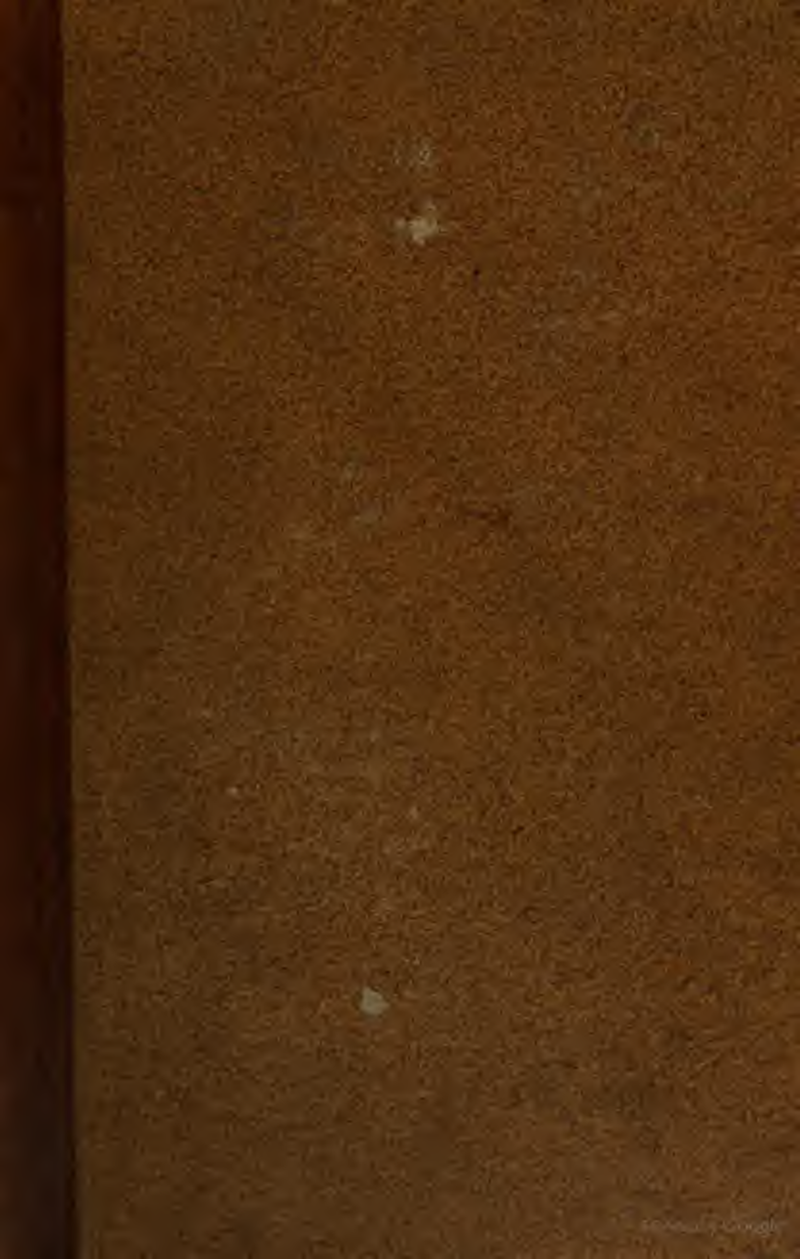










<36636219460013

<36636219460013

Allgemeine
Encyclopädie

für

Kaufleute, Fabrikanten, Geschäftsleute, Handels-, Industrie-, Gewerbe- und Realschulen.

Oder

Vollständiges Wörterbuch

über

den Handel, die Fabriken, Manufacturen, Künste und Gewerbe, die Waarenkunde, den Acker- und Gartenbau, die Viehzucht, den Wein- und Obstbau, das Forstwesen, die Fischerei, den Bergbau, das Hüttenwesen, die Mechanik, chemische Technologie, Pharmacie, Physik, Naturgeschichte, Münz-, Maaß- und Gewichtskunde, das Bank-, Wechsel- und Zollwesen, die Staatspapiere, Actien, Usancen, das Handelsrecht nebst See- und Wechselrecht, das Seewesen, die Schifffahrt, das Fracht-, Speditions- und Assecuranz-Wesen, die Kanäle, Eisenbahnen, Handelsstraßen, Leuchtthürme, Hafen, Handelsgeographie und Statistik, Handels-, Industrie-, Gewerbe- und Navigationsschulen.

Bearbeitet von

einer Gesellschaft Gelehrter und praktischer Kaufleute,

herausgegeben von

Dr. Wilhelm Hoffmann.

Achte, durchaus vermehrte, umgearbeitete und verbesserte Auflage.

In zwei Bänden.

Erster Band.

A — G.

Leipzig.
Verlag von Otto Wigand.
1848.

A.

A, ist der sogenannte Münzbuchstabe oder die Signatur, wodurch die Münzstätte jedes Geldstückes bezeichnet wird. Er steht entweder auf der Hauptseite unter dem Bildniß (z. B. preuß. Viergroschen-Stück 1825) oder Kehrseite, unter dem Nennwerth. Auf dem preußischen Gelde zeigt er die Münzstätte zu Berlin, bei den französischen Münzen Paris an. Auch steht derselbe Buchstabe auf der neuen Vereinsmünze derjenigen deutschen Staaten, welche ihre Münze, um die Kosten der eigenen Prägung zu ersparen, in Berlin prägen ließen; z. B. Sachsen-Weimar-Eisenach, Reuß-Lobenstein, Reuß-Schleiz.

Aachen (franz. u. engl. Aix la Chapelle, holl. Aacken, ital. Aquisgrana, lat. Aquis granum), die Hauptstadt und Sitz der Regierung des gleichnamigen Regierungsbezirks im Norden der preußischen Provinz Niederrhein, war sonst freie Reichsstadt, und während der französischen Herrschaft der Hauptort des Roer-Departements. Es liegt 50° 47′ 8″ nördl. Breite und 3° 44′ 57″ östl. Länge, 8 M. vom Rhein und Köln, 4 M. von der Maas und Mastricht entfernt, in einer großen Ebene, von drei Bächen durchflossen, mit 2800 Häusern und 1831: 37,240, 1836: 37,526, 1837: 42,607, 1838: 42,497, 1839: 39,659, 1840: 39,961, 1841: 44,330 und 1842 mit Burtscheid 49,698 Einw.; davon sind gegen 42,400 Katholiken, 1730 Protestanten und 228 Juden. Historisch berühmt ist Aachen als eine der ältesten Städte Deutschlands, von den Römern gegründet, als Residenz des Königs Theodorich dem J. 514, und als Geburts-, Residenz- und Begräbnißort Karls des Großen, und als Krönungsstadt der ehemaligen deutschen Kaiser. Seine schwefelhaltigen warmen Heilquellen haben es zu einem der besuchtesten Badeorte unseres Vaterlandes gemacht, welcher, wie das benachbarte, auf belgischem Boden gelegene Spaa, besonders von den höhern Kreisen der Gesellschaft (jährlich gegen 7—8000 Badegäste) besucht wird, ein Umstand, der zur Verschönerung der Stadt wesentlich beigetragen hat. Der Verkehr mit dem benachbarten Belgien und Frankreich ist äußerst lebhaft. Die Industrie der Einwohner steht auf einer sehr hohen Stufe, und unterhält eine große Menge von Manufacturen u. Fabriken, welche namentlich die schönsten (niederländischen) Tuche, Kasimire u. Buckskins, wollene Garne (Sayette), Tapeten, Wachstuch, Leder, Strick- und Nähnadeln, Uhren, Goldarbeiten, Quincailleriewaaren, Wagen, Seife, Salmiak u. s. w. in den Handel liefern. Die Zahl der Tuch- und Kasimir-Manufacturen, welche auch in dem nur 500 Schritte entfernten gewerbthätigen Burtscheid sehr lebhaft betrieben werden, beläuft sich auf ungefähr vierzig, die auf nahe bei 1400 Webstühlen jährlich 60,000 Stück fertigen. In Aachen allein bestehen (1843) 32, und in Burtscheid 11 Tuchfabriken, so viel davon bekannt sind; Wollspinnereien in Aachen 21; Nadelfabriken 17, von denen besonders die von H. J. Neuß Broschen, Nadeln und Ahle durch mechanische Kunst fertigt; mechanische Kunstwerkstätten 10, die Bedeutendes leisten; Wagenfabriken 10. Sehr viele der Fabriken sind die großartigsten Anstalten, und werden durch Dampfmaschinen, ein Bedürfniß unserer Zeit, betrieben. — Den Weinhandel en-gros betreiben, so viel bekannt, (1843) 11 Häuser. Der Handel mit dem Auslande erstreckt sich hauptsächlich nach den Niederlanden über Lüttich, wohin die Waaren geschafft werden, um auf Maas und Rhein nach Holland zu gehen; der Verkehr mit dem Innern von Deutschland bewegt sich vorzüglich über das nur 7 Meilen entfernte Köln. Die Eisenbahn von Köln nach Ostende verbindet A. mit Belgien und dem Meer. Mit Frankreich kommt es durch die zum Theil fertige Eisenbahn von Brüssel nach Paris in Verbindung. Bemerkenswerth sind die hiesige Handelsschule, Gewerbschule, Handelsgericht, so wie die Feuerversicherungsgesellschaft. — Eine eigenthümliche Erscheinung in A. ist es übrigens, daß der durchschnittliche Fleischverbrauch (1831: 76 Pfd., 1841: 69 Pfd., 1842: 72 Pfd.) pr. Kopf sich verringert. — Jährlich findet ein sehr besuchter Markt (die sogenannte Messe) Statt, welcher am 21. Mai beginnt und 20 Tage dauert.

Rechnung und Münzen. Man rechnet (seit 1821), wie in ganz Preußen, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, 14 Thaler auf die köln. Mark fein Silber (s. Berlin). Die Kaufleute und Banquiers pflegen in ihren laufenden Rechnungen den Thaler auch in 100 Cents einzutheilen.

Von 1810 bis 1815 rechnete man nach Francs zu 100 Centimes, wie in Frankreich; s. Paris.

Noch früher führte man Buch und Rechnung in Reichsthalern zu 54 Mark à 6 Buschen, in welcher Valuta $17\frac{1}{3}$ Reichsthaler eine köln. Mark fein Silber betrugen, so daß der Werth eines solchen Reichsthalers 24 Silbergroschen 5 Pfennige preußisch Curant oder 18 Groschen 7 Pfennige Conventionsmünze war. — Das Verhältniß der sämmtlichen ehemaligen Rechnungsmünzen war folgendes:

1 Speciesthaler = $1\frac{1}{3}$ Reichsthaler = 2 Reichs-

gulden = $2^{10}/_{13}$ Aachener oder schlechte Thaler = 8 Schillinge = 12 Aachener Gulden = 72 Mark od. Petermännchen = 432 Buschen = 1728 Heller.

Von wirklichen Münzen prägte Aachen früherhin in Gold Ducaten, nach dem Reichsfuße zu $3^1/_3$ Reichsthalern; in Silber doppelte, einfache und halbe Rathspräsentger zu 32, 16 u. 8 aachener Mark; silberne 3-, 2- und 1-Markstücke; kupferne 3- und 1-Buschen-Stücke. — Hiervon kommen gegenwärtig nur noch die doppelten, einfachen und halben Rathspräsentger hin und wieder vor.

Die umlaufenden Münzen bestehen hauptsächlich in den Sorten des preußischen Curants.

Für die Annahme fremder Münzsorten ist unterm 30. Septbr. 1821 ein gesetzlicher Tarif erlassen, dem am 5. Mai 1828 einige neue Bestimmungen beigefügt wurden; indessen wird im Handel der Preis dieser Geldsorten weit mehr nach dem innern Werth derselben und der größern oder geringern Nachfrage bestimmt. So gelten:

a) Goldmünzen.	In Friedrichsd'or à 5 Thlr.		
Französische 40-Frankenstücke . . .	9 Thlr.	16 Sgr.	3 Pf.
= 20 = . . .	5 =	10 =	4 =
Russische 10-Rubelstücke	9 =	22 =	6 =
= 5 = ...	4 =	26 =	3 =
Doppelte Souverainsd'or	8 =	7 =	6 =
Einfache = ...	4 =	3 =	9 =
Wilhelmsd'or od. 10-Guldenstücke .	5 =	18 =	— =
Holländische doppelte Ruyder . . .	6 =	25 =	7 =
= einfache . . .	3 =	12 =	9 =
Vollwichtige Ducaten (holl. u. österr.)	3 =	3 =	— =

b) Silbermünzen.	In preußisch Curant.		
Braunschw., lüneb., hannov., dänische u. schwedische Speciesthaler .	1 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
Dergl. Gulden oder 24-Mariengroschen-Stücke	— =	22 =	6 =
Conventions-Speciesthaler	1 =	11 =	3 =
½ Conv.-Speciesthlr. od. Conv.-Gulden	— =	20 =	7 =
Conv. 20-Kreuzerstücke	— =	6 =	9 =
Brabant. Thlr. (Kronenthlr.), ganze	1 =	16 =	— =
= = = halbe	— =	22 =	— =
= = = viertel	— =	11 =	— =
Französische Kronen od. Neuthaler .	1 =	16 =	— =
Holländ. 3-Guldenstücke	1 =	20 =	— =
= $2^1/_2$ = u. Seeländ. Thlr.	1 =	11 =	10 =
= $1^1/_2$ = ...	— =	24 =	4 =
= 1 = ...	— =	16 =	3 =
Französ. u. belg. 5 Frankenstücke . . .	1 =	9 =	10 =
= = 2 = . . .	— =	15 =	10 =
= = 1 = . . .	— =	7 =	11 =
= = ½ = . . .	— =	3 =	11 =

Seit Ende 1840 werden die 5-Frankenstücke im Waarenhandel zu 40 Sgr. angenommen, das ihr Silberpari ist.

Im Wechselwesen notirt A. ganz wie Köln auf Amsterdam, Antwerpen, Augsburg, Berlin, Bremen, Brüssel, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, London, Paris und Wien, eben so auch die Geldcurse, im Zahlwerth das preuß. Curant. Obgleich im Wechselwesen das „Handelsgesetzbuch der königl. preuß. Rheinprovinzen" gilt, so ist dies doch mit wenigen Abänderungen das früher hier geltende französische Gesetz, das nur Einen Respecttag bestimmt.

Maaße und Gewichte sind gegenwärtig die unter d. Art. Berlin angeführten neuen preußischen. — Von den alten aachner Maaßen und Gewichten kommen folgende im gewöhnlichen Verkehr bisweilen noch vor:

Längenmaaße. Der Landmaaßfuß ist = 0.2821 Meter, oder = 125.054 paris. Linien. Der Baufuß ist = 127.975 paris. Linien, oder = 0.28869 Meter lang. Von beiden sind 16 Fuß (à 12 Zoll, à 12 Linien) = 1 Ruthe. Der aachener Morgen Land hat 150 □Ruthen = 1.1968 preuß. Morgen, = 30.5573 franz. Aren; die Elle = 295.776 paris. Linien oder = 0.66722 Meter. Bei Verkaufen von Ellenwaaren bedient man sich gewöhnlich der brabanter Elle. Man rechnet 29 aachener Ellen = 28 brabanter oder 1 brab. Elle = 0.6802 Meter, oder = 301.5299 paris. Linien = 1.0199 preuß. Ellen.

Getreidemaaße. Das Malter für Roggen hat 6 Faß à 4 Kopf, à = 4 Ründsel. — Das Faß enthält 1245.983 par. Kubikzoll oder 24.7114 Liter. — Das Mütt für Gerste und Hafer hat 6 Maaß, à 6 Kopf, à 4 Viertel. — Das Maaß enthält 1974.029 par. Kubikzoll = 0.7125 preuß. Scheffel, = 39.1576 Liter.

Flüssigkeitsmaaße. Die Kanne hat 4 Pinten à 4 Mäßchen; die Wein-Kanne = 1.066 Liter oder 53.7396 paris. Kubikzoll; die Branntwein-Kanne = 1.0711 Liter oder 53.9967 paris. Kubikzoll; die Bier-Kanne = 1.1331 Liter oder 57.1223 paris. Kubikzoll. — 1 Bier-Tonne = 104 Bierkannen enthält 117.8443 Liter.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund zu 32 Loth. Der Centner zur Fuhre beträgt 106 Pfund; das Schiffpfund hat 3 Centner zur Fuhre, = 318 Pfund. — Das aachener Pfund wiegt 467.043 Gramm, = 9717.26 holl. As, = 0.99847 preuß. Pfund.

Aal, 1) eine allgemein bekannte schlangenförmige Fischgattung, die sowohl frisch, als auch eingesalzen, marinirt oder geräuchert in den Handel kommt. Man unterscheidet Fluß- und Meeraale; letztere werden höher geschätzt und erreichen eine Schwere von 30—70 Pfund, während die Flußaale in der Regel nur ein Gewicht von höchstens 20 Pfund haben. In Deutschland werden zwar, sowohl in den größern als kleinern Flüssen und Seen, Aale gefangen, sie dienen jedoch nur zum Verkaufe in der Nähe. Einen starken Handel, besonders mit gesalzenen und geräucherten Aalen, treiben Hamburg, Lübeck, Bremen, Stettin, Elbing, Kolberg, Rügenwalde, Stolpe, Treptow, Rostock. In Friesland versendet Workum alljährlich bedeutende Quantitäten Aale nach England. In Frankreich werden an den Küsten der Provence (besonders in Martigues) jährlich viele hundert Centner eingesalzen und ausgeführt. In Italien liefert Comachio im Kirchenstaate viel eingesalzene und marinirte Aale, die besonders über Triest und Venedig weiter versendet werden. Da die Aale leicht dem Verderben ausgesetzt sind, so müssen sie sorgfältig behandelt werden. Die Gefäße für die marinirten müssen so dicht sein, daß weder Luft eindringen, noch Brühe abtropfen kann; sie müssen ferner

an einem trocknen, kühlen Orte stehen, und von Zeit zu Zeit umgewandt werden, damit die Brühe stets gleichmäßig verbreitet ist. Die geräucherten dürfen an keinem dumpfen Orte stehen, wo sie, wegen ihres Fettes, leicht einen üblen Geschmack annehmen. Ein Kennzeichen ihrer Güte ist die goldgelbe Farbe. Der Verkauf der Aale geschieht nach dem Gewicht, jedoch auch häufig aus freier Hand. — 2) ein falscher Bruch im Tuch.

Aalbeere, schwarze Johannisbeere.

Aalborg ist die Hauptstadt des gleichnamigen und nördlichsten der vier Stifte, in welche Jütland getheilt. Sie liegt südlich am Liim-Fjord, unter 57° 2′ 46″ n. Br. 7° 35′ 31″ ö. L. Sie hat 7150 Einw., einen Hafen, aber der Einlauf in die Föhrde des Liim-Fjord aus dem Kattegat ist nur für kleine Fahrzeuge zugänglich; eine Navigationsschule; Tabackfabriken; beträchtliche Häringsfischerei und bedeutenden Handel mit Häringen und Getreide. Frankreich unterhält hier einen Vice-Consul.

Aalen, ein Oberamt im Jaxtkreis in Würtemberg; 5 □M., 21,847 Einw. in 1 Stadt, 14 Pfarrdörfern, davon 7 mit Marktrecht, 2 Dörfern, 2 Pfarrweilern, 92 Weilern und 69 Häusern. Das OA. umfaßt die Stadt Aalen, wo Wollweberei, Rothgerberei, Bierbrauerei ꝛc. getrieben wird. Das Klima darin ist rauh, aber es hat ergiebige Eisenbergwerke, Hammerwerke, Eisengießereien, Wetzsteinbrüche, Papiermühlen und die Geschäfte in Leder nebst Pelzwerk sind nicht unbedeutend.

Aalst, Aelst, Alost, in der belgischen Provinz Ostflandern (50°56′18″ n. Br. 1°41′58″ ö. L.), links an der Dender, 2¾ M. süd-ostwärts von Gent; Handelsstadt mit 13,027 Einw., Baumwoll- und Flachsspinnereien, Leinwand- und Baumwollbleichen, Hut-, Leder-, Seife-, Taback- und Oelfabrik, Salzraffinerien, Kattundruckereien. In der Nähe wächst der beste belgische Hopfen, der nebst Getreide, Leinwand, Oel den Gegenstand eines beträchtlichen Handels bildet.

Aam, Aum, Ahm, ein in Amsterdam, Antwerpen, Hamburg, Frankfurt ꝛc gebräuchliches Flüssigkeitsmaaß, das zu Amsterdam fast 41 engl. Gallonen, zu Antwerpen 36½ Gall., zu Hamburg 38¼ Gall., zu Frankfurt 39 Gall. beträgt.

Aarau, Hauptstadt des schweizer Cantons Aargau unter 47° 23′ 35″ Br., 5° 42′ 40″ ö. L. am rechten Ufer der Aar, 5 M. südlich von Basel, fast ebenso weit von Zürich, fast 6 M. nordwestlich von Luzern und ebenso weit nordöstlich von Solothurn, mit 4157 Einw., die einen beträchtlichen Handel treiben und sich durch Gewerbfleiß auszeichnen. Es befinden sich hier beträchtliche Baumwollenwebereien, Seidenfabriken, Kattun- und Zitzdruckereien, Bleichen, Gerbereien, Messer- und Büchsenschmieden, eine Stück- und Glockengießerei. Die Fabrikate, namentlich Strümpfe, Mützen, Indiennen, Seidenbänder u. s. f. gehen theils nach Frankreich und Italien, theils nach Deutschland. Man verfertigt auch hier Pottasche und Strohgeflechte, sowie ganz vorzügliche Messer, mathematische und physikalische Instrumente.

Rechnungs- und Münzwesen. Aarau führt Buch und Rechnung in schweizer Franken oder Livres zu 10 Batzen à 10 Rappen, oder zu 20 Sous à 12 Deniers; auch zuweilen nach Gulden zu 15 Batzen, oder 60 Kreuzer à 4 Pf. Die Eintheilungsart der Rechnungsmünzen ist folgende:

Gulden.	Schweizer Livres oder Franken.	Batzen.	Sous.	Kreuzer.	Rappen.	Pfennige.	Deniers de Suisse.
1	1½	15	30	60	150	240	360
	1	10	20	40	100	160	240
		1	2	4	10	16	24
			1	2	5	8	12
				1	2½	4	6
					1	1⅗	2⅖
						1	1½

Zahlwerth und Umlauf fremder Münzsorten. Der neue Louisd'or gilt in dem feststehenden Verhältniß, 16 schweizer Franken oder 10⅔ Gulden; der eigentliche Zahlwerth hängt aber vorzugsweise von dem Umlauf der brabanter und deutschen Kronenthaler nebst den französischen Fünffrankenstücken ab. Indessen circuliren auch andere fremde Münzsorten, wenn auch nicht so häufig, besonders französische 20- und 40-Frankenstücke und Ducaten, zu veränderlichen Preisen; ferner Conventionsthaler und 10- und 20-Kreuzerstücke, so wie neuerdings die süddeutschen ganzen und halben Gulden; letztere freilich jetzt noch in sehr beschränkter Anzahl. Erstere, die Kronenthaler, hatten bisher den Werth von 40, letztere, die 5-Frankenstücke, den Preis von 35 Batzen. Seit 1839 gelten aber die Kronenthaler 40½ Batzen, wonach nun $24^{129}/_{160}$ Gulden und $37^{67}/_{320}$ schweizer Franken auf die kölnische Mark fein Silber kommen. Also ist der Silberwerth des hiesigen Guldens: 0.564374 Thlr. = 16 Sgr. 11.17 Pf. preuß. Curant oder = 59 Kr. 1.037 Pf. im 24½ Guldenfuße, und der Silberwerth des schweizer Franken: 0.376249 Thlr. = 11 Sgr. 3,45 Pf. preuß. Curant, oder = 39 Kr. 2,025 Pf. im 24½ Guldenfuße.

Wirklich geprägte Münzen dieses Cantons sind in Silber zu 20, 10, 5 und zu ½ Batzen; in Kupfer zu 1 und 2 Rappen.

Bei den hier vorkommenden Wechselgeschäften richtet man sich gewöhnlich nach den Cursarten und Cursen, wie sie Basel und Zürich notiren.

Maaße und Gewichte. Seit 1838 sind gesetzlich die neuen schweizer- oder Concordats-Maaße in Gültigkeit. Siehe diese unter d. Art. Schweiz. — Die früheren waren in den Orten des Cantons überall abweichend; die wichtigsten dieser alten Maaße und Gewichte sind folgende:

Längenmaaße. Der aarauer Fuß ist der von Bern. Die aarauer Elle = 0.59387 Meter oder 263.26 paris. Linien = 0.9898 neue schweizer Ellen.

Getreidemaaße. Das Malter hat 4 Mütt zu 4 Viertel à 4 Vierling à 4 Mäßli. Das aarauer Viertel = 22.51855 Liter oder 1135.215 Paris. Kubikzoll = 1.50124 neue schweizer Viertel; das Malter = 3.60297 Hektoliter.

Flüssigkeitsmaaße. Der Saum hat 100 lautere Maaß oder 108 trübe Maaß oder Schenkmaaß. Die Maaß hat 4 Schoppen. Die aarauer lautere Maaß = 1.440557 Liter oder 72.622 pariser Kubikzoll = 0.96037 neue

1 *

schweizer Maaß. — Der Eimer = 26 lautere Maaß = 1/4 Saum.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund. Das aarauer Pfund von 32 Loth à 4 Quintli = 476.586 Grammen oder 9915.81 Holl. As = 0.95317 neue schweizer Pfund.

Aarbleicher ist ein blaßrother Aarwein, der im Regierungsbezirk Koblenz an dem Aarfluß wächst.

Aarboden-Thal, im schweizer Canton Bern, anderthalb Stunden lang, in das der Unteraar- und Oberaar-Gletscher ausgehen, mit Viehzucht; die Käsefabrikation geschieht auf der Aarboden-Alp theils in einer Felshöhle, theils in uralten Hütten nach dem Gletscher hin.

Aarburg, Stadt im schweizer Canton Aargau, Bezirk Zofingen, rechts an der Aar, wo die Wigger einmündet, 47° 18′ n. Br., 5° 33′ ö. L., 1700 Ew.; Weinhandel und Baumwollenfabriken. Dabei liegt die Felsenfestung, die nur durch unterirdische in Felsen gehauene Gänge zugänglich ist.

Aarhuus, Hauptstadt des gleichnamigen Stifts, auf der Ostküste in Jütland. Sie hat 7100 Einw., einen kleinen Hafen, eine Bank, Tabacksfabriken, und treibt Handel. Landeinwärts steht sie durch besondere Straßen, NW. mit Randers, Hobroe und Aalborg, WNW. mit Viborg und SW. über Skanderborg, Horsens, Veile, Kolding, Hadersleben, Apenrade, Flensburg, Schleswig, Rendsburg, Itzehöe, Glückstadt und Altona in Verbindung; zur See gehen Packetbote nach Friedericia in Jütland, Kalhundburg W. auf Seeland, und Helsingör O. auf Seeland.

Aba, s. Abats.

Abaca heißen die wie Flachs zubereiteten Fasern des gemeinen Pisangs, Bananen- oder Adams-Feigenbaumes (Musa paradisiaca L.) der auf den philippinischen Inseln, den Antillen, in Cayenne ꝛc. wächst und vom Stamme bis zum äußersten Ende der Blätter eine große Menge Fasern enthält. Aus den grauen macht man auf den Philippinen ꝛc. Taue, aus den weißen Leinwand; unter andern auch die unter dem Namen Chambayes bekannten Zeuge, die aber häufig auch aus Baumwolle gewebt werden. Alle Abaca-Zeuge sollen den Fehler haben, mit der Zeit röthlich zu werden. Im Spanischen nennt man den Bast Abaca de Filipinas, und das Gewächs Arbol de cannamo. Blumenbach, Handbuch der technischen Materialwaarenkunde, p. 152.

Abaches sind hellblaue Tücher mit weißen Streifen. Sie kommen aus Macedonien und es werden viel davon in die Levante versendet.

Abalan, eine vorzügliche Sorte süßer Mandeln, auch Ambrosia-Mandeln genannt.

Abandonirung, die, Abandon, Abstand, der, (engl. abandonment, franz. abandon, delaissement, ital. abbandono) bedeutet im Handel und in der Schifffahrt das Aufgeben oder Ueberlassen des Schiffes oder der Waaren an den oder die Versicherer.

Nach dem englischen Rechte hat der Versicherte das Recht der Abandonirung und kann die Versicherer zwingen, den vollen Werth des versicherten Gegenstandes zu zahlen in jedem Falle, „wo durch das Eintreten einer der Unfälle oder Gefahren, gegen welche die Versicherung statt fand, die Reise verloren ist oder ihre Fortsetzung die Mühe nicht lohnt, und die Speculation für vereitelt angesehen werden muß; oder wo der versicherte Gegenstand so beschädigt und verdorben worden ist, daß er für den Eigenthümer nur geringen oder gar keinen Werth mehr hat; oder wo der Bergelohn sehr hoch ist; oder wo das Geborgene kaum die Schiffsfracht deckt; oder wo weitere Ausgaben nöthig sind und der Versicherer diese Kosten nicht auch noch tragen will ꝛc." — (Marshall, l. c, 13. §. 1.).

Abandonirung findet sehr häufig statt, wenn das Schiff weggenommen wurde. Der Verlust ist dann total und es kann keine Streitigkeit über den Betrag desselben entstehen. Wird aber Schiff und Ladung innerhalb eines solchen Zeitraums wiedergenommen, so daß der Zweck der Reise noch nicht verloren ist, so ist der Versicherte zum Abandon oder zum Ueberlassen an die Versicherer nicht berechtiget. Das bloße Stranden an sich wird für keinen solchen Verlust angesehen, der eine Abandonirung rechtfertigt. Wenn durch einen glücklichen Zufall, durch die Anstrengungen der Mannschaft oder durch fremden Beistand das Schiff frei wird und seine Fahrt fortsetzen kann, so ist es kein Totalverlust und die Versicherer sind nur zu dem Ersatze der durch das Stranden veranlaßten Kosten verbunden. Nur dann, wenn dem Stranden der Schiffbruch folgt, oder wenn es dem Schiffe auf irgend eine andere Weise unmöglich gemacht ist, die Reise fortzusetzen, kann der Versicherte abandoniren.

Es ist entschieden worden, daß ein auf einer Reise entstandener Schade bis zu dem Belaufe von 48 Procent vom Werthe des Schiffes den Versicherten nicht zum Abandon berechtigt. Wenn die Ladung auf der Fahrt beschädigt wird und das davon Gerettete beträgt weniger als die Schiffsfracht, so gilt dies für einen Totalverlust (Park on Insurance, c. 9.).

Wenn der Versicherte durch das Eintreten einer der Gefahren, gegen welche versichert wurde, ein Recht zur Abandonirung erhalten hat, so steht es noch immer in seinem Belieben, ob er von seinem Rechte Gebrauch machen will oder nicht. Er ist in keinem Falle zu der Abandonirung genöthigt; wenn er sich aber zu derselben entschließt, so muß er bei seinem Entschlusse bleiben, und er kann nicht wieder für einen partiellen Schaden Ersatz fordern. In manchen Ländern sind gesetzlich bestimmte Fristen gesetzt, binnen welchen der Versicherte, nachdem er den Verlust erfahren hat, sich erklären muß, ob er auf den Abandon eingeht oder nicht. In Großbritannien ist dazu kein besonderer Zeitraum bestimmt, es gilt aber die Regel, daß, wenn der Versicherte sich für den Abandon entscheidet, er seinen Entschluß den Versicherern in einer angemessenen Zeit, nachdem er den Verlust erfahren hat, mittheilen muß, — da jede unnöthige Verzögerung dieser Anzeige so ausgelegt wird, als sei er zu der Abandonirung nicht entschlossen.

Es ist bei der Anmeldung einer Abandonirung keine besondere Förmlichkeit zu beobachten. Sie kann bei dem Unterzeichner selbst oder dem Agenten gemacht werden, der für ihn unterschrieb.

Eine Abandonirung hat die Folge, daß alle Rechte des Versicherten auf die Versicherer übergehen. Die letzteren werden die rechtmäßigen Eigenthümer des Schiffes, sind als

solche verbunden, alle späteren Ausgaben für dasselbe zu tragen, und genießen jeden künftigen Gewinn desselben.

Bei einem Schiffbruche oder andern Unfalle ist der Capitain und die Mannschaft verpflichtet, keine Anstrengung zu unterlassen, um so viel als möglich von dem Eigenthume zu retten, und um sich in den Stand zu setzen, dies unbeschadet des Rechts der Abandonirung zu thun, enthalten die englischen Policen die Bestimmung, daß es „im Falle eines Verlustes oder Unglücks den Versicherten, den Agenten, Commis und Bevollmächtigten frei stehen solle, sich um die Vertheidigung, Sicherung und Wiedererlangung der Güter, der Waaren, des Schiffes rc., unbeschadet der Versicherung, zu bemühen, und die Versicherer machen sich verbindlich, zu den dadurch veranlaßten Kosten, jeder in dem Verhältnisse, wie er gezeichnet hat, beizutragen."

„Seiner Stellung nach", sagt Marshall, „hat der Capitain die Befugniß, nicht blos von den Versicherten, sondern auch von den Versicherern und allen anderen bei dem Schiffe oder dessen Ladung betheiligten Personen, bei einem Unglücksfalle das zu thun, was er im Interesse aller Betheiligten für das Zweckmäßigste hält, und sie sind durch seine Handlungen alle gebunden. Wird das Schiff durch schlechtes Wetter oder eine andere Seegefahr untauglich, so kann der Capitain ein anderes Schiff miethen, um die Waaren an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, wenn er es für vortheilhaft für die Betheiligten hält; er kann im Falle der Wegnahme gegen das Urtheil der Condemnirung appelliren oder irgend ein anderes Verfahren zur Wiedererlangung des Schiffes und der Ladung einschlagen, vorausgesetzt, daß er guten Grund dazu hat; er darf ferner, wenn das Schiff verloren ging, den Erlös der geretteten Waaren in anderen Waaren anlegen und dieselben in den ursprünglich bestimmten Hafen führen; von allem aber, was von den versicherten Effecten gerettet wird, muß der Capitain den Versicherern Rechnung ablegen. Versäumt der Versicherte, von der Abandonirung Gebrauch zu machen, wenn er es thun konnte, so genehmigt er die Verfügungen des Capitains und ist durch dieselben gebunden. Wenn auf der andern Seite die Versicherer nach der Anmeldung der Abandonirung die Verwaltung des Capitains fortgehen lassen, so wird er ihr Agent und sie sind durch seine Verfügung gebunden."

Die Matrosen dagegen sind, wenn ein Unglück eintritt, verpflichtet, nach ihren besten Kräften zur Rettung und Erhaltung der Waaren beizutragen, und haben, so lange sie dabei beschäftigt sind, Anspruch an Vergütung und Lohn, wenigstens im Verhältnisse zu dem von ihnen Geretteten; weigern sie sich aber, bei dieser Arbeit mitzuwirken, so sollen sie weder Lohn noch eine Vergütung erhalten. Hierin stimmen das rhodische Gesetz und die Gesetze von Aleron, Wisbay und jene der Hanse-Städte mit einander überein.

Die Nützlichkeit oder Klugheit der Anwendung der Abandonirung scheint sehr zweifelhaft zu sein. Der Zweck einer Versicherung geht dahin, den oder die Versicherer für jeden Schaden oder Verlust, der eintreten könnte, verbindlich zu machen. Dieser Zweck scheint aber nicht befördert zu werden, wenn man sie zwingt, einen vollen Verlust zu decken, wo eigentlich doch nur ein theilweiser Schaden stattfindet. Der Capitain und die Mannschaft des Schiffes werden von den Eigenthümern gewählt, stehen in deren Dienst und sind ihnen für ihr Verfahren verantwortlich. Wenn aber ein Schiff strandet und so beschädigt wird, daß die Eigenthümer zu der Abandonirung berechtigt sind, so geht der Capitain und die Mannschaft in den Dienst der Unterzeichner oder Versicherer über, welche bei der Auswahl oder Ernennung derselben nichts zu sagen hatten und denen sie höchst wahrscheinlich ganz unbekannt sind. Man gesteht ein, daß eine solche Einrichtung zu sehr großen Mißbräuchen führen muß und wirklich geführt hat. Wir sind daher der Ansicht, daß die Abandonirung nicht gestattet werden dürfe, wenn, so viel man weiß, noch irgend etwas von dem Versicherten vorhanden ist, daß dieses vielmehr stets zur Verfügung der Eigenthümer und deren Agenten bleibe, und die Versicherer nur Ersatz des wirklichen Schadens zu leisten hätten. Der erste Fall wegen Abandonirung, welcher vor einen englischen Gerichtshof kam, wurde durch Lord Hardwike 1744 entschieden. Buller scheint die eben angegebene Meinung getheilt zu haben, daß nämlich die Abandonirung in den Fällen nicht gestattet werden solle, wo der Verlust nicht total ist.

Nach dem französ. Code de Commerce (II. Buch, 10. Tit. 3. Abschn.) Art. 180 kann die Ueberlassung (der Abandon) der versicherten Gegenstände geschehen: 1) im Falle der Wegnahme des Schiffes, 2) des Schiffbruches, 3) des Strandens mit Scheiterung, 4) der durch Seeunglück entstandenen Unbrauchbarkeit des Schiffes, 5) wenn auf das Schiff von einer fremden Macht Beschlag gelegt ist, 6) wenn die Güter verloren gegangen sind oder gelitten haben, dafern nämlich die Beschädigung oder der Verlust wenigstens drei Viertel beträgt, 7) kann auch der Abandon erfolgen, wenn nach bereits angetretener Reise von Seiten der französischen Regierung auf das Schiff Beschlag gelegt worden ist. — Art. 182. Alle anderen Schäden werden als Haverey betrachtet. — Art. 183. Der Abstand der versicherten Gegenstände kann nicht theilweise noch bedingt geschehen; er erstreckt sich nicht weiter, als auf Güter, die Gegenstände der Versicherung und der übernommenen Seegefahr sind. — Art. 184. Der Abstand an die Versicherer muß erklärt werden (die Andienung des Abandon muß geschehen) binnen 6 Monaten nach Eingang der Nachricht von dem, in den Häfen und an den Küsten von Europa, oder in den Häfen des mittelländischen Meeres und an den, an diesem Meere gelegenen afrikanischen und asiatischen Küsten erfolgten Verluste; im Fall der Wegnahme aber, von der Zeit des Eingangs der Nachricht, daß das Schiff in einem der, auf den vorerwähnten Küsten liegenden Häfen oder Plätze aufgebracht worden sei; — in Jahresfrist nach Eingang der Nachricht vom Verluste oder der Aufbringung des Schiffes, entweder in den westindischen Colonien, den azorischen, den kanarischen Inseln, Madera und anderen westlich-afrikanischen Inseln und Küsten; — binnen zwei Jahren nach Eingang der Nachricht vom erfolgten Verluste oder der Aufbringung des Schiffes in allen übrigen Theilen der Welt. — Nach Ablauf dieser Fristen sind die Versicherten nicht mehr zum Abstande (Abandon) zu lassen. — Art. 185. In Fällen, wo der Abandon geschehen kann, so wie bei allen anderen Ereignissen, in welchen die Versicherer für die Gefahr zu haften haben, ist der Versicherte verpflichtet, dem Ver-

sicherer die erhaltenen Nachrichten mitzutheilen. — Die Mittheilung muß binnen drei Tagen nach dem Eingange der Nachricht erfolgen. — Art. 186. Wenn vom Abgange des Schiffes, oder von dem Tage, auf welchen sich die letzterhaltenen Nachrichten beziehen, gerechnet, für gewöhnliche Reisen nach einem Jahre, für weite Reisen nach zwei Jahren, der Versicherte erklärt, er habe keine Nachricht von seinem Schiffe erhalten: so kann er es dem Versicherer abstehen (abandoniren) und die Bezahlung der Versicherungssumme verlangen, ohne daß es eines Beweises für den Verlust bedarf. — Nach Ablauf dieses einen oder dieser zwei Jahre hat der Versicherte zur Anstellung der Klage die oben bestimmten Fristen. — Art. 187. Ist die Versicherung für eine bestimmte Zeit geschlossen: so wird, nach Ablauf der oben für gewöhnliche und weite Reisen gesetzten Fristen, angenommen der Verlust sei innerhalb des Zeitraumes eingetreten, für welchen die Versicherung gezeichnet ist. — Art. 188. Für weite Reisen sind zu achten: Reisen nach Ost- und Westindien, nach dem stillen Meere, nach Canada, Newfoundland, Grönland und den übrigen Küsten und Inseln von Süd- und Nordamerika, nach den azorischen und kanarischen Inseln, nach Madera und allen anderen am Weltmeere, jenseits der Meerenge von Gibraltar und des Sundes gelegenen Küsten und Ländern. — Art. 189. Bei der im Art. 185 erwähnten Benachrichtigung kann der Versicherte entweder dem Versicherer, unter der Aufforderung zu der in vertragsmäßiger Frist zu leistenden Zahlung der Versicherungssumme, den Abandon andeuten (andienen), oder sich vorbehalten, letzteres in den gesetzlichen Fristen zu thun. — Art. 190. Indem der Versicherte den Abandon andeutet, ist er verpflichtet, alle Assekuranzen, die er selbst oder durch Andere für Schiff oder Gut geschlossen, oder zu denen er auch nur erst Ordre gegeben hat, so wie auch die durch Bodmerey auf Schiff oder Gut genommenen Gelder, anzuzeigen; widrigenfalls soll die Zahlungsfrist, die sonst vom Tage des erfolgten Abstandes zu laufen beginnt, bis zu dem Tage, an welchem er die erwähnte Anzeige mittheilt, aufgeschoben (suspendirt) sein, ohne daß jedoch dadurch für ihn irgend eine Verlängerung der Frist entstände, innerhalb welcher er die Anstandsklage gegen den Versicherer anzustellen hat. — Art. 191. Im Falle einer betrügerischen Anzeige wird der Versicherer der Wirkungen der Assekuranz verlustig und ist verbunden, die erborgten Gelder selbst dann zu bezahlen, wenn das Schiff verloren gegangen oder genommen ist. — Art. 192. Im Falle des Schiffbruches oder des Strandens mit Scheiterung muß der Versicherte, mit Vorbehalt des zu seiner Zeit vorzunehmenden Abstandes (Abandons) auf die Rettung der gestrandeten Güter bedacht sein. Die von ihm aufgewendeten Bergungskosten werden ihm, auf seine gerichtlich beeidigte Anzeige, bis zum Betrage des Werthes der geborgenen Waaren gutgeschrieben. — Art. 193. Ist in der Assekuranzpolice keine Zahlungszeit festgesetzt: so ist der Versicherer verbunden, die gezeichnete Versicherungssumme drei Monate nach erfolgter Andeutung des Abstandes (Abandons) auszuzahlen. — Art. 194. Bevor der Versicherte wegen Zahlung der Versicherungssumme gerichtlich belangt werden kann, müssen ihm über Ladung und Verlust die gehörigen Belege mitgetheilt werden, — Art. 195. Wider die in den Bescheinigungen angeführten Umstände wird der Versicherer zur Gegenbescheinigung gelassen. Durch diese Zulassung zur Gegenbescheinigung wird jedoch die Verurtheilung des Versicherers zur vorläufigen Zahlung der gezeichneten Summe, wiewohl gegen eine von Seiten des Versicherten zu bestellende Bürgschaft, weiter nicht aufgehalten. Die Verbindlichkeit der Verbürgung erlischt nach Verlauf von vier Jahren, dafern indeß der Gegenbeweis nicht weiter fortgeführt worden ist. — Art. 196. Sobald der Abstand (Abandon) gehörig angedeutet, angenommen oder für gültig erkannt ist, gehören die versicherten Gegenstände dem Versicherer, und zwar von der Zeit an, da der Abstand angedeutet ist. — Der Versicherer kann sodann die Zahlung der gezeichneten Summe, unter dem Vorwande, das Schiff sei zurückgekehrt, keineswegs verweigern. Art. 197. Der Frachtlohn für die geretteten Güter ist, auch wenn er schon im Voraus bezahlt sein sollte, unter dem Abstande des Schiffs mitbegriffen und gehört gleichfalls dem Versicherer; jedoch ohne Nachtheil des Rechtes, welches den Bodmereygebern, und den Matrosen wegen ihrer Heuer, daran zusteht, und nach Abzug der zur Reise erforderlich gewesenen Kosten und Ausgaben. — Art. 198. Ist von Seiten eines Staats eine Beschlagnehmung erfolgt: so ist der Versicherte verbunden, solches, drei Tage nach Empfang der Nachricht dem Versicherer bekannt zu machen. Der Abstand der in Beschlag genommenen Gegenstände kann nicht eher stattfinden, als 6 Monate nach der, dem Versicherer ertheilten Nachricht; wenn nämlich die Beschlagnehmung in europäischen Meeren, im mittelländischen Meere oder in der Ostsee, statt gehabt hat; in Zeit von einem Jahre, wenn die Beschlagnehmung in einem entfernteren Lande erfolgt ist. — Diese Fristen laufen vom Tage der, dem Versicherten von der Beschlagnehmung ertheilten Nachricht. — Gehören die in Beschlag genommenen Waaren zu den leicht verderblichen: so verkürzen sich vorerwähnte Fristen, im ersteren Falle auf anderthalb, im zweiten auf drei Monate. — Art. 199. Während der, im vorhergehenden Artikel angegebenen Fristen sind die Versicherten verbunden, alles nur Mögliche anzuwenden, um die Freilassung der in Beschlag genommenen Güter auszuwirken. — Auch die Versicherer können ihrer Seits, entweder gemeinschaftlich mit den Versicherten, oder für sich allein, alle deshalb erforderlichen Schritte thun. — Art. 200. Abstand des Schiffes wegen angeblicher Untüchtigkeit desselben, kann nicht stattfinden, wenn das gestrandete Schiff wieder losgearbeitet (flott gemacht), ausgebessert und in Stand gesetzt werden kann, die Reise nach seinem Bestimmungsorte fortzusetzen. — Dem Versicherten bleibt jedoch in diesem Falle das Recht, sich wegen der, durch das Stranden veranlaßten Kosten und Havereyen an die Versicherer zu halten. — Art. 201. Ist das Schiff zur weitern Fahrt wirklich für untauglich (nicht See haltend) erklärt: so ist der auf die Ladung Versicherte verbunden, in Zeit von drei Tagen nach Empfang der Nachricht, die Bekanntmachung (an den Versicherer) zu bewirken. — Art. 202. Der Capitain (Schiffer) ist in diesem Falle verbunden, alle Mühe anzuwenden, um sich ein anderes Schiff zu verschaffen, auf welchem die Güter an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden können. — Art. 203. Für den im vorigen Artikel angegebenen Fall hat der Versicherer die Seegefahr, wegen der auf ein anderes

Schiff geladenen Güter, bis zu deren Ankunft und Löschung zu tragen. — Art. 204. Der Versicherer haftet überdieß für die erlittenen Havereyen, Löschungskosten, Lagergeld, Kosten für Wiedereinschiffung, den erhöheten Betrag der Fracht (Ueberfracht) und alle andere für die Rettung der Güter aufgewandte Kosten, bis zum Betrag der von ihm gezeichneten Summe. — Art. 205. Hat der Capitain in der, durch den 198sten Artikel bestimmten Frist kein Schiff finden können, um die Waaren wieder zu verladen und an ihren Bestimmungsort zu bringen: so steht dem Versicherten frei, dieselben abzutreten (zu abandonniren). — Art. 206. Ward das Schiff genommen und der Versicherte konnte dem Versicherer keine Nachricht zukommen lassen: so steht dem ersteren frei, die Güter loszukaufen, ohne erst dessen Ordre abzuwarten. Der Versicherte ist verbunden, dem Versicherer, sobald er dazu Gelegenheit findet, den deshalb getroffenen Vergleich anzuzeigen. — Art. 207. Der Versicherer hat die Wahl, ob er die verglichene Loskaufung auf seine Rechnung übernehmen, oder darauf Verzicht thun will: doch muß er, binnen vier und zwanzig Stunden nach Empfang der Anzeige des Vergleichs, dem Versicherten seinen Entschluß melden. Erklärt er sich, daß er in den Vergleich treten wolle: so ist er verbunden, sofort in Gemäßheit der eingegangenen Vergleichsbedingungen, und nach Verhältniß seines Antheils, zur Bezahlung des Lösegeldes unverzüglich beizutragen und hat, nach wie vor, in Gemäßheit des abgeschlossenen Versicherungscontraktes für die Seegefahr zu haften. — Erklärt er sich, auf den Vortheil des Loskaufungs-Vertrags Verzicht zu thun, so ist er gehalten, die gezeichnete Summe zu bezahlen, ohne auf die losgekauften Güter einigen Anspruch machen zu können. — Hat der Versicherer in der vorbestimmten Frist von seiner getroffenen Wahl keine Nachricht ertheilt, so wird angenommen, er habe auf den Vortheil der Loskaufung Verzicht gethan.

Nach dem preußischen Landrecht (§. 2300 u. folg.) kann der Abandon nur dann geschehen, wenn ein totaler Verlust höchst wahrscheinlich ist, und der Beweis desselben gegeben werden kann. Solche Fälle sind, sobald ein Schiff auf der Reise in der Ostsee drei, in anderen europäischen Meeren sechs, und auf außereuropäischen Reisen, aber nicht über die Linie hinaus, achtzehn Monate, und auf denen über die Linie hinaus drei Jahre über die gewöhnliche Zeit wegbleibt. In den Fällen von drei und sechs monatlichen Fristen hat der Versicherer gegen Abandon zwei Monate nach erhaltener Anzeige 92 Procent, und in den letztern Fällen innerhalb acht Tagen 100 Procent zu zahlen. Läßt der Versicherer die drei und sechs monatliche Fristen zum Abandon nicht gelten, so muß der Versicherte von dem Zeitpunkt des Absegelns, vierzehn Monate warten, erhält aber dann 100 Procent. Ein anderer Fall des Abandon ist, wenn das Schiff zur Schifffahrt unbrauchbar wird, und die Kosten der Herstellung seinen Werth, jedoch den des Wracks abgezogen, übersteigen würden. Ferner kann der Abandon geschehen, wenn das Schiff angehalten, genommen, oder mit Beschlag belegt wird, und die Befreiung weit aussehend ist. Die Frist muß sechs Monate sein, sobald sich jenes außerhalb Europa ereignete, und ein Jahr nach der vom Versicherer gemachten Anzeige. Der Versicherer hat einen totalen Schaden zu bezahlen, wenn die Condemnation erwiesen werden kann. Der Versicherer kann sich von den, zur Rettung oder Freimachung der versicherten Sache erforderlichen Kosten befreien, wenn er sich nach entstandenem Unglücksfalle zur Zahlung der ganzen gezeichneten Summe binnen der vorschriftsmäßigen Frist erklärt. Der Versicherte kann sich seiner Verbindlichkeit, zur Rettung der versicherten Sache ferner alle Mühe anzuwenden, nur dann entziehen, wenn bei Seeversicherungen ein Totalschaden höchst wahrscheinlich ist; er kann sodann dem Versicherer andeuten, daß er ihm die versicherte Sache überlassen und dagegen von ihm die Zahlung der gezeichneten Summe verlange.

Die Andeutung des Abandon muß gerichtlich oder durch einen Notarius oder vereideten Mäkler geschehen, und zwar unbedingt unwiderruflich, so wie auch für die ganze versicherte Sache, selbst wenn nur ein Theil versichert gewesen sein sollte. Der Abandon begreift Schiff und Fracht, wenn das Casco mit den Kosten der Ausrüstung versichert war. Uebrigens bleibt der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer auf dessen Kosten behülflich zu sein, wenn es ohne große Beschwerden möglich ist.

Die hamburger Assekuranz- oder Haverey-Ordnung enthält über den Abandon folgendes: „1) Wenn ein Schiff, das nach einem in den Grenzen von Europa gelegenen Ort gehen soll, höchstens drei Monate über die ordinaire Zeit, in welcher ein dergleichen Schiff sonst insgemein die Reise zu verrichten pflegt, ausbleibt ohne daß Nachricht davon vorhanden; so kann solches für verloren gehalten werden, und steht dem Assecurirten frei, das Schiff und die darin geladenen Güter zu abandonniren und von den Assecurateurs die Bezahlung der, von ihnen versicherten und gezeichneten Summen zu fordern, welche dann auch nach Ablauf zweier Monate, von der Zeit an, da der Assecurirte ihnen die Abandonnirung durch einen geschworenen Mäkler oder durch den Dispacheur zu wissen fügen lassen, den Schaden mit 92 Procenten zu bezahlen schuldig sind.

2) Würde einer oder mehrere der Assecurateurs innerhalb vorhin gesetzter Zeit zu bezahlen Bedenken tragen, so soll der Assecurirte ein ganzes Jahr und zwei Monate, von der Zeit an, da das Schiff abgegangen, in Ruhe stehen, der Assecurateur aber sodann, nach Verlauf solcher Zeit den vollen Schaden zu 100 Procent, ohne einzigen Abzug zu bezahlen, auch, falls der Assecurirte mittlerzeit Caution verlangte, ihm solche zu leisten verbunden sein.

3) Auf gleiche Weise, wie vorhin angeführt worden, soll es mit dem Abandonniren und der Bezahlung des Schadens bei den Schiffen gehalten werden, welche nach Westindien oder sonst nach einem Orte außer Europa destiniret sind; jedoch, daß nach der Ferne und Entlegung der Oerter eine längere Zeit abgewartet werde.

4) In andern Fällen steht dem Assecurirten nicht frei, ein versichertes Schiff oder Gut zu abandonniren, sondern es soll derselbe, jedoch auf des Assecurateurs Gefahr und Kosten, allen Schaden abzuwenden, das Schiff und Gut zu conserviren und desselben Bestes zu befördern, nach Möglichkeit sich angelegen sein lassen.

5) Waaren, die leicht verderblich sind, mag ein Assecurirter nicht abandonniren.

Wären aber dieselben, wenn z. B. ein Schiff strandete, oder aufgebracht und angehalten worden, vorher schon ver-

dorben, oder würden nachgehends so schlecht, daß sie der Mühe und Unkosten, solche weiter aufzuheben, nicht werth wären; so soll der Assecurirte seinen Assecurateuren Nachricht davon geben, und ihre Meinung darüber vernehmen, mithin sich nach dem richten wessen sie sich unter einander vergleichen werden.

6) Können die Assecurateurs mit den Assecurirten sich hierüber nicht vereinigen, so steht diesen frei, von kundigen Leuten ein beeidigtes Attestatum oder Zeugniß aufzunehmen, wie dieselben die verdorbenen Güter beschaffen finden. Und wenn alsdann daraus erhellet, daß nichts Gesundes geborgen, oder daß dasjenige, so noch salviret worden, der Mühe des Trocknens, wieder Aufmachens und Transportirens nicht werth sey, so kann der Assecurirte entweder die Güter verkaufen, und sich, was er sodann Schaden leidet, von den Assecurateurs ersetzen lassen, oder auch, ohne auf den Verkauf zu warten, die Bezahlung des vollen Schadens gegen Anweisung und Cedirung der verdorbenen Waaren von ihnen fordern."

Eigenthümlich faßt das Gesetz in Schweden den Abandon auf. Derselbe ist nur bei einem totalen Schaden möglich, aber nicht, so lange der versicherte Gegenstand ganz oder theilweise geborgen werden kann. Ereignet sich ein Schaden an dem versicherten Gut, so ist der Versicherte oder der Schiffer berechtigt, für denselben zunächst zu bergen, und er auch beim Aufbringen zum Reclamiren auf Kosten des Versicherers berechtigt, dem er sogleich von Allem Nachricht geben muß. Will der Versicherer nicht für seine Rechnung geborgen oder reklamirt wissen, so muß er sogleich einen totalen Schaden bezahlen, jedoch mit 2 Procent Abzug bei Verunglückung. Trotzdem bleibt dem Versicherten Alles, was er bergen und frei machen kann; sogar muß der Versicherer auf der weitern Reise für die Gefahr einstehen. Uebrigens geschieht der Abandon, wenn bei der Aufbringung die Freigebung nach sechs oder bei außereuropäischen Reisen nach zwölf Monaten ungewiß ist, und dann überhaupt, ob die fernere Reise möglich. Leicht verderbliche Waaren sind von Abandon ausgeschlossen. Für diese leistet der Versicherer nur eine Entschädigung, außer wenn sie mit dem Schiffe aufgebracht, vorenthalten, und nicht gepflegt werden können. In diesem Fall kann der Abandon geschehen, sobald die Verurtheilung oder der Verderb erwiesen wird, wenn man nicht die gesetzliche Frist von sechs Monaten warten will. Die Kosten des Bergens, der Freimachung und Umladung fallen dem Versicherer zur Last. Kommt ein Schiff auf der Ostsee nicht in sechs Monaten, auf dem mittelländischen Meer und dessen Becken, gleich wie von den Barbareskenküsten, den kanarischen Inseln oder Madera nicht in Jahr und Tag, aber bei noch weiterem Reisen nicht in zwei Jahren zurück, so hat der Versicherte das Recht zum Abandon.

Das dänische Recht erkennt den Abandon auf totalen Schaden an, sobald in Jahr und Tag, und von Fahrten außerhalb Europas in zwei Jahren keine Nachricht einging. Dann wird nach drei Monaten ein totaler Schade bezahlt. Der Abandon der Ladung kann ferner geschehen, wenn ein Schiff von höherer Macht angehalten wird, und zwar ohne Rücksicht auf Befreiung, nach sechs Monaten, und außerhalb Europa nach zwölf Monaten, sobald gegen Beschwerde christlicher Mächte versichert ist. Indessen muß der Versicherte über die verderblichen Waaren so schnell als möglich disponiren, nach Kräften für die Bergung sorgen und dem Versicherer von dem Unglück die möglichst genaue Nachricht geben. Der Abandon kann auch geschehen, wenn das Schiff zur Fahrt unfähig, oder ohne Rücksicht auf Befreiung des Fahrzeuges oder der Ladung aufgebracht wird.

Nach dem spanischen Recht überläßt der Versicherte durch den Abandon den versicherten Gegenstand dem Versicherer. Der Abandon ist dann zulässig, wenn das Schiff genommen, Schiffbruch gelitten, gestrandet, gescheitert, von höherer Macht angehalten oder mit Embargo belegt ist, und derselbe bedingt die ganze versicherte Summe. Er findet weder theilweise noch bedingt statt, aber auch bei Versicherungen auf Zeit, wenn das Unglück innerhalb der bedungenen Zeit sich ereignete. Bei weiten Reisen ist die Frist des Außenbleibens einer Nachricht zwei Jahre. Der Abandon soll binnen sechs Monaten nach der Nachricht vom Schaden auf den europäischen Meeren; innerhalb eines Jahres bei dem Unglück bis zu den Azoren, Madera, den westlichen Küsten Amerika's und den östlichen Küsten Afrika's; und innerhalb zweier Jahre bei noch entfernteren Gegenden geschehen. Bei Schiffbruch oder Genommenwerden muß der Versicherte oder Schiffer alles Mögliche zur Sicherung des Versicherten thun. Ueber alle andern Schäden siehe Haverie.

Die Gesetze über Abandon in Nord-Amerika stimmen größtentheils mit den englischen überein. Dort darf abandonirt werden, wenn der Verlust oder Schade den halben Werth des versicherten Gegenstandes, wie er zur Zeit der Beschädigung war, übersteigen.

Das niederländische Gesetz ist mit wenigen Veränderungen das französische. Die Fristen müssen von dem Versicherten abgewartet werden, ehe er den Abandon erklären kann. — Das russische Recht bestimmt den Abandon bei Schiffbruch, totalem Unglück und Wegnahmen, wo der Versicherer den ganzen Schaden bezahlen muß. Die Fristen, binnen denen keine Nachrichten als Merkmal des Unglücks eingegangen, sind drei und neun Monate, ein und zwei Jahre, von dem Tage der gemachten Anzeige gerechnet. Vergl. Pöhl, Handelsrecht, 4. Bd., S. 594 ff.

Uebrigens betrifft der bisher behandelte Abandon die Versicherung; er kann aber auch eintreten in Rücksicht auf die Fracht, Provision und des imaginären Gewinns, und zwar unter denselben Umständen, wie in jenem Fall, also, wo Schiff oder Ladung so total verloren ist, daß es keine Fracht erhält. Wird indessen bei dem gänzlichen oder theilweisen Untergang des Schiffes die Ladung geborgen und auf einem anderen Schiff an den Ort ihrer Bestimmung gebracht, wo der Versicherte die Fracht erhält, so ist der Abandon unmöglich, weil kein Grund dazu vorhanden. Derselbe Fall findet bei der Provision statt.

Eine wichtige Sammlung der älteren Seegesetze aller Zeiten und Völker ist die: Collection de Lois maritimes antérieures au XVIIIe. siècle, par J. M. Pardessus. Paris 1828 sqq.. 4. VI Thle.

Abas, ein persisches Perlengewicht von der Schwere von $3^1/_3$ holl. As, oder $2^7/_8$ engl. Troy-Grän, 0.1863 franz. Grammen, oder nach Anderen $2^1/_4$ engl. Troy-Grän, ohngefähr $^{10}/_{11}$ des deutschen Juwelenkarats.

Abassi, Abas, Abaz, eine persische Silbermünze. 80 Abassis machen 1 Toman. Sie wird jetzt, wie es scheint, nicht mehr ausgemünzt, und soll zuerst vom Schach Abbas III. um 1625 n. Chr. geschlagen worden sein. Ihr Silberwerth wurde häufig in Folge von Finanzspeculationen der Fürsten verändert. Es gab ehemals einfache Abassis und Stücke zu $2^1/_2$, so wie zu 5 Abassis. Der Silberwerth des einfachen Abassi betrug ohngefähr 10 Sgr. = 35 Kr. im $24^1/_2$ Guldenfuß, und gälte also jetzt etwa 1,86 Sgr. = 6,51 Kr. Abassis oder Sultan hatten angeblich unter Schach Soliman $15^2/_3$ Loth fein, 43,6 St. auf die Bruttomark kölnisch, und 44,52766 Stück auf die Mark fein Silber; also war 1 alter Abassi = 0,3144113 Thlr. Preuß., oder = 9 Sgr. 5 Pf., oder = 33 Kr. im $24^1/_2$ Guldenfuß werth. 850 Abassis gelten 1 Toman.

Abat-Chauvée heißt in Frankreich eine grobe Wolle.

Abats, Aba, Abba, Abbajehs, heißt ein ordinäres, in der Levante und besonders in Macedonien zu Salonichi gewebtes, Wollzeug, das die dortigen Armen zu ihrer Kleidung benutzen. Ebenso heißen große Tücher, die zum Einpacken des besseren levantischen Tabacks gebraucht werden und damit häufig nach Marseille kommen. Uebrigens ist deren Verfertigung und Gebrauch im Orient weit verbreitet. So werden sehr viele Abbas-Tücher im Lande Hedsje oder Hadsjar, auch el-Haza oder Lahsa genannt, in Arabien auf der Küste am persischen Meerbusen, in der Stadt Grain oder el-Kueit verfertigt; und Woll-Tuniken, d. h. Röcke ohne Aermel, wie sie den Orientalen des Climas wegen Bedürfniß sind, in eben demselben arabischen Lande, wo sie Abbajehs heißen; s. auch Abazi.

Abazi sind grobe Baumwolltücher aus Ostindien von verschiedener Größe.

Abbeville, eine durch ihre Industrie und ihren Handel wichtige Stadt in Frankreich, Departement Somme; Hauptort eines Arrondissements, mit 17,582 Einw. Sie liegt an der Somme in einem fruchtbaren Thal, 50° 7′ 4″ n. Br. und 0° 30′ 17″ östl. L., und steht durch sieben große Straßen mit den Departements der Picardie, Artois, Champagne und zum Theil der Normandie in Verbindung, die um so wichtiger ist, als die Stadt an der Mündung der Somme in den Canal von Calais einen Handelshafen besitzt, der Schiffe von 100 bis 150 Tonnen aufnehmen kann. Sie hat ein Handelstribunal (Tribunal de Commerce), eine Handelskammer (Chambre de Commerce), einen Handelsrath (Conseil général du Commerce) und ein Conseil de Prud'hommes; mehrere Versicherungsgesellschaften z. B. Phénix, Assurances maritimes de Paris, eine königliche (Royale), allgemeine (Générale), Sonne (Soleil), Frankreich (la France), Union. In der Industrie zeichnen sich vor allen die verschiedenen feinen Tuche der königlichen Manufactur aus. Dieselben sind: Draps fins dits de Van-Robais, Cuirs d'Abbeville, Castors superfins, Cachemires. Außerdem giebt es aber noch andere vorzügliche Fabriken für Tuch, Wollzeug, Calmucks, Bouracans, Calicots, Percals, Madapolams und Baumwollzeuge, Strümpfe, Segeltuch, Taue, Fischernetze u. a., Baumwoll-, Flachs- und Hanfgarnspinnereien. Beträchtlich ist der Handel mit Flachs, Hanf, Leinsaamen, Oelgewächssaamen, Specereien, Wein, Essig (Entrepot von Nantes und Orleans), Zucker, Commissions- und Speditionhandel. Die Tuchmanufactur verpflanzte unter Ludwig XIV. der Niederländer Van-Robais hierher, dessen Namen noch die vorzüglichste Gattung Tuch der königlichen Manufactur trägt. Auch befindet sich hier eine königliche Salzniederlage. Wichtig ist der große Markt, der am 22. Juli beginnt und zwanzig Tage dauert.

Abbringen heißt, ein Schiff, das, ob freiwillig oder durch besonderen Zufall auf den Sand gerathen ist, wieder frei oder flott machen. Es bestehen darüber im Seerecht, rücksichtlich der Haverie, gewisse Bestimmungen. Die Rechtsfragen dabei sind: ist das Schiff abgebracht oder während der Arbeit verunglückt; ist bei zufälliger Strandung Schiff und Ladung zusammen abgebracht oder die Ladung des Abbringens wegen gelöscht; ist das Schiff bei dem Abbringen in vorsätzlicher Strandung beschädigt oder mußte es bei zufälliger Strandung, um es mit der Ladung abbringen zu können, beschädigt werden. Die Kosten sind dann Haverie-Grosse (große Haverie), nach dem holländischen, dänischen, preußischen, hamburgischen Recht. Pöhler, Handelsrecht, Bd. III. Abth. 2. S. 636 sqq.

Abdecker-Leder ist das Leder von den Fellen der crepirten oder durch den Abdecker getödteten Thiere. In den Schuhen soll das erstere die Eigenheit haben, daß es an den Füßen ein Brennen verursacht.

Abelica, eine Gattung wilden Sandels, die meist in Candia wächst, ein röthliches, sehr hartes Holz und dem Pfeffer ähnliche Beeren hat.

Abel-Mosch, Bisamkörner, Semen Abelmoschi Die Saamenkörner des Bisamstrauches (Hibiscus Abelmoscus L.), der in Ostindien, Malabar, Jamaika, Brasilien, Java und Egypten wächst. Die Saamen sind nierenförmig, etwas zusammengedrückt, linsengroß, der Länge nach gestreift, graubräunlich, mit einem weißen Mark. In der Hand erwärmt, gerieben oder auf Kohlen geworfen, riechen sie angenehm moschusartig. Der Geschmack ist bitterlich. Ihres angenehmen Geruchs wegen werden diese Saamen als Parfüm benutzt, und das aus ihnen gepreßte Oel soll ein specifisches Mittel gegen den Biß giftiger Schlangen sein. Ihr Gebrauch in Europa ist unbedeutend; er beschränkt sich mehr auf die Länder, wo sie wachsen. In Egypten werden sie zu Pulver gestoßen, dasselbe in Säckchen genäht in den Kleidern getragen; in Westindien reiht man sie zu Halsgehängen zusammen.

Aberdeen, New Aberdeen (sprich Nju Ebrdihn), Hauptstadt der gleichnamigen Grafschaft in Schottland, an der Mündung des Dee in die Nordsee (57° 9′ n. Br. 4° 28′ 35″ östl. L.), mit 72,000 Einw., besitzt einen Hafen, viele Fabriken in wollenen, baumwollenen und leinenen Waaren und treibt starken Lachsfang. Sehr beträchtlich ist der Ausfuhrhandel, besonders in frischem und geräuchertem Lachs, gepökeltem Schweinefleisch, Fabrikwaaren. Granit wird besonders nach London ausgeführt. Manche Gegenstände, die man besonders gut in Aberdeen erhält, führen deshalb von dieser Stadt den Namen, z. B. Aberdeen Fish (Laberdan), Aberdeen pork (gepökeltes Schweinefleisch), Aberdeen hose (gestrickte Sayettewaaren). Der Hafen der Stadt wird durch einen 1200 F. langen und 60 F. breiten Damm von Granitquadern geschützt. Wichtig ist auch der Wall-

fischfang, den die Stadt treibt. Südlich bei New-Aberdeen liegt der besonders bestehende Flecken Old-Aberdeen, unweit der Mündung des Don, mit 2200 Einw. Er ist bei der beträchtlichen industriellen Betriebsamkeit New-Aberdeens betheiligt, und besitzt eine große Flachsspinnfabrik.

Abfall, Abfälle, heißen die Ueberbleibsel von Dingen, die entweder verarbeitet oder verbraucht wurden und davon als untauglich, unnütz für den bestimmten Zweck, oder als ungenießbar abgesondert wurden und übrig blieben. Diese Ueberreste nennt man Abfälle. So werthlos dieselben indessen scheinen mögen, so sind sie es doch keineswegs der industriellen Betriebsamkeit. So giebt es Abfall bei der Verarbeitung der Wolle, Baumwolle, Flachs rc., in den Glashütten und Glaserwerkstätten an Scherben und Bruch, bei der Fabrikation der Salpeter- und Salzsäure, in den Salzsiedereien die Mutterlauge, in den Seifensiedereien die Unterlauge, die Knochen, Hörner und Flechsen der Gerber und Fleischer rc. Diese Gegenstände bildeten in der Statistik des Handelsverkehrs der deutschen Zollvereinsstaaten unter der Rubrik „Abfälle", so lange sie besonders aufgeführt wurden, einen nicht unwichtigen Gegenstand. So betrug nach dem Durchschnitt von 1829 bis 1831 in Preußen allein die jährliche Einfuhr 28,141 Ctr., die Ausfuhr 22,473; 1832 die Einfuhr (auf die beiden Hessen mit berechnet) 31,046, 1833: 59,671 Ctr. Am meisten bezog davon an Glasscherben, Mutterlauge, Flechsen, Hörner, Knochen rc. die preußische Provinz Sachsen, 1832: 20,182, 1833: 36,642 Ctr.; demnächst Schlesien, die Rheinprovinz und Brandenburg, deren Fabriken resp. 2000 bis 8000 Ctr. davon zur Verarbeitung brauchten. Im J. 1832 bis 1833 stieg die Ausfuhr bedeutend, besonders in den Provinzen Preußen und Pommern, wo die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschah, und außerdem in der Provinz Brandenburg; demnach in Preußen 1832: 2275, 1833: 36,322 Ctr.; in Pommern 1832: 4143, 1833: 35,126 Ctr.; in Brandenburg 1832: 18,596, 1833: 50,710 Ctr. In den Jahren 1834 und 1835 blieb die Einfuhr im Ganzen, wie sie 18$^{32}/_{33}$ war.

Unter den Zollvereinsstaaten führte das Königreich Sachsen das Meiste ein; 1834: 2577, 1835 aber 28,339 Ctr. Dieterici, Statist. Uebersicht, I. S. 391 f.

Die steigende Ausfuhr bewirkt England durch die Verarbeitung der Knochen in seinen Fabriken. Ausfuhr und Einfuhr betrugen in den deutschen Zollvereinsstaaten:

1832	58,928 Ctr.	31,046 Ctr.
1833	134,668 „	59,671 „
1834	130,854 „	30,591 „
1835	133,256 „	56,941 „
1836	129,721 „	45,194 „

In dem österreichischen Zolltarif haben Klauen und Knochen nebst Horn besondere Rubriken, gleichwie Haare, Federn rc. Für Horn zahlt der Ctr. Eingangszoll 12½ Kr., für Klauen 2 Kr., für Knochen 1 Kr.; Ausgangszoll für Horn der Ctr. 1 Flr. 30 Kr., Klauen 50 Kr., Knochen 1 Fl. 30 Kr. Die größte Ausfuhr Oesterreichs von Horn beträgt nach den deutschen Zollvereinsstaaten jährlich 4 bis 800 Ctr.; die Ausfuhr von Knochen nach Sachsen allein betrug im jährlichen Durchschnitt 12 bis 22000 Ctr. Es stellt sich in Oesterreich der Werth der

	1831 bis 1835		1836 bis 1840	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
an Horn	672,700 Fl.	272,970 Fl.	402,030 Fl.	198,600 Fl.
Klauen und Knochen	32,478 „	380,927 „	77,569 „	393,790 „

Becher, Beiträge zur österr. Handels- und Zollstatistik I. S. 371 ff.

Abfertigen heißt, einen in einem zu erledigenden Geschäft Harrenden befriedigen, so daß er gehen kann, oder auch einen Brief zur Absendung bringen.

Abgabe bedeutet: 1) die Zeichnung eines Wechsels oder gleichbedeutenden Documents, und diese Documente selbst; 2) das, was Jemand entrichtet von dem Ertrage seines Grundbesitzes, Einkommens, Verdienstes rc. Im Handelsverkehr giebt es vielerlei Abgaben, z. B. Accise, Zoll, Wagegeld, Geleit, Hafengeld, Tonnengeld rc.; 3) das Uebergeben oder Abtreten einer verkäuflichen Waare, Wechsel, Actien rc.

Abgang wird gleichbedeutend mit Abfall gebraucht.

Abgehen heißt im Handel, die Waare findet Abnehmer, d. h. die Waare geht ab. Dann bedeutet es im gewöhnlichen Verkehr bei dem Handel um eine Waare, am Preise derselben nachlassen. Man pflegt dann zu sagen: was abgeht, geht am Gelde ab.

Abgelagert ist die durch Stillliegen gut und besser gewordene Waare. Dies geschieht bei dem Wein, Branntwein, Essig, Oel und Taback, wenn sie nicht zu lange liegen und auch während der Lagerung zweckmäßig behandelt werden. Wein muß lagern, sobald er klar und gut werden soll. Das Oel wird durch das gehörige Liegen heller; der Taback trocknet aus und erhält dadurch einen reinen Geschmack.

Abilitacion (spanisch) heißt die Abgabe von 15 Proc., welche der Souverain von Spanien von allen Prisen erhält, die von seinen Schiffen auf rechtmäßige Weise aufgebracht werden.

Ablette heißt französisch der Weißfisch oder Albe (Cyprianus alburnus L.), aus dem man die sogenannte Essence d'Orient gewinnt, welche man zur Fabrikation der unächten Perlen bedarf.

Abliefern von Waaren und Frachtgütern ist für den Handel sehr wichtig, und geschieht häufig, wenn nicht vielleicht gewöhnlich, nach Contract und mündlichen oder schriftlichen Versprechen (Frachtbrief, Lieferschein). Das Nichteinhalten der versprochenen Lieferungszeit zieht Verluste an Fracht, Lohn rc. nach sich, wenn nicht besondere Ursachen, theils solche die das Fortkommen der Güter hindern, als Ueberschwemmungen, Schneefall, theils unvorhergesehene Zerstörung der Werkstatt durch Feuer u. dgl., zuweilen das Verhältniß ändern. Das verspätete Eintreffen bleibt jedoch immer für beide Theile mißlich, und bringt dem Abnehmer bei den auf besondere Umstände berechneten und vorausgemachten Bestellungen großen Nachtheil, wenn die Lieferung nicht zeitgemäß erfolgt. Eine Hauptbedingung bei dem Abliefern ist für den Fabrikanten, die Waare nach Probe, in der Fracht zu Lande oder zu Schiffe, unversehrt zu liefern, wenn er an Lohn oder Fracht nicht Schaden erleiden, oder gar den geschehenen Schaden ersetzen will.

Abmachung ist bei der Handelsschifffahrt die Bestimmung des von dem Versicherten erlittenen Schadens oder Verlustes.

Bei Totalverlust und wenn die Police oder der Versicherungsschein offen, d. h. dem Werthe nach unausgefüllt geblieben ist, muß der Versicherer die Waaren nach dem ersten oder Facturenwerthe, nebst allen Abgaben und Spesen, die aufzuwenden waren, bis sie an Bord kamen, den Versicherungsbetrag eingeschlossen, bezahlen. Nach den englischen Gesetzen hat es gar keinen Einfluß, ob sie an dem Orte ihrer Bestimmung einen guten oder schlechten Absatz gefunden haben würden. Man nimmt an, daß der Versicherer eine feststehende, nicht eine wachsende Summe versicherte, und wenn ein Verlust eintritt, wird der Versicherte blos wieder in dieselbe Lage versetzt, in der er sich befand, ehe das Unternehmen begann. Ist die Police dagegen eine verwerthete (valued), d. h. ist darin ein bestimmter Werthpreis des versicherten Gegenstandes angeführt, so nimmt man gewöhnlich bei Totalverlust diesen darin angegebenen Werth an, wenn nicht die Versicherer nachweisen können, daß der Versicherte nur ein angenommenes Interesse dabei hatte, oder die Waaren weit über den Werth angegeben wurden. Bei allen blos theilweisen Verlusten muß jedoch der ganze Werth der versicherten Waaren ermittelt werden. Der Versicherer nimmt also die Ermittelung der zu bezahlenden Entschädigung auf nicht totale Schäden, nicht die in der Versicherung gezeichnete Summe, sondern den ganzen Werth des versicherten Gegenstandes; dann repartirt er die Summe des Schadens auf die gezeichnete Summe, und der Versicherte muß von dem Schaden so viel selbst tragen, als von dem Werth der Waare oder des Gegenstandes überhaupt nicht versichert war. Das heißt, „der Versicherte ist für einen Theil sein eigener Versicherer", so wie da, wo er gesetzlich einen Theil des Risicos selbst laufen muß. Das Verhältniß stellt sich so. Angenommen, der Werth einer Waare sei 10,000 Mark, aber versichert seien davon nur 8000 Mark; es entstehe davon ein Schade von 2000 Mark, also 1/5 des ganzen Werthes so bezahlt der Versicherer dieses 1/5 nur an der gezeichneten Summe, also 1600 Mark, und der Versicherte muß das 1/5 von den nicht versicherten 2000 Mark mit 400 Mark selbst tragen. Der Versicherte schätzt den zu versichernden Schaden selbst, ist jedoch nach Befinden zum Beweise verpflichtet. Pöhl, Assecuranzrecht, S. 106 ff.

Ein Schiff wird nach dem Werthe angeschlagen, den dasselbe zur Zeit des Anfangs der versicherten Reise hat, mit Einrechnung der Reparaturkosten, des Werthes seiner Geräthschaften, Lebensmittel und Vorräthe, der Vorschüsse an die Matrosen und im Allgemeinen aller Ausrüstungskosten, wozu auch die Versicherungsprämie gerechnet werden muß.

Geschieht eine solche Abmachung, so pflegt der Versicherer auf die Rückseite der Police zu schreiben: „abgemacht dieser Verlust zu (so viel) Proc., zahlbar in einer gegebenen Zeit, gewöhnlich einem Monate," und mit den Anfangsbuchstaben seines Namens zu unterzeichnen. Dieß wird für einen Wechsel angesehen, ist als solcher prima facie Beweis von der Schuld und kann nicht erschüttert werden, als durch den Nachweis, man habe ihn durch Betrug erlangt, oder es liege ihm ein Mißverständniß des Gesetzes oder der Thatsache zu Grunde. Vgl. die Artikel: Assecuranz-Contract, Police, Versicherung gegen Seegefahr.

Åbo (finnisch Turku), Stadt und bis 1819 Hauptstadt im russischen Großfürstenthum Finnland, Hauptstadt des gleichn. Guvernement, an der Mündung des Aurajoki in den bottnischen Meerbusen; 60° 26′ 58″ n. Br., 19° 57′ ö. L. 1842: 1053 H. und 10050 Einw. In der furchtbaren Feuersbrunst im Sept. 1827 brannten die Universitätsgebäude, andere öffentliche Gebäude und 780 Häuser nieder; seitdem ist die Universität, deren Gründung durch Gustav Adolf im J. 1628 in einem Collegium geschah, das 1640 durch die Königin Christine zu einer Universität erhoben wurde, nach der neuen Hauptstadt Helsingörs verlegt. Nur kleinere Schiffe können auf dem Fluß bis an die Stadt kommen; größere bleiben in dem Hafen Bekholm, 3/4 St. von der Stadt, bei der sich der eisenhaltige Gesundheitsbrunnen Kuppis befindet. Die Stadt hat beträchtliche Fabriken von Tuch, Leinwand, Leder und Taback, Zuckersiedereien, bedeutende Rhederei, eine Schiffswerfte von großen Schiffen für den Holzhandel, treibt einträgliche Fischerei und Handel mit Brettern, Getreide ꝛc. Die Stadt litt auch schon 1775 durch einen großen Brand. Merkwürdig ist der hier für Schweden ungünstige zwischen Rußland und Schweden 1743 geschlossene Friede.

Münzen, Maaße, Gewichte und Rechnungsweise sind hier, wie in ganz Finnland, gesetzlich die russischen; jedoch werden daneben wegen der Gewohnheit die schwedischen im Gebrauch behalten. Dieses Verhältniß wurde dadurch fortwährend erhalten, daß für Finnland bis 1844 ein mit Schweden leichtes Verkehrsverhältniß nach Verträgen bestand. Sobald dies verändert wurde, verringerte sich der Betrag des Handels mit Schweden merklich. Vgl. die näheren Umstände unter Finnland.

Abotiella heißen geschnittene oder walzenförmige längliche Korallen.

Abouchouchon, eine der geringsten Sorten französischen Tuchs aus Nimes, Sedan ꝛc., das 1600 Kettenfaden hat und besonders stark über Marseille in die Levante geht.

Abonnement, ist ein eigenthümliches Verhältniß von Vorausbezahlung auf eine fortlaufende Reihe von Gegenleistungen, das in Frankreich allgemeiner gilt, als in Deutschland, wo es gewöhnlich nur auf die Vorstellungen im Theater, auf Concerte, auf fortgehende Lieferung von Schriften oder Zeitschriften u. dgl. stattfindet. In Frankreich wendet man dasselbe in commerziellen und industriellen Unternehmungen an, um dadurch die Mittel zu deren Ausführung zu gewinnen. So giebt es hier ein: Abonnement pour les contributions indirects in mehrfacher Weise, Abbonnement du droit de fabrication des bieres, und Abonnement des voitures publiques, die alle durch besondere Gesetze geordnet sind.

Abrand, s. Eberraute.

Abraune oder Englisch-Roth ist eine rothbraune Farbe, die sich auf der englischen Insel Wight findet.

Abrechnung, engl. clearing, heißt unter den londoner Banquiers eine Einrichtung, die Tratten auf die Häuser unter einander auszutauschen und die Differenz zu

berichtigen. So begiebt sich halb drei Uhr ein Commis von jedem Bankier nach dem Abrechnungshause (clearing house), in der Lombardstraße in London, mit allen Tratten auf die anderen Bankiers, welche an diesem Tage bei ihm eingegangen sind, legt sie in ein dazu bestimmtes Schubfach (das jeder Bankier hat) und berechnet sein Guthaben einzeln mit seinen Verbindlichkeiten, wie sich dieselben in dem Kästchen ergeben. Dann wird Abschluß von allen Rechnungen unter einander gemacht und die Ansprüche von einer auf die andere übergetragen, bis sie so verringert sind, daß jeder Commis nur mit zwei oder drei Anderen abzuschließen hat, und dieser Saldo wird sogleich bezahlt.

Tratten, welche zu dieser Abrechnung bei dem Bankier zu spät eingehen, werden dem Hause, auf das sie gezogen sind, zugesandt, um sie notiren oder bezeichnen zu lassen, was für eine Verpflichtung gilt, dieselben an dem andern Tage zu bezahlen (Kelly's Cambist). Das technische Verfahren in diesem Abrechnungshause ist von Gilbart in dessen Schrift: Practical Treatise on Banking S. 16—20 beschrieben worden, und mehr noch darüber wird man in dem Artikel Bank finden.

Die Abrechnung unter den deutschen Zollvereinsstaaten geschieht nach Verträgen theils vierteljährlich (Quartal) provisorisch, theils jährlich definitiv, um den Zollertrag nach dem Uebereinkommen zu vertheilen unter die betheiligten Staaten. Vgl. Deutsche Zollvereinsstaaten.

Abrechnen ist auch die Liquidation, um ein Geschäft aufzulösen.

Abrechnen heißt ferner die Berechnung von Gewinn und Verlust 1) bei Gesellschaftsunternehmungen mit freiwilligen Beiträgen oder 2) mit Actien. Bei Gesellschaftsunternehmungen mit freiwilligen Beiträgen muß noch 3) besonders berücksichtigt werden, ob die Capitale der einzelnen Gesellschaftsglieder gleiche Zeit geworben haben, und ob nicht Einem aus Rücksichten Vorzüge vor dem übrigen im Fall der Theilung für den Gewinn voraus zugestanden und zugesichert worden sind. Ein Beispiel zu 1)

Die Gesellschaftsglieder haben gegeben:	A	4200	Thlr.
	B	3800	=
	C	3600	=
	D	4000	=
Gesellschaftscapital		15600	Thlr.

Damit wurde bis zur Theilung gewonnen 3600 Thlr. Also stellt sich für A die Rechnung nach der Regelbetri: 15600 verhält sich zu 3600, wie 4200 zu dem Gesuchten, d. i.

$$15600 \times = 3600 \,.\, 4200$$

$$\times = \frac{3600 \,.\, 4200}{15600} = 969\,{}^{3}/_{13} \text{ Thlr.}$$

Für B ist die Rechnung: $\times = \frac{3600.3800}{15600} = 877\,{}^{12}/_{13}$ Thlr.

Für C = = $\times = \frac{3600.3600}{15600} = 830\,{}^{10}/_{13}$ =

Für D = = $\times = \frac{3600.4000}{15600} = 923\,{}^{1}/_{13}$ =

3600 Thlr.

Ein Beispiel zu 3). Drei Glieder A, B, C errichten eine Mascopei. Das Capital von A zu 3000 Thlrn. wirbt vier Jahre, das von B zu 2000 Thlrn. drei Jahre, und das von C zu 5000 Thlrn. nur ein Jahr; also:

$$A = 3000.4 = 12000$$
$$B = 2000.3 = 6000$$
$$C = 5000.1 = 5000$$

Nach diesem Verhältniß des Capitals und der Zeit muß der Antheil an Gewinn oder Verlust berechnet werden.

Abrohani heißt ein feiner und klarer Mussèlin, den man aus Ostindien und vorzüglich aus Bengalen bezieht. Das Stück hält an 16 Ellen Länge und $^{5}/_{8}$ bis $^{3}/_{4}$ Elle Breite.

Abrus-Körner sind die rothen Erbsen des Abrus, einer indischen Hülsenpflanze, die zu Rosenkränzen, Putz und Spielzeug benutzt werden.

Absatzbohrer ist ein Schuhmacherwerkzeug aus Stahl, wodurch die Löcher in den Absatz des Schuhwerkes geschlagen werden, um die Holz- oder Eisenzwecken einbringen zu können, die zur Befestigung des Absatzes nothwendig sind. Dies Werkzeug liefern alle Eisenwerkzeugstätten zu Solingen, Iserlohn, Schmalkalden, Grätz in Steiermark &c.

Absatzzwecken sind theils Eisenstifte ohne Kopf, theils kleine Nägel von verschiedener Form, oder auch kleine Stifte von festem Holz. Sie werden aus den Nagelschmiedewerkstätten Deutschlands direct, auch aus Frankreich und England durch den Handel, und theils nach dem Gewicht, theils pr. mille bezogen.

Abschlagen bezeichnet das Zurückgehen des Preises von Waaren; z. B. das Korn schlägt ab, d. h. der Kornpreis stellt sich niedriger als er war.

Abschlagszahlungen können in der Regel Niemandem aufgedrungen werden. Ist jedoch die Zahlung nur „nach und nach" oder „mit guter Gelegenheit" versprochen worden, so kann in Sachsen das Capital nur in billigen, von dem Richter zu bestimmenden Terminen eingezahlt werden. Uebrigens werden Abschlagszahlungen in und außer dem Concurs zuerst auf die Zinsen berechnet. — Das preußische A. L.-R. I. 16. §. 57 ff. bestimmt ausdrücklich, daß aus Abschlagszahlungen keine stillschweigende Verlängerung der Zahlungsfrist gefolgert werden soll. Die Annahme derselben ist geboten: 1) wie gegen Künstler und Professionisten die Auspfändung vergeblich gewesen, in welchem Falle gerichtlich festgestellt wird, wie viel der Schuldner nach Abzug der Bedürfnisse für sich und die Seinigen wöchentlich von seinem Verdienste auf die Schuld abzahlen soll; 2) bei vorläufiger Vertheilung der Masse in Concursen; 3) wenn ein insolventer Schuldner, dem die Güterabtretung gestattet worden, zu besserem Vermögen gelangt ist und Nachzahlungen leisten soll; 4) wenn Officiere ohne Vermögen Schulden gemacht haben und solche nicht ohne Nachtheil ihres Dienstes und nothdürftigen Unterhaltes auf immer ganz bezahlen können; 5) wenn ein Gläubiger eine fruchttragende Sache als Pfand empfangen hat, muß er die nach Abzug der jährlichen Zinsen und Kosten verbleibenden Revenüen auf das Capital abrechnen, und 6) wenn eine Corporation eine wahre Gesellschaftsschuld contrahirt hat, welche nur durch allmählige Beiträge der Mitglieder gedeckt werden kann und kein zur Deckung dienliches gemeinschaftliches Vermögen da ist. — Auch nach österreichischem Recht

(Allgem. bürgerliches Gesetzbuch. §. 1415) ist der Gläubiger nicht schuldig, eine Zahlung einer Schuldlast theilweise oder auf Abschlag anzunehmen. Sind aber verschiedene Posten zu zahlen, so wird bei successiver Zahlung diejenige für zuerst abgetragen gehalten, welche der Schuldner mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen ausdrücklich erklärt hat. Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt oder ihm von dem Gläubiger widersprochen, so sollen erst die Zinsen, dann das Capital, von mehrern Capitalen erst das eingefoderte oder doch fällige und nach diesem das für bezahlt erachtet werden, was dem Schuldner schuldig zu bleiben am beschwerlichsten fällt. — Auch der französische Code civil verordnet im Art. 1244, daß der Schuldner selbst bei einer an sich theilbaren Schuld den Gläubiger nicht nöthigen kann, die Zahlung theilweise anzunehmen. Indeß kann der Richter mit Rücksicht auf die Lage des Schuldners, doch so, daß er von dieser Gewalt nur mit großer Behutsamkeit Gebrauch mache, mäßige Zahlungsfristen gestatten und die Execution, so lange Alles im bisherigen Stande bleibt, aussetzen.

Bei acceptirten Wechseln kann deren Inhaber die Abschlagszahlung annehmen, muß indessen des Restes wegen Protest erheben, wenn er nicht den Verlust des Wechselregresses gegen den Vormann erleiden will.

Abschreiben heißt: 1) im Allgemeinen eine Schrift oder einen Brief gleichlautend durch die Feder vervielfältigen; dann im Geschäfte Briefe, Eingaben u. dgl. in ein besonders dazu bestimmtes Buch eintragen, um sie nöthigenfalls als Zeugniß und Beweis benutzen zu können; 2) in den Rechnungen der Handlungsbücher Zahlungen und Guthaben von der Hauptsumme abziehen; 3) in Bankgeschäften bei der Abmachung die Forderung eines Anderen vermittelst des Bank-Contos zu befriedigen; s. Bank.

Abschrift ist überhaupt jede gleichlautende Uebertragung, die Copie, sowohl von Schriften, Briefen, Rechnungen, als auch von Wechseln. Sie sind im Geschäftsleben von großer Wichtigkeit und insbesondere die Wechselabschrift; s. Wechsel-Copie.

Absetzen heißt im Handel, Waare verkaufen. Man sagt gewöhnlich: in diesem Artikel wird viel abgesetzt. Der Verkauf selbst heißt der Absatz.

Absinth ist der sogenannte Wermuth, ein Kraut, dessen Saft einen sehr bitteren Geschmack hat und in der Heilkunst zu verschiedenen Zwecken, theils als Extract, theils als Oel, benutzt wird. Das Kraut selbst wird auch noch statt des Hopfens in der Bierbrauerei gebraucht, was man jedoch bald durch den Geschmack des Getränkes erkennt. Der Extract ist für einzelne Orte ein bedeutender Handelsartikel, besonders in Frankreich für Pontarlier im Departement Doubs und für Couvet in der Schweiz. Die Farbe des Extracts ist gewöhnlich gelblich-grün. Er wird in Holzfässern zu 80 bis 100 Litren versendet.

Absonderungsrecht nennt man das Recht der Eigenthümer von Commissionsartikeln ꝛc. eines Kaufmannes, diese bei der Bildung der Concursmasse von derselben ausscheiden zu lassen.

Abstrichblei ist ein hartes und sprödes Blei, das man gewöhnlich von Goslar bezieht.

Abtakeln, franz. désappareiller, deséquiper, engl. to unrig, holl. onttakelen, ital. disarmare, bedeutet im Seewesen: ein Schiff vom Takelwerk oder Takelage (Segel, Taue, Masten ꝛc.) und den übrigen Stücken der Ausrüstung, bei Kriegsschiffen auch vom Geschütz, befreien. Die Ursache der Abtakelung kann entweder ein Sturm, Seetreffen oder die Baufälligkeit des Fahrzeuges sein, wo es dann der Ausbesserung wegen eine Zeitlang unbenutzt bleibt; oder überhaupt ein längeres Bleiben in einem Hafen.

Abukesb, Abukelb, ist eine in Syrien geprägte Silbermünze, Piaster mit dem Hunde genannt, im ursprünglichen oder früheren Nennwerth von $2^1/_2$ türkischen Piaster oder 60 Paras, in der Größe des französischen Laubthalers. In Constantinopel heißt diese Münze gewöhnlich Almichlek, Altmischler, Iselota. Ebenso werden in Egypten, Kleinasien und Arabien die holländischen Löwenthaler genannt, weil man den Löwen für einen Hund hält.

Abuschir (Buschir, Abuschär, Buskir, Bender Abusch), eine Hafenstadt in Persien in der Provinz Fars, an der Nordostküste des persischen Meerbusens unter 28° 56′ n. Br. und 48° 20′ östl. L. Die Zahl der Einwohner ist ungewiß, wird aber vom Major Wilson auf 15,000 bis 20,000 geschätzt.

Abuschir liegt an dem Nordende einer niedrigen Sandhalbinsel, vor deren nördlicher und östlicher Seite die Bai sich ausbreitet. Gerade westlich von der Stadt, in einer Entfernung von 2 bis 3 Meilen, giebt es einen geeigneten Ankerplatz für große Schiffe bei 25 bis 28 F. Wasser; Schiffe von etwa 300 Tonnen aber liegen auf der innern Rhede nach Norden etwa 6 M. vom Ufer; der Ankerplatz ist ziemlich gut; bei heftigem Nordwestwinde aber müssen sie bisweilen ihre Taue kappen und nach Karak, einer kleinen etwa 15 Seemeilen WNW. von Abuschir liegenden Insel, hinauffahren. Gerade nach Osten von der Stadt ist das Wasser tief, aber die Fahrt dahin wird durch eine Barre verhindert, über welche nur solche Schiffe gelangen können, die nicht tiefer als 8 bis 9 F. im Wasser gehn, ausgenommen bei Springfluthen, wo das Wasser um 8 bis 10 F. steigt. Die Abweichung im Jahre 1811 betrug 4° 43′ W. (Karte des persischen Meerbusen von Capitain Ritchie ꝛc.). Das Clima ist wie in allen Häfen des persischen Meerbusen außerordentlich heiß, besonders im Mai, Juli und August. Die ungesunde Jahreszeit ist zu Ende des Jahres.

Handel ꝛc. Abuschir besitzt einen ansehnlichen Handel, besonders bei Calcutta, Bombay und Madras. Die Handelsleute der Stadt versorgen fast ganz Persien mit indischen Waaren und mit vielen, die aus Europa kommen. Die wichtigsten Einfuhren aus Indien sind Indigo, Zucker, Candiszucker und Gewürze; der indische Stahl wird in Persien jedem andern vorgezogen und zu vortrefflichen Säbeln verarbeitet. Zinn wird von Banca gebracht und Caffee kommt besonders von Mocca und andern Häfen des arabischen Meerbusens. Die englischen Baumwollenwaaren haben, trotz der zugestandenen Mangelhaftigkeit der rothen Farben, — die in Persien in großem Ansehen stehn — die sonst aus Hindostan gebrachten bereits fast ganz verdrängt; die Nachfrage nach denselben mehrte sich immer mehr und ist einer noch weit größeren Steigerung fähig. Außer denen, die zu Abuschir eingeführt werden, kommen auch viele über

Bassora oder durch die Türkei und Rußland, die letztern über das schwarze Meer und die erstern über Smyrna und Constantinopel. Bisher ist ein großer Theil der auf den zuerst erwähnten Wegen eingeführten Baumwollenwaaren von der Schweiz und von Deutschland geliefert worden, da die Erzeugnisse dieser Länder in mancher Hinsicht besser für die türkischen und persischen Märkte geeignet waren als die englischen; indessen behauptet man, daß die englischen Baumwollenwaaren jetzt in weit bedeutenderer Menge nach der Türkei verlangt werden als sonst. Wollenwaaren, Messerschmiedsarbeiten, Uhren ꝛc., die aus England nach Indien geschickt werden, gehen von da nach Abuschir. Nachgeahmte Shawls von der gehörigen Größe und den gesuchten Mustern sollen daselbst guten Absatz finden. — Die Ausfuhr besteht größtentheils in roher Seide, Wolle von Kerman, Shawls aus Kerman und Kashmir, Teppichen, Pferden, leinenen Waaren, getrockneten Früchten, Wein, Getreide, Kupfer, Türkisen, Assa fötida, Galläpfel, Perlen und andern Artikeln von geringerer Wichtigkeit. Die Türkei versorgt Persien jährlich mit einer beträchtlichen Menge baaren Geldes, welches größtentheils wieder nach Indien gesandt wird.

Der wichtigste Ausfuhrartikel Persiens ist die rohe Seide. Man erhält sie in einiger Menge in jeder Provinz; am ausgezeichnetsten aber durch ihren Seidenbau sind Ghilan und Mazenderan. In dem ersten werden jährlich gegen 900,000 Pfd. erzeugt. Rußland nimmt am meisten von diesem Artikel. Getrocknete Früchte und Datteln werden in großen Massen nach Indien verschickt. Auch viele Pferde werden nach Indien ausgeführt, zur See und zu Lande; man benutzt sie zur Remonte der indischen englischen Cavallerie und zur Befriedigung der großen Nachfrage von Privatpersonen in Hindostan nach diesem edlen Thiere. Die persischen Pferde sind, obgleich nicht so schnellfüßig und so schön als die arabischen, groß, kräftiger und, Alles berücksichtiget, für die Cavallerie besser geeignet. Sie können einen außerordentlichen Grad von Anstrengung aushalten.

Der Wein von Schiras steht in ziemlich hohem Rufe, scheint denselben aber nicht ganz zu verdienen. Wie Fraser erzählt, geht man bei der Bereitung desselben so nachlässig zu Werke, daß man bei der Auswahl von 4 bis 5 Flaschen nur eine brauchen kann. Der persische Tabact und die persischen Gelbbeeren werden sehr geschätzt; der erstere bildet einen ansehnlichen Handelszweig mit der Türkei und Indien; die Beeren werden in England hoch bezahlt, sind aber bisher nur in unbedeutender Menge eingeführt worden. Türkise, Assa fötida und verschiedene Droguen, Rosenwasser nebst andern geringen Artikeln bilden einen Theil der Ausfuhr. Auch Schaf- und Ziegenwolle wird ausgeführt. Die beste ist die kermanische. Das weiche Haar der Ziegen aus dieser Provinz ist fast so fein wie das der thibetanischen und Shawlziegen. Baumwolle wird in großer Menge in Persien gebaut; einen Theil davon beziehen die Russen, die meiste aber wird in dem Lande selbst verbraucht. Getreide wird nach Muskat versandt, aber nicht in großer Menge. Der Perlenhandel ist gegenwärtig fast ganz in Muskat concentrirt. Die Kupfereinfuhren in Calcutta aus Abuschir, Bassora und andern Häfen des persischen Meerbusens in den mit 1827 bis 1828 endenden 7 Jahren wurden auf ungefähr 195,000 Thlr. des Jahres angeschlagen. Dieses Kupfer ist größtentheils das Product der persischen Bergwerke, und zum Theil mit etwas russischem Kupfer aus Georgien vermischt.

Die hauptsächlichsten Manufacturwaaren sind: die schönsten Teppiche; Schawls, die theils im Lande selbst verfertigt werden, theils aus Caschmir kommen; Sammet, seidene Waaren, Gold- und Silberbrocat und einige wenige andere Artikel. — Der Handel zwischen Persien und Rußland über das caspische Meer war sonst viel beträchtlicher, als jetzt, seitdem England auch im Handel mit Persien das Uebergewicht sich zu verschaffen gewußt hat. Den Verkehr des russischen Handels mit Abuschir vermittelt vom kaspischen Meer her allein Schiras (Vgl. Persien, Russland). Das meiste Papier, welches das erstere Land braucht, liefert das letztere. Das russische Pelzwerk findet bereitwilligen Absatz in Persien; merkwürdig ist aber, daß persische Kaufleute seit einiger Zeit auf der Leipziger Messe amerikanisches Pelzwerk kaufen. (Urquhart on the Resources of Turkey p. 155.) Die russischen Provinzen am kaspischen Meere beziehen ihren Bedarf an Indigo aus Persien von Abuschir.

Nach den officiellen Angaben belief sich der Totalwerth des ganzen Handels, Einfuhr sowohl als Ausfuhr, zwischen dem britischen Indien und dem persischen Meerbusen nach einer durchschnittlichen Berechnung von 7 Jahren, die mit 1828 endigten, (die Rupie zu 2 Schill. gerechnet) auf jährlich 1,337,163 Pfd. St. Davon kamen auf Calcutta 559,684 Pfd. St., auf Madras 54,981 und auf Bombay 722,497 Pfd. St. In dieser Berechnung ist indeß sowohl Muskat und Bassora als Abuschir begriffen, und es ist uns nicht möglich, den Betrag für jeden Ort besonders anzugeben. Es ergiebt sich indeß aus dem Berichte, welchem diese Angaben entnommen sind, daß in den 7 erwähnten Jahren von den 34, dem persischen Meerbusen angehörenden Schiffen, die in Bombay anlangten, 28 von Bassora und nur 7 aus Abuschir kamen. Daraus darf man aber keineswegs schließen, daß sich der Handel dieser Oerter nach diesem Verhältnisse gestalte, um so mehr da die meisten arabischen Schiffe, die nach Bassora handeln, Muskat angehören. Es läßt sich indessen wohl annehmen, daß die Schiffe aus dem persischen Meerbusen, welche in Calcutta und Madras ankommen, in demselben Verhältnisse zu einander stehen, wie die nach Bombay gelangenden; da aber die Bestimmungsörter der englischen nach dem Meerbusen handelnden Schiffe nicht angegeben sind, und die meisten sowohl Abuschir als Bassora zu besuchen pflegen, so läßt sich unmöglich bestimmen, ob der Werth des Handels des ersteren Ortes zu dem des letztern und Muskat in demselben Verhältnisse steht, wie die Zahl der Schiffe, die sie respective nach Indien schicken.

Das Wasser ist in Abuschir außerordentlich schlecht und theuer; dagegen kann man vortreffliches Wasser und in großer Menge zu Karak haben. Der Ankerplatz bei dieser Insel ist zu jeder Zeit sicher und die Schiffe können dicht an der Küste liegen. Sir John Malcolm meinte, der dauernde Besitz von Karak würde ein wichtiger Gegenstand sein, und wir stimmen darin mit ihm überein. Die Insel hat keinen Werth für die Perser und sie würden dieselbe

ohne Zweifel für eine unbedeutende Entschädigung abtreten. Der Besitz würde die Inhaber nicht blos in den Stand setzen, die Schifffahrt auf dem persischen Meerbusen zu beherrschen, sondern auch einen Stapelplatz zu bilden, wo die für Abuschir, Bassora ꝛc. bestimmten Güter in vollkommener Sicherheit und in der bequemsten Lage aufbewahrt werden könnten, da alle Arten arabischer Fahrzeuge mit leichter Mühe dahin zu gelangen vermögen. Man fängt in dem ganzen weiten Gebiete, das von dem Euphrat und Tigris bewässert wird und das seine Bedürfnisse von den Handelsplätzen an deren Ufern bezieht, an, Geschmack an den englischen Baumwollen- und Wollenwaaren zu finden und man darf nichts versäumen, die Verbreitung dieses Geschmacks und die Befriedigung desselben zu erleichtern.

Münzen. — Die Rechnungen werden in Tomans geführt, die 50 Abassis oder 100 Mamudis gelten. Der Toman ist eine persische Goldmünze, enthält nach dem Berichte der Münze zu Bombay 71.5 bis 67 englische Troy-Grän reines Metall, ist also gleich 12 sh. $7^5/_6$ d. bis 11 sh. $10^1/_3$ d. englisch. Der Toman von Bassora ist etwa 36 sh. und der von Gambron 24 sh. Werth. Diese nebst persischen und ausländischen Silbermünzen aller Art findet man in Abuschir; aber der Curs der ausländischen Münzen wechselt fortwährend, und auch das Gewicht der inländischen ist häufigen Veränderungen unterworfen. Rechnet man das Pfd. Sterling zu 7 Thlr. preuß. Curant, so kommt der Toman bedeutet 12 sh. $7^5/_6$ d. Sterl. auf 4 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf., und 11 sh. $10^1/_3$ d. Sterl. auf 4 Thlr. 4 Sgr. $6^1/_2$ Pf. preuß. Curant. Der Toman von Bassora ist hiernach bei 36 sh. Werth: 12 Thlr. 18 Sgr.; und der Toman von Gambron, bei 24 sh.: 8 Thlr. 12 Sgr. preuß. Curant.

Maaße und Gewichte. Gold und Silber wird nach dem Miscal von 2 Drachmen 23 Gr. oder fast 3 Drachmen gewogen, = 4.665 Grammen.

Das Handelsgewicht ist je nach den verkauften Waaren und nach den Oertern schieden, wo man sich derselben bedient. Das Maund Tabri wiegt $6^3/_4$ Pfd. Handelsgewicht = 30 Hectogr. (avoir-du-pois) in dem Zollhause, aber in dem Bazar nur $6^1/_4$ Pfd. = 28 Hectogr. Dieses Gewichtes bedienen sich die Kaufleute, welche mit Zucker, Kaffee, Kupfer und allen Arten Droguerienwaaren handeln. — Das Maund Copra beträgt in dem Zollhause $7^3/_4$ Pfd. = 35 Hectogr., in dem Bazar dagegen $7^1/_4$ bis $7^1/_2$ Pfd. = 32 bis 33 Hectogr. Kaufleute, die Geschäfte in Reis und andern Lebensmitteln machen, bedienen sich dieses Gewichtes. — Das Maund Schaw ist das doppelte Maund Tabri oder $13^1/_2$ Pfd. = 60 Hectogr.

Perlen werden nach dem Abbas = 2.25 Gr. Troygewicht — 14 Centigr. gewogen. Es giebt auch verschiedene Arten von Guz oder Ellen. Die königliche Guz ist = $37^1/_2$ Engl. Zoll = 94 Centim. und die gemeine Guz beträgt zwei Drittel der vorigen oder 25 Zoll.

Die persische Meile oder Parasang ist = $^1/_{20}$ eines Grades, kommt also mit $^3/_4$ einer deutschen Meile und = 3 miles 3 furlong 25 poles engl. überein.

Die Artaba oder das gewöhnlichste Getreidemaaß ist etwa 2 Winchester Quarters, oder = 58 Decal., oder fast = 6 Hectol. gleich.

Wegen weiterer Auskunft siehe: Niebuhr, Reise in Arabien, Bd. II.; Kinneir's Memoir of the Persian Empire, p. 70; Fraser's Travels on the shores of the Caspian, Append. p. 352—384; Parliam. Paper, No. 735—II. Sess. p. 632—638; Hist. and descript. 1836, deutsch 1840; Persia comprising Afghanistan and Beloochistan 2 edit. 1842; Kelly's Oriental Metrology; Thornton's East Indian Calculator etc.; Texier, Description de l'Arménie, la Perse etc. 1842; Fowler, Three Years in Persia, 1841, 2 Bde., deutsch 1842 u. a.

Abyssinien, s. Habesch.

Abziehfeilen sind feine, zum Glätten der erst aus dem Groben gearbeiteten Metallstücke nöthige Feilen. Ist es bei den Feilen überhaupt nothwendig, daß ihre Seitenflächen gerade, und nicht in schiefer oder über die Ecke gewendeter Richtung liegen, so ist dies ganz besonders bei den Abziehfeilen, weil man sonst durchaus keine glatten Strich damit herausbringt. Deshalb muß man bei dem Kauf derselben auf diesen Umstand genau achten. Ihre zweckmäßige Härte läßt sich erst durch den Gebrauch erkennen.

Abziehklingen sind viereckig, in verschiedener Größe lange und dünne Stahlblätter, die bei der Bearbeitung des Holzes, Beins ꝛc. zum Glätten gebraucht werden, ehe die Fläche fein zur Politur abgerieben wird. Ein Haupterforderniß ihrer Güte ist, das sich jedoch erst im Gebrauch erkennen läßt, das richtige Verhältniß der Härte. Sie dürfen weder zu hart, noch auch zu weich sein. Die Kante muß ganz gerade sein, und für den Gebrauch muß man daran einen sogenannten Grat, durch Streichen mit einem Stahlstück, hervorbringen.

Abziehsteine sind thonhaltige, feinkörnige Schieferstücke, gewöhnlich in langer Form, zum Schärfen oder Abziehen der feineren Schneidewerkzeuge, besonders der chirurgischen, Rasir- und Federmesser, so wie der feineren Hobeleisen ꝛc. Sie haben verschiedene Farben, je nach ihrer verschiedenen Naturcompisitionen. Man unterscheidet graue und gelbe Abziehsteine. Die gelben gleichen sich in der Farbe alle mit geringer Veränderung und sind ein Kalksinter; die grauen dagegen sind Schiefersteine, und weichen zwischen einem schwärzlichen und lichteren Grau sehr von einander ab. Ihre größere oder mindere Güte und Brauchbarkeit hängt von der Feinheit und Dichtigkeit des sogenannten Korns, von der Härte oder Weiche der Masse ab. Im Kauf achtet der Kenner, um die besseren Stücke herauszufinden, auf einem sogenannten speckartigen Glanz. Meistentheils entscheidet erst der Gebrauch über Härte oder Weiche. Weiche Stücke, so wie sehr harte sind zum Abziehen nicht gut. Außerdem muß man bei dem Kauf sorgfältig darauf sehen, daß die einzelnen Stücke von Adern frei sind; denn sie verursachen eine ungleiche Härte auf der Steinfläche, wodurch die Schneidewerkzeuge leiden, und sich bei aller Mühe keine feine Schneide daran bringen läßt. Gute Steine liefert die Levante und Belgien.

Abzug oder Rabatt nennt man bisweilen den Disconto oder den Vortheil, welcher bei Baarzahlungen zugestanden wird; auch bezeichnet man damit den Nachlaß, den das Zollamt in England von den Zöllen der Waaren gewährt, welche beschädiget sind. Jedoch wird von dem Zolle von Kaffee, Korinthen, Feigen, Zitronen, Pomeranzen,

Rosinen, Taback und Wein kein Abzug gewährt. Den Abzug oder Rabatt in dem ersteren Sinne berechnet man in Hamburg und Amsterdam auf 100, d. h. wer z. B. 106 Thlr. zu bezahlen hat, giebt nur 100 Thlr.; in Leipzig dagegen und in den italienischen Handelsstädten wird in nicht über 100 gerechnet, d. h. wer 100 Thlr. zu bezahlen hat, zahlt z. B. nur 94. In Leipzig findet namentlich bei der Meßzahlung ein bedeutender Abzug, von 10 bis 15 Proc. statt. Ein Abzug ist hier auch das Agio, 2 Proc., wenn die Zahlung in Silber statt Gold geleistet wird. Dies sind hergebrachte Usanzen, die im Handelsverkehr bei Wohlfeilheit der Waaren häufig den Verkäufer schwer drücken, und sich größtentheils wohl beseitigen ließen. — Abzugsgeld ist die Abgabe, welche bei dem Abzug aus einen Lande in das andere in dem geleistet werden muß, das man verläßt, wenn nicht zwischen beiden Ländern ein Vertrag auf Freizügigkeit besteht. Der Betrag des Abzuggeldes richtet sich nach der Größe des Vermögenbesitzes. — Abzug oder Rabatt im deutschen Buchhandel gestattet der Verleger dem Sortimentsbuchhändler und ist gewöhnlich 33$^1/_3$ Proc., bisweilen aber auch nur 25 Proc. Davon giebt der Sortimentsbuchhändler seinen Abnehmern einen Erlaß, je nach dem Belang der Geschäfte, die er mit ihnen macht. In den von den Hauptplätzen des deutschen Buchhandels, Leipzig, Stuttgart, Berlin, Frankfurt, entfernten Plätzen ist dieser Nachlaß jedoch im reellen Geschäft unmöglich, weil der Sortimentsbuchhändler die Kosten der Fracht und Spesen tragen muß.

Acacia ist eine Drogue. Man nannte so ehedem den Kaschu, die Acacia vera, aus der unreifen Frucht des egyptischen Schotendornbaums bereitet, und dem Gummi arab. ähnlich, im Gegensatz zu einer anderen Substanz, die noch als nachgemachter Kaschu unter dem Namen Acacia germanica in Deutschland eingeführt wird. Diese ist nichts weiter, als der durch Verbunstung und Kochen verdickte Saft von Schlehen, der sich jedoch dnrch seine schwarze der Reglise ähnliche Farbe leicht von dem gerberrothen echten Kaschu oder Acacia vera unterscheiden läßt. Die Stücke kommen etwa $^1/_2$ Pfd. schwer in Blasen in den Handel.

Acaja; eine gummireiche, den Schlehen ähnliche Frucht, von herben und zusammenziehenden Geschmack. Das sehr leichte und von Farbe rothe Holz kommt aus Süd-Amerika.

Acaju-Gummi, von dem in Ost- und Westindien wachsenden Elephantenlausbaum (Anacardium occidentale L.). Man erhält es in großen, regelmäßig gebildeten, länglichen Stücken von gelblicher Farbe. Es ist hart, von glasigem Bruch, innen mit Luftblasen und Rissen versehen, durchscheinend, geruchlos, beim Kauen stark an den Zähnen hangend, schwer auflöslich, und kommt erst seit kurzem in den Handel, zu Arzneien.

Acajou-Holz, s. Anakardenholz und Mahagoniholz.

Acaju-Nüsse, Kaschunüsse, Anacarden, Elephantenläuse (engl. cashew nuts; franz. noix d'acajou; ital. acaju; holländ. catsjoenooten; span. nueces d'acaju; portug. nozes dacaju). Man hat im Handel 1) Westindische Elephantenläuse (Semen anacardii occidentalis) die zollangen, nierenförmigen, etwas platt gedrückten, grünlich grauen, glänzenden Saamen des, in West- und Ostindien wachsenden westindischen Anakardienbaums (Anacardium occidentale). Sie enthalten zwischen der äußern und innern Schale eine beinahe schwarzes scharfbrennendes Oel, die gerösteten und dadurch ihres scharfen scharfen Stoffes beraubten Saamen werden gegessen. Der ausgepreßte Saft dient zu Limonaden, durch Gährung bereitet man Wein und Essig daraus. 2) Ostindische Elephantenläuse (Semen anacardii orientalis) von dem orientalischen Anakardienbaume, der in Ostindien auf Banda u. s. w. wächst. Es sind herzförmige etwas breitgedrückte, am Rande abgerundete Saamen, von schwarzer oder grauschwarzer Farbe, zwischen der äußern ziemlich festen Schale und der rothen Haut, welche den mandelartigen Saamen einschließt, befindet sich ein schwarzes sehr ätzendes dickes Oel. In Ostindien dienen die Elephantenläuse als Wurmmittel, auch werden sie frisch eingemacht. Den scharfen Saft gebraucht man zum Drucken der Kattune, so wie zum Zeichnen von Leinen. Auch werden Warzen damit weggeätzt. In Europa werden die Elephantenläuse nur noch selten in der Arzneikunst gebraucht.

Acapulco, ehedem eine bedeutende Seehafenstadt des Freistaates Mejico und Hauptort des gleichnamigen Distrikts (16° 50′ 29″ n. Br. 102° 20′ 50″ oder 102° 12, 12″ w. L.) an der Küste des stillen oder großen Ozeans. Der Hafen von Acapulco ist einer der schönsten in der ganzen Welt, der eine große Anzahl von Schiffen aufnehmen kann und ihnen die vollkommenste Sicherheit gewährt. So lange Mejico unter der spanischen Herrschaft stand, wurde jährlich eine reich beladene Gallione oder ein großes Schiff von Acapulco nach Manilla auf den Philippinen geschickt, und nach der Rückkehr desselben wurde ein Markt gehalten, den die Fremden fleißig besuchten. Dieser Verkehr hat jedoch mit der Selbstständigkeit des mejicanischen Bundesstaates aufgehört, und der Handel wird durch die wenigen hier ansässigen Weißen betrieben. Die übrigen Bewohner des Ortes, der überhaupt 3000 Einw. zählt, größtentheils Mulatten und Zambos, sind theils Perlenfischer, theils Seeleute, theils Ackerbauer in der Stadt von 30—40 Häusern und in einer weitläufigen Vorstadt von Indierhütten, aus Rohrstäben. Das Fort San-Carlos beherrscht Stadt und Hafen auf seiner Höhe. Die Bai von Acapulco, aus der ehedem die reichen Manilla-Gallionen ausliefen, ist ein außerordentlich weites, von Granitfelsen rings umgebenes, und gegen SSO. offenes, Becken, von O. gegen W. mehr als 19,700 Fuß breit. Die kleine Insel de la Roqueta oder del Grifo liegt so vor derselben, daß sie zwei Durchgänge bildet. Der schmälere, Boca chica, von W. gegen O., ist zwischen den beiden Landspitzen Pilar und Grifo nur 800 Fuß breit; der größere, Boca grande, ist $^1/_2$ franz. Seemeile weit. Die Wassertiefe in der Bai beträgt 24—33 Faden, außer in der Untiefe Santa Ana von 130 Fuß. Der Hafen ist der westlichste Theil der schönen, weiten Bucht, zwischen Playa grande und Enserada de Santa Lucia. Hier haben die Schiffe dicht am Lande einen vorzüglichen Anckergrund bei 6—10 Faden Tiefe. In der Bucht dagegen ist die Bewegung der See von SW. her stark fühlbar, wegen der weiten Oeffnung der Boca grande. Die Ausfuhr besteht in ungemünztem Gold und Silber, Kochenille,

Kakaobohnen, Wolle, Indigo ꝛc.; die Einfuhr dagegen hauptsächlich in baumwollen und kurzen Waaren, Juwelen, roher und verarbeiteter Seide, Gewürzen ꝛc. Acapulco ist häufigen, wenn auch gewöhnlich schwachen, Erdbeben ausgesetzt, dazu das Klima außerordentlich ungesund, weil die Stadt in einem tiefen und heißen Kessel liegt, und obschon der Haupthafen an der Westküste von Mejico, der Handel nicht sehr ansehnlich, besonders die Schifffahrt von Acapulco nach Guayaquil und Callao außerordentlich beschwerlich und langwierig, so daß zwischen Mejico und Peru nur geringer Verkehr stattfindet.

Die Münzen, Maaße und Gewichte wie in Mejico.

Acarna-Gummi ist ein harziger, aromatisch riechender Milchsaft, der aus den Blättern und Wurzeln einer in Griechenland und an den Küsten des mittelländischen Meeres wachsenden distelartigen Pflanze (Atractylis gummifera L.) schwitzt, und an der Luft hart wird. Es ist ein Wundheilmittel, und wird zu Pflastern gebraucht, häufig statt des Mastix.

Acayucam (San-Martin-de), ein Flecken und Hauptort des gleichnamigen Departements und Partido in dem mejicanischen Bundesstaate Veracruz, auf dem rechten Ufer eines Baches, der in den Fluß Salzabas mündet; 45 Leguas SSO. von Alvarado, mit etwa 2000 Einw. meist Kupferfarbene, aber auch viele Weiße, die Ackerbau und Handel mit ihren Landesprodukten treiben. Diese Erzeugnisse sind Baumwolle, Zuckerrohr, Taback, Reis, Mais, etwas Cacao, Zuckerbranntwein.

Acazien-Holz von der unächten, in Nordamerika heimischen und in Europa weit verbreiteten Acazie, ist hart und schwer, von gelblicher Farbe mit rothen Adern. In der Färberei braucht man es zuweilen statt der Quercitron-Rinde, auch wird es zu Drechslerwaaren ꝛc. verarbeitet.

Accaparement heißt im französischen Handel der Aufkauf einer Waare auf einem Platz oder in einer Gegend, um dadurch auf hohen Preis zu spekuliren. s. Aufkauf.

Accept, Acceptation (engl. acceptation, franz. acceptance, ital. accettazione) bedeutet die Annahme eines Wechsels. Die Acceptation geschieht durch den Accept. Der den Wechsel annimmt ist der Acceptant. s. Präsentation und Wechsel-Acceptation.

Accepten-Conto ist in der Geschäftsführung wichtig als dasjenige Buch, worin die acceptirten Wechsel ꝛc. eingezeichnet werden müssen. s. Buchhaltung.

Accise nennt man die Auflagen oder Abgaben, welche der Obrigkeit für Waare entrichtet werden, die in ein Land oder in eine Stadt eingeführt werden. In Deutschland ist die Tendenz der neuesten Zeit Freiheit des Verkehrs im Innern, Verwandlung der innern Accise in direkte Abgaben (Klassensteuer) und der Verbrauchssteuer von fremden Produkten in einen Grenzzoll, und demgemäß ist durch den deutschen Zollverband der Name Accise in allen den Ländern, die zu demselben gehören, verschwunden. In keinem Lande ist aber die Accise zu einer solchen Wichtigkeit erhoben worden als in Großbritannien, wo sie den beträchtlichsten Theil der Staatseinnahmen ausmacht.

Accord heißt im Allgemeinen ein Vergleich, doch werden die Worte: Accord, accordiren, einen Accord oder Vergleich treffen, besonders bei Fallimenten gebraucht, wenn nämlich der Schuldner gleich oder auf einmal baar oder in bestimmten Terminen seine Gläubiger, gegen einen Nachlaß von gewissen Procenten, befriedigt. Es ist nun zwar bei Bankerotten nicht die Pflicht jedes einzelnen Kreditors, einen solchen Vergleich einzugehen, wenn derselbe auch von allen übrigen angenommen wird, aber die Nachsicht gegen einen Kaufmann, den wirklich Unglücksfälle getroffen haben, hat dieß so gewöhnlich gemacht, daß es oft zum Mißbrauch ausartet, und die Fälle sind nicht selten, wo ein mit Schlauheit gemachter Bankerott ein Mittel zur Verbesserung der Vermögensumstände wird.

Zwei Ursachen wirken hierbei besonders mit ein. Die erste ist die Gewöhnung des Kaufmanns an den Verlust durch böse Schulden, die ihn zu einer Art von Gleichgültigkeit vorbereitet, bei welcher er das, was er aus einem Bankerott an dessen Ende durch einen Accord rettet, gewissermaßen als gewonnen ansieht. Eine zweite Ursache ist, daß ausländische Gläubiger die Schwierigkeit oft zu sehr fürchten, ihre Rechte gegen den Falliten gehörig durchzusetzen. Eines Theils kennen sie die Fallitenordnungen des Staates, wo der Bankerott verfällt, nicht immer und hinlänglich, wiewohl es billig Pflicht des Kaufmanns wäre, sich hiernach genau zu erkundigen, auf der andern Seite können sie nicht anders, als ihre Angelegenheit in die Hände von Mandatarien zu geben, welche sehr oft als Mitbürger des Falliten mehr Freundschaft für diesen, als für ihre Mandanten hegen und parteilich werden.

Ein Accord kann entweder unter der Hand geschlossen werden, um dadurch, mit Verhinderung des öffentlichen Bruchs, die Ehre und Rechte des Kaufmanns zu erhalten, oder es kann Letzterer nach erfolgter Insolvenz-Erklärung auf einen gerichtlichen Accord antragen. Wenn indessen ein Accord in erster Art nicht gelingt, so bleibt dem Schuldner nur übrig auf die Rechtswohlthat der Güterabtretung zu provociren. Die preußischen Gesetze bestimmen hierüber im Wesentlichen Folgendes: Gemeinschuldner, welche zu der Rechtswohlthat der Cession ihre Zuflucht nehmen, pflegen sich auf das Mitleiden ihrer Gläubiger zu berufen und denselben Vorschläge zu machen, wie sie durch Nachlaß eines Theils ihrer Forderungen, sie zu Bezahlung des Ueberrestes in den Stand setzen und dadurch dem Ausbruche eines Concurses vorbeugen; oder doch durch Aussetzung eines gewissen Quanti aus der Masse, oder durch Ueberlassung eines Theils derselben ihnen den nothdürftigen Unterhalt (beneficium competentiae), oder die Mittel, ihren verfallenen Umständen wieder aufzuhelfen, verschaffen sollen.

Ein jeder Schuldner kann seinen Gläubigern solche Behandlungs-Vorschläge außergerichtlich thun und sich mit ihnen darüber vereinigen.

Wenn aber ein solches Privatabkommen nicht zu Stande kommt, und die Vorschläge gerichtlich bei der Provocation auf die Cession angebracht werden, so muß das Gericht, wenn es findet, daß der Gemeinschuldner wirklich durch Unglücksfälle und ohne sein Verschulden in seine jetzigen Umstände gerathen sei, auch daß die, von ihm gemachten Vorschläge weder übertrieben, noch sonst unbillig sind, alle Mühe anwenden, durch Vorstellung der mitlei-

denswürdigen Umstände des Schuldners und durch Vorhaltung der Gründe, welche Menschenliebe und Religion an die Hand geben, die Creditoren zur Annahme dieser Vorschläge zu vermögen. Jedoch darf durch diese Unterhandlungen der Lauf der Sache und die gesetzmäßige Regulirung des Schuldenwesens selbst, wider Willen der Creditoren, nicht aufgehalten werden. Auch soll kein Gläubiger genöthigt werden, solchen Vergleichsvorschlägen eines zum Concurse qualificirten Schuldners wider seinen Willen Gehör zu geben, welche blos dahin abzielen, daß er demselben an seiner Forderung etwas erlassen, dem Rechte, sich deshalb an das gegenwärtige bereite Vermögen des Schuldners zu erhalten, entsagen, sich mit Bezahlung der offerirten Procente auf eine oft ungewisse Zukunft verweisen lassen, und solchergestalt mit seinem eigenen, noch größeren Verluste, den Vortheil des Schuldners befördern solle.

In allen Fällen, wo ein bevorstehender Concurs durch Vergleich, es sei gerichtlich oder außergerichtlich, beigelegt wird, muß der Gemeinschuldner, wenn er in der Folge zu bessern Vermögensumständen gelangt, seinen Creditoren die ihm erlassenen Summen nachzahlen, in so fern nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden ist.

Man vergleiche die Art. Bankerott, Concurs und Falliment.

Accreditif, s. Creditbrief, Correspondenz.

Acharra-Holz ist hart und fest, und wird besonders in England zu Holzformschneiden benutzt. Es wird aus Westindien bezogen.

Achat, Achatstein, Agat (engl. Agate; franz. Agate; holl. Achaat; ital. Agata oder Quarzo agato; russ. Agat; lat. Achates), nennt man ein halbdurchsichtiges Mineral, dessen Hauptmasse aus Chalzedon besteht, dem aber noch verschiedene Bestandtheile, Quarz, Jaspis, Hornstein, Feuerstein, Eisenkiesel, zuweilen auch Kalkspath rc. beigemengt sind. Diese Gemenge, welche häufig lagenweise mit einander wechseln und auf den Durchschnitten mannichfaltige Zeichnungen bilden, erhalten, je nach ihrem verschiedenen Ansehen, verschiedene Namen, als: Festungsachat, Bandachat, Landschaftsachat, Trümmerachat, Punktachat, Wolkenachat, Moosachat rc. Am meisten geschätzt wird der Onyx (s. d. Art.), ein Achat mit abwechselnd hellen und dunkeln Lagen. Schon im Alterthum wurde der Achat als Schmuckstein bearbeitet, da er eine schöne Politur annimmt und alsdann die verschiedenen Zeichnungen noch deutlicher hervortreten. Man benutzt ihn vorzüglich zu Siegelringen und Petschaften, ferner zu Vasen, Schnupftaback-Dosen und Schußkugeln, auch macht man daraus Flintensteine, Reibschaalen und Glättsteine für Buchbinder rc. In Deutschland liefert besonders Sachsen, Böhmen, das Zweibrückische, Hessen rc. schöne Achate. Zu Oberstein in der Pfalz und Jekatarinenburg in Sibirien sind sehr bedeutende Achat-Schleifereien. Die sächsischen und böhmischen Achate kommen vielfach auf den leipziger und die pfälzer auf den frankfurter Messen zum Verkauf. Der Werth des Achates ist jetzt viel geringer als früher. — Der sogenannte Schwarz-Agat von Island wird nur uneigentlich so genannt, und gehört keineswegs zu dieser Steinart, sondern ist ein vulkanisches Ereigniß, ein Obsidian. — Die verblichene Farbe wird wieder frisch durch Waschen des Steins in scharfer Lauge und Trocknen in freier Luft.

Achem ist die Hauptstadt des gleichnamigen Königreichs im Norden der Insel Sumatra. Die Stadt liegt auf der Nordwest-Spitze der Insel, am gleichnamigen Fluß, nicht weit vom Meer, das hier einen weiten und sicheren Hafen bildet. Große Schiffe können nicht an das Land, weil die Wassertiefe in der höchsten Fluth an der Flußmündung nur 8 Fuß beträgt. Die Stadt besteht aus ohngefähr 8000 Häusern oder Bambushütten, die auf Gerüsten (Pilotis) stehen, um vor plötzlichen Ueberschwemmungen sicher zu sein. Baumwoll- und Seidenweberei wird stark betrieben; auch giebt es hier Waffenschmiede. Der Handel mit der Küste von Koromandel und den Malediven ist lebhaft; auch haben hier die Engländer, Holländer und Nordamerikaner Komptoire. Ein naher Vulkan schafft Schwefel im Ueberfluß für den Handel. Lebensmittel giebt es in Menge; auch Gold und Silber.

Münzen und Zahlungsmittel. Goldstaub wird als Zahlungsmittel gebraucht, indessen auch Rupien und andere ostindische Münzen, so wie spanische Piaster.

Man rechnet nach Tähls, à = 4 Pardachs, à = 4 Mehs, à = 4 Köpangs. — Die Mehs ist eine inländische Goldmünze, aber so geringhaltig, daß sie trotz der Größe eines preuß. Zweigroschenstücks nur 9 Troy-Grän oder 11 As wiegt, und etwa 11 Sgr. 6 Pf. Werth hat. — Der Käsch ist eine kleinere Scheidemünze aus Zinn oder Blei. — 2½ Tähls sollen 1 köln. Mark fein Silber ausmachen, so daß also 1 Tähl 5⅗ preuß. Thlr. Werth hätte.

Im Gebrauch des Goldstaubes hat man eine besondere Rechnung nach der fingirten Münze Gold-Tähl und Gold-Mehs. Davon sind 5 Gold-Tähls = 4 wirklichen Tähls. — Der Goldstaub wird zu 9¼ Toques de Malabar oder 22.2 Karat geschätzt. 1 Bunkal Gold = 48 Grammen, = 7 Tähls Gold oder 7½ Tähls in Waaren ist = 6 Pfd. Sterl. 7¾ sh.

Maaße und Gewichte.

Ein Längenmaaß ist die Ette oder Elle, = 467 Millim; ein anderes: Deppo = 1719 Meter lang. — Getreidemaaße sind 1 Koyan oder Coyang = 10 Gundschähs, à = 10 Nellihs, à = Bämbuhs, à = 2 Quarters, à = 2 Tschopäs. — Der Bämbuh hält ohngefähr 4.4632 Liter, 708 Bämbuhs = 1 hamburg. Last. — Der Maund Reis enthält 21 Bämbuhs, und wiegt ohngefähr 34.02 Kilogr. — Das Salz und die Betelnüsse mißt man mit dem Pärah, der 25 Punihs oder Bämbuhs, = 111.58 Liter enthält. Der Preis der Betelnüsse wird aber pr. Lara à = 10,000 Stück bestimmt, die, wenn sie gut sind 76.204 Kilogr. wiegen.

Handelsgewicht. Der Bähar oder Kandil à = 200 Kättihs oder Cattis, à = 20 Bunkals, à = 5 Tähls, à = 2 Pagoden, à = 8 Mehs, à = 4 Kopängs. — Der Kättih wiegt 960.35 Grammen, also hat der Bähar 192.07 Kilogr.

Achia, Achiar, Atchia, Asia, indianische Konfituren aus verschiedenen Substanzen, namentlich aus den grünen zarten Bambussprößlingen, die mit Kokusessig,

Pfeffer und Gewürz eingemacht sind, aber auch aus andern grünen Früchten, zarten Melonenschnitten, Wurzeln, Kräutern rc. Die Chinesen bereiten viele Arten dieser Konfitüren und treiben einen beträchtlichen Handel mit denselben nach verschiedenen Ländern. Die beste Achia kommt indeß aus Persien. Sonst brachten besonders die Holländer ansehnliche Partien davon nach Europa. Nach England kommt noch viel unter dem Namen Indian-Mangoes, Kukumber-, Melan-, Onions-, Peaches-Mangoes und wird nach Gallonen verkauft.

Achselbänder, Achselschnuren, ist ein Schmuck an den Uniformen der Offiziere oder uniformirter Beamten. Sie werden von dem Posamentirer gearbeitet, und bestehen entweder aus Baumwoll-, Woll-, Gold- oder Silberfäden in verschiedener Stärke.

Achtdraht war ein sonst zu Tapeten gebrauchtes starkes Tuch, das besonders zu Gera gemacht wurde.

Achtel ist im allgemeinen der achte Theil eines Maaßes oder Gewichtes. Man hat Getreide-, Wein- u. Brennholz-Achtel, deren Größe in den verschiedenen deutschen Ländern und Orten angegeben ist.

Achtendeel, ein ehemals in Rotterdam gebräuchliches Getreidemaaß.

Achterli, Fruchtmaaß im schweizer Canton Bern.

Achtling, Flüssigkeitsmaaß in Süddeutschland; 32 = 1 Eimer.

Achttage-Uhren bleiben während acht Tagen in steter Bewegung, ohne daß sie innerhalb dieser Zeit wieder aufgezogen werden dürfen. Es werden jetzt Thurm-, Wand-, Stutz- und Taschenuhren mit diesem Mechanismus gearbeitet. Im Gebrauch gewähren sie Vortheil, wenn sie genau und gut gearbeitet sind.

Achtzehnkreuzer, würtembergische Silbermünze, die 4 gute Gr. oder 5 Sgr. 3 Pf. preuß. gilt. S. auch Tympf.

Acidum bedeutet Säure; z. B. in der Schwefel-, Benzoe-, Salzsäure rc. s. diese Artikel.

Acini di Pepe (zu deutsch Pfefferkörner), italienische Mehlwaare von Macaroniteig, besonders in Neapel und nach ihrem Aussehen so genannt.

Acino, ein Gold-, Silber- und Apothekergewicht im Königreich beider Sicilien (Neapel).

Acker ist ein in einem großen Theil Deutschland gebräuchliches Feldmaaß, dessen Flächeninhalt jedoch in den verschiedenen Gegenden und Orten verschieden ist. S. Erfurt, Gotha, Kassel, Leipzig, Weimar u. a. — Auch in Frankreich, in der Normandie, war vor der Einführung des neuen, metrischen Maaß- und Gewichtssystems der Acker (Acre) ein gewöhnliches Feldmaaß. Wilhelm der Eroberer hatte es dort eingeführt. Der Untertheil war die Ruthe, halbe und viertel Ruthe; 1 A. = 4 R. Die Ruthe enthielt 40 Perches carrées, à = 22 Fuß Länge; 1 Acre = 160 perches. — Auch in England ist der Acre das Feldmaaß, und wird hier à = 4 roods, = à 40 poles, à = 272¼ □Fuß getheilt. — Ebenso ist der Acre das in den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten gebräuchliche Feldmaaß.

Ackerbau, ein an sich wichtiger Gegenstand, hat in der Theorie der Staatsökonomen oft mit dem Gewerbewesen und der Industrie um den Vorrang gekämpft, und dieser Kampf ist, wie es das Beispiel einzelner Staatswirthe beweist, auch noch keineswegs vollständig entschieden. Praktisch wird der Ackerbau in der Volksthätigkeit da überwiegen, wo Gewohnheit, Bedürfniß, Naturbeschaffenheit und Lage des Landes, oder die ungünstigen Verhältnisse in der Volksbildung und in den politischen Zuständen des Landes und Volkes den Gewerbbetrieb und die Industrie nicht begünstigen. Indessen ist auch hier die kommerzielle und industrielle Beziehung des Ackerbaus sehr wichtig, indem seine Erzeugnisse verschiedener Art, sei es Getreide, Baumwolle, Reis, Zucker, Flachs, Hanf u. s. w. gewöhnlich in solcher Menge erzeugt werden, daß sie, ohne ausgeführt zu werden, überhaupt ganz werthlos sein würden, theils als ein Rohstoff, der sich zum inländischen Verbrauch in keiner Weise eignet, wie Flachs, Hanf, Baumwolle, oder auch als der Ueberfluß, wie Getreide, Reis, Zucker, nachdem das geringe Bedürfniß einer schwachen und armen Bevölkerung befriedigt ist. Die Ausfuhr bleibt für solche Gegenden das einzige wünschenswerthe Mittel, um den Ackerbau in Thätigkeit zu erhalten, und dadurch das Einzige zu gewinnen, was hier das Nationalvermögen ausmacht, z. B. in einigen Provinzen Rußlands, Preußens, Dänemarks, Kanada rc. Getreide, oder Flachs und Hanf; in verschiedenen Ländern und Inseln Asiens und Amerika's Baumwolle, Reis, Zucker u. a.

Gerade dieses Verhältniß oder vielmehr Mißverhältniß des Ertrags und der Ertragsfähigkeit solcher gewerbearmen Länder beweist im Vergleich mit den gewerbthätigen und industriellen die hohe Bedeutung des Gewerbewesens und der Industrie. Denn der Werth jener Ackerbauerzeugnisse steigert sich mit der Vervielfachung der gewerblichen Bearbeitung. Man berechne z. B. den Werth eines Pfundes Flachses, wie er zubereitet zum Spinnen genommen wird, vergleiche damit den Werth eines Pfundes der feinsten Leinwand, und bringe dabei in Anschlag, wie viel thätige Menschen ihr Brod erworben haben, ehe das Pfd. Flachs die feinste Leinwand wurde. Man kann sogar dabei ganz von der Maschinenspinnerei und des dazu erforderlichen eigenthümlichen Maschinenbaues absehen, und nur die einfache Handspinnerei, mit der Weberei nebst Bleiche berücksichtigen, um den Beweis selbst zu finden, um wie viel das Gewerbewesen nebst der Industrie den Ertrag des Ackerbaues zu erhöhen vermag. Dasselbe Verhältniß ergiebt sich auch für die Baumwolle. Denn wenn durch die Verarbeitung des Flachses so wie der Baumwolle nicht gewonnen, oder sogar — nicht sehr viel gewonnen würde, so führten England, Frankreich, Sachsen und andere Staaten sicherlich nicht so viel Baumwolle aus den entferntesten Ländern ein und ließen sie in ihren Fabriken der Spinnerei, Weberei und Druckerei verarbeiten. England würde nimmer ohne die Baumwollmanufaktur in dem Zeitraum von noch nicht 100 Jahren ein so großes Kapital und Nationalkraft erworben haben, als es besitzt (vergl. die Artikel Baumwollspinnerei, Flachsspinnerei, Leinenindustrie, Leinenhandel, Leineweberei). Nicht minder günstig verhält sich die Produktion des Getreides zu dessen Verar-

beitung. Um wie viel wird nicht z. B. der Werth der Gerste durch die Bierbrauerei, der Werth des Korns durch die Branntweinbrennerei oder Verarbeitung zu Mehl für die Ausfuhr erhöht? In Böhmen, Belgien, England wird viel Malz bereitet und als solches in den Handel gebracht, nachdem es vorher erst als rohes Getreide aufgekauft worden war, natürlich um durch dessen weitere Verarbeitung und den Handel damit zu verdienen.

Uebrigens haben nicht alle Gegenden und Länder der verschiedenen Erdtheile dieselben Ackerbauerzeugnisse, die sie als Rohstoffe in den Handel bringen können. Darüber entscheidet theils die klimatische Lage und Bodenbeschaffenheit des Landes, theils die Nachfrage nach diesem oder jenem Produkt, theils auch der leichtere oder schwierigere Verkehr und Transport des einen oder anderen Produkts. In diesen verschiedenen Verhältnissen kommt der Ackerbau mit dem Handel in unmittelbare Berührung, und wird durch denselben entweder gedrückt oder gehoben, was dann wieder weiter auf den Werth des Landbesitzes einwirkt. Wächst die Nachfrage nach den Ackerbauerzeugnissen, so wird der Ackerbau selbst thätiger, um mehr zu erzeugen und den vermehrten Begehr zu befriedigen. Mit der Nachfrage steigen die Preise und der Gewinn des Ackerbauers. Je lebhafter der Verkehr mit den Ackerbauerzeugnissen wird, desto nothwendiger ist die Herstellung und der Bau guter Straßen. So wichtig indessen zu allen Jahreszeiten befahrbare Landstraßen sind, so haben doch die Wasserstraßen der Kanäle und schiffbarer Flüsse für entfernte Gegenden eine viel größere Bedeutung für den Ackerbau, weil darauf der Transport großer Massen ohne zu große Kosten allein möglich ist. Selbst Eisenbahnen vermögen diesen Vortheil, wie es die Erfahrung beweist, nicht zu gewähren, weil der Transport großer Massen der Ackerbauerzeugnisse auf denselben zu theuer wird, obschon sie den Vorzug der schnellsten Beförderung vor allen Straßen voraus haben.

Noch ist eine andere Rücksicht, worin der Ackerbau für die Industrie und dann für den Handel die einflußreichste Bedeutung hat. Seit Jahrhunderten behauptete Deutschland durch seine Leinenindustrie den Markt und zog dadurch bedeutende Kapitalien an sich. Besonders lieferten Schlesien, Westfalen, Hannover und die Oberlausitz die meiste und beste Waare, die über Hamburg und Bremen ausgeführt wurde. In Deutschland betrieb man fortwährend die Flachskultur, so wie die mechanische Verarbeitung des Flachses in der Spinnerei und Weberei in der gewohnten Weise, während das industrielle England sich mit seiner Baumwollenmanufaktur nicht begnügte, sondern seine Aufmerksamkeit auch dem Leinen zuwendete, theils dazu durch die Kontinentalsperre gezwungen, weil es der Leinen für den eigenen Bedarf und für seine überseeischen Märkte bedurfte, theils auch um die inländische Industrie zu erweitern. England, das selbst zu wenig Flachs erzeugte, bezog denselben aus den Ländern, dessen Ackerbau Ueberfluß davon gewährte, und gelangte endlich dahin, auch den Flachs durch seine Maschinen zu spinnen und zu verarbeiten. Damit verband es eine zweckmäßige Appretur. So gelang es dem meerbeherrschenden England, die deutschen Leinen nicht nur von den auswärtigen und überseeischen Märkten zu verdrängen, sondern sogar seine Waare in Deutschland einzuführen. Gegenwärtig ist man in Deutschland, spät genug, zu der Ueberzeugung gekommen, daß auch in Deutschland die Behandlung des Flachses nach der alten Weise nicht mehr genüge, und daß namentlich auch der Ackerbau dabei das Seinige, und keineswegs etwa Wenig, thun müsse. In Würtemberg ist man indessen längst darauf bedacht gewesen, die Flachskultur zweckmäßiger zu behandeln; daher betrachtet man dieses deutsche Land gegenwärtig als die Schule für diesen so wichtigen Zweig des Ackerbaus. Es fehlt Deutschland keineswegs an dem guten und vorzüglichen Rohstoff für seine Leinenindustrie, sondern nur an einer zweckmäßigen mechanischen Verarbeitung desselben. Hätte der Ackerbau früher sich bemüht, das ungenügende Alte mit dem entsprechenderen Neuen zu vertauschen, so würde die Industrie jetzt nicht durch jenen Mangel leiden, und der Handel die Konkurrenz leichter bestehen. Wie viel Tausende dadurch in ihrem Erwerb der nothdürftigsten Lebensmittel kümmern, das beweist die Noth in den Gegenden der Leinenindustrie. Hoffentlich wird es der deutschen Beharrlichkeit bald gelingen den Nachtheil zu beseitigen, und die Deutschen hierdurch überhaupt belehrt werden, Ackerbau mit nicht minderer Aufmerksamkeit zu behandeln, als die Industrie die Gewerbe. Belgien hat ebenfalls durch den Ackerbau, so wie durch die Industrie sich bemüht, die Leinenindustrie zeitgemäß fortzubilden. Ueber das Specielle s. die Artikel über die einzelnen Länder und Staaten.

Ackerbrand, eine Pflanze, die auf kalkhaltigen Boden wächst. Die Blume ist purpurroth, die Saamenkapsel enthält mehlreiche Körner, die in der Medizin als erweichendes Mittel gebraucht werden.

Ackerdoppen, s. Knoppern.

Ackermelle ist eine auf den Gewürz-Inseln heimische Staudenpflanze, deren Kraut und Saame als schweiß- und harntreibendes Mittel gebraucht werden.

Acoma-Holz giebt ein in Südamerika und den westindischen Inseln wachsender Baum, dessen Rinde viel Aehnlichkeit hat mit der in Deutschland wachsenden Eiche, dessen festes Holz aber dem Buxbaumholz ähnlich ist.

Acores nennt man eine Sorte grauer ungebleichter Leinewand von verschiedener Feinheit, die in manchen französischen Ortschaften, besonders in Barbesieux gewebt wird und größtentheils nach den Kolonien geht. Sie ist gewöhnlich $^{15}/_{16}$ Stab breit und 26 bis 30 Stab lang. — Ueber die gleichnamige Inselgruppe s. Azoren.

Acori, blaue seltene Korallen, die man an der afrikanischen Küste findet.

Acquit, per, par oder pour acquit, die Quittirung oder Bescheinigung einer empfangenen Bezahlung. Bei Wechseln wird dieser Acquit auf die Rückseite geschrieben, mit Zusetzung des Datums und Ueberschrift des Namens. Wenn die Indossemente die ganze Rückseite eines Wechsels füllen, so wird eine Alonge dazu gemacht. (S. d. Art. Wechselwesen). In diesem Falle fordert der Bezahlte oftmals, daß der Acquit noch auf den Wechsel selbst gesetzt werde, weil die Alonge leicht zu trennen ist. Der Inhaber oder Ueberbringer will aber den Acquit nach der Ordre anbringen, die für ihn gestellt worden ist, und er acquittirt alsdann doppelt und setzt zu dem auf den Wechsel geschrie-

benen **Acquit** noch die Worte „per duplicata“ (als Duplicat), und auf solche Weise hat nun keiner von beiden Theilen mehr etwas zu besorgen. Hat der Wechsel keine Alonge, so setzt der Inhaber desselben seinen Acquit unter die an ihn gestellte Ordre, mit den Worten „per acquit“ (zu deutsch: bezahlt erhalten). Dieser Acquit ist besonders aus dem Grunde nothwendig, weil damit verhindert wird, daß Jemand eine weitere Ordre oder ein Giro auf den Wechsel setzen könne.

Acre, s. Akka. — **Acre,** s. Acker.

Acremens, Rindshäute, die aus der Gegend des schwarzen Meeres nach Konstantinopel kommen.

Actie, Actiengesellschaften, s. Gesellschaft, Gesellschaftskapital, Kompagnie-Handel.

Actienhandel heißt der Handel mit den Actien, der in der neueren Zeit einen großen Umfang gewonnen hat. In der Hauptsache gleicht er zwar dem Handel mit Staatspapieren, aber er ist in der neuesten Zeit in einzelnen Staaten durch besondere Gesetze genauer bestimmt oder vielmehr beschränkt worden, um den Actienschwindel zu bekämpfen, indem sehr viele durch ein gehalt- und mittelloses Spekuliren über ihre Zahlungsfähigkeit und Geldkräfte theils Actien zeichneten, theils im Handel mit Actien in der täuschenden Hoffnung auf deren Steigen oder Fallen speculirten, und dabei natürlich sehr häufig nicht bloß das verloren, was sie besaßen, sondern auch durch Rückwirkung ihres Verlustes Anderen Verderben bereiteten. Dadurch wurden einerseits viel Familien unglücklich, so wie andererseits auch bei diesem Treiben dem auf Actien gegründeten Unternehmen die nöthige Sicherheit der Grundlage mangelt, wenn Actien von Solchen gezeichnet und als Handelsartikel gebraucht werden, denen das nöthige Kapital zur Leistung der nöthigen Einzahlungen mangelt. Durch solche ungewisse Verhältnisse mußten natürlich die Schwankungen in dem Ganzen der auf Actien gegründeten Unternehmungen noch größer werden, als sie es ihrer Natur nach schon sein müssen. Der Stand eines solchen Unternehmens hängt überhaupt von dem möglichen und wahrscheinlichen Ertrag oder Rentabilität und der davon abhängigen öffentlichen Meinung, ferner von den politischen oder finanziellen Verhältnissen der Staaten, wenn letztere nämlich auf eine Actien-Unternehmung Einfluß üben können, so wie auch von der Konkurrenz anderer Unternehmungen, bei denen sich die Kapitalisten mit voraussichtlich sicherem oder größerem Vortheil betheiligen können, ab. Außerdem können noch viele andere Umstände auf den Stand eines Actien-Unternehmens vortheilhaft oder nachtheilig einwirken; z. B. das Entstehen neuer gleichartiger Unternehmungen, wodurch der Gebrauch des ersten vermindert wird; oder bei Eisenbahnen die Anlage neuer Verbindungen; oder die Erweiterung und Verlängerung der Bahnlinie; oder ein großer Mehrbedarf im veranschlagten Baukapital, der noch durch Aufnahme eines festverzinslichen Kapitals ꝛc. beschafft werden muß; oder auch eine viel größere Frequenz und Benutzung des Werkes, als man möglicherweise bei dem Anschlage annehmen konnte ꝛc. Alle diese Verhältnisse liegen außer dem Bereich einer zuverlässigen Berechnung. Daher mußte es rathsam erscheinen, wenigstens einer Gefahr durch die Kraft des Gesetzes entgegenzuwirken, und wenn dieselbe damit auch nicht ganz beseitigt werden konnte, so war doch wenigstens die Aufmerksamkeit darauf gut. Deshalb erschien in Preußen z. B. am 24. Mai 1844 ein Gesetz zur Beschränkung projektirter Eisenbahn-Unternehmen, so wie des Handels mit Eisenbahnactien, das so lautet:

„§. 1. Niemand darf fortan ohne ausdrückliche Genehmigung Unseres Finanzministers Actien-Zeichnungen für ein Eisenbahn-Unternehmen eröffnen oder Actien-Anmeldungen dafür annehmen. Wer dieser Bestimmung zuwider handelt, hat eine Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thalern, und außerdem die Konfiskation des gezogenen Gewinns verwirkt. §. 2. Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung über Actienpromessen, Interimsscheine, Quittungsbogen oder sonstige, die Betheiligung bei einer Eisenbahn-Unternehmung bekundende, aber vor Berichtigung des vollen, auf die Actien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebene Papiere errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geschäfte geschlossen werden, weder Klage noch Execution stattfinden. §. 3. Ueber die im §. 2 bezeichneten Papiere dürfen von den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten bei Strafe der Amtsentsetzung keine anderen Geschäfte unterhandelt, vermittelt, oder abgeschlossen werden, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden. §. 4. Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentsetzung hierdurch untersagt, in Papieren, welche über die Betheiligung bei ausländischen Actien-Unternehmungen oder Anleihen vor Berichtigung des vollen, auf die Actien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegeben worden sind oder künftig ausgegeben werden, irgend ein Geschäft zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne Unterschied, ob dasselbe sofort von beiden Theilen erfüllt wird, oder nicht. Eine Ausnahme findet nur in Betreff der Papiere für solche ausländische Unternehmungen statt, welche nach den bestehenden oder künftig abzuschließenden Staatsverträgen sich auch auf inländisches Gebiet erstrecken; diese unterliegen, gleich den inländischen Papieren, nur den Bestimmungen §§. 2 und 3. — §. 5. Die in der Verordnung vom 19. Januar 1836 (Gesetzsammlung für 1836, S. 9. ff.) §. 7 bestimmte Strafe und Verpflichtung zum Schadenersatz tritt auch gegen diejenigen ein, welche, ohne als öffentliche und vereidete Mäkler oder Agenten angestellt zu sein, und ohne vermöge ihres Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage Eines der Kontrahenden zu handeln, gegen Entgelt ein Geschäft daraus machen, über die in den §§. 2 und 4 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Papiere, so wie über Actien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere in- oder ausländischer Gesellschaften oder Institute Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen.“

Daß dieses Gesetz die Wunde traf, worauf dasselbe berechnet war, zeigte sich in dem starken Zurückgehen der Curse gleichwie in den daraus folgenden vielen Falliments. Es kam indessen viel zu spät; denn das Uebel hatte schon bei der Bildung und Entwickelung der auf Actien gegrün-

beten Unternehmungen, so wie überhaupt in dem Geldpapier-Handel bei dessen weiter Ausdehnung und Verzweigung, so mannigfach und tief in alle bürgerlichen Verhältnisse eingewirkt, daß eine völlige Ausscheidung, selbst durch Hülfe des scharfen Mittels, das jenes Gesetz enthält, unmöglich war. Denn wenn dasselbe mit seiner vollen Gewalt angewendet werden sollte, so würde sogar der Bau begonnener Eisenbahnen verhindert worden sein; dies lag jedoch keineswegs in der Absicht des Gesetzes, vielmehr die Sicherung aller reellen Unternehmungen, so wie des Wohls der Einzelnen, die sich mit ihrem Vermögen an den Actien betheiligten. Daher gilt in der Anwendung jenes Gesetzes rücksichtlich des Actien-Handels besonders nur der eine Punkt, daß in Lieferge-schäften nicht geklagt werden kann. Allerdings hat gerade dieser Punkt im Actien-Handel, wie er ist, eine vorzügliche Wichtigkeit. Freilich darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Actien-Handel für das Gedeihen aller Actien-Unternehmungen und immer größerer Ausdehnung solcher Unternehmen durchaus nothwendig ist, insofern durch die Verwerthung der Actien als eines Werthpapiers die Kapitale in möglichst weiten Kreisen bewegt und in wohlthätigen Umlauf gesetzt werden, abgesehen von anderen guten Folgen einer solchen Bewegung auf die geistigen und materiellen Kräfte der menschlichen Gesellschaft, die sich nicht in Zahlen fassen lassen, sondern nur in der größeren oder geringeren Entwickelung wahrgenommen werden können.

In Sachsen gewährt das Gericht Actien-Geschäften Schutz, wenn nicht die Absicht erkannt wird, daß nur um die Differenzen gehandelt wurde, wie es bei den Prämien-Geschäften geschieht.

Der Actien-Handel beschäftigt sich sowohl mit voll eingezahlten Actien, als mit Quittungsbogen, wie bei Staatspapieren. Daß man dabei jedoch behutsam und mit Umsicht verfahren, und, außer auf den Stand der Actien zu verschiedenen Zeiten, auf die Zinsen, ob dieselben vom Staat garantirt oder überhaupt gar nicht bestimmt sind, so wie darauf, ob die Actien schon voll eingezahlt oder ob die Einzahlung noch dauert, und wie viel schon eingezahlt ist auf Interimsscheine oder Quittungsbogen, vorzüglich auf besondere Umstände und sogenannte Konjuncturen in den Verhältnissen der Gegenwart und Zukunft achten muß, fordert die Klugheit des Vortheils. Wie sehr z. B. der Stand der Actien wechselt, zeigen die Actien der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft: 1844, 1. April 142¼ Thlr. 1845, 15. Sept. 132¼ Thlr. gesucht. — Die Actien der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft; in Berlin 1844, 1. April 193 Thlr., und in Leipzig 195 Thlr., 1845, 20. Aug. 180 Thlr. bezahlt. Im Handel mit diesen Actien ist zu beachten, daß deren Curs stets inclusive der Dividende steht, und daß beim Umsatz in Berlin vom 1. Januar an 4 Proc. Zinsen, in Leipzig nichts berechnet wird. — Die Actien der Berlin-Anhaltener Eisenbahn-Gesellschaft standen 1845, 18. Aug. in Berlin 146½ Thlr. in Briefen; 1845, 20. Aug. in Leipzig 146½ in Br. — Der Curs z. B. der Chemnitz-Risaer Eisenbahn-Actien wird in Berlin nur nach Quittungsbogen notirt, und zwar 1845, 18. Aug. 101½ briefl., in Leipzig dagegen auf die Actie überhaupt, und zwar 1845, 20. Aug. 101⅛ bezahlt. — Es ist jedenfalls wichtig, wenn man bei Actiengeschäften fortwährend auf den Wechsel des Curses und der jedesmal einwirkenden Umstände aufmerksam bleibt.

Ein Verzeichniß von Actien wird zweckmäßiger in den Artikel Gesellschaft aufgestellt; über die Handelsweise s. Staatspapiere.

Actionair ist der Besitzer einer oder mehrerer Actien.

Activa, Activvermögen. Man versteht darunter den sämmtlichen Besitzstand des Kaufmanns, welcher in Geld, Waaren, liegenden Gründen rc. und in den Forderungen, welche derselbe an seine Geschäftsschuldner zu machen hat (den Activschulden) besteht. Zieht man den Belauf der Passiva (s. diesen Artikel) von der Summe der Activa ab, so erhält man in der Differenz das reine Vermögen (Handelskapital).

Activhandel ist der Handel mit den im Lande selbst erzeugten Natur-, Gewerbe- und Industrieerzeugnissen.

Activschulden sind die sogenannten Außenstände oder die Schulden, welche man außenstehen hat. In Geschäften, wenn dieselben gut gehen, wie man zu sagen pflegt, bilden die Activschulden einen Theil des wirklichen im Geschäft erworbenen Vermögens, und dürfen im Vergleich mit den sogenannten Passivschulden, wenn solche vorhanden sind, so wie mit dem übrigen Besitzthum, niemals kleiner sein, als die Passivschulden. Uebrigens giebt es nicht nur in bürgerlichen Geschäften, sondern auch im Staatshaushalt Activschulden, im Gegensatz zu den Passivschulden.

Acumbre, ein spanisches Weinmaaß. In Bilbao ist ein Acumbre = $1\frac{5}{16}$ preuß. Quart.; in Valencia = $2\frac{1}{2}$ preuß. Quart.

Adamsapfel, Paradiesapfel (lat. pomum Adami, ital. cedro all'Ebreo, engl. paradise apple, franz. pomme de paradis), nach der Meinung der Juden die Frucht, welche der Baum der Erkenntniß im Paradiese trug (daher der Name), und von dem Adam, trotz dem Verbote Gottes, aß. Es ist eine Abart der Citronen, eirund oder birnförmig, gelb oder grün, die in Deutschland häufig in den Gewächshäusern gefunden, aber im Handel besonders von Livorno, Genua und Nizza bezogen, und von den Juden zur Feier des Laubhüttenfestes gebraucht wird. Ihr Vaterland ist Riviera di Genova, Montenegro, Kalabrien und Sicilien; ihre ursprüngliche Heimath aber Ostindien, und hier am besten und größten. Ringsum auf der bald glatten, bald höckerigen Schaale bemerkt man eine von der Blüthennarbe gegen den Stil gerichtete bogenförmige Reihe Vertiefungen ringsum, die wie ein vernarbter Biß aussieht, in dem man den vermeintlichen Eindruck der einzelnen Zähne wahrnimmt. Dies ist auch die Ursache der Benennung, weil man diese Vertiefung für den Biß Adams in den verbotenen Apfel hält. Die Juden nennen die Aepfel Esroim; sie nehmen aber für ihre Feier nur große und fehlerfreie Stücke. Man bekommt sie im Handel in Kisten von 190 bis 200 Stück. Jede Kiste hat ein Certifikat von dem am Orte der Einsammlung wohnenden Oberrabbiner, und enthält außer grünen und dürren Palmenzweigen (lullus) grüne mit Fäden umwundene Zweige, die von den Juden Chodes genannt werden. — Diese Früchte halten sich nicht gut, werden deshalb gewöhnlich mit der Post versandt, und man muß sie sogleich in kühlen Kellern aufbewahren.

Adams-Feigen, s. Abaca.

Adamsholz, russ. Adamawoi Kost oder Adamove Drewo, Adamsknochen, ein sehr hartes, fossiles, dem Ebenholz ähnliches schwarzes Holz aus der Gegend von Astrachan. Lager von solchen adamitischen Holzstämmen hat man in der neuern Zeit auch in Sibirien, um Jakutzk in einzelnen Stämmen, aber im Lande der Tundern zwischen der Jana und Indigirka in mächtigen Schichten gefunden, wo es von den Wellen der Landseen ausgewaschen und an das Ufer getrieben wird. Auch an dem nach Süden gekehrten Abhang der Inseln Neu-Sibirien im Nord-Eismeer, gegenüber der Mündung der Jana, stehen 250 bis 300 Fuß hohe Berge solchen Holzes, das als Treibholz hierher geführt worden ist. Die Eingebornen nennen dieses Holz adamitisches Wesen (russisch Adamowtschina). Auch in Deutschland finden sich in den meisten Torflagern große Baumstämme, die an der Luft steinhart werden und eine schöne Politur annehmen. Da sie gewiß vor Tausenden von Jahren in ihre jetzige Lagerstätte gekommen sind, so nennt man sie nicht unpassend Sündfluthholz. Verarbeitet wird es wenig, eignet sich auch wenig dazu.

Adarme, ein südamerikanisches, sonst spanisches Gewicht von etwa 1 Loth Schwere.

Adatais, **Adatis**, ein feines, dünnes baumwollenes Zeug, eine Art Muslin, das am schönsten in Bengalen, gewöhnlich das Stück 9 Yards lang und 1 bis 1⅞ Yards breit, aber auch in Pondichery, gewöhnlich das Stück zu 10 Stab Länge und ¾ Stab Breite verfertiget, und besonders von Franzosen und Holländern nach Europa gebracht wird.

Adela, eine Rechnungsmünze in Surate, deren 120 auf eine Rupie gehen, und 2533 Stück = 1 köln. Mark f. Silber sind.

Aden, Stadt an der Ostseite der Südspitze von Arabien, auf einer Landzunge, in der Tiefe einer kleinen Bucht in dem Golf, den man nach der Stadt das Meer von Aden nennt; 12° 45′ n. Br. 42° 50′ 36″ ö. L. Sie hat einen der besten Häfen der arabischen Küste. Die Lage der Stadt in der Nähe der Straße Bab-el-Mandeb, so wie der Küste von Afrika gegenüber giebt ihr eine vorzügliche Wichtigkeit. Deshalb suchten die Engländer, sie zu gewinnen. Es gelang ihnen 1838 den Scheik zu überwältigen, so daß er ihnen durch einen Friedensvertrag die Stadt 1839, 2. Febr. abtrat. Dadurch kamen die Engländer in den Besitz eines festen Platzes, der sich vorzüglich zu einer Station im Dampfschifffahrtsverkehr zwischen Bombay, Kalkutta und Suez eignet. Die Verbindung zwischen Bombay und Suez unterhalten fünf Dampfschiffe, zu 160 bis 200 Pferdekraft, von denen monatlich von beiden Orten je Eins abgeht. Zwischen Kalkutta fahren zwei Dampfschiffe, jedes zu 520 Pferdekraft. Der Handel des Orts beschäftigt sich besonders mit Kaffee, Gummi, Weihrauch, Myrrhen und Balsam. Die Zahl der Einw. wird zu 10,000 berechnet.

Adenos, **Seebaumwolle**, franz. Coton de Marine, ist eine feine levantische Baumwolle, die aus Aleppo über Marseille in den Handel kommt, gehört aber zu den schlechtesten Sorten.

Adiowensamen, engl. Adjowaen Seed; lat. Semen Adiowaen. Die Samen der in Aegypten wachsenden Ammipflanze (Bunium copticum, Spr.), welche erst seit 1792 in Europa bekannt sind. Sie ähneln dem Petersiliensamen, sind grünlich braun, von starkem gewürzhaftem Geruch und kümmelähnlichem Geschmack. Gebrauch: nur in der Arzneikunde. — Die Samen einer in Ostindien heimischen Pflanze (Athamantha Ajowan Wall) sind früher einmal (im J. 1804) versuchsweise durch die Engländer in den Handel gekommen, haben aber keinen Eingang gefunden, obgleich der Ctr. nur zu 28 Schilling berechnet wurde. In Ostindien werden sie häufig zum Würzen der Speisen benutzt.

Adipocire, franz., deutsch Fettwachs, nennt man eine, durch Fäulniß thierischer Körper erhaltene, dem Wallrath ähnliche Substanz. Man hat sie auch Leichenwachs genannt, seitdem Thouret und Fourcroy sie aus menschlichen Leichnamen bereiten lehrten.

Adjustement, 1) s. Abmachung. 2) Heißt die Einrichtung einer Waage und der dazu gehörigen Gewichte, damit dieselben mit dem Normalgewicht genau übereinstimmen. Die Untersuchung, ob eine Waage so genau gearbeitet ist, darf man bei keinem Stück vor dessen Gebrauch unterlassen, aber vorzugsweise nöthig ist es bei den Goldwaagen. 3) Ist es die gesetzmäßige Prüfung der Münzen nach Feingehalt und der vorgeschriebenen Größe, ehe dieselben zur Ausgabe gebracht werden.

Adler, Eagle, eine nordamerikanische Goldmünze zu 10 Dollars = 13 Thlr. 4 Gr. preuß. Curant. Es giebt auch ½- und ¼ Stücke. Sie ist nach dem darauf befindlichen Wappen der Vereinigten-Staaten, einem Adler, benannt. s. Vereinigte-Staaten.

Adlerholz, Paradiesholz, franz. Bois d'aigle, Bois aquilaire, Bois d'aguila; engl. Eagle wood; holl. Agelhout, Arenshout; ital. Agalloco, Legno dell' aquila; span. Agaloco, Palo del aguila; dän. Örnestraee; schwed. Örntrae; lat. Agollochum, Lignum aquilae. Unter diesem Namen kommen mehrere verschiedene ostindische Hölzer in den Handel. Vornämlich lassen sich drei Hauptsorten unterscheiden: 1) das Calambacholz (s. diesen Art.); 2) das Agallocheholz; 3) das im Handel sogenannte Aloeholz (s. d. Art.); 4) das eigentliche Adlerholz, von dem hier zunächst die Rede sein wird. Es hat eine schmutzig gelbe, in's Grüne fallende Farbe, ist weniger harzreich als das Aloeholz, faserig, zuweilen schwammig und theilt sich schwer unter den Zähnen; der Geschmack ist aromatisch, aber nicht bitter (wie beim Aloeholz), und der Geruch schwach moschusartig; auf der Durchschnittsfläche zeigt es weiße Punkte. Wirft man es auf heißes Eisen, das aber nicht glühend sein darf, so entwickelt es einen angenehmen Geruch, dem Aloeholz ähnlich, aber nicht so stark. Ist das Eisen zu heiß, so geht der eigenthümliche Geruch leicht durch den des mitverbrennenden Holzes verloren. Auf den Molukken, Sumatra und Ceylon, in Cochinchina ꝛc. liefern besonders zwei Species der Aquilaria, nämlich A. malaccensis, Lam. und A. secundaria (Agallochum secundarium, Rumph) das Adlerholz. Es kommt meist über England in den Handel und wird zum Räuchern gebraucht. In Ostindien wendet man es auch zum Bauen und als Arznei an.

Im französischen Handel wird das Adlerholz als eine der Arten der Gattung Aloeholz betrachtet.

Adlerstein, Klapperstein, lat. Lapis aquilae, ein Thoneisenstein von eiförmiger oder knolliger Gestalt, brauner und gelber Farbe, innen hohl. Da er im Innern häufig lose Thonstückchen enthält, so entsteht beim Rütteln desselben ein Klappern. Er findet sich häufig fast in allen Gegenden, wo Eisenbergwerke sind. Jetzt ist dieser Artikel aus dem Handel ziemlich verschwunden, da nur das gemeine Volk sich desselben als eines abergläubischen Mittels von großen Kräften bediente.

Adlervitriol, Doppelvitriol, salzburger oder admonter Vitriol, aus Eisen- und Kupfervitriol gemischt, nach den auf die Fässer, worin derselbe verpackt ist, eingebrannten Zeichen eines oder mehrer Adler so genannt. Die Zahl der Adler giebt das Verhältniß des dazu gemischten Kupfervitriols an.

Admiral ist der Vorsteher und Befehlshaber in der Marine.

Admiralitätsgericht, Admiralität, ist diejenige oberste Behörde, welche Streitigkeiten in Seeangelegenheiten entscheidet. Sie wird aus Rechtsgelehrten, Kaufleuten, Schiffern und Marine-Beamten gebildet. In Frankreich wurde diese Gerichtsbehörde in der Revolution vernichtet, und ihre richterliche Befugniß den gewöhnlichen Tribunalen zugewiesen, während es noch Admirale als Befehlshaber in der französischen Marine giebt. England hat noch sein Admiralitätsgericht als entscheidende Behörde, in Seeangelegenheiten, so wie überhaupt jeder zur See handeltreibender Staat oder Stadt dieselbe bedarf und hat. In Königsberg in Preußen heißt es Admiralitäts-Kollegium.

Admiralschaft, franz. Amirauté, engl. Admiralship, Admiralty, holl. Admiraalschap, ital. Ammiragliato. Die Gefahr der Seeräuberei und feindlicher Angriffe während kriegerischer Zeiten veranlaßte frühzeitig schon die Seefahrer, sich zur gemeinschaftlichen Vertheidigung für solche Fälle zu verbinden. Zu dem Ende traten stets mehrere Kauffahrer zusammen, rüsteten ihre Fahrzeuge gehörig aus und erwählten sich einen Anführer, dem sie den Namen Admiral gaben; der Verein selbst wurde Admiralschaft genannt, und der deswegen ausgefertigte Vertrag der Admiralbrief, Seinbrief, die Admiralitätspolice (franz. Acte de conserve, Lettre de signaux; engl. Sailing instructions; holl. Seinbrief; ital. Libro dei segnali). Als in spätern Zeiten die Regierungen es über sich nahmen, die Kauffahrteischiffe durch Konvoyen (s. dies. Artikel) zu schützen, fanden jene Vereinigungen ihr Ende.

Admiral-Tuch ist ein festes, kasimirartiges Wollzeug.

Adowa, die Hauptstadt des Königreichs Tigre in Habesch mit etwa 8000 Einw., an einem Fluß und Bergabhang gegen S., ist für den Handel mit den Binnenländern und zum rothen Meer über den Hafen von Arkiko ein Hauptplatz; denn sie liegt an einer Karawanenstraße. Von hier kommen Gold und Sklaven aus dem Innern in den Handel; außerdem werden hier gutes Pergament und ein grobes Baumwollzeug verfertigt, das sich durch ganz Habesch verbreitet und sogar als Tauschmittel gilt. Die Kaufleute sind beinahe alle Muhamedaner.

Adowlies, spr. Adohlis, ein Getreidemaaß in Bombay.

Adresse heißt 1) die Aufschrift, wodurch man auf der äußern Seite des zusammengebrochenen und versiegelten Briefes oder Frachtbriefes den Namen, Stand und Würde, so wie den Wohnort dessen bezeichnet, an den der abzusendende Brief gerichtet ist. Soll ein Brief aus irgend einer Ursache nicht direkt an die gemeinte Person abgehen, sondern derselben durch eine andere Person übergeben werden, so schreibt man links auf das Couvert unter den Hauptnamen den Namen dessen, dem man die Besorgung überträgt, in die Bemerkung „per Adresse des Herrn N. N.“ Uebrigens ist es von der größten Wichtigkeit, genau in den Adressen zu sein, namentlich in Angabe der Vornamen und in der Schreibung des Namens der Person, so wie des Ortes, um nachtheilige Verwechselungen zu vermeiden. — Adresse heißt auch die Firma oder ein Handlungshaus, indem man z. B. sagt: eine gute oder schlechte Adresse, d. h. ein solides, gutes oder unsicheres Handlungshaus.

Adressat, s. Nothadresse.

Adria, eine alte Stadt in der venet. Delegation Rovigo, liegt in einem tiefen, ebenen Marschlande an beiden Ufern des Bianco-Kanals. Nach derselben ist das adriatische Meer benannt, an dem sie früher lag; 45° 2′ 57″ n. B. 9° 43′ 40″ ö. L. Sonst war sie viel beträchtlicher; die Versumpfung und die ungesunde Luft haben ihre Abnahme herbeigeführt; doch hat sie noch gegen 10,000 Einw. und treibt Handel mit Korn, Pferden, Mastvieh, Fischen, Seide, Leder und Töpfergeschirr. Der ältere Plinius lobt den Wein von Adria, heut zu Tage ist er aber nur von mittelmäßiger Güte.

Adrianopel, Adrinopel, Edrench, Edrene, eine große Stadt in der türkischen Provinz Romanien oder Rumelien (Rumili), am Zusammenflusse der Tondga und Arda mit der Maritza, die zweite Stadt des türkischen Reiches in Europa, in reizender Lage. Ungefähr 16,000 Häuser, mit über 100,000 Einw., davon ein Drittel Griechen sind. Sie nähren sich theils vom Handel, theils von Handwerken und Fabriken; die vorzüglichsten der letztern arbeiten in Seide, doch giebt es auch große Gerbereien, Türkischrothfärbereien, Rosenölfabrikation. Ein vorzüglicher Handelsartikel ist das hier bereitete Opium und das gemästete Schlachtvieh. Die Stadt sendet ihre Erzeugnisse theils zu Lande nach Konstantinopel, theils versendet man sie zur See. — Die Maaße und Gewichte sind dieselben wie in Konstantinopel.

Adrittura, A drittura, A dirittura, ein italienisches Adverbium, dessen man sich früherhin, namentlich beim Wechselgeschäft, häufig bediente, welches aber mit Recht längst aus dem bessern kaufmännischen Sprachgebrauch verbannt ist. Es hat die Bedeutung von: geradezu, geraden Weges, direkt, und wird durch diese letztern Ausdrücke vollkommen ersetzt. Auf einen Platz, a drittura wechseln, heißt: das Wechselgeschäft dahin vollziehen, ohne sich eines Zwischenplatzes zu bedienen, was in der Regel nur dann geschieht, wenn beide Plätze ein gegenseitiges Cursverhältniß unterhalten. Wenn z. B. A in Berlin an

B in Leipzig 1000 Thaler zu fordern, aber an C in Leipzig 1000 Thaler zu zahlen hat, so kann er beide Posten dadurch ausgleichen, daß er auf B jene Summe trassirt und den Wechsel an C sendet; oder wenn F in Triest an G in Wien Auftrag giebt, 500 Pfund Sterling londoner Papier für ihn zu kaufen, und ihn dagegen ermächtigt, den Betrag auf ihn, den F, abzugeben: — so findet ein Wechselgeschäft a drittura statt. — Auch bei Waarenversendungen gebrauchte man sonst den Ausdruck a drittura, wofür man jetzt häufig zu sagen pflegt: „auf Einer Achse"; eine Waare a drittura spediren, will nämlich sagen: dieselbe nach dem Bestimmungsorte senden, ohne daß sie unterwegs auf einen andern Wagen geladen werden darf.

Abstringirende Rinde, latein. Cortex adstringens, heißt diejenige Rinde gewisser Sträuche oder Bäume, welche durch ihre natürliche, mehr oder weniger bittere Säure die Geschmacksnerven reitzen. Diese verschiedenen Rinden werden theils als medicinische Mittel, theils als Gerbemittel bei Zubereitung der Thierhäute gebraucht.

Aegypten, s. Egypten.

Aepfel, engl. apple, franz. pomme, ital. melo sind die Früchte des Pyrus Malus (Apfelbaum), werden in den gemäßigten Klimaten in ungeheurer Menge gebaut, und theils zum Essen, theils zur Bereitung des Apfelweines gebraucht, zu welchem letztern Zwecke man die geringsten Sorten verwendet. In Großbritannien bereitet man, besonders in Hereford, Monmouth, Gloucester, Worcester, Somerset und Devon, und bei uns in ganz Süddeutschland, weniger in Norddeutschland, eine Menge Aepfelwein. Marshall schätzt die Apfelweinbereitung in den ersten vier Grafschaften auf 30,000 Orthof jährlich, wozu Worcester allein 10,000 beiträgt. In gewöhnlichen günstigen Jahren kann man auf einen reichlich tragenden Apfelbaum in einem Garten ungefähr ein halbes Orthof rechnen. Die Zahl der Bäume auf einem Acker wechselt nun von 10 bis 40, so daß die Menge des Ciders oder Aepfelweines also von 5 bis 20 Orthof beträgt. Der Ertrag ist indessen sehr unsicher, und selten findet sich in drei Jahren eine gute Aepfelernte (Loudons Encycl. of Agriculture etc.).

Außer dem ungeheuern Verbrauche der Aepfel im Lande wird in England auch noch eine große Masse ausländischer Aepfel eingeführt, besonders französische und nordamerikanische Aepfel. Nach den Anmeldungen belief sich die Einfuhr ausländischer Aepfel zum Verbrauche im Lande nach einem dreijährigen Durchschnitte (1829, 1830, 1831) des Jahres auf 36,012 Bushels. Seit die hohe Abgabe von 4 sh. für den Bushel auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, werden sich die Einfuhren dieses Artikels wahrscheinlich sehr vermehren. Die Aepfel, welche in der Nähe von New-York wachsen, sind nach allgemeinem Zugeständnisse die schönsten von allen; wenn sie aber nicht sorgfältig ausgesucht und verpackt werden, verderben sie leicht, ehe sie nach Europa kommen. Die Ausfuhr der Aepfel vom 30. Septbr. 1831 bis 30. Septbr. 1832 belief sich auf 6928 Barrels, im Werthe von 15,314 Dollars. Davon kamen 1370 Barrels nach England (Papers published by the Board of Trade p. 106; Papers laid before the Congress (15. Febr. 1833).

Von den deutschen Aepfeln sind die vorzüglichsten die borsdorfer, welche nebst noch anderen Arten in großer Menge besonders nach dem Norden, auch nach England versandt werden, wogegen aus Frankreich große Massen wiederum zu uns kommen. Uebrigens werden in Deutschland in den verschiedenen Obstgegenden verschiedene Sorten vorzugsweise gepflegt. In der Gegend an der Saale und Unstrut, u. a. hat man den borsdorfer, dagegen in den Weinbergen an der Oder, bei Züllichau, Grünberg, so wie bei Guben u. in den dortigen Obstgärten der Dörfer, baut man meist nur den sogenannten stettiner Apfel, von dem fast der ganze Ertrag auf der Oder und Spree in großen Massen nach Berlin verschifft wird, wo häufig 20 bis 30 damit beladene Kähne zusammen stehen. Hier handelt man nur mit der frischen Waare, ohne an das Trocknen und noch weniger an die Ciderbereitung zu denken, die in Frankreich eine so große Bedeutung hat, und einen guten Ertrag als Ausfuhrartikel gewährt, s. Cider.

Aepfelsyrup ist der aus den Aepfeln durch Sieden und Abdampfen gezogene Zuckerstoff, der vorzüglich in Frankreich und am Rhein bereitet wird. Im Ansehen gleicht er fast dem Zuckersyrup, aber im Geschmack ist er angenehmer, und wird viel in Konditoreien so wie als Konfitüre verbraucht.

Aepfelwein, s. Cider.

Aëromel, s. Manna.

Aesche, s. Esche.

Aes ustum heißt gebranntes Kupfer, dessen Güte nach der mittelmäßigen Stärke und nach der Farbe über und im Feuer, so wie durch Reiben zweier Stücke gegen einander und nach dem glänzenden Bruch beurtheilt wird. Das beste Aes ustum wird in Holland bereitet. Man braucht dasselbe als chirurgisches Heilmittel, aber mit Vorsicht.

Aether ist eine farblose, sehr leichte, flüchtige und entzündliche Flüssigkeit, welche durch Destillation von Alkohol mit Säuren bereitet wird. Es giebt verschiedene Arten des Aethers, doch versteht man, wenn man vom Aether ohne weitere Bezeichnung spricht, immer nur den Schwefeläther oder Vitriolnaphta (lat. naphta vitrioli, aether sulphuricus, franz. éther, engl. ether, ital. aere, ethere). Er siedet bereits unter gewöhnlichem Luftdrucke bei 28½° R. und gefriert bei 38° unter Null zu einer weißen Masse. An der Luft verdunstet der Aether sehr schnell und erzeugt dabei ein starkes Gefühl von Kälte, wenn man diese Verdunstung z. B. auf der Hand stattfinden läßt. Auch seine Dämpfe sind sehr entzündlich, und man muß sich deshalb hüten, einer geöffneten Flasche voll Aether mit einem brennenden Lichte zu nahe zu kommen. Seine besondere Anwendung findet der Aether in der Medicin, doch wird er auch als Auflösungsmittel mancher Harze, Salze, Fette und flüchtiger Oele benutzt. Bei dem Zutritt der Luft nimmt er allmälig Sauerstoff auf und verwandelt sich so in Essigsäure oder Essigäther, weshalb man ihn in gutverwahrten Gefäßen und an kühlen Orten halten muß. In den chemischen Fabriken wird er im Großen bereitet. Eine Mischung des Aether mit Weingeist ist in den Apotheken der Liquor anodyn. min. Hoffmanni, oder der sogenannte Hoffmannsche Liquor.

Aetherische Oele, auch flüchtige, destillirte oder wesentliche Oele genannt, sind diejenigen Oele, welche man durch Destillation gewisser Pflanzentheile mit Wasser erhält, und die den Geruch der Blumen und gewürzhaften Substanzen bedingen. Sie sind größtentheils leichter als das Wasser, verdampfen an der Luft von selbst, ohne einen Fleck zu hinterlassen und brennen in freier Luft mit klarer, stark rußender Flamme. In Wasser sind sie schwer, in Alkohol aber und Aether sehr leicht auflöslich. Man benutzt sie vorzüglich zu Arzeneien, Parfümerien, Firnissen ꝛc. Von den einzelnen wichtigsten ätherischen Oelen, welche im Handel vorzukommen pflegen, wird unter ihren besondern Namen weiter die Rede sein.

Aethiopien ist die ehemalige allgemeine Benennung aller unbekannten Länder im östlichen Theil von Mittel-Afrika. Sie umfaßte das südliche Nubien, Habesch, so wie die W. davon liegenden Länder Sennaar, Dar-Dinka oder Donga, Kordofan, Darfur, nebst den weiter südwärts: Enarrea, Caffa ꝛc. Je mehr das über diesen Erdtheil schwebende geheimnißvolle Dunkel durch die Anstrengung europäischer Reisenden getheilt wurde, desto kleiner wurde der Umfang jenes Namens. Indessen wird er noch von dem unbekannten Süden Mittel-Afrika's gebraucht, wenn auch nicht so gewöhnlich, wie früher überhaupt. Diese Länder sind in der neueren Zeit durch Reisen von Bruce, Barker, Harris, Rüppell, Caillaud, Beke, Krapf, Isenberg, Rochel, Russegger, Combes, Tamisier, Artim Bey, der Brüder d'Abbadie, Lefebre, Browen, Poncet, Alvarez, Fernandez, Tellez, Arnaud u. a. allmählig bekannt und so zugänglich geworden, daß auch der europäische Handel einen Weg dort theils schon gefunden hat, theils noch weiter sich daselbst auszubreiten bemüht ist. Besonders ist England sehr thätig, um auch hier seinen Vortheil zu gewinnen. Deutschland sollte diese Erweiterung der Völkerkenntniß in so fern nicht unbeachtet lassen, als schon böhmische Glasperlen ihren Weg bis in diese Zone gefunden haben, und sogar Deutsche z. B. in Habesch zu hohen Ehrenstellen von den heimischen Fürsten erhoben worden sind. Der Verkehr geschieht auch in diesen Ländern, wie überhaupt in Afrika, durch Karawanen, und der Handel ist ein Tauschhandel, bei dem natürlich alles von dem Bedürfniß jener Völker abhängt. Vgl. Habesch.

Aetzkali oder Aetzstein, s. Kali.

Affenthalerwein, ein starker rother Wein, der unter dem Namen des **Markgräflerweines** mit in den Handel kommt. Seinen Namen hat er von dem Dorfe Affenthal bei Bühl in Baden.

Affodil, Goldwurz, lat. Asphodelus luteus, oder ramosus, eine Pflanze mit einer traubenartigen, roth, weiß und gelbgestreiften Blume, die in Süd-Deutschland, Frankreich und Italien an steinigten Orten wächst. Die Wurzel (radix asphodeli), welche in der Medicin als schweiß- und urintreibendes Mittel benutzt wird, muß im Frühjahr gesammelt werden, ehe sie Blätter treibt. In Italien trägt man sie, weil man ihr besondere Heilkräfte zuschreibt, als Amulet.

Saint-Affrique, eine nette, wenn auch alterthümliche, Stadt in Frankreich, Hauptort des gleichnamigen Arrondissement im Departement Aveyron, mit 6208 Einw. Sie liegt in einem schönen und frischen Thal an der Sorgue, 43° 57′ n. Br. 0° 33′ w. L., hat mehrere Tuch-, Kalmuk-, Kastorin-, Tricotfabriken, z. B. die von Rivemale aîné, Barafort jeune, Mazarin, Rachau, Grand-Pradeille, Girbal, Delure, P. Grand, Jacob; einige Wollspinnereien, z. B. die beiden von J. P. und G. Hermet, von Grand, Barafort und Cajan, Fuzier und Céré; mehrere (5) Wollhandlungen; zwei Baumwollzeugfabriken; einige Färbereien und Gerbereien. Außerdem befindet sich in dieser Stadt ein protestantisches Konsistorium, die verschiedenen Civilbehörden, ein Civil- und ein Handelstribunal. Sie ist ferner der Mittelpunkt des Handels mit Wolle für die Fabriken zu Castres und Carkassinne, mit dem Käse von Roquefort ꝛc., der Leinwand aus dem ganzen Departement und weiterher, mit Getreide und Vieh, besonders in dem Markt am 6. Februar.

Afghanistan, eigentlich Afghani-st'-than, heißt das Land der Afghanen, die sich aber selbst Puschtun, in der Mehrzahl Puschtanich, nennen, und nur von den Persern Afghani genannt werden. Sie behaupten, von den Juden abzustammen, bekennen sich jedoch zum Islam, und sind sehr streng religiöse Sunniten, d. h. solche Muhamedaner, die neben dem Koran auch die Sunna, eine Sammlung von Traditionen, als religiöses Gesetzbuch heilig halten. In verschiedene Stämme getheilt, die theils Wanderhirten, theils ansässig sind, ist ihre Verfassung eine ungezwungene. Es steht zwar jeder Stamm unter einem Chan, aber nicht alle Stämme erkennen den König an. Die Sprache der Afghanen ist eine eigenthümliche, rauhe, und ihrem Ursprung nach noch unerforschte. Nur so viel weiß man, daß es verschiedene Dialekte derselben giebt. Sie wird mit dem persischen Alphabet geschrieben, so weit dasselbe ausreicht. Für das in demselben Mangelnde gebraucht man besondere Punkte als Lautzeichen. Ueberhaupt sind die Afghanen dem Wanderhirtenleben sehr zugethan. Ihre Sklaven sind mehr Diener, als Leibeigene und sachliches Eigenthum. Dieselben können Eigenthum besitzen, und werden nur zu solchen Arbeiten gebraucht, die auch die Herren verrichten. Jagd ist eine Lieblingsbeschäftigung der Afghanen.

Dieses eigenthümliche Volk bewohnt den nordöstlichen Theil des vorderasiatischen Plateaus Iran, hat indessen seine Herrschaft über dessen Naturgrenzen hinaus, O. bis an das Soliman-Gebirge und NO. über die Gebirgszüge des Hindu-Kusch ausgebreitet. Hier ist das Land gebirgig, während es im W. Wüsten umfaßt. Den westlichsten Grenzpunkt bezeichnet der große Wüsten-See Zahreh oder Luky, der den großen Fluß Hilmend und den Ferrah-Rud aufnimmt. Ist Afghanistan auch überhaupt ein eben nicht naturreiches Land, dessen Klima wegen der sehr verschiedenen Naturbeschaffenheit sehr ungleich, indessen im allgemeinen ein trockenes ist, so hat es doch in seiner Lage zwischen Persien im W., Beludschistan im S., Hindostan oder Indien im O., und den Staaten im N. in politischer wie in kommerzieller Hinsicht eine sehr wichtige Lage, um so mehr, da es auch den Indus oder Sind auf einer großen Strecke seines Laufes beherrscht. England und Rußland haben dieselbe auch erkannt, und sich bemüht, daraus jedes

für sich Vortheil zu gewinnen. England sendete dorthin den durch sein unglückliches Ende bekannten Reisenden Alexander Burnes, Rußland den Lieutenant Wilkiewitsch, die sich beide in Kabul trafen. Bekannt ist es, daß die Engländer auf ihrem Feldzug nach Afghanistan in Kabul eine vollständige Niederlage erlitten.

Ackerbau, Gewerbe und der Handelsverkehr sind die Erwerbszweige. Der Ackerbau hat jährlich zwei Erndten (im Frühjahr und Herbst), und gewährt Weizen, Gerste, Ndas (Ervum lens), Nakhud (Cicerari arietinum), Bohnen, Erbsen, Reis, Arsan oder Hirse (Panicum italicum), Gall (Panicum miliarum), Tschowari (Holcus sorghum), Batschreh (Holcus spicatus), Mais, Masch (Phaseolus mungo), Muskusmelonen, Wassermelonen, die wohlriechenden Melonen, Dustumbo genannt, mehrere Arten Gurken, Kürbisse, Möhren, Rüben, Zwiebeln, Knoblauch, Spinat, Kohl, Küchenkräuter aller Art, Ingwer, Gelbwurz, Zuckerrohr, im Westen viel Färberröthe, die nach Indien ausgeführt wird. Im westlichen Afghanistan ist die Sommererndte die ergiebigste. Kabul namentlich hat vorzügliche Früchte, besonders Pfirsichen und Birnen; Kudscha, so wie die höher, dem Hindu-Kusch nahen, liegenden Dörfer Kulghu, Tutu, Hissaruck die berühmten Granatäpfel ohne Samen, von denen zur Zeit ihrer Erndte 1500 bis 2000 Kamelladungen theils durch die Lohanis nach Indien, theils durch die Schinwaris nach Peschauer ausgeführt werden. Das Hundert kostet drei Rupien. Sogar die Schale dieser Frucht ist ein bedeutender Handelsartikel, weil dieselbe zu Kabul in der Gerberei gebraucht wird.

Die Gewerbe werden zunftmäßig in den Städten betrieben, aber nicht von den Afghanen, sondern im westlichen Afghanistan von den, aus der Vermischung von Afghanen mit Arabern entstandenen Tadschiks, und im östlichen von den Hindkern, die indischen Ursprungs sind. In den Händen dieser befinden sich die meisten Bankiergeschäfte. Der Handel dagegen wird nicht verachtet, und die Kaufleute sind gewöhnlich Tadschiks, Perser oder Afghanen. Die Handwerker werden in zweiunddreißig Gewerbeklassen eingetheilt, von denen jede einen Kadkhoda oder Vorsteher hat, der seine Zunft gegen die Regierung vertritt. Diese Gewerbeklassen sind: Juweliere, Gold- und Silberschmiede, Buchhändler, Buchbinder, Papierhändler, Verfertiger von Kallambans, einer Art von Dintenfaß mit Federbehälter, Siegelstecher, Verfertiger von Rüstungen und Schildern aus Büffel- und Rhinoceroshäuten, Steinschneider, Stahlpolirer, Dolchfabrikanten, Bogen- und Pfeilverfertiger, Glaszierrathmacher, Schuhmacher, Stiefelmacher, Knopfmacher, Seidenfabrikanten, Goldfädenfabrikanten, Sattler, Huffschmiede, Maler, Obsthändler, Köche, Suppenverkäufer, Tabackhändler, Droguisten, Parfümisten, Verkäufer von Gefrorenen, das Sorbet und Fullodeh genannt wird, Konditors, Sticker, Schmuckhändler. Außerdem giebt es Bäcker und Fleischer.

Der Handel in Afghanistan bewegt sich nach vier Seiten. Nach **Kabul**, welches der große Marktplatz für Turkestan ist, werden die indischen und englischen Waaren theils von Kuratschi, der Hafenstadt in Sind, theils auf den östlicheren Straßen in Indien gebracht; aus Persien, über Herat und Kandahar; aus Rußland über Bukhara. Der Transport geschieht, den schiffbaren Indus ausgenommen, durch Karawanen, vermittelst der Kamele, oder auf den Gebirgswegen nach Turkestan, mit Pferden. Den Handel nach Indien betreiben vorzüglich die Lohani-Afghanen, die rechts am Indus wohnen. Alexander Burnes in seiner Reise nach Kabul sagt: „die Lohani-Afghanen sind ein Hirten- und Wandervolk, und viele von ihnen reisen jährlich nach Indien, um Waaren zu kaufen. Gegen das Ende des April versammeln sie sich hier, und nachdem sie ihre Familien, die den Winter rechts an den Ufern des Indus zugebracht, im Niederlande Deraschat gelassen haben, reisen sie nach Khorasan, die nördlichste der Provinzen in Afghanistan, wo sie den Sommer über bleiben. Dieser Wechsel des Aufenthalts geschieht bei ihnen der Reihe nach in drei bestimmten Abtheilungen oder Kiris, welche die besonderen Namen Nussir, Kharauti und Miankhyl, nach den jedesmal anführenden Stämmen, haben. Der erste ist der zahlreichste Zug; aber mit dem letzten reisen gewöhnlich die Hindu-Kaufleute und die Fremden. Sie erreichen Kabul, Kandahar sämmtlich in der Mitte des Juni und zu Ende Oktobers. Wenn sich der Winter nähert, ziehen sie in derselben Ordnung wieder in die Ebene des Indus, Pferde, Farben, Früchte und die Erzeugnisse von Kabul für die Waaren Indiens und Britanniens zurückbringend.“ Dieser Handelsweg ist schon sehr alt. Der Verkehr darauf war ehedem nicht unbedeutend. Wie stark er in der neueren Zeit war, beweisen die Zollbücher, daß im Jahr 1836 diese Reise 5140 mit Kaufmannsgut beladene Kamele machten.

Die Straße von Kabul nach Indien führt SW. zunächst nach Ghizni, wo die Straße von Kandahar einmündet, dann S. und darauf O. zum Indus nach Dera-Ismael-Khan; von hier nach Kahiri, wo die große Fähre über den Indus nach Leia ist. Von hier führt die Straße SO. nach Multan, und dann SSO. weiter nach Bhawalpur, wo sich die beiden Straßen nach Kalkutta und Bombay abzweigen. — Von Kandahar führen zwei Straßen südwärts nach Beludschistan: eine östliche über Kwettah, Dadur, nach Schikarpur, wo die Indus-Schifffahrt beginnt, die bis Hydrabad führt, wo die Ueberfahrt auf das rechte Ufer statt findet, und die Landstraße bis Kuratschi auf der Küste geht; die andere westliche zur Küste über Kelat, Khozdar, Bela, Lyari, zur Sommeani-Bucht und Hafen. — Die Straße von Kabul über Kandahar mit einem weiten südlichen Umwege nach Herat erreicht bald darauf die persische Grenze, und theilt sich bald in eine nördliche durch das Gebirge über Meschhed und Kutschan oder Abbassabad, und in eine südliche über Ghurian, Khaff, Turschiz, Khanahudy nach Astrabad am kaspischen Meer.

Produkte, die aus Afghanistan nach Indien eingeführt werden, sind Färberröthe, Assa fötida, getrocknete Früchte, Kusumbafarbe, Droguerien, Rauch- und Schnupftaback, Wolle und Dumbaschafe, rohe Seide, Pferde, baktrische Kamele, Zink. — Der russische Handel nach Kabul hat sich in Folge des feindseligen Verhältnisses Rußlands zu Khiwa, so wie besonders durch die sehr bedeutende Concurrenz Englands auf jenen Märkten sehr verringert.

Africain Goods sind die für den Handel Englands mit Afrika besonders, und vorzüglich zu Manchester gemachten Baumwollzeuge.

Afrika ist derjenige Erdtheil der alten Welt, der südlich von Europa und zum Theil von Asien sich am weitesten gegen S. streckt. Seine größte Ausdehnung in der Breite, von N. nach S., ist die vom Kap Bon im mittelländischen Meer, 37° 4′ 45″ oder 20″ n. Br. bis zum Kap der guten Hoffnung oder vielmehr bis zu dem noch südlicheren Kap Agulhas 4° 54′ s. Br., und in der Länge, von W. nach O., vom Kap Vert 19° 30′ 45″ w. L. bis zur östlichsten Spitze, dem Kap Guardafui 49° 8′ 36″ ö. L. Es währte lange, ehe derselbe in seinem ganzen Umfange durch Umschiffung bekannt wurde, obschon seit der frühesten Zeit ein Verkehr zwischen Europa und Afrika, so wie zwischen der Ostküste Afrika's, Arabien und Indien vermittelst der Schifffahrt bestand, wodurch die indischen Produkte nach Afrika und von hier nach Europa in den Handel kamen. Im Alterthum hatte man verschiedene Vorstellungen von der Lage und Gestalt Afrika's in seiner südlichen Ausdehnung, dieselben waren jedoch nichts weiter als Bilder der Ahnung, welche der Wirklichkeit nicht im mindesten entsprachen. Indessen lag doch in diesen frühzeitigen Versuchen der Keim der Entdeckung, wenn auch noch mehr als tausend Jahre vergingen, ehe dieselbe erfolgte. Die Aufgabe war zu groß im Verhältniß zu den vorhandenen geringen Mitteln. Den weiten, öden Ozean mit seinen ungeheuren Strömungen, die sich in verschiedenen Richtungen bewegen, vermochte die verhältnißmäßige geringe Schifffahrtskunde nicht zu durchschneiden. Die Zeit selbst mußte sich erst die entsprechenden Mittel allmählig bereiten, wie es geschehen ist. Namentlich geschah dies durch die Bildung eines viel umfassenderen Völkerverkehrs. Die Weltherrschaft der Römer war vernichtet, und gegen das byzantinische Kaiserthum drängten die Feinde immer hartnäckiger, obschon dasselbe völlig erst durch die Türken im Jahr 1453 mit der Eroberung Konstantinopels gestürzt wurde. Der Handel war während dieser Zeit in den Vordergrund des Völkerlebens getreten; denn die ihm eigene unwiderstehliche Gewalt selbst hatte ihn unentbehrlich gemacht. Namentlich waren es die kostbaren Erzeugnisse Indiens und besonders die sehr gesuchten Seidenzeuge, deren Vertrieb in alle Gegenden ihn so lebendig machte. Der Sitz desselben war Byzanz, das heutige Konstantinopel, wegen der glücklichen Handelslage dieses Ortes. Hier hatte sich im Lauf von Jahrhunderten ein großer Markt gebildet, auf dem die Kaufleute aller Völker des Ostens, Westens, Nordens und Südens zusammenströmten. Die Kaufleute von Byzanz holten die indischen Seidenwaaren zum heimathlichen Markt, theils von den Arabern, die sie zu Schiffe aus Indien brachten, theils zu Lande durch Persien aus Indien selbst. Dieser rege Verkehr weckte den Neid der Perser, durch deren Land die Handelsstraße aus Indien nach Byzanz führte. Sie suchten daher die byzantinischen Kaufleute durch allerlei Unbill und vorzüglich durch Plünderung von ihren Handelsreisen abzuschrecken. Es gelang ihnen, und so brachten sie diesen gewinnreichen indischen Handel in ihre Hände, den zu erhalten ihnen um so mehr gelang, als sie sich um das Jahr 500 gegen die Hunnen aus der Unterwürfigkeit zur Unabhängigkeit erheben und ihre Herrschaft schon innerhalb der Jahre 531 bis 579 n. Ch. vom mittelländischen Meer bis zum Indus, und vom Jaxartes bis Arabien ausgebreitet hatten. Natürlich beherrschten sie unter diesen Umständen die Landwege des indischen Handels, der schon damals der Angelpunkt des Welthandels war, und auch später die Portugiesen zu der so gefahrvollen Umschiffung Afrika's, so wie Kolumbus zu seiner Fahrt in den Ozean hinaus gegen Westen reizte (vgl. Hoffmann's Geschichte des Handels S. 192 ff. 340 ff.). In diesen politischen Verhältnissen hatte der indische Handel an Sicherheit und Lebendigkeit gewonnen; indessen blieb er übrigens, wie er war.

Eine neue Zeit dieses Handels trat mit der politischen Erhebung der Araber ein. Die Lehre Muhamed's rief sie zum Schwert, das sie ergriffen, um ihren Glauben auszubreiten. Der Khalif Abubekr that den ersten wichtigen Schritt zur nachherigen weiten Herrschaft der Araber über den größten Theil der alten Welt durch die Eroberung von Damaskus. Nach ihm erbaute Omar schon im J. 636 n. Ch. **Basra** oder Bassora am Euphrat, um hier dem Handel von und nach Indien zur See durch den persischen Meerbusen einen Stapelplatz zu gründen. Dies gelang, und die neue Stadt wurde bald ein wichtiger Handelsplatz, weil die Araber schon seit der frühesten Zeit mit dem Ozean nach Indien hin vertraute Schifffahrer waren. Schnell erweiterte sich die Herrschaft der Araber; schon im J. 711 eroberten sie Spanien und drangen wenige Jahre später sogar über die Pyrenäen. Spanien ward ein von Kalifat unabhängiges arabisches Reich, das bis zum J. 1492 dauerte.

So hatten sich die Araber schnell als herrschendes Volk über einen großen Theil von Asien bis Balkh, Samarkand, Bokhara, Taschkend, Rasched, Astrabad, Ispahan u. a., über Syrien, Palästina, Nord-Afrika, so wie tief in Afrika's Binnenländer gegen Westen und Süden, und auf der Ostküste durch Azania, Zanguebar, Soffala nebst der Insel Madagaskar, und den Westen Europa's verbreitet, und waren dadurch in den vollständigen Besitz des indischen Handels zur See, sowohl über den persischen als arabischen Meerbusen gekommen. Basra, Bagdad, Alexandrien und das aufblühende Kairo waren ihre Hauptstapelplätze; daneben gab es noch andere Handelshäfen in der Levante, so wie an den übrigen Küsten des mittelländischen Meers, die alle den Arabern gehörten und dem regen Verkehr offen standen.

Für die Entwickelung des Handels und die Erweckung des Sinns für Gewerbe war durch die weite Ausarbeitung der arabischen Herrschaft viel geschehen. Die Araber als ein sinniges Volk waren Freunde einer wissenschaftlichen Bildung, die dem Leben frommt und nützt, und zogen aus ihrer Herrschaft einen edlen Vortheil. Während andere erobernde Völker die unterworfenen Länder plünderten und aussogen und als rohe Despoten herrschten, beförderten sie vielmehr reges Leben um sich, und pflegten eine höhere geistige Bildung, die späteren Jahrhunderten genützt hat. Gewerbe und Handel blühten überall, und wo dieses stattfindet, da herrscht ein wohlthuender Friede. Gebildete und wißbegierige Araber durchreisten das weite Gebiet der arabischen Herrschaft, und pflegten die philosophischen, so wie die praktischen Wissenschaften der Medicin, Astronomie und Arithmetik gleichwie die Poesie. Mehr als einer durchreiste die Welt vom äußersten Westen bis zum fernsten Osten, von der Westküste Afrika's bis China und Java, von der pyre-

näischen Halbinsel bis in die fernsten Südländer Afrika's, und beschrieb die Reise (s. Hoffmann's Geschichte des Handels, S. 113 ff.). Diese Reisen waren ihnen freilich um so eher möglich und leichter auszuführen, weil die ausgedehnte arabische Herrschaft, so wie die große Handelsthätigkeit der Araber viele in fernen Gegenden zur Niederlassung und Ansiedlung veranlaßt hatte, bei denen die Landsleute stets Schutz fanden, wenn sie kamen, ein Umstand, der auch heute den Engländern vorzugsweise das Reisen in fremden Ländern erleichtert.

Sehen wir hier auch von dem für den Handel so wichtigen Umstand ab (s. Araber), daß durch die Araber die nach ihnen benannten Ziffern, so wie die damit zusammenhängende Rechenkunst oder Arithmetik, der Kompaß und andere für das Leben nützliche Kenntnisse eingeführt wurden, so wie auch ganz besonders das, daß Eine Münze auf einem so weiten Gebiet herrschend, und sogar bis in den höchsten europäischen Norden verbreitet wurde (s. Hoffmann's Geschichte des Handels S. 119, 343 ff.), so müssen wir doch das besonders berücksichtigen, daß durch jene Reisen die Erd- und Völkerkunde auf eine Weise gefördert wurde, wie es für den Völkerverkehr durch den Handel stets von großem Nutzen ist. Dabei darf man auch das nicht unbeachtet lassen, daß die den Arabern natürliche Wißbegierde den Khalifen Almamum veranlaßte, im J. 833 n. Ch. in der Ebene von Sindjar, mehrere Erdgrade messen zu lassen; denn darauf berief sich später Kolumbus, in den Vorarbeiten zu seiner Entdeckung.

Die Binnenländer, so wie die Ostküste Afrika's war den Arabern bekannter geworden, als irgend einem Volk vor ihnen; indessen waren sie noch weit von einer Umschiffung dieses Welttheils entfernt, wenn ihnen auch die Ostküste auf ihren Handelsfahrten bekannt gewesen sein mag. Nichts desto weniger waren durch sie diejenigen geographischen Kenntnisse verbreitet, und durch ihre große Handelsthätigkeit ein Unternehmungsgeist geweckt worden, der die Blicke der Europäer über die Schranken des mittelländischen Meers hinaus lenkte und den Muth zur Fahrt auf den weiten Ozean einflößte. Dieses zuerst zur Ausführung gebracht zu haben, bleibt der Ruhm des Infanten Heinrich von Portugal. Er erwarb sich dadurch den Ehrennamen „der Seefahrer." Afrika an der Westküste hin umschiffen und auf dem Seewege das reiche Indien erreichen, war seine Absicht. Um die Ausführung dieses schwierigen Plans durch die Bildung von Seeleuten zu sichern, gründete er vorher die nachher berühmt gewordene Schifffahrtschule oder Seeakademie zu Sagras, und sendete jährlich einige Schiffe längs der Westküste Afrika's aus. Bei der großen Schwierigkeit des Unternehmens, besonders in Folge der damaligen Unerfahrenheit im Seewesen drangen jedoch die Entdeckungsfahrten nur langsam vor; denn im J. 1433 wurde erst das Kap Bojador, 1440 das Kap Blanco umschifft und man kam erst im J. 1444 bis zur Insel Arguin. Im Todesjahr Heinrich's 1460 entdeckte man die Insel des grünen Vorgebirges, und im J. 1471 war man bis südlich von der Biafra-Bucht vorgedrungen, wo sich ein lebhafter Tauschhandel mit Gold bildete. Im J. 1483 drang Diego Cam mit dem bekannten Kaufmann Martin Behaim aus Nürnberg, der sich zu Lissabon niedergelassen hatte, über den Aequator und die Mündung des großen Flusses Zaire vor. Aus jenen Südgegenden brachte Martin Behaim das damals im Handel so wichtige Gewürz Malagueta mit, das bis jetzt für Antwerpen ein gewinnreicher Handelsartikel war, und von Karawanen aus Guinea durch die Sahara an die Küste der Barbarei am mittelländischen Meer gebracht wurde.

So weit hatten die einfachen Mittel einer Küstenschifffahrt ausgereicht; aber je weiter man vordrang, desto mehr erkannte man die Nothwendigkeit, weiterhin sich nicht ängstlich an der Küste zu halten, sondern die hohe See zu suchen. Mit der Erfahrung war Muth und Einsicht gewachsen. Der Himmel mit seinen Sternen hatte bis jetzt die kühnen Seefahrer geleitet; aber um weiter zu kommen, bedurfte man noch anderer nautischer Hülfsmittel. Der König Alphons hatte selbst schon astronomische Tafeln gemacht, die jedoch der berühmte deutsche Astronom und Mathematiker Kamillus Johann Müller aus Königsberg, und nach damaliger Sitte Regiomontanus genannt, durch seine berühmten Ephemeriden, für die Jahre von 1475 bis 1506 im voraus berechnet, übertraf. Derselbe erfand auch ein Meteoroskop, das wahrscheinlich den Martin Behaim zu der Erfindung seines Astrolabiums veranlaßte, das ein neues Hülfsmittel für die Schifffahrt ward, und zur vollständigen Umschiffung Afrika's nicht wenig beitrug. Der König Alphons hatte eine Kommission ernannt, mit dem Auftrag, ein Astrolabium zu machen, Deklinationstafeln für den Stand der Sonne zu berechnen, und die Seeleute in der Kunst zu unterrichten, nach dem Höhenstande der Sonne zu schiffen. Zu dieser Kommission gehörte auch der deutsche Behaim. Mit diesen neuen, wenn auch immer noch sehr geringen Hülfsmitteln gelangte Alfonso de Aveiro zu dem Königreich Benin im J. 1487. Im Mai desselben Jahres drang der portugiesische Seefahrer Bartholomäus Diaz auf der Ostküste Afrika's, hier durch die Kenntniß der Araber von den Meerströmungen geleitet, bis zum Cabo tormentoso, dem spätern Kap der guten Hoffnung, vor, umschiffte dasselbe und kam bis in die Tafelbai. Damit war die große Aufgabe gelöst, wenn auch den Kühnen sein Vaterland nicht behielt; denn er fand im J. 1500 bei der Insel Santa Cruz durch Schiffbruch in den Wellen, denen er sich so lange anvertraut hatte, seinen Tod. Von Westen her wurde die Südspitze Afrika's erst viel später, und nachdem schon Kolumbus die neue Welt (1492, 12. Okt.) entdeckt hatte, durch Vasco de Gama umschifft. Derselbe segelte 1497 am 8. Juli von Portugal ab, gelangte im November 1497 zur Bai von St. Helena, 1498 am 25. Januar zur Mündung des Rio de Buenos Sennalis, und am 18. Mai 1498 nach Kalikut. So war also die erste Seefahrt von Europa nach Indien geschehen; ein für den Welthandel und das Seewesen wichtiges Ereigniß. Damit begann eine neue Zeit für den Welthandel; denn derselbe wurde auf neue Wege geleitet. Nach Portugal kehrte Vasco de Gama am 19. Juli 1499 zurück.

Nun war Afrika umschifft, auch die Entdeckung der neuen Welt schon begonnen, und damit ein großer Fortschritt in der Erdkunde geschehen. Um des Handels willen mit indischen Waaren unternommen, wurde dadurch dem Handel die ganze Welt geöffnet. Freilich war mit der Umschiffung noch keineswegs Afrika auch schon im Innern be-

kannt geworden, und noch ist dies letztere bis heute nicht vollständig gelungen, obschon viele europäische Reisende sich in dies schwerzugängliche Wüstenland gewagt, und ihre Mühseligkeiten mit ihrem Leben daran gesetzt haben und fortwährend setzen. Dessenungeachtet ist der Handelsverkehr Europa's nach Afrika keineswegs unbedeutend, und wird mit der fortschreitenden Kenntniß des Innern noch zunehmen. England, Frankreich und Nordamerika betheiligen sich vorzugsweise bei der Erforschung des Landes. So wie Afrika einerseits reich genug ist an Naturprodukten, die ausgeführt dem Welthandel eine reichliche Rechnung gewähren können, so würde es andererseits wieder viel von den verschiedenen Erzeugnissen europäischer Industrie verbrauchen, je nach dem Bedürfniß der Sitte und Lebensweise der verschiedenen Völker des weiten Erdtheils. Wie weit und wie unbemerkt der Handel in die unbekanntesten Gegenden vordringt, darüber zeugt die jüngste Entdeckung des Laufs des obern Bahr el Abiad oder des weißen Nils in den bis dahin noch ganz unbekannten Negerländern. So fand man dort, am Nordhange des bisher ganz unbekannten Mondgebirges im östlichen Mittel-Afrika, das Volk der Berrs im lebhaften Handelsverkehr mit den östlichen Nachbarn, wodurch sie sich selbst einen großen Wohlstand erwarben und auch mildere Sitten gewonnen hatten. Außerdem beschäftigen sie sich mit dem Anbau ihrer fruchtbaren Felder. Sie erhalten von den fremden Kaufleuten, die sie rothe Männer nennen, und wahrscheinlich arabische Handelsleute aus den südlichen habyssinischen Staaten Enarrea, Kaffa und Sidama aus dem Stromgebiet des großen Goschop sind, Kalikos nebst verschiedenen indischen Stoffen, die nur in Surate gewebt werden, schöne Schwerter und andere Eisenwaffen.

Gleichzeitig mit jener Entdeckung am Nordabhange des Mondgebirges öffnete sich unserer Zeit am Südabhange desselben Gebirges eine bisher ganz unbekannte Welt. Man fand hier den noch unbekannten großen Strom Goschop, auf den schon seit undenklicher Zeit Araber aus einem arabischen Küstenstaat auf der Zanguebarküste um die Mündung des Flusses, etwa 5° südlich von Aequatuor, Handel weit in das unbekannte Innere treiben. So sind die Araber auf der Ostküste Afrika's jetzt noch immer dasselbe thätige Handelsvolk, wie vor Jahrtausenden, indem sie die afrikanischen unbekannten Binnenländer mit den indischen Produkten Calico, Pfeffer, Schneidewaaren u. a. versorgen, und dafür Gold, Elfenbein, eine besondere Art Thee, Ingwer, aromatische Hölzer, wildwachsenden vorzüglichen Kaffee, Gewürze ausführen. Die Portugiesen sind zwar schon längst auf der Küste von Zanguebar festgesiedelt, und unterhalten einen Verkehr nach dem Binnenlande; sie sind aber nicht mehr das unternehmende Volk, sondern begnügen sich mit der alten, dürftigen Handelsweise und der Zufuhr von Sklaven durch die arabischen Handelsleute. England ist auch hier thätig aufgetreten, und durch dessen Bemühungen wird sich ohne Zweifel einen lebhaften Verkehr mit dem bisher unbekannten Binnenländern Afrika's bilden. Bemerkenswerth in Rücksicht auf die Verkehrsmittel in diesen Gegenden ist, daß schon vom 11° bis 10° n. Br. an und weiter südwärts das Kamel unbekannt ist, eben so wie das Pferd und der Esel, während es die schönste Art Hornvieh in unglaublicher Menge, so wie Heerden von Elephanten, Giraffen und Antilopen giebt. Hier sind die Ochsen das Lastthier, wie in den übrigen Ländern das Kamel (C. Ritter, Ein Blick in das Nil-Quellland, Berlin 1844). Ueberhaupt ist bis jetzt der nördliche größere Theil vorzugsweise bis 15° und 10° n. Br. von Reisenden durchforscht worden und von der Südspitze aber kaum viel mehr als der Küstensaum bekannt.

Neben den Portugiesen haben sich auf der Ostküste Afrika's auch die Nordamerikaner ihres Handels wegen niedergelassen, und die Franzosen auf der Westküste der Insel Madagaskar und auf der Komorn-Insel Mayotte. Ohne Zweifel wird der Welthandel dadurch nur gewinnen können. Nicht minder wichtig ist der den Engländern gehörige Besitz des Kaplandes, so wie die Niederlassungen auf der Westküste durch die Engländer, Holländer, Dänen, Portugiesen, Spanier, Franzosen, die namentlich schon weiter landeinwärts in Senegambien vorgedrungen sind, und durch die Nordamerikaner in der blühenden Kolonie Liberia auf der Küste von Ober-Guinea am Kap Mesurado. Nach ohngefährer Berechnung betrugen die europäischen Besitzungen in Afrika: Englands 9676.5 □M. mit 296788 Einw.; Frankreichs 4637 □M. mit 2,421150 Einw.; Portugals 28493.8 □M. mit 1,086000 Einw.; Spaniens 176.1 □M. mit 218,500 Einw.; Dänemarks 60 □M. mit 58,000 Einw.; Hollands 12 □M. mit 20,000 Einw.; der Türkei 1600 □M. mit 2,800,000 Einw.

Afrika's Lage, größtentheils innerhalb der Tropen, bewirkt das eigenthümliche Verhältniß seiner höheren Sonnenhitze und der minderen Wintertemperatur, mit dem auffallenden Abstand der großen Tag- und geringen Nachtwärme. Auf die glühendste Hitze des Tages folgt die empfindlichste Nachtkälte, so daß selbst am Aequator das Wasser in kleinen Gefäßen auf unbedeutenden Höhen leicht gefriert. Eben so schnell wechseln die Jahreszeiten, von denen der größte Theil dieses Erdtheils nur zwei, eine nasse und eine trockene kennt; nur gegen S. und N. treten die Uebergänge, Herbst und Frühling hervor.

Die Produkte dieses Erdtheils, so weit er bekannt, sind im allgemeinen, Elephanten, Bären, Krokodille, Hyänen, Tiger, Schakals, viele große und giftige Schlangenarten, Flußpferde, Rhinozerosse, Affen, Antilopen, Rindvieh, Pferde, Strauße, Papageien, besonders die Giraffe, das Zebra, der Quagga oder Hnu; verschiedene Palmenarten, der Kaffeebaum, das Zuckerrohr, die Baumwollstaude, Ebenholz, Aloe, Gummibäume, Datteln, Spezerei- und Gewürzpflanzen, Indigo- und Farbehölzer, Hirsearten, Reis, Mais, Weizen, Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Salz, Salmiak.

Die Bewohner gehören verschiedenen Racen an, und sind theils Neger, Araber, Gallas, Kaffern, Hottentotten u. Egypter; theils ansässig, theils Nomaden. Der Ackerbau, Viehzucht, verschiedene Gewerbe, z. B. Gerberei, Weberei, Färberei, Metallarbeiten, Jagd, Handel bilden die vorzüglichsten Erwerbszweige. Der Handel ist größtentheils Tauschhandel. Der Verkehr geschieht durchweg durch Karawanen mit Kamelen im nördlichen Theil, und wo dieses nicht mehr vorkommt, mit Ochsen, oder auf den Flüssen. Die Züge der Karawanen müssen sich in diesem Wüstenlande nach den

Oasen und Quellen richten. Um die Brunnen (Bir) sind die Lagerorte der Karawanen, die selbst die große Sahara und Afrika überhaupt in allen Richtungen durchziehen. Haupthandelsplätze sind im Norden Murzuk in Fezzan, SO. davon Borgu, Wara, Kobbe für die Darfur-Karawanen. Eine andere große Straße führt von Murzuk südwärts durch die Tibbo-Länder nach Bornu an den Tschad-See, oder westlicher nach Kaschna in Haussa und weiter; eine andere Straße von Murzuk westwärts nach der Oase Tuat, und von hier andere theils zum atlantischen Ozean, theils südlich nach Timbuktu, und von hier SW. nach Senegambien, so wie NW. zur atlantischen Ozeanküste nach Arguin; andere von Murzuk durch die libysche Wüste nach Egypten. Für den Verkehr zur See ist auf der Ostküste der Hafen Arkeko, so wie südlicher der von Zeila wichtig. Viele der Karawanenstraßen, so wie der Hafenorte Afrika's sind unbekannt.

Agallochcholz, s. Aloeholz.

Agaricus, latein. Boletus laricis, Lerchenschwamm, franz. und engl. Agaric, ein an der Lerchenfichte (Pinus Larix) besonders in Ungarn und dem südlichen Tyrol wachsender Schwamm. In den Handel kommt er in Stücken von verschiedener Größe, von dumpfigem, mehlartigem Geruch und vorzüglich zuletzt von einem sehr unangenehmen bittern Geschmack. Die Stücke sind schon der äußern Rinde beraubt und an der Sonne gebleicht. In Venedig unterscheidet man drei Sorten, Agarico fino, Agarico mezzano, und Rasura dell' Agarico (Abfall). In Frankreich kommt eine Sorte aus der Dauphiné vor, die kleiner, schwerer und gelber ist und nicht so hoch geachtet wird. Rußland liefert Agaricus über Archangel und Petersburg. Der levantische kommt meist über Marseille, Triest und Venedig. Der von Aleppo wird für den besten gehalten. Beim Stoßen, welches schwer geht, erregt der Staub Niesen; um ihn leicht in Pulver zu verwandeln, stößt man ihn mit Tragant oder arabischem Gummischleim an. In der Medicin wurde er früher gegen Würmer, Gelbsucht und andere derartige Krankheiten gebraucht; auch hat man versucht, ihn in der Färberei anzuwenden, da er in Verbindung mit Eisenvitriol eine schwarze Farbe giebt. Ganzer Stücke bedient man sich zum Abziehen der Rasirmesser. — Andere Arten des Blätterschwammes, einer Pilzart, sind der Champignon (Agaricus campertrio), der Zunderschwamm (Agaricus chirurgorum praeparatus, Boletus igniarius, Agaricus quernus); der giftige sogenannte Fliegenschwamm (Agaricus muscarius).

Agash, Perasange, die türkische Drittel-Meile, ein Wegmaß; s. Konstantinopel.

Agastera, Weinmaaß auf der ionischen Insel Cerigo; s. Jonische Inseln.

Agates blanches, im französischen Handel so benannte weiße länglichrund geschliffene achatartige Glaskorallen, die besonders im Handel mit der afrikanischen Westküste verbraucht werden.

Agave, eine Pflanze, die zu der Familie der Bromeliaceen gehört, und sechs bis acht Arten hat. Sie ist in Süd-Amerika heimisch und zeichnet sich durch ihre dicken Blätter aus, die in verschiedener Form und Stellung das Gewächs ausmachen. Jetzt wachsen sie auch häufig in Spanien, besonders in Andalusien und an der Sierra-Morena. Sie werden zu Zaunbefriedungen gebraucht, weil sie erstaunlich schnell wachsen, und aus den Fasern der Blätter macht man Taue und Zwirn, wie aus dem sogenannten Manilla-Hanf.

Die merkwürdigen Arten der Agave sind die amerikanische Agave (Agave americana L.), die mejicanische Agave (Agave cubensis) oder der Maguey der Mejicaner, und die Agave foetida. Die Mejicaner bereiten aus den Blättern des Maguey ein anfänglich süßes Getränk, das durch Gährung weinig und Pulque genannt wird. Der frische Saft heißt Aguamiel, d. h. Honigwasser.

Agde, eine alte Stadt in Frankreich, im Departement Herault, 5 Lieues W. von Béziers, 19 L. SW. von Montpellier, 181½ L. S. von Paris, und 1½ L. vom mittelländ. Meer, links an dem Fluß Hérault und an der Mündung des Kanal-du-Midi in glücklicher Handelslage zwischen dem S. und W. von Frankreich; 43° 18′ 40″ n. Br. 1° 7′ 35″ ö. L. In den Hafen an der Mündung des Hérault laufen jährlich an 430 Fahrzeuge von 60 bis 200 Tonnen Gehalt ein. Die Stadt hat Licht- und Branntweinfabriken, Seilereien, treibt Schifffahrt und Handel; steht durch ein Dampfpaketboot mit Marseille und Nizza in Verbindung. Sie hat 8251 Einw., eine hydrographische Schule, Handelstribunal, und Salzniederlage. Auch befinden sich hier Vicekonsuln von Spanien, Portugal, Sardinien, Schweden und Norwegen, Toscana, Brasilien, beider Sicilien und von Kirchenstaat.

Agen ist die Hauptstadt des Departements Lot-Garonne und das ihr gleichnamige Arrondissement in Frankreich, rechts an der Garonne; 139 Lieues SSW. von Paris; 44° 12′ 22″ n. Br. 1° 43′ 40″ w. L. Ueber die Garonne führt eine schöne Steinbrücke von eilf Bogen und eine Hängebrücke von 170 Metres Länge. Die Stadt hat 14987 Einw. Außer den Departements-Behörden giebt es hier ein Handelstribunal, eine Société d'agriculture, sciences et arts, mehrere Assecuranz-Gesellschaften (Royale, Phénix, Soleil u. a.). Die Stadt ist das Entrepot des Handels zwischen Bordeaux und Toulouse, und treibt starken Handel mit Branntwein, Leder, Tuch &c., und zeichnet sich durch seine vorzüglichen Pflaumen (prunes d'ente) aus, die ein weit verbreiteter Handelsartikel sind. Wichtig ist die königliche Segeltuchfabrik. Durch Dampfschiffe unterhält die Stadt tägliche Verbindung zwischen Bordeaux und Toulouse.

Agenda, nennt man in Frankreich ein Notizbuch für Geschäfts- und Kaufleute, worin sie sich das bemerken, was sie nach Tagen und Stunden machen müssen.

Agenois, ungebleichte Flachsleinewand, die in Frankreich, besonders in der Gegend von Agen, verfertiget wird. Ihre Qualität ist sehr verschieden.

Agenois-Pflaumen, franz. Prunes d'Agen, sind gewöhnliche franz. Pflaumen; s. Agen.

Agenois-Wein ist ein guter rother franz. Wein von den Ufern der Garonne, der nach den franz. Inseln, nach Holland, Bremen, Lübeck &c. versandt wird. Er gehört zu denen, welche man Vins de haut Pays nennt.

Agenten, franz. Agens; engl. Agents; holl. Agenten; ital. Aganti, sind im Allgemeinen Personen, welche von

Andern, auch von Behörden, Instituten und Gesellschaften, beauftragt werden, in ihrem Namen Geschäfte bestimmter Art zu vollziehen; mithin Bevollmächtigte, die sich vorzugsweise mit einer gewissen Gattung von Aufträgen und Geschäften ausschließlich beschäftigen, oder aus der Besorgung von Aufträgen, welche bestimmte Geschäfte betreffen, ein Gewerbe machen. In der Regel werden sie auch nach dem Geschäfte, für welches sie Agenten sind, näher bezeichnet. So giebt es z. B. Agenten der landschaftlichen Kreditsysteme, der Feuer-Assecuranz- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, Agenten der Falliten, Handels-Agenten, Wechsel-Agenten, Hof-Agenten, diplomatische Agenten 2c. Hier sollen vornehmlich die auf Handel, Industrie und Gewerbe sich beziehenden Agentenschaften näher auseinander gesetzt werden.

Im Handel giebt es Agenten verschiedener Art, so sind z. B. die **Handels-Konsuln**, welche von den einzelnen Staaten in den Haupthandelsplätzen des Auslandes angestellt werden, in der Regel nichts weiter, als Handels-Agenten, welche als Bevollmächtigte des Staats zu einem wesentlichen Beförderungsmittel des auswärtigen Handels, als eine äußerst nützliche Unterstützung der inländischen Kaufleute an fremden Plätzen, und zum gegenseitigen Verständnisse der Regierungen in Handelssachen dienen. Bevollmächtigte, welche die Geschäfte öffentlicher Handelsgesellschaften dergestalt führen, daß kein anderer Theilhaber sich in die Geschäftsverwaltung mischen darf, werden ebenfalls **Handels-Agenten** genannt (s. den Artikel **Factor**, I.). In neuerer Zeit heißen aber vorzugsweise diejenigen Kaufleute Handels-Agenten, welche für auswärtige Häuser, ohne wirkliches Kommissionsgeschäft, neue Geschäfte vermitteln, Aufträge dahin einschlagender Art besorgen und dadurch Reisen, die namentlich bei einer ausgedehnten Geschäftsverbindung an einem solchen Orte nicht zu umgehen sein würden, ersparen.

Wechsel-Agenten oder **Wechsel-Sensale** (Agens de banque et de change) werden in Frankreich im Allgemeinen die Geld-, Wechsel-, Staatspapier- und Actien-Mäkler genannt; über deren Befugniß und Geschäftsbetrieb der Code du Commerce die bestimmtesten Gesetze enthält. S. den Artikel **Mäkler**.

Agenten der Falliten (Agens de la faillite) sind verpflichtete Agenten, welche nach dem Code du Commerce sogleich nach der angezeigten Insolvenz eines Kaufmanns vom Handelsgerichte bestimmt werden. Sie führen die Geschäfte des Falliten fort, bis die zusammenberufenen Gläubiger die provisorischen Verwalter der Masse (Syndics provisoires) gewählt haben, stellen innerhalb 24 Stunden nach Ernennung derselben ihre Verrichtungen ein, die überhaupt nie länger als 14 Tage dauern sollen, wenn nicht das Gericht eine Verlängerung nöthig findet, und legen jenen Rechenschaft ab; s. **Falliment**.

Agenten der Feuer-Assecuranz- und Lebens-Versicherungs-Anstalten vermitteln alle Geschäfte, welche zwischen der Anstalt und den Versicherten vorkommen. Sie nehmen die Versicherungsanmeldungen in Empfang, prüfen sie, ehe sie solche an die Direction der Anstalt einsenden, stellen den Versicherten die Policen zu, nehmen die Prämiengelder in Empfang, statten über Brandschaden, wobei die Anstalt betheiligt ist, Bericht ab, zahlen die Entschädigungen an die Abgebrannten aus, und richten sich übrigens ganz nach den ihnen ertheilten Vollmachten und den gesetzlichen Instruktionen des betreffenden Staats. Gewöhnlich erhalten sie Seitens der Anstalt 5 Procent Provision von den eingenommenen Prämiengeldern.

Agenten nennen sich auch jene **Mittelspersonen**, welche dienstsuchenden Subjecten passende Anstellungen nachweisen und gewöhnlich sich zugleich mit mehreren andern Geschäftszweigen als Unterhändler befassen. Es sind in der neuern Zeit eine große Menge solcher Versorgungs-Bureaux entstanden, meist aber war bloße Gewinnsucht die Triebfeder ihrer Existenz und Prellerei Derjenigen, die ihnen ihr Vertrauen schenkten, die gewöhnliche Folge. Daher hat denn das Publikum auch das Zutrauen zu dergleichen Geschäfts-Bureaux ziemlich verloren, und pflegt dieselben bei Unterbringung von Handelsdienern, Lehrlingen, Dienstboten 2c., bei Ein- und Verkäufen und Pachtungen von Häusern und andern Lokalitäten, bei Geldanlegungen und Darlehen 2c. wo möglich ganz zu umgehen.

Agentur ist zwar ein durch die Abstammung mit **Agent** verwandtes Wort, stimmt aber keineswegs im geschäftlichen Gebrauch damit ganz überein. Hierin hat es seine besondere Bedeutung erhalten durch die Entwickelung und Ausdehnung des Verkehrs und der bürgerlichen Verhältnisse. Im Allgemeinen bezeichnet es ein Vertreten des Interesses des Einen durch einen Andern. Diese Interessen sind entweder die einer für gewisse Unternehmungen zusammengetretenen Gesellschaft, oder auch eines Einzelnen. Rücksichtlich der Agentur an sich kommt es darauf nicht eben an, wenn nicht etwa besondere Umstände obwalten, indem es sich zunächst um die Gewähr und Sicherheit handelt. Nothwendig dagegen ist, daß der Vertreter des fremden Interesses als Mandat (Mandatus) von dem Mandant (Mandans) durch eine vor Gericht gültige, d. h. rechtskräftige, Vollmacht für die Uebernahme und Besorgung des Geschäfts versehen wird, damit dessen Handlungen rechtsgültig sind. Indessen ist die Einrichtung und Uebernahme von Agenturen für ausländische Gesellschaften in allen Geschäften, die nicht bloß den Handel, sondern unter dem Namen **Versicherungsanstalten** die bürgerlichen Verhältnisse, den Besitz, das Leben oder Vermögen, betreffen, durchaus von der besonderen, speciellen Genehmigung des Staats abhängig, oder gewissen Gesetzen unterworfen, die nicht umgangen werden können, wenn die Agentur einen rechtsgültigen Bestand erhalten soll. Die Ursache solcher Staatsgesetze ist entweder eine politische, oder die Rücksicht auf den nothwendigen Schutz der Staatsbürger gegen möglichen Betrug. Gehört das Geschäft, dafür eine Agentur eingerichtet werden soll, zu den erlaubten oder zugelassenen in einem Staat, und ist der Agent mit der nöthigen Vollmacht dazu versehen, so muß derselbe sich über das betreffende Geschäft und die damit zusammenhängenden Verhältnisse, der Auskunft wegen, die er den Interessenten zu geben verpflichtet ist, so wie auch über den Geschäftskreis in Rücksicht auf den Mandanten und auf die Geschäftsführung, genau unterrichten, um nicht das zu vertretende Interesse und die eigene Stellung darin zu gefährden. Zur Sicherheit wird es stets

gut sein, wenn der Geschäftskreis bei der Uebernahme des Geschäfts durch einen rechtsgültigen Vertrag genau bestimmt wird, in so weit dies nämlich formell geschehen kann. Vernachlässigt darf dies nie werden, weil der Fall eintreten kann, daß die Agentur-Verhältnisse irgendwie vor Gericht zur Verhandlung kommen, wobei der schriftliche Vertrag allein entscheidet.

Dies ist eine Art von Agentur; eine andere sind die jetzt so gewöhnlichen Agenturen von Handelshäusern auf fremden Handelsplätzen. Diese werden von thätigen Handelshäusern häufig als ein Mittel zur vortheilhaften Erweiterung ihres Geschäfts zum größeren Vertrieb der Waaren gebraucht. Der Agent erhält entweder einen bestimmten Gehalt auf Zeit, oder eine Provision, oder wird auf irgend eine andere Weise für seine Thätigkeit für das Geschäft entschädigt.

In Rücksicht auf das staatsökonomische und politische Interesse, das ein Staat für den Handel und die Industrie in einem anderen Staat hat, gehört es gewöhnlich in den amtlichen Wirkungskreis der Konsuln auf jene Verhältnisse aufmerksam zu sein und darüber Bericht an ihre betreffenden Staatsbehörden zu erstatten.

Agershuus, Stift und Amt in Norwegen; s. Norwegen.

Agio, Aufgeld, franz., engl. Agio, ital. Aggio, wird im Geldwechsel sowohl für den Umsatz einer Münzsorte gegen eine andere, oder des Curants gegen Scheidemünze, des Goldes gegen Silber, der Münze gegen Papiergeld, oder auch von Papiergeld gegen anderes Papiergeld, gegeben. Das Geld wird dabei einerseits als eine kaufmännische Waare betrachtet, von deren Umsatz der Wechsler seine Procente nimmt. Dies geschieht eben sowohl, durch Abzug an dem Mehrwerth, wenn er eine gutgehaltige Münzsorte gegen eine schlechtere von gleichem Nennwerth einwechselt, als wie durch Abzug von der eigentlichen Werthsumme, oder durch Nachnahme beim Einwechseln geringhaltiger Münzsorten gegen bessere. Diese Wechselprocente richten sich nach dem verhältnißmäßigen Bedarf einer gewissen Münzsorte oder eines Werthpapieres im Wechselgeschäft, nicht nach deren gesetzlich tarifmäßigen Ansatz; man erkennt aus dem gegenseitigen Verhältniß des Wechsels- und Gesetzwerthes einer Münzsorte nur den Stand des sogenannten Curses derselben, ob er hoch oder niedrig: ob er Pari, über oder unter Pari steht, worauf in Geldgeschäften alles ankommt.

Der Ursprung des Auf- oder Wechselgeldes gehört wahrscheinlich dem Mittelalter an, obgleich bei den Römern die Wechsler schon eine besondere Klasse der Staatsgesellschaft bildeten und den siegreichen römischen Heeren bis in die entferntesten Länder folgten, um dort ihr Geschäft zu treiben. Im Mittelalter war das Gewerbe der Goldschmiede mit Geldwechsel genau verbunden. Daneben trieben denselben die sogenannten Lombarden, die wie jene dadurch Reichthum erwarben. Sie unterschieden sich dadurch, daß die Lombarden meist fremdes Geld hatten und auswechselten, so wie die Goldschmiede heimisches (s. Hoffmann's Geschichte des Handels, S. 18 ff.). Je mehr der Handelsverkehr sich erweiterte und die Kaufleute aus verschiedenen Gegenden in einem Handelsplatz zusammen kamen, um durch Kauf und Verkauf Geschäfte zu machen, desto höher stieg das Bedürfniß des Geldwechsels, da in der früheren Zeit das Recht Geld zu prägen überhaupt nicht so beschränkt war, wie jetzt, sondern sehr viele Städte dasselbe besaßen, und alle diese verschiedenen Münzen bei gleichem Nennwerth nicht gleichen Gehalt hatten, aber doch natürlich durch den Umlauf in den Handelsverkehr kamen. So lange nun alle Handelsgeschäfte durch baares Geld abgemacht werden mußten, weil Tratten, Wechsel und Werthpapiere noch unbekannt waren, so lange blieb der Handel wegen des schwierigen Transports von Münze mit großer Gefahr und Mühseligkeit verbunden. Da nun das Wechselgeld aus der Vielartigkeit der Münzen hervorging und im Handel in der handelsthätigen Lombardei in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zum Vorschein kam und von dort aus sich weiter verbreitete, so konnte es nicht anders sein, als daß mit der Vielartigkeit der Münzen auch das Wechselgeld fortdauerte und mit ihr fortdauern wird.

Das Agio, das im Allgemeinen von dem Curs abhängt, wird auf den verschiedenen Handels- und Börsenplätzen nach dem Geschäft auf der Börse festgestellt und durch den Curszettel öffentlich bekannt.

Auch auf Wechsel wird Agio bezahlt, wenn sie von guten Plätzen oder Händen sind, und der Bedarf ihren Werth erhöht, s. Banken, Wechsel.

In Frankreich giebt es eine besondere, aber nicht gesetzliche Art von Agio, indem man bei Darleihen gegen Wechsel, besonders bei Prolongation der Zahlungsfrist, noch einen Zins über den rechtmäßigen bedingt. Agio und Courtage werden dann bei jeder Erneuerung der Effekten erneuert.

Agiotage, franz. Agiotage, engl. Stock-jobbing, ital. Trafico usurago, bedeutet die Spekulation auf Steigen und Fallen der Geldsorten oder Effekten, so wie die übermäßige Erhöhung von Zinsen. Dies Verfahren ist durch die traurigen Folgen, die es hervorbringt, in verdienten Verruf gekommen, obschon dasselbe als ein gewöhnliches Mittel benutzt wird, zu Reichthum zu gelangen. Um seinen Zweck zu erreichen, und durch Kauf oder Verkauf von Effekten oder Münzsorten zu gewinnen, sucht derjenige, welcher auf Agiotage spekulirt, entweder den Curs durch Verbreitung falscher Nachrichten, und irrleitende Verkäufe rc. herabzudrücken, um selbst zu niedrigen Curs einkaufen zu können, oder durch Aufkäufe wiederum im Verein mit falschen Nachrichten den Curs so in die Höhe zu treiben, daß der hohe Verkauf des niedrig Gekauften einen Gewinn gewährt. Die Spekulation auf das Steigen des Curses heißt Spéculation à la hausse, und das Spekuliren haussier; die Spekulation auf das Fallen des Curses Spéculation à la baisse, und der Spekulant Baisseur. Diese Art Spekulation artet leicht in einen Schwindel aus, der großes Unglück anrichtet, und wird besonders auf die Staatspapiere oder Actien gerichtet. Es handelt sich dabei zunächst nur um die Differenz, d. h. des Curses zwischen Einkauf und Verkauf, keineswegs den Besitz der Effekten selbst.

In Frankreich zeigte das verrufene System des Engländers Law, in England der Südsee-Kompagnie-Schwindel, in Deutschland die Staatspapier-Agiotage seit den beiden österreichischen Lotterie-Anleihen, wie großes Unglück

mit einer solchen Spekulation verbunden ist. Trotzdem dauert dieselbe fort, und wird mit dem Verkehr, so wie mit dem Streben nach Gewinn und Reichthum noch allgemeiner werden.

Agnelius nennt man in Amsterdam die feingekräuselte Wolle der kleinen dänischen Landschaafe, welche besonders häufig von den Hutmachern gebraucht wird.

Agon, Flecken in Frankreich, Depart. Manche, Arrondissement Coutances, 2¾ L. W. von Coutances, mit 1561 Einw. an der Mündung der Sienne; hat einen Hafen für kleine Schiffe, worin aber Schiffe zu weiten Seereisen und zum Stockfischfang gerüstet werden.

Agra, oder Agrah ist eine Stadt im britischen Hindostan, in der gleichnamigen Provinz, die zwischen den Provinzen Delhi N., Oude O., Allah-Abad SO., Malwa S., Adjemir W. liegt, meistentheils eben und sehr fruchtbar ist. Die Gegend Dou-Ab, zwischen dem Ganges und Djumna gewährt vorzüglich Zuckerrohr, Indigo und Baumwolle; außerdem aber Reis, Gerste, Weizen u. a. in Menge. Die Provinz zählt an 6 Mill. Einw. Die gleichnamige Hauptstadt liegt rechts am Djumna an 45 L. SSO. von Delhi, 27° 11′ n. Br. 75° 33′ ö. L. Im J. 1803 fiel die Stadt den Engländern in die Hände, und ist seitdem herabgekommen bis auf etwa 6000 Einw., die sich mit Baumwollweberei, Papierfabrikation ꝛc. beschäftigen. Es laufen vier Hauptstraßen von O., N., W., S. hier zusammen, wodurch die Stadt wieder an Lebhaftigkeit gewinnt.

Agraffe ist eine Spange, die in verschiedenen Metallen und Formen theils als Bedürfniß zum Schließen, theils auch nur als Schmuck gearbeitet wird. Frankreich versendet viele, mit Edelsteinen reich verzierte Spangen in die Levante.

Agram, Zagrab ist die Hauptstadt von Kroatien und eine königliche Freistadt im agramer Comitat, unweit der Sau, in schöner und fruchtbarer Ebene, durch einen Bach in drei Theile geschieden, die zusammen 1368 Häuser und 10400 Ew. haben; 45° 49′ 2″ n. Br. 13° 44′ 25″ ö. L. Die Stadt hat mehrere Fabrikanten, eine Seidenfabrik, eine Porzellanfabrik und treibt lebhaften Handel mit Tabacksblättern, Honig, Weinstein, Pottasche und Getreide, den dortigen Landesprodukten. Von Triest her kommen theils zu Wasser, theils zu Lande, verschiedene Kolonial- und Farbewaaren, die von hier nach ganz Ungarn und Oesterreich weiter gehen. — Das Comitat gehört zu den bevölkertsten in Ungarn, 4464 Einw. pr. QM.

Agrest, franz. Verjus; engl. Verjuice; ital. Agresto span. Agraz; port. Agraco; holl. Verjuis, ist der Saft der unreifen Weinbeeren, den man wie Essig braucht und mit Zucker und Citronen zu einem Syrup siedet. Des Saftes bedient man sich an Speisen, in Apotheken und auch zuweilen zur Reinigung des Wachses auf den Wachsbleichen. Die unreif harten, mit Essig eingemachten Weinbeeren (Verjus confit ou en grains) gebraucht man häufig statt der Oliven. — Zur bessern Aufbewahrung des Saftes, damit er nicht kanig werde, gießt man etwas Baum- oder Mandelöl darüber. — An manchen Orten pflegt man mit dem Namen Agrest den Saft der wilden oder Holzäpfel zu belegen.

Agrigent, s. Girgenti.

Agrumen, Agrumi, nennt man im italienischer Handel überhaupt die Orangeriefrüchte, besonders Oranger und Limonien oder Citronen.

Agtstein, s. Bernstein.

Aguamiel, Honigwasser, heißt der frische Saft der Agave americana in Mejico, woraus der Pulque bereitet wird. Er ist süß-säuerlich.

Ahle heißt ein nadelförmiges Werkzeug für Lederarbeiter, z. B. Sattler, Täschner, Schuhmacher. Für verschiedene Arbeiten giebt es verschiedene Arten, theils gerade, theils gebogene, theils zwei- oder dreischneidige, oder runde, oder mit Oehr ꝛc. Sie werden pr. Tausend im Großen verkauft. Die Preise richten sich, wie bei allen Handelswaaren, theils nach der Güte der Waare, theils nach dem Begehr, theils wirkt der Ruf des Meisters dabei mit. Dies letztere wird im Handel gewöhnlich durch das sogenannte Bild, als Etikette auf den Packeten, bezeichnet. Solche Bilder sind ein Adler, Bergmann u. a. Dieses wählt sich der Meister, in dessen Werkstatt die Waare gearbeitet wird, und nach demselben werden dann die Bestellungen gemacht. In Schmalkalden allein bestehen für Schuhmacher-Ahlen mehr als hundertzwanzig Werkstätten, deren Waaren nach Frankreich und weiter versendet werden. Nicht minder bedeutend ist dieser Gewerbszweig in Steiermark, Solingen, Aachen.

Ahlkirsche, Kalkirsche ist die sogenannte Traubenkirsche (Prunus padus), die reif eine schwarze Farbe hat. Der Baum erreicht eine Höhe von 25 bis 30 Fuß. Das Holz desselben eignet sich gut zu Tischlerarbeiten; die Rinde der jungen Aeste enthält viel Blausäure. Deshalb wird dieselbe getrocknet und zu Pulver gerieben, so wie als Absud oder Extrakt in den Apotheken verbraucht.

Ahm, s. Ohm.

Ahm, Ahming, engl. the draught, heißt das in Fuß eingetheilte Maaß am Schiff, welches anzeigt, wie tief das Schiff im Wasser geht. Es ist am Vorder- und Hintersteven angebracht.

Ahornholz, franz. Bois d'érable; engl. Maple; ital. und port. Acero; span. Arce; holl. Ahornhout; dän. Valbirketrae; schwed. Lönn; russ. Klen, Jawor; neugriech. Sphendami, Asphendanos, ist das Holz von mehreren, sowohl in- als ausländischen Ahornbäumen, und kommt in den Handel. In Deutschland wachsen besonders 3 Arten wild, nämlich 1) der gemeine weiße oder Bergahorn (Acer pseudo-platanus); 2) der Spitzahorn (A. platanoides) und 3) der Feldahorn oder Maßholder (A. campestre). — Das Holz des Bergahorn (was man auch Spill- oder Spindelholz nennt) ist weiß und zähe, nimmt eine schöne Politur an, wird wenig von Würmern angegangen, läßt sich spiegelglatt bearbeiten, und dient vorzüglich zu Stampfwerken, Rollen, Walzen, Zähnen in Rädern, Gewehrschaften, Billardstöcken, Mulden, Tellern und vielerlei Drechslerarbeiten, ferner zu verschiedenen Instrumenten, als Klavieren, Lauten, Geigen ꝛc. — Das mit marmorirten Masern durchzogene nennt man Pfauenholz. — Das Holz des weißen Ahorns nimmt eine schöne Mahagonyfarbe an, wenn man es mit Scheidewasser beizt und dann

mit einer Tinktur von Alcanna (s. d. Art.), Aloë und Weingeist überstreicht. — Der Spitzahorn (Lehne, Löhne oder Lienbaum) hat kein so feines und dichtes Holz als der vorige und wird daher nicht zu Instrumenten benutzt, wohl aber seiner Zähigkeit und Härte wegen zu Wagenbäumen, Karren, Pflügen, Axt- und Hammerstielen. — Der Maßholder (kleiner deutscher oder Feldahorn) hat ein weißröthliches Holz von mittelmäßiger Härte und Dauer. Die jungen schlanken Stangen sind hart und zähe, lassen sich beinahe in 20 Ruthen der Peitschenstiele bis an den Griff spalten und flechten, und werden daher besonders zu Peitschenstielen verarbeitet (vorzüglich in der Gegend von Eisenach). Bei älteren Bäumen wird das Holz, namentlich an der Wurzel und dem Stammende, schön gemasert, braun und geflammt, im Kerne aber noch weit fester. Es wird verarbeitet zu Schaften von Pistolen und Flinten, zu eingelegter Tischlerarbeit und zu Tafelwerk; das schöngemaserte zu Bechern, Tabacksdosen, Pfeifenköpfen ꝛc. Außer den drei hier angeführten, in Deutschland einheimischen Ahornarten, gedeihen noch mehrere nordamerikanische, die alle im Freien ausdauern. Bemerkenswerth sind noch die Arten: der österreichische Ahorn (Acer austriacus) in mehreren österreichischen Provinzen, so wie in Ungarn; der stumpfblätterige Ahorn (Acer obtusatus Kit.), vorzüglich in Ungarn und Kroatien; der russische oder tatarische Ahorn oder Schwarzriegel (Acer tataricus L.), auf den Karpathen in Ungarn und Galizien; der Zuckerahorn (Acer saccharinus L.) und der Negundo-Ahorn (Acer Negundo L.), in der Lombardei. Das sogenannte französische Ahornholz ist nichts anderes als das gekräuselte Holz der ungerade gewachsenen Stämme alter Bäume, eine Art Maser. — Der Feldahorn heißt auch Wasseralmen- oder Weißlöbernholz.

Aus dem Holz des Spitzahorns, der in Siebenbürgen auch Flaschenbaum genannt wird, arbeiten die Drechsler Flaschen (Tsutura), mit denen in Kronstadt ein nicht unbedeutender Handel getrieben wird. Aus den langgeschossenen Trieben des russischen Ahorns macht man in Ungarn, besonders im borsoder Comitat, Tabackspfeifenröhre. Aus Ahorn sind die Boden und die Seitenwände der Geigen, so wie die zu diesen Musikinstrumenten nöthigen sogenannten Stimmsteige. Bei diesen ist es nicht gleichgültig, wie sie aus dem Holzstück gespalten sind. Der Vibration des Tonschalls gemäß müssen jene Steige aus einem ganzen Stammstück vom Mittelpunkt des Baumes regelmäßig nach dem äußeren Umfang gespalten sein. Ob dies geschehen, läßt sich leicht aus den sogenannten Jahrgängen an der schmalen Seite der einzelnen Stimmsteige erkennen. Dies ist die Ansicht erfahrener Instrumentmacher. — Uebrigens erhält das Ahornholz überhaupt, gelb gebeizt und polirt, eine dem Buchsbaum ähnelnde Farbe und einen feurigen Glanz. — Der Saft fast aller Ahornarten ist zuckerhaltig und wird in Nordamerika auf Zucker benutzt. In neuerer Zeit haben die Professoren Liebig und Willbrand in Gießen öffentlich zu Versuchen in Deutschland aufgefordert, da nach ihren Erfahrungen die Zuckerausbeute der Ahornbäume nicht unbedeutend ist. Indessen schadet das Anzapfen und Saftabziehen den Stämmen so sehr, daß es immer bedenklich bleibt, bei der verhältnißmäßig geringen Menge der Ahornbäume in den europäischen Wäldern diesen in so vielen anderen Beziehungen für die Gewerbe so nützlichen und unentbehrlichen Baum so bedrohlich anzugreifen. Solche Versuche im Großen auszuführen verbietet eine vernünftige Waldwirthschaft in Europa unbedingt; nur Nordamerika's Waldungen gestatten dieselben. S. den Art. Zucker.

Ahornmaser sind die Stücke der Stammauswüchse oder Knoten und der verwachsenen Wurzeln von Ahornbäumen, die vorzugsweise zu Tabackspfeifenköpfen, Furniren feiner Tischlerarbeiten ꝛc. gebraucht werden.

Ahornzucker, s. Zucker.

Ahoua, franz. Graine d'Aoua, Farbebeeren aus Ostindien, die ein sehr schönes und dauerhaftes Gelb in der Baumwoll- und Seidenfärberei geben.

Ahrwein, Aarbleicher, ein rother oder röthlicher Wein von der Ahr in Rheinpreußen, der leicht und angenehm ist, aber sich nur einige Jahre hält.

Aichen, eichen, franz. jauger; engl. to gage, to gauge; holl. yken, peilen; ital. stazzare, aggiustare le misure, heißt: die im gewöhnlichen Verkehr von den Einwohnern angewandten Maaße und Gewichte mit den von der Obrigkeit verwahrten Normal-Maaßen und Gewichten vergleichen und damit in Uebereinstimmung bringen. Die Uebereinstimmung beider wird durch ein besonderes Zeichen (franz. Certificat de jauge) beglaubigt, welches auf dem betreffenden Verkehrs-Maaße durch Stempelung bemerkt wird.

Das Verfahren, welches beim Aichen angewandt wird, ist nach der Natur der Maaße sehr verschieden.

Der kubische Inhalt von Hohlmaaßen kann auf drei verschiedene Arten gefunden werden. Erstens durch den gemeinen Maaßstaab. Man addirt $\frac{2}{3}$ des Faßdurchmessers am Spunde zu $\frac{1}{3}$ des Durchmessers am Boden und erhebt die Hälfte der Summe zum Quadrat. Letzteres multiplicirt man mit der allgemeinen Umfangszahl 3,1415926 und das Produkt nochmals mit der Länge des Fasses, und die herauskommende Zahl zeigt die Anzahl der Kubikzolle an, welche das Faß hält. Will man wissen, wieviel Kannen, Quart oder dergleichen das Faß hält, so dividire man die gefundenen Zolle mit der Anzahl Zolle, die auf eine Einheit des gewünschten Maaßes geht. Einen Theil dieser Berechnung erspart man sich bei Anwendung der sogenannten Visirstäbe, deren es zweierlei, quadratische und kubische, giebt. — Zweitens durch Anwendung des quadratischen Visirstabes. Dieser hat eine Flächenseite und eine Längenseite. Mit der Längenseite mißt man die Länge, mit der andern den Spund und Bodendurchmesser. Letztere subtrahirt man von einander, addirt $\frac{2}{3}$ des Restes zum Bodendurchmesser und multiplicirt die Summe mit der Länge. — Drittens durch den Gebrauch des kubischen Visirstabes. Mit diesem braucht man nur durch den Spund schief nach dem einen Bodenwinkel zu fahren, und am Stabe den Inhalt abzulesen. Letztere Art ist die leichteste, aber auch am ungenauesten. — Da jedoch durch das Aichen niemals eine vollständige Genauigkeit erlangt wird, so wird eine kleine Abweichung von der Aichbehörde geduldet; aber in Frankreich nur, wenn dieselbe Uebermaaß ist.

Das Aichen der Schiffe oder die Bestimmung ihrer

Lastigkeit in Tonnen und Lasten oder dem gebräuchlichen Landesmaaße erfolgt fast in jedem Lande nach einer verschiedenen Methode. In England wird von der größten Länge des Schiffes $^3/_5$ der größten Breite und so oft $2^1/_2$ Zoll abgezogen, als der Heckbalken Fuß über dem Kiel hat. Der Rest wird mit dem Quadrate der äußeren Breite multiplicirt und durch 188 dividirt, wodurch man die Lastigkeit in Tonnen erhält. — Auch die nordamerikanische Aichung nimmt von der ganzen Länge $^3/_5$ der Breite des Schiffes, und multiplicirt den Rest durch die größte Breite. Diese Summe multiplicirt man dann wieder mit der Tiefe, und dividirt diese Summe durch 95 oder 78,28, oder 2 Met. 68 Cent. — In Frankreich multiplicirt man die Länge des Schiffes, von der äußern Seite der Steven an gerechnet, mit der größten äußern Breite und mit der Tiefe des Raumes vom Kiel bis unter den Segelbalken, und dividirt die ganze Summe durch 94, um die Lastigkeit in Tonnen à 2000 Pfund oder das sogenannte Aichmaaß zu erhalten. — In Holland multiplicirt man die Länge des Schiffes, über den Steven gemessen, mit der größten Breite in der Wassertracht, addirt die Tiefe des Raumes und des Zwischendeckes und multiplicirt damit das vorher gefundene Produkt, dividirt durch 400 und nimmt von dem Quotienten $^3/_4$, um die Lasten des Schiffes zu erhalten. — In Schweden multiplicirt man die Länge des Schiffes, zwischen den Steven auf dem obersten Deck gemessen, mit der größten inwendigen Breite und mit der Tiefe von der Unterseite des obersten Decks bis an die Bauchdielen, und dividirt durch 200, wo sodann $^5/_6$ des Quotienten die Lastigkeit in schweren Lasten von 18 Schiffspfund giebt. — In Rußland nimmt man $^5/_3$ der Schiffslänge, zieht davon die Breite ab, multiplicirt den Rest mit dem Quadrate der Breite, und dividirt das Produkt durch 752; man findet dadurch die Lasten, die ein Schiff trägt, wobei Länge und Breite nach englischen Fußen bestimmt werden. — Am genauesten würde zwar das Aichen der Schiffe erfolgen, wenn man durch Beobachtung der Eintauchung die Anzahl Kubikfuß Wasser berechnete, welche das Schiff mit der vollen Ladung und dann ohne Ladung aus der Stelle treibt, die letztere Zahl von der ersteren abzöge, den Rest mit dem Gewichte eines Kubikfußes Wasser in Pfunden multiplicirte, und das Produkt durch die Anzahl Pfunde, welche eine Tonne hält, dividirte, wo alsdann der erhaltene Quotient die Lastigkeit in Tonnen anzeigen würde. Da jedoch dieses Verfahren bei der Anwendung mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, und sogenannte Schiffswagen, mit welchen man in einem kubicirten Raume die Menge des aus der Stelle gedrängten Wassers messen kann, sich im Großen schwer gebrauchen lassen, so wird in der Praxis die Lastigkeit der Schiffe gewöhnlich nach den vorstehend angegebenen einfachen Formeln bestimmt, die allerdings mehr oder weniger von dem richtigen Ergebnisse abweichen.

Das Aichen von Gewichten wird durch die sorgfältigste Abwiegung des Normalgewichtes mit der Kopie auf sehr empfindlichen Wagen bewirkt.

Eine andere Art Aichen ist die Bestimmung der Stärke der verschiedenen Sorten des Metalldrahts, wie dieselbe im Handel durch Nummern bezeichnet wird. Darin herrscht in den verschiedenen Fabriken noch Willkür, so daß kaum die Stärke des Drahts aus der einen Fabrik mit de in einer anderen übereinstimmt. Jede Fabrik hat ihren Nummer-Satz, obschon es, insbesondere bei dem Draht für musikalische Instrumente von der höchsten Wichtigkeit ist, da eine Uebereinstimmung im Dickmaaß herrschte, weil die verschiedene Drahtstärke natürlich eine Verschiedenheit im To der Saiten bewirkt, und es nicht immer möglich ist, de Saitendrath aus Einer Fabrik erhalten zu können. Ir Handel mit Saitendraht muß man auf diesen Umstand seh sorgfältig achten, um sich das Lager entsprechend assortire zu können. Um sich von der Stärke zu überzeugen, mu man das gebräuchliche Drahtmaaß haben.

In Frankreich gilt beinahe allgemein die Aichun von Limoges (Jauge de Limoges).

Aichmaaß, Eichmaaß, franz. Jauge; das Aiche Jaugeage. In verschiedenen Plätzen, namentlich Süddeutschlands, sind für den Großhandel mit Wein andere Maaß gebräuchlich, als für den Verkauf im Kleinen und den Ausschank, und während diese letzteren die Namen Schenkmaaß, Wirthsmaaß, Zapfmaaß ꝛc. führen, heißer jene Aichmaaße und haben in der Regel einen größern Inhalt als die Schenkmaaße. Die Aichmaaße werden auch wohl noch in Hellaiche und Trübaiche (letztere für Most- und Trübwein) unterschieden.

l'Aigle, eine der gewerbsamsten und industriell regsamsten Orte Frankreichs, eine nette Stadt im Departement Orne, Arrondissement Mortagne, am Abhang von zwei Hügeln und von der Rille durchflossen, 6 L. NNO. von Mortagne. Es sind hier mehrere beträchtliche Fabriken für vorzügliche Näh-, Strick- und Stecknadeln, Ringe, Charniern (Bänder), Agraffen, Eisen- und Stahlstifte, Kupferblech, Draht in Eisen, Messing, Stahl, Kupferguß- und Quincalleriewaaren, eine Stahlfabrik, Woll- und Baumwollspinnereien, eine Hanfspinnerei, Strumpf- und Fayence-, Porzellan-, Glas- und Buntpapierfabriken, Gerbereien in lebhaftem Betriebe. Es giebt hier ein Handels-Tribunal, und ein Conseil général des manufactures, nebst einigen Bankiers (Burel, Geffroy und Comp., Lemale-Godefroy, Taillefer, Baugnois). Die Stadt zählt 5505 Einw.

Aigre, eine kleine Stadt in Frankreich, Departement Charente-inférieure, $4^1/_2$ L. SW. von Ruffec; mit 1662 Ew. Sie betreibt eine lebhafte Destillation von Cognac und beträchtlichen Handel damit, so wie mit Hanf, Flachs, Getreide, fettem Rindvieh, und hat einen Hauptmarkt am 5. April, außer eilf andern Märkten.

Aigrette, Egretten, Plumes d'Agrette, weiße Reiherfedern. Die Reiherart, welche sie liefert, heißt Ardea Garzetta. Die schönsten Egretten kommen vom Senegal, und dienen zu den Federbüschen der Perser und Türken; auch kommen dieselben aus Ungarn, der Levante, Ostindien.

Aigues-Mortes, eine kleine Stadt in Frankreich, Depart. Gard, Arrondissement Nîmes, nur $1^1/_3$ L. von der Mündung der Grande-Roubine in das mittelländische Meer entfernt, dort wo die Kanäle von Bourgidon und Beaucaire zusammentreffen; 43° 35′ 38″ n. Br. 1° 51′ 7″ ö. L. Die Stadt liegt in sumpfiger Gegend ungesund, und ist allein wegen der nur 2 L. entfernten sehr beträchtlichen Salzwerke von Peccais wichtig. Sie hat 3393 Einw. Der achttägige Markt, der am 8. Sept. beginnt, ist unbedeutend.

Ain, 1) ist ein Nebenfluß der Rhône, in Frankreich. Er entspringt im Jura-Departement, $1\frac{1}{2}$ L. S. von Nozeroy; fließt von NO. gegen SSW., etwa 38 L. bis zur Mündung, 8 L. oberhalb Lyon. Er wird stark zum Holzflößen nach Lyon benutzt. 2) ist das nach dem Fluß benannte Departement in Frankreich, zwischen dem sardinischen Staat und der Schweiz gegen O., dem Jura-Depart. gegen N., dem Depart. Saône-Loire gegen W., dem Depart. Isère gegen S.; 584822 Hect. groß, mit 355694 Einw. Die Lage dieses Departements ist mit den schiffbaren Flüssen Saône, Ain, Vienne und Rhône, mit zehn Häfen an der Rhône, dem Kanal von Pont-de-Vaux zur Saône, sechs königlichen und sechszehn Departemental-Straßen in allen Richtungen, für den Verkehr zwischen dem nördlichen und mittäglichen Frankreich, zwischen Ost und West, von Straßburg nach Marseille, von Genf nach Bordeaux von großer Wichtigkeit; außerdem für den Verkehr mit dem benachbarten Savoien, besonders im Handel mit Vieh, dessen Zucht in diesem Departement beträchtlich ist, wie überhaupt hier der Landbau die Industrie überwiegt. Dennoch gewährt das Departement noch mancherlei Erzeugnisse für den Handel. Dazu gehört die vorzügliche Leinwand von Saint-Rambert im Arrondissement Belley, Militärtuch und Wolldecken von Ambérieux und Montluel, Strohhüte nach italienischer Art von Lagneu, Getreide, Bretter, Hanf, Mehl, Felle, Leder, Pferde, Kohlen von Saint-Laurent und Pont-de-Vaux, Pferde auch von Lent-en-Dombes, fettes Geflügel, Hanfleinwand, Seiler- und Töpferwaaren von Bagé-le-Châtel, so wie Papier, nebst Asphalt im Arrondissement Belley.

Airaines, ein freundlicher und sehr betriebsamer Flecken mit 1967 Einw., in Frankreich, Depart. Somme, $5\frac{1}{2}$ L. WNW. von Amiens, an drei kleinen Flüssen, welche dreißig Mühlen treiben, davon zwanzig allein Oelmühlen sind. Außerdem giebt es hier Leinwandfabriken, die auch Packleinwand, Segeltuch und Tischzeug liefern, Seifenfabriken, Eisen-, Stahl-, Eisengußwaaren- und Nägelfabriken, Branntweinbrennereien. Bedeutend sind die wöchentlichen Leinwandmärkte, und der Oelhandel.

Aire, eine befestigte und durch ihre industrielle Regsamkeit ausgezeichnete Stadt in Frankreich, Depart. Pas-de-Calais, $3\frac{1}{4}$ L. SO. von Saint-Omer, an der Lys, die hier die Laquette in einer niedrigen und sumpfigen Gegend aufnimmt, so wie an der Verbindung der Kanäle von Saint-Omer und la-Bassée; 9591 Einw. Die Stadt ist wichtig durch seine Hüte-, Oel-, Licht-, Seifen-, Zucker- u. Papierfabriken, Salzraffinerien, Brauereien, Gerbereien, Leinwandfärbereien, Handel mit Getreide, Oel, Wein, Branntwein. Am 23. November beginnt ein neuntägiger Markt.

Aisne, eins der nördlichen Departements in Frankreich, das von S. gegen N. lang ist, zwischen dem Depart. Nord N., dem Depart. Somme und Oise W., dem Depart. Seine-Marne SW., dem Depart. Ardennes O. und NO. auf einer kurzen Strecke Belgien. Es ist nach dem gleichnamigen Fluß benannt, der es in einen südl. und nördl. Theil durchschneidet, und dann rechts in die Oise mündet, die mit der Serre den nördl. Theil durchfließt. Im südl. Theil NO. fließt die Marne. Im nördl. Theil entspringt die Schelde und Sambre. Wichtig sind außerdem als Wasserstraßen der Crozat-Kanal, der die Somme und Oise, so wie die Städte Saint-Quentin, Lafère und Chauny verbindet; ferner der für den Handel höchst wichtige, größtentheils unterirdische Saint-Quentin-Kanal — ein Kunstwerk, — wodurch die Haute-Somme (Ober-Somme) mit der Schelde verbunden wird; und der Angoulême- oder Somme-Kanal, der eine Verbindung der Oise mit der Somme und deren Mündung bildet. Es ist 735,378 Hectaren groß mit 542,213 Einw. in fünf Arrondissements. Durchschnitten wird es von eilf königlichen und vierzehn Departemental-Straßen. Für den Handel ist dies Departement eins der wichtigsten des Königreichs; denn es gewährt nicht nur Bodenprodukte des Ackerbaues zur Ausfuhr, als Getreide, Hülsenfrüchte, etwas Wein, viel Hafer, Hopfen, Wolle, Pferde, sondern auch vorzügliche Erzeugnisse der Industrie. Hierin zeichnet sich vor allen Saint-Quentin, das Manchester Frankreichs genannt, aus durch seine Fabrik von Baumwolle, Batist, Linon, Calicots, Damast-Tischzeug, Kaschemir-Shwals; dann Saint-Gobain durch die großartigste Spiegelfabrik, die es giebt, mit der Fabrik chemischer Produkte, nämlich Soda, Chlorkalk u. m.; die großen Glasfabriken zu Prémontré, Follembray und Quincangrogne, von denen besonders die letztere gesuchte Flaschen für die nach Rußland auszuführenden mussirenden Weine liefert; Zuckersiedereien, Eisenwaarenwerkstätten. Wichtige Handelsartikel sind auch Oel aus Oelkörnern, Alaun, Böttcherwaaren, Nägel, Schuhmacherwaare, Holzkohlen, Lindenbaststricke, Wolldecken, Flachs- und Hanfleinwand, Zwirn- und Wollstrümpfe. Wein wird jährlich auf etwa 9076 Hectaren Weinbergen an 230,000 Hectoliter erzeugt.

Aix ist die große und schöne Hauptstadt des gleichnamigen Arrondissement in Frankreich (Provence), die besonders Handel mit Wein, vorzüglichem Provenceröl, Branntwein, Mandeln, Wolle, Seide, Baumwolle, Ananasextract (einfachen und doppelten Martinique-Ananas) treibt, gute Bierbrauerei, Leinen- und Tuchweberei, Olivenölraffinerien, Waarenwerkstätten für Goldbijouterien und ein Handelsgericht hat. Sie liegt am Arc, $5\frac{1}{4}$ L. N. von Marseille und 172 L. SSO. von Paris, mit 26,698 Einw. 43° 31, 48″ n. Br. 3° 6′ 32″ ö. L. In der Nähe befindet sich ein Bruch von grünem Marmor.

Ajaccio, stark befestigte Haupt- und Seestadt auf einer Landzunge an der Westküste der französischen Insel Corsica, am gleichnamigen Golf, und Sitz der Administrativ- und Militärbehörden, der Civil- und Handelstribunale, einer Normalschule, einer königl. Navigationsschule ꝛc.; 41° 55′ 1″ n. Br. 6° 23′ 49″ ö. L. Der geräumige und bequeme Hafen ist sicher gegen die Winde. Der Handel beschäftigt sich vorzüglich mit Wein, Oel, Korallen, Getreide, Orangen, Citronen u. s. w. 11,266 Einw. — Münzen, Maaße, Wechsel- und Cursverhältnisse s. Corsica. — Durch regelmäßige Dampfschifffahrt steht die Stadt mit Toulon und Bastia in Verbindung, so wie durch vier Diligencen mit Bastia.

Ajamis, eine Art levantischer Baumwollzeuge.

Ajuga, ein Kraut, auch Gümzel genannt, das ohngefähr spannenhoch in der gemäßigten und kalten Zone in Wäldern, auf Grasplätzen und Aeckern wächst. Die Blätter

enthalten viel ätherisches Oel, dem auch deren Heilkraft zuzuschreiben ist, weshalb das Kraut zu den officinellen Pflanzen gehört. Der Geruch ist ziemlich stark, aber unangenehm.

Akka, Acre, Saint-Jean-d'Acre, im Alterthum Ptolemais genannt, befestigte Hauptstadt des gleichnamigen Paschaliks in Syrien, auf einem Vorgebirge, das mit dem des Berges Karmel eine halbkreisförmige Bucht bildet. Der Eingang zum Hafen ist durch ein ins Meer gebautes Fort geschützt, und in die Stadt führt nur ein Thor. Indessen können große Schiffe nicht in den Hafen fahren, und außerdem ist die Küste vom Mai bis zum September der Schifffahrt gefährlich. Die Ausfuhr der sehr herabgekommenen Stadt mit etwa 12,000 Einw. besteht vorzüglich in levantischer Baumwolle, Rosinen, Getreide und Reis, der aus Egypten kommt. 32° 54′ 35″ n. Br. 32° 46′ 5″ ö. L. Der Sitz des französischen Konsulats ist Beirut.

Münzen und Rechnungsweise sind wie zu Aleppo, s. ebendas.

Maaße. Längenmaaß der Pik (Draa Stambuli, Elle) = 26⅔ engl. Zoll, = 0.677321 Meter, = 300.2537 alte paris. Lin. — Getreidemaaß die Ardeb, oder das Reismaaß genannt, = 750 livornoer Pfd., = 254.659 Kilogr. = 569 Pfd. Zollgewicht.

Gewichte. Der Kantar (Centner) = 100 Rotoli. — Rotoli giebt es zweierlei: einen für rohe Baumwolle, ohngefähr = 6½ livorn. Pfd., = 2.207 Kilogr.; den anderen für Baumwollgarn, ohngefähr = 6 livorn. Pfd., = 2.037 Kilogr.

Ako, der ungarische Wein-Eimer. Der gewöhnliche Eimer enthält 64 ungarische Halbe (s. Preßburg); in Oedenburg, Rust und im eisenburger Comitat enthält er 84 ungarische Halbe.

Aktsche, eine kleine türkische Silbermünze; s. Asper.

Alabama ist einer der Vereinigten Staaten in Nordamerika, zwischen Tennessee N., Georgia O., Florida und dem Meerbusen von Mejico S., Mississippi W.; 29,480,000 Acres groß, 1810 mit 20,845, 1820: 127,901, 1830: 309,527, 1840: 590,756 Einw. Im S. ist das Land eben und niedrig, an den Flüssen sumpfig, aber im N. steht ein Zweig des Apalachen-Gebirges, von O. nach W. gerichtet, dessen Höhe bis zu 3000 Fuß ü. d. M. steigt. Derselbe bildet die Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Tennessee und des Meerbusens von Mejico. Die bedeutenderen Flüsse in diesem Staat sind der Tennessee im N., Tombeebee, Tallapoosa, Black-Warrior, Coosa, Alabama, Mobile, Chatahoochee oder Appalachicola, und der Perdido auf der Grenze gegen Florida. Der Ackerbau und die Ausfuhr von dessen Erzeugnissen, nebst der Vieh-, Schaf- und Schweinezucht sind der Hauptbetrieb. Im J. 1840 waren z. B. erbaut 746,146 Bushels Weizen, 6682 Bushels Gerste, 1,427992 Bushels Hafer, 36,632 Bush. Roggen, 52 Bush. Buchweizen, 18,680,663 Bush. indisches Korn, 173,400 Pfd. Wolle, 220,057 Pfd. Wachs, 1,560,700 Bush. Kartoffeln, 13,933 Tonnen Heu, 214,307 Pfund Taback, 108,187 Pfd. Reis, 240,379,669 Pfd. Baumwolle, 1351 Pfd. Seide, 11,253 Gallonen Wein, für 233,828 Dollars Stabholz, und 185 Branntweinbrennereien erzeugten 127,261 Gallonen Branntwein. Der Werth der ausgeführten heimischen Produkte betrug 1840 an 12,854,694 Dollars, die Einfuhr auf amerikanischen Schiffen 402,211 Dollars, und auf fremden Schiffen 172,440 Dollars. Sklaven befanden sich in diesem Staat 1820: 41,879, 1830: 117,540, 1840: 253,532. Bildungsanstalten in demselben sind drei Colleges in Tuscaloosa, la-Grange und Spring-Hill. Eingetheilt ist er in einen nördlichen Distrikt mit siebzehn Grafschaften, und in einen südlichen Distrikt mit zweiunddreißig Grafschaften. Die Hauptstadt ist Tuscaloosa.

Alabaster, franz. Albâtre; engl., holländ., dän., schwed. Alabaster; ital. und span. Alabastro; russ. Alebastr., heißt eine dem Marmor ähnliche Steinart. Man unterscheidet gewöhnlich zwei Arten, die gypsartige und die kalkartige. Der gypsartige Alabaster wird im Handel weißer Alabaster (franz. Alabastrite) genannt, weil er weißer ist als die andere Art oder der eigentliche Alabaster. Derselbe erscheint auch viel zarter und durchsichtiger als der weiße Marmor, dem er polirt, im ersten Anblick, gleicht. Indessen läßt er sich sowohl von dem Marmor, als auch von der andern Art leicht unterscheiden durch seine geringere Härte, so wie dadurch, daß er mit Salpetersäure nicht aufbraust. Er wird seit einigen Jahren zu allerlei Dingen verarbeitet, z. B. Vasen, Lampen, Kasten und Säulen, zu Pendeluhren, allerlei Figuren, Nachbildungen antiker Standbilder, Tischplatten ꝛc. Ausgedehnte und vorzügliche Brüche desselben giebt es bei Volterra in Toscana, wo er in großer Menge zu jenen Dingen verarbeitet wird. Außerdem schafft man Blöcke davon in das nicht zu ferne Florenz zur Verarbeitung. Auch findet sich diese Art, welche in Frankreich, Alabastrite genannt wird, zu Lagny bei Paris.

Die andere Art, die man auch den eigentlichen Alabaster zu nennen pflegt, wird gewöhnlich nicht so geschätzt, als die erstere Art, weil sie nicht so weiß ist, als jene; der kalkartige Alabaster ist dagegen härter und schwerer, als der gypsartige, größtentheils gelblich, aber auch gelblichroth oder röthlich, mit Streifen und Flecken, die sich durchkreuzen. Orientalischer Alabaster wird er auch genannt, wenn die Farbe nur lichtgelb und von seifenartigen Streifen durchzogen ist. Alabaster-Onyx nennt man ihn, sobald die Streifen oder Adern gerade und genau geschieden sind. Von dieser Art wurde im Alterthum viel verarbeitet, und sehr große Kunstwerke, Standbilder u. dgl. daraus, so wie aus einem geblumten Alabaster gemacht.

Der Alabaster gehört zu den häufig vorkommenden Mineralien. In Deutschland wird er in Preußen bei Nordhausen, am Südende des Harzes, bei Naumburg a. d. S., Weißenfels, Dürrenberg, Lüneburg; in Baiern bei Windsheim, Ickelheim, Uffenheim; Kurhessen bei Konnefeld; in Ungarn im zipser Comitat; im österreichischen Galizien; in Böhmen; ferner in Tyrol, besonders bei Gröden; in Toscana, auf Corsica, Sicilien, Malta, in Frankreich an mehreren Orten und auch bei Paris am Montmartre gebrochen. Vorzüglich ist der Alabaster in Spanien, von der Insel Antipatro im Archipel, und aus den nordamerikanischen Vereinigten Staaten.

Obgleich der Alabaster sehr häufig zu Kunstsachen verarbeitet wird, so muß man es doch als einen großen Uebelstand betrachten, daß er so weiß ist, so leicht schmuzig wird

und sich abnutzt. Nicht selten enthält er auch zerstreute Körnchen von Kochsalz, welche die Feuchtigkeit aus der Luft annehmen, wodurch Sprünge entstehen, und häufig die ganze Masse zu Pulver aufgelöst wird. Gegen dieses Uebel schützt das Ueberpinseln mit einer Mischung von Baum- und Terpentinöl.

Aladjas heißt ein ostindischer Taffet, der in allen Mustern, gestreift und geblümt, gearbeitet ist. Durch die englisch-ostindische Kompagnie kommt deren viel in den Handel. Die Stücke sind 21 Cubit oder $10^1/_2$ Yards lang, und $1^1/_4$ Yards breit.

Alagia, Alaja, ein Baumwollenzeug der Levante. Es wird in Morea, 9 Ellen lang und etwas über 1 Elle breit, gewebt, und viel nach Kleinasien ausgeführt.

Alais, befestigte Hauptstadt des gleichnamigen Arrondissement im Departement Gard in Frankreich, am Fuß der Sevennen am Fluß Gardon, 44° 7′ 22″ n. Br. 1° 44′ 10″ ö. L.; $8^1/_2$ L. NW. von Nimes, mit 15,884 Einw. Ein bedeutender Handelsartikel dieses Ortes ist die Seide, roh, gehaspelt, gesponnen oder auch zu Zeugen, Mützen und dergl. verarbeitet. Deshalb besonders stark besucht sind die Märkte, am 17. Jan. (3 Tage), 27. April und 24. Aug. (8 Tage); die bedeutendsten im Departement für Seide, die sehr viele Fabriken beschäftigt. Wichtig sind außerdem die Glasfabriken, Gerbereien, Brauereien, die Eisen- und Steinkohlenminen, die Eisen- und Glaswerke, Antimoniumsfabriken, und die berühmten Mineralquellen in der Nähe. Wichtig für den Verkehr ist die Eisenbahn von Alais nach Nimes, mit täglich zwei, in Juni, Juli und August aber drei Abfahrten.

Alalunga, ein im mittelländischen Meer lebender Fisch, der sich gleichzeitig in Zügen mit dem Thunfisch zeigt. Er wird besonders an den italienischen Küsten gefangen, eingesalzen und häufig versandt.

Alana nennt man in Frankreich den gemeinen Trippel aus der Bretagne und Auvergne.

Alantwein, s. Alantwurzel.

Alantwurzel, lat. Radix Helenii s. Enulae; franz. Racine d'aunée; engl. Elecampane; ital. Ellenio; ist die Wurzel des Alants, einer in Deutschland, Ungarn, Oberitalien, Frankreich, Belgien und England wachsenden Pflanze. Man sammelt sie im Frühjahre oder Herbst, zerschneidet sie in mehrere dünne Stücke und trocknet sie dann. Die Wurzel ist cylinderförmig, gelb-bräunlich und fleischig, riecht frisch stark kampherartig, schmeckt scharf bitter, zeigt getrocknet einen unebenen Bruch und starken gewürzhaften Geruch, und enthält einen eigenthümlichen stärkmehlartigen Stoff, den man Inulin nennt. Gebrauch: in der Arzneikunde und der Liqueurfabrikation. Man zieht aus der zerschnittenen Wurzel durch Aufsetzen von verdünnten Alkohol und nachherigen Ausziehen mit kochendem Wasser einen Extrakt. Die Wurzel enthält ein Harz. Man setzt sie auch mit Wein oder Branntwein auf, um ein bitteres Getränk zur Stärkung des Magens zu erhalten. Aufbewahren muß man die Wurzel an trockenen Orten, weil sie leicht schimmelt.

Alaternbaum, Rhamus alaternus, ist ein Kreuzdorn im südlichen Europa, dessen Blätter theils als Thee, theils als Mittel zur Mastung gebraucht werden. Die unreife Frucht wird auch Gelbbeere und Färber-Wegedorn genannt, und so wie die kleingehackten Zweige als Mittel zum Hellgelbfärben der Baumwolle und Wolle benutzt. Das Holz braucht man zum Fourniren.

Alauchi-Harz, ein im Geruch dem Perubalsam ähnliches und bitterschmeckendes Harz, dessen Ursprung nicht gewiß ist. Es soll von einem auf Madagaskar wachsenden Adlerholzbaum kommen. Im Handel ist es wenig.

Alaun, franz. Alun; engl. Alum; ital. Alume; span. Alumbre; russ. Kwaszü; holl. Aluin; schwed. Alun; lat. Alumen; arab. Sheb, ist ein sogenanntes Doppelsalz, welches aus Schwefelsäure, Thonerde und Kali oder aus schwefelsaurer Thonerde und Ammoniak in Verbindung mit Wasser besteht. Obwohl er sich schon gebildet in der Natur findet, so wird er doch größtentheils fabrikmäßig bereitet, und je nach seiner Bereitungsart ist die Natur desselben verschieden. Gewinnung des Alaunes: 1) aus Alaunstein. Dieses Mineral findet sich nur an wenigen Orten, besonders zu Tolfa bei Civita-Vecchia und in Ungarn zu Bereghszaß und Muszaly, hier kommt es aber in großer Menge vor und bildet ganze Lager. Die Steine werden nach ihrer Reichhaltigkeit sortirt, alsdann geröstet oder gebrannt, was auf dieselbe Art, wie das Kalkbrennen, geschieht. Die gebrannten Alaunsteine werden in 2—3 Fuß hohen Haufen alsdann der Verwitterung ausgesetzt, indem man sie beständig durch Bespritzen mit Wasser feucht zu erhalten sucht. Indem sich dieses Wasser allmälig mit dem Alaun verbindet, zerbröckelt sich der Stein und zerfällt endlich zu einer breiartigen Masse, die mit warmem Wasser ausgelaugt, abgeklärt und, nachdem sie vom Bodensatze abgezogen, in der Wärme abgedampft wird, worauf alsdann, nach zweimaliger Krystallisation, der Alaun zum Verkauf fertig ist. Der auf diese Art aus dem Alaunstein von Tolfa dargestellte Alaun ist der sogenannte römische, der mit einem feinen röthlichen, erdigen Anfluge überzogen ist; 2) aus Alaunschiefer. Dieser ist nichts als ein bituminöser, mehr oder weniger Schwefelkies enthaltender Thonschiefer, der besonders in Deutschland häufig vorkommt und zu Alaun benutzt wird. Die Schiefer werden erst geröstet, alsdann eine Zeit lang (zwei Monate bis ein Jahr lang) der freiwilligen Verwitterung an der Luft ausgesetzt, und alsdann ebenfalls ausgelaugt. Die Lauge wird in bleiernen Pfannen durch Abdampfung koncentrirt und zuletzt Kali- oder Ammoniakhaltige Substanzen, z. B. gefaulter Urin, Glasgalle, Seifensiederfluß, kohlensaures Ammoniak ꝛc. zugesetzt, worauf der Alaun in Gestalt eines feinen Mehles niederfällt. Dieses Alaunmehl wird in heißem Wasser aufgelöst, woraus beim Erkalten der Alaun in Krystallen anschießt; 3) durch Auflösung von Thon in Schwefelsäure und nachherigem Zusatze von schwefelsaurem Kali oder Ammoniak stellt man seit einiger Zeit in Frankreich Alaun dar; in Deutschland jedoch hat diese Methode keinen Eingang gefunden, da es einen Ueberfluß von Alaunschiefer besitzt, der noch bei weitem nicht an allen Orten, wo er sich findet, benutzt wird.

In Hinsicht der chemischen Verschiedenheit des Alauns giebt es folgende Sorten: 1) der Kali-Alaun. Seine Krystalle sind durchsichtige Oktaëder mit mannigfaltig abge-

stumpften Ecken und Kanten. Er besitzt einen herb-süßlichen, etwas zusammenziehenden Geschmack, verwittert allmälig an der Luft, wobei er sich mit einem mehligen Beschlage überzieht. Erhitzt schmilzt er in einem Krystallisationswasser, wobei er sich stark aufbläht und alsdann eine lockere weiße Masse, den gebrannten Alaun (Alumen ustum) darstellt. Die meisten im Handel vorkommenden Alaunsorten (auch der römische Alaun sind Kali-Alaun; 2) der Ammoniak-Alaun unterscheidet sich von dem vorhergehenden im Aeußern nicht, enthält aber, anstatt des Kali, Ammoniak, was er in der Hitze hergiebt; als Rückstand nach dem Glühen bleibt blos Thonerde. — Ammoniak-Alaun entsteht überall da, wo man bei der Alaunbereitung ammoniakhaltige Körper, z. B. Hirschhorngeist, gefaulten Urin ꝛc. anwendet. Oft ist der im Handel vorkommende Alaun aus Kali- und Ammoniak-Alaun gemengt, weil häufig bei der Fabrikation sowohl Kali als Ammoniak angewandt werden; 3) der Natron-Alaun enthält Natron anstatt des Kali oder Ammoniak und ist seinem Aeußern nach dem vorhergehenden ganz ähnlich, unterscheidet sich aber besonders dadurch, daß er sehr auflöslich im Wasser ist, indem er davon bei 12° R. nur 3 Theile zur Auflösung braucht, während der Kali-Alaun 13 Theile nöthig hat. Er wird seit einiger Zeit in England fabrieirt.

Im Handel unterscheidet man die Alaunsorten nach den Fabrikationsorten. Folgende sind die bemerkenswerthesten: 1) römischer, gewöhnlich von röthlicher Farbe, und von außen mehlig, was von einer anhängenden Erde herrührt. Er wird zu den meisten Zwecken, besonders in der Färberei, als die vorzüglichste Sorte angesehen, da er fast ganz eisenfrei ist. Man pflegt häufig anderen Alaunsorten ein ähnliches Ansehen zu geben, indem man die Krystalle in einem, aus rothem Thon und Wasser bereiteten Brei herumwälzt und dann wieder trocknet. Ein solcher nachgemachter römischer Alaun ist leicht daran zu erkennen, daß er, eine Zeit lang mit Wasser geschüttelt, seine Farbe wieder verliert; 2) lütticher, von schmutzig grauweißer Farbe und wenig durchsichtig; 3) der englische Alaun kommt in großen harten Krystallen von glasartigem Bruche vor; 4) der französische kommt in Fässern von 4—500 Kilogr. in den Handel und ist mehr oder minder rein. Uebrigens haben in Frankreich, in Folge des sehr tief gesunkenen Preises, sehr viele Fabriken zu arbeiten aufgehört; 5) in Deutschland liefern den vorzüglichsten Alaun die Alaunwerke von Friesdorf (bei Bonn), Freienwalde (bei Frankfurt a. d. O.), Muskau (in der Oberlausitz) ꝛc. 6) Außerdem wird auch in Kleinasien, Spanien und Schweden Alaun gewonnen. Der levantische Alaun führt auch den Namen Rocha-Alaun, weil er früher von Roccha (dem heutigen Edessa) in Syrien ausgeführt wurde. Jetzt versendet ihn Smyrna. Die englische Benennung Rock Alum (Felsenalaun) ist aus Unkunde in Gang gekommen; 7) der schwedische Alaun ist sehr gut, kommt aber wenig nach Deutschland; 8) der ungarische Alaun wird in großer Menge zu Bereghszaß, Doda und Muszaly gewonnen, und von Pesth und Kaschau versendet.

Der Gebrauch des Alauns ist sehr ausgedehnt; vorzüglich wird er angewandt in der Färberei als Beizmittel, ferner zum Leimen des Papiers, zum Reinigen des Oels und Talgs, zum Entfuseln des Branntweins, in der Weißgerberei, in der Medicin ꝛc. Auch zum Reinigen des Fluß- und Brunnenwassers wird er gebraucht, wenn es nach anhaltendem Regen trübe geworden ist. Man wirft sehr wenig gepulverten Alaun hinein, und das Trübe wird sich niederschlagen. Auch in der Bäckerei dient er, schlechtes Weizenmehl zu verbessern, und das daraus gebackene Brod trocken und weiß zu machen. Ebenso wird er in der Pfefferkuchenbäckerei gebraucht. Seine Güte und Brauchbarkeit in der Zeugfärberei und Kattundruckerei hängt davon ab, daß er möglichst frei von Eisengehalt ist. Dies zu erkennen, löst man den Alaun in Wasser auf und gießt dann eine Auflösung von blausaurem Kali zu; enthält der Alaun viel Eisen, so wird sogleich ein mehr oder weniger starker Niederschlag erfolgen; geschieht dies aber erst nach 1 oder 2 Stunden, so ist der untersuchte Alaun dem römischen an Güte gleich zu setzen. Auch darf die Alaunauflösung durch Gallustinktur nicht blauschwarz, so wie durch Blutlaugen weder blau noch roth gefärbt werden, sonst ist er mit Eisen- oder Kupferoxyd versetzt. Die kohlensauren Alkalien und das Ammoniak müssen die Alaunerde daraus als einen weißen, gallert- oder schleimartigen Niederschlag fällen, und dieser muß sich in Aetzlauge vollständig auflösen. Geschieht die Auflösung nicht vollständig, so ist Talkerde beigemischt gewesen. Der reine Alaun muß ganz farblos sein. Uebrigens kann er von dem Eisengehalt dadurch befreit werden, daß er in der möglichst kleinsten Menge von kochendem Wasser aufgelöst wird, und diese Auflösung unter beständigem Umrühren mit einem hölzernen Stabe erkaltet. Der Alaun setzt sich als ein krystallisches Salz ab. Dann gießt man die Lauge ab, wäscht den Alaun mit etwas kaltem Wasser ab, und läßt ihn dann trocknen. Ist er noch nicht eisenfrei, so wiederholt man dies Verfahren so lange als es nöthig scheint. Der octaëtrisch-krystallisirte Alaun besteht aus 1 At. schwefelsauren Kali (oder schwefelsauren Ammoniak), 3 At. schwefelsaurer Alaunerde und 24 At. Wasser, oder aus 9.86 Kali, 11.09 Alaunerde, 32.85 Schwefelsäure, 46.20 Wasser.

Gebräuche im Alaunhandel. Der Verkauf geschieht entweder Centner- oder Faßweise; die schwedischen und dänischen Alaunfässer enthalten gewöhnlich 3—400 Pfd.; der römische kommt in Säcken, Ballen oder Tonnen in den Handel. Hamburg, Dänemark, Schweden versenden den Alaun in Tonnen von 300 Pfund mit 18 Pfund Tara; 400 Pfund mit 30 Pfund Tara. — Levantischer in Tonnen von 400 Pfd. mit 40 Pfd. Tara. — Römischer und englischer wird mit Netto-Tara in Tonnen von 400 Pfd. berechnet. — London: Roach-Alum pr. Ctr. mit 4 Pfd. gGew. und reeller Tara; andere Gattungen pr. Tonne gGew. 1 Pfd. pr. Ctr. und reelle Tara. — Amsterdam pr. 50 Kilogr.; englischer und schwedischer in Fässern mit 2 Proc. Discont, 2 Proc. gGew. und 11 Proc. Tara; römischer, Disconto und gGew. ebenso, aber Netto-Tara. — Neapel pr. Cantaro, Tara 10 Proc.; Lissabon pr. Arroba, englischer, Netto-Tara. — Paris pr. 100 Kilogr., Netto-Tara, 2 Proc. Discont. — Rouen pr. 100 Kilogr., Netto-Tara 3 Proc. Discont. — Verfälschungen kommen selten vor, da der Preis des Alauns gering ist. —

Die Wichtigkeit des Alauns im Gewerbewesen und in der Industrie wirkt auch auf den Handel damit, der mit dem steigenden Verbrauch zunimmt. In diesen Rücksichten ist eine statistische Uebersicht der Produktion, so wie der Einfuhr u. Ausfuhr von Alaun in den einzelnen Ländern, wichtig:

In Preußen wurden im J. 1830, ausschließlich des Alaunwerks in Muskau, 29381 Ctr. Alaun gewonnen. Seitdem ist die Produktion bedeutend gestiegen, wie die folgende Uebersicht beweist.

Ober-Bergamtsbezirke.	Alaunwerke bei	Gewonnen wurden in Centnern. 1832	1833	1834	1835
Brandenburg-Preußischer	Freienwalde	4854	4783	—	—
	Gleißen	3500	1730	1500	2100
Schlesischer	Muskau	8050	8144	5228	3918
	in Ober-Schlesien	16	—	—	300
Sächsisch-Thüring'scher	Schwemsal	3730	2388	3110	3395
Rheinischer	Alaunwerk im Bergamts-Bezirk Siegen	11855	14748	14561	13811
	" " " " Düren	3478	2885	3033	2014
	" " " " Saarbrücken	2742	2156	2342	2375
	" in der Standesherrschaft Wildenburg	1330	1495	1621	1639
	Summa	39555	38529	31395	29782

Preußens Alaun-Produktion in den Ober-Bergamtsbezirken.	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Brandenburg-Preußischer	6420	4776	4553	7442	7017	6670
Schlesischer	4275	4263	5112	5110	4924	6216
Sächsisch-Thüringer	4081	5176	5604	6495	7454	8025
Westphälischer	830	850	1200	1152	830	682
Niederrheinischer	25271	25183	26145	30736	36019	35832
	40877	40248	42614	50935	56244	57425

Im J. 1831 wurden in Preußen 641 Ctr. eingeführt, 1832 mehr; dagegen stieg im J. 1832 und 1833 die Ausfuhr um mehr als 5000 Ctr. Es gingen 1832: 5735 Ctr., 1833: 5375 Ctr. aus dem hessisch-preußischen Zollverein nach Baiern und Würtemberg; ein Beweis, daß diese beiden Länder für ihren Bedarf nicht genug erzeugen.

	1831		1832		1833		1834		1835		1836	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
In Preußen betrug in Centnern die	641	2881	1683	8519	930	10128	643	2384	812	1442	2451	981
	1837		1838		1839		1840		1841		1842	
Im deutschen Zollverein	2767	983	5713	2768	4079	4144	3875	3410	2391	3579	4374	2392

Preußen ausgenommen mit seiner bedeutenden Produktion, erzeugen die übrigen Zollvereinsstaaten nur wenig Alaun. In Würtemberg ist es gering; in Sachsen wurden 1840 nur 33 Centner gewonnen; in Sachsen-Meiningen an 30 Ctr. Gering ist die Ausbeute auch in Baden. — In Preußen geschieht die Einfuhr meist über Pillau, Königsberg, Danzig, vorzüglich aber über Neu-Berun in Schlesien, von Oesterreich her. — Die Ausfuhr der deutschen Zollvereinsstaaten findet statt in Preußen am Rhein, besonders in Trier und Emmerich, z. B. 1841: 958 Ctr.; ferner in Baden, ohngefähr 500 Ctr.; in Baiern, 1838: 1480, 1841: 1054 Ctr., davon 1841: 1013 Ctr. auf Neuburg kommen; in Hessen-Darmstadt, das 1837 und 1838 keine Ausfuhr gehabt hatte, aber 1839: 2112 Ctr., woraus sich die bedeutende Ausfuhr des Zollvereins in diesem Jahr erklärt.

Frankreich bezieht seinen Mehrbedarf als es selbst, besonders zu Marseille, erzeugt, aus Deutschland, Belgien und Toscana; die Schweiz aus Deutschland und Oesterreich.

In Oesterreich ist der Alaun einer der wichtigsten Handelsartikel. Es betrug in Pfd. dessen:

	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838
Einfuhr	394905	301422	225710	246120	223452	249905	266800	309900	206100	383000
Ausfuhr	296710	392400	303110	501950	303435	231110	277769	363800	251900	295700

Ueber die verschiedenen Länder und Orte war Oesterreichs:

	Süd-Deutschland		Sachsen		Preußen		Krakau		Polen		Brody		Rußland	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1836	116	117	4	2	1	15	32	1	—	—	1	1	—	1064
1837	115	286	5	22	12	9	53	4	—	—	1	—	—	233
1838	288	655	2	208	—	15	159	2	—	—	2	—	—	117

	Türkei		Fiume		Triest		Venedig		sonstige österr. Küste		fremdes Italien		Schweiz	
1836	195	2200	6	33	694	175	757	11	764	—	402	18	125	2
1837	—	1319	—	140	431	340	728	127	111	—	523	28	81	11
1838	8	1539		245	730	82	162	80	2181	—	272	9	25	6

Im J. 1842 wurden im Zoll begünstigt in Oesterreich eingeführt: über Venedig 1109 Ctr., über Triest 132 Ctr., über die sonstige Seeküste 38; gegen den ganzen Zoll 1840 Ctr., davon zur See 1254 Ctr., über Süd-Deutschland, über die Schweiz 160 Ctr., über das fremde Italien 110 Ctr. rc. — Ausgeführt wurden 4508 Ctr., und davon 2097 Ctr. über die Türkei, 1077 Ctr. über Süd-Deutschland, 876 Ctr. über Brody, 306 Ctr. über Rußland. — In den JJ. 1836, 1837, 1838 galt in Triest der Ctr. englischer Alaun 7 Fl. Conv. Gewöhnlich beträgt der Einfuhrzoll in Oesterreich pr Ctr. 1 Fl. 40 Kr., jedoch ist die Einfuhr über Istria begünstigt, so daß hier der Ctr. nur mit 12 Kr. verzollt wird.

Schweden producirt jährlich im Durchschnitt 40 bis 50,000 Ctr. Alaun. — Hamburg führte im J. 1844 von Alaun 120 Faß aus England, 95 Pack aus Batavia, ohngefähr 20 Faß italienischen, aus Schweden und Dänemark 625 Faß, und auf Elbköhnen an 100 Sack ein.

Aus diesen statistischen Angaben ergiebt sich, daß der Verbrauch des Alauns und der Handel mit diesen chemischem Produkt fortfährend gewachsen ist, und steigen wird, je mehr sich die Industrie entwickelt. Deutschland ist dabei durch Produktion und Verbrauch vorzüglich betheiligt.

Alaun, (gebrannter), lat. Alumen ustum, wird als Aetzmittel gebraucht, und durch Schmelzen in einem weiten Schmelztiegel, oder in einem irdenen, nicht glasirten, Topf in Kohlen gewonnen. Der frisch gebrannte ist beinahe geschmacklos und in Wasser unauflöslich; bleibt er aber einige Zeit in der Luft liegen, so wird er auflöslich in Wasser und nimmt einen stechenden Geschmack an.

Alaunerdeseife braucht man zur Bereitung des Alaunerdeseifenpapiers, das wie das Wachspapier keine Feuchtigkeit durchläßt. Die Alaunerdeseife bereitet man aus 1 Theil Hausseife in 40 Theilen heißen Wasser aufgelöst, und in diese heiße, aber nicht kochende Auflösung taucht man gut geleimtes Papier, bringt dies schnell wieder in eine heiße Auflösung von 1½ Theilen Alaun in 25 Theilen Wasser, und läßt dann das Papier frei in der Luft trocknen.

Alaunleder heißt das mit Alaun und Kochsalz gegerbte Leder in der Weißgerberei. Auch das ungarische Leder wird durch eine Alaun-Auflösung ohne Kalkäschung in heißer Temperatur mit Kalk getränkt und gewalkt. Ebenso heißt das Leder, welches auf der Fleischseite gefärbt und auf der Narbenseite weiß ist.

Alaunroth ist ein feurigrother, dem Zinnober und englischen Braunroth ähnlicher Stoff. Er wird aus dem eisenartigen Alaunniederschlag gezogen und als Malerfarbe gebraucht.

Alaunstein, s. Alaun.

Alba flora, ein Malvasierwein aus Majorka.

Albanello ist die vorzüglichste sicilische Weinsorte; kommt aber wenig in den Handel.

Albernus, ein Zeug aus Ziegen- oder Kameelhaaren, das, dem Kamelot ähnlich, in der Levante gemacht wird, und über Marseille in den Handel kommt.

Albertsgroschen, eine früher in Liefland, Kurland und Semgallen gangbare Silbermünze von 4⅖ Pf. Conv. — 45 = einem Albertsgulden, = 16 Gr. 8 Pf. CM.

Albertsgulden, eine ehemalige Rechnungsmünze in Liefland, Kurland und Semgallen, à = 30 Albertsgroschen oder 40 Curantgroschen, 14 Sgr. 7 Pf. oder 10 Gr. 10 Pf. CM. werth.

Albertsthaler war eine Silbermünze in Liefland, Kurland und Semgallen, mit dem Gepräge eines Kreuzes, und hieß auch Albertsthaler oder Kreuzthaler. Sie wurde bis gegen 1810 in der Rechnung gebraucht, dann aber die russische Rechnung eingeführt. 1) = 90 Albertsgroschen; 2) braunschweigische, holsteinische, preußische und ungarische Speciesthaler = 1 Thlr. 8 Gr. Conv.

Albigeois, (Pastel d'Albigeois) heißt in Frankreich der Waid aus Alby in Languedoc.

Albigeois-Leinen, eine ungebleichte hänfene Leinwand aus der Gegend von Alby in Frankreich von ⅞ Stab Breite.

Albus oder Weißpfennig hieß eine kleine Silber-Scheidemünze, die früherhin vorzüglich im Kurfürstenthum Köln und einigen andern niederrheinischen Gegenden und in Kurhessen ausgeprägt wurde, und im erstern 1798, im letztern erst vor wenigen Jahren außer Umlauf gesetzt ward. Jenen Namen erhielt dieselbe, um sie von den kupfernen oder sogenannten schwarzen Pfennigen zu unterscheiden; in

Mainz hieß sie Räderalbus, Radderalbus, von dem ihr dort aufgeprägten Rade, dem mainzer Wappen. — In Köln machten 80 Albus einen Speciesthaler, 78 Albus einen Courantthaler aus, und der Albus ward in 12 Heller getheilt. Man hatte auch leichte Albus, wovon 100 = 1 Thaler. Hier wurde sie 1798 außer Curs gesetzt. — In Trier rechnete man 54 Albus oder kleine Petermännchen auf einen Reichsthaler, und 3 solche kleine Petermännchen (Albus) auf 1 großes Petermännchen = 5 Kreuzer; $16\frac{1}{2}$ Albus = 1 franz. Livre. — Im Kurfürstenthum Hessen machten 32 hessische oder Hessen-Albus 1 Thaler Curant, und der Albus ward in 9 Pfennige eingetheilt, weshalb er auch wohl Neuner genannt wurde. — In Basel rechnete man 60 Albus auf einen Thaler (Wechselgeld und Curant.)

Alby, Hauptstadt des Departements Tarn in Frankreich, am Tarnfluß, 147 Lieues S. von Paris, 43° 55′ 46″ n. Br. 0° 11′ 42″ w. L., mit 12,408 Einw. Außer den Departementalbehörden ist hier ein Erzbischofssitz, ein Civil- und Handelstribunal, Anisöl-, Leinwand-, Baumwollzeug- und Packleinwandfabriken. Die Stadt treibt einen bedeutenden Handel mit wollenen Waaren, Leinwand, Flachs, Wachslichtern, Safran, Wein und gedörrten Pflaumen. Seit der Entdeckung des Indigo hat sich der Anbau des Waids sehr vermindert, welcher vorzugsweise in der Umgegend dieser Stadt betrieben wurde. Sonst zählte man bei dieser Stadt bis 300 Mühlen zur Vorbereitung dieses Farbestoffes, und ihr Handel mit demselben wurde auf 1 Mill. Franks geschätzt. — Der Anbau von Anis und Coriander beschäftigt die Bewohner von 12 Gemeinden in der Umgegend; der des Safrans ist dagegen fast ganz aufgegeben.

Alcali, Alcalimeter, Alcohol, s. Alk.

Alcaniz, eine Stadt in Spanien, 22 Lieues SO. von Saragossa, am Guadelupe, mit ohngefähr 5500 Einw. Hier giebt es sehr reichhaltige Alaunminen, vorzügliche Aale, viel Honig, Citronen- und Maulbeerbäume.

Alcanna, Schminkwurzel ist eine Pflanzenwurzel, die zum Rothfärben gebraucht wird (Anchusa tinctoria L.; Borragineae, Juss. syst.). Es giebt mehrere Arten. Die gewöhnliche heißt franz. Orcanette, Racine rouge; engl. Alcanna root, Dyer's bugloss; ital. Ancusa; span. Arcaneta; port. Alcanna bastarda, Orcaneta; holländ. Alcannawortel; schwed. Rod Oxtungerot, Sminkrot, Alcanno; ruff. Wolowos Jasak; poln. Czerwienies; neugriech. Knikos; lat. Alcanna spuria; ungar. Festö Atratzel. Diese Wurzel gehört der rothen Ochsenzunge oder Färberochsenzunge, und wird auch die falsche Alcanna-Wurzel (Radix Alcannae spuriae, Rad. Anchusae rubrae) genannt. Sie wächst wild in einem leichten sandigen, hier und da mit Moorerde vermischten, leichten Boden in Frankreich in der Provence und in Languedoc, in Deutschland und im Großherzogthum Posen in großer Menge, in Italien, Ungarn, im Peloponnes, Afrika und Cypern. Es ist eine dünne, zugespitzte, spindelförmige, ziemlich lange, häufig fingerdicke, mit einer dünnen dunkelrothen oder auch violetten, leicht abzureibenden Rinde bedeckt; inwendig weißlich und den Möhren ähnlich holzig, geruchlos, aber von schwach süßlich-bitterm Geschmack. Der in der äußeren dünnen Rinde enthaltene Farbestoff löst sich in fetten und flüchtigen Oelen auf, und wird zum Roth- oder Violetfärben der Schminken, Lackfarben, der Firnisse und Politur gebraucht. Im Handel wird viel über Triest aus Ungarn eingeführt. In Frankreich wurden im J. 1836: 2225 Kilogr. im Werth zu 1780 Franken eingeführt. Sie ist überhaupt ein nicht unbedeutender Handelsartikel. Im Großherzogthum Posen, Kreis Bombst, Kirchspiel Schwenten, wo sehr viel Schminkwurzel auf den Feldern als vermeintliches Unkraut wächst, bleibt diese Wurzel unbenutzt, während sie gesammelt einen guten Ertrag geben könnte. Uebrigens muß man darauf sehen, daß die Wurzeln ausgewachsen sind; denn nur an diesen befindet sich die Farberinde ausgebildet, nicht an den zu jungen dünnen Stücken. — Sie wird auch verfälscht durch die Wurzeln der gemeinen Ochsenzunge (Anchusa officinalis), deren Gestalt aber eine ganz andere ist. Diese werden, um ihr das röthliche Ansehen zu geben, mit einer Abkochung von Fernambukholz gefärbt; sie färben jedoch die fetten Oele nicht.

Die wahre Alcanna ist die Wurzel der Lawsonia inermis et spinosa, in Frankreich Orcanette de Constantinopel genannt. Ihre Heimath ist Ostindien, der Orient, Egypten und das nördliche Afrika. Von den Orientalen wird sie Alhenna oder Alkana (Henneh) genannt, und zum Färben der Fingernägel, so wie zum Rothfärben der Zeuge gebraucht. Im Handel kommt diese nur selten nach Europa. Man benutzt davon auch die Blätter, mit Citronensaft oder Essig.

Alcantara, 1) eine Küstenstadt mit kleinem Hafen und bedeutenden Salinen in Brasilien, Provinz Maranham. Hier wird Reis und die beste Baumwolle in der Provinz gebaut; 2) eine Stadt in Spanien, Provinz Estremadura, mit 3000 Einw., links am Tajo, über den eine schöne von den Römern gebaute Brücke führt. Die Stadt treibt Handel mit Wolle und ordinärem Tuch.

Alcaraz, Stadt in Spanien, Provinz Neu-Kastilien, mit 3300 Einw. Hier giebt es so reichhaltige Zinkminen, daß daraus ganz Europa sein Bedürfniß befriedigen könnte.

Alcarrazas heißen thönerne, unglasirte Wasserkrüge in Spanien und Afrika, in denen sich das Wasser kühl hält.

Alcatifas, Alcatifas de Persia, sind feine mit Gold durchwirkte Wollteppiche, die vorzüglich zu Amedabad in Indien, in der Provinz Gudjerat, aber auch in der Levante gewebt werden. Sie zeichnen sich durch eine glänzende Farbenmischung aus.

Alcatquen nennt man die persischen, häufig mit Gold durchwirkten Teppiche, die den vornehmen Asiaten zur Unterlage beim Sitzen dienen.

Alcoucher ist ein englisches Wollzeug, was vorzüglich nach dem spanischen Amerika geht.

Alcornokrinde, Chabarrorinde; Cortex Alcornoco. Die Stammrinde eines, in Guyana wachsenden, bis jetzt aber noch nicht bekannten Baumes; sie kam 1804 zuerst nach Spanien, seit 1812 ist sie in Frankreich und seit 1814 in Deutschland eingeführt. Es kommen davon folgende 3 Sorten in den Handel: 1) Aechte Alcornokrinde, amerikanische Alcornokrinde. In 4—16 Zoll langen und 2—4 Zoll breiten, 2—3 Linien dicken, meist flachen Stücken. Farbe: röthlichbraun oder dunkel zimmtbraun. Beim scharfen Durchschnitt bemerkt man 3 Schichten, innen

findet man gewöhnlich noch den Bast (ein Kennzeichen der ächten). Geruch dumpfig. Die Borke schmeckt herbe, wenig bitter, die Rinde ziemlich bitter und färbt den Speichel gelb. Das kalte Infusum röthet Lackmus nicht. 2) Jamaikanische Alcornokrinde. Wenig gebogene, außen unebene, bis 8 Zoll lange Rindenstücke von schmutzig rothbrauner Farbe. Auf dem Bruch ist sie gleich, fest, nicht faserig (Unterscheidungszeichen von der ächten), ziemlich gerade, es werden schwach harzglänzende, beinahe schwarze Schichten bemerkbar. Geruch fehlt. Geschmack: herbe zusammenziehend, schwach bitterlich. Die Rinde läßt sich leicht kauen. Das kalte Infusum röthet Lackmus stark. 3) Falsche Alcornokrinde. Hat viel Aehnlichkeit mit der Culilobanrinde, aber der Geruch fehlt. Der Geschmack ist merklich bitter, besonders bei den dünnern Stücken. Auf dem Schnitt lassen sich mehrere Lagen erkennen. Bruch uneben, glänzend. Die Rinde läßt sich leicht stoßen, wobei sie in ein gröbliches Pulver (ohne Bast) verwandelt wird. Der kalte wäßrige Auszug der ächten Rinde ist weingelb, die der jamaikanischen dunkelrothbraun, der falschen blaß weingelb. Die Rinde kommt über England und wird jetzt weniger in der Arzneikunde angewandt wie früher, was wohl seinen Grund darin haben mag, daß mehrere verschiedene Rinden unter diesem Namen vorkommen, und sich der Arzt daher auf die Wirkungen des Mittels nicht verlassen kann.

Ale, 1) heißt ein englisches, ziemlich leichtes und schwach gehopftes Bier, das sich nicht lange hält. Nach den Untersuchungen von Andr. Duncan ist der Alkoholgehalt der Ale von Burton 8.88 pr. Ct., von Edinburg 6.20 pr. Ct., von Dorchester 5.66 pr. Ct. In diesen Orten wird es am besten gebraut. 2) war es eine isländische Rechnungsmünze, s. Island.

Aleglas, eine Art von ostindischen, theils glatten, theils gestreiften Musselin, die früher durch die Holländer nach Europa gebracht wurde.

Alençon ist die Hauptstadt des Departements Orne und des gleichnamigen Arrondissements in Frankreich; am Zusammenfluß der Brillante und Sarthe, in einer weiten und fruchtbaren Ebene, 38 L. W. von Paris, 48° 25′ 48″ n. Br. 2° 14′ 53″ w. L. Sie ist Sitz der Departemental-Behörden, eines Civil- und eines Handels-Tribunals, eines Conseil de Prud'hommes, und eines Conseil général des manufactures. In industrieller Rücksicht zeichnet sich die Stadt durch ihre Manufaktur von Spitzen, der sogenannten Point d'Alençon, viele Fabriken von Musselin-Laine, eine Strohhutfabrik, Hanfgarnspinnerei, Leinwandbleichen, Fabriken von vorzüglicher Steifleinwand, Handschuhen und Leinwand (Toile d'Alençon) aus, und ist außerdem ein wichtiger Handelsplatz.

Alepine wird ein Zeug genannt, dessen Kette Seide und der Schuß Wolle ist. In England wurde dasselbe zuerst gewebt, und in Amiens zuerst nachgeahmt, etwa im J. 1790. Die Reinheit des Gewebes konnte man sehr lange nicht erreichen, und um dies möglichst zu verbergen, beschränkte man sich auf die Fabrikation von schwarzem Zeuge; indessen webt man jetzt in allen Farben, vorzüglich aber die schwarze Farbe bleibt bei dem zur Ausfuhr nach Amerika bestimmten Zeuge. Amiens ist der Hauptort dieses Industriezweiges. Hier sind darin gegen 6000 Arbeiter beschäftigt, die jährlich ohngefähr 36,000 Stück, à 103—104 Ellen und à gegen 500 Franks im Werth fertigen. Auch in Paris werden jetzt gute Alepines gewebt, so wie auch Sachsen dieses Fabrikat liefert. Indessen übertrifft das französische das englische an Weichheit und das sächsische an Reinheit des Gewebes. Die Produktion Frankreichs beträgt jährlich an 25 Mill. Frks. Für 20 Mill. Frks. bleibt im Lande und das Uebrige wird nach Nordamerika, Mejico und England ausgeführt. Im Handel wird ein ganzes Stück in $^1/_2$, $^1/_3$ und $^1/_4$ Stücke getheilt. Es giebt eine bessere und eine schlechtere Art; nur die bessere wird ausgeführt.

Aleppo, Haleb-el-Chahba ist die Hauptstadt des türkischen Syriens und des gleichnamigen Paschaliks vom Koik durchflossen; 36° 11′ 25″ n. Br. 34° 30′ ö. L. Bis zu den beiden großen Erdbeben im J. 1822 am 13. und 16. August soll die Bevölkerung an 200,000 Einw. stark gewesen sein. Für den Handel hat die Stadt eine große Bedeutung; denn von hier gehen die Karawanen nach Damask, Bagdad u. a., die theils die asiatischen Produkte bringen, theils die europäischen und amerikanischen die über Latakia und Alexandrette ankommen, wieder zurück verführen. Lange Zeit besaß Frankreich das Uebergewicht im syrischen Handel; seit 1830 ist jedoch England gelungen auch hier thätig zu werden. Es hat einen General-Konsul in Aleppo ernannt, und außerdem haben sich englische Handelshäuser hier, wie in Beirut, Tripoli ꝛc. niedergelassen. Auch ist Aleppo durch seine Webereien von Seiden-, Woll-, Baumwoll-, Gold- und Silberstoffen, Leinwand verschiedener Art, durch die Nachahmung der Kerman-Shawls, durch Golddrahtzieherei, Färbereien und Seifenfabriken wichtig. Der Handel Aleppo's beschäftigt sich besonders mit den asiatischen Waaren: Seide, Wolle, Galläpfeln, Kupfer, Baumwolle, Droguen ꝛc., und den aus Europa eingeführten: Tuch, Glas, Porzellan, Papier, Eisen- und Stahlwaaren, Sammt ꝛc.

Für den Handel nach dem östlichen Asien ist Aleppo der Hauptplatz. Nach Persien laufen von hier drei Hauptstraßen aus. Die südlichste vom Euphrat führt beinahe durch die ganze große Wüste gerade nach Bassora, in 330 Stunden Entfernung, welche die Karawanen in 40—45 Tagen, die expressen Boten aber in 25 Tagen zurücklegen. Die andere Straße liegt nördlicher und nähert sich dem Euphrat oder Frat. Diese führt nach Bagdad, ist bequemer und wasserreicher als die vorige. Ihre Weite beträgt 180 Stunden, die gewöhnlich in 25 — 30 Tagen zurückgelegt werden. Von Bagdad erstreckt sie sich weiter nach Bassora. Eine dritte Straße richtet sich von Aleppo gegen W. Sie führt bei El-Bir über den Euphrat nach Diarbekr, dann zwischen dem Euphrat und Tigris gegen S. ebenfalls nach Bagdad. Die Entfernung derselben beträgt 310 Stunden, welche die Karawanen in 45 Tagen zurücklegen. Von Aleppo nach Konstantinopel führt eine Straße gegen N. durch Aintab, dann gegen W. durch Kleinasien. Außerdem giebt es noch eine andere Straße von Aleppo nach Damask über Marra, Hama, Hems und Kteifa. Dies ist die Straße der Pilgrimme auf der Wallfahrt nach Mekka. Mit der Küste des mittelländischen Meers steht Aleppo besonders über Alexandrette und Latakia in Verbindung. Beide Küstenorte bilden eigentlich die Hafen von Aleppo. Deshalb spricht man gewöhnlich von der Handelsschifffahrt nach

Aleppo. Nach Aleppo liefen österreichische beladene Schiffe im Jahre 1835: 34 von 6336 Tonnen, 1836: 25 Schiffe von 4105 T., 1837: 18 Schiffe von 3067 T., 1838: 11 Schiffe von 1730 T.; ausliefen von Aleppo beladene im J. 1835: 31 Schiffe von 5844 T., 1836: 21 Schiffe von 3781 T., 1837: 21 Schiffe von 3315 T., 1838: nur 2 Schiffe von 381 T. Diese auffallende Verminderung bewirkten die damaligen Unruhen in Syrien, so wie die bedeutende Zufuhr aus England und Frankreich. Die Einfuhr in Aleppo aus österreichischen Häfen betrug im J. 1837: 373,143 Fl., und aus fremden Häfen 344,489 Fl.; der Werth der Ausfuhr von Aleppo nach österreichischen Häfen 99,102 Fl., nach fremden Häfen 30,300 Fl.; trotz dem war in demselben Jahr die Zahl der in Alexandrette eingelaufenen englischen und französischen Kauffahrer größer, als die der österreichischen, und noch mehr der in Latakia eingelaufenen türkischen, französischen, egyptischen, sardinischen und toskanischen Schiffe.

Direkt scheinen die Hansestädte im Handel nach Aleppo nicht betheiligt zu sein, so wie es die österreichischen Häfen und die übrigen Staaten im mittelländischen Meer sind. Frankreich hält hier einen Konsul; außerdem bestehen hier französische (3), englische (5), toscanische (6) und ein österreichisches Handelshaus.

Münzen, Rechnungsart und Wechselcurse. Die gewöhnlichen Münzsorten sind die türkischen, die des Pascha von Aegypten (Mehemed Ali); indessen cirkuliren auch im Großhandel holländische und österreichische Dukaten, vorzüglich spanische Piaster, so wie deutsche, besonders österreichische Conventionsthaler, hier gewöhnlich Tallari genannt, aber zu sehr veränderlichen Preisen.

Gewöhnlich rechnet man nach türkischen Piastern zu 80 Aspern, die aber auch in 24 Siani eingetheilt werden. Seitdem der Werth des türkischen Piasters immer mehr verringert worden und sehr gesunken ist, muß man gegenwärtig 21½ — 22 türk. Piaster auf den span. Piaster, folglich etwa 21 hiesige oder türk. Piaster auf den Conventionsthaler rechnen, so daß der Werth des türk. Piasters kaum 2 Silber- oder Neugroschen im 14 Thalerfuße beträgt, = 7 Kreuzer im 24½ Guldenfuße.

Vor etwa 50—60 Jahren notirte man in Aleppo Curse auf mehrere europäische Wechselplätze; gegenwärtig aber nur noch etwa auf London, Livorno und Paris (Marseille). Diese Wechselcurse haben dieselbe Norm wie in Konstantinopel.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Pik (die Elle) = 26⅔ engl. Zoll = 0,677,321 Meter = 300,2537 alte paris. Lin. — Das Wegmaaß wird, wie in der Levante überhaupt, durch Stunden oder Tagereisen bezeichnet, welche ein Kamel im gewöhnlichen Schritt zu der fraglichen Strecke Weges nöthig hat.

Getreidemaaß. Der Mokuk enthält an Gewicht 250 Rotoli à 720 Drachmen und faßt circa 756 Liter.

Handelsgewicht. Es giebt vier verschiedene Rotoli oder Pfunde:

1) Der Rotolo, mit welchen die meisten Waaren (Galläpfel, Baumwolle rc.) gewogen werden, hat 12 Unzen oder 720 Drachmen (Dramm) und wiegt 2,28026 Kilogramm = 47442,97 holl. As. — 100 Rotoli = 1 Kantar oder Cantaro (Centner), — 175 Rotoli = 1 großer Kantar von Tripoli — und 27½ derselben Rotoli bilden 1 Zurlo. — 5 Rotoli dieser Art sind = 1 Besno, u. 7 Besnos = 1 Kola. — 2) Der Rotolo für die syrische Seide hat 700 Drachmen, und wiegt 2,21692 Kilogramm, = 46125,11 holl. As. — 3) Der Rotolo für die persische Seide hat 680 Drachmen, und wiegt 2,15358 Kilogramm, = 44807,25 holl. As. — 4) Der Rotolo von Damaskus, womit Kupfer, Kampher, Benzoë, Mekkabalsam und andere Droguen gewogen werden, hat 600 Drachmen und wiegt 1,90022 Kilogramm = 39535,81 holländ. As.

Außerdem giebt es noch folgende Gewichte: Die Oka hat 400 Drachmen, = 1,26681 Kilogr., = 26357,21 holl. As. — Der Metikal, der das Perlen- und Ambragewicht bildet, hat 1½ Drachmen, = 4,75055 (circa 4¾) Gramm, = 98,84 holl. As. — Die Drachme oder das Dramm ist in allen obigen Gewichten gleich und wiegt 48,875 engl. Troy-Grän, = 3,167 Gramm, = 65,893 holl. As.

Alessandria ist die befestigte Hauptstadt der gleichnamigen General-Intendanz im Königreich Sardinien, in Piemont, am Einfluß der Bormida in den Tanaro, von Sumpf umgeben, mit 35,000 Einw. Es bestehen hier nicht unbedeutende Fabriken für Leinwand, Seidenzeuge, Seidenstrümpfe, Baumwolltaschentücher, Tuch, Bijouteriewaaren. Spinnereien befinden sich außerhalb der Stadt. Den bedeutenden Handel der Stadt fördern zwei jährliche große Märkte oder Messen, die von Italienern, Franzosen und Schweizern besucht werden; die eine fällt zu Ende des April, die andere beginnt am 1. Oktober. — Münzen, Maaße, Gewichte s. Turin.

Alexandrette, oder Skanderun ist eine Hafenstadt an der syrischen Küste, in dem Meerbusen von Aias (s. Aleppo); 36° 35′ 27″ n. Br. 33° 55′ ö. L. Die hier ausgeladenen Waaren werden durch Kamelkarawanen über Antakia nach Aleppo geschafft.

Alexandrien, Iskanderi, Skanderia, so genannt von ihrem Gründer (332 J. vor Chr. Geb.), Alexander dem Großen, der Hauptseehafen Aegyptens, an der Küste des mittelländischen Meeres, auf einer Landzunge, die von dem schmalen Landstriche, der den mareotischen See vom Meere trennt, vorspringt, und hat gegen O. den neuen und gegen W. den alten Hafen. Sie liegt ungefähr 12 (engl.) Meilen westl. von der kanopischen Mündung des Nils; der Leuchthurm steht unter 31° 12′ 40″ n. Br. 29° 53′ 27″ ö. L. Grw. Die Lage der berühmten Stadt war vortrefflich gewählt. Bis zur Auffindung des Weges nach Indien um das Vorgebirge der guten Hoffnung bildete Aegypten ganz naturgemäß den Sitz des Handels zwischen der östlichen und westlichen Welt, und Alexandrien hatte die günstigste Lage in Aegypten zu einem großen Handelsplatze. Sie hat den einzigen Hafen an der ganzen nördlichen Küste des Landes, wo es zu gleicher Zeit tiefes Wasser und Sicherheit für die Schifffahrt das Jahr über giebt. Die Häfen von Rosette und Damiette, der erstere an dem west-

lichen und der letztere an dem östlichen Arme des Nils, haben beide eine schwierige Einfahrt, da sich in beiden eine Barre befindet, wo es immer eine gefährliche Brandung giebt. Schiffe, die nach Alexandrien fahren, entgehen dieser ernstlichen Unannehmlichkeit durch einen künstlichen Kanal, der von der Stadt nach dem westlichen Arme des Nils reicht. Durch diesen besitzt es eine Zeitlang wenigstens fast dieselben Bequemlichkeiten der Binnenschifffahrt, wie die beiden andern erwähnten Städte.

Es muß indessen bemerkt werden, daß diese künstliche Verbindung mit dem Nile nicht immer offen gewesen ist. Sie bestand im Alterthume, verfiel aber während der Rohheit der neuern Zeit. Nachdem sie mehrere Jahrhunderte verschlossen gewesen, ist sie von neuem durch Mehemed Ali geöffnet worden, der einen Kanal von Alexandrien nach Fuah am Nil, ungefähr 27 M. über Rosette, graben ließ. Dieses wichtige Werk, der Kanal von Ramanieh genannt, ist 48 (engl.) Meilen lang, 90 Fuß breit und 15—18 Fuß tief. Derselbe wurde 1820 eröffnet; er ist aber theils wegen der Bodenbeschaffenheit, theils wegen einiger Fehler im Baue und theils wegen des von dem Nilwasser abgesetzten Schlammes schwierig in gutem Zustande zu erhalten und kann bereits außer der Zeit der Ueberschwemmung, nicht mehr befahren werden. Die freie Schifffahrt auf demselben zu jeder Zeit würde nicht blos für Alexandrien, sondern für ganz Egypten von dem größten Vortheile sein, und wahrscheinlich ließe sich dieß bewirken, wenn man den Kanal mit gebrannten Steinen ausmauerte und wieder in guten Stand setzte.

Häfen, Leuchtthürme &c. Die alte Stadt lag ein wenig weiter im Lande als die neue, der kleinen Insel Pharos gegenüber, auf welcher ein im Alterthume so berühmter Leuchtthurm stand (Caesar de bello civili lib. III. cap. 112) Diese Insel wurde allmälig theils durch künstliche Mittel, theils durch natürliche Ursachen mit dem Lande durch einen Damm vereinigt, und auf diesem erbaute man vorzugsweise die neue Stadt. Die Landenge und die Insel haben jetzt die Gestalt eines T, da die Spitze von NO. nach SW. läuft. Ein viereckiges Kastell oder ein Thurm auf einem Inselchen oder Felsen am Ende des Hafendammes, der von dem Nordostende der Stadt ausläuft, heißt noch jetzt der Pharos, und es brennt regelmäßig Licht auf demselben. Auf jeder Seite der Stadt liegt ein Hafen. Der an der westlichen oder afrikanischen Seite, welcher der alte Hafen heißt, ist der größte und beste. Er erstreckt sich westlich von der Stadt nach Marabut, etwa 6 M. weit und ist an 1½ M. breit. Er wird nach Norden zu theils durch die westliche Zunge oder Ecke der Insel, auf welcher die Stadt zum Theil liegt, und theils durch Felsen und Sandbänke begrenzt. Er hat drei Eingänge. Der erste, der Stadt am nächsten liegende, hat 17 Fuß Wasser, befindet sich etwa 2 M. südwestlich von dem großen Gebäude, das ein wenig westlich von der Stadt liegt und der Palast heißt; aber er ist zu schmal und zu unsicher, als daß er von Einem befahren werden könnte, der mit dem Hafen nicht ganz bekannt ist. Die östliche Seite des zweiten oder mittlern Einganges ist durch Baaken bezeichnet, die etwa 2¾ M. südwestlich von dem Palaste liegen; er ist ungefähr eine Viertel Meile weit und hat an den seichtesten Stellen 27 Fuß Wasser. Der dritte oder westliche Eingang hat seine westliche Grenze ungefähr ¾ M. von dem Ostende der Insel Marabut; er ist eine halbe Meile breit und hat 25—27 Fuß Wasser an seinen seichtesten Stellen. Dieser letztere ist der beste Eingang. Die Schiffe können darin dicht bei der Stadt bei 22—40 Fuß Wasser ankern, und es giebt die ganze Küste entlang bei tiefem Wasser guten Ankergrund. Fremde waren sonst von diesem Hafen ausgeschlossen; das Verbot besteht aber nicht mehr. Auf der äußersten Spitze des Ras-el-Tin (Eunostos), am Eingange des Hafens wurde 1842 ein 180 pariser Fuß über dem Meer-Niveau hoher Leuchtthurm erbaut, 31° 11′ 31″ n. Br. 29° 51′ 28″ ö. L. Grw., der zwanzig Meilen weithin sichtbar ist. Auf der Landzunge, welche die beiden Häfen scheidet, steht das Marinearsenal; dabei befinden sich sieben Schiffsstapel nebst einem Dock.

Der neue oder asiatische Hafen liegt an der östlichen Seite der Stadt. Ein „der Diamant" genannter Felsen erhebt sich ein wenig östlich von dem Pharosthurme und die Schiffe, welche in diesen Hafen hineinfahren, müssen diesen Felsen etwa eine Kabellänge zur Rechten haben. Wenn sie viel weiter links fahren, kommen sie mit einer Untiefe in Berührung, welche sich westlich von dem Pharillon, oder kleinen Thurme an der Ostseite des Hafens, erstreckt. Das Wasser ist, unmittelbar innerhalb des Hafen SW. von dem Pharos, 30—40 Fuß tief, aber der Ankerplatz sehr beschränkt und den Nordstürmen ausgesetzt, und da der Ankergrund schlecht und felsig ist, so reiben sich hanfene Taue leicht durch, und es sind schon Unfälle mit Schiffen geschehen, die keine eisernen Ankrotten hatten. Die gewöhnliche Fluth steigt 2 Fuß, während der Ueberschwemmung des Nils aber erhebt sie sich 4 Fuß. Abweichung 13° W. (s. Plan von Alexandrien von Lieutenant Falbe).

Alte und neue Stadt. Unter den Ptolemäern und Römern war Alexandrien die erste Handelsstadt in der Welt. Durch die Eroberung durch die Saracenen im J. 640 litt sie sehr, blieb aber doch noch ein ziemlich wichtiger Handelsplatz, bis ihr Verfall durch den Despotismus der Mameluken und Türken, so wie durch die Entdeckung des Weges nach Indien um das Vorgebirge der guten Hoffnung herbeigeführt wurde. Unter den Ptolemäern soll sich die Einwohnerzahl der Stadt auf 300,000 belaufen haben, und sie war mit einer sehr großen Anzahl prachtvoller Gebäude geschmückt. Gegenwärtig wechselt die Bevölkerung mit den Jahreszeiten, mag aber, wenn sie am größten ist, 25,000 nicht überschreiten und gewöhnlich ungefähr 16,000 bis 18,000 betragen. Das Aussehen der neuen Stadt ist nicht unangenehm; doch kann man mit Recht sagen, die neue Stadt Alexandrien sei eine arme Waise, deren einziges Erbe der ehrwürdige Name ihres Vaters war. Die ungeheure Ausdehnung der alten Stadt ist in der neuen auf eine kleine Landzunge zwischen zwei Häfen zusammengeschrumpft. Die stolzen Tempel sind einfache Moscheen, die prachtvollsten Paläste in schlechte Häuser umgewandelt; der Königssitz ist ein Sklavenkerker geworden, ein reiches und zahlreiches Volk ist einer kleinen Anzahl fremder Handelsleute und einer Menge armer Griechen, welche die Diener jener sind, von

denen sie abhängen, gewichen; ein sonst durch die Größe seines Handels so berühmter Ort ist nicht mehr als ein bloßer Verladungsort, kurz er ist kein Phönix, der neu aus seiner eigenen Asche ersteht, sondern höchstens eine Schlange, die aus dem Schlamme, dem Staube und der Fäulniß entsprang, womit der Koran das ganze Land verpestet hat (Nordens Reisen). Man hat indessen Grund zu glauben, daß diese ergreifende Beschreibung, obgleich richtig zu der Zeit, als sie gemacht wurde (1737), eine zu ungünstige Vorstellung von dem gegenwärtigen Zustande Alexandriens gewährt. Die kräftige Regierung Mehemed Ali's hat durch Herstellung einer ziemlichen Sicherheit und guten Ordnung in Aegypten den Handel Alexandriens neu belebt, und die Stadt hat wieder eine bedeutende Wichtigkeit in der Handelswelt erlangt.

Handel Alexandriens. Die Einfuhr besteht hauptsächlich in baumwollenen Waaren, Bauholz, kurzen Waaren, Waaren aus Eisen und Blech, Taback, Maschinen, Kriegsbedarf, seidenen und wollenen Waaren, Faßdauben, Indigo, Papier &c.; die Ausfuhr dagegen in roher Baumwolle, Weizen, Gerste, Reis, Bohnen, Leinwand, Flachs, Leinsamen, Zucker, Kaffee (von dem rothen Meere), Droguerieewaaren, Gummi, Salmiak, Safran, Wachs, Perlemutterschaalen, Weihrauch, Sennesblätter, Tamarinden &c. Die vorzüglichsten Artikel der Einfuhr in England aus Aegypten sind Baumwolle, Flachs, Leinsamen, Sennesblätter und Gummi. Der wichtigste von allen ist die Baumwolle. Sie wurde zuerst 1823 eingeführt und seitdem in folgendem Betrage:

Jahre	Ballen	Jahre	Ballen	Jahre	Ballen
1824	38,022	1827	22,450	1830	14,752
1825	111,023	1828	32,889	1831	38,124
1826	47,621	1829	24,739	1832	41,103

Im Jahre 1832 führten die Franzosen 25,807 Ballen egyptische Baumwolle aus; die Ausfuhr nach Triest in demselben Jahre betrug 50,000 Ballen und die nach Livorno und Genua zusammen ungefähr eben so viel als nach Triest. Der Ballen egyptische Baumwolle wiegt gegen 220 Pfd. Dieser wichtige Handel ist fast gänzlich den Bemühungen des Paschas Mehemed-Ali zu verdanken, welcher die Baumwollenpflanzungen begründet hat. Die ausgeführte Baumwolle ist alle von langem Stapel (langfaserig), aber es giebt zwei Sorten; die eine Art heißt in Egypten Mako und in England gemeine egyptische; die andere, das Erzeugniß von See-Island-Saamen, wird in Egypten Sennaar und in England egyptische See-Island genannt; außer diesen beiden Sorten erzeugt Egypten noch 15,000—20,000 Ballen kurzfaserige Baumwolle, welche der smyrnaischen der Qualität nach ähnlich ist und hauptsächlich im Lande selbst verbraucht wird. Die Baumwolle, welche man aus Egypten bringt, ist fast die brauchbarste von allen bekannten Arten, und die aus See-Island-Saamen erhaltene steht zunächst an der amerikanischen See-Island-Baumwolle. — Die Ausfuhr aus England nach Egypten besteht hauptsächlich in Baumwollenwaaren und Baumwollengarn, irdenen Waaren, Eisen und Stahl, Waffen und Kriegsbedarf &c. Ihr wirklicher Werth belief sich 1831 auf 122,832 L., aber außer dem, was direkt geht, findet noch eine ziemliche Quantität britischer Erzeugnisse den Weg nach Egypten aus der zweiten Hand von Malta, Smyrna &c. Konstantinopel und die Inseln des Archipels sind die großen Märkte für Weizen und anderes Getreide, das aus Egypten ausgeführt wird und dessen Quantität bisweilen sehr groß ist. Die Zufuhr ist aber höchst ungewiß. Alles hängt in Egypten von dem Nil ab, und wenn er nicht zu der gewöhnlichen Höhe steigt, bleibt die Ernte sehr unter dem Durchschnitte oder einer Mittelernte zurück. Bohnen werden in großer Menge gebaut und nach England gebracht, aber selten zum Vortheil der Einführenden. Sie stehen den englischen Bohnen sehr nach und sind dem Wurmfraße sehr ausgesetzt. Viele werden auch nach Oesterreich, aber mehr nach Toscana, eine nicht unbedeutende Menge auch nach der Türkei, nach der Berberei, nach Syrien, etwas nach Frankreich, Belgien, Syrien und Griechenland ausgeführt. Hafer baut man in Egypten gar nicht, da man die Pferde ganz mit Gerste füttert. Außer der Baumwolle hat der Pascha seine Aufmerksamkeit auch auf den Anbau des Zuckers, Indigo's &c. gerichtet. Zuckerrohr ist in Egypten lange gebaut worden, aber die Ausfuhr ist nicht bedeutend. Seide erhält man in ziemlicher Menge. Die Dattelpalme gedeiht in jedem Theile von Egypten und die Früchte derselben werden in Menge ausgeführt. Merkwürdig ist es, daß das Land trotz der Ueppigkeit vieler seiner Pflanzenerzeugnisse gänzlich an Bauholz Mangel leidet. (Lord's Report of 1827 on the Price of foreign Corn, Min. of Evid. p. 120 und Privatmittheilung).

Im Jahre 1832 besuchten den Hafen von Alexandrien 1215 Schiffe von einem Gehalt von 198,299 Tonnen. Die zahlreichsten darunter waren die österreichischen, dann kamen die englischen und ionischen, darauf die französischen, sardinischen, spanischen &c. Der Tonnengehalt der eingelaufenen Schiffe betrug im Jahre 1836: 153,148, 1837: 158,920, 1838: 136,232, 1839: 143,371 Tonnen. Im J. 1840 liefen 1219 Schiffe von 144,451 Tonnen ein, davon der Karawanenschifffahrt d. h. der Küstenfahrt an Nord-Afrika und der Levante 1048 Schiffe von 111,443 Tonnen angehören. Eingelaufen sind 1842: 1350, 1843: 1410 Schiffe, und ausgelaufen 1842: 1513, 1843: 1370 Schiffe. Von den im Jahre 1843 angekommenen waren 315 griechische, 226 englische, 226 jerusalemer, 202 österreichische, 145 türkische, 135 egyptische, 44 französische, 34 toscanische, 27 sardinische, 13 samiotische, 10 ionische, 10 Barbaresken, 9 russische, 5 preußische, 2 amerikanische, 2 belgische, 2 neapolitanische, 1 dänisches, 1 holländisches, 1 moldauisches. Hamburg und Bremen stehen mit Alexandrien in keinem direkten Verkehr. Den lebhaftesten Verkehr mit Alexandrien unterhalten griechische und österreichische Schiffe, aber trotz dem ist die Einfuhr Englands in Alexandrien in den bedeutenderen Artikeln die stärkste, während es doch verhältnißmäßig sehr wenig ausführt. Im Allgemeinen betrug in Alexandrien:

nach Piastern berechnet		Einfuhr 1842	Einfuhr 1843		Ausfuhr 1842	Ausfuhr 1843
von	Oesterreich . . .	33,193100	21,534400	nach	38,880700	55,185300
	England	72,452700	57,523000		40,431100	41,315100
	Frankreich . . .	29,890600	23,439500		21,570200	16,144200
	Toscana	19,392200	15,136200		16,934900	18,503600
	Griechenland . .	4,727200	6,478500		6,388300	6,064300
	Belgien	1,898900	527400		—	1,208600
	Türkei	52,545300	37,465900		39,107700	37,688100
	Syrien	20,147500	16,315500		8,304500	8,875400
	Berberei	12,839100	12,099500		5,662700	6,049700
	Jonische Inseln. .	—	113200		713000	443400

Insgesammt betrug die Einfuhr: 1842: 289,548600, 1843: 190,633100, 1844: 188,348000 Piaster.
" " " Ausfuhr: 1842: 180,496600, 1843: 191,478400, 1844: 167,868450 "

Die folgende Tabelle giebt eine Uebersicht der Einfuhr und Ausfuhr im J. 1842:

Ausfuhr-Artikel	Aus Oesterreich für Piaster	Aus England für Piaster	Aus Frankreich für Piaster	Aus Toscana für Piaster	Aus Griechenland für Piaster	Aus Belgien für Piaster	Aus der Türkei für Piaster	Aus Syrien für Piaster	Aus der Berberei für Piaster
Ambra	168000	62500	131200	437500	—	—	1,147600	—	—
Bauholz	5,450200	122000	—	875000	598800	148800	11,114200	482500	—
Bleiasche	—	136000	16000	16000	—	—	—	—	32000
Bleiweiß	24100	—	—	78800	—	—	—	—	—
Brennholz	—	—	—	—	225000	—	3,458000	460000	—
Cochenille	—	516400	623800	227600	—	—	—	—	—
Draht	686000	60000	118000	30000	—	24000	—	—	—
Droguen	73000	940000	116000	85000	—	—	112500	—	—
Eisenwaaren	156600	3,802000	114800	142200	731600	—	776400	—	—
Farbe, rothe	—	—	—	—	—	—	147100	—	92100
Fischthran	117600	—	—	—	—	—	—	—	—
Früchte, getrocknet	—	—	—	52000	—	—	3,868300	416600	—
Geschirr	428500	1,222000	454600	82800	—	—	123000	—	126000
Gewürznelken	—	—	152700	—	—	—	—	—	—
Glasperlen	1.121400	—	—	—	—	—	—	—	—
Glaswaaren	1.445700	413000	533000	422600	—	—	—	—	—
Golddraht	237000	—	51300	—	99000	—	194400	—	—
Indigo	235800	3.139400	2,234000	342000	87000	—	—	—	—
Kaffee	718200	237200	856600	13800	—	—	—	—	—
Kappen	165000	—	—	439000	—	—	—	—	2,799000
Kartoffeln	61800	179600	22800	—	—	—	—	—	—
Kerzen	216000	347000	181600	26400	—	—	53600	—	—
Korallen	—	—	—	985000	—	—	—	—	—
Kupfer	370000	392000	—	—	64000	—	2,327000	—	—
Manufakte	8,222000	35,985500	2,536600	3,767000	686000	—	639000	—	—
Marmor	—	166500	—	181500	—	—	125000	—	—
Maschinen	—	948000	—	—	—	—	—	—	—
Mastix	—	—	—	—	97500	—	962200	—	—
Mennige	14500	20000	—	27500	—	—	—	—	—
Möbel	263800	729800	462800	427500	—	—	—	—	—
Nägel	330000	18000	15600	12500	—	—	—	—	—
Olivenöl	—	3.175000	68200	169000	162500	—	1,076000	70500	169000
Papier	2,337000	112500	731700	939500	—	—	—	—	—
Pech	26900	846000	—	28000	131200	—	384000	—	—
Pfeffer	224600	640000	266100	267600	—	80000	—	—	—
Pozzuolanerde	—	—	—	342400	—	—	—	—	—
Quecksilber	117000	31500	—	22500	—	—	—	—	—
Quincaillerien	7,732000	2.467000	2,767600	1,369000	—	125000	792000	—	—
Safran	—	40000	—	—	—	—	—	—	170000
Salumen	373600	1,159300	343900	1,388400	65000	93000	1,117000	—	—
Sassaparilla	—	—	25000	115000	—	—	—	—	—
Scheidewasser	—	60500	71000	37500	—	—	—	—	—
Schrot	28000	—	373000	316000	—	—	—	—	—
Schuhe	45000	—	698200	301200	41600	—	698000	287000	1,813000
Schwefel	102400	61600	224000	24400	—	58800	—	—	—
Seide	—	—	—	—	1,048800	—	685200	6,266000	—
Seidenwaaren	626000	248000	1,767600	1,478800	—	—	678500	6,931400	—
Seife	—	115000	—	—	—	—	2,481500	765500	—
Speik	192000	—	—	—	—	—	—	—	—
Stahl	104100	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinkohlen	—	8,512000	68800	73200	—	—	715600	288200	—
Teppiche	—	—	—	—	—	—	3,768600	—	4,241500
Taue	78400	332000	—	86400	62400	—	293000	42500	32000
Tuch	2,634000	1.197000	6,441200	378400	—	82600	—	—	—
Waffen	—	455000	383000	28500	92000	68500	552000	—	65600
Wein und Liköre	122000	975000	1,265000	311300	171000	95000	1.401000	—	—
Weißblech	50600	222600	—	78400	—	—	—	—	—
Wolle	—	—	121000	40000	—	—	—	—	2,320000
Zigarren und Tabak	6000	711000	227000	16000	698000	51000	5,962600	3,777500	—
Zinn	74300	152000	113000	143000	—	—	—	—	—
Zucker	566000	1 391000	1,220600	154000	—	380000	—	—	—
Diverse Waaren	2,418000	3,795000	4,643000	2,469000	340000	751000	6,812200	414000	959000
Zusammen	33,193100	72,452700	29,890600	19,392200	4,727200	1,898900	52,545300	30,147500	12,839100

Ausfuhr-Artikel	Nach Oesterreich für Piaster	Nach England für Piaster	Nach Frankreich für Piaster	Nach Toscana für Piaster	Nach Griechenland für Piaster	Nach der Turkei für Piaster	Nach Syrien für Piaster	Nach der Berberei für Piaster	Nach den Jon. Inseln für Piaster	Nach Belgien für Piaster
Baumwolle	24,423800	9,231600	5,481800	64000	—	78000	—	—	—	—
Baumw.-Saam.	—	13500	615800	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen	1,350600	8,923100	89200	2,171000	46600	577200	133500	143200	57600	77600
Botarga	—	—	—	—	67500	186000	—	—	—	—
Büffelhörner	44000	—	152000	49000	—	—	—	—	—	—
Corole di Levante	29500	—	—	—	—	43600	—	—	—	—
Datteln	427000	24000	—	14400	775800	4,818800	418000	39000	44000	—
Droguen	183000	66000	—	—	43500	3,116000	93000	—	—	—
Eisenwaaren	—	—	—	—	—	299500	271000	—	—	—
Elephant.-Zähne	40000	—	—	770000	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	420600	25800	—	40200	156000	78000	51000	15800	—
Flachs	79800	962500	8400	2,664000	68400	630000	20400	33600	—	—
Gerste	127600	2,100400	—	131200	—	202400	—	556400	—	—
Gummi	3,837600	125000	3,575000	959400	67800	1,188000	—	—	—	26000
Häute	1,586000	167400	58600	167000	626800	1,030500	714000	—	—	—
Henna	—	—	—	—	220000	3,339000	110000	—	—	—
Kaffee	492000	12000	25300	396000	31500	789000	144000	36000	—	—
Leinsaat	638000	2,188000	4,041000	288000	—	167000	—	—	—	1,063000
Leinwand	70000	97000	—	975000	36000	358000	1,110000	1,884500	—	—
Linsen	49000	959400	—	—	36000	10000	—	63000	—	39000
Lupinen	—	—	—	587400	—	—	—	—	—	—
Mais	12000	200000	—	—	36000	—	78000	46400	12000	—
Manufaktur	—	—	—	—	—	852000	1,521000	—	—	—
Matten	—	—	—	—	152200	99200	122000	—	—	—
Moschus und Rosenöl	—	—	—	—	—	121600	—	362600	—	—
Natron, raffinirt	540000	321200	907200	56400	120000	124200	—	—	—	979200
" roh	100200	—	—	200700	—	118200	—	—	—	—
Perlmutterschaale	1,361800		624900	280400	—	54000	—	—	—	—
Pfeffer	—	..	—	—	—	265600	88000	—	—	—
Reis	—	364000	—	—	1,495000	11,984600	143000	579800	—	—
Rum, engl.	—	—	—	256800	—	48300	—	—	—	—
Sailor	312000	—	—	184000	20000	44000	—	—	—	—
Salmiak	—	—	—	—	50000	570000	80000	40000	—	—
Salpeter	142800	—	771400	1,241600	117600	91400	—	—	—	—
Salz	—	—	—	—	—	167600	—	—	—	—
Sämereien	436000	375000	—	—	—	472000	—	138000	—	—
Schildkrot	336500	—	78500	219300	—	248000	—	—	—	—
Seidewaaren	—	—	—	—	—	—	—	294600	—	—
Sennesblätter	575500	377000	74700	188000	26500	65300	—	—	—	18800
Sesam	40600	1,572200	4,184200	42000	—	—	—	—	—	279900
Soda	—	—	—	—	383000	4,622000	192000	—	—	—
Straußfedern	—	194000	270000	2,421000	—	—	—	—	—	—
Taback	—	—	—	—	51500	798800	—	51400	—	—
Tamarinden	256000	—	—	114000	—	60000	—	—	—	—
Thierknochen	—	273400	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs	171000	—	26000	461400	—	—	—	—	—	—
Weihrauch	378000	16000	—	115500	223600	1,316000	32000	64000	16000	—
Weizen	262200	10,874800	131400	1,201400	1,255000	821000	176400	583200	441800	—
Zucker Moscov	26000	25000	—	—	—	315000	48000	—	—	—
Diverse Waaren	519600	827000	430000	736000	285000	1,486000	1,471200	725000	—	—
Zusammen	38,880700	40,431100	21,570200	16,931900	6,388300	39,107700	8,301500	5,662700	713000	2,483500

Handel Alexandriens im Alterthum. — Alexandrien war, wie bereits bemerkt, eine lange Reihe von Jahren — erst unter den griechischen Nachfolgern Alexanders und später unter den Römern — **Hauptstapelplatz** der alten Welt. Der größte Theil des Handels zwischen Asien und Europa, der früher in Tyrus seinen Mittelpunkt gehabt hatte, ging allmälig auf diese neue Handelsstadt über. Es hatte bereits in sehr früher Zeit ein Verkehr zwischen den Häfen an der östlichen Küste von Egypten und jenen der gegenüberliegenden Küsten von Arabien statt gefunden. Der Verkehr zwischen Egypten und Arabien war neuer. Er wurde erst durch Schiffe unterhalten, welche, nachdem sie von Myos Hormos und Berenice das rothe Meer hinabgesegelt waren, längs der arabischen Küste hinfuhren, bis sie das Vorgebirge Rasalgate erreichten von wo sie eine kurze Fahrt nach Indien in die Nähe der Mündung des Indus brachte. Diesen Weg versuchte man unter der Dynastie der Ptolemäer; aber ungefähr 80 Jahre nach der Vereinigung Egyptens mit dem römischen Reiche wagte Hippalus, der Führer eines egyptischen nach Indien handelnden Schiffes, als er die regelmäßige Aenderung der Passatwinde bemerkt hatte, mit dem westlichen Munsun von der Straße von Babelmandeb gerade über das arabische Meer zu fahren und war so glücklich, nach einer guten Reise nach Musiris in jenen Theil von Indien zu gelangen, der jetzt als malabarische Küste bekannt ist. Nachdem er sein Schiff mit Erzeugnissen Indiens beladen hatte, kehrte Hippalus mit dem östlichen Passatwinde (Munsun) sicher nach Egypten zurück. Diese Entdeckung wurde für so wichtig gehalten, daß man den Namen des Entdeckers dem Winde beilegte, welcher ihn über das Meer nach Indien geführt hatte; und wer bedenkt, daß Hippalus keinen Kompaß zur Leitung seiner Fahrt besaß, und die Alten aus diesem Umstande und der weitern Unvollkommenheit der Schiffahrtskunde sich selten so weit hinauswagten, daß sie die Küsten aus den Augen verloren, selbst wenn sie übrigens mit dem Meere genau bekannt waren, wird, so unbedeutend auch jene Reise in unserer Zeit scheinen mag, wohl zugeben, daß der Muth und das Unternehmen des Hippalus dem Erfolge nicht nachstanden, und er wohl auf die Dankbarkeit seiner Zeitgenossen und die Achtung der Nachwelt Anspruch habe.

Von dieser Entdeckung an handelten Flotten regelmäßig von Egypten nach Musiris, welche die Erzeugnisse Europa's nach Indien trugen und die Produkte Indiens zurückbrachten. Die indischen Waaren, die man zu Myos Hor-

mos und Berenice ans Land setzte, wurden von da durch Karawanen nach Koptos (dem neuen Kenue) am Nil gebracht, wo man sie auf breite Fahrzeuge lud und nach Alexandrien schickte, von wo sie über die ganze westliche Welt verbreitet wurden. Die Waaren, welche nach Indien gesendet werden sollten, brachte man auf demselben Wege nach Myos Hormos und Berenice. Myos Hormos lag an der Küste des arabischen Meerbusens ungefähr einen Grad nördlich von dem jetzigen Hafen Kosseir. Die Entfernung von da nach Koptos in einer geraden Linie beträgt gegen 70 engl. Meilen. Berenice lag ein ziemliches Stück weiter südlich, beinahe unter dem Wendekreise. Es wurde von Ptolemäus Philadelphus erbaut. Die Entfernung dieser Stadt von Koptos soll nach Plinius 258 römische Meilen betragen haben; die verschiedenen Ruheplätze auf dem Wege wurden durch die Brunnen bestimmt und die Reise dauerte ungefähr 12 Tage. Ptolemäus scheint diesem Orte vor Myos Hormos, obgleich der Landweg nach Koptos weiter war, wegen der größern Nähe an der Straße von Babelmandeb und weil deshalb die Fahrt auf dem rothen Meere abgekürzt wurde, den Vorzug gegeben zu haben.

Wie Plinius angiebt, wurde der Preis der über Alexandrien nach Rom gebrachten Waaren durch die Fracht ꝛc. ums hundertfache gesteigert (centuplicato veneunt). Wir halten dies für eine Uebertreibung, die weiter nichts bedeuten soll, als daß ihr Preis bedeutend erhöhet wurde. Betrug die Steigerung wirklich so viel, so muß sie durch drückende Zölle und Abgaben hervorgebracht worden sein; durch die bloßen Kosten der Fracht konnte es nicht geschehen. Im 16. Jahrhunderte, wo Egypten sich in der Gewalt der Mameluken und Türken befand, die den Handel auf alle mögliche Weise zu belasten und zu hindern suchten, betrugen die Kosten für indische Waaren die über Alexandrien und Aleppo nach dem östl. Europa gebracht wurden, ungefähr dreimal so viel als für die, welche man über das Kap der guten Hoffnung erhielt. — (Plin. Hist. Nat. lib. VI. c. 23. Ameilhou, Commerce des Egyptiens p. 161—176. etc.; Robertson's Ancien India, Anm. 20. ꝛc. Hoffmann, Gesch. des Handels S. 181 ff.

Außer diesem wichtigen Handel, welcher Rom und die westliche Welt mit der Seide, den Gewürzen, Edelsteinen und anderen Produkten Arabiens und Indiens versah, fand auch ein bedeutender Verkehr in Getreide zwischen Alexandrien und Rom statt. Egypten war eine ziemlich lange Zeit die Kornkammer, von welcher Rom und später Konstantinopel den wichtigsten Theil seiner Bedürfnisse bezog, und der Besitz dieser Stadt wurde deshalb für einen Gegenstand von der höchsten Bedeutung gehalten. Augustus ließ auf größeren Schiffen, als je auf dem Mittelmeere Handel getrieben hatten, Getreide von Egypten nach Ostia holen. Sie wurden durch Kriegsschiffe begleitet. Die Flotte erhielt die Namen sacra und felix embole und genoß einige besondere Privilegien. Die zu ihr gehörenden Schiffe allein durften ein kleines Segel, supparum genannt, aufziehen, wenn sie der italienischen Küste nahe kamen. Einige der Flotte beigegebene schnellsegelnde Fahrzeuge wurden vorausgeschickt, um die Ankunft zu melden, und es begab sich eine Deputation von Senatoren hinab nach Ostia, um die Schiffe zu empfangen, welche unter dem Jubelrufe einer unermeßlichen Zuschauermenge vor Anker ging. Die Kapitaine mußten einen Eid darauf ablegen, daß das auf ihren Schiffen befindliche Getreide dasselbe sei, welches sie in Alexandrien erhalten, und die Ladung ganz so sei, als sie eingenommen worden. Huet Commerce et Navigation des Anciens, chap. XLVIII; Senecae Epist. c. LXXVII etc.

Verkehr mit Indien über Alexandrien. — Die vorstehenden wenigen Angaben werden genügen, um eine schwache Vorstellung von der Wichtigkeit Alexandriens für den Handel der alten Welt zu geben. Wer auf eine Weltcharte oder auf eine Karte der alten Weltkugel blickt, muß aber auch sogleich erkennen, daß Egypten der natürliche Stapelplatz zwischen Hindostan und Europa ist. Nur die Rohheit, in die es so lange versunken, war die Ursache, daß der Verkehr mit Indien und dem Osten gänzlich über das Vorgebirge der guten Hoffnung unterhalten wurde. Die Schifffahrt auf dem rothen Meere hat mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Um dieselben genau kennen zu lernen, ließ die englisch-ostindische Kompagnie, als in der neueren Zeit eine kürzere Verbindung Europa's mit Indien wieder in Frage kam, durch eine besondere Expedition von Bombay aus, von 1830—1834 das rothe Meer untersuchen. Das Ergebniß dieses Unternehmens war eine vorzügliche Karte dieses Meeres in vier Blättern. Im Allgemeinen ist die westliche Seite desselben seicht und voll Korallenriffe, aber an der arabischen Seite ist das Wasser tief und frei von Hindernissen. Vgl. des Kapit. Chesney Report in papers relating to India, gedruckt auf Befehl des Unterhauses, 16. Aug. 1832.

Wie aufmerksam die englische Regierung auf alles ist, und aus allem den größten Nutzen für sich zu ziehen weiß, darüber kann kein Zweifel mehr obwalten; dennoch muß eine der wichtigsten Thatsachen der neuesten Zeit hier erwähnt werden. Nämlich England hat sich jetzt einen Weg zur Verbindung mit seinen ostindischen Besitzungen über Alexandrien und Triest durch Deutschland gebahnt. Am 29. Oktober 1845 kam Mittags 12½ Uhr mit der badischen Eisenbahn die ostindisch-englische Post in Mannheim an, wo schon seit zwei Tagen ein geheiztes Dampfboot der kölnischen Gesellschaft darauf wartete, und sogleich nach dem Eintreffen der Post nach Köln abging. Von hier brachte sie ein Extrazug des Dampfwagens nach Ostende, und von dort ein Dampfboot nach London. Seit längerer Zeit war diese Post durch Frankreich gegangen. Deshalb ist das neue Ereigniß sowohl für Deutschland als England bedeutsam.

Rechnung, Münzen, Curse. Man rechnet in Egypten (wie in der Türkei) nach Piastern zu 40 Para oder Medini, welcher Piaster auch in 100 gute oder 120 Curant-Asper eingetheilt wird. Der Medino ist = 3 Curant-Asper, und wird auch wohl in 8 Borbi oder 6 Forli eingetheilt. Diese Eintheilung ist jedoch nicht in ganz Egypten übereinstimmend, und es wird in Cairo der Piaster auch in 80 Asper oder 33 Medini Curant getheilt; in verschiedenen Gegenden Oberegyptens dagegen in 30, 40, 50, 60, 70 und 73 Medini. — Ein Beutel bedeutet 500 Piaster.

Im großen Handel und im Verkehr mit dem Auslande rechnet man nach spanischen Piastern oder Colonnaten (Colonnati, Tallari), oder nach deutschen, besonders österreichischen, Konventions-Thalern, die beide hier Patakka oder Tallari genannt werden (Tallari heißen vorzüglich die spanischen Piaster). Bei Zahlungen nimmt

man besonders die Maria Theresien-Thaler (Tallari della Regina, Rial abutaka) gern, welche mit den spanischen Piastern gleichen Curs haben, während sie in Europa 1—2 Proc. niedriger stehen.

Die Ausprägung des egyptischen Piasters, und somit der hiesige Zahlwerth, hat dieselben Veränderungen und Verschlechterungen erlitten, wie die des eigentlichen türkischen, s. d. Art. Konstantinopel. Während gegen die Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Piaster noch mehr als $\frac{2}{3}$ Thlr. preuß. Curant zu würdigen war, ist gegenwärtig der Werth des egyptischen Piasters etwa $1\frac{3}{4}$—$1\frac{7}{8}$ Silbergr., oder $6\frac{1}{8}$—$6\frac{9}{16}$ Kr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß, so daß auf die kölnische Mark fein Silber 240 egyptische Piaster zu rechnen sind. Weil die egyptischen Piaster geringer sind als die türkischen, so hat der Pascha Mehemed Ali deren Annahme 1833, 26. Juni untersagt, nachdem er schon 1831 den Werth des spanischen Piasters auf 15 egyptische festgesetzt hatte. Trotz dem ward der spanische Silberpiaster Ende Mai 1838 in Alexandrien zu $16\frac{1}{2}$ egyptischen Piastern angenommen. Hiernach kommt der Werth des egyptischen Piasters zu $2\frac{2}{3}$ Silbergroschen preuß. Cur. aus. — Im September 1838 galt der spanische Piaster 20 egyptische Piaster, wonach der egyptische Piaster = $2\frac{1}{6}$ Silbergr. (genau = 2,17 Sgr.) preuß. Cur.

Wirklich geprägte egyptische Münzen sind vorzüglich folgende:

In Golde: Zechine von Kairo (Kaïrie) unter Sultan Abdul Hamid, vom Jahre 1187 der Hegira oder 1773 christl. Zeitr.; Preis: $18\frac{1}{2}$—19 egypt. Piaster (gesetzlich 7 P.). — Zechine von Cairo, unter Sultan Selim, von 1203 (1788—1789); Preis: $18\frac{1}{2}$ Piaster (gesetzlich 7 P.). — Neue Zechine von Kairo, unter dem bisher regierenden türk. Sultan Mahmud geprägt; Preis: 16 Piaster (gesetzl. 7 P.). — Halbe und Viertel-Zechinen von Kairo, in dem nämlichen Verhältniß. — Die Roubié (Rubieh) von Kairo, unter Mahmud, von 1223 (1808); Preis: $3\frac{1}{8}$ egypt. Piaster (gesetzl. $2\frac{3}{4}$ P.).

In Silber: Piaster von neuerem Gepräge; die frühern bessern sind eingezogen. Halbe, Viertel- u. Achtel-Piaster, od. Stücke zu 20, 10 u. 5 Para. — Para-Stücke.

Die umlaufenden fremden Münzsorten s. weiter unten unter den Geldcursen.

Curszettel von Alexandrien, vom 20. Mai 1838.

	mehr oder weniger	
Triest	118—119	Kreuzer Konv.-Cur. für 1 spanischen Piaster.
Livorno	$101\frac{1}{2}$	span. Piaster in Alexandrien für 100 span. Piaster in Livorno.
London	75—$75\frac{1}{4}$	egypt. Piaster für 1 Pfd. Sterling.
Marseille	5. 5—5. 10	5 Frcs. 5—10 Centimes für 1 span. Piaster.
Außerdem wird bisweilen auch notirt:		
Amsterdam	101	Grot vläm. für 1 span. P.

Die Curse der Geldsorten sind nachstehende:

Europäische Münzsorten.

		das Stück:
Gold:	Span. Doblones od. Quadrupel	$375\frac{3}{8}$ egypt. Piaster
	Venetianische Zechinen	$56\frac{7}{8}$ „ „
	Holländische u. ungar. Ducaten	$55\frac{7}{8}$ „ „
Silber:	Französische Fünffrankenstücke (= 180 Para od. Medini, = 92 Cents in span. Colonnaten)	$24\frac{1}{2}$ egypt. Piaster
	Span. Tallari od. P. (colonnati)	24 „ „
	Kaiserl. österr. Tall. Speciesthlr.	24 „

Auf die Vorstellungen des französischen General-Konsuls zu Alexandrien hat die egyptische Regierung neuerdings (1837) auch für die französischen Münzen einen gesetzlichen Curs für alle Besitzungen des Vicekönigs festgestellt. Dieser Curs wird in officiellen französischen Berichten wie folgt angegeben:

das 5-Francs-Stück: 19 Piaster 10 Para.
„ 20 „ „ „ 77 „ 6 „.

Vorstehende Geldpreise sind natürlich sämmtlich veränderlich und hangen hauptsächlich vom Zahlwerthe des egyptischen Piasters ab.

Maaße und Gewichte

Längenmaaß. Der Pik oder die Elle ist 26,8 engl. Zoll lang, = 301,755 franz. Linien, 0,680708 Meter.

Feldmaaß (s. Kairo) ist der Feddan.

Getreidemaaß ist der Ardeb, dessen räumlicher Inhalt aber in den einzelnen Plätzen Egyptens verschieden ist, (s. Kairo). Französischen Berichten zufolge enthält der Ardeb von Alexandrien 271 Liter, = 13661,77 par. Kubikzoll. — Der Ardeb von Kairo ist der alte Ardeb, wovon 100 = 211,45 triester Star gerechnet werden, so daß 1 Ardeb von Kairo = 156,661 franz. Liter, wogegen französische Mittheilungen ihn zu 179 Liter angeben. — 100 Ardeb von Kairo sind = $63\frac{1}{2}$ Ardeb von Rosette; mithin wäre der Ardeb von Rosette nach ersterer Annahme = 246,7106 Liter, nach den französischen Angaben soll er aber = 284 Liter sein. — 100 Ardeb von Rosette sind = 105 Ardeb von Alexandrien; es wäre also nach der erstern Annahme 1 Ardeb von Alexandrien = 234,962 Liter, während ihn die französischen Berichte, wie ohne erwähnt, zu 271 Liter angeben. Nach andern Nachrichten aus Alexandrien rechnet man dort $29\frac{4}{5}$ Ardeb = 100 venetianischen Stari, wonach 1 Ardeb von Alexandrien = 279,5302 Liter, was den obigen französischen Angaben sich sehr nähert. — Der Ardeb Getreide, Mais, Bohnen rc. wird in Alexandrien zum Gewicht von 168 Oka, = $203\frac{1}{2}$ Kilogr., der Ardeb Reis zu 156 Oka, etwa = 189 Kilogr. gerechnet

Flüssigkeiten werden hier und in ganz Egypten nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewicht. Im Verkehr werden die meisten Waaren mit dem sogenannnten Oka-Gewicht gewogen. Die Oka wird in 400 Derhem, Drachmen oder Drammen zu 16 Karat oder Kirat, à 4 Grän eingetheilt, und wiegt, nach englischen Angaben, 18'690 engl. Troy-Grän = 1,23536 Kilogramm, = 25'702,8 holl. As. — Nachrichten aus Alexandrien selbst (vom 1. Juni 1837) aber zufolge sind 100 Oka = 227 wiener Pfunden, so daß hiernach das Gewicht der Oka zu 1,271227 franz. Kilogramm = 26'449,1 holl. As auskommt. — In neuen französischen Mittheilungen wird die Oka = 1,240 Kilogr. (= 25'799,4 holl. As) angegeben, und ist = 2,4782 brem. Pfd., = 2,7235 engl. Pfd. av. d. p., = 2,5513 hamb. Pfd., = 2,6413 preuß. Pfd., = 2,2060 wiener Pfd., = 2,4707 deutsche Zollpfd.

Ein zweites Handelsgewicht ist der Kantar oder Ctr. = 100 Rotoli oder Pfunden, à 12 Unzen, à 12 Derhem oder Drachmen. — Die Rotoli sind von verschiedener Schwere, und mithin eben so auch die stets aus 100 derselben zusammengesetzten Kantari, nämlich:

a) Der Kantar, nach welchem gegenwärtig alle Artikel, die das Gouvernement verkauft, in Egypten gewogen werden, beträgt 36 Oka, was nach der zweiten der obigen Annahmen der Oka (aus Alexandrien) 45,7642 franz. Kilogramm, nach der englischen Annahme aber 43,5996 Kilogramm ausmacht. — Der Rotolo dieses Kantars ist mithin nach jener: = 457,642 franz. Gramm = 9521,7 holl. As, nach dieser: 435,996 Gramm = 9071,4 holl. As. — (Die Drachme dieses Rotolo kommt mit der Drachme der Oka ganz überein).

b) Der Rotolo Forforo, welcher im Handel am häufigsten gebraucht wird, wiegt, nach englischen Berichten, 6542 engl. Troy-Grän = 423,922 franz. Gramm = 8820,1 holl. As. — Demnach steht dieser Rotolo dem vorigen (dessen Beiname im Bericht fehlt) nahe.

c) Der Rotolo Zaidino = 9345 engl. Troy-Grän = 605,556 Gramm = 12'599,2 holl. As.

d) Der Rotolo Zauro = 14'485 engl. Troy-Grän = 938,628 Gramm = 19'529,1 holl. As.

e) Der Rotolo Mina = 11,682 engl. Troy-Grän = 756,994 Gramm = 15'750 holl. As.

Die drei letzterwähnten Rotoli werden nur selten angewandt.

Gold- und Silbergewicht ist die Drachme (Derhem) von 16 Kirat oder Karat à 4 Grän. Es ist dies die Drachme des Oka-Gewichts, welche nach den englischen Angaben 3,028 Gramm = 83 holl. As, nach den Mittheilungen aus Alexandrien 3,178 Gramm = 66,1 holl. As, nach den franz. Berichten 3,10 Gramm = 64½ holl. As wiegt.

Das Probirgewicht ist dem Gold- und Silbergewicht gleich.

Juwelengewicht ist der unter dem Gold- und Silbergewicht angeführte Karat à 4 Grän.

Perlen, Goldfäden und Seidenzeuge werden nach dem Mitkal, Mitikal, Metikal oder Miskal gewogen und verkauft, welcher 1½ Drachme des Goldgewichts schwer ist, = 4,6326 Gramm, = 96,3855 holl. As, = 71,492 engl. Troy-Grän.

Platzgebräuche. Die Gewichts-Normen, wofür sich die Preise der Waaren in Alexandrien verstehen, sind sehr verschieden und unbequem; z. B.

a) Bei den Ausfuhrartikeln: Baumwolle pr. 43⅔ Oka, Kaffee und Pfeffer pr. 37 Oka, Zucker pr. 37½ Oka, Safran pr. 39½ Oka, Gummi, Weihrauch und Farbehölzer pr. 43⅓ Oka, Flachs pr. 44 Oka, Wolle pr. 78 Oka, Indigo und Natron pr. 1 Oka, Straußfedern pr. 158 Drachmen, Schildpatt pr. 324 Drachmen, Getreide und Hülsenfrüchte pr. 1 Ardeb von Rosette, Reis pr. Ardeb von 156 Oka, Häute und Felle pr. 1 Stück; — Rosenwasser pr. Flasche von 1 Rotolo Inhalt.

b) Bei den Einfuhrartikeln: Zinn pr. 36½ Oka, Stahl pr. 44 Oka, Arsenik pr. 54 Oka, Blei pr. 78 Oka, Eisen pr. 82 Oka, verzinnte Eisenbleche pr. 2 Kisten, Kochenille und Nelken pr. 1 Oka, englische Manufakturwaaren und Shawls pr. 1 Stück, Sammet und Tuch pr. 1 Pik, Mützen pr. 1 Dutzd., Papier pr. 1 Ries, Theer pr. 1 Tonne.

Die Preise sind bei Baumwolle, Kaffee und Indigo in spanischen Piastern, bei Natron in egypt. Para, bei allen übrigen Artikeln in egyptischen Piastern.

Den Preis der Baumwolle setzt der Pascha, weil er dieselbe zu seinem Monopole gemacht hat, in span. Piastern fest und zwar gegen baar und franco Kairo. Die Kosten des Transports von da bis Alexandrien betragen circa 13 egypt. Piaster pr. Ballen, die Verschiffungskosten am letztern Platze 4 — 5 Procent.

Bei allen Ausfuhrwaaren, welche leinene Emballage haben, wird diese als Waare mitbezahlt, z. B. bei Baumwolle. Andere Artikel werden netto verkauft und die wirkliche Tara vom Bruttogewicht abgerechnet.

Die Assekuranz muß man in Europa bewirken.

Einfuhrzoll 3 Procent vom Werthe, baar oder in natura; Ausfuhrzoll ½ Procent — wenn die Schiffe unter europäischer Flagge fahren.

Banken und Anleihen. Als es im Sommer des Jahres 1837 dem Mehemed Ali an Geld fehlte, um alle nöthigen Ausgaben bestreiten zu können, so daß seine Würdenträger, so wie die Land- und Seetruppen, während mehrere Monate unbezahlt blieben, befahl derselbe, damit er den Schatz wieder füllen könne, unter dem Namen Wechselbank eine Zwangsanleihe von 1 Million spanischen Piastern (Talari), auf welche alle Civil- und Militärbeamte, vom Range des Pascha bis zu dem des Obersten, einzeichnen mußten. Diese Bankanstalt hat zu Kairo ihren Sitz. — Eine Hilfs- und Zweigbank derselben ist darauf in Alexandrien errichtet worden.

Handelsgesetzgebung. Schon im Jahre 1826 hatte der Pascha von Egypten den Code Napoléon ins Türkische und Arabische übersetzen lassen und dem Code de Commerce Gesetzeskraft in Streitsachen gegeben, so daß also bei Handelsstreitigkeiten die französischen Gesetze in Anwendung kommen. In allen rechtlichen Verhältnissen macht der Pascha zwischen seinen Unterthanen keinen Unterschied.

Alexiusd'or, eine herzogl. anhalt-bernburgische Goldmünze, 1796 unter dem Herzog Alexius Friedrich Christian gesetzmäßig nach dem preuß. Friedrichsd'or ausgeprägt; vollwichtig = 139,01 holl. As, und der Goldgehalt 21 Karat 8 Grän; 38,7692 = 1 Mark fein. Es giebt deren wenig.

Alfandega heißt portugiesisch das Zollhaus zu Lissabon, worin die Entrichtung des Zolles und der Abgaben für alle ein- und ausgehenden Waaren geschieht.

Alfranke, Bittersüß, Hirschkraut, Hindischkraut, Mäuseholz, Stickwurz, Solanum dulcamara, eine zu der Nachtschatten-Familie gehörige Pflanze. Die jungen Zweige und Blätter kommen zum Verbrauch als Arzneimittel in den Handel. Ihr Geschmack ist anfangs süß, nachher aber bitter.

Algarovilla heißen die von einer in Peru wachsenden Akazienart (Inga Marthae) kommenden Saamenhülsen. Sie sind braun und sichelförmig, kommen zerquetscht in den Handel, und werden wie die Galläpfel zum Schwarzfärben gebraucht.

Algebra ist die Wissenschaft, welche vermittelst Buchstaben, als Zeichen und Gleichungen endliche Größen durch Herleitung des Gesuchten aus dem Gegebenen bestimmen

und finden lehrt. Sie hat es daher mit der Auflösung mathematischer Aufgaben zu thun. Die gegebenen Verhältnisse der Aufgabe müssen durch sogenannte Verstandes-Schlüsse vermöge der Zeichen zu einer Gleichung gebildet werden, wobei die gesuchte Größe in der Regel durch einen der letzten Buchstaben des Alphabets — gewöhnlich x — bezeichnet wird.

Z. B. man wollte die Zahl wissen, deren Doppeltes ihre Hälfte um 9 übersteigt, so würde man die zur Lösung der Aufgabe erforderliche Gleichung aus den gegebenen Verhältnissen leicht dahin finden:

$$2x = \frac{1}{2}x + 9;$$

denn, bezeichnet man die gesuchte Zahl durch x, so ist ihr Doppeltes gleich $2x$, ihre Hälfte ist gleich $\frac{1}{2}x$, und da ihre Hälfte + 9 gleich ihrem Doppelten ist, so ist auch $2x = \frac{1}{2}x + 9$

Hat man erst, wie hier, die erforderliche Gleichung gefunden, so wird dieselbe durch Anwendung der arithmetischen Rechnungs-Operationen so lange umgewandelt, bis die unbekannte Größe x auf der einen Seite der Gleichung allein steht, wo alsdann die andere Seite ihren Werth ausdrückt, und dadurch die Auflösung der Aufgabe bewirkt ist. Während der Umwandlung darf jedoch die Gleichung selbst (ihr Wesentliches) nicht verändert werden, was dadurch vermieden wird, daß man genau Acht hat, die nämliche Operation stets mit beiden verglichenen Ausdrücken, oder mit andern Worten, auf beiden Seiten der Gleichung vorzunehmen.

Die vorstehend gefundene Gleichung würde daher, um zu ihrer Auflösung zu gelangen, erst mit 2 zu multipliciren, dann auf beiden Seiten um die Größe x zu vermindern und endlich mit 3 zu dividiren sein, als:

$$\begin{array}{ll} & 2x = \frac{1}{2}x + 9 \\ \text{1) multiplicirt mit 2} = & 4x = x + 18 \\ \text{2) abgezogen x} = & 3x = 18 \\ \text{3) dividirt mit 3} = & x = 6 \end{array}$$

und sonach 6 die Zahl sein, deren Doppeltes (12) die Hälfte (3) um 9 übersteigt.

Anfängern in dieser Wissenschaft, können vorzüglich folgende Schriften empfohlen werden: 1) Egen's Handbuch d. allg. Arithmetik, besonders in Beziehung auf M. Hirsch's Sammlung von Beispielen u. s. w. 2. Aufl. Berlin, 1833, 2 Thle., 8. (4 Thlr.). — 2) E. G. Fischer's Anfangsgründe der Algebra und der Lehre von den Kegelschnitten. Berlin, 1829, 8. ($1\frac{1}{3}$ Thlr.). — 3) Meier Hirsch's Sammlung von Beispielen, Formeln und Aufgaben aus der Buchstaben-Rechnung und Algebra. 4. Aufl. Berlin, 1832, 8. ($1\frac{2}{3}$ Thlr.). — 4) Burg's Auflösung algebr. Gleichungen des ersten und zweiten Grades und solcher Aufgaben, welche auf derlei Gleichungen führen. Wien, 1827, 8. (2 Thlr.).

Algerien ist das französische Besitzthum oder die Regentschaft auf der Nordküste von Afrika, 135—140 Meilen Küstenstrecke. Sie wurde 1830 durch die Franzosen erobert, und umfaßt den ehemaligen Raubstaat Algier. Das Land ist gebirgig durch das Atlas-Gebirge, das mit der Küste beinahe parallel steht und sich in vielen Ausläufern ausbreitet, die viele, oft schwer zugängliche Thalkessel bilden. Die Bewohner waren bis zur französischen Eroberung größtentheils Eingeborene, arabischen, berberischen u. a. Ursprungs; jetzt leben hier auch viele Europäer. Die europäische Bevölkerung betrug 1831: 3228, 1833: 7812, am Ende von 1835: 9056; dagegen 1841 im Sept. 32,017 Einw., nämlich 13,563 Franzosen, 9591 Spanier, 4397 Engländer von Malta, 3136 Italiener, 1229 Deutsche, 101 Griechen und Russen; im März 1843: 45,371 Europäer, davon 18,957 Franzosen, 4974 Engländer, 14,800 Spanier und Portugiesen, 4919 Italiener, 1242 Deutsche, Griechen und Russen. Die eingeborene Bevölkerung betrug im Anfang von 1841: 32,348 Köpfe. Eingetheilt ist die Regentschaft in die Provinzen Algier, Oran oder Maskara, Konstantine nebst dem ehemaligen Titeri, auch Medeah genannt. Viehzucht, besonders Pferdezucht von der berberischen Race, Schaaf- und Hühnerzucht sind die vorzüglichste Beschäftigung der Einwohner; geringer ist der Ackerbau. In Bona wird Perlenfischerei betrieben.

Die Küsten- und Hafenstädte der Regentschaft sind die Hauptstadt Algier, Budjia, Scherschel, Tenez; Oran, Arzew, der sichere und tiefe Hafen Mers-el-Kebir, Mostaganem; Bona, la-Calle und Philippeville-Stora; die Städte im Innern Konstantine, Setif, Tiffeh, Medjanah, Medeah, Miliana, Titeri, Tekedempt, Mascara, Tlemsen, Tafrana. Obgleich der Besitz dieses Landes noch keineswegs desjenigen Friedens genießt, den eine gedeihliche Entwickelung des Handels, der Industrie und des Ackerbaus überall bedarf, so läßt sich doch deren Fortschritt keineswegs verkennen. Der Mittelpunkt des Verkehrs und der Sitz aller derartigen Institute ist die Hauptstadt Algier. Der Stand und die Erweiterung des Handelsverkehrs mit Algerien beweisen folgende Angaben.

Schifffahrt. Im J. 1835 liefen ein in die Häfen: Algier 746, Oran 504, Bona 370, Budjia 239, Mostaganem 141, Arzew 90, zusammen 2090 Schiffe von 136,240 Tonnen. Im J. 1837 war der Tonnengehalt der eingelaufenen Kauffarthei-Schiffe 225,000; 1842: 206,000, 1843: 418,000, 1844: 376,621 T. Darin wurden natürlich nicht bloß Segelschiffe, sondern auch Dampfschiffe verwendet.

Im Werth betrug:

	Einfuhr		Ausfuhr	
1831	6,504000	Frcs.	1,479600	Frcs.
1832	6,856920	=	850069	=
1833	7,599158	=	1,028410	=
1834	8,560236	=	2,376662	=
1835	16,778737	=	2,597866	=
1836	19,737201	=	3,455821	=
1837	32,675653	=	2,946691	=
1838	32,311259	=	4,200553	=
1839	36,454595	=	5,281372	=
1840	54,872102	=	3,788834	=
1841	64,894291	=	4,302210	=
1842	76,414922	=	7,183159	=

Die Einfuhr besteht vorzüglich in Wein und anderen geistigen Getränken, besonders für den Bedarf der Soldaten, Baumwoll-, Leinen-, Woll- und Seidengeweben, Leder, Zucker, Geschirr und Glaswaaren, Bijouterie, Gold- und Silberwaaren, kurze Waaren, Waffen und Schneidezeuge, Oel, Seife, Getreide, Lebensmittel, Butter, Käse, Obst, Seesalz, Bauholz. Die Ausfuhr vertreibt Häute, rohe

Korallen, Pferde, Wachs, Knochen, Hörner, Droguerie-waaren, Kermeskörner, Straußfedern, Harze, Elephanten-zähne, die durch Karawanen aus dem Innern Afrika's gebracht werden. Dieser Verkehr ist allerdings, wie es scheint, jetzt nicht so beträchtlich als vor der französischen Eroberung; indessen wird er doch schon wieder lebendiger, und besonders wichtig die Karawane, die von Oran über Tafilet nach Timbuktu zieht.

Rechnungsweise, Münzen, Zahlwerth.

Gegenwärtig und seit 1831 soll gesetzlich gerechnet werden: nach Franken zu 100 Centimen, im Zahlwerth der französischen Francs, zu 8 Silber- oder Neugroschen im 14 Thalerfuße, oder 28 Kr. im 24½ Guldenfuß. Die Eingebornen rechnen jedoch noch immer nach der besonders von dem letzten Dey eingeführten, Rechnungsart: nach Real-Boudjou (Budchu), zu 24 Mussonen, à = 2 Karub oder Karuben, à = 14½ Aspe r (eigentlich nur zu 14 Asper), im Zahlwerth von 15 Sgr. preuß. Curant, oder 52½ Kr. im 24½ Guldenfuße für den Real-Boudjou, der seit 1820 die Münz- und Rechnungseinheit ist:

Die seit dieser Zeit eingeführten (zum Theil auch schon vorher bestandenen)
wirklich geprägten Landesmünzen sind:

a) In Golde: Die Zechine (Zeckine) oder Sultanine, wie früher, nur von einem geringern Goldgehalt und nach franz. Währung 6 Frcs. 71 Centimes, = 1 Thlr. 23⁷⁄₁₀ Sgr. oder Ngr. preuß. Curant = 3 Fl. 7,95 Kr. im 24½ Guldenfuße. Gewöhnlich rechnet man 4½, aber auch öfters 4⅔ — 4¾ Real-Boudjou auf 1 Stück dieser Goldmünze. — Bis ungefähr 1790 galt 1 Zechine 10 Francs, — 2⅔ Thlr. preuß. Curant, = 4⅔ Fl. im 24½ Guldenfuß.

b) In Silber: Der Zoubi-Boudjou oder Doppel-Real-Boudjou, am Werth 3 Francs 72 Cent., = 1 Thlr.; der einfache Real-Boudjou, gewöhnlich Boudjou genannt, am Werth: 1 Franc 86 Cent., = 15 Sgr. preuß. Curant oder 52½ Kr. im 24½ Guldenfuße. Diese Silbersorte gilt als neuer algierscher Piaster, wird aber nur zu 1 Kr. 80 Cent. gerechnet. Es giebt davon auch halbe und Viertelstücke in verhältnißmäßigem Werth; nämlich der Rebiah-Boudjou = 46 Cent. 50, = ¾ Pataques-Chiques; der Temin-Boudjou = 23 Cent. 25, = ⅜ Pataques-Chiques. — Pataqua-Chiqua = ⅓ Real-Boudjou, = 8 Mouzounehs, = 62 Centim. — Der Mouzouneh = ⅛ Pataque-Chique, = 07 Cent. 75. — Doppel-Mouzouneh = ¼ Pataque-Chique, = 15 Cent. 50. — Halbe Pataque-Chique = ⅙ Real-Boudjou, = 31 Cent.

Dies sind die alger. Silbermünzen nach franz. Währung.

c) In Kupfer ist der Quaroub = 1 halben Mouzouneh, = 03 Cent. 87.½. — 1 Quamse-Drohm-Seghar gilt = 5 Aspern-Chiquen, = 01 Cent. 34. — 1 Zoubj-Drohm-Seghar = 2 Aspern-Chiquen, = 0 Cent. 53. — 1 Asper-Chique = dem 29. Theil eines Mouzouné, = 0 Cent. 26.½.

Von 1700 — 1820 wurde in Algier gerechnet:

a) nach Patacas gourda's (Pataques gourdes), als dem damaligen algierschen Piaster, zu 24 Mussonen (Messonen), à 29 Asper = 696 Asper, oder:

b) nach Patacas chicas (Pataques chiques, auch Fataques d'Asper genannt), oder kleinen Thalern, als Rechnungsmünze, zu 8 Mussonen, à 29 Asper, = 232 Asper. Drei kleine Thaler (Patacas chica's) gingen auf einen algierschen Piaster (Pataca gourda).

c) Die Löhnung der hiesigen Miliz wurde gewöhnlich nach Saimen (Saimes oder Doubles) zu 50 Asper gebräuchlich, gerechnet.

Der Zahlwerth des Pataca gourda war bis etwa 1790 oder 1800: = 27 Sgr., = 1 Fl. 34½ Kr.; der des Pataca chica also 9 Sgr., = 31½ Kr. Von ohngefähr 1790 an bis 1820 war der Erstere = 15 Sgr., der Letztere = 5 Sgr. im 14 Thalerfuße, also 52½ Kr. und 17½ Kr. im 24½ Guldenfuße.

Von ausländischen Münzen kursirten, außer den türkischen Gold- und Silbersorten, besonders spanische, portugiesische, französische Goldmünzen, venetianische Zechinen und holländische Ducaten, zu veränderlichen Preisen; vornehmlich aber die spanischen und mexicanischen Säulenpiaster, als Hauptsilbersorte, zu 38 — 40 Mussonen.

Von regelmäßigen Wechselkursen und Wechselgeschäften konnte bis 1830 in diesem vormaligen Raubstaate nicht die Rede sein.

Maaße.

Längenmaaß. Es sind zwei Pik oder Ellen in Anwendung: der türkische Pik — dzerà' a torky — und der arabische oder maurische Pik — dzerà' a a' rabry. — Beide werden in halbe (nus), Viertel (rebia), Achtel (temin) und Sechzehntel eingetheilt. 1 türkischer Pik, die eigentliche Landeselle, ist = 8 Robs, oder = 0M079,5, = 283,709 paris. Lin., = 0,6999 engl. Yards = 0,9396 preuß. = 0,8214 wiener Ellen. Er dient für Wollen-, Baumwollen-, Seiden-Zeuge und Brokate.

Der arabische Pik = 8 Robs, oder = 0M059,5, = 0,480 Meter = 212,782 paris. Lin. = 0,5249 engl. Yards = 0,7197 preuß. = 0,6160 wiener Ellen. Man mißt damit Musseline, leinene Zeuge, seidene Bänder, goldene und silberne Treffen.

3 türkische Pik = 4 arabische Pik.

Gebräuchlich ist auch das Yard von Gibraltar, = 0M912.

Das Salzmaaß ist der Saa, = 60 Liters.

Das Getreidemaaß ist der Tuptia, = 480 Liters; ferner der Fanègue, = 102 Liters.

Das Oel- und Flüssigkeitsmaaß ist der Kulleh (Koullé), ein kupferner Krug, im Inhalt von 16⅔ Liter = 840,207 paris. Kubikzoll. Im Handel rechnet man 1 Kulleh = 16 Liter, also = 806,599 paris. Kubikzoll = 3,5215 engl. Imp.-Gallons = 13,9734 preuß. Quart = 11,3073 wiener Maaß.

Das ehemalige Oelmaaß der Metalli, enthielt 16,951 Kilogramm Gewicht.

Gewichte. Es giebt vier verschiedene Rotel oder Pfund; nämlich:

1) Der Rotel-Attari, = 034 franz. Gr. 130. Dies ist das einzige einheimische Gewicht, das durch die Verordnung des französischen Chef-Generals vom 14. Decbr. 1830 im Gebrauch geblieben ist. 1 Rotel Attari ist = 16 Ukkias oder Unzen, = 109,5446 brem. Pfd., = 112,7868 hamburg. Pfd., = 116,7559 preuß. Pfd., = 97,5122 wien.

Pfd., = 120,3907 engl. Pfd. av. d. p. — Der Quintal-Attari = 54 Kilogr. 608 Gr.

2) Der Rotel-Feuddi, = 16 Unzen, = 031 franz. Gr. 089. — Der Quintal-Feuddi = 49 Kilogr. 743 Gr. Dies ist das Silbergewicht.

3) Der Rotel-Gredhari = 18 Unzen, à = 034 franz. Gr. 130. Er war der für Gemüse und andere Marktwaaren gewöhnliche. Er ist = 123,2377 bremer Pfd., = 126,8852 hamburg. Pfd., = 131,3504 preuß. Pfd., = 109,7012 wiener Pfd., = 135,4395 engl. Pfd. av. d. p. — Der Quintal-Gredhari = 61 Kilogr. 434 Gr.

4) Der Rotel-Kebir = 27 Unzen, à = 034 franz. Gr. 130. Damit werden Butter, Oel, Honig, Datteln, Feigen, Weintrauben, Seife gewogen. 1 Rotel-Kebir = = 164,3169 bremer Pfd., = 169,1802 hamburg. Pfd., = 175,1338 preuß. Pfd., = 146,2683 wien. Pfd., = 180,5860 engl. Pfd. av. d. p. — Der Quintal-Kebir = 92 Kilogr. 151 Grammen.

Goldgewicht ist der Mitkol, à = 24 Karuben-Körner, = 004 Gr. 669 C., à = 000,094 Gr.

Diamantgewicht ist der Kirat, = 4 imaginären Grän, von denen 1 = 000,217 Gr.

Ein einheimisches eigentliches Flächenmaaß giebt es nicht. Der Umfang der Ackerländereien wird nach dem Paar der Ochsen, nämlich der Aussaat von 23 Saas Weizen, der Arbeit von zwei Ochsen, bezeichnet. Der Saa ist = 60 Litern Korn, und gewöhnlich säet man 75 Litern auf den Morgen. Also würden 23 Saas = fein 18$^{1}/_{23}$ Morgen, und etwas mehr als 6 Hectaren.

Das Wegemaaß rechnen die einheimischen Bewohner nach Stunden oder Tagemärschen.

Douane. Der im J. 1844 bekannt gemachte franz. Tarif gilt im Allgemeinen auch für die Regentschaft Algerien, wenn die Waaren nämlich auf franzöf. Schiffen geraden Weges, mit Scheinen der algerischen Douanen, aus den Häfen Algier, Mes-el-Kebir, Tenez, Oran, Philippeville und Bona in Frankreich eingeführt werden. Außerdem dürfen die Waaren auch nicht fremde, aus den Entrepots entnommene sein. Uebrigens ist zwischen Frankreich und Algerien kein Transport in fremden Schiffen erlaubt, außer in der dringendsten Nothwendigkeit zum Staatswohl. In Rücksicht auf diese Bestimmungen sind die Douane-Abgaben für einige algerische Erzeugnisse bei der Einfuhr in Frankreich ermäßigt, sobald sie in denjenigen Häfen eingeführt werden, welche der Einfuhr solcher Waaren geöffnet sind, und der Werth auf mehr als 20 Frcs. pr. Kilogr. geschätzt ist.

Begünstigt sind in dem Einfuhrzoll in Frankreich folgende aus Algerien stammende

Waaren	Gewicht	Zoll Frcs.	Cent.
Gemeines Holz und rohes Korkholz	100 K. B.	3	—
Medicinische Dinge: Reglise	id.	7	50
= nicht besonders genannte	id.	10	—
= Citronen-, Orangenrinde ꝛc.	id.	8	50
= = nicht besonders genannte	100 K. N.	24	—
= Blätt. v. Orangen (auch Stiele)	100 K. B.	—	50
= Epheu-Blätter (auch Ranken)	id.	—	50
= Betel und Gewürznelken	100 K. N.	20	50
= Sennesblätter	id.	25	—
= = nicht besonders genannt	100 K. B.	15	—
= Blüthen, Wurmsaame	100 K. N.	30	—
= = v. Lavendel u. Orangen	100 K. B.	2	50
= = nicht besonders genannte	id.	20	—
Früchte und Kerne:			
= frische Tafelfrüchte, Citronen, Orangen ꝛc.	id.	5	—
= = Kokosnüsse	id.	4	—
= = Pisangfrüchte	id.	2	50
= = andere, exotische	id.	4	—
= = = heimische	id.	2	—
= = Pistazien, in Schalen, grün	100 K. N.	24	—
= = = aufgebrochen	id.	72	—
= = = andere	100 K. B.	8	—
= Oelfrüchte: Mandeln in Schal.	id.	4	—
= = = aufgebrochen	id.	10	—
= = Nüsse, Haselnüsse, Buchecken	id.	4	—
= = frische Oliven	id.	2	50
= = Erdn., Tulukuna-Nüsse	id.	1	—
Früchte, Stengel, ungeöffnete Fasern	100 K. N.	5	—
= nicht besond. gen. Faserpflanzen			
= = roh	100 K. B.	—	
= = zubereit. od. gebl. zum Papier	id.	1	—
Elephanten-Stoßzähne, ganz oder in Stücke von mehr als 1 Kilogr.	100 K. N.	25	—
Elephanten-Stoßzähne von weniger als 1 Kilogr.	id.	50	—
Elephanten-Backzähne	100 K. B.	3	12

Waaren	Gewicht	Zoll Frcs.	Cent.
Metalle: Erz von Kupfer	100 K. B.	—	05
= = = Blei	id.	1	75
= = = Zink	id.	—	05
= = = Kobalt	100 K. B.	2	50
= nicht genannte	id.	—	50
Fischerei: rohe Korallen, von fremder Fischerei	id.	10	—
Steine, Erden, Seifenerde	id.	1	—
Erzeugnisse und Felle von Thieren			
= große, frische Häute	id.	—	50
= kleine, von Schafen, mit Wolle	im Werth	5 p. 100	
= = = Lämmern,			
= = mit Wolle zu mehr als 1 K.	id.	id.	
= = = weniger als 1 K.	100 K. B.	—	50
= = ohne Wolle	id.	id.	—
= = = jungen Ziegen	id.	id.	—
= = = andere	id.	id.	—
= getrocknete große Häute	id.	1	—
= = kleine von Schafen mit Wolle	im Werth	6$^{2}/_{3}$ p. %	
= = von Lämmern zu mehr als 1 Kilogr.	id.	id.	
= = = = zu wen. als 1 K.	100 K. B.	—	50
= = = = ohne Wolle	id.	id.	
= = = Ziegen	id.	id.	
= = = andere	id.	id.	
= Wolle	im Werth	10 p. 100	
= Federn zum Schmuck, rohe, weiße	100 K. N.	200	—
= = = = rohe, schwarze	id.	100	—
= = = = andere	id.	50	—
= Seide in Kokons	100 K. B.	—	50
= = rohe	1 K. N.	—	02
= = Bourre de Soie, roh	100 K. B.	—	50
= Wachs, rohes, gelb und braun	id.	3	—
= Ochsen- u. Schaffell (rohe Seife)	id.	5	—
Medicin. Dinge: Hirschhorn	id.	2	50
Pflanzensäfte: Olivenöl	id.	12	50
Farbe- u. Gerbestoffe: Farbe-Moose	id.	—	50
Zubereitete Moose: Kermeskörner und Scharlachkörner	id.	id.	

Einfuhr in Algerien. 1) Die Boden- und Industrieerzeugnisse Frankreichs, ausgenommen der Zucker und die fremden Produkte, welche durch bezahlten Zoll in Frankreich nationalisirt sind, gehen in Algerien frei ein, wenn der Ausgang aus Frankreich durch den Zollschein und ihr Ursprung durch Zeugnisse nachgewiesen wird. — 2) Frei gehen auch folgende aus fremden oder französischen Häfen eingeführte Waaren ein: Getreide und Mehl, frische Hülsenfrüchte, Brennholz, Holz- und Steinkohlen, Bau- und Tischlerholz, roher und geschnittener Marmor, Bausteine, Kalk, Gyps, Puzzuolanerde, Ziegelsteine, Schiefer, Platten in Fayence und Töpferthon, Glasscheiben, Eisen und Stahl, gegossen oder geschmiedet, Weißblech, Blei, Kupfer, Zink, Zinn, roh oder geschmolzen oder in Platten, Pferde und Rindvieh, Holzpflanzen, Saatkorn. — 3) Die fremden Waaren, ausgenommen die verbotenen, so wie die aus den französischen Kolonien und der Zucker aus den Fabriken Frankreichs, zahlen bei der Einfuhr auf französischen Schiffen, nach folgendem Tarif-Zolle:

§. 1. Baumwollgewebe.

Rein oder gemischt mit Seide oder Wolle:

Waare	Fadenzahl	Art	pr. Kilogr. Frcs.	Cent.
glatt oder gekreuzt: nämlich Kalikots, Percals, Jakonas, Zwillich	mit weniger als 15 Faden in der Kette	ungebleicht	—	85
		weiß	—	95
		gefärbt od. gedruckt	1	70
	mit 15 Faden u. weniger als 20 Faden	ungebleicht	1	30
		weiß	1	40
		gefärbt od. gedruckt	2	50
	mit 20 Faden u. weniger als 25 Faden	ungebleicht	2	90
		weiß	3	—
		gefärbt od. gedruckt	5	—
	mit 25 Faden u. darüber	ungebleicht	8	—
		weiß	8	35
		gefärbt od. gedruckt	12	10
Taschentücher		ungebleicht	3	15
		weiß	3	35
		gefärbt od. gedruckt	4	—
Musselin, Gaze, Organdin rc., 5 Millimeters breit, glatt oder broschirt	mit weniger als 12 Faden	ungebleicht	2	—
		weiß	2	15
		gefärbt od. gedruckt	3	55
	mit 12 Faden u. nicht mehr als 15 Faden	ungebleicht	11	65
		weiß	12	25
		gefärbt od. gedruckt	17	—
	mit 16 Faden u. darüber	ungebleicht	32	95
		weiß	33	75
		gefärbt od. gedruckt	45	40
gestickt	das doppelte des obigen Zolls, nach Maaßgabe der Arten			
Tüll und Spitzen	eben so viel als brodirte Gewebe von 16 Faden und darüber			
Umschlagtücher, Mützen, Band und Posamentirwaaren	eben so viel als Gewebe von 12 und weniger als 15 Faden			

Waare		pr. Kilogr. Frcs.	Cent.
Mit Seide gemischte Gewebe, 5 Millimeters breit	weniger als 16 Faden	8	40
	16 Faden und mehr	18	60

Wollzeuge:

Rein oder mit andern Stoffen als Seide gemischt:

Waare	Werth	Frcs.	Cent.
gewalkt u. wollig (Tuch)	zu weniger als 10 Frcs.	6	90
	zu 10 Frcs. und weniger als 20 Frcs.	9	15
	zu 20 Frcs. und weniger als 30 Frcs.	11	70
	zu 30 Frcs und darüber	16	90
leicht gewalkt, gewalkt, oder nicht gewalkt (als Kasimir, Merino, Musselin rc.	zu weniger als 10 Frcs.	6	60
	zu 10 Frcs. und weniger als 20 Fcrs	6	90
	zu 20 Frcs. und weniger als 30 Frcs.	7	90
	zu 30 Frcs. und darüber	10	80
Mit Seide gemischt		25	85
Umschlagdecken	ordinäre	2	40
	mit farbigen Streifen	4	20

Waare		Zoll
Mützen	orientalische	derselbe Zoll, als für Tuchgewebe, von dem Meter mehr als 10 Frcs. und weniger als 20 Francs werth ist
	andere	derselbe Zoll, als für Gewebe weniger als 10 Frcs. werth
Shawls	andere als kaschemirer.	derselbe Zoll, als für die nicht gewalkten Gewebe
	kaschemirer.	der Zoll nach dem allgemeinen franz. Tarif
Posamentir- u. Bandwaaren		der Zoll nach dem allgemeinen franz. Tarif
Teppiche		der Zoll nach dem allgemeinen franz. Tarif

Waare			Frcs.	Cent.
Feines Steingutgeschirr	weiß	flach, 100 Kilogr.	27	50
		tief	55	—
	gedruckt	flach	50	—
		tief	77	50
	gemalt und verziert		137	50
Seesalz			3	—

§. 2.

Waare		Herkunft	Zoll
Zucker	nicht raffinirt	aus den franz. Kolonien u. aus den Fabrik. der Hauptstadt	10 Frcs. pr. 100 Kilogr.
		aus der Fremde, aus den Entrepots in Frankreich	dreiviert. des Zolls nach dem allgemeinen franz. Tarif, je nach der Art und des Ursprungs
		direkt aus der Fremde	der Zoll nach dem allgem. franz. Tarif, nach der Art u. des Ursprungs
	raffinirt in Frankreich		20 Frks. pr. 100 Kilogr.
Kaffee	aus den Entrepots in Frankreich		12 Fr. pr. 100 Kilogr.
	anders woher		15 Fr. pr. 100 Kilogr.
Heu, Stroh und Fourage			— Fr. 50 Ct. pr. 100 Kilogr.

Alle andern Waaren .	zugelassene in Frankreich, andere als die nachher in Art. 12 genannten	aus den Entrepots in Frankreich . . 1/4 anders woher . . 1/3	des Zolls nach dem allgemein. franz Tarif
	verbotene in Frankreich	aus den Entrepots in Frankreich . . 20 anders woher . . 25	pr. % des Werths.

5) Der Zoll der fremden Produkte wird bei deren Einfuhr in Algerien um eben so viel erhöht, als die Ermäßigung des Zolls für die ähnlichen aus Algerien in Frankreich eingeführten beträgt.

6) Der nach dem Gewicht bestimmte Zoll für Waaren, die auf fremden Schiffen eingeführt sind, wird erhöht: nämlich

bis mit 50 Cent. pr. Kilogr., um das Zehntel desselben Zolls;

über 50 Cent., um das Zwanzigstel des anderen Theils des Zolls.

7) Einschiffung und Abfahrt der französischen Kolonialprodukte, so wie der in französischen Häfen eingenommenen fremden Waaren müssen durch berichtigte und von der Douane bestätigte Ausgangszeugnisse nachgewiesen werden. In diesen Zeugnissen müssen die Zeichen, Nummer der Kollis, so wie das Gewicht, die Gattung und der Ursprung der Waaren angegeben werden.

8) Verboten sind und bleiben in Algerien: fremder raffinirter Zucker, Waffen, Munition und Kriegsgeschosse, nachgedruckte Bücher, Kupferstiche und Musikalien.

Ausfuhr aus Algerien. 9) Waaren, die unter den in Frankreich für die Küstenschifffahrt bestehenden Förmlichkeiten nach einen Hafen in Frankreich gesendet werden, sind frei vom Ausgangszoll.

10) Mit Ausnahme von Getreide und Mehl, deren Ausfuhr von jedem Zoll frei ist, bezahlen die nach der Fremde bestimmten Waaren: nämlich deren Ausfuhr aus Frankreich nicht verboten ist, den dafür im allgemeinen französischen Tarif bestimmten Zoll; und deren Ausfuhr in Frankreich verboten ist, 15 Proc. ihres Werths.

Beschränkung der Einfuhr. 11) Waare, deren Zoll in Algier nach dem Werth bestimmt ist, oder mehr als 15 Francs pr. 100 Kilogr. Zoll zahlen, können nur in den Häfen von Algier, Mers-el-Kebir, Oran, Tenes, Philippeville und Bona eingeführt werden.

12) Mit Ausnahme von Getreide, grünen Hülsenfrüchten, Milch, Butter, Eiern, Geflügel, Wildpret, Brennholz, Holzkohlen, Bauholz, Baumaterialien, schwarzer Seife, ist jede Einfuhr zu Lande verboten bei Strafe: 1) der Konfiscation der ergriffenen Waaren und der dazu gebrauchten Transportmittel; 2) einer Geldbuße von tausend bis dreitausend Francs, und Gefängniß von Einem bis sechs Monat.

Küstenschifffahrt. 13) Aus Algerien kommende Waaren werden nach Artikel 1) und 2) frei zugelassen werden, und die welche dem Zoll unterworfen sind, und den Zoll bezahlt haben, können frei ohne Eingangs- oder Ausgangsabgabe aus einem Hafen in den anderen in Algerien geschafft werden, sobald den in Frankreich für die Küstenschifffahrt bestehenden Bestimmungen genügt ist.

Algeziras, befestigte und wichtige Seestadt in Spanien, Andalusien, am mittelländischen Meer, 2 L. W. von Gibraltar; 36° 8′ n. Br. 7° 46′ 27″ w. Br. Der Hafen der Stadt ist gut, und außer dem Handel mit Leder und Fellen, Getreide, Steinkohlen durch eine wöchentlich zweimalige Paketbotfahrt nach Ceuta auf der Nordküste Afrika's belebt. 4500 Einw. Es befindet sich hier ein englischer Konsul.

Algier, Al-Djezair, Hauptstadt von Algerien, liegt amphitheatralisch an einem Berge auf der Küste am mittelländischen Meer, an der Westseite einer großen Bucht mit 44772 Einw.; 36° 47, 30″ n. Br. 0° 44′ 24″ ö. L. Sie bildet ein großes Dreieck mit fünf Thoren, dessen eine Seite auf der Küste steht, und die entgegengesetzte Spitze erreicht die Berghöhe, worauf die Citadelle oder Casbah, die ehemalige Burg des Dey's steht. Ein sechstes Thor ist eine bloße Wasserpforte. Die Küste wird durch eine vorliegende mit kasematirten Batterien besetzte Mole und durch mehrere Forts geschützt. Der Hafen wird durch die Mole mit der durch einen Damm verbundenen Küste gebildet. Der Damm wird nach ihrem Erbauer (1530) Kheribdir genannt, und ist 550 Fuß lang und 140 Fuß breit; die Mole ist ursprünglich eine kleine Insel, auf deren Ostseite heute der Leuchtthurm steht. Mittelst der Verlängung den Insel durch eine Mole entstand „die kleine Darse", welche ohngefähr sechszig Schiffe von mittlerer Größe fassen kann. Die franz. Regierung beabsichtigt diesen alten Bau südwärts zu 2 Häfen, einen Kriegs- und einen Handelshafen zu erweitern, und an der Küste einen großen Quai von 1400 Schritte Länge und 100 Schritte mittlerer Breite ins Meer hinein zu bauen. In der Menge der Straßen dieser Stadt sind nur zwei fahrbar. In diesen drängt sich daher der Verkehr in einem förmlichen Gewühl zusammen. Die Oberstadt wird beinahe ausschließlich von Eingebornen, und die Unterstadt größtentheils von Juden bewohnt. Die Franzosen haben sich in den Hauptstraßen niedergelassen. Obgleich die Industrie hier noch immer Null ist, und alle Bedürfnisse durch die Einfuhr und Handel befriedigt werden, so hat doch die Stadt als Hauptsitz der höchsten Behörden der Regentschaft, der fremden Konsuln und besondern Gesellschaften eine große Bedeutung. So bestehen hier ein Ober-Tribunal, Friedensgericht, Handelstribunal, Handelskammer, israelitische und muselmännische Tribunale, ein Collège, eine Ackerbaugesellschaft, eine algerische Kolonisation- und Handelsgesellschaft. England, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Sicilien, Spanien, Kirchenstaat, die Vereinigten Staaten, Griechenland, Hamburg mit Bremen und Lübeck, Holland, Portugal, Sardinien, Schweden und Norwegen, Schweiz, Toscana und Würtemberg unterhalten hier Konsuln oder Konsular-Agenten.

Münzen, Maaße, Gewichte s. vorher Algerien.

Alghero, bischöfliche Stadt in gesunder und fruchtbarer Lage auf der Westküste der Insel Sardinien, mit 8000 Einw. Sie hat zwar nur einen kleinen Hafen, aber eine Stunde entfernt befindet sich der große Hafen Porto-Conte, der sicherste der Insel. Die Stadt ist wichtig wegen des Handels mit Getreide, guten Rothwein (Malvoisier), Oli-

venöl und Traubenrosinen; außerdem wegen der sehr gesuchten Korallen, die hier gefischt werden.

Alicante, eine Seehafenstadt in Spanien, und Hauptstadt der gleichnamigen Provinz in Valencia; 38° 20' 41" n. Br. und 2° 48' 50" w. L., mit ungefähr 25000 Einw. und im Verfall seit der Unabhängigkeit der spanischen Kolonien in Amerika. Die Stadt bildet einen Halbmond. Der Hafen ist eine offene und geräumige Bucht zwischen den Vorgebirgen la Huerta NO. und Pablo S., die gegen 10 engl. Meilen SW. und NO. von einander entfernt sind. Die Schiffe können in jeder Richtung zwischen diesen Punkten hineinfahren, wenn sie gerade nach dem Kastell steuern, das auf einer Anhöhe von etwa 400 Fuß steht. Die schweren ankern nördlich und südlich, etwa 1/2 — 1 Meile von der Küste bei 4 — 8 Faden (Klaftern) Wasser; sie sind allen Winden von ONO. bis SW. ausgesetzt, aber der Ankergrund ist gut, und man kennt in den letzten 20 Jahren kein Beispiel, daß ein Schiff von seinem Ankerplatze getrieben worden wäre. Kleine Fahrzeuge liegen längs dem Hafendamme. Lotsen hat man nicht. Der Handel Alicante's, obwohl er noch immer beträchtlich ist, hat sehr abgenommen, theils in Folge der Losreißung Südamerika's von dem spanischen Joche, theils in Folge der drückenden Abgaben, welche auf die Einfuhr der meisten ausländischen Artikel gelegt sind, (s. Barcelona) und des bedeutenden Schmuggelhandels zwischen Cadix und Gibraltar. Die Ausfuhr besteht größtentheils in Barilla (Soda), Mandeln, vorzüglichen (Alicante-) Wein und Rosinen, nebst einer geringen Quantität Oliven, Olivenöl, Branntwein, Feigen, Salz, Wolle, Seide, Anis ꝛc. Die Soda von Alicante ist die feinste und wird fast ganz von England weggenommen. Die Ausfuhr beträgt 50,000 — 90,000 Centner. Der berühmte süße Wein vino tinto wird aus diesem Hafen versandt, besonders nach Brasilien: der etwas herbere geht nach Gibraltar. Die Mandeln, von denen gegen 10,000 Ctr. ausgeführt werden, gehen größtentheils nach Hamburg. Die Rosinen sind nicht von der besten Qualität. Oel, von dem sonst große Massen nach Südamerika gingen, wird jetzt im Verhältniß vernachlässigt. Man führt auch Datteln aus, die man in England häufig für solche aus der Berberei verkauft. — Die Einfuhr besteht größtentheils in Leinwand, eingesalzenen Fischen, Taback, Getreide, Eisen, Bauholz, Zucker, Kaffee, Indigo, Kochenille, Baumwolle und baumwollenen Waaren ꝛc. Die Leinwand, von welcher jährlich 350,000 — 500,000 Ellen eingeführt werden, kommt fast ganz aus Frankreich und Genua. Im J. 1831 liefen in den Hafen von Alicante 157 ausländische Schiffe, von 16,715 Tonnen ein. Davon waren 54 englische von 5719 T.; 45 französische von 3080 T.; 40 sardinische von 4166 T.; 5 schwedische von 1350 T. ꝛc. Es bestehen hier außer mehreren einheimischen Handelshäusern, englische, französische und deutsche.

Abgaben der Schiffe. — Diese Abgaben sind nach der Last eines Schiffes und nach dem Vaterlande desselben verschieden. Von einem Schiffe von 300 Tonnen, das verschiedene Güter aus- und einladet, würden sie sich, einschließlich der Konsulargebühren, wie folgt gestalten

	L.	s.	d.					
Spanische .	6	9	4	oder	155	Frcs.	20	Cent.
Englische .	11	12	4³/₄	=	266	=	85	=
Französische	15	7	10	=	369	=	40	=
Dänische .	15	16	10³/₄	=	380	=	25	=
Schwedische	15	1	10³/₄	=	362	=	25	=
Russische .	14	11	10³/₄	=	350	=	25	=
Holländische	13	19	6³/₄	=	316	=	45	=
Amerikanische	13	17	10³/₄	=	327	=	75	=

Verordnungen wegen des Zolles. — Binnen 24 Stunden nachdem der Landungsbrief gegeben worden ist, muß ein Verzeichniß der Ladung, des Tonnengehaltes des Schiffes und der Zahl der Mannschaft überschickt werden, worauf sich zwei Beamte an Bord begeben, um das Schmuggeln zu verhindern. Die Empfänger geben nun die an sie abgesandten Artikel bei dem Zollamte an und erhalten die Erlaubniß, dieselben zu landen und in das Zollamt zu bringen, wo man sie untersucht und den Zoll dafür bestimmt; aber ehe diese Erlaubniß gegeben wird, muß der Empfänger der Waare ein Ursprungscertifikat von dem spanischen Konsul an dem Verladungsorte haben, wenn sie aus dem Auslande kommt, denn ohne ein solches wird die Einfuhr nicht gestattet, und die Waaren werden in dem Zollamte hinterlegt, bis das Certificat beigebracht wird. Ist die Ausladung vollendet, so wird das Schiff von dem Aufseher durchsucht, der dem Einnehmer darüber Bericht erstattet. Um ein Schiff ganz oder zum Theil nach dem Auslande zu befrachten, muß der Schiffspatron dies dem Zolleinnehmer melden, der einen Erlaubnißschein zur Verschiffung von Waaren giebt, und die Absender geben ihre besondern Declarationen ein. Ist das Schiff beladen, so erstatten die Zollaufseher Bericht an den Zolleinnehmer, der nach Vorlegung der Quittungen des Hafenkapitains und des Landungsamtes über die von ihnen zu empfangenden Abgaben, die Ausklarirung bewilligt, worauf ein Gesundheitszeugniß gegeben wird, und das Schiff in See gehen kann.

Lagerungs-System. — Waaren, welche eingeführt werden dürfen, können in königlichen Lagerhäusern auf ein Jahr niedergelegt werden, wofür sie statt aller Abgaben 2 Proc. vom Werthe geben, aber nach Ablauf des Jahres müssen sie entweder zum Verbrauch im Lande herausgenommen oder wieder verschifft werden. Die 2 Proc. müssen bezahlt werden, die Güter mögen einen Tag oder das ganze Jahr liegen. Bei der Bezahlung des Zolles wird keine Vergütung für das Verderben oder die Beschädigung in den Niederlagen gegeben.

Kommissionsgebühren für Ein- und Verkäufe werden gewöhnlich 2¹/₂ Proc. berechnet und ¹/₂ Proc. für die Negociirung von Wechseln. Waaren werden gewöhnlich auf drei Monate Kredit verkauft. Der gewöhnliche Disconto beträgt 6 Proc. per annum.

Alicante ist kein günstiger Ort zur Ausbesserung der Schiffe, und die Lebensmittel aller Art sind selten und theuer.

Die Schiffe mit schlechten Gesundheitszeugnissen oder solche, welche von ansteckenden oder verdächtigen Orten kommen, wenn sie auch reine Gesundheitsbriefe haben, werden gewöhnlich zur Abhaltung der Quarantaine nach Port Mahon gewiesen. Schiffe mit reinen Zeugnissen dagegen

erhalten unter gewöhnlichen Umständen sogleich den Landungsbrief.

Münzen und Zahlwerth derselben.

In Alicante wird wie in Valencia, nach valencianischen Libras, zu 20 Sueldos, à = 12 Dineros gerechnet. Diese Libra ist dem alten spanischen Wechselpiaster (Peso de plata antigua) von 8 Reales de plata (antigua) völlig gleich, wie auch zu 10 Reales de Valencia, oder zu 512 Maravedis de Vellon, so wie zu 5120 castilianischen Dineros gerechnet. Nach dem Zahlwerth betragen $12^{438}/_{512}$ = 12,84961 valencianische Libras eine kölnische Mark fein Silber, also ist diese Libra werth: 1,0895273 Thlr. = 1 Thlr. 2 Sgr. 8,23 Pf. preuß. Courant, oder 1 Fl. 54 Kr. 1,601 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfuß. Indessen wird zu Alicante auch wie in Madrid und Spanien überhaupt gerechnet.

Wechselcurse.

Alicante notirt auch Wechselcurse auf verschiedene in- und ausländische Wechselplätze, wie Madrid und Cadir; jedoch besonders auf Amsterdam, London und Paris, meist in Wechseln zu 90 Tage dato; auf das Inland, namentlich auf Madrid, Bilbao, Cadix, Sevilla, wechselt Alicante gewöhnlich auf 8 Tage nach dato oder Sicht, zu $^1/_2$ — 1 Procent Gewinn oder Verlust.

Uso, Respekttage rc. s. Madrid.

Bei den Wechselnotirungen kommen mehrere span. Wechselmünzen in Betracht. Ihr Verhältniß ist zu der hiesigen Libra und zu den wirklichen spanischen Münzen folgendes:

375 Libras de Valencia = 272 Ducados de Cambio (Wechselducaten).
4 - - - - = 1 Doblon de plata antigua (alte Wechselpistole).
85 - - - - = 16 Doblones de oro (Goldpistolen).
85 - - - - = 64 Pesos duros (fuertes oder Silberpiaster).
85 - - - - = 256 Reales de Vellon (Kupferreale).
85 Reales de Plata = 128 Reales de Vellon.

Längenmaaß. Die Vara oder Elle hat 4 Palmos, welche wieder in Halbe, Viertel und Achtel getheilt werden. 1 Vara = 29.26 engl. Zoll, = 0,905 Meter, = 401,183 paris. Linien.

1 Vara von Alicante, = 1,0838 castil. Varas, = 0,9897 engl. Yards, = 1,3569 preuß. Ellen, = 1,1615 wiener Ellen, = 100 Varas = 108.8 brabanter Ellen.

Feldmaaß, s. Valencia.

Getreidemaaß. Der Cahiz oder Caffiz ist = 12 Barchillas, à = 4 Celemines, à = 4 Quartcrones; 1 Cahiz = 246,28125 Liter = 12415,638 paris. Kubikzoll = 4,4942 castil. Fanegas, = 0,8470 engl. Quarters, = 2,4628 franz. Hektoliter, = 4,6777 hamburg. Faß, = 4,4810 preuß. Scheffel, = 4,0046 wiener Metzen. Eine andere Eintheilung dieses Maaßes ist 1 Cahiz = 12 Barchillos, = 96 Medios, = 192 Quartillos, = 12,420 franz. Kubikzoll. In der Praxis rechnet man 77 Cahizes von Alicante = 6 homburger Last.

Weinmaaß ist das von Valencia. Im Großhandel werden die Verkäufe nach dem Tonell oder Tonnen = 100 Cantaros à = 2 Pipen 80 Arrobas; 1 Cantaro = 3.05 engl. Weingallonen, = 544 franz. Kubikzoll, = 602 preuß. Kubikzoll, = 9,31 preuß. Quart; im Detail nach der Mitjeta, deren 16 = 1 Cantaro, gemacht.

Zum Branntwein und Essig braucht man das Weinmaaß.

Oel wird nach der valencianischen Arroba von 36 Pfund, à = 12 Unzen, s. Valencia, also nach dem Gewicht, verkauft. An Rauminhalt ist 1 solche Oel-Arroba von Alicante = 13,97 Liter; — in Marseille kommt sie zu 13,6 bis 13,7 Liter aus.

Gewichte.

Handelsgewicht. Es giebt zweierlei Pfunde: 1) Die Libra gruessa oder das schwere Pfund von 18 Onzas (Unzen). Es wird zu allen Landesprodukten gebraucht, ausgenommen Safran, Wachs und Seide. 1 Libra gruessa = 534 Gramm = 11110,36 holl. As.

100 Libras gruessas = 53,4000 franz. Kilogr., = 115,9609 castil. Pfund, = 110,2919 hamburg. Pfd., = 107,1214 bremer Pfd., = 117,7275 engl. Pfd. av. d. p., = 114,1731 preuß. Pfd., = 95,3551 wiener Pfd., = 95,3572 baiersche Pfd.

2) Die Libra futil oder das leichte Pfund von 12 Onzas. Es dient für alle Gewürze und für Safran. Es ist mit der valencianischen Libreta eins, = 356 Gramm 7406,91 holl. As. — 100 Libras futiles = 35,6000 franz. Kilogr., = 77,3073 castil. Pfd., = 73,5279 hamb. Pfd., = 71,4142 bremer Pfd., = 78,4850 engl. Pfd. av. d. p., = 76,1154 preußische Pfund, = 63,5701 wiener Pfd., = 63,5714 baiersche Pfund.

Die Onzas oder Unzen sind bei beiden Pfunden und den valencianischen gleich. — 1 Libra gruessa = $1^1/_2$ Libras futiles.

Kakao und Chocolate werden mit einer besondern Libra (Pfund) von 16 Unzen gewogen, = $1^1/_3$ Lib. fut., = $474^2/_3$ Gramm, = 9875,88 holl. As.

Die Arroba begreift: 24 Libr. grueff. = 36 Libr. futil. = 27 Libr. d. Cacao = 12,816.

Der Quintal (Centner): = 96 Libr. grueff., = 144 Libr. futil., — 108 Libr. d. Cacao = 51,264 Kilogr. ist. — 1 Quintal = 4 Arrobas. — 1 Cargo oder Last = $2^1/_2$ Quintales, = 10 Arrobas, = 128,16 Kilogr.

Kermesbeeren werden nach der sogenannten Arroba granesa verkauft, = 20 Libras gruessas — 10,68 Kilogr.

Beim Zoll-Amt bedient man sich des castilischen Gewichts; s. Madrid.

Gold- und Silbergewicht wie Valencia.

Platzgebräuche.

Der Preis der Mandeln versteht sich in harten (Silber-) Piastern pr. Carga von 10 Arrobas. — Kommissions-Gebühr bei Ein- und Verkäufen ist in der Regel $2^1/_2$ Procent. Wechsel-Kommission $^1/_2$ Proc. — Die meisten Verkäufe geschehen auf 3 Monat Kredit. Der gewöhnliche Disconto ist 6 Proc. für 1 Jahr.

Alicantwein ist der von Alicante ausgeführte Wein, dessen beste Sorte der süße, feurige und dunkle Rothwein Vino tinto. Die geringere Sorte, Alaque genannt, hat

8*

einen herben Geschmack, und wird meist zu Branntwein verbraucht.

Allel, Alicce salate, sind die großen, auch Alsen genannten, genueser Sardellen.

Alixiae, aromaticae Cortex, s. Cortex.

Alizarin ist einer der durch Alkohol-Extract gewonnenen Farbestoffe des Krapp's, das eigentlich Krapproth, ein braungelbes, krystallinisches Pulver. In Alaunauflösung ist es fast ganz unlöslich, in Alkohol und Aether löslich, auch in destillirten heißen Wasser, zu einer rothen Flüssigkeit, die später gelbroth wird. Es besteht aus 37 Atomen Kohlenstoff, 21 At. Wasserstoff, 10 At. Sauerstoff.

Alkali, 1) oder Kali ist das Aetzsalz, kaustische Kali, oder kaustisch-vegetabilische Alkali, oder Aetzkali, die Pottasche. Dieß wird unter anderen auch zur Prüfung der Branntweinsorten gebraucht, s. Branntwein. 2) Alkali minerale, mineralisches Salz, ist das Natrum oder Soda. 3) Alkali volatile, flüchtiges Alkali, ist das Ammoniak.

Alkalien sind die in der chemischen Wissenschaft sogenannten alkalischen Salzbasen: nämlich das Kali oder Alkali, Natrum, Lithium, das flüchtige Alkali oder Ammoniak. Die drei ersteren nennt man auch fixe oder feuerbeständige Alkalien. Diese wirken, concentrirt, ätzend und zerstörend auf die Haut, und lösen mehrere thierische Substanzen auf. Dagegen lösen sich die genannten alle in Wasser oder Alkohol auf, haben einen urinartigen laugenhaften Geschmack, färben geröthetes Lakmuspapier blau, Curcuma braun oder braunroth, die Rosen und Veilchen grün. Die alkalischen Erden sind Kalk-, Baryt- und Strontianerde. Sie gleichen in den ätzenden Wirkungen den Alkalien. — Zu den Alkalien gehören auch die erst in neuester Zeit entdeckten sogenannten organischen Alkalien oder Pflanzenalkaloide, denen jedoch die Eigenschaften der Alkalien nur im geringen Grade eigen sind.

Alkalimeter ist ein einfaches Instrument zur Untersuchung der chemischen Beschaffenheit der Pottasche und Soda, worauf im Handel sehr viel ankommt, da diese Waare so unrein und verfälscht in den Handel gebracht wird. Zwei Franzosen, Descroizilles, und Gay-Lussac haben sich das Verdienst der Erfindung von zwei Methoden erworben. Dieselben werden im Artikel Pottasche genau beschrieben.

Alkanna, s. Alcanna.

Alkermes ist ein angenehmer, aber hitziger und aufregender Tischlikör. Er wurde ursprünglich in Italien bereitet, und wird hier auch noch immer als Lebensverlängerungselixir zu unmäßig hohen Preisen, in kleinen, sonderbar geformten, Fläschchen, gleichwie Medicin verkauft. Der Beste wird zu Florenz bereitet; aber jetzt auch eben so vorzüglich in Frankreich zu Paris. Er wird aus Zucker, Gewürznelken, Muskatenblumen und Muskatnüssen destillirt. Der Kermes dient dabei nur zu der schönen rothen Farbe. Man braucht diesen Likör hauptsächlich vor und nach der Ruhe, etwa ein Eßlöffel voll.

Alkmaar, befestigte Hauptstadt des gleichnamigen Arrondissement in der Provinz Nord-Holland des Königreichs der Niederlande, auf der Landzunge W. am Zuyder-See, mit 9000 Einw. Sie liegt 52° 38′ 2″ n. Br. 2° 24′ 30″ ö. L. an dem großen Nord-Kanal, ist von Kanälen durchschnitten, und hat, obschon von der Küste fern, einen geräumigen Hafen. Für den Handel ist sie wichtig als der Hauptort der Niederlagen für holländische Butter und Käse, so wie durch ihre Geschäfte in Getreide, Hanf und vorzüglichen Gartenblumen.

Alkohol, Aethyloxydhydrat, wird zwar gewöhnlich Weingeist genannt, aber im allgemeinen ist er ein flüchtiger Körper in den sogenannten geistigen Flüssigkeiten, der durch die Weingährung entsteht. Zu dieser Gährung sind alle süßen Pflanzensäfte geeignet, z. B. der Weintrauben, Johannisbeeren, Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschen ꝛc., so wie der Aufguß der stärkmehlhaltigen Pflanzenstoffe, der Getreidearten, Honig, Milch ꝛc. Der Alkoholgehalt dieser verschiedenen Flüssigkeiten, z. B. des Franzbranntweins, Ciders, Kirschwassers ꝛc., Getreide- und Kartoffelbranntweins, Arak oder Rack, Taffia oder Rum, Guajac, Meth, Kummes, Bier ꝛc. ist dem Gewicht nach verschieden, und zwar wird er um so größer sein, mehr Zucker sie vor der Gährung enthielten. Aus allen wenig gegohrenen Flüssigkeiten läßt sich eine klare, farblose, tropfbare Flüssigkeit ausscheiden, welche der Alkohol oder Weingeist ist. Anfangs ist dieselbe noch mit andern flüchtigen Stoffen, vorzüglich mit Wasser verbunden, und muß erst durch wiederholtes Abziehen reiner und wasserfreier dargestellt werden. Der reine Alkohol ist wasserhell, von 0,791 specif. Gew., von angenehm geistigem, durchdringendem Geruch, brennendem Geschmack und sehr leicht entzündlich. Er bleibt bei einer Kälte von 58° noch flüssig. Mit Wasser vermischt er sich leicht; jedoch ist das specifische Gewicht der gemischten Masse je nach dem Verhältniß der Menge beider in einander gemischten Flüssigkeiten verschieden, aber stets größer, als es die Rechnung angiebt, weil sich beide Flüssigkeiten verdichten. Die Eigenschaften des Alkohols verändern sich übrigens durch jene Vermischung sehr wenig; indessen ist der Alkohol specifisch leichter als das Wasser. Je geringer also das specifische Gewicht einer alkoholhaltigen Flüssigkeit ist, desto reicher ist sie an Alkohol. Uebrigens hat der Alkohol aus den verschiedenen Substanzen niemals am Aräometer einen und denselben Grad der Stärke. Zum Entwässern des Alkohols gebraucht man vorzüglich Chlorcalcium, das zuvor im einen Tiegel geschmolzen und sogleich in einem erwärmten Mörser zerrieben war. Dann wird es in einer Blase mit so viel Alkohol übergossen, daß dieser das Salz bedeckt, und darauf bei gelindem Feuer so lange destillirt, bis die destillirte Flüssigkeit in Richter's Alkoholometer 100 Proc. beträgt. Dies ist absoluter, rectificirter oder wasserfreier Alkohol (Alcohol absolutum), 0,791 specif. Gew.; durch stärkeres Feuer wird er schwächer und endlich ganz Wasser. Noch giebt es kein Mittel, ganz wasserfreien Alkohol darzustellen. Der am meisten wasserfreie hat noch 3—4 Proc. Wasser. Für viele Stoffe ist der Alkohol ein vorzügliches Auflösungsmittel, besonders für solche, die im Wasser wenig oder nur gering sich auflösen.

Um den Alkoholgehalt der verschiedenen geistigen Flüssigkeiten, so wie den specifischen Gehalt des Alkohol zu

erfahren, braucht man verschiedene Mittel, s. Alkoholometer. — Im Handel ist es sehr wichtig zu wissen, wie viel Alkoholgehalt eine geistige Flüssigkeit hat. Theils hängt davon die Reinheit und Güte der Waare ab, so wie deren Preis, theils auch deren Brauchbarkeit zu verschiedenen Bestimmungen im bürgerlichen Leben und in industrieller Rücksicht. Namentlich hat der reine Alkohol im Droguerie-geschäft und für Apotheken eine große Wichtigkeit.

Die Wichtigkeit des Alkohols erkennt man schon darin, daß er für viele Stoffe das einzige oder vorzüglichste Auflösungsmittel ist. Namentlich löst er diejenigen auf, die im Wasser wenig oder gar nicht auflöslich sind. So löst er Jod und Brom schnell und reichlich auf; ferner die reinen Alkalien; dann die zerfließlichen, ausgenommen das einfach kohlensaure Kali, das an der Luft schnell zerfließt. Dagegen lösen sich alle solche Salze, die im Wasser unauflöslich oder schwer auflöslich sind, so wie die meisten verwitternden Salze, in Alkohol nicht auf. Durch einige Salze erhält er bei dem Verbrennen eine besondere Farbe, z. B. von den Strontiansalzen eine gesättigte Purpurfarbe, von den Kupfersalzen und der Borarsäure eine grüne, von den Barytsalzen eine gelbe, von den Chlorcalcium eine röthliche, von den Salpeter und Quecksilbersublimat eine gelbe. Leichter auflöslich sind auch einige Säuren, z. B. Benzoesäure, Gallussäure ꝛc. in Alkohol, als in Wasser. Von den Metallsäuren lösen sich nur einige, nämlich Arsenikſäure, arsenige Säure, Chromsäure und molybdänige Säure auf. Außerdem löst er Zucker, Honig, Extractivstoff, Oele, Harze, Kampfer, Wachs, Wallrath, Indigo, Osmazom, Gallenstoff, Harnstoff ꝛc. auf. In der Medicin wird er sehr verschieden gebraucht, sowohl zur Bereitung der Tinkturen und Elixire als anderer Präparate. Dabei hängt alles davon ab, daß er rein von Fuselöl, Wasser und metallischer Beimischung, also sogenannter absoluter oder reiner Alkohol, ist. Ein Mittel, denselben herzustellen, ist nach Rölle, 18 Maaß Alkohol von 80° Richt. mit 63 Pfd. Aetzkalk zu vermischen und destilliren zu lassen. Um nachher den Kalkgeruch zu beseitigen, wird der destillirten Flüssigkeit etwas Holzkohlenpulver und ein wenig Weinsteinsäure beigemischt.

Der absolute oder reine Alkohol besteht aus 51,98 Theilen Kohlenstoff, 34,82 Sauerstoff und 13,70 Wasserstoff.

Die Reinheit und Güte des Alkohols hängt von seinem specifischen Gewicht, und daß er frei von den schon erwähnten Beimischungen und fremdartigen Geruch ist. Bei dem Erhitzen muß er sich leicht und ohne Rückstand verflüchtigen. Eine Probe auf die Beimischung von Fuselöl ist, daß der Alkohol durch weißes Vitriolöl roth gefärbt wird; eine andere, daß die Farbe des reinen Alkohols, mit Silbersalpeter versetzt, im Sonnenlicht unverändert bleibt, während der ölhaltige auffallend geröthet wird. Auch kann man die Beimischung von Fuselöl dadurch erkennen, daß man 1000 Gran Alkohol mit 30 Gran Aetzkaliflüssigkeit vermischt, diese Mischung in einer Porzellanschale über der Lampe bis auf den achten Theil verdunsten läßt, und dem Rückstand verdünnte Schwefelsäure beimischt; es wird sich sogleich der widerliche Geruch des Oels zeigen. Ein von Fuselöl freier Alkohol darf auch auf der Hand verdunstet keinen Geruch zurücklassen.

Um den Alkohol auf die metallische Verunreinigung durch Blei, Kupfer, Arsenik zu prüfen, nimmt man 8—16 Unzen des Alkohols, setzt reine Salzsäure bis zur starken sauern Reaktion zu, läßt den Alkohol abdunsten, filtrirt den wäßrigen Rückstand, und mischt dann Schwefelwasserstoffgas bei. War der Alkohol metallfrei, so tritt keine Reaktion ein, war er aber unrein, so färbt sich die Flüssigkeit trübe und es bildet sich ein Niederschlag.

Das gewöhnlichste Mittel, den Alkohol zu entfuseln, ist Holzkohlenpulver beizumischen; am besten läßt sich jedoch das Fuselöl beseitigen, wenn der Branntwein über weißes Wachs abgezogen wird.

Den Alkohol zu entwässern braucht man kohlensaures Kali, Kalkerde, essigsauren Kalk, Glaubersalz, Thonerde; alle diese Mittel aber übertrifft das Chlorcalcium. Indessen erhält dadurch der entwässerte Alkohol fremdartige Theile, und behält auch der am besten entwässerte stets einige Theile Wasser. Dies zeigt der von Deeres gefertigte Aerometer, den Westrumb als den besten empfiehlt.

Alkoholometer, Branntweinwaage, französ. Alcoolomètre oder Alcoomètre, ist ein wichtiges Instrument, um die Menge des Alkohols in den geistigen Flüssigkeiten oder Spirituosen zu erfahren; denn davon hängt deren Werth im Handel und Verbrauch ab. Dies Instrument gehört in die Klasse der sogenannten Aräometer, und hat die bei allen Senkwagen gewöhnliche Form einer vertikalen Röhre, an der eine Scala angezeichnet ist. Dem physikalischen Gesetz gemäß, von dem der Bau dieses Instruments abhängt, ist es nothwendig, daß die zu messende oder prüfende geistige Flüssigkeit frei sei von aufgelösten fremdartigen Stoffen, und denselben Wärmegrad habe, für den die Skala des Instruments eingerichtet ist, gewöhnlich 12 oder $12^{1}/_{2}$ oder $14^{1}/_{4}$ Grad nach Réaumur. In Deutschland sind die gebräuchlichen Instrumente die mit Scalen von Richter (Stoppani), Tralles und Beck; in Frankreich hat man die von Baumé, Cartier und Gay-Lussac, aber der letztere ist von der Regierung ausschließlich angenommen, und eben so in Schweden. Derselbe hat eine hunderttheilige oder Centesimal-Scala. Die französischen Instrumente sind auf den 15. Grad des hunderttheiligen Thermometers eingerichtet (+ 15°).

Die Instrumente mit den Scalen von Richter oder Stoppani, Tralles und der hunderttheiligen oder Centesimalscale unterscheiden sich gegenseitig dadurch, daß die Scale von Richter nach Procenten des Gewichts, die von Tralles und die Centesimalscale nach Procenten des Volumens oder der Menge eingerichtet ist. Die beiden letzteren sind noch dadurch von der ersten verschieden, daß dieselben auf mehrfachen Mischungsversuchen beruhen, während Richter's Scale nur nach vier Mischungsversuchen gemacht ist. Sie sinken jedoch alle drei in destillirtem Wasser bis auf 0, und in reinem Alkohol bis auf 100 der Scale ein; indessen zeigen die Instrumente mit Richter's und Tralles Scalen den Alkoholgehalt weniger Flüssigkeiten nicht genau an.

Eine Vergleichung des Alkoholometers von Stoppani oder Richter mit dem von Tralles giebt folgende Tabelle:

Theile nach Stoppani-Richter	Volum-Procente nach Tralles.	Berichtigte Gewichts-Procente.
0.°	0	0
5.	6,23	4,99
10.	13,77	11,11
15.	22,20	18,12
20.	30,16	24,83
25.	36,50	29,82
30.	42,12	35,29
35.	48,00	40,66
40.	53,66	46,00
45.	58,82	51,02
50.	62,65	54,85
55.	67,96	60,34
60.	72,12	64,79
65.	76,66	69,79
70.	80,36	74,00
75.	84,83	78,81
80.	88,34	83,72
85.	91,85	88,36
90.	95,05	92,54
95.	97,55	96,17
100.	99,75	99,60

Nach Richter oder Stoppani ist der Branntwein z. B. von 30 Grad ein solcher, der in 100 Pfd. enthält 70 Pfd. Wasser und 30 Pfd. reinen Alkohol. Würde also der Alkoholometer mit der Scale von Richter oder Stoppani in Branntwein gesenkt, und derselbe sänke bis 35° (Grad) ein, so würde dieser Branntwein in 109 Gewichtstheilen 40,66 Gewichtstheile reinen Alkohol und 59,34 Gewichtstheile Wasser enthalten, oder in 100 Maaß des Branntweins wären 48 Maaß reiner Alkohol, und 52 Maaß Wasser. Die Ursache, daß in der vorstehenden Tabelle Richter-Stoppani's 100 bei Tralles nur = 99,75, und nicht = 100 sind, liegt darin, daß nach Richter auch der best entwässerte Alkohol noch einiges Wasser enthält.

Die beiden folgenden Tafeln geben eine Vergleichung der Grade nach Cartier mit denen der Centesimal-Scale von Gay-Lussac.

Cartier.	Centesim.	Cartier.	Centesim.	Cartier.	Centesim.	Cartier.	Centesim.	Cartier.	Centesim.	Cartier.	Centesim.	Cartier.	Centesim.
10	0,2	15	31,6	20	52,5	25	66,9	30	78,4	35	88	40	95,4
1	1,1	1	33	1	53,3	1	67,3	1	78,9	1	88,4	1	95,7
2	2,4	2	34,4	2	54,1	2	68,1	2	79,4	2	88,8	2	96
3	3,7	3	35,6	3	54,9	3	68,8	3	80	3	89,2	3	96,3
11	5,1	16	36,9	21	55,6	26	69,4	31	80,5	36	89,6	41	96,6
1	6,5	1	38,1	1	56,4	1	70	1	81	1	90	1	96,9
2	8,1	2	39,3	2	57,2	2	70,6	2	81,5	2	90,4	2	97,2
3	9,6	3	40,4	3	58	3	71,2	3	82	3	90,8	3	97,5
12	11,2	17	41,5	22	58,7	27	71,8	32	82,5	37	91,2	42	97,7
1	12,8	1	42,5	1	59,4	1	72,3	1	82,9	1	91,5	1	98
2	14,5	2	43,5	2	60,1	2	72,9	2	83,4	2	91,9	2	98,3
3	16,3	3	44,5	3	60,8	3	73,5	3	83,9	3	92,3	3	98,5
13	18,2	18	45,5	23	61,5	28	74	33	84,4	38	92,7	43	98,8
1	20	1	46,4	1	62,2	1	74,6	1	84,8	1	93	1	99,1
2	21,8	2	47,3	2	62,9	2	75,2	2	85,3	2	93,4	2	99,4
3	23,5	3	48,2	3	63,6	3	75,7	3	85,8	3	93,7	3	99,6
14	25,2	19	49,1	24	64,2	29	76,3	34	86,2	39	94,1	44	99,8
1	26,9	1	50	1	64,9	1	76,8	1	86,7	1	94,4		
2	28,5	2	50,9	2	65,5	2	77,3	2	87,1	2	94,7		
3	30,1	3	51,7	3	66,2	3	77,9	3	87,5	3	95,1		

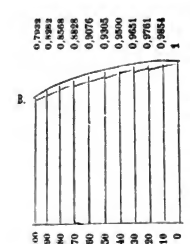
Centif. Grade	Cartier Grade	Centif. Grade	Cartier Grade	Centif. Grade	Cartier Grade	Centif. Grade	Cartier Grade
0	10,03	25	13,97	50	19,25	75	28,43
1	10,23	26	14,12	51	19,54	76	28,88
2	10,43	27	14,26	52	19,85	77	29,34
3	10,62	28	14,42	53	20,15	78	29,81
4	10,80	29	14,57	54	20,47	79	30,29
5	10,97	30	14,73	55	20,79	80	30,76
6	11,16	31	14,90	56	21,11	81	31,26
7	11,33	32	15,07	57	21,43	82	31,76
8	11,49	33	15,24	58	21,76	83	32,28
9	11,66	34	15,43	59	22,10	84	32,80
10	11,82	35	15,63	60	22,46	85	33 33
11	11,98	36	15,83	61	22,82	86	33,88
12	12,14	37	16,02	62	23,18	87	34,43
13	12,28	38	16,22	63	23,55	88	35,01
14	12,43	39	16,43	64	23,92	89	35,62
15	12,57	40	16,66	65	24,29	90	36,24
16	12,70	41	16,88	66	24,67	91	36,89
17	12,84	42	17,12	67	25,05	92	37,55
18	12,97	43	17,37	68	25,45	93	38,24
19	13 10	44	17,62	69	25,83	94	38,95
20	13,25	45	17,88	70	26,26	95	39,70
21	13,38	46	18,14	71	26,68	96	40,49
22	13,52	47	18,42	72	27,11	97	41,33
23	13,67	48	18,69	73	27,54	98	42,25
24	13,83	49	18,97	74	27,98	99	43,19
25	13,97	50	19,25	75	28,43	100	44,19

Das anerkannt einfachste Scalen-Aräometer, nach wissenschaftlichen Grundsätzen bearbeitet, ist eben das hunderttheilige Volumeter von Gay-Lussac, der es selbst Alcoolomètre centésimal genannt hat. Die Hauptabtheilungen eines Alkoholometers in ihrem Verhältniß zeigt die folgende Figur A.

A.

100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
0

Bezeichnet man an einem solchen Alkoholometer die Punkte 100, 90, 80 .... 20, 10, 0 der Scale mit der Zahl des specifischen Gewichts des Alkohols 0,793.0,828.0,857.... 0,976.0,985.1, so zeigt derselbe die Procente des Volumens oder der Menge, und des Gewichts des Alkohols in der untersuchten Mischung mit Wasser. Dabei darf man jedoch nicht vergessen, daß das specifische Gewicht des Alkohols 0,793 ist, wenn man das des Wassers als 1 annimmt. Danach wird eine Mischung von Wasser und absoluten Alkohol eine Dichtigkeit haben, welche zwischen 1 und 0,793 fällt, je nachdem die Mischung mehr Wasser oder Alkohol enthält. Die Dichtigkeit oder das specifische Gewicht der Mischung selbst wird indessen deren Berechnung nach dem Verhältnisse der gemischten Theile nicht genau entsprechen, weil nach der Erfahrung eine Zusammenziehung oder Verringerung der Flüssigkeitsmenge eintritt, wenn Wasser und Alkohol gemischt werden. Das specifische Gewicht einer Mischung von Wasser und Weingeist muß daher stets größer als die nach dem Mischungsverhältniß berechnete Zahl sein (vergl. Pouillet-Müller's Lehrbuch der Physik und Meteorologie, 2. Aufl. Bd. 1, S. 92 ff.). **Diese Verschiedenheit der Flüssigkeitsmenge zu deren Berechnung versinnlicht die beistehende Figur B.**



In dieser Figur bezeichnet 100 das specifische Gewicht des Alkohols, und 0 das des Wassers. Verbindet man die beiden äußersten Perpendikel, wie hier in der Figur durch eine gerade Linie, so zeigt sich in diesen beiden Punkten keine Zusammenziehung od. Verringerung der Flüssigkeitsmenge, wie an den dazwischen liegenden Perpendikeln. Die darüber befindliche gebogene Linie stellt die Veränderung der Dichtigkeit einer Mischung von Wasser und Weingeist dar, wenn der Alkoholgehalt von 0 bis 100 Procent variirt (vgl. den Artikel Aräometer).

Das Verhältniß der Dichtigkeit der Mischung von Alkohol mit Wasser nach Gay-Lussac zeigt folgende Tabelle.

Alkohol nach dem Centisim.	Dichtigkeit der Mischung	Alkohol nach dem Centisim.	Dichtigkeit der Mischung
100	0,7947	60	0,9141
95	0,8168	55	0,9248
90	0,8346	50	0,9348
85	0,8502	45	0,9440
80	0,8645	40	0,9523
75	0,8779	35	0,9595
70	0,8907	30	0,9636
65	0,9027		

Die Vergleichung der Scalen von Beck, Baumé, Cartier s. im Artikel Aräometer. Will man nach Gay-Lussac's Scale Alkohol mit Wasser mischen, und hat z. B. 1000 Maaß spirituose Flüssigkeit zu 86 Centesimalgraden, die man zu 50 Centisimalgraden schwächen will, so findet man das zu machende Mischungsverhältniß nach dieser Berechnung:

$$1000 \times \frac{86}{50} = 1720$$

die Zahl 1720 bezeichnet die ganze Flüssigkeitsmasse, welche die neue Mischung geben wird. Man muß 761 Maaß Wasser zu der schon vorhandenen Mischung zugießen, weil sich, wie schon erwähnt, in der Mischung die Flüssigkeitsmenge verringert etwa um $^1/_{43}$; so beträgt also die neue Mischung nicht 1761, sondern nur 1720 Maaß.

Wollte man aus 86 centesimalgradigem Spiritus 438 Maaß zu 48 Centesimalgraden, so muß man nach folgender Berechnung verfahren:

$$438 \times \frac{48}{86} = 244{,}4 \text{ Maaß Spiritus.}$$

zu 1000 Maaß von diesem Spiritus sind 834 Maaß Wasser nothwendig, um 48 Centesimalgrädigkeit zu erhalten.

Soll ein Spiritus mit einem schwächeren gemischt werden, z. B. wenn man 708 Maaß zu 88 Graden hat, und will daraus 46gradigen machen durch die Mischung mit 34gradigen, so muß man so rechnen:

$$708 \times \frac{88-46}{46-34} = 2478 \text{ Maaß.}$$

da nun in der Mischung die Menge um $^1/_{26}$ weniger wird, so muß man 2574 Kannen zugießen, um die 34grädige Mischung zu erhalten.

Allabatis, **Allibanis**, **Alliabilis**, sind ostindische Baumwollzeuge, sowohl gestreift, als glatt brodirt und ausgewählt, mit goldenen Sahlleisten. Ihre Breite ist $^3/_4$ Yard, und ihre Länge 20 Yard.

Alla Tolosa, werden feine aus Organsin-Seide in Italien gewebte Halstücher, etwa 3 Palms oder $1^1/_4$ preuß. Elle groß genannt.

Alleinhandel, s. Monopol.

Alleja sind leichte Seidenzeuge, welche in Syrien zu Damask gewebt werden; gewöhnlich 18 Pik oder 480 engl. Zoll lang, und $1^7/_8$ Pik oder 52 engl. Zoll breit.

Allerlei Gewürz wird das sogenannte englische Gewürz oder der Nelkenpfeffer genannt.

Allermannsharnisch, Siegmarswurzel, (Radix victoralis), die Wurzel des, in gebirgigen Gegenden wachsenden Allium Victoralis Lin.; sie ist fingersdick, mehrere Zoll lang, rund, breitgedrückt und auf beiden Seiten dünner werdend. Sie besteht aus netzförmig über einander gelegten Häuten, die einen holzigen Kern einschließen. Farbe: gelblichgrau. Geruch und Geschmack fehlen. Die Anwendung dieser Wurzel in den Apotheken ist jetzt höchst unbedeutend. In den frühern abergläubischen Zeiten glaubte man sich durch dieselbe hieb-, stich- und schußfest machen zu können, woher auch der Name.

Allerweltheil, s. Ehrenpreis.

Allier, ein Departement in Frankreich, zwischen den Depart. Nièvre und Cher N., Saône-Loire und Loire O., Puy-de-Dôme S., Creuse W. Es wird nach dem Allier, einem Nebenfluß der Loire benannt, der es von S. nach N. durchfließt. Außerdem sind darin die Loire und der Cher. Es ist 742,272 Hect. groß, mit 311,361 Einw., und in die Arrondiss. Moulins, Montluçon, Gannat, Palisse getheilt. In industrieller und kommerzieller Rücksicht ist dies Depart. wichtig durch seine 104 Eisenhammerwerke und Hochöfen, 370 Fabriken, Manufakturen und anderen Werkstätten, so wie 632 Wind- und Wassermühlen. Die Eisenhammerwerke zu Tronçais liefern jährlich mehr als 500,000 Kilog. Eisen. Bemerkenswerth sind hier auch die Mineralquellen von Vichy, Néris und Bourbon-Archambault. Die Seidenzucht, Messerschmiederei, Fayence-Fabrikation und Töpferei sind nicht sehr bedeutend; anerkannt, aber die Lederbereitung und Schuhmacherarbeiten.

Alligations-Rechnung, d. h. Mischungsrechnung. Diese lehrt die Regeln, nach denen das Mischungsverhältniß von Dingen, die mit einander zu einem Ganzen vereinigt sind oder vereinigt werden sollen. Der Kaufmann oder überhaupt der Geschäftsmann kann die Kenntniß dieser Rechnung ohne Nachtheil nicht entbehren. z. B. Es soll 16löthiges Silber mit 9löthigem so vermischt werden, daß die Mischung 14löthig werde. Um nun das Verhältniß beider zu mischenden Theile zu finden, so ist die Rechnung so zu machen:

$$\begin{array}{l} 16 - 14 = 2 \\ 14 \quad\;\; 9 = 5 \end{array}$$

die beiden gefundenen Zahlen 8 und 2 geben das Verhältniß der von beiden Mischungstheilen zu nehmenden Menge: nämlich dieselben müssen im umgekehrten Verhältniß genommen werden, d. h. von dem 9karathigen Silber 8 Theile und von dem 16 karathigen 2 Theile.

Oder: man will wissen, wie vielkaratig das Silber wird welches aus 6 Mark 12 karathigen und 5 Mark 10 karathigen gemischt ist. Dies wird so berechnet:

$$\frac{6 \times 12 + 5 \times 10}{6 + 5} = \frac{72 + 50}{11} = \frac{122}{11} = 11^1/_{11} \text{ karath.}$$

Oder: man will 500 Flaschen Wein à 16 Gr. erhalten, und deshalb zwei Sorten à 20 Gr. und à 10 Gr. zusammengießen: wie viel müssen von diesen beiden genommen werden. Dies berechnet man so:

$$20 - 16 = 4$$
$$16 - 10 = 6$$

Die Zahlen 4 und 6 bezeichnen das Verhältniß der Menge der beiden zu mischenden Sorten. Nach diesem Verhältniß muß natürlich 100 in zwei Theile zerlegt werden, und um die Rechnung zu vereinfachen, so setzt man:

$$4 : = 2$$
$$6 : = 3$$

dies sind nun die Verhältnißzahlen der Mischung zum 500 Flaschen, also $^2/_5$ und $^3/_5$; also müssen 200 Fl. à 10 Gr. und 300 Fl. à 20 Gr. genommen werden.

Allonge, d. h. Verlängerung, heißt derjenige Zettel oder Papierstreifen, welcher an einen schon vollgeschriebenen Wechsel befestigt wird, um noch mehr darauf schreiben zu können. Dann nennt man überhaupt so jeden Zettel, den man an ein Blatt befestigt, wenn der Raum desselben im Schreiben nicht ausreicht.

Allraunwurz, die jetzt nur noch selten vorkommende Wurzel des Allrauntollkrauts (Atropa Mandragora Lin.), einer im südlichen Europa einheimischen Pflanze, deren man sich als eines abergläubischen Mittels bediente.

Alma, Almud, türkisches Oelmaaß, s. Konstantinopel.

Almaden, eine Stadt mit 10,000 Einw. im General-Capitanat Neu-Kastilien in Spanien, 18¹/₄ L. SW. von Ciudad-Real. In der Nähe sind die reichsten Quecksilberminen Europa's.

Almane, Almene, ostindisches Gewicht von 2 Pfd. zum Wiegen des Safrans.

Al Marco, nach der Mark, nach dem Gewicht; al Peso, nach dem Stück, stückweise. Beide Ausdrücke sind vorzüglich beim Verkaufe der Goldmünzen gebräuchlich; s. al Peso.

Almeria, Stadt in General-Capitanats Granada in Spanien, in einer weiten Bucht am mittelländischen Meer, 36° 51′ 0″ n. Br. 4° 51′ 15″ w. L., mit einem bequemen und sicheren Hafen und 19,000 Einw. Es wird hier Soda- und Salpetersiederei, Binsenflechterei und lebhafter Handel betrieben.

Almerode (Groß-), Stadt im Kurfürstenthum Hessen, Provinz Niederhessen, Kreis Witzenhausen, 4 Stunden OSO. von Kassel, mit 2250 Einw. Sie ist wichtig durch die hier bereiteten vorzüglichen und weltbekannten Schmelztiegel, Töpfergeschirr, Steingut, Thonpfeifen. In ihrer Nähe am Hirschberge bestehen Vitriol-, Alaun- und Braunkohlenwerke, Soda- und Schwefelsäurefabriken.

Almey, weißes Augennicht, franz. Tutie blanche; engl. White tutty; lat. Nihilum album, Pompholyx, ein, bei der Bearbeitung der Zinkerze in der Messing-Fabrikation als Nebenprodukt gewonnenes Zinkoxyd, was früher mehr als jetzt in der Augenheilkunde benutzt wurde. In den Apotheken erhält man dafür gewöhnlich weißen Vitriol.

Almischlek, Altmischlik, Altmisch, Isolota, Doppel-Zolota, türkische Silbermünze, s. Konstantinopel.

Almonde, Almuda, portug. Oelmaaß von 12 canadas über 10 Maaß haltend; 44 = 1 Faß, und 26 = 1 Pipe; auch ein Lissaboner Weinmaaß = 9 Maaß.

Almoti heißt auch das sogenannte englische Gewürz.

Almud, s. Alma.

Almuda heißt in Spanien ein Getreidemaaß von 101 paris. Kubikzoll oder ³/₅ preuß. Metzen. In Portugal versteht man darunter ein Wein- und Oelgemäß von 844 paris. Kubikzoll oder 14³/₅ preuß. Quart.

Aln, Alen, die dänische Elle, 278¹/₄ par. Lin., — 1 Fuß 11 Zoll preuß.

Aloë, franz. Aloès, Suc d'Aloès; engl. Aloes; in fast allen anderen Sprachen Aloe heißt der eingedickte Saft mehrerer zur Gattung Aloë gehörigen Pflanzen, die sämmtlich in der heißen Zone wachsen. Man unterscheidet vorzüglich 4 Sorten. Die Bereitung geschieht auf folgende Weise: man schneidet die Blätter nahe am Stamme ab, hängt sie über Gefäßen auf und läßt den ausgeflossenen Saft an der Sonne verdunsten. Eine andere Bereitungsart ist die, daß man die zerschnittenen Blätter in kochendes Wasser eintaucht und den durchgeseihten Auszug eindunstet. Preßt man die Blätter aus und bewirkt die Eintrocknung durch die Sonne oder durch gelinde Hitze, so erhält man eine geringere Sorte, die aber durch Auflösen, Durchseihen ꝛc. verbessert werden kann. Die klein geschnittenen und zerstoßenen Blätter werden auch mit Wasser übergossen, bleiben so längere Zeit stehen, wobei sich ein Schaum bildet, den man abnimmt; der durchgelaufene Saft giebt, eingedickt, eine geringere Sorte. Die vorzüglichsten Aloësorten sind: 1) die glänzende oder Kap-Aloë (Aloë lucida, Aloë capensis, Aloë de Capo); man bereitet sie von mehreren verschiedenen Arten der Gattung Aloë, besonders von Aloë spicata Thunb., die am Vorgebirge der guten Hoffnung vorzüglich an der Mossel-Bai, wächst, und von da auf einige Inseln verpflanzt worden ist. Die kapsche Aloë ist jetzt im Handel die häufigste, was vorzüglich darin seinen Grund hat, daß der englische Einfuhrzoll nur 3 Pence von 1 Pfd. beträgt, während die soccotrinische Aloë 2 s. 6 d. und die Leberaloë 1 s. 6 d. pr. Pfd. beträgt. Sie kommt in unregelmäßigen, großen Stücken vor, die stets aus Fässern oder Kisten von 150—200 Pfd. ausgeschlagen werden. Sie sind unregelmäßig kantig, durch Schlag leicht zu zersplittern, spröde, glasglänzend. In der Masse ist diese Aloë dunkel, grünlich-braun, die Splitter durchscheinend, braunroth; sie läßt sich leicht pulvern. Das Pulver ist hoch saffrangelb. Obschon diese Aloësorte sehr brüchig ist, so wird sie in der Wärme doch weich, brennt angezündet

schwach und besitzt einen unangenehmen, myrrhenartigen Geruch and einen höchst bittern, unangenehmen Geschmack. Verfälschungen: mit Steinen, um das Gewicht zu vermehren; auch mit Süßholzsaft, arabischem Gummi und Kolophonium oder Pech. Unreinigkeiten von Holz, gebrannte Thonstücke &c. findet man leicht durch Behandlung mit Weingeist, der die Aloë vollständig auflöst, wenn sie nicht mit fremdartigen Säften versetzt ist. — Die kapsche Aloë kommt zuweilen auch unter dem Namen der folgenden Sorte im Handel vor. 2) Soccotrinische Aloë (Aloë socotrina, Aloë succotrina, feine Aloë) wird von der Aloë socotrina Dec., einer auf der arabischen Insel Soccotora und in Arabien einheimischen Pflanze gewonnen. Sie ist nicht so glänzend als die vorhergehende Sorte, hat öfters kleine Oeffnungen, ihr myrrhenartiger Geruch ist nicht so widerlich, der Geschmack aber unangenehm bitter, und ihre Farbe hyacinthroth, kleinere Stücke goldfarbig, halbdurchscheinend, und zwischen den Fingern leicht zu erweichen. Sie kommt über Smyrna und Alexandrien in den Handel Wenn sie sorgfältiger bereitet würde, so würde sie die feinste Sorte sein. 3) Die Leberaloë, gemeine A., Aloë hepatica, stellt ziemlich große, unregelmäßige Stücke von dunkelbrauner Farbe dar, erscheint auf dem Bruche dunkel leberbraun, schwachglänzend, undurchscheinend, läßt sich leicht stoßen und giebt ein röthlichgelbes Pulver. Durch feine Rißchen und kleine Höhlungen, von der Größe eines Stecknadelkopfes und größer, unterscheidet sich diese Aloësorte von den übrigen. Dabei ist ihr Geruch nicht so unangenehm als der der andern, der Geschmack aber unangenehm bitter. Oft findet man statt der Leberaloë die in jeder Hinsicht weniger gute Barbadosaloë (Aloë de Barbados), welche in Fässern von 800 Pfd. vorkommt und in Ostindien häufig gebraucht wird. Sie wird auch von Yemen in Arabien versendet, und stammt von Aloë arborescens Dec. In Indien nennt man eine von dieser Species bereitete Sorte Aloë Musambrum, und diese Sorte ist als indische Aloë, Musanbron, Musanbrun, auch in Frankreich bekannt geworden. — 4) die Roß- oder Pferde-Aloë, Aloë caballina, Aloë foetida, diese Aloë, welche aus dem Bodensatze bei Bereitung der verschiedenen Aloësorten gewonnen werden soll, ist nach Martius Untersuchungen nichts anders als die schlechteste Sorte der Barbados-Aloë. Sie ist schwarz und undurchsichtig, auf dem Bruche rauh und mit einer Menge Unreinigkeiten von Holz, Erde und Steinchen vermischt. Gebrauch der Aloë im eingedickten Saft: besonders in der Medicin (die Roßaloë vorzüglich in der Thierheilkunde). Auch hat man daraus ein Präparat, das Aloëbitter, (durch Destillation mit Salpetersäure) dargestellt, was vielleicht später einmal in der Färberei eine Anwendung finden dürfte, weil man damit die Seide purpurn und die Wolle schwarz färben kann. — In England wird Aloë zur Brauerei des Porterbiers verbraucht.

In Frankeich wurden im J. 1834 an 8064 Kilogr. im Werth zu 17740 Frcs. eingeführt. Auf französischen Schiffen beträgt der Eingangszoll 60 Frcs. pr. Kilogr., auf fremden Schiffen aber 65 Frcs. 50 Cent. — In Oesterreich wurden im J. 1829: 24,714, 1830: 31,188, 1834: 33,522, 1836: 18,200, 1838: 27,100 Pfd. eingeführt.

In London wird die Soccotrin-Aloë nach Centner verkauft: nämlich sowohl in Gebinden unter 1 Ctr. mit 1 Pfd. Ggew., so wie in solchen von 1—3 Ctrn. mit 3 Proc. Ggew., und von 3 Ctrn. und darüber mit 4 Proc. Ggew. Auch die Hepatica wird hier nach dem Ctr. mit 1 Pfd. Ggew. und 6 Pfd. Tara pr. Ctr. verkauft.

Aloë-Hanf, Pite, Pitohanf, ist der Faserstoff der Agave Americana L. oder Aloë Americana Rumph. In Mejico werden daraus Stricke, Bindfaden, Matten, Gewebe, Geflechte, Zwirn, feines, weißes Gewebe; ebenso auf den Antillen-Inseln, den Inseln des mittelländischen Meeres besonders die Zappares-Tücher, glänzender Zappares-Zwirn, in Dalmatien auch die sogenannten Baumrindenstoffe, nämlich Hals- und Taschentücher u. a., und in Frankreich Möbeldamaststoffe gewebt.

Aloë-Holz, Paradiesholz, Agallocheholz, franz. Bois d'aloès, Bois d'Agalloche, Bois d'Aigle; engl. Aloes wood; ital. Legno d'aloe; span. Linaloe, Aloe chino; holl. Aloehout, Paradijshout; Sanscrit, Aguru; chines. Chin hiam; bengal. und hind. Aggur oder Agor; pers. Oudhindi; lat. Lignum Aloë.). Das Holz des in Ostindien und China einheimischen Paradiesbaumes (Cynometra Agallocha Lour). Es soll in seinem natürlichen Zustande geruchlos sein, und der Geruch, den es besitzt, erst in Folge einer Krankheit entstehen, indem sich die öligen Theile in dem Kernholz des Stammes absetzen und die Poren ganz und gar mit Harz anfüllen. Es ist fest, hart, von dunkler, schwärzlicher Farbe, hat einen starken, angenehmen Geruch und verursacht beim Kauen einen bittern Geschmack. Im Orient ist es sehr beliebt zu Räucherungen und wird sehr theuer bezahlt. Nach Europa kommt es selten. Vergleiche den Artikel Adlerholz).

Alose, s. Alse.

Alpaca, Alpaga, ein Thier, das zu dem Lama-Geschlecht gehört, und mit dem Vigogne verwandt ist. Es ist in Peru in Süd-Amerika heimisch, und hat feine Wolle, die auch häufig unter die feinere Vigognewolle gemengt wird. Um der Wolle willen hat man in Schottland versucht dies Thier zu akklimatisiren.

Alpagna, s. Alpaca.

Al-pari, s. Pari.

Alpenampfer, s. Rhabarber.

Alpenbalsam, s. Rhododendron.

Alpenklee, s. Bergsüßholz.

Alpensalz, Gletschersalz nennt man ein im Handel vorkommendes, jedoch sehr unreines Bittersalz, was in der Schweiz an mehreren Orten aus den Felsen wittert.

Alpes heißen zwei Departements in Frankreich, die als Basses-Alpes und Hautes-Alpes unterschieden werden. Sie liegen beide im SO. des Königreichs. Das erstere ist zum Theil aus der ehemaligen Provence gebildet, und wird auf der Ostgrenze größtentheils durch die Meeralpen von Italien geschieden. Im N. stößt es an das Depart. Hautes-Alpes, NW. an das Depart. Drôme, W. an das Depart. Vaucluse, S. an das Depart. Var., und umfaßt 690,919 Hectaren mit 156,055 Einw. in den fünf Arrondissements Digue, Barcelonette, Castellane, Forcalquier, Sisteron. Im allgemeinen ist das Depart. unfruchtbar und arm. Die Produkte, welche zur Ausfuhr kommen, sind

getrocknete Pflaumen, als prunes de Brignoles, Mandeln, Feigen, Honig, Wachs, Leder; die Industrie befriedigt in den Manufakturwaaren nur die gewöhnlichen Bedürfnisse, schafft gewöhnliche Messer, Fayence, Papier, Seile und Stricke, Hüte, Töpferwaaren; beschäftigt die Branntweinbrennereien, Oelfabrikation, Gerberei, Seidenspinnerei, Eisenhüttenwerke und Hochöfen. — Das andere Depart. umfaßt den südlichen Theil der Dauphiné nebst einem kleinen Theil der Provence. Die Alpen bilden ebenfalls die Ostgrenze gegen Italien, wohin der Verkehr nur auf Gebirgspässen möglich ist. Gegen N. liegt das Depart. Isère, gegen W. das Depart. Drôme, und gegen S. das Depart. Basses-Alpes. Auf 553,569 Hectaren hat es 132,581 Einw. in den drei Arrondissements Gap, Briançon, Embrun. Die Industrie ist nur auf Befriedigung der gewöhnlichen Bedürfnisse beschränkt. Im J. 1838 bestanden 36 Eisenhammerwerke, 8 Hochöfen, 467 Mühlwerke, 127 Fabriken und Werkstätten. Einige Bedeutung hatte das Ledergeschäft nach Lyon.

Al-Peso, ital., heißt im Handel: nach dem Gewicht, d. i. der Waare.

Al-Pezzo, ital., bedeutet im Kauf oder Verkauf von Waaren: nach dem Stück.

Alpranke ist der kletternde Nachtschatten (dessen Ranken im Banat zu Reifen benutzt werden.

Alpraute ist die wilde Ackerraute oder Erdraute.

Alqueira, Alqueire, Alquir, ist ein Getreide-, Wein-, Oel- und Salz-Maaß in Portugal von sehr verschiedener Größe; Fruchtmaaß in Brasilien.

Alquifoux, s. Bleiglanz.

Alse, Maifisch, Mutterhäring, Else, Gangfisch (Clupea Alosa L.) ein, in der Nordsee und im mittelländ. Meer lebender, zum Geschlecht der Häringe gehöriger Fisch von 2—3 Fuß Länge und 2—4 Pfd. Schwere. Im Frühjahr kommt er zum Laichen die Flüsse heraufgeschwommen und wird alsdann gefangen. Im Rhein geht er selbst bis über Köln hinauf, auch wird er in der Donau, im Bodensee, in einigen brandenburgischen Seen, in Nord-Amerika, England ꝛc. häufig angetroffen. In den Handel kommt dieser Fisch geräuchert und eingesalzen. Von Nord-Amerika und England aus wird ein bedeutender Handel damit getrieben.

Altarkerzen sind die großen und starken Wachskerzen, die zu besonderen kirchlichen Feierlichkeiten in den katholischen Kirchen und auch in protestantischen Kirchen auf den Altarleuchtern in der Kirche angezündet werden. Sie werden wie alle Lichter nach dem Gewicht verkauft.

Altenberg ist eine Bergstadt im Königreich Sachsen, im Erzgebirge, Kreisdir. Dresden, und S. von Dresden, unweit der böhmischen Grenze, mit 2061 Einw. Es besteht hier ein mit Berggießhübel und Glashütte vereinigtes Bergamt, nebst einem Untersteueramt. Diese Stadt hat die wichtigsten Zinnbergwerke Sachsens, von denen ein großer Theil der Gewerkschaft des vereinigten Feldes im Zwitterstock gehört. Im J. 1843 wurden aus dem Zwitterstockwerk 1356 Ctr. 38½ Pfd Probezinn geschmolzen.

Altenburg, 1) das Herzogthum Sachsen-Altenburg besteht, außer einigen Parzellen, aus zwei großen Theilen, dem altenburgischen (11,5 □M. mit 81,148 Einw. 1844) und dem saal-eisenbergischen (12,5 □M. mit 45,030 Einw. 1844) Kreise. Jener ist der östliche, und liegt an der Pleiße, im sogenannten Osterlande, zwischen dem Königreich Sachsen, Preußen, dem weimarisch-neustädter Kreise und den reußischen Landen; dieser der westliche, an der Saale, zwischen Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Meiningen (-Saalfeld) und den reußisch. Landen. Der östliche Theil zeichnet sich durch seine Fruchtbarkeit an Getreide aus, während der westliche bergig und waldig ist. Die Industrie beschäftigt die Woll- und Leinenweberei, vorzüglich im sogenannten Beuteltuch, beträchtliche Gerberei, Färberei, Porzellanfabrikation, die sogenannten Müller-Dosen als Schnupftabacksdosen u. s. w. 2) Die Hauptstadt und Residenz im östlichen Theil des gleichnamigen Herzogthums, mit 14,550 Einw. ist bedeutsam durch starke Getreide- und Viehmärkte, Gerberei, Handschuh-, Stärke-, Essig-, Bleiweißfabrikation, Woll- und Baumwollspinnereien, Porzellan-Tabackpfeifenfabrikation. Die Stadt, so wie das Herzogthum gewinnen durch die sächsisch-bairische Eisenbahn, welche die Hauptstadt berührt.

Münze und Wechselwesen.

Bis zum Ende von J. 1840 wurde im Herzogthum Altenburg nach Thalern zu 24 Groschen, à 12 Pfennigen im Konventions-20-Guldenfuß gerechnet, so daß der Thaler Konventionscurant = 1 Thlr. 1½ Sgr. preuß. Curant, oder 1 Fl. 13½ Kr. im 24½-Guldenfuß galt. Im gewöhnlichen Verkehr wurde 6¼ pr. Ct., sogar 12½ pr. Ct. Aufgeld berechnet. Dies verbot endlich ein Gesetz von 1838, 12. Jan., nach dem die groben Silbersorten des Konventionsgeldes nicht höher als zu 2⁷/₉ pr. Ct. gegen preußisch Curant gegeben und genommen werden sollten. Mit dem Jahre 1841 ist in Altenburg der neue Vereinsmünzfuß eingeführt, und eine eigene Scheidemünze in Silber und Kupfer geschlagen worden. Das Herzogthum hat sich dabei dem Königreich Sachsen angeschlossen, indem es das Decimalsystem, den Neugroschen zu 10 Pfennigen gerechnet angenommen hat. — Im Herzogthum besteht eine eigene Wechselordnung vom Jahre 1750, die jedoch von 1793 bis 1835 mehrere Zusätze erhalten hat. Der Wechsel-Uso ist 14 Tage nach der Wechselacceptation und die Zahlung der Wechsel muß innerhalb 24 Stunden nach der Verfallzeit erfolgen; Respekttage giebt es nicht. — Die Curszettel in Altenburg richten sich nach den Geldpreisen in Leipzig.

Maaße.

Die Elle ist = 251,6095 paris. Linien, = 0,567588 Meter; oder 100 altenburger Ellen = 100,4581 leipziger, = 85,1033 preuß., = 72,8432 wiener, = 99,0849 hamburger, = 103,7070 frankfurter Ellen, = 62,0733 engl. Yards.

1 Fuß ist = 1,0046 leipziger, = 0,9042 preuß., = 0,8978 wiener, = 0,9908 hamburger, = 0,9971 frankfurter, = 0,9808 bremer Fuß. — Der Baufuß hat 12 Zoll, = ½ altenburger Elle, = 125,805 paris. Linien, = 0,283794 Meter. — Der Vermessungs-Fuß ist eingetheilt in 10 Zoll, à 10 Linien, und = der altenburger Elle. — 1 Ruthe = 10 Vermessungs-Fuß, = 20 Baufuß. — Die Meile = 1600 Ruthen.

Feldmaaß ist der Acker, = 200 □Ruthen, = 64,431232

franz. Aren, = 2,523525 preuß. Morgen, = 1,119486 wiener Joch.

Getreidemaaß ist das Malter, = 2 Scheffel, à 4 Viertel oder Siebmaaß, à 4 Metzen, à 4 Mäßchen. — 3 Viertel machen einen Sack. — 1 Scheffel ist = 7409,205 paris. Kubikzoll, = 146,9718 Liter, = 1,41435 dresdner Scheffel, = 2,67409 preuß. Scheffel, 2,38981 wiener Metzen, 0,50544 engl. Imp.-Quarters.

Flüssigkeitsmaaß ist der Eimer = 60 Kannen, à 2 Nösel, und stimmt mit dem dresdner Eimer überein; aber die altenburger Kanne ist größer als die dresdner: nämlich 5 altenburger Kannen = 6 dresdner K., also 100 altenburger K. = 120,000 dresdner K., = 98,051 preuß. Quart, = 79,343 wiener Maaß, = 24,710 engl. Imp.-Gallons oder 1 altenburger K. = 56,5986 paris. Kubikzoll, = 1,12271 Liter. Im gewöhnlichen Verkehr giebt man 67 altenburger K. auf 66 preuß. Quart.

Handelsgewicht ist das leipziger.

Münzgewicht jetzt der Vereinsmünzfuß.

Medicinal- und Apothekergewicht das alte nürnberger.

Altenburger-Erde ist der Graukalk oder Mergelkalk, welcher im Altenburgischen gefunden, und zum Verbrauch im Bauen rc. als Handelsartikel ausgeführt wird.

Alter Stil heißt der bei den Bekennern der griechischen Religion — den Russen, Griechen — noch gebräuchliche Julianische Kalender. Im Jahre 45 vor Chr. G. durch Julius Cäsar eingeführt, gründet sich derselbe auf die Annahme des Jahres zu 365¼ Tagen; da jedoch die Erde 11 Minuten 12 Secunden weniger zu ihrer Rotation um die Sonne nöthig hat, so ergab jene Rechnung schon nach Verlauf von 128 Jahren einen durch diesen Unterschied bewirkten Fehler von einem vollen Tage, indem danach der Anfang des Jahres um einen Tag zu spät gerechnet wurde. Im J. 1577 betrug der Unterschied eigentlich 13 Tage, da man aber früher schon 3 Tage ausgelassen hatte, nur 10 Tage. Seit dem J. 1800 oder dem Eintritte des gegenwärtigen Jahrhunderts ist die Differenz des Julianischen Kalenders gegen den wirklichen Erdlauf und unsern Gregorianischen Kalender oder sogenannten neuen Stil 12 Tage, um welche der alte Stil zurück ist. Wenn daher Russen und Griechen den zwölften Juni schreiben, sind wir schon am achtzehnten dieses Monats; um nun möglichen Verwechslungen vorzubeugen, bemerkt man bei der Korrespondenz und überhaupt auf den nach dem Auslande gehenden Papieren aus jenen Ländern entweder beim Datum, daß alter Stil verstanden sei, oder man pflegt, was noch gewöhnlicher ist, das Datum nach beiden Kalendern in der Form eines Bruches hinzuschreiben, wobei die über dem Striche stehende Zahl den alten, die unter dem Striche bemerkte den neuen Stil bezeichnet; z. B. bedeutet $^{9}/_{21}$. August: am 9. August alten oder am 21. August neuen Stils.

Wie nach der Einführung des Gregorianischen Kalenders die meisten europäischen Nationen diesen letztern oder den sogenannten neuen Stil annahmen, der auch bei uns gebräuchlich ist, sehe man unter dem Artikel Neuer Stil, II.

Altes Schock, frühere Rechnungsmünze im Königreich Sachsen, s. Leipzig.

Althäwurzel, s. Eibisch.

Altin, eine ehemalige russische Rechnungsmünze, die noch im Jahre 1718 in Silber geprägt wurde, von der 33⅓ Stück 1 Rubel waren, und 692$^{13}/_{16}$ Stück auf 1 köln. Mark fein Silber gingen; 1 Altin ist ungefähr = 11⅕ Pf. preuß.

Altona ist die größte und volkreichste Stadt in Holstein, rechts an der hier 1 Meile breiten Elbe, nahe bei Hamburg. Der Ursprung des Namens von Allzu nahe (bei Hamburg) bezweifelt man wohl mit Recht, indem vielmehr der im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts entstehende Ort nach einem Bach, Alte-Aue benannt worden ist. Im Jahre 1602 war derselbe ein Flecken, der im J. 1664, am 23. August vom Könige Friedrich III. das Stadtrecht erhielt. Nun wurden hier einige Manufakturen, Fabriken und Mühlen angelegt, mehrere Häuser und Waarenniederlagen, und im J. 1686 ein neues Rathhaus erbaut. Die neue Stadt litt fortwährend viel durch Streitigkeiten mit Hamburg, die erst 1692, durch einen Receß am 16. August ausgeglichen wurden; dann mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts durch die Schweden. Trotz dem wurde 1723 der Bau eines neuen Hafens vollendet. In der Mitte des 18. Jahrhunderts war der Verkehr bedeutend, dem der nordamerikanische Freiheitskampf neue Nahrung gab. Im J. 1780 segelte das erste altonaische Schiff nach Westindien. Es entstanden viele neue Institute, nämlich das später wieder eingegangene Fischerei- und Handelsinstitut, die Münze, die Speciesbank, das Bankcomtoir, das Lotto u. a. Am Ende des 18. Jahrhunderts umfaßte die Stadt 4060 Wohnhäuser mit 25,000 Einw. Seit der Blokade der Elbe im J. 1803, und besonders noch 1807 im Kriege, den Dänemark führte, stockte der Handel, und der Wohlstand verminderte sich. Davon hat sich die Stadt noch nicht völlig erholt, obschon der Hafen ein Freihafen ist, wo die ein- und ausgeführten Waaren keiner Kontrolle unterworfen, und bis auf wenige frei von Abgaben sind. So wird fremder Kornbranntwein nur als Transito-Gut gelassen, und andere fremde Getränke sind einer Konsumtionsabgabe unterworfen. Im J. 1803 war die Zahl der Einw. 23085, 1835: 26393, 1840: 28095 Einw., und davon 2112 Juden.

An Instituten für den Handel sind bemerkenswerth das königliche Oberpräsidium, das in Seehandlungs- und Schifffahrtssachen, wie das Ober- oder Magistratsgericht in denselben Angelegenheiten über 10 Rthlr. und in Concurssachen erkennt. Außerdem besteht das 1738 vom Könige angeordnete, und zur Hebung des Handels mit einem Fond beschenkten Kommerzkollegium. Fabriken giebt es mehrere für Taback, Cigarren, Oel, Seife, Licht, Essig, Wollgarn, Haartuch rc. Wichtig für Altona's Handel ist die Dampfschifffahrt, so wie kieler-altonaer Eisenbahn. Uebrigens ist der Handel Altona's mit dem von Hamburg so eng verbunden, daß beide in den statistischen Angaben nicht getrennt werden können. Im J. 1839 besaß Altona 33 Schiffe von 2648½ Kommerzlasten, 1841: 139 Schiffe von 3561½ Kommerzlasten nebst 3 ungemessenen Schiffen; im J. 1842: 138 Schiffe von 3184 Kommerzlasten.

Ueber Münzen, Maaße und Gewichte vgl. den Artikel Dänemark und Holstein. Zu bemerken ist es jedoch hier, daß durch einen königlichen Beschluß 1768, vom 27.

August der Stadt Altona mit Ottensen und Neumühlen erlaubt ward, das hamburger Maaß und Gewicht zu gebrauchen, und daß die Handelsusanzen dieselben wie in Hamburg sind. Nachdem die im J. 1777 errichtete Species-, Giro- und Leihbank, seit 1785 Zettelbank genannt, im J. 1812 aufgehoben war, brauchte der altonaer Kaufmann die hamburger Bank, bei der jedoch sein Conto auf den Namen eines seiner hamburger Geschäftsfreundes lautet, in dessen Namen auch die Zahlungen in Bankvaluta ab- und zugeschrieben werden.

Altün, Altunen, eine türkische Goldmünze, 3 Piaster oder 1/4 Ducaten an Werth.

Alumnatzeug heißt ein gewöhnlich schwarzes Wollzeug, das Stück zu 32 wiener Ellen Länge und 5/8 wiener Ellen Breite. Es wird nach dem Gebrauch für die Alumnen der katholischen Priester-Seminare benannt.

Alyxiae aromaticae cortex, s. Cortex.

Amabuk, graue irländische Leinwand, welche in der Kolonie für die Neger und Matrosen zur Kleidung und zu Säcken verbraucht wird; 7/8 — 1 Yard breit, und das Stück 44 Yards lang.

Amadis, eine Art Lederhandschuhe, und auch in Frankreich gebräuchliche Vorsteckärmel.

Amaduri, eine levantische ordinäre Baumwollart, die über Marseille in den Handel kommt.

Amalgama, Quickbrei, heißt das Gemisch der Metalle mit Quecksilber. Dasselbe wird entweder durch Reiben der zerriebenen oder zerfeilten Metalle auf kaltem Wege, oder durch Schmelzen der Metalle gemacht, indem man dabei das Quecksilber zusetzt. Je mehr Quecksilber beigemischt ist, desto weicher und breiartiger die Masse. Wird dieselbe erhitzt, so verflüchtigt sich das Quecksilber. Mit Gold und Silber verbindet sich das Quecksilber leicht; mit Kupfer am leichtesten auf nassem Wege; mit Wismuth, Zinn, Blei, Zink und Kadmium schon bei gewöhnlicher Temperatur; mit Eisen schwierig; mit Antimonium nur in der Wärme; mit Arsenik erhält man eine graue Mischung. Das Quecksilber ist für die Ausscheidung der Metalle aus den Erzen wichtig und entbehrlich; die chemische Anwendung desselben aber auch bei den Gewerben und Künsten mannigfach. So werden aus dem Amalgama mit Zinn oder Blei die Spiegelfolien bereitet. Ebenso ist das weißmachende Pulver, das Mützen- oder Knopfpulver ein Amalgama von 2 Theilen Zinn und 3 Theilen Quecksilber, mit 16 Theilen Kreide oder weißgebranntem Hirschhorn verrieben.

Amalgamiren, Verquicken, heißt das Bilden des Amalgama.

Amamée, ein indisches glattes Baumwollzeug, von dem es eine feinere (Bissuti) und eine gröbere (Tissuti) Sorte giebt. Es wird entweder weiß, besonders zu Vorhängen, oder wie Callico gedruckt und gebraucht.

Amaunzi, eine sehr feine levantische Baumwollsorte, die über Marseille in den Handel kommt.

Amant lucée ist eine in Syrien, und vorzüglich zu Aleppo gearbeitetes, und gefärbtes oder gedrucktes, Baumwollzeug, das früher stark nach Frankreich ausgeführt wurde.

Amara- oder **Wamara-Holz** kommt von dem i Guyana wachsenden Wamarabaum, der so hoch wächst un eine Species der Lecythis ist. Indianer nennen denselbe auch Ban'nia. Die Farbe des sehr harten und verwachse nen Holzes ist schwarz.

Amarant-Holz, ein aus Westindien, besonders au Kuba über Marseille in den Handel kommendes Holz, des sen Farbe das dunkelste Blutroth ist, und in Frankreich wi das Mahagoni- und Acajou-Holz verarbeitet wird.

Amat, ein Gewicht in Batavia, = 2 Pecul, = 25 holländ. Troy-Pfund, ohngefähr = 264 1/2 preuß. Pfd.

Amber-Baum, s. Ambra-Baum.

Amber-Kraut, lat. Teucrium marum, herba mari veri, Katzenkraut, Katzengamander, Mastixkraut, hat dünne, filzige Aeste mit kleinen, eirund lanzetartigen, gestielten, oben gräulich-grünen, unten weiß-filzigen Blättern, und purpurrothe, einzeln in den Achseln der Blätter stehende, eine lange Traube bildende Blüthe. Der Geruch ist durchdringend und gewürzhaft, der Geschmack brennend, scharf, gewürzhaft und etwas bitter. Früher war dies Kraut ein gewöhnliches nervenstärkendes und schweißtreibendes Mittel gegen Stockschnupfen, Brustverschleimung und Nervenschwäche; jetzt wird es noch von den Jägern als Witterung für Marder, Iltisse und Wiesel gebraucht.

Amberg, Stadt in Baiern, der Größe nach die zweite in der Ober-Pfalz, mit 10,000 Einw. an der Vils, 15 St. von Regensburg, an der Straße von Regensburg nach Baireuth. Sie ist Sitz mehrerer Behörden, eines Lyceums, Gymnasiums, geistlichen Seminars, hat eine königl. Gewehr- und eine Fayencefabrik, einen Drahthammer, Tabackdosen- und Spielkartenmanufaktur, Lohgerbereien, Leineweberei, Hutmacher, und unterhält eine lebhafte Schifffahrt nach Regensburg. In der Nähe bestehen auch Eisenwerke.

Ambert, Stadt und Hauptort des gleichnamigen Arrondissements in Frankreich, Depart. Puy-de-Dôme, mit 7884 Einw. Außer den Administrativ-Behörden bestehen hier 1 Civil- und 1 Handelstribunal. Industriell und kommerziell ist dieser Ort wichtig, besonders durch seine Papierfabriken, die ein vorzügliches Papier sowohl für den Buchdruck als auch insbesondere für Kupferstiche liefern, und in Paris Lager halten, aber auch im Orte selbst einen Papierhandel nähren. Beträchtlich sind die Fabriken für Bänder in Leinen, Wolle, Hanf, Schnürsenkel, Strumpfbänder, besonders der Leinwand, Rebattage genannt, Spitzen, Nadeln. Auch ist der Auvergne-Käse, der hier am besten bereitet wird, ein wichtiger Handelsartikel.

Amboina ist die bedeutendste Insel der Molukken, SW. von Ceram, an 20 St. lang und 3 St. breit, aber durch zwei Buchten in zwei Halbinseln (Leytimor und Hitoe) gebildet, die durch die schmale Landenge Bagunla zusammenhängen. Das Klima ist heiß; die Mussons wehen hier denen der Sunda-Inseln entgegengesetzt. Die Erdbeben sind häufig. Die Insel wurde im J. 1515 von den Portugiesen entdeckt, jedoch von ihnen erst 1564 in Besitz genommen. Sie bauten auf der Ostseite der Binnen-Bai das Fort Victoria, das später verstärkt wurde. Im J. 1605 vertrieben die Holländer die Portugiesen, und im J. 1615

richteten auch die Engländer ein Comptoir hier ein, aus dem sie 1622 vertrieben wurden. Sie nahmen indessen die Insel 1796 wieder, gaben dieselbe im Frieden zu Amiens 1801 zurück, nahmen sie 1810 und gaben sie endlich 1814 den Holländern wieder. Die Zahl der Einw., deren Hauptmasse eingeborne Malaien sind, schätzt man auf 50—60,000.

Das wichtigste Produkt der Insel ist der Gewürznelkenbaum, dessen Bau die Holländer ausschließlich auf dieser Insel pflegen. Daneben gewährt die Insel Muskatnüsse, Macis, die Sagopalme, Kaffee, Reis, Pfeffer. Ein Haupterwerb der Malaien ist auch die Fischerei. Jetzt ist es gelungen, den Gewürznelkenbaum auf Isle-de-France und Bourbon anzupflanzen, wodurch der Handel mit dessen Früchten nicht mehr Monopol der Holländer ist.

Die gleichnamige Hauptstadt, die aber auch Ambon genannt wird, liegt etwas landeinwärts von dem Fort Victoria, wo der Sitz des Gouverneurs ist. Sie besteht aus den drei Stadttheilen, dem schönen europäischen, dem malaischen und dem chinesischen, dem Aufenthaltsort der Handelsleute.

Münzen, Maaße, Gewichte, s. Molukken.

Amboina-Holz, Amboina-Maser, Lingoa-Holz, Caya Boka, ist hart, sehr schwer und fein. Es kommt von der Molukken-Insel Amboina, und wird in rothes, weißes und Steinholz unterschieden.

Amboise, Stadt in Frankreich, im Arrondissement Tours des Depart. Indre-Loire, links an der Loire und von der Masse durchschnitten, 4¾ L. östlich von Tours; mit 4848 Einw. Der Hauptgegenstand der Industrie und des Handels dieses Ortes sind das Tuch, Flanell, Wolldecken, Teppiche, Castorin, Leder und die Wollspinnerei. Für Frankreich bedeutsam ist außerdem die Cementstahl-, Feilen- und Raspelfabrik, deren Besitzer Ehren-Medaillen auf den Ausstellungen erhalten hat; eben so die Nadelfabrik von Miquel.

Amboße sind dasjenige Stück unter den Werkzeugen der Metallarbeiter, worauf die Arbeitstücke gehämmert werden. Sie sind nach ihrer verschiedenen Bestimmung von verschiedener Größe und Form. Die großen werden auf den Eisenhämmern gemacht und nach dem Gewicht verkauft.

Ambra, Amber, franz. Ambre gris; engl. Amber gris; ital. Ambra grigia; span. und port. Ambar gris; lat. Ambra grysea; eine feste, leichte, auf der Oberfläche des Wassers schwimmende Substanz, die in der Wärme schmilzt, sehr angenehm, benzoeartig riecht und in unregelmäßigen, rundlichen, aus verschiedenen Lagen gebildeten Stücken von sehr verschiedener Größe und Schwere in den Handel kommt. Das, was im Alterthum unter dem Namen Ambra angeführt wird, ist höchst wahrscheinlich der äußerst lieblich riechende Balsam eines Baumes gewesen, der als Kopalbalsam, Ambra liquida (von Liquidambur styraciflua Lin.), auch in der neuesten Zeit wieder im Handel vorgekommen ist. Was die Erzeugung der Ambra unsers jetzigen Handels anbetrifft, so findet man bei männlichen Pottfischen an der Wurzel der Ruthe, zwischen Nabel und After, über den Hoden einen Sack von der Größe einer Ochsenblase, worin sich eine ölartige, orangegelbe Flüssigkeit befindet, in welcher Kugeln schwimmen, die als Ambrakugeln sehr geschätzt sind und oft das Gewicht von mehrern Pfunden erlangen. Da übrigens die Ambra unseres Handels zuweilen in unförmlichen Massen von 100—150 Pfd. Gewicht vorkommt, so ist es wohl nicht wahrscheinlich, daß sich in der, in dem fraglichen Sacke befindlichen Flüssigkeit, die jetzt käufliche Ambra bildet. Gewiß ist es aber, daß man im Darmkanal der Pottfische öfters wahre Ambra und selbst in großen Stücken findet. Ueber die Entstehung der Ambra hatte man früher die wunderlichsten Ansichten; man hielt sie z. B. für den Samen der Pottfische, für den Mist von Vögeln, für einen Blasenstein, für ein Gummi oder Harz, für eine Art Kampfer; man vermuthete selbst, sie sei ein Gebild aus der Luft; manche hielten sie für den Koth von Wallfischen oder für das Fettwachs eines todten Seefisches, durch allmälige Umwandlung des Fleisches und Fettes entstanden &c. Nach Martius' Meinung, welche wohl der Wahrheit am nächsten kommt, ist die schwarze A., graue A., Ambergries, A. nigra, A. grisea, A. fera, A. ambrosiaca, eine durch Krankheit der Gallenblase und Gallengänge erzeugte Absonderung dieser Organe und dürfte vielleicht als der Gallenstein der Pottfische zu betrachten sein. Für diese Ansicht spricht auch der Umstand, daß, wenn die Ambra in großen Stücken, gewöhnlich von kugeliger Form, gefunden wird, diese außen mit einer Kruste umgeben sind, in welcher man, wie bei den andern Gallensteinen, mehrere Lagen erkennen kann, die sich schalenartig ablösen lassen, und diese Stücke, weniger geschätzt als A. grisea, mit der schwarzen A. gleichzeitig vorkommen. Die weiße Ambra, A. alba, A. brutto, hingegen ist höchst wahrscheinlich ein krankhaftes Secret aus den Gedärmen der Pottfische, und dürfte für einen Darmstein zu halten sein.

Bei der grauen A. erkennt man auf dem Bruche deutlich mehrere Schichten von hellerer oder dunklerer Farbe. Die Hauptfarbe ist dunkelgraubraun bis ins Gelblichbraune. Manche Stücke enthalten die Schnäbel der Sepia moschata Lin. (eines Tintenfisches), und da dieselben Aehnlichkeit mit Papageischnäbeln haben, so ist es leicht möglich, daß die fragliche Beimischung Veranlassung gewesen ist, die Ambra für eine von Vögeln abstammende Substanz zu halten. Wahrscheinlich ist es, daß der Reiz, welchen diese Sepienschnäbel hervorbringen, indem sie durch die Gallengänge gehen, Veranlassung zur Bildung der Ambra selbst giebt. Die Ambra läßt sich wegen ihrer Zähigkeit nicht leicht zu Pulver zerreiben. Beim Anfühlen zeigt sie sich fettig und beim Kneten in der Hand wird sie weich wie Wachs. Der Geruch der Ambra ist ganz eigenthümlich, aber nichts weniger als angenehm, obgleich man dieß meistens von Schriftstellern irrthümlicher Weise angegeben findet; auf Kohlen oder auf einem Platinlöffel vor dem Löthrohre verbrannt, verbreitet sie unter lebhafter Flamme viel Ruß und einen höchst unangenehmen Geruch, ganz ähnlich demjenigen, welcher sich beim Verbrennen der menschlichen Gallensteine entwickelt. Beim anhaltenden Glühen im Platinlöffel bleibt etwas graue Asche zurück. In kaltem Weingeist löst sich die Ambra nur wenig, im warmen nur etwas mehr auf. Am stärksten wirkt Aether auf sie. Ihre Versendung geschieht gewöhnlich in bleiernen Dosen von etwa 2 Pfd. Die weiße Ambra erscheint gewöhnlich in Stücken von der Größe einer Faust; sie hat eine gelblich weiße Farbe, schwachen Geruch, schmilzt im Platinlöffel nur unbedeutend

und hinterläßt ziemlich viel leichte weiße Kohle. Sie kam vor einigen Jahren in einzelnen Quantitäten aus Brasilien in den Handel, ist aber jetzt schon wieder daraus verschwunden.

Die Droguisten verkaufen unter dem Namen Ambra grisea häufig die aus der schwarzen Ambra herausgebrochenen hellern Stückchen, welche die äußere schalenartige Schicht der Ambrastücke bilden.

Den Hauptbestandtheil der grauen Ambra bildet das Amberfett (Ambrein), welches dem Cholesterin sehr ähnlich ist. Es wird durch Kochen der Ambra mit Alkohol und durch Filtriren der aufgelösten Massen gewonnen, indem es sich in zarten, glänzend weißen Nadeln krystallisirt. Bei + 30° R. schmilzt es, beim Erkalten wird es wachsartig. — Sorten: Man unterscheidet im Handel graue, weiße, schwarze und braune Ambra. Die graue ist die beste und theuerste; die schwarze wird oft dadurch künstlich gemacht, daß man schlechte Bruchstücke der grauen Ambra mit Laudanum (s. d. A.) zusammenschmilzt. Verfälschung: Des hohen Preises wegen wird die Ambra häufig verfälscht, oft auch künstlich nachgemacht. Bei der verfälschten Ambra bemerkt man aber nicht die lagenartigen Streifen der echten, auch hinterläßt sie beim Verbrennen mehr Rückstand und selbst eine Kohle. Gebrauch: in der Medicin als Reizmittel (besonders im Orient, wo man ihr große lebensverlängernde Kräfte zuschreibt), unter verschiedene feine Parfümerien. Der Preis der echten grauen Ambra (Ambra grisea) war 1836 in Leipzig 7 Thaler für die Unze.

Ambra, flüssige, s. Storax.

Ambra-Baum, Liquid amber, Anthos permum, ist ein in den Wäldern Virginia's, Canada's und Mejico's gegen 40 Fuß hoch wachsender Baum, aus dessen Stamm und Blättern eine röthlich-gelbe Masse durch Einschnitte gewonnen wird, deren Geruch dem Perubalsam oder dem gewöhnlichern Storax ähnlich ist (vgl. Ambra). Aus dem Holz dieses Baumes werden Geräthe gemacht.

Ambréades hießen die unächten Bernstein-Korallen und Glasperlen, die gewöhnlich in Frankreich gefertigt, im Handel nach den Senegalländern und der Levante gebracht werden.

Ameise, lat. Formica, ein Insekt, dessen Emsigkeit zum Sprüchwort geworden ist, giebt mehrere wichtige Produkte, deren Grundbestandtheil die Ameisensäure ist. Das Insekt selbst lebt in Gesellschaft, vorzüglich aber die großen und rothen Waldameisen, die große Haufen bilden, in denen sich alles regt und bewegt, und namentlich im Innern die sogenannten Ameiseneier oder eigentlich die Ameisenlarven befinden, welche gesammelt, als Vogelfutter in den Handel kommen. — Die Ameisensäure (Acidum formicarum, Acidum formicicum) zeichnet sich durch eine eigenthümliche Schärfe aus, welche die gestörten Ameisen als Saft ausspritzen, der auf der Haut ein heftiges Brennen verursacht. Sie wird durch Destillation der Ameisen mit Wasser in einer verstopften Flasche gewonnen, und besteht aus 2 Atomen Kohlenstoff, 2 At. Wasserstoff und 3 At. Sauerstoff. In der Chemie wird sie gewöhnlich mit F bezeichnet. Uebrigens läßt sich auch eine künstliche Ameisensäure chemisch auf verschiedene Weise bereiten, z. B. aus Weinsteinsäure 2 Theile, Braunstein 5 Th. und Schwefelsäure 5 Th.; oder aus 1 Th. Zucker in 2 Th. Wasser aufgelöst, mit 2½ bis 3 Th. guten feingeriebenen Braunstein vermischt, und bis zu + 60 erhitzt, dann mit 1 Th. Schwefelsäure versetzt, die vorher mit 1 Th. Wasser verdünnt ist. Sie entsteht noch durch einige andere chemische Verbindungen.

Die concentrirte Ameisensäure ist eine farblose Flüssigkeit von stechendsaurem Geruch, und ihr Geschmack im verdünnten Zustande rein sauer, ohne Beigeschmack. Ihr specifisches Gewicht beträgt im koncentrirtsten Zustande 1,116, also größer als das der Essigsäure, kann aber eben so wenig wie diese ganz wasserfrei dargestellt werden, und enthält im concentrirtesten Zustande noch 19⅔ Proc. Wasser. Mit den Alkalien, Erden und Metalloxyden verbindet sie sich zu eigenen Salzen, die salzig-bitter schmecken, und beim Uebergießen mit Schwefelsäure den Geruch der Ameisensäure entwickeln. In hoher Temperatur verflüchtigt sie sich siedend, ohne daß sie zersetzt würde, und läßt sich daher destilliren. Die reine Ameisensäure ist nicht officinell, nur die mit Alkohol verdünnte Ameisennaptha wird als Ameisenspiritus (Spiritus formicarum) als äußerliches Mittel zum Einreiben gebraucht.

Die Ameisennaphtha entsteht durch die Vermischung der Ameisensäure mit Alkohol. Sie ist wasserhell, riecht stark, aber auch fein und angenehm nach Pfirsichkernen, und schmeckt darnach, hintennach aber sehr stark nach Ameisen, löst sich schwer in Wasser (1 Th. in 9 Th.), jedoch leicht in Alkohol, und wird davon durch Wasser geschieden.

Der Ameisenspiritus (Spiritus formicarum) wird bereitet durch Destillation von frischen Ameisen mit 4 Th. Alkohol und eben so viel Wasser. Derselbe enthält auch freie Ameisensäure und ätherisches Ameisenöl aufgelöst, ist durchsichtig hell, und der Ameisennaphtha im Geruch ähnlich. Es wird auch ein künstlicher aus Essignaphtha und Alkohol bereitet, den man aber schon durch seinen eigenthümlichen Geruch erkennt.

Das Ameisenöl bildet sich bei mäßiger Kälte auf der Oberfläche der aus den Ameisen gepreßten Flüssigkeit, und hat eine röthlichbraune Farbe und einen durchdringenden unangenehmen Geruch, der sich jedoch nach einigen Wochen verliert, wo dann das Oel safrangelb und durchsichtig wird. Der Geschmack ist anfangs mild, hintenher aber kratzend.

Ameisenweihrauch, Waldweihrauch, Olibanum sylvestre, Olibanum terrestre, werden die Kieferharzstücke genannt, welche man in den Haufen der Waldameisen findet. Man braucht denselben zuweilen als Räuchermittel.

Amens, Amiens, ein grober wollener Stoff, dem Lasting ähnlich, aber von besserer Qualität, gestreift, auch wohl geblümt, einfarbig, von allerlei Farben; Länge 80 Yards, Breite 18 bis 20 inches (Zoll). Er wird vornehmlich in Yorkshire gewebt, zuerst aber in Amiens und jetzt auch in Deutschland, z. B. in Berlin, Magdeburg, Gera, Zeulenroda, Krimmitschau, Penig, Gera.

Amerika oder die sogenannte neue Welt, ist ein durch die kühnen Fahrten des Genuesen Christoph Columbo über den atlantischen Ozean entdeckter Erdtheil. In spanischen Diensten gelangte er auf der ersten Fahrt 1492 am 12. Oktober zu der westindischen Insel Guanahani, und

auf der dritten Fahrt erst, 1498, 5. Aug., an das Festland von Süd-Amerika, nämlich die Küste von Cumana im heutigen Staat Venezuela. Vorher, 1497, 24. Juni, hatte schon Sebastian Cabot, der von Bristol ausgesegelt war, Nord-Amerika, von der Hudsonsbai bis in den Süden von Virginia, entdeckt. Indessen waren schon Jahrhunderte früher Normänner (um 986) nach Grönland, und um 1002 nach Neu-Foundland und dem festen Lande gefahren. Diese Fahrten blieben jedoch dem übrigen Europa unbekannt. Columbo verscheuchte durch seine Kühnheit das Grauen des unbekannten Ozeans. Dieses Unternehmen gehört derselben bewegten Zeit an, in der von den Portugiesen auch Afrika umschifft und der Seeweg nach Ostindien gefunden wurde. So wie die Portugiesen ihre Macht gegen Osten hin, in Ostindien erweiterten, so die Spanier gegen Westen, in Westindien; denn die spanischen Seefahrer nahmen die entdeckten Länder für Spanien in Besitz, und die portugiesischen suchten durch Eroberung feste Niederlassungen zu gewinnen. Konnte auch die Entdeckung der neuen Welt nicht sogleich denselben umgestaltenden Einfluß auf den Handel und dessen Wege üben, wie der von den Portugiesen um Afrika gefundene Seeweg nach Ostindien, so haben sich doch später wichtige Folgen für den Völkerverkehr daraus entwickelt, je mehr die Spanier ihre Herrschaft in dem neuen Erdtheil ausbreiteten, und auch die Franzosen, Engländer nebst den Holländern sich an diesen Eroberungen betheiligten. Man fand neue Produkte, die neben den schon bekannten in den Handel gebracht wurden; man versuchte aber auch durch Pflanzungen die neuen Produkte auszubreiten, namentlich das Zuckerrohr, den Kaffeebaum, Baumwolle, Reis u. a. Dies veranlaßte wieder die Erweiterung des schmählichen Sklavenhandels, indem man Sklaven aus Afrika nach den amerikanischen Welttheil führte, um sie dort zur Bearbeitung der einträglichen Plantagen oder der entdeckten reichen Gold- und Silberbergwerke zu verwenden.

Dieser Welttheil liegt in der Richtung von NNW. nach SSO., durch den atlantischen Ozean von Europa und durch den großen Ozean von Asien getrennt, zwischen 70° 38′ n. Br. bis 55° 58′ 38″ s. Br., und zwischen 52° 40′ bis 165° 40′ w. L. Im S. nimmt man entweder das Kap Forward 53° 54′, oder das Kap Horn als südlichen Endpunkt an. Hier ist das letztere genommen, weil mit demselben die große Gebirgskette las Cordilleras de los Andes aufsteigt, die an der Westküste hin durch Süd- und Nord-Amerika streicht, wo sie sich verästet und abdacht. Das ganze Festland sondert sich durch das tiefe Eindringen des atlantischen Ozeans im Meerbusen von Mejico in zwei Hauptmassen, Nord- und Süd-Amerika, die nur durch eine sehr schmale Landenge zusammenhängen. Den Flächenraum von Nord-Amerika berechnet man, ohne Grönland und das Baffinsland, zu 342,000 □M., mit einer Küstenstrecke von 6100 Meilen; von Süd-Amerika zu 321,000 □M. mit einer Küstenstrecke von 3400 Meilen. Die östl. Küstenstrecke, 2970 Meilen, ist wegen ihrer großen Vorsprünge größer als die westliche, 2280 Meilen. — Die Größe der westindischen Inseln wird zu 4600 □M. berechnet.

Obgleich dieses Festland die übrigen Erdtheile an großen Flüssen, in Nord-Amerika z. B. St.-Lorenzstrom, Mississippi, Mackenzie, Rio Grande del Norte, in Süd-Amerika: Orinoko, Magdalenen-Fluß, Amazonen-Strom, Tocantins, Rio de la Plata, übertrifft, so werden dieselben doch bis jetzt noch verhältnißmäßig sehr wenig zu regelmäßiger Schifffahrt benutzt, ausgenommen in den nordamerikanischen Vereinigten-Staaten, wo die kommerzielle und industrielle Kultur auf einer sehr hohen Stufe steht. Durch die Erhebung der von Spanien abhängigen Länder zur Selbstständigkeit, und durch die Losreißung Brasiliens von Portugal sind Spanien und Portugal fast ganz von Amerika ausgeschlossen worden. Viel dagegen besitzen noch England, Rußland, Frankreich, Holland und Dänemark. Von Nord-Amerika besitzt Dänemark Grönland, den größten Theil des nördlichen Ländergebiets England, und den nordwestlichsten Theil Rußland. Südwärts daran liegen die selbstständigen Gebiete der nordamerikanischen Vereinigten-Staaten (United States); westlich davon Tejas und die mejicanischen Staaten; auf der Landenge der Bundesstaat von Mittel-Amerika: Guatemala, Honduras, Nicaragua, el Salvador; Costa Rica; in Süd-Amerika sind die freien Staaten: Neu-Granada, Venezuela, Ecuador, Peru, Bolivia, Chile, die Rio de la-Plata-Staaten, Uruguay, Paraguay, Patagonien, das Kaiserthum Brasilien, und das unter Brasilien, Frankreich, Holland und England getheilte Guyana. — Von den westindischen Inseln ist Haiti ein selbstständiger Staat, die übrigen gehören verschiedenen Nationen, nämlich: England, Frankreich, Spanien, Dänemark, den Niederlanden, Schweden.

Die wichtigsten Produkte Amerika's sind Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Baumwolle, Taback, Kartoffeln, Kakao, Vanille, Rindviehhäute. An edlen Metallen gab Amerika seit der Entdeckung, von 1492 bis 1521: 1,308000 Pfd. Sterl.; von 1521 bis 1546: 15,750000 Pfd. Sterl.; 1547 bis 1699: 121,000000 Pfd. Sterl.; 1600 bis 1700 jährlich an 12,600000 Dollars; von 1700 bis 1810 Süd-Amerika allein 786,464434 Pfd. Sterl.; 1810 bis 1829: 80,736768 Pfd. Sterl. In den nordamerikanischen Freistaaten Virginia, North-Carolina, Georgia, Tennessee, Alabama wurden von 1824 bis 1834 an Gold 3,679000 Dollars gewonnen. Ueberhaupt giebt Amerika jetzt jährlich an Gold ohngefähr 42,000 Mark (Mejico 4050, Guatemala 500, Peru 820, Chile 4750, Bolivia 5200, Neu-Granada 18,700, Brasilien 1700, nordamerikan. Vereinigte-Staaten 6520); an Silber jährlich an 3,086700 Mark (Mejico 1,960000, Peru 620,000, Bolivia 306,000, Chile 170,000, Guatemala 30,500, Neu-Granada 8200, nordamerikan. Vereinigte-Staaten 1000).

Amertis, Amiertjes, Emerties, eine Art roher Callico's, die in Bengalen in verschiedener Breite und in Stücken von 20 bis 30 Cobit in den holländisch-ostindischen Handel kommen.

Amethyst, ein Halbedelstein, heißt in allen Sprachen fast eben so, und ist eine Abart des edlen Quarzes (Bergkrystalls) von den verschiedensten Abstufungen der violetten Farbe, die zuweilen ins Rosenrothe und Nelkenbraune geht. Die Färbung rührt von Manganoxyd (Braunstein) her. Er ritzt das Glas stark, wird aber von der Feile angegriffen. Specifisches Gewicht = 2.65—2.78. In der Hitze, vor dem Löthrohr verliert er seine Farbe.

Er kommt in Geschieben oder krystallisirt (in den Formen des Quarzes) vor. Bruch: muschlich, in's Splittrige; durchsichtig bis durchscheinend. Glanz: glasartig. — Haar-amethyst nennt man denjenigen, der dünne Blättchen von Eisenglimmer oder nadelförmige Krystalle von andern Mineralsubstanzen einschließt. — Der Amethyst findet sich auf Gängen im ältern Gebirge: Ungarn (Schemnitz); Schlesien (Hohen-Giersdorf); Sachsen (Wiesenbad, Wolkenstein); in den Blasenräumen und Achatkugeln der Mandelsteine; Pfalz (Oberstein); Tyrol (Zillerthal) ꝛc.; als Geschiebe am ausgezeichnetsten auf Ceylon und in Spanien (Carthagena).

Um den Glanz des Amethystes zu erhöhen, giebt man ihm beim Schleifen möglichst viele Flächen und daher sehr häufig die Form einer Rosette, doch schneidet man ihn auch in Brillantform. Beim Fassen erhält zumal der blasse Amethyst eine blaue oder rothe Folie zur Unterlage. Haben Amethyste dunkle Flecken, so werden sie vorsichtig eine kurze Zeit in einem Tiegel zwischen Sand und Eisenfeile geglüht, wodurch sich dieselben vertheilen. Bei fortgesetztem Glühen verlieren sie ihre Farbe gänzlich und werden dann, weil sie einen ziemlich starken Glanz besitzen, zu unächten Diamanten verwendet. Der Amethyst war schon den Griechen und Römern bekannt, die ihn meist zu Siegelsteinen benutzten; sie trugen ihn auch als Amulet, da sie ihn als ein Mittel gegen Trunkenheit betrachteten. Jetzt wird er zu den verschiedensten Schmucksachen verarbeitet, zu Ring- und Nadelsteinen, Halsschmuck, Dosen ꝛc. Sein Werth ist in neuerer Zeit sehr gesunken und hängt von dem Grade der Sättigung und gleichmäßigen Vertheilung der Farbe, so wie von seiner Größe ab. Man bezahlt für einen karatigen, schön geschliffenen Stein 8 — 10 Gulden, geringere Sorten werden mit 4—6 Gulden verkauft. Geschliffene Steine von 10 Karat kosten 7 — 8 Karolin. Ein 13 Linien langer, 11 Linien breiter (also ungefähr 1 Quadratzoll großer) Amethyst von außerordentlicher Schönheit, wurde auf 2500 Franken geschätzt.

Verfälschungen oder Betrügereien: Dem Amethyst werden nicht selten violblaue Kalk- und Flußspathe untergeschoben; beide sind aber weicher und ersterer leichter, letzterer schwerer als jener. Täuschender ahmt man den Amethyst durch Glasflüsse nach, so daß es bei diesen schwerer als bei andern Steinen wird, ächte von unächten zu unterscheiden. Gewöhnlich sind letztere etwas schwerer als erstere, der beigemischten Metalloxyde wegen. Die größte Amethystdruse, die wohl je gesehen worden, kam 1819 nach London. Ihre Länge beträgt 2 Fuß, ihre Breite 14 Zoll. Sie enthält die prächtigsten Krystalle vom schönsten Violett und wiegt 150 Pfd. Das Zollamt nahm sie in Beschlag, da der Eigenthümer, um die Eingangsgebühren zu ersparen, den Werth nur auf 65 Pfd. Sterl. angegeben hatte.

Amherst-Town, eine wegen ihrer Lage sehr wichtige Stadt in den englischen Besitzungen in Indien, jenseit des Ganges, im Königreich Martaban. Sie liegt auf dem Kap, welches die weite und schöne Rhede von Martaban beherrscht, hat einen vorzüglichen Hafen, und ist für den Handel ein wichtiger Platz mit ohngefähr 20,000 Einw.

Amia heißt das aus den Knospen der Balsampappel (Populus balsamifera) fließende gelbe und durchsichtige Harz, das einen bittern Geschmack hat und wohlriecht. Es kommt als äußeres Heilmittel in den Handel.

Amianth, s. Asbest.

Amiens, große, schöne und sehr alte Stadt in Frankreich, Hauptort des Depart. Somme, mit 47,117 Einw. Sie liegt an der Somme, die sich hier in eilf Kanäle theilt und viele Fabriken treibt; 49° 53′ 41″ n. Br. 0° 2′ 4″ w. L. Die Stadt ist wichtig durch seine bedeutenden Manufakturen von Zeugen in Seide, Wolle, Flachs und Hanf (besonders Alépines, Satin, Prunelle, Poil-de-Chevre, Lastings, Sammt, Manchester, Merinos, Escot (Wollzeug) Teppiche, Schwals, Tuch, Mützen, Hüte, Tischzeuge, Band, Woll- und Baumwollspinnereien, Zeugdruckereien, Färbereien, Papier, Gerberei, Brauereien, Woll- und Seidenhandel, chemische Fabriken (Schwefelsäure, Soda, Chlor ꝛc.), Oelfabriken, vorzügliche Glockengießereien; mehrere Banquierhäuser. Weit verschickt werden auch die vorzüglichen Enten-Pasteten von Amiens. Außer den Departementalbehörden und dem königlichen Gerichtshofe (Cour royale) befinden sich hier ein Civil-Tribunal, ein Handels-Tribunal, Handels-Kammer (Chambre de commerce), Conseil général du commerce und ein Conseil de-Prud'hommes, mehrere Assecuranz-Gesellschaften, Börse. Auf der hiesigen Normalschule bilden die Zeichenkunst, Botanik, Chemie und Physik, Arithmetik, Geometrie, Mechanik und Handelsrecht besondere Lehrgegenstände. Wichtig ist der fünfzehntägige Markt, welcher am 24. Juni beginnt.

Die Weberei zu Amiens schafft jährlich an 180 bis 190,000 Stücke Zeug, dadurch zu einem Werth von 40 bis 45 Mill. Frcs., und erfordern ein Kapital von 24 bis 26 Mill. Frcs. Mit dem Vertrieb der Waare sind mehr als 150 Kaufleute beschäftigt.

Ammei, latein. Semen Ammeos, Semen Ammi veri; franz. Semence d'ammi; engl. Ammeos seed; ital. Ameos, ist der Saame einer Doldenpflanze. Es giebt deren fünf bis sechs Hauptarten. Eine davon, Ammi majus, wächst vorzüglich in Egypten, die übrigen im südlichen Europa. In Frankreich wird er im Departement Vaucluse stark gebaut und ein bedeutender Handel damit getrieben, indem man ihn zu Tischlikörs gebraucht. Der Same ist eirund, bräunlich, zusammengedrückt, gerippt, bräunlich, riecht gewürzhaft und schmeckt scharf-aromatisch. — Aus den Doldenfäden der Ammi visnaga (franz. herbe aux cure-dents), die einen angenehmen aromatischen Geruch haben, werden in der Türkei eine Art Zahnbürsten gemacht, die über Marseille in den Handel kommen.

Ammoniak, Ammoniacum, Alcali volatile, flüchtiges Alkali, unterscheidet sich von den übrigen Alkalien durch lebhaften, stechenden Geruch und große Flüchtigkeit, indem es sich schon bei geringer Wärme verflüchtigt. Es ist ein flüchtiger Stoff, der aus 81,13 Stickstoff und 18,87 Wasserstoff besteht, und aus mehrern organischen, vorzüglich thierischen Stoffen sich bildet; auch entwickeln es mehrere Pflanzen und Blüthen. Verbindet sich das Ammoniak noch mit 1 Atom Wasserstoff, so verwandelt es sich in eine metallähnliche Substanz, Ammonium genannt, die jedoch nicht für sich dargestellt werden kann. In Verbindung mit

Quecksilber bildet das Ammoniak durch den Einfluß einer schwachen elektrischen Säule ein breiartiger Amalgam von silberweißer Farbe, das aber außerhalb des Bereiches der elektrischen Säule sich wieder in Ammoniak und Quecksilber zersetzt. Durch chemische Behandlung wird es zu einer tropfbaren Flüssigkeit verdichtet, deren Geruch Thiere tödtet.

Die Ammoniaksalze sind farblos, schmecken stechend-salzig, sind alle in Wasser, zum Theil auch in Alkohol löslich, verflüchtigen sich im Feuer entweder ohne Zersetzung (Salmiak), oder sie werden zersetzt, wo dann phosphorsaures Ammoniak entsteht. Mit fixen Alkalien oder Kalkerde zusammengerieben, entwickeln sie bei gewöhnlicher Temperatur Ammoniak; in der Hitze werden sie durch jede fixe Base zerlegt.

Eine gut bereitete Ammoniakflüssigkeit muß hell, klar und farblos sein, auch keinen brenzlichen Beigeruch haben. Das Ammoniak, in Wasser aufgelöst, heißt flüssiges Aetzammoniak, wässeriges Ammoniak, oder Salmiakgeist (Spiritus salis ammon. caustic., Liquor Ammonii caustici, Alcali fluor, Ammonia pura liquida). Diese chemisch bereitete Flüssigkeit ist als medicinisches Mittel, so wie in der Chemie als auch im Gewerbewesen von großer Wichtigkeit. Als Heilmittel wird es entweder als belebendes Riechmittel bei Ohnmachten, Zahn- und Kopfweh rc., oder mit andern Medicamenten vermischt und auch allein auf Zucker innerlich, und äußerlich zum Einreiben mit Fett vermischt gebraucht, macht aber im letztern Fall Flecke in die Leibwäsche. In der Chemie dient sie als Auflösungs- und Niederschlagsmittel, als Reagens rc.; im Gewerbewesen in der Färberei rc. Vollkommen gesättigt hat das wässerige Ammoniak ein specifisches Gewicht von 0,872; das offizinelle gewöhnlich 0,965 bis 0,975. Es ist leichter als Wasser, und je leichter desto reicher an Ammoniakgehalt. Mischt man 2 Theile des offizinellen Alkohols mit 1 Theil Ammoniakflüssigkeit, so erhält man den weinigen Salmiakgeist, oder die weinige Ammoniakflüssigkeit (Liquor Ammonii vinosus, Spiritus salis ammoniaci vinosus), die sich von der vorigen Flüssigkeit nur durch schwächeren Geruch und Geschmack unterscheidet. — Die anishaltige Ammoniakflüssigkeit (Liquor Ammonii anisatus, Spiritus salis ammoniaci anisatus) erhält man durch Auflösung von drei Drachmen Anisöl in 12 Unzen Alkohol, und ist diese Auflösung vollständig geschehen, durch Beimischen von 3 Unzen Ammoniakflüssigkeit. Auf dieselbe Weise wird die Fenchelammoniakflüssigkeit (Liquor Ammonii foeniculatus) bereitet, nur daß man dazu Fenchelöl statt des Anisöls nehmen muß.

Die verschiedenen Ammoniaksalze sind:

Bernsteinsaures Ammoniak (Ammonium succinicum, Succinas ammoniacus). Es wird durch Sättigung der offizinellen Bernsteinsäure mit rectificirten Hirschhorngeist bereitet, läßt sich aber nur als Flüssigkeit darstellen, die bei bittersalzigem kühlendem Geschmack und einem Geruch nach Bernsteinöl und Hirschhornöl eine weingelbe, helle Farbe hat, die jedoch durch den Einfluß des Lichts und der Luft bald bräunlich wird. Ihr specifisches Gewicht ist 1,045 bis 1,055. Kurkuma- und Lackmuspapier darf sie nicht verfärben, und auch durch Alkohol weder getrübt werden noch einen Niederschlag absetzen.

Blausaures Ammoniak (Ammoniacum hydrocyanicum, Cyanuretum ammonii, Cyanammonium) ist ein weißes Salz, das sich schnell zersetzt und schwarz wird. Durch Alkohol und Wasser wird es leicht aufgelöst, und dadurch haltbarer.

Essigsaures Ammoniak (Ammoniacum aceticum, Acetas Ammoniacus) ist nur als Flüssigkeit ein Arzneimittel, von einem salzig erwärmenden, etwas stechenden, eigenthümlichen Geschmack. Alkohol mischt sich damit, ohne daß es getrübt wird. Beim Verdunsten der Flüssigkeit schießt das Salz in spießigten Krystallen an.

Kohlensaures Ammoniak (Ammoniacum carbonicum, Carbonas ammoniacus, Alkali volatile, Sal alkali volatile, flüchtiges Alkali). Dieses Salz läßt sich in drei Verhältnissen: einfach kohlensauer, $1^1/_2$ kohlensauer, doppelt- oder zweifach (Bikarbonat) kohlensauer bilden. Es wird gewöhnlich aus Salmiak und roher Kreide, beides gepulvert, bereitet. Das im Handel vorkommende Salz dieser Verbindung besteht meistentheils in einer weißen, festen Masse, wodurch sich namentlich das aus England kommende auszeichnet. Es enthält stets einen Theil Bikarbonat, und zwar sind in 100 Th. 30,5 Th Ammoniak, 54.5 Th. Kohlensäure und 15 Th. Wasser. In den Apotheken ist eine gesättigte Auflösung des officinellen kohlensauren Ammoniaks unter dem Namen: Liquor Ammonii carbonici, Spiritus sal. ammoniaci aquos. officinell.

Phosphorsaures Ammoniak (Ammoniacum phosphoricum) bildet sich in großen wasserhellen Krystallen durch Abdampfen oder Sättigung einer concentrirten Auflösung von Phosphorsäure mit kohlensaurem oder Aetzammoniak. Als Arzneimittel wird es nur noch selten gebraucht.

Salpetersaures Ammoniak (Ammoniacum nitricum. Nitras ammoniacus. Nitrum flammans) bildet sich in nadelförmigen Krystallen durch Sättigung einer sehr verdünnten Salpetersäure mit kohlensaurem oder ätzendem Ammoniak, und durch behutsames Verdunsten dieser Flüssigkeit. An der Luft wird das Salz feucht. Es wird als ein treffliches Mittel gebraucht, um schwerverbrennliche Thierkohle leicht zu verbrennen.

Salzsaures Ammoniak (Ammoniacum muriaticum, Chloretum Ammonii, Murias Ammiae, Sal ammoniacum, Chlorammonium) ist der Salmiak, s. das. — Salzsaures eisenhaltiges Ammoniak (Ammonium muriaticum ferruginosum s. muriaticum, Chloretum Ammonii cum Sesquichloreto ferri, Murias Ammonii et Oxydi ferri, Flores salis ammoniaci martiati) ist das Doppelsalz, das unter dem Namen Eisensalmiak, Ammoniumeisenchlorid als Arzneimittel gebraucht wird.

Sauerkleesaures Ammoniak (Ammoniacum oxalicum) entsteht durch Neutralisation der Sauerkleesäure mit Ammoniak und durch Abdampfung.

Das schwefelsaure Ammoniak (Ammoniacum sulphuricum, Sulphas ammoniacus, Sal ammoniacum secretum Glauberi, Glaubers geheimer Salmiak) wird durch Sättigung der Schwefelsäure mit Aetz- oder kohlensaurem Ammoniak durch behutsames Verdunsten der Flüssigkeit gewonnen, und bildet sich in platten prismatischen Krystallen. Früher wurde es als Arzneimittel, jetzt nur noch in der fabrikmäßigen Bereitung des Salmiaks und zur Ausscheidung des Ammoniaks benutzt.

Ammoniakalaun, s. Alaun.

Ammoniak-Gummi, latein. Gummi Ammoniacum; franz. Gomme ammoniaque; engl. Gum-bearing heracleum; ital. Gomma ammianico; span. Goma ammoniaco; arab. ushok oder feshook; perf. Semughbelsheeren, ist der an der Luft verhärtete harzige Saft einer Pflanze, die lange unbekannt war, während sie in Armenien und am kaspischen Meer in Persien wächst. Es ist die Ferula ammonifera oder Ferula ammoniaca. Das beste Ammoniakgummi kommt aus Persien über Kalkutta und Bombay, so wie über Triest, Venedig, Marseille und Amsterdam. Die Stücke sind entweder große, oder kleine Harzstücke. Der Geruch ist eigenthümlich, jedoch nicht unangenehm, der Geschmack bitter und scharf. Sein specif. Gewicht ist 1,207, wenn das des Wassers 1000. Löslich ist es theils im Wasser, theils in Alkohol, in Aether, alkalischen Flüssigkeiten und Weinessig. Es wird häufig verfälscht durch Vermischung mit in Spiritus aufgelöstem Harz und Sägespähnen. In der Medicin wird es häufig gebraucht. In Alkohol ausgezogen ist das Harz des Ammoniakgummi röthlichgelb, durchsichtig, in der Kälte brüchig, erweicht in der Hand, und schmilzt bei 54°.

Amortisation, franz. Amortissement, hat eine mehrfache Bedeutung: 1) Tilgung von öffentlichen und Staatsschulden; 2) die öffentliche Richtigkeitserklärung eines Dokuments, Wechsels u. s. w. Zur Schuldentilgung sind im Staatshaushalt besondere Fonds „Amortisationsfond“ oder „Schuldtilgungskasse“ eingerichtet, woraus die Schuld getilgt wird. In staatsökonomischer Rücksicht ist dies ein sehr wichtiger Gegenstand, der alle Aufmerksamkeit verdient, vgl. Staatsschuld. — In England bedeutet Amortization oder Amortizement das Recht der Abtretung eines Besitzthums an mortmain (todte Hand), d. h. an Stiftungen, Kirchen, Korporationen 2c.

St.-Amour, kleine Stadt in Frankreich, Depart. Jura, Arrond. Lons-le-Saulnier, mit 2527 Einw., ist durch seine zwölf Märkte für Getreide, fettes Rindvieh, Schafe, Geflügel, Gebirgskäse, Landwein und Eisenwerkzeuge für den Landbau wichtig für die Gebirgsbewohner, die für Holz und Käse sich ihren Bedarf an Getreide und Wein eintauschen. Der Verkehr der Stadt erstreckt sich bis Lons-le-Saulnier, Lyon. Bedeutend ist auch die hiesige Gerberei, und bemerkenswerth die Steinsägemühle.

Amourettenholz, ein hartes, festes Holz mit braunrothen Adern. Es kommt in großen Stücken von den Antillen.

Ampfer ist ein vielartiges Pflanzengeschlecht. Aus dem gemeinen Sauerampfer (Rumex acetosa), so wie aus dem kleineren und zarteren Schaafampfer (Rumex acetosella) läßt sich das schnelltödtende Sauerkleesalz oder Kleesalz gewinnen. Als Blutreinigungsmittel und gegen Hautkrankheiten wird der Geduld-Ampfer (Rumex patientiae), vorzüglich aber die Wurzel des Grindwurzel-Ampfers (Rumex obtusifolius), der in ganz Europa auf Wiesen, Rainen 2c. wächst, angewendet. Diese wird häufig mit den Wurzeln vom Kraus-Ampfer (Rumex crispus) und Wald-Ampfer (Rumex sylvestris) vermischt. Die ächte Wurzel ist ästig, sieht außen frisch gelblichbraun, getrocknet braun, schmeckt bitter und färbt den Speichel gelb wie der Rhabarber.

Amphora, Anfora ist ein Weinmaaß in Venedig.

Amsterdam, die Hauptstadt, aber nicht die Residenzstadt, von Holland, liegt am Y, einem Arme des Zuydersees, von vielen Kanälen durchschnitten, über die 290 Brücken führen, unter 52° 22′ 17″ n. Br. und 2° 33′ 0″ ö. L. Von 1580 bis 1750 war Amsterdam vielleicht die erste Handelsstadt in Europa. Obgleich der Handel dieses Platzes seit jener Zeit sehr abgenommen hat, so ist er doch noch immer höchst bedeutend. Im Jahre 1785 soll die Bevölkerung sich auf 235,000 Seelen belaufen haben; im J. 1815 war sie bis auf 180,179 herabgekommen, jetzt ist sie aber wieder über 220,000 gestiegen, davon 20,000 Juden sind. Der Hafen ist einer der größten, sichersten und belebtesten Europa's, in der neuesten Zeit, durch die Anlage von Docks für sehr große Schiffe verbessert. Indessen (1840) wegen einer Bank (der Pampus) da, wo das Y sich mit dem Zuydersee verbindet, müssen große Schiffe, die in See gehen oder aus der See kommen, einen Theil ihrer Ladung ab- und wieder einladen. Auch die Fahrt auf dem Zuydersee ist wegen der zahlreichen Untiefen sehr schwierig. Da man nicht hoffen konnte, diesen Uebelstand hinwegzuschaffen, so mußte man auf andere Mittel denken, den Zugang zu dem Hafen zu erleichtern. Von den zu diesem Zwecke vorgelegten Plänen gab man dem Vorschlage den Vorzug, einen Kanal, der die größten Kauffahrteifahrer aufnehmen könne, von der Nordseite des Hafens von Amsterdam bis nach Niewe Diep, dem Texel gegenüber und ein wenig östlich vom Helder, anzulegen. Dieser Kanal hat den Absichten vollkommen entsprochen und ist für Amsterdam von großem Nutzen gewesen, indem die Schiffe nun sowohl den Pampus als die schwierige Fahrt auf dem Zuydersee, wo sie sonst häufig drei Wochen lang aufgehalten wurden, vermeiden und ohne Gefahr in weniger als 24 Stunden nach Niewe Diep gelangen können. Der Kanal wurde 1819 angefangen und 1825 vollendet. Da der Boden zwischen den Endpunkten desselben ziemlich von gleicher Höhe ist, so hat er nur 1 Schleuße an jedem Ende, und die Abgaben und Gebühren für das Bugsiren 2c. sind sehr mäßig. Zu Niewe Diep ist das Wasser tiefer als in einem andern Hafen an der holländischen Küste, und die Schiffe befinden sich hier in der günstigsten Lage, um schnell in See zu kommen

An Bildungsanstalten bestehen in der Stadt das Athenäum, das königliche Institut für Künste und Wissenschaften, gelehrte Gesellschaften, Museum für Gemälde, Akademie der Musik, das anatomische Amphitheater, öffentliche Bibliothek, Schifffahrtsschule (Kweekschool vor de Zeewart), die seit 1785 besteht und worin der Seedienst praktisch, Rechnen, Geographie und die nautischen Wissenschaften gelehrt werden. Bemerkenswerthe öffentliche Gebäude sind das Palais, Stadthaus, die Kathedrale mit schönen Glasfenstern und mehreren Grabmälern, die alte und neue (1845) Börse, das Admiralitätsgebäude, das ostindische Haus oder die Magazine der holländisch-ostindischen Kompagnie. — Wichtig für den Handelsverkehr ist die Eisenbahn von Amsterdam nach Harlem, nach Leyden und dem Haag, so wie die Dampfschifffahrtsverbindung mit Kampen, Enkhuizen, Harlingen, Hamburg, Köln 2c., auch der dreiwöchentliche Markt im September. Bedeutend ist der Schiffbau, die Schifftaufabrikation nach engli-

scher Art, die Dampfmaschinenwerkstätten, Zuckerraffinerien, Fabriken für Taback und Leinwand.

Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Zucker, Kaffee, Gewürzen, Taback, Baumwolle, Thee, Indigo, Cochenille, Wein und Branntwein, Wolle, Getreide aller Art, Bauholz, Pech und Theer, Hanf und Flachs, Eisen, Häuten, Leinwand, baumwollenem und wollenem Zeuge, Quincaillerieswaaren, Steinsalz, Blechplatten, gedörrten Fischen ic.; die Ausfuhr dagegen theils in den Produkten Hollands, theils in den Erzeugnissen der holländischen Besitzungen in Ost- und Westindien und anderen tropischen Ländern, und theils in den Waaren, die von verschiedenen Theilen Europa's nach Amsterdam, als einem passenden Stapelplatze, gebracht werden. Zu den ersten, den Produkten Hollands, gehören Käse und Butter (sehr wichtige Artikel), Krapp, Klee-, Raps-, Hanf- und Leinsamen, Raps- und Leinöl, holländische Leinwand ic. Genever Branntwein wird vorzüglich von Schiedam und Rotterdam ausgeführt, und Eichenrinde besonders von dem letztern Platze. Zu den Erzeugnissen der Kolonien gehören: Gewürze, Mokka- und Javakaffee, Zucker von Java, Brasilien und Cuba; Cochenille, Indigo, Baumwolle, Thee, Taback und alle Arten östlicher und Kolonial-Produkte. Zu der dritten Klasse der Ausfuhrartikel sind zu rechnen: alle Arten von Getreide, deutsche Leinwand, Bauholz und alle Arten Ostseeprodukte; spanische, deutsche und englische Wolle; französische, ungarische und Rheinweine, Branntwein ic. Der Handel Amsterdams umfaßt überhaupt jeden Artikel, der zu dem europäischen Verkehr gehört. Die dortigen Kaufleute machten sonst die größten Wechselgeschäfte, und obgleich London jetzt in dieser Hinsicht weit über Amsterdam steht, so hat der letztere Ort doch noch immer einen bedeutenden Antheil an diesem Geschäftszweige behalten.

Die niederländische Bank wurde 1814 in Amsterdam errichtet. Sie ist nicht bloß, wie die alte Bank von Amsterdam, welche 1796 aufhörte, eine Depositenbank (Girobank), sondern nach dem Muster der Bank von England eingerichtet und Giro- und Zettelbank zu gleicher Zeit. Ihr Privilegium, das auf 25 Jahre gestellt war, wurde im J. 1838 auf 25 Jahre verlängert. Das ursprüngliche Kapital von 5 Mill. Gulden ward im J. 1819 verdoppelt, und durch königl. Beschluß 1840 vom 7. April auf 15 Mill. erhöht, welche durch ebenso viel Aktien aufgebracht sind. S. Banken.

Wegen der holländischen Fischereien, s. die Artikel Häringsfang und Wallfischfang.

Verzeichniß der Schiffe, welche in den Hafen von Amsterdam einliefen.

Aus	1829	1830	1831
	Schiffe	Schiffe	Schiffe
Häfen Norwegens od. der Nordsee	496	788	601
Ostsee und Archangel	1134	801	365
Mittelländisches Meer, Frankreich, Spanien und Portugal . . .	113	103	99
Süd-Amerika	7	10	10
Nord-Amerika	46	57	40
Westindien	79	95	77
Großbritannien	82	114	209
Ostindien und China	18	26	22
Summe	1975	1996	1624

Insgesammt in den Jahren 1837: 1933, 1838: 2074, 1839: 2335, 1840: 2198, 1841 2036, 1842: 2156 Schiffe.

Uebersicht der Einfuhr zur See von den wichtigsten Artikeln in Amsterdam.

Benennung der Waare	Verpackung	1829		1830		1831	
		Quantität	Werth in holl. Gelde	Quantität	Werth in holl. Gelde	Quantität	Werth in holl. Gelde
Baumwolle, amerikanische	Säcke	5190	656,016	3740	466,752	1490	178,800
„ egyptische .	ditto	220	24,310	40	4,680	300	31,980
„ westindische .	ditto	2900	419,050	4270	690,756	2590	348,837
„ ostindische .	ditto	1800	142,200	490	44,120	660	63,610
Gerste	Lasten	1100 = 11,550 Quarters	146,300	2770 = 29,085 Quarters	396,110	290 = 3045 Quarters	42,340
Häute	—	28,200	339,330	48,600	577,125	42,000	493,500
Kaffee, ostindischer . .	Säcke	100,000	2,016,000	84,000	1,667,437	121,500	2,704,590
„ westindischer . .	Fässer	1970	397,152	2270	436,180	1190	299,880
„ ditto . . .	Säcke	43,700	2,796,800	50,770	3,096,970	24,280	1,942,400
Leinsamen	Lasten	13,000 = 140,500 Quart.	3,211,200	10,870 = 114,135 Quart.	2,230,090	3170 = 33,285 Quarters	636,190
Pfeffer	Säcke	680	33,320	1150	35,220	2060	118,244
Reis	Fässer	12,200	924,638	7370	487,129	5830	408,508
Roggen	Lasten	12,870 = 35,135 Quart.	2,022,900	15,340 = 161,070 Quart.	2,515,760	18,290 = 192,045 Quart.	4,402,300
Taback, Maryland . .	Fässer	7400	1,476,300	5520	1,033,626	5220	963,743
„ Virginia . . .	ditto	620	90,613	5330	673,712	6050	821,469
„ Kentucky . . .	ditto	2230	298,150	580	72,007	180	23,510
Weizen	Lasten	12,870 = 135,135 Quart.	4,350,060	10,940 = 114,870 Quart.	3,183,540	13,300 = 139,650 Quart.	4,402,300
Zucker, westindischer . .	Fässer	19,000	3,351,660	21,560	3,380,608	19,850	3,223,640
„ Havannah . .	Kisten	22,200	1,738,240	8820	579,474	17,690	1,082,628
„ brasilianischer .	ditto	1370	369,900	1060	218,625	1260	255,150
„ Mauritius . .	Säcke	2550	58,760	11,400	191,520	27,800	486,500
„ ostindischer . .	Kisten	810	68,000	1800	122,130		
„ ditto . . .	Körbe	1980	122,859	2530	126,879	7430	457,873
„ ditto . . .	Säcke	1840	36,846	6630	110,389	—	—

Benennung der Waare	Verpackung	1839	1840	1841	1843
Hanf	niederl. Pfd.	2,960460		2,287200	900,000
Häute	Stück	60,931	142,451	134,355	136,454
Indigo	Kisten	2,055	3,923	4,555	5,842
Kaffee, Java	Ballen	412,775	514,785	561,200	590,653
" Sumatra	Faß	2,534	3,311	3,227	644
Oelsaat: Hanf	Lasten	340	50	30	350
" Lein	"	5,850	3,850	10,950	7,800
" Raps	"	6,600	8,000	4,550	6,375
Salpeter	Kilogr.	—	—	—	110,000
Taback: Maryland	Faß	5,260	10,749	8,167	6,510
" Kentucki und Virginia	"	853	3,238	1,387	5,639
Baumwolle: Amerika	Ballen	7,092000 niederl. Pfd.			18,500
" Surinam	"				
" Ostindien	"				
" Valencia	"				
" Brasilien	"				
Farbeholz	Kilogr.		2,863600	" "	2,160300 Kilogr.
Pottasche	Faß		2,966000	" "	380 Faß 2,135

Uebersicht der Einfuhr zur See von den wichtigsten Artikeln in Amsterdam.

	Kaffee										Zucker		
	Java und Sumatra		Surinam, Berbice, Demarara		Havana u. Brasilien		Domingo, Portorico, Curacao rc.		Total-Summe				
Jahr	Ballen	Fässer	Ballen	Fässer	Ballen	Fässer	Ballen	Fässer	Ballen	Fässer	Fässer	Kisten	Säcke
1842	507,077	315	8,111	495	31,116	—	1,544	287	548,848	1,097	25,399	45,974	103,078
1844	617,443	—	8,985	526	28,771	9	853	—	656,052	536	21,520	30,090	129,810

	Nord-Amerikan. Taback		Eisen		Rosinen	Reis		Baumwolle	Indigo	Thee	Häute
	Blätter	Stengel	Schweden u. Rußlnd	England		Java	Amerika				
Jahr	Fässer	Fässer	Barren	Barren	Ballen	Ballen	Fässer	Ballen	Kisten	1/4 Kist.	Stück
1842	14,859	408	12,234	150,204	10,434	40,229	3,355	8,638	4,781	15,602	117,812
1844	13,823	406	—	—	—	93,000	2,960	17,901	8,638	21,400	149,662

	Gewürze				Getreide					Kupfer
	Nelken	Muskatnüsse	Muskatblumen.	Pfeffer	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen	Ballen
Jahr	Ballen	Fässer	Fässer	Ballen	Lasten					Ballen
1842	3,286	721	290	5,407	9,596	6,479	2,699	—	648	30,742
1844	2,760	746	293	4,500	10,700	6,000	570	7,000	—	—

Die ganze Einfuhr im J. 1842 brachten 2156 Schiffe, nämlich 2 aus China und Manilla, 96 aus Java rc., 74 aus Surinam rc., 20 aus Süd-Amerika, 32 aus Cuba, 73 aus den Vereinigten-Staaten, 51 aus der Levante, Italien, Spanien, Portugal, 65 aus Frankreich, 66 aus Liverpool und London rc.

In dem Jahre 1831 wurden von Frankreich nach Holland, nach den officiellen Berichten des französischen Zollamtes, 5,488,572 Litres oder 1,372,188 Wingallonen Wein verschifft. Die gesammte Einfuhr von Amsterdam im Jahre 1831 wird in den Archives du Commerce (Tom. I. p. 236) auf 83,169,700 Francs, und die Ausfuhr auf 72,760,000 Frcs. geschätzt. In demselben Jahre gingen 93,324 (engl.) Pfd. Käse, 380 Tonnen Oelkuchen, 2182 Tonnen Eichenrinde, und 23,100 Quarters Weizen aus Amsterdam nach Großbritannien. Die Ausfuhr nach England von Butter, Flachs und Werg, Gewürznelken und Muskatnüssen (von welchen beiden letzteren Artikeln die Holländer ein Monopol haben, Schmalz, Leinwand, Häuten rc. war sehr beträchtlich.

Im dem Jahre 1832 kamen in Amsterdam an 2246 Schiffe; 1833: 2374, 1834: 2158 Schiffe. Wie beträchtlich der Getreidehandel in Amsterdam läßt sich in der großen Mehrzahl der 1833 eingelaufenen Schiffe, die größtentheils aus der Nord- und Ostsee, von Hamburg, Bremen, Emden und der Ostsee kamen, während im Jahre 1834 der Getreidehandel in Rußland fast alles Getreide aus jenen Gegenden nach St. Petersburg zog und Amsterdam seinen Bedarf vom Rhein her bezog.

Im Jahre 1840 betrug der Werth der in Amsterdam ein- und ausgeführten Waare

Gegenden		Einfuhr	Ausfuhr
		Gulden	Gulden
Deutschland und der Rhein		—	24,156500
England		8,671200	8,822750
Hansestädte		5,141600	6,617650
Vereinigte-Staaten		9,371500	1,115500
Italien	Toscana	522400	
	Sardin. Staaten	174350	
	Oesterreich	146000	8,313000
	Beide-Sicilien	29150	
	Kirchenstaat	—	
West-Indien	Cuba u. Porto-Rico	8,017750	
	Hayti	123850	488400
	Andere Gegenden	—	
Preußen		4,387350	4,241800
Frankreich		2,607600	4,795100
Rußland		2,545500	1,743500
Süd-Amerika	Brasilien	3,141850	
	Rio de la Plata	1,052150	61700
	Andere Gegenden	—	
Norwegen		3,118500	407400
Schweden		406150	315700
Hannover		1,332600	776700
Dänemark		688200	985300
Portugal		995500	372000
Spanien u. die canarischen Inseln		539500	441000
China		565500	—
Belgien		424350	—
Türkei		235500	—
Andere Gegenden		189950	—
Indien	Ost-	35,276000	9,139500
	West-	5,626500	1,907500
	Summe	95,339500	74,701000

Im Jahre 1842 liefen in Amsterdam 195 dänische Schiffe von 6212½ Commerzlasten ein.

Den Verkehr der Hansestädte mit Amsterdam zeigt die Uebersicht der Einfuhr und Ausfuhr der Hansestädte in den Jahren

		1839	1840
		Mark Bco.	Mark Bco.
Einfuhr in	Amsterdam	4,286000	5,441000
Ausfuhr von	Amsterdam	7,776000	7,002000

Dieser sehr bedeutende Ausfall zwischen Einfuhr und Ausfuhr sollte von den Deutschen mit allem kaufmännischen Ernst betrachtet werden, und auch die deutschen Regierungen im Interesse des Völkerwohles dabei nicht gleichgültig bleiben. Wie derselbe zum großen Nachtheil des Nationalkapitals der Deutschen entsteht, ergiebt sich jedem Denkenden leicht. Als der niederländische Handel blühte und herrschte, bezog Holland deutsche Leinen für seinen weiten überseeischen Markt, wodurch Deutschland großes Kapital gewann, während die Einfuhr der Kolonialprodukte Holland nach Deutschland nicht so beträchtlich war, jetzt, wo Deutschland der Hauptmarkt dafür und der Verbrauch sehr bedeutend ist. England führt überall mehr ein, als es aus demselben Ort ausführt, und giebt durch seine Macht den Beweis, daß sein Verfahren das richtige ist.

Ausgaben der Schiffe in Amsterdam. — Die Ausgaben eines Schiffes von 300 Tonnen englisch oder 158 Lasten holländisch mit einer gemischten Ladung, herein und hinaus, bei dem Ankommen und Abfahren auf dem Kanale betrugen 1832:

	Von Großbritannien kommend L.	s.	d.	Aus dem Mittelmeere kommend L.	s.	d.
Schleußengeld in dem Kanale hinein	4	10	0	8	10	0
" " " heraus	2	10	0	5	10	0
Messen des Schiffes	1	10	0	1	10	0
Tonnengeld, herein u. hinaus	25	12	0	25	12	0
Eine Abgabe „Portgeld" genannt	1	12	0	2	0	0
Hafengeld	0	13	6	0	13	6
Kaigeld	1	2	0	1	2	0
Erlaubniß, Lebensmittel accisefrei zu verbrauchen	0	8	0	0	8	0
Klarirung	0	5	0	0	12	6
Kosten bei dem Klariren, Trinkgelder ꝛc.	2	18	0	2	18	0
Summe	41	0	6	48	16	0

Das Tonnengeld beträgt 45 Cents die niederländische Tonne (welche der englischen fast gleich ist) hinein und eben so viel heraus, nebst einer Syndikatsabgabe von 13 Proc. Schiffe mit folgenden Flaggen zahlen sie nur einmal jährlich, nämlich der niederländischen, britischen, nordamerikanischen, dänischen, hannoveranischen, hamburgischen, bremischen, lübeckischen, mecklenburgischen, oldenburgischen, russischen, portugiesischen, österreichischen, syrischen, schwedischen, norwegischen, preußischen, türkischen und jener von Salonich und Rio de la Plata. Andere zahlen 57 Cents pr. Tonne hinein- und dasselbe herauswärts bei jeder Fahrt.

Die „Portgeld" genannte Auflage ist halb bei der Einfahrt und halb bei der Abfahrt zu entrichten; dasselbe gilt von dem Hafengelde. Die Miethe eines Pferdes längs des ganzen Kanales beträgt 12 Gulden 40 Cents.

Quarantaine. — Die Quarantainestation ist die Insel Wierengen bei dem Helder.

Kommission. — Der gewöhnliche Betrag für Kommission- oder Mäklergebühren bei dem Ein- und Verkaufe von Waaren ist 2 Proc. und bei Wechselgeschäften ½ Proc. oder ⅓ Proc. je nach ihrer Beschaffenheit.

Lebensmittel aller Art sind in Amsterdam reichlich zu finden und ziemlich wohlfeil. Der Lohn der Schiffszimmerleute wechselt von 1 Gulden 20 Cents bis 1 Gulden 80 Cents.

Wegen des Getreidehandels s. Getreidehandel und Getreidegesetze.

Zollamtliche Verordnungen. — Schiffskapitaine müssen binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft zu Amsterdam oder in irgend einem andern holländischen Hafen eine schriftliche Declaration der Waaren einreichen, aus denen ihre Ladung besteht. Kennt der Kapitain die Waaren seiner Ladung nicht, so muß er sie unter der allgemeinen Benennung „Waaren" angeben und zugleich mit der Declaration die Frachtbriefe einreichen. Die Zollbeamten sind angewiesen, die Kapitaine mit allen Formalitäten, welche das Gesetz verlangt, bekannt zu machen.

Alle Güter, sie mögen für den Verbrauch im Lande oder nur zum Durchgange bestimmt sein, können in Waarenhäusern niedergelegt werden. Werden sie zur See wieder ausgeführt, so geben sie keinen Zoll; geschieht die Wiederausführung aber auf Kanälen oder sonst für das Innere, so müssen sie einen Durchgangszoll entrichten. Das Lagergeld pr. Monat von 1 Quarter Weizen ist auf dem obern Boden 1²/₃ Pence, und auf einem untern 1¹/₂ Pence; von 1 (engl.) Tonne Zucker in Fässern beträgt das Lagergeld 8 Pence, in Kisten 6 Pence.

Das Assekuranzgeschäft besteht in Amsterdam in großer Ausdehnung; die Prämien sind mäßig, und die Sicherheit ist nicht in Zweifel zu ziehen. Die hohe Abgabe, welche in England auf Versicherungen liegt, hat dieses Geschäft in Holland sehr emporgebracht.

Kredit, Disconto ꝛc. — Holland ist ein Land, das kurzen Kredit giebt, und hat es immer so gehalten. Gewöhnlich wird bei baarer Zahlung ein Disconto von 1 Proc. auf sechs Wochen, und von 2 Proc. auf zwei Monate gegeben; aber die Bestimmungen des Kredits auf die meisten Waaren und der für baare Zahlungen verwilligte Disconto sind durch das Herkommen festgesetzt worden und werden bei jedem Handel als wesentliche Bedingungen angesehen. Ueber die wichtigsten Bestimmungen dieser Art giebt das nachstehende Verzeichniß Auskunft. Da man in Holland so allgemein den Baarzahlungen den Vorzug giebt, so haben hier die Speculanten ohne Geld keine lockende Aussicht, schnell reich zu werden. „Rien, en effet, de plus facile que de s'établir à Amsterdam, mais *rien de plus difficile que de s'y soutenir sans des grandes ressources*. Dans cette ville, où l'argent abonde, où on le prête contre des sûretes à si bon marché, il est *pourtant impossible de s'en procurer à crédit;* et sans argent il n'y a plus de possibilité d'y travailler, que de trouver quelqu'un qui veuille de se charger d'un papier nouveau qui ne serait pas appuyé d'un credit que l'opinion, la protection, ou des effets réels feraient valoir à la bourse. Les Hollandais suivent là-dessus des maximes très austères, même à l'égard des maisons d'une certaine considération.“ (Encyclopédie Méthodique, Commerce Tom. II. p. 650). Aber diese Strenge ist kein Nachtheil, sondern das Gegentheil. Sie schützt den Handel vor der Ausartung in gewagtes Spiel, wie es an vielen andern Orten der Fall gewesen ist, und stützt ihn auf eine im Vergleich sichere und feste Grundlage. Auch muß zur Ehre der Holländer und als ein Beweis von der Trefflichkeit dieses Systems angegeben werden, daß troß der Noth und der Verluste des Handels die, durch den Einfall und die Besetzung des Landes durch die Franzosen herbeigeführten, Bankerotte im Jahre 1795 und in den folgenden im Vergleich nicht so zahlreich waren, wie sie in England gewöhnlich sind. — In Holland gelten die Bestimmungen des Code Napoleon über Bankerott.

Es ist in Holland lange Brauch gewesen, bei dem Verkaufe von Artikeln ansehnliche Abzüge von dem Gewichte derselben zu machen, besonders von solchen, die im Vergleich mit ihrem Werthe sehr umfänglich sind. Diese Tara und dieser Rabatt sind durch das alte Herkommen bestimmt, und die wichtigsten davon die nachstehenden:

Taren und Vergütungen bei den vorzüglichsten in Amsterdam verkauften Artikeln.

	Tara	Vergütungen.
Asche	42 Pfd. pr. Faß	Rabatt u. Disconto. 18 Monate Disconto und 1%.
Zinn-Platten	2 Procent	1 Procent.
Butter	nichts	
Baumwolle:		
von Surate und Bengalen	8%	2% und 1%.
alle anderen Arten	6%	
Baumwoll. Garn		1%.
Blauholz	2% u. 3%	2%.
Cacao, Caraccas	42 Pfd.	1%.
„ Maranham	ditto	2% und 2%
„ Cayenne	ditto	
„ Martinique	ditto	
„ Surinam	6%	
Cochenille	3 bis 4 Pfd.	4% Zugabe. 1% Abzug.
Flachs, Schinken, Sämereien, Getreide		
„ Gevever		1%.
Galläpfel	6 Pfd. od. 20 Pfd.	2% und 2%.
Gelbholz	2%	2%.
Gewürze:		
Pfeffer, Zimmet	25 od. 13 Pfd.	
Nelken und Macis		1%.
Piement, Muskatnüsse	41 Pfd. u. über 100 12%	1%.
Ingwer	8 Pfd. à 16 Pfd.	2%.
Gummi:		
Senegal, Berberei	6 Pfd., 14 Pfd. od. 21 Pfd.	2% und 2%.
Arabisches	14 Pfd. od. 30 Pfd.	
Häute:		
Buenos Ayres ꝛc.	2 Pfd. pr. Haut	2% und 1%.
Häringe	3 oder 5%	1%, 2% u. 2%.
Indigo, bengalischer,	die wirkliche Tara	1%, 2% u. 1%.
Kaffe:		
ost- u. westindischer im allgemeinen	Säcke 3 Procent Fässer wirkl. Tara	2% und 2%.
Bourbon	20 Pfd. auf Original-Matten	
Java	24 Pfd. pr. Gunny (Sack)	
Mokka	24 Pfd. pr. Ballen	
Käse, Edamer		2%.
„ Gouda		1%.
Krapp	Fässer tarirt	10 Pfd. pr. Faß und 2%.
Leinwand, holländische		2% und 1%.
„ alle andere		1%.
Lakrizensaft	wirkliche Tara v. 4 Pfd.	2% und 1%.
Oele		1%.
Reis, Carolina	wirkliche Tara	2% und 2%.
„ ostindischer	6 Pfd.	
Salpeter	8 à 14 Pfd.	1% und 1¹/₂.
Salz		1%.
Schmalz	36 Pfd.	2%.
Soda (Barilla)	4%	2% und 2%.
Thee:		
Bohea, Congo, Suchong, Campoi	21 Pfd. à 24 Pfd.	1%.
Hyson	18 Pfd.	
Pekoe, Tunkin	18 Pfd. à 42 Pfd.	
Taback, Maryland	Fässer tarirt	2% und 1% beschädiget.
„ Virginien	2 und 8%	und 1%.
Weine		1%

	Tara		Vergütungen.
Wolle:			
Span. Säcke tarirt v. 24 Pfd. pr. 175 Pfd.			21 Monate Disconto und 1%.
Zucker:			
Martinique, St. Domingo, St. Croix	18%	. . . .	2% und 2%.
Surinam, engl. Kolonien	20%	. . . .	2% und 2%.
Demerara, Berbice, Essequibo, Brasil. weiß	18%	. . . .	2% und 2%.
„ Rohzucker	. . . .		18 Monate Discont., 2% u. 2%.
Havannah	80 Pfd.	. . . .	2% und 2%.
Java	48 Pfd.	. . . .	2% und 2%.

Die vorstehenden sind die gewöhnlichen Taren und andere Vergütungen, welche die Kaufleute einander im Verkehre gestatten. Zu der Bezahlung des Einfuhrzolles an dem Zollhause aber ist die Tara von Gütern, welche den Zoll nach dem Gewichte geben, mit den unten angegebenen Ausnahmen, auf 15 Proc. für solche bestimmt, die sich in Fässern oder Fäßchen befinden, und auf 8 Proc. für solche in Ballen, Körben, Matten ꝛc. Kaufleute, welche mit diesen Nachlassungen nicht zufrieden sind, können den Zoll nach dem **wirklichen** Gewichte entrichten, das auf ihre Kosten von den Zollbeamten ermittelt wird.

Ausnahmen: Bei **Getreide** in Säcken ist die Tara auf 2 Proc.

„ **Porzelan** auf 15 Proc.

„ **Indigo** in Kisten auf 25 Proc. in Suronen 15 Proc. bestimmt.

„ **Zucker**: Kisten von Havana 18 Proc. von andern Plätzen 20 Proc. Fässer u. Packe 15 u. 8 Proc. Canister 10 Proc. Die Tara auf im Inlande raffinirten u. ausgeführten Zucker ist in Fäßchen 12 Proc. u. in Packen 8 Proc.

Vergütungen für Leccage finden statt bei allen Flüssigkeiten mit Einschluß von Syrup und Honig, wie folgt:

Aus England, aus den nördlichen Häfen Europa's, aus Frankreich auf holländischen Schiffen 6 Proc., aus Frankreich zur See und aus andern Ländern auf dem Rhein und der Waal 12 Proc., von jedem andern Hafen und Platze 14 Proc.

Endlich, von welchem Orte sie auch kommen mögen, von Fischthran 12 Proc. und Thran 6 Proc.

Münzen, Maaße, Gewichte, s. im Art. **Niederlande**.

Wechselcurse in Amsterdam und ihre Erklärung:

Auf:	Wechselsicht.	Curs ±	Erklärung dieser Curse. Amsterdam giebt in niederl. Cur., den Gulden zu 100 Cents.
Augsburg	6 Wochen dato	$36^{1}/_{4}$.	± Gulden niederländ. für 20 Thlr. od. 30 Fl. Konv. Geld.
Bremen	3 Tage S. u. 2 Mte. dato	195 à 194	„ Cents niederländ. für 1 Thlr. in Pistolen (Louis d'or) à 5 Thlr.
Frankfurt a. M. . .	6 Wochen dato	35. 12	„ 35 Fl. 12 Cents holl. Ct. für 20 Thlr. Frankf. Wg.
Bordeaux	k. S. u. 2 Mte. dato	56. 50. 56. 25	„ Fl. 50 Cts. und 56 Fl. 25 Cents hiesig für 120 Frcs. in Bordeaux.
Paris	k. S. u. 2 Mte. dato	$56.\ 32^{1}/_{2}$ u. 56. 75	„ 56 Fl. $32^{1}/_{2}$ Cents u. 56 Fl. 75 Cents ($56^{3}/_{4}$ Fl.) hiesig für 120 Frcs. in Paris. Früher verstand sich dieser Curs in so viel Groten oder Pf. vlm. für 3 Frcs.
Hamburg	k. S. u. 2 Mte. dato	$35^{3}/_{8}$ $35^{3}/_{10}$	„ $35^{3}/_{8}$ u. $35^{3}/_{10}$ Fl. holl. für 40 Mk. hamb. B°. Vorher (vor 1727) war dieser Curs in so viel Stübern holl. für 2 Mk. B°.
London	k. S. u. 2 Mte. dato	$11.\ 87^{1}/_{2}$ u. 11. 75	„ 11 Fl. $75^{1}/_{2}$ Cents holl. Ct. u. 11 Fl. 75 Cts. ($11^{7}/_{8}$ u. $11^{3}/_{4}$ Fl.) hiesig für 1 Pfd. Sterl. Dieser Curs wurde früher notirt in Schill. und Pfenn. vlm. holl. (39 Schill. 7 7 Pf.) für 1 Liv. Sterl.
Petersburg . . .	à 2 Mte. dato	190. 50	„ 190 Fl. 50 Cents ($190^{1}/_{2}$ Fl.) hiesig für 106 Silberrubel. Vorher notirte man dafür ± $10^{1}/_{4}$ Stüber für 1 russ. Bankrubel.
Lissabon	à $^{1}/_{2}$ Uso	43. 50	„ 43 Fl. 50 Cts. ($43^{1}/_{2}$ Fl.) niederl. Cur. für 40 Ducati de Cambio oder Wechselducaten.
Porto	à $^{1}/_{2}$ Uso	43. 50	
Madrid, Bilbao und Cadix	à $^{1}/_{2}$ Uso	99. 50	„ 99 Fl. 50 holl. Ct. niederl. Cur. für 40 Ducati di Cambio von 375 Maravedis. (Sonst so viel Pf. vlm. holl. für 1 Wechselducaten in Spanien).
Sevilla	à $^{1}/_{2}$ Uso	99. 25	„ 99 Fl. 25 Cts. dto. dto. dto.
Antwerpen . . . ., Brüssel . . . . ., Gent	kurze Sicht ꝛc.	99. 25 à 50	„ 99 Fl. 25 à 50 Cts. à 100 Fl. niederl. Cur. in Amsterdam für 100 Fl. niederl. Cur. in Antwerpen, Brüssel, Gent und Rotterdam.
Rotterdam	kurze Sicht ꝛc.	100	
Wien	à 6 Wochen dato	$36.\ 12^{1}/_{2}$	„ 35 Fl. 50 Cents holl. für 20 Thlr. oder 30 Fl. Konv. Cur.
Genua	à Uso 2 Mte.	$46.\ 87^{1}/_{2}$	„ 46 Fl. $87^{1}/_{2}$ Cts. holländ. für 100 Lire nuove di Piemont in Genua.
Livorno	à Uso 2 Mte.	39. 25	„ 39 Fl. 75 Cts. für 100 toscan. Lire.
Neapel	à Uso	$80.\ 62^{1}/_{2}$	„ 80 Fl. $62^{1}/_{2}$ Cents für 40 Ducati di Regno.

Der Uso im Wechselwesen war bisher folgendermaßen geordnet: 1) Bei Wechseln aus ganz Deutschland und der Schweiz, Genf ausgenommen, ist selbiger 14 Tage nach Sicht; bei Wechseln aus Danzig, Königsberg und Riga, 1 Monat nach Sicht. 2) Von London und ganz Frankreich, so wie von Antwerpen und Genf ist der Uso 1 Monat nach dato des Briefes. 3) Aus Portugal, Spanien und Italien ist derselbe 2 Monat nach dato (vom Tage) des Wechsels.

Respecttage hatte man früher nach dem Verfalltage sechs, die Sonn- und Festtage mit eingeschlossen. Wenn also der letzte Respecttag auf einen Feiertag fiel, so mußte den Tag vorher bezahlt oder protestirt werden. Seit dem 23. März 1826 ward in der Versammlung der Stände das neue Handels-Gesetzbuch für das Königreich der Niederlande dekredirt und durch die Haager Staatszeitungen desselben Jahres publicirt. Eine deutsche Uebersetzung dieses niederländischen Handels-Gesetzbuches erschien vom Herrn F. C. Schumacher, Altona bei J. F. Hammerich, 1827. Die Grundlage desselben bildet der französische Code. Es wurde seitdem einer Revision unterworfen, und im Jahre 1838 erschien eine neue officielle Ausgabe. — Nach diesem Gesetzbuche sind die bisher üblichen Respecttage abgeschafft; denn nach dem 7. Titel, 6. Abtheilung, Artikel 49 desselben „ist ein auf Zeit gezogener Wechsel zahlbar am Tage nach dessen Verfall." — Art. 50. Der auf Sicht gezogene Wechsel ist zahlbar bei dessen Vorzeigung. — Art. 51. Die Verfallzeit eines Wechsels, gezogen auf einen oder mehrere Tage nach Sicht, auf einen oder mehrere Monate Sicht, auf einer oder mehrere Uso Sicht, richtet sich nach dem Tage der Annahme oder nach dem des Protestes von Nichtannahme. — Art. 52. Unter Uso werden 30 Tage verstanden, welche für Wechsel, nicht auf Sicht gezogen, nach dem Tage der Ausstellung des Wechsels zu laufen anfangen. — Art. 53. Ein Wechsel auf einen Jahrmarkt zahlbar, muß Tags vor dem Ende des Jahrmarkts bezahlt werden; doch wenn selbiger nicht länger wie einen Tag währt, verfällt der Wechsel an demselben Tage. — Art. 54. Fällt der Zahltag eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonntag, so ist er am folgenden Tage zahlbar. — Art. 55. Wechsel werden für fällig gehalten, sobald der Bezogene fallirt ist, und können, wenn der Inhaber es will, sogleich wegen Nichtzahlung protestirt werden. — In dem Falle können die Aussteller oder die Indossanten die Zahlung bis zu dem, im Wechsel erwähnten Verfalltage verschieben, wenn sie inzwischen Bürgschaft stellen, gemäß der Vorschrift im Art. 77. — Art. 56. Ein Wechsel muß in der Geldsorte bezahlt werden, worauf er lautet. Wenn aber diese Geldsorte keinen gesetzlichen Curs im Königreiche hätte, so soll die Zahlung in niederländischem Gelde geschehen können, nach dem Curs des Orts oder der Börse, die dem Zahlungsplatze am nächsten liegt rc.

Dritte Abtheilung, von der Annahme der Wechsel. Art. 12. Ein Wechsel muß durchaus, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Vorzeigung, angenommen werden, und macht es keinen Unterschied, ob die Vorzeigung an einem Sonntage oder einem andern Tage geschieht. — Wenn der Wechsel nach dieser Zeitschrift mit oder ohne Annahme nicht zurückgegeben worden ist: so ist derjenige, welcher ihn zurückbehalten hat, dem Inhaber zur Erstattung von Kosten, Schaden und Zinsen verbunden. — Art. 13. Wer Deckung bekommen hat, besonders zur Zahlung eines gezogenen Wechsels bestimmt, ist verbunden, denselben anzunehmen. — Art. 14. Ein Versprechen, daß man einen Wechsel annehmen will, gilt nicht als ein Accept; allein es begründet eine Klage auf Entschädigung gegen den, der ein solches Versprechen gethan und es nicht erfüllen will.

Dieser Schaden besteht in den Kosten von Protest und Rückwechsel, wenn der Wechsel für des Ausstellers eigene Rechnung gezogen war. — Ist die Ziehung für Rechnung eines Dritten geschehen, so besteht der Schaden und die Zinsen in den Kosten von Protest und Rückwechsel und in dem Betrage von dem, was der Aussteller, auf Veranlassung der, von dem Bezogenen erhaltenen Zusage, an einen solchen Dritten vorgeschossen hat. — Art. 15. Die Annahme eines Wechsels muß durch den Bezogenen durch ein schriftliches und deutliches, auf den vorgezeigten Wechsel gesetztes, und durch ihn unterzeichnetes Versprechen geschehen. Ist der Wechsel auf einige Zeit nach Sicht gezogen: so muß die Annahme datirt sein. — In letzterem Falle wird der Wechsel, bei mangelndem Datum, zu der darin ausgedrückten Zeit zahlbar, die von dem Ziehungstage an gerechnet wird. — Art. 16. Wechsel nach Sicht oder einige Zeit nach Sicht, vom festen Lande und den Inseln von Europa auf einen niederländischen Platz gezogen, müssen innerhalb 6 Monaten nach dem Ausstattungstage des Wechsels zur Annahme oder Zahlung vorgelegt werden bei Strafe, seinen Regreß (seine Schadloshaltung) an die Indossanten und selbst an den Aussteller zu verlieren, falls dieser die erforderliche Deckung besorgt hatte; — in der Zeit von 8 Monaten aber bei Wechseln von den Plätzen in der Levante und den nördlichen Küsten von Afrika, und gegenseitig auf die niederländischen Etablissemente in der Levante und der Nordküste von Afrika; — ein Jahr für Wechsel von den westlichen Küsten Afrika's bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung; ferner vom festen Lande von Nord- und Süd-Amerika und von den Inseln Westindiens; auf 2 Jahre wird diese Zeit festgesetzt bei Wechseln von den Küsten von Nord- und Süd-Amerika, die an der großen Südsee liegen; ebenso in Hinsicht des festen Landes von Asien und von den Inseln Ostindiens. — Diese Fristen werden während eines Seekriegs verdoppelt. — Für inländische Wechsel ist der Termin 3 Monate. — Art. 21—29. Ein, wegen Nichtannahme, protestirter Wechsel kann durch jemand anders zur Ehre (per honor) des Ausstellers oder eines der Indossanten acceptirt werden (Interventions-Acceptation genannt), dieselben mögen ihm dazu Auftrag gegeben haben oder nicht. — Doch haben hierbei die dazu Beauftragten das Vorrecht, und zwar in folgender Ordnung: 1) wer von dem Aussteller, oder 2) von dem Nehmer des Wechsels und 3) von frühern (vorhergehenden) Indossanten Auftrag dazu hat, oder für deren Rechnung interveniren (annehmen) will. — Sind verschiedene, zum Interventions-Accept beauftragte, Personen dazu bereit, so steht dem Wechsel-Inhaber die Wahl darunter frei, ebenso, wenn sich dazu Mehrere ohne Auftrag gemeldet haben; der Inhaber des Wechsels kann aber auch selbst interveniren. — Derjenige,

welcher intervenirt hat, muß dem, zu dessen Ehre es geschehen, unverzüglich Nachricht davon geben, bei Strafe der Kosten und Schaden-Erstattung. — Der Interventions-Annahme ungeachtet, behält der Wechsel-Inhaber sein volles Recht an dem Aussteller und den Indossanten. — Ein solcher, zur Ehre acceptirter (intervenirter) Wechsel muß, wenn er bei Verfall nicht bezahlt wird, gegen den bezogenen protestirt werden; sonst ist der Interventions-Acceptant nicht zur Zahlung des Wechsels verbunden, oder er verliert, wenn er sie dennoch leistet, seinen Regreß. — Art. 19. Wer einen Wechsel acceptirt hat, darf nachher das Accept nicht widerrufen, vernichten, durchstreichen oder unleserlich machen. — Ebenso wenig ist derselbe befugt, den weitern Umlauf des Wechsels dadurch zu verhindern, daß er bei dem Inhaber desselben Arrest darauf legen läßt. Er kann seines Accepts selbst dann nicht entbunden werden, wenn der Aussteller keine Deckung besorgt, oder auch ohne des Acceptanten Wissen fallirt hätte, bevor die Annahme stattgefunden; es wäre denn, daß der Inhaber betrügerische Mittel zur Erlangung der Annahme angewandt hatte. — Art. 20. Die Annahme muß unbedingt erfolgen; doch können in Betreff der Wechselsumme, Beschränkungen gemacht und für einen kleinern Belauf acceptirt werden, in welchem Falle der Wechsel-Inhaber jedoch für den Ueberrest protestiren lassen muß &c.

Vierte Abtheilung, vom Indossiren der Wechsel. — Art. 33. 34. 35. Das Indossament eines, an Ordre gestellten Wechsels ist entweder vollständig, oder in blanco. — Das vollständige Indossament wird schriftlich auf den Wechsel gesetzt, muß datirt und auf dem Wechsel, es sei nun Prima-, Secunda- oder Tertia- etc. Wechsel, unterzeichnet sein; es muß ferner den Namen desjenigen, an dessen Verfügung die Zahlung geschehen soll, mit Beifügung des erhaltenen oder des in Rechnung stehenden Werthes enthalten, und wenn der Werth von einem Dritten herkömmt, so wird davon mit Andeutung eines solchen Dritten Erwähnung gethan. — Das Indossament in blanco muß zum wenigsten das Datum und die Namens-Unterschrift des Indossanten enthalten. — Art. 36. Indossamente von Wechseln, welche nicht in Gemäßheit der oben erwähnten Erfordernisse gemacht werden, sind nichts weiter als bloße Beauftragung, um den Wechsel in Empfang zu nehmen und bei mangelnder Zahlung protestiren zu lassen, und wenn ein solcher Wechsel an die Ordre des Inhabers gestellt ist, so kann dieser durch Indossament einen andern Beauftragten nur zu demselben Endzweck an seine Stelle setzen. Ist ein solches Indossament außerhalb Landes ausgestellt, so kann der Inhaber außerdem die Zahlung nach den Rechten fordern. — Art. 37. Ein falsches Indossament bewirkt nicht, daß das Eigenthum eines Wechsels übergeht; sondern alle spätern Indossamente verfallen. Doch bleibt dem Inhaber die Klage gegen alle Unterzeichner dieser Indossamente vorbehalten. — Die Indossamente, welche älter als das falsche sind, behalten ihre Kraft und ihren Werth. — Art. 38. Es ist bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen, und erforderlichenfalls der gerichtlichen Belangung, verboten, die in der Ordnung ausgestellten Indossamente, oder die Beauftragungen, zu antidatiren.

Siebente Abtheilung. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers, bei Nichtannahme oder Nichtbezahlung des Wechsels. — — Art. 78. Der Inhaber eines Wechsels muß die Zahlung dafür Tags nach dem Verfalltage von dem Bezogenen fordern, der Wechsel mag angenommen sein oder nicht; und wenn er keine Zahlung erhält, muß er am nämlichen Tage Protest aufnehmen lassen. — — Art. 83. Der Inhaber eines wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, bei Strafe der Erstattung von Kosten, Schaden und Zinsen, spätestens am fünften gewöhnlichen Posttage nach aufgemachtem Proteste, demjenigen, von dem er den Wechsel bekommen hat, Nachricht davon zu geben, mittelst einer, durch den Ausfertiger desselben als richtig gezeichneten, Abschrift des Protestes. — Art. 84. Der Indossant ist, unter gleicher Verantwortlichkeit, verbunden, spätestens innerhalb derselben Zeit, den durch ihn empfangenen Protest demjenigen zu übersenden, von dem er den Wechsel erhalten hat. — Art. 85. Der Inhaber eines, wegen Nichtzahlung protestirten, Wechsels ist berechtigt, die Erstattung desselben zu fordern: von dem Acceptanten, von dem Aussteller und von allen Indossanten, da jeder für das Ganze verbunden ist. — Er hat die Wahl, sie zusammen oder besonders gerichtlich zu belangen. — Belangt er den Aussteller allein, so sind alle Indossanten frei — Belangt er einen der Indossanten, so sind alle spätern Indossanten frei. — Art. 86. Der Inhaber eines, wegen Nichtzahlung protestirten, Wechsels kann sich auch die Erstattung desselben durch Rückwechsel verschaffen. — Der Rückwechsel erhält sein Entstehen durch eine Rückziehung, welches ein anderer Wechsel ist, durch den der Inhaber seine Bezahlung selbst entnimmt, auf den Aussteller oder einen Indossanten wegen der Hauptsumme des protestirten Wechsels und seiner Kosten, nach dem Wechselcurse zur Zeit der Rückziehung. — Art. 87. Der Rückwechsel wird, hinsichtlich des Ausstellers, nach dem Wechselcurse des Orts beurtheilt, wo der Wechsel hätte bezahlt werden müssen, auf den Ort, woraus selbiger gezogen ist. — In keinem Falle ist er zu einem höhern Wechselcurse gehalten. — Art. 88. Hinsichtlich der Indossanten wird der Rückwechsel nach dem Wechselcurse des Orts beurtheilt, wohin der Wechsel durch sie versandt oder vernegotiirt ist, auf den Ort, wo die Rückzahlung geschieht. — Art. 89. Findet zwischen den verschiedenen Plätzen kein unmittelbarer Wechselcurs statt, so richtet sich der Rückwechsel nach dem Wechselcurse der zwei nächstgelegenen Plätze. — Art. 90. Zu der Rückziehung wird die (sogenannte) Retourrechnung gefügt. — Art. 61. Die Retourrechnung begreift die Hauptsumme des protestirten Wechsels, die Protestkosten und alle andern gesetzlichen Kosten, als: die Provision des Bankiers und Maklers, Stempel und Porto. Es wird darin der Name dessen erwähnt, auf den die Rückziehung gemacht ist, und der Wechselcurs, wozu sie begeben werden. — Die Richtigkeit dieser Rechnung wird durch ein Attest von einem Wechselmakler oder da, wo keine Wechselmakler sind, von 2 Kaufleuten bestätigt. — Zu ihr wird auch der protestirte Wechsel gefügt und der Protest oder eine beglaubigte Abschrift desselben. Wenn die Rückziehung auf einen der Indossanten geschieht, so wird außerdem ein Attest zum Beweise des berechneten Wechsel-

curses beigefügt. — Art. 92—95. Jeder Indossant, wie auch der Aussteller ist nur zu einem Rückwechsel verbunden. — Die Zinsen von der Hauptsumme des wegen Nichtzahlung protestirten Wechsels werden von dem Datum des Protestes an gerechnet. — Die Zinsen von den Protestkosten, von dem Rückwechsel und andern gesetzlichen Unkosten laufen von dem Tage an, wo die gerichtliche Vorladung geschehen ist. — Man braucht keinen Rückwechsel zu bezahlen, wenn bei der Retourrechnung nicht die Atteste, gemäß Art. 91. hinzugefügt sind. — Art. 96. Der Inhaber eines protestirten Wechsels ist, bei eingetretenem Falliffement derjenigen, die nach der Wechsel-Verbindlichkeit verantwortlich sind, befugt, sich bei allen ihren Massen, mit dem vollen Belauf des Ersatzes zu melden, den ihm jeder besonders und für das Ganze schuldig ist. — Hat er aus einer der Massen einige Abtheilung (Austheilung) erhalten, so sind die andern Massen, desgleichen die nicht fallirten Mitverbundenen nicht weiter befreit, wie für den Belauf der Abtheilung. — Art. 97. Schließt aber der Inhaber, entweder mit dem Aussteller oder mit dem Acceptanten einen freiwilligen Accord, so verliert er seinen fernern Regreß gegen alle Indossanten. Hat er den Accord abgeschlossen mit einem der Indossanten, so verliert er seinen Regreß gegen alle folgenden; aber keineswegs gegen vorhergehende Indossanten, auch nicht gegen den Aussteller, noch gegen den Acceptanten. — Hat er ihn mit dem Aussteller geschlossen, so wird der Acceptant, welcher keine Deckung empfangen, von allen fernern Ansprüchen befreit; hat aber der Accord freiwillig mit einem Acceptanten, welcher Deckung in Händen hat, stattgefunden, so geht dadurch aller fernere Regreß gegen den Aussteller verloren. — Art. 99. Der Inhaber, welcher einen Wechsel zu spät wegen Nichtbezahlung hat protestiren lassen, verliert sein Recht auf Erstattung gegen den Aussteller und die Indossanten und muß sich mit seinen Ansprüchen an den Acceptanten begnügen. — Dies leidet blos eine Ausnahme in Bezug auf den Aussteller, in soweit derselbe nicht beweiset, daß der Bezogene zur Verfallzeit hinreichende Deckung gehabt habe. — Art. 100. Wenn ein Wechsel so frühzeitig versandt worden, daß er vor dem Verfalltage am Zahlungsorte hätte ankommen können, aber durch unvorhergesehene Begebenheiten von höherer Hand erst nach dem Verfalltage am Zahlungsplatze eintrifft: so behält der Inhaber alle seine Rechte unter der Bedingung, daß er den Wechsel, spätestens Tages nach dem Empfang, dem Acceptanten zur Zahlung hat vorzeigen und bei Nichtzahlung protestiren lassen.

Bei gehemmten Postenlauf muß der Inhaber den Wechsel auf dem sichersten ungewöhnlichen Wege versenden, und ihm verbleibt sein Recht, wenn er den Wechsel vorgeschriebenermaßen zur Zahlung hat vorzeigen und protestiren lassen. — Art. 101. Der Inhaber eines protestirten und vermißten Wechsels ist berechtigt, die Erstattung von dem Aussteller zu fordern, gegen Beweis seines Rechtes und Stellung von Bürgschaft.

Verschiedene Curszettel von Staats-Papieren, nebst Wechsel-Cursen (Changes) wie sie in Amsterdam ausgegeben werden, als Beispiele.

I Amsterdam, le 1. Aug. 1845.

Fonds Publics.

Hollande	Dette Active	$2\frac{1}{2}$	pCt.	$64\frac{1}{8}$
	„	3	„	$77\frac{15}{16}$
	„	4	„	$100\frac{11}{16}$
	Oblig. Syndicat	$4\frac{1}{2}$	„	$100\frac{1}{16}$
	„	$3\frac{1}{2}$	„	$93\frac{7}{8}$
	Actions de la Société de Comm.	$4\frac{1}{2}$	„	
	„ Chemin de fer du Rhin.	$4\frac{1}{2}$	„	$116\frac{7}{8}$ 117
	„ „ „ de Rotterd.	—	„	
	„ „ „ d'Overyssel.	—	„	
France	Inscriptions	3	„	
Angleterre	„ Consolidées			
Espagne	Emprunt Ardoin Obl. de L. 85	5	„	$23\frac{3}{8}$
	Coupons échus			$23\frac{1}{8}$
	Emprunt	3	„	
	Dette passive			
Portugal	Emprunt à Londres	$2\frac{1}{2}$	„	$66\frac{3}{4}$
Russie	Emprunt chez Hope et Co	5	„	$109\frac{1}{4}$
	Certific. „ „ de $^{1831}/_{1833}$	5	„	
	„ „ „	4	„	
	Bill. d'Inscript. en R^o. Assign.	6	„	
Pologne	Actions de fl. 300			
	„ „ „ 500			$135\frac{1}{2}$
Autriche	Oblig. Métalliques	5	„	
	„ Banq de Vien. chez Goll et Co.	5	„	$105\frac{7}{8}$
	Actions de la dite Banque			
Naples	Obligations	5	„	$96\frac{3}{4}$
Grèce	Emprunt de 1824 *rouge*			
	„ „ 1825 *bleu*			
	Coupons échus			
Etats Unis	Louisiane	5	„	
	Oblig. de la Banq. de Philadelphie			
	Actions de la dite Banque			
Bresil	Emprunt de 1824	5	„	
	„ „ 1839			
	„ „ 1843			
Columbie ex Venezuela		6	„	$15\frac{1}{16}$
Venezuela		2	„	
Perou		5	„	$20\frac{1}{2}$
	Coupons échus			
Mexique		5	„	$32\frac{1}{4}$

NB. Toute Obligation portant Intérêt fixe se vend avec Jouissance de l'Intérêt, depuis l'échéance du dernier Coupon.

Changes.

		Argent.	Papier.
Madrid	90 jours	101	
Cadix	„	104	
Bilbao	„	103	
Seville	„	101	
Lisbonne	„	$43\frac{1}{2}$	
Porto	„	$43\frac{1}{2}$	
Naples	60 jours.	$82\frac{1}{4}$	
Livourne	„	$40\frac{1}{8}$	
Gênes	„	$47\frac{3}{8}$	
Paris	2 mois.	$57\frac{3}{16}$	
„	à courts jours.	$57\frac{11}{16}$	
Bordeaux	2 mois.	$56\frac{5}{8}$	
„		$56\frac{7}{8}$	
Petersbourg	60 jours.	$190\frac{1}{2}$	
Vienne	6 sem.	$37\frac{1}{4}$	
Auguste	„	$36\frac{1}{8}$	
Frankfort s/M.	„	$101\frac{3}{8}$	
Hambourg	2 mois	$35\frac{1}{2}$	
„	à courts jours.	$35\frac{11}{16}$	
Londres	2 mois.	1220	
„	à courts jours.	1225	

Escompte $2\frac{1}{2}$ pCt.

Especes.

(NB. Diese sind nicht ausgeschrieben.)

Or en barres à f 1442. 60.	p. K^o. fin.	f.	
Ducats	p. pièce	„	
Sovereigns	„	„	
Louis d'or Allemands	„	„	
Pièces de 20 Francs	„	„	
Argent en barres	p. K^o. fin	„	
Piastres	p. pièce.	„	
Pièces de 5 Francs	„	„	
Thalers	„	„	

II. Amsterdam, le 15. Aout. 1845.

Prix des Effets Publics.

	Taux				
Hollande:					
Dette integrale	2 1/2	pCt.	64	1/2	1/4
dite	4	„	99 3/4	100 1/8	1/16
Nouvel Emprunt 1844	3	„	78 1/2	9 1/4	5/8 9
Oblig. du Syndicat d'Amortissem.	4 1/2	„	99 3/4	100 1/4	100
dites . . . idem	3 1/2	„			
Actions de la Societé de Commerce	4 1/2	„	153	1/2	1/8
Chemin de fer d'Arnhem	4 1/2	„	113 3/4	14 3/4	1/2
„ „ „ de Rotterdam		„	125 3/4	6 1/4	6
Amerique:					
Banque de Philadelphie	5	„			
Actions de la dite		„			
Russie:					
Obligat. Emprunt d'Amsterdam	5	„	108 1/2	9	7/8
dites . . idem . . de 1828–29	5	„	108	1/2	1/4
Inscr. en R^{0} Assign. Empr. 1818	6	„			
Certif. d'idem Admin. d'Amsterd.	6	„	76 1/2	3/4	1/4
Inscript. en R^{0}. d'Arg. 3e Serie	5	„			
idem idem 4e „	5	„			
Certif. des dites chez Hope et C^{0}.	5	„			
Nouvel Empr. chez Hope et C^{0}.	4	„	91	1/2	1/4
„ „ „ Stieglitz et C^{0}.	4	„	92 1/2	31 1/4	3
Pologne:					
Lots partiaux 1er Emprunt		„	172	3	—
Obligations	4	„			
Prusse:					
Emprunt par Lotterie 1842		„			
Espagne:					
Dette différée Française		„	8 1/2	3/4	11/16
idem . . . Anglaise		„			
Dette act. dite Ard. piec. de Pr. 400	5	„	25	1/4	1/8
idem „ „ „ indefinies	5	„	23 3/4	4 1/4	—
Emission de 1842	3	„	41 3/4	2	15/16
Coupons d'Ardoin		„	28 1/4	3/4	—
Dette passive		„	7 1/2	3/4	5/8
Deffered debt		„			
Oblig. indigenes	3	„	34 1/2	3	7/8
Autriche:					
Oblig. Emprunt d'Hollande	5	„			
dites . . . idem	4	„			
Oblig. Métalliques	2 1/2	„	63 3/4	4	7/8
dites . . . idem	5	„	112	1/4	1/8
Actions de la Banque	3	„			
Lots de Vienne a ƒ 500		„			
idem „ „ 250		„			
Sardaigne:					
Lots	ƒ				
Hesse-Cassel:					
Lots	„				
Belgique	2 1/2	pCt.	57 3/4	8 1/4	—
Naples:					
Certif. Consol. Admin. de Naples	5	„			
Portugal:					
Obligations Emprunt à Londres	2 1/2	„	66 1/2	7	7/16
idem indigenes	5	„			
Bresil:					
dites . . „ . . à idem	5	„	92	3/4	5/8
Colombie:					
Emprunt de 1822	6	„			
„ „ 1824	6	„			
Mexique:					
Obligations Emprunt de 1837	5	„	33 1/2	3/4	5/8
Venezuela:					
idem . . „	2	„			
Perou:					
dites . . „ . à Londres	6	„	17 1/2	3/4	5/8
Grece:					
dites . . „ . à idem	5	„			
Coupons des dites		„			

Prix des Especes.
(NB. Diese sind nicht ausgeschrieben.)

OR.

Le Kilogramme fin ƒ 1442.60
Or en Barres Agio pCt.
Ducats neufs . . . ƒ à
„ vieux „ „
Louis d'or neufs „ „
Pieces de Fr. 20 „ „
Souverains „ „
Pistoles „ „

ARGENT.

Argent en Barres par Kilogr. de 400 a 900/1000 ƒ à
Couronnes de France „ „
id. de Braband „ „
Pieces de 5 Francs „ „
Ecus de Prusse „ „
Piastres „ „

III. Amsterdam, le 17. Nov. 1845.

Prix des Effets Publics.

	Taux				
Hollande:					
Dette intégrale	2 1/2	pCt.	60 1/2	1	3/4
dite	4	„	96 1/2	7	13/16
Nouvel Emprunt 1844	3	„	73 1/2	4	—
Oblig. du Syndicat d'Amortissem.	3 1/2	„	91	3/4	3/8
Actions de la Société de Commerce	4 1/2	„	158 3/4	60 1/4	60
Chemin de fer d'Arnhem	4 1/2	„	118	3/4	1/8
idem . . „shares"		„			
„ „ „ de Rotterdam		„			
Chemin de fer d'Overyssel		„			
Amerique:					
Banque de Philadelphie	5	„			
Actions de la dite		„			
Russie:					
Obligat. Emprunt d'Amsterdam	5	„	106 3/4	7 1/4	7
dites . . idem . . de 1828–29	5	„	105 3/4	6 1/4	1/8
Inscr. en R^{0}. Assign. Empr. 1818	6	„	70 1/2	1	3/4
Certif. d'idem Admin. d'Amsterd.	6	„	72 1/4	3/4	1/2
Inscript. en R^{0}. d'Arg. 3e. Serie	5	„			
idem . . . idem . 4e. „	5	„			
Certif. des dites chez Hope et C^{0}.	5	„			
Nouvel Empr. chez Hope et C^{0}.	4	„	92 1/4	3/4	1/2
„ „ „ Stieglitz et C^{0}.	4	„	91 1/4	3/4	1/2
Pologne:					
Lots partiaux 1er Emprunt		„	150 3/4	1 3/4	1/4
Obligations	4	„			
Prusse:					
Emprunt par Lotterie 1832		„			
Espagne:					
Dette differée Française		„	7	1/2	1/4
idem . . Anglaise		„			
Dette act. dite Ard. piec. de Pr. 400	5	„	21 1/4	3/4	1/2
idem „ „ „ indéfinies	5	„	23	3/4	—
Emission de 1842	3	„	38 3/4	9 1/4	9
Coupons D'Ardoin		„	24 1/2	5	—
Dette passive		„	7	1/4	1/8
Deffered debt		„			
Oblig. indigènes	3	„	31	1/2	3/16
Autriche:					
Oblig. Emprunt d'Hollande	5	„			
dites . . idem	4	„			
dites . . Metalliques	5	„	109 1/2	10	—
Actions de la Banque	3	„			
Lots de Vienne a ƒ 500		„			
idem „ „ 250		„			
Sardaigne:					
Lots	ƒ				
Hesse-Cassel:					
Lots	„				
Belgique	2 1/2	pCt.			
Naples:					
Certif. Consol. Admin. de Naples	5	„			
Portugal:					
Obligations Emprunt à Londres	3	„	58 3/4	9 1/4	1/8
idem idem	4	„			
idem indigènes	5	„			
Bresil: idem a Londres vieilles	5	„	87 1/2	8	3/4
idem idem nouvelles	5	„			
Mexique:					
Obligations Emprunt de 1837	5	„	32 1/2	3	3/4
idem differées		„			
Venezuela:					
idem Emprunt de 1837	2	„			
idem differees		„			
Nouv. Grenade:					
Obligations	1	„			
Equator:					
Obligations		„			
Perou: dites . . „ . . a Londres	6	„	21	1/2	1/4
Grece: dites . . „ . . à idem	5	„			
Coupons des dites		„			

Prix des Especes.
(NB. Diese sind nicht ausgeschrieben.)

OR.

Le Kilogramme fin ƒ 1442.60
Or en Barres Agio pCt.
Ducats neufs . . . ƒ à
„ vieux „ „
Louis d'or neufs „ „
Pieces de Fr. 20 „ „
Souverains „ „
Pistoles „ „

ARGENT.

Argent en Barres par Kilogr. de 400 a 900/1000 ƒ à
Couronnes de France „ „
id. de Braband „ „
Pieces de 5 Francs „ „
Ecus de Prusse „ „
Piastres „ „

Wechsel-Curse.

Amsterdam, 17. Nov. 1845.

		G.	P.
Madrid	1½ Uso . f	$101\frac{1}{2}$	
Cadix	„ . . „		
Bilbao	„ . . „	$100\frac{1}{2}$	
Sevilla	„ . . „		
Lissabon	„ . . „	43	
Porto	„ . . „		
Neapel	2 Mt. . „	$81\frac{3}{4}$	
Livorno	„ . . „	40	
Genua	„ . . „	47	
Paris	2 Mt. . f	$56\frac{5}{8}$	57
———	kurz . . „	$56\frac{7}{8}$	$57\frac{7}{16}$

		G.	P.
Bordeaux	2 Mt. . . „		
———	15 Tage . . „		
Petersburg	2 Mt. . . „	1. 90	
Wien	6 W. . . „	$36\frac{9}{16}$	
Augsburg	„ . . „	$36\frac{5}{16}$	
Frankfurt	„ . . „	$100\frac{3}{4}$	
Hamburg	2 Mt. . . „	$35\frac{5}{8}$	
———	kurz . . „	$36\frac{1}{16}$	
London	2 Mt. . . „	12. 20	
———	kurz . . „	12. 30	

Curs der Gold- und Silberbarren.

	(Veränderlicher ±) Curs.	Erklärung der Curse.
Gold in Barren und Goldmünzen: (Letztere nach dem Gewicht oder al Marco.)	± $12\frac{3}{4}$ à $13\frac{1}{2}$	± $12\frac{3}{4}$ à $13\frac{1}{2}$ Fl. niederländ. Cur. für 100 Fl. in Barren- oder Münz-Gold; hierbei den Preis des niederländischen Pfundes (Kilogramm) fein Gold, beständig zu 1442 Fl. 60 Cts. niederländ. gerechnet. — Früher galt das Aufgeld von der feststehenden Summe 355 Fl. niederländ. Curant für die holländ. Troy-Mark von 5120 holländ. Assen, von denen 20803,92 = 1 neues niederländ. Pfund (Kilogr.) machen.
Silber in Barren, ganz fein:		
oder von $^{1000}/_{1000}$ bis $^{950}/_{1000}$ . . .	= 105	± 105 u. 104 Fl. 20 Cts. bis 104 Fl. 80 Cts. niederl. Cur. für 1 niederländ. Pfd. oder Kilogr. ganz feines Silber von $^{1000}/_{1000}$ oder in Silberbarr. 950, 900 bis 850, 800 bis 700, 600 bis 500, und von 400 bis 300 Tausendtheile fein Silber, diesen Preis immer für das niederländ. Pfd. fein Silber gerechnet. — Sonst wurde das Barrensilber nach der holländ. Troy-Mark notirt, so daß für dieselbe fein zu 12 Pfen.: 26 Fl. 2 Stüber; zu 11 bis 9 Pfen. fein: 25 Fl. 18 Stüber; zu 8 à 4 Pfen. fein: 25 Fl. 10 Stuber holl. Cur. mehr oder weniger notirte.
ferner von 900 à 850 Tausendtheile .	= 104. 20 à 104. 80	
= = 800 à 700 = = .	= 104. 20 à 104. 80	
= = 600 à 500 = = .	= 104. 20 à 104. 80	
= = 400 à 300 = = .	= 104. 20 à 104. 80	

Curs der Gold- und Silbermünzen.

	(Veränderlicher ±) Curs.	Erklärung der Curse.
Goldmünzen, nach dem Stück:		
Neue (niederländische) Ducaten . . .	± 5. 70 à 5. 75	± 5 Fl. 70 à 5 Fl. 75 Cts. hies. für einen holl. Ducaten ganz neuen Schlages.
Alte geränderte Ducaten	= 5. 60 à 5. 70	= 5 Fl. 60 à 5 Fl. 70 Cts. für einen bereits im Umlauf gewes. geränd. Ducaten.
Holländische Ryders oder Ruiters . .	= 14. 85 à 15. —	= 14 Fl. 85 Cts. bis 15 Fl. hies. für einen holl. gold. Reiter, sonst zu 14 Fl.
Englische Guineen	= 12. 40 à 12. 60	= 12 Fl. 40 Cts. bis 12 Fl. 60 Cts. für eine engl. Guinee.
Englische Sovereigns	= 11. 90 à 12. —	= 11 Fl. 90 Cts. bis 12 Fl. hies. für einen engl. Souve an.
Pistolen (deutsche, dänische) . . .	= 9. 70 à 9. 75	= 9 Fl. 70 Cts. bis 9 Fl. 75 Cts. für 1 deutsche oder dän. Goldpistole zu 5 Thlr.
Neue Louisd'or (französische). . .	= 11. 15 à 11. 25	= 11 Fl. 15 Cts. bis 11 Fl. 25 Cts. für 1 franz. sogen. neuen Louisd'or.
20-Frankenstucke	= 9. 50 à 9. 60	= 9 Fl. 50 Cts. bis 9 Fl. 60 Cts. für ein 20-Frankenstück.
Napoleonsd'or	= 9. 55 à 60	= 9 Fl. 55 bis 60 Cts. für einen Napoleonsd'or von 20 Franken.
Silbermünzen, nach dem Stück:		
Neue (spanische) Piaster	= 2. 55 à 2. 60	= 2 Fl. 55 bis 60 Cts. für einen spanischen Piaster oder Dollar.
Französische neue Thaler	= 2. 70 à 2. 75	= 2 Fl. 70 bis 75 Cts. für einen franz. Neuthaler (Laubthaler).
Franz. (u. belg.) 5-Frankenthaler . .	= 2. 33 à 2. 38	= 2 Fl. 33 bis 38 Cts. für einen 5-Frankenthaler.
Brabanter Kronenthaler	= 2. 65 à 2. 70	= 2 Fl. 65 bis 70 Cts. für einen ganzen brabanter Kronenthaler.
Preußische Thaler	= 1. 77 à 1. 80	= 1 Fl. 77 bis 80 Cts. für einen Thaler preuß. Curant.

Maaße und Gewichte.

Jetzt gilt in Amsterdam das im ganzen Königreich der Niederlande 1816, 21. August befohlene und 1821 eingeführte Maaß und Gewicht; jedoch werden auch noch viele von den alten amsterdamer Maaßen und Gewichten im Verkehr gebraucht.

Maaße:

Längenmaaß. 1 alter amsterdamer Fuß = 11 Zoll (Duimen), à 8 Achtel, und = 0,283133 Meter oder neue Ellen, = 125,5119 paris. Linien.

Der ehemals zu Amsterdam gebräuchliche rheinländische Fuß = 12 Zoll à 12 Linien, ist hier = 0,313946 Meter, = 139,1710 paris. Linien.

1 alte amsterdamer Elle = 0,68781 Meter oder neue niederländ. Ellen, = 304,9034 paris. Lin.

Die brabanter Elle zu Amsterdam ist = 0,69438 Meter oder neue niederländ. Ellen, = 307,8159 paris. Linien.

Die brügger Elle ist = 0,700655 Meter oder neue niederländische Ellen, = 310,5975 paris. Linien.

Die haager Elle ist = 0,69424 Meter oder neue niederl. Ellen = 307,7538 paris. Linien.

100 alte amsterdamer Ellen = 120,0723 hamburger Ellen, = 118,8543 bremer Ellen, = 125,6733 frankf. Ellen, = 98,3710 frankf.-brab. Ellen, = 121,7363 leipziger Ellen, = 100,3224 leipz.-brabant. Ellen, = 103,1292 preußische Ellen, = 88,2722 wiener Ellen, = 111,9783 würtemberger Ellen, = 114,6350 badische Ellen, = 82,3692 baiersche Ellen, = 75,2212 engl. Yards.

100 brabanter Ellen in Amsterdam = 121,2192 hamburger Ellen, = 119,9896 bremer Ellen, = 126,8738 frankf. Ellen, = 99,3106 frankf.-brab. Ellen, = 122,8991 leipz. Ellen, = 101,2806 leipz.-brab. Ellen, = 104,1143 preuß. Ellen, = 89,1154 wiener Ellen, = 113,0479 würtemberger Ellen, = 115,7300 badische Ellen, = 83,3579 baiersche Ellen, = 75,9397 engl. Yards.

Die amsterdamer Ruthe (Roede) = 13 amsterd. Fuß, = 3,68073 Meter. — 1 Faden = 6 amsterd. Fuß, = 1,6988 Meter. — Die rheinländ. Ruthe, = 12 rheinländ. Fuß = 3,76735 Meter.

Von den holländischen Meilen sind 19 = 1 Grad des Aequators oder = 15 deutschen oder geographischen Meilen. In Nordholland rechnet man 20 Meilen = 1 Grad. — Die vlämische Meile = 20,000 rheinländ. Fuß.

Feldmaaß. 1 amsterdamer Quadratruthe (vierkante Roede) = 169 amsterdamer Quadratfuß, = 13,5478 Quadratmeter.

Der amsterdamer Morgen hat 600 amsterdamer Quadratruthen = 81,2866 franz. Aren (oder neue niederländische Quadratruthen), = 0,812866 neue niederländ. Bunder.

1 amsterd. Morgen = 3,1837 preuß. Morgen, = 1,4123 wiener Joch.

Der Umfang der Schiffsmasten wird mit der Rond-Palm, = 0,0955 Meter, 42,335 paris. Lin.; der Durchmesser derselben mit der Diameter-Palm, = 0,304 Meter, = 134,762 paris. Lin gemessen.

Getreidemaaß. Die alte amsterdamer Last hat 27 Mudden, à 4 Schepels (Scheffel), à 4 Vierdevat, à 8 Koppen. — 3 Schepels = 1 Zak (Sack). — 5 Schepels = 1 Tonne. — Der Schepel war das größte wirkliche Maaßgefäß und = 27,814 Liter, = 1402,171 paris. Kubikzoll. — 1 Last also = $21^2/_3$ Tonnen, = 30,03912 Hektoliter oder neue niederländ. Mudden. — 1 niederländ. Mudde oder Zack = 0,898828 alte amsterdamer Mudden, = 1,198437 amsterd. Zack, = 3,595311 amsterd. Schepels.

100 amsterdamer Zakken = 83,442 niederländ. Mudden, = 104,791 antwerpner Viertel, = 158,484 hamburger Faß, = 284,519 lübeck. Kornscheffel, = 112,654 bremer Scheffel, = 267,857 hannöv. Himten, = 151,819 preußische Scheffel, = 72,723 frankf. Malter, 267,917 braunschw. Himten, = 55,628 badische Malter, = 37,526 baiersche Scheffel, = 65,189 darmstädt. Malter, = 80,310 dresdner Scheffel, = 47,082 würtemberger Scheffel, = 103,824 kassel. Scheffel, = 135,679 wiener Metzen, = 83,442 franz. Hektoliter, = 28,696 engl. Imper. Quarters.

Seesalz ward nach dem Hondert zu 404 Maaten (Maaß) verhandelt, wobei 1 Hondert = 7 Schiffslast oder 28,000 amsterd. Pfund gerechnet wurde; 1 Hondert = circa $7^1/_3$ hamburger Last.

Steinkohlen verkaufte man nach dem Hoed zu 38 Maaten, und rechnete 9 Hoed, = 5 Chaldrons in Newcastle, oder 6 Hoed = 5 Chaldrons in London.

Die große Kalktonne enthielt 90 Mengelen, und war = 5417 paris. Kubikzoll, = 107,45 Liter.

Flüssigkeitsmaaß.

Weinmaaß. 1 Aam = 4 Ankers, à 2 Steekan, à 8 Stoopen, à 2 Mengelen (Mingeln), à 2 Pinten, à 4 Mutsjes. — 1 Steekan = 19,403 Liter, = 978,152 paris. Kubikzoll. — 1 Aam ist also = 155,224 Liter oder neue niederländ. Kannen, oder 0,64423 alte amsterdamer Aamen = 1 niederländische Vat und 0,824615 alte amsterdamer Mengelen = 1 niederländ. Kann. — Uebrigens wird das Aam auch in 21 Firtels oder Viertel getheilt.

1 amsterdamer Aam = 1,55224 neue niederländ. Vat, = 1,08926 hamburger Ahm, = 1,07077, = 1,08223 frankfurter Ohm, = 34,16427 engl. Imper.-Gallons, = 2,25945 preußische Eimer, = 1,03483 badische Ohm, = 2,30431 dresdner Eimer, = 0,52810 würtemberger Eimer, = 1,14494 mainzer Ohm, = 2,67556 wiener Wein-Eimer, = 2,42001 baiersche Schenk-Eimer.

Im Verkehr rechnet man 18 amsterdamer Anker = 19 hamburger Anker.

Bei französischen Weinen wird das Vat oder Faß = 4 Oxhoofden od. Oxhoft, 1 Oxhoofd = 180 Mengelen, 1 Tierce = 120 Mengelen, 1 Bordeaux-Viertel (die Velte) = $6^2/_9$ Mengelen, 1 Oxhoofd = $1^1/_2$ Tierces gerechnet.

Spanische und portugiesische Weine werden nach Both und Pipen verkauft, und zwar 1 Pipe = 340 Mengelen gerechnet.

Branntweinmaaß. 1 Oxhoofd = 12 Steekan, à $2^1/_2$ Firtel, a 6 Mengelen, also = 180 Mengelen. — Die Steekan des Branntweinmaaßes = 18,75 Liter, =

945,2332 paris. Kubikzoll; 1 Oxhoofd hat also 225 Liter oder neue niederländ. Kannen.

Den Arak verkaufte man nach dem Legger, der $14\frac{3}{4}$ und 15 amsterdamer Ankers enthielt.

Biermaaß. 1 amsterdamer Tonne = 8 Steekan, à 16 Mengelen, also 128 Mengelen. Sie wurde in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ rc. eingetheilt. 1 Steekan des Biermaaßes = 19,656 Liter, = 990,9067 paris. Kubikzoll, die Tonne also = 157,248 Liter oder neue niederländ. Kannen.

Oelmaaß. 1 amsterdamer Aam Rüb-, Lein- und Hanföl (Körnersaatöl überhaupt) = $7\frac{1}{2}$ Steekan oder 120 Mengelen des Weinmaßes, = 145 5225 Liter oder neue niederländ. Kannen.

Das Vat (Faß) oder die Pipe Baumöl rechnete man = 717 Mengelen Weinmaaß = 869,497 (circa $869\frac{1}{2}$) Liter oder neue niederländ. Kannen.

Thran wurde nach dem Quardeel zu 12 Steekan à 16 Mengelen verkauft; 6 Steekan = 1 Schmaltonne; 97 Steekan = 16 hamburger Tonnen. — Berger Leberthran ward, früher wie jetzt, nach der Tonne verkauft.

Gewichte.

Troygewicht. 1 holländische Troy-Pond (Pfund) hat 2 Marken à 8 Onsen (Unzen) à 20 Engelsen oder Esterlings à 32 Asen (As). — Der Engels wird auch in 4 Vierlingen à 2 Troisken, à 2 Deusken, à 2 Asen getheilt. 1 Troy-Pfund hat also 10240 Asen, 1 Troy-Mark 5120 Asen. Diese Asen sind die bekannten holländ. As, welche in ganz Deutschland als Gold-, Silber- und Münzgewicht gebraucht wurden, jetzt aber durch das französische Grammengewicht größtentheils verdrängt worden sind. Bei dem Troygewicht als Gold-, Silber- und Münzgewicht, ist die Mark oder das halbe Pfund die Einheit. 1 Pfund Troygewicht = 492,16772 Gramm. — 1 Mark Troygewicht = 246,08386 Gramm. — 1 holländ. As = 0,048063 franz. Gramm. oder neue niederländ. Wigtje. — 20,80592 holländ. As = 1 franz. Gramm oder neues niederländ. Wigtje. — 100 holländ. Troy-Pfund = 99,6108 alte amsterd. Handelspfund, = 49,2168 neue niederländ. Pfund, = 49,2168 franz. Kilogramm, = 131,8636 engl. Troy-Pfund, = 108,5050 engl. Pfund avoirdupois. = 105,2290 preußische Pfund, = 87,8832 wiener Pfund, = 98,4335 deutsche Zollpfund.

Altes amsterdamer Handelsgewicht. — 1 Schippond (Schiffpfund) = 20 Lijsponden (Liespfund), oder = 3 Centenaaren (Centner), oder = 300 Pond (Pfund). — 1 Centenaar 100 Pond (Pfund) à 2 Marken, oder à 16 Onsen (Unzen), oder à 32 Looden (Loth), à 4 Dragmaas (Drachmen).

1 Handelspfund, = 10280 holländische As, = 494,09042 Gramm oder neue niederländ. Wigtjes. — 1 niederländ. Pond = 2,0239205 alte amsterdamer Handelspfund, = 2,031827 holländ. Troypfund.

1 alter amsterdamer Steen (Stein) = 8 Handelspfund.

100 alte amsterdamer Handelspfund = 100,3907 holländ. Troy-Pfund, = 49,4090 neue niederländ. Pfund, = 102,0490 hamburger Pfund, = 99,1154 bremer Pfund, = 103,6401 hannöv. Pfund, = 101,9337 lübeck. Pfund, = 98,8181 deutsche Zollpfund, = 132,3787 engl. Pfund troy, = 108,9289 engl. Pfund av. d. p., = 105,5943 frankf. leichte Pfund, = 97,7725 frankf. schwere Pfund, = 49,4090 franz. Kilogramm, = 103,6401 braunschweig. Pfund, = 98,8181 badische Pfund, = 88,2304 baiersche Pfund, = 98,8181 hessen-darmstadt. Pfund, = 102,0342 hessen-kassel. schwere Pfund, = 105,6173 hessen-kassel. leichte Pfund, = 105,6596 leipz. Pfund, = 105,6401 preußische Pfund, = 88,2283 wiener Pfund, = 103,6363 würtemberg. Pfund, 93,4968 züricher schwere Pfund, = 105,1838 züricher leichte Pfund.

1 Schiffslast war = 4000 Handelspfund.

Medicinal- und Apothekergewicht. — Das Medicinalgewicht war das Troy-Pfund, das alte Apotheker-Pfund aber, welches ganz dieselbe Eintheilung wie das neue hatte, war drei Viertel des Troy-Pfundes, mithin = 369,12579 Gramm oder neue niederländ. Wigtjes = 7680 holländ. As. — 1 niederländ. Medicinalpfund = 1,015914 alte amsterdamer Medicinalpfd. = 7802,220 holländ. As.

Juwelengewicht. — Edelsteine und Perlen werden meistentheils noch jetzt nach dem Juwelen-Karat gewogen, welches in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$- und $\frac{2}{64}$-Karat, oder auch in 4 Grän (das sind: Viertel-Karate) eingetheilt wird. Eigentlich soll die Troy-Mark 1200 Juwelen-Karate haben, so daß $7\frac{1}{2}$ Karat = 32 holländ. As, oder 1 Karat = $4\frac{4}{15}$ holländ. As betragen. Das wirkliche Juwelen-Karat wiegt 20,5894 Centigramm oder neue niederländische Zehntel-Korrels = 4,283814 holländ. As.

Probirgewicht. — Dies ward die Troy-Mark, die bei Gold in 24 Karat, à 12 Grän (Greinen), bei Silber in 12 Pfennige (Penningen) à 24 Grän, à 24 Theile eingetheilt wurde.

Verarbeitetes Silber mußte in Amsterdam $10\frac{1}{2}$ Pfennige, = 875 Tausendtheile, = 14 Loth kölnisch fein fein, und hat zum Stempel zwei Kreuze und eine Krone.

Stückgüter wie sie in Amsterdam üblich sind.

Die Last Heringe zum Versenden = 12 Tonnen, aus der See kommend = 14 Tonnen.

Die Last Pech und Theer = 13 Tonnen.

Eine Schiffslast rechnet man = 8 Orhoft Wein, 5 Stück Branntwein, 14 Tonnen Heringe, 12 Tonnen Pech, 13 Tonnen Theer, 7 Quardeelen Thran, 4 Pipen Baumöl, 20 Kisten Citronen, 2000 neue Pfund (Kilogramm) Metalle, Reis, Rohzucker, Syrup rc., — 1500 neue Pfund Kakao, Kaffee, Mandeln, Piment rc., — 1200 neue Pfund Orangenschalen, — 1000 neue Pfund Wolle, Federn und Spezereien. — 1 Schiffslast Ballast = 1000 neue Pfund. — Bei Befrachtungen rechnet man die Weizenlast 10 Proc. höher als die Roggenlast, die Roggenlast 20 Proc. höher als die Haferlast und 10 Proc. höher als die Saatlast. — Das Hondert (Hundert) Felle werden 104 Stück gezählet.

Platzgebräuche.

Der erwähnte übliche Ausschlag oder das stille Gutgewicht kommt nur den Käufern erster Hand zu Gut. — Die meisten Gewichtswaaren werden pr. $\frac{1}{2}$ neues Pfund ($\frac{1}{2}$ Kilogr.), oder pr. 50 neue Pfund (Kilogr.) verkauft. Zucker, Syrup, Stockfisch und Cichorien pr. 100 neue Pfund; — Surinam-, Demerary-

und Berbicekaffee pr. 10 Pfd., jeder andere Kaffee pr. 1/2 Pfund; — Hanf, leydener und friesl. Käse pr. 150 Pfund; — Butter pr. Faß von 40 Pfund Netto. — Salz pr. 1000 Pfund; — Holz pr. 50 Pfund, Mahagony aber pr. 2 Palm (Decimeter); — Wein: Bordeaux pr. Faß von 4 Oxhoft, die übrigen franz. und italien. Weine pr. 10 Vat (= 1 Kiloliter), Benicarlo, Villanova, Malaga, Portwein pr. Faß von 2 Both, Xeres, Teneriffa und Madera pr. Pipe; — Batavia-Arak pr. Vat (Hiktoliter) oder pr. Legger von 563 neuen Kannen, Rum pr. Vat oder pr. Anker von 39 Kannen; — Thran pr. Vat, berger Leberthran aber pr. Tonne; — Heringe pr. 12 Tonnen, oder pr. 1 Tonne, Sardellen pr. Anker.

Bei den Kaffee-Auctionen der Nederlandsche Handel-Maatschappy bestehen folgende Bedingungen: Netto-Tara 3 Proc. vom Ballen; 1 Proc. Gutgewicht und 1 Pfund Super-Tara in Fässern; 1 Proc. Kosten zu Lasten der Käufer; Ziel 3 Monat, oder contant mit $1^1/_2$ Proc. Disconto. — Surinamkaffee wird pr. contant mit 1 Proc. Abzug verkauft. — Bei Holzwaaren geschieht der Handel meist auf 4 Monate Zeit, oder auf 6 Wochen mit 1 Proc. Abzug. — Rabatt findet nur noch bei Fellen (die geschorenen und gesalzenen ausgenommen) statt, und zwar von 2 Procent auf's Gewicht und 1 Proc. auf den Werth. — Die Courtage ist sehr verschieden, für die meisten Kolonialwaaren 1/2 Procent von beiden Parteien, für Wein, Rum, Thee, Reis, Früchte, Seide, Salz, Holz, Matten, Blei, Lichter, Häute, Felle, Hörner ꝛc. 1 Procent, für Arak und Portwein 2 Procent. — Die Provision beim Waaren-Ein- und Verkauf beträgt für Deutschland $1^1/_2$ Procent, für die überseeischen Geschäfte so wie für England 2 Procent. — Das Delcredere bei Auctionen ist gewöhnlich für Kolonialwaaren 1 Procent; für Getreide 1/2 Procent, für Artikel, die auf lange Zeit verkauft werden, z. B. Wein, 2 Procent, oder auch 1/2 Procent pro Monat.

Amurca, franz. Amurgue, heißt das Mark der gepreßten Oliven und die Hefe des Olivenöl, die früher durch Kochen verdickt als Heilmittel, jetzt nur zur Fabrikation gewöhnlicher Seifen gebraucht wird.

Amygdalae amarae, dulces, s. Mandeln.

Amylum, s. Stärke.

Amyris, ein besonderer Gummi-Baum, von dem es zwei Arten giebt, die hier erwähnt werden müssen: Amyris elemifera und Amyris gileadensis. Der Baum der ersten Art heißt gewöhnlich Elemi span. Goma de limon, Wildölbaumharz (Juss. Terebinth.), und wächst in Carolina und Süd-Amerika. Seine Früchte gleichen in Größe und Form der Olive. Das blaßgelbe, halbdurchsichtige, mit weißen und gelben Körnern vermischte, schmelzbare, zerreibliche, Harz fließt aus Einschnitten in die Rinde des Baumstammes, und verdickt sich in der Sonne. Sein specifisches Gewicht ist 1,0182; der Geruch stark aromatisch, dem Fenchelsaamen ähnlich, und der Geschmack leicht bitter und erhitzend. Früher kam es in länglichrunder Broden, in Irisblätter gehüllt, in den Handel, jetzt wird es zu vier bis sechs Pfund in Matten und Kisten verpackt. In Alkohol ist es größtentheils auflöslich. Erwärmt leuchtet das echte Elemi im Finstern, besonders wenn man mit einem spitzigen Instrument darüber hinfährt. In Wasser destillirt giebt es ein flüchtiges und leichtgefärbtes Oel, während ein zerreibliches und geruchloses Harz zurückbleibt. Auch kommt Elemi aus Indien in den Handel, das von einer Pflanze kommen soll, die man Amyris Zeylandica nennt. Uebrigens wird häufig ein unechtes Elemi verkauft, das sich aber an seiner größeren Härte, dem Mangel des Leuchtens und dem terebinthenartigen Geruch erkennen läßt. Es wird zu Salben gebraucht, wodurch die Eiterung der Wunden befördert werden soll.

Der Baum der anderen Art heißt Amyris Gileadensis, franz. Baume de la Mecque, engl. Balsam of gilead, ital. Opobalsamo, span. Balsamo, arab. Akooge larsemoonroome, pers. Roghen. Derselbe ist in Habesch heimisch und wächst unter den Myrrhenbäumen der Küste entlang bis zur Meerenge Bab-el-Mandeb. Das Holz ist leicht und porös, die Blüthe weiß, die Frucht eine Kapsel mit einer glatten Nuß. Man gewinnt den Balsam durch Einschnitte in die Rinde, im Juli, August und anfangs September, wo der Safttrieb am stärksten ist. Er wird von jedem Tag in irdenen Flaschen gesammelt, die dann sorgfältig verstopft werden, weil sich der starkpikante angenehme Geruch leicht verflüchtigt. Das zuerst ausfließende heißt Opobalsamum, ist anfangs gelblich, trübe und leicht; später wird es klar, goldgelb und schwerer. Der Carpobalsamum, welchen man für geringer hält, wird durch Auspressen der reifen Frucht gewonnen. Die geringste Art ist der Xylobalsamum, der durch Kochen der jungen Baumzweige bereitet wird. Unverfälscht löst es sich leicht in Wasser auf, kommt jedoch selten rein in den europäischen Handel. Sein Geruch ist scharf. Im Alterthum war es ein Universalmittel; die Araber brauchen es in Magenleiden, und als Präservativ gegen die Pest, am meisten aber die türkischen Frauen als Schönheitsmittel.

Anabasses, blau und weiß gestreifte Umschlagtücher (Pagnes) für den afrikanischen Handel. Sie werden vorzüglich in Rouen, Brügge und Leyden verfertigt; gewöhnlich 3/4 Stab breit, und 7/8 Stab lang.

Anacarden, s. Acajou-Nüsse. 2) Obgleich die Anacarden-Nüsse den Acajou-Nüssen sehr ähnlich sind, so unterscheiden sie sich doch durch ihre Gestalt, und kommen von dem Anacardium longifolium Lamark. Die Indier essen den Kern derselben. Eine andere, ebenfalls in Ostindien heimische Art, ist Anacardium latifolium Lamark. Uebrigens hat das Oel der Anacarden- und Acajou-Nüsse gleiche Eigenschaften.

Anacarden-Holz, Acajouholz, weißes Mahagonyholz, nicht zu verwechseln mit dem Bois d'Acajou der Franzosen, welche mit diesem Namen auch das Mahagonyholz belegen. Es ist das Holz des Elephantenlaus- oder Nierenbaumes, Anacardium occidentale L., der in Westindien, Malabar, Ceylon, Brasilien, Jamaica ꝛc. wächst; weniger hart, als das eigentliche Mahagony, und sehr fehlerhaft durch Risse, Knoten u. dgl. Von den Tischlern wird es häufig als Mahagony verarbeitet. Es kommt über Marseille, Bordeaux und England in den Handel. Es giebt mehrere Sorten: 1) das sogenannte Acajou de pomme aus Malabar. Dies ist weich, von starkem, nicht unan-

genehmem Geruche, hat anfänglich eine röthliche Farbe, die mit der Zeit, wie beim Mahagonyholz, ins Bräunliche oder dunkelrothe übergeht; 2) das Acajou de Cayenne oder Cedre de S. Domingo, ist ein röthliches, mit gelben und weißen Adern durchzogenes Holz, das aus Guyana in großen Blöcken nach Europa kommt, so daß man Breter daraus schneiden kann; es hat einen angenehmen Geruch, und nimmt eine gute Politur an; 3) das Acajou de Jamaique, ein braunröthliches Holz mit koncentrischen Kreisen.

Anacoste, Anacote, ein Wollenzeug (Serge), was vorzüglich in England (Manchester), Frankreich (Amiens, Beauvais), in Belgien (Brügge), in den Niederlanden (Leyden, Arschoet, Ypern) und auch in Deutschland (Berlin, Breslau, Elberfeld, Gera, Penig, Rochlitz ꝛc.) gewebt wird. Die franz. und belgischen Stücke sind 20 Stab lang und 1 Stab breit, von den englischen die feinste Sorte 42 Yards, die minder feine Sorte 30 Yards lang und beide 5/7 Yards breit.

Anam, s. An-Nam.

Ananas, franz. Ananas oder Pomme de pin; engl. Pine apple), die bekannte, eßbare Frucht der in Südamerika einheimischen Ananaspflanze (Bromelia Ananas, L.), die in Europa häufig in Treibhäusern gezogen wird. Sie macht zwar keinen eigentlichen Handelsartikel aus, da sie gewöhnlich nur frisch genossen wird; aber in Zucker eingemacht bringt man sie aus Westindien und Madera doch in den Handel. Der ausgepreßte und gegohrene Saft giebt ein weinartiges Getränk. In Frankreich und Italien bereitet man durch Destillation der Ananas in Rum einen, unter dem Namen Nanaja sehr beliebten Liqueur, Ananas-Liqueur.

Ananasleinen, macht man in den Tropenländern aus den Blättern der Zaun-Ananas (Bromelia Pygmaea), die auch wie der Flachs zu einem Gespinnst bereitet werden.

Anapaima-Holz, ein sehr dicht geadertes Holz in Guyana, wird zum Bauen verwendet. Die aromatische Rinde brauchen die Indier als Heilmittel.

Anatocismus (Usura Usurarum) Zins auf Zins, s. d. Artikel.

Ances d'Arlets, ein Flecken auf der französischen Antillen-Insel Martinique, wo der beste Kaffee auf der Insel wächst.

Anchovis, Anschovis, in Languedoc und der Provence Anchoyo genannt, Clupea encrassicholus Lin., ist ein kleiner, den Sardellen ähnlicher, sehr thraniger Fisch, selten über 4 Zoll lang. Im Frühjahr und Anfang des Sommers werden an der Küste von Dänemark und Holland, aber vorzüglich an der Küste des mittelländischen Meers viel (besonders in dunkeln Nächten gefangen). Der größte Theil wird sogleich eingesalzen; denn frische Anchovis sind nicht beliebt. Vor dem Einsalzen werden die Köpfe abgerissen und zugleich die Eingeweide mit der Galle herausgenommen, im Meerwasser gewaschen, etwas getrocknet, und dann schichtweise in kleinen Fässern eingesalzen und etwas rother zu Pulver geriebener Thon darüber gestreut. Marseille, Livorno, Triest treiben damit einen beträchtlichen Handel. Gute Anchovis müssen ein festes Fleisch haben, außen weiß und innen röthlich aussehen. Man preßt aus den Anchovis auch einen Thran, der von den Gerbern gebraucht wird. Man kann sie mit confitürten Oliven, Kapern und Pfeffergurken zubereiten. — Im mittelländischen Meer wird auch eine andere, viel kleinere und wohlschmeckendere Art Anchovis, Melet (Engraulis meletta Lin.) genannt, gefangen, jedoch nicht in großer Menge.

Anchusa tinctoria, s. Alcanna.

Ancona, Stadt und Hafen im Kirchenstaat, am adriatischen Meere, 43° 37′ 4″ n. Br. 11° 9′ 29″ östl. L. das Lazareth, 43° 37′ 49″ n. Br. 11° 9′ 19″ der Leuchtthurm, mit 30,000 Einw. Der Hafen, ein Werk der Natur, ist tief, aber der Gefahr ausgesetzt, allmälig zu versanden. Sein Eingang wird durch hochliegende Bastionen beherrscht und durch einen Molo gesichert. Er ist gegen alle Winde geschützt, man kann aber nur mit einem Lotsen hineinfahren, den man durch ein Signal verlangt. Ancona ist der bedeutendste Handelsplatz an der Ostküste von Italien, und im Kirchenstaat, ein Stapelort der Waaren Europa's und der Levante; seit 1732 Freihafen. Bemerkenswerthe Gebäude der Stadt sind die Kathedrale, Borse und der alte dem römischen Kaiser Trajan zu Ehren gebaute Triumphbogen. Das Appellationstribunal für die Delegationen Urbino-Pesaro, Macerata, Camerino und Fermo hat seinen Sitz hier. Außerdem bestehen hier Fabriken für gefärbtes Leder, gereinigten Weinstein (Cremor-Tartari), Seife, Schießblei, Taue und Segeltuch. Der Ausfuhrhandel vertreibt besonders Getreide, Schiffbauholz, Hanf, Taue und Stricke, Weinstein, Lammfelle, Häute, Leder, Wolle, rohe Seide, Seife, Taback, Alaun, Schwefel, Saffran ꝛc., im J. 1843 zu einem Werth von 4,282199 Fl. Konventionsmünze. Die Einfuhr besteht vorzüglich in Kaffee, Wachs, Baumwolle, Baumwollengarn, Leder, Droguen, Eisen- und Stahl, Glas- und Krystall-Waaren, Blech, Indigo, Oel, Manufakturwaaren, Blei, Quincailleriewaaren, geräucherten, gesalzenen und marinirten Fischen, Lohe, Zucker, Taback ꝛc., im J. 1843 zu einem Werth von 10,207703 Fl. Konv. M.

Im J. 1834 betrug die

Einfuhr		Ausfuhr	
von	Frcs.	von	Frcs.
Geweben	1,500000	Getreide	1,300000
Häuten und Leder	1,300000	Seide	960000
Wolle aus der Levante	960000	Häute	430000
Gesalzene Fische	724000	Hanf	374000
Zucker	700000	Taback (inländ.)	350000
Droguen und Mineralien	617000	Safran	325000
Wachs	600000	Mais	230000
Eisen und Stahl	512000	Tauwerk	215000
Glas und Krystall	460000	Droguen	165000
Quincailleriewaaren	459000		
Kaffee	349000		

In der Ausfuhr betheiligt sich England besonders an Schiffbauholz und Getreide, ferner Seide, Lammfelle, Wein-

stein; einführt es dagegen Manufakturwaaren, Garn, Metall- und Quincailleriewaaren, Steinkohlen, Seife. Ueberhaupt betrug Ancona's Verkehr zur See:

	in der Einfuhr	Ausfuhr	
mit Oesterreich	3,418351	819250	Fl. Konv.-M.
= England	2,711731	286660	= =
= Königr. beider Sicilien	136107	190931	= =
= Sardinien	86022	68763	= =
= Griechenland u. den Jonischen Inseln	98234	278406	= =
= Frankreich	72544	25643	= =
= Nord-Afrika	53270	29437	= =
= Holland	48800	—	= =
= Norwegen	35942	—	= =
= Toscana	35057	3720	= =
= Malta	4320	—	= =
= Spanien	—	28195	= =
= den anderen päpstl. Häfen.	3,487325	2,551194	= =

Außerdem wurden zu Lande aus Frankreich, der Schweiz, Nord-Italien ꝛc. insgesammt in Ancona eingeführt an

Geweben aus Seide	für 174000	Konv. M.
= = Schaafwolle	= 121000	=
= = Baumwolle	= 51000	=
= = Flachs	= 19200	=
= gemischte	= 89100	=
Kramwaaren	= 25200	=
Galanteriewaaren	= 88500	=

Ancona hat zwar selbst jährlich einen Markt am 20. August, aber einen größeren Einfluß übt auf den Verkehr der Stadt die Messe zu Sinigaglia, weil deshalb viele Waaren zur See nach Ancona gebracht, und erst von hier nach Sinigaglia geschafft werden.

Münzen sind wie überhaupt im Kirchenstaat; gerechnet wird aber nach Scudi zu 100 Bajocchi, oder auch nach Scudi zu 20 Soldi oder Grossi, à 12 Denari und 1 Scudi = 10 Paoli. Werth von 1 Scudo = in Pr. Ct.: circa 1 Thlr. $13\frac{1}{2}$ Sgr.

Curse. Ancona notirt auf die meisten Plätze ebenso wie Rom, z. B. auf Amsterdam (± 39 Bajocchi für 1 Fl.) Augsburg, Wien, Bologna (± 1 Scudo für 100 Bolognini), Livorno (± 90 Scudi für 100 Pezze de 8 Reali), London (± 44 Paoli für 1 Pfd. Sterl.), Triest; und außerdem noch auf

	Curs ±	Erklärung:
Florenz	118	± 118 Scudi für 100 Scudi doro à $7\frac{1}{2}$ Lire.
Genua	$18\frac{1}{2}$	= Bajochi, für 1 Lira nuova.
Hamburg	$33\frac{1}{2}$	= = = 1 Mark Banko.
Mailand u. Venedig	$48\frac{1}{2}$	= = = 3 Lire austriace.
Neapel	80	= = = 1 Ducato di regno.
Paris	19	= = = 1 Frc. auf Paris.
Rom	101	= Scudi für 100 Scudi correnti

Der Uso ist bei Wechseln aus Italien 15 Tage nach dato, aus Frankreich 40 Tage nach dato, und bei andern ausländischen Wechseln nimmt man den Uso so an, wie er an dem Orte statt findet, wo ein solcher Wechsel ausgestellt ist. — Respecttage hat man hier nicht und übrigens richtet man sich nach der in Rom geltenden Wechselordnung.

Curs-Zettel

von

Ancona 19. September 1845.

	Giorni	Lettera	Denaro
Augusta	90	46	$\frac{3}{5}$
Bologna	30	99	$\frac{1}{2}$
Firenze	—	—	—
Genova	—	18	$\frac{3}{10}$
Livorno	—	15	$\frac{11}{20}$
Londra	90	46. 75	—
Marsiglia	30	$18\frac{1}{4}$	—
Milano	—	15	$\frac{19}{20}$
Napoli	—	—	80
Parigi	90	$18\frac{1}{4}$	—
Roma	30	$99\frac{2}{5}$	—
Trieste	—	$47\frac{2}{5}$	—
Venezia	—	15	$\frac{17}{20}$
Vienna	90	—	—

Corso delle Valute.

	Scudi	Baj.
Pezzi da 20 Franchi		
Di da 5 ,, ...		
Doppie di Genova da ₤e 96 . . .		
Doppie Romane		
Gregorine da ₴ 10e spezzale . . .		
Colonnati		
Francesconi		
Bavare		
Luigi		
Sovrane		
Quadruple di Spagna		
Pezzette d'oro		

Sconto

Ancona p% 7 %
Bologna ,, } $6\frac{1}{4}$ a $6\frac{1}{2}$
Roma ,, }
. . . .

Azione dell' Accommandita
Daniele Beretta e Cidi
₴ 1000
Godimento 1º. Luglio 1843

Compratori . . . . a ₴	1030
Venditori . . . . a ,,	

Maaße.

Längenmaaß. 1 Piede oder Fuß ist = 0,409571 Meter, = 181,561 paris. Lin., = 1,37588 römische Fuß. —

1 **Braccio** oder Elle = 0,664 Meter, = 294,35 paris. Linien.

100 **Bracci** = 72,617 engl. Yards, = 33,374 römische Kanne, = 85,216 wiener Ellen, = 99,559 preuß. Ellen.

Die **Pertica** oder **Ruthe** hat 10 Fuß.

Feldmaaß. Die **Soma** oder der **große Rubbio** hat 850 Quadratruthen, der **mittlere Rubbio** hat 700 Quadratruthen, der **kleine Rubbio** 625 Quadratruthen.

Getreidemaaß. 1 **Rubbio** ist 8 Coppe, à 4 Provende, und hält 281 Liter, = 14163,893 paris. Kubikzoll.

100 **Rubbj** = 96,636 engl. Imp.-Quarters, = 93,429 röm. Rubbj, = 456,915 wiener Metzen, = 511,267 preuß. Scheffel.

Flüssigkeitsmaaß. 1 **Soma** = 2 **Barili**, = 48 **Boccali**, à 4 **Fogliette**. — 1 Soma = 70 Liter, = 3528,87 paris. Kubikzoll, = 1,1998 röm. Barili, 1,2066 wiener Wein-Eimer, 15,4068 engl.-Imp.-Gallons, 1,0189 preuß. Eimer.

Gewicht

Handelsgewicht. **Centinajo** (Centner) = 100 Lire (Pfund), à 12 Once. — 1 Lire wiegt 330,079 Grammen, = 6867,39 holl. As. — 100 Lire = 97,3236 röm. Pfd. = 58,9414 wiener Pfd., = 72,7703 engl. Pfd. av. d. p., = 70,5733 preuß. Pfd., = 70,583 leipziger Pfd.

Als **Gold- und Silbergewicht** wird das **römische** Pfund gebraucht.

Andalusien ist eine 830 QM. mit 1,830000 Einw. umfassende Landschaft im südl. Spanien, welche fast das ganze Wassergebiet des Quadalquivir umfaßt und von hohen Bergen umschlossen wird. Sie bildet jetzt ein General-Capitanat mit den sieben Provinzen: Jaen, Granada, Almeira, Malaga, Sevilla, Cadix, Huelva; früher nur mit den drei Prov. **Jaen**, im O., ein rauhes Hochland und mit Eichen schwach bestanden; **Cordova**, zwischen Jaen und Sevilla, das Thalland des Quadalquivir und die Kornkammer Spaniens; **Sevilla**, flach, meist unangebaut und baumleer. Wichtig ist dies General-Capitanat durch die Vieh-, besonders Pferdezucht, vorzüglichen Wein, Olivenöl, Früchte, Seide, Saffran, Salz, Soda, Blei, Quecksilber, Fischerei ꝛc., Schiffbau (in Puntales), Marineschule (in San-Fernando) und durch die Handels-, Hafen- und Fabrikstädte Sevilla, Algesiras, Andujar, Cadir, Cordova, Ecija, Huelva, Jaen, Moguer, Ossuna, Port-Sta-Maria, Puerto-Real, San-Lucar-de-Barrameda, Xeres de la Frontera.

Andaman, eine Inselgruppe im indischen Ozean, im O. des bengalischen Meerbusens, zwischen 10° 30′ bis 13° 40′ n. Br. und 90° bis 92° ö. L. Die Inseln Groß- und Klein-Andaman, Barren, Narkondam, Kokos-Insel und Preparis. Die Bew., etwa 3000, sind gelb-schwarz mit Wollhaar, platter Nase, und dicken Lippen, gehören zu einer besondern Menschenrace, die **Andamenen**, in mehreren Volkschaften, die sich auch zum Theil mit Papuas vermischt hat, wodurch die **Pou-Andamenen** entstanden sind. Die dichten Wälder bestehen aus verschiedenen Bäumen, der Poan, der Harzbaum Dammer, Rothfarbholz, Ebenholz, der Mandelbaum Beddam, Sundre, Tshingre, Binde, Ploas, der Keutsh, der die Terra japonica giebt, Bambus, der Brodbaum Malori, Aloe, wilde Fruchtbäume; im Meer giebt es Sardellen, Alsen, Austern ꝛc. Ebbe und Flut sind regelmäßig. Die Flut kommt aus W., und steigt gewöhnlich auf acht Fuß. Die Abweichung der Magnetnadel ist 2° 30′ O. — Die Engländer gaben die im J. 1791 gegründete Verbrecher-Niederlassung schon im J. 1793 auf.

Anderlecht, Fl. in Belgien, Süd-Brabant, bei Brüssel, mit 3700 Einw.; vorzügliche Butter, Baumwollzeugfabriken, Spinnerei.

Andernach, eine sehr alte Stadt in der **preußischen** Rheinprovinz, Kreis Mayen, am Einfluß der Nette in den Rhein, mit 3300 Einw. Sie hat Blech- und Lederfabriken, Wein- und Obstbau und treibt Handel mit Pfeifenthon, Mühl- und Tuffsteinen, die theils zum Bauen gebraucht, theils gemahlen als Traß nach Holland zum Wasserbau versandt werden. Hier setzt man auch die bisweilen 1000 Fuß langen Rheinflöße aus den von dem Oberrhein kommenden Holze zusammen, welche, oft über 100,000 Thaler werth, nach Holland gehen. Nahe bei Andernach in **Tönnesstein** befindet sich eine Traßmühle und eine Mineralquelle, woraus jährlich an 60,000 Flaschen Wasser versendet wird, und ½ St. davon der Heilbrunn, dessen Wasser milchfarbig ist.

Andorn, **weißer Andorn** (Herba Marrubii albi), das Kraut des gemeinen Andorns (Marrubium vulgare, L.; Labiatae Juss.), einer fast durch ganz Europa an Schutthaufen, Mauern, Hecken und Wegerändern wachsenden Pflanze, deren Kraut im Juli und August gesammelt und getrocknet wird. Das Kraut hat frisch und gerieben einen eigenthümlichen, nicht sehr angenehmen, etwas moschusartigen Geruch, der sich aber durch das Trocknen verliert, und einen bittern, etwas scharfen Geschmack. Die Blätter variiren sehr nach dem Standorte; sie sind rundlich oder oval, stumpf, grob gekerbt, ganzrandig, runzelig, aderig, weich, behaart, und unten mit einem weichen, wolligen Filz überzogen, einen Zoll und darüber lang. Die Verwechselung mit **Schwarzballote** (Ballota nigra) und **Katzenmünze** (Nepeta cataria) ist leicht zu vermeiden durch das Aussehen und den Geruch der Blätter. **Gebrauch**: in den Apotheken, vorzüglich im Extract; auch hat man den Andorn als Lohe empfohlen.

Andreasducaten ist eine russische Goldmünze, besonders unter Peter dem Großen geprägt. Sie wiegen 83. 12 holl. As; Feingehalt: 18 Karat 9 Gran; auf eine köln. Mk. f. Gold gehen 73.143 Stück. Werth eines Stückes in Pr. Cur.: 2 Thaler 19½ Sgr.; es sind auch **doppelte Andreasducaten** geprägt worden.

Andreasgroschen, hannöverische Konventionsgroschen, = 1½ Mariengroschen, mit dem Bild des heiligen Andreas.

Andreasgulden, **Harzgulden**, hannöverische feine Silbergulden mit dem Bilde des heil. Andreas. Werth eines Stückes in Pr. Cur. 23½ Sgr.

Andreasmariengroschen, hannöverische 1, 2, 3, 6, 12 Mariengroschenstücke mit dem Bilde des heiligen Andreas.

Andreasthaler, hannöverische Speciesthaler mit dem Bilde des heil. Andreas. Werth eines Stückes in Pr. Cur. 1 Thlr. 16⅔ Sgr., 12 Thlr. = 18 Gulden machen 1 Mark kölnisch fein Silber.

Andujar, Stadt in Spanien, im General-Capitanat Andalusien, von 1000 Einw.; wichtig durch Fabriken für Thonwaaren, Fayence und Seife.

Anemone, eine zu dem Ranunkelgeschlecht gehörige Blumenpflanze in Deutschland, in vielen Arten, von denen einige als Heilmittel gebraucht werden und deshalb officinell sind, z. B. die giftige Anemone nemorosa, Kukuksblume, kleine Wald-Anemone, weißer Wald-Hahnenfuß, die medicinisch als flores et herba Ranunculi albi gebraucht wird. — Anemone ranunculoides, Waldanemone, giftiger als die vorige. — Anemone pratensis oder Pulsatilla pratensis, Wiesen-Anemone, Anemone pulsatilla, Pulsatilla vulgaris, schwarze Küchenschelle, Osterblumenkraut, Windblumenkraut haben beide viel Aehnlichkeit. Man sammelt die ganze blühende Pflanze, und muß sie, um die Schärfe der Pflanze zu erhalten, schnell trocknen. Auch wird sie in Aufgüssen und Extracten medicinisch gebraucht.

Anethum foeniculum, s. Fenchel.

Anethum graveolens, s. Dill.

Angabe, Angabezettel, s. Declaration.

Angel, Angelhaken, 1) sind aus Stahldrath gekrümmte Haken mit Widerhaken an der Spitze zum Fischfang an der Schnur. In Schmalkalden, Iserlohn, Nürnberg, Waidhofen sind sie in den sehr vielen Sorten ein bedeutender Handelsartikel. Es giebt auch Fußangeln, die zuweilen in Gärten gelegt werden, um diebische Besucher abzuschrecken.

Angel, Engel, Angelot, Ange d'or, eine alte englische Goldmünze vom Werthe eines halben Sovereigns = 3 Thlr. 4¾ Gr. in Gold. Heinrich VIII. ließ dieselbe der gleichnamigen französischen nachbilden. Das Münzbild ist der Erzengel Michael mit dem französischen Wappen, gewöhnlich 22 karathig und etwas über 6 Thaler Werth. Die halben Stücke heißen Angelots oder Demianges.

Angeld, Aufgeld, Draufgeld, Haftgeld, Handgeld, latein. arrha, franz. arrhes, engl. earnest, ital. arra, heißt die Geldsumme, welche bei Unterhandlungen zum Kauf vor förmlich abgeschlossenem Kaufvertrag, oder vor der Ablieferung der Waaren der Käufer dem Verkäufer gleichsam als Unterpfand zahlt. In dem englischen Gesetze (17. Statute of frauds 29. c. II. c. 3) heißt es: „Kein Kontrakt über den Verkauf von Waaren und Gütern in dem Werthe von 10 L. und darüber soll gültig sein, wenn der Käufer nicht einen Theil der so verkauften Güter annehmen will und dieselben wirklich empfangt oder ein Angeld giebt, um den Handel zu binden, oder wenn nicht ein schriftlicher Kontrakt von den beiden Parteien oder ihren Bevollmächtigten über den Kauf angefertiget und unterzeichnet wird."

Was den Betrag des Angeldes betrifft, so sagt Blackstone, „wenn nur ein Theil des Werthes, und sei es ein Penny, bezahlt oder ein Theil der Waaren abgeliefert wird, so ist der Vertrag bindend." Bei der Uebergabe des Angeldes muß der Geber ausdrücklich sagen, dasselbe werde als Bestätigung des Kontraktes und als Angeld gegeben (Chitty's Commercial law, Vol. III. p. 289).

Dieser Gegenstand ist in jedem andern Handelsrechte fast auf gleiche Weise behandelt. — Hält der Käufer den behandelten Vertrag nicht, so verliert er das Angeld; erfüllt der Verkäufer die Uebereinkunft nicht, so muß er das Angeld doppelt zurückstellen. Die zurückerstattete Summe heißt Reugeld.

Angelika, Engelwurz, Heiligengeist-, Dreieinigkeitswurzel, lat. Radix Angelicae; franz. Racine d'Angelique; engl. Angelica root; die Wurzel der großen Angelika (Angelica Archangelica, L.), einer ansehnlichen 4—5 Fuß hohen Pflanze, die an feuchten Stellen der Gebirge Europa's, in Norwegen, Lappland, auf den Pyrenäen wild wächst und im sächsischen Erzgebirge, Thüringen 2c. in Gärten angebaut wird. Die Wurzel ist spannen- bis 1½ Fuß lang, besteht aus einem dicken Stamme mit tiefen Längs- und feinen Querrunzeln, an welchem noch Ueberbleibsel des Stengels und der unteren Blattscheiden befindlich sind, und welcher nach unten eine große Menge dicker Wurzelfasern aussendet, die bis 2 Linien dick und ziemlich lang sind. Die Wurzel ist außen schwärzlichbraun, innen weiß mit zahlreichen gelben Harzbehältern, von starkem Geruche und scharf aromatischem Geschmacke. Frisch enthält sie einen gelben Milchsaft, der an der Luft als röthliches Harz erstarrt. Sie muß von starken, zweijährigen Pflanzen im Frühjahr oder Spätherbst ausgegraben, und an trockenen Orten gut verwahrt werden, weil sie leicht verdirbt. Frisch ist der Geruch aromatisch, der Geschmack anfangs süß, dann aromatisch, reizend, und hinterher etwas bitter. Sie wird in der Medicin angewandt, theils im Aufguß, theils als Pulver, kommt auch eingezuckert in den Handel. Die Liqueurfabrikanten nehmen sie zu den bittern, magenstärkenden Liqueuren. — Die wilde Engelwurz, Angelica sylvestris, ist im Geruch und Geschmack schwächer.

Angelots, kleine fette Käse aus dem Pays de Bray. — s. auch Angel.

Angers, Hauptort des Depart. Maine-Loire in Frankreich, 47° 28′ 9″ n. Br. 2° 33′ 15″ w. L., 66 Lieues SW. von Paris, an der Mayenne, etwas unterhalb des Einflusses der Sarthe; mit 39,884 Einw. Der Haupthandel dieser Stadt besteht in weißen Weinen, Branntwein, Getreide, Kleesamen, Gemüße, Bohnen, Flachs, Hanf, Wolle, Leder, Oel, Schiefer, Obst, trockenen Konfituren, Wachs, Honig, Leinwand und Zeuge ihrer Fabriken und des Departements. Sie hat eine Zuckerraffinerie, Fabriken für Leinwand, Segeltuch, künstliche Blumen, Posamentirwaaren, Woll- und Baumwollzeuge. — Für den Handel und das Gewerbewesen wichtige Institute sind die königl. Schule für Künste und Handwerke, Cour royale, ein Civil- und ein Handels-Tribunal, Conseil de Prud'hommes, mehrere und verschiedene (Brand-, Lebens-, und See-) Assecuranz-Gesellschaften, Dampfschifffahrts-Gesellschaften auf der Loire. Die Etamine von Angers sind sehr geschätzt und

werden gewöhnlich aus inländischer Wolle verfertiget. Angers besitzt auch Woll- und Baumwollspinnereien, Maschinenbauwerkstätten, und einige Messerschmieden.

Ganz nahe bei Angers befinden sich die berühmten Schieferbrüche, deren Erzeugnisse einen der wichtigsten Handelszweige dieser Stadt ausmachen. Sie beschäftigen ungefähr 3000 Arbeiter, außer den Dampfmaschinen und Zugthieren. Der Schiefer wird auf der Loire nach Paris oder Lyon für das Innere des Landes oder nach Nantes geschafft, und von da nach verschiedenen Theilen Europa's und Amerika's ausgeführt. — Es werden in Angers jährlich 12 Märkte gehalten; die zu Martini und am Frohnleichnamsfeste dauern 8 Tage.

Anghica-, Anghica-Holz, ein schönes, festes, gestreiftes und geflammtes Holz, das meistens über Brasilien in runden Stammklötzen von 5 bis 15 Fuß Länge und 6 bis 10 Zoll Dicke nach Europa gebracht wird.

Anglesey, Anglesea, englische Insel und besondere Grafschaft, an der Küste von Wales, davon durch die Meerenge von Menay getrennt, aber durch eine Kettenbrücke mit dem Festlande verbunden. Sie ist wichtig durch Ackerbau, Vieh- und Bienenzucht, sehr ergiebige Kupferminen, und mehrere Häfen; 8³/₄ QM. groß, mit 1831: 48325, 1841: 50890 Einw. Wollenweberei wird nur für den Hausbedarf getrieben.

Angola, Ngola, ein von Negern bewohntes Küstenland, auf der Westküste von Afrika, in dem die Portugiesen frühzeitig Niederlassungen gegründet haben. Die Hauptstadt der portugiesischen Besitzungen und der Sitz des Generalgouverneurs der Küste Angola ist die gleichnamige Stadt, oder auch San Paulo de Loanda, oder Loanda nach der den Hafen der Stadt bildenden Insel genannt. Gegen die See ist die Stadt durch drei starke Festungen gut gesichert, aber dagegen auf der Landseite gar nicht befestigt. Der Hafen kann bequem mehrere hundert Schiffe fassen. Der Eingang ist gegen N.; die Sklavenausfuhr nach Amerika der Hauptgegenstand des Handels. Die Sklaven werden aus den Binnenländern geholt oder durch Karawanen gebracht, wie auch Elephantenzähne. Natur-Produkte des Landes sind gute Baumwolle, Indigo, Taback, Ingwer, Zuckerrohr, Tamarinden, Ricinus, eine Art von Färbemoos, Ursella genannt, der von den Eingebornen zu ihren Kanots benutzte schlanke und weiche Baum Mafumeiro, Mahagoni, Eben- und Pockholz, Akazien, Aloë, Drachenblut, Palmöl, viel Eisen und Kupfer, Steinsalz; wilde Büffel, wilde Ziegen, Bisamochsen, Schaafe, Schweine, Elephanten. Als gewöhnliches Hausthier werden nur Schweine für den Bedarf gehalten; dagegen Butter, Käse, geräuchertes und gesalzenes Fleisch zu hohen Preisen aus Brasilien oder Europa eingeführt. Das Copal-Gummi wird aus den inneren unbekannten Ländern gebracht und ist ein bedeutender Handelsartikel, so wie das Elfenbein und Wachs. Uebrigens geschieht zur Civilisation dieser vielen Negerländergebiete von den Portugiesen nichts. Man rechnet nach Macutas zu 50 (portugiesischen) Reïs; der Zahlwerth soll der Art sein, daß 169¹/₂ Macutas eine kölnische Mark fein Silber betragen, wonach der Werth einer Macutaa 2 Sgr. 5³/₄ Pf. preuß. Cur. = 1 Gr. 10¹/₂ Pf. Konv. Münze. In Portugal sind für diese und die benachbarten Niederlassungen ausgeprägt worden: goldene Milreïs (1000 Reïs) oder Stücke zu 20 Macutas; silberne 12, 10, 8, 6, 4 und 2 Macutas-Stücke, so wie Stücke zu 1 Macuta. Nach den in London stattgehabten Untersuchungen dieser Silbermünzen kommt der Werth der Macuta nur zu 2 Sgr. 3 bis 4 Pf. preuß. Cur. aus.

Angola-Holz, ein dem Fernambuk ähnliches Holz, was aus Angola nach den französischen Häfen gebracht wird.

Angora, Stadt in Natolien, mit 35,000 Einw., welche echten Camelot und schöne Shawls liefern. Bemerkenswerth sind in der Umgegend die langhaarigen Ziegen, Katzen u. Kaninchen, das schönweiße, seidenartige u. einige Zoll lange Haar der Angora-Ziege, die im Monat April geschoren wird. Oesterreich bezieht davon jährlich über 100,000 Pfd.; z. B. im J. 1834: 111,431; 1835: 116,500, 1836: 116,000, 1838: 100,800 Pfd.; und führt davon auch aus, z. B. 1834: 3790, 1835: 4400, 1836: 1700, 1838: 3600 Pfd. Die Stadt trieb sonst einen bedeutenden Handel mit Kameelgarn und Camelot. In der Umgegend wird Safran, Reis gebaut und Seidenraupenzucht getrieben.

Angorahaar, Angorawolle, s. Kameelhaar und Camelotte.

Angoracamelotte, s. Camelotte.

Angostura, oder Santo Tomas de la Nueva Guayana, Stadt im südamerikanischen Freistaat Venezuela, in der Provinz Guayana, rechts am Orenoko, an einem Engpaß, 8° 8′ 11″ n. Br. 66° 15′ 15″ w. L., wurde erst 1764 gegründet. Sie liegt 85 Meilen von der Mündung des Hauptarmes des Orenoko. Ohngeachtet dieser Entfernung von der Flußmündung sind 1842 doch 98 Schiffe unter nordamerikanischer, englischer, französischer, hanseatischer Flagge angekommen und abgegangen, und der Werth der verschifften Waaren betrug 697893 Pesos. Von den eingeführten fremden Waaren betrug die Einfuhr von Bremen, Hamburg und Altona mehr als ein Viertel. Die Stadt hat an 12,000 Einw.

Angosturarinde, latein. Cortex Angosturae; Bonplandia trifoliata, franz. Ecorce d'Angosture; engl. Angostura bark, Cusparra bark, Bonplandia bark, eine seit 1789 in Deutschland bekannte Rinde, die von der Galipea officinalis Hancock, M. abstammen soll, einem Baume, welcher in Südamerika bei Santa Fe, Carony, Cupapui 2c. gefunden wird. Sie kommt in flachen, ganz schwach gebogenen, mehrere Zoll langen und bis zwei Zoll breiten Stücken in den Handel. Sie ist sehr dünn und auf der Oberfläche mit einer lockern, schmutzig gelben Borke versehen, innen ist die Rinde glatt, röthlichgelb. Auf dem Bruche erscheint sie eben, röthlichbraun, schwachharzig glänzend. Der Geruch unangenehm gewürzhaft, der Geschmack scharf aromatisch, bitter, jedoch nicht unangenehm. Nicht selten kommt eine falsche, Angosturarinde in den Handel, über deren Mutterpflanze und Vaterland verschiedene Meinungen herrschen. Sie kommt unter dem Namen der ostindischen Angostura (Cortex Angosturae spuriae) vor. Es sind wenig gerollte, öfters zurückgebogene

Rindenstückchen. Häufig finden sich daran ockergelbe Warzen; innen ist die Rinde glatt, mit Längsstreifen versehen, schmutzig gelb, auf dem Bruche holzig, nicht harzig. Geruch: dumpf; Geschmack: sehr ekelhaft bitter, nicht aromatisch. Diese wirkt äußerst giftig. Durch chemische Reagentien ergeben sich folgende Unterschiede zwischen der echten und falschen Angosturarinde. Der kalte Aufguß der echten wird durch Schwefelsäure stark getrübt, der der falschen nicht. Kohlensaures Kali bringt bei der echten eine dunkelrothe, bei der unechten eine grünliche Färbung hervor; Eisenvitriol verursacht bei der echten einen weißlichgrauen Niederschlag, bei der falschen eine grüne Färbung und leichte Trübung. Ihre Anwendung beschränkt sich auf die Medicin wo sie besonders gegen Ruhren und Fieber angewandt wird; ihr Gebrauch hat übrigens sehr abgenommen, seitdem 1804 die falsche Rinde mit unter der echten vorkam, und also die Aerzte sich nicht mehr auf eine sichere Wirkung verlassen konnten. In Frankreich und England ist der Gebrauch der echten Angosturarinde in Fiebern und Diarrhöe sehr allgemein; nur in einzelnen Ländern ist ihr Gebrauch überhaupt verboten. Die echte Rinde kommt aus Amerika in Ballen zu 50 bis 60 Kilogr. in breiten Blättern von einer Palmenart eingepackt.

Angoulême, Stadt und Hauptort des Depart. der Charente in Frankreich, mit 18,600 Einw.; 45° 38′ 57″ n. Br. 2° 10′ 57″ w. L. Sie besitzt einen schönen Hafen in der Charente, und ist einer der Hauptstapelplätze des Handels von Bordeaux und dem größern Theile der südlichen Departements. Der Handel mit Branntwein aus den zahlreichen Brennereien, mit Gewürzen, Salz, Trüffeln, Seife, Papier der vielen und vorzüglichen Fabriken ist beträchtlich. Auch giebt es hier Fabriken für Leinwand und ordinäre Zeuge, Baumwoll- und Wollspinnereien, Gerbereien, Färbereien, Spielkarten, Chocolate, Papierleim, Fayence; Eisenwerkstückgießereien, Maschinenbauwerkstätten. Die Papiermühlen von Angoulême haben einen wohlverdienten Ruf, und ihre Erzeugnisse gehen nach ganz Europa. Die Rebhühnerpasteten mit Trüffeln, welche in dieser Stadt gemacht werden, sind ebenfalls berühmt. Außer den Departemental-Behörden bestehen hier ein Civil- und ein Handels-Tribunal, eine Berathungskammer für Künste und Manufakturen (Chambre consultative des arts et manufactures), mehrere Brand-Assecuranzen, eine Bank (Banque de France), mehrere Bankiers. Der Markt am 14. Jan. dauert, wie die zwei Märkte am 24. Mai und 24. Aug., acht Tage; ferner giebt es monatliche Märkte an jedem 15., und zwei wöchentliche.

Angster, eine schweizer kupferne Scheidemünze, von welcher 4 auf 1 Kreuzer gehen.

Anhalt-Bernburg, s. Bernburg.

Anhalt-Dessau, s. Dessau.

Anhalt-Köthen, s. Köthen.

Anhang, Allonge, zu einem Wechsel, s. Wechselgeschäft.

Anil, s. Indigo.

Anime, Flußharz, lat. Gummi oder richtiger Resina Anime; franz. Gomme Anime; engl. Gum Anime. Unter diesem Namen kommen im Handel mehrere ganz verschiedene Harze vor, was zum Theil auch daher rührt, daß in England der Copal als Anime verkauft wird. Man unterscheidet folgende zwei Sorten: 1) Westindisches Anime, Resina anime occidentalis. Unregelmäßige, bis hühnereigroße, unebene, selten scharfeckige, mit einem gelblichweißen Pulver bestaubte Stücke, an denen man öfters Ueberbleibsel von Bast bemerkt. Die Farbe ist gelblichweiß, gelblich, bräunlich, außen matt, auf dem Bruche schwach harzglänzend; jedoch gilt dies nur von den dunkeln Stücken. Die helleren, weniger trüben, einigermaßen dem an der Luft gelegenen weißen Arsenik ähnlichen Stücke, zeigen mitunter Wachsglanz oder auch schwachen Harzglanz. Geruch: schwach, fenchelartig; in der Hitze unter dilläbnlichem Geruche schmelzend und sich ganz verflüchtigend; theilweise in Alkohol löslich mit Zurücklassung eines glutinösen, in Wasser unlöslichen Rückstandes. Diese Sorte kommt ziemlich häufig im Handel vor, wird aber häufig mit Copalgummi verfälscht. 2) Ostindisches oder Orientalisches Anime, Resina Anime orientalis. Kleine meist haselnußgroße, eckige, gelbliche oder röthlichgelbe Stücke. Auf dem Bruche bemerkt man häufig verschiedene Lagen, während andere Stücke ganz gleichförmig erscheinen. Auch bricht es leichter als das westindische Anime; es läßt sich zwischen den Fingern zu feinem Pulver zerreiben und entwickelt dabei einen Geruch, der zwischen Fenchel und Dill steht. Diese Sorte kommt selten in den Handel. Was die Abstammung des Anime betrifft, so ist man darüber noch in Zweifel. Die Meisten nehmen an, daß es von Hymenaea Courbaril, L., einem in Mejico, Brasilien und auf den Antillen wachsenden Baume, herrühre. Gebrauch: in der Arzneikunde zu Pflastern u. dgl., ferner zu Räucherungen und Firniß.

Anis, der Same der Anis-Bibernelle, Pimpinella Anisum, L., franz. Anis., engl. Aniseed, dänisch, schwedisch, russ. Anis, ital. Anice, span. Anis, Matalahuga, portug. Herbadoce, holl. Anys, poln. Anyz, einer Pflanze, die in der Levante und in Italien einheimisch ist, und bei uns häufig gebaut wird. Er ist 1½ Linie lang, oft mit einem dünnen Stielchen versehen. Die rundlichen Körner werden durch eine gedoppelte Furche gebildet, die eiförmig und mit 10 vorstehenden weißen Rippen versehen und mit angedrückten Pflanzenfurchen bedeckt ist. Farbe: graugrün, innen braun; Geruch: eigenthümlich gewürzhaft und angenehm; Geschmack: süßlich aromatisch. Beides von einem ätherischen Oele (Anisöl, s. d. folgd. Art.) herrührend. — Wenn der Same reif ist, wird er wie Getreide ausgedroschen, von der Spreu gesondert, getrocknet und entweder in Säcke verpackt oder auf luftige Böden geschüttet, wo er aber nur 1½ Fuß hoch liegen darf und häufig umgestürzt werden muß; geschieht dies nicht, so bäckt er leicht in Klumpen zusammen und wird schwarz. Der Anis hält sich zwar Jahre lang, wenn er gut aufbewahrt wird; doch verliert er mit jedem Jahre an Gewürzhaftigkeit. Unbrauchbar sind die mulstrig gewordenen, schimmlichen, schwarzen Körner. Durch Einkalken kann man seine Haltbarkeit vermehren. Verfälschungen: durch Anfeuchten, um das Gewicht zu vermehren; durch Beimengen einer grauen thonigen Erde, die von manchen Betrügern ordentlich geformt und geschickt gesiebt wird, so daß sie dem Anissamen ähn-

liche Kügelchen bildet. Dies geschieht häufig in Thüringen. Ferner mischt man auch unter den Anis die Spreu. — Gebrauch: als Gewürz unter Speisen und Getränke, besonders auch zu dem beliebten Anisetteliqueur; ferner wird aus ihm ein ätherisches Oel (s. d. Art.) destillirt. — Angebaut wird der Anis in Deutschland, vorzüglich in Thüringen (bei Erfurt, Gotha, Langensalza, Mühlhausen 2c.), in Franken (bei Bamberg), im Magdeburgischen; wenig in Mähren; Polen, Rußland, in Frankreich vorzüglich in den südlichen Departements, in Spanien bei Alicante, in Unter-Italien, Malta, in England um Mitcham, in der Levante 2c., und ist heimisch in China. Der polnische und russische Anis sind im Handel nicht gesucht. Frankreich verbraucht viel, zu den berühmten Aniszuckerkörnern (Anis couvert) von Verdun, und dem ausgezeichneten Anislikör von Bordeaux 2c. Sehr viel und der meiste wird von Malta und Alicante bezogen. Der von Alicante steht im Preise am höchsten, weil der spanische, zwar kleinkörnig, wegen seiner Gewürzhaftigkeit als der beste gilt. In Marseille stand z. B. im Februar 1844 Anis Alicante pr. 50 Kilogr. frei an Bord 42 Frcs., und Anis Malta 39 Frcs. Der spanische wird in Ballen zu 100 Kilogr. in grauer, feiner Leinwand versendet. Oesterreich führt bei weitem mehr Anis ein als aus, z. B. betrug die Einfuhr von Anis und Koriander 1829: 596680, 1830: 733820, 1831: 434060, 1832: 664595, 1833: 556025, 1834: 440525, 1835: 517300, 1836: 519500, 1837: 558500, 1838: 401800 Pfd., überhaupt von 1831 bis 1840: 50972 Ctr. und der Zoll 63715 Fl.; die Ausfuhr 1829: 41875, 1830: 29175, 1831: 54394, 1832: 84320, 1833: 93800, 1834: 149305, 1835: 53445, 1836: 78300, 1837: 209800, 1838: 136500 Pfd., überhaupt von 1831 bis 1840: 12567 Ctr. und der Zoll 628 Fl. — Die deutschen Zollvereinsstaaten führen wenig aus, jedoch vielmehr, als ein. Eingingen an Anis und Kümmel 1840: 579, 1841: 1250, 1842: 1603 Ctr.; aus 1840: 4089, 1841: 3380, 1842: 3302 Ctr. — Schleswig und Holstein bauen selbst diese Gewürzpflanze nicht, und führen ihren Bedarf, so wie Dänemark, ein; z. B. im J. 1841 bezog Schleswig aus Altona 2104 Pfd., aus Hamburg 5748 Pfd., aus Lübeck 9515 Pfd., aus Rußland 6118 Pfd.; Holstein bezog aus Altona 9122 Pfd., aus Hamburg 9233 Pfd., aus Lübeck 946 Pfd. Davon gingen wieder aus nach Dänemark 1279 Pfd. — S. auch Sternanis.

Anisette heißt ein feiner über Anis abgezogener Likör. Am frühesten und besten wurde derselbe zu Bordeaux von Marie Brisard (vor 1789) bereitet. Bordeaux behauptet noch heute einen Vorzug, obschon ebenfalls in Frankreich zu Côte-Saint-André im Depart. Isère, und ebenso zu Martinique ein sehr guter Anisette gemacht wird. Im allgemeinen ist aber der holländische Anisette an Alkohol stärker, als der französische. Er wird in Glasflaschen versendet.

Anis-Holz, Anilholz, das lichtgraue, nach Anis riechende Holz des Sternanisbaumes (Illicium anisatum, L.), der in Ostindien auf den Philippinen wächst.

Anis-Oel, das ätherische Oel der Anispflanze. Es wird sowohl aus dem Samen, als auch der Anisspreu und dem Stroh durch Destillation gewonnen. $12^1/_2$ Pf. Samen sollen 13 Loth, und 100 Pf. Spreu sollen 21 Loth Oel geben. Es ist weißgelblich, etwas dickflüssig und gerinnt schon unter + 10° R. Geruch: rein anisartig; Geschmack: süß gewürzhaft. Verfälscht wird es mit Baumöl und anderen fetten Oelen, mit Spermaceti, zuweilen auch mit Alkohol. Die Verfälschung durch ein fettes Oel läßt sich erkennen, wenn das Anisöl auf Papier getropft und über die Wärme gehalten nicht ganz verdampft, sondern einen Fettfleck zurückläßt. Auch gerinnt es alsdann schwerer und zwar erst unter + 4° R. — Das Anisöl wird besonders in der Gegend von Erfurt, Langensalza und Magdeburg bereitet. In neuerer Zeit kommt auch ein persisches Anisöl in den Handel. Gebrauch: besonders unter Liqueur, wozu es namentlich in den Seestädten für den Schiffs-Brantwein stark verbraucht wird, da es ein Mittel gegen den Scorbut ist.

Anisrinde, wahrscheinlich die Rinde des Sternanisbaumes; kommt in den Droguerichandel in dünnen Stücken. Sie hat eine graue Farbe und den Geruch des Sternanis, ist runzlich und wird zum Räuchern verwendet.

Anisum stellatum, s. Sternanis.

Anjengo, Anjinga, Hafenstadt in Hindostan, auf der Küste von Malabar, in dem zur britischen Präsidentschaft Bombay gehörigen Staat Travancore, $16^2/_3$ Lieues NW. von der Stadt Travancore; 8° 37' n. Br. 74° 33' ö. L. Es werden hier vorzügliche Taue aus Kokusfasern gemacht, und außerdem ist der Pfefferhandel nicht unbedeutend. Merkwürdig ist diese Stadt auch als Geburtsort der Elisa Draper, Sterne's Freundin.

Rechnungsweise. Münzen.

Man rechnet hier nach Fanams oder Gallons; 1 Fanam = 12 Pices, à = 4 Budgerooks. Diese Stücke sind wirklich geprägte Münzen. Die englisch-ostindische Kompagnie setzt den hiesigen Fanam = $^4/_5$ Fanams von Kalikut oder $^1/_5$ Rupie von Surate, mithin = $4^3/_4$ Pence Sterling. Nach dieser Annahme betragen 105,891 Fanams von Anjinga eine kölnische Mark fein Silber, und der Werth eines Fanam: 3 Sgr. $10^3/_4$ Pf. preuß. Cur. oder 13 Kr. $2^5/_8$ Pf. im $24^1/_2$ Guldenfuß. — Die Silber-Rupie hat hier den Preis von 6 Fanams, die Pagode von Negapatam 20 Fanams, die Pagode von Madras $19^7/_8$ Fanams; der vollwichtige spanische Piaster 11 bis 12 Fanams.

Längenmaaß. Der Covid ist die Hälfte des englischen Yard, also = $^1/_2$ Yard, 202,671 französ. Linien oder 0,45719 Meter.

Handelsgewicht. Der Candy hat 20 Maunds, und ist = 7 Maunds 20 Seers der bengalischen Factorei; demnach wiegt der Candy von Anjinga 560 Pfund engl. avoirdupois = 254,0175 franz. Kilogramm, der Maund von Anjinga 28 Pfund engl. avoirdupois = 12,7009 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist das sogenannte St.-Thomas-Gewicht, = $53^3/_4$ engl. Troy-Grän, = 3,483 Gramm, = 72,465 holl. As. Zuweilen braucht man auch das engl. Troy-Gewicht.

Anker, ein Weinmaaß verschiedener Länder und sehr

abweichender Größe. Der preußische Anker ist = ½ Eimer oder 30 Quart, und enthält 1731,69 franz. Kubikzoll. Die Größe der Anker der anderen Länder findet man unter den Maaßen der Hauptstädte angegeben.

Anker, franz. Ancre; engl. Anchor; ital. Ancora; griech. Ἄγκυρα; lat. Anchora., ein wohlbekanntes Werkzeug zum Festhalten der Schiffe auf dem Meere. Der Anker besteht in einer Stange, welche an dem einen Ende zwei, drei oder vier gekrümmte, hakenförmige Arme, und an dem andern einen Stock mit einem Ringe hat, woran das Ankertau befestigt wird. Die Arme, die Stange und der Ring müssen aus dem besten und zähesten Eisen gemacht werden; der Stock ist meistentheils aus Eichenholz, häufig aber auch, besonders bei den kleineren Ankern, aus Eisen. Wirft man den Anker aus oder läßt ihn fallen, so sinkt er schnell auf den Grund hinab und wird durch den Stock in einer solchen Lage gehalten, daß die Schaufel oder Spitze eines Armes gewiß perpendicular in den Grund eingreift und, wird er in dieser Richtung erhalten und ist der Boden nicht besonders hart und felsig, hineinsinkt und auch, wo der Grund nicht zu weich oder schlammig ist, ohne große Anstrengung nicht herausgebracht werden kann.

Da die Sicherheit und Erhaltung der Schiffe und Schiffsmannschaften häufig von den Ankern und Ankertauen abhängt, so kommt natürlich ungemein viel darauf an, daß dieselben von dem besten Material und der besten Arbeit sind.

Jedes Schiff hat wenigstens drei Anker oder sollte sie wenigstens haben, nämlich: 1) den Haupt- oder Nothanker (engl. sheet anchor, franz. maîtresse ancre oder ancre de salut oder ancre de miséricorde; ital. ancora da rispetto, guardiano), den größten von allen, der nur in Fällen der Gefahr oder wenn das Schiff bei Sturme ankert, ausgeworfen wird; 2) den täglichen Anker, Bordanker (engl. best bower anchor; franz. la seconde; ital. ancora seconda; und 3) den Teuanker, kleinen Bordanker (engl. small bower anchor; franz. ancre d'affourche; ital. ancora d'afforco, ancora terza). Den vierten Anker der Größe nach nennt man Wurfanker (engl. kedger, kedging anchor; franz. ancre de toue, ancre à touer, ancre toueuse; ital. ancora di tonneggio); außerdem hat man aber auch noch kleinere zum Ankern in Flüssen, Häfen ꝛc. Die größten Kriegsschiffe haben sechs und sieben Anker. Das Gewicht eines Ankers wird gewöhnlich nach der Tonnenlast eines Schiffes bestimmt. Gewöhnlich nimmt man für je 20 Tonnen eines Schiffes 1 Centner für die Schwere des täglichen oder zweiten Ankers an, so daß dieser Anker bei einem Schiffe von 400 Tonnen ungefähr 20 Centner oder eine Tonne wiegt.

Gesetze wegen verlassener, abgegangener ꝛc. Anker. Nach 1. u. 2. Georg IV. c. 75 sollen Lotsen und andere Personen, welche Anker, Taue und andere Schiffsmaterialien an sich nehmen, die ein Schiff in der Noth oder bei anderer Gelegenheit verloren, verlassen, gekappt hat, einem Viceadmiral oder dessen Leuten innerhalb 48 Stunden Bericht davon erstatten, bei Strafe als Hehler gestohlener Güter angesehen zu werden; wenn Jemand wissentlich und willentlich einen solchen Anker ꝛc. kauft, der auf die angegebene Weise erhalten worden ist, soll er ebenfalls als Hehler gestohlener Güter angesehen werden und dieselbe Strafe erleiden, wie gegen eine Uebertretung des gemeinen Rechts oder nach Gutbefinden des Gerichtshofes auf sieben Jahre deportirt werden. Jeder Meister eines auswärts segelnden Schiffes, der einen Anker ꝛc. findet und an Bord nimmt, soll diesen Umstand genau in das Tagebuch eintragen, bei der ersten Gelegenheit Nachricht davon nach Trinity House geben und bei seiner Rückkehr den Artikel an den Viceadmiral oder dessen Agenten abliefern, welcher sich am nächsten bei dem Hafen befindet, in dem er ankommt, bei Strafe von nicht mehr als 100 Pf. St., und nicht weniger als 30 Pf. St., nach der Ueberführung vor einer obrigkeitlichen Person durch den Eid eines Zeugen; auch soll er dem Eigenthümer des Artikels den doppelten Werth desselben als Strafe zahlen. Jeder Lotse, Bootsmann ꝛc., der einen Anker nach einem ausländischen Hafen ꝛc. bringt und ihn dort verkauft oder sonst auf eine Weise in andere Hände übergehen läßt, soll des Landesverraths schuldig und auf einige Zeit, doch nicht über sieben Jahre, deportirt werden. (S. auch Bergelohn).

Erfindung des Ankers. Dieses wegen seiner Einfachheit u. Wirksamkeit gleich bewundernswerthe Werkzeug schreibt sich aus hohem Alterthume her; indessen war es in den frühesten Zeiten nicht allgemein bekannt. Goguet hat gezeigt, daß die Griechen sich des Ankers erst nach dem trojanischen Kriege bedienten und sie damals die Schiffe mittelst großer Steine festzuhalten pflegten, die sie in das Meer hinabließen; ein Gebrauch, der bei manchen rohen Nationen noch jetzt zu bestehen scheint (Origine des lois, vol. II). Plinius schreibt die Erfindung des Ankers den Tyrrhenern zu (Histor. Natur. lib. VIII. c. 56). Im Anfange hatte derselbe nur einen Arm, und der andere wurde erst später hinzugefügt, wie einige sagen, von dem Scythen Anacharsis (Origin. des lois, vol. I). Seit dieser fernen Zeit scheint sich die Gestalt und der Bau dieses Werkzeuges wenig verändert zu haben.

Ankerboye, franz. la bouée, engl. the buoy, ist das am Ankerkreuz durch ein Tau (Boyereep) befestigte Merkzeichen aus Holz (Blockboye), oder Kork, oder einer Tonne, das auf der Oberfläche des Wassers schwimmt, um die Lage des ausgeworfenen Ankers anzuzeigen. S. Ansegelung.

Ankergeld heißt die Abgabe der Schiffe für die Benutzung eines Hafens, d. h. für die Erlaubniß, in demselben vor Anker zu gehen.

Ankergrund, Ankerplatz, franz. le mouillage, engl. anchorage, anchoring ground. Ein guter Ankergrund darf weder zu hart, noch zu weich sein (Modder Schlick); denn im erstern Falle kann der Anker nicht Boden fassen, und im zweiten schleppt er leicht. Der beste Grund ist zäher steifer Thon und dann fester Sand. Bei scharfen und felsigem Ankergrunde werden die Ankerschaufeln bisweilen abgerissen und hanfene Thaue ab- und durchgerieben. Bei einem guten Ankergrunde darf auch das Wasser weder zu seicht noch zu tief sein. Ist es zu tief, so kann das Ziehen des Taues, da es fast perpendicular liegt, leicht den Anker aus dem Boden herauswerfen, und wo das Wasser zu seicht ist, setzt sich das Schiff, wenn es in einem Sturme ankert, der Gefahr aus, auf den Grund zu stoßen. Wenn ein

Schiff in vom Lande umgebenem und der Fluth und Ebbe nicht ausgesetztem Wasser ankert, kommt es im Vergleich nicht viel auf die Beschaffenheit des Bodens an. Vor dem Ankern ist eine genaue Untersuchung des Ankergrundes nothwendig. Am widerwärtigsten ist der Schifffahrt das Versanden und Verschlammen der Hafen und Ankerplätze. Uebrigens muß auch auf dem Fluthstrom Rücksicht genommen werden, weil der Eintritt desselben nicht in allen Häfen zu gleicher Zeit geschieht und gleich lange währt.

Da das Ankern der Schiffe, besonders der Kriegsschiffe, ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit ist, so sind in England mehrere Verordnungen darüber erschienen. Die erste, welche erwähnt zu werden verdient, ist 19 Georg II. c. 22. Sie untersagt den Meistern der Schiffe, Ballast oder Unrath aller Art in einen Hafen oder Kanal zu werfen, ausgenommen an dem Lande, wohin die Fluth eindringt, bei Strafe von nicht weniger als 50 s., und nicht mehr als 5 L., oder zweimonatlichem Gefängniß, welche Strafe auf 10 Pf. St. erhöht wird außer den Kosten zur Wegschaffung des in das Wasser Geworfenen durch 54 Georg III. c. 159. Die letztere Verordnung verbietet auch allen Privatfahrzeugen, auf einem königlichen Ankerplatze zu ankern ohne specielle Erlaubniß der Admiralität oder anderer Personen, die berechtigt sind, Erlaubniß zu geben, bei einer Strafe, die 10 Pf. St. nicht übersteigt.

Die Verordnung verbietet ferner das Abbrennen von Privatschiffen an solchen Plätzen ohne Erlaubniß der Admiralität! auch soll ein solches Schiff, außer einer gewissen Quantität, kein Pulver am Bord haben oder einnehmen, bei Strafe von 5 L. für je 5 Pf. Pulver über die erlaubte Quantität. Nach der Verordnung darf überdieß ein solches Schiff an solchen Orten keine scharf geladenen Kanonen am Bord haben, noch Kanonen lösen vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, bei Strafe von 5 L. für jede scharf geladene Kanone und 10 L. für jeden Schuß. Sie giebt ferner jedem Officier von Kriegsschiffen, Hafenmeistern und anderen, die in Diensten jener stehen &c., das Recht, alle an solchen Plätzen ankernden Schiffe zu durchsuchen und setzt eine Strafe von 10 L. auf den Widerstand solcher Fahrzeuge bei dieser Gelegenheit.

Ankerkette, s. Ankertau.

Ankertau, Kabel, Schwertau, franz. cable, engl. cable, ital. canapo, ist das Tau in einem Schiff, woran der Anker befestigt ist, und im Gebrauch auf eine Winde gewunden wird. Aus drei dünneren Tauen, Kardeelen genannt, zusammengedreht oder geschlagen, ist es gewöhnlich 900 Fuß lang, und hat für jeden Fuß der größten Schiffsbreite ½ Zoll Stärke. Meist macht man diese Taue aus dem besten Hanf, aber auch aus Aloëfasern. Letztere sind haltbarer, elastischer und leichter, als die hänfenen. In England, wo die Tauschlägerei am vorzüglichsten ist, bestehen für dieselbe besondere, streng gehandhabte Gesetze, um die Verschlechterung dieser Produkte des Kunstfleißes zu verhüten und zugleich der Schifffahrt zu nützen. Uebrigens werden jetzt auch statt dieser Taue besonders zu diesem Zweck gearbeitete Ketten gebraucht. Jedes Glied derselben hat in der Mitte zwischen den beiden langen Seiten einen Steg (stays), um die Festigkeit zu erhöhen und die Verwirrung zu verhindern.

Anklam, Kreisstadt in Preußen, Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin, an der Peene, über die eine Brücke führt. Sie treibt ansehnlichen Seehandel, Tuch- und Leineweberei, Gerberei, nebst Schiffbau, und hatte 1831: 6830, 1836: 7387, 1839: 7798, 1842: 7332 Einw.

Anleihe, Anlehen, s. Staatsschulden.

Anmeldestellen, Anmeldungsposten, Uebergangsstellen, Uebergangsstraßen in den deutschen Zollvereinsstaaten, s. Hebe- und Abfertigungsstellen.

Anna heißt 1) eine ostindische Silbermünze, die den 16. Theil einer Rupie in preuß. Curant etwa 1⅓ Sgr. ausmacht; 2) ein Perlengewicht in Surate, Bombay u. a. O.

Annaberg, Bergstadt im sächsischen Erzgebirge, Kreisdirektions-Bezirk Zwickau, Amt Wolkenstein, liegt 1800 Fuß über dem Meere, 50° 34′ 55″ n. Br. 10° 40′ 5″ ö. L. 1½ Meile südlich von der böhmischen Grenze und 4 Meilen östlich von Schneeberg; 1837: 6780, 1840: 7261, 1843: 7809 Einw. Sie ist Sitz eines Hauptzoll-, Berg- und Postamtes, so wie eines Gewerbvereins, außerdem wichtig durch den Bergbau auf silberhaltige Erze, Kobalt, Eisenstein &c., und durch lebhaften Betrieb verschiedener Industriezweige. Das reiche silberhaltige Erzlager in dem der Stadt gegenüber, jenseit der Schlema, liegenden Schreckenberge wurde 1492 entdeckt, und durch die reiche Ausbeute die Gründung der Stadt im J. 1496, 21. Septb. veranlaßt. Von 1496 bis 1500 betrug die Ausbeute der Silbergruben an 124,838 Goldgulden; im J. 1844 wurde in fünf Stollen und dreizehn Fundgruben gearbeitet, und 114,2 Ctr. silberhaltige Erze, 1130 Ctr. Kobalt &c. zu 17106 Thlr., überhaupt im Bergbau-Revier Annaberg 439 Ctr. 18 Pfd. silberhaltige Erze, Gehalt = 131 Pfd. 61,5 Pfd. Thl., Kobalt: 1363 Ctr., Eisenstein: 170 Fdr. 3 T., Zinkblende: 91 Ctr. zu 22505 7/12 Thlr. ausgebeutet. Rücksichtlich der industriellen Betriebsamkeit war Annaberg seit dem Ende des verflossenen Jahrhunderts der Sitz einer beträchtlichen Fabrikation von seidenen Bändern. Diese ist aber seit 1820 durch die Concurrenz beinahe ganz eingestellt. Dagegen hat sich mit der Begründung des Seidenweberei-Etablissements von Thilo und Röhling im J. 1828 ein neuer Industriezweig erhoben, und es arbeiten jetzt in zwei Fabriken gegen 400 Seidenwebestühle, zum Theil Jacquardmaschinen, trotz der Concurrenz von Lyon und andern Fabrikorten. Nicht minder beträchtlich ist der Betrieb des Posamentirgewerbes. Darin waren 1844 553 Meister, 209 Gesellen, 400 Lehrlinge nebst vielen Frauen und Mädchen thätig. Die Spitzenklöppelei, Stickerei und Näherei sind ebenfalls ein bedeutender Erwerbszweig. Außerdem arbeiten sieben Seidenfärbereien.

Annahme, Acceptation, s. Wechselgeschäft.

Annam, Anam, ein großes, noch sehr unbekanntes Reich, welches den östlichen Theil von Hinterindien bildet, indem es im S. und O. an das chinesische Meer stößt, und Tonkin oder Toung-King, Cochin-China oder Dang-Trong oder Kotschier Tsina genannt, nebst Kam-

bodscha oder Youdra oder auch Kao=Mien genannt. Das Königreich Tonkin bildet das nördliche Annam, und wird von den Cochin=Chinesen Drang=Ngaï genannt. Dasselbe grenzt im N. mit den chinesischen Provinzen Yun=Nan und Kouang=Si, ist im N. und W. von Gebirgen umgeben, im Innern und gegen die Küste am Ozean eben, durch zahlreiche und große Dämme gegen dessen Fluthen geschützt, der hier den Meerbusen von Tonkin bildet. Die Produkte sind Reis, Mangos, Yams, Pataten, Limonien, Kokos, Ananas, vorzügliche Orangen, sehr viel Thee und vortreffliche Seide, Indigo, Arek, Betel, Zuckerrohr, in den Gebirgen Eisenholz und viele andere kostbare Holzarten, Rindvieh, Büffel, Geflügel rc., sehr reines Eisen, gutes und viel Kupfer, Zinn, etwas Gold, Zink. Merkwürdig sind die vielen Stalakitenhöhlen. Der bedeutendste Fluß im Lande ist der Sang=Koï, der in China entspringt und hier Hou=Kiang heißt. Er nimmt den Lisien oder Li=Sing=Kiang auf. Die Hauptstadt hieß früher Dong=King, d. h. Hof im Westen, woraus der Name Tonkin entstand, und heißt jetzt Bac=Khin d. h. Hof im Norden, oder im Munde des Volks Ketcho oder Kecho. Sie liegt am Sang=Koï, ohngefähr 40 Stunden vom Meer, ist sehr groß, hat aber nur gegen 40,000 Einw. Andere bedeutende Städte sind Han=Vints mit 20,000 Einw.; Tran=bach mit 15,000 Einw.; Kaou=Sang mit 8000 Einw.; Hun=Nau mit 6000 Einw. Die letztere ist Hean, wo die Holländer ein Comtoir hatten. Dörfer giebt es viel und sehr große. Tonkin bildet ein besonderes Reich, von Cochin=China getrennt. Das Heer zählt an 100,000 Streiter und die Marine 200 Galeeren, in der eine Art griechischen Feuers im Gebrauch ist.

Südlich von Tonkin liegt Cochin=China, das südliche An=Nam. Beide ehemals vereinigt, bildeten das Reich An=Nam; sie sind aber jetzt getrennt. Cochin=China ist ein Küstenland, und erstreckt sich von Tonkin bis Tsiampa, an 150 Lieues lang und 30 bis 50 Lieues breit. Gegen Tonkin ist das enge Thal des Flusses Hue oder Hoe oder Kouang=Tre die Grenzscheide. In diesem Thal und am Fluß liegt die kaiserliche Residenzstadt mit einem durch französische Ingenieurs befestigten Schloß. Diese Stadt heißt Hue oder Huelo oder in der Mandarinen=Sprache Fout=Chouang. Sie hat etwa 40,000 Einw., und ein reiches Kriegsarsenal. Hafen= und Handelsstadt ist Hue=Han oder Fai=Pho, am Han in der Bai von Turan, wo allein den Europäern der Handel gestattet ist; größtentheils von Chinesen bewohnt. Eine stark befestigte Stadt ist Qui=N'Hon. In der neueren Zeit hat sich Cochin=China durch neue Provinzen: Tsiampa und einen Theil der Küste von Kambodscha vergrößert. Den Einfluß, welchen Frankreich seit 1787 durch einen Missionär auf den König von Cochin=China gewann, hat es durch Englands Bemühungen seit 1821 wieder verloren. Das große Heer ist nach europäischer Weise exercirt und größtentheils auch so bewaffnet. Das Volk ist sehr thätig. Sie haben kleine Pferde, Maulesel, Esel, Ziegen, viel Geflügel; nähren sich meistentheils von Salzpflanzen, Seealgen, Mollusken, Fischen, Salanganen, Schwalbennestern, an denen die Inseln von Cochin=China unter allen Gegenden am reichsten sind, und sogar vom Fleisch des Alligators.

Das Land Tsiampa, oder eigentlich Binh=Toant ist sehr sandig, unfruchtbar, sehr heiß und während fünf bis sechs Monaten sehr ungesund. Die Produkte sind Baumwolle, Indigo und schlechte Seide; außerdem hausen darin Tiger und Elephanten. Die großgewachsenen kräftigen Bewohner, mit röthlicher Hautfarbe, platter Nase und langen schwarzen Haupthaar, heißen Loyes und scheinen von dem Stamm der Laos zu sein. Sie wohnen nur in Dörfern, von denen die bedeutendsten Padarau und Phauri sind.

Kambodsche erstreckt sich nicht weniger als 160 Lieues von N. nach S., und 100 Lieues von O. nach W. Das Land besteht aus dem Thal des Flusses Maï=Kong, der mit seinen Armen große Inseln umschließt; dem Wüstenland, bis zu dem die Ueberschwemmungen des Flusses reichen; der niedrigen und sandigen Küste, gegen S. am chinesischen Meer. Das Land im allgemeinen liegt zwischen dem Küstenland Cochin=China gegen O., und Siam gegen N. und W. An der Küste gegen SW., an der Ostseite des Meerbusens von Siam, liegen die Inseln des Hastings=Archipel. Die Produkte sind Reis, Pfeffer, Kambodscha=Gummi (eine schöne gelbe Farbe), Rosen=, Sandel=, Adler=, Kalambak=, Teck=, Eisen=, und Callophyllum=Holz, Zinn und Gold. Die alte Hauptstadt ist Kambodscha oder Levach, Laweick und auch Loech genannt. Sie liegt auf einer großen Insel des Maï=Kang. An 45 Stunden weit davon liegt Saï=Gong, und 6 St. weit, ebenfalls SO., liegt rechts am Maï=Kang die zweite Hauptst. Pa=Nam=Ping, auch Penom=Ping genannt. Von der Mündung des Maï=Kang an 16 St. entfernt liegt die Stadt Poulo=Condor. Die Industrie steht in Annam der von Japan, China und Hindostan gleich. Es werden grobe baumwollene Zeuge, die ungedruckt bleiben, bessere Seidengewebe, Lackwaaren und Firniß verfertigt. Längst kennt man dort das Schmelzen und Gießen der Metalle, besonders zu Kanonen, deren Zahl groß ist und in der kaiserlichen Kanonengießerei gegossen werden; doch versteht man den Stahl nicht zu härten. Die Goldarbeiter und Kupferschmiede arbeiten nach chinesischen Mustern, die Schiffbauer aber nach europäischen. Man verfertigt ferner Decken, Körbe, schöne Tischlerarbeiten, theils mit eingelegtem Holze, Beutel, Scheeren, Beile, Nägel, Papier. Der Handel geht größtentheils nach Siam, China und den britischen Häfen in der Straße von Malacca; zu Lande ins südliche China mit rohen Produkten gegen chinesische und europäische Fabrikate. Die Zahl der Dschonken, die aus China kommen, ist bedeutend und sie mögen wohl gegen 6000 Tonnen und mehr betragen. Sie holen Arekanüsse, Cardamom, Zucker, Eten= und Adlerholz, Reis, Baumwolle, Lack, Elfenbein, Pelzwerk, Häute, Federn, Zimmt, Salz, Firniß, Farbewaaren, edle Metalle rc. Mit den Engländern handelte Annam schon 1824 mittelst 26 Dschonken von 4000 Tonnen und holte Opium, Catechu, Eisen, Tuch und Gewehre. Dieser Handel befindet sich in den Händen der Chinesen. Früher trieben die Holländer, Engländer und Portugiesen viel Handel mit Annam, aber die Revolution im 18. Jahrhundert vernichtete ihn. Die Holländer und Britten hatten Factoreien in Cachao. Einfuhrzoll giebt es nicht, sondern Ausfuhrzoll. Der Binnenhandel ist höchst lebhaft.

Das Geld wird zunächst nach dem Gewichte benannt, aber auch gemünzt. Das Sapek (von Zink) mit dem Bildnisse des Kaisers und chinesischen Schriftzeichen, dem englischen Shilling ähnlich, ist die kleinste Münze; 60 machen 1 Mas, 10 Mas = 1 Kwan, ohngefähr = 53 Cents, oder $^{11}/_{20}$ Dollar, oder 28 Sgr. $11^1/_4$ Pf., oder 1 Fl. 41 Kr. $1^1/_5$ Pf. im $24^1/_2$ Guldenfuß. 600 Sapeks pflegt man an ein Rohr zu stecken und so auszugeben. Die beiden letzteren, nämlich Mas und Kwan, sind nicht gemünzt, sondern nur ein Rechnungswerth. — Auch Gold- und Silberklumpen sind im Umlaufe, aber gewöhnlich von bestimmter Größe, und mit dem Regierungsstempel. Eine Art der Silberbarren ist gewöhnlich 14löthig, und gilt, im Werth 1,534 Stück spanische Piaster, 2 Kwan 8 Mas, = 6 Pf. St. $2^1/_2$ Pence. Eine größere Art Silberbarren, von demselben Feingehalt, ist gegen 1 Mark $13^1/_4$ Loth schwer, und 16,577 spanische Piaster werth. Der spanische Thaler gilt $1^1/_2$ Kwan, welcher letztere im Werth schwankt. — Die Goldbarren wiegen so viel als die kleinen Silberbarren, gelten aber das Siebzehnfache, also 26,4176 Stück spanische Piaster.

Maaß. 1 Covid = 16,889 paris. Linien, = 0,381 Meter, = 15 engl. Zoll.

Gewichte sind die chinesischen, und die Waaren werden mit der Schnellwage (Dotschin) gewogen. Bei dem Zucker wird jedoch der Pikol statt 100 zu 150 Kättis gerechnet, während die Chinesen 160 Kättis rechnen. In Hue und Faipho hat der Pikol 112 Kattis. — Der Reis wird in Säcken zu 50 Kättis verkauft; gewöhnlich fehlen aber daran 2 Kattis.

Annan, Stadt in Schottland, Grafschaft Dumfries, $5^1/_2$ St. OSO. von Dumfries, 54° 59′ 23″ n. Br. 5° 35′ 9″ w. L.; hat einen Hafen an der Mündung des gleichnam. Flusses, Baumwollenmanufakturen, treibt Küstenhandel und einen bedeutenden Lachsfang. 3280 Einw.

Annecy, Stadt und Bischofssitz im königl. sardinischen Herzogthum Savoyen, 45° 53′ n. Br. 3° 44′ ö. L. mit 6000 Einw., an einem fischreichen See, hat Leinwanddruckereien, Baumwollenspinnereien, Schwefelsäure- und Glasfabriken, Eisenminen, Eisenhammer, Eisengießerei, vier jährliche Märkte (am 11. Mai, 24. Juli, 3. Oktbr., 5. Decbr.), von denen jeder vier Tage dauert.

Annonay, sehr alte, malerisch auf und an mehreren Hügeln liegende Stadt in Frankreich, Depart. Ardèche, Arrondissement Tournon, am Zusammenfluß der Cance und Déaume, 5 L. NNW. von Tournon, mit 10,384 Einw. Besonders berühmt ist das Papier von Annonay, und dessen Ruf schon mehr als 200 Jahre alt; denn schon damals wurde hier holländisches Papier nachgeahmt, das die Concurrenz mit dem eigentlichen holländischen bestand, und sogar durch eigenthümliche Vorzüge sich auszeichnete. Das Haus Montgolfier ist eine der ältesten Fabriken zu Annonay, das durch mancherlei wichtige Verbesserungen die Papierfabrikation förderte. Ihm verdankt man die Einführung der Velinpapier-Fabrikation, so wie der Cylinder zur Zerreibung der Papiermasse, u. a. Jetzt bestehen zwei Häuser Montgolfier; das ältere und das jüngere. Die Verdienste des ersteren wurden wiederholt durch goldene Preismedaillen (1801, 1806, 1819, 1823, 1839) anerkannt. Dasselbe besitzt die Fabriken zu Saint-Marcel und Grosberty-lès-Annonay, und eine Niederlage in Paris (Rue-de-Seine no. 14.). Das jüngere Haus (F. M. Montgolfier et Cie) steht nicht nach. Es hat eine Fabrik zu Vidalon und die Niederlage in Paris: Chez A. Pillon et Porthmann rue de l'Arbre-sec. 52. Nicht weniger bedeutend sind die anderen Fabriken von J. B. Bechetoille et Riffard (zu Bourg-Argental); von Canson frères, welche Luxuspapiere in allen Arten macht, durch mehrere Preismedaillen (1801, 1806, 1819, 1834, 1844) ausgezeichnet wurde, und ein Lager in Paris (rue de Grenella.St.-Honoré no. 29) hält; und von Johannot, das gleichfalls ein Lager in Paris (chez Mr. A. Melmeraïde, quai des Grands-Augustins no. 25). Man berechnet den Werth der jährlichen Papierproduktion zu mehr als 3 Mill. Frcs., davon ein Drittel in das Ausland geht. — Beträchtlich ist ferner zu A. die Weißgerberei in Ziegen- und Lammfellen für die Handschuhfabrikation, die für ohngefähr 5 Mill. Frcs. Waare schafft, die zum Theil nach England ausgeführt wird. Es bestehen für diese Waare, theils roh, theils zugerichtet, mehrere Kommissionshandelshäuser [z. B. J. B. Galland, Giraud père, fils et Chapuis, Lesty père et fils (rohe und zugerichtete Ziegen- und Lammfelle), Cde Lesty fils aîné (rohe und zugerichtete Ziegenfelle), François Lioud et Cie (Felle und rohe Seide), Moureton, Robert fils, B. C. serve, Chomel fils, F. Clozel, Deglesne-Alléon, F. Donat (rohe Waare), J. Duranton et Cie, F. Escomel, Eymard fils (Paris rue Thevenot no. 16: Eymard fils et Bonnet), J. P. Filhol, J. P. Fuchey]. — Sehr bedeutend ist die Produktion vorzüglicher Seide, die besonders zu Spitzen und Blonden sich eignet. Es wird damit ein starker Handel getrieben, und auch in A. selbst zu Zeugen verarbeitet. Außerdem befindet sich hier die Niederlage der Tuche, welche in den Distrikten von Verneux und Saint-Félicien gewebt werden, ferner Lein-, Baumwollzeug-, Tischzeug-, Wolldecken-, Krämpelfabriken, Brauereien, Färbereien, Metallgießereien nebst Maschinenbauwerkstätten, einige Bankiershäuser und ein Handels-Tribunal. Auch die Erbauer der ersten Eisendrahtbrücke in Frankreich, Brüder Séguin, sind aus Annonay.

Annotto, s. Orlean.

Annuitäten sind Interessen für eine geliehene Summe, Leibrenten, s. Renten.

Ansage-Posten, s. Hebe- und Abfertigungsstellen.

Ansatz-Feilen sind diejenigen Feilen mit zwei breiten und zwei schmalen Seiten, von denen die eine schmale nicht gehauen ist. Man bezieht die besten aus Frankreich, England und der Schweiz; aus Paris von Carolle fils, Pupil, Raoul fils aîné, St.-Bris, Roitin.

Anschaffung, s. Deckung, Remittiren, Wechselrecht.

Anschovis, s. Anchovis.

Ansegelung, franz. Abordage, engl. Running foul of, ital. Abordaggio, Investimento di due navi fra loro, span. Abordo, heißt eigentlich nur das Zusammenstoßen von zwei segelnden Schiffen. Wird dadurch einem der Schiffe Schaden zugefügt, der zu ersetzen ist, so entsteht die Frage, welches von den beiden zusammenstoßenden Schiffen den Scha-

den verursacht hat. Seegewohnheiten und Seerecht haben darüber mehrere Bestimmungen: 1) Schiffe können einander ansegeln, indem sie auf der Fahrt sind, und entweder einander entgegen kommen, oder eins das andere einholt, oder von der Seite her ansegelt rc. 2) Ein Schiff kann an eins, das vor Anker liegt, antreiben. 3) Beide können vor Anker liegen, und durch Sturm eines oder beide losgerissen werden. 4) Ein Schiff kann mit Tauen an Pfählen befestigt sein, und diese reißen oder brechen. 5) Auch kann ein segelndes Schiff in das angespannte Tau des anderen gerathen. — In Rücksicht auf den Schiffführer kann die Ansegelung sein: 1) eine zufällige, durch die Gewalt der Winde oder der Elemente oder andere unvermeidliche Ereignisse verursachte. 2) Eine verschuldete, durch einen oder beide Schiffführer. 3) Eine ungewisse, d. h. wobei die Schuld der Schiffführer sich nicht ermitteln läßt. Dies nennen die Italiener Abordaggio incerto. 4) Die hinterlistige Ansegelung, die einer der Schiffer veranlaßt oder ausführt.

Die Seegesetze der verschiedenen Staaten haben über das Ansegeln und den Ersatz des dadurch verursachten Schadens von einander abweichende Bestimmungen. Das französische Recht unterscheidet drei Arten von Ansegelung. Geschieht dieselbe zufällig, so trägt jedes Schiff seinen Schaden. Hat sie ein Schiffer durch seine Schuld verursacht, so muß dieser den geschehenen Schaden ersetzen. Ist die Schuld nicht zu ermitteln, so wird der Schadenersatz auf beide Schiffe zur Hälfte vertheilt, und der Schade deshalb durch Sachverständige geschätzt. Uebrigens betrifft diese Vertheilung nur das Schiff, keineswegs auch die Waare darauf. — Das neueste niederländische Gesetzbuch hält jene dreifache Theilung der Ansegelung aus dem französischen Recht bei, im Uebrigen sind aber das alte holländische Herkommen und Recht angezogen worden. Den verschuldeten Schaden ersetzt der Schuldige; haben beide Schifführer Schuld, so trägt jeder den eigenen Schaden. In demselben Maaß muß der Schuldige den Schaden an der Ladung ersetzen. Zufälligen Schaden trägt jedes Schiff und Ladung selbst; bei ungewisser Schuld oder Veranlassung wird der Schade über den Werth beider Schiffe und Ladungen, wie Haverie grosse, vertheilt. Beschädigt ein segelndes oder treibendes Schiff, ohne Schuld des Führers, ein stillliegendes, so trägt dies zu dem Schaden jenes nicht bei, erhält aber die Hälfte des Seinigen ersetzt, der wie Haverie grosse über Schiff und Ladung vertheilt wird. Indessen ist der Anspruch auf Ersatz unmöglich, wenn das liegende Schiff den Schaden ohne eigene Gefahr durch Slippen oder Kappen der Taue abwenden oder mindern konnte. Schuld ist der Schiffer am geschehenen Schaden, wenn er bei dem Stillliegen kein Buoy auf dem Anker hat; es sei denn, derselbe wäre ohne dessen Schuld abgekommen, und derselbe noch nicht im Stande gewesen, den verlorenen wieder zu ersetzen. — In England galt früher als Recht, daß bei zufälligem An- und Ueberfegeln der Schade auf beide Schiffe und Ladungen vertheilt wurde; jedoch geschah dies nicht, wenn eins der beiden Schiffe zu Grunde ging. Jetzt trägt in diesem Fall jedes Schiff den eigenen Schaden, ohne Rücksicht auf die Ladung. Uebrigens muß derjenige Schiffer, welcher den Schaden verursacht hat, den Schaden ersetzen, während der Beschädigte eine Klage im Admiralitätsgericht, also gegen das Schiff hat. — Nach schwedischem Recht wird der Schade, der dadurch entsteht, wenn zwei Schiffe zufällig ansegeln, wie Haverie grosse über den Werth und die Ladung beider Schiffe zur Hälfte vertheilt, mit Rücksicht auf das Casko, Ladung und Fracht. Beschädigt ein segelndes Schiff, ohne Schuld des Schiffers, ein festliegendes Schiff, so ersetzt es dessen Schaden zur Hälfte und trägt den eigenen selbst. Konnte indessen das festliegende ausweichen, so trägt es den eigenen Schaden ganz. Ward ein festliegendes Schiff losgerissen und auf ein anderes getrieben, so hat es diesem den Schaden zu ersetzen und den eigenen selbst zu tragen; wurden jedoch beide losgerissen, so trägt jedes die Hälfte des Schadens. Wer aus Vorsatz oder durch eigene Schuld ein Schiff ansegelt, ersetzt demselben den ganzen Schaden. Geschieht ein Schade dadurch, daß ein Anker ohne ein Buoy liegt, so ersetzt der Schiffer den entstehenden Schaden; war indessen der Buoy losgetrieben und der Schiffer hatte nicht darauf geachtet, und es geschieht ein Schade, ehe der Buoy ersetzt wird, so muß der Schiffer den Schaden zur Hälfte ersetzen. — Das Dänische Recht setzt fest, daß wenn zwei segelnde Schiffe zufällig zusammenstoßen, ohne sich ausweichen zu können, und vermögen Schiffer und Schiffsvolk sich deshalb durch Eid zu reinigen, so wird der Schade von beiden zur Hälfte getragen. Segelt ein Schiff ein stillliegendes in Noth an, so soll der Schade nach dem Spruch guter Männer auf beide vertheilt werden. Wird ein Schiff durch Sturm oder eine andere Gewalt von seinem Anker oder seinen Tauen gerissen, und an ein anderes getrieben, und beide Schiffe beschädigt, so wird der Schade nach dem Urtheil Sachverständiger auf beide vertheilt; litt aber nur das antreibende allein, so trägt das andere nichts zum Schadenersatz bei. Der Schiffer ist zum Schadenersatz verpflichtet, dessen Anker ohne Buoy lag, wenn derselbe nach dem Auswerfen des Ankers abgetrieben wurde. — Nach dem hamburger Recht wird der Schade, welcher durch das Zusammenstoßen von zwei segelnden Schiffen entsteht, als Havarie aufgemacht. Jeder Schiffer vergütet dem andern die Hälfte des Schadens. Die jedem zur Last fallende Hälfte wird dem Werth seines Schiffes, der Fracht und der Ladung, wie jede Havarie grosse, vertheilt. Jedoch haftet keiner weiter als der Werth des Schiffes und der Ladung reicht. Uebrigens wird kein Unterschied gemacht, ob beide Schiffe segelnd oder treibend waren, oder ob eins fest lag. Ist indessen die Ansegelung verschuldet, so trägt der Schuldige den Schaden mit seiner Ladung. Schuldig ist er, wenn Schaden geschieht, sobald er mit vollen Segeln in den Hafen segelt, und wenn er keine Buoy auf dem Anker hat, ausgenommen, er weist durch seine Verklarung nach, daß er denselben noch vor zwölf, im Winter vor vierzehn Stunden gehabt hat. — Das lübecker Seerecht bestimmt den Schadenersatz zur Hälfte bei zufälliger Ansegelung, aber zum ganzen Schadenersatz bei Verschuldung. — Das preußische Recht bestimmt die Theilung der Summe des beiderseitigen Schadens zur Hälfte, wenn beide Schiffe unter Segel durch Zufall und ohne grobes Versehen zusammenstießen. Beschädigt ein segelndes Schiff ein festliegendes, so muß das erstere allein den Schaden ersetzen, wenn es nicht beweiset, daß es durch unvermeidlichen Zufall zum

Ansegeln gezwungen war; ist dieser Beweis möglich, so wird der Schaden vertheilt. Geschieht das Zusammenstoßen vorsätzlich und durch grobe Schuld, also auch der festliegende Schiffer, der nicht auswich, wenn er konnte, und in Danzig auch derjenige, welcher die Segel nicht einnimmt, sobald er an die Moolen kommt, so muß er dem anderen allen Schaden ersetzen und haftet mit dem Vermögen, Schiff nebst Fracht. Beschädigen sich zwei festliegende aber losgerissene Schiffe, so wird der Schade vertheilt, wenn nicht einer die Schuld hat, der dann den Schaden ersetzen muß. Indessen haften die Rheder niemals über ihren Antheil an dem Schiff, und überhaupt nur, wenn der Schiffer den Ersatz nicht zu leisten vermag. Waaren tragen zum Ersatz nicht bei, erhalten aber auch bei zufälliger Ansegelung oder Antreibung keinen Ersatz aus den Schiffen. Die Ansegelung auf offener See muß der Schiffer genau und ausführlich in sein Journal eintragen, und überhaupt so verfahren, wie bei Havarie; geschieht sie aber im Hafen, so muß er innerhalb achtundvierzig Stunden dem competenten Gericht Anzeige machen. — Das italienische Recht ist in Rücksicht auf die Schifffahrt nicht durchgebildet und deshalb schwanken die richterlichen Entscheidungen der Behörden. Entschieden ist indessen, namentlich in Livorno, daß der Schuldige den durch Ansegelung geschehenen Schaden ersetzen muß. — Die spanischen Ordonanzen für die Marine so wie das Handelsgesetzbuch bestimmen, daß der durch zufälliges Ansegeln und Zusammenstoßen geschehene Schade von jedem getragen werden muß, so weit er ihn betrifft. Geschieht es jedoch in böslicher Absicht oder durch Nachlässigkeit, entweder vom Schiffer oder dessen Schiffvolk, so muß der Schuldige sowohl dem anderen Schiff und dessen Ladung, wie auch der eigenen Ladung ersetzen. Dasselbe gilt auch bei dem Schaden am Anker, der ohne Buoy liegt. Bei Ansegelung auf offener See sollen sich die Schiffe Hülfe leisten und der älteste Schiffer mit zwei oder drei anderen Schiffern die Umstände untersuchen und ihre Meinung über die Verschuldung niederschreiben.

Anspach, Ansbach, ehemalige Hauptstadt des gleichnamigen selbstständigen Fürstenthums, seit 1806 zu Baiern gehörig und jetzt Hauptstadt und Sitz der Kreisregierung des Kreises Mittelfranken in Baiern, am Einfluß der Holzbach in die fränkische oder untere Rezat und an der Straße von Rothenburg nach Nürnberg, in einem fruchtbaren Thal, 49° 18′ 15″ n. Br. 8° 14′ 8″ ö. L., 5 Meil. SW. von Nürnberg und 14 Meil. von Baireuth, mit 17,000 Einw. Die Stadt hat ein gutes Gymnasium mit Bibliothek, in Rücksicht auf den Gewerbfleiß aber giebt es hier eine Fayence-, eine Taback-, eine Halbseidenzeug-, eine Baumwollenzeug-, eine Spielkarten-, eine Bleiweiß- u. Tuchfabrik. Außerdem befinden sich hier Messer- u. Klingenschmiede nebst chirurgischen Instrumentenmacher, die vorzügliche Aderlaßeisen liefern. Den lebhaften Verkehr der Stadt befördern vier Messen jährlich, nämlich zwei Woll- und zwei Roßmärkte, so wie ein bedeutender Getreidemarkt. Es besteht auch hier ein Wechsel- und Merkantil-Gericht zweiter Instanz. Diese Stadt ist auch bemerkenswerth als Geburtsort des Dichters Uz (st. 1796), dessen Denkmal im Schloßgarten steht.

Münzen und Rechnung.

Bis ohngefähr 1815 rechneten einige Handelshäuser in Baireuth, Erlangen und Hof nach Reichsthalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige, in dem Zahlwerthe des 16 Thaler- oder 24 Guldenfußes. Außerdem wurde öfters nach meißnischen Gulden zu 21 Groschen zu 12 Pfennige, namentlich in den Orten an der sächsischen Grenze, so wie herrschaftliche Kassengeschäfte und Steuergefälle in fränkischen Gulden zu 15 schweren Batzen oder 75 Kreuzern im 24 Guldenfuße berechnet.

Jetzt rechnet man, wie in München und ganz Baiern, nach Gulden zu 60 Kreuzern, à 4 Pfennige, und bis Ende August 1837 dem Zahlwerth im 24 Guldenfuße, obgleich es eigentlich der seit 1809 allgemeine Kronthalerfuß von ohngefähr 24½ Gulden die feine Mark Silber war. Seit dem Abschluß der süddeutschen oder münchner Münzkonvention vom 25. August 1837 erfolgt dieser Zahlwerth in dem anerkannten Silberwerthe des 24½ Guldenfußes, wo der Gulden = 17¹/₇ Sgr. im 14 Thalerfuße, und 48,979592 (beinahe 49) Kr. im 20 Guldenfuß ist. Dieser Münzfuß des 24½ Guldenfuß auf eine feine Mark Silber kölnisch ist auch in der dresdner Münzkonvention der Vereinsstaaten bestätigt. Nach demselben werden seit dem 1. Jan. 1841 gerechnet 7 Gulden = 4 Thlr., 3 Thlr. = 5 Gulden 15 Kr., 2 Thlr. = 3 Gulden 30 Kr., 1 Sgr. oder Ngr. = 3 Kr. 2 Pf. Das nach dieser Konvention geprägte Grobcourant ist die sogenannte Vereinsmünze, die natürlich auch in Anspach coursirt.

In Wechsel- und Geldgeschäften richtet man sich meist nach den Cursen von Nürnberg; in Hof und einigen anderen Orten gewöhnlich nach den Wechsel- und Geldcursen in Leipzig.

Maaße.

Ueber die jetzigen Maaße, welche die baierschen sind, s. München.

Die ältern, aber noch zuweilen im gewöhnlichen Leben gebräuchlichen Maaße und Gewichte waren:

Längenmaaß. 1 ansbacher Fuß, = 1,0264 baiersche Fuß, = 0,29956 Meter, = 132,79 paris. Linien. — 1 ansbacher Elle, = 0,7488 baiersche Ellen, = 0,62377 Meter, = 276,5 paris. Lin. — 1 Ruthe hat 12 Fuß.

Getreidemaaß. 1 Korn-Simmer (Simra) für glatte Frucht, = 1,5195 baiersche Scheffel, = 16 Korn-Metzen à 16 Korn-Maaß, und ist = 337,10 Liter, = 16,994 pariser Kubikzoll. — Das Hafer-Simmer für rauhe Frucht, = 32 Hafer-Metzen à 18 Hafer-Maaß, = 2,7988 baiersche Scheffel, 32 Hafer-Metzen à 18 Hafer-Maaß, = 622,33 Liter, = 31373 paris. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder Wein hat 12 Eimer. Der Eimer hat 66 Maaß à 2 Seidel à 2 Schoppen. Die Maaß hält 1,3519 Liter, = 68,15 paris. Kubikzoll, = 1,2646 baiersche Maaß. Der Eimer ist also, = 1,391 baiersche Schenk-Eimer, = 89,225 Liter.

Gewichte.

Handelsgewicht ist seit 1774, 16. August das nürnberger. 1 ansbacher Pfd. war = 0,910707 bair. Pfd.,

1 ansbacher Centner., = 91,0707 bair. Ctr.; gewöhnlich rechnet man 100 ansbacher Pfund., = 109 preuß. Pfund.

Anspach-le-Pont, Dorf in Frankreich, Depart. Haut-Rhin, im Arrondissement Belfort, ist bemerkenswerth wegen der Papierfabrik der Brüder Kunemann aus vegetabilischen Stoffen, nach dem Verfahren von Moisnier-Legoux.

Anstandsbrief, s. Falliment, Moratorium.

Antal, Antalak, ist ein ungarisches Weinmaaß, besonders in Tokai und der Umgegend gebräuchlich. Der Antal ist die Hälfte des tokaier Weinfasses, oder das kleine tokaier Weinfaß. 1 tokaier Weinfaß ist = $2^2/_3$ preßburger Eimer oder = 176 preßburger Halbe, 1 Antal = $1^1/_3$ preßburger Eimer, = 88 preßburger Halbe, = 65,37872 preuß. Quart, = 3793,9152 paris. Kubikzoll.

Anthemis bedeutet das Pflanzengeschlecht der Camillen.

Antibes, alte befestigte Seestadt und Zollplatz (Douane) in Frankreich, Depart. Var, im Arrondissement Grasse, am mittelländischen Meer, mit 6080 Einw. Sie hat einen vertheidigten Hafen mit schönem Quai, treibt Handel mit Salzfischen, vorzüglichen Früchten, Wein und Olivenöl. Es besteht hier eine königliche Navigationsschule, ein Handels-Tribunal, und zum Besten der Fischerei ein Ausschuß von Prud'hommes pêcheurs.

Anticipation heißt: Vorausnahme, Vorausempfang; Anticipiren: vorwegnehmen, vorausempfangen. In diesem Sinne sind die Ausdrücke: anticipirte Zahlung, Zahlung durch Anticipation, anticipando zahlen, zu verstehen, welche hin und wieder vorkommen. Wegen anticipirter Zahlungen von Waarenschulden s. Disconto. Unter Anticipations-Geschäften, auch bloß: Anticipationen genannt, versteht man diejenigen, wobei ein Kommissionär, dem Waaren von einem Auswärtigen (dem Kommittenten) zum Verkauf consignirt worden sind, diesem Letztern Vorschüsse darauf macht, welche in der Regel einen bestimmten Theil (die Hälfte, ein Viertel ꝛc.) vom ungefähren Werthe jener Waaren betragen.

Anticipationsscheine sind ein österreichisches Papiergeld, das mit den Einlösungsscheinen, durch Münzpatent von 1811 und 1813, ausgegeben wurde, s. Wien.

Anticosti, britische Insel vor der Mündung des Lorenzo-Stroms, 23 Meil. lang von W. nach O. (die Ostspitze 49° 8′ 25″ n. Br. 64° 3′ 23″ w. L.), und 6 Meil. breit von S. nach N.; ist bewaldet und unbewohnt, aber die Regierung hat darauf zwei Häfen für Seefahrer angelegt, die hier besonders wegen des Seehund- und Stockfischfanges anlegen.

Antigua, Antigoa, eine den Engländern gehörige Klein-Antillen-Insel, im caribischen Meer; 108 engl. QM. mit 40,000 Einw. Sie ist wegen Klippen und Sandbänken schwer zugänglich und Orkanen ausgesetzt. Die Engländer ließen sich schon im J. 1632 darauf nieder. Die vorzüglichsten Produkte sind Zucker, Molassen, Rum, Kaffee, Kakao, Taback, deren Ausfuhr in der Uebersicht des Handelsverkehrs der britischen Kolonien gegeben ist. Die Hauptstadt St.-James-Town liegt auf der Nordküste mit einem schönen, stark befestigten Hafen, und ist der Sitz des Gouverneurs. Die Stadt English-Harbour ist bedeutender, und hat einen Hafen, Marine-Hospital, Arsenal und Schiffswerften.

Antillen heißen die Inseln, welche in einer großen, von NW. nach SO. gerichteten Kette, zwischen Nord- und Süd-Amerika, vor dem Meerbusen von Mejico, Honduras, Guatemala und dem caribischen Meer, von der großen Landzunge Florida südostwärts bis zur Küste von Venezuela, zwischen 27° 50′ bis 10° 3′ n. Br. und 61° 53′ bis 87° 18′ w. L., liegen. Sie werden auch Westindien genannt, weil Cristofero Colombo, der auf seinen Entdeckungsfahrten gegen Westen zu segelnd nach Ostindien gelangen wollte, diese Inseln zuerst entdeckte. Man theilt sie in die drei große Gruppen: Bahama-Inseln, die nördliche; die großen Antillen, die nordwestliche; die Klein-Antillen, die südliche. Ueber die Bahama-Inseln s. ebend.; die großen Antillen sind die vier großen Inseln: Cuba, Jamaika, Haïti und Porto-Rico; die Klein-Antillen heißen auch caribische Inseln, und werden in die Inseln im Winde und unter dem Winde unterschieden. Sechszig der nördlichen Klein-Antillen bilden die Gruppe der Jungfern- oder virginischen Inseln. Das Klima dieser Inseln, welche sehr viel durch Erdbeben und Orkane leiden, ist im allgemeinen den Europäern sehr gefährlich. Sie werden fast alle von gefährlichen Fiebern befallen. Der Flächenraum wird sehr verschieden, gegen 4500 QM. mit 3,440000 Einw. berechnet. Die beträchtlicheren Produkte sind Zuckerrohr, Kaffee, Baumwolle, Indigo, Gewürze, Mais, Südfrüchte. — Der Besitz der Inseln ist unter verschiedene europäische Mächte getheilt, Haïti oder St.-Domingo ausgenommen, das einen selbstständigen Staat bildet. Zu dem britischen Besitz gehören: Jamaica, der Lucayen-Archipel, Tortola, Virgin-Gorda, Aneguada, Barbuda, Anguilla, St.-Christophers, Newis, Montserrat, Antigua, St.-Lucia, Dominica, Barbadoes, St.-Vincent, Granada, Grenadillen, Tabago, Trinidad, Kitts (Basseterre); — zu dem französischen: Martinique, Guadeloupe, Marie-Galante, les-Saintes, Petite-Terre oder Desiderade, der nördliche Theil von St.-Martin, St. Pierre, Miquelon; — zu dem spanischen: Cuba, Portorico, Marguerita, Testigos, Tortuga, Blanquilla, Orchilla, Rocca, Aves; — zu dem holländischen: Saba, St.-Eustach, Buen-Ayre, der südl. Theil von St.-Martin, Curaçao, Aruba; — zu dem dänischen: St.-Thomas, St.-Jan, St.-Croix; — zu dem schwedischen: St.-Bartholomäus. Insgesammt besitzt England 671,51 QM., 711058 (816717?) Einw.; Frankreich 48 (55?) QM., 250300 Einw.; Spanien 2504,55 QM., 1,429000 Einw.; Holland 12,75 QM., 18000 Einw.; Dänemark 8,4 QM., 47000 Einw.; Schweden 2,75 QM., 18000 Einw. Der europäische Handelsverkehr mit Westindien ist bedeutend, und wird so viel als möglich in den Abschnitten über die Besitzländer angegeben werden.

Antimon, s. Spießglanz.

Antiquitäten, Antiken, heißen im Handel im

allgemeinen alle älteren Kunstwerke und Raritäten, die gewöhnlich nur für den Liebhaber oder als Kunstwerk Interesse haben, und in öffentlichen oder Privatsammlungen aufbewahrt werden. Sie sind sehr verschiedenartig, und haben entweder als Denkmale der Kunstfertigkeit oder als häusliche Geräthschaften für die Kenntniß der Sitte und Lebensweise, oder als geschichtlich wichtige Denkmale einen Werth für das Studium der Vorzeit, z. B. Bildsäulen, Geräthe (Vasen, Urnen 2c.) Ringe, geschnittene Steine, Münzen 2c. Sie stammen entweder von den Griechen, Etruskern, Römern, Deutschen, Arabern, Iberern, Kelten 2c. Oeffentliche Sammlungen derselben giebt es sehr viele, z. B. in Berlin, München, Dresden, Mainz, London 2c., ferner in vielen Städten Italiens und Frankreichs. Der Handel mit diesen Gegenständen, von denen namentlich die Münzen häufig durch Nachbildungen verfälscht worden sind, ist sehr mißlich, indem die Nachfrage und der Preis von der Liebhaberei abhängt.

Antrim, eine Grafschaft der Provinz Ulster in Irland, die im N. und O. an das Meer, im S. an den Lough-Neagh und die Grafschaft Down, und im W. an die Grafschaft Londonderry stößt; 43¼ □M., 422,000 Ew. Die wichtigsten Produkte derselben sind Leinen-, Woll- und Seidenweberei, Fischerei und Butter, von denen viel ausgeführt wird. Die bedeutendsten Städte sind Antrim, Belfast, Carrickfergus und Lisburn. In physischer Hinsicht sind merkwürdig an der Nordküste der sogenannte Riesendamm (Giants Causeway) der Basalt-Felsen, dessen Höhe an einigen Stellen 350 F. beträgt; ferner der 12 Meil. lange und 20 Meil. breite See Lough-Neagh, der durch den Ban-Fluß mit dem Meer in Verbindung steht.

Antwerpen, französisch Anvers, engl. Antwerp, ist 1) eine Provinz des Königreichs Belgien, grenzt im N. und NO. an die niederländ. Prov. Nord-Brabant, in SO. an die Prov. Limburg, im S. an Süd-Brabant, im W. an West-Flandern, und in die drei Arrondissements Antwerpen, Mecheln, Turnhout getheilt; 283830 Hectaren, meist eben, mit 357,390 Einw. in vier Städten und 138 Kommunen. Der Norden ist Haideland (73913 Hect.), ein Neuntel mit Holz bestanden, im S. und an der Schelde der Boden besser. Die Produkte sind Getreide, Rindvieh, Schaafe nebst verschiedenen Erzeugnissen der Industrie. — 2) Die Hauptstadt der gleichnamigen Provinz und des gleichnamigen Arrondissements, mit 73,362 Einw., 51° 13′ 14″ n. Br. 2° 3′ 53″ ö. L., 10 Lieues N. von Brüssel, rechts an der Schelde, welche hier einen der schönsten und größten Häfen in Europa bildet, aus dem die Schiffe bis zu den Quai's gelangen können. Diese Stadt ist zwar ein alter Handelsplatz, tritt jedoch erst in größerer Bedeutung seit der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien durch die Portugiesen hervor. Früher war der Haupthandelsplatz Brügge, weil hier die hansischen Kaufleute ihr Komtoir hatten. Im J. 1503 brachten die Portugiesen ihre erste Schiffsfracht indischer Gewürze auf den Markt zu Antwerpen. Dadurch, so wie durch andere Umstände bewogen unterhandelte die Hansa mit dem Rath und Schöppen zu Antwerpen wegen einer hier zu errichtenden Niederlage wiederholt. Sie kamen jedoch erst im J. 1545 zum Abschluß. So stieg der Handelsverkehr Antwerpens beträchtlich, und die Stadt gewann dadurch Größe, Schönheit und Reichthum. Im J. 1480 zählte sie 56,000 Einw., 1496 schon 68,010, 1526 an 87,850, 1648 aber nur 74,475, und in der guten Zeit liefen gegen 2500 Fahrzeuge auf der Schelde aus und ein. Diese Blüthe währte jedoch nicht lange; denn sie wurde durch den Despotismus des spanischen Königs Philipp und dessen Feldherrn, Herzog Alba, gewaltsam durch Plünderung vernichtet. Die reichen Kaufleute zogen sich mit ihrem Vermögen nach Amsterdam, das sich nun durch die gewonnenen Kapitalien im Handel hob, (vgl. Hoffmann's Geschichte des Handels, S. 491 ff.). Dieser Verlust wurde noch dadurch empfindlicher, daß die spanischen Soldaten den Hafen durch Versenken der Schiffe auf lange Zeit unbrauchbar machten. Den Todesstoß versetzte der Stadt der westphälische Friede 1648, indem den Holländern zu Gunsten die Schelde geschlossen und damit Antwerpen die See versperrt wurde. Diese vernichtende Maaßregel blieb bis zur Eroberung der Niederlande durch die Franzosen, gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in Kraft. Jetzt wurde der Stadt die Schelde wieder geöffnet, und sie begann sich wieder zu heben, besonders seitdem der Hafen wieder hergestellt war. Napoleon ließ denselben 1803 nicht nur durch ungeheure Bauten erweitern, sondern auch mehrere Bassins, Kanäle und Schiffswerfte anlegen. Endlich hob sich der Handelsverkehr noch ansehnlicher seit der Vereinigung Belgiens mit den Niederlanden zu einem Königreich, durch die Beschlüsse des wiener Congresses 1814. Diese Vereinigung löste die Revolution der Belgier 1830. Wie dieses Ereigniß auf Antwerpen eingewirkt hat, das läßt sich aus den folgenden statistischen Angaben erkennen.

Uebersichten.

Uebersicht der Einfuhr

von		1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1840	1841	1842
Asche	amer. Fäßch.	11642	6950	7452	8596	12026	9446	10327	11021	10026	13887
"	ruff. Fässer	3987	1689	728	3558	3687	2090	1809	1036	1900	947
Kaffee	Tonnen	23080	21100	10300	14700	12500	231111	234204	18000	13800	21700
Baumwolle	Ballen	33985	21845	13720	28687	33137	23848	23898	53227	40367	33478
Häute	Stücke	462557	340507	228896	362878	224290	366000	266109	288840	684699	421021
Indigo	Kisten	1846	1063	433	384	649	{ 817	883 }	467	644	359
"	Seronen	725	206	120	752	252			113	232	315
Piment	Ballen	1840	2220	576	1908	562	1254	1601	1414	975	440
Pfeffer kleine	"	11522	12999	6406	10684	6960	3120	12047	6478	7187	19826

Uebersicht der Einfuhr

von		1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1840	1841	1842
Reis	Fässer	18712	23221	6029	19259	14458	9093	9001	9136	6270	8222
=	Säcke	98827	41530	16483	5757	10153	5477	22648	30031	31389	22625
Zucker	Tonnen	24730	10511	9800	15700	12200	—	—	17000	13500	13300
Thee	Kisten	180	1253	814	1609	3778	6158	1999	758	1500	2560
Taback	Fässer	1552	2253	8361	8065	12825	5281	5442	7401	9228	12868
Campeche Holz	Tonn.	855	952	1250	1528	1200	—	—	2430	3900	2340
Gelbholz	=	1639	2033	255	1206	315	—	—	175	820	780
Thran	Hect.	—	—	—	—	—	6330	3768	27540	19000	19000
Olivenöl	Tonnen	—	—	—	—	—	640	772	—	—	—

Bei der Einfuhr von 1831 und 1832 sind diejenigen Artikel mit inbegriffen, welche über Ostende eingingen und für diesen Hafen bestimmt waren. Auch sind die Vorräthe in Ostende mit den auf dem Wege von daher begriffenen eingeschlossen.

Die Einfuhr an Zucker in den Jahren 1834 und 1835 betrug 1834: 60,477 Kisten, 29,396 Säcke, 1194 Fässer; 1835: 76,300 Kisten, 48,333 Säcke, 8496 Körbe, 2741 Fässer.

Uebersicht der Verkäufe

von		1829	1830	1831	1832	1833	1840	1841	1842
Asche amer.	Fäßchen	9492	8487	7006	7446	10826	13221	9826	11587
= russ.	Fässer	2987	2389	428	3458	3137	1636	1750	1097
Kaffee	Tonnen	23300	25230	11600	15500	11700	18500	14100	18400
Baumwolle	Ballen	23393	23247	17370	28837	29363	42827	32442	36403
Häute	Stücke	420307	356107	212896	309378	238790	276840	557039	502881
Indigo	Kisten	1835	1467	534	614	370	485	609	508
=	Seronen	633	405	266	242	166	108	143	336
Piment	Ballen	2140	2095	477	562	1108	1714	1075	540
Pfeffer kleine	=	9122	15504	5406	7960	5624	8778	5987	11726
Reis	Fässer	14912	23641	9829	14858	16059	9336	6720	7572
=	Säcke	115327	52530	15483	12053	5637	37531	25889	26125
Zucker	Tonnen	19380	17311	9650	12150	12000	16500	11900	16900
Thee	Kisten	729	2017	1050	2333	3209	2056	1250	2510
Taback	Fässer	2044	2363	7282	10744	7170	8126	7571	12560
Campeche Holz	Tonn.	1405	975	880	1320	1558	1880	3200	3140
Gelbholz	=	1449	1352	483	630	951	295	530	550
Thran	Hect.	—	—	—	—	—	17340	28000	18500

Uebersicht der Vorräthe 31. December.

von		1829	1830	1831	1832	1833	1840	1841	1842
Asche amer.	Fäßchen	2950	214	650	1800	3000	1000	1200	3500
= russ.	Fässer	1200	250	550	750	700	100	250	100
Kaffee	Tonnen	8430	4000	2700	1900	2700	3000	2700	6000
Baumwolle	Ballen	6155	4700	1050	900	4400	17000	24925	22000
Häute	Stücke	43600	22500	38500	92000	77500	15000	142660	60800
Indigo	Kisten	717	286	175	210	224	192	227	78
=	Seronen	360	101	55	65	51	80	45	24
Piment	Ballen	200	100	200	200	1000	600	500	400
Pfeffer kleine	=	8400	3000	4000	1000	6000	1200	2400	10500
Reis	Fässer	5000	4500	700	300	3500	800	350	1000
=	Säcke	13500	2500	3500	1600	1700	6000	11500	8000
Zucker	Tonnen	8050	1250	1400	1450	5150	4000	5600	2000
Thee	Kisten	1335	391	155	1600	—	300	550	600
Taback	Fässer	225	40	1119	3200	4095	75	1792	2100
Campeche Holz	Tonn.	350	130	500	580	630	750	1450	630
Gelbholz	=	490	570	340	25	289	140	430	660
Thran	Hect.	—	—	—	—	—	11000	2000	2500

Folgende Waaren wurden in Antwerpen 1832

eingeführt aus	Kaffee			Zucker						Häute	Baumwolle
	Fässer	Fäßchen	Säcke	Fässer	Bras.F.	Hav.Kisten	Körbe	Fäßchen	Säcke	Ochsen u. Kuh=	Ballen
Großbritannien . .	211	15	101,285	623	992	8103	2451	443	16,316	65,164	12,789
S.=Amer.u.W.=Indien	—	2	71,424	1375	488	30,088	—	147	354	203,756	1623
Vereinigte Staaten	90	162	50,102	841	—	1732	—	203	13,602	66,079	13,754
Europäisches Festland	—	—	11,660	—	—	291	—	260	1078	20,262	521
Ostindien	—	—	19,298	—	—	—	—	—	—	—	—
Jersey und Guernsey	—	—	—	—	—	85	—	—	--	7616	—
Summe	301	179	246,769	2839	1480	40,199	2451	1053	31,350	362,878	28,687

eingeführt aus	Pfeffer	Piment	Asche		Reis		Indigo		Taback	Thee	Farbehölzer	
	Säcke	Säcke	Verein. Staaten	Russ.	Tierers	Säcke	Kisten	Seronen	Orthof	Pack	Blauholz Tonnen	Gelbholz Tonnen
Großbritannien	960	212	779	1522	1936	9958	526	71	1103	—		
Süd=Amerika u. West=Indien	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—		
Verein. Staaten	6000	350	7792	—	10,731	45	61	173	10,839	1455		
Europ. Festland	—	—	25	2046	1791	—	21	8	883	2283	1200	315
Ostindien	—	—	—	—	—	—	41	—	—	—		
Jersey u.Guernsey	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Summe	6960	562	8596	3568	14,458	10,153	649	252	12,825	3738	1200	315

Der Verkehr Antwerpens mit Frankreich 1832 war:

Einfuhr
aus Frankreich nach Antwerpen

Weine	5,235,400	Frcs.
Zeuge.	1,929,400	=
Droguerlewaaren	540,300	=
Farben	590,700	=
Oele	408,600	=
Leder.	363,800	=
Zucker	173,900	=
Spirituosa	153,900	=
Kaffee	148,200	=
Wolle	121,300	=
Obst	105,600	=

Ausfuhr
aus Antwerpen nach Frankreich

Nägel	357,900	=
Zeuge { baumwollene { weiße 51,400 Frcs., gedruckte 85,300 =; leinene und hänfene . . 74,200 = }	210,900	=
Waffen	155,700	=
Rohe und verarbeitete Metalle	125,200	=
Zink	97,400	=
Roher und gehechelter Flachs	80,900	=

Der Handel Antwerpens gab 1832 folgende Resultate: die Einfuhr belief sich auf 40,340,800 Francs, und die Ausfuhr auf 11,225,300 Francs. Der Betrag der Einfuhr überstieg jenen des vorhergehenden Jahres um 63,453,400 Francs. — Im Jahre 1839 betrug die Einfuhr in Antwerpen 97,960200 Frcs. Davon kommen auf England 30,000000, Rußland 14,366900, die Vereinigten Staaten 8,217800, Frankreich 7,630200. Die Ausfuhr in demselben Jahr war 35,630000 Frcs. Darin war England betheiligt mit 14,349100 Frcs., Holland mit 5,777500, die Hansestädte mit 4,320000 Frcs. Beachtenswerth ist es, daß Englands Einfuhr auch in Belgien größer ist, als seine Ausfuhr, und daß Deutschland nur Unbedeutendes eingeführt, während dessen Antheil an der Ausfuhr im Verhältniß bedeutend ist.

Schifffahrt. Vergleichende Uebersicht der Schiffe, welche in den Hafen von Antwerpen einliefen, im

Jahre	Schiffe	Tonnenlast
1824	681	—
1825	800	—
1826	928	—
1827	822	—
1828	955	136,456
1829	1028	160,658
1830	719	120,333
1831	398	53,303
1832	1254	150,294
1833	1104	129,607
1834	1064	141,465
1835	1189	153,243
1837	1426	225,030
1838	1538	257,048
1839	1188	203,277
1840	1172	179,291
1841	1227	182,293
1842	1391	213,331
1843	1560	242,001

Die angekommenen Schiffe waren nach den:

Flaggen	1835		1842		1843		1844
	Schiffe	Tonnengehalt	Schiffe	Tonnengehalt	Schiffe	Tonnengehalt	Schiffe
Belgische	250	26566	286	48081	239	39753	252
Hannöversche . . .	239	14861	162	13360	243	18550	218
Englische	196	34177	329	45596	293	50527	167
Mecklenburgische . .	94	16464	95	19060	96	19927	—
Dänische	91	7216	126	11961	165	13819	89
Amerikanische . . .	57	18075	61	22254	79	30109	48
Norwegische . . .	48	8892	55	8542	70	11371	67
Preußische	47	7534	56	12193	100	21074	62
Schwedische . . .	39	6621	47	9225	48	8874	72
Französische . . .	36	2233	35	2450	35	2491	29
Oldenburgische . .	34	1799	16	1073	22	1306	26
Russische	13	2924	15	4040	13	3166	11
Kniphausensche . .	13	1637	5	1102	4	632	4
Hamburgische . . .	9	745	10	1795	9	1033	—
Bremische	7	802	11	1527	20	4701	12
Neapolitanische . .	6	736	7	1107	7	998	6
Oesterreichische . .	4	970	13	3202	8	1849	2
Lübeckische	3	698	6	920	2	242	6
Spanische	2	139	3	460	7	1605	9
Sardinische . . .	1	154	4	666	—	—	—
Niederländische . .	—	—	49	4717	99	9914	80
Portugiesische . . .	—	—	—	—	1	90	—
Mejicanische . . .	—	—	—	—	—	—	—

Die vorstehenden statistischen Uebersichten zeigen die Hauptartikel des Handels von Antwerpen. Für die große Bedeutung desselben zeugen auch die bedeutende Zahl der Wechsel-Agenten (14), Rheder (30), Handels-Agenten (35), Schiffs-Mäkler (10), Kaufleute für Kolonialwaaren, Tuch, Kasimir, Eisenwaaren, Quincaillerie, Droguerien, Manufaktur-, Seiden- und Putzwaaren rc., die zu Antwerpen bestehenden Assekuranzen für die Seefahrten und Flußschifffahrt auf der Schelde, Ackerbau rc., insgesammt 12; der Agenturen für fremde Assekuranzen verschiedener Art (11), der Banquiers (12), der Schiffbauer (9). Außerdem ist die Stadt wichtig durch ihre Börse, die älteste im J. 1531 gebaute und zu Amsterdam nachgeahmte Börse, Arsenal, Tribunal erster Instanz, Handelskammer, Bank, Athenäum, Gemälde-Museum, königl. Akademie der Wissenschaften, Maler- und Bildhauer-Akademie, königl. Gesellschaft zur Ermunterung für die schönen Künste, Gesellschaft für den Gartenbau, Navigationsschule, Arsenal, beträchtliche Fabriken und Manufakturen für Tuch, Seidenzeuge (14), Wachstuch (7), Teppiche (6), Spitzen, vorzügliche Goldarbeiterwaaren, ferner durch die Zuckerraffinerien, Baumwollspinnereien, Kupfer- und Eisengießereien. Den Handel der Stadt befördert außerdem ihre Eisenbahnverbindung mit anderen Städten. Merkwürdig ist noch die schöne Kathedrale, so wie der Kaufhof der alten Hansa.

Für den Handel wichtige Anstalten sind in Antwerpen: eine Hülfs- und Zweigbank der belgischen Bank (Banque de Belgique) zu Brüssel; eine Filiale der Société générale zu Brüssel; die Banque commerciale d'Anvers, welche durch ein Kapital von 25 Millionen Francs auf 25 Jahre gegründet wurde, um alle Anweisungen, Wechsel, Fakturen, Rechnungen, Schuldscheine und andere bewegliche Werthe von bestimmter Verfallzeit zu discontiren; ferner Vorschüsse auf solche Werthe so wie auf Waaren zu machen; alle außergerichtliche Einkassirungen und Zahlungen gleichwie den Kommissions-Ein- und Verkauf aller Werthe, öffentlicher und Privat-Effekten zu bewirken. Das Gesellschaftskapital ist durch 25,000 Actien à zu 1000 Frcs. geschafft, welche 4procentige Zinsen und eine Dividende tragen. — Die Banque de l'Industrie ward im Jahre 1838 auf 25 Jahre gegründet mit 10 Millionen Frcs., die durch 10,000 Actien à 1000 Frcs. zusammengebracht wurden. Diese Actien tragen $4^1/_2$ Proc., die halbjährlich bezahlt werden nebst einer möglichen Dividende. Der Zweck dieser Anstalt ist die Beförderung der Geschäfte durch Kommissions-Verkäufe von Waaren in das Ausland und Vorschüsse darauf, so wie geeignete Retouren zu schaffen; ferner die Einrichtung einer Korrespondenz mit ganz Amerika, der Levante und anderen Handelspunkten, zum Vortheil der Betheiligten; frener durch Darlehen und Depositen, bei gehöriger Garantie; Discontirung von Handelseffekten; sichere Anlegung von Geldern. Eigene Spekulationen sind ihrer Bestimmung fremd. — Die Société de Commerce d'Anvers ist eine sogenannte anonyme Gesellschaft, die ebenfalls im J. 1838 mit 12 Millionen Frcs. in 12,000 Actien à 1000 Frcs. gegründet wurde. Die jährlichen Zinsen sind 4 Proc. und außerdem eine unbestimmte Dividende. Der Zweck dieser Gesellschaft ist die Beförderung des Handels und der Industrie durch Unterstützung der Ausfuhr belgischer Erzeugnisse, so wie durch Vorschüsse darauf, durch Ausfuhr- und Einfuhr-Expeditionen, und alle kaufmännische Unternehmungen, ausgenommen Speculationen in öffentlichen Fonds für eigene Rechnung, die sie nicht unternimmt.

Münzen und Rechnungsweise.

Antwerpen ist, wie Belgien überhaupt, durch den politischen Wechsel in der Oberherrschaft oft zu Aenderungen

in seinen Geld- und Rechnungswesen gezwungen worden, s. darüber **Belgien**. Jetzt wird wieder, wie in der Zeit der französischen Herrschaft nach **Francs** zu 100 **Centimes**, von denen $52\frac{1}{2}$ Frcs. eine kölnische oder deutsche Vereinsmark fein Silber ausmachen; der **Curs** wird aber noch in niederländischer Guldenwährung notirt, z. B.

Curse vom 24. Juli 1840.

Antwerpen wechselt auf:	Wechselfrist: Kurze Sicht.	2 Monate	3 Monate nach dato	Erklärung der Curse.
Amsterdam, Rotterdam	± $\frac{1}{4}$ à $\frac{3}{8}$ P.	— —	— —	± $99\frac{3}{4}$ à $99\frac{5}{8}$ Fl. brab. Wechselgeld oder Fl. niederländisch für 100 Fl. niederländisch; oder auch: $\frac{1}{4}$ à $\frac{3}{8}$ % Verlust (Perte).
Brüssel	= $\frac{1}{4}$ % P.	— —	— —	± $\frac{1}{4}$ % Verlust (Perte), das ist: $99\frac{3}{4}$ Fl. niederländisches oder brabanter Wechselgeld für 100 Fl. desgleichen; oder auch: $99\frac{3}{4}$ Franken in den beibemerkten Plätzen, in kurzsichtigen Wechseln
Gent	= $\frac{1}{4}$ „	— —	— —	
Lüttich	= $\frac{1}{4}$ „	— —	— —	
		à 6 Wochen.		
Frankfurt am Main .	= $36\frac{1}{4}$	— —	± $35\frac{15}{16}$	Fl. niederländisches oder brabanter Wechselgeld für 20 Thlr. oder 30 Fl. frankfurter Wechselgeld.
		à 2 Monate.		
Hamburg	= $35\frac{5}{8}$	± $35\frac{7}{16}$	= $35\frac{5}{16}$	Fl. niederländ. oder brabant. Wechselgeld für 40 Mark hamburger Banko.
London	= 39. 11	= 39. 8	— —	± 39 Schill. 11 Pf. und 39 Schill. 8 Pf. oder Grot vlämisch brab. Wechselgeld oder niederländ. Curant für 1 Pfd. Sterl.
Paris	= $\frac{1}{4}$ Av. à $\frac{1}{8}$	= $\frac{5}{8}$ % P.	= $\frac{7}{8}$ % P.	± $\frac{1}{8}$ à $\frac{1}{4}$ Proc. Gewinn (Avanz) in kurzer Sicht; ± $\frac{5}{8}$ Proc. Verlust (Perte) zu 2 Monat; ± $\frac{7}{8}$ % Verlust (Perte) in 3-Monats-Wechseln, oder 100[illegible] à $100\frac{1}{4}$; $99\frac{3}{8}$ und $99\frac{1}{8}$ belgische Franken für 100 Franken in Paris.
		à 6 Wochen.		
Petersburg	= — —	= — —	= — —	± $37\frac{3}{4}$ à $38\frac{1}{4}$ Fl. niederländ. oder brabanter Wechselgeld für 20 Silberrubel.
		à 6 Wochen.		
Wien	= — —	= — —	= — —	± 36 à $35\frac{7}{8}$ Fl. niederländ. oder brab. Wechselgeld für 20 Thlr. oder 30 Fl. Konventions-Curant.
Außerdem auch wohl noch auf:				
Augsburg.	± $36\frac{1}{4}$	± $36\frac{1}{16}$	± $35\frac{15}{16}$	Fl. niederländ. oder brab. Wechselgeld für 20 Thlr. oder 30 Fl. augsb. Curant.
	à Uso.	à $1\frac{1}{2}$ Uso.		
Cadix, Madrid	= $100\frac{1}{4}$	= $100\frac{3}{4}$	= — —	Grot oder Pf. vläm. niederländ. oder brabant. Wechselgeld für 1 span. Wechselducaten; oder: $100\frac{1}{4}$ à $100\frac{3}{4}$ Fl. niederländ. oder brabant. Wechselgeld für 40 Stück Wechselducaten.
	à Uso.	à $1\frac{1}{2}$ Uso.		
Lissabon	= $37\frac{1}{4}$	= $37\frac{1}{2}$	= — —	Fl. Wechselgeld (oder Grot vläm. Wechselgeld) für 40 Krusaden (oder für 1 Krusade) von 400 Reis.
Disconto . . .	— —	— —	— —	Procent jährlich.

Curs der Gold- und Silberbarren und Münzsorten	Curs	Curserklärung
Fein Gold in Barren	± $13\frac{1}{2}$ à 14	Procent Aufgeld auf den festen Preis von $1442\frac{2}{3}$ Fl. niederländ. oder brab. Wechselgeld für 1 belgisches oder niederländ. Pfd. von $\frac{1}{2}$ Kilogr. fein Gold wie in **Amsterdam**; auch wohl nach dem Curse für Gold in Barren, das Kilogr., wie derselbe in **Paris** notirt wird.
Fein Silber in Barren:	± 104. 20 à 105 —	Fl. niederländ. oder brab. Wechselgeld für 1 niederl. Pfd. oder $\frac{1}{2}$ Kilogr. fein Silber in Barren, wie in **Amsterdam**; außerdem auch wohl nach dem Curse für fein Silber in Barren, wie derselbe in **Paris** regulirt wird.
Spanische Dublonen, österr. u. niederl. Ducaten, franz. Louisd'or. 20- u. 40-Frankenst., engl. Souvereigns rc., span. Piaster u. mehrere andere Gold- u. Silbersort. nach d. Stück:	± — —	In Fl. u. Cents niederländ. oder brabant. Wechselgeld, oder auch in Franken u. Centimen, für 1 Stück jeder Sorte, wie in **Amsterdam** oder **Paris**.

Uso, Respecttage, Wechselgesetze und Wechselusanzen.

Das **Wechselrecht** ist, wie zur französischen Zeit, das französische Handels- und Wechselrecht, welches auch so ziemlich mit dem neuen niederländischen übereinstimmt. Siehe unter **Amsterdam** und **Paris**.

Der **Uso** ist jetzt, gleichwie unter der französischen und niederländischen Herrschaft, 30 Tage nach dem Tage der Wechselausstellung laufend. — Ein **auf Zeit gezogener** Wechsel ist am Tage nach dessen Verfall zahlbar, so daß überhaupt nur **Ein Respecttag** zugelassen wird. — Auf Sicht gezogene Wechsel sind bei deren Vorweisung einzulösen oder zu protestiren.

Die **Wechselprovision** ist $\frac{1}{3}$ à $\frac{1}{2}$ Procent; gewöhnlich aber $\frac{1}{2}$ Procent. — Die **Wechsel-Courtage**, sonst $\frac{1}{10}$ à $\frac{1}{8}$ Procent, ist seit 1840 **gesetzlich**, auch für die Verhandlung von Gold- und Silberbarren, Gold- und Silbersorten, durch Wechselmäkler, $\frac{3}{4}$ Procent, welche der Verkäufer allein zu tragen hat.

Staatspapier-Curse.

Dieselben werden der Hauptsache nach wie in **Amsterdam** notirt (s. dies. Art.). Die in Antwerpen stattfindenden **Abweichungen** und **Hinzufügungen** bestehen in Folgenden:

Gattung und Name der Staatspapiere	Zinsfuß %	Curs ±	Bedeutung des Curses.
Stadt Antwerpen.			
Active Schuld	5	$105\frac{1}{4}$	Francs baar für 100 Francs Nennwerth in nebenstehenden Papieren.
" "	4	97	
Aufgeschobene Schuld	—	52	
Entrepot-Actien	5	104	
Dampfschifffahrts-Actien	4	95	
Actien der Handelsbank von Antwerpen	4	107	
Actien der Industriebank (Banque de l'industrie)	$4\frac{1}{2}$	93	
Actien der antwerpner Handelsgesellschaft (Société commerciale d'Anvers)	4	$86\frac{1}{2}$	
Anleihe der Provinz	$4\frac{1}{2}$	$101\frac{3}{4}$	
Actien der Société générale	5	800	Fl. niederländ. Cur. baar für eine Actie von 500 Fl. niederländ. Cur. Nennwerth.
Certificate au porteur der vorgenannten Actien	5	1690	Francs baar für ein solches Certificat einer Actie.
Belgien.			
Anleihe von 48 Mill. niederländ. Fl., von 1832	5	104	Francs baar für 100 Francs Nennwerth in nebenstehenden Papieren.
" " 30 Millionen Francs, von 1836	4	$97\frac{1}{8}$	
" " 50 " " " 1838	3	76	
Actien der belgischen Bank (Banque de Belgique)	5	92	
Actien der Mutualité (Société des capitalistes	4	—	
Actien der Köln-Antwerpner Eisenbahn	5	97	
Actien der Sambre-Meuse Eisenbahn	5	—	
Actien des Steinkohlenwerkes Sacré-Madame	5	90	
Oesterreich.			
Metalliques	5	$109\frac{3}{4}$	Konv.-Fl. für 100 Konv.-Fl. Nennwerth in Metalliques, wobei unveränderl. 100 Knv.-Fl. = 120 Fl. niederländ. Cur. gerechnet werden.
" "	3	$83\frac{1}{8}$	
" "	$2\frac{1}{2}$	$59\frac{1}{2}$	
Loose von 250 Fl. der Anleihe von 1821	4	—	Konv.-Fl. für ein Loos der betreff. Lotterie-Anl., wobei man unveränderl. 100 Konv.-Fl. = 120 Fl. niederländ. Cur. rechnet.
" " 250 " " " " 1839	4	410	
" " 500	—	890	
Bank-Actien	6	1860	Konv.-Fl. für 1 Actie von 500 Konv.-Fl. Nominalw., wobei man unveränderl. 100 Konv.-Fl. = 120 Fl. niederl. Cur. rechnet. (Die außerordentl. Dividenden sind im Curse mitbegriff.)
Hessen-Darmstadt.			
Loose von 25 Fl. von 1834	—	$24\frac{1}{8}$	Fl. niederländ. Cur. baar für ein solches Loos von 25 rhein. Fl. Nennwerth.
Nassau.			
Loose von 25 Fl. von 1837	—	$22\frac{1}{8}$	
Sicilien.			
Anlehen von 1821	5	90	Neapol. Ducati für 100 Duc. Nennw. in Oblig. der nebensteh. Anlehen, indem dabei unveränderl. der neapol. Ducato = $2\frac{1}{5}$ Fl. niederl. Cur. (oder 4 Fres. 40 Cent.) gerechnet wird.
" " 1824	5	90	
" " 1833	5	93	
Rom.			
Anlehen von 1832—1837	5	$99\frac{3}{4}$	Francs baar für 100 Francs Nennwerth in solchen Obligationen.
Antwerpner Certificate desselben von 1834	5	$98\frac{5}{8}$	

Bei diesen Staatspapieren vergütet der Käufer dem Verkäufer die laufenden Zinsen bis zum Tage des Kaufes. — Bei Staatspapiergeschäften ist die gesetzliche Courtage 1 Promille Seitens des Verkäufers und des Käufers; die gebräuchliche Provision ¼ Procent. — Einer königl. Ordonnanz zufolge darf keine Art von Effekten, ausgenommen Wechsel und belgische Staatspapiere, ohne besondere und widerrufliche Genehmigung der Regierung auf den Curszetteln notirt werden.

Curszettel von Antwerpen.

A . . . . . R . . . .

Anvers, le 17. Jan. 1846.

		PAPIER.	ARGENT.	OBSERVATIONS.
AMSTERDAM par. fl. 100 des Pays-Bas.	c./j.	210⅞		
	2/m.			
	3/m.			
ROTTERDAM par fl. 100 des Pays-Bas.	c./j.	210¾		
	2/m.			
	3/m.			
PARIS par fr. 100.	c./j.	¼ ad		
	2/m.			
	3/m.	¾ p.		
LONDRES par une Livre sterling.	c./j.	2572½		
	2/m.		2552½	
	3/m.			
HAMBOURG par 100 Marco Banco.	c./j.	188¼		
	2/m.			
	3/m.		186	
FRANCFORT s/M. par f. 100 au p. de f. 24.	c./j.		213	
	2/m.			
	3/m.		210½	
ESCOMPTE				

COURS DES FONDS PUBLICS.

		Int. %	PAPIER.	ARGENT.	OBSERVATIONS.
VILLE D'ANVERS.	Dette active	5	10	6	
	„ „ 1842 . .	5			
	„ „	4		95½	
	„ différée			56	
	Act. de la B.que com. d'Anv.	4			
	„ Banque de l'Industrie	4½			
	Emprunt de la Province	4½			
BELGIQUE.	Cert. de la Banque de Belg.	2½			
	D° adm. Soc. gén. et de Rots	2½	57¼		
	Emprunt	3			
	„	4			
	.	4½	99½		
	„ de 1840 . .	5	100⅜		
	„ de 1842 . .	5			
	Act. Chem. de fer Cologne	5			
HOLLANDE, Dette active .		2½			
AUTRICHE	Métalliques	5			
	Lots de fl. 250 Emprunt 1839 . .		791		
	Lots de fl. 500 . . .			2055	
POL.e	„ „ 300		376½		
	„ „ 500 . . .		310		
BADE	Lots de fl. 50, 1840 . .		131½		
	Obligations de fl. 35, 1845		81½		
HESSE. Lots de fl. 25, 1834			70⅛		
NASSAU. Lots de fl. 25, 1837			61½		
HESSE ÉLECT.	Actions de 100 th.		140		
BRESIL.	Emprunt à Londres 1824	5			
	„ „ 1843	5			
ESPAGNE.	„ 1834. . . .	5	22½ a ⅝		
	Dette différée 1834 . .				
	„ passive 1834 . .				
RUSSIE.	„ à Amst. chez Hope et C.	5			
	„ „ Nouvel .	5			
DANEMARC	„ à Londres de 1822	5			
	„ chez Nottebohm .	4			
	„ à Londres . . .	3			
PRUSSE	Dette par lot, à Berlin de 1832				
NAPLES, Certific. de Rothschild		5			
SARDAIGNE, Oblig. de 36 francs					
ÉT. ROM.	Obligations de 1832 à 1837	5			
	Cert. Rom. Banq. Comm.	5			

Maaße und Gewichte.

Sie sind jetzt in Antwerpen, wie in ganz Belgien, seit der Vereinigung mit den Niederlanden, das französische metrische System, und seit 1836 gesetzlich auch mit den französischen Namen; s. Paris.

Alte antwerpner Maaße und Gewichte, waren im:

Längenmaaß. 1 antwerpner Fuß = 11 Zoll, = 0,2868 Meter, = 127,137 paris. Lin.

1 Seiden-Elle = 0,6941 Meter, = 307,8 paris. Lin., = 1,04075 preuß., = 0,89082 wiener Ellen. — 1 Wollen-Elle, = 0,6844 Meter, = 303,4 paris. Lin., = 1,02621 preuß., = 0,87837 wiener Ellen. — 1 eigentl. brabanter Elle, = 0,695 Meter, = 308,09 paris. Lin., wie in Brüssel. — 1 Ruthe 20 Fuß.

Feldmaaß. 1 Bunder (Bonnier) 400 Quadratruthen, = 1,316 franz. Hektaren.

Getreidemaaß. 1 Rasière oder das Viertel für alles Getreide, den Hafer ausgenommen, = 4 Mucken oder 56 Pots. — 1 Last = 37½ Rasières. — 1 Pot = 1,4219 Liter, = 71,682 paris. Kubikzoll, 1 Rasière also = 79,6272 Liter, = 4014,2 paris. Kubikzoll.

100 Rasières oder Viertel = 95,4282 amsterd. Sack, = 27,3839 engl. Quarters, = 69,3979 frankf. Malter, = 151,2387 hamburg. Faß, = 144,8781 preuß. Scheffel, = 129,4763 wiener Metzen.

1 Rasière für Hafer, oder das Hafer-Viertel = 70 Pots, war also = 99,534 Liter, = 5017,8 paris. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Aime oder Aam 100 = Pots, 2 Pots = 1 Stoop. Der Pot war derselbe wie beim Getreidemaaß, von 1,4219 Liter = 71,682 paris. Kubikzoll; 1 Aime hat also = 142,19 Liter.

1 Aime von 100 Pots = 117,251 amsterd. Mengelen, = 31,296 engl. Imp.-Gallons, = 79,308 frankf. Aichmaaß, = 19,639 hamburg. Viertel, = 124,180 preuß. Quart., = 100,487 wiener Maaß.

Oelmaaß. 1 Aime oder Aam Saatöl hatte nur 96 Pots, = 136,50 Liter; 1 Aime Baumöl aber 100 Pots, wie beim Flüssigkeitsmaaß.

Handelsgewicht. 1 Centner (Quintal) = 100 Pfd. — 1 antwerpner Pfund (Livre) = 16 Unzen (Onces) oder 32 Loth, und war = 470,1561 Gramm, = 9782,03 holl. As. — Gewöhnlich rechnet man 100 alte Pfund = 47 Kilogramm, oder 100 Kilogr. = 212$^{11}/_{16}$ alte Pfund (eigentl. = 212 Pfund 11,1248 Unzen).

100 alte antwerpner Pfund = 95,1559 amsterdamer Handelspfund, = 103,6522 englische Pfund av. d. p., = 97,1056 hamburger Pfund, = 100,5413 leipziger Pfund, = 100,5228 preuß. Pfund, = 83,9546 wiener Pfund.

1 Charge (Last) = 2 Ballen, = 400 Pfund. — 1 Schiffpfund = 3 Centner, = 300 Pfd. — 1 Chariot (Wagen) = 165 Pfund. — 1 Stein = 8 Pfund.

Medicinal- und Apothekergewicht. 1 Pfund = 20 Unzen, à 8 Drachmen, à 60 Gran, und wog 470,074 Gramm = 9780,322 holl. As.

Platzgebräuche.

Das frühere Gutgewicht von 2 Proc. ist abgeschafft; die Gewichtswaaren werden jetzt größtentheils pr. ½ oder pr. 50 Kilogramm in Gulden und Cents niederländ. Curant verkauft. Ausnahmen sind folgende: Eisen, Blei, Zink pr. 100 Kilogr. in Frcs.; Kandiszucker pr. 1 altes antwerpner Pfd. in Wechselstübern (Sols de change); Raffinirter Zucker in Broden, Lomps und Puderzucker pr. 100 antwerpner Pfund in niederländ. Gulden (roher Zucker pr. 50 Kilogr. in Gulden); Syrop pr. 100 antwerpner Pfund in Schillingen vlämisch (Escalins); roher Borax pr. 1 antwerpner Pfund in Wechselstübern, raffinirter Borax pr. ½ Kilogr. in niederländ. Cents; französische Eichenrinde pr. 500 Kilogr. in Frcs., inländische dergl. pr. 500 Kilogr. in niederländ. Gulden und Cents. — Fernere Verkaufsarten: Mahagonyholz pr. 2 Palmen; Traubenrosinen, Orangen, Citronen pr. Kiste (Malaga-Citronen pr. ½ Kiste) in Francs; Feigen pr. Korb in Stübern Curant (Sols cour.), smirnasche Feigen pr. Schachtel in niederländ. Gulden; Getreide pr. Hektoliter; Salz pr. antwerpner Rasiere; Leinsaat zur Aussaat, und Hanfsaat pr. Tonne; Leinsaat zu Schlagsaat (ausländ.), und Rapsaat pr. Hektoliter; Weizenmehl pr. Faß (Baril) in Frcs.; Thran pr. Hektoliter, Leberthran pr. Tonne; Oel pr. antwerpner Ahm; Terpentinöl pr. 50 Kilogr.; Vitriolöl pr. 100 Kilogr.; Cognac pr. Liter in Francs; Sprit pr. antwerpner Ahm in niederländ. Gulden; Branntwein und Rum pr. Liter in niederl. Cents; Bordeaux- und Languedoc-Wein pr. Stückfaß (Barrique von 226,650 Liter oder 30 Veltes) in Frcs.; Malaga- und Madera-Wein pr. Liter in niederl. Cents; Pech, Theer und Waidasche pr. Tonne; Ochsenhörner pr. 104 Stück; russische Hasenfelle pr. 105 Stück, sächsische dgl. pr. 100 Stück; Nankin pr. Stück.

Außerdem werden noch die Preise folgender Waaren nicht in niederländischem Gelde notirt: Hausenblase in Schillingen vläm. (Escalins) pr. ½ Kilogr.; Sennesblätter in Wechselstübern (Sols de change) pr. ½ Kilogr.; Indigo und Lacdye in Wechselgulden (Florins de change) pr. ½ Kilogr.; Mennig, Galläpfel und Orseille in Wechselgulden pr. 50 Kilogramme; Krapp in Wechselgulden pr. 50 Kilogramme, Krapp von Avignon aber in Francs pr. 50 Kilogr.

Bei folgenden Waaren werden dem Käufer nachstehende Vergütungen oder Decorte zugestanden:

Bei Kaffee 2 niederländ. Cents pr. ½ Kilogr.
- " Zimmt 2¼ " " " " "
- " Piment ½ " Fl. " 50 "
- " Pfeffer ¾ " Cents " ½ "
- " Zucker in Lomps und Broden 15⅝ niederländ. Fl. pr. 100 antwerpner Pfund.
- " Kandiszucker 3$^{1}/_{16}$ niederländische Cents pr. 1 antwerpner Pfund.

Die Courtage beträgt im allgemeinen ¾ Procent des Werthes für den Verkäufer, bei Getreide 9 Centimes pr. Hektoliter; für Leitung der Auktionen 1 Procent.

Anweiler, Annweiler, Kanton-Stadt in Baiern, in der Pfalz (Rheinbaiern), im gleichnamigen schönen Thal,

an der Queich, 2600 Einw.; 3 St. von Landau, unter dem jetzt zerstörten Schloß Trifels, worin einst Richard Löwenherz gefangen saß. Die St. ist bemerkenswerth wegen der vielen Gerbereien, Färbereien, Bürstenfabriken, beträchtlichen Kirschwasserbereitung und Papiermühlen.

Anweisen, Anweisung (franz. assigner, Mandat, assignation; engl. to assign, Checks, Drafts; ital. asseguare, Assegno). Anweisung nennt man den Jemand schriftlich gegebenen Auftrag bei einem andern einen bestimmten Werth (Geld oder Waaren) zu erheben, oder einem anderen zu geben. Der Aussteller einer Anweisung (z. B. Ferdinand Bohn) heißt Assignant oder Aussteller (franz. mandant, tireur; engl. maker, drawer; ital. traente); der, auf den sie, d. h. der Auftrag zur Zahlung, gestellt ist, der **Bezogene**, (A. Fleischer) oder Assignat (franz. assigné, tiré; engl. drawee; ital. trassato); derjenige, welchem sie zum Einziehen überwiesen wird, an dessen Ordre sie lautet (A. Lampe), ist der Assignator, (französisch mandataire, englisch mandatory, italienisch mantatario).

Die Anweisungen kommen, sowohl der Form als dem Inhalte nach, ziemlich mit den Wechseln überein, nur daß darin anstatt des Wortes „Wechsel" (Wechselbrief) stets Anweisung steht. In handelsrechtlicher Beziehung findet aber ein großer Unterschied zwischen Wechsel und Anweisung statt, und für erstere sind die Gesetze weit strenger. Da die Anweisungen in mehrfacher Beziehung den Wechseln ganz gleichstehen, so fragt es sich, in welchen Fällen man es vorziehen kann, Anweisungen anstatt der Wechsel auszustellen. Folgendes sind ungefähr die Fälle, in denen das Ausstellen von Anweisungen den Vorzug verdiente:

1) Hat man Gelder einzuziehen in solchen Orten, welche kein Wechselrecht haben, aber von solchen Personen, die nicht wechselfähig (d. h. nicht dem Wechselrechte unterworfen) sind, so wäre es völlig zwecklos, einen Wechsel auszustellen, weil dadurch doch keine Wechselverbindlichkeit erlangt werden kann.

2) Pflegt man bei kleinen Summen in der Regel nur Anweisungen auszustellen, da diese nicht die Aufmerksamkeit, Förmlichkeit und die Kosten des Protestes, wie es das Wechselrecht vorschreibt, werth sind.

3) Zieht man Anweisungen vor, wenn man entweder zweifelt, daß der Bezogene zahlen werde, ihn aber doch dadurch zum Zahlen antreiben möchte, und

4) Wenn es sich um Einziehung von Waarenschulden handelt und man seinen Kunden (Abnehmern) nicht die strengen Verbindlichkeiten, welche das Wechselrecht fordert, auferlegen will.

Man braucht überhaupt eine Anweisung in allen solchen Fällen, wo man einen Wechsel aus besondern Ursachen nicht trassiren will, oder auch nicht füglich trassiren kann. Die Form einer Anweisung ist nicht gleichgültig, insofern es darauf ankommt, die Anweisung den Gesetzen gewisser Länder gemäß einem Wechsel möglichst nahe zu bringen. Die gewöhnlichen Formen der Anweisungen sind folgende:

Leipzig, 3. Januar 1846. Für R. 110. — Proc.

1) Nach Sicht zahlen Sie gegen diese Anweisung an Hrn. August Lampe hundert und zehn Thaler Preuß. Cur. und bringen solche in Rechnung laut Bericht.

Ferdinand Bohn.

Herrn Anton Fleischer in Weißenfels.

oder 2)

Ich ersuche Herrn Friedrich Mosig in Magdeburg gegen diese Anweisung an Herrn Emil Peters fünfhundert Thaler Preußisch Curant zu zahlen und eine solche in Rechnung zu bringen laut oder ohne Bericht.

August Stößel.

Potsdam, den 22. December 1845.

Für 500 Thaler Preuß. Curant.

Die Weglassung „der Ordre" verhindert das Indossament, das bei Anweisungen nach den beiden folgenden Formularen möglich ist, die einem Wechsel am nächsten kommen.

3) Für 350 Thaler Preußisch Curant.

Vierzehn Tage nach dato zahlen Sie gegen diese Anweisung, an die Ordre des Herrn Carl Peter Craven, die Summe von dreihundertfunfzig Thalern Preußisch Curant; Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht

Herrn Theodor Gejer in Stettin

Karl Andrä.

4) Vierzehn Tage nach heute ersuche ich Herrn König und Comp. in Frankfurt a/O. an Herrn Andreas Oppermann, oder an dessen Ordre vierhundertvierzig Thaler Preuß. Curant zu bezahlen; und mir den Werth in Rechnung zu bringen laut oder ohne Bericht.

Theodor Eisermann.

In denjenigen Ländern, wo die Gesetze und Wechselordnungen ausdrücklich von den Anweisungen handeln, müssen diese Bestimmungen genau beobachtet werden, um nicht durch eigene Unachtsamkeit Schaden zu leiden. Die Gesetze einiger Länder bestimmen sogar die Zeit, in der man alles eine Anweisung Betreffende abmachen muß. So z. B. muß sie der Assignator zu gehöriger Zeit und zwar sogleich nach Empfang präsentiren, wenn die Zahlungszeit sich nach der Präsentation richtet; er muß sie acceptiren lassen, sobald sie zur Annahme geeignet und am Zahlungsort die Acceptation üblich ist. Dies darf nicht versäumt werden, um Regreß nehmen zu können, den die Wechselordnungen einiger Staaten nach Wechselrecht bestimmen für den Fall der Nichtannahme einer Anweisung, z. B. in Frankfurt a/M. Das Handelsgesetzbuch des Königsreichs der Niederlande bestimmt §. 105, daß die Bezahlung einer Anweisung auf seinen Cassier (Cassierzettel), also am Ort des Schuldners selbst zahlbar, innerhalb der sechs Tage eingefordert werden muß, bei Verlust des Regresses an den Aussteller, wenn dieser den Beweis führen kann, daß er während dieser Zeit die Fonds dafür bei seinem Cassier liegen gehabt habe.

In Preußen bestehen folgende, auf Anweisungen Bezug habende gesetzliche Bestimmungen:

Allgem. Landrecht, 2 Th. 8 Tit. §. 1251. rc. „Kaufmännische Anweisungen" sind solche, welche ein Kaufmann in Handelsgeschäften ausstellt. §. 1269 rc. Ist in der Assignation keine Zahlungszeit bestimmt und der Inhaber findet sich mit dem Assignaten an einem Orte: so muß derselbe sich spätestens binnen acht Tagen nach dem Empfang bei dem Assignaten melden und Bezahlung fordern. — 1270. Befindet sich der Inhaber nicht an einem Orte mit dem Assignaten: so muß die Assignation mit der nächsten Post zur Einkassirung abgesandt werden. — 1272. Ist ein Zahlungstermin bestimmt, so muß die Anmeldung spätestens den ersten Tag nach der Verfallzeit erfolgen. — 1273. Wird die Assignation von dem Assignaten nicht angenommen, so kann und muß der Inhaber dieselbe spätestens innerhalb 24 St. dem Assignaten, wenn dieser an demselben Orte wohnhaft ist, zurückgeben. — 1274. Wohnt der Assignat an einem andern Orte, so muß der Inhaber sofort Protest aufnehmen lassen und denselben mit nächster Post versenden. — (Ist sie acceptirt, aber nicht bezahlt worden: so ist eben so, wie bei Wechseln, Protest zu erheben). 1279. In Fällen, da bei wechselmäßigen Zahlungen Respit- oder Discretionstage zugelassen werden, finden dieselben auch bei kaufmännischen Assignationen statt. — 1282. Kommt der Protest innerhalb der bestimmten Frist zurück: so muß der Assignant die Assignation unverweigerlich wieder zurücknehmen. — 1284. Hat aber der Empfänger die Assignation von dem Aussteller gekauft: so kann er gegen Rückgabe derselben die Erstattung der bezahlten Summe nebst Zinsen und Kosten fordern. — 1285. Erhält in diesem Falle die Assignation ein Empfangsbekenntniß der baar bezahlten Valuta: so findet gegen den Aussteller binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage der executive Proceß statt. (Also nicht der Wechselproceß). — 1287. Ist dergleichen Empfangbekenntniß im Instrumente nicht enthalten: so muß der Empfänger seine Schadloshaltung von dem Aussteller mittelst ordentlichen Processes suchen. — 1302. Sind mehrere Indossamente geschehen: so treten an solchen Orten, wo den kaufmännischen Assignationen durch besondere Gesetze das Wechselrecht beigelegt worden, in Absicht des Regresses gegen die Vormänner und den Aussteller die Vorschriften wie bei Wechseln überall ein. — 1303. An solchen Orten aber, wo ihnen das Wechselrecht nicht beigelegt ist, hat der Inhaber blos die Wahl, sich entweder an seinen unmittelbaren Vormann, oder an den Aussteller zu halten. — 1304. Er muß jedoch alsdann die Vorschriften des Wechselrechts, wegen Aufnahme und Remission des Protestes, gehörig beobachten; auch wenn die Assignation acceptirt worden, nach Vorschrift §. 1281., einstweilen die Klage gegen den Acceptanten Anstellen und fortsetzen." — Dieser §. 1281. lautet also: der Inhaber einer acceptirten Assignation ist, wenn dieselbe nicht bezahlt wird, und der Assignant nicht an demselben Orte wohnt, außer der Aufnahme und Versendung des Protestes bei Verlust seines Rechts an den Assignanten schuldig, auf dessen Kosten die Klage wider den Assignanten sogleich anzustellen und den Proceß so lange gehörig fortzusetzen, bis der Assignant dazu nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten, selbst die gehörigen Verfügungen treffen kann.

Die österreichischen Gesetze enthalten über Anweisungen Folgendes: §. 504. Obschon man gegenwärtig keine Anweisungen auf dritte Personen statt Wechselzahlungen anzunehmen verpflichtet ist, kommen sie doch noch mehrmals vor und werden dann auch außer den Wechselbriefen von auswärts eingeschickt. Eine Anweisung, Assignation, Assegno, Mandat, ist die Benennung einer dritten Person, bei welcher man Jemandem eine Zahlung bestellet. Diese Anweisungen werden immer schriftlich ausgestellt. Von Waarenanweisungen wird hier gar nicht gehandelt. — §. 505. Die Anweisung ist entweder einfach oder qualificirt. Die einfache Anweisung ist der Regel nach binnen vier und zwanzig Stunden zahlbar (Wechs. Ord. Art. 40), wenn sie nicht ausdrücklich auf eine längere Verfallzeit gestellt ist, und unterscheidet sich von der qualificirten wesentlich dadurch, daß der Aussteller für den pünktlichen Eingang derselben haften muß, wogegen bei der qualificirten Anweisung der Aussteller von aller Haftung frei ist, und der Angewiesene, Assignator, sich nur an denjenigen halten darf, an den er angewiesen ist, deswegen man diese Anweisung auch eine Delegation nennt. — §. 506. Die Vermuthung streitet immer dafür, daß eine Anweisung einfach sei, weil nicht vermuthet werden kann, daß sich Jemand an einen Dritten anweisen lasse, ohne daß ihm der Anweisende (Assignant), für den Eingang der Anweisung hafte. — §. 507. Doch giebt es Fälle, in welchen der Aussteller einer einfachen Anweisung von der Haftung für dieselbe befreit wird, und diese sind folgende: 1) wenn der Empfänger derselben die Anweisung mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er den Aussteller der Haftung für den Eingang derselben entlasse, annimmt. — Ist diese Erklärung schriftlich abgegeben worden, dann unterliegt der Fall keinem Zweifel; ist sie aber nicht schriftlich abgegeben worden, und der Aussteller der Anweisung ist der Acceptant eines Wechselbriefes, welcher die Anweisung mit Bewilligung des Präsentanten statt baarer Zahlung hingiebt, so muß darauf gesehen werden, ob der Präsentant dagegen den Wechselbrief acquittirt aushändigte, oder denselben noch in den Händen behielt, um sich vorläufig von dem Eingange der Anweisung zu überzeugen. In dem ersten Falle hätte der Angewiesene die Anweisung, wie sich das Gesetz ausdrückt, absolut angenommen, und der Anweiser wäre von der Haftung für die Anweisung enthoben, in dem zweiten Falle aber nicht; 2) wenn der Aussteller der Anweisung dieselbe mit Bewilligung des Angewiesenen ohne sein ferneres Obligo ausgestellt; 3) wenn der Inhaber einer einfachen Anweisung dieselbe zur Verfallzeit nicht einkassirt und in dem Falle der verweigerten Zahlung entweder hierüber keinen Protest erhebt, oder dieselbe dem Anweiser nicht sogleich mit dem Proteste zur Rückeinlösung zurückstellet. — §. 508. Insbesondere ist es in Rücksicht der Assignationen, welche an dem Ausstellungsorte, binnen vier und zwanzig Stunden zahlbar, ausgestellet und eigentlich nur dazu bestimmt sind, das Zählen und Transportiren des Geldes zu vereinfachen, vorgesehen, daß sie nicht weiter, als in die dritte Hand laufen sollen, weil ihnen kein Wechselkontrakt

zum Grunde liegt, sie also auch nicht wechselförmig abgetreten werden können.

Nach dem spanischen Gesetzbuch (Titel 10, §. 558 und ffg.) entstehen aus den, von einem Kaufmann an den andern ausgestellten, Anweisungen an Ordre nur aus den eigenen Wechseln oder Zahlungsscheinen, gleichfalls an Ordre, dieselben Verbindlichkeiten und sie haben dieselben Wirkungen wie die Wechselbriefe, ausgenommen was die Acceptation betrifft: Jedoch müssen nach §. 567. die Inhaber von Anweisungen, die wegen Nichtzahlung protestirt sind, ihre Klage gegen den Abgeber und die Indossanten binnen zwei Monaten, von Datum des Protestes an gerechnet, anstellen, wenn die Anweisung auf spanischem Gebiet zahlbar ist; lautet sie aber im Auslande zahlbar, so soll dieser Termin von der Zeit an gerechnet werden, wo der Protest im gewöhnlichen Postlauf im Wohnsitz des Ausstellers oder Indossanten, gegen den man klagbar wird, hat eintreffen können. Nach Ablauf der Zeit, so bald es der Aussteller beweiset, daß er bei Verfall der Anweisung demjenigen, der sie bezahlen sollte, die Deckung dafür besorgt gehabt hat, ist der Inhaber (§. 560) nicht berechtigt, von den, auf Zeit zahlbar gestellten, Anweisungen die Annahme zu fordern; auch darf er erst dann eine Klage gegen den Aussteller und die Indossanten anstellen, wenn die Anweisungen wegen Nichtzahlung protestirt worden.

In der Baseler WO. sind §. 52 die an Ordre gestellten Anweisungen in Ansehung des Rechtbetriebes und des Rimborses den Wechseln gleichgestellt.

Wenn auch die Anweisungen in einer dazu geeigneten Form eben so wie Wechsel indossirt werden können, so ist doch bei ihnen kein Uso, keine Respecttage und keine Proteste möglich, weil diese blos für die Wechsel vorgeschrieben sind. Der Bezogene (Assignat) ist nicht verbunden, sie zu acceptiren und wenn er sie acceptirt hat, zu bezahlen, und der Inhaber kann ohne Gefahr die Bezahlung abwarten. Ist die Anweisung acceptirt worden, so hat der Inhaber gegen den Acceptanten nur dann auf Zahlung zu klagen, wenn er von dem Aussteller dazu bevollmächtigt wird.

Dieses gilt allgemein, wo die Gesetze nicht anders bestimmen. Im Königreich Sachsen werden (nach einem Mandat vom 23. December 1829) alle kaufmännischen Anweisungen in Ansehung der Präsentation, des Protestes, der Intervention und des Regresses den Tratten gleich geachtet. — Hingegen ist es in Sachsen nicht erforderlich, daß eine Anweisung gleich einer Tratte zum Accept eingesandt werde.

Es geschieht auch, daß ein Acceptant dem, an demselben Orte wohnenden, Präsentanten eines Wechsels anstatt baaren Geldes eine Forderung überweist. Solche Anweisungen sind nach den meisten Wechsel-Ordnungen nicht zulässig.

4) Formular einer Anweisung auf die Bank in Hamburg.

Die Herren und Bürger der Bank gelieben zu zahlen an Herrn Christian Besser die Summe von Fünftausend Mark und mir solche Mk. 5000 von meinem Conto Folio 92 abschreiben zu lassen: Solches soll mir gute Zahlung sein.

Hamburg, den 24. September 1843

Hermann Heyderich.

In Leipzig ist eine Art gewöhnlicher Anweisungen gebräuchlich, die man Stellzettel oder Erhebungsscheine nennt, und im Orte zahlbar sind.

5. Formular.

Herrn C. F. Ränsch.

Leipzig, den 19. December 1843.

Ich ersuche Sie hiermit bei Herrn Karl Fiedler hier, für meine Rechnung Rthlr. Zweihundertfunfzig W. Z. unterm heutigen Datum in Empfang nehmen zu lassen und diesen Brief gegen Bezahlung als Quittung von mir zu übergeben. Dabei bemerke ich Ihnen, daß ich bei Nichtzahlung Ihren Regreß an mich nur für heute genehmige

Karl Gebauer.

Rthlr. 250. W. Z.

In diesem Formular bezeichnet der erste Name den Assignator, der zweite den Assignaten, und der dritte den Assignanten.

Die in Frankreich gebräuchlichen Assignation und Mandat de Change, sind ebenfalls Handelspapiere (Effets de commerce). Das letztere Papier gilt im Gebrauch als ein Wechselbrief (Lettre de change), dem aber das accepté mangelt. Im Handel ist es ein angenommener Gebrauch, ohne durch das Gesetz anerkannt zu sein, daß das Mandat nicht zur acceptation präsentirt wird, obgleich der Inhaber dieselbe sich verschaffen kann. Uebrigens haben Berathungen in der Kammer bewiesen, daß dieses Papier dem Bedürfniß nicht vollständig entspricht. — Assignation bedeutet im Handelsrecht eine Vorladung vor Gericht wegen einer Forderung, diese Vorladung geschieht durch den schriftlichen Act eines Gerichtsbotens (huissier).

Die gewöhnliche Form des englischen Check oder Draft ist:

£ 100 London, 10th July 1843.

Pay A. B. Esq., or bearer, One Hundred Pounds, on account of

Messers. Jones, Loyd, and Co. C. D.

In der Form kommt dies Papier der bill of exchange (Wechsel) sehr nahe, ausgenommen das: uniformly payable to bearer. Uebrigens ist in London ein besonderer Gebrauch angenommen. Man vergl. Chitty, On Commercial Law. Vol. III. p. 591; Woolrych, On Commercial Law, cap. 3. §. 2 etc.

Anweisung nennt man auch die schriftliche und offene Aufforderung an Jemand, der namentlich bezeichnet ist, daß er an eine ebenfalls genannte Person eine Waare oder anderes Gut ausliefern soll. Diese Scheine nennt man deshalb auch Extraditions- oder Auslieferungsscheine, Auslieferungs-Anweisungen. Das Formular eines solchen Auslieferungsscheins ist:

Wir ersuchen Herrn Theodor Bretnagel in Stettin, an Herrn Andreas Pfeiffer aus unserer Niederlage sechs Fässer Java-Kaffee No. VI — XI. auszuliefern und uns davon Gewichtsnota zu ertheilen.

Leipzig, den 24. September 1843.

Friedrich Bannitz u. Co.

Ein anderes Formular ist:

Herr Emil Heuber in Naumburg a/S. beliebe an den Vorzeiger dieses, Fuhrmann Christian Urban aus Weimar, bei seiner Fuhre auf hier, von meinem Lager vier Faß Wein No. IV. V. VIII. XII. gegen diesen Schein abzugeben, und mir davon Nachricht zu ertheilen.

Leipzig, den 18. Oktober 1845 Adolph Haupt.

Im österreichischen Kaiserstaat wird in der Zollgeschäftssprache Anweisung dasjenige Verfahren genannt, mittelst dessen Jemand die Verbindlichkeit erhält, Waaren im unveränderten Zustande einem andern Amte zur Vollziehung einer Amtshandlung zu gestellen. Die Gegenstände dieses Verfahrens werden Anweisgüter genannt. Die Amtshandlungen, behufs deren die Anweisung stattfindet, sind: 1) Vollziehung des Zollverfahrens zur Eingangsverzollung. 2) Uebernahme der angewiesenen Gegenstände in die amtliche Niederlage. 3) Einhebung unberichtigter Zollgebühren. 4) Bestätigung, daß der angewiesene Gegenstand in dem Standorte des Amtes, an welches die Anweisung erfolgt, eingetroffen; oder 5) daß derselbe über die Zolllinie ausgetreten ist. Die Anweisung kann geschehen: 1) für ausländische, unverzollte Gegenstände, welche bestimmt sind: a) zum Verbrauche; b) zur Niederlage; oder c) zur Wiederausfuhr. — 2) Für einheimische Erzeugnisse oder ausländische, vorschriftsmäßig in den Verkehr übergegangene Gegenstände: a) zur Ausfuhr in das Ausland; b) zum Transporte im Zollgebiete; oder c) zur Versendung aus einem Theile des letzteren in den anderen, über See, durch das Ausland oder durch einen Zollausschluß.

Anzeige ist in Rücksicht auf Schifffahrt, Seehandel und Assecuranz ein wichtiger Gegenstand, in so fern ein Assecuranz-Kontrakt über etwas Ungewisses geschlossen wird. Die Nichtanzeige an und für sich kann keinen störenden Einfluß auf den Bestand des Kontrakts üben; sobald dieselbe aber erweislich ein Verschweigen oder Verheimlichen gewesen ist und wesentliche Gegenstände des Kontrakts betraf, so kann diese Nichtanzeige sogar die Ungültigkeit des Kontrakts bewirken. Als wesentliche Gegenstände sind solche zu betrachten, die auf die Gefahr oder das Gelingen des Unternehmens irgendwie Einfluß haben. Die Pflicht zur Anzeige liegt sowohl dem Versicherer als dem Versicherten ob; aber die Pflicht des Versicherten beschränkt sich darauf, daß er dem Versicherer oder Assecuradeur keine wesentliche, ihm bekannte und einflußreiche Thatsache, so wie bestimmte nur ihm allein bekannt gewordene Nachrichten verschweige. Er ist also nicht verpflichtet, dem Versicherer auf die Gefahren des Unternehmens, welche derselbe selbst muß beurtheilen können, z. B. in Rücksicht auf die Jahreszeit, der Gefährlichkeit der Gewässer rc. aufmerksam zu machen. Fehler des Schiffes, so wie die leichte Verderblichkeit der Waaren liegen außer dem Bereich der Assecuranz. Uebrigens muß der Versicherte die zu machende Anzeige vollständig und so machen, daß dieselbe ihrem Zwecke entspreche; in welcher Form sie gemacht wird, ist gleichgültig, immer aber die schriftliche der bloßen mündlichen, obschon auch diese genügt, vorzuziehen.

Nach dem französischen Gesetzbuch vernichtet jedes Verschweigen und jede falsche Angabe, wodurch die Meinung von der Gefahr verringert werden kann, oder deren Gegenstand verändert, die Assecuranz, selbst in dem Fall, daß der verschwiegene oder falsch angezeigte Umstand ohne Einfluß auf den Verlust oder den Schaden des Assecuranz-Gegenstandes gewesen wäre. — In England und Nord-Amerika hängt die Entscheidung von dem richterlichen Ermessen ab. — Das schwedische Gesetz fordert von dem Mäkler, daß er alle Nachrichten anzeige und keinen Betrug fördere, bei Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenersatz. Angezeigt müssen werden, ob dieses Schiff auf Klinker-Art gebaut, ob bereits und wie lange abgegangen, ob es gekaufte Prise, und noch nicht auf freiem Revier gewesen, wenn die gerade Route verändert werden soll, wenn die versicherte Ladung in Gold, Silber, Pretiosen, Kriegsgeräthe, Kontrebande besteht, oder leicht verderblicher Art ist, wenn das Schiff sich noch nicht an dem Orte befindet, wo das Risico anfangen soll, wenn es mit Konvoy gehen soll. Werden diese Umstände verschwiegen, so ist die Assecuranz ungültig. — Auch nach dem dänischen Recht soll der Versicherte ebenfalls alle Nachrichten, welche den Assecuranz-Gegenstand betreffen, treulich angeben, besonders aber, wenn das Schiff von föhrenem Holz gebaut ist. Ist dies verschwiegen, so wird der Schade nur zur Hälfte bezahlt. — Eben so fordert das preußische Landrecht die Anzeige aller Umstände; wer dies von beiden Kontrahenten unterläßt, zu dessen Nachtheil ist der Kontrakt ungültig, und er muß selbst, im Fall einer absichtlichen Verheimlichung das schon Empfangene zurückgeben. Verschweigt der Versicherer wissentlich, daß die Gefahr schon überstanden sei, so verliert er die Prämie und muß dazu deren doppelten Betrag als Strafe erlegen; verschweigt der Versicherte bezügliche Umstände, so wird die Assecuranz ungültig und er verliert die schon bezahlte oder noch zu bezahlende Prämie. — Das hamburgische Recht verpflichtet den Versicherten, so wie den, welcher die Assecuranz besorgt, bei Schließung der Assecuranz alle Nachrichten über den Assecuranz-Gegenstand anzuzeigen. Insbesondere müssen die Assecuranz-Mäkler über alle Anzeigen ein genaues Buch führen, damit sie nöthigenfalls daraus die erforderlichen Mittheilungen machen können. Das Verschweigen eines wesentlichen Umstandes macht die Police ungültig. Nach der Assecuranz-Ordnung sollen die Anzeigen in die Police eingeschaltet werden.

Aosta ist ein Herzogthum und eine General-Intendanza im Königreich Sardinien, zwischen der Schweiz N., Intend. Novara O., Intend. Turin S., und Savoien W.; 58,21 QM., 1840: 71,096, 1845: 78,110 Einw.; von den angrenzenden Landschaften durch hohe, mit ewigem Schnee bedeckte, Gebirge getrennt und nur ein Gebirgsthal zwischen den Alpen im W. und S., und den Apenninen im O. und N., ohngefähr 10 Meilen lang, von der Dora Baltea, aus NW. gegen SO., und deren Nebenflüssen: Cogna, Malosna rc. durchströmt. Der Ackerbau ist unergiebig, bedeutender die Viehzucht, aber beträchtlich die Eisen- und Kupferminen, so wie die Werke, welche die gewonnenen Erze verarbeiten; auch wird Blei, Silber, Marmor, Schiefer und aus den Wäldern Terpenthin, Theer und Pech gewonnen. — Die Hauptstadt Aosta ist eine bischöfliche Stadt, links an der Dora Baltea, und der Oeffnung der beiden Thäler des großen und kleinen St.-Bernard, mit 6000 Einw.; hat warme Bäder, und treibt Handel mit Käse, Wein, Lebensmitteln, Leder, Hanf.

Apam, großes Dorf im mexicanischen Staat Mexico, im gleichnam. District (Partido), 35 Leguas ONO. von der Stadt Mexico; berühmt wegen der großen Agavepflanzungen und des besten Pulque, der hier bereitet wird.

Apenrade, Stadt und Amtssitz im Herzogthum Schleswig, an einem Meerbusen des kleinen Belt 55° 2′ 46″ n. Br. 7° 4′ 48″ ö. L., mit 3950 Einw.; eine der bedeutendsten dänischen Seehandelsstädte, und hat in dieser Rücksicht den Rang neben Flensburg. Im J. 1841 hatte sie 15 Schiffe bis zu 125 Kommerz-Last, 2 bis 150, und 2 bis 170 Kommerz-Last, überhaupt 73 gemessene Schiffe von 4606 K.-L., nebst 5 ungemessenen Schiffen, die an heimischen Produkten und Fabrikaten für 25879 Rbthlr., verzollte fremde Waaren für 5085 Rbthlr. in Dänemark einführten, und ausführten aus Dänemark an heimischen Waaren für 31,363 Rbthlr., an verzollten fremden für 2983 Rbthlr., nicht verzollten fremden für 1009 Rbthlr. Im J. 1842 hatte die Stadt 71 gemessene Schiffe von 4362½ K.-L., und 7 ungemessene Schiffe. Sie ist eine der bedeutendsten Zollstätte des Herzogthums, und besuchter Seebadeort.

Appallachen-Thee, s. Paraguay-Thee.

Apfelbaum-Holz ist ein schönes bräunliches Holz des veredelten Apfelbaumes (Pyrus malus L.), das zu verschiedenen Tischler-, Drechsler- und Schnitzarbeiten gebraucht wird, und ein specifisches Gewicht von 0,793 hat, aber nicht zäh ist. Besser eignet sich in dieser Rücksicht zur Verarbeitung das feste Holz des wilden oder Holzapfelbaumes (Pyrus malus sylvestris).

Apfel-Säure, lat. Acidum malicum, ist eine in dem Aepfelsaft enthaltenen doppelbasige Säure. Nächst den Sauerkleesäuren kommt sie im Pflanzenreich am häufigsten vor. Sie ist in unreifen und reifen sauren Aepfeln, den Berberisbeeren, Vogelbeeren, Schlehen ꝛc., mit wenig Citronensäure verbunden, enthalten; dagegen enthält der Saft der Stachelbeeren, Johannisbeeren, Himbeeren ꝛc. eben so viel Citronen- als Aepfelsäure. Sie läßt sich aus dem Apfelsaft abscheiden, wenn man denselben kochend mit Kreide sättigt, die Flüssigkeit von dem weißen Rückstand abfiltrirt und bis zur Saftdichtigkeit abdampft. Sie besteht nach Liebig aus 4 Theilen Kohlenstoff, 4 Th. Wasserstoff, 4 Thl. Sauerstoff. Mit Hülfe desselben wird vermittelst Eisenfeilspänen das Heilmittel Extractum ferri pomatum, apfelsaures Eisenoxyd, bereitet. In Alkohol und Aether ist die Apfelsäure ziemlich leicht auflöslich; bei längerem Kochen der alkoholischen Auflösung wird aber die Säure verändert.

Apfelsinen, Sina-Aepfel, süße Pomeranzen, franz. Pommes de Chine, Oranges de Portugal, Oranges de Malte, engl. China Oranges, Portugal or Lisbon Oranges; ital. Aranci della China, di Portogallo o Lisbona) sind die bekannten Früchte einer Abart des Pomeranzen- oder Orangenbaumes (Citrus aurantium chinensis). Diese stammt aus Ostindien, wächst aber jetzt auch in Süd-Europa, namentlich in Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, Sicilien Malta, wohin sie durch die Portugiesen aus China gebracht wurde. Als die besten Früchte gelten die maltheser, genueser und die vom Garda-See, welche sehr dünnschalig, sehr saftreich, glatt, groß und schwer sind. Sie kommen in Kisten von 200 bis 500 Stück in den Handel, jedes Stück einzeln sorgfältig in ungeleimtes Papier gewickelt. Die genueser werden besonders von Genua, Nizza und Mentone aus versandt; die sicilianischen von Messina. Gebrauch: des angenehmen und erfrischenden Geschmackes wegen, der den Apfelsinen eigen ist, werden diese Früchte roh häufig genossen. Man pflegt sie auf Seereisen in südliche Länder gern mitzunehmen und hält sie für ein Mittel gegen den Scharbock. Auch bereitet man einen trefflichen Likör davon, der unter dem Namen „Apfelsinen-Rosoglio“ von Bologna, Udine, Florenz u. Triest bezogen wird.

Apiacere (italienisch), nach Belieben (franz. à volonté; engl. at pleasure) ist ein Ausdruck, dessen man sich in Wechselbriefen anstatt der Bestimmung der Zahlungszeit bedient. Meistens wird er auf den Inhaber bezogen, und es ist seinem (des Inhabers) Belieben anheim gestellt, den Wechsel vorzuzeigen und einzuziehen, wann es ihm beliebt. Die a piacere gestellten Wechsel sind also, wie auch die meisten Wechselordnungen annehmen, den a Vista Wechseln gleich und müssen 24 Stunden nach erfolgter Präsentation bezahlt werden. Die St. Gallener Wechsel-Ordn. Tit. 4 §. 3 sagt jedoch abweichend hievon Folgendes: „Ein Wechselbrief, der a piacere oder nach Belieben gestellt ist, soll zwar gleich andern acceptirt werden; es steht aber nach dem Ausdruck des Briefes allein bei dem Bezogenen, ob er den Brief sogleich einlösen, oder den Zahltag erst durch seine Acceptation festsetzen will.“

Apoint, s. Appoint.

Apolda, Stadt im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Kreis Weimar-Jena, in einiger Entfernung von der Ilm, und 1¾ M. NO. von Weimar mit 4200 Einw., die größtentheils Strumpfwirker sind und jährlich an 30,000 Dutzend Strümpfe liefern. Die Stadt hat einen jährlichen Wollmarkt und zwei Glockengießereien. Im J. 1840 arbeiteten 607 Strumpfwirkerstühle.

Apothekerbüchsen sind die zur Aufbewahrung der Arzeneien in den Apotheken gebräuchlichen Gefäße in verschiedener Form, gerade oder bauchig, aus weißen oder braunen Steingut oder Porzellan. Die weißen liefern Berlin, Kassel, Duisburg, München, die braunen Groß-Almerode.

Apothekergewicht, s. Medicinalgewicht.

Appenzell, ein Kanton im NO. der Schweiz, ganz von dem Kanton St. Gallen eingeschlossen, und muß von allen Seiten, besonders vom Rheinthal her, erstiegen werden. Fast nach allen Richtungen von Gebirgen und Höhen, mit Schluchten, Klüften und tief eingeschnittenen Gewässern, durchzogen, hat er keine Ebenen und auch nur kleine Thäler, ist aber reich an vorzüglichen Quellen. In dem veränderlichen Klima überwiegt die Kälte. Der Kanton, 7,21 QM., ist eingetheilt in die Außer-Rhoden (vor der Sitter, hinter der Sitter), 1837 mit 41,080 Einw., und die Inner-Rhoden, 1837 mit 9796 Einw. Außer-Rhoden ist reformirt und schon seit früher Zeit der Sitz reger Industrie in der Leinwand- und Baumwollzeugfabrikation und besonders schöner Museline, Stickereien und Spitzen, namentlich in Herisau, Trogen, Gais ꝛc., während in dem katholischen Inner-Rhoden vorzugsweise einträgliche Alpenviehwirthschaft betrieben wird.

Rechnungs- und Münzwesen

Man rechnet nach Gulden im 24 Guldenfuß zu 60

Kreuzer, à 4 Angster (Pfennige), à 8 Heller. Ueberhaupt gilt nach der hiesigen Münzeintheilung 1 Gulden oder Pfund = 15 Batzen, = 30 Schilling, = 60 Kreuzer, = 240 Angster. — Der neue Louisd'or wird zu 11 Gulden, der neue französische oder schweizer Louisd'or zu 4 französ. oder schweizer Neu-Thalern zu 2¼ Fl. gerechnet. Gewöhnlicher cursiren jetzt Kronenthaler zu 24 120/160 Gulden auf die köln. Mark fein Silber, so daß der Gulden nach dem 24½ Guldenfuß 59 Kr. 1,037 Pf., und nach preuß. Cur. 16 Sgr 11,175 Pf. werth ist.

Ausgeprägt sind früher Ducaten, kommen jetzt aber selten vor. — In Silber ausgeprägt Franken- und halbe Frankenstücke, so wie ganze u. halbe Batzenstücke, aber in sehr geringem Silberwerth. Ebenso giebt es solche Vier-, Fünf-, und Neun-Batzenstücke.

In Wechselgeschäften sind die Curse von St.-Gallen gebräuchlich.

Maaße.

Längenmaaß. Der Fuß oder Schuh soll der rheinländische sein und ist = 0,314688 Meter, = 139,5 paris. Lin., = 1,049 neue schweizer Fuß. — Die Leinwand- oder lange Elle ist = 0,733619 Meter, = 325,21 paris. Lin., = 1,2227 neue schweizer Ellen. — Die Wollen- oder kurze Elle ist = 0,609615 Meter, = 270,24 paris. Lin., = 1,0160 neue schweizer Ellen.

Getreidemaaß. 1 Malter hat 2 Mütt, à 4 Viertel. — 1 Viertel enthält 18,4658 Liter = 930,906 paris. Kubikzoll; 1 Malter ist also = 1,477264 Hektoliter, = 0,9848 neue schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Eimer hat 4 Viertel, à 8 Maaß. — 1 Maaß enthält 1,34084 Liter = 67,595 paris. Kubikzoll, = 0,8939 schweizer Maaß; 1 Eimer ist also = 42,90688 Liter, = 0,2860 schweizer Saum.

Gewichte.

Handelsgewicht. Für Wolle, Metall- u. Fettwaaren rc. giebt es ein Schwergewicht, und für Kolonial- und Spezereiwaaren ein Leichtgewicht. — 1 schweres Pfund ist = 40 Loth, und wiegt 581,665 Gramm, = 12102,075 holl. As = 1,1633 schweizer Pfund. — 1 leichtes Pfund ist = 32 Loth, und wiegt 465,332 Gramm = 9681,660 holl. As, = 0,9307 schweizer Pfund. — 4 schwere Pfund = 5 leichte Pfund. — Die Eintheilung in Lothe ist bei beiden Pfunden dieselbe. — 1 Centner = 100 leichte Pfund.

1 Schaff Butter ist = 18 schwere Pfund. — 1 Laib fetter Käse wiegt 50 schwere Pfund, 1 Laib magerer Käse 32 schwere Pfund.

Als Gold- und Silbergewicht ist die kölnische Mark gebräuchlich.

Applomades, eine Art flandrischer Leinwand für den spanischen Handel.

Appoint, s. Appunto. Der ursprünglichen Bedeutung des Wortes gemäß sollte man nur einen solchen Wechsel als Appoint bezeichnen, womit man eine gewisse Schuld vollkommen ausgleicht, eine gewisse Summe voll macht. So würde z. B., wenn man 3048 Thaler zu zahlen hätte, und diese Summe in drei Papieren, von 2000, 1000 und 48 Thalern remittirte, das Letztere ein Appoint sein.

Appretirte Zeuge sind solche gewebte Zeuge aus Baumwolle, Seide, Leinen oder Wolle, die durch eine besondere, dem Stoff und der Farbe entsprechenden eigenthümlichen Bearbeitung, nachdem sie gewebt und gefärbt sind, ein gefälligeres Ansehen erhalten haben. Die Appretur ist daher rücksichtlich des Handels ein wesentliches Erforderniß, obschon die sogenannte innere Güte eines Zeuges keineswegs davon abhängt; wohl aber erhöht eine schöne Appretur den Werth der Zeuge für den Absatz und erfordert eine besondere Geschicklichkeit mit Kenntnissen verbunden.

Aprikose, franz. und engl. Apricot; ital. Albicocche, die bekannte Frucht des in Armenien einheimischen Aprikosenbaumes (Prunus armeniaca, L.), der von den Römern nach Italien und von da aus nach den übrigen europäischen Ländern verpflanzt wurde. Die Aprikosen werden meist frisch gegessen. In Italien spaltet man sie und bringt sie alsdann getrocknet über Triest, Genua und Livorno in den Handel. Auch das südliche Frankreich bringt eingemachte und candirte Aprikosen in den Handel. Die süßen Kerne ißt man statt der Mandeln, aus den bittern brennt man einen Ratafia; die Steine liefern (verbrannt) eine Tusche.

Appunto, Abschnitt (bedeutet eigentlich: genau, auf den Punkt), engl. appoint, franz. apoint, ist ein veralteter italienischer Ausdruck für Appoint. Das Wort apoint wird häufig anstatt des Wortes Wechsel gebraucht; so sagt man z. B. Ich übermache Ihnen inliegend in 4 Apoints. Außerdem sagt man auch per appunto (per apoint) remittiren oder trassiren d. h. gerade den Saldo remittiren oder trassiren; vgl. Appoint.

Apt, Hauptstadt des gleichnamigen Arrondissements in Frankreich, Depart. Vaucluse, links am Calaron, in einem breiten Thal zwischen Höhen, die mit Wein- und Olivenpflanzungen bedeckt sind. In industrieller Rücksicht ist sie bemerkenswerth wegen ihrer vorzüglichen Fayencefabriken, Kokonhaspeleien, Gerbereien, Branntweinbrennereien, Wachszichereien, Konfitüren, Morcheln, Mandeln und Südfrüchte. 5989 Einw.

Apure ist eine nach dem gleichnamigen Nebenfluß des Orenoco benannte Provinz in Venezuela, durch den sie im N. von den Provinzen Merida, Barinas und Caracas geschieden, und im O. und S. von Guyana nebst den neugranadischen Prov. Casanare und Pamplona begrenzt wird. Sie hat sehr beträchtliche Rindvieh-, Maulesel- u. Pferdezucht. Die Bevölkerung betrug auf 1860 QM. des ganzen Flächenraumes bis 1832 an 24,333, von denen aber 1839 eine Fieberepidemie 9000 wegraffte, und 1839 rechnete man nur 15,479 Einw., also 8,3 auf die QM. In den Savanen leben noch etwa drittehalbtausend freie Indier.

Aqua forte heißt das Scheidewasser, die verdünnte Salpetersäure.

Aquamarin, Beryll, franz. Béril, Emeraude verte bleuâtre et jaune verdâtre; engl. Beryl; ital. Aqua marina. Ein schon im Alterthume bekannter, zur Gattung des Smaragdes gehöriger Edelstein. Die Alten verstanden unter Beryll einen meergrünen Edelstein und belegten die gelben Abänderungen dieses Minerals mit dem Namen Chrysoberyll. Die Römer wendeten ihn zur Verzierung goldener Becher an und gebrauchten ihn auch zu Cameen. Die Krystalle des Berylls sind meist langgestreckt mit ge-

streiften Seitenflächen und glatten Endflächen; einzeln eingewachsen, häufiger aber gruppirt und durcheinander gewachsen. Man findet ihn auch in stumpfeckigen Stücken und Geschieben. Der Bruch geht vom Muschligen bis ins Unebene; er findet sich durchsichtig bis an die Kanten durchscheinend, mit doppelter Strahlenbrechung in geringem Grade. Der Glanz ist glasartig, die Farbe zwischen span.= und apfelgrün ins Blaue, zuweilen himmel=, smalte= oder indigblau; ferner stroh=, wachs= oder honiggelb, selten wasserhell. Die Farben sind übrigens häufig licht; specifisches Gewicht = 2.67 bis 2.71.

Die Eintheilung des Berylls in edeln und gemeinen beruht besonders auf der Vollkommenheit der Ausbildung der Stücke. Die durchsichtigen und rein gefärbten werden zu ersterm gezählt, und von diesem wird hier die Rede sein. Im Allgemeinen belegt man im Handel die grünlichen und bläulichen Varietäten dieses Minerals mit dem Namen Aquamarin (franz. Aiguemarine, engl. Aquamarine), während man für die gelben ausschließend die Benennung Beryll gebraucht. Man unterscheidet dann noch: 1) Aquamarin: reines, lichtes Himmelblau; 2) Sibirischer Aquamarin: lichtes Grünlich=blau, lebhaft glänzend, schwach gefärbt; 3) Aquamarin=Chrysolith: grünlich=gelb, zuweilen gelblich=grün; lebhafter Glanz.

Fundorte. Der Beryll findet sich auf Quarzgängen und Nestern im Granit; besonders ausgezeichnet in Sibirien (Mursinsk, Miask, Odontschelon, Nertschinsk); ferner kommt er eingewachsen im Granit, Gneiß und andern Gebirgsarten vor; dieß ist aber meist nur sogenannter gemeiner Beryll. Den edeln findet man auch im Schuttlande der Gegend von Rio Janeiro in Brasilien, in Peru, in Frankreich um Nantes und Limoges, in dem Wicklow=Bergen in Irland, in dem Distrikt von Cairngorm in Schottland, u. a. Beim Schleifen muß der Beryll wegen seines nicht sehr starken innern Glanzes viele Facetten erhalten, daher man ihm in der Regel den Brillantschnitt giebt. Die Folie, welche er beim Fassen zur Unterlage erhält, richtet sich nach der Farbe des Steins. Zuweilen wird er auch in einen schwarz gefärbten Kasten gesetzt, was besonders bei den bläulichen Arten geschieht, welche auch manchmal eine Silberfolie erhalten, um sie den Diamanten ähnlich zu machen.

Gebrauch: man verwendet den Beryll zu den verschiedensten Schmuck=Gegenständen, vorzüglich zu Ring= und Nadelsteinen, zu Ohrgehängen, Berloquen an Uhrketten rc.

Der Werth des Berylls ist sehr gesunken, weil er nicht sehr hart ist, keinen so feurigen Glanz hat und sich im Tragen leicht abnutzt. Uebrigens wird der Preis besonders durch die Größe des Steines, durch Reinheit und durch Vollkommenheit des Schnittes bestimmt. Doch steht er dem Smaragde bei weitem im Werthe nach. Der Preis eines karatschweren Berylls ist im Durchschnitt $1\frac{1}{2}$ bis 3 Thaler; das fortlaufende Preisverhältniß ist beinahe dem der Karatzahl gleich. Fehler, welche bei Bestimmung des Preises berücksichtigt werden, sind vorzüglich: Flecken, Federn und Risse.

Verwechselungen und Nachahmungen: Chrysolith, mit welchem der gelblich=grüne Beryll zuweilen verwechselt wird, ist weicher als dieser. Durch Glasflüsse wird er nachgeahmt, aber diese sind ebenfalls weicher als er. — Im Jahre 1811 wurde in der Nähe des Diamant=Distrikts, im Ribaro das Americanes in Brasilien erst ein Aquamarin von 15, und bald darauf einer von 4 Pfund gefunden. Im J. 1825 wurde in London ein abgerundeter, brasilianischer, edler Beryll von sehr schöner Farbe, 4 Pfd. wiegend, gezeigt, für welchen man 600 Pfd. Sterling forderte. Mawe (in seinem Werke: on Diamonds) erwähnt einen Beryll, der 7 Zoll lang und 9 Linien dick war, dabei durchsichtig, rein und fehlerfrei. (Nach Blum's Edelsteinkunde).

Aqua regis, das Königswasser.

Aqua vitae, Aquavit, deutsch: Lebenswasser, nennt man zuweilen den Likör.

Aquaray=Balsam, Aquaraibay=Balsam, Missionen=Balsam, Balsamus Missionum, ist ein durchsichtiger und im Geruch dem peruvianischen ähnlicher Balsam von röthlicher Farbe. Derselbe wird durch Abkochen von Blättern eines in Brasilien und Paraguai wachsenden Baumes, aus 100 Pfd. Blättern an 2 Pfd. Balsam, gewonnen. Bei uns ist er wenig bekannt und gebraucht als Wundheilmittel, so wie in Verdauungsbeschwerden; in Süd=Amerika braucht man ihn als Universalheilmittel.

Arabias ist eine bunte Halbleinwand aus Baumwollen= und Flachsgarn gewebt, meist weiß und roth, oder blau und violett, oder grün und gelb gegittert, die vorzüglich in Böhmen, Sachsen und Schlesien, in Stücken von 70 Ellen Länge und $^{9}/_{8}$ Ellen Breite, verfertigt wird. Sie geht hauptsächlich nach Spanien, Italien, der Levante und Süd=Amerika.

Arabien ist eine Halbinsel, die sich gegen SO. zwischen dem Festlande von Asien und Afrika ausdehnt, und von dem persischen Meerbusen und dem Meer von Oman NO., dem indischen Ozean und dem Meerbusen von Aden SO., dem arabischen Meerbusen oder dem rothen Meer SW. umflossen wird. Gegen NW. grenzt sie an die große syrische Wüste. Die ganze arabische Halbinsel, welche die Eingebornen selbst Djezirah=al=Arak d. h. arabische Halbinsel nennen, ist zu allen Zeiten den fremden Völkern ein unzugängliches und unbekanntes Land gewesen, wie noch heute, und darum auch stets unabhängig geblieben. Sie dehnt sich vom 12° 40′ bis 34° 7′ n. Br. und vom 30° 15′ 30″ bis 57° 30′ 30″ ö. L. aus. Wahrscheinlich wird sie ringsum an den Küsten von Gebirgen umgürtet, die sich landwärts zu einer Hochebene mit großen Sandwüsten erweitern. Indessen giebt es in den Sandwüsten fruchtbare und bewässerte Oasen, aber überhaupt keinen bedeutenden Fluß. Dieser Mangel wird durch die Thalrinnen oder Wadis, zwischen Felswänden, ersetzt, welche die periodischen Regen füllen. Die gegen S. in das Vorgebirge Ras=Mahomed zugespitzte Halbinsel zwischen den Meerbusen von Suez und Akaba ist gebirgig durch die beiden Berge Sinai und Horeb. Weiter gegen SO. erstreckt sich Hedsjas, das nördliche Küstenland am rothen Meer, und landwärts von steil abfallenden, dürren und hohen Gebirgen abgeschlossen. — Die Küstenlandschaft in der südwestlichsten Spitze der arabischen Halbinsel heißt Yemen, die von den

höchsten Gebirgsterrassen landwärts abgeschlossen ist. Ueber diese führen hohe Gebirgspässe. An der Küste stößt Yemen gegen O. an das unbekannte Küstenland Hadramaut; dies an Sedscher, und dies wieder an Sab. Von hier nordwärts heißt der Landstrich an der südlichen Nordostküste Oman, der sich von der Insel Mazeira gegen N. bis zum Vorgebirge Musendom, nirgends über 150 geogr. Meil. von der Küste landwärts breit, erstreckt. Hier steigt eine Gebirgskette längs der Küste, unmittelbar aus dem Meer auf. Im Gebirge giebt es viele schöne und gut mit Wein, Korn, Zuckerrohr, Mandel-, Citronen- und Orangen-Bäumen angebaute Oasen. Die übrige Nordostküste am persischen Meerbusen nimmt das Küstenland Al-Hasseh, Hadsjar, auch die Piraten-Küste genannt, ein. Das ganze nördliche Binnenland ist eine Hochebene, Nadsjed oder Nedschd genannt. Das südliche Wüstenland nennen die Araber Al-Ahkaf.

Obgleich in niedrigen Landstrichen die Hitze sehr groß ist, so sind doch die Nächte sehr kalt, und die Gebirge haben sogar Schnee. Die Produkte dieses geheimnißvollen Landes sind Südfrüchte, Datteln, Manna, Wein, Reis, Kaffee, Taback, Durra, Aloë, Balsam, Weihrauch, Gummi, Sennesblätter, vorzügliche Pferde, Kamele, Schafe (Fettschwänze), Ziegen, die größtentheils durch den Handel ausgeführt werden; denn ohngeachtet Arabien beinahe unbekannt ist, so herrscht doch darin ein sehr reger Verkehr, theils im Lande durch die Karawanen, theils über die See nach Persien, Ostindien und nach der Ostküste von Afrika. Die bedeutendsten Handelsstädte sind Maskat, Grane an der Nordostküste, und landwärts Rostak; an der Südküste Makallah, Aden; an der Südwestküste Mochha, Dschibda und Mekka landeinwärts.

Schon seit uralter Zeit behaupten die Araber ihren Handelsverkehr zur See zwischen Ostindien und Ost-Afrika. Indessen erweiterte sich ihr Handelsgebiet mit der Ausbreitung ihrer Herrschaft durch Afrika, Asien und zum Theil auch in Europa. Nur aus dieser weiten Ausdehnung des Handels der Araber ist es zu erklären, wie die in unserer Zeit im europäischen Norden gefundene bedeutende Menge von arabischen Münzen und Schmucksachen aus edlen Metall dorthin kamen. Sie gründeten neue Städte zum Besten des Handels, z. B. Bassora oder Basra und Kairo; sie förderten außerdem die damals sehr beschränkte Erdkunde durch Reisen und andere Unternehmungen, führten die heutigen Ziffern und die Rechenkunst ein, so wie den Kompaß, wodurch der Handelsverkehr wesentlich gewann. Vgl. Hoffmann's Geschichte des Handels S. 113 ff. 130 ff. 180 ff. 192 ff. 341 ff.

Arabisches Gummi, s. Gummi.

Aracan, Rakhang, ist ein seit 1826 der britisch-ostindischen Kompagnie gehöriges Küstenland in Hindostan, an der Ostküste des Meerbusens von Bengalen, von hohen Gebirgen umgeben; 515 QM., 100,000 Einw. Die Gebirge geben Gold und Silber; andere Produkte sind Reis, Tikholz, Elephantenzähne, Wachs, Salz.

Arad ist 1) eine Gespannschaft oder ein Comitat in Ungarn, im Kreis jenseit der Theiß, zwischen Siebenbürgen, und den Gespannschaften Bihar, Tschanad, Bekesch, Temesch und Krassó; 104 österreich. QM. mit 251,600 Einw. in 17 Flecken und 174 Dörfern. Im O. steht ein Zweig der Karpathen, und im W. ist das Land Ebene. Die beträchtlichern Produkte sind Wein, besonders gut in den meneser Weinbergen, ferner Obst, Getreide und Kukurutz. Der Hauptort ist der Flecken Alt-Arad, am Marosch-Fluß, mit 4000 Einw.; 46° 9′ 56″ n. Br. 18° 57′ 48″ ö. L. Dieser Ort hat einen starken Viehhandel und eine Tabacksfabrik. Der Flecken Neu-Arad liegt ebenfalls in Ungarn, im Comitat Temesch, am Marosch; treibt Bauholzhandel und hat eine Salzniederlage.

Aragon, Aragonien, ehemaliges Königreich in Spanien, das zwischen Navarra, Alt- und Neu-Castilien gegen W., Valencia gegen SO., Catalonien gegen O., und den Pyrenäen gegen N. liegt. Nach der neuen Eintheilung sind daraus die Provinzen Huesca, Zaragoza und beinahe ganz Teruel, so wie Oviedo gebildet, welche zu dem heutigen General-Capitanat Aragon gehören; 866,45 QM., 1,169,320 Einw., das ganze Land ist im N. gebirgig durch die Pyrenäen, deren Zweige sich in das Land erstrecken und die schönen Thäler von Benasco, Tena, Araguas, Anso u. a. einschließen. Im S. steht das iberische Gebirge, das sich in das Innere allmählig zu der großen Thalebene zwischen jenem und diesem Gebirge abdacht. Die Bergketten des südlichen Gebirges sind die von Cuenca, Albarracin, Teruel, die Sierra-Molina u. die Berge von Morata del Conde, worin sich die Thäler von las Vejas del Tajo, von Linares u. a. befinden. Jene große Thalebene ist sehr fruchtbar. Der Ebro durchfließt Aragonien von NW. gegen SO., und theilt es in fast zwei gleiche Theile. In denselben strömen links der Aragon, Gallego, Cinca, Segra; rechts der Jalon mit dem Giloca, der Guerra, Almonacid und Guadalope. In den südlichen Gebirgen entspringen der Guadalaviar, Tajo, Jucar und Cabriel. Das Klima ist in den Gebirgen sehr kalt, aber in den Thälern und Ebenen gemäßigt. Die Produkte sind Getreide, Wein, Olivenöl, Saffran, Seide, Flachs und Hanf. Wichtig ist die Schaafzucht und der Reichthum an Kobalt, Kupfer, Alaun, Blei, Eisen, Quecksilber. Die Industrie beschäftigt sich im allgemeinen mit Tuch-, Leinwand- und Seidenweberei, Sparterieflechten, Lederbereitung, Branntweinbrennerei. Für den Verkehr so wie zur Bewässerung des Landes dient der Aragon- oder kaiserliche Kanal, der bei Tudela in Navarra im Ebro beginnt, und demselben entlang, in geringer Entfernung rechts, in der Richtung von NW. gegen SO., liegt und bis unterhalb Zaragoza geführt ist. Die Breite desselben beträgt 64 Fuß und die Tiefe 9 Fuß. Nach dem ursprünglichen Plan sollte er bis Sastago wieder in den Ebro geführt werden, um eine Wasserstraße bis in das mittelländische Meer zu bilden. Er wurde schon 1529 unter der Regierung Karl V. begonnen, aber erst gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts erneut und vollendet. Außer dem Wasserbecken am Anfange und dem Hafen von Miraflores sind darin bedeutende Bauwerke, die Schleusen bei Casa Blanca und Cartuja, so wie insbesondere die Wasserleitung über den Jalon-Fluß. — Die Hauptstadt des General-Capitanats Aragon ist Zaragoza; ferner wichtig ist die Stadt Alcaniz wegen ihrer Wolle, Alaunminen und ihres Käses; so wie die Stadt Teruel wegen ihrer Industrie.

Arains, eine Art Armoisine (Taffet) aus Ostindien.

Arak oder **Rack** (ein indischer Name; franz. Arac; engl. Arack oder Back) wird eine geistige Flüssigkeit genannt, die in Ostindien aus dem Safte der Kokospalme, Kokosnüsse, aus Reis oder aus Zucker durch Gährung bereitet wird. In vielen Gegenden Ostindiens zapft man den Saft aus den Blumenkolben des Kokosnußbaumes in Kürbisflaschen, läßt diese, schon angenehm süßschmeckende und berauschende Flüssigkeit gähren, nachdem man sie vorher mit Zucker, Syrup oder Reis vermischt hat, und destillirt alsdann den Arak daraus. Meistens wird er vor dem Verkauf zweimal, sogar dreimal, abgezogen. Eine andere Art der Bereitung ist die, daß man den Saft mit Mimosenrinde (einer gerbstoffhaltigen Substanz) versetzt, dazu noch Wasser thut und dann das Gemenge in Schläuche von nicht gegerbten Ziegenfellen, deren Haarseite nach innen zu gekehrt ist, füllt. Die mit der gährbaren Flüssigkeit gefüllten Schläuche werden nun verschlossen und von Zeit zu Zeit umgewendet oder gerüttelt, endlich in eine Wärme von 22 bis 30° R. gebracht, oder sie werden auf die Rücken der Lastochsen, die man in Indien vor die Fruchtwagen spannt, gelegt. Man öffnet die Schläuche alle acht Tage einmal, und wenn die Flüssigkeit einen weinartigen Geruch angenommen hat, so wird sie der Destillation unterworfen. Wenn der Arak destillirt ist, besitzt er noch keinesweges das Eigenthümliche im Geruch und Geschmack, was man von ihm verlangt. Um ihm dies zu geben, füllt man ihn in irdene Krüge, vergräbt diese in die Erde und läßt sie darin wenigstens ein Jahr lang liegen, bis der Arak seine Vollkommenheit erlangt hat. Der aus dem Zucker bereitete Arak ist geringer, und als den schlechtesten betrachtet man den aus Reis verfertigten. — Wenn die Gefäße, in welchen der Arak versandt oder aufbewahrt wird, im Innern etwas von Eisen enthalten z. B. Nägel (umgebogene Nadelspitzen im Innern der Fässer), so nimmt der Arak eine Tintenfarbe an, was daher rührt, daß das Eisen mit dem im Arak enthaltenen Gerbstoff (aus der Mimosenrinde) sich verbindet, und bekanntlich ist die Verbindung des Eisens mit Gerbstoff von schwarzer Farbe.

Um diesen Uebelstand zu entfernen, braucht man nur etwas frische Milch zuzuschütten und zu rütteln. Die Milch zieht die Tintenfarbe an sich und setzt sich zu Boden. Der Arak kann alsdann rein und hell abgegossen werden. Den besten Arak liefert Batavia. Er kommt durch die Holländer in den Handel. Den Arak von Goa liefern die Engländer.

Auf Ceylon wird auch sehr viel erzeugt und der Ankaufspreis wechselt dort von 8 bis 10 Pence pr. Gallon (Gallon ist ungefähr 4 Berl. Quart) und man giebt an, daß jährlich 600,000 bis 700,000 Gallons ausgeführt werden, die besonders nach Bengalen, Madras, und Bombay gehen. — Paria-Arak nennt man eine geistige Flüssigkeit, die ebenfalls in Indien erzeugt wird, der man aber durch Beimischung schädlicher Substanzen (unter andern des Samens einer Art Datura, Stechapfel) eine noch stärker berauschende Kraft ertheilt. Unter Anis-Arak versteht man eine Sorte, die über Sternanis abgezogen worden ist. Der Gebrauch des Araks ist bekannt. Eine sehr bedeutende Quantität wird von den Seefahrern konsumirt.

Nachahmungen: In Deutschland verkauft man häufig einen aus Branntwein nachgemachten Arak, der natürlich bei weitem billiger verkauft werden kann als der ostindische. Eine Vorschrift dazu von Hermstädt ist folgende: In eine passende Destillirblase bringe man 50 Quart, mit Kohlen gereinigten Getreide- oder Kartoffelbranntwein, von 36 Procent nach Richter oder 51 nach Tralles, nebst 10 Quart reinem Wasser. Ferner setze man hinzu 8 Loth Essigäther, 8 Loth schwarzen peruvianischen Balsam, 1 Loth Vanille, 1 Quentchen Neroliöl und 16 Loth Schnitzel von frischgegerbtem Sohlleder, (was die Mimosenrinde ersetzen soll). Nun verschließe man die Blase ordnungsmäßig, lasse die darin eingeschlossene Masse 10 bis 12 Stunden lang gelinde digeriren und destilliren, hierauf gieße man so langsam wie möglich 40 Quart Flüssigkeit über. Das Destillat stellt dann den künstlichen Arak dar, welchem man durch den gerösteten Zucker eine gelbliche Farbe ertheilen kann. Ein 10 bis 12 Monate langes Lagern in gut verschlossenen Glasbouteillen oder auch in Fässern in einem kühlen Keller trägt viel zur Veredlung des Produkts bei. Dem ächten Arak wird auch betrüglicherweise starker Branntwein oder Cognac beigemischt, was der Kenner am besten durch den Geschmack unterscheidet. Die Einfuhr des Araks in Europa ist durch den westindischen Rum sehr vermindert worden.

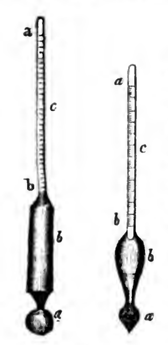
Aral-See ist nächst dem sogenannten kaspischen Meer der größte See Asiens, von Steppen und Wüsten umgeben. Besonders bemerkenswerth ist die daran stoßende Kirgisensteppe Khiwa. Er ist 35 bis 40 Meilen lang und gegen 10 Meilen breit. Das Ufer ist im N. und W. niedrig aber felsig, im W. sandig und sumpfig; das Wasser wenig salzig. Es strömen darein die beiden großen Flüsse: im S. der Djihun, im O. der Sir Sihon.

Arango's heißen die zu Perlen geschnittenen Carneole und ähnlichen Steine, von verschiedener Größe und Güte. Sie werden zu 100 oder 1000 verkauft und gehen besonders nach Afrika. Seit Abschaffung des Sklavenhandels hat der Handel damit sehr nachgelassen.

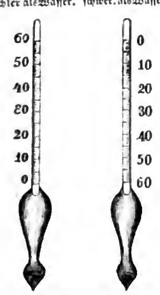
Aräometer, Senkwaage, ist ein Instrument, das man braucht, um das specifische Gewicht oder die Dichtigkeit verschiedener Flüssigkeiten, so wie deren Güte und Gehalt bestimmen zu können. Indessen giebt es verschiedene Arten desselben, die sich durch Bau und Einrichtung unterscheiden, also auch im Gebrauch verschieden behandelt werden müssen. Diese äußere Verschiedenheit in Form und Gebrauch hängt von wissenschaftlichen Grundsätzen ab, und ist sofern wesentlich und unvermeidlich. Es giebt die Hauptarten: Aräometer mit Scalen oder Scalenaräometer, s. die ersten sechs Figuren, und Aräometer mit Gewicht oder Gerichtsaräometer, s. die Fig. 7 u. 8. Da nun der Bau dieser Wage-Instrumente auf das natürliche Verhältniß des Gewichts eines in eine Flüssigkeit eingetauchten Körpers zu dem dadurch aus seiner Stelle gedrängten Flüssigkeit sich gründet, aber nicht alle Flüssigkeiten an sich gleiche Schwere haben, was die Naturwissenschaft entdeckte, so bemühte man sich auch, danach eingerichtete Senkwagen herzustellen. Dies that Beaumé und nach ihm Beck. Die Instrumente dieser beiden Männer sind Scalenaräometer mit einer sogenannten empi-

rischen Scala, d. h. mit einer Scala, die bloß nach Versuchen eingerichtet und eingetheilt ist.

Die Scalenaräometer sind überhaupt röhrenförmige Glaskörper aus sehr dünnem Glase geblasen, und bestehen aus drei Theilen. Der oberste Theil oder Hals ist eine dünne Röhre (c), in welche die Scala (ab) eingefügt ist; der mittlere Theil oder Körper des Instruments (b) hat eine cylindrische, oder birnförmige oder kugelförmige Gestalt, und ist der eigentliche schwimmende Theil; den untersten Theil bildet eine Kugel (a), welche durch Bleischrot oder Quecksilber beschwert ist, und den Schwerpunkt bildet, damit das Instrument in vollkommen senkrechter oder aufrechter Stellung schwimmt, wenn der Hals aus der Flüssigkeit hervorragt. Auf den Umstand: ob ein Instrument aufrecht schwimmt, muß man besonders achten, weil im Gegentheil das Instrument einen wesentlichen Fehler hat und unbrauchbar ist. Die Scala ist die Reihenfolge der Grade oder gleich großer Theile, und macht für den Gebrauch den Haupttheil des Instruments aus, weil nämlich dadurch die Messung der Flüssigkeit bemerkbar wird.



Die beiden gewöhnlicheren Formen der Aräometer mit Scalen zeigen die beistehenden zwei Figuren. Sie gehören in die Klasse der Aräometer mit empirischer Scala oder Gradtheilung, die überhaupt die älteste Art solcher Instrumente ist. Uebrigens darf man bei dem Gebrauch dieser wie der Aräometer überhaupt nicht unbeachtet lassen, daß die Scala nach einem bestimmten Temperaturgrad der Flüssigkeit eingerichtet ist. Vgl. Alkoholometer.



1) für Flüssigkeiten leichter als Wasser. 2) für Flüssigkeiten schwer. als Wasser.

Die beiden Aräometer, welche Beaumé nach Versuchen machte, unterscheiden sich natürlich durch nichts weiter, als die Scala, welche, wie schon bemerkt, eine empirische ist. Derjenige Punkt, bis zu dem das erste Instrument im Wasser einsinkt, ist mit 10 bezeichnet, u. die gleich großen Grade, gewöhnlich 40 bis 50, werden auf der Scala nach oben gezählt; dagegen ist bei dem anderen Instrument derjenige Punkt, bis zu dem dasselbe im Wasser einsinkt, oben mit 0 bezeichnet, und die ebenfalls gleich großen Grade, gewöhnlich noch 70 auf der Scala, werden nach unten gezählt. Dieser Unterschied in der Anordnung der Scala beruht auf der Verschiedenheit des specifischen Gewichts der Flüssigkeit, bei 1) zeigt das Steigen der Grade die Abnahme oder Verringerung des specifischen Gewichts der Flüssigkeit; bei 2) zeigt die Verminderung oder Abnahme der Grade die Zunahme des specifischen Gewichts der Flüssigkeit an.

Der Uebelstand, daß an diesen beiden Aräometern von Beaumé der Wasserpunkt einmal mit 10 und das andermal mit 0 bezeichnet wird, und die Messung verschiedener Flüssigkeiten in einem Punkt zusammentrifft, veranlaßte Beck, ein verbessertes Aräometer mit empirischer Scala herzustellen. An diesem ist der Punkt bis zu dem das Instrument in das Wasser einsinkt, mit 0 bezeichnet, und derjenige Punkt, bis zu welchem es in eine Flüssigkeit von 0,850 specifischem Gewicht einsinkt, ist mit 30 bezeichnet, der Abstand zwischen diesen beiden Punkten in 30 gleiche Theile getheilt, dann über und unter diesen Punkten die Scala fortgesetzt. Indessen leidet auch dieser verbesserte Aräometer an demselben Uebel, wie der von Beaumé, nämlich daß eine Zahl hier die Vergrößerung, dort die Verminderung des specifischen Gewichts anzeigt; z. B. 36° Beck ebensowohl das specifische Gewicht 1,268, als auch 0,825, obgleich die 36° einmal + 36°, und das andermal — 36° sind.

Trotz dieses Uebelstandes, der jedoch im Gebrauch des Instruments sich durch die eben bemerkte genauere Bezeichnungsweise, um der Genauigkeit und Unterscheidung beider Instrumente willen leicht beseitigt werden könnte, werden die Aräometer von Beaumé und Beck von den Gewerbtreibenden und Fabrikanten häufig gebraucht. Sie genügen auch, wenn es darauf ankommt, eine Flüssigkeit durch Eindampfen zu einer bestimmten Concentration zu bringen, oder eine Auflösung in bestimmter Stärke zu bereiten, oder zu ermitteln, ob eine Flüssigkeit die gewünschte Zahl der Grade habe.

Cartier machte an dem Aräometer von Beaumé eine unwesentliche Veränderung, indem er 16 beaumé'sche Grade in 15 Grade theilte, und also seine Grade etwas größer machte. Uebrigens sind die Aräometer von Beaumé, Beck und Cartier die gewöhnlichsten, werden aber leider nicht gleichmäßig gearbeitet, weshalb auch die Messungen mit den gleichnamigen Instrumenten an verschiedenen Orten thatsächlich nicht gleich sind.

Die folgenden Tabellen enthalten eine Uebersicht der Grade und des ihnen entsprechenden specifischen Gewichts.

Tafel I.

Für Flüssigkeiten, welche leichter als Wasser sind.

Grade	Specifisches Gewicht.			Grade	Specifisches Gewicht.		
	nach Beaumé, mittlere Temperatur der Luft	nach Cartier, bei 10° R.	nach Beck, bei 10° R.		nach Beaumé, mittlere Temperatur der Luft	nach Cartier, bei 10° R.	nach Beck, bei 10° R.
70	—	—	0,7083	65	—	—	0,7234
69	—	—	0,7112	64	—	—	0,7265
68	—	—	0,7142	63	—	—	0,7296
67	—	—	0,7173	62	—	—	0,7328
66	—	—	0,7203	61	—	—	0,7359

Tafel I.

Für Flüssigkeiten, welche leichter als Wasser sind.

Grade	Specifisches Gewicht.			Grade	Specifisches Gewicht.		
	nach Baumé, mittlere Temperatur der Luft	nach Cartier, bei 10° R.	nach Beck, bei 10° R.		nach Baumé, mittlere Temperatur der Luft	nach Cartier, bei 10° R.	nach Beck, bei 10° R.
60	0,744	—	0,7391	29	0,881	0,872	0,8542
59	—	—	0,7423	28	0,886	0,879	0,8585
58	—	—	0,7456	27	0,892	0,885	0,8629
57	—	—	0,7489	26	0,897	0,891	0,8673
56	—	—	0,7522	25	0,903	0,897	0,8717
55	0,763	—	0,7556	24	0,909	0,903	0,8762
54	—	—	0,7589	23	0,915	0,909	0,8808
53	—	—	0,7623	22	0,921	0,916	0,8854
52	—	—	0,7658	21	0,927	0,922	0,8900
51	—	—	0,7692	20	0,033	0,929	0,8947
50	0,784	—	0,7727	19	0,939	0,935	0,8994
49	0,788	—	0,7763	18	0,946	0,942	0,9042
48	0,792	—	0,7799	17	0,952	0,949	0,9090
47	0,795	—	0,7834	16	0,959	0,956	0,9139
46	0,799	—	0,7871	15	0,965	0,963	0,9189
45	0,803	—	0,7907	14	0'972	0,970	0,9239
44	0,807	0,794	0,7944	13	0,979	0,977	0,9280
43	0,811	0,799	0,7981	12	0,986	0,985	0,9340
42	0,816	0,804	0,8018	11	0,992	0,992	0,9392
41	0,820	0,809	0,8061	10	1,000	1,000	0,9444
40	0,824	0,814	0,8095	9	—	—	0,9497
39	0,829	0,819	0,8133	8	—	—	0,9550
38	0,834	0,825	0,8173	7	—	—	0,9604
37	0,839	0,830	0,8212	6	—	—	0,9659
36	0,844	0,835	0,8252	5	—	—	0,9714
35	0,849	0,840	0,8292	4	—	—	0,9770
34	0,854	0,845	0,8333	3	—	—	0,9826
33	0,859	0,851	0,8374	2	—	—	0,9883
32	0,864	0,856	0,8415	1	—	—	0,9941
31	0,869	0,862	0,8457	0	—	—	1,0000
30	0,875	0,867	0,8500				

Tafel II.

Für Flüssigkeiten, welche schwerer als Wasser sind.

Grade.	Specifisches Gewicht.		Grade.	Specifisches Gewicht.	
	nach Baumé, bei 10° R.	nach Beck, bei 10° R.		nach Baumé, bei 10° R.	nach Beck, bei 10° R.
0	1,000	1,0000	20	1,157	1,1333
1	1,007	1,0039	21	1,166	1,1409
2	1,014	1,0119	22	1,176	1,1486
3	1,020	1,0180	23	1,185	1,1565
4	1,028	1,0241	24	1,195	1,1644
5	1,034	1,0303	25	1,205	1,1724
6	1,041	1,0366	26	1,215	1,1806
7	1,049	1,0429	27	1,225	1,1888
8	1,057	1,0494	28	1,235	1,1972
9	1,064	1,0559	29	1,245	1,2057
10	1,072	1,0625	30	1,256	1,2143
11	1,080	1,0692	31	1,267	1,2230
12	1,088	1,0759	32	1,278	1,2319
13	1,096	1,0828	33	1,289	1,2409
14	1,104	1,0897	34	1,300	1,2500
15	1,113	1,0968	35	1,312	1,2593
16	1,121	1,1039	36	1,324	1,2687
17	1,130	1,1111	37	1,337	1,2782
18	1,138	1,1184	38	1,349	1,2879
19	1,147	1,1258	39	1,361	1,2977

Tafel II.

Für Flüssigkeiten, welche schwerer als Wasser sind.

Grade.	Specifisches Gewicht.		Grade.	Specifisches Gewicht.	
	nach Baumé, bei 10° R.	nach Beck, bei 10° R.		nach Baumé, bei 10° R.	nach Beck, bei 10° R.
40	1,375	1,3077	57	1,634	1,5044
41	1,388	1,3178	58	1,653	1,5179
42	1,410	1,3281	59	1,671	1,5315
43	1,414	1,3386	60	1,690	1,5454
44	1,428	1,3492	61	1,709	1,5596
45	1,442	1,3600	62	1,729	1,5741
46	1,456	1,3710	63	1,750	1,5888
47	1,470	1,3821	64	1,771	1,6038
48	1,485	1,3934	65	1,793	1,6190
49	1,500	1,4050	66	1,815	1,6346
50	1,515	1,4167	67	1,839	1,6505
51	1,531	1,4286	68	1,864	1,6667
52	1,546	1,4407	69	1,885	1,6832
53	1,562	1,4530	70	1,909	1,7000
54	1,578	1,4655	71	1,935	
55	1,596	1,4783	72	1,960	
56	1,615	1,4912			

Außer den Aräometern mit empirischer oder nach der Erfahrung construirter Scala giebt es auch Aräometer mit rationeller oder nach wissenschaftlichen Grundsätzen gebildeten Scala. Die Form eines solchen zeigt die beistehende Figur.



Dies Instrument besteht, wie die empirischen Scalen-Aräometer aus einer dünnen Glasröhre mit einem kugelförmigen Körper und einem zugespitzten Knopf, worin sich etwas Quecksilber befindet, damit das Instrument aufrecht schwimmt. Das rationelle Scalen-Aräometer ist übrigens ein Volumeter, d. h. es zeigt zunächst nur das Gewicht der Flüssigkeit nach dem Inhalt des Raumes an, welchen das darin eingetauchte Instrument einnimmt. Nämlich das in die Flüssigkeit eingetauchte Instrument verdrängt durch sein Einsinken eine eben so schwere Flüssigkeitsmenge als es selbst wiegt. Deshalb muß man bei dem Gebrauch des rationellen Scalen-Aräometers zunächst dessen Gewicht selbst kennen, und dann denjenigen Punkt an dem Instrument, bis zu dem es im Wasser einsinkt, weil das Instrument, in Flüssigkeiten eingetaucht, die leichter oder schwerer als Wasser sind, tiefer oder weniger tief einsinkt. Denn das Gewicht des Instruments steht zu dem Gewicht der verschiedenen Flüssigkeiten im umgekehrten Verhältniß. In den leichteren sinkt es tiefer ein, als in den schwereren.

Die Genauigkeit eines solchen Instruments wird um so größer sein, je weiter die Theil- oder Gradstriche der Scala von einander entfernt sind, und dies ist nur dann möglich, je dünner die Glasröhre im Verhältniß zu der Stärke und Schwere des ganzen Instruments. Da nun der sogenannte Wasserpunkt (a) am Instrument derjenige wichtige Punkt ist, von dem an die Messung geschieht, und

die Scala eine hunderttheilige ist, das Instrument aber in den Flüssigkeiten, welche leichter sind als Wasser, tiefer als im Wasser, bei den schwereren Flüssigkeiten dagegen nicht so tief als im Wasser einsinkt, so würde die Glasröhre des Instruments unverhältnißmäßig lang gemacht werden müssen, wenn ein Instrument zur Messung der verschiedenen Flüssigkeiten gebraucht werden sollte. Deshalb giebt es auch besondere rationelle Scalen-Aräometer für leichtere und für schwerere Flüssigkeiten. An dem Instrument für leichtere Flüssigkeiten befindet sich der mit 100 bezeichnete Wasserpunkt am unteren Ende der dünnen Glasröhre; an dem für schwerere Flüssigkeiten am oberen Ende der Glasröhre. Dennoch findet bei den rationellen Scalen-Aräometern dasselbe Verhältniß statt, wie bei den empirischen Scalen-Aräometern.

Uebrigens läßt sich vermittelst des rationellen Scalen-Aräometers oder Volumeters das specifische Gewicht einer Flüssigkeit aus dem Verhältniß ihrer Messung zum Wasserpunkt leicht ermitteln. Sänke z. B. das Instrument in einer Flüssigkeit bis zum Strich 80 in der Scala ein, so ergiebt sich daraus, daß 80 Theile dieser Flüssigkeit eben so schwer als 100 Theile Wasser sind; das specifische Gewicht derselben Flüssigkeit verhält sich also zu dem specifischen Gewicht des Wassers, wie 80 zu 100, es ist also $^{100}/_{80}$ oder 1,25. Gay-Lussac, der Erfinder des hunderttheiligen Alkoholometers, zeigte ein Verfahren, an der rationellen oder der Volumeter-Scala eine Scala darzustellen, welche das specifische Gewicht einer Flüssigkeit unmittelbar anzeigt. Indessen genügen die Procent-Aräometer im praktischen Leben für den Gewerbsmann und den Techniker, die es nur mit einer Flüssigkeit oder einer Auflösung ein und desselben Körpers zu thun haben, z. B. der Branntweinbrenner, der nur den Gehalt des Branntweins oder Spiritus an Alkohol, der Salzsieder, der den Gehalt der Soole an Kochsalz wissen will, wenn an der Scala, statt der Angabe des specifischen Gewichts der Flüssigkeit, deren Procentgehalt oder Mischungsverhältniß angezeigt ist. Jedoch steht das Mischungsverhältniß einer Flüssigkeit mit deren specifischen Gewicht in genauester Beziehung. Solche Procent-Aräometer werden für jede Flüssigkeit gebaut und nach denselben besonders benannt. So giebt es Alkoholometer od. Branntweinwaagen; Soolwaagen, Soolsalzspindeln; Bierwaagen; Oenometer od. Weinwaagen; Saccharometer oder Zuckermesser; Alkalimeter od. Laugenwaagen; Galaktometer od. Milchmesser; Säurewagen rc.

100	
98	0,800
85	0,850
66	0,900
41	0 950
0	1,000

Diejenige Aräometer, an deren Scala das specifische Gewicht der Flüssigkeit angemerkt ist, lassen sich leicht in Procent-Aräomer verwandeln, wenn statt des specifischen Gewichts die Procente auf der Scala angezeigt werden. Aus einem solchen Aräometer mit dem specifischen Gewicht an der Scala, wie es die beistehende Figur zeigt, macht man z. B. einen Alkoholometer, wenn man an die Stelle der specifischen Gewichtsangabe den Procentgehalt an Alkohol setzt. An dem Procent-Aräometer läßt sich ohne Weiteres der Gehalt der Auflösung oder Flüssigkeit an der Scala ablesen, während diejenigen Aräometer mit den specifischen Gewichtsangaben auf der Scala für alle Flüssigkeiten gebraucht werden können, wenn man für jede zu messende Flüssigkeit eine Tabelle hat, worin die, den verschiedenen specifischen Gewichten entsprechende Gehalte angezeigt sind. Bei dem Gebrauch des Volumeters muß man berechnen, welchem specifischen Gewicht der gefundene Grad der Volumeter-Scala entspricht. Am einfachsten und leichtesten ist der Gebrauch der Aräometer mit empirischer Scala, wenn derselbe nicht dadurch höchst unzuverlässig würde, daß die von verschiedenen Mechanikern angefertigten Instrumente nicht übereinstimmen, und häufig um 2 Grade differiren. Für den Gebrauch dieser Art Aräometer sind die voranstehenden Tabellen gemacht, um bei jedem Grade sogleich das entsprechende specifische Gewicht der Flüssigkeit zu erfahren.

Eine andere Art der Senkwaagen-Instrumente sind die Aräometer mit Gewichten. Diese haben keine Scala, weil die Messung auf eine Weise ausgemittelt wird. Ueberhaupt unterscheiden sich die Gewichts-Aräometer von den Scalen-Aräometern in der Construction, und sind auch unter sich verschieden gebaut. Sie bestehen aus einem hohlen, cylinder- oder kugelförmigen Körper von Metall (Messing oder Silberblech) oder Glas, an dem sich nach oben und unten ein Drahtstäbchen, am besten aus Platindraht; oben an dem oberen Drahtstück ein kleines Schälchen befindet, und unter diesem ein Strichmerkmal am Draht bis wohin das Instrument in der Flüssigkeit einsinkt. In diesen Stücken stimmen die Gewichts-Aräometer unter sich überein; dagegen in dem Theil unterhalb des Körpers werden sie verschieden gemacht, wie die beiden folgenden Figuren zeigen. Natürlich weicht deshalb auch die Art und Weise des Gebrauchs bei beiden Instrumenten von einander ab; indessen gilt bei beiden das gemeinsam: man muß vor dem Gebrauch das Gewicht des Instruments selbst kennen, und muß den Temperaturgrad der Flüssigkeit kennen, in welchem der Senkpunkt am oberen Draht gemacht ist. Uebrigens unterscheiden sich die Gewicht-Aräometer von den Scalen-Aräometern noch besonders dadurch, daß mit jenen ebensowohl das specifische Gewicht von Flüssigkeiten als festen Körper bestimmt werden kann, und zwar auch von Flüssigkeiten, die leichter oder schwerer sind als Wasser, wenn das Instrument dazu entsprechend eingerichtet ist. Das Gewicht des Instruments ist gewöhnlich auf dem Futteral bemerkt; außerdem werden den Instrumenten gewöhnlich noch besondere Gewichte beigegeben, über deren Gebrauch im Folgenden das Nöthige bemerkt ist.



Die beistehende Figur zeigt das Nicholson'sche Gewichts-Aräometer. Das Instrument ist in einem mit Flüssigkeit gefüllten Gefäß schwimmend dargestellt. An dem über den Gefäßrand hinausragenden Metalldraht

bemerkt man das Schälchen, und darauf (c) einen festen Körper, dessen specifisches Gewicht ermittelt werden soll. Unterhalb des Schälchens ist mit einem Feilstrich der Senkpunkt (f) angezeichnet, bis wohin das Instrument vermöge der eigenen Schwere im Wasser einsinkt. Dieser Punkt muß genau bemerkt werden. Der Körper des Instruments (v) ist kugelförmig. An dem Drahtstück unterhalb ist ein Körbchen angebracht, und an diesem hängt das Gewicht (l), wodurch das Instrument im Gleichgewicht der aufrechten Stellung erhalten wird, gleichwie die Scalen-Aräometer durch die untere Kugel. Will man nun mit diesem Instrument das specifische Gewicht eines Diamanten bestimmen, so legt man denselben auf den Teller, und noch so viel an Tarirgewicht dazu, daß das Instrument bis zu dem Wassersenkpunkt (f) einsinkt. Ist dies geschehen, so nimmt man den Diamant weg, und legt dafür so viel Grammengewicht auf den Teller, daß das Instrument wieder bis zu den Senkpunkt einsinkt. Beträgt nun das zugelegte Gewicht 1,2 Gramme, so ist der Diamant so viel schwer. Soll aber noch dessen specifisches Gewicht, d. h. sein Gewicht im Vergleich zu einer gleich großen Wassermasse, ermittelt werden, so macht man die obere Schale ganz leer, legt den Diamant in das untere im Wasser befindliche Körbchen, und dann auf die Schale so viel an Grammengewicht, daß das Instrument wieder bis zu dem Senkpunkt einsinkt. Beträgt das Grammengewicht auf der Schale 0,34 Gramm, so ist dies das Gewicht einer dem Diamanten gleichen Wassermasse, und das specifische Gewicht des Edelsteins:

$$\frac{1,2}{0,34} = 3,53$$

Auf diese Weise läßt sich das specifische Gewicht eines festen Körpers durch das Nicholsonsche Aräometer, statt durch eine Schwerwaage, bestimmen. Nach einem ähnlichen Verfahren kann man mit diesem Aräometer auch das specifische Gewicht von Flüssigkeiten in einer gewissen Masse ermitteln. Man verfährt dabei so. Damit das Instrument, dessen Schwere hier mit n bezeichnet sein mag, bis zu dem Senkpunkt (f) einsinkt, so muß noch Gewicht auf die obere Schale gelegt werden. Sei dies Gewicht hier mit a bezeichnet, so beträgt das Gewicht der verdrängten Wassermasse n + a. Darauf das Instrument in eine andere Flüssigkeit gesenkt, wird ein anderes Gewicht auf die Schale gelegt werden müssen, damit das Instrument wieder so tief als vorher (f) einsinkt. Dieses aufzulegende Gewicht, — es sei hier b genannt, — wird schwerer sein müssen, als vorher a, wenn die Flüssigkeit schwerer als Wasser, und leichter als a, wenn dieselbe leichter als Wasser ist. Das Gewicht der durch das Einsinken des Instruments verdrängten Flüssigkeitsmasse (n + b) ist aber gleich der vorher gemessenen Wassermasse (n + a); wiegt also z. B. das Instrument 70 Gramme, und müssen bei dem Einsinken in das Wasser 20 Gramme, bei dem Einsinken in Weingeist aber 1,37 Gramm oben aufgelegt werden, bis zu dem Senkpunkt, so beträgt das specifische Gewicht des Weingeistes

$$\frac{70 + 1,37}{70 + 20} = 0,793.$$

Eine andere, einfachere Form des Gewicht-Aräometers



zeigt die beistehende Figur. Der Körper desselben ist ein hohler Cylinder aus Blech von Messing oder Silber, oder aus Glas. In dem unteren Theil ist diese Form einfacher als das vorher behandelte Instrument. Den Mangel des Körbchens, das zur Ermittelung des Gewichts fester Körper nothwendig ist, ersetzt eine Vertiefung in dem unten angehängten Gewicht. Im Uebrigen gleicht das Verfahren bei der Gewichtsermittelung mit diesem Instrument ganz dem vorigen. Indessen muß ein solcher Aräometer, der sowohl in sehr leichten, als in sehr schweren Flüssigkeiten gebraucht werden soll, eigenthümlich construirt sein. Namentlich müssen deshalb einem und demselben Instrument leichtere und schwerere Anhängegewichte beigegeben werden, außer den Gewichten zum Auflegen auf die Schale, die dann je nach der specifischen Beschaffenheit der zu messenden Flüssigkeit gewählt werden müssen.

Die eben erwähnten besonderen Gewichte, welche den Gewichts-Aräometern gewöhnlich beigegeben werden, sind nach dem absoluten Gewicht des Instruments, oder was gleichviel gilt, nach dem Gewicht der verdrängten Wassermasse eingerichtet. Dies Gewicht wird als Einheit angenommen, und nun Gewichts-Theile gefertigt, welche $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{100}$, $\frac{1}{1000}$ der Einheit entsprechen. Bezeichnet man diese Gewichts-Theile mit 0,5, 0,25, 0,125, 0,1, 0,01, 0,001, so wird dann die Berechnung des specifischen Gewichts einfach eine Addition der Zahlen des Gewichts auf der Schale sein.

Aratel, Arratel, ist in Portugal 1 Pfund des Handelsgewichts, 32 = 1 Centner; auch im Gold- und Silbergewicht = 1 Mark, 100 portugiesische Marcas = 98,156 köln. Mark. Aus Portugal verbreitete sich dieses Gewicht auch nach Brasilien und den übrigen portugiesischen Besitzungen.

Aräzada, Aranzada, ein in Spanien gebräuchliches Flächenmaaß für Weinberge, 20 Estalades lang und 20 Estalades breit; 1 Arauzada = 44,6224 franz. Aren, = 1,513 preuß. Morgen.

Arbascio, Arbaggio di Levante, ein grobes, aus langer Wolle und Ziegenhaar gewebtes Zeug, was in Macedonien und Albanien verfertigt und nach Spanien, Italien und der Levante verkauft wird, wo es zu Kleidungsstücken für die geringeren Volksklassen dient. Seit vielen Jahren ist dies Zeug in Baiern in den Zucht- und Arbeitshäusern nachgeahmt.

Arbitrage, Arbitriren, d. h. deutsch: Entscheidung, entscheiden, hat eine doppelte Bedeutung. In der Rechtssprache versteht man unter Arbitrage den Rechtsspruch der von den Partheien erwählten Schiedsrichter (Arbiter). In der kaufmännischen Rechenkunst nennt man Arbitrage diejenige Berechnung, welche angestellt wird, um zu entscheiden, auf welchem Wege (über welche Wechselplätze) man am vortheilhaftesten remittirt oder trassirt, eine Schuld bezahlt oder eine Forderung einzieht, oder auch auf Curse speculirt. Anleitung zur Arbi-

tragen=Rechnung findet man in jedem Lehrbuche des kaufmännischen Rechnens. Derjenige Ort, von welchem aus man die Wechseloperation machen will, wird der Standplatz; der Ort, nach dem man remittiren oder trassiren will, der Zielplatz und der, über welchen man operirt, der Mittelort genannt. Um die Rechnung machen zu können, muß man außer dem Kapital die Curse, Spesen, Sicht, Uso und Zinsfuß der in Betracht kommenden Orte berücksichtigen.

Arboga, Stadt in Schweden, in Westeräs=Län, mit 1760 Einw., am gleichnamigen schiffbaren Fluß und am Beginn des Arboga=Kanals, der den Mälarn= und Hielmar=See verbindet; treibt Schifffahrt und Handel nach Stockholm.

Arbois, Stadt in Frankreich, Depart. Jura, Arrondissement Poligny, am Fuß des Gebirges, mitten in einem berühmten Weinberge, an der Cuisance, mit 7000 Einw. Sie ist wichtig durch ihren blanken Wein und Weinhandel, die Branntweinbrennereien, Weinessigfabrik, Likör= und Oelfabriken, Eisenzeuge, Schlosser= und Blechwaarenwerkstätten, Nagel= und Messerschmieden, Holzschmiedemühlen, Papierfabriken und Gerberei, so wie Handel mit den Erzeugnissen derselben, sehr besuchte Märkte (im Februar, April, Juni, August, Oktober und December).

Arbon, Stadt im schweizer Kanton Thurgau, am Bodensee, in obstreicher Gegend, mit 1130 Einw.; Bandfabrik und Seidenzeugdruckerei.

Arbuse, Arbusenkürbis, Wassermelone, die eßbare Frucht des Wassermelonen=Kürbis (Cucurbita Citrullus), der in den südlichen Gegenden Ost=Europa's wächst, besonders in Rußland am Dnieper, in den Steppen am schwarzen Meer, in Georgien, in Taurien ꝛc. häufig angebaut wird. Die sichere und leichte Kultur macht, daß man sie in Menge erzielt und wohlfeil, oft für ein Kopeke das Stück, verkauft. Die wegen Wohlgeschmack und Größe (manche wiegen 30 bis 40 Pfd.) berühmtesten werden bei Astrachan und Zarizyn gewonnen und von da auf eigenen Wagen, die auf Riemen hängen, wie die Weintrauben nach den Residenzen für den Hof und auch zum Verkauf nach andern großen Städten verführt. Das Fleisch der Arbusen ist weiß oder röthlich, ihr Geschmack zuckersüß; deshalb werden sie als Leckerbissen genossen. Von den Arbusenkernen giebt ein Pud (40 Pfund) 8 bis 9 Pfund sehr gutes Speise= und Brennöl. Doch ist diese Benutzung nicht üblich, da das Enthülsen der Kerne sehr schwierig ist. Die Arbusenschale und die unreifen Früchte sind eine vorzügliche Schweinemast.

Arcanum, Arcanist. Arcanum heißt zu deutsch Geheimniß; man versteht aber darunter im Allgemeinen die geheim gehaltene Zubereitung von Arzneimitteln, Waaren ꝛc. So kann man z. B. die Bereitung mancher Farben ein Arcanum nennen. Fast alle Fabriken, besonders solche, die auf chemischen Grundsätzen beruhen, besitzen Arcana, d. h. eigenthümliche Verfahrungsarten bei der Bereitung dieser oder jener Substanz. Derjenige Arbeiter der Fabrik, welcher solche Bereitungen zu besorgen hat, wird Arcanist genannt. — In Preußen ist der Eingang mehrerer Arcana (z. B. der altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen, der Müllerschen Fiebertropfen ꝛc. verboten.

Arc-en-Barrois, alte Stadt in Frankreich, Depart. Haute=Marne, Arrond. Chaumont, rechts am Aujon, mit 1536 Einw. ist bemerkenswerth wegen der starken Holzwaarenfabrikation, Eisenwerken und Wetzsteinbrüchen.

Archangel, die Hauptstadt des Gouvernements Archangelsk und vorzüglichster Handelsplatz im nördlichen Rußland unter 64° 32′ 8″ n. Br., 38° 13′ 32″ ö. L. Sie liegt am rechten Ufer der Dwina, ohngefähr 9 Meilen oberhalb deren Mündung in das weiße Meer, mit 24,500 Einw. Der Hafen befindet sich an der Insel Sollenbole, ohngefähr 1 engl. Meile von der Stadt entfernt, und ist durch ein Fort geschützt. Die Barre an der Mündung der Dwina hat gewöhnlich 14½ Fuß Wasser, so daß Schiffe, welche tiefer im Wasser gehen, vor der Barre etwas von ihrer Ladung abgeben müssen. Durch Kanäle, wodurch die schiffbare Dwina mit der Wolga und Neva verbunden ist, steht Archangel mit dem Binnenlande in umfassender Verbindung und ist ein bedeutender Stapelort. Es wurde im J. 1554 von dem englischen Seefahrer Richard Chanceller, dem Gefährten Sir H. Willoughby's, auf seiner Entdeckungsreise ins nördliche Eismeer entdeckt, und war von da an bis zur Gründung von Petersburg der einzige den Fremden zugängliche Hafen im russischen Reich. Obgleich die Stadt ihre ehemalige Wichtigkeit verloren hat, so besitzt sie doch immer noch einen ziemlich ausgedehnten Handel. Seit der Gründung von St.=Petersburg verlor sie viel, bis sie im J. 1762 mit der neuen Hauptstadt gleiche Handelsrechte erhielt. Die Hauptausfuhrartikel sind: Flachs, Leinsamen, Bretter, Balken, Getreide, Talg, Hanf, Bauholz, Eisen, Pottasche, Theer ꝛc. Die Bohlen und Bretter von Archangel und Onega in der Nähe von Archangel sollen weit besser sein, als jene von der Ostsee. Der Hanf ist nicht so gut, wie jener von Riga, aber auch verhältnißmäßig wohlfeiler. Auch der Talg ist geringer; Eisen eben so wie in Petersburg, bisweilen wohlfeiler, bisweilen theurer. Die Qualität des Weizens, der von Archangel ausgeführt wird, steht ohngefähr mit dem aus Petersburg gleich. Die Einfuhr ist nicht sehr bedeutend und besteht hauptsächlich in Zucker, Kaffee, Wein, Gewürzen, Fischen, Salz, Rauchwaaren, kurzen Waaren ꝛc.

Der Handel Archangels hängt sehr von der Nachfrage aus dem südlichen Europa, und besonders aus England, nach Getreide, ab. Ist der Begehr stark, so kommen große Massen aus dem Innern, bisweilen 1500 (engl.) Meilen weit in bedeckten Böten, welche mehrere hundert Quarters fassen können. Da es aber in Archangel wenig große Handelshäuser giebt, so ist die Zufuhr gewöhnlich gering, außer wenn eine große Nachfrage vor der Verschiffungszeit erwartet worden ist. Die fremden Flaggen treffen im Juni und Juli ein, und segeln im September oder Oktober wieder ab. Während dieser Zeit ist hier ein steter Markt. Jährlich fahren von hier 4 bis 5 Schiffe nach Spitzbergen, das die Archangeler Gruman nennen. Sie überwintern dort, und bringen als Ladung Wallroßzähne, Bärenfett, Felle, Eiderdunen ꝛc. zurück. Archangel ist der Sitz des Civil= und Militär=Gouverneurs, so wie eines Erzbischofs, und

hat eine Werfte für Kriegsschiffe. Der kürzeste Tag dauert hier 3 St. 12 Min., der längste 21 St. 48 Min.

Der Gesammtwerth der Ausfuhr wurde im J. 1831 auf 14,750,756 Rubel; 1841 auf 2,873,733 Silberrubel geschätzt; die Einfuhr dagegen 1831 nur auf 1,155,872 Rubel, 1841 auf 258,589 Silberrubel. Im J. 1831 kamen zu Archangel 443 Schiffe an, nämlich 319 britische, 12 holländische, 14 preußische, 12 mecklenburgische rc.

Uebersicht der wichtigsten Ausfuhr-Artikel.

in		1827	1828	1829	1830	1831	1832
Flachs	Puds	49,855	54,877	131,160	162,383	266,485	120,719
Hanf	"	46,979	45,693	57,317	63,057	53,855	51,142
Eisen	"	64,319	65,013	117,261	116,372	89,675	47,369
Potasche	"	10,166	3967	3209	10,065	12,823	6205
Talg	"	100,634	186,126	156,778	135,157	119,264	100,263
Talglichter	"	2815	3422	3773	4756	3491	2937
Thran	"	21,217	17,004	16,534	19,169	4129	8989
Getreide, Gerste,	Tschetwerts	3670	550	11,765	1897	8657	323
Hafer	"	308,810	47,137	352,792	84,639	226,109	27,779
Roggen	"	44,108	39,106	96,460	157,645	174,102	189,486
Weizen	"	2017	11,777	113,738	83,400	104,037	37,728
Leinsaamen	"	78,612	131,804	136,968	142,158	95,039	103,494
Matten	Stücke	1,363,334	530,353	651,438	674 481	424,119	841,450
Holz, Pfosten	"	382,245	246,526	260,771	415,989	238,660	234,313
Bretter	"	84,745	73,133	75,335	121,426	63,175	43,354
Klötze	"	74,644	56,620	64,160	101,285	53,363	44,535
Pech	Fässer	13,460	9973	8407	17,917	8237	13,434
Theer	"	91,226	70,985	37,764	92,548	52,467	58,014

in		1837	1838	1839	1840	1841	1842
Leinsaamen	Tschetwerts	66,016	106,529	86,122	78,113	109,605	102,909
Gerste	"	58,178	14,866	163,377	134,451	32,453	73,423
Weizen	"	—	1978	25,644	16,292	9682	29,817
Roggen	"	4088	34,060	136,504	4594	4314	11,578
Talg	Puds	30,098	53,300	35,484	23,541	21,808	26,010
Talglichter	"	1382	1335	438	1250	—	—
Thran	"	34,009	25,957	29,065	40,936	36,821	42,916
Butter	"	24,059	5472	2047	1128	1478	138
Borsten	"	266	614	90	232	—	—
Hanf	"	16,868	8781	43,134	15,096	12,533	483
Hanfheede	"	—	—	5266	2269	—	—
Flachs	"	179,967	218,086	301,688	218,214	255,165	130,165
Flachsheede	"	42,747	130,116	119,524	158,800	172,458	99,349
Eisen	"	81,854	22,064	3465	11,574	15,943	—
Potasche	"	7975	2311	3085	2985	—	—
Tauwerk	"	3127	2699	—	4036	5782	2982
Roggen-Mehl	"	182,840	300,351	273,306	180,854	156,350	—
Theer	Fässer	96,487	101,478	76,682	118,470	86,265	49,833
Pech	"	11,540	18,568	10,286	20,498	13,947	10,246
Matten	Stück	875,258	1,098,702	1,064,915	1,103,291	669,577	633,571
Bretter	Dutzend	88,933	80,304	43,917	15,760	13,149	16,901
Klötze	"	5572	5690	3195	1308	947	969
Pfosten	"	12,783	14,763	10,329	6316	3648	2391
Kuhhaare	Puds	—	—	—	2275	—	—
Rind u. Schweinefleisch	"	—	—	—	13,440	17,239	6660
Taue	"	—	—	—	—	3812	4379
Ochsenhäute	Stück	—	—	—	—	9210	9517

in		1843		1844	
von		Masse in	Werth in Rubel	Masse in Pud	Werth in Rubel
Leinsaamen	Tschetwerts	103,419	619,790	105,678	606,300
Weizen	"	4376	23,526	3950	19,900
Hafer	"	75,662	127,164	81,350	135,248
Roggen	"	11,274	39,070	74,297	223,450
Roggenmehl	"	38,653½	123,831	50,855½	146,125

Die Ausfuhr bestand:

in		1843		1844	
von		Masse in	Werth in Rubel	Masse in Pud	Werth in Rubel
Weizenmehl	Tschetwerts	661	8756	649½	9418
Grütze	⸗	2678	12,587	3138½	16,246
Pech	Fässer	12,541	50,464	15,329	56,710
Theer	⸗	74,917	151,713	61,271	111,698
Bretter und Klötze	Stück	261,270	1,425,566	401,603	2,010,334
Matten	⸗	1,012,230	133,425	609,276	96,389
Flachs	Pud	185,173	496,366	260,784	619,390
Flachsheede	⸗	196,435	313,510	256,585	439,013
Talg	⸗	22,570	65,017	21,751	59,932
Thran	⸗	37,475	70,110	38,325	69,812

Die Einfuhr bestand:

in	1843		1844	
an	Masse in Pud	Werth in Rubel	Masse in Pud	Werth in Rubel
Fische, gesalzen	135,099	38,363	103,177	44,689
⸗ gedörrt	33,265	26,800	44,141	36,168
Rohzucker	35,205	149,262	48,633	178,717
Salz	9884	2953	17,123	5313
Rothholz	3564	2904	1833	1296
Wein in Bouteillen	3514	4670	3191	4284
⸗ ⸗ Ankern	1743	12,709	2815	20,425
Baumöl	1434	8640	1780	8575
Kaffee	747	4747	530	2508
Rauchwaaren	532	86,069	662	92,607
Starke Getränke	20	200	54	960
Früchte	—	3566	—	3136

Uebersicht
der von Archangel abgesegelten Schiffe.

im Jahre	1827	1828	1829	1830	1831	1832
Schiffe	386	290	450	505	445	364

im Jahre	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Schiffe	290	332	363	245	245	212
Küstenfahrzeuge	83	91	94	72	81	84

Angekommen sind	1843				1844			
	Schiffe mit		Böte mit		Schiffe mit		Böte mit	
	Waare	Ballast	Waare	Ballast	Waare	Ballast	Waare	Ballast
von fremden Häfen	12	274	—	—	13	324	—	—
von Norwegen	—	—	97	1	—	—	105	4
Abgegangen sind								
nach fremden Häfen	285	—	—	—	336	—	—	—
nach Norwegen	—	—	106	—	—	—	126	—

Münzen, Maaße, Gewichte, Curse und Wechselgebräuche wie in Petersburg.

Auf St. Petersburg und Moskau giebt Archangel — 98¾ Rubel in Banko-Assignationen für 100 Bankrubel.

Arcis-sur-Aube, Stadt und Hauptort des gleichnam. Arrondissement in Frankreich, Depart. Aube, links am Aube, der hier schiffbar wird, 6 L. gegen N. von Troyes, 48° 32′ 14″ n. Br. 1° 48′ 21″ ö. L., mit 2792 Ew. Sie ist wichtig durch beträchtliche Baumwollstrümpfe- und Baumwollmützenfabriken (5), Baumwollspinnereien (5), Hutfabriken, Färbereien (3), Gerbereien und Getreidehandel.

Ardeb, ein Getreidemaaß in Egypten (Alexandrien, Kairo, Rosette), Abyssinien und Syrien. Zu Gondar hält ein Ardeb 222, zu Massua 532,9 franz. Kubikzoll. — Zu Akre in Syrien ist der Ardeb Reis = 256,74 franz. Kilogr. oder 549,17 berliner Pfund.

Ardèche, ein Departement im südlichen Frankreich, aus der ehemaligen Landschaft Vivarais und einem Theil von Languedoc gebildet, grenzt in O. an die Depart. Drôme und Vaucluse durch die Rhone davon geschieden; N. an das Loire-Depart.; W. an die Depart. Lozère und Haute-Loire; S. an das Depart. Gard; 550,004 Hectaren mit 364,416 Einw. in den drei Arrondissements Privas (116,159), Largentière (108,838), Tournon (139,419). Es ist nach dem gleichnam. Nebenfluß der Rhone benannt, der in Gevennen entspringt, und durch die Cevennen gebirgig. Produkte sind Blei, Kupfer, Antimonium, Eisen, Magnesia, Marmor, Kohlen, Mineralquellen, Schaafe, Ziegen, Leder für die Handschuhfabriken, dann Seide, vorzügliches Papier (Annonay), Strohhüte, ordinäres Wollzeug, Cadis genannt, so wie Eisenfabrikation und Eisengießerei. Hauptort: Privas.

Ardennes ist ein Departement an der Nordostgrenze von Frankreich, zwischen den Departements Aisne im W., Marne S., Meuse SO., dem Großherzogthum Luxemburg NO., und Belgien N. Nach dem Waldgebirge der Ardennen benannt, das im N. steht, ist es aus Theilen der ehemaligen Landschaft Thiérache, der Ober-Champagne, und des französischen Hennegau gebildet; 523,242 Hectaren mit 319,161 Einw. in den fünf Arrondissements Mézières (73,376), Rethel (68,487), Rocroy (49,838), Sedan (66,027), Vouziers (61,439). Das Land ist zum Theil gebirgig, dürr, Haide und unfruchtbar; die fruchtbaren Landstriche und Thäler gewähren dagegen Getreide und Weide. Die bedeutenderen Flüsse sind die Aisne, Maas, und Bar. Der Sedan-Kanal befördert die Schifffahrt auf der Maas. Außer den Produkten der Landwirthschaft Getreide, Schaafe und Wolle sind die mineralischen: Eisen, Kupfer, Zink, Schiefer (zu Fumay, Rimogne, Deville), Marmor (zu Givet), Porzellanerde, Glassand beträchtlich, welche die Industrie in Hochöfen, Frischfeuern, beträchtlichen Nägelfabriken, Kupfer- und Zinkgießereien, Kupferhämmern, Glas- u. Spiegelfabriken verarbeitet. Wichtig ist ferner die Manufaktur von Tuch, Kasimir, Kaschmir-Shwals, Merinos, und anderen Wollzeugen, die Gerberei, Brauerei, die Leimfabriken, so wie der Transito-Handel der Stadt Givet. Hauptort: Mézières.

Are, die Einheit des französischen Flächenmaaßes, 1 Are = 100 Q.-Metres oder = 947,682 alte französische Q.-Fuß oder = 7,049 rheinl. Q.-Ruthen.

Arecanuß, Pinang oder Betelnuß, franz. Noix d'arec; engl. Betel nut; ital. Noce d'Areca, ist die Frucht einer ostindischen Palmenart (Areca Catechu, L.), die eine Höhe von 30 bis 40 Fuß erreicht. Vom 5., 6. bis zum 25. oder 30. Jahre ist die Arecapalme fruchttragend. Die Frucht wird sowohl unreif als reif genossen; sie erreicht die Größe eines kleinen Eies und ist reif orangenfarbig; ihr äußerer Theil besteht aus einer weichen, schwammigen, faserigen Substanz, in deren Innerem sich ein Kern befindet, der in jeder Hinsicht viel Aehnlichkeit mit der Muskatennuß hat, nur ist er härter als diese. Ein Baum trägt, je nach seinem Alter, dem Boden und Klima, 200 bis 800 Nüsse, welche einen der wichtigsten Handelsgegenstände des südlichen und mittlern Asiens bilden; da sie den Hauptbestandtheil einer Mischung (des Betels) ausmachen, welche zum Kauen gebraucht wird, und deren Genuß in Asien weit häufiger ist, als bei uns der Genuß des Rauch- und Schnupftabacks. Bei der Zubereitung des Betels wird die Arekanuß in kleine längliche Stückchen zerschlagen und hierauf in schmale, bandartig zusammengelegte Streifen von Betelblättern (die Blätter des Betelpfeffers, Piper Betel), die vorher auf der inneren Seite mit etwas rohem, aus Korallen und Muschelschaalen bereitetem Kalke bestrichen, eingewickelt. In jedem Hause und in jeder Familie hat man ein kleines Kästchen oder einen Teller, in dem der zubereitete Betel aufbewahrt wird; jedem Eintretenden wird davon angeboten, wie bei uns eine Prise Taback oder eine Pfeife. Die Reisenden und Leute, welche im Freien arbeiten, tragen Dosen oder kleine Taschen bei sich, in denen sie den Betel aufbewahren. Auf allen Märkten und auf allen Straßen wird Betel verkauft, und von allen Leuten sieht man ihn kauen; wer es haben kann, der nimmt stündlich eine neue Nuß in den Mund, an der er fast eine halbe Stunde zu kauen oder zu saugen hat. Gewöhnlich nimmt man auch gleich nach dem Essen Betel und raucht darauf eine Cigarre, ja es werden oft selbst die Arbeitsleute zum Theil mit Reis, Cigarren und Betel bezahlt. Europäer, die den Betel versuchten, konnten durchaus keinen Genuß daran finden. Alte Leute, welche wegen Mangel an Zähnen den Betel nicht mehr kauen können, zerstoßen ihn und nehmen von dem Brei eine kleine Portion in den Mund. Wenn eine Person von Ansehen Jemand besucht, so wird nach den ersten Begrüßungen Betel überreicht; das Unterlassen würde von der einen Seite als Vernachlässigung, wie das Zurückweisen auf der andern als Beleidigung aufgenommen werden. Niemand von untergeordnetem Range darf eine in Amt und Würde stehende Person anreden, ohne vorher Betel gekaut zu haben; zwei Leute begegnen sich selten, ohne Betel mit einander zu tauschen, und bei den ceremoniösen Zusammenkünften öffentlicher Beamten wird er immer angeboten.

Malabar, Ceylon und Sumatra liefern die meisten Betelnüsse. Von der Ausdehnung des Handels mit denselben kann man sich einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß von 1829 bis 1830 nach Bengalen 694 Tuns (= 16544 berl. Scheffel) und nach Kanton 2894 Tuns eingeführt

wurden, obgleich Bengalen und das südliche China die Arekanuß selbst in Menge erzeugen.

Aredas, Aridas, Grastaffet ist ein indisches Zeug, was aus den seidenartig glänzenden Fäden mehrerer, in Ostindien wachsenden Pflanzen gewebt wird.

Areudal, kleine, aber durch ihre Schiffe und ihren Handel ansehnliche Stadt in Norwegen, Nedesnäes-Amt, auf der SO-Küste 58° 27′ n. Br. 6° 30′ 10″ ö. L., mit 2000 Einw. und einem Hafen, welcher durch die davor liegende Insel Tromöe geschützt ist. Unweit liegt das Eisenberg- und Eisenhüttenwerk Näs mit 2 Hochöfen, 1 Stabeisenhammer und anderen Fabrikeinrichtungen, welche 1833 an 2900 Schiffspfund Roheisen, 1200 Schiffspfund Gußeisen und 1150 Schiffspfund Stabeisen lieferten.

Arensburg, eine Stadt, liegt auf der russischen, zum Gouvernement Liefland gehörigen, Insel Oesel, 58° 15′ 10″ n. Br. 20° 7′ 15″ ö. L., mit einem Hafen, Handel mit Getreide, Vieh, Holz rc., zwei Leuchtthürmen und 1540 Einw.

Arequipa, eine bedeutende Handelsstadt im südlichen Peru, und Hauptstadt des gleichnam. Departements, in einiger Entfernung von der Küste am großen Ozean 16° 23′ 38″ s. Br. 74° 14′ 12″ w. L., mit 30,000 Einw. Außer einem lebhaften Betrieb der Woll- und Baumwollmanufaktur hat sie bedeutenden Ausfuhrhandel der vorzüglichen Produkte ihres fruchtbaren Landes, über den Hafen Mollendo.

Arezzo, eine industriell thätige Stadt in Toscana in der sehr fruchtbaren Ebene Chiana, 16 L. OSO. von Florenz, mit 9300 Einw.; 43° 28′ 6″ n. Br. 9° 33′ 12″ ö. L.

Argentan, s. Neusilber.

Argentan, Stadt und Hauptort des gleichnamigen Arrondissement in Frankreich, Departement Orne, in einer weiten und fruchtbaren Ebene, von der Orne durchflossen, mit 5611 Einw.; 48° 44′ 43″ n. Br. 2° 21′ 24″ w. L. Außer einem Civil- und einem Handelstribunal hat sie einige Messerschmiede und Bandagisten, Uhrmacher, Gerber, Lederbereiter, Färber, Cider- und Branntweinfabriken.

Argienso, Arienzo (Adarme), Gold- und Silbergewicht in Aragonien; s. Barcelona.

Argonges, eine Sorte franz. Creas-Leinwand für den spanischen und amerikanischen Handel.

Arib, Arrib, ist in Ostindien eine Summe von 1000 Millionen Rupien, beinahe 666 Millionen Thaler preuß. Curant.

Arica, (San Marcos de Arica) Hauptstadt des Distrikts Arica im südl. Peru, Departement Arequipa, auf der Küste am großen Ozean, 18° 28′ 5″ s. Br. u. 72° 44′ 9″ w. L. Der Ort mit 1400 Einw. gehört zu den wichtigsten Häfen auf der ganzen Westküste; denn durch ihn wird beinahe die ganze Hochebene des südlichen Peru, die Umgegenden des Sees von Titicaca und fast ganz Bolivien mit den Fabrikaten der europäischen Staaten versehen. Man zieht Arica dem Hafen von Cobija, dem einzigen der Republik Bolivien, vor, und zahlt selbst 3 Proc. für den Transit der Waaren durch das peruanische Gebiet, ehe man von Cobija durch die große Wüste zieht und die ungeheuere Strecke auf dem Rücken der Andenkette bis nach La Paz zurücklegt. — Auf Kosten Arica's hat sich aber im Laufe der Zeit das NO. von Arica liegende Tacna vergrößert; denn die Bewohner des Hafenortes verließen denselben und flohen der großen Hitze und der herrschenden Fieber wegen weiter hinauf in das Land. Die Ausfuhrartikel von Tacna und Arica bestehen in edlen Metallen als remittirte Gelder, in etwas Kupfer und Chinarinde. Den Handel betreiben englische, nordamerikanische und französische Handelshäuser. In der Nähe von Arica giebt es Salzwerke.

Arich, Arisch, ist ein Ellenmaaß in Persien = 431 franz. Linien

Ariège, 1) Nebenfluß der Garonne, in Frankreich; entspringt in den Pyrenäen, am Fuß des Framiquel; durchfließt einen Theil des Departements der Ost-Pyrenäen, das gleichnam., und das Depart. der Ober-Garonne, und mündet bei Pinsaguel, 2 L. südl. von Toulouse. Er wird besonders zum Transport von Eisen und Holz benutzt; 2) ein nach dem gleichnam. Fluß benanntes Departement im südwestlichen Frankreich, das die ganze ehemalige Grafschaft Foix, beinahe das ganze Conserans, eine der Landschaften der Gascogne, und einige Theile von Languedoc umfaßt. Sie grenzt an die Depart. Haute-Garonne W. und N., Aude O., Pyrénées-orientales SO., und S. an Spanien, davon durch die Pyrenäen geschieden; 478,401 Hectaren mit 260,536 Einw. in den Arrondissements Foix (92,300), Pamiers (78,736), Saint-Girons (94,351). Den größten Theil des Landes bedecken unfruchtbare Felsen, zwischen denen sich meist nur schluchtenartige Thäler befinden, von denen mehrere nur durch Gebirgspässe in Verbindung stehen. Von dem Gebirgsstock Plat-de-la-Serra, beinahe mitten im Departement laufen Zweige gegen O., N. und W., welche die Wasserscheide zwischen dem Ariège und Salat bilden. Die beiden Flüsse sind allein schiffbar. Dem ersteren fließen der Lers, Aston, Vic-Dessos und Lorget; dem anderen der Arac und Lizard zu. In die Garonne fließen der Volpa, Arieze und die Leze. Im N. machen Sümpfe die Luft ungesund. Die vorzüglichsten Produkte gewährt das Mineralreich in Marmor, Schiefer, Kohlen, besonders aber in den ergiebigen Eisenminen, welche 53 Eisenhämmer und Hochöfen nähren. Außerdem sind 236 Manufakturen und Werkstätten für Tuch, Ledertuch, Castorin, Serge, Baumwollzeuge, chemische Produkte, Papier, Glas, Fayence u. a. thätig.

Arithmetik, s. Rechenkunst.

Arles, oder Arles-sur-Rhône, große und sehr alte Stadt in Frankreich, im Depart. Bouches du Rhône, und Hauptort des gleichnam. Arrondissement, mit 20,460 Einw.; 43° 40′ 18″ n. Br. 2° 17′ 23″ ö. L. Sie liegt links an der Rhône, und hat einen gegen alle Winde sicheren Flußhafen. Außer einem beträchtlichen Kommissionshandel in Wolle, feinem Olivenöl, Wein, Früchten, Seide, hat sie eine Schifffahrtsschule, ein Handels-Tribunal, eine allgemeine Assekuranz-Compagnie, Oelfabriken, eine Strohhutfabrik u. a., nebst Schiffbauwerkstätten, Salinen nebst einer Salzniederlage, und unterhält eine regelmäßige Dampfschifffahrtverbindung mit Marseille und Lyon. Ferner wird in der Umgegend der Anbau der zur Soda-Bereitung geeigneten Pflanzen ins Große betrieben. — Der nach der Stadt

benannte und 11½ L. lange Kanal beginnt unterhalb derselben in der Rhône, und führt in der Richtung SO. bis zum Hafen Bouc am mittelländ. Meer.

Arles-sur-Tech, eine kleine Stadt in Frankreich, im Depart. der Pyrénées-orientales, links am Tech und am Fuß des Canigou, 2⅓ L. WSW. von Céret, mit 2384 Einw. Sie hat ein Mineralbad, Eisenwerke, vorzügliche Chocolade, und unterhält einen starken Verkehr mit den Maulesel-Treibern aus Haut-Vallespir.

Arlet, ein indisches, dem Kümmel ähnliches Gewürze, das besonders in Surate ein wichtiger Handelsartikel ist.

Arleux, ein Flecken in Frankreich, Depart. Nord, 2¼ L. S. von Douai, am Sensée-Kanal, mit 1721 Ew., hat Flachs- und Hanfleinwand-, Baumwollzeug-, Zwirn- und Mützenfabriken, Leinwandbleichen und Zuckerfabriken.

Arlon, Hauptstadt der belgischen Prov. Luxemburg, mit 4200 Einw.; ist Sitz der Société des hauts fourneaux, forges et usines du Luxembourg, treibt Handel mit den Erzeugnissen der Eisenerde, Wollzeug- und Fayencefabriken.

Armagh heißt eine Graffschaft in der Provinz Ulster in Irland, die zu den fruchtbarsten Gegenden der Insel gehört, mit Viehzucht, Ackerbau, Garnspinnerei, Leinwand- und Damastweberei nebst Bleichen. Die gleichnam. Hauptstadt mit 8000 Einw. liegt N. von Dublin, 54° 21′ 13″ n. Br. 8° 59′ 15″ w. L., und ist ein bedeutender Markt für Leinwand.

Armenien ist eins der Alpenländer Asiens, in dem die Hochebene von Erzerum sich bis zu 7000 Fuß erhebt. Es flacht sowohl zum persischen Meerbusen, als zum kaspischen und schwarzen Meer ab. Die Berge sind rauh, aber die Abhänge mild und fruchtbar. Der Besitz des Landes ist zwischen den Türken, Russen und Persern getheilt. Die Bewohner, deren Zahl man auf 1,560,000 schätzt, beschäftigen sich mit Viehzucht, mehr aber noch mit Handel, in dessen Geschäften sie beinahe in ganz Asien und im östlichen Europa zu finden sind.

Armenier-Stein, s. Lasur-Stein.

Armentières, eine rechts an der Lys angenehm liegende und industriell sehr lebhafte Stadt in Frankreich, Depart. Nord, Arrondissement Lille, 3 L. WNW. von Lille, mit 6818 Einw. Namentlich zeichnet sie sich durch einen starken Betrieb vorzüglicher Flachs- und Baumwollspinnerei, Wollmützen-, Calicot-, Leinwand- und Tischzeugweberei, Leinwand- und Garnbleichen, Brauerei, Gerberei, Zuckerfabrikation, so wie durch den Handel mit ihren Erzeugnissen aus. Sie hat auch ein Conseil de prud'hommes.

Armiak, eine Art Kamelot, den die astrachanischen Tartaren aus Kameelhaaren fertigen.

Armiren, Armateur, Armatur. — Ein Schiff armiren oder ausrüsten heißt: dasselbe mit allen zur Reise und Vertheidigung nothwendigen Gegenständen versehen; die Ausrüstung selbst wird gewöhnlich Armatur genannt; Armateur, der Ausrüster eines Fahrzeuges, der Rheder.

Armoisin. ital. Ermesino, ein leichter, dünner Futtertaffet, der in Italien, Frankreich und Deutschland (Elberfeld, Berlin rc.) fabricirt, und nach der Türkei, Rußland ausgeführt wird. Früher kam davon viel aus Ostindien durch die holländisch-ostindische Compagnie.

Arnay-le-Duc, Stadt in Frankreich, Depart. Côte-d'Or, Arrond. Beaume, mit 2511 Einw., hat mehrere Hanfspinnereien, Leinwandfabriken, Gerbereien, Leder- und Oelfabriken.

Arnhem, Arnem, ist die befestigte Hauptstadt der Provinz Geldern im Königr. der Niederlande 17 L. SO. von Amsterdam, rechts am Rhein, und an dem Kanal wodurch der Rhein mit der Yssel und dem Zuyder-See verbunden ist, so wie an der Eisenbahn nach Amsterdam, mit 17,000 Einw.; 51° 58′ 46″ n. Br. 3° 34′ 30″ ö. L. Sie hat Papier-, Seife-, Taback-, und Stärkefabriken; treibt einen beträchtlichen Handel mit Kolonial-, Droguerie- und Farbewaaren, Leinwand, Eisen, Wein rc.

Arnica montana, Fallkraut, Engelskraut, Wollverleih, eine Pflanze, die in den meisten Ländern heimisch ist und namentlich in bergigen Gegenden wächst. Sie ist ein wichtiges heilkräftiges Kraut, das sowohl innerlich als nervenerregendes Mittel bei Rheumatismen und Lähmungen im Aufguß oder als Pulver in kleinen Gaben, als auch äußerlich in der Tinctur (Tinctura Arnica) bei blutigen Verwundungen und Quetschungen zur Stillung des Bluts und zur Heilung gebraucht wird. Das Kraut (Herba Arnicae) steht den Blumen (Flores Arnicae) an Wirksamkeit viel nach, und wird deshalb auch nur wenig noch gebraucht. Uebrigens werden die Blumen häufig durch Beimischung der aus den Kelchen gezupften Blümchen der Scorzonera (Scorzonera humilis) verfälscht, was im getrockneten Zustande schwer zu erkennen ist. Die Arnica-Tinctur ist in den Apotheken vorräthig. Die Blüthenknöpfe sind goldgelb; die aus den Kelchen befreieten Blumen haben frisch einen etwas widrigen, getrocknet aber und zwischen den Fingern gerieben einen schwachen balsamischen, reizenden Geruch, der Niesen erregt, der Geschmack ist scharf und süßlich bitter. Die Blätter schmecken scharf und bitter, sind aber geruchlos. Die Wurzel hat einen bedeutenden Gehalt an Gerbestoff verbunden mit einer nervenreizenden Kraft, und wird deshalb mit gutem Erfolg gegen Diarrhöe gebraucht. Uebrigens muß man bei den Blumen noch insbesondere darauf achten, daß in denselben häufig Eier und Larven von Insekten sich befinden, wodurch der Gebrauch schädlich wirkt. Die gesunden Blumen erkennt man leicht an ihrer schönen gelben Farbe und dem Geruch. Die Farbe der durch Insekten verdorbenen Blumen ist matt. — Die Wurzel (Radix Arnicae) ist äußerlich gestreift, schwarzbraun und rauh; inwendig schmutzig weiß, und etwa so dick wie ein Gänsekiel; hat einen bittersüßen, etwas gewürzhaften Geschmack und erregt beim Zerstoßen heftiges Niesen. Sie enthält ätherisches Oel, scharfes Harz, seifenartigen Gerbestoff, Schleim und Holzfaser. Sie wird durch Vermengung mit der Wurzel der Inula dysenteria verfälscht. Dies ist jedoch leicht zu erkennen, da sie ringsum befasert und eine gelbbräunliche Farbe hat.

Arnstadt, Hauptstadt der fürstlich schwarzburg-sondershausenschen Oberherrschaft, an der Gera, in welche hier die Weiße mündet, und am Fuß von Bergen, mit 5700 Ew. Sie ist wichtig durch den starken Betrieb der Roth- und

Weißgerberei, Wollspinnerei, Weberei, Bierbrauer, Branntweinbrennerei, Holz- und Getreidehandel.

Im Geldmessen herrscht der allgemeine Gebrauch des Fürstenthums; in den Maaßen und Gewichten liegt das leipziger zum Grunde, ausgenommen im Getreidemaaß, das ein ganz anderes ist. 1 arnstädter Maaß ist = 7513,1155 paris. Kubikzoll, = 149,033 Liters; 1 arnst. Maaß = 10 erfurter Metzen, und 371 arnst. Maaß = 1006 preuß. Scheffel.

Aronswurzel, deutscher Ingwer, Magenwurz, Zehrwurz, lat. Radix ari, franz. Arum, Gouet, Pied de veau; engl. Wake-robin, Cuckow pint, ist die Wurzel des gefleckten Arums (Arum maculatum, L.), einer ausdauernden, krautartigen Pflanze, die in den Laubwäldern des mittlern und südlichen Europa wächst. Die getrockneten, an Fäden aufgereihten Wurzeln, wie sie in den Handel kommen, sind von ungleicher Gestalt und Größe, meist eiförmig, aber auch länglich oder kugelig, von der Größe einer Haselnuß bis zu der einer kleinen Wallnuß; gewöhnlich von der braungelben Oberhaut befreit, äußerlich uneben, weiß, kreideartig, mit röthlichen oder gelblichen Flecken; innerlich in der Regel rein weiß, mehlartig, seltner und wenn sie zu schnell getrocknet sind, zum Theil gelblich, hornartig. Sieht sie inwendig braun, statt weiß, aus, so hat sie durch zu schnelles Dörren ihre Kraft bis zur Untauglichkeit verloren. Die Wurzel bricht leicht, und der Bruch ist glatt und mehlig. Sie ist geruchlos und schmeckt, gut getrocknet und nicht zu alt, nicht nur mehlig, süßlich, schwach bitterlich, sondern hintennach, und besonders in der Mitte der Wurzel, auch merklich und anhaltend scharf und beißend. Der Saft in der frischen Wurzel ist so scharf, daß er auf der Haut Blasen zieht, und nach dem Genusse (durch Einwirkung auf den Darmkanal) den Tod herbeiführen kann. Uebrigens giebt es mehrere Arten Aronswurzel. — Gebrauch: nicht nur in der Arzneikunde, sondern auch (ihres Gehaltes an Stärkmehl wegen) als Nahrungsmittel mancher Gegenden, z. B. in Slavonien. In Jahren des Mangels hat man hie und da versucht, Brod daraus zu backen. An manchen Orten bedient man sich der Aronswurzel beim Waschen der Leinwand anstatt der Seife. In der Heilkunde wird sie theils im Extract (Extractum Ari), theils als Pulver, innerlich sowohl als auch äußerlich gebraucht. Die Beeren braucht man in der Färberei und die Blätter zum Bleichen.

Arpent royal oder **legal,** ein früheres franz. Feldmaaß von 100 □ Perches (à 9 □ Ruthen à 36 □ Fuß) oder 32,400 □ Fuß. Der □ Fuß = 0.1055206 □ Metres.

Arran, gebirgige Insel an der Küste von Schottland, bei der Mündung des Flusses Clyde, mit 7000 Einw., zwei guten Häfen, Hanfbau, beträchtlicher Lachs- und Häringsfang, Rindvieh- und Schaafzucht. Hauptort ist Lamslah, mit Leinwand- und Wollweberei. Dem Ort gegenüber liegt die kleine Insel Plaba mit einem Leuchtthurm 55° 6′ n. Br. 12° 2′ 24″ w. L.

Arras, befestigte, große und schöne Stadt in Frankreich, Hauptort des gleichnamigen Departements, in einer fruchtbaren Ebene an der Scarpe, 50° 17′ 34″ n. Br. 0° 26′ 10″ ö. L., mit 24,439 Einw.; Sitz eines Erzbischofs, der Präfectur, medicin. und pharmaceut. Vorschule, Taubstummen-Institut, Zeichnenschule, Zeichnenschule für Broderie, ein Civil- und ein Handels-Tribunal, Handelskammer, General-Handels-Rath, königl. akad. Gesellschaft, mehrere Assekuranz-Gesellschaften, zahlreiche Brauereien, Gerbereien, Salzraffinerieen, Fabriken für Mützen, Spitzen, Chokolat, Spitzenzwirn, verschiedene Oele (besonders Klauen-Oel), Porzellan, Leinwand, Runkelrübenzucker (7), Feilen, Woll- und Baumwollspinnereien, beträchtliche Maschinenbauwerkstätten, Handel mit Oel, Salz, Zucker, Wein etc.

Arroba heißt in Spanien, Portugal und den ehemaligen spanischen Ländern in Amerika, ein Gewicht und auch ein Flüssigkeitsmaaß von verschiedener Größe.

Arröe, oder Aerö, schleswigsche Insel, vor dem Südende des Kleinen Belt in der Ostsee; 1½ QM. mit 6200 Einw. Die Stadt Arröeskiöbing auf der Ostseite hat einem Hafen, treibt Schifffahrt und Handel mit Landesprodukten und Fabrikaten. Im J. 1841 besaß die Stadt 13 ungemessene und 69 gemessene Schiffe bis zu 70 Kommerz-Last mit 1084¼ Kom.-Last; 1842 aber 14 ungemessene und 67 gemessene Schiffe mit 1059¼ Kom.-Last. Die Ausfuhr betrug 1841 an inländ. Produkten und Fabrikaten 34,001 Rbthlr., an verzollten fremden Waaren nur 2452, an unverzollten fremden 180 Rbthlr.; die Einfuhr an heimischen Produkten und Fabrikaten dagegen nur 15,458 Rbthlr., und an verzollten fremden Waaren 1021, an unverzollten fremden 80 Rbthlr.

Arrow-Root (ein englischer Name), Arrowmehl, Amylum Marantae, Pfeilwurzelmehl, indianische Pfeilwurzel, amerikan. Stärkmehl, westindische Salep (franz. fecule d'Arrow-Root). Unter diesem Namen kommt seit nicht sehr langer Zeit, das feine Satzmehl einiger in Ost- und Westindien wachsenden Pflanzen der Maranta in den Handel. Es wird vorzüglich aus 2 Pflanzen bereitet, aus der Maranta arundinacea, L., und der Maranta indica Tussac. Das Vaterland beider Pflanzen ist zwar Indien, doch werden sie seit etwa 50 Jahren auch in Westindien (Jamaica) angebaut, wohin sie durch einen englischen Schiffskapitain gebracht wurden; aus den Fuß langen und 1 bis 1½ Zoll dicken Ausläufern oder aus den fleischigen Wurzeln dieser beiden Pflanzen wird das sogenannte Arrow-Root auf folgende Weise bereitet. Die durch Wasser vom Sande und von der anhängenden Erde befreiten Wurzeln werden auf Reibeisen oder zwischen Steinen zerkleinert. Der Brei wird mit Wasser durch einander gearbeitet und durch öfteres Auswaschen das feine Satzmehl von den im Wasser auflöslichen Theilen, so wie von dem zu Boden fallenden Faserstoffe der Wurzel durch Leinwand geschieden. Nach mehrstündiger Ruhe hat sich das Mehl zu Boden gesetzt, die darüber stehende Flüssigkeit wird abgegossen, der Bodensatz aufs Neue mit Wasser gemengt, zur Entfernung der noch darin befindlichen gröberen Theile durchgeseiht und getrocknet. So erhält man von 100 Pfund Wurzeln und Ausläufern der Maranta arundinacea gewöhnlich 10 Pfd. Satzmehl. Dieses Satzmehl, was man als Arrow-Root in den Handel bringt, ist ein weißes, geruchloses, leichtes und lockeres Pulver; dann und wann finden sich kleine, mehr oder weniger härtere Stücken darin, die jedoch dem Druck der Hand leicht weichen; unter der Lupe bemerkt man durchsichtige, perlenmutterartige, weit glänzendere Körner als

beim Stärkmehl. Uebrigens unterscheidet sich das Satzmehl aus Arrow-Root von dem gewöhnlichen Satzmehl darin, daß 10 Gran des letzteren mit 10 Unzen kochendem Wasser einen der Gallert gleichenden Kleister geben, während das Gleiche von Arrow-Root-Mehl nur eine schleimige, nicht zusammenhängende Auflösung geben. Die Vermischung des Arrow-Root mit Stärkmehl läßt sich durch den Kleistergeruch beim Kochen erkennen. Als das Arrow-Root zuerst über England in den Handel kam, ward das Pfund mit mehreren Thalern bezahlt und dasselbe als eines der stärkendsten, Kräfte gebenden Nahrungsmittel empfohlen, das der Chokolade und anderen nahrhaften Substanzen noch weit vorzuziehen sei; jetzt ist durch größere Zufuhr der Preis sehr gesunken.

Arru-Inseln, gewürzreiche und stark bevölkerte Gruppe in SW. der Banda-Inseln. Die Bewohner unterhalten einen Handelsverkehr mit China und Banda. Die Holländer haben ihre ehemaligen Niederlassungen darauf nicht wieder herstellen können.

Arschine heißt ein Ellenmaaß in Rußland und in der Türkei.

Arsenik. Diesen Namen führt sowohl 1) ein Metall, als auch 2) eines seiner Oxyde und 3) die Verbindung desselben (des Metalls) mit Schwefel, welche als schwarzes Schwefelarsen, rothes Schwefelarsen (Realgar, Sandrat, Arsenicum rubrum), gelbes Schwefelarsen oder Rauschgelb (s. d. Art.) in den Handel kommt.

1) Das Arsenik-Metall (auch Scherben-Kobalt oder Fliegenstein genannt) ist sehr spröde, leicht zerreiblich, von lichtbleigrauer Farbe, starkem Metallglanze, strahlig blättrigem Gefüge, und einem spezifischen Gewichte = 5.789. Es verflüchtigt sich, bis zu 144° R. erhitzt, in Dampfgestalt, ohne vorher zu schmelzen, und sublimirt sich an kälteren Körpern in unvollkommenen Krystallen. Der eigenthümliche, knoblauchartige Geruch, den es beim Erhitzen an der Luft oder auf glühenden Kohlen verbreitet, ist ein charakteristisches Erkennungsmittel für dieses Metall. An der Luft liegend läuft es gewöhnlich nach und nach an, überzieht sich mit einer schwarzen Rinde und zerfällt endlich zu einem schwarzen Pulver. Das Arsenik-Metall verbindet sich mit den meisten metallischen Substanzen, und macht dieselben gewöhnlich leicht schmelzbar. Man gebraucht es namentlich bei der Schrotfabrikation zur Versetzung des Bleies, um dasselbe härter zu machen. Es kommt vorzüglich im sächs. Erzgebirge, in Böhmen, am Harze ꝛc. vor.

2) Der weiße Arsenik, Giftmehl, Hüttenrauch, Rattengift oder schlechtweg Arsenik genannt, ist die Verbindung des Arsenik-Metalls mit Sauerstoff (arsenige Säure), welche aber als in der Natur gebildet nur sehr selten vorkommt. Dagegen wird sie in großer Menge fabrikmäßig bereitet. Man gewinnt den weißen Arsenik, eins der heftigsten Gifte, gepulvert im Ansehen dem gestoßenen weißen Zucker ähnlich, als Nebenprodukt beim Rösten der arsenikhaltigen Kobalterze (Glanzkobalt und Speiskobalt) in den Blaufarbenwerken, öfters aber auch aus Arsenik-Kiesen, die eigens zu diesem Behufe geröstet werden. Da bei dieser Arbeit die Luft zutreten kann, so oxydiren sich die aus den Erzen durch die Hitze entwickelten Dämpfe des metallischen Arseniks zu arseniger Säure, und nur ein Theil des Metalls, welcher der Oxydation entgeht, wird als weniger flüchtig zunächst am Ofen condensirt. Zur Aufsammlung des Arseniks verbindet man mit dem Ofen, worin das Rösten der Erze geschieht, statt des Schornsteins einen gerade oder mit 3 bis 4 Wendungen im Zickzack horizontal fortgeleiteten Kanal (den sogenannten Giftfang), in welchem die mit dem Rauche durch den Luftzug fortgerissenen Dämpfe sich zu einem mehligen Sublimate (Giftmehl) verdichten. Der Röstheerd, auf welchem die zerpochten Erze ausgebreitet und fleißig umgerührt werden, befindet sich über dem Feuerheerde und ist mit einem Gewölbe bedeckt. Die Flamme zieht durch eine Oeffnung aus dem Feuerheerde über die Erze nach der hinteren Wand des Röstraumes hin, durch welche eine große Oeffnung in den Giftfang führt. Dieser ist 300 bis 400 Fuß lang, 4 bis 5 Fuß weit, entweder ganz gemauert, oder an den in größerer Entfernung vom Ofen befindlichen Theilen aus Holz verfertigt und an mehreren Stellen mit Thüren versehen, durch welche man in das Innere gelangt, um von Zeit zu Zeit das Giftmehl auszukehren. Zuletzt endigt er sich in eine senkrecht aufwärts gehende Zugröhre. In neuerer Zeit hat man es vorgezogen, statt dieser so viel Raum einnehmenden Vorrichtung, den Giftfang aufrecht stehend, in Gestalt eines Thurmes, zu bauen, wobei aber auch alsdann der Ofen eine andere Form bekommt.

Die mehlige Gestalt, welche der weiße Arsenik in dem Giftfange erhält, taugt des Verstäubens wegen nicht zur Versendung eines so giftigen Körpers; überdies ist der unmittelbare durch das Rösten der Erze gewonnene Arsenik mit Flugasche, Ruß, und (wenn, wie gewöhnlich, die Erze schwefelhaltig waren) etwas Schwefel-Arsenik verunreinigt, daher grau oder gelblich gefärbt. Beiden Fehlern wird durch eine erneuerte, und zwar 2 oder 3 mal (am besten mit Zusatz von etwas Pottasche) vorgenommene Sublimation abgeholfen, welche den Arsenik in die glas- oder porzellanartige Masse verwandelt, wie er in den Handel kommt. In diesem Zustande bildet er eine weiße durchscheinende, glas- oder porzellanartige, spröde Masse von einem herben, scharfen, hintennach etwas süßlichen Geschmacke und einem specifischen Gewicht von 3.728 bis 3.738. Gebrauch: der Arsenik hat zahlreiche technische Anwendungen, vorzüglich als Zusatz zum Glase, welches davon eine schöne Weiße bekommt, in den Schrift- und Schrotgießereien, um die Typen und Schrote härter zu machen, in der Färberei und Kattundruckerei, als Bestandtheil der Beize in den Filzhutfabriken, zur Bereitung grüner Farben aus Kupfer und zur Darstellung einiger Metallmischungen, endlich als Gift für Ratten und Mäuse und zur Bereitung mehrerer chemischen Präparate. Man bezieht ihn besonders aus den Gifthütten von Geier in Sachsen, Großauge in Böhmen und Reichenstein in Schlesien, wo er in Fässern versandt wird, indessen ist der Handel damit nur unter gewissen Bedingungen durch die Landesgesetze erlaubt.

Der weiße gepulverte Arsenik oder arsenige Säure (Acidum arsenicosum) kommt gewöhnlich immer mit Kalk, gemahlenem Gyps oder Schwerspath vermengt in den Handel. Diese Beimischungen bleiben jedoch als

feuerbeständige Masse beim Glühen des weißen Arseniks im Schmelztiegel zurück.

Der leichteste Theil der arsenigen Säure, welcher sich in den Giftfängen am höchsten ansetzt, heißt Giftmehl.

Die Arseniksäure (Acidum arsenicum) ist äußerlich der arsenigen Säure ähnlich. Sie ist anfangs beinahe geschmacklos, nachher aber sehr scharf und sauer, bei einem specifischen Gewicht von 3,391, und eine der stärksten Säuren. Feuerbeständig, kommt sie bei schwacher Rothglühhitze in Fluß, ohne sich zu verflüchtigen, zerfällt aber in starker Rothglühhitze und verflüchtigt sich in Sauerstoffgas und arsenige Säure. Die wässerige Säure röthet das Lackmus stark.

Ueber den gelben Arsenik s. Rauschgelb; über den rothen Arsenik s. Realgar.

Die Ausbeute an verkauften Arsenik betrug in Sachsen im J. 1843 an 4521 Zollctr. 73 Zollpfd. für 17,080 Thlr. Dazu trugen bei das Revier Altenberg mit Berggießhübel und Glashütte 125½ Ctr. Arsenikmehl; Revier Scheibenberg und Hohenstein 1646 Ctr. 8¾ Pfd. Arsenikkies; Revier Freiberg 1547 Ctr. Arsenikkies; Revier Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock 1622 Ctr. Arsenikkies und 482 Ctr. Arsenikmehl; Revier Marienberg 236 Ctr. 82½ Pfd. Arsenikmehl, und 197 Arsenikkies 197 Ctr.; Revier Geier 122 Ctr. 55 Pfd. Arsenikmehl; Revier Ehrenfriedersdorf 1124 Ctr. 82½ Pfd. Arsenikmehl; Revier Schneeberg 1687 Ctr. Arsenikkies.

In Baden ist die Ausbeute an Arsenik gering.

In Oesterreich wurde in den J. 1829 bis 1838 im jährlichen Durchschnitt Arsenik, Fliegenstein ꝛc. 450 Ctr. aus dem Lande nach der Fremde, und am 1000 Ctr. aus der Fremde eingebracht. Es betrug jährlich:

die	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838
Einfuhr Pfund . . .	90,091	57,514	81,221	114,820	100,670	98,227	117,200	137,900	114,700	134,300
Ausfuhr „ . . .	42,453	43,152	43,752	42,727	54,545	43,387	43,690	89,200	69,900	14,000

In Triest war von 1836 bis 1838 der Preis pr. Ctr. 16 Gulden Konv.-Münze.

Im J. 1842 bewegte der Verkehr in Oesterreich durch: Einfuhr 1285 Ctr. an 15,420 Gulden Werth mit 1606 Gulden Zoll; durch: Ausfuhr 960 Ctr. an 11,520 Gulden Werth mit 100 Gulden Zoll.

In Schleswig betrug im J. 1841 die Einfuhr an Pfd. aus Altona 4200, aus Hamburg 1468; in Holstein aus Altona 789, aus Hamburg 470 Pfd.; im Fürstenthum Lübeck aus Lübeck 12½ Pfd.

In den Ausfuhr- und Einfuhr-Berichten des deutschen Zollvereins wird der Arsenik nicht erwähnt. In dem neuesten französischen Zolltarif ist der Zoll für dieses Produkt beträchtlich herabgesetzt. Im J. 1834 wurde an Arsenik-Metall für 9910 Frcs. eingeführt; der Eingangszoll betrug damals pr. 100 Kilogr. 17 Frcs. auf französischen Schiffen, und 18 Frcs. 70 Cent. auf fremden Schiffen; der Ausgangszoll 25 Cent., jetzt beides ebenso viel. — An weißen Arsenik betrug im J. 1834 die Einfuhr 17,584 Frcs., die Ausfuhr 3240 Frcs.; der Eingangszoll auf französ. Schiffen pr. 100 Kil. 15 Frcs., jetzt 8 Frcs., auf fremden Schiffen 16 Frcs. 50 Cent., jetzt 8 Frcs. 80 Cent.; der Ausgangszoll 25 Cent., jetzt ebenso viel. Für Arsenik-Mineral ist jetzt der Eingangszoll pr. 100 Kil. 10 Cent. auf französ., und 1 Frc. 10 Cent. auf fremden Schiffen; Ausgangszoll 10 Cent. Für gelben und rothen Arsenik Eingangszoll 15 Frcs. auf franz. Schiffen, 16 Frcs. 50 Cent. auf fremden Schiffen; 25 Cent. Ausgangszoll.

Ars-en-Ré, Stadt auf der Westküste der franz. Insel Ré, an der atlantischen Küste von Frankreich, Depart. Charente-infér., Arrondissement la-Rochelle, mit guter Rhede und kleinem Hafen, beträchtlicher Salzausfuhr, und 3668 Einw.

Artabad, 1) ein egyptisches Getreidemaaß von 2880 franz. Kubikzoll; 2) ein persisches Getreidemaaß von 3286 franz. Kubikzoll.

Artilucco, eine in der ehemaligen Republik Ragusa geprägte Silbermünze zweierlei Art: alter Art (Artilucco vecchio) und: neue Art. (Artilucco nuovo).

Artischoke (Cynara scolymus, L.), eine in Asien einheimische, jetzt aber in Europa in Gärten gezogene Pflanze, deren fleischiger Fruchtboden und zarte Blattrippen als Gemüse zubereitet und genossen werden. Artischoken kommen aus Frankreich getrocknet über Bordeaux in den Handel.

Arva, eine der rauhesten und ärmsten Gespannschaften in Ungarn, im Kreise disseit der Donau, zwischen Galizien und den Karpathen, von dem gleichnam. Fluß durchströmt; von hohen Gebirgen umgeben und bedeckt; 36 österr. QM., 1817: 86,846, 1839: 123,600 Einw., die sich größtentheils von Haferbrod und Schaafkäse nähren, und Leinwand weben.

Arzerum, s. Erzerum.

Arzew ist eine tiefe Bucht an der algierischen Küste, Prov. Oran, zwischen der Spitze Massagran O. und dem Kap Carbon W.; 4 Meilen breit und 2 Meil. tief. Die Küste ist nicht sehr steil. W. daran liegt die gleichnam. Stadt, 35° 51′ 39″ n. Br. 2° 37′ 21″ w. L. mit einem Hafen, in gesunder Lage. An Brennholz fehlt es nicht, aber an Trinkwasser. Uebrigens ist diese Gegend berühmt wegen ihrer vorzüglichen Pferde.

As, Aß, Eschen, ein kleines Gewicht, Unterabtheilung der Mark und des Pfundes; s. Niederlande, Baden, Baiern, Köln, Leipzig, Zürich.

Asa, Asant. Man unterscheidet Asa dulcis, wohl-

riechenden Asant (worunter man den Benzoe versteht. S. d. Art.) und, Asa foetida, stinkenden, mit welchem Namen man den Teufelsdreck (s. d. Art.) belegt.

Asarum, s. Haselwurz.

Asbach, Dorf in Kurhessen, Prov. Fulda, NO. bei Schmalkalden, hat Stahlhämmer, Schleifkothen, eine Schmelzhütte, eine Kobaltwäscherei, und einen Drahthammer, mit 709 Einw., meist Hüttenleute, Nagelschmiede, Sporer und Schlosser. Ein gleichnam. Dorf ebenfalls in Kurhessen, mit 664 Einw. ist im Kreise Hersfeld, bei Niederaula.

Asbest, Amianth, Erd- oder Steinflachs, Seidenstein, Bergseide, Bergflachs, ist ein zum Talkgeschlecht gehöriges Mineral von sehr faseriger Struktur, grüner, grauer oder weißer Farbe und einem sehr geringen specifischen Gewichte von 0.9 bis 2.5. In der Mineralogie werden mehrere Arten unterschieden, von denen aber vorzüglich nur der faserige, biegsame, unter dem Namen Amianth (Bergflachs) bekannte, Anwendung in den Künsten findet und einen Handelsartikel ausmacht. Er kommt von verschiedener Farbe, am häufigsten graulich- oder gelblichweiß vor und zeichnet sich durch sein deutlich ausgebildetes, langfaseriges Gefüge aus. Die Fasern sind fast immer gerade, unter einander parallel, lose, so daß das Mineral mit dem Flachse oder der Baumwolle Aehnlichkeit hat. Obwohl diese Fasern einen hohen Grad von Biegsamkeit haben, so brechen sie dennoch, wenn sie kurz abgebogen werden, und verrathen durch diese Sprödigkeit, verglichen mit den Fasern des Flachses oder der Baumwolle, ihre mineralische Natur. In gewöhnlichem Feuer glühend gemacht, erscheint der Asbest nach dem Erkalten nicht verändert, nur durch sehr starke Hitze, oder durch oft wiederholtes Ausglühen, wird er ganz spröde und zerreiblich.

Der aus losen, manchmal einen Schuh langen Fäden bestehende Amianth läßt sich, obwohl mit ziemlich vieler Mühe, zu Garn spinnen, und dieses kann mit Leinengarn auf dem Weberstuhle, oder durch Flechten, oder Stricken in eine Art von Zeug verwandelt werden, welches wie das Material selbst ein mäßiges Glühen aushält, und dadurch von allen verbrennlichen Unreinigkeiten befreit werden kann. Diese Asbestleinwand scheint schon den Alten bekannt gewesen zu sein, und wahrscheinlich hat man in ihr vornehme Leichen, um Asche und Knochen derselben unvermischt zu erhalten, verbrannt. Obgleich man hie und da versucht hat, Kleidungsstücke aus Asbest zu fertigen, so sind diese doch stets nur als Raritäten zu betrachten und werden, sowohl wegen der geringen Quantitäten des vorhandenen Asbestes, als auch wegen der mühsamen viel Kunstfertigkeit erfordernden Bearbeitung nie einen Gegenstand des Fabrikwesens und Handels ausmachen. Dasselbe kann man auch von dem Asbestpapier sagen. Die Chinesen verfertigen kleine tragbare Oefen, welche den in Frankreich angestellten Untersuchungen und dem Ansehen auf dem Bruche zufolge ebenfalls aus Asbest bestehen und besonders ihrer Leichtigkeit wegen Aufmerksamkeit verdienen. Sie scheinen in hohlen Formen gemacht zu sein und dem zerkleinerten Asbest ist wahrscheinlich durch ein Bindemittel der nöthige Zusammenhang gegeben. Zu letzterem Behufe dürfte Traganthschleim am besten anwendbar sein, indem dieser der erdigen Substanz, selbst nach dem Brennen, noch einige Haltbarkeit mittheilt. Indessen kann bei dem Asbest das Ineinandergreifen der kurzen Fasern auch blos durch starkes Pressen erzwungen und solchen Oefen die nöthige Dauerhaftigkeit an der äußern Fläche durch einen bindenden Anstrich nach dem Formen und Trocknen leicht ertheilt werden. Auf der Insel Korsika, wo sich der Amianth in größerer Menge und von vorzüglicher Beschaffenheit findet, setzt man ihn dem gemeinen Töpfergeschirr zu, wodurch dieses leichter, porös und eben dadurch fähig wird, plötzliche Abwechselungen der Temperatur besser zu ertragen, ohne zu springen. Die gemeinnützigste Anwendung des Asbestes, zu welcher jeder tauglich ist, der sich nur einigermaßen in ein wollähnliches Hauswerk durch Zertheilung verwandeln läßt, möchte jene bei den chemischen Zündapparaten mittelst des chlorsauren Kali sein, worüber man das Nöthige unter dem Artikel Feuerzeuge findet. (Nach Prechtl's technologischer Encyclopädie). — Vorkommen und Fundorte: Der Asbest findet sich im Serpentin, im Gneis und Glimmerschiefer in Tyrol, der Schweiz, Savoyen, auf Korsika, in Spanien, Norwegen, Schweden, Sibirien, Schlesien, Böhmen rc.

Aschaffenburg, war die Hauptstadt des ehemaligen mainzischen Kurfürstenthums oder Vicedomamtes Aschaffenburg, jetzt zu Baiern gehörig und mit Unter-Franken vereinigt. Die Stadt liegt an der Aschaff, die unweit in den Main fließt, 49° 58′ 28″ n. Br. 6° 48′ 26″ ö. L., mit 9497 Einw. Sie hat ein königl. Schloß, ist der Sitz des Appellationsgerichts für Unter-Franken, des Wechsel- und Mercantilgewichts erster Instanz, mit der Zuständigkeit des Wechselgewichts auf den Bezirk des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg, zweite Instanz, für ganz Unter-Franken; hat Hauptzollamt, Salzamt, Postamt, Leihanstalt, Sparkasse; Gymnasium, latein. Schule, Landwirthschafts- und Gewerbsschule, einen Freihafen im Main, einige Getreide-, Vieh-, und Jahrmärkte, Tuchmanufaktur, Papier-, Buntpapier-, Taback-, Weingeist-, Likör-, Steingut-, Leim- und Lederfabriken, Roth- und Weißgerbereien, Seifensiedereien, Branntweinbrennereien, Acker-, Garten-, Obst- und Weinbau, treibt Schiffbau, Schifffahrt, Handel, und namentlich auch mit Holz.

Aschani, Aslani, werden in der Türkei die Löwenthaler genannt, welche früher in Holland für den Handel mit dem Orient in großer Menge geprägt wurden.

Asche, franz. Cendre; engl. shes, der bekannte Rückstand beim Verbrennen des Holzes und anderer brennbaren Körper. Diesen Rückstand bilden gewisse mineralische Bestandtheile, welche die Pflanzen durch ihr organisches Wachsthum theils aus dem Boden, worauf sie stehen, theils aus der Luft ziehen. Jene Bestandtheile sind Kali, Natron, Kalk, Bittererde, Eisenoxyd, Phosphor-, Schwefelsäure rc. Die Asche der verschiedenen Pflanzenarten ist in ihrer chemischen Zusammensetzung sehr abweichend, ja sogar die Asche der einzelnen Pflanzentheile, wie die wiederholten Untersuchungen erwiesen haben, nach den folgenden Tafeln.

Aschengehalte in 100 Theilen:

a) Bäume.

Art: der Gewächse	Art: deren Theile	nach: Karsten	Berthier	Mollerat		Saussure	Winkler	Hertwig	Will und Fresenius.
Birken . .	Holz	jung 0,25 alt 0,30	1,00	1,07	—	—	—	—	—
	Kohle	—	—	—	—	—	0,80	—	—
Eiche . . .	Holz	jung 0,15 alt 0,11	3,30	1,40	1,97	0,2	—	—	—
	Aeste	—	—	—	—	0,4	—	—	—
	Rinde	—	6,00	—	—	6,0	—	—	—
	Blätter	—	—	—	—	5,5	—	—	—
	Holzkohle	—	2,50	—	—	—	0,75	—	—
Erlen . . .	Holz	jung 0,35 alt 0,40	—	1,39	—	—	—	—	—
Esche . . .	Holz	—	—	2,30	—	—	—	—	—
Fichte, P. sylvatica	Holz	jung 0,12 alt 0,15	0,83	1,80	—	1,19	—	—	—
	Nadeln	—	—	—	—	2,60	—	6,25	—
	Saamen	—	—	—	—	—	—	—	4,98
	Kohle	—	—	—	—	Zweige 1,50	1,38	—	—
Hainbuche .	Holz	jung 0,32 alt 0,35	—	1,14	1,12	0,6	—	—	—
	Splint	—	—	—	—	0,7	—	—	—
	Rinde	—	—	—	—	13,4	—	—	—
	Kohle	—	2,65	—	—	—	—	—	—
Kiefer, P. picea	Holz	0,15	—	1,68	—	—	—	—	—
	Saamen	—	—	—	—	—	—	—	4,47
	Kohle	—	—	—	—	—	1,11	—	—
Linde . . .	Holz	0,40	5,00	1,45	—	—	—	—	—
	Kohle	—	—	—	—	—	3,35	—	—
Pappel . .	Holz	—	—	1,306	1,24	0,80	—	—	—
Rothbuche .	Holz	jung 0,37 alt 0,40	—	0,612	0,58	—	—	0,38	—
	Rinde	—	—	—	—	—	—	6,62	—
	Kohle	—	—	—	—	—	1,25	—	—
Tanne, T. abies	Holz	jung 0,22 alt 0,25	—	—	—	—	—	—	—
	Rinde	—	—	—	—	—	—	1,78	—
	Nadeln	—	—	—	—	2,90	—	2,31	—
	Kohle	—	1,24	—	—	—	1,44	—	—
Ulme . . .	Holz	—	—	2,28	—	—	—	—	—

b) Sträucher.

Berberitzen	0,71 n. Mollerat		Heidelbeere	2,60 n. Saussure	
Besenginster	1,48 =	=	= =	0,68 = Mollerat	
Brombeere	0,76 =	=	Heide	1,41 =	=
Flieder	1,16 =	=	Hollunder	1,64 = Berthier	
Ginster	1,62 =	=	=	1,39 = Mollerat	
Hasel	0,50 = Saussure		Sumach	1,71 =	=
Hauhechel	1,66 = Mollerat		Wachholder	1,84 =	=
Heckenrosen	0,71 =	=			

c) Krautartige Gewächse.

Akazien	2,46 n. Abbene		Erbsenstroh	11,30 n. Boussingault	
Binsen	4,33 = Pertuis		= =	8,10 = Saussure	
Distel	4,03 =	=	Farrenkraut	2,75 = Karsten	
Erbsenstroh	5,05 = Hertwig				

Farrenkraut	2,90 n. Mollerat		Reben	4,66 n. Abbene	
= =	5,00 = Pertuis		Roggenstroh	0,30 = Karsten	
Haferstroh	5,10 = Boussiglt.		Rohrstengel	1,70 =	=
Kartoffel-stroh	15,00 = Berthier		Trauben-kämme	8,89 = Abbene	
= blätter	1,15 = Mollerat		= mark	7,29 = Blengini	
Maisstroh	12,20 = Saussure		= v. einem and. Ort	3,57 =	=
Nesseln	10,67 = Pertuis		Weizenstroh	4,40 =	=
Platanen-blätter	9,22 = Abbene		= =	7,00 = Boussiglt.	
= äste	2,30 =	=	= =	4,30 = Saussure	

Die Untersuchung der chemischen Bestandtheile der verschiedenen Aschen ist namentlich für den Pottaschensieder, so wie für jeden Gewerbsmann, der Asche braucht, von großer Wichtigkeit. Die vorzüglichsten Untersuchungen sind die in den folgenden Tafeln mitgetheilten von:

Nach Berthier.

	Bestandtheile in 100 Th. Asche.	Weißbuchenholz	Weißbuchenkohle	Rothbuchenkohle	Eichenholz	Eichenkohle	Eichenrinde	Lindenholz	Birkenholz	Erlenholz
in Wasser löslicher Theil	Kohlensäuse		4,43	3,65	2,88	4,39	1,45	2,96	2,72	— —
	Schwefelsäure		1,30	1,19	0,97	0,90	0,37	0,81	0,37	1,24
	Salzsäure		0,83	0,85	0,01	0,62	0,04	0,19	0,03	0,06
	Kieselsäure		0,18	0,16	0,02	0,15	0,05	0,17	0,16	— —
	Kali		9,12	10,45	8,11	9,43	4,33	6,55	12,72	— —
	Natron		2,14							— —
	Zusammen	19,22	18,00	16,30	12,0	15,5	6,25	10,8	16,0	18,8
in Wasser unlöslicher Theil	Kohlensäure	26,92	24,43	27,53	34,99	26,91	37,22	35,75	26,04	25,17
	Phosphorsäure	8,11	7,22	4,77	0,71	6,27	— —	2,51	3,61	6,25
	Kieselsäure	4,05	3,20	4,85	3,36	1,52	1,03	1,80	4,62	4,06
	Kalk	31,31	35,75	35,66	48,41	39,95	47,78	46,53	43,85	40,76
	Magnesia	6,33	5,70	5,86	0,53	7,15	0,75	1,97	2,52	2,03
	Eisenoxyd	1,30	0,08	1,25	— —	0,09	— —	0,09	0,42	2,92
	Manganoxyd	2,76	5,70	3,77	— —	2,60	6,98	0,54	2,94	— —
	Zusammen	80,78	82,08	83,70	88,0	84,5	93,75	89,2	84,0	81,2

	Bestandtheile in 100 Th. Asche	Tannenholz	Tannenkohle	Fichtenholz	Maulbeerholz	Nußbaumholz	Hollunderholz	Weizenstroh	Kartoffelstroh	Karrenkraut.
in Wasser löslicher Theil	Kohlensäure	7,76	7,34	2,89	5,82	3,11	7,71	Spur	0,26	4,35
	Schwefelsäure	0,80	3,75	1,67	2,09	0,78	2,06	0,20	0,97	1,62
	Salzsäure	0,08	— —	0,92	1,01	0,08	0,13	1,31	0,50	3,19
	Kieselsäure	0,26	1,09	0,18	— —	0,08	0,06	3,53	— —	— —
	Kali	16,80	15,32	4,41	13,16	11,27	21,54	5,05	2,47	19,84
	Natron		22,55	3,53	2,91					
	Zusammen	25,7	50,0	13,6	25,0	15,4	31,5	10,1	4,2	29,0
in Wasser unlöslicher Theil	Kohlensäure	17,17	10,75	32,77	31,75	32,33	22,06	— —		17,96
	Phosphorsäure	3,14	0,90	0,91	1,36	4,19	5,83	1,08		5,68
	Kieselsäure	5,97	6,50	4,19	2,19	3,67	2,25	73,36	36,4	15,48
	Kalk	29,72	13,60	38,51	34,85	37,06	34,57	5,72		30,39
	Magnesia	3,28	4,35	9,56	3,48	3,84	1,76	— —		0,50
	Eisenoxyd	10,53	11,15	0,09	0,38	3,50	0,08	2,42		0,50
	Manganoxyd	4,48	2,75	0,36	0,98	— —	1,26	7,25 Kali		0,50
	Zusammen	74,3	50,0	86,4	75,0	84,6	68,5	89,9	95,8	71,0

Nach Hertwig.

		Buchenholz	Buchenrinde	Fichtennadeln	Bohnenstroh	Erbsenstroh	Kartoffelstroh
in Wasser löslicher Theil	Kohlensaures Kali	11,72			13,32	4,16	—
	" " Natron	12,37		10,72	16,06	8,27	— 4,69
	Chlornatrium	Spur			0,28	4,63	schwefels. Natron
	Schwefelsaures Kali	3,49		1,95	3,24	10,75	Chlornatrium 2,28
	Kieselsaures "	— —		3,90	— —	— —	
	Zusammen	27,77	3,02	12,70	32,91	27,82	6,97
in Wasser unlöslicher Theil	Kohlens. Kalk	49,54	64,76	63,32	39,50	47,81	48,68
	Bittererde	7,74	16,90	1,86	1,92	4,05	3,76
	Phosphorf. Kalk	3,32	2,71	6,35	6,43	5,15	5,73
	" Bittererde	2,92	0,66		6,66	4,37	
	bas. " Eisenoxyd	0,76	0,46	0,88	3,49	0,90	1,30
	" " Thonerde	1,51	0,84	0,71		1,20	2,75
	" " Manganoxyd	1,59	—	—	—	—	—
	Kieselerde	2,46	9,04	10,31	7,97	7,81	29,81
	Zusammen	72,32	96,98	86,30	65,97	72,18	93,03

Fresenius.		
		Roggenstroh
in Wasser löslicher Theil	Kieselsaures Kali	6,88
	Schwefelsaures Kali	1,75
	Chlorkalium	0,25
	Chlornatrium	0,56
	Kieselsaurer Kalk	4,19
	Magnesia	0,76
	Phosphorsaurer Kalk	2,50
	" " Magnesia	1,28
	" " Eisenoxyd	1,57
	" " Manganoxydul	Spur
		19,47
unlöslicher Theil	Kieselsaures Kali	9,21
	Kieselsaurer Kalk	3,43
	" " Magnesia	1,16
	Phosphorsaures Eisenoxyd	1,63
	" " Manganoxydul	Spur
	Kohle	0,94
		80,26

Böttinger.		
	Rothbuchenholz	Fichtenholz (von einem kranken Stamm P. sylvestris)
Chlor	0,133	0,89
Kieselsäure	1,459	3,03
Schwefelsäure	1,351	1,94
Phosphorsäure	3,065	5,20
Eisenoxyd	0,803	
Kalk	63,244	31,67
Bittererde	11,270	19,71
Kali	15,794	2,77
Natron	2,877	16,61
Manganoxydoxydul	—	18,13

(nach Abzug der Kohlensäure)

In einem einzigen Fall, nämlich in den Körnern einer Gerste aus der französischen Schweiz, hat man bis jetzt Fluor als Aschenbestandtheil beobachtet.

Im Handel kommen besonders Eichen-, Tannen- und Buchenholzasche vor. Ihre Anwendung ist sehr vielfach, namentlich wird sie benutzt bei der Seifenfabrikation, beim Leinwandbleichen, in den Färbereien, Glashütten, Fayencefabriken &c. Am meisten aber wird die Asche zur Fabrikation der Pottasche (s. dies. Art.) gebraucht, und ist ein beträchtlicher Handelsartikel, wie statistische Uebersichten verschiedener bedeutender Handelsstädte, z. B. Alexandrien, Amsterdam, Antwerpen, Archangel &c. beweisen.

Im deutschen Zollverein ist die Einfuhr an gewöhnlicher Asche bei weitem größer als die Ausfuhr, namentlich macht in Preußen Danzig damit ansehnliche Geschäfte. In Westpreußen wurden eingeführt:

1832	17,100 Ctr.
1833	13,917 "
1834	26,970 "
1835	27,147 "

Im Zollverein betrug die:

in	Einfuhr	Ausfuhr
1837	9634	283 Ctr.
1838	13,780	285 "
1839	11,838	305 "
1840	6590	396 "
1841	14,089	70 "
1842	10,590	86 "

Sachsen führte in diesem Zeitraum 3000 bis 4000 Ctr. und darüber ein, dagegen Preußen nur zwischen 7000 bis 9000 Ctr.

In Oesterreich betrug die:

in	Einfuhr	Ausfuhr.
1829	576,995	572,953 Pfd.
1830	881,750	639,150 "
1831	824,940	1,110,470 "
1832	715,760	868,350 "
1833	908,540	1,097,020 "
1834	1,073,302	797,400 "
1835	747,600	1,444,100 "
1836	878,500	1,689,900 "
1837	863,500	1,910,200 "
1838	895,100	1,641,900 "

Asien, die größte Landmasse im NO. der sogenannten alten Welt oder auf der östl. Halbkugel, liegt östlich von Europa, und erstreckt sich in der Länge von N. nach S., durch alle Zonen. Im N. erreicht es sogar den 76°, und im S. mit der äußersten südlichen Halbinsel beinahe die Mittagslinie, 1° 20′ n. Br.; in der Breite, von W. nach O., liegt es zwischen 23° 40′ und 187° 35′ ö. L. Fast ringsum vom Meer umflossen hängt es im NW., vom schwarzen Meer nordwärts bis zum nördl. Eismeer mit Europa, und durch die schmale Landenge von Suez in Arabien mit Afrika zusammen; dazwischen ragt es mit der vorder- oder kleinasiatischen Halbinsel, die nordwärts von dem schwarzen Meer bespült wird, gegen W. in das mittelländische Meer hinein. Afrika und Arabien scheidet das rothe Meer oder der arabische Meerbusen. Gegen S. umgiebt Asien der indische Ozean, gegen SO. das chinesische Meer, gegen O. der große Ozean, gegen N. das Nord-Eismeer. Diese eigenthümliche Lage des Kontinents, die Stellung der mit ewigem Schnee bedeckten Gebirgsrücken in der Meridian-Lage, durch nicht minder beträchtliche Querrücken verbunden, und im N., am Eismeer hin, die eisigen Tiefländer bestimmen die eigenthümlichen Verhältnisse der Naturbeschaffenheit und des Klimas dieses Welttheils. Die großen Gebirgsrücken, welche in der Richtung von W. nach O. die der heißen Zone am nächsten gelegene Zone nordwärts begrenzen, hindern nicht nur den verbreiteteren Einfluß der Südwinde, sondern vermindern auch noch durch ihre Schnee- und Eismassen die Temperatur bedeutend. Trotz dem hat Asien als die Wiege der Kultur im allgemeinen, so wie insbesondere wegen seiner mannichfachen eigenthümlichen Naturprodukte und Kunsterzeugnisse seit der frühesten Zeit bis

heute in Rücksicht auf den Handel eine sehr große Bedeutung. Rücksichtlich des Verkehrs kommen indessen in diesen Welttheil auch die bedeutendsten Flüsse nicht so in Betracht, wie in Europa und zum Theil in Nord-Amerika, wo dieselben durch eine regelmäßige Schifffahrt als Wasserstraßen benutzt werden. Sie sind entweder zu reißend und voller Klippen oder heftiger Strudel, wie der Euphrat oder Frat und Tigris, oder zu sumpfig und trägen Laufes, wie der Indus oder Sind, oder aus andern Ursachen nicht zum Schiffsverkehr geeignet. Nur in China ist der Verkehr zu Wasser vermittelst der Flüsse und der Kunstkanäle von Bedeutung. Im Lande, wie in allen Steppenländern, so wie kultur- und menschenarmen Ländergebieten, sind Karawanen mit Pferden, Eseln, Kameelen oder Saumthieren das einzige Verkehrsmittel. So giebt es auch in Asien Karawanenstraßen nach verschiedenen Richtungen. Natürlich sind alle diese Straßen nur nach den Haupthandelsplätzen gerichtet. Die Straßen von Aleppo aus, einem Haupthandelsplatz am mittelländischen Meer, haben wir schon kennen gelernt. Ein anderer bedeutender Handelsplatz für den Verkehr Europa's mit Asien ist, das erst im J. 1828 dazu eingerichtete Trebisond oder Trapezunt. Von hier gehen die Karawanen, deren eine häufig an sechshundert Pferde stark, weiter hinein aber, je nach der Beschaffenheit der Wege, aus Eseln oder Maulthieren gebildet wird, nach dem Innern Asiens. Diese Straße führt über Erzerum, im Sommer in 12, im Winter in 6 Tagen, nach Tauris oder Tebris, im Sommer in 40, im Winter in 20 Tagen, weil die gefrorenen Wege die Reise erleichtern. Die Fracht wird hier zu 180 Occha bedungen, die in Trebisond und Erzerum ein Cantaro heißen. Von Tebris gehen die Waaren theils nach Rescht am kaspischen Meer, um hier eingeschifft zu werden; oder nach Teheran und weiter gegen O., nach Schahrud, Meschhed, Herat ꝛc. Von Tebris gegen SO. führen zwei Hauptstraßen: eine nördliche über Miana, Kum, Kaschan; und eine südliche über Hamadan, Senawan nach Ispahan, von hier weiter SSO. nach Schiras, und weiter über Firuzabad und Lar nach Bender-Abassi oder Gomberun am persischen Meerbusen. Von Kaschan zweigt sich eine Straße ab über Rain nach Yezd, und von hier führt eine gegen S. auf Kerman zu nach Bender-Abassi. Yezd steht auch gegen NO. mit Herat, und gegen O. mit Duschuk durch besondere Straßen in Verbindung. — Von Kerman führt SSO. über Ruhimabad, Regan, Rasman, nach Bunpur und weiter nach Gwuttur an der Küste des indischen Ozeans. — Von Duschuk führt eine Straße SO. über Ruschky nach Kelat; weiter SSO. zur Küste über Khodzar und Bela. — Von Ruschky führt eine Straße gegen SW. nach Bunpur. — Von Meschhed führt eine Straße über Merwod und Tschardjui am Djihun nach Bukhara; von hier nach Samarkand, Khodjend, Kokand, und von hier wieder SO. nach Kaschgar. — Herat steht auch gegen NO. mit Balkh in Verbindung; ebenso gegen SO. mit Kandahar, und dies wieder mit Kelat; Kandahar über Ghizni mit Kabul, und dies über Balkh und Karschi mit Bukhara. Aus Indien führen mehrere Straßen in diese nördlichen Handelsplätze, oder in die östlichern: Kaschmir und Yarkend, besonders seitdem auch die Engländer ihre Waare dorthin schaffen. Die Märkte zu Kabul und Bukhara werden vorzugsweise mit russischen und englischen Waaren versorgt. Für den russischen Handel war namentlich Bukhara sehr wichtig, ehe englische Waaren dorthin gebracht wurden. Aus Rußland giebt es vier große Straßen, die nach Bukhara führen. Die eine von Astrachan über das kaspische Meer nach Mangischlak, Urgendsch nach Bukhara. Diese kann in dreißig Tagereisen zurückgelegt werden. Eine andere beginnt in Orenburg, führt zwischen dem kaspischen Meer und dem Aral-See hindurch über Urgendsch nach Bukhara. Diese Straße erfordert sechszig Tage, und ist der sicherste und besuchteste. Die dritte Straße beginnt in Troitzkoi, auf der Ostseite des Aralsees, nahe über der Mündung des Sir. Dieselbe kann in achtundvierzig Tagen zurückgelegt werden. Die vierte Straße kommt von Petropolsk, am Ischin in südwestlichster Richtung über Taschkend nach Bukhara. Diese Straße erfordert neunzig Tage. Alle vier Straßen führen durch die Kiptschak-Steppe, deren Bewohner Nomaden sind, und große Heerden von dem zweihöckerigen Kameel, das sich zu den Karawanen gebrauchen läßt. — Von Bukhara nach Kaschgar, an der westlichen chinesischen Grenze, ein Haupthandelsort in Mittel-Asien, werden die Sendungen von Kaufmannsgütern in fünfundvierzig Tagen gemacht.

Der Handel ist in Asien sehr verbreitet; aber im Innern in den Händen der Eingebornen, während er zur See von Europäern und Arabern betrieben wird.

Die Natur hat diesen Erdtheil mit vorzüglichen Produkten ausgestattet. Sie hat demselben das Zuckerrohr, den Kaffeebaum, die verschiedenen Gewürze, den Thee, die Seide, Reis, Indigo, Baumwolle, Perlen, Gold, Silber, Kupfer, Quecksilber, Edelsteine, Porzellanerde, die jetzt über die ganze Erde verbreiteten Getreidearten, Wein, feinwollige Schaafe, aus deren Vlies die Kaschmirshawls gewebt werden, das Kameel, Pferd u. a. zugetheilt. Die meisten dieser Produkte unterhalten den lebhaften Handel zwischen Europa und Asien.

Seitdem der Portugiese Vasco-de-Gama zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts das Kap der guten Hoffnung umschiffte und dadurch der Weg zur See nach Ostindien gefunden und geöffnet war, gründeten mehrere europäische Staaten in Indien Niederlassungen. So besitzt England 33,346 QM. mit 98,381,000 Einw.; Holland 9724 QM. mit 12,502,000 Einw., Spanien 2507 QM. mit 3,286,000 Einw., Portugal 312,5 QM. mit 579,000 Einw., Frankreich 8,9 QM. mit 17,000 Einw., Dänemark 44,5 QM. mit 43,000 Einw., Rußland 242,530 QM. mit 2,388,000 Einw.; Türkei 20,634 QM. mit 10,000,000 Einw. Diese Besitzungen, namentlich die der Holländer umfassen die sogenannten ostindischen oder Molukken- und andere Inseln, die sich durch ihren Reichthum an Kaffee, Zucker und Gewürzen auszeichnen. Der Besitz der Engländer liegt auf dem Festlande; der von Spanien Portugal und Dänemark auf den Inseln; der von Rußland umfaßt den ganzen Norden des Festlandes und der von der Türkei in W. und NW.

Asmannshausen, ein Dorf in Nassau, Amt Rüdesheim, am Rhein unterhalb Rüdesheim, mit 544 Einw.;

berühmt wegen seines vorzüglichen rothen Weines, dessen Farbe (Karmeliterroth) ihm ganz eigenthümlich ist, und der dem edelsten Burgunder vorgezogen wird. Als ein beträchtlicher Handelsartikel wird er auch verfälscht. Dieser Wein hält sich nur ein paar Jahre.

Aspalat-Holz, Lignum Aspalatum, das Holz des Aspalatus ebenus, eines in Syrien, Egypten und auf der Insel Rhodus wachsenden Baumes, ist ein schweres, hartes Holz von graugrüner dunkler Farbe und angenehmem Geruch. Es ist selten, eignet sich aber zum Gebrauch für Ebenisten, indem es eine schöne Politur annimmt.

Asphalt, s. Erdharz.

Asper, Akdsje, Weißpfennig, eine türkische Silbermünze, welche die kleinste Unterabtheilung des Piasters bildet: 3 Asper machen 1 Para und 120 = 1 Piaster. Der Piaster wird in Aleppo nur zu 80 und in Algier zu 90 Asper gerechnet. Den Werth der verschiedenen Asper s. unter den türkischen Orten angegeben. Die europäisch-türkischen Asper sind nur 1/3 Pfennig Preuß. werth.

Assa fötida, s. Teufelsdreck.

Assarafi, eine ostindische Goldmünze von ungefähr 10 Thaler Gold Werth.

Assecuradeur und Assecuranz, s. Feuerversicherung, Lebensversicherung, Versicherer, Versicherung gegen Seegefahr.

Assecuranz-Compagnie, s. Versicherer.

Assecuranz-Contract, s. Police.

Assecuranz-Ordnungen sind diejenigen Gesetze, wodurch das Verfahren bei der Assecuranz landesüblich bestimmt wird. Sie betreffen größtentheils nur die See-Assecuranz, und sind meistens in den allgemeinen Handelsgesetzbüchern, z. B. in Frankreich, Holland, Portugal, Spanien, Dänemark, Preußen enthalten.

Assecuranz-Police, s. Police.

Assecuranz-Prämie, s. Prämie.

Assen, Hauptstadt der niederländ. Provinz Drenthe, am Hoorn-Diep, mit 3200 Einw., durch Handel wohlhabend.

Assens, Stadt auf der dänischen Insel Fühnen, mit 2300 Einw., einem Hafen am kleinen Belt, Schifffahrt, Getreidehandel und Ueberfahrt nach Hadersleben in Schleswig; 55° 16′ 7″ n. Br. 7° 33′ 22″ ö. L.

Assiento, s. Barrierentractat.

Assignaten, Assignats, ein ehemaliges französisches Papiergeld, welches durch seine gänzliche Entwerthung merkwürdig geworden ist.

Assignation, s. Anweisung.

Assiuth, Siuth, Esne, Stadt in Ober-Egypten, an der Karawanenstraße nach Darfur, links am Nil, mit etwa 15,000 Einw., Opiumhandel und Baumwollweberei.

Assis, der ehemalige Name der Silberkreuzer im schweizer Kanton Zug, deren 4 = 1 Batzen, 60 = 1 zuger Gulden ausmachen.

Assynen-Holz, türkisch-Eichenholz, kommt von der sehr harten Eiche aus der Levante, jedoch selten.

Associiren, s. Compagniehandel.

Assumpcion, Assumção, Hauptstadt von Paraguay in Süd-Amerika, links am Paraguay, mit 15,000 Einw., Handel mit Leder, Taback, Bauholz, Zucker, Baumwolle, Wolle, Fellen, Wachs, Honig, feinen Hölzern, Reis, Vieh, Thee.

Astah, ein Ellenmaaß auf der ostindischen Insel Prince-of-Wales-Island.

Asti, Stadt im sardinischen Fürstenthum Piemont, Intendanza Alessandria, am Tanaro, mit 22,000 Einw.; industriell (Baumwollspinnerei rc.) und handelsthätig, besonders in vorzüglichen Muscatweinen (Barbera und Malvoisier) und Hanf.

Astrakhan, die Hauptstadt des gleichnam. Gouvernement in Rußland, mit 48,000 Einw., 6 Meilen oberhalb der Mündung der Wolga in das kaspische Meer, auf der Flußinsel Seitza, 46° 20′ 53″ n. Br. 45° 45′ 43″ ö. L. Der Boden dieses Gouvernements, 3826 □M. mit 313,128 Einw., ist fast durchgängig salzhaltig, ja selbst Luft, Regen und Thau enthalten Salztheile. Das Land ist eine große Steppe, welche durch die Wolga in zwei Theile, westlich die Steppe von Astrakhan, östlich die uralsche Steppe, geschieden wird. Die Bewohner sind Russen, am untern Lauf des Urals Kosaken, Tataren und Kalmucken als Nomaden, Armenier, Georgier, Perser, Turkomanen, Kirghisen, die sich durch Ackerbau, Fischerei, besonders Viehzucht und Handel nähren. Salz ist ein Hauptprodukt des Bodens, das im Sommer überall in den ausgetrockneten stehenden Gewässern gewonnen werden kann. So wie die Mündung der Wolga immer mehr versandet, so auch der Hafen der Stadt, der kaum noch sechs Fuß Tiefe hat. Deshalb können die Schiffe, welche den Verkehr mit den persischen Küstenhandelsplätzen Rescht u. a. unterhalten, auch nur im Frühjahr während der Anschwellung des Flusses zur Stadt gelangen und wieder abfahren; außerdem bedürfen sie viel Zeit um zu löschen und zu laden. Dafür ist die an der Mündung liegende Insel der vier Hügel (Tschelyre Bugrie) wichtig. Bei niedrigem Wasser fahren die Schouten unbeladen von Astrakhan ab bis dreißig Werste außerhalb der Flußmündung, und erhalten hier erst die Hälfte der Ladung auf flachen Raßschiwen, das Uebrige wird ihnen noch weiter hinaus zugeführt. Ebenso geschehen die Ausladungen der Schiffe, wodurch die Fracht nach und von Astrakhan beträchtlich erhöht wird. Trotzdem ist der Verkehr der Stadt zwischen Persien und Rußland sehr lebhaft. Ausgeführt werden Juchten, Lämmerfelle, Seidenzeuge, Baumwolle, Rhabarber, Spezereien, Krapp, Galläpfel, Saffian; eingeführt Leinwand, Wollzeuge, Tuch, Sammt, Atlas, Kurzwaaren. Betrieben werden außerdem in der Stadt Baumwoll- und Seidenweberei, Lederbereitung, Salpetersiedereien, Färbereien, Talg- und Theersiedereien, so wie ein beträchtlicher Fang der Störe in der Wolga, die theils gesalzen, theils im Winter frisch und gefroren durch ganz Rußland versendet werden, auch den Kaviar in sehr beträchtlicher Masse für die Ausfuhr gewähren. Auch ist der Hausenfang hier bedeutend. Die Fischerei zieht jährlich für eine gewisse Zeit gegen 20,000 Fremde aller Nationen hierher. Ebenso belebt die Zeit der großen Messe zu Nischnei-Nowgorod die Stadt durch Karawanen. Auf der Schiffswerfte der Admiralität herrscht reges Leben. Den Weg von Astrakhan nach Ghilan in Persien legen Karawanen in dreißig Tagen zurück.

Athen, neugriech. Ἀθῆναι, spr. Athine, die Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Griechenland seit 1835,

liegt im O. von Livadien, NW. auf der großen Landzunge, an 2 Stunden von der Seeküste entfernt, wo die Stadt den Hafen Porto Leone, den Piräus im Alterthum, hat; mit 25,000 Einw., 37° 58′ 8″ n. Br. 21° 23′ 30″ ö. L. Die beiden anderen alten, daneben gelegenen Häfen sind versandet. Den Eingang zum Hafen bilden zwei Felsen. Die Stadt hat sich wieder aus ihren Trümmern erhoben, in denen sie Jahrhunderte gelegen, seitdem sie die Hauptstadt und der Königssitz geworden ist. Es bestehen hier außer den Regierungsbehörden, eine Universität, Gymnasium, Kassations- und Appellationshof, ein Tribunal erster Instanz und für Handelsangelegenheiten, polytechnische Schule, Münze, eine Hypotheken- und Zahlungsbank, einige Bankierhäuser, verschiedene griechische, deutsche, englische, französische und italienische Handelshäuser. Auch um den wieder belebten Hafen hat sich ein Ort erhoben, der schon über 4000 Einw. zählte, und eine Militärschule, ein pharmaceutisches Laboratorium, die Douane nebst Quarantaine umfaßt. Der Verkehr und die Schifffahrt wächst fortwährend; denn 1834 gab es nur 56 Schiffe mit 266 Tonnen, 1839 schon 109 Schiffe mit 754 Tonnen, 1840 schon 226 Schiffe mit 3721 T. Namentlich unterhält in Oestreich Triest und Frankreich eine Dampfschifffahrt mit Athen. Mit der Erweiterung des Schifffahrtsverkehrs wächst auch der Ertrag derselben, namentlich durch Rückfrachten.

Curse von Athen.

Athen notirt Curse regelmäßig auf folgende Plätze:

auf London: à 61 Tage Sicht, ± 28 Drachmen 40 Lepta, für 1 Pfd. Sterl.

„ Paris: à 31 Tage Sicht, ± 112 Drachmen 60 Lepta, für 100 Franken.

„ Triest und Wien: à 3 Monate, ± 287 Drachmen, für 100 Fl. Konventions-Curant.

Außerdem zuweilen:

auf Amsterdam: à 3 Monate dato, ± 235 Drachmen 15 Lepta, für 100 Fl. niederländ. Cur.

„ Hamburg: à 3 Monate dato, ± 207 Drachmen 25 Lepta, für 100 Mark Banko.

Geldcurse mehrer ausländischen Gold- und Silbersorten, in Drachmen und Lepta für das Stück, kommen auch vor und sind leicht zu verstehen.

Platzgebräuche.

Korinthen werden pr. 1000 Pfund venetianisch Schwergewicht verkauft; — Seide, Baumwolle, Wolle, Felle, Hörner, Wachs, Honig, Kermes, Schwämme, Taback pr. 1 Ocka. Der Preis der Korinthen wird in spanischen Piastern notirt, und dabei die Reduction in griechisch Geld so vollzogen, daß man 1 span. Piaster = 6 Drachmen rechnet. Die Preise der übrigen Artikel werden in Drachmen und Lepta angesetzt.

Waaren-Courtage beträgt 2 Proc., bei Korinthen gewöhnl. nur 3½ Drachmen pr. 1000 Pfd., außerdem aber Factorei 2 Procent; Kommission 2 Procent, auch 3 Proc.

Der Ausgangszoll ist auf alle Waaren 6 Proc. vom Werthe.

Ueber die Münzen, Staatspapiere, Wechselordnung und Handelsgesetzgebung überhaupt, so wie Maaße und Gewichte s. den Artikel Griechenland.

Atlantischer Ozean, atlantisches Meer, ist derjenige Theil des Weltmeers, welches zwischen Europa und Afrika gegen W., und zwischen Amerika gegen O., von dem nördlichen bis zum südlichen Polarkreise sich erstreckt. Im N. wird es durch das grönländische Meer mit dem nördlichen Eismeer und dessen größtentheils noch unbekannten Buchten verbunden; im S. dagegen stößt es an das südliche Eismeer und trennt den großen Ozean im W., von dem indischen Ozean im O. Vom Südrande der Insel Island bis zu dem südlichen Polarkreise beträgt seine Länge an 1950 Meilen. Seine Breite ist sehr verschieden. Auf drei Punkten nahet sich die Ostküste von Amerika der Westküste der alten Welt um weniger als 600 Seemeilen, von denen 20 einen Grad des Aequators ausmachen. Die erste dieser drei Entfernungen ist der atlantische Kanal zwischen dem Kap Wrath in Schottland und der Kinghton-Bai im S. des Scoresby-Sound auf Ost-Grönland hat nur 270 M. Breite; außerdem liegt Island in der Richtung dieser Ueberfahrt. Von der norwegischen Nordlandsküste (62° 7′) bis zu demselben Punkt der Ostküste von Grönland beträgt die Entfernung an 280 Seemeilen. Die Entfernung von spanischen Kap Finisterre bis Neu-Foundland beträgt 617 Seemeilen; und in der Nähe des Aequators, von Cabo Roche (5° 28′ 17″ s. Br. 37° 37′ 26″ w. L.) an der brasilischen Küste bis zu dem Vorgebirge Sierra-Leone 8° 29′ 55″ n. Br. 15° 39′ 24″ w. L.) bei der Bank der Bissagos an der Westküste Afrika's an 510 Seemeilen. Die Küsten dieses Ozeansbeckens bilden mehrere tiefe Buchten und Landvorsprünge. Der östlichste Vorsprung ist das erwähnte Vorgebirge Roche.

In Rücksicht auf den Verkehr zur See ist die Kenntniß der Eigenthümlichkeiten dieses Meeres wichtig und nothwendig.

Ein für die Schifffahrt höchst bedeutsamer Gegenstand sind die Meerströmungen und die Windzüge der verschiedenen Striche, deren Kenntniß dem Seefahrer eben so wichtig ist, als die Lage der Inseln, Untiefen, verborgenen Klippen, der nautischen Astronomie u. a. Ueber die Strömungen theilen wir nach K. F. V. Hoffmann's Erdkunde folgendes mit: „In der Mitte dieses Meeres, zwischen den Wendekreisen, ist die allgemeine Umschwungströmung von Ost nach West. An Amerika's östlichem Gestade, am St. Rochusvorgebirge, spaltet sich dieselbe in 2 Theile, so daß 2 Küstenströme entstehen, von denen der eine südwärts, des südlichen Amerika's südöstliche Küste entlang, der andere nordwestlich an Süd-Amerika's nordöstlichen Küste vorbei zieht. Unter dem 5. Gr. südl. Br. bemerkt man jenen südwestl. Strom schon, welcher die Fahrzeuge mit großer Schnelligkeit gegen Amerika's südl. Ende in die magellanische Straße führt. Da das südl. Amerika gegen S. stark zugespitzt ist, trifft dieser Küstenstrom heftig mit dem südl. Polarstrome, der ihm gewaltig entgegenwirkt, zusammen, und es entsteht, wo dieses Kämpfen der Strömungen stattfindet, eine sehr starke Bewegung der Meeresmassen. Wehen von den südl. Eisfeldern kalte Winde, die nicht selten zu starken Südstürmen werden, dazu, so wird das Unheilbringende der Stromverwirrungen noch vermehrt, und auf diese Weise die Umschiffung der Südspitze Amerika's sehr erschwert. Anson brauchte vom März an drei Monate, um das Kap Horn zu umschiffen,

Cook 24 Tage, und jetzt, da man die Strömung und die Windverhältnisse kennt, hat man eine Woche dazu nöthig. Für die Reise von Europa nach Neuholland ist die Kenntniß dieser Verhältnisse von größter Wichtigkeit geworden, indem man nun nicht mehr um die Südspitze von Afrika herumfährt, sondern von den kanarischen Inseln gegen den östlichsten Vorsprung von Süd-Amerika, und mit der Strömung an diesem entlang um das Kap Horn, und dann mit anderer Strömung nach Neu-Holland. — Der Küstenstrom, welcher vom St. Rochusvorgebirge nach den Antillen gerichtet ist, fährt so schnell an den Mündungen des Amazonenstromes vorüber, daß man von Surinam in 5 Tagen nach den Antillen gelangt, und den stärksten Winden entgegen fahren kann, während man gegen den Strom, zu der gleichen Strecke 4 bis 8 Wochen nöthig hat. Das Meer bewegt sich hier so schnell, daß man diese Strömung von der Küste aus zu bemerken im Stande ist, und zieht an den Mündungen des Orinoko vorbei, zwischen dem Festlande und der Insel Trinidad durch den Kanal del Sur in den Golf von Paria und aus diesem nordwärts durch den Drachenschlund. Hier trifft diese Küstenströmung, im Nordwesten der Insel Trinidad, mit der von Osten kommenden Umschwungsströmung zusammen, wodurch die Gewalt des westwärts ziehenden Wassers so vermehrt wird, daß es unmöglich ist, demselben entgegen zu schiffen. Es stürzt sich gegen die Gestade des mittleren Amerika's, als ob es das Land durchbrechen wollte, und wendet sich der Küste folgend im Bogen (in einem sehr großen Wirbel) durch den Meerbusen von Mexico, zwischen der südl. Spitze von Florida und der Insel Kuba hindurch gegen die östl. vorliegenden Bahama-Inseln. Durch diese vorliegenden Eilande wird der Strom so getheilt, daß der eine Arm, der alte Bahama-Kanal, an der Insel Kuba entlang südöstlich läuft und sich in Klippen verliert, während der andere Arm nordwärts zwischen der Halbinsel Florida und den Bahama-Inseln hindurch zieht. Dieser Arm heißt Golfstrom. Alexander v. Humboldt sagt darüber in seinen Ansichten der Natur: „Hier bilden sie (nämlich die Wasser), was die Seefahrer den Golfstrom nennen, einen Fluß warmen, sich rasch fortbewegenden Wassers, der sich in diagonaler Richtung immer mehr und mehr von der Küste von Nord-Amerika entfernt. Schiffe, welche von Europa aus nach dieser Küste bestimmt und ihrer geographischen Länge ungewiß sind, orientiren sich, sobald sie den Golfstrom erreichen, dessen Lage durch Franklin, Williams und Pownal genau bezeichnet worden ist. Von dem 41. Grade der Br. an, wendet sich dieser Streifen warmen Wassers, der an Schnelligkeit allmälig abnimmt, zugleich aber auch immer breiter und breiter wird gegen Osten. Ja, ehe er die westlichen Azoren erreicht, theilt er sich gar in zwei Arme, von denen einer, wenigstens zu gewissen Jahreszeiten, sich nach Irland und Norwegen, der andere aber gegen die kanarischen Inseln und gegen die westl. Küste von Nord-Afrika wendet. Durch diesen atlantischen Wirbel, den ich an einem andern Orte (in dem ersten Bande meiner Reise nach den Tropenländern) umständlicher geschildert, wird es erklärbar, wie troz der Passatwinde, Stämme der südamerik. und westind. Cedrela odorata an die Küste von Teneriffa können angeschwemmt werden. Ich habe in der Nähe der Bank von Neu-Foundland viele Versuche über die Temperatur des Golfstroms gemacht. Er bringt mit großer Schnelligkeit die warmen Gewässer der niedrigen Breiten in nördlichere Regionen. Daher ist die Temperatur des Stroms nun zwei bis drei reaumur'sche Grade höher, als die des angrenzenden, unbewegten Wassers, welches gleichsam das Ufer eines Flusses bildet." — Aus der Gegend des 45. oder 50. Br. Gr. wendet sich ein Arm des Golfstroms SW. nach NO., gegen Europa's westl. Gestade, welcher an Irlands und Norwegens zerrissene Küsten, Bäume und Früchte der heißen Zone treibt. Die Trümmer eines bei der westind. Insel Jamaica verbrannten Schiffes (the Tilbury) hat man an Schottlands Küste gefunden. — Im Sommer, wenn die nördl. Wassermassen gegen den Gleicher dringen, nimmt die zuletzt erwähnte Strömung ihre Richtung gegen die nordw. Küste Afrika's von den azorischen Inseln gegen SO., sich heftig gegen die Küstenstrecke zwischen der Straße von Gibraltar und dem weißen Vorgeb. und an die kanarischen Inseln werfend. Daher ist zu dieser Zeit das Meer hier gefahrvoll, viele Schiffe scheitern an diesen Gestaden, und wer von der Mannschaft den Wellen entgeht, fällt als Sklave in die Hände der rohen, das Strandrecht übenden Bewohner und wird in das Innere verhandelt. Von der Gegend des Wendekr. an werden diese an das nordwestliche Afrika's-Gestade anschlagenden Wasser, von der Umschwungsströmung ergriffen und mit dieser westwärts gezogen." Auf diese Weise bewegen sich die Wasser im mittleren Theile des atlant. Meeres in einem großen Kreise, den Humboldt in seiner Abhandlung über die Steppen und Wüsten treffend den großen Wirbel nennt. Von den Strömungen im atlantischen Ozean mögen noch insbesondere der Nordwest- und Südoststrom erwähnt werden, welche im S. der Bai von Biafra als zwei sich entgegengesetzte Ströme zusammentreffen, und die Schifffahrt an der Küste Afrika's erschweren, vielleicht auch die Entdeckungen in dem Süden bis auf die kühnen Unternehmungen der Portugiesen verhindert haben, da vor denselben kein europäisches Volk über den Aequator hinaus vorgedrungen ist. Dies ist eine große Stromscheide, gleich der an der Küste von Brasilien im S. des Vorgebirges des heil. Rochus, so wie der im großen Ozean an der Küste von Chile. — Der große Meerstrom, welcher zwischen den Wendekreisen von O. nach W. sich bewegt, wird gewöhnlich Aequinoctialstrom oder Rotationsströmung genannt. Columbus ist wahrscheinlich der Erste, der denselben auf seiner dritten Reise wahrnahm. Alex. von Humboldt urtheilt: (Krit. Untersuchungen rc., 2. Bd. S. 69 f.). „Auf der dritten Reise erfuhr Columbus den doppelten Einfluß der Passatwinde und des Aequinoctialstroms sowohl im S. der Insel Trinidad, als er die Küste von Cumana bis zum westl. Vorgebirge der Insel Marguerita entlang fuhr, als auf der kurzen Durchfahrt durch das Meer der Antillen von diesem westl. Vorgebirge (dem Macanão) nach Haiti. Aber allen Seefahrern ist bekannt, was ich selbst hinlänglich erfahren habe, daß die von O. nach W. fortlaufenden Strömungen zwischen Saint-Vincent und Sainte-Lucie, Trinidad und Granada, Saint-Lucie und Martinique am gewaltigsten sind. Im SO. von der Insel Trinidad führt der Aequinoctialstrom nach WNW., weil er durch den Küstenstrom

von Brasilien und Guyana, der die Richtung von SO. nach NW. hat, bestimmt wird (Lartigue, Annales marit. de Bajot 1828, p. 313 ff.). Der Major Rennell nennt das Meer der Antillen, „ein Meer in Bewegung." Das unmittelbare Verfahren, welches man jetzt anwendet, um fern von den Küsten auf dem hohen Meer die Richtung und Geschwindigkeit der Strömungen zu bestimmen, welche ihre Wirkung im Sinn eines Parallels äußern, indem man den Schätzungspunkt mit partiellen chronometrischen Bestimmungen oder Mondsabständen vergleicht, fehlte gänzlich bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Nur der Gesammteinfluß des Aequinoctialstroms während einer Ueberfahrt von den kanarischen Inseln nach den Antillen konnte näherungsweise angegeben werden von dem Zeitpunkt an, wo die Längen des Ausfahrts- und Landungspunktes mit hinreichender Genauigkeit bestimmt werden konnten." Bemerkenswerth ist es, daß der Meerstrom, welcher im großen Ozean, zwischen dem 35° und 40° ſ. Br. von dem Meridian von Taïti nach der Küste Chiles von WSW. nach ONO. sich bewegt, dem Aequatorialstrom entgegengesetzt ist.

Die große Bedeutsamkeit des Gulf-stream (Golfstroms) für die klimatischen Verhältnisse Europa's schildert Alex. v. Humboldt in seinem neuesten Werk: Central-Asien, deutsch Mühlmann Bd. 2, S. 12: „Die Richtung des großen ozeanischen Thales, welches Europa und Amerika trennt, und die Existenz des Stroms von warmen Wasser, des Gulf-stream, der dasselbe anfangs von SSW. nach NNO., und dann von W. nach O. durchschneidet und längs der Küste von Norwegen hinfließt, übt einen gewaltigen Einfluß auf die Grenze des Polareises, auf die Contouren des Gürtels von gefrornem, festem Wasser aus, welcher zwischen Ost-Grönland, der Bäreninsel und dem Nordende der skandinavischen Halbinsel dem flüssigen Wasser einen weiten Golf offen läßt. Europa genießt den Vortheil, daß es diesem Golf gegenüber liegt und folglich von dem Polareis-Gürtel durch ein offenes Meer getrennt ist. Im Winter rückt dieser Gürtel bis 75° Br. zwischen Nowaja-Selmja, der Lena-Mündung und der Knochen-Meerenge bei dem Archipel von Neu-Sibirien vor; im Sommer zieht er sich im Meridian des Nord-Kaps und weiter im Westen, zwischen Spitzbergen und Ost-Grönland, bis zum 80. u. 81. Breitengrade zurück." Ein Gegenstrom dieses Golfstroms ist der ziemlich reißende, von 68° bis 78° L., am Ostrande der Bahama-Bank, welcher von NW. nach SO. führt. Vgl. Major Rennel's Atlas der Strömungen: Investigation on the Currents of the Atlantic Ocean, 1832. Außer jenen großen Meerströmen giebt es zuweilen auf der Oberfläche des Ozeans schmale Streifen fließenden Wassers, die man auch Wasserstrahlen nennt, und sich durch einen eigenthümlichen Ton bemerkbar machen.

Außer diesen merkwürdigen Erscheinungen der Meerströmungen im atlantischen Ozean muß noch die massenhafte Anhäufung von schwimmendem Tang oder Varec im atlantischen Meer erwähnt werden. Alex. v. Humboldt belehrt darüber in seinen kritischen Untersuchungen rc. Bd. 2, S. 47 f.: „Es giebt zwei solcher Anhäufungen, welche man unter der ziemlich ungenauen Benennung des Sargassomeeres zu vermengen pflegt und die man mit dem Namen der Großen und Kleinen Varecbank unterscheiden kann. Die erstere Masse liegt zwischen den Parallelkreisen von 19° und 44° Br. und ihre Hauptaxe (die Mitte des Streifens, welcher zwischen 100 und 140 M. breit ist) ungefähr unter 41½° L., d. h. unter dem Parallel von 40° in in einem Meridian, der 7° westlich von Corvo liegt. Die zweite Masse oder die kleine Varecbank liegt zwischen den Bermuda- und Bahamainseln, Br. 25° bis 31°, L. 68° bis 76°. Man durchschneidet sie, wenn man von Baxo de Plata (im Norden von Haiti) nach dem kleinen Archipel der Bermuden schifft. Ihre Hauptaxe scheint mir die Richtung N. 60° O. zu haben. Zwischen 25° und 30° Br. bildet ein Tangstreifen in der Richtung von O. nach W. eine beständige Verbindung zwischen der großen Bank von longitudinaler Ausdehnung und der fast kreisförmigen kleinen Bank. Schiffe, die zwischen 44° und 68° L. den Parallel von 28° entlang fuhren, haben von Stunde zu Stunde Massen von mehr oder minder frischen Fucus natans auf einem Wege von mehr als 1200 Seemeilen schwimmen sehen. Bisweilen der Tang 34½° Br. und nähert sich dem Ostrande des großen Stromes warmen Wassers, der unter dem Namen Golf-Strom bekannt ist. Begreift man unter der Benennung Mar de Sargasso die beiden Gruppen und den Transversalstreifen, der sie mit einander verbindet, so findet man für den schwimmenden Tang einen Flächenraum, der siebenmal größer ist als Frankreich. Der bei weitem größere Theil dieser Varecmasse erscheint in voller Kraft der Vegetation, und dieser Theil der Meeresfläche bietet eines der auffallendsten Beispiele der unermeßlichen Ausdehnung einer einzigen Art von geselligen Pflanzen (plantae sociales) dar. Die große Bank, welche von Corvo 4° entfernt ist, wendet sich in ihrem normalen Zustande von 39° 40′ Br. an plötzlich nach NO. und erreicht in dieser Richtung, bei fortwährender Abnahme an Breitenausdehnung, den Parallel von 46°. Ihr Nordrand liegt mithin fast in dem Meridian von Fayal, und es erhellt aus dieser Richtung (von NO. nach SW), daß die Zone schwimmenden Tangs den Golfstrom, dessen Richtung in diesen Strichen südöstlich ist, wie ein Damm fast unter rechtem Winkel durchschneidet. ... Auf der Ueberfahrt von Spanien nach den Antillen durchschneiden die neueren Seefahrer die große Varecbank nicht im Westen der Insel Corvo; sie suchen den Süden zu gewinnen, und fahren, um so früh als möglich die Passatwinde anzutreffen, zwischen den Inseln des grünen Vorgebirges und dem Südrande der Tanganhäufungen hindurch. ... Es giebt eine alte Sage, die ich noch unter den galizischen Seefahrern lebendig gefunden habe, daß diese große Fucusbank die Hälfte des Weges bezeichnet, welchen die auf ihrer Fahrt durch den Golfstrom begünstigten Schiffe auf ihrer Rückkehr von Carthagena in Amerika, Vera-Cruz oder Havanna nach Spanien durch den Golfo de las Yeguas zurückzulegen haben. Die Lage der Varecbank dient den unwissenden Seeleuten und solchen, die von genaueren Mitteln zur Auffindung der Länge entblößt sind, zur Verbesserung ihres Schätzungspunktes. Da die Hauptaxe des Longitudinalstreifens schwimmenden Tangs sich ungefähr in der Mitte des Abstandes zwischen dem Meridian der Bermudainseln und dem Meridian von Coruña befindet, so ist diese alte Methode, in dem atlantischen Ozean sich zurecht zu finden, ziemlich ungenau; sie ist es selbst, wenn man das

Kap Hatteras als Ausgangspunkt nimmt. Der zweite Theil der Ueberfahrt von der Fucusbank bis nach Coruña ist um ein Fünftheil kürzer; aber wenn man Zeit und Raum mit einander verwechselt, ist die Rechnung ziemlich genau. Im Westen des Meridians von 41° wird das Schiff durch den Strom warmen Wassers fortgetrieben, während im Osten der Ozean das stürmische Meer und die häufigen Veränderungen der Winde und Strömungen die Seefahrt verzögern." Außer diesen Bänken von Varec trifft man auch Gruppen desselben an der NW.-Küste von Mauretanien und dem grünen Vorgebirge. Sie bilden jedoch keine große zusammenhängende Masse, wie die jenseit der Azoren; jedoch sagt der Seefahrer Johann Barbot darüber: „40 bis 60 Seemeilen westl. von dem weißen Vorgebirge in Afrika, und selbst schon in 25 M. Entfernung sahen wir schwimmenden Varec in dem Ozean, der dort so tief ist, daß man nicht begreifen kann, wo er seine Wurzeln hat. Der Sargasso findet sich in solchen Massen, daß es eines frischen Windes bedarf, um ihn zu durchschiffen: so bedeutend ist der Widerstand, welchen die Schiffe durch ihn finden." Meerströmungen reißen auch Fucus an den Malwineninseln ab, und führen denselben bis in die stürmische See im SSO. von der Mündung des Rio de la Plata hinaus.

Noch muß eine andere Erscheinung erwähnt werden, die schon Columbus auf seiner ersten Entdeckungsfahrt auf dem Ozean beobachtete. Dies ist eine Veränderung des Klimas in der Nähe der Azoren, die noch heute den Seefahrern dort auffällt. Eine ähnliche klimatische Veränderung bemerkt man auch jenseit des Aequators, in der Südhälfte des atlantischen Ozeans, im NO. und SW. der Inseln des Martin Vaz (20° 27′ s. Br.) und Trinidad (20° 32′ s. Br.). Wegen dieser auffallenden Veränderung hier hat man die Insel Trinidad als eine Säule im Ozean betrachtet, welche die Natur als ein Grenzmal zwischen zwei verschiedenen Zonen errichtet habe.

Für die Seeschiffahrt sind die Meerströmungen eine sehr bedeutungsvolle Erscheinung, und der Schiffer muß sie kennen, wenn er nicht Gefahr laufen will, durch dieselben in eine ganz verschiedene Richtung unaufhaltsam getragen zu werden. Deshalb sind sie auch für Assecuradeurs ein Gegenstand der Beachtung und in der Schifffahrtskunde ein Lehrgegenstand (vgl. C. Rümker's Handbuch der Schifffahrtskunde 1844, S. 76, 272 f.). Man unterscheidet überhaupt Warmwasser- und Kaltwasser-Meerströme. Diese entstehen in den Polargegenden durch den Andrang des wärmeren gegen das kältere. Dies ist dichter, und verdrängt daher das wärmere leichtere vom Grunde des Meeres. Zu diesen Kaltwasser-Strömungen gehört der peruanische Küstenstrom. Er stammt aus den antarktischen Gewässern, streicht längs der Westküste von Süd-Amerika an die Küste von Peru und erreicht den Aequator bei den Galapagos-Inseln, von wo ab er eine westliche Richtung nimmt. Man erkennt diesen Strom an einer niedrigeren Temperatur im Vergleich mit der des Wassers im benachbarten freien Ozean.

Aus der Davis-Straße und aus dem nördlichen Eismeer drängt ein Kaltwasser südwärts, windet sich um die Küste von Neu-Foundland, und treibt längs der Küste von Norwegen und Schottland gegen Ost, nimmt aber im biscayischen Meerbusen die Richtung OSO. und längs der Küste von Portugal die von SO. an. Herrschen, wie gewöhnlich, im nördlichen atlantischen Ozean die Winde aus SW., so entsteht eine Anhäufung des Wassers, im biscayischen Meerbusen, das nun gegen N. ausweichend, einen, nach Beschaffenheit des Windes mehr oder minder starken, Strom gegen NW. vor der Mündung des englischen Kanals erzeugt.

Ein beständiger Eindrang des Ozeans findet durch die Straße von Gibraltar in das mittelländische Meer statt; und bei Windstillen treibt ein Strom aus dem Kattegat heraus.

Bemerkenswerthe Schriften über die Beschaffenheit des atlantischen Ozeans sind die von John Purdy, Memoir on the Hydrographie of the Atlantic Ocean, 1825; Rennell, Investigation of the Currents of the Atlantic Ocean, 1832; Alex. v. Humboldt, Kritische Untersuchungen über die geographischen Kenntnisse von der Neuen Welt, übersetzt von Ideler, 1836.

Man sieht hieraus, in wie vielfacher Rücksicht das atlantische Meer beachtenswerth ist. Für die Schifffahrt ist es außerdem nicht gleichgültig, welche Richtung von Europa nach den anderen Welttheilen disseit oder jenseit des Ozeans genommen wird, um eine günstige Fahrt zu haben.

Im atlantischen Ozean giebt es nur wenige Inseln, und diese sind auch nur klein. Der NW.-Küste von Afrika liegen die kanarischen Inseln und SW. davon die Inseln des grünen Vorgebirges; NW. von den kanarischen die Azoren. Nördlich am Aequator die San-Pedro-Inseln, S. davon die Trinidad-Inseln, NO. davon Ascension, und davon SO. einsam die berühmte Insel St.-Helena, und weiter im S. Tristan d'Acunha, Diego Alvarez u. a.

Atlas, s. Seidenzeuge.

Atomo ist der kleinste Untertheil des Längenmaaßes Pertica zum Ausmessen von Ländereien, in einigen Städten Italiens gebräuchlich, z. B. Parma und Turin; 1728 Atomi = 1 Pertica von 6 Bracci di legno, = 240⅓ par. Lin.; also 1 Atomo = 0,718 par. Lin.

Atschin, s. Achem.

Attichbeeren, Baccae Ebuli, die Beeren des in Mitteleuropa wachsenden Ackerhollunder, Sambucus Ebulus L. Sie sind schwarz, dreisamig, erbsengroß, rund und besitzen einen eigenthümlichen Geruch und einen bitterlich süßen, schwach säuerlichen Geschmack. Man bedient sich derselben zur Bereitung des eingedickten Saftes (Roob Ebuli, Attichlatwerge), der in der Medicin benutzt wird. Auch kann man mit den Beeren blau und schwarz färben.

Aubagne, Stadt in Frankreich, Depart. Bouches-du-Rhone, im Arrondissement Marseille, am Huveaune, mit 6203 Einw., ist bemerkenswerth wegen seiner Baumwollspinn-, Seidenzeug-, Tuch- und Wolldecken-, beträchtlichen Nudeln- und Töpferwaarenfabriken, so wie des Handels mit Wein, Getreide, Oel und vorzüglichen Früchten.

Aube, 1) schiffbarer Fluß in Frankreich; entspringt im Depart. Haute-Marne, bei Pralay, W. von Langres;

fließt durch die Depart. Côte-d'Or. Aube, Marne und Aube, wo er rechts in die Seine bei Pont-sur-Seine mündet. Besonders werden Holz, Böttcherwaaren, Kohlen, Getreidewaaren u. dgl. darauf fortgeschafft. 2) Departement ebend., liegt zwischen den Depart. Marne im N., Haute-Marne im O., Côte-d'Or im SO., Yonne im S. und SW., Seine-Marne im W. und NW., und ist aus den ehemals der Champagne zugehörigen Districten und einem Theil der Bourgogne gebildet; 610,608 Hectaren mit 258,180 Ew. in den fünf Arrondiss. Troyes (92,289), Arcis-sur-Aube (36,443), Bar-sur-Aube (42,634), Bar-sur-Seine (52,029), Nogent-sur-Seine (34,785). Das Depart. wird zwar durch mehrere Flüsse, besonders dem Aube und der Seine und deren Zuflüsse bewässert, indessen ist doch der Kreideboden in NW. dürr, unfruchtbar und baumlos, dagegen aber der südöstliche Theil sehr fruchtbar. Urbar sind 250,000, Wald 76,000, Weide 23,000, und Weinberge an 23,000 Hectaren. Produkte sind außer den besseren Weinen von Riceys, Bar, Bouilly, Laine-aux-Bois u. a., Obst, Schaafe, Rindvieh, Pferde, Geflügel, Glas, Fayence, Papier, inländischer Zucker, Baumwollzeuge und Tuch (in und um Troyes); überhaupt bestehen im Depart. an 290 Fabriken und Manufakturen. Hauptstadt: Troyes.

Aubenas, alte Stadt in Frankreich, Depart. Ardèche, Arrondiss. Privas, auf einer Höhe von vulkanischen Bergen umgeben, mit 4889 Einw. und einem Handels-Tribunal, ist besonders wichtig als Stapelplatz der Seide aus dem S. des Depart. Ardèche und eines Theils des Depart. Gard, so wie durch einen sehr beträchtlichen Handel mit Seide, durch Seidenspinnereien, eine mechanische Papierfabrik, Färbereien, Gerbereien und Lederfabrik.

Auberive, Dorf in Frankreich, Dep. Haute-Marne, Arrond. Langres, in holzreicher Gegend, mit 344 Einw.; Hochofen mit zwei Frischfeuern an der Aube.

Aubigny-au-Bac, Dorf in Frankreich, Depart. Nord, Arrondiss. Douai, ist wegen der großen Flachsbereitungsfabrik merkwürdig.

Aubigny-Ville, St. in Frankreich, Depart. Cher, Arrondiss. Sancerre, an der Nère, mit 2176 Einw. hat bedeutende Wollwäschereien, Handel mit Wolle, Wachs und Honig.

Aubin, Stadt in Frankreich, Depart. Aveyron, Arrondiss. Villefranche, mit 3076 Einw., hat sehr ergiebige Steinkohlengruben und Alaun.

Aubusson, Stadt und Hauptort des gleichnamigen Arrondiss. in Frankreich, Depart. Creuse, an der Creuse, mit 5196 Einw., ist wichtig wegen ihrer Wollspinnereien, sehr beträchtlichen Tuch-, Teppich- und Wolldeckenfabriken, und wegen des Handels mit diesen Industrieerzeugnissen; namentlich sind die Teppiche ausgezeichnet.

Auch, Hauptstadt des Depart. Gers und eines gleichnamigen Arrondissements in Frankreich, links am Gers, 14 L. südl. von Agen, 43° 38′ 39″ n. Br. 1° 45′ 4″ w. L., mit 10,867 Einw.; ist Sitz der Prefectur, eines Civil- und eines Handels-Tribunals, der oberen Militär-Behörde, eines Erzbischofs, einer Brand- und einer Hagel-Asseuranz-Gesellschaft, hat Leinwand- und Baumwollzeug-, nebst einigen Hutmanufakturen, so wie Handel mit Wein, Branntwein (von Armagnac), Schreibfedern ꝛc.

Auckland, Sitz eines englischen General-Gouverneurs auf Neu-Seeland, mit 8000 Einw.

Auction, s. Versteigerung.

Aude, 1) Fluß in Frankreich; entsteht in dem Departement Pyrénées-Orientales, NW. bei Mont-Louis, in einem Weiher, fließt von S. nach N. in das nach demselben benannte Departement, und O. von Narbonne in das mittelländische Meer. 2) Departement ebend., ist aus einem Theil von Nieder-Languedoc gebildet, und liegt zwischen dem Depart. Tarn im N., Hérault im NO., dem mittelländischen Meer im O., dem Depart. Pyrénées-Orientales im S., Ariège im SW. und W., Haute-Garonne im NW.; 631,667 Hectaren mit 284,285 Einw. in den vier Arrondissements: Carcassonne (94,428), Castelnaudary (54,336), Limoux (75,674), Narbonne (59,847). Das Land hat an urbarem Lande gegen 16,000, Weinland 25,000, Wald 51,000, Weide, 25,000 Hectaren. Die Produkte sind: Getreide, Buchweizen, Holz, Wein, Oliven, Spießglas, Steinkohlen, vorzügliches Eisen nebst Stahl, Tuch, Papier, Leder, Nadeln. Hauptstadt: Carcassonne.

Audincourt, Dorf in Frankreich, Depart. Doubs, Arrondiss. Montbéliard, rechts am Doubs, mit 1627 Einw. ist wegen seiner beträchtlichen Eisenwerke und Baumwollspinnerei wichtig.

Aue, Bergstadt im sächsischen Erzgebirge, Amt Schwarzenberg, an der Mündung des Schwarzwassers in die Mulde, in rauher Gegend; mit 1837: 1293, 1843: 1397 Einw. Der Bergbau fördert hier die Erde zu dem meißener Porzellan, und die Fabriken sind eine Baumwollspinnerei, Papiermaché-Dosenfabrik, große Bleich- und Appretur-Anstalt von Holder, Wattenfabrik, und in dem nahen Ort Auerhammer eine Argentanfabrik von Geitner, dem Erfinder dieser Metalllegirung, so wie die Maschinenbaumwollweberei von J. Clauß. Außerdem betreiben die Bewohner die Blechwaarenfabrikation und Spitzenklöppelei.

Auerbach, Stadt in Sachsen, im Voigtlande, an der Göltzsch, 50° 30′ 44″ n. Br. 10° 3′ 40″ ö. L., mit 1837: 3167, 1843: 3612 Einw.; wichtig wegen der beträchtlichen Musselinweberei, und hat außerdem eine Papiermühle.

Auersberger Grün ist eine wenig vorkommende Farbe, die man erhält, wenn man kohlensaures Kupferoxyd mit dem 8. Theile Weinstein zu einem Brei anrührt, diesen erhitzt und dann körnt.

Aufgeld, s. Agio.

Aufkauf, s. Wucher.

Augsburg, die befestigte Hauptstadt des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg in Baiern, am Zusammenfluß der Wertach mit dem Lech, mit 35,000 Einw.; 48° 21′ 46″ n. Br. 8° 34′ 27″ ö. L. Sie ist Sitz der königl. Regierung, eines Bisthums mit Domkapitel, hat ein Wechsel- und Handelsgericht, Hauptzollamt, Salzamt, Wechselgericht, Lyceum, ein katholisches und ein evangelisches Gymnasium, eine polytechnische Schule, Kreis-Landwirthschaft- und Gewerbsschule, höhere Kunst- und Zeichnungschule, Taubstummenschule, das große Hospital für 107 arme Bürger, die Fuggerei. Bis 1806 war sie freie Reichsstadt, und schon in der frühesten Zeit an dem großen Han-

delsverkehr, namentlich durch einen sehr ausgedehnten Wechselhandel betheiligt, gehört sie auch jetzt zu den bedeutendsten Städten in Deutschland, die sich durch großartige industrielle Betriebsamkeit, so wie durch Handel in Waaren und Wechseln auszeichnen. Außer den berühmten Gold- und Silberwaarenfabriken, Buntpapier-, Borten-, Band-, Tuch-, Gold- und Silberdraht-, Spiegel- und Tapetenfabriken, die Fabrik chemischer Präparate, mehrere Bleichen, Färbereien u. a., sind insbesondere wichtig: 1) Die große mechanische Baumwollspinnerei und Weberei, welche an 1500 Arbeiter beschäftigt bei 808 mechanischen Webestühlen und 40,000 Spindeln; das größte derartige Etablissement in Deutschland und Frankreich auf Actien mit einen Fonds von $1^1/_2$ Mill. Gulden gegründet. 2) Die „Augsburgische mechanische Kammgarnspinnerei," auf Actien gegründet, beschäftigt an 500 Menschen. Die Erzeugnisse dieser beiden Etablissements sind wegen ihrer Güte und Schönheit auf den Messen zu Leipzig und Frankfurt sehr gesucht. 3) Die große Kattunfabrik von Schöppler u. Hartmann, beschäftigt an 800 bis 1000 Menschen, eine der größten und berühmtesten derartigen Fabriken in Deutschland. 4) Die große Kattunfabrik von Fröbich u. Söhne, ist ebenfalls ein berühmtes Etablissement. 5) Die C. Reichenbachsche Maschinenfabrik, ein großes u. tüchtiges Etablissement. 6) Die mechanische Papierfabrik von Fr. Ehner u. Comp.; 7) dgl. die von Friedr. Sieber. 8) Die Seidenfabrik von C. v. Brentano u. Comp. 9) Das Militär-Gieß- und Bohrhaus, wo seit Jahren für auswärtige Staaten Geschütze gegossen werden. 10) Die Messing-Fabrik von Beck u. Comp., eine der berühmtesten in Deutschland, wetteifert mit Lyon. Ferner sind 13 Schnellpressen im Buchdruck hier in Thätigkeit. — Unter den öffentlichen Gebäuden sind merkwürdig das königl. Schloß, das Rathhaus, die Börse, das Hallgebäude, die Brunnenthürme ꝛc. — Für den Verkehr Augsburg's ist es sehr wichtig, daß es zum Mittelpunkt der inländischen Eisenbahnen gewählt wurde. So ist es schon mit München (8,12 Meilen) und mit Donauwörth (5 Meilen) verbunden. Diese letztere Bahn soll über Nördlingen, Roth, Schwabach bis Nürnberg fortgesetzt, und südwärts über Schwabmünchen, Buchloe, Kaufbeuern, Kempten, nach Lindau geführt werden.

Münzen, Rechnung und Kurs

Augsburg rechnet im gewöhnlichen Verkehr, wie München und ganz Baiern:

a) nach Gulden (Reichsgulden) zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, im sogenannten 24 Guldenfuße, der aber seit dem 25. August 1837 gesetzmäßig ein $24^1/_2$ Guldenfuß ist (vgl. den Artikel Ansbach) im folgenden Verhältniß der Rechnungsmünzen:

Reichsthaler.	Gulden (Reichsgulden).	Batzen.	Kaisergroschen (Groschen).	Kreuzer.	Pfennige.
1	$1^1/_2$	$22^1/_2$	30	90	360
	1	15	20	60	240
		1	$1^1/_3$	4	16
			1	3	12
				1	4

Außer dem erwähnten süddeutschen 24- oder jetzigen $24^1/_2$ Guldenfuße sind hier noch die beiden folgenden Zahlwerthe gebräuchlich:

b) die, meist bei allen Wechselzahlungen gebräuchliche Valuta, Curantwährung oder der bisherige Konventions-20-Guldenfuß, wie er hier besonders seit 1764 gewöhnlich ist, und wonach man in der Regel 6 Gulden gewöhnliche Waarenzahlung (im 24 Guldenfuß) mit 5 Gulden Curant gleich setzt.

c) Das sogenannte Girogeld, jetzt seit geraumer Zeit nur noch bei den Wechselcursen von Augsburg auf Amsterdam und Hamburg, wird um 27 Procent höher geachtet, als Curantgeld, so daß 100 Gulden oder Thaler Giro = 127 Gulden oder Thaler Curant gelten.

Die Reduction der einen Währung in die andere:

a) Werth im 24 Guldenfuß gegen Curant: — 6 Gulden oder Thaler Münze, d. i.:

im 24 Guldenfuß = 5 Gulden oder Thaler Curant; oder Procentweise:

100 Gulden oder Thaler Curant = 120 Gulden oder Thaler Münze (oder im 24 Guldenfuß), und umgekehrt: 100 Gulden Münze = $83^1/_3$ Gulden Curant.

Wenn bis jetzt Wechsel auf Augsburg vorkamen, zahlbar in Münze oder im sogenannten 24 Guldenfuß, so rechnete man zwar zuvörderst auch 6 Gulden Münze = 5 Gulden augsburger oder Konventions-Curant; aber man kürzte dann auf den Betrag dieser Wechsel noch besonders $^1/_8$, $^1/_4$ oder $^3/_8$, gewöhnlich $^1/_4$ Procent (in 100 oder 100: $99^3/_4$), so daß bei $^1/_4$ Procent Verlust, 100 Gulden Münze = $83^1/_8$ (statt $83^1/_3$) Gulden Curant, oder, in ganzen Zahlen, 160 Gulden Münze = 133 Gulden Curant gleichkamen.

b) Gulden oder Thaler im eigentlichen $24^1/_2$ Guldenf. gegen Curantgulden oder Thaler:

49 Gulden oder Thaler im $24^1/_2$ Guldenfuß = 40 Gulden oder Thaler Curant;

und $16^1/_3$ Thaler im $24^1/_2$ Guldenfuß = $13^1/_3$ Thaler Curant, nämlich als der Werth einer köln. Mark feinem Silber.

c) Girogulden oder Thaler gegen Curantgulden oder Thaler:

100 Gulden oder Thaler Giro = 127 Gulden oder Thaler Curant;

und $15^{95}/_{127}$ Gulden Giro = 20 Gulden Curant, $10^{190}/_{381}$ Thaler Giro = $13^1/_3$ Thaler Curant, } nämlich, als der Werth einer köln. Mark fein Silber.

Ueberhaupt vergleichen sich in ganzen Zahlen:

4000 Gulden Giro mit 5080 Gulden Curant, mit 6096 Gulden Münze und mit 6223 Gulden im $24^1/_2$ Guldenfuß.

Hiernach ist der Silberwerth

a) des Gulden im $24^1/_2$ Guldenfuß:

in preuß. Curant: 0,5714285 Thlr. = 17 Sgr. 1,714 Pf.

im wirklichen 24 Guldenfuß: 0,979592 Fl. = 58 Kr. 3,102 Pf.
im 20 Guldenfuß: 0,8163265 Fl. = 48 Kr. 3,918 Pf.
b) des Gulden im wirklichen 24 Guldenfuße (Münze)
in preuß. Curant: 0,583333 Thlr. = 17 Sgr. 6 Pf.
im $24^1/_2$ Guldenfuß: 1,020833 Fl. = 1 Fl. 1 Kr. 1 Pf.
c) des Gulden Girogeld
in preuß. Curant: 0,889 Thlr. = 26 Sgr. 8,040 Pf.
im $24^1/_2$ Guldenfuß: 1,55575 Fl. = 1 Fl. 33 Kr. 1,380 Pf.
d) des Gulden Curant
in preuß. Curant: 0,7000 Thlr. = 21 Sgr.
im $24^1/_2$ Guldenf.: 1,2250 Fl. = 1 Fl. 13 Kr. 2 Pf.

Geprägte Münzen Augsburgs, als ehemaliger freien Reichsstadt.

1) In Gold: Ducaten, nach dem Reichsfuß: 67 Stck. a $23^2/_3$ Karat fein.
Goldgulden, 72 Stck. auf die rauhe Mark zu $18^1/_2$ Karat fein Gold und $3^2/_3$ Karat oder 2 Loth 8 Grän fein Silber.

Beide Sorten sind nicht in großer Menge geprägt worden, und jetzt äußerst selten.

2) In Silber: Ganze, halbe und Viertel-Konv.-Speciesthaler, zu 2, 1 u. zu $^1/_2$ Fl. Cur.
Ganze, halbe und Viertel-Konv.-Kopfstücke, oder zu 20, 10 u. 5 Kr. Cur.
Groschen, oder 3-Kreuzerstücke u. 1-Kreuzerstücke.

Auch dieses Silbergeld kommt nur selten vor.

Fremde Gold- und Silbersorten (zum Theil auch vaterländische) und deren Preisnotirung enthält das folgende Curssystem Augsburgs, nebst den Preisen des Barrengoldes und Silbers. Hier sind folgende, auch zugleich zur Wechselzahlung gebräuchliche Gold- und Silbersorten, zu merken:

Baiersche und österreichische Ducaten, so wie Souverainsd'or, zu veränderlichen Preisen.

Kronenthaler, baiersche und österreichisch-niederländische, letztere bis einschließlich 1797 alle; in ganzen Stücken, weil die halben und Viertel-Kronenthaler im Frühjahr 1837 sehr herabgesetzt und größtentheils aus dem Umlaufe verschwunden sind.

Die Kronenthaler, welche in Wien = 2 Fl. 12 Kr. ($2^1/_5$ Fl.) Konventions-Curant sind, haben in Augsburg den Werth 2 Fl. 15 Kr. ($2^1/_4$ Fl.) Curant, oder im sogenannten 24 Guldenfuß genau 2 Fl. 42 Kr. ($2^7/_{10}$ Fl.); sie stehen also, wie 44 zu 45, um $2^3/_{11}$ Procent höher als in Wien, wie im ganzen südlichen Deutschland.

Ganze, halbe u. Viertel-Konventions-Speciesthaler der verschiedenen Staaten und Münzstätten Deutschlands, zu 2, 1 und zu $^1/_2$ Fl. Curant.

Ganze und halbe Kopfstücke dieser Art, zu 20 und 10 Kr. Cur., oder zu 24 und 12 Kr. Münze.

Auch Konventions-Fünf-Kreuzerstücke, besonders österreichische, = 6 Kr. Münze; werden aber nicht zur Wechselzahlung gebraucht.

Die neuen, seit dem Herbst 1837 im $24^1/_2$ Guldenfuße geprägten groben Silbersorten bestehen in

2-Thaler- oder $3^1/_2$-Guldenstücken aller Vereinsstaaten, so wie in ganzen und halben Guldenstücken der süddeutschen Vereinsstaaten. Ferner die seit derselben Zeit eingeführte Silberscheidemünze zu 6 und 3 Kreuzern.

Daneben circuliren im gewöhnlichen Verkehr noch Silbermünzen Badens, Würtembergs 2c., besonders die seit 1819 bis 1827 und 1837 geschlagen worden sind, namentlich die 2- und 1-Guldenstücke des sogenannten 24 Guldenfußes.

In Rücksicht auf die große Menge der älteren, in Circulation befindlichen Scheidemünze, 6- und 3-Kreuzerstücke der verschiedenen deutschen Staaten, ward im December 1837, sowohl von der königl. Regierung als dem Handelsstande Augsburgs, verfügt, daß:

1) nur noch die Scheidemünze von Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt ihrem vollen Nennwerthe gemäß circuliren;
2) alle andere derartige Scheidemünze aber nicht höher als zu 4 Kreuzern das 6-Kreuzerstück, und zu $1^1/_2$ Kreuzer das 3-Kreuzerstück angenommen werden solle.

Als Papiergeld circuliren die Banknoten von 10 u. von 100 Gulden: die ersteren seit dem 13. November 1836, die letzteren seit dem 27. August 1839 (denen auch Noten zu 500 Gulden folgen sollen), zu deren Umwechslung seit Anfang Juli 1837 hier auch die baiersche Hypotheken- und Wechsel-Filialbank dient. (Siehe München.)

Curssystem der Stadt Augsburg, (größtentheils auf Grundlage des Curszettels vom 19. November 1840).

Cursnotirung auf:	Wechsel.	Veränderlicher Curs. ±	Curserklärung.
Amsterdam, in Curant .	à 1 u. 2 Mte. dato.	$107^3/_8$ à 107	Thlr. Giro für 100 Thlr. oder 250 Fl. niederländisch Curant.
Berlin (seit 1841) . .	à 1 Mt. dato.	$105^1/_4$	Kreuzer im sogen. 24 Guldenf. (in Münze) für 1 Thlr. preuß. Curant.
Frankfurt a/M. . . .	à 1, 2 u. 3 Mte. dato	$99^7/_8$, $99^1/_2$, 99	Fl. oder Thlr. augsburger oder Konv.-Cur. für 100 Fl. oder Thlr. frankf. Wechselgeld, indem man dabei, als festen Satz, 92 Fl. frankf. Wechselgeld = 110 Reichswähr. oder Münze, und 6 Fl. Münze = 5 Fl. Curant rechnet.
" " . . .	in die Messe.	— —	

Cursnotirung auf:	Wechsel.	Veränderlicher Curs. (±)	Curserklärung.
Genua	à 1 Mt. dato.	82	Soldi nuove zu 5 Centesimi für 1 Fl. augsburger Curant.
Hamburg	à 1 u. 2 Mte. dato.	$114^{7}/_{8}$ à $114^{1}/_{2}$	Thlr. Giro für 100 Thaler oder 300 Mark hamb. Banco.
Leipzig	in der Messe.	— —	Thlr. augsb. Curant für 100 Thlr. leipziger Wechselzahlung.
"	à 1 Mt. dato.	$99^{1}/_{2}$	
" seit Jan. 1841 .	à 1 Mt. dato ꝛc.	$105^{3}/_{8}$	Kreuzer im sogen. 24 Guldenf. für 1 Thlr. im 14 Thalerfuße.
Livorno	à 1 Mt. dato.	61	Soldi, toskanische Währung, für 1 Fl. augsburger Curant.
London	à 1, 2 u. 3 Mte. dt.	9. 46; 44 à 42	± 9 Fl. 46 Kr. à 1 Monat; 9 Fl. 44 Kr. à 2 Monate; 9 Fl. 42 Kr. augsb. Curant. à 3 Monate dato für 1 Pfund Sterl.
Mailand	à 1 u. 2 Mte dt.	$60^{7}/_{16}$ à $60^{11}/_{16}$	Soldi austriache (österr. Währung) für 1 Fl. augsb. Curant.
Nürnberg	à 1 Mt. dato.	$99^{1}/_{2}$	Fl. augsb. Cur. für 100 Fl. Konv.-Cur. in Nürnberg.
Paris	à 1, 2 u. 3 Mte. dt.	$116^{3}/_{8}$, $116^{1}/_{8}$, $115^{7}/_{8}$	Fl. augsb. oder Konv.-Cur. für 300 Franken.
Lyon	à 1 Mt. dato.	$116^{1}/_{4}$	Fl. Cur. für 300 Franken auf Lyon.
Triest	à 1 Mt. dato.	$98^{7}/_{8}$	Fl. Cur. für 100 Fl. Konv.-Cur. in Triest.
Venedig.	à 1 Mt. dato.	$60^{3}/_{4}$	Soldi austriache für 1 Fl. augsb. Cur.
Wien, in 20-Kreuzern .	à 1, 2 u. 3 Mte. dt.	$98^{7}/_{8}$, $98^{1}/_{2}$, $98^{1}/_{8}$	Fl. Cur. in Augsburg für 100 Fl. Konv.-Cur. in Wien, in effectiven 20-Kreuzerstücken zahlbar.
Curs der Gold- und Silberbarren und Münzsorten.			
Carl- und Mard'or, die köln. Bruttomark . .		292	Fl. Münze oder im 24 Guldenfuß für 1 köln. rauhe Mark nach dem Gewicht dieser Goldsorten, die Mark gewöhnlich zu $18^{1}/_{2}$ Karat fein.
Verschiedene Louisd'or und Goldmünzen, die köln. Bruttomark		$283^{1}/_{2}$	Fl. Cur. für die rauhe köln. Mark in verschiedenen Goldsorten (besonders französ. Louisd'or), in dem Feingehalt von $21^{1}/_{2}$ bis 22 Karat in der köln. Bruttomark.
Verschiedene Sorten Ducaten, al marco, oder nach dem Gewicht, zu $4^{1}/_{4}$ Fl.		$109^{1}/_{4}$	Fl. Cur. für 100 Fl. Cur. in Ducaten nach dem Gewicht, das Stück zu $4^{1}/_{4}$ Fl. gerechnet, wobei der Feingehalt dieser Ducat. zu 23 Karat 7 bis 8 Grän in der rauhen köln. Mark angenommen wird.
Fein Gold in Platten (Scheidgold) . . . . (Or fin en bandelettes.)		4. 47	± 4 Fl. 47 Kr. Cur. für das Stück Ducaten in feinem Golde, 67 Stück derselben auf die köln. Mark fein Gold gerechnet. Der wirkliche Zahlpreis mag 4 Fl. 43 Kr. gewesen sein.
Kaiserliche (österr.) und holländische Ducaten zu $4^{1}/_{2}$ Fl. Curant		$103^{1}/_{2}$	Fl. Cur. für 100 Fl. in österr. u. holl. Ducaten, das Stück zu $4^{1}/_{2}$ Fl. Cur. gerechnet.
Gold in Barren, die feine köln. Mark . . .		$314^{3}/_{4}$ à 315	Fl. Cur. für 1 köln. Mark fein Gold.
Französ. neue Louisd'or (Louis neufs)		11. 3	± 11 Fl. 3 Kr. Münze oder im 24 Guldenfuß für 1 Stück dieser Sorte.
Stücke zu 20 Franken		9. 26	" 9 Fl. 26 Kr. im 24 Guldenfuß für 1 franz. 20-Frankenstück.
Friedrichsd'or (Goldpistolen überh. zu 5 Thlr.)		9. 28	" 9 Fl. 28 Kr. im 24 Guldenfuß für 1 Pistole zu 5 Thlr. in Golde.
Silbermünzen und Silber in Barren:			
5-Frankenthaler, in Münze		2. 20	" 2 Fl. 20 Kr. Münze oder im 24 Guldenf. für 1 Stück zu 5 Franken.
Deutsche Konv.-Thlr., zu 2 Fl. Cur.		$100^{5}/_{8}$	Fl. Cur. für 100 Fl. in Speciesthalern, das Stück zu 2 Fl. Cur.
20-Kreuzerstücke		$100^{1}/_{4}$	Fl. Cur. für 100 Fl. Cur. in Konv.-20-Kreuzerstücken.

Curs der Silbermünzen und Barren.	Veränderlicher Curs. (±)	Curserklärung.
Preuß. Thlr. (Thlr. im 14 Thalerfuße) . . .	1. 44¾	± 1 Fl. 44¾ Kr. im 24 Guldenfuß für den Thaler preuß. Curant.
Silber, fein gekörntes (Argent fin en grenaille) .	20. 37	„ 20 Fl. 37 Kr. Cur. für die augsburg. Mark fein Silber.
Silberbarren von 14 (13 bis 14) Loth Feingehalt	20. 24	„ 20 Fl. 24 Kr. Cur. für die augsburg. Mark fein Silber, die rauhe Mark in Barren zu 13 bis 14 Loth fein.
Desgleichen von geringerem Feingehalt . . .	20. 6	„ 20 Fl. 6 Kr. Cur. für die augsburg. Mark fein Silber in Silberbarren, wovon die rauhe Mark gewöhnlich nur 4 bis 8 Loth Feingehalt hat.

Bei dem Golde wird die köln. rauhe Mark zu 67, die augsburgische Bruttomark, wenn dieselbe in der Cursnotirung erwähnt wird, zu 67½ Stück Ducaten gerechnet. Gewöhnlich wird angenommen, daß 100 augsburg. Mark = 101 köln. Mark, obgleich dafür nur ohngefähr bis 100⅞ bis 100¹⁵⁄₁₆ köln. Mark zu rechnen sind. Häufig setzt man hier auch die augsb. Mark der sonstigen venetian. Mark gleich; indessen genau gerechnet, sind 100 venetianische Mark = 101,0916227 augsburg. Mark, also wenigstens 1 Procent mehr im Gewicht.

Wechselusanzen.

Der Uso (1 Uso) ist hier von allen und jeden Orten 15 Tage; halb Uso 8 Tage; 1½ Uso 23 Tage; doppio Uso oder 2 Uso 30 Tage nach Sicht, und der Tag wird nach erfolgter Acceptation für den ersten und so fort gerechnet. In der Regel kann die Acceptation nicht eher als 14 Tage vor der Verfallzeit gefordert werden.

Die Respect- (Respit-) Tage bleiben aufgehoben, und in jeder Woche ist der Mittwoch zum Zahltage bestimmt. Wechsel, die am Dienstage verfallen, sind daher gleich den folgenden Tag (den Mittwoch) zahlbar; diejenigen Wechsel aber, welche den Mittwoch selbst verfallen, werden erst am nächstfolgenden Mittwoch, also 7 Tage später, eingelöst, so daß man hiernach gewissermaßen 1 bis 7 Respecttage rechnen könnte, wenn der bisherige Gebrauch es zuließe. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so wird die Zahlung am Dienstage, und wäre auch dieser ein Feiertag, Montags ꝛc. geleistet. — Wechsel nach Sicht (à vista oder à piacere) zahlbar, oder auch schon verfallene Wechsel, werden an dem erstkommenden Zahltage eingelöst. Kommen bereits verfallene Wechsel noch am Zahltage an, so werden sie auch noch denselben Tag bezahlt; diejenigen Sichtwechsel aber, welche an dem Zahltage selbst vorkommen, werden den folgenden Scontro oder Abrechnungstag, also den nächstfolgenden Mittwoch, eingelöst. — Wechsel in hiesigen Jahrmärkten zahlbar, müssen am Zahltage, vor Endigung derselben, bezahlt werden. Lautet die Verfallzeit eines Wechsels auf Hälfte des Monats, so wird darunter jederzeit der 15. eines Monats verstanden.

Die Wechselprovision beträgt hier gewöhnlich ⅓ Proc.; die Wechselcourtage aber ½ Promille, und ist sowohl von Seiten des Käufers als Verkäufers zu vergüten.

Curse der Staatspapiere.

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuß. %	Curs. ±	Erklärung des Curses.
Baiern.			
Liquidirte Obligationen	à 3½	101⅝	Gulden (Fl.) Münze oder im 24 Guldenfuße baar für 100 Fl. im 24 Guldenf. Nennwerth in solchen Obligationen.
Bank-Actien von 500 Fl. . . .	à 3	666	Gulden Münze oder im 24 Guldenf. baar für eine Actie der baiersch. Hypotheken- und Wechselbank von 500 Gulden im 24 Guldenf. Nominalwerth. Die lauf. Dividenden sind im Curse mitbegriffen.
„ „ provisorische (auch Promessen auf B.-A. genannt) . .	—	162	Gulden Agio pr. Stück, d. h. 110 Fl. Münze oder im 24 Guldenf. Aufgeld auf den Betrag der provisor. Bankactie, welche auf 500 Gulden im 24 Guldenfuß lautet, so daß dieselbe also auf 610 (mehr oder weniger) Gulden im 24 Guldenf. baar zu stehen kommt.
Oesterreich.			
Metalliques	à 5	106¾	Gulden augsburg. Cur. baar für 100 Gulden Konv.-Cur. Nennwerth in solchen Obligationen.
„	à 4	98	
„	à 3	76¼	
Loose der Lotterie-Anleihe von 1834	—	136	Gulden augsburg. Cur. baar für 100 Gulden Konv.-Cur. Nennwerth in dgl. Loosen.
„ „ „ „ 1839	à 4	110	
Bank-Actien	à 6	1668	Gulden augsburg. Cur. baar für eine österr. Bankactie von 500 Gulden Konv.-Cur. Nennwerth wobei die laufenden Dividenden im Curse mitbegriffen sind.
Polen.			
Loose von 300 Fl. (poln.) . . .	—	107½	Gulden augsburg. Cur. baar für ein solches Loos.
„ 500 „ „ . . .	—	117	

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuß. %	Curs. ±	Erklärung des Curses.
Hessen-Darmstadt.			
Loose von 50 Fl. (rhein.) . . .	—	62½	Gulden Münze oder im 24 Guldenf. baar für ein solches Loos von 50 Gulden im 24 Guldenf. Nennwerth.
Baden.			
Loose von 50 Fl. (rhein.) von 1840	—	50	
Actien-Unternehmungen.			
Actien des Ludwig-Donau-Main-Kanals von 500 Fl.	—	76	Gulden Münze oder im 24 Guldenfuße baar für 100 Fl. im 24 Guldenf. in nebenbemerkten Papieren.
Actien der Augsburg-Münchner Eisenbahn	—	87¾	
Obligationen der Augsb.-Münchn. Eisenbahn	à 4	100⅛	
Actien der Venedig-Mailänder Eisenbahn	—	92	

Die laufenden Zinsen der hier verzeichneten Staatspapiere sind im Curse nicht mitbegriffen wie die Dividenden, sondern werden vom Käufer bis zum Verfalltage al pari (bei Oesterreich bedeutet pari: wie 5 zu 6 d. h. 6 Fl. Münze oder im 24 Guldenf. für 5 Fl. Konv.-Cur.) vergütet.

Die gesetzliche Courtage beim Ein- und Verkauf von Staatspapieren beträgt 1 Promille.

Baiersche Staatspapiere.

Die sogenannte mobilisirte Staatsschuld bestand aus 4- und 5-procentigen Obligationen, welche gegen verschiedene frühere Schuldscheine ausgegeben worden waren, und in Abschnitten zu 1000, 500 und 10 Gulden im 24 Guldenfuß bestanden, und theils au porteur, theils auf den Namen lauteten. Diese mobilisirten Obligationen wurden jedoch seit d. J. 1830, nach Belieben der Inhaber, theils heimgezahlt, theils in neue 4-procentige Scheine verwandelt; seit d. J. 1835 aber ist auch diese 4-procentige mobilisirte Staatsschuld durch allmälige Verloosungen, nach Belieben der Gläubiger, entweder heimgezahlt oder in 3½-procentige mobilisirte Papiere konvertirt. Beide Gattungen von Staatspapieren heißen liquidirte Obligationen. Der Rest der 4-procentigen wurde im Jahre 1840 zurückgenommen; es existiren also nur noch 3½-procentige liquidirte Obligationen. Diese lauten theils auf den Inhaber, theils auf den Namen. Die Zinszahlung geschieht in München und in den Special-Tilgungskassen des Landes. Die Tilgung beläuft sich für die Finanzperiode 1837/38 bis 1842/43 auf ⅔ Procent der gesammten Staatsschuld, in einer Aversionalsumme von 800,000 Gulden. Ueber die baierschen Bank-Actien, s. Baiern.

Maaße.

Die gesetzlich geltenden neuen baierschen Maaße und Gewichte, s. Baiern, jedoch ist von den älteren der Gebrauch des augsburger Silbergewichts gesetzlich gestattet, und dies ist das hiesige Gold- und Silbergewicht. Die vorzüglichsten der alten augsburger Maaße und Gewichte sind folgende:

Längenmaaß. Der Fuß hatte 12 Zoll à 12 Linien, und war = 0,29617 Meter = 131,29 paris. Lin. = 1,01477 neue baiersche Fuß. — Die große oder Krämer-Elle = 0,60637 Meter = 268,8 paris. Lin. = 0,72793 neue baiersche Ellen. — Die kleine oder Barchent- und Leinwand-Elle = 0,58652 Meter = 260 paris. Lin. = 0,70410 neue baiersche Ellen.

Getreidemaaß. Der Schaff hatte 8 Metzen à 4 Vierling à 4 Viertel à 4 Mäßle. 1 Schaff = 205,30 Liter = 10349,5 paris. Kubikzoll = 0,92329 neue baiersche Scheffel.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder Wein hat 8 Jez à 2 Muids à 48 Maaß à 2 Seidel à 2 Quartel (Viertel) à 2 Achtele. Die Maaß hierbei ist die Visirmaaß. — Der Visir-Eimer hatte 64 Visirmaaß. Die Visirmaaß = 1,1772 Liter = 59,346 paris. Kubikzoll = 1,1012 neue baiersche Maaß. — Der Schenk-Eimer hatte 72 Schenkmaaß. Die Schenkmaaß = 1,0485 Liter = 52,858 paris. Kubikzoll = 0,9808 neue baiersche Maaß.

Gewichte.

Handelsgewicht. Dasselbe ist zweierlei: 1) ein Leicht- oder Kramgewicht, und 2) ein Frohn- oder Schwergewicht. — Das Pfund Kram- oder Leichtgewicht à 32 Loth war = 472,423 Gramm = 9829,195 holl. As = 0,84361 neue baiersche Pfund. — Das Pfund Frohn- oder Schwergewicht war = 490,874 Gramm = 10213,085 holl. As = 0,87656 neue baiersche Pfund. — Der Centner Schwergewicht von 100 Pfund war = 49,087 Kilogramm. Dies Gewicht wurde besonders bei Frachten gebraucht.

Silbergewicht. Das alte augsburger Silbergewicht ist noch in gesetzlich erlaubtem Gebrauch. Das Pfund hat 2 Mark. Die Mark hat 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennig und wiegt 235,924 Gramm = 4908,616 holl. As = 1,0088 preußische oder Münzmark der Zollvereins-Staaten = 0,84065 wiener Mark.

Das *Probirgewicht* ist das in ganz Deutschland gebräuchliche: 1 Mark beim Golde in 24 Karat à 12 Grän; beim Silber in 16 Loth à 18 Grän.

Das verarbeitete Silber ist in Augsburg 13 Loth fein, und im Stempel mit einem Tannenzapfen bezeichnet.

Curszettel von Augsburg.

Auguste, le 12 Fevrier 1846.

Cours des Changes.		LETTER	ARGENT
Amsterdam	1 mois	$82\frac{3}{8}$	—
"	2 mois	82	—
Francfort	1 mois	—	$99\frac{5}{8}$
"	3 mois	$99\frac{1}{8}$	—
Gênes	1 mois	—	$51\frac{1}{2}$
Hambourg	1 mois	—	$73\frac{1}{4}$
"	2 mois	—	$72\frac{7}{8}$
Leipzic	1 mois	—	$104\frac{3}{4}$
Livourne	1 mois	—	$60\frac{5}{8}$
Londres	1 mois	—	10 2
"	3 mois	—	9 58
Lyon	1 mois	—	117
Marseille	1 mois	—	$116\frac{3}{4}$
Milan	courts jours	—	$59\frac{1}{4}$
"	2 mois	—	$59\frac{5}{8}$
Nuremberg	1 mois	$99\frac{5}{8}$	—
Paris	1 mois	—	$117\frac{1}{4}$
"	3 mois	—	$116\frac{1}{4}$
Trieste	1 mois	—	100
Vienne	1 mois	—	$100\frac{1}{8}$
"	3 mois	—	$99\frac{1}{4}$
Venise	1 mois	$59\frac{3}{4}$	—

Cours des Espèces.	LETTRE	ARGENT
Ducats au marc à fl $5\frac{1}{10}$	—	—
Ducats imp. & d'holl.	—	5 34
Charles & Maxd'or le marc	—	$287\frac{1}{2}$
Louisd'or neufs de france le marc	—	341
Louisd'or neufs de poids	—	11 7
Napoleonsd'or	—	9 25
Souverainsd'or neufs	—	—
Frédéricsd'or	9 46	—
Ecus de 5 francs	2 20	—
Argent de Convention	—	—
de 141. le marc fin d'Auguste	—	24 30
de basaloi idem	—	24 14
en grenailles idem	—	24 48

Cours des fonds publics	PAPIER	ARGENT
De Baviere.		
Obligations liquidées à $3\frac{1}{2}$ %	$99\frac{7}{8}$	—
Actions de la Banque de fl. 500	700	
Actions du Canal Louis de fl. 500	—	79
D'Autriche.		
Actions de la Banque	1585	1580
Obligations métalliques à 5%	113	$112\frac{1}{2}$
" " à 4%	102	—
" " à 3%	—	$76\frac{3}{4}$
Lots de l'emprunt de 1834	160	—
" " " " 1839	124	—
De divers Etats.		
Wurttemberg. Oblig. à $3\frac{1}{2}$ %	$96\frac{3}{4}$	—
Grand Duché de Bade. Oblig. à $3\frac{1}{2}$%	97	—
" " Lots de 1840 à fl. 50	65	—
" " " de 1845 à fl. 35	39	—
Lots de Pologne de fl. 300	146	—
Lots de Darmstadt de fl. 50	81	—
Chemins de fer.		
Ludwigshafen-Bexbach	—	—
Bavaro-Saxon	—	—
Milan-Venise	—	—

Augustd'or, eine sächsische Goldmünze, unter den sächsischen Fürsten, Namens August, in einfachen Stücken zu fünf Thalern, und in doppelten zu zehn Thalern in Geld ausgeprägt. Ehemals wurden sie gesetzlich zu 21 Karat 8 Grän Feingehalt in der rauhen köln. Mark geprägt, auf die gewöhnlich 35 Stück gehen sollen: In der neueren Zeit hat man sie nur 21 Karat fein gefunden. Ihr Curswerth hängt natürlich, wie der aller Goldmünzen, von dem allgemeinen Curs ab.

Aumale, Stadt in Frankreich, Depart. Seine-inférieure, Arrondiss. Neufchatel, an der Bresle, $12\frac{3}{4}$ L. NNO. von Rouen, mit 2004 Einw. Sie hat Tuch-, Serge-, Strumpf- und Blondenmanufaktur nebst Gerberei.

Aune, ist ein Ellenmaaß oder Stab; in Frankreich, in der französischen Schweiz, und in Rheinbaiern gebräuchlich.

Auray, kleine, aber freundliche Seestadt in Frankreich, Depart. Morbihan, Arrondiss. Lorient, auf einer Höhe am atlantischen Ozean, mit 3815 Einw. Sie hat einen vorzüglichen Hafen, den die Mündung des gleichnamigen Flusses bildet, einen gut unterhaltenen Quai, lebhafte Schiffswerfte nebst Schifffahrt, mit Handel in Getreide, Butter, Honig, Vieh, Pferde, und Früchten, so wie ein Zollamt.

Aureng-Abad, Aurung-Abad, ehemal. Hauptstadt von Dekkan in den englisch-ostindischen Besitzungen, in der gleichnam. Landschaft in den Nizam-Staaten, mit einem sehr großen Bazar, und an 60,000 Ew., obschon im Verfall.

Aurich, Hauptst. des hannöverschen Fürstenthums Ost-Friesland, NO. von Embden, 53° 28′ 12″ n. Br. 5° 7′ 7″ ö. L., mit 3550 Einw. Sie ist Sitz der Landdrostei und Justiz-Kanzlei, hat ein Gymnasium, die beträchtlichsten Pferdemärkte im Lande, so wie sehr starke Getreidemärkte. Mit Embden steht sie durch den 3½ M. langen und 42 F. breiten Trekschuyten-Kanal in Verbindung.

Aurillac, Stadt in Frankreich, und Hauptort des Depart. Cantal und des gleichnam. Arrondissements, liegt in sehr angenehmer Lage rechts an der Jordanne, 44° 55′ 41″ n. Br. 0° 6′ 25″ ö. L. Sie ist Sitz der Präfectur, eines Civil- und eines Handels-Tribunals, hat starke Bierbrauerei, Gerberei, Färberei, Papier-, Goldwaaren-, Spitzen- und Blondenfabrikation, Handel mit Wein, Käse, Pferden, Rindvieh &c.

Auripigment, s. Rauschgelb.

Ausfuhr, Einfuhr, Ausfuhrprämien, Ausfuhrverbote, Ausgang, Eingang, Durchgang, s. Handel, Tarif.

Ausgangs-Abgaben, Ausgangszoll, s. Zoll.

Ausgleichungssteuer ist eine in dem Verkehr der deutschen Zollverein-Staaten, mit dessen allmähliger Erweiterung, eingerichtete Abgabe für gewisse Produkte, die aus einem Staat des Zollvereins zur inländischen Verzehrung in den anderen übergeführt werden. Diese Steuer heißt jetzt auch Uebergangsabgabe oder Uebergangssteuer. Der deshalb abgeschlossene Vertrag bildet einen Separat-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den Thüringischen Staaten einerseits und allen übrigen Zollvereinsstaaten andererseits. Dieser Vertrag wurde durch den Abschluß eines neuen vom 8. Mai 1841 wesentlich gegen früher verändert. Derselbe wurde in so fern nothwendig anerkannt, als die inländischen Verzehrungsgegenstände, namentlich Bier, Branntwein, Wein, Most und Taback nicht in allen Zollvereinsstaaten gleich besteuert sind, und die Absicht einer durchgängig gleichen Besteuerung noch nicht zur Ausführung gekommen ist. Nach dem angeführten neuen Vertrage soll die Differenz der verschiedenen Steuersätze auf ein Produkt in den einzelnen Zollvereinsstaaten nicht nach der früheren Weise ausgeglichen, sondern wo das Produkt verzehrt wird, der volle Steuersatz bezahlt werden. Demnach wird an der fremden Landesgrenze die am Ursprungsort bezahlte Steuer zurückerstattet, aber es muß in dem fremden Lande die hier bestehende volle Steuer entrichtet werden. Vgl. den Artikel Deutscher Zollverein.

Austern, franz. Huitres; engl. Oysters; holländ. Austers; ital. Ostriche; span. Ostras; lat. Ostreae, sind die bekannten zweischaligen Muscheln, die sich an einigen Küsten Europa's und Asiens aufhalten. Sie sitzen gewöhnlich an Felsen fest, und werden beim Ablaufen des Meeres mit schweren Netzen gefangen oder mit Schaufeln zusammengescharrt. Die Stellen, wo sie sich in Masse finden, nennt man Austernbänke. Sie laichen meistens im Frühjahre, wenn die Sonne das Meer wieder erwärmt hat, und werfen alsdann kleine, ganz ausgebildete Austern in großer Menge aus, zu dieser Zeit sind sie am magersten und der Fang ist in allen Ländern, wo es nicht an Aufsicht fehlt, verboten. Die Güte der Schaale sowohl, wie die des Fleisches richtet sich nach dem Boden, auf welchem sie wohnen. Auf Kalk sind die Schaalen lockerer und zerbrechlicher, dagegen an einem harten Felsen dichter, fester und schwerer; auf mergelartigem Boden weniger erdig, weicher und enthalten mehr thierische Gallerte. So sind auch im adriatischen Meere die Austern an Kalkfelsen größer, aber nicht so schmackhaft als die in den schlammigen Lagunen. In Norwegen schätzt man die von einem lehmigen Grunde am wenigsten, weil sie einen modrigen Geschmack haben; besser sind die von einem sandigen Boden, wie die in Dänemark bei Tondern und Fladstrand. Die schönsten sind die sogenannten Bergaustern auf dem Felsen in einer Höhe, auf welcher Ebbe und Fluth wechseln; außer ihnen unterscheidet man noch Sand- und Lehmaustern, von denen die letzteren am wenigsten beliebt sind. Die Bergaustern sind bedeutend kleiner als die Sandaustern, und eine von den in Bergen in Norwegen gewöhnlichen Tonnen faßt kaum 3 bis 400 Sandaustern, aber 7 bis 800 Bergaustern. Der Fang geschieht zwar das ganze Jahr hindurch, doch nimmt man an, daß die bei zunehmendem Monde im Frühling, Herbst und Winter gefangenen die besten seien. —

Die englischen Austern hält man für die besten, und namentlich die von Purfleet; die in der Nähe von Liverpool gefangenen sind geringer. Die Zucht und Fütterung der Austern wird vorzüglich bei Colchester und anderen Orten der Grafschaft Essex betrieben. Man holt sie hierzu von den Küsten von Hampshire, Dorset und noch weiter her, selbst aus Schottland, und längs den Ufern werden alsdann Austerbetten und Lager oder künstliche Austerbänke, vorzüglich in den kleinen Buchten, angelegt; hier sind die Austern nach 2 bis 3 Jahren schon beträchtlich gewachsen und haben einen guten Geschmack angenommen. Man rechnet, daß 200 bis 300 Fahrzeuge von 20 bis 40 und 50 Tonnen Trächtigkeit, mit 400 bis 500 Matrosen, beschäftigt sind, solche durch Schleppnetze zu fangen. Die auf diese Weise an den Küsten von Essex gewonnene Quantität Austern wird jährlich zu 14 bis 15,000 Bushels (150 bis 160,000 preuß. Metzen) gerechnet, die meistens nach London gebracht werden. Auch Feversham, ein Städtchen in Kent, so wie das benachbarte Milton und Middleton, sind wegen des Austernhandels vorzüglich berühmt. In ersterm kaufen die Holländer, die jährlich eine ungemein große Menge englischer Austern mit mehr als 100 Fahrzeugen holen, die meisten. Die Insel Wight hat ebenfalls viele Austernbänke; auch giebt es deren mehrere an anderen Küsten, vorzüglich bei Temly in Süd-Wales und bei Milfordhaven. Die größten, aber vielleicht schlechtesten, finden sich bei Blackrock neben Liverpool. Sehr beträchtlich ist der Austernfang auch in Jersey. Während der Fangzeit sind hier damit an 1500 Männer nebst 1000 Weibern und Kindern in 250 Böten beschäftigt, und es werden jährlich mehr als 200,000 Bushel ausgeführt. An der Küste von Caernarvonshire, wo seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts große Austernbänke entstanden sind, ist die Fischerei sehr beträchtlich. Irland hat sehr ergiebige Austernbänke bei Arklow, südlich von Dublin. Vorzüglich sind die von Carlingford. Schottland ist in mehreren Küstengegenden reich daran, vorzüglich in der Nähe von Edinburg oder Leith. — An den französischen Küsten sind sie an vielen Orte; am

Ausfluß der Seine zwar wenig, aber gut; überhaupt längs der Küsten des Kanals in mehreren sehr großen Bänken. Bei Cherbourg werden die kleinen Austern in Gehege oder Fischzäune versetzt, die größern verschickt und die größten marinirt. Bei Cancale in der Bretagne sind vorzüglich gute Austern, und werden auch viele in Verzäunungen (Parcs) gehalten. In Paris schätzt man die am meisten, welche aus den Parcs von Courseulles kommen; weniger die von Dieppe und Tréport. Die bekanntesten Parcs sind die zu Marennes, St.-Waast, St.-Cast, Réville, Barfleur, Courseulles, Etretat, Fécamp, Tréport, Dunkerque. Paris verbrauchte im J. 1836: 5,328,450 Dutzend Austern. — Unter den holländischen Küsten zeichnen sich die von Zeeland, neben Zierikzee und vornämlich die von Nord-Holland bei Petten durch ihre Austernbänke aus, deren es auch viele an den Küsten von West-Friesland und Groningen giebt, von wo, so wie von den Inseln bei Ost-Friesland, jährlich eine Menge nach Bremen und Hamburg geht. — Sehr reich an Austern sind auch Schleswig und Jütland, woher der nördliche Theil von Deutschland die meisten erhält. Viele davon gehen auch nach den Ostseestädten und bis Petersburg. Auf der Westküste von Schleswig zwischen den Inseln von Ripen an bis Helgoland giebt es eine große Anzahl Bänke, die befischt werden können. Die vorzügliche Güte ihrer Austern schreibt man dem Wasser zu, das im Frühjahre bei anhaltendem Ostwinde vom festen Lande durch Canäle und Schleußen in die See kommt. In der Größe sind sie sehr verschieden. In Tondern ist der Fang nur in den 4 letzten und den 4 ersten Monaten des Jahres erlaubt. Die Fischer bringen ihre Ladung nach Hoyer, 1 Meile von Tondern, oder nach Husum, von wo sie nach Abenrade und Flensburg, dann weiter zu Schiffe nach den Ostsee-Städten gehen, wo der Absatz am stärksten ist. — Die Jütländischen Bänke sind an der Ostseite der Nordspitze bei Fladstrand und bei der Insel Lessoe im Kattegat. — Norwegen hat an seiner Westküste Austern von vorzüglicher Güte und in großer Menge. — Schweden hat vortreffliche Austern an der Küste von Bahus-Lan, westlich von Strömstadt, von wo sie, so wie von Uddewalla, versandt werden. — Italien hat sie von verschiedener Güte: groß, aber nicht sehr wohlschmeckend um Ancona; am besten und in unbeschreiblicher Menge im Mare piccolo bei Taranto. Die aus den Lagunen und Seegegenden von Venedig werden weithin nach Deutschland versandt; die größeren darunter nennt man Arsenal-Austern. Außerdem sind auch noch die sogenannten Pfahl-Austern von Triest berühmt. Die mittleren, östlichen und westlichen Gegenden Deutschlands werden vorzüglich von Holland, Bremen und Hamburg mit Austern versorgt. — Die Nordwestküste von Deutschland hat nur einige Bänke in der Gegend von Jever und Ostfriesland, die aber unbedeutend sind.

Gebrauch: von den Austern wird nicht nur das Fleisch, sondern auch die Schaale benutzt. Meistens werden sie roh, mit etwas Citronensaft oder mit Essig und Pfeffer genossen; doch pflegt man sie auch auszustechen und in Fäßchen mit ihrem eignen Wasser zu begießen oder mit Salz, Pfeffer und Lorbeerblättern einzumachen. Die auf letztere Art in den Handel kommenden sind nicht so beliebt, da es bekannt ist, daß man dazu oft schon halbverdorbene Austern nimmt. Die Schaalen gebraucht man in den Apotheken als ein säuretilgendes Mittel und auch zum Brennen von Kalk. — Zu einer weiten Versendung, vorzüglich zu Lande, ist Kälte nothwendig, denn bei warmer Luft springen sie leicht auf und verderben. Um das Oeffnen der Schaalen zu verhindern, müssen sie in den Tonnen nicht allein fest vermacht, sondern auch mit schweren Körpern bedeckt werden. Von Hamburg werden sie durch die dortigen Austernhändler (Österklövers) ungemein häufig fast nach allen Gegenden Deutschlands versandt in Fäßchen, welche 4, 5 und mehrere Hundert Stücke enthalten.

Die grünen Austern sind von derselben Art, wie die anderen, aber die grünen englischen eben so klein, als die Austern von Ostende. In Frankreich wurden davon im J. 1835 an 62,000 Dutzend eingeführt. Uebrigens können auch die weißen Austern durch eine besondere Behandlung in den Parcs grün gefärbt werden.

Die Austern sind ein bedeutender Handelsartikel. So betrug in Oesterreich die

in	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838
Einfuhr Pfund. . .	44,269	41,010	38,164	25,200	36,455	28,653	35,200	38,600	33,200	42,700
Ausfuhr " . . .	200,242	50,180	57,561	64,898	142,678	95,574	43,100	23,300	18,400	16,000

In Preußen betrug die Einfuhr:

1825: 2241, 1826: 1903, 1827: 1888, 1828: 2155, 1829: 2060, 1830: 1606, 1831: 1435, 1832: 2357, 1833: 2150, 1834: 2954, 1835: 3394, 1836: 3236 Ctr.

Davon betrug die Durchfuhr:

1832: 187, 1833: 226, 1834: 107, 1835: 97, 1836: 32 Centner;

Und die Ausfuhr:

1832: 8 Ctr., 1833 —, 1834: 289, 1835: 313, 1836: 151 Ctr.

Die Einfuhr in den deutschen Zollvereinsstaaten betrug, in Centnern:

	1837	1838	1839	1841			
				allgemeiner Eingang	verzollter Eingang	Ausgang	Durchgang
Preußen . . .	2432	2308	2907	3092	3044	2	18
Baiern . . .	12	15	17	24	15	12	3
Sachsen . . .	319	295	351	82	88	3	60
Wurtemberg .	31	45	43	34	36	—	—
Baden	72	47	62	34	35	—	—
Kurhessen . . .	14	7	10	6	6	—	—
Hessen-Darmstadt	5	7	14	30	5	—	—
Thüringen . .	21	24	42	26	26	—	—
Frankfurt a M. .	11	16	13	8	8	—	—
	2937	2764	3459	3336	3263	17	81

Im allgemeinen war im Zollverein:

	Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr
1840	4380	24	77 Ctr.
1841	3263	17	85 „
1842	4247	23	208 „

Im Gewicht machen 100 Stück Austern ohngefähr 35 Pfund.

Australien, s. Neu-Holland und Ozeanien.

Auteuil, schönes Dorf in Frankreich, Depart. Seine, Arrondiss. Saint-Denis, unweit dem Walde von Boulogne, Paris und St.-Cloud, mit 3667 Einw., Farben-, Firniß-, chemischen Produkten-, Licht- und Seifenfabriken, Baumwoll- und Wolldruckerei, Bleiche, Holz- und Kohlenhandel.

Authies, Dorf in Frankreich, Depart. Somme, Arrondiss. Doullens, mit 944 Einw., vorzügliche Nägelfabrik, und mechanische Baumwollspinnerei und Weberei.

Autrey, Flecken in Frankreich, Depart. Haute-Saone, Arrond. Gray, mit 1279 Einw., Eisenhammer- und Eisengießerei.

Autry, Dorf in Frankreich, Depart. Ardonnes, Arrond. Vouziers, mit Eisenhammerwerken und Hochöfen.

Autun, große und sehr alte Stadt in Frankreich, Depart. Saone-Loire, Hauptort des gleichnamigen Arrond., links am Arroux, ONO. 10 L. von Chalons-sur-Saone, 46° 36′ 48″ n. Br. 1° 57′ 44″ ö. L., mit 11,164 Einw., einer Fabrik für Fußteppiche, Papiermühlen, beträchtlicher Gerberei, Lederfabriken, Handel in Holz, Hanf, Pferden und Rindvieh, einem Civil- und einem Handels-Tribunal.

Auvergne, eine ehemalige, durch die gleichnamigen Berge gebirgige, Provinz in Frankreich, jetzt in die Departements Cantal, Puy-de-Dôme und das Arrondiss. im Depart. Haute-Loire zertheilt.

Auvillars, Stadt in Frankreich, Depart. Tarn-Garonne, Arrondissement Moissac, links an der Garonne, mit 2178 Einw., einem sehr lebhaften Flußhafen und mehreren Fayencefabriken.

Auxerre, Hauptstadt des Depart. Yonne und des gleichnam. Arrondiss. in Frankreich, auf einer Höhe an der Yonne, die hier einen bequemen und sehr lebhaften Hafen bildet, 47° 47′ 57″ n. Br. 1° 14′ 6″ ö. L., mit 12,326 Ew., Wachskerzen-, Hut-, Leim-, Klauenöl- und Weinessigfabriken, Wollspinnereien, Handel mit Holz, Hanf, guten Wein, Gerberlohe, Ocker rc., mehrere Assecuranz-Gesellschaften, einem Civil- und einem Handels-Tribunal.

Aval, s. Wechsel-Bürgschaft.

Avallon, Stadt u. Hauptort des gleichnam. Arrond. in Frankreich, Depart Yonne, rechts am Cousin, in einem schönen, von fruchtbaren Weinbergen umgebenen Thal; mit 5666 Einw., Weinhandel, Weinessig-, Senf- und Papierfabriken, Wollspinnereien, einem Civil- und einem Handels-Tribunal.

Avance, Avanzo, engl. advance, heißt in der kaufmännischen Terminologie der Geldvorschuß. Den Betrag einer Waare avanciren heißt: sie im Voraus, vor ihrer Ablieferung, bezahlen. In Avance (Avanzo) stehen, heißt im Vorschuß stehen, Geld bei Jemandem zu fordern haben, wenn man mit ihm in gegenseitiger Rechnung steht und er mehr schuldig ist, als man ihm zu zahlen hat.

Aventurier-Kaufleute nannte man sonst diejenigen, welche sich des Handels wegen in fremden Ländern aufhielten. So hatten die Hansestädte an vielen Orten sogenannte Residenzen, wo sich deutsche Handelsleute aufhielten. Nach Hamburg kamen zu Ende des 16. Jahrhunderts englische Kaufleute, welche sich auch Aventurier-Kaufleute nannten, eine besondere, geschlossene Handelsgesellschaft bildeten einen Kontrakt mit der Stadt machten und ein besonderes Gebäude, das englische Haus, besaßen. Der Handel solcher in die Fremde ziehender Kaufleute hieß Aventur-Handel.

Aventurin, dieser Name rührt von einem Glasflusse her, den man schon früher in Italien bereitet und so genannt hatte, und welchem dieses Mineral sehr ähnlich sieht. Es ist ein brauner oder rother Quarz, der derb und durchscheinend bis undurchsichtig ist, Fettglanz und splittrigen, ins Unebene sich neigenden Bruch besitzt, und mit gold- oder messinggelb schimmernden Sprüngen, bewirkt durch die Lichtbrechung, ganz durchzogen ist. Oft wird dieses Schimmern auch durch zahllose Glimmerblättchen erzeugt, welche ihm beigemengt sind. Er ritzt weißes Glas. Specifisches Gewicht = 2.64 bis 2.68. Der Kieselerde sind in diesem Mineral noch Thonerde und Wasser in geringer Menge beigesellt. Fundorte: man findet den Aventurin am Ural, bei Mariazell in Steyermark, in der Gegend von Madrid und Nantes, in Schottland rc. — Gebrauch: er wird zu Ringsteinen, Ohrgehängen, Dosen u. dergl. m. verarbeitet; er wird gewöhnlich halb linsenförmig oder oval geschliffen. Die Politur nimmt er nicht sehr gut an, auch ist sie nicht ganz beständig; doch soll man durch Abreiben des Steins mit Mandelöl derselben etwas nachhelfen können. — An Werth hat der Aventurin in neuerer Zeit etwas verloren, da er nicht mehr so häufig gesucht wird als früher. Schönheit der Grundfarbe, gleiche Vertheilung und lebhaftes Schimmern der Sprünge haben besonders auf Bestimmung des Preises Einfluß. — Nachahmungen: der Aventurin wird sehr häufig durch künstliche Flüsse nachgeahmt; er ist aber härter als der unächte. Dieser hat jedoch zuweilen ein größeres Gewicht und übertrifft jenen oft an Schönheit. Man bereitet den falschen Aventurin, indem man in einem Glasfluß Messingspähne bringt (Nach Blum's Edelsteinkunde).

Averie, Avarie, s. Haverei.

Avelanèdes, Avélanées, heißen im französischen Handel die Eckerndoppern (Knoppern).

Avers nennt man die Vorderseite der Münze, d. h. diejenige, worauf sich das Wappen oder das Bild des Fürsten rc. befindet. Die andere (Rückseite), worauf der Werth bezeichnet ist, heißt Revers.

Avertissement heißt im allgemeinen die Mittheilung, daß irgend etwas geschehen ist oder geschehen soll; im Handel aber nennt man Avertissement nur die besondern Bekanntmachungen und Anzeigen, welche sich auf den Verkauf der Waaren, die Bildung und Auflösung gemeinschaftlich zwischen mehreren geführter Geschäfte, Bankerotte rc. beziehen.

Sonst lastete in England auf jedem Avertissement in den öffentlichen Blättern, es mochte lang oder kurz sein, eine Abgabe von 3 Shilling 6 Pence. Im Jahre 1832 brachte diese Steuer in England 155,401 Pfd. St. und in Irland 15,249 Pfd. St. ein. Im Jahre 1833 wurde diese Abgabe auf 1 Shilling 6 Pence herabgesetzt. Ein solcher Zwang besteht auch in Berlin, wo jede für irgend ein berliner Zeitungsblatt bestimmte Anzeige auch in das königl. Intelligenzblatt auf Kosten des Einsenders eingerückt werden muß. Deshalb müssen alle Anzeigen für Berlin an das dortige königl. Intelligenz-Comtoir eingesendet und zugleich dasjenige Zeitungsblatt genannt werden, für das sie bestimmt sind. Mit dem Intelligenz-Comptoir geschieht auch die Kostenberechnung.

Avesnes, 1) kleine befestigte Stadt und Hauptort des gleichnam. Arrondissements in Frankreich, Departement Nord, am Einfluß der großen Helpe in die Sambre, $8^2/_3$ Lieues SO. von Valenciennes, 50° 7′ 22″ n. Br. 1° 35′ 47″ ö. L., mit 2821 Einw. Sie hat einige Bierbrauereien, Kammgarnwollspinnereien, Flachszurichte-Anstalten, Nägel-, Oel- und Seifenfabriken, Salzraffinerie, mehrere Gerbereien, Wein- und Branntweinhandel, so wie einige auf Gegenseitigkeit gegründete und andere Assecuranzgesellschaften. — 2) Avesnes-le-Compte, Flecke ebend., Depart. Pas-de-Calais, Arrond. Saint-Pol, am Hèpre, 3 L. W. von Arras, mit 1334 Einw.; hat Wollkämme-, Hut-, Nägelfabriken und Salzraffinerien.

Aveyron ist ein nach dem gleichnam. Nebenfluß des Tarn benanntes Departement im südl. Frankreich, aus der ehemaligen Provinz Rouergue gebildet. Es grenzt an das Depart. Cantal N., Lot NW., und W., Tarn-Garonne W., Tarn S., Hérault- und Gard SW., Lozère O.; 882,171 Hectaren groß, mit 375,083 Einw. in den fünf Arrondissements: Rodez (102,556), Villefranche (83,068), Milhau (64,015), Espalion (66,913), Saint-Affrique (58,531). Das Depart. gehört zu den gebirgigsten Landestheilen Frankreichs. Zweige der Cevennen bedecken dasselbe in der Richtung von O. nach W.; daher wird auch nur wenig Getreide erzeugt. Die vorzüglichsten Produkte sind Kastanien, Obst, Trüffeln, Holz, Vieh, Schaafe, Ziegen, Maulesel. Durch die reichen Kohlengruben werden die Eisengießereien, Eisen-, Kupfer- und Messinghämmer, Kessel-, Glocken- und Leuchterfabriken unterhalten. Wichtig sind ferner die Gerberei, Lederbereitung, die Handschuh- und Mützenmanufaktur, Färbereien, Tuch-, Wollzeug- und Papierfabrikation.

Avignon, Hauptort des Depart. Vaucluse und des gleichnam. Arrond. in Frankreich, eine sehr alte, große und schöne Stadt, links an der Rhône, $8^1/_2$ L. ONO. von Nimes, 43° 57′ 8″ n. Br. 2° 28′ 15″ ö. L., mit 33,844 Einw. Sie ist Sitz der Präfectur und anderer Behörden, eines Erzbischofs, eines Civil- und eines Handels-Tribunals, einer Handelskammer, eines allgemeinen Handelsraths, eines Conseil de Prud'hommes, einer See- und Fluß-Assecuranz; hat eine Freischule für Physik, Chemie, Mechanik und Linear-Zeichnen zur Anwendung in den gewerblichen Künsten, viele Seidenzeugwebereien, Färberrothfabriken, Seidenfärbereien, Eisen- und Kupfergießereien, Dampfmaschinenbauwerkstätten, Seidenhandel.

Avignon-Beeren, s. Gelbbeeren.

Avis, Avisiren, s. Bericht.

Avisoschiff, Avisschiff, französ. Barque d'avis; engl. Advice-boat; ital. Barca d'avviso, wird dasjenige kleine Schiff genannt, durch welches von einem größern Fahrzeuge zum andern, oder von einem Platze zum andern, Mittheilungen gemacht werden, welches aber auch zum Auskundschaften dient. Da es in seinem Zwecke liegt, möglichst schnell zu segeln, so wird es gegenwärtig meist durch Dampfboote repräsentirt.

A vista, ein italienischer Ausdruck, der: bei Sicht, nach Sicht, bei Vorzeigung (des Wechsels) bedeutet; s. Sichtwechsel.

Avranches, alte Stadt und Hauptort des gleichnam. Arrondissements in Frankreich, Depart. Manche, am Abhang eines Hügels, der die Umgegend beherrscht, l. an der Séez, 48° 41′ 6″ n. Br. 3° 42′ 1″ w. L., mit 8256 Einw., einem Zollamt, mit bedeutender Gerberei und Lederbereitung, Salzsiederei, Wachsbleichen, Wachslicht-, Spitzen-, Strumpffabriken, Wollspinnerei, Handel mit Getreide, Cider, weißen Zwirn, vorzüglicher Butter und beträchtlicher Lachsfischerei.

Avoir du pois, gewöhnlich abgekürzt a. d. p., bezeichnet das gesetzliche Gewicht in England, das von dem Troy-Gewicht verschieden ist. Ein Pfund desselben wird eingetheilt in 16 Unzen, 1 Unze in 16 Drams oder Drachmen, und wiegt 700 Grän Troy-Gewicht, oder 453,540 franz. Grammen. 14 Livres sind = 1 Stone, 8 Stones = 1 Cent, 20 Cents = 1 Tonne. — Eine Parlaments-Acte vom J. 1834 setzt fest, daß nur für Gold, Silber, Platina, Diamanten und andere Edelsteine das Troy-Gewicht, und für Droguen das Apothekergewicht, für alle übrigen bloß das Avoir-du-pois-Gewicht gebraucht werden darf.

Axinit, franz. Axinite, engl. Thumerstone, ein violblauer oder nelkenbrauner, glasglänzender Stein, der in keilförmig zugespitzten Tafeln krystallisirt vorkommt (woher auch der Name rührt, da im Griechischen das Beil ἀξίνη heißt). Er ist an den Kanten durchscheinend bis durchsichtig, ritzt das Glas, wird aber vom Topas geritzt. Specifisches Gewicht = 3.27. Vor dem Löthrohre schmilzt er zu graulichbraunem Glase. Säuren wirken nicht auf ihn. Seine Bestandtheile sind: Kalk, Thon- und Kieselerde mit Eisen- und Manganoxyd. — Vorkommen und Fundorte: der Axinit findet sich auf Lagern und Gängen verschiedener Gebirgsarten in der Dauphinée (Oisens), den Pyrenäen, am Gotthard, im sächs. Erzgebirge (Thum); am Harz (Treseburg), in Norwegen (Kongsberg) rc. — Gebrauch: zu Ring- und Nadelsteinen und anderen kleinen Bijouteriegegenständen, wozu er auf ähnliche Art wie der Opal verarbeitet wird.

Azoren, von den Engländern Western Islands, auch Habichtsinseln genannt, hießen ehedem auch Flamändische Inseln nach den ersten Kolonisten, die sich darauf niederließen. Sie liegen im atlantischen Ozean zwischen 36° 56′ bis 39° 44′ n. Br. und 27° 14′ bis 33° 32′ w. L., und bestehen aus 9 Inseln, in drei Gruppen. Die erste derselben SO., umfaßt die Inseln: St. Maria und

St. Miguel; die zweite, in der Mitte, die Inseln: Terceira, Graciosa, St. Jorge, Pico und Fayal; die dritte, NW., die Inseln: Flores und Corvo. Außerdem gehört noch dazu die unbewohnte Gruppe der Formiga's, die aus 7 oder 8 hohen Felsen bestehend, sich zwischen St.-Maria und St.-Miguel von SW. nach NO. erstrecken. Der höchste dieser Felsen ragt ohngefähr 9 Klafter über dem Meeresspiegel empor und liegt N. von den übrigen getrennt. Nordöstl. von den Formiga's befindet sich noch eine Reihe von Klippen mit dem Niveau des Meeres in gleicher Höhe, welche auf manchen Karten Tulloch-Felsen genannt sind. Der Pic auf der gleichnam. Insel ist 1250 Toisen über d. M. hoch. (Vgl. atlantischer Ozean).

Die Azoren, welche zusammen einen Flächenraum von 36,8 □M. haben, sind durch vulkanische Ausbrüche entstanden, größtentheils gebirgig, voll von erloschenen oder noch Lava und siedendes Wasser auswerfenden Vulkanen, im Ganzen fruchtbar und gut bewässert. Die bedeutendsten Ausbrüche geschahen 1591, 1638, 1719 und 1811. Die Mineralquellen dieser Inseln sind sehr heilsam. Ihren prachtvollen Pflanzenreichthum verdanken diese Inseln theils dem fruchtbaren Boden, theils der immer feuchten Atmosphäre. Getreide, Hülsenfrüchte, Yams, Bananen, Flachs, vorzüglichen Wein, edle Baumfrüchte, Cedern finden sich hier, und bieten im Winter eine Menge blühender Gewächse dem Auge dar, welche unter denselben Graden in Europa erst im Frühling aufbrechen. Der Taback wächst von selbst, und würde, wäre der Anbau gestattet, eine Quelle von reichen Einkünften werden. Merkwürdig ist auch eine Buchengattung Myrica faya, nach welcher die Insel Fayal benannt ist, und die stets schönes Laub hat. Zur Zeit der ersten Entdeckung (1432, wo Cabral die Insel St. Maria sah; St. Miguel wurde erst 12 Jahre später gefunden. Erst 1457 waren sämmtliche Inseln bekannt) waren diese Inseln unbewohnt und scheinen keine anderen Säugethiere gehabt zu haben als Fledermäuse. Jetzt findet man alle europäischen Hausthiere und Geflügel, welches für das schönste der Welt gehalten wird, und die Viehzucht ist bedeutend. Von Fischen werden Sardellen, Goldfische, Barben u. a. gefangen, so wie auch Austern und unter den Mollusken ist eine Gattung Balanus, ihres trefflichen Geschmacks wegen geschätzt. Der Wein kommt auf Flores und Corvo schwer fort, gedeiht dagegen auf den übrigen Inseln vorzüglich. Der Käse und Schinken von Terceira sind gesucht; Graciosa führt besonders Butter und Käse aus; Seta.-Maria giebt Marmor und vorzüglich Töpferthon, und hat auch die Vogelart Garajão.

Die Azoren gehören der Krone Portugal und zählten 1828: 200,000, jetzt 238,000 Einw., nämlich Portugiesen, Neger und besonders auf der Insel Fayal, auch Engländer, Schotten und Irländer. Ackerbau, Viehzucht, Fischerei sind Hauptnahrungszweige, so wie die Versorgung der anlegenden Schiffe, welche nach Ostindien und Brasilien segeln. Auch ist der Handel mit Portugal, Madeira, England, Amerika und Rußland nicht unbedeutend, obwohl die Häfen nicht für größere Schiffe geeignet sind. Die sichersten Rheden haben Fayal, Angra auf Terceira und Punta del Gada auf St. Miguel. Die Ausfuhr besteht in Getreide, Hülsenfrüchten, Geflügel, Vieh, Pflanzen, Holz, Honig, Obst und Wein; die Einfuhr in Kolonialwaaren, Pelzwaaren, wollenen, baumwollenen, Eisen, Stahl, Töpferwaaren, in Brettern, Stabholz, Reis, Stockfischen, Pech, Theer, Eisen und indischen Waaren. — Die herrschende Religion ist die katholische, geleitet von dem Bischof zu Angra, auf Terceira, wo auch der Gouverneur residirt, unter dessen Befehle 800 Mann Truppen stehen.. — Die Einkünfte belaufen sich jährlich auf 150,000 Fl.

Azores, eine Art sehr langhaariger Wollzeuge (Biber), die in mehreren böhmischen Fabriken verfertigt werden.

Azur, Azurblau nennt man zuweilen das Ultramarin (s. dies. Art.) und auch die Smalte oder das Königsblau. Im französischen Handel versteht man unter Bleu d'Azur das Kobaltblau, die blaue Farbe; Azur de Cuivre ou Mine azurée ist das krystallisirte Bergblau; Azur de Prusse das Berlinerblau.

B.

Baaken, Baken, Bojen, See- oder Wahrtonnen, sind Stücke von Holz, Kork oder irgend einem leichten Stoffe, die auf einer bestimmten Stelle auf dem Wasser befestigt schwimmen.

Es giebt öffentliche und Privatbaaken. Die letzteren braucht man gewöhnlich, um die Stelle anzudeuten, wo der Anker eines Schiffes liegt, indem sie mittelst eines Taues oder einer Kette an demselben befestigt sind, so daß er leicht gefunden werden kann.

Nach einem englischen Gesetze (1 und 2 Georg. IV. c. 75) soll derjenige, welcher die Baake irgend eines Schiffes beschädiget oder wegschaft, auf 7 Jahre deportirt oder nach dem Ausspruche des Gerichts auf irgend eine Anzahl Jahre eingesperrt werden.

Oeffentliche Baaken, welche für den allgemeinen Dienst bestimmt sind, können nur von der competenten Behörde gelegt, verändert oder weggenommen werden. Sie sind theils fest, theils hohl, wie ein Faß und mit starken Reifen umgeben. Man hat sie von verschiedener Gestalt und Größe; gewöhnlich aber sind sie ziemlich groß und durch Ketten oder starke Taue an Felsen, große Steine, Anker rc. befestiget.

Sie zeigen den Weg an, wo die Schiffe in Sicherheit fahren können, deuten auf Gefahren, welche vermieden werden müssen, wie Felsen unter dem Wasser, Untiefen, Schiffstrümmer rc. Die Stellen, wo sich Baaken befinden und zu welchem Zwecke sie dienen sollen, sind stets auf guten Seekarten angegeben, und da die hauptsächlichsten Baaken gewöhnlich eine besondere Gestalt und Farbe haben, die auf

der Charte angegeben ist, so richtet der Schiffer, so bald er sie erkennt, seine Fahrt darnach. Daraus läßt sich die große Wichtigkeit der Baaken und der Nutzen guter Seekarten erkennen.

In allen Ländern, wo man für Baaken zu sorgen hat, werden diejenigen streng bestraft, welche diese nützlichen Gegenstände muthwillig ändern oder verderben.

Baar, großes Dorf im schweizer Kanton Zug, in einer sehr fruchtbaren und schönen Gegend, der Baarerboden genannt, von üppigen Wiesen, Obstbäumen, Feldern und Weinhügeln umgeben, mit 2135 Einw. und zwei Papiermühlen.

Baarden, Barten, Barden, s. Fischbein.

Babinen heißen die, im russischen Pelzwaarenhandel vorkommenden grauen Katzenfelle.

Babka ist die alte kupferne Scheidemünze in Ungarn, ohngefähr $^1/_4$ Kr. Konv.-Cur. werth.

Bablah, Bambolah, lat. Semen s. Siliquae Bablah; Semen Babulach; franz. Galles d'Inde, Tannin oriental ist eine, erst ganz neuerlich aus Indien gebrachte Frucht, wo man sich derselben zum Gerben der Häute zu bedienen scheint. Es sind breitgedrückte Hülsen, aus 3 bis 4 einzelnen Abtheilungen bestehend; die Einschnürungen sind anderthalb Linien breit und durch sie erhalten die Kapseln eine unregelmäßige ovale Form. Aeußerlich sind sie mausgrau, und wie mit einem feinen Pulver bestäubt. Die Schoten springen leicht auf. Zwischen der äußern und innern Wand findet sich eine schwarzbräunliche harzglänzende Substanz. Die Saamen gleichen denen des Johannisbrodes, sind jedoch etwas dicker, in der Farbe dunkler und an den beiden flachen Seiten mit einer gelben Einfassung. Häufig findet man bei den so eben beschriebenen Schoten andere, die jedoch einsaamig, auf beiden Seiten mit einer schwachen Spitze versehen sind. Die Farbe dieser Schoten ist gelbbraun, das Aeußere der Schalen außerdem mehr oder weniger runzlich und schwach glänzend. Zwischen der äußern und innern Wand findet sich eine gelbharzglänzende Masse, jedoch nicht in beträchtlicher Menge. Die Saamen der ersteren Art Schoten sind grünlicher. Beide schmecken zusammenziehend säuerlich. Für die Mutterpflanze des Bablah hat man früher die Acacia arabica, Willd. gehalten. Virey leitet sie von der Acacia cinerea ab.

Die unter dem Namen Bali-Babolah (Grains de Cassier) in den Handel kommende Schotenfrucht wird ebenfalls wie Bablah gebraucht. Der in den frischen Früchten enthaltene, stark leimende Schleim kann zum Kitten von porzellanenen Gefäßen benutzt werden. Die Stammpflanze ist Acacia Sophora, R. Brown. Unter dem Namen Neb-Neb kommen von St. Louis die Schoten der Acacia vera in den Handel, die dem indischen Bablah in nichts nachstehen.

Gebrauch: der Bablah dient zum Schwarzfärben, wie die Galläpfel und Knoppern. Auch bringt man durch Bablah die natürliche Farbe des Nankins hervor. Man hat ihn zwar auch zur Tintenbereitung vorgeschlagen, doch steht er hierzu den Galläpfeln bei weitem nach und die Tinte bekommt anstatt des violetten Schimmers eine mehr braune Farbe.

Bacallao verde ó frescal, heißt in Spanien und Portugal grüner oder gesalzener Kabliau; seco getrockneter; ling; Lengfisch; secado al aire, Stockfisch.

Baccae (lat.), Beeren. Im Droguerichandel kommen folgende Beeren im getrockneten Zustande vor: 1) Baccae Alkekengi, die Judenkirschen; 2) B. Ebuli, Attichbeeren; 3) B. Juniperi, Wachholderbeeren; 4) B. Lauri, Lorbeeren; 5) B. Myrtilli, Heidelbeeren; 6) B. Sambuci, Hollunderbeeren; 7) B. Spinae cervinae, Kreuzbeeren. S. darüber unter den deutschen Namen.

Baccarat, bedeutender Flecken in Frankreich, Departement Meurthe, Arrondiss. Lüneville, SO. bei Lüneville, mit 3216 Einw., einem Sandsteinbruch und der beträchtlichsten Krystallfabrik in Frankreich, und vielleicht sogar in Europa.

Bache, s. Batzen.

Bachel, ein griechisches Getreidemaaß (zu Patrasso) von 1509 franzöf. Kubikzoll. 1 Bachel ist = $8^3/_4$ berliner Metzen.

Bacile, Baccile, ein Getreidemaaß auf den ionischen Inseln. Auf Cephalonia hält 1 Bacile 2487 franz. Kubikzoll und ist = $14^1/_2$ preuß. Metzen. — Auf Thiaki hält er $1776^2/_3$ franz. Kubikzoll und ist = $10^1/_6$ preuß. Metzen. — Auf Zante enthält 1 Bacile $2220^1/_3$ franz. Kubikzoll und ist $12^{13}/_{16}$ preuß. Metzen. — Auch als Ackermaaß ist 1 Bacile = 400 □Fuß.

Bacino, ein Getreidemaaß auf Corsica von 414 franz. Kubikzoll oder = $2^2/_3$ preuß. Metzen.

Backbord, aus dem englischen Backboard, franz Babord, Bas-bord; holl. Bakboord; ital. Basso bordo), heißt diejenige Seite des Schiffes, welche, wenn man das Gesicht vom Hintertheile des Fahrzeuges nach dessen Vordertheile gewandt hat, links befindlich ist. Die ihr entgegengesetzte rechte Seite wird Steuerbord oder Starbord (engl. Starboard; franz. Stribord; holl. Stuurboord, Stierboord) genannt, und hat den Vorrang vor jener erstern.

Backnang, Stadt in Würtemberg, Neckarkreis, und Hauptort eines gleichnamigen Hauptorts, ist durch Gerberei, Tuch-, Musselin- und Zeugweberei sehr gewerbsam, mit 3587 Einw.

Baddam, heißen persisch die bitteren Mandelkerne. Sie gelten in Hinter-Indien als Scheidemünze, mit veränderlichem Werth, je nach ihrem Werth als Handelswaare.

Baden, ein Großherzogthum in Deutschland, bildet dessen südwestlichsten Theil, im S. gegen die Schweiz, im W. gegen Frankreich und Rheinbaiern, wo der westliche Theil des Bodensee's und der Rhein durchaus die Grenze bilden. Gegen O. stößt es an Würtemberg, Hohenzollern und Baiern, im N. an Baiern und Hessen-Darmstadt. Die Größe des Landes beträgt $278^1/_2$ □M., mit der Bevölkerung von 1834: 1,239,657, 1837: 1,264,614, 1842: 1,313,809 Einw. Der größte Theil des Landes ist gebirgig, durch den Schwarzwald, der sich von Basel und Waldshut am Rhein bis Pforzheim, in einer Länge von vierzig Stunden von S. gegen N., in einer Breite von zwölf bis dreiundzwanzig Stunden, ausdehnt. Dies Gebirge, ein von Längen- und Querthälern durchzogenes Hochland, bedeckt den vierten Theil des Landes. Im S. erhebt es sich zwischen 3000 bis 3500, im N. 2000 bis 2500 Fuß über

dem Meer. Gegen W. fällt es steil ab, und gegen den Rhein ist der Lauf der Flüsse und Bäche reißend; gegen O. verflacht es sich allmählig. Im S. lagert sich an das Hochgebirge die weite von kleinen Hügeln durchzogene, rings von Bergen begrenzte Hochebene der Baar, die noch über 2000 F. hoch über dem Meer liegt, und dann zwischen Engen und Blumenfeld gegen das Hegau und den Bodensee ab. Im N. verliert es sich in das Hügelland Würtembergs. Die beträchtlichsten Bergkuppen sind der Feldberg zwischen Todtnau und Oberzarten 4670 F., der Belchen am Ende des Münsterthales 4353 F., der Candel bei Waldkirch 3903 F., der Kohlgarten bei Neuenweeg 3790 F., der Rohrkopf 3633 F., der Blauen bei Müllheim 3600 F. Die Vorhügel gegen den Rhein sind mit Reben, Obst und Laubwald; mit Laubwald und Nadelholz das höhere Gebirge, und die höchsten Felskuppen nur mit schlechtem Gras und Moos bedeckt. Die Hochebene der Baar ist reich an Frucht und Waldung, aber arm an Obst. Die Thäler sind fruchtbar, das Hochland wird durch Industrie belebt. Theils enge, theils romantische Thäler werden durch die Wutach, Alb, Wehr, Wiesen, Münster, Elz, Kinzig, Gutach, Schappach, Rench, Murg durchflossen. Aus dem Gebirge selbst gewinnt man Blei bei Müllheim, im Münster- und im Schappacher-Thal, viel Eisen, etwas Kupfer, Wismuth, Zink, Kobalt, und Salz (bei Dürrheim unweit Villingen).

An das Hügelland, in welches gegen N. der Schwarzwald ausläuft, schließt sich N. und NO. der Odenwald an, dessen größter Theil jedoch dem Großherzogthum Hessen gehört. Er bedeckt das Land von der Rheinebene an um und N. vom Neckar NO. bis gegen den Main und die Tauber. Im Innern unwirthlich und durch viele Thäler zerrissen, fällt es steil gegen W. ab. Seine Mittelhöhe beträgt gegen 1400 F. Die höchsten Kuppen im Badischen sind der Königsstuhl bei Heidelberg 1800 F., der Katzenbuckel über 1800 Fuß, und der Oehlberg bei Schriesheim 1600 F. hoch.

Am Rhein hin liegt eine Ebene, die gegen N. immer weiter wird. Schön ist das Thal des Neckar. In Baden entspringt auch die Donau, in der Brigach und Brege, mit denen sich ein Bach vereinigt, der im Schloßhof zu Donaueschingen entsteht, und dessen Einfluß den Namen Donau erzeugt.

Das Klima ist am Bodensee, im Rhein- und Mainthal gemäßigt, mild und meistens gesund, im Odenwalde rauh, und im Schwarzwalde den größten Theil des Jahres rauh und kalt. Von den höchsten Bergkuppen verschwindet der Schnee zuweilen nur auf vier Wochen, gewöhnlich liegt er hier zwei Monate.

Obgleich Baden größtentheils Gebirgsland ist, so gehört es doch zu den gesegnetesten Ländern in Deutschland. Die Rindvieh-, Pferde-, Schaaf-, Schweine- und Bienenzucht ist nicht unbedeutend; Getreide, besonders Weizen, Dinkel, Roggen, Gerste, Hafer, Heidekorn, Hülsenfrüchte, Kartoffeln werden reichlich durch Ackerbau, so wie trefflicher Hanf, vorzüglich im untern Breisgau, in der Ortenau und im Hanau-Lichtenbergischen; Obst wird in großer Menge, besonders Aepfel, Birnen, Nüsse, Zwetschen, Pflaumen, Kirschen in großer Menge, und Kastanien erzeugt, und viel Obstwein, so wie viel Kirschwasser bereitet. Ein Hauptprodukt ist der Wein, von dem der ortenauer, durlacher, staufenberger, oberkircher, nusbacher, zeller, ortenberger, affenthaler, markgräfler, creuzacher, werthheimer vorzüglich, und, wenn sie abgelagert, auch die Seeweine, am Bodensee gut sind. Beträchtlich ist die Masse des Holzes, das einen Flächenraum von 1,396,133 Morgen bedeckt, und einen sehr ansehnlichen Zweig der Industrie in Baden, die Uhren- und Holzwaarenfabrikation unterhält. Auch in anderen Zweigen war die Industrie stets rege, jedoch ist sie seit dem Anschluß an den Zollverein bedeutend lebhafter geworden. Baden schloß sich natürlich dem deutschen Zollverein erst 1835, am 12. Mai durch Vertrag an, mannigfach begünstigt in den Zollbestimmungen in Rücksicht auf seine Lage gegen die Schweiz. Die hauptsächlichsten Industriezweige sind im Schwarzwalde Wollspinnereien; in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Ettlingen, Durlach, Offenburg, Tabackfabriken; in Pforzheim Tuchfabriken; Gerbereien vorzüglich in Karlsruhe, Sieghein, Heidelberg, Pforzheim, Freiburg. In St. Blasien werden Gewehre gefertigt; Metallfabriken sind in Krötzingen; Bleizuckerfabriken in Karlsruhe; Steingut in Durlach, Mosbach, Hornberg und Oppenau. Liköre werden fabricirt in Mannheim; Glaswaaren in Gaggenau und Niederschopfheim; Granaten- und Glasschleiferei ist in Waldkirch. Im Schwarzwalde sind die Verfertigung von Holzwaaren, Uhren, Strohflechterei, Kirschwasser-, Essig- und Zwetschenwasserfabrikation die Haupterwerbszweige. Papierfabrikation giebt es in Radolphzell, Schönau, Georgenbach rc.; Eisenöfen und Eisenhämmer zu Ziegenhausen, Waldshut, Kandern, Hausach, Radolphzell, Stockach rc.; Kupferhämmer zu Neustadt, Kork; Gold findet sich im Rheinsande, und wird jährlich an 7 Mark gewonnen; Silber an 30 Mark. Die Gesammtproduktion der Eisenwaaren beträgt ohngefähr 175,000 Ctr.; die Hochofenausbeute an 140,000 Ctr., Stabeisen an 95,000 Ctr. Es giebt 36 Eisenwerke, davon 7 Hochöfen, 2 Kupolöfen, 20 Frischfeuer, 16 Kleinfeuer, 7 Blechfabriken, 18 Eisenhämmer, 1 Drahtzieherei, 3 Eisen- und Stahlwaarenfabriken, 2 Nägelfabriken, 1 Nadelfabrik, 1 Blechwaarenfabrik, 1 Metallweberei und 6 Maschinenfabriken. Eisenbergwerke giebt es bei Kandern, Möhringen, Müllheim, Pforzheim, Säckingen, Schopfheim, Stockach, Waldshut. An Kupfer werden durch 4 Kupferhämmer zu Kork, Neustadt rc. an 900 Ctr., durch das Bleiwerk im Münsterthal 12,000 Ctr. Bleiglätte, 700 Ctr. Bleiglasurerze, und Steinkohlen zu Berghaupten, Diersburg und Zunsweyer gewonnen. Salz geben die Salinen zu Dürrheim und Rappenau an 300,000 Ctr. Dieses Produkt fehlte früher dem Lande ganz und ist erst während der Regierung des Großherzogs Ludwig gefunden wurden. — Die bedeutendsten Fabrikstädte des Landes sind: Karlsruhe, St. Blasien, Heidelberg, Pfullingen und Pforzheim. Seit dem Zollanschluß haben sich die Fabriken um 141 vermehrt, so daß es deren jetzt 342 mit ohngefähr 15,000 Arbeitern giebt. Baumwollenmanufakturen befinden sich 89 zu Bauholz, St. Blasien, Bühl, Ettlingen, Görwihl, Güntersthal, Konstanz, Lahr, Pforzheim, Schönau, Seelbach, Waldkirch, Zell; 4 Flachs- und Hanfmaschinenspinnereien in der Pfalz, St.-Lahr und Umgegend; Tabacksfabriken 28,

chemische Fabriken 17, Wollmanufakturen 14, zu Pforzheim, Neustadt, Michelfeld ꝛc.; 14 Seidenwebereifabriken, Bijouteriefabriken 15; 35 Papierfabriken, und davon 4 Maschinen; 4 Glashütten, 2 Steingutfabriken, 1 Fayencefabrik, 3 Lederfabriken und 1 Lederwaarenfabrik zu Haarlaß, Heidelberg, Manheim, Pforzheim, und an 300 Gerbereien, 1 Handschuhfabrik zu Wiesloch im Lande.

Der Handel des Landes ist mehr Transitohandel, indem die Straße von der Schweiz nach Frankfurt a/M., nach den Niederlanden, und auch zum Theil nach Würtemberg und Baiern durch das Großherzogthum führt. Doch bringt dasselbe manche Artikel in Menge zur Ausfuhr, namentlich Holz, womit es die Niederlande zum großen Theil versieht, Schlachtvieh nach Frankreich, Getreide, Wein, Hanf, Taback, Obst, Oel, Kirschwasser, Leinwand, Baumwollenzeuge, Schwarzwälder Uhren, Holzwaaren, Häute, Glas, Papier, Vitriol, Bijouterien und Mineralwasser. Die bedeutendsten Handelsstädte sind: Konstanz, Lahr, Karlsruhe, Manheim, Heidelberg, Pforzheim, Werthheim und Rastadt. Durch die Industrie wurden 1842 an Rohstoffen für ohngefähr 10,421,000 Gulden verarbeitet, und die Erzeugnisse daraus betrugen an 17,590,000 Gulden. Davon kamen auf Eisen- und Stahlwaaren 2,470,000 Guld, Gold- und Silberwaaren 1,051,000 G., Rübenzucker 1,174,000 G., Kolonialzucker 1,670,000 Guld., Taback 1,320,000 Guld., Baumwollenfabriken 4,800,000 Gulden

Betrachtet man die Produktion Badens in gewerblicher Beziehung im Einzelnen, so ergiebt sich folgende statistische Uebersicht für Einfuhr und Ausfuhr. Zunächst:

der Wein.

Das Weinland umfaßte im J. 1842: 59,152 Morgen; einige Jahre vorher dagegen mehr und zwar gegen 68,000 □Morgen. Baden erzeugt verhältmäßig viel Wein, etwa 1,000,000 Eimer, der meistens im Lande selbst verzehrt wird. So wurden im J. 1840: 312,766 badensche Ohm, oder = 632,832 preuß. Eimer gewonnen. Danach kommen auf den Kopf durchschnittlich 29,12 Quart, so viel, wie in keinem anderen deutschen Lande; denn in Würtemberg, wo nächst Baden, in Deutschland ein ebenfalls beträchtlicher Weingenuß statt findet, kommt durchschnittlich auf den Kopf nur 25,98 Quart, während in Preußen auf den Kopf kaum 1½ Quart gerechnet werden kann. Indessen hat durch die ungünstiger sich gestaltenden Verhältnisse des Absatzes nach außen, so wie durch den steigenden Bierverbrauch die Weinproduktion seit längerer Zeit allmählig abgenommen, und geringere Weinberge sind in Ackerland umgewandelt worden. Baden genießt für den Wein aus seinen beiden Besitzungen, nämlich der Insel Reichenau im Bodensee und Büsingen an diesem See steuerfreien Eingang in den Zollverein, indem beide Gebietstheile nicht zu dem Zollverein gehören. Uebrigens erhebt Baden, wie Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt von eigenem und vereinsländischen Wein Abgaben auf seine besondere Rechnung. Ohngeachtet der eigenen beträchtlichen Wein-Produktion bezieht Baden auch noch fremdländischen Wein. Ueberhaupt betrug:

Die Einfuhr über die Zollvereinsgrenze nach Ctr. berechnet:

1836	1837	1838	1839
30,913	26,788	33,220	40,477

Davon waren Schweizer-Weine:

1836	1837	1838	1839
28,432	23,304	28,798	35,151

und davon wieder aus den badenschen Besitzungen Reichenau und Büsingen:

1836	1837	1838	1839
10,677	9041	11,116	9959

Aus Neufchatel wurden eingeführt:

1836	1837	1838	1839
361	326	365	480

An fremden Weinen gingen in Baden z. B. im J. 1838: 1680 Ctr. 28 Pfd. Champagner ein. Dabei ist der Ctr. à 36 Flaschen zu rechnen.

Eingingen über die badensche Zollvereinsgrenze in Centnern:

	1840	1841	1842
fremder Wein	4797	4130	4410
aus der Schweiz . . .	19,873	16,730	25,945
aus Neufchatel . . .	699	1298	1204
frei aus Reichenau und Büsingen	16,671	12,818	13,113

Fremder Wein wurde bei der Einfuhr in den Zollverein pr. Ctr. mit 8 Thlrn., der schweizer Wein mit 15 Sgr., der aus Neufchatel mit 3 Thlrn. 6 Sgr. besteuert.

Die Ausfuhr von Wein aus Baden betrug:

	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Ctr.	58,306	68,677	53,948	80,085	74,403	57,931

Durchgeführt wurden in Baden:

	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Ctr.	310	372	473	1484	1395	2536

Die Produktion Badens an Getreide läßt sich allerdings nicht im allgemeinen nach der Ausfuhr und Einfuhr bemessen, indessen sieht man doch daraus, ob das Land mehr oder weniger erzeugt, als es selbst konsumirt, und deshalb ausführt oder einführt. Ueber die Konsumtion an Getreide im Lande mangeln zwar ganz genaue statistische Angaben, aber es ist so viel sicher, daß dieselbe in Baden, wie in Würtemberg und Hessen-Darmstadt beträchtlich, und zwar vorzüglich an Weizen ist, nach folgenden Verhältniß. Es kommen durchschnittlich auf den Kopf jährlich 2,0940 Malter = 5,7149 preuß. Scheffel, und zwar davon ⅗ in Kernen, Dinkel und Weizen, ⅖ in Roggen und Gerste. Baden führt Getreide aus und ein: aus nach der Schweiz und nach Frankreich; ein aus Würtemberg und Baiern. Die eigene jährliche Produktion läßt sich auf ohngefähr 9 Mill. Scheffel berechnen, und etwa auf einen badenschen Morgen Ackerland 10,78 Malter Dinkel oder 5,39 Malter Kernen (Dinkel oder Spelz), 4,44 Malter Roggen, 6,10 Malter Gerste und 8,48 Malter Hafer. Es betrug:

Die Einfuhr.

an	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Dinkel und Weizen . . . . . Scheffel	9891	11,266	8438	7361	5169	20,502
Roggen . . . . =	690	3	224	358	2803	2434
Gerste, Hafer, Buchweizen. . . =	128	8	505	2156	6708	14,227
Hülsenfrüchte und Hirse . . . . =	98	5	1132	126	241	627
Leinsaat und Leinbotter . . . . =	—	731	1708	2681	461	1379

Die Ausfuhr.

an	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Dinkel und Weizen . . . . . Scheffel	151,856	329,758	427,177	460,732	412,829	412,360
Roggen . . . . =	527	2937	2058	3859	2511	12,374
Gerste, Hafer, Buchweizen. . . =	9293	25,958	44,570	86,333	84,630	80,159
Hülsenfrüchte, Hirse . . . . . =	57	546	993	1583	1097	871
Leinsaat und Leinbotter . . . . =	—	4251	3469	1239	—	7

An Kraftmehl, Nudeln, Stärke rc. führt Baden unter den Zollvereinsstaaten wenig aus, nämlich:

1837	1838	1839	1840	1841	1842
3423	3647	3510	4911	669	6359 Ctr.

An Hopfen hat Baden unter den Zollvereinsstaaten die stärkste Ausfuhr bei geringer Einfuhr, nämlich:

	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Ausfuhr . . . . Ctr.	5049	5207	5475	7468	7082	4374
Einfuhr . . . . Ctr.	135	105	88	122	251	369

In beträchtlicher Ausfuhr von Hopfen steht Baden zunächst Baiern. Jedoch findet hier ein ganz anderes Verhältniß in der Einfuhr statt. Baiern führt zwar viel Hopfen aus, aber die Einfuhr war nicht minder groß, und sogar in den J. 1837, 1839, 1841, 1842 bedeutend größer. Daraus darf man auf ein sehr verschiedenes Verhältniß im Verbrauch dieses Produkts durch die Bierbrauerei in beiden Ländern schließen.

Ein wichtiges Erzeugniß Badens ist der Taback. Er gehört nebst dem in Hessen-Darmstadt und Rheinbaiern erzeugten, zu dem unter dem Namen „Pfälzer Taback" bekannten. Die Fläche des mit Taback bebauten Landes in Baden beträgt ohngefähr 13,000 bis 14,000 Morgen, und der durchschnittliche jährliche Ertrag ist etwa 110,000 Ctr. Davon kommen gegen $^4/_5$ auf den Unter-Rheinkreis (um Mannheim, Ladenburg, Heidelberg, Schwetzingen), $^3/_{20}$ auf den Mittel-Rheinkreis (Gegend um Lahr), und $^1/_{20}$ auf den Ober-Rheinkreis. Durchschnittlich trug in der Zeit von 1834 bis 1841 im Unter-Rheinkreise der Morgen 7,115 Ctr., oder im günstigsten Jahr 9,46 Ctr., und im ungünstigsten Jahr 6,05 Ctr. Es betrug

Die Ausfuhr.

an	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Tabacksblättern . . . . Ctr.	3298	8251	4138	8796	6185	938
Tabacksfabrikaten . . . . =	19,252	17,039	26,401	29,414	28,529	28,598

Die Einfuhr.

an	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Tabacksblättern . . . . Ctr.	6595	7967	8438	11,211	11,769	14,049
Tabacksfabrikaten . . . . =	500	483	398	486	593	614

Die Durchfuhr.

an	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Tabacksblättern . . . . Ctr.	734	925	643	1838	3681	4208
Tabacksfabrikaten . . . . =	4878	5593	3926	4989	6247	9299

Bemerkenswerth ist das Verhältniß der Ausfuhr und Einfuhr. Die Ausfuhr an Tabacksfabrikaten ist seit 1838 beträchtlich gestiegen, bei einer beträchtlichen Ausfuhr von unverarbeiteten Blättern. Indessen hat die Einfuhr der letzteren auffallend, und seit 1837 um mehr als die Hälfte des Gewichts zugenommen, woraus nothwendig auf eine ansehnlich steigende Verarbeitung des rohen Tabacks im Lande selbst, zum Vortheil des Erwerbs, geschlossen werden muß.

Der Viehstand ist in Baden beträchtlich, und hat sich nur durch den Futtermangel in dem dürren Jahr 1842 vorübergehend 18⁴²/₄₃ verringert. Von:

Pferden kommen nach der Zählung vom J. 1842 an 246 Stück auf die □Meile. Der Bestand war 1832: 70,742; 1833: 71,236; 1834: 71,736; 1835: 71,777; 1836: 72,606; 1837: 74,317; 1838: 76,358; 1839: 77,250; 1840: 77,744; 1841: 76,756 Stück. In der Pferdezucht gehört Baden zu den ergiebigsten deutschen Staaten, und wird nur von Preußen, Sigmaringen und Würtemberg übertroffen. — Der Schaafstand ist der niedrigste in Baden unter allen Viehgattungen; dennoch war die Ausfuhr von Hammeln sehr stark, und nur in Baiern unter den Zollvereinsstaaten beträchtlich größer, während die Einfuhr fast ganz unbedeutend war. Namentlich geschieht die Ausfuhr nach Elsaß in Frankreich, besonders über Kehl und Alt-Breisach. Es betrug:

die	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Einfuhr . . . . an Stück	33	17	14	75	10	134
Ausfuhr . . . . = =	32,560	36,473	39,109	30,656	29,181	28,350

Der Viehstand wird nach einer Zählung in Baden im Mai 1843 berechnet:

66,918	Stück	Ochsen
274,979	=	Kühe
4681	=	Farren
145,575	=	Jungvieh
188,707	=	Schaafe
481,000	=	Schweine

Diese Uebersicht beweist eine ansehnliche Zuzucht an Rindvieh; trotz dem findet noch Einfuhr von magern Rindvieh, besonders Stieren und Ochsen, aus der Schweiz ꝛc. zur Mastung statt.

Der Fleischverbrauch beträgt durchschnittlich pr. Kopf im Jahr mindestens:

Stier- oder Ochsenfleisch . .	6,8 Pfd.
Ochsen- oder Rindfleisch . .	5,8 =
Kuh- und Farrenfleisch . .	5,4 =
Kalbfleisch	2,9 =
Schaaffleisch	0,6 =
Schweinefleisch	29,3 =

Vom Rindvieh (Stiere und Ochsen) betrug:

die	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Einfuhr . . . . an Stück	2684	2548	2583	2532	3502	2326
Ausfuhr . . . . = =	4735	7266	11,397	9690	15,103	17,911

Hauptsächlich geschieht die Einfuhr aus der Schweiz, während das Meiste, namentlich Stiere und Ochsen, nach Frankreich, über Kehl, Schusterinsel, Rheinfelden und auch Mandeck, weniges nur nach der Schweiz ausgeführt wird.

Auch die Schweine sind in Baden ein Gegenstand lebhaften Verkehrs; denn hier findet unter allen Zollvereinsstaaten die stärkste Ausfuhr von gemästeten Schweinen, und eine nicht unerhebliche von magerem Vieh, hauptsächlich über Schusterinsel und Rheinfelden nach Frankreich und der Schweiz statt, wie die folgende Uebersicht nachweist:

in		1837	1838	1839	1840	1841	1842
Einfuhr, Stück	magere	1307	1883	1563	743	630	951
	gemästete	257	210	264	230	184	149
Ausfuhr, =	magere	2566	6620	6246	3463	4142	3146
	gemästete	2658	5358	1202	1824	1598	1664

Aus dieser Uebersicht sieht man, daß die Ausfuhr an magerem Vieh am bedeutendsten war, obschon auch viel gemästetes ausgeführt wurde, während die Einfuhr an magerem und gemästetem der Ausfuhr bedeutend nachstand: ein Beweis, daß die Schweinezucht in Baden ergiebig sein muß.

Ein Produkt der Landwirthschaft ist die Wolle, deren:

	1837	1838	1839	1840	1841	1842	Gerberwolle 1840	Gerberwolle 1841	Gerberwolle 1842
Einfuhr . . in Ctr.	692	698	788	809	1084	1054	—	—	—
Ausfuhr . . = =	1303	4068	3335	2229	6075	3580	84	198	101
Durchfuhr . = =	10,912	25,830	20,596	26,143	42,190	29,300	—	—	—

Auch Pökelfleisch führte Baden im J. 1839, nächst Preußen (24,540 Ctr.) und Baiern (981 Ctr.), unter den Zollvereinsstaaten das Meiste aus, nämlich 159 Ctr., und Würtemberg nur 76 Ctr. aus.

Eben so führte Baden, nächst Baiern, unter den Zollvereinsstaaten die meiste Butter aus; nämlich es war die Einfuhr im J. 1842: 100 Ctr., die Ausfuhr dagegen 3385 Ctr. — Dasselbe Verhältniß fand bei dem Talg statt, nur daß im J. 1842 noch Würtembergs Ausfuhr (336 Ctr.) größer war: Einfuhr 26 Ctr., Ausfuhr 294 Ctr.

Bei dem Käse findet keine Ausfuhr statt, wenigstens gewiß eine sehr unerhebliche, während die Einfuhr an Schweizerkäse in Baden die aller übrigen Zollvereinsstaaten bei weitem übertrifft; nämlich: 1839: 10,487; 1840: 8674, 1841: 9452, 1842: 10,928 Ctr. Keineswegs verbraucht diese Masse Baden allein, sondern sie ist ein Gegenstand des Handels.

An rohen Fellen war:

die	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Einfuhr . . . . Ctr.	3863	3872	4258	4642	3731	4038
Ausfuhr . . . . „	1774	2782	3609	5329	6870	8967

Die Einfuhr geschieht in Baden, wie in Würtemberg, aus der Schweiz.

In Leder und Lederwaaren wurden:

in Centnern		1837	1838	1839	1840	1841	1842
eingeführt	lohgahres, Fahl- und Sohlleder	390	360	373	356*)	332	358
	sämisch- u. weißgahres Leder, brüßseler u. dänisches Handschuhleder	10	16	16	12	12	12
	Schuhmacher- u. Sattlerwaaren	72	122	45	77	56	116
	feine Lederwaaren u. Korduan	33	35	30	35	34	45
ausgeführt	lohgahres, Fahl- und Sohlleder	3540	4481	5485	5485	4975	5471
	sämisch- u. weißgahres Leder, brüßseler u. dänisches Handschuhleder	102	34	94	99	47	49
	Schuhmacher- u. Sattlerwaaren	356	633	626	691	442	533
	feine Lederwaaren u. Korduan	162	97	257	224	158	198

Holz ist in Baden ein sehr wichtiger Gegenstand, eben sowohl als rohes Naturprodukt rücksichtlich der Menge, gleichwie als Gegenstand gewerblicher Verarbeitung. Badens Waldfläche umfaßt 1,396,133 badensche Morgen.

An Brennholz war:

die		1837	1838	1839
Einfuhr	Klafter	40	29	35
Ausfuhr	„	1874	127	1934

Von den übrigen Jahren 1840/42 sind die Zahlen nicht bekannt.

An Nutzholz:

die	1837	1838	1839
Einfuhr, Schiffslast	395	46	—
Ausfuhr „	14,534	2098	2204

Für die Jahre 1840/42 sind die Angaben der Einfuhr 1840: 35, 1841: 10, 1842: nichts; der Ausfuhr 1841: 1, 1842: 22 Schiffslast, auffallend abweichend gegen die der vorhergehenden Jahre.

An Holzborke und Lohe hat Baden, nächst Preußen, die stärkste Ausfuhr unter den Zollvereinsstaaten, nämlich nach Frankreich und der Schweiz. Sie betrug:

in	1837	1838	1839	1840	1841	1842
nach Ctrn.	54,270	49,852	43,102	52,015	14,756	19,056

Die Ausfuhr von Holzkohlen ist von 1837 bis 1840 unter Holzborke mit berechnet worden; nachher besonders, nämlich 1841: 31,187, 1842: 30,180 Ctr. Dasselbe Verhältniß hat ohne Zweifel auch in den früheren Jahren stattgefunden.

In hölzernem Hausgeräth hat Baden, nächst Preußen, Baiern und Kurhessen, die stärkste Ausfuhr, bei minderer Einfuhr. Sie waren

in	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Einfuhr . . . . Ctrn.	126	254	221	254	153	180
Ausfuhr . . . . „	3496	409	527	717	388	944

*) In der Einfuhr 1840, 1841, 1842 befanden sich 22, 23, 60 Ctr. halbgahre Ziegen- und Schaaffelle für die inländischen Saffian- und Lederfabrikanten, im Eingangszoll 15 Sgr. pr. Ctr. Die Gerberei und Lederbereitung erscheint nach dieser Uebersicht der Lederproduktion in Baden beträchtlich. Es arbeiten ohngefähr 600 Gerbermeister mit 300 Gesellen.

In feinen Holzwaaren (Tischlerarbeit) fand ein gleiches Verhältniß statt; nämlich:

in	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Einfuhr . . . . Ctr.	67	70	85	92	104	129
Ausfuhr . . . . "	10,232	11,331	8269	8042	7699	7537

Dieser Stand zeigt für eine lebhafte Gewerbsthätigkeit in diesen Zweigen. Anders war das Verhältniß in groben Böttcherwaaren:

in	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Einfuhr . . . . Ctr.	469	617	390	884	1082	534
Ausfuhr . . . . "	541	2491	485	79	134	379

Anders war es bei 1) groben Drechsler- u. Korbflechtwaaren, nebst 2) Holzmaschinen, nämlich:

1) in	1841	1842	2) 1841	1842
Einfuhr . Ctrn.	1084	859	130	78
Ausfuhr . "	5213	4204	469	368

In der Glasfabrikation nimmt Baden unter den Zollvereinsstaaten einen bedeutenden Rang ein; denn es führte, nächst Preußen, das Meiste aus; nämlich:

an grünen Hohlglas oder Glasgeschirr wurde

in	1837	1838	1839	1840	1841	1842
ausgeführt Ctr.	2451	2425	2114	2386	2294	2437

an weißen gewöhnlichen Hohlglas war:

in	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Einfuhr . . . . Ctr.	238	372	292	233	223	183
Ausfuhr . . . . "	2004	1313	987	2025	1845	1836
Durchfuhr . . . . "	12	36	9	41	12	405

an gepreßtem, geschliffenem u. a. künstlich bearbeiteten Glaswaaren:

in	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Einfuhr . . . . Ctr.	340	287	302	218	187	278
Ausfuhr . . . . "	458	229	338	289	290	252
Durchfuhr . . . . "	80	113	69	370	272	68

an geblasenem Spiegelglas ist die Ausfuhr in Baden ebenfalls beträchtlich, und am stärksten unter den Zollvereinsstaaten in den Tafeln über 144 bis 288 preuß. QZoll. Nämlich:

in	1837	1838	1839	1840	1841	1842
1 Stück nicht über 144 Q.-Zoll . . . Ctr.	281	485	29	351	399	369
1 Stück über 144 Q.-Zoll . . . . "	1655	2983	2605	2497	1149	808

an Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen war die:

	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Ausfuhr in Ctr.	900	852	823	255	33	45

Eine sehr bedeutende Fabrikation und Ausfuhr hat Baden auch in Kurzwaaren, und wird darin nur von Preußen, zum Theil auch von Baiern und Kurhessen, in den Zollvereinsstaaten übertroffen. Es betrug nämlich.

in	1837	1838	1839	1840	1841	1842
Einfuhr . . . . Ctr.	86	106	102	97	125	131
Ausfuhr . . . . "	846	1043	1003	2190	1045	1850
Durchfuhr. . . . . "	—	—	—	152	72	122

In der Einfuhr der Jahre 1840/42 befanden sich aus Neufchatel zu ermäßigten Zollsätzen im Zollvereins-Tarif 1840: 2, 1841: 24, 1842: 17 Ctr.

Die Bedeutsamkeit des Gewerbebetriebs und der Industrie in Baden ergiebt sich aus den folgenden statistischen Angaben. Man zählt an Webern aller Art ohngefähr

10,820 Meister mit 3820 Gehülfen. Für Wolle sind etwa 1000 Webstühle beschäftigt, eingerechnet die 100 Stühle in den Fabriken. In den Wollspinnfabriken sind an 2860 Spindeln beschäftigt.

An Wollzeugen, besonders Tuch, betrug:

die	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . .	Ctr.	365	505	545	592	638	698	412	592
Ausfuhr . .	=	8069	8704	7974	7592	7891	8166	8664	7532
Durchfuhr .	=	3872	4709	3678	3862	3605	4306	4531	4015

Die Durchfuhr geschieht in Folge von Badens Lage zwischen Frankreich und der Schweiz. Die beträchtliche Ausfuhr kommt auch auf den ganzen Zollverein, und nicht allein auf die Produktion Badens.

An einfachem und dublirtem Wollgarn war:

die	in	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr	Ctr.	3	33	15	208	19
Ausfuhr	=	—	—	17	—	7
Durchfuhr	=	—	13	6	153	146

an weißem drei= und mehrfach gezwirntem Woll= und Kamelgarn; und allem gefärbten Garn:

die	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . .	Ctr.	90	448	175	185	145	190	228	181
Ausfuhr . .	=	396	483	468	410	261	244	271	216
Durchfuhr .	=	308	508	530	541	491	548	790	907

Verkehr und Bedarf Badens fällt bei der rohen Baumwolle zusammen, in deren:

	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . .	Ctr.	22,827	28,915	28,543	66,317	51,140	58,890	55,921	65,124
Ausfuhr . .	=	643	837	1006	175	288	73	954	19
Durchfuhr .	=	11,741	22,007	25,682	25,471	18,831	21,800	31,660	40,533

Die Einfuhr geschah im J. 1841 namentlich in dem Rhein=Freihafen zu Mannheim (21,753 Ctr.), an der Grenze der Schusterinsel (18,446 Ctr.) und Randegg (4437 Ctr.). Die Ausfuhr ist eine mittelbare Durchfuhr mit geringem Transito=Zoll, während der Durchgang zollfrei ist. Beides, Ausfuhr und Durchfuhr, geschieht meist nach der Schweiz. Indessen ist der Bedarf für die eigenen Baumwollspinnereien. Vor dem J. 1836 bestanden hier nur 42 Baumwollfabriken aller Art, nämlich Spinnereien, Webereien, Färbereien und Bleichen; seitdem haben sich dieselben jedoch weit über die Hälfte, bis auf 90 vermehrt, wodurch gegen 7000 Arbeiter beschäftigt wurden. Im J. 1839 waren 2773, jetzt wahrscheinlich gegen 3000 Baumwollwebestühle thätig.

An ungebleichtem ein= und zweidrähtigem Baumwollgarn und Watten war:

die	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . .	Ctr.	6378	7286	7198	8798	11,591	12,908	12,267	9902
Ausfuhr . .	=	1819	350	1779	895	1196	1638	1769	498
Durchfuhr .	=	4051	2940	2167	2682	2729	3534	1723	721

an ungebleichtem, dublirtem und gezwirntem Baumwollgarn:

die	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . .	Ctr.	669	635	561	550	472	338	283	229
Ausfuhr . .	=	219	204	284	236	143	563	404	259
Durchfuhr .	=	352	430	367	266	344	499	550	489

an Baumwoll- und Strumpfwaaren:

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	333	382	373	414	305	259	237	207
Ausfuhr . . „	963	1600	1879	1673	1819	1735	1685	1303
Durchfuhr . „	7293	3803	2639	2960	4985	6155	4348	4507

Die Leinweberei wird in Baden theils als Gewerbe, theils fabrikmäßig stark betrieben. Es arbeiten ohngefähr 10,900 Meister mit 3830 Gesellen und außerdem noch Fabriken.

An rohem Leinengarn betrug:

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	68	176	270	670	766	603	2499	2331
Ausfuhr . . „	1460	1743	1677	1797	1752	2447	2061	2339
Durchfuhr . „	548	471	659	589	565	952	495	304

an gebleichtem oder gefärbtem Garn:

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	28	12	52	43	93	79	140	173
Ausfuhr . . „	31	21	21	33	330	20	67	19
Durchfuhr . „	37	119	34	107	70	149	137	45

an Zwirn war:

die in	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . . . Ctr.	84	115	152	142	111
Ausfuhr . . . . „	—	—	42	38	41
Durchfuhr. . . . . „	—	—	42	88	137

an Packleinewand und Segeltuch war:

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	129	148	159	159	184	248	213	321
Ausfuhr . . „	33	208	60	284	195	71	137	129
Durchfuhr . „	—	21	7	4	3	217	24	112

an roher Leinwand, Zwillich und Drillich:

die in	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . . . Ctr.	—	107	111	125	100	87
Durchfuhr . . . . „	—	231	254	337	225	213
Ausfuhr. . . . . „	3942	1788	1188	1564	1442	2698

Badens Ausfuhr in diesem Gewebe war sehr bedeutend 1839, hat sich jedoch beträchtlich vermindert. Sie übersteigt jedoch immer die von Baiern insbesondere und der übrigen Zollvereinsstaaten, Preußen ausgenommen, dessen Ausfuhr die beträchtlichste ist.

an gebleichter, gefärbter und gedruckter Leinwand rc.

die in	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . . . Ctr.	56	43	52	47	39
Durchfuhr . . . . „	432	261	237	380	344
Ausfuhr. . . . . „	2172	1540	1669	1764	1280

Baden steht auch in der Ausfuhr von dieser Waare im Zollverein Preußen zunächst.

An Band, Borte, Tressen rc. betrug die Einfuhr 1842: 4; 1843, 4; 1844, 5 Ctr.; dagegen:

die Ausfuhr		die Ausfuhr	
1837	611 Ctr.	1841	132 Ctr.
1838	396 "	1842	337 "
1839	584 "	1843	321 "
1840	167 "	1844	326 "

Baden, so wie Würtemberg und Baiern sind diejenigen Staaten im deutschen Zollverein, durch welche die rohe Seide demselben zur weiteren Verarbeitung größtentheils aus der Lombardei, zum Theil auch aus Frankreich zugeht.

Es betrug deren:

in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	2096	—	1545	—	4566	7310	7799	7796
Ausfuhr . . "	—	—	—	—	20	38	40	60
Durchfuhr . "	—	—	—	—	15	93	42	78

Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sind zwar im Verhältniß gestiegen, jedoch ist das Meiste der eingeführten sehr beträchtlichen Masse des rohen Produkts im Lande geblieben.

An gefärbter, auch weißgemachter Seide oder Floretseide, auch gezwirnt oder ungezwirnt betrug:

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	148	124	115	119	119	164	222	250
Ausfuhr . . "	12	35	30	20	6	6	55	71
Durchfuhr . "	1	2	1	3	10	2	3	11

an Seidenzeug- und Strumpfwaaren, Tüchern, Bändern, Blonden rc.

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	140	166	150	149	138	151	149	153
Ausfuhr . . "	183	311	261	247	289	254	249	196
Durchfuhr . "	134	185	126	138	235	260	196	160

an Waaren aus Seide mit anderen Gespinnsten vermischt:

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	49	49	54	149	138	151	83	130
Ausfuhr . . "	73	47	68	247	289	254	165	237
Durchfuhr . "	49	50	52	138	235	260	26	46

Nur in der rohen und zugerichteten Seide ist die Einfuhr bei weitem beträchtlicher als Ausfuhr und Durchfuhr; dagegen in den Seidenzeugen die Ausfuhr stärker als die Einfuhr. Man sieht daraus, daß in Baden die Seidenzeugmanufaktur lebhaft betrieben wird und mehr schafft, als der inländische Bedarf erfordert. Bis 1836 bestanden nur 5 Seidenfabriken; aber seit Badens Zutritt zu dem deutschen Zollverein bis 1842 entstanden 8 neue, die zusammen über 1000 Menschen beschäftigten. Der Betrieb dieses Industriezweiges muß natürlich für Baden vortheilhafter, als für die nördlicheren deutschen Länder sein, weil durch Ersparung an Transportkosten im Bezug des Rohstoffes die Waare wohlfeiler hergestellt werden kann, als dies die anderen Länder vermögen.

Erwähnenswerth sind noch vom Töpferthon für Porzellanfabriken rc.

die in	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	721	673	12
Ausfuhr . . "	35	1	—
Durchfuhr . "	4	178	—

an gewöhnlichen Töpferwaaren:

nach Ctr.	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . "	4970	6162	3184	5568	4648	4134	3437	1102
Ausfuhr . . "	1325	1217	1318	1583	2111	1299	1168	1099
Durchfuhr . "	—	—	—	67	34	36	—	1

Davon wurden zollfrei nach dem schon erwähnten Uebereinkommen aus der Schweiz eingeführt:

1840	1841	1842	1843	1844
3521	2930	2833	2731	2427 Ctr.

Auch in den früheren Jahren gab die Schweiz ohngefähr die Hälfte der Einfuhr. Hieraus ergiebt sich ein nicht unbedeutender Grenzverkehr Badens auch in diesem Artikel; aber auch zugleich, daß die inländische Fabrikatio[n] den Bedarf keineswegs befriedigt.

An weißem Fayence oder Steingut betrug:

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	49	49	52	54	75	66	99	67
Ausfuhr . . =	3320	4269	4860	3492	2746	3341	3385	3492
Durchfuhr . =	127	100	103	70	104	101	96	271

an bemaltem und verziertem Fayence:

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	7	5	9	25	7	33	67	57
Ausfuhr . . =	56	14	43	29	28	128	60	70
Durchfuhr . =	24	26	33	62	24	22	22	30

an weißem Porzellan:

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	46	60	63	88	102	103	134	45
Ausfuhr . . =	182	329	121	75	65	146	164	339
Durchfuhr . =	—	—	—	4	2	6	4	3

an farbigem Porzellan:

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	38	44	65	48	28	32	33	31
Ausfuhr . . =	60	153	226	83	56	160	26	316
Durchfuhr . =	—	—	—	11	8	44	44	23

An Fayence, weißem Porzellan u. a. Erdgeschirr mit edlem oder unedlem Metall verbunden:

die in	1842		1843		1844	
	unedle	edle	unedle	edle	unedle	edle
Einfuhr Ctr.	9	—	9	—	9	1
Ausfuhr =	22	—	—	—	14	—
Durchfuhr =	2	1	—	—	1	—

Ueber Bedarf, Verkehr und inländische Produktion an Metallen giebt es folgende Nachweisungen.

An Blei und Bleiwaaren betrug:

in Ctrn.		Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr
rohem Blei (Blöcke, Wannen)	1842	391	153	228
	1843	499	100	904
	1844	731	135	193

in Ctr.		Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuh[r]
Blei-, Silber-, Goldglätte.	1842	13	273	47
	1843	22	568	7
	1844	58	594	6
grobe Bleiwaaren	1842	26	56	—
	1843	13	335	—
	1844	188	92	—
Spielzeug. . .	1842	—	1	—
	1843	—	—	—
	1844	1	—	—

Das Blei, welches in Baden selbst gewonnen wird, ist silberhaltig, und wird nur wegen des Silbergehalts zu Bleiglasur verarbeitet, nicht als reines Metall dargestellt; daher die starke Einfuhr des letzteren, so wie die Ausfuhr der Bleiglätte.

Die statistischen Angaben über das Eisen zeigen:

vom Roh- und Brucheisen, Eisenfeile 2c.

in Ctr.	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	7817	17,389	12,385	16,799	21,838	22,357	13,725	15,442
Ausfuhr . . =	5437	7702	11,521	1710	6482	6339	3805	1115
Durchfuhr . =	65	10	716	2	629	2104	—	1100

vom Stab- und Schieneneisen, Roh- und Cementstahl:

in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	763	432	420	1140	1663	3097	6286	53,503
Ausfuhr . . „	23,851	17,503	13,419	17,784	13,926	16,600	16,481	15,284
Durchfuhr . „	1428	2921	2446	5619	3795	9410	27,238	15,096

von feingeschmiedetem Eisen, Platten und Schwarzblech:

in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	103	108	53	206	193	374	1177	1333
Ausfuhr . . „	2418	2293	1082	453	1842	6312	4721	3003
Durchfuhr . „	1217	2890	1672	1738	4475	7807.	12,246	11,892

vom Weißblech und Eisendraht.

in	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . . . Ctr.	1829	106	192	183	400
Ausfuhr . . . . „	207	78	170	72	373
Durchfuhr . . . . „	366	1113	2719	5199	3548

von groben Eisengußwaaren:

in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	1669	11,923	1853	5183	1346	2864	2629	4959
Ausfuhr . . „	5318	5130	6143	3712	3996	5308	6741	5586
Durchfuhr . „	731	335	483	103	273	2326	209	361

In der Einfuhr 1840, 1841, 1842 befanden sich 4241, 466, 511 Ctr. Maschinen und Maschinenstücke; ein Beweis der Verbesserung des Maschinenbetriebs.

Von groben Schmiedeeisen-, Stahl-, Blech- und Drahtwaaren betrug:

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	1416	2415	1518	2350	1515	2122	2300	4658
Ausfuhr . . „	7679	11,750	11,838	12,057	10,149	9352	10,116	12,330
Durchfuhr . „	2873	1977	2606	2197	1681	2065	2263	1963

Die Einfuhr in den Jahren 1840, 1841, 1842 begreift 842, 219, 423 Ctr. Maschinenstücke, die größtentheils zu ermäßigten Zollsätzen, oder ganz frei eingingen.

Von feinen Eisenguß- und geschmiedeten Stahl- und Eisenwaaren betrug:

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	142	162	104	106	110	121	104	163
Ausfuhr . . „	796	876	1470	561	1038	732	724	657
Durchfuhr . „	705	620	837	449	446	433	649	1146

Die starke Einfuhr von Roheisen, so wie die starke Ausfuhr von verarbeitetem Eisen zeigen eine erhebliche Thätigkeit in diesem Zweige der Betriebsamkeit in Baden. Der Durchgang ist für den Verkehr gewinnreich. Ausfuhr und Durchfuhr geschehen namentlich bei Stühlingen und Knielingen.

Ein wichtiges Gewerbe für Baden ist die **Holzuhrmacherei** im Schwarzwalde, besonders zwischen Tryberg, Neustadt an der Guttach und Waldkirch. Es werden jährlich weit über 100,000 Stück Uhren von der gewöhnlichen bis zu der feinsten Art und auch Drehorgeln gefertigt, und damit durch in- und ausländischen Vertrieb ohngefähr 560,000 Gulden erworben. Dieser Artikel giebt auch die schon bemerkte starke Ausfuhr Badens an feinen Holzwaaren.

Auch das **Strohflechten** ist in Baden, um Tryberg, Neustadt und Wolfach heimisch, und beschäftigt mehr als 3000 Personen.

Kupfer gewinnt Baden zwar, aber es führt auch viel Roh- oder Schwarzkupfer, so wie Roh- und Stückmessing zur Verarbeitung ein; nämlich es war davon:

die	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr. .	Ctr.	474	144	163	1497	962	1875	1536	2327
Ausfuhr. .	=	6	48	8	264	78	89	27	4
Durchfuhr.	=	47	45	4	17	634	819	327	268

An geschmiedetem, gewalztem und gegossenem Kupfer und Messing betrug:

die	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr. .	Ctr.	166	133	97	153	140	296	216	170
Ausfuhr. .	=	394	221	253	301	170	319	290	288
Durchfuhr.	=	74	57	48	101	91	142	630	169

Von Kupfer- und Messingwaaren betrug:

die	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr. .	Ctr.	184	218	328	295	208	266	321	1020
Ausfuhr. .	=	639	996	849	824	570	591	432	404
Durchfuhr.	=	40	90	85	137	89	70	92	265

In der Einfuhr von 1840, 1841, 1842 befinden sich 86, 37 und 59 Ctr. Maschinenstücke, ein Beweis, wie sehr in Baden die industrielle Betriebsamkeit fortschreitet. Außerdem zeigt die vorstehende statistische Uebersicht, daß sie auch durch die Verarbeitung des Rohstoffes, den man erst aus dem Auslande herbeischafft, Vortheil und Gewinn zu ziehen weiß.

Galmei, Zink und Zinn hat Baden nicht, aber von den ersten beiden Metallen ist der Bedarf gering, nicht unbedeutend von dem letzten. Nämlich von Zinn in Blöcken betrug:

die	in	1841	1842	1843	1844
Einfuhr	Ctr.	484	708	853	401
Ausfuhr	=	—	15	—	4
Durchfuhr	=	244	779	2491	880

Ganz unbedeutend ist Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Zinnwaaren, ausgenommen im J. 1844: 170 Ctr. Teller und Schüsseln.

Die sehr zahlreichen Mineralquellen und Badeanstalten des Landes verdienen als Gegenstand der Naturproduktion und des Erwerbs einer Erwähnung, namentlich Badenweiler, Glotterthal, Rippoldsau, Petersthal, Griesbach, Freiersbach, Antogast, Erlenbad, Hub, Baden-Baden, Langenbrücken, Weinheim, die vorzugsweise von Badegästen besucht und benutzt werden. Vor allen zieht Baden-Baden jährlich mehrere Tausend von Badegästen, selbst aus der fernsten Weite an, und übt dadurch einen großen Einfluß auf den Erwerb der Gegend und des Landes, indem sehr Viele außer dem Gebrauch des Bades Rheinfahrten auf den Dampfschiffen oder auf den Eisenbahnen Ausflüge durch das Land machen.

Baden gehört überhaupt, wie die vorstehenden statistischen Angaben beweisen, zu denjenigen deutschen Ländern, die sich durch ihre Naturschönheit, Naturproduktion so wie durch gewerbliche und industrielle Thätigkeit und Fortschritt in Rücksicht auf Zeitverhältnisse und Bedürfniß auszeichnen. Die zeitgemäße Beachtung der Verkehrsverhältnisse zeigt sich insbesondere in der Einrichtung der Runkelrübenzuckerfabriken. Im Jahre 1837 bestanden nur 2 Fabriken; 1838 und 1839 waren deren schon 9, dagegen 1842 nur noch 8 im Betrieb, und diese schafften 1838: 8000, 1839: 17,000, 1842: 30,844 Ctr. Rohzucker.

Zuckerraffinerien bestanden im Jahre 1839: 3, 1842: 4, die 1836: 6694, 1837: 32,723, 1838: 48,883, 1839: 54,760, 1840: 55,693, 1841: 47,606, 1842: 49,193, 1843: 72,744, 1844: 54,718 Ctr. Rohzucker, der über die Zollgrenze eingeführt wurde, versiedeten.

Durch die inländischen Zuckerfabriken und Raffinerien stieg die Produktion beträchtlich, wie die vorstehenden Angaben beweisen, wodurch das Land gewann; dennoch wurden 1838 noch 13,511 Ctr. Raffinade den Rhein herauf, 1842 aber nur 291 und 1843 und 1844 je 281 Ctr. eingeführt. Daraus ergiebt sich, daß die inländischen Raffinerien nach 1838 den Bedarf befriedigten. Ausgeführt wurden 1842: 414, 1843: 27, 1844: 586 Ctr., und durchgeführt 1837: 26,207, 1838: 20,244, 1839: 22,276, 1841: 33,574, 1842: 73,603, 1843: 45,950, 1844: 75,061 Ctr. raffinirter Zucker.

An Syrup, von dem in Süd-Deutschland sehr wenig verbraucht wird im Verhältniß zu Nord-Deutschland, betrug:

die	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr. .	Ctr.	24	9	6	8	16	11	19	19
Ausfuhr. .	=	9	100	538	337	61	1429	1185	507

Man sieht hieraus, daß Baden einen Absatz beschaffte von dem im Inlande raffinirten Zucker, aber auch den Vortheil einer sehr beträchtlichen Durchfuhr genoß. Dadurch wurde der Abfluß von Kapital ins Ausland für diesen Artikel dem Lande wieder einigermaßen ausgeglichen.

Kaffee ist ebenfalls ein Artikel, von dem Baden sehr viel einführt, aber auch dabei durch beträchtliche Ausfuhr und Durchfuhr den Rhein hinauf nach der Schweiz gewinnt. Es betrug davon:

die in		1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . .	Ctr.	19,788	23,559	24,088	25,302	31,621	35,622	37,068	42,342	48,997
Ausfuhr . .	"	—	21,291	23,787	31,578	—	32,608	26,971	26,068	29,584
Durchfuhr .	"	—	9298	20,826	14,544	—	33,042	57,334	54,720	58,365

Im Jahre 1838 betrug der Durchgang durch Baden ³/₈ der Durchgangsmasse durch den ganzen Zollverein.

Bei dem Reis zeigt sich in Baden ein anderes Verhältniß, als bei den anderen Waaren; es beträgt nämlich:

die in		1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . .	Ctr.	4172	2689	3393	—	6523	10,004	7069	8367
Ausfuhr . .	"	—	—	—	—	3	—	16	—
Durchfuhr .	"	15	6	20	—	8	456	330	1432

Die Einfuhr ist stark, die Ausfuhr fast nichts, aber die Durchfuhr ist sehr ansehnlich gestiegen, ein Beweis, daß der Transito-Verkehr auch in diesem Artikel sich zu Gunsten Badens verändert.

Von den Gewürzen kam an Pfeffer und Piment zur:

	in	1841	1842	1843	1844
Einfuhr	Ctr.	5451	2090	2016	1531
Ausfuhr	"	6	1	13	29
Durchfuhr	"	731	1006	857	568

von Zimmt, Cassia, Zimmtblüthe war:

die	in	1841	1842	1843	1844
Einfuhr	Ctr.	513	321	336	324
Ausfuhr	"	—	2	1	2
Durchfuhr	"	128	357	744	449

von Ingwer, Cardamom, Muskatnüssen rc. betrug:

die	in	1841	1842	1843	1844
Einfuhr	Ctr.	1188	299	272	334
Ausfuhr	"	2	7	8	33
Durchfuhr	"	696	199	548	154

An Confitüren und Zuckerwerk hat Baden nächst Preußen, Baiern und Sachsen im deutschen Zollverein den ansehnlichsten Verbrauch, nämlich:

	in	1841	1842	1843	1844
Einfuhr	Ctr.	863	210	265	222
Ausfuhr	"	52	149	143	193
Durchfuhr	"	33	41	53	71

Thee wird im Allgemeinen in Süd-Deutschland wenig verbraucht; dennoch hat Baden nächst Preußen und Sachsen im Zollverein den stärksten Durchgang. Die verzollte Einfuhr betrug 1837: 43, 1838: 55, 1839: 146 Ctr.

Es betrug:

die	in	1841	1842	1843	1844
Einfuhr	Ctr.	123	70	83	138
Ausfuhr	"	2	9	9	45
Durchfuhr	"	211	369	374	970

An frischen und getrockneten Südfrüchten betrug:

die	in	1839	1841	1842	1843	1844
Einfuhr	Ctr.	2140	2412	2423	2751	2143
Ausfuhr	"	—	2	2	—	6
Durchfuhr	"	—	58	45	149	146

Von dem feinen Oel, das in Flaschen und Kruken versendet wird, kam:

zur	in	1842	1843	1844
Einfuhr .	Ctr.	14	14	13
Ausfuhr .	"	278	236	279
Durchfuhr .	"	2	21	5

Im Jahre 1837 wurden 21 Ctr. eingeführt. Hieraus ergiebt sich, daß Baden wenig fremdes Speiseöl bezieht, dagegen unter allen deutschen Zollvereinsstaaten alle ohne Ausnahme durch seine starke Ausfuhr übertrifft, also selbst so viel erzeugt.

Von Baumöl, an der Grenze mit Terpentinöl versetzt, zum Fabrikgebrauch, betrug:

die	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . .	Ctr.	1182	1645	1688	1224	1874	2552	2511	1764

Ausfuhr und Durchfuhr fanden nicht statt, ausgenommen 1843: 26 Ctr.

Von Kokosnuß-, Palm- und Wallrathöl betrug:

die	in	1843	1844
Einfuhr . .	Ctr.	1905	2381
Ausfuhr . .	=	—	—
Durchfuhr .	=	114	1014

Diese verhältnißmäßig starke Einfuhr und Durchfuhr zeigen, daß in Baden der Betrieb von Bereitung feiner Seife 2c., so wie der Verkehr selbst sehr bedeutend ist.

Von Oel in Fässern, das theils Rapsöl, theils Hanf- oder Leinöl ist und meist als Brennöl verbraucht wird, führt Baden viel ein, aber nächst Preußen, Baiern und Sachsen das Meiste aus. Auch hat es nächst Baiern den stärksten Durchgang.

Es war:

die	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . .	Ctr.	2536	2267	2389	2781	4833	2552	3350	3342
Ausfuhr . .	=	3819	6997	8433	3074	1798	7772	2622	2175
Durchfuhr .	=	—	—	—	—	—	6316	6909	10,851

An Thran betrug:

die	in	1841	1842	1843	1844
Einfuhr	Ctr.	4947	2710	2497	3875
Ausfuhr	=	83	80	24	53
Durchfuhr.	=	3392	3065	2917	3136

Von Theer, Pech, Daggert war:

die	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . .	Ctr.	874	2579	5419	7913	7715	6614	5744	6697
Ausfuhr . .	=	238	110	88	324	487	430	579	382
Durchfuhr .	=	—	—	25	6	19	1282	1521	734

und insbesondere bemerkenswerth ist die in den letzten Jahren beträchtlich verstärkte Durchfuhr, die auf einen erweiterten Verkehr schließen läßt.

Von Terpentin und Terpentinöl war:

die	in	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr	Ctr.	798	776	814	1381	1335
Ausfuhr.	=	—	—	85	53	104
Durchfuhr	=	—	—	168	273	653

An Pot- und Waidasche betrug:

die	in	1842	1843	1844
Einfuhr. .	Ctr.	1211	1093	587
Ausfuhr. .	=	473	794	1275
Durchfuhr .	=	293	199	186

An Soda hat Baden, nächst Preußen, die bedeutendste Einfuhr, nämlich aus Frankreich.

Es betrug:

die	in	1842	1843	1844
Einfuhr . .	Ctr.	1628	1841	2025
Ausfuhr. .	=	182	766	832
Durchfuhr .	=	918	1337	5266

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß Badens eigener Verbrauch bedeutend durch die Steigerung seines Gewerbewesens zugenommen hat, daß es aber auch in seiner Lage durch den Bezug und Verkehr gewinnt.

An Alaun betrug:

die	in	1842	1843	1844
Einfuhr. .	Ctr.	168	80	30
Ausfuhr. .	=	344	506	725
Durchfuhr .	=	899	515	537

Die Einfuhr hat abgenommen, dagegen ist die Ausfuhr sehr gestiegen, sicherlich weil die Produktion im Lande sich vermehrt hat.

An Vitriol betrug:

die in	1842	1843	1844
Eisenvitriol.			
Einfuhr . . Ctr.	1083	963	2025
Ausfuhr . . =	23	19	12
Durchfuhr . =	1293	189	818
Kupfervitriol.			
Einfuhr . . =	103	259	274
Ausfuhr . . =	—	9	8
Durchfuhr . =	24	904	327

Von Mennig und Schmalte war:

die in	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	168	117	134
Ausfuhr . . =	839	707	620
Durchfuhr . =	159	547	824

An Farbenerde betrug:

die in	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	3344	2453	2764
Ausfuhr . . =	643	502	832
Durchfuhr . =	459	120	593

an Schwefel:

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	5644	5175	1705	5292	8823	9293	10,069	3949
Ausfuhr . . =	—	—	—	—	—	8	5	47
Durchfuhr . =	—	—	—	—	—	1306	1124	1135

an Schwefelsäure:

die in	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	120	107	123
Ausfuhr . . =	8	620	525
Durchfuhr . =	23	500	449

an Salzsäure:

die in	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	19	12	10
Ausfuhr . . =	44	214	129
Durchfuhr . =	3	11	—

an Salpeter:

die in	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	2281	1850	2784
Ausfuhr . . =	226	121	312
Durchfuhr . =	400	1385	331

an Indigo:

die in	1841	1842	1843	1844
Einfuhr Ctr.	497	566	315	508
Ausfuhr =	8	10	54	23
Durchfuhr =	1321	1008	1030	1551

an Farbeholz:

die in	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	3198	6230	4454
Ausfuhr . . =	134	268	195
Durchfuhr . =	1320	2268	4137

an Krapp:

die in	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	8800	11,163	7896
Ausfuhr . . =	1908	2700	1897
Durchfuhr . =	3047	5595	5724

an Galläpfeln, Kreuzbeeren, Curcume rc.

die in	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	2262	2392	2153
Ausfuhr . . =	101	64	106
Durchfuhr . =	874	429	429

an gemeiner weißer Seife:

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	485	670	334	321	384	475	161	394
Ausfuhr . . =	106	102	131	94	161	49	48	155
Durchfuhr . =	212	177	9	2	71	94	244	228

an Steinkohlen:

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	29,634	38,663	20,943	23,529	23,624	22,966	22,927	13,241
Ausfuhr . . "	4439	1903	789	1717	896	1164	1081	1196
Durchfuhr . "	—	—	—	30	22	—	52	—

an Lumpen zur Papierfabrikation:

die in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr . . Ctr.	876	2817	4344	4721	5505	5747	5232	6725
Ausfuhr . . "	2	2	2	1	7	1	2	—
Durchfuhr . "	—	—	—	23	5	—	—	—

Hierin hat Baden unter den Zollvereinsstaaten die stärkste Einfuhr, ein Beweis, daß hier eine beträchtliche Papierfabrikation stattfindet, obschon nur 35 Papiermühlen, weniger als in Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, thätig sind.

Badens Lage, Naturprodukte, Industrie, Straßen, Schifffahrt, Eisenbahnen und Märkte nähren einen sehr lebhaften Verkehr im Innern, so wie nach Außen. Außer den schon erwähnten bedeutenderen Handelsplätzen hat jede kleine Stadt und fast jeder Flecken Märkte. Für den Fruchthandel, der in Baden beträchtlich ist, bestehen, vorzüglich in den Amtsstädten, besondere wöchentliche Fruchtmärkte, und für den Viehhandel auch eigene Viehmärkte, namentlich zu Heidelberg für Schlachtvieh, das von hier bis Mainz geht. Die Schifffahrt besteht auf dem Boden-See, dem Rhein, Neckar und Main, wo Mainz mit seinem Freihafen ein Hauptplatz ist. Der Verkehr zu Lande wird durch die Eisenbahn befördert, welche das ganze Land von Mannheim bis Basel durchzieht. Einen sehr lebhaften Verkehr mit dem Auslande, Frankreich und der Schweiz, beweist die steigende Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr. An Frankreich grenzt Baden in einer Länge von beinahe 25 Meilen, wo die Zollstätten Neufreistett, Kehl, Alt-Breisach und Leopoldshafen sind; an die Schweiz in einer Länge von ohngefähr 20 Meilen, wo das westlichste Grenzzollamt Schusterinsel am Rhein ist, durch das der Verkehr sowohl nach Frankreich als nach der Schweiz geht. Die übrigen Zollstätten gegen die Schweiz sind Rheinfelden, Waldshut, Stühlingen, Randegg, Constanz und Ludwigshafen. Natürlich muß das Land in diesen glücklichen Verhältnissen gewinnen.

Den Antheil Badens an dem Ertrage des Zolls s. Deutscher Zollverein.

Münzen, Maaß, Gewicht.

Münzen und Rechnung. Baden hatte bis zur Annahme der Münz-Convention der süd-deutschen Staaten 1838 (1837, 25. Aug.) den 24 Guldenfuß, der jedoch durch den Umlauf der Kronenthaler und andere Geldsorten in der That ein $24^{1}/_{2}$, sogar $24^{1}/_{5}$ Guldenfuß war. Uebrigens änderte jene Uebereinkunft im Geldwesen nichts, als daß der $24^{1}/_{2}$ Guldenfuß gesetzlich zur Norm der Münzprägung angenommen wurde. Der Gulden blieb, wie früher, in 60 Kreuzer, und 1 Kreuzer in $^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{4}$ Kr. getheilt. Demnach hat 1 neuer Gulden = $17^{1}/_{7}$ Silbergroschen preuß., = $48^{48}/_{49}$ alte Kreuzer.

Die 1838, am 30. Juli zu Dresden von den deutschen Zollvereinsstaaten abgeschlossene Münzconvention ließ den in den südlichen deutschen Staaten herrschenden Münzfuß bestehen, aber im Artikel 7 wurde die Ausprägung einer Vereinsmünze in Silber zu $^{1}/_{7}$ der Mark fein, zu 2 Thlrn. = $3^{1}/_{2}$ Gulden festgesetzt. Vgl. Deutschland, Münz-, Maaß- und Gewichtswesen.

Wirkliche Landesmünzen sind:

I. Goldmünzen.	Stück auf die köln. Bruttomark.	Feingehalt in der Bruttomark. Karat.	Grän.	Stück auf die köln. Mark fein Metall.
1) Ehemals, bis 1819:				
Ducaten, nach dem Reichsfuß, gesetzmäßig	67. —	23	8,00	67,943662
Karolinen, zu 3 Goldgulden, " " . . . . (davon giebt es halbe und ganze im verhältnißmäßigen Werth.)	24. —	⊙ 18 ☽ 3	6,00 8,00	31,135135
Rheingold-Ducaten, gesetzmäßig	63,697183	22	6,00	67,943662
2) Von 1819 bis 1827:				
Zehnguldenstücke, gesetzmäßig	34. —	21	8,00	37,6615384
Fünfguldenstucke, " "	68. —	21	8,00	75,3230769
3) Vom Jahre 1828:				
Zehnthalerstücke oder doppelte Ludwigsd'or, zu 1000 Kr., gesetzmäßig	20,4000	21	8,00	22,596923
Fünfthalerstücke oder einfache Ludwigsd'or, zu 500 Kr., " "	40,8000	21	8,00	45,193846
4) Seit 1832 wieder, wie ehedem:				
Rheingold-Ducaten, gesetzmäßig	$63^{99}/_{142}$	22	6,00	$67^{67}/_{71}$

Anmerkung. In Preußen ist das gesetzlich festgestellte Werthverhältniß der Goldmünzen Badens 1:15,6923, nämlich:

	Preußen					nach dem von A. v. Humboldt angegebenen Verhältniß für die neueste Zeit.				
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Gulden	Kr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Gulden	Kr.
X=Guldenstück	= 5	25	0,01	= 10	12,50	= 5	25	5,01	= 10	13,97
Ludwigsdor	= 4	25	9,99	= 8	30,41	= 4	26	2,20	= 8	31,64
Rheingold-Duc.	= 3	7	0,03	= 5	39,51	= 3	7	2,74	= 5	40,13

II. Silbermünzen.	Stück auf die köln. Bruttomark.	Feingehalt in der Bruttomark.		Stück auf die köln. Mark fein Metall.
		Loth.	Grän.	
1) Ehemals:				
Ganze Conventions-Speciesthaler, zu 2 Fl. 24 Kr., gesetzmäßig	$8^1/_3$	13	6,00	10. —
Halbe dergl. (Gulden Conv.-Curant), zu 1 Fl. 12 Kr., gesetzmäßig	$16^2/_3$	13	6,00	20. —
20-, 10- u. 5-Kreuzerstücke, nach dem 20 Guldenf., gesetzmäßig				
Silberscheidemünze: Groschen zu 3 Kr., nach dem 24 u. 25 Guldenfuße; auch Kreuzer.				
2) Seit 1813, und insbesondere von 1819—1827:				
Kronenthaler, zu 2 Fl. 42 Kr., gesetzmäßig seit 1813	7,92298	13	17,00	9,0909(09)
Zweiguldenstücke, gesetzmäßig	9,1875	12	—	12,2500
Einguldenstücke, gesetzmäßig	18,3750	12	—	24,5000
Silberscheidemünze: 6-Kreuzerstücke, gesetzmäßig	105. —	6	—	280. —
3-Kreuzerstücke, gesetzmäßig	187,5000	5	—	600. —
3) Von 1828 bis etwa 1831:				
Thalerstücke, zu 100 Kreuzern, gesetzmäßig	12,88(63)	14	—	14,7272(72)
Halbe Thalerstücke, zu 50 Kreuzern, gesetzmäßig	25,77(27)	14	—	29,4545(45)
Viertel dergleichen, zu 25 Kreuzern, gesetzmäßig	51,54(54)	14	—	58,9090(90)
Zehntel dergl., zu 10 Kreuzern, gesetzmäßig	84. —	8	—	168. —
Zwanzigstel dergl., zu 5 Kreuzern, gesetzmäßig	126. —	6	—	336. —
$^3/_{100}$ dergleichen, zu 3 Kreuzern, gesetzmäßig	210. —	6	—	560. —
4) Von 1831 bis 1837:				
Kronenthaler, zu 2 Fl. 42 Kr., gesetzmäßig, wie seit 1813	7,92298	13	17,00	9,0909(09)
5) In Gemäßheit der Münz-Convention vom 25. Aug. 1837.				
Stücke zu 1 Gulden von 60 Kreuzern, im $24^1/_2$ Guldenfuße, gesetzmäßig	22,0500	14	7,20	24,5000
Stücke zu $^1/_2$ Gulden von 30 Kreuzern, desgl., desgl.	44,1000	14	7,20	49,0000
Silberscheidemünze, vertragsmäßig nach dem 27 Guldenf.: 6-Kreuzerstücke, gesetzmäßig	90. —	5	6,00	270. —
3-Kreuzerstücke, gesetzmäßig	180. —	5	6,00	540. —
6) Vereinsmünze, zufolge der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 und etwa seit 1841:				
$3^1/_2$-Guldenstücke oder Doppelthaler, gesetzmäßig	6,3000	14	7,20	7,0000

III. Kupfermünzen.

In **Kupfer** hatte man früher ganze und halbe Kreuzer, jetzt auch halbe und Viertel-Kreuzer, deren Ausbringung (gesetzliches Gewicht) so festgesetzt ist, daß die ganzen Kreuzer $^1/_4$, die halben Kreuzer $^1/_8$ Loth badensches Gewicht wiegen sollen.

Eine Verordnung vom 12. März 1842 bestimmte, daß **badensche Goldmünzen** von sämmtlichen Kassen in dem **Ausgabe-Werth** der Münze, **fremde Goldmünzen** nur bei den Post- und Eisenbahn-Kassen **nach einem halbjährig zu bestimmenden Curse** angenommen werden sollen.

Fremde Münzen, die hier cursiren, sind die verschiedenen deutschen (baierschen, österreichischen und würtembergischen) und holländischen Ducatensorten, Souveraind'or, französ. 20- und 40-Frankenstücken, niederländ. 5- und 10-Guldenstücken, so wie die verschiedenen Silbermünzen der benachbarten deutschen Staaten, belgische und besonders französ. 5-Frankenstücke, zu veränderlichen Preisen, im $24^1/_2$ Guldenfuße (ziemlich wie in Frankfurt a. M.).

Nach der großherzogl. Verfügung vom 25. Febr. 1837 dürfen die königl. preußischen und kurfürstl. hessischen ganzen Thalerstücke in allen großherzogl. Staatskassen zu 1 Fl. 45 Kr. angenommen und ausgegeben werden; die Drittel-, Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücke Preußens, Kurhessens und des Königreichs Sachsen dürfen dagegen bei andern, als den Zollkassen, nicht angenommen werden.

Baden war der erste deutsche Staat, welcher die in großer Menge umlaufenden, aber im Laufe der Zeit sehr unwichtig gewordenen, zum Theil durchlöcherten, **Viertel- und halben brabanter Kronenthaler** heraabsetzte, um dieselben außer Curs zu bringen. Durch Verordnung vom 6. April 1837 wurden zuerst die Viertel-Kronenthaler auf 39 Kreuzer, und ganz unwichtige das badensche Loth auf 1 Fl. 25 Kr., dann aber unterm 30. April 1837 die halben Kronenthaler, wenn sie weder durchlöchert noch beschnitten wären, auf 1 Fl. 20 Kr. herabgesetzt.

Seit 1829 sind alle **fremde Scheidemünzen**, die baierschen, würtembergischen und hessen-darmstädtischen Sechs- und Dreikreuzerstücke verboten. Eine neue Ver-

ordnung von 1837 im Decbr. setzte gemäß der süddeutschen Münzconvention fest, daß die von den vereinten Staaten Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt geprägten 6- und 3-Kreuzerstücke zulässig seien. Unterm 3. August 1841 wurden die bereits auf 4, 2 und 2½ Kreuzer herabgesetzten fremden Scheidemünzen (die zulässigen ausgenommen) zwar noch für zulässig erklärt, jedoch nur um an die Münzverwaltung abgeliefert und umgeschmolzen zu werden.

Wechselrecht.

Das hier geltende Wechselrecht ist in dem für das Großherzogthum besonders abgefaßten badenschen Landrecht enthalten, publicirt am 3. Febr. 1809, dasselbe ist im Wesentlichen dem französischen Code Napoléon nachgebildet und enthält einen „Anhang von den Handelsgesetzen", der nur ein Auszug aus dem französischen „Code de commerce" mit mehreren Zusätzen ist. Uso wird darin „Rechtsfrist" genannt. Sie ist „dreißig Tage nach Ausstellung des Wechsels." Die Monate werden nach der Angabe des Kalenders gerechnet. — Respekttage finden nicht statt. Ein zur Meßzeit zahlbarer Wechsel ist an dem Tage vor dem letzten Meßtage, oder wenn die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Meßtage fällig. Ist der Verfalltag ein gesetzlicher Feiertag, so muß der Wechsel am Tage zuvor bezahlt werden.

Badensche Staatspapiere und Anleihen.

Die Staatspapiere Badens sind meist 50 Gulden-Loose, aus zwei Anleihen: 1) Die Anleihe von 1820, mit J. Goll und Söhne in Frankfurt a/M. zum Belauf von 5 Millionen Gulden im 24 Guldenfuß abgeschlossen, und dagegen 100'000 Partialobligationen, jede zu 50 Gulden, ausgegeben. Diese Obligationen sind in Serien getheilt, deren jede 100 Stück enthält. Sie tragen keine Zinsen und werden durch jährliche Verloosungen (Ende November), die mit Gewinn verbunden sind, in 23 Jahren, also mit dem Jahre 1843, zurückgezahlt sein. Die Verloosungen der Serien geschieht am 1. Januar, 1. März, 1. Juni und 1. December und ergeben diejenigen Serien, welche an den späteren Gewinnziehungen allein Theil haben. Die auf die einzelnen Nummern fallenden Gewinne werden drei Monate nach der zu Karlsruhe stattgehabten Ziehung, gegen Zurückgabe der Loose, ohne Abzug ausbezahlt. — 2) Die Anleihe vom Jahre 1840 (zur Tilgung früherer Schuld) wurde (am 15. Juli) mit den Häusern S. v. Haber u. Söhne in Karlsruhe, J. Goll u. Söhne in Frankfurt a/M. und M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a/M. contrahirt. Sie beläuft sich auf 5 Millionen Gulden, bestehend in 100,000 Loosen zu 50 Gulden, und ist in 1000 Serien zu 100 Loosen eingetheilt. Die Uebernehmer der Anleihe zahlten 50 Gulden 6 Kreuzer für jedes Loos, mithin ⅕ Procent oder 2 Promille über Pari. Die ganze Anleihe wird in 29 Ziehungen, mit Gewinnen verbunden, innerhalb 23 Jahren, also mit dem Jahre 1863, zurückgezahlt. Die erste Ziehung geschah am 1. September 1841, und die letzte soll am 1. September 1863 stattfinden. Bei den neun ersten Gewinnziehungen werden die heimzuzahlenden Serien je einen Monat vor der Gewinnziehung gezogen; von der zehnten Gewinnziehung an bis zur letzten wird der eine Theil der auszuzahlenden Serien je am 1. Februar, der andere Theil je am 1. August desselben Jahres vorausgezogen. Die gewinnenden Loose werden je 5 Monate nach der Gewinnziehung ausgezahlt. Das Anlehen wird übrigens mit jährlich 3½ Procent, in halbjährlichen Raten, vom 1. Februar 1841 an gerechnet, verzinst. — Die badenschen Loose haben besonders auf der frankfurter Börse Curs. — Außer den genannten Papieren existiren auch noch 3½-procentige Rentenscheine (ursprünglich 4½-procentig, dann 4-procentig, seit 1835 aber 3½-procentig) in Abschnitten zu 1000, 500 und 100 Gulden. Die Zins-Coupons derselben werden in allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums, außerdem aber auch bei J. Goll und Söhne in Frankfurt a/M., jeden 1. April und 1. Oktober eingelöst.

Maaße und Gewichte.

Ein Gesetz vom 10. November 1810 verordnete die Einführung eines allgemeinen, gleichförmigen Maaß- und Gewichts-Systems für das ganze Großherzogthum Baden, dem das französische metrische System zum Grunde lag. Die Einführung erfolgte jedoch erst allmälig und, durch die Verordnung vom 21. August 1828 näher bestimmt, erst vollständig bis zum Jahre 1831, wo dann alle bis dahin bestandenen Lokal-Maaße und Gewichte, so wie ihre Benennungen und Theilungen, gesetzlich abgeschafft und verboten waren. Davon ausgenommen wurden die Apotheker-Maaße und Gewichte, so wie das Münzgewicht.

Ueber die Anwendung der Maaße und Gewichte setzt die badensche Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 2. Januar 1829 §. 18. Folgendes fest: „Das größte anwendbare Längenmaaß in den Kaufläden ist die Elle; das des Feldmessers die Ruthe oder die Doppelruthe; für sackfähige Dinge in der Regel der Sester; für Erz und Kalk, wo derselbe nicht in Klaftern aufgesetzt oder gewogen wird, der Sester oder der Doppelsester; für Flüssigkeiten die Stütze oder die Doppelstütze; für Kohlen der 1 oder der 2 Malter haltende Korb oder die dem entsprechende Wanne; für Gewichte der Centner. Größere Quantitäten werden mit diesen Maaßen und Gewichten, kleinere mit den denselben zunächst entsprechenden Maaßen und Gewichten, und nicht durch Wiederholung der Zumessung und Abwägung mit kleinern Maaßen und Gewichten, gemessen und gewogen, wo nicht die Betheiligten ein Anderes verabreden. Ins Besondere ist die Anwendung des Doppelsesters zum Messen größerer Quantitäten sackfähiger Dinge durch solche Verabredung bedingt. — In Ansehung des Messens und Wägens überhaupt, insofern nämlich bei einem Gegenstand entweder das Eine oder das Andere, oder Beides (Messen und Wägen) stattfinden könnte; so wie in Rücksicht auf die Art des Messens, ob nämlich glatt gestrichen, oder sägeweise gestrichen, oder gehäuft gemessen werden soll: wird es bei den bisherigen Gewohnheiten und den allgemeinen polizeilichen Lokalbestimmungen belassen."

Die Aufsicht über das Maaß- und Gewichtwesen gehört in das Bereich des Ministeriums des Innern, das die Sorge dafür der Ober-Wasser- und Straßenbaudirektion übertragen hat. Lagerstätten für die Maaße bestehen in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Konstanz, als Ober-

eichämter, unter je einem Bezirksingenieur. Jede Stadt mit einem Amtsitz soll für ihren Amtsbezirk Eichstätte sein.

Die neuen Maaße sind:

Längenmaaß. Die Einheit des Längenmaaßes ist der Fuß von 10 Zoll zu 10 Linien à 10 Punkte. Er hat die Länge von 3 Decimeter oder 0,3 Meter = 132,9888 pariser Linien.

100 badensche Fuß = 102,789 baiersche Fuß, = 120,000 darmstädt., = 105,407 frankfurt., = 104,716 würtemb., = 104,743 hamburg., = 103,681 bremer, = 104,276 kassler., = 95,586 preuß., = 106,195 leipzig., = 94,912 wiener, = 98,427 englische, = 30,000 französische Meter.

Die Elle, in $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_{16}$ getheilt, ist 2 Fuß lang, also = 6 Decimeter, oder 0,6, oder $^3/_5$ Meter, = 265,9776 paris. Lin.

Die Ruthe = 10 Fuß (also der großherzogl. hessischen Klafter gleich), ist zugleich das Maaß der Bergleute statt des Lachters.

Die Klafter = 6 Fuß.

Wegmaaß. Die Meile hat 2 Wegstunden. Auf einen Grad des Aequators gehen 25 Wegstunden. Demnach ist die Wegstunde = $14814^{22}/_{27}$ oder 14814,8148 badensche Fuß, = $4444^4/_9$ Meter, = $^3/_5$ deutsche oder geographische Meilen, die Meile also = $29629^{17}/_{27}$ oder 29629,6296 badensche Fuß, = $8888^8/_9$ Meter, = $1^1/_5$ deutsche oder geogr. Meile. $2^1/_4$ Wegstunden oder $1^1/_8$ badensche Meile = 1 Myriameter.

Flächen- und Feldmaaß. Die Flächenmaaße sind die Quadrate der Längenmaaße. Der Morgen = 4 Viertel zu 100 Quadrat-Ruthen, mithin 400 Quadrat-Ruthen. Die Quadrat-Ruthe von 100 Quadrat-Fuß ist = 9 Quadrat-Meter, = 85,29138 paris. Quadrat-Fuß; — das Viertel also = 900 Quadrat-Meter oder 9 französ. Aren; der Morgen also = 3600 Quadrat-Meter oder 36 franz. Aren.

100 badensche Morgen = 36,000 franz. Hektaren, = 140 998 preuß. Morgen, = 62,558 wiener Joch, = 88,961 engl. Acres.

Brennholzmaaß. Das Klafter = 6 Fuß hoch und 6 F. breit, die Scheitlänge = 4 Fuß; also 1 Klafter = 144 badensche Kub.-Fuß, = 3,888 Kub.-Meter oder Steren.

Hohlmaaße. Die Einheit bilden für trockne Dinge das Meßlein, — für flüssige Dinge die Maaß, die beide ganz denselben Inhalt haben, nämlich $^1/_{18}$ badenschen Kub.-Fuß = $1^1/_2$ Liter, = 75,61866 paris. Kub.-Zoll. Beide Maaße sind zehntheilig eingetheilt, jedoch auch Abtheilungen in Halbirungen gestattet.

Die Hohlmaaße haben in dieser zehntheiligen Eintheilung einen unter sich bezüglich gleichen Inhalt, und sind:

Für sackfähige Dinge.		Für flüssige Dinge.		Meßlein oder Maaß.
Der Zuber	=	Das Fuder	=	1000.
Das Malter	=	Die Ohm	=	100.
Der Sester	=	Die Stütze	=	10.
Das Meßlein	=	Die Maaß	=	1.
Der Becher	=	Das Glas	=	$^1/_{10}$.

Getreidemaaß. Der Zuber = 10 Malter, 1 Malter = 10 Sester, 1 Sester = 10 Meßlein, 1 Meßlein = 10 Becher. Zum Gebrauch sind auch Halbsester und Doppelsester, so wie Halbmeßlein und Doppelmeßlein gestattet. 1 Sester enthält 15 Liter, das Malter 150 Liter oder $1^1/_2$ Hektoliter, der Zuber 1500 Liter oder 15 Hektoliter. Demnach sind 4 badensche Meßlein = 3 großherzogl. hessische Gescheid, und ein badensches Meßlein = 3 großherzogl. hessische Mäßchen.

100 badensche Malter = 67,459 baiersche Scheffel, = 117,1875 darmstädt. Malter, = 130,725 frankfurt. Malter, = 84,638 würtemb. Scheffel, = 186,639 kassler Scheffel, = 284,913 hamburg. Faß, = 142,663 dresdner Scheffel, = 272,918 preuß. Scheffel, = 202,419 bremer Scheffel, = 243,934 wiener Metzen, = 51,585 engl. Imp.-Quarters, = 150,000 franz. Hektoliter.

Unter dem Sester-Molzermaaß wird dasjenige Getreidemaaß verstanden, welches gestrichen den Antheil Getreide enthält, welchen der Müller für das Mahlen desselben von jedem Sester tarifmäßig zu fordern berechtigt ist. Nur solche Molzermaaße sind gestattet, welche die Aufschrift „Molzermaaß" und die Bezeichnung desjenigen Theils vom Sester, welchen sie vorstellen (z. B. $^1/_{14}$ Sester), tragen. Eignet sich der Molzer einer größern Quantität Getreide zum Messen mit dem allgemeinen Landesmaaße, so ist auch alsdann dieses dabei anzuwenden.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder = 10 Ohm, 1 Ohm = 10 Stützen, 1 Stütze = 10 Maaß, 1 Maaß = 10 Glas. Zum Gebrauch sind auch die Halbmaaß à $^1/_2$ Maaß, der Schoppen à $^1/_4$ Maaß und der Halbschoppen à $^1/_8$ Maaß gestattet. — Die Stütze enthält 15 Liter, die Ohm 150 Liter oder $1^1/_2$ Hektoliter, das Fuder 1500 Liter oder 15 Hektoliter. Demnach sind 4 badensche Maaß = 3 großherzogl. hessische Maaß, und 16 badensche Ohm = 15 großherzogl. hessische Ohm.

1 badensche Ohm oder 100 badensche Maaß = 140,314 baiersche Maaß, = 75,000 darmst. Maaß, = 81,653 würtemb. Maaß, = 46,563 bremer Stübchen, = 20,717 hamb. Viertel, = 76,942 kassler Maaß, = 131,001 preuß. Quart, = 106,027 wiener Maaß, = 83,664 frankf. Aichmaaß, = 160,327 dresdner Kannen, = 33,014 engl. Imp.-Gallons, = 150,000 franz. Liter.

100 badensche Ohm = 93,750 darmstädt. Ohm, = 96,178 kassler Ohm, = 104,580 frankfurter Ohm, = 218,335 preuß. Eimer, = 258,604 wiener Wein-Eimer, = 150,000 franz. Hektoliter.

Kohlen- und Erzmaaße. a) Das Hohlmaaß für Holzkohlen sind Körbe oder Wannen, die ein neues Malter des Getreidemaaßes enthalten. Auch können solche Maaße für den Inhalt von zwei neuen Maltern gebraucht werden.

b) Für Erze und Steinkohlen dient das Erzmaaß, welches bis zum Rande eben angefüllt 2 Sester des Getreidemaaßes enthalten muß.

Gewichte.

Die Einheit der Gewichte ist das Pfund, welches das franz. halbe Kilogramm ist, = 500 Gramme, = 10402,96 holl. As, also mit dem deutschen Zollpfunde, so wie mit dem großherzogl. hessischen und dem neuen sächsischen Pfunde ganz übereinstimmt.

1 Pfund = 10 Zehnlinge, 1 Zehnling = 10 Centas, 1 Centas = 10 Dekas, 1 Dekas = 10 As, hat also 10'000 As. Im Verkehr wird es in reinen Halbirungen eingetheilt in 2 Mark, 4 Vierlinge, 8 Halbvierlinge, 16 Unzen, 32 Loth à 2 Halbloth oder 4 Quentchen à 2 Halbquentchen, und vom Quentchen ab in Vierteln weiter herab, das Quentchen à 4 Pfennige à 4 Karat à 4 Gran à 4 Gränchen à 4 Richttheile; so daß das Pfund 131'072 Richttheile hat. Gewöhnlich wird im Verkehr nach ganzen, halben und Viertel-Pfunden, dann nach Lothen, halben Lothen und Quentchen gerechnet. Die Zehntheilung des Pfundes findet nur in Rechnungen statt.

1 Stein = 10 Pfund, = 5 Kilogramm.

1 Centner = 100 Pfund, = 50 Kilogramm, ist also ebenfalls dem deutschen Zollcentner und dem großherzogl. hessischen Centner gleich.

Die Gold- und Silberarbeiter und Juweliere gebrauchen dasselbe Gewicht.

Das Münzgewicht ist seit der süd-deutschen Münz-Konvention vom 25. August 1837 die Münzmark der deutschen Zollvereins-Staaten oder die preußische Mark von 233,8555 Gramm = 4865,579 holl. As, = 1,00092 bisherige badensche kölnische Mark. Demnach ist die neue Münzmark nicht ganz $^1/_{10}$ Procent oder ohngefähr 1 Promille schwerer, als die frühere köln-badensche Mark.

Das frühere Münzgewicht war die alte badensche kölnische Mark, = 233,640 Gramme, = 4861,1 holl. As, = 0,99908 neue badensche Münzmark (der Zollvereins-Staaten).

Das Probirgewicht ist das in Deutschland übliche.

Medicinal- und Apothekergewicht ist (wie früher) das alte Nürnberger, von dem aber in Baden das Pfund 357,780 Gramm = 7443,94 holl. As wiegt. Die Eintheilung ist die in Deutschland gewöhnliche.

Badeschwamm, Wasch- oder Meerschwamm, lat. Spongia marina; franz. Eponge commune; engl. Common sponge; ital. Spugna ordinaria; span. Esponja ordinaria; holl. Spongie, Spons; ruff. Guba grezkaja; poln. Gebka, ist das Gehäuse von sogenannten Pflanzenthieren (Zoophyten), die im Meere an Felsen leben; er wird in großer Menge an den Ufern des mittelländischen Meeres, besonders an den griechischen Inseln, an der Ostseite von Istrien, so wie auch im rothen Meere gefunden. Seine Formen sind höchst mannigfaltig, meistens kuglig oder gewölbt und dabei mehr oder weniger in Lappen zertheilt; im natürlichen Zustande ist er mit einem Schleime überzogen, von dem er nicht ohne Mühe befreit wird und worauf er erst das Ansehen des verkäuflichen Schwammes erhält. Er besteht aus einem mehr oder weniger feinen, mit größern oder kleinern Löchern (Poren) versehenen Gewebe. Seine Farbe ist schmutzig grün, sich ins Gelbe oder Braune ziehend, aber an der Sonne und Luft verbleichend. Die meisten Schwämme, welche im Handel vorkommen, erhält man über Marseille, Livorno, Venedig, Triest und Smyrna von einigen griechischen Inseln, besonders von Syme, zwischen Rhodus und dem Vorgebirge Cnidus, einem Felsen, der nur mit wenig steiniger Erde bedeckt ist, von der Sonne verbrannt wird, nur wilde Mandeln und kleine Gesträuche trägt und von wenigen Griechen bewohnt wird. Die Letzteren haben kein anderes Gewerbe, als das Einsammeln und Zurichten der Schwämme, die in großer Menge an ihren Felsen wachsen. Das Einsammeln geschieht, indem sie, mit einem Messer in der Hand, tief ins Meer untertauchen, mit größter Lebensgefahr eiligst die Schwämme abreißen und nicht eher an die Oberfläche zurückkehren, als bis sie ganz entkräftet und athemlos kaum das Boot erreichen können. Dieses gefährliche Gewerbe, was sowohl von Männern und Weibern als auch Kindern getrieben wird, kann man nur bei ganz hellem Himmel und ruhiger See vornehmen, weil man sonst unter dem Wasser nicht diejenigen Stellen unterscheiden kann, wo die Schwämme sitzen. Sobald dieselben aus der Tiefe herauf gebracht sind, werden sie gereinigt und getrocknet, weil sie sonst faulen und verderben. Die Insel Nicaria liefert ebenfalls sehr viele Schwämme, und die dortigen Einwohner müssen ihren Tribut darin bezahlen. In den französischen Handel, besonders nach Marseille, kommen auch Schwämme aus Nordafrika, von Tunis und Algier. Die levantischen, wovon die meisten von den Orientalen bei ihren Bädern gebraucht werden, erhält man auf Schnüre gezogen, jede von ungefähr 12 Pfund, welche in Ballen von verschiedener Größe gepackt werden, in den Handel, in welchem man 3 Sorten: große, mittlere und kleine, oder auch extrafeine, feine, mittlere und ordinäre große und kleine unterscheidet. Außerdem giebt es noch eine geringere Sorte unter den Namen der Pferde- oder Roßschwämme. Die vorzüglichsten der levantischen Schwämme sind die an der syrischen Küste von Beirut bis Alexandrette gefischten. — Die Abfälle beim Sortiren der Schwämme kommen als Kropfschwämme in den Handel und werden in den Apotheken gebraucht, wo sie, verbrannt, das sogenannte Kropfpulver liefern. Dieses wird schon seit sehr langer Zeit zur Vertreibung der Kröpfe mit dem besten Erfolge angewendet, ohne daß man früher wußte, worin eigentlich die Wirksamkeit dieses Mittels bestand; nachdem aber im Jahre 1813 der Salpeterfabrikant Courtois in Paris die Jodine entdeckt, ergab sich, daß eine Menge Seegewächse und namentlich auch die Schwämme diesen Stoff enthielten, der alsbald von den Aerzten als ein specifisches Mittel gegen den Kropf erkannt wurde.

Im italienischen Handel unterscheidet man Spugna grande, grossa, da cavallo o da carozza, Roßschwamm, Badeschwamm, wovon die Gerine eine bessere Qualität sind; Spugna fina e soprafina, feiner und superfeiner Schwamm; piccola Kropfschwamm. Vorzüglich gut präparirt und sortirt man den Schwamm zu Venedig.

Im französischen Handel (zu Marseille) hat man folgende Sorten: Eponges communes ou de frotteur, Eponges pour chevaux, Grosses Eponges, gemeine oder Roßschwämme, Badeschwämme; aus der Berberei über Tunis und Algier; die blonden werden in Gerbi, die braunen (Eponges brunes de Barbarie, dites de Marseille) in Sphar gesammelt. Letztere sind größer und reiner, haben aber oft einen bösen Fehler, indem sie wie getheert (goudronné) aussehen. Beide werden in Marseille und zwar gewöhnlich drei bis viermal gewaschen, dann gebunden (en liasses) getrocknet und so zu Markte gebracht. — Eine andere Sorte, Eponges gélines,

(ital. Gerine) genannt, wird aus denselben Gegenden zugeführt; auch blond, aber kleiner und von feinerer Textur, dabei wohlfeiler. — Eponges blondes de l'Archipel, dites de Venise, aus dem adriatischen Meere, hauptsächlich bei Corfu, den gemeinen in der Textur ähnlich, aber viel feiner und von einer schönern, ganz blonden Farbe. — Eponges fines, feine, zarte Schwämme; diese werden in den Gegenden von Tripoli (Syrien) und St. Jean d'Acre gesammelt, dann in Marseille gewaschen und in folgende Sorten abgesondert: fines dures, (dites Grecques), feinharte von einer gelben Farbe, durchlöchert, aber von stets geschlossener Textur; mi-fines, halbfeine; fines tachées, feine gefleckte; fines, feine in mehreren Graden; surfines, von der feinsten Textur. Die letzteren haben eine runde Form (forme de Champignon), eine feine, nervige und geschlossene Textur und eine blonde Farbe, die an der Wurzelseite dunkler ist. Sie wachsen auf einem felsigen Boden, sind zwar von großen Löchern durchbohrt, werden aber wegen ihrer regelmäßigen Form, dauerhaften Textur und vorzüglichen Leichtigkeit sehr gesucht, sind deshalb sehr selten und werden gewöhnlich sogleich weggekauft. Man bedient sich derselben für die Riechbüchsen und Toiletten. Zuweilen kommt nach Marseille eine andere Art feiner Schwämme aus Neapel und Sicilien; diese sind eben so zart als die syrischen, aber nicht so schön und rund geformt, daher sie auch Eponges difformes genannt werden. — Eponges de Salonique sind zwar fein und von geschlossener Textur, aber flach, ohne Elastizität, und von vielen kleinen Löchern durchbohrt. — Eponges fine-douces de l'Archipel sind den syrischen ähnlich, nur weniger fein in der Textur, von mehr und größeren Löchern durchbohrt, und haben außerdem größere und kleinere Höhlen. — Von eigenthümlichem Bau sind die feinen Eponges de Bahama, welche im Bahama-Kanal und an den Küsten der Bahama-Inseln gefischt und durch die Engländer seit einigen Jahren in den Handel gebracht werden. Ihr Gebrauch ist verabscheuungswerth. Durch ihre Form sind sie leicht erkennbar. — Die Eponges préparées à la cire, sind mit Wachs präparirte Schwämme. Sie werden zum Einlegen in Geschwüre gebraucht, damit sich dieselben nicht schließen. — In neuerer Zeit hat man auch weiße (durch Chlor gebleichte), unter dem Namen Toilettenschwämme, in den Handel gebracht.

Baddam heißen in einigen Gegenden Ostindiens bittere Mandeln, die dort anstatt der Scheidemünze gebraucht werden Zu Cambodja rechnet man 66 Baddam auf 1 Pic und 2880 auf 1 Rupie. Hiernach wären 12 Baddam ungefähr = 1 preuß. Pfennig.

Badian, s. Sternanis.

Baftas, Baffetas heißen weiße ostindische Baumwollenzeuche, die durch die ostindische Compagnie in Menge nach Europa gebracht und in England, Holland, Deutschland gewöhnlich bedruckt wurden. Die Sorten sind in der Güte so verschieden, daß die gröbsten den Packleinen nahe stehen, während die feinen zu Hemden dienen. Der Handel damit war früher weit beträchtlicher als jetzt, und Bengalen soll sonst jährlich an 18,000 Ballen à 200 Stück (von circa 20 Ellen Länge) ausgeführt haben. Seitdem die Baumwollweberei in Europa ausgebildet worden ist, hat hier der Verbrauch von Basetas aufgehört, und an ihre Stelle sind die Calicots getreten.

Bagatino war eine Kupferscheidemünze in dem ehemaligen Freistaat Ragusa, die auch im venetianischen Gebiet galt, ohngefähr = $^2/_3$ preuß. Pfennig.

Bagdad, eine Stadt in der türkischen Provinz Irak-Arabi, links am Tigris, 33° 19′ 50″ n. Br. 42° 2′ 15″ ö. L., war während fünf Jahrhunderten die Hauptstadt und Residenz der Khalifen, bis in das dreizehnte Jahrhundert. Damals soll sie mehr als eine Million Einw. gehabt haben. Seitdem verfiel sie, und endlich gerieth sie 1638 in die Gewalt der Türken. Dadurch erhielt sie den zweiten harten Stoß. Trotz dem hat sie noch gegen 100,000 Einw., Türken, Araber, Perser, Armenier, Egypter, Franken, Juden, und ist noch immer der Mittelpunkt eines sehr lebhaften Handels zwischen Syrien, Persien, Turkestan, Arabien, Indien und selbst Europa, über die Städte Aleppo, Damask, Basra oder Bassora, Tauris, Erzrum, Konstantinopel, Mekka u. a. Es bestehen hier deutsche, englische und französische Handelshäuser außer denen der Eingebornen für Indien, Syrien, Persien, Arabien, Europa. Der größere Theil der Stadt liegt links am Fluße, der mit dem jenseitigen Theil durch eine Schiffbrücke verbunden ist. Vorzüglich sind die Messer, die hier aus indischem Stahl gearbeitet werden, so wie Kupferwaaren. Auch wird die Weberei in Seide und Baumwolle, die Bereitung sehr gesuchter rother und gelber Maroquins, so wie Bijouteriewaaren in Gold und Silber betrieben.

Das im Handel gewöhnliche Gewichtmaaß ist die Okka = 3 Pfd. 2 Unzen, = 400 Drachmen. — 6 Okkas = 1 Batman; 4 Batmans = 1 Vasne; 20 Vasne = 1 Togar.

Das Längenmaaß ist 1 Pik, = $1^1/_2$ Pik von Aleppo, = 2 französ. Ellen.

Die Münzen wie in Bassora.

Baggage bedeutet in der Schiffersprache die Kleidungsstücke und andere Gegenstände, welche für den besondern Gebrauch oder die Bequemlichkeit der Mannschaft und Passagiere eines Schiffes bestimmt sind.

Nach den englischen Gesetzen (und nach den meisten andern Zollordnungen wenigstens über Kleidungsstücke) wird für das Einbringen des Gepäckes kein Zoll bezahlt. — Sind Gegenstände darunter, welche entweder verzollt werden müssen oder verboten sind, so können dieselben den Zollbeamten auf sechs Monate zur Aufbewahrung übergeben und bei der Abreise wieder zurückgenommen werden. Frei ist auch eine Flinte und ein Paar Pistolen. — Ein Exemplar von englischen im Auslande gedruckten Büchern in dem Gepäcke eines Reisenden darf ebenfalls mit eingeführt werden, wenn es nur zum Privatgebrauche des Reisenden bestimmt ist, denn als Waare solche Bücher nach England zu bringen, ist gänzlich verboten (siehe Buchhandel).

Bagger heißt die Maschine, wodurch verschlammte oder versandete Häfen und Wasserstrecken der Flüsse gereinigt und ausgetieft werden. Sie befindet sich zwischen zwei Fahrzeugen, den sogenannten Baggerschiffen oder Prahmen, und besteht entweder in einem Eimer-, oder einem Schaufelwerke; im letztern Falle wird sie Radbagger genannt,

weil die Schaufeln, welche den Schlamm oder Sand in die Höhe bringen, an einem großen, fortwährend in Bewegung befindlichen Rade befestigt sind. Die Maschine wird entweder durch Menschenhand, oder durch Pferde, oder durch Dampfkraft in Bewegung gesetzt; deshalb wird sie mit den besondern Namen Handbagger, Roßbagger, Dampfbagger bezeichnet.

Bagneres-de-Bigorre, nette und angenehm am Adour liegende Hauptst. des gleichnam. Arrond. in Frankreich, Depart. Hautes-Pyrénées, 43° 3′ 51″ n. Br. 2° 12′ 10″ w. L., mit 7856 Einw. Sie ist Sitz der Unter-Präfectur, eines Civil- und eines Handels-Tribunals, und insbesondere merkwürdig durch ihre sehr stark besuchten Schwefelbäder und eine eisenhaltige Quelle, außerdem durch Schiefer- und vorzügliche Marmorbrüche, eine damit verbundene Marmorsägemühle, sowie durch Wollzeug-, Shwal-, Fußteppich- und Leinwandweberei, feine Messerwaaren, Gerberei, Färberei, nebst zwei Papierfabriken.

Bahama-Holz, s. Brasilienholz.

Bahama- oder Lucayen-Inseln sind die nordwestlichsten, den Engländern gehörenden Inseln in Westindien, nördlich von den großen Antillen. Sie liegen von NW. gegen SO., durch den neuen Bahama-Kanal oder die Florida-Straße von der Südostküste Florida's getrennt, vom 27° 50′ bis zum 21° 50′ n. Br., und vom 73° bis 83° w. L. Von den großen Antillen werden sie durch den alten Bahama-Kanal geschieden. Die ganze Gruppe umfaßt einige zwanzig größere Inseln und viele hundert kleinere, meist niedrige, wasserlose Eilande und Klippen, insgesammt ohngefähr 500, in einem gesunden, durch Land- und See-Brisen abgekühlten Klima. Beinahe rings um die ganze Gruppe ist eine ausgedehnte Sandbank gelagert, die sich besonders auf der Südwestseite weit ausdehnt, so daß nur einzelne schmale Kanäle tieferen Wassers diese Bank von den Groß-Antillen trennen. So wie die ganze Inselgruppe, so wird auch diese große Sandbank durch den Providence-Kanal in zwei Theile, den nordwestlichen und den südöstlichen Theil, gesondert. Jener ist die kleine Bahama-Bank, worin die Inseln Groß-Bahama, Abaco, Guana und Galapagos liegen; dieser die große Bahama-Bank mit den Inseln Andros, New-Providence, Eleuthera, Exuma, Long-Island, Cat-Island, Jumentos, u. a. — Für die Schifffahrt bemerkenswerth ist es, daß durch den neuen Bahama-Kanal der große Golf-Meerstrom mit reißender Geschwindigkeit, nämlich 5 Fuß in der Secunde, fließt. Da dieser Kanal voll Klippen und Sandbänke ist, so wird die Schifffahrt darin sehr gefährlich. Außerdem herrscht darin im Winter der Nordwind, der nur zuweilen nach SO. oder SW. umsetzt. Die Produkte sind Baumwolle, Kaffee, Getreide, Yam, Piment, Orangen, Ananas, Acajou-, Farbe-, Schiffbauholz und viel Seesalz. Zusammen umfassen die Inseln etwa 207 QM., mit 20,000 Einw., und bilden ein Gouvernement, dessen Sitz Nassau auf der Insel New-Providence ist. Englische Kolonisten ließen sich zuerst 1666 auf den Inseln nieder, die erst 1718 von den Engländern förmlich in Besitz genommen wurden.

Bahar, eine englische Provinz in der ostindischen Provinz Bengalen, 54,714 QM., mit ohngefähr 11 Mill. Einw., zwischen 21° 8′ bis 24° 30′ n. Br. und zwischen 83° 37′ bis 84° 30′ ö. L. Der Norden des Landes ist eine Ebene, das Uebrige von Hügelketten mit Thälern durchzogen; das Klima im Sommer heiß, im Winter dagegen oft empfindlich kalt. In den hügeligen oder Gebirgsdistrikten Ramghur und Boglipur giebt es viel Mineralien, besonders Eisen und auch heiße Mineralquellen; in dem eigentlichen Distrikt Bahar, der im Süden hügelig und rauh, aber gegen den Ganges hin niedrig ist, findet man trockene Thäler und sehr salpeterreichen Boden, wo der beste Salpeter in Indien gewonnen ist. Die übrigen Produkte sind Reis, Zucker, Ananas, Mango, Kokos, Bananen, Bambus, Taback, Baumwolle, Opium, viel Waldung und Vieh. Die bedeutenderen Flüsse sind der Ganges, Sone, Gograh, Gunduk, Dummudah, Bagmotty, Coyle. Hauptstadt ist Patna. Eingetheilt ist die Provinz in die Distrikte: Ramghur, Boglipur, Bahar, Patna, Shahabad, Purnnah, Tirhut, Sarun, Sumbhulpur.

Bahar, Bähar, Baar, Behahr, Bhahr heißt ein Handelsgewicht in Ostindien, z. B. in Achem auf Sumatra, Amboina, Banda, Batavia, Malakka und der Prince-Wales-Insel bei Malakka. Dasselbe ist aber auch in der arabischen Handelsstadt Mokka gebräuchlich, jedoch überall in verschiedener Schwere und verschiedenen Untertheilen. — Achem s. diesen Artikel; 1 B. = 192,07 Kilogramm; — Auf Amboina werden die Gewürznelken danach gewogen, und 1 Bahar ist = 550 holländ. Troy-Pfd., = 270,692 Kilogramm, = 50 Barotti; — auf Banda 1 B. = 562½ holländ. Troy-Pfd., = 276,8 Kilogr.; — in Batavia 1 großer Bahar = 4½ Pikol, der kleine Bahar = 3 Pikol, und 1 Pikol = 125 holländ. Pfd.; — auf Malakka im gewöhnlichen Gebrauch 1 B. = 375 holländ. Troy-Pfd., = 184,563 Kilogr., = 406,89 engl. Pfd. avdp. (s. Avoir); aber die Engländer rechnen 1 B. = 405 Pfd. engl. avdp. In den malaiischen Orten um Malakka wird der Bahar mit seinen Untertheilen auch als Zinngewicht gebraucht, und 1 B. = 300 holländ. Troy-Pfd., = 325,515 engl. Pfd. avdp., = 147,65 Kilogr., und 5 B Zinngewicht sind = 4 B. Handelsgewicht; — auf der Prince-of-Wales-Insel 1 B. = 193,53 Kilogr. — In Mokka und dem Lande Yemen ist die Schwere dieses Gewichts sehr verschieden; bald = 405 holl. Troy-Pfd., = 199,328 Kilogramm, = 439,445 engl. Pfd. avdp.; bald 492,563 engl. Pfd. avdp., = 223,422 Kilogr.; bald = 450, oder = 445, oder = 437½ engl. Pfd. avdp.

Bahia, eine der östlichsten Küstenprovinzen in Brasilien, grenzt gegen O. an den atlant. Ozean, landwärts an andere Provinzen: Sergipe NO., Pernambuco NW., Minas-Geraes und Espiritu-Santo S., hat ohngefähr 135 portug. Meilen Länge, und gegen 90 port. M. Breite. Sie ist sehr gebirgig durch das von S. gegen N., mit der Küste fast parallel stehende Gebirge Serra Mangureia. Ostwärts strömen davon die Flüsse Ilheos, Contas, und die beiden sich vereinigenden Paraguaçon und Jacuhype in den atlant. Ozean; westwärts fließen der Paramirim, Verde u. a. dem San-Francisco zu. In dem heißen Klima gedeihet vorzüglich Zucker, auch Kaffee, Reis, Cacao, Baumwolle, sehr guter Taback, Brasilien-Farbholz, Bananen und die Viehzucht. Die Gold- und Eisenlager liegen ungenutzt. In

der neuesten Zeit hat man in einer öden und unbewohnten Gegend einen sehr ergiebigen Diamant-Distrikt gefunden, dessen Reichthum viele Kolonisten anzieht. Industrielle Thätigkeit ist nicht heimisch. Dieselbe beschränkt sich fast einzig auf Tabackfabrikation und Zuckerbereitung. Dagegen ist der Ausfuhr-Handel mit Zucker und anderen Rohprodukten lebhaft, durch die große, schöne und sichere Bai Bahia-de-todos-os-Santos (Allerheiligen-Bai) und der östlich davon, der Buchtmündung und dem Vorgebirge San-Antonio nahe liegenden ehemaligen (bis 1771) Hauptstadt von Brasilien Bahia oder auch San-Salvador-da-Bahia genannt. Die eingeführten Waaren werden durch Maulthier-Karawanen in das Innere des Landes verführt. Die Stadt liegt an einem steilen Berge, und besteht aus der Ober- und Unterstadt. Jener Theil ist durch seine höhere Lage, breite Straßen, gutes Pflaster schön, und enthält mehrere Studienanstalten, ein geistliches Seminar, eine medicinische Schule, Druckerei, Münze, Bibliothek u. a. Auf der Spitze des Vorgebirges steht ein Leuchtthurm 13° 0′ 30″ s. Br. 38° 30′ w. L., der jedoch so niedrig ist, daß er höchstens 3½ Lieues weit gesehen wird. Dem Vorgebirge westwärts gegenüber, etwa 2½ L. entfernt, liegt die Insel Taporica, im Eingang der Bai. Dazwischen befindet sich die Haupteinfahrt in die Bai, die jedoch durch eine Sandbank am Vorgebirge und eine andere an der Insel beträchtlich verengt wird. Die Einfahrt an der Westseite der Insel und der Festlandküste ist schmal und schwierig, und hat an der Oeffnung nur 6 Fuß Wasser. Die Flüsse, welche in die Bai münden, verursachen eine Strömung darin. Die durch einige Forts befestigte Stadt zählt ohngefähr 130,000 Einw. Der lebhafte Seehandel unterhält den Schiffbau rege, der das vortreffliche heimische Holz verarbeitet. Als Handelsanstalten bestehen eine Zettelbank, Börse, große öffentliche Magazine, Seearsenal. Ueberhaupt ist Bahia der zweite Handelsplatz Brasiliens, nach Rio-de-Janeiro, dessen Geschäfte sich sehr merklich vermindern, ohngeachtet dieselben schon um mehr als die Hälfte weniger waren als die zu Rio-de-Janeiro.

Münze und Rechnungsweise. Curs.

Wie in Brasilien so wird auch in Bahia, Portugal gleich, in Reïs und Milreïs gerechnet. Das gewöhnlichste Zahlungsmittel ist das Papiergeld des Reichs. — Bahia wechselt gewöhnlich nur auf London: zu ± 30 Pence Sterling für 1 Milreïs, und auf Paris: zu ± 320 Reïs für 1 Frank.

Längen- und Flächenmaaß und Gewicht wie in Brasilien überhaupt; verschieden aber ist das

Hohlmaaß; nämlich das Getreidemaaß der Alqueire, womit auch Reis, Mehl und Salz gemessen werden. 1 Alqueire = ⅞ engl. Bushel, = 2¼ Alqueire von Lissabon, = 30,5 Liter. — 1 Alqueire Reis = 68 Libras (Pfd.). — 1 Moyo Salz von Lissabon giebt 18 bis 20 Alqueire in Bahia. Namentlich beschäftigten sich hamburgische Schiffe in der Frachtfahrt von Salz, das sie in Lissabon, St.-Ubes und bisweilen auch auf den capverdischen Inseln einnahmen.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Canada von Bahia = 8⅙ Canada von Lissabon, = 7⅛ Liter, = 2 Imperial-Gallons. — 1 Pipa Rum = 72 Canada; 1 Pipa Melasse und Syrup = 100 Canada; 1 Quintal Zucker = 4 Arroba.

Platzgebräuche.

Die Waaren-Preise werden in Papiergeld (inländ.) gerechnet.

Der Zucker wird pr. Arroba verkauft. Früher bestand für den Zucker ein von der Regierung festgestellter Tarwerth (Ferro) pr. 1 Arroba. Wenn nun der Preis angegeben wurde, so ward nur der Aufschlag über den Tarwerth angegeben, und dies hieß „die Preise sobre os ferros (abgekürzt S. F.) notiren.“ Der Tarwerth wurde nach den verschiedenen Zuckersorten verschieden gestellt und die Zuckersorten mit besonderen Zeichen bezeichnet, z. B. B. = branco, d. i. weißer; B. B. = branco batido, d. i. ordinär weißer; B. R. = branco redondo, d. i. mittel weißer; M. = moscovado, d. i. brauner; M. M. = moscovado macho, d. i. fein brauner; M. R. = moscovado redondo, d. i. mittel brauner; M. B. = moscovado batido, d. i. ordinär brauner; S. V. = sin valor, d. i. ohne Tartwerth.

Die Produktion der Provinz Bahia wird angegeben:

in		Zucker	Kaffee	Baumwolle	Taback
1839	Arroba	1,6663683	51,542	13,878	207,309
1840	=	1,186055	60,555	7,861	187,660
1841	=	1,246625	40,219	7,724	123,114
1842	=	1,437239	35,313	8,975	164,138
1843	=	999636	37,014	8,912	122,188

Eine Hauptursache dieser Verminderung scheint das Erlöschen aller Handelsbündnisse Brasiliens mit den europäischen Staaten zu sein, und die damit zugleich eingeführten hohen Einfuhrzölle. Natürlich wurde dadurch der frühere überseeische Verkehr Brasiliens überhaupt gehemmt, und Deutschland namentlich, das durch Hamburgs Bezug viel brasilianische Produkte verbrauchte, beschränkte sich zum Nachtheil Brasiliens. Freilich litt darunter auch Deutschlands Ausfuhr.

Im Jahr 1841 betrug in Bahia in den Hauptartikeln die:

Ausfuhr:	Masse	Durchschnittspreis in Reïs.
Zucker. . .	51,547 Kisten	weißer 1900 pr. Arroba
	658 Büchsen	
	2243 Fässer	brauner 1325 =
Baumwolle .	15,581 Ballen	5874 =
Kaffee. . .	12,587 Säcke	2890 =
Taback . .	3654 Rollen	1740 =
	38,397 Matten	5450 =
	1646 Ballen	3925 =
Rum . . .	4245 Pipen	540 pr. Canada
Rosen-u.a.Holz	6638 Klötze	65,000 pr. Dutzend
Cigarren . .	7034 Büchsen	10,000 pr. 1000
Cocosnüsse .	2,593612	1900 =
Hörner . .	55,168	6000 pr. 100

1841 Gesammtwerth der Ausfuhr 6,440,334430 Reïs
1840 = = = 5,982,000000 =

Einfuhr:	Durchschnittspreis in Reïs	Werth nach dem Zolltarif
Fleisch . .	—	547,739132
Leder . . .	—	120,888267
Salz . . .	410 pr. Alqueire	213,511497
Mehl . . .	—	358,899516
Eisenwaaren.	Ringe 7000 pr. Quintal	177,514431
Glaswaaren.	Flaschen 500 pr. Dutzend	100,840331
Butter . .	485 pr. Lb.	149,618500
Manufakturwaaren .	—	3,449,130043
Salzfische. .	—	216,327941
Seife . . .	gelbe 100 pr. Lb.	142,175530
	mittell. 160 pr. "	305,088094
Wein . . .	—	—

1841 Gesammtwerth der Einfuhr 7,236,840332 Reïs
1843 " " " 9,179,968000 "

Im Jahr 1843 war in den Hauptartikeln die:

Ausfuhr:	Masse	Einfuhr:	Werth in Millreïs
Zucker . .	39,039 Kisten	Baumwollwaaren .	4,495391
	3452 Fäßchen	Weizenmehl	449,065
Cacao . .	1310 Säcke	Leinenwaaren	372,742
Kaffee . .	11,439 "	Wein . .	393,160
Taback . .	3825 Rollen	Wollwaaren	369,955
	63,032 Matten	Seidenwaar.	308,366
	6390 Ballen	Fett . . .	264,859
		Salzfische .	225,137
Cigarren .	2199 Kisten	Eisenwaaren	216,200
Häute . .	152,838 Stück	Quincalleriewaaren .	169,551
Rum. . .	3822 Pipen	Geschirr und Glas . .	134,691
Piassaba .	33,813 B.	Leder . .	113,256
Conchilien .	7,826320 St.	Olivenöl .	101,610
Holz . . .	1,093314 Klötze	andere Oele	94,397
Reis . . .	947 Säcke	Seife . .	98,351
Tapiora. .	1335 Ballen	Salzfleisch .	92,127
Melasse . .	180 Pipen	Kerzen . .	84,788
Ochsenhörner	97,961 Stück	Eisen u. Stahl	71,741
Häute, ggrbte.	4652 "	Salz. . .	62,034
Ochsenklauen	90,000 "	Papier . .	60,013
		Käse . . .	52,692
		Steinkohlen	50,932
		Verschiedenes	918,690
			9,179968

Eingelaufen sind in den Hafen von Bahia im Jahr 1843 insgesammt 410 Schiffe von 87,676 Tonnen. Davon waren:

Schiffe	140 brasilianische	Schiffe	5 hamburgische
"	79 englische	"	4 belgische
"	37 schwedische	"	4 preußische
"	34 sardinische	"	4 neapolitanische
"	26 nordamerikanische	"	2 bremer
		"	2 russische
"	23 portugiesische	"	2 spanische
"	17 französische	"	1 norwegisches
"	13 dänische	"	1 orientalisches
"	11 österreichische		

Bahrein, eine Landschaft auf der Nordostküste von Arabien, mit der Hauptstadt El-Katiff. Der Küste gegenüber liegt die gleichnamige Inselgruppe, im Eingange einer großen Bucht des persischen Meerbusens, den eine große Landzunge schließt. Merkwürdig ist diese besonders quellenreiche Inselgruppe durch die großen und vorzüglichen Perlenbänke, wo die schönen Perlen gefischt werden, die man denen von Ceylon vorzieht. Man schätzt den jährlichen Ertrag dieser Perlenfischerei auf 2,500000 Frcs. Diese Gruppe, mit einer Stadt und funfzig Dörfern, bildet einen Staat unter einem Scheik. Die größte der Inseln heißt Bahrein, und die anderen bedeutenderen sind Arad, Tarut, Samasseh. Auf der Nordostküste der größten liegt die Stadt.

Baiern, Bayern, ein Königreich in Süd-Deutschland, das zwei gesonderte, an Größe sehr ungleiche, Landtheile umfaßt. Der Umfang des größeren beträgt 1294 QM. Derselbe liegt im Süden Deutschlands, zu beiden Seiten der Donau, und grenzt gegen O. an Böhmen, Oesterreich und Salzburg; gegen S. an Salzburg, Tyrol und Vorarlberg; gegen W. an Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt. Der kleinere Theil, die Pfalz oder früher Rheinbaiern genannt, liegt jenseit des Rheins und grenzt gegen N. an die hessen-homburgische Herrschaft Meisenheim, Rhein-Preußen, Hessen-Darmstadt; gegen O. an Baden, davon durch den Rhein getrennt; gegen S. an Frankreich; gegen W. an Preußen und Hessen-Homburg; 106 QM., 1837: 565,345 Ew. Die Bevölkerung Baierns insgesammt betrug 1834: 4,246748, 1837: 4,315469, 1840: 4,370977, 1843: 4,440327 Einw. in 208 Städten, 410 Marktflecken, 23,462 Dörfern und Weilern, 19,952 Höfen und Häusern. Seit 1838 ist das Königreich in die acht Regierungsbezirke: Ober-Baiern (Isar-Kreis), Nieder-Baiern (Unter-Donaukreis), Oberpfalz und Regensburg (Regen-Kreis), Oberfranken (Ober-Main-Kreis), Mittelfranken (Rezat-Kreis), Unterfranken und Aschaffenburg (Unter-Main-Kreis), Schwaben und Neuburg (Ober-Donau-Kreis), Pfalz (Rhein-Kreis) getheilt.

Die Naturbeschaffenheit des Landes ist eigenthümlich; gebirgig, bildet es die Scheitelhochebene von Deutschland, von etwa 1550 Fuß Mittelhöhe. Darauf breiten sich große Ebenen aus, wie das Plateau von München u. a. Auf der Grenze gegen Böhmen steht der Böhmerwald; im östlichen Oberfranken das Fichtelgebirge, worauf die Saale, Eger, Nab und Main u. a. entspringen; im nördlichen Oberfranken der Thüringer-Wald; im nördlichen Unterfranken die Rhön; der Steigerwald im Südosten von Unterfranken; damit zusammenhängend ebenda im Südwesten der waldreiche Spessart; im Süden des Landes Alpenzweige; in der Pfalz eine Fortsetzung der Vogesen, auf dem linken Ufer der Queich Haardt-Gebirge genannt. Im Allgemeinen ist das Land fruchtbar, weidereich, obschon es auch öde, sandige und unfruchtbare Landstriche giebt. Von der ganzen Oberfläche kommen 9,793270 baierische Tagewerke auf das Ackerland; 363,810 Tagewerke auf Weinberge und Gärten; 2,792160 Tagewerke auf Wiesen; 6,444880 Tagewerke auf den Wald. 16,104 Tagewerke machen eine QM. aus.

An Mineralprodukten besitzt Baiern vorzüglich Eisen, dessen Erzausbeute unter den Zollvereinsstaaten nur der von Preußen und Nassau nachsteht; Kupfer, Blei und

Galmei bei Berchtesgaden, Rauschenberg, Erlenbach, Dielkirchen; Zinn und Krystall bei Weissenstadt; Quecksilber auf dem Stahlberge bei Kirchheimbolanden, Lauterecken, Wolfstein, und unweit Füssen; Marmor (grüner bei Naila), Alabaster bei Castell, Schleif- und Wetzsteine, Gyps und Kalk, Serpentinstein, etwas Waschgold im Isar, Inn, Salzbach, Rhein; wenig Silber, vorzüglich Steinkohlen, Salz in den Salinen zu Berchtesgaden, Rosenheim, Reichenhall, Traunstein, Kissingen, Orb, Dürkheim; Mineralquellen zu Kissingen, Brückenau, Rosenheim u. a.; Alaun, Vitriol, Schwefel, Potasche, Glas, Töpferwaaren. Auch werden in der Oelsnitz, im schwarzen und weißen Regen Perlen gefischt.

Der Landbau erzeugt die Getreidearten Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer, Gerste, Kraut, Kohl, Rübsamen, Flachs, Hanf, Hirse, Kartoffeln, Taback, in bedeutender Menge Hopfen, Obst und vorzüglichen Wein.

Die Industrie verarbeitet die Rohprodukte in mannichfache Fabrikate, theils für den inländischen Verbrauch, theils zur Ausfuhr. Den Verkehr erleichtern die Landstraßen durch Wegfall der Wegabgaben, so wie die Flüsse: Donau mit der Iller, dem Lech, der Isar, dem Inn, der Altmühl, Naab, dem Regen; Main mit der fränkischen Saale, Regnitz und Tauber; Rhein mit der Lauter und Queich, und der Ludwig-Donau-Main-Kanal, der bei Bamberg beginnt und bei Kehlheim in die Donau mündet; ferner die Eisenbahn zwischen Nürnberg-Fürth, die erste in Deutschland, und die Staatsbahnen zwischen München, Augsburg, Donauwörth (Nordheim), zwischen Nürnberg, Bamberg und Lichtenfels. — Der Hafenort Lindau am Bodensee begünstigt den Verkehr nach Süden durch Dampfschifffahrt.

Für die gewerbliche und kaufmännische Bildung sorgen die königliche polytechnische Schule in München, polytechnische Schulen zu Augsburg, Würzburg, Bamberg, Gewerbschulen zu Augsburg, Würzburg, eine Kunstgewerbschule, Zeichnungschule nebst Specialzeichnungschule für Tischler zu Nürnberg, Zeichnungschule in Ochsenfurt, höhere Kunst- und Zeichnungschule in Augsburg, die Kreis-Landwirthschaft- und Gewerbschulen in München, Nürnberg, Nördlingen, Augsburg, Aschaffenburg, Regensburg, Würzburg, Ansbach, Baireuth, Hof, Erlangen, Schwabach, Schweinfurt, Dillingen, Kaufbeuren, Kempten, Zweibrücken, Speier, Lindau, Landshut, Landau, Kaiserslautern, Freising, Passau, Amberg rc., die Handelslehranstalten zu München, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt, der polytechnische Verein für das Königreich in München, der polytechnische Verein für Schwaben und Neuburg in Augsburg, die Gesellschaften zur Förderung vaterländischer Industrie zu Fürth, Ansbach rc. Einflußreich auf Gewerbe und Industrie wirkten auch die Industrie-Ausstellungen, die seit 1818 wiederholt zu München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg statt hatten. Nach Hessen-Kassel führte Baiern zunächst diese in Frankreich zuerst hervorgerufene Einrichtung in Deutschland ein. Auch das Patentwesen wurde durch die Gesetzgebung 1825, 11. April, 28. Decbr. und 1842 geordnet.

Zu dem deutschen Zollverein trat Baiern mit Würtemberg durch Vertrag 1833, am 22. März. Daß dieser Anschluß auf den industriellen Betrieb und das Gewerbewesen des Landes wohlthätig eingewirkt hat, kann nicht bezweifelt werden, weil der Verkehr einen weiten Spielraum erhielt.

Die Verkehrsverhältnisse Baierns mit dem Auslande d. h. außerhalb der Zollvereinsgrenze liegenden Ländern vermöge der eigenen Produktion und des Bedarfs in den hauptsächlichsten Artikeln zeigen die folgenden statistischen Uebersichten.

Zunächst der Landbau. Ueber die Produktion des Getreidebau's ist nichts Zuverlässiges bekannt, jedoch so viel gewiß, daß darin die Kreise dißseit des Rheins von der Pfalz verschieden sind. Dort schätzt man den Ertrag pro Quadratmeile gegen 17,000 bis 18,000 Scheffel, hier dagegen 25,850 Scheffel. In diesen Produkten ist:

Einfuhr in		1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Weizen und Dinkel .	Scheffel	7428	22146	26292	10480	32804	21732	61288	397704
Roggen	„	3601	19640	8048	6960	20700	46716	76072	402732
Gerste, Hafer, Buchweizen	„	84665	63368	126292	41076	35408	96524	197792	523480
Hülsenfrüchte . . .	„	878	805	960	1[illegible]16	2008	3100	5116	7200
Leinsaat, Leindotter . .	Ctr.	—	6866	5460	4353	4655	5632	4743	3393
Raps, Rübesaat . . .	„	—	1549	194	2041	27 154	16126	24446	9523
Hanfsaat.	„	—	—	—	—	—	1323	193	233
Kleesaat	„	—	—	—	—	—	9024	6661	7043
Kraftmehl, Nudeln, Stärke rc.	„	—	—	—	—	—	163	256	324
Hopfen	„	4432	3467	5257	3171	10244	11030	14477	6869
Ausfuhr									
Weizen und Dinkel .	Scheffel	940383	765527	883342	795468	699532	241973	841164	648184
Roggen	„	315933	244720	166679	137028	161364	33179	116732	61316
Gerste, Hafer, Buchweizen	„	365448	303931	416044	461192	420096	133068	227100	279614
Hülsenfrüchte . . .	„	3152	2051	2468	2796	7996	572	964	2400
Leinsaat, Leindotter . .	Ctr.	—	1191	1265	2293	4612	1457	424	989
Raps, Rübesaat	„	—	2724	6437	2824	3269	12371	188	89
Hanfsaat	„	—	—	—	—	—	291	396	564
Kleesaat	„	—	—	—	—	—	239	1934	332
Kraftmehl, Nudeln, Stärke rc.	„	22490	21898	26157	31255	1718	15870	19974	10280
Hopfen	„	4112	4433	3462	6359	2464	2352	1163	7073

23 *

Die starke Einfuhr von Hopfen, worin Baiern alle übrigen deutschen Zollvereinsstaaten übertrifft, beweist einen sehr beträchtlichen Verbrauch desselben in der Bierbrauerei. Besonders geschah die Einfuhr in Waldsassen, Waldmünchen und Nürnberg, namentlich aus Böhmen.

Ein bedeutender Gegenstand des Landbaues ist in Baiern die Viehzucht, besonders die Rindviehzucht, namentlich in Schwaben und Neuburg, in Ober- und Nieder-Baiern und in der Ober-Pfalz; schwächer in Franken, jedoch durchweg viel beträchtlicher als in Preußen, ausgenommen vielleicht in der Pfalz. Daher führt Baiern unter allen Zollvereinsstaaten auch das meiste Rindvieh aus, theils nach Sachsen, theils nach Oesterreich, theils nach Frankreich in der Pfalz; trotzdem wird aber viel, hauptsächlich aus Oesterreich und Tyrol über Pfronten, Passau, Rosenheim eingeführt. Baiern hat übrigens unter den Zollvereinsstaaten die stärkste Fleischconsumtion, 45 bis 46 Pfd. pr. Kopf.

Geringer als in Preußen ist in Baiern die Schafzucht, am bedeutendsten noch in Mittel-Franken, am schwächsten in der Pfalz. Davon hängt natürlich der Ertrag der Wolle ab, deren ansehnlicher Bedarf nur durch eine beträchtliche Einfuhr gedeckt wird, während die Ausfuhr gering ist. Baiern verarbeitet also nicht allein das eigene jährliche Produkt, sondern auch die starke Zufuhr, ein Beweis, daß die Wollweberei in lebhaftem Betrieb ist.

Der Pferdestand ist nicht in allen Landestheilen gleich; am stärksten in Ober- und Nieder-Baiern, dann in Schwaben und Neuburg, in der Pfalz, in Mittel-Franken, in der Ober-Pfalz und Regensburg, in Unter-Franken und Aschaffenburg; am geringsten in Ober-Franken. Wenn auch Baiern von Oesterreich durch Reichenhall, Freilassing, Passau, Eschelkamm Pferde einführt, so zieht es doch deren weit über den inländischen Bedarf, und führt auch nach Oesterreich aus.

Die Schweinezucht ist in Baiern beträchtlicher als in Preußen, am stärksten in Unter-Franken und Aschaffenburg, am schwächsten in Schwaben und Neuburg.

Auch die Ziege, das Thier des Gebirgs, findet in Baiern Pflege.

Den Viehstand im Jahr 1842 zeigt diese statistische Uebersicht:

im	Rindvieh	Schafe	Ziegen	Schweine	Pferde
ganzen Lande . . Stück	2,625294 davon 329,743 Kälber	1,899898	107,236	842,851	349,689 davon 64,326 Füllen
inländ. Consumtion . =	265,998 Großvieh 329,743 Kälber	316,650	17,873	632,138	

	an		1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr.	Rindvieh	Stück	15523	11983	12009	10061	10315	10242	43493	31365
	Schweine gemästete	=	49	37	37	34	56	86	1711	1531
	Schweine magere	=	44809	44062	34159	17822	13952	19749	25463	36224
	Schafe Hammel	=	1192	464	434	194	288	1201	3990	3535
	Schafe anderes Vieh und Ziegen	=	19024	15935	15151	15013	14363	16225	30211	30720
	Pferde	=	1848	2212	2007	1543	1320	1327	2550	2679
Ausfuhr.	Rindvieh	=	10222	11196	17421	19834	18857	12188	7508	5097
	Schweine gemästete	=	274	304	515	841	736	301	183	129
	Schweine magere	=	13629	9126	13492	12151	10928	7762	2895	2782
	Schafe Hammel	=	22947	23737	26145	36055	39063	61150	22566	24839
	Schafe anderes Vieh und Ziegen	=	9233	8275	10322	13088	22539	14748	8017	7338
	Pferde	=	3939	3762	4536	5552	3949	4180	3583	2844

Unter den landwirthschaftlichen Erzeugnissen hat Baiern sehr beträchtliche. Der Tabackbau nimmt 14,579 Tagwerke = 19,455 □Morgen 122 □Ruthen ein, deren Ertrag durchschnittlich 101,171 Ctr. angegeben wird. Namentlich gehört der in der Pfalz zu dem bekannten Pfälzer. Indessen kommt die Ausfuhr der Tabackfabrikate aus Baiern der von Baden keineswegs gleich.

Der Weinbau ist ansehnlich, und von den acht Regierungsbezirken bauen nur die drei östlichen: Ober-Baiern, Nieder-Baiern, Ober-Pfalz und Regensburg wenig Wein. Von den übrigen Regierungsbezirken erzeugt Schwaben und Neuburg im Süden einen trinkbaren Wein, der aber meist im Inlande verzehrt wird; die drei Kreise Franken sind die Heimath der sogenannten Frankenweine; die Pfalz hat dagegen mit dem Haardtgebirge eine der vorzüglichsten Weingegenden in Deutschland, und im Jahr 1840 war der Weingewinn 802,000 bair. Eimer.

Ein sehr beträchtliches Erzeugniß ist in Baiern das Bier, und fünfmal größer als in Preußen, allein in den sieben Regierungsbezirken diesseit des Rheins, also durchschnittlich 107 preuß. Quart, dagegen in der Pfalz nur 53½ auf den Kopf. — Die Produktion an Branntwein schätzt man auf 22,000000 preuß. Quart. — An Wolle bezieht Baiern viel mehr als es ausführt, während es an Wollfabrikation vielmehr aus- als einführt; trotzdem könnte die Fabrikation bei weitem ausgedehnter sein. — An Butter hat unter den Zollvereinsstaaten Baiern die stärkste Ausfuhr, nämlich 1839 von der Gesammtmasse 15,367 allein 1499 Ctr. —

An Schweizerkäse führte es 1839 ein 3960, 1844: 5705 Ctr., und durch gehen jährlich im Durchschnitt gegen 13,000 Ctr. — An Fleisch gingen 1842 in Passau ein und durch Baiern 2914, 1843: 2032, 1844: 2302 Ctr. — An Talg hat Baiern die stärkste Ausfuhr und Durchfuhr im Zollverein.

Von den landwirthschaftlichen Produkten betrug die:

		in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Einfuhr.	Tabacks-Blätter	Ctr.	27282	31844	24002	27143	32930	30108	34128	32934
	Tabacks-Fabrikate	=	3501	4672	4808	4817	4494	6102	5078	6483
	Tabacks-Consumtion	=	18634	23024	14183	18471	25722	21058	30663	26027
	Wein	=	10554	12412	11259	12989	14759	15241	13507	12545
	Bier	=	—	—	—	—	—	4	5	6
	Branntwein, Rum 2c.	=	—	—	—	1304	1245	1767	973	1317
	Franzbranntwein	=							32	47
	Wolle	=	10157	10279	15881	19805	5123	6112	6220	5630
	Butter	=	—	—	—	—	—	11	198	35
	Käse	=	—	—	—	3000	3121	4569	7621	7690
	Talg	=	—	—	—	—	—	138	2538	4881
	Flachs und Hanf	=	10183	13962	12417	17551	16522	23849	21792	24771
	Häute	=	6201	5410	4734	3890	3889	3725	4641	5043
Ausfuhr.	Tabacks-Blätter	=	7312	5083	5036	4763	4802	8793	3115	7938
	Tabacks-Fabrikate	=	4837	8409	9591	8724	6900	6359	6428	5472
	Wein	=	6563	6296	4469	3641	2757	3098	3243	2496
	Bier	=	10657	12796	10865	10222	10374	10356	11933	11767
	Branntwein, Rum 2c.	=	—	—	—	5260	2083	2319	1272	3247
	Franzbranntwein	=							2	2726
	Wolle	=	758	1336	1115	779	967	1030	475	381
	Butter	=	—	—	—	—	—	16520	6551	12908
	Käse	=	—	—	—	—	—	521	241	393
	Talg	=	—	—	—	—	—	1605	305	294
	Flachs und Hanf	=	2505	2774	3238	2300	1733	1004	14521	3365
	Häute	=	1088	809	1178	988	1691	1551	1693	1949
Durchfuhr.	Tabacks-Blätter	=	17368	10677	14747	21503	9556	14968	16696	12723
	Tabacks-Fabrikate	=	921	1041	989	1476	3759	2338	2232	2376
	Wein	=	11855	11149	13074	15056	11295	14040	14645	13114
	Bier	=	—	—	—	—	—	466	692	38
	Branntwein, Rum 2c.	=	—	—	—	863	586	1111	702	979
	Franzbranntwein	=							10	23
	Wolle	=	3701	4044	3609	3853	8654	7332	4814	5812
	Butter	=	—	—	—	—	—	1553	1103	336
	Käse	=	—	—	—	—	—	13068	15499	13129
	Talg	=	—	—	—	—	—	4202	1749	2860
	Flachs und Hanf	=	15	409	99	366	86	427	9923	323
	Häute	=	—	—	—	—	—	620	478	742

Statistische Uebersicht der Fabrik= und Gewerbrohstoffe nebst Fabrikaten der Spinnerei und Weberei nach:

Einfuhr	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Baumwolle	Ctr.	7244	7815	6024	5368	6322	6292	10343	2107
Baumwollengarn ungezwirntes und Watte	=	20814	25332	22831	28312	27953	27624	22408	19345
mehrdrähtiges, gezwirntes	=	506	428	367	422	451	343	310	125
Baumwollenwaaren	=	867	1185	1223	1263	1129	839	860	738
Wollengarn, weißes, gezwirntes 2c.	=	33	31	31	58	45	75	97	70
Wollzeuge, Tuch 2c.	=	619	929	1227	1580	2218	2482	2459	2482
Rohe Seide	=	—	164	—	—	3383	3998	3703	3482
Gefärbte, weißgemachte, gezwirnte Seide, Floretseide	=	318	364	309	342	370	363	312	316
Seidenzeuge, Bänder 2c.	=	327	525	241	263	243	243	240	234
Seidenzeuge m. and. Stoffen gemischt	=	70	80	74	90	106	140	150	191
Leinengarn, rohes	=	305	332	431	368	158	225	780	586
gebleichtes, gefärbtes	=	523	679	632	850	629	667	563	501
Packleinwand, Segeltuch	=	156	157	238	212	155	188	168	218
Rohe Leinwand, Zwillich 2c.	=	—	—	—	139	124	220	162	228
Gebleichte, gefärbte Leinwand 2c.	=	—	—	—	137	137	129	117	128
Zwirn	=	—	—	—	141	123	150	122	118
Bänder, Batist 2c.	=	—	—	—	—	—	22	19	14

Ausfuhr	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Baumwolle	Ctr.	731	3092	1560	648	403	474	763	491
Baumwollengarn									
ungezwirntes, Watten . .	=	64	85	5689	18	254	436	610	175
mehrdrähtiges, gezwirntes .	=	709	579	1231	891	639	842	624	1035
Baumwollenwaaren	=	2742	3561	8804	10655	2885	3097	3586	3454
Wollengarn, weißes, gezwirntes .	=	752	1286	3042	1671	1394	1555	1339	1326
Wollzeuge, Tuch rc.	=	7802	7411	8159	8762	5761	6440	7437	8106
Gefärbte, weißgemachte, gezwirnte									
Seide, Floretseide	=	8	18	13	7	10	6	9	6
Seidenzeuge, Bänder rc.	=	84	89	133	128	412	61	226	164
Seidenzeuge mit andern Stoff gem.	=	41	49	65	137	22	10	11	42
Leinengarn, rohes	=	2066	2309	2842	2677	2578	2535	6627	4863
gebleichtes, gefärbtes . . .	=	132	197	180	120	89	59	222	121
Packleinwand, Segeltuch . . .	=	907	754	936	1504	728	795	1107	1271
Rohe Leinwand, Zwillich, Drillich	=	—	—	1215	2124	1152	1196	864	1126
Gebleichte, gefärbte Leinwand rc.	=	—	—	—	1829	886	1450	865	752
Zwirn	=	—	—	—	—	—	48	56	70
Bänder, Batist rc.	=	920	614	375	575	306	148	124	288
Durchfuhr									
Baumwolle	=	233	312	1005	1607	4041	15010	3159	3660
Baumwollengarn									
ungezwirntes, Watten . .	=	4376	6665	8350	13459	15438	22259	26501	36623
mehrdrähtiges, gezwirntes .	=	219	267	431	812	1008	972	926	1026
Baumwollenwaaren	=	1111	2596	4312	4418	4008	4625	5317	6295
Wollengarn, weißes, gezwirntes .	=	115	119	84	148	195	108	170	176
Wollzeuge, Tuch rc.	=	7002	7610	7878	6117	6490	6286	7059	6549
Rohe Seide	=	—	—	—	—	—	—	282	362
Gefärbte, weißgemachte, gezwirnte									
Seide, Floretseide	=	48	84	20	18	63	22	17	15
Seidenzeuge, Bänder rc.	=	112	139	116	337	277	88	96	97
Seidenzeuge mit and. Stoffen gem.	=	27	30	33	45	25	25	72	76
Leinengarn, rohes	=	10	11	118	68	36	33	74	341
gebleichtes, gefärbtes . . .	=	40	48	16	142	27	23	40	123
Packleinwand, Segeltuch . . .	=	17	64	66	185	157	380	236	330
Zwirn	=	—	—	—	—	—	19	35	39
Rohe Leinwand, Zwillich rc. . .	=	—	—	—	97	121	94	204	182
Gebleichte, gefärbte Leinwand .	=	—	—	—	245	330	207	218	284
Bänder, Batist rc.	=	—	—	—	—	—	105	41	89

Die Spinnerei hat einen ansehnlichen Aufschwung in Augsburg, Hof, Baireuth rc. genommen. Die Leineweberei insbesondere ist besonders als Nebenerwerb und für den häuslichen Bedarf über das ganze Land verbreitet.

Andere Erzeugnisse des Gewerbbetriebs und der industriellen Thätigkeit, wie dieselben ein- und ausgeführt wurden, sind folgende:

Einfuhr	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Holz	Schiffslast	9059	1312	1838	17345	18670	14076	21506	3430
Holzborke und Lohe	Ctr.	—	—	—	—	—	2677	1936	1160
Holzkohlen	=	34843	48368	99933	75105	80676	56874	67315	59253
Hölzernes Hausgeräth	=	153	255	287	251	190	172	180	180
Feine Holzwaaren	=	235	302	435	496	577	544	500	595
Böttcherwaaren	=	197	437	197	267	354	379	854	400
Drechsler- u. Korbgeflechtwaaren	=	—	—	—	—	1314	2285	1889	1980
Maschinen von Holz	=	—	—	—	—	465	372	2200	250
Leder: lohgahres, Fahl- u. Sohlleder	=	305	392	567	500	752	661	393	352
Leder: sämisch- und weißgahres . .	=	31	36	38	55	63	44	70	78
Leder: Schuhmacher- u. Sattlerwaaren	=	135	124	110	74	21	70	159	112
Leder: feine Lederwaaren	=	20	18	16	18	21	26	14	12
Pelzwerk	=	106	133	187	125	141	156	199	198
Eisen: Roh- u. Brucheisen, Eisenfeile rc.	=	16993	7718	13395	14840	15033	13933	21243	6012
Eisen: Stab- und Schieneneisen - .	=	16414	34652	63285	36078	31553	37479	28145	71773
Eisen: Schmiedeeisen, Platten, Eisenblech rc.	=	1725	665	527	505	380	336	875	988
Eisen: Gußeisenwaaren (Ofen rc.) .	=	1044	1459	9259	6523	4945	8501	4053	2857
Eisen: Gr. Eisen- u. Stahlwaar., Draht rc.	=	4556	5699	7744	7104	6116	5428	4431	4932
Eisen: Feine Eisen- u. Stahlwaaren rc.	=	179	144	202	136	182	148	192	172
Eisen: Weißblech und Eisendraht .	=	—	—	—	196	177	226	175	201
Blei in Blöcken	=	—	—	3090	—	—	2336	3522	2343

Einfuhr	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Roher Zink	Ctr.	34	71	279	118	189	470	570	915
Zinkblech und Zinkwaaren	„	1	3	5	7	9	5	7	8
Rohkupfer und Rohmessing	„	—	—	—	—	6615	6441	6955	4675
Kupfer zu Geschirren	„	763	207	185	181	262	212	188	91
Kupfer- und Messinggeschirr	„	295	253	556	504	404	330	264	210
Töpferwaaren	„	1751	1841	1463	1811	1855	2420	2168	712
Fayence { einfarbiges	„	17	31	22	24	15	34	35	114
Fayence { bemaltes	„	11	15	7	9	6	11	4	107
Porzellan { weißes	„	9	12	11	4	8	11	13	14
Porzellan { farbiges	„	43	28	26	24	23	32	17	167
Porzellan { verbunden mit unedlen Metallen	„	—	—	—	—	—	4	7	2
Porzellan { „ „ Gold oder Silber	„	—	—	—	—	—	1	—	10
Töpferthon für Porzellanfabriken	„	—	—	—	—	—	1	37	318
Zinn in Blöcken	„	—	—	—	—	2218	2142	2649	1184
Eisenerz	„	—	—	—	71678	71341	72314	6861	60776
Grünglas-Geschirr	„	—	—	—	—	—	19	20	15
Weißglas-Geschirr	„	1179	863	1061	532	446	665	137	56
Geschliffenes, gepreßtes ꝛc. Glas	„	396	539	498	496	431	454	243	255
Spiegelglas, pr. Stück über 144 □Zoll	„	—	—	—	—	—	27	15	55
Glaswaaren mit Metallen	„	—	—	—	35	—	35	195	89
Rohe Spiegelgläser	„	—	—	—	13441	15003	14563	16399	19187
Kurzwaaren	„	95	82	86	97	126	151	96	101
Lumpen	„	728	835	1079	804	976	1137	1974	1309
Papier { zum Druck und Packen	„	226	22	12	11	26	32	9	71
Papier { besseres	„	332	381	449	580	614	548	357	291
Instrumente, musikal., astronom ꝛc.	„	238	223	108	84	76	56	83	56
Kalk und Gyps	Tonnen	2373	1003	1040	1756	1666	1820	2676	2092
Steinkohlen	Ctr.	4985	17997	17341	71045	80006	126263	37833	52634
Indigo	„	605	588	1005	1077	1032	1063	494	853
Baumöl mit Terpentin versetzt	„	1756	1795	1705	2062	2418	2105	2220	1675
Oel in Fässern	„	4177	4468	4061	6153	6390	7088	6902	5047
Theer, Daggert, Pech	„	12832	16734	15932	20158	19378	20947	18999	22311
Thran	„	5594	5981	5158	6803	7795	5135	5792	3929
Seife, weiße	„	302	345	250	286	312	268	283	313
Terpentin und Terpentinöl	„	1997	2152	2834	2267	2777	2489	1933	2066
Schwefel	„	4115	5538	6703	6462	9021	6666	11319	7149
Ausfuhr									
Holz	Schiffslast	2814	11327	15342	—	4307	14800	15638	16988
Holzborke und Lohe	Ctr.	1605	1856	1565	2178	927	1850	2695	1871
Holzkohlen	„	1588	1121	2474	1300	932	1500	617	424
Hölzernes Hausgeräth	„	1814	973	2482	3306	2360	1617	1237	1422
Feine Holzwaaren	„	4092	6638	6107	7797	6237	6167	4815	6834
Böttcherwaaren	„	177	44	68	140	123	124	207	217
Drechsler- u. Korbgeflechtwaaren	„	—	—	—	—	431	3819	4455	6193
Maschinen von Holz	„	—	—	—	—	—	104	81	132
Leder { lohgahres, Fahlleder, Sohlleder	„	2934	3175	3546	5018	2777	4218	4673	4672
Leder { sämischgahres, weißgahres	„	61	39	150	283	537	174	207	201
Leder { Schuhmacher- u. Sattlerwaaren	„	221	165	843	1761	188	229	106	73
Leder { feine Lederwaaren	„	28	47	24	23	14	60	37	44
Pelzwerk	„	7	31	50	27	20	55	51	27
Eisen { Roh- u. Brucheisen, Eisenfeile ꝛc.	„	19072	14615	17554	16219	38514	48982	24323	22855
Eisen { Stab- Schieneneisen	„	1902	819	949	1255	1075	403	645	303
Eisen { Schmiedeeisen, Platten, Eisenblech ꝛc.	„	1208	2072	1269	174	1380	185	89	154
Eisen { Gußeisenwaaren (Ofen ꝛc.)	„	4702	5143	10170	7689	4730	5079	2947	2320
Eisen { Grobe Eisen- u. Stahlwaaren ꝛc.	„	4581	4663	6372	9031	7953	5218	3969	3612
Eisen { Feine Eisen- u. Stahlwaaren ꝛc.	„	2193	1600	1982	1966	1517	2738	2421	2327
Eisen { Weißblech und Eisendraht	„	—	—	—	76	146	74	193	166
Roher Zink	„	—	7	—	—	—	1	5	1
Zinkblech und Zinkwaaren	„	80	12	15	42	76	21	31	1
Rohkupfer und Rohmessing	„	—	—	—	—	14	68	32	26
Kupfer zu Geschirren	„	627	481	967	1426	436	1822	1318	722
Kupfer- und Messinggeschirr	„	904	606	517	684	786	630	1317	1439
Töpferwaaren	„	13107	15302	15325	14448	14035	12708	15739	13956
Fayence { einfarbiges	„	821	540	527	548	373	422	416	572
Fayence { bemaltes	„	98	106	255	70	818	120	1205	14
Porzellan { weißes	„	277	662	114	200	247	143	205	174
Porzellan { farbiges	„	761	346	518	513	952	1475	82	1422

Ausfuhr	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Zinn in Blöcken	=	—	—	—	—	5	218	161	158
Zinnwaaren	=	—	—	—	—	—	382	175	286
Eisenerz	=	—	—	—	44211	34248	54228	94887	46188
Grünglas-Geschirr	=	81	241	315	873	143	265	86	83
Weißglas-Geschirr, gewöhnliches	=	235	435	928	1063	863	468	292	333
Geschliffenes, gepreßtes ꝛc. Glas	=	163	117	177	105	144	133	236	396
Spiegelglas: pr. Stück nicht über 1 □Fuß	=	138	267	54	349	283	235	288	274
Spiegelglas: pr. Stück über 144 □Zoll	=	7	29	34	30	53	—	29	—
Spiegelglas: geblasenes	=	—	—	—	94	567	83	29	384
Glaswaaren mit Metallen	=	1089	1658	2299	2732	1683	3663	2237	1030
Kurzwaaren	=	2711	1818	2121	2353	1835	731	1947	923
Lumpen	=	80	19	1	—	—	—	4	13
Papier: zum Druck und Packen	=	211	151	513	1141	205	253	477	477
Papier: besseres	=	2180	1396	1660	1126	1023	846	555	585
Instrumente, musikalische, astronomische ꝛc.	=	455	270	298	597	142	222	165	198
Kalk und Gyps	=	4958	4804	6997	14945	9248	6925	6469	5345
Steinkohlen	=	53086	87340	93052	71045	80006	126263	95883	170386
Blei in Blöcken	=	—	—	—	—	—	1084	444	13
Bleiwaaren	=	—	—	—	—	—	68	17	50
Indigo	=	1492	2264	2695	2417	3107	4916	4274	5033
Oel in Fässern	=	10134	13514	16255	7703	2243	15535	10827	6223
Theer, Daggert, Pech	=	203	76	705	2393	929	1344	1429	1008
Thran	=	249	243	181	313	355	332	430	433
Seife, weiße	=	139	33	190	352	208	131	87	99
Durchfuhr									
Eisen: Rohes und Bruch	=	4	186	88	354	229	237	186	7380
Eisen: Stab- und Schieneneisen	=	2167	2383	2291	1826	2628	5968	4478	5331
Eisen: Schmiedeeisen, Platten, Eisenblech ꝛc.	=	1685	278	310	529	408	5929	516	250
Eisen: Gußeisenwaaren (Ofen ꝛc.)	=	2199	2348	6913	12474	13027	9203	10975	12529
Eisen: Grobe- u. Stahlwaaren, Draht	=	5950	6993	6737	6773	7883	9532	6785	10191
Eisen: Feine Eisenwaaren	=	389	428	733	593	636	669	697	907
Eisen: Weißblech und Eisendraht	=	—	—	—	150	51	2965	134	61
Roher Zink	=	4	—	—	1	2	158	22	516
Zinkblech und Zinkwaaren	=	17	31	—	15	2	7	—	—
Blei in Blöcken	=	—	—	—	—	—	211	695	727
Bleiwaaren	=	—	—	—	—	—	3	1	1
Zinn in Blöcken	=	—	—	—	—	—	929	915	236
Zinnwaaren	=	—	—	—	—	—	6	49	21
Rohkupfer und Rohmessing	=	—	—	—	—	9	248	39	55
Kupfer zu Geschirren	=	108	183	171	184	218	322	109	405
Kupfer- und Messinggeschirr	=	234	166	424	150	290	276	233	574
Eisenerz	=	—	—	—	2	—	46	—	2
Fayence: einfarbiges	=	199	73	65	21	46	197	214	202
Fayence: bemaltes	=	288	467	223	174	120	58	19	118
Porzellan: weißes	=	—	—	—	—	12	19	10	18
Porzellan: farbiges	=	—	—	—	34	22	44	99	142
Papier: zum Druck und Packen	=	53	48	65	46	908	1293	530	39
Papier: besseres	=	1031	1235	1755	2643	3652	2459	2152	2026
Grünglas-Geschirr	=	—	—	—	23	23	31	—	—
Weißglas-Geschirr	=	775	908	989	561	937	1388	794	1019
Geschliffenes, gepreßtes Glas	=	535	537	408	366	386	211	363	287
Kurzwaaren	=	—	—	—	481	680	824	863	1246
Lumpen	=	—	—	—	—	48	486	—	—
Kalk und Gyps	=	470	1064	1619	1495	2452	1938	4670	1579
Steinkohlen	=	—	—	3164	3037	8211	13658	14195	11013
Indigo	=	370	743	885	1942	1239	2056	1446	891
Theer, Daggert, Pech	=	16	25	618	69	993	1306	2146	904
Thran	=	300	78	32	—	54	781	139	44
Seife	=	8	—	—	32	19	49	48	33
Leder: lohgahres, fahlgahres	=	—	—	—	—	—	927	633	893
Leder: sämisch- und weißgahres	=	—	—	—	—	—	12	22	39
Leder: Schuhmacher- und Sattlerwaaren	=	—	—	—	—	—	185	216	29
Leder: feine Lederwaaren	=	—	—	—	—	—	19	30	13

	in	Einfuhr 1842	Einfuhr 1843	Einfuhr 1844	Ausfuhr 1842	Ausfuhr 1843	Ausfuhr 1844	Durchfuhr 1842	Durchfuhr 1843	Durchfuhr 1844
Schwefelsäure	Ctr.	2216	1770	1436	2	—	8	523	206	277
Potasche	≈	20761	12774	12323	1406	1121	836	2063	1785	1357
Salpeter	≈	318	1633	8336	389	238	11	57	781	62
Farbeholz	≈	5638	3949	3987	1157	877	1282	1400	307	1484
Krapp	≈	21271	5250	3603	6709	9397	6373	234	867	137
Galläpfel, Kreuzbeeren, Curcume ꝛc. . . .	≈	6393	6072	7389	260	229	143	10049	13229	13573
Eckerdoppern	≈	18698	5924	12645	180	414	153	74	382	218
Alaun	≈	1111	1119	751	1400	159	502	360	848	573
Bleiweiß	≈	385	386	405	96	87	99	86	1443	1780
Soda	≈	532	692	1635	436	652	616	94	404	2122
Kupfervitriol	≈	555	903	762	111	5	8	145	31	102
Eisenvitriol	≈	4021	2833	2393	105	33	63	39	14	89
Mennige, Schmalte . .	≈	547	270	206	478	215	215	80	48	25
Farbeerde	≈	3468	3263	3120	3938	2132	2979	1030	1153	1583
Blei≈, Silber≈ und Gold≈glätte	≈	1291	1388	459	2210	12	45	42	48	21

Nächst Preußen, Baden und Würtemberg hat Baiern im Zollverein die stärkste Rübenzuckerfabrikation. Außerdem wurden eingeführt an Brot≈, Hut≈, Kandis≈, Farinzucker:

1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
772	307	4282	608	708	267	345	418	466 Ctr.

Von den anderen zur Consumtion gehörigen Gegenständen war die:

Einfuhr	in	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Syrup	Ctr.	2	3	20	2	1	2	5	28
Kaffee	≈	35752	44296	39257	43633	48751	46769	49463	49344
Reis	≈	7347	7777	6642	—	18048	11943	11770	13611
Thee	≈	80	59	47	—	48	62	78	52
Austern	≈	12	15	17	—	39	12	8	9
Heringe	Tonnen	599	1102	387	941	759	688	651	972
Ausfuhr									
Syrup	Ctr.	129	159	276	302	128	111	143	182
Kaffee	≈	833	989	1118	—	1301	1638	2020	1539
Reis	≈	—	—	—	—	6	4	3	3
Thee.	≈	—	—	—	—	22	6	10	33
Austern	≈	—	—	—	—	12	12	111	71
Heringe.	Tonnen	686	44	458	82	163	72	50	77
Durchfuhr									
Syrup	Ctr.	—	—	—	—	9646	7512	9319	9744
Kaffee	≈	3590	774	1941	—	11389	23149	30175	17206
Reis.	≈	3705	4446	4762	—	9637	15374	13787	10401
Thee	≈	—	—	—	—	41	49	60	84
Austern	≈	—	—	—	—	3	7	2	9
Heringe.	Tonnen	14	—	1	—	3	31	19	135

	in	Einfuhr 1841	Einfuhr 1842	Einfuhr 1843	Einfuhr 1844	Ausfuhr 1841	Ausfuhr 1842	Ausfuhr 1843	Ausfuhr 1844	Durchfuhr 1841	Durchfuhr 1842	Durchfuhr 1843	Durchfuhr 1844
Cacao	Ctr.	767	697	875	934	11	37	7	13	7	55	8	8
Pfeffer und Piment . .	≈	4121	4886	4162	3405	33	41	42	26	58	202	830	207
Zimmt, Cassia, Zimmt≈blüthe	≈	293	317	466	336	16	23	11	28	115	126	504	227
Ingwer, Muscatnüsse, Nelken, Cardamum ꝛc.	≈	1636	663	438	368	135	109	66	143	375	709	503	338
Südfrüchte, frische und getrocknete	≈	31371	22436	19564	17815	11	7	9	22	6801	8356	9239	6731
Oel in Flaschen . . .	≈	—	9	6	12	—	20	29	27	—	1	6	4
Confitüren	≈	1523	583	666	647	301	213	69	135	116	162	170	221

Die vorstehenden statistischen Uebersichten zeigen theils Baierns Produktion von Rohprodukten oder von Fabrikaten, theils den Verkehr darin mit den Ländern, die außerhalb des deutschen Zollvereins liegen. Allerdings wird durch den Gewerbbetrieb und die Industrie bei weitem mehr erzeugt, als diese Zahlen anzeigen, nämlich das, was im Lande selbst verbraucht wird und der Menge nach nicht bekannt ist. Indessen läßt doch jede Mehrausfuhr von irgend einer Waare auf eine Mehrproduktion, als das Land selbst braucht, einen günstigen Schluß machen. Findet dagegen von einem Rohprodukt, das als solches nicht verbraucht werden kann, Einfuhr statt, so sieht man aus der Größe derselben, wie lebendig die industrielle Betriebsamkeit im Lande ist, und dasselbe durch Verarbeitung der Rohstoffe gewinnt. Dies geschieht z. B. bei der Einfuhr von Baumwolle und auch Garn, Erzen, Fellen und Häuten, Indigo, Farbewaaren ꝛc. So führt Baiern unter den Zollvereinsstaaten die meisten Zinnwaaren aus, obgleich es das rohe Zinn erst einführen muß. Ebenso ist Baierns Ausfuhr an Glas, Kurzwaaren, Wollgarn, Bleiglätte die stärkste, und die Ausfuhr von lohgahrem, Fahl- und Sohlleder steht nur der von Baden und Preußen nach. An Roheisen führte Baiern im Zollverein das Meiste aus, nächst Baden und Preußen aber auch das meiste Schmiedeeisen und Stahl, aus Steiermark, ein. Bei dem letzteren könnte das Verhältniß gerade in Baiern anders sein, weil es an Eisenerz, so wie Brennmaterial, Holz und Kohlen, reich ist. — Die starke Ausfuhr an Brennöl zeigt einen steigenden Rapsbau. Bemerkenswerth ist indessen noch die sehr starke Einfuhr an Theer ꝛc.

Eine besondere Beachtung verdient die Zuckerfabrikation, insofern dieselbe theils ein inländisches Rohprodukt des Landbau's verarbeitet, und dadurch dessen Ertrag durch eine zeitgemäßere und höhere Verwerthung steigert, theils auch dem Lande ein Kapital erhält, welches durch den Bezug dieser Waare aus dem Auslande dorthin fließen müßte, ohne daß wahrscheinlich der zur Ausgleichung nothwendige Ersatz durch Ausfuhr inländischer Erzeugnisse sich wieder gewinnen ließe. Uebrigens sind in diesem Zweige industrieller Thätigkeit diejenigen Fabriken zu unterscheiden, welche eingeführten Colonial-Rohzucker verarbeiten, und die welche die Runkelrübenfabrikation betreiben. Fabriken der ersten Art bestanden im J. 1839 in Baiern 7 und 1842: 9, und für dieselben wurden zum Versieden:

	1836	1837	1838	1839	1840
eingeführt:	45,906	63,135	76,611	82,597	68,484 Ctr.

	1841	1842	1843	1844
eingeführt:	81,698	81,304	83,571	79,939 Ctr.

Die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Lumpenzucker vermöge des 1839 am 21. Januar abgeschlossenen Vertrags mit Holland, der schon Anfang Juli in Wirksamkeit trat, steigerte die Einfuhr so bedeutend und den Betrieb dieser Fabriken. Anders gestaltete sich dagegen das Verhältniß der Runkelrübenzuckerfabriken. Im J. 1836/37 bestanden 12; 1837/38: 17; 1838/39 ebenfalls 17, aber 1841/42 war deren Zahl bis auf 11 vermindert. Diese Fabriken konnten die Concurrenz jener nicht bestehen, welche die Einfuhr des Produkts begünstigte; trotz dem stieg die Produktion des Rübenzuckers anschnlich. An Runkelrübenzucker wurden nämlich gewonnen:

	1836/37:	1837/38:	1838/39:
	935;	1770;	5000; Ctr.
durch	5;	8;	12; Fabrik.

1841/42: 9735 Ctr.
durch 11 Fabriken.

Baierns Lage gegen die Schweiz, Tyrol, Oesterreich und Böhmen ist dem Verkehr über die deutsche Zollvereinsgrenze günstig Namentlich steht es dorthin in einem lebhaften Verkehr über die Grenzzollämter Lindau, Pfrondten, Mittenwald, besonders Kiefersfelden, Passau, dann Eschelkam, Waldmünchen, Waidhausen. In der Pfalz ist Rheinschanz, als Freihafen, ein Hauptpunkt der Einfuhr.

Im J. 1841 betrug die gesammte Einfuhr in Baiern von den nach Gewicht berechneten Waaren 895,085 Ctr., etwas über 5 Proc. der Gesammt-Einfuhr des Zollvereins; die Ausfuhr 407,461 Ctr., ohngefähr 3 Proc.; der Durchgang 237,240 Ctr., etwa 16 Proc. der Gesammtdurchfuhr des Zollvereins. Die Ausfuhr steht also noch keineswegs in einem so günstigen Verhältniß zur Einfuhr, als bei der Produktionsfähigkeit des Landes möglich und zum Besten des Landes zu wünschen ist.

Baierns Münzen, Rechnungsweise, Maaße und Gewichte.

Münzen und Rechnung. Baiern rechnet jetzt wie früher, nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, im Zahlwerth des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes, der durch die 1837 am 25. August geschlossene süddeutsche Münz-Convention statt des bisher gebräuchlichen 24 Guldenfußes, angenommen wurde. Da jedoch die bis dahin circulirenden Kronenthaler 2 Gulden 42 Kr. galten, so bestand schon ein $24\frac{2}{3}$ Guldenfuß (Vgl. Baden, Münzen ꝛc.). Der Silber- und Zahlwerth des nach dem neuen $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß, der süddeutschen Münz-Convention gemäß, geprägten Guldens, mit den folgenden Münzen verglichen, ist:

1) im 20 Guldenfuße: 0,81632653 Fl. = 48 Kr. 3,918 Pf.; und in dem abgeleiteten wirklichen 24 Guldenfuße: 0,97959184 Fl. = 58 Kr. 3,102 Pf.
2) im 14 Thalerfuße, den Thaler zu 24 gGr. à 12 Pf.: 0,57142857 Thlr. = 13 gGr. 8,571 Pf.
3) in preußischem Curant, den Thaler zu 30 Sgr. à 12 Pf.: 0,57142857 Thlr. = 17 Sgr. 1,714 Pf.
4) im 14 Thalerfuße, den Thlr. zu 30 Ngr. à 10 Pf.: 0,57142857 Thlr. = 17 Ngr. 1,429 Pf.
5) in bremer Währ., den Louisd'or zu 5 Thlr., à 112 Proc.: 0,51020408 Thlr. Ld'or. = $36\frac{3}{4}$ Grot circa.
6) in hamburger Banko-Valuta: 1,12755102 Mrk. Bco = 1 Mrk. 2 Schill. 0,490 Pf. Bco.
7) in hamb. oder lübischem Curant: 1,38775510 Mrk. Cur. = 1 Mrk. 6 Schill. 2,449 Pf. Curant.
8) in mecklenburg-schweriner Valuta: 0,48979592 Rthlr. = 23 Schill. 6,122 Pf.
9) in oldenburger Cur., 16 Thalerfuß: 0,65306122 Thlr. = 47 Grot 1,015 Schw.
10) in der Währung von Belgien und Frankreich, so wie von Sardinien: 2,142857 Frcs. = 2 Frcs. $14\frac{2}{7}$ Centimes.

11) in der Währung der Niederlande: 1,020408 Fl. = 1 Fl. 2 Cents circa.
12) in der Währung Großbritanniens: 1,724490 Schill. Sterling = 1 Schill. 8,694 Pence Sterling.
13) in der Währung Dänemarks, Silbergeld: 0,755102 Rbthlr. = 72,490 Schill. Rbgeld.
14) in der Währung Schwedens: Silbergeld: 0,3739796 Rthlr. Species = 17 Schilling 11,412 Pf. Species.
15) in der Silberwährung Rußlands und Polens: 0,330612 Silberrubel = 33 Kopeken circa.
16) in der Währung Spaniens: 7,959184 Reales de Vellon = $7^{24}/_{25}$ Rvn. ca.
17) in der Silberwährung Portugals: 341,67347 Reïs oder circa $341^{27}/_{40}$ Reïs.
18) in Schweizer-Franken: 1,500000 Francs oder $1^{1}/_{2}$ Schweizer-Francs.
19) in der lombard.-venetianischen Valuta: 2,448980 Lire austr. = 2 Lire $44^{9}/_{10}$ Centesimi austr. ca.
20) in der Valuta Toscana's: 2,330612 toscan. Lire = 2 Lire 10 Soldi 7,347 Denari.
21) in der Währung Neapels und Siciliens: 0,4992245 Ducati = $49^{37}/_{40}$ Grani ca.
22) im Kirchenstaat: 0,397959 Scudi romani = $39^{4}/_{5}$ Bajocchi ca.
23) in der Valuta Griechenlands: 2,3691046 Drachmen = 2 Dr. $36^{9}/_{10}$ Lepta ca.
24) in der Silberwährung der Vereinigten Staaten von Nordamerika: 0,397959 Dollars = $39^{4}/_{5}$ Cents circa.

in verschiedener Zeit.	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.	Gewicht eines Stücks in		Feingehalt in der rauhen Mark		Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.	Werth eines Stücks	
		Gramm	holl. Assen	Karat	Grän		in Thalern preußische Fried'or, zu 5 Thlr.	in Stück Ducaten nach dem Reichsfuße.
I. Goldmünzen.								
1) Goldmünzen der frühern Zeit, jetzt wenig mehr im Umlauf.								
Karolinen, einfache zu 11 Fl., gesetzmäßig	24. —	9,744	202,732	G 18 S 3	6,00 8,00	31,135135	6,22596	2,1822183
Dergleichen, halbe, zu $5^{1}/_{2}$ Fl., desgleichen	48. —	4,872	101,366	G 18 S 3	6,00 8,00	62,270270	3,11298	1,0911091
Dergleichen, Viertel, zu $2^{3}/_{4}$ Fl. nach Verhältniß								
Mard'or, einfache, zu $7^{1}/_{3}$ Fl., gesetzmäßig	36. —	6,496	135,155	G 18 S 4	6,00 —	46,702703	4,150641	1,4548122
Dergl., doppelte, zu $14^{2}/_{3}$ Fl., desgleichen	18. —	12,992	270,310	G 18 S 4	6,00 —	23,351351	8,301282	2,9096244
Goldgulden der Stadt Würzburg, gesetzmäßig	72. —	3,248	67,577	G 18 S 2	6,00 6,00	93,4054054	2,0753205	0,7274061
Dergleichen, alte baiersche, nach Regensburger Probe . . .	72. —	3,248	67,577	G 18 S 4	6,00 —	93,4054	2,07532	0,727406
Ducaten von 1755, aus dem Golde der Donau, Inn und Isar, nach französischer Probe G bedeutet hier Gold. S " " Silber.	67,68750	3,453	71,883	22	6,00	72,20000	2,68485	0,941048
2) Goldmünzen der gegenwärtigen wie der jüngstvergangenen Zeit.								
Ducaten, nach gesetzmäßiger Ausbringung	67. —	3,490	72,6206	23	8,00	67,94366	2,85304	1,00000
Dergleichen, nach gewöhnlicher Annahme, zu $5^{2}/_{3}$ Fl.. . .	67. —	3,490	72,6206	23	6,00	68,425332	2,83295	0,99296
II. Silbermünzen.								
1) Frühere Silbermünzen, nach erfolgten Münz-Untersuchungen.				Loth.	Grän.		In preuß. Curant. Thlr. Sgr. Pf.	Im $24^{1}/_{2}$ Guldenfuße. Fl. Kr. Pf.
Conventions-Speciesthaler, vom Jahre 1780.	8,33478	28,0578	583,768	13	5,00	10,04358	1.11.9,813	2.26.1,449
Dergleichen, vom Jahre 1800 .	8,59276	27,2154	566,242	13	3,00	10,44174	1.10.2,677	2.20.3,123
Kopfstücke, ganze, zu 24 Kr. .	35,20935	6,6419	138,190	9	5,00	60,72032	0.6.11,004	0.24.0,837
6-Kreuzerstücke, v. J. 1806 .	79,41667	2,9447	61,2665	5	4,00	243,31915	0.1. 8,714	0. 6.0,166

in verschiedener Zeit.	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.	Gewicht eines Stücks in Gramm	holl. Assen	Feingehalt in der rauhen Mark Loth	Grän	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.	Werth eines Stücks in preuß. Curant. Thlr. Sgr. Pf.	im 24½ Guldenfuße Fl. Kr. Pf.
2) Kronenthalerfuß, seit 1809.								
Kronenthaler, zu 2 Fl. 42 Kr., gesetzmäßig	7,91667	29,53964	614,5994	13	17,00	9,083665	1.16.2,842	2.41.3,316
Dergleichen, nach gewöhnlicher Annahme, desgleichen . . .	7,97000	29,34197	610,4867	13	16,00	9,18144	1.15.8,934	2.40.0,422
3) Silbermünzen der frühern Zeit und bis 1837.								
Conventions-Speciesthaler (auch Geschichtsthaler), gesetzmäßig	8,33333	28,063	583,87	13	6,00	10. —	1. 12. —	2. 27. —
Halbe dergleichen, desgleichen .	16,66667	14,031	291,93	13	6,00	20. —	0. 21. —	1.13.2,000
Viertel dergleichen, desgleichen	33,33333	7,016	145,967	13	6,00	40. —	0.10.6,000	0.36.3,000
Kopfstücke, ganze, zu 24 Kr., gesetzmäßig	35. —	6,6816	139,0165	9	6,00	60. —	0. 7. —	0.24.2,000
Dergleichen, halbe, zu 12 Kr., desgleichen	60. —	3,8976	81,0930	8	—	120. —	0. 3.6,000	0.12.1,000
In Silber-Scheidemünze.								
6-Kreuzerstücke, gesetzmäßig . .	86,66667	2,698	56,1413	5	6,00	260. —	0. 1.7,385	0.5.2,6154
3-Kreuzerstücke, desgl. . . .	173,33333	1,349	28,0706	5	6,00	520. —	0. 0.9,692	0.2.3,3077
1-Kreuzerstücke, desgl. . . .	303,75000	0,7699	16,0184	5	—	1620. —	0. 0.3,111	0.0.3,630
4) Silbermünzen der gegenwärtigen Zeit, seit der Münz-Convention vom 25. August 1837.								
1-Guldenstücke, zu 60 Kr., gesetzmäßig	22,05000	10,6057	220,6612	14	7,20	24,50000	0.17.1,714	1. — —
½-Guldenstücke, zu 30 Kr., desgleichen	44,10000	5,3028	110,3306	14	7,20	49,00000	0. 8.6,857	0.30. — —
5) Vereinsthaler, der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 gemäß.								
Vereinsmünzen zu 3½ Gulden oder 2 Thaler, gesetzmäßig . Geschichtsthaler zu 3½ Gulden zu demselben Münzfuße	6,30000	37,1199	772,3141	14	7,20	7. —	2. — —	3. 30. —
6) Silber-Scheidemünze, seit 1837 und 1839.								
6-Kreuzerstücke, im 27-Guldenfuße, gesetzmäßig	90. —	2,5984	54,062	5	6,00	270. —	0. 1.6,667	0. 5.1,778
3-Kreuzerstücke, desgleichen, desgleichen	180. —	1,2992	27,031	5	6,00	540. —	0. 0.9,333	0. 2.2,889
Kreuzerstücke, seit 1839, im 28-Guldenfuße, gesetzmäßig .	280. —	0,8352	17,377	2	12,00	1680. —	0. 0.3,000	0. 0.3,500

Der Werth der hauptsächlichsten im Zollverein circulirenden baierschen Goldmünzen ist nach dem Verhältniß des Goldes zum Silber, wie 1 : 15,69231, berechnet; nämlich:

1 Stück	auf e. köln. Mark fein Gold	Nach dem in Preußen bestimmten Verhältniß von 1 : 15,6923.					nach dem von A. v. Humboldt für die neueste Zeit berechneten Verhältniß von 1 : 15,73.				
	Stück	Thlr.	Sgr.	Pf.	Gulden	Kreuzer	Thlr.	Sgr.	Pf.	Gulden	Kreuzer
Carolin, à 11 Fl. .	31,1350	7	1	8,30	12	20,92	7	2	2,30	12	22,67
Mard'or, à 7⅓ Fl.	46,7030	4	21	1,45	8	13,92	4	21	5,52	8	15,11
Ducaten, à 5⅔ Fl.	68,4260	3	6	3,84	5	37,12	3	6	6,61	5	37,93

Früheres Münz- und Rechnungswesen.

Früher ward in Baiern, besonders im ehemaligen Hochstift Regensburg, im Handel und Wandel gewöhnlich nach sogenannter weißer Münze oder weißer Währung gerechnet; bei Grundzinsen, gerichtlichen Strafgeldern rc. nach sogenannter schwarzer Münze oder schwarzer Währung.

1) Das Verhältniß der gewöhnlichen Rechnungsmünzen in weißer Währung oder weißer Münze war:

1 Reichsthaler = 1½ Reichsgulden, = 22½ Batzen, = 30 Kaisergroschen, = 36 Landmünzen, = 45 Albus = 90 Kreuzer, = 360 Pfennige, = 720 Heller;

alles Münz- und Rechnungsverhältnisse, wie sie größtentheils in und um Frankfurt a/M. stattfanden und zum Theil dort und hier noch so stattfinden.

2) Das Verhältniß der ungewöhnlichen Rechnungsmünzen in schwarzer Währung oder schwarzer Münze war:

1 Regensburger Pfund = 5⅛ Pfund Heller, = 41 schwarze Schillinge, = 164 schwarze Groschen, = 492 Regensburger, = 1230 schwarze Pfennige, = 2460 schwarze Heller, = 5⁶⁄₇ Reichsgulden weißer Münze.

Hiernach beträgt 1 Gulden von 60 Kreuzern weißer Münze oder gewöhnlicher Reichs-Währung = 7 Schillinge, oder 28 Groschen, oder 84 Regensburger in schwarzer Münze oder schwarzer Rechnungs-Währung.

Der Zahlungswerth der gewöhnlichen Rechnungsmünzen war, zufolge des österreichisch-baierschen Münzvereins vom 21. Septbr. 1753, der Conventions-Münzfuß oder der 20-Guldenfuß, die köln. Mark fein Silber = 13⅓ Reichsthalern. Dieser Münzfuß wurde aber in Baiern bald, ohne eigentliche Umprägung der danach ausgebrachten Conventions-Münzsorten, in den sogenannten 24 Guldenfuß verwandelt und der Zahlwerth aller Rechnungsverhältnisse ganz in diesem letztern Münzfuße (dem 24 Guldenfuße), die köln. Mark fein Silber = 16 Reichsthalern, bestimmt. Daher galt der Conventions-Speciesthaler = 2 Fl. 24 Kr., statt 2 Fl., und der halbe Speciesthaler oder Conventionsgulden = 1 Fl. 12 Kr., der Viertel-Speciesthaler oder halbe Conventionsgulden = 36 Kr., das ganze und halbe Kopfstück 24 und 12 Kr. im 24 Guldenfuß, statt 20 und 10 Kreuzer Conventionsgeld, bis in die neueste Zeit und noch jetzt, da der jetzige Kronthaler- oder 24½ Guldenfuß nur wenig vom 24½ Guldenfuße verschieden ist. Derselbe wird daher auch gewöhnlich noch jetzt, der Kürze wegen, der 24 Guldenfuß genannt.

Seit dem 1. Januar 1810 ward zwar der Conventionsfuß als gesetzmäßiger Zahlwerth für das Königreich Baiern anerkannt, aber, wie bisher, die kölnische Mark fein Silber zu 24 Gulden bestimmt, so daß keine gesetzliche Münzänderung eintrat, obschon kurz vorher (1809) in Baiern Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Kr. geprägt worden waren, und nachher noch fortgeprägt wurden, bis 1837, wo im Frühjahr in Deutschland fast allgemein der Verruf der brabanter Viertel- und halben Kronenthaler geschah, die ganzen Kronenthaler zwar ihren Werth behielten, aber nach der süddeutschen Münzconvention vom 25. August 1837, ein neuer Münzfuß, nach Grundlage des Kronthalerfußes, also ein verringerter Münzfuß von 24½ Gulden die köln. Mark fein Silber, im südwestlichen Deutschland eingeführt wurde.

Sonst circulirten von fremden Münzsorten; in Gold, und zwar nach dem gesetzlichen Münztarif vom 29. Decbr. 1786, früher geprägte ansbachsche, baiersche, pfälzische und würtembergische Karolinen, zu 11 Fl.; dergleichen halbe, zu 5½ Fl.; ganze und halbe Mard'or, zu 7 Fl. 20 Kr. und 3 Fl. 40 Kr.; baiersche, pfälzische, salzburgische und kaiserliche (österr.) Ducaten, zu 5 Fl. 20 Kr.; holländische und andere Ducaten, zu 5 Fl. 18 Kr.; Souveränd'or, zu 15 Fl. 24 Kr.; ältere franz. Schildlouisd'or bis 1784, zu 11 Fl.; dergleichen neuere (neue franz. Louisd'or) seit 1785, zu 10 Fl. 24 Kr.; jedoch meist zu höhern Preisen, als nach diesen Tarifsätzen. — Von Silbermünzen: französische ältere Laubthaler, das Stück zu 2 Fl. 42 Kr.; dergleichen neuere, seit 1785, zu 2 Fl. 40 Kr., tarifmäßig; die aber bald 2 Fl. 45 Kr., so wie brabanter Kronenthaler 2 Fl. 42 Kr. galten.

Jetzt cursiren von fremden Münzen: besonders kaiserlich-österreichische und holländische Ducaten, veränderlich zu 5 Fl. 30 bis 34 Kr.; Friedrichsd'or, das ist: sächsische, preußische, braunschweigische, hannöversche, dänische und andere goldene 5-Thalerstücke oder Pistolen, auch öfters Louisd'or genannt, zu 9 Fl. 29 bis 38 Kr.; französische 20-Frankenstücke, zu 9 Fl. 24 bis 26 Kr.; österreichische (lombardisch-venetianische) Souverains, zu 16 Fl. 24 bis 34 Kr. — Französische 5-Frankenthaler, zu 2 Fl. 20 Kr.; preußische Thaler, zu 1 Fl. 44½ bis 45 Kr.; brabanter Kronenthaler, ganze, zu 2 Fl. 42 Kr. — Man sehe hierüber auch die Geldcurse von Augsburg, München, Nürnberg rc.

Bank.

Die durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 genehmigte und i. J. 1835 in München eröffnete Bankanstalt führt den Namen „Baiersche Hypotheken- und Wechsel-Bank", ist ein durch eine Privat-Actien-Gesellschaft gegründetes Institut, das unter der Oberaufsicht der Staatsregierung steht. Sie zerfällt ihrem Wesen und ihrer Thätigkeit nach in eine Hypothekenbank und eine Wechselbank, und hat eine Zweigbank in Augsburg. Die Dauer der Bank ist auf 99 Jahre bestimmt. Der Gründungsfonds von 10 Millionen Gulden darf nach Maaßgabe der geschäftlichen Ausdehnung bis auf 20 Millionen vermehrt werden. Die Actien lauten auf einen Werth von fünfhundert Gulden und werden durch Indossament übertragen. Jeder Actie sind halbjährlich zahlbare Dividenden-Coupons, vorläufig auf zehn Jahre, beigefügt. Die von der Administration ausgegebenen provisorischen Actien oder Promessen auf Bank-Actien sind Scheine über die zum Erwerb der Actien geleisteten successiven Einzahlungen von 100, 200 und 300 Gulden. Der jährliche Zinsen-Betrag ist auf 3 Procent festgesetzt und wird halb-

jährlich ausbezahlt; gleichzeitig wird auch aus dem Gewinn die verhältnißmäßige Super-Dividende gezahlt.

Papiergeld ist nur in den Banknoten der königl. baierschen Hypotheken- und Wechselbank zu 10 Fl. und zu 100 Fl. vorhanden und im Umlauf, s. Banken, Augsburg. München. — Andere baiersche Werthpapiere sind die Liquidirten Obligationen der Staatsschuld, zu 3½ Procent; die Actien des Ludwig-Kanals, die Actien nebst den Obligationen der Augsburg-München-Eisenbahn; die Schuldscheine der Stadt München zu 2½ Procent.

Die Staatseinnahme der fünften Finanzperiode, auf die Jahre 1843—1849 wird auf 31,736407 Fl., und die Staatsausgabe auf 32,036407 Fl. veranschlagt. Im Anfang des Jahres 1831 betrug die Staatsschuld 131,428972 Fl. 24½ Kr.; 1838: 126,330907 Fl. 32 Kr.

Wechselgesetze in Baiern. Die Wechselordnung vom Jahre 1776, welche unterm 24. Novbr. 1785 mit wenigen Aenderungen nochmals als erneuete und verbesserte Wechsel-Ordnung publicirt wurde, gilt gegenwärtig nicht nur für Altbaiern und Oberpfalz, oder den bisherigen Isar-, Unter-Donau- und Regenkreis, sondern seit 1. Oct. 1823 auch für den bisherigen Unter- und Obermainkreis und den Rezatkreis, jedoch mit Ausnahme der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, in welchen beiden das preußische Landrecht, und des nürnberger Gebiets, in welchem die nürnberger Wechselordnung in Kraft gelassen worden ist. Im Oberdonaukreise ist durch Gesetz von 1825 die augsburgische W.-O. eingeführt. Im Rheinkreise gilt das französische Recht. Vergl. Treitschke, Encycl. d. Wechselrechts Bd. I. S. 150.

Maaße und Gewichte.

Die Maaß- und Gewichts-Verhältnisse wurden durch die Verordnungen vom 28. Febr. 1809, 30. Januar 1811, 19. April 1811, 7. Juni 1811 und 25. October 1811 genau bestimmt und für das ganze Königreich, ausgenommen die Pfalz, früher Rheinkreis oder Rhein-Baiern genannt, gleich eingeführt. Sie sind:

Längenmaaß. Die Einheit ist der altbaiersche Fuß. Derselbe wird in 12 Zoll zu 12 Linien, beim Feldmessen aber in 10 Zoll zu 10 Linien, eingetheilt und hat bei + 13° Réaumur eine Länge von 129,38 alten pariser Linien oder 0,29185916 Meter.

100 baiersche Fuß = 87,557 rheinbaiersche Fuß, oder französ. Pieds usuels, = 97,286 badensche Fuß, = 116,744 darmstädter F., = 101,874 würtemberg. F., = 102,547 frankfurt. F., = 92,992 preuß. F., = 103,313 leipziger F., = 101,845 hamburg. F., = 291,859 niederländische Palmen, = 92,337 wiener Fuß, = 29,186 franz. Meter, = 95,756 englische F.

1 Klafter = 6 Fuß, die geometrische Ruthe 10 Fuß.

1 Elle = 2 Fuß 10¼ Zoll, und ist also = 0,8330147 Meter = 369,272 paris. Lin.

100 baiersche Ellen = 69,418 rheinbaiersche Ellen, oder französ. Aunes usuelles, = 138,836 badensche Ellen, = 138,836 darmstädt. E., = 135,618 würtemb. E., = 152,204 frankfurt. E., = 124,901 preuß. E., = 147,436 leipziger E., = 145,342 hamburg. E., = 83,301 niederländische E., = 106,915 wiener E., = 83,301 französ. Meter, = 91,101 englische Yards.

Flächen- und Feldmaaß. 1 Quadrat-Fuß = 144 Quadrat-Zoll, = 0,085182 Quadrat-Meter, — 0,80725 paris. Quadrat-Fuß. — 1 Quadrat-Ruthe = 100 Quadrat-Fuß, = 8,5182 Quadrat-Meter, = 80,725 paris. Quadrat-Fuß. — 1 Tagwerk, der Morgen oder Juchert = 400 Quadrat-Ruthen oder 40'000 Quadrat-Fuß, = 34,0727 franz. Aren, = 1,33449 preuß. Morgen.

100 baiersche Tagwerk = 133,450 preuß. Morgen, = 59,209 wiener Joch.

Brennholzmaaß. 1 Klafter hat 6 Fuß Höhe, eben so viel Breite und 3½ Fuß Länge oder Tiefe, also 126 baiersche Kubik-Fuß = 3,1325 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaaß. Die Einheit desselben ist der altbaiersche Metzen, in 2 Viertel zu 2 halbe Viertel à 2 Maaßl à 2 halbe Maaßl à 2 Dreißiger getheilt, enthält 34⅔ Maaßkannen des Flüssigkeitsmaaßes, = 37,0596 Liter = 1868,264 paris. Kub.-Zoll. — Das Schäffel (Scheffel) oder Schaff hat 6 Metzen, also = 208 baiersche Maaßkannen, = 222,357 Liter, = 11209,584 paris. Kub.-Zoll. Das Getreide wird gestrichen gemessen. Der Metzen muß cylindrische Form haben.

100 baiersche Schäffel = 148,238 badensche Malter, = 300,062 bremer Scheffel, = 193,784 frankfurt. Malter, = 125,465 würtemb. Scheffel, = 173,717 darmstädter Malter, = 404,570 preuß. Scheffel, = 421,659 hamburg. Faß, = 361,634 wiener Metzen, = 222,357 französ. Hektoliter, = 76,469 engl. Imp.-Quarters.

Beim Hafer werden gewöhnlich 7 Metzen auf das Schäffel gerechnet.

Kalkmaaß. Dasselbe ist mit dem Getreidemaaße übereinstimmend. — 1 Muth = 4 Schäffel oder 24 Metzen. Der Kalk-Metzen wird beim Messen gehäuft.

Flüssigkeitsmaaß. Die Einheit ist die Maaßkanne oder Maaß, = 43 baiersche Decimal-Kubik-Zoll, = 53,89223 paris. Kub.-Zoll = 1,06903 Liter. — 1 Eimer (Visir-Eimer) = 64 Maaß, = 68,4177 Liter, = 3449,103 pariser Kubik-Zoll, = 0,597318 preuß. Tonnen. — 1 Schenk-Eimer, das gewöhnliche Wein- und Handelsmaaß, hat nur 60 Maaß (Schenkmaaß, Maaßkannen) oder Kannen zu 4 Quartel, = 64,1416 Liter, = 3233,534 paris. Kubik-Zoll.

100 baiersche Maaß oder Maaßkannen = 71,2684 badensche Maaß, = 58,1925 würtemb. M., = 59,6259 frankf. Aichmaaß, = 53,4313 darmstädt. Maaß, = 33,1847 bremer Stübchen, = 118,0955 hamb. Quartier, = 93,3622 preuß. Quart, = 75,5641 wiener Maaß, = 106,9026 franz. Liter, = 23,5289 engl. Imp.-Gallons.

100 baiersche Schenk-Eimer = 42,761 badensche Ohm, = 21,822 würtemb. Eimer, = 44,719 frankfurt. Ohm, = 40,088 darmstädt. Ohm, = 47,311 mainzer Ohm, = 44,246 bremer Ohm, = 29,524 hamb. Orhoft, = 93,362 preuß. Eimer, = 110,382 wiener Wein-Eimer, = 1411,734 engl. Imp.-Gallons.

Biermaaß ist der obige Visir- oder Bier-Eimer von 64 Maaß. 1 Faß Bier = 25 solche Eimer.

Handelsgewicht. Die Einheit ist das alte münchner oder altbaiersche Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen, welches 560 Gramm wiegt, = 11651,3 holländ. As. — 1 Centner = 100 Pfund, = 56 Kilogramm oder genau = 1 Centner 12 Pfund (= 112 Pfund) deutsches Zollgewicht. — 1 Stein = 20 Pfund, = 11,2 Kilogramm.

1 Centner oder 100 baiersche Pfund = 112,000 badensche Pfund, = 119,728 würtemb. Pfd., = 110,815 frankfurt. schwere Pfd., = 119,680 frankfurt. leichte Pfd., = 112,000 darmstädt. Pfd., = 112,337 bremer Pfd., = 115,337 hamburg. Pfd., = 112,000 deutsche Zollpfund, = 119,732 preuß. Pfd., = 99,998 wiener Pfd., = 112,000 neue sächs. Pfd., = 119,754 leipzig. Pfd., = 56,000 niederländ. Pfd., = 119,732 hannöv. Pfd., = 56,000 franz. Kilogramm, = 123,459 engl. Pfd. avdp.

Gold- und Silbergewicht ist die münchener oder baiersche kölnische Mark, welche 233,950 Gramm, = 4867,545 holländ. As wiegt. Die Eintheilung derselben ist die in Deutschland gebräuchliche.

100 münchener oder baiersche kölnische Mark, = 100,0404 preuß. Mark, = 99,1632 augsburg. köln. Mark, = 100,0589 wahre köln. Mark, = 83,3618 wiener Mark.

An einigen Orten bedient man sich auch der wiener Mark; s. Wien.

Probirgewicht ist die Mark, mit der in Deutschland üblichen Eintheilung.

Münzgewicht war früher die obige Mark, durch den Beitritt Baierns zur Münz-Convention vom 25. August 1837 aber ist es von da ab die Münz-Mark der deutschen Zollvereins-Staaten.

Medicinal- und Apothekergewicht. 1 Apotheker-Pfund ist auf 360 Gramm festgesetzt, = 7490,13 holländische As. 14 Apotheker-Pfund genau = 9 Handelspfund. Die Eintheilung ist die in Deutschland übliche.

Maaße und Gewichte in der Pfalz, früher Rhein-Baiern genannt.

Sie bestehen in den französischen metrischen (s. Frankreich) und zum Theil in den auf diese gegründeten, in Frankreich bis 1840 gesetzlich giltig gewesenen sogenannten erlaubten Maaßen und Gewichten (Mesures et poids usuels). Nur das Brennholzmaaß macht eine Ausnahme.

Längenmaaß. 1 pfälzer oder rheinbaierscher Fuß = 1/3 Meter, = 1 französ. Pied usuel. — 1 pfälzer oder rheinb. Elle = 1 1/5 Meter = 1 französ. Aune usuelle.

Brennholzmaaß. 1 Klafter = 144 baiersche Kubik-Fuß, = 3,380 Kubik-Meter oder Steren.

Beim Getreidemaaß wird der Hektoliter auch in 4 Viernsel zu 2 Simmer à 4 Vierling getheilt.

Gewicht. 1 Quintal oder Centner = 100 Kilogramm, = 2 deutsche Zoll-Centner. — 1 Pfund = 500 Gramm oder 1/2 Kilogramm, = 1 deutsches Zoll-Pfund.

Aeltere Lokalmaaße.

Die wichtigsten derselben findet man unter den betreffenden Orten angegeben.

Baignes, Dorf in Frankreich, Depart. Charente, Arrond. Barbezieur mit 338 Einw., treibt einen starken Ochsenhandel nach Bordeaux, hat eine Fayence-Fabrik und vorzüglichen Käse.

Baikal-See, im Gouvern. Irkutzk in Rußland, zwischen 51° 21′ bis 55° 41′ n. Br. und 101° 18′ bis 107° 16′ ö. L. über 80 M. l., 8 bis 12 M. br., von hohen, nackten und wilden Gebirgen umgeben, hat süßes Wasser und nährt viele Seehunde. An der Ost- und Südseite ist die Tiefe unergründlich, und überhaupt die Schifffahrt darauf gefahrvoll. Unter den Inseln darin ist Olkhon die größte, 9 M. l. und 3 M. br.

Bail heißt in Frankreich im Handel und in der Industrie ein Contract, wodurch Jemand sich verpflichtet, einem Anderen gewisse Sachen, gewöhnlich Immobilien, auf eine gewisse Zeit zum Nießbrauch zu übergeben, wofür der andere Theil der Contrahenten ein Entgelt oder Miethe zu zahlen verspricht. Mag dieser Contract durch einen Notar oder durch den Contrahenten allein gemacht worden sein, gesetzlich muß er unter einem gewissen Datum gerichtlich registrirt werden.

Baille, Maaß für Steinkohlen in Rochelle, 80 B. = 1 Muid; 1 B. = 1160 1/2 franz. Kubik-Zoll, = 6 1/2 preuß. Metzen.

Bailleul, freundliche Stadt in Frankreich, Depart. Nord, 6 L. von Lille, mit 9923 Einw., hat eine königl. Assecuranz-Gesellschaft, mehrere (7) Bierbrauereien, Zwirn- (4), Leinwand- (3), Spitzen- (7), Hut- (3) und Oelfabriken, einige Lederbereiter, mehrere Hopfenhandlungen, und ist bekannt durch seinen guten Käse.

Bailloques (Plumes d'Autruche bailloques) heißen im französ. Handel die Straußfedern von gemischter Farbe (braun und weiß).

les-Bains, ein Flecken im Depart. Vosges in Frankreich, Arrond. Epinal, mit 2575 Einw., hat außer einem stark besuchten Warmbade eine vorzügliche Weißblech-, Eisendrahtfabrik mit Hammerwerken.

Baireuth, Bayreuth, die Hauptstadt und Sitz der Regierung des jetzigen Ober-Franken, des früheren Ober-Mainkreises, am rothen Main, 49° 56′ 51″ n. Br. 29° 20′ ö. L., mit 16,949 Einw. Sie hat ein Wechselgericht I., Oberaufschlag-Amt, Salz-Amt, Neben-Zoll-Amt, Floßholzmagazin-Verwaltung, eine Kreis-Landwirthschaft- und Gewerbschule, lebhaften Getreidehandel u. besuchten Pferdemarkt, Leinwand-, Wollen-, Baumwollenzeugmanufakturen, Weiß- und Rothgerbereien, Bierbrauereien, Pergament-, Steingut-, Porzellan-, Stahlwaaren- und Tabackfabriken, Marmor- und Glasschleife, Potaschsiederei, Zucker-Raffinerie, Papier-, Mahl-, Schneide-, Walk- und Lohmühlen. Dazu gehört die kleine Stadt St. Georgen, mit einem Strafarbeitshause und Kreis-Irren-Anstalt. — Im Allgemeinen gelten gesetzlich die baierschen Münzen, Maaße und Gewichte; die älteren Maaße sind die von Ansbach, jedoch davon verschieden: 1 Elle = 0,72088 neue baiersche Elle, = 0,6005 Meter, = 266,2 paris. Lin. — Getreidemaaß: 1 Simra = 16 Mäss. — 1 Simra für glatte Frucht = 2,23023 neue bair. Scheffel, = 4,9591 Hektoliter, = 25,000 paris. Kubik-Zoll; — 1 Simra für rauhe Frucht = 2,22212 neue bair. Scheffel, = 4,9410 Hektoliter, = 24,909 paris. Kubik-Zoll.

Bairut, s. Beyrut.

Baja, Bās, Flecken und Hauptort im bacser Comitat in Ungarn, an der Donau, 46° 10′ 20″ n. Br. 36° 38′ 20″ ö. L., mit 11,500 Einw. und beträchtlichem Getreide- und Schweinehandel.

Bajocho, Bajocco, eine päpstliche Kupferscheidemünze, = 5,169 neue preuß. Pfennige.

Baku, Badku, befestigte Stadt im russischen Kaukasien, auf der Südseite der Halbinsel Apscheron an der Westküste des kaspischen Meeres, die seit 1801 den Russen gehört, 40° 21′ 20″ n. Br. 47° 30′ 43″ ö. L., mit 5000 bis 6000 Einw. Die Stadt liegt an einer weiten, auf allen Seiten geschlossenen Bucht, mit einer Rhede, die nie zufriert, während die von Astrakhan während sechs Monaten mit Eis bedeckt ist. Die Schiffe werden hart am Markt beladen. Ein Uebelstand ist der schlammige Ankergrund, weshalb die Schiffe zuweilen losgetrieben werden, und daß das Schiffbauholz von Cuban hergebracht werden muß. Die ganze Gegend ist so sehr mit Naphtha geschwängert, daß man es zum Brennmaterial an Ort und Stelle und auch anders benutzt. 15 Werst ONO. von Baku brennt dasselbe fortwährend, aus den Erdspalten mit Geräusch hervorströmend. Dies sind die Großen Feuer, die von den Eingebornen Atesch-Gah genannt und göttlich verehrt werden. Haupthandelsartikel sind Naphtha und Salz, von denen jährlich für ohngefähr 300,000 Rubel nach Persien ausgeführt werden.

Balance, Balanciren, s. Bilanz, Bilanziren.

Balani myristicae, s. Behennüsse.

Balassoratücher, Ballassores, ostindische Zeuge, die zu Balassora aus dem Baste eines Baumes gewebt werden und durch den englischen Handel nach Europa kommen, in Stücken 8 Ellen l. und 3/4 Ellen br.,

Balastri, die venetianischen Goldstoffe (Draps d'or), die für die Levante bestimmt sind.

Baldrianwurzel (Radix Valerianae), die Wurzel des Katzenbaldrians (Valeriana officinalis, L.; Radix Valerianae minoris), einer Pflanze, die auf feuchten Wiesen und Grasstellen, in Büschen, Hecken, Waldern, an alten Mauern, im Steingerölle, in nicht zu leichtem Boden, in Ebenen oder auf niedrigen Bergen wächst, und zwar durch ganz Deutschland, die Schweiz, Oesterreich, Mittel- und Nordfrankreich, England, Scandinavien mit Ausschluß von Lappland, Preußen, Rußland. Sie blüht im hohen Sommer (Juni und Juli). Man sammelt die Wurzel, ehe der Stengel hervortreibt, und nur die Wurzelblätter da sind, im Frühjahr, trocknet sie schnell, reinigt sie von der anhängenden Erde durch Schütteln, Klopfen und Absieben und bewahrt sie dann gut in trockenen Behältern auf. An dem kleinen, fingerdicken, rundlichen Wurzelstocke befinden sich viele, mehrere Zoll lange, rabenfederkieldicke Fasern, die, selbst wenn sie getrocknet sind, die runde Gestalt noch behalten, von bräunlicher, mit der Zeit dunkler werdender Farbe. Man nennt sie auch die kleine Baldrianwurzel, oder Radix Valer. sylvestris, Waldbaldrianwurzel. — Geruch: eigenthümlich unangenehm, dem Katzenurin ähnlich. — Geschmack: bitterlich, scharf, gewürzhaft. — Gebrauch: der Baldrian ist eines der wirksamsten und kräftigsten Arzneimittel bei Nervenschwäche, Krämpfen, Würmern, Schwindel, Ohnmacht ꝛc. — Verwechselungen: er wird verwechselt und verfälscht mit den Wurzeln anderer Baldrianarten, deren Wirkungen schwächer sind. Die Wurzel der Valeriana Phu (Radix Valerianae majoris) unterscheidet sich dadurch, daß sie schiefaufsteigend, länger, mehr spindelförmig, geringelt und nur an der untern Seite mit Fasern versehen ist, äußerlich aschgrau oder bläulichgrau, und inwendig weißlich aussieht und einen unangenehm bittern, weniger scharfen Geschmack hat. Die Wurzel der V. dioica oder Sumpfbaldrian, ist waagerecht, fast kriechend, rund und dünn, blasser, und nur an den Knoten in Zwischenräumen mit Fasern besetzt, dabei viel unkräftiger an Geruch und Geschmack. Die Verfälschung mit Ranunkelwurzeln wird leicht am Mangel des eigenthümlichen Geruches derselben erkannt.

Eine andere Art, der celtische Baldrian (Radix Valer. celticae, oder Nardus celtica, auch Spica celtica genannt, wird vorzüglich in Frankreich gebraucht und von den Alpen bezogen. — Der virginische Baldrian ist die virginische Schlangenwurzel (Radix Serpentariae virginianae), die im Geschmack und Geruch der Baldrianwurzel ähnlich ist. — Die Javaner haben eine Pflanze Valeriana javanica, Blum.

Baldrianöl, Oleum Valerianae, ist ein ätherisches Oel, das aus frischer oder getrockneter Baldrianwurzel (Radix Valer. officinalis) bereitet wird. Es besteht (nach Gerhardt) aus zwei Oelen, einem sauerstofffreien und einem sauerstoffhaltigen, nebst drei anderen Stoffen als Nebenbestandtheilen, besonders einem kampherartigen, in nicht immer gleicher Menge, und einem harzartigen. Frisch ist das Oel blaßgelb oder gelbgrünlich, mit der Zeit und durch den Zutritt der Luft wird es bräunlich, harzigdick, sauer, und vermöge der sich darin immer mehr entwickelnden eigenthümlichen Baldriansäure übelriechend. Im frischen Zustande ist der Geruch durchdringend stark baldrianartig, der Geschmack gewürzhaft, bitterkampherartig, und das specifische Gewicht = 0,1944. In Aether und Alkohol löst es sich leicht, im Wasser schwer auf; mit Salpetersäure färbt es sich blau und geht in Sauerkleesäure über. Durch Destillation mit Wasser über Magnesia alb. wird es hell und farblos, reagirt nicht mehr sauer, und erhält einen angenehmeren Baldriangeruch. — Das sauerstofffreie Oel gewinnt man durch Destillation mit Kali. Dies ist farblos, hat einen dem Terpentinöl ähnlichen Geruch, und bleibt in der Luft unverändert; wird es aber wiederholt mit Kalilauge destillirt, so verwandelt es sich in krystallisirten Kampher, den man Borneol nennt. — Das sauerstoffhaltige Oel bleibt bei der ersten Destillation zurück. Erhitzt man diesen Rückstand einige Zeit, läßt ihn dann erkalten, so krystallisirt er in farblosen, durchsichtigen Prismen; der Luft ausgesetzt, wird es nach und nach harzigdick und zugleich sauer, ganz den widrigen eigenthümlich baldriansauern Geruch annehmend. Vitriolöl löst es mit blutrother Farbe auf. Aus diesem Bestandtheil des Baldrianöls gewinnt man die Baldriansäure durch Destillation mit Wasser, das dann bei gelinder Wärme mit kohlensaurem Natrum neutralisirt und bis zur Trockenheit abgedampft wird. Diese ist eine farblose, ölartige, leichtbewegliche Flüssigkeit, hat

einen starken, baldriansauren, stechenden und hintennach süßlichen Geschmack, und verursacht auf der Zunge einen weißen Fleck. Bei 16,5° hat sie ein specifisches Gewicht von 90,937. Sie entzündet sich sehr leicht, brennt weiß und ruft stark. Uebrigens wird sie auch aus Kartoffelfuselöl bereitet.

Balearische Inseln sind die zu Spanien gehörenden Inseln: Mallorca (Majorca), Minorca, und die Pityusen: Iviza, Formentera, Cabrera, im W. des mittelländischen Meeres. Ihre Größe beträgt etwa 83 □M., und sie haben gegen 230,000 Ew. Ihr Klima ist gesund, und ihr Boden äußerst fruchtbar. So sind sie wegen ihrer Lage, so wie durch ihre Produkte und Handelsthätigkeit wichtig. Sie erzeugen Getreide, Wein, Oel, Orangen, Citronen, Feigen, Flachs, Hanf, Saffran, Salz, haben Vieh- und Seidenraupenzucht und lebhaft betriebene Fischerei. Die Balearen zeichnen sich als tüchtige Seeleute aus. Im Jahr 1840 bewegte der Handel nach diesen Inseln 801 Schiffe zu 42224 Tonnen, deren Umsatz an 1,340000 Thaler betrug. — Münzen, Rechnung, Maaße, Gewichte, s. die Artikel: Mallorca, Minorca, Iviza.

Balfrusch, Balfrosch, eine große, durch Handelsthätigkeit blühende und wohlhabende Stadt in Persien, Prov. Masenderan, unweit (etwa 5 M.) der Südküste des kaspischen Meeres und der Mündung des Flusses Babul, in einer feuchten, aber sehr fruchtbaren Gegend, 36° 33′ 13″ n. Br. 50° 31′ 4″ ö. L. mit etwa 130,000 Einw., die sich fast sämmtlich mit Handel und Gewerbbetrieb, so wie mit Reis- und Baumwollbau und Seidenraupenzucht beschäftigen. Ihr Hafenort heißt Mesched, dessen Rhede aber völlig offen ist. — Namentlich steht Balfrusch durch persische Kaufleute, die sich in Astrakan niedergelassen haben, mit diesem Ort in Verbindung, dann landwärts auf einer westlichen Straße über Amol, oder auf einer östlichen über Sari und durch den Gebuk-Paß mit Teheran, so wie ostwärts über Damghan, Schahrud und Bostam sowohl mit Meschhed als mit Herat.

Bali oder **Klein-Java**, eine der kleinen Sunda-Inseln, von der Ostküste Java's durch die Bali-Straße geschieden, ist ohngefähr 94 □M. groß mit 300,000 malaiischen Bew., die eine eigene Sprache haben. Diese vulkanische und gebirgige Insel ist sehr fruchtbar, und ihr Hauptprodukt, der Reis, giebt jährlich eine zweimalige Ernte. Außerdem werden Taback, Baumwolle, Hirse, Oelgewächse gebaut. Aus dem Thierreich giebt es kleine Pferde, Büffel, Ziegen u. a. Die Bew. beschäftigen sich mit Baumwollweberei. Der Verkehr ist lebhaft und wird namentlich durch chinesische Schiffe unterhalten. Von Java werden jährlich für ohngefähr 20,000 bis 30,000 Sika-Rupies Waaren eingeführt. Die größte Stadt ist Karang-Assem auf der NOKüste, aber Baliling auf der Nordküste der bedeutendste Hafen und Handelsplatz.

Bali-Babolah, s. Bablah.

Balingen, Stadt und Oberamtsort in Würtemberg, im Schwarzwaldkreise, an der Eyach und der Straße nach der Schweiz, 48° 16′ 24″ n. Br. 6° 30′ 30″ ö. L., mit 3129 Einw., die sehr gewerbthätig durch Tuch- und Wollzeugweberei, Messer- und Nagelschmieden, so wie Rothgerberei sind und außerdem einen starken Handel mit Getreide und Vieh nach der Schweiz treiben und Salpetersiedereien unterhalten. In der Nähe ist ein Schwefelbad.

Balize, Hafenstadt mit 2000 Einw., auf der Ostküste der Halbinsel Yucatan, an der Mündung des gleichnam. Flusses in die Honduras-Bai, gegenüber die Insel Turneffe, in dem den Engländern zur Fällung des Campeche-Holzes überlassenen Distrikt von 488½ □M. mit 5800 Einw. Im Jahre 1824 betrug der Werth der englischen Einfuhr 392,661, 1829: 800,000 Pfd. Sterl., die Ausfuhr dagegen nur 190,795 Pfd. Sterl.

Balken, s. Holzhandel.

Balkh, Hauptstadt des gleichnam. Khanats im südl. Turkestan, südlich am Fluß Amu-Deria oder Dsihun, dessen Bewohner theils die tatarischen Usbeken, theils Sarten oder Tadschiks sind. Diese beschäftigen sich fast ausschließlich mit Gewerben und Handel, und vermitteln denselben durch ganz Asien. Die Stadt liegt auf einer Höhe in einer fruchtbaren und gut bewässerten und gut bebauten Gegend, am Fluß Dschas oder Adirstah. Die Asiaten halten dieselbe für die älteste Stadt der Welt und nennen sie deshalb Omul-Belad, d. h. Mutter der Städte. Sie ist ein Hauptort für den Handelsverkehr von dem südlichen Kabul her nach Turan, nordwestwärts, über den Dsihun und über Karschi nach Bokhara, das man mit Pferden- oder Kameel-Karawanen in 24 bis 25 Tagen erreicht. Wichtig ist es ferner durch seine Verbindung gegen W. mit Meschhed über Merv-Rud am Murghab, gegen SW. nach Herat, gegen S. nach Kandahar, und gegen O. nach Khunduz und Badakschan oder Feizabad.

Ballast, engl. ballast; holl. ballast; franz. lest; ital. sarorra, eine Quantität Eisen, Steine, Sand und Kies oder irgend eines andern schweren Stoffes, welche man in den Kielraum eines Schiffes bringt, um dasselbe tief genug in das Wasser hinabzudrücken, damit es beim Segeln nicht umschlägt, rentert. — Die Menge des Ballastes, welche Schiffe von gleicher Last brauchen, um reisetüchtig zu werden, ist oft sehr verschieden, denn es kommt dabei hauptsächlich auf die Schärfe oder Flachheit des Kieles an. — Die gehörige Verballastung eines Schiffes erfordert besondere Aufmerksamkeit.

Der Ballast oder die Ladung muß so geordnet werden, daß das Schiff im Gleichgewichte steht, weder zu fest noch zu leicht ist.

Schiffe, welche schwere Ladung haben, brauchen nicht viel Ballast, namentlich dürfen sie nicht viel schweren Ballast einnehmen, weil sonst der Schwerpunkt zu tief kommt; Schiffe mit leichten Waaren dagegen bedürfen viel Ballast, der natürlich mit der Leichtigkeit immer mehr steigt. Die nachstehende Tabelle zeigt die durchschnittliche Quantität Ballast für Kriegsschiffe:

Ballast für folgende Schiffe.

Kanonen	Tonnenlast	Eisen, Tonnen	Kiesel, Tonnen
110	2290	180	370
100	2090	180	370
98	2110	160	350
90	1870	160	350
80	1620	140	300

Kanonen	Tonnenlast	Eisen, Tonnen	Kiesel, Tonnen
74	1700	80	270
64	1370	70	260
50	1100	65	170
44	900	65	160
38	900	70	170
36	870	65	160
32	700	65	140
28	600	60	100
24	500	50	80
22	430	50	70
20	400	50	60
Sloop	300	50	40
Brigg	160	30	15
Cutter	—	20	selten bergl.
Sloop	—	15	

In England bestehen über das Einnehmen und Ausladen des Ballastes sehr ausführliche Verordnungen und Bestimmungen. Der schwerste und wenig Platz einnehmende Ballast ist der beste, also der Sand, der aber auf der Rhede nicht über Bord geworfen werden darf. Stein-Ballast wird hie und da gekauft. Schiffe, die nach Süd-Amerika gehen, nehmen nicht selten in Lissabon oder St. Ubes oder auf den salzreichen capverdischen Inseln Salz als Ballast, das sie am Bestimmungsort mit Nutzen verkaufen.

Ballate heißt in Sicilien die in großen Stücken vorkommende Soda. Auch nennt man so die graue oder schwarze Soda von den Philippinen, die häufig nach China gebracht wird.

Ballauka, ein schwarzwollenes, mit Ziegenhaaren vermischtes Zeug aus den Fabriken zu Linz in Oesterreich.

Balleisen, eine geringe Sorte von starkem Stabeisen.

Ballen ist 1) ein Pack oder eine gewisse Quantität Güter oder Waaren, wie z. B. ein Ballen Seide, Manufacturwaaren, Tuch rc. Sie sind immer gezeichnet und numerirt, so daß sie die Kaufleute, denen sie gehören, erkennen. Die Zeichen und Zahlen müssen genau in den Frachtbriefen, Avis oder Briefen über diese versendeten Waaren angegeben werden zur Vermeidung von Irrthümern beim Abliefern. — Unter dem Ballen oder unter den Stricken verkaufen, ein in Frankreich und anderen Ländern gewöhnlicher Ausdruck, bedeutet im Ganzen verkaufen, ohne Probe oder Muster, und ohne die Ballen zu öffnen. 2) Der Maaßstab beim Verkauf des Papiers; 1 Ballen ist = 10 Ries à 20 Buch à 24 Bogen beim Schreib- und 25 beim Druckpapier. In Portugal hat der Ballen jedoch 32 Ries à 17 Buch und 5 Bogen; 1 Buch = 5 Cadernos oder 25 Bogen; — 3) ein Handelsgewicht in Brüssel, Antwerpen rc. 1 Ballen ist = 1/2 Charge oder 2 Ctrn. oder 200 Pfd. = 1 Ctr. 90 1/2 Pfd. preuß. — 4) Ein Ballen Tuch in Breslau hat 10 Stück Tuch à 32 Ellen. — 5) Ein Ballen Wollengarn in England ist = 60 Packen Garn à 4 Pfd.

Ballenzinn wird das in Platten gegossene und zusammengerollte Zinn im Handel genannt. Ein solcher Ballen wiegt 10 bis 15 Pfd. Es kommt meistentheils aus den sächsischen und böhmischen Schmelzhütten.

Ballinges heißt ein zu Coutances in Frankreich, Depart. Manche, gewebtes halbwollenes und halbleinenes Zeug, im Stück 40 bis 50 Stab lang, und 1/2 Stab breit.

Ballot nennt man im Allgemeinen einen kleinen Waarenballen; im Besonderen bezeichnet es im Glashandel weiße Glastafeln = 25 Band à 6 Tafeln; farbige Tafeln = 12 1/2 Band à 3 Tafeln; — zu Marseille im Papierhandel 24 Ries; in der Provence 12 Ries.

Ballote, Gremüschka oder Gremenka in Rußland genannt, Herba Ballotae lanatae. Seit 1829 kommen in Deutschland die Stengel, gebrochenen Blätter, Blüthen und Kelche der in Sibirien wachsenden wolligen Ballote (Ballota lanata, L.), in mit Thierfellen überzogenen Kisten sehr fest eingedrückt, in den Handel. Die stärkeren Stengel sind auf dem Durchschnitt viereckig, mit einem weißen Marke erfüllt. Die langgestielten, handförmig getheilten, tiefgezähnten Blätter sind oben grün, unten mit einem weißen Filze überzogen. Getrocknet erscheinen sie weißlichgrün; Geruch: theeähnlich. Geschmack: bitterlich scharf. Bis jetzt kommt sie noch ziemlich selten vor und wird nur in der Arzneikunde gegen Wassersucht angewandt.

Balsam, franz. baume; engl. balm; ital. und span. balsamo, werden die halbflüssigen mit ätherischen Oelen oder mit Benzoesäure verbundenen Harze genannt. Deshalb theilt man sie in zwei Arten: benzoesäurefreie und benzoesäurehaltige Balsame. Die offizinellen der ersten Art sind: 1) der Terpentin, 2) der Mekkabalsam, 3) der Copaivbalsam; die offizinellen der anderen Art: 1) der flüssige Storax oder Liquidamber, 2) der peruvianische B., 3) der Tolubalsam. Zu der ersten Art gehören noch der terpentinartige canadische B., der Karpathenbalsam, der ungarische Balsam. Der Muskatbalsam wird in Ostindien durch Auspressen der Macisnüsse gewonnen.

Baltimore, eine der wichtigsten nordamerikanischen Handelsstädte im Staat Maryland, an der Westküste der Chesapeake-Bai, 14 engl. M. oberhalb der Mündung des Flusses Patapsco in dieselbe, 39° 17′ 23″ n. Br. 76° 37′ 30″ w. L. Sie wurde im J. 1729 gegründet, und bis 1763 war sie nur ein kleines Dorf. Sie hob sich durch Handel, besonders während der französischen Revolution, und namentlich durch die im J. 1793 von St. Domingo hierher geflüchteten 3000 Franzosen. Der geräumige Hafen mit tiefem Wasser ist einer der besten. Er kann gegen 2000 Schiffe fassen, wird durch ein Fort geschützt, und ist von Waarenspeichern und Schiffswerften umgeben; jedoch können die Schiffe nur bei gewissen Winden heraussegeln, deshalb ankern viele in einen äußern Hafen, eine halbe Stunde vor der Stadt, an dem sich auch ein neuer Stadttheil erhoben hat. Die Industrie der Einw., deren Anzahl 1800: 23,791, 1810: 46,556, 1820: 62,738, 1830: 80,625, 1840: 102,313 war, betreibt Baumwollenzeug-, Glas-, Berlinerblau-, Eisen-, Vitriol- und Papierfabriken, Dampfmaschinenbauwerkstätten, viele Branntweinbrennereien, vorzüglich aber Tabackfabriken, sehr viele Mahl- und Holzsägemühlen. Baltimore ist der Hauptort der Mehlausfuhr, so wie des ausgezeichneten Maryland-Tabacks. Außerdem besteht die Ausfuhr des sehr lebhaften Handelsverkehrs der Stadt in Lein, Hanf, Mais, Holz, Eisen, Vieh, Fischen, Schweinen, Pökelfleisch, Speck, Butter, Whisky und anderen

Lebensmitteln; die Einfuhr hauptsächlich in Manufactur- und Colonialwaaren aller Art, Wein, Rum ꝛc. Die Ausfuhr steht unter der Aufsicht einer besonderen Inspection, der die Besichtigung der Qualität der Waaren obliegt, deren Bezeichnung sie z. B. auf die Mehlfässer einbrennt. Durch diese öffentliche Aufsicht wird die Güte und der Ruf der auszuführenden Waaren möglichst gesichert und dem auswärtigen Handel eine Garantie gegen schlechte und verschlechterte Waare gegeben. — Der Gesammtwerth der in Maryland vom 30. Septbr. 1831 bis dahin 1832 eingebrachten Waaren betrug 4,629303 Dollars, und der Werth der Ausfuhr 4,499918 Dollars; und in demselben Zeitraum von 1840 bis 1841 die Einfuhr 6,101313 Dollars; die Ausfuhr 4,947166 Dollars. (Nach den Congreß-Acten 1833, 15. Febr.; 1842, 21. Juli). Im September 1831 besaß Baltimore einregistrirte Schiffe von 43,263 Tonnenlast, davon 17,575 Tonnen im Küstenhandel beschäftigt waren; im Sept. 1841 waren die einregistrirten Schiffe 83,638 Tonnen stark, von denen 45,083 Tonnen im Küstenhandel verwendet wurden. Sogleich sei hier bemerkt, daß in Maryland 1 Dollars = 7 sh. 6 d., und 1 Pfd. Sterl. 13 sh. 4 d. Curant ist; s. übrigens den Artikel Nordamerikanische Staaten. — Für den Handel zu Baltimore sind die hiesigen zwölf Banken (zu Ende 1843) (s. den Artikel: Banken) und die vielfache Eisenbahnverbindung landwärts wichtig. Diese Bahnen gehen nach allen Himmelsgegenden, wie die Radien eines Kreises, die wieder durch Zwischenbahnen verbunden sind. Die Baltimore-Ohio-Bahn, 188 engl. M. lang (kostet 7,623600 Dollars); die Baltimore-Susquehanna-Bahn, 58 engl. M. lang, kostet 3,000000 D., und führt nordwärts nach York und zum kanalisirten Susquehanna-Fluß; die Baltimore-Washington-Bahn, 38 engl. M. lang, kostet 1,650000 D.; davon die Zweigbahn nach dem südlich liegenden Annapolis, 20 engl. M. lang, mit 200,000 D. erbaut. Die Baltimore-Wilmington-Bahn, 68 engl. M. lang, führt gegen NO. über Havre-de-Grace und Wilmington nach Philadelphia, und ist für Baltimore's Handelsverkehr eine der wichtigsten Verbindungslinien. Eine andere Bahn führt gegen SW. zum kanalisirten Potomac-Fluß nach Leesburg, und von hier dem Fluß entlang auf dessen Ostseite bis Hapers im NW., wo sie auf der Westseite des Flusses weiter bis Columbia geführt ist. Diese Bahn, so wie die nach Washington führt zu dem großen Chesapeake-Ohio-Kanal, der durch das Alleghany-Gebirge und über Pittsburg hinaus die Verbindung mit dem Ohio-Fluß und dem Erie-See vermittelt. Allerdings kostet dieser Kanalbau, der, gleichwie die Eisenbahnen, durch eine Gesellschaft ausgeführt wurde, 5,000000 Dollars, und allerdings hatte die Stadt Baltimore nach der Botschaft 1842 sich durch diese Unternehmungen auch eine Schuldlast von 4,780000 Dollars aufgebürdet, aber ihr wurde dafür das von Staatswegen öffentliche Anerkenntniß zu Theil, daß sie dadurch das allgemeine Beste erhöht habe. Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß die Stadt Baltimore im Jahre 1842 für Schulen und Unterricht 23,334 Dollars verwendete, denn es bestehen hier seit 1799 ein katholisches College mit 16 Lehrern, zwei medicinische Schulen, jede mit 6 Lehrern, und ein kathol. Erzbisthum.

Besichtigt wurden von den Beamten:

in	Weizenmehl		Roggenmehl		Maismehl		
	Fässer	Halbe Fässer	Fässer	Halbe Fässer	Fässer	Halbe Fässer	Oxthoft
1826	583,671	25,355	1098	4	2699	20	30
1827	561,259	22,921	1874	63	5214	2	—
1828	537,010	18,882	4409	—	8798	11	415
1829	466,144	15,149	12,777	48	6483	1	1609
1830	587,875	19,865	4436	—	5458	—	559

und insbesondere Weizenmehl:

in	Fässer	Halbe Fässer	Gesammtsumme	in	Fässer	Halbe Fässer	Gesammtsumme
1830	587,875	19,859	597,804	1837	391,676	14,777	499,064
1831	544,373	21,537	555,141	1838	420,636	19,223	430,247
1832	518,674	17,644	527,446	1839	550,982	19,786	560,875
1833	524,620	18,072	533,656	1840	764,115	31,606	779,918
1834	480,733	17,264	489,365	1841	613,016	31,716	628,974
1835	516,600	21,333	527,266	1842	544,801	26,962	558,282
1836	393,924	13,593	400,720				

ferner Taback:

in	Maryland	Ohio
1835	34,117	9000 Pfd.
1836	30,509	6400 „
1837	30,245	4380 „
1838	23,205	3539 „
1839	22,582	4096 „
1840	39,661	8436 „

An Taback befand sich am 1. Jan. 1842 in den Staatsniederlagen zu Baltimore . . . 7866 Pfd.
Besichtigt wurde im J. 1842 . . . . . . 46639 „
54505 „
Ausgeführt und consumirt im J. 1842 . . 44846 „
Ueberrest war 1842, 31. Dec. . . . . 9656 „

Besichtigt wurde ferner:

	Jahr		in Kästchen	Fässer	Halbe Fässer	Viertel Fässer
Butter	1838		11,812	—	—	—
	1842		13,989	6	20	10
Speck	1838		23,822	—	—	—
	1842		26,657	1314	484	—
Rindfleisch	1838	heimisches	—	4042	353	—
		fremdes	—	416	—	—
	1842		—	4488	1633	265
Schweinefleisch	1838	heimisches	—	813	47	—
		fremdes	—	5288	103	—
	1842		—	9343	217	—
Fische	1842	Alsen	—	11,036	567	—
		Heringe	—	42,501	205	—

1842			
	Rindvieh	Stück	14,224
	Schweine	"	10,809
	Sohlleder	"	242,236

Angemeldet wurden aus den nordamerikan. Häfen eingelaufene Schiffe in dem Zollhause, die Küstenfahrer ausgenommen, im J. 1838 bis 1839: 826 Schiffe; seewärts angekommen 70 Schiffe, 60 Barken, 375 Briggs, 875 Schooner, 11 Schaluppen.

Bamberg, die größte Stadt des Regierungs-Bezirks Ober-Franken in Baiern, mit einem Kreis- und Stadtgericht, an der schiffbaren Regnitz, über die mehrere Kettenbrücken führen, darunter die Ludwigs-Kettenbrücke merkwürdig ist, 49° 53′ 28″ n. Br. 8° 32′ 46″ ö. L., mit 22,500 Einw. Seit 1830 hat die Stadt auch einen Flußfreihafen und ist der Anfangspunkt des Ludwigs (=Donau-Main) -Kanal; sie ist Sitz eines Wechsel-Gerichts zweiter Instanz, Salzamts, Hauptzoll-Amts, Lottorevision, Schuldentilgungs-Special-Kasse; hat eine königl. Bibliothek, Naturalien-Kabinet, Lyceum, Gymnasium, geistliches und Schullehrer-Seminar, eine polytechnische Schule, eine Privat-Handlungsschule, Sparkasse und Pfandhaus nebst einigen Wohlthätigkeitsanstalten. Außer einem ansehnlichen Aktiv- und Speditionshandel, der durch die Eisenbahnverbindung der Stadt mit Nürnberg seit 1845, 8 M. lang, belebter geworden ist, werden Schifffahrt, Schiffbau, Leder- und Tuchmanufakturen, Wachstuch-, Damenschuh- und Handschuhfabriken, Gold- und Silberarbeiten, Wachsbleichen, Bierbrauerei, Zuckerraffinerie, Chaisenbau- u. Tabackfabriken betrieben. Der Aktivhandel beschäftigt sich namentlich mit Holländerholz, Obst, besonders Zwetschen, Fenchel, Süßholz, Cichorien, Sämereien und andern Produkten. Die Stadt hat zwei Messen, am Montag nach Cantate und am Montag nach Dionysius, und eine Getreideschranne.

Münzen und Rechnung.

Bamberg rechnet wie München und ganz Baiern, nach Gulden, zu 60 Kreuzern, à 4 Pfennige; früher im 24, jetzt im 24½ Guldenfuß, nach dem 1 Gulden hiesig = 48¹⁸⁄₄₉ Kreuzer des 20 Guldenfußes = 17¹⁄₇ Sgr. preuß. Curant. Der fränkische Gulden zu 15 Batzen à 5 Kr. des 24 Guldenfußes, oder 75 Kreuzern wird nur noch zuweilen als Rechnungsmünze benutzt, wie in Ansbach und Baireuth, so daß man 4 fränkische Gulden mit 5 gewöhnlichen Rechnungsgulden vergleicht. 1 fränk. Gulden = 1¼ Gulden im 24 Guldenfuß, 1,276 Gulden oder 1 Gulden 16,56 Kreuzer, im jetzigen süddeutschen Guldenfuß. — 1 fränk. Reichsthaler = 1½ fränk. Gulden.

An wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen hatte das ehemalige Hochstift Bamberg (bis 1801):

in Gold: Ducaten, nach dem Reichsfuß, mit veränderlichem Werth;

in Silber: Conventions-Speciesthaler, 20-, 10- und 5-Kreuzerstücke; Conventions-Batzen zu 4 Kreuzern, so wie 1- und 3-Kreuzerstücke, die aber immer seltener werden.

In Wechselgeschäften richtet man sich gewöhnlich nach den Cursen von Nürnberg.

Maaße und Gewichte.

Die jetzigen sind gesetzlich die neuen baierschen; s. Baiern. Die früheren, die aber immer mehr aus dem Gebrauch verschwinden, waren nachstehende:

Längenmaaß. Der Fuß oder Schuh war der alte nürnberger Stadtschuh. Außerdem kam ein Feldschuh vor, 13 = 12 nürnberger Stadtschuh.

Die bamberger Elle = 0,80158 neue baiersche Ellen, = 0,6677 Meter, = 296 paris. Lin.

Getreidemaaß. Der Simmer oder Simra hatte 4 Metzen, Vierling oder Viertel à 10 Geisel oder Gaißla.

1 Simmer für glatte Frucht (Weizen, Roggen) = 0,34967 baiersche Scheffel, = 77,753 Liter = 3919,7 paris. Kubikzoll.

1 Simmer für rauhe Frucht (Gerste, Hafer) = 0,43280 baiersche Scheffel, = 96,236 Liter, = 4851,5 paris. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder Wein hatte 12 Eimer à 64 große oder Aich-Maaß.

Die große, künische oder Aich-Maaß war = 1,3759 baiersche Maaß, = 1,471 Liter, = 74,15 paris. Kubikzoll.

1 Eimer Aich-Maaß à 64 Aich-Maaß also = 1,3759 baiersche Schenk-Eimer, = 94,136 Liter.

Die Stadt-, Wirths- oder Schenkmaaß enthielt = 1,2626 baiersche Maaß, 1,349, = Liter, = 68 paris. Kubikzoll.

1 Schenk-Eimer à 72 Schenk-Maaß, = 97,119 Liter, = 1,4204 baiersche Schenk-Eimer.

Handelsgewicht. Man hatte Leicht- und Schwergewicht. Das leichte Pfund = 0,8364 baiersche Pfund, = 468,384 Gramm, = 9745,16 holl. As. — Der Centner

hatte 100 leichte Pfund à 32 Loth. Das schwere Pfund und das Schwergewicht überhaupt war das alte nürnberger Handelsgewicht.

Bamboo, Bambuh, 1) ein ostindisches Getreidemaaß. Auf Sumatra sind 8 Bambuhs = 1 Relli, 64 = 1 Gunschah, 640 = 1 Coyan. — 1 Bambuh Reis wiegt ohngefähr 3 Pf. 28³/₄ Loth preuß. — 2) ein rohrartig gestreiftes Biscuitporzellan, glatt und unglasirt, sehr hart, sehr haltbar, fein und schön (s. Wedgewood).

Bambus, ein geköpertes dichtes Baumwollenzeug in verschiedenen Mustern zu Sommerbeinkleidern, was vorzüglich in Böhmen zu Warnsdorf fabricirt wird, in Stücken von 100 bis 130 wiener Ellen Länge bei ³/₄ bis ¹/₄ Ellen Länge. Die englischen Manufacturen geben ihm die Breite von ³/₄ Yards.

Bambusrohr, das indianische Rohr, heißt franz. Bambou, Roseau d'Inde; engl. Bamboo cane; holl. Bamboes-riet; ital. Canna bambu, malaiisch Bouloub, hindost. Bans, jav. Preng, und ist der holzartige Halm einer in Ostindien wachsenden Schilfart (Arundo Bambos, L., oder von den Botanikern Bambos arundinacea genannt), der häufig eine Höhe von 20 und selbst 50 bis 60 Fuß erreicht. Der hohle Stamm wächst gerade, unten fast in der Dicke eines Schenkels, aber nach und nach immer dünner werdend, mit Knoten in Zwischenräumen. Bei diesen steht ein fingerbreites, spitzes, am Rande scharfes Blatt, und der Stamm theilt sich in Aeste oder Zweige, von glänzender hellgrüner Farbe, die noch viel höher steigen. Diese Nebenzweige, so wie die kleineren Triebe der Pflanzen sind es, welche als Bambusrohr zu uns kommen und zu Spazierstöcken gebraucht werden. In Ostindien benutzt man den Stamm oder das Holz, das ungemein leicht und dabei doch sehr fest oder zähe ist, zu Hütten von Flechtwerk, zum Decken der Hütten und Häuser, zu Pfählen, Trögen, zu Fahrzeugen oder Schiffen, zum Ueberdecken der Boote, zu Tragestangen, Stühlen, Betten, Tischen, zu allerlei Art sehr sinnreich gearbeiteter Mobilien, Segeln, Angelruthen, Weberkämmen, Pinseln rc. Die Chinesen unterhalten Bambuspflanzungen, verfertigen aus dem Bast ein Papier, verpacken mit den Blättern Thee und andere Waaren, und die zarten Sprossen, welche zuerst aus der Erde kommen, werden eingemacht und unter dem Namen Achiar (s. d. Art.) verspeist.

Banat, ein Theil oder Generalat des österreichisch-militärischen Grenzlandes, das an Servien und die Wallachei grenzt, und westlich und südlich von der Theiß und Donau begrenzt wird. Er wird durch den Karasch-Fluß in einen westlichen und kleineren, und in einen östlichen und größeren getheilt. Jenes ist der Bezirk des deutsch-banatischen Regiments mit der Panksovaer Kommunität, 72 □M., 1839: 133,181 Einw. in 1 Stadt und 47 Dörfern; dieses das wallachisch-illyrische Regiment mit der weißkirchner Kommunität, 102 □M., 1839: 117,075 Einw. Jener Theil ist sehr heiß und ungesund, niedrig, voll Sandhügel, Moräste, hat aber auch fruchtbare Marschen; dieser ist fast ganz mit holzreichen Gebirgen bedeckt und sehr kalt. Außer Weizen, Spelt, Kukuruz u. a. wächst im Banat viel Wein, von dem der weißkirchner und lugoscher den Vorzug hat; es werden aber von dessen großer Menge jährlich nur gegen 80,000 Eimer nach Schlesien, Polen, Rußland ausgeführt. Berühmt sind auch die Mineralquellen von Mehadia.

Banca, eine der Sunda-Inseln, östlich von Sumatra, davon durch den gleichnamigen Kanal getrennt. Für die Schifffahrt ist diesem Kanal der zwischen den Inseln Banca und Billiton vorzuziehen. Früher wurde durch den holländischen und englischen Handel von hier das sogenannte Banca-Zinn in großer Menge eingeführt, das lange für das reinste und beste galt, und besonders zur Spiegelfabrikation für die Folie, so wie zu den chemischen Fabrikaten für die Cochenillefärberei gesucht wurde. Es wurde in gestempelten Blöcken eingeführt. Jetzt hat das englische Zinn den Vorzug. Hauptort ist die Stadt Minto.

Banco-Mark, Banco-Reichsthaler, s. Hamburgs Münzen.

Bancozettel (österreichische) wurden schon während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia zum leichtern Handelsverkehr zu 12 Mill. in Curs gesetzt. Mit dem 1 Juni 1785 kamen neue in Umlauf im Betrag von 20 Mill. Gulden. Während der langwierigen nach dieser Zeit folgenden Kriege stieg die Masse der Bancozettel allmälig so hoch, daß sie sich im Febr. 1813 auf 1,060,798,753 Gulden belief. Durch diese Vermehrung sank ihr Credit sehr, und es wurden neue Maßregeln nöthig. Ein Patent vom 20. Febr. 1811 setzte die Banknoten auf das Fünftheil ihres Nennwerthes gegen den Nennwerth eines neuen Papiergeldes herunter und mit Ende Januars 1813 durch Einlösung ganz außer Curs. Statt derselben wurden für die Summe von 211,159,750 Gulden Einlösungsscheine zu 1, 2, 5, 10, 20 und 100 Gulden, datirt vom 1. März 1811, in Umlauf gesetzt. Für Capitalrückzahlungen der Schuldner an ihre Gläubiger in neuem Papiergelde wurde eine gesetzliche Scala über den Curs der Bancozettel vom Jan. 1799 an bis zum März 1811 zu 103 bis 500 nach dem Maßstabe ihrer nach und nach erfolgten Entwerthung in dem angeführten Patente bestimmt, so daß seit Octbr. 1820 auch Capitalien nicht mehr als das Fünftel des Nominalbetrages, so wie die B. selbst, ausmachten. Die entstandenen sogenannten Scalaprocesse haben mehrere Jahre lang die Gerichtsbehörden viel beschäftigt (Oesterr. National-Encyclopädie I. p. 177). Vgl. Banknoten.

Band nennt man die langen, streifenartig gewebten Stoffe aus Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder aus gemischten Stoffen gewebten Zeuge. Sie sind durch Breite, Farbe, Gewebe- und Farbendessin sehr verschieden, je nach ihrer besonderen Bestimmung und dem wechselnden Modegeschmack. Mit dem meisten Kunstaufwand werden die Seidenbänder gearbeitet, vorzüglich in Frankreich und in der Schweiz. — 2) Streifen von Mousselin oder Jaconet, ⁵/₄ bis ²⁰/₄ lang und 3 bis 8 Zoll breit, in der Länge oben und unten mit Festons, kleinen umstickten Bogen, oft auch mit leichten, gestickten Mustern geziert. Diese werden besonders in der Schweiz (K. Appenzell und St.-Gallen) zur Ausfuhr nach Holland gearbeitet.

Bandachat, eine gestreifte Art Achat. Diese Streifen werden durch gleichlaufende Lagen von verschiedenfarbigen Chalcedon, Amethyst, Bergkrystall und anderen Quarzen

gebildet. Beim Verarbeiten zu Dosen, Petschaften u. a. werden diese Lagen rechtwinklig durchbrochen.

Banda-Inseln, eine den Engländern gehörige Gruppe von zehn größeren Inseln im Molukken-Meer. Die bedeutenderen sind: Banda, Neira, Lantor, Ay, Gunong-Apy. Sie leiden durch vulkanische Erschütterungen und sind ausschließlich zum Bau des Muskatnußbaums bestimmt, und geben jährlich an 900,000 Pfd. Nüsse und Muskatblüthen; 340 Q.-M. mit 210,000 Einw. Die Insel Banda, mit 6000 Einw., ist ungesund und mit einem fast undurchdringlichen Palmwald bedeckt; giebt jährlich an 3000 Ctr. Macisnüsse, 600 Ctr. Macisblüthen, 30 Ctr. Cajebut-Saamen, 30 Ctr. Cajebut-Oel. — Neira mit 1200 Einw. hat ein Fort und Hafen. — Ueber Münzen, Rechnung, Maaße und Gewichte s. Molukken.

Bandanos, Bandanoes, heißen ostindische seidene oder baumwollene Schnupftücher von verschiedenen Farben und Mustern, und sind sehr buntfarbig. Sie kommen über England in den Handel, zu 7 in einem Stück; doch liefern auch deutsche, namentlich sächsische, preußische und österreichische Fabriken diesen Artikel.

Banderoles, ein französisches Wollenzeug, was zu Schiffsflaggen, Leibbinden für Seeleute, roh und ungefärbt aber zum Durchbeuteln des Mehles und zum Durchseihen flüssiger Dinge gebraucht wird. Es wird in Frankreich zu Cunlhat, Sauxillanges und Thiers im Depart. Puy-de-Dôme, in $^1/_8$ bis $^1/_2$ Stab Breite, und gewöhnlich in Stücken von 14 Stab verfertigt Länge.

Banff, Bamff, Grafschaft in Schottland, an der Nordsee; grenzt im N. an den Murray-Frith, im O. und S. an die Grafschaft Aberdeen, an die Grafschaften Murray und Inverneß im W.; $34^1/_2$ QM., 1831: 48,604, 1841: 50,076 Einw. Die Küste ausgenommen ist das Land gebirgig mit Wald und fruchtbaren Thälern, aber kaum ein Viertel des Bodens kulturfähig. Dieser Theil und insbesondere die Küste ist sehr fruchtbar und zur Landwirthschaft, so wie zur Vieh-, Schaf- und Pferdezucht geeignet. Roggen, Butter, Käse, Wolle, Lachs und Salzfische werden ausgeführt; eingeführt dagegen Flachs, Kupfer, Eisen, Kohlen und Wein. Die Industrie beschäftigt sich vorzüglich mit Leinen-, Baumwoll- und Wollweberei. — Hauptort ist die gleichnam. Stadt, eine der freundlichsten Städte in Nord-Schottland, an der Mündung des Deveron in die Nordsee, 57° 40′ 18″ n. Br. 4° 31′ 54″ w. L., mit 4000 Ew. und einem kleinen, sehr sandigen Hafen. Ueber den Fluß führt eine Brücke von sieben Bogen. Nahrungszweige der Bew. sind Leinengarn- und Baumwollspinnerei, Leinwand-, Baumwollzeug- und Strumpfweberei, Seifenfabrikation, Gerberei und Lachsfang.

Bangalore, Stadt und einer der am gesündesten liegenden Orte im englischen Hindostan, in dem Hochlande Mysore, durch das hohe Ghats-Gebirge gegen die Monsuns geschützt, 12° 57′ 37″ n. Br. 75° 17′ 22″ ö. L., mit 60,000 Einw., die sich mit Baumwollen- und Seidenweberei, Eisen- und Kupfergeschirr-, so wie Papierfabrikation und Handel beschäftigen.

Bangkhalan ist der stark bevölkerte Hauptort der ostindischen Insel Madura, auf der Westküste, mit kleinem Hafen, aber beträchtlichem Handel.

Bangkok, die Hauptstadt und Haupthandelsplatz des Königreiches Siam in Hinter-Indien, liegt ohngefähr 20 engl. M. von dem Meere, an beiden Seiten des Flusses Menam, hauptsächlich aber an dessen linkem oder östlichem Ufer, 13° 50′ n. Br. 98° 38′ ö. L. Paris. Der Menam ergießt sich fast in die Mitte des Meerbusens von Siam, und bei seiner Mündung befindet sich eine Barre, die größtentheils aus einer 10 engl. M. breiten Schlammuntiefe besteht. Der äußere Rand dieser Untiefe, welcher wenig mehr als 200 Yards breit ist, ist sandig und von härtern Materialien als der innere Theil, der so weich ist, daß ein Schiff, welches während der Ebbe darauf läuft, oft 5 Fuß tief in den Schlamm und Lehm einsinkt, die es aufrecht halten, so daß es wenig Unannehmlichkeiten spürt. Der höchste Wasserstand auf der Barre des Menam vom Februar bis September beträgt etwa $13^1/_2$ Fuß und in den übrigen vier Monaten etwas mehr als 14 F., — ein Unterschied, der wahrscheinlich von der Anhäufung des Wassers an dem Eingange der Bai nach dem südwestlichen Munsun und durch die gewaltigen Fluthen in der Regenzeit hervorgebracht wird. Wegen der geringen Tiefe des Wassers auf der Barre sollten die nach Bangkok gesandten Schiffe nicht mehr als 200 bis 250 Tonnen Last haben. In jeder andern Hinsicht ist der Fluß außerordentlich sicher und bequem. Kaum gelangt man an die Mündung, so wird er allmälig tiefer und zu Paknam, 2 engl. M. weiter aufwärts, hat man 6 bis 7 Klaftern Wasser. Die Tiefe nimmt zu, je weiter man hinauf kommt und zu Bangkok beträgt sie nicht weniger als 9 Klaftern. Die einzige Gefahr ist oder war vielmehr eine Sandbank auf der Höhe von Paknam, die bei niedrigem Wasserstande sichtbar wurde; aber in der neuern Zeit ist darauf ein kleines Fort oder eine Batterie angelegt worden, wodurch die Seefahrer ein sicheres Wahrzeichen erhalten haben. Das Flußbett ist so gleich tief, daß ein Schiff von der einen Seite zur andern fahren und so nahe an die Ufer kommen kann, daß seine Raaen buchstäblich über denselben hängen. Die Fahrt soll gleich sicher bis zu der ehemaligen Hauptstadt Yuthia hinauf sein, welche 80 M. von der Flußmündung liegt.

Die Stadt Bangkok erstreckt sich an den Ufern des Menam ohngefähr $2^1/_2$ engl. M. weit hin, ist aber nicht sehr breit, wahrscheinlich nicht über $1^1/_2$ M. Am linken Ufer läuft eine lange Straße oder Reihe schwimmender Häuser hin, und jedes Haus oder jeder Kaufmannsladen, gewöhnlich beides zugleich, besteht in einem besondern Fahrzeuge, das an jedem Orte am Ufer angelegt werden kann. Außer dem Hauptstrome, der bei der Stadt ohngefähr eine $^1/_4$ M. breit ist, wird das Land von einer großen Menge Flüsse und Kanäle durchschnitten, so daß in Bangkok fast alle Kommunikation zu Wasser stattfindet. Die Einwohnerzahl wird auf 50,000 oder 60,000, ja sogar über 100,000 angegeben, davon die Hälfte chinesische Ansiedler sind.

Man schätzt den Flächeninhalt des Königreichs Siam zu 190,000 englischen Quadrat-Meilen und die Bevölkerung zu nur 2,790,500 Seelen, die hauptsächlich in dem reichen Thal des Menam wohnen. Von der ganzen Bevölkerung mögen nicht weniger als 440,000 Chinesen

sein. Die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse sind in Bangkok ungemein wohlfeil. Ein Centner Reis ist immer für 16 Groschen und sehr oft für 8 Groschen zu haben. Andere Bedürfnisse, wie Salz, Palmenzucker, Gewürze, Vegetabilien, Fische und selbst Fleisch sind verhältnißmäßig ebenfalls wohlfeil. Der Preis von gutem Schweinefleisch z. B. beträgt etwa 20 Pfennige. Eine Ente kann man für etwa 3 Gr. und ein Huhn für 2 Gr. haben. Die Umgegend von Bangkok ist einer der fruchtbarsten Orte in der Welt für feines Obst. Es giebt hier in großer Menge und in der größten Vollkommenheit Apfelsinen und Litschi von China, die Mangofrucht von Hindostan, die Mangustan, den Durian und Schaddok der malaiischen Länder.

Münzen.

Gold und Kupfer wird in Siam nicht als Geld gebraucht, sondern Silber nebst den kleinen auch in anderen Gegenden und Inseln im indischen Ozean gebräuchlichen Kauri-Muscheln. Die Benennungen sind die folgenden: — 200 Bia oder Kauris machen 1 P'hainung; 2 P'hainungs 1 Singp'hai; 2 Singp'hais 1 Fuang; 6 Fuangs 1 Salung; 4 Salungs 1 Bat oder Tikal; 80 Tikals 1 Katti; und 100 Kattis 1 Pikul.

Die gewöhnlichste Münze und Münzeinheit ist der Bat, den die Europäer Tikal genannt haben; aber es giebt auch, obgleich seltener, kleinere Münzen. Sie haben alle eine plumpe und eigenthümliche Gestalt, denn sie sind eigentlich weiter nichts als kleine Stücke einer Silberstange, umgebogen und an den Enden zusammengeschlagen, und mit zwei oder drei kleinen Stempeln auf einer Seite. Der Katti und Pikul werden nur gebraucht, wenn es sich um große Geldsummen handelt.

Der Bat oder Tikal wurde in der Münze von Calcutta wiederholt geprüft und wog 236 Gran; der Gehalt jedoch zeigte sich schwankend und der Werth der verschiedenen Stücke variirte von 1 Rupie 3 Anas und 3 Pike bis 1 Rupie 3 Anas und 7 Pike und ist also dem englischen Gelde nach gleich 2 Schillinge 6 Pence, wofür er auch angenommen wird. Es gehen beinahe 17 Tikals oder Bats auf 1 köln. Mark fein Silber. Demnach hat 1 Tikal 24 Sgr. 8,47 Pf. preuß. oder 1 Fl. 26 Kr. 1,88 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfuß Werth.

Außerdem cursiren auch oft spanische Piaster; im Werth ohngefähr 7 Tikals = 4 span. Piastern.

Gewichte.

Gold und Silber werden mittelst kleiner Gewichte gewogen, die wie die Münzen benannt sind. — 1 Gold-Tikal gilt = 10 Silber-Tikals; der P'hainung ist das kleinste dieser Gewichte, und wird in 32 Sagas oder rothe Bohnen von dem Abrus precatorius der Botaniker getheilt.

Die Rechnung im Handel wird geführt in Kattis, Täls, Tikals, Miams, Fuangs und Kauris. 1 Katti = 20 Taels, 1 Tael = 4 Tikals, = 16 Miams, = 32 Fuangs. Dies sind auch die Handelsgewichte.

Handelsgewicht. 1 Pikul hat 50 Kattis, à 20 Tails, à 4 Tikals. — 3 siam. Taels sind = 8 chinesische Taels.

Der siamesische Katti ist doppelt so schwer als der chinesische Katti, der bekanntlich = $1^1/_3$ Pfund (avoir du pois) ist. — Der Pikul hat dasselbe Gewicht, nämlich in dem einen Falle nur 50 und in dem andern 100 Kattis.

Maaße.

Reis und Salz wiegt man mit einem großen Maaß, das bei dem erstern = 22 und bei dem letztern = 25 Pikuls ist. Reis wird aber auch mit dem Korbe gemessen, und 100 Körbe gehen auf eins des eben erwähnten großen Maaßes.

Getreidemaaß ist der Seste, = 117,914 Kilogramm schwer.

Längenmaaß. 12 Fingerbreiten machen 1 Spanne, 2 Spannen = eine Elle, 4 Ellen = 1 Klafter oder Faden, 20 Klaftern = 1 Sen, und 100 Sen = 1 Yuta, oder wie es die Siamesen gewöhnlich aussprechen Yut. Die Klafter oder der Faden ist das am häufigsten benutzte Maaß, und die Siamesen haben einen Stab von dieser Länge, auf welchem die Bruchtheile dieses Maaßes angezeichnet sind. Dieser Stab beträgt etwa 6 engl. Fuß 6 Zoll, = 1,98 Meter, = 878 paris. Lin., = $6^3/_{10}$ preuß. Fuß, = $6^1/_4$ wiener Fuß. — Der Sen scheint auch bei dem Landmessen gebraucht zu werden und der Name eines Quadratmaaßes von 20 Klaftern oder Faden an einer Seite zu sein.

Der Vouah ist ein Weg-Längenmaaß, eine Fingerbreite kürzer als die französische Toise; 2000 Vouahs = 1 Roueng oder Meile (Lieue); 1 Roueng = 386,334 Metres.

Hafenverordnungen und Zölle. — Sobald ein europäisches Schiff die Barre des Menam erreicht, muß es sich nach den Landesgesetzen an den Häuptling des Ortes Paknam an der Flußmündung wenden und von ihm einen Lotsen verlangen. Es ist Regel, zu Paknam Kanonen, kleinere Waffen, Pulver und Blei ans Land zu bringen, aber darauf besteht man nicht streng. Die Zölle und andern Abgaben, welche von dem auswärtigen Handel erhoben werden, sind etwas complicirt und verschieden nach der Klasse der Fahrzeuge, die sie entrichten sollen und welche aus Dschonken, die mit dem eigentlichen China handeln, aus Dschonken von der Insel Hainan, Dschonken, die mit den malaiischen Inseln Handel treiben und aus europäischen Schiffen bestehen. Die Abgaben bestehen in einer Auflage auf die Größe des Schiffes, einem Zoll nach dem Werthe der Einfuhr, einem für die meisten Fälle bestimmten Tarif für die Ausfuhr, von welcher in einigen wenigen Fällen auch eine Abgabe nach dem Werthe erhoben wird. Die zuerst genannte Klasse von Schiffen, nämlich die großen Dschonken, welche mit den vorzüglichsten Häfen China's handeln, bezahlen keine Maaß- oder Einfuhrzölle, weil diese Schiffe dem Könige, den Prinzen oder Hofmännern gehören, welche diesen Handelszweig frei betreiben dürfen. Die Dschonken von Hainan zahlen 40 Tikals auf die siamesische Klafter der größten Breite des Schiffes. Von den mit den malaiischen Inseln handelnden Dschonken zahlt eine jede statt der Abgabe nach dem Maaße 130 Tikals, sie mag so groß oder klein sein als sie will. Keines von allen diesen Schiffen zahlt Einfuhrzoll. Die Maaßabgabe von europäischen Schiffen ist zu 118 Tikals für die Klafter festgesetzt, außer einer unbedeutenden Abgabe als eine Art Ankergeld. Nur die Ladungen dieser zahlen einen Einfuhrzoll, welcher zu 8 Procent vom Werthe berechnet und in Waaren erhoben wird.

Der Ausfuhrtarif besteht in besondern Zöllen, von denen folgende Proben sind:

Elfenbein	pr. Pikul		$2^1/_2$	Tikals.
Stangenlack	"	"	$^1/_2$	"
Zucker, unter europäischer Flagge	"	"	$1^1/_2$	"
" " einer indisch.	"	"	1	"
Baumwolle	"	"	$^1/_2$	"

Handel. Siam treibt Handel mit China, Cochinchina, Cambodja und Tonkin, Java, Singapur und den andern britischen Häfen in der Straße von Malacca, und gelegentlich mit Bombay und Surate, England und Amerika. Der wichtigste Theil des auswärtigen Handels ist der mit China. Dieser wird gänzlich in Schiffen von der chinesischen Bauart betrieben, die von Chinesen bedient, aber größtentheils in Siam gebaut werden. Das Verhältniß des Seehandels der auswärtigen Völker nach Siam ist im Allgemeinen 42,000 Tonnen Waaren, die Gesammtmasse; davon bringen die Chinesen 39,000 T., 1000 die Engländer aus Hindostan, 1000 T. die Malaien, und 1000 T. die Amerikaner. Die Franzosen, welche in der letzten Hälfte des 17. Jahrh. zu Bangkok eine Handelsniederlassung hatten, verloren dieselbe durch eine Revolution der Eingebornen 1688, und seitdem haben sie dorthin keinen Verkehr mehr. Der ganze chinesische Handel ist in Bangkok concentrirt und nur wenige Dschonken kommen nach Sungora und Ligor. Die Häfen Chinas, welche im Verkehr mit Siam stehen, sind Kanton, Kiang-mui und Changlim in der Provinz Quantong, Amoi oder Emui in Fokien; Limpo oder Nimpo in Sche-kiang; Siang-hai und Saochen in Kiangnan und einige Häfen der großen Insel Hai-nan. Diese Dschonken werden in Siam in folgender Ordnung erwartet: — Die von der Insel Hai-nan kommen gewöhnlich im Januar an und jene aus den Provinzen Kanton, Fokien und Sche-kiang zu Ende Februars bis zum Anfange des Aprils. Sie alle verlassen den Menam im Juni oder Juli, wenn der südwestliche Munsun seine größte Stärke erreicht hat und es wird folglich jährlich nur eine Reise gemacht. Die Einfuhrartikel aus China sind sehr zahlreich und bestehen in dem, was man in der Handelssprache „Assortirte Ladungen" nennt. Folgendes ist ein Verzeichniß der hauptsächlichsten Artikel: — grobes irdenes Geschirr und Porzellan, Zink, Quecksilber, Thee, Lackfoy (Fadennudeln), getrocknetes Obst, rohe Seide, Krepp, Atlas und andere Seidenwaaren, Nankin, Schuhe, Fächer, Sonnenschirme, Schreibpapier, Opferpapier, Räucherstäbchen und viele andere minder wichtige Gegenstände. Nicht der werthloseste Theil der Einfuhr sind — Einwanderer.

Auch die Ausfuhr aus Siam ist sehr verschiedenartig, die folgenden Artikel dürften aber die wichtigsten sein: — schwarzer Pfeffer, Zucker, Zinn, Cardamom, Adlerholz, Sapanholz, rothe Mangroverinde, Rosenholz zu feinen Tischlerarbeiten, Baumwolle, Elfenbein, Stangenlack, Reis, Arecanüsse und gesalzene Fische; Häute und Felle von Ochsen, Büffeln, Elephanten, Rhinocerossen, Rothwild, Tigern, Leoparden, Ottern, Zibethkatzen und Pangolins, von Schlangen und Rochen, nebst dem Bauchschilde einer Art Schildkröte; Büffel-, Ochsen-, Hirsch- und Rhinoceroshörner; Ochsen-, Büffel-, Elephanten-, Rhinoceros- und Tigerknochen; getrocknete Hirschsehnen; Federn des Pelikans, verschiedener Arten Störche, des Pfaues, des Eisvogels und endlich eßbare Schwalbennester. Der Tonnengehalt der Schiffe, welche mit dem chinesischen Handel beschäftigt sind, beläuft sich gewiß auf nicht weniger als 35,000, und die Zahl der Fahrzeuge ist ohngefähr 130, von denen manche 1000 Tonnen halten.

Der Handel mit den verschiedenen Ländern des malaiischen Archipels bildet den nächst wichtigsten Theil des siamesischen Verkehrs und den einzigen, über welchen hier noch einige Details gegeben werden müssen. Er wird mit den folgenden Häfen betrieben: Patani, Kalantan, Tringano, Pahang, Rhio, Singapur, Malacca, Pinang, Batavia, Samarang, Cheribon, Palembang und Pontianak. Die Siamesen bringen hauptsächlich Zucker, Salz, Oel und Reis, nebst Stangenlack, eisernen Pfannen, grobem irdenen Geschirr, Speck ꝛc.; dafür nehmen sie englische und indische Manufakturwaaren, Opium, Glasgeschirr und einige Wollenwaaren von den europäischen Niederlassungen nebst Artikeln, die sich für China eignen, nämlich Pfeffer, Zinn, Drachenblut, Rotins, Biche de Mer, Schwalbennester und malaiischen Kampher.

Die Quantität der zwei Hauptausfuhrartikel des siamesischen Handels mag folgende sein: Zucker, 10,000 Tonnen, schwarzer Pfeffer 3500 bis 4000 Tonnen.

Diese, so wie viele andere werthvolle Mittheilungen verdanken wir John Crawfurd, der sie an Ort und Stelle sammelte. Vgl. Maiseau, Statistique des principaux ports du Globe.

Bangor, 1) Stadt in Nord-Wales in England, Grafsch. Caernarvon, unweit des Menai-Kanals, mit 4890 Einw., die sich durch Fischerei, Schieferhandel und den Besuch des Seebades nähren. — 2) Hafenstadt in Irland, Prov. Ulster, Grafsch. Down, an der Südküste der Carrickfergus-Bai; 2758 Einw., die ergiebige Fischerei betreiben.

Banjermassing, Bandjermassin, Stadt mit Hafen in der gleichnam. Bucht am gleichnam. Fluß auf dem Ostende der Südküste von der Insel Borneo. Sie ist im Besitz der Holländer, die auch in dem SO. davon liegenden Fort Tatas oder Tatis eine Faktorei haben. — Rechnung, Maaß und Gewicht wie in Batavia; jedoch cursiren auch die spanischen und mejicanischen Piaster, so wie die chinesischen Käsch als Scheidemünze. Die Rechnung wird nach dem Handelsgewicht geführt, wo 1 Täl = 16 Mäs (Maces), à = 6 Tihas (Teas), à = 3 Malaburongs ist.

Bank, Bank, Banken sind Anstalten, deren Zweck ist, den Handel und die Industrie im Geldverkehr zu erleichtern, unterstützen und fördern. Im Bedürfniß des Geldes, das mit der Entwickelung und Ausdehnung des Handelsverkehrs und der damit verschwisterten Industrie wächst, gewähren sie die nothwendige gegenseitige Ausgleichung der Forderungen und Leistungen vermöge ihres Vorraths des Werthmittels oder dessen sicherer Beschaffung.

1. Allgemeiner Theil über das Bankwesen.

Die Betrachtung der Bestimmung der Banken, die eine praktische ist, in sofern dieselben stets unzertrennlich von der Bewegung der Gegenwart abhängen, führt auf die

Betrachtung des Bankwesens im Allgemeinen, wie es entstand und war, aber insbesondere, wie es jetzt ist. Die Erwägung der letzteren Rücksicht wird für Deutschland eine nothwendige und wichtige Frage, seitdem Handel und Industrie durch ihren wohlthätigen und belebenden Einfluß auf alle Lebensverhältnisse eine steigende Aufmerksamkeit erregen und die entschiedene Anerkennung ihrer Wichtigkeit gewinnen. Das Allgemeine des Bankwesens bleibt aber so lange eine unverständliche Hieroglyphe in der Lebensbewegung, so lange nicht das Besondere des Bankwesens erörtert ist; denn dieses bildet die Faktoren des Ganzen, von denen auch nicht einer, und namentlich die stete Bewegung des Lebens in der Bildung neuer und der Vernichtung alter Verhältnisse nicht übersehen werden darf, wenn das Verständniß klar und wahr sein soll. Das Besondere ist: das Geld an sich, als Baarschaft und als Bankgeld; die Werthpapiere oder das Zettelgeld in den verschiedenen Arten: als Banknoten, Wechsel, Anweisungen 2c.; Wechselcurs; Zinsfuß; Waarenpreis; Entwerthnng der Zettel; Kredit; s. die einzelnen Artikel.

1. Die Vielartigkeit des Geschäfts der Banken, d. h. in der Verwendung des Werthmittels rief verschiedene Banken ins Leben. Diese sind: 1) Giro-Banken; 2) Disconto-Banken; 3) Deposito-Banken; 4) Cirkulations- oder Zettel-Banken.— Ein anderer Unterschied der Banken liegt in der Art und Weise der Bildung des Bankkapitals bei deren Begründung. Danach unterscheidet man, nämlich: 1) Staats-Banken; 2) Privat-Banken; 3) Actien-Banken.

Die Staats-Banken heißen öffentliche, insofern sie vom Staat begründet, oder beaufsichtigt oder auch verwaltet werden. — Privat-Banken sind dagegen die, welche von einem oder mehreren Theilnehmern durch Einlage eines beliebigen Kapitals, wie jedes andere kaufmännische Geschäft, begründet und nach dem unbeschränkten Willen der Gründer verwaltet werden. — Actien-Banken sind diejenigen, deren Kapital zu gleichen Theilen mittelst Actien aufgebracht und im Namen der Actieninhaber oder unter der Kontrolle des Staats verwaltet wird. Uebrigens hängen sie beinahe alle vermöge gesetzlicher Bestimmungen über Zulässigkeit solcher Gesellschaftsunternehmungen und über die Art und Weise des Geschäftsbetriebs, so wie durch Bewilligung besonderer Privilegien vom Staat ab.

2. Der Nutzen der Banken ist stets das lockende Aushängeschild, wodurch man jeden neuen Versuch mit Bankeinrichtungen empfiehlt. Allerdings ist es der Nutzen, der dazu treibt; aber es fragt sich, auf welcher Seite der Gewinn ist: ob allein auf der der Unternehmer, während das allgemeine Interesse durch Mißbrauch des Kredits gefährdet wird. Diese Gefahr wird um so größer, wenn die Gewalt der Machthaber zur Benutzung einer Bank zwingt; um bei maaßloser Ausgabe von Bankzetteln die möglichst größte Baarschaft einzuziehen. Wer in diesem Fall gewinnt, bedarf keines Beweises. Da ohnedies der Zustand der Banken, wie schon nachgewiesen, von den Schwankungen der Verkehrsverhältnisse abhängt, so hat zu allen Zeiten die Erfahrung bewiesen, daß die willkürlich vermehrte Menge der Bankzettel den Kredit erschüttert und die Ursache zum Sturz der Bank wird. Allerdings beruht der Bestand der Banken auf deren Nutzen. Derselbe muß jedoch durch die Einrichtung und Verwaltung so vertheilt werden, daß das Bankgeschäft selbst den zu seinem Bestehen nothwendigen Ertrag gewinnt, aber auch der Handelsverkehr unterstützt wird. Dies ist nur dann möglich, wenn die Bankeinrichtungen dem allgemeinen thatsächlichen Bedürfniß entsprechen. Werden dieselben aber ohne diese Rücksicht irgend einem staatsökonomischen System oder der Absicht auf nur einseitigen Vortheil gemäß eingerichtet, so können sie das unmöglich sein, was sie sein sollen, dem Geschäftsverkehr nützliche Kreditanstalten. Je tiefer die Banken durch den Gebrauch der Werth- und Cirkulationsmittel, über die sie verfügen können, die bürgerlichen Verhältnisse treffen, desto schwerer und unheilvoller sind auch die Folgen des möglichen Mißbrauchs ihrer Befugniß. Say sagt in seinem Lehrbuch der politischen Oekonomie, deutsch von Stirner (Leipzig, 1845) Bd. II. S. 178: „Die Banken sind, um ihre Gewinnste zu vervielfältigen, sehr geneigt, bei der Regierung ein ausschließliches Privilegium für ihre Geschäfte nachzusuchen. Die zahlreichen und wichtigen Beziehungen, in welchen sie zum Publikum stehen, die Sicherheit und die Erleichterungen, welche sie dem Handel gewähren, liefern den Unternehmern Beweisgründe zu ihren Gunsten. Andererseits ist die Behörde, welche die Interessen der Regierten denen der Regierenden nur zu oft opfert, nicht ungeneigt, solche Privilegien zu bewilligen.“ Als Beispiele dafür stellt Say die Bank von England und die pariser Disconto-Kasse auf, insofern jene durch beständige Vorschüsse an die Regierung, diese, gleichwie die alte Bank von Genua, durch einen Gewaltstreich Napoleons entkräftet wurde. Ein ähnliches Schicksal litt die ehemalige amsterdamer Bank.

Der größte Vortheil, den ein Kauf- und Geschäftsmann aus der Benutzung der Bank gewinnt, besteht darin, daß bei seinen Unternehmungen die Leistung und Einziehung von Zahlungen für ihn durch die Bank abgemacht wird, ohne daß er selbst der Baarschaft bedarf. So werden der Bank alle Wechsel, Anweisungen und zahlbare Werthpapiere übergeben. Sobald dies geschehen, muß die Bank für den Werth einstehen, wenn sie versäumt, entweder die fälligen Papiere zu präsentiren, oder die Zahlungen zu leisten. Durch Hülfe der Banken werden die fälligen Zahlungen auf die weiteste Ferne sicher und leicht geleistet und eingezogen. Namentlich ist diese Erleichterung bei großen Geschäften für den Kaufmann wichtig, indem er Zeit und Kosten erspart, die er nothwendig aufwenden müßte, wenn er selbst alle diese Geldgeschäfte abmachen wollte. Die Bank berechnet außerdem auch so gut als möglich den wahrscheinlichen Betrag der Summe, die sie für ihre Geschäftsfreunde in Kasse zu behalten hat, und verwendet den Ueberschuß zum Discontiren kaufmännischer Wechsel, oder zum Ankauf von Staatspapieren oder zu irgend einer andern Speculation, aus der sie Vortheil ziehen kann, der ihr dann allein zu Gut kommt. Auf diese Weise kennt die Bank nicht nur den Stand des Geschäfts ihrer Geschäftsfreunde, sondern die Kapitalien werden auch bei einem möglichst vereinfachten Geschäft sicher verwaltet und durch vorsichtige Verwendung zum Besten des Verkehrs gewinnreich benutzt.

Wichtig und vortheilhaft für das kaufmännische Geschäft rücksichtlich des Bankwesens sind die Seontrationen, d. h. die Ausgleichung der Schulden vermittelst Guthaben ohne wirklichen Uebertrag des Geldes; sie sind also kein besonderes Geschäft, sondern nur die Regelung und Bestätigung eines oder mehrerer abgeschlossener Geschäfte zwischen mehreren in Geschäftsverbindung stehenden Kaufleuten. Die gegenseitigen Geschäfte und Guthaben werden dabei durch Anweisungen geregelt, die jeder Kauf- oder Geschäftsmann auf seine Bankier ausstellt. In diesem Verhältniß werden große Geschäfte unternommen und ausgeführt, ohne große Summen dazu wirklich nöthig zu haben und zu verwenden; nur zur Ausgleichung der Reste wird Geld gebraucht. Man kann diese Art des kaufmännischen Verkehrs eine Ersparniß oder eine Vervielfältigung des Werthmittels zum Besten des allgemeinen Bedarfs nennen, ohne daß eine dem großen Betrage jenes Verkehrs entsprechende Summe von Zettelgeld nothwendig wäre, oder die kommerziellen Unternehmungen irgendwie beeinträchtigt würden.

So gewähren diese Bankeinrichtungen einerseits Sicherheit der Kapitalien, andererseits aber vermöge deren zweckmäßiger Verwendung dem Verkehr wesentliche Hülfe und Erleichterung. Namentlich wird der Kredit dabei nicht mehr in Anspruch genommen, als bei jedem gewöhnlichen Unternehmen überhaupt; indem die Bank zu keiner Leistung veranlaßt wird, die über ihre Kräfte hinausgeht, und bei der sie die Cirkulation mit Zetteln überfluthen würde, wodurch deren Kreditwerth herabgedrückt werden müßte. Der kaufmännische persönliche Kredit allein ersetzt das zu kommerziellen Unternehmungen überhaupt nothwendige Kapital und produzirt neue Güter. Man muß dabei noch in Anschlag bringen das Verhältniß des Kredits in diesem Fall, der als rein persönlicher nur ein einfacher ist, zu dem Kredit in demjenigen Fall, wo außer jenem persönlichen Kredit noch das Zutrauen zu dem Werth der von einer Bank geschaffenen Cirkulationsmittel nöthig wird, um die Kapitalien für ein kaufmännisches oder industrielles Unternehmen zu schaffen. Der Mißbrauch dieses allgemeinen Kredits ist wegen seines vielseitigen Einflusses höchst gefährlich. Die Güter, deren Werth stets von den Verhältnissen der Gegenwart abhängt, lassen sich nicht so schnell, und ohne Bedürfniß derselben niemals, erzeugen, wie das Zettelgeld auf leichtsinnige Weise.

3. Eine wesentliche Rücksicht bei dem Kredit ist schon vorhandener Besitz oder die sichere Voraussetzung der Fähigkeit zum erfolgreichen Produziren. Sieht das Zutrauen in einer dieser Rücksichten sich getäuscht, so ist der Verlust des Kredits unausbleiblich. Vorzugsweise wird der Kredit durch die Gewißheit der Produktionsfähigkeit, d. h. der Erzeugung neuer Güter erhöht. Je mehr die tägliche Erfahrung dieses Vertrauen begründet, desto höher steigt der Kredit. Von diesem einfachen Verhältniß hängt der öffentliche oder Staatskredit, so wie der Privatkredit ab; aber davon auch die Beschränktheit des öffentlichen Zutrauens zu der Thätigkeit einer Bank, insofern der Güterwerth die Grundlage des Kredits bildet. Mit derselben steigt und sinkt der Kredit. Welche Umstände auf den Güterwerth einwirken, das ein für allemal zu bestimmen ist ebenso unmöglich als einen unveränderlichen Gütermesser aufzustellen; das einzige Sichere, durch die tägliche Erfahrung Erwiesene ist, daß der Güterwerth von den gesellschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart, und insofern davon natürlich auch der allgemeine Kredit abhängt. Die politische Unsicherheit der Verhältnisse und andere unglückliche Ereignisse stören und drücken den Güterwerth und Kredit herab, so wie dagegen Friede und gewinnreiche Thätigkeit denselben sichern und erhöhen. Natürlich; in jenem Fall wird die Produktion und günstige Verwerthung der Erzeugnisse unsicher oder ganz gehemmt, in dem anderen Fall aber kann sich beides erfolgreich entwickeln und der Erwerb ist nicht gefährdet.

Hieraus ergiebt sich, warum der Kredit der Banken überhaupt beschränkt ist und leicht erschüttert werden kann. Der Werthbesitz einer Bank ist in ihrem Fond oder Kapital beschränkt, so daß ihre Kräfte leicht beurtheilt werden können. Sie vermag diese Kräfte nur durch das allgemeine Zutrauen entweder vermöge eigener glücklicher Spekulation in gewissen Unternehmungen, oder durch Ausgabe von Zettelgeld über den Betrag ihres Kapitals auf Kredit zu erhöhen. Wie nun in jedem kommerziellen und industriellen Geschäft, überhaupt bei jeder Unternehmung die Kräfte überspannt werden können, so kann es auch von einer Bank in beiden Beziehungen geschehen, wodurch dann nothwendig ihr Kredit leidet, weil sie in demselben Verhältniß wie jedes andere Geschäft steht. Corbet sagt in seiner unten angeführten Schrift: „Die Macht der Bank ist groß, aber nicht unbegrenzt.... Wollte sie es wagen, eine übermäßig große Masse von Papier auszugeben, so würde die Folge sein, daß ihre Zettel unverzüglich zu ihr zurückkommen würden, oder aber was man Ueberhandel nennt, Bankerotte und Umsturz." Allerdings ist das Maaß in der Zettelausgabe eine Hauptrücksicht für die Erhaltung des Kredits; indessen bewirken häufig viele verschiedenartige Ursachen, daß derselbe wankt.

In Rücksicht auf die Bestimmung der Bank, den kommerziellen Verkehr durch Erleichterung und Aushülfe beim Begehr von Cirkulationsmitteln zu unterstützen, ist sie wesentlich eine Kreditanstalt, und vermag ihre Aufgabe eben nur so lange zu erfüllen, als ihr Kredit unversehrt bleibt. Für die Richtigkeit der Auffassung dieser Verhältnisse einer Bank zeugt auch der Staatskredit, der ebenfalls steigt und sinkt, je nachdem die Staatskräfte sich mehren und mindern, gemäß der Produktionskraft eines Staats und des herrschenden Werthes seines Nationalvermögens. Auch die Staatswirthschaft kann die Staatskräfte zweckwidrig und verschwenderisch verwenden oder deren produktive Entwickelung durch Gesetze und Verordnungen hemmen, oder auch nichts dafür thun, daß schon dadurch allein der Staatskredit sich vermindert, ohne daß irgend ungünstige politische oder andere Ursachen mitwirken. Namentlich zeigt sich dies darin, daß ein produktiver Staat bei einer größeren Staatsschuldenlast mehr Kredit hat als ein weniger produktiver. Natürlich vermag jener vermöge seiner bedeutenderen Produktivität mehr zu leisten, als dieser mit seiner geringeren Kraft. Dies zeigt sich durch alle Verhältnisse im Staate, sowohl in denen der Intelligenz

als in denen der materiellen Güter. Die neuere Zeit beweist dies täglich.

Diese Erörterung zeigt die Abhängigkeit des Nutzens einer Bank von ihrem Kredit, und den Zusammenhang des Kredits mit dem Werthbesitz oder Kapital und dessen geschäftlichen Gebrauchs. In diesem innigen Zusammenhange liegt aber auch die Ursache der Nachtheile und des Unheils, die durch ein Bankgeschäft entstehen können, sobald mehr Zettelgeld, das immer nur ein Schuldschein auf einen bestimmten Nennwerth von Baar ist, verausgabt wird, als dann möglicherweise aus dem Bankfond wieder eingelöst werden kann. Lautete der Geldschein oder das Zettelgeld nicht auf Baar, sondern auf irgend einen anderen Nennwerth, den die Bank zu beschaffen vermöchte, so würde der Kredit der Bank nicht vom Mangel an Baarschaft, wohl aber vom Mangel ihres besondern Nennwerths abhängen und sinken. Allerdings hat das von einer Bank, so wie von jeder anderen Kreditanstalt ausgestellte Zettelgeld oder Kreditscheine volle Gültigkeit, so lange keine Zweifel über deren Gültigkeit oder Werth entsteht. Und dies kann eben nur dann geschehen, wenn eine Bank oder Kreditanstalt den Kredit über ihre Kräfte in Anspruch nimmt. Die Ausgabe von Zettelgeld oder Kreditscheinen, geschehe es durch ein Privatgeschäft oder durch den Staat, ist also keineswegs eine so gleichgültige Sache, daß sich darin maaßlos schalten ließe, mag dadurch immerhin die Cirkulation einstweilig gehoben worden sein; denn dies geschieht ja immer nur vermöge des Kredits. Das verrufene Verfahren Law's hat dies genügend bewiesen, um von anderen Beispielen zu schweigen.

4. Wie die Begründung und Einrichtung einer Bank von dem Bedürfniß in der Gegenwart abhängt, so muß auch deren Verwaltung den jedesmaligen Verhältnissen der Zeit und des Landes entsprechen. Sie ohne diese Rücksichten, allein einem gewissen staatsökonomischen System gemäß einzurichten und zu verwalten, das hieße ein Gebäude aufführen und bewohnen wollen, dem der Grund fehlt. Keineswegs ist dem Bedürfniß durch die bloße Gründung, wie sie auch sei, schon genügt, wenn nicht auch die Einrichtung und Verwaltung dem besonderen Landesverhältniß angemessen ist. Insofern kann hier auch nicht von speciellen Regeln darüber die Rede sein. Soll dem Verkehr geholfen und nicht irgend ein Sonderinteresse gefördert werden, so müssen die besonderen Grundsätze und Regeln aus einer genauen Erwägung aller betreffenden Umstände in dem Kulturzustande, in den Verhältnissen des Handels, der Industrie und des Ackerbaues, so wie in der Staatsverfassung und Gesetzgebung abgeleitet werden. Eine unmittelbare Nachbildung wird jedesmal rücksichtlich des Erfolgs mißglücken. Deshalb wird hier auf diesen Gegenstand auch nur im Allgemeinen aufmerksam gemacht. In jedem Staat mit eigenthümlicher Verfassung und Volksbildung und Volksthätigkeit bestimmen diese Verhältnisse die Einrichtung und Verwaltung der Bank. In Preußen, oder Sachsen, oder Hamburg, oder jedem andern deutschen Staat eine Bank ganz so wie die englische oder französische einzurichten, hieße eine Thorheit begehen. Nur Eins bleibt ausschließlich überall sicher. Jede Bank darf als Kredit-Institut durch ihre Zettelausgabe den Kredit nicht über ihre Kräfte anspannen, vielleicht getäuscht durch gewisse theoretische Ansichten über die Bedeutung des Zettelgeldes und über dessen Verhältniß zu dem baaren Gelde. Wie man auch die Sache darstellen mag, Zettelgeld ist und bleibt nur Kreditpapier, das nur so lange fremdes Kapital in die Cirkulation zu ziehen vermag, als sein Kredit oder das Vertrauen, daß durch dessen Annahme nichts verloren werden kann, unversehrt ist; verliert es diesen, so gilt es nichts. Für die Wahrheit dieser Sätze zeugen alle kommerziellen Krisen, in denen die Banken litten, schwankten oder sogar brachen, mögen auch die Theoretiker das Zettelgeld immerhin bald ein Ersatzmittel, bald einen Repräsentanten, also einen Stellvertreter des Geldes nennen: die Praxis des Verkehrs erwies die Richtigkeit dieser Behauptungen. Trotz dem bleibt es wahr, was Adam Smith über die Bedeutung der Banken für den Verkehr sagt, nämlich: „das Banken vermag die Industrie des Landes zu heben, nicht, indem es etwa das Kapital das Landes vermehrte, sondern indem es einen größeren Theil dieses Kapitals in Thätigkeit setzt."

Als eine der beachtenswerthesten Erscheinungen für das Bankwesen, insofern nämlich dessen hauptsächlichste Rücksicht der kommerzielle Verkehr und die industrielle Regsamkeit ist, muß die Konkurrenz bezeichnet werden. Dieselbe steigert den Verkehr und drängt zu größerer Thätigkeit in der Produktion; aber indem dies geschieht, werden auch mehr Kapitalien in Anspruch genommen, um mit Vortheil zu bestehen. Da natürlich die nöthigen Kapitalien bisher anderwärts verwendet wurden, und von hier nicht so schnell weggezogen werden können, so entsteht die Aufgabe, die nöthigen Kapitalien so schnell als möglich zur Erfüllung der Bedingungen bei einer Konkurrenz zu gewinnen. Für solche Fälle sind nun die Banken diejenigen Anstalten, welche mit ihrem Kapital und dem davon abhängigen Kredit Hülfe gewähren. Allerdings ist auch die Konkurrenz wieder, wenn eine Bank sich über ihre Kräfte hinaus dabei betheiligt hat, diejenige Klippe, woran eine Bank scheitert. Daher ist der Bankverwaltung gerade dann, wenn im Verkehr die größte Regsamkeit herrscht, die Vorsicht am nöthigsten; denn der geringste Unfall, der den Verkehr lähmt, wirkt auf die Bank vermöge ihres Kredits widerwärtig ein. Wollte sie also, um den regen Verkehr noch mehr zu kräftigen, auf ihren Kredit Kapitalien beziehen, die ihre Kräfte übersteigen, so verursacht sie selbst ihren Sturz und zieht noch andere in dies Unheil.

Wie der wachsende Verkehr die Konkurrenz steigert, so entwickelt sich auch das Bedürfniß einer Bank, damit die Kapitalien, welche der kommerzielle Verkehr bedarf, immer in Bereitschaft sind. Denn obschon mit dem Verkehr ein gewisser Kredit zwischen den Producenten, den Gewerbtreibenden und kaufmännischen Geschäftsleuten verbunden ist, und sich mit den übrigen Kreditpapieren, nämlich Wechseln, Anweisungen, Staatspapieren rc. hilft, so genügt derselbe doch noch keineswegs, weil der entsprechende Güterwerth erst erzeugt und als Besitz gewonnen werden soll, während der Verkehr zur Ausführung von Unternehmungen schon vorräthige Baarschaft oder möglichst theilbare Cirkulationsmittel bedarf, wo jene Hülfsmittel des Kredits in der schnellen Cirkulation aus einer Hand in die andere nicht ausreichen.

Zunächst muß also bei Begründung und Einrichtung einer Bank ein den Verhältnissen entsprechendes Stammkapital geschafft werden: nicht über das Bedürfniß groß, vielleicht in der Vorsorge um größere Sicherheit der Bank, weil das Uebermäßige nicht erfolgreich genug verwendet werden kann, aber auch nicht unter dem Bedürfniß klein, weil damit die beabsichtigte ausreichende Hülfe zu leisten unmöglich ist. Alle diese Verhältnisse müssen berücksichtigt werden, wenn es überhaupt nicht bloß auf die gewöhnlichen Bankoperationen, ein Börsenspiel zu nähren, sondern auf die wirkliche Unterstützung reeller Unternehmungen abgesehen ist. Das Zweckmäßigste bleibt es, das Stammkapital nach gewissen Zeiträumen, wenn das Bedürfniß gestiegen, zu vergrößern. Eine Verminderung des Kapitals würde dagegen den größten Nachtheil haben.

5. Die Vielseitigkeit der socialen Verhältnisse, die vorzugsweise durch den kommerziellen und industriellen Verkehr gebildet und beherrscht werden, hat die oben genannten verschiedenen Banken hervorgerufen. So wie nun ihr Ursprung verschieden ist, so unterscheiden sie sich auch in der Einrichtung und dem geschäftlichen Betrieb. Dies findet bei allen ohne Ausnahme statt. Und hier müssen auch diejenigen Banken genannt werden, die nicht, wie jene schon genannten, bloß für kaufmännische Zwecke zunächst bestimmt sind. Diese nichtkaufmännischen Banken sind entweder zur Förderung der industriellen Interessen bestimmt, und werden durch Actien-Gesellschaften gebildet, oder auf den Werth von Grundbesitz oder davon abhängigen Besitzthümer in einträglichen Vorrechten rc. begründet, oder sogar auf die menschliche Lebensdauer und auf den lebenslänglichen Erwerb nach Maaßgabe einer bestimmten Geldsumme. Solche Institute sind die Landrenten-Bank, Landschafts-Bank, Hypotheken-Bank, Feuerversicherungs-Bank, Hagelschäden-Bank, Lebensversicherungs-Bank, Leibrenten-Bank. — Der Kapitalstock oder Fond wird entweder durch bestimmte gesetzliche Einzahlungen oder durch freiwillige Versicherungssummen gebildet. Davon hängt die verschiedene Einrichtung und Verwaltung dieser Anstalten ab.

Auch diese Banken bedienen sich der Kreditpapiere, welche auf die Bank lauten; dieselben sind jedoch von verschiedener Form, insofern sie nicht, der gesetzlichen Bestimmung gemäß in die allgemeine Cirkulation übergehen, also nicht einen Curs haben. Auch die Kreditpapiere derjenigen Banken, welche zur Ausgabe von cirkulationsfähigen Papieren berechtigt sind, unterscheiden sich durch die Größe des Nennwerthes, der im Allgemeinen sehr hoch gestellt ist, sei es nach Gulden oder Thalern, 100, 500, 1000. Für den gewöhnlichen Verkehr sind diese Kreditpapiere deshalb nicht, und haben mehr den Werth von Documenten, als Cirkulationsmitteln, oder wenn sie als letztere in Umlauf gesetzt werden, bildet sich ein Curs oder Kaufpreis derselben, der mit dem Begehr nach solchen Papieren schwankt. Das Besondere hierüber enthält die Darstellung der einzelnen Bankinstitute.

Die Verwaltung aller nichtkaufmännischen Banken, besonders der zum Besten der Industrie und Landwirthschaft oder des Grundbesitzes ist mit bei weitem größeren Schwierigkeiten verbunden, als der kaufmännischen oder kommerziellen. Bei diesen ist es nämlich möglich, die ausgethanen Kapitalien durch Kreditscheine auf kurze Sicht bald wieder zurückzuleiten in die Bankkasse, während industrielle und landwirthschaftliche Unternehmungen die Kapitalien auf längere Zeit in Anspruch nehmen, ehe sie wieder zu einem Kapital verwerthet und in die Bank zurückgezahlt werden können. So wichtig und nothwendig also auch diese Banken in unserer Zeit sind, wo das Ringen nach Vervollkommnung große Anstrengung und Aufwendung von Kräften und Mitteln erfordert, so ist ihr Bestand doch stets großer Gefahr ausgesetzt, sobald irgend ungünstige Ereignisse eintreten. Trotz dem haben sich in Belgien mehrere solche Gesellschaften als Privatvereine gebildet. Die in Deutschland bestehenden schützt die Garantie des Staats, z. B. in Preußen, Sachsen, Baiern.

6. Die anerkannte Nothwendigkeit, in der Bankverwaltung die Rücksicht auf das Verhältniß des Baarbestandes der Bankkasse zu der ausgegebenen Zettelmenge stets festzuhalten, hat die Aufmerksamkeit der Staatsökonomen darauf gerichtet, ein bestimmtes Verhältniß darin zu ermitteln. Say sagt a. a. O. Bd. II. S. 174 f.: „Ich habe von einem Baarvorrath gesprochen, welcher zur Einlösung der Noten bestimmt ist, und in der That ist er nothwendig aus folgenden Gründen. Die Wechsel im Portefeuille genügen allerdings für diese Einlösung; aber sie sind nicht fällig; die einen sind morgen zahlbar, die andern übermorgen, nach Verlauf eines Monats, zweier Monate, eines Vierteljahrs; da aber die Banknoten nach Sicht an den Inhaber zahlbar sind, so würde das Publikum, wenn sie in gänzlichen und plötzlichen Mißkredit kämen, in Masse nach der Bank strömen und die augenblickliche Ausbezahlung verlangen. Die Bank müßte also immer eine Summe zur Bestreitung der Auslagen für die Einlösung der Noten bereit haben, welche Auslage in dem Maaß, wie die Verfallzeit der Wechsel im Portefeuille herankäme, wieder einkommen würde. Aber wenn die Bank eine so große Baarsumme wie ihre Scheine aufbewahrte, so würde das Inumlaufsetzen derselben ihr keinen Gewinn bringen; denn sie würde an dem baaren Gelde in den Kassen so viel an Zinsen verlieren, als sie an den cirkulirenden Scheinen gewönne. Glücklicherweise ist ein so großer Baarvorrath nicht nöthig, wenn eine Bank nur auf wieder bezahlt werdende Papiere, deren Verfallzeit nicht sehr ferne ist, Vorschüsse leistet. Eine gut verwaltete Bank discontirt nicht Wechsel mit einer längeren Verfallzeit als drei Monate, und sie discontirt sogar nur wenige mit einer so langen Verfallzeit. Das Mißtrauen bemächtigt sich nie aller Inhaber von Noten zu gleicher Zeit. Endlich erfordert die Zeit, welche nöthig ist, um eine große Anzahl von Millionen in Thalern zu zählen, mehrere Tage; und unterdessen kommt die Verfallzeit der bald fälligen Wechsel heran, und man kann auch andere Mittel anwenden, um Baarsummen zu erhalten. Ein Baarvorrath, welcher den dritten Theil der ausgegebenen Summe in Scheinen beträgt, ist immer hinlänglich erschienen."

Das, was in Say's Auseinandersetzung der Erfahrung gemäß wahr ist, läßt sich nicht anfechten; wie leicht aber die Sicherheit einer Bank in Worten gegen die Erfahrung sich darstellen läßt, das zeigt Say's Beispiel ebenfalls, mager

immerhin dabei die pariser Bank im Auge gehabt haben. Das Schicksal der Bank von England in ihren wiederholten Verlegenheiten spricht dagegen. Allerdings würde sich die nöthige Baarschaft schaffen lassen, wenn es der Bank möglich wäre, dieselbe zu erwerben. Man betrachte nur die furchtbare Geldkrise in England im J. 1825, die ganz unerwartet eintrat. Im Jahr vorher hatte die Bank von England 14 Millionen Pfund in Gold aufgehäuft. Im September 1825 wurde sie mit Wechseln aller Welt bestürmt. Sie beschränkte ihre Discontirungen, sie erhöhte endlich ihr Disconto von 4 auf 5 Proc.; aber dies alles half nichts, und in drei Wochen stieg der Betrag ihrer discontirten Wechsel von vier bis auf funfzehn Millionen Pfd. Sterl. Nichts half. Der Sturm vernichtete eine Bank nach der andern, und in drei Monaten stellten an sechszig die Zahlung ein. Die Münze arbeitete Tag und Nacht, um der Bank die Sovereigns für den folgenden Tag zu schaffen. Am 24. December besaß die Bank nicht mehr als nur eine einzige Million Gold, und schon fürchtete man ihren Fall. Plötzlich beschwichtigte das Toben des Sturmes die mit Genehmigung des Königl. Geheimen Raths erfolgte Ausgabe einer Million von Einpfund-Noten. Eine Thatsache, die für die Einrichtung einer Bank sehr wichtig ist. War nicht auch der Bank von England die Krise im J. 1836 gefährlich, und eben so die im Jahre 1839? Im August des Jahres 1838 besaß die Bank 9,540000 Pfd. Sterl. Goldwerth, während ihre Verbindlichkeiten an 28,110000 Pfd. Sterl. betrugen, also nur zwei Drittel des Baarwerths, ein Verhältniß zwischen Baar und Zetteln, dem Say nebst andern Staatsökonomen so zuverlässig das Wort reden. Wie wenig sich indessen dieses Verhältniß bei der eintretenden Getreidetheuerung, wodurch die Baarschaft natürlich in das Ausland abfloß, ohne sogleich wieder zurückzufließen, auf die Dauer festhalten ließ, das ist bekannt. Das Börsendisconto stieg in dieser allgemeinen Noth auf 4 und 4½ Proc., nur die Bank hielt das von ihr früher auf 3½ Proc. herabgesetzte Disconto, und schränkte außerdem auch ihren Zettelumlauf nicht ein, eine Maaßregel, wozu die Bankdirektionen sogleich ihre Zuflucht nehmen, wenn Gefahr droht. Jedoch wurde auch damit nichts gewonnen, und im Februar 1839 hatte die Bank von London nur 6,773000 Pfd., während ihre Verbindlichkeiten sich auf 25,857000 Pfd. Sterl. beliefen; im Mai besaß sie 5,119000 Pfd. Baarschaft gegen 26,028000 Pfd. Sterl. Verbindlichkeiten, und endlich schmolz ihre Baarschaft bei dem fortwährend ungeheuer steigenden Weizenpreise bis auf 2 Millionen Pfd. zusammen. Ihre todte Schuld half nichts gegen diese fürchterliche Noth, und es blieb ihr nichts weiter übrig, als Anleihen in Paris und bei der ostindischen Kompagnie gegen das Unterpfand ihrer todten Schuld nebst einer entsprechenden Summe von Schatzscheinen.

Trotz dem, daß die Bank von England sich aus der Gefahr rettete, so traten doch im Jahr 1836, so wie im Jahr 1839 sehr beträchtliche Bank-Fallissements in England ein. Im J. 1836 fiel in Irland die Agrikulturbank mit 46 Zweig-Banken, in Manchester die Northern- und Central-Bank mit 40 Zweig-Banken, und noch einige im Jahr 1837. Im Jahr 1839 fielen überhaupt nur 9, aber darunter keine Zettel-Bank; aber im Jahr 1840 stellten 24 ihre Zahlungen ein, und darunter 8 Zettel-Banken; 1841 fallirten 26, davon 11 Zettel-Banken waren; 1842 wieder 12, darunter 4 Zettel-Banken; 1843 ebenfalls 11, davon 6 Zettel-Banken. So brachen in diesen fünf Jahren in England 82 Banken, von denen 46 nichts zu zahlen vermochten, 12 aber 25 Proc., 12 jedoch 50 Proc., 3 endlich 75 Proc., und 3 sogar voll, wenn auch nach und nach bezahlten.

Aus diesen Thatsachen ergiebt sich, daß das Verhältniß der vorräthigen Baarschaft einer Bank zu der von ihr ausgegebenen Zettelmenge kein sicheres Mittel gegen die Banknoth ist, die in den meisten Fällen nicht zunächst durch einen Geldmangel, sondern durch scheinbar viel entferntere ungünstigere Verhältnisse verursacht wird. Dennoch mag ein solches Verhältniß als ein Richtpunkt angenommen werden, um wenigstens in Rücksicht darauf Mißbräuche der Bankverwaltung verhüten zu können. Der erfahrene englische Banker Loyd bezieht sich ebenfalls auf dieses Verhältniß, indem er sagt: „Einen Moment, in welchem die Wechselcurse sich im Pari befänden, sollte man wahrnehmen, und doppelt so viel Zettel schaffen, als man in diesem Moment Gold haben würde. Das sei der volle Geldumlauf und von da an sollte man dann immerwährend mit den Zetteln, nach Maaßgabe des Verhältnisses ⅔ : ⅓, dem Geldvorrath folgen." Wie aber die Wirklichkeit diese Ansichten trüben kann, das haben die oben dargestellten Bankstürme genügend bewiesen. Der Banker kannte auch die Schwäche seiner eben mitgetheilten Grundsätze, und verbessert sich daher in dem folgenden Ausspruch: „Die Aufgabe der Bank dreht sich in einem Zirkel. Eine Abnahme des Geldes macht eine Verminderung des Zettelstandes nöthig; diese Verminderung bringt einen Druck auf die Geschäfte hervor, und somit eine Erschütterung des öffentlichen und des Privatkredits. Da soll nun die Bank wieder helfen; denn die Pflicht der Bank, den Kredit aufrecht zu erhalten, wenn es darum zu thun ist, ist doch eine Sache, die sehr ernstlich erwogen werden muß. Die Bank wird also ihre Discontirungen wieder ausdehnen müssen, d. h. die Masse ihrer Effekten vermehren, ohne daß sie ihren Baarvorrath vermehren kann; folglich setzt sie wieder ihre Sicherheit auf's Spiel."

Eine andere Ansicht verlangt das Verhältniß der Baarschaft in der Bankkasse zu der Zettelmasse wie 1 : 2, und die baaren Fonds nur in beweglichen und kurzsichtigen Effekten anzulegen. Auch diese Voraussetzung ist noch weniger haltbar und praktisch, als die vorher erwähnte, weil in diesem Verhältniß zu viel Kapital müßig liegen bleiben müßte, und auch überhaupt die beabsichtigte Vermehrung der Cirkulationsmittel dadurch gar nicht geschieht. Wo der Verkehr auf eine Bank angewiesen wird und der Verkehr sehr rege und vielseitig ist, da muß die Bank auch helfen können durch ihr Kapital und das Zutrauen, das sie in Anspruch nimmt, sonst ist sie ganz unnütz; aber je vielseitiger die Bewegung des Verkehrs, desto leichter kann für die Bank durch den Zudrang vermehrter Ansprüche Gefahr entstehen. Mag also auch die Sicherheit der Bank eine Hauptrücksicht derselben sein, nicht minder ist es deren Pflicht, die ihr anvertrauten Fonds und Effekten nicht müßig liegen zu lassen, sondern durch zeitgemäßes Austhun in dem Verkehr arbeiten zu

lassen; bei dem Verhältniß von 1:2 ist das Letztere unmöglich und das Erstere auch nicht über die Gefahr eines Sturms erhaben.

7. Eine Frage rücksichtlich der Einrichtung einer Bank ist noch die: bis zu welchem niedrigsten Nennwerth soll es einer Bank gestattet sein, Zettel oder Banknoten auszugeben, namentlich ist diese Frage für die deutschen Zollvereinsstaaten Baiern und Sachsen wichtig, wo in der neueren Zeit Banken eingerichtet worden sind. Der niedrigste Nennwerth einer Note der baierschen Bank ist 10 Fl., und einer der leipziger Bank 20 Thlr. In Baiern wie in Sachsen ist dies ein Gegenstand landständischer Berathung geworden, ohne jedoch bis jetzt eine Aenderung bewirkt zu haben. Man verlangt zum Vortheil der Cirkulation niedrigere Nennwerthe der Noten, weil so große Nennwerthe bei dem geringen Verdienst der Arbeiter nicht in den allgemeinen Verkehr eindringen können und die Noten nach kurzer Frist wieder in die Bank zurückkommen, nachdem sie vorher durch Umwechselung Verlust verursacht haben. Der niedrigste Nennwerth der leipziger Banknote ist ohne Zweifel viel zu hoch. Dies wird um so auffälliger, wenn man daneben die Einthalerscheine der leipzig-dresdener Eisenbahn-Kompagnie betrachtet. Man kann zwar entgegnen, diese Einthalerscheine seien zunächst für den eigenen Bedarf der Eisenbahnkasse für Arbeiterlöhne und andere Ausgaben bestimmt, indessen reicht dieser Grund insofern nicht aus, als ja die Banknoten auch für die Cirkulation im allgemeinen Verkehr bestimmt sind, in dem ja die Eisenbahn-Thalerscheine ebenfalls umlaufen. Die Cirkulation der Zettel ist in beiden Fällen dasselbe, nämlich von dem Kredit abhängig, und beide Ausgabestellen der Noten sind eine Actien-Gesellschaft. Auf das Beispiel der Bank von Frankreich, deren niedrigste Note zu 500 Frcs. ist, und auf das Beispiel der Bank von England, deren geringste Note nicht unter 5 Pfd. Sterl. ist, sich berufen wollen, ist insofern durchaus unzulässig, als die Verkehrsverhältnisse so wie der Geldwerth in jenen Staaten anders sind als in Deutschland. Uebrigens ist oben nachgewiesen worden, wie die Bank von England einmal durch die Ausgabe von Ein-Pfund-Noten gerettet wurde, indem damit das Bedürfniß im Volk befriedigt wurde.

Die staatsökonomische Frage: ob und in wie weit die vom Staat zugelassenen Kreditzettel oder Banknoten in den Staatskassen zulässig seien, ist wichtig, kann aber hier nur angedeutet, nicht erörtert werden.

Ueber das Historische der Einrichtungen verschiedener Banken s. die nachfolgende Uebersicht der Banken.

Ein Gegenstand, welcher in der Bankeinrichtung beachtet werden muß, ist die Valuta, wonach der Nennwerth des Zettelgeldes ausgestellt wird, die Münzeinheit sei dabei, welche sie wolle. Die alte venetianische Bank hatte als Münzeinheit eine eingebildete Münze im zehnfachen Werth des Ducatens, und nannte dieselbe Lira grosso, zu 62 Lire Banco gerechnet. In Amsterdam hatte man den damals in Holland cirkulirenden spanischen Ducaten, den man zu 3 Gulden oder 60 Stübern rechnete. In Hamburg gilt dafür die Mark fein Silber zu $27\frac{3}{4}$ Mark Banko. In England ist es das Pfd. Gold; in Deutschland die Mark fein Silber zu 14 Thlr. oder $24\frac{1}{2}$ Gulden. Trotz dieser Ungleichheit, die jedoch bei dem Papiergelde nur in Rücksicht auf dessen Verhältniß zu dem eigentlichen Metallgelde beachtenswerth ist, bewirkt der Handel mit Papiergeld einen Verkehr darin zwischen den verschiedenen Staaten.

8. Die Frage: hat eine auf Actien gegründete Bank Vorzüge vor einer Staatsbank und vor einer Privatbank, zieht jetzt auch in Deutschland die Aufmerksamkeit auf sich, und gewiß mit Recht, indem alle größeren Unternehmungen durch Actiengesellschaften ausgeführt werden, die außerdem kaum unternommen werden würden. Diese Kredit- und Wechselanstalten auf Actien sind keineswegs eine neue Erscheinung, wie überhaupt Handelsunternehmungen durch Actiengesellschaften; man betrachte die alte Bank von Amsterdam und die holländische ostindische Kompagnie. In England entstanden in der neueren Zeit die sogenannten „Banken mit vereinigten Fonds" (Joint Stock Banks), die auch nichts anderes sind, als Actien-Bankgesellschaften. Seitdem wurden die Actienbanken ein von staatsökonomischen Schriftstellern vielfach besprochener Gegenstand. Sie sind auch in Deutschland entstanden, und es giebt hier Stimmen, welche dieselben als das Zweckmäßigste rühmen. Die Gründung ist indessen gewiß ein durchaus gleichgültiger Punkt bei einer Bank. Man schreibt den Actienbanken größere Sicherheit zu, jedoch mit zu ungenügenden Gründen. Ist es bei der Gründung überhaupt auf das allgemeine Wohl und nicht auf verschwiegene Sonderinteressen abgesehen, so kommt es zunächst darauf an, daß ein den Verkehrsverhältnissen angemessenes Kapital als Bankfond angelegt wird. Wer dieses schafft, ob eine Actiengesellschaft oder der Staat, oder ein Privatunternehmer, dies ist sicher gleichgültig, wenn nur das Kapital vorhanden ist, und dann dieses Kapital einsichtsvoll verwaltet wird. Sieht man auf den Gewinn, auf den eine Bank als Geschäft nothwendig angewiesen ist, weil ja ihr Kapital wie jedes andere werben muß, so kann man denselben keineswegs als einen entscheidenden Umstand zur Sprache bringen, weil darauf alle Banken angewiesen sind; ein hauptsächlicher Umstand jedoch ist die Sicherheit, welche der allgemeine Kredit bei einem Bankinstitut voraussetzt, und darin mag wohl eine Staatsbank im Vortheil sein gegen die anderen, vorausgesetzt, daß die Finanzkunst dieselbe nicht zum Schaden des Volks mißbraucht. Das Bankkapital und der gute Wille sind in der Verwaltung die beiden Faktoren in den Leistungen einer Bank, ohne die auch bei den günstigsten äußern Verhältnissen nichts Ersprießliches geleistet werden kann, und sind die äußeren Verhältnisse eines Landes ungünstig, so wird jede Bank leiden. Wie alle Anstalten, die auf das Wohl und Wehe aller Staatsangehörigen leicht fühlbaren Einfluß üben, sollten billig auch die Banken von der Staatsregierung abhängen. So lange übrigens Actienbanken bestehen, sollten sie nur nach geschehener voller Einzahlung der Actien gestattet werden, wenigstens wird dadurch möglichst der Grund gesichert, worauf das Gebäude aufgeführt werden soll.

Indessen darf das Urtheil über Staats- und Actienbanken Eins nicht übersehen. Insofern die Gründung und das Bestehen einer Bank zunächst vom Kapital abhängt, und der Staat oder vielmehr die Staatsregierung eben so wenig über das ganze Nationalvermögen als über das Vermögen der Privatpersonen, sondern nur über gewisse, durch

Abgaben der Staatsangehörigen und auf andere Weise zusammengebrachte, Summen verfügen kann, außerdem im geordneten Staatshaushalt Einnahme und Ausgabe nach den mannigfaltigen Bedürfnissen geordnet und eingetheilt sind, so wird es auch der Staatsregierung nicht leicht werden, einer Bank ein ansehnliches Kapital überweisen, erhalten und vergrößern zu können, wenn es das Bedürfniß erheischt. Eine besondere Steuer deshalb vielleicht ausschreiben wollen, das ist durchaus unmöglich; soll also Gründung und Verwaltung einer Bank von der Staatsregierung abhängen, so wird sie sich am zweckmäßigsten dabei durch Einzahlung zum Kapital auf Actien betheiligen, und dasselbe durch freigegebenen Beitritt der Privatpersonen vermittelst der Actien vergrößern, aber die Einrichtung und Verwaltung sich vorbehalten, wie es jetzt Preußen nach der königl. Kabinetsordre vom 11. April 1846 ausführt. Auf diese Weise werden die Kräfte der Staatsregierung nicht überspannt, und dennoch wird dem Unternehmen eine größere Garantie gesichert. Actiengesellschaften sind also ohne Zweifel ein sehr bedeutungsvoller Moment in den Verkehrsverhältnissen, und lassen sich überhaupt keinesweges beseitigen. Der englische Minister Sir Robert Peel sprach sich zwar in den Parlamentsverhandlungen über die englische Bank nicht eben günstig über Actienbanken aus, aber, wie es scheint, zu Gunsten seines Planes. In Irland, in Belgien haben die Bank-Actiengesellschaften in der That Großes geleistet.

9. Bei der Wichtigkeit der Sache in Rücksicht auf die socialen Verhältnisse ist es nothwendig, die wichtigeren Schriften darüber zu nennen. Dieselben sind, nämlich über Bankwesen, Geld, Cirkulationsmittel, Kredit ꝛc. J. G. Büsch: Abhandlung von dem Geldumlauf, in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirthschaft und Handlung, 3. Aufl. in dessen sämmtlichen Schriften über den Handel, Hamburg, Thl. 7. und 8. 1824 und 1827; Adam Smith: Wealth of Nations, II.; Ricardo: The high price of bullion, a proof of the deprecation of bank notes. Lond. 1810. Huskisson: The question concerning the deprecation of the currency stated and examined. Lond. 1811. Dufresne Saint-Léon: Etude du Crédit public, 1824. Thomton: Inquiry into the nature and effect of credit. Yates: Essays on currency and circulation. J. B. Say, Ausführl. Lehrbuch der praktischen politischen Oekonomie, Deutsch von Max Stirner, Leipz. O. Wigand, 1845, Bd. 2. K. Murhard: Theorie des Geldes und der Münzen. Leipzig 1817. J. Horsley: Causes and consequences of the pressure of the money-market etc. Lond. 1837. Handelt über das Verfahren der Direktoren der englischen Bank. Die Gegenschrift von S. J. Loyd: Reflections suggested by a perusal of Mr. J. Horsley Palmer's pamphlet etc. Lond. 1839; (Sam. Jones Loyd:) Remarks on the management of the circulation and on the condition and conduct of the Bank of England and the country issuers during the year 1839, Lond. 1840, dazu dessen: A. Letter to J. B. Smith Esq. president of the chamber of Commerce at Manchester. Lond. 1840. Corbet: An inquiry into the causes and modes of the wealth of individuals or the principles of trade and speculation explained. Lond. 1841. Charles Coquelin: Du credit et des banques dans l'industrie, in der Revue des deux Mondes T. III. 1842. Dan. Hardcastle jun.: Banks and Bankers. Lond., Whittacker and Co. 1842. Vinc. Nolte: Stellung und Aussichten des Welthandels in den ersten Monaten des Jahres 1845, Triest, Favarger 1845. W. Beer: Bemerkungen über Zettelbanken und Papiergeld. Berlin, Unger 1845. Jos. Mendelssohn: Ueber Zettelbanken, mit besonderer Hinsicht auf eine preußische Landesbank. Berlin 1846. Bülow-Cummerow: Die preußische Landesbank ꝛc. Berlin 1846. Gust. Julius: Bankwesen, ein neues Gespenst in Deutschland. Leipzig O. Wigand 1846. Enthält eine scharfe Prüfung der bisherigen Theorien über Geld, Zettelgeld, Bankwesen ꝛc.

II. Das Besondere, namentlich das Historische der Banken.

1. Wie der Name Bank von dem Geschäftsbetrieb der Geldwechsler im Mittelalter entlehnt ist, so beginnt damit auch die Geschichte des Bankwesens. Die Juden betrieben schon früh Wechsel- und Gewürzhandel; aber im Wucher wurden sie von den Lombarden, so wie von den Toscanern weit übertroffen. In Piemont bildete sich sehr früh ein wucherischer Finanzgeist aus, der ebenso sprüchwörtlich berüchtigt wurde, wie die Lombarden und Juden. Wahrscheinlich sind die piemontischen Wechsler jene übelberüchtigten Wechsler, welche Cahorsiner oder Cahursiner heißen. In Piemont zeichneten sich namentlich die Städte Asti, Chieri, Savore u. a. durch die Menge ihrer Wechsler oder Banker aus, die in der Dauphiné, der Schweiz und anderen benachbarten Ländern, wo sie im Handelsverkehr auf ein gewinnreiches Geschäft rechnen konnten, Banken errichteten. Diese Banken hießen Casane. Außer den Wechslern von Asti und Chieri waren auch die Wechsler der französischen Städte Cahors, Sens und Douai als wucherische Wechsler verrufen. Die Cahorsiner verschwinden im vierzehnten Jahrhundert aus der Geschichte, während die Lombarden noch später erwähnt werden.

Vorzugsweise früh beschäftigte man sich in den italienischen Handelsstädten mit dem Geldwechsel und Bankhalten als ausschließlichem Geschäft; denn von hier aus verbreiteten sich die Banker nach allen fremden Städten, mit denen die heimischen Kaufleute in Handelsverkehr standen. So gab es schon früh im Mittelalter zu Avignon neben florentinischen Seidenwaarenhändlern florentinische Bankers. Ebenso öffneten während der Messen in Beaucaire, Fréjus und Montpellier, die im Mittelalter sehr bedeutend waren, die Lombarden ihr Wechselgeschäft. Es entstanden, und gewiß sehr früh, unter den Lombarden, Cahorsinern und Juden förmliche Bankergesellschaften, die ihr Wuchergeschäft ins Große trieben; die beiden ersten Klassen von Bankern scheinen indessen ausschließlich oder doch vorzugsweise mit den Kaufleuten verkehrt zu haben, während die Juden nichts verschmähten, und sich gewiß in dem finanziellen Geschick, Geld zu schaffen, vor allen auszeichneten. So standen sie als Geldmänner überall in der ersten Reihe. Am Ende des zwölften Jahrhunderts war ein Jude Schatzmeister oder Banker des Papstes zu Rom. Privatleute, Fürsten, die hohe Geistlichkeit, ja sogar Abteien und Kirchenschätze verfielen dem Wucher der Juden, die den Zinsfuß auf die fast unglaubliche Höhe von achtzig Procent

steigerten. Dieser Wucher mag eine der Hauptursachen des Hasses der Christen gegen dieselben gewesen sein, wie er es auch noch heute ist. Sie begnügten sich indessen nicht mit dem Gewinn durch Wucher, sondern wußten auch in Folge geleisteter Hülfe sich noch Vorrechte von den Machthabern zu erwerben. So geschah es in Frankreich während der Regierung des unglücklichen Königs Johann durch den Einfluß des jüdischen Bankers des Königs im Jahr 1361.

Wie der lebhafte Handelsverkehr zwischen heimischen und fremden Städten die Mutter der Banken ward, so erzeugte er auch **Wechsel** und **Tratten**, um den lästigen und stets mit der Gefahr des Verlustes verbundenen Transport des baaren Geldes zu vermeiden. Venedig, Genua, Barcelona und andere Handelsstädte machten beträchtliche Geschäfte im Wechselhandel. Der damalige Wucher aber und das Bedürfniß des Geldes riefen eine neue Erscheinung, nämlich eine **öffentliche Leihbank** ins Leben. Die erste gründete im vierzehnten Jahrhundert die kleine französische Stadt Salins mit einem Kapital von 20,600 Fl., welche die Bürger zusammenbrachten, um die Bedürftigen vor dem Wucher zu schützen.

Die erste öffentliche Bank entstand um das Jahr 1171 zu **Venedig** durch Vorschüsse, welche einige Nobili dem Staat machten. Es war eine **Giro-Bank**, die sich bald ein so großes Zutrauen erwarb, daß ihr jeder sein Geld gern anvertraute. Im Jahr 1587 wurde die Bankeinrichtung verändert. Der Staat nahm das Kapital unter seine Garantie, aber trotz dem konnte sie das frühere Zutrauen nicht wieder gewinnen; ein Beweis, daß auch der Ausspruch einer Staatsgarantie unter ungünstigen Verhältnissen das Zutrauen nicht zu erwecken vermag. Napoleon hob die Bank nach der Eroberung der Republik im Jahr 1808 auf.

Eine der ältesten Banken war ohne Zweifel die zu **Barcelona**; denn der König Alphons der Fünfte machte schon im Jahr 1453 eine Anleihe bei derselben, wobei die Stadt dem Könige die Bedingung stellte, mit dem Sultan von Egypten Frieden zu schließen. Gute Hafen- und Handelsgesetze erhielt die Stadt schon im Jahr 1258 durch den König Jakob I., und der Magistrat der Stadt gab schon im Jahr 1394 eine Verordnung, wodurch bestimmt wurde, daß Wechselbriefe binnen vierundzwanzig Stunden nach der Präsentation acceptirt werden sollten. Aus diesen Thatsachen läßt sich auf einen frühen Bestand der Bank schließen. Kaufleute aus Barcelona befanden sich schon im funfzehnten Jahrhundert in den bedeutendsten Handelsplätzen, wo sie auch Banken hatten, nämlich zu Paris, Pisa, Montpellier, Genua, Bologna, Avignon, Valencia, Brügge, Venedig, Florenz, London.

Die **Bank von Genua** entstand im Jahr 1407. Sie erlangte im Lauf der Jahrhunderte eine große Berühmtheit. Ihren Fond bildeten Einkünfte und Eigenthum der damaligen Republik Genua, welche durch Kriege in Schulden gerathen war und in Folge davon endlich nicht anders konnte, als dieses alles an die Gläubiger abzutreten. Dieselben vereinigten sich zu einer Gesellschaft von 100 Mitgliedern, die später einen Bankrath und Bankdirektorium bildeten. So viel über die Organisation dieser Bank bekannt ist, war sie mehr eine Finanzanstalt des Staats, als eine Hülfskasse für die Privatpersonen. Sie schaffte durch Verausgabung von Zetteln oder Actien das für Staatsbedürfnisse nöthige Geld, und wurde mit sehr großer Strenge verwaltet und sehr reich. Fremde Fürsten machten oft Anleihen bei ihr. Einen furchtbaren Stoß erlitt sie, als die Oesterreicher 1746 in die Republik eindrangen. Sie mußte damals ihre Einzahlungen einstellen, und konnte nur durch Herabsetzung der Valuta um 5 Proc., verbunden mit anderen Mitteln, wieder Kräfte zum Betrieb des Geschäfts gewinnen. So bestand sie fort, bis sie Napoleon 1808 schloß und die Forderungen der Gläubiger, welche 3,400000 Lire betrugen, durch Inscriptionen auf das große französische Buch bezahlte.

In der Geschichte der Banken nimmt die **Bank von Amsterdam** den vierten Platz ein. Sie wurde am 31. Januar 1609 unter Garantie der General-Staaten gegründet und eröffnet. Um dem damals im Münzwesen herrschenden Wirrwar entgegen zu wirken, insofern der Handel dadurch sehr erschwert wurde, setzte die Bankordnung fest, daß alle Wechselbriefe von 600 Fl. und darüber mit Bankmünze bezahlt werden mußten; eine Bedingung, welche in den damaligen Verhältnissen des Münzwesens und Handels drückend war, und schon im Jahr 1643 die Summe auf 300 Fl. herabsetzte. Sie gewann jedoch bald einen so großen Kredit, daß ihr jeder seine Ersparnisse, sogar aus den entfernten Provinzen anvertraute. Bei der Rückzahlung der Gelder zog sie $^1/_8$ Proc. ab. Bei Einzahlungen nahm sie 5 Proc. Agio, und den Depositären gab sie nur Rechnung unter der Bedingung, daß ihr bei einer einmaligen Zahlung 10 Fl. Prime zu Gut kamen. Zweimal im Jahr, am Ende des Januar und Juli, wurde sie geschlossen, um die Bilanz zu machen. Diese Schlußzeit wurde öffentlich bekannt gemacht, damit auch die Depositäre zu dieser Zeit ihre Geschäftsbilanz machten, eine Bedingung, deren Nichterfüllung mit einer Ordnungstrafe von 25 Fl. gerügt wurde. Diese Geschäftsordnung gewährte den Vortheil einer steten Uebersicht des Handelsgeschäfts, und sie war insofern nothwendig, als die Stadt für die Depositen verantwortlich war. Die Depositen waren durchaus unantastbar, ausgenommen im Fall des erklärten Fallissements des Depositärs. Diese Achtung der Bank vor den Depositen wurde sprichwörtlich durch ganz Europa bekannt.

Bei aller Einfachheit der Bankordnung, wodurch sie eben zum Vortheil des Bankkredits so wirksam wurde, herrschte über die inneren Angelegenheiten der Bank das tiefste Geheimniß; indessen blieb sie in allen politischen und Handelskrisen unerschüttert in ihren gewöhnlichen Leistungen, ein Beweis, daß die einfache Bankordnung dem Bedürfniß genügte. So lange sie die Achtung vor fremdem Eigenthum bewahrte, wankte sie nicht, weil sie allgemeines Zutrauen genoß, wodurch ihr stets Mittel zuflossen; aber bei dem Einfall der Franzosen im Jahr 1794 ergab es sich, daß sie dem Staat und der ostindischen Kompagnie ohngefähr 10 Mill. Fl. geliehen hatte. Um dieses Deficit zu decken, setzte sie die Bankvaluta um 15 Proc. herab und beschränkte auch die Baarzahlungen. Aber seit dieser Zeit, wo durch die ungünstigen politischen Verhältnisse und beständigen Krieg der holländische Handel verfiel, sank sie und löste sich endlich durch allmählige Zurückziehung der Kapitale im J. 1814 auf

Die Bank von Hamburg entstand nach dem Muster der amsterdamer Bank, oder vielmehr ganz dem Bedürfniß jener Zeit in dem Münzwirrwarr gemäß, im Jahr 1619, um dem Handel des Platzes eine gleiche Valuta zu schaffen, die auch auswärts als Maaßstab betrachtet werden konnte. In der That bedurfte damals der Handel bei der fast unendlichen Verschiedenheit und unglaublichen Schlechtigkeit der Münzen dieses Mittels. Man sieht daraus, wie der Handel selbst schöpferisch genug ist, sich zu helfen. Diese Bank, die einzige Giro-Bank, besteht noch.

Nürnbergs ausgebreiteter Handel und die berüchtigte Kipper- und Wipperzeit des deutschen Geldwesens machten auch hier die Gründung einer Bank nothwendig. Schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts hatten sich viele Italiener in Nürnberg häuslich niedergelassen, die mit dem Seidenwaarenhandel besonders Wechselgeschäfte verbanden. So lange Nürnberg für den Handelsverkehr mit Italien der bedeutendste Platz in Deutschland und hier der Conventions-Münzfuß noch nicht eingeführt war, wuchs das Bedürfniß einer Bank für Nürnberg. Sie entstand 1621 (21. März, 14. April) nach dem Muster der in Venedig, Amsterdam und Hamburg, unter Garantie der Stadt. Es wurde damit das Banco-Amt verbunden, woraus das spätere Banco-Gericht hervorging. Die Bankordnung erschien am 16. Juli 1621. Bis 1654 wurde dieselbe durch sogenannte Additional-Dekrete erläutert. In diesem Jahr erschien eine erneuerte und erläuterte Banco-Ordnung. Nach derselben mußte von allen Ein- und Auszahlungen 6 Kr., später 3 Kr. Proc. gegeben werden. Im J. 1695 wurde eine Interims-Ordnung wegen des Curant-Bancos bekannt gemacht; im Jahr 1697 die Ordnung der Mercantil- und Banco-Gerichtsordnung zu Nürnberg; im J. 1722 die neueste Banco-Ordnung. Je mehr aber der Handel Nürnbergs an Ausdehnung und Bedeutung verlor und dagegen Augsburgs Wechselhandel nach Italien hin sich hob, sank die Bank von Nürnberg. Endlich wurde sie in eine königl. baiersche Bank verwandelt, ohne jedoch von dem Staat unterstützt zu werden. Die alte öffentliche Bank wurde durch zwei von der Handelsschaft gewählten und von dem Rath bestätigten Bankern verwaltet, deren Amtszeit halbjährig war. Am letzten April und am letzten Oktober wurde eine Hauptbilanz gehalten, und jährlich am letzten April die Schlußrechnung gemacht, wo die Bank 10 bis 14 Tage geschlossen blieb. Ueber die neue Bank s. nachher Deutschland, Nürnberg.

Nach dem dreißigjährigen Kriege wurde zur Tilgung der großen Staatsschulden in Nürnberg auch eine Banco-di-Giro eingerichtet. Diese bestand jedoch nur von 1648 bis 1652, wo sie auf die Vorstellung des Handelsstandes aufgehoben ward.

Im J. 1793 machte der nürnberger Kaufmann Johann Michael Leuchs einen Vorschlag zur Errichtung einer Disconto-, Leih- und Zettelbank für die Reichsstadt Nürnberg, die zur Ausgabe von Banknoten auf 300,000 Gulden ermächtigt werden sollte; aber Rath und Handelsschaft wiesen denselben als unzweckmäßig zurück.

Die erste Zettel- oder Cirkulationsbank war die schwedische Reichs-Wechselbank in Stockholm, 1657 gegründet. Darauf entstand die Bank von England 1694, die auch Banknoten ausgab; dann die Bank von Schottland im J. 1695, auch als Zettelbank; dann zu Wien 1703 die Giro- und Depositenbank, und 1762 die wiener Zettel-Bank, die 1795 ihre Baarzahlung einstellte und aufhörte; im J. 1716 die berüchtigtste aller Zettelbanken, die zu Paris, von dem Schotten Johann Law gegründet, und seit 1719 eine königliche; im J. 1736 zu Kopenhagen die Assignations-, Wechsel- und Leihbank, später gewöhnlich Curant-Bank genannt; im J. 1765 die Haupt-Bank zu Berlin, eine eigentliche Staatsfinanzanstalt. Seitdem ist die Gründung von Banken allgemein geworden. Sie haben sich sehr vervielfältigt und mehren sich fortwährend, weil die Zeit ihrer noch zur Beförderung der Cirkulation bedarf.

2. In den bisherigen Anstalten waren alle jetzt vorhandenen und oben S. 201 genannten Arten gebildet, und sind dieselben geblieben, wenn auch Mancherlei in den äußern Bedingungen der Gründung und des Wirkungkreises geändert worden ist. Einrichtung und Wirkungkreis sind nach den verschiedenen Arten verschieden, wie es die folgende Darstellung zeigt.

Giro-Banken, Banques de circulation par virement de parties, banks of deposit, banchi di giro, sind diejenigen Bankanstalten, welche zur Vereinfachung des Verkehrs im Gelde Kaufleute ausschließlich eines Ortes errichten. Die Mitglieder der Bank bilden durch beliebige Einlagen an edlem Metall oder Baarschaft die gemeinsame Kasse. Dies ist das Bankgeld, dessen Betrag im Haupt-Bankbuch auf ein besonderes Blatt eingezeichnet wird. Hat nun eins der Bankmitglieder an ein anderes zu zahlen, so wird dies nicht durch eine baare Leistung abgemacht, sondern die Summe wird von seinem Conto auf dem Blatt des Empfängers zugeschrieben.

Das Eigenthümliche dieser Banken ist: daß sie nach einer bestimmten unveränderlichen Valuta und Münzeinheit rechnen, unabhängig von dem Gelde nach wechselndem Münzfuß. Dies ist die Bank-Valuta, nach welcher der Werth des curanten Geldes berechnet wird. Eine andere Eigenheit ist, daß die Bank für das eingelegte Kapital keine Zinsen berechnet, und auch nicht rechnen kann, weil sie keine eigenen Bankoperationen in Absicht auf Gewinn macht. Sie leiht nicht Kapitalien gegen Juwelen, Dokumente oder Waaren, sondern nur gegen edle Metalle, ungemünzt oder in guten fremden Münzen. Der aus den Ausleihungen u. a. sich ergebende Gewinn wird zu den Verwaltungkosten berechnet, ohne Betheiligung der Bankmitglieder.

In diesen Verhältnissen hat eine Giro-Bank einen beschränkten Wirkungkreis. Ihr Bestand ist zwar sicherer, als der der anderen Banken, sie häuft indessen eine Masse Kapital auf, das durch die Gewalt und Habgier der Machthaber leicht gefährdet werden kann, wie die Geschichte durch das Schicksal der Bank von Venedig, Genua und Hamburg bezeugt. Der Einwurf gegen die Giro-Bank, das Kapital müsse leicht cirkuliren, wird dadurch entkräftet, daß der Handel, wie jede industrielle Thätigkeit, wenn er gedeihlich betrieben werden soll, sicheres Kapital zur Verfügung haben muß, wenn nicht jeder Unfall widerwärtig auf ihn einwirken soll, und entbehrt der Handel diese Sicherheit, so vermag er auch nicht auf die Industrie wohlthätig einzuwirken.

Eins ist wider sie, ihre örtliche Beschränkung, und daß sie sich nur für einen sehr lebhaften Großhandel eignet.

Disconto-Banken haben den Zweck, Werthpapiere, d. h. Wechsel, welche auf dem Platz zahlbar sind, vor deren Verfall zu kaufen. Ihr Gewinn dabei besteht einerseits beim Kauf in dem Zinsabzug vom bezahlten Baarbetrage, von dem Tage des Kaufs bis zur Verfallzeit berechnet, andererseits darin, ob Wechsel gesucht oder nicht gesucht werden, ob an Geld Mangel oder Ueberfluß ist, und im Steigen oder Fallen des Zinsfußes. Der Betrieb eines solchen Geschäfts erfordert verhältnißmäßig bedeutende Kapitalien. Die Hauptrücksicht bei dem Kauf von Wechseln ist die Solidität der Aussteller und Giranten, um möglichen Verlust zu vermeiden. Der Nutzen solcher Banken besteht darin, daß Gewerbtreibende, Kaufleute und Privatpersonen für die empfangenen Wechsel, die sie auf eine andere Weise bis zur Verfallzeit nicht verwerthen könnten, sogleich baares Geld erhalten, das sie zu ihrem Geschäftsbetrieb bedürfen. So nützen diese Banken namentlich dem Kleinverkehr, und sind in Rücksicht des gewöhnlichen Gebrauchs der Wechsel ein sehr wichtiger Zweig des Bankwesens.

Deposito-Banken sind diejenigen Bankgeschäfte, welche Gegenstände von Werth, edles Metall in Barren oder verarbeitet, fremdes gutes und inländisches Geld, Staatspapiere, Edelsteine zur Aufbewahrung gegen Vergütung dafür annehmen. Geld wird für beide Theile mit Vortheil nur bei langer Rückzahlungfrist angenommen, weil es dann wieder zum Werben ausgethan werden kann. Natürlich muß in diesem Fall die Rückzahlung sicher und die Zinsen so hoch sein, daß dem Einleger wie dem Banker ein Vortheil davon zu Gut kommt; von einem Wucher kann und darf dabei die Rede nicht sein. Die Zinsen werden dem Einleger nach der Zeit der geschehenen Einlage bis zur Rückzahlung berechnet, wenn es nicht eine besondere Uebereinkunft anders bestimmt. Einlagen von Geld können namentlich auch die Ersparnisse der arbeitenden Klasse sein, um dieselben aufzubewahren und nicht durch Müßigliegen dem Verkehr zu entziehen; natürlich ist die Sicherheit eine Hauptbedingung, weil der Verlust den Armen treffen würde. In dieser Beziehung haben die Sparkassen unter der Garantie des Staates, einer Stadt oder Gemeinde den Vorzug, sobald dieselben das Geld wieder sicher in den Verkehr bringen können, damit es diesem als Kapital nützt und dem Einleger den Genuß der Zinsen verschafft.

Zettel- oder Cirkulations-Banken, Banques de circulation par billets, Banks of circulation, banchi de' biglietti di credito, sind, solche Kreditanstalten, welche vom Staat ermächtigt sind Zettelgeld, nämlich Banknoten, Billets, Assignationen, Bons ꝛc. auszugeben. Das Verhältniß der Menge desselben zu der Größe des baaren Bankfonds ist eine der Hauptbedingungen, welche durch die Berechtigung bestimmt werden muß; die andere Bedingung, die Art und Weise der Einlösung der Bankzettel. Vorausgesetzt, daß der Baarfond selbst gesichert ist, entweder durch solidarische Verpflichtung der Banker oder auf irgend eine andere Weise, und vorausgesetzt, daß die Bankverwaltung gut geordnet und Treue deren Grundlage ist, so gewähren diese Banken dem Verkehr einen großen Dienst. Das Allgemeine über das Verhältniß der Zettelmenge zum Baarbestande ist schon vorher S. 204 f. dargestellt. Man hat zuweilen die Behauptung ausgesprochen, das Zettelwesen sei, auf eine kluge Weise betrieben, eine sichere Grundlage des Wohlstandes und der Blüthe der Industrie eines Landes. England ist dafür als Zeuge aufgestellt worden. Der Irrthum in dieser Behauptung, sollte man glauben, liege so offen, daß man bei dem ersten Blick sehen muß, wie England mit seinem Zettelwesen nicht dies bezeugt, sondern daß Volk und Staatsregierung nichts versäumen, Handel und Industrie als den erprobten Hebel der Größe und Macht Englands fort und fort zu handhaben. Allerdings greift das Zettelwesen in England wie überall tief in alle socialen Verhältnisse ein, aber um so tiefer, je tiefer die kommerzielle und industrielle Bewegung dringt. Wo z. B. der tägliche Verdienst der Arbeiter-Klasse sehr gering ist, also nicht mit dem untheilbaren Zettelgeld, sondern mit der in möglichst kleine Theile getheilten baaren Münze bezahlt werden kann, dahin wirkt das Verhältniß des Zettelgeldes nicht unmittelbar, sondern überhaupt nur der Gang des Verkehrs. England, so wie Frankreich, deren Banken man so gewöhnlich als Zeugen für ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit aufstellt, haben dieselben erst durch ihren Verkehr und ihre Industrie auf die gegenwärtige Höhe gehoben. Vermöchten Banken Handel und Industrie zu schaffen, so bedürfte es ja nichts weiter als Gründung von Banken, und die schwere Aufgabe wäre gelöst. Hat nicht Rußland auch seine Banken? und wie steht es trotz dem um den Wohlstand, die Industrie und den Handel dieses großen Reichs? Nein; es ist eine anerkannte Thatsache, daß Zettelgeld nicht an sich Kapital ist, und dasselbe schaffen, sondern als Kreditpapier nur in die Cirkulation ziehen kann, sobald Handel und Industrie so rege sind, daß sie unter gewissen Bedingungen zu dem Mittel des Kreditpapiers greifen. Der Gebrauch des Zettelgeldes ist an gewisse Bedingungen geknüpft, namentlich auf Kredit gegründet, und deshalb natürlich beschränkt, wie nicht das Geld; wie soll also das Zettelwesen ein sicherer Anker des Wohlstandes eines Landes sein können? Wahrlich, dann wäre Wohlstand nichts als ein papiernes Ding, das jeder leichte Windstoß vernichten kann. Das Zettelgeld erleichtert nur die Cirkulation mit Hülfe des Kredits, den es genießt.

Ein offenbarer Irrthum waltet auch über die Bedeutung und den Werth des Zettelgeldes in der Behauptung, dasselbe erleichtere den Verkehr in einem geldarmen, aber betriebsamen Lande. Betrachtet man das Zettelgeld als Werthzeichen überhaupt, so liegt etwas Wahres in der Behauptung; wird sie indessen auf das Verhältniß des Zettelgeldes zum baaren Gelde gegründet, so ist dies irrig, weil das Zettelgeld nur vermöge des Vertrauens der möglichen baaren Einlösung der Zettel gilt und auf der Höhe des Nennwerthes nach dem üblichen Münzfuß sich erhält.

Merkwürdig ist ein anderes ungünstiges Urtheil über die Zettelbanken, nämlich daß durch deren Banknoten die Tauschmittel eines Landes zwar vermehrt würden, daß aber mit der Vermehrung des Geldes unabwendbar dessen Werth herabgedrückt wird, und in Folge davon der Werth — soll doch wohl heißen der Preis — der Lebensmittel, Waaren ꝛc. steigen muß. Diese Schlußfolge wird dann weiter geführt durch die Behauptung, daß mit der Mobilisirung todter

Güter eine erhöhte Befähigung zum Aufwande eintritt; da nun dieser Aufwand sich immer auf ausländische Waaren erstrecke, und diese nur mit baarem Gelde bezahlt werden können, so entstehe allmälig eine Verminderung des baaren Geldes, das, wenn besonders die Nation wenig Activhandel hat, eine nachtheilige Rückwirkung auf den Volkswohlstand äußern muß. Diese schiefe Ansicht zeigt schon genügend den unrechten Standpunkt, von dem aus sie entworfen ist; sie wird aber noch unklarer und verzerrter durch die weitere Ausführung. Darin heißt es, daß dadurch, weil solche Banken liegende und todte Kapitalien in Cirkulation setzen, von selbst eine Gelegenheit zur Verarmung gegeben ist. Wie dies möglich werden kann, das ist unbegreiflich. Todte Kapitalien, also solche, die so lange nutzlos lagen, in Cirkulation gesetzt, also zu werbendem Gut gemacht, — sollen Gelegenheit zur Verarmung geben. Eine sonderbarere, sinnlosere Behauptung kann es kaum geben. Wenn werbendes Gut arm macht, was soll dann bereichern? In der angefangenen Verkehrtheit wird endlich das Gerede damit geschlossen, daß bei jenen Voraussetzungen das Volk versucht ist, sich für reicher zu halten als es ist, deshalb oft Summen verwendet, die es eigentlich nur zur Reproduktion mobil gemacht, auf eine das Kapital vernichtende Weise, und beraubt sich daher nicht selten der Möglichkeit, die Pfänder wieder einzulösen. Ein solcher Schluß ist der ganzen Behauptung würdig. Die Begriffe sind insgesammt so verkehrt, daß sie nur aus der größten Unkenntniß der Sache entsprungen sein können. Das ist wohl gewiß, je mehr Kapital zu werbendem Gut gemacht werden kann, desto vortheilhafter und desto mehr wächst der Erwerb; todtes Kapital wirbt nicht. Mehr bedarf es nicht zur Widerlegung der Verkehrtheiten. Ueberhaupt, herrschten nicht über das Zettelgeld so viel widersinnige Ansichten, so würde die Staatswirthschaft und der bürgerliche Verkehr damit anders verfahren, als geschieht. Zettelgeld ist kein Geld; es ist nur ein Kreditschein.

Dies sind die in Deutschland bis jetzt gewöhnlichen Arten der Banken; in Frankreich und Belgien hat das Bedürfniß noch eine andere Art Bank-Geschäft gebildet, nämlich das Incasso-Geschäft (Caisse de recouvrement). Das dazu nöthige Kapital wird ebenfalls durch eine Actien-Gesellschaft zusammengebracht. Der Zweck derselben ist, den kaufmännischen Geschäftsbetrieb zu erleichtern, indem sie den Betrag der fälligen Wechsel, Anweisungen und Werthpapiere einzieht. Platzwechsel werden oft ohne Provision eingezogen; dagegen wird sie bei Papieren auf auswärtige Plätze berechnet. Bei diesen ist der Vortheil der Bank größer, wenn sie diese Papiere als Rimessen abgeben oder gesucht auf dem Platz gegen Zinsenrechnung verkaufen kann. In Frankreich und Belgien sind die Incasso-Geschäfte ansehnlich, weil hier Wechsel und derartige Papiere, nämlich die Billets à ordre, gewöhnlich sind, und dadurch die kleinen Beträge sogleich abgemacht werden, indem diese Zettel als Zahlmittel cirkuliren, und bei dem Verfall von den Incasso-Banken eingelöst werden. Die Einrichtung einer Incasso-Actien-Gesellschaft ist natürlich in Rücksicht auf die Größe des Kapitals und die Zahl und Größe der Actien verschieden. Die Gesellschaft bezieht aber aus dem Gewinn des Geschäftsbetriebs Zinsen und eine angemessene Dividende mit Abzug gewisser Procente für einen Reserve-Fond, so wie für die Verwaltungkosten. Zuweilen wird damit das Disconto-Geschäft oder eine Disconto-Kasse (Caisse d'escompte) nebst einer Consignation-Kasse verbunden. Die letztere nimmt Waaren für die Geschäftsfreunde in Consignation. Besorgt sie auf die Waaren Assekuranzen, so geschieht dies auf Kosten der Gesellschaftskasse.

Eine Hypotheken-Bank leistet Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit, d. h. gegen Verschreibung liegender Gründe oder Häuser. Bei diesem Geschäft kommt zunächst der Werth der als Sicherheit eingesetzten Grundstücke in Betracht, weil davon der Maaßstab für das Verhältniß der Darlehen gewonnen wird. Gewöhnlich wird nur die Hälfte des ermittelten Werthes geliehen und nur auf die erste Hypothek, wenn überhaupt das Besitzrecht nicht streitig oder unsicher ist. Häufig wird auch die Höhe des Hälftebetrags festgestellt, unter dem keine Darlehen gegeben werden; in München z. B. ist der niedrigste Werthsatz 300 Gulden. Gewöhnlich sind diese Banken ermächtigt, das Darlehen in sogenannten Pfandbriefen, statt des baaren Geldes zu machen, worin über die Rückzahlung des Kapitals besondere Bestimmungen getroffen sind. Diese Pfandbriefe lauten entweder auf den Namen des Gläubigers oder auf den Inhaber. Die Garantie der baaren Einlösung leistet die Bank. Die Einlösung wird auf verschiedene Weise bewirkt. Alle diese Umstände machen die Pfandbriefe zu einem Werthpapier, das nach dem Curs gekauft und verkauft wird. Für ritterschaftlichen Besitz bilden in Preußen die sogenannten landschaftlichen Kreditvereine, in jeder Provinz des Königreichs ein besonderer, eine Hypotheken-Bank. Eben so in Sachsen 2c. In Baiern besteht zu München eine Hypotheken-Bank. In Sachsen, so wie in dem preußischen Schlesien sind auf den Landtagen wiederholte Versuche gemacht, auch für den bäuerlichen Besitz solche hypothekarische Kreditbankanstalten zu gründen, wie sie längst für den adeligen Besitz bestehen. Bis jetzt sind jedoch mancherlei Bedenken dagegen geltend gemacht worden, ob mit Recht, das kann hier nicht untersucht werden; aber Kredit zu haben, dazu sollte allerdings Jeder berechtigt sein, der Besitz und namentlich Grundbesitz hat, und denselben irgendwie zu wahren vermag. Auch in Belgien besteht zu Brüssel eine Caisse hypothécaire, nebst einer Caisse des Propriétaires, auf Actien gegründet für denselben Zweck, welchen in Deutschland die Hypotheken-Banken haben. Die Kreditanstalten für liegendes Gut nützen der Verwerthung desselben, insofern der Kredit nicht gemißbraucht wird. Freilich darf es nicht übersehen werden, daß das, was der Kredit gewährt, zu einer drückenden Last werden kann, sobald die Auslösung aus Nachlässigkeit und Trägheit versäumt wird oder unter ungünstigen äußern Verhältnissen nicht möglich ist.

Eine eigenthümliche, aber eine der wichtigsten Einrichtungen in Deutschland ist die Landrenten-Bank im Königreich Sachsen. Derselben ist kein besonderer Bankfond bei der Gründung überwiesen, sondern er wird durch die allmäligen Einzahlungen der Pflichtigen gegründet, so daß dadurch alle auf dem bäuerlichen Grundbesitz ruhenden grundherrlichen Lasten ohne große Beschwerde der Pflichtigen abgelöst werden. Diese Bank giebt ebenfalls Bankscheine

27*

aus. Wirkt eine solche Anstalt auch nicht unmittelbar auf Handel und Industrie ein, so doch mittelbar dadurch, daß sie freies Eigenthum schafft, dessen Besitzer frei damit schalten kann, je nachdem es gut ist. Wenn nur irgend die Besitzer rege und auf Fortschritt bedacht sind, so begünstigen diese Verhältnisse die Entwickelung der Industrie, des Ackerbaues und der Landwirthschaft.

Die oben erwähnten Versicherungsanstalten (s. S. 204 und den besonderen Artikel) sind nicht Kreditanstalten, sondern nur Hülfsanstalten. Sei es nun eine Gefahr oder irgend etwas Anderes, dagegen die Versicherung gemacht wird, in jedem Fall hat die Anstalt den Zweck, Besitz durch Auszahlung eines gewissen Kapitals zu sichern, dessen Höhe durch die gemachte Versicherung bestimmt ist. Insofern sind sie nicht auf den Handel und die Industrie berechnete Banken, sondern eine eigenthümliche Art. Diese Anstalten sind auch in Rücksicht der Bildung des Kapitals von den übrigen Banken verschieden, wenn sie auf Gegenseitigkeit gegründet sind. In diesem Fall wird das Kapital durch die Einzahlungen, regelmäßige oder außerordentliche, gebildet. Indessen giebt es auch solche Versicherungsanstalten, deren Kapital durch Actien gebildet wird. Das Kapital, so wie der Gewinn bei diesen Banken steigt mit der Menge der Versicherungen.

3. Das Besondere der Bankverwaltung richtet sich überall nach den örtlichen Verhältnissen. Eine besondere festgesetzte Bankordnung, sowohl bei den Staatsbanken, als bei Actien-Gesellschaftsbanken enthält gesetzliche Bestimmungen. Bei Staatsbanken wird der Direktor nebst dem übrigen höheren Verwaltungspersonale von der Regierung ernannt, oder sie werden von der am Fond der Bank betheiligten Actien-Gesellschaft vorgeschlagen, und dann von der Regierung anerkannt und bestätigt. Sind die Banken Actien-Unternehmungen, ohne daß eine Staatsregierung dabei betheiligt ist, so tritt ein durch freie Wahl des Gesellschaftsausschusses bestimmter Direktor ein. Derselbe muß in der Regel eine ansehnliche Kaution leisten, erhält aber einen festen Gehalt und außerdem zuweilen gewisse Procente vom Gewinn. Neben dem Direktorium steht ein berathender Gesellschaftsausschuß, durch Generalversammlungen der Actionäre erwählt. Die Revision ist ein wichtiger Gegenstand. Sie umfaßt theils die Prüfung der Rechnung, theils die Untersuchung der Verwaltung überhaupt, wenn nicht der Direktor in der letzteren Rücksicht durchaus von der Staatsregierung abhängt und dieser verantwortlich ist. In diesem Fall kann sich der Revisions-Gesellschafts-Ausschuß nur mit Prüfung der Rechnung befassen. Dieselbe bescheinigt durch Namensunterschrift rc., je nach den vorhandenen besonderen Bestimmungen darüber, die Richtigkeit der Rechnung. Ein jährlicher öffentlicher Bericht über den Vermögenszustand des Geschäfts ist unter allen Umständen nützlich, wenigstens muß derselbe in einer Generalversammlung der Actionäre mitgetheilt und darüber die Stimmen angehört werden.

In der geschäftlichen Wirksamkeit ist Vorsicht in der Verwendung der Kapitalien Hauptsache. Deshalb müssen die gemachten Ansprüche rücksichtlich der Gewähr sorgfältig geprüft werden, sonst leidet die Bank Schaden. Indessen darf die Vorsicht nicht in mißtrauische Aengstlichkeit ausarten; denn dadurch wird der Nutzen gemindert, auf den ja die Bank ausschließlich berechnet ist. Dieser Nutzen besteht nicht darin, daß reiche Leute vorzugsweise unterstützt werden, sondern überhaupt diejenigen Geschäftsmänner Kapitalien erhalten, deren Redlichkeit, Klugheit, Erfahrung und praktisches Geschick natürliche und vernünftige Garantieen, wenn auch nicht äußere Sicherheit gewähren. Namentlich muß Verschwiegenheit eine Eigenschaft der Bankbeamten sein; denn es ist eine durch die Erfahrung erwiesene Thatsache, daß alle Tage solche delikate Fälle im Bankgeschäft vorkommen, worin von der Verschwiegenheit der Bankbeamten das Wohl und Wehe eines Kaufmanns abhängt, wenn derselbe die Kräfte der Bank in Anspruch nimmt. Ist ferner auch der Wirkungskreis der Bankdirektion durch gesetzliche Bestimmungen in der Bankordnung beschränkt, so hängt doch viel von der kaufmännischen Geschäftskenntniß überhaupt, von der Einsicht, Diskretion, Geistesgegenwart und dem geübten Takt der Direktoren ab. Eine reiche Quelle der nützlichen Wirksamkeit eines Bankdirektors wird auch dessen umfassende Personalkenntniß und ausgebildete Fähigkeit, in der Person den Menschen zu erkennen. Nicht durch starres Festhalten an dem geschriebenen Buchstaben, sondern durch das kräftige Walten im Geist des Gesetzes vermag er nützlich zu wirken. Allerdings giebt es Fälle, wo die Verantwortlichkeit der Direktion dieselbe verhindert, nach ihrem Ermessen zu handeln. Solche Fälle eignen sich nur für Privatbanker zur Ausführung, weil das Risiko darin durchaus persönlich ist.

Buchhalten, Einkassiren der fälligen Werthpapiere, Zahlungsleistungen rc. sind ebenso wie in jedem größeren kaufmännischen Geschäft. Uebersichtlichkeit des Geschäftsstandes ist dabei immer Hauptrücksicht, und Ordnung unerläßlich.

4. Die einzelnen Banken in den verschiedenen Ländern sind:

Agra, s. Hindostan.

Algier.

Die Bank, welche hier erst gegründet wird, erhält ein Kapital von 10 Mill. Frcs., durch 10,000 Actien à 1000 Frcs. zusammengebracht. 2000 Actien übernimmt die Bank von Frankreich. Zweck der Bank sollen Disconto-, Giro-, Wechsel-, Vorschuß-, Kommissions- und Incasso-Geschäfte sein, und sie soll auch bis zum Betrag ihres Fonds Banknoten ausgeben dürfen.

Belgien.

Antwerpen. Hier besteht eine Zweigbank der Banque de Belgique zu Brüssel.

a) Die Banque commerciale d'Anvers wurde auf ein Kapital von 25 Mill. Frcs. durch 25,000 Actien à 1000 Frcs. auf 25 Jahre gegründet. Sie darf bis zum Betrag des Gesellschaftsfonds Banknoten von 50, 100, 250, 500 und 1000 Frcs., auf Sicht und auf den Inhaber lautend, ausgeben. Die Actien sind theils auf den Namen, theils auf den Inhaber gestellt und gewähren außer einer dem Ertrag angemessenen Dividende, 4 Proc. Zinsen. Die Bank treibt Disconto-, Vorschuß-, Incasso- und Kommissionsgeschäft.

b) Die Banque de l'industrie wurde im J. 1838 auf 25 Jahre mit einem Kapital von 10 Millionen Frcs. durch

10,000 Actien à 1000 Frcs. gegründet. Die Actien lauten theils auf den Namen, theils auf den Inhaber, haben jährlich $4^1/_2$ Proc. Zinsen, außerdem eine Dividende, die halbjährig ausgezahlt werden. Zweck der Bank ist Kommissions-, Vorschuß- und Leih-, Disconto- und Depositen-Geschäft. Im Jahr 1839 unternahm sie im Auftrag der Regierung kontraktlich mit den Fabrikanten vereint ein Ausfuhrgeschäft im Betrag von 3,392,000 Frcs. Zur Unterstützung der Fabrikanten übernahm die Staatsregierung bei einem möglichen Schaden 10 Proc. Garantie. Bis zum 10. August 1843 waren auf den verschifften Werth von 2,082,000 Frcs. nur 497,225 Frcs. eingegangen, und für die Fabrikanten fürchtete man einen Verlust von 30 bis 40 Proc., während der Gewinn der Bank beträchtlich sein soll. Eigene Spekulationen unternimmt die Bank nicht.

c) Die Société de commerce d'Anvers, welche im Jahr 1838 auf 25 Jahre gegründet wurde, hat zwar nicht den Namen einer Bank, aber beinahe denselben Zweck wie die Banque de l'industrie. Sie leistet auf belgische Landes- und Industrie-Erzeugnisse Vorschüsse, befördert deren Ausfuhr, sorgt für passende Retouren, im Interesse ihrer Kommittenten, unternimmt Waarengeschäfte, aber unterläßt Spekulationen in öffentlichen Fonds für eigene Rechnung. Das Gesellschafts-Kapital beträgt 12 Millionen Frcs., auf 12,000 Actien à 1000 Frcs. gegründet. Die Actien sind theils auf den Namen, theils auf den Inhaber gestellt, und geben 4 Proc. jährliche Zinsen nebst einer Dividende.

Brügge. Hier wurde im J. 1837 eine Société de commerce de Bruges, vorläufig auf 20 Jahre, als Zweigbank der Société générale in Brüssel, gegründet. Das Kapital derselben von 3 Millionen Frcs. wurde durch 3000 Actien à 1000 Frcs., die auf den Inhaber lauten, zusammengebracht. Die Actien erhalten, außer einer Dividende, jährlich 4 Proc. Zinsen, die beide in der hiesigen Gesellschaftskasse oder im Zahlamt der Société générale in Brüssel ausgezahlt werden. Von dem Gewinn zur Dividende werden zunächst 20 Proc. für den Reserve-Fonds zurückgelegt, bis derselbe ein Drittel des ganzen Fonds beträgt. Die Gesellschaft hat das Recht, Banknoten bis zum Betrag von 500,000 Frcs. in Umlauf zu setzen. Der Zweck der Gesellschaft ist: die Ausfuhr der Landesprodukte nebst der direkten Einfuhr der Kolonialwaaren, insbesondere im Verkehr mit Brasilien; dann Kommissionsgeschäfte; und Vorschüsse auf die ihr consignirten Waaren, gegen eine von der Bankverwaltung zu bestimmende Vergütung.

Brüssel. Hier bestehen mehrere bedeutende Banken. Belgien ist überhaupt derjenige Staat, worin das Bankwesen in sehr vielfachen Beziehungen in's Leben eingeführt wurde, um dadurch zu nützen und es nicht bloß als eine Erfindung aus früherer Zeit aus Liebe zum Alten fortzuerhalten. Der freie und rege Verkehr in diesem Lande mußte auf eine vielfache praktische Anwendung führen.

a) Die Banque de Bruxelles war eine Zettelbank und wurde im Jahr 1822 unter dem Namen Société générale des Pays-Bas etc. zu Brüssel, während Belgien noch zum Königreich der Niederlande gehörte, auf 27 Jahre, also bis Ende von 1849, gegründet. Sie betrieb Leih-, Disconto- und Wechselgeschäfte, und war zugleich Agentin des Staats. Ihre Banknoten waren auf 500 und auf 1000 Gulden gestellt. Ihr Fond betrug 50 Gulden niederländ. Curant. Derselbe bestand in den vom König Wilhelm eingesetzten Domänen im Werth von 20 Millionen Gulden mit 500,000 Gulden reinen Einkünften; und in 60,000 Actien à 500 Gulden, davon der niederländische König selbst 25,000 zeichnete. Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers. Nachdem Belgien seine politische Selbstständigkeit errungen hatte und im Jahr 1834 der Vertrag der Regierung mit der Bank ablief, wodurch sie zur Einkassirung der Staatseinnahmen ermächtigt war, wollte die belgische Staatsregierung diesen Vertrag nur unter der Bedingung erneuern, daß die Bank der Staatsregierung die dem Staat schuldigen 13 Millionen Frcs. herausgebe, und ihr außerdem eine Kontrolle der Bankbücher zugestehe. Die Bank verweigerte das aus mancherlei Ursachen und als die Staatsregierung auf ihrer Forderung festhielt, unterdrückte die Bank die von ihr abhängigen Sparkassen und drohte sogar die Discontirungen einzustellen. Die Regierung mußte und durfte in ihrer durchaus zweckmäßigen und gerechten Forderung beharren. So entstand im Febr. 1835 eine neue Bank, die Banque de Belgique. Durch diese Konkurrenz bewogen, willigte die alte Bank in die Forderung der Staatsregierung und setzte zugleich ihr Disconto von 4 auf $3^1/_2$ Proc. herab. Darauf erhielt sie im J. 1837 als Société générale pour favoriser l'industrie nationale die königliche Bestätigung.

b) Die Banque de Belgique wurde am 13. Febr. 1835 in Folge des Zwiespaltes der eben erwähnten alten brüsseler Bank, vorläufig auf 25 Jahre, gegründet, und de Brouckère Direktor derselben. Der Fond derselben war 20 Millionen Frcs., durch 20,000 Actien à 1000 Frcs. zusammengebracht. Das Unternehmen fand so große Theilnahme, daß das nöthige Kapital schon binnen zwei Tagen gedeckt war, und sehr viele Unterzeichnungen zurückgewiesen werden mußten. Die Actien sind, je nach dem Willen des Unterzeichners, entweder auf den Namen, oder auf den Inhaber gestellt. Jede Actie gewährte in den ersten Jahren jährlich 5 Proc. Zinsen und außerdem eine dem Geschäftsgewinn entsprechende Dividende. Von dem reinen Gewinn werden jedoch 10 Proc. für den Reserve-Fond zurückgelegt, theils zur Garantie für den einjährigen Zinsenbelauf, theils zur Tilgung des Kapitals. Die Bank wurde auch ermächtigt, Banknoten zu 40, 100, 500 und 1000 Frcs. auszugeben, deren Betrag aber das Gesellschaftskapital nicht übersteigen durfte. Seit Anfang Februar 1841 werden diese Banknoten nach einer königlichen Verfügung in den Staatskassen angenommen. Vom 5. Januar 1838 wurden Obligationen auf 12 Monate, à 1000 Frcs. zu $4^1/_2$ Proc., im Betrag zu 300,000 Frcs. ausgegeben. Die Bank war glücklich in ihrem Geschäftsbetrieb, indem sie namentlich industrielle Unternehmungen auf jede Weise zu unterstützen suchte. Um dies möglich zu machen, wurden Filialbanken zu Antwerpen, Lüttich u. a. gegründet. Es hingen außerdem von ihr gegen 20 industrielle und wichtige Actiengesellschaften, darunter die Société anonyme des actions réunies in Brüssel, ab. In diesen günstigen Verhältnissen der Bank stiegen die Actien bald über Pari (120 bis 140). Die Bank ist als Deposito-, Zettel-, Disconto- und Renten-Geschäft thätig. Sie nimmt, als einfaches Depositum oder

auch gegen Zinsen, die Kapitalien der Privatleute und Gesellschaften, und zahlt dagegen auf Anweisungen oder besondere Ermächtigung der Deponenten Summen aus. Sie leiht Kapitalien gegen Deponirung von Renten, Obligationen, Staatspapieren oder Waaren. Sie macht Geschäfte als Kassirer und vollzieht überhaupt alle Operationen, welche den Geschäftsgang sichern und erleichtern können. Sie discontirt Wechsel, fällige Schuldforderungen, Gelddokumente, Gold und Silber. Sie nimmt Ersparnisse des Handwerkers und der Mittelklasse im Einzelnen an, verwandelt die Kapitalien in lebenslängliche oder erlöschliche Renten, und nimmt auch gegenwärtige Renten zur Verwandlung in zukünftige an. Für die Annahme von Ersparnissen bildete sie eine Hülfsbank. Diese nimmt täglich alle Einlagen von 1 bis 500 Fres. an, die vom ersten Monatstage verzinst werden, ausgenommen die Einlagen unter 5 Fres., worauf keine Zinsen vergütet werden. Der Zinsfuß wird jedesmal für das folgende Jahr im November bestimmt, und ist seit 1844 von 4 Proc. auf 3½ Proc. herab. Sind die Einlagen einer Person bis auf 5000 Fres. angewachsen, so verwandelt die Bank dieses Kapital in eine Rente. Sie ist verpflichtet, die Gelder des Staatsschatzes, welche der Finanzminister ihr anvertrauen will, anzunehmen, und dafür Zinsen zu zahlen, die jedoch stets unter 1 Proc. für das Jahr sein müssen. So waren alle Bedingungen einer erfolgreichen Wirksamkeit gegeben. Die in der Konecssion bedingte Mitwirkung der Bank bei großen industriellen Unternehmungen wurde bald bethätigt, und wenn auch die Bank im Anfange sehr vorsichtig war und ihre Theilnahme nur auf wenige verbürgte Etablissements beschränkte, so führte dies doch zu glücklichen Erfolgen. Bald erweiterte sie ihren Wirkungskreis auf diesem Gebiet und betheiligte sich mit beträchtlichen Kapitalien bei einer großen Menge von industriellen Unternehmungen. So bildete sie unter Anderem sieben Gesellschaften zum Betrieb von Kohlenminen und Hochöfen, deren Kapital 16,250,000 Fres. war, und betheiligte sich stark dabei; öffnete anderen Etablissements laufende Rechnung, gab baare Vorschüsse und unterstützte sie mit ihrem Kredit. Die großen Gewinne, welche ein bedeutender Theil der industriellen Unternehmungen in kurzer Zeit abwarf, bewogen die Direktion der Bank, den dahin einschlagenden Geschäften die Mehrheit der Kapitalien zuzuwenden und die eigentlichen Bankoperationen natürlicherweise demgemäß zu beschränken. Eine Zeit lang machte die Bank herrliche Geschäfte und gab den Actionären bedeutende Dividenden, während die Actien selbst sich fast stehend 40 Proc. über Pari erhielten. Jedoch that es ihr in der öffentlichen Meinung großen Schaden, als der hochgeachtete, sehr reiche und zugleich wegen seiner großen kommerziellen Kenntnisse berühmte brüsseler Banquier Mettenius, der einer der Stifter der Bank gewesen, freiwillig aus dem Verwaltungsrathe derselben schied und trotz aller Bitten nicht bewogen werden konnte, an der Direktion ferner noch irgend einen Antheil zu nehmen. Seit dem Austritte des Herrn Mettenius nahmen die industriellen Spekulationen der Bank so überhand, daß ihre Disconto- und sonstigen Wechsel- und Bankgeschäfte darunter litten und immer mehr vernachlässigt wurden, weil sie einen, obgleich sicheren, doch kleineren Gewinn als jene großen Unternehmungen, die im ersten Augenblicke sehr ergiebig schienen, einbrachten. Während die Bank so die meisten ihrer Kapitalien auf eine Weise anlegte, welche die schnelle Beweglichmachung derselben sehr erschwerte und ihre baaren disponibeln Mittel bedeutend und auf die Dauer verminderte, traten mehrere Umstände ein, die Wendung der politischen Angelegenheiten, die Theuerung des Getreides und der damit verbundene Aufschlag aller Lebensmittel und mehreres Andere, welche einerseits die Produktion in allen Theilen der Industrie drückten, die Nachfrage nach den Erzeugnissen derselben verminderten und andererseits zugleich das Bestreben hervorriefen, alle Werthe zu realisiren und sich der Kreditmünzen, wie man die Banknoten, Kassenscheine und dergleichen Cirkulationsmittel nennen möchte, gegen baares Geld zu entledigen. Die nächste, die unvermeidliche Folge davon war, daß die Bank von allen Seiten her mit Forderungen baaren Geldes bestürmt wurde; die großen industriellen Etablissements, mit denen sie in Verbindung stand, die aufrecht zu erhalten ihre Pflicht und ihr höchstes Interesse war, verlangten baare Zuschüsse, deren sie bedurften, um fortzuarbeiten, was ihnen ohne Hülfe bei dem verminderten Absatze schwer oder unmöglich war. Eine Zeit lang widerstand sie diesem Andrange, dann aber fiel sie, im December 1838.

Der am 13. December 1838 gezogenen, officiell publicirten Bilanz gemäß trug das Gewinn- und Verlust-Conto im Soll die Summe von 647'913 Fres. 60 Centimes, was indessen bei einem Kapital von 20 Millionen an und für sich nicht in Betracht kommen kann; ungewöhnlich starke Rückzahlungen aber, welche in der letzten Zeit zu machen waren (allein am 15. Dec. über 2 Millionen Fres.), und zwar in Folge ganz unerwarteter politischer Verhältnisse, so wie die Veräußerung einer großen Summe belgischer 3procent. Fonds, welche zum Sinken des Preises der letzteren viel beigetragen haben soll, wie auch die Actien der Bank selbst binnen einer Woche von 1370 auf 1265 wichen, waren die nächste Ursache davon, daß die Bank von Belgien am 18. December 1838 sich genöthigt sah, — ihre Zahlungen einzustellen. — Die Bank machte dies an demselben Tage durch einen Anschlag in ihren Bureaux bekannt, mit dem Bemerken, daß, da ihre Bilanz günstig sei, die Suspension nur einige Tage dauern werde. Die Bestürzung war im ersten Augenblick groß. Alles lief nach den Bureaux der Société générale und der Société du commerce, um deren Obligationen einzulösen. Da aber hier für die Deckung jeder Anforderung gesorgt war und auch der eigentliche Stand der Banque de Belgique bekannt ward, beruhigte man sich mehr und mehr. Als ein charakteristisches und erfreuliches Zeichen des belgischen Associationsgeistes verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß die Société générale, mit welcher die Bank von Belgien in Konkurrenz getreten, sofort sich bereit erklärte, nach dem Wunsche der Regierung im Interesse der arbeitenden Klasse die Verpflichtungen der Bank gegen die Sparkassen auf sich zu nehmen. — Am 19. Decbr. hielten darauf die Gläubiger der Bank eine Versammlung, in welcher der erwähnte günstige Status vom 13. Decbr. geprüft und für befriedigend erklärt, darauf eine Zahlungsfrist von 3 Monaten bewilligt ward. Das Begehren der Filialbank in Antwerpen, separat zu liquidi-

ren, wurde von der Hauptbank in Brüssel abgeschlagen. Endlich schlug sich die Regierung in's Mittel, und die von ihr der Bank bewilligten Geldvorschüsse haben es möglich gemacht, diese letztere wieder in den Zustand der Zahlungsfähigkeit und fernern Activität zu versetzen.

Es ergab sich bei dieser Gelegenheit, daß die Bank bedeutende Kräfte, nämlich 13,77500 Frcs. industriellen Actiengesellschaften en commandite überlassen hatte, meistens mit der Bedingung einer allmäligen Rückerstattung. Für diese Gesellschaften war dies allerdings annehmlich, aber die Bank entblößte sich.

Nach der Einstellung der Zahlungen mußte die Regierung nothwendig einschreiten; denn wenn den Folgen nicht vorgebeugt wurde, so konnte und mußte die ganze belgische Industrie durch die unvermeidlichen Fallimente ihrer bedeutendsten Etablissements den Todesstoß empfangen und die Noth und Verwirrung den höchsten Punkt erreichen, ja bis zur Anarchie gesteigert werden, wenn zu der politischen Aufregung und der Theuerung der Lebensmittel noch das Elend von Tausenden von Arbeitern hinzugekommen wäre, welche in Folge der industriellen Krise brodlos wurden. Schnelles Einschreiten war hier nothwendig; und um wesentliche Hülfe zu gewähren, mußte sie eine mehrfache sein. Die Bank mußte in den Stand gesetzt werden, ihre gegen die industriellen Etablissements eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, damit die letzteren im Stande waren, fortzuarbeiten; zu diesem Zwecke wurden der Bank von der Regierung 2,400,000 Frcs. vorgeschossen, und um die wichtigsten Industriezweige auch für die nächste Zukunft aufrecht zu erhalten, machte die Regierung Bestellungen bei ihnen, die sich beinahe an 5 Millionen Frcs. beliefen und in Lieferungen für die Eisenbahn bestanden. Um jeder weitern Ausdehnung der Krisis für den Augenblick vorzubeugen, wurden den bedeutendsten Häusern auf den Betrag dieser Bestellungen ansehnliche Vorschüsse gemacht, und außerdem ließ man die Arbeiten an der Strecke der Eisenbahn von Ans bis Lüttich und an dem Uebergange über die Maas, die von wahrhaft riesenhafter Natur sind, sogleich beginnen, und beschäftigte dadurch für den Augenblick 500 Arbeiter, die in Kurzem bis auf 2000 vermehrt wurden. Dann gab die Regierung noch 1,600,000 Frcs. her, um die in der Sparkasse der belgischen Bank niedergelegten Summen, die größtentheils von Leuten aus den mittlern und untern Volksklassen deponirt waren, zu sichern. Eine genaue Prüfung der Lage der Angelegenheiten der Bank hatte dem Ministerium und den Kammern die Gewißheit gegeben, daß dieselbe im Stande sei, für dieses Kapital von 4 Millionen hinreichende Sicherheit zu gewähren, und überhaupt nur der Zeit bedürfe, um Alles zu realisiren. In Folge der Zahlungseinstellung der Bank entstand eine große Schwierigkeit der Cirkulation, und die Effecten des mittlern und kleinern Handels discontiren sich nur mit der größten Mühe. Die belgische Bank hatte sich vorzüglich mit dem Disconto derselben beschäftigt und dadurch jenen Zweigen des Handels, besonders in der Hauptstadt selbst, großen Nutzen gewährt. Die große Bank (l'ancienne Société du commerce) hatte von jeher sich weniger auf diese Geschäfte eingelassen, und seit dem Unglücksfalle der belgischen Bank hat sie ihre Disconto-Operationen noch mehr beschränkt und sie auf ein Minimum reducirt. Dieser Zustand wurde sehr bedenklich, denn bei der großen Lebhaftigkeit des Verkehrs gerade in diesen Kreisen der belgischen Handelswelt war die Leichtigkeit und Schnelle des Umschlags der Kapitalien ein dringendes Bedürfniß. Deshalb beschäftigte man sich im Januar 1839 mit der Errichtung einer Disconto-Kasse, die hauptsächlich Papiere von mittlerem und geringerem Belange, Waarenwechsel und dergleichen negociren soll und mit einem von der Regierung entweder ganz oder zum Theil hergeschossenen Kapital ihre Operationen beginnen würde.

Durch die schnelle Dazwischenkunft der Regierung wurde ein großes Resultat gewonnen: der Handelskrisis, die im ersten Augenblick eben so unvermeidlich als schrecklich erschien, wurde Einhalt gethan, die Gemüther wurden beruhigt, der Kredit aufrecht erhalten und ein Vertrauen zu der Regierung hergestellt, wie es selten in irgend einem Staate bestand. Dem Könige brachten von allen Seiten her Deputationen und Adressen aus dem Handelsstande die Beweise größter Dankbarkeit und Verehrung.

Man könnte die Frage aufwerfen, warum die Regierung nicht acht Tage früher der Bank zu Hülfe gekommen sei, um der ganzen Krisis, die eine so nachtheilige Wirkung für den Kredit Belgiens im Auslande haben muß, vorzubeugen. In einer reinen Monarchie wäre dies ein Leichtes gewesen, in einem constitutionellen Staat, wie der belgische, war es unmöglich. Die Minister durften über einige Millionen nicht nach Willkür verfügen und konnten am wenigsten in den damaligen Verhältnissen, wo die militärischen Vorkehrungen die Staatskasse so sehr in Anspruch nahmen, eine solche Verantwortlichkeit auf sich nehmen. Hierzu war die Mitwirkung der Kammer nöthig, und diese konnte wieder nicht in Anspruch genommen werden, ohne die ganze Sachlage zu kennen, wobei denn die Publicität derselben unvermeidlich war. Man vergesse auch nicht, daß die belgische Bank ein Privatinstitut ist; nur die alte Bank oder Société générale (über dieselbe s. a und b) steht, da sie zugleich Schatzkammer ist, mit der Regierung in finanziellem Verkehr. Herr Mettenius nahm das ihm angebotene, von ihm aber abgelehnte Amt eines Kommissars von Seiten der Gläubiger auf den besondern Wunsch des Königs an.

Die belgische Bank hat die beiden von der Regierung erhaltenen Anlehen von zusammen 4 Mill. Frcs. mit 5 Proc. jährlich zu verzinsen. Um die vier Millionen aufzubringen, mußte die Kammer die Regierung ermächtigen, für einen gleichen Betrag Schatzscheine in Cirkulation zu setzen.

Die Zahlungen der Bank von Belgien begannen wieder am 4. Januar 1839 mit der Bekanntmachung: „Der Administrationsrath der belgischen Bank hat, mit Zuziehung der Kommissäre der Regierung und der Gläubiger, die Ehre, das Publikum zu benachrichtigen, daß vom 4. dieses Monats an die Bank ihre Zahlungen auf folgende Art wieder beginnen wird: Die Auszahlungen der Sparkasse werden wieder statthaben. Die Banknoten von 50 und 100 Frcs. werden bei Vorzeigung ausbezahlt werden. Bis man Maßregeln zu der Einwechselung der Noten von 500 und 1000 Frcs. getroffen haben wird, werden dieselben an Zahlungsstatt für alle Wechsel bis auf den halben Betrag besagter Wechsel angenommen, so wie auch für die Tilgung oder

Verminderung der Schulden auf industrielle Actien, die bei der Bank zu erheben sind. Die Ueberbringer besagter Noten haben auch das Recht, sich laufende Rechnungen eröffnen zu lassen; auch wird ihnen gegen die Noten ein Schein ertheilt werden, kraft dessen sie an den successiven Dividenden Theil nehmen. Die Gläubiger von laufenden Rechnungen, sowohl in Brüssel, als in Antwerpen und Lüttich bei den respectiven Succursalen, können unverzüglich 20 Procent ihrer Forderungen erhalten, sofern sie liquid sind. Der Direktor, v. Brouckère."

Am ersten Zahlungstage, dem 4. Jan., zahlte die belgische Bank 202,000 Francs für laufende Rechnungen und 119,000 Francs für kleine Noten aus. Von der Sparkasse verlangte man 215,000 Frcs. Billets zu 1000 und 500 Frcs. sind nur für 14,500 Frcs. präsentirt worden, um 20 Procent zu erheben und laufende Rechnung für den Rest zu erhalten. Jetzt war der Kredit vollständig wieder hergestellt; ihre Actien und Noten genießen volles Vertrauen. Im Jahr 1844 betrug die Dividende auf die alten Actien $3^1/_{10}$, und auf die neuen 1 Proc.

c) Die Société générale des Pays-Bas (pour favoriser l'industrie nationale) ist die Mutter der belgischen Industrie (s. vorher a). Im Jahre 1822 durch König Wilhelm gegründet und aus der Civilliste und seiner Privatkasse dotirt, überdies vortrefflich verwaltet, verdient sie als die Haupttriebfeder der Bewegung bezeichnet zu werden, welche Belgien in industrieller Beziehung fast auf gleiche Höhe mit England gehoben hat. Nirgends existirt eine finanzielle Gesellschaft, deren Verzweigungen so zahlreich wären und so eng verwebt mit allen Zweigen des öffentlichen Wohls, wie die der Société générale (Allgemeinen Gesellschaft). Sie ist erstlich eine Bank, welche Zettel von 25 bis 1000 Gulden ausstellt, Anleihen macht und discontirt. Ihr Papier wird in ganz Belgien als Zahlung angenommen, weil sie in allen bedeutenden Städten Agenturen (Zweigbanken) hat. Ferner ist sie eine Kommandit-Gesellschaft für die National-Industrie, und als solche betheiligt in den blühendsten Etablissements des Landes. Die produktivsten Hochöfen und die reichsten Minen gehören ihr, oder werden durch Leute ihrer Wahl betrieben. Ohne sie wäre das Etablissement von Seraing nicht die erste Werkstatt des Kontinents, ohne sie wären die Lager des Kohlendistrikts von Charleroi, welche allein mehr Eisen liefern, als ganz Frankreich, eben so wenig benutzt worden, wie die der südwestlichen französischen Departements. — Sie gräbt Kanäle (z. B. den Kanal von der Sanche in die Oise) und unterhält Spinnereien. — Das Vertrauen aller Kapitalisten stellt fast unbegrenzte Summen zu ihrer Disposition, wovon sie zum größten Nutzen des Landes und zum eigenen Vortheil Gebrauch macht. — Ihr ursprüngliches Kapital betrug 50 Millionen Gulden niederländisch Curant. — Aber sie beschränkt sich nicht auf Beförderung der Produktion. Wenn die Industrie gedeihen soll, müssen ihren Erzeugnissen Abzugskanäle eröffnet werden. Die Société générale hat dafür gesorgt. Sie hat die „Handels-Gesellschaft" (Société du commerce, s. nachher d.) gegründet, welche, gleich ihr, Papiere ausstellt, während ihr Hauptgeschäft darin besteht, die Wollen-, Baumwollen-, Hanf- und Leinenzeuge, in deren Verfertigung Belgien excellirt, auf die transatlantischen Märkte zu verführen; — sie hat mächtig beigetragen, neues Leben hervorzurufen, sowohl im Hafen von Antwerpen, als in den belgischen Manufakturen, welche, nachdem die Revolution von 1830 ihnen die Märkte der holländischen Kolonien verschlossen hatte, dem Untergange verfallen schienen.

In der Vertheilung ihrer Schätze hat aber die Société générale auch den Ackerbau bedacht. Im Jahre 1835 hat sie 25 Millionen auf die Gründung einer Grundbesitz-Bank (Banque foncière) verwandt, welche ihren Zweck, dem ganzen Lande als Hypotheken-Kasse zu dienen, mit Erfolg erfüllt. Die Hypotheken-Scheine, welche die Anleihen der Grundbesitzer repräsentiren, werden auf 500 Millionen geschätzt, und in dieser Summe sind die Pfandbriefe für das Eigenthum der Frauen und öffentlicher Anstalten nicht mitbegriffen. Das Kapital dieser Bank stünde sonach in gar keinem Verhältniß mit den Bedürfnissen der landwirthschaftlichen Industrie; deshalb stellt sie zinsentragende Obligationen aus, die sie mit Leichtigkeit negocirt, weil es bekannt ist, daß sie unter dem Schutze der Société générale steht. Der Zinsfuß dieser Obligationen ist 4 Procent, und die Vorschüsse an die Grundbesitzer werden mit 5 Procent verzinst. So leistet die Bank dem Ackerbau wesentliche Dienste, indem sie für sich selbst einen bedeutenden Gewinn realisirt.

Die Société générale ist die Schatzmeisterin des Staats. Für die mäßige Provision von $^1/_4$ Procent (bis 1832 sogar für $^1/_8$ Proc.) kassirt sie die Fonds des Staatsschatzes ein, vertrit die Stelle der General-Einnehmer, besorgt den zum öffentlichen Dienst erforderlichen Umlauf des Geldes. Sie hat außerdem überall Sparkassen errichtet, die vortrefflich gedeihen.

Ein solches Institut beherrscht alle Interessen des Landes; es ist ein Koloß, der, wenn er die Freiheiten desselben angriffe, furchtbar werden würde. Die Gesellschaft hat sich aber nicht in die Politik gemischt. Obgleich durch Dankbarkeit und Interesse an König Wilhelm gebunden, hat sie sich fortwährend bemüht, das öffentliche Vertrauen wieder herzustellen und die Industrie zu beleben; zu dem Ende hat sie die erwähnte Handelsgesellschaft und die Grundbesitz-Bank gestiftet.

Der Gesellschafts-Fonds ward auf 30 Millionen Gulden niederländ. Curant festgesetzt (s. vorher Banque de Bruxelles). In Betreff der Veräußerung der Domänen hatte die Gesellschaft die größte Freiheit; ein Drittel der schönen Waldung von Soigne (ohngefähr 5000 Hektaren) war ursprünglich hiervon ausgenommen, durch eine unterm 7. November 1836 mit der Regierung abgeschlossene Konvention aber ward dessen Veräußerung festgesetzt, um die seit 1830 fälligen Zahlungen an die belgische Regierung zu berichtigen.

Der König übergab jenes Kapital der Société générale unter folgenden Bedingungen: Die Gesellschaft soll dem Könige jährlich 500,000 Gulden zahlen, als Zins von dem Werth der cedirten Domänen, und ferner, vom Jahre 1824 an, 50,000 Gulden an die Landes-Schulden-Tilgungs-Kasse oder ein ähnliches noch zu bestimmendes Institut; die letztere Summe soll aber jedes Jahr um

eben so viel erhöht werden, bis dieselbe auch 500,000 Gulden beträgt, die dann bis zur Auflösung der Gesellschaft jährlich zu zahlen sind. Die Dauer der Gesellschaft ist bis 1849 festgestellt. Daraus ergiebt sich ein unmittelbarer Vortheil für den Staat; bis 1835 belief sich die demselben zukommende Summe auf 2,750,000 Gulden, bis 1849 wird sie noch 7 Millionen mehr betragen; dazu kommt noch der Werth der cedirten Domänen von 20 Millionen, Summa: 29,750,000 Gulden.

Zweck der Bankgesellschaft ist: die Fortschritte, die Entwickelung und das Gedeihen des Ackerbaues, der Fabriken und des Handels zu unterstützen; aber sie selbst darf keinen Handel treiben, ausgenommen mit Gold und Silber. Ihr Geschäft umfaßt: 1) Disсontiren von Wechseln und andern auf Ordre gestellten Handelseffekten von verschiedener Verfallzeit. 2) Einziehung der ihr übermachten Dokumente für Rechnung von Privaten und öffentlichen Anstalten. 3) Annahme von Zahlungen in Contocorrent, sowohl von Privatpersonen als öffentlichen Anstalten, und deren theilweise Auszahlung nach Vorschrift, bis zu dem eingezahlten Belauf. 4) Annahme freiwilliger Depositen aller Art, in Gold- und Silber-Barren oder Münzen rc., gegen eine Vergütung auf den Schätzungswerth des Depositums. 5) Vorschüsse auf die öffentlichen oder Privat-Gelddokumente mit bestimmter Verfallzeit, die ihr zur Einziehung übergeben werden. 6) Vorschüsse in gleicher Weise auf die ihr anvertrauten Depositen in Waaren, Gold- und Silber-Barren oder Münzen. 7) Darleihen auf öffentliche oder Privat-Schuldpapiere, auf Waaren und auf Grundeigenthum, die ihr als Pfand oder in Hypothek gegeben werden. 8) Certifikate auszugeben für alle Inscriptionen auf das Großbuch der wirklichen Schuld, welche Eigenthum der Gesellschaft werden sollten. 9) Ausgabe zinstragender Schuldscheine, auf kurze oder lange Verfallzeit, je nach der Wahl derer, welche auf diese Weise ihre Kapitalien in die Bank niederlegen wollen. — Jede Actie hat, außer einer verhältnißmäßigen Dividende, 5 Procent jährlicher Zinsen, die gegen Quittungen halbjährlich (am 1. Jan. und 1 Juli) ausgezahlt werden und vom Könige garantirt sind. Von der Dividende wird ein Drittel für den Reservefonds zurückbehalten. -- Von den der Gesellschaft überlassenen Domänen zieht dieselbe alle Einkünfte und trägt die darauf ruhenden Lasten; dagegen werden auf deren Schätzungswerth von 20 Millionen Gulden dem Könige jährlich 500,000 Gulden als Zinsen bezahlt (was 2½ Proc. beträgt). — — Die Gesellschaft darf Banknoten au porteur ausgeben, welche sie bei Vorzeigung baar einlöst. Von der holländischen Regierung war sie zur Ausgabe von 21,090,000 Gulden Zetteln ermächtigt, davon cirkulirten aber nur 20,815,375 Gulden. Die an deren Stelle getretenen neuen Banknoten sind in Francs ausgestellt. — Der Gesellschaft war gestattet, auf ihren ursprünglichen Fonds Anleihen bis auf 20 Millionen Gulden zu machen, dazu ermächtigt durch die Generalversammlung der Actionäre und die Sanction des Königs. Sie hat von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht in der Anleihe vom Jahre 1825, auf 1½ Million Gulden, vertheilt in 3000 Obligationen zu 500 Gulden, mit 4½ Proc. jährlicher Zinsen, welche gegen Coupons halbjährlich bezahlt wurden. Diese Anleihe sollte in 10 Jahren (bis 1835) heimgezahlt werden, und im Jahr 1828 schon kaufte die Regierung die noch umlaufenden Actien zurück. Eine zweite, und zwar Lotterie-Anleihe wurde i. J. 1829 gemacht, auf 5 Mill. Gulden, wobei Certifikate der aufgeschobenen (niederländ.) Schuld und Wechsel an Zahlungsstatt angenommen wurden. Die Obligationen lauten auf 250 Gulden mit 2½ Proc. Zinsen, die gegen jährliche Coupons am 1. Januar zahlbar sind. Die Ziehungen von je 2000 Obligationen geschehen im Juli, und es werden gleichzeitig 200 Gewinne gezogen. Die Heimzahlung der gezogenen Obligationen und Gewinne erfolgt 6 Monate nach der Ziehung, oder auch früher gegen ¼ Proc. Disconto.

Hinsichtlich der jährlichen Zahlungen an die Regierung haben wir noch zu bemerken, daß davon der Betrag der reinen Einkünfte von denjenigen Domänen der Gesellschaft, welche in Holland gelegen und von der Regierung dieses Landes saisirt worden sind, abgezogen wird, wodurch sich jene jährliche Zahlung auf 164,464 Francs 30 Centimes reducirt. Die belgische Regierung hat der Gesellschaft den Werth der Zahlung, welche sie ihr leisten wird, garantirt; über das Resultat dieser Garantie wird aber erst bei der Schluß-Liquidation mit Holland, oder spätestens im Jahr 1849 bei Auflösung der Gesellschaft Rechenschaft gegeben. (Artikel 4 und 5 der Convention zwischen der Gesellschaft und der Regierung vom 7. November 1836).

Der Curs der Actien der Société générale (zu 500 Gulden niederländ. Curant nominell) stand im Jahre 1838 auf 730 bis 740 Gulden für eine Actie. Im J. 1843 betrug die Dividende 21 Francs, im J. 1844: 36 Francs 30 Cent.

Die Thatsache, daß König Wilhelm die Domänen, welche ihm anstatt eines Theiles der Civilliste als Patrimonium übertragen waren, der Société générale gab, und daß dadurch ein Kapital von 20 Millionen Gulden, welches diese Immobilien repräsentiren, der kommerziellen und industriellen Bewegung zugewiesen wurde, und der große Erfolg davon, ist ein unwiderlegliches Zeugniß, daß das Mobilisiren unbeweglicher Güter vermittelst der öffentlichen Bankanstalten vortheilhaft und wahrhaft wohlthätig ist.

Die Administration der Société générale hat ihren Sitz zu Brüssel und besteht aus einem Gouverneur, sechs Direktoren, einem Sekretär, einem Kassirer und einer Aufsichts-Kommission von neun Mitgliedern. Gouverneur und Sekretär werden vom Könige allein ernannt. Die Gesellschaft wählt dagegen allein die Kommission und fertigt eine dreifache Liste von Namen an, woraus der König dann die Direktoren bestimmt. Alle Mitglieder der Administration werden vereidigt; sie schwören in die Hand des Königs: die Geschäfte der Gesellschaft, gemäß ihren Statuten und Regeln, gut und treu zu führen, und über alle ihre Operationen Stillschweigen zu bewahren.

d) Die Société de commerce de Bruxelles wurde im Jahr 1835 auf 20 Jahre, durch die Société générale veranlaßt, gegründet. Ihr Fond von 10 Millionen Francs wurde durch 10,000 Actien à 1000 Francs zusammengebracht. Die Actien lauten auf den Inhaber, und geben

$4^1/_2$ Proc. jährliche Zinsen, außerdem noch eine Dividende, zu einem Drittel des Gewinns. Zweck dieser Handelsbankgesellschaft ist: den belgischen Handel zu befördern und auszudehnen und die Bankgeschäfte zu erleichtern. Ihre Wirksamkeit besteht darin, Vorschüsse auf Waaren zu machen, für den Absatz oder die Expedition derselben zu sorgen und sich mit einem Drittel der Rechnung bei jeder Art von Ankauf oder Verkauf zu betheiligen, wie auch bei aller Einfuhr oder Ausfuhr von Waaren. Sie bildet ferner eine Zahlungs-Bank und macht Anleihen auf öffentliche (sowohl einheimische als fremde) Fonds; besorgt die Einkassirung der ihr von Privaten oder Gesellschaften übergebenen Effekten; macht Zahlungen in Contocorrent, gegen eine Vergütung, nimmt aber auch Zahlungen in Contocorrent an. Ein Drittel des Gewinnes bildet den Reserve-Fonds, und von diesem wird wieder ein Drittel zu einem Fonds für die Industrie (Fonds pour l'industrie) zugewiesen. Die Gesellschaft giebt Anweisungen, Bons-de-l'Industrie genannt, aus, die verschiedene Zahlungsfristen haben und monatsweise verzinst werden, im J. 1841 auf 4 Monate mit 3 Proc., auf 12 bis 18 Monate mit $4^1/_2$ Proc.

Diese kurz angedeutete Einrichtung der Gesellschaft bezeichnet den Geist, welcher bei allen finanziellen Unternehmungen in Belgien vorherrscht. Die Gesellschaft hat ein Etablissement zur Anschaffung und Aufbewahrung von Proben oder Mustern aller Erzeugnisse, die im Handel vorkommen. Diesem Zwecke werden außer den Zinsen des Industrie-Fonds jährlich 10 bis 25,000 Francs verwendet; die Gesellschaft ist sogar ermächtigt, wenn es nöthig ist, auf diesen Fond eine Anleihe aufzunehmen.

Der Direktor, Vice-Direktor und die Administratoren beziehen außer 17 Proc. von dem reinen Gewinn keinen Gehalt, und diese 17 Proc. sind so vertheilt: 6 für die Direktoren, 8 für die Administratoren, 1 für den Sekretär und 2 für die Kommissare.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Brüssel.

Der Curs der Aetien der Société de commerce stand im Jahre 1838 auf circa 30 Proc. über Pari. Die Dividende wird jährlich vertheilt.

c) Die Société nationale (pour entreprises industrielles et commerciales), ebenfalls von der Société générale gegründet, hat, wie die Benennung deutlich ausspricht, den Zweck, Unternehmungen der Industrie und des Handels zu befördern. Sie unterscheidet sich von der Société de commerce dadurch, daß sie nicht nur nützliche Unternehmungen aller Art in's Leben ruft, sondern sich auch darin betheiligt. Ihr Wirkungskreis umfaßt die Ausfuhr der einheimischen Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, den Bau und die Ausrüstung von Handelsschiffen, den Ankauf und Verkauf von Waaren, Concessionen, Renten rc., und kann Agenten und Komptoire im Auslande begründen. Das Kapital der Gesellschaft ist 15 Millionen Francs, durch 15,000 Aetien, jede zu 1000 Francs, vertreten. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, durch Anleihe ein Supplement-Kapital bis zu 10 Millionen Francs zu schaffen. Die Aetien tragen 4 Proc. jährliche Zinsen; außerdem dürfen vorläufig nur 6 Proc. Dividende jährlich vertheilt werden. Der Ueberschuß bildet einen Reserve-Fonds zum Besten der Aetionäre und wird bei Auflösung der Gesellschaft nach Verhältniß der Aetienzahl unter diese vertheilt. — Die Direktoren genießen, wie bei der Société de commerce, keinen Gehalt, aber 15 Proc. von dem reinen Gewinn der Gesellschaft. — Der Sitz der Gesellschaft ist Brüssel. — Der Aetien-Curs stand im Jahre 1838 auf circa 22 Procent über Pari.

f) Die schon vorher erwähnte, von der Société générale gegründete Banque foncière, hat ein Kapital von 25 Millionen Fres., auf 25,000 Aetien à 1000 Fres. Die Dauer der Bank ist auf 99 Jahre bestimmt. Die Aetien lauten theils auf den Namen, theils auf den Inhaber, können aber aus dem Einen in das Andere verwandelt werden. Sie genießen außer jährlich 4 Proc. Zinsen, die aber halbjährlich (1. Januar, 1. Juli) bezahlt werden, eine Dividende, im Verhältniß des Gewinnes. Von dem Gewinn wird ferner ein Zehntel für den Reserve-Fonds zurückbehalten, so lange bis das Zurückgelegte ein Zehntel des Gesellschafts-Kapitals beträgt. Uebrigens bildet der Reserve-Fonds einen Theil des ganzen Gesellschaftskapitals und genießt die nämlichen Zinsen. — Die Bank nimmt Darleihen an und gewährt dagegen Jahresrenten (Annuitäten); sie befreit durch Entschädigung oder Liquidation Schuldner; sie vermittelt den Kauf und Verkauf unbeweglicher Güter, mittelst hypothekarischer Bürgschaft; sie discontirt die eigenen Obligationen; sie nimmt Kapitalien an und garantirt dieselben durch hypothekarische Einschreibungen und immobilisirt ihre eigenen Obligationen für gleichgeltende Werthe. Sie hat das Recht Obligationen auszugeben, die auf Zeit gestellt sind und Zinsen tragen. Diese Obligationen dürfen jedoch den Belauf der hypothekarischen Einschreibungen, welche die Darleihen garantiren, nicht überschreiten. Sie sind auf 100, 250, 500, 1000 und 5000 Fres. gestellt, lauten auf den Inhaber und gewähren jährlich 4 Procent Zinsen, die gegen Coupons halbjährlich (1. April und 1. Octbr.) zu Brüssel im Schatzamte der Bank, in den Provinzen, in den Agenturen der Société générale, in Paris bei Gebrüder Rothschild bezahlt werden. Die Zahlungsfrist dieser Obligationen ist: 6 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre rc. bis 20 Jahre nach der Ausstellung. — Die Bank giebt auch nach und nach die zur Vollendung von Gebäuden nöthigen Gelder, in dem Verhältniß der Garantien, welche der schon bestehende Bau darbietet. — Sie hat ferner eine Lebens-Versicherungs-Kasse gebildet, welche die Fonds der Lebens-Versicherungs-Anstalten annimmt, sie in Obligationen der Grundbesitz-Bank anlegt und mit 4 Procent jährlich verzinst. Die betreffenden Gesellschaften sind dabei nach Maßgabe ihrer Verbindlichkeiten in Klassen und Jahrgänge eingetheilt. — So dient die Grundbesitz-Bank dem ganzen Lande als Hypothekenkasse. Im Jahre 1837 betrug die Dividende pr. Aetie 7,27 Procent.

g) Die Société des capitalistes réunis dans un but de mutualité industrielle, gewöhnlich nur Mutualité genannt, wurde, auf Veranlassung der Société générale, im Jahre 1836 mit einem Kapital von 50 Millionen Francs, vorläufig auf 13 Jahre 2 Monate gegründet, nämlich bis Ende 1849. Der Sitz der Gesellschaft ist Brüssel. Das

Kapital wurde durch 30,000 Actien zu 1000 Frcs. zusammengebracht, kann aber auf 100 Millionen Frcs. erhöht werden. Die Actien lauten auf den Inhaber, haben 4 Proc. jährliche Zinsen und eine vom Gewinn abhängige Dividende, von der aber ein Fünftel (20 Proc.) für den Reserve-Fonds und ein anderes Zehntel (10 Proc.) zur Gründung zweier Hospitäler für arbeitsunfähige Minen- und Metallarbeiter zurückgelegt wird. — Der Zweck der Gesellschaft ist: die Industrie dadurch zu beleben und fördern, indem sie Kapitalien zu nützlichen Unternehmungen heranzuziehen sucht, dadurch, daß sie den Kapitalisten durch die Anlegung des Gesellschafts-Kapitals in einer großen Anzahl industrieller Unternehmungen und Anlagen eine Sicherheit gegen Unfälle gewährt, welche das eine oder das andere der Etablissements erfahren kann; denjenigen Personen, welche Einlagen in die Sparkasse der Société générale gemacht haben, die Gelegenheit bietet, ihre Einkünfte zu vergrößern, indem sie sich mit einem geringen Kapital bei den wichtigsten industriellen Vereinigungen betheiligen. Um diesen großen Zweck zu erreichen, betheiligt sich die Gesellschaft bei neu zu errichtenden und bereits bestehenden Etablissements, welche Bürgschaften eines guten Gedeihens darbieten, unter Bedingungen, die für die Theilnehmer vortheilhaft sind. Sie kauft deshalb die Gesellschafts-Actien solcher Unternehmungen, um sie im Werth zu erhalten, und dadurch den Gewinn der Gesellschaftsunternehmungen zu sichern.

h) Die Gründung der Société des actions réunies wurde ebenfalls von der belgischen Bank veranlaßt und entstand im J. 1837, auf 23 Jahre 1 Monat, nämlich bis Ende 1859. Das ursprüngliche Kapital von 40 Millionen Francs ist durch 40,000 Actien à 1000 Francs zusammengebracht, kann aber durch Beschluß der Generalversammlung der Actionäre vergrößert werden. Die Actien lauten auf den Inhaber und gewähren jährlich 4 Proc. Zinsen, außerdem eine verhältnißmäßige Dividende vom Gewinn, von dem aber ein Zehntel (10 Proc.) für die sämmtlichen Verwaltungskosten zurückbehalten wird. Die Zinsen werden am 10. Jan., die Dividende am 10. April von der belgischen Bank ausgezahlt. Sitz der Gesellschaft ist Brüssel. Dies sind die äußeren Verhältnisse dieser Bank; der Zweck derselben ist: den kleinen Kapitalisten die Möglichkeit zu verschaffen, an den großen vaterländischen industriellen Unternehmungen und Staatspapieren sich unter vortheilhaften Bedingungen zu betheiligen, und den Besitzern industrieller Actien eine Garantie gegen die Gefahren, denen eine isolirte Unternehmung ausgesetzt ist, und gegen eine unbegründete Entwerthung von deren Actien zu gewähren. — Namentlich kann die Gesellschaft ihr Kapital in belgischen Staatspapieren und in Actien solcher anonymen Gesellschaften anlegen, die unter dem Schutz der belgischen Bank sich bilden oder gebildet haben; sie kann sich ferner, von der Regierung dazu ermächtigt, an solchen Industrie-Unternehmungen betheiligen, welche der Verwaltungsrath als vortheilhaft erkennt; beschränkt ist sie indessen darin, daß sie nie mehr als ein Viertel irgend einer emittirten Gattung von Staatseffekten erwerben und in einem Monat nicht mehr als für 200,000 Francs in einer und derselben Art von Fonds oder Actien weder kaufen noch verkaufen darf. — Jede andere Unternehmung ist verboten. Die disponibeln Fonds deponirt sie bei der belgischen Bank, gegen 4 Proc. jährliche Zinsvergütung, auf Rechnung.

i) Die Caisse hypothécaire wurde im J. 1835 als anonyme Gesellschaft auf 60 Jahre gebildet. Ihr Fonds ist 12 Millionen Frcs., durch 12,000 Actien à 1000 Frcs. zusammengebracht. Die Actien lauten theils auf den Namen, theils auf den Inhaber, geben jährlich 4 Proc. Zinsen, und außerdem eine Dividende vom Gewinn, von dem aber ein Zehntel für den Reserve-Fonds zurückbehalten wird, so lange bis derselbe zu einem Zehntel des Gesellschaftsfonds angewachsen ist, der auch zinstragend gemacht wird. Der Zweck der Gesellschaft ist: Darleihen zu geben gegen einen mäßigen Zins auf lange Fristen, gegen Garantie durch Grundbesitz. Diese Darleihen werden durch theilweise und fortgesetzte Zahlungen vermittelst erlöschlicher Annuitäten getilgt. Banknoten darf die Bank nicht ausgeben; aber die Schuld der Kasse wird durch Obligationen dargestellt, welche, gegen halbjährliche Coupons, 4 Procent jährliche Zinsen tragen.

k) Die Caisse de Propriétaires ist eine anonyme Gesellschaft, die im J. 1835 auf 99 Jahre gegründet wurde. Ihr Kapital ist 2 Millionen Frcs., durch 4000 Actien à 500 Frcs. zusammengebracht. Die Actien lauten theils auf den Namen, theils auf den Inhaber, können aber aus dem Einen in das Andere verwandelt werden; tragen außer 4 Proc. jährl. Zinsen eine Dividende vom Gewinn, von dem jedoch erst 10 Procent für den Reserve-Fonds und 15 Procent für die Verwaltungskosten gedeckt werden müssen. Der Geschäftskreis dieser Bank oder Kasse ist im Wesentlichen mit dem der Hypotheken-Bank übereinstimmend.

l) Die Caisse d'Escompte, de Recouvrement et de Consignation (Disconto-, Incasso- und Konsignations-Kasse) wurde im J. 1838 vorläufig auf 10 Jahre, als Kommandite-Gesellschaft gegründet. Der Zweck der Gesellschaft ist: den Theilnehmern leichte Mittel für deren kaufmännische Unternehmungen zu schaffen; sie nimmt daher für Rechnung derselben Waaren in Consignation, befaßt sich mit den Einkassirungen für ihre Interessenten, und discontirt ihre Papiere. Die Handelsfirma der Gesellschaft ist: F. Russinger und Compagnie. Das Kapital von 500,000 Frcs. ist durch 2000 Actien à 250 Frcs. zusammengebracht, und giebt pr. Actie jährlich 5 Proc. Zinsen, die halbjährlich bezahlt werden; außerdem wird alljährlich vom Gewinn eine Dividende vertheilt, nachdem zuvor davon 22 Proc. für den Reserve-Fonds (zu unvorhergesehenen Ausgaben und Actien-Rückkäufen) und 10 Proc. für den Direktor zurückgelegt sind. Der Gesellschaftsfonds kann durch Beschluß der Generalversammlung vergrößert werden. Die Assekuranz der übernommenen consignirten Waaren geschieht auf Kosten der Gesellschaft.

Gent. Die hier im J. 1841 eröffnete Banque de la Flandre ist auf ein Kapital von 10 Millionen Frcs. gegründet, das durch 10,000 Actien à 1000 Frcs. zusammengebracht wurde.

Lüttich. Hier wurde im J. 1835 eine Banque liégeoise et Caisse d'épargnes (Lütticher Bank und Sparkasse) mit einem Kapital von 4 Millionen auf 4000 Actien à 1000 Frcs. gegründet. Die Actien lauten auf den Namen, und tragen, außer einer Dividende vom Gewinn, jährlich 4 Proc. Zinsen, die halbjährlich (am 1. Jan. und 1. Juli) bezahlt werden. Von dem Gewinn werden aber voraus die Verwaltungskosten nebst den Zinsen, dann 20 Proc. zur Bildung eines Reserve-Fonds genommen, bis derselbe so groß ist, wie die Hälfte des Actien-Kapitals, das Uebrige wird als Dividende vertheilt. Die Bank ist zur Ausgabe von Banknoten auf 25, 50, 100, 500 und 1000 Frcs. ermächtigt, die auf den Inhaber lauten, deren Summe darf aber Dreiviertel des Gesellschaftskapitals nicht übersteigen. Außerdem hat die Bank das Recht, verzinsliche, aber auf eine bestimmte Verfallzeit lautende, Obligationen auszugeben. Das Geschäft der Bank ist: Darleihen zu machen gegen hypothekarische und andere genügende Sicherheit; so wie Depositen in Staatspapieren, Gold- und Silberbarren, Münzen und anderen Werthen anzunehmen, gegen eine Vergütung, die jedoch $^1/_2$ Proc. halbjährig nicht übersteigen darf. Sie discontirt weder Wechsel, noch Anweisungen oder Handbillets; sie darf aber auch die Werthpapiere ihrer Debitoren nicht in Umlauf setzen. — Die Sparkasse der Bank nimmt alle Summen, von wenigstens 1 Frank an und verzinst dieselben Privatpersonen jährlich mit $3^1/_2$ Proc., den öffentlichen Anstalten aber mit 4 Proc.

Dänemark.

Das Bankwesen des Königreichs, mit dem früher auch Norwegen vereinigt und an dessen äußeren Verhältnissen betheiligt war, ist tief mit den Staatsfinanzen verflochten, und zugleich ein Beweis für die unglücklichen Folgen des Mißbrauchs der Zettel und Banknoten, wie sie auch benannt sein mögen; ferner daß Zettelgeld zerrütteten Finanzen auf keine Weise aufzuhelfen vermag, wenn übrigens mit dem Vermögen nicht zweckmäßig gewirthschaftet wird; daß der öffentliche Kredit sich durch keine landesherrlichen Bestimmungen erzwingen läßt, wenn die Sache selbst und die darauf bezüglichen Verhältnisse dawider sprechen; und daß Banken unter keiner Bedingung zur Finanzanstalt gemacht werden dürfen, wenn sie dem Verkehr und Handel, so wie der Industrie nützen sollen. Ein eigenthümlicher Gegenstand des dänischen Bankwesens sind die sogenannten Bankhaften.

Aarhuus, Stadt in Jütland, am Kattegat, hat eine Filialbank der Nationalbank zu Kopenhagen.

Altona. Hier bestand früher eine Species-, Giro- und Leihbank, bloß für die Stadt im J. 1776, am 11. Oktbr. errichtet. Durch eine gesetzliche Verordnung vom 29. Febr. 1788 wurde dieselbe mit der durch dieselbe Verordnung hier gegründeten Schleswig-Holsteinischen Speciesbank vereinigt. Mit dieser neuen Bank, deren Urheber der Graf Schimmelmann war, beabsichtigte man Beförderung und Erleichterung des Handels in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Rantzau. Die Bank sollte die zum Handel und zu den Gewerben nöthigen Kapitalien gegen andere, in Münze umsetzbare, Werthdinge in Bereitschaft haben und hergeben können. Für diesen Zweck gab der dänische König aus seiner Kasse der neuen Speciesbank 600,000 Thaler Species, und verwendete die dafür empfangenen Bankzettel bei zu leistenden Zahlungen, nahm sie auch dagegen „als baare Zahlung", der Verordnung gemäß. Die Bank war eine Giro-, Leih- und Zettelbank, auf einen möglichst unbeschränkten Kredit berechnet. Bankzettel wurden nur für die in der Bank deponirten baaren Species ausgegeben, und Darleihen nur auf Gold oder Silber, und nur auf drei Monate gegeben. Im Discontiren der Wechsel durfte der discontirte Gesammtbetrag das Verhältniß von 5 zu 9 nicht übersteigen. Es war nicht gestattet, für die auf dem Folio verzeichneten (Giro) Summen Zettel auszustellen, oder diese Summen zu Darleihen oder zum Discontiren zu gebrauchen. Indessen war die Benutzung der Bank mit mancherlei Formalitäten verbunden, die besonders dem altonaer Kaufmann unangenehm waren. Namentlich war es ein wesentlicher Mangel der Bank, daß man nicht das Wechselgeschäft in ihrem Wirkungskreise aufgenommen hatte. Sie war ferner eine Staats-Bank und der Gewinn floß deshalb in die Finanzkasse, kam also der kaufmännischen Thätigkeit nicht zu Gut. Als ein großer Uebelstand wird von Unterrichtete[illegible]ich das bezeichnet, daß das altonaische Bank-Komtoir [illegible]t der Bank in der engsten Verbindung stand, indem der administrirende Direktor dieses Komtoirs zugleich an der Direktion der Bank Theil nahm. Discontirt hat die Bank nur mit 150,000 zu 930,000 Species. Ihr jährlicher Gewinn betrug, nach Abzug aller Kosten, ohngefähr 20,000 Species. Die Bank bestand bis zum J. 1813.

Durch die Auflösung der schleswigisch-holsteinischen Bank, vermöge einer Verordnung vom 5. Januar 1813, litten die Herzogthümer einen sehr großen Verlust, weil die Bankzettel bis in die Mitte des Jahres 1812 fast dem baaren Silbergelde gleich cirkulirt hatten. Die Bankzettel wurden nun mit 50 Proc. baaren Silbergeld und 50 Proc. in unaufkündbaren $6^1/_4$ Proc. tragenden Obligationen der Reichsbank, auf Silberwerth lautend, eingelöst. Die Bank hatte sich so lange gehalten, und löste während der Kriegsjahre ihre Zettel mit Münze ein, überhaupt genossen ihre Zettel fortwährend Kredit. Vom Oktbr. 1807 bis 1809 hat die Bank $^3/_5$ ihrer Zettel eingelöst und die noch cirkulirenden betrugen 892,500 Species. Im Jahre 1811 war dieser Betrag durch fortgesetzte Einlösung auf 695,876 Species vermindert. Zugleich discontirte die Bank Wechsel auf die königlichen Institute, das Banco-Conto und das Fischerei- und Handelsinstitut, deren Betrag im August 1812 sich auf $441,663^1/_2$ Species belief. Als das Kriegstoben dem Bankort Altona immer näher kam, wurde die vorhandene Bankbaarschaft von 280,000 Species am 13. August 1812 nach Rendsburg geschafft. Bei der Auflösung der Bank war der Betrag der cirkulirenden Zettel 840,300 Species. So führten widerwärtige politische Verhältnisse und Mißbrauch des Bankinstituts dessen Untergang herbei. Eine Uebersicht ihrer Wirksamkeit gewährt folgende:

Tabelle über den Zettel-Umlauf, den Münzbehalt und das Disconto-Wesen der Schlesw. Holst. Bank, von 1788 bis 1812.

Jahr	Zettel-Umlauf	Münzbehalt.	Disconto-Belauf
	Species.	Species.	Species.
1788	196,604	196,600	—
1789	237,768	207,768	—
1790	611,260	448,568	174,434
1791	605,240	437,740	181,121
1792	649,612	465,612	194,362
1793	811,408	581,908	246,710
1794	1,326,468	849,968	504,119
1795	1,472,228	943,428	556,940
1796	1,672,280	1,071,480	633,350
1797	1,819,576	1,162,276	684,233
1798.	1,917,640	1,215,640	721,266
1799	1,467,400	766,500	706,549
1800	1,667,864	957,864	726,846
1801	1,671,500	959,000	751,655
1802	1,761,600	1,072,000	720,867
1803	1,402,560	890,924	608,790
1804	2,072,444	1,136,544	961,477
1805	2,221,200	1,246,600	983,610
1806	1,813,408	1,038,908	788,134
1807	2,124,240	1,177,924	943,084
1808	1,999,900	1,112,000	898,736
1809	892,588	401,196	521,889
1810	1,328,360	742,360	620,342
1811	695,876	194,076	519,110
1812	719,960	284,660	437,133

Damals bestand zu Altona auch ein Leih-Institut, das ebenfalls Zettelgeld ausgab. Seit dem Jahr 1802 waren es 5 Reichsthalerzettel, und seit einer Verordnung vom 19. Decbr. 1810 zinsentragende Assignationen zum Belauf von 1,200,000 Rthlr. Curant. Bei der Auflösung des Leih-Instituts zugleich mit der Bank wurden die Fünfthaler-Zettel mit 8 Rbthlr. Zetteln eingelöst.

Zur Ablösung war bis in die neueste Zeit ein schleswig-holsteinisches Bank-Institut in Altona thätig. Am Ende des Jahres 1844 betrug dessen Schuld an die Bank in Kopenhagen noch 548,368 Rbthlr. 32 Schill., so daß die Bankhaft im J. 1845 etwa 5 bis 6 Proc., also ohngefähr 673650 Rbthlr. betragen wird. Uebrigens steht das Institut in Liquidation, und wegen der bestrittenen oldenburger und augustusburger Bankhaften von 366,129 Rbthlr. 14 Schill. ist bestimmt worden, daß dieselben von der Nationalbank in Kopenhagen als Zahlung angenommen werden.

In der neuesten Zeit hat man Concession für eine schleswig-holsteinische Landesbank zu erhalten gesucht; dieselbe ist jedoch (1846) verweigert worden. Dies ist aber natürlich, weil zu Flensburg eine Filialbank von der Bank in Kopenhagen besteht, die durch jene Concession beeinträchtigt werden würde. Uebrigens erkennt man einen Zwiespalt zwischen Schleswig-Holstein und dem eigentlichen Dänemark auch in der neuesten Verordnung der schleswig-holsteinischen Regierung auf Gottorp (1846, Juli), daß das sogenannte schleswig-holsteinische Bankgeschäft zu Flensburg für seine Wechsel-Blankets das schleswig-holsteinische Wappenstempel nicht mehr brauchen dürfe.

Flensburg, Stadt in Schleswig, besitzt eine Filialbank der Nationalbank zu Kopenhagen.

Kopenhagen. Hier entstand unter dem Könige Christian dem Sechsten eine Assignation-, Wechsel- und Leihbank, später gewöhnlich Curant-Bank genannt. Sie war ursprünglich eine Privatanstalt, auf 1000 Actien à 500 Rthlr. mit 500,000 Rthlr. Curant Kapital gegründet, die, von der Regierung durchaus unabhängig, durch die Octroi (Freibrief) vom 29. Oktober 1736 auf 40 Jahre, so wie durch das Reglement vom 5. November 1736 ausgedehnte Rechte nebst der Erlaubniß, einlösliche Bankzettel auszugeben, erhielt. In der Verordnung heißt es ausdrücklich, daß „alles in unbeschränkter Weise den Interessenten selbst überlassen werde, wie sie sich am besten rücksichtlich der Beschlüsse und Bedingungen würden einigen können, und nie soll ein Eingriff geschehen, eben so wenig solche Ansinnen oder gar Veranstaltungen, die den Schaden der Bank und das Schwanken oder gar Beeinträchtigen des Kredits bezwecken könnten." Die erste Administration, in einer Generalversammlung der Actionäre am 25. Decbr. 1736 gewählt, bestand aus sieben Direktoren, davon zwei Gesetzkundige und fünf Kaufleute waren, mit festem jährlichen Gehalt. Die Eröffnung der Bank geschah im März 1737.

Die Hoffnung, welche man von der Errichtung und Eröffnung dieser Bank bei dem in Dänemark täglich fühlbarer werdenden Mangel an Cirkulationsmitteln für Förderung und Erweiterung des Handels hegte, wurde nicht ganz erfüllt. Theils fehlte der Direktion die nöthige Kenntniß und Erfahrung, theils auch wurde die ganze Grundlage des Instituts dadurch erschüttert, daß die Regierung nach einigen Jahren gegen ihre Zusicherung der Unabhängigkeit der Bank sich Eingriffe gegen deren Rechte erlaubte. Dies war um so gefährlicher, als die Bank ihre Thätigkeit nicht mit dem vollen Bankkapital, sondern nur mit 225,000 Rthlr. begann, und die Direktion im Darleihengeben unbeschränkt verfuhr. So hatten von ihr nach und nach die Tuchfabrik 152,000 Rthlr., das Salzwerk auf Christianshafen 50,000 Thlr., bedeutende Summen auch die isländische und die westindische Kompagnie, das Oekonomie- und Kommerz-Kollegium, so wie die Direktoren selbst erhalten. Aus persönlichen Rücksichten wurde von diesen Summen keine Rückzahlung verlangt. Dagegen sollte nun der Beschluß der General-Versammlung vom 14. April 1741 helfen, die Darleihen nicht über eine Million Rthlr. zu vermehren. Indessen wurde dieser Beschluß schon wieder durch einen anderen der Kommissare vom 26. Juni 1742 aufgehoben und die Darleihen vermehrt, z. B. an das Seehospital. Dies überstieg die Kräfte der Bank. Der Gewinn vermehrte sich zwar; jedoch war derselbe nur eben ein scheinbarer oder doch ein der Bank nachtheiliger, indem der Bank dabei Baarschaft fehlte, und sie dieselbe auf Wechsel und Kassenanweisungen, so wie durch Cursgeschäfte von Hamburg sich verschaffte. Ueber diese Geschäfte wurden geheime Bücher gehalten. Die Ausstände blieben uneingefordert. Im J. 1744 wurde auch ein Blanko-Kredit von 100,000 Rthlr. Curant bei einem londoner Handlungshause abgenutzt. So lange die Bank einen guten Kredit genoß,

und kein außerordentliches Ereigniß den Verkehr im Geldgeschäft störte, konnte die Bank wohl fortarbeiten; als aber im J. 1745 eine ansehnliche Cursdifferenz zwischen Münze und Wechsel eintrat, und die Bank keine Baarschaft besaß, so schwankte sie. Der Wechselcurs stand nämlich damals sowohl in Kopenhagen als in Hamburg 122½ bis 123, der Curs auf Curant-Münze aber in Hamburg 120. Dieses Verhältniß schreckte die Bankdirektoren so, daß sie am 15. Oktbr. 1745 beim Könige um Verordnung einer einstweiligen Aufhebung der Pflicht zur Baarzahlung nachsuchten. Diese Verordnungen erfolgten am 16. Oktbr. und 26. Novbr. 1745, und machten die Bankzettel zugleich zu einem gezwungenen Zahlmittel, während sie bisher freiwillig überall dem baaren Geld gleich angenommen wurden. Der Curs blieb 119, und die im Umlauf befindliche Zettelmasse betrug nur 900,000 Rthlr.

Das erste Bankjahr gab den Actionären einen Gewinn von 14 Rthlrn. pr. Actie, und die bis Ende 1739 ausgeliehene und discontirte Summe betrug 1,123,992 Rthlr., die in Umlauf gesetzten Zettel 595,540 Rthlr., und die auf dem Folio stehenden Summen 307,000 Rthlr., während die auf die Actien geleistete Einzahlung nur 325,000 Rthlr. war, und die Bank nur 109,000 Rthlr. Baarschaft hatte. Im J. 1742 cirkulirten 732,380 Rthlr. Zettel; im Jahr betrugen die ausgeliehenen Summen etwas über anderthalb Millionen Rthlr., die cirkulirenden Zettel gegen 1,053,000 Rthlr., dagegen war die Bankbaarschaft nur 185,000 Rthlr.; im J. 1745 belief sich die Zettelmenge auf 874,000 Rthlr.

Durch das Reglement und die Convention der Bank war ihr Geschäftskreis so bestimmt: „Darleihen giebt die Bank gegen eine jährliche Rente von 4 Proc. auf genügendes handfestes Pfand und gehörig gerichtlich verlesene Obligationen, worin ein Pfand in unbewegliches Eigenthum gegeben; desgleichen auf Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Messing, allerlei Kaufmannswaaren, als Seide, Leinwand, Kameelhaar-, Baumwollen- und wollene Stoffe, Flachs, Hanf, Wolle und Baumwolle, Leinsaamen, Hanfsaat und Kornwaaren, Rohzucker, Salz, Pech und Theer, Pottasche, Färbestoffe und dergleichen Gegenstände, die nicht dem schnellen Verderb ausgesetzt sind und der Bank wirklich zum handfesten Pfand überliefert werden können, worauf von ⅔ bis ¾ dargeliehen wird, nach den Umständen und dem Gutachten der Kommissare." — „Desgleichen giebt die Bank Darleihen zu 4 Proc. auf Wechselobligationen süffisanter Individuen und Korporationen, wenn die Bank sich an mehr als Einen halten könne und die Kommissare sie für sicher halten." — „Auch discontirt die Bank Wechsel und Wechselobligationen gegen 4 Proc., wenn solche nach dem Erachten der Kommissare von sicheren Leuten ausgestellt sind." — „Was sonstige Darleihen betrifft, die hier nicht alle specificirt werden können, so bleibt es dem guten Urtheil und der Umsicht der Bank-Kommissare überlassen, daß sie einestheils nicht Gelder der Bank, insonderheit nicht ansehnliche Kapitalien, ohne die möglichste und beste Sicherheit, so wie nur gegen solche, denen sie selbst ihre eigenen Mittel anbetrauen würden, ausleihen, anderntheils aber auch nicht Schwierigkeiten machen, welche dem Einkommen der Bank und dem Geldumlauf, der zum allgemeinen Besten befördert werden soll, hinderlich sein könnten." — „Auf Waaren indessen, die einem schnellen Verderb und Leckage ausgesetzt sind, als Fische, Weine, Branntwein und dergleichen darf nichts geliehen werden, und eben so wenig findet direktes Darleihen auf Immobilien, als ländliche Grundstücke, Höfe, Häuser und dergleichen statt." Dagegen machte die Bank Darleihen auf Gold- oder Silbermünzen, so wie Barren, gegen 2 Proc. jährliche Zinsen. Ueber den Umfang des Ausleihens war in dem Bank-Reglement nichs bestimmt; eben so wenig über das Verhältniß der auszugebenden Zettelmenge zu der vorhandenen Bankbaarschaft. Dies war dem Ermessen der Bankdirektoren überlassen, ohne Zweifel ein arger Mangel der Bank-Ordnung, namentlich in jener Zeit, wo die Law'sche Plusmacherei durch Zettelmassen den Volksreichthum zu vermehren meinte, während das Zettelgeld immer an die Baarschaft gebunden blieb, und die Menge jenes ohne Verhältniß zu diesem willkürlich vermehrt wurde. Mangelt freilich in der Geschäftsführung der gute Wille, Einsicht und Kraft, so hilft auch die beste Vorsicht nichts; daß indessen über jene beiden Punkte im Bankreglement nichts bestimmt wurde, war eine absichtliche Lücke, die sich der Mißbrauch des öffentlichen Kredits für seinen Unfug offen gelassen hatte. Ein Fehler und Uebergriff der Bankdirektoren war es, durch Wechsel- und Cursgeschäfte zum täglichen Umwechseln nöthige Baarschaft zu schaffen, weil sie mit ihren Mitteln diesem Geschäfte nicht gewachsen waren, und überhaupt dasselbe ihrem Wirkungskreise nicht angehörte. Offenbar war es der Bankdirektion zunächst um den möglichst größten Gewinn zu thun, und sie überschritt deshalb die Grenzen ihrer Pflicht. Ueberhaupt ist diese Bank von ihrem Entstehen an mit den mannichfachen Veränderungen, die sie erfuhr, ein praktisches Beispiel, wie Banken nicht eingerichtet und verwaltet werden dürfen, wenn sie das allgemeine Wohl und nicht Privatinteressen befördern sollen. Deshalb verdient die Geschichte dieser Bank an sich, so wie namentlich im Vergleich mit dem vielseitig ausgebildeten und alle gesellschaftlichen Verhältnisse erfassenden belgischen Bankwesen eine sorgfältige Betrachtung. Es ergiebt sich daraus, daß Banken nicht bloße Geldleih-Institute mit Hülfe des Zettelgeldes oder Finanzquellen sein dürfen, sondern Anstalten sowohl zur Beförderung der Geldcirkulation so wie der kommerziellen und industriellen Unternehmungen, als auch zum Schutz des Kredits und des Gelingens jener Unternehmungen. Werden Banken nach dieser höheren Ansicht vom Bankwesen gegründet und verzweigt, wie es die belgischen sind, so wird nicht nur die so nachtheilige Zersplitterung der Geldmacht im Volk beseitigt, worin ohne Zweifel die zeitgemäße Aufgabe des Bankwesens besteht, sondern sie werden auch die Volksthätigkeit oder das industrielle Element im Volk beleben, woraus sich dann immer neue Kräfte zum Vortheil des Ganzen entwickeln werden, wie es weder Finanzanstalten, noch Leih- und Sparkassen in ihren abgesonderten Wirkungskreisen je vermögen. Die schon im Vorhergehenden dargestellte Wirksamkeit der belgischen Banken, die wie ein vielgliedriges Ganzes erscheinen, beweist, daß, wo die Geldkräfte eines Staats so zweckmäßig in Thätigkeit gesetzt und verwendet werden, Großes geschafft wird, das sonst schwerlich unternommen würde. Allerdings darf man sie nicht als eine Abwehr allgemeiner Krisen betrachten;

so viel vermögen sie nicht, obschon sie Großes vermögen, aber wo es gilt, große, durch Privatpersonen oder Actiengesellschaften begonnene Unternehmungen zu unterstützen, und vor dem Mißlingen, aus Mangel an Geld, zu schützen, oder wichtige Unternehmungen anzuregen und durch eine gesicherte Theilnahme zu begründen, da bewähren sie, zweckmäßig eingerichtet und verwaltet, ihren Werth. Auch die besten Unternehmungen vermögen es nicht, sogleich durch sich selbst zu gedeihen, und bedürfen emsiger Pflege.

Diese allgemeinen Bemerkungen sind hier in Rücksicht auf einen Vergleich des belgischen umfassenden Bankwesens mit den in den übrigen Staaten noch vereinzelt stehenden verschiedenartigen Banken, als Leih-, Disconto-, Cirkulations-, Giro-, Hypotheken-, Spar- und Incassobanken, nöthig, um die höhere Bedeutung der Banken nachzuweisen. Die Banken entstanden, wie deren oben dargestellte Geschichte beweist, aus einem kleinen Keim der Nothwendigkeit im Völkerverkehr; derselbe wuchs zwanglos mit dem Verkehr durch Handel und Industrie. Je weiter und weiter diese sich ausbreiten und einer regen Cirkulation des Geldes bedürfen, desto allgemeiner und dringender wird das Bedürfniß der Banken, die aber deshalb auch wie alle andern Anstalten des socialen Lebens zeitgemäß eingerichtet werden müssen, um das Todtliegen großer und kleiner Summen zu verhüten. Wie das Geld wesentlich ein Mittel der socialen Kraft ist, so muß es auch als solches in Rücksicht auf das Bankwesen behandelt, und die verschiedenartigen Banken unter einander in Verbindung gesetzt werden Durch diese Gegenseitigkeit gewinnen sie alle Kraft und Sicherheit des Bestandes, wie jedes andere ausgedehnte Geschäft mit verschiedenen Zweigen, und bei tüchtiger Verwaltung allgemeines Zutrauen zum Wohl des Ganzen.

In der weiteren Betrachtung der dänischen Bank, seit ihrer oben erwähnten ersten Krisis, wo sie durch königl. Verordnungen von der Verpflichtung „die Zettel mit klingender Münze lösen zu dürfen" entbunden wurde, treten die Mängel ihrer Gründung und Verwaltung, insofern sie nämlich ihre Selbstständigkeit verlor, indem sie als Leihanstalt von der Finanzverwaltung benutzt wurde, und das Verhältniß der vorräthigen Bankbaarschaft zu der ausgegebenen Zettelmenge nicht bestimmt war, immer greller hervor. Alle Banken sind dadurch, daß sie der Staatshaushalt als Finanzquelle benutzte, geschwächt und in gefährliche Verlegenheiten versetzt worden. Alle diese Beispiele fordern dazu auf, bei Gründung und Verwaltung einer Bank besondere Aufmerksamkeit auf dieses mögliche Verhältniß zu richten. Bis zum J. 1745 war die dänische Bank von der Staatsfinanzverwaltung nicht in Anspruch genommen worden. Die Verordnung vom J. 1745 wegen Nichteinlösung der Bankzettel wurde am 14. März 1747 wieder aufgehoben; die Bankdirektion fuhr indessen in ihrer früheren Willkür in der Zettelausgabe nebst Ausleihen fort. Dem Leihfonds war zwar im J. 1745 die Summe von 1,400,000 Rthlr. angewiesen, aber schon 1746 auf 1,450,000 Rthlr. erhöht worden. Das Schlimme bei dem unbeschränkten Ausleihen war, daß große Ausstände bei Handelsgesellschaften seit der ersten Ausgabe fortwährend stehen blieben. Unter diesen Verhältnissen half sich die Bank durch Vermehrung ihrer Zettelmenge, um anderen Ansprüchen zur Erhaltung ihres Kredits zu genügen. So betrug im J. 1749 die Zettelsumme 976,000 Thlr., nur die Leihfondssumme war nicht überschritten; aber bis zum Schluß des J. 1753 war die Zettelmenge mit 900,000 Rthlr. vermehrt und der Leihfonds um 800,000 Rthlr. vergrößert, so daß derselbe jetzt 2,219,437 Rthlr., während die Bankbaarschaft überhaupt nur 147,000 Rthlr. betrug. Außerdem bezog die Bank von 1747 bis 1753 etwa jährlich nur 400,000 Rthlr. auf die Subsidienzettel, welche die dänische Regierung von der französischen auf Hamburg erhielt.

Dieses Mißverhältniß machte sich bald sehr fühlbar, da die Baarschaft nicht ausreichte. Die Bank versuchte es, sich auf verschiedenen Wegen durch Wechsel auf den Kredit bei auswärtigen Handelshäusern zu helfen. Bei diesem Wechselgeschäft belastete sie sich aber mit Verlust, der von 1740 bis 1753 auf ohngefähr 4000 Rthlr. jährlich sich belief. So gerieth die Bank immer tiefer in die Verlegenheit um Baarschaft. Es half ihr nichts, daß im Königreich selbst das aus den norwegischen Bergwerken gewonnene Silber während sieben Jahren im Betrag von 1,887,500 Rthlrn. vermünzt wurde. Am Ende des Jahres 1753 besaß die Bank nicht mehr Baarschaft als 147,000 Rthlr., während 1,843,000 Rthlr. Zettel cirkulirten. In diesem offenbaren Mißverhältniß faßte die Bankdirektion am 15. Febr. 1754 den Beschluß, gegen Wechsel-Obligation möglichst nichts auszuleihen, das Disconto auf Wechsel zu beschränken, höhere Darleihen als 3000 bis 4000 Rthlr. gegen Pfand nicht zu machen, und der Bank im Auslande einen Kredit auf 200,000 Rthlr. zu eröffnen. Dieser Beschluß nützte jedoch nichts; denn theils war er durchaus unbestimmt und blieb in der That unberücksichtigt, theils blieben die alten beträchtlichen Außenstände uneingefordert. Wie konnte sich dabei das Verhältniß der Bank bessern? Der Bankdirektor selbst lieh von der Bank am 24. April 1754 auf das Pfand von 71½ Actien der dänisch-asiatischen Compagnie, deren Mitglied er war, 137,500 Rthlr., und schuldete noch am 28. Jan. 1762 dieselbe Summe nebst den Zinsen von 35,160 Rthlrn. 2 Mark 9 Schill. Eben so schuldeten die übrigen Bankdirektoren der Bank bedeutende Summen; außerdem das Tuchmagazin die in den J. 1738 bis 1739 geliehenen 152,000 Rthlr., das königl. Oekonomie- und Kommerzkollegium seine noch vergrößerte Schuld, die dänisch-westindische Handelscompagnie 346,000 Rthlr., die sehr begünstigte dänisch-asiatische Compagnie 262,000 nebst 40,000 Rthlrn. So stand die Bank im April 1754 nach jenen Beschlüssen der Bankdirektion, deren Verfahren immer unverantwortlicher wurde; denn dieselbe verminderte ja weder die Darleihen, noch zog sie die großen Außenstände ein, noch auch beschränkte sie ihre Zettelmenge, die am Ende von 1765 sogar um 100,000 Rthlr. größer war als 1753.

Nicht besser standen die Finanzen der Staatskasse. Kriegsrüstungen zu See und Land, so wie der große Aufwand des Königs in Bauten u. a. hatten große Summen nebst dem Kredit verschlungen, so daß selbst Anleihen auswärts unmöglich wurden. In Hamburg erzwang man in dieser großen Verlegenheit durch ein Kriegsheer eine Anleihe von 1 Million Species. Die Bank versuchte sich durch Wechselkredit auf einige Häuser in London, Amsterdam und Hamburg während der drei Jahre von 1754 bis 1756 zu halten;

aber vergeblich. Es blieb ihr nichts als das schon 1745 gebrauchte Nothmittel übrig. So wurde sie durch königl. Verordnung vom 6. Oktbr. 1757 abermals von ihrer Pflicht, die Zettel baar einzulösen, entbunden, aber zugleich — die Zettel als gezwungenes Zahlmittel erklärt. Dies blieben sie, seitdem als Papiergeld. Fast spurlos verschwanden also die an Dänemark von Frankreich gezahlten Subsidien jährlich 900,000 bis 1,200,000 Mark in Wechseln auf Hamburg, welche die Bank von der Regierung kaufte, die auch die leichten Curant-Ducaten von 1758 bis 1762 im Betrag von 6,511,748 Thlr. Curant prägen ließ. Die Bankdirektion vermehrte ihre argen Mißgriffe noch dadurch, daß sie Einfluß auf den Wechselkurs zwischen Hamburg und Kopenhagen zu üben suchte, und diesen maaßgebend für ihre Unternehmungen betrachtete.

So standen die Staatsfinanzen und die Bank neben einander in Noth, trotz des damals sehr blühenden dänischen Handels. In diesem Verhältniß liegt der Beweis für den Mißbrauch der Bank zum Privatvortheil in allen Beziehungen. Die Finanzen suchten Hülfe bei der Bank, sowohl in Zetteln als Münze. Die Bank schaffte so viel als möglich Baarschaft theils durch das verwerfliche und kostspielige Mittel der Wechselreuterei, theils durch Ankauf von Goldbarren und deren Ausprägung. Der Wechselunfug der Bank erregte jedoch auswärts Mißtrauen gegen dieselbe, und in Amsterdam wurden die in London auf sie gezogenen Wechsel zurückgewiesen. Auch ihre Zettelmasse war seit 1757 bis 1760 um beinahe eine Million gewachsen; außerdem schuldeten ihr die Finanzen 1759 schon 1,470,644 Rthlr., und die Königin 75,000 Rthlr., während der Leihfond jetzt nur 2,110,576 Rthlr. betrug. Die große Bankzettelmenge blieb nur vermöge des damaligen sehr regen und einträglichen Handelsverkehrs Dänemarks nebst der ansehnlichen Ausbeute der norwegischen Silberbergwerke (etwa 27,000 Mark fein jährlich) und des fortwährend gewichtigen dänischen Silbergeldes im Kredit, ohne allgemeines Mißtrauen zu erregen. Dabei befanden sich jedoch die Staatsfinanzen in der größten Verlegenheit, weil die französische Regierung die Subsidiengelder für die Theilnahme Dänemarks am Kampf gegen den preußischen König Friedrich den Großen nicht mehr zahlte; ihre einzige Quelle war nun die Bank, die aber, selbst zerrüttet, wie sie längst war, wenig gewähren konnte. Allerdings war der Gewinn der Bankactien beträchtlich; denn in den letzten acht Jahren, bis 1760, waren 10 bis 12 Proc. gezahlt worden, und die Actien selbst (à 500 Rthlr.) standen 1250 Rthlr., ein Verhältniß, das bei dem thatsächlich höchst mißlichen finanziellen Zustande der Bank für eine unredliche Plusmacherei der Bankverwaltung zeugt. Die Regierung hatte zur Sicherung des Curses des dänischen Silbergeldes neben dem hamburgischen schon im J. 1736 eine **Curant-Bank zu Kopenhagen** errichtet, wo die hamburger aufgehoben wurde.

Sollte nun die schwache Bank den viel bedürfenden Staatsfinanzen Hülfe gewähren, so mußte sie verstärkt werden. Das Mittel dazu war in diesem Fall bald gefunden. Die Actien standen hoch im Curs, weil sie einen ansehnlichen Gewinn gaben. Im J. 1760 am 12. März machte die Bankdirektion der Generalversammlung der Actionäre den Vorschlag, die Zahl der Actien durch Subscription zu vermehren. Dies geschah so, daß eine alte Actie zu 1000 Rthlr. gerechnet, das Bankkapital mit 2 Millionen Rthlrn. durch 4000 neue Actien à 500 Rthlr. vermehrt, und jede alte Actie gegen zwei neue vertauscht wurde. Der am 11. März 1760 berechnete Ueberschuß der Bank in den alten Verhältnissen betrug 71,906 Rthlr. $6^1/_2$ Schill., der mit 50,000 Rthlr. auf das neue Conto eingetragen wurde, und wieder einen Beweis von der Willkür der Bankdirektion giebt.

Uebrigens war diese Erweiterung nichts Anderes als eine Finanzoperation, zu Gunsten der Staatskasse; denn im Jahr 1760 schuldeten die Staatsfinanzen der Bank 1,100,000 Rthlr., während der Bankleihfond nur mit 450,000 Rthlrn. vermehrt worden war. Von 1760 bis 1764 wuchsen die Staatsanleihen durch den Finanzminister Graf Ahlefeld auf 7,975,000 Rthlr. Sie verschlangen die Kräfte der Bank völlig, so daß dieselbe das Gesuch der Stadt Kopenhagen um ein Darleihen von 500,000 Thlr. zurückweisen mußte. In Folge jener großen Anleihen wurden die Bankzettel vermehrt. Deren Menge betrug:

im Jahr 1755:	2,904,000 Rthlr.
" " 1760:	3,996,000 "
" " 1761:	5,184,000 "
" " 1762:	6,804,000 "
" " 1763:	7,480,490 "
" " 1764:	7,713,600 "
" " 1765:	7,904,000 "
" " 1766:	7,308,000 "

Die bei der Bank deponirte Baarschaft betrug:

im Jahr 1761:	331,300 Rthlr.
" " 1762:	500,270 "
" " 1763:	1,093,730 "
" " 1764:	293,620 "
" " 1765:	246,830 "
" " 1766:	229,540 "

und das Bankkapital $2^1/_2$ Millionen Rthlr. — Die von der Bank ausgeliehenen Summen beliefen sich:

im Jahr 1761 auf	2,998,375 Rthlr.
" " 1762 "	4,763,123 "
" " 1763 "	4,748,984 "
" " 1764 "	5,413,698 "
" " 1765 "	3,170,414 "
" " 1766 "	3,942,534 "

Die Staatsanleihen bei der Bank stiegen im J. 1764 weit über 10 Millionen Rthlr., selbst abgerechnet 800,000 Gulden, welche die Bank für die Finanzen in Amsterdam gemacht hatte. Alle geschickten und ungeschickten Operationen nebst der wieder ergriffenen Wechselreuterei der Bank halfen nichts mehr; die Finanzen waren nun gezwungen, Mittel zur Rückzahlung zu schaffen. Im J. 1765 wurden 4,285,179 Rthlr. zurückerstattet, theils durch Baar, theils durch eine Anleihe von 2,600,000 Gulden, welche die Bank in Amsterdam auf die Staatskasse, jedoch unter der eigenen Verantwortlichkeit machte. Zugleich mußte sich die Bank nach dem Willen der Regierung verpflichten, an Privatpersonen nie über $2^1/_2$ Millionen Thaler zu leihen.

Der beträchtliche Netto-Gewinn der Bank für das Bankjahr:

1760 — 1761 von 94,685 Rthlr. 3 Mark 4 Schill.,

davon 30 Rthlr. pr. Actie als Dividende gegeben, also 94,637 Rthlr. 1 Mark 8 Schill. vertheilt wurden; ferner für das Jahr

1761 — 1762: 155,192 Rthlr.;
1762 — 1763: 178,043 „

davon 177,710 Rthlr., pr. Actie 30 Rthlr., vertheilt wurden; ferner:

1763 — 1764: 180,478 Rthlr.;
1764 — 1765: 180,143 „

von denen 30 Thlr. auf eine Actie zur Vertheilung kamen, setzt in Verwunderung, wenn man bedenkt, daß im August 1763 die bekannte Handelskrisis eintrat, wodurch die Bank in eine so große Gefahr gerieth, daß ihr Bestehen zweifelhaft wurde, wenn nicht Schimmelmann wieder geholfen hätte, wie im Oktbr. 1762, wo er in Hamburg der Bank einen Wechselkredit auf $1^1/_2$ Millionen Thlr. Banco verschaffte, wobei er sich selbst mit 300,000 Rthlrn. betheiligte. Die Bank deponirte der Sicherheit wegen bei der hamburger Kämmerei für je 1000 Rthlr. Banco 1400 Rthlr. Zettel, die aber insgesammt nicht in Umlauf gesetzt wurden, und bezog die Summe durch Wechsel auf neun verschiedene Handlungshäuser. Sie deckte am Verfalltage ein Haus mit neuen Wechseln auf das andere, fuhr mit dieser Wechsel-Cirkulation zwei Jahre fort, um dann die Schuld auf einmal zu bezahlen. Dabei verlor die Bank jährlich $7^3/_5$ Proc. durch Renten, Provision und Courtage. Eine vortheilhaftere Anleihe von 3 Millionen Gulden, auf 3000 Obligationen à 1000 Gulden, machte die Bank 1763 im Haag. Sie gab 5 Proc. Renten und 1 Proc. Provision für den Verkauf der Obligationen. Ein anderes Haus führte gegen $^3/_8$ Proc. das Geschäft aus. Zurückgezahlt wurde diese Anleihe vom April 1763 bis zum Juni 1764.

Von diesen Summen, deren Herbeischaffung die Bank wiederholt in große Verlegenheit setzte, nahmen die Staatsfinanzen einen beträchtlichen Theil in Anspruch; dagegen bestimmte eine königliche Verordnung vom 27. Jan. 1763, daß die Regierung durch die Oberschatzdirektion und Rentkammer die Bank im J. 1763 mit dem zu den täglichen Gelde versorgen werde. Indessen geschah dies auch nur mit Hülfe der Bank, indem dieselbe in Benutzung der Anleihen vom 27. Nov. 1762 bis zum 2. April 1763 auf und außerhalb der Börse $4^1/_2$ Millionen Mark Banco zu einem sehr niedrigen Curse verkaufte, davon gewiß der größte Theil den Staatsfinanzen überlassen war.

Der Schein dieser Operationen der Bank und der Staatsfinanzen war gut, aber wie hohl und haltlos das Innere, das zeigte die schon erwähnte Handels-Krisis 1763, wodurch die Ausführung der Anleihe in Hamburg ins Stocken gerieth. Schimmelmann, der längst beabsichtigte, die Bank zu einer Staatsanstalt zu machen, half aus der Noth. Er ließ die eigenen früher geliehenen 300,000 Rthlr. Banco noch stehen, und lieh dazu noch 700,000 Rthlr. Banco auf ein Jahr in Hamburg. Ebenso geschickt sorgte er auch für die Rückzahlung dieser Million durch einen Wechselkredit in London. Indessen litt die Bank dabei schwere Verluste, die sich auf $8^1/_2$ Proc. beliefen.

Die Staatsfinanzen hatten von 1760 bis 1765 von der Bank 9 Millionen Rthlr. geliehen. Dafür bezog die Bank vom 11. März 1762 bis 1766 an Zinsen 1,098,522 Rthlr., und die Actionäre erhielten jährlich 30 Thaler pr. Actie Dividende. Man sieht daraus, wie es möglich ist, große Dividenden zu gewinnen, ohne daß man im Besitz eines großen Kapitals zu sein braucht.

Schimmelmann hatte nun das Mittel gefunden, die **Bank zur Staatsbank** zu machen. Nämlich durch einen Vertrag vom 20. Febr. 1766 zwischen der Oberschatz-Direktion und den Bank-Kommissaren wurde von Seiten des Staats der Bank durch die Schatz-Direktion versprochen, daß die Staatsfinanzen die noch schuldigen 4 Millionen Rthlr. bis zum Jahr 1772 zurückzahlen würden; dagegen verpflichtete sich die Bank, in Darleihen an Privatpersonen bis 1772 nicht 3 Millionen zu überschreiten. Die Staatsregierung suchte sich jetzt durch auswärtige Anleihen Geldmittel zu verschaffen, um ihre Schuld an die Bank abzutragen, damit nun, mit Rücksicht auf das Versprechen der Bank, sich eine Ursache ergäbe, das Bankkapital durch eine beabsichtigte Rückzahlung von $^4/_5$, 3 Millionen auf 600,000 Rthlr. zu mindern, um auf diese Weise die Privattheilnehmer von der Bank zu entfernen und dieselbe zu einer Staatsanstalt zu machen. Wie es 1760 hieß, das Bedürfniß des Landes fordere eine Vermehrung des Bankkapitals, so hieß es jetzt, das Bankkapital ist zu groß, und es müssen zum Besten der Bank in jeder Actie 400 Rthlr. abgeschrieben werden. Diese 400 Rthlr. wurden, nach Wunsch jedes Actionärs, entweder sogleich von der Bank baar, oder durch auf den Inhaber lautende Obligationen à 400 Rthlr. mit 4 Proc. pr. 100 jährlichen Zinsen zurückgezahlt.

Nach dieser Veränderung der Bank beschloß die Generalversammlung im J. 1768 die verringerten alten Actien gegen neue, die nur auf 100 Rthlr. lauteten, umzutauschen. Die zu täglichen Zahlungen nöthige Baarschaft erhielt die Bank jetzt von der Ober-Schatz-Direktion, in den ersten Jahren ohne eine Vergütung zu leisten, aber von 1769 bis 1772 gegen jährliche 20,000 Rthlr. Die Staatsfinanzen hatten auf die verringerten alten Actien 1,100,000 Rthlr. baar, und 1,300,000 Rthlr. in Obligationen gezahlt; ihre Schuld an die Bank betrug gegen 4 Millionen Thlr., von denen aber nur 2,400,000 Rthlr. theils baar, theils in Obligationen zurückgegeben wurden. So stand das Verhältniß, als die Finanzen, statt der völligen Rückzahlung bis 1772, ihre Schuld durch neue Anleihen bei der Bank ansehnlich vergrößerten und außerdem die Bank sogar im Jan. 1771 durch die Ober-Schatz-Direktion bewogen, zur Besserung des Wechselcurses mitzuwirken. In der letzten Zeit hatte sich die Bank von diesem Börsenspiel fern gehalten und entsagte auch demselben bald wieder.

Vom J. 1766 bis 1772 leitete der Schatzmeister Schimmelmann alle Curs- und Münzoperationen sehr geschickt. Er wußte den gesunkenen Curs der dänischen Curantmünze zu heben, indem er selbst dieselbe kaufte, und bei der hamburger Bank darauf eine Anleihe in Banco machte. Dabei

stieg auch der Preis der Silberbarren, die er nun, statt in Münze ausprägen zu lassen, aus dem norwegischen Bergwerk Kongsberg nach Hamburg zum Verkauf, für 20 Mark 10 Schill. bis 29 Mark 4 Schill. Banko für die feine Mark, jährlich ohngefähr 28,000 bis 30,000 Mark fein schaffen ließ. Die Staatsfinanzen halfen sich durch auswärtige Anleihen, in London 2,600,000 Gulden und in Hamburg ½ Million Rthlr. Banco, so wie durch einen beträchtlichen Verkauf von Domainen. So hielt sich in dieser Zeit der Curs auf 121½ bis 123 Proc., obschon Schifffahrt und Handel sehr viel verloren hatten gegen die Zeit im siebenjährigen Kriege. Indessen waren die Quellen der Finanzen erschöpft, aber die Expeditionen gegen Algier, so wie der starke Bedarf an Korn, das vom Auslande eingeführt werden mußte, machten große Ausgaben unvermeidlich. Deshalb schwankte von 1769 bis 1772 der Curs zwischen 127 bis 132 und stand am Ende des Jahres 1772 gegen 129 Proc. Nun ließ Schimmelmann wieder die Silberbarren von Kongsberg ausmünzen. Unter diesen ungünstigen Verhältnissen trat das J. 1772 ein, wo nach dem Vertrag von 1766 die Finanzen ihre damalige Schuld von 4 Millionen Rthlr. bezahlt haben wollten. Die Bank hatte bis jetzt die Darleihen an Privatpersonen nicht über 3,200,000 Thlr. vermehrt, die Finanzen aber ihre Schuld nicht bezahlt, wohl aber auf ohngefähr 5 Millionen vermehrt. Deshalb hatte die Bank ihre Zettelmenge von 4,350,000 Rthlr. im J. 1770 auf 5,700,000 Rthlr. im J. 1772 vermehrt, während in der Bankkasse nur 83,500 Rthlr. Baarschaft lag, und die schon längst von 500 auf 100 Rthlr. verminderten Actien auf der Börse mit 312 bis 320 Rthlr. bezahlt und mit einer jährlichen Dividende von 15 bis 16 Thlrn. abgefunden wurden.

So standen die Actionäre zur Bank im J. 1772. Nichts desto weniger war ihnen vermöge der geheimen Buchführung die eigentliche Sachlage der Bank unbekannt; denn die Ausstände derselben beliefen sich beim Schluß des Jahrs 1773 auf 7 Millionen Rthlr., ohne Rücksicht auf die noch bedeutenden rückständigen Renten oder Zinsen. Davon betrug der Gewinn an Zinsen 280,000 Rthlr., während in den Rechnungsbüchern der Abschluß von 1772 bis 1773 nach Abzug aller Kosten nur mit 101,328 Rthlr. 3 Mark 7 Schill. eingetragen ist. Nach dem thatsächlichen, aber verheimlichten, Gewinn hätte die Dividende, nach Abzug der Kosten von 30,000 bis 40,000 Rthlr., 36 statt nur 16 Thlr. sein müssen. Nicht besser ist es den Actionären in den früheren Jahren mit dem Gewinn gegangen. Die fortwährend gezahlten 30 Thlr. waren stets nur eine von der Bankdirektion willkührlich bestimmte Summe. Das Bankgeheimniß lüftete erst der Abschluß der Bank als Actienunternehmung in der Generalversammlung für das J. 1773 bis 1774, wo es im Protokoll S. 287 heißt: „Der Gewinn vom 11. März 1773 bis 10. März 1774 betrug, nach Abzug der Kosten, 141,121 Rthlr. 88 Schill., außer 159,260 Rthlr., welche der Bank an Renten von der Oberschatzdirektion gebühren.“

Mit diesem Abschluß hörte die Wirksamkeit der Bank als einer Actienunternehmung auf. Die Actionäre erhielten für jede Actie auf 100 Rthlr. eine Obligation auf 350 Rthlr. Cur. mit 5 Proc. jährlichen Zinsen, die am 11. März 1773 ausgegeben wurden. Eine königliche Verordnung vom 15. Febr. 1773 verfügte außerdem, daß alle Vormünder, ohne deswegen in Anspruch genommen werden zu können, in diese Uebertragung willigen sollten.

Die zur Untersuchung und Uebernahme der Bank gesendeten königlichen Kommissare meldeten am 24. Mai 1773 der Ober-Schatz-Direktion dagegen über den Stand der Bank: nach Abzug der cirkulirenden Zettel und des Gewinns bis zum 11. März von 96,000 Rthlr., der zur Disposition der Bankdirektion steht, und nach Abzug dessen, was die Bank außer ihrem Fonds von 600,000 Rthlr. schulde, bleibe am 11. März ein Netto-Ueberschuß von 293,683 Rthlr. 17½ Schill.

Den Gewinn, welchen die Staatskasse durch Uebernahme der Bank erlangte, zeigt folgende Berechnung:

Schuld der Staatskasse an die Bank	3,898,222 Rthlr.	58	Schill.
Ueberschuß der Bank . .	293,683 "	17½	"
Ausgeglichenes Kapital . .	600,000 "	—	"
	4,791,905 Rthlr.	75½	Sch.
Darauf von der Staatskasse mit königl. Obligationen bezahlt	2,100,000 "	—	"
Gewinn der Staatskasse. .	2,501,905 Rthlr.	75½	Sch.

Außerdem hatte die Bank bei Privatpersonen ausstehen ohngefähr 2,600,000 Rthlr., die ebenfalls an die Staatskasse übergingen; also gewann dieselbe überhaupt 5,291,905 Rthlr. 75½ Schill. Die schwebende Zettelschuld, die statt vermindert zu werden, fortwährend vergrößert worden war, belief sich am 31. Dec. 1773 auf 9,371,000 Thlr. Curant. Dieselbe wurde aber nicht in Anschlag gebracht, weil sie unbezahlt blieb. So löste sich also genau genommen der G e w i n n einer vieljährigen Thätigkeit der Bank in N i c h t s auf; hätte die Bank nicht so lange für die Cirkulationsmittel gesorgt, und dadurch mittelbar dem allgemeinen Wohl genützt, so müßte man vielmehr von Schaden sprechen, den sie verursacht habe. Sie hörte drei Jahre vor Ablauf ihres königl. Freibriefes (Octroi), ohne Rücksicht auf denselben durch eine königl. Verfügung auf, nachdem sie die Finanzen oft durch ihre Geldmittel und durch ihren Kredit erhalten hatte. M. L. Nathanson hat die warnende Geschichte dieser Bank in seinem Werk: Dänemark's National- und Staats-Haushalt (Schleswig, Taubstummen-Institut, 1837) nach den Original-Büchern der Bank verglichen mit den Staats-Rechnungs-Büchern dargestellt, und mißbilligt die Verwandlung der Bank in eine Staatsbank, weil dadurch ein Eingriff in Rechte und Eigenthum der Privatpersonen geschehen, und überhaupt auch in den Zeitverhältnissen dazu kein Grund vorhanden gewesen sei. Dann sagt dieser wohl unterrichtete Mann S. 78 f.: „Es liegt jetzt alles klar und deutlich vor, und das von 1767 bis 1773 Geschehene läßt sich nicht rechtfertigen, sondern muß zum warnenden Beispiel für die Zukunft dienen. Die N a t i o n m u ß s t e t s e i n w a c h s a m e s A u g e m i t d e r D i r e k t i o n i h r e r B a n k h a b e n und ohne persönliche Rücksichten sein. Mögen die Direktoren auch tüchtige und kundige Leute sein, — auch die Direktion von 1764 zählte Männer, welche das öffentliche Vertrauen in demselben Grade wie

die Direktion der Speciesbank genossen, — so darf dies doch nicht täuschen; man muß eine öffentliche, ausführliche und erläuternde Rechenschafts-Ablage fordern, damit in einer Einrichtung, welche Eigenthum der Nation ist, nichts verheimlicht bleibe." Dieses warnende Beispiel der Heimlichkeit rechtfertigt diese Darstellung. Eine Bank gehört dem Volk, mag sie Privat-, Actien-, oder Staatsunternehmen sein, aus dem einfachen Grunde, weil sie auf den Besitz, das Eigenthum und die Thätigkeit des Volks vermittelst der Cirkulationsmittel in Baarschaft oder Zettelgeld gegründet und durchaus geeignet ist, damit Mißbrauch zu treiben oder eine unbeschränkte Gewalt über das Eigenthum des Volks auszuüben.

Bei der Umwandlung der Bank in eine Staatsbank war es allein auf Gewinn abgesehen. Der Staat schuldete der Bank große Summen. Nicht nur diese gewann er dabei, nebst den davon zu zahlenden Zinsen, sondern auch den Ertrag von den übrigen Kapitalien, der nicht unbedeutend war. Aber welche Berechtigung hatte er zu der vorzeitigen Uebernahme dieses Unternehmens gegen den Freibrief? Keine. Indessen ist schon die Ansicht ausgesprochen worden, daß bei der Concession aller Actienunternehmungen, seien es Banken, Kanäle oder Eisenbahnen, die Bedingung geltend gemacht werden sollte, daß, sobald der Gewinn 8 Proc. übersteige, der Zinsensatz ermäßigt, oder der Ueberschuß zu einem allgemeinen nützlichen Zweck verwendet werden solle. Es würde nicht unbillig sein, wenn beides zur Bedingung gemacht würde.

Nachdem der Staat die Bank übernommen hatte, wurde durch eine Verordnung von 15. April 1774 bestimmt, daß die Einrichtung und Verwaltung der Bank unverändert bleiben, und der Gewinn zur Abzahlung der Landesschulden verwendet werden sollte. Die Ober-Schatz-Direktion vertrat die frühere Actiengesellschaft. Dieser mußten die Bank-Kommissare die jährliche Rechnung ablegen. Durch eine königliche Verordnung vom 12. April 1782 wurde die Ober-Bankdirektion an die Stelle der Ober-Schatz-Direktion gesetzt.

Verbesserungen wurden mit allen diesen Bestimmungen natürlich nicht erreicht, weil die Mängel der Bankordnung blieben, wie sie waren, und die Bank überhaupt, wie die Zettelvermehrung insbesondere, der Willkür preisgegeben. In diesen Verhältnissen konnten die Staatsfinanzen keine Sicherheit gewinnen; ihr Zustand erregte im Gegentheil Mißtrauen. So geschah es, daß das Volk aufstand, als im J. 1775 die an sich schon schlechten Schillinge um ein Drittel herabgesetzt wurden und auch ein Gerücht von Reduktion der Reichsthalerzettel verlautete. Dies waren die Vorzeichen einer Gefahr des Zettelwesens, insofern dasselbe in der Cirkulation baares Geld vertrat. Die Bankzettel waren von 1774 bis 1783 von $6^1/_2$ bis 7 Millionen, die an Privatpersonen geliehenen und discontirten Summen von über 3 bis $7^1/_4$ Millionen, und die Schuld des Staats an die Bank bis auf ohngefähr 10 Millionen vermehrt worden, während die Staatsschulden überhaupt sich auf 23 Millionen beliefen. An Kapitalien, die am 31. Dec. 1783 auf dem Folio (Giro) standen und worüber täglich disponirt werden konnte, schuldete die Bank gegen $1^1/_2$ Millionen Rthlr., und die Baarschaft zum täglichen Umsatz betrug nicht mehr als 123,021 Rthlr. Diese großen Summen vermehrten noch beträchtliche langsichtige Wechsel. Dies war das Ergebniß der wenigen Jahre, seit der Uebernahme der Bank vom Staat. Nathanson bemerkt in Rücksicht darauf a. a. O. S. 80: „Es macht einen traurigen Eindruck, zu sehen, wie gleichgültig mit der Entwickelung der Kräfte des Volks, leider alles durch Unbesonnenheit, verfahren ward, indem solche Massen von Zetteln in Umlauf gesetzt wurden, die von einem Unglück zum andern geführt haben."

Die Schwäche der Staatsfinanzen wurde immer fühlbarer. Da nun der Curs zwischen Kopenhagen und Hamburg als Maaßstab für den Stand des Finanzwesens angesehen wurde, und bei der ungeheuren Masse des Zettelgeldes aus verschiedenen Ursachen nicht gleichgültig war, so war die Ober-Bank-Direktion darauf bedacht, eine dauernde Einwirkung auf den Curs zu bilden. Sie bestimmte deshalb am 8. Mai 1778, daß das Banco-Comtoir von der Bank so viel ohne Zinsvergütung erhalten sollte, als sie zu ihren Operationen auf den Curs bedürfen würde. Dieses Unternehmen wurde durch den lebhaften Handel nach der Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Staaten unterstützt. Von 1772 bis 1778 hielt sich der Wechsel-Curs auf 125 bis 123 Proc., und die Curant-Münze auf $123^1/_2$ bis $120^1/_2$ Procent. Die großen Rüstungen zur bewaffneten Neutralität von 1777 bis 1783 drückten den Curs, ohngeachtet der Handel ausgebreitet war, und er schwankte namentlich 1783 zwischen 130 bis 144 Proc. Trotz dem genoß der Staat Zutrauen, und die Regierung machte 1783, 1784, 1785 ohne Mühe unter günstigen Bedingungen Anleihen. Die Ursache dieser Erscheinung ist keine andere, als der ausgebreitete Handelsverkehr des Landes, der es vermöge des Bedarfs mit dem Auslande fortwährend in vortheilhafter Verbindung erhielt und dem Lande selbst neue Kräfte zuführte, die es sonst nicht erhalten hätte. Der Stand der Finanzen konnte die Ursache nicht sein, denn am Schluß des Jahres 1784 betrug die cirkulirende Zettelmenge 15,242,000 Rthlr.; außerdem schuldete die Bank an deponirten Summen 1,626,000 Rthlr. Dagegen hatte sie außer dem Guthaben bei den Finanzen 7,413,000 Rthlr. bei Privatpersonen. Es war hier also unverkennbar ein Mißverhältniß entstanden. In derselben Zeit, wo die Regierung 1783 bis 1784 eine auswärtige Anleihe von $3^1/_4$ Millionen Rthlr. unter günstigen Bedingungen machte, bedeutende fällige Zahlungen in Holland nicht gefordert wurden, und 1785 am 8. Juli im Inlande während einer halben Stunde $^1/_2$ Million Thlr. zu einer Anleihe gegen verzinsliche Obligationen auf 28 Jahre gezeichnet wurden, war man nicht bereit, 100 klingende Species gegen 125 Thlr. in Zetteln zu geben, so tief war der Kredit der Bank gesunken, gegen den Kredit der Staatsfinanzen. Die Ursache des Mißkredits der Bank lag einzig in deren Ueberlastung mit Zetteln, deren Menge ohne Verhältniß vermehrt worden war. Hatte der Staat die Bank fortwährend in Anspruch genommen, und sie selbst früher größeren Kredit genossen, als die Staatsfinanzen, und glaubte der Staat auch durch Uebernahme der Bank als Staatsanstalt zu gewinnen, so schützte sie doch dies alles nicht; das Zutrauen zu derselben war durch das Bekanntwerden ihres

ungünstigen Standes und gewiß zunächst durch jene Verringerung ihres Fonds vermöge der Finanzspekulation vernichtet worden. So ist die Geschichte dieser Bank ein für alle Zeiten lehrreiches Beispiel.

Natürlich konnte die Bank in diesem ungünstigen Verhältniß nicht mehr so viel wirken und den Staatsfinanzen die Hülfe gewähren, wie früher. Dies wurde immer fühlbarer. Dadurch gezwungen, dachte man daran, das Geldwesen des Staats, mit besonderer Rücksicht auf die Bank und deren Einrichtung, zu bessern. Deshalb erschien die königl. Verordnung vom 18. Juli 1785. Schon seit 1784, wo Graf Ernst Schimmelmann Finanzminister wurde, suchte man die Masse der Bankzettel und das Ausleihen, so wie das Discontiren von Wechseln in der Bank zu beschränken; jedoch blieb für die Wechsel immer noch das Banco-Comtoir thätig. So scheiterte der in der Verordnung von 1785 vorgelegte Plan, und die Bank schwankte auf dem unsicheren Boden ihrer willkürlich vermehrten Zettelmasse und ihres gefährlichen Verhältnisses zu den Staatsfinanzen. Jetzt zeigten sich die gefährlichen Folgen der Bankwillkür und des Mißbrauchs leicht zu schaffender Cirkulationsmittel. Auch die in Folge des Plans von 1785 errichtete Kredit-Kasse, die 1816 wieder aufgehoben wurde, half nichts, weil der ihr vom Könige zugewiesene Fonds von 750,000 Rthlrn. nicht in Geld bestand, sondern in Effekten und Activforderungen, worauf die Curant-Bank wieder bei der Kredit-Kasse leihen sollte. Daraus entstanden immer neue Verwickelungen im Geldwesen, das ohnedies schon ordnungslos war. Schlechte Ernten in den Jahren 1785 und 1786, und der Mangel 1787, so wie der Krieg mit Schweden 1788 und 1789 drückten den Curs von 136 bis 159½, er hob sich indessen bald wieder durch den regen Handel und stand 1792 auf 136¾. So kam es, daß 1799 sogar die Kredit-Kasse der Bank 419,529 Rthlr. schuldete.

Ein neuer Plan, durch Verordnung vom 24. Juni 1791, bestimmte die allmählige Einziehung der Curantzettel der Bank, jährlich ¾ Millionen Rthlr. nebst der Begründung einer neuen Privatbankanstalt. Damit war also die Aufhebung der alten Curant-Bank ausgesprochen. Der Finanzminister stimmte 1790 in den Verhandlungen über den neuen Plan für deren Aufhebung mit dem Urtheil: „Man wird es wohl nicht als wünschenswerth betrachten, ein Hülfsmittel als letzte Resource beizubehalten, das so oft einen idealen Reichthum erschafft, der wirkliche Armuth hervorbringt, das ein Verzehrungsmittel darbietet, welches nicht auf Produktion, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit gegründet ist, das jedes Sammeln baaren Vermögens für die Zeit der Gefahr und Noth für beständig hindert, durch das eine nicht zu kontrolirende, nicht zu berechnende Schuld hervorgebracht werden kann, die unvermerkt zuletzt so weit vermehrt werden könnte, daß weder Zahlungsmittel noch Eigenthum vorhanden." Das sind Redensarten, welche noch heute von allen Seiten gegen Bankanstalten wiederhallen.

Der Stand der mit Juli 1791 aufgehobenen Curant-Bank war am 30. Juni 1791 nach dem Rescript an die Ober-Bankdirektion vom 16. Mai 1792 und nach den Protokollen der Bank:

Activa der Bank in		
ausstehenden Forderungen	17,831,064 Rthlr.	83 Schill.
baarer Münze, meist Kupfer	765,820 „	83 „
	18,596,885 Rthlr.	70 Schill.
Passiva der Bank in		
Zettelschuld	16,165,730 Rthlr.	— Schill.
Schuld auf dem Folio (Giro)	1,831,155 „	— „
	17,996,885 Rthlr.	— Schill.
also Ueberschuß	600,000 Rthlr.	70 Schill.

In den Activa befand sich die Schuld der Finanzen an die Bank von 9,647,466 Rthlrn. 29 Schill., worin das von der westindischen Handels-, der Ostseeischen- und der Kanal-Kompagnie übernommene Darleihen von ohngefähr anderthalb Millionen Rthlr., so wie von den Finanzen im Voraus entnommene Summe von 1 Million Curant-Zetteln begriffen war. Diese Schuld sollte von den Activa abgehen und als abgemacht betrachtet werden. Das Uebrige wurde um 1,100,000 Rthlr. herabgesetzt; demnach betrugen die Activa insgesammt 10 Millionen Rthlr.

Nach der Verordnung vom 24. Juni 1791 wurde die neue Bank, dänisch-norwegische Species-Bank genannt, am 1. Juli 1791 eröffnet und die alte Curant-Bank sollte von dieser Zeit an ihren Geschäftskreis auf die Realisirung und baldige Auflösung beschränken. Die Finanzen, welche die Curant-Bank nicht sofort entbehren konnten, hatten sich schon im Voraus, wie bemerkt, 1 Million Curant-Zettel auszahlen lassen; auch nahm 1794 die Species-Bank mit Bewilligung der Finanzen von der Curant-Bank ein Darleihen von 300,000 Rthlr. Curantzettel, die 1796 noch nicht zurückgezahlt waren; außerdem liehen die Finanzen von der Curantbank 300,000 Rthlr., um die ausländische Staatsschuld zu tilgen, und als diese Summe nicht ausreichte, mußte auf königliche Anordnung das Hof- und Stadtgericht die Depositen aus der Species-Bank in die Curant-Bank versetzen; und auch davon nahmen die Finanzen sofort 200,000 Rthlr. in Curant-Zetteln, und gaben dagegen königl. Obligationen. Ferner benutzten die Finanzen den bedeutenden Vorrath der Curant-Bank an Kupfermünze, die im Betrage von mehreren Tonnen Goldes eingeschmolzen und verkauft wurde. Auf diese Weise blieben alle Bestimmungen rücksichtlich der alten Curant- und neuen Species-Bank unbeachtet, und die Folge davon war, daß am Ende des Jahres 1799 mehr Zettel cirkulirten als 1791, obschon die Bankbücher einen anderen Stand anzeigten.

Die Species-Bank war nach dem königl. offenen Briefe vom 1791, 16. Febr. ein Privat-Institut, mit einem Fonds von 2,400,000 Species auf 6000 Actien gegründet, die Species nach dem Münzfuß von 9¼ auf die feine Mark Silber. Man blieb bei 6000 Actien, obgleich 7384 sogleich nach der Aufforderung gezeichnet wurden. Die Einzahlung konnte, statt in klingenden Species, in Silberbarren oder in Curant-Zetteln nach dem Curs gemacht werden. Die erste Einzahlung, mit 10 Proc., geschah im Mai; die zweite mit 5 Proc. im Juni; die übrigen 85 Proc. wurden halbjährig mit 10 Proc. eingezahlt, und die letzte Einzahlung 1795 geleistet. Der Zweck der Bank war, Darleihen

auf Waaren und Effekten zu machen, besonders auf trockenes Getreide. Sie lieh aber nicht unmittelbar auf Grundstücke, ebenso wenig auf die eigenen Actien der Bank und die Anleihen konnten längstens nur auf 6 Monate geschehen. Sie discontirte ferner Wechsel und Wechselobligationen, jedoch nur im Verhältniß der in der Kasse vorräthigen Baarschaft; außerdem betrieb sie auch das Giro-Geschäft. Uebrigens war die Bank berechtigt Zettel auszustellen, in dem Verhältniß von 1000 Species baar zu 1900 Species Zetteln, die jedoch auf Verlangen mit Silber oder baarer Valuta eingelöst werden mußten. Diese neuen Zettel waren anfänglich kein gezwungenes Zahlungsmittel, wurden indessen in den schleswig-holsteinischen Kassen für Steuern, ebenso in Dänemark zu Zahlungen in Species von der Staatskasse angenommen; erst die Verordnungen vom 11. Juli und 3. Dec. 1794 verfügten, daß Privatpersonen wie die öffentlichen Kassen verpflichtet seien, sowohl Specieszettel als Curantzettel wie Species zu dem Cursverhältniß von 125 Proc. zu nehmen. — Die Bankdirektion wurde so gebildet, daß von den Actionären 15 Repräsentanten und von diesen wieder 5 Direktoren gewählt wurden. Drei der Direktoren mußten Kaufleute sein.

In Rücksicht auf das Allgemeine war die Begründung und Bankordnung der neuen Anstalt ebenso fehlerhaft, wie die der alten Curant-Bank, ja die Wirksamkeit derselben zeigte sich noch mißlicher, insofern als sie in ihr Geschäft die alten Curantzettel zog, die nach den erwähnten Verfügungen ganz außer Curs gesetzt werden sollten. So lieh die Species-Bank 1798 vom Banco-Komtoir 200,000 Curantzettel und 1799 von der Curant-Bank selbst, die doch schon seit 1791 keine Darleihen mehr austhun sollte, 600,000 Rthlr. Zettel. Auf diese Weise, so wie durch verschiedene große Vorschüsse, gerieth die neue Bank mit den Staatsfinanzen in dasselbe gefährliche Verhältniß, wie die alte Curant-Bank. Im J. 1796 wurden ihr sogar vom Finanzkollegium die Ueberschüsse der rendsburger Staatskasse zur Verfügung gestellt gegen Specieszettel; sie erhielt sogar das Recht, Specieszettel im Verhältniß zur Baarschaft wie 22 zu 10 auszugeben. Um die Cirkulation der Specieszettel zu befördern, durfte die rendsburger Staatskasse Specieszettel gegen Silber einwechseln.

Die Schwäche oder vielmehr das mißliche Verhältniß der Species-Bank, trotz ihres Bankfonds von 2,400,000 Species, enthüllte die Handelskrisis im September 1799, wodurch die Finanzen und durch diese die Bank in die größte Verlegenheit geriethen. Die Bank hatte den Finanzen ihre ganze Baarschaft gegeben und konnte nun deshalb selbst nicht ihre Zettel baar einlösen. So lange waren dieselben überall wie baares Geld genommen worden, als aber die Unfähigkeit der Bank sie einzulösen bekannt wurde, verweigerte man deren Annahme in Holstein und Schleswig; deshalb hob eine Verordnung vom 1. Nov. 1799 dort die Annahme derselben in den dortigen Kassen auf, während sie in den königl. noch wie Münze angenommen wurden und alle hierher strömten. Wie die Finanzen und die Bank jetzt von aller Baarschaft entblößt waren, so stockten die Cirkulationsmittel auch im Handel. Uebrigens hatte der Silberwerth der Bank gegen 2 Millionen betragen, während ohngefähr 5 Millionen Specieszettel cirkulirten. Nach der letzten Bankrechnung für das Jahr 1798 bis 1799 betrug der Ueberschuß der Bank 196,938 Species, der Reservefonds 178,848 Species, und die Dividende zu 6 Proc. 144,000 Species.

Nachdem die Bank aufgehört hatte als Leihinstitut zu wirken, und nur noch das Discontogeschäft betrieb, wurde dies namentlich in Rücksicht auf die Darleihen sehr fühlbar. Deshalb wurde eine neue Leihanstalt, die Deposito-Kasse gegründet. Nach einer Verordnung vom 13. Novbr. 1799 trat dieselbe an die Stelle der Species-Bank, deren Direktion auch die Direktion der neuen Kasse übernahm. Leider hatte diese keinen anderen Fonds als eine Anleihe von 4 Millionen Curantzetteln aus der alten Curantbank. Diese Anleihen wuchsen indessen so auffallend, daß dieselben durch eine Verordnung vom 12. Nov. 1803 beschränkt werden mußten. Um die von der Deposito-Kasse ausgegebenen alten Curantzettel von den übrigen zu unterscheiden, wurden sie mit dem besonderen Stempel: Deposito bezeichnet.

Der Handelsstand hatte für sich neben der Deposito-Kasse eine Leihanstalt „Committee für das Leihinstitut zum Besten des Handels" errichtet, das ebenfalls die Erlaubniß erhielt, zinsentragende Zettel, die sogenannten Committee-Zettel auszustellen, die von 100 Rthlrn. täglich 1 Schill. Zins trugen. Davon machte die Committee Darleihen auf Waaren und Effekten zu 5 Procent. Die Summe war auf 1,800,000 Species festgestellt, von der 600,000 Species der König garantirte. Die Zettel cirkulirten leicht und wurden sogar mit Agio gesucht, waren aber schon vor dem Oktober 1800 alle wieder eingezogen.

Alle diese Anstalten waren genau betrachtet nichts als Fortsetzung der alten Curant-Bank, deren Zettel immer wieder zum Fonds benutzt wurden. Hätte man nicht mit den neuen Anstalten neue Zettelarten geschaffen, so würde dies Verfahren wenigstens das Gute gehabt haben, daß man die Zettelmasse nicht vermehrt hätte, während es überhaupt nicht an klingender Münze im Lande fehlte. Namentlich benutzten die Finanzen die Depositokasse, um durch dieselbe und auf deren Namen Millionen von alten Curantzetteln aus der Curant-Bank zu ziehen. So erhielt die Deposito-Kasse während achtzehn Monaten 13 Millionen Rthlr. von Curant-Bank, und bei dieser Summe waren die Finanzen mit 8 Millionen Rthlr. betheiligt. In diesen Verhältnissen wuchs die Zettelmasse ansehnlich und um mehr als das Doppelte, obschon die Speciesbank einige Millionen Zettel allmälig eingezogen und außer Curs gesetzt hatte. Trotz dieser Wirren im dänischen Geld- und Zettelwesen stand der Curs, vermöge des sehr vortheilhaften Handelsverkehrs des dänischen Reichs, gut bis zum Frieden von Amiens.

Uebrigens bewegte die Deposito-Kasse beträchtliche Summen, die nicht bloß in einfachem Zettelgeld bestanden, sondern sie nahm auch baare Einlagen gegen Depositokasse-Obligationen an. Im J. 1805 hatte sie auf Hypotheken folgende Darleihen gegeben:

auf Häuser und Grundstücke	3,025,475	Rthlr.
auf königl. Obligationen, Species u. a. Actien	1,819,925	=
auf westindische Grundstücke	664,000	=
auf Waaren	78,200	=

und überhaupt als Darleihen, in:

	Dänemark	Norwegen
1803	5,512,875 Thlr.	1,024,800 Thlr.
1804	5,730,130 „	1,167,395 „
1805	6,084,475 „	1,242,858 „
1806	6,653,500 „	1,477,530 „
1807	6,462,175 „	1,355,130 „

Der Curs stand:

1793 hamb. Banko	. . . 137	Species	—
1794 „ „	. . . 121½	„	126½
1795 „ „	121 — 120¼	„	125½
1796 „ „	120½ — 122¼	„	126
1797 „ „	122½ — 123½	„	125½
1798 „ „	123½ — 125	„	125⅜
1799 bis Juli „	125	„	125¼
„ Sept. „	126½	„	126⅜
„ Oktbr. „	128	„	126½
„ Nov. „	131	„	—

Die Handelskrisis ging 1800 vorüber und der Handelsverkehr belebte sich wieder und der Curs stieg. Derselbe fiel aber, als nach dem Frieden von Amiens Dänemarks Handel abnahm, auf 146 Proc., stieg jedoch, als mit der Ernennung des Krieges 1803 Handel und Schifffahrt wieder auflebten. So stand er 1803 bis 1804 auf 145 Proc., 1806 auf 139½ bis 135 Proc., bis er bei der Annäherung des Kriegsgetümmels auf 152 Proc. vorübergehend fiel und in Folge des sehr vortheilhaften Produktenhandels nach Preußen wieder auf 140 Proc. sank.

Das Geldwesen des Königreichs Dänemark war durch willkürliches Schalten mit dem Zettelgelde so verwickelt geworden, daß es damit hier endlich ebenso kommen mußte, wie in Frankreich mit den berüchtigten Geldzetteln, nämlich, daß es allen Kredit und Nennwerth verlor, als das Unglücksjahr 1807 mit allen seinen widerwärtigen äußeren Verhältnissen eintrat. An eine Einheit im Geldwesen war nicht im mindesten zu denken, obschon die Finanzen alle Geldleihanstalten für sich in Anspruch genommen hatten und dadurch alle mit einander in gegenseitige Verhältnisse gekommen waren. Unter diesen Umständen ist es nothwendig, den Blick auch auf die übrigen Geldleihanstalten des Königreichs zu wenden. Die Zettel der schon erwähnten (s. Altona) schlesw.-holstein. Bank hatten den größten Kredit, weil auf dieses Institut die Staatsfinanzen am wenigsten Einfluß übten. Daneben cirkulirte eine andere Art Papiergeld, nämlich die Zettel des Leih-Instituts in Schleswig-Holstein, welche ebenfalls im Kredit standen, weil sie auf Begehr mit Silber eingelöst wurden. Dieses Institut gab Darleihen auf festes Eigenthum, königl. Obligationen, Actien rc., machte aber auch Anleihen. Seine Zettel waren Kreditbriefe von 5 Proc. schleswig-holsteinisches Curant auf den Inhaber ausgestellt und auf die im Institut deponirten Fonds, Pfänder und andere Sicherheiten gegründet. Nach der Verordnung vom 23. Okt. 1801 war das Institut der Deposito-Kasse untergeordnet und in zwei Administrationen, eine in Altona, die andere in Kiel, mit besonderen Geschäften getheilt. Die erste Administration führte die Hauptrechnung und machte die Balance, nahm die baaren Fonds in Verwahrung, realisirte die vorgezeigten Zettel, verzinste und löste ein die nur von dieser Administration auszugebenden Obligationen des Leihinstituts; die andere Administration in Kiel machte alle Darleihen des Instituts an Kommunen, öffentliche Verwaltungsbehörden und Privatpersonen, besorgte die Hebung der Zinsen und die Rückzahlung der Außenstände. Der Gewinn floß in die Finanzkasse. An Zetteln dieses Instituts cirkulirten:

1804:	669,000 Rthlr. Sp. Cur.		
1805:	1,198,000 „	—	—
1806:	1,003,000 „	—	—
1807:	1,087,000 „	—	—
1813:	560,000 Species.		

und im letzten Jahr beliefen sich die Darleihen auf 1,200,000 Rthlr.

Seit dem J. 1807 setzte die Staatskasse, nach einer Verordnung vom 9. Jan. 1807, die sogenannten Schatzkammerzettel zu 2½ Rthlr. schleswig-holstein. Curant in Umlauf. Diese waren nicht fundirt, ihre Menge nicht groß, aber sie cirkulirten neben den anderen Zetteln im Silberwerth.

Eine Anstalt der Staatsfinanzen und unmittelbar von dem Finanzminister abhängig, war das Banco-Contor. Durch dasselbe konnte der Finanzminister für den Augenblick sich so viel baares Geld verschaffen, als er gerade bedurfte. Die Geschäfte wurden vermittelst Wechseln und Anweisungen abgemacht und damit alle auswärtige Zahlungen an die dänischen Minister an fremden Höfen u. a. geleistet. Es bestanden zwei solcher Anstalten, eine in Altona, die andere in Kopenhagen. Wenn nun die Wechsel fällig wurden, so mußte der Minister dafür sorgen, daß die nöthigen Gelder von der rendsburger Zahlkasse nach Altona gesendet wurden. Reichte der Kassenbestand dazu nicht aus, so ließ der Minister von dem kopenhagener Banco-Comtoir an der kopenhagener Börse Wechsel auf das Ausland kaufen; hatte dies Banco-Comtoir nicht Bankzettel genug zum Wechselkauf, so öffnete der Minister demselben einstweiligen Kredit bei der alten Curant-Bank. Auch konnten sich die beiden Banco-Comtoire durch gegenseitigen Wechselumsatz auf Kopenhagen und Altona helfen. Außerdem standen dem Minister für diese Operationen die Fischerei-Handlung in Altona und die westindische Liquidations-Kommission zu Gebote.

Offenbar war hierdurch dem finanziellen Treiben ein Labyrinth mit seinen Irrgängen geöffnet; eben so dem Mißbrauch auf anderen Seiten. So z. B. lieh die Depositokasse auf Staatspapiere und Actien, und die Actionäre der Speciesbank erhielten hier auf ihre Actien Geld zu 4 Proc., während sie eine Dividende von 6 Proc. bezogen. Wollte man in diesen verwickelten Verhältnissen dem Geld- und Bankwesen Festigkeit geben, so mußte es zuerst vereinfacht und dann die Zettelmasse vermindert werden. Beides geschah nicht, während die Staatsfinanzen den Grundsatz festhielten, mit allen jenen Cirkulationsanstalten in Verbindung zu stehen und dieselben vermittelst großer Anleihen bei ihnen und vermittelst eines Wechselverkehrs nebst Cursoperationen in der Gewalt zu haben. Die Staatskunst übersah indessen, daß in dieser gegenseitigen Abhängigkeit

weder die Staatsfinanzen noch die Cirkulationsanstalten gewinnen konnten, sondern beide Theile geschwächt werden mußten. Hätte nicht der ausgedehnte und äußerst gewinnreiche Handelsverkehr Dänemarks dem Lande fortwährend Gewinn zugeführt und den Nationalreichthum vergrößert, so würden die unglücklichen Folgen der unverhältnißmäßigen Zettelvermehrung schon früher als in dem Unglücksjahr 1807 mit so furchtbarer Gewalt eingetreten sein. Allerdings würden solche politische Verhältnisse Unheil auch über ein Land gebracht haben, wo statt des Zettelgeldes nur baare Münze cirkulirte, weil der Krieg den friedlichen Verkehr hemmt und außerdem verzehrt und vernichtet. Wie der Krieg 1807 die Quellen der Finanzen erschöpfte, so stockte auch der Zufluß der Bankanstalten. Da man in den guten Zeiten nicht auf böse bedacht gewesen war, so konnte man sich jetzt, um die ungeheuren Ausgaben für den Krieg zu bestreiten, nur durch Vermehrung des Papiergeldes helfen. In dieser Noth bot die alte Curant-Bank immer wieder Hülfe und schon in dem ersten bösen Jahr gab sie 13,800,000 Reichsthaler in Zetteln. Der Curs hielt sich anfänglich auf 131 bis 141½ Proc. Die Staatsfinanzen benutzten alle Steuervorschüsse, Anleihen, Obligationen, Zettelgeld, um sich Hülfsmittel zu verschaffen. Je mehr aber die Zettelmasse wuchs und der Krieg die Verhältnisse unsicher machte, desto mehr fiel der Curs und er stand am 30. Dec. 1808 auf 197½ Proc., im Anfang von 1809 auf 200 Proc., aber so ohne allen Halt, daß er von 20 auf 30, ja sogar von 50 auf 100 Proc. sprang. Er sank immer tiefer; 1809 im April auf 235, Juni auf 300, Okt. 350, Dec. auf 400 Proc.; 1810 in den ersten Monaten zwischen 405 und 385 Proc., in den folgenden fünf Monaten zwischen 385 und 400 Proc., im Aug. auf 450, Sept. 500, Oktbr. 600 Proc.; 1811 im Febr. auf 840 Proc. und schwankte so fort bis 800 Proc. Im J. 1812 April stand er 745 Proc., am Schluß 1812 auf 1700 bis 1800. Die Zettelmasse war bis jetzt von 27 bis 142 Millionen Rthlr. Cur. angewachsen, aber kaum 7 Millionen Species werth. Wenn in dieser Zeit der Noth der Curs sich, wenn auch nur vorübergehend besserte, so waren glückliche Unternehmungen des Handels die Ursache. So bewährt sich dessen segenbringende Kraft.

Das ganze Geld- und Bankwesen des dänischen Reichs war mit dem J. 1812 gebrochen, die ungeheuere Zettelmasse beinahe ganz werthlos geworden und es blieb der Staatsregierung in diesem unglücklichen finanziellen Verhältniß, wo ihre Quelle, so ganz versiegt, keine Hülfe mehr bot, nichts als eine durchgreifende Veränderung des Geldwesens übrig. Diese geschah vermöge der Verordnung vom 5. Jan. 1813. Diese Verordnung setzte statt des bisher bestandenen Curant-Münzfußes einen leichteren von 18½ Rthlr. auf die feine Mark fest, reducirte die Zettelmasse von 142 Millionen Rthlr. in dem Verhältniß von 6 zu 1 und hob alle Arten von Curant- und Speciesbanknoten, Leihinstitutszetteln, Schatzkammerscheinen und Assignationen, nebst den bisherigen Münzsorten auf und bestimmte nur eine Geldsorte, nämlich Reichsbankgeld. Aber auch dieses bestand wegen des Mangels an Baarschaft in Zetteln und es wurde deshalb eine neue, für die Herzogthümer, Dänemark und Norwegen gemeinschaftliche Zettelbank, die Reichsbank eingerichtet. Dieselbe entstand als eine von den Staatsfinanzen völlig abgesonderte Anstalt, durch welche allein künftig das einzige Zettelgeld im Reich, als gezwungenes Zahlungsmittel, in Umlauf gesetzt werden sollte. Indessen berücksichtigte man in den deutschen Herzogthümern den neuen Münzfuß nicht, sondern behielt das schleswig-holsteinische Curant nach wie vor.

Dies war die auf Kosten des Volks schwer erkaufte Erfahrung, daß willkürlich vermehrtes Zettelgeld keinesweges den Nationalreichthum unzweifelhaft darstellt. Die verringerte Zettelmasse von 142 Millionen Rthlr. belief sich ohngefähr auf 23⅔ Millionen Reichsthaler-Zettel, so wie auf 3½ Millionen in den Herzogthümern cirkulirende Zettel. Diese alle sollten durch die Reichsbank in Umlauf gesetzt werden; außerdem aber wurden 4 Millionen zum Leihfonds und 15 Mill. als ein Reservefonds zur Disposition der Finanzen gestellt. Also konnte die Bank 48 Millionen Reichsbankthaler-Zettel zur Cirkulation in Dänemark, Norwegen und den deutschen Herzogthümern ausgeben, und die Wirksamkeit der bisherigen drei Banken, nämlich der alten dänischen Curant-Bank, der dänisch-schleswigischen Species-Bank, der dänisch-norwegischen Species-Bank, so wie der dänischen Deposito-Kasse und der Leih-Institute hörte mit der Einrichtung der Reichsbank auf, die nun das einzige öffentlich berechtigte Bankinstitut war.

Den Fonds der neuen Reichsbank bildete die sogenannte Bankhaft, die nämlich in einer Forderung des Staats von 6 Proc. in baarem Silber von dem Werth alles unbeweglichen Eigenthums in sämmtlichen dänischen Staaten besteht. Diese Forderung haftete auf allen zur Grund- und Benutzungssteuer am Ende des Jahres 1812 pflichtigen urbaren Ländereien, nach deren Taxationswerth von 1802; ferner auf allen Gebäuden, welche die angeordnete Haussteuer entrichten mußten, nach der Versicherungssumme, die 1808 bestimmt war. So lange diese Forderung nicht bezahlt war, haftete sie als erste Hypothek auf dem betreffenden Besitzthum vor allen anderen, selbst vor den königl. Abgaben und Schatzungen. Die Bank kann diese Schuld nicht kündigen, aber der Schuldner kann sie ganz oder theilweise abtragen, jedoch nie unter 100 Rbthlr. Silber. So lange sie nicht abgetragen ist, muß sie mit 6½ Proc. Silberwerth jährlich verzinst werden. Der Gesammtwerth des bezüglichen Besitzes wurde auf 700 Millionen Reichsbankthaler oder 350 Millionen Species angeschlagen; davon sechs Proc. Bankhaft gerechnet, betrug 42 Mill. Rbthlr. oder 21 Millionen Species.

Mit der Veränderung des Geldwesens und namentlich mit der Bankhaft eng verbunden war die Indult, wodurch alle Schuldforderungen bis auf vier Jahre nach hergestelltem Frieden hinausgerückt worden, so daß dann die Zahlung des Kapitals in Reichsbankthaler Silberwerth gefordert werden konnte; wurde die Bezahlung früher gefordert, so mußte sie der Gläubiger in Reichsbankthalern Nennwerth annehmen. Der Zinsfuß ward für alle auf Silberwerth gestellte Verschreibungen zu 4 Proc. bestimmt, ausgenommen wo die Verpflichtung auf Nennwerth lautete, waren 5 Proc. erlaubt. Leider lähmte der Indult den

inneren Verkehr, während ohnedies der auswärtige Handelsverkehr in den ungünstigen äußern politischen Verhältnissen schon stockte. Die Folge war, daß die Reichsbankzettel, so wie alle übrigen Arten Zettelgeld tiefer als früher im Werth sanken. Der Curs stand am 1. Februar 1814 bis dahin 1813 zwischen 375 bis 475 Proc., jedoch der Silberwerth-Curs nur 375 Proc. Die Bank ließ nun auch, gemäß der Verordnungen vom 28. Dec. 1813 und 11. Aug. 1814 Münzzeichen aus Kupfer in 16, 12 und 2 Schillingstücken ausgeben, deren Summe bis zum 30. Sept. 1815 1,239,770 Rbthlr. betrug. Bei dem geringen Handelsverkehr sank der Curs tief und er stand am 1. Okt. 1816 auf 760 Proc., stieg aber bald darauf durch eine günstige Bewegung im Verkehr auf 600 Proc. und so allmälig mit dem belebteren Handel bis auf 250 Proc. im Juli 1818, während jedoch der Silberwerth-Curs auf 375 Proc. zum großen Verlust der in Silberwerth umgeschriebenen Forderungen stand.

Durch die königl. Verordnung vom 6. April 1818 wurde die Reichsbank in eine Nationalbank umgewandelt. Bei dieser wurden Interessenten alle, deren Bankhaft mindestens 100 Rbthlr. Silber betrug. Jede 100 Rbthlr. waren mit einer Stimme berechtigt. Die Einlage blieb Jedem als Eigenthum, davon er Ausbeute zu erwarten hatte. Zugleich wurde bestimmt, daß die Zettel der Bank nach ihrem Nennwerth, neben dem Silber, gelten sollten, indem es die Aufgabe der neuen Nationalbank war, im Lande das Silber wieder als einziges gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen. Den Klagen über Geldmangel im J. 1818 vermochte die Regierung nicht anders zu begegnen, als durch eine Anleihe auf 12 Millionen MB. in Hamburg im J. 1819, die freilich unter harten Bedingungen abgeschlossen werden mußte. Rücksichtlich des Fonds der neuen Bank wurde bestimmt, daß sie sämmtliche Activa und Passiva der Reichsbank und alle der Reichsbank gehörende Valuta nebst Eigenthum übernimmt. Sie sollte $^5/_6$ der Zinsen, welche die Finanzen für die Bankhaft vergütete, zur Einziehung und Vernichtung von Zetteln anwenden; die übrigen Bankhaften und die Valuta der Reichsbank bilden den eigentlichen Fonds der Nationalbank. Wenn alle cursirende Zettel eingezogen sind, fallen die $^5/_6$ der Bankhaftzinsen an die Finanzen zurück.

Als am 1. Aug. 1818 die Reichsbank an die Nationalbank überging, war ihr Stand:

Schuld an

Obligationen und an den Reservefonds		
an die Finanzen . .	13,910,453 Rbthlr.	Silber
Zettelschuld	31,106,181 „	Zettel
	45,016,634 Rbthlr.	

Vermögen in:

dänischen Bankhaften . .	17,290,742 Rbthlr.	Silber
in den Herzogthümern .	13,230,431 „	„
Contant bestand und ausstehende Forderungen, nach Abzug der schuldigen Darleihen, in:		
baarem Silber	1,831,103 „	„
an Zetteln, nach Abzug von 784,539 Rbthlr. . .	3,852,552 Rbthlr.	Silber
Obligationen	192,200 „	„
	36,397,028 Rthlr.	Silber.

An unsicheren Forderungen der Bank gingen ohngefähr 1 Mill. Rbthlr. verloren; dagegen beliefen sich ihre ausstehenden Restanten fast eben so hoch; ihre Schuld betrug also $8^1/_2$ Millionen Rbthlr., vorausgesetzt, daß die Zettel Pari standen. Die Reichsbank hat im Ganzen 38,834,336 Rbthlr. Zettel ausgestellt und seit 1814 bis zum Uebertrag an die Nationalbank 7,728,153 Rbthlr. vernichtet. An Abzahlungen auf Bankhaften hat sie 2,667,000 Rbthlr. eingenommen und an den Reservefonds für die Finanzen bezahlte sie 392,000 Rbthlr.

Die Octroi für die Nationalbank ist vom 4. Juli 1818 und das dazu gehörige Reglement vom 27. Juli 1818; damit zugleich erschien für die Herzogthümer ein Patent, worin die Bedingungen aufgestellt wurden, deren Erfüllung die Bankhaftbelasteten in den Herzogthümern von der Verbindung mit der Bank befreite. Diese Bedingungen waren völlige Tilgung der 6 Proc. der auf ihrem Besitz ruhenden Bankhaft, entweder dadurch, 1) sofort $112^1/_2$ Rbthlr. Zettel für jede 100 Rbthlr. Bankhaft einzuzahlen; oder 2) sofort für jede 100 Rbthlr. Bankhaft dieselbe Summe in $4^1/_2$ Proc. zinsentragenden königl. oder Bankobligationen zu erlegen; oder 3) es werden jährlich 6 Proc. baares Silber von der Bankhaft eingezahlt, so lange der darauf fallende Theil der Zettel- und Obligationsschuld getilgt ist. Der größte Theil der Interessenten, nämlich für den Bankhaftbetrag von 11,712,168 Rbthlr., zahlten nach der dritten Bedingung ihren Antheil an der Bankschuld in Terminen, jedoch ohne den Theil von der Obligationsschuld. Nach der zweiten Bedingung wurde nur die Summe von 924,867 Rbthlr. eingezahlt. Bei der Zahlung nach der dritten Bedingung verlor natürlich die Bank die Zinsen von dem Bankhaftkapital. Der Betrag derselben wurde durch die sogenannte Aufmachungsacte vom 31. August 1821 bestimmt. Danach betrug der zu bezahlende Antheil

an der Zettelschuld . . .	11,888,520 Rbthlr.	Zettel
an der Obligationsschuld .	5,008,626 „	Silber.

Diese Einzahlungen wurden volles Eigenthum der Bank.

Bei Uebertrag der Reichsbank an die Nationalbank wurden Schuld und Vermögen der Reichsbank vermindert. Unter den Actien waren nämlich 17,290,000 dänische Bankhaften, von denen ursprünglich 15 Millionen in Bankhaften für Grundstücke und Zehnten bestanden. Von diesen 15 Millionen wurde $^1/_6$, also $2^1/_2$ Millionen, Eigenthum der Bank, von den übrigen $^5/_6$ fielen der Bank nur die Renten, jährlich etwa 820,000 Rbthlr. Silber zu, bis alle cursirende Reichsbankzettel damit eingezogen werden könnten. Dadurch wurde also der Bank eine besondere Einnahme überwiesen, um die Zettelschuld zu tilgen; folglich mußten davon die Bankinteressenten frei sein und hatten eigentlich nur die Obligationsschuld nebst der Schuld des Reservefonds zu tragen, die sich ohngefähr 13,910,000 Rbthlr.

beliefen, mit 6¼ bis 4 Proc. jährlichen Zinsen. Bis zum Jahr 1834 hatte die Bank 14½ Millionen Zettel eingezogen und durfte nun mit der Einziehung der übrigen 15¼ Millionen anstehen, aber dennoch jene 820,000 Rbthlr. forterheben. So geschah es auch nach den Beschlüssen der Bank-Administration vom 18. und 19. Juni 1835 und verwendete die Zettel zum Ankauf von Silber.

Für die Erhebung der Bankhaftzinsen in den Herzogthümern wurde durch das Patent vom 4. Juli 1818 ein abgesondertes Bank-Institut in Altona errichtet. Dies ist das oben (S. 221) schon erwähnte schleswig-holsteinische Bank-Institut, das jetzt in Liquidation, aber in keiner Beziehung mit der älteren 1813 aufgelösten schleswig-holsteinischen Bank steht. Dieses Institut nimmt die 6 Proc. Bankhaft ein und sendet den Betrag in Zetteln nach Kopenhagen.

Durch diese Bestimmungen hatten sich die Herzogthümer von Dänemark gesondert. Indessen war es rücksichtlich der Nationalbank überhaupt bestimmt, daß alles was in den Herzogthümern schon eingekommen ist und noch einkommen wird, der Bank zur Disposition steht und in keiner Verbindung mit den Bankhaftzinsen für die ⅚ von Grundstücken und Zehnten in Dänemark, welche der Bank überhaupt nur für eine Reihe von Jahren zugestanden sind, bis dadurch die ohngefähre Zettelschuld von 31 Millionen eingezogen werden kann. Jedoch sind über die Berechtigung der Bank zu der vollen Summe der 31 Millionen Zweifel erhoben worden, insofern nämlich 11,888,528 Rbthlr. von der Bank der Herzogthümer nach der Aufmachungsacte vom 31. Aug. 1821 als ihr Antheil an der Zettelschuld bezahlt wird und also diese Summe von der Totalsumme der Zettelschuld, wie dieselbe am 1. Aug. 1818 war, abgezogen werden müsse; folglich fallen auf die ⅚ Bankhaften in Dänemark, zur Zetteleinlösung nur ohngefähr 18 Millionen.

Der durch die Bankhaft zusammengebrachte Fonds der Bank ward als Actienkapital bezeichnet, indem nach der Octroi §. 11 jeder ein Actionär war, dessen einzuzahlende oder eingezahlte Bankhaft 100 Rbthlr. betrug, oder der seine geringere Bankhaft bis auf 100 Rbthlr. erhöhen wollte, oder ohne Bankschuldner zu sein, freiwillig diese Summe einzahlte oder auch der Bank schenkte. Trotz dem kam wenig baares Silber ein. Deshalb wurde im J. 1818 eine neue Subscription zur freiwilligen Einzahlung eröffnet und den neuen Actionären 4 Proc. Zinsen nebst dem Gewinn zugesagt, der sich mit der Zeit über jene Proc. ergeben sollte. Trotz dem wurden nur 30,000 Rbthlr. gezeichnet und die Zahl der Actionäre beläuft sich überhaupt auf ohngefähr 82,000. Diese Actionäre sind nach §. 27 der Octroi zu einer Ausbeute berechtigt, sobald der in §. 20 bezeichnete Zweck der Bank, daß baares Silber und die Zettel der Bank, die auf Anfordern gegen Silber eingewechselt werden, das einzige gangbare gesetzliche Zahlungsmittel des Landes geworden sind, erreicht ist. Diese Möglichkeit hängt von der Größe der Silberbaarschaft der Bank ab und je mehr diese wächst, desto näher rückt die Zeit, wo die Zettel für einlösbar erklärt werden und die Actionäre zu einer Ausbeute berechtigt sind.

Die Actionäre besitzen der Octroi gemäß kein Stimmrecht, sondern in §. 33 der Octroi heißt es deshalb: „Die Repräsentanten, welche die Interessentschaft (Actionäre) vorstellen, führen, auf ihre Verantwortlichkeit, die Oberaufsicht und die obere Leitung über die Bank und alle Angelegenheiten derselben." Diese beschränkende Bestimmung wird ein mit Vorsicht und zweckmäßig eingesetzter Schlußstein des neuen Gebäudes genannt. Denn die Erfahrung mit den früheren Bankinstituten hatte es genügend bewiesen, daß nicht die höchste Ausbeute wahren Gewinn und Sicherheit des Bankwesens gewährt, und sie hatte gelehrt, daß es nicht die höchste Augabe der Bank sein kann, die Cirkulationsmittel zu vermehren, sondern dieselben für Handel, Industrie und Ackerbau bewegen zu helfen und dem Lande ein sicheres Geldwesen zu erhalten (vergl. Nathanson a. a. O. S. 169 f.).

Die Aufgabe der Bank war also, Verbesserung und Sicherheit in das Geldwesen des dänischen Reichs zu bringen. Dies sollte vermöge der Einziehung des Zettelgeldes und der Einwirkung auf den Curs geschehen; beides war jedoch nur mit hinlänglichen Mitteln auszuführen möglich. Die Mittel der Bankbaarschaft genügten indessen dazu anfänglich keineswegs, namentlich nicht zur Einwirkung auf den Curs. Derselbe war im J. 1813 bis auf 2400 Proc. gesunken, er stieg jedoch 1814 auf 475 bis 575 Proc.; 1815 wich er auf 760 Proc., hob sich 1816 wieder auf 600. So schwankte er mit dem lebhafteren oder verminderten Handelsverkehr und stand 1817 im März 580, April 530, Mai 500, Juni 420 Proc., darauf zwischen 420 bis 490, aber vom Oktober bis zum Jahresschluß auf 420 Proc. Im J. 1818 stieg er von 420 bis 250. Im Anfange von 1819 machte die Bank eine Anleihe in Hamburg; der Curs stand 1819 im Januar 235½, Februar 221⅜, März 212⅟₉, April 216⅜, Mai 217³⁄₇, Juni 218⅜. Die nicht viel versprechende Ernte, gelähmter Handel, so wie die Handelskrisis in England wirkten widerwärtig auf den Curs ein und er fiel im Juli auf 237, August 252, September 268, Oktober 275, November 288, December 302; im Januar 1820 auf 306 Proc., doch stieg er wieder bis 257 Proc. Um die Zetteleinziehung noch mehr zu beschleunigen und vermöge einer größeren Zetteleinziehung auf den Curs zu wirken, machte die Bank noch eine 5procentige, übrigens sehr kostspielige, Anleihe gegen Obligationen, im J. 1820. In Beziehung darauf erschien der offene Brief des Königs am 4. Febr. 1820. Durch denselben wurde der Bank die Forterhebung der ⅝ der Bankzinsen von den Bankhaften zugesichert, so lange bis die Anleihen getilgt sein würden, um die Bank für alle Verluste und Ausgaben schadlos zu halten. Dies war ein großer Vortheil für die Bank. Sie konnte nun im regelmäßigen Einziehen von Zetteln fortfahren, aber auch auf die Tilgung der Obligationsschuld und auf den Reservefonds bedacht sein.

Nach der Anleihe von 1820 wurden von April 1820 bis Juli 1821 an 9 Millionen Rbthlr. Zettel, ohngefähr ⅓ der ganzen cirkulirenden Zettelmasse, eingezogen; dessenungeachtet erfolgte die beabsichtigte Verbesserung des Curses nicht, weil der Handel litt und die Getreidepreise niedriger waren. Unter diesen Umständen ließen die Staatsfinanzen durch Börsen-Operationen auf die Hebung des Curses speculiren und er hielt sich bis Juni 1824 zwischen 248 bis 250, aber vom 16. Nov. bis Ende December auf 223 Proc.

Lebhafter Handel und Schiffahrt, so wie beträchtliche Ausfuhr von Landesprodukten hoben den Curs 1825 auf 208 Proc. In der Handelskrisis im Anfange von 1826 sank derselbe wieder auf 240 Proc., hob sich indessen bis zum Ende des Jahres wieder auf 225. So hielt nun der Curs mit dem besseren Gange des Handels Schritt und stand im J. 1827 auf 225 bis 216 Proc. Mit dem sehr vortheilhaften Produktenhandel im Jahr 1828 hob er sich auf 204 Proc. Im Jahr 1829 stand er auf 207 und 1830 auf 210 Proc.

Der Stand der Bank war:

deren	im J. 1818	1831
Zettelschuld . . .	31,109,000	18,179,000 Rbthlr.
Obligationsschuld .	13,464,000	9,384,000 „
	44,573,000	27,563,000 Rbthlr.

Die Schuld wurde also in 13 Jahren um 17 Millionen vermindert. Dagegen bestand das Vermögen oder Kapital der Bank am 1. Aug. 1831:

in	Rbthlr. in Silber	in Zetteln
Baarschaft . . .	2,468,000	1,133,000
Pfänder	696 000	706,000
	3,164,000	1,839,000

Im Jahr 1826 betrug die Baarschaft in Silber nur 1,409,000 Rbthlr. und der Silber-Curs der Bank stand 1831 auf 210 Proc. Im J. 1837 hatte die Bank ihre Obligationsschuld abgezahlt und dadurch ihren Gewinn an verminderten Ausgaben für die Zinsen, die jährlich 109,339 Rbthlr. betrugen, erhöht. Danach belief sich die jährliche Einnahme der Bank auf ohngefähr 460,000 Rbthlr., die jährliche Ausgabe auf ohngefähr 150,000 Rbthlr. Seit Ende 1835 steht der Silber-Curs der Bank, d. h. der Bankzettel zum Silberzettel Pari, d. h. 200 Proc., weil 1 Speciesthaler in Silber gleich ist zwei Reichsbankthalern in Zetteln. Im J. 1840 betrug die Zettelmasse 16½ Rbthlr. Im J. 1844 hatte die Bank:

Activa . . .	34,676,090 Rbthlr.
Passiva . .	20,613,088 „
activer Ueberschuß	13,422,767 Rbthlr.

Davon sind 640,233 Rbthlr., also beinahe 5 Proc., Ueberschuß des Actienkapitals.

Der Umsatz war im Jahr

1842 — 1843: 22,975,800 Rbthlr.
1843 — 1844: 23,296,100 „

Bei diesem Stand zahlte die Bank am 10. Nov. 1845 zum ersten Mal den Actionären einen Gewinn-Antheil aus. Dadurch stiegen die Actien, die vor 12 Jahren schwer zu 25 Proc. Abnehmer fanden, auf 158 Proc.

Für Deutschland ist die Geschichte des dänischen Bankwesens jetzt ein beherzigenswerthes Beispiel.

Rendsburg, eine Handelsstadt im Herzogthum Holstein. Hier besteht ein Comtoir der dänischen Reichsbank.

Deutschland.

Altenburg. Hier besteht seit 1832 eine herzogliche Landesbank, deren Zweck ist, einerseits den Kapitalisten Gelegenheit zur sicheren und nützlichen Anlage ihrer Kapitalien zu geben, andererseits Grundbesitzern und Gewerbtreibenden gegen Sicherheit Darleihen zu gewähren. Auf diese Weise mobilisirt die Bank das im Lande vorhandene Vermögen, sei es baares Kapital, oder sei es der Werth liegender Gründe, und erhöht so dessen Nutzen. Die Größe des Stammkapitals der Bank ist unbekannt, weil die Bank weder etwas darüber, noch auch bis jetzt Rechenschaftsberichte veröffentlicht hat. Ihr Geschäft ist im Besonderen: Darleihen auf Hypotheken, sowohl feststehend, als auch zur Amortisation nach einem auf Billigkeit berechneten Plan; Rückzahlungen ohne vorhergegangene Kündigung anzunehmen, wobei sie 1 bis 5 Proc. rechnet, während ihr gewöhnlicher Zinsfuß 4 Proc. ist; Vorschüsse zu machen gegen Staatspapiere oder andere gute Kreditpapiere; und auch: Depositen anzunehmen, bei denen sie die auf längere Zeit eingelegten Kapitalien mit 2½ Proc. vergütet. Sie besorgt ferner für Rechnung des Staates die Münzprägung, die seit der deutschen Münzconvention im J. 1841 für das Herzogthum ein wichtigerer Gegenstand des Staatshaushaltes als früher ist. Besonders nützlich erwies sich die Bank dadurch, daß sie im Jahr 1840 für die Ausführung der sächsisch-bairischen Eisenbahn auf den Kredit der Landschaft ein Contocorrent mit 3 Proc. Zinsen und halbjährigem Abschluß eröffnete. Im Anfange des Decembers 1843 betrug diese Rechnung außer den Zinsen ein Debet von 279,739 Thlr. 13 Ngr. Dieselbe wurde mit Ende des December geschlossen. Die Bank erhielt eine Obligation für 100,000 Thlr., als eine für jetzt unverzinsliche und auch in nächster Finanzperiode nicht kündbare Steuerschuld, nebst einer anderen Obligation für 150,000 Thlr., als einer mit 3 Proc. zu verzinsenden, mit 1 Proc. jährlich zu amortisirenden und der halbjährigen Kündigung unterworfenen Steuerschuld. Der Rest wurde auf neue Rechnung übertragen, die mit 3½ Proc. Zinsen der Staatsregierung bewilligt ward. Selbst Leipzigs Verkehr hat diese Bank in Anspruch genommen, wenn die eigenen Hülfsquellen zur Befriedigung des Geldbedürfnisses nicht ausreichten.

Baiern.

In diesem Lande wurde zuerst in Deutschland eine umfassende Bankanstalt als Baierische Hypotheken- und Wechselbank gegründet. Sie vereinigt in ihrem Wirkungskreise alle Arten der Bankgeschäfte. Dessenungeachtet ist sie von den großartigen Bankanstalten Belgiens, die eine Centralisation oder Einigung der Cirkulations- oder Geldkräfte zum Besten der Industrie und des Handels bezwecken, eben deshalb verschieden, daß sie nur Leih- und Wechselgeschäfte in der gewöhnlichen Weise betreibt. Es ist jedoch nothwendig (vgl. Dänemark, Kopenhagen), daß die Geldkräfte eines Staates und Volkes möglichst geeinigt werden. Um dies aber ausführen zu können, müssen alle Sparkassen, Lebens-, Brand-, Hagel- und kaufmännische Assekuranzen aller Orte eines Landes, insofern sie einen gewissen Fonds besitzen, in ein gegenseitiges Verhältniß gesetzt werden. Durch eine solche zweckmäßig eingerichtete Einigung der verschiedenen Bankanstalten und Kassen gewinnt das Geldwesen eine höhere Kraft, als es in der Vereinzelung jener Anstalten haben kann, weil die Geldmittel vermöge der vervielfältigten Beziehungen einflußreicher als sonst verwendet

werden können. Es liegt wohl klar vor, daß bei diesem bezeichneten höheren Zweck aller Bankanstalten und Kassen es nicht auf eine Plusmacherei im Gewinn, sondern zunächst auf die zweckmäßige Verwendung der Geldkräfte für die Entwickelung des Wohles eines Volkes abgesehen ist. Gelddarleihen und Geldsparen allein hilft nicht, sobald nicht dieser Besitz zu einem werbenden Gut gemacht wird.

Die Baierische Hypotheken- und Wechselbank wurde durch ein Gesetz vom 1. Juli 1834 genehmigt. Ihr Hauptort ist München und hat in Augsburg eine Filiale; es können aber auch in anderen Städten Baierns Zweiganstalten eingerichtet werden.

Augsburg. Hier besteht seit dem 1. Juli 1837 eine Filiale der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank. Indessen ist ihr Kapital im Verhältniß zu dem Platz, wo die einzelnen Banker mit bedeutenderen Kapitalien in ihren Bankgeschäften arbeiten, nicht groß und einflußreich genug. Das Geschäft der Filiale war im J. 1843:

im Leih-Geschäft 116 Einlauf-Nummern mit 147,824 Fl. 15 Kr.; und verlängert wurden 93,419 Fl. 15 Kr.; eingezahlt wurden von den im J. 1842 ausstehenden 102,900 Fl. und von neuen Geschäften 203,674 Fl. 15 Kr. so daß also am Ende von 1843 noch 47,050 Fl. ausstanden.

im Disconto-Geschäft Umsatz in 135 Posten von 2,008,932 Fl. 12 Kr.; verlängert wurden 321,384 Fl. 48 Kr.; eingezahlt wurden von den im J. 1842 ausstehenden 696,888 Fl. 10 Kr. und von neuen Geschäften 1,840,191 Fl. 27 Kr.; es blieben also 865,628 Fl. 55 Kr. ausstehen.

Die Einnahme betrug im J. 1843: 5,193,367 Fl. 34 Kr.; dazu der Kassa-Rest vom J. 1842 von 482,039 Fl. 12 Kr.; insgesammt also 5,675,609 Fl. 46 Kr. Davon betrug

die Ausgabe: 5,410,517 Fl. 13 Kr.; also war im J. 1843,

der Kassen-Bestand: 265,089 Fl. 33 Kr., theils in Baarschaft, theils in Banknoten.

München. Hier besteht das Hauptgeschäft der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank. Es ist nicht zu verkennen, daß bei Abfassung der Statuten dieser Bank, die wir vollständig mittheilen, die Erfahrungen anderer Länder sorgfältig benutzt worden sind, um alle Vortheile der Banknotencirkulation mit Vermeidung ihrer Nachtheile und Gefahren zu erzielen. Damit das Silbergeld, woran die deutschen Binnenländer ohnehin keinen Ueberfluß haben, nicht außer Landes getrieben werde, sollen keine Noten unter 10 Gulden ausgegeben werden, so daß also die niedrigsten Banknoten nur mit der höchsten Geldmünze concurriren. Ein Viertheil der Summe, welche in Noten cirkulirt, soll stets in Metallgeld und die übrigen drei Viertheile durch leicht umzuwandelnde Valuten in der Bankkasse vorräthig gehalten werden. Außerdem ist der Bank ein ausschließliches Privilegium, Banknoten auszugeben, ertheilt worden, und ihre Noten sollen wie baares Geld bei allen öffentlichen Kassen angenommen werden. Da der Geldverkehr des Staats bei einem jährlichen Budget von mehr als 40 Millionen (mit Einschluß der Gemeinde- und Stiftungskassen) wenigstens 6 bis 8 Millionen Gulden Cirkulationsmittel beschäftigt, so läßt sich voraussetzen, daß, selbst bei den außerordentlichsten Ereignissen, keine bedeutende Quantitäten Banknoten zur Wechselkasse zurückströmen.

Statuten der baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Erster Abschnitt. Fundation u. Dauer der Bank.

§. 1. Die baierische Hypotheken- und Wechselbank ist eine, von einer Privatgesellschaft gegründete, unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung stehende Anstalt. Sie hat die ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 beigelegten Rechte und Verbindlichkeiten und ihr Vermögen ist Privateigenthum der Gesellschaft. — §. 2. Diese Anstalt zerfällt nach ihrer, durch jenes Gesetz bezeichneten Thätigkeit, in eine a) Hypothekenbank, b) Wechselbank. — §. 3. Die Hypothekenbank gründet sich als Privatkreditvereinsanstalt auf die für Kreditvereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. — §. 4. Der Sitz der Hypotheken- und Wechselbank ist in München. Jedenfalls wird baldmöglichst in Augsburg eine Filiale errichtet, welche in dem Unterordnungsverhältniß einer Filiale in Beziehung auf das Escompto-, Leih-, Deposito- und Girogeschäft den nämlichen Wirkungskreis, wie die Bank erhalten soll. Uebrigens können nach Bedarf auch noch in andern Städten Baierns Filialanstalten errichtet werden. — §. 5. Der Bank steht zu, ihren, beim Beginne aus zehn Millionen Gulden bestehenden Hauptkapitalstock mit der allmäligen Entwickelung und Ausdehnung der Geschäfte auf 20 (zwanzig) Millionen Gulden auszudehnen. Jedenfalls verpflichtet sich dieselbe auch ohne die Ausdehnung und zwar nach Maaßgabe der erfolgenden statutenmäßigen Anmeldungen, und ohne deren Verzögerung die Summe der Darleihen auf Hypotheken bis zu dem Betrage von 12 (zwölf) Millionen Gulden zu erhöhen. Bei jeder von nun an von Seite der Bankadministration vorzunehmenden Emission gebührt den Subscribenten der früheren zehn Millionen Gulden bezüglich der Hälfte der zu emittirenden Actien und zwar in dem Verhältnisse ihrer früheren Subscriptionen, der Vorzug, ein Viertheil wird zur Verfügung der Staatsregierung gestellt, über den von letzterer nicht disponirten Theil, so wie über das letzte Viertel verfügt die Bankadministration. Hat die Bank vor dieser weiteren Emission bereits einen Reservefonds gebildet, so ist derselbe vor allem von den Uebernehmern der neuauszugebenden Bankactien im Verhältnisse der neuen Emission zu den bereits bestehenden Subscriptionen zu erhöhen. — §. 6. Zur Bildung des Kapitalstockes werden auf den Namen des Erwerbers lautende Actien zu fünfhundert Gulden ausgegeben, welche durch bloßes Indossement und ohne gerichtliche Dazwischenkunft von einem Besitzer auf den andern übergehen können. Die Actien werden nach ihren laufenden Nummern und unter Beisetzung des Namens des Uebernehmers in ein eigenes Buch (Actiengrundbuch) eingetragen. Eine Umschreibung in diesem Buche auf einen andern Namen kann nur nach Vorlage der Originalactie geschehen, und bis zu der-

selben wird der in dem Actiengrundbuche zuletzt genannte Besitzer als Inhaber betrachtet. — §. 7. Die Kapitalseinlagen werden in baarem Gelde an die Bankadministration gemacht. Dieselbe hat die Raten zu bestimmen, nach welchen die Einschüsse geleistet werden sollen und die Actionäre zur Einzahlung einen Monat vorher aufzufordern. Dieselben sind verpflichtet, beim Beginne der Bank, auf die nach Erscheinen der genehmigten Statuten von Seite der Bankadministration geschehene Aufforderung zehn Procente des Betrags der Actie, mit funfzig Gulden, gegen eine auf ihren Namen lautende Actienpromesse sogleich einzuschließen. Dieselben können nie und in keinem Falle angehalten werden, für die Actie mehr als fünfhundert Gulden an die Bank zu bezahlen. — §. 8. Jede Actie hat gleichen Antheil an dem Bankfonds und an dem aus den Bankoperationen hervorgehenden Gewinne. Während der Dauer der Bank findet keine andere Vertheilung, als die der Dividende und Superdividende statt. — §. 9. Actien können Inländer und Ausländer, Korporationen und inländische Staatskassen erwerben. — §. 10. Einer jeden Actie werden vorläufig auf zehn Jahre, halbjährig zahlbare Dividendecoupons, demnach 20 Stücke beigelegt. Der jährliche Zinsenbetrag ist auf drei Procente festgesetzt, wonach ein halbjährig zahlbarer Zinscoupon (Dividende) die Summe von sieben Gulden und dreißig Kreuzern, jedoch mit der weitern Bemerkung ausspricht, daß auch der (nach §. 40) auszumittelnde Gewinnstantheil (Superdividende) in dem von der Bankadministration öffentlich bekannt gemachten Betrage gleichzeitig mitvertheilt werde. — §. 11. Die Dauer der Bank ist auf neun und neunzig Jahre festgesetzt. Die ihr zukommenden Privilegien erlöschen, wenn sie nicht erneuert werden, erst nach Ablauf dieses Zeitraumes.

Zweiter Abschnitt. Rechte u. Privilegien der Bank.

§. 12. Die Bank und ihre Filiale 1) genießen nicht allein in allen vorkommenden Fällen das Augsburger Wechselrecht, sondern alle Streitigkeiten zwischen ihr und den Wechsel- und Merkantilgerichten unterworfenen Geschäftsleuten werden, insoweit es sich um Wechsel- und Merkantilgeschäfte handelt, bei den betreffenden Handels-, Wechsel- und Merkantilgerichten nach den Bestimmungen des Augsburger Wechselrechtes entschieden, wenn nicht durch besondere Uebereinkunft zwischen der Bank und den Betheiligten ausnahmsweise etwas Anderes bedungen wurde; 2) schließen ihre Geschäfte und fertigen ihre Urkunden unter der Firma „baierische Hypotheken- und Wechselbank", welche Fertigung gleich jener einer öffentlichen Behörde zu achten ist; 3) führen ihr eigenes in der Anlage 1. bezeichnetes Siegel; 4) genießen das Recht, daß bei ihnen Depositen- und Pupillengelder von den königl. Behörden gegen billige Verzinsung hinterlegt werden dürfen. — §. 13. Die Bank hat das ausschließliche Privilegium, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen, deren Betrag nicht unter zehn Gulden sein soll. Die Summe derselben darf jedoch nie den Betrag von vier Zehntel des Kapitalstockes der Bank, im höchsten Falle nie die Summe von 8 (acht) Millionen Gulden überschreiten, und muß jedenfalls für drei Viertheile der Emission mit dem doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere vierte Viertheil aber wenigstens mit einem gleichen, stets in Baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bankkasse gedeckt sein. Die Bankadministration hat überdies dafür zu sorgen, daß außer diesem Geldvorrathe auch die übrigen drei Viertheile des Betrages der ausgegebenen Banknoten durch leicht umzuwandelnde in der Bankkasse sich befindende Valuten gesichert sind. Die Banknoten können bei öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerthe an Zahlung gegeben werden. — §. 14. Die Bank ist verpflichtet, bei jenen ihrer Kassen, welche sie besonders dazu bestimmen wird, Banknoten gegen baares Geld auszugeben und anzunehmen. — §. 15. Die Bankvaluta ist die baierische Reichswährung, die Bankkassen empfangen und bezahlen nur in ganzen und halben Kronenthalern zu 2 Fl. 42 Kr., Conventionsthalern zu 2 Fl. 24 Kr., in 20r Stücken zu 24 Kr. und zur Ausgleichung nur in baierischer Scheidemünze. — §. 16. Die Bank nimmt auf die von ihr ausgegebenen Banknoten oder bei ihr hinterlegten Gelder und andere Gegenstände weder Amortisations- noch Arrestgesuche an. — §. 17. Zu Verlust gegangene Actien und andere auf Namen ausgestellte Urkunden der Bank können nach den, bei den inländischen Staatspapieren bestehenden Gesetzen, von den Gerichten amortisirt werden, worüber die Bankadministration sogleich in Kenntniß zu setzen ist. — §. 18. Nach Ablauf ihres Privilegiums oder bei ihrer einstigen Auflösung hat die Bank für alle sich noch im Umlaufe befindenden Noten den baaren Betrag bei einer königlichen Kasse zu erlegen. Der Betrag der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten fällt, so wie dies auf den Banknoten bemerkt ist, dem Bankfonds heim. Dies tritt auch ein, wenn die Bankadministration entweder wegen der Abnutzung der Banknoten oder aus andern Gründen die im Umlauf befindlichen Banknoten gegen andere umwechselt. — §. 19. Die Nachahmung oder Veränderung der Banknoten wird nach Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bestraft. — §. 20. Der Bank steht das Recht zu, sich rücksichtlich ihrer sämmtlichen Forderungen an einen Deponenten durch den Werth seines Depots ohne gerichtliche Dazwischenkunft bezahlt zu machen.

Dritter Abschnitt. Verhältnisse der Bank zur Staatsregierung.

§. 21. Die königliche Staatsregierung übt durch einen königl. Kommissar die fortwährende Oberaufsicht auf die Einhaltung der von ihr genehmigten Bankstatuten. Derselbe kann zu diesem Zwecke: 1) den Wahlen, Ausschußversammlungen und Sitzungen der Administration beiwohnen; 2) von den Kassen und Büchern der Bank jederzeit Einsicht nehmen, und 3) hat unter specieller Verantwortlichkeit über den gewissenhaften Vollzug der, im §. 13 rücksichtlich der Banknoten gegebenen Bestimmungen zu wachen, so wie die Banknoten vor ihrer Emission mit Unterschrift oder Stempel zu unterfertigen. — §. 22. Sollte der königl. Kommissar in vorkommenden Fällen der Meinung sein, daß der Ausschuß oder die Bankadministration ihre Befugnisse zu überschreiten, oder gegen die Statuten zu handeln im Begriffe stehe, und sollten seine deshalb gemachten Erinnerungen nicht berücksichtigt werden, so berichtet er augenblicklich an die königliche Staatsregierung, worauf der in

Zweifel gezogene Gegenstand bis zur erfolgten Entscheidung suspendirt bleibt. — §. 23. Die Bank kann sich in ihren Angelegenheiten unmittelbar an die königlichen Ministerien wenden. — §. 24. Wenn die Staatsregierung mit der Bank zum Behufe ihrer Unternehmungen auf irgend eine Weise in Geschäftsverbindung treten sollte, so finden alle in den Statuten und Reglements der Bank enthaltenen Bestimmungen eben so, als wenn die Bank mit Privaten Geschäfte abschließt, ihre volle Anwendung.

Vierter Abschnitt. Administration der Bank.

§. 25. Die 40 größtbetheiligten Actionäre (§. 37) bilden den Bankausschuß. — §. 26. Der Bankausschuß wählt aus den in München wohnenden Actionären 7 Administratoren, und diese wieder aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Direktor. — §. 27. Die Bankadministration wählt jährlich die ihr nöthig scheinende Anzahl von Censoren aus den in München wohnenden sachverständigen Geschäftsleuten, welche darauf zu sehen haben, daß nur als solid anerkannte Handelsfirmen zum Discontiren zugelassen werden; zur jedesmaligen Entscheidung werden drei Censoren erfordert. — §. 28. Die Wahl jedes einzelnen Administrators soll besonders vollzogen und erst nach Bekanntmachung der Wahl des ersten zur Wahl des zweiten, dritten etc. geschritten werden. — §. 29. An dem Ausschusse, so wie an der Administration, können nur zur freien Verwaltung ihres Vermögens berechtigte inländische Actionäre Theil nehmen. Ausgeschlossen sind: Frauen und Ausländer, so wie Korporationen und Staatskassen. Im Concurs begriffene und gewesene Individuen können, wenn sie ihre früheren Verbindlichkeiten nicht vollkommen erfüllt haben, weder in den Ausschuß, noch in die Administration eintreten. Kein Actionär kann sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des königl. Hauses. — §. 30. Jeder Administrator muß wenigstens zwanzig, auf seinen Namen in dem Actiengrundbuche eingetragene und während der Dauer seiner Funktion bei der Bank hinterlegt bleibende Actien besitzen. — §. 31. Bei dem Beginne der Bank treten von den gewählten Administratoren nach Verlauf des ersten Jahres einer und in jedem der zwei nachfolgenden Jahre immer drei nach dem Loose, für die Folgezeit aber nach ihrem Eintrittsalter aus. Die Austretenden können wieder gewählt werden. — §. 32. Die Administratoren und Censoren bekleiden ihre Stellen als Ehrenämter unentgeldlich; jedoch bleibt es dem Ausschusse für die Zukunft unbenommen, den Administratoren und Censoren eine billige Entschädigung für ihre Zeitversäumniß etc. zu bewilligen. — §. 33. Die Administration berathet unter dem Vorsitze des Direktors wöchentlich wenigstens einmal in kollegialer Form die Angelegenheiten der Bank. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern außer dem Direktor, welchem bei Stimmengleichheit eine zweite entscheidende Stimme zukommt, erfordert, welche die Sitzungsprotokolle mit dem Direktor unterzeichnen. Der erste, und in dessen Verhinderungsfalle der zweite Direktor, repartirt die Geschäftseinläufe. Jeder der Administratoren erhält einen besondern Geschäftszweig zur besondern Aufsicht. — §. 34. Die Bankadministration ordnet den Geschäftsgang der Bank, entwirft die für jeden einzelnen Zweig nöthigen Reglements, ernennt das zur Geschäftsführung der Bank nöthige Personale und bestimmt dessen Besoldung, so wie die zu leistenden Kautionen. Eben so bezeichnet die Bankadministration den Wirkungskreis der von ihr eingerichteten und unter ihrer Aufsicht stehenden Filiale durch geeignete Reglements. Sowohl die Reglements als die Personalernennungen sind dem Ausschusse in seinen durch die Administration veranlaßten Versammlungen vorzulegen. — §. 35. Die Bankadministration wählt einen Rechtsgelehrten zur Berathung und Vertretung ihrer Rechtsangelegenheiten. — §. 36. Alle Urkunden der Bank, als die Bankactien, Anweisungen, verzinsliche Schuldurkunden etc. werden im Namen der baierischen Hypotheken- und Wechselbank ausgestellt, von einem der Direktoren und von einem dem treffenden Geschäftszweige vorstehenden Administrator unterzeichnet, so wie mit dem Siegel der Bank versehen. — §. 37. Zu der in der Regel jährlich einmal und zwar am zweiten Montage des Januars abzuhaltenden Ausschußversammlung ruft die Bankadministration die nach ihrem Actiengrundbuche am Tage der Einberufung und sechs Monate vorher größtbetheiligten 40 Actienbesitzer ein, wobei der längere Actienbesitz bei gleicher Actienanzahl den Vorzug giebt. In dringenden Fällen kann die Bankadministration den Ausschuß auch öfter versammeln. Der Direktor der Bankadministration hat bei diesen Versammlungen den Vorsitz. — §. 38. Die Bankadministration hat bei der im Januar jeden Jahres stattfindenden Versammlung des Ausschusses die jährlichen Rechnungsabschlüsse vorzulegen, die ausgewiesenen Erträgnisse der Bank der Prüfung zu unterlegen, die für nöthig erachteten Abänderungen in den Statuten oder Reglements vorzuschlagen, und überhaupt über alle Verhältnisse der Bank Aufklärung zu geben. Bei allen desfallsigen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Abstimmung über die von einem Ausschußmitgliede in Antrag gebrachten Abänderungen der Statuten, welche der königlichen Staatsregierung nur dann zur Bestätigung vorgelegt werden können, wenn drei Viertheile der anwesenden Ausschußmitglieder für dieselben gestimmt haben.

Fünfter Abschnitt. Bestimmungen über die Dividende und den Reservefonds.

§. 39. Die Bankadministration hat jährlich zweimal, am Ende Juni und Ende Decbr., ihre Bücher abzuschließen, um den bei den Bankoperationen sich ergebenden und als Dividende, nach Abzug des Betrages für den Reservefonds, gleichmäßig auf jede Actie auszutheilenden Gewinn auszumitteln. — §. 40. Als Dividende werden vor Allem drei Procente des Nominalkapitals einer Actie (von 500 Gulden — halbjährig mit sieben Gulden und dreißig Kreuzern) festgesetzt. Von dem übrigen sich ergebenden reinen Gewinne werden nach Abzug aller Unkosten, Verluste und zweifelhaften Forderungen drei Viertheile ebenfalls gleichmäßig auf jede Actie als Superdividende ausgeworfen. Das Resultat des jedesmaligen halbjährigen Bankabschlusses wird öffentlich bekannt gemacht; worauf die Dividende und Superdividende gegen Zurückgabe des treffenden Coupons erhoben werden können. Bei dem ersten Rechnungs-

abschlusse der Bank wird nur die nach der Zeit der Einschüsse zu berechnende Dividende von drei Procent ertheilt. — §. 41. Durch den, nach Vertheilung von drei Viertheilen des Gewinnstes, noch verbleibenden vierten Viertheil wird ein Reservefonds bis zu der Höhe des zehnten Theiles des Kapitalstockes der Bank gebildet. Derselbe muß stets in dieser Stärke erhalten, darf aber nie über dieselbe vergrößert werden. Sobald der Reservefonds die bezeichnete Höhe erreicht hat, wird auch der vierte Viertheil des Bankgewinnstes in der Superdividende mit vertheilt. — §. 42. Der in einer eigenen Rechnung zu verwaltende Reservefonds muß von der Bankadministration in Staatspapieren, Privaturkunden oder, nach eigenem Ermessen, auf andere Weise fruchtbringend angelegt, dessen, bei der im December alljährig abzuschließenden Bankrechnung sich erzielender Ertrag aber von der Bank in Einnahme gebracht und mittelst desselben die zu vertheilende Superdividende verstärkt werden.

Sechster Abschnitt. Geschäfte der Bank. Erste Abtheilung. Von den Geschäften der Bank im Allgemeinen.

§. 43. Von dem Kapitalstocke der Bank werden drei Fünftheile zu Anleihen auf Grund und Boden gegen hypothekarische Sicherheit, die übrigen zwei Fünftheile aber für die übrigen Geschäftszweige der Bank verwendet. — §. 44. Sollte es der Bank nicht immer sogleich gelingen, für die oben bezeichneten drei Fünftheile ihres Kapitalstockes solide und annehmbare Kapitalsgesuche zu erhalten, so kann sie bis zur Anmeldung derselben über die noch zur Verfügung stehenden Fonds zu anderen, in ihrem Geschäftskreise liegenden Zwecken, jedoch nur unter der Voraussetzung verfügen, daß die zu ihrer eigentlichen Bestimmung stets bereit zu haltenden drei Fünftheile nur auf kurze Termine angelegt werden. — §. 45. Die Bank darf niemals Speculationsgeschäfte überhaupt, insbesondere aber keine Depotgeschäfte in ausländischen Staatspapieren für eigene Rechnung machen. — §. 46. Die Bank umfaßt folgende Geschäftszweige: 1) Darleihen auf hypothekarische Sicherheit; 2) das Escomptogeschäft, und zwar a) das einfache Wechsel-Escomptogeschäft, b) das Escomptogeschäft in, die im §. 62. Nr. 2 bezeichnete Sicherheit nicht bietenden Wechseln; 3) das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber; 4) das Girogeschäft; 5) das Depositengeschäft; 6) die Lebensversicherungs-, Leibrenten- und andere dergleichen Geschäfte; und 7) Uebernahme von Geldern, sowohl von dem Staate, als von Privaten gegen mäßige Zinsvergütung. — §. 47. Unter den im vorigen Paragraphen bezeichneten Geschäften ist das einfache Escomptogeschäft von der Bankadministration vorzugsweise zu begünstigen.

Zweite Abtheilung. Von den einzelnen Geschäftszweigen der Bank insbesondere.

I. Das Darleihen auf hypothekarische Sicherheit.

§. 48. Die Bank giebt ihre Darleihen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypothekenobjektes, in der Regel nur auf erste Hypothek, und zwar 1) auf alle Arten von in Baiern gelegenen Gutsrealitäten, 2) auf in Städten oder Märkten gelegene, einen sichern nachhaltigen Ertrag gewährende Häuser, mit Ausnahme von Schlössern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, insofern dieselben ohne den übrigen Gutscomplex verschrieben werden wollen. Insofern das Object in einem Lehns- oder Fideikommißverhältnisse steht, bleibt der Bank noch insbesondere vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen speciellen Bestimmungen festzusetzen. — §. 49. Darleihen dieser Art werden nur in baarem Gelde, in runden Summen und in Minimo zu fünfhundert Gulden gegeben. Kosten aller Art, sowohl gerichtliche als außergerichtliche, hat der Geldnehmer zu tragen. — §. 50. Darleihensuchende können sich unmittelbar mündlich oder schriftlich, mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch beeidigte Sensale (welche keiner Vollmacht bedürfen) an die Bank wenden. Sie haben außer einer genauen Angabe der Summe des Darleihens und der zu verschreibenden Objecte, einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann eine nach dem §. 60 gefertigte Schätzung, so wie die Erklärung darüber beizubringen, daß sie zur Leistung der vorgeschriebenen Realsicherheit und zur Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Bedingungen bereit seien. — §. 51. Der Darleihennehmende hat der baierischen Hypotheken- und Wechselbank eine, nach den Vorschriften des Hypothekengesetzes §. 173 von dem betreffenden Hypothekenamte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszustellen, welche alle von der Bank zur Sicherstellung ihres Darleihens und der stipulirten Zinszahlung verlangten Bedingungen und überdieß auf den Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §. 10 eine zu Protokoll gegebene Erklärung darüber enthält: 1) daß er die Bankstatuten als ausschließlich verbindende Normen zur Beurtheilung und Auslegung seines mit der Bank abgeschlossenen Darleihensvertrages anerkenne und betrachtet wissen wolle; 2) daß er für den Fall der 14 Tage nach eingetretener Zahlungszeit nicht geleisteten stipulirten Zahlung: a) sich auf die von der Bank bei dem gesetzlich zuständigen Gerichte gestellte, und mit dem Hypothekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte Klage sogleich und ohne vorherige Verhandlung über die Liquidität des Rückstandes dem in dem §. 52 Absatz 1 und §. 64 des Hypothekengesetzes bestimmten Exekutionsverfahren unterwerfe, b) der Bank die Wahl des Exekutionsgegenstandes, ohne Beschränkung auf die Bestimmungen der Gerichtsordnung Kap. 18. §. 3 festgesetzte Reihenfolge einräume, c) keine Einrede circa modum et ordinem executionis, die er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann, vorbringen wolle, und d) auf die Suspensiv-Wirkung aller Rechtsmittel, so wie auf die Rechtswohlthaten der amtlichen Fristen und Nachlaßregulirung der Kompetenz, der Güterabtretung und auf das moratorium rechtsförmlich Verzicht leiste; 3) daß die Bank bei jeder, die volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machenden Deterioration eines ihr verpfändeten Objectes nicht allein zu einer neuen Abschätzung, sondern auch nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündigung ausnahmsweise zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Kapitals, ohne weitere Rücksichtsnahme auf die stipulirte Zahlungsart, berechtigt sei; 4) daß, im Falle der Schuldner es seinem Interesse angemessen fände, nach dem von der Bank empfangenen Kapital noch ein weiteres Anleihen von fremder Hand aufzunehmen, er sich verbindlich mache, zur Sicherheit der Bank für allenfalsige Zinsrückstände und Kosten den zehnten

Theil des von ihr erhaltenen Kapitals vorerst als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für selbe eintragen zu lassen; 5) daß er ferner alle, durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten Kosten und Schäden der Bank vergüten werde. Diese Erklärung ist sowohl im Hypothekenbriefe, als auch im Hypothekenbuche selbst in der Columne „Anmerkungen" ausdrücklich auszuführen. — §. 52. Die Tilgung einer Hypothekenschuld findet zur Zeit nur durch gesteigerte Zins- (Annuitäten) Zahlung statt, doch steht dem Debitor in jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlagszahlungen oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals zu tilgen. Eine Abschlagszahlung darf nie weniger als einen jährlich gesteigerten Zins (Annuitäten) betragen. — §. 53. Das Maximum der jährlichen Annuitätenzahlung ist vorläufig auf 1 Procent festgesetzt. Die vertragsmäßigen Zinsen werden halbjährlich an dem von der Bankadministration bestimmten Termine entrichtet. — §. 54. Der nach vorstehenden Paragraphen, die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) zu 5 Procent der ursprünglichen Schuld ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt in 43 Jahren seine ganze Schuld. Unterbricht derselbe aber durch freiwillige Abschlags- oder volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals das Annuitätenverhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitätenzeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Kapitals war, abgerechnet. — §. 55. Auf Verlangen kann nicht nur die Rechnung über die allmälig stattgehabte Tilgung der ursprünglichen Schuld, durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung geschlossen, sondern auch der Rest als ein neues Anleihen behandelt werden. — §. 56. Ausnahmsweise können auch fünfprocentige, eine hinlängliche Sicherheit gewährende Ewiggeldbriefe, mittelst Transportbriefe an die Bank übertragen werden. In diesem Falle ertheilt die Bank dem Schuldner einen, auch für seine Besitznachfolger geltenden Revers über die Zusicherung der gänzlichen Befreiung des treffenden Besitzthumes von dieser Ewigkeit für den Fall einer durch volle dreiundvierzig Jahre ununterbrochenen halbjährig und unverkürzt geleisteten Giltzahlung. Bei der Heimzahlung, nach erfolgter Aufkündigung von Seiten des Schuldners oder dessen Besitznachfolgers, werden demselben die bis dahin bezahlten Annuitäten von dem Kapital nach den Bestimmungen des §. 54. in Abrechnung gebracht. Bei nicht pünktlicher Giltzahlung tritt gegen den Schuldner das Verfahren nach Ewiggeldrecht ein, und bei einem Gantverkaufe genießt der Käufer die Rechte und Vortheile des frühern Schuldners. — §. 57. Nach vollständig getilgter Schuld erhält der Schuldner die Schuldurkunde mit der darauf gesetzten Quittirung zurück. Die Vorlage der abquittirten Schuldurkunde allein ermächtigt die Hypothekenämter zur Löschung der Schuld in ihren Büchern. — §. 58. Die Bank erkennt als Beweis der an sie geleisteten Zahlungen nur die von ihr ausgestellten Quittungen an. — §. 59. Die Bankadministration kann einem von unverschuldeten großen Unglücksfällen getroffenen Gutsbesitzer, nach Beschaffenheit der Umstände und der Würdigung der persönlichen Verhältnisse, auf vorgängige Untersuchung nicht nur eine längere oder kürzere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, sondern auch weitere gesicherte Anleihen auf einen, zur Erholung angemessenen Zeitraum geben. Der auf diese Begünstigung Anspruch Machende hat der Bank die erlittene Beschädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugnisse binnen 14 Tagen vom Tage der Beschädigung anfangend anzuzeigen. — §. 60. Die Schätzung hat den aus der Berücksichtigung aller Umstände hervorgehenden wahren Werth des zu verhypothecirenden Objectes zu ermitteln und hierbei im Allgemeinen die in dem Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 §. 132 und in der Instruktion über dessen Vollzug vom 13. Mai 1823 Beilage V. für Gutsschätzungen enthaltenen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere aber: 1) müssen die Dominicalrenten und zwar die ständigen mit fünfundzwanzig und die unständigen mit zwanzig zu Kapital erhoben werden; 2) dürfen von den zu einem Gutscomplere gehörigen Gebäuden a) nur diejenigen in besondern Anschlag gebracht werden, welche den Gutswerth erhöhen oder einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben, b) auf dem Lande gelegene, mit anderem Grundbesitze verbundene Schlösser aber nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude und in der Regel nach dem Steuerkapitale angeschlagen, bloße Luxusgebäude jedoch nicht in die Schätzung aufgenommen werden, ferner muß c) bei Bestimmung des Gesammtwerthes auf die zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes nöthigen Gebäude die geeignete Rücksicht genommen werden und es müssen d) alle zu einem Gutscomplere gehörigen Gebäude der Brandversicherungsanstalt einverleibt sein; 3) wird bei in Städten und Märkten gelegenen Gebäuden wenigstens eine doppelte Deckung der Kapitalzinsen durch einen, mittelst glaubwürdiger Urkunden als nachhaltig erwiesenen Miethsertrag erfordert; 4) sind geschlossene Waldungen von verpflichteten Forstwirthschafts-Verständigen unter Berücksichtigung des Steuerkapitals und ihres nachhaltigen Ertrages nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu schätzen, und der auf diese Weise ermittelte Ertrag mit 30 zu Kapital zu erheben; 5) soll bei Schätzungen anderer Rusticalbesitzungen der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte genommen, jedoch dem Besitzer der Nachweis eines höhern Werthes, so wie der Bank das Recht einer neuen Taxation für den Fall vorbehalten bleiben, wenn durch besondere Anzeige die Besorgniß eines, durch Annahme des Steuerkapitals drohenden Verlustes Gefahr eintritt. — §. 61. Der Bankadministration bleibt überdies das Recht jeder weitern den Gesetzen nicht entgegenstehenden Anordnung zur Erhebung des wirklichen Werthes des bei ihr zu verhypothecirenden Objectes.

II. Das Escomptogeschäft. A. Das einfache Escomptogeschäft.

§. 62. Die Bank discontirt: 1) inländische, durch Verloosung oder Aufkündigung in höchstens sechs Monaten rückzahlbare Staatspapiere und Coupons, 2) alle den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden und in der Bankvaluta auf ein Münchner Gesellschaftshaus gezogenen Wechselbriefe, welche wenigstens mit zwei, und wenn sie nicht acceptirt sind, mit drei als ganz solid anerkannten Handelsfirmen versehen sind und nicht über drei Monate zu laufen haben. — §. 63. Die Bank kann auch auf fremde

Plätze gezogene Wechsel discontiren, welche jedoch nicht länger als drei Monate laufen und wenigstens mit drei anerkannten guten Unterschriften versehen sind. Dieselben müssen in bianco girirt und zur größeren Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank von ihrem Inhaber mit einem auf die discontirte Summe lautenden, wenigstens vierzehn Tage früher zahlbaren Solawechsel begleitet werden. Sollte dieser Solawechsel jedoch am Verfalltage nicht pünktlich eingelöst werden, so läßt die Bankadministration die discontirten fremden Wechselbriefe am nächstdarauffolgenden Börsentage durch geschworne Mäkler an der Börse verkaufen. Im Falle des Nichtgelingens des Verkaufes hat die Bank solche am andern Tage zum Incasso einzusenden, übernimmt jedoch keine daraus, möglicher Weise, entspringende Gefahr oder Verluste, die, welcher Art sie auch immer sein mögen, allein den Deponenten treffen. — §. 64. Der gesetzliche Wechselzins darf nie überschritten, wohl aber von der Bank ermäßigt werden. Die Bankadministration hat demnach alle drei Monate ihren Disconto festzusetzen und bekannt zu machen. — §. 65. Alle bei der Bank discontirten und hinterlegten Wechsel oder Effekten können auch vor der Verfallzeit zurückgenommen werden; in diesem Falle findet aber an dem bereits in Abzug gebrachten Disconto eine theilweise Rückvergütung nicht statt. — B. Das Escomptogeschäft in Wechseln, die nicht wenigstens mit drei Handelsfirmen versehen sind. — §. 66. Die Bank discontirt auch nach Thunlichkeit die von einem Münchner Handelshause auf sich selbst ausgestellten, auf höchstens drei Monate lautenden Wechsel (Solawechsel), wenn die denselben fehlende volle Sicherheit, nämlich die Unterschrift von wenigstens drei als solid anerkannten Handelsfirmen, dadurch ersetzt wird, daß der Aussteller ein, dem nach den Bestimmungen der §§. 68, 69 und 70 festzusetzenden Werthe des ganzen Betrages, gleichkommendes Unterpfand bei der Bank mit der unwiderrufbaren schriftlichen Ermächtigung hinterlegt, solches im Falle der unterlassenen, §. 71 bezeichneten Nachschüsse, oder pünktlichen Einlösung einen Tag nach dem Sinken des Curses, respektive einen Tag nach der Verfallzeit, zu jedem Preise zu veräußern. — §. 67. Als Unterpfand dieser Solawechsel nimmt die Bank an: 1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgesetzt sind und keinen zu großen Raum einnehmen; 2) Pretiosen von Edelsteinen, Gold und Silber; 3) Staatspapiere, die auf den Börsen von München oder Augsburg notirt und negociirt werden. — §. 68. Waaren werden auf keinen Fall höher als zu fünfundsiebenzig Procent ihres sichern Werthes angenommen und die Bank haftet weder für deren Gewichtabgang noch Verderben. — §. 69. Pretiosen von Edelsteinen und edlen Metallen werden höchstens nur zu fünfundsiebenzig Procent ihres innern auszumittelnden Werthes angenommen. Edelsteine, deren innerer Werth wegen Größe des Gewichtes nicht leicht zu bestimmen ist, bleiben ausgeschlossen. — §. 70. Staatspapiere werden nur zu achtzig Procent des auf der Münchner Börse notirten Curses angenommen, wenn sie entweder auf den Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank übergetragen oder umgeschrieben sind. — §. 71. Bei einem Sinken des Curses der zum Unterpfande gegebenen Staatspapiere um zehn Procente, hat die Bank den Hinterleger zu einem Zuschusse von 10 Proctn. aufzufordern, welcher in Staatspapieren zu achtzig Procent des an der Münchner Börse notirten Curses stattfinden kann. Bei einem jedesmaligen ferneren Sinken des hinterlegten Staatspapieres um zehn Procent muß die Ergänzung auf die nämliche Weise erfolgen. — §. 72. Werden Solawechsel, deren Sicherheit durch Hinterlegung besondern Unterpfandes verstärkt wurde, nicht am Verfalltage eingelöst, oder wird der Aufforderung zu einem erforderlichen Einflusse nach §. 71 nicht entsprochen, so läßt die Bank diese Unterpfänder durch geschworne Mäkler am nächstfolgenden Börsentage veräußern, hält den Mehrerlös nach Abzug aller Kosten zur Verfügung des Wechselausstellers, bleibt dagegen auch rücksichtlich des etwa stattfindenden Minderbetrages dessen Wechselgläubigerin.

III. Das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber.

§. 73. Die Bank leiht gegen Deponirung inländischer Staatspapiere und ihrer eigenen Actien neunzig Procente des an der Börse notirten Tagscurses. Erstere müssen auf Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank umgeschrieben, letztere aber an dieselbe übertragen werden. Der Deponent hat gleichzeitig mit seinen Papieren eine unwiderrufbare schriftliche Ermächtigung zu dem im §. 66 näher bezeichneten Verkaufe seiner Papiere zu übergeben. Sinken die Papiere um 5 Procent, so hat der Deponent nach Aufforderung der Bank 5 Procente nachzuschießen, was in gleichen Papieren zu neunzig Procent des an der Börse notirten Curses stattfinden kann; auf gleiche Weise geschehen die Nachschüsse bei jedem fernern Sinken um fünf Procent. — §. 74. Darleihen auf Depot werden höchstens auf neunzig Tage gegeben. — §. 75. Die Bank kann, wenn es ihre Geldverhältnisse gestatten, auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, den Betrag des innern Werthes nicht übersteigende Darleihen gegen ein achtel Procent auf dreißig Tage leihen. — §. 76. Bei, von einem Deponenten rechtzeitig nicht vollzogenen Nachschüssen oder Einlösung der deponirten Gegenstände kommen die im §. 72 festgesetzten Präjudice in analoge Anwendung. — §. 77. Prolongationen abgelaufener Geschäfte überhaupt können nur nach besonderer Uebereinkunft mit der Bank stattfinden.

IV. Das Girogeschäft.

§. 78. Jedem im München ansässigen, bei dem Handlungsgremium immatrikulirten und börsefähigen Geschäftsmanne, so wie jedem daselbst wohnenden Actionär der Bank wird auf Verlangen bei dem Girogeschäfte der baierischen Hypotheken- und Wechselbank ein Folium, worauf ihm seine in der Bank-Valuta hintergelegten Gelder gutgeschrieben werden und auf welche er allein nur anweisen kann, eröffnet. Die dafür zu entrichtende Gebühr, so wie den Geschäftsgang des Girogeschäfts überhaupt, bestimmt das Reglement.

V. Das Depositengeschäft.

§. 79. Die baierische Hypotheken- und Wechselbank ist berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, in- und ausländische Staats- und Privatobligationen und Documente, so wie überhaupt alle Gegenstände von Werth unter den im Reglement festzusetzenden

Modalitäten und gegen daselbst zu bestimmende Gebühren in Verwahrung zu nehmen. Die Depositengegenstände sind Faustpfänder für die Gebühren, welche nicht im Voraus bezahlt sind, so wie für alle Kosten, die sich hierauf allenfalls erlaufen könnten.

VI. Das Lebensversicherungs- und Leibrentengeschäft.

§. 80. Die Bank errichtet eine auf Prämiensätze gegründete Lebensversicherungs- und Leibrentenanstalt und legt deren reglementäre Grundbestimmungen der königlichen Staatsregierung zur Genehmigung vor.

Siebenter Abschnitt. Auflösung der Bank.

§. 81. Vor Ablauf des Privilegiums (§. 11) kann eine frühere Auflösung der Bank nur auf Verlangen von drei Viertheilen der Actionäre, die auch Besitzer von wenigstens drei Viertheilen der Bankactien sein müssen, eintreten. In diesem Falle treten zehn von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu der Bankadministration, um mit derselben die Liquidation vorzunehmen, so wie die vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Etablissements zu berathen und auszuführen.

Schluß.

§. 82. Gegenwärtige, von der Staatsregierung genehmigte Bankstatuten können ohne deren Zustimmung nicht abgeändert werden. Von der Staatsregierung genehmigte Abänderungen müssen aber jedesmal den Statuten beigefügt, respektive öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Juni 1835.

Der Geschäftsstand der Bank war im Jahr 1842 besonders

Darleihen gegen hypothekar. Sicherheit	2,284,000 Fl.	—	Kr.
Disconto	13,577,839 =	9	=
Ertrag des Disconto	93,231 =	19	=
Darleihen gegen Faustpfand	7,975,440 =	48	=
Ertrag davon	44,191 =	38	=
Das Geldübernahmgeschäft	3,682,291 =	10	=
Lebensversicherungsgeschäft	1,118,300 =	—	=
Renten-Anstalt	135,575 =	—	=
Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt	95,596,315 =	—	=
Giro-Geschäft: Einnahme	1,290,918 =	22	=
Giro-Geschäft: Auszahlung	1,290,140 =	31	=
Ertrag der Deposito-, Giro-, und Actien-Umschreibegebühren	915 =	22	=
Kosten	34,541 =	31	=
Reserve-Fonds	5484 =	49	=
Zugang in 1842 überhaupt	172,691 =	11	=

Banknoten-Ausgabe gegen 4 Millionen Fl.

Die Filiale in Augsburg machte

Disconto-Geschäfte	4,458,556 Fl.	20	Kr.
Darleihen	747,801 =	40	=
Gewinn	30,865 =	48	=
Kosten	3716 =	7	=
Ueberschuß	27,149 =	41	=
Gesammt-Ertrag	498,142 Fl.	26	Kr.
Davon Zinsen ab 3 Proc.; bleibt	198,142 =	26	=

Danach wurde als Dividende und Superdividende vertheilt im ersten Halbjahr 10 Fl., im zweiten Halbjahr 12 Fl. 30 Kr., also $4^1/_2$ Proc.

Der Stand im J. 1843

Darleihen gegen hypothekar. Sicherheit	10,239,111 Fl.	48	Kr.
Disconto			
neue Geschäfte	5,991,058 =	49	=
Prolongation	10,955,101 =	55	=
Saldo vom J. 1842	2,283,561 =	46	=
zurück gezahlt	4,919,598 =	17	=
Rest	3,355,025 =	18	=
Darleihen			
gegen Faustpfand	2,211,646 =	58	=
Prolongationen	5,327,547 =	59	=
Saldo von 1842	1,322,391 =	33	=
zurück gezahlt	2,508,667 =	8	=
Rest	1,025,371 =	23	=
Giro-Geschäft			
Saldo von 1842	1,639,880 =	10	=
Zugang 1843	3,483,905 =	3	=
zurück gezahlt	3,053,436 =	28	=
Lebensversicherungs-Geschäft			
stehender Betrag von 1842	1,008,600 =	—	=
Zugang 1843	237,400 =	—	=
Ausgezahlt	137,500 =	—	=
Streitige Forderung der Bank	6800 =	—	=
Renten-Anstalt	135,248 =	39	=
Provision	6762 =	25	=
Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt			
Bestand von 1842	95,596,315 =	—	=
Zugang in 1843	12,532,734 =	—	=
Bankentschädigung			
im J. 1843	66,760 =	49	=
seit Beginn der Bank	426,201 =	25	=
Reserve-Fonds			
Zugang in 1843	6907 =	38	=
Kassen-Bestand der Filiale in Augsburg	265,089 =	33	=
Gewinn	572,887 =	—	=
Davon Zinsen zu 3 Proc. auf das Kapital von 10 Mill. Fl.	300,000 =	—	=
Bleiben	272,887 =	—	=
Davon zu dem Reserve-Fonds	57,596 =	45	=
Als Dividende vertheilt	210,000 =	—	=
Uebertrag auf 1844	5290 =	15	=

Der Curs der Bank-Actien à 500 Fl., inbegriffen der laufenden Dividende auf den baierischen Wechselplätzen im August 1843: 670 Fl., im Mai 1845: 755 Fl., im Febr. 1846: 700 Fl.

Nürnberg. Ueber die Banken dieser Stadt in der früheren Zeit s. vorher S. 209. Jetzt besteht hier eine königliche baierische Bank, als Staatsanstalt und unter der Garantie des Staats, mit einem Fonds von $1^1/_2$ Mill. Gulden. Sie treibt Leih-, Disconto- und Wechselgeschäfte, ist aber auch Sparkasse, wo Gelder von

Privatpersonen zu 2 Proc., Gerichten von (Pupillen- und Stiftungsgelder, seit Oktober 1838) zu $2^1/_2$ Proc. jährliche Zinsen und zu jeder Zeit rückzahlbar aufgenommen werden. Die Darleihen werden auf Hypotheken, Staatspapiere, Waaren und selbst auf persönlichen Kredit gewöhnlich gegen 5 Procent, öfter auch nur gegen 4 Procent gegeben. Die Hälfte des reinen Gewinns fließt der Regierung zu. Derselbe betrug jährlich von 1832 bis 1837 durchschnittlich ohngefähr 17,000 bis 40,000 Gulden. In Ansbach, wo die Bank früher war, besteht eine Filiale.

Bremen.

hat eine Disconto-Kasse, auf Actien gegründet. Sie discontirt Wechsel, nimmt aber auch Kapitalien zu 2 bis 3 Proc. jährlichen Zinsen gegen Obligationen mit zweimonatlicher Kündigung an und benutzt dieselben im laufenden Disconto.

Hamburg.

Hier besteht noch die einzige bestehende Giro-Bank (Zirkel-Bezirks-Bank), ausschließlich für den hamburgischen großen Handelsverkehr, obschon auch Fremde, durch Vermittelung hamburgischer Kaufleute, Theil daran haben können. Diese Bank wurde im J. 1619 errichtet, um den hamburgischen Handel vor den Nachtheilen der damals allgemein herrschenden Münzverschlechterung und Münzverwirrung in den verschiedenen Staaten und Städten zu sichern. Deshalb wurde in der hamburger Bank, wie in den alten Banken von Amsterdam, Venedig, Genua, und bald auch in der zu Nürnberg eine Bank-Valuta für alle Bankzahlungen, nämlich $9^1/_4$ Speciesthaler auf die feine Mark, festgesetzt. Dies war das ursprüngliche Bankgeld, wie es noch jetzt Mark Banco genannt wird, obschon der Fonds der Bank nicht mehr in geprägter Münze, sondern in Silberbarren besteht. So wie jetzt die Bank den Interessenten das Guthaben in Silberbarren zu 27 Mark 12 Schill. Hamburger Banco auf die feine Mark auszahlt, so geschah dies ursprünglich in Speciesthalern bis 1760. Dieses Mark Banco bezeichnete den Preis des Silbers im Handel. Indessen vermochte die Bank nicht den nachtheiligen Umlauf eines geringer ausgemünzten Geldes zu hindern. Der enge Handelsverkehr Hamburgs mit den dänischen Landen führte natürlich dänisches Curant-Geld auf den Platz. So lange dasselbe seit dem J. 1695 nach dem lübischen Münzfuß ausgeprägt war, war man in Hamburg damit zufrieden, als es aber seit 1711 um 17 Proc. verringert wurde, verschwand das gute hamburger Curant. Um diesen Nachtheil zu beseitigen, ließ Hamburg eine halbe Million Rthlr. hamburg. Curant nach dem lübischen Münzfuß prägen und bestimmte auf dies Curant gegen hamburger Banco ein Agio von 16 Proc., von dem das dänische schlechte Curant ausgeschlossen wurde. In Folge davon verbot Dänemark am 10. Dec. 1726 jeden Handelsverkehr mit Hamburg und Lübeck. Hamburg beharrte in seinem Verfahren und errichtete im J. 1726 eine Curant-Bank neben der schon bestehenden Giro-Bank, die bis 1736 thätig blieb, wo Dänemark versprach den Münzfuß von 1695 wieder anzunehmen.

Um die Handelsgeschäfte zu erleichtern und namentlich die Geldangelegenheiten in einem und demselben Münzfuße abzumachen, werden alle Zahlungen, die nicht unter 100 Mark betragen, durch die Bank abgemacht, durch Abschreiben von der Rechnung des Einen und Zuschreiben auf die Rechnung des Andern, ohne daß ein Stück Geld angerührt oder besondere Kassirer mit Hin- und Wiederzählen beschäftiget werden. Wer von den hamburger Kaufleuten ein Conto oder eine förmliche Rechnung in den Büchern der Bank eröffnet haben will, muß wenigstens 100 Mark Banco hinein schreiben lassen, oder sich ein Folium durch Einbringung eines angemessenen Werthes in Silberbarren, welche auf $15^2/_3$ Loth fein raffinirt worden sind, verschaffen. Hier liegt dieser Werth nicht nur sicher verwahrt und erleidet keine Abnutzung, sondern wird auch richtig verwaltet, trägt aber natürlich keine Zinsen ein, im Gegentheil wird für die Verwahrungs- und Verwaltungskosten statt der gutgebrachten $27^3/_4$ Mark Banco für jede in den Silberbarren enthaltene kölnische Mark fein, der Belauf von $27^3/_4$ Mark Banco, also 2 Schillinge Banco mehr, abgeschrieben. Freilich liegt auf diese Weise ein großer Schatz in Silberbarren gleichsam todt aufgehäuft, welcher in der blühendsten Handelsperiode Hamburgs gegen 40 Millionen Mark betragen haben soll; indessen erfordert es die Sicherheit und Ruhe der dabei Betheiligten, und nirgends in der Welt kennt man, bei der zweckmäßigen Einrichtung und treuen Verwaltung dieser Bank, ein glaubenfesteres, unerschütterlicheres Geld, als die hamburger Bancomark. Zufolge eines Gesetzes vom 7. Aug. 1846, wird vom folgenden 15. Aug. an, unter unveränderter Beibehaltung des Preises von 27 Mark 12 Schill. Banco für die Mark fein für aus derselben zu entnehmendes Silber, auch das in dieselbe einzulegende zu demselben Preise von 27 Mark 12 Schill., jedoch mit Abzug von 1 pr. Mille, angenommen werden. Die bisherige Annahme nur zu 27 Mk. 10 Schill. die Mark fein, was einen Abzug von beinahe $^4/_9$ Proc. ausmachte, ist also auf 1 pr. Mille vermindert, während die unter allen Umständen geltende Verpflichtung der Bank, jedem Interessenten sein Guthaben allezeit in Silber zu 27 Mk. 12 Schill. fein zu gewähren, unverletzlich fortbesteht. — Obschon in den Zeiten der Napoleonischen Zwingsherrschaft der bekannte französische Heerführer Davoust sich beigehen ließ, das damals der Bank anvertraute Gut an sich zu nehmen und fortzuschaffen, ein Werth, der zu jener Zeit (1813) 7,533,458 Mark 10 Schill. Banco, oder 13,517,981 Francs 83 Centimen betragen haben soll;. so ist dennoch die Solidität dieser Bank dadurch nicht dauernd erschüttert worden, da dieses Ereigniß weder vorauszusehen war, noch schnell genug abgewandt werden konnte. Nach dem Bericht des Herrn Bankdirektor C. N. Pehmöller (Hamburg, 1814) war am 4. November 1813 das Guthaben sämmtlicher Bank-Kreditoren: 7,489,343 Banco Mark 12 Schill. 6 Pf., welches, nebst dem Bank-Eigenthum von 17,612 Banco Mark 7 Schill. 6 Pf., zusammen mit 7,506,956 Banco Mark 4 Schill. von der französischen Behörde vom 11. November 1813 bis einschließlich den 17. April 1814 gänzlich hinweggenommen ward. Die runde Zahl der Folien (Blätter oder doppelten Blattseiten) in den Büchern der hamburger Bank, welche sich im Jahre 1727 bis 1738 auf 3100, 1742 bis 1748 auf 5000, im Jahre 1759 auf 7100, im Jahre 1762 aber schon bis auf

9000 belaufen haben, hob sich späterhin fortdauernd und im Jahre 1792 bis auf 12,200. Von 1794 an aber wirkten die sich immer mehr nach Hamburg hinziehenden Wechselgeschäfte so wichtig und anhaltend darauf ein, daß diese Folienzahl im Jahr 1800 bis auf 20,000 kam und noch immer höher stieg (siehe J. G. Büsch sämmtliche Schriften über Banken und Münzwesen, Hamburg, 1801). Die damalige Anzahl der Banktheilnehmer, d. i. solcher, die in den Büchern der Bank ein eigenes Folium hatten, wird auf ohngefähr fünf hundert angegeben. — Obschon in der Regel durch die Bank keine Summen unter 100 Mark gezahlt oder übertragen werden können, so wird doch immer gegen Neujahr, an gewissen, zu dieser Ausnahme besonders bekannt gemachten Tagen, auch ein geringerer Belauf überschrieben. Jeder Banktheilnehmer sorgt übrigens dafür, daß sein Bank-Conto wenigstens hundert Mark aufweise, um der Kosten, welche für eine neue Rechnungslegung gezahlt werden müssen, überhoben zu sein. — Zur Ziehung der Bilanz ward die Bank sonst immer gegen Jahresablauf auf 14 Tage geschlossen, in welcher Zeit also durchaus keine Ueberträge durch Ab- und Zuschreiben auf den Bankbüchern gemacht werden konnten; allein diese Sperrung besteht jetzt nicht mehr und man kann jetzt, lediglich mit Ausnahme des 2. Januars, so wie der Sonn- und Festtage, jeden Tag auf die übliche Weise Schulden durch dieselbe abtragen und einziehen.

Wer indessen mehr auf seiner Rechnung abzuschreiben aufgiebt, als er darauf wirklich gut hat, muß für das zu viel Aufgegebene 3 Proc. Strafe bezahlen. — Es sind bei der Bank 6 Buchhalter, 6 Schreiber und 6 Wäger, — welche noch besonders 2 Aufwärter haben, — angestellt und die Oberaufsicht führen dabei 2 Senatoren, 2 Oberalte, 2 Kämmereibürger und noch 5 besonders dazu, jedesmal auf 5 Jahre, erwählte und beeidigte Kaufleute, die hier Bankbürger genannt werden und bei ihrem Abgange vor 2 Handlungsdeputirten Rechnung ablegen. Allen bei der Bank betheiligten Personen ist das strengste Geheimhalten, sowohl über die auf den einzelnen Conten oder Bankrechnungen befindlichen Summen, als in Betreff der Totalsumme des Bank-Vermögens, zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht. — Für die Anlegung einer Rechnung in den Bankbüchern, so wie für jedes neue Folium, ist ein Speciesthaler zu erlegen; wer dergleichen aber viele nöthig hat, kann darum handeln und erhält selbige dann oft für die Hälfte des vorgeschriebenen Belaufs. Für jeden Zettel, den man zur Auszahlung bei der Bank nach 1 Uhr bis 3 Uhr überreicht, sind 2 Schill. Curant besonders zu bezahlen.

Obgleich das Geschäft der hamburger Bank nur das Giro war, so lieh sie doch auch Geld auf edle Metalle gegen 2 Proc. Zinsen. Die Bank wich allerdings dadurch von ihrer eigentlichen Bestimmung ab, obschon jeder, der eine Anweisung auf die Bank besaß, rechtlichen Anspruch auf die Zahlung in der Species-Münze hatte. Indessen schwächte oder gefährdete sie doch dadurch den Bankfonds keineswegs, weil sie die Summen nicht in Zetteln, sondern in Baar ausgab, sie machte ihn also vielmehr fruchtbringend. Dies geschah namentlich im siebenjährigen Kriege, wo der König von Preußen nebst anderen deutschen Fürsten gutes Silbergeld aufkauften, um dasselbe in geringhaltiger Münze wieder auszuprägen. In diesem Abgang der vollwichtigen Münze lag die Ursache, daß die Interessenten der Bank ihre Geldgeschäfte nicht durch das gewöhnliche Ab- und Zuschreiben abmachten, sondern die baaren Species von der Bank sich auszahlen ließen. Da nun außerdem große Summen, wenn auch gegen genügenden Silber- und Goldwerth, ausgeliehen waren, so mußte man in diesen Verhältnissen eine Insolvenz der Bank, d. h. allerdings nur Mangel an gemünzter Baarschaft fürchten, wenn die Baarzahlung der Guthaben fortgesetzt würde. Ohne also die Darleihen zu kündigen oder damit ganz aufzuhören, verweigerte sie im J. 1754 ihren Interessenten die Baarzahlung, machte deren Geschäfte nur durch das gesetzliche Ab- und Zuschreiben ab und stellte auf die Guthaben Bankanweisungen aus. In diesen Verhältnissen stieg der Preis des Silbers beträchtlich. Eine Mark fein Silber oder $9^1/_4$ Species, die ursprünglich zu 27 Mark 12 Schill. hamburger Banco festgesetzt war, galt 1757 schon 30 Mark 6 Schill., 1758 aber 30 Mark 14 Schill. und 1759 sogar 32 Mark 12 Schill. Ebenso stieg der Curs aller anderen Silber-Curantmünze gegen hamburger Banco und namentlich auch das dänische Curant, das, nach dem Münzfuß von $11^1/_3$ Thlr. auf die feine Mark geprägt, gegen 100 hamburger Species oder Banco nur $122^1/_2$ Rthlr. dänisches Curant gelten sollte, in den J. 1757 bis 1759 107 Rthlr. dänisch Curant = 100 hamb. Species stand. Die Bank änderte jedoch bald ihr Verfahren und schon im J. 1760 stand der Preis des Silbers wieder auf 27 Mk. 12 Schill. Dessenungeachtet unterbrach sie im J. 1766 noch einmal ihre Baarzahlung (vgl. Büsch, Geschichte der hamburg. Handlung).

Ganz entsagte die Bank diesem Wirkungskreise nicht, sie giebt aber jetzt nur Vorschüsse auf spanische und amerikanische Piaster, die sie nach dem Gewicht annimmt und die ersteren zu 14 Loth 5 Grän rechnet, 108 Mark Brutto = 96 Mark 6 Loth fein. Indessen hat sich die Bank bei dem sehr ungleichen Feingehalt jener Münzsorten vorbehalten zu bestimmen, wie sie dieselben annehmen will. So leihet sie auf die köln. Mark fein Silber in Säulenpiastern 27 Mk. 7 Schill. Banco, in mexikanischen Piastern nur 27 Mark 5 Schill. Banco. Alle diese Vorschüsse werden auf 3 Monate gegen 1 Schill. Banco Zinsen auf jede Mark fein Silber für je 3 Monate gemacht, jedoch auch mit dem Vorbehalt, daß das Darleihen jeden Tag gekündigt werden kann. Zahlt der Schuldner nach acht Tagen der Kündigung die Summe nicht zurück, so kann die Bank das Pfand zu ihrem Nutzen verkaufen. Indessen prolongirt sie auch die Summe, wenn vor Ablauf der Zahlungsfrist darum angehalten und der Zins für die frühere Frist bezahlt worden ist. Das Pfand kann, durch die persönliche Erklärung und Uebertrag in den Bankbüchern, von dem ersten Anleiher an einen anderen Bankinteressenten übergehen.

Bei besonderer Veranlassung und nach vorher geschehener Genehmigung der Bank giebt sie auch Vorschüsse auf Kupfer, jedoch nur in mäßigen Summen. Sie zahlt auf 100 Pfd. Kupfer 37 Mk. 8 Schill. Banco.

Der Gewinn der Bank aus den ihr zufließenden Einnahmen, die theils in den Zinsen, theils in den Foliengebühren bestehen, wird zu den Verwaltungskosten und zur Bildung eines eigenen Bankfonds benutzt.

Eine andere bankartige Anstalt entstand in Hamburg im J. 1829 auf Veranlassung des Herrn H. C. Harder durch eine Actien-Gesellschaft als „Vorschuß-Verein", auf die Dauer von 10 Jahren. Mit dem Ende von 1839 liquidirte derselbe. Den Zweck dieses Vereins spricht dessen Firma aus. Seine Wirksamkeit zeichnet sich dadurch aus, daß allen, die Geld suchen, sei es als Vorschuß auf Waaren, hamburger Staatspapiere oder sonstige Dinge von wirklichem und abschätzbarem Werth, dasselbe unter den in der Vereinsordnung festgestellten Bedingungen gegeben werden muß. Dieser Verein leistete während seines zehnjährigen Bestehens über 11 Millionen Mark Banco Vorschuß. — Mit dem 1. Januar 1839 trat ein „Neuer Vorschuß-Verein" durch eine neugebildete Interessentschaft für denselben wohlthätigen Zweck wieder auf 10 Jahre ins Leben. Dieser neue Verein berücksichtigt den persönlichen Kredit; vermeidet die Nennung des Namens der Entleiher dadurch, daß die Vorschüsse mit fortlaufenden Nummern in den Büchern bezeichnet werden; vergütet im Verhältniß der Dauer des Vorschusses sogar in besondern Fällen Zinsen zurück; verweigert Prolongationsgesuche nie, so lange der Werth des Pfandes sich nicht verringert. Wie wichtig eine solche Geldanstalt für ein bewegtes und unternehmendes Geschäftsleben ist, das unterliegt keinem Zweifel.

Im Jahr 1830 wurde mit dem Vorschuß-Verein eine Spar- und Deposito-Kasse verbunden. Dieselbe giebt auf die eingelegten Gelder 3 Proc. und bei hohem Wechsel-Disconto sogar 4 Proc. Zinsen, Banco von Banco und Curant von Curant. Außerdem dürfen auch zurückgeforderte Summen bis 100 Mark nicht erst gekündigt sondern können sogleich in Empfang genommen werden.

Lübeck.

Hier besteht eine Privat-Disconto- und Darleihen-Kasse, die im Jahr 1820 gegründet und später vorläufig bis 1850 prolongirt wurde. Das Geschäftskapital von 232,000 Mark wurde durch 116 Actien zu 2000 Mark zusammengebracht. Dieses Bankgeschäft discontirt gute Wechsel, giebt Vorschuß auf einheimische hypothekarische Wechsel und Staatspapiere, so wie auch auf Waaren bis zur Hälfte oder zwei Drittel des ermittelten Werthes. Es stellt in Abschnitten von 100 bis 500 Mark. Noten aus, die in Lübeck sehr gesucht und oft mit Agio bezahlt werden.

Preußen.

Berlin. Die hiesige königlich preußische Hauptbank wurde im Jahre 1765 (am 20. Juli) errichtet und durch verschiedene nachträgliche Bestimmungen organisirt. Der König Friedrich II. hatte schon am 22. Sept. 1753 eine Octroi zu einer Berlinischen Giro- und Wechselbank ertheilt. Das beabsichtigte Unternehmen kam jedoch nicht eher zur Ausführung als bis 1765. Revidirt erschien das Edikt 1766 für die Bank in Berlin und für die vom Könige bald auch in Breslau gegründete. Im Jahr 1768 wurden in Minden, Magdeburg, Stettin, Frankfurt a. d. O., Königsberg, 1769 auch in Emden, Cleve, Kolberg, Memel, Elbing u. a. Banco-Comtors nebst Lombards errichtet. Die Giro-Bank wurde schon 1768 wieder aufgehoben, weil der schwache Handel Berlins ihrer nicht bedurfte. In der neueren Zeit bestanden bis jetzt 7 Provinzial-Comtore, in Breslau, Königsberg, Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Köln am Rhein. Die Bank wird durch einen Chefpräsidenten und zwei Direktoren verwaltet, und ihr Geschäftskreis zerfällt in folgende drei Comtore: 1) in das Haupt-Comtor, welches die Beschaffung des Goldes und Silbers für die Münze, den Ein- und Verkauf der Wechsel und den Transport der königlichen Einkünfte besorgt, auch Anweisungen (Tratten) auf in- und ausländische Plätze ausstellt; 2) das Depositen-Comtor, welches Kapitalien in Gold und in Curant, jedoch nicht unter 50 Thlr., annimmt und solche in der Münzsorte des Kapitals jährlich mit 2, milden Stiftungen aber mit 2½ und Minderjährigen mit 3 Proc. verzinset; 3) das Disconto- und Lombard-Comtor (oder die Leihbank), welches gegen sichere Obligationen, Pfandbriefe, Kaufmannswaaren, Gold und Silber (geringstens 100 Thlr. preuß. Curant) und gegen einen über das Darleihen noch besonders auszustellenden Wechsel, Kapitalien zu 5 Proc., die jedoch vorschußweise entrichtet werden müssen, auf 2 bis 6 Monate ausleiht. Die näheren Bestimmungen wegen des Verkehrs der Bank sind in den Verordnungen vom 3. April 1815 und 3. Nov. 1817 enthalten. Es sind 27 Beamte in der Registratur, in der Buchhalterei und in der Kanzlei derselben angestellt. — Am letzten Tage jedes Monates ist Bankschluß und es werden dann keine Geschäfte gemacht. Zur Erleichterung und Beschleunigung großer Zahlungen giebt die Bank (so auch die Seehandlung, wovon bei Berlin das Nähere) gedruckte Geldscheine (Recepisse) aus, auf 100, 200, 300, 500 und 1000 Thaler lautend, welche als baares Geld ausgegeben und allenthalben gern angenommen werden, da man sie, wie die preuß. Kassen-Anweisungen zu jeder Zeit realisiren oder gegen baar einziehen kann. Diese Bank-Kassenscheine wurden seit 1836 eingezogen und vom Staat durch Kassen-Anweisungen zu 100 und 500 Thlrn., im Betrag von 3 Mill. Thlrn. Cur. ersetzt.

Nach einer königlichen Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1846 wird der bisherige Bestand der Bank darin verändert, daß sie nicht mehr bloße Staatsanstalt ist, sondern sich auch Privatpersonen durch Actienzeichnung dabei betheiligen können. Indessen bleibt die Bank fort unter der Oberaufsicht des Staats. Zweiganstalten dieser neu begründeten Bank sollen sein eine Bank zu Breslau, Bank-Comtore zu Königsberg, Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Köln, Bankkommanditen zu Memel und Elbing. Der Abschluß des Bankgeschäfts als Staatsanstalt geschah 1846, 13. Mai. Die Activa sind: 1) Wechselbestände 10,594,425 Thlr. 14 Sgr.; 2) Lombard-Forderungen 8,245,486 Thlr. 24 Sgr.; 3) inländische Staats- und Kommunal-Papiere u. Pfandbriefe nach dem Nennwerthe 12,725,861 Thlr. 8 Sgr.; 4) Zinsreste dieser öffentlichen Papiere 144,600 Thlr.; 5) hypothekarische, Buch- und andere Forderungen 438,120 Thlr. 8½ Sgr.; 6) Grundstücke und Inventarien der Hauptbank und der Provinzial-Bank-Comtore 595,000 Thlr.; 7) Bestände von Barren, geprägtem Geld und Kassen-Anweisungen 8,915,382 Thlr. 13½ Sgr.

Summa der Activa 41,658,876 Thlr. 8 Sgr. — Passiva sind: 1) Depositen-Kapitalien 25,991,529 Thlr. 7⅓ Sgr.; 2) schuldige Depositen-Zinsen 366,213 Thlr. 17½ Sgr.; 3) die vom Staat gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen empfangenen Kassen-Anweisungen 6 Millionen Thlr.; 4) von Staatskassen empfangene Vorschüsse und Einnahme-Revenüen 3,221,166 Thlr. 2 Sgr.; 5) Guthaben von Instituten und Privatpersonen mit Einschluß des Giro-Verkehrs 5,089,622 Thlr. 22 Sgr. Summe der Passiva 40,668,531 Thlr. 19 Sgr. Es bleibt also Ueberschuß 990,344 Thlr. 19 Sgr.

Mit dem Provinzial-Comtor der Berliner Hauptbank in Danzig ist seit 1839 eine Giro-Bank vereinigt.

Stettin. Hier besteht eine auf Actien gegründete ritterschaftliche Privatbank, die Leih-, Disconto- und Wechselgeschäfte macht. Das Gesellschafts-Kapital von 1,553,000 Thlr. ist durch 3069 Actien à zu 500 Thlr. zusammengebracht. Im Bankjahr 1844 bis 1845 (Ende Juli) belief sich der Umsatz auf 49,431,621 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. Angelegt wurden im:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Leih-Geschäft	4,432,902	19	5
Disconto-Geschäft	2,763,773	15	3
Wechsel-Geschäft	13,306,537	19	3
zurückgezahlt wurden davon im:			
Leih-Geschäft	2,486,612	15	10
Disconto-Geschäft	1,001,716	9	2
Wechsel-Geschäft	11,468,239	28	3
Es blieben also in diesen Geschäften			
Activa	5,546,645	—	8
weniger als 1843	398,716	10	11

Das Geschäft wurde absichtlich wegen des herrschenden sehr beträchtlichen Handels mit Eisenbahnpapieren eingeschränkt, um das baare Kapital bereit zu haben.

Von dem Gewinn im Jahr 1843 bis 1844:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
an Disconto-Zinsen	97,129	29	11
an Darleih-Zinsen	100,454	24	9
an Staatsschuldschein-Zinsen	17,500	—	—
an Gewinn und Zinsen in Effekten	15,251	1	2
an Gold-Conto	95	24	3
im Wechselgeschäft	104,514	23	5
Provisionen	2455	3	4
andere Contos	222	2	11
sind abzuziehen:	337,623	19	9
Depositen-Zinsen	147,122	18	9
Actien-Zinsen	61,222	20	—
laufende Zinsen	35,263	25	4
Gratification	2500	—	—
Verwaltungskosten	32,043	25	4
also bleibt Ueberschuß	59,470	20	4
davon ein Drittheil zum Reserve-Fonds	19,823	16	4
vertheilt wurden auf die Actien	39,647	4	—

Sachsen.

Ohngeachtet Leipzig seit Jahrhunderten sehr besuchte Messen hat, so besaß es doch bis in die neueste Zeit keine Bankanstalt, wie Hamburg und Nürnberg. Im Anfang des Jahrs 1700 wurde zwar eine Deposito-Bank mit einem Fonds von 120,000 Thlr. gegründet, die unter dem Einfluß der Regierung stand; aber ihr Bestehen war von kurzer Dauer, weil sie sehr hohe Zinsen berechnete und auch ihre übrigen Einrichtungen der Benutzung sehr widerwärtig waren. So blieb Leipzig ohne Bank bis in das Jahr 1825, wo die angesehensten Kaufleute des Platzes auf Actien eine Disconto-Kasse gründeten, um durch dieselbe die gegenseitigen Zahlungen zu erleichtern. Sie discontirte, machte Darleihen und zog daraus einen bestimmten Gewinn; sie gab auch sogenannte Disconto-Kassen-Scheine, aber nur auf 100 Thlr. Nennwerth aus, die dem baaren Geld gleich circulirten und gesucht waren. Der Gründungs-Fonds dieser Kasse war 250,000 Thlrn. auf 500 Actien à 500 Thlr. Der jährliche Gewinn wurde zur Hälfte für die Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reserve-Fonds angewendet, und zur Hälfte unter die Actionäre vertheilt. Ihr Wirkungskreis war indessen zu beschränkt, und die Verkehrsverhältnisse des Platzes und des ganzen Landes machten die Begründung einer entsprechenden Bankanstalt nothwendig. So entstand die Leipziger Bank, die mit Ende Februar 1839 unter Genehmigung der Staatsregierung ins Leben trat. Dieselbe hat das Recht, an allen geeigneten Orten des Königreichs Zweig-Banken zu errichten. Im Jahr 1842 wurde daher eine Zweigbank zu Chemnitz und ein Bank-Comtor zu Dresden errichtet.

Die Statuten der Leipziger Bank.

I. Fundation und Bestimmung der Bank im Allgemeinen.

§. 1. Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb der von ihr unter der Oberaufsicht der Staatsregierung zu Leipzig gegründeten und von letzterer privilegirten Geldbank. — §. 2. Die Bestimmung der Bank ist, den Geldverkehr im Innern zu beleben, wie der nachstehend unter II. bezeichnete Geschäftskreis derselben näher angiebt. — §. 3. Zweigbanken können an allen geeigneten Orten errichtet werden, was sofort nach Begründung der Bank in Dresden und Chemnitz geschehen soll, soweit nicht in beiden genannten Städten, oder in einer derselben, die Errichtung einer selbstständigen Bank erfolgt, welchenfalls die Hauptbank zu Leipzig von obiger Verpflichtung gegen beide Städte, oder gegen diejenige derselben, welche eine eigne Bank erhält, sofort entbunden wird. — §. 4. Das Actienkapital der Bank besteht aus 1,500,000 Thlr. im 21 Guldenfuße, in 6000 Actien à 250 Thlr. — §. 5. Bei der Unterzeichnung sind von den Actionären 25 Proc. des Nominalwerths der Actien gegen Empfang eines nach dem Schema ausgefertigten, von zwei Mitgliedern des provisorischen Bank-Comitté unterzeichneten Quittungsbogens eingezahlt worden. Die übrigen 75 Proc. werden, soweit es nicht bereits geschehen, nach Maaßgabe des Bedürfnisses in Raten von höchstens 25 Proc. des Nominalwerths der Actie vom Direktorio eingefordert. — §. 6. Diese Quittungsbogen lauten auf den Namen des Inhabers und sind bei jeder Veränderung des Eigenthums zu überschreiben. Die Ueberschreibung geschieht auf dem Quittungsbogen selbst und erfordert die Namensunterschrift des vollziehenden Direktors

und eines dazu besonders beauftragten Beamten der Bank. Der neue Erwerber erlangt die Rechte eines Actionärs der Anstalt gegenüber nicht eher, als bis der Quittungsbogen auf ihn übergeschrieben ist. Zu diesem Zwecke muß die erforderliche Legitimation beigebracht werden. Sobald auf jeden Quittungsbogen 250 Thlr. — — voll eingezahlt sind, wird eine au porteur lautende Actie nach dem Schema gegen Rückgabe des Quittungsbogens ausgeliefert. Bis dahin vertreten die Quittungsbogen die Stelle der Actien und begründen für ihre Besitzer, nach Maaßgabe dieser Statuten, alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre. Die solchergestalt eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, unter keiner Bedingung zurückgefordert werden. Auf den Actien ist §. 42. und 110. der Statuten, welche Abweichungen von gemeinrechtlichen Grundsätzen enthalten, zu verweisen. Wer der öffentlichen Aufforderung des Direktorii der Bank zur Einzahlung bis zu dem, mindestens 8 Wochen vorher nach §. 9. bekannt zu machenden Schlußtermine nicht Folge leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von 10 Proc. der Einzahlungssumme. Nach dem Verfalltage werden die restirenden Actionäre nochmals, jedoch nur mittelst durch die Post unter ihrer Adresse und auf ihre Gefahr an sie zu erlassender recommandirter Schreiben, bei Verlust ihrer durch den Quittungsbogen erworbenen Rechte, zur Nachzahlung des Einschußbetrags nebst Strafe und Kosten binnen vier Wochen aufgefordert. Wenn diese Frist unbenutzt bleibt, verliert der Inhaber des Quittungsbogens seine Rechte an demselben und die darauf geleisteten Einzahlungen, welche der Bank verbleiben, wogegen alsdann die vorbemerkte Strafe wegfällt. — §. 8. Die solchergestalt verfallenen Quittungsbogen werden mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen erklärt. An deren Statt sind neue unter fortlaufender Nummer auszufertigen und für Rechnumg der Bank zu verkaufen. — §. 9. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche die §§. 7. 8. 41. 42. 70. 81. 110. und 115. erwähnten Gegenstände betreffen, geschehen, außer durch die Leipziger Zeitung, durch eines der Localblätter derjenigen Orte, an denen sich Zweigbanken befinden, und bis auf weitere Anordnung durch die Augsburger Allgemeine Zeitung und die Liste der Hamburger Börsenhalle. Bekanntmachungen dieser Art sind für die Actionäre rechtsverbindlich, und begründen den Eintritt der nach Maaßgabe dieser Statuten mit den Aufforderungen verknüpften Rechtswirkungen. — §. 10. Jeder Actionär hat als solcher nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinn und Verlust der Bank, ist jedoch nur bis zu der Höhe des Nominalbetrags der Actie verbindlich. — §. 11. Die eingezahlten Beträge werden, von dem letzten Tage der für dieselben festgesetzten Einzahlungsfrist an gerechnet, jährlich mit drei von Hundert verzinset. — §. 12. Die Dauer der Bank ist vorerst auf zehn Jahre festgesetzt, jedoch soll zu Anfang des zehnten Jahres über ihr Fortbestehen auf längere Zeit von der Generalversammlung Beschluß gefaßt werden. (Vergleiche §. 46.)

II. Geschäftskreis der Bank.

§. 13. Zu dem Geschäftskreise der Bank gehören alle diejenigen Geschäfte, welche der §. 2. bemerkten Bestimmung der Bank entsprechen. Es sind deshalb dahin zu rechnen: — §. 14. 1. Annahme von fremden Geldern, sowohl zur Aufbewahrung, als auch zur Verzinsung, unter angemessenen Bedingungen, insbesondere zinsbare Annahme der bei den Sparkassen im Lande eingehenden Gelder. — §. 15. 2. Discontogeschäfte mittelst Discontirens guter Wechsel oder Anweisungen. 3. Ankauf solider auf auswärtige Plätze gezogener Wechsel und deren Realisation. In beiden Fällen (2 und 3) müssen auf dem betreffenden Papiere wenigstens 2 als ausreichend sicher anzuerkennende Unterschriften oder Giri vorhanden sein, auch dürfen solche Papiere, insofern nicht nach dem einstimmigen Ermessen sämmtlicher Direktoren eine Ausnahme unbedenklich ist, nicht länger als noch 3 Monate zu laufen haben. — §. 16. 4. Vorschüsse gegen sichere Bürgschaft. — §. 17. 5. Ankauf von Actien der Bank selbst, ingleichen, zu einstweiliger nutzbarer Anlegung größerer Kassenbestände, von Staatspapieren und Pfandbriefen souveräner deutscher Staaten, jedoch nur unter Zustimmung des Ausschusses, auch, was die Bankactien betrifft, nur bis zur Höhe von 1000 Stück, Staatspapiere einschließlich der Pfandbriefe aber höchstens bis zum Betrage von einem Fünftheil des Actienkapitals. Die General-Versammlung ist jederzeit berechtigt, diese Ermächtigung zum Ankauf auswärtiger Staatspapiere und Pfandbriefe ohne Weiteres entweder ganz zurückzunehmen, oder auf gewisse Gattungen derselben zu beschränken. — §. 18. 6. Vorschüsse gegen Verpfändung von Staatspapieren, Actien, auf die Bank girirten nach §. 15 zu beurtheilenden Wechseln oder andern Documenten, Gold und Silber, oder andern werthvollen, dem Verderben nicht ausgesetzten Gegenständen und Urstoffen oder auch von fabricirten Waaren, welche ebenfalls weder dem Verderben noch dem Einflusse der Mode unterworfen sind, wobei die Höhe der auf alle diese Pfänder zu gebenden Vorschüsse nach gewissen, die Bank sicher stellenden Sätzen von Zeit zu Zeit im voraus fest bestimmt wird. — §. 19. 7. Ausleihung gegen Hypothek auf Grundstücke, soweit die bewegliche Natur des Bankgeschäfts unter besonderer Berücksichtigung des für auszugebende Noten zu reservirenden Fonds ein solches mehr stabiles Ausleihen gestattet, auch nur mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses; Vorschüsse auf laufende Rechnung gegen unterpfändliche Einsetzung von Grundstücken bis zur Höhe des zugesagten Kredits. — §. 20. 8. Auch werthvolle Gegenstände, deren Werth nicht unter 100 Thaler beträgt, können von der Bank gegen eine, nach dem Ermessen des Direktorii zu bestimmende Provision zum Aufbewahren übernommen werden. Hierbei tritt auf Verlangen des Deponenten, oder nach dem Ermessen des Direktorii, Taxation dieser Gegenstände durch verpflichtete Taxatoren ein, deren Resultat, welches im Falle des etwa eintretenden Untergangs des deponirten Gegenstandes den Maaßstab für den von der Bank zu leistenden Schadenersatz abgiebt, dem Deponenten bekannt zu machen ist. — §. 21. Jeder Gegenstand dieser Art ist unter des Deponenten Namensaufschrift und numerirt, von letzterem und der Bank versiegelt aufzubewahren. — §. 22. Die Rückgabe dieser Gegenstände erfolgt auf dem Bankbureau gegen Berichtigung der Provision und Quittung, und zwar, insofern nicht etwas Anderes ausdrücklich bedungen und im Deposi-

tenschein bemerkt worden ist, in der Regel (§. 23.) gegen Zurückgabe des Depositenscheins ohne Weiteres. — §. 23. Nur im Falle irgend eines Widerspruches gegen die Rückgabe eines deponirten Gegenstandes hat die Bank mit letzterer unbedingt so lange anzustehen, bis dieser Widerspruch auf legale Weise erledigt ist. Dieselbe ist jedoch in diesem Falle berechtigt, das Depositum zur Erledigung der Differenz an die competente Justizbehörde gegen Berichtigung oder unter Vorbehalt der Provision abzugeben. — §. 24. Es wird keine Einlage zur Verzinsung unter 50 Thlr. angenommen. — §. 25. Die Zinsen, welche die Bank dem bei der Annahme eines Darleihens getroffenen Uebereinkommen gemäß zu vergüten hat, werden in der Regel halbjährlich ausgezahlt. — §. 26. Vorschüsse gegen Unterpfand auf Juwelen, Staatspapiere und Actien werden nach gewissen, die Bank sicher stellenden Sätzen, auf Actien der Bank aber höchstens bis zu 90 Proc. des Curswerthes, nie jedoch über pari, bis zu dreimonatlicher Frist geleistet. Jedoch bleibt es dem Direktorio überlassen, inländische Staats- und Stadtpapiere selbst al pari anzunehmen. Fällt der Curs um 5 Proc. oder mehr, so hat der Erborger jedesmal binnen 12 Tagen ebensoviel auf das Unterpfand nachzuschießen, oder an nachträglicher Deckung zu gewähren und sich hierzu in dem auszustellenden Wechsel im Voraus verbindlich zu erklären. Scheint jedoch dem Direktorio ein Verzug von 12 Tagen den Umständen nach bedenklich, so hat dasselbe das Recht, den Schuldner sofort schriftlich mittelst durch die Post unter seiner Adresse und auf seine Gefahr zu erlassenden recommandirten Briefes zur Nachzahlung oder Deckung aufzufordern. Erfolgt diese nicht und zwar im letztern Falle mit umgehender Post, im erstern binnen 12 Tagen, so schreitet die Bank, ohne daß es einer beziehentlich nochmaligen vorgängigen Aufforderung des Schuldners bedarf, sofort zur Realisation des Pfandes. Der Empfänger des Vorschusses erhält einen auf seinen Namen lautenden, mit Bezeichnung der Zeit, auf welche der Vorschuß bewilligt worden, ingleichen mit genauer Beschreibung der Staatspapiere nach Gattung und Nummer versehenen Pfandschein. Er hat dagegen über den vorgeschossenen Betrag einen eigenen Wechsel auszustellen, welcher bei Einlösung der Pfandstücke gegen den Pfandschein zurückgegeben wird. — §. 27. Bei Vorschüssen gegen Unterpfand auf Gold und Silber in Barren und Münzen ist ebenfalls ein geringerer, als der volle und beziehentlich der Curswerth anzunehmen. Sie werden in der Regel (§. 15.) bis auf 3 Monate bewilligt. Der Anleiher erhält, wie bei den Staatspapieren, einen Pfandschein mit Bezeichnung der Zeit und der Stücke. — §. 28. Wenn nur zwei für sicher geachtete Unterschriften oder Giri auf dem discontirten oder verpfändeten Papier sich befinden und einer der Vollzieher derselben sich gerichtlich für insolvent erklärt, oder außergerichtlich mit seinen Gläubigern accordirt, so muß der Wechsel vom Cedenten (Discontogeber) entweder sofort baar eingelöst, oder mit einer andern, von der Bank für sicher zu achtenden Unterschrift versehen werden. — §. 29. Auch gegen eigene Wechsel und die von zwei oder nach Befinden drei für sicher geachteten Personen dazu gebrachte Wechselbürgschaft kann deren Ausstellern ein angemessener Kredit, jedoch nicht auf Summen unter 100 Thlr. bewilligt werden. Bei für sicher geachteten Korporationen sind jedoch solche Sicherheitsmaaßregeln in diesem Umfange nicht erforderlich. — §. 30. Wer einen solchen Kredit erhalten hat, kann die Summe ganz oder theilweise beziehen und sie in laufender Rechnung ganz oder theilweise wieder ersetzen. — §. 31. In der Regel wird alle 6 Monate mit den Debitoren abgerechnet und der Saldo vorgetragen. Die Bank kann jedoch, insofern nicht ausdrückliche Stipulationen klar entgegen stehen, zu jeder beliebigen Zeit auf sofortige Abrechnung und Abmachung dringen. — §. 32. Dem Ermessen des Direktorii ist die Bestimmung der Provision zu überlassen. — §. 33. Ein gleicher Geschäftsbetrieb findet bei den Zweigbanken statt, welche jedoch der Hauptbank nach §. 106. Folge zu leisten und Bericht zu erstatten haben.

III. Rechte und Privilegien der Bank.

§. 34. Die Bank ist berechtigt, sich der Firma: „Leipziger Bank" sowohl bei der Unterschrift, als auch in ihren Siegeln und Stempeln zu bedienen. — §. 35. Die bei der Bank niedergelegten Unterpfänder, worin sie auch immer bestehen mögen, können außer dem, §. 36 bemerkten Falle, unter keinem Vorwande von irgend Jemand der Bank, ohne volle Gewähr der ganzen Bankforderung, abverlangt werden. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darleihen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen. Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in selbige, oder eine Vindication derselben sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Bankforderung ein Ueberschuß vorhanden ist. Wird letztere zur Verfallzeit nicht berichtigt, so ist die Bank berechtigt, die Pfänder sofort auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern, oder durch verpflichtete Mäkler verkaufen zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrags nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden, und es kann solchenfalls von dessen Wechsel gegen ihn Gebrauch gemacht werden. Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrages an die Concursmasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Bank befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten, oder das Fehlende bei dem Concurse zu liquidiren. — §. 36. Derjenige, welcher eine Sache zum Versatz bringt, wird in der Regel für deren rechtmäßigen Eigenthümer gehalten und deshalb die Sache von der Bank einem Dritten, welcher etwa an die verpfändete Sache ein näheres und besseres Recht hat, nur in dem Falle unentgeltlich und nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der Anzeige und des Eigenthums, vor der Gerichtsbehörde zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsdifferenzen mit dem Besitzer können nicht berücksichtigt werden — vor deren Versatze bei der Bank mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch deren Erkennung möglich gewesen, angezeigt und diese Sache dennoch binnen drei

Monaten, von der Anzeige an gerechnet, in unveränderter Gestalt von der Bank als Pfand angenommen worden ist. Wenn dagegen der Versatz erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt ist, oder die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zur Bank gebracht wird, oder in Folge der Anzeige nicht mit ausreichender Sicherheit erkannt werden könnte, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebührnissen, oder nach dessen Abzuge vom Erlöse, wenn ein Pfand schon zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten. — §. 37. Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen unter einzelnen Actionären und dem Direktorio entstehen, sind nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung nicht zu erlangen ist, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden. Dritte Personen (Nichtactionäre) haben die Wahl, ob sie in Streitigkeiten über Angelegenheiten der Bank mit Actionären oder der Bank selbst den Rechtsweg oder das schiedsrichterliche Verfahren einschlagen wollen. Von der einmal getroffenen Wahl darf nicht wieder abgegangen werden. Wählen sie das schiedsrichterliche Verfahren, so dürfen die Actionäre oder die Bank ihrerseits dem Schiedsgericht sich nicht entziehen. Hinsichtlich der Form des Verfahrens finden hierbei folgende Bestimmungen statt. Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht, wenn das Direktorium nicht selbst Parthei ist, diesem Letztern, außerdem aber einer, auf Antrag der anregenden Parthei, vom Königlichen Kommissar (§. 43.) hiermit zu beauftragenden Behörde oder Person zu. Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei der solches leitenden Behörde anzutragen, welche die Partheien hierauf zur Ernennung von Schiedsrichtern unter Einräumung einer 14tägigen Frist auffordert. Jede Parthei ernennt einen bei der Sache nicht betheiligten Schiedsrichter und diese Beiden wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Wenn eine Parthei innerhalb der bestimmten Frist keinen Schiedsrichter ernennt, so wird dieser von der leitenden Behörde gewählt. Die Partheien legen den Schiedsrichtern den streitigen Fall unter Beifügung der erforderlichen Documente schriftlich vor und diese entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn blos von einer Parthei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der andern Parthei gegen deren Empfangsbekenntniß zu ihrer binnen 14 Tagen darauf schriftlich abzugebenden Erklärung durch die Schiedsrichter mitgetheilt. Erfolgt letztere nicht, so wird dies als stillschweigende Genehmigung der Darstellung angesehen. Sind die Partheien über die factischen Umstände nicht einig und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so wird dem einen oder andern Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Partheien unter Bestimmung des Beweisthema und einer Frist, binnen welcher er einzureichen ist, an das Handelsgericht zu Leipzig verwiesen. Von diesem ist über Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Produktionstermine und Verfahren (wobei allenthalben die Grundsätze des Handelsgerichtsprocesses Platz ergreifen) ein Gerichtsbescheid zu geben oder rechtliches Erkenntniß einzuholen, nach dessen Publikation und nach Befinden erfolgter Purifikation die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben wird. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, so wie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils gehört vor den ordentlichen Richter. Die Hauptbank, so wie die Zweigbanken haben in allen Fällen, welche nicht vor das Schiedsgericht gehören, ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte ihres Orts. — §. 38. Die Bank hat das Recht, Banknoten, jedoch nicht unter dem Betrage von 20 Thalern im 21 Guldenfuße auszugeben, welche auf den Inhaber lauten, statt baaren Geldes cirkuliren und auf Verlangen von der Hauptbank sofort gegen baare Zahlung, auf welche §. 4. des Gesetzes vom 8. Januar 1838 Anwendung leidet, umzutauschen sind. Der Totalbetrag der auszugebenden Banknoten einschließlich der weiter unten zu erwähnenden Kassenscheine darf niemals außer Verhältniß zu dem Baar oder in Gold- oder Silberbarren vorhandenen Fonds der Anstalt stehen, und es dürfen die wirklich ausgegebenen Banknoten gegen letztere das Verhältniß von Drei zu Zwei nicht überschreiten. Die Banknoten bedürfen der Mitvollziehung des Kommissars der Staatsregierung. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß obbemerktes Normalverhältniß der Fonds zu den ausgegebenen Banknoten nicht vermindert werde, und daß jene, mit Ausnahme des Bedürfnisses für die currenten Ausgaben, unter seinen Mitverschluß genommen werden. So lange es überdies die Geldverhältnisse des Platzes erfordern, ist der Bank auch die Ausgabe von Kassenscheinen, jedoch nicht in Appoints unter 100 Thlr. in Königl. Sächs. Wechselzahlung zahlbar, gestattet, auf welche die wegen der Banknoten in den Statuten enthaltenen Bestimmungen ebenfalls allenthalben Anwendung leiden. Die Zweigbanken sind zur sofortigen baaren Auswechselung nur verpflichtet, insoweit es deren baarer Kassenbestand erlaubt, jedenfalls aber binnen 72 Stunden nach Vorzeigung. — §. 39. Die Bank hat zwar über empfangene Darleihen Schuldverschreibungen auszustellen, alle ihr obliegenden Zahlungen aber, diese mögen nun durch Abtragung von Verbindlichkeiten, Discontirung von Wechseln, Gewährung von Vorschüssen oder sonst veranlaßt werden, jederzeit nur in baarem Gelde, Banknoten, Bank-Kassenscheinen oder andern Werthschaften, niemals aber in von und auf sich gestellten Wechseln oder Anweisungen zu leisten. Jedoch mag solche, auf Verlangen der Empfänger, denselben anstatt des baaren Geldes oder der Noten und Bank-Kassenscheine, Anweisungen auf eine der Zweigbanken, oder einen ihrer auswärtigen Agenten geben. Diese Anweisungen sollen jedoch solchenfalls stets auf die Ordre des Empfängers und auf Zahlung nach Sicht, oder auf eine Verfallzeit von höchstens 14 Tagen gestellt sein. Was vorstehend von der Hauptbank bestimmt ist, gilt auch von den Zweigbanken sowohl in Betreff ihrer selbst, als hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Hauptbank. — §. 40. Die Zahlung des Betrags der Banknoten und Bank-Kassenscheine wird an den Vorzeiger derselben geleistet. Anzeigen eines durch Diebstahl oder sonst erlittenen Verlustes sind daher für die Bank unverbindlich und können die

Zahlung an den Vorzeiger nicht aufhalten. — §. 41. Wenn es die Bank für nöthig findet, kann sie ihre sämmtlichen Noten und Bank-Kassenscheine mittelst öffentlicher Bekanntmachung (§. 9.) unter Bestimmung einer präclusiven Frist von wenigstens 6 Monaten einrufen, und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende, ohne allen Aufenthalt unentgeltlich umtauschen. — §. 42. Wegen verlorner oder untergegangener Quittungsbogen, Actien, Zins- und Dividenden-Scheine, Pfand- oder Depositen-Scheine oder Talons findet auf Antrag der Betheiligten auf deren Kosten ein Ediktal-Verfahren zum Behuf ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in derselben Maaße, wie dies für Königl. Sächs. Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und zwar dergestalt, daß die Actien und Quittungsbogen in dieser Beziehung ganz so wie Königl. Sächs. Staatsschuldscheine, hingegen Zins- und Dividendenscheine und Talons ganz so wie die Zinsscheine und Zinsleisten von Königl. Sächs. Staatsschuldscheinen behandelt werden. Nur wird hierdurch bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch höchstes Rescript vom 6. Oktober 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich der Actien- und Quittungsbogen auf eine Frist von vier Jahren beschränkt sein soll. Nach vollständiger Beendigung dieses Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiv-Erkenntnisses findet dann die Ausfertigung neuer Documente statt. Die Gerichtsbehörde, vor welcher die Hauptbank nach §. 37 Recht zu leiden hat, ist auch die competente Behörde für die Einleitung des Mortificationsverfahrens.

IV. Verhältniß der Bank zur Staatsregierung.

§. 43. Die Staatsregierung übt das Recht der Beaufsichtigung über die Bank in dem Maaße aus, daß sie jederzeit befugt ist, mittels eines oder mehrerer bleibend dafür zu ernennender oder auch außerordentlich zu beauftragender Kommissarien von Geschäften und dem Stande, sowohl der Hauptbank, als der Zweigbanken, durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben genaue Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten des Direktorii den Bestimmungen der Statuten und des Geschäftsregulativs überall nachgegangen werde, und im Zuwiderhandlungsfalle nach Befinden rectificirend einzuschreiten. Die Bankrevisionen dürfen nur außer den gewöhnlichen Geschäftsstunden vorgenommen und die Bücher aus dem Lokale der Bank nicht entfernt werden. Ueberdies haben: §. 44 zum Behufe dieser Aufsicht der oder die Königl. Kommissarien jeder ihnen vorher anzuzeigenden Generalversammlung der Actionäre (§. 74.) und jeder Versammlung der Ausschußmitglieder beizuwohnen; Versammlungen der Art in Abwesenheit des oder der Kommissarien sind nicht statthaft, insofern diese nicht selbst, aus besondern Gründen, ihre Zustimmung hierzu erklärt haben. — §. 45. Der vorgesetzten Staatsbehörde ist nicht nur von jeder Ordnungswidrigkeit bei der Bankverwaltung, sondern auch von allen wichtigen Beschlüssen des Ausschusses oder der Generalversammlung durch die Kommissarien sofort Anzeige zu erstatten und solche durch Mittheilung des Ergebnisses der Verwaltung von Zeit zu Zeit, insbesondere nach jedem Jahresabschlusse, in fortwährender genauer Kenntniß von dem Stande des Bankgeschäfts zu erhalten. — §. 46. Zur Fortdauer der Bank nach Ablauf der ersten 10 Jahre (§. 12.) ist die anderweite Genehmigung der Staatsregierung erforderlich. — §. 47. Die Staatsregierung hat in dem §. 114 näher bezeichneten Falle das Recht, die Auflösung und Liquidirung der Bank anzuordnen.

V. Actionäre und Bank-Ausschuß.

§. 48. Actionär ist, wer eine oder mehrere Actien besitzt. Die Gesammtheit der Actionäre bildet den Actienverein der Bankcompagnie. — §. 49. Die Actiengesellschaft wird der Verwaltung gegenüber durch den Bankausschuß vertreten. — §. 50. Dieser besteht aus 20 Mitgliedern, welche das erste Mal bei der der Eröffnung der Bank vorangegangenen Generalversammlung ernannt worden, später bei der jährlichen Generalversammlung von den Actionären aus ihrer Mitte durch relative Stimmenmehrheit mit wenigstens 6 Stimmen gewählt werden. Lehnt ein Actionär die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte; unter denen, die gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos. — §. 51. Wählbar sind nur selbstständige Männer, welche der bürgerlichen Ehrenrechte genießen, oder deren fähig sein würden und überdies weder mit einem Mitgliede des Direktorii, noch einem andern Mitgliede des Ausschusses als Vater, Sohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, oder als Bruder, verwandt, oder Geschäftsgenossen (socii) eines solchen sind. Tritt der Fall des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ein, während das betreffende Individuum Mitglied des Bankausschusses ist, so ist dasselbe aus dem Vereine des Ausschusses zu entlassen und wird dessen Stelle durch eine von dem Bankausschusse sofort zu veranstaltende Wahl ergänzt. Auch kann ein Mitglied, gegen dessen Unbescholtenheit sonst eine nach §. 73 und 74 der allgemeinen Städteordnung und dem Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen in der allgemeinen Städteordnung betreffend vom 9. December 1837 zu beurtheilende Handlung vorliegt, durch einen mit der Mehrheit von zwei Drittheilen des Ausschusses zu fassenden Beschluß zu jeder Zeit ohne weiteres aus solchem entlassen werden. — §. 52. Die Mitglieder des Bankausschusses werden auf fünf Jahre gewählt, die zuerst gewählten bleiben jedoch nur während des ersten Jahres insgesammt in Thätigkeit. Nach Ablauf dieser Zeit scheiden jährlich 4 Mitglieder aus, deren Stellen in der vorhergehenden Generalversammlung wieder zu besetzen sind. Die Reihefolge des Austritts entscheidet bei den 20 zuerst gewählten Mitgliedern das Loos, unter den später gewählten das Alter des Eintritts. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. — §. 53. Jedes Mitglied des Bankausschusses hat bei seinem Eintritt in denselben einen Quittungsbogen, oder eine Bankactie, mit Talon, jedoch ohne die Zins- und Dividendenscheine, welche in seinen Händen verbleiben, bei der Bank zu deponiren, über welche er während seiner Theilnahme am Ausschusse nicht verfügen kann. — §. 54. Jedes Ausschußmitglied kann sein Amt freiwillig niederlegen, wenn es 2 Monate vorher schriftlich die Anzeige beim Vorsitzenden des Ausschusses einreicht. Einzelne Erledigungen, welche im Laufe des Jahres eintreten, werden in der Regel durch den Ausschuß selbst ersetzt. Das in

diesem Falle gewählte Ausschußmitglied tritt, in Beziehung auf die Zeit seines Ausscheidens, an die Stelle desjenigen, für den es gewählt ward. — §. 55. Der Ausschuß hat 1) die 6 verwaltenden Direktoren (§. 75.), so wie die Censoren (§. 91.) zu wählen; 2) das Direktorium in seiner Geschäftsführung zu kontroliren; 3) alljährlich die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und zu justificiren; 4) auf den Vorschlag des Direktorii über Vermehrung des Kapitalstocks und über diejenigen Gegenstände, bei denen das Direktorium nach §. 17, 19 und sonst an dessen Zustimmung gebunden ist, zu berathen und zu beschließen, so weit letzteres nicht nach §. 69 der Generalversammlung vorbehalten ist; 5) sein Gutachten auch über andere vom Direktorio ihm vorgelegte Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, und überhaupt das Beste der Bank in Berathung mit dem Direktorio zu fördern; 6) wenn die Statuten in einzelnen Fällen für den Geschäftsbetrieb keine oder keine ausreichende Vorschrift enthalten, auf Antrag des Direktorii die Zulässigkeit der in Frage kommenden Maaßregeln zu entscheiden. — §. 56. Der Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben und zwar beide auf ein Jahr. — §. 57. Er versammelt sich, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet, ist jedoch dazu verbunden, wenn das Direktorium oder drei Mitglieder des Ausschusses darauf antragen. — §. 58. Die Versammlungen des Ausschusses werden in Leipzig gehalten, wozu der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich einladet. Wer zu erscheinen behindert ist, hat dem Vorsitzenden unter Angabe seiner Entschuldigungsgründe in Zeiten davon Anzeige zu machen. — §. 59. Der Ausschuß hat die vom Direktorio vorgelegte Bilanz (§. 94.) sorgfältig zu prüfen und erwählt hierzu eine besondere Deputation von dreien seiner Mitglieder, außerdem aber noch gegen eine angemessene Vergütung einen besondern Revisor, welcher nicht Actionär zu sein braucht und zum unverbrüchlichsten Stillschweigen über die Geschäfte der Bank überhaupt, besonders aber über die mit Privatpersonen, zu verpflichten ist. Nur den Königl. Kommissarien, den Mitgliedern der gedachten Deputation und dem verpflichteten Revisor steht die Einsicht in die Bücher zu. Finden diese in denselben Unregelmäßigkeiten oder sonst Bedenken, so haben sie dieselben zu untersuchen und zu erörtern, wobei ihnen vom Direktorio, unter Beobachtung der Vorschrift §. 43, alle erforderlichen Nachweisungen zu geben sind. — §. 60. Die vom Ausschusse genehmigte Bilanz wird in der nächsten Generalversammlung der Actionäre vorgelegt, und, wenn hierbei Ausstellungen dagegen nicht gemacht werden, vom Ausschusse justificirt und auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — §. 61. Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; doch sind dieselben nur gültig, wenn wenigstens zehn Mitglieder anwesend waren. Nur persönlich Anwesende sind stimmberechtigt. Wird bei Wahlen bei zweimaliger mittelst Stimmzettel zu bewirkender Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten die relative. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden außer der Virilstimme noch eine zweite entscheidende Stimme zu. — §. 62. Wenn bei einer Versammlung des Ausschusses zehn Mitglieder desselben nicht gegenwärtig oder annoch herbeizurufen sind, die zu fassenden Beschlüsse gleichwohl keinen Aufschub erleiden, so haben die anwesenden Ausschußmitglieder sofort durch Zuziehung von Actionären, welche sodann für diesen Fall als stimmberechtigte Ausschußmitglieder concurriren, obige Zahl zu ergänzen. — §. 63. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal in der Versammlung ein Protokoll aufgenommen und außer dem Protokollführer vom Vorsitzenden und einem Ausschußmitgliede unterzeichnet, so wie auch von dem Königl. Kommissar, wenn er gegenwärtig ist. — §. 64. Für Aufbewahrung der Acten, Urkunden und sonstigen Schriften des Ausschusses hat der Vorsitzende Sorge zu tragen. — §. 65. Die Ausschußmitglieder haben für ihre Mühwaltungen keine Vergütung anzusprechen, die baaren Auslagen hingegen, zu welchen der Ausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben kraft besonderer Aufträge genöthigt sind, werden erstattet. — §. 66. Generalversammlungen der Actionäre werden von dem Direktorio veranstaltet. Es soll jedoch alljährlich mindestens einmal und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Generalversammlung stattfinden. Außerordentliche Generalversammlungen werden, so oft es nöthig ist, vom Direktorio berufen und es hat der Ausschuß das Recht, darauf anzutragen. — §. 67. Auf den Antrag von wenigstens dreißig Actionären, welche im Besitze von zusammen mindestens 150 Actien sind, ist der Bankausschuß verbunden, auf eine Generalversammlung bei dem Direktorio anzutragen, wenn sich der Gegenstand des gedachten Antrags entweder auf die §. 69 bemerkten Punkte oder auf Beschwerden über die Verwaltung bezieht. — §. 68. Jeder Inhaber einer Actie hat bei der Generalversammlung Stimmrecht. Eine Actie bis mit 4 Actien haben 1 Stimme,

5 — 10	Actien	2	Stimmen.
11 — 20	=	3	=
21 — 35	=	4	=
36 — 50	=	5	=
51 — 75	=	6	=
76 — 100	=	7	=
101 — 150	=	8	=
151 — 200	=	9	=
201 und mehr	=	10	=

§. 69. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Berathung und Erledigung finden, sind 1) der Geschäftsbericht des Direktorii; 2) die Vorlegung des Jahresabschlusses; 3) die Wahl, und bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft die Remotion der Ausschußmitglieder; 4) auf den Vorschlag des Direktorii oder des Ausschusses die Ergänzung oder Veränderung der Statuten; 5) auf den Vorschlag des Direktorii und des Ausschusses die Vermehrung des Kapitalstocks; 6) die Beschlußnahme über die vom Direktorio, Ausschusse oder von Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank; 7) die Beschlußnahme über die Verlängerung der Dauer der Bank (§. 12) oder eintretenden Falls über den die Auflösung der Bank bezweckenden Antrag (§. 115). — §. 70. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, so wie alle Bekanntmachungen an die Actionäre finden in Gemäßheit des §. 9 statt und sind dadurch für jene verbindlich, so daß die Ausflucht des Nichtwissens nicht stattfindet. Es muß jedoch

zwischen dem Tage der ersten Erscheinung dieser Einladung in einem der §. 9 gedachten öffentlichen Blätter und dem Tage der Generalversammlung eine Frist von wenigstens 4 Wochen mit Einrechnung dieser beiden Tage liegen. Alle wichtige Gegenstände, über welche in einer Generalversammlung berathen oder Beschluß gefaßt werden soll, werden, so weit thunlich, in der Einladung dazu im Voraus den Actionären im Allgemeinen bekannt gemacht. — §. 71. In den Generalversammlungen führt der vorsitzende Direktor und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter den Vorsitz. — §. 72. Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, vom Protokollführer, den Kommissarien, dem vorsitzenden Direktor, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionären unterschrieben und ein vollständiges Exemplar desselben oder eine Abschrift davon an das Ministerium des Innern eingesendet, auch dieses Protokoll wenigstens im Auszuge öffentlich bekannt gemacht. — §. 73. Wer einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrage bringen will, der nicht ohnehin auf der Tagesordnung steht, hat solches mit näherer Angabe desselben 14 Tage vor der Versammlung dem Direktorio schriftlich anzuzeigen. Letzteres kann jedoch in besondern Fällen hiervon Ausnahmen gestatten. — §. 74. Die Anwesenden haben sich beim Eintritt in die Versammlung durch Vorzeigen ihrer Actien zu legitimiren und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen. Es bleibt jedoch dem Direktorio überlassen, in den Ausschreiben zur Generalversammlung über Zeit und Ort der Legitimations-Prüfung besondere Bestimmungen zu treffen. Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre, deren Stimmen nach Maaßgabe der Bestimmungen von §. 68 gezählt werden, entscheidet; wenn jedoch bei Wahlen auch die zweite Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden, dem solchenfalls, außer seiner Virilstimme, noch eine zweite entscheidende zusteht. Die Art und Weise der Stimmgebung hat der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Vorschrift §. 68 zu bestimmen. Alle abwesende Actionäre sind an die von den Anwesenden gefaßten Beschlüsse gebunden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen jedoch wenigstens die Inhaber von Vierhundert Actien anwesend sein. Dafern sich aber dergleichen Beschlüsse auf eine Abänderung der Verfassung, oder des statutenmäßigen Zwecks der Bank, oder die Mittel dazu beziehen, was bei den im §. 69 unter 4, 5 und 7 bemerkten Gegenständen in jedem Falle, außerdem aber nur dann anzunehmen ist, wenn der Königliche Kommissar einen Gegenstand als dieser Kategorie angehörig bezeichnet, ist zur Fassung eines legalen Beschlusses, durch welchen eine solche Abänderung bewirkt werden soll, erforderlich, daß wenigstens die Inhaber eines vollen Viertheils sämmtlicher Actien in der Generalversammlung anwesend seien. Ergiebt sich vor einer Generalversammlung die Nothwendigkeit eines Beschlusses der vorbemerkten Art, so ist der Gegenstand desselben in der Einladung zur Generalversammlung mit thunlichster Vollständigkeit anzuzeigen, auf das Erforderniß der Vollzähligkeit, die Zulässigkeit des Erscheinens durch Andere, unter Aushändigung der Actien an solche, so wie auf die Folgen der nicht legal constituirten Generalversammlung aufmerksam zu machen. Ist dessen ohngeachtet in solcher nicht wenigstens ein Viertheil sämmtlicher Actien vertreten, so kann zwar über den auf eine Abänderung der vorbemerkten Art gerichteten Antrag abgestimmt, auch dessen Ablehnung, keinesweges aber dessen Annahme ohne Weiteres gültig beschlossen werden. Vielmehr ist, wenn die Mehrheit sich für letztere erklärt, a) in dem Falle unter §. 69, 4 dem Ermessen des Ministerii des Innern, an welches ohnehin in der Sache zu berichten ist, anheimzustellen, ob es bei dem Beschlusse bewenden, oder derselbe zuvörderst noch einer anderweiten Generalversammlung vorgelegt werden soll; b) in allen übrigen Fällen aber unbedingt eine zweite Generalversammlung in der vorbemerkten Maaße, unter Einräumung einer Frist von wenigstens 4 Wochen, zusammenzuberufen, bei deren Beschlusse es dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei vertretenen Actien, schlechterdings sein Bewenden hat.

VI. Verwaltung der Bank.

§. 75. Der nach dem vorhergehenden Abschnitte gebildete Bankausschuß wählt aus der Zahl der in Leipzig wohnhaften Actionäre, welche nach §. 51 zur Ernennung zu Ausschußmitgliedern befähigt sind, sechs Direktoren, welchen die Leitung der Bankverwaltung übertragen wird. Diese Direktoren wählen unter sich auf ein Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, die beide nach Ablauf dieses Jahres sofort wieder wählbar sind. — §. 76. Jeder der verwaltenden Direktoren hat auf die Dauer seiner Geschäftsführung fünf Actien nebst Talons bei der Bank zu deponiren. — §. 77. Das Direktorium vertritt die Gesammtheit der Actionäre in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegen dritte Personen und übt diese Vertretung einschließlich der actus specialissimi mandati durch den vorsitzenden und vollziehenden Direktor (§. 78) oder dessen Stellvertreter aus. Diese Beamten der Gesellschaft haben auch, wenn dieselbe Processe führt, die ihr zuerkannten Eide zu leisten. — §. 78. Die verwaltenden Direktoren wählen einen, dem kaufmännischen Stande angehörenden, nach §. 51 befähigten, besoldeten vollziehenden Direktor, welcher mit der Bankverwaltung, unter Mitwirkung der erstern, im Hauptwerke in der Maaße beauftragt wird, daß er die Geschäfte einzuleiten und in Gemäßheit der Beschlüsse des Direktorii, in welchem er jedoch zugleich Sitz und Stimme führt, auszuführen hat. Im Fall derselbe durch Krankheit oder sonst an seiner Geschäftsführung behindert sein sollte, tritt einer der verwaltenden Direktoren als dessen Stellvertreter ein. — §. 79. Die speciellen Bestimmungen hinsichtlich der Wirksamkeit der verwaltenden Direktoren und des vollziehenden Direktors, so wie ihrer Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sind durch ein besonderes Regulativ festzusetzen. — §. 80. Nach den Vorschriften dieses Regulativs hat der vollziehende Direktor im Einverständnisse mit dem journirenden (§. 90) die Geschäfte auszuführen. Im Fall einer zwischen letztern obwaltenden Meinungsverschiedenheit ist die Sache dem Direktorio zur Beschlußnahme vorzutragen. Dasselbe Verfahren wird in allen Fällen beobachtet, wobei eine den Statuten nicht widersprechende Ausnahme von den im Geschäftsregulativ getroffenen allgemeinen Bestimmungen in Frage kommt,

oder eine erschöpfende Vorschrift nicht vorliegt. — §. 81. Die Personen der verwaltenden Direktoren sowohl, als des vollziehenden Direktors und alle hinsichtlich derselben vorfallenden Veränderungen sind in Gemäßheit des §. 9 bekannt zu machen. — §. 82. Die Dauer des Amtes jedes der sechs verwaltenden Direktoren ist auf drei Jahre bestimmt, jedoch treten von den zuerst gewählten zwei nach Ablauf des ersten, und zwei nach Ablauf des zweiten Jahres aus. Abgehende Direktoren sind sofort wieder wählbar. Jedem Direktor steht es frei, seine Stelle vor der Zeit nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung niederzulegen, er kann sich aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften nicht entziehen, bei Verlust des für das laufende Jahr auf ihn kommenden Antheils am reinen Gewinn. — §. 83. Alljährlich treten zwei verwaltende Direktoren von dem Direktorio ab und es sind deren Stellen durch neue Wahl wieder zu besetzen. Die Reihefolge des Austritts der ersten Direktoren wird durch das Loos, die der später gewählten durch das Alter ihres Eintritts bestimmt. — §. 84. Würde außer der Regel die Stelle eines der verwaltenden Direktoren erledigt, so ist wegen deren Wiederbesetzung von den übrigen ungesäumt eine außerordentliche Versammlung des Ausschusses zu veranlassen. — §. 85. Hätte ein Direktionsmitglied das öffentliche Vertrauen verloren, so ist auf den Antrag des Ausschusses ohne Verzug eine außerordentliche Versammlung desselben zu veranstalten und in solcher nach Anhörung der Vertheidigung des Betheiligten über den Antrag zu seiner Remotion zu beschließen, auch eintretenden Falls zugleich die Wiederbesetzung der Stelle durch Wahl zu bewirken. Die Darlegung eines solchen Mißtrauens berechtigt jedoch den betreffenden Direktor zu sofortiger Resignation, ohne Abwartung des Beschlusses des Ausschusses. — §. 86. Das Direktorium hat die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Einrichtungen zu treffen, das Comtor-Personal und die Subalternen anzunehmen und zu entlassen, so wie die Dienstinstruktionen derselben zu bestimmen. — §. 87. Regelmäßig in jedem Monate hat daher das Direktorium wenigstens eine Direktorialversammlung zu halten, um über die inzwischen vorgekommenen Geschäfte, über den Bestand der Kassen und das Portefeuille sich zu unterrichten, über die ihrer Leitung anvertrauten Angelegenheiten zu berathschlagen, die Grundsätze des ihrem Wirkungskreise überlassenen Verfahrens festzustellen, zu bestimmen, zu welchem Zinsfuße Vorschüsse gemacht, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Disconto genommen, wie viel auf jede Art von Staatspapieren vorgeschossen werden soll ꝛc. Insbesondere soll in den ersten Direktorialversammlungen jedes Jahres die Organisation des Geschäftsganges und das Geschäftsreglement in Erwägung gezogen, die Vertheilung der Geschäfte unter die Angestellten bestimmt, die Instruktion eines jeden revidirt und nach Befinden modificirt, der Umfang der der Generalversammlung vorzutragenden Gegenstände besprochen werden. Außer den regelmäßigen Versammlungen können auch außerordentliche bei ungewöhnlichen und dringenden Veranlassungen veranstaltet werden. — §. 88. Es müssen wenigstens vier Direktoren, den vollziehenden inbegriffen, den Berathungen beiwohnen. Die Stimmenmehrheit entscheidet, und bei Gleichheit derselben die Stimme des vorsitzenden Direktors. Der vollziehende Direktor kann nie den Vorsitz führen. Bei Angelegenheiten, welche juristische Kenntnisse erfordern, hat das Direktorium einen praktischen Rechtsgelehrten zuzuziehen. — §. 89. Schriften und Urkunden aller Art werden mit der Unterschrift: Leipziger Bank versehen, vom vorsitzenden und vollziehenden Direktor oder deren Stellvertretern vollzogen und sind so für die Bank verbindlich (§. 77). Es bleibt jedoch dem Direktorio überlassen, auch einen andern Beamten der Bank mit Procura zur Mitunterzeichnung der Firma anstatt des Vorsitzenden zu versehen, welche erstere vorschriftmäßig bei dem Handelsgericht anzuzeigen ist. — §. 90. Der vorsitzende Direktor hat die unausgesetzte Oberaufsicht. Die übrigen fünf Direktoren wechseln monatlich nach einer unter ihnen zu bestimmenden Reihenfolge in der Leitung und Verwaltung der laufenden Geschäfte ab, so daß immer nur einer derselben in Funktion ist. Wer durch Krankheit oder sonstige Zufälle in seine Reihe einzutreten und zu fungiren behindert wird, ist, bis zur Beseitigung des Hindernisses, durch einen der übrigen Direktoren zu vertreten. Die Substitution und deren Genehmigung ist zu Protokoll zu bringen. — §. 91. Für den Fall, daß Kreditverhältnisse eines der Direktoren zur Erwägung kommen sollten, hat der Ausschuß fünf Censoren aus seiner Mitte zu wählen. Diese Censoren haben zu Anfange jeden Monats im Allgemeinen die Summen zu bestimmen, welche von jedem Direktor in Discont genommen werden können. Der vollziehende Direktor ist ihnen in dieser Hinsicht verantwortlich. Die Erhöhung oder Erniedrigung dieser Summen können sie auch außerhalb der obbemerkten Zeitpunkte verfügen, so oft es ihnen angemessen erscheint. Bei der Wahl und dem Austritte der Censoren findet dasselbe Verfahren, wie bei den Ausschußmitgliedern, statt. — §. 92. Dem vorsitzenden und dem journirenden Direktor liegt die Kontrole des vollziehenden Direktors ab. — §. 93. Für Beschlüsse und Handlungen des Direktorii, welche den Statuten zuwiderlaufen, so wie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Aufmerksamkeit vermieden worden sein würden, ist dasselbe verantwortlich. — §. 94. An einem vom Direktorio und dem Ausschusse festzusetzenden Tage schließt das Direktorium die Bücher ab, fertigt eine Bilanz und legt solche nebst den nöthigen Belegen dem Ausschusse vor. Ueberdies hat das Direktorium halbjährig eine Uebersicht über die stattgefundenen Geschäfte durch den Druck zu veröffentlichen, monatlich aber eine solche dem Ausschusse mitzutheilen. — §. 95. Die Geschäfte der Bank werden in einem besonders eingerichteten Locale betrieben. Daselbst werden auch in festen mit 3 verschiedenen Schlössern versehenen Behältnissen die Hauptkassenvorräthe in baarem Geld und die Banknoten, welche nach §. 38 nicht auszugeben sind, aufbewahrt. Zu dieser Hauptkasse führen der Königl. Kommissar, der vollziehende Direktor und der Kassirer jeder einen Schlüssel; die Aufbewahrung der Pfänder und Documente wird dem vollziehenden Direktor und einem damit besonders beauftragten Beamten der Bank anvertraut. Die Betriebskasse hat der Kassirer zu verwalten und zu vertreten. — §. 96. Der vollziehende Direktor darf keine Nebengeschäfte betreiben, sondern muß der Bank seine Thätigkeit ungetheilt widmen. Er wird auf Widerruf angenommen und kann seinerseits

nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung und Ablegung der Rechnung am Schlusse jedes Rechnungsjahres seine Stelle verlassen. Er wird nach §. 101 besoldet. — §. 97. Zu seiner Anstellung ist die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde erforderlich. Seine Entlassung kann nur auf den Grund von Beschwerden über seine Geschäftsführung, auf Antrag der Mehrheit der Direktoren mittelst Beschlusses des Bankausschusses erfolgen, bedarf jedoch ebenfalls der Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde. — §. 98. In dringenden Fällen kann die Suspension des vollziehenden Direktors durch die einstimmige Beschlußnahme der verwaltenden Direktoren verfügt werden. — §. 99. Ueber die Direktorialverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches sämmtliche anwesende Direktoren unterschreiben, so wie der Königl. Kommissar, wenn er hinzugezogen werden sollte. — §. 100. Der vollziehende Direktor erhält von den verwaltenden Direktoren eine Instruktion und die erforderlichen Anweisungen, wird verpflichtet und hat eine Kaution in Bankactien zu leisten, deren Höhe vom Direktorio und vom Ausschusse zu bestimmen ist. Er steht unter Aufsicht des Direktorii und ist der Gesellschaft verantwortlich. — §. 101. Der vollziehende Direktor bezieht einen von den verwaltenden Direktoren und dem Ausschusse zu bestimmenden Gehalt vom Tage seiner Verpflichtung bis zu dem Tage, wo er außer Funktion tritt. Ueberdies erhält er einen zu bestimmenden Antheil des reinen Gewinnes. Die Höhe des Gehalts und des Antheils ist von den verwaltenden Direktoren vorzuschlagen und vom Ausschusse zu bewilligen, welcher jedoch rücksichtlich des Gewinnantheils berechtigt ist, dies nur interimistisch zu bewirken und den definitiven Beschluß der Generalversammlung vorzubehalten. — §. 102. Der vollziehende Direktor ist der nächste Vorgesetzte sämmtlicher Beamten der Bank, dessen Anordnungen sie allenthalben zu befolgen haben, sobald jene nicht mit den erhaltenen Instruktionen oder besonderen Weisungen des Direktorii im Widerspruche stehen. — §. 103. Die Stellen der Kassirer, Buchhalter, Korrespondenten und sonstigen Comtorgehülfen werden vom Direktorio besetzt, wobei die absolute Majorität unter den Direktoren entscheidet. Sämmtliche Beamte stehen auf Kündigung. — §. 104. Die Kassenbeamten sind zu verpflichten und erhalten vom Direktorio ihre Instruktion und die erforderlichen Anweisungen, deren Inhalt sie bei eigener Verantwortung genau zu befolgen haben. Sie haben angemessene, vom Direktorio und dem Ausschusse zu bestimmende Kautionen, zum Theil wenigstens in Bankactien, zu bestellen. Personen, welche an der Leitung der Bank Theil haben, einschließlich der Ausschußmitglieder, können nicht gleichzeitig als Kassenbeamte angestellt werden. — §. 105. Sämmtliche Direktoren und Beamte sind verpflichtet, über alle Geschäfte, welche die Bank mit Privatpersonen macht, so weit nicht Gerichtsbehörden eine Auskunft hierüber bedürfen und fordern, die unverbrüchlichste Verschwiegenheit zu beobachten. — §. 106. Gleiche Verfassung findet bei den Zweigbanken statt, welche jedoch der Hauptbank zu Leipzig dergestalt untergeordnet sind, daß sie der Verfügung derselben sowohl hinsichtlich der hinauszugebenden allgemeinen Bestimmungen, als auch den zu ertheilenden speciellen Entscheidungen Folge zu leisten und zu dem Ende allwöchentlich über den Geschäftsgang unter Beifügung des Duplicats der Registrande Bericht zu erstatten haben. Die nähern Bestimmungen über die Verwaltung der Zweigbanken und deren Stellung zur Hauptbank werden für jede derselben durch einen der Bestätigung der Staatsregierung unterworfenen Nachtrag zu den Statuten besonders geordnet. — §. 107. Von Zeit zu Zeit erfolgt die Revision der Zweigbanken durch einige der Direktoren der Hauptbank. Im Fall diese Revision durch einen Königl. Kommissar geschieht, haben jedesmal wenigstens zwei Direktoren derselben beizuwohnen. — §. 108. Das Hauptrechnungswerk concentrirt sich bei der Hauptbank in der Maaße, daß auf den Büchern derselben jede Zweigbank ihr Folium hat, und bei dem Abschlusse der Jahresrechnungen in den Zweigbanken die daselbst sich herausstellenden Activa und Passiva auf den betreffenden Contis summarisch erscheinen, auch Gewinn und Verlust auf die Hauptbank übergehen, bei welcher am Schlusse jeden Jahres der Generalabschluß bewirkt wird. Derselbe ist längstens binnen drei Monaten dem Bankausschusse vorzulegen, wegen dessen Prüfung und Justification aber den Vorschriften §. 60 und 61 nachzugehen.

VII. Zinsenzahlung, Dividende, Reservefonds.

§. 109. Die Berichtigung der Zinsen der geleisteten Einzahlungen (vgl. §. 11) erfolgt, so lange nicht das ganze Kapital eingeschossen ist, durch Abrechnung des Betrags derselben von den spätern Einzahlungen, in Gemäßheit der Anordnungen des Direktorii. Sollte jedoch die letzte Einzahlung nicht vor Ablauf eines Jahres von dem Schlußtermine der ersten an gerechnet eingehen, so sind die Zinsen der Einschüsse baar auszuzahlen und deshalb besondere Zinsscheine auszugeben. Mit den gegen Leistung der letzten Einzahlung auszugebenden Actien werden jedoch zugleich Zins- und Dividendenscheine nebst Talon auf die Zeit bis zum Ablauf der 10 ersten Jahre der Bank ausgegeben und bei längerer Dauer der Bank erneuert. Die Zins- und Dividendenscheine, so wie die Talons sind an den Vorzeiger gestellt, und wird die Bank durch Einlösung und resp. Umtauschung derselben von jedem Anspruche befreit. — §. 110. Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden geschieht nach vorgängiger Bekanntmachung und zwar, was die Zinsen betrifft, halbjährlich, die der Dividenden jährlich, gegen die den Actien beigefügten Zins- und Dividendenscheine bei der Bank, den Zweigbanken oder auch an andern vom Direktorio zu bestimmenden Orten. Wenn Zinsen oder Dividenden innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit der Kasse der Bank anheim. Die betreffenden Zins- und Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu formirende Anspruch. — §. 111. Von dem bei jedem Jahresabschlusse der Bank, unter strenger Würdigung zweifelhafter Forderungen, nach Berichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verluste, sich ergebenden Nettogewinne ist $^1/_4$ als Reservefonds zurückzulegen und damit so lange fortzufahren, bis dieser Fonds die Höhe des achten Theils des Kapitalstocks der Bank erreicht. Ueber diesen Fonds ist auf den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, ohne denselben jedoch auf besondere Weise anzulegen, vielmehr bildet derselbe hinsichtlich des Geschäfts-

betriebs einen Theil des werbenden Kapitals der Bank. — §. 112. Von den nach Ausscheidung des zum Reservefonds zu entnehmenden vierten Theils des Gewinnes verbleibenden ³/₄ oder 75 Proc. des letztern wird ein angemessener, von der Generalversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu bestimmender Antheil als Gratification an die verwaltenden Direktoren, der Ueberschuß aber als Dividende unter die Actionäre vertheilt. Sobald der §. 111 vorgesehene Fall der normalen Höhe des Reservefonds eintritt, erfolgt in gleicher Weise die Vertheilung des vollen laufenden Gewinnes. — §. 113. Tritt der Fall ein, daß durch spätere den Gewinn übersteigende Verluste der Reservefonds zu Deckung des letztern in Anspruch genommen wird, es sei nun, daß derselbe seine normale Höhe bereits erreicht habe oder nicht, so fällt jede Gratification und Dividende so lange weg, bis der zuletzt stattgefundene Betrag des gedachten Reservefonds durch Zuschlag späteren Gewinnes wiederum ergänzt ist.

VIII. Auflösung der Bank.

§. 114. Im Fall das Bankkapital durch Verluste um ¹/₄ vermindert ist, kann die Staatsregierung die Liquidirung und Auflösung der Bank verfügen. — §. 115. Außerdem kann vor Ablauf des Privilegii eine frühere Auflösung der Bank nur auf den Antrag von drei Viertheilen der in einer Generalversammlung anwesenden Actionäre, die auch Besitzer von wenigstens ³/₄ der Bankactien sein müssen, eintreten. In diesem Falle treten zehn von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu dem Bankdirektorio, um mit demselben die Liquidation vorzunehmen und zu Ende zu führen. Hierbei sind sämmtliche Activen einzuziehen, davon zuerst sämmtliche Banknoten und Bank-Kassenscheine einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen und die Ueberschüsse, je nachdem solche baar eingehen, in entsprechenden Raten an die Actionäre auszuzahlen. Die Zinsenzahlung hört von der Zeit an auf, wo die Liquidation verfassungsmäßig beschlossen worden ist. Alle Inhaber von Banknoten und Bank-Kassenscheinen sind zu deren Präsentation und Austausch gegen den baaren Betrag binnen drei Monaten öffentlich in Gemäßheit des §. 9 aufzufordern. Die eingehenden Banknoten und Bank-Kassenscheine werden in einer Versammlung der Actionäre vernichtet. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist wird der Betrag nicht präsentirter Noten oder Kassenscheine bei dem Stadtgerichte zu Leipzig deponirt. Es erfolgt sodann und zwar ohne daß der Ablauf der Verjährungszeit abgewartet zu werden braucht, eine Edictalaufforderung an die Inhaber, sich bei Verlust ihrer Ansprüche zur Erhebung des Geldes zu melden. Der Betrag, zu dessen Erhebung sich niemand meldet und legitimirt, fällt der Liquidationsmasse anheim. — §. 116. Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zu einer Generalversammlung zusammenberufen, worin die Schlußrechnung vorzulegen und nach vorgängiger Prüfung und Richtigbefinden derselben die Direktion zu liberiren ist. Die Beaufsichtigung der vorgesetzten Staatsbehörde erstreckt sich auch auf die Liquidation und Auflösung der Bank.

Der Umsatz der Bank betrug im Bankjahr 1843 bis 1844:

	Thlr.	Ngr.	Pf.
Darleihen auf Pfand	2,888,684	17	5
mehr als 1842 .	1,038,630	—	—
Discontirt . . .	3,589,740	—	—
mehr als 1842 .	1,424,551	—	—
Darleihen auf Wechsel	333,924	—	—
weniger als 1842	49,140	—	—
Wechselkauf auf auswärts	1,525,429	—	—
weniger als 1842	1,747,712	—	—
Umsatz gegen hypoth. Sicherheit . .	306,797	—	—
weniger als 1842	21,737	—	—
Umsatz in laufender Rechnung. . .	3,598,825	—	—
mehr als 1842 .	340,368	—	—
Staatspapier-Besitz.	28,085	—	—
weniger als 1842	9685	—	—
Baare Depositen. .	417,945	—	—
mehr als 1842 .	34,236	—	—
Erneute Pfänder .	3,364,593	—	—
Gesammt-Umsatz. .	16,054,025	—	—
mehr als 1842 .	1,325,010	—	—
Kassa-Umsatz . . .	19,406,664	—	—
mehr als 1842 .	4,434,536	—	—

	von	bis
Umlaufende Banknoten zwischen . .	957,820 Thlr.	1,799,000 Thlr.
Dagegen 1842 zwischen	636,580 Thlr.	1,413,680 Thlr.

Ueberhaupt aber:

	Thlr.
1843	1,378,410
1842	1,000,000

Reiner Gewinn in 1843:

	Thlr.	Ngr.	Pf.
zum Reserve-Fonds	11,550	16	2
zur Dividende .	31,500	—	—
Gratification dem vollziehenden Direktor	693	1	—
den 6 verwaltenden Direktoren	2425	18	4
Vortrag zur Ausgleichung	32	29	3
	46,202	4	9

Rechnungsabschluß für das Bankjahr 1843 bis 1844:

Soll.

	Thlr.	Ngr.	Pf.
An Bankactien-Rechnung .	1,500,000	—	—
Banknoten- =	2,600,000	—	—
Kassenschein- =	4522	6	7
Reserve-Fonds- =	17,816	19	1
Kautionen- =	10,000	—	—
Depositen- =	69,613	21	5
Laufende =	459,952	24	9
Actien-Zinsen noch nicht abgefordert	12,348	22	5
Actien-Dividenden-Rechn. desgleichen	158	27	5
Neue Rechnung	6719	21	5
Gewinn	84,202	4	9
	4,727,334	28	6

Haben.

Posten	Thlr.	Ngr.	Pf.
Pfand-Rechnung	1,019,152	8	—
Disconti	474,626	8	5
Conto-Corrent gegen Wechselpfand	60,237	3	5
Ausw. Wechsel-Rechnung	384,596	5	—
Conto-Corrent gegen hypothekarische Sicherheit	228,843	2	5
Hypotheken-Rechnung	012,516	26	4
Staatspapiere	124,553	—	—
Baare Depositen	35,040	—	—
Kassa	1,307,045	24	8
Agentur-Rechn. in Dresden	30,477	21	2
Banknoten in Kassa	1,040,690	—	—
Kassa-Scheine	616	20	—
Disconto-Rechn. für rückständige Zinsen	3746	8	—
Einrichtungskosten-Rechn.	5793	20	7
	4,727,343 Thlr.	28 Ngr.	6 Pf.

Stand der Bank im Bankjahr 1844 bis 1845 in:

Activa:

Posten	Thlr.	Ngr.	Pf.
Pfand-Conto	895,330	12	5
Disconto-Wechsel-Conto	517,915	21	—
Conto-Corrent-Wechsel	128,526	17	—
Wechsel auf auswärts	630,660	8	5
Hypothek.-Corrent-Conto	234,458	16	—
Hypotheken-Conto	11,171	26	—
Staatspapiere	100,203	16	5
Depositen	21,685	—	—
Baarbestand der Kasse	2,536,379	23	8
Agentur-Conto in Dresden:			
Banknoten	527,000	—	—
Kassenschein-Wechselzahlungs-Conto	3700	—	—
Disconto-Debitoren	2316	4	—
Subscriptions-Kosten	931	24	5
Kosten-Rechnung	4025	25	7

Passiva:

Posten	Thlr.	Ngr.	Pf.
Bankactien; 6000 Stück à 250 Thlr.	1,500,000	—	—
Banknoten	3,350,000	—	—
Kassenscheine à 102 7/9 Proc.	4522	6	7
Reservefonds	29,367	5	3
Depositen	127,448	13	4
Saldo der Kreditoren	539,507	20	2
Unbezahlte Actien-Coupons	10,005	—	—
Unbezahlte Dividenden	402	10	—
Rückzinsen auf Depositen etc.	8630	18	—
Gewinn- u. Verlust-Conto	64,674	20	4
	5,644,538 Thlr.	4 Ngr.	— Pf.

Der Curs der Bank-Actien war im Oktober 1845: 181 Proc. pr. 100, 1846, am 4 Sept. aber 165 Proc., d. h. exclusive Zinsen, in Folge der herrschenden Geldkrisis.

Würtemberg.

Stuttgart. Die hier bestehende königl. würtembergische Hofbanque soll dem inländischen Handel Hülfe durch Kredit gewähren und macht Disconto-, Wechsel-, Leih- und Conto-Corrent-Geschäfte. Sie wurde im J. 1802 durch den ersten König Friedrich mit bedeutenden Kapitalien gegründet. Der vollziehende Vorstand ist ein Bankdirektor; die berathenden und controlirenden Bevollmächtigten sind sowohl Kaufleute als andere Personen, die gewählt werden, und die Intendanz ernennt der König.

Frankreich.

In Frankreich sind die Bankgeschäfte und besonders das Incasso-Geschäft auf das In- und Ausland allgemein geworden, je mehr sich die industrielle Thätigkeit mit dem Handelsverkehr entwickelt haben. So lange diese nicht ein Gemeingut des Volks waren, sondern wie das Vorrecht eines besonderen Standes behandelt wurden, gediehen sie bei aller Bedeutung nicht so frisch, so sehr sich auch die Regierung durch Verordnungen und Verträge darum bemühte. Jetzt bestehen in sehr vielen Städten des Landes sowohl öffentliche als Privatbanken. An die Spitze der Uebersicht derselben muß Paris mit dem Hauptinstitut, der Bank von Frankreich, gestellt werden. An dieselbe knüpft sich die Geschichte des Bankwesens in Frankreich.

Ohngeachtet die Regierung Ludwigs XIV. über Frankreich einen Glanz verbreitete, so war derselbe doch nichts weniger als der Lichtschein des Glücks; denn bei dem Tode des Königs lastete auf Frankreich die ungeheure Schuld von 3111 Millionen und außerdem waren die Steuern und Abgaben auf mehrere Jahre voraus genommen. Das von dem damaligen Regenten von Frankreich, dem Herzog von Orleans, eingesetzte Finanzkollegium suchte zwar das Finanzwesen zu ordnen, aber vergebens, weil die Mittel und wohl auch die nöthige Kenntniß dazu mangelten. In dieser Verlegenheit vertraute man sich dem berüchtigten Schotten Johann Law an, der mit der willkürlichen Vermehrung des Zettelgeldes den Nationalreichthum vermehren zu können wähnte. Allerdings war diese Ansicht willkommen, weil man keine bessere Hülfe zu finden wußte. Unter diesen Umständen erhielt Law im J. 1716 das Privilegium zu einer Zettelbank, als Privatunternehmen, 1717 brachte er das Privilegium der westindischen und 1719 das Privilegium der ostindischen Gesellschaft an sich. Im J. 1718 ging die Bank auf königl. Rechnung über, und Law ward zum Contrôleur général des Finances erhoben. Schon hatte er den Tabackspacht, das Münzrecht, die Generalpachten, so wie die Einnahme sämmtlicher Staatseinkünfte mit der Bank vereinigt. Auf diese Weise gelang es ihm leicht, das baare Geld im Lande an sich zu ziehen und dagegen das ganze Land mit Zettelgeld zu überfluten. Auf diese Weise soll die Zettelmasse bis über drei Milliarden Livres erhöht worden sein. Außerdem wurde das Geld um mehr als die Hälfte schlechter ausgemünzt und Law bestimmte sogar die Regierung zum Verbot des baaren Geldes. Dadurch floß die Baarschaft aus dem Lande und es blieb demselben nichts als das Zettelgeld, das sich immer mehr entwerthete. Es trat eine schwere Krisis ein, Law floh, und das Zutrauen zum Zettelgeld und zu Bankunternehmungen war vernichtet. Die ausführlichsten Belehrungen über diese Bank finden sich (auf 12 Folioseiten) im 1. Bande von Jacques Savary's Dictionnaire universel de commerce. Nouvelle Edition. Paris, 1761, in groß Folio; so wie in

dem Werke: Het Leven en Caracter van den Heer Jan Law etc., Uit autentieke Gedenkschriften zamengesteld, door C. p. 8. Amsterdam, 1722, 413 Seiten; und auch in dem bekannten Conversationslexicon befindet sich unter der Rubrik: „Law" eine schätzbare, wenn auch nur ganz kurze Uebersicht. — Im Februar 1721 nahm die so schrecklich gemißbrauchte Bank ein trauriges Ende. — Nachher sind zwar wieder Einrichtungen getroffen worden, um des Nutzens, welchen gut eingerichtete Banken den Geschäftsleuten gewähren können, theilhaft zu werden; man mußte aber damit sehr behutsam gehen, und selbst der Name „Bank" wurde dabei möglichst vermieden, bis in die neueste Zeit. — Im Jahre 1776 ward in Paris von einer Handelsgesellschaft eine sogenannte Discontocasse (Caisse de Comptes-Courants) mit einem Kapital von 17½ Millionen Livres angelegt und vom Könige privilegirt. Sie discontirte Wechsel (zu 4 Proc. in Friedens- und 4½ Proc. in Kriegszeiten), trieb den Handel mit Gold und Silber und gab für die bei ihr niedergelegten Gelder den vollen Werth in Banknoten, hier aber Billets de Caisse oder Kassenbillets genannt, welche zu jeder Zeit zahlbar an den Inhaber waren. Man nannte diese Noten in Paris auch gewöhnlich billets noirs et rouges. Anfangs hatten diese Kassenscheine guten Kredit und waren stark im Umlauf; aber die Compagnie ließ solche Scheine in so bedeutender Anzahl ausgeben, daß die Disconto-Kasse große Erschütterungen litt und die Regierung ihr dadurch zur Hülfe kam, daß die unweigerliche Annahme ihrer Kassenzettel in Paris und in den königlichen Kassen auf eine kurze Zeit vom Könige anbefohlen ward. Diese Zettel waren von 200, 300, 600 und 1000 Livres. Zwar kam nun diese Bank oder Disconto-Kasse empor, aber zum Theil nur mittelst des Actienspieles, welches in damaliger Zeit in Paris sehr weit getrieben und seit Errichtung dieser Anstalt allgemein geworden war. Nachdem endlich, zufolge einer Verordnung des Conseils im J. 1787 das Kapital der Disconto-Kasse auf 100 Millionen Livres vermehrt worden war, wovon 70 Mill. im königl. Schatze und 30 Millionen in der Kasse selbst niedergelegt wurden, um immer in Vorrath zu sein, hob sich das Vertrauen neuerdings, bis der Schlund der Revolution auch dieser Anstalt neue Verlegenheit bereitete, welche aber doch bis zur Errichtung der neuen Bank sich erhalten hat. Sie war in die Gewalt der Regierung durch Anleihen gerathen, wie die alte Bank von Amsterdam, Kopenhagen u. a.; denn im J. 1789 schuldete die Regierung der Disconto-Kasse 170 Millionen und war ihr einziger Schuldner. Die Regierung zahlte ihre Schuld durch Assignaten zurück, die ihren Werth verloren, und so mußte die Kasse im J. 1800 liquidiren. Nun entstand durch die Vereinigung von Privatpersonen, meist Fabrikanten, das Handels-Comtor, Comptoir commercial, um die Geschäfte zu erleichtern. Dies geschah am 1. Ventose VIII. (20. Febr. 1800). Das Gesellschaftskapital war durch 30,000 Actien à 1000 Frcs. zusammengebracht. Napoleon, damals erster Consul, hob indessen sämmtliche Privat-Zettelbanken in Paris im J. 1803, 14. April (24. Germinal XI.) auf und gündete die Bank von Frankreich.

Die eigentliche Gründung der Banque de France geschah am 22. Sept. 1803. Die Dauer der Bank wurde auf 15 Jahre, bis 1818, und das ursprüngliche Kapital auf 45 Millionen Frcs. festgesetzt, das durch 45,000 Actien à 1000 Frcs. zusammengebracht werden sollte. Mit dieser Bestimmung wurde der Bank auch zugleich das Privilegium ertheilt, Noten an den Inhaber zu jeder Zeit gegen baar Geld zahlbar, Billets au porteur, auszugeben; der Regierung und Privatpersonen, gegen angemessene Sicherheit und billige Zinsen, Vorschüsse zu machen, auf Unterpfand von Gold, Silber und Diamanten zu leihen, wobei sie für die Aufbewahrung solcher Gegenstände, für einen Zeitraum von 6 Monaten ⅛ Proc. des abgeschätzten Werthes berechnete; die Einnahme öffentlicher und Privatgefälle zu übernehmen, und auf den Betrag solcher Einnahmen Zahlungsanweisungen auf sich auszustellen; ferner Depositengelder aller Art, gegen die Vergütung von ⅛ Proc. des Werthes für die Frist von 6 Monaten, in Verwahrung zu nehmen; die Baarschaft öffentlicher Kassen und Anstalten, wie von Privatpersonen, gegen näher zu bedingende Verzinsung aufzunehmen und zu benutzen; Wechsel und andere, auf Ordre lautende, solide Papiere, welche jedoch nicht über 3 Monate zu laufen haben und mit der Unterschrift (Sicherstellung oder Verbürgung) von 3, der Bank als ganz solid bekannten Personen versehen sind, zu discontiren. Die innere Verwaltung dieses Instituts wurde zweckmäßig eingerichtet und dabei festgestellt, daß die Dividende des nächsten Jahres (1804) den Belauf von 8 Proc. nicht übersteigen, der überschießende Gewinn dagegen in dem öffentlichen Schuldenfonds angelegt und als Reserve-Kapital verbleiben sollte. Wirklich war auch das Ergebniß nach Ablauf des ersten Jahres so günstig für die Bank, daß sie nicht nur die Dividende von 8 Proc. auszahlen, sondern auch noch etwas zum Reserve-Fonds aufbewahren konnte, und im darauf folgenden Jahre hatte sich ihr Gewinn um beinahe ½ Mill. vermehrt. Der Reserve-Fonds soll in der Regel ⅓ Abzug vom jährlichen Gewinn ausmachen. — Dies steigende Glück fand aber schon in 1805 durch eignen Mißbrauch Beschränkung, indem der Staat zur Führung des Krieges gegen Oesterreich die Bankgelder in Anspruch nahm, und zur Vergrößerung seiner Geldmittel eine so unverhältnißmäßig große Anzahl von Banknoten ausgeben ließ, daß das Publikum an der Zahlungsfähigkeit der Bank zu zweifeln anfing, was nach und nach durch Einforderung von Metallmünze gegen Banknoten so sehr hervortrat, daß sich die Verwaltung in die größte Verlegenheit gesetzt sah und die Auszahlung derselben endlich, 1806, ganz einstellen mußte. — Ein bedeutendes Fallen ihrer Noten und der Sturz mancher Geschäftshäuser war, gepaart mit einem immer weiter greifenden Mißtrauen, die unausbleibliche Folge hiervon.

Doch der bald erfolgende, für Frankreich so glückliche, Abschluß des Preßburger Friedens endete in Kurzem alle diese Drangsale. — Die Regierung war dadurch in den Stand gesetzt worden, alle von der Bank erhaltenen Vorschüsse zurückzuzahlen, so daß auch die Bank Anfangs 1807 im Stande war, ihre Noten wieder gegen baar Geld einzulösen. Nun erschien aber ein kaiserliches Dekret, wodurch die Bankanstalt (1808) manche Abänderungen erfuhr, indem nicht nur, statt des bisherigen Central-Ausschusses, ein Bank-Gouverneur, zugleich als Inhaber von 100 Actien, mit 60,000 Franken Gehalt, nebst 2 Unter-Gouverneuren,

jeder als Inhaber von 50 Actien, mit 30,000 Franken Besoldung, ernannt, sondern auch das Bank-Kapital auf 90,000 Actien, folglich sehr bedeutend, erhöht und das Privilegium der Anstalt nun auf weitere 25 Jahre und also bis zum Jahre 1843 ausgedehnt ward. Durch die Verfügung vom Jahre 1808 war nämlich die Bank ermächtigt worden, 45,000 neue Actien zu 1200 Franken auszugeben, und daher auf die ältern Actien, zu 1000 Franken, noch 200 Franken nachzahlen zu lassen, so daß hiernach in der That 90,000 Actien, jedoch jede zu 1200 Franken, hervorgingen, welche Anzahl aber jetzt nicht mehr besteht, da schon bis 1829 an 22,000 Stück zurückerkauft waren. — Das Bankkapital war durch diese Maaßregel (1808) auf den Betrag von 108 Mill. gebracht worden. — Die Bank, auf solche Weise in den Stand gesetzt, ihren Wirkungskreis verhältnißmäßig zu erweitern, benutzte bald ein, auch im Jahre 1808 erschienenes Dekret: in den vorzüglichsten Hauptstädten des Reichs Bank-Comtore zu errichten, die sie auch wirklich zunächst in Lyon, Lille und Rouen zur Ausführung brachte, woselbst, wie in Paris, die Ausgabe von Banknoten, das Discontiren von Wechseln rc. stattfand und nun die Bank wirklich mehr dem französischen Reiche, als lediglich der Hauptstadt, wie bisher, angehörte, und nützlich zu werden suchte.

Als nach einem ziemlich guten und gewinnbringenden Fortbestehen das Jahr 1814 und damit endlich auch der Einzug der verbündeten Heere hereinbrach, ward die Lage der Bank nicht minder peinlich als 1805 und 1806, da sie schon das Jahr vorher der Regierung bedeutende Vorschüsse hatte machen müssen, die Anfangs 1814 noch größer und dringender wurden. — Kein Wunder also, daß der Betrag der von ihr in Umlauf gebrachten Noten und ihre anderweiten Verbindlichkeiten den Werth ihres reellen Besitzes an Baarschaften und guten Effecten um mehr als 20 Millionen übertraf. Eben so natürlich war die fast allgemeine Besorgniß, daß die Baarzahlung der Banknoten einer baldigen Suspension Platz machen werde. — Es erschien auch wirklich schon am 18. Januar 1814 eine Verordnung, wonach die Bank jeden Tag nur eine halbe Million Franken und an jeden Inhaber von Banknoten nur 1000 Franken ausbezahlen sollte.

Doch war die Bank so glücklich, schon im darauf folgenden Monat Februar solche Einrichtungen zu treffen, daß sie die ihr obliegenden Baarzahlungen ohne dergleichen Einschränkungen leisten konnte, welche Erstern auch, weder bei der kurzen Belagerung, noch selbst während der Besetzung durch die Truppentheile der verbündeten Mächte, nicht unterbrochen wurden. Auch bei der zweiten Besitznahme der Hauptstadt, im Jahre 1815, blieb dies glückliche Verhältniß, und die späteren unglücklichen Ereignisse im Juli 1830 konnten dasselbe nur auf einige Tage unterbrechen, wo ohnehin die Angst und Unruhe fast allgemein geworden war. — Veränderungen in dem Verwaltungspersonale rc. sind bei solchen großen Anstalten, besonders bei förmlicher Regierungsveränderung, wie im J. 1830, unvermeidlich; doch ist in der Hauptsache keine wesentliche Abänderung dieses Instituts bekannt geworden. Im J. 1840 wurde das Privilegium bis 1867 verlängert.

Die von der Bank ausgegebenen Noten, zahlbar au porteur, sind von 1000 und von 500 Franken; sie wurden von Verfälschern verschiedentlich nachgemacht und mitunter so täuschend ähnlich, daß selbst die Bankangestellten keinen Unterschied gegen die ächten Banknoten zu finden wußten, als mittelst der Loupe in den Worten der Wassermarke: „Banque de France.“ — Dies war erst kürzlich noch der Fall, im Mai 1832, bei Banknoten von 1000 Franken. — Aber auch an falschen 500 Francs-Noten hat es nicht gefehlt, fast so wenig wie bei der Londoner Bank, besonders ehe letztere im Februar 1820 zur Ausgabe der sogenannten unnachahmlichen neuen Banknoten überging.

Die Bank-Dividende wird halbjährlich festgestellt und gewöhnlich Anfangs Januar und Juli berichtigt. Diese Dividende wird gebildet aus den Zinsen von 6 Proc. für die frühere Actien-Einlage von 1000 Franken, nebst zwei Drittheilen des Gewinnes. Sollte dies nicht ausreichen, eine Dividende zu stellen, welche 6 Procent vom ursprünglichen Actien-Fonds, zu 1000 Franken für die Actie, austrüge, so muß vom vorhandenen Reserve-Fonds so viel hinzu genommen werden, um jede Dividende wenigstens auf das vorgeschriebene Minimum von 30 Franken für die Actie zu bringen.

Die Bank ist eine Disconto-, Leih-, Depositen-, Giro- und Zettelbank. — Sie discontirt Wechsel und andere Handelswerthpapiere, die auf Ordre lauten und nur drei Monate laufen; aber auch Handelseffekten mit zwei Unterschriften, sobald Bankactien oder andere französische Staatspapiere verpfändet werden. Sie nimmt aber auch Werthpapiere an, die auf Paris, Rheims, St.-Etienne, St.-Quentin, Montpellier, Grenoble, Angoulême, Caen, Chateaurour, Clermont-Ferrand, Besançon, Mulhouse lauten. — Sie giebt Vorschüsse auf Renten und franz. Staatspapiere von unbestimmter Verfallzeit (nach dem Gesetz vom 17. Mai 1834 und der Ordonnanz vom folgenden 15. Juni); auf Barren, so wie Gold und Silbermünzen. Die Interessen in dem letzteren Fall sind $^1/_8$ Proc. für 45 Tage. Der Betrag des Darleihens darf jedoch nicht weniger als 10,000 Frcs. sein. — Sie nimmt Depositen in Dokumenten, inländischen und fremden Staatspapieren, sie mögen auf den Namen oder auf den Inhaber lauten, in Diamanten mit $^1/_8$ Proc. für je Hundert des Werthes auf je sechs Monate Lagergebühr; aber Silberzeug nimmt sie nicht an. — Sie giebt Anweisungen, welche durch Indossement übertragbar sind und auf Sicht zahlbar lauten; außerdem giebt sie Banknoten zu 500 und zu 1000 Frcs. aus, welche auf den Inhaber (au porteur) zahlbar lauten und dem baaren Gelde gleich cirkuliren. — Sie nimmt zur Gutschrift in laufender Rechnung Gelder und besorgt auch Einkassirungen, bis zu deren Betrag der Gläubiger auf die Bank verfügen kann, entweder durch die weißen Mandate, die in baarem Gelde zahlbar sind, oder durch rothe Mandate, deren Betrag auf das darin bezeichnete Conto in Giro übergetragen wird. — Um laufende Rechnung und Disconto bei der Bank zu erhalten, muß man das Gesuch schriftlich an den Bank-Gouverneur stellen und diesem Gesuch ein Certificat beifügen, das von drei glaubwürdigen und bekannten Männern unterzeichnet ist, zum Zeugniß, daß sie den Gesuchsteller als ehren-

haften Mann kennen. Für die anonymen Gesellschaften in diesem Fall giebt es ein besonderes Formular. Wer über die Bank verfügt, ohne vorher für hinreichende Deckung gesorgt zu haben, dem kann die laufende Rechnung entzogen werden.

Die Bank-Actien lauten auf den Namen. Der Uebertrag der verkauften Actien geschieht einfach durch Vermerk in dem zu diesem Zweck doppelt geführten Bank-Register, wobei der Verkäufer persönlich gegenwärtig sein oder durch einen Bevollmächtigten vertreten und der Vorgang durch einen Wechselmäkler schriftlich bestätigt werden muß. Man kann den Niesbrauch der Bank-Actien an einen anderen abtreten und dennoch über die Actien selbst als Eigenthum verfügen. Sie können auch nach der Erklärung des Eigenthümers immobilisirt werden, und sie werden dann nach den darüber bestehenden Gesetzen behandelt. Das Gesetz vom 17. Mai 1834 gestattet die immobilisirten Actien wieder zu mobilisiren.

Die Verwaltung der Bank geschieht durch einen Gouverneur, einen Honorar-Gouverneur, einen ersten und einen zweiten Unter-Gouverneur; durch einen General-Conseil, der aus 15 Mitgliedern oder Direktoren besteht; durch drei Censoren; durch einen Rath für Zahlungen, von zwölf Mitgliedern, die Haupt-Chefs (General-Sekretär, Controleur, Haupt-Kassirer); die besonderen Chefs: im Zahlungs-Bureau, im Actien-Bureau, im Bureau der zahlbaren Effecten, im Bureau der Zetteldruckerei, dem Bureau der Buchhaltung, im Bureau der Darleihen, den Kassirer der Einnahme, die Kassirer der drei Zahlkassen, Unter-Kassirer der Hauptkasse, Zettelwechsel, Unter-Kassirer für die Einnahme aus der Stadt.

Durch das Gesetz vom 30. Juni 1840 ist die frühere Beschränkung des Discontirens aufgehoben und es geschieht dies seitdem alle Tage, Festtage ausgenommen. Der Disconto-Zinsfuß ist gewöhnlich 4 Proc. — Der Reserve-Fonds beträgt 10,000,000 Francs, die in jährlichen 500,000 Frcs. 5procentiger Renten ruhen. Dieser Fonds kann nur in dem Fall angegriffen werden, um die Dividende voll zu machen; sonst nicht. Er muß jedoch wieder zur bestimmten Höhe ergänzt werden.

Das baare Geld und die Depositen der Bank sind in den Gewölben der Bank auf alle Weise gesichert. Es führt nur eine schmale, gut verwahrte „Wendeltreppe" hinab. Im Jahre VIII. lagerten darin an baarem Geld: 10,733,000 bis 5,868,000 Frcs.; im J. XIV. 55,567,000 bis 1,186,000 Frcs.; 1806: 67,931,000 bis 53,286,000 Frcs.; 1812: 117,247,000 bis 29,347,000 Frcs.; 1818: 118,034,008 bis 34,000,000 Frcs.; 1828: 238,089,000 bis 182,689,000 Frcs.; 1831: 263,283,000 bis 123,185,000 Frcs.; 1834: 180,814,600 bis 119,304,000 Frcs.; 1843: 247,000,000 bis 192,000,000 Frcs.; 1844: 279,000,000 bis 234,000,000 Frcs.

Zettel waren im Umlauf Jahr VIII.: 23,450,500 bis 8,766,500 Frcs.; Jahr XIV.: 74,340,000 bis 48,334,000 Frcs.; 1806: 76,704,000 bis 54,420,500 Frcs.; 1812: 133,646,000 bis 81,550,000 Frcs.; 1818: 126,262,000 bis 86,731,000 Frcs.; 1828: 214,002,000 bis 179,530,500 Frcs.; 1831: 238,756,000 bis 200,621,000 Frcs.; 1834: 222,284,000 bis 192,358,000 Frcs.; 1843: 247,000,000 bis 216,000,000 Frcs.; 1844: 271,000,000 bis 233,000,000 Francs.

Die Pfänder an Barren und Münzen betrugen im Jahr 1812: 55,000 Frcs.; 1818: 530,000 Frcs.; 1824: 90,590,000 Frcs., dabei befand sich Baarschaft in der Kasse 169,806,000 bis 128,071,000 Frcs., und Zettel im Umlauf 251,639,500 von 194,295,000 Francs, Handels-Effekten 100,287,000 bis 31,414,000 Frcs., discontirte Effekten 489,346,000 Frcs.; 1828: Barren und Münzen 12,893,000 bis 4,192,000 Frcs.; 1831: 28,572,000 bis 8,136,500 Frcs.; 1834: 46,218,000 bis 22,596,000 Frcs.; 1844: 36,000,000 Frcs. Seit 1820 nimmt die Bank auf solche Vorschüsse 1 Proc. Zinsen.

Handelspapiere im Portefeuille waren im Jahr VIII.: 20,859,000 bis 5,366,000 Frcs.; Jahr XIV.: 70,770,000 bis 16,565,000 Frcs.; 1806: 39,116,000 bis 25,683,000 Frcs.; 1812: 42,230,000 bis 11,660,000 Frcs.; 1818: 145,605,000 bis 62,299,000 Frcs.; 1820: 102,469,000 bis 40,708,000 Frcs.; 1831: 84,944,000 bis 25,190,000 Frcs.; 1834: 56,236,000 bis 39,365,000 Francs; 1842: 138,000,000 Frcs.; 1843: 82,000,000 Frcs.; 1844: 113,000,000 bis 88,000,000 Frcs., und am Ende des Jahres war der Gesammtbetrag des Portefeuilles in der Hauptbank und in den Comtoren 180,000,000 Frcs.

Discontirt wurden an Effekten im Jahr VIII.: 111,820,000 Francs mit 1,243,000 Francs Gewinn; im J. XIV.: 255,166,000 Frcs. mit 2,060,100 Frcs. Gewinn; 1806: 65,228,000 Frcs. mit 537,000 Frcs. Gewinn; 1812: 427,201,000 Frcs. mit 3,873,400 Frcs. Gewinn; 1818: 615,999,000 Frcs. mit 4,848,200 Frcs. Gewinn; 1824: 489,346,000 Frcs. mit 2,913,200 Frcs. Gewinn; 1828: 407,236,000 Frcs. mit 2,519,500 Frcs. Gewinn; 1831: 222,524,000 Frcs. mit 1,845,700 Frcs. Gewinn; 1834: 306,603,000 Frcs. mit 2,020,800 Frcs. Gewinn; 1843 bei der Hauptbank 775,790,569 Francs, bei den Comtoren 240,112,385 Frcs. Bemerkenswerth sind die Jahre, wo das stärkste Disconto statt hatte, nämlich Jahr XIII. (1804): 630,870,000 Frcs. mit 5,021,600 Frcs. Gewinn; 1810: 715,038,000 Frcs. mit 6,057,700 Frcs. Gewinn; 1813: 640,449,000 Frcs. mit 4,970,000 Frcs. Gewinn; 1814: 84,730,000 Frcs. mit 421,900 Frcs. Gewinn; 1825: 638,249,000 Frcs. mit 4,435,900 Frcs. Gewinn; 1826: 688,593,000 Frcs. mit 4,793,000 Frcs. Gewinn; 1829: 434,303,000 Frcs. mit 2,585,500 Frcs. Gewinn; 1830: 617,494,000 Frcs. mit 4,021,000 Frcs. Gewinn; 1832: 150,723,000 Frcs. mit 1,031,100 Frcs. Gewinn. Hieraus sieht man, daß der Stand des Effektenhandels ein Zeitmesser in den politischen Verhältnissen und Zuständen der Staaten ist. Im Frieden werden die Werthpapiere gehalten; bei bevorstehendem Kriege kommen sie in Masse auf den Markt.

Die Vorschüsse der Bank betrugen im Jahr VIII.: 22,563,000; J. XIII.: 274,270,000; 1806: 2,051,000; 1812: 273,371,000; 1813: 343,310,000; 1818: 66,988,000; 1823: 357,341,000; 1824: 167,198,000; 1825: 40,031,000; 1830: 291,520,000; 1834: 36,883,000; 1843 bei der Hauptbank: 66,745,600 Frcs.

Die Fonds für laufende Rechnung betrugen

im Jahr VIII.: 6,120,000 bis 1,635,000 Frcs.; Jahr XIV.: 22,348,000 bis 6,445,000 Frcs.; 1806: 37,634,000 bis 14,351,000 Frcs.; 1812: 40,919,000 bis 14,723,000 Frcs.; 1818: 74,066,000 bis 27,956,000 Frcs.; 1823: 111,006,000 bis 45,647,000 Frcs.; 1824: 95,177,000 bis 41,444,000 Frcs.; 1825: 119,875,000 bis 39,003,000 Frcs.; 1826: 72,422,000 bis 32,563,000 Frcs.; 1828: 73,222,000 bis 40,500,000 Francs; 1831: 116,590,000 bis 63,196,000 Frcs.; 1834: 69,845,000 bis 42,659,000 Frcs.

Die Effecten für laufende Rechnung, aus Paris, betrugen i. J. VIII.: 20,444,600; 1807: 466,314,900; 1812: 327,576800; 1814: 220,090700; 1818: 542,088600; 1824: 748,288,200; 1828: 897,251,900; 1831: 676,429,100; 1834: 908,599,400; 1844: 1 Milliarde 27 Millionen bis 884 Millionen. Dies ist bis jetzt der höchste Belauf.

Die Vorschüsse der Bank an die Regierung beliefen sich im Jahr VIII.: auf 15,914,000; Jahr XIV.: 86,831,000; 1806: 43,812,000; 1812: 94,543,000; 1818: 17,695,900; 1822: 41,012,000; 1823; 109,153,000; 1824: 112,655,000; 1825: 17,000,000; 1828: 27,000,000; 1830: 86,704,000; 1831: 107,898,000; 1834: 34,126,000; 1843: 15,000,000 bis 94,000,000 Frcs.

Die Dividende, halbjährige, betrug im Jahr X.: 50 Frcs.; Jahr XI.: 55 Frcs. und 58 Frcs. 71 Cent.; 1806 überhaupt nur 20 Frcs.; 1812: 33 Frcs. 75 Cent. und 36 Frcs.; 1818: 44 Frcs. 80 Cent. und 55 Frcs.; 1828: 34 und 77 Frcs.; 1830: 42 und 43 Frcs.; 1831: 45 und 36 Frcs.; 1834: 37 und 43 Frcs.; 1843: 66 und 56 Frcs.

Die Gesammtmasse der Geschäfte belief sich im J. 1843 bei der Hauptbank auf 839,418,369, bei den Provinzial-Comtoren 243,320,500 Frcs.; der Brutto-Gewinn bei der Hauptbank auf 5,042,273, bei den Provinzial-Comtoren 1,581,859 Frcs.; der zufällige Gewinn 55,178 Frcs.; der bestimmte Gewinn durch die Renten von Staatspapieren 2,970,585 Frcs.; also der Brutto-Gewinn überhaupt 9,649,895 Frcs. Indessen war die Gesammtmasse der Geschäfte der Hauptbank und der Zweigbanken gegen das Jahr 1842 um 186,000,000 geringer, und auch die Dividende von 136 auf 122 Frcs. gefallen. Im J. 1844 stieg die Gesammtmasse der Geschäfte der Bank mit den Comtoren von 1 Milliarde und 82 Millionen auf 1 Milliarde und 130 Millionen, aber die Dividende fiel auf 107 Frcs. Der Vorrath an baarer Münze betrug 1844 279,000,000 bis 234,000,000 Frcs.; die Menge der Billets vermehrte sich um 353,339,000 Frcs., und die Summe des Giro um 850,926,000 Frcs., und die Gesammtsumme des Kassengeschäfts betrug 11 Milliarden und 239 Millionen Frcs.

Zweigbanken oder Comtore (Comptoirs d'escompte de la Banque de France) sind zu Montpellier, St. Etienne, Besançon, die wichtigeren; dann die zu St. Quentin, Rheims, Angoulême; dann die zu Grenoble, Châteauroux, Clermont-Ferrand, Caen. Das zu Muhlhouse (Mühlhausen) begann die Geschäfte erst am 2. Jan. 1844. Auch die Zweigbanken geben Banknoten und Anweisungen aus.

Die von den Comtoren auf die Hauptbank gezogenen Mandats (Anweisungen) beliefen sich im Jahr 1843 auf 63,000,000 Frcs.; 1844 zwischen 63,000,000 bis 59,000,000 Frcs. Die Hauptbank zog im Jahr 1843 auf die Comtore gegen 7 Millionen Frcs. Die Hauptbank zahlte im J. 1843 gegen Banknoten der Zweigbanken an 11 Millionen Frcs., im J. 1844 nur 9 Millionen Frcs.; dagegen die Comtore gegen Noten der Hauptbank im J. 1843: 20 Millionen. — Die cirkulirenden Noten der Zweigbanken betrugen im J. 1843 nur 400,000 Frcs. mehr, als 1842. Die Vorschüsse der Zweigbanken gegen Staatspapiere beliefen sich im J. 1843: 3,208,000 Frcs.; die Geschäfte der Hauptbank mit den Zweigbanken im J. 1842 auf 37 Millionen, im J. 1843 nur auf 23,344,000 Frcs.

Die Disconto-Geschäfte der Zweigbanken im Besonderen sind: zu Montpellier (81,295,000), St. Etienne (75,969,000) und Besançon (46,327,000) im Jahr 1843: 141,978,000, 1844: 206,641,000 Frcs.; — zu St. Quentin (26,374,000 Francs), zu Rheims und Angoulême (15,771,000) im J. 1843: 61,951,000, 1844: 64,543,000 Frcs.; — zu Grenoble (12,431,000 Frcs.), Châteauroux, Caen (9,515,000) und Clermont (4,550,000) im J. 1843: 36,183,000, 1844: 36,112,000 Frcs.; — zu Muhlhouse 1844: 14,364,800 Frcs.

Früher stand die Bank mit Lyon, Rouen und Lille durch Büreaux in Verbindung. Jetzt bestehen jedoch hier selbstständige Bankanstalten.

Der Curs der Bank-Actien war im Oktober 1845: 3345 Frcs. für 1200 Frcs. Nennwerth.

Ein neues großartiges Bank-Institut gründete der berühmte Laffitte in der Caisse générale du commerce et de l'industrie, gewöhnlich nach dem Gründer nur Caisse-Laffitte oder auch Bank Laffitte genannt. Dasselbe trat 1837 am 2. Oktober ins Leben. Die Idee des Gründers bezweckt hauptsächlich, das ganze verwendete Baarkapital in einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Wechselgarantie zu verwerthen und dasselbe zugleich der Industrie zuzuführen, und hierdurch wurde derselbe die Veranlassung eines um so größern Zulaufs von Actionären, je größer das frühere Glück Laffitte's und seine anerkannte Redlichkeit waren; obgleich manches Bedenken über langen Bestand des Unternehmens laut wurde. Die Geschäfte von Laffitte's Bank bestehen in Folgendem: 1) die Verausgabung von Papierscheinen bis zu 25 Francs Werth herab, während das bis jetzt geltende Papiergeld in geringster Summe 500 Frcs. betrug, was den Verkehr ungemein erschwerte. Sie sind theils unverzinsliche, drei Tage nach Sicht und drei Monate dato zahlbar; theils verzinsliche mit 3, $3\frac{1}{2}$ oder 4 Proc. Zinsen, je nachdem sie 5, 15 oder 30 Tage nach Sicht lauten. Seit 1838 giebt die Bank auch Anweisungen (Mandats) aus, die sowohl auf den Namen des Inhabers als auf Ordre lauten. 2) Die Annahme und Discontirung kaufmännischen Papiers, welches nur die Garantie von zwei Unterschriften hat, während die königliche Bank (Banque de France) nur solches mit drei Unterschriften als völlig solid notorisch bekannter Häuser annimmt. 3) Die Discontirung und Einkassirung der auf die Departements gestellten Anweisungen, die bis jetzt in Paris nicht anders, als nur wie Anweisungen auf das Ausland einzutreiben waren, d. h. durch Bankiere in die Provinzen geschickt und nach

erfolgter Bezahlung erst vergütet wurden, weshalb z. B. die Journale Abonnements in solchen Anweisungen nicht einmal annahmen. 4) Laufende Rechnung für Kaufleute und Privatpersonen, von dem Guthaben. 5) Vorschüsse gegen Garantie. 6) Commissionsweiser Ein- und Verkauf aller Werthpapiere, Werthe und Waaren. 7) Herbeischaffung von Kapitalien für öffentliche und industrielle Unternehmungen, so wie für Staatsanleihen. — Laffitte trat nun mit diesen Ideen zuerst so auf, als beriefe er die gesammte kommercielle Welt zur Theilnahme; indessen wies es sich bei der öffentlichen Constituirung aus, daß er die Wahl der Actionäre, vermöge der ihm bewilligten Machtvollkommenheit, sich allein vorbehalten; er hatte sich unmittelbar an eine Menge eigentlicher industrieller und Privat-Kapitalisten gewandt, die mit dem Gelde nicht handeln, und es war ihm gelungen, so viele solcher kleinen Actionäre (1350 an der Zahl) für sich zu gewinnen, daß er alle eigentlichen Geldleute ausschließen, die Agiotage und Spekulation mit Actien verhindern, an Niemand mehr als 50 auf einmal ausgeben und sie ganz von der Börse zurückhalten konnte. Hier kam also erst die eigentliche politische Natur des Unternehmens, Coalition des kaufmännischen und industriellen Mittelstandes gegen die eigentlichen Geldleute, zum Vorschein. Laffitte hatte bei Constituirung der Gesellschaft 8 Millionen baar Geld und einen Reserve-Fonds von 17 Mill., im Ganzen 25 Mill., in Händen, und war außer Gefahr, jemals einen mächtigen Bankier bei der Leitung derselben an seiner Seite zu sehen, so daß er seinen eigenen Bruder und einen ihm ganz ergebenen jungen Mann eigenmächtig zu seinen Mitgeranten ernennen konnte.

Der Plan der Bank ruht auf den Grundsätzen der größten Oeffentlichkeit und eines wirklichen Eigenthums der Actionäre, ohne welche die Schöpfungen des Associationsgeistes nie zu nationeller Bedeutung und zu günstigen Resultaten führen können. Die Bank Laffitte kennt weder die Anmaßungen noch die Oeffentlichkeitsscheu, welche die meisten Direktorien deutscher Gesellschaften charakterisiren; vielmehr geht die Verwaltung derselben gerade von den entgegengesetzten Ansichten aus. Obwohl ein Mann von geprüfter Erfahrung an ihrer Spitze steht, so wird doch alle Monate eine Uebersicht der Geschäfte mitgetheilt, alle drei Monate ein Abschluß der Bücher vorgenommen und nicht nur den Abgeordneten der Actionäre vorgelegt, sondern auch öffentlich bekannt gemacht. Es giebt Nichts zu verheimlichen, und die Furcht, dem Course der Actien durch die Bekanntmachung minder günstiger Nachrichten zu schaden, an sich unzulässig, ist unbekannt.

Diese Bank ist auf Actien sowohl von 5000 Francs, als von 1000 Francs gegründet. Die Inhaber der Erstern sind die eigentlichen Eigenthümer der Bank und erhalten einen beträchtlichern Antheil der Dividende, der jedoch auch in Form von Zinsen gewährt werden kann. Diese Actien sind auf den Namen der Eigenthümer gestellt und diese letzteren zu einem Nachschusse von 4000 Francs verpflichtet, wenn die für jede Actie baar eingelegten 1000 Francs nicht ausreichen. Die Actien zu 1000 Francs lauten an den Inhaber (au porteur), sind voll eingezahlt und tragen, ohne von der Dividende ganz ausgeschlossen zu sein, fünf Procent Zinsen, welche den Zinsen und dem Gemeinantheile der Hauptactien vorausgehen und durch dieselben garantirt sind. Diese Einrichtung bietet den großen Vortheil dar, den Kreis der Verpflichteten durch die Höhe der Summe so weit zu beschränken, daß mit der größten Vorsicht bei Annahme der garantirenden Actionäre zu Werke gegangen und, ohne die Baarschaft unnöthig aufzuhäufen, eine höchst bedeutende Sicherheit erzielt werden kann. Andererseits aber werden diejenigen, welche vorziehen, bloß eine bestimmte Summe in dem Geschäft anzulegen, durch die Ausgabe der auf den Inhaber lautenden Actien befriedigt, und es wird denselben durch die Gewährleistung eines nicht unbedeutenden Zinsfußes eine annehmliche Prämie für sofortige Einzahlung geboten, während durch die Kleinheit dieser Actien und die Leichtigkeit des Verkehrs der Kreis der bei dem Erfolge der Bank persönlich Betheiligten unendlich erweitert und eben dadurch dieser Erfolg selbst gesichert wird.

Der dritte Vierteljahrsbericht der Laffitte'schen Bank beweist, in welchem Umfange die Direktoren französischer Gesellschaften sich verpflichtet halten, ihren Actionären Rechnung abzulegen, und zeigt ferner, daß die Geschäfte der Bank von Monat zu Monat im Durchschnitt um 75 Millionen zugenommen haben, woraus zur Genüge erhellt, daß diese Veröffentlichung derselben nicht nur keinen Eintrag gethan, sondern wesentlich dazu beigetragen hat, das Vertrauen des Publikums zu vermehren. Dem entsprechend sind aber auch die Erfolge der Geschäftsführung; denn nach Abzug aller Kosten und der an die Inhaber der Actien zu zahlenden Zinsen belief sich der Gewinn der ersten 9 Monate nach Eröffnung auf 718,000 Francs. Hiervon bezieht kontraktlich Laffitte mit seinen Mitgeschäftsführern die Hälfte, und die zweite Hälfte vertheilt sich unter die Actionäre der ersten und zweiten Klasse dergestalt, daß jede Actie zu 5000 Frcs. außer 4 Proc. Zinsen 32 Frcs. 63 Centimes, und jede Actie von 1000 Frcs. außer 5 Proc. Zinsen noch 6 Frcs. 52 Centimes Dividende erhält, so daß für das ganze Jahr eine Actie zu 5000 Francs an Zinsen auf die eingezahlten 1000 Frcs. zu 4 Proc. 40 Frcs. Zinsen, an Dividende 43 Frcs. 51 Centimes, zusammen 83 Frcs. 51 Centimes; eine Actie zu 1000 Francs an Zinsen zu 5 Procent 50 Francs, an Dividende 8 Francs 70 Centimes, zusammen 58 Francs 70 Centimes, und mithin die erstern für jede 1000 Francs, welche sie disponibel halten müssen, eine Prämie von 1 Procent erhalten. Indessen werden von dem reinen Gewinn $^1/_3$ als Reserve-Fonds zurückgelegt, so lange bis derselbe die Höhe von $1^1/_2$ Millionen Francs erreicht hat.

Die Kassen der Bank sind von früh 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr geöffnet.

Seit dem 2. Oktober 1837 bis zum 30. September 1838 sind über 510 Millionen Francs durch die Hände der neuen Bank gegangen, und zwar in stets steigendem Verhältniß:

Im 1sten Vierteljahr . .	49,595,000 Frcs.
Im 2ten „ . .	102,107,000 „
Im 3ten „ . .	158,760,000 „
Im 4ten „ . .	199,565,000 „
In Summa	510,027,000 Frcs.

Darunter befanden sich an discontirten Wechseln 186,387,000 Frcs., von denen 130 Millionen von pariser Kaufleuten discontirt und 56 Millionen durch Correspondenz aus den Provinzen eingegangen waren. Die Summe der cirkulirenden zinstragenden Billets belief sich am 30. September 1838 auf 14,153,020 Frcs.; die der nicht zinstragenden auf 504,000 Francs. Die Zahl der bei der Bank Laffitte eröffneten Conti belief sich am 30. September 1838 auf 2420.

In einem in den letzten Tagen des Decembers 1838 erlassenen Umlaufschreiben machte Laffitte bekannt, daß für das letzte Quartal jenes Jahres (das 5. des Bestehens der Bank) die Dividende für eine Hauptactie nicht unter 50 Frcs. ausfallen werde.

Im J. 1842 beliefen sich die Geschäfte der Bank auf 346 Millionen Frcs., 1843 auf 332 Millionen Frcs.

Der Curs der Laffitte'schen Bank-Actien oder sogenannten Coupons Laffitte stand in Paris am 14. Januar 1839 auf 1075 und am 1. Januar und 1. Juli 1844 auf 1170 Frcs. für eine Actie von 1000 Frcs., und am 14. Jan. 1839 auf 5305, am 1. Jan. und 1. Juli 1844 auf 5120 Frcs. für eine Actie von 5000 Frcs. Nennwerth.

Drei andere Anstalten zu Paris bestehen zwar nicht mit dem Namen Banken, aber sie treiben Bankgeschäfte und müssen deshalb ebenfalls hier erwähnt werden. Zuerst die

Caisse hypothecaire, Hypotheken-Kasse, im J. 1824 durch Actien gegründet. Das Gesellschaftskapital sollte ursprünglich 50 Millionen Frcs.; durch 50,000 Actien, zu je 1000 Frcs., sein, indessen gerieth die Zeichnung anfangs durch einige unglückliche Darleihen ins Stocken und es wurden nur 30 Millionen zusammengebracht. Die Actien lauten nach dem Willen der Actionäre entweder auf den Namen, oder auf den Inhaber und tragen 5 Proc. feste jährliche Zinsen, die halbjährig, am 1. Jan. und 1. Juli gezahlt werden. Die Kasse giebt gegen hypothekarische Sicherheit bis zur Höhe der Hälfte vom Taxwerth der Hypothek Darleihen, die mittelst Annuitäten in zwanzig Jahren rückzahlbar sind, aber auch abgetragen werden können. Jeder ausgeliehene Frank wird mit $^6/_5$, also $1^1/_5$ Frcs. zur Last geschrieben, und außerdem werden auf die dadurch erhöhte Schuldsumme 5 Proc., also 9 Proc., jährliche Zinsen genommen, wodurch nach zwanzig Jahren Kapital und Zinsen abgezahlt sind. Soll die Schuld noch vor Ablauf der 20 Jahre zurückgezahlt sein, so zahlt man $^5/_9$ der Summe. Uebrigens giebt die Kasse das Darleihen nicht in baarem Geld, sondern in ihren Obligationen. Von denselben wird $^1/_{20}$ durch jährliche Ziehungen, mit einem Gewinn von 10 bis 86 Proc., je nach dem Tilgungsjahr, und 4 Proc. jährlicher Zinsen, eingelöst. Die pünktliche Einlösung wird durch das Gesellschaftskapital, den Reserve-Fonds und die Jahreszahlungen der Schuldner gesichert. Die Obligationen lauten auf 500 Frcs. und auf den Inhaber, und werden auf Verlangen bei Vorzeigung innerhalb der drei Monate nach dem Datum ihrer Ausgabe in der Kasse discontirt, gegen $^1/_2$ Proc. für jedes der 20 Jahre. — Die Kasse kauft auch hypothekarische Forderungen nach geschehener Cession. — Der Curs der Actien stand 1844, 1. Jan. und 1. Juli 775 Frcs.

Die Caisse des dépots et consignations, Depositen- und Consignations-Kasse, wurde von der Regierung gegründet und mit der Tilgungs-Kasse verbunden. Diese Kasse nimmt von inländischen Behörden, öffentlichen Gesellschaften und Privatpersonen Depositen und Consignationen an, wenn dieselben in gangbarer Münze oder in Noten der Bank bestehen. Bleiben die Depositen mindestens volle sechszig Tage in der Kasse, so berechnet sie 2 Proc. jährliche Zinsen. Die Depositen werden zur bestimmten Zeit gegen Quittung zurückgegeben.

Das Comptoir général du commerce, gewöhnlich Comptoir Ganneron genannt, wurde im J. 1843 durch eine Actien-Gesellschaft, mit der Firma: H. Ganneron et Comp. in Paris gegründet. Zweck und Geschäftskreis ist dem der Kasse Laffitte ähnlich. — Die Actien mit 1000 Frcs. Nennwerth standen im J. 1844: 1045 Frcs.

Bankanstalten in anderen Sädten in Frankreich sind zu:

Alençon, die Banque de l'Orne, als Departemental-Gesellschaftsinstitut mit der Firma: Corbière et Cie. Daneben bestehen hier auch noch einige andere Privat-Banken, die Disconto- und Incasso-Geschäfte betreiben.

Angoulème. Neben dem Disconto-Comtor der Banque de France giebt es hier mehrere Privat-Banken.

Besançon. Hier besteht ein Disconto-Comtor der Banque de France. Daneben giebt es auch andere Privat-Banken und namentlich ein Comptoir de l'Unité, als Gesellschaftsgeschäft mit der Firma J. B. Amet et Cie.

Bordeaux. Hier besteht neben vielen Privat-Banken eine Banque de Bordeaux, im J. 1818 auf Actien gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt 3,150,000 Frcs. auf 3150 Actien, je 1000 Frcs. Die Geschäfte der Bank sind Disconto von Handelspapieren zu 4 Monaten Laufzeit auf Bordeaux gegen 5 Proc., und zu 100 Tagen auf Paris zu $4^1/_2$ Proc., wenn dieselben drei gute Giri tragen. — Sie giebt Darleihen gegen das Pfand von Staatspapieren und andern Geldbokumenten, jedoch nicht gegen Hypotheken und nicht auf persönlichen Kredit. — Sie gewährt Vorschüsse auf Gold- und Silberbarren, so wie auf fremde Münzen, Diamanten, Gold- und Silbergeräthe, gegen $^1/_4$ Proc. vierteljährliche oder 1 Proc. jährliche Vergütung. — Laufende Rechnung führt sie ebenfalls, giebt aber auf die Saldi keine Vergütung. Wer laufende Rechnung hat, für den besorgt sie Einkassirungen und Zahlungen, ohne Kosten zu berechnen. — Sie giebt Banknoten zu 500 und 1000 Frcs. aus, die sie jederzeit gegen Baar einlöst. — Die Geschäfte der Bank sind der Aufsicht des Präfekten des Gironde-Departements unterworfen. — Im J. 1838 betrugen die cirkulirenden Noten 114,112,000 Frcs., am Ende des Jahres 1844: 20,218,500 Frcs., und im Jan. 1845: 20,095,500 Frcs.; Baarschaft in Kasse war am Ende 1844: 6,467,145 Frcs., im Jan. 1845: 7,925,452 Frcs. Discontirt wurden im J. 1844: 61,110,656 Frcs. mit einem Gewinn von 211,013 Frcs. — Im zweiten Semester betrugen die halbjährigen Zinsen pr. Actie 25 Frcs. und 44 Frcs. Dividende; für dieselbe Zeit 1844: 25 Frcs. Zinsen und 45 Frcs. Dividende. — Der Curs der Actien steht ohngefähr auf 2000 Frcs.

Bourgues. Hier giebt es eine Banque départementale, als Actien-Gesellschafts-Unternehmen, mit einem Kapital von 1,000,000 Frcs.; daneben auch noch Privatbanken.

Clermont-Ferrand hat ein Disconto-Comtor der Banque de France, das Werthpapiere die auf 3 Monate Frist mit drei Signaturen und auf Clermont selbst, oder auf St.-Etienne und Paris ausgestellt sind, gegen 4 Proc. discontirt. Sie giebt auch Noten zu 250 Frcs., in Clermont oder Paris zahlbar, der königl. Ordonnanz vom 25. März 1841 gemäß, aus.

Dieppe Hier besteht neben mehreren Bankhäusern eine Caisse commerciale de Dieppe unter der Firma: Osmont, Dufour et Cie., mit einem Kapital von 600,000 Frcs.

Havre, hat eine Banque du Havre auf Actien mit einem Kapital von 4 Millionen Frcs., je eine Actie zu 1000 Frcs., im März 1837 gegründet. Sie macht Disconto-, Wechsel-, Deposito- und Vorschuß-Geschäfte und giebt Noten von 50 bis 1000 Frcs. aus; aber ihre Actien stehen nur 890 Frcs. — Daneben bestehen hier noch einige bedeutende Bankhäuser.

Lille. Außer mehreren Privatbankhäusern besteht hier eine Banque de Lille als Actien-Unternehmen. Sie wurde durch eine königl. Ordonnanz vom 29. Juni 1836 bestätigt und am 1. Juni 1837 eröffnet. Das Gesellschaftskapital beträgt 2 Millionen Frcs. durch 2000 Actien à 1000 Frcs. zusammengebracht. Die Bank **discontirt** alle Werthpapiere, die auf Lille, Toureoring, Roubair und Paris gestellt sind; sie besorgt **Kassirer-Geschäfte**, im Gelder-einziehen und ausgeben, unentgeltlich; sie giebt **Vorschüsse** auf Barren, Gold- und Silbermünzen, so wie französische Staatspapiere; sie giebt **Noten** zu 1000 und 250 Frcs. aus, die auf den Inhaber oder auch auf Sicht lauten; aber auch Anweisungen auf Ordre, von 250 bis 5000 Frcs., je nach dem Wunsch des Empfängers; sie nimmt **Depositen** aller Art an, sofern sie von Werth sind. Im J. 1840 betrug die Dividende für das erste Halbjahr 27 und für das zweite Halbjahr 28 Frcs.

Marseille hat eine Bank, die im J. 1835 mit einem Kapital von 4 Millionen Frcs., durch 4000 Actien à 1000 Frcs. zusammengebracht, vorläufig auf zwanzig Jahre gegründet wurde. Die Actien lauten auf den Namen. Das Geschäft wurde im März 1836 eröffnet und ist dem der Bank von Frankreich ähnlich eingerichtet. Sie discontirt, giebt Darleihen, laufende Rechnung rc., und ist auch zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Ihre Noten cirkuliren gleich dem baaren Gelde und die Dividende für 1840 bis 1841 betrug 67¼ Frcs. Für den ausgebreiteten Handel der Stadt ist die Bank sehr wichtig, indem sie stets auf vorräthige Baarschaft bedacht ist.

Metz. Hier besteht eine Banque commerciale de Metz als Actien-Unternehmen unter der Firma: Collignou, Dosse, Grandidier et Cie. Das Kapital ist 1,500,000 Frcs.

Montpellier hat neben mehreren Privatbanken ein Disconto-Comtor der Banque de France.

Nancy. Hier besteht ein Bankgeschäft: Comptoir de recouvrements, von Husson et Cie. als Gesellschaftsunternehmen mit dem unveränderlichen Kapital von 1 Million Frcs.

Nantes. Die hier bestehende Banque de Nantes hat ein Kapital von 900,000 Frcs., das durch 900 Actien à 1000 Frcs. zusammengebracht ist. Die Dividende wird im Juni und December gezahlt.

Orleans hat neben Privatbanken und der Caisse commerciale de Loiret, als Zweiggeschäft der gleichnamigen Pariser Kasse, auch eine Banque d'Orleans, die am 10. März 1839 gegründet ist. Ihr hauptsächlichstes Geschäft besteht im Discontiren von Wechseln.

St.-Quentin. Neben dem Disconto-Comtor der Banque de France, das auch Anweisungen auf Rouen, St.-Quentin uud Paris, sowohl auf den Inhaber als auf Sicht gestellt, ausgiebt, besteht hier eine Caisse commerciale de St.-Quentin. Diese ist ein Actien-Gesellschaftsunternehmen mit einem Kapital von 3 Millionen Frcs.

Reims hat ein Disconto-Comtor der Banque de France.

Rouen. In dieser bedeutenden Fabrikstadt giebt es viele Privatbanken; daneben aber auch eine Banque de Rouen, deren Hauptgeschäft das Discontiren von Wechseln und anderen Handelswerthpapieren, auf Rouen, Paris, Havre, Elbeuf, Darnetal, Yvetot, Bolbec und Louviers gestellt, ist. Das Kapital von 2 Millionen Frcs. wurde durch 2000 Actien à 1000 Frcs. zusammengebracht. Die Bank giebt auch Noten aus, deren Betrag im Jahr 1844: 9,942,000 Frcs. bei einem baaren Kassenbestand von 3,017,409 Frcs. war. Der Reserve-Fonds betrug 627,000 Frcs., und im Portefeuille befanden sich 9,988,847 Frcs. Die Dividende wird im Juni und December bezahlt. Im August 1845 war der Curs der Actien 1105 Frcs.

Sedan. Hier wurde durch eine Verordnung der Präfectur des Ardennen-Departements vom 3. März 1843 eine Banque de Remboursement de dettes hypothecaires du departement des Ardennes, au fond de Givonne-Sedan gegründet. Diese Hypothekenbank giebt und verschafft Darleihen, übernimmt dabei die Garantie und zahlt die Renten rc., so daß die durch ihre Vermittelung bei Hypotheken betheiligten Kapitalisten unter keinen Umständen gefährdet sind.

Valenciennes hat neben Privatbanken, die sich besonders mit Discontiren und Geldereinziehen beschäftigen, ein Comptoir de Valenciennes, unter der Firma: A. Jaussaud, Em. Le febvre et Cie., das ein Actien-Gesellschaftsunternehmen ist, mit einem Actien-Kapital von 3 Mill. Frcs.

Die große Menge von Privatbanken, in allen bedeutenderen Städten Frankreichs, können hier nicht besonders genannt werden. Ihre Geschäfte sind die gewöhnlichen Bankgeschäfte, namentlich aber Recouvrements u. Escompte.

Griechenland.

Nachdem Griechenland die politische Selbstständigkeit errungen hatte, erwachte auch eine freiere Bewegung im Verkehr. Das Land war jedoch arm und durch den Freiheitskampf erschöpft; es fehlten also die Mittel, welche der Verkehr bedarf. Unter diesen Umständen wurde das Bedürfniß einer Bank immer lebendiger. So wurde im Jahr 1828 auf der Insel **Aegina**, wo stets ein sehr reger Handel wegen der glücklichen Lage der Insel heimisch war, eine **Nationalbank** gegründet. Dieselbe gedieh in den mißlichen Verhältnissen nicht und wurde bald wieder

aufgelöst. Seitdem wurden fortwährend Projekte zu einer neuen Bank gebildet, welche als Nationalbank zu Athen bestehen sollte, keines aber kam zur Ausführung; endlich gegen Ende September 1838 wurden die Berathungen der Bank-Kommission geschlossen und die Anträge derselben der Regierung vorgelegt. Ueber den Stand der Dinge giebt ein athener Journal jener Zeit folgende nähere Notizen: Zweierlei Vorschläge sind es, welche die Bank-Kommission beschäftigen; der eine geht vom Hrn. v. Eynard aus und wird durch Hrn. Regny vertreten, der andere wurde von dem englischen Consul in Smyrna, Hrn. Farry, gemacht. Die Vorschläge des Hrn. v. Eynard beziehen sich auf die Errichtung einer Wechselbank und der ihr zu bewilligende Zinsfuß wird 6 bis 8 Procent betragen. Ihr Kapital besteht in 2 Millionen Drachmen und wird durch Actien zu 1000 Drachmen gebildet. Die eine Hälfte dieser Actien wird die Regierung übernehmen und dazu Gelder von der dritten Serie der Anleihe verwenden; mit einem Viertel sämmtlicher Actien tritt Herr v. Eynard bei, und das übrige Viertel soll der freien Konkurrenz überlassen werden. Die Bank wird Billets zu 100 bis 500 Drachmen ausgeben und dieselben jederzeit ungesäumt bei der Präsentation honoriren. Sie wird dergleichen Bankbillets bis zum dreifachen Betrage ihres Kapitalstockes emittiren. Ihre Dauer wird auf 10 bis 15 Jahre festgesetzt werden. Sie erhält den Namen „Griechische Nationalbank" und wird allem Anscheine nach in wenigen Monaten in's Leben treten. — Die Vorschläge des Hrn. Farry betreffen die Errichtung einer Hypothekenbank. Die von der Bank-Kommission bereits angenommenen und der Regierung zur Genehmigung vorgelegten Grundzüge derselben sind folgende: Die Kapitalien der Hypothekenbank bestehen in 15 Millionen Drachmen. Dieselbe emittirt keine Billets, sondern macht nur Baarzahlungen. Ihre Dauer wird auf 12 Jahre festgesetzt, der Zinsfuß auf 10 bis 12 Proc. Sie leiht sowohl auf Hypotheken unbeweglicher Güter, als auf Faustpfänder. Die Regierung ist bei der Hypothekenbank nicht betheiligt. Die Bank wird ihre Geschäfte sechs Monate nach erfolgter Sanction ihrer Statuten beginnen.

Um dem Bedürfniß des Handels zu entsprechen, wurde früher schon ein londner Haus zur Gründung einer Zettelbank auf 30 Jahre privilegirt. Diese Bank sollte die Beförderung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues zum Hauptzweck haben und ein Grundkapital von ohngefähr 300,000 Pfund Sterling besitzen; sie steht unter der Aufsicht und dem Schutze der Regierung, während aber ihr Vermögen Privateigenthum bleibt. Ihre Geschäfte bestehen hauptsächlich in Darleihen auf Grundstücke und Geldeswerth, so wie in der Ausgabe von Scheinen, auf den Inhaber (au porteur) lautend, die jederzeit gegen baares Geld umgewechselt werden können, und deren kleinste Abschnitte von 25 Drachmen sind. Diese Scheine werden auch von den königlichen Kassen zum vollen Nennwerthe als Zahlung angenommen. Die Theilnahme an den Vortheilen der Anstalt ist auch der Regierung gestattet.

Ohngeachtet dieser verschiedenen Plane schwebte diese Angelegenheit im Ungewissen bis in das Jahr 1841, wo in Athen ein Bankgeschäft als Nationalbank ins Leben trat. Nämlich eine königl. Ordonnanz vom 25. Januar (6. Febr.) 1841 bestätigte zur Jahresfeier der Landung des Königs Otto in Nauplia, die Bildung einer Nationalbank auf Actien in Athen, die auch in den größeren Städten des Königreichs Zweigbanken einrichten darf. Die Dauer der Bank, die eine Privatanstalt ist, wurde vorläufig auf 25 Jahre und das Gesellschaftskapital vorläufig auf 5 Millionen Drachmen festgesetzt. Das Kapital ist durch 5000 Actien, je zu 1000 Drachmen, auch in Halbe und Viertel getheilt, zusammengebracht. Das Bankgesetz vom 30. März (11. April) bestimmte den Bestand der Bank, sobald 2600 Actien gezeichnet sind, und daß die Regierung mindestens 1000 Actien übernimmt. Die Actien lauten beliebig entweder auf den Inhaber (au porteur) oder auf den Namen und gewähren 35 Drachmen Dividende, also $3^1/_2$ Proc., außerdem noch eine Superdividende. Die Bank wurde am 1. (13.) Juli 1841 eröffnet. Ihr Geschäftskreis umfaßt: 1) Darleihen auf Hypotheken, auf Pfänder von Gold, Silber und baarem, gesetzmäßig in Griechenland cirkulirendem Geld, aber deren Summe darf bei Grundstücken höchstens die Hälfte, bei Pfändern höchstens ein Fünftel des Schätzungs-Werthes, und deren Zinsen nie über 10 Proc. betragen. Für die Darleihen sind $^4/_5$ des Actien-Kapitals bestimmt. 2) Wechsel discontiren, der Disconto darf jedoch in der Regel nicht über 8 Proc. sein, kann aber erhöht werden. 3) Ausgabe von stempelfreien Noten, zu mindestens 25 Drachmen Nennwerth, die auf den Inhaber und auf Sicht lauten; jedoch darf der Betrag der Banknoten nie $^2/_5$ der in der Bank vorhandenen Baarschaft übersteigen, und die Bank muß wenigstens $^1/_4$ des Betrages der Noten baar und für die übrigen $^3/_4$ den doppelten Betrag in hypothekarischen Obligationen in Kasse haben. Die Regierung garantirt die Sicherheit der Actien so lange, bis das Kataster, welches die Grundlage des Eigenthums bilden soll, in Griechenland eingeführt ist. In dem gleichzeitig mit dem Bankgesetz erschienenen Reglement über das Verfahren bei Darleihen auf Hypothek, in Ermangelung eines Katasters, wird festgesetzt, daß in der Gemeinde, wo das zu hypothecirende Grundstück liegt, die Absicht des Anleihers und der Betrag der gewünschten Summe im Regierungsblatt, so wie durch wiederholtes Ausrufen in den Kirchen veröffentlicht und 4 Monate hindurch jeder Widerspruch gegen die Hypotheeirung geprüft werden soll. Die Bank stellt auch Anweisungen aus. Zur Bildung eines Reserve-Fonds werden 20 Proc. vom Gewinn zurückgelegt. Die Direktoren der Bank werden durch die Generalversammlung der Actionäre aus ihrer Mitte gewählt, und die Regierung ernennt einen Aufsichtsbeamten. Die Verwaltung erhält 5 Proc. vom Gewinn Vergütung. Die Processe der Bank gegen säumige Schuldner werden summarisch und vor allen anderen Angelegenheiten erledigt. — Mit dieser Bank ist seit 1845 auch eine Sparkasse und eine Agentschaft in Syra verbunden. Zweigbanken sind in Nauplia und Patras. — Gleichzeitig erhielt auch die von dem englischen Consul im Piräus, Green, beabsichtigte Wechselbank, mit einem vorläufigen Kapital von 2 Millionen Drachmen, die königl. Genehmigung, die Einrichtung derselben unterblieb jedoch.

Die Rechnungsabschlüsse der Nationalbank bewiesen ein Steigen des Geschäfts. So waren in dem

Halbjahr vom 1. (13.) Juli bis Ende Decbr. 1844 und vom 1. (13.) Januar bis zum letzten Juni 1845:

	1844		1845	
	Drachm.	L.	Drachm.	L.
in Kasse baar . . .	608,237	45	726,943	40
Banknoten im Umlauf	894,850	—	981,300	—
Effekten discontirt .	815,099	19	757,741	20
Vorschuß in Conto-Corrent	556,156	18	874,096	1
Darleihen auf Gold und Silber . . .	10,268	44	10,264	22
Hypothek. Obligationen. Kapital. .	762,125	12	2,711,337	68
Zinsen . .	2,327,482	13	2,207,353	41
Immobilien der Bank	17,652	39	18,402	39
Debitoren	27,939	48	29,130	57
Rückstände				
Effekten	1343	40	6477	76
Hypotheken . . .	87,310	50	111,519	54
Pfandvorschuß . .	2286	—	2169	35
Anweisungen, Wechsel	7300	—	6000	—
Ausstände in Blanco	9414	60	8938	23
Interessen auf				
Effekten	30,012	80	29,495	60
Hypotheken . . .	141,540	4	136,013	21
Gold und Silber .	310	11	452	15
Conto-Corrent . .	17,334	15	34,912	47
Uebertrag	24,103	89	23,153	13
Gewinn	5099	46	13,648	32
Rein-Gewinn insgesammt	180,856	52	208,459	86
Davon:				
Reserve-Fonds . .	5854	40	8056	50
Dividende . . .	128,065	—	140,988	75
Superdividende. .	21,954	—	30,211	87
Uebertrag . . .	23,319	52	27,188	60
Gesammtsumme des bewegten Kapitals .	7,396,318	85	7,788,562	70

Wechsel sind meist durch Hypotheken gedeckt und die verpfändeten Hypotheken dreifach versichert außer den Zinsen, die davon gezogen werden. Bei einer solchen Vorsicht können Einbußen nicht leicht geschehen.

Groß-Britannien.

Die Darstellung des britischen Bankwesens beginnt mit den Banken in England, und hier mit der:

Bank von England.

1. Geschichtliche Skizze der Bank.

Diese große Anstalt, welche die erste Giro- und Zettel-Bank nicht blos in England, sondern in ganz Europa gewesen ist, wurde im Jahre 1694 gegründet. Der Hauptunternehmer war William Paterson, ein unternehmender und kluger Schotte. Da die Regierung um diese Zeit wegen Geldmangel sehr in Verlegenheit war, theils wegen der Mängel und Mißbräuche in der Besteuerung und theils wegen der Schwierigkeit, Anleihen zu machen, da die revolutionäre Regierung nicht für feststehend gehalten wurde, so entstand die Bank aus einem Darleihen von 1,200,000 Pfd. St. für den öffentlichen Dienst. Die Unterzeichneten wurden, außer daß sie 8 Proc. auf die vorgeschossene Summe und jährlich 4000 als die Kosten der Verwaltung, im Ganzen 100,000 Pfd. St. jährlich, erhielten, zu einer Gesellschaft unter dem Namen Gouverneur und Gesellschaft der Bank von England erklärt. Die Charte oder Acte ist vom 27. Juli 1694 datirt. Sie erklärt unter andern, daß „sie dem Gesetze nach befugt sein sollen, jedes Gut, Land, Renten und Besitzung zu kaufen, zu genießen und zu behalten für sich und ihre Nachfolger; alle Arten von Waaren zu kaufen und zu erwerben, worin sie nicht durch eine Parlamentsacte beschränkt würden, und auch über diese weiter zu verfügen."

„Daß die Leitung und Regierung der Korporation dem Gouverneur, dem Vicegouverneur und 2 Direktoren überlassen werde, welche zwischen dem 25. März und 25. April jedes Jahres unter den qualificirten Gliedern der Gesellschaft gewählt werden sollen."

„Daß keine Dividende zu irgend einer Zeit von dem genannten Gouverneur und der Gesellschaft gegeben werde, außer von den Zinsen, dem Gewinne oder Ertrage von dem genannten Kapitalsfonds oder solchem Verkehre, der durch eine Parlamentsacte erlaubt ist."

„Sie müssen geborene Unterthanen von England oder naturalisirt sein, und in ihrem eigenen Namen und für ihren eigenen Gebrauch folgenden Antheil an dem Kapitalsfonds der Korporation haben, nämlich der Gouverneur 4000 Pf. St., der Vicegouverneur 3000 Pf. St. und jeder Direktor 2000 Pfd. St. etc. etc."

Der Korporation ist untersagt, sich in irgend eine Art Handelsunternehmung als den Verkehr mit Wechseln und in Gold oder Silber einzulassen. Sie ist autorisirt, Geld auf Güter und Waaren vorzuschießen und in öffentlicher Versteigerung diejenigen Güter und Waaren zu verkaufen, welche in einer gewissen Zeit nicht wieder eingelöset worden sind.

In dem Jahre der Gründung der Bank wurde auch verordnet, daß die Bank „weder mit Waaren und Gütern (ausgenommen ungemünzte Metalle) handeln, noch der Krone gehörige Ländereien oder Einkünfte kaufen, noch Ihren Majestäten und deren Erb- und Nachfolgern auf irgend ein Einkommen etc. einen Vorschuß oder ein Darleihen geben sollte, wenn solches nicht durch eine Acte des Parlaments bewilligt worden." Im Jahre 1697 erfolgte die Verordnung, daß das Vermögen der Bank, so lange dieselbe bestehe, von jeder Steuer und Auflage frei sein und jeder Gewinn der Bank nur zum Vortheile der Gesellschaft je nach dem Antheile eines Jeden verwendet werden solle.

Im Jahre 1697 wurde ferner beschlossen, jede Nachmachung des Siegels der Kompagnie solle für Felonie angesehen werden.

Im Jahre 1696 bei der großen Umprägung der Münzen kam die Bank in große Verlegenheit und mußte selbst die Einlösung ihrer Noten einstellen, welche einen bedeutenden Verlust erlitten; indessen überstand die Anstalt diese Krisis in Folge des klugen Benehmens der Direktoren und des Beistandes der Regierung. Aber man fand es zu dieser

Zeit für nöthig, um die Bank in Stand zu setzen, jedem unglücklichen Ereignisse besser widerstehen zu können, ihr Kapital von 1,200,000 Pfd. St. auf 2,201,171 Pfd. St. zu erhöhen. Im Jahre 1708 unternahmen es die Direktoren, anderthalb Mill. Schatzkammerscheine, die vorher mit $4^1/_2$ Proc. cirkulirt hatten, zugleich mit den Zinsen derselben zu bezahlen und zu annulliren, was eine Ausgabe von 1,775,028 Pfd. St. betrug, und die Schuld des Staates an die Bank, nebst den 400,000 Pfd. St., welche damals in Rücksicht auf die Erneuerung der Charte vorgeschossen wurden, auf 3,375,028 Pfd. St. brachte, wofür ihr 6 Proc. Zinsen bewilliget wurden. Das Bank-Kapital wurde auch auf 4,402,343 Pfd. St. erhöhet. Dieses Jahr 1708 ist in der Geschichte der Bank von England besonders deshalb wichtig, weil in demselben eine Verordnung erging, daß in England keine Gesellschaft von mehr als 6 Personen auf ihre Wechsel oder Noten, die auf Verlangen oder in einer kürzern Zeit als 6 Monaten zahlbar wären, Geld borgen, darleihen oder aufnehmen sollte.

Die Charte der Bank von England war zuerst auf 11 Jahre bewilligt. Im Jahre 1697 wurde sie verlängert, dann 1708 bis 1833 und in Folge verschiedener Vorschüsse an den Staat sind die Vorrechte der Korporation zu verschiedenen Malen und zuletzt bis 1855 verlängert worden.

Das Folgende enthält eine

Uebersicht der wiederholten Erneuerung der Charte, so wie der Bedingungen, unter welchen die Erneuerung geschah, und der Verschiedenheit in dem Belauf und den Zinsen der permanenten Schuld der Regierung an die Bank.

Zeit der Erneuerung	Bedingungen, unter denen die Erneuerung statt fand, und die contrahirte permanente Schuld.	Permanente Schuld. L.	sh.	d.
1694	Charte (Freibrief) bewilligt unter 5. und 6. Wilhelm III. c. 10., zurücknehmbar nach dem Ablauf einer einjährigen Kündigung nach dem 1. Aug. 1705 und nach Bezahlung an die Bank der nachstehend angezeigten Forderungen derselben.			
	Unter dieser Acte schoß die Bank dem Staate 1,200,000 Pfd. St. vor, wofür sie jährlich 100,000 L., nämlich 8 Proc. Zinsen und 4000 L. Verwaltungskosten erhalten sollte	1,200,000	0	0
1697	Charte verlängert durch 8. u. 9. Wilhelm III. c. 20 bis zu einer einjährigen Aufkündigung nach dem 1. Aug. 1710, auf Bezahlung ꝛc.			
	Unter dieser Acte nahm die Bank zu ihrem Fonds 1,001,171 L. Schatzkammerscheine auf.			
1708	Charte verlängert durch 7. Anna c. 7 bis ꝛc. nach dem 1. Aug. 1732, auf Bezahlung ꝛc.			
	Unter dieser Acte schoß die Bank der Regierung 400,000 L. ohne Zinsen vor und übergab zur Annullirung 1,775,027 L. 17 sh. 10 d. Schatzkammerscheine, wofür sie jährlich 106,501 L. 13 sh., also 6 Proc., erhalten sollte	2,175,027	17	10
1713	Charte verlängert durch 12. Anna bis ꝛc. nach dem 1. August 1742, auf Bezahlung ꝛc.			
	Im Jahre 1716 schoß die Bank nach 3 Georg I. c. 8. der Regierung zu 5 Proc. vor	2,000,000	0	0
	Durch dieselbe Acte wurden die Zinsen für die 1708 annullirten Schatzkammerscheine von 6 auf 5 Proc. herabgesetzt.			
	Im Jahre 1721 wurde durch 8 Georg I. c. 21. die Südseekompagnie autorisirt, 200,000 L. Regierungsannuitäten zu verkaufen und Korporationen, welche dieselben auf 26 Jahre in Kauf nahmen, autorisirt, den Betrag zu ihrem Kapital-Fonds hinzuzufügen. Die Bank nahm die ganze Summe auf 20 Jahre in Kauf	4,000,000	0	0
	Auf diese Summe sollte zu Johannis 1727 5 Proc. Zinsen und später 4 Proc. gezahlt werden.	9,375,027	17	10
	Zu verschiedenen Zeiten zwischen 1727 u. 1738 erhielt die Bank vom Staate für Rechnung der permanenten Schuld: 3,275,027 L. 17 sh. 10 d. und schoß ihr auf Rechnung derselben 3,000,000 L. vor.			
	Unterschied	275,027	17	10
	Schuld des Staates im Jahre 1738	9,100,000	0	0
	Charte verlängert durch 15 Georg II. c. 13. bis ꝛc. nach dem 1. Aug. 1764, auf Bezahlung ꝛc.			
	Unter dieser Acte schoß die Bank 1,600,000 L. ohne Interessen vor, die zu den frühern vorgeschossenen zu 6 Proc. hinzugerechnet, die Zinsen von dem Ganzen auf 3 Proc. herab brachten	1,600,000	0	0
	Im Jahre 1745 übergab nach 19 Georg II. c. 6. die Bank zum Annulliren für 986,000 L. Schatzkammerscheine für eine Jahresrente von 39,472 L., also zu 3 Proc.	986,000	0	0
	Im Jahre 1749 reducirte 23 Georg II. c. 6. die Zinsen der 4procentigen Jahresrenten der Bank auf $3^1/_2$ Proc. für 7 Jahre von dem 25. December 1750 an und dann auf 3 Proc.			
1764	Charte verlängert durch 4 Georg II. c. 25. bis ꝛc. nach dem 1. August 1786 auf Bezahlung ꝛc.			

Zeit der Erneuerung.	Bedingungen, unter denen die Erneuerung statt fand, und die contrahirte permanente Schuld.	Permanente Schuld.		
	Unter dieser Acte zahlte die Bank an die Schatzkammer 110,000 L. ohne alle Belastung.			
1781	Charte verlängert durch 21 Georg III. c. 60. bis rc. nach den 1. Aug. 1812, auf Bezahlung rc.			
	Unter dieser Acte schoß die Bank dem Staate 3,000,000 L. auf 3 Jahre zu 3 Proc. vor.			
1800	Charte verlängert durch 40 Georg III. c. 28. bis rc. nach dem 1. Aug. 1833 auf Bezahlung rc.			
	Unter dieser Acte schoß die Bank der Regierung 3,000,000 L. auf 6 Jahre ohne Zinsen vor, in Folge der Empfehlung des Committé von 1807 aber sollte der Vorschuß ohne Zinsen bis 6 Monate nach der Unterzeichnung des definitiven Frieden fortlaufen.			
	Im Jahre 1816 schoß die Bank nach 56 Georg III. c. 96 zu 3 Proc. und gegen Rückzahlung am oder vor dem 1. August 1833 vor	3,000,000	0	0
1833	Charte verlängert durch 3 und 4 Will. IV. c. 98. bis rc. nach dem 1. August 1855, mit der Bedingung, sie auf einjährige Kündigung nach dem 1. Aug. 1845 aufzulösen, nach Bezahlung rc.	14,686,800	0	0
	Nach dieser Acte soll die Bank in Zukunft jährlich 120,000 L. von ihrer Last auf Rechnung der Verwaltung der Staatsschuld abziehen, und der vierte Theil der Schuld des Staates an die Bank oder 3,638,250 L. abgezahlt werden . .	3,638,250	0	0
	Bleibt demnach permanenter Vorschuß der Bank an den Staat zu 3 Proc. .	11,048,550	0	0

Bei dieser Erneuerung des Bankprivilegiums wurde auf Vorschlag des Lord Althorpe die in der Zeit der Bank-Restriction gültige sogenannte legal tender clause wieder in die Bank-Charte aufgenommen. Diese Clausel bestimmt die Zettel der Bank von England als gesetzliches Zahlmittel. Ueber die neueste Veränderung der Bank von England durch die Acte vom 19. Juli 1844 s. nachher.

Wer Näheres und Ausführlicheres darüber wünscht, findet dasselbe in Appendix Nr. I. of the Report of 1832 on the Renewal of the Bank Charter, ferner in James Postlethwayt's History of the Revenue, p. 301—310; und in Fairman on the Funds, 7. ed. p. 85—88.

Das Kapital der Bank, von dem Dividenden gezahlt werden, ist nie genau mit dem permanenten Vorschuß an den Staat zusammengefallen, hat sich aber auch selten sehr davon unterschieden. Wir haben bereits gesehen, daß es sich 1708 auf 4,402,343 Pfd. St. belief. Zwischen diesem Jahre und 1727 stieg es fast bis auf 9 Mill. Pfd. St.; 1746 betrug es 10,780,000 Pfd. St., von da an bis 1782 erlitt es keine Veränderung, damals stieg es aber auf 11,642,400 Pfd. St.; diese Summe blieb stationär bis 1816, wo sie auf 14,553,000 Pfd. St. gebracht wurde. Nach der letzten Acte der Verlängerung des Privilegiums soll die Summe von 3,638,250 Pfd. St., der zurückzuzahlende Theil der Schuld, von dem Bank-Fonds abgezogen werden, der demnach in Zukunft 10,914,750 Pfd. St. (Report on Bank Charter, Appen. N. 33.).

Unter den Inhabern der Banknoten zeigte sich mehrmals panische Furcht. Im Jahre 1745 verursachte der Lärm, daß der Prätendent mit den Hochländern bis nach Derby vorgerückt sei, ein Drängen nach der Bank, und um Zeit zu gewinnen, Maaßregeln zur Abwendung dieses Sturmes zu treffen, ergriffen die Direktoren den Ausweg, in Schillingen und halben Schillingen zu bezahlen. Eine wirksamere Erleichterung verschafften ihnen der Rückzug der Hochländer und der Beschluß, welcher in einer Versammlung der vorzüglichsten Kauf- und Handelsleute der Stadt gefaßt und sehr zahlreich unterzeichnet worden war, nämlich Banknoten bei der Bezahlung jeder Summe anzunehmen und sich zu bemühen, alle ihre Zahlungen ebenfalls in diesen Noten zu bewirken. Während der schrecklichen Unruhen im Juni 1780 schwebte die Bank in großer Gefahr. Hätte der Pöbel die Anstalt im Anfange der Aufläufe angegriffen, so würden die Folgen sehr verderblich gewesen sein. Zum Glück verschob er seinen Angriff, bis man Zeit gehabt hatte, eine genügende Macht zur Abwehr und Vertheidigung aufzustellen. Seit dieser Zeit befindet sich jede Nacht eine ansehnliche Truppenabtheilung in dem Bankgebäude als Schutz gegen jedes mögliche Ereigniß.

In dem letztern Theile des Jahres 1792 und im Anfange von 1793 fand in Folge einer zu großen Notenausgabe ein allgemeines Drängen nach den Privatbanken statt und ohngefähr ein Drittel dieser Anstalten sah sich genöthigt, die Zahlungen einzustellen. Dieses führte wiederum ein starkes Verlangen nach baarem Gelde bei der Bank von England herbei.

Das Jahr 1797 aber ist die wichtigste Epoche in der neueren Geschichte der Bank. Theils in Folge der Ereignisse des Krieges, in welchen England damals verwickelt war, der Anleihen für den Kaiser von Deutschland, und der von den britischen Agenten im Auslande auf die Staatskasse im Lande gezogenen Wechsel, theils und vorzugsweise vielleicht in Folge der Vorschüsse, welche die Bank der Regierung sehr ungern machte und welche die Ursache waren, daß die Bank keine genügende Kontrolle über ihre Notenausgaben hatte, wurden große Summen baaren Geldes von der Bank entnommen. Schon im December 1794 stellten die Direktoren der Regierung ihre Noth wegen der Größe der Summen vor, welche die Regierung der Bank schuldig sei, und baten dringend um die Abzahlung wenigstens eines beträchtlichen Theiles der gemachten Vorschüsse. Im Januar 1795 entschlossen sie sich, ihre Vorschüsse auf Schatzscheine auf

500,000 Pfd. St. zu beschränken, und theilten sogleich dem Minister Pitt ihren Wunsch mit, er möge für das Jahr seine Maaßregeln so treffen, daß er nicht von einer ferneren Unterstützung der Bank abhänge. Am 11. Febr. 1796 wurde der Beschluß gefaßt, es sei die Ansicht der Versammlung der Direktoren, daß, wenn ein fernerer Geldvorschuß an den Kaiser von Deutschland oder irgend einen andern ausländischen Staat bei der Lage der Dinge gemacht werde, die Bank von England höchst wahrscheinlich gefährlich leiden müsse. Die Direktoren riethen demnach ernstlich von jeder solchen Maaßregel ab und protestirten feierlich gegen jede Verantwortlichkeit für die traurigen Folgen, welche sich herausstellen könnten. Trotz dem wurden neue Vorschüsse an die Verbündeten Englands gemacht und die Bank sollte aushelfen. Zu Ende des Jahres 1796 und zu Anfang von 1797 hegte man große Besorgnisse vor einem feindlichen Einfalle in das Land und es ergingen Gerüchte, daß bereits Landungen an der Küste gemacht worden wären. In Folge der so erregten Besorgnisse eilte alles mit den Noten zu den Provinzialbanken in den verschiedenen Theilen des Landes und als einige derselben ihre Zahlungen einstellten, wurde der Schrecken allgemein und dehnte sich auch auf London aus. Von allen Seiten verlangte man baares Geld von der Bank und am 25. Febr. 1797 hatte sie nur 1,272,000 Pfd. St. Münze und Barren in ihren Kassen mit der Aussicht, am nächsten Montage um Geld wirklich bestürmt zu werden. In dieser Noth erschien ein Geheimrathsbefehl, welcher den Direktoren der Bank untersagte, ihre Noten baar zu bezahlen, bis die Meinung des Parlamentes hierüber vernommen worden sei. Nachdem das Parlament versammelt war und die Maaßregel reiflich erörtert worden war, kam man überein, die Beschränkung der Baarzahlung auf sechs Monate nach der Unterzeichnung des allgemeinen Friedens hinauszurücken. Dies ist die sogenannte Exemtions- oder Restrictions-Acte, die eigentlich die vorhandene Insolvenz der Bank von England anerkannte.

Bald nach dem Erscheinen jenes Befehles des königl. Geheimen Rathes wurde eine Versammlung der vorzüglichsten Bankiers, Kauf- und Handelsleute 2c. der Hauptstadt in dem Rathhause gehalten und ein Beschluß gefaßt, wodurch sich die Anwesenden verpflichteten, wie 1745 in allem Verkehre Banknoten anzunehmen, und sich zu bemühen, daß sie überall angenommen würden. Dadurch allein wurde den nachtheiligen Folgen der Zahlungsunfähigkeit der Bank vorgebeugt, und der Kredit blieb unversehrt. Indessen nannte Sir Robert Peel noch im Jahr 1844 jene Acte „eine verhängnißvolle Maaßregel."

Da das Parlament eben versammelt war, so wurde sogleich ein Ausschuß zur Prüfung der Bankangelegenheiten ernannt und der Bericht desselben schlug vollends alle Zweifel über die Zahlungsfähigkeit dieser Anstalt dadurch nieder, daß er zeigte, als der Befehl des Geheimen Rathes erschienen sei, habe die Bank nach Abzug aller Forderungen an dieselbe ein Eigenthum von 15,513,690 Pfd. St. besessen. Bis in das Jahr 1800 galten die Banknoten dem Golde gleich, obschon deren Masse seit 1797 von zehn bis auf funfzehn Millionen vermehrt worden waren. Anders gestaltete sich das Verhältniß des Werthes der Bankzettel, als 1801 und 1802 Theuerung des Getreides eintrat, und 1801 für 8 Millionen und 1802 sogar für 12 Millionen Pfd St. Getreide eingeführt werden mußte, das nur mit baarem Gelde bezahlt werden konnte. Doch sank der Werth des Zettelgeldes, obgleich 1800 durchschnittlich nur 15 Millionen, 1802 am 26. Februar 15,458,876 und am 26. August 16,887,814 Pfd. St. Bankzettel im Umlauf waren. Die gute Ernte des Jahres 1803 drückte das Disconto der Bankzettel wieder herab, wie es bis 1809 blieb. So wirkte der Ausfall der Ernte in England stets auf das Disconto der Bankzettel.

Zur Zeit als die Beschränkungsacte im Jahre 1797 erging, bestanden vielleicht 280 Landbanken; diese Anstalten vermehrten sich aber so schnell, daß sie im Jahre 1813 bereits auf 900 gestiegen waren. Die Getreidepreise waren wegen mehrfacher Ursachen in den mit 1813 endenden fünf Jahren auf eine außerordentliche Höhe hinaufgegangen. Da aber die Ernte in diesem Jahre ungewöhnlich reichlich ausfiel und der Verkehr mit dem Continente erneuert wurde, so fiel der Preis zu Ende des Jahres 1813 und im Anfange von 1814 sehr bedeutend. Dieses Sinken des Preises ruinirte eine große Anzahl von Pächtern, erzeugte einen ungemeinen Mangel an Vertrauen, und die Noten der Provinzialbanken sanken so sehr, wie es kaum ein anderes Beispiel geben mag. In den Jahren 1814, 1815 und 1816 stellten nicht weniger als 240 Landbanken ihre Zahlungen ein.

Nachdem auf so gewaltsame und schnelle Weise die Menge der Landbanknoten reducirt und die Cirkulation der Noten der Bank von England erweitert worden war, stiegen dieselben 1817 so, daß sie fast al pari mit dem Golde standen. So war die Wiedereinführung der baaren Zahlung erleichtert und durch 59 Georg III. c. 78, gewöhnlich Peels Acte genannt, wurde bestimmt, daß jene Zahlung 1823 wieder beginnen sollte. Die Direktoren fingen indeß bereits am 1. Mai 1821 an, die Banknoten auf Verlangen baar einzulösen.

Die so oft wiederkehrenden Mißverhältnisse der Banken in England, von denen auch die mächtige Bank von England stets sehr hart und gefährlich getroffen wurde, bewogen die Theoretiker zu mancherlei Fragen über die Bankverhältnisse. Namentlich wurde die von Thornton mit Entschiedenheit ausgesprochene Behauptung für die Bankverwaltungen wichtig, daß durch die Bankzettel das baare Geld aus dem Lande gedrängt würde, und daß deshalb die Banken die Wechselkurse, weil dieselben den Zufluß und Abfluß des baaren Geldes anzeigten, als Messer für die Menge ihrer cirkulirenden Zettel betrachten sollten. So unwahr jene Behauptung an sich ist, weil die Zettel ja als Kreditwaare das baare Geld nur vertreten, ohne jedoch selbst Geld zu sein, weshalb dasselbe auch bei den Ausgaben für Bedürfnisse aus dem Auslande nicht durch Zettel vollkommen ersetzt werden kann, — so sahen sich dennoch die Direktoren der Bank von England im Jahr 1819 am 25. März genöthigt, gegen jene Behauptung einen förmlichen Beschluß zu fassen und denselben dem Parlament zu übergeben. Dieser Beschluß heißt: „Das Direktorium der Bank von England kann nicht umhin, eine Meinung zu beachten, die von einigen hartnäckig behauptet wird,

nämlich, daß die Bank nichts zu thun brauche als ihre Zettelausgabe einzuschränken, um die Wechselkurse in ein für das Land günstiges Verhältniß zu bringen und damit zugleich die edlen Metalle in das Land zu ziehen. Das Direktorium hält es für seine Pflicht, zu erklären, daß es für diese Meinung keinen haltbaren Grund zu finden vermag." Indessen beachtete die Bank von England, wie es jede vorsichtige Bank thut, den Stand des Wechselcurses in ihrem Geschäftsbetrieb sorgfältig, sobald es darauf ankommt, Wechsel im hohen Belauf bei ungünstigem Wechselcurse discontiren zu sollen. Führte man diese Discontirung aus, so würde dadurch allerdings die Baarschaft dem Lande und der Bank zum Nachtheil entzogen.

Der Preis des Getreides, der 1821 und 1822 sehr gedrückt gewesen war, hob sich 1823 wieder etwas, und dieser Umstand trug neben andern Umständen dazu bei, die Spekulationswuth außerordentlich zu steigern.

Da nun die Notenausgabe der Landbanken viel zu groß war, so wurde im Herbst 1824 das Umlaufsmittel überreichlich, der Curs sank und die Bank von England wurde sehr stark um Gold angegangen; da aber die Direktoren der Bank in demselben Jahre die Verbindlichkeit von der Regierung übernommen hatten, diejenigen Inhaber 4procentiger Stocks zu bezahlen, welche in die Umwandlung in 3½procentige nicht willigen wollten, so mußten sie eine bedeutende Summe hierfür nach dem Sinken des Curses vorschießen. Dieses wirkte dem Abzuge des Goldes von der Bank entgegen, und die londoner Geldmittel wurden deshalb bis zum September 1825 nicht bedeutend berührt. Als aber durch das fortwährende Verlangen des Publikums nach Gold das Geld in der Hauptstadt selten geworden war, dehnte sich der gedrückte Zustand schnell auf das Land aus. Diejenigen Provinzialbanken, — und sie waren zahlreich, — welche ursprünglich ohne hinreichendes Kapital gegründet worden waren, oder die man nach irrigen Grundsätzen geleitet hatte, fielen, sobald es ihnen schwieriger wurde, Geld von London zu erhalten. Die einmal entstandene Beängstigung wurde allgemein, und Vertrauen und Kredit waren auf einige Zeit gänzlich verschwunden. Im September wurde die Bank zu London mit Wechseln aller Gegenden bestürmt. Sie beschränkte ihre Discontirungen, sie erhöhte ihr Disconto von 4 auf 5 Proc., aber alles dies half nichts, den Sturm zu beschwichtigen, und binnen drei Wochen stieg der Betrag der von ihr discontirten Wechsel von vier auf funfzehn Millionen Pfd. St. Dasselbe Geschick erlitten alle Banken des Landes. Da brach das Haus Sir Peter Pole, eine alte Firma, und in der kurzen Zeit von 6 Wochen fielen über 70 Banken trotz der großen Vorschüsse, die sie von der Bank von England erhielten. Die Münze war Tag und Nacht thätig, um die Barren in Geld umzuwandeln, das wie in Strömen abfloß. Am 24. Decbr. besaß die Bank in London nicht mehr als nur eine einzige Million. Dies war der Höhepunkt der Noth. Schon fürchtete man den Bruch der Bank und damit den Verlust des Kredits für das Land. Da wurden mit Genehmigung des königl. Geheimen Raths die schon außer Curs gesetzten Ein-Pfundnoten wieder ausgegeben, in der Summe einer Million, — und diese rettete die Bank. Wegen dieser unerwarteten ungeheuren Bewegung in diesem Jahr nennt man dasselbe „das große Seifenblasenjahr" (the great bubble year). Denn bei der Eröffnung des Parlaments schilderte die Thronrede, die Adressen beider Häuser und die Reden der Parlamentsmitglieder die Lage des Landes als eine durchaus glückliche und durchaus gesicherte.

Um eine Wiederkehr des großen Unglücks zu verhüten, das durch diese und die früheren Bankerotte der Landbanken veranlaßt wurde, beschloß man 1826 mit der Zustimmung der Bank von England, das Gesetz von 1708 aufzuheben, welches die Zahl der Theilnehmer an Bankanstalten auf nur 6 beschränkte. Es war von nun an erlaubt, überall, nur nicht innerhalb eines Umkreises von 65 engl. Meilen von London, Banken mit jeder Anzahl von Theilnehmern zu errichten. Die Direktoren der Bank von England entschlossen sich zu gleicher Zeit, Zweigbanken in den vorzüglichsten Städten zu errichten, und in diesem Augenblicke bestehen solche Anstalten in Gloucester, Manchester, Birmingham, Leeds, Liverpool, Bristol, Exeter, Newcastle-upon-Tyne, Hull, Norwich ꝛc.

Außer dem Versuch, die Häufigkeit der Bankerotte unter den Landbanken durch Aufhebung des Gesetzes zu vermindern, welches die Anzahl der Theilnehmer beschränkte, wurde ferner 1826 beschlossen, die fernere Ausgabe von Ein-Pfundnoten zu verbieten. Die Nützlichkeit und Wirkung dieser Maaßregel ist der Gegenstand vielen Streites gewesen. Allerdings ist dadurch einer der bequemsten Wege abgeschnitten worden, auf welchem die geringeren Landbanken ihre Noten in Umlauf brachten, und insoweit muß also die Maaßregel gut sein. Aber es stehen ihnen noch viele andere Wege offen, und wenn man glaubt, dadurch das Landbankenpapier auf die beste Basis zu bringen, welche dasselbe haben sollte, so irrt man sich gewaltig. Vor 1792 waren keine Noten unter 5 Pfd. im Umlauf, und doch wurde ein volles Drittel der damals bestehenden Landbanken bankerott.

Durch die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung von 1708 und durch die freigegebene Bildung von Actienbanken und Ausgabe von Bankzetteln glaubte man die Wiederkehr von Krisen für immer unmöglich gemacht zu haben. Indessen geschah die Bildung dieser neuen Banken nur langsam, bis in das Jahr 1836, wo sie durch große Theilnahme schnell gefördert wurde, ohngeachtet der Krisis im J. 1835. Hart aber traf sie das unheilschwangere Jahr 1836. Es ereigneten sich schwere Fallissements. So brach die Northern- und Central-Bank in Manchester mit 40 Zweigbanken, die Agrikultur-Bank in Irland mit 46 Zweigen, und andere folgten im Jahr 1837. Daneben entstanden jedoch wieder neue Banken ohne besondere Schwierigkeiten. Im J. 1839 und den folgenden Jahren brachen wieder viele Banken, s. S. 205. Alle diese Ereignisse drängten zu einer wiederholten und ernsten Prüfung der Bankfrage. Sir Robert Peel hatte sich derselben schon früher, wie wir gesehen haben, im Parlament angenommen, und während seines Ministeriums wurde eine große Maaßregel gesetzlich eingeführt. Er sprach in der Sitzung des Unterhauses am 20. Mai 1844, indem er jene Fallissements erwähnte: „Ich frage Sie demgemäß, ob Sie nach solchen Erfahrungen nicht überzeugt sind, daß es hohe Zeit ist, etwas zu thun, um

der Wiederkehr so schweren Unglücks in der Zukunft vorzubeugen? Ich will mich über Actien-Banken mit aller Achtung aussprechen, denn ich weiß, daß dieselben in so mancher Beziehung große Dienste geleistet haben; indessen ist doch eine dringende Pflicht der Gesetzgebung, Vorsichtsmaaßregeln gegen eine Wiederkehr ihrer Mißbräuche zu treffen." Loyd machte in seinen Letter to Mr. Smith of Manchester den Vorschlag: „Man trenne die Verwaltung des Zettelumlaufs, d. h. die Macht, Geld zu schaffen, von dem Bankgeschäft; man übertrage jene Macht einer besonderen Körperschaft; man lasse deren Maaßregeln im Betreff dieses Gegenstandes unbedingt öffentlich sein; man verhindere, daß sich dem, der Geld schafft, die Geldborger, die Regierung und der Handelsstand, mit ihren gefährlichen und verführerischen Einflüssen nahen, sondern sende diese nur dahin, wo ihr Begehr befriedigt wird, nämlich zu den Geldausgebern, zu den Banken." Dieser Vorschlag wurde in den Parlamentsverhandlungen in seinen wesentlichen Theilen angenommen. Die betreffende Acte darüber erhielt, nachdem sie durch beide Häuser gegangen war, am 19. Juli 1844 die königliche Genehmigung. Danach wurde der Verwaltungsrath der Bank von England in zwei Aemter getheilt, von denen das eine ausschließlich die Zettelausgabe, das andere ausschließlich die Bankgeschäfte zu besorgen hat. Ebenso müssen nach diesem Gesetz alle übrigen Banken Englands, Schottlands und Irlands, welche Bankzettel ausgeben, die nach Sicht zahlbar sind, jene Trennung in ihrem Geschäftskreise machen, ihre Rechnung sowohl über ihren Zettelumlauf als ihren Bankverkehr überhaupt wöchentlich veröffentlichen. Der erste Theil dieser Rechnung muß zeigen, daß die betreffende Bank das ihr nach dem Umlauf der Bankzettel in den letzten zwei Jahren bestimmtes Verhältniß der Zettelausgabe nicht überschritten hat und daß sie für die etwa geschehene Mehrausgabe der Zettel die nöthige Baarschaft besitze. Dadurch wurde auch die Bank von England in der Zettelausgabe beschränkt. Dies Gesetz betraf nur diejenigen Banken, die eigene Banknoten auf Sicht ausgaben. Diejenigen, welche auf dies Recht verzichteten, traf zwar jenes neue Bankgesetz nicht, sie verloren jedoch das Recht, Banknoten auszugeben, für immer.

Im Januar 1845 waren, außer der Bank von England in England und Wales 199 Privatbanken zur Ausgabe von 5,011,097 Pfd. St. Noten und 71 Banken mit vereinigten Fonds zu 3,477,321 Pfd. St. Noten ermächtigt; aber nach dem Erscheinen des Gesetzes verzichteten auf ihr Recht folgende neun Banken:

Bristol old Bank (Baillie Ames u. Comp.)	89,540	Pfd. St.
Wrekham und Nord-Wales-Bank (R. M. Lloyd)	4461	"
Oxford-University-Bank (J. Loch u. Comp.)	15,705	"
Staines-Bank (F. Ashley u. Comp. . .	9244	"
Bishop Waltham u. Hampshire-Bank .	1993	"
Cambridge-Bank (M. M. Humphrey u. Son)	2615	"
" " (Fischer u. Son) . .	8753	"
Margate-Bank (Cobb u. Comp.) . .	9996	"
Western-Distrikt-Bank	18,125	"

Ueber die **Provinzial-** und **Privatbanken** s. im Folgenden den besondern Abschnitt.

2. **Getreidepreis im Verhältniß zum Bankgeschäft.**

In Großbritannien zeugen alle Thatsachen dafür, daß der Stand des Bankgeschäfts eng mit dem Getreidepreise zusammenhängt. Wirken auch andere widerwärtige Verhältnisse auf den Gang des Handels und der Bankgeschäfte ein, so waren es doch vorzugsweise schlechte Ernten in Großbritannien. Diese Erscheinung ist hier eine sehr natürliche, während dieselbe in anderen Ländern keinen solchen Einfluß übt. Englands ausgebreiteter Handel führt nämlich nach allen Gegenden mehr Waaren seiner Fabriken aus, als er aus diesen Gegenden wieder Produkte nach England einführt. Ausgenommen davon sind **Baumwolle**, die England für seine Manufakturen aus den Vereinigten-Staaten bedarf, und **Getreide**, das eingeführt werden muß, besonders nach Mißernten in sehr großer Menge. Der Abfluß des Geldes für die Baumwolle glich sich früher zum Vortheil Englands aus, bis die Vereinigten-Staaten durch den Fall ihres Zettelgeldes gezwungen wurden, ihren Vortheil, Englands Einfuhr gegenüber, scharf ins Auge zu fassen und dem Uebermaaß dieser Einfuhr vorzubeugen. Die Vereinigten-Staaten erhöhten nicht nur den Einfuhrzoll, sondern derselbe mußte jetzt auch baar erlegt werden, während er früher in 6- bis 9monatlichen Wechseln bezahlt wurde. Auf diese Weise floß das baare Geld in Millionen aus England nach Nord-Amerika und der Wechselcurs stellte sich für England sehr ungünstig.

Da England im Verhältniß zu seinem starken Verbrauch von **Getreide** nicht selbst genug erzeugt, um auch Mißernten ertragen zu können, ohne daß große Noth im Volk entstünde, so bedarf es einer beträchtlichen Einfuhr von Getreide. Bei der eingeführten Baumwolle wird durch deren Verarbeitung gewonnen, das eingeführte Getreide wird dagegen ohne weiteren Vortheil davon aufgezehrt; kann nun auch Beides nur durch baares Geld geschafft werden, so ist doch das Getreide die nachtheiligste Einfuhr. Dieses Verhältniß hat sich natürlich erst ausgebildet, seitdem England ein industrieller und Handelsstaat geworden ist und die starke Bevölkerung von dem Erwerb durch Industrie und Handel abhängt. Mißräth also in England die Ernte und es muß Getreide eingeführt werden, so fließt dafür das baare Geld aus dem Lande, weil das Ausland sich mit Zetteln nicht abfinden läßt. Außerdem litt England bis in die neueste Zeit in dieser Rücksicht noch dadurch, daß die Getreide-Einfuhr verboten war, bis der Getreidepreis eine gewisse Höhe erreicht hatte. Diese Maaßregel war auf den Schutz des inländischen Ackerbaus berechnet, man übersah jedoch, daß dadurch der Getreidepreis zum Schaden des eigenen Volkes stets auf einer ansehnlichen Höhe erhalten wurde, und diese Höhe auch nachtheilig auf den Arbeitslohn, — ein Hauptgegenstand für das industrielle England und für die Konkurrenz, — einwirken muß. Theures Brod erzeugt Armuth und Noth im Volk, mögen die Reichen auch noch so große Schätze besitzen.

In allen diesen Verhältnissen liegen die Ursachen, weshalb die schon längst von dem Parlamentsmitgliede Cobden beantragte Herabsetzung des Einfuhr-Zolls von Getreide im Jahr 1846 unter dem Ministerium Sir Robert Peel's

durchging, die nun bis zum 1. Febr. 1849 in Wirksamkeit bleibt. Uebrigens wird diese Maaßregel nicht blos auf England, sondern auch auf Deutschland und alle anderen Länder einwirken, die Getreide nach England gesendet haben.

Den großen Einfluß, welchen in Großbritannien die Getreidepreise auf die Bankgeschäfte haben, wird eine Uebersicht der Getreidepreise zu London in verschiedenen Jahren beweisen. Es galt:

1801	der Quarter durchschn.		118 sh.	3 d.
1803—8	=	=	73 -	— -
1809	=	=	95 -	7 -
1810	=	=	106 -	2 -
1811	=	=	99 -	6 -
1812	=	=	125 -	5 -
1813	=	=	106 -	6 -
1814 nach guter Ernte			72 -	1 -

	Bullion in der Bank	Durchschn. Preis		Werth der Einfuhr
1834	8,272,000	46 sh.	2 d.	3,101,750
1835	6,329,000	39 -	4 -	34,654
1836	7,663,000	48 -	6 -	51,177
1837	4,032,000	55 -	10 -	499,430
1838	10,126,000	64 -	7 -	4,594,014
1839	2,525,000	70 -	8 -	7,515,864
1840	4,145,000	69 -	4 -	5,495,670
1841	4,486,000	69 -	— -	7,485,912
1842	9,638,000	58 -	1 -	6,070,383
1843	12,275,000	54 -	1 -	1,794,000
1844	16,015,000	52 -	7 -	2,030,283

In dieser Uebersicht wird man die schweren Jahre leicht erkennen, wenn man die vorhergehende Darstellung berücksichtigt. Es ist nicht zu verkennen, daß die neuen Maaßregeln wegen der Bank und der Getreideeinfuhr in Großbritannien, so wie die große, wachsende Bewegung in Frankreich, zu Gunsten des Freihandels zu Veränderungen im Völkerverkehr führen werden, von denen auch Deutschland nicht unberührt bleiben kann.

3. Baares Geld der Bank in der Kasse; Regulirung ihrer Notenausgabe.

In der neuern Zeit stellten die Bankdirektoren als Regel auf, so viel gemünztes Geld und Barren in den Kassen zu haben, als, wenn der Curs al pari steht, zu einem Drittel der Bankverbindlichkeiten hinreicht, die Einlagen und die Notenausgabe gerechnet; so daß, wenn die cirkulirenden Noten und die Staats= und Privateinlagen in den Kassen der Bank sich auf 27,000,000 oder 30,000,000 belaufen, sie den Zustand der Anstalt nicht für vollkommen zufriedenstellend ansehen, so bald dieselbe nicht 9,000,000 oder 10,000,000 Pfd. St. in gemünztem Gelde oder in Barren besitzt. Die Notenausgabe der Bank ist, wenigstens in den gewöhnlichen Fällen, wie sich Horsley Palmer ausdrückt, nach der „Handlungsweise des Publikums" bestimmt; d. h. sie wird gesteigert während eines günstigen Curses oder wenn Barren zur Auswechselung in Banknoten geschickt werden, und sie wird verringert bei ungünstigem Curs oder wenn man Noten zur Bezahlung an die Bank schickt. Wenn der Curs so günstig wäre, daß die Bank weit mehr Barren aufhäufte, als zu dem dritten Theile jener Verpflichtungen hinreichte, so würden die Direktoren gerechtfertiget sein, im Falle sie eine größere Anzahl Staatspapiere ankauften oder ihren Disconto erhöheten. Indessen die Regel der Bank ist, außer in außerordentlichen Umständen, das Publikum das Umlaufsmittel mittelst des Curses selbst bestimmen zu lassen.

4. Die Noten der Bank von England als gesetzliche Zahlungsmittel.

Insofern die Ausgabe und Baareinlösung der Bankzettel stets ein Gegenstand war, davon die Sicherheit der Banken abhängt, wenn Krisen eintreten, so mußte man auch darauf bedacht sein, alle Verhältnisse, welche dabei mitwirken, so bestimmt als möglich zu ordnen, um möglichen Gefahren für Erwerb und Eigenthum vorzubeugen. Das Erste ist, daß jede Bank, die eingerichtet wird, ein für ihren Geschäftskreis genügendes Kapital hat, mag sie Banknoten ausgeben oder auch nicht. Besonders nothwendig wird diese Forderung in dem Falle, wenn die Bank Zettel ausgiebt. Es ist die Pflicht der Regierung, an die Erfüllung dieser Forderung das Bestehen einer Zettelbank zu knüpfen; indessen auch darüber muß sie wachen, daß nicht eine maßlose Ausgabe von Zetteln im Verhältniß zum baaren Fonds geschehe, und daß überhaupt das Geschäft so betrieben wird, daß der Bankfonds eine Bürgschaft für die Einlösung der ausgegebenen Bankzettel sein kann.

Eine Bürgschaft der Art sind bei der Bank von England die 14,686,000 Pf. St., welche die Bank der Regierung geliehen hat; diese müssen geopfert werden, ehe die Besitzer der Noten dieser Bank den geringsten Verlust erleiden können. Die englische Bank ist deshalb, wie Dr. Smith mit Recht gesagt hat, eben so fest begründet wie die englische Regierung.

Es ist ungemein schwer, die Ausgabe von falschen Noten zu verhindern. Es sind hierzu verschiedene Plane vorgeschlagen worden, und obgleich sich nicht glauben läßt, daß jemals eine unnachahmbare Note erzeugt werden kann, so meint man doch, die Verfälschung könne durch kluge Vereinigung verschiedener Arten des Stiches schwer gemacht werden. Sei dem wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß in der Zeit von 1797 bis 1819, als die Bank von England Einpfundnoten ausgab, die Verfälschung eine große Ausdehnung gewonnen hatte. Der Wunsch, dieses Verfahren zu hindern und die Häufigkeit von Todesstrafen zu mindern, scheint einer der Hauptgründe gewesen zu sein, welche 1821 zur Unterdrückung der Einpfundnoten führten.

Nach dem Gesetze von 1834 sollten alle Noten nach dem Belieben der Inhaber in guten Münzen bezahlt werden. Aber der Nutzen dieser Einrichtung war sehr zweifelhaft und wir sehen das Gesetz 3 und 4 Will. IV. c. 98, welches die Noten der Bank von England überall außer bei der Bank und ihren Zweigbanken für alle Summen über 5 Pfd. zum gesetzlichen Zahlungsmittel macht, für eine große Verbesserung an. Die ungerechte Verpflichtung, welche der Bank von England nach dem alten Systeme auferlegt war, brachte sie in eine sehr schwierige und gewagte Stellung.

Sie nöthigte dieselbe, immer eine Menge Geld nicht blos für ihren eigenen Bedarf, sondern auch für alle Landbanken vorräthig zu haben und setzte sie, was noch schlimmer war, der Gefahr aus, durch irgend ein falsches Benehmen der letztern, so wie durch zufälliges Unglück derselben tief betroffen zu werden. Dem zufolge war ihre freie Bewegung zu jeder Zeit einigermaaßen gehemmt und ihre Fähigkeit, den Bank- und Handelsinteressen in Perioden des Mißkredites zu Hülfe zu kommen, bedeutend verringert. Die Landbanken hatten nur einen geringen Vorrath von baarem Gelde, wendeten sich mit den Noten an die Bank, sobald es die Umstände verlangten, und zogen das Geld auf das Land. Wenn nun irgendwie ein Mißtrauen über den Kredit der Landbanken entstand oder wenn ein panischer Schrecken die Besitzer der Noten derselben ergriff, wie 1793 und 1825, so wendeten sich alle an die Bank von England und es wurden 700 bis 800 Kanäle zum Abzüge des baaren Geldes dieser Anstalt geöffnet, welche dadurch offenbar der Gefahr ausgesetzt wurde, ihre Zahlungen einstellen zu müssen. Die Kassen der Bank wurden 1825 nicht durch den Abzug des Geldes nach Außen, sondern in das Innere des Landes fast erschöpft, so daß sie sich genöthiget sah, gegen 1 Mill. Ein- und Zweipfundnoten auszugeben.

Könnte noch irgend ein Zweifel über die Wirksamkeit des neuen Systems übrig sein, so müßte er durch einen Blick auf Schottland entfernt werden. Das Gold ist wirklich seit einer langen Reihe von Jahren aus diesem Lande ganz verwiesen gewesen und doch wird Niemand behaupten, die Preise wären in Schottland höher als in England, oder das Umlaufsgeld desselben sei entwerthet. Das schottische Umlaufsmittel wird auf seiner gehörigen Höhe nicht durch Hinderung der Bezahlung in Gold, sondern durch das Gesuch von Wechseln auf London erhalten und es wird auf diesem Wege eben so kräftig beschränkt, als wenn die Banken überall ihre Noten gegen Gold einzuwechseln pflegten.

Eine Bankanstalt, welche Noten ausgiebt, muß so viel baares Geld im Vorrath haben, um das Gesuch des Publikums um Einwechselung derselben befriedigen zu können. Wäre der Werth des baaren Geldes in ihren Kassen gleich dem ihrer cirkulirenden Noten, so würde sie offenbar keinen Gewinn haben, genießt sie aber Kredit, so reicht ein Drittel, ein Viertel und selbst ein Fünftel dieser Summe höchst wahrscheinlich hin, und der Gewinn besteht in dem Ueberschuß der Zinsen von ihren cirkulirenden Noten über die Zinsen der Summe, welche sie todt in ihren Kassen haben muß und über die Kosten der Unterhaltung der Anstalt. Seit der Erneuerung des Bankprivilegiums im Jahr 1832 nahm die Bankdirektion das Verhältniß der Baarschaft zu der Zettelausgabe $1/3$ zu $2/3$. So betrug die Verpflichtung der Bank in den drei letzten Monaten des Jahres 1833 an Zetteln 19,800,000 Pfd. St., Depositen 13,000,000 Pfd. St., und zur Deckung besaß sie an Gold 10,900,000 Pfd. St. nebst 24,200,000 Pfund Sterling Effekten. Am 27. Decbr. hatte sie Verpflichtung auf Zettel 17,300,000 Pfd. St., Depositen 9,200,000 Pfd. St. Außerdem hatte sie aber einige Millionen Pfd. von der Anleihe der Regierung zur Entschädigung der Pflanzer für die Freilassung der Neger auf den westindischen Inseln, und $1^1/_2$ Millionen Pfd. von der ostindischen Compagnie als Depositen übernommen, die sie ebenfalls auf Zinsen austhat. Danach belief sich die Verpflichtung der Bank im Ganzen auf 31 Millionen Pfd., während der baare Kassenbestand nur 4,300,000 Pfd. St. war. In dem verhängnißvollen Jahr der nordamerikanischen Krisis 1838 hatte die Bank im August Verbindlichkeiten 28,410,000 Pfd. St., und dagegen Baarvorrath 9,540,000 Pfd. St. Im Febr. 1839 betrugen die Verbindlichkeiten 25,857,000, im Mai 26,028,000 Pfd. St., aber an Gold im Febr. 6,773,000, im Mai nur 5,119,000 Pfd. St., die allmälig bis auf 2 Millionen schwanden.

Diese Angaben vervollständigt folgende Uebersicht:

des Vermögensstandes der Bank von England.

in	Banknoten im Umlauf in London	Banknoten im Umlauf in der Umgegend	Depositen	Verpflichtungen.	Effekten	Barren	Activ-Vermögen	Bilance der Activa und Verpflichtungen.
1832 Juli 3 Pfd. St.	14,369,000	2,734,000	8,558,000	25,661,000	21,230,000	6,616,000	27,846,000	2,185,000
1833 Jan. 1 "	14,298,000	2,778,000	12,725,000	29,801,000	21,947,000	10,026,000	31,973,000	2,172,000
Juli 2 "	15,783,000	3,159,000	12,836,000	31,778,000	22,683,000	11,391,000	34,074,000	2,296,000
1834 Jan. 7 "	14,193,000	3,229,000	19,889,000	37,311,000	29,694,000	10,142,000	39,836,000	2,525,000
Juli 1 "	15,518,000	3,171,000	15,373,000	34,062,000	27,471,000	8,885,000	36,356,000	2,294,000
1835 Jan. 6 "	13,850,000	3,155,000	17,894,000	34,899,000	30,933,000	6,838,000	37,771,000	2,872,000
Juli 7 "	14,081,000	3,329,000	17,702,000	35,112,000	31,445,000	6,536,000	37,981,000	2,869,000
1836 Jan. 5 "	13,318,000	3,396,000	20,429,000	37,143,000	32,057,000	7,697,000	39,754,000	2,611,000
Juli 5 "	13,715,000	3,595,000	16,016,000	33,326,000	29,397,000	6,714,000	36,111,000	2,785,000
1837 Jan. 3 "	13,023,000	4,074,000	16,678,000	33,775,000	32,447,000	4,221,000	36,668,000	2,893,000
Juli 4 "	13,149,000	3,735,000	10,257,000	27,141,000	24,589,000	5,577,000	30,166,000	3,025,000
1838 Jan. 2 "	13,369,000	3,723,000	11,230,000	28,322,000	20,927,000	9,909,000	30,836,000	2,514,000
Juli 3 "	14,699,000	4,038,000	9,199,000	27,936,000	20,590,000	9,980,000	30,570,000	2,634,000
1839 Jan. 1 "	13,461,000	4,068,000	11,327,000	28,856,000	22,377,000	9,048,000	31,425,000	2,569,000
Juli 2 "	13,442,000	4,169,000	7,489,000	25,100,000	24,061,000	3,676,000	27,737,000	2,637,000
1840 Jan. 7 "	11,621,000	3,926,000	14,518,000	30,065,000	28,411,000	4,508,000	32,919,000	2,854,000
Juli 7 "	12,641,000	3,971,000	7,293,000	23,905,000	21,915,000	4,819,000	26,734,000	2,829,000
1841 Jan. 5 "	11,650,000	3,971,000	8,479,000	24,100,000	22,850,000	4,063,000	26,913,000	2,813,000
Juli 6 "	12,357,000	4,167,000	14,728,000	31,252,000	28,947,000	5,319,000	34,266,000	3,014,000
1842 Jan. 4 "	11,815,000	4,364,000	9,008,000	25,187,000	22,512,000	5,602,000	28,114,000	2,927,000
Juli 2 "	13,261,000	4,963,000	8,670,000	26,894,000	21,002,000	8,593,000	29,595,000	2,701,000
1843 Jan. 7 "	13,304,000	5,214,000	16,534,000	35,052,000	26,706,000	10,932,000	37,638,000	2,586,000

5. Banknoten,

werden entweder von denen unterzeichnet, auf deren Rechnung sie ausgegeben werden, oder von einem ihrer Beamten, dessen Unterschrift für sie bindend ist. Eine Note der Bank von England von 5 Pfd. St. lautet also: —

Bank von England.

Nr. Ich verspreche an Herrn Thomas Rippon **Nr.**
oder den Inhaber auf Verlangen die Summe
von fünf Pfund zu zahlen.

1833, 9. September. London, 9. September 1833.
Für den Gouverneur und die Gesellschaft der
Bank von England.

Fünf Pfund A. B.

Im Original.

Bank of England.

N. *J promise to pay to Mr. Thomas Rippon,* **N.**
or Bearer, on demand, the sum of five
pounds.

1833, 9. *September, London,* 9. *September,* 1833.
For the Gouv. and Comp. of the
Bank of England.

L. Five. *A. B.*

Es ist keine besondere Wortformel bei einer Banknote nöthig, denn die wesentlichen Erfordernisse sind, daß sie auf eine bestimmte Summe lautet (in England und Wales nicht unter 5 Pfd. St., in Schottland und Irland nicht unter 1 Pfd. St.), gegen baares Geld auf Verlangen des Inhabers umgetauscht wird und gehörig gestempelt ist. Anweisungen oder Scheine von Bankiers gehören nicht unter die Benennung Banknoten.

Die Cirkulation von Noten für weniger als 5 Pfd. St. wurde durch das Gesetz (15 Georg III. c. 51) von 1766 bis 1797 beschränkt. Im Jahre 1808 wurden (48 Georg III. c. 88.) alle Banknoten, Anweisungen und andere solche Scheine für weniger als 20 Schillinge für null und nichtig erklärt und Strafen von 20 Schill. bis 5 Pfd. St. nach dem Ermessen der Richter für die Ausgeber derselben gesetzt. Durch 7 Georg. IV. c. 6. wurde bestimmt, daß die Ausgabe von Banknoten oder Anweisungen für weniger als 5 Pfd. St. von der Bank von England oder von andern englischen Bankiers mit dem 5. April 1829 aufhören solle.

Die Banknoten oder Scheine, die auf Verlangen zahlbar sind, haben in England folgende Stempeltaxe =

		L.	sh.	d.		L.	sh.	d.	L.	sh.	d.
Nicht über		1	1	—	. . . .	—	—	—	—	—	5
„	über	1	1	—	und nicht über	2	2	—	—	—	10
„	„	2	2	—	„ „ „	5	5	—	—	1	3
„	„	5	5	—	„ „ „	10	—	—	—	1	9
„	„	10	—	—	„ „ „	20	—	—	—	2	—
„	„	20	—	—	„ „ „	30	—	—	—	3	—
„	„	30	—	—	„ „ „	50	—	—	—	5	—
„	„	50	—	—	„ „ „	100	—	—	—	8	6

Diese Noten können, nachdem sie bezahlt worden sind, von neuem ausgegeben werden, so oft man es für zweckmäßig hält, vorausgesetzt, daß dies durch eine Person geschieht, welche darüber einen Erlaubnißschein gelöset hat, der jährlich erneuert werden muß und 30 Pfd. St. kostet.

Diese Bedingungen beziehen sich indeß nicht auf die Bank von England; die Stempelabgabe von den Noten dieser Anstalt ist zu 3500 Pfd. St. für eine Million ihrer Noten berechnet.

Noten oder Wechsel, die nicht sogleich zahlbar sind auf Verlangen des Inhabers, dürfen nicht zum zweiten Male ausgegeben werden.

6. Die Bank von England in Verbindung mit der Regierung.

Die Bank von England leitet das ganze Bankwesen der britischen Regierung. „Sie wirkt nicht blos als eine gewöhnliche Bank," sagt Dr. Smith, „sondern als eine große Staatsmaschine. Sie empfängt und zahlt den größten Theil der Annuitäten, welche man den Gläubigern schuldig ist; sie läßt Schatzkammerscheine cirkuliren und schießt der Regierung den Betrag der Land- und Malzsteuern vor, die oft erst mehrere Jahre später eingehen."

7. Vorschüsse der Bank in Disconto &c.

Der größere Theil der Papiere der Bank ist ursprünglich als Vorschüsse oder Anleihen an die Regierung auf die Anweisung gewisser Zweige des Einkommens und durch den Ankauf von Schatzkammerscheinen und Barren ausgegeben worden, aber die Ausgabe derselben im Discontiren an Privatpersonen ist demungeachtet zu jeder Zeit beträchtlich gewesen und war während des Krieges und in schlimmen Zeiten sogar sehr groß. Im Allgemeinen treten die Direktoren der Bank nicht in Konkurrenz mit den Privatbankiers in gewöhnlichen Bankgeschäften und in der Discontirung kaufmännischer Wechsel. Seit dem Frieden ist deshalb der Zinsfuß der Bank etwas höher als der gewöhnliche gewesen und die Folge davon war, daß man in gewöhnlichen Zeiten sich wenig mit Discontos an sie wendete. In schwierigen Umständen dagegen, wenn Mangel am Geldmarkt stattfindet, oder auf den gewöhnlichen Wegen nicht zu erhalten ist, was man sucht, steigt der Disconto schnell zu dem Disconto der Bank, und sowohl Privatbankiers als das Publikum im Allgemeinen wenden sich nun an die Bank, die so eine Unterstützungsbank wird und als solche in manchen kritischen Gelegenheiten, besonders 1793, 1813 und 1816, 1825 bis 1826 und 1838 dem öffentlichen Kredite und dem Handelsinteresse des Landes die wesentlichsten Dienste geleistet hat. Diese Hochhaltung des Disconto bei der Bank verräth keineswegs eine Vernachlässigung der Interessen der Kaufleute, sondern zeigt vielmehr das Streben, dieselben selbst zum Nachtheile der Bank zu fördern, indem dieselbe gewöhnliche Bankgeschäfte Privatbankiers überläßt und nur in schwierigen Fällen allen zu Hülfe kommt.

Im J. 1815 discontirte die Bank 59,788,500 Pfd. St.; 1816: 45,665,500 Pfd. St.; 1828 nur 5,792,000 Pfd. St., 1830: 6,480,800 Pfd. St.; am 1. Jan. 1839 für London allein 396,000 Pfd. St., dagegen am 3. December 1839: 3,926,000 Pfd. St.

Der Verlust durch schlechte Schulden im Disconto der Bank in London betrug im jährlichen Durchschnitt von 1791 bis 1831, beide Jahre mit eingerechnet, 31,698 Pfd. St. (Anh. zu dem Berichte über den Freibrief der Bank Nr. 60.)

8. Vorschüsse der Bank an die Regierung.

Dieselben wurden auf den Ertrag der noch nicht erhobenen Steuern und die Verpfändung von Schatzkammerscheinen gemacht und wechselten von 1792 bis 1810 zwischen 10 Mill. bis 16 Mill. Pfd. St. Die übrige Zeit des Krieges hindurch und bis zum Jahr 1820 betrugen sie noch ein Bedeutendes mehr.

Im Jahre 1819 wurde die Vorkehrung zur Verminderung dieser Vorschüsse getroffen. Sie werden durch die Schatzkammerscheine und die in den Händen der Bank befindlichen Wechsel repräsentirt und der Durchschnittsbetrag derselben, die während der 4 mit 1831 sich schließenden Jahre in ihrem Besitze waren, belief sich 1828: 9,367,630 Pfd. St., 1829: 8,664,020 Pfd. St., 1830: 8,783,730 Pfd. St., 1831: 6,733,260 Pfd. St. (Anh. zum Berichte über den Freibrief der Bank.)

9. Bilanz der öffentlichen Gelder.

Ein beträchtlicher Theil dieser Vorschüsse war eigentlich nur nominal, oder wurde durch die Bilanz der öffentlichen Gelder, die sich im Besitze der Bank befanden, thatsächlich wieder ausgeglichen. So beliefen sich vom Jahr 1806 bis 1810, beide eingerechnet, die Vorschüsse an die Regierung im Durchschnitte auf 14,492,970 Pfd. St. Allein die Durchschnittsbilanz der öffentlichen im Besitze der Bank sich befindlichen Gelder betrug in derselben Periode etwa 11 Mill. Pfd. St., so daß der wirkliche Vorschuß nur der Differenz zwischen diesen beiden Summen oder etwa 3,500,000 Pfd. St. gleich kam. Durch diese Angabe wird die so allgemein und als unzweifelhaft angenommene Voraussetzung, daß die Bank durch die Restriktion zu einer bloßen, die Erleichterung ihrer Finanzoperationen bezweckenden Regierungs-Maschine gemacht worden sei, vollständig widerlegt. (Erster Brief an Lord Grenville p. 64). Da die Bank auf diese Weise den größeren Theil der Bilanzen der öffentlichen Gelder, die sich in ihrem Besitze befinden, als Kapital verwenden kann, so bildete dies eine der Hauptquellen ihres Gewinnes, die sie aus ihrer Geschäftsverbindung mit dem Staate herleitete. Dieser Umstand wurde in dem zweiten Bericht des Unterhauscommittés über die Staatsausgaben im J. 1807 besonders hervorgehoben. In demselben Jahre wurde der Beschluß gefaßt, daß die Bank, in Betracht der aus der Bilanz der öffentlichen Gelder entsprungenen Vortheile, das der Regierung im J. 1800 auf 6 Jahre unverzinslich dargeliehene Kapital von 3 Millionen Pfd., unter denselben Bedingungen, noch 6 Monate nach der Unterzeichnung eines definitiven Friedensabschlusses, ihr überlassen solle. Im Jahr 1816 wurde diese Summe mit den übrigen Forderungen der Bank an die Regierung vereinigt und zu 3 Proc. verzinst. Im J. 1818 hatte sich diese Bilanz der öffentlichen Gelder bis auf 7 Mill. Pfd. vermindert und wurde noch weiter reduzirt; sie betrug in einem Durchschnittsverhältnisse von 3 mit 1831 sich schließenden Jahren 4,157,570 Pfd. Ein Theil dieser Bilanz besteht aus den an der Bank fälligen, aber nicht eingeforderten, Dividenden und hat bisweilen mehr als 1 Mill. betragen; jedoch in Folge der im J. 1808 und 1811 getroffenen Anordnungen wurde die aus diesem Fonds erwachsende Bilanz um ein Bedeutendes verringert.

10. Verwaltung der Staatsschulden.

Vor dem Jahr 1786 erhielt die Bank für ihre Bemühungen bei Auszahlung der Dividenden, der Umschreibung der Actien rc. eine Vergütung von 562 Pfd. 10 Schill. pr. Million. Im Jahr 1786 wurde jedoch dieselbe auf 450 Pfd. pr. Million herabgesetzt, indem die Bank zu gleicher Zeit durch eine beträchtliche Vergütung für ihre Mühwaltung bei Empfang der Zahlungen zu Anleihen, Lotterien insofern entschädigt wurde. Obwohl man dieses lange als eine für den Staat sehr ungünstige Anordnung betrachtete, so bestand sie doch bis zum J. 1808, wo die Gratifikation für die Geschäftsführung der Bank in Beziehung auf die 600 Mill. Staatsschulden auf 340 Pfd. pr. Mill. und hinsichtlich der diese Summe überschreitenden Gelder auf 300 Pfd. pr. Million, mit Ausschluß jedoch einer besondern Provision wegen Annuitäten insofern festgestellt wurde. Gleichwohl war man noch immer der Meinung, daß diese Vergütung noch mehr herabgesetzt werden müsse und die Acte 3 u. 4 Will. IV. c. 98 bei Erneuerung des Freibriefes bestimmte, daß 120,000 Pfd. jährlich von ihrem Betrag abgezogen werden sollen. Während des am 5. Jan. 1842 ablaufenden Jahres erhielt die Bank für die Verwaltung der Staatsschuld und Annuitäten 160,282 Pfd. St. 12 sh. $9^1/_2$ d.

Man muß hierbei bemerken, daß bei Verwaltung der Staatsschulden auf der Bank eine große Verantwortlichkeit und schwere Ausgaben lasten. Die von dem Staate an die Bank a conto der aufgenommenen Anleihen, der fundirten Schatzkammerscheine, der Uebertragung der $3^1/_2$ proc. Stocks gezahlte Summe betrug von 1793 bis 1820, beide Jahre eingerechnet, 426,759 Pfd. St. 1 sh. 11 d. (Parlamentsverhandlung Nr. 81. Sitz. 1822.)

11. Todte Schuld.

Außer den bereits aufgeführten Geschäften ging die Bank am 20. März 1823 hinsichtlich der Staatspensionen und Leibrenten, oder, wie sie gewöhnlich heißen, der todten Schuld (dead weight) eine Verbindlichkeit ein. Am Schlusse des Krieges betrugen die Marine- und Militärpensionen, die verjährten Gratifikationen rc. jährlich 5 Millionen Pfd. Durch das Absterben der Betheiligten hätten sie sich natürlich allmälig vermindert und würden zuletzt ganz erloschen sein; allein im Jahr 1822 faßte man den Beschluß, diese Schuldenlast gleichmäßig über die ganze Periode von 45 Jahren, binnen welcher Zeit anzunehmen war, daß diese Pensionen aufhören würden, zu vertheilen. Um dieses in's Werk zu setzen, wurde angenommen, daß, wenn die Regierung sich erböte, jährlich 2,800,000 Pfd. während der 45 Jahre zu zahlen, sich Kapitalisten finden würden, welche nach einem im Voraus festgesetzten Verhältnisse den ganzen Betrag dieser Annuitäten in der Art ablösen würden, daß sie im ersten Jahr 4,900,000 Pfd. abtrügen und so allmälig bis zum 45. und letzten Jahre ihre Bezahlung verminderten, wo sich dann die Summe nur noch auf 300,000 Pfd. beliefe. Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht angenommen, indem sich kein Kapitalist in ein so weit aussehendes Unternehmen einlassen wollte. Im J. 1823 aber ging die Bank, unter der Bedingung, daß sie jährlich, 45 Jahre hindurch, eine Summe von 585,740 Pfd. erhalte, darauf ein, vom

5. April 1823 angefangen, a conto der Pensionen ꝛc. zu verschiedenen, genau bezeichneten Perioden, zwischen den Jahren 1823 und 1828, beide eingerechnet, die Summe von 13,089,419 Pfd. auszuzahlen. (4. Georg IV. c. 22.)

12. Disconto-Fuß.

Die Bank discontirte, von ihrer Gründung an bis zum J. 1824, wo der Zins auf 4 Proc. herabgesetzt wurde, Wechsel von Privaten zu 5 Proc. Im J. 1825 wurde er auf 5 Proc. wieder erhöhet, allein vom 5. Juli 1827 bis 21. Juli 1836 stand er 4 Proc.; vom 21. Juli bis 1. Sept. 4½ Proc.; vom 1. September 1836 bis 15. Febr. 1838: 4 Proc.; vom 15. Febr. bis 16. Mai 1839 auf 5 Proc.; vom 16. Mai bis 20. Juni 1839 auf 5½ Proc.; vom 20. Juni bis 1. Aug. 6 Proc.; vom 1. Aug. 1839 bis 23. Jan. 1840 auf 5 Proc. Vom 15. Okt. 1840 wurden die Wechsel mit 65 Tagen Laufzeit, vom 3. Juni 1841 aber wieder auch die mit 95 Tagen Laufzeit discontirt, und seit dem 7. April 1842 mit 4 Proc. Anfangs Oktober 1845 war das Disconto 2½ Proc., Mitte Nov. wieder 3½ Proc. Man kann allerdings die Frage aufwerfen, ob der Discontofuß nicht öfter, so wie es die Umstände fordern, wechseln sollte. Ist z. B. in Folge irgend einer Ursache Papiergeld im Ueberflusse vorhanden, so kann die Verminderung desselben, was übrigens immer mit Schwierigkeiten verknüpft ist, nur vermittelst Verkaufs von Gold- oder Silberbarren oder öffentlicher Bankversicherungen oder durch Verminderung der gewöhnlichen Discontirungen oder aller bewirkt werden. Würde aber die Bank eine beträchtliche Menge von Staatspapieren auf den Markt bringen, so entstände dadurch Besorgniß, und wäre dieses auch nicht der Fall, so würde man doch nur mit großem Verluste darüber disponiren können. Wenn man demnach eine Reduktion beabsichtigt, so geschieht es am gewöhnlichsten theils durch eine Verminderung der Discontirungen, was aber offenbar nur dann möglich ist, wenn man einige der Wechsel, die discontirt werden sollen, ganz und gar abweist, oder, was eigentlich dasselbe ist, ihr Datum verkürzt oder den Zinsfuß erhöht, wodurch dann weniger eingebracht werden. Von diesen verschiedenen Methoden scheint die letztere jedenfalls die zweckmäßigste. Wenn Wechsel aus keinem andern Grunde als wegen der Verminderung des Papiergeldes zurückgewiesen werden, so wird das größte Unrecht an den Einzelnen verübt, welche in der sichern Hoffnung, durch die Bank sich die gewohnte Erleichterung zu verschaffen, Verbindlichkeiten eingegangen sind, die sie nun sich außer Stand sehen zu erfüllen. Wird die Reduction durch Erhöhung des Zinsfußes bewirkt, so leiden nur Diejenigen, die es am ersten tragen können; zu gleicher Zeit würde diese Maaßregel, anstatt daß sie, wie die Zurückweisung der Wechsel, der Willkür und den Launen unterliegt, eine gleichförmige und unparteiische sein. Es scheint demzufolge, daß die Bank niemals in der Absicht, die Emittirung ihrer Noten zu beschränken, gültige Wechsel zurückweisen, sondern, im Falle sie eine solche Maaßregel beschlossen hat, vorausgesetzt, daß diese Verminderung durch Verkauf von Gold- oder Silberbarren und Emittirung von Staatspapieren nicht zu Stande gebracht werden kann, den Discontofuß erhöhen sollte.

13. Dividende.

Folgende waren die Dividenden auf die Bankkapitalien, von der Gründung dieser Gesellschaft bis jetzt:

		Divid.
	1694	8 Prc.
	1697	9 "
Zu Mariä Verkdg.	1730	6 "
" Michael.	1730	5½ "
" Michael.	1764	5 "
" Mariä Verkdg.	1788	7 "
"	1807	10 "
"	1823	8 "
"	1839	7 "
"	1845	7½ "

Vor dem J. 1759 gab die Bank v. England keine Noten unter 20 Pfd. aus; im J. 1759 fing sie zuerst an, Noten zu 10 Pfd., im J. 1793 zu 5 Pfd. und im März 1797 zu 1 und 2 Pfd. auszugeben. Letztere verschwanden im J. 1821 wieder. Der Gewinn der Bank schwankte von 7 bis 10 Proc. jährlich.

14. Verzinsung der Depositen.

Die englische Bank verzinst weder in London noch in den Provinzen die deponirten Gelder, zu denen auch die durch Ersparniß zusammengebrachten gehören. Im letzteren Fall ist der Nachtheil, der daraus hervorgeht, groß.

Wenn kleine Summen nicht mit Vortheil, wenn auch mit vollkommener Sicherheit angelegt werden können, so schwächt man dadurch die Beweggründe zur Sparsamkeit und zum Sammeln. Unter allen Klassen der schottischen Bevölkerung hat nichts den Geist der Sparsamkeit und die Lust zum Sammeln so sehr geweckt, als die Leichtigkeit, womit kleine Summen in anerkannt soliden Banken niedergelegt und verzinst werden können (s. schottische Banken). Allerdings ist auch in England durch das Institut der Sparbanken dieser Vortheil in einem gewissen Grade gewährt. Da dieselben aber nicht für alle Klassen offen stehen und keiner von denjenigen, die sie benutzen können, in einem Jahre mehr als 30 Pfd. und 150 Pfd. im Ganzen dort niederlegen darf, so bieten sie nur einen sehr unvollkommenen Ersatz (s. Sparkassen). Gleichwohl muß man wünschen, daß für eine sichere und gewinnreiche Anlegung von Kapitalien alle mögliche Erleichterung gegeben werde. Auf diese Art werden die kleinen Geldsummen, die früher in den Händen von Privaten unbenutzt lagen, in Umlauf gebracht, und damit zugleich einer andern Klasse Erleichterung gewährt, welche Gelegenheit hat, das Zuschußkapital in ihrer Handelsspekulation vortheilhaft anzulegen." (Gilbert's praktische Bemerkungen über Bankwesen S. 52). Belgiens Bankwesen ist in dieser Beziehung vielleicht das vorzüglichste; denn hier sind die Sparkassen mit den Leihbanken auf das Innigste verbunden. Ueberhaupt ist die große Aufgabe der Banken nicht das Leihen ausschließlich, sondern die Beförderung des Umlaufs der Geldmittel, vgl. S. 222 f. Dies ist ein Hauptgegenstand, weshalb man in Deutschland auf das Bankwesen Englands weniger Rücksicht nehmen sollte.

Zu weiterer Bestätigung dieser so eben ausgesprochenen Behauptung möge die Aussage eines sehr gut unterrichteten Zeugen, J. G. Craig, vor dem zur Untersuchung des schottischen und irländischen Bankwesens niedergesetzten Committé des Oberhauses, im J. 1826, einen Platz finden, daß nämlich die Depositen in den schottischen Banken zu dieser Zeit eine Summe von etwa 24 Mill. Pfd. St. betrugen,

wovon mehr als die Hälfte aus Einlagen von 10 bis 200 Pfd. bestand; Dies ist der beste Beweis für die ungemeine Wichtigkeit dieses Systems.

15. Geschäftsbetrieb der Bank.

Alle Rechnungen, welche die Bank mit Privaten führt, heißen Offene Rechnungen (drawing accounts), indem alle diejenigen, mit denen sie bestehen, berechtigt sind, Anweisungen auf die Bank auszustellen und Wechsel auf ihre Ordre bei ihr präsentiren zu lassen, gerade als ob es bei einem gewöhnlichen Bankier wäre. Die Summe, womit ein Private eine solche Rechnung eröffnen muß, ist nicht festgesetzt; eben so wenig verlangt die Bank eine bestimmte, für seinen Kredit offen gehaltene Summe, um sich für ihre Mühwaltung bei Honorirung seiner Tratten ꝛc. zu entschädigen. Herr Horsley Palmer gab in seinem Berichte an das Unterhaus folgende Mittheilung über die Begünstigungen, welche seit dem Jahr 1825 die Bank den Offenen Rechnungen einräumte:

1) Die Bank zieht Dividenden vermittelst gerichtlicher Vollmacht für alle diejenigen ein, welche bei ihr Offene Rechnung haben;

2) Vollmachten zum Bezug von Dividenden werden auf dem Anweisungsbüreau für solche in Empfang genommen; so

3) Schatzkammerscheine und andere Versicherungen; ferner die Wechsel honorirt, die Interessen eingezogen und der Betrag auf ihre laufende Rechnung gestellt;

4) Anweisungen können über 5 Pfd. und darüber, anstatt für 10 Pfd. wie bisher ausgestellt werden;

5) für solche, die Offene Rechnung bei der Bank haben, werden Geldkassen, deren Inhalt unbekannt ist, aufbewahrt;

6) Banknoten werden *beim Rechnungsführer* bezahlt, anstatt wie früher *Zahlungsanweisungen* für sie an die Kassen abzugeben;

7) Ueber Anweisungen auf Bankiers in der Stadt, die um 3 Uhr bezahlt werden, kann zwischen 4 und 5 Uhr schon disponirt werden, und diejenigen, welche vor 4 Uhr eingehen, können noch denselben Abend in Empfang genommen und auf Rechnung gebracht werden;

8) Anweisungen, die erst nach 4 Uhr gezahlt werden, werden um 9 Uhr am folgenden Morgen verschickt, in Empfang genommen und auf Rechnung gestellt, und kann man sofort über dieselben verfügen;

9) Vollmachten zum Bezuge von Dividenden werden auf dem Anweisungsbüreau bis 5 Uhr Nachmittags, anstatt nur, wie früher, bis 3 Uhr angenommen;

10) Auf Rechnung eingezahlte Summen werden ohne das Bankbuch angenommen und erst später eingetragen, wenn der Betheiligte sie nicht zurückverlangt;

11) Wechsel, die als bei der Bank zahlbar acceptirt sind, werden mit oder ohne Avis angenommen, was früher nur mit Avis geschehen konnte;

12) Banknoten von Bankiers auf dem Lande, die in London zahlbar sind, werden noch an demselben Tage vorgezeigt;

13) Anweisungen werden buchweise und nicht wie früher bogenweise ausgegeben.

14) Jemand, der eine Offene Rechnung hat, kann auch eine Disconto-Rechnung haben, aber Niemand kann die letztere ohne die erstere besitzen. Sobald eine Discontorechnung eröffnet ist, werden die Unterschriften der Betheiligten in ein zu diesem Zwecke eigens gehaltenes Buch eingetragen und eine gerichtliche Vollmacht ertheilt, daß die darin genannten Personen im Namen ihrer Principale handeln können. Kein in der Provinz ausgestellter Wechsel wird, wenn er unter 20 Pfd. betragt, von der Bank in London, keine Londoner Banknote unter 100 Pfd., noch, den bestehenden Verordnungen zufolge, auf ein längeres Ziel als für 3 Monate, discontirt.

15) Die Bank nimmt zur Aufbewahrung edle ungemünzte Metalle, die Bullion genannt werden, unter Verantwortlichkeit, in ihre Bullion-Niederlage auf, ohne Kosten dafür bei der Rückgabe zu berechnen, wenn nicht der Eigenthümer sein Gut gewogen zurückverlangt. In dieser Niederlage befinden sich Probir- und Wägegeräthe. Die der Bank eigenthümlich gehörenden ungemünzten Metalle werden nach ihrer Feinheit abgeschätzt, gemäß einer darüber vorhandenen Parlamentsacte. Der Gehalt des Goldes ist 22 Karat und 18 Karat fein in 3 Pfd.; der des Silbers 11 Karat 2 Unzen und 11 Karat 10 Unzen fein in 3 Pfd.

Depositen in gemünzten Summen auf bestimmte Kündigung nimmt die Bank, auch ohne Zinsen zu vergüten; bei andern Werthdingen berechnet sie Lagergebühren.

16) Die Zahl der Feiertage, die früher von der Bank gehalten wurden, ist in neueren Zeiten etwa auf die Hälfte vermindert worden, um die zu große Unterbrechung der Arbeiten zu beseitigen. In den Monaten März, Juni, September und December giebt es, außer Weihnachten, keine Ferien, Ostermontag und Dienstag werden nicht mehr gefeiert.

16. Zweigbanken der Bank von England.

Die englische Bank hat, wie bereits erwähnt wurde, in mehreren Provinzialstädten Zweigbanken errichtet. Ihr Geschäftsbetrieb ist darauf gerichtet, den handelnden und Geschäfte treibenden Klassen das Discontiren guter und solider Wechsel, die nicht Scheinwechsel darstellen, zu erleichtern. Für jeden Wechsel oder discontirte Banknote sind zwei anerkannte Namen erforderlich und diese Rechnungen heißen Discontorechnungen. Diejenigen, welche Discontorechnungen an der Zweigbank zu eröffnen wünschen, können jeden Sonnabend ihr Gesuch um diese Vergünstigung an das Hauptbankcomtor gelangen lassen, wo sie dann gewöhnlich innerhalb 10 Tagen Antwort erhalten. Wird das Gesuch genehmigt, so können gute Wechsel ohne weitere Anfrage in London an der Filialbank discontirt werden. Alle Papiere, die in London oder in irgend einer Filialbank zahlbar sind, werden nach dieser Bestimmung discontirt. Die Dividenden von den verschiedenen öffentlichen Fonds, welche an der Bank von England zahlbar sind, können an der Filialbank von solchen Personen, für die eine Anweisungsrechnung eröffnet ist, und nachdem sie sich durch die Filialbank von London aus die gerichtliche Vollmacht verschafft haben, erhoben werden. In diesem Falle entstehen keine andern Kosten als die Ausgaben für die Vollmacht und das Porto für ihre Einsendung. Ein- und Verkäufe

aller möglichen englischen Staatspapiere werden von der Filialbank mit einer Provision von 1/4 Proc., worin die Mäkler- und Portoauslagen schon eingeschlossen sind, besorgt. Eine gleiche Vergütung wird berechnet, wenn die Bank von England Wechsel bezahlt, die von Personen, denen in den Zweigbanken Anweisungsrechnungen eröffnet sind, acceptirt werden und die Tochterbank solche avisirt; desgleichen bei Kreditbriefen auf London oder auf Plätze, wo Zweigbanken sich befinden. Die Zweigbank stellt Wechsel für Summen von 10 Pfd. und darüber auf London aus, die nach Verlauf von 21 Tagen fällig sind, ohne Acceptation nöthig zu haben. Personen, welche in den Zweigbanken Anweisungsrechnungen eröffnet haben, können an der Bank in London auf ihren Kredit Auszahlungen machen lassen und umgekehrt, ohne daß es mit Kosten verknüpft wäre. Alle Banknoten, welche die Zweigbanken ausgeben und von da aus datirt, müssen auch von ihr umgesetzt werden; nicht so ist es mit den Banknoten von London der Fall, es sei denn aus Rücksicht gegen den Inhaber. Acceptirte und fällige Bankscheine werden von der Zweigbank denjenigen abgenommen, die offene Rechnungen mit ihr haben, und zwar kostenfrei; bei unacceptirten Banknoten hingegen, welche erst nach London geschickt werden müssen, wird das Postporto berechnet und wenn dieselben verfallen, in Rechnung gesetzt. Depositen werden nicht verzinst. Die Filialbank giebt weder auf Hypothek noch auf irgend anderes Eigenthum Vorschüsse, eben so wenig läßt sie eine Rechnung übersteigen. Die Noten der Zweigbank stimmen mit denen der Hauptbank vollkommen überein, nur mit dem Unterschiede des Datums, und daß sie seit dem neuen Bankgesetz nur in der Bank, die sie ausgegeben, zahlbar sind. Der Betrag einer Note übersteigt nicht 500 Pfd. und geht nicht unter 5 Pfd. herab.

Englische Privat- und Provinzialbanken.

Die Besitzer von Provinzialbanken pflegen größtentheils bei Discontirung von Wechseln außer den gewöhnlichen Zinsen noch als Kommissionsgebühren 5 oder 6 Schill. Proc. in Rechnung zu bringen. Bei Zahlungen berechnen sie eine Provision und ziehen auch aus den Aufträgen für Geldübersendungen rc. ihren Gewinn. Gewöhnlich bewilligen sie für deponirte Kapitalien 2 bis 3 Proc. Da jedoch häufig unter denselben Bankerotte ausbrechen, so hat sich unter den Kapitalisten gegen dieselben ein Mißtrauen erzeugt, wodurch natürlich dieser Geschäftszweig der Provinzialbanken sehr beschränkt wird. Wenn diejenigen, die mit ihnen in Abrechnung stehen, ihr Guthaben überschreiten, so müssen sie diese Summe mit 5 Proc. verzinsen. Wenn Landbanken von Personen, die einen hinreichenden Fonds besitzen, gegründet und mit der nöthigen Umsicht verwaltet werden, so können sie die größten Dienste leisten. Für den Staat ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß dergleichen Anstalten auf einer sichern Grundlage beruhen. Unglücklicherweise schenkte man in England diesem Gegenstande nur geringe Aufmerksamkeit, in Folge dessen die Auflösung von Provinzialbanken, bei vier verschiedenen Anlässen, — 1792, 1814/15 u. 1816, 1825/26, 1838 — eine solche Menge Bankerotte und so großes Unglück erzeugte, wie man sich dessen, mit Ausnahme des in Frankreich verunglückten Mississippi-Projectes, niemals erinnern konnte.

Weiteren Aufschluß über diese wichtige Frage erhält der Leser in einer Anmerkung über Geld, die sich in Mac Culloch's Ausgabe von dem Werke über den Reichthum der Nationen (Wealth of Nations by Smith p. 280 — 292) findet. Die höchste Zahl von Concursen, die in dem Zeitraume von 1809 bis 1830 bei den englischen Provinzialbanken ausbrachen, kam im J. 1826 vor, nämlich 43, die geringste war 3, im Durchschnitte könnte man wohl 15 Concurse jährlich annehmen. (Anhang zu dem Berichte über die Bankfreibriefe p. 116.) Außerdem stellten viele Banken zum großen Nachtheile ihrer Gläubiger und des Staates ihre Zahlungen ein, setzten sie aber später wieder fort, zugleich wurden einige Concurse ohne gerichtliche Einschreitung, auf dem Wege des Vergleiches regulirt. Während dieser ganzen Periode fallirte keine einzige schottische Bank. Außer den Stempelgebühren, die für die Banknoten entrichtet werden müssen, muß jedes Individuum oder jede Gesellschaft, die Banknoten ausgiebt, eine Licenz einlösen, deren alljährige Erneuerung 30 Pfd. St. kostet. In derselben werden die Namen und Wohnorte der Bankcorporation, der Person oder der Personen, unter deren Firma dieselbe ertheilt wurde, die Firma selbst, der Ort, wo das Geschäft betrieben wird rc. speciell aufgeführt; überdieß muß für jede Stadt oder jeden Ort, wo auf Rechnung irgend eines Banquiers Banknoten ausgegeben werden, eine besondere Licenz eingeholt werden. Im Falle auf der Licenz nicht sämmtliche Namen der Theilnehmer an der Bank und ihre respectiven Wohnorte, mögen nun ihre Namen auf den ausgegebenen Banknoten stehen oder nicht, angegeben sind, wird die Licenz als ungültig betrachtet. (55 Georg III. c. 184 s. 24) Die Emittirung von Banknoten unter 5 Pfd. St. war, wie früher erwähnt, von 1777 bis 1797 untersagt, von letzterem Jahre jedoch bis zum 5. April 1829 wieder gestattet, wo in Folge eines Parlamentsbeschlusses vom J. 1826 dieselbe aufhörte. Letzterer fand jedoch auf Schottland und Irland keine Anwendung und sollte dem Provinzialsystem dadurch, daß er einen der Hauptkanäle, vermittelst dessen die Bankiers untergeordneten Ranges ihre Banknoten in Umlauf brachten, versperrte, eine größere Sicherheit und Dauer verleihen. Diese Maaßregel erwies sich jedoch erfolglos. Robert Peel's Bill, die überhaupt die Ausgabe von Bankzetteln beschränkt, trifft auch diejenigen Privatbanken, welche Zettelgeld ausgeben. Nach dieser Bill dürfen sie nicht mehr Noten in Umlauf setzen, als sie in den letzten zwei Jahren vor 1844 ausgegeben haben; außerdem müssen sie, wie die Bank von England, in ihrer Rechnung das Geschäft mit den Banknoten von denen der eigentlichen Bankgeschäfte trennen und die Rechnung über Beides wöchentlich veröffentlichen. (s. S. 269.) Uebrigens bestimmt schon die Gesetzesacte 3 und 4 Will. IV. c. 83, daß alle Personen oder Gesellschaften, welche Bankgeschäfte betreiben und Anweisungen, zahlbar auf Sicht, ausgeben, wöchentliche Rechnungen über ihre Notenausgaben führen sollen; auch haben solche einen Monat nach den Quartalen, die sich mit 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar endigen, aus diesen wöchentlichen Zusammenstellungen eine Durchschnittsangabe der im verflossenen Vierteljahre

ausgegebenen Banknoten anzufertigen, die eidlich bekräftigt sein und an das Stempelamt in London überschickt werden muß. Die Strafe wegen Vernachlässigung oder Weigerung, einen solchen Rechenschaftsbericht zu entwerfen und zu überschicken, beträgt bei einer Corporation, Compagnie, Individuen ꝛc., die Banknoten ausgeben, 500 Pfd. St. und für den Buchführer, der dawider handelt, 100 Pfd. St. Die absichtliche Einsendung eines falschen Berichtes wird als Meineid bestraft. — Die Verordnung 3 und 4. Will. 4. c. 83 hebt die Bestimmung 7. Georg 4. c. 46 auf, welche den Banken mit mehr als 6 Theilnehmern verbot, Wechsel auf London, zahlbar auf Sicht oder auf eine andere Verfallzeit, für 50 Pfd. St. auszustellen.

Banken mit vereinigten Fonds.

(Joint Stock Banks.)

Geraume Zeit hindurch war man allgemein der Ueberzeugung, daß durch die Acte vom Jahre 1708, so wie durch die übrigen Verordnungen, welche der Bank von England ausschließliche Vorrechte einräumten, nicht nur verhütet werde, daß irgend eine Gesellschaft von mehr als sechs Theilnehmern Banknoten, zahlbar auf Sicht, ausgebe, sondern daß dergleichen Bankgesellschaften dadurch auch untersagt würde, gewöhnliche Bankiersgeschäfte zu betreiben, so wie von Privaten Geld anzunehmen und ihre Wechsel zu bezahlen u. s. f.

Während der Verhandlungen bei der letzten Erneuerung des Bankfreibriefes wurde dieser Gegenstand von dem Kronanwalt und Generaladvokaten in Berathung gezogen und ihre entschiedene Meinung lautete dahin, daß solche Banken innerhalb der Grenzen, auf welche die ausschließlichen Privilegien der Bank von England in Folge der Parlamentsacte 7 und 7 Georg 4. c. 46 eingeschränkt wurden, gesetzlich errichtet werden könnten. Da jedoch andere ausgezeichnete Rechtskundige von dieser Ansicht abwichen, so wurde in die Parlamentsacte 3 und 4 Will. 4. c. 98 eine Clausel eingeschoben, welche jeden Zweifel über diesen Punkt dadurch beseitigt, daß sie die Errichtung von Banken, die keine Noten ausgeben, mit jeder beliebigen Anzahl von Theilnehmern, überall innerhalb des Distriktes, auf die gegenwärtig die ausschließlichen Privilegien der Bank von England als Zettelbank beschränkt sind, ausdrücklich gestattet.

Seit dem Jahre 1826 sind in den drei Königreichen die sogenannten Joint Stock Banks (Actien-Banken) privilegirt. Sie bilden ein Actien-Unternehmen einer beliebig großen Anzahl von Theilnehmern, die solidarisch verbindlich sind und die specielle Führung der Geschäfte durch besoldete fremde Personen besorgen lassen. Die meisten dieser Banken geben Noten aus; in diesem Falle ist aber für London und dessen nächste Umgebung von 65 englischen Meilen ihre Wirksamkeit untersagt. — Bei einigen dieser Banken ist eine Einlage von nur 25, bei andern von 10, ja selbst nur 5 Pfund Sterling hinreichend, um Theilnehmer zu sein; dazu kommt noch, daß der Prospectus dieser Anstalten gewöhnlich besagt, daß nur 5, 10 oder 20 Procent vom Antheil baar eingezahlt zu werden brauchen, so daß Jeder, der nur 10 bis 20 Schillinge auftreiben kann, Actionär werden kann; und dies ist in der That ein Umstand, welcher das System jener Anstalten sehr verdächtigt. Trotzdem verbreitete sich die Theilnahme schnell und während im Jahre 1826 in England und Wales nur 3 solcher Anstalten einregistrirt wurden, und im J. 1835 daselbst 59 bestanden, belief sich deren Anzahl am 26. Nov. 1836 bereits auf 101, so daß allein während der 11 ersten Monate des Jahres 1836 eine Anzahl von 42 neuen Actien-Banken entstanden war. Am 24. September oder am Ende des dritten Quartals 1836 war von den Joint Stock Banks von England und Wales und ihren Zweigbanken die Summe von 3,764,824 Pfd. St. an Banknoten in Umlauf. In Irland bestand gegen das Ende von 1836 eine Anzahl von 8 Haupt-Actien-Banken, welche Zahl aber, nach Zurechnung ihrer Zweigbanken, sich auf 104 erhöht. Die Theilhaber derselben beliefen sich auf 4429 Personen. — Indessen giebt die Aufführung der Anzahl neu gegründeter Institute nur eine unvollkommene Idee von der Ausdehnung des Joint Stock Bank-Systems, da viele der ältern Banken, und selbst mehrere der erst errichteten, 30 bis 40 und mehr untergeordnete Etablissements oder Zweigbanken gestiftet haben; und da sich auch diese mit allen Zweigen des Bankwesens abgeben und häufig von ihren Hauptbanken sehr weit entfernt sind, so sollten diese Filialanstalten in der That als eben so viele besondere Banken angesehen werden, — wodurch die Zahl der letztern sich ungleich größer zeigt, als sie beim ersten Blick erscheint.

Nachdem die Bekanntschaft mit diesen Verhältnissen und der Art von Agentschaften, durch welche gewisse Actien-Banken gegründet worden waren, sich ziemlich allgemein verbreitet hatte, ward vom Hause der Gemeinen im Jahre 1836 ein geheimer Ausschuß ernannt, um die Wirkung der Acte 7 Geo. 4, cap. 46, welche die Gründung von Banken mit vereinigten Fonds erlaubt, zu untersuchen, und die Frage: ob es thunlich sei, einige Aenderungen in deren Bestimmungen zu treffen, zu entscheiden. Der Bericht dieses Ausschusses und einige ihm vorgelegte Beweisstücke sind seitdem publicirt worden und bestätigen alle Folgerungen Derer, welche geglaubt hatten, daß das bestehende System eine wesentliche Verbesserung verlange. Das Committé setzte folgende Punkte fest:

„Vorbehaltlich der zum Schutz des Privilegiums der Bank von England bestehenden örtlichen Beschränkungen, steht es jeder beliebigen Zahl von Personen frei, eine Gesellschaft zum Betriebe des Bankgeschäfts mit vereinigten Fonds, sowohl für das Depositengeschäft, als die Noten-Ausgabe, oder für beide Geschäftszweige zugleich, zu bilden."

1) „Das Gesetz legt den Banken mit vereinigten Fonds keine andere vorgängige Verpflichtung auf, als die Bezahlung einer Licenz-Abgabe und die Einschreibung der Namen der Theilhaber auf dem Stempel-Bureau."

2) „Das Gesetz verlangt nicht, daß der Geschäfts-Kontrakt von irgend einer kompetenten Behörde erwogen und revidirt werde; und es ist nicht vorgesehen, die Aufnahme der unumgänglich nöthigen Klauseln in solche Kontrakte zur Pflicht zu machen."

3) „Das Gesetz legt hinsichtlich des Belaufs des Nominal-Kapitals nicht die mindesten Beschränkungen auf. Das

Kapital wird von 5 Millionen Pfund Sterling bis 100,000 Pfd. St. herab gefunden, und in Einem Falle ist eine unbegrenzte Vollmacht in der Veräußerung von Antheilen (Actien) bis zu jeder Ausdehnung vorbehalten."

4) „Das Gesetz legt keine Verpflichtung auf, daß der ganze oder ein gewisser Belauf von Actien subscribirt sein soll, ehe die Bank-Operationen beginnen. In vielen Fällen fangen Banken ihre Geschäfte an, ehe die Hälfte der Antheile unterzeichnet ist, und 10,000, 20,000 und 30,000 Actien werden reservirt, um nach dem Dafürhalten der Direktoren veräußert zu werden."

5) „Das Gesetz bedingt keine Norm hinsichtlich des Nominalwerthes der Actien. Diese kommen von 1000 Pfd. St. bis 5 Pfd. St. vor. Die Wirkungen dieser Abweichung sind durch Thatsachen mehr als hinlänglich bestätigt."

6) „Das Gesetz bestimmt keine Norm für die Größe des Kapitals, welches eingezahlt sein muß, ehe die Geschäfte anfangen. Dasselbe wird von 105 Pfd. St. bis 5 Pfd. St. gefunden."

7) „Das Gesetz sieht keine Veröffentlichung der Activa und Passiva dieser Banken vor, und verlangt eben so wenig die Mittheilung irgend eines Bilanzbogens an die entfernter bei der Bank Interessirten."

8) „Das Gesetz verfügt keine Maaßregeln, wonach Sorge getragen werden soll, daß die Dividenden nur vom Gewinne der Bank ausgezahlt, und daß schlechte oder zweifelhafte Schulden zuvor abgeschrieben werden sollen."

9) „Das Gesetz legt weder ein Verbot auf Käufe, Verkäufe und Spekulations-Handel Seitens dieser Gesellschaften aus ihrem eigenen Vermögen, noch auf Vorschüsse, die auf den Kredit ihrer eigenen Actien geleistet werden."

10) „Das Gesetz sieht nicht vor, daß der Bürgschafts-Fonds apart gehalten und bei der Regierung oder andern sichern Anstalten niedergelegt werden soll."

11) „Das Gesetz beschränkt weder die Anzahl der Zweigbanken, noch die Entfernung derselben von der Centralbank."

12) „Das Gesetz sichert das Publikum nicht hinlänglich, daß die auf dem Stempel-Bureau einregistrirten Namen von Personen diejenigen der Eigenthümer sind, welche den Geschäftsvertrag unterzeichnet haben und dem Publikum verantwortlich sind."

13) „Die Verfügungen des Gesetzes erscheinen ungleich oder werden wenigstens insofern nicht beachtet, als sie den Banken die Verpflichtung auflegen, ihre Noten am Orte der Ausstellung zahlbar zu stellen."

„Alle diese besondern Punkte scheinen Ihrem Committé die ernsthafteste Erwägung zu verdienen, wenn es auf die künftige Stabilität der Banken im ganzen vereinigten Königreiche, die Aufrechthaltung des kaufmännischen Kredits und die Bewahrung des Papiergeldes in einem erwünschten Zustande hinblickt."

Die neue Bankbill umfaßt auch die Actien-Fonds-Banken. Eine Uebersicht derselben ist:

Uebersicht der Banken mit vereinigten Fonds in England und Wales, woraus sich ergiebt, daß die Zahl der Theilnehmer an den einzelnen Bankanstalten wechselt.

Name der Banken	Zeit ihrer Gründung	Orte, wo Zweigbanken bestehen, am 1. Jan. 1842	Zahl der Theilnehmer am		
			1. Januar 1840	1. Januar 1841	1. Januar 1842
Alliance-Bank zu Manchester (gab keine Noten aus)	19. Okt. 1839	Manchester	104	244	234
Ashton, Stalybridge, Hyde und Glossop Bank	14. März 1838	Ashton-under-Lyne	277	272	267
Bank von Birmingham (gab keine Noten aus)	2. Aug. 1832	Birmingham	215	—	209
Bank von Bolton (gab keine Noten aus)	30. Mai 1836	Great-Bolton	153	152	152
Bank von Liverpool	23. Apr. 1831	Liverpool	528	508	581
Bank von Manchester	19. März 1829	Manchester, Stockport, Bolton, Newtown.	657	644	555
Bank von Stockport	3. Mai 1836	Stockport	297	254	260
Bank von Wallsall and South-Staffordshire	10. Aug. 1836	Walsall	149	142	143
Bank von Westmoreland	8. Juni 1833	Kendal	150	148	146
Bank von Whitehaven	23. Jan. 1837	Whitehaven und Wigton	115	115	114
Barnesley Banking Company	25. Jan. 1832	Barnesley	102	100	92
Bilston Distrikt-Bank	31. Aug. 1836	Bilston	121	117	115
Birmingham Banking Company	30. Aug. 1839	Birmingham	457	438	427
Birmingham and Midland Bank	18. Aug. 1836	Birmingham	169	155	143
Birmingham Town and Distrikt-Banking Company	4. Juli 1836	Birmingham	362	334	310
Borough Bank of Sheffield	31. Aug. 1839	Sheffield	73	69	64
Bradford Banking Company	7. Juli 1827	Bradford	163	156	154
Bradford Commercial Joint-Stock Bank	27. Febr 1833	Bradford	158	156	148
Bristol old-Bank	16. Juni 1826	hatte nur Mitglieder	7	7	(hörte auf)

Name der Banken	Zeit ihrer Gründung	Orte, wo Zweigbanken bestehen, am 1. Jan. 1842	Zahl der Theilnehmer am		
			1. Januar 1840	1. Januar 1841	1. Januar 1842
Burton, Uttoxeter, and Staffordshire Union-Banking Company	16. Okt. 1839	Burton-upon-Trent and Uttoxeter	173	181	189
Bury Banking Company	14. Juni 1836	Bury	100	91	87
Carlisle City and Distrikt Banking Company	20. Febr. 1837	Carlisle, Wigton, Appleby	263	258	256
Cheltenham and Gloucestershire Bank	19. Mai 1836	Cheltenham, Tewkesbury	156	153	150
Chesterfield and North-Derbyshire Banking Company	21. Dec. 1833	Chesterfield	97	92	92
Commercial Bank of England	1. Juli 1834	Manchester, Burslem, Newport	599	542	557
County of Gloucester Bank	1. Aug. 1836	Gloucester, Cheltenham, Burford, Cirencester, Faringdon, Tetbury, Stroud, Dursley, Northleach.	269	268	271
Coventry Union Banking Company	12. Mai 1836	Coventry, Atherstone, Coleshill	153	146	133
Coventry and Warwickshire Banking Company	13. Dec. 1835	Coventry, Nuneaton	265	259	248
Cumberland Union Banking Company	13. März 1839	Workington, Cockermouth, Maryport, Penrith, Wigton, Keswick.	158	164	170
Darlington Distrikt Joint-Stock Banking Company	22. Dec. 1831	Darlington, Stockton, Stokesley, Barnard, Castle, North-Allerton, Guisbro', Bedale, Yarm, Masham, Bishop-Auckland, Hartlepool, Middlesboro, Thirsk, Middleton-in-Teesdale	221	216	215
Derby and Derbyshire Banking Company	28. Dec. 1833	Derby, Belper	188	175	168
Devon and Cornwall Banking Company	31. Dec. 1831	Plymouth, Devonport, Exeter, Kingsbridge, Tavistock, Totnes, Ashburton, Saint-Austell, Liskeard, Crediton, Bodmin, Dartmouth, Newton Abbott, Collumpton, Launceston	204	211	212
Dudley and West-Bromwich Banking Company	30. Dec. 1833	Dudley, West-Bromwich	170	160	159
East of England Bank	27. Febr. 1836	Norwich, Aylsham, East-Dereham, Fakenham, Foulsham, Kenninghall, North-Walsham, Thetford, Great-Yarmouth, Beccles, Bungay, Halesworth, Harleston, Lowestoft, Wrentham, Ipswich, Eye, Carmundham, Stowmarket, Woodbridge, Straffham, Watton, Bury-St.-Edmunds, Ixworth, Wildenhall, King's-Lynn.	437	460	448
Glamorganshire Banking Company	8. Sept. 1836	Swansea, Neath	100	101	130
Gloucestershire Banking Company	28. Juni 1831	Gloucester, Cheltenham, Tewkesbury, Stroud, Neweham, Evesham	269	260	250
Halifax Joint-Stock Bank	11. Nov. 1829	Halifax	206	200	199
Halifax Commercial Banking Company	21. Juni 1836	Halifax	165	159	147
Halifax and Huddersfield Union Bank	29. Juni 1836	Halifax, Huddersfield	369	357	357
Hampshire Banking Company	29. Apr. 1834	Southampton, Fareham, Romsey, Newport, Ryde, Cowes.	145	156	166
Helston Banking Company	4. Aug. 1836	Helston	16	13	13
Herefordshire Banking Comp.	5. Aug. 1836	Hereford, Leominster, Evesham	122	114	88
Huddersfield Banking Comp.	Juni 1827	Huddersfield, Holmfirth, Dewsbury	300	278	293
Hull Banking Company	30. Nov. 1833	Hull, Barton, Beverley, Grimsby	238	227	204
Imperial Bank of England	16. Dec. 1836	Manchester, Burslem, Knutsford, Congleton, Nantwich, Macclesfield, Sandbach, Northwich	134	129	(hat aufgehört
Knaresborough and Claro Banking Company	14. Sept. 1831	Knaresborough, Wetherby, Ripon, Easingwold, Pateley Bridge, Boroughbridge, Masham, Otley, Harrogate.	158	136	138

Name der Banken	Zeit ihrer Gründung	Orte, wo Zweigbanken bestehen am 1. Jan. 1842	Zahl der Theilnehmer am		
			1. Januar 1840	1. Januar 1841	1. Januar 1842
Lancaster Banking Company	9. Okt. 1826	Lancaster, Ulverstone, Preston	126	122	118
Leamington Bank (gab nicht Noten aus)	8. Mai 1835	Leamington	152	123	112
Leamington Priors and Warwickshire	27. Aug. 1835	Leamington, Warwick, Southam, Kenilworth, Banbury	93	81	71
Leeds Banking Company	22. Nov. 1832	Leeds	396	388	371
Leeds Commercial Banking Company	21. Juni 1836	Leeds	256	247	221
Leeds and West-Riding Banking Company	28. Nov. 1835	Leeds, Bradford	202	188	157
Leicestershire Banking Company	28. Aug. 1829	Leicester, Ashby-de-la-Zouch, Hinckley, Market-Harborough, Melton-Mowbray, Market-Bosworth, Atherstone	173	191	197
Leicestershire and Warwickshire Joint-Stock Banking Company	14. Sept. 1840	Hinckley, Atherstone, Ashby-de-la-Zouch, Market-Bosworth	12	28	29
Lichfield, Rugeley, Tamworth Banking Company (gab keine Noten aus)	21. Nov. 1835	Lichfield, Rugeley, Tamworth	154	159	158
Lincoln and Lindsay Banking Company	10. Aug. 1833	Lincoln, Gainsborough, Louth, Horncastle, Brigg, Market-Rasen, Caistor, Sleaford, Alford, Epworth, Spilsby, Partney	225	210	217
Liverpool Albion Bank	12. Mai 1836	Liverpool	306	253	212
Liverpool Banking Company	22. März 1836	Liverpool	180	175	155
Liverpool Borough Bank	28. Juni 1836	Liverpool	388	373	371
Liverpool Commercial Banking Company	29. Dec. 1832	Liverpool	309	295	292
Liverpool Phoenix Bank (gab keine Noten aus)	26. Jan. 1837	Liverpool	125	110	108
Liverpool Union Bank	26. Jan. 1837	Liverpool	342	325	333
Ludlow and Tenbury Bank	2. Nov. 1840	Ludlow	—	11	11
Manchester and Salford Bank	13. Juni 1836	Manchester	220	198	190
Manchester and Liverpool Distrikt-Bank	26. Nov. 1829	Manchester, Liverpool, Oldham, Ashton-under-Lyne, Warrington, Bury, Blackburn, Wigan, Preston, Staley, Bridge, Rochdale, Todmorden, Stockport, Nantwich, Hyde, Hanley, Stafford, Burslem, Leek, Lane-End, Cheadle, Market-Drayton, Glossop	1293	1197	1113
Monmouthshire and Glamorganshire Banking Company	28. Juli 1836	Abergavenny, Bridgend, Cardiff, Chepstow, Monmouth, Newport, Pontypool, Swansea, Tredegar, Usk	353	351	348
Moore and Robinson's Nottinghamshire Banking Company	12. Juli 1836	Nottingham	151	147	145
Nantwich and South Cheshire Bank (gab keine Noten aus)	25. Juli 1839	Nantwich	17	19	19
National Provincial Bank of England.	27. Dec. 1833	Aberystwith, Amlwch, Bangor, Llangefei, Barnstaple, Torrington, Bath, Marshfield, Shepton-Mallet, Bideford, Birmingham, Blandford, Sturminster, Wareham, Boston, Spalding, Brecon, Hay, Bristol, Bury-St.-Edmund's, Cardiff, Bridgend, Cowbridge, Cheltenham, Darlington, Barnard-Castle, Dartmouth, Brixham, Devonport, Deal, Dolgelly, Bala, Machynleth, Dursley, Exeter, Okehampton, Teigemouth, Gloucester, Hereford, Holywell, Denbigh, Mold, Honiton, Ilfracombe, Ipswich, Woodbridge, Kingsbridge, Knutsford,	684	674	646

Name der Banken	Zeit ihrer Gründung	Orte, wo Zweigbanken bestehen am 1. Jan. 1842	Zahl der Theilnehmer am		
			1. Januar 1840	1. Januar 1841	1. Januar 1842
		Leominster, Leicester, Lichfield, Manchester, Newport, Northwich, Petersborough, Whittlesea, Croyland, Ramsay, Plymouth, Portsea, Portsmouth, Pwllheli, Portmadoc, Ramsgate, Rugby, Rugeley, Southampton, Southmolton, Stockton-on-Tees, Stocklesley, Hartlepool, Tamworth, Tiverton, Wem, Whitechurch, Wimborne, Poole, Ringwood, Wisbeach, Chatteris, Long-Sutton, Holbeach, March, Worcester, Bromyard, Ledbury, Wootton-under-Edge, Chipping-Sodbury, Yarmouth, Lowestoffe, Halesworth, Shrewsbury			
Newcastle Commercial Banking Company	16. Juli 1836	Newcastle-upon-Tyne	182	212	214
Newcastle, Shields, and Sunderland Union Joint-Stock Banking Company	11. Juli 1836	Newcastle-upon-Tyne, North-Shields, South-Shields, Sunderland, Hartlepool, Durham, Bishop-Auckland, Alnwick, Morpeth, Herham, Alston	472	507	503
Newcastle-upon-Tyne, Joint-Stock Banking Company	27. Juni 1836	Newcastle-upon-Tyne, Darlington	132	140	122
Northamptonshire Union Banking Company	23. Mai 1836	Northampton, Wellingborough, Daventry	433	425	425
North of England Joint-Stock Banking Company	28. Nov. 1832	Newcastle-upon-Tyne, Sunderland, North-Shields, South-Shields, Berwick-upon-Tweed, Morpeth, Belford, Herham, Durham, Wooler, Alston, Blyth, Alnwick, Haltwhistle, Bishop-Auckland, Wolsingham, Stanhope, Stockton, Darlington, Barnard-Castle, Hartlepool, Sedgefield	610	598	561
Northern and Central Bank of England (gab keine Noten aus)	12. März 1831	Manchester	1065	550	468
Northumberland and Durham-Distrikt Banking Company	23. Mai 1836	Newcastle-upon-Tyne, Alnwick, Herham, Morpeth, Blyth, North-Shields, Sunderland, Durham, South-Shields Hartlepool	409	—	461
North- and South-Wales	30. April 1836	Bangor, Chester, Oswestry, Cardigan, St.-Asaph, Amlwch, Mold, Holywell, Welchpool, Newtown, Brecon, Denbigh, Pwllheli, Ruthin, Wrexham, Swansea, Pembroke, Dolgelly, Aberystwith, Carnarvon, Holyhead, Haverfordwest, Llanrwst, Llanfyllin, Llangefni, Bishop's-Castle, Merthyr-Tydvil, Festiniog, Portmadoc, Ellesmere, Landilo, Newport, Cardiff, Kington, Shrewsbury, Tremadoc, Conway, Carmarthen, Neath, Abergavenny, Llanelly	462	396	357
North-Wilts Banking Company	6. Nov. 1835	Melksham, Devizes, Bradford, Trowbridge, Calne, Chippenham, Westbury, Warminster, Marlborough, Malmesbury, Swindon, Wootton-Bassett	227	223	216
Nottingham and Nottinghamshire Banking Company	12. April 1834	Nottingham, Newark, Mansfield, Worksop, East-Retford, Turford, Alfreton, Loughborough	335	325	321
Oldham Banking Company	30. Sept. 1836	Oldham	56	54	49
Pares' Leicestershire Banking Company	15. März 1836	Leicester, Hinckley, Loughborough, Melton-Mowbray	83	90	90

Name der Banken	Zeit ihrer Gründung	Orte, wo Zweigbanken bestehen, am 1. Jan. 1842	Zahl der Theilnehmer am		
			1. Januar 1840	1. Januar 1841	1. Januar 1842
Portsmouth, Portsea, Gosport and South-Hants Banking Company	18. April 1839	Portsea, Gosport	60	59	57
Royal-Bank of Liverpool (gab keine Noten aus)	30. April 1836	Liverpool	256	251	235
Saddleworth Banking Company	29. Juni 1833	Saddleworth, Ashton-under-Lyne, Oldham	108	105	101
Sheffield Banking Company	24. Juni 1831	Sheffield, Rotherham	207	191	195
Sheffield and Hallamshire Bank	20. Mai 1836	Sheffield	613	588	565
Sheffield and Rotherham Joint-Stock Banking Comp.	25. Juni 1836	Sheffield, Rotherham, Bakewell	276	276	270
Shropshire Banking Company	27. Mai 1836	Shiffnall, Wellington, Newport, Colebrook Dale, Holbeach, Audnam	269	272	266
South-Lancashire Bank	25. Mai 1836	Manchester	342	297	248
Southern-Distrikt Banking Company	22. Nov. 1837	Southampton, Guernsey-Jersei, Portsmouth, Portsea, Gosport, Newport, Ryde, Cowes	76	73	73
Stamford, Spalding, and Boston Banking Company	28. Dec. 1831	Stamford, Bourne, Spalding, Market-Deeping, Boston, Spilsby, Crowland, Wainfleet, Burgh, Swineshead, Dorrington, Holbeach, Partney, Grantham, Oundle, Peterborough, Oakham, Uppingham	86	82	79
Stockton and Durham County Bank	8. Dec. 1838	Stockton-on-Tees, Guisbro'	132	129	127
Storey's and Thomas's-Banking Company	27. Febr. 1840	Shaftesbury, Hindon	—	12	13
Stourbridge and Kidderminster Banking Company	9. April 1834	Stourbridge, Kidderminster, Bromsgrove, Redditch, Shipston-on-Stour, Stratford-upon-Avon, Henly-in-Arden, Alcester, Chipping-Norton, Moreton-in-the-Marsh	206	189	187
Stuckey's Banking Company	9. Okt. 1826	Bristol, Bridgewater, Taunton, Langport, Wells, Bath, Forme, Shepton-Mallet, Glastonbury, Wincanton, Chard, Crewkerne, Yeovil, Axbridge, Banwell, Weston-super-Mare, Midsomer-Norton, Bruton, Castle-Cary, Ilchester, Somerton, South-Petherton, Martock, Ilminster, Wellington, Williton, Starey	46	50	50
Sunderland Joint-Stock Banking Company	4. Aug. 1836	Sunderland	132	157	143
Swaledale and Wensleydale Banking Company	30. Dec. 1836	Richmond, Leyburn, Bedale, Hawes, Reeth, Middleham, Askrigg, Masham	224	223	221
Union Bank of Manchester	6. Mai 1836	Manchester	387	357	351
Wakefield Banking Company; später: Wakefield and Barnsley Union Bank genannt	25. Okt. 1832	Wakefield, Barnsley	194	183	183
Warwick and Leamington Banking Company	10. Sept. 1834	Warwick, Leamington, Henley-in-Arden, Stratford-on-Avon, Southam, Shipston-on-Stour, Alcester	95	87	85
West of England and South-Wales Distrikt Bank	23. Dec. 1834	Bristol, Bath, Barnstaple, Bridgewater, Cardiff, Exeter, Newport, Taunton, Wells, Axbridge, Mertyr-Tidvil, Somerton	532	518	489
Western Distrikt Banking Company	1. Sept. 1836	Devonport, Falmouth, Totnes, Truro, Plymouth, Penzance, Kingsbridge, St.-Columb	279	278	237
West-Riding Union Banking Company	29. Dec. 1832	Huddersfield, Dewsbury, Wakefield	467	482	467
Whitchurch and Ellesmere Banking Company	14. Jan. 1840	Whitchurch, Ellesmere	—	32	25
Whitehaven Joint-Stock Bank	23. Jan. 1837	Whitehaven, Penrith	224	223	220

Name der Banken	Zeit ihrer Gründung	Orte, wo Zweigbanken bestehen, am 1. Jan. 1842	Zahl der Theilnehmer am		
			1. Januar 1840	1. Januar 1841	1. Januar 1842
Wilts and Dorset Banking Company	11. Jan. 1836	Arminster, Blandford, Dorchester, Gillingham, Sherbone, Wimborne, Chippenham, Devizes, Malmesbury, Marlborough, Mere, Trowbridge, Salisbury, Warminster, Wootton, Bassett, Christchurch, Fordingbridge, Lymington, Frome, Yeovil	412	389	390
Wolverhampton and Staffordshire Banking Comp.	28. Dec. 1831	Wolverhampton	216	216	215
Worcester City and County Banking Company	4. Nov. 1840	Worcester	—	32	33
York City and County Banking Company	2. März 1830	York, Malton, Scarborough, Howden, Selby, Goole, Ripon, Boroughbridge	257	254	256
Yorkshire Agricultural and Commercial Banking Company	27. Juli 1836	York, Whitby, Driffield, Malton, Hull, Leeds, Pocklington	635	610	589
Yorkshire Distrikt Bank	30. Juli 1834	Leeds, York, Hull, Sheffield, Doncaster, Selby, Thirsk, Malton, Bradford, Pontefract, Knaresborough, Ripon, Huddersfield, Beverley, Sheffield	1084	998	1000
York Union Banking Company	23. Apr. 1833	York, Great-Driffield, Burlington, Malton, Thirsk, Tadcaster, Pocklington, Market-Weighton, Helmsley, Kirkby-Moorside, Pickering	268	259	258

Irland.

„Vielleicht in keinem andern Lande, — sagt Sir Henry Parnell, — erreichte die Ausgabe von Papiergeld eine so nachtheilige Ausdehnung wie in Irland. Im Jahr 1783 wurde eine Nationalbank, „die Bank von Irland," beinahe mit denselben Vorrechten, wie sie die Bank von England hatte und unter derselben Einschränkung, daß an einer Bank nicht über sechs Theilnehmer bestehen sollten, errichtet. Die für Irland so nachtheiligen Folgen, die aus dem wiederholten Fallimente seiner Banken entstanden, kommen größtentheils auf Kosten dieser mangelhaften Verordnung. Als im Jahr 1797 die Bank von England ihre Zahlungen einstellte, wurden die ihr zugestandenen Privilegien auch auf Irland ausgedehnt und seit dieser Zeit vermehrte sich rasch die Notenausgabe der Bank von Irland. Im Jahr 1797 belief sich die Summe der von der Bank ausgegebenen Noten auf 621,917 Pfd. St.; im J. 1810 auf 2,266,471 Pfd. St. und im J. 1814 auf 2,986,999 Pfd. St. Diese Vermehrung der Notenausgaben führte zu einer Vervielfältigung der Banknoten durch die Privatbanken, deren Anzahl im J. 1804 sich auf 50 belief. Die Folge dieser Vermehrung des Papiergeldes war natürlich eine große Entwerthung desselben; der Preis der Gold- und Silberbarren und der Guineen stieg auf 10 Proc. über den Münzpreis. Dieser nachtheilige Wechselcurs änderte sich später, zwar nicht durch eine Verminderung der von der Bank von Irland ausgegebenen Noten, sondern durch die im J. 1810 stattgefundene Entwerthung des britischen Papiergeldes, wo sich dann der Wechselcurs zwischen London und Dublin beinahe wieder al pari stellte. Der Verlust, welchen Irland in Folge der Fallimente von Banken erlitt, kann mit wenig Worten geschildert werden. Nach dem Berichte der Untersuchungscommitté hinsichtlich des Wechselpreises von Irland im J. 1804, bestanden damals 50 eingregistrirte Banken. Seit diesem Zeitpunkt wurden bedeutend mehr errichtet; allein sämmtliche Banken machten Bankerott und brachten über dieses Land schweres Unglück, wobei nur folgende Ausnahmen stattfanden: 1) einige wenige, die sich von den Geschäften zurückzogen, 2) vier Banken in Dublin, 3) drei zu Belfast und dann eine zu Mallow. Diese acht Banken, nebst der neuen Provinzialbank und der Bank von Irland, sind die einzigen jetzt noch bestehenden Banken in Irland.

Als im südlichen Irland eilf Banken beinahe zu gleicher Zeit fielen, gelang es im J. 1821 der Regierung, mit der Bank von Irland ein Uebereinkommen zu treffen, wonach in einer Entfernung von 50 (irländischen) Meilen von Dublin Banken mit vereinigten Kapitalien sollten errichtet werden dürfen und die Bank erhielt die Erlaubniß, ihr Kapital um 500,000 Pfd. St. zu vermehren. Die Acte 1 und 2 Georg IV. c. 72 ruhte auf dieser Uebereinkunft. Da jedoch die Minister versäumt hatten, in dieser Acte verschiedene durch die Acte 33. Geo. II. c. 14 gemachte Beschränkungen des Bankwesens aufzuheben, so wurde keine neue Bankgesellschaft gegründet. Als aber im J. 1824 eine Gesellschaft von Kaufleuten in Belfast, die eine Bank mit vereinigten Fonds zu gründen wünschten, beim Parlament wegen der Zurücknahme der Acte Geo. 2 eine Petition einreichten, so wurde noch in der nämlichen Sitzung ein Beschluß erlassen, wodurch einige der beschwerlichsten Beschrän-

kungen (5. Geo. IV. 73) aufgehoben wurden. Demzufolge wurde die Nordische Bank von Belfast in eine Bankgesellschaft mit vereinigten Fonds, die sich auf 500,000 Pf. St. beliefen, umgewandelt und begann mit dem 1. Januar 1825 ihr Geschäft. Im J. 1825 eröffnete die Provinzialbank von Irland mit einem Kapital von 2 Millionen Pfund Thätigkeit und die Bank von Irland hat vor Kurzem in allen größern Städten des Landes Filialbanken angelegt.

Das Kapital der Bank von Irland belief sich bei ihrer Gründung im J. 1783 auf 600,000 Pfd., vermehrte sich aber zu verschiedenen Perioden und ist seit dem J. 1821 bis auf 3 Mill. Pfd. gestiegen. Gegenwärtig kann keine Bank mit mehr als 6 Theilnehmern irgendwo innerhalb 50 irländischer Meilen von Dublin errichtet werden; auch darf keine derartige Bank Wechsel unter dem Betrage von 50 Pfd. oder auf kürzere Verfallzeit als 6 Monate auf Dublin ausstellen. Die Bank von Irland zieht auf London 10 Tage dato. Sie giebt weder Vorschüsse noch Zinsen von Depositengeldern und discontirt mit 5 Pfd. Proc. Im J. 1828 wurde das irländische Papiergeld dem von Großbritannien gleichgestellt; vor dieser Periode stand das Papiergeld des ersteren 8⅓ Proc. niedriger als das des letzteren.

Aus den Angaben, die der Bericht der Unterhauscommitté vom J. 1826 mittheilt, erhellt, daß der Durchschnittsbetrag der von der Bank von Irland ausgegebenen Noten und Handscheine zu 5 Pfd. und darüber, während eines Zeitraumes von 5 mit 1825 abgelaufenen Jahren sich auf 3,646,660 Pfd. belief und daß der Durchschnittsbetrag aller Banknoten und Handscheine unter 5 Pfd. in der nämlichen Periode auf 1,643,828 Pfd. stieg. Der Durchschnittswerth aller Gattungen von Papieren, welche die übrigen Bankanstalten in Irland im J. 1825 ausgaben, betrug 1,192,886 Pfd.

Der Stand der Bank von Irland war 1841 am 20. Februar.

Passiva:	Pfund	
Cirkulation:		
5 Pfd.-Noten und darüber	1,833,500	
5 „ „ „ darunter	1,411,000	
	3,244,500	
Depositen:		
öffentliche	894,400	
private	1,805,100	
	2,699,500	
Activa:		
Pfandstücke:		
öffentliche	2,772,200	
private:		
discontirte Effekten	2,580,808	
andere Sicherheiten	597,100	
	3,177,900	
Baarschaft	1,116,300	

Die Activa überstiegen also die Passiva, das Bank-Kapital nicht eingerechnet, um 1,122,400 Pfd. Die Dividende betrug im J. 1844 8 Proc. Das Disconto war am 8. Nov. 1845 für englische Papiere 4 Proc., und für irländische Papiere 5 Proc.

Die Provinzialbank von Irland wurde im J. 1825 gegründet. Ihr Kapital beträgt 2 Mill. Pfd., die auf 20,000 Actien, eine jede zu 100 Pfd., vertheilt sind und wovon 25 Proc. oder 500,000 Pfd. wirklich eingeschossen wurden. Das Hauptbüreau ist in London und gegenwärtig hat sie in den Städten Irlands: Cork, Limerick, Clannel, Londonderry, Sligo, Werford, Waterford, Belfast, Galway, Armagh, Athlone, Coleraine, Kilkenny, Ballina, Tralee, Youghall, Enniskillen, Monaghan, Banbridge, Ballymena Unterbüreaus. Die ganze Verwaltung der Bank besorgt das Direktorium der Bank in London. Die Angelegenheiten der Filialbanken werden aber unter der Aufsicht des Hauptbüreaus durch die Geschäftsführer, denen zwei oder mehrere achtbare Männer in dem Distrikte, welche, ein jeder zehn Actien, in der Bank besitzen müssen, mit ihrem Rathe und Beistand an die Hand gehen, verwaltet. Ihre Geschäfte bestehen im Discontiren von Wechseln, in der Bewilligung von offenem Kredite, nach Art der schottischen Banken, in der Annahme von Depositen, welche, je nach den Umständen, verzinst werden, in der Ausstellung von Kreditbriefen auf andere Orte in Irland, Großbritannien 2c. und in verschiedenen andern Bankverrichtungen. Diese Bank hatte mehrere harte Bedrängnisse zu überstehen. Im Laufe einer einzigen Woche im Oktober 1828 wurden gegen 1 Mill. Pfd. in Gold aus England nach Irland auf Rechnung der Provinzialbank geschickt! Diese schnelle und zureichende Unterstützung hielt den Kredit dieser Anstalt aufrecht und trug viel dazu bei, das Vertrauen wieder herzustellen. Uebrigens ist diese Bank die Bank der Regierung für die Accise-, Post- und Stempeleinkünfte in den Landestheilen Irlands, wo die ausschließlichen Vorrechte der Bank von Irland keine Gültigkeit mehr haben.

Die Noten der Provinzialbank sind an den Orten, wo sie ausgestellt waren, zahlbar. Die Bank von Irland errichtete im J. 1825 Filialbanken, allein die von ihnen ausgegebenen Noten waren anfänglich nur auf dem Hauptbüreau in Dublin zahlbar. Dieser Unterschied, welcher beabsichtigte, den Hauptandrang in dem Lande auf die Provinzialbank und andere Privatbankanstalten zu werfen, wurde durch die Acte 9 Georg. IV. c. 81 aufgehoben. Die Dividenden betrugen seither 4, 5 und seit dem 25. December 1832 6 und im Jahr 1844 sogar Proc. jährlich. Auf den Grundstock wird jetzt eine hohe Prämie gezahlt, indem die mit 25 Pfd. eingezahlten Actien um 35 und 36, jetzt sogar 42 Pfd. St. verkauft werden.

Banken mit vereinigten Fonds (Joint-Stock-Banks) oder Actien-Banken wurden in Irland seit 1825, besonders aber seit 1836 gegründet. Die bedeutendste unter denselben war die Agricultural and Commercial-Bank of Irland, mit 28 Zweigbanken und 4000 Theilnehmern oder Actionären, die aber jedoch mit ihren Zweigbanken im Jahr 1836 ihre Zahlungen einstellen mußte. Eine Uebersicht der am 5. Jan. 1839 bestehenden Actien-Banken ist:

Name der Banken	Zeit ihrer Gründung	Zweigbanken am 5. Jan. 1839	Zahl der Theilnehmer		
			1836	1837	1838
Hibernian Joint Stock Company	Juni 1825	besonders nach Acte 5 Geo. IV. c. 159			
Provincial Bank of Ireland	Sept. 1825	Armagh, Athlone, Ballina, Ballymena, Ballyshannon, Banbridge, Bandon, Belfast, Cavan, Clonmel, Coleraine, Cork, Cootehill, Downpatrick, Dungannon, Dungarven, Ennis, Enniskillen, Galway, Kilkenny, Limerick, Londonderry, Lurgan, Mallow, Monaghan, Moneymore, Omagh, Parsonstown, Sligo, Strabane, Tralee, Waterford, Wexford, Youghal	643	707	728
Northern Banking Company	31. Dec. 1825	Armagh, Ballymena, Belfast, Carrickfergus, Coleraine, Downpatrick, Lisburn, Londonderry, Lurgan, Magherafelt, Newtonlimavady.	210	204	195
Belfast Company	30. Dec. 1827	Armagh, Ballymena, Ballymonny, Belfast, Coleraine, Cookstown, Derry, Dungannon, Larne, Lurgan, Magherafelt, Monaghan, Newtonlimavady, Newtowaards, Portadown, Strabane, Tanderagee	286	285	280
National Bank of Ireland	24. Jan. 1835	Athlone, Ballinasle, Ballina, Banagher, Boyle, Castlebar, Castlerea, Galway, Longford, Loughrea, Moate, Roscommon, Sligo, Tuam, Westport	250	290	463
Limerick National Bank	17. Aug. 1835	Charleville, Ennis, Kilrush, Limerick, Rathkeale	520	554	684
Agricultural and Commercial Bank of Ireland (hat aufgehört)	28. Okt. 1834	Armagh, Belfast, Boyle, Castlebar, Clones, Cork, Dungannon, Enniscorthy, Fermoy, Galway, Kilkenny, Killarney, Limerick, Londonderry, Mallow, Nenagh, Parsonstown, Roscommon, Roscrea, Skibbereen, Sligo, Strokestown, Thomastown, Thurles, Tipperary, Tralee, Tuam, Waterford	2656	3892	3673
Clonmel National Bank	20. Mai 1836	Cashel, Clonmel, Thurles	465	487	446
Carrick-on-Suir National Bank	21. Mai 1836	Carrick-on-Suir	391	416	571
Waterford National Bank	23. Mai 1836	Dungarven, New-Ross, Tallow, Waterford	434	451	618
Wexford and Enniscorthy National Bank	24. Mai 1836	Enniscorthy, Wexford	393	417	589
Tipperary National Bank	26. Mai 1836	Fermoy, Mitchelstown, Nenagh, Roscrea, Tipperary	429	456	620
Tralee National Bank	27. Mai 1836	Cahirciveen, Dingle, Kanturk, Killarney, Tarbert, Tralee	411	444	609
Ulster Banking Company	15. Apr. 1836	Antrim, Armagh, Ballymoney, Banbridge, Belfast, Cootehill, Downpatrick, Enniskillen, Lurgan	836	789	679
Royal Bank of Ireland	Nov. 1836	Dublin	304	363	324
Southern Bank of Ireland	11. Febr. 1837	. .	—	92	—
Cork National Bank	17. März 1837	Cork	—	415	530
Kilkenny National Bank	7. Juni 1837	Kilkenny	—	379	546

Das unter Peel's Ministerium schon erwähnte neue Bankgesetz trifft auch die irländischen Banken. Ihre Noten-Ausgabe ist nach dem Durchschnitt der beiden letzten Jahre auf 6,271,000 Pfd. St. beschränkt, und sie müssen wenigstens das Sechstel dieser Summe stets in Baarschaft vorräthig haben. Geben sie mehr Banknoten aus, so müssen sie deren Betrag in Gold und Silber voll besitzen. Außerdem müssen sie, wie die englischen Banken, den Stand ihrer Geschäfte wöchentlich bekannt machen. Uebrigens können sie fortwährend wie früher Noten unter 5 Pfd. St. ausgeben, um dem besondern Bedürfniß des Landes zu genügen. Im August 1845 belief sich die Cirkulation der Banknoten der inländischen Banken auf 6,359,159 Pfd. St.

Schottland.

Die Bank von Schottland, zu deren Errichtung John Holland, ein londoner Kaufmann, den Plan entworfen hatte, wurde durch eine Acte des schottischen Parlaments (Will. 3. Parl. I. §. 5) vom Jahr 1695, im Namen des Gouverneurs und der Bankcompagnie von Schottland gegründet. Ihr ursprünglicher Kapitalstock, welcher sich auf 1,200,000 schott. L. oder 100,000 Pfd. St. belief, bestand aus Actien von 1000 schott. L. oder 83 L. 6 sh. 8 d. Sterl. Die Parlamentsacte befreite das Kapital der Bank von allen Staatslasten und ertheilte ihr auf 21 Jahre das ausschließende Privilegium, die Bankgeschäfte von Schottland zu betreiben. Ihr Zweck, so wie ihre Verwaltungsweise, sollten mit denen der englischen Bank übereinstimmen. Die Verantwortlichkeit ihrer Theilnehmer beschränkt sich nur auf den Betrag ihres Antheils.

Der Grundstock der Bank stieg im Jahr 1744 auf 200,000 L. und wurde, in Folge späterer Parlamentsbeschlüsse, wovon der letzte (44. Georg 3. c. 23) im J. 1804 erlassen wurde, bis auf 1,500,000 L., dem gegenwärtigen Betrage desselben, erhöhet, wovon 1 Mill. L. wirklich eingezahlt wurde. Die eben erwähnte Parlamentsacte bestimmte, daß alle auf die Bankgeschäfte bezüglichen Summen von nun an nach dem Sterlingsfuße berechnet, die frühere Eintheilung des Bankkapitals nach Actien aufhören und dasselbe für die Zukunft in jede beliebige Summe oder Parzelle übertragen werden sollte. Bei der Vereinigung der beiden Königreiche im Jahr 1707 besorgte die Bank von Schottland das Umprägen der Münzen und zog das Papiergeld in Schottland ein; auch bediente sich die Regierung derselben als Organ bei der Ausgabe der neuen Silbermünzen im J. 1817. Sie ist die einzige schottische Bank, welche durch einen Parlamentsbeschluß gegründet wurde. Im J. 1696 errichtete sie auch Filialbanken und gab bereits im J. 1704 Ein-Pfundbanknoten aus. Schon in der frühesten Zeit nahm sie Depositengelder auf Zinsen an und gab auf Geldrechnungen (cash accounts) Kredit, indem ein Entwurf der Direktoren in Beziehung auf die Art und Weise, wie letztere geführt werden müssen, vom Jahr 1729 datirt ist. Man muß ihr demnach das Verdienst zuerkennen, daß sie die eigenthümlichen Grundsätze, auf denen das schottische Banksystem beruht, zuerst eingeführt und festgestellt habe. Uebrigens bestehen die eigenthümlichen Vorzüge des schottischen Bankwesens hauptsächlich darin, daß dessen Einrichtung den Verhältnissen der Lebensweise und des Verkehrs in Schottland entspricht. Uebrigens enthält die Parlamentsacte (Will. 3) die Bestimmung, daß alle Ausländer, die Theilnehmer an der Bank würden, das volle Bürgerrecht in Schottland erlangen sollten. Diese Clausel war in Vergessenheit gerathen, als im J. 1818 mehrere Ausländer in der Bank in der Absicht Actien erwarben, um dadurch den Vortheil der Naturalisirung zu erlangen. Später wurde die Anwendung dieses Vorrechtes suspendirt und im J. 1822 gänzlich abgeschafft.

Ein officieller Abriß der Constitution der Bank von Schottland, wie er für die Actionäre im J. 1818 im Drucke bekannt gemacht wurde, ist:

I. Die Bank von Schottland ist eine öffentliche Nationalanstalt, die allein von der Gesetzgebung und ausdrücklich als eine öffentliche Bank in diesem Königreiche und zum Vortheile der Nation, zur Beförderung des Ackerbaues, Handels und der Manufacturen und für andere öffentliche Zwecke errichtet und regulirt wurde. — II. Das vorschriftsmäßige Kapital beläuft sich gegenwärtig auf 1,500,000 Pfd. St., das durch freiwillige Subscription zusammengebracht und unterzeichnet wurde; 1 Mill. Pfd. davon wurde wirklich eingeschossen. — III. Wenn die Unterzeichner gegen die Bank keine Verpflichtung haben, so können sie nach Belieben ihr Recht an einen Andern übertragen; im entgegengesetzten Falle müssen sie sich zuvor ihrer Verpflichtung gegen die Bank entledigen oder der Ertrag des Verkaufs, zu einem die Direktoren zufriedenstellenden Preise, muß für die Liquidirung verwendet werden. Uebertragungen finden durch eine kurze Anweisung und einen darüber ausgestellten Empfangschein statt, die beide in einem zu diesem Zwecke angefertigten Register eingetragen werden. Die Kosten dafür, außer dem Regierungsstempel, betragen 11 sh. — IV. Actien der Bank von Schottland können, zu beliebigem Antheile, von irgend einem Privaten, einer Gemeinde oder irgend einer andern rechtmäßigen Partei, ohne Auswahl, Ausschließung oder Beschränkung der Zahl erworben werden. — V. Actien der Bank von Schottland können vermöge Testamentsverfügung und wenn es eigens dabei bemerkt ist, ohne Bestätigungskosten, übertragen werden; sie können nicht mit Beschlag belegt werden und das Besitzrecht kann gerichtlich zugesprochen werden; Dividenden können mit Beschlag belegt werden. — VI. Die Bank von Schottland ist in Kraft der Parlaments-Acte eine öffentliche Korporation; die Bankgeschäfte sind von denen der Actionäre unterschieden, und letztere von denen der Bank. — VII. Das Etablissement ist ausdrücklich von jedem andern Geschäfte als dem der Bankführung entbunden. — VIII. Die Geschäftsverwaltung wird, den Statuten zufolge, von einem Gouverneur und Vicegouverneur,, 12 ordentlichen und 12 außerordentlichen Direktoren geführt. Diese Bankbeamten werden alljährlich am letzten Dienstage im März von den Actionären, die 250 Pfd. St. oder darüber besitzen, erwählt. Diejenigen, welche über 250 Pfd. St. haben, haben eine Stimme für je 250 Pfd. St.; wer 5000 Pfd. St. besitzt, hat 20 Stimmen. Mehr als 20 Stimmen kann Niemand haben. Der Gouverneur muß wenigstens 2000 Pfd. St. Actien haben, der Vicegouverneur 1500 Pfd. St. und jeder Direktor 750 Pfd. St. Sie schwören, gegen Alle gleich gerecht und billig zu sein, und sie können bei der Bank kein untergeordnetes Amt bekleiden. — IX. Die vollziehende Behörde besteht aus einem Kassirer, einem Sekretär und anderen öffentlichen Beamten, die alle beeidigt werden. Diejenigen, welche die Kassenverwaltung haben, müssen Kaution leisten. — X. Das Büreau der Direktoren für die Verwaltung der Bank im Allgemeinen befindet sich zu Edinburg in dem öffentlichen Lokal des Hauptbüreaus der Bank. Dies ist das Geschäftslokal dieses Distrikts. Die Geschäftslokale in den übrigen Theilen des Königreichs müssen zum öffentlichen Vortheile in den Hauptorten eingerichtet werden. In jedem Geschäft muß der Bank-Agent oder Kassirer genügende Sicherheit leisten. Außerdem giebt es noch einen Geschäftsführer, der von den Direktoren be-

stimmt wird. — XI. Die Bank nimmt in allen ihren öffentlichen Büreau's auf Depositenscheine oder Anweisungen oder auf laufende Depositenrechnungen Geld an. Auf dem Hauptbüreau werden Wechsel auf London oder auf irgend eine der Agenturen ausgestellt; auf jeder Agentur werden Wechsel auf London oder auf das Hauptbüreau gezogen. Alle diese Documente lauten auf den Namen der Bank und sind mit dem Banksiegel versehen. (Das Siegel ist nun nicht mehr nöthig, ausgenommen bei den Banknoten.) Die Worte heißen „für die Bank von Schottland" oder „für den Gouverneur und die Compagnie der Bank von Schottland." Wenn diese Documente in Edinburg ausgestellt werden, so werden sie von dem Kassirer unterzeichnet und von dem ersten Buchhalter gegengezeichnet; dagegen an einer Agentur müssen sie von dem Agenten der Bank als solchem unterzeichnet und von dem Buchhalter der Bank für diese Agentur gegengezeichnet werden, außerdem haben sie für die Bank keine verpflichtende Kraft. — XII. Wechsel auf London, Edinburg oder irgend eine andere Stadt, wo die Bank ihre officiellen Correspondenten hat, werden in allen öffentlichen Büreau's der Bank discontirt und eingelöst. Die Agenten der Bank urtheilen in gewöhnlichen Fällen über die präsentirten Wechsel, so daß die Betheiligten keinen Aufschub erfahren. Die Bank verkauft in keinem ihrer Büreau's die von ihr discontirten und eingelösten Wechsel. Ihre Agenten können ihre Wechsel nicht indossiren, ausgenommen officiell an den Kassirer. — XIII. Staatspapiere und andere öffentliche Fonds, die nach London übertragen werden können, können gekauft und verkauft und die Dividenden durch die Bank bezogen werden. — XIV. Die Bank giebt in allen ihren Büreau's Kredit auf Geldrechnungen, auf Verschreibung mit Unterpfand. Die Sicherheit kann durch persönliche Bürgschaft von Mehreren oder von Einzelnen oder durch Actien in der Bank von Schottland oder durch Beides geleistet werden, oder man kann auch über die zu gebende Sicherheit ein eignes Abkommen treffen. Gesuche um Vorschüsse werden bei dem Büreau, wo man dieselben verlangt, eingereicht, und muß der verlangte Kredit specificirt und die zu gebende Sicherheit vorgeschlagen werden, ebenso die einzelnen Theilnehmer, wenn mehrere sich dazu vereinigen. Vorschüsse werden bloß von den Direktoren bewilligt und können nach ihrem Ermessen wieder zurückgefordert werden. Es wird vorausgesetzt, daß diese Vorschüsse nicht gemacht werden, um bloß Interessen zu gewinnen; der Vortheil der Bank besteht dabei in dem lebhaften Umsatz ihrer Banknoten und in häufigen Rückzahlungen an dieselbe. — XV. Die Dividende von dem Gewinn der Bank betrug eine Zeit lang 9½ Proc. jährlich, 1833, so wie 1844 nur 6 Procent für die eingezahlten 1 Million Pfund Sterl. Die Dividenden werden regelmäßig zweimal des Jahres kostenfrei ausgezahlt; sie können entweder auf dem Hauptamte der Bank oder auf irgend einem ihrer Unterbüreaus, wie es dem Actieninhaber am bequemsten ist, bezogen werden.

Im Auftrage der Versammlung der Direktoren,
6. November 1818.

Die meisten der übrigen schottischen Banken werden nach denselben Grundsätzen und auf dieselbe Weise, wie die Bank von Schottland, verwaltet.

Die königliche Bank von Schottland wurde im J. 1727 gegründet und ihr Kapitalstock betrug 151,000 Pfd. St.; gegenwärtig beläuft er sich auf 2 Mill. Pfd. St.

Die britische Leinwand-Compagnie wurde im J. 1746, wie schon ihr Name besagt, in der Absicht gestiftet, die Leinen-Manufactur zu befördern; allein dieser ursprüngliche Zweck ihrer Gründung wurde bald aufgegeben und sie wurde eine bloße Bankanstalt, deren Fonds sich auf 500,000 Pfd. St. in 5000 Actien à 100 Pfd. St. belaufen.

Keine der übrigen in Schottland bestehenden Bankgesellschaften besitzt einen Freibrief und ist einer beschränkten Verantwortlichkeit unterworfen, indem die Theilnehmer einzeln und gemeinschaftlich, mit ihrem sämmtlichen Vermögen, für die unter ihrer Firma gemachten Schulden verantwortlich sind.

Einige davon, nämlich die Nationalbank, die Handels-Bankcompagnie, die Dundee-Handelsbank, die Perth-Bankgesellschaft zählen sehr viele Theilnehmer; ihre Geschäfte werden gewöhnlich durch einen Ausschuß von Direktoren, die von den Actionären jedes Jahr gewählt werden, verwaltet. Wie bereits erwähnt, begann die Bank von Schottland schon im J. 1704 Ein-Pfundnoten auszugeben, was ohne Unterbrechung bisher fortgedauert hat. „In Schottland waren — nach den Worten des von einer Committé des Unterhauses im J. 1826 ausgefertigten Berichtes über die auf den Aussteller lautenden Wechsel (promissory notes) von Schottland und Irland — die in Umlauf gebrachten Wechsel, zahlbar auf den Inhaber bei Sicht, für eine Summe von nicht weniger als 20 Schill. zu allen Zeiten gesetzlich erlaubt; auch wurde keine Verordnung erlassen, welche die Zeit, wie lange in diesem Lande gesetzlich dieselben cirkuliren dürften, beschränkt hätte." Verhältnißmäßig haben bei den schottischen Banken wenig Bankerotte stattgefunden; in den Jahren 1793 und 1825, während von den englischen Provinzialbanken viele zu Grunde gingen, fiel keine einzige Bankanstalt in Schottland. Dieser Vorzug einer größern Sicherheit der schottischen Banken ist sehr verschieden beurtheilt worden. Man hat den Grund davon theils darin gesucht, daß dort an so vielen Banken eine große Anzahl von Actionären betheiligt sind; theils in der verminderten Gefahr, welche mit den Bankgeschäften in Schottland verknüpft ist, theils auch in den von den schottischen Gesetzen an die Hand gegebenen Mitteln, sich leichter durch Beschlagnahme des Eigenthums eines Schuldners, mag es nun beweglicher oder unbeweglicher Natur sein, bezahlt machen zu können.

Depositen nehmen alle schottischen Banken, selbst in dem geringen Betrage von 10 Pfd. St. und bisweilen noch darunter gegen Verzinsung an. Die Zinsen, welche die Bank für niedergelegte Gelder gewährt, wechseln mit dem allgemeinen Zinsfuß. Im J. 1826 betrugen dieselben 4 Proc., im J. 1833 nur 2 und 2½, im Juli 1843 ebenfalls nur 2½ Proc. Man hat berechnet, daß der Gesammtbetrag der in den schottischen Banken niedergelegten Summen sich auf 20 bis 21 Mill. Pfd. St. beläuft. Im Jahr 1833 scheint derselbe nicht unter 24 Mill. Pfd. St. gewesen zu sein. Allerdings kann man sich auf die Genauigkeit einer solchen Angabe nicht völlig verlassen. Der Gewährsmann, von dem diese Angabe herrührte, war der Meinung, daß der

Betrag der Depositengelder nicht unter 16 Mill. Pfd. St. und nicht über 25 Mill. Pfd. St. sich belaufen könne, weshalb er eine mittlere Summe als die wahrscheinlichste Annahme aufstellte. Ein anderer Gewährsmann, der viele Jahre hindurch mit verschiedenen Banken in Schottland in Verbindung gestanden, behauptet, daß über die Hälfte der in jenen Banken deponirten Gelder, mit denen er in Verbindung gekommen, aus Summen von 10 Pfd. St. bis zu 200 Pfd. St. bestanden habe. Auf die Frage, welche Klasse von Einwohnern diese kleinen Einlagen mache, antwortete er: „Es sind größtentheils die arbeitenden Volksklassen in den Städten, wie Glasgow, und in den Landstädten wie Perth und Aberdeen sind es die Dienstboten, Fischer und diejenigen Einwohner, die von ihrem Erwerbe so lange kleine Summen ersparen, bis sie dieselben in einer Bank niederlegen. Die Unterbringung dieser Summen erleichtern gegenwärtig die Sparkassen, welche das Geld so lange aufbewahren, bis es den Betrag von 10 Pfd. St. erreicht. Wenn es zu 10 Pfd. St. angewachsen ist, so kommt es dem Minimum dessen gleich, was die Banken annehmen. Das schottische Banksystem ist eine Erweiterung des Sparkassensystems. Nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres kommen diejenigen, welche Geld in die Bank niedergelegt haben, und fügen das durch ihre Arbeit Ersparte nebst den Interessen, die ihre deponirten Gelder seit dem letzten halben oder ganzen Jahre getragen haben, zu dem Kapitalstocke und auf solche Weise vermehrt sich derselbe dergestalt, daß sie, wenn sie eine Summe von 100, 200 oder 300 Pfd. St. haben, im Stande sind, ein Haus zu kaufen, oder zu bauen, oder als Meister ein eignes Geschäft zu betreiben, in dem sie bisher nur als Diener arbeiteten. Ein großer Theil derjenigen, welche Geld in diese Banken deponiren, gehört dieser Klasse an, und eine große Anzahl unserer wohlhabendsten Pächter und Fabrikanten hat auf diese Art begonnen."

Die Darleihen oder Vorschüsse, welche die schottischen Banken machen, werden entweder durch Discontirung oder auf Geldrechnungen bewilligt; demnach ist dieses Verhältniß nicht wesentlich von den Vorschüssen auf Offene Rechnungen bei den englischen Privatbanken verschieden. Diese Art von Kredit wird einer Privatperson von einer Bankgesellschaft für eine bestimmte Summe, die selten unter 100 oder 200 Pfd. St. beträgt, gegen ihre eigne Bürgschaft und die von 2 oder 3 der Bank annehmlichen Personen, welche für die Zurückzahlung der dargeliehenen Summe haften, bewilligt. Derjenige, dem ein solcher Kredit eröffnet ist, kann die ganze Summe oder einen Theil davon, nach Belieben erheben, dieselbe oder Theile davon nach Gefallen zurückerstatten, indem nur von der von ihm herausgenommenen Summe Zinsen berechnet werden. Offenbar ist dies eins der bequemsten Mittel, wie Geldvorschüsse erlangt werden können; aber diese Art von Kreditbewilligung wird nur solchen Personen bewilligt, die ein lebhaftes Geschäft haben oder häufig Geld einzahlen und herausnehmen. Das System der Geldrechnungen ist vortrefflich in dem Committéberichte des Oberhauses vom J. 1826 über das Bankwesen von Schottland und Irland entwickelt: „über den wohlthätigen Einfluß der Geldrechnungen zumal auf die mittleren und ärmeren Klassen der Bevölkerung von Schottland, deren Sparsamkeit und Gewerbfleiß dadurch Aufmunterung erhält, sind alle Sachverständige, denen übrigens die Committé vollkommmen beistimmt, einverstanden. Jedermann, der bei der Bank um eine Offene Rechnung nachsucht, muß zwei oder mehr competente Bürgen stellen, welche gemeinschaftlich für ihn haften, und nachdem über den Charakter des Kreditsuchenden, sein Geschäft und die Annehmbarkeit seiner Bürgschaften hinlängliche Erkundigung eingezogen worden ist, wird ihm ein Kredit eröffnet und kann er den ganzen Betrag desselben oder soviel, als gerade seine laufenden Geschäfte fordern, aus der Bank entnehmen. Auf den Kredit der Rechnung zahlt er diejenigen Summen zurück, die er nicht anlegen kann, und nur von der täglichen Bilanz, wie es sich eben trifft, werden Zinsen berechnet. Ohne Zweifel entspringen aus der Erleichterung, welche alle kleinern Handelsgeschäfte in solchen Offenen Rechnungen finden, und aus der Unterstützung, welche dieselben Geschäftsanfängern, die außer ihrem achtbaren Charakter wenig oder keine Kapitalien besitzen, darbieten, damit sie die geringsten Erzeugnisse ihrer Industrie vortheilhaft verwenden können, für die ganze Gemeinde die wesentlichsten Vortheile. Der Nutzen, welcher den Banken daraus erwächst, besteht darin, daß sie dadurch Veranlassung finden, ihre Banknoten beständig in Umlauf bringen und einen Theil der niedergelegten Kapitalien auf eine gewinnreiche Art anlegen zu können; auch sehen die Banken dieses selbst so gut ein, daß sie, um diesem Theil ihres Geschäftszweiges mehr Sicherheit zu geben und größeren Vortheil daraus zu ziehen, es für unumgänglich nothwendig halten, daß auf ihre Offenen Rechnungen häufig, wie sie sich ausdrücken, Geld gezogen werde und daß sie dieselben fortzuführen sich weigern, im Falle diese mit inbegriffene Bedingung nicht erfüllt wird. Der ganze Betrag der Offenen Rechnungen wird von einem Sachverständigen auf 5 Mill. Pfd. St. veranschlagt, wovon die Bank im Durchschnitte etwa ein Drittel als Vorschüsse darleiht."

Uebersicht der in Schottland am 5. Januar 1839 bestehenden Joint-Stock-Banken.

Name der Banken und deren Hauptbüreaus	Gründung	Zahl und Orte der Zweigbanken, im Januar 1839	Zahl der Theilnehmer		
			1836	1837	1838
1. Bank of Scotland Hauptbüreau: Edinburgh	1695	Banchory, Aberdeen, Fraserburgh, Cumnock, Kilmarnock, Ayr, Whithorn, Dumfries, Dundee, Montrose, Dunfermline, Kirkaldy, St.-Andrews, Dunse, Lauder, Leith, Falkirk, Stirling, Glasgow, Airdrie, Strathaven, Haddington, Inverneß, Kelso, Kirkcudbright, Perth, Stonehaven, Greenock, Paisley	—	—	—

Name der Banken und deren Hauptbüreaus	Gründung	Zahl und Orte der Zweigbanken, im Januar 1839	Zahl der Theilnehmer		
			1836	1837	1838
2. Royal Bank of Scotland Hauptbür.: Edinburgh	1727	Greenock, Port-Glasgow, Glasgow, Dundee, Dalkeith, Leith, Rothesay	—	—	—
3. British Linen Company Hauptbür.: Edinburgh	1746	Wishaw, Carlocke, Glasgow, Hamilton, Golspie, Irvine, Paisley, Annan, Dumfries, Langholm, Sanquhar, Leith, Aberdeen, Arbroath, Montrose, Dundee, Brechin, Kerriemuir, Castle-Douglas, Coldstream, Dunse, Cupar, Dunfermline, Dunbar, Haddington, Elgin, Forres, Hawick, Jedburgh, Kelso, Melrose, Inverneß, Fort William, Kingussie, Kinroß, Newton-Stewart, Stranraer, Wigtown, Perth, Selkirk, Tain, Balfron, Stirlingshire, Nairn	—	—	—
4. Commercial Bank of Scotland Hauptbüreau: Edinburgh	1810	Coupar - Angus, Invergordon, Tain, Aberdeen, Peterhead, Turiff, Alloa, Dumfries, Annan, Beith, Mauchline, Glasgow, Hamilton, Lanark, Biggar, Blairgowrie, Dumblane, Pitlochry, Perth, Crieff, Campbeltown, Colinsburgh, Cupar, Kirkaldy, Newburgh, Leven, Dunfermline, Cromarty, Dalkeith, Leith, Musselburgh, Dumbarton, Dunkeld, Elgin, Eyemouth, Falkirk, Stirling, Grangemouth, Gatehouse, Hawick, Kelso, Melrose, Inverneß, Kilmarnock, Kirkwall, Linlithgow, Thurso, Wick, Dunbar, Banff, Kincardine	—	—	—
5. National Bank of Scotland Hauptbür.: Edinburgh	1825	Islay, Inverary, Oban, Sanquhar, Dumfries, Leith and Dalkeith, Aberdeen, Airdrie, Glasgow, Bathgate, Anstruther, Burntisland, Kirkaldy, Banff, Castle-Douglas, Dingwall, Stornoway, Dundee, Montrose, Falkirk, Stirling, Forres, Grantown, Fort-William, Inverneß, Portree, Galashiels, Selkirkshire, Kelso, Jedburgh, Hawick, Kirkwall, Nairn, Perth, Stromneß.	—	—	—
6. Aberdeen Bank Hauptbür.: Edinburgh	1825	Ellon, Tarland, Peterhead, Fraserburgh, Inverury, Huntly, Fochabers, Cullen, Banff, Keith, Elgin	122	163	189
7. Ayr-Bank Hauptbür.: Ayr	—	Troon, Galston, Kilmarnock, Irvine, Maybole, Girvan	10	11	11
8. Dundee Banking Company Hauptbür.: Dundee	—	Forfar	57	54	52
9. Dundee Union Bank Hauptbür.: Dundee	—	Forfar, Arbroath, Montrose, Breechin	79	80	82
10. Glasgow Bank Company Hauptbür.: Glasgow	—	Kirkaldy	27	30	28
11. Greenock Bank Hauptbür.: Greenock	—	Glasgow, Port-Glasgow, Rothesay	(Privat-Bank)		
12. Leith Bank Hauptbür.: Leith	—	Musselburgh, Portobello, Edinburgh, Dalkeith, Callender, Doune, Crieff, Galashiels, Stirling, Falkirk, Stenhousemuir	9	9	—
13. Perth Banking Company Hauptbür.: Perth	—	Dunkeld, Crieff, Cupar-Angus	185	182	182
14. Renfrewsshire Banking Company Hauptbür.: Greenock	—	Port - Glasgow, Glasgow, Inverary, Campbeltown, Rothesay	(Privat-Bank)		
15. Aberdeen Town and County Bank Hauptbür.: Aberdeen	1825	Wick, Thurso, Pultney-Town, Huntly, Ellon, Inverary, Peterhead, Dingwall, Stonehaven, Keith, Golspie	470	474	491
16. Arbroath Bank Hauptbür.: Arbroath	1825	Forfar	81	83	80
17. Glasgow Union Banking Company Hauptbür.: Glasgow	1830	Johnstone, Greenock, Paisley, Edinburgh, Mid-Lothian, Port-Glasgow, Neilston, Inverary, Lochgilphead,	483	484	508

Name der Banken und deren Hauptbüreaus	Gründung	Zahl und Orte der Zweigbanken, im Januar 1839	Zahl der Theilnehmer		
			1836	1837	1838
		Stranraer, Lerwick, Ayr, Stewarton, Beith, Alloa, Kincardine, Auchtermuchty, Bathgate, Linlithgowshire, Strathaven, Moffat, Thornhill			
18. Ayrshire Banking Company Hauptbür.: Ayr	1831	Ardrossan, Girvan, Maybole, Kilmarnock, Irvine, Saltcoats, Cumnock	98	104	97
19. Western Bank of Scotland Hauptbür.: Glasgow	1832	Coatbridge, Airdrin, Hamilton, Lanark, Kirkintilloch, North-Berwick, Haddington, Campsie, Kilsyth, Dalry, Largs, Greenock, Paisley, Lochwinnoch, Edinburgh, Musselburgh, Portobello, Dumfries, Lockerbie, Alloa, Blairgarrie	497	454	469
20. Central Bank of Scotland Hauptbür.: Perth	1834	Aberfeldy, Auchterarder, Pitlochry, Dunkeld, Killin, Crieff, Newburgh, Fifeshire	469	402	465
21. North of Scotland Banking Company Hauptbür.: Aberdeen	1836	Fraserburgh, Alford, Tarland, Huntley, Turriff, Ellon, Old-Deer, Strichen, Old-Weldrum, Inverury, Inchkeith, Dufftown, Aberchierder, Macduff, Banff, Elgin, Tain, Invergordon	830	833	1564
22. Clydesdale Banking Company Hauptbür.: Glasgow	1837	Edinburgh	—	731	818
23. Southern Bank of Scotland Hauptbür.: Dumfries	1837	Newton-Stewart, Whithorn, Stranraer, Lockerbie, New-Galloway (seit 1843 in die Edinburgh- and Leith-Bank übergegangen)	—	—	226
24. Eastern Bank of Scotland Hauptbür.: Dundee	1838	Edinburgh	—	—	774
25. Edinburgh and Leith Bank Hauptbür.: Edinburg	1838	"	—	—	785

Nach dem erwähnten Bericht der Unterhaus-Committé beliefen sich die in Schottland cirkulirenden Banknoten zu Anfang 1826 auf 3,309,082 Pfd. St., im August 1841 auf 3,074,393, im Jahr 1843 ohngefähr auf 3,500,000, im August 1845 auf 33,032 Pfd. St., davon etwa $^2/_3$ unter 5 Pfd. waren.

Die schottischen Banken trassiren auf London 20 Tage dato. Dies wird der Wechselcurs zwischen London und Edinburg genannt.

Das neue unter R. Peel's Ministerium in Kraft getretene Bankgesetz erstreckt sich auch auf die schottischen Banken, um deren Ausgabe von Banknoten zu beschränken. Zugleich sollte auch die Ausgabe von Banknoten unter 5 Pfd. aufhören. Dadurch wurde ganz besonders das schottische Bankwesen in seiner Eigenthümlichkeit betroffen; es wurde also den schottischen und irländischen Banken die Ausgabe jener Noten gestattet. Die Summe der Banknoten aller schottischen Banken ist auf 3,041,000 Pfd. St. festgesetzt; dagegen müssen sie 500,000 Pfd. St., also ein Sechstheil baar in Gold oder Silber vorräthig haben. Außerdem dürfen sie jedoch in der beabsichtigten Mehrausgabe nicht die Noten der englischen Bank brauchen, sondern dazu die eigenen Noten nehmen, sobald sie ebenso viel Baarschaft besitzen. Sie müssen ferner wöchentlich Berichte über die Cirkulation ihrer Noten und die Bankgeschäfte bekannt machen.

Bemerkenswerth ist die **Regulirung des Notenumlaufs**, das sogenannte Clearing System der schottischen Banken. Dieselbe besteht zwischen der Royal Bank und der Bank of Scotland seit dem J. 1752. Die Regulirung geschieht zu Edinburg, am Dienstag und Freitag für Edinburg, am Mittwoch und Sonnabend für Glasgow. Die Banken vertheilen dabei unter sich die Banknoten nach der feststehenden Zahl, der Uebereinkunft gemäß, nach welcher die Bank von Schottland für 63,000 Pfd., die Royal für 62,000, die British-Linen, W. Forbes et Co., Commercial, National, jede für 50,000, die Glasgow Union für 35,000, die Western Bank für 25,000, Leith Bank 15,000 Pfd. St. haben mußte. Hatte nun die eine oder andere Bank mehr Zettel, als ihre bestimmte Summe betrug, eingenommen, so kauft das Mehr diejenige Bank, welche weniger besaß.

Der Curs der Actien der Royal Bank war im August 1845: 171 Proc. gegen 100 L.; der Commercial Banking Comp. 144 Proc. gegen 100 L.; der National Bank 175 Proc. gegen 100 L.; der Union Bank 194 Proc. gegen 100 L., und $7^1/_2$ Proc. Ertrag im Jahr 1844; der Western Bank 85 Proc. gegen 50 L., mit 6 Proc. Dividende 1844; der North of Scotland $7^1/_2$ Proc. auf 5 eingezahlte Proc. von 100 L.

Kolonien.

Barbadoes. Auf dieser westindischen Insel besteht die **New-India Bank Barbadoes**, deren Vermögen zu Ende 1845 119,038 Pfd. St. 10 Sch. betrug; 350,034 Pfd. St. 5 sh. 9 d. verzinste und 6351 Pfd. St. 1 sh. 9 d. unverzinste Depositen, 67,441 Pfd. St. 4 sh. 4 d. Bullion;

ferner Noten und Wechsel anderer Banken für 3649 Pfd. St. 9 sh. 10 d., ebenda an Guthaben 2999 Pfd. St. 15 sh. 8 d., und an Real-Eigenthum 1476 Pfd. St. 3 sh. 8 d. besaß; 72,930 Pfd. St. 17 sh. 4 d. Noten nebst 306,023 Pfd. St. 13 sh. 9 d. unverzinste Wechsel im Umlauf hatte. Discontirt hatte sie die beträchtliche Summe von 779,028 Pfd. St. 15 sh.

Bombay. Hier wurde im Anfang von 1839 eine **Bank** mit einem Kapital von 5,225,000 Rupien durch Actien gegründet, die Actie zu 1000 R. Sie treibt Disconto-, Wechsel-, Vorschuß- und Commissions-Geschäfte. Sie zahlt eine Dividende halbjährig, im Januar und Juni. Sie stellt Wechsel auf alle Gegenden der Welt zu 1 bis 90 Tagen Sicht. Ihr Disconto war 1845 im Juni auf Gouvernements-Wechsel 5 Proc., Privatwechsel 9 Proc.; der Zinsfuß bei Vorschüssen in laufender Rechnung, gegen Depositen von Gouvernement-Effekten 7 Proc., gegen Depositen von Bullion 7½ Proc. Bei Commissionen im Verkauf von Gouvernement-Effekten berechnet die Bank gegen ¼ Proc. Ihr Gewinn im J. 1844 betrug 392,711 R., davon 7 Proc. unter die Actionäre vertheilt, das Uebrige dem Reservefonds zugethan wurde. Der Curs trug im Juni 1845 52 Proc. Agio. — Die Oriental Bank, früher Western Indian Bank genannt, hat in Ceylon, China, Kalkutta Zweigbanken, und seit 1845 in London ein Büreau. Sie ist auf Actien zu 1000 Rupien gegründet und ihre Geschäfte sind wie die der vorher erwähnten. Im Mai 1845 verdoppelte sie ihr Kapital. Der Curs der Actien gab im Juni 1845 46 Proc. Uebrigens erstreckt sich die Thätigkeit dieser Bank, gemäß der großen Bedeutung der englisch-ostindischen Besitzungen für den Welthandel in allen Richtungen und Entfernungen, sehr weit. Sie stellt Tratten auf Colombo, Kandy, Kalkutta, Madras, Agra, so wie auf London zu 1, 2, 3, 6 Monaten Sicht; discontirt Gouvernements-Wechsel mit 5 Proc., andere mit 3 bis 4 Monaten Laufzeit mit 9 Proc.; macht Vorschüsse auf Papiere der Compagnie gegen 7 Proc., auf anderes Pfand gegen 9 Proc.; und giebt für Depositen mit verschiedener Kündigungsfrist einen angemessenen Zins.

Guyana. In dieser britischen Kolonie giebt es außer einer Zweigbank der Colonial Bank in London, die zwar im August 1845 für 182,677 Pfd. St. im Umlauf und für 438,001 Pfd. St. Depositen, Ausstände in London zu 234,668 Pfd. St. und 500,000 Pfd. St. Kapital hatte, dabei aber übrigens keine guten Geschäfte machte, — noch eine British Guiana Bank zu Georgetown. Die letztere hat eine Zweigbank zu Neu-Amsterdam. Sie wurde im Jahr 1836 durch 6000 Actien à 50 Pfd. St. gegründet. Sie macht Disconto-, Vorschuß- und Depositen-Geschäfte, und der Gang des Geschäfts ist ein sehr erfolgreicher; denn ihr Gewinn beträgt gegen 12 Proc., die aber nur zum Theil unter die Actionäre vertheilt werden und von dem Uebrigen ein Reserve-Fonds gebildet wird.

Kalkutta. Hier bestanden früher die Bank of Hindostan, Commercial Bank und die Kalcutta Bank, die sich jedoch aufgelöst haben. — Eine privilegirte Bank ist die noch bestehende:

Bank of Bengal, Bank von Bengalen, die ursprünglich mit einem Kapital von 50 Lak oder 5 Millionen Rupien gegründet wurde, jetzt aber ein Kapital von 10,700,000 Rupien durch Actien à 4000 Rupien hat. Die Actien befinden sich größtentheils im Besitz der ostindischen Compagnie, deshalb genießt die Bank einen großen Kredit. Sie discontirt Effekten der Regierung mit 4 Proc., Wechsel auf das Inland und Ausland mit 6 Proc., giebt laufende Rechnung gegen Sicherheit und 5½ Proc., ferner Vorschüsse gegen Depositen von edlen Metallen oder Regierungseffekten zu 6 Proc. und giebt Banknoten aus, deren Betrag im J. 13 Millionen Rupien war. In den früheren Jahren betrug die Dividende 12 bis 14, im J. 1845 aber nur 8 Proc.

Eine andere Bank ist die Union Bank, eine Privat-Bank, im Jahr 1829 mit einem Kapital von 50 Lak oder 5 Mill. Rupien gegründet; jetzt hat sie 10 Millionen Kapital. Sie ist Zettel- und Disconto-Bank und giebt Noten aus, deren Umlauf sich jedoch auf Kalkutta und die Umgegend beschränkt. Ihr Disconto wird nach dem Stande des Geldmarktes bestimmt. Im Jahr 1845 war ihr Reserve-Fonds 49,667 Rupien und der Curs der Actien 30 Proc.

Kapstadt. Hier wurde im J. 1837 auf Actien eine Bank gegründet, zu der 43,336 Pfd. St. eingezahlt, aber auch in den ersten fünf Monaten 2228 Pfd. St. gewonnen wurden.

Madras. Die hier bestehende **Bank von Madras** ist durch 1000 Actien à 1000 Rupien gegründet. Sie discontirt, giebt Vorschüsse auf Depositen von Effekten, Metalle, Indigo, Baumwolle, Wolle ꝛc., und giebt Banknoten, nicht unter 5 Pfd. St., aus. Sie steht unter Aufsicht der Regierung und die Bankdirektoren gehören zu den ersten Staatsbeamten. Im Jahr 1844 betrug der Reserve-Fonds 2732 Pfd. St. und die Dividende 6½ Proc.

Mauritius. Hier besteht eine Bank. Dieselbe gab im Nov. 1842 eine bedeutende Menge von Banknoten zu einem Dollar Nennwerth aus, um den Mangel des baaren Geldes zu ersetzen. Das von der Regierung im Jahr 1820 nach dem Nennwerth von spanischen Piastern ausgegebene Papiergeld genügte eben so wenig als die neu nach spanischem Münzfuß in London geprägten Dollars.

Die Union Bank of Australia, australische Vereins-Bank, hat ihre Hauptanstalt in London und Zweigbanken zu Sidney, Bathurst, Hobart-Town, Launceston, Melbourne, Port-Philip und Wellington in Neu-Holland, giebt dorthin Kreditbriefe und Wechsel ohne Kosten, aber auf Nelson und Neu-Seeland gegen eine Provision von 2 Proc. und discontirt Wechsel auf diese Kolonien zu 30, 60 und 90 Tagen Sicht.

Kairo.

Egypten erhielt vom Pascha im J. 1837 in Kairo eine Wechselbank mit einer Million spanischen Piastern Kapital und hat zu Alexandrien eine Zweigbank. Die Bank besorgt die Geldgeschäfte der Regierung, giebt für die ihr gemachten Darleihen 10 Proc. Zinsen und macht Vorschüsse nach Landessitte gegen 12 Proc.

Kirchenstaat.

In der Hauptstadt Rom macht die Banco del Spirito Santo (Heilige-Geist-Bank) Giro-Geschäfte. Dieselbe macht

ihre Zahlungen nur in Banknoten (Cedole del banco del Spirito Santo), wie die hiesige Leihbank (Monte-di-Pieta) ihre Vorschüsse und Darleihen gegen Gold, Silber, Juwelen und unverderbliche Waaren. Diese Zettel, zu 5, 10 oder 20 Scudi, lauten auf den Inhaber, verlieren aber gegen baares Geld einige Procent.

Im Jahr 1834 wurde hier noch die Banca Romana (römische Bank) mit 2 Millionen Scudi durch Actien zu 250 und 500 Scudi gegründet und wie die Bank von Frankreich eingerichtet. Diese Bank steht unter Aufsicht der Regierung, die auch die Zettel dieser Bank, zu 25, 50 oder 100 Scudi, in den öffentlichen Kassen zur Zahlung annimmt. Sie macht Disconto- und Depositengeschäfte.

Niederlande.

Amsterdam. Hier wurde im J. 1609 eine Giro-Bank, unter Garantie der Stadt errichtet. Ihr Zweck war, die Ungewißheit und die Mißverhältnisse im Handel zu beseitigen, welche aus dem damaligen hier stattfindenden Zusammenfluß des Geldes verschiedener Länder und Städte nothwendig hervorgehen mußten. Die Einrichtung der Bank war der Bank von Venedig nachgebildet. Die Kaufleute, welche Geld oder Gold- und Silberbarren in der Bank niederlegten, erhielten auf diese Depositen auf Verlangen ein Conto in den Bankbüchern, und in diesem Fall waren die Depositen das Bankgeld, auf das ab- und zugeschrieben wurde. Für den Betrag des Guthabens an Depositen berechnete die Bank 5 Proc.; dies war das Bankagio. Für diejenigen Depositen, welche wieder eingelöst wurden, stellte die Bank ein Certificat aus und berechnete bei der Einlösung $^{1}/_{8}$ Proc. Lagergebühr. Für die Einrichtung eines Conto's mußten 10 Fl. bezahlt und überhaupt ferner ein halbjähriger Abschluß bei einer Strafe von 25 Fl. eingereicht werden. Uebrigens herrschte über die Geschäfte der Bank das tiefste Geheimniß. Aber im Jahr 1794 kam es an den Tag, daß sie ihre Befugniß überschritten und der Regierung, so wie der ostindischen Compagnie große Vorschüsse gemacht hatte, so daß durch ein Deficit von 10 Mill. Fl. ihr alter guter Kredit erschüttert wurde. Sie beschränkte ihre Baarzahlungen und setzte die Bankvaluta um 10 Proc. herab, aber nichts desto weniger stellte sie 1795 die Zahlungen ein und liquidirte.

Im Jahr 1814 wurde eine Zettelbank errichtet, die ein Privilegium auf 25 Jahre erhielt; allein das früher bestandene veränderliche, zuletzt fast auf 2 Proc. gegen Courantgeld gesetzte Bankagio (dessen Pari sonst 3, eigentlich $4^{7}/_{8}$ Proc. besser als Courantgeld war) hörte erst mit Anfang 1820 gänzlich auf, so daß erst von da an alle Wechsel- und Geldcurse in holländisch Curant, jetzt niederländisch Curant genannt, notirt wurden. Diese neu errichtete Zettelbank führt den Namen

Bank der Niederlande

und ist so ziemlich nach dem Plane der Bank von London eingerichtet. Sie wurde mit einem Kapital von 5 Millionen Gulden, und zwar in 5000 Actien, jede zu 1000 Gulden, begründet, das aber, bei dem nachherigen größern Geschäftsumfang, durch wiederholte Erhöhungen vergrößert worden ist (s. Amsterdam, S. 75). Ihre Noten sind au porteur (auf den Inhaber) zu 25, 40, 60, 80, 100, 200, 300, 500, 1000 Gulden gestellt. Die Leitung ist einem Präsidenten, einem Sekretär und 5 Direktoren anvertraut. Einer der im Amte Aeltesten von diesen Direktoren geht halbjährlich ab, kann aber wieder gewählt werden. Um zum Direktor gewählt werden zu können, muß man 10 Actien besitzen. — Das Geschäft dieser Zettelbank besteht vornehmlich darin, Wechsel zu discontiren, Gelder gegen Unterpfand von Staatspapieren zu leihen; für eigene Rechnung Handel mit Gold- und Silber in Barren, so wie mit fremden Münzsorten zu treiben, und für Rechnung des Staates Geld auszumünzen. Aller andere Handelsverkehr ist ihr jedoch nicht gestattet. Durch die Charte ist ihr jede Veröffentlichung über den Stand des Geschäfts verboten; nur einmal giebt sie einen Bericht dem Ausschuß der Actionäre.

Der Curs der Actien wird im Fondszettel nicht notirt, weil die Actien in festen Händen sind. Er schwankt zwischen 175 bis 180 Proc. Außer einer Dividende, die nach den Geschäftsverhältnissen gestellt werden, tragen die Actien jährlich 4 Proc. Zinsen.

In den niederländischen Kolonien bestehen ebenfalls Banken. So:

Die Bank von Java in Batavia. Von derselben hängen die Banken in Samarang und Sarabaya ab. Sie wurde mit einem Kapital von 2 Millionen Gulden niederländ. Curant gegründet und giebt ein zweifaches Papiergeld aus. Eins lautet auf Silber-Valuta niederländischer Währung zu 1, 5, 10, 25, 50, 100, 300, 600 und 1000 Gulden Nennwerth, und soll gesetzlich der Münze völlig gleich gelten. Seit September 1832 darf die Bank auch das andere Papiergeld, auf Kupfergeld lautend, im Betrag von 3 Millionen Gulden ausgeben. Die ersteren Banknoten heißen Promessen und sind nebst den Kupferbanknoten das einzige Papiergeld in dieser niederländischen Kolonie. Die beträchtliche Geldausfuhr im Jahr 1839 nöthigte die Bank ihre Baarzahlungen einzustellen; indessen besteht das Geschäft fort und die Cirkulation der Banknoten ist dadurch nicht gestört worden.

Im niederländischen Guyana besteht die Bank von Surinam. Früher besaß dieselbe bedeutende Baarschaft, aber seit mehr als zehn Jahren macht sie ihre Zahlungen nur in Banknoten, die jedoch in Surinam selbst Verlust erleiden und in Holland gar nicht gelten.

Norwegens

Bank- und Geldwesen litt während der Verbindung mit Dänemark auch in dem unheilvollen Geschick und Wechsel des dänischen Bankwesens. Die Ausbeute seines reichen Silberbergwerks zu Kongsberg floß nach Dänemark, ohne daß Norwegen den geringsten Vortheil davon genoß. So wurden die finanziellen Quellen des Landes völlig erschöpft und sein Kredit vernichtet. Dies war der Zustand Norwegens, als der Kieler Friede 1815 dasselbe von Dänemark trennte. Im März gründete der Statthalter eine Reichsbank, zur Ausgabe von 8 Millionen Reichsbankthalern bevollmächtigt, jedoch ohne Baarschaft zu haben. Dieses Unternehmen kam indessen nicht zur Ausführung, als die Reichsversammlung zu Eidsvold die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Norwegens erklärte. Vor Allem mußte die Aufmerksamkeit auf das Geldwesen gerichtet werden. In einem

Gesetz darüber vom 14. Juni 1816 wurde auch die Gründung einer Reichsbank mit wenigstens 2, höchstens 3 Millionen Silberfonds beschlossen, entweder durch freiwillige Zeichnung der Einzahlung oder durch gezwungenen Einschuß, auf Distrikte vertheilt. Die freiwillige Einzahlung geschah nicht, deshalb wurde eine Zwangsbank eingerichtet mit einem Fonds von 2 Millionen Speciesthalern und dem Recht Bankzettel auszugeben, deren Betrag jedoch die Hälfte der Baarschaft nicht übersteigen dürfte. Ihre Bestimmung waren Leih-, Giro- und Depositen-Geschäfte. Als Hauptsitz der Bank wurde Throndhjem (Drontheim) bestimmt, mit Zweigbanken in den übrigen Stiftsstädten. Jede ordentliche läßt durch eine Kommission die Bücher und die Fonds der Bank untersuchen. Dadurch wurde der Bestand der Bank gesichert und die Banknoten stiegen bald fast zu Pari, bis vom J. 1819 bis Juli 1822 ihr Curs allmälig auf 220 fiel, ohngeachtet die Bank hinreichende Baarschaft besaß, die nutzlos in den Bankgewölben lag. Später hob sich der Curs wieder vermöge zweckmäßiger Maaßregeln, wurde aber später durch die allgemeinen Handelskrisen 1825, 1828, 1839 und 1840 herabgedrückt. Indessen wurde das Verhältniß günstiger und die Banknoten galten dem Silbergeld jetzt gleich.

Durch ein Gesetz vom 24. Juli 1827 wurde ein Reserve-Fonds gebildet und dadurch der Bank-Fonds in Silber auf 2,725,914 Spsthlr. erhöht. Die Zettelmenge betrug im J. 1821: 3,494,000 Spsthlr. und im J. 1840: 5,535,688 Spsthlr. Die höchste Summe von baarem Gelde, das aus den Bankgewölben zur Auswechselung genommen werden mußte, war 204,000 Spsthlr. im J. 1828, während im J. 1835 nur 165 Spsthlr. gebraucht wurden. — Der jährliche Gewinn für die Actionäre beträgt 7½ Proc. und die Actien werden zu 150 Proc. gesucht. — Die Bankzettel lauten auf ⅕, ½, 1, 5, 10, 50 oder 100 Speciesthaler Nennwerth.

Außer in den vier Stiftsstädten, bestehen noch in Drammen und Skeen Zweigbanken, die mit Ausnahme der Auswechselung des Silbers, dieselben Bankgeschäfte wie die Hauptbank besorgen. Sie haben alle feuerfeste Gebäude.

Oesterreich.

erhielt im J. 1703 eine Giro- und Depositenbank, und im Jahr 1762 wurde durch die Kaiserin Maria Theresia die Wiener-Zettel-Bank gegründet. Die letztere setzte 12 Millionen Wiener-Stadt-Banco-Zettel in Umlauf, mußte aber im J. 1795 ihre Baarzahlungen einstellen. Die bestehende auf 25 Jahre privilegirte österreichische National-Bank in Wien wurde durch das Finanz-Patent vom 1. Juni 1816, jedoch durch freie Theilnahme auf Actien gegründet. Statuten und Privilegien wurden erst durch das Patent vom 15. Juli 1817 bekannt gemacht. Die Operationen hatten aber schon am 1. Juli 1816 ihren Anfang genommen. Die Bank gewährt alle Vortheile einer Wechsel-, Leih- und Depositenbank, und besorgt außerdem die Einlösungs- und Anticipationsscheine, so wie die damit verbundene Verwaltung des Tilgungsfonds. Die N. bildet ein vollständiges Eigenthum der Privaten und nicht des Staates. Ihr vorzüglicher Zweck ist die Erweiterung und Erleichterung des Wechsel- und Hypothekenkredits, wodurch Gewerbsfleiß belebt und Wohlstand begründet werden soll. Diese Aufgabe hat die österr. N. seither schrittweise gelöst, und hat sie einst alles das, wozu sie in dem ihr ertheilten Privilegium berechtigt ist, in vollster Ausdehnung zur Ausübung gebracht, dann wird sich in hellem Lichte zeigen, daß durch ihr scharfsinnig berechnetes Wirken der Wohlstand der Monarchie in vielen Beziehungen gegründet ward. Wenn die N. mit der Bewahrung ihrer Unabhängigkeit eine enge Verbindung mit der Staatsverwaltung vereinigt, so befolgt sie das System der besteingerichteten Banken, welche in dieser Vereinigung die zuverlässigste Bürgschaft für das Gelingen vortheilhafter Operationen finden. Die Geschäfte der N. zerfallen in folgende Abtheilungen: 1) in die Ausgabe und Verwechslung der von ihr ausgefertigten Noten; 2) in das Escompten-Geschäft; 3) in die Erfolgung von Vorschüssen und Darleihen; 4) in das Depositen-Geschäft; 5) in das Giro-Geschäft. — Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direktion repräsentirt. Der Bankausschuß wird aus 100 Actionären für ein volles Jahr unveränderlich gebildet, deren jeder im wirklichen Besitze von 36 Bankactien (s. d.) sein muß. Er versammelt sich der Regel nach jährlich einmal im Monate Januar zur Prüfung und Beurtheilung der Bankgeschäfte. Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person erscheinen und hat nur Eine Stimme. Die Bank-Direktion besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und 12 Direktoren. Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden vom Kaiser ernannt, die Direktoren aber von dem Bank-Ausschusse aus der Zahl der Actionäre erwählt und vom Kaiser bestätiget. — Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, sind, mit Ausnahme der Realitäten, steuerfrei, und die Bücher, so wie alle im Namen der Bankgesellschaft ausgefertigten Geldurkunden, genießen die Stempelfreiheit. Die N. ist berechtigt, Filial-Banken innerhalb der Monarchie zu errichten. In den Rechtsstreitigkeiten, mit Ausnahme der Wechselgeschäfte, ist das k. k. niederösterr. Landrecht der Gerichtsstand der N. und die Amortisationen der Bank-Urkunden müssen bei demselben nachgesucht werden. Die Dauer des Privilegiums ist auf 25 Jahre bestimmt. — Die jetzigen ordentlichen Geschäfts-Erträgnisse der priv. österr. N. sind: 1) Zinsen von dem fruchtbringenden Stammvermögen; 2) Zinsen von escomptirten Effekten; 3) Zinsen und Gebühren für Vorschüsse auf Pfänder; 4) Erträgnisse des Reserve-Fonds; 5) Provision von Provinzial-Kassenanweisungen. — Ueber die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der priv. österr. N. erscheinen halbjährig gedruckte Ausweise, oder sogenannte Bilanzen. — Die für den Handel und Besitz von österr. Staatspapieren und für jeden Privaten vorzüglich wichtigen Bankgeschäfte sind: 1) das Escomptengeschäft; 2) das Darlehengeschäft; 3) das Depositengeschäft. Der Regel nach macht die N. diese erwähnten Geschäfte nur mit bekannten rechtlichen und in Wien ansässigen Personen. — Die Escompte-Kasse discontirt Wechsel, welche auf gesetzliche conventionsmäßige Münze lauten und in Wien zahlbar sind. Bei dieser Geschäftsführung werden überdieß folgende Grundsätze befolgt: die zu escomptirenden Wechsel müssen wenigstens auf 300 Gulden

lauten und keine unter 10 Tagen und über 3 Monate laufende Verfallfristen haben. Jene, welche früher als in 10 Tagen zahlbar sind, werden nur dann in Escompte übernommen, wenn sich deren Besitzer dem auf 10 Tage berechneten Escompten-Abzuge freiwillig unterzieht. Es können nur Wechsel, welche auf Ordre lauten, und deren sämmtliche Giri bis zum letzten Inhaber ordnungsmäßig ausgefüllt sind, von der N. escomptirt werden. Die Wechsel müssen ferner der Regel nach durch 3 anerkannte solide Unterschriften verbürgt sein. Wenigstens eine derselben muß die beim niederösterr. Wechselgerichte protocollirte Firma eines hierortigen Kaufmanns oder landesbefugten Fabrikanten sein. Sämmtliche hier angegebene Erfordernisse müssen auch die sogenannten Platz- oder Waarenbillets ausweisen. Unter die zum Escompte geeigneten Effekten gehören auch: 1) die gezogenen Loose und Schuldverschreibungen von den sogenannten Rothschild'schen Darleihen von 1820 und 1821; 2) die Zinsen-Coupons der auf Conventions-Münze lautenden Staatsschuldverschreibungen; 3) die Probierscheine und Geldassignationen, welche das k. k. Hauptmünzamt und die in Provinzen bestehenden Einlösungsämter für eingegangenes Pagamentsilber auszustellen pflegen. Die Probierscheine und Geldassignationen müssen vor allem bei dem k. k. Hauptmünzamte zur gehörigen Vormerkung auf den Namen der N. vorgewiesen werden. Selbe sind dann mit einer eigenhändig gefertigten und saldirten Escomptenote des Eigenthümers bei der Escomptekasse einzulegen. — Die N. leistet gegenwärtig Vorschüsse auf nachfolgende Gegenstände: a) auf die zur Annahme als Depositum geeigneten Gold- und Silbermaterialien; b) auf alle inländischen Staatspapiere der ältern und neuern Staatsschuld, selbst auf ständische Aerarial- und Domesticalobligationen. Jedermann, ohne Unterschied des Standes, wenn er der Bank als ein rechtlicher Mann bekannt und in Wien ansässig ist, kann sich bei der Bank um Bewilligung eines Darleihens melden. Namentlich erhält ein bekannt rechtlicher Landmann oder Bauer unbedingten persönlichen Kredit, und die Erfahrung hat es bewiesen, daß sie pünktlich bezahlen. Die Verzinsung der Vorschüsse, welche gegenwärtig auf Gold- und Silbermaterialien nur zu 2 von 100, und auf Staatspapiere zu 4 von 100 bemessen ist, wird nur nach den gleichmäßigen Fristen von 15 zu 15 Tagen berechnet und ist beim Empfange des Darleihens in vorhinein zu berichtigen, daher auch die Vorschüsse selbst nur für folgende Termine bewilliget werden, als: 15, 30, 45, 60, 75 und 90 Tage, welche letztere die längste Frist ist. Dem Eigenthümer eines Pfandes steht es vollkommen frei, dasselbe auch vor der Verfallsfrist gegen Erlag der vollen Summe, für welche er der Bank zum Schuldner geworden, in jeder beliebigen Frist wieder zurückzubeziehen; jedoch findet kein Ersatz der in vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen statt. Vorschüsse auf Pfänder werden nur in runden, durch die Zahl 100 vollständig theilbaren Summen geleistet. Ihr geringster Betrag ist bei Verpfändung von Gold- und Silbermateriale: 4000 Gulden; von Gold und Silbermünzen: 1000 Gulden, und bei Verpfändung von Staatspapieren: 500 Gulden Conv. Münze. Auf Gold- und Silberbarren und auf Gold- und Silbermünzen werden bis auf den Betrag von 5 Procent unter dem vollen Werthe ihres feinen Gehaltes, Vorschüsse geleistet. Bei Verpfändung von inländischen Staatspapieren wird deren Werth nach ihrem jeweiligen, in Conventions-Münze bestehenden börsenmäßigen Mittelcurse abgeschätzt und die dießfälligen Vorschüsse sind auf 2/3 des auf gedachte Weise erhobenen Werthes zu beschränken. Wenn durch zufällige Ereignisse der börsenmäßige Werth der in den Händen der Bank als Pfand erliegenden Staatspapiere bis auf 3 Viertheile des bei ihrer Hinterlegung erhobenen Mittelpreises herabsinken sollte; so hat deren Deponent, ohne eine dießfällige Aufforderung zu erwarten, bis 11 Uhr Morgens des folgenden Tages durch Hinterlegung irgend einer für die Bank vorschriftmäßigen Hypothek den früher bestandenen Werth des Pfandes zu ergänzen, widrigens die Bank berechtigt ist, die übernommenen Staatspapiere auf der öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Ueberschuß für Rechnung des Schuldners, zu seiner Verfügung, unverzinslich aufzubewahren. Sollte der Betrag nicht hinreichen, die Forderung der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten. Eben so ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit der Partei und ohne gerichtliches Einschreiten die Veräußerung des Pfandes zu ihrer Schadloshaltung einzuleiten, wenn bei der Verfallzeit die Rückzahlung des Darleihens nicht geleistet wird. Aus dieser Berechtigung fließt aber nicht auch die Verpflichtung, die Veräußerung vorzunehmen, sondern die Bestimmung hierüber, so wie die Wahl des Zeitpunktes bleibt der Bankdirektion überlassen. Die Verkaufsprovision der Bank wird mit 1/3 vom 100 berechnet. Für die zu verpfändenden Staatspapiere, welche auf bestimmte Namen lauten, haben die Eigenthümer nach erhaltener Bankbewilligung des entsprechenden Vorschusses in bestimmter Frist bei den betreffenden Aemtern die Umschreibung auf den Namen: „Leih- und Depositenamt der priv. österr. N." zu erwirken. Für die Staatspapiere, deren Liquidaturen sich in Wien befinden, ist die längste Frist zur Ueberbringung auf 8 Tage nach dem Datum des Bescheides festgesetzt. Bei Staatspapieren, deren Liquidaturen sich in den Provinzen befinden, ist die Verzugsfrist vom Tage des Bescheides bis zur Einlage des Pfandes auf 2 Monate gestattet. Bei allen übrigen bewilligten Darleihen ist die Verzugsfrist auf 4 Tage vom Datum des Bescheides beschränkt. Wer in den bestimmten Fristen zur Uebernahme des ihm bewilligten Darleihens nicht das Nöthige einleitet, hat seiner Versäumniß zuzuschreiben, wenn die Bewilligung für erloschen angesehen wird. Die Verlängerung eines Pfandscheines muß 8 Tage vor dessen Verfallzeit schriftlich angesucht werden. — Die Depositen-Anstalt der N. übernimmt: 1) Goldmünzen, welche vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind, 2) Silbermünzen, die vom Verkehre nicht ausgeschlossen, dann Gold- und Silberbarren, 3) Geräthe aller Art aus edlen Metallen, 4) Banknoten, 5) in- und ausländische Staatspapiere aller Art, 6) österr. Bankactien und Partial-Obligationen von Privaten, auf Ueberbringer lautend, 7) sonstige Geldurkunden von Privaten, endlich 8) Privat-Urkunden und Documente, welche nicht auf Geld lauten. Für alle diese Gegenstände sind folgende Gattungen von Gebühren festgesetzt und zwar: a) was die Uebernahms- und Erbfolglassungsgebühren

betrifft, so übernimmt die N., ohne alle Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, von allen Depositen, welche unter 50 Pfund wiegen, 1 Gulden Bank-Valuta, von jenen, die 50 bis 100 Pfund wiegen, 2 Gulden Bank-Valuta und endlich von allen noch schwereren Collis von 50 zu 50 Pfunden des Gewichts um 1 Gulden Bank-Valuta mehr ab. Zur mehrern Bestimmtheit ist hierüber festgesetzt, daß bis inclusive 8000 Ducaten, — höchstens 100 Stück 5procentige Metallobligationen, — höchstens 500 Stück vom Anleihen 1820, — höchstens 200 Stück vom Anleihen 1821, — höchstens 100 Stück von den übrigen Metall- oder W. W.-Obligationen, — höchstens 100 Stück österreichische Bankactien, oder höchstens 100 Stück Partial-Obligationen von Privaten, für einen einfachen Collo, zu 1 Gulden Uebernahms- und 1 Gulden Erbfolglassungsgebühr anzusehen sind. Die Aufbewahrungsgebühren werden verschieden, nach der Verschiedenheit der zu depositirenden Gegenstände abgefordert: 1) von Goldmünzen, welche vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind, beträgt die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr 1 Gulden, die halbjährige 30 Kreuzer, die vierteljährige 15 Kreuzer Bank-Valuta von jedem 1000 Gulden des Abschätzungswerthes. Für kürzere Fristen bezahlt man von jedem 1000 Gulden des Abschätzungswerthes für 15 Tage 3, für 30 Tage 6, für 45 Tage 8, für 60 Tage 10 und für 75 Tage 13 Kreuzer Bank-Valuta; 2) von Silbermünzen, welche vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind, dann von Gold- und Silberwaaren, macht die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr 2 Gulden, die halbjährige 1 Gulden, die vierteljährige 30 Kreuzer Bank-Valuta von jedem 1000 Gulden des Abschätzungswerthes aus. Bei kürzeren Fristen bezahlt man von jedem 1000 Gulden des Abschätzungswerthes, für 15 Tage 6, für 30 Tage 12, für 45 Tage 16, für 60 Tage 20 und für 75 Tage 26 Kreuzer Bank-Valuta; 3) bei allen Gattungen von Geräthen aus edlen Metallen ist, wenn der hinterlegte Werth weniger als 50,000 Gulden Bank-Valuta beträgt, die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr 30, die halbjährige 20, die vierteljährige 15 Kreuzer Bank-Valuta von 100 Gulden des Abschätzungswerthes. Für kürzere Fristen bezahlt man von 100 Gulden der unter 50,000 Gulden ausfallenden Abschätzung für 15 Tage 4, für 30 Tage 8, für 45 Tage 10, für 60 Tage 12, für 75 Tage 14 Kreuzer Bank-Valuta. Beträgt die Abschätzung 50,000 Gulden Bank-Valuta, oder eine höhere Summe, so werden für 1 Jahr 20, für 1/2 Jahr 15 und für 1/4 Jahr 12 Kreuzer; hingegen bei kürzeren Fristen, für 15 Tage 3, für 30 Tage 6, für 45 Tage 8, für 60 Tage 10 und für 75 Tage 11 Kreuzer Bank-Valuta von 100 Gulden des Abschätzungswerthes entrichtet; 4) von Banknoten wird eine Aufbewahrungsgebühr von 30 Kreuzer Bankvaluta für 1 Jahr, von 15 Kreuzer für ein halbes Jahr, von 8 Kreuzer für 1/4 Jahr und bei kürzeren Fristen von 2 Kreuzer für 15 Tage, von 3 Kreuzer für 30 Tage, von 4 Kreuzer für 45 Tage, von 5 Kreuzer für 60 Tage und von 6 Kreuzer für 75 Tage von jedem hinterlegten 1000 Gulden bezahlt; 5) bei allen Gattungen von in- und ausländischen Staatspapieren, bei deren ersteren die Aufbewahrungsgebühr nach dem jeweiligen börsenmäßigen Curse, bei den letzteren aber nach ihrem Nennwerthe berechnet wird, ist folgender Maaßstab aufgestellt worden: Betragen die hinterlegten Staatspapiere weniger als 200,000 Gulden Bank-Valuta, so wird die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr mit 30 Kreuzer, die halbjährige mit 15 Kreuzer und die vierteljährige mit 10 Kreuzer Bank-Valuta von jedem 1000 Gulden des Schätzungswerthes berechnet. Betragen die hinterlegten Staatspapiere mehr als 200,000 Gulden, so entfällt die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr mit 15 Kreuzer, die halbjährige mit 10 Kreuzer und die vierteljährige mit 5 Kreuzer für jedes hinterlegte 1000 Gulden. Bei kürzeren Fristen bezahlt man von jedem hinterlegten 1000 Gulden

	im ersten Grade	im zweiten Grade
für 15 Tage	3 Kreuzer	2 Kreuzer
„ 30 „	4 „	3 „
„ 45 „	6 „	3 1/2 „
„ 60 „	7 „	4 „
„ 75 „	8 „	4 1/2 „

6) die österr. Bank-Actien, welche jeder Zeit nach ihrem börsemäßigen Werthe und Partial-Obligationen von Privaten auf Ueberbringer lautend, welche nach ihrem Nennwerthe considerirt werden, bezahlen die ganz gleichen Aufbewahrungsgebühren, wie die in- und ausländischen Staatspapiere. 7) Bei Hinterlegung der sonstigen Geldurkunden von Privaten, welche nach ihrem Nennwerthe angenommen werden, tritt folgender Maaßstab von Gebühren ein: Bis zu dem Betrage von 200,000 Gulden wird 1 Gulden von 1000 Gulden, von 200,000 bis 400,000 Gulden wird 40 Kreuzer, von 400,000 bis 600,000 Gulden wird 30 Kreuzer, von 600,000 bis 800,000 Gulden 20 Kreuzer, von 800,000 bis 1 Million Gulden und darüber 15 Kreuzer Bank-Valuta von jedem 1000 Gulden bei der Einlage des Depositums abgenommen. Bei der Auslösung wird jedoch immer die Hälfte der obigen Gebühr, ganz nach demselben gradativen Maaßstabe, entrichtet. Die Zeit der Aufbewahrung macht in diesen Gebühren keinen Unterschied und die Gebühr ist nur ein für alle Mal zu bezahlen; 8) bei Privat-Urkunden und Documenten, welche keinen eigentlichen und allgemeinen Geldwerth haben, als Testamente, Ehecontrakte, Gesellschaftsverträge, Schenkungsurkunden von Todeswegen, Stiftungsurkunden, Familienstammtafeln, Kauf- und Miethcontrakte ꝛc., wird ein für alle Mal ohne Rücksicht auf die Dauer der Hinterlegung, eine Aufbewahrungsgebühr von 10 Gulden Bank-Valuta festgesetzt und hierbei bemerkt, daß sich die Depositenkasse, ohne jedoch die Urkunde lesen zu dürfen, bei ihrer Hinterlegung überzeugen müsse, daß es nur Schriften und keine eigentlichen Geldurkunden sind. Die Prolongationsgebühr tritt nach den vorstehenden Bestimmungen, nur bei den Depositen der 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Gattung ein und wird bei allen Prolongationen genau nach den obigen Gebührenmaaßstäben bemessen. Mit den zu hinterlegenden Gegenständen sind doppelte Consignationen, wovon man die Formulare in der Bank erhält, zu überreichen. Der Deponent von Gold- und Silberwaaren hat der Bank vor Allem die entsprechende Bollete des Münzamtes einzuhändigen. Die hinterlegten Gegenstände können jederzeit gehoben werden, doch wird von den im vorhinein zu entrichtenden Aufbewahrungsgebühren kein Ersatz geleistet. Es wird über hinterlegte Gegenstände an Niemand eine Auskunft ertheilt

und nur mit Wissen und Einwilligung des Eigenthümers kann ein Verbot auf selbe gelegt werden. Bei Sterb= und Konkursfällen, wovon die N. durch gerichtliche Intimation unterrichtet wurde, hält sie die bei ihr hinterlegten Gegenstände für Rechnung der Erben oder der Conkursmasse in Verwahrung. Die N. haftet für die sorgfältige Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände und für Veruntreuung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigenthümer betreffen.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs zwischen der Hauptstadt und den Provinzen hat die National=Bank:

Verwechslungs= und Anweisungsanstalten in Brünn, Prag, Lemberg, Grätz, Triest, Linz, Innsbruck, Ofen, Hermannstadt und Temesvár errichtet. Bei diesen Provinzial=Verwechslungskassen werden: a) Banknoten aller Kategorien in conventionsmäßige Silbermünze, b) conventionsmäßige Silbermünze aller Art in Banknoten, endlich c) größere Banknoten in kleinere, oder umgekehrt verwechselt. Die Bankkassen in den Provinzen, in welchen ein gesetzlicher Umlauf der Wiener=Währung besteht, besorgen auch die Einlösung derselben zu 250 Procent gegen Bank=Valuta und die Verwechslung der verschiedenen Sorten der noch cirkulirenden abgenutzten und beschädigten Einlösung= und Anticipationsscheine. Zugleich ist zur Erleichterung des Verkehrs die Einleitung getroffen, daß gegen Einlagen, welche den Betrag von 100 Gulden Conv.=Münze erreichen oder übersteigen, bei der Wiener Centralkasse der Bank, Anweisungen auf die gedachten Provinzial=Verwechslungskassen, und bei diesen, Anweisungen auf die erstere erhoben werden können. Die Anweisungen werden nach Verlangen auf Sicht oder auf bestimmte Verfallstermine ausgestellt, immer aber erst nach dem Eintreffen der Avisobriefe berichtigt. Für ihre Ausstellung wird gegenwärtig folgende verhältnißmäßige Gebühr abgenommen:

Für Brünn, Gräz u. Linz	$^1/_{10}$	Proc.	oder	6	Kr.	für	100	Guld.
= Ofen und Prag . .	$^1/_8$	=	=	$7^1/_2$	=	=	=	=
= Innsbruck . . .	$^1/_4$	=	=	15	=	=	=	=
= Lemberg	$^3/_{10}$	=	=	18	=	=	=	=
= Hermannstadt . .	$^1/_3$	=	=	20	=	=	=	=
= Triest von Wien .	$^1/_5$	=	=	12	=	=	=	=
= Wien nach Triest .	$^1/_6$	=	=	10	=	=	=	=
= Temesvár . . .	$^1/_4$	=	=	15	=	=	=	=

Die Amtsstunden für die verschiedenen Geschäftszweige der privil. österr. N. waren sonst auf nachstehende Art angeordnet: Von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags: a) Für die Central=Darleihens= und Depositenkasse. b) Für die Münz=Verwechslungskasse. c) Für die Banknoten= und Wiener=Währungs=Verwechslungskasse. d) Für die Wiener=Währungs=Einlösungskasse. e) Für die Actienkasse und Actien=Liquidatur. Von 9 bis 12 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 6 Uhr Nachmittags: a) Für das Büreau, Protokoll und Expedit. b) Für die Buchhalterei. c) Für die Escomptekasse. d) Für das Anweisungsgeschäft. Allein in Folge der am 15. Juni 1835 bei dem k. k. obersten Hofpostamte eingetretenen früheren Auf= und Abgabe der Briefe und in Gemäßheit der von der k. k. niederösterr. Landesregierung erlassenen Bekanntmachung, wegen Veränderung der Stunden der k. k. öffentlichen Börse (11 bis 1 Uhr) vom 15. desselben Monats an, hat die Bankdirektion die Amtsstunden ihrer sämmtlichen Branchen, vom 15. Juni 1835 angefangen, von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der Sonn= und Feiertage, festzusetzen befunden. Sonach werden dermalen die Propositionen im Darleihen= und Escomptegeschäfte täglich bis 1 Uhr Mittags angenommen und des Tages darauf in der Regel, die entsprechenden Beträge erfolgt. Ferner wird auch die Ausstellung von Anweisungen auf die Bank=Provinz=Kassen von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags vorgenommen. — Das Bankgebäude in Wien ist in der Herrengasse Nr. 34, solid und geschmackvoll in den Jahren 1821 bis 1822 erbaut. Die Banknoten werden in der, der k. k. priv. österr. N. eigenthümlichen Druckerei erzeugt, welche ihrer zweckmäßigen, den besten englischen Mustern nachgebildeten, Einrichtung wegen besonders ehrenvolle Erwähnung verdient. Sie beschäftigt mehrere Pressen, hat zugleich eine eigene Schriftgießerei, meist sehr ausgezeichnete Graveurs und steht unter unmittelbarer Aufsicht der Bankdirektion.

Der Geschäftsstand der Wiener=Nationalbank war in den verschiedenen Geschäftszweigen:

Disconto, im Jahr 1828: 21,848,152$^3/_4$, 1829: 112,945,528, 1831: 140,679,512, 1835: 161,382,968, 1844: 241,106,769 Fl. Der Ertrag davon war, 1829: 861,159, 1839: 2,382,583, 1844: 1,685,189 Fl.

Darleihen und Vorschüsse, im Jahr 1828: 3,404,700, 1829: 12,280,000, 1835: 9,947,600, 1844: 83,459,200 Fl. Der Ertrag davon war 1829: 155,119, 1839: 410,738, 1844: 520,470 Fl.

Der gesammte Geschäftsbetrieb belief sich im Jahr 1829 auf 1,113,347,676, 1830: 964,294,976, 1833: 872,688,164, 1835: 1,121,762,566, 1844: 1,699,665,269 Gulden.

Der Reserve=Fonds betrug am 1. Jan. 1836: 4,820,410, 1844: 6,872,000 Fl.

Das Giro=Geschäft betrug im Jahr 1844: 173,405,583 Fl., und der Kassen=Bestand war am 1. Jan. 1844: 126,154,610 Fl.

Der Gewinn für die Actionäre besteht in 3 Proc. festen Zins auf die Actie, der auf die an den Actien befindlichen Coupons halbjährlich gezahlt wird; außerdem in einer halbjährigen Dividende. Diese Dividende begann im Jahr 1817 mit 2 Fl. 55 Kr., 1818: 17 Fl., 1819: 8, 1820: 14, 1825: 34, 1829: 33, 1830: 37, 1831: 40, 1833: 34, 1835: 36, 1844: 74 Fl.

Beim Verkauf der Actien wird deren fester Zins von 3 Procent bis auf den Tag genau berechnet und mitgezahlt, die Dividende dagegen erst dann, wenn sie fällig ist, erhoben.

Der Curs der Actien à 1000 Fl. stand 1836 im Sept. m. o. w.: in Wien 1340 Fl., Berlin 925 Thlr. preuß., Frankfurt a/M. 1615 Fl. (im 24 Guldenfuß), Hamburg 1340 Fl. (à 146 für 200 MB.), Leipzig 1340 Fl.; 1844 am 7. Januar 1640, am 8. Januar in Frankfurt a/M. 2017 Fl., am 10. Jan. in Augsburg 1690 Fl. incl. Dividende; 1845 am 16. August in Wien 1630 Fl., 1845 am 18. August in Frankfurt a/M. 1987 Fl.

In den übrigen österreichischen Staaten wurde für:

Böhmen

die Einrichtung einer Bank in Prag, als Filial der National-Bank in Wien, am 23. Juli 1846 entschieden und das ihr zur Verfügung gestellte Kapital vorläufig auf 2 Millionen Gulden festgestellt.

Ungarn

erhielt im J. 1842 in Pesth die pesther-ungarische Commerzial-Bank, vorläufig auf 25 Jahre mit einem Kapital von 2 Mill. Gulden in Conv.-Münze in Silberzwanzigern, 3 Stück auf 1 Conv.-Gulden gerechnet, auf 4000 Stück Actien, à 500 Gulden, gegründet, nach §. 1 der Bankstatuten. Die Actionäre bilden die Bankgesellschaft und jeder haftet für seinen Actien-Antheil, hat aber dafür Anrecht am Bank-Fonds nebst Stimmrecht in den Bankangelegenheiten, nach §. 4, 5 und 6 der Bankstatuten. Die Actie lautet auf den Namen und wird jährlich mit 5 Proc. verzinst. Von dem Mehrertrag des Gewinns wird ein Reserve-Fonds gebildet, dessen Zinsen besonders berechnet und dem Fonds selbst zugeschrieben werden. — In den Bank-Statuten handelt II. Abschnitt von den Geschäften und Verrichtungen der Bank. §. 12. Die Geschäfte der Bank zerfallen in folgende Abtheilungen: a) In das Escompto-Geschäft. b) In das Giro-Geschäft. c) In das Depositen-Geschäft. d) In das Erfolglassen von Vorschüssen und Darleihen. §. 13. Bei der Escompto-Anstalt wird die Bank keine andern Wechsel, als solche, die wechselrechtliche Kraft haben, annehmen; es werden daher in der Regel nur fremde, d. i. förmliche, gezogene, trassirte, auch Tratten genannte Wechsel, und bloß von Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern, welche ihre Majorennität erreicht haben und sich bei dem Wechselgericht laut II. Theil 3. Hauptstückes einverleiben lassen, nebst förmlichen, auch eigene unförmliche, trockene Wechsel, zur Discontirung angenommen; übrigens müssen die Wechsel alle auf Conv.-M. lauten. §. 14. Als Girobank übernimmt sie von wem immer Gelder in Conv.-M. zur Hinterlegung, worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium frei verfügt werden kann. §. 15. Bei der Depositenanstalt übernimmt diese Bank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, inländische Silbermünzen nach ihrem innern Werthe zur Conv.-M., auch Staatspapiere und Privat-Geld-Urkunden, gegen eine zu entrichtende Gebühr in Verwahrung. §. 16. In der Abtheilung der Leihanstalt kann die Bank auf Gold und Silber, auf in Conventionsmünze verzinsliche Staatspapiere, dann auf Landesprodukte, Waaren, Fabrikate, Manufakte, die keinem Verderben unterworfen sind, Geldvorschüsse, jedoch nie weniger als 300 Fl. Conv.-M. geben; wenn aber der Zustand ihrer Geldmittel eine größere Ausdehnung ihrer Unternehmungen thunlich machen sollte, kann diese Bank auch auf Realitäten gegen Pupillar-Sicherheit verzinsliche Darleihen verabfolgen. §. 17. Für das erhaltene Darleihen auf Staatspapiere und sonstige Mobilareffekten hat der Pfandgeber nebst seiner unterzeichneten Specification bloß einen förmlichen Wechsel auszustellen, mit dessen Verfallstag der Verlauf der Pfandfrist bezeichnet wird, und wird ein solches Darleihen in der festgesetzten Zeit nicht zurückbezahlt, so ist die Bank befugt, in Gemäßheit des ungarischen Wechselrechts I. Theil, 2. Hauptstück, §. 193 bis 200, welche vom Pfand- und Retentionsrechte handelt, auf das hinterlegte Pfand alsogleich gerichtliche Execution zu führen. Nach vollständiger Befriedigung der Bank ist der verbleibende Ueberschuß den Gläubigern, oder bei eintretenden Fällen, der Concursmasse auf Anmelden baar herauszubezahlen; indessen aber als ein hinterlegtes Gut, das zu jeder Stunde bereit sein muß, ohne Interesse aufzubewahren. §. 18. Die Bank nimmt bewegliche Güter in Verwahrung, die keinem Verderben unterliegen, und berechnet für die Haftung und Mühewaltung des bei ihr hinterlegten Gutes eine billige Provision und Lagermiethe. Sie leistet auf obige Güter auch Geldvorschüsse gegen jährliche procentige Interessen, welche die Direktion auch billiger als 6 Proc. berechnen kann. §. 19. Auch steht es der Bank frei, für die ihr beliebige Zeit Gelder zu ausdrücklich bestimmenden Interessen unter ihrer Firma nach Maaßgabe des jeweiligen Bedarfs, auf bestimmte Raten aufzunehmen. — III. Abschnitt. Von der Repräsentation der Bankgesellschaft und Verwaltung des Bank-Fonds. §. 20. Die Aufsicht über die statutenmäßige Gebahrung der Bank wird die königl. Statthalterei im Sinne des nachfolgenden §. 48. führen. §. 21. Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direktion repräsentirt, welche beide Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben. §. 22. Der Ausschuß wird aus der Zahl der Actionäre einen Präses und dessen Stellvertreter erwählen, welche sowohl in den Ausschußversammlungen, als auch bei der Direktion den Vorsitz führen werden; diese Wahl wird alle drei Jahre erneuert. §. 23. An der Repräsentation und Mitwirkung der Bankgesellschaft können nur jene Actionäre, welche in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen und die erforderliche Zahl von Actien besitzen, Theil nehmen; insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Crida oder Concurs angemeldet ist, oder welche durch Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen. §. 24. Der Bank-Ausschuß wird anfangs aus funfzig, und wenn 1000 Actien ausgegeben sind, aus 100 Mitgliedern der Actien-Gesellschaft bestehen. §. 25. Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweis des Actienbuches sechs Monate vor und zur Zeit der Einberufung die größte Anzahl von Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl Actien entscheidet die frühere Nummer des Blattes des Actienbuches. §. 26. Für den Fall, daß von den Ausschußmännern einige zur bestimmten Versammlungszeit, eingetretener Hindernisse wegen, hier in Pesth nicht erscheinen könnten, so sind die anwesenden Ausschußmänner befugt, an ihre Stelle von den hier in Pesth befindlichen Actionären Ersatzmänner im Sinne des vorhergehenden §. 25. zu ernennen. Zur Vollgültigkeit eines Beschlusses müssen wenigstens $^3/_5$ der Ausschußmitglieder versammelt sein. §. 27. Der Ausschuß ist für ein volles Jahr unveränderlich, er versammelt sich in der Regel jährlich einmal in Pesth im Monate Juni. Ist während des Jahres die Zusammentretung des Ausschusses nach Vorschriften der Statuten erforderlich, so wird er von der Direktion außerordentlich einberufen. §. 28. Jedes Mitglied des Ausschusses

kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten in der Versammlung erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Zahl der Actien, die ihm gehören, nur eine Stimme. Doch ist hiervon eine Ausnahme bei der Wahl der Direktoren, wo abwesende Mitglieder ihre Stimme mittelst Stimmzettel abgeben dürfen. §. 29. Die Verwaltung des Bankvermögens und die Besorgung der dabei vorkommenden Geschäfte gehört zu den Angelegenheiten der Bankdirektion. Diese besteht aus einem Präses, dessen Stellvertreter und zwölf Direktoren. §. 30. Die Bankdirektoren werden von dem Bankausschusse aus der Zahl der Actionäre gewählt; ihre Amtirung dauert drei Jahre in der Art, daß jährlich drei durch das Loos aus dem Amte austreten. Die Ausgetretenen können wieder gewählt werden. §. 31. Weil die Direktoren die Geschäfte der Bank leiten und daher Geschäftskenntnisse haben müssen, so ist es unumgänglich nothwendig, daß immer 6 Direktoren Kaufleute sein müssen. §. 32. Außer dem Präses, seinem Stellvertreter, den Direktoren und dem Ausschusse werden auch Censoren, nach Maaßgabe der Geschäfte, bestehen, welche von den Direktoren vorgeschlagen und von dem Ausschusse gewählt werden. §. 33. Der Präses muß 20, sein Stellvertreter 15, jeder Direktor 10 und jeder Censor wenigstens 2 Stück Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind. §. 34. Die Direktion schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma: „Pesther ungarische Commercialbank" vollgültig ab und führt das ungarische Wappen in ihrem Siegel. §. 35. Zur Oberaufsicht über die vorschriftsmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Direktoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen. §. 36. Der Direktion steht es zu, im Namen der Bank Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, mit Zustimmung des Bankausschusses, Erhöhungen der festgesetzten Gehalte der Beamten des Bankinstitutes vorzunehmen, oder Aenderungen in dem Verhältnisse, welches zwischen den verschiedenen Dienststellen besteht, eintreten zu lassen. §. 37. Die Direktion ist der Bankgesellschaft für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. §. 38. Der Bankausschuß hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der Vornahme der ihm zugewiesenen Wahlen: a) die jährlichen Rechnungsabschlüsse der Direktion und die Gebahrung derselben zu prüfen, zu beurtheilen, und über den Zustand des Bank-Fonds wie auch über die ordnungsmäßige Verwendung desselben von der Direktion die nöthige Aufklärung zu erlangen. b) Bei außerordentlichen Vorfällen und bei einer von der Direktion vorgetragenen Abänderung der Statuten oder Reglemente, welche jedenfalls der allerhöchsten Bestätigung im Wege der königl. Statthalterei zu unterbreiten ist, und über die Frage, ob nach Ablauf der statutenmäßig festgesetzten Frist eine Erneuerung oder Trennung der Bankgesellschaft stattfinden sollte? hat der Ausschuß alle Actionäre durch öffentliche Kundmachung zusammenzuberufen, wo sodann die Anwesenden über die vorkommenden Gegenstände für die ganze Gesellschaft vollgültig entscheiden. Uebrigens müssen alle nachträglichen Abänderungen der Statuten nach vorläufiger Anzeige und Genehmigung der hochlöbl. königl. ungar. Statthalterei, im Sinne der Gesetze von den Actiengesellschaften §. 65., bei dem Wechselgericht protokollirt werden. §. 39. Die dem Ausschusse vorgelegten und von demselben gebilligten Rechnungsabschlüsse sind öffentlich kundzumachen. — IV. Abschnitt. Von der Rechtspflege. §. 40. Zur Begründung des einem Bankinstitute unentbehrlichen Zutrauens, welches neben einer geregelten und umsichtigen Verwaltung auf einer schnellen, wirksamen, vor allen Umtrieben geschützten Rechtspflege beruht, wird die Bank überhaupt alle ihre Unternehmungen nur nach Vorschrift des laut Artikels 15, 1840 in Ungarn eingeführten Wechselrechts vornehmen und mit Solchen, die sich wechselrechtlich nicht verpflichten können, auch niemals in irgend eine Geschäftsberührung treten. §. 41. In allen nicht wechselrechtlichen Streitigkeiten, welche die Commercialbank oder ihre Gesellschafter activ oder passiv betreffen, wird die Gerichtsbarkeit durch den städtischen Magistrat, als den ordentlichen Richter, oder wenn der Geklagte außer dem städtischen Gebiete sich befindet, durch die betreffenden gesetzlichen Richter ausgeübt. — V. Abschnitt. Von den besonderen Vorrechten des Bankinstitutes, und von der Dauer des Statuten-Vereines. §. 42. Das gesammte bewegliche Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft, als ein vereinter Körper, durch ihre Geschäftsführung aus diesem bezieht, sind von der Contribution und allen öffentlichen Abgaben frei; doch insofern als ihre einzelnen Mitglieder nach obwaltendem Landessystem besteuert werden, bleiben solche auch hinsichtlich ihres in der Bank befindlichen Vermögens ferner allen Steuern und öffentlichen Lasten unterworfen. §. 43. Obwohl die Leih- und Wechselbank gegenwärtig blos für die königl. Freistadt Pesth bestimmt ist, so wird selbe auf den Fall, wenn es in ihrem Interesse liegt, berechtigt sein, auch auf andern ihr convenirenden Plätzen Ungarns und der hierzu gehörigen Länder Filialbanken zu errichten. §. 44. Die Verfälschungen und Nachahmung der Actien, Schuldverschreibung, Depositen-Scheine und sämmtlichen übrigen Urkunden der Bank ist mit den gegen Verfälschung von Urkunden im ungarischen Gesetzbuche ausgesprochenen Strafen durch die betreffenden Gerichtsbehörden zu ahnden. §. 45. So wie einerseits die Bankanstalt, in Gemäßheit ihres Reglements, bei Uebernahme der ihr zur Sicherheit geleisteten Kredits oder Vorschusses zu übergebenden, wo immer benannten Effekten mit der strengsten Vorsicht rücksichtlich der Eigenthumsrechte oder Vollmacht des Ueberbringers zu verfahren verpflichtet ist, so kann andererseits kein Anspruch eines Dritten die Bank in ihren statutenmäßigen Gebahrungen hindern oder an den in ihrem Besitze als Depositum oder pfandweise befindlichen Geldern, Staatspapieren und wo immer lagernden sonstigen Effekten, ihr laut des Wechselrechts gegründetes Vorzugsrecht, insoweit daraus ihre eigenen Ansprüche zu befriedigen sind, schmälern; nur der etwaige Ueberschuß kann laut Wechselrechts, wie oben §. 17. angeführt ist, der Gegenstand anderweitiger Ansprüche sein. Uebrigens ist die Versteigerung der beweglichen Güter, außer den in dem II. Theile, 11. Hauptstück, §. 194 bis 150 des Wechselrechts angegebenen Executionsfällen, mit Zuziehung eines von Seiten des Pesther städtischen Magistrats auszusendenden Individuums vorzunehmen. §. 46. Wenn

Actien-Einlagen oder andere der Bank anvertraute Kapitalien und Effekten in eine gerichtliche Verwaltung und Obsorge verfallen oder wohl gar in Execution genommen werden sollten, so ist die betreffende Partei gehalten, die Bankdirektion behufs der gehörigen Vormerkung auf den Bankbüchern und der etwaigen Erfolglassung der Dividende ꝛc. davon ihrer eignen Sicherheit wegen in forma probante in Kenntniß zu setzen. §. 47. Die Amortisation von Actien, Briefen, Wechseln und sonstigen Bankurkunden, welche in Verlust gerathen sind, ist laut I. Theil des Wechselrechts, §. 190 und 191 bloß bei dem Wechselgericht, in dessen Bezirk die Zahlung erfolgen soll, anzusuchen. §. 48. Weder einer Jurisdiction, noch irgend einem einzelnen Individuum, welches nicht zum Bankwesen gehört, gebührt ein Einfluß oder eine Einsichtsnahme in die Manipulationen und Geschäftsführung der Bank, weil solche innerhalb der Allerhöchst sanctionirten Statuten und Bestimmungen des Reglements lediglich der Anordnung der Direktion überlassen bleibt; da jedoch durch jede Uebertretung und willkürliche Abänderung besagter Statuten und Reglements das Interesse der Theilnehmer an dieser Anstalt und selbst der Bestand derselben gefährdet werden könnte, so steht es nicht nur für den Fall, als gegen die mehrerwähnten Statuten und das Reglement in irgend einem Punkte gehandelt werden sollte, jedem zum Bankwesen gehörigen Individuum frei, darüber bei der königl. ungar. Statthalterei sich zu beschweren, welche auf die schnellste und kürzeste Weise nach Einsicht der Acten die statutenmäßige Ordnung herzustellen haben wird, sondern es wird auch die königl. Statthalterei durch einen eigens dazu bestimmten Mittelsrath alle Vierteljahre in den Gang und die Geschäftsführung der Bank Einsicht nehmen, wahrgenommene Uebertretungen und Abänderungen der Statuten und des Reglements, so viel als möglich ist, sogleich abstellen oder die gehörige Abhülfe Allerhöchsten Orts in Antrag bringen. §. 49. Wenn die Gesellschaft durch Erlöschung der Statuten aufgelöst wird, so ist das gesammte Bankeigenthum, d. i. ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen in Conv.-M. umzusetzen, sämmtliche fremde Baarschaften hinauszubezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen; endlich der erübrigte Ertrag unter die Gesellschaftsglieder nach dem Verhältnisse der Actien gleichzeitig zu vertheilen, welchen dieselben nur in der im §. 1. bestimmten Einlags-Valuta, wovon 20 Fl. eine kölnische Mark fein Silber enthalten, anzunehmen berechtigt sind. §. 50. Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung der Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben, oder wenn Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Direktion und dem Ausschusse entstehen; endlich, wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden sollten, so sind laut §. 40. solche der königl. ungar. Statthalterei zu unterbreiten. §. 51. Gegenwärtige Statuten sollen mit allen der Bank durch dieselbe verliehenen Vorrechten durch 25 Jahre fortdauern. §. 25. Die Statuten und Reglements dieser Bankgesellschaft sind nach allerhöchst erfolgter Genehmigung dem Pesther Wechselgerichtshofe zur Aufbewahrung zu hinterlegen, wo deren Einsicht Jedermann gestattet wird, und dieses Wechselgericht wird deren Abschrift auch allen übrigen Wechselgerichtshöfen zusenden, wo die freie Einsicht derselben desgleichen Jedermann zusteht. Auch die Firma ist bei dem Wechselgerichtshof zu protocolliren.

Die Erlaubniß zur Ausgabe von Banknoten hat die Bank nicht erhalten.

Die Bank von Venedig,

obgleich dieselbe gegenwärtig nicht mehr besteht, können wir aus dem Grunde nicht umhin, ausführlicher zu beleuchten, weil sie fast allen übrigen Bankanstalten als Vorbild und Muster gedient hat und als die älteste Bank der Welt unsere Aufmerksamkeit verdient. Den Ursprung derselben setzt man in's zwölfte Jahrhundert und Anderson in seiner Geschichte des Handels sagt über ihr Entstehen Folgendes: „Tallents in seinen chronologischen Tafeln und einige andere Chronologen setzen die erste Einrichtung der Bank von Venedig in das Jahr 1157. Dieser staatskluge und eifersüchtige Staat ist von jeher ungemein vorsichtig gewesen, irgend etwas bekannt zu machen, das auf seine politische Verfassung oder seinen Handel irgend eine nahe Beziehung hatte. Indessen wird von Allen zugestanden, daß Venedig der erste Staat in der Christenheit gewesen, der die Bequemlichkeit und Vortheile einer öffentlichen Bank eingesehen, und andere italienische Städte, als Genua, Florenz ꝛc. folgten hierin sehr zeitig dem Beispiele von Venedig. Doch setzen einige Schriftsteller die Errichtung dieser Bank etwas später, nämlich in's Jahr 1176 und Andere noch später. Der erste Fonds soll aus zwei Millionen Ducaten bestanden haben. In einem Kriege der Venetianer mit den Türken verbürgte sich der Staat, das in der Bank befindliche Geld, dessen sie sich in dieser Noth bedienen mußten, wieder zu bezahlen.... Das Kapital der Bank ward hernach verdoppelt und der Staat verbürgte sich bei einer andern dringenden Gelegenheit nochmals für dieses neu verdoppelte Kapital.“... — Das Dictionnaire universel du commerce nennt einen gewissen Advocat Clairac, welcher um's Jahr 1656 zu Bordeaux schrieb, als den Mittheiler genauerer Nachrichten über die frühern Einrichtungen der venetianischen Bank. Nach diesem Clairac veranlaßten die mannichfachen bedeutenden Bedürfnisse der Republik (unter dem Dogen Michael Vitalis) die Errichtung einer Depositobank, welche 1156 ins Leben trat und in welcher die Bürger Venedigs gegen beträchtliche Renten Geld niederlegten. Die Einrichtungen dieser Bank nun, welche in den folgenden Jahrhunderten verschiedene Erweiterungen und Veränderungen bekam, lagen der nachmals so wichtigen Girobank von Venedig zum Grunde.

Ihre feste Einrichtung, so wie sie bis zu ihrem Aufhören bestand, ist nach Kruse erst in's Jahr 1587 zu setzen, in welchem Jahre die Kaufmannschaft von Venedig unter Garantie des Staats eine Summe zusammen brachte, welche auf 5 Millionen Ducaten (Zecchinen) angegeben wird. Hiervon wurde jedem Theilnehmer sein Antheil in den Bankbüchern gutgeschrieben in der Absicht, daß in Zukunft die Zahlungen an einander durch Ab- und Zuschreiben in den Büchern geleistet werden sollten. Dieses Uebereinkommen ward von der Regierung in allen Theilen bestätigt. Man hatte anfangs bestimmt, daß Niemand baare Gelder

aus der Bank empfangen dürfe, sondern sein Einlage-Kapital nur zu fernerem Uebertrag an Andere in den Bankbüchern gutgeschrieben erhalten könne; späterhin stellte es jedoch die Regierung einem jeden Theilnehmer frei, sein Geld in klingender Münze wieder aus der Bank zurückzunehmen: zu diesem Zwecke errichtete die Anstalt eine eigene Kasse.

Wie es bei Girobanken gewöhnlich der Fall ist, so bekam man auch bei den venetianischen von den ihr anvertrauten Kapitalien keine Zinsen vergütet, da man zu jeder Zeit über sein Guthaben verfügen konnte. — Die bei der Bank niedergelegten Gelder konnten unter keinem Vorwande mit Sequester (Beschlag) belegt werden. Zur Erhebung seines Geldes hatte der Deponent nur nöthig, den darüber von der Bank erhaltenen Empfangschein (sede di Credito genannt) vorzuzeigen und abzuliefern.

Ihre Rechnungen führte diese Bank in einer besondern eingebildeten Münzwährung, nämlich nach Lire grosse zu 20 Soldi à 12 Denari grossi; der Werth einer solchen Lira grossa ward auf 10 Ducati oder 62 Lire Banco und auf 96 Lire piccole bestimmt. Die Münzsorten, welche die Bank von Venedig annahm, waren bloß: venetianische goldene Zecchinen zu 14⅙ und Silber-Ducaten zu 5⅙ Lire Banco. Alle in Bankvaluta zu zahlenden Wechsel, besonders wenn sie die Summe von 300 Ducati überstiegen, mußten der Bank zur Zahlung übertragen werden; ebenso mußten auch alle Zahlungen für eingekauftes Oel, Kaffee, Rosinen, Seide, rohe und gesponnene Wolle und für alle aus dem Westen kommenden Handelsartikel durch die Bank vollzogen werden.

Im Jahr 1686 stand das Bankgeld um 20 Proc. höher als die wirklichen im Umlauf befindlichen Münzen. Um nun ferneren Schwankungen in dessen Zahlwerthe vorzubeugen, setzte die Regierung eine sogenannte Curant-Valuta fest und valvirte in derselben den Zecchino zu 17, die Doppiá zu 29, den Scudo della Croce zu 9⅗, den Ducaten oder die Giustina zu 8½ und den Silber-Ducaten zu 6⅕ Lire. Diese Curant-Währung blieb von nun an unveränderlich um 20 Proc. schlechter als Bankgeld und dieser Unterschied ward das Banco-Agio genannt. — Das cursirende Geld sank bis zum Jahr 1750 hinsichtlich seines innern Gehaltes fortwährend; die Regierung erhöhte daher in diesem Jahre den Werth des fingirten Bank-Ducatens auf 9⅗ Lire, den des wirklichen Silber-Ducatens aber auf 8 Lire laufendes Geld, welchen Zahlwerth man Piccola-Valuta (kleine Münze) oder Moneta corrente piccola nannte. Diese geringere Curant-Währung ist seitdem und bis zum Ablaufe des vorigen Jahrhunderts die gewöhnliche venetianische Währung geblieben, worin alle Waaren und andere Gegenstände verhandelt und bezahlt wurden. Sie war $54^{26}/_{31}$ Proc. schlechter als Bankgeld und $29^{1}/_{31}$ Proc. schlechter als (das frühere) Curant. Den Unterschied zwischen der bessern alten und der geringern neuen (Piccola) Curantvaluta nannte man das Sopra-Agio (Ueber-Aufgeld; das, was man noch über das gewöhnliche Aufgeld bezahlen muß).

Mit dem Augenblicke, wo sich die Franzosen der Republik bemächtigten (1797), hebt der allmälige Verfall der Bank von Venedig an. Der Freistaat war in den folgenden Jahren zu sehr von den ganz Europa erschütternden Kriegsstürmen bedrängt, als daß seine Regierung in den wenigen und kurzen Zwischenräumen des Friedens etwas für die Emporhebung jener ehrwürdigen Anstalt hätte thun und den Handel Venedigs auf den hohen Glanzpunkt wieder erheben können, dessen es bei der so ganz veränderten Richtung des Welthandels auf immer verlustig ist. Nachdem Napoleon 1805 Venedig mit dem Königreiche Italien vereinigt hatte, ward durch Dekret vom 11. December 1806 die Aufhebung und Liquidation der Bank befohlen, und zwar so, daß die Gläubiger der Anstalt ein Viertel ihrer Forderung in Inscriptionen empfangen, die übrigen drei Viertel aber bis auf Weiteres zu 1½ Proc. verzinset erhalten sollten. Im Jahr 1808 wurde sie endlich gänzlich aufgehoben. Seitdem Venedig, der ehemalige Freistaat, dem österreichischen Kaiserreich im Jahr 1815 einverleibt war, hegte man die Hoffnung auf Wiederherstellung dieser alten berühmten Anstalt.

Portugal

erhielt im J. 1822 die National-Bank in Lissabon, durch Actien und ein Privilegium auf 20 Jahre. Das Gesellschaftskapital war 2500 Conto's oder Millionen Reïs, die im Jahr 1827 um 2600 Conto's vermehrt werden sollten, aber nicht zusammenkamen. Die Actie lautet pr. Stück auf 500 Milreïs. Die Geschäfte der Bank sind Disconiren, Vorschüsse geben und daneben Unternehmungen in Staatspapieren, Gold und Silber. Sie giebt Banknoten in Abschnitten zu 4, 10, 20 und 50 Mondas, nämlich 19,200, 48,000, 96,000 und 240,000 Reïs, aus. Durch wiederholte bedeutende Vorschüsse an die Regierung in Anspruch genommen, mußte sie im Jahr 1827 eine Zeitlang ihre Zahlungen einstellen; indessen ergab sich bei der Untersuchung ein Ueberschuß von ohngefähr 3 Millionen Milreïs und ihr Kredit befestigte sich wieder.

Neben dieser Bank entstand in Lissabon die Bank von Lissabon, Banca da Lisboa, ebenfalls auf Actien, à 500 Milreïs, gegründet. Ihr Geschäftskreis ist derselbe wie bei der anderen Bank, und sie giebt auch Banknoten aus. Im Jahr 1838 besaß sie an Geld und Effekten gegen 3000 Conto's und zahlte 9 Proc. Dividende. Sie genießt ein großes Zutrauen, sie wird jedoch von der Regierung und den Ministern zu sehr beträchtlichen Vorschüssen in Anspruch genommen, und konnte deshalb im Jahr 1846 nicht mehr Baarzahlungen leisten. Um nun so viel Banknoten als möglich der Cirkulation zu entziehen, erbot sich die Bank dieselben zu kapitalisiren zu jährlich 9 Proc. Zinsen und sie binnen einem Jahr baar zu bezahlen. Darauf machte sie am 3. Sept. 1846 ihren bisher noch nicht bekannt gewesenen Status bekannt. Ihre Activa, bestehend in Forderungen an die Regierung (wovon 640 Conto's von der Zeit der letzten Suspension der Baarzahlung herrühren), Wechseln, Effekten und baar, betragen 10,151 Conto's; die Verbindlichkeiten sind: 3350 Conto's auf Silber und Kupfer lautende Noten der Bank von Lissabon und der Zweigbank von Oporto, 392 Conto's in Obligationen verwandelte Noten, 298 Conto's Depositen für Papiergeld, 738 Conto's effektiv, 45 Conto's rückständige Dividende,

zusammen 4843 Conto's. Für die nächste Zeit setzte sie einen großen Verkauf von Diamanten und andern bei der Bank verpfändeten und nicht eingelösten Dingen an, der gegen Noten stattfindet. Um einem Bedürfniß abzuhelfen, hat die Bank eine Anzahl 10= und 20=Moidore=Noten außer Curs gesetzt und dafür 1= und 4=Moidore=Noten ausgegeben. Der Status zeigt übrigens, daß die Activa derselben die Passiva um 100 Proc. übertreffen.

Die letztere Bank bildete im Jahr 1842 einen National=Kredit=Verein, um der Regierung die verlangte Anleihe von 7320 Conto's zu gewähren, und der Bank selbst dadurch keinen Schaden zuzufügen.

Ohngeachtet des günstigen Standes der Bank kann sie doch jetzt keine Baarzahlungen leisten, und die dreimonatliche Frist der ausgesetzten Baarzahlung, welche jetzt am 2. Okt. ablief, wurde sogar bis zum 31. Dec. verlängert. Die Bank hat einen sehr schweren Stand gegen die fortwährenden Ansprüche der von allen Mitteln entblößten Regierung. Dieselbe forderte im September ein neues Darleihen von 340 Conto's, das jedoch durch eine allgemeine Versammlung der Bank=Kommissäre am 29. Sept. 1846 mit 45 gegen 11 Stimmen zurückgewiesen wurde, weil die Forderung der Bank an die Regierung schon dem Bankkapital gleich kommt. Es zeigt sich also auch bei dieser Bank, wie mißlich das Verhältniß einer Bank ist, wenn dieselbe von der Regierung nur als eine Finanzquelle betrachtet und in allen ihren Verlegenheiten in Anspruch genommen wird.

Man sieht aus dieser Nachricht, daß die Verwaltung der Bank in wichtigen Fällen von einer allgemeinen Versammlung der Bank=Kommissäre abhängt.

In derselben unsicheren Lage befindet sich jetzt auch der National=Kredit=Verein oder Confiança=Gesellschaft. Derselben wurde ebenfalls die Einstellung der Baarzahlungen auf die gleiche Frist wie der Bank bewilligt. Außerdem wurde von der Regierung in ihrer Finanzverlegenheit für dieselbe Zeit die Annahme von Sovereigns und anderen fremden Goldmünzen zu bestimmten Werthen festgesetzt.

Rußland

erhielt zuerst durch die Kaiserin Elisabeth am 23. Juni 1754 in Petersburg und Moskau je eine Reichsbank für den Adel mit einem Kapital von 750,000 Rubeln, zur Unterstützung armer adeliger Grundbesitzer gegen Verpfändung ihrer Güter. Die Darleihen sollten anfänglich im Jahr 1757 zurückerstattet werden, jedoch wurde dieser Termin im Jahr 1759 bis auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Kaiserin Katharina II. vermehrte das Bank=Kapital um 6 Millionen, indessen konnte der beabsichtigte Zweck nicht ganz erreicht werden, und diese beiden Banken wurden später dur die Reichsleihbank ersetzt.

Ebenso wurde durch die Kaiserin Katharina II. am 29. Dec. 1768 eine Assignations=Bank errichtet, je eine in Petersburg und Moskau. Ihr Zweck war Umtausch der Reichs=Assignationen, sowohl gegen Münze als gegen beschädigte Stücke gute. Außerdem gaben sie beide selbstständig Bankzettel aus, die sie auf Verlangen, aber nur jede Bank die ihrigen, gegen baares Geld einwechselten. Sie standen unter der gemeinschaftlichen Bankdirektion in Petersburg. Durch den Ukas vom 28. Juni 1786 wurde die Bank ermächtigt, in= und ausländische Wechsel zu discontiren, ihre Kapitalien in fremden Ländern anzulegen, Kupfer im Inlande auszukaufen und ins Ausland auszuführen oder im Inland vermünzen zu lassen, so wie eine Münze in Petersburg zur Prägung von Gold=, Silber= und Kupfermünzen auf eigene Rechnung anzulegen. Durch denselben Ukas wurde die Reichs=Leihbank errichtet und beide Banken zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet. Durch die Vermehrung des Papiergeldes, dessen Menge 1788 an 100 Millionen Rubel betragen haben soll, wurde die Einrichtung von Bank=Contoren in den Hauptorten des Landes nothwendig, und im J. 1791 bestanden 21 Contore. — Mit dem 9. (21.) Sept. 1844 wurde die Umwechslung der Assignationen der Expedition der Reichskredit=Billets gegen dies neue Papiergeld und gegen Kupfergeld übertragen.

Die Reichs=Leihbank wurde durch den Ukas vom 28. Juni 1786 zur Unterstützung von hülfsbedürftigen Grundbesitzern, besonders den von Adel, mit einem Kapital von 33 Millionen Rubeln gegründet. Zwei Drittel des Kapitals ward für Darleihen an den Adel und ein Drittel für die Städte bestimmt, namentlich um die letzteren zum Besten des Handels und Verkehrs zu unterstützen. Die Darleihen werden nur gegen Verpfändung von liegenden Gründen und auf Feuersgefahr gesicherte Häuser, Fabriken rc., mit 5 Proc. jährl. Zinsen, aber nur zu 1000, 2000, 3000 Rubeln rc., auf 15, 26 und 37 Jahre gegeben. Mit den Zinsen wird zugleich jährlich ein Theil des Schuldkapitals getilgt, so daß nach einer Reihe von Jahren die ganze Schuld gelöst ist. — Die Bank discontirt auch Wechsel mit ½ Proc. monatl. Zinsen. Sie nimmt ferner von Inländern und Ausländern Kapitalien auf beliebige Zeit als Depositen an und giebt dafür 4 Proc. jährl. Zinsen, oder läßt es Zins auf Zins stehen. Im J. 1841 betrug das Kapital der Bank 8,581,330 R. 31⁷/₂₈ K. S., im J. 1844: 12,510,930 R., davon 4,331,300 R. Reserve=Fonds waren. Im Umlauf befanden sich von Depositen im Jahr 1844: 187,338,600 R., dazu kamen noch 38,383,810 R. und zurückgezahlt wurden nur 34,910,980 Rubel. Im Jahr 1845 beliefen sich die Darleihen auf 203,183,354 Silber=Rubel.

Die im Jahr 1817 gegründete Reichs=Commerzbank trat im J. 1818 ins Leben. Dieselbe erhielt die Kapitalien der vom Kaiser Paul I. 1791 eingerichteten Disconto=Contore und der 1799 gegründeten Hülfsbank. Sie wurden zwar im J. 1804 mit der Leihbank vereinigt, aber schon 1806 von neuem eingerichtet. Die Reichs=Commerzbank macht Deposito=, Giro=, Disconto= und Leihgeschäfte. — Gelder nimmt sie als Depositen gegen Bankbillets und verzinst dieselben nach mindestens 6 Monaten mit 4 Proc., und nach 18 Monaten mit Zins auf Zins. Sie nimmt auch verarbeitetes Gold und Silber, so wie Barren in Verwahrung und berechnet ¼ Proc. Vergütung. Die Depositen=Bankbillets werden in den öffentlichen Kassen angenommen und cirkuliren auch mit einem Blanco=Indossament des Deponenten im Handel. Gesetzlich geschieht die Zurückgabe der Depositen bis 10,000 Rubel gegen siebentägige, bis 100,000 R. gegen zweimonatliche, bis 500,000

R. gegen dreimonatliche und bis 1 Million R. gegen viermonatliche Kündigung. — Laufende Rechnung auf Giro eröffnet die Bank bei Einlagen von mindestens 500 Rubeln, und besorgt das Ab- und Zuschreiben ohne Vergütung; nur in Geschäften mit auswärtigen Contoren (Transferten) berechnet sie $^1/_4$ Proc. Provision. — Die Bank discontirt Wechsel, die nicht unter 8 Tagen und nicht über 6 Monate Verfallzeit haben, und berechnet den Disconto nach der Bestimmung des Finanzministers. — Vorschüsse giebt die Bank gegen Verpfändung von russischen Erzeugnissen, jedoch auf 6 bis 9 Monate, gegen einen Zins, der 1 Proc. niedriger ist, als der Wechsel-Disconto. Die Waaren müssen sich jedoch in Städten befinden, wo Bank-Comtore sind, oder bei Börsen, in Kaufhöfen rc. — Comtore hat die Bank in Moskau, Riga, Archangel, Odessa, Astrachan, Kiew, Rybnik, Wladow, in Kharkow (bis 1849); das zu Odessa kauft auch Wechsel auf das Ausland. — Als im Jahr 1839 der Curs des Silberrubels zum Bankrubel gesetzlich festgestellt ward, wurde mit der RCB. eine besondere Depositen-Kasse verbunden, zur Verwaltung der ebenfalls neuen Depositen-Billets, die in allen öffentlichen Kassen angenommen werden. Die Summe derselben belief sich im Jahr 1845 auf 17,813,354 Rubel. Das Kapital der Bank war 1844: 8,571,420 R., das Reserve-Kapital 1,981,580 R. und der reine Gewinn 244,089 R.

Außerdem bestehen in Rußland Leihkassen und Verwahrungs- oder Depositen-Kassen. Im J. 1845 befanden sich in den letzteren 347,200,721 Rubel, und deren Gewinn betrug 1844: 1,258,958 R. An Vorschüssen gaben die ersteren aus 1844: 36,255,198 R., und zurückgezahlt wurden 36,999,248 Rubel.

Die Collegien der allgemeinen Fürsorge geben kleinere Vorschüsse und nehmen Gelder zur Verzinsung; sie sind also Leih- und Sparkassen. Eingezahlt wurden 1844: 10,502,861 Rubel, zurückgezahlt 8,792,748 Rubel, und die Darleihen beliefen sich auf 8,140,435 Rubel, das eigene Kapital der Collegien 14,286,423 R. und der reine Gewinn 373,172 Rubel.

Das Kapital der Leihbank, Commerzbank, der Verwahrungskassen und der Collegien der allgemeinen Fürsorge betrug 1845: 79,167,065 Rubel an eigenem Vermögen, 364,415,413 Rubel an Einlagen, oder mit Einschluß der Discontirungen 612,147,906 Silber-Rubel.

Alle, den obigen Kredit-Anstalten anvertrauten Kapitalien sind übrigens keiner Sequestrirung, weder auf Staats- noch Particular-Forderungen, unterworfen.

Ein im Januar 1830 zu Petersburg erschienenes kaiserliches Manifest enthält das Reglement über die Einlagen und Anleihen bei den Bank-Instituten und faßt vornehmlich folgende Verfügungen in sich:

„In den Bank-Anstalten, und zwar in der Commerz- und Leihbank, in den Depositen-Kassen von St. Petersburg und den Collegien der öffentlichen Fürsorge, werden für die Zukunft die Procente für Einlagen zu vier, für Anleihen auf Hypothek, auf liegende Gründe auf fünf Proc. jährlich bestimmt. Die Privat-Bank-Creditoren, welche ihre Einlagen nicht zu 4 Proc. in den Banken lassen wollen, können solche in Gemäßheit der allgemeinen Bankregeln zurückfordern. Der Wechsel-Disconto in der Commerz-Bank bleibt auf dem jetzigen Fuße und die Disconto-Procente werden nach den Handels-Conjunkturen bemessen."

„Darleihen aus den Bank-Anstalten sind zukünftig folgender Art: 1) Auf Hypothek von Häusern, statt 12 auf 15 Jahre, mit jährlicher Bezahlung von 5 Proc. Interessen und 5 Proc. Tilgung, übrigens auf den Fuß der bisherigen zwölfjährigen Darleihen. — 2) Auf Landgüter: a) Statt der jetzigen 24jährigen Darleihen auf 26 Jahre nach Maaßgabe der Tabelle mit Bezahlung von jährlich 5 Proc. Interessen und 2 Proc. Tilgung und ein für allemal 1 Proc. Prämien. b) Auf 37 Jahre nach der Berechnung, mit jährlicher Bezahlung von 5 Proc. Interesse und 1 Proc. Tilgung, dabei ein für allemal mit $1^1/_2$ Proc. Prämie. — Die früher contrahirten achtjährigen Anleihen bleiben in ihrer Kraft, wenn der Schuldner solche nicht auf neue Termine umzulegen wünscht."

Im Besonderen müssen von den Banken im russischen Reich noch erwähnt werden:

In Helsingfors die finländische Bank, welche Depositen-Billets und Obligationen-Scheine ausgiebt.

In Mitau der kurländische adelige Kredit-Verein. Derselbe hat hier seinen Sitz, besteht aus Gutsbesitzern des kurländischen Gouvernements und giebt seit 1830 gegen Darleihen auf adelige Güter Pfandbriefe, die jährlich 4 Proc. Zins tragen. Zur Berathung der Angelegenheiten des Vereins versammelt sich dessen General-Convent alle drei Jahre in Mitau.

In Reval die esthländische adelige Kredit-Kasse. Dieselbe hat auf die von ihr auf Landgüter gegebenen Darleihen Pfandbriefe, mit 4 Proc. jährl. Zinsen ausgestellt. Sie besteht seit 1802 und erhielt von der Krone nach und nach 1,645,000 Silber-Rubel, die bis 1835 bis auf 1,081,708 Rubel zurückerstattet waren. Mit der Kredit-Kasse wurde schon 1804 und dann 1828 wieder ein Tilgungs-Fonds vereinigt, um durch einzuzahlende jährliche Procente die Schuld in einem gewissen Zeitraume abzutragen. In der erstern müssen jährlich mindestens $^3/_4$ Proc. oder können bis 10 Proc., in dem andern müssen jährlich auf jedes verpfändete Gut 1 Silber-Rubel pr. Haken gezahlt werden. Das Darleihen auf einen Landhaken beträgt 1260 Silber-Rubel.

Die polnische National-Bank in Warschau wurde durch Ukas im Mai 1828, zu dem Zweck, die Staatsschuld Polens abzutragen, so wie den Handel, den Kredit und die Industrie im Königreich zu befördern, errichtet. Um den erstern Zweck zu erreichen, wurde vom Kaiser von Rußland die jährliche Summe der consolidirten Renten angewiesen, welche dem vollen Betrage der in das große Schuldbuch eingetragenen Renten gleich kommen soll, und eine zweite jährliche Summe, welche die Höhe des zehnten Theils der consolidirten Renten erreichen und zur Tilgung dieser letztern bestimmt sein soll. Beide Summen sollen, bis zur gänzlichen Tilgung der Staatsschuld, alljährlich auf das Budget der Ausgaben des Königreichs gebracht und

vom Finanzminister vor allen andern Staatsausgaben in halbjährigen Terminen der Bank zugeführt werden. — Zur Erreichung des andern Zweckes bewilligte der Kaiser der Bank zehn Millionen polnische Gulden aus den Schatz-Vorräthen und zehn Millionen polnische Gulden in Pfandbriefen, welche auf Domänen ausgeschrieben waren, so wie die von der General-Direktion für das landwirthschaftliche Kreditwesen bei der Regierung gemachte Anleihe und ferner noch alle Kassen-Ueberschüsse von den jährlichen Gehalten. Endlich wurde festgesetzt, daß der für Beförderung des Handels, des Kredits und der Industrie bestimmte Fonds sich überhaupt auf dreißig Millionen polnische Gulden belaufen solle.

Die Geschäfte der Bank bestehen in der Berichtigung und Tilgung der consolidirten Renten, in der Annahme von Depositen und solcher Kapitalien, welche zum Giriren bestimmt sind, oder von denen an die Regierung, die öffentlichen Institute oder an Privatleute Zinsen gezahlt werden sollen, und endlich in der Benutzung der Bankkapitalien. — Die Berichtigung der consolidirten Renten geschieht, indem die Bank dieselben an die Vorzeiger von Obligationen, welche den Gläubigern des Staats an Stelle der Certifikate von der Central-Liquidations-Kommission ertheilt worden sind, in klingender Münze auszahlen läßt. Zur Tilgung dieser consolidirten Renten ist eine besondere Amortisations-Kasse verbunden, die eine Anzahl Obligationen im Betrage des zehnten Theiles der consolidirten Renten ohne gezwungenen Curs einziehen muß. Dieser Betrag wird, bis zur gänzlichen Tilgung der consolidirten Renten, mit den Zinsen aller aufgekauften Obligationen vergrößert werden, und diese Papiere sollen nie wieder in Umlauf gesetzt werden. — Was die Annahme von Depositen und Kapitalien zum Giriren und Verzinsen anbelangt, so können bei der Bank sowohl versiegelte als unversiegelte Deposita niedergelegt werden; im letztern Falle dürfen dieselben jedoch nur in Geldern bestehen. Die versiegelten Depositen bleiben bis zur Abforderung bei der Bank liegen; die offenen Gelder dagegen werden zum Ankauf von Staatspapieren, womit ein Tilgungsfonds verknüpft ist, verwendet. Die im erstern Falle an die Bank zu zahlenden und im andern von ihr zu vergütenden Zinsen behielt sich die Bankbehörde vor, festzusetzen; die letztern wurden zu 6 Proc. bestimmt. Die Summen, welche man zum Zwecke des Girirens bei der Bank niederlegen will, dürfen nicht unter 200 Gulden polnisch betragen, wogegen dem Deponenten ein Kredit bis zum Belaufe des eingelegten Geldes eröffnet wird. Die auf Zinsen zu deponirenden Gelder müssen ebenfalls wenigstens auf 200 Gulden polnisch sich belaufen und können auf bestimmte und unbestimmte Zeit zu gewöhnlichen und zu Vorzugs-Zinsen bei der Bank angelegt werden.

In Rücksicht auf Benutzung der Fonds ist bestimmt worden, daß dieselben zu Anleihen für die General-Direktion des landschaftlichen Kreditwesens, zu An- und Verkäufen von Staatspapieren im In- und Auslande, zu Ankäufen von Wechseln, zu Anleihen für verpfändete Staatspapiere, Landesprodukte und verschiedene Kostbarkeiten, so wie ferner zu Anleihen für Fabrik- und Industrie-Anstalten und endlich zu solchen Unternehmungen, welche die Entwickelung des Kredits, des Handels und der Industrie bezwecken, angewendet werden sollen.

Um diese Operationen zu erleichtern, giebt die Bank Bankzettel aus, welche sie ohne allen Verzug und Abzug bei der Meldung (Vorweisung) einlöst. Im Jahr 1836 belief sich die Summe der cirkulirenden Bankzettel in Abschnitten zu 5, 10, 50, 100, 500 und 1000 Gulden auf 10 Millionen poln. Gulden. In Klagsachen der Bank wird seit 1845 durch Beschluß des Reichsraths wie bei Kronsachen verfahren.

Nach dem Bericht, welcher am 6. Juni 1831 über die Geschäfte der Bank während des Jahres 1830 in der Bankversammlung vorgelesen ward, hatte die Anstalt in diesem Jahre einen Gewinn von 2,594,087 Fl. 27 Gr. gehabt.

Wichtig sind in Rußland die Bauern-Leihbanken, welche in Dörfern errichtet werden, um den Grundeigenthum besitzenden Gemeindegliedern Geldvorschüsse gegen mäßige Zinsen zu geben. Für die Sicherheit des Kapitals haftet die ganze Gemeinde, dagegen hat jeder freie Ackerbauer das Recht, Darleihen von der Bank zu fordern im Verhältniß zu seinem Grundbesitz. Die unbemittelten Bauern erhalten vorzugsweise die beanspruchten Vorschüsse. Diese werden auf drei bis zehn Jahre gegen 6 Proc. jährliche Zinsen gegeben und diese müssen zu Anfang des Jahres gezahlt werden. Uebrigens kann der verpfändete Grundbesitz verkauft werden, sobald der Käufer die darauf haftende Schuld übernimmt. Eine solche Bank ist die vom Kaufmann Lowin im Dorf Ljubutsche, im Gouvernement Räsan, mit 12,000 Silber-Rubel Kapital gegründet. Die Statuten derselben wurden am 26. Dec. 1844 vom Kaiser bestätigt.

Eine Privatbank ist die in der Stadt Porchow am 15. Aug. 1843 eröffnete Schukow'sche Bank. Der Gründer hat dieselbe mit 10,000 Silber-Rubel Kapital ausgestattet und außerdem noch 10,000 S.-R. auf Zinsen darin deponirt. Die Bank discontirt Wechsel von Kaufleuten und Bürgern aus der Stadt Porchow und dem Flecken Soltzy, und giebt denselben auch Darleihen auf Hypothek steinerner Häuser, Manufakturen, Fabriken, goldener, silberner und anderer dem Verderben nicht unterworfener Sachen; sie nimmt aber auch Kapitalien von Jedermann gegen Verzinsung. Sie ist bis jetzt mit günstigem Erfolg thätig gewesen.

Sardinien

hat in Genua eine Bank. Diese Stadt besaß, als Freistaat, eine der ältesten Anstalten dieser Art, die berühmte Bank des heiligen Georg, Casa di San Georgio, die erst in der neuern Zeit der Gewalt erlag. Nach Anderson (Geschichte des Handels) ist sie im Jahr 1345 entstanden, und es waren, wie de Mailly und Machiavell bezeugen, die sehr beträchtlichen öffentlichen Schulden Genua's, hauptsächlich durch dessen heftige Kriege mit Venedig entstanden, welche den Grund dazu legten. — Ihre eigentliche Gestalt und Einrichtung erhielt diese Bank aber erst im Jahr 1407. De Mailly sagt von ihr: „Zur Einnahme der erwähnten Zinsen und zur Auszahlung derselben an die

Gläubiger wurden bald darauf acht Direktoren ernannt, welche Einrichtung eben den Namen des heiligen Georg erhielt. So wie die Bedürfnisse der Republik zunahmen, so stieg auch der Kredit dieses Hauses oder dieser Bank, da darauf noch mehr Ländereien, Einkünfte und wichtige Herrschaften angewiesen wurden. Von 8 Räthen oder Direktoren stieg daher die Anzahl derselben auf hundert, die mit einer unumschränkten Macht in ihren eigenen Angelegenheiten versehen waren." — Die St. Georg-Bank war eine Deposito- und Zettelbank. Da sie an fremde Fürsten zu große Summen geliehen hatte, und der Freistaat 1746 während des Krieges in eine solche Noth gerieth, daß derselbe viele Millionen aus dem Bankfonds entnehmen mußte, so sah sich die Bank genöthigt, ihre Zahlungen einzustellen. Die Actien derselben (Luoghi genannt), mit denen man einen bedeutenden Handel getrieben hatte, fielen nun im Werthe bis beinahe auf Nichts. — Die Regierung wählte als Hülfe den Weg einer Geld-Erhöhung, eines Lotto und einige andere Mittel, welche den guten Erfolg hatten, daß die Bank in den Stand gesetzt wurde, ihre Zahlungen wieder zu beginnen. Ein neuer Fonds und die Anwendung besserer Maaßregeln verschafften derselben mehr Sicherheit und einen größern Kredit, welchen sie ungestört genoß, bis der erste französisch-italienische Krieg die alte Staatsordnung Genua's umstürzte. Nachdem (1805) die Republik dem französischen Reiche einverleibt worden war, ward drei Jahre später (1808) die St. Georg-Bank liquidirt; die Renten, welche sie ihren Gläubigern zu zahlen hatte, im Betrag von 3,400,000 genuesischer Lire, wurden hierauf in das große Schuldbuch des französischen Reiches übertragen.

Seitdem Genua zu dem Königreich Sardinien gehört, entstand hier eine neue Bank mit der Firma: Haus des heiligen Georg, Casa di San-Georgio. Die Actien derselben sind durch die Zoll-, Salz- und Wagegelder des Herzogthums garantirt. Sie giebt gegen Pfand von Gold, Silber oder Edelstein bis zu zwei Drittel des Werthes und gegen Waaren bis zur Hälfte des Werthes verzinsliche Vorschüsse. Depositen nimmt sie in vier Banken ohne Verzinsung an, zahlt dieselben aber zu jeder Zeit auf Verlangen zurück. Die Depositen können von Niemand mit Beschlag belegt werden. Die Bank giebt Banknoten aus, die sie stets baar einlöst und die auch dem baaren Gelde gleich umlaufen. — In Folge der Begründung der Bank steht das Zollhaus am Hafen mit ihr in Verbindung.

Schweden

erhielt im Jahr 1668 die Reichs-Wechsel-Bank in Stockholm, zu der schon im Jahr 1657 der Grund gelegt worden war. Sie besteht in einer Giro-Bank, bei welcher alle Wechsel von wenigstens 100 Thalern Belauf, mittelst Ab- und Zuschreibens von einer Rechnung auf die andere, bezahlt werden sollten; einer Disconto- oder Wechsel-Bank, einer Depositen-Bank, einer Leih-Bank, welche auf verarbeitetes Gold und Silber Darleihen, gegen 4 Proc. Zinsen giebt, und einer Zettel-Bank. — Seit 1777 setzt sie die sogenannten neuen Banco-Transportzettel auf Speciesthaler in Umlauf, die ehemals in klingender Münze realisirt wurden, was aber später so lange, als die Masse der cursirenden Bankzettel die Menge des baaren Geldes unverhältnißmäßig übersteigt, mehr der Fall war.

Der am 31. December 1830 öffentlich bekannt gemachten Darstellung des Standes der schwedischen Wechselbank zufolge, beliefen sich deren Schulden bis Ende 1830 auf Bco. Thaler 29,987,136. 40 Schill. 4 R. Das Verhältniß des wirklichen Fonds derselben zu diesem Betrage soll, dem Beschlusse der Reichsstände im Jahr 1829 gemäß, wie 5 zu 8 sein, ehe die angeordnete allgemeine Silber-Auswechselung ihren Anfang nehmen kann; zugleich wurde der Banco-Thaler auf $^{3}/_{8}$ eines Reichsthalers in Silber herabgesetzt.

Der Stand der Bank war am 29. Juni 1833: Belauf der Banco- und Reichsschuldenzettel 33,923,320 Banco-Thaler; Schuld der Wechsel-Bank 29,844,376 Bco.-Thlr.; Vorräthe in den Bankgewölben: Gold- und Silbergeld, Barren in Gold und Silber: 17,578,766 Banco-Thlr., und an Depositen in Gold und Silber: 46,940 Banco-Thlr.; demnach fehlten an dem Verhältniß von 5 zu 8: 1,013,693 Banco-Thlr.

Der Umsatz im Disconto betrug am Ende 1831: 6,475,777 Rthlr.; Ertrag davon: 348,637 Rthlr., Zinsen davon: 31,710 Rthlr. Darleihen auf öffentliche Papiere: 500,000 Rthlr.; Zinsen davon: 14,464 Rthlr. Darleihen an den Handel oder Handels-Disconto: 1,028,750 Rthlr.; Darleihen an Fabriken und Manufakturen: 1,000,000 Rthlr., Zinsen davon: 26,803 Rthlr.; Darleihen an die Eisenproduktion: 600,000 Rthlr.; Zinsen davon: 15,853 Rthlr.

Am Ende des Jahres 1844 cirkulirten von der Reichsbank: 19,750,285 Banco-Thlr.; Reichsschuldenzettel und Kupferpolletten: 361,801 Bco.-Thlr.; Depositen waren: 3,472,615 Bco.-Thlr. Baare Münze in der Kasse betrug: 19,292 Duc. u. 1,085,882 Rthlr.; fremdes Geld: 1,342,119 Rthlr. Barren: 301,379 Rthlr. und 188,407 Ducaten; im Auslande deponirt: 140,000 Rthlr.; davon 1961 Ducaten Depositen abgerechnet, beträgt der baare Bestand: 8,817,535 Rthlr. Die übrige Zettel- und Depositen-Schuld beträgt: 14,629,092 Rthlr. Ihr Grund-Fonds ist: 5,000,000 Bco.-Thlr.; Reserve-Fonds: 1,000,000 Bco.-Thlr.; außerdem in Behalt: 3,404,475 Bco.-Thlr. Von 1816 bis Ende 1843 wurden ausgeliehen: 156,103,183 Bco.-Thlr. und davon war der Gewinn 1843: 7,343,887 Bco.-Thlr.

Neben der Leihbank zu Stockholm bestehen damit in Verbindung in Gothenburg und Malmö je eine Bank, die alle Vorschüsse machen und discontiren. Dies sind Staatsanstalten.

Außer den Staats-Leihanstalten bestehen noch Privat-Banken, nämlich im Jahr 1844 sechs; im Jahr 1833 nur zwei: in Schonen und in Wermland. Sie geben auch sogenannte Kreditzettel aus. Ihr Stand am Ende 1844 war von:

der in Schonen: Baarschaft 500,940 Banco-Thlr., Pfand 811,200 Banco-Thlr.; auf Kredit aufgenommen 376,450 Banco-Thaler; cirkulirende Zettel 1,636,464 Bco.-Thlr.;

der in Smaland: Bestand in Zetteln, Baarschaft, Hypotheken, auf Disconto-Rechnung ausgeliehen 2,946,889 Bco.-Thlr.; cirkulirende Zettel 1,464,361 Bco.-Thlr.;

der Ostgothischen: Baarschaft und Dokumente 2,045,576 Banco-Thlr.; Depositen 210,686 Bco.-Thlr.; Anleihe 42,697 Banco-Thlr.; Zettel im Umlauf 912,536 Banco-Thlr.;

der in Derebro: Bestand 2,001,247 Bco.-Thlr.; Zettel im Umlauf 958,971 Banco-Thlr.; Giro-Depositen 136,590 Bco.-Thlr.;

der in Wermland: Bestand 1,975,639 Bco.-Thlr.; Zettel im Umlauf 909,555 Banco-Thlr.; Giro-Depositen 17,290 Bco.-Thlr.; Anleihe 30,000 Bco.-Thlr.;

der in Stora-Kopparbergs-Län und dem Bergwerksdistrikt: Bestand 928,894 Banco-Thlr.; Zettel im Umlauf 643,352 Bco.-Thlr.

Die Schweiz.

hat in der neueren Zeit dem Bedürfniß ebenfalls nachgegeben in der Errichtung von Banken. Es bestehen jetzt solche Anstalten in den Kantonen Bern, St.-Gallen, Genf und Zürich.

In Bern entstand die Banque cantonale de la Republique de Berne durch ein Dekret vom 6. Juli 1833 als Staatsanstalt. Ihr Zweck sind Vorschuß-, Incasso-, Corrent-, Disconto-; Wechsel- und Depositen-Geschäfte. Das ihr zugewiesene Kapital besteht aus den in den Staatskassen vorhandenen disponiblen Geldern, außerdem in der Berechtigung zu Anleihen und in der Ausgabe von 2 Millionen Francs. Die Bankbillets sind auf 4, 6 und 20 Fünffrancs-Thaler gestellt, vom Präsident des Finanz-Departements nebst dem Bankdirektor gezeichnet. Die Darleihen werden nur in runden Summen auf mindestens drei und höchstens sechs Monate gemacht. Als Sicherheit für ein Conto-Corrent sind mindestens 100 und höchstens 30,000 Frcs. erforderlich, und diese Rechnungen werden halbjährig abgeschlossen. Das Incasso besorgt die Bank gegen 1/8 Proc., Darleihen nimmt sie für 3 Proc. Kleine Beträge werden nur nach drei Tagen Kündigung, und Summen von 2000 Frcs. an nach 44 Tagen Kündigung zurückgezahlt. Auf Depositen vergütet sie keine Zinsen, auch wenn dieselben zur Verwaltung ihr übergeben sind, berechnet aber 2 pro Mille Gebühren. Die Verwaltung besorgt ein Direktor, Kassirer und Buchhalter. Im J. 1842 betrug der Gewinn 110,345 Frcs., oder 4 1/3 Proc. des Kapitals. — Die Bank kann auch Zweigbanken im Kanton einrichten.

In St.-Gallen wurde im J. 1836 eine Bank auf Actien gegründet, vorläufig mit einem Kapital von 1,000,000 Gulden im 24 Guldenfuß, in 200 Actien, à 500 Fl. Sie macht Disconto-, Giro-, Conto-Corrento-, Wechsel-, Vorschuß-, Depositengeschäfte und sucht überhaupt die Industrie des Landes zu unterstützen. Sie giebt Banknoten und Kassa-Scheine aus. Der Curs der Bank-Actien war am 14. Nov. 1845 560 Frcs. Der Stand der Bank war am 30. September 1844:

	Fl.	Kr.
Kapital-Conto . . .	1,000,000 Fl.	— Kr.
Reserve-Fonds . . .	34,896	30
Disconto-Conto . . .	13,897	43
Gewinn- u. Verlust-Conto	194	19
Banknoten	595,000	—
Giro oder Conto-Corrent	42 312	10
Ein Kreditor	60,500 Fl.	— Kr.
Dividenden-Conto, 2000 Coupons à 11 Fl. 30 Kr., am 1. Nov. zahlbar . .	23,000	—

Außer der Bank besteht in St.-Gallen eine sogenannte Kaufmännische-Direktorial-Kasse. Dieselbe entstand durch Kapitalien, welche durch Vermächtnisse für öffentliche Zwecke seit Jahrhunderten angesammelt sind und durch ein aus den incorporirten Kaufleuten gewähltes Direktorium verwaltet wird. Sie macht auch Bankgeschäfte, jedoch ist die Benutzung wegen der besondern Verhältnisse der Anstalt in der Verwaltung beschränkt. Auch giebt diese Kasse keine Banknoten aus.

In Genf besteht eine Disconto-Kasse, die Bank genannt wird, und außerdem eine Spar-Bank.

In Zürich wurde eine Bank durch ein Dekret vom 22. Nov. 1836 auf 20 Jahre genehmigt. Dieselbe wurde mit einem Kapital von 1,000,000 Fl. im 10 Guldenfuß, auf 2000 Actien, à 500 Fl. gegründet. Dies Kapital kann durch Beschluß der General-Versammlung der Actionäre auf 3,000,000 Fl. erhöht werden. Die Actien lauten auf den Namen und eine Cession derselben muß der Verwaltung angezeigt werden. Die Bank discontirt Wechsel auf alle Plätze der Schweiz, wo sie Zweigbanken hat, oder wo Banken sind, mit denen sie in Verbindung steht; sie giebt Darleihen auf Schuldbriefe, edle Metalle, Bürgschaft, Actien, Staatspapiere, Hypotheken im Kanton Zürich; macht Giro-, Incasso- und Depositen-Geschäfte. Sie nimmt jede Summe auf laufende Rechnung zum Aufbewahren ohne Zinsvergütung; für Aufbewahrung von Werthsachen berechnet sie eine Vergütung. Bei Darleihen vereinigt sie sich mit dem Darleiher über die Bedingungen. Die Bankvorsteherschaft besteht aus einem Präsidenten nebst vierzehn Mitgliedern mit dreijähriger Amtsdauer. Diese wählt den Bankdirektor und die übrigen Beamten. — In Winterthur besteht ein Bank-Comtoir. — Der Gesammt-Verkehr der Bank war im Jahr 1842: 31,878,369 Fl. 38 Kr. und die Bilanz am 31. Dec. 1842

	Debitoren. Fl.	Kr.	Creditoren. Fl.	Kr.
Kapital	—	—	1,000,000	—
Reserve	—	—	25,103	9
Cassascheine	—	—	892,657	30
Cassascheine außer Curs . .	—	—	1592	30
Billets an Ordre	—	—	38,825	—
Conti-Correnti	—	—	204,881	55
Depositen, verzinsliche . . .	—	—	127,375	—
Obligationen	—	—	178,050	—
Cassa { Baarschaft Fl. 325,481.43 / Cassascheine 350,766.20 }	676,248	13	—	—
Wechsel (Scontrirte Wechsel)	73,461	55	—	—
Darleihen (Wechs. m. Hinterlag.	1,710,519	47	—	—
Schuldbriefe	975	—	—	—
Rückstände	35,345	3	—	—
Sconto, neue Rechnung . .	—	—	321	58
Interessen, desgl.	—	—	9879	34
Gewinn u. Verlust, neue Rechn.	—	—	1045	—
Dividenden	—	—	36,000	—
Comtoir in Winterthur . .	19,181	38	—	—
	2,515,731	36	2,515,731	36

Königreich beider Sicilien.

Im Königreich Neapel bestanden ehemals sieben Banken, deren Zweck es war, alle Zahlungen zu bewerkstelligen, welche nicht unter 10 Ducati betrugen. Wer nun im Falle war, Zahlungen leisten zu müssen, suchte sich in einer oder mehrern dieser Banken Kredit zu verschaffen, um jene in sicherer und rechtsbeständiger Weise zu bewirken.

Jetzt bestehen andere Banken im Königreich in dessen Hauptstadt Neapel. Die Gründung der Bank beider Sicilien, Banca delle due Sicilie, oder St.-Jacobs-Bank, Banca di Santo Jacobbe, wurde von der Regierung schon am 7. Decbr. 1808 beschlossen und angeordnet, aber sie wurde erst am 1. Januar 1810 eröffnet.

Ihr ursprünglicher Fonds war 1 Million Ducati, auf 4000 Actien, à 250 Ducati vertheilt und durch Ländereien garantirt. Sie discontirt Wechsel, nimmt Gelder in jeder Größe als Deposita gegen Empfangsscheine an, giebt Darleihen auf Gold, Silber, Staatspapiere und Waaren, berechnet aber nicht über 8 Proc. jährliche Zinsen; betreibt auch Geschäfte auf eigene Rechnung; besorgt alle Zahlungen für die Regierung, gegen deren Anweisungen auf die Bank; giebt Banknoten (Polizze) aus, die auf Verlangen eingelöst werden und in Neapel dem baaren Gelde gleich umlaufen. Diese Bank trat in die Stelle der aufgelösten sieben älteren Banken und übernahm auch deren Deficit von mehr als einer halben Million Ducati, indem die im Umlauf befindlichen Noten um so viel den baaren Geldvorrath überstiegen. Durch eine im Herbst 1813 erlassene königl. Verordnung erhält die Bank eine Filial-Anstalt auf der Insel Sicilien.

Die Banca fruttuaria, Renten-Bank, wurde im J. 1827 von Andrea Pietrapertosa mit einem Kapital von 600,000 Ducati, durch 10,000 Actien zu 60 Ducati, gegründet. Zweck derselben ist Beförderung des Handels, indem sie dem Gewerbtreibenden, den Güterbesitzer und dem Manufakturisten gegen hinreichende Sicherheit Darleihen giebt. Sie befördert auch gute Handelsunternehmungen; versichert auch Gehalte und Pensionen; nimmt Gelder unter den verschiedensten Bedingungen zur Verzinsung an und schließt auch Handels-Spekulation nicht aus. Sie wird gut verwaltet und gedeiht; deshalb stehen ihre Actien sehr hoch im Curs. Der reine Gewinn war im Jahr 1832 100,000 Ducati, also 16⅔ Proc. des ursprünglichen Kapitals. Davon wurde die eine Hälfte unter die Actionäre vertheilt, durch die andere aber das Kapital vergrößert.

Die Compagnia sebezia promotrice delle industrie nazionali wurde 1833 im März vom Marchese Nunziante, Conte di Camaldoli und Commendatore Caropreso gegründet und wird auch Banca sebezia genannt. Der Gründung-Fonds besteht in 1 Mill. Ducati, auf 20,000 Actien à 50 Ducati. Diese Gesellschaft bezweckt die Beförderung der Industrie und des Handels, durch Unterstützung bei Verbesserungen in den Gewerben, dem Ackerbau, den Manufakturen und dem Handel. Ihr Geschäftskreis umfaßt alles, was sich auf Wechsel, Cautionen, Pfänder und Vorausbezahlung von Gehalten bezieht, so wie jede Art von Versicherungen, namentlich gegen Erdbeben und Ausbrüche des Vesuvs. Zugleich hat sie mehrere industrielle Etablissements auf eigene Rechnung angelegt.

Die Società industriale partenopea wurde ebenfalls im März 1833 von Carlo Cervati, mit einem Fonds von 600,000 Ducati, auf 20,000 Actien à 30 Ducati gegründet. Ihr Zweck ist die Beförderung aller Zweige der Landwirthschaft, der Schaafzucht, des Handels, der Künste und Manufakturen; zunächst beschränkt sie sich aber auf die Urbarmachung größerer Ländereien durch die Austrocknung von Sümpfen.

Die Società anonima commerciale wurde im J. 1833 gegründet. Ihr Kapital besteht in 320,000 Ducati, auf 800 Actien à 400 Ducati. Ihr Zweck ist der Handel.

Die Banca di circolazione a garantia wurde im J. 1833 mit einem Kapital von 400,000 Ducati durch 10,000 Actien à 40 Ducati gegründet und ist eine Art Giro-Bank.

Spanien

hat nicht bloß in Madrid mehrere Banken, sondern auch in anderen Städten bestehen solche Anstalten.

In Madrid wurde im Jahr 1782, 2. Juni, von Karl III. die spanische National-Bank, gewöhnlich San Carlos-Bank genannt, mit einem Kapital von 300 Mill. Reales de Vellon oder 15 Mill. Piaster, in 150,000 Actien, jede zu 2000 Reales de Vellon oder 100 Piaster, errichtet. Der Zweck dieser Bank war nach ihren Statuten: 1) eine Haupt-Disconto-Kasse für alle Wechselbriefe, Schuldscheine und königliche Zahlungsscheine zu bilden. Die Zinsen für den Wechsel-Disconto wurden auf 4 Prc. jährlich festgesetzt. 2) alle Bedürfnisse der Verwaltung, der Armen und des Seewesens auf den Zeitraum von 20 Jahren zu übernehmen gegen eine Provision von 10 Proc.; 3) die Zahlungen der Krone an das Ausland gegen 1 Proc. Kommissionsgebühren zu vollziehen. Mehrere Jahre nach ihrer Errichtung fing sie an, Banknoten auszugeben, welche in Spanien dem baaren Gelde gleich cursiren sollten, von denen die niedrigsten auf 200, die höchsten auf 1000 Reales de Vellon lauteten. Die Regierung nahm die Fonds der San-Carlos-Bank außerordentlich in Anspruch, so daß die Forderungen der Bank an den Staat sich 1829 auf 309 Mill. R. beliefen, die zum Theil bereits liquidirt, andern Theils noch zu liquidiren waren. Dieses mißliche Verhältniß wirkte auf den Zustand der Bank; je nachdem nun der Kredit des Staats stärker oder schwächer war, schwankte auch das Vertrauen in die Bankactien, welche am 14. Juli 1828 in Madrid mit 84 Proc. Verlust oder 16 Proc. wirklichem Werth ausgeboten wurden, ohne Käufer zu finden. Am 23. Juni 1829 ward daher zwischen einer königlichen Kommission und der Administration der Bank San Carlos ein Vertrag zur Tilgung der Forderungen der letztern an die Staatskasse abgeschlossen. Die Bank verzichtete darin auf alle ihre Forderungen an den Staat gegen Zahlung von 40 Mill. Reales de Vellon und liquidirte. Diese 40 Mill. bildeten das Grundkapital einer neuen Bank, welche durch eine königliche Cedula (Kabinetsbefehl) vom 9. Juli 1829 unter dem Namen:

Spanische Bank von San Fernando mit einem Fonds von 60 Mill. Reales de Vellon entstand. Das Kapital ist auf 30,000 Actien à 2000 Reales de Vellon vertheilt. Ihre Concession lautet auf 30 Jahre. Sie erhielt das Recht, nach ihrem Ermessen in den Provinzial-

Hauptstädten, so wie in den Seehäfen Zweigbanken einzurichten und Banknoten in Abschnitten von 500, 1000 und 4000 Realen auszugeben. Dies letzte geschieht seit 1830 und schon im Jahr 1832 sollen gegen 12 Mill. Realen im Umlauf gewesen sein. 1) Die Bank discontirt Handelspapiere, welche innerhalb 100 Tagen verfallen und drei Giros haben, von denen eins von einem madrider Handelshause sein muß. 2) Sie besorgt die Einziehung laufender und baarer Werthe. 3) Kaufleuten giebt sie laufende Rechnung (Contocorrent) für die Summe von wenigstens 20,000 Rvn., empfängt und zahlt darauf gegen Kommissionsgebühren. 4) Sie nimmt freiwillige und gerichtliche Depositen an für die sie 2 Promille halbjährliche Vergütung berechnet. 5) Sie macht Darleihen auf Pfänder an Privatleute, ohne aber mehr als drei Viertel des Pfandwerthes und länger als sechs Monate Ausstand zu gewähren. 6) Sie besorgt ferner Geldgeschäfte der Regierung. Indessen entstehen ihr aus diesem Verhältniß nicht unbedeutende Schwierigkeiten. 7) Die Banknoten sind bei Vorzeigung an den Inhaber zahlbar, dürfen aber nur durch die Bank in Madrid ausgegeben werden. Der Uebertrag der Actien an neue Besitzer kann nur durch Vorbemerkung in dem Register der Bank beglaubigt werden. Uebrigens hat jeder Fremde das Recht, Bank-Actien zu kaufen und sich an den Operationen der Bank zu betheiligen, jedoch an der Verwaltung kann er sich nicht betheiligen. Im Kriege soll das Kapital der Bank geschont werden. Die Dividende wird alle sechs Monate vertheilt. Ist der reine Ertrag unter 6 Proc., so wird er ganz vertheilt, erreicht er aber diese Höhe oder ist er höher, so wird die Hälfte des Mehrbetrages mit vertheilt, die andere Hälfte aber zum Reservefonds zurückbehalten. Erreicht derselbe die Höhe von 4 Millionen Reales de Vellon, so kann die Verwaltung denselben zum Nutzen der Gesellschaft verwenden. Nach der Rechnung von 1844 bestand der Reservefonds in 6,700,375 Reales de Vellon und die Dividende war 22 Proc.

Die Bank Isabella II. zu Madrid wurde mit einem Actien-Kapital von 100,000,000 Reales gegründet, nachdem die Fernando-Bank durch ihr Verhältniß zur Regierung in Mißkredit gerathen war. Es wurden anfangs nur $^1/_3$ von den Actien zur Zeichnung frei gegeben, später aber der Rest mit einer Prämie von 25 Proc. zum Vortheil der Bankbetheiligten verkauft. Nach dem Abschluß von 1845, 31. Jan. belief sich der Umsatz im Disconto: in Madrid auf 71,830,550 Reales mit 1,074,738 R. Gewinn; in den Provinzen auf 70,159,348 R. mit 844,329 R. Gewinn. Der Vorschuß auf Effekten betrug 43,338,332 R. mit einem Gewinn von 565,520 Reales. — Im Juli 1846 machte die Direktion der Bank bekannt, daß der vortheilhafte Geschäftsgang, die Ausdehnung der industriellen und Handelsunternehmungen, so wie der wachsende Anspruch an die Bank bei dem fortwährenden Steigen des Curses der Actien zu dem Beschluß bewogen habe, die Ausgabe der Banknoten und zugleich das Kapital um 10 Mill. Realen zu vermehren; sie forderte deshalb die Actionäre zur Einzahlung auf.

Eine andere neue Bank ist die Banco de la Union, auf Actien gegründet.

Die Banco agricola peninsular ist, zur Unterstützung der Landwirthschaft auf der Halbinsel, mit einem Kapital von 25,000,000 Realen auf 12,500 Actien à 2000 Realen gegründet. Sie macht Darleihen auf Grundstücke, landwirthschaftliche Erzeugnisse rc.

Außerdem bestehen Banken in den Städten Alicante, Gijon, Oviedo, Reus, Santander, Santiago, Valencia, Vittoria.

Süd-Amerika.

Von den Staaten in Süd-Amerika haben bis jetzt nur Brasilien und Venezuela Banken.

In Brasilien

bestehen zu Rio-de-Janeiro zwei Banken: eine Bank von Brasilien und eine Bank von Rio-Janeiro. Im J. 1814 ward die in Rio Janeiro von Privatleuten gegründete Bank unter dem Namen Banco do Bresil zur Nationalbank erhoben und auch sogleich vom Staate zur Abhülfe verschiedener Bedürfnisse bedeutend in Anspruch genommen, wodurch jedoch ihr Kredit litt, was aber noch weit schlimmer wurde, als der König Johann bei seiner am 26. April 1821 erfolgenden Einschiffung zur Rückkehr nach Portugal bedeutende Geldsummen aus der Bank entnahm und mit sich fortführte. Er verpfändete zwar einen Theil der Krondiamanten, dieselben wurden aber später ohne Rückzahlung des darauf erhobenen Geldes nach Europa gebracht. Nachdem im J. 1825 das nunmehrige Kaiserthum Brasilien vom Mutterlande Portugal sich förmlich getrennt hatte, ließ unter andern neuen Einrichtungen der Kaiser Dom Pedro im Frühjahr 1829 den Plan einer neuen Bank entwerfen, und die neue Bank ward mit 50,000 Actien zu 200 Milreis, oder mit einem Kapital von 10 Millionen Milreïs oder 10,000 Contos (de Reis), errichtet. Der Mißkredit des sich schnell mehrenden Papiergeldes der Bank aber erschwerte den Verkehr sehr und steigerte den Zinsfuß von 12 auf 18 Procent, während die Provinz Pernambuco sich unausgesetzt weigerte, Papiergeld anzunehmen. Um die Schulden der Regierung an die Bank zu decken, wurden mehrere Klöster und Kirchengüter zum Verkauf bestimmt. Das Papiergeld selbst bestand früher in Banknoten zu 4 bis zu 500 Milreïs, nachmals aber in Noten zu 1 bis zu 1000 Milreïs. Dasselbe häufte sich immer mehr, ohne daß man das Bank-Kapital vermehrte, und im Jahre 1833 betrugen die umlaufenden Banknoten circa 15,000 Contos (de Reis), = ungefähr $14^1/_2$ Millionen Thaler preuß. Curant; außerdem kamen noch eine große Menge nachgemachter, falscher Bankzettel in Umlauf, und alles dies zusammen vernichtete beinahe den Kredit der Bank. Da die Regierung sich das Recht vorbehalten hatte, jede beliebige Summe auf die Bank zu entnehmen, so gerieth die Bank bald in das nachtheiligste Verhältniß des Mißkredits. Im Jahr 1821 schuldete die Regierung der Bank gegen 15,000 Contos, was nach dem damaligen Wechselkurse 21,960,000 Thlr. preuß. Cur. ausmachte. Dafür waren Banknoten in Umlauf gesetzt, die jedoch das baare Kapital der Bank um mehr als das Zehnfache überstieg. So konnte die Bank keinen großen Einfluß auf den Verkehr üben. Das Papiergeld, in so ungeheurer Menge durch das ganze Land verbreitet, verlor nach und nach fast allen Werth, da eine Einlösung derselben gar nicht zu erwarten war, und brachte, neben der Erhöhung des Werthes der Kupfermünzen, eine grenzenlose

Verwirrung in das Geld- und Finanzwesen Brasiliens. Im Jahre 1836 fand sich die bei der Bank besonders betheiligte Regierung veranlaßt, das neue Papiergeld in England aufs Sorgfältigste anfertigen zu lassen, um die Fälschung möglichst zu erschweren, aber eine im Oktbr. 1836 erfolgende Bekanntmachung lehrt, daß von diesem neuen, zum Theil schon mit der Unterschrift versehenen Papiergelde circa 500 Contos de Reïs aus dem Schatze gestohlen worden seien; obgleich nun die entwendeten Nummern außer Curs gesetzt wurden, so kamen doch Viele, die bereits rechtmäßige Besitzer solcher gestohlenen Papiere waren, dadurch zu bedeutendem Verlust. Immer allgemeiner aber ward das Verlangen, das Finanzwesen des Staates und somit auch das der Bank geordnet und gebessert zu sehen, und es steht noch dahin, ob dieser Wunsch so bald seine ganze Befriedigung erhält. Eine Zweigbank der Bank von Rio-Janeiro bestand in Bahia; dieselbe ist jedoch späterhin von der Hauptbank unabhängig geworden. Ihr Papiergeld ist in noch größerem Mißkredit, als das der vorigen Bank.

Trotz dieser Umstände wurde im Frühjahr 1838 zu Rio-Janeiro eine neue Bank auf Actien gestiftet. Das Kapital derselben besteht einstweilen in 2500 Contos de Reïs ($2^1/_2$ Million Reïs), in 5000 Actien zu 500 Milreïs vertheilt, welche schnell untergebracht wurden und wobei man sich vorbehalten hat, eine gleiche Anzahl und Summe später noch auszugeben und vor der Hand bei der Direktion der Anstalt zu reserviren. Die Leitung dieser neuen Bank geht von neun Direktoren, aus wackern Männern gewählt, aus, worunter drei begüterte Ausländer. Die beiden vorzüglichsten Bedingungen zu einem günstigen Erfolg des neuen Instituts sind: 1) vollkommene Unabhängigkeit von der Regierung, die sich jeder Art von specieller Aufsicht zu enthalten hat; 2) thätige gesetzliche Unterstützung Seitens der Regierung, und zwar namentlich durch Einführung eines zweckmäßigen Hypothekenwesens und eines neuen Handelsgesetzbuches.

Im Freistaat Venezuela

sind zwei Banken in der Handelsstadt Caraccas; eine National-Bank und die British-Colonial-Bank. Die britische B. giebt Noten aus, nimmt Depositen, macht Disconto-Geschäfte und gewährt auch laufende Rechnung. Der halbjährige Abschluß vom 31. Dec. 1844 zeigt:

Activa:				
Kassen-Bestand . . .	198,092 Pfd. St.	3 sh.	10 d.
Wechsel im Portefeuille	507,009 " "	19 "	2 "
Conto-Corrent . . .	130,697 " "	2 "	8 "
Guthaben, namentl. der Bank in London . .	203,358 " "	8 "	10 "
Zweifelhafte Schulden .	76,182 " "	19 "	2 "
Zweigbanken in London und den Kolonien. .	22,613 " "	19 "	7 "
Ausgaben	5505 " "	18 "	7 "
	1,148,460 Pfd. St.	12 sh.	2 d.
Passiva:			
Noten im Umlauf . .	180,402 Pfd. St.	19 sh.	2 d.
Depositen	457,281 " "	— "	4 "
Kapital	500,000 " "	— "	— "
Gewinn	10,776 " "	12 "	8 "
	1,148,460 Pfd. St.	12 sh.	2 d.

Der Gewinn wurde nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben.

Toscana

hat eine Bank zu Florenz. Sie ist auf 1000 Actien à 1000 Lire moneta buena (Lire di Toscana) gegründet und treibt nur Disconto-Geschäfte. Sie macht gute Geschäfte; denn der Curs ihrer Actien steht gegen 198 pr. 100. Daneben besteht eine Sparkasse.

Auch zu Livorno besteht eine Disconto-Bank, auf Actien à 2000 Lire di Toscana gegründet. Außer der Discontirung guter Handelspapiere wechselt sie auch fremde Münzen und giebt Banknoten aus, von denen ohngefähr 3 Millionen Lire im Umlauf sind. An Wechseln hat sie im Portefeuille gegen 4 Millionen Lire. Das Disconto wechselt von 4 zu 5 Proc. Im Jahr 1841 betrug die Dividende 6 Proc. Die Actien stehen jedoch bei weitem nicht so hoch wie die Bankactien von Florenz.

Vereinigte Staaten in Nord-Amerika.

Das Bankwesen in den Vereinigten Staaten entspricht den hier herrschenden übrigen Lebens- und Staatsverhältnissen. Ein freier und reger Verkehr erzeugte das Bedürfniß von Banken. Diese entstanden, der Staatsverfassung gemäß, auf Privilegien vom Kongreß. Indessen wurde der Mangel an Geld und der damit verbundene Wucher dadurch nicht beseitigt, ohngeachtet die Banken viel Papiergeld in Umlauf setzten. Im Gegentheil wurden die Uebelstände durch das umlaufende Papiergeld noch fühlbarer, weil die Menge des Papiergeldes Zweifel an der Möglichkeit der Baareinlösung erregte.

Nachdem die Vereinigten-Staaten von Nord-Amerika ihre Unabhängigkeit von England erklärt und mit großer Anstrengung errungen hatten, mußten die Geldmittel die erste Sorge sein; denn der Kampf um die Unabhängigkeit hatte die Geldkräfte erschöpft. Deshalb fehlte auch das Zutrauen zu dem jungen Freistaat und der Kongreß vermochte nicht, seine dringendsten Verpflichtungen zu erfüllen. In dieser Zeit erhielt die erste Bank in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika am 31. Dec. 1781, als Bank von Nord-Amerika, vom Kongreß den Freibrief. Im J. 1782, 1. April bestätigte der Staat Pennsylvania den Freibrief. Die Bank begann jedoch ihr Geschäft mit dem eingezahlten Kapital von 300,000 Pfd. St. schon am 7. Jan. 1782. Begünstigt durch die Verhältnisse setzte sie eine maaßlose Menge Banknoten in Umlauf, ohne den entsprechenden Baarwerth dafür zu haben. Da die Noten für beliebige Baareinlösung ausgegeben waren, aber Mißtrauen an der Möglichkeit allgemein wurde, so ward die Bank um Geld bestürmt und die Zurücknahme des Freibriefes von der Volksversammlung schon im März 1785 verlangt. Diese Aufhebung des Freibriefes erfolgte am 13. Sept. 1785; die Bank setzte indessen ihr Geschäft bis zum Ablauf ihres Freibriefes fort, und derselbe wurde sogar am 17. März 1787 und seitdem wiederholt erneuert, dabei das Bankkapital auf 2 Mill. Dollars erhöht. Allerdings wurden nur 800,000 Dollars eingezahlt. Nachdem am 25. Febr. 1791 die erste Bank der Vereinigten Staaten den Freibrief erhalten hatte, wurde am 30. März 1793 die Bank von Pennsylvania auf

20 Jahre incorporirt, deren Freibrief am 14. Juli 1810 erneuert und zugleich ihr Kapital auf 2,500,000 Doll. bestimmt Sie richtete Zweigbänke in Lancaster, Reading, Easton und Pittsbourg ein. Am 5. März 1804 erhielt die Bank von Philadelphia den Freibrief, der bis zum 1. Mai 1814 lautete. Sie hatte schon einige Jahre ohne Freibrief gearbeitet. Zwei Millionen Dollars wurden als ihr Kapital bestimmt, davon jedoch nur 1,800,000 Dollars eingezahlt. Darauf ward ihr Freibrief bis zum 1. Mai 1824 verlängert und noch mit dem Recht zur Einrichtung von Zweigbanken in Wilkesbasse, Washington, Columbia und Harrisburgh ausgestattet. Am 16. März 1809 erhielt die mit 1,250,000 Dollars gegründete Farmers-Mechanics-Bank den Freibrief.

Der gewinnreiche Betrieb der Banken reizte zur Vermehrung derselben. Um den verderblichen Folgen eines maßlosen Papierumlaufs vorzubeugen, verbot die gesetzgebende Gewalt am 19. März 1810, daß nicht-incorporirte Gesellschaften Noten ausgaben oder überhaupt Bankgeschäfte betrieben. Indessen wußte der Eigennutz diese Bestimmungen leicht zu umgehen, und Gesellschaften betrieben fortwährend Bankgeschäfte, ohne dazu berechtigt worden zu sein. In Folge eines vom Kongreß beschlossenen und am 21. März 1814 bekannt gemachten Gesetzes entstanden 41 Banken mit 17 Mill. Dollars, von denen aber nur der geringste Theil eingezahlt wurde. Natürlich konnten die Folgen eines solchen mittellosen Geschäftsbetriebs, wo eben auf den Besitz der Mittel alles ankommt, nicht ausbleiben. Die übermäßige Menge der in Umlauf gesetzten Banknoten, die alle auf Einlösung lauteten, zwang die Banken 1814 im August und September zur Einstellung der Zahlungen. Nur die Banknoten der Neu-England-Staaten und von Pennsylvania blieben im Werth, weil in diesen Staaten ein strenges Bankgesetz bei 12 Procent jährlicher Strafe die Noten-Einlösung forderte, und dadurch eine maßlose Ausgabe von Banknoten verhinderte. Der verderbliche Zustand währte bis zu Ende des Jahres 1815.

Im Jahr 1791 entstand die „Bank der Vereinigten-Staaten von Nord-Amerika," als die erste Staatsbank. Sie erhielt den Freibrief am 25. Februar 1791 bis 1811, 4. März durch den Kongreß, auf ein Kapital von 10 Mill. Dollars. Philadelphia wurde als Sitz des Hauptcomptoirs der Bank bestimmt. Die Bemühungen der Actionäre bei dem Kongreß um Verlängerung des Freibriefes, so wie bei der Regierung von Pennsylvania um einen Freibrief waren erfolglos. Daneben entstanden Privatbanken, welche durch die unbeschränkte Ausgabe von Noten nur den eigenen Vortheil suchten, unbekümmert um die wahre Aufgabe einer Bank und das Wohl derer, die mit einer Bank in Verbindung traten. Der Mißbrauch erzeugte auch hier, wie überall, Nachtheile für das Ganze. Die Spekulation suchte im Schuldenmachen Hülfe, die sie auf eine andere Weise nicht erhalten konnte; so wuchs die Masse des Papiergeldes, ohne den entsprechenden Baarwerth zu haben, sogar durch die Thätigkeit der Betrüger. Das Mißliche dieses Verhältnisses wurde indessen immer fühlbarer. Da jedoch eine Bankanstalt nothwendig war, so entstand der Plan zur Gründung einer Nationalbank mit großem Kapital. Man wendete sich mit Adressen an den Kongreß, um Gewährung eines Freibriefes. Derselbe wurde am 10. April 1816 für eine „Bank der Vereinigten-Staaten" bis zum 3. März 1836 gegeben. Ihr Kapital war 35 Mill. Dollars, auf 350,000 Actien, à 100 Doll. vertheilt. Davon wurden 7 Mill. Dollars von der Regierung der Vereinigten-Staaten und der Rest von 28 Mill. von Privaten, Gesellschaften und Corporationen &c. unterzeichnet. Die Bank begann ihr Geschäft am 1. Januar 1817; aber schon im Oktober 1818 begann durch die Operationen der Banken eine Krisis, die ein Jahr dauerte und sehr nachtheilig auf die Verkehrsverhältnisse wirkte. Alle Thätigkeit war gelähmt, Handel und Industrie stockten. Die Ursache des Uebels erkannte man in dem Treiben der Banken, vermittelst der Ausgabe von Banknoten. Dadurch bewogen, gab die Regierung des Staates Pennsylvania im Jahr 1820 zur Beschränkung des Bankunwesens ein Gesetz: „daß eine Strafe von 12 Procent jährlich außer dem Verlust des Freibriefes allen Banken ohne Ausnahme auferlegt werden soll, die auf Verlangen ihre Noten und Depôsiten nicht baar bezahlen. — Keine Bank soll mehr als die Hälfte über den Belauf ihres Kapitals in Noten ausgeben dürfen. — Alle Dividenden über 6 Procent sollen mit dem Staat getheilt werden. — Kein Direktor, außer dem Präsidenten, soll in kürzerer Frist als in 3 Jahren wieder wählbar sein, und keiner von ihnen über einen gewissen Betrag Darlehen bei der Bank aufnehmen dürfen. — Die Geschäfte der Bank und die Rechnungen der Direktoren müssen zu allen Zeiten der Einsicht des Staates geöffnet werden. — Es darf keine Note unter 5 Dollars ausgegeben werden." Ueberhaupt verschlimmerte sich das Uebel des Bankunwesens durch die maßlose Ausgabe von Banknoten, weil dadurch nur die Bankinhaber gewannen, und der Kredit immer mehr schwand.

Von diesen Verhältnissen wurde natürlich auch die Bank der Vereinigten-Staaten, United States Bank berührt. Im Jahr 1832 befanden sich 84,000 Actien in den Händen von Ausländern, meist Engländern ($^{7}/_{10}$). Die Bank gab keine Noten unter 5 Doll. aus, alle in baarem Geld auf Sicht zahlbar; sie discontirte Wechsel, und machte Vorschüsse auf Gold- und Silberbarren zu 6 Procent. Ihre Verwaltung ruhte in den Händen von 25 Direktoren, wovon 5, die Actieninhaber waren, jährlich von dem Präsidenten der Vereinigten-Staaten angestellt wurden. Sieben Direktoren, mit Einschluß des Präsidenten, bildeten eine Versammlung. Das Hauptbureau der Bank ist in Philadelphia; allein im Jahr 1830 hatte sie 27 Zweigbanken in den verschiedenen Vereinsstaaten. Folgendes ist eine Angabe einiger der Vermögensbestandtheile von der Bank der Vereinigten-Staaten am 1. April 1830 und am 2 Nvbr. 1832.

	1830	1832
	Dollars	Dollars
Discontirte Banknoten .	32,138,270.89	45,726,934.95
„ einheimische Wechsel	10,506,882.54	16,304,498.48
Fundirte Schuld an die Bank	11,122,530.90	4,747,696.45
Grundbesitz	2,891,890.75	1,822,721.51
Europäische Staatspapiere gleich baar Geld . . .	2,789,498.54	2,885,016.26
Baar Geld	9,043,748.97	8,026,055.45
Staatsdepositen	8,905,501.87	6,937,621.54
Privatdepositen	7,704,256.87	7,622,898.84
Banknoten im Umlauf . .	16,083,894.00	17,968,733.36

Der Gesammtbetrag aller Verbindlichkeiten der Bank am 1. Novbr. 1832, mit Einschluß ihrer circulirenden Banknoten, der Depositen und der Schulden an die Inhaber von Staatspapieren war 37,296,950.20 Doll. und ihre Ausstände mit Einschluß des baaren Geldes, des Kassenvorraths in Europa, der ausstehenden Schulden von Einzelnen, von Bankcompagnien ꝛc. beliefen sich auf 79,593,870.97 Doll., also ein Ueberschuß von 42,296,920.77 Doll.

Als der Freibrief der Bank mit dem Jahre 1836 ablief, wurde die Bill zur Erneuerung desselben im Jahr 1832 von den beiden Häusern des Kongresses angenommen, von dem Präsidenten aber verworfen. Den langen Streit über Erneuerung des Freibriefes entschied endlich der Präsident Jackson, unterstützt durch das Haus der Repräsentanten, außer durch sein Veto, dadurch, daß er 1833 der Bank die Gelder der Regierung entzog. Nur ein Fall war für das Fortbestehen noch möglich, nämlich, daß als eine Majorität der Stimmen von zwei Dritteln in beiden Kammern das Veto des Präsidenten Jackson vernichte, und dieser Fall erfolgte. Der Bank der Vereinigten Staaten ward als Bank des Staats Pennsylvania ein neuer Freibrief auf 30 Jahre (bis 1866) gewährt, unter folgenden Bedingungen: 1) die Bank zahlt 2 Mill. Dollars an den Staat Pennsylvania; 2) sie leiht ihm 6 Mill. Dollars pari bis 1866; 3) sie leiht ihm außerdem auf Verlangen 1 Mill. Dollars auf ein Jahr, zu 4 Proc. Zinsen; 4) sie nimmt an der Subscription für verschiedene öffentliche Unternehmungen, und zwar auf Verlangen bis zu 1/2 Mill. Dollars, Theil.

Das Bankwesen in den Vereinigten Staaten wurde immer gefährlicher für die Verkehrsverhältnisse. So wie in der Krisis vom J. 1814 bis 1815 die meisten Banken zahlungsunfähig wurden, das baare Geld fast ganz verschwand, so daß sogar die Banknoten als Scheidemünze gebraucht werden mußten, die Banknoten der Banken von Philadelphia auf 80 Procent, und die der Land- oder Privatbanken auf 75 bis 50 Procent herabgingen, so stockte schon wieder vom Oktbr. 1818 an über ein Jahr der Verkehr. In diesem letzten Zeitraum zog allein die Nationalbank über 3 Mill. Dollars und die Banken der übrigen Städte über 3 Mill. Dollars ein. Auch diese Stockung brachte großes Unglück. Geldverlegenheit und Bankerott der Kaufleute, Fabrikanten und Grundbesitzer war nebst allgemeiner Arbeitslosigkeit gewöhnlich, und als die Ursache dieser betrübenden Erscheinung der Unfug im Bankpapierwesen.

Wie schon bemerkt, bemühten sich die Regierungen durch gesetzliche Bestimmungen dem Uebel zu steuern; jedoch vergebens, wie die Folge zeigte. Die Zahl der Banken mehrte sich, ohngeachtet Gesetze der leichtsinnigen Gründung von Banken entgegen standen, indem allen nicht-incorporirten Banken die Ausgabe von Banknoten verboten, und die Einlosung der Banknoten streng gefordert war. So mehrten sich neben den Banken der Städte die Land- oder Privatbanken sehr beträchtlich. Die Ursache dieser Erscheinung war gewiß keine andere, als der mißliche Zustand der Verkehrsverhältnisse und namentlich der sehr empfindliche Geldmangel, dessen Beseitigung man von den Banken erwartete, oder weil die Banken eine augenblickliche Hülfe mit ihren Banknoten darboten, ohne doch im geringsten auf die Dauer helfen zu können. Dieses Unvermögen der Banken beweist das fortwährende Schwanken des Verkehrs, die stete Vermehrung der Darleihen und Disconto-Geschäfte, so wie die steigende Menge der Banknoten. Es bestanden im Jahr:

	Banken		Dollars		Dollars	
1811:	89	mit	15,400,000	Baarschaft	28,100,000	Banknoten
1815:	208	=	17,000,000	=	45,500,000	=
1820:	308	=	19,820,000	=	44,863,344	=
1830:	330	=	22,114,917	=	61,323,898	=
1835:	558	=	43,937,625	=	103,692,495	=
1837:	634	=	37,915,340	=	149,185,890	=

Die Geschäfte der Banken beliefen sich im

Jahr		Darleihen, Disconti		Depositen	
1830	auf	200,451,214	Dollars,	55,559,928	Dollars
1835	=	365,163,834	=	83,081,365	=
1837	=	525,115,702	=	127,397,185	=

Vergleicht man den Betrag der im Umlauf befindlichen Noten mit dem Belauf der Geschäfte, so kann man darin ein großes Mißverhältniß zu der Baarschaft nicht verkennen. Bemerkenswerth ist, daß mit dem wachsenden Umfang der Bankgeschäfte die Spekulation in der Einfuhr zunahm. So betrug die nach dem Werth in Dollars geschätzte Einfuhr:

1820:	74,450,000
1825:	98,340,075
1830:	70,876,920
1831:	103,191,124
1835:	149,895,742

Natürlich lag dieses Mißverhältniß in dem spekulativen Kredit, der zum Schwindel ausartete, gewährt durch das Zutrauen auf das Papiergeld der Banken. In diesem unsicheren Zustande wurden im Jahr 1830: 165, 1837: 648 und 1839: 900 Banken zur Zahlung unfähig.

Mit dem Jahr 1837 ward die ganze Schwere des „Fluchs der Bank-Erleichterungen," wie das Volk diesen Zustand selbst nannte, fühlbar. Das Banknoten-Wesen hatte durch erleichterte Spekulation zum leichtsinnigen Schuldenmachen verleitet, und das natürliche Verhältniß, aus seinen Fugen gedrängt. Die eigennützigen Vertheidiger des papiernen Reichthums bemühten sich, das Uebel zu verdecken und ein Gedeihen anzupreisen, das jedoch einer gewitterdrohenden Wolke am Horizont glich, die immer näher kam, um sich zu entladen. Allerdings war die Täuschung über den wahren Zustand leicht, indem man das Jahr 1800 mit den Jahren 1836 und 1837 verglich. Damals gab es nicht so viel Banken, aber man unternahm auch keine Verbesserungen im Lande, obgleich die Ausfuhr von Mehl 11 Mill. Dollars, die Ausfuhr der übrigen Bodenerzeugnisse, ohne die Baumwolle, noch 30 Mill. Dollars gewährte, und das Land nur 5 Mill. Bewohner hatte; dagegen belief sich in den Jahren 1836 und 1837 das Bankkapital auf 400 Mill. Dollars, das weite Land der Vereinigten Staaten wurde mit einem Netz von Kanälen und Eisenbahnen bedeckt und von 15 Mill. Einwohnern bewohnt, aber es mußten für 4 Mill. Dollars Brod, Mehl und Getreide gegen Hungersnoth eingeführt werden, und die Bodenerzeugnisse überhaupt, ohne die Baumwolle, gaben nur 35 Mill. Dollars So geschah es, daß die Banken noch im Kredit blieben, und

noch vermehrt wurden, jedoch nur 35,184,112 Dollars Kassen-Bestand, 116,138,910 Dollars Noten-Umlauf, und 84,691,184 Dollars Depositen hatten, und auch nur 483,831,687 Dollars Darleihen gaben, also ein geringeres Geschäft machten.

Mochten die Banken den Actionären noch so hohe Dividenden geben, so sah man doch in den Jahren 1838 bis 1839, daß sie ein Papier hinausgeschleudert hatten, das einzulösen sie unvermögend waren. Dennoch schien man die Größe des Uebels noch nicht zu erkennen; denn die Staaten glaubten dasselbe durch ein Gesetz beseitigen zu können. In New-York wurde im Jahr 1838 ein Bank-Gesetz mit folgenden Bestimmungen aufgestellt: der Controleur macht Noten-Schemas und die Banken müssen dieselben auf ihren Namen lautend von ihm beziehen; er registrirt sie; für den begehrten Betrag sind Staatspapiere oder andere Sicherheiten zu deponiren; werden solche Noten von den Banken nicht sofort baar eingelöst, so ist Protest zu erheben, dann wird der Controleur die Bezahlung fordern, und wenn nicht genügende Gegengründe vorliegen, nach 10 Tagen, wenn nicht in dieser Frist die Baarzahlung erfolgt, die Vereinigten-Staaten bekannt machen, daß alle diese Noten aus dem Umlauf gesetzt sind. Der Controleur wird auf Rechnung der Bank den Gegenwerth veräußern und bezahlen oder zur Sicherstellung thun, was er für gut findet. Gegen hinlängliche Sicherheit mit 6 Proc. Zinsen, welche dem Eigner zu gut kommen, giebt der Controleur allen Wechseln und Noten den Stempel, „verbürgt durch Grundbesitz oder Staatseffekten," und die Sicherheiten können ausgetauscht werden. Die Zinsen werden als weitere Sicherheit einbehalten, wenn eine einzige Note nicht bezahlt wird, und der Controleur erhält nach Procenten Entschädigung für Unkosten und Mühe. Ueberschreitet der Controleur seine Vorschriften, so verfällt er in Strafe von 5000 Dollars, oder 5 Jahre Gefängniß, oder auch Beides. Jedermann mag für sich oder in Gesellschaft Banken gründen; so muß er seine Firma anmelden, den Namen seines Platzes, den Betrag des Kapitals und die Art dessen Zusammenbringens, Namen und Wohnort der Actionäre, ihren Actienbesitz, Beginn und Ende des Etablissements, Certificate seiner Behörde bringen. Die Actionäre sind bis zum Belauf ihrer Actien verbindlich, und der Besitz der Actien ist zu cediren. Vermehrung des Kapitals nebst Verlängerung des Etablissements kann verlangt werden. Alle Acte werden im Namen des Präsidenten oder sonstigen Disponenten vollzogen, und haben für ihn und seinen Nachfolger Gesetzeskraft. Die Geschäftslage wird im Januar und Juli jeden Jahres bekannt gemacht vom Controleur. Bei Kapitals-Verlust oder Verminderung muß bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten und Ergänzung des Kapitals Zins und Dividende zurückgehalten werden. Weniger als 12½ Procent der umlaufenden Noten darf nie in Cassa sein.

Trotz dieses Gesetzes wuchs das Uebel und rief im April 1840 noch ein Gesetz hervor, wodurch bestimmt wurde, daß jede Landesbank, ausgenommen die in Albany und Brooklyn, einen Agenten in New-York halten sollte, der ihre Noten discontire, daß im Fall einer Verweigerung 20 Proc. jährlicher Zins bezahlt werden müßte, und daß, sobald in 20 Tagen die Zahlung nicht erfolge, der Controleur nach dem Gesetz von 1838 verfahren würde. Darauf erschien noch im Mai ein Gesetz, daß keine Gesellschaft weniger als 100,000 Dollars Kapital haben durfte.

Indessen alle gesetzliche Bestimmungen halfen nichts mehr. Das Kreditsystem war durch das papierne Uebermaaß völlig unhaltbar geworden und brach im Jahr 1841 zusammen. Leider stand das Staatswesen mit dem Bankwesen im innigsten Wechselverhältniß. In den Staaten, wo die Banken am meisten geblüht hatten, zeigte sich der Schaden am größten. Die Staaten konnten sich ihre Schulden und zum Theil ihre Zahlungsunfähigkeit nicht mehr verbergen. Die Zeit vom Jahr 1837 bis 1842 war ein harter Kampf des wirklichen Eigenthums gegen die schwindelhafte Spekulation. Der Handel lag darnieder, das Zutrauen und die Unternehmungslust fehlte; aber die Folge davon war in der Staatswirthschaft, daß die Einfuhr durch einen erhöhten Tarif, so wie dadurch, daß der Zoll sogleich baar gezahlt werden mußte, sehr beschränkt, und im Verkehr nur baares Geld gebraucht wurde.

Diese große Veränderung geschah zu Ende 1842 und zu Anfang 1843. Dazu kommt noch, daß nun die Staaten den Banken ihre flüssigen Kapitalien übergaben, bis dieselben jetzt (Ende Oktober 1846) durch ein Gesetz zurückgezogen wurden, um sie für den Krieg mit Mejico zu verwenden.

Rücksichtlich des Geschäftsbetriebs gelten bei den nordamerikanischen Banken dieselben Gebräuche, wie überall; nur im Discontiren und bei Depositen sucht man den möglichsten Vortheil zu ziehen. In den meisten Staaten ist 6 Procent, aber in New-York 7 Procent der gesetzliche Zinsfuß.

Das statistische Verhältniß der Banken in den Vereinigten Staaten zeigen die folgenden Uebersichten:

Zahl der Staatsbanken in jedem Staate der Union, ausgenommen die Zweigbanken, mit dem Betrage des eingezahlten Kapitals, am 1. Jan. 1825 und Anfang Okt. 1845.

Staaten	Zahl der Banken		Eingezahltes Kapital	
	1825	1845	1825	1845
			Dollars	Dollars
Maine	28	35	2,727,000	2,969,000
New-Hampshire	24	18	2,454,308	1,505,480
Vermont	17	17	911,980	1,095,000
Massachusetts	102	87	28,236,250	14,510,000
Rhode Island	51	61	7,438,848	8,283,255
Connecticut	21	32	5,708,015	—
New-York	87	128	31,646,460	—
New-Jersey	22	26	6,375,000	3,609,930

Staaten	Zahl der Banken 1825	Zahl der Banken 1845	Eingezahltes Kapital 1825	Eingezahltes Kapital 1845
Pennsylvania	41	35	17,084,444	—
Delaware	4	8	2,000,000	8,349,992
Maryland	19	11	8,970,000	995,912
Virginia (mit den Zweigbanken)	4	32	5,694,500	9,312,200
North-Carolina	3	18	1,824,725	—
South-Carolina	8	14	9,331,318	11,052,608
Georgia	13	22	6,534,691	—
Alabama	2	3	4,308,209	—
Mississippi	3	—	7,000,000	—
Louisiana	10	7	23,664,755	17,651,940
Tenessee	3	4	7,000,000	—
Kentucky	4	13	6,875,418	—
Ohio	29	25	8,862,625	—
Indiana	2	13	1,750,000	—
Illinois	1	—	200,000	—
Distrikt Columbia	7	8	2,855,305	2,043,555
Florida	6	—	1,850,000	—
Michigan	3	2	2,250,000	—
Missouri	—	—	—	—
Wisconsin	—	1	—	—

Darleihen und Disconti.

(* geschätzt.)

Staaten	Im Dec. 1835	1838	1841	Sept. 1845
Maine	4,379,874	7,552,938	5,820,792	4,983,466
New-Hampshire	3,803,383	4,200,245	4,099,612	2,678,383
Vermont	1,870,813	1,851,230	2,888,812	2,160,758
Massachusetts	48,342,019	52,799,967	46,513,685	48,770,975
Rhode-Island	9,607,285	13,070,291	12,194,485	11,500,000 *
Connecticut	8,307,824	9,769,286	10,428,630	12,477,196
New-York	61,968,094	60,999,770	54,691,163	70,179,266
Pennsylvania	28,305,900	38,231,265	34,806,841	23,347,426
New-Jersey	6,700,072	8,029,700	5,315,936	5,133,459
Delaware	1,232,830	1,550,221	1,643,249	1,200,000 *
Maryland	13,038,620	15,813,006	12,554,889	7,502,527
District of Columbia	3,115,524	3,109,814	2,000,505	1,978,118
Virginia	11,277,304	15,900,987	15,495,117	13,523,681
North-Carolina	3,441,241	4,571,328	4,506,226	4,000,000 *
South-Carolina	16,316,319	16,443,403	16,106,806	6,236,861
Georgia	7,714,851	15,768,683	13,783,221	5,341,580
Florida	2,340,850	3,270,015	5,236,293	— —
Alabama	9,219,586	25,374,240	24,183,586	1,319,565
Louisiana	37,388,839	52,058,084	48,646,799	18,728,952
Arkansas	316,141	374,791	3,838,694	— —
Mississippi	10,379,650	28,999,984	48,333,728	— —
Tenessee	6,040,087	11,249,170	10,021,729	4,895,869
Kentucky	6,812,555	10,346,152	10,522,464	7,185,432
Missouri	85,707	1,034,852	1,628,203	973,655
Illinois	313,902	4,416,577	5,930,258	1,044,610
Indiana	513,843	3,556,341	3,689,593	2,834,421
Ohio	9,731,973	17,212,694	9,878,328	3,313,216
Michigan	1,336,225	3,774,790	1,713,769	2,200,000 *
Summa:	313,903,311	431,329,824	416,463,415	263,539,446

Noten.

(* geschätzt.)

Staaten	Im Dec. 1835	1838	1841	Sept. 1845
Maine	1,358,914	1,696,123	1,754,390	1,913,340
New-Hampshire	1,347,124	1,111,074	1,088,750	1,102,214
Vermont	1,463,713	1,239,584	1,966,812	1,743,807
Massachusetts	9,430,357	11,543,354	7,599,875	12,183,158

	Im Dec. 1835	1838	1841	Sept. 1845
Rhode-Island	1,231,435	2,288,680	1,563,880	1,200,000 *
Connecticut	2,407,496	1,920,552	2,325,589	4,102,244
New-York	16,199,505	12,432,478	15,235,056	18,464,410
Pennsylvania	7,569,561	10,569,649	9,338,636	8,375,495
New-Jersey	1,755,829	1,345,241	2,099,069	1,988,041
Delaware	622,397	756,148	708,053	700,000 *
Maryland	3,291,768	3,002,085	2,529,843	1,498,270
District of Columbia	692,536	764,822	121,975	557,279
Virginia	5,593,198	7,178,776	6,832,485	5,442,064
North-Carolina	2,050,518	2,267,793	2,092,877	2,000,000 *
South-Carolina	7,488,727	5,080,073	3,008,514	2,091,437
Georgia	3,694,239	7,459,563	5,518,822	2,530,500
Florida	711,589	621,393	519,290	— —
Alabama	3,472,413	9,333,302	7,211,141	124,631
Louisiana	5,114,082	4,734,739	6,443,785	4,446,642
Arkansas	7890	8100	995,905	— —
Missisippi	2,418,475	7,472,334	15,171,639	— —
Tenessee	3,189,220	2,621,185	2,607,880	2,391,558
Kentucky	2,683,590	3,600,570	3,940,333	4,034,535
Missouri	— —	94,000	347,530	1,290,520
Illinois	178,810	1,990,993	3,724,092	543,884
Indiana	456,065	2,308,130	2,865,568	3,101,009
Ohio	5,221,520	6,221,136	3,584,341	2,392,939
Michigan	636,676	1,694,102	568,177	850,000 *
Summa:	90,510,647	111,355,979	111,787,266	85,067,977

Stand der Banken des Staates New-York.

	Nov. 1843	Mai 1844	Aug. 1844	Aug. 1845
Activa				
Disconti im Portefeuille	53,267,130	62,669,119	64,464,928	64,024,748
Disconti der Direktoren	4,537,536	4,355,364	4,326,962	4,447,822
Disconti der Mäkler	3,709,463	3,136,585	2,832,039	1,706,696
Grundbesitz	4,081,636	4,008,961	3,972,501	3,585,771
Documente und Pfänder	3,772,037	3,521,239	3,282,724	3,199,651
Actien und Noten	11,665,311	10,362,330	10,648,211	10,800,616
Guthaben bei den Direktoren	48,084	26,525	28,428	6879
desgl. bei den Mäklern	310,160	663,317	509,078	457,888
Bank-Schuld	389,392	341,351	317,701	244,477
Verlust und Spesen	639,236	666,891	667,487	408,199
Accepte in Blanco	105,947	155,709	102,433	158,709
Baar	11,502,789	9,455,161	10,191,974	8,909,327
Billets in Cassa	3,102,856	5,999,952	4,916,862	4,754,885
Bankpapiere	4,033,105	3,148,421	2,511,326	2,488,117
desgl. suspendirt	228,931	228,500	230,793	72,284
Guthaben bei Banken	9,700,629	8,816,691	8,358,804	7,791,489
Brüche	438	488	524	509
Summa:	131,614,722	117,556,604	117,362,775	113,120,266
Passiva				
Kapital	43,369,152	43,462,311	43,443,005	43,063,627
Gewinn	4,164,254	2,989,472	4,061,233	4,606,006
Noten in Umlauf	5,227,930	1,943,022	1,437,936	929,295
desgl. zurückgestellt	11,985,171	16,421,309	16,653,388	17,535,115
Canal-Fonds	1,157,203	1,506,167	1,210,794	1,231,240
An den Staat schuldig	963,198	643,983	750,495	601,601
Depositoren	27,389,160	30,742,289	28,757,122	27,636,520
Privat-Gläubiger	587,781	612,935	726,554	630,547
Guthaben von Banken	24,642,143	15,467,494	16,102,922	13,962,146
Guthaben des Schatzes der Vereinigt. Staaten	1,645,320	2,238,083	3,674,171	2,340,753
desgl. einzelner Staaten	505,270	528,592	516,155	583,416
Summa:	111,614,722	117,556,604	117,362,775	113,120,266

Die Banken der bedeutenderen Städte waren im Anfang Oktober:

Baltimore:

Bank of Baltimore	1,200,000	Dollars
Chesapeake Bank	337,085	=
Commercial and Farmer's Bank	512,260	=
Farmer's and Merchants =	393,560	=
Farmer's and Planters' =	600,625	=
Franklin Bank	301,850	=
Fell's Point Savings Inst.	—	=
Marine Bank of B.	309,200	=
Mechanics' Bank	573,282	=
Merchants' =	1,500,000	=
Union Bank of Maryland	923,850	=
Weston Bank	308,280	=

Boston: 18,150,000 Dollars

Atlantic Bank	500,000	=
Atlas =	500,000	=
Boston =	600,000	=
City Bank	1,000,000	Dollars
Columbian =	500,000	=
Eagle =	500,000	=
Freeman's =	150,000	=
Globe =	1,000,000	=
Granite =	500,000	=
Hamilton =	500,000	=
Market =	560,000	=
Massachusetts Bank	800,000	=
Mechanics =	150,000	=
Merchants =	2,000,000	=
New-England =	1,000,000	=
North-England =	750,000	=
Shawmut =	500,000	=
Shoe and Leather Dealers Bank	500,000	=
State Bank	3,000,000	=
Suffolk =	1,000,000	=
Traders =	400,000	=
Tremont =	500,000	=
Union =	800,000	=
Washington Bank	500,000	=

New-York, Stadt:

Name der Banken	August 1845.			Mai 1845.				August 1845.			
	Kapital, Dollars	Actien	Procent	Noten in Umlauf	Depositen	Darleihen	Geldvorrath	Noten in Umlauf	Depositen	Darleihen	Geldvorrath
American Exchange	1,155,100	11,559	100	—	—	—	—	—	—	—	—
Bank of Amerika	2,001,200	20,012	100	—	—	—	—	—	—	—	—
Bank of Commerce	5,000,000	50,000	100	268,775	1,865,814	3,347,953	671,911	297,500	1,715,555	3,168,579	737,245
Bank of New-York	1,000,000	2000	500	438,407	1,712,928	1,901,314	558,558	410,078	1,733,252	1,926,697	658,214
Bank of State of N.-Y.	2,000,000	20,000	100	274,583	1,896,716	3,012,762	532,177	272,810	2,342,347	2,978,451	664,586
Butchers' and Drovers'	500,000	20,000	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Chemical Bank	300,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
City Bank	720,000	16,000	45	204,231	880,967	1,380,812	220,134	213,498	823,067	1,457,342	168,546
Dry Dock	420,000	14,000	30	60,859	29,471	389,675	12,678	63,058	26,021	271,670	11,746
Fulton Bank	600,000	20,000	30	192,558	920,059	1,030,716	137,956	220,455	879,219	1,087,985	141,355
Greenwich Bank	200,000	8000	25	111,218	115,521	260,441	32,796	109,487	169,891	292,864	41,274
Leather Manufacturers' Bank	600,000	12,000	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Manhattan Bank	2,050,000	41,000	50	55,169	907,124	1,394,729	336,271	52,126	841,861	1,728,840	436,429
Mechanics Bank	1,440,000	80,000	18	408,339	1,309,004	2,371,310	509,741	460,012	1,270,639	2,521,199	660,252
Mechs. Banking Asso. Bank	632,000	25,280	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Mechanics' and Traders' Bank	200,000	8000	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Merchants' Bank	1,490,000	29,800	50	363,961	2,136,951	2,096,284	912,706	375,474	1,859,627	3,414,448	1,022,166
Merchants' Exchange Bank	750,000	15,000	50	305,767	629,667	1,413,914	105,704	212,550	591,385	1,482,144	113,430
National Bank	750,000	15,000	50	221,498	804,267	1,165,007	265,613	212,193	798,098	1,310,955	334,968
North River Bank	650,000	13,000	50	335,766	720,831	1,061,086	188,658	310,362	675,961	1,117,962	155,290
Phenix Bank	1,200,000	60,000	20	473,602	974,061	1,652,050	321,343	397,100	750,618	1,627,059	276,733
Seventh Ward Bank	500,000	10,000	50	238,796	357,177	828,921	96,210	231,741	362,026	875,604	81,374
Tradesmen's Bank	400,000	10,000	40	186,567	489,091	876,239	82,883	171,945	493,498	864,144	99,925
Union Bank	1,000,000	20,000	50	441,269	1,515,846	1,706,106	453,148	468,442	1,165,503	2,020,420	496,380

Banks for Savings:

Bank for Savings in the City New-York.
Bowery.
Greenwich.
Seamen's Bank for Savings.

Philadelphia:

Bank of Commerce	250,000	Dollars
Bank of North-America	1,000,000	=
Bank of Northern Liberties	332,000	=
Bank of Penn Township	225,000	=
Bank of Pennsylvania	1,362,500	Dollars
Commercial Bank of Pennsylv.	1,000,000	=
Farmers' and Mechanics' Bank	750,000	=
Girard Bank	—	=
Manufact. and Mechan. Bank	200,650	=
Mechanics' Bank	800,000	=
Philadelphia Bank	1,150,000	=
Schuylkill Bank	250,000	=
Southwark Bank	400,000	=
Western Bank	—	=
Kensington Bank	250,000	=

Kapitalien des Schatzes der Vereinigten Staaten in den Banken, 1845:

	23. Juni	28. Juli	25. Aug.
Bank of Mobile, Alabama	174,836	137,571	133,759
Branch-Bank of Alabama, Huntsville,	3358	3358	3358
Bank of Tenessee, Nashville	4852	4852	4852
Union-Bank of Tenessee, Nashville	52,726	56,518	62,160
Louisville Savings Inst.	127,447	126,683	105,208
The Ohio Life and Trust-Co., Cincinnati, Ohio	21,829	41,388	103,824
Firemans' Insurance Company Cleveland, 〃	47,274	38,547	21,814
Clinton-Bank, Columbus, Ohio	19,871	6767	6488
Farmers' and Mechanics' Hartford, Ohio	26,362	13,398	16,368
Bank of Norwalk, Norwalk 〃	13	13	13
City-Bank, New-Haven, 〃	46,515	42,330	60,361
Bank of Missouri, St.-Louis	461,796	396,815	151,592
Michigan Inst. Co., Detroit	142,293	114,967	81,016
Bank of Baltimore, Baltimore, Maryland	81,045	74,045	49,747
Chesapeake-Bank, Baltimore, 〃	94,000	88,267	153,877
Commercial-Bank, Portsmouth, New-Hampshire	553	734	734
Bank of Montpellier, Vermont	672	600	1400
Merchants-Bank, Boston, Massachusetts	179,129	317,519	1,035,330
Bank of Virginia	89,042	88,542	86,956
Bank of Commerce, Philadelphia, Pennsylvania	51,946	134,946	266,446
Philadelphia-Bank, Pennsylvania	195,753	189,190	179,118
Mint of Philadelphia 〃	294,970	509,968	509,960
Exchange-Bank, Pittsburg 〃	217,330	211,865	266,778
Bank of Pittsburg 〃 〃	2909	2909	2909
Bank of Middletown 〃 〃	50,000	45,000	45,000
Bank of Erie, 〃 〃	100,000	90,583	90,583
Bank of Louisiana, New-Orleans	392,983	197,010	96,740
Planters'-Bank, Savannah, Georgia	56,978	49,210	47,413
Patriotic-Bank, Washington, Columbia	128,719	108,683	82,041
Corcorans and Riggs, Washington	436,280	500,077	481,728
Bank of Washington, 〃	135,248	86,178	80,572
Bank of the Metropolis	540,488	421,820	280,055
Bank of Potomae, Alexandria	17,748	17,731	17,731
Farmers-Bank of Virginia, Richmond	52,000	52,000	52,000
Exchange Bank of Virginia, Norfolk	79,700	76,013	66,436
Southwestern Rail Road Co.	170,118	145,200	119,613
Bank of Cape-Fear, North-Carolina	1361	1361	—
Branch-Bank 〃 〃	468	464	7360
Branch-Mint of Charlotte 〃	32,000	32,000	32,000
Branch-Mint of Dablouega, Georgia	30,000	30,000	30,000
Branch-Mint New-Orleans, Louisiana	123,238	123,238	123,238
Arcade-Bank, Providence, Rhode-Island	21,350	23,210	24,529
Commercial-Bank, Albany, 〃	80,000	100,000	100,000
Mechanics' and Farmers' Bank, Albany, New-York	65,514	65,419	90,252
Albany-City-Bank, Albany, New-York	20,965	35,965	35,965
Bank of Commerce, New-York	632,429	264,561	661,374
Bank of Amerika, 〃	465,808	607,035	473,490
Amerikan-Exch.-Bank, 〃	214,168	257,525	1,013,241
Merchants'-Bank, 〃	561,359	362,757	562,534
North-River-Bank, 〃	226,422	367,348	261,228
Bank of the State, 〃	291,546	425,618	922,970
Mechanics'-Bank, 〃	286,846	431,937	862,123
Oliver Lee und Co's-Bank, Buffalo	— —	— —	50,000
Bank of Woaster	— —	— —	46,000
Summa:	8,500,452	8,068,856	9,939,658

Bei der freien Bewegung des Verkehrs in den Vereinigten Staaten entstehen und liquidiren die Banken auch nach der großen Krisis von 1842 eben so leicht wie früher. Sie sind ein Bedürfniß. Allerdings bestehen diejenigen ausdauernd, die ein solides Geschäft betreiben und ihren Gewinn nicht in maßloser Ausgabe von Papiergeld suchen, sondern darin ein Verhältniß zur vorräthigen Baarschaft festhalten, das sie vor Verlegenheit in Baarzahlungen schützt. Namentlich zeichneten sich darin bis jetzt, seit langer Zeit, die Banken des Staates Missouri aus. Daher sind ihre Geschäfte sicher und gewähren Gewinn. So hatte die Staatsbank mit den Zweigbanken am 31. Decbr. 1843: 4,299,533, 30. Juni 1845: 4,687,873 Dollars Debet. Darin Depositen 1843: 1,376452, 1845: 1,541,735 Doll., und Banknoten 1843: 1,355,970, 1845: 1,474,470 Doll.; dagegen 1843: 1,048,672, 1845: 1,341,391 Doll. Kredit. Darin 1843: 1,048,672, 1845: 1,341,391 Doll. Disconti, und an Gold und Silber 1843: 1,973,441, 1845: 1,769,545

Dollars. Nicht weniger günstig ist der Geschäftszustand der Banken in Virginia, bei einem gesunden Geschäftsbetrieb. Bei einer sehr mäßigen Dividende wird ein Reserve-Fonds angelegt, und der Noten-Umlauf immer beschränkt. So belief sich das Geschäft der North-Western-Bank of Virginia 1844 auf 1,515,155, 1845 auf 1,609,464 Dollars bei einem Actien-Fonds von 740600 Dollars und an eigenen Staats-Noten 1844: 36357, 1845 nur 24754 Dollars, und an Noten anderer Staaten 1844: 55376, 1845: 35875 Dollars. Sie machte dabei aber 1844: 901778, 1845: 1,020,222 Doll. Darleihen und Disconti, hatte außerdem bei anderen Banken gut 1844: 233344, 1845: 133382 Dollars, und Baar-Vorrath an Gold und Silber 1844: 161111, 1845: 229901 Dollars.

Ueberhaupt erscheinen bei den Banken der Vereinigten Staaten die Darleihen, Disconti und Guthaben als die bedeutenderen Posten; dagegen die Depositen als die geringeren; eine beachtenswerthe Eigenthümlichkeit des nordamerikanischen Bankwesens, die aus dem lebhaften Handelsverkehr und aus dem sicheren Arbeitsertrag, den beiden Hauptquellen des Vermögens, entspringt, und den Banken mehr Sicherheit gewährt, als die ansehnlichsten Depositen, wodurch natürlich die Verbindlichkeiten einer Bank vergrößert werden, ohne daß sie an Kapital gewinnt.

Es ist zwecklos, noch mehr Einzelnheiten von den Banken der Vereinigten Staaten aufzuhäufen, weil deren Zustand sich fortwährend mit dem Verkehr ändert. Es genügt, das Eigenthümliche als die Hauptsache hervorzuheben und durch die nöthigen Einzelnheiten zu erläutern. Dies ist geschehen.

Ueber die **Sparbanken**, s. Sparkassen.

Bank-Actien sind in ihrer Entstehung dasselbe, wie alle anderen Actien, nämlich Scheine, wodurch der Inhaber sich entweder zur Einzahlung eines bestimmten Kapitals zur Gründung einer Bank verpflichtet, oder wenn die volle Zahlung schon geleistet, sich als Besitzer des gezeichneten Kapitals und deshalb als Bank-Theilhaber ausweist. In Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Bankgeschäfts haben indessen die Bankactien eine andere Bedeutung, als die anderen Actien: nicht weil vielleicht das Unternehmen eines Bankgeschäfts unsicher wäre und nicht verhältnißmäßigen Gewinn verspräche, sondern weil eine Bank vermittelst der darin niedergelegten Depositen, der Darleihen und der Banknoten auf fremdes Vermögen im Allgemeinen großen Einfluß übt, und eben so leicht durch leichtsinnige Speculation, als durch eine in keinem Verhältniß mit dem Bankkapital und der flüssigen Baarschaft stehende Ausgabe von Banknoten so in Stocken gerathen kann, daß sie liquidiren muß. Gewährt das Geschäft eine gute jährliche Dividende, wie dies namentlich bei denjenigen Banken geschieht, die eine maßlose Menge Zettelgeld in Umlauf setzen, so ist der Gewinn auf eine Actie zwar beträchtlich, aber das Bankgeschäft dem Publikum gegenüber gefährlich, in so fern eine Bank nicht blos das Actien-Kapital, sondern auch die Depositen rc. zusetzt und aus Mangel an Mitteln aufhören muß. Dann verlieren nicht nur Einzelne, sondern das Publikum überhaupt durch nicht mögliche Wiedereinlösung oder doch große Herabsetzung des Nennwerthes der Banknoten. So geschah es in Dänemark, Oesterreich, den nordamerikanischen Vereinigten Staaten rc. Um diesen Folgen vorzubeugen, haben die Regierungen die Bank-Actionäre durch die Bank-Statuten entweder im Betrag ihres Actien-Antheils, oder mit ihrem ganzen Vermögen verbindlich gemacht. So zweckmäßig indessen diese Bestimmung, besonders die letztere, scheint, so kann doch die Kraft jener Bestimmung durch andere Befugnisse im Bankbetrieb gelähmt werden.

Bank-Agio heißt die Differenz, welche als Aufgeld zwischen der Valuta einer Bankanstalt, dem sogenannten Bankgelde namentlich in einer Giro-Bank, und der davon verschiedenen Curant-Währung eines Ortes stattfindet, und welche nach den den Geldmarkt bewegenden Einflüssen sich verändert, indem das wirklich umlaufende Geld steten Schwankungen im Werthe unterliegt, während dies mit der bei der Bank deponirten Valuta nicht der Fall ist. Deshalb tritt in den Fällen, wo Bankvaluta und Curantgeld gleiche Basis haben, in der Regel ein Aufgeld zu Gunsten der erstern ein. In Giro-Banken ist die Einheit des Bankgeldes ansehnlich besser als die der cursirenden Münze angenommen, wie z. B. in Hamburg, wo daher das Bankgeld gegen Curant stets 23 bis 25 Procent (auf Hundert) gewinnt; bei Zettelbanken jedoch ist dies nur selten der Fall, da deren Noten zum Umlaufe statt baaren Geldes bestimmt sind und eine Disharmonie zwischen beiden Werthen nur unangenehme Störungen verursachen würde, wie mehrfache Beispiele bewiesen haben.

Bankerott, franz. banqueroute, engl. bankrupt, ital. banco rotto, banca rotta, heißt das öffentlich erklärte Unvermögen, seine Verbindlichkeit gegen die Gläubiger zur Zahlung zu erfüllen, das im gewöhnlichen Leben auch mit Falliment oder Insolvenz bezeichnet wird. Indessen unterscheiden die Gesetze mehrerer Staaten diese Zustände eines zahlungsunfähigen Schuldners. Das Wort selbst stammt aus dem Italienischen, wo es von dem Geldwechselgeschäft entlehnt wurde, indem dasselbe zuerst in Italien sich ausbildete (Hoffmann, Geschichte des Handels S. 364 f. 383 f.). Es bezeichnet den zerbrochenen Wechseltisch eines zahlungsunfähig gewordenen Geldwechslers. Nach den Bestimmungen der meisten Gesetze ist derjenige Kaufmann, der ohne seine Schuld, durch nicht vorauszuberechnende und unvorhergesehene Unglücksfälle gezwungen wird, seine Zahlungen einzustellen, Fallit (s. Concurs); Bankerott und Bankerottirer ist dagegen derjenige Kaufmann, der durch eigene Schuld oder auch absichtlich durch Betrug gegen seine Gläubiger zahlungsunfähig wird.

Bei einem so wichtigen Gegenstande für Handel und Industrie, als die Zahlungsunfähigkeit gegen die Gläubiger ist, ist Strenge des Gesetzes nothwendig, damit die Treulosigkeit nicht freien Spielraum erhalte; indessen darf diese Strenge keineswegs über einen gewissen Punkt ausgedehnt werden, wenn durch das Gesetz nicht mehr geschadet als genützt, und die Unternehmungslust niedergehalten werden soll, deren Thätigkeit gerade bei einer vorhandenen Konkurrenz so wichtig ist, und für die Zukunft von großen, glücklichen Folgen sein kann, selbst abgesehen von dem Wohl oder Weh der Familie des Bankerottirers, weil durch sein Verhältniß auch andere Familien hart betroffen werden. Wie alle Gesetze, so bedürfen auch die Handels- und Bankerott-

Gesetze einer steten Verbesserung mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, insofern dieselben auch im Handelsverkehr Veränderungen bewirken, wodurch dann Gesetz und Wirklichkeit in Widerspruch gerathen.

Fast in allen Staaten, wo es ein Bankerott-Gesetz giebt, wird der Bankerott in Klassen getheilt, in diesen wieder besondere Grade unterschieden, und danach gegen den Bankerottirer verfahren.

Das preußische Allgemeine Land-Recht (Theil II. Tit. 20, §. 1452.) unterscheidet den betrüglichen, muthwilligen, fahrlässigen und unbesonnenen Bankerott.

1) Ein betrüglicher Bankerottirer ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Kreditoren zu hintergehen.

Aus der kundbar gewordenen Insolvenz eines Kaufmanns allein kann die Existenz dieser Umstände nicht gefolgert werden. Die Anzeige derselben gehört zu den Obliegenheiten der Aeltesten und Vorsteher der Kaufmannschaft. Es dürfen dieselben aber zu diesem Behufe den insolventen Kaufmann zur Vorlegung seiner Handlungsbücher vorladen. (Rescr. vom 28. Aug. 1828, von Kamptz Ann. Bd. 12. S. 40).

Wer mit der Absicht, sich durch den Schaden seiner Gläubiger zu bereichern, ein Unvermögen zu zahlen fälschlich vorgiebt, soll öffentlich ausgestellt und mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

Wer durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forderungen ungegründet oder übertrieben sind, die zur Bezahlung richtiger Schulden vorhandene, obgleich unzureichende Masse schmälert, wird des gerichtlichen Glaubens und aller bürgerlichen Ehre verlustig und hat fünf- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. Auch diese Strafe kann nach der Größe der beabsichtigten Verkürzung und nach Beschaffenheit der zur Verhehlung des Betrugs durch Verfälschung der Handlungsbücher und anderer Urkunden oder sonst angewendeten Mittel noch ferner und sogar bis zur lebenswierigen Festungsarbeit geschärft werden (Allg. Landr. a. a. O. §. 1451. 1455.). — Ein betrüglicher Bankerottirer wird, wenn er vor Vollziehung der Strafe gestorben oder entwichen ist, für ehrlos erklärt und sein Bildniß an den Galgen geheftet (§. 1456).

2) Wer durch übertriebenen Aufwand sich außer Zahlungszustand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerottirer (§. 1458). — Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Nothdurft und die gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt und mit den jedesmaligen wirklichen Einkünften des Schuldners nicht im Verhältniß steht. — Besonders ist ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerei und unzüchtige Lebensart verursacht worden, unter allen Umständen ohne weitere Untersuchung als übertrieben anzusehen (§. 1459. 1460). — Ein muthwilliger Bankerottirer soll aller Ehren und Würden im Staate für unfähig erklärt, zu drei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden. — Ist er ein Kaufmann, so verliert er noch außerdem alle kaufmännischen Rechte (§. 1461. 1462.). — Wer zu einer Zeit, da er keine wahrscheinliche Aussicht hat, seine Kreditoren jemals befriedigen zu können, dennoch zur Unterstützung seiner Verschwendung Schulden macht, ist als ein muthwilliger Bankerottirer anzusehen und mit fünf- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen. — Werden die unter solchen Umständen gemachten Schulden zur Vergrößerung der Masse verwendet, so wird ein solcher Bankerottirer mit drei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt (§. 1464. 1465.).

3) Wer zu einer Zeit, da er weiß, daß sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreiche, aber noch Hoffnung hat, daß dasselbe sich in Kurzem verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrößert, wird als ein fahrlässiger Bankerottirer angesehen. — Eben dafür ist derjenige zu achten, der bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens den Rest desselben zu seinen eigenen oder der seinigen Bedürfnissen obschon ohne Verschwendung verzehrt und dadurch seinen Gläubigern entzieht. — Ein Kaufmann, welcher entweder gar keine ordentlichen Bücher führt oder die Bilanz seines Vermögens wenigstens alljährlich einmal zu ziehen unterläßt und sich dadurch in Unwissenheit über die Lage seiner Umstände erhält, wird bei ausbrechendem Zahlungsunvermögen als ein fahrlässiger Bankerottirer bestraft (§. 1466 bis 1468.). — Ein fahrlässiger Bankerottirer wird, wenn er in einem öffentlichen Amte steht, dieses Amtes, und wenn er ein Kaufmann ist, aller kaufmännischen Rechte verlustig, so daß er ohne besondere Erlaubniß keinen Handel weiter treiben darf. — Außerdem hat derselbe, je nachdem der Verlust der Gläubiger größer oder geringer, und das Unvermögen längere oder kürzere Zeit hindurch verheimlicht worden ist, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von einem bis zu drei Jahren verwirkt (§. 1469. 1470.). — Ob ein fahrlässiger Bankerottirer mit Festungsarbeit oder mit Festungsarrest zu belegen, hängt den neueren Bestimmungen gemäß von dessen sonstiger Qualifikation, und ob er zum höhern oder niedern Stande gehört, ab. (Kabinetsordre vom 10. März 1802.) — Die Hoffnung, durch weitaussehende Handelsspekulation, durch Erbschaften &c., auf welche der Schuldner noch kein unwiderrufliches Recht hat, eine schon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrlässigen Bankerottirer nicht entschuldigen (§. 1471. 1472.).

4) Wer mit fremdem Gelde ohne Genehmigung der Gläubiger verwegene und unsichere Unternehmungen erregt, durch deren Fehlschlagen seine Gläubiger in Schaden und Verlust gesetzt worden, wird als ein unbesonnener Bankerottirer bestraft. — Ob ein solches Unternehmen für unbesonnen zu erachten sei, muß durch Sachverständige untersucht und beurtheilt werden. — Außer dem Verlust der Handlungsgerechtigkeit hat ein solcher Bankerottirer Gefängnißstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren verwirkt (§. 1473 bis 1475.).

Ueber das gerichtliche Verfahren beim Bankerott existiren in Preußen folgende Bestimmungen:

Jeden erfolgenden Bankerott ist der Richter von Amtswegen zu untersuchen, und nach Befund der Umstände zu bestrafen schuldig (Allgem. Landr. a. a. O. §. 1476.). — Wenn sich nur Umstände finden, welche den Schuldner eines strafbaren Bankerotts verdächtig machen,

so muß die Untersuchung sofort eingeleitet und auf einen Vergleich zwischen Schuldner und Gläubiger keine Rücksicht genommen werden. — Es ist zur Eröffnung einer Untersuchung hinreichend, wenn eine Insufficienz des Vermögens dargethan worden, und die Entstehung der Schuldenlast sich durch ein betrügliches, muthwilliges oder unbesonnenes Benehmen erklären läßt (Cab. O. v. 7. Juli 1810. — Rescr. v. 28. März 1815). — Ein außergerichtliches Abkommen befreit den Schuldner gleichfalls nicht von der Untersuchung und Strafe. Das Gericht ist vielmehr verpflichtet, wenn ein solches Abkommen zu seiner Kenntniß gelangt und keine Gründe vorhanden sind, die Entstehung der Schuldenlast bloßen Unglücksfällen zuzuschreiben, eine Untersuchung zu eröffnen; die Insolvenz muß aber aus dem Nachlaßvergleiche sich als so wahrscheinlich ergeben, daß es zu Eröffnung der Untersuchung keiner Aufnahme eines Status bonorum bedarf (Rescr. vom 28. März 1815).

Wer bei Behandlung der Gläubiger einen derselben, welcher kein vorzügliches Recht hat, vor den übrigen begünstigt, hat schon dafür eine sechswöchentliche bis dreimonatliche Zuchthausstrafe verwirkt (§. 1478.).

Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden, sind nicht als Bankerottirer anzusehen (§. 1479). — Die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts sind schuldig, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankerotts dem Richter bei 100 Ducaten fiscalischer Strafe anzuzeigen. Diese Vorschrift ist an den Orten, wo eine Kaufmannschaft sich befindet, den Vorstehern und Aeltesten bekannt zu machen (§. 1480. — Rescr. vom 28. März 1815). — Nach den von ihnen an die Hand zu gebenden oder sonst eingezogenen Nachrichten muß der Richter hauptsächlich beurtheilen, in wiefern es einer förmlichen Criminal-Untersuchung wegen Bankerotts bedürfe (§. 1481.).

Einen unvermögenden Schuldner, welcher, um sich der richterlichen Untersuchung zu entziehen, austritt (entflieht) oder seinen Aufenthalt verbirgt, trifft die Vermuthung eines muthwilligen Bankerotts (§. 1482.). Hat ein ausgetretener Kaufmann seine Bücher bei Seite gebracht, oder dieselben in solcher Unvollständigkeit und Verwirrung zurückgelassen, daß daraus die Lage seines Vermögens und seiner Geschäfte nicht übersehen werden kann, so ist er für einen betrüglichen Bankerottirer zu achten (§. 1483.).

Wenn der ausgetretene Schuldner auf ergangene öffentliche Vorladung sich nicht stellt, so soll das wider ihn gefallte Urtheil in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden (§. 1484.). — Ueber den Betrag der Insufficienz bedarf es keiner weitläufigen Erörterung, sondern es ist genügend, wenn der Inquirent aus den Concurs-Acten die nöthigen Nachrichten darüber sammelt, sie zusammenstellt und dem Beschuldigten zur Erklärung vorlegt. (Allgem. Crim.-Ordn. §. 201.)

Die Ehefrau eines Bankerottirers, welche an dem Verbrechen des Mannes wissentlich und unmittelbar Theil genommen hat, verliert ihr eigenthümliches Vermögen zum Besten der Gläubiger und hat die Hälfte der den Mann treffenden Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt. — So oft ein Bankerott durch Verschwendung oder übermäßigen Aufwand gemacht worden, soll die Ehefrau mit ihrem Eingebrachten den Gläubigern der 6. Klasse nachstehen. Kann sie aber beweisen, daß sie an dem übermäßigen Aufwande des Mannes keinen Theil genommen, oder daß sie denselben wegen dieses Aufwandes gewarnt habe, so behält sie das in der Concursordnung angewiesene Vorzugsrecht.

Das französische Gesetz unterscheidet den Falliten und Bankerottirer, so daß jener der Unglückliche, dieser der Schuldige ist; es steht also auf moralischem Boden. Fallit ist nach Art. 437. des Code de Commerce derjenige, welcher seine Zahlungen einstellt. Der Code de Commerce enthält (Liv. III.) über die verschiedenen Arten des Bankerotts folgende Bestimmungen:

„Jeder Handeltreibende (commerçant), welcher seine Zahlungen einstellt, ist im Zustande des Falliments.

Jeder fallirte Handelsmann, welcher sich in einem der in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Fälle von grobem Verschulden oder von Betrug befindet, ist im Zustande des Bankerotts.

Es giebt zwei Arten von Bankerotten:

den einfachen Bankerott; über diesen erkennen die Zuchtpolizei-Gerichte;

den betrüglichen Bankerott; über diesen erkennen die Assisenhöfe.

I. Vom einfachen Bankerott. Es soll (nach Art. 596.) als einfacher Bankerottirer verfolgt, und es kann dafür erklärt werden der fallirte Handelsmann, welcher sich in einem oder mehreren der folgenden Fälle befindet:

1) Wenn die Ausgaben seiner Haushaltung, welche er Monat für Monat in sein Journal einzutragen gehalten ist, für übertrieben erkannt werden.

2) Wenn befunden wird, daß er große Summen im Spiel oder zu Operationen, deren Erfolg von einem reinen Zufall abhängt, verbraucht hat.

3) Wenn aus seinem letzten Inventarium hervorgeht, daß, ungeachtet sein Activ-Vermögen 50 Proc. unter seinem Passiv-Stande war, er beträchtliche Anleihen gemacht hat, und wenn er Waaren mit Verlust oder unter dem laufenden Preise wieder verkauft hat.

3) Wenn er Kredit- oder Wechselbriefe für eine Summe unterzeichnet hat, welche zufolge seinem letzten Inventarium dreimal so groß ist, als sein Activ-Vermögen.

Es kann als einfacher Bankerottirer verfolgt und dafür erklärt werden:

der Fallit, welcher die durch den Artikel 4. vorgeschriebene Erklärung auf der Gerichtschreiberei nicht abgegeben hat;

derjenige, welcher, nachdem er sich entfernt hatte, sich ohne rechtmäßige Verhinderung nicht in den festgesetzten Fristen bei den Agenten und den Syndiken persönlich eingefunden hat;

derjenige, welcher Bücher vorlegt, die unregelmäßig geführt sind, ohne daß jedoch die Unregelmäßigkeiten Anzeigen von Betrug enthalten, oder der nicht alle Bücher vorlegt;

derjenige, welcher in einer Handelsgesellschaft steht und nicht dem Artikel 4. gemäß verfahren ist."

Der Artikel 4. (unter dem Titel: von der Eröffnung des Falliments) lautet:

„Jeder Fallit ist gehalten, binnen drei Tagen nach der Einstellung der Zahlungen die Erklärung darüber auf der Gerichtschreiberei des Handelsgerichts abzugeben; der Tag, an welchem er seine Zahlungen eingestellt hat, ist in diesen 3 Tagen mit inbegriffen.

Im Fall des Falliments einer Gesellschaft unter einem Gesammtnamen muß die Erklärung des Falliten den Namen und die Anzeige des Wohnortes jedes der solidarisch verhafteten Gesellschafter enthalten."

Der Code de Commerce bestimmt:

„Art. 588. Die Fälle des einfachen Bankerotts werden durch die Zuchtpolizeigerichte, auf die Klage der Syndiken oder die eines Gläubigers des Falliten oder auf die von dem öffentlichen Ministerium von Amtswegen eingeleitete Verfolgung abgeurtheilt.

Art. 589. Die Kosten der Verfolgung wegen einfachen Bankerotts werden in dem Fall, wo die Klage von den Syndiken des Falliments angestellt worden ist, von der Masse getragen.

Art. 590. In dem Fall, wo die Verfolgung von einem Gläubiger eingeleitet worden ist, trägt dieser die Kosten, wenn der Beschuldigte freigesprochen wird; wird er verurtheilt, so werden die Kosten von der Masse getragen.

Art. 591. Die Ober-Procuratoren sind gehalten, von den Urtheilen der Zuchtpolizeigerichte zu appelliren, wenn sie im Laufe der Instruktion finden, daß die Beschuldigung eines einfachen Bankerottes von der Art ist, um in die Beschuldigung eines betrüglichen Bankerottes verwandelt zu werden.

Art. 592. Das Zuchtpolizeigericht muß, wenn es erklärt, daß ein einfacher Bankerott vorhanden sei, nach Beschaffenheit der Fälle auf eine Gefängnißstrafe von wenigstens einem Monat und von höchstens zwei Jahren erkennen.

Die Urtheile werden öffentlich angeschlagen und in Gemäßheit der Civil-Proceß-Ordnung in eine Zeitung eingerückt.

II. **Vom betrüglichen Bankerott.** (Cap. II.) Es soll für einen betrüglichen Bankerottirer erklärt werden jeder fallirte Handelsmann, welcher sich in einem der folgenden Fälle befindet, nämlich:

1) wenn er Ausgaben oder Verluste angegeben hat, die in der That nicht stattgehabt haben, oder wenn er die Verwendung aller seiner Einnahmen nicht nachweist;

2) wenn er irgend eine Summe Geldes, irgend eine Activ-Schuld, Waaren, Lebensmittel oder Mobilareffekten bei Seite geschafft hat;

3) wenn er Scheinverkäufe, erdichtete Geschäfte oder Schenkungen zum Schein gemacht hat;

4) wenn er falsche und mit erdichteten Gläubigern verabredete Passiv-Schulden gemacht hat, indem er simulirte Scripturen gemacht, oder sich in öffentlichen Urkunden oder in Urkunden unter Privatunterschrift ohne Rechtsgrund und ohne den Werth dafür empfangen zu haben, als Schuldner bekannt hat;

5) wenn er, während er einen besondern Auftrag hatte, oder während ihm als Depositar Geld, Handelseffekten, Lebensmittel oder Waaren in Verwahrung gegeben waren, dem Vollmachts- oder dem Hinterlegungs-Vertrage zuwider die Fonds oder den Werth der Sachen, welche den Gegenstand der Vollmacht oder das Depositum ausmachten, in seinen Nutzen verwendet hat;

6) wenn er Immobilien oder Mobilareffekten gekauft, und ein Anderer den Namen dazu hergegeben hat;

7) wenn er seine Bücher verborgen hat.

Es kann als betrüglicher Bankerottirer verfolgt und dafür erklärt werden:

Der Fallit, welcher keine Bücher geführt hat, oder dessen Bücher nicht seinen wahren Activ- und Passiv-Stand darstellen.

Derjenige, welcher, nachdem er sicheres Geleit erhalten hat, sich nicht vor Gericht gestellt hat. (Art. 594.)

Die Fälle des betrüglichen Bankerottes sollen von den Ober-Prokuratoren und deren Substituten auf Grund der Notorietät, oder auf die Denunciation der Syndiken oder eines Gläubigers von Amtswegen vor den Assisenhöfen verfolgt werden.

Wird der Beschuldigte der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen überwiesen befunden und erklärt, so wird er mit den in dem Strafgesetzbuche auf den betrüglichen Bankerott gesetzten Strafen belegt.

Für Mitschuldige der betrüglichen Bankerottirer sollen erklärt und zu denselben Strafen, wie der Angeklagte, sollen verurtheilt werden diejenigen Individuen, welche überführt werden, sich mit dem Bankerottirer verstanden zu haben, um seine Mobilar- oder Immobilargüter ganz oder zum Theil zu verheimlichen oder zu unterschlagen; welche überführt werden, falsche Forderungen gegen ihn erworben zu haben, und welche bei der Verification und Bekräftigung ihrer Forderungen darauf bestanden haben, sie als aufrichtig und wahrhaft geltend zu machen.

Das nämliche Urtheil, welches die Strafen gegen die Theilnehmer an betrüglichen Bankerotten ausspricht, soll sie verurtheilen,

1) die Masse der Gläubiger in den Besitz der ihr betrüglicher Weise entzogenen Güter, Rechte und Forderungen wieder einzusetzen;

2) der Masse eine Entschädigung zu zahlen, welche der Summe gleichkommt, um welche sie dieselbe zu betrügen versucht haben.

Die Urtheile der Assisenhöfe gegen die Bankerottirer und deren Mitschuldige werden öffentlich angeschlagen und überdies in Gemäßheit der Civil-Prozeß-Ordnung in eine Zeitung eingerückt.

Ueber die **Rechte der Ehefrau des Bankerottirers** enthält der Code de Commerce (Bd. III. Art. 110. cf. Art. 111. bis 121.) folgende Bestimmungen:

„Die Frauen, die nach Dotalrechten geheirathet haben, die Frauen, die in getrennten Gütern leben, und die in Gütergemeinschaft lebenden Frauen, welche die mitgebrachten Immobilien nicht in die Gütergemeinschaft eingelegt haben, nehmen die besagten Immobilien und diejenigen, welche ihnen durch Erbschaften oder durch Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen zugefallen sind, in Natur zurück."

„Sie nehmen gleichfalls die Immobilien zurück, welche sie selbst und in ihrem Namen mit den aus besagten Erbschaften oder Schenkungen herrührenden Geldern erworben haben, vorausgesetzt, daß die Erklärung der Verwendung in dem Erwerbungscontracte ausdrücklich enthalten sei, und daß der Ursprung der Gelder durch ein Inventarium oder durch irgend einen andern authentischen Akt dargethan werde.“

„Nach welchen Rechten auch der Ehevertrag geschlossen sein mag, so gilt, außer dem in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fall, die gesetzliche Vermuthung, daß die von der Frau des Falliten erworbenen Güter ihrem Ehemanne gehören, daß sie mit dessen Gelde bezahlt worden sind, und daß sie zur Masse seines Activ-Vermögens geschlagen werden müssen; vorbehaltlich des Rechtes seiner Frau, den Beweis des Gegentheils zu liefern.“

„Das aus den Verfügungen der beiden ersten obigen Artikel (110. und 111.) entspringende Klagerecht auf Zurücknahme kann von der Frau nur unter der Bedingung ausgeübt werden, daß sie die auf den Gütern haftenden Schulden und Hypotheken übernimmt, sie mag sich hiezu freiwillig verpflichtet haben, oder dazu gerichtlich verurtheilt worden sein.“

„Die Frau kann in dem Falliment keine Klage hinsichtlich der ihr in dem Ehevertrage stipulirten Vortheile anstellen; dagegen können aber auch die Gläubiger sich in keinem Fall die Vortheile zu Nutzen machen, welche die Frau dem Manne in dem nämlichen Vertrage eingeräumt hat.“

„Hat die Frau Schulden für ihren Mann bezahlt, so ist die gesetzliche Vermuthung dafür, daß sie es mit dem Gelde ihres Mannes gethan habe; und sie kann demzufolge dieserhalb in dem Falliment keine Klage anstellen, vorbehaltlich des Gegenbeweises.“

„Eine Frau, deren Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe Handelsmann war, hat wegen der Gelder oder Mobilar-Effekten, welche als Brautschatz eingebracht zu haben sie durch authentische Akte nachweist, wegen der Wiedererlangung des Geldes für ihre während der Ehe veräußerten Güter und wegen der Schadloshaltung für die mit ihrem Ehemanne gemachten Schulden, nur auf die Immobilien Hypothek, welche ihr Mann zu dem obigen Zeitpunkte besaß.“

„Der Frau, deren Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe Handelsmann war, wird in dieser Beziehung die Frau gleichgestellt, die eines Handelsmannes Sohn heirathet, welcher in diesem Zeitpunkt keinen bestimmten Stand oder kein bestimmtes Gewerbe hatte und in der Folge selbst Handelsmann wurde.“

„Ausgenommen von den Verfügungen der Artikel 114. und 116., und aller den Frauen durch das Civilgesetzbuch verliehenen Hypothekar-Rechte theilhaftig ist die Frau, deren Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe ein anderes bestimmtes Gewerbe als das eines Handelsmannes trieb; gleichwohl ist diese Ausnahme auf die Frau nicht anwendbar, deren Mann binnen einem Jahr nach der Eingehung der Ehe Handelsmann wurde.“

„Alle Mobilien, welche zur Einrichtung der Zimmer dienen, Mobilar-Effekten, Diamanten, Gemälde, Gold- und Silbergeschirre und andere zum Gebrauch des Mannes sowohl als der Frau bestimmte Gegenstände fallen, nach welchen Rechten auch der Ehevertrag geschlossen sein mag, den Gläubigern anheim, ohne daß die Frau etwas Anderes davon erhalten könnte, als die zu ihrem Gebrauch nothwendigen Kleider und Leinwand, welche ihr bewilligt werden sollen.“

„Gleichwohl kann die Frau den Schmuck, die Diamanten, das Gold- und Silbergeschirr zurücknehmen, wenn sie durch ein gesetzmäßig gefertigtes, den Urkunden beigeheftetes Verzeichniß, oder durch gute und treue Inventarien nachweisen kann, daß dieselben ihr im Ehevertrage geschenkt worden, oder ihr, jedoch blos durch Erbschaft, zugefallen sind.“

„Die Frau, welche Mobilar-Effekten, von denen in dem vorhergehenden Artikel die Rede ist, Waaren, Handels-Effekten, baares Geld, bei Seite geschafft, unterschlagen oder verheimlicht haben möchte, soll solche zur Masse zurückzubringen verurtheilt und außerdem als Mitschuldige eines betrüglichen Bankerotts verfolgt werden.“

„Auch kann, nach Beschaffenheit der Fälle, die Frau als Mitschuldige eines betrüglichen Bankerotts verfolgt werden, welche zu Handlungen, die ihr Mann zum Betrug der Gläubiger vorgenommen, ihren Namen hergegeben oder Antheil daran genommen hat.“

„Die in dem gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen Verfügungen sind auf die vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Rechte und Forderungen der Ehefrauen nicht anwendbar.“

Nach dem Code du Comm. (Liv. III. Art. 4 bis 107, 140 bis 178) muß der insolvente Kaufmann binnen 3 Tagen, von Einstellung seiner Zahlung an, davon beim Handelsgerichte Anzeige machen, welches unverzüglich, und auch von Amtswegen, die Versiegelung verfügt und einen Kommissär (Juge-commissaire), so wie einige verpflichtete Agenten (Agens de la faillite) ernennt.

Die Verfügungen werden öffentlich angeschlagen und in die Zeitungen gerückt. Das Verfahren wird durch die erwähnten Personen geleitet, die Geschäfte des Falliten aber werden durch die Agens de la faillite verwaltet, und hat derselbe Letztern binnen 24 Stunden von dem Antritte ihres Amtes an eine Bilanz einzuhändigen. Die aufgerufenen und am bestimmten Tage versammelten Kreditoren übergeben dem Kommissär eine Liste, welche drei mal so viel Namen enthält, als ihrer Meinung nach provisorische Verwalter (syndics provisoires) der Masse zu ernennen sind, welche durch das Handelsgericht nach dieser Liste gewählt werden. In den nächsten 24 Stunden nach Ernennung derselben stellen die Agenten, deren einstweilige Geschäftsführung überhaupt nicht länger als 14 Tage dauern darf, ihre Verrichtungen ein und legen Jenen Rechenschaft ab, welche nun unter Leitung des Kommissärs das ganze Kreditwesen reguliren. Sie tragen sofort auf Entsiegelung an, nehmen in Gegenwart des Friedensrichters und unter Zuziehung des Gemeinschuldners ein Inventarium auf, übernehmen demnächst die Masse und vertreten dieselbe activ und passiv.

Ein Accord findet nur dann statt, wenn die Mehrzahl der Kreditoren, deren sämmtliche Forderungen wenigstens

drei Viertel der Schulden ausmachen, einwilligt. Im Falle oder unter Voraussetzung eines Bankerotts findet kein Accord statt.

Kommt ein Accord in den zulässigen Fällen nicht zu Stande, so ernennen die versammelten Kreditoren definitive Curatoren (Syndics définitifs) und einen Kassirer, welche die Masse feststellen, den Verkauf leiten rc. und monatlich dem Kommissionär eine Uebersicht des Kreditwesens und des Kassenbestandes einreichen und hiernach hat derselbe die Vertheilung zu bestimmen.

Der einfache Bankerottirer wird mit einmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft, der betrügliche Bankerottirer auf eine, nach den Umständen festzusetzende Zeit zu öffentlichen Arbeiten (travaux forçés) verurtheilt.

Das englische Gesetz macht einen Unterschied zwischen Insolvenz und Bankerott, nicht bloß in der Anwendung auf verschiedene Klassen von Personen, sondern auch in Hinsicht auf die Verwendung der Güter der Personen, welche diesen Gesetzen verfallen sind. Die Insolvenzgesetze erstrecken sich ohne Unterschied auf alle Personen, welche sich Schulden halber im Gefängnisse befinden, die Bankerottgesetze dagegen sind nur auf Handelsleute anwendbar. Die Bankerottirer werden für immer von ihren Schulden frei und sie können später ihr Vermögen benutzen, wie sie wollen, während die blos Insolventen fortwährend auch mit dem Vermögen, welches sie später erwerben, für den ganzen Betrag ihrer Schulden haften müssen.

Die neuesten Bestimmungen über den Bankerott sind in der Acte Lord Brougham's, 1 und 2 Will. IV. c. 56. und 6 Georg IV. c. 16. und 1. 2. 5. 6. Vict. enthalten und lauten im Wesentlichen also:

1) Wer Bankerott machen kann. — Im Allgemeinen stehen alle Handelsleute, welche verbindende Kontrakte eingehen können, sie mögen geborne Engländer, fremd oder naturalisirt sein, unter den Bankerottgesetzen, aber das Gesetz erwähnt ausdrücklich: Bauunternehmer, Bankiers, Mäkler, Spediteure, Baumeister, Geldmäkler, Schiffsversicherer, Kommissionäre, Kajenmeister, Schiffbauer, Victualienhändler; Inhaber von Schenken, Gasthäusern, Hotels und Kaffeehäusern; Färber, Drucker, Bleicher, Walker, Tuchbereiter, Viehhändler, Agenten, kurz alle Personen, die durch Kauf, Tausch, Kommission oder sonst zum Handelsstande gehören, ferner alle, welche ihren Lebensunterhalt durch Kauf und Verkauf, Vermiethen und Verfertigung von Waaren verdienen. Personen, die nicht Bankerott machen können, sind Viehmäster, Pachter, Taglöhner, Arbeiter, Steuereinnehmer und Theilnehmer einer durch eine Parlamentsakte bestätigten Handelsgesellschaft.

Ein Geistlicher, wenn er nicht Handelsmann ist, kann nicht Bankerott machen, eben so wenig ein Sachwalter in seinem Geschäfte, noch ein Kind, noch ein Wahnsinniger, noch eine verheirathete Frau, außer in solchen Fällen, wo sie wegen Schulden belangt werden kann (8 T. R. 545).

2) Handlungen, welche den Bankerott begründen. — Im Allgemeinen ist jede Handlung, welche den Zweck hat, die Gläubiger hinzuhalten oder zu betrügen, eine solche, welche den Bankerott begründet, z. B. wenn sich ein Handelsmann vor seinen Gläubigern versteckt, das Land verläßt, sich verhaften oder seine Güter mit Beschlag belegen läßt oder sich eines Theiles seines Eigenthumes in betrügerischer Absicht entäußert. Giebt ein Kaufmann den Befehl, ihn stets zu verläugnen, so gilt dies für eine Absicht, Bankerott zu machen, eben so wenn er seine Thüre verschließt und Niemanden hineinläßt, ehe er gesehen hat, wer es ist. Bankerott ist es aber nicht, wenn er sich des Sonntags oder zu einer ungehörigen Stunde in der Nacht oder bei Tische verläugnen läßt.

Handelsleute, die wegen wirklicher Schuld 21 Tage im Gefängnisse sitzen, oder durch die Flucht aus dem Gefängnisse oder dem Arreste sich entfernen, machen dadurch Bankerott.

Die Eingabe eines Gesuches, um die Rechtswohlthat der Insolvenzgesetze in Anspruch zu nehmen, begründet den Bankerott.

3) Verfahren der ansuchenden Gläubiger. — Hat ein Handelsmann eine den Bankerott begründende Handlung begangen, so muß der Gläubiger sich an den Lord Kanzler wenden, um dessen Fiat zu erhalten. Dies wird nur dann gegeben, wenn ein Gläubiger wenigstens 50 (früher 100) Pfd. St. zu fordern hat; geht das Gesuch von 2 Gläubigern aus, so muß ihre Forderung zusammen wenigstens 70 (früher 150) und bei 3 Gläubigern wenigstens 100 (früher 200) Pfd. St. oder darüber betragen. Der Gläubiger muß die Richtigkeit seiner Forderung eidlich bestärken. Der Gläubiger hat die ersten Kosten selbst zu bestreiten, sie werden ihm aber, sobald der Bankerott förmlich erklärt ist, aus den ersten während des Concurses eingehenden Geldern des Schuldners erstattet.

4) Bankerott-Gericht. Es besteht gegenwärtig ein besonderer Gerichtshof für Bankerottsachen, Bankruptcy Court; außer der Hauptstadt und 40 Meilen um dieselbe schlagen die Assisenrichter dem Lordkanzler solche Advocaten vor, welche sie für tüchtig halten, und sie erhalten dann den Auftrag, in allen Bankerottsachen das Bankerottgericht in London zu vertreten.

5) Schulden, die vor diesen Kommissarien erwiesen werden müssen. — Es werden drei Termine bestimmt, und an diesen haben die Gläubiger ihre Forderungen durch Documente oder Eid zu beweisen; Korporationen können dazu einen Bevollmächtigten ernennen und ein Theilnehmer vertritt eine ganze Firma. Personen, welche in weiter Entfernung oder im Auslande leben, können ihre Forderungen von dem Richter ihres Aufenthaltsortes bescheinigen und dann durch einen öffentlichen Notar oder englischen Gesandten oder Konsul bestätigen lassen.

6) Amtlich ernannte Curatoren. — Eine wichtige Veränderung in dem neuen Gesetze ist die Einführung von amtlich bestellten Curatoren. Es giebt ihrer 30, Kauf- und Handelsleute, welche in London oder in der Nähe wohnen; sie werden von dem Lordkanzler ernannt und handeln zugleich mit den von den Gläubigern ernannten Curatoren. Alle Personalgüter des Falliten, alles Geld, alle Staatspapiere rc. werden dem Curator übergeben, welcher für das ihm Anvertraute Bürgschaft leisten und alle Gelder in der Bank von England niederlegen muß.

Der amtliche Curator erhält weder einen bestimmten Gehalt noch gewisse Procente, sondern man bezahlt ihm eine gewisse Summe für seine Bemühung.

Außer diesen amtlich ernannten Curatoren oder Bevollmächtigten erwählen auch die Gläubiger in der zweiten Zusammenkunft gewisse Bevollmächtigte.

Alle Habe des Falliten haftet für die Bezahlung seiner Schuldner, auch die Güter, welche er durch seine Frau besitzt, wenn sie nicht blos zu deren Nutzen angewiesen sind.

Der Fallit, der sich nach 42 Tagen nach der öffentlichen Aufforderung nicht vor dem Gerichte stellt und sein Vermögen nicht genau angiebt oder seine Bücher ꝛc. nicht ausliefert, ist einer beliebigen Strafe unterworfen, welche sich bis zu lebenslänglicher Deportation belaufen kann.

7) Bezahlung einer Dividende. — Nicht früher als nach 4 und nicht später als nach 7 Monaten wird eine Versammlung der Gläubiger zusammenberufen, in welcher man das ermittelte Vermögen vertheilt.

8) Bescheinigung für den Falliten. — Der Fallit, welcher sich in allen Dingen den Anordnungen des Gerichtes fügte, wird durch eine Bescheinigung von allen Schulden und Forderungen freigesprochen; diese Bescheinigung befreit aber nicht auch seinen Compagnon oder einen Mitschuldigen, und Schulden an die Krone können ebenfalls dadurch nicht getilgt werden.

Sobald der Fallit diese Bescheinigung erhalten hat, die von 4 oder 5 seiner Gläubiger unterschrieben wird, kann er wegen keiner der im Concurs angemeldeten Schulden verhaftet werden; auch ist er nicht gehalten, eine dieser Schulden zu bezahlen, von denen er freigesprochen wurde.

9) Nach der Akte 5 und 6 Viet. 116 erhalten alle den Bankerott-Gesetzen nicht unterworfene, so wie denselben unterworfene Personen, wenn ihre Schulden unter 300 Pfd. Sterl. sind, vom Bankerott-Gericht Schutz gegen jedes gerichtliche Verfahren, sobald sie über ihr gegenwärtiges und künftiges Vermögen zuverlässigen Nachweis zum Besten ihrer Gläubiger geben.

10) Wenn die Ausstellung der unter 8 erwähnten Bescheinigung oder des in der englischen Rechtssprache sogenannten Certificats zur Sicherung der Freiheit nebst einem Theil des Eigenthums des Bankerottirers gegen die Gläubiger bis in die neueste Zeit rechtskräftig den Gläubigern selbst zustand, so ist dieses Verhältniß durch das Statut 5 und 6 Vict. c. 122 verändert. Das Certificat kann nur das Gericht ausstellen nach Vernehmung der Gläubiger; aber der Bankerottirer wird durch dieses Certificat zu einem Kostgeld aus seinen Gütern berechtigt, dessen Betrag sich nach dem Ertrag aus der Masse richtet. Giebt sie nicht die Hälfte oder 50 Proc., also nicht 10 Schill auf 1 Pfd. St., so hängt die Bestimmung des Kostgeldes von dem Ermessen des Gerichts ab, jedoch darf es nicht über 3 Proc. und auch das Ganze nicht über 300 Pfd. St. sein; giebt sie aber 10 Schill. auf 1 Pfd. St., so ist das Kostgeld 5 Procent, das Ganze indessen nicht über 400 Pfd. St.; trägt sie $62\frac{1}{2}$ Procent, oder 12 sh. 6 d., so darf das Kostgeld $7\frac{1}{2}$ Procent und nicht über 500 Pfd. St. sein; trägt sie 75 Proc., so kann das Kostgeld 10 Proc., jedoch nicht über 600 Pfd. St. sein.

Die österreichische Falliten-Ordnung von 1734 unterscheidet:

1) Fallimente, welche durch Unglück entstehen.

„Vor allem wird supponiret, daß ein außer seiner Schuld nur aus Unglück gefallener Schuldner sein Falliment zeitig anzeigt, weder aus Gunst oder anderer Absicht einen Kreditoren vor dem andern befriedigt oder bedecket, noch sonst etwas vertuschet oder auf die Seite gebracht habe; widrigens derselbe ungeachtet des sich zeigenden Unglücks ex nobili officio judicis zu bestrafen wäre. Diese dann also verunglückte und sich bei Zeiten angebende Debitores sind nicht zu arrestiren, sondern mögen denselben alle Beneficia juris, als: die außer Gericht mit den Kreditoren zu treffenden Vergleiche, Commissiones, Pacta praejudicialia, Moratoria, Cessiones bonorum, und was dergleichen mehreres ist, angedeihen."

2) Fallimente, so aus eigener Schuld herrühren.

„Ein aus eigener Schuld falliter Debitor, der keinen Unglücksfall zeigen kann, ist zu arrestiren; von der Obrigkeit die Ursachen des Falliments ex officio zu inquiriren, und wenn der Verschuldete sich nicht purgiren kann, wider ihn nach Beschaffenheit die gehörige Bestrafung vorzukehren, welches sich dahin verstehet, daß auch der Richter von Amtswegen, unangesehen des inter Privatos etwa gemachten Vergleichs mit der Bestrafung vorgehen könne und solle."

3) Boshafte und betrügliche Fallimente.

„Diese sind diejenigen, welche entweder durch ungeziemende Pracht oder anderwärtigen Luxum verursacht werden: Item, da einer seine Unvermögenheit wissentlich verhehlet und also die Leute zum Kreditiren einführet, seine Habschaft oder auch ein namhaftes Quantum derselben vertuschet oder auf die Seite bringt; imgleichen da er in Fraudem aliorum Creditorum andere kurz vor dem Fallimente bedecket, oder sonst contentiret, oder in Voraussehung des Bankerotts neue Gelder entlehnet, falsche oder gar keine Bücher führt. Item derjenige, welcher sich selbst, ungehindert er annoch solvendo wäre, für einen Bankerotten aufwirft, um seine Kreditoren zu einem Nachlasse zu vermögen und sich mit Schaden derselben zu bereichern, oder auf eine andere boshafte Weise betrüget; wider diese ist jederzeit criminaliter zu verfahren ꝛc."

Der Akt, durch welchen ein Fallit seine vorigen Rechte (Würden und Ehren, Handel treiben, die Börse besuchen zu dürfen ꝛc.) wieder erlangt, heißt die Wiedereinsetzung, Rehabilitation (s. d. Art.), Rechtlichmachung.

Er kann nur dann stattfinden, wenn der Fallit nachweiset, daß er Alles, was er an Kapital, Zinsen und Kosten schuldig war, vollständig bezahlt habe. Dies erstreckt sich jedoch nur auf die einfachen Bankerottirer; betrügerische und boshafte können nicht rehabilitirt werden.

In Baiern werden nach dem neuen Strafgesetzbuch drei Grade des sträflichen Bankerotts unterschieden. Im ersten sind diejenigen, welche einzelne Gläubiger irgendwie bei deren Schuldforderungen begünstigen; im zweiten die, welche ausstehende Forderungen verheimlichen, oder vom Activ-Vermögen auf die Seite schaffen; im dritten endlich die, welche sich zum Schaden der Gläubiger als bankerott angeben, um sich selbst auf diese Weise zu bereichern, deshalb die Handlungsbücher entweder der Einsicht entziehen, oder doch so führen, daß Schulden und Forderungen daraus sich nicht übersehen lassen. Für den Bankerott des dritten Grades ist die Strafe 4 bis 8 Jahre Arbeitshaus, Verlust aller Würden und Aemter, so wie des Rechts, ferner Handel zu treiben.

Das sächsische Gesetz setzt im geschärften Bankerouttier-Mandat 1766, 20. Dcbr. auf den Bankerott nur dann Strafe, wenn der Schuldner den Bankerott durch Betrug oder absichtlich gemacht hat und dann flüchtig wird. Uebrigens haftet der Schuldner den Gläubigern mit seinem ganzen Vermögen, ausgenommen die tägliche Kleidung, und nach der Strenge des Rechts auch mit der Person. Von dem persönlichen Arrest kann er sich jedoch dadurch befreien, wenn er einen unverschuldeten Vermögensverfall nachzuweisen vermag, den Stand seines Vermögens so wie der Schulden genau angiebt und das ganze Vermögen den Gläubigern abtritt. Dies ist die Rechtswohlthat der Güterabtretung. Dennoch kann übrigens der bankerotte Schuldner auf die Rechtswohlthat der Competenz Anspruch machen. Indessen umfaßt die Befreiung vom Personal-Arrest keineswegs auch die Befreiung vom Wechsel-Arrest. Diese kann der Schuldner nur vermöge eines sicheren Geleites erhalten, das ihm die Ober-Behörde auf 2 bis 3 Monate gewährt, wenn er den Gläubigern noch 50 Proc. geben kann. Liquidirt ihm ein Wechselgläubiger seine Forderung bei'm Concurs, so erlischt dessen Wechselrecht, und derselbe hat nur Ansprüche als chirographischer Gläubiger. Kaufleute genießen nur dann die Rechtswohlthat der Güterabtretung, wenn sie zwei Jahre vor ihrer Insolvenz eine richtige Inventur ihres Vermögens gemacht haben. Ein im Bankerott Befindlicher kann mit Niemand ein rechtsgültiges Geschäft machen, sobald das Vermögen dadurch noch mehr verringert wird. Solche Geschäfte werden auf Antrag der Gläubiger wieder aufgehoben, und die Rechte, welche in einem solchen Geschäft durch den Bankerottirer auf einen Dritten übergingen, namentlich die veräußerten Sachen, müssen sammt der Nutzung, welche der Dritte davon schon zog oder auch damit gewinnen konnte, den Gläubigern wieder erstattet werden. Auch diejenigen Verfügungen können von den Gläubigern angefochten werden, welche der Schuldner vor Eintritt des Concurses zum Nachtheil der Gläubiger mit seinem Vermögen gemacht hat. Jeder Gläubiger muß seine Anforderung beweisen. Dazu kann er sich aller Beweismittel bedienen, ausgenommen den Eid des Curator litis wegen Handlungen des Schuldners, so wie des zur Prüfung einer gewissen Forderung außerdem verpflichteten Advokaten. Der Schuldner kann selbst als Curator litis verpflichtet werden, und ist dies der Fall, dann kann demselben der Eid angetragen werden. Vermag der Gläubiger seine Behauptung nur wahrscheinlich zu machen, so wird demselben, besonders wenn seine Forderung nicht beträchtlich ist, der Bestärkungseid auferlegt. Als Curator bonorum, d. h. der Gütervertreter, wird ein Rechtsgelehrter von Amtswegen vom Richter bestellt; derselbe kann jedoch von den Gläubigern vorgeschlagen werden. Demselben obliegt als Bevollmächtigten der Gläubiger die Verwaltung der Gütermasse, die Eintreibung der Forderungen &c. Der Curator litis ist der Vertreter des Schuldners gegen die Ansprüche der liquidirenden Gläubiger, und ein vom Schuldner gewählter Advokat, den der Richter einsetzt; indessen kann der Schuldner selbst als Curator litis verpflichtet werden. Der Bankerottirer verliert alle bürgerlichen Ehrenrechte, kann weder in Raths- noch Gerichtsstühlen eine öffentliche Anstellung erhalten, noch Stadtverordneter, Mitglied der Ständeversammlung oder der Communalgarde sein und bleiben. Nach der neuesten Verordnung von 1846, 7. Mai darf der Güter- und Rechtsvertreter im Concurs nicht mehr besonders verpflichtet, sondern nur gerichtlich registrirt werden. Ein neues Bankerott-Gesetz wurde zwar in dem Landtag 1845 bis 1846 zwar berathen, hat aber bis jetzt die königliche Bestätigung noch nicht erhalten.

Das niederländische Handelsgesetzbuch unterscheidet weder Klassen noch Grade des Bankerotts, und bestimmt Buch III., Tit. I., Art. 2. ganz einfach: „Jeder fallit gewordene Kaufmann, der sich in einem der im Strafgesetzbuch bezeichneten Fälle grober Verschuldung oder des Betrugs befindet, ist im Zustand des Bankerotts.

Im spanischen Handelsgesetzbuch (Liv. IV., Tit. I., §. 1002 ff.) werden 5 Klassen von Fallimenten unterschieden: 1) einstweilige Einstellung der Zahlungen; 2) Insolvenz aus unvorhergesehenen- und unverschuldeten Unglücksfällen entstanden; 3) strafbare Insolvenz; 4) betrügerische Insolvenz; 5) böswilliges Falliment, wo der Schuldner mit dem Vermögen der Gläubiger die Flucht ergreift.

In den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's ging im August 1841 eine Acte wegen Einführung eines allgemeinen Bankerott-Gesetzes im Kongreß durch und wurde am 19. Aug. vom Präsidenten unterzeichnet. Dies Gesetz trat mit dem 2. Febr. 1842 in Wirksamkeit. Dasselbe verdient ohne Zweifel Berücksichtigung, obschon es durch eine besondere Acte im Kongreß am 3. März 1843 wieder zurückgenommen wurde; denn es spricht sich darin einerseits Achtung vor dem natürlichen Freiheitsrecht des Menschen und andererseits Achtung vor den im Verkehr entstandenen Ansprüchen und Eigenthumsrechten der Personen gegen einander auf eine eigenthümliche Weise aus, und bezweckt sowohl die Befreiung des Schuldners von seinen Schulden, als auch die Befriedigung der Gläubiger. Es unterscheidet zwei Arten Bankerott, freiwilligen (voluntary), und gezwungenen (compulsory). Deshalb fügen wir hier einige Bestimmungen daraus bei. Der freiwillige Bankerott besteht darin, daß Jemand, der Schulden hat, wenn er dieselben nicht als öffentlicher Beamte durch Veruntreuung, oder an anvertrautem Gut, sondern in Rücksicht auf das eigene Vermögen gemacht, rechtskräftig durch das Gericht sich von allen seinen Schulden befreien will. Der gezwungene Bankerott tritt dagegen ein, wenn Jemand, der Kaufmann ist, oder zur Zeit nur kaufmännische Geschäfte treibt oder krämert &c., und im Belauf

von nicht weniger als 2000 Dollars Schulden hat, aber nicht selbst zu einem gerichtlichen Verfahren schreitet. Derselbe wird dann auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger als bankerott erklärt, wenn deren Forderung im Ganzen nicht weniger als 500 Dollars beträgt, auf Veranlassung folgender Umstände: 1) wenn der Schuldner aus dem Staate, Distrikt oder Gebiet, wo er Einwohner ist, mit der Absicht, seine Gläubiger zu betrügen, wegzieht; 2) wenn er sich versteckt, um der Verhaftung zu entgehen; 3) wenn er absichtlich und auf eine betrügerische Weise es dahin bringt, daß er verhaftet wird, oder daß seine Güter, bewegliche oder Grund und Boden mit Beschlag belegt, ausgepfändet, sequestrirt oder durch Exekution weggenommen werden; 4) wenn er seine beweglichen Güter und Effekten verhehlt, um deren Wegnahme zuvorzukommen; 5) wenn er irgend eine betrügerische Abtretung, Uebertragung, Verkauf, Schenkung seiner Ländereien, beweglichen Güter, Pachtungen, Kreditbriefe ꝛc. macht. Nach geschehenem Erkenntniß auf Bankerott reicht der Schuldner ein Gesuch auf völlige Befreiung von seinen Schulden ein, worauf ihm eine Frist von 70 Tagen durch Bekanntmachung in einer Zeitung zugestanden wird. Diese Frist darf jedoch nicht bis über 90 Tage ausgedehnt werden. Die Gläubiger müssen die Richtigkeit ihrer Forderungen genau erweisen, ehe sie anerkannt werden.

Vergl. die Artikel: Accord, Concordat, Concurs, Falliment, Gläubiger, Güterabtretung, Insolvenz, Privilegien, Rehabilitirung, Syndiken, Vindikation.

Bankgeld, ist ein in den Giro-Banken angenommener Rechnungsmünzwerth, der nicht wirklich in einer Münze ausgeprägt vorhanden ist, sondern nur in den Bankbüchern als Rechnungswerth gebraucht wird. Die Valuta desselben ist höher als die der geprägten Münze, und wird durch ein Aufgeld ausgeglichen. Nach einem besonderen Bankgelde rechneten die alten Banken von Genua, Amsterdam und noch heute die Bank von Hamburg. In den übrigen heutigen Banken ist der gewöhnliche Münzfuß und das danach geprägte Geld gebräuchlich.

Bankier, franz. Banquier, engl. Banker, ital. Banchieri; Banker, Wechsler, Cambist. Man versteht unter diesen Namen einmal denjenigen Beamten, welcher die Direktion einer Bank führt, dann aber und vorzugsweise einen Kaufmann, welcher sich ausschließlich oder doch hauptsächlich damit befaßt, Geld- und Wechsel-Geschäfte (Wechselhandel), mit Staatspapieren Handel zu betreiben, Zahlungen im Auftrag für Andere einzuziehen, Zahlungen für Andere zu leisten gegen Provision, Kapitalien gegen Zinsen anzunehmen, um dieselben für den eigenen Nutzen zu höheren Zinsen wieder auszuleihen, oder Vorschüsse gegen Pfand und Depositen zu machen. Auch die Uebernahme von Staatsanleihen gehört in den Geschäftskreis des Bankiers. Geld ist also der Artikel, womit der Bankier ein Handelsgeschäft treibt. Deshalb bedarf er vor allen Dingen ein hinlängliches Kapital zur Betreibung seines Geschäfts; außerdem aber muß er mit Kaufleuten oder Bankiers auswärtiger Handelsplätze in Bekanntschaft und Geschäftsverkehr stehen und bei denselben Kredit genießen. Den Letztern ist er aus dem Grunde häufig genöthigt in Anspruch zu nehmen, da er an dem auswärtigen Freunde nicht immer die volle Summe gut hat, welche er einem Andern auf dessen Wohnplatz anschaffen soll, und auch nicht stets im Stande ist, jenen auswärtigen Bezahler vor der Zeit der Zahlung in den Besitz des dazu erforderlichen Geldbelaufes zu setzen. Zu dem Ende einigen sich die Bankiere verschiedener Handelsstädte, sich einen gegenseitigen Kredit zu gewähren, d. h. sich zu gestatten, Summen bis zu einer bestimmten Höhe auf einander abzugeben (zu trassiren, zu ziehen), wenn auch der Bezogene seinem Handelsfreunde nicht immer den vollen Belauf, welchen er zahlen soll, schuldet. Dieser Kredit selbst nun heißt der Wechsel-Kredit oder Blanco-Kredit. Die Grenzen desselben hängen von der Größe des Vermögens, in dessen Besitz man den Kreditsuchenden glaubt, und von dem Geldbetrage, welchen der Kreditgebende, ohne seine Kasse zu entblößen, zu jeder Zeit entbehren oder herbeischaffen kann, ab.

Im Zwecke des Wechselgeschäfts liegt es, aus den geleisteten Geldvorschüssen Nutzen zu ziehen, und die Bankiere berechnen sich für dieselben gegenseitig Zinsen (Supporto), so wie sie über den Zinsfuß übereingekommen sind. Der Rechnung, welche sie darüber führen, geben sie den Namen Zinsen-Rechnung, Supporto-Rechnung.

Die Rechnung, welche der Bankier mit seinem Geschäftsfreunde über alle gegenseitig vorgefallenen Geschäfte in seinen Büchern führt, wird Conto corrente (laufende Rechnung) genannt. Denselben Namen führt die Abschrift derselben, welche Jenem zugesandt wird. Bei der Zinsenberechnung nimmt man, wegen der größern Leichtigkeit der einzelnen Berechnungen, das Jahr zu 360 Tagen und den Monat zu 30 Tagen an und berechnet den Interessen-Betrag auf die Anzahl der Tage. — Außerdem bringen die Bankiere für die Besorgung der Zahlungen eine Kleinigkeit in Anrechnung, welche Provision oder Commission (Besorgung) heißt, gewöhnlich mit 1/3 Proc. vergütet wird und erst beim Abschlusse der Rechnung (Conto corrente), welcher halbjährlich oder jährlich erfolgt, von dem Gesammtbetrage der ausbezahlten Gelder berechnet wird. In dem Falle aber, wo der Bankier Wechsel in seinem Wohnorte ein- oder verkauft, berechnet er keine Provision, indem er dabei nichts für seine Besorgung in Anschlag bringen kann, sondern seinen Nutzen in dem Wechselpreise, Curse findet. Der Unterschied zwischen dem Wechselcurse, welchen er wirklich bezahlte oder empfing, und dem, welchen er seinem Geschäftsfreunde in Anrechnung brachte, ist sein reiner Gewinn.

Bei Anschaffungen, welche ein Bankier dem andern für Geldvorschüsse zu machen hat, kann er verschiedene Wege einschlagen; und häufig ist ein indirekter Weg vortheilhafter für ihn, als der direkte, d. h. die Uebersendung des schuldigen Betrags in baarem Gelde oder in Wechselbriefen, welche im Orte des Gläubigers zahlbar sind. Zuweilen tritt jedoch auch der Fall ein, daß er keine Wechselbriefe auftreiben kann. Der indirekte Weg besteht darin, daß man sich entweder: 1) solcher Papiere bedient, welche auf andere Plätze gezogen sind, auf welche im Wohnorte unsers Kreditoren ein Curs notirt wird, und ihm diese einsendet; oder 2) daß man den schuldigen Belauf durch unsern Gläubiger auf sich entnehmen (trassiren) läßt; oder 3) daß man einem

Hause an einem dritten Orte Auftrag giebt, Papiere für uns einzukaufen und an unsern Kreditoren zu übermachen (remittiren) (im Fall der Curs, welchen dieser Mittelplatz auf den Platz unseres Kreditors notirt, unserm Zweck günstig ist); oder 4) daß man dem Kreditor Auftrag giebt, den schuldigen Belauf auf ein mit uns in Rechnung stehendes Haus auf einem Mittelplatz zu entnehmen. Ein Beispiel wird dies deutlich machen. Wir wollen annehmen, ein Bankier A. in Berlin sei einem andern B. in Leipzig eine Summe Geldes schuldig. Es stehen nun dem A. folgende Wege offen, das Guthaben des B. zu tilgen:

Direkter Weg.
1. die baare Einsendung der schuldigen Summe (in der Regel der am wenigsten vortheilhafte Weg).
2. Die Einsendung von Wechseln auf Leipzig.

Indirekter Weg.
3. Die Einsendung von Wechseln auf fremde Plätze.
4. An B. Auftrag geben, auf A. zu trassiren.
5. Einem Bankier (C) an einem Mittelplatz Auftrag geben, an B. Wechsel auf Leipzig zu übermachen.
6. Dem B. Auftrag geben, auf einen Bankier (C) in einem Mittelort zu trassiren (mit dem A. in Geschäftsverbindung steht).

Ist nun der Fall umgekehrt, d. h. hat B. in Leipzig an A. in Berlin eine Summe zu fordern, so wird stets der Weg, welcher vorhin dem A. der vortheilhafteste war, für B. der nachtheiligste sein.

Die Rechnung nun, durch welche man, nach Vergleichung der gleichzeitigen Curse der verschiedenen in Rede stehenden Wechselplätze, findet, welcher der untersuchten Wege der vortheilhafteste ist, um Gelder einzuziehen oder zu übermachen, heißt Arbitrage-Rechnung, Wechsel-Arbitrage-Rechnung; das Berechnen arbitriren (entscheiden).

Banknoten, Bankzettel, franz. Billets de banque, engl. Banknotes, ital. Cedole di banco, heißen die von den Banken zu einem gewissen Nennwerth ausgegebenen Zettel. Gewöhnlich werden dieselben Stellvertreter oder Ersatzmittel des Geldes genannt. Da jedoch eine Banknote mit der Voraussetzung ausgegeben und angenommen wird, daß sie beliebig gegen baares Geld umgesetzt werden kann, so ist sie ein Kreditpapier, worauf eine Verpflichtung haftet, die nur mit dem Umsatz gegen baares Geld erlischt. In der letzteren Rücksicht hat eine Banknote für die Cirkulation die Bedeutung des Geldes, vermöge ihres Nennwerthes. Im Geschäft der Banken sind sie ein Hauptgegenstand, insofern sie in Umlauf gebracht, Werthe zu einem hohen Belauf vertreten. Banknoten sind ein unverzinsliches Papiergeld, wie die gewöhnlichen Staatskassen-Scheine, und deshalb verschieden von allen verzinslichen Effekten. Ihr Umlauf und Werth beruht auf dem Kredit oder Zutrauen der Zahlungsfähigkeit jeder Bank, durch welche sie ausgegeben werden. So lange dieses Zutrauen unerschüttert ist, haben sie Pari-Werth mit dem baaren Geld; er sinkt aber mit dem Schwinden des Zutrauens.

Bankok, s. Bangkok.

Bantam, Stadt und alter Hafenort auf der NWestspitze der Sunda-Insel Java, in der gleichnamigen Bai, 20 Lieues westl. von Batavia. Sie war bis 1808 Hauptstadt des gleichnam. Sultanats und ehemals der Haupthandelsplatz der europäischen Kaufleute im ostindischen Meer, und der Stapelplatz der Gewürze. Jetzt ist die Bai wegen Sand- und Korallenbänken unzugänglich, die Stadt verfallen; dagegen hat sich Batavia gehoben. — Im Großhandel wird nach Ryksdaalders zu 48 Stübern, wie in Batavia gerechnet; die größeren Zahlungen geschehen aber in spanischen Piastern zu 1⅓ Ryksdaalders indisch. Im Binnenhandel rechnet man nach Bahars, 1 = 10 Utas, à = 10 Catties (Kättihs), à = 10 Larsans, à = 10 Pecons, so daß 1 Bahar = 10,000 Pecons. Auf einen spanischen Silberpiaster oder Dollar werden 25 bis 35 Pecons gerechnet, der Werth hängt also vom Handel ab. — Der Bahar und Cattie sind auch Gewichte im Handel: 1 Bahar = 3 Pikul, à = 100 Catties, und 1 Bahar wiegt 396 engl. Pfund, = 179,62 Kilogramm. 1 Bahar Pfeffer hat 200 Goelacks oder Kulacks, und wiegt 375 holländische Troy-Pfd., = 184,563 Kilogr. — Reis wird nach dem Koyang verkauft, und 1 Koyang = 200 Gantams, à = 8 Bämbuhs, à = 4 Kättihs; an Gewicht = 8000 holländ. Troy-Pfd., = 3937,34 Kilogr. — Gold, Silber, Moschus rc. werden mit dem Tehl (Tale) gewogen, 1 Tehl = 1055 engl. Troy-Grän, = 1422,345 holländische As, = 68,3625 Gramm. — Längenmaaß ist die Hästa, = 202,671 par. Lin., = 18 engl. Zoll.

Bantine, eine Sorte roher Seide, der mittleren calabresischen gleich. In Genua kommt sie häufig in den Handel, und wird mit 6½ Proc. Tara nach der Libbra sottile verkauft.

Bapaume, 1) befestigte, nette und sehr betriebsame Stadt in Frankreich, Depart. Pas-de-Calais, Arrond. Arras, mit 3210 Einw., einigen großen Flachsspinnereien, einer Baumwollspinnerei, mehreren Fabriken für Battist, Linon, Calicot rc., für Oel, Zucker und Seife, einigen Brauereien und Gerbereien, einer Salzraffinerie und einem Conseil-de-prud'hommes. — 2) ein sehr industrielles Dorf ebend. bei Rouen, mit der hier heimischen Zeugweberei, mit 565 Einw.

Bar, Name dreier Städte und Hauptorte der gleichnam. Arr. in Frankreich: 1) -le-Duc, im Depart. Meuse, auf und an einer Höhe und am Ornain, der hier einen Hafen bildet, der den Handel mit Eichen- und Tannenbrettern befördert. Diese Stadt mit 12525 Ew. ist Sitz der Präfektur, eines Civil- und eines Handels-Tribunals, einer Chambre consultative des manufactures, eines Conseil de prud'hommes und einiger Assekuranz-Gesellschaften; sie hat mehrere Brauereien, Färbereien, Branntweinbrennereien, Gerbereien, große Wein- und Branntweinhandlungen, Fabriken für Baumwollmützen, Baumwollzeuge, vorzügliche und weitversendete Confituren, Messerschmiede, so wie mehrere Bankiers. — 2) -sur-Aube, im Depart. Aube, rechts am Aube, mit 4169 Ew., der Unter-Präfektur, einem Civil-Tribunal, starken Getreidemarkt, einigen Weinessig- und Branntweinfabriken, so wie mehreren Gerbereien. — 3) -sur-Seine, ebend., links an der Seine, in einem

fruchtbaren Weinberge, mit 2496 Ew., der Unter-Präfektur und einem Civil-Tribunal, vielen Messerschmieden, Branntwein- und Droguenfabriken, Handel mit Wein, vorzüglichem Hanf, Wolle und Holz.

Baranken, Baranjen, russisch Baranki, Astrakanfelle, heißen die Lämmerfelle von schwarzer, grauer oder weißer Farbe, welche aus Rußland und Polen in den Handel kommen, fein- und kraushaarig sind und zu den feinen Rauchwaaren gerechnet werden. Zur Kleidung sind sie beliebter als Fuchspelz, weil sie nicht so wie dieser abhaaren. Der Name kommt von dem russischen Wort Baran, „das Schaf," her. Man versteht in Rußland unter Baranken jede Gattung von Schaffellen, wogegen das Pelzwerk von Lämmerfellen Merluschki heißt. Die Baranken kommen vorzüglich von ungebornen Lämmern, indem die Schafmütter, ehe sie lammen, geschlachtet werden; die feinste Sorte dieser Felle nennt man Schmaasen oder Schmosen; doch schlachtet man auch häufig die Lämmer, sobald sie zur Welt kommen. — Man unterscheidet ächte und unächte Baranken. Die letzteren sind gefärbt und den ächten oft täuschend ähnlich, doch von weit geringerer Güte und Beschaffenheit. Die Kenner unterscheiden sie durch die Farbe und nach der größern oder mindern Feinheit, Kräuselung und lockigen Beschaffenheit der Haare. Die ächten sind selbst in Rußland sehr theuer und ungemein hoch geschätzt, und bilden einen wichtigen Handelsartikel. Im südlichen Rußland besonders ist der Handel mit Baranken sehr beträchtlich. Sie gehen von hier aus in großer Menge nach Polen, auch nach Deutschland, nach der Moldau und Wallachei und den südlichen türkischen Provinzen, ferner über Kiachta nach dem chinesischen Reich. — Die tatarischen Kaufleute bringen im Winter die Lämmerfelle, welche sie am Jaik von den Kirgisen und Kalmücken eingetauscht haben, nach Samara im Orenburgischen, sortiren sie, lassen sie daselbst gerben und zusammennähen und bringen auf diese Weise den größten Theil der feinen Lämmerpelze in den Handel, die durch ganz Rußland vertrieben werden. Auch die Kirgisen bringen eine Menge Felle von jungen und ungebornen Lämmern nach Orenburg. Diese übertreffen die kalmückischen oft noch an Schönheit und machen im Pelzhandel bei weitem die größte Zahl aus. Auch Taurien liefert eine beträchtliche Menge Lammfelle, die vorzüglich zum Verbrämen der Mützen gebraucht werden und deshalb in Rußland, Polen, der Türkei, mehrern asiatischen Provinzen rc. einen starken Absatz haben. — Man unterscheidet die Baranken im Handel nach der Farbe und nach den Gegenden, aus welchen sie kommen. Hiernach giebt es folgende Sorten: russische, schwarze und weiße; tscherkessische, schwarze; kirgisische, schwarze; ukrainische, schwarze (die schönsten der schwarzen); kalmückische, weiße, bunte, braune und rothe, mit rauher, haariger und nicht sehr glänzender Wolle; taurische (aus der Krim), schwarze, grüne, röthliche und weiße; bucharische, von schwarzer, grauer und bläulicher Farbe, von sogenannten arabischen Schafen (eine Mittelrace zwischen breit- und langgeschwänzten). Man schätzt diese bucharischen Felle um so höher, je lockiger und gleichhaariger sie sind, und man bezahlt in der Bucharei selbst für ein solches Lammfell der besten Art, welches spiegelglatt und wie Damast geblümt ist, einen Ducaten, in Orenburg gilt es fünf Silberrubel; persische, graue, welche die astrachanschen Kaufleute aus Mangischlack holen, weicher, krauser und schöner als die schwarzen Baranken, aber auch so theuer, daß man in der Türkei sie nur zum Verbrämen von weißen Mützen (wozu sie den Hospodaren der Moldau und Wallachei, den Dragomanen der Pforte und der europäischen Mächte dienen) und Aufschlägen an Staatskleidern anwendet; in Konstantinopel wird das Paar dieser persischen Felle mit 50, 100, selbst 200 Piastern bezahlt; — isländische und dänische, weiße, welche gewöhnlich als russische verkauft und hauptsächlich zu Unterfutter gebraucht werden. Auch Sicilien und Rom liefern gekräuselte Lammfelle in den Handel, die jedoch weit geringer sind als die russischen. — Die aschgrauen Baranken werden am meisten geschätzt und zerfallen in zwei Sorten: Baklatui, von kurzen Haaren und atlasartiger Feinheit, die vorzüglich nach Polen und der Türkei verkauft werden; und eine geringere Sorte mit längern und gekräuselten Haaren, die häufig nach Deutschland kommen und hier unter dem Namen Krimmerpelz bekannt sind. Diejenigen Lammfelle, welche man Schmasen oder Schmosen nennt, werden nach Deutschland schon zubereitet aus Polen, Litthauen und Rußland versandt. In der Türkei, und besonders in Konstantinopel, werden die schwarzen Felle am häufigsten verbraucht. — Die braunen und braunrothen Baranken sind am wenigsten gesucht.

Die Kirgisen, Kalmücken und Tataren sind in der Zubereitung der Baranken am meisten geschickt und verstehen die Kunst, die Haare der Lammfelle besonders schön, kraus und lockig zu machen, indem sie das Lamm, sobald es zur Welt gekommen ist, auf einige Zeit in grobe Leinwand fest einnähen, täglich einmal mit warmem Wasser befeuchten und einige Male des Tages in gewissen Richtungen mit der flachen Hand über die Leinwand fahren. In der Ukraine schneidet man das Lamm aus dem Leibe der Schafmutter und bereitet es dann auf eben diese Weise zu, oder man schlachtet auch die Lämmer sogleich, nachdem sie geboren sind. Die feinste Gattung dieser Felle ist es, welche den Namen Schmase führt. — Wenn man das Lamm der Mutter, die man tödtet, in einer gewissen Zeit ihrer Trächtigkeit entreißt, so erhält man Felle, welche so kurzhaarig, glatt und glänzend sind, wie der schönste Atlas.

Man verkauft die Baranken überhaupt nach Tulupen (zusammengenähten Pelzen), nach Saiken und nach 100 Stück. Die sicilianischen und römischen, die unter dem Namen Bassette in den Handel kommen, werden ebenfalls zu 100 Stück verhandelt.

Barantschinsk, Dorf in Rußland, Guvern. Perm, mit bedeutenden Eisenhüttenwerken.

Baras, s. Leinwand.

Baratterie, engl. barratry, vom spanischen barat, Lug, Betrug, Dieberei, abgeleitet, heißt italienisch baratarla. Der rechtliche Begriff des Wortes ist in den verschiedenen Staaten, die Rhederei, Seehandel und ein Seerecht haben, verschieden, je nach dem herrschenden Gebrauch, und ebenso verschieden sind auch die Ansichten der Rechtslehrer über den Umfang der rechtlichen Bedeutung des Worts, in England, Frankreich, Sardinien (Genua), Spanien, Belgien (Antwerpen), Hamburg, Dänemark, den nordamerikanischen

Vereinigten Staaten. In Frankreich bedeutet das Wort in rechtlicher Beziehung jeden Betrug und jedes Versehen des Schiffsführers und seiner Leute, wodurch dem Rheder und Befrachter Schaden zugefügt wird. Rücksichtlich der Assekuranz bestimmt das französische Recht im Code de commerce Art. 353, daß der Versicherer von Vergütung eines durch den Kapitän und die Schiffsbemannung geschehenen Schadens frei sei, wenn nicht eine ausdrückliche Uebereinkunft deshalb gemacht ist. Der Schiffskapitän selbst kann jedoch die eigene Baratterie durchaus nicht versichern. Nach dem englischen und amerikanischen Recht vergütet der Assekuradeur den durch Betrug, Spitzbüberei und Hinterlist, nicht aber den durch Versehen des Kapitäns nebst Schiffsmannschaft dem Schiffseigner und Befrachter entstandenen Schaden; denn man betrachtet in England keine Handlung des Kapitäns oder der Schiffsbemannung für Baratterie, die nicht aus betrügerischer oder verbrecherischer Absicht geschah. In Hamburg assekurirt man gegen Baratterie. In Dänemark wird gesetzlich jeder durch Unachtsamkeit oder durch Betrug entstandene Schaden vergütet. Uebrigens steht in England auf Baratterie als Strafe der Tod; ebenso in Frankreich nach dem Gesetz vom 11. April 1825, Art. 11 ff. mit Rücksicht auf den Code pénal, wenn der Untergang des Schiffs in betrügerischer Absicht bewirkt wurde; aber schwere Strafarbeit, wenn ohne Noth Fracht oder Lebensmittel über Bord geworfen, ein falscher Weg eingeschlagen, oder wenn die Confiskation des Schiffs mit Fracht veranlaßt wurde ꝛc.

Barattiren, Baratt. — Barattiren oder troquiren, franz. Troquer, engl. To barter, to truck, italienisch Barattare, bedeutet in der kaufmännischen Geschäftssprache: tauschen, Waaren gegen Waaren umtauschen. Wenn zwei Kaufleute gewisse Waaren auf dem Lager haben, die ihnen nicht gut verkäuflich sind, wogegen der Eine von ihnen vielleicht die Artikel, welche dem Andern liegen bleiben, leicht veräußern könnte und umgekehrt, so pflegen sie sich bisweilen über einen desfallsigen Austausch zu vereinigen, wodurch das Interesse eines jeden von ihnen gewinnt. Dieser Tausch heißt Baratt, franz. Troc, engl. Barter, Bartery, Truck, ital. Baratto, Barattamento. Dem entsprechend sind die Ausdrücke Barattgeschäft, Barratthandel zu verstehen. — Bei einem solchen Tausch nun würde durch die gewöhnliche Vergleichung der Preise und angemessenen Ansatz der zu barattirenden Waaren-Quantitäten die Ausgleichung und beiderseitige Befriedigung auf sehr einfachem und leichtem Wege zu erlangen sein; hätte z. B. ein Droguist Zucker vorräthig, den er zu 20 Thalern pr. Centner verkaufen würde, der aber bei ihm nicht verlangt wird, und dagegen ein Colonialwaarenhändler Lavendelöl zum Preise von $2^1/_2$ Thaler pr. Pfund auf dem Lager, welches aber Niemand bei ihm sucht, so ist es sehr natürlich, daß der Erstere dem Letztern für jede 8 Pfund Lavendelöl 1 Centner Zucker zu geben haben würde, und auf diese Weise die Werthe beider Quantitäten gleich wären; — auf diese Art findet aber die Abrechnung nicht statt, es setzt vielmehr bei'm Barattiren jeder Verkäufer seine Waare in einem willkürlichen Verhältnisse höher im Preise an, als er sie sonst ablassen würde, ein Umstand, welcher eine besondere Rechnung bedingt, um die Quantitäten zu ermitteln, die beiderseits geliefert werden müssen, um die beiderseitigen Interessen gleichzustellen, die sogenannte Barattrechnung. Ein Beispiel wird hier am deutlichsten sprechen: Ein Kaufmann, Amster, hat Zucker vorräthig, welchen er barattiren will zum Preise von 24 Thalern pr. Centner, während er ihn außerdem nur zu 20 Thlrn. anbringen könnte; sein Freund Breitmann will dagegen Lavendelöl abgeben zu $2^3/_4$ Thlr. pr. Pfund, das er sonst nur zu $2^1/_2$ Thaler würde anbringen können. Amster will 30 Centner Zucker ablassen, was Breitmann annimmt; es fragt sich nun, wie viel Lavendelöl Amster dagegen erhalten müsse, ohne daß der Eine oder Andere übersetzt werde, wenn der laufende Preis zum Maßstabe genommen wird? — Die Barattrechnung stellt sich folgendermaßen:

Amster hat den Zucker, der nur 20 Thlr. kosten sollte, zu 24 Thlr., also um 4 Thlr. zu hoch angesetzt, was $^1/_5$ des erstern Preises ausmacht.

Breitmann berechnet das Lavendelöl statt zu $2^1/_2$ Thlr. mit $2^3/_4$ Thlrn., mithin um $^1/_4$ Thlr. zu hoch, welcher Unterschied $^1/_{10}$ vom erstern Preise beträgt.

Amster giebt 30 Centner Zucker ab, die zu 20 Thlr. pr. Ctr. 600 Thlr. betragen würden; für den gemeinen Werth von 600 Thlrn. hat also auch Breitmann Lavendelöl zu liefern, mithin zu $2^1/_2$ Thlr. pr. Pfd. 240 Pfund. Beide haben dann gleicherweise ihr Interesse gewahrt. — Zum Tauschpreise stellt sich der Werth wie folgt:

	Tauschwerth.
30 Ctr. Zucker à 24 Thlr. . . .	Thlr. 720 —. —
240 Pfd. Lavendelöl à $2^3/_4$ Thlr.	„ 660 —. —.
Unterschied:	Thlr. 60 —. —.

Es scheint nach dem letztern Ansatz, als ob dabei Amster (der Empfänger des Lavendelöls) um 60 Thaler übersetzt sei, das ist aber keineswegs der Fall; denn Amster hat seine Waare um $^1/_5$ oder 20 Procent, Breitmann aber die seinige nur um $^1/_{10}$ oder 10 Proc. über den absoluten Werth angesetzt, so daß jede 120 Thlr. in der Rechnung des Amster = je 110 Thlr. in der des Breitmann sind, also 720 Thlr. vom Tauschwerthe des Zuckers = 660 Thlr. vom Tauschwerthe des Lavendelöls; — so daß Keiner von Beiden sich über Schaden zu beklagen hat.

Auf obige Weise kann die Barattrechnung sehr leicht vollführt werden, wenn man zunächst vom wahren Werthe der Waaren ausgeht; es geht aber eben daraus hervor, wie unnütz die Aufstellung eines besondern Tauschpreises ist. wenn man von beiden Seiten reell zu Werke geht. — Sie kann jedoch auch noch auf einem andern, natürlichern Wege stattfinden, indem nämlich Breitmann erst nach dem Tauschpreise des Amster den seinigen bestimmt, und die Erhöhung in gleichem Maße wie Jener vornimmt, wobei das Resultat dasselbe sein muß, wie vorhin; nämlich:

Der Zucker ist statt zu 20 Thlrn. mit 24 Thlrn., also um $^1/_5$ des gemeinen Werthes zu hoch angesetzt; Breitmann setzt demgemäß den Preis des Lavendelöls statt auf $2^1/_2$ Thlr. ebenfalls um $^1/_5$ höher, also auf 3 Thlr.; dann sind die Tauschpreise gleichmäßig. Nun liefert Amster in 30 Ctrn. Zucker einen Tauschwerth (à 24 Thlr.) von 720 Thlrn.; für dieselbe Summe wird daher Breitmann Lavendelöl zum Preise von 3 Thlr. pr. Pfund liefern müssen, was 240 Pfd.

ergiebt (3 in 720 = 240). Die Tauschrechnung lautet dann:

30 Centner Zucker à 24 Thlr. ... Thlr. 720 —. —.
240 Pfd. Lavendelöl à 3 Thlr. ... „ 720 —. —.

Barbadoes, die östlichste der Kariben-Inseln in West-Indien, und seit 1625 den Engländern gehörig; 106470 Acres groß, mit 102912 Einw. Sie ist im Allgemeinen eben und unter den Antillen am besten angebaut, nur im NO. erhebt sich das Gebirge bis 1100 F. ü. d. M. Auf der SW-Küste steht die Hauptstadt Bridgetown in der Carlisle-Bai, wo der Guverneur seinen Sitz hat. Die Hauptausfuhr besteht in Zucker. Das Klima ist sehr heiß und die Orkane furchtbar.

Barbaresco, Handelsgewicht auf der spanischen Insel Majorca.

Barbaste, ein hübscher und sehr handelsthätiger Flecken in Frankreich, im Depart. Lot-Garonne, Arrond. Nérac, mit 1715 Ew., wo das schönste Tischzeug in Frankreich in mehreren Fabriken gewebt wird, und es außerdem eine Baumwollspinn- und eine Weinessigfabrik, nebst einer schönen Mühle giebt.

Barbezieux, 1) Stadt und Hauptort des gleichnamigen Arrond. in Frankreich, Depart. Charente, an der Straße von Angoulême nach Bordeaux, mit 3335 Einw., in einer fruchtbaren Gegend; hat die Unter-Präfectur nebst einem Civil-Tribunal, ansehnliche Viehmärkte, verbunden mit einer Thierschau und Preisvertheilung an die Eigenthümer der besten Stücke, Handel mit vorzüglichen Trüffeln und Käse, einige Leinwand- und Wollzeug-Fabriken und mehrere Bankiers. In der Umgegend wird beträchtliche Weberei, starke Hanfleinwand- und Hanfgarnspinnerei betrieben. — 2) Flecken ebend., im Depart. Meurthe, Arrond. Luneville, mit einem Bankier-Geschäft, einer Wollgarnspinnfabrik und Buchhandlung.

Barbono, Grosso, Silbermünze im Herzogthum Lucca in Italien.

Barbuda, eine den Engländern gehörige Insel der Klein-Antillen, nördl. von Antigoa; 2 □Meilen groß, mit 1360 Ew., die Baumwolle, Tabak, Indigo und Zuckerrohr bauen und Viehzucht treiben.

Barcaláo oder Bacalláo, ist der spanische Name für Stockfisch.

Barcelhos, Stadt in Portugal, Provinz Minho, nördlich bei Porto, mit 4000 Einw. und sehr besuchten Märkten.

Barcella, Barchilla, s. Barsella.

Barcelona, die Hauptstadt und Sitz des General-Capitanats, so wie eines Erzbischofs von Catalonien und die vornehmste Handelsstadt Spaniens, am mittelländischen Meer 41° 22′ 58″ n. Br. und 0° 12′ 6″ ö. L. in Gestalt eines Halbmondes. Sie ist schön und befestigt, auf der östlichen Seite durch eine starke Citadelle, welche, 1715 erbaut, mit der am Meere liegenden Schanze San Carlos eine verborgene Verbindung hat. An der Abendseite der Stadt liegt der Berg Monte-Jouy, auf dessen Gipfel ein Fort zum Schutz des Hafens steht. Sie hat gegen 120000 Ew., und die Vorstadt Barceloneta gegen 5000 Einw. Die kleinere Neustadt steht NW. und die Altstadt NO. Barcelona nimmt in der Geschichte des Mittelalters wegen seines ansehnlichen Handels und seiner Schifffahrt einen hohen Rang ein; auch scheint ihr die Ehre zu gebühren, das berühmte Gesetzbuch über Seerecht, „Consolato del mare,“ verfaßt und bekannt gemacht zu haben, so wie sich in ihren Annalen die ersten bestimmten Nachrichten über den Gebrauch der Versicherung gegen Seegefahr und eines Wechselrechts finden. (Vergl. Memorias Historicas sobre la Marina, Comercio etc. de Barcelona, por Capmany. Madrid 1779, 4. 4 Bde. und Hoffmann's Geschichte des Handels, S. 19 und 389 ff.)

An bemerkenswerthen Gebäuden hat die Stadt den Pallast dela Audiencia, das Rathhaus, die Lonja oder Börse, das Zollhaus und die Kathedrale, sie hat vier öffentliche Bibliotheken, acht höhere Schulen, ein geistliches Seminar, eine Schule für Taubstumme, Schifffahrtsschule, Akademie für praktische Medizin, Gesellschaft für Wissenschaften und Künste, mehrere bedeutende Fabriken für Tuch, Papier, Spitzen und Blonden, viele Woll- und Wollgarnfärbereien und eine Maschinenbauwerkstatt. Der lebhafte Handel wird durch viele spanische, mehrere französische und italienische, so wie ein paar englische Handlungshäuser betrieben. Der Hafen wird durch einen kolossalen Molo gebildet, der in neuerer Zeit beträchtlich vergrößert wurde, ziemlich weit südlich sich in das Meer erstreckt und an seiner Spitze mit einem Leuchtthurm und mehreren Batterien versehen ist. Die Wassertiefe innerhalb des Dammes beträgt 7 bis 20 Fuß, allein es befindet sich zwischen dem Damme und Monte-Jouy eine Barre, durch die beiden einmündenden Flüsse Llobregat im S. und Besos im N. gebildet, die häufig nur 10 F. Wasser hat und den Hafen wohl gänzlich sperren würde, wenn sie nicht zuweilen durch Baggermaschinen niedriger gemacht würde. Die Schiffe legen sich an dem Hafen unweit des Dammes vor Anker, wo sie, obgleich den Südwinden blosgestellt, doch so gut geschützt sind, daß seit dem furchtbaren Sturme von 1821 kein bedeutender Unglücksfall mehr stattgefunden hat. Große Schiffe müssen außerhalb des Hafendammes anlegen und werden im Winter von Stürmen sehr beunruhigt. Die Fahrzeuge, welche in den Hafen segeln, sind nicht gehalten, einen Lootsen an Bord zu nehmen, doch sind immer einige in Bereitschaft, und im Allgemeinen hält man es für das sicherste, die Sandbank unter ihrem Beistande zu passiren. Am Eingang ist der Hafen 1000 Toisen, aber in der Tiefe nur 100 Toisen breit und über 1200 Tois. lang. Die Einfuhr deutscher Waaren ist durch den neuen Zolltarif vom Jahr 1841 sehr vermindert, indem durch diese neue Zollverordnung die nationale Flagge durch hohe Prämiensätze bei der Einfuhr beträchtlich bevorzugt und ihr auch der Küstenhandel ausschließlich vorbehalten ist, ferner daß die Leinwand nach dem Gewicht und Fäden tarirt wird, und die Einfuhr von Baumwoll- und mit Baumwolle gemischten Waaren durchaus verboten ist.

Zoll- und Niederlageverordnungen sind dieselben wie in Alicante. — Hafenabgaben betragen für ein spanisches Schiff von 300 Tonnen Last, das vermischte Güter aus- oder einladet, zusammen 575 Realen, und ein englisches Schiff eben so 3300 Realen. — Commission wird $2\frac{1}{2}$ Procent für Güter zur Verschiffung und 2 Procent solche, die in Consignation gegeben wer-

den, berechnet. Die Waaren werden bisweilen gegen baares Geld verkauft, bisweilen auf 3- oder 4monatlichen Kredit; der Disconto beträgt $1/2$ Procent monatlich. Bankanstalten fehlen in Barcelona. — Versicherung gegen Seegefahr kann man bei Einzelnen erhalten. — Gewichtsabzug (Taren). Am Zollhause werden nur die wirklichen Taren gestattet und das Nettogewicht muß genau angegeben werden; ein Ueberschuß von 3 Proc. wird jedoch zugelassen, um Ungenauigkeit in dem Verhältnisse zwischen fremdem und spanischem Gewichte auszugleichen. Wenn aber das Gewicht eines Stückes mehr als 3 Procent der Declaration beträgt, so wird das Uebergewicht confiscirt, der Einführer verliert zugleich das gesetzliche Zugeständniß von 3 Proc. und unterliegt noch den über Schmuggelhandel festgesetzten Strafbestimmungen.

Schiffsvorräthe aller Art sind in Barcelona theuer, jedoch jederzeit zu erhalten. Das Pfund Rindfleisch kostet 7 d., Zwieback der Ctr. 8 doll.

Gewöhnlich rechnet man auch Getreide unter die bedeutenden Einfuhrartikel Barcelonas; allein die Einfuhr desselben aus dem Auslande ist gänzlich verboten und der Bedarf der Stadt wird entweder durch Landzufuhr aus dem Innern oder durch Küstenfahrzeuge aus den mehr nördlich gelegenen Häfen Spaniens befriedigt. Den größern Theil der überseeischen Einfuhr liefern Cuba und Portorico; auch Frankreichs Zufuhr ist bedeutend; England, dessen Einfuhr nach Barcelona früher sehr beträchtlich war, liefert gegenwärtig beinahe gar keinen Einfuhrartikel.

Die Hauptausfuhr besteht in Seidenzeugen, Seife, Feuergewehren, Hüten, Schnüren, Bändern ꝛc.; allein mit Ausnahme einiger wenigen Fahrzeuge, welche Manufakturwaaren für das spanische Westindien an Bord nehmen, werden keine Schiffe hier befrachtet, und selbst dieser Handel hat sehr abgenommen. Früher waren über 2000 Hände blos mit Verfertigung von Schuhen für die Kolonien beschäftigt, allein die Ausfuhr dieses Artikels hat jetzt beinahe aufgehört. Die Baumwollmanufaktur hat in der Stadt und Umgegend einige Fortschritte gemacht und ist noch immer im Zunehmen begriffen. Die vorzüglichsten einheimischen Erzeugnisse, welche Catalonien ausführen kann, werden am bequemsten in Villanova, Tarragona und Salon verschifft. Sie sind Wein, Branntwein, Nüsse, Mandeln, Korkrinde, Wolle, Früchte ꝛc. Davon erhält Cuba jährlich gegen 12,000 Pipen Wein, Werth im Durchschnitt 4 L. pr. Pipe, und gegen 3000 P. Branntwein pr. Pipe 8 L., Südamerika 16,000 P. Wein und 6000 Pipen Branntwein, das nördliche Europa 2000 P. Wein und 2000 P. Branntwein. Eine ansehnliche Quantität Branntwein wird nach Cadix und Cette versendet. Im Jahr 1831 liefen nur 128 fremde Schiffe mit 15,130 Tonnen in den Hafen von Barcelona ein; darunter waren 31 toskanische, 24 sardinische, 19 schwedische, 18 englische, 14 französische, 8 amerikanische ꝛc.; im Jahr 1841 liefen ein 3211 Schiffe von der spanischen Küste, 2654 spanische Schiffe aus Amerika und der Fremde, mit 172,202 Tonnen, und fremde Schiffe 269 mit 37,856 T. Von den letzteren waren 95 französische, 57 englische, 39 toskanische, 29 schwedische, 19 sardinische, 12 neapolitanische, 6 russische, 6 dänische, 4 deutsche, nämlich 2 österreichische, 1 hamburger, 1 hannover., 2 römische; im Jahr 1842 liefen 3667 Schiffe ein. Im Jahr 1841 belief sich die versteuerte Einfuhr auf 6,700000 Fl. Conv.-M., die Ausfuhr auf 6,450000 Fl.

Münzen und Rechnungsweise.

Barcelona, so wie ganz Catalonien (s. ebend.) führt Buch und Rechnung in Libras zu 20 Sueldos à 12 Dineros. 1 Libra hat den Werth von 23 Gr. 3 Pf. preuß. oder ohngefähr $28^1/_2$ Ngr. sächs. — 5 Wechselpiaster = 7 Libras catalanas; 272 Wechselducaten = 525 Libr. catal., und 64 Silberpiaster = 119 Libras catalanas. — Die ehemalige Goldpistole = 40 Reales de plata antigua wurde sonst in Barcelona besonders zur Curs-Notirung auf Genua gebraucht.

Verhältniß der hiesigen Rechnungsmünzen:

Libra catalana	Reales de plata Catalana	Reales de Ardites	Sueldos Catalanes	Dineros Catalanes	Malles Catalanes
1	$6^2/_3$	40	20	240	480
	1	$1^1/_2$	3	36	72
		1	2	24	48
			1	12	24
				1	2

1 Libra = 23 Sgr. $1^1/_5$ Pf. oder = 1 Fl. $21^{13}/_{100}$ Kr.

Curse. Der Uso und die Respecttage sind dieselben wie in Madrid. — Barcelona unterhält Curse auf Amsterdam, Genua, Lyon, Marseille ꝛc. — Geschäfte in Handelseffekten werden nur am Donnerstag und Sonnabend abgeschlossen; abgeschickt werden die Curse Freitag und Montag.

Maaße und Gewichte s. Catalonien.

Barcelona, Nueva Barcelona, Hauptstadt der gleichnam. Prov. in Venezuela, am Eingang zu den großen Llanos und von dem Fluß Neveri durchströmt, der bis zur Stadt Küstenfahrzeugen zugänglich ist, mit etwa 6000 Einw.; 67° 4′ 48″ w. L. 10° 6′ 52″ n. Br. Seeschiffe ankern vor der Fluß-Mündung in der Bucht, welche der Hauptseehafen der Provinz ist. Die Ausfuhr besteht in einheimischen Produkten des Ackerbaues und der Viehzucht nach den westind. Inseln.

Barcelonnette, Hauptstadt des gleichnam. Arrond. in Frankreich, Depart. Hautes-Alpes, in einem schönen Thal, rechts am Ubaye, mit 2267 Einw., beträchtlicher Seidenweberei, Tuchfabrik, Baumwoll- und Wollzeugmanufaktur, zwei Färbereien, Eisenhandlungen, der Unter-Präfectur, einem Zollamt, Civil-Tribunal, einer Normalschule, nebst einer Gesellschaft für Ackerbau, Wissenschaften und Künste.

Barchent, franz. Futaine; engl. Fustain oder Dimitty; ital. fustago, ein Köpergewebe, welches entweder ganz aus Baumwollen- oder halb aus Leinen- und halb aus Baumwollengarn, in den besonderen Arten: Bett-, Kleider- und Futter-Barchent gearbeitet wird.

Barchet, in Ulm ein Stück Tuch von 24 Ellen.

Barden, s. Wallfischbarden.

Bardiglio, eine Sorte Marmor aus dem Romagna-Thal in Toscana. Er steht dem carrarischen an Güte gleich, ist weiß oder röthlich, und wird über Livorno ausgeführt.

Barelly, Stadt im engl. Hindostan, Prov. Delhi, Präsidentschaft Kalkutta, NO. von Agra; groß und wichtig

durch ihren Handel, Töpferei und Fabriken für Waffen und Teppiche, mit 66,000 Einw. 28° 22′ 5″ n. Br. 76° 56′ 53″ ö. L.

Bärenfelle, im Rauchwaarenhandel die behaarten Häute des Land- und des Eisbären. Das Fell des gemeinen oder Landbären, der in Rußland, Sibirien, Polen, Norwegen, Schweden, Grönland und Nordamerika lebt, ist dick und mit langen schwarzen oder braunen, selten aber mit weißen und grauen Haaren bedeckt. Man verkauft die Felle nach dem Stück und die Preise richten sich nach der Farbe, der Feinheit der Haare und nach der Größe. Verbraucht werden sie von den Kürschnern zu dem verschiedensten Pelzwerk, hauptsächlich zu Grenadiermützen, Muffen, Matratzen, Fuß-, Schlitten- und Pferdedecken ꝛc. In Polen, Rußland und Nordamerika werden die Bärenfelle sehr häufig als Bettdecken benutzt. — Die Felle des Polar- oder Eisbären, der sich in den Polargegenden, auf den Küsten und Inseln des Eismeeres, auf Grönland und Spitzbergen aufhält, haben lange zottige Haare von weißer oder schmutzig gelber Farbe. Sie kommen seltner in den Handel und dienen in Rußland besonders zu Ruhedecken, zu Pelzröcken für die Grönlandsfahrer, und das daraus verfertigte Leder giebt starke und wasserdichte Stiefeln.

Bärengroschen, eine Scheidemünze in Anhalt-Bernburg, nach dem 24 Guldenfuße ausgeprägt; 24 = 1 Thaler.

Bärengulden, ein Guldenstück in Anhalt-Bernburg mit dem Gepräge eines Bären; Werth: 16 Gr. Conv.-Cur. oder 21 Sgr.

Bärenthaler, Bernthaler, Patacon, eine Silbermünze in den schweizer Kantonen Bern und St.-Gallen. Sie gilt 40 Batzen = 4 schweizer Franken, = 1 Thlr. 17 Sgr. 8¾ Pf. preuß.

Bärentraubenblätter, Folia uvae ursi L., die Blätter der, in Nadelholzwäldern bergiger Gegenden des nördlichen Europa, Asien und Amerika wachsenden Bären- oder Wolfsbeere (Arbutus uva ursi, L.), eines kleinen immergrünen Strauches mit niederliegenden, ästigen, holzigen Stengeln. Die Blätter sind verkehrt eiförmig, gegen die Basis keilförmig verschmälert, ganzrandig und glatt; auf der untern Seite netzartig geadert, die Mittelnerve tritt stark hervor; Farbe: dunkelgrün; Geschmack: zusammenziehend, bitterlich; geruchlos; steif und lederartig. Verwechselungen kommen vor mit den Blättern der Preiselbeere, Vaccinum vitis idaea, die gewöhnlich mit der Bärentraube zusammen wächst. Sie sind aber sogleich durch die auf der untern Seite befindlichen Punkte, durch das fehlende Adernetz, durch den zurückgerollten Rand, die schwachen nach der Spitze hin befindlichen Sägezähne, so wie durch den gänzlichen Mangel der Behaarung kenntlich. Die ähnlichen Blätter des Buxbaums sind dagegen eirund, haben einen widerlich bitteren Geschmack, entbehren das netzförmige Geäder. Gebrauch: als Arzneimittel gegen Steinbeschwerden; in Schweden dienen sie zum Schwarzfärben. Auch werden sie an manchen Orten (z. B. in einigen Gegenden Rußlands) zum Gerben des Leders und zur Anfertigung des Corduans benutzt.

Barfleur, Flecken in Frankreich, Depart. Manche, Arrond. Valognes, auf der NOspitze der Halbinsel Cotentin im atlant. Ozean, mit 1183 Einw., kleinem Hafen, Rhederei, Ausfuhr von Holz, Cider, Eiern, Hülsenfrüchten ꝛc.; seit 1836 mit einem schönen Leuchtthurm, 49° 41′ 52″ n. Br. 3° 36′ 10″ w. L. Flut im Hafen 10 Stund. 30 Min.

Bari, Hauptst. der Prov. Bari di Terra im Königr. Neapel, auf einer Landzunge im adriat. Meer; befestigt, Erzbischofssitz, Lyceum, Handel mit Oel, Saffran, Mandeln ꝛc., Baumwollspinnnerei, Weberei; 19000 Einw. 41° 7′ 41″ n. Br. 14° 31′ 52″ ö. L.

Barile, Barillo, Barilo, Lägel ist ein italienisches Flüssigkeitsmaaß, besonders beim Oel- und Weinverkauf gebräuchlich. Die Größe ist in den verschiedenen Orten sehr abweichend; z. B. in Florenz, Genua, Neapel, Pisa, Rom, ionische Inseln.

Barilla, s. Soda.

Barjols, Stadt in Frankreich, Depart. Var, Arr. Brignoles, mit 3132 Einw., einer Baumwollspinnerei, Oelreinigungsfabriken, vielen Gerbereien, Vermicellefabriken und einer Bleiche.

Barkasse, eigentlich das große Boot eines Kriegsschiffes von 70 Kanonen, dann aber auch überhaupt das größte Schiffsboot, welches besonders beim Werfen und Lichten der Anker ꝛc. gebraucht wird.

Barke, französ. Barque, engl. und holl. Bark, ital. Barca, ein Schiff mit drei Masten und einem Verdeck, für den Dienst im Handel bestimmt. Die Barken sind von platterer Bauart als die Fregatten, segeln aber auch nicht so gut als diese, wogegen sie mehr Ballast gebrauchen als die eigentlichen platten Fahrzeuge. Die Lastigkeit der größten beträgt nicht über 100 Tonnen. Ihre Länge ist in der Regel 40 bis 50 Fuß. Eine besondere Eigenthümlichkeit der Barken ist, daß sich der Bord herunternehmen läßt, in welchem Fall sich dann Ruder anbringen lassen. Die Hauptanwendung finden sie im mittelländischen Meer. — Außerdem, und namentlich in der Flußfahrt, heißt jedes kleine Fahrzeug Barke.

Bärlappsamen, Bärenpulver, Drudenmehl, Herenmehl, Blitzpulver, Streupulver, Erdschwefel, lat. Semen Lycopodii, engl. Witen meal, ist der staubförmige Same mehrerer, zur Gattung Lycopodium gehöriger Farnkräuter, (man sammelt hauptsächlich den Samen von Lycopodium elevatum L., L. complanatum u. L. annotinum) welche in trockenen und schattigen Haide- u. Gebirgs-Wäldern auf bemoostem Boden fast durch ganz Europa, mit Ausnahme der südlichsten Gegenden, in den nordamerikanischen Freistaaten und in Nordasien wachsen. Wenn die Samenkapseln reif, aber noch nicht aufgesprungen sind, werden die Aehren abgeschnitten, getrocknet und das Pulver ausgeklopft, das geruch- und geschmacklos und sehr fein ist, dabei sich fettig anfühlt und eine blaßgelbe Farbe hat. Dieses Pulver ist der Same dieser Pflanze. In die Flamme geblasen verbrennt es mit großer Lebhaftigkeit, weshalb man es auf den Theatern als Blitzpulver (souffre végétal) gebraucht. Wenn man den Bärlappsamen auf Wasser wirft, so bleibt er darauf schwimmend; wenn man die Flüssigkeit rührt, so fällt ein Theil desselben zu Boden; beim Erwärmen sinkt alles nieder, das Wasser nimmt einen sonderbaren Geschmack an und enthält dann eine ziemliche Menge Schleim, welcher durch Abdünsten, wie der Schleim des isländischen Mooses,

eine gallertartige Konsistenz annehmen kann. — Gebrauch: Außer zum Blitzpulver wird der Bärlappsamen zum Bestreuen wunder Stellen, besonders bei Kindern, und zum Bestreuen der Pillen in den Apotheken, als Mittel gegen Blasen- und Steinbeschwerden, Blasenkrämpfe, Wasserschneiden, Unterleibskrämpfe, mit etwas Auflösung vom arabischen Gummi, angewandt. — Verwechselungen und Verfälschungen. Man mischt oft darunter den Blüthenstaub verschiedener Bäume, namentlich der zur Gattung Pinus gehörigen, welcher während der Blüthezeit in den Tannenwäldern leicht in großer Menge zu haben ist; man erkennt dies aber durch leichtes Zusammenballen, so wie durch mikroscopische Untersuchung. Es bildet nämlich der Pollen (Blüthenstaub) von Pinus sylvestris (der Tanne) nicht einfache runde Körner, sondern etwas gekrümmte längliche, welche an jedem Ende einen dunkeln Fleck zeigen, in der Mitte aber durchscheinend sind. Außerdem kommen Verfälschungen vor mit Stärkmehl, mit dem Wurzelpulver der Corydalis bulbosa, mit zerfallenem Kalk, Talk, Gyps und selbst mit Schwefel.

Barletta, Stadt und Bischofssitz im Königr. Neapel, Prov. Terra-di-Lavoro, am adriatischen Meer, mit 16,000 Einw., beträchtlichem Handel in Getreide, Wein, Mandeln ꝛc., und bedeutenden Salzwerken in der Nähe.

Barmen, ein 2 Stunden langes Thal an der Wupper (deshalb Wupperthal genannt) in der preuß. Prov. Jülich-Cleve-Berg, Rgbz. Düsseldorf, mit den Ortschaften Barmen, Wupperfeld, Gemarke, Wichlinghausen, Rittershausen und 32,000 Einw. Barmen ist Hauptsitz der europäischen Bandmanufaktur. Dieser Zweig umfaßt alle leinene, baumwollene, seidene und halbseidene Bänder in jeder Qualität, so wie alle Sorten Schnürsenkel ꝛc. Sehr bedeutend sind auch die Manufakturen von gewebten Spitzen, Nähzwirn, seidenen Tüchern, Baumwollzeugen, die Siamoisen, zahlreichen Bleichen u. Färbereien, die chemischen, Knopf, Peitschen- und zahlreichen anderen Fabriken, die großen Handlungshäuser und Wechsel-Comtoire. Natürlich ist hier nicht bloß die Produktion industrieller Erzeugnisse, sondern auch die Consumtion von Rohprodukten und der Handel sehr bedeutend, wie denn überhaupt dieser Punkt Deutschlands an Gewerbfleiß nur wenige seines Gleichen haben wird.

Barnaul, Kreisstadt in Rußland, Guv. Tomsk, in Asien, mit 8600 Einw.; Hauptort des Bergbaues am Altai, mit Hüttenwerken. 5300 Arbeiter sind Jahr aus Jahr ein beschäftigt, die allein jährlich 35,000 Pfd. Silber zu Tage fördern.

Barnesly, Black-Barnsley, Flecken in England, im West-Riding der Grafschaft York, am gleichnam. Kanal, mit 10,000 Einw., beträchtlichen Leinwandfabriken, Steinkohlengruben, Eisenwerken und Drahtzieherei.

Barnstable, Stadt in England, Grafsch. Devon, unweit der Mündung des Taw, mit 7000 Einw., Wollzeug- und Leinwandfabriken, Töpferei und Handel.

Barock-Perlen, so genannt wegen ihrer unregelmäßig runden Form, und deshalb nicht so gesucht.

Baroda, Stadt im engl. Hindostan, Gudjerate, am Dhaudur, in einer fruchtbaren und gut angebauten Gegend, 22° 15′ 30″ n. Br. 70° 51′ ö. L., mit 100,000 Ew., bedeut. Handel, Baumwoll- und Seidenweberei.

Barometer, d. h. Schwere-Messer, ein Instrument, um die Schwere der Luft zu messen. Es ist der Gegenstand eines beträchtlichen Handels. Insofern die Luft eine Flüssigkeit ist, die durch die verschiedenen Einflüsse der Wärme, Kälte, Wind, Regen ꝛc. entweder trocken, oder verdünnt, oder feucht, schwer ꝛc. wird, läßt sich ihr Zustand messen. Dazu dient der Barometer, und ist deshalb ein Witterungs-Instrument, gewöhnlich Wetterglas genannt. Es besteht aus einer, an einem Ende luftdicht verschlossenen und mit Quecksilber gefüllten Glasröhre, die mindestens 27 bis 28 Zoll lang sein muß, ohne das untere, umgebogene kurze Ende mit dem Quecksilber-Behältniß. Dies ist die Siphon-Form. Je dünner und gleichförmiger die Röhre, desto besser. Außerdem darf auch das in der Röhre befindliche Quecksilber beim Steigen nicht durch Luftblasen zertheilt sein. Die gewöhnlichen Instrumente ohne Scala und mit der bloßen Bezeichnung: Trockenheit, schönes Wetter, veränderlich, Wind, Sturm, schlechtes Wetter, Regen ꝛc. sind fast unbrauchbar, als durchaus unzuverlässig. Sie müssen mit Sorgfalt gemacht, mit einer Grad-Theilung versehen und eigentlich mit einem Thermometer verbunden sein, weil Wärme und Kälte auf die Beschaffenheit der Luft, wie schon bemerkt, großen Einfluß üben. Weil die Schwere und Dichtigkeit der Luft mit der Höhe des Ortes sich verändert, so wird der Barometer auch als Höhemesser gebraucht. — Das Instrument, nach dem Erfinder Fortin benannt, steht vertikal auf einem Dreifuß und ist mit einer Kupferhülle umgeben, worin sich ein Einschnitt, längs der Quecksilbersäule befindet. — Die Form des Barometer à Cadran ist sehr elegant, gesucht und damit gewöhnlich ein Thermometer vereinigt, s. ebend.

Barr, Stadt in Frankreich, Depart. Bas-Rhin, Arrond. Schelestadt, am Fuß der Vogesen, am Eingang eines pittoresken Thales, mit 4288 Einw., beträchtlicher Gerberei, Leimsiederei, Brauerei, Färberei, Messerschmieden, Baumwoll- und Wollspinnereien, Weberei, Strohhut- und Zuckerhutformsfabriken, Branntweindestillation ꝛc.

Barrage, eine Art Tischlinnen in der Normandie, in verschiedener Länge, Breite und Güte; nämlich: grand B. fin, grand B. commun, B. commun, oder nach dem Hauptstapelplatz Caen: grand C., moyen C., petit C.

Barragona, ein doppelt geköpertes Zeug, mit erhabenen Streifen, meist gelblicht oder in anderen hellen Farben.

Barras heißt in Frankreich das Fichtenharz, welches vom Herbst bis zum Frühjahr in kleinen Partien von den Bäumen auf die Erde tröpfelt. Es kommt von der Pinus abies und ist von dem Burgunder-Harz, das die Pinus picea giebt, verschieden. Das weiße, schönste und klarste Harz heißt Galipot oder Encens blanc und dient zur Bereitung aller Arten von Pech. Die unreine und bunte Sorte heißt Barras marbré ou madré, Schellharz. Bayonne ist der Hauptstapelplatz dieser Harzarten, und die von Bordeaux sind nicht so gut. Von hier wird dies Harz, in Barrils oder Bariquen von 150 bis 400 Kilogr., gelesen zu 16 bis 18 Frcs., ungelesen zu 13 bis 14 Frcs. für 50 Kilogr. versendet.

Barrege, ein leichtes Zeug zu Frauenkleidern, entweder aus Baumwolle, Seide und Baumwolle, oder Seide und Leinen bestehend. Ursprünglich ward es in Frankreich in den Thälern von Barrèges und Auzons, dann in Paris und Nimes fabricirt, jetzt liefern es aber auch sehr viele deutsche Fabriken, z. B. in Chemnitz, Plauen, Greiz, Elberfeld, Wien ꝛc. Es wird jetzt in Frankreich durch den Mousseline de laine verdrängt.

Barrel, ein englisches Flüssigkeitsmaaß. 1) Ein Barrel Wein hat $31^{1}/_{2}$ Gallons oder 63 Pottles oder 126 Quarts oder 252 Pinten und ist = 7212 $^{1}/_{2}$ franz. Kubikzoll oder 2 Eimer $4^{3}/_{4}$ Quart preußisch; 2 Barrels gehen auf 1 Hogshead, 4 auf 1 Pipe und 8 auf 1 Tonne (Tun). — 2) Ein Barrel Ale (oder weißes ungehopftes Bier) hat 32 Gallons = $32^{1}/_{2}$ Imperial-Gallons oder 64 Pottles oder 128 Quarts oder 256 Pinten, und ist = 7327 franz. Kubikzoll oder 2 Eimer $4^{1}/_{5}$ Quarts preuß. Von diesen Barrels machen $1^{1}/_{2}$ einen Hogshead aus. — 3) Ein Barrel Porter (gehopftes oder Braunbier) hält nach der Acte 34 Geo. 3. c. 69 36 Gallons, jetzt 36 Imperial-Gallons oder 72 Pottles oder 144 Quarts oder 288 Pints und ist = $8242^{1}/_{3}$ franz. Kubikzoll oder = 2 Eimer $20^{2}/_{3}$ Quart preuß. Es gehen von diesen Barrels $1^{1}/_{2}$ auf 1 Hogshead, 3 auf 1 Pipe und 6 auf 1 Tonne (Tun).

Barren, franz. de l'or ou de l'argent en barres, en lingots, engl. bar, ital. verga d'oro o d'argento, nennt man im Handel und Münzwesen länglich-viereckige Metallstücke aus Gold oder Silber von verschiedenem Feingehalt. Sie werden auch wohl Planchen (franz. planches, lingots) genannt. Ihr Gehalt an reinem Metall (Gold oder Silber) wird geprüft und durch ein Zeichen darauf bemerkt. Die Banken und Bankiers nehmen die Barren als baares Geld an, und auf manchen Geldcurszetteln findet man die jedesmaligen Preise des Goldes und Silbers in Barren notirt. Wenn ein Barren unter der Hälfte reines Gold oder Silber enthält, so heißt die Masse Billon, Billon-Gold, Billon-Silber. Ersteres ist also weniger als 12 karatig, letzteres geringer als 8 lothig. Im Handel muß man die rauhe Mark oder das Brutto-Gewicht von der feinen Mark, nach welcher der Preis stets bestimmt wird, unterscheiden. In Augsburg wird das Barren-Gold von dem Gold in Platten (en bandelettes) unterschieden.

Barrièrentractat, span. Assiento, d. h. Verpachtung. Die Nothwendigkeit, in dem spanischen Indien (Amerika) Neger aus Afrika zu haben, um dieselben als Sclaven bei der Arbeit in den Bergwerken zu gebrauchen, und das Unvermögen, worin sich Spanien seit dem Verfall seiner Monarchie in Ansehung seiner Schifffahrt befand, veranlaßte schon die spanischen Könige Philipp IV. und Carl II., mit den Engländern und Holländern wegen dieses Handels Tractate zu schließen. Bis zum Jahre 1701 waren die Engländer im Besitz davon. Sie verloren aber den Assiento, als Philipp von Anjou den spanischen Thron bestieg und sich die Seemächte mit dem Kaiser wider das bourbonische Haus verbanden. Denn zu dieser Zeit wurde der Handel der französischen Guinea-Compagnie durch einen förmlichen Tractat vom 2. August 1701 auf 10 Jahre, nämlich vom 1. Mai 1702 bis zum 1. Mai 1712 zugestanden, dergestalt, daß es dieser Compagnie, welche nun den neuen Namen der Assiento-Compagnie annahm, erlaubt sein sollte, binnen der bestimmten Zeit 48000 Neger beiderlei Geschlechts und von dem verschiedensten Alter (und zwar jedes Jahr 4800 Stück) nach dem festen Lande und den Inseln, die den Spaniern in Amerika gehörten, zu führen, jedoch mit der Bedingung, daß einestheils diese Neger nicht aus der, Minas del Cabo verde genannten Gegend Guinea's genommen würden, weil diese nicht zu der Arbeit tauglich sind, wozu man sie in Westindien gebraucht; anderntheils die Compagnie dem König von Spanien wegen seiner Rechte $33^{1}/_{3}$ Piaster für jeden Neger bezahlen sollte. Dieser Vertrag, dessen Bedingungen und Vortheile in 34 Artikeln erklärt waren, bestand bis zu Ende der Frist, für welche man ihn geschlossen hatte. Die Franzosen erachteten alsdann entweder selbst nicht für dienlich, den Handel fortzuführen, weil sie vielleicht ihre Rechnung nicht dabei fanden, oder die Engländer waren schuld, daß Frankreich den Assiento fahren lassen mußte. Dem sei, wie ihm wolle, Spanien schloß zu Utrecht 1713 mit England einen neuen Assiento-Tractat, der hernach im Utrechter Frieden bestätigt, von Großbritannien aber der in diesem Reiche errichteten Südseecompagnie überlassen wurde. In diesem Vertrage, der aus 42 Artikeln und 1 Nebenartikel besteht, wurde ausgemacht, daß solcher 30 Jahre, nämlich vom 1. Mai 1713 bis 1. Mai 1743 dauern und die Engländer berechtigt sein sollten, binnen dieser Zeit 144000 Neger beiderlei Geschlechts und von jedem Alter, und zwar jedes Jahr 4800 Stück, nach dem spanischen Indien zu bringen; doch so, daß für jeden Neger dem König von Spanien $33^{1}/_{3}$ von dem Werthe von 8 Stück bezahlt würde. In dem Additionalartikel aber war der englischen Assiento-Compagnie zugestanden, daß sie die 30 Jahre über, jedes Jahr ein Schiff von 500 Tonnen nach den spanischen Kolonien in Amerika abschicken und die am Bord habenden Waaren auf den Märkten zu Porto-Belo und Vera-Cruz verkaufen könnte, ohne die geringste Abgabe von der Ladung zu bezahlen, weshalb man dieses Schiff das Permiß oder Permissionsschiff, auch wohl das Assientoschiff nannte. Doch waren diese Bedingungen beigefügt, damit die Assientisten weder direkt noch indirekt einen verbotenen Handel trieben, der König von Spanien aber den vierten Theil sowohl von dem Gewinn, den ein solches Schiff einbrachte, als von dem Assiento der Neger, ebenso noch 5 Proc. von dem Gewinn der 3 andern, den Engländern gehörigen Theile genießen sollte. Dieser Vergleich wurde hierauf sowohl in der madrider Deklaration wegen des Assiento vom 26. Mai 1716, als auch in dem 2. Artikel des Friedens zwischen Spanien und England vom Jahre 1721 und endlich in dem besondern Artikel des sevillischen Tractats vom Jahre 1724 bestätigt. Allein König Philipp V. beschwerte sich immer, daß die Engländer bei der Gelegenheit stets verbotenen Handel trieben, und die darüber vorgefallenen Zwistigkeiten wurden endlich so stark, daß sich der König von Spanien im Jahr 1737 weigerte, der englischen Südsee-Compagnie die gewöhnliche Schedula wegen des nach Amerika zu schickenden Permissionsschiffes zu geben. Beide Höfe geriethen darüber Anfangs in einen Notenwechsel, und endlich kam es im Decbr. 1739 zum öffentlichen Kriege, von welcher Zeit an die

Südsee-Compagnie von ihrem Vorrechte, Neger nach dem spanischen Amerika zu verkaufen, keinen Gebrauch mehr machen konnte. Da nun dieses Vorrecht laut des Tractats bis 1743 währen sollte, und folglich 4 Jahre daran fehlten, so verglich man sich endlich in dem darauf erfolgten Aachener Definitiv-Friedenstractat vom Jahr 1748 den 18. Oktober, Artikel 16, dahin, daß die englische Compagnie sowohl wegen des Negerhandels als wegen Absendung des Permissionsschiffes noch ein Jahr zu genießen haben sollte. Jedoch plötzlich wurde den 5. Oktober 1750 die neue madrider Convention geschlossen und nach derselben den Engländern für alle ihre Ansprüche, besonders auch für die rückständigen 4 Assientojahre 100000 Pfund Sterling und außerdem noch mancher Handelsvortheil zugestanden. Dieses Ende nahm der so viel besprochene Assientotractat, welcher einen blutigen Krieg und so viel Aufsehen in der Welt verursacht hat.

Barrique, Orhoft, ein Wein- und Branntweinmaaß in Bordeaux, wovon 4 auf ein Tonneau oder Faß gehen; 1 Barrique ist = $1\frac{1}{2}$ Tierçons oder 32 Viertel oder 110 Pots und hält 229,93 Litres oder 11591 französische Kubikzoll.

Barroches, feine ostindische Baftas (Kattune), die durch die Engländer und Franzosen aus Surate nach Europa kommen. Ihren Namen haben sie von der Stadt Baroche oder Baroach, wo sie in Menge fabricirt werden.

Barsella, Barcella, Barchilla, ein spanisches Getreidemaaß, dessen Größe in den verschiedenen spanischen Orten verschieden, zwischen 3 bis 6 Metzen, ist.

Barth, Stadt in Preußen, Rgbz. Stralsund, Kr. Franzburg, an dem kleinen Meerbusen in der Ostsee, der Barther-Bodden genannt, mit 4100 Einw., einem Hafen, Rhederei und Seehandel.

St.-Barthélemy, eine seit 1784 den Schweden gehörige Insel der Klein-Antillen, 17° 53′ 35″ n. Br. 65° 10′ 30″ w. L., NNW. von Guadeloupe; Sand und unfruchtbarer Felsboden, ohne Quellen und Fluß, trägt aber Baumwolle, Zuckerrohr, Taback; 2,75 QM., mit 1600 Einw.

Barut, s. Beyrut.

Bärwurzel, Mutterwurz, Bärenfenchel, Herzwurzel, Radix Mei oder Meu, die Wurzel des Bärendills Meum athamanticum, Jacq., eine Doldenpflanze, die auf Bergwiesen durch ganz Deutschland, in Italien, Frankreich, der Schweiz, Spanien ꝛc. wächst. Es ist eine spindelförmige, ästige, graue oder röthlichbraune Wurzel, nach oben geringelt, mit einem zarten, pinselartigen Schopf, auf dem Bruche ist sie weiß und markig. Sie besitzt einen aromatischen Geruch und einen süßlichen, starken, gewürzhaften Geschmack. Verwechselt wird sie mit der Wurzel von Ligusticum Cervaria, bei der aber die Haare des Schopfes steifer sind. Angewandt wird sie in der Arzneikunde, vorzüglich gegen Viehkrankheiten.

Basalt, eine Gebirgsart von schwarzer oder schwarzgrüner Farbe, großer Härte, Schwere und Dichtigkeit. Er wird in den meisten Ländern angetroffen, als einzeln stehende Kegelberge, in krystallinischer Form, gewöhnlich in kolossalen, meist sechsseitigen Säulen gruppirt. Vorzüglich schöne Säulengruppen findet man in Vivarais, auf den schottischen Inseln, in mehreren Gegenden Irlands, am Mendeberg bei Linz am Rhein, an der Landskrone am Ahrflusse, zu Stolpen in Sachsen, zu Friedland und m. a. O. in Böhmen, Mejico ꝛc. Oft haben die Säulen eine Höhe von mehreren hundert, ja selbst bis tausend Fuß. Wegen seiner außerordentlichen Festigkeit wird er als Baumaterial zu Straßenpflaster und Chausseen gebraucht. Der Bruch ist feinkörnig. Die dichtern Arten des Basaltes verwendet man zu Mühl- und Reibsteinen, Mörsern, Wassertrögen, Krippen, zu Ambosen für Goldschmiede, Goldschläger, Buchbinder ꝛc. Das Gestein wird außerdem nicht nur der Glasfritte zugesetzt, sondern es liefert auch für sich allein ein dunkelgrünes oder braunes Glas, woraus meist Bouteillen, aber wegen seiner besondern Flüssigkeit auch Gußwaaren, Leuchter, Dosen, Flaschen ꝛc. gemacht werden können. Noch bedient man sich des Basaltes auch als Zuschlags beim Schmelzen strengflüssiger und kalkhaltiger Eisenerze. Obgleich die Nutzbarkeit so groß ist, so liegt doch der Reichthum, den manche Länder an diesem Materiale besitzen, todt da. Wie gewinnreich Basaltbrüche sind, deren Lage rücksichtlich des Transports (Schifffahrt) die Benutzung möglich macht, sieht man an den rheinischen, die schon seit so langer Zeit bearbeitet werden.

Basaltes nennt man englisches (Wedgewooder) Steingut, was Aehnlichkeit mit dem Basalt hat, auch am Stahle Funken giebt, allen Säuren widersteht und selbst zum Probiren der Metalle benutzt werden kann.

Basane heißt in Frankreich das mit Lohe gegerbte Schafleder. In Frankreich bereitet man Schafleder vornehmlich zu Paris, Limoges, Lyon, Coulommiers, Martagne, Dijon, Nantes, Chalons sur Saone. In der Gerberei werden zwei Arten Felle, basanes en croûte und basanes en huile, unterschieden. Die ersteren sind ohne Oel getrocknet und zum Färben bestimmt, die anderen werden sogleich in der Naturfarbe oder schwarz verarbeitet. Man verkauft sie nach dem Gewicht oder gewöhnlicher nach dem Aussehen in Gerberei und Güte. Die Lederfärber verstehen unter Basane auch Kalb- und Ziegenleder oder überhaupt alles weiche und geschmeidige Leder.

Basaruco, Bazarauca, eine portugiesische Scheidemünze zu Goa in Ostindien, meist aus Zinn, oder Kupfer und Zinn; 3 Stück davon machen 2 Reïs, 15 einen Vintem und 375 einen Pardao, ungefähr = $\frac{2}{5}$ Pfennig preuß. oder $\frac{1}{3}$ Pf. Conv.

Basel, die größte Stadt in der Schweiz und Hauptstadt des nur 1,8 QM. großen mit etwa 25000 Einw. bevölkerten Kantons Basel-Stadt, an beiden Ufern des Rheins und einer Brücke, mit 22000 Einw., höchst günstig für den Handel gelegen, der sehr beträchtlich ist in Seide, Seidenzeugen, Band, Wolle, Tuch, Musselin, Modewaaren, Quincallerie, Farbewaaren, Tabak, Wein, Eisen, Stahl ꝛc. Die Industrie beschäftigt sich vorzüglich mit Weberei von Seidenzeugen und Seidenband, Papier- und Strohhutfabrikation, eine Kattundruckerei, Fabriken chemischer Produkte u. Confitüren, den sogenannten baseler Leckerli, und Glas. In der neuesten Zeit hat die Stadt noch durch die Eisenbahn-Verbindung mit Straßburg gewonnen. Die Stadt hat eine Universität (seit 1459), einen Dom, eine Spezialschule für

Geometrie, Elementar-Zeichnen, Maschinen- und technisches Zeichnen, eine Schule für Mathematik, Mechanik, Technologie, Physik und angewandte Chemie, eine Sparkasse, die 3 Proc. Zinsen zahlt und 1834: 353000 Francs Einlagen hatte. Die Waaren der eigenen Industrie sind billig. — Die Papierfabrikation wird in Basel schon seit 1470 betrieben, aber keineswegs jetzt mehr in dem Umfang wie früher. Das baseler Papier hatte früher einen guten Ruf. Basel hat eine vierzehntägige Messe, die am Simon-Judä-Tage (28. Oktbr.) beginnt; außerdem noch vier sogenannte Frohnfastenmärkte.

Münzen und Rechnungweise.

Die wirklich geprägten Münzen des Kantons älterer und neuerer Zeit sind:

a) in Gold: Ducaten, einfache und doppelte, angeblich im Reichsfuß; neue Louisd'or, Goldgulden oder Pistolen, $30^{9}/_{16}$ Stück auf die kölnische rauhe Mark, und $21^{3}/_{8}$ Karat fein, zu 16 Frcs.

b) in Silber: Thaler von 1765 zu 30 Batzen oder 2 Fl.; halbe Thaler oder Gulden von 1765 zu 15 Batzen; Drittel-Thaler von 1766 zu 10 Batzen. — Baseler Neuthaler von 1795 zu 4 schweizer Franken, und $9^{1}/_{16}$ Stück auf die rauhe Mark zu $13^{4}/_{9}$ Loth fein.

große Silber-Scheidemünze: 5 Batzenstücke von 1810, $10^{5}/_{8}$ Loth fein; 3 Batzenstücke von 1809, zu $7^{1}/_{9}$ Loth fein.

kleine Silber-Scheidemünze: 1 Batzenstück von 1810, zu $2^{11}/_{16}$ Loth fein; $^{1}/_{2}$ Batzen, zu $1^{7}/_{16}$ Loth fein; 2 Rappenstück von 1810, zu $^{7}/_{12}$ Loth fein; 1 Rappenstück, zu $^{7}/_{12}$ Loth fein.

Nach dem, zwischen den verschiedenen schweizer Kantonen 1825 ratificirten Münzvertrage (zwischen Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt) erkennt die Tagsatzung den schweizer Franken zu $125^{1513}/_{3000}$ franz. Grän. feines Silber an, die franz. feine Mark Silber zu dem Betrage von 37 Franken, 1 Batzen, $1^{1}/_{3}$ Rappen, wonach alle Silbermünzen geschlagen und die fremden Münzsorten in ihrem Werthe angesetzt werden sollen. Von diesem neuen schweizer Franken gehen auf 1 kölnische Mark fein Silber 35,063 Stück und 1 schweizer Franken hat hiernach den Werth von 11 Sgr. $9^{5}/_{8}$ Pfennig preußisch.

Basel rechnet im gewöhnlichen Verkehr: 1) nach Gulden zu 60 Kreuzern à 8 Hellern; 2) nach Gulden zu 15 Batzen à 4 Kreuzer; dagegen im Großhandel: 3) nach Livres oder Franken zu 20 Sols à 12 Deniers; 4) nach schweizer Franken zu 10 Batzen à 10 Rappen; indessen stellen viele Kaufleute ihre Rechnungen auch in Gulden und Kreuzern.

Man unterscheidet hier vornehmlich: 1) die eigentliche schweizer Valuta: Livres oder Franken, wovon beständig 16 schweizer Livres oder Franken 24 franz. Livres betragen, welches, da 81 franz. Livres = 80 franz. Franken sind, 23,703 franz. Franken ausmacht, folglich 27 schweizer Livres oder Franken = 40 franz. Franken; es gehen also fast ganz genau 35 schweizer Livres oder Franken auf 1 köln. Mark feines Silber.

2) Baseler Curantgeld oder Waarenzahlung im gemeinen Verkehr, wobei der neue Louisd'or zu $10^{2}/_{3}$ Fl. gerechnet wird. Von diesem Gulden gehen auf 1 kölnische Mark fein Silber 23,375 Stück und 1 Stück hat den Werth von $11^{5}/_{7}$ Sgr. preuß.

3) Baseler Wechselgeld, wobei der neue Louisd'or zu 16 schweizer Livres oder Franken fest steht, welches, wie schon gesagt, neue schweizer Währung ist. Rechnet man dabei nach Gulden und bestimmt den neuen Louisd'or zu 10 Fl. baseler Wechselgeld, so gehen von diesen Gulden 21,914 Stück auf 1 köln. Mark fein Silber und 1 Stück hat den Werth von $19^{9}/_{10}$ Sgr. Es sind also 10 Fl. Wechselgeld = 16 schweizer Livres oder Franken, und = $10^{2}/_{3}$ Fl. gemeiner oder Waarenzahlung.

In der Waaren- so wie in der Wechsel-Zahlung kommen auch Kronenthaler vor; in ersterer wird derselbe zu 40 Batzen oder 4 schweizer Franken, in der letzteren zu $38^{1}/_{2}$ Batzen oder $3^{17}/_{20}$ schweizer Franken gerechnet.

Nach der neuen Bundes-Bestimmung der Tagsatzung vom 15. Mai 1833 soll der schweizer Franken nur 121 franz. Grän fein Silber enthalten, also 36,371 Stück auf eine feine köln. Mark.

Curse. Das hiesige Curssystem hat folgende Wechselarten auf nachgenannte Plätze, durchgängig in schweizer Livres oder schweizer Franken, was die hiesige Valuta betrifft:

Auf:	Wechselfrist	Curs	Erklärung
Amsterdam	à 15 Tage, 1 u. 2 Monate dato	± 146	schweizer Franken für 100 Fl. holl. Ct.
Augsburg	à 8 Tage, 1 u. 3 Monate dato	„ 172	„ „ „ 100 Fl. Conv. Ct.
Bern, Lausanne	kurze Sicht (8 T. dato)	„ $99^{1}/_{2}$	„ „ „ 100 schweizer Franken.
Frankfurt a/M.	à 8 Tage, 1 u. 3 Monate dato; kurze Sicht	„ 99	Fl. im 24 Guldenfuß für 100 Fl. im 24 Guldenfuß in Frankfurt a/M.; oder, wie kurz vorher: schw. Franken für 100 schw. Fr. auf Frankfurt a/M., wobei jedoch die angenommene Reduktion vorausgesetzt wird, daß sich 160 schw. Fr. mit 92 Fl. frankf. Wechselgeld vergleichen.
St.-Gallen, Nürnberg	kurze Sicht = 8 Tage dato	„ $99^{1}/_{2}$	schw. Fr. für 100 derselben in St.-Gallen oder Nürnberg, unter der festen Voraussetzung, daß 160 schw. Fr. = 110 Reichsgulden sind. — Jetzt auch wohl ± $99^{1}/_{2}$ Fl. im 24 Guldenfußfür 100 Fl. derselben Währung.
Genua	à 15 Tage dato	„ 97	schw. Fr. f. 160 Lire nuove. Vorher notirte man diesen Curs: + 65 schw. Sous für 1 Pezza von $5^{3}/_{4}$ Lire fuori banco.
Genf	à 8 Tage dato (kurze Sicht)	„ $99^{1}/_{2}$	schweizer Fr. für 100 derselben in Genf, indem man 16 schweizer Fr. = 14 Livres 10 Sols 6 Den. rechnet.

Auf:	Wechselfrist	Curs	Erklärung
Hamburg	kurze Sicht, 1 u. 2 M. dato	± 128½	schweizer Fr. für 100 Mark Banco.
Leipzig	kurze Sicht, 15 Tage dato	" 260	" " " 100 Thaler sächsisch oder W. Z. Vorher notirte man + 13 Kr. 2 Sols für 5 Thlr. sächs.
Livorno	à 20 Tage dato	" 68¼	schweizer Sous für 1 Pezza da otto reali in Gold.
London	à 1, 2 u. 3 M. dato	" 17,10	+ 17 Fr. 10 Sols für 1 Pfd. Sterl.
Mailand	kurze Sicht, 1 u. 3 Monate dato	" 54	schweizer Fr. für 100 Lire austriace.
Neuchatel	kurze Sicht, 8 Tage dato	" 99½	" " " 100 schweizer Fr.; man vergleicht dabei als feste Annahme 16 schw. Fr. mit 24 Livres tournois.
Paris, Bordeaux, Lion, Marseille, Straßburg	Paris u. Lyon à 8, 30, 90 u. 100 T. dato; M. à 15 u. 90 T. dato; St. à 4 T. dato, oder nach Sicht	" 99	schweizer Fr. für 150 franz. Franken. — Bisher rechnete man, als feste Annahme, 27 schweizer Fr. mit 40 franz. Franken, und hiergegen cursirten nun 100 Fr. m. o. w. in Basel für 100 Franken in Frankreich.
Wien	à 15 T. u. 3 Monate dato	" 170	schweizer Fr. für 100 Fl. Conv. Ct. in 10 und 20 Krn.
Zürich	à 8 T. (k. S.)	" 99½	" " " 100 derselben in Zürich, wobei, als feste Annahme, 16 schweizer Livres oder Franken = 10 Fl. in Zürich gerechnet werden.

Sonst richtete man sich bei Wechselstreitigkeiten nach den französischen und Wechselgesetzen der Schweiz, bis Anfangs Februar 1809 eine eigene Wechselordnung eingeführt wurde, welche meistens mit den Verordnungen der in Europa bestehenden Wechselgesetze übereinstimmt.

Die Wechsel-Acceptation muß entweder binnen 24 Stunden erfolgen oder Protest erhoben werden. Respecttage finden nicht statt, auch ist wegen Briefen à Uso gezogen, nichts verordnet. Die meisten auf hier gezogenen Wechsel sind nur auf wenige Tage nach Sicht oder dato gestellt. Wechsel, für die Messe gezogen, müssen den Tag nach Einläutung derselben acceptirt und den Tag vor der Ausläutung bezahlt werden.

Maaße und Gewichte.

Der Werkschuh oder Fuß hat 12 Zoll, = 1,0151 schweizer Fuß; bei geometrischen Messungen aber = 10 Zoll = 135 franz. Lin. Die kleine Elle, Braccio, = 239,28 franz. Lin.; 100 Ellen = 80,937 berl. Ellen, = 59,034 engl. Yards, = 98,630 frankf. Ellen, = 53,980 franz. Metr. — Die große Elle oder der Stab, Aune, = 1,1789 Metr., = 522,6 pariser Linien; 100 große Ellen = 208,654 leipz. Ellen, = 215,402 frankfurter Ellen, = 196,483 schweizer Ellen.

Brennholzmaaß. Die Klafter ist 6,089 Werkschuh hoch und eben so breit, und die Scheitlänge 3 bis 4 Schuh. Die Klafter Rhein- oder geflößtes Holz ist um 2 Zoll höher und breiter.

Land- und Feldmaaß. Die Ruthe hat 10 Fuß und der neue Juchart 380 □Ruthen oder 36000 □Fuß = 1,3076 preuß. Morgen.

Getreidemaaß. Das Vierzel hat 2 Sack, der Sack hat 4 große oder 8 kleine Sester à 4 Köpflein à 2 Becher; der Sack also = 1,36656 Hectoliter, = 2,48640 preußische Scheffel. — Der kleine Sester hält 861,15 franz. Kubikzoll. Der große Sester ist der doppelte kleine.

Flüssigkeitsmaaß. Der Saum hat 3 Ohm, die Ohm 8 Viertel oder 32 alte Maas, das Viertel 4 alte Maas, die alte Maas 4 alte Schoppen. Die alte Maas hält 71,686 franz. Kubikzoll. — Die neue oder Wirths-Maas soll ⅘ alte Maas sein. — Die Oel-Maas hält 78,44 franz. Kubikzoll, = 1,550 Liters.

Gewichte. Der Centner hat 100 Pfd. und 32 Loth; sie sind zwar im ganzen Kanton die nämlichen, aber für den verschiedenen Gebrauch verschieden; 1) das schwere Pfund oder Handelsgewicht, oder großes Eisengewicht = 10262,5 holländ. As, = 100 Pfd. = 49,324 Kilogr., = 97,604 frankf. schwere Pfd. 2) das Pfd. für den Kleinhandel, oder das kleine Eisengewicht, = 4 Vierling, = 32 Loth, = 486,20 Gramm, = 10115,8 holländ. As; 3) zu Messing, Spezereien, Safran und Seide, ebenso 4 Vierling, = 32 Loth; 100 Pfd. = 48,0235 franz. Kilogr., = 95,031 frankf. schwere Pfd., = 9991,7 holländ. As.

Goldgewicht. Die Krone = 70,14 holl. Aß, = 3,3710 Gramm. 100 Pfd.

Silbergewicht. 1 Pfd. = 32 Loth, = 467,710 Gramm., = 9731 holl. As.

Die Courtage wird mit ½ Proc. vom Verkäufer u. Käufer entrichtet.

Basilienkraut, Herba Basilici, das gemeine Basilienkraut, Ocimum Basilicum, Lin., Königskraut, ist ursprünglich in Persien und Ostindien zu Hause; bei uns wird es in Gärten gezogen. Es variirt in der Form der Blätter und der Farbe der Blumen. Man sammelt die krautartigen Stengel mit den Blättern. Diese sind eirund, spitzig, ganzrandig oder eingeschnitten, gesägt, öfters auch kraus, ihre Farbe frisch grün, auch öfters in's Röthliche; getrocknet: bräunlich grün, von eigenthümlich gewürzhaftem Geruche und aromatisch schwach kühlendem Geschmacke. Sie enthalten ätherisches Oel. Das Kraut wird in der Arzneikunde und auch als Würze gebraucht.

Basin, Bazin, ein aus Baumwollengarn kreuzweis gewebtes oder geköpertes Zeug. Es wird von verschiedener Art und Güte, breit, schmal, fein, grob, mittelfein, glatt, auf einer Seite haarig, glatt und klein gestreift oder glatt mit großen Streifen, gemustert u. s. f. gemacht. Die französischen Basins von Lyon, Rouen, Rheims, Troyes, Castres &c. zeichneten sich früher besonders aus, und hatten einen sehr starken Absatz nach auswärts, der aber in neuerer Zeit sehr abgenommen hat. Die vorzüglichsten Sorten sind: Basin von Troyes; die Manufakturen zu Troyes müssen, wie die zu Lyon, nach bestimmten Vorschriften arbeiten

die Zeuge ganz aus Baumwolle weben und mit dem Fabrikblei versehen sein, das auf der einen Seite das Stadtwappen, auf der andern die Aufschrift Fabrique de Troyes enthält. Mehrere Städte in Flandern, besonders Brügge, liefern eine Menge Basins, die aber Bombasine genannt werden; sie sind von verschiedener Art, wie die französischen, glatt, behaart, klein oder großgestreift ꝛc. Harlemer oder holländische Basins von außerordentlicher Güte, aber sehr theuer; sie werden theils aus Baumwolle allein, theils von Baumwolle und Flachsgarn gemacht; die letzteren gehören aber eigentlich zum Kanefas. Man hat sie in allen Farben auch streifigt und piquirt. Ihre Länge im Stück beträgt 25 Ellen bei $^{5}/_{4}$ Ellen Breite. Sie gingen früher bis Ostindien. Die englischen Basins sind $^{1}/_{2}$ Yard breit und 30 Yards lang, sie kommen meist unter dem Namen Dimitys in den Handel; die ganz fein und schmal gestreiften führen den Namen Corset Basin. In Deutschland liefern die sächsischen und preußischen Fabriken ebenfalls alle Sorten Basin, sowohl ganz aus Baumwolle, als aus Baumwolle und Flachs. Durch besonders schöne Fabrikate zeichnen sich aus Chemnitz, Glauchau, Großschönau, Berlin, Elberfeld. In Böhmen liefert Warnsdorf schöne Basins. Die ostindischen Basins, die weißgebleicht und unbehaart sind, erhält Europa meist durch den englischen Handel in zwei Gattungen, entweder geköpert oder gewürfelt und figurirt. Die besten werden in Pondichery und Balasora verfertigt.

Die breitern Sorten Basin gebraucht man zu Bettdecken und Vorhängen, die schmälern zu Unterbeinkleidern und Sommerzeugen.

Basette heißen im italienischen Handel die Felle von ungebornen und neugebornen Lämmern. In Oesterreich werden sie unter dem Namen römische Zwaschel verkauft; sie sind aber geringer als die russischen Baranken.

Basinas wird in Frankreich der Abfall bei'm Abhaspeln der Seide genannt; man benutzt ihn noch zur Floretseide.

Basket, Korb, Reismaaß im birmanischen Reich in Hinterindien; auch Korb mit Oelflaschen oder Oelkrügen, gewöhnlich mit 12 oder 6 Krügen.

Basmas heißt eine Art Zitz im levantischen Handel. Er kommt in Stücken zu 8 und 9 türkischen Piks (Ellen) vor und wird in der Türkei und Kleinasien zu Bettüberzügen gebraucht. In Europa ist er wenig bekannt.

Bassa, ein Weinmaaß in Verona.

Bassano, Stadt in der Lombardei, Prov. Vicenza, an der Brenta auf einer Anhöhe mit 14000 Einw., bedeutenden Seidenspinnereien, Wollzeugfabriken, Metallgießereien, Handel mit Seidenwaaren, Papier, Tuch, Flachs, Leinwand ꝛc., der durch eine stark besuchte Messe vom 4. bis 12. Oktbr., und durch Jahrmärkte befördert wird. Bassano ist in Oberitalien die Grenze des Oelbaues, denn nördlicher gerathen die Oliven nicht mehr.

Münzen wie in Venedig; Maaße wie in Mailand; Gewichte wie in Padua.

Bassines, Rubans de taffetas, nennt man in Frankreich die Taffetbänder.

Bassora, Basra, Bussorah, eine Stadt in Arabien, rechts am Schat-el-Arab (der Fluß, welcher durch die Vereinigung des Tigris und Euphrat entsteht, und in den persischen Meerbusen mündet), 7 Meilen oberhalb dessen Einfluß in den persis. Meerbusen, unter 30° 29′ 30″ n. Br. und 45° 32′ 48″ ö. L., mit einer Bevölkerung von etwa 60000 Seelen Araber, Türken, Perser, Armenier, Juden ꝛc. Die Häuser und Straßen sind ärmlich und schmuzig. Innerhalb der Mauern giebt es einen großen Platz mit Gärten und Dattelpalmpflanzungen, der von Kanälen durchschnitten wird.

Durch Bassora finden die indischen und andere östliche Produkte ihren Weg in das türkische Reich. Der Handel ist deshalb auch jetzt noch sehr ansehnlich und würde sehr groß sein, wenn das Land von einem civilisirten und gewerbfleißigen Volke bewohnt würde. Die Einfuhr aus Indien und Europa ist dieselbe wie in Abuschir; von Persien bezieht Bassora Shawls, Perlen von Bahrein ꝛc. und Kaffee von Mokka. Im Durchschnitt kommen jährlich 6 bis 8 englische Schiffe von Indien dahin; der größte Theil des Handels wird auf arabischen Fahrzeugen betrieben. Landwärts steht die Stadt mit Damas, Bagdad, Aleppo ꝛc. durch Karavanen in Handelsverbindung. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Barren, Perlen, Datteln, Kupfer, roher Seide, Pferden, Galläpfeln und Droguen. Nach Kapitain Hamilton belief sich die Ausfuhr von Datteln im ersten Theile des vorigen Jahrhunderts von dieser Stadt über 10000 Tonnen jährlich.

Münzen.

Man rechnet hier nach Mamudis zu 10 Danimes à 10 Flouches. 1 Toman hat 100 Mamudis, 1000 Danimes, 10,000 Flouches. Bei der schlechten Ausprägung türkischer Münzen rechnet man ungefähr 92 Mamudis auf die kölnische Mark fein Silber, wonach also 1 Mamudi ungefähr = $4^{1}/_{2}$ Sgr. preußisch ist. — Es kursiren in Bassora außerdem auch noch spanische Thaler nebst andern europäischen und den gangbarsten asiatischen Münzen zu einem veränderlichen Kurse.

Maaße und Gewichte.

Der Guz oder Cubit (Elle) hält 416,56 französische Linien, und 100 Guz sind = 140,896 berliner Ellen.

Handelsgewicht. Der Maund-Attary hat 25 Vakias Tary; bei'm Ein- und Verkauf von Pfeffer, Ingwer und Kaffee aber rechnet man 26 Vakias auf den Maund; bei Cardamom, Benzoe und anderen Droguen 25, bei Zucker und Metallen nur 24 Vakias. Der Maund von 25 Vakias-Tary ist = 28,5 Pfd. engl. oder = 27,65 berliner Pfd. — Der Vakias-Tary (das Pfund) ist = 11207 holl. As, = 1,346 Kilogr. Rotel heißt ein Gewicht von $14^{1}/_{2}$ Vakias-Tary.

Der Maund-Sofy (bassoraer Maund) hat 24 Vakias-Sofy. — Vakia ist die Benennung für Oka oder Pfund in Bassora und wiegt 76 Vakias-Tary oder 87,55 berliner Pfund.

Eine Kutra Indigo ist = 117 Vakias-Attary, = $138^{15}/_{16}$ Pfd. engl. avoir du poid. — Der Reis wird nach dem Gewicht des Maund-Sofy verkauft. Uebrigens sind die Gewichte im Verkehr nicht genau dieselben. Z. B. sollte

der Bakla-Attari 118 Miskals halten, differirt aber zwischen 110 und 118 Miskals.

Gold und Silber wird nach dem Cheki von 100 Miskals oder 150 Drachmen gewogen. Der Miskal hat in Persien und der Türkei $1^1/_2$ Drachmen = 97 holl. As.

Bassora-Gummi, Gummi Toridonense, dieses erst seit etwa 40 Jahren in Europa bekannte Gummi kommt aus Arabien und von den Umgebungen der Stadt Bassora, woher auch der Name. Man kennt jedoch die Pflanze nicht, welche es liefert. Nach Virey's Vermuthung ist dieselbe ein Mesembryanthemum.

Das Bassora-Gummi erscheint im Handel in unregelmäßigen Stücken, gewöhnlich von geringer Größe, zuweilen aber auch zollgroß. Es ist weiß oder gelb; nicht so durchsichtig als das Senegal-Gummi, aber durchsichtiger als Traganth und geschmacklos. Bei'm Kauen giebt es einen eigenthümlichen knirschenden Ton. Im Speichel löst es sich nicht auf, wie das Senegal-Gummi, und bildet keinen dicken Schleim, wie der Traganth. Eigentlich ist das Bassora-Gummi geruchlos, doch zuweilen riecht es nach Essigsäure oder nach rauchender Schwefelsäure. Man findet es öfters unter dem arabischen Gummi.

Bassoti, ist der italienische Name einer Sorte Nudeln (Makkaroni).

Bast, Baumbast, heißt der faserige Bestandtheil holziger Gewächse, unter der Rinde und über dem Splint. Von mehreren Bäumen, namentlich von der Weide und Linde, wird der Bast zu verschiedenen Dingen verwendet. Der Lindenbast, welcher an der gemeinen oder europäischen Linde in sehr großer Menge, in geringerer auch an der Winterlinde, vorkommt, wird zu nützlichen Fabrikaten, vorzüglich in Rußland, ferner in Frankreich und Italien, so wie in anderen Ländern benutzt. Die Rinde der gefällten Stämme wird der ganzen Länge nach durch eingetriebene Keile von dem Stamm getrennt, und diese Rinde dann eine Zeitlang im Wasser geröstet. Darauf läßt sich der Bast leicht abziehen und in die zur weitern Verwendung nöthigen Bänder verwandeln. — Der Lindenbast wird in Streifen entweder durch Flechten oder häufiger durch Weben auf einem sehr einfachen Stuhle zu Bastmatten verarbeitet, die besonders in Rußland einen nicht unwichtigen Handelsartikel ausmachen, und am häufigsten zum Verpacken von Waaren gebraucht werden. Dies Bast wird auch in der Gärtnerei zum Binden verwendet. Außerdem macht man daraus Stricke, die der Fäulniß länger als die gewöhnlichen Hanfseile widerstehen, und in Rußland Schuhe und sogar Hüte. — Auf der Insel Java werden aus Bast auch Teppiche geflochten, gewöhnlich Matten genannt. Davon kommt eine ansehnliche Menge nach den Niederlanden. — In Ostindien webt man aus Seide und Bast einheimischer Bäume und Ziegen- oder Kameelhaaren die sogenannten Basttücher oder Foulards, stets sieben Stück zusammen. — Auch zum Zusammenbinden der Cigarren (à 25 Stück) im Sortiment wird ein ebenso feinfaseriges, roh weiß aussehendes, gelb oder geldlich gefärbtes Bast gebraucht, das in breiten oft mehrere Ellen langen Streifen als Havanna-Seiden-Bast, in Paketen zu 100 oder 150 Pfd., in den Handel kommt.

Bastamini, die $^6/_4$ bis $^7/_4$ Ellen breite, feine, glatte, gebleichte, aber bläulich gestärkte und steif appretirte Schleier-Leinwand, die für den italienischen Handel im böhmischen und schlesischen Riesengebirge gewebt wird. Die Stücke sind 20 Ellen lang, ins Gevierte zusammengelegt und je drei Stück zusammengepackt.

Bastard-Bernstein wird der fehlerhafte Bernstein genannt, der undurchsichtig und löcherig, nicht zu feinen Stücken, sondern nur zu den sogenannten Bastard-Korallen verarbeitet wird.

Bastern, Basterd-Zucker, heißt in Holland der geringste raffinirte Zucker, der als weißer, gelber oder brauner Farin in den Handel kommt; in Hamburg in Fässern oder Kisten von 45 Pfd., Netto Tara.

Baster-Sammet, auch Bastard-Sammet genannt, heißt eine Mittelsorte Sammet. Derselbe wird aus stärkerer Seide als der Plüsch gewebt, hat eine schwächere Kette als der Köper-Sammet. Die Sorten werden nach der Stärke der Poilfäden, $1^1/_2$ drähtiger (aus 2 Fäden), 2 drähtiger (aus 4 Fäden) und 3 drähtiger (aus 6 Fäden) unterschieden. Er wird besonders in der Lombardei und Tyrol gemacht.

Basters, heißen die aus Norwegen ausgeführten Fichtenholzbalken, 3 bis 4 Zoll dick, und 12 bis 15 Fuß lang.

Bast-Hanf, s. Hanf.

Bast-Hüte, sind die, aus besonders zubereiteten, feinen Holzspähnen, entweder roh oder gefärbt, geflochtenen Hüte. In gutem Ruf stehen die peruvianischen Hüte, aus Süd-Amerika; sie sind aber theuer.

Bastia, befestigte Seestadt und Hauptort des gleichnamigen Arrond., auf der Ostküste der französischen Insel Corsica, 42° 41′ 36″ n. Br. und 7° 6′ 59″ ö. L. Sie liegt amphitheatralisch in einer fruchtbaren Gegend, umgeben mit Oliven-, Orangen- und Citronen-Gärten, und gewährt eine schöne Ansicht, der aber das Innere keineswegs entspricht. Der Hafen wird durch einen 150 Metres langen Molo geschützt, kann aber nur von kleinen Fahrzeugen benutzt werden. Die Stadt hat eine Unter-Präfectur, einen königl. Gerichtshof, ein Civil- und ein Handels-Tribunal, ein Zollamt (Douane), eine ansehnliche Bibliothek, ein naturhistor. Museum, eine Akademie und ein königl. College, mit 14368 Einw. Es giebt hier Consuln von Oesterreich, Toscana, Modena und Parma, Dänemark, Neapel, Sardinien, England. Beträchtlich ist die Korallenfischerei, die Gerberei, Wachslichtfabrikation, der Handel mit Leder, Wein, Oel &c.

Bast-Zeuge, sind die in Ostindien aus Pflanzen- oder Baumbast gewebten seidenähnlichen Zeuge. Sie werden gewöhnlich roh, d. h. ungefärbt nach England gebracht, hier bedruckt und dann in den Handel gebracht.

Bataloni sind blaugefärbte, aus Baumwolle und Hanf gewebte Zeuge, die in Natolien verfertigt werden und über Smyrna in Ballen mit 60 Stück in den Handel kommen. Sie gehen theils nach dem Archipel, theils nach Marseille, von wo aus sie die Franzosen weiter nach Westindien verkaufen.

Batavia, eine Stadt auf der Nordwestküste der Insel Java, die Hauptstadt der holländischen Besitzungen in Ostindien, und der bedeutendste Handelshafen der östlichen

asiatischen Inseln, 6° 8′ 53″ s. Br. 104° 32′ 57″ ö. L., in einer weiten Bucht. Der Hafen oder eigentlich die Rhede befindet sich zwischen dem festen Lande und mehreren kleinen unbewohnten Inseln, die während der stürmischen Jahreszeit, wenn die Nordwestpassatwinde wehen, hinlänglichen Schutz und einen guten Ankerplatz gewähren. Schiffe von 300 bis 500 Tonnen gehen ungefähr anderthalb Meilen von der Küste vor Anker. Durch die Stadt fließt der Tjiliwong, den Schiffe von 20 bis 40 Tonnen einige Meilen landeinwärts von der See befahren können. Eine Menge Kanäle durch die verschiedenen Stadttheile bieten dem Handel große Bequemlichkeit. Wegen der ungesunden Lage der Altstadt, auf der sumpfigen Küste, gründete der General Daendels etwas landeinwärts auf den Anhöhen von Weltevreden eine neue Stadt, und verlegte dorthin die Bureaus der Regierung. Die Mehrzahl der ersten Kaufleute hat hier ihren Wohnsitz aufgeschlagen und kommt nur, wenn es die Geschäfte verlangen, auf kurze Zeit am Tage über in die Altstadt. Die Folge davon war, daß letztere nur hauptsächlich von Chinesen und den Abkömmlingen der alten Kolonisten bewohnt ist und mehrere ihrer Straßen zerstört und verlassen sind. Indessen bot der Guverneur, Baron van der Capellen Alles auf, die Ursachen des ungesunden Klimas der Altstadt zu beseitigen, und ließ deshalb mehrere Straßen erweitern, einige Kanäle ausfüllen, andere reinigen, unnütze Festungswerke niederreißen ꝛc.; dadurch gelang es ihm, das Klima von Batavia eben so zuträglich wie in irgend einer andern Stadt der Insel zu machen. Im Jahr 1824 wurde mit der größten Genauigkeit eine Zählung veranstaltet, die folgendes Resultat gab: Europäer oder Abkömmlinge von Europäern 3025; Javaner oder Malayen 23108; Chinesen 14708; Araber 601, Sklaven 12419; die Gesammtzahl der Einwohner in der Stadt und ihrer Umgebung kann mit Ausnahme der Garnison zu 53861 (nach Andern 60000) Seelen angenommen werden. Jetzt wird die Bevölkerung auf 60000 bis 70000 geschätzt.

Die ersten Kaufleute sind Holländer, Engländer, Franzosen, Amerikaner und Deutsche; daneben treiben die Chinesen und Araber Handelsgeschäfte. In Batavia und seiner Umgegend werden an bestimmten Tagen zahlreiche Bazars oder Märkte eröffnet; mehrere davon finden jetzt alle Tage statt, da die Chinesen als Verkäufer eine unermüdliche Ausdauer haben. Der Handel Batavia's ist doppelter Art, nämlich zum Theil in den Händen der niederländischen Handelsgesellschaft centralisirt, zum Theil unter eine Menge holländischer, englischer und amerikanischer Handelshäuser des ersten und zweiten Ranges vertheilt. Die niederländische Handelsgesellschaft gründete sich auf zusammengeschossene Privatkapitalien, deren Inhabern die Regierung Privilegien ertheilte, die ihr keine allzu große Verpflichtung auferlegten. Die ersten Resultate dieses Etablissements waren günstig. Ungeachtet dieser mächtigen Rivalität bestehen in Batavia 1 amerikanisches, 5 englische, 2 französische und 3 niederländische Handlungshäuser. Die Einfuhr umfaßt alle Manufakturerzeugnisse Europa's, gewirkte Stoffe für den Luxus wie für das Bedürfniß, kostbare Waffen, Tücher, Kram-, Kurz- und Seidenwaaren, europäische, chinesische, indische und malayische Handelsartikel, Stoffe von allen Gattungen und zu allen Preisen, ferner alle Waaren und Erzeugnisse, welche der Boden von Java nicht erzeugt, als französ. und spanische Weine und Branntweine, chinesischen Thee, indischen und manillischen Reis; dagegen liefert Java für die europäischen und asiatischen Märkte Reis, Kaffee, Zucker, Oele, Tabak, Katschang, Mais, Baumwolle, viele Arten Hülsenfrüchte, überhaupt die Produkte der einheimischen Industrie. Der Anbau des Indigo, des Kakao, der Theestaude und der Seide hat große Fortschritte gemacht. Das aus Batavia ausgeführte Zinn kommt von Banca, das Kupfer aus Japan, die feineren Gewürze von den Molukken und der Pfeffer von Sumatra. Beträchtlich sind die Arrak-, Ziegel- und Kalkbrennereien, die Gerbereien, die Färbereien, die Lichter-, Töpferei- und Kartenfabriken. Die Arrakbrennereien liefern jährlich gegen 1200 Fässer (barriques) dieses Liqueurs, den die Chinesen fortwährend, jedoch nicht im Uebermaß genießen. In den Gerbereien sind chinesische Arbeiter beschäftigt; die Färbereien befinden sich gleichfalls in den Händen der kleineren eingebornen Fabrikanten, welche die Stoffe auf dem Lande weben und färben.

Die Färbestoffe, deren sie sich bedienen, sind gewöhnlich Indigo, die Wurzel des Mankoudou, der Roucou, der Saamen der Baumwollenstaude, die Wurzel des Cucuma, Ingwer und Katschang-Oel. Um dem Stoffe die gehörige Farbe zu geben, läßt man ihn zu wiederholten Malen in dem Gefäße, worin sich diese Mischung befindet, einweichen. Die Bereitung des Batik geschieht dadurch, daß man diejenigen Theile des Stoffes, welche glatt oder hell bleiben sollen, mit geschmolzenem Wachse überstreicht und sie dann in dem Färbestoffe einweichen läßt. Auf diese Weise verfertigt man Taschentücher oder Schürzen (sarongs), deren Gewebe sehr fein und deren Farben schön und mannichfaltig sind.

Der Stand des Handels in Batavia war in der Ausfuhr im J. 1828: 17,499,341 Fl., 1843: 21,470,000 Fl.; in der Einfuhr 1828: 17,976,094 Fl., 1843: 13,040,000 Fl. Im Jahr 1828 liefen ein: 960 Schiffe mit 63,278 Tonnen-Last; 1843 dagegen hatten die eingelaufenen Schiffe 126,536 Tonnen-Last.

Das Hafen-Reglement verbietet jedem auf der Rhede ankommenden Schiffskommandanten, weder selbst, noch irgend jemand vom Schiffsvolk oder einem Passagier zu landen, bevor nicht das Schiff von einem Boot des Wachtschiffes untersucht ist. Dann bestimmt es, daß der Schiffsherr beim Landen sich sogleich zum wachthabenden Aufseher begiebt, und dann auf das Polizei-Amt. Die Declaration über die Schiffsladung muß binnen 24 Stunden nach der Ankunft auf der Rhede im Zollamt abgegeben werden. Bei'm Landen muß der Schiffsherr die Schiffspapiere bei'm Aufseher abgeben. Nach Sonnenuntergang einzufahren oder zu landen ist bei 500 Fl. Strafe verboten. Feuergewehre und Ammunition dürfen nicht eingeführt werden, ausgenommen Vogelflinten über 100 Fl. Werth.

Tarif. Von den Waaren, die auf englischen Schiffen eingeführt werden, müssen 25 Proc., aber auf niederländischen Schiffen $12^1/_2$ Proc. Abgabe entrichtet werden, d. h. nach dem in Batavia geltenden en-gros-Preis, nicht nach dem Fakturenwerth. Der Ausgangszoll auf den auf einem fremden Schiffe nach einem fremden Lande ausgeführten Kaffe beträgt per Pikul 5 Fl., auf einem fremden Schiffe

nach niederländischen Häfen 4 Fl., auf einem niederländischen Schiffe nach niederländischen Häfen 2 Fl. Zucker auf fremdem Schiffe nach fremden Ländern ausgeführt, zahlt per Pikul 2 Fl.; auf niederländischen Schiffen nach niederländ. Häfen 1 Fl. Reis, auf was für Schiffen und nach welchen Häfen die Ausfuhr immer stattfinden möge, zahlt eine Abgabe von 3 Fl. für den Coyang von 27 Pikul Zinn, auf einem fremden Schiffe nach einem fremden Hafen ausgeführt 4 Fl. per Pikul, und auf einem niederländ. Schiffe 2 Fl. per Pikul. Der Gewürzhandel gehört jetzt zu den Monopolen der niederländischen Handelsgesellschaft. — Waaren können niedergelegt werden ins Entrepot nicht bloß in Batavia, sondern auch in den Häfen von Samarang, Surabaya und Anjier auf der Insel Java, und zu Rhio in der Straße von Malakka, gegen Entrichtung von 1 Proc. auf den Facturenwerth. S. auch Java.

Münzen- und Rechnungswesen.

Batavia rechnete früher 1) nach Realen zu 60 Stübern indisch; 2) bis 1826 nach Reichsthalern oder Ryksdaalders zu 8 Schillingen oder zu 48 Stübern indisch; 3) nach Gulden zu 20 Stübern indisch, so daß 240 Gulden indisch = waren 197⅓ Gulden oder 100 Ryksdaalders niederländisch, oder auch 5 Gulden oder Stüber indisch = 4 Gulden oder Stübern niederländisch. Dann wurde bis 1839 nach Gulden oder Silber-Rupien zu 20 Stübern oder zu 100 Cents oder Duiten niederländischer Währung gerechnet. Jetzt aber rechnet man nach neuen niederländischen Gulden oder Florinen zu 100 Cents, indem ohngefähr 25 Gulden auf die feine Mark Silber kölnisch gehen, wie in den Niederlanden.

Uebrigens rechnet man hier auch nach mejicanischen oder spanischen Dublonen oder Piastern, zum Theil unter der Benennung von Dollar oder spanischen Matten, die im Zollamt 100 Silberpiaster = 260 Fl. angenommen werden.

Außer diesen Münzen hat man noch den Sooko zu 2 Sataliés oder 6 Käshes oder 12 Stüber; außerdem braucht man, besonders auf dem Bazar, einige chinesische Rechnungsmünzen, nämlich 1 Tale oder Tail = 10 Mace oder Maas, 1 Mace = 4 Käshes und 1 Käsh = 10 Candorins. Der Patack wird hier zu 6 Mace oder 24 Käshes gerechnet. — Die hier auch noch unter dem Namen Pities vorkommenden Münzen bestehen aus 4 Theilen Blei und 1 Theil Zinn; 50 derselben rechnet man auf 1 Stüber.

Ueber das Papiergeld der Bank s. vorher S. 292. Von dem Kupfergeld werden 4 Fl. Silbergeld = 5 Fl. Kupfergeld gerechnet; jedoch wechselt dies Verhältniß in der Cirkulation sehr, und das Kupfergeld verliert sogar 30 Procent.

Batavia notirt Curse und wechselt auf Amsterdam, à 6 Monate und 60 Tage Sicht; auf London ebenso; auf Bengalen à 2 Monate Sicht, 100 Fl. gegen 80 Sicca-Rupien ohngefähr.

Maaße.

Der Fuß ist das alte amsterdamer oder rheinländische = 139,13 franz. Linien; die Elle ist = 304,9 französische Linien, und 100 Ellen = 103,128 berliner Ellen. — Das Flüssigkeitsmaaß ist die Kanne = 75,172 franz. Kubikzoll.

Gewichte.

Das holländische Pfund gilt für den fremden Handel. Die Gewichte der chinesischen Kaufleute hier sind der Bahar, der Pikul, der Katti und der Tail. 1 kleiner Bahar = 3 Pikuls à 100 Kattis à 16 Tails. Der große Bahar hat 4½ Pikuls. Der Pikul wiegt 125 niederländ. Troy-Pfd., = 133⅓ engl. Pfd. avoir du pois, aber zu Batavia gewöhnlich = 136 Pfd. avoir du pois gerechnet, = 131,578 berliner Pfund.

Reis und Getreide werden nach der Last oder Koyang = 27 Pikuls, = von 3375 holländ. Troy-Pfd. = 3662,042 engl. Pfd. avoir du pois verkauft, oder auch nach dem Timbang = 5 Pikuls, = 10 Sack. 7¼ Kättis machen 1 Kulack und 2 Pikuls = 1 Amat.

Das Gold- und Silbergewicht ist die holländ. Troymark, = 9 Realen. Der Real hat die Schwere von 568,9 holl. As, die Troymark also 5120 holl. As; bei'm Juwelengewicht hält sie 1250 Karat à 4 Grän.

Batavia, ein leichtes entweder aus Wolle oder Seide oder aus beiden gemischt gewebtes Zeug, mit glattem leinwandartigen Grunde. Zuweilen ist der Grund farbig, von mehr als einer Farbe, und dann wird die Kette, wie zu einem andern streifigen Zeuge, geschoren. Von andern glatten Zeugen oder vom Taffet unterscheidet es sich nur dadurch, daß man zerstreute Blumen darein wirkt oder broschirt. Zuweilen werden die Blumen in dem wollenen Grunde mit Seide einbroschirt, und dies giebt den halbseidenen Batavia. Die seidenen Sorten liefern am meisten Lyon, Basel und Zürich; die halbseidenen Berlin, Gera, einige sächsische Manufakturen, die k. k. linzer Wollenmanufaktur u. m. a.

Batavisch oder **Friesisch Grün** ist eine grüne aus Kupfervitriol mit einem Zusatz von Salmiak bereitete Farbe. Ihren Namen hat sie daher, weil sie früher in Holland stark fabricirt wurde. Jetzt ist sie ziemlich aus dem Handel verschwunden, da bessere Farben an ihre Stelle getreten sind.

Bath-coatings, ein englisches Wollenzeug, welches in den westlichen Tuchdistrikten, in der Nähe von Bath, auch zu Halifax, Norwich, Leeds und Manchester, außerdem auch in Sachsen, in Oederan, Roßwein, Oschatz, Neustadt a. d. Orla ꝛc. gemacht wird. Es wird zu Ueberröcken gebraucht.

Batist, s. Leinwand.

Batist-Musselin ist ein dichtes Baumwollzeug, das in der Feinheit und Appretur dem Batist ähnlich ist, aber in der Güte demselben nachsteht. Es wird in Sachsen und in Berlin gemacht.

Batman, ein türkisches Seiden-Gewicht, und ein gewöhnliches Gewicht in Persien.

Batnes sind österreichische dreifarbige Kattune, 15 wiener Ellen im Stück.

Batten, sind die aus Norwegen ausgeführten, 4 Zoll dicken und bis 7 Zoll breiten, Fichten- oder Tannen-Bretter.

Batzen, eine silberne Scheidemünze in der Schweiz. Im J. 1500 wurden die ersten Batzen in Bern geschlagen. Sie hatten als Gepräge das berner Stadt-Wappen, einen Bären. Später schlugen auch andere schweizer Kantone

Münzen, denen sie den Namen Batzen gaben. Diese sind aber an Werth fast alle verschieden.

Batzendingle, ein Maaß im schweizer Kanton Solothurn, = 1/4 preuß. Metze; 2 B. = 1 Achtelmöß, 4 B. = 1 Immerli, 16 B. = 1 Möß, 192 B. = 1 Mütti.

Bau, heißt im Herzogthume Oldenburg ein Feldmaaß von 64,000 oldenb. Quadratfuß oder 364 1/4 rheinl. Quadratruthen. 1 Bau ist = 40 Juck; 1 Juck alten Maaßes = 1609 □Ruthen à 324 □Fuß, also 1 Bau eigentlich = 51,840 □Fuß; aber nach der Verordnung von 1836 = 640 Kataster-□Ruthen, à 100 □Fuß.

Bauholz, s. Holzhandel.

Baumöl, s. Olivenöl.

Baumsägen, s. Säge.

Baumseide, Boomside, ist ein aus Wollen- und Baumwollengarn gewebtes Zeug, das in Norddeutschland (Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Bochold im Münsterschen) gemacht wird. Die Stücke halten 20 brabanter oder 24 hamburger Ellen, sind nach der Verfertigung von den zünftigen Meistern der Schau des Amts unterworfen, werden untersucht und nach der Güte und Verschiedenheit der Sorten gestempelt, welches Lothen heißt. Die besten sind: Superfeine, in der verdorbenen Aussprache Syper, die erste Sorte, welche auch mit dieser Benennung gestempelt ist, der Doppeladler die zweite, der verschlagene Doppeladler die dritte, und der einfache Adler die vierte Sorte, von den angehängten Zeichen so genannt, welche auf der andern Seite das Stadtwappen enthalten. Die Zeuge gehen stark nach Holland, wo sie, so wie auch in den Gegenden, wo man sie fabricirt, zur eigenthümlichen Kleidung mancher Classen von Einwohnern (Packer, Ablader ꝛc.) dienen.

Baumwachs, heißt 1) ein Gemisch von 1 Theil Wachs; 1 Theil gemeinen Terpentin, 2 1/2 Theil Weißpech, 1/4 Theil Baumöl, und 1/2 Theil Talg, das bei gelindem Feuer zusammengeschmolzen, und zum Verbinden der Schnitte bei dem Pfropfen der Bäume gebraucht wird. — 2) ein gelbliches festes Fett, auch Pinny-Talg genannt, das durch Auskochen der Früchte der Valeria indica, eines auf der Malabar-Küste wachsenden Baumes, gewonnen wird, dem reinen Stearin beinahe gleich ist, zu Lichtern gebraucht wird, und mittelst Alkalien zu Seife verarbeitet werden kann.

Baumwolle, engl. cotton, franz. coton, ital. cotone, bombagia, span. algodon, portug. algodao, dän. bomuld, schwed. bomull, holländ. Katoen, boomwol, poln. bawelna, russ. chlobtschataja bumaga, ungar. pamut, pamuk, gyapott, arab. kutun, ist ein zarter, wolliger und weicher Faserstoff, welcher in einer nußartigen Saamenkapsel gewisser Gewächse die Saamenkörner einhüllt. Verschieden von Flachs, Hanf, Wolle und Seide durch den eigenthümlichen Bau der Faser, so wie durch die Weichheit und den Flaum derselben, so läßt sich doch die Baumwolle auch in die feinsten Fäden spinnen, und sogar bei weitem leichter durch Maschinen, als der Flachs und Hanf. Es giebt verschiedene Arten Gewächse, welche die Baumwolle erzeugen. Die eigentliche Baumwollpflanze steht in Linné's System in der Klasse Monadelphia, Ordnung Polyandria, und gehört zu der natürlichen Familie der Malvaceen. Indessen sind die Merkmale der vielen Arten nicht sicher zu bezeichnen. Im Allgemeinen unterscheidet man drei Hauptarten:

1) den baumartigen Baumwollstrauch, Gossypium arboreum Linn. Derselbe wächst besonders in Ostindien, China, Arabien, Egypten, auf der Westküste wie im Innern von Afrika, und in einigen Gegenden Amerika's, mehrere Fuß hoch. Die Fruchtnüsse sind reif braun und schwarz, und die Wolle darin ist weiß und fein. Einer anderen Pflanzenart gehört der Baumwollbaum Bombax in den Gattungen Bombax pentandrum, Bombox Ceiba, und Bombox heptaphyllum an. Diese Bäume wachsen in einem gegen 20 Fuß hohen und starken Stamme in Ostindien und Amerika, erzeugen auch einen baumwollartigen Faserstoff, der weiß und fein ist, sich aber wegen der Kürze und Sprödigkeit der Faser nicht zum Spinnen eignet. Auch erzeugen einige Arten der Pappel und Weide einen wollartigen Faserstoff, der sich jedoch nicht zum Spinnen eignet.

2) Die strauchartige Baumwolle wächst fast überall, wo die krautartige gedeiht. Ihr Strauch gleicht dem Johannisbeerstrauch. Die Dauer desselben ist nicht überall dieselbe. In Ostindien und Egypten bleibt er 6 bis 10 Jahre, in Westindien und Süd-Amerika nur 2 bis 3 Jahre, in kühleren Himmelsstrichen nur einen Sommer. Blume und Frucht gleichen denen der krautartigen. Von dieser Gattung kommt die brasilianische und Guyana-Baumwolle. Der Baumwollstrauch giebt selten länger als 5 bis 6 Jahre gute Baumwolle, aber in dem heißen Himmelsstrich eine doppelte Ernte im Jahr: die erste vom October bis December, die andere vom Februar bis April.

3) Die krautartige Baumwolle, Gossypium herbaceum, wird am meisten angebaut. Diese ist nur eine einjährige Pflanze, die 2 bis 3 Fuß hoch wächst. Der Stengel ist grün; die oben dunkelgrünen, aber unterseits heller grünen Blätter haben dunkle Rippen, sind dem Weinblatt ähnlich, in meist fünf spitzauslaufende Lappen getheilt, auf beiden Seiten behaart, und sitzen auf langen, haarigen Stielen. Die großen Blüthen treiben, je eine oder mehrere, aus den Blattstengelwinkeln hervor, sind becherförmig durch fünf harte, oben stumpfe, aber im Grunde zusammengewachsene Blätter in einem dreispaltigen, in viele Zipfel zertheilten äußeren Kelch festsitzend, gebildet. Die Blüthenblätter haben oben eine schwefelgelbe, und im Kelch eine bräunlichrothe Farbe. Selten entfalten sich die Blüthen ganz hervor aus der großen Blüthenkapsel. In der Blüthe sitzen zahlreiche Staubgefäße, die im Grunde in eine Röhre (einbrüderig) mit einander verwachsen sind. Die Staubgefäße haben kurze Staubfäden und nierenförmige, einfache, zweiklappige Staubbeutel, aus deren Mitte die 3- bis 5theilige Narbe des 3fächerigen Stempels hervortritt. Fällt die Blüthe ab, so erscheint die eiförmige harte Fruchtkapsel, die so groß als eine Wallnuß wird. Dieselbe ist erst grün, reif braun, und hat inwendig 3 bis 5 Fächer, worin die in den Woll-Flaum verwachsenen Fruchtkörner eingehüllt sich befinden. In der Reife springt die Saamenkapsel in drei Klappen auf, und die Baumwolle dringt durch die Oeffnungen hervor. Dies ist die Zeit zur Ernte, wo dann die reifen Kapseln mit der Hand eingesammelt werden. Die Saatzeit ist der März, April oder Mai, die Blüthenzeit August,

September. Diese Art wächst in Ostindien und Persien, in Amerika, der ganzen Levante und in den südlichen Gegenden Europa's, namentlich in der europäischen Türkei, auf den Inseln Malta und Sicilien, so wie im südlichen Italien.

4) Eine Art ist die Nanking- oder gelbe Baumwollstaude, Gossypium religiosum Linn., G. Nankino Meyen. Ihr Vaterland soll nach einer Meinung Ostindien, namentlich Trankebar, nach einer Ansicht China sein, wo sie am häufigsten gebaut wird. Der mäßig hohe Strauch theilt sich in viele Aeste, die wie Blätterstiele und Blumenblätter überall mit schwarzen Drüsenpunkten besetzt sind. Die Stengel sind gelb, die Blätterstiele aber weniger lang als die der vorigen Art, an dem Stengelstiele herzförmig, und gewöhnlich in drei, seltener in fünf zugespitzte Lappen auslaufend, oben dunkelgrün, unten heller, und mit Flaumhaar bedeckt. Die Blüthenstengel treiben aus den Blattstielwinkeln. Die durchaus schwefelgelben, fünflappigen Blüthenkelche sitzen ebenfalls in einer dreitheiligen, von vielen Zippeln umgebenen Hülle. In der Tiefe des Blüthenkelchs steht eine den Stengeln fast gleichfarbige kegelförmige Säule, durch die in einander verwachsenen zahlreichen Staubgefäße gebildet, aus welcher oben die dreitheilige, grüne Narbe des Stempels hervortritt. Die lederartige Fruchtkapsel ist kugelförmig, hat innen drei Fächer, worin die in der feinen gelblichen Wolle eingehüllten Fruchtkörner, je sechs, liegen. In der Reife springt die Fruchtkapsel dreitheilig aus, und die elastische Wolle dringt hervor.

Als Abarten dieser Nanking-Baumwolle betrachtet man die weißblühende. Dazu gehört wahrscheinlich auch die weißblühende römische Baumwolle, im botanischen Garten zu Paris.

Einige Botaniker halten nur 3) und 4) als wirkliche Arten der Baumwolle; Hamilton dagegen nimmt drei an, nämlich: 1) Gossypium album, mit weißer Wolle und weißem Saamen; 2) G. nigrum, mit weißer Wolle und schwärzlichem Saamen; 3) G. croceum, mit gelber Wolle; — Cavanilles mit andern zehn, und Decandolle beschreibt dreizehn Arten. Daraus ergiebt sich, daß die Bestimmung der Arten noch keineswegs fest steht. So werden auch folgende Arten botanisch unterschieden: die barbadensische (G. barbadense, Linn.), am gewöhnlichsten in Westindien und Süd-Amerika; die haarige (G. hirsutum, Linn.); die indische (G. indicum, L.); die weinblättrige (G. vitifolium, L.), in Ostindien und auf den Mascarenhas; die punktirte (G. punctatum, Schum.); die heilige (G. religiosum); die gelbe (G. rufum), und Nanking-B. (G. Nankino, Meyen.). Nach einer anderen Annahme sind die drei letzteren Annahmen Eins.

Der Baumwollbau ist jetzt über die ganze Erde ausgebreitet, und gedeiht vorzüglich in allen Ländern, die eine mittlere Temperatur von 20 bis 28 Grad haben, aber auch noch da, wo die mittlere Temperatur 14 Grad Reaumur ist. Auf der nördl. Halbkugel erstreckt er sich ohngefähr bis zum 40. Breitengrade, sogar in der Krim bis zum 43. Grade; auf der südl. Halbkugel dagegen hört er schon zwischen dem 30. u. 33. Breitengrade auf. In der heißen Zone, namentlich in Süd-Amerika, wächst er noch in der Höhe von 4200 Fuß an den Bergen. Wie lange der Baumwollbau schon betrieben wird, ist unbekannt; indessen soll schon das uralte Handelsvolk, die Phönizier, Baumwollpflanzungen auf der Insel Tylos gehabt haben, und Herodot erzählt, daß er auf seinen Reisen in Persien von einem wolletragenden Baum hörte, und Philostratos berichtet, daß die Egypter ihre Baumwollzeuge aus Indien bezogen. In späterer Zeit verbreitete sich die Baumwolle durch Anbau über die Berberei, Syrien, Malta, die griechischen Inseln, Sicilien, Sardinien, das südliche Italien, Frankreich, Valencia, wurde dann nach West-Indien, Guyana, Brasilien, den columbischen Staaten in Süd-Amerika, nach den Vereinigten Staaten in Nord-Amerika, schon vor dem Freiheitskriege verpflanzt, und hat hier eine dem Anbau vorzüglich günstige Heimath gefunden.

Ueber die Kultur, d. h. über die Art und Weise des Anbaues der Baumwolle läßt sich nichts allgemein Gültiges bestimmen. Dies ist überall verschieden. Indessen ist ein sumpfiger Boden durchaus unpassend, und dem Gedeihen ein regniger Sommer höchst ungünstig. Ein sandiger Boden, der Meerküste nahe, trägt die feinste Baumwolle in Süd-Carolina, Georgia, und auf den Inseln an dieser Küste, während dieselbe Art landeinwärts ein schlechteres Produkt giebt; dagegen gedeiht sie in Brasilien und in den columbischen Staaten auf dem dürrsten, vom Meer entfernten Lande am besten. Zur Saat muß der Boden gut bearbeitet werden. Die Körner werden in 4 bis 5 Fuß von einander entfernte Löcher oder Furchen gesät oder gestreut. Nach 14 Tagen kommen die Keime zum Vorschein. In den ersten Monaten wachsen sie spärlich, und müssen sorgfältig gepflegt, wiederholt behackt und von Unkraut gereinigt werden. In dieser Zeit zieht man die schwächern Pflanzen aus, kneipt oder schneidet auch an den stärkeren die Spitzen des Stammes so wie der Aeste ab, um theils das zu üppige Sprossen zu verhüten, theils auch deshalb, damit sich mehr Aeste bilden, wodurch der Ertrag erhöht wird. Nach 5 bis 6 Monaten entfaltet sich die Blüthe, und in 4 Wochen ist dann auch schon die Frucht reif. Fangen die Saamenkapseln an aufzuspringen, so ist man unausgesetzt beschäftigt, die aufgesprungenen Kapseln zu sammeln. Eingesammelt, werden sie völlig beseitigt; dabei wird die Baumwolle sorgsam, die reife von der noch nicht völlig gereiften, gesondert, und dann von den Saamenkörnern gereinigt. Das Letztere geschieht jetzt fast allgemein durch eine besondere Maschine, nur in Ostindien, Mexico rc. noch mit den Händen. Diese Arbeit heißt Egreniren. Die Maschine besteht entweder aus zwei nahe an einander in entgegengesetzter Richtung gehenden Holzwalzen, die durch eine Kurbel bewegt werden, oder aus Eisencylindern. Da sich jedoch die letztern leicht so sehr erhitzen, daß die Baumwolle entzündet wurde, so wurden die Cylinder hohl gebaut, um sie durch Luft oder Wasser abkühlen zu können. Indessen lehrte die Erfahrung, daß die Baumwolle mit grünen Saamenkörnern bei weitem schwerer sich von diesen Körnern trennen läßt, als die Baumwolle mit schwarzen Saamenkörnern; aber die Kunst half auch dieses Uebel beseitigen. Man erfand eine Maschine, mit einer horizontalen eisernen Walze oder Welle von ohngefähr 9 Zoll Durchmesser. An derselben sind kreisrunde Sägeblätter befestigt in von 1½ Zoll großen Zwischenräumen, die durch Holzscheiben ganz ausgefüllt werden. Seitwärts nach

oben befindet sich ein Kasten, in welchen die zu reinigende Baumwolle gelegt wird. Dessen Seite gegen die Sägenwalze ist schräg und mit Eisenstäben so gebaut, daß die Sägeblätter zwischen den Stäben in den Kasten eingreifen, um die Baumwolle darin zu fassen, mittelst ihrer fortwährenden Umdrehung herauszuziehen, und so von den Samenkörnern loszureißen, weil diese der enge Zwischenraum, worin die Säge geht, nicht durchläßt. Die losgerissenen Körner fallen abwärts in einen Schlauch. Abwärts zur Seite, dem Baumwollkasten gegenüber, dreht sich ein mit Bürsten besetzter Cylinder, um die an den Sägen hängenbleibende Baumwolle abzustreifen. Diese Maschine hat offenbar für den Pflanzer den Vortheil, daß ihm die Saamenkörner ganz bleiben zur Aussaat, während sie die andern zerquetscht.

Die gereinigte Baumwolle wird getrocknet, und dann in Ballen oder Säcke sehr fest verpackt. Um sie möglichst zusammenzudrücken in den angefeuchteten Säcken, braucht man in Nord-Amerika Hebelpressen. Vor der Verschiffung werden diese Ballen, von 450 bis 500 Pfd. Gewicht in 12 bis 13 Kubikfuß Größe, noch mehr durch Schraubenpressen oder hydraulische Pressen zusammengedrückt. In anderen Gegenden wird sie in Matten, in Süd-Amerika in Ochsenhäute, in der Levante und Macedonien in Haarsäcke mit den Füßen und einer Keule festgestampft.

Die vielfache Nutzbarkeit der Baumwolle zu Garn, mannigfaltigen Zeugen, Bändern, Schnüren, Strümpfen, Mützen, Handschuhen, Watten, Dochten, und roh selbst als sicheres Mittel beim Verbrennen durch heißes Wasser ꝛc., sobald der Brandfleck nicht eine offne Wunde hat, ist in der neuesten Zeit durch die äußerst merkwürdige Erfindung der Chemie, aus der Baumwolle ein vorzügliches Schußmittel zu machen, noch vergrößert worden. Wegen dieser großen Nutzbarkeit ist die Baumwolle für die Industrie und den Handel einer der wichtigsten Gegenstände geworden; dabei bleibt aber eine wesentliche Rücksicht ihre Beschaffenheit und Güte, die nach der Art des Gewächses, dem Klima, dem Boden und der Gegend, wo es gebaut, der Witterung so wie der Behandlung sehr verschieden ist. Deshalb unterscheidet man im Handel, so wie namentlich in der Verarbeitung zu Zeugen und Garn die Sorten nach den Ländern; giebt aber der weichen, kräftigen, zähen, so wie fein- und langfasrigen den Vorzug vor der kurzfasrigen, härteren und spröderen. Uebrigens ist die Güte des Produkts aus einem Lande nicht durchaus dieselbe, worauf in dem Handel ebenfalls geachtet wird, um sich nicht durch die allgemeine Benennung täuschen zu lassen. So unterscheidet man lange Georgia oder Sea-Island und kurze Georgia. Außerdem erkennt man gewisse Sorten an ihrer natürlichen Farbe, die entweder weiß, gelb, blaßgelb, röthlich, bräunlich oder bläulich ist.

Die Fasern der kürzesten Art sind nach einer allgemeinen Bestimmung kaum 1 Zoll, die der längsten gegen 2 Zoll lang. Nach den sorgfältigen Untersuchungen des französischen Spinners O g g e r beträgt nach pariser Linien gemessen die L ä n g e d e r F a s e r von den Sorten: Jumel oder egyptische 15 bis 17, Pernambuco 15 bis 17, Bahia, Cayenne, Martinique und Guadeloupe 12 bis 15, Domingo 10 bis 15, Motril 11 bis 14, lange Georgia, Surinam, Barbados und Caracas 11 bis 13, Camuschi und Maranham 10 bis 13, Berbice 9 bis 13, Lima, Demerary und Orinoco 10 bis 12, Bourbon, Essequibo, Carthagena oder Caracas, Curassao, Jamaica, St. Christoph, St. Lucia, Para und Castellamare 9 bis 12, apulische, Portorico und Minas 9 bis 11, New-Orleans, Carolina und kurze Georgia 8 bis 11, Louisiana, Senegal, Manilla, Biancavilla, Subutscha 8 bis 10, Kirkagaz, Kinik, Smyrna und macedonische 7 bis 9 par. Linien.

Außer den schon bezeichneten Eigenschaften der Güte, die theils von der Art des Gewächses, theils von dem Boden, dem Klima, der Witterung und der Pflege abhängen, ist noch erforderlich, daß die Baumwolle möglichst frei von Schalen, Samenkörnern und Unreinigkeiten, aber auch gut die ganz reife von der nicht völlig reifen sortirt ist. An einzelnen Fasern hängen nicht selten kleine Knötchen, die man F i n n e n, G r a u p e n oder F o c k e n nennt, und sich selten beseitigen lassen. Sie sind die Ursache, daß beim Spinnen der Faden, und dann auch das Gewebe ungleich wird.

Nach der F e i n h e i t d e r F a s e r gesondert, nehmen die erste Stelle ein: Sea-Island oder lange Georgia, Bourbon, Motril, Bahia; die zweite: Maranham, Pernambuco, Cayenne, Demerary, Domingo; die dritte: kurze Georgia, Subutscha, macedonische, Castellamare, Louisiana, apulische, Carthagena, Guadeloupe, Carolina, Caracas, Kirkagabaz, Smyrna. Uebrigens muß man neben der Feinheit der Faser auch deren Z ä h i g k e i t und F e s t i g k e i t berücksichtigen, weil ohne diese das Spinnen auf der Maschine außerordentlich schwierig ist. So zeichnet sich die h e i l i g e B a u m w o l l e durch sehr feine Fasern aus, dieselben sind aber so locker und leicht zerreißbar, daß das Spinnen große Mühe macht. Aus spröder, grob- und kurzhaariger Baumwolle läßt sich ein feines Garn nicht spinnen, weil sie das nothwendige starke Drehen nicht aushält.

Die F e i n h e i t der Baumwollfasern verschiedener Arten hat der elsasser Mechaniker H e i l m a n n in vielfältigen Beobachtungen dadurch zu ermitteln versucht, daß er die Fasern einer Baumwollart auf das Maaß einer Linie genau neben einander legte. So fand er, daß den Raum einer Linie 160 Fasern von Sea-Island oder Lang-Georgia, 150 von Domingo, Portorico, Jumel und Bourbon, 135 von Louisiana, 125 Quaragua, 120 Castellamare, Cayenne, Carthagena, kurze Georgia, Bengalen, Surate prima, Pernambuco, 100 macedonische, Guadeloupe, 80 Altah, Salonichi, Para, Adana, Surate secunda ausfüllen.

Durch mikroskopische Untersuchungen der Fasern von Baumwolle, Wolle, Seide, Flachs und Hanf hat der Engländer U r e erwiesen (s. dessen Schrift: Das Fabrikwesen, deutsch von Diezmann, Leipzig, O. Wigand, 1835), daß deren Bau durchaus verschieden ist. Die drei ersteren Stoffe bestehen aus untheilbaren Fasern, die beiden letzteren aus gleichlaufend der Länge nach theilbaren Fasern. Während des Wachsthums sind die Baumwollfasern cylindrische Röhren, werden aber in der Reife mehr oder weniger platt, band- und spiralförmig in wechselnder Breite. Bemerkenswerth ist die fast gleichförmige Breite der Fasern von der Sea-Island-Baumwolle, ohne Zweifel eine Ursache ihrer ausgezeichneten Haltbarkeit.

Durch eine chemische Untersuchung der Baumwollfaser

fand Ure, daß 100 Theile derselben aus 42,11 Kohlenstoff, 5,06 Wasserstoff, 52,83 Sauerstoff bestehen (s. dessen Abhandlung über die Analyse vegetabilischer und animalischer Substanzen, in den Philosophical Transactions 1822). Beim Verbrennen von 100 Theilen Baumwollfasern blieb eine Asche zurück, welche aus 0,6 auflösbarer Salze, besonders kohlensaurer Potasche mit etwas salzsaurer und schwefelsaurer Potasche, und 0,4 unauflöslicher phosphorsaurer Magnesia und rothem Eisenoxyd bestand. In Folge der neuen Erfindung der Schießbaumwolle hat man durch chemische Versuche die Baumwolle zu einer Gallerte aufgelöst. Als specifisches Gewicht der Baumwolle fand Ure 1,47 bis 1,50: 100 Theile Wasser.

Nach Länge, Feinheit und Kraft der Faser unterscheidet man die Baumwolle in lange, und zwar nach der Stufenfolge ihrer Güte: lange Georgia oder Sea-Island, Bourbon, Demerara, Mako- oder Jumel oder egyptische, Portorico, Cayenne, Fernambuco, Bahia, Camuschi, Para, Maranham, Haiti, Minas, Guadeloupe, Cuba, Bahama, Cumana, Caracas oder Carthagena; — in kurze, nämlich: Louisiana, Cayenne, Alabama, Mobile, Tennessee, Carolina, Uschur, Salonichi, Georgia, Senegal, Virginia, Cubuze, Uso, Kirkagaz, Cassuba und smyrnische, cyprische, Kinik, Surate und Madras, Alexandrien oder egyptische, Bengalen, Salona, Cira oder Syra.

Die Güte und Feinheit der Baumwolle wird in England und Deutschland in Rücksicht auf die Spinnerei so bezeichnet, daß man die Anzahl der Strähne oder Zaspeln angiebt, welche aus dem Pfund Baumwolle einer gewissen Art gesponnen werden können. Der Faden jedes Strähns ist 840 Yards lang. So bedeutet Nr. 40, geschrieben 40 s, Garn, von dem 40 Strehn 1 Pfund wiegen. Je langfasriger und zäher eine Baumwollart ist, ein desto feinerer und längerer Faden läßt sich daraus spinnen, desto mehr Strähne giebt es also, z. B. über 200 von der Sea-Island; und desto weniger, je kürzer und gröber die Baumwolle, z. B. 15 bis 20 von (macedonisch) Cira.

In Frankreich wird gesetzlich vom 1. Mai 1820 die Feinheit-Nummer auf eine andere Weise bestimmt; nämlich die Nummer bezeichnet die Zahl der Strähne, welche auf einen halben Kilometer gehen.

Für den Handel und die Verarbeitung ist es durchaus nothwendig, auch darauf zu achten, wie viel bei einer Baumwollart auf den Abfall gerechnet werden muß. Z. B. beträgt derselbe bei Louisiana pr. Centner 15 Proc., bei Domingo 20 Proc., Caracas 15 Proc., smyrnische 20 Proc. Kirkagaz 20 Proc.

Nach den Ländern, welche die Baumwolle erzeugen und in den Handel bringen, nennt man sie:

I. Nord-amerikanische.

Dazu gehört die:

a. aus den Vereinigten-Staaten. Hier wird die meiste erzeugt und in den Handel gebracht. Im Jahr 1784 war der Anbau hier noch so gering, daß, als ein nord-amerikanisches Schiff in jenem Jahr 8 Ballen nach Liverpool brachte, dieselben die englischen Zollbeamten wegnahmen, weil sie behaupteten, so viel könnte in Amerika nicht erbaut worden sein. Dagegen erzeugten die nord-amerikan. Vereinigten-Staaten im J. 1832: 987,477, 1834: 1,254,328, 1836: 1,360,725, 1841: 1,684,211, 1844: 2,394,808 Ball. Die Gesammt-Produktion der Baumwolle auf der ganzen Erde kann man jetzt zu 3,100,000 Ballen annehmen, insofern die nord-amerikan. Vereinigten-Staaten drei Viertel erzeugen. Davon verbrauchte allein England im J. 1842: 1,399,150 Ballen, und der deutsche Zollverein nur 80,907 Ballen à 3 Centner gerechnet, während der Zollverein noch 425,083 Centner Baumwollgarn aus England einführte, und England überhaupt 136,537,162 Pfd. Garn ausführte.

1) Sea-Island ist die lange Georgia, Georgie longue soie, und die vorzüglichste aller Sorten, weil sie eine sehr lange, sehr feine, sehr feste und sehr gleichmäßige Faser ohne Flöckchen oder Finnen hat, die sich leicht von den Samenkörnern trennen läßt. Ihre weiße Farbe spielt schwach in das Gelbliche, die Samenkörner sind grün. Sie wurde im Jahr 1786 nach dem Freiheitskriege durch Royalisten, die von den Bahama-Inseln zurückkehrten, nach Georgia gebracht. Am besten gedeiht sie in dem feuchten Sandboden der an der Küste zwischen Charleston bis Savannah liegenden Inseln Tybee, Ossaban, Sapelo, St.-Simons und Cumberland; weniger auf der gegenüberliegenden nahen Festlandsküste, noch weniger, je weiter landwärts und erreicht überhaupt nirgends die Güte, welche der besten Georgia eigen ist. Man unterscheidet von ihr in Güte: Sda., feine, superfeine und favourite planters marks, jedoch ist darin die geringste nicht begriffen, in der man kaum das Gewächs desselben Samens erkennt. Diese enthält viele unreife, fockige und gelbfleckige Baumwolle, so wie viele Samenkörner und Schalen. Sie ist im Handel die Sorte stained oder inferior. Verpackt wird sie in runden, langen Ballen mit vier Zipfeln aus grauer Hanfleinwand, die 125 bis 150 Kilogramm wiegen. Die beste läßt sich bis über No. 200 spinnen. Beide Georgia kommen aus dem gleichnam. Staat, der im J. 1839: 116,514,211 Pfd. erzeugte. In der neueren Zeit hat man die Sea-Island auch in Egypten angebaut, jedoch hat dies Gewächs so wenig hier als in Süd-Amerika und West-Indien die Güte der langen Georgia erreicht.

2) Kurze Georgia oder Bowed-Georgia ist aus dem Innern von Georgia, daher auch Upland-Baumwolle genannt. Sie hat ebenfalls grünen Samen, derselbe läßt sich jedoch schwer von der Wolle trennen. An Güte steht sie der Sea-Island nach, indem sie viel kürzer, gelblicher und unreiner ist. Man unterscheidet ihre verschiedene Güte durch Prima, bis Nr. 40 spinnbar; Secunda oder Mittelsorte; Tertia, nur zu gröberem Gespinnst brauchbar. Gewöhnlich über Savannah ausgeführt, wird sie zuweilen auch so benannt. Sie wird in langen runden oder viereckigen Ballen von Hanfleinwand, mit Stricken gebunden, verpackt. Man rechnet 2 Proc. Emballage und 15 Proc. Abfall.

3) Louisiana, kommt aus dem Staat dieses Namens, wo die beste besonders an der Küste des mexican. Meerbusens, so wie an den Flüssen Mississippi und Red-River gebaut wird. Im J. 1839 wurden 112,511,263 Pfd. erzeugt. Ihre weiße, etwas ins Bläuliche spielende Faser ist in der besten Sorte oder Prima ziemlich lang, fein, weich, kräftig und ohne Finnen, auch frei von Schalen und

Samen; in den folgenden, unreineren Qualitäten oder Sorten: Secunda, Tertia weniger kräftig, oft finnig und ins Bläuliche spielend weiß. Die beste Sorte läßt sich bis Nr. 60, auch 80 und darüber, die anderen bis Nr. 50 und 40 spinnen. Der Abgang beträgt 2 Proc. Emballage und 15 Proc. Abfall beim Verarbeiten. Die Ernte findet im Ende des September statt. Sie wird über New-Orleans versandt, in viereckigen mit Stricken gebundenen Ballen in Hanfleinwand.

3) Alabama- oder Mobile, aus dem Staat Alabama, der 1839: 84,854,118 Pfd. erzeugte, ist eben so lang, wie Louisiana, aber nicht so fein, unreiner, auch nicht immer gleichmäßig und deshalb weniger geschätzt, indessen schön weiß. Sie läßt sich bis Nr. 50 spinnen. Die Ausfuhr geschieht über Mobile in viereckigen und mit Stricken gebundenen Ballen aus Hanfleinwand.

4) Virginia ist nach dem Staat benannt, wo sie, erst seit wenigen Jahren, gebaut wird, aber schon 1839: 2,402117 Pfd. erzeugt wurden. Im Ansehen läßt sie sich schwer von Georgia unterscheiden, ist aber stärker, ungleicher in der Faser, und nicht so fest im Flausch. Sie kommt in 175 bis 400 Pfd. schweren, unförmlichen, länglich viereckigen, durch Stricke geschnürten Leinwandballen mit vier Zipfen in den Handel und wird zuweilen der kurzen Georgia und gewöhnlich der Carolina vorgezogen.

5) Carolina kommt aus den beiden Staaten dieses Namens, North- und South-Carolina, von denen aber der erstere mehr Taback als der andere, der letztere dagegen mehr Baumwolle als der andere baut. Jener gewann 1839: 34,437581, dieser 43,927171 Pfd. Sie ist zwar weniger fein und glänzend als Louisiana, aber besser als die kurze Georgia, ohne Finnen, kräftig und hat eine weiße, etwas ins Gelbe fallende Farbe. Sie wird über Charlestown, deshalb auch zuweilen so genannt, in langen viereckigen, mit Stricken, oder hölzernen oder eisernen Reifen geschnürten Leinwandballen ausgeführt. Die Tara ist 6 Proc.

6) Mississippi und Missouri ist eine gute Baumwolle dieser beiden Staaten, die über New-Orleans ausgeführt wird. Jener erzeugte 1839: 148,504395 Pfd.; dieser aber nur 132,109 Pfd.

7) Tennessee, aus dem gleichnam. Staat, der 1839: 20,872433 Pfd. erzeugte. Ihre Güte wird sehr verschieden beurtheilt, sicherlich nach den verschiedenen Sorten. Man zieht sie sogar der kurzen Georgia und Carolina vor, hält sie aber auch dagegen für die werthloseste der nord-amerikan. Sorten und nur zu geringem Gespinnst brauchbar. Gewöhnlich ist sie reiner als die kurze Georgia, kurz, theils fein und weich, theils grob, kraftlos, finnig, im Angriff werkig mit mattem Schein und verträgt keine starke Drehung. Die Prima-Sorte ist weiß, die geringere graubläulich. Sie wird in Ballen von 180 bis 550 Pfd. über Mobile und New-Orleans ausgeführt.

8) Arkansas, eine ziemlich gute Sorte, aus dem gleichnam. Staat, der im Jahr 1839: 7,038186 Pfund erzeugte. Sie kommt meist über New-Orleans zur Ausfuhr.

9) Kentucky, von schlechter Qualität, kommt aus dem gleichnam. Staat, der im Jahr 1839: 607,456 Pfund gewann. Sie wird gewöhnlich über New-Orleans ausgeführt.

10) Illinois, kommt aus dem Staat dieses Namens, wo 1839: 196,231 Pfd. gewonnen wurden.

11) Im Staat Delaware wurden 1839: 352 Pfd., im Staat Maryland 5484 Pfd.; im Staat Indiana sogar nur 165 Pfd. erzeugt.

12) Im Gebiet Florida wird erst seit 1823 Baumwolle gebaut, dennoch war der Ertrag 1839 schon 6,009201 Pfund. Sie heißt auch Pensacola, ist mehr nankingfarbig graugelb und bräunlichroth als weiß, nicht gerade grob, aber weniger zart, lang und glänzend als Louisiana und Alabama. In den Handel kommt sie in länglich viereckigen Ballen von 350 bis 400 Pfd.

b. in den mexicanischen Staaten

scheint die Baumwolle eine ursprüngliche Heimath zu haben; denn die spanischen Eroberer fanden dieselbe schon und die Eingebornen webten sich daraus ihre Kleiderzeuge. Aber seit der Eroberung Mexico's durch die Spanier minderte sich hier der Anbau dieses Gewächses allmälig und das heimische Geschick in der Verarbeitung der Baumwolle allmälig so sehr, daß die Kunst, sie in dauernden und lebhaften Farben zu färben, beinahe verloren ging; dennoch schätzte man bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts den Werth der jährlichen Produktion der Baumwollmanufaktur bis auf 5 Mill. Pesos. Schwerer noch als die Eroberung drückte die Einfuhr europäischer Manufakturwaaren die Betriebsamkeit der Indier. Natürlich litt dadurch auch der Anbau der Baumwolle, weil derselbe ganz von dem inländischen Verbrauch abhing. Indessen giebt es in diesem Ländergebiet mit einem so günstigen Klima noch ziemlich bedeutende Pflanzungen, wenn nur die Arbeit durch Einführung der Reinigungsmaschine und Packpresse erleichtert würde. Außerdem sind auch die Transportmittel zur weiten Versendung durchaus noch ungenügend. Das Höchste waren bis jetzt 6300 Ctr., die aus Veracruz ausgeführt wurden. Alle Baumwolle kommt ungereinigt und ungepreßt in den Handel. Angebaut wird die Baumwolle:

Im Staat Cinaloa, wo auch im Flecken San-Sebastian einige Baumwollweberei betrieben wird.

Im Gebiet Colima als ein Hauptprodukt.

Im Staat Durango, in großen Pflanzungen am Rio Nazas, von denen sich die kleine Stadt Cinco Sennores de Nazas nährt, und Saltillo, San Luis Potosi und Zacatecas größtentheils ihren Bedarf beziehen.

Im Staat Guanajuato wird in den Niederungen bei Acambero etwas Baumwolle gebaut.

Im Staat Jalisco, wo seit 1765 bis 1812 die Verfertigung von Baumwollwaaren blühte, aber seitdem durch fremde Einfuhr verfiel, wird noch Baumwolle auf der Küste am großen Ozean gebaut, theils für den eigenen Bedarf, theils zur Ausfuhr in die Nachbarstaaten.

Im Staat Mechoacan wird an der Küste und um das Dorf Coalcoman Baumwolle gebaut.

Im Staat Oajaca erzeugen besonders die drei Depart. Tehuantepec, Zoochila und Jamiltepec Baumwolle. Vor der Revolution betrug die geerntete Menge jährlich an

200,000 Arrobas, à 25 Pfd.; aber seit 1824 kaum noch 55,000 Arrobas, weil die fremde Einfuhr von Manufakturwaaren den inländischen Betrieb beeinträchtigte. An Güte steht das Gewächs den besten der Vereinigten-Staaten nicht nach, wenn nur für die Reinigung das Nöthige gethan würde und eine leichtere Verbindung mit der Küste die Ausfuhr beförderte.

Auf der Küste des Staates Puebla, am großen Ozean, wächst ebenfalls Baumwolle, die vor der Revolution die sehr beträchtliche Manufaktur, die jetzt noch landesübliche Zeuge und bunte Shwals schafft, verarbeitete.

Im Staat Sonora bauen und verarbeiten die Opata-Indier Baumwolle. Man legt die Kerne im März oder April und erntet die reife Baumwolle im Oktober oder November. Der Strauch dauert hier zwar mehrere Jahre, wenn er nach der Ernte abgeschnitten und gegen den Frost durch eine Decke geschützt wird, aber die jährlich gepflanzten tragen reichlicher und bessere Wolle. Die Weberei der Indier schafft Tischzeug, Handtücher, Kattune und Bänder, mit eingewebten Bildern.

Auch im Staat Tabasco wird Baumwolle gebaut.

Im Staat Veracruz ist die jährliche Ernte an Baumwolle nicht unbedeutend. So gewinnt das Departement Veracruz an 4375 Ctr.; das Departement Acayucam 1900 Ctr., ein sehr feines und weißes Gewächs in den Indier-Dörfern Soconusco, Tejistepec, Jaltipan, Moloacan ꝛc., die schon seit 300 Jahren über Veracruz zur Ausfuhr kommt, durchschnittlich 12½ Pesos pr. Ctr. Im Depart. Orizaba ist im Distrikt Cosamaloapan noch immer das Haupterzeugniß, lang, fein und weiß; sie ließe sich aber durch eine sorgfältigere Behandlung noch sehr verbessern.

Im Staat Yucatan wird bei Valladolid Baumwolle zur Ausfuhr gebaut, die jedoch sehr fest am Kern sitzt.

Im Staat Texas, der sich in der jüngsten Zeit den Vereinigten-Staaten angeschlossen hat, haben sich seit 1830 die Baumwollpflanzungen und die Ausfuhr der Baumwolle sehr vermehrt.

Außer der Baumwollstaude wachsen in Mexico einige Arten des Baumwollbaums Bombax. Eine derselben, die in den wärmeren mexicanischen Gegenden häufig ist, giebt eine schöne, dunkelgelbe Wolle, die von den Indiern gesponnen und zu Zeugen verarbeitet wird. Die weiße Wolle einer anderen Art, Bombax Ceiba genannt, wird zum Ausstopfen der Polster gebraucht.

II. West-Indische Sorten.

Diese kommen von den westindischen Inseln, d. h. von den großen sowohl als den kleinen Antillen oder Kariben, und den lukayischen oder Bahama-Inseln. Im Allgemeinen zeichnet sie sich durch ihre lange Faser aus, ist aber sehr unrein. In England scheidet man die westindische Baumwolle in britische Pflanzung (British Plantation), u. fremde westindische Baumwolle (Foreign West-India Cotton). Die letztere muß bei der Einfuhr in die englischen Häfen einen höheren Zoll als die erstere geben. Die Pflanzer in den englischen Kolonien unterscheiden zwei Arten Baumwolle: Green-Seed Cotton und Shrub Cotton, von denen es wieder besondere Arten giebt. Von der Art Green-Seed Cotton unterscheidet man zweierlei. Die erste derselben ist daran kenntlich, daß die kleinen Saamenkörner sich durch keine Maschine von der Wolle trennen lassen, sondern mit der Hand abgelöst werden müssen. Obgleich sie fein und weiß ist, so wird sie doch nur zu Lampendochten und zum Kochen des Zuckers verwendet. Die andere Art hat zwar größere Saamenkörner, die sich leicht von der Wolle trennen, sie ist aber gröber. Die Shrub Cotton umfaßt fünf Arten, nämlich: die starke und grobe Common Jamaica, mit leicht zerbrechlichem Saamen, und deshalb schwer zu reinigen; die etwas feinere und im Ertrag des Gewächses nicht so ergiebige Brown Bearded, deren Saamen sich schwerer löst; die dieser an Güte ähnliche und nankinggelbe Nankeen; die sehr feine, meist von St.-Domingo kommende French- oder Small-Seed; die großkapselige Koney- oder Chain Cotton. Uebrigens unterscheidet man gewöhnlich im Handel die Sorten nach den Inseln, von denen sie kommt.

1) St.-Domingo oder Haiti. Auf dieser Groß-Antillen-Insel giebt es eine gelbe und eine weiße Art. Beide werden häufig in den runden Leinwand-Ballen von sehr ungleichem Gewicht vermischt. Viele ziehen die gelbe vor, weil das Garn geeigneter zum Färben sei. Die Faser ist fein und lang, nur von ungleicher Güte. Sie läßt sich von Nr. 90 bis 100 spinnen; aber der Abfall beträgt pr. 100 Pfd. 20 Procent.

2) Guadeloupe, eine reine, etwas in das Röthliche spielende, ziemlich kräftige Baumwolle, die sich von Nr. 90 bis 100 spinnen läßt, und in großen und kleinen runden Leinwandballen in den Handel kommt.

3) Martinique, eine gelbe, ziemlich reine, aber etwas harte Baumwolle, die in runden Ballen oder Packen in grober Leinwand in den Handel kommt; bis Nr. 100 spinnbar.

4) Cuba oder Havannah, gelblichweiß, kräftig, etwas hart, läßt sich leicht reinigen und ist häufig geschlagen in kleinen dichten Flauschen. Diese bessere Sorte kommt in runden mit Stricken oder Riemen geschnürten Ballen in den Handel. Die geringere Sorte heißt Trinité oder Trinidad de Cuba, nach der Stadt auf Cuba benannt, ist glänzend, gelblichweiß, offen, sehr rein, von sehr ungleicher und finniger Faser. Diese wird in viereckigen Leinwandballen in den Handel gebracht. Sie läßt sich bis No. 40 verspinnen. Uebrigens betrachtet man auch die erstere als Secunda- und die andere als Prima-Qualität, aber mit Unrecht schon deswegen, weil die hier als bessere bezeichnete eine längere Faser hat, als die Trinidad, die darin noch der Guadeloupe und Martinique nachsteht. Der im Jahr 1824 gemachte Versuch, Sea-Island auf der Insel Cuba anzubauen, mißglückte; denn die Baumwolle war finnig.

5) Porto-Rico, lebhaft silberweiß, langhaarig, fein, weich, gleichmäßig und kräftig, kommt aber häufig unrein durch Schalen und Saamenkörner, in kleinen viereckigen Leinwand-Ballen von 50 bis 170 Pfd., die unter der Leinwand mit Baststricken geschnürt sind, in den Handel. Sie ist die beste der westindischen Baumwolle und eine der besten überhaupt; denn sie läßt sich bis Nr. 200 spinnen.

6) St.-Martin, blaßgelb, glänzend, lang und fein, aber unrein und fockig, ist bis Nr. 90 spinnbar, kommt in langen und runden Leinwandballen mit 4 Zipfeln, 60 bis 500 Pfd. schwer, jedoch nur wenig in den Handel.

7) Curassao, Curaçao, gleichmäßig blaßgelb, aber mit dunkleren Flocken, mattglänzend und rein, ist theils geringer, theils besser als Domingo. Sie kommt in langen, runden Leinwandballen wie diese, 220 bis 300 Pfd. schwer in den Handel, und ist bis Nr. 100 spinnbar.

8) Barbados, glänzendweiß wie Jamaica, aber gleichmäßig länger, unreiner und mit gelben unreifen Theilen, bis Nr. 100 spinnbar, wird sie in Ballen wie Curassao in den Handel gebracht.

9) Jamaica, glänzendweiß, lang und zart, kommt ungeschlagen und unrein, in länglich viereckigen Leinwandballen ohngefähr 150 Pfd. schwer, mit drei Stricken geschnürt, in den Handel. Die Qualität ist nicht immer gleich. Sie läßt sich bis Nr. 90 spinnen.

10) Cariacou, blaßgelb, unrein, ziemlich lang, wird der geringeren Pernambuco gleichgeschätzt.

11) St.-Vincent, im Ansehen und Güte der Cariacou ähnlich, nur unreiner, bis Nr. 50 spinnbar; kommt in 250 bis 260 Pfd. schweren Ballen in den Handel.

12) Grenada, glänzendweiß, mit gelben Flammen, läßt sich bis Nr. 60 verspinnen, und wird wie Barbados gepackt.

13) St.-Christoph oder St.-Kitts, bis Nr. 100 spinnbar.

14) Ste.-Lucie, in ungleicher Güte, zwischen St.-Christoph u. St.-Thomas; bis Nr. 100 spinnbar.

15) St.-Thomas, von mittlerer Güte; kommt in Ballen von 206 Pfd. in den Handel.

16) St.-Barthelemy, lang, seidenartig, fest, weiß ins Röthliche spielend, wird für die beste westindische gehalten; sie ist bis Nr. 200 spinnbar.

17) St.-Croix, spinnbar bis Nr. 90.

18) Die Baumwolle von den britischen Klein-Antillen Tortola, Dominica, Montserrat, Antigua, Trinidad, den Bahama- oder Lucayen-Inseln läßt sich nur bis Nr. 50 spinnen.

III. Süd-Amerikanische Sorten.

a. Die Sorten aus Venezuela.

Die Baumwolle scheint in dieser Republik heimisch zu sein, und wächst hier selbst noch in einer Höhe von 1500 Fuß Meereshöhe, fast auf jedem Boden; sie wird sogar von mehreren unabhängigen Indier-Volkschaften am Ventuari, Sipapa und Iniriba gebaut, und die in den Thälern von Aragua, in Maracaibo und am Golf von Cariaco ist sehr gut. Uebrigens blieb der Umfang des Anbaus nicht derselbe. So ergab er 1794: 1,011,800 Pfd., 1803: 2,563,700 Pfd., 1804 nur: 836,500 Pfd., 1809: 2,500,000 Pfd., 1832 und 33: 194,641 Pfd. zu 15653 Pesos Werth, 1841 u. 42 wieder: 2,620744 Pfd. im Werth zu 304,936 Pesos, und in Hamburg wurden im Jahr 1843: 3818 Ballen la-Guayra-Baumwolle im Preise zu $4^1/_2$ bis 5 Schill. eingeführt. In Venezuela selbst wird der Verbrauch zur heimischen Manufaktur zu 7,000,000 Pfd. Baumwolle berechnet, während auch die fremde Einfuhr 1841 und 42 einen Werth von 1,976618 Pesos hatte. Die Baumwolle aus Venezuela wird benannt:

1) Caracas nach der Provinz, oder la-Guayra nach dem Hafenort der $3^1/_2$ Meilen entfernten Hauptstadt Caracas, aus dem sie versendet wird. Sie ist gelblich, ziemlich langfaserig, ungleich, sehr trocken, spröde und unrein, so daß bei'm Spinnen, bis Nr. 90 u. 100 möglich, der Abgang sehr beträchtlich ist. Sie wird in Ballen oder Surronen aus roher Rindshaut oder Leinwand verpackt und mit Stricken oder Rindshautstreifen geschnürt. Bei Ballen von 70 bis 75 Kilogramm sind 7 Kilom., bei Ballen von 50 Kilom. 4 Kilom. Tara.

2) Valencia, aus der Provinz Carabobo, wird auch nach der Hafenstadt Puerto-Cabello benannt, wo sie zur Ausfuhr verschifft wird. Sie ist wie die vorige bis Nr. 90 und 100 spinnbar, und kommt in dem natürlichen, unreinen Zustand in den Handel, giebt also bei'm Verarbeiten viel Abgang.

3) Coro, nach der gleichnam. Küsten-Provinz benannt, und hier ein Haupterzeugniß; ebenso:

4) Maracaybo, nach der Provinz und der Hafenstadt.

5) Cumana, ebenfalls nach der Provinz und Hafenstadt benannt. Jetzt kommt diese Baumwolle in sehr verschiedener Güte in den Handel. Sie ist entweder solche wie die Caracas, oder eine sehr gleichmäßige und kräftige. Die Packung ist wie Caracas.

6) Angostura, wird sie benannt, weil sie durch diese bedeutende Handelsstadt zur Ausfuhr kommt. Bremen bezieht dieselbe von hier so wie die von la Guayra.

b. aus Neu-Granada ist

die Cartagena oder Santa-Marta, aus dem Departement Magdalena. Sie kommt in zwei Qualitäten in den Handel: eine an Farbe schmutzigweiß, in das Gelbe spielend, ziemlich langfaserig, aber hart und unrein durch zerbrochene Saamenkörner, und ist besonders in lange, seilartige Bündel zusammengedreht; die andere, glänzend und dem Schein nach der Pernambuc gleich, lang, weich, kräftig, rein. Sie kommt in viereckigen groben weißen Kattunballen in den Handel, mit 6 Procent Tara.

c. Guyana-Sorten.

Diese Benennung wird im Verkehr nicht gebraucht. Sie bezeichnet hier im Allgemeinen die Baumwolle aus den englischen, niederländischen und französischen Besitzungen in dem Hochlande Guyana auf der Nordostküste von Süd-Amerika, wo auch die gleichnam. Provinz von Venezuela und die brasilianische Provinz Para liegt. Die Baumwolle wird hier im Allgemeinen sorgfältiger gereinigt als in Brasilien. Die besonderen Sorten sind:

1) Demerary oder Demerara, aus dem gleichnamigen Distrikt im englischen Guyana, ist lang, fein, kräftig, seidenartig glänzend, weiß, schwach in's Gelbliche scheinend, läßt sich bis Nr. 200 spinnen, und ist in der besten Sorte auch rein. Sie kommt in Säcken mit 4 Eckzipfeln oder in viereckigen Ballen zu 350 bis 370 Pfd. zur Ausfuhr, meist nach England.

2) Berbice, ebendaher, aus dem gleichnam. Distrikt, und wird auch wie jene verpackt. Sonst war sie besser als jetzt, weiß, glänzend, in's Gelbe spielend, zart und weich, jedoch weniger lang und gleichartig, als Demerara, auch unreiner; jetzt kommt sie oft bräunlich, unrein und gemischt. Sie kann nur bis Nr. 100 gesponnen werden.

3) Essequibo, ebendaher, aus dem gleichnam. Flußthal; weiß, glänzend, hie und da gelblich; weniger fein, lang und weich als Demerary, aber eben so gepackt, als diese.

4) Surinam, aus dem niederländischen Guyana; lang, weiß, glänzend mit einem Schein in's Gelbe, kräftig, fein und weich, theils rein und geschlagen, theils nicht ganz rein und ungeschlagen, aber bis Nr. 200 spinnbar.

In der neueren Zeit hat man hier eine Baumwolle aus Sea-Island-Saamen gebaut, und eine feinere, kräftigere und weichere Sorte als die Surinam gewonnen, die zwar unreiner als diese ist, aber im Preise höher gehalten wird. Sie kommt in viereckigen mit Stricken geschnürten Ballen in den Handel.

5) Nickerie, ebendaher; blaßgelb, fein, weich, glänzend und ohne Finnen, in der besten Qualität, und dann der Surinam beinahe im Preise gleich. In der schlechteren Qualität ist unreifes und mattes Gewächs eingemischt und überhaupt ungleich.

6) Cayenne, aus dem französischen Guyana. Es giebt davon zwei Sorten, eine langfasrige und eine kurzfasrige. Die erstere ist fein, weich, gleichmäßig, kräftig, glänzend, weiß in das Gelbe spielend, und läßt sich bis Nr. 200 spinnen; die andere ist kurz, weniger fein, härter, ungleicher in der Länge. Beide leiden jedoch durch Finnen. Diese Baumwolle kommt in runden und viereckigen Ballen verschiedener Größe in den Handel.

d. Brasilianische Sorten.

Brasilien ist eins der geeignetesten Länder für den Baumwollbau. Das Gewächs giebt nicht nur einen reichlichen Ertrag, sondern es ist auch gut. Im Jahr 1781 kam die erste Baumwolle aus Brasilien in den Handel. Sie war gut, aber sehr unrein. Seitdem hat sich der Anbau erweitert und die Pflege verbessert, wodurch das Produkt an Güte gewonnen hat. Die Sorten sind:

1) Pernambuco, nach der Provinz benannt, wo sie wächst. Sie ist lang, mattglänzend, weißgelb, gleichmäßig, zart, kräftig, sehr rein, und läßt sich sogar über Nr. 250 spinnen. Die Verpackung zur Ausfuhr geschieht theils in runden, theils in viereckigen Ballen in weißem Kattun, mit Baststricken geschnürt, und mit PI oder einem gekrönten P gezeichnet. Davon wurden in Hamburg 1843 1325 Ballen eingeführt, und Vorrath waren noch 1200 Ballen zu 5½ bis 6¼ Schilling.

2) Maranham, aus der gleichnam. Provinz; weißgelb, mit mattem Schein, rein, lang, etwas stark und hart, aber kräftig, und läßt sich bis Nr. 200 und 250 spinnen. Sie wird in Kattun zu runden oder viereckigen Ballen verpackt und mit MI gezeichnet. Hamburg hatte 1843 davon 365 Ballen, im Preise von 5 bis 6 Schill.

3) Bahia, aus der gleichnam. Provinz; ist lang, ziemlich fein, weniger gleichmäßig und offen, als die vorige, auch unrein durch unreife Baumwolle, Saamenkörner und Blätter. Sie läßt sich bis 200 auch 250 spinnen, und kommt in Kattun in runden oder viereckigen Ballen verpackt, und wie die vorige, mit PI gezeichnet, in den Handel. Hamburg führte 1843 davon 1255 Ballen ein, u. hatte noch 860 Ballen Vorrath zu 5½ bis 5¾ Schill.

4) Para, ebenfalls nach der Provinz benannt. Sie ist lang, gelblich weiß, ziemlich fein u. kräftig, gewöhnlich aber durch Saamenkörner, unreife gelbe Focken, und glanzlose Flausche unrein. Sie kann nur bis Nr. 50 oder 60 gesponnen werden. Verpackt und versendet wird sie in Kattun als runde Ballen. Davon wurden 1843 in Hamburg nur 33 Ballen eingeführt, aber es waren noch 285 Ballen Vorrath zu 5 bis 5¾ Schill.

5) Ceara oder Ciara, aus der gleichnam. Provinz; gleicht im Aussehen der Pernambuco, ist rein, aber stärker und offener. Die geringere Sorte derselben kann nur bis Nr. 60 gesponnen werden. Sie kommt in langen viereckigen Ballen in Kattun zur Ausfuhr, mit C gezeichnet.

6) Aus der Provinz Minas Geraes kommen die Sorten Minas Novas, Sertaro und Minas Geraes. Dieselben werden in breite viereckige Ballen in Rindshäute (Suronen), aber auch eben so in Kattun verpackt. Die erstere ist lang, zart, seidenartig, in der besseren Qualität weiß und glänzend, jedoch meist mit unreifen Focken vermischt, die blaßgelb, kürzer, gröber und matter sind. Uebrigens läßt sie sich bis Nr. 100 spinnen. — Die andere Sorte ist derselben ähnlich, aber schmutzigweiß und unrein durch Schalen und Kerne. — Die letzte ist die geringste dieser Sorten; ungleich blaßgelb, kurz, matt im Schein, unrein durch unreife Flausche, Saamenkörner und Schalen. Sie ist bis Nr. 60 spinnbar.

7) Rio, kommt aus der Provinz Rio grande del Norte in gleicher Packung wie die vorhergehenden Sorten Minas. Sie ist in Güte verschieden. Die beste hat ein weißes Ansehen, das in's Gelbe spielt, ist ziemlich lang, stark und grob, aber rein von Schalen und Saamen. Die schlechteren und unreinen Sorten sehen ungleich schmutziggelb aus, haben ungleiche Fasern, lange und zarte, mit kurzen, groben und glanzlosen vermischt. Diese werden nur dem geringeren westindischen Gewächs gleichgeschätzt.

8) Parahyba, das Erzeugniß der gleichn. Provinz, ist wie Maranham verpackt, wie diese hart, aber auch spröde. Sie kann bis Nr. 60 gesponnen werden und ist die wohlfeilste brasilianische Sorte.

9) Santos, aus der Provinz San-Paulo, ist ungleich blaßgelb durch dunkelgelbe Flammen, die Faser nicht ohne Glanz, lang, zart und weich, aber unrein durch Schalen und Saamen. Sie kommt, wie die Minas-Novas, in Kattun in kleinen Ballen verpackt, zur Ausfuhr.

10) Alagoas, eine der besseren brasilianischen Sorten, kommt erst seit einigen Jahren aus der gleichnamigen Provinz. Sie ist weißgelblich, glänzend, lang, fein, weich und kräftig, der Pernambuco ähnlich, leidet aber mehr durch Abfall, als diese. Die Ballen sind länglich-viereckig in Kattun und mit schwachen Rohr- oder Schilfseilen geschnürt.

Auch erzeugt die Provinz Piauhy Baumwolle.

e. Peruanische Sorten

sind Lima und Payta oder Piara. Die erstere wird in viereckigen Ballen entweder in Rindshaut (Suronen) oder Kattun verpackt. Das Ansehen ist schmutzigweiß, die Faser fein, aber ungleich lang. Sie läßt sich von Nr. 100 bis 200 spinnen. Die beiden anderen haben ziemlich gleichmäßige

Fasern, von gelblicher Farbe, sind aber grob und spröde, und lassen sich nur zu Nr. 30 bis 50 spinnen.

f. Bolivia

soll eine vorzügliche Baumwolle in Mojos haben, die noch nicht zur europäischen Ausfuhr gekommen ist.

IV. Ostindische.

Ostindien erzeugt jetzt in fortwährend steigender Zunahme nächst den Vereinigten-Staaten die meiste Baumwolle, und befriedigt durch die beträchtliche Produktion theils die ansehnliche einheimische Industrie, theils die zunehmende Ausfuhr nach Europa, vgl. die folgende statistische Uebersicht. Die Sorten sind:

1) Surate und Birah, aus Bombay und den Prov. Concan nebst Kendeisch (nach der Stadt Dhoolea in Kendeisch benannt). Sie ist von sehr verschiedener Güte, aber wesentlich verschieden von der bengalischen so wie der von Madras, weiß oder auch zuweilen gelblich, von kurzer aber kräftiger Faser in der besseren Sorte, dagegen in den geringeren Sorten ist dieselbe weich und kraftlos. Je reiner übrigens, desto besser. Die schönste Surate-Baumwolle ist die, welche mit dem Zeichen der ostindischen Compagnie in den Handel kommt. Sie wird in langen viereckigen Ballen aus Bastmatten, fast 12 bis 13 mal mit einem Bastseil fest geschnürt, verpackt. Ihr Preis ist in England wie in Triest und Hamburg ohngefähr $^3/_5$ niedriger als die nord-amerikanische. — Von derselben Art und eben so gepackt ist die im Handel Toomel genannte; gelblichweiß, gewöhnlich rein, nicht sehr offen, lockig und etwas stark, aber besser als die gewöhnliche Surate.

2) In Bengalen hat der Anbau von Jahr zu Jahr abgenommen, und dabei hat sie auch noch mehr an Werth verloren. Im Jahr 1845 sind davon überhaupt kaum 100,000 Ballen ausgeführt, während früher die Ausfuhr weit beträchtlicher war. Sie ist die geringste der ostindischen Sorten; sehr kurz, mit einem gelblichen Schein, rauh und trocken. Sie wird von Calcutta aus verführt, und kommt hier im Februar zu Markt. Man unterscheidet vier Qualitäten: Banda, Jallone, Faria, Catchowra. Die letzte ist die geringste, und geht meist nach China, sehr selten nach Europa, und wird wie Surate gepackt. Sie läßt sich höchstens bis Nr. 50 spinnen. In London ist sie seit 1835 bis 1843 im Preise allmälig von $5^3/_4$ d. auf $3^3/_4$ d. zurückgegangen.

3) Madras und die Tinevelly; schön gelb, ziemlich kurz, offen und rein; kommt in verschiedenen Qualitäten, wie die anderen Sorten gepackt, in den Handel. Sie wird nur zu grobem Gespinnst, Lichtgarn und Watte verbraucht, und kann selbst in den besseren Qualitäten weder mit den mittleren noch geringeren amerikanischen Sorten verglichen werden. Trotz dem hat ihr Anbau und der Handel mit derselben an Bedeutung gewonnen. Die beste ist die Tinevelly, besonders in China beliebt. In London steht seit einigen Jahren die Madras mit der Surate im Preise gewöhnlich gleich, und in Hamburg 1843 sogar etwas höher.

4) Bourbon, von der gleichnam. französischen Insel im indischen Ozean wird, so wie die von den englischen Inseln der Seyschellen, zu den indischen, aber auch zu den afrikanischen Baumwollsorten gezählt. Die Bourbon-Baumwolle kommt in der Länge der Faser der langen Georgia am nächsten, ist sehr fein, glänzend, gelblichweiß, rein, mit kleinen weißen Knötchen und kraftlos. Sie wird in viereckigen Schilfmatten verpackt, dreimal auf allen Seiten mit Schilfseilen geschnürt. Jetzt hat übrigens der Zuckerrohrbau die Baumwollkultur auf der Insel Bourbon, wo sie früher Hauptsache war, verdrängt.

5) Die Baumwolle in Nepaul hat eine röthliche Farbe. — Die Dakka, im gleichnam. Distrikt in der Präsidentschaft Bengalen, ist eine sehr gute Baumwolle, woraus die bekannten Dakka-Musseline gearbeitet werden. — Die Sea-Island wird in Saugur, an der Mündung des Flusses Hughly gebaut.

V. Hinter-Indien, die asiatischen Inseln, China

a. Siam; aus dem gleichnam. Lande in Hinter-Indien, ist theils gelb, theils weiß, kommt aber selten nach Europa. Die farbige siamesische soll von allen farbigen Arten die beste sein.

b. Manilla, eine feine Sorte von der spanischen Insel Luzon; nach der Hauptstadt der Insel benannt. Uebrigens ist die Kultur der Baumwolle viel beschränkter als früher. Die Ballen sind länglich viereckig, in feinen, hellgelben Schilfmatten mit gespaltenem Rohr geschnürt. Die Baumwolle ist weiß, mit gelblichem Schimmer, glänzend, zart, rein, aber ungleichartig lang. Sie läßt sich bis Nr. 150 spinnen. Die meiste wird nach China, und nur wenig nach Cadix ausgeführt.

c. In China wächst sowohl die weiße als gelbe Baumwolle, und die Kultur derselben scheint zuzunehmen. Trotzdem wird noch sehr viel aus Indien eingeführt, im Durchschnitt jährlich gegen 400,000 Ballen; davon das Meiste aus Bombay. Die chinesische Baumwolle ist gewöhnlich reiner und feiner als die indische, jedoch meistens kurz. — Die chinesische gelbe oder gelbbraune, von der nichts in den fremden oder europäischen Handel kommt, wächst, wie die weiße, in der Provinz Kiang-Su. Davon werden jährlich mehr als 500,000 Ballen nach den südlichen Fabrikstädten gesendet, wo das gelbe Zeug Nanking daraus gewebt wird.

VI. Afrikanische Baumwoll-Sorten

sind: 1) egyptische. Es giebt davon verschiedene Sorten. Die geringste ist die, welche gewöhnlich auch alexandrinische genannt wird. Ihre Faser ist kurz und hart, und von Farbe weiß. Sie wird in runden und mit Stricken geschnürten Ballen in Leinwand verpackt. — Die Jumel in Frankreich, Mako in Italien, und Commun Egyptian in England genannte Art ist aus Pernambuco-Saamen gezeugt, und wird erst seit 1820 gebaut, eingeführt durch den Franzosen Jumel. Sie gehört zu den langen und besseren Arten, ist schmutziggelb, fein und kräftig, in der vorzüglichern Qualität auch ziemlich rein, aber mit Knötchen, und läßt sich bis Nr. 200 spinnen. Davon wird jetzt viel nach Triest ausgeführt. Im Novbr. 1845 stand hier der Preis dieser Art 40 bis 43 Gulden, während Nord-Amerika nur 34 bis 37, und Surate nur 26 bis 28 Gulden stand. In England

ist ihr Preis zwar fortwährend gefallen, steht aber höher als der Pernambuco, im Jahr 1835: 11¼ bis 14 d., 1843: 6⅛ bis 9 d., während die letztere 1835: 11 bis 13¼ d., 1843: 6¼ bis 7½ d. stand. Es wird auch viel im Lande selbst verarbeitet. Der Baumwollhandel ist Monopol des Pascha. — Seit 1828 wird auch aus Sea-Islands-Saamen in Egypten Baumwolle gewonnen, die wie die Mako in weißen und mit Stricken geschnürten Flachsleinwand-Ballen in den Handel kommt. Sie ist weiß, glänzend, lang, zart, kraftvoll, aber nicht ohne Finnen und nicht ganz rein. In Egypten heißt dieselbe Sennaar, und in England Sea Island Egyptian. — Außerdem wächst in Egypten eine braune, nankingfarbige, jedoch nicht in großer Menge.

2) Senegal, aus den Senegal-Ländern im westl. Afrika. Sie kommt zuweilen durch den französischen Handel nach Europa, in viereckigen Hanfleinwand-Ballen; ist kürzer als die kurze Georgia, ziemlich weiß, aber sehr spröde, finnig und unrein, weshalb sie sich nicht spinnen läßt.

3) In der Sierra Leona, auf der Westküste Afrika's giebt es blaßrothe oder nelkenfarbige Baumwolle.

VII. Levantische Baumwoll-Sorten.

Im Allgemeinen versteht man unter levantischer Baumwolle alle die aus türkischen Ländern kommt, nämlich die syrische, smyrnische oder natolische, cyprische, macedonische, von den Inseln des Archipels, aus Morea, Livadien, Malta, und sogar die persische. Hier sind nur die asiatischen Sorten als levantische aufgeführt, und die macedonischen nebst den griechischen besonders, wie dieselben in Triest im Handel unterschieden werden.

a. Vorangestellt sei hier die: persische. Von derselben kommt nur wenig nach Europa und Rußland; das Meiste wird im Lande selbst verarbeitet. Sie ist schmutzigweiß, von mattem Glanz, unrein durch rostgelbe Stellen, Samen, Schalen, Sand, Kameelhaare, mit ziemlich langer, zarter und kräftiger Faser, und wird in länglich viereckigen Ballen in Haartuch mit Stricken geschnürt verpackt.

b. syrische:

1) Acre, aus dem gleichnam. Paschalik; meist von grauem Aussehen, grober und ungleichartig langer Faser, und unrein, kommt aber in dreierlei Qualitäten in den Handel. Die erste läßt sich bis Nr. 40, die dritte bis Nr. 30 spinnen.

2) Abenos oder Abana, fein und der Cassuba ähnlich. Sie ist bis über Nr. 40 spinnbar, und kommt über Aleppo nach Marseille.

c. smyrnische. Man versteht darunter diejenige, welche in Natolien und den nahen Inseln im Archipel gebaut wird. Die Baumwolle von diesen ist die sogenannte See-Baumwolle, und von dorther die Land-Baumwolle. Sie wird in kleinen schmalen, viereckigen und starkgepreßten Ballen versendet.

1) Baindir, nach der gleichnam. Stadt in Anatolien benannt; eine ordinäre Sorte, bis Nr. 40 spinnbar.

2) Smyrnische gemeine, eine schlechte Landbaumwolle, kommt nach Triest; geringer als Cassaba.

3) Subuge oder Subujac, aus Natolien, und kommt über Smyrna zur Ausfuhr in ovalrunden, langen und geschnürten Ballen aus Haartuch von 250 bis 300 Pfd. Es giebt davon zwei Qualitäten: Alta S., die schönste der levantischen Sorten, glänzend weiß, fein, weich, etwas gekräuselt, rein und bis Nr. 60 spinnbar. Uso S., wie die vorige gepackt, weiß mit einem leichten Schimmer ins Graue, eben so lang wie die andern, nur weniger gleichmäßig, härter und spröder, und deshalb nur bis Nr. 40 zu spinnen. Triest unterscheidet Subuge und Uso. Der Preis derselben war hier 1845 im Oktober 23 Gulden, und 1846 im Nov. 31½ Gulden.

4) Kinik, weiß, kräuselig, etwas trocken, ziemlich rein, und bis Nr. 40 spinnbar. Sie wird in runden Ballen, in Zeug aus Ziegen- und Kameelhaar verpackt.

5) Kirkagaz, eine Landbaumwolle, aus Natolien, weiß, kurz, trocken, glanzlos, hart, ziemlich rein, läßt sich nur bis Nr. 40 spinnen. Sie wird in Zeug aus Ziegen- und Kameelhaar zu runden Ballen verpackt. In Triest stand sie im Oktober 1845 im Preise zwischen Subuge 23 Fl., Kirkagaz 22 Fl., Cipro 21, Macedonia 20 bis 21 Fl.

6) Cassaba, Cassuba, eben daher und eben so gepackt wie Kirkagaz, derselben auch ähnlich, zuweilen weicher, aber kürzer, und bis Nr. 40 spinnbar. Kommt nach Triest.

7) Magnesia, aus der Gegend von Smyrna, und gehört zu der sogenannten smyrnischen.

8) Gallipoli, eine Seebaumwolle, aus Rumelien, von der Halbinsel auf der europäischen Seite der Dardanellen.

d. von Cypern,

der türkischen Insel, kommt die im Handel Cipro genannte Baumwolle. In der frühesten Zeit bezogen, nach einer Nachricht vom J. 1641, die Weber in Manchester ihre Baumwolle von London, wohin dieselbe von Cypern und Smyrna gebracht wurde. Jetzt ist die Kultur sehr beschränkt. Früher betrug die Ausfuhr jährlich an 30,000 Ballen, jetzt nur noch 3000 Ballen. Es giebt verschiedene Qualitäten: die beste Prior, auch fiore oder fioretti genannt, ist weiß, rein, ziemlich gleich lang, stark und trocken, in Triest auch niedriger im Preise, aber bis Nr. 60 spinnbar. — Die Prima-Sorte heißt auch buon mercantile, und die Secunda auch Passabile. Beide lassen sich bis Nr. 40 spinnen. — Die geringere ist die Tertia oder Comune, in kleinen, lockern Flocken und unrein, nur bis Nr. 30 spinnbar. Die Ernte findet im Oktober statt. Die Verpackung wird in ovalrunden Ballen in Haartuch zu 675 bis 700 florentiner Pfunden oder 100 Rotoli gemacht. Zehn Säcke machen ein Sortiment, in dem wenigstens fünf von der zweiten Sorte sind. Die Tara für das Haartuch beträgt 2 Pfd., und Abfall beim Verarbeiten gewöhnlich 15 Pfd. pr. Ctr. — Die Ausschuß-Sorte, Scopature, kommt nicht zur Ausfuhr.

VIII. Macedonische und Griechische,

wurde früher stark nach den österreichischen Staaten von Salonichi aus über Semlin nach Wien, und ein kleiner Theil nach Kronstadt in Siebenbürgen eingeführt. Sie hat kleine weiße Samenkörner, ist ziemlich kurz, kraus, rauh, schwer

zu schlagen, und nicht gut über Nr. 60 zu spinnen. Jetzt bezieht sie Oesterreich auch über Triest neben den besseren Arten Nord-Amerika und Mako, ohngefähr eben so viel als Levante, zu einem niedrigern Preise als Kirkagaz. Früher wurde diese Gattung im Handel in Baumwolle mit oder ohne Bast oder Rohr unterschieden, weil die erstere in den Ballen von Ziegenhaar- oder anderem Haarzeug mit Bast, Rohr oder Binsen in Bündel gebunden war. Der Ballen wiegt gewöhnlich 145 Pfd. Die Tara beträgt gewöhnlich 16 bis 19 Pfd.

a. In Macedonien wird die Baumwolle nach der Qualität unterschieden in:

1) Tschesma; ist die vorzüglichste, von der ersten Einsammlung, aus der Mitte der Samenkapsel, bis Nr. 60 spinnbar, meist im Lande selbst verarbeitet.

2) Uschur, oder Urur, ist die Zehnt-Baumwolle, welche der Aga aus dem Ernteertrag der Bauern auslesen läßt; blendend weiß, rein, aber kurz, grob, trocken, die sich bis Nr. 50 spinnen läßt. In der Emballage ist mit Bindfaden eine 8 eingenäht.

3) Cantar, ist die, welche auf den Feldern des Aga wächst und sorgfältiger gepflegt wird, der Uschur beinahe gleich, und bis Nr. 40 spinnbar. Sie wird im Handel als Prima-Qualität und in der Emballage mit einem eingenähten † bezeichnet.

4) Tarili, ist die, welche die Dorfgemeinden als Steuer oder Strafe abgeben; ist deßhalb sehr ungleich in Qualität und Reinheit, und läßt sich bis Nr. 30 spinnen.

b. Griechische Sorten

sind: 1) Livadia; ist von der macedonischen und smyrnischen wenig verschieden, die sich nur bis Nr. 30 spinnen läßt.

2) Salona, von der Stadt in Livadien, unweit dem Meerbusen von Lepanto, benannt. Sie ist eine gute Sorte.

3) Syra, ist eine ordinäre Baumwolle, von der gleichnam. Insel; sehr unrein, und nur bis Nr. 15, höchstens Nr. 20 spinnbar.

IX. Europäische Baumwolle.

Diese wird in verschiedenen Ländern von der Baumwollstaude erzeugt.

1) Malteser, von der Insel, ist theils weiß, theils braun. Beide Sorten kommen selten als Rohstoff zur Ausfuhr, sondern als Garn. Jene ist weiß, glänzend, mit blaßrothen Flammen, kurz und ziemlich fein, zu Nr. 30 bis 50 spinnbar. Die andere ist kurz, glanzlos, aber weich, und kann zu Nr. 20 bis 25 versponnen werden. Tara in Triest im Oktbr. 1846: 2. Proc.

2) Sicilische, kommt von der Insel Sicilien, wo sie längs der Küste von Syrakus westwärts, in der Gegend von Terra nuova, und im Val di Noto wächst. Von dem jährlichen Ernteertrag kommen über 6000 Ctr. zur Ausfuhr. — Die Sorte Biancavilla ist die beste; aus der Gegend von Messina. Nach ihrer Güte wird sie sogar nicht selten der Louisiana gleich geachtet. Mit Mako gemischt giebt sie ein Garn von Nr. 30 bis 50, mit kurzer Georgia giebt sie nur ein Garn von Nr. 30 bis 40. Sie ist weiß, glänzend, nicht rein von unreifen, gelben Flöckchen und Schalen. Auf die Emballage kommen 2, auf Abfall 15 Proc. — Terra nuova, ist nur wenig geringer, als die vorige. In Sicilien unterscheidet man vier Qualitäten derselben: ganz feine, in Mattolos-Päckchen; die gereinigte, Magalucio genannt; die noch ungereinigte, mit den Samenkörnern, Cotone lordo genannt; und Cotone da vela, die schlechteste. Tara in Triest beträgt 2 Proc.; in Hamburg 4 Pfd. pr. Ballen.

3) Neapolitanische. Die Ausfuhr soll jährlich an 20,000 Ballen nach Frankreich und der Schweiz betragen. Sie wird in Leinwandballen verpackt. Tara in Havre 6 Proc., in Marseille 4 bis 5 Proc., in Neapel 7 Rotoli, in Havre 6 Proc. Es giebt mehrere Sorten. Die beiden besten derselben wachsen bei Della Torre und Castellamare, in der Nähe von Neapel, und werden danach benannt. Beide sind weiß, glänzend, ganz rein, fein, weich, ungleichmäßig lang, der Louisiana ähnlich, aber kraftlos, und nur bis Nr. 60 zu spinnen. — Geringere Sorten sind Pugliano aus der Provinz Principato citeriore, dann die aus den Provinzen Terra di Bari, Terra d'Otranto, Basilicata. Bei Lecce giebt es dreierlei Sorten, zwei weiße, und eine röthliche.

4) Spanische; kommt als Motril oder Granada über Malaga in den Handel. Sie ist schmutziggelb mit einem röthlichen Schein, mit langer, zarter, kräftiger und reiner Faser, nicht ganz rein, aber den besten brasilianischen Sorten gleich. Sie giebt Garn bis Nr. 200, und wird in leinenen Säcken verpackt ausgeführt. Tara: 4 Proc. — Auch bei Valencia und Sevilla wird Baumwolle gebaut.

Bemerkenswerth sind die Versuche, welche in andern Ländern mit dem Anbau der Baumwolle gemacht worden sind. Dies geschah in Frankreich seit 1822 bei Nérac im Depart. Lot-Garonne, und bei Bayeux im Depart. Calvados. Je sandiger der Boden war, desto besser die Baumwolle, die sich bis Nr. 70 spinnen ließ, während die von gutem Boden nur Garn Nr. 46 gab. Auch auf der Insel Corsica sind bei Ajaccio Versuche gemacht. — Die verschiedenen Versuche in den österreichischen Staaten: in Ungarn, in der Gegend bei Temesvar, im J. 1783; bei Fünfkirchen; in Slavonien; in den lombardischen Provinzen, Bergamo und Pavia sind wieder aufgegeben worden.

Die Ausfuhrplätze sind bei den einzelnen Baumwollsorten genannt. Die europäischen Hauptplätze für den Baumwollhandel sind: Antwerpen, Rotterdam, Hamburg, Triest, Genua, Havre, Marseille, Bordeaux, Liverpool, Glasgow, London, Petersburg, Riga, Stettin.

Der Handel mit Baumwolle ist ein sehr alter Handelszweig. Mit demselben hatte sich auch die Kultur derselben aus dem Orient allmälig gegen Westen, nach Egypten und Cypern verbreitet. Merkwürdig ist indessen, daß der Baumwollbau so wie die Baumwollgewebe erst spät, um das Jahr 1368 n. Chr., aus der Heimath Indien in China eingeführt und allgemein wurden. Lange blieb die smyrnische und cyprische Baumwolle die einzige, welche in den Handel kam. In England kennt man die beträchtlichere Einfuhr von Baumwolle erst seit dem Jahr 1697; indessen soll sie schon viel früher durch venezianische und genuesische Kaufleute dorthin gebracht worden sein. Die Einfuhr und Ausfuhr betrug bis 1819 in Pfd.:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1697	1,976,359	—	1785	18,400,384	407,496	1803	53,812,284	1,561,053
1701	1,985,868	—	1786	19,475,020	323,153	1804	61,867,329	503,171
1700 bis 1705	1,170,881	—	1787	23,250,268	1,073,381	1805	59,682,406	804,243
durchschn.			1788	20,467,436	853,146	1806	58,176,283	651,867
1710	715,008	—	1789	32,576,023	297,837	1807	74,925,306	2,176,283
1720	1,972,805	—	1790	31,447,605	844,154	1808	43,605,982	1,644,867
1730	1,545,472	—	1791	28,706,675	363,442	1809	92,812,282	4,351,105
1741	1,645,031	—	1792	34,907,497	1,485,465	1810	132,488,935	8,787,109
1751	2,976,610	—	1793	19,040,929	1,171,566	1811	91,576,535	1,266,867
1764	3,870,392	—	1794	24,358,567	1,349,950	1812	63,025,936	1,440,912
1771 bis 1775	4,764,589	—	1795	26,401,340	1,193,737	1813	50,966,000	—
durchschn.			1796	32,126,357	694,962	1814	60,060,239	6,282,437
1776 bis 1785	6,766,613	—	1797	23,354,371	609,058	1815	99,306,343	6,780,392
durchschn.			1798	31,880,641	601,139	1816	93,920,055	7,105,034
1781	5,198,778	96,788	1799	43,379,278	844,671	1817	124,912,968	8,155,442
1782	11,828,039	421,229	1800	56,010,732	4,416,610	1818	177,282,158	15,159,453
1783	9,735,663	177,626	1801	56,004,305	1,860,872	1819	149,739,820	16,622,969
1784	11,482,083	201,845	1802	60,345,600	3,730,180			

Uebersicht der Einfuhr, Ausfuhr, Verbrauch und Durchschnittspreis der Baumwolle in England, nach Ballen, à durchschnittlich 379 engl. Pfd.

Wöchentlicher Verbrauch (durchschnittlich)	1816	1818	1820	1822	1825	1828	1830
Upland Ballen	—	3179	2918	3839	3713	4990	5452
Louisiana und Alabama . .	990	875	1192	1552	2442	4210	4756
Sea-Island	—	289	409	652	360	635	460
Vereinigte-Staaten überhaupt	4036	3343	4519	6043	6515	9835	10,668
Brasilien	1589	2459	2408	2646	2502	2456	3602
Egypten	—	—	—	—	891	671	508
Ostindien	207	1581	1518	953	1096	738	940
Demerara, Westindien ꝛc. .	656	746	534	835	527	380	284
überhaupt	6488	8129	8979	$10,477\frac{1}{4}$	11,531	14,080	16,002
Jährlich verbrauchte Ballen .	337,400	422,700	466,900	544,800	599,600	732,200	832,100
Ausgeführte Ballen . . .	29,300	55,500	28,400	59,300	72,800	63,700	33,400
Durchschnittspreis in Liverpool pr. Pfd. engl. für:							
Upland d.	$18\frac{1}{4}$	$18\frac{3}{4}$	$11\frac{1}{2}$	$7\frac{3}{4}$	11	$7\frac{1}{4}$	6 . 9
Pernambuco „	26	$19\frac{3}{4}$	$15\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	15	$7\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{4}$
Surate	$15\frac{1}{8}$	$17\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{4}$	8	$6\frac{3}{4}$	5

Wöchentlicher Verbrauch (durchschnittlich)	1832	1835	1839	1840	1841	1842	1843
Upland Ballen	6219	5896	5464	5346	4381	4489	6463
Louisiana und Alabama . .	5321	7823	9915	13,854	12,698	12,333	14,515
Sea-Island	519	354	265	392	296	356	377
Vereinigte-Staaten überhaupt	12,059	14,073	15,644	19,592	17,575	17,178	21,355
Brasilien	2843	2339	2373	1444	1344	1340	1496
Egypten	881	446	548	540	608	544	744
Ostindien	1161	1069	2142	2227	2996	2940	2237
Demerara, Westindien ꝛc. .	196	421	723	260	406	313	462
überhaupt	17,140	18,318	21,430	24,063	22,929	22,315	26,294
Jährlich verbrauchte Ballen .	891,300	934,100	1,114,400	1,251,300	1,192,300	1,160,400	1,367,300
Ausgeführte Ballen . . .	67,100	102,800	117,300	119,700	116,300	134,400	120,200
Durchschnittspreis in Liverpool pr. Pfd. engl. für:							
Upland d.	$7\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{4}$	6	$6\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{4}$
Pernambuco „	$8\frac{1}{4}$	14	10	$9\frac{1}{4}$	$8\frac{3}{4}$	$7\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{4}$
Surate	$6\frac{3}{4}$	$7\frac{1}{2}$	$5\frac{3}{4}$	4	4	4	$3\frac{3}{4}$

Uebersicht des Ernteertrags in den nordamerikan. Vereinigten-Staaten in Ballen:

Jahre	Ertrag	Jahre	Ertrag	Jahre	Ertrag	Jahre	Ertrag
1825	560,000	1830	976,845	1835	1,254,328	1840	2,177,835
1826	710,000	1831	1,038,848	1836	1,360,725	1841	1,634,945
1827	937,000	1832	987,477	1837	1,822,930	1842	1,683,574
1828	712,000	1833	1,070,438	1838	1,801,497	1843	2,378,875
1829	857,744	1834	1,205,394	1839	1,360,532		

Uebersicht der Einfuhr, Ausfuhr und des inländischen Verbrauchs in England.

Einfuhr aus	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841
Italien . . Pfd.	2,704,968	2,799,288	1,440,174	996,764	3,380,009	843,009	681,649
Türkei . . =	357,949	537,130	608,129	660,535	102,433	463,978	163,354
Egypten . =	5,181,017	4,807,781	7,273,411	4,751,923	2,864,748	6,387,109	8,071,218
brit. Ostindien und Ceylon =	41,429,011	75,949,845	51,532,072	40,217,734	47,172,939	77,011,839	97,388,153
brit. Westindien =	1,815,270	1,714,337	1,595,702	1,529,356	1,248,164	866,157	1,533,197
Haiti . . . =	91,179	23,375	22,030	80,064	171,802	179,825	269,631
Ver. Staat. NA. =	284,455,812	289,615,692	320,651,716	431,437,888	311,597,798	487,856,504	358,240,964
Columbia . =	1,904,369	2,339,986	2,258,867	2,877,194	2,935,744	1,818,940	1,408,560
Brasilien . =	24,986,409	27,501,272	20,940,145	24,464,505	16,971,979	14,779,171	16,671,348
andere Länder =	576,979	1,650,331	964,537	834,594	2,930,943	2,281,478	3,364,281
überhaupt	363,702,963	406,959,057	407,286,783	507,850,577	389,396,559	592,488,010	487,992,355
Wieder-Ausfuhr	32,779,734	31,739,763	39,722,031	30,644,469	38,738,238	38,673,229	43,530,170
Einfuhr zum eigenen Bedarf	326,407,692	363,684,232	368,445,035	455,036,755	352,000,277	528,142,743	437,093,631

In Frankreich wird nur diejenige Baumwolle als Einfuhr bezeichnet, welche zur Verarbeitung in den inländischen Fabriken eingeht. Die wieder ausgeführte gilt als Transito. Die Einfuhr betrug in Kilogramm:

Jahre	Einfuhr	Jahre	Einfuhr	Jahre	Einfuhr	Jahre	Einfuhr
1812	6,343,230	1818	16,974,159	1824	28,030,085	1830	29,260,433
1813	9,638,842	1819	17,010,401	1825	24,667,312	1831	28,229,487
1814	8,181,710	1820	20,203,314	1826	31,914,494	1832	33,636,417
1815	16,414,606	1821	22,586,615	1827	29,684,385	1833	35,609,819
1816	12,115,042	1822	21,572,413	1828	27,375,163	1834	36,934,536
1817	13,370,398	1823	20,553,552	1829	31,839,001	1835	38,759,819

Die Einfuhr in Frankreich betrug aus:

im Jahr	Türkei und Egypten	Vereinigten-Staaten	Brasilien u. a. Gegenden	überhaupt	Zollertrag
1836	4,783,000	36,368,000	3,274,000	44,425,000	9,328,000 Francs
1837	3,398,000	36,469,000	2,943,000	42,810,000	9,233,000 =
1838	4,586,000	43,780,000	2,893,000	51,259,000	10,853,000 =
1839	2,513,000	34,832,000	2,683,000	40,028,000	8,621,000 =
1840	2,130,000	48,581,000	2,231,000	52,942,000	11,345,000 =

Im Jahr 1841 führte Frankreich 73,691,493 Kilogramm Baumwolle ein, von denen 55,869,454 Kilogr. in den inländischen Verbrauch übergingen. Der Zoll dafür betrug 12 Mill. Franken.

Die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Baumwolle in Deutschland bis zur Bildung des deutschen Zollvereins, ist so gut wie unbekannt, und läßt sich nur einigermaßen aus der Einfuhr in die Handelsplätze Hamburg, Bremen, Altona, Danzig, Stettin, Königsberg und aus dem Handelsverkehr von Triest erkennen.

Hamburgs Einfuhr betrug:

Jahre	Ballen	Jahre	Ballen
1817	10,200	1827	25,189
1818	20,400	1828	29,089
1819	25,000	1829	38,520
1820	13,800	1830	21,350
1821	11,500	1831	24,350
1822	28,700	1832	36,193
1823	15,500	1833	23,413
1824	15,600	1834	45,163
1825	16,800	1835	40,411
1826	25,412	1836	65,952

Die Einfuhr der übrigen Handelsplätze s. am Schluß des Artikels.

Nach Preußen kamen im Jahr 1828 Baumwolle zur inländischen Verarbeitung 38,566 Ctr., und 1829 bis 1831 jährlich im Durchschnitt 44,540 Centner, und in dem preußisch-hessischen Zollverband betrug durchschnittlich

$18^{32}/_{33}$ { Einfuhr 105,061 Centner.
Ausfuhr 62,695 =

$18^{34}/_{35}$ { Einfuhr 148,165 =
Ausfuhr 27,822 =

Im Jahr 1835, wo die Zollvereins-Staaten: Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, beide Hessen und die thüringischen Lande waren, betrug die Baumwoll-Einfuhr 121,012 Ctr. — In den Jahren 1837 bis 1841 einschließlich, umfaßte der Zollverein: Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, beide Hessen, die thüringischen Lande, Frankfurt a/M. Während dieses Zeitraums betrug:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr
1837	240,315	35,929	17,593 Ctr.
1838	229,337	49,410	30,901 =
1839	182,285	45,819	38,409 =
1840	334,527	72,237	41,585 =
1841	273,182	50,218	37,085 =

Im Zeitraum von 1842 bis 1844 einschließlich wurde der Zollverein durch Beitritt von Luxemburg und Braunschweig erweitert. In dieser Zeit war:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr
1842	317,939	75,032	48,003 Ctr.
1843	391,138	84,407	41,769 =
1844	358,727	92,524	56,629 =

In Oesterreich hat seit dem Anfang dieses Jahrhunderts der Verbrauch der Baumwolle beträchtlich zugenommen. Es betrug nämlich:

im Jahr:	Einfuhr:	Ausfuhr:
1803	6,573,217	3,933,039 Pfd.
1804	5,932,493	3,002,306 =
1805	7,471,374	2,976,130 =

Namentlich stieg die Zufuhr vom Jahr 1829 an fortwährend, wie die folgende Uebersicht beweist.

Jahre	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838
Einfuhr Pfd.	10,589,881	11,454,019	10,124,928	15,343,567	14,394,718	14,600,453	15,580,600	20,798,500	23,188,700	23,957,600
Ausfuhr =	33,615	23,824	17,467	22,929	28,829	43,587	59,600	76,600	49,300	91,500

Wenn nun auch die Ausfuhr stieg, so geschah dies durch einen größeren Handelsverkehr. In wie weit auch die Industrie dabei betheiligt ist, darüber vgl. den Artikel Baumwollmanufaktur. Der Einfuhrzoll der rohen Baumwolle betrug bis zum Jahr 1833 10 Proc., bis 1834 $7^1/_2$ Proc., 1843 vom Ctr. 5 Proc. Vom Jahr 1831 bis 1840 betrug die Einfuhr: 1,908,130 Ctr. u. der Zoll 3,859,299 Fl., die Ausfuhr 5962 Ctr. und der Zoll 1242 Fl.

Die Einfuhr und Ausfuhr war durch:

Jahre		Süd-Deutschland	Sachsen	Preußen	Krakau	Brody	Rußland	Türkei	Fiume	Triest	Venedig	übrig. Küste am adriat. Meer	fremdes Italien	Schweiz	Polen
1836	Einfuhr	6546	33,410	2327	4	7	61	20,165	1/2	107,021	245	17,801	15,209	5187	—
	Ausfuhr	72	212	22	57	44	—	2	—	—	—	—	118	234	6
1837	Einfuhr	8200	32,276	3342	3	32	68	19,970	—	125,047	474	24,992	15,495	2065	3
	Ausfuhr	102	164	10	28	1	—	1	—	—	2	2	37	144	2
1838	Einfuhr	11,120	37,600	3213	4	11	10	19,227	—	124,130	324	21,871	21,097	970	—
	Ausfuhr	300	180	6	57	35	—	9	—	—	3	29	295	—	—

Für den Handel waren in Triest Ballen:

Baumwolle	Mako	Macedonia	Levante	Italien	Nord-Amerika	Brasilien, Antillen	Ost-India	Summa
Vorrath, 1. Sept. 1845	14,846	2351	1617	—	17,605	1092	90	37,601
Einfuhr Sept. =	2194	—	26	—	3612	10	—	5842
Ausfuhr = =	2675	157	278	—	4579	10	—	7699
Vorrath, 1. Okt. 1845	14,363	2194	1365	—	16,638	1092	90	35,744
= = 1844	35,601	3347	2879	—	17,495	1082	90	60,494
Ausfuhr in 12 M. 1844	51,521	3074	7599	210	34,002	56	1695	98,157
= = 9 M. 1845	51,959	1878	2895	118	46,125	59	50	103,084

Die Einfuhr von Baumwolle in Rußland betrug nach Pud, im Jahr 1800: 16,444, 1801: 8,266, 1802: 8,948, 1803: 11,934, 1804: 4,403, 1805: 3,871, 1806: 11,362, 1807: 10,274, 1808: 7,527, 1809: 48,358, 1810: 125,528, 1811: 325,863, 1812: 85,025, 1813: 41,794, 1814: 32,679, 1815: 44,702, 1816: 23,864, 1817: 31,991, 1818: 66,121, 1819: 98,081, 1820: 37,481, 1821: 58,774, 1822: 87,032, 1823: 70,413, 1824: 55,372, 1825: 62,367, 1826: 105,064, 1827: 67,974, 1828: 92,213, 1829: 134,354, 1830: 116,314, 1831: 104,549, 1832: 127,124, 1833: 139,032, 1834: 152,110.

Eingeführt wurde in Rußland Baumwolle aus:

			1835	1836	1837	1838	1839	1840
Oesterreich	Gewicht . .	Pud	—	—	179	931	1735	1302
	Werth . .	Papier-Rubel	—	—	3401	16,758	31,163	22,785
Preußen	Gewicht . .	Pud	47	33	156	187 3/4	—	247
	Werth . .	Papier-Rubel	1363	1122	4404	5257	—	6223

im Jahr 1841 nach	Norwegen, Schweden	Preußen	Hansestädte	Niederlande	England	Frankreich	Portugal, Spanien	Oesterreich	Türkei	N.-Amerika Westindien	insgesammt
Gewicht, Pud	1399	128 1/4	6259	8276	197893	25365	94	1972	13671	25409	281466 1/4
Werth, Bank-Rubel	54575	3230	142390	188200	4,443698	539406	2138	33820	234451	573065	6,214985

nach		aus Persien	Chiwa	Kirgisen-Steppe	Bucharei	Taschkend	China	insgesammt
Gewicht, Pud	1841	3891	11721	13 1/2	12939	4268	3	32835 1/2
Werth, Bk.-R.	1841	45000	184079	189	300783	70623	130	600803
						Khokand		
1833	Pud	8	2682	—	204	103	—	—
1834	"	1953	1633	—	339	46	—	—
1835	"	320	8065	—	5471	177	—	—
1836	"	1753	18699	10	24695	5315	—	—
1837	"	767	4425	—	11774	5616	—	—

Eingeführt wird auch Baumwolle in der Hafenstadt Theodosia am schwarzen Meer.

Die Einfuhr von Baumwolle in folgende Handelsplätze betrug in:

den Orten		1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843
Altona		—	—	—	—	—	107,192 Pfd.	106,064 Pfd.
Amsterdam . .	Einfuhr	20,679	17,492	9862	28,490	13,700	20,880 B.	unbekannt
	Vorrath	9913	8135	4955	16,232	11,080	13,800	—
Antwerpen . .	Einfuhr	28,082	39,426	26,539	52,818	40,327	33,522	—
	Vorrath	4767	6587	6680	17,020	25,530	20,963	—
Bordeaux . .	Einfuhr	14,900	10,500	10,394	18,800	9537	12,139	—
	Vorrath	8300	3500	2618	6000	3730	3408	—
Bremen . . .	Einfuhr	5282	6307	2478	9366	8745	14,279	—
	Vorrath	2637	791	687	1461	1701	3127	—
Christenenstad		—	—	—	—	—	185,696	189,728 "
Danzig		—	—	—	—	—	460,097	178,744 "
Genua . . .	Einfuhr	16,140	12,185	13,125	29,200	13,964	27,255	568,364 "
	Vorrath	13,068	4540	3280	3885	5800	8100	—
Glasgow		—	—	—	—	96,130	68,540	105,853 B. Einf. 46,692 B. Vorr.
Hamburg. . .	Einfuhr	55,067	42,224	40,956	74,033	62,232	60,891	75,434 Ballen
	Vorrath	17,996	7960	8889	10,150	16,419	14,000	20,500 "
Havre. . . .	Einfuhr	247,618	293,246	263,243	376,156	357,327	370,427	— Pfd.
	Vorrath	32,989	35,500	57,193	77,012	90,296	107,930	— "
Kertsch . . .	Einfuhr	Pud	—	2366	1862	—	—	—
Königsberg . .	"	—	—	—	—	—	55,216	17,360 Pfd.

den Orten		1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843
Liverpool . .	Einfuhr	—	—	—	—	1,161,949	1,255,006 436,600	1,556,982 B. Einf. 653,900 B. Vorr.
Livorno . . .	Einfuhr	7720	3023	6214	1593	1247	1337	—
	Vorrath	4062	2100	2700	2460	1560	960	—
London		—	—	—	—	93,589	75,230	61,247 B. Einf. 84,160 B. Vorr.
Marseille . .	Einfuhr	66,662	74,106	57,190	61,104	84,464	51,883	—
	Vorrath	20,982	20,668	12,633	13,572	37,210	24,600	—
Odessa . . .	Einfuhr	Pud	—	44,685	77,236	f.887232P.-R.	63,956 Pud	—
Petersburg . .	=	152,553 =	265,178	283,111	233,984	262,582	372,617	—
Riga	=	— =	8670	8749	18,418	—	14,524	—
Rotterdam . .	Einfuhr	31,435 B.	21,631	14,922	376,156	357,327	36,600	31,970 Ballen
	Vorrath	7706 =	6389	4172	77,012	90,296	107,950	6320 =
Stettin . . .	Einfuhr	—	—	—	—	—	246,064	417,728 Pfund
Stockholm . .	=	—	—	—	—	—	10,080	50,400 =
Tabris . . .	Ausfuhr	nach	Rußland	Pud	737	—	—	—
Triest . . .	Einfuhr	90,019 =	107,879	84,494	85,937	54,845	116,668	—
	Vorrath	29,327 =	49,950	50,000	56,300	32,000	54,300	—
Zwoll. . . .	Einfuhr	—	—	—	—	—	39,312	82,636 =

In **Schleswig** betrug 1841 die Einfuhr aus Altona 9092, aus Hamburg 5303, aus den Niederlanden und Belgien 7 Pfd.; in **Holstein** aus Altona 90, Hamburg 11886, Lübeck 8 Pfd.; in's Fürstenthum Lübeck aus Lübeck 144 Pfd. — In **Stockholm** wurden 1829 eingeführt 572,091 Pfd.

Ausfuhr und Werth der Baumwolle von St.-Domingo haben sich seit 1789 sehr beträchtlich vermindert.

Die Ausfuhr betrug in Kilogramm:

1789: 3,173,800	1820: 157,234	1824: 446,047
1801: 1,124,421	1821: 371,988	1825: 369,783
1818: 214,033	1822: 268,540	1826: 281,108
1819: 95,967	1823: 150,628	

Die Ausfuhr aus Porto-Rico betrug 1830: 225,669 Kilogramm.

Aus **Calcutta** wurden nach **China** verschifft, der Ballen im Durchschnitt 300 engl. Pfd. = 130 Kilogr.

in	Ballen		Kilogramm
1823—24:	31,874	=	4,319,510
1824—25:	54,793	=	7,424,819
1825—26:	48,250	=	6,603,158
1826—27:	83,131	=	11,698,437
1827—28:	55,074	=	7,360,227
1828—29:	50,815	=	6,902,330
1829—30:	=	=	4,716,334

Die Ausfuhr aus der Präsidentschaft **Bombay** nach **China** wird durchschnittlich im Jahr zu 19,500,000 Kilogr. berechnet. Diese Ausfuhr betrug überhaupt in Ballen aus Candy und Dholera nach:

im Jahr	China: durch die ostindische Compagnie.	China: durch andere Kaufleute	London	Liverpool	Clyde	andern Plätzen
1824	12,106	63,407	39,331	5,384	—	640
1825	12,130	70,885	35,454	14,129	1559	300
1826	14,686	103,537	21,262	7,404	4838	2097
1827	19,093	105,596	43,870	10,118	8523	4261
1828	15,883	102,020	62,103	19,694	10,871	3952
1829	14,495	86,063	23,608	11,542	11,058	3442
1830	22,303	117,969	17,339	14,458	7542	2960
bis 20. Okt. 1831	47,578	114,574	17,965	22,238	9470	3413

Die baumwollartigen Pflanzenstoffe wie die Baumwolle zu benutzen, hat man vielfach versucht, jedoch ohne nachhaltigen Erfolg. Sie werden indessen nicht selten zur Verfälschung der Baumwolle benutzt. Namentlich ist deshalb die Gattung der **Wollbäume**, Bombax, bemerkenswerth. Besonders benutzt man die schon erwähnten Arten derselben. Die Samenwolle des Baumes Simauma oder Samauba, in Brasilien und anderen Ländern Amerika's, ist weiß, seidenartig, glänzend und so lang, daß sie mit Baumwolle versponnen, aber außerdem wegen ihrer Elasticität zum Polstern benutzt werden kann. — Die Samenwolle des Baumes Munguba in Brasilien ist hellbraun, glänzend, weich, und eignet sich zum Polstern. — Außerdem hat unter den Gräsern das **schmalblätterige Wollgras**, Eriophorum angustifolium, die längste Wolle; kürzere das **breitblätterige Wollgras**, Er. latifolium. — Als Spinn- und Papierstoff hat man die Wolle des **schmalblätterigen Weidenrösleins** oder Weiderichs, auch Herenkraut genannt, Epilobium angustifolium L., empfohlen. Vorzüglich hat man sich mit der Benutzung der **Seidenpflanze**, Asclepias syriaca L., und der orangefarbenen Seidenpflanze, Ascl. curassavica, zu Filzhüten, so wie mit Baumwolle, Flachs rc. vermischt, zu Geweben benutzt.

Baumwollenband, ist nicht sehr im Gebrauch, da es weder die Festigkeit der leinenen, noch die Schönheit der seidenen Bänder hat. Man macht die Baumwollenbänder theils ganz weiß, theils mit farbigen Streifen, seltner mit Desseins. Die feinern Sorten der glatten Baumwollenbänder führen den Namen Perkalbänder. Man hat in den letzten Jahren angefangen, gewisse baumwollne Stoffe, in breiten Stücken mit eingewebten Streifen auf dem gemeinen Webstuhl verfertigt, in Bänder dergestalt zu zerschneiden, daß jedes dieser letztern zu beiden Seiten als Leiste einen aus stärkern oder doppelten Kettenfäden gebildeten Streifen erhielt. Auf diese Weise werden besonders Organdinbänder zu Frauenputz erzeugt, welche aber, da es ihnen an eigentlichen Leisten fehlt, dem Ausfasern unterworfen sind. Die schmalen weißen Bänder (zum Einziehen ꝛc.) werden theils aus Baumwolle, theils aus Leinen gewebt, aber als Leinenband verkauft. In Sachsen hat die Bandfabrikation ihren Sitz in Pulsnitz, Großröhrsdorf, Ohorn ꝛc.

Baumwollenfärberei, engl. Cotton dyeing, ist für die Baumwollmanufaktur ein sehr wichtiger Gegenstand, weil nach der Dauer und Schönheit der Farbe die Güte der Waare beurtheilt wird. Bei der Färberei erweisen sich chemische Kenntnisse vorzugsweise wichtig für die Manufaktur; denn noch ist es nicht möglich, alle Farben mit dem Zeuge so fest zu verbinden, daß sie haltbar sind, d. h. der Wäsche so wie der Einwirkung des Lichts und der Luft auf die Dauer widerstehen. Deshalb bleibt es noch immer die Aufgabe der Chemie, für solche Farbestoffe, die sich bis jetzt nicht als echte Farben auftragen ließen, ein Verfahren zu finden, daß die Farben dauernd werden. Man unterscheidet unechte, gut oder echt gefärbte, ganz echt oder fest gefärbte Waaren. Die mit Brasilienholz, Blau- oder Gelbholz, Orlean, Safran ꝛc. gefärbten sind unecht; echt die mit Krapp, ohne Oelbad, dargestellten Farben; ganz echt die mit Krapp und Oelbad, z. B. Türkisch, dargestellten. Das Verfahren beim Färben umfaßt das Galliren, d. h. die Zurichtung der Zeuge mit Galläpfeln und Schmack im sogenannten Bade; das Alaunen, d. h. die Behandlung des Zeuges in einer Alaun-Auflösung, die für gewisse Farbe eigenthümlich bereitet werden muß; das eigentliche Färben oder Beizen, das Ausfärben oder das sogenannte Farbebad; und zuletzt das Waschen oder Spülen des Zeuges.

Baumwollengarn, engl. Cotton Yarn, franz. Coton filé, wird entweder mit der Hand, auf Spindeln oder Spinnrädern, oder mit einer besondern Maschine aus der Baumwolle gesponnen. Es ist nach der Baumwollsorte, woraus es gesponnen wird, und nach der Art des Spinnens in Feinheit, Gleichförmigkeit und Güte verschieden. In Ostindien, einigen Theilen der Levante, so wie in Neapel und Sicilien wird nur Handgarn (so nennt man das auf der Spindel gedrehte) gemacht, dagegen liefert England seit der Mitte des 18. Jahrhunderts das Maschinengarn, welches sich durch größere Gleichheit, Glätte und Wohlfeilheit auszeichnet.

Das in der Levante gesponnene Garn unterscheidet man in Gebirgsgarn und Garn von den Inseln. Für das vorzüglichste gilt das von Mazli oder Nafeli. Die vorzüglichsten Garnsorten von Damaskus, Smyrna, Aleppo ꝛc. nennt man im französischen Handel Oncegarn, Unzengarn. Das ostindische Baumwollengarn kommt vorzüglich von Java, Surate und Bengalen. Letztere Sorte ist die geringste. Das beste ostindische liefert die Küste Coromandel.

Das durch seine Güte als die erste Sorte anerkannte englische Maschinengarn wird Twist genannt. Das stärkste, festeste heißt Water-twist, Wassergarn, das weniger gedrehte Mule-twist (Mulegarn). Das fester gedrehte Wassergarn wird von den Webern gewöhnlich zur Kette oder dem Aufzuge (den Längenfäden des Gewebes) angewendet. Man verlangt nämlich von vollkommnem gutem Garn, daß es gleichförmig gedreht, gleichmäßig stark sei, namentlich auch keine Knoten enthalte, und weder einen stärkern noch schwächern Grad der Drehung besitze, als der Gebrauch verlangt, wozu es bestimmt ist. Daher muß auch das Kettengarn von dem Einschlaggarn (letzteres zu den Querfäden eines Gewebes) verschieden sein, weil ersteres eine größere Festigkeit nöthig hat. Auch dasjenige Garn muß stark gedreht sein, welches, in Zwirn verwandelt, zu Näh-, Stick- und Strickgarn verbraucht wird.

Die geringste Baumwolle, welche man zu Wassergarn, Water-twist, verspinnen kann, ist die westindische; die beste dazu ist die brasilianische. Smyrnische und andere levantische Baumwolle kann man nicht zu Twist spinnen. Wassergarn aber läßt sich nicht höher spinnen als ungefähr bis Nr. 80. Die niedrigste Sorte ist Nr. 10. Die Nummern 9, 8, 7, 6 sind blos zu Lichterdochten zu gebrauchen. Weil Mulegarn einen weichern, nicht so stark gedrehten Faden hat, so gebrauchen es die Weber meist zum Einschlage; nur bei Mousselinen wendet man es sowohl zum Einschlage als zur Kette an. Das Mulegarn kann bis zur Nr. 200, 250, auch wohl 300 gesponnen werden. Manche Maschinen spinnen dieses Garn so fest, daß es dem Wassergarn nahe kommt und alle Operationen des Färbers aushalten kann. Bei dem sogenannten Weft-Garn, welches blos zum Einschlage der Gewebe dient, ist der Faden ganz weich, so daß man ihn leicht in Fäserchen auseinander rupfen kann. Aus allen Sorten von Baumwolle wird Weft gesponnen, je nachdem die Waare fein oder gering werden soll.

Medio-Twist nennt man das beinahe eben so fest als Water-Twist gedrehte Garn Mule-Twist, von Nr. 30 bis 60. — Doublet-Twist heißt das Garn, welches aus doppeltem Garn der Nr. 200 bis 250 des Mule-Twist. — Water-, Medio- und Mule-Twist werden rechts gedreht; das links gedrehte Einschußgarn heißt Weft.

Ein gutes Vergrößerungsglas oder Mikroskop zeigt am besten die Gleichförmigkeit des Garnes. Gutes Garn muß haltbar sein. Will man einen Faden zerreißen, so muß er hinreichenden Widerstand leisten und im Abreißen gleichsam knacken. Wenn dies der Fall ist, so kommt auch das Zerreißen auf dem Webstuhle nicht leicht vor. In der Regel muß der Faden auch glatt sein, nicht rauh oder haarig auf der Oberfläche. Indessen kann das Einschlaggarn nicht die Güte des Kettengarns haben. Um die Feinheitsnummern der Garne kennen zu lernen, kann man eine genaue und empfindliche Waage, die Garnwaage, anwenden. Auf dieser braucht man nur als

Probe eine gewisse, festgesetzte Anzahl Schneller (Strähne) zusammen zu wiegen, oder zu erforschen, wie viele Schneller auf ein bestimmtes Gewicht gehen. Man kann aber auch so verfahren, daß man blos einen einzigen Schneller abwiegt und aus seinem Gewicht die Nummer des ganzen Garnes herleitet.

Das Baumwollengarn wird in Strähne oder Schneller gehaspelt. Ein solcher besteht aus 7 Gebinden; jedes Gebind, Lea oder Wrap, mit 80 Fäden, je ein Faden $1^1/_2$ Yards, also 1 Gebind = 840 Yards. In Frankreich mißt seit 1820 der Umfang des Haspels, dévidoir, gesetzlich 1428,57 Millimeter; 70 Faden in dieser Länge machen ein Gebind, échevette, 10 Gebinde 1 Strähn, écheveau, also 1000 Meter = 1,093,75 Yards. Der französische Strähn ist also 232 Meter = 253,75 Yards länger als der englische. Nach diesem Verhältniß sind natürlich die Nummern der Garne in Frankreich und England verschieden, so daß die franz. Nummer 17 der engl. Nummer 20 gleich ist. Früher hielt der französische Strähn 625 Ellen. Der englische Strähn ist in den deutschen und schweizer Spinnereien gebräuchlich. In Oesterreich hat der Strähn 7 Gebind, je 100 Faden, den Faden zu $2^1/_2$ wiener Ellen, der ganze Strähn also 1,485 Ellen = 1,265.529 Yards, und der österreichische Strähn 499 wiener Ellen = 425 Yards mehr als der englische.

Die Nummern, mit denen das Baumwollengarn benannt und unterschieden wird, bezeichnen die Anzahl Strähne, welche aus 1 Pfund Baumwolle gesponnen werden können.

Vergl. die Artikel Baumwollenmanufaktur und Baumwollenspinnerei.

Das Baumwollengarn wird entweder immer gleich in den Manufakturen, worin man es spinnt, zu Zeugen verwebt, oder es wird verschickt. Von Wassergarn werden gewöhnlich 10 Pfd., von Mulegarn 5 oder 6 Pfd. zusammen eingepackt. Jenes wird gewöhnlich mit grauem, dieses erst mit weißem oder hellbraunem und dann mit grauem Papier umwickelt. Vermöge einer eigenen Packmaschine werden die Päckchen ganz fest zusammengeschraubt. Das Weftgarn wird zur Versendung meistens gehaspelt, aber unnöthigerweise; denn vor dem Weben muß das Garn doch wieder auf Spuhlen gebracht werden. Die Versendung geschieht daher am zweckmäßigsten in Cops d. h. so, wie es von der Spuhle kommt. Reeled-Weft ist gehaspeltes und in Strähne gebundenes Garn, und Cop-Weft das Garn, wie es von der Spuhle kommt; beide Benennungen bezeichnen also keine verschiedene Qualität. Ein Päckchen Weft hält gewöhnlich 12 Pfund. — In England liefert besonders Manchester die vorzüglichsten Baumwollengarne. In Deutschland zeichnen sich die sächsischen, preußischen und österreichischen Fabrikate aus, doch kommen sie den englischen nicht gleich. — Das echt dunkelroth (türkischroth) gefärbte Garn kommt als Türkisch Garn in den Handel. Seine Farbe ist so dauerhaft, daß sie sich weder durch Sonne, noch Wind, Wetter oder Waschen verändert; ja nach dem Waschen selbst noch lebhafter und schöner wird. Früher war die Kunst des Türkischrothfärbens ein Geheimniß der Orientalen, und alles türkische Garn mußte aus der Türkei bezogen werden; aber in der Mitte des vorigen Jahrhunderts kamen die Franzosen hinter das Geheimniß und bald fabrieirten sie das türkischrothe Garn in Rouen. Später ward die Kunst auch nach Deutschland verpflanzt, und jetzt liefern Elberfeld, Barmen, Augsburg, Constanz, Cannstadt &c., sehr schönes türkisches Garn.

Baumwollenmanufaktur. Sie ist mit der Baumwollspinnerei natürlich eng verbunden. Beides entstand im frühesten Alterthum, im Vaterlande der Baumwollpflanze. Schon Herodot erwähnt, daß es in Indien wilde Bäume gebe, welche eine Art Wolle liefern, die jene der Schafe übertreffe, und woraus die Eingebornen sich Kleider verfertigten. Aus Hindostan oder Indien kamen diese Baumwollzeuge durch den Handel der Araber nach Arabien so wie nach Egypten. Ebenso verarbeiteten die eingebornen Völker in den heutigen mexicanischen Staaten die heimische Baumwolle zu Zeugen, wie noch heute die Opata-Indier auf ihren sehr einfachen Webestühlen, die nur aus Pfählen bestehen, welche in der Erde befestigt sind, wie dieselben schon in der Urväter-Zeit waren.

In Europa blieb die Baumwollmanufaktur bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts auf einer sehr niedrigen Stufe, und die in den Verbrauch kommenden Baumwollzeuge wurden durch die Ostindienfahrer aus Indien gebracht.

Ohne Zweifel gehören das rasche Wachsthum und die bewunderungswürdige Größe der britischen Baumwollenmanufakturen zu den merkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte der menschlichen Industrie. Der Besitz der feinsten Schafwolle zog natürlich in England die Aufmerksamkeit auf die Wollenmanufaktur und bahnte den Weg zu jener Kunstfertigkeit, deren sich die Engländer schon lange rühmen; als sie sich aber mit der Baumwollenmanufaktur beschäftigten, standen ihnen verhältnißmäßig nur wenig Hülfsmittel zu Gebote, und sie hatten mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Das rohe Material wurde in sehr entfernten Ländern erzeugt; die Einwohner von Hindostan und China hatten im Spinnen und Weben eine solche Fertigkeit und Geschicklichkeit erlangt, daß die Leichtigkeit und Zartheit ihrer feinsten Zeuge mit dem luftigen Gewebe des Nachsommers wetteiferte, und jede Mitbewerbung unmöglich erschien. Indessen wurden durch den Einfluß, welchen die erstaunungswürdigen Entdeckungen und Erfindungen eines Hargraves, Arkwright, Crompton, Cartwright und Anderer ausübten, alle diese Schwierigkeiten besiegt, so daß weder die ungemeine Wohlfeilheit des Arbeitslohns in Hindostan noch die Kunstfertigkeit der Eingebornen sie gegen die Concurrenz derjenigen, welche die Baumwolle von ihnen kaufen und sie 5,000 engl. Meilen weit in ihre Fabriken abholen, um sie ihnen dann als verarbeitete Zeuge wieder zuzuführen, sicher stellen konnten. Dies ist der höchste Triumph der mechanischen Künste, und was vielleicht das meiste Staunen erregt, ist, daß diese Ueberlegenheit der Briten nicht etwa das Resultat einer langen Reihe von Entdeckungen und Erfindungen ist, sondern im Gegentheil in einem Zeitraume von wenig Jahren errungen wurde. Vor wenig mehr als einem halben Jahrhundert stand die britische Baumwollenmanufaktur noch in ihrer Kindheit und im gegenwärtigen Augenblicke bildet sie den wichtigsten Gewerbszweig des Landes, in welchem die größten Kapitalien mit

Vortheil angelegt, und viele Tausende von Händen nützlich beschäftigt sind. Die Kunstfertigkeit und der Handelsgeist, durch welche es gelang, solche erstaunungswürdige Resultate zu erreichen, sind eine der Hauptquellen der britischen Macht. Die Zeit, wann dieser Industriezweig zuerst in England eingeführt wurde, ist nicht genau bekannt; höchst wahrscheinlich aber geschah es in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die erste sichere Erwähnung davon geschieht in dem Buch von L. Roberts, Treasure of Traffic, vom J. 1641. Darin heißt es: „Die Stadt Manchester in Lancashire muß hier gleichfalls erwähnt und zu ihrer Aufmunterung gerühmt werden, da sie irländisches Garn in großer Quantität kauft, es webt und dann wieder nach Irland zum Verkauf einführt. Allein ihre Industrie bleibt hierbei nicht stehen, denn sie kauft in London Baumwolle, die aus Smyrna und Cypern kommt, verarbeitet dieselbe zu Barchent, rothen Tüchern, geköperten und andern Zeugen, schickt sie nach London zurück, wo sie Absatz finden und häufig nach denjenigen fremden Ländern verkauft werden, die sich mit den rohen Materialien zu einem weit wohlfeileren Preise versehen könnten." — Allerdings wird öfters bei früheren Schriftstellern und in älteren Parlamentsacten der „Manchester-Kattune, des baumwollenen Sammts u. des Barchents 2c." erwähnt; allein man darf für gewiß annehmen, daß diese Zeuge ganz aus Schafwolle gefertigt und höchst wahrscheinlich nur deshalb baumwollene genannt wurden, weil man dabei die aus Indien und Italien eingeführten Baumwollenzeuge zum Muster nahm. Seit der Einführung der Baumwollenmanufaktur in Großbritannien bis zu dem ziemlich späten Zeitraume um das Jahr 1773, bestand nur der Einschlag oder die querlaufenden Fäden des Gewebes aus Baumwolle, der Aufzug oder die der Länge nach laufenden Fäden dagegen ganz aus flächsenem, hauptsächlich aus Deutschland und Irland eingeführtem Garn. In dem frühesten Zustande dieses Gewerbszweiges verschafften sich die über das ganze Land zerstreut wohnenden Weber selbst, so gut sie konnten, das Garn zu dem Einschlage wie zu dem Aufzuge ihrer Gewebe und brachten sie, sobald sie fertig waren, zu Markte; um das Jahr 1760 aber wurde ein neues System eingeführt. Die Kaufleute von Manchester schickten ihre Geschäftsführer zu den Webern auf dem Lande, lieferten ihnen deutsches oder irländisches flächsenes Garn zum Aufzuge und rohe Baumwolle, welche, nachdem sie von des Webers eigener Familie, vermittelst einer gewöhnlichen Krempel oder eines Spinnrocken gekrempelt und gesponnen worden war, zum Einschlage gebraucht wurde. Auf diese Weise wurde in den Häusern selbst eine Art Manufaktursystem eingeführt, indem die jüngeren Familienmitglieder sich mit dem Krempeln und Spinnen der Baumwolle, das Familienhaupt aber mit dem Weben oder der Verwandlung des flächsenen und baumwollenen Garns in Zeuge beschäftigten. Offenbar war diese Einrichtung, welche dem Weber die Erleichterung verschaffte, sich nicht mehr selbst mit dem flächsenen Garn und der rohen Baumwolle versorgen zu müssen, und ihn in den Stand setzte, sein Geschäft regelmäßiger zu betreiben, eine Vervollkommnung des früher herrschenden Systems; zugleich aber ließ sich nicht in Abrede stellen, daß aus der Unmöglichkeit, zwischen den verschiedenen Zweigen dieses auf solche Art betriebenen Geschäftes eine wesentliche Theilung einzuführen, oder sie nach einem größeren Maßstabe zu betreiben, verbunden mit der Unterbrechung, welche die Beschäftigung der Weber dadurch erlitt, daß diese die Bestellung des Stück Landes, welches sie gewöhnlich inne hatten, selbst übernehmen mußten, dem Fortschritt dieser Manufaktur, so lange sie nach diesem Plane eingerichtet war, unübersteigliche Hindernisse sich entgegenstellten.

Aus den Berichten des Zollhauses ergiebt sich, daß nach einer Durchschnittsberechnung für die Jahre 1701 bis 1705 jährlich nur 1,170,881 Pfund Baumwolle nach Großbritannien eingeführt wurden. Die Angaben über die Baumwolleneinfuhr von 1720 bis 1770 sind nicht aufbewahrt worden; doch bis zu den letzten zwei oder drei Jahren dieses Zeitraumes machte dieser Manufakturzweig nur sehr langsame Fortschritte und war von keinem sonderlichen Belang. Dr. Percival aus Manchester, der über diesen Gegenstand die genauesten Nachrichten gesammelt hat, berechnet, daß bei der Thronbesteigung Georgs III. im J. 1760 der jährliche Gesammtwerth aller in Großbritannien fabricirter Baumwollenwaaren nur auf 200,000 L., veranschlagt und daß dabei sehr wenige Personen beschäftigt wurden. Allein im J. 1767 erfand Jakob Hargraves, ein Zimmermann zu Blackburn in Lancashire, die sogenannte Spinning-Jenny. Vermittelst dieser bewunderungswürdigen Maschine konnte man gleich anfangs mit derselben Leichtigkeit acht Fäden wie einen einzigen spinnen; später aber wurde sie so sehr vervollkommnet, daß ein kleines Mädchen im Stande war, nicht weniger als 80 bis 120 Spindeln in Bewegung zu setzen.

Mit dieser Maschine konnte jedoch die Baumwolle nur zum Einschlag gesponnen werden. Diesem Mangel wurde aber bald durch die Einführung des Spinnstuhles abgeholfen, dieser bewunderungswürdigen Maschine, welche eine ungeheuere Anzahl Fäden von beliebiger Feinheit und Dichtigkeit spinnt, und wobei der Mensch nichts weiter zu thun hat, als sie mit Baumwolle zu versehen und die Fäden, wenn sie zerreißen, wieder an einander zu knüpfen. Diese berühmte Spinnmaschine erbaute Sir Richard Arkwright. Die Thätigkeit derselben ist von der Spinnmethode, vermittelst der gewöhnlichen Handspindel und des Spinnrockens so wie der „Spinning-Jenny," das nur eine Abänderung des gewöhnlichen Spinnrades ist, wesentlich und völlig verschieden. Vermittelst Walzen zu spinnen, war eine ganz neue Idee. Die Maschine wurde ursprünglich durch Wasserkraft getrieben, und deshalb vom Erfinder Water-Spinning genannt.

Nachdem das Erfindungspatent Sir Richard Arkwright's im Jahr 1785 abgelaufen war, machten die Verbesserungen der frühern und der neueren Entdeckungen die schnellsten Fortschritte. Die von Mr. Crompton erfundene Maschine, welche den Namen „Mule-Jenny" führt, so wie der von Mr. Cartwright erfundene „mechanische Webestuhl" (Kraftstuhl) äußerte auf die Baumwollenmanufaktur den größten Einfluß. Arkwright's Wasserspinnmaschine ist jetzt gänzlich von der Drosselmaschine verdrängt. Dieselbe arbeitet zwar auf dieselbe Weise, weshalb sie auch gewöhnlich Waterspinnmaschine genannt wird, aber das Räderwerk derselben, namentlich der Streckwalzen, ist anders eingerichtet. Diese Maschine ist doppelt, d. h. sie enthält auf jeder

Seite eine Reihe Spindeln mit den dazu gehörigen Theilen. In Folge der Einführung dieser Maschinen, so wie unzähliger anderer Entdeckungen und Verbesserungen, fielen die Preise der baumwollenen Zeuge und des baumwollenen Garns immer mehr, und die Nachfrage nach Baumwollenwaaren nahm wegen ihrer ungemeinen Wohlfeilheit mit jedem Tage zu. Diese Verhältnisse wirkten ebenso auf die Kultur und den Verbrauch der Baumwolle (s. den Artikel **Baumwolle**), wie auf den Handel mit diesem Produkt günstig ein, aber auch nicht minder auf den Betrieb der Manufaktur in ihrem Umfang. Die Kunst der Mechanik vervollkommnete die Maschinen zum Spinnen und erfand die Maschinen zum Weben. Unter den mannigfaltigen Verbesserungen der Waterspinnmaschinen ist rücksichtlich der Spindeln Danforth's amerikanische Patent-Spindel bemerkenswerth, insofern sie durch schnellere Bewegung viel mehr leistet, und auch zum Spinnen schwach gedrehter Garne gebraucht werden kann.

Die Maschinenspinnerei wurde namentlich durch Roberts durch dessen Erfindung eines Selfaktors im J. 1825, und 1830 verbessert, wesentlich gefördert. Im J. 1839 waren nach der Konstruktion von Sharp, Roberts und Comp. schon über $^1/_2$ Million Spindeln thätig. Auf Verbesserungen dieser selbstwirkenden Mule erhielten James Smith in Schottland im J. 1834, und Jos. Whitworth in Manchester im Jahr 1835 Patente. Auch die sächsischen Mechaniker in großen Fabriken in Chemnitz sind nicht zurückgeblieben in der Verbesserung des Maschinenbaus.

Im Jahr 1817 gab Mr. Kennedy, einer der bestunterrichteten Baumwollmanufakturisten in Großbritannien, in der in dem Manchester Transactions bekannt gemachten Uebersicht die Zahl der in den sämmtlichen Baumwollspinnereien Großbritanniens beschäftigten Personen auf 110,763 an. Die dabei in Anwendung kommenden Dampfmaschinen haben eine Kraft von 20,768 Pferden; die Zahl der thätigen Spindeln war 6,645,833. Herr Kennedy berechnete ferner die Zahl der jährlich gesponnenen Baumwollsträhne auf 3,987,500,000 und die Quantität der dabei verbrauchten Kohlen auf 500,479 Tonnen. Allein seit 1817 hat die Baumwollmanufaktur rasche Fortschritte gemacht; im März 1824 führte Mr. Huskisson im Unterhause an, daß er den Betrag des Gesammtwerthes der jährlich in Großbritannien verfertigten baumwollenen Waaren auf die ungeheuere Summe von $33^1/_2$ Mill. L. veranschlagen zu müssen glaube. Die jährliche Einfuhr der Baumwolle betrug nach Abzug der Ausfuhr im J. 1820: 152,829,633; 1825: 202,546,869; 1830: 269,616,640; 1835: 326,407,692; 1840: 528,142,743; 1843: 518,206,700 Pfd. Durch die Verarbeitung dieser Baumwolle bemächtigte sich die englische Baumwollmanufaktur eines Kapitals im jährlichen Durchschnitt von 34,000,000 Pfd. Sterl. Dieses bildet den Kapitalstock, von dem der Arbeitslohn für die an den verschiedenen Manufakturzweigen beschäftigten Personen, die Zinsen der Kapitalisten, die Kosten für Reparaturen an den Gebäuden, Maschinerien &c. und die Ausgaben für Heizung bestritten werden müssen.

Es würde sich demnach folgende Berechnung herausstellen:

Gesammtwerth der jährlich in Großbritannien verfertigten Baumwollwaaren jeder Art:		34,000,000 L.
Verbrauch an rohem Material von 240 Mill. Pfd. zu 7 d. das Pfund	7,000,000 L.	
Arbeitslohn für 800,000 Weber, Spinner, Bleicher &c. zu 22 L. 10 sh. das Jahr	18,000,000 „	
Arbeitslohn für 100,000 Ingenieurs, Maschinenbauer, Schmiede, Maurer &c. zu 30 L. jährlich.	3,000,000 „	
Gewinn der Manufakturisten, Besoldung der Aufseher, Ankaufssummen für das Material zu den Maschinen, für den Kohlenbedarf &c.	6,000,000 „	
		34,000,000 L.

Das angelegte Kapital kann folgendermaßen veranschlagt werden:

Zum Ankauf der rohen Baumwolle.	4,000,000 L.
Zur Bestreitung des Arbeitslohnes	10,000,000 „
Kapitalwerth der Spinnmaschinen, der mechanischen und gewöhnlichen Webstühle, der Fabrikgebäude, Waarenhäuser, Vorräthe	20,000,000 „
	34,000,000 L.

Vorausgesetzt, daß die Interessen für das Kapital, mit Einschluß der Besoldung der Aufseher &c. 10 Proc. betragen, so wird sich aus der Summe von 34 Mill. L. eine Summe von 3,400,000 L. herausstellen; zieht man diese von den 6 Mill. L. Gewinn &c. ab, so bleiben 2,600,000 L. übrig, um damit Verluste an Kapitalien zu ersetzen, das feine Mehl zur Schlichte und den Bedarf an Kohlen anzukaufen, die Versicherungsprämien zu bezahlen und alle übrigen Ausgaben zu bestreiten. Die Summe für den Arbeitslohn beträgt in Allem nach obigem Ansatze 21 Mill. L.; da jedoch nur in wenigen Geschäftszweigen der Arbeitslohn auf länger als 6 Monate, bevor die Waare verkauft ist, vorausgezahlt wird, so dürfen wir annehmen, daß 10 Mill. für das zur Bestreitung des Arbeitslohnes bestimmte Kapital mehr als hinreichend sind.

Wenn diese Berechnungen nur einigermaßen richtig sind, so folgt daraus, daß, nachdem für alte und kranke Personen, Kinder &c., die von den in den verschiedenen Zweigen der Baumwollenmanufaktur, so wie bei der Erbauung und Reparatur der erforderlichen Maschinen und Werkhäuser verwendeten Personen abhängen, eine gewisse Summe ausgesetzt ist, nach einem ganz mäßigen Anschlage, 1,200,000 bis 1,400,000 Personen in diesen Manufakturen ihren Unterhalt finden. Und diese neue und so höchst ergiebige Quelle seines Wohlstandes verdankt Großbritannien hauptsächlich, wie bereits erwähnt, dem außerordentlichen Erfindungsgeiste einiger weniger Individuen; allein in gewissem Grade nicht minder der Sicherheit und Freiheit, deren sich Eigenthum und Industrie erfreuen, wodurch allen denjenigen, die sich in

solche Unternehmungen einlassen, Vertrauen und Kraft eingeflößt wird. Dazu trägt aber auch das Ihrige jene allgemeine Verbreitung von Kenntnissen bei, vermöge deren die Besitzer von Manufakturen alle Naturkräfte in ihren Dienst zwingen und sich aller Mittel bemächtigen können, womit ein weniger unterrichtetes Volk gänzlich unbekannt sein würde.

Die Wirkungen, welche die plötzliche Eröffnung eines so ausgedehnten und ergiebigen Feldes für die Anlegung von Kapitalien und die Beschäftigung der Menschen auf die Bevölkerung der verschiedenen Städte von Lancashire und Lanarkshire, in welchen Distrikten die Baumwollenmanufaktur hauptsächlich betrieben wird, geäußert hat, sind wahrhaft außerordentlich. Im Jahr 1774 z. B. soll das Kirchspiel Manchester 41,032 Einw. gezählt haben. Diese Zahl war im Jahr 1831 auf 182,812, und der beiden Boroughs Manchester nebst Salford auf 227,808, und 1841 schon auf 296,183 gestiegen. Die Bevölkerung von Preston soll im Jahr 1780 nicht über 6000 betragen haben; im Jahr 1841 ist sie 50,131 Einw. Eben so hat sich die Bevölkerung von Blackburn von 11,980 im Jahr 1801, auf 36,629 im Jahr 1841 vermehrt; die von Bolton im gleichen Zeitraum von 17,416 auf 49,763; die von Wigan von 10,989 auf 25,717. Die Zunahme der Bevölkerung von Liverpool ist außerordentlich, und kann nur mit jener von einer oder zwei Städten in den Vereinigten-Staaten in Vergleich gestellt werden. Liverpool gehört nicht eigentlich zu den Hauptsitzen der Baumwollenmanufaktur, allein nichts desto weniger verdankt es ihr das unvergleichliche Wachsthum seiner Bevölkerung. Diese Stadt ist der große Handelsplatz des ganzen Baumwollendistriktes — der Hafen, wo beinahe alle rohe Baumwolle und die verschiedenen ausländischen Artikel, die zum Unterhalte und zur Beschäftigung der bei dieser Manufaktur verwendeten Personen erforderlich sind, eingeführt, und aus welchem die fertigen Waaren nach andern Ländern ausgeführt werden. Daher gewann ihr Handel einen ungeheuren Umfang und sie nimmt jetzt die zweite Stelle nach London ein. Im Jahr 1700 belief sich nach den besten darüber zugänglichen Quellen die Bevölkerung Liverpool's auf nur 5145 Ew.; im Jahr 1750 hatte sie sich bis auf 18,450 vermehrt; 1770 zählte sie 34,050. Die Baumwollenmanufaktur machte damals rasche Fortschritte, und die Bevölkerung stieg demnach im Jahr 1801 auf 77,653, im J. 1821 auf 118,972, 1831 auf 165,175, 1841 auf 222,954. Nicht weniger auffallend war die Zunahme der Bevölkerung in Lanarkshire und Renfrewshire. Im Jahr 1780 hatte die Stadt Glasgow nur 42,832, 1801: 83,769, 1831: 202,426, 1841: 274,233 Ew.

Seit der Zurücknahme des unklugen Systems der in Irland eingeführten Schutzzölle im Jahr 1823, hat die Baumwollenmanufaktur auch dort bedeutende Fortschritte gemacht.

Eine sehr geraume Zeit hindurch gehörte die Fabrikation von Wollenwaaren zu den hauptsächlichsten Erwerbszweigen Englands. Seit 1770 aber, wo die Baumwollenmanufaktur weit raschere Fortschritte machte, als dies jemals bei der Wollenmanufaktur der Fall war, ist die Wichtigkeit der ersteren ungleich größer, als die der letztern. Aus den Berichten des Zollhauses über den Werth der verschiedenen ausgeführten Waaren ergiebt sich, daß die Ausfuhr von baumwollenen Gütern, mit Einschluß der Garne, im Durchschnitt sich auf 22,500,000 L. beläuft, also beinahe Zweidrittel der gesammten Produktion umfaßt, so daß sie etwa zwei Drittheile sämmtlicher gewebter Waaren, die aus Großbritannien ausgeführt werden, bildet.

Uebersicht der Ausfuhr von Baumwollenwaaren und Baumwollengarn im Jahr 1841, nach:

den Ländern	weiße oder glatte Baumwollenwaaren		bedruckte oder gefärbte Baumwollenwaaren		Strumpf- und kleine Waaren	Twist und Garn		gesammter declarirter Werth
	Yards	declarirter Werth L.	Yards	declarirter Werth L.	declarirter Werth L.	Pfund	declarirter Werth L.	
Rußland	1,038,905	31,817	202,760	5870	3870	17,308,142	1,096,406	1,139,901
Schweden	56,438	1634	69,219	2731	1289	1,964,560	127,488	133,142
Norwegen	647,761	10,335	511,599	11,284	2599	608,164	30,529	54,747
Dänemark	117,926	1959	178,292	3520	22	178,872	6679	12,180
Preußen	2370	59	1128	36	—	36,886	2605	2700
Deutschland	17,013,288	303,123	31,738,870	642,072	184,654	41,052,824	2,404,331	3,534,180
Holland	14,590,169	263,363	13,629,355	320,211	79,498	22,179,383	1,684,738	2,347,810
Belgien	967,420	30,354	2,753,368	72,097	112,296	44,364	6085	220,832
Frankreich	1,410,778	27,303	2,016,118	43,888	109.963	138,744	54,762	235,916
Portugal	21,288,773	306,545	12,663,829	274,717	16,627	702,529	37,141	635,030
Azoren	552,557	10,739	475,120	10,154	872	18,612	675	22,440
Madeira	237,301	4205	267,739	5462	747	200	12	10,426
Spanien u. die balear. Inseln	33,195	972	120,787	3552	2094	491	38	6656
canar. Inseln	600,466	9760	702,690	15,264	943	4854	240	26,207
Gibraltar	16,165,570	297,244	12,725,623	306,298	15,077	80,310	4256	622,875
Italien nebst Inseln	28,823,813	455,778	27,472,313	659,013	41,070	11,616,731	487,954	1,643,815
Malta	2,480,036	37,829	2,157,595	42,092	2392	326,266	14,152	96,465
Jonische Inseln	2,491,878	37,141	1,497,491	25,860	685	311,546	15,447	79,133
Morea u. griech. Inseln	—	—	5700	195	62	—	—	257
Türkei	25,237,523	367,296	16,971,561	387,617	1546	4,795,458	226,757	983,216

den Ländern	weiße oder glatte Baumwollenwaaren		bedruckte oder gefärbte Baumwollenwaaren		Strumpf- und kleine Waaren	Twist und Garn		gesammter declarirter Werth
	Yards	declarirter Werth L.	Yards	declarirter Werth L.	declarirter Werth L.	Pfund	declarirter Werth L.	
Syrien und Palästina .	10,992,191	167,699	5,945,244	136,419	270	2,381,675	114,762	419,150
Egypten	8,922,750	130,558	2,508,304	50,412	1284	421,300	21,919	264,173
Tripoli, Tunis, Algier und Marokko . . .	1,042,010	16,181	334,023	7489	—	7268	487	24,157
Westküste Afrika's . .	1,210,623	19,415	7,178,643	164,217	400	2240	441	184,473
Capland	1,833,801	31,955	2,495,806	64,572	6607	5682	342	103,476
Capverd. Inseln. . .	480	11	92,849	1968	21	—	—	2000
St.-Helena	18,811	396	28,282	521	30	—	—	947
Mauritius	2,800,781	49,529	2,842,200	70,631	5312	30	3	125,495
Brit.Ostindien u.Ceylon	116,282,357	1,960,072	29,598,862	768,770	37,788	13,144,648	660,982	3,427,612
Sumatra, Java rc. . .	4,410,738	87,607	2,996,643	109,268	3440	217,950	10,400	210,715
Philippinen	1,619,850	29,290	142,985	5012	410	320,000	13,100	47,812
China	23,427,568	389,163	1,881,888	32,206	1588	3,402,100	156,580	579,537
Brit. Niederlassung. in Australien	1,409,854	33,829	1,197,961	30,663	19,686	16,884	939	85,117
Neu-Zeeland	35,164	936	95,634	2413	371	—	—	3720
Brit. Nord-Amerika .	10,361,787	206,551	15,054,603	345,377	60,085	464,282	17,798	629,811
West-Indien	16,572,967	279,687	14,633,187	311,254	42,501	123,188	7741	641,183
Haiti	1,222,177	28,474	2,294,351	51,542	1621	—	—	81,637
Cuba u. fremde westind. Colonieen	7,449,193	128,404	15,372,868	308,820	21,133	42,996	2310	460,867
Verein. Staaten Nord-Amerika's	11,728,772	361,929	28,472,224	827,063	299,389	558,252	27,552	1,515,933
Staaten in Mittel- und Süd-Amerika:								
Tejas	31,391	602	59,172	1550	213	—	—	2365
Mejico	2,161,770	49,344	3,996,721	139,512	3128	501,160	20,636	212,620
Guatemala . . .	52,093	3425	500,664	9880	476	600	90	13,871
Columbia . . .	2,004,870	33,155	2,772,329	56,714	3737	—	—	93,606
Brasilien . . .	37,604,787	588,325	36,270,623	820,433	62,470	13,250	1052	1,472,280
la-Plata-Staaten .	15,421,572	244,698	11,772,941	242,551	49,805	37,356	1083	538,137
Chile.	4,878,477	76,494	6,289,833	153,135	15,153	—	—	244,782
Peru	3,907,989	69,604	8,456,676	210,360	15,265	190,950	8106	503,335
Inseln Guernsey, Jersey Alderney und Man .	723,742	28,286	496,219	18,092	16,211	2772	150	62,739
	421,884,732	7,213,075	329,240,892	7,772,735	1,246,700	123,226,519	7,266,968	23,499,478

Der **amtlich** erklärte Werth der Baumwollenwaaren betrug im J. 1816: 16,183,975; 1820: 20,509,926; 1824: 27,171,556; 1828: 28,981,575; 1832: 37,060,750; 1834: 44,266,903; 1836: 50,646,912; 1838: 54,590,603; 1840: 62,592,239; 1842: 56,428,629 Pfd. Sterl.; ebenso des Twist's und Garn's 1816: 1,380,486; 1820: 2,022,153; 1824: 2,984,345; 1828: 4,485,842; 1832: 6,725,505; 1834: 6,802,238; 1836: 7,844,819; 1838: 10,202,014; 1840: 10,532,491; 1842: 12,239,280 Pfd. Sterl.; — und der **deklarirte** Werth der Baumwollenwaaren: 1816: 12,948,944; 1820: 13,690,115; 1824: 15,241,119; 1828: 13,545,188; 1832: 12,622,880; 1834: 15,302,571; 1836: 18,482,586; 1838: 16,709,136; 1840: 17,557,162; 1842: 13,898,663 Pfd. Sterl.; ebenso des Twist's und Garn's 1816: 2,628,448; 1820: 2,826,653; 1824: 3,135,396; 1828: 3,594,926; 1832: 4,721,796; 1834: 5,211,015; 1836: 6,120,326; 1838: 7,431,848; 1840. 7,101,308; 1842: 7,771,464 Pfd. Sterl.

Diese Thatsachen zeugen unwidersprechlich für die große Bedeutung der englischen Baumwollmanufaktur in ihrem fortwährenden Wachsthum. Indessen blieb dieselbe nicht verschont von dem Einfluß der Wechselfälle des gesellschaftlichen Lebens. Wie man aus den statistischen Uebersichten sieht, finden die englischen Manufakturwaaren den beträchtlichsten Abfluß nach den nordamerikan. Vereinigten Staaten. Dieses Verhältniß ward durch die unglückliche Krisis dieser Staaten zum Nachtheil Englands verändert; vergl. die vorstehende Uebersicht, worin man einen ansehnlichen Rückgang von Englands Ausfuhr sieht, und vergl. dazu im Artikel **Bank** den Abschnitt Vereinigte Staaten. Erschüttert ist dadurch allerdings Englands Industrie keineswegs; denn es stehen derselben große materielle und politische Mittel zu Gebote, von denen das Volk keines vernachlässigt. Namentlich muß von diesen Mitteln die Jacquard-Maschine, der **mechanische Webstuhl**, Power Looms, erwähnt werden, wodurch die Manufaktur einen neuen Aufschwung gewann. Ohne diese Maschinen läßt sich die Weberei im Großen kaum noch mit Vortheil betreiben. England benutzt diese Maschinen neben andern Vortheilen. Indessen läßt sich auch nicht behaupten, daß die englische Manufaktur das Uebergewicht in jeder Rücksicht in der Konkurrenz der Franzosen, Deutschen, Oesterreicher, Belgier, Niederländer, Nord-Amerikaner und Schweizer behauptet. Namentlich zeichnen sich unter den Deutschen die **Sachsen** in der Baumwollen-

manufaktur aus. Freilich ist die deutsche und österreichische Baumwollenmanufaktur von der englischen Industrie im Bezug von Garn für die Weberei noch immer sehr abhängig. Der deutsche Zollverein allein verbrauchte bisher ohngefähr ein Drittheil des aus England ausgeführten Baumwollengarnes, und Sachsen davon den größten Theil, während Preußen etwa 1/5 oder nur 1/6 der Gesammteinfuhr bezog. Diese Einfuhr nebst Ausfuhr und Durchfuhr von Baumwollengarn seit dem Bestand des deutschen Zollvereins betrug:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr
1832	177,865	60,727	173,522 Ctr.
1833	150,280	39,702	152,464 =
1834	237,746	53,672	60,074 =
1835	251,340	40,372	74,328 =
1836	317,063	39,797	59,432 =
1837	328,748	44,964	61,416 =
1838	370,374	47,425	76,133 =
1839	368,161	61,051	75,755 =
1840	437,473	50,073	82,723 =
1841	440,892	50,736	73,684 =
1842	483,157	58,074	90,184 =
1843	457,426	53,364	75,578 =
1844	315,305	42,273	71,011 =

Der Ausfall des Verkehrs in Baumwollengarn im J. 1844 gegen das J. 1842 ist bedeutend. Wie die im J. 1846 geschehene Erhöhung des Zolls auf eingeführtes Baumwollengarn im Zollvereins-Tarif wirken wird auf den deutschen Manufakturbetrieb, das muß der Erfolg belehren. Es bleibt bis dahin die Frage: werden die inländischen Spinnereien dem Bedarf der Weberei vollkommen genügen können, damit die deutsche Manufaktur die Konkurrenz mit der englischen auf den auswärtigen Märkten bestehen kann?

Bemerkenswerth ist die Steigerung der Ausfuhr von Baumwollenwaaren im deutschen Zollverein, die sich vom J. 1831 bis 1839 mehr als verzehnfachte. Dies geschah namentlich durch die Thätigkeit der Fabriken in Sachsen deren Bezirke das Erzgebirge, und hier vorzugsweise Chemnitz mit der Umgegend, so wie das Voigtland und die Oberlausitz sind. Auch Preußen, Baiern, Würtemberg, Baden leisten in der Baumwollenfabrikation nicht Unbedeutendes. Im Allgemeinen betrug die Einfuhr und Ausfuhr von Baumwollenwaaren im Zollverein:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr
1831	12,150	18,422	— Ctr.
1832	14,159	25,884	— =
1833	12,953	23,324	— =
1834	13,340	74,955	— =
1835	13,808	81,245	— =
1836	16,430	84,273	— =
1837	15,345	75,193	42,213 =
1838	16,855	88,001	44,450 =
1839	16,321	100,766	46,150 =
1840	18,280	97,768	50,306 =
1841	18,448	87,013	50,066 =
1842	13,692	72,569	46,839 =
1843	10,457	74,800	48,207 =
1844	9513	81,275	52,008 =

Ueber die Produktion der einzelnen deutschen Staaten, s. diese Artikel, Baden, Baiern, Sachsen, Würtemberg &c.

In Sachsen wurde die Baumwollenmanufaktur im 16. Jahrhundert während der Regierung des großen Gewerbsfreundes, Kurfürst August, durch schweizerische Emigranten, welche Religionsbedrückungen aus ihrem Vaterlande trieben, in Hof (der Hauptstadt des brandenburg. Voigtlandes) und in Plauen eingeführt. Der **voigtländische Kreis** wurde dadurch der Hauptsitz dieses Industriezweiges und erhielt dadurch zum Theil Eigenthümlichkeiten in seiner Verfassung. Anfänglich fertigte man nur sogenannten baumwollenen Schleier, 3 1/8 Elle lang und 9/16 Elle breit, welchen Siebenbürgen und Griechen in Menge zu Türkenbünden ankauften. Unter den damaligen Schleierhändlern war **Wolfgang Pfündel** einer der bedeutendsten. In der Mitte des 17. Jahrh. bildeten die Schleier- oder Binden-Weber eine Zunft, die einige Zeit blos unter Confirmation des plauenschen Rathes stand, sodann aber von der höchsten Landesobrigkeit confirmirt wurde und bis auf die neueste Zeit unter der Commercienbeputation in Dresden stand. 1650 fertigte man den ersten baumwollenen Flor, 60 Ellen lang, 1/2 Elle breit, der schwarz gefärbt von dem gemeinen Manne zu Halsbinden getragen wurde. 1695 wurden unter Direction eines leipziger Kaufmannes, Joh. Friedr. **Schild**, 5, 6 und 7 Viertel breite Weiberhalstücher, auch glatte, dicht gearbeitete Kattune gefertigt und zum Drucken auswärts versendet. Im J. 1700 lieferte man verschiedene Sorten weißer Kattune zu Vorhängen, Schürzen u. dergl. Bis 1730—32 ward die ganze Manufaktur nur von Frauenzimmern und solchen Mannspersonen betrieben, welche das Weben nie handwerksmäßig gelernt hatten. Nun nahm man auch gelernte Weber auf, die jedoch entweder um Lohn arbeiten, oder ihre selbst verlegten Waaren roh an Schleierhändler verkaufen mußten. Waren sie aber (wie noch jetzt) bei der Schleier- und Handelsinnung aufgenommen, so konnten sie auch bleichen, Messen beziehen, Versendungen von Haus aus machen &c. Der erste, solchergestalt in die Zunft aufgenommene Weber war Christian Markstein der ältere, der in der Folge ein reicher Schleierherr und Spinnerei-Aufseher ward. 1738 begann man, klein- und großgegitterte, 1739 schmal-, mittel- und breitgestreifte Zeuge zu fertigen. So ward nach und nach die Zahl der Artikel vermehrt, die Waare immer feiner geliefert und die Manufaktur, welche sonst nur in Plauen ihren Sitz hatte, breitete sich im ganzen **Voigtlande** und in einem Theile des **Erzgebirges** aus. Hinsichtlich der Feinheit und Zurichtung mag zwar vielleicht der voigtländ. **Mousselin**, — hier der allgemeine Name aller Baumwollenwaaren, die häufig auch nur „Plauensche Waare", oder „Plauensche Zeuge" (nach dem Hauptsitze der Manufaktur) genannt werden, — dem guten ostindischen und englischen nie ganz gleich gekommen sein, wohl aber übertraf er diesen gewöhnlich an Weiße, indem das Elsterwasser sich ganz vorzüglich zum Bleichen eignet. Ehedem gab es nur in Plauen Bleichen, jetzt aber bestehen dergleichen auch in Lengefeld, Oelsnitz, Auerbach, Pausa, Treuen u. a. O. Was beim Klöppelwesen (s. d. Art.) die Spitzenherren, das sind bei der Baumwollenmanufaktur die **Schleierherren**, — so genannt, weil sonst viel, ja fast nur Schleier

gefertigt wurde, — d. h. Kaufleute, welche das Recht haben, die Baumwolle einkaufen, Garn spinnen, Waare daraus fertigen, diese bleichen zu lassen und dann zu vertreiben. Ein seit dem 30. Dec. 1774 ausgefertigtes und von der Landesregierung gebilligtes Regulativ enthält alle Vorschriften, nach denen Vorsteher, Schleierherren, Weber, Wirker u. s. w. sich zu richten haben.

Die Baumwollenarbeiter theilen sich überhaupt in gelernte Weber, welche Gesellen und Lehrlinge halten dürfen, und in Wirker, oder solche, die nur gegen Ablegung eines Probestücks bei der plauenschen Innung sich haben einschreiben lassen. Die Hauptartikel der plauenschen oder voigtländ. Baumwollenfabriken sind Mousselin, Kattun, Cambrai, Linon, Nesseltuch und Schleier, welche letzteren aber sonst weit häufiger gefertigt wurden, als jetzt.

Wie schon erwähnt, wird jetzt die Baumwollenmanufaktur in allen Zeugen, nicht bloß im Voigtlande, sondern durch ganz Sachsen lebhaft und fabrikmäßig betrieben. Dieselbe ist es vorzugsweise, welche in Deutschland die Konkurrenz mit England besteht. Dieser Erfolg hängt von der allgemeinen Einführung der Maschinenspinnerei, der Jacquardmaschinen, der mechanischen Webestühle, so wie des Walzen- und Perrotinen-Kattundruckes ab.

In Sachsen bezogen ursprünglich die voigtländischen Schleierherren die Baumwolle ehedem theils aus Wien, theils aus England, und ließen dieselbe im Voigtlande verspinnen. Selbst der Landmann, dessen Hände im Sommer die Feldarbeit gehärtet hatte, spann im Winter aus einem halben Pfund Baumwolle einen mehr als 22,000 Ellen langen Faden; einige spannen aus derselben Menge einen 100,000 Ellen langen Faden und mehr. Die Einfuhr des englischen Maschinengarns raubte diesen Handspinnern den Verdienst; deshalb bemühte man sich, die englische Maschinenspinnerei in Sachsen einzuführen. Es geschah während der Continental-Sperre. In Chemnitz wurden im J. 1800 für unternehmende Handelshäuser die ersten Spinnmaschinen von dem Engländer Whitfield gebaut, dem der König Friedrich August einen Jahrgehalt von 1000 Thlr. anwies. Bis zum J. 1813 bestanden in Sachsen 85 Baumwollspinnmaschinen, von denen der erzgebirgische Kreis 55, und Chemnitz allein 14, die schönburgischen Receßorte 11, der leipziger Kreis 4, das Voigtland 15 hatten. Trotzdem wurde fortwährend und noch bis heute fremdes Garn, besonders die feineren Nummern aus dem Auslande bezogen.

In den österreichischen Staaten ist die Baumwollenindustrie seit dem Jahr 1834 gewachsen, wie sich dies schon aus der statistischen Uebersicht der Einfuhr von Baumwolle ergiebt, die zu Garn versponnen wurde. Eben dasselbe Verhältniß findet in der Einfuhr von Baumwollengarn statt, nämlich:

Jahr	weißes, MuleTwist	weißes Wassergarn	anderes weißes	gefärbtes
1829	28,710	42	927,082	232,801 Pfd.
1830	1142	1453	950,279	203,136 „
1831	1569	1358	674,254	155,113 „
1832	3721	89	685,994	201,590 „
1833	9959	1123	1,055,942	202,660 „
1834	467,175	29,735	2,068,886	160,494 „
1835		6,113,200		164,000 „
1836		6,416,800		175,800 „
1837		5,138,300		161,400 „
1838		5,776,600		153,100 „

Die Ausfuhr ist:

Jahr	weißes, MuleTwist	weißes Wassergarn	anderes weißes	gefärbtes
1829	2612	49	113,835	16,705 Pfd.
1830	4949	179	77,801	22,533 „
1831	2303	131	61,203	9626 „
1832	440	679	69,364	15,782 „
1833	2500	475	87,323	12,171 „
1834	8052	888	102,366	15,589 „
1835	74,500	—	—	9400 „
1836	—	—	130,500	10,900 „
1837	—	—	128,700	11,600 „
1838	—	—	85,000	22,300 „

Den auswärtigen Verkehr mit Baumwollengarn durch die genannten Länder und Handelsorte zeigt folgende Uebersicht:

Jahre		Süd-Deutschland	Sachsen	Preußen	Krakau	Polen	Brody	Rußland	Türkei	Fiume	Triest	Venedig	sonstige Küste	fremdes Italien	Schweiz
1836	Einfuhr	1300	52,391	3567	—	6	13	10	368	1	373	—	1189	6549	475
	Ausfuhr	33	36	1	—	—	—	—	1	—	41	—	—	884	22
1837	Einfuhr	1051	43,195	3878	1	4	19	14	526	15	310	82	174	3763	444
	Ausfuhr	23	1	2	—	—	—	—	1	—	39	5	1	746	22
1838	Einfuhr	1461	46,999	8094	1	3	15	15	456	6	70	74	32	2147	350
	Ausfuhr	9	—	2	—	—	—	—	1	2	109	12	1	412	33

Um die Baumwollenindustrie in Oesterreich genauer kennen zu lernen, muß man auch die Baumwollenmanufaktur kennen. Die folgende Uebersicht zeigt die Einfuhr und Ausfuhr von Baumwollenwaaren.

Jahre	Einfuhr				Ausfuhr			
	ostindischer Nankin	andere Waaren	mit Gold u. Silber vermischt	mit Leinen vermischt	ostindischer Nankin	andere Waaren	mit Gold u. Silber vermischt	mit Leinen vermischt
1829	56,101	49	—	76 Pfd.	852	220,003	—	108,687 Pfd.
1830	51,279	753	—	6 „	305	284,954	—	94,339 „
1831	58,755	369	—	23 „	1042	253,573	7	61,430 „
1832	53,995	2772	—	2 „	1209	334,621	461	67,015 „
1833	44,666	17,554	—	4 „	—	316,875	357	46,620 „
1834	38,012	30,385	—	867 „	—	385,240	—	69,700 „
1835	49,500	24,692	60	641 „	—	404,600	—	132,600 „
1836	41,200	30,336	—	407 „	—	458,200	—	122,600 „
1837	6400	39,642	138	93 „	20	390,600	—	125,500 „
1838	6400	41,273	—	351 „	—	453,700	—	77,700 „

Den auswärtigen Verkehr mit Baumwollenwaaren durch folgende Länder und Handelsorte zeigt die folgende Uebersicht, nach Gulden berechnet

Jahre	Waaren		Süd-Deutschland	Sachsen	Preußen	Krakau	Polen	Brody	Rußland	Türkei	Fiume	Triest	Venedig	übrige adriat. Küste	fremdes Italien	Schweiz
1836	Einfuhr	reine	7452	19,413	—	—	—	66	1488	300	16	1151	—	372	94	—
		gemischt	9	167	—	—	—	—	—	—	—	—	—	144	87	—
	Ausfuhr	reine	209	73	193	19	372	39	102	1614	3	1023	102	40	675	116
		gemischt	64	100	39	—	52	—	—	84	—	194	76	—	519	98
1837	Einfuhr	reine	11491	24,390	48	30	245	103	—	313	—	1705	22	—	1075	6
		gemischt	55	87	—	—	—	—	—	60	7	—	5	—	19	6
	Ausfuhr	reine	234	74	178	41	391	42	91	1360	—	697	134	37	496	125
		gemischt	78	54	30	—	11	—	—	135	1	326	165	6	432	16
1838	Einfuhr	reine	4636	33,157	146	606	—	136	—	512	26	1752	—	—	272	38
		gemischt	4	130	—	—	—	—	—	—	—	1	119	—	98	—
	Ausfuhr	reine	193	78	166	39	248	26	53	2039	6	686	97	27	802	59
		gemischt	66	9	25	—	10	—	—	70	—	202	141	—	227	27

Diese Angaben beweisen ein entschiedenes Fortschreiten und Wachsthum der Baumwollenindustrie in den österr. Staaten; indessen verarbeiten die deutschen Zollvereinsstaaten immer noch mehr als 50 Proc. mehr rohe Baumwolle als Oesterreich, ohngeachtet die Spinnerei hier bedeutender ist, als in den Zollvereinsstaaten. Nach Kilogrammen berechnet, verbrauchte die Baumwollenmanufaktur an Baumwolle und Garn:

im Jahr:	in Oesterreich:	im Zollverein:
1834	9,587,462	18,058,850
1835	11,520,310	18,295,550
1836	15,217,255	21,614,450
1837	15,847,668	22,290,550
1838	16,625,983	24,278,100

In Oesterreich wurden vom Jahr 1835 bis 1837 jährlich im Durchschnitt 197,900 Ctr. Baumwolle verbraucht, also $^1/_{11}$ des englischen und etwas mehr als $^1/_4$ des französischen Verbrauchs. Die Zahl der darin thätigen Spindeln war ohngefähr 1 Million, und die Menge des gesponnenen Garns betrug jährlich an 168,000 Ctr. Das während jenes Zeitraums verarbeitete fremde Garn dazu gerechnet, wurden jährlich gegen 227,350 Ctr. Garn gebraucht. Am beträchtlichsten war in Oesterreich die Einfuhr von Mule-Garn, auch Medio-Twist bis mit Nr. 30, Water-Twist bis Nr. 12. Vom Jahr 1831 bis März 1833 wurden bei einem Einfuhrzoll von 81 Fl. pr. Ctr. für Mule-Garn, 60 Fl. für Water-Twist, 30 Fl. für alles andere, eingeführt 17,228 Ctr. gegen einen Zoll von 521,796 Fl.; vom März 1833 bis dahin 1834 gegen den allgemeinen Zoll von 20 Fl. aber 15,606 Ctr. gegen den Zoll von 313,320 Fl.; vom März 1834 bis mit 1840 bei dem Zoll von 15 Fl. 376,259 Ctr. mit dem Zollertrag von 5,643,585 Fl. Bei weitem geringer ist der Bedarf an gefärbtem Garn.

Ohngeachtet die Spinnerei in Oesterreich im Vergleich mit Preußen verhältnißmäßig beträchtlicher ist, durch den frühern hohen Zoll geschützt, so vermochte sie doch nicht das Bedürfniß zu befriedigen; denn sobald der Einfuhrzoll für das fremde Garn ermäßigt wurde, stieg die Zufuhr ansehnlich. Es ergiebt sich hieraus, daß hohe Einfuhrzölle keineswegs einen belebenden Einfluß auf die Manufaktur üben; vielmehr die Concurrenz.

Im deutschen Zollverein wurden von 1835 bis 1837 im jährlichen Durchschnitt 149,000 Ctr. Baumwolle versponnen, also mehr als $^1/_{19}$ der in England und $^3/_4$ der in Oester

reich gebrauchten Baumwolle, und mit etwa 750,000 Spindeln jährlich an 119,000 Ctr. Garn producirt. Das in den Zollverein für die Manufaktur eingeführte Baumwollengarn dazu gerechnet, wurden hier gegen 154,310 Ctr. Garn mehr verarbeitet, als in den österreichischen Staaten. Dieses Uebergewicht gewann die deutsche Manufaktur durch die bisherige Zufuhr des englischen Garns in den feineren Nummern. Die Richtigkeit dieser Annahme bestätigt die Zunahme der österreichischen Manufaktur seit der nach Oesterreich erleichterten Einfuhr des englischen Garns.

Der Werth der in die österreichischen Staaten eingeführten Baumwolle betrug im Jahr 1831: 3,239,968 Fl., stieg im Jahr 1835 auf 4,985,792 Fl., und betrug überhaupt in dem Zeitraum vom J. 1831 bis 1835: 22,478,176 Fl.; die Ausfuhr davon nur 55,136 Fl. Im J. 1836 betrug sie schon 6,655,320 Fl., und im J. 1840: 9,686,208 Fl., in dem Zeitraum von 1836 bis 1840: 38,581,984 Fl., aber die Ausfuhr nur 135,618 Fl.

Von Baumwolle wurden eingeführt in den Jahren 1831 bis 1835: 702,443 Ctr., ausgeführt 1723 Ctr., und eingeführt von Baumwollengarn 120,070 Ctr., ausgeführt 4831 Ctr.; von 1836 bis 1840 eingeführt Baumwolle 1,205,887 Ctr., ausgeführt 4239 Ctr., und Baumwollengarn eingeführt 305,606 Ctr., ausgeführt 5508 Ctr. Uebrigens erscheint die Zunahme der Zufuhr von Baumwollengarn größer als der Baumwolle; dennoch hat die österreichische Baumwollenmanufaktur zugenommen. Im Zoll sind die österreichischen Baumwollengarnspinnereien gegen die fremde Zufuhr mit 12 Proc. geschützt. Der Zoll auf fremde Einfuhr war bis zum März 1833 für weißes Mule-Garn bis mit Nr. 30 pr. Ctr. 81 Fl., für weißes Water-Garn ebenso 60 Fl., für alles übrige weiße Garn 30 Fl.; später überhaupt 20 Fl. und seit März 1834 nur 15 Fl. Trotz dem erweiterte sich die inländische Baumwollengarnspinnerei; denn im Jahr 1828 waren nicht mehr als 240,000 Spindeln thätig, und verarbeiteten die eingeführten 65,000 Ctr. Baumwolle; im Jahr 1840 verspannen dagegen 1,200,000 Spindeln die eingeführten 302,000 Ctr. Baumwolle.

Der Zollertrag war von 1831 bis 1835 für Einfuhr von Baumwolle 1,849,821 Fl., von Baumwollengarn 2,273,781 Fl.; im Jahr 1836 bis 1840 für die Einfuhr von Baumwolle 2,009,478 Fl., von Baumwollengarn 4,697,610 Fl. Dieser Ertrag gab also der Staatseinnahme einen größern Gewinn durch die erleichterte Garnzufuhr, die außerdem die Manufaktur beförderte; der Gewinn bei dem ermäßigten Einfuhrzoll ist also ein zweifacher.

In Frankreich verhält sich die Baumwollenmanufaktur zu der in England wie 1 zu 4. Die erste Spur derselben in Frankreich findet sich im Jahr 1668, wo über Marseille 450,000 Pfd. Baumwolle nebst 1,450,000 Pfd. Baumwollengarn aus der Levante eingeführt wurden. Im Jahr 1750 betrug schon die Einfuhr von Baumwolle 3,831,620 Pfd., und von Baumwollengarn 2,014,978 Pfd.; es hatte also damals schon die Baumwollspinnerei in Frankreich begonnen, und im Jahr 1750 verhielt sie sich zum Jahr 1668 wie 7 zu 1. Die Baumwolle wurde allein über Marseille aus der Levante bezogen, weil die französischen Kolonien nur wenig lieferten. Im Jahr 1668 galt der Centner Baumwolle 28 Livres 16 Sous, aber im Jahr 1750 wechselte der Preis nach Güte und Vaterland der Baumwolle zwischen 70 bis 90 Livres. Die Einfuhr von 1750 vertheilte sich durch Wiederausfuhr nach Italien auf 381,210, nach Spanien 28,881, nach Portugal 5257, nach Holland 81,324, nach England 142, nach dem Norden 366,562, nach Genua als Transito 650,000 Pfd.; für den inländischen Verbrauch blieben 2,328,244 Pfd.

Im Jahr 1765 wurde in Amiens eine Baumwollsammet-Manufaktur eingerichtet, und im Jahr 1773 ließen die Direktoren derselben nach Zeichnungen aus England Baumwollspinnmaschinen bauen. Im Jahr 1784 erhielt Martin aus Amiens, als erster Einführer von Baumwollspinnmaschinen aus England, ein Privilegium zur Errichtung einer Manufaktur zu Epine bei Arpajon. Im Jahr 1785 bewilligte die Regierung dem Mechaniker Miln eine Summe von 60,000 Livres, Wohnung nebst einem jährl. Gehalt von 6000 Livres und eine Prämie von 1200 Francs für den Bau aller zu einer Manufaktur nöthigen Maschinen. Im Jahr 1787 wurden 4,466,000, 1788: 5,439,424, 1789: 4,770,221 Kilogramm Baumwolle zum Verbrauch eingeführt. Im Jahr 1789 ließen die beiden Kaufleute Morgham und Massey in Amiens eine Mull-Jenny bauen, die einen schönen Faden spann. Darauf wurde eine Spinnerei zu Gand und eine zu Passy eingerichtet. Im Jahr 1802 wurde dem Schaugericht von Geschwornen ein Stück Musselin vorgelegt, dessen inländischen Ursprung man sogar bezweifelte. Im Jahr 1803 wurden in St.-Quentin mehrere Baumwollwebereien gegründet. Die ersten Zeuge, welche daraus hervorgingen, waren Basins, dann Calicots zum Druck, bald auch Percals, glatte und geschmackvoll gemusterte Musseline. Gleichen Schritt mit St.-Quentin hielt die Stadt Tarare. Die Baumwollmanufaktur entwickelte sich immer mehr und mehr. Ohne die Zufuhr aus den französischen Kolonien gingen im Jahr 1803: 10,711,665, 1804: 10,886,315, 1806: 9,077,328, 1807: 12,061,396 Kilogr. ein; aus den Kolonien kamen 1803: 4800, 1806: 23,273, 1807: 15,031 Kilogr.

Ansehnlich war der Aufschwung der französischen Manufaktur von 1806 bis 1820, aber noch mächtiger entwickelte sich dieselbe von 1820 bis jetzt. Dies zeigt die beträchtlich gestiegene Einfuhr von Baumwolle, die schon vorher in einer statistischen Uebersicht S. 352 nachgewiesen ist. Im Durchschnitt arbeiten in der neuesten Zeit in Frankreich 3,500,000 Spindeln, und bei der Spinnerei sind 8 bis 900,000 Arbeiter beschäftigt. Der mittlere Werth des Gespinnstes beträgt durchschnittlich 170,000,000 Frcs., und der Manufakturwaaren 225 bis 250 Mill. Frcs., von denen ohngefähr $^1/_4$ oder $^1/_5$ in's Ausland abgeht.

Die Baumwollenindustrie ist in Frankreich namentlich in den Depart. Haut- und Bas-Rhin, Vosges, Haute-Saone, Doubs, Seine-inferieure, Somme, Pas-de-Calais, Aisne, Eure, Manche, sowohl rücksichtlich der Spinnerei u. Weberei heimisch. In der Spinnerei zeichnen sich Lille, St.-Quentin, Elsaß, die Normandie, Rouen, in der Weberei St.-Quentin, Amiens, Troyes, Paris, Lyon, Tarare, Nimes, Montpellier &c. aus.

In Frankreich betrugen die Erzeugnisse der Spinnerei und Weberei, welche ausgeführt wurden, im:

Jahr	Garn		Gewebe	
	Menge, Kilogr.	Werth, Francs	Menge, Kilogr.	Werth, Francs
1819	78,872	433,796	937,756	19,172,751
1820	72,198	397,089	1,369,160	28,722,969
1823	86,278	474,529	1,292,515	28,337,926
1825	67,301	370,155	1,847,417	42,820,340
1826	71,472	393,096	1,629,760	37,253,689
1827	90,596	498,278	1,987,678	46,023,933
1828	166,508	915,794	1,977,162	44,813,943
1829	112,954	621,247	2,251,265	52,169,593
1830	115,504	635,272	2,339,065	55,000,878
1831	172,842	950,631	2,360,944	54,663,428
1832	147,120	809,160	2,353,474	54,319,266
1833	117,785	647,818	2,438,742	65,359,315
1834	43,691	561,727	2,246,583	53,175,704
1835	51,336	282,348	2,510,544	60,608,732

Auch die mechanische Weberei wurde zuerst in St.-Quentin eingeführt, und ist seitdem ziemlich allgemein geworden, nachdem die frühern Hindernisse, welche Widerwille, Vorurtheile und andere Verhältnisse entgegen stellten, vollkommen beseitigt sind. Die öffentliche Meinung hat sich dafür entschieden, und die Vortheile der neuen Maschine sind nicht ausgeblieben. Im J. 1836 betrug der Werth der ausgeführten französischen Manufakturwaaren 65,677,157 Frcs., im J. 1842: 104,756,973 Frcs.

Eine wesentliche Stütze besitzt die französische Manufakturindustrie in den Handelsgerichten (Tribunal de commerce), Handelskammern (Chambre de commerce), General-Handelsräthen (Conseil général du commerce), Manufakturräthen (Conseil des manufactures), den Räthen Sachverständiger (Conseil de Prud'hommes), insgesammt Einrichtungen, deren auch die deutsche Industrie so sehr bedarf.

Die Manufaktur in den nordamerikanischen Vereinigten Staaten hängt theils von dem inländischen Bedarf, theils von der Ausfuhr der Staaten ab. Wird dieselbe auch nicht durch die Wohlfeilheit der Arbeit, wie in England, begünstigt, so doch durch einen wesentlichen Vortheil, nämlich daß sie die feinste Baumwolle verarbeitet, und deshalb ihre Erzeugnisse schwerer und dauerhafter sind, als die in England gefertigten. Dies gestehen die Engländer selbst zu. Indessen war die Einfuhr von England's wohlfeileren Manufakturwaaren bei den niedrigen Zollsätzen des nordamerikanischen Tarifs immer noch mit Gewinn möglich bis zum neuen Zolltarif, 1842, durch den auf Baumwollwaaren 30 Proc., auf Twist und Garn 25 Proc. Abgabe gelegt wurden.

In dem Jahr, welches am 30. Sept. 1829 ablief, betrug die Ausfuhr von Baumwollwaaren aus Amerika 1,259,457 Dollars, dagegen in dem 1832 am 30. Sept. endenden Jahre nur 1,229,574; 1835: 2,858,000; 1836: 2,255,000; 1837: 2,831,000; 1838: 3,758,000; 1839: 2,975,000; 1840: 3,549,000 Dollars. Dagegen belief sich der Werth der eingeführten Manufakturwaaren in derselben Jahresfrist 1835 auf: 15,367,585; 1836: 17,876,087; 1837: 11,110,841; 1838: 6,599,330; 1839: 14,692,397; 1840: 6,504,484 Dollars.

Nach einem amtlichen Bericht im Kongreß gab es im J. 1831 in zwölf Staaten 795 Spinnmühlen mit 1,246,503 Spindeln, die 67,862,652 Pfd. Garn aus 77,557,316 Pfd. Baumwolle spannen. Dieses Garn verarbeiteten 33,506 Webestühle, so daß jeder Webestuhl durchschnittlich in einer Woche 39 Pfd. brauchte; ein Beweis, daß die Fabrikate von sehr schwerer Güte waren. Dabei wurden 18,539 Männer und 38,927 Weiber beschäftigt, deren Arbeitslohn 10,294,444 Dollars, und wöchentlich 14 sh. 11 d. betrug. Im J. 1840 arbeiteten 2,284,631 Spindeln, der Werth der Manufakturwaaren war 46,350,453 Dollars. Bei der Arbeit fanden 72,119 Personen Beschäftigung.

Nachdem Rußland seine Grenzen durch einen hohen Tarif gegen die Einfuhr fremder Waaren abgeschlossen hatte, wurde die Manufaktur-Industrie thätiger, als sie bei der fremden Einfuhr war. Im J. 1811 bestanden für Baumwollenwaaren 150 Fabriken, mit 12,568 Arbeitern; 1820: 440 Fabriken mit 36,667 Arbeitern; 1830: 538 Fabriken mit 76,228 Arbeitern; 1839: 607 Fabriken mit 82,000 Arbeitern. Unter diesen Fabriken waren 35 Spinnereien. Von Baumwollenwaaren wurden, besonders nach Asien, ausgeführt 1822 für 972,524 Rubel Ass.; 1825 für 1,732,863 RAss.; 1829 für 4,959,676 RAss.; 1838 für 3,253,348 RAss.; 1840 für 4,919,785 RAss.; nach Asien allein 1841 für 7,488,761 RAss.; die Einfuhr dagegen 1838 für 13,977,558 RAss.; 1839 für 13,797,016 RAss.; 1840 für 15,757,056 RAss.

Baumwollenspinnerei, ist ein nothwendiger Zweig der Baumwollenmanufaktur, s. ebd. England, Frankreich, Sachsen, Oesterreich.

Bausch und Bogen, s. unter d. Artikel Kaufvertrag.

Bautzen, wendisch Budissin, ehemals die erste der sogenannten Sechsstädte der Oberlausitz, jetzt eine der sogen. Vierstädte (seitdem 1815 zwei an Preußen abgetreten sind) und Hauptstadt des gleichnam. Kreisdirektionsbezirks, auf einer Anhöhe rechts an der Spree, mit 8979 Einw., dem Schloß Ortenburg, der Burglehn, zwei Landschaftshäusern, dem Domstift, Rathhaus, Gewandhaus, der Simultankirche St. Petri oder Dom, Gymnasium, kathol. Domschule, protestant. Bürgerschule, Schullehrer-Seminar; hat die Kreisdirektion, ein Appellationsgericht, Amtshauptmannschaft, königl. Landgericht, Hauptsteuer-Amt, Postamt, eine große Papierfabrik von Fischer, die vorzügliche Papiere (Velin, Zeichnen-, Kupferstich-, Druck- u. a.) liefert, eine andere in Doberschau von Grimm und Otto, eine ausgezeichnete Pulverfabrik (Steinbock), einige Kattunfabriken, Gerberei, Tuchweberei, Strumpfwirkerei in Wolle, Leinwand- und Barchentweberei, ansehnlichen Garn- und Leinwandhandel, einen Wollmarkt. Jetzt ist B. durch die sächsisch-schlesische Eisenbahn mit Dresden, Görlitz und Breslau verbunden.

Bavay, sehr alte Stadt in Frankreich, Dep. Nord, Arrond. Avesnes, mit 1601 Ew., Zollamt, Gerbereien, Eisenhammer, Nägelfabriken, Kupfergießerei, Zuckerfabriken, Marmorsägemühle, Oel- u. Seifenfabrik, Weinhandel.

Bawella, Crescentin-Garn, die Floretseide aus dem Innern der Kokons.

Bayazid, St. in der asiatischen Türkei, SSW. von Eriwan, mit 15,000 Ew. und Baumwollweberei.

Bayeux, sehr alte Stadt und Hauptort des gleichnamigen Arrond. in Frankreich, Depart. Calvados, in einer fruchtbaren Ebene am Aure und 2 Meilen von der Seeküste, 49° 16′ 35″ n. Br. 3° 2′ 27″ westl. L.; mit 9840 Einw., Unter-Präfectur, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, Bischofssitz, großer gothischer Kathedrale, Museum mit der berühmten Tapisserie von der Königin Mathilde, die Eroberung von England durch ihren Gemahl Wilhelm den Eroberer darstellend, berühmten Spitzenfabriken, einer Baumwollspinnerei, Tischzeug- und Damastfabrik, vielen Färbereien, Porzellanfabrik, Wachszieherei, Butterhandel, Rhederei und Bankhäusern.

Bayonne, sehr alte, befestigte Stadt und Hauptort des gleichnam. Arrond. in Frankreich, Depart. Basses-Pyrénées, am Zusammenfluß der Nieve und des Adour, unweit dem Ozean, mit einem Hafen, 43° 29′ 29″ n. Br. 3° 45′ 57″ w. L., mit 15,912 Einw., Unter-Präfectur, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, Handelskammer, Conseil général du commerce, Sitz der Konsuln von Oesterreich, England, Dänemark, Spanien, Baiern, Belgien, Hannover, Niederlanden, Sardinien, Hansestädten, Uruguay; Bischofssitz, schöne Kathedrale, Schiffswerften, Küstenschifffahrt, Schiffrüstung für den Stockfischfang, mehrere (11) Bankhäuser, einige See- und Brand-Assekuranz-Gesellschaften, beträchtlicher Handel (besonders nach Spanien) mit Wolle, Tuch, Flachs, Hanf, Leinwand, Seidenzeugen, Getreide, Fellen, Käse, Salz, Kolonialwaaren, Porzellan, Fayence, Papier, Wein rc.; Gerbereien und Lederfabriken.

Bayutapauts, ein ordinäres Baumwollenzeug, das nach den afrikanischen Küsten (zum Gebrauch für die Neger) geht. Es ist meist blau und weiß oder roth und weiß gestreift. Man hat ostindische, welche durch die Dänen in den Handel kommen, und französische, die in Rouen und der Umgegend fabrizirt werden.

Bazaar, Bazar oder Basar, ursprünglich ein arabisches Wort, das Verkauf oder Vertausch von Waaren bedeutet, und bezeichnet bei den Türken und Persern den Marktplatz oder die Kaufhalle, wo sie ihre feinen Seidenwaaren rc. verkaufen. Einige derselben im Orient sind offen, wie unsere Marktplätze, und dienen auch zu demselben Zwecke; andere haben eine Bedeckung oder eine Kuppel, durch welche das Licht hineinfällt, und hier haben gewöhnlich die Juweliere und andere Personen, welche mit kostbaren Waaren handeln, ihre Stände. Der Bazar von Ispahan ist einer der schönsten Plätze in Persien und übertrifft selbst alle europäischen Börsen, kommt aber trotz seiner Pracht dem Bazar von Tauris nicht gleich, welcher, so viel man weiß, der größte ist, indem in ihm mehr als einmal 30,000 Mann in Schlachtordnung aufgestellt waren. In neuerer Zeit hat man auch in den meisten großen Städten Europa's unter dem Namen Bazar Gebäude zur Ausstellung und zum Verkauf verschiedener Waaren errichtet, und eines der bedeutendsten ist der Sohosquare-Bazar in London.

Bazac, ein baumwollen Handgespinnst, welches aus Syrien und der Levante, in der Gegend von Jerusalem gesponnen, über Acre und Said nach Livorno, Genua und Marseille ausgeführt wird.

Bdellium, Gummi Bdellium, ist ein Gummiharz, das von dem in Arabien und Ostindien wachsenden Bdellium-Balsamstrauch (Amyris Nioutoutt, Adanson) abstammt. Es kommt in Stücken von unbestimmter Form bis zu der Größe von Taubeneiern vor; ist gelb, röthlichgelb, bräunlich, schwarzbraun; wachsartig im Ansehen, zuweilen fettglänzend; im Bruch spröde, wird aber, längere Zeit der feuchten Luft ausgesetzt, weicher und zwischen den Fingern knetbar, besonders die helleren Stücke; Geruch: eigenthümlich aber schwach; Geschmack: balsamisch, bitter, an Myrrhen und Terpentin erinnernd. Häufig ist es mit einer geringeren Sorte Myrrhe, auch mit arabischem oder Kirschengummi vermischt. Je durchsichtiger, desto besser ist es.

Beaucaire, Stadt in Frankreich, Depart. Gard, Arrond. Nimes, mit 9795 Einw.; rechts an der Rhone und der Einmündung des Aigues-Mortes-Kanals, wodurch die Rhone mit dem Canal-du-Midi bei Aigues-Mortes verbunden wird. Gegenüber liegt Tarascon und damit durch eine schöne Hängebrücke verbunden. Die Messe vom 2. bis 28. Juli wird von mehr als Zweihunderttausenden besucht, und rivalisirt mit den Messen in Frankfurt a. M., Leipzig, Novi, Taganrog. Die Geschäfte, die hier gemacht werden, belaufen sich auf 28 Mill. Francs. Der Handel wird durch regelmäßige Dampfschifffahrt nach Lyon, Arles, Marseille, Cette und die großen Waarenmagazine am Kanal begünstigt. Sehr beträchtlich ist der Commissions- und Speditionshandel, insbesondere auch der Tuch-, Leinwand- und Wollhandel; außerdem giebt es hier eine Pelzfärberei, beträchtliche Töpferei und einige Olivenölfabriken, und mehrere Mineralwasserfabriken.

Beaufort, Stadt in Frankreich, Depart. Maine-Loire, Arr. Baugé, mit 5474 Einw., Segeltuch-, Tafelzeug-damastfabriken, einer Leinwandhalle, ansehnlichen Märkte für Leinwand, Getreide, Hanf, Nüsse, Oel rc., und Leinwandbleichen. Von hier kommt die vorzügliche Hanfleinwand Toile de Beaufort.

Beaugency, alte Stadt in Frankreich, Depart. Loiret, Arrond. Orleans, in einem Thal an der Loire, über die hier eine Brücke von 39 Bogen führt, mit 4844 Einw., vorzüglichem rothen Wein, beträchtlichem Handel mit Wein und Branntwein, Gerberei, Schifffahrt, mehreren Bankiersgeschäften.

Beaulieu, Stadt in Frankreich, Depart. Corrèze, Arrond. Brive, rechts an der Dordogne, mit 2513 Einw., berühmten Messerschmieden, Fischerei und beträchtlichem Weinhandel.

Beaumes-de-Venise, Flecken in Frankreich, Dep. Vaucluse, Arr. Orange, mit 1717 Ew., vorzüglichem Muscatwein und einer Salzquelle.

Beaumont-le-Roger, 1) Stadt in Frankreich, Dep. Eure, Arr. Bernay, mit 2063 Einw., mehreren Gerbern und Lederbereitern, Tuch-, Baumwollzeug- und Leinwandfabriken und einer Glasflaschenfabrik. — 2) B.-sur-Oise, Stadt ebend., Dep. Seine-Oise, Arr. Pontoise,

an der Oise, mit 2022 Einw., Fayencefabr., Papiermühlen, Posamentirwaarenfabriken, Wein- und Weinessighandel.

Beaune, alte Stadt und Hauptort des gleichnam. Arrond. in Frankreich, Dep. Cote-d'Or, am Fuß von fruchtbaren Weinbergen, 47° 1′ 28″ n. Br. 2° 30′ 3″ ö. L., mit 10,977 Einw., Unter-Präfectur, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal. Sie ist ein wichtiger Handelsplatz zwischen Chalons und Dijon, mit vorzüglichem Weinbau, sehr ausgebreitetem und belangreichem Weinhandel (jährlich werden 40,000 Pipen versendet), vielen Fabriken für Weinessig, Zucker, Oel, Stärke, Korbmacherwaaren, Tuch, Hüte rc. und einer ausgezeichneten Obstbaumzucht.

Beauvais, sehr alte Stadt und Hauptort des Depart. Oise in Frankreich, in einem schönen von Waldhöhen eingeschlossenen Thal, am Zusammenfluß des Avelon und Thérain, 49° 26′ 7″ nördl. Br. 0° 15′ 15″ w. L., mit 13,325 Einw., Präfectur, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, Conseil général des manufactures, Primärschulen, Freischule für Mechanik, Geometrie und Linearzeichnen; königl. Tapisserie-Manufaktur, worin nach einer neuen Erfindung die vorzüglichen Stücke gearbeitet werden; außerdem viele Fabriken für Tuch, Teppiche, Posamentirwaaren, für sogenannte Beauvais-Stoffe, Wolldecken aller Art, braunes und weißes Fayence rc., mehrere Wollspinnereien, beträchtliche Töpfereien, die ihre Waaren nach Paris schaffen, Gerbereien, Wollwäschen und Leinwandbleichen, Leinwand- und Weinhandel, Papiermühlen.

Beavers, ein dichtes Baumwollenzeug, durch die aufgeschnittene Poile dem Tuch ähnlich. Die in England gefertigten werden von Manchester und Norwich bezogen, und haben die Breite des Velvet; die in Berlin gearbeiteten sind ³/₄ Elle breit und in Güte geringer als die englischen Sie sind einfarbig oder dunkelgrundig und mit kleinen Mustern bedruckt.

Beby, Baumwollentücher, gewöhnlich blau. Sie kommen aus Syrien nach Livorno und Marseille, und werden von hier wieder nach Afrika und Ostindien ausgeführt.

Beche de Mer. Der größte Theil des Handels mit den Südsee-Inseln hat zum Zwecke, die unter dem Namen Beche de Mer, Gasteropoda pulmonifera, bekannten Mollusken für den chinesischen Markt zu erhalten. Sie finden sich in Menge auf den Korallenformationen des Südmeeres, wo sie von amerikanischen und englischen Schiffen gesammelt und bereitet werden. Dieselben bestehen aus einer länglichen gallertartigen Masse von einer Länge von 3 Zoll bis 2 Fuß, sind beinahe rund, nur etwas platter auf der Seite, die auf dem Felsen oder Meeresboden liegt, bewegen sich mittelst Ringen wie ein Wurm; haben weder Arme noch Schale, leben in seichtem Wasser an Korallenfelsen, und kriechen, wenn die Sonne das Wasser erwärmt, an die Oberfläche; sie scheinen von den Zoophyten, welche die Korallen bilden, zu leben. Man fängt sie gewöhnlich in 3 bis 4 Fuß Wasser, bringt sie an's Land, macht einen Einschnitt, durch welchen der Magen herausgedrückt wird, wäscht sie, siedet sie und vergräbt sie auf einige Stunden; hierauf werden sie wieder gesotten, und dann an der Sonne oder am Feuer getrocknet. Die an der Sonne getrockneten sind die besten, allein der Prozeß ist sehr langwierig, und es lassen sich eher 30 Ctr. am Feuer als Einer an der Sonne bereiten; daher man an den Stellen, wo sie sich in Menge finden, gewöhnlich die schnellere Methode vorzieht. So zubereitet können sie 2 bis 3 Jahre aufbewahrt werden, wenn man sie trocken hält. Die Chinesen halten sie für stärkend und stimulirend, und bereiten sie auf dieselbe Art wie die eßbaren Vogelnester, die im Grunde aus nichts Anderem bestehen; denn die Schwalbe, welche diese Nester baut, pflegt ihren Schnabel in die auf dem Ufer liegenden Mollusken zu stoßen, und sie in Fäden zu zerreißen, mit denen sie ihr Nest in Felsenecken baut. Auf dem Markte in Canton wird die Beche de Mer in acht Klassen getheilt, von denen die erste mit 90 Dollars, die letzte mit 4 Dollars per 133 Pfd. bezahlt wird. Dieser Handel hat eine große Ausdehnung erreicht, und es giebt Jahre, in denen die Einfuhr dieser Mollusken eine Million Dollar übersteigt. Diese Consumtion ist im Zunehmen, und wird ohne Zweifel in demselben Verhältnisse steigen, als die Ausfuhr von Thee und Seide zunimmt. Die interessanteste Seite dieses Handels ist der Einfluß, den er auf das Schicksal der Südsee-Inseln haben muß. Er ist der einzige Grund, welcher die Handelsschiffe in Europa und Amerika in Verbindung mit den Bewohnern der Korallen-Inseln bringt, indem diese bei der Unzulänglichkeit ihres Bodens sonst keine andere Waare darbieten.

Becher, ein Getreidemaaß in der Schweiz und in Deutschland. Man findet die Größe desselben unter den verschiedenen Orten angegeben.

Becherlein, Verre, Flüssigkeitsmaaß im Kanton Waadt in der Schweiz, von 5 dortigen oder 6¹/₃ französ. Kubikzoll, ohngefähr = ¹/₈ berliner Quart = ¹/₇ dresdner Kanne. Es ist der zehnte Theil eines dortigen Maaß (Pot).

Beczka, Tonne, ein Flüssigkeitsmaaß in Polen, welches 5041,24 franz. Kubikzoll enthält, also dem franz. Litre gleich ist, = ohngefähr 84¹/₃ berliner Quart = 106¹/₃ dresdner Kannen. — In Krakau hält ein Beczka 6883¹/₃ franz. Kubikzoll = circa 119¹/₄ berliner Quart = 145,83 dresdner Kannen.

Bedena, heißt in Dalmatien ein großes leinwandartiges, gewebtes Wollentuch.

Bedford, Hauptstadt der gleichnam. Grafschaft in England, NW. von London, an der schiffbaren Ouse, 52° 8′ 28″ n. Br. 2° 48′ 23″ w. L., mit 6200 Einw., beträchtlichem Handel mit Getreide, Eichenholz u. Eisen, mit Wochen- und Jahrmärkten und einem Wollmarkt.

Beederwand, Beidermann, Petermann, Beiderwand, ein geringes, aus Wolle und Leinwand gewebtes Zeug, das an vielen Orten von den Verbrauchern (den Landleuten) selbst, zum Theil aber auch von den Zeugmachern verfertigt wird. Man macht es besonders im Lüneburgischen, am Harz, in Westphalen rc.

Beergelb, franz. Stil de graine, eine Saftfarbe, die man aus den nicht reifen Gelbbeeren des Kreuzdorns mit einem Zusatz von Alaun, Weinstein und Gummi oder Malzextract kocht.

Beergrün, s. Saftgrün.

Befort, s. Belfort.

Begeben, franz. Négocier, engl. To negociate, holländ. Negotieeren, afgeven, ital. Negoziare, vendere, bedeutet im Wechselgeschäft: einen Wechsel verkaufen, verhandeln. — Die rechtliche Bedeutung des Wortes Begebung ist (nach Treitschke) diejenige Uebergabe eines nicht auf den Uebergeber selbst zahlbar lautenden Wechsels in die Hände eines Andern, welche die doppelte Absicht und Wirkung hat, daß 1) das Eigenthum des Wechsels und das Recht, ihn einzukassiren, dem Empfänger (Wechselnehmer) ertheilt werde, und 2) der Uebergeber (Wechselgeber) demselben und Jedem, dem dieser sein Recht übertragen werde, für den Eingang des Wechsels unter den gesetzlichen Voraussetzungen einstehe und Gewähr leiste.

Begleitscheine. Im deutschen Zollverein bestehen folgende gesetzliche Bestimmungen über den Waareneingang auf Begleitscheine.

a. Zweck der Begleitscheine. Zur Beförderung des innern Verkehrs kann gestattet werden, daß ausländische Waaren, welche zum Verbrauch im Lande deklarirt werden, einer dem Waarenempfänger bequem gelegenen Steuerstelle im Innern zur Einziehung der Eingangsabgabe überwiesen werden.

Die Erhebung des durch Waarenremission ermittelten und festgestellten Zollbetrags erfolgt alsdann, nachdem dafür bei dem Grenzzollamt durch Pfand oder Bürgschaft Sicherheit geleistet, und von dem Steuerpflichtigen ein Zollschuldschein darüber ausgestellt worden, mittelst einer amtlichen Ausfertigung, welche Begleitschein genannt wird, bei der in letzterem bezeichneten Steuerstelle.

b. Wesentlicher Inhalt derselben. Dieser Begleitschein soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der Revision, die Zahl der Colli und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag der gestundeten Eingangsabgabe, wo dieselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheines und Gestellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Abgaben-Entrichtung geführt werden muß.

Die Gestellung der Waaren im Bestimmungsort ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waarencontrole im Binnenlande vorgeschrieben ist.

c. Gültigkeitsfuß. Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel 4 Monate nicht überschreiten.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transport innerhalb des Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, der nächsten Zoll- oder Steuerstelle Anzeige davon zu machen, welche den Aufenthalt auf dem Begleitscheine zu bescheinigen und dem Ausfertigungsamte von dem Vorfalle Nachricht zu geben hat.

Die dem letzteren vorgesetzte Behörde entscheidet alsdann, ob mit der Einziehung der gestundeten Zollgefälle aus der an der Grenze bestellten Sicherheit sofort vorzugehen oder weitere Nachsicht zu gestatten sei.

d. Beschränkung bei deren Ertheilung. Begleitscheine der gedachten Art werden jedoch in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Eingangsabgaben von Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Thaler oder mehr betragen.

e. Verpflichtung aus einem Begleitscheine. Jeder Empfänger eines Begleitscheines übernimmt aus letzterm die Verpflichtung, für die Eingangsabgabe zu haften und dieselbe in dem bestimmten Zeitraum bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Gestellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins in letzterem vorgeschrieben wird.

f. Nachweis der Erfüllung. Die Verpflichtung erlischt, sobald dem Empfänger durch die zur Empfangnahme der Eingangsabgabe bestimmte Steuerstelle bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf die letztere zur Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft den Begleitschein dem Ausstellungsamt mit der nächsten Post zu übersenden hat.

g. Stundung der Abgaben. Von den solchergestalt auf Begleitscheine abgefertigten Waaren muß die Eingangsabgabe bei der Ankunft derselben entrichtet werden, in sofern der Betrag dem Empfänger nicht kreditirt und dafür eine, nach dem Ermessen der Kredit ertheilenden Behörde genügende Sicherheit bestellt wird. Auch können die Waaren, nach der Wahl des Empfängers, statt der Sicherheitsbestellung in öffentliche Niederlagen, wo solche vorhanden sind, unter den Verschluß der Zoll- oder Steuerbehörde gestellt werden.

Behavolpur, s. Buhawalpur.

Behennüsse, Semen s. Nuces Beben; Balani myristicae, die Früchte des in Indien wachsenden gemeinen Behennußbaums, Guilandina Moringa, Lin. In den bis $1^1/_2$ Fuß langen, eckigen, gestreiften Hülsen befinden sich in einer weichen Masse die dreieckigen, mitunter länglichen Samen, deren jeder mit einer dünnen, harten Haut umkleidet ist, auf welche eine ziemlich dicke, schwammige, sehr weiße Haut folgt, die den ölreichen Samen umschließt. Dieser ist gelblich weiß, besitzt einen scharfen, unangenehm bittern Geschmack. Die ziemlich bittern Samen geben durch Pressen beinahe $^1/_4$ fettes Oel von weißgelblicher Farbe und dicklicher Consistenz, das Behenöl (Oleum Beben, Ol. Balanium); es dient vorzüglich zur Bereitung von fetten wohlriechenden Oelen, und in Ostindien wird es zum medizinischen Gebrauche häufig verwendet. Die Samen selbst ißt man in Ostindien häufig, doch soll ihr Genuß heftiges Brechen und Laxiren hervorbringen. Die Blätter und Blüthen werden als Gemüse genossen, das Holz des Stammes färbt blau. Die Wurzel wird äußerlich und innerlich statt Meerettig gebraucht, so wie sie auch zum Fleisch genossen wird.

Bejar, Stadt in Spanien, Prov. Salamanca, in einem tiefen und fruchtbaren Thal des gleichnam. Gebirges, mit 4800 Einw., Mineralquellen, Tuchfabriken, berühmten Schinken.

Beifuß, Artemisia, eine Pflanzengattung, von der mehrere Arten in den Handel kommen. Folgende sind die wichtigeren: 1) die Eberraute, Eberreis oder Stabwurz, Artemisia Abrotanum, Lin., eine im südlichen Europa einheimische und in Deutschland angebaute Pflanze, die sich leicht durch ein abgeschnittenes ausgewachsenes Reis

fortpflanzen läßt. Davon kommt das getrocknete Kraut, Herba Abrotani, in den Handel. Dies hat graulichgrüne, mit einem weichhaarigen Ueberzuge versehene, fein doppelt gefiederte Blätter. Frisch ist es von starkem, citronenartigem Geruch, der auch beim Trocknen nicht ganz verloren geht. Im Aufguß gebraucht, ist es ein aufregendes, magen- und nervenstärkendes Mittel. 10 Pfund frisch abgestreifte Blätter geben trocken 2½ Pfund Extract, und durch Destillation nahe an 2 Drachmen ätherisches Oel. Es schmeckt stark aromatisch, schwach bitter. — 2) Der Wermuth, Artemisia Absynthium, Lin., dessen Blätter nebst den blühenden Spitzen als Herba Absynthii in den Handel kommen, wächst nicht bloß im südlichen Europa, sondern auch in einigen nördlichen Gegenden (z. B. im Großherzogthum Posen, Kreis Bombst, im Dorf Schwenten) in ansehnlicher Menge wild und wird übrigens in Deutschland angebaut. Die gefiederten, mit ungleichen Einschnitten versehenen Blätter sind unten weißgrau und mit kurzen anliegenden Härchen bedeckt. Farbe: graulich grün; Geruch: angenehm aromatisch; Geschmack: etwas brennend, aromatisch, ungemein bitter. 10 Pfund liefern durch Auskochung 2½ Pfund Extract. In der Schweiz bedient man sich der Artemisia vallesiaca, Lam. und der Artemisia spicata, Jacq. unter dem Namen schwarze Genipkräuter zur Bereitung des bekannten Extract d'Absynthe; zu demselben Zwecke soll man auch die Artemisia rupestris, Lin., A. glacialis und A. mutellina, Vill. sammeln. — 3) Der pontische oder römische Wermuth, Artemisia pontica, Lin., eine Pflanze Asiens, die schon von den Alten benutzt ward. Sie hat grünlich graue, feinzertheilte Blätter, von angenehm gewürzhaftem Geruch und stark aromatisch bitterm Geschmack. Das Kraut kommt unter dem Namen Herba Absynthii pontici in den Handel. Alle diese eben angeführten Arten von Beifuß, so wie die Artemisia Contra, Zwittwer- oder Wurmsamen werden fast ausschließlich in der Arzneikunde gebraucht. — 4) Der gemeine oder eigentlich sogenannte Beifuß, Herba Artemisiae, Artemisia vulgaris L., wächst überall an Wegen, Hecken, Bächen, auf Schutthaufen und alten Mauern wild, und blüht vom Juli bis September. Er treibt eckige, grüne oder röthliche, lange Stengel, welche in die rispenförmigen Blüthen ausgehen. Die kleinen, runden und filzigen Blüthen sitzen traubenförmig an kurzen Stielen. Die Stengel mit den Blüthen werden abgeschnitten, getrocknet und gut aufbewahrt, und dann in der Küche als Gewürz gebraucht. Geruch und Geschmack angenehm aromatisch und schwach bitterlich; Wirkung, gelind erregend. Die Wurzel, kegelförmig, und an der Spitze ästig, außen weiß, mit einer saftigen Rinde von erdigem, süßlichem, zuletzt scharfem Geschmack und schwachem Geruch, wird sorgfältig getrocknet, aber nicht gewaschen, gepulvert und in verschlossenen Gefäßen aufbewahrt. Sie wird als wirksames Mittel gegen Epilepsie, Veitstanz ꝛc. empfohlen.

Beil, der Form nach eine kleine Art, mit einem Kopf, einer Oese und gegenüber die Schneide. Diese wird entweder von beiden Seiten, oder nur von einer und zwar der linken Seite angeschliffen. Die letztern werden von den Zimmerleuten, Tischlern, Drechslern, Wagnern, Böttchern ꝛc. zum Zubauen oder Zurichten von Werkstücken gebraucht. Nach der verschiedenen Bestimmung ist auch die Form und die Benennung verschieden, z. B. Handbeil, Breitbeil, Richtbeil. Die Schneide des letztern gleicht einem Flügel.

Beilbrief, Bielbrief, Bylbrief, heißt das von der Obrigkeit beglaubigte Attest über das Vaterland oder den Ursprung, die Gattung, Größe, Trächtigkeit oder Tragfähigkeit eines im Bau vollendeten Schiffes. Dieses Zeugniß ist ein nothwendiges Document, wenn auch nicht in allen schifffahrttreibenden Ländern ein regelmäßig gebräuchliches. Uebrigens kann es auch ein bloßes Privatattest des Schiffbaumeisters sein, dessen Unterschrift aber nachher legalisirt werden muß. Dieses Zeugniß bürgt für die Seetüchtigkeit des Schiffs, vor der Obrigkeit vom Schiffbauer mit einem körperlichen Eide beschworen.

Bein, heißen die zu allerlei Werkstücken durch Auskochen, Bleichen ꝛc. zubereiteten Knochen.

Beinschwarz, Knochenkohle, thierische Kohle, heißt die Kohle, welche von dem Glühen von Knochen in verschlossenen Gefäßen zurückbleibt. Sie wird entweder zum Entfärben des Zuckers in der Zuckersiederei, oder zum Klären verschiedener Flüssigkeiten, besonders des Zuckersyrups, oder auch als schwarze Farbe gebraucht. Lowitz in Petersburg machte zuerst auf die fäulnißwidrige und entfärbende Wirkung der Kohle im Allgemeinen aufmerksam; darauf beschäftigten sich mehrere Chemiker mit genaueren Untersuchungen. Zuerst wendete Guillon in Frankreich die Kohle im Großen zum Entfärben des Zuckers in der Zuckerraffinerie an, wodurch der Zucker weit reiner und schöner wurde.

Man braucht zur Bereitung des Beinschwarzes alle Knochen. Sie werden entweder in eisernen Retorten, zur Gewinnung von rohem kohlensauren Ammoniak (Salmiak), wie beim Glühen der Steinkohlen in der Leuchtgasbereitung, oder in kleinen eisernen Töpfen in besonders dazu eingerichteten Oefen geglüht. Das Gewicht der Kohlen wird durch das Glühen um die Hälfte verringert. Die Qualität des Beinschwarzes hängt besonders von der Reinheit der Knochen ab. Je reiner sie von fettigen, fleischigen Theilen und Sehnen sind, um so kräftiger entfärbend wirkt die Knochenkohle. Die Kohlenstücke werden durch Mahlen auf einer Mühle zerrieben. Die Kohle besteht aus 100 Theilen aus phosphorsaurem und etwas kohlensaurem Kalk, etwas Schwefeleisen oder Eisenoxyd, zusammen 88, Kiesel und Kohle haltigem Eisen 2, Kohle, etwa $^1/_{16}$ Stickstoff haltend, 10 Theile.

Die feinste Art des Beinschwarz, die man als Malerfarbe anwendet, wird aus den Abfällen des Elfenbeines dargestellt, und deshalb gewöhnlich auch Elfenbeinschwarz oder gebranntes Elfenbein genannt. Es stellt das schönste Rabenschwarz dar ohne bläulichen Schimmer, und ist unter allen schwarzen Pigmenten das ausgezeichnetste. Man kann das Elfenbeinschwarz im Kleinen leicht auf folgende Art bereiten: man bringt in einen gewöhnlichen Schmelztiegel Elfenbeinabfälle, die man vorher hat Leinöl einsaugen lassen; alsdann befestigt man auf dem Tiegel mittelst Lehm, dem viel Sand beigemengt ist, einen flachen Deckel mit einer kleinen Oeffnung, läßt den Lehmbeschlag trocknen, setzt den Tiegel in einen Windofen, umgiebt ihn

bis zum Deckel mit Kohlen, erhitzt ihn langsam bis zum Glühen, und setzt dieses so lange fort, bis aus der Oeffnung im Deckel kein Rauch mehr aufsteigt, worauf der Tiegel aus dem Feuer genommen und zum Abkühlen hingestellt wird. Die erhaltene Elfenbeinkohle wird im Wasser abgewaschen, um die noch anhängende Asche zu entfernen, alsdann mit Wasser auf einem Reibsteine fein gerieben, der Teig in beliebige Formen gebracht und getrocknet.

Beit-el-Fakih, Stadt im Land Yemen, im südlichen Arabien, in einem fruchtbaren Thal, nördlich von Mokka, mit 8000 Einw. Sie ist die Hauptniederlage des Kaffees aus Yemen, und hat sehr besuchte Kaffemärkte. Ihr Hafenort ist Hodeida.

Rechnung und Münzen wie **Mokka**; s. diesen Artikel, I. 586.

Längenmaaße.

Der Covid oder Cobido (die Elle) hat eine Länge von 18 engl. Zoll = 202,6713 franz. Linien oder 0,45719 Meter. — Der große eiserne Covid ist 27 engl. Zoll lang = 304,007 franz. Linien oder 0,68579 Meter. — Ein anderes Ellenmaaß ist der Guz von 25 engl. Zoll = 281,4879 franz. Linien oder 0,63499 Meter.

Maaße für trockene und flüssige Dinge wie in Mokka.

Gewichte.

Der Bahar hat 40 Farsels oder Frazils zu 10 Maunds à 2 Rattels oder Rotoli (Pfund). Der Farsel wiegt $20^{25}/_{64}$ Pfd. engl. avoir du pois; der Bahar daher $815^5/_8$ Pfd. engl. avoir du pois; und der Maund 2,0390625 Pfd. engl. avoir du pois oder 14273,4375 engl. Troy-Grän, oder 924,9138 franz. Gramm, oder 19247,46 holländ. As. — Der Rattel = 462,4569 franz. Gramm oder 9623,73 holl. As. — Der Bahar = 369,9655 franz. Kilogramm. — Man setzt gewöhnlich 10 Farsels von Beit-el-Fakih = 7 Farsels von Mokka.

Ein Ballen Kaffe enthält 14 Farsels und die Tara-Vergütung beträgt 8 Maunds. 2 Ballen bilden die gewöhnliche Ladung eines Kameels.

Ein Rattel, welcher nur im Bazar oder auf dem Markt angewandt wird, enthält bei'm Kaffe $14^1/_2$ Vakias; der Farzil oder Farsel Kaffe 290 Vakias.

Der Rattel Datteln, Lichter und Eisen enthält 16 Vakias; — der Rattel bei allen andern Waaren 15 Vakias.

Bela, 1) privilegirte königl. Stadt in Ungarn, zipser Gespannschaft, N. von Käßmark, mit 3000 Einw., Flachsbau, Leineweberei, vorzüglichen Wachholderbranntweinbrennereien, Handel. — 2) bedeutende Hauptstadt der Provinz Les in Beludschistan, rechts am Purally auf einem hohen Felsen; steht mit dem indischen Meer und landwärts mit den bedeutenden Städten Khodzan, Soherab, Kelat rc. durch eine große Handelsstraße, und westwärts durch den gleichnamigen Gebirgspaß mit Djihov und Kedsje in Verbindung und hat lebhaften Handelsverkehr.

Belabre, Stadt in Frankreich, Dep. Indre, Arrond. Blanc, mit 2175 Einw., beträchtlichem Schweinemarkt, und zwei Hochöfen nebst Eisengießerei.

Belasore, Balasor, Stadt mit Hafen im brit. Hindostan, unweit der Mündung des Berrabollong in den Meerbusen von Bengalen, 21° 30′ n. Br. 84° 36′ ö. L., mit 2000 Einw. Die Engländer sind seit 1803 hier. Die ehemals bedeutende Baumwollenmanufaktur ist gesunken, aber der Handel zur See mit Salz und Holz, so wie der Schiffbau noch ansehnlich.

Beledin, ein aus Syrien nach Venedig, Livorno, Genua und Marseille ausgeführtes Baumwollen-Handgespinnst, von feinerer und ordinärer Qualität.

Belelais, ostindischer Taffet, von dem das Meiste nach den Philippinen-Inseln und Süd-Amerika geht, einiges auch nach Europa kommt.

Belfast, Stadt in der Grafschaft Antrim in Irland, Prov. Ulster, links an der Mündung des Lagan in die weite und sichere Bai von Belfast, W. von Dublin, 64° 35′ 48″ n. Br. 8° 20′ 24″ w. L., mit 58,000 Einw., einer Handelskammer, beträchtlichen Fabriken für Leinwand und Baumwollzeuge, Glashütten, Vitriolsiedereien, Zuckerraffinerien, ausgebreiteten Handel mit den eigenen Industrie-Erzeugnissen, Wein, Butter, Rindvieh, Pökelfleisch rc., vorzüglichen Schiffswerften.

Belfort, befestigte Stadt und Hauptort des gleichnamigen Arr. in Frankreich, Depart. Haut-Rhin, links an der Savoureuse, in günstiger Handelslage, den Grenzen von Deutschland und der Schweiz nahe, begünstigt durch sieben Hauptstraßen, 47° 38′ n. Br. 4° 32′ 3″ w. L., mit 7407 Einw., der Unter-Präfektur, einem Civil- und einem Handels-Tribunal, mehreren Assekuranzen (7), Bankiershäusern, Wein- und Branntweinhandlungen, einer ansehnlichen Papierfabrik, einer Türkischrothfärberei nebst Meublesstofffabrik, Buntpapierhandlungen, Gerbereien.

Belgard, Kreisstadt in Preußen, Regierungsbezirk Köslin, am Einfluß der Leitznitz in die Persante, mit 3100 Einw., beträchtlichen Pferdemärkten und Tuchwebereien.

Belgern, Stadt in Preußen, Prov. Sachsen, Regierungsbez. Merseburg, SO. von Torgau, links an der Elbe, mit 2700 Einw., einer Steingut- und einer Tuchfabrik, Ackerbau und einem Braunkohlenlager.

Belgien, ein monarchisch-constitutionelles Königreich, 2,942,574 Hectaren oder 1117 metrische □Lieues groß, das gegen N. an die Niederlande, O. an Deutschland, S. und W. an Frankreich, und NW. an die Nordsee grenzt. Dieses Land zeichnete sich schon im Mittelalter durch seine industrielle Thätigkeit, namentlich in der Tuchmanufaktur und Leineweberei, aus, und wurde durch die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien um das Cap der guten Hoffnung noch belebter, weil die Portugiesen ihre ostindischen Produkte auf die Märkte hierher brachten. Dadurch wurden auch die hanseatischen Kaufleute gezwungen, ihre Comptoire hier zu erweitern. Eben so zog sich nun der Handel aus dem südlichen Deutschland und England hierher. Diese Blüthe des Handels, deren Frucht ein großer Reichthum war, dauerte bis Philipp, König von Spanien, das Land eroberte und verwüstete. Damals verließ ein großer Theil der Bewohner die Heimath, und wendete sich nach Deutschland, England, den Niederlanden rc., wodurch die Industrie in die neue Heimath verpflanzt wurde. In jener Zeit siedelten sich auch die reichen belgischen Kaufleute nach

Amsterdam &c. über. Ganz vernichtet konnte freilich die Industrie nicht werden; denn sie hatte zu tiefe Wurzeln in der Heimath geschlagen. Es währte zwar lange, ehe die Sonne des Friedens den zertretenen Boden wieder lockerte, und es litt lange schwere Drangsale. Im J. 1815 wurde das heutige Belgien mit Holland vereinigt, diese Vereinigung aber durch die belgische Revolution 1830 wieder zerstört, und 1831 am 15. Nov. wurde das Königreich von den fünf Großmächten anerkannt.

Auf dem europäischen Festlande gehört Belgien zu den betriebsamsten Staaten, wo die Volkskraft und Volksthätigkeit als Kapitalstock des Nationalvermögens geachtet und behandelt werden. Mit dieser Kraftentwickelung steht das Wachsthum der Bevölkerung in der engsten Verbindung. Im J. 1816 war die Bevölkerung 3,411,082; 1831: 3,785,814; 1835: 4,008,814; 1841: 4,028,677 Einw., die zu 5/8 Flamänder oder Belgier, und zu 3/8 Wallonen sind. Jene wohnen in den Arrond. Brüssel, Löwen, der Prov. Brabant, Antwerpen, Ost- und West-Flandern und dem größten Theil von Limburg; die Wallonen in den Prov. Lüttich, Namur, Hennegau, Luxemburg, und im Arrond. Nivelles der Prov. Brabant. Eingetheilt ist das Königreich in die Prov. Antwerpen, Brabant, Ost-Flandern, West-Flandern, Hennegau, Limburg, Lüttich, Luxemburg, Namur.

Die Betriebsamkeit des Volks wird durch gute Straßen, schiffbare Flüsse und Kanäle, die Seeküste, so wie durch das über das Land ausgebreitete Eisenbahnnetz befördert. Das letztere verbindet Brüssel, Mecheln, Antwerpen, Termonde, Gent, Brügge, Ostende, Courtrai, Tournay, Löwen, Tirlemont, St.-Trond, Lüttich, Pepinster, Verviers, Herbesthal, Braine l. C., Mons, Quiévrain, Charleroy, Namur. Zum Theil ist auch die westflandrische Bahn von Brügge nach Thourout fertig, und an der Bahn von Tournay nach Jurbise wird gearbeitet. Die Gesammtlänge derselben beträgt (1846) 539 Kilometer. Durch die Eisenbahn steht Belgien mit Deutschland über Herbesthal nach Aachen &c., und über Valenciennes mit der Nordbahn mit Frankreich in Verbindung, und die Bahn nach Ostende führt zur Seeküste, ein Punkt zur Verbindung mit England.

Die Leinen-Industrie, seit der frühesten Zeit in Belgien heimisch, wird fortwährend mit der größten Sorgfalt gepflegt. Von den 150,000 Hectaren urbaren Acker werden gegen 41,000 mit Flachs bebaut, dessen Güte durch eine zweckmäßigere Behandlung wesentlich verbessert und der Werth ansehnlich erhöht wurde. Die Einfuhr des Flachses ist unbedeutend, obschon dieselbe in der neueren Zeit zugenommen hat. Im J. 1840 betrug dieselbe 773,001 Kilogramm. Sie bestand größtentheils in rohem Produkt von der französischen Grenze und aus den Niederlanden, das in Belgien zubereitet wurde. Im J. 1831 bis 1833 wurden 4,672,067; 1837 bis 1839: 8,609,090; 1840: 8,906,901 Kilogr. Flachs ausgeführt, davon Dreiviertel allein nach England, und ein beträchtlicher Theil des feineren Flachses von Courtray nach Frankreich gingen. Die Handspinnerei ist durch die immer mächtiger sich entwickelnde Maschinenspinnerei sehr beeinträchtigt. Im J. 1840 waren 30,000; im J. 1841 schon 40,000; und im J. 1846: 77,000 Spindeln in Thätigkeit, während im J. 1840 außerdem 280,396 Spinnerinnen für einen sehr geringen täglichen Lohn arbeiteten. Im J. 1840 wurden 400,000 Stücke Leinwand von 74,700 Webern gemacht im Werth von 2 1/2 Mill. Frcs. Indessen hat die Leinen-Industrie, in Folge des französischen hohen Tarifs, seit 1833 an Umfang, nicht an Güte des Fabrikats, verloren, ohngeachtet man durch Webeschulen zu helfen suchte.

Die Spitzen von Brüssel und Mecheln haben von ihrem alten ausgebreiteten und hohen Ruf nichts verloren. Noch arbeiten darin in Brügge mehr als 9000, und in Ypern gegen 7000 Frauen und Mädchen — Die Tüll-Fabrikation beschäftigt gegen 40 bis 50,000 weibliche Personen. — Sehr abgenommen hat die Bandfabrikation, wird jedoch immer noch in Antwerpen, Tournay und Ypern betrieben. — Teppichfabriken bestehen zu Brüssel, Antwerpen, Gent, Brügge und Kortryk und besonders Tournay. — Die Baumwollen-Industrie hat ihren Hauptsitz in Gent. Hier arbeiteten 1839: 54 Baumwollspinnereien, 19 Webereien, 5 große Kattundruckereien, und 8 Maschinenbauwerkstätten im Dampfmaschinenbetrieb. Im J. 1843 arbeiteten 56 Fabriken mit 249,500 Feinspindeln und 4000 Webestühlen, wobei 15,000 Arbeiter beschäftigt wurden. Im J. 1844 waren die Spindeln schon auf 420,000 vermehrt.

Die Fayence- und Porzellanfabriken in Brabant, Hennegau und Namur liefern ein gutes Fabrikat. Die Glashütten zu Charleroy führen viel Fensterglas aus. — Die Oelraffinerien, Licht- und Seifenfabriken sind bedeutend.

Bier ist ein Hauptgetränk der Belgier, und wird in vorzüglicher Güte bereitet.

Die Zuckerraffinerien u. Runkelrübenzuckerfabriken befinden sich in Antwerpen und Gent. Im J. 1837 gab es überhaupt 28 Zuckerfabriken; im J. 1839 in Antwerpen 28 Zuckerraffinerien. Ihre Zahl hat sich später sehr verringert. Im J. 1843 arbeiteten nur noch 18 Raffinerien, und bei Courtray 3 Rübenzuckerfabriken mit 400 Arbeitern.

Der Landbau ist in Belgien nicht minder thätig als die Industrie, obschon noch viel Land, besonders Heide, sich urbar machen läßt, wie man es in der neuesten Zeit versucht hat. Der vierte Theil der Prov. Antwerpen ist Heideland. In West-Flandern bildet der Flachsbau die Haupterwerbsquelle der Landwirthschaft, und nützt der Industrie durch das vorzügliche Erzeugniß beträchtlich; in Ost-Flandern wird Ackerbau und Viehzucht gepflegt; eben so in Brabant, Hennegau, Lüttich, in Luxemburg besonders Vieh-, Pferde- und Schaafzucht; in Limburg der Tabak- und Runkelrübenbau, so wie in Hennegau der Runkelrübenbau. In den Ardennen in Luxemburg giebt die Eichenrinde einen bedeutenden Ertrag.

Die industrielle Betriebsamkeit beschäftigt sich vorzüglich in den Prov. Hennegau, Lüttich, Namur, Luxemburg und Limburg mit Ausbeutung der Steinkohlen und Eisen. Die Kohlenbeute wuchs von 1831 bis 1835. Sie betrug 1831: 469,514,528 Kilogramm, im Werth von 7,042,718 Frcs.; 1835: 965,386,791 Kilogr. zu 10,435,392 Frcs. Werth; 1838: 40 Mill. Hectolitres zu 40 Mill. Frcs.,

welche durch den Transport auf 60 Mill. stiegen. Das wichtigste Kohlenlager in Belgien befindet sich bei Mons, andere beträchtliche bei Lüttich und Charleroy.

Die Hochöfen standen im J. 1831 meist ausgelöscht; fingen jedoch schon gegen das Ende des Jahres wieder an zu arbeiten. In der Prov. Hennegau gab es 1839: 13 arbeitende, überhaupt aber 36 Hochöfen; in Namur 35 thätige, überhaupt 40; in Lüttich 13 thätige, überhaupt 22; in Luxemburg 8 thätige, überhaupt 20, die insgesammt 88,000 Tonnen Eisen im Werth von 11,440,000 Frcs. lieferten. In Lüttich besteht eine Stahlfabrik. Im Durchschnitt führt Belgien 100,000 Ctr. Gußeisen, 80,000 Ctr. Stabeisen nebst Eisenwaaren ein, dagegen 120,000 Ctr. Gußeisen mit 100,000 Ctr. Stabeisen und Eisenwaaren aus. — Die Gewehrfabriken in Lüttich leisten Vorzügliches; Maschinen die Fabriken in Brüssel, Lüttich, Verviers, Charleroy, Boussu, Gent, Tirlemont; feine Eisen und Stahlwaaren die Fabriken in Lüttich, Gosselins, Leuze, Lieven, Soignies, Charleroy — Zinkgruben giebt es in der Prov. Lüttich, und Zinkhütten zu Chénée, Huy ꝛc., die ohngefähr 200,000 Ctr. liefern.

Die Tuch- und andere Wollzeugfabrikation blühte vorzugsweise in Verviers und der Umgegend. Im J. 1833 waren darin 40,000 Arbeiter beschäftigt, die jährlich im Durchschnitt 100,000 Stück Tuch im Werth von 25 Mill. Frcs. lieferten, während das angelegte Kapital gegen 75 Mill. Frcs. betrug. Später litt diese Industrie sehr durch die Konkurrenz des Auslandes.

Mit derselben Aufmerksamkeit, wie die Industrie, wird auch der Handel in Belgien behandelt. Wie in Frankreich, wird in Belgien der allgemeine (Commerce général) und besondere (Commerce spécial) unterschieden. Der Werth des auswärtigen Handels Belgiens belief sich im Jahr 1840 auf 429,903,226, 1843 auf 516,738,461 Frcs. — Die Einfuhr im allgemeinen Handel, d. h. der Einfuhr ohne weitere Bestimmung der Waaren, sei es für den inländischen Verbrauch, sei es für die Wiederausfuhr, sei es für den direkten Transito, oder sei es für die Niederlagen, betrug im J. 1840 nach dem Werth 246,405,399, 1843: 294,584,180 Frcs. — Die Ausfuhr im allgemeinen Handel, d. h. aller belgischen und fremden Waaren ohne Unterschied, belief sich dem Werth nach 1840 auf 183,497,827, 1843: 222,154,281 Frcs.

Im Einzelnen war 1840 der Werth dieser

Einfuhr aus		Ausfuhr nach
England	53,000,000 Frcs.	12,791,000 Frcs.
Niederlanden	48,469,000 „	37,325,000 „
Frankreich	44,434,000 „	78,618,000 „
Vereinigte-St.	24,401,000 „	2,052,000 „
Preußen	22,280,000 „	25,876,000 „
Cuba und Porto-Rico	11,515,000 „	2,370,000 „
Rußland	9,642,000 „	— „
Brasilien	8,877,000 „	1,343,000 „
la-Plata-St.	5,235,000 „	— „
Haiti	4,512,000 „	— „
hanseat. Städte.	2,114,000 „	13,296,000 „
Schweden u. Norwegen	2,097,000 „	1,141,000 „
Dänemark	1,854,000 „	— „
Spanien	1,475,000 „	— „
Beider Sicilien.	1,313,000 „	— „
Hannover u. Oldenburg	1,206,000 „	— „
Portugal	1,204,000 „	— „
übrige Länder	500,000 „	950,000 „
Türkei	— „	1,608,000 „
Mejico	— „	1,972,000 „

Der besondere Handel belief sich dem Werth nach im J. 1840 auf 345,239,643, 1843 auf 373,646,867 Frcs. — Die Einfuhr dieses Handels, d. h. der Waaren, welche zum inländischen Verbrauch in Belgien eingehen, betrug 1840: 205,610,862, 1843: 216,417,629 Frcs. — Die Ausfuhr desselben Handels, d. h. der belgischen Waaren, oder solcher, die durch den bezahlten Zoll den inländischen gleichgestellt sind, hatte den Werth 1840: von 139,628,781, 1843: 156,229,238 Frcs.

Im Einzelnen vertheilte sich im J. 1840 die:

Einfuhr aus		Ausfuhr nach
England	43,648,000 Frcs.	11,081,000 Frcs.
Niederlande	40,163,000 „	29,791,000 „
Frankreich	39,886,000 „	54,869,000 „
Vereinigte-St.	20,188,000 „	1,946,000 „
Preußen	19,122,000 „	17,909,000 „
Cuba und Porto-Rico	10,570,000 „	2,283,000 „
Brasilien	7,789,000 „	1,044,000 „
Rußland	7,435,000 „	— „
Haiti	4,897,000 „	— „
Schweden u. Norwegen	2,045,000 „	— „
hanseat. Städte.	1,557,000 „	12,011,000 „
Spanien	1,443,000 „	— „
Dänemark	1,171,000 „	— „
Portugal	1,160,000 „	— „
andern Staaten.	950,000 „	950,000 „
Mejico	— „	1,746,000 „
Türkei	— „	1,578,000 „

Auch der Transito-Handel hatte bis zum J. 1840, wo dessen Werth 43,869,046 Frcs. betrug, um mehr als die Hälfte zugenommen.

Die belgische Rhederei hatte sich im Jahr 1840 gegen früher beinahe um 17 Proc. vermindert. Im Jahr 1840 besaß Belgien 452 Schiffe von 61,353 Tonnen, dagegen in den 5 vorhergehenden Jahren durchschnittlich 543 Schiffe von 72,117 Tonnen; im Jahr 1837: 152 Segelschiffe von 21,620 Tonnen nebst 4 Dampfschiffen von 1477 Tonnen; 1843: 134 Segelschiffe von 21,932 Tonnen nebst 5 Dampfern von 3364 Tonnen; am 1. Jan. 1845 nur 132 Handelsschiffe nebst 7 Dampfschiffen von 24,000 Tonnen. Ohngeachtet der Differentialzölle nimmt die belgische Schifffahrt ab.

Im Verkehr zur See mit Belgien war im Jahr 1840 England am meisten betheiligt mit 604 Schiffen von 61,663 Tonnen; Rußland mit 187 Schiffen von 33,463 Tonnen; Preußen mit 141 Sch. von 19,532 T.; Schweden und Nor-

wegen mit 126 Schiffen von 19,337 T.; Frankreich mit 124 Sch. von 11,399 T.; Dänemark mit 115 Sch. von 6428 T.; Hannover und Oldenburg mit 106 Sch. von 4973 Tonnen; Vereinigte Staaten mit 94 Sch. von 30,357 T.; Cuba und Porto-Rico mit 59 Sch. von 14,458 T.; Holland mit 50 Sch. von 4240 T.; Hansestädte mit 34 Sch. von 3965 T.; Brasilien mit 34 Sch. von 6213 T.; Portugal mit 23 Sch. von 2635 T.; la-Plata-Staaten mit 19 Sch. von 3380 T.; Haiti mit 17 Sch. von 3109 T.; beide Sicilien mit 16 Sch. von 2270 T.; Spanien mit 15 Sch. von 1797 Tonnen. — Im Jahr 1841 liefen in den 4 belgischen Haupthäfen 1957 Schiffe von 251,887 Tonnen ein, dagegen 1543 Schiffe von 266,171 Tonnen aus.

Der belgische Zolltarif, durchaus auf den Schutz der heimischen Industrie berechnet, ist bekannt gemacht durch van den Bussche, Tarif général des Douanes Belges, arrangé par ordre alphabétique, annoté de toutes les lois et décisions etc. Anvers. — Handels- und Schifffahrtsverträge schloß Belgien zuerst mit Lübeck 1832, mit Hannover 1842, 15. Jan., mit dem deutschen Zollverein 1845, mit den Niederlanden 1846.

Im Bundesstaat von Central-Amerika hat Belgien im Jahr 1843 die Kolonie St.-Thomas gegründet, um dem überseeischen Handel einen Stützpunkt zu schaffen.

Für die Bildung sorgen vier Universitäten zu Lüttich, Gent, Löwen, Brüssel, Primär- u. a. Schulen, die königl. Akademie der Künste zu Antwerpen, die Zeichnenschule zu Mecheln, die Kunstakademien zu Brüssel, Lüttich ꝛc., drei Musikschulen zu Brüssel, Lüttich, Gent; insbesondere für die industrielle und seemännische Bildung die Bergbauschulen zu Lüttich und Mons, die bürgerliche Genieschule zu Gent, die Industrieschule zu Verviers, die Schule für Künste und Handwerke zu Tournay, die Schifffahrtsschulen zu Antwerpen und Ostende.

Die Banken Belgiens s. im Art. Bank, S. 212 ff.

Die Kapitäne der Schiffe, welche in einem belgischen Hafen einlaufen, müssen binnen 24 Stunden eine schriftliche Angabe der Güter ihrer Ladung einreichen, mit genauer Angabe der Bezeichnung und Zahl derselben, der Pakete, Ballen ꝛc., ihres Werthes nach dem Marktpreise zur Zeit der Declaration, des Namens des Schiffes, so wie des Schiffskapitäns und dessen Vaterlandes ꝛc.

Münzen und Rechnungsweise.

Das heutige Belgien hat unter den verschiedenen Regierungen auch verschiedene Münzen gehabt. So lange es die österreichischen Niederlande bildete, gab es besondere provinziale Gold- und Silbermünzen, die während der Vereinigung des Landes mit Frankreich, seit 1793 bis 1815, so wie auch während der Vereinigung mit den Niederlanden im Umlauf blieben und noch sind. Deren Währung ward nach niederländischer Rechnung 1824 durch einen besondern Tarif, so wie seit 1833 nach franz. Rechnung in Francs u. Centimes festgesetzt. Solche ehemals österreichische

Goldmünzen sind:

	1824	1832
Souverains, einfacher	= 7 Fl. 99 Cents	= 16 Frcs. 91 Centim.
doppelter	= 15 „ 98 „	= 33 „ 82 „
halber	= 4 „ — „	= 8 „ 46 „
Ducaten, österr.	= 5 „ 40 „	= 11 „ 43 „
„ lütticher	= 4 „ 90 „	= 10 „ 37 „
Goldgulden	= 2 „ 90 „	= 6 „ 14 „

Silbermünzen:

Brabanter Ducantons, seit 1749.

	1824	1832
ganze	= 2 Fl. 98 Cents	= 6 Frcs. 31 Centim.
in demselb. Verhältniß die halben- u. viertel-Ducantons; die achtel-D. aber nur	= — „ 35½ „	= — „ 75 „
brab. Kronenthlr. oder Kronen	= 2 „ 63 „	= 5 „ 57 „
halbe „	= 1 „ 31 „	= 2 „ 77 „
viertel „	= — „ 65 „	= 1 „ 39 „
brabanter Stücke zu 5 Plaquettes	= — „ 71 „	= 1 „ 50 „
zu 1 „	= — „ 15 „	= — „ 30 „
zu 10 Liards	= — „ 11 „	= — „ 23 „
doppelte „	= — „ 22 „	= — „ 46 „
luxemb. 12 Sousst.	= — „ 40 „	= — „ 83 „
„ 6 „	= — „ 19 „	= — „ 40 „
„ 3 „	= — „ 9½ „	= — „ 20 „
lütticher Schillinge oder Escalins, einfache	= — „ 28½ „	= — „ 60 „
doppelte	= — „ 57 „	= 1 „ 21 „

Folgende Tabelle zeigt die Ausbringung der österreich.-niederländischen Münzen, nach Gesetz und Erfahrung, so wie deren Schrot und Korn, im Gold- und Silberwerth, in Rücksicht auf das deutsche Münzwesen und nach der Vereins-Mark berechnet.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen der österreichischen Niederlande, des heutigen Belgiens.	Gewicht eines Stücks nach		Feingehalt in der Bruttomark		Stück auf eine Vereinsmark brutto	Stück auf eine Vereinsmark fein Metall	Werth eines Stücks	
	Gramm	holländ. Assen.	Karat	Grän			in Thalern preuß. Frd'or. zu 5 Thlr.	in Stück Ducaten nach dem Reichsfuße.
1. Goldmünzen:								
Souverainsd'or, doppelte, gesetzmäßig mit Remedium	11,054	230,00	22	—	21,1547	23,0778	8,39967	2,94411
Dergl. einfache, desgl.	5479	114,00	22	—	42,6805	46,5606	4,16331	1,45925
Brabant. Souverainsd'or, doppelte, nach gewöhnl. Annahme . . .	11,005	228,07	22	—	21,2500	23,1818	8,36199	2,93090

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen der österreichischen Niederlande, des heutigen Belgiens.	Gewicht eines Stücks nach		Feingehalt in der Bruttomark		Stück auf eine Vereinsmark brutto	Stück auf eine Vereinsmark fein Metall	Werth eines Stücks	
	Gramm	holländ. Assen.	Karat	Grän			in Thalern preuß. Frd'or. zu 5 Thlr.	in Stück Ducaten nach dem Reichsfuße.
Dergl. einfache, desgl	5,502	114,48	22	—	42,5000	46,3636	4,180995	1,46545
Ducaten, nach dem gesetzlichen Passirgewicht.	3,460	72,00	23	8,00	67,5556	68,5070	2,82958	0,99178
Lionsd'or oder Goldlöwen der belgischen Staaten von 1790, à 14 Fl.	8,275	172,18	22	—	28,2500	30,8182	6,28999	2,20466
2. Silbermünzen:							In preuß. Curant.	Im 24½ Guldenfuß.
			Loth.	Grän			Thlr. Sgr. Pf.	Fl. Kr.
Brab. Ducatons seit 1749, gesetzlich mit Remedium	33,272	692,24	13	16,00	7,0287	8,0971	1. 21. 10,45	3. 1,5475
Dergl., nach Gerhardt dem Aeltern gewöhnl. Annahme	32,937	685,29	13	16,00	7,1000	8,1792	1. 21. 4,20	2. 59,7242
Halbe, Viertel- u. Achtel-Ducatons, nach Verhältniß.								
Brab. Kronenthaler, seit 1755, gesetzmäßig mit Remedium . . .	29,477	613,31	13	16,00	7,93335	9,13922	1. 15. 11,47	2. 40,845
Dergl., nach Gerhardt's gewöhnl. Annahme	29,268	608,96	13	16,00	7,9900	9,2045	1. 15. 7,56	2. 39,705
Dergl., nach neuern Durchschnitts-Annahmen.	29,232	608,20	13	16,00	8,0000	9,2160	1. 15. 6,87	2. 39,505
Halbe u. Viertel, sonst nach Verhältniß; neuerdings sehr unwichtig.								
Doppelte brab. Schillinge (Doubles Escalins), seit 1749, nach französ. Probe	9,879	205,55	9	4,00	23,67114	41,0674	0. 10. 2,73	0. 35,795
Brab. Schillinge (Escalins), seit 1749, nach engl. Probe . . .	4,941	102,80	9	3,43	47,3306	82,3963	0. 5. 1,17	0. 17,841
Dergl. halbe Schillinge (Plaquettes), nach engl. Probe.	2,721	56,62	7	11,14	85,9276	180,4479	0. 2. 3,93	0. 8,140
Fünf-Stüberstücke brab. Curant, seit 1749, nach engl. Probe . . .	4,925	102,46	6	10,61	47,4863	115,3022	0. 3. 7,71	0. 12,749
Halbe dergl. zu 2½ Stüber, nach Verhältniß.								
Löwenthaler der belgischen Staaten, von 1790, à 3½ Fl., nach französ. Probe	32,825	682,95	13	17,00	7,1243	8,1746	1. 21. 4,54	2. 59,8255
Belgische Gulden Curant, zu 90 Stüber Curant, von 1790, nach französ. Probe	9,295	193,39	13	16,00	25,15904	28,9832	0. 14. 5,89	0. 50,719
Dergl. halbe Gulden, von 1790, nach französ. Probe	4,621	96,14	13	16,00	50,6073	58,3002	0. 7. 2,45	0. 25,214

Die Währung (Valuta) des brabanter Curant ist:

1 Fl. brab. Curant { = 1 Frc. 81²/₃ Centimes.
= 14 Sgr. 5,793 Pf.
= 50 Kr. 2,739 Pf. im 24½ Guldenfuß

441 Fl. „ „ = 800 Frcs.

Die Währung des brabanter Wechselgeldes ist:

1 Fl. brab. Wechselg. { = 2 Frc. 11¹⁶/₂₅ Centimes
= 16 Sgr. 10,739 Pf.
= 59 Kr. 0,552 Pf. im 24½ Guldenf.

6 Fl. „ „ = 7 Fl. brab. Cur.

378 Fl. „ „ = 441 Fl. „ „
100 Fl. „ „ = 116²/₃ Fl. brab. Cur.
378 Fl. „ „ = 800 Frcs.

Die luxemburger Währung ist 10¼ Proc. geringer als das brabanter Curant, und
441 Fl. luxemb. Währ. = 400 Fl. brab. Cur.

1 Fl. „ „ } = 13 Sgr. 1,635 Pf.
= 45 Kr. 3,908 Pf. im 24 Guldenf.

Nach lütticher Währung ist:
1 Fl. = 1 Frc. 18½ Centimes.
84³/₈ Fl. = 53¹/₈ Fl. brab. Cur., = 100 Frcs.

Uebrigens giebt es noch etwas bessere lüttlicher Gulden, von denen:

$4\frac{7}{8}$ Fl. = $5\frac{23}{27}$ Frcs.
1053 Fl. = 1280 „
1 Fl. = 1 Frc. $21\frac{11}{25}$ Centimes.

Das Verhältniß dieser früheren Rechnungsmünzen unter sich ist folgendes:

Pfund vlämisch oder Livre de gros.	Thaler oder Patagons.	Gulden Florins oder Livres.	Schillinge vlämisch oder Escalins.	Stüber oder Sols (Sous).	Grot vlämisch oder Deniers de gros.	Orts oder Liards.	Deniers (Pfennige).	Pfennige brabantisch.	Myten.
1	$2\frac{1}{2}$	6	20	120	240	480	1440	1920	5760
	1	$2\frac{2}{5}$	8	48	96	192	576	768	2304
		1	$3\frac{1}{3}$	20	40	80	240	320	960
			1	6	12	24	72	96	288
				1	2	4	12	16	48
					1	2	6	8	24
						1	3	4	12
							1	$1\frac{1}{3}$	4
								1	3

Gegenwärtig rechnet man in Belgien nach Francs à 100 Centimes, im französ. Münzfuß. Danach sind auch nach dem königl. Münzgesetz vom 5. Juni 1832 die neuen belgischen Nationalmünzen so ausgeprägt, daß sämmtliche Gold- und Silbermünzen $\frac{9}{10}$ fein Metall und $\frac{1}{10}$ Kupferzusatz enthalten. Die Münz-Einheit ist der Franc, von 5 Gramm Gewicht. Die nach diesem Gesetz geprägten Münzen sind:

In Gold: 20-Francs-Stücke (155 Stück ein Kilogramm wiegend) und 40-Francs-Stücke ($77\frac{1}{2}$ Stück ein Kilogramm wiegend).

In Silber: Stücke von 5 Francs, 2 Francs, 1 Franc, $\frac{1}{2}$ Franc und $\frac{1}{4}$ Franc.

In Kupfer: Stücke von 10, 5 und 2 Centimes und von 1 Centime. Das Gewicht des einfachen Centime ist 2 Gramm, das der mehrfachen Stücke nach gleichem Verhältniß.

Gesetzlich machen $51\frac{17}{18}$ oder 51,9444 Francs auf die kölnische Mark fein Silber. Das für die Ausmünzung erlaubte Remedium beträgt bei den Goldmünzen 2 Tausendtheile am Gehalt, und gleicherweise 2 Tausendtheile am Gewicht, bei den Silbermünzen 3 Tausendtheile am Gehalt, am Gewicht dagegen wie folgt: bei'm 5-Francs-Stück $\frac{3}{1000}$, bei'm einfachen Franc und bei'm 2-Francs-Stück $\frac{5}{1000}$, bei'm halben Franc $\frac{7}{1000}$, bei'm Viertel-Franc $\frac{10}{1000}$. Sämmtliche Sätze des Remediums verstehen sich sowohl für das Mehr, als für das Weniger.

Von fremden Münzen circuliren hauptsächlich die neuern französischen und niederländischen.

Die französischen Gold- und Silbermünzen des Decimalfußes werden in den Staatskassen, so wie im Handel, zu ihrem Nennwerth angenommen.

Die seit 1816 geprägten niederländischen Silbermünzen werden nach dem Verhältniß von $47\frac{1}{4}$ niederländ. Cents für 1 Franc im Schatz und in der Cirkulation angenommen, die niederländischen goldnen 5- und 10-Gulden-Stücke dagegen seit 1833 in dem Verhältniß von $48\frac{1}{4}$ niederländischen Cents für 1 Franc, bis auf weitere Verfügung. — Die niederländischen Kupfermünzen werden, bis auf weitere Verordnung, nach dem Verhältniß von $47\frac{1}{4}$ Cents für 1 Franc angenommen.

Die während der Herrschaft Oesterreichs und später ausgeprägten ehemaligen belgischen Landes- und Provinzial-Münzen, welche noch umlaufen, sollen nach den bestehenden Tarifen angenommen werden.

Bei Zahlungen braucht Niemand mehr als ein Zehntel der Summe in Viertel-Franc-Stücken, und nicht mehr als überhaupt 5 Francs in Kupfermünzen anzunehmen. In dieser Beziehung werden die niederländischen 25-Cents ($\frac{1}{4}$ Gulden)-Stücke dem halben Franc, und die 25 Centimes ($\frac{1}{4}$ Franc)-Stücke, so wie die niederl. 5- und 10-Cents-Stücke, der Kupfermünze assimilirt.

Alle vor dem Jahre 1833 ausgestellten Verträge, Ordonnanzen und Anweisungen, welche Verpflichtungen enthalten, die in niederländischen Gulden stipulirt sind, müssen so vollzogen werden, daß $47\frac{1}{4}$ niederländ. Cents = 1 Franc gerechnet werden. Seit dem 1. Januar 1833 aber werden in allen öffentlichen und gerichtlichen Acten die Summen ausschließlich in Francs und Centimes ausgedrückt.

Wer Gold oder Silber zur Münze bringt, um dagegen geprägte Münzen zu erhalten, hat nur die Fabrikationskosten zu tragen, welche bei den Goldmünzen auf 9 Francs, bei den Silbermünzen auf 3 Francs für das Kilogramm festgesetzt sind. Sind die eingebrachten Metalle von einem geringern Feingehalt als die Münzen, so müssen außerdem noch die besonders zu berechnenden Affinations-Kosten vergütet werden.

Man rechnet allgemein 189 Gulden niederländisch Cur. = 400 Francs, als feststehendes Verhältniß.

Der französische neue Louisd'or ward bisher in Wechselzahlungen zu $19\frac{1}{2}$, in Waarenzahlungen zu 20 Gulden niederl. Curant angenommen.

Maaße und Gewichte.

Die neuen Maaße und Gewichte sind den niederländischen und französischen gleich; bis 1836 hatten sie aber eigene Namen, seitdem sind jedoch die fran-

zösischen Namen eingeführt, wenn auch noch nicht durchaus gebräuchlich. Die verschiedenen Benennungen und zugleich die Eintheilung der Maaße u. Gewichte zeigt folgende Uebersicht:

Belgische,	Französische,	Holländische Benennung.
Längenmaaße.		
1 Perche	Décamètre	Roede.
hat 10 Aunes	Mètres	Ellen.
zu 10 Palmes	Décimètres	Palmen.
- 10 Pouces	Centimètres	Duimen.
- 10 Lignes	Millimètres	Streepen.
Meilenmaaße.		
1 Mille à 1000 Aunes oder Kilomètres = 1 Myl.		
Feldmaaße		
1 Bonnier	Hectare	Bunder.
hat 100 Perches carrées	Ares	vierkante Roeden.
- 100 Aunes	Mètres carrées	- Ellen.
Brennholzmaaße.		
1 Corde oder	Stère =	1 Wisse.
Getreidemaaße.		
1 Laste		
hat 30 Rasières	Hectolitres	Mudden.
hat 30 Sac	-	Zak.
zu 10 Boisseaux	Décalitres	Schepels.
- 10 Litrons	Litres	Kopper
- 10 Mesurettes	Décilitres	Maatjes.
Flüssigkeitsmaaß		
1 Baril	Hectolitre	Vat.
hat 100 Litrons	Litres	Kannen.
zu 10 Verres	Décilitres	Maatjes.
- 10 Dés	Centilitres	Vingerhoed.
Gewichte		
1 Livre	Kilogramme	Pond.
hat 10 Onces	Hectogrammes	Onsen.
zu 10 Gros	Décagrammes	Looden.
- 10 Esterlins	Grammes	Wigtjes.
- 10 Grains	Décigrammes	Korrels.
Medicinalgewicht.		
Livre médicale	375 Grammes	Medicinal-Pond.
Once médicale	31,25 -	Medicinal-Ons.
Drachme	3,906 -	Drachma.
Scrupule	1,302 -	Scrupel.
Grain médical	0,065 -	Grein.

Anleihen u. Staatspapiere des Königreichs Belgien.

Kurz nach dem Abfall Belgiens von den Niederlanden schrieb im Oktober 1830 die provisorische Regierung eine freiwillige, sogenannte patriotische Anleihe aus. Dieselbe belief sich auf 5 Mill. Gulden niederländ. Curant, welche in Obligationen zu 1000 Gulden, mit Zinszahlung von jährlich 6 Procent, emittirt wurden. Im April 1831 folgte eine zweite Anleihe von 12 Mill. Gulden, deren Obligationen zu 500, 100, 50, 25 und 10 Gulden jährlich 5 Proc. Zinsen tragen sollten; bis 1833 sollte die ganze Anleihe getilgt sein. — Die beiden vorigen Anleihen wurden durch eine im November 1831 mit dem Hause Rothschild in London negocirte dritte getilgt, welche sich auf 50,400,000 Francs oder 2 Mill. Pfd. Sterling belief, in 30,000 Obligationen vertheilt, die auf den Inhaber (au porteur) lauten und 5 Proc. Zinsen tragen, die jeden 1. Mai und 1. November in Brüssel, Antwerpen und Paris in Francs, oder in London in Pfund Sterling à 25 Francs 20 Centimes erhoben werden können. Der jährliche Tilgungsfonds von 1 Proc. des Kapitals wird zu Rückkäufen unter Pari benutzt. Die Obligationen können gegen Renten-Inscriptionen auf's große Buch der öffentlichen Schuld vertauscht werden. — Die Anleihe von 1836 geschah durch Subscription zu 92 Procent, und beträgt 30 Mill. Francs in 30,000 Obligationen à 1000 Francs oder in halben à 500 Frcs., mit 4 Proc. Zinsen, die halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli zu Brüssel, Antwerpen, London und Paris, so wie bei den Agenten der General-Staatskasse ausgezahlt werden. Der Tilgungs-Fonds beträgt mindestens 1 Proc. — Im Jahr 1838 wurde mit den Gebrüdern Rothschild eine Anleihe auf 50 Mill. Francs zu 73½ Proc. und mit 3 Proc. Zinsen abgeschlossen. Die Zinsen werden halbjährig am 1. Februar und 1. August in Brüssel, Paris in Francs, in London in Pfd. Sterling zum festen Curs von 25⅖ Frcs. für 1 Pfd. St., in Frankfurt a. M. nach dem Tageskurs gezahlt. Die Amortisations-Dotation beträgt 1 Proc. bezahlt. — Im J. 1840 ward eine neue Anleihe im Belauf zu 82 Mill. Francs bewilligt, die in verschiedenen Raten abgeschlossen wurde. Die erste, mit der Société générale zu 96 Proc. mit 5 Proc. abgeschlossen, betrug 20,160,000 Francs. Für das Publikum waren 10 Mill. Francs offen gelassen. Die Zeichnung geschah in Brüssel und Antwerpen. Eine Hälfte der Obligationen lautet auf 100 Pfd. Sterl. = 2520 Frcs., die andere auf 40 Pfd. Sterl. = 1008 Frcs. Sie wurden erst nach 6 Jahren einlösbar. Die Zinsen werden gegen die Coupons halbjährlich, am 1. Mai und 1. November, bezahlt. Für die Tilgung ist 1 Proc. bestimmt. — Die zweite Anleihe im Jahr 1842 wurde mit den Gebrüdern Rothschild auf 37 Mill. Frcs. zu 97½ Proc. mit 5 Proc. Zinsen abgeschlossen. Dabei betheiligte sich die Société générale mit einem Drittheil. Ebenso bei dem dritten und letzten Theil der im J. 1842 bewilligten Anleihe, die auf 30 Mill. Francs mit 5 Proc. Zinsen mit den Gebrüdern Rothschild abgeschlossen wurde.

Schatzkammerscheine, Bons royaux. Im J. 1833 wurde die Regierung ermächtigt, verzinsliche Schatzkammerscheine auszugeben. Die Zinsen waren anfänglich 6 Proc., wurden aber später auf 4½, und endlich auf 4 Proc. herabgesetzt, aber 1839 wieder erhöht, natürlich bei den 3 Monate laufenden auf 4 Proc., bei den 1 Jahr laufenden auf 5 Proc., bei den 6 Monate laufenden auf 4½ Proc. — Später wurden für den Bau der Eisenbahnen 12 Mill. Francs Schatzkammerscheine ausgegeben, zu deren Einlösung zum Theil die Anleihen von 1840 bestimmt waren. Die Regierung wurde 1840 am 30. Decbr. wieder ermächtigt, vom 1. Jan. 1841 zu 24,400,000 Frcs. Schatzkammerscheine auszugeben. Ueberhaupt haben die Eisenbahnbauten bis zum Ende des Jahres 1844: 144,746,776 Frcs. in Anspruch genommen, die auf Staatskosten geschafft werden mußten. Daneben wurden auch große Summen auf industrielle Unternehmungen verwendet.

Ueber die Bankactien, s. Banken.

Belgrad, griech. Weissenburg, befest. Hauptstadt des Fürstenthums Serbien, am Einfluß der Sau in die Donau, Semlin gegenüber, mit 30,000 Einw.; Sitz des Fürsten, eines griech. Bischofs, der fremden Konsuln rc., bedeut. Handelsplatz zwischen Oesterreich u. der Türkei.

Bellac, Stadt und Hauptort des gleichn. Arrond. in Frankreich, Dep. Vienne, mit 3383 Einw., Unter-Präfectur, Civil-Tribunal, Gerbereien, Fabriken für Tuch, Wolldecken, Leinwand, Hüte, beträchtlichem Salz- und Weinhandel.

Belladonna, Tollkirsche, Wolfskirsche, Waldnachtschatten, Atropa Belladonna L., eine Giftpflanze, die in einem großen Theile von Europa, in Deutschland, Italien, der Schweiz u. Frankreich, wild wächst. Es kommt davon die Wurzel und das Kraut in den Handel. Die Wurzel, Radix Belladonnae, hat frisch eine röthlich braune Farbe und einen unangenehmen, betäubenden Geruch und ekelerregenden, süßlich zusammenziehenden Geschmack. Sie besitzt die Eigenschaft, die Pupille der Augen zu erweitern, und wird zu den kräftigsten Arzneimitteln gezählt. Daß sie gegen das Scharlach schütze, ist keineswegs ganz zweifellos. Der Gebrauch muß mit der größten Vorsicht geschehen. Schwindel, Schläfrigkeit, lustiger Wahnsinn sind die Folgen eines übermäßigen Gebrauchs. — Das Kraut, Herba Belladonnae, sind eirunde, große, gestielte, ganzrandige Blätter von dunkelgrüner Farbe und unangenehmem, betäubendem Geruch und zusammenziehendem Geschmack. Es wird ebenfalls in der Arzneikunde angewandt; die Wurzel ist aber der kräftigere Theil, und deshalb am meisten im Gebrauch.

Bellefontaine, 1) Dorf in Frankreich, Depart. Vosges, Arrond. Remiremonde, mit 2527 Ew., vorzüglicher Messerschmiederei, Eisenhämmern, Drahtziehereien u. Steinkohlenlagern. — 2) Dorf ebend., Dep. Manche, Arr. Mortain, mit Papiermühlen.

Bellegarde, Dorf in Frankreich, Dep. Loiret, Arr. Montargis, mit 1015 Ew., treibt Handel mit Saffran, Wachs und Honig.

Belle-Isle-en-Mer, Stadt in Frankreich, Dep. Cotes-du-Nord, Arrond. Guingamp, am Guer, mit 1740 Einw., Eisenhämmern und einer Papiermühle.

Bellême, Stadt in Frankreich, Dep. Orne, Arr. Mortagne, mit 3143 Einw., Gerberei, Baumwollspinnerei, beträchtlichen Leinwandfabriken, Handel mit Wolle, Tuch u. Schiffbauholz.

Belleville-et-Ménil-Montant, 1) großes und ein betriebsames Dorf in Frankreich, Dep. Seine, Arrond. St.-Denis, mit 19,515 Einw. Begünstigt durch die Nähe von Paris und St.-Gervais ist hier die Industrie sehr thätig. Es bestehen Fabriken für Gußstahl, Hornplatten, Baumwollenmützen, Knöpfe, Shwals, Kaschmirgarn und Kaschmir-Shwals, Nägel, Farben und Firniß, Messer, Leder, Eisen-, Stahl- und Kupferdraht, Kupfergießerei, Oel, Porzellan, Teppiche u. s. w., Maschinenbauwerkstätten rc. — 2) Belleville-sur-Saône, Stadt ebend., Dep. Rhone, Arrond. Villefranche, unweit der Saone, über die eine Hängebrücke führt, mit 2437 Ew.; Entrepot und Handel mit den Weinen von Beaujolais und Maconnais.

Belley, alte Stadt und Hauptort des gleichnam. Arrond. in Frankreich, Dep. Ain, in einer pittoresken Gegend, Bischofsitz, mit 3970 Einw., Unter-Präfectur, Civil-Tribunal, Zollamt, mehreren Seidenhandlungen und einer Seidenweberei.

Bellinges, nennt man mehrere Arten Zeuge, deren Kette Leinen- oder Hanfgarn und der Einschlag Wollengarn ist. Man fabricirt sie vorzüglich in Frankreich und England. Die Hauptarten heißen Tiretaines und Berluches oder Breluches.

Bellinzona, Bellenz, Stadt im schweizer Kanton Tessin, am Tessin, mit 1500 Einw. Sie liegt am Eingang des Riviera-Thals, an der Straße nach Mailand über den St.-Gotthard, und hat Transito-Handel und mit dem Acqua di Cedro aus Orangeblüthen und Orangerinde.

Belluno, Hauptstadt der gleichnam. Delegation (Prov.) im Gubern. Venedig, rechts am Piave, mit 5500 Einw., Fabriken in Seide, Leder, Hüten, Töpfergeschirr, Wachs, Holzhandel.

Belozersk, Stadt in Rußland, Gouv. Nowgorod, mit 3000 Einw., Handel mit Getreide, Vieh, Talg und Theer.

Belper, Stadt in England, Grafschaft Derby, am Derwent, mit 8000 Einw., Leinwand- und Baumwollzeugfabriken.

Belutschistan, ein wasserarmes und salzhaltiges Land in Asien; grenzt N. an Afghanistan, O. an das hindostanische Land Sind, S. an das indische Meer und W. an die persische Provinz Kerman. Es ist in 6 Provinzen oder Landschaften getheilt: die Küstenprovinz Mekran, im W. das Hochland Buschkurd oder Burkind, NW. Kohistan, N. jenseit des Gebirges Mutsch die Belutschistan-Wüste, NO. Sarawan und Cutsch-Gandava, davon S. Dsjalawan und SO. auf der Küste Les. Von den 2,500,000 Bewohnern sind die Belutschisten und Brahnis theils Nomaden, theils Ansässige und Ackerbauer; die Hindus treiben Handel. Die Produkte sind Reis, Baumwolle, Seide, Indigo, Datteln, Felle, Salz, Wolle, Seiden- und Baumwollengewebe, Teppiche, vorzüglicher Stahl rc. — Die östliche Straße von S. nach N. über Bela (s. ebd.) ist schon erwähnt; eine im W. führt von Gwuttur auf der Küste gegen NNW. nach Bunpur, und in Persien nach Kerman rc. Auch führt eine von Gwuttur über Kedsje, Pundjur nach Kelat rc.; eine andere Hauptstraße von Bunpur, nördlicher als die zuletzt erwähnte, und durch den südl. Theil der Belutschistanwüste auf Sarawan zu nach Ruschky, wo sie in die große Straße von Kelat nach Duschak u. Herat mündet.

Benares, einer der größten, berühmtesten und vielleicht der heiligste Wallfahrtsort in Hindostan, links am Ganges, Präsidentschaft Kalkutta, in sehr angebauter Gegend, mit 620,000 Einw., einem großen Hindu-Sanskrit-Kollegium, worin Theologie, Medizin, Botanik, Musik, Metaphysik, Logik, Grammatik, Prosodie, Mathematik, Mechanik, Gesetzkunde rc. gelehrt werden, mit einer Sternwarte, vielen Fabriken für Seiden-, Baumwoll- und Wollzeuge, sehr beträchtlichem Handel mit Shwals, Musselin von Dakka, Diamanten u. a. Edelsteinen, der sich fast über ganz Asien ausbreitet.

Münzen und Rechnungsweise wie in Kalkutta, zum Theil ebenso die Gewichte.

Gewichte.

Der Maund von Benares = 42 Seers, wiegt 80⅓ engl. Pfd. avoir du poids = 36,567 franz. Kilogr. = 78,218 preuß. Pfd. — Der Seer von Mirzapur = 84 Siccas, wiegt 20,346 holl. As oder 0,9777 Kilogr. = 2,156 engl. Pfd. avoir du poids, = 2¹/₁₀ preuß. Pfd. — Der Maund von Mirzapur = 40 Seers, = 86,24 engl. Pfd. avoir du poids, = 39,1176 Kilogr., = 83,636 preuß. Pfd., = 69,851 wiener Pfd.

Auch der Seer (Sihr) von Allah-Abad und Luknow, = 96 Siccas, = 2,464 engl. Pfund a. d. p. ist im Gebrauch. — Der Maund von Allah-Abad = 40 Seers, = 98,56 engl. Pfd. a. d. p., = 44,7058 Kilogr., = 95,584 preuß. Pfd., = 79,830 wiener Pfd.

100 Seers von Mirzapur = 100 Bazar-Seers von Kalkutta, und 100 Seers von Allah-Abad = 120 Bazar-Seers von Kalkutta.

Längenmaaß.

1 Koß (Meile) von 1000 Fathoms (Faden oder Klafter) = 1335 franz. Toisen, also ungefähr = 1 engl. Meile. — 3 Koß = ungefähr 1 deutschen Meile. 42⅔ Koß betragen einen Grad des Aequators.

Gold- und Silbergewicht.

1 Tola = 215 engl. Troy-Grän, = 13,93 Gramm, = 289,86 holl. As.

Bencoolen oder Benkulen, Stadt und Hauptort auf der Südwestküste der den Holländern gehörigen Insel Sumatra, mit 12,000 Einw., Ausfuhr von Reis, Kaffe, Gewürzen und besonders Pfeffer, ferner Kampher, Benzoe, Elfenbein, Goldstaub ꝛc. — Bis 1824, wo sie der englisch ostindischen Compagnie gehörte, wurde viel Opium aus Bengalen, indische Baumwollzeuge, europäische Waaren in Stahl, Eisen, Kupfer, Quincallerie ꝛc. eingeführt, und man rechnete nach Dollars oder Real's zu 4 Sooko's oder Rups oder 32 Sataliers. 8,3945 solcher Dollars = 1 köln. Mark fein Silber, wonach 1 Dollar = 1 Thlr. 20 Sgr. preußisch. Seit 1824 rechnet es, wie Batavia, nach holländischen Gulden, deren 24,325 = 1 köln. Mark fein Silber 1 Gulden = 17 Sgr. 3 Pf. preußisch. — Früher rechnete man nach Piastern, Rupien und einfachen und doppelten Fanams; 12 Fanams = 1 Rupie; 2 Rupien = 1 Piaster.

Maaße und Gewichte.

Getreidemaaß. Man braucht bei Getreide, Reis und dergl. den Kojäng = 800 Bämbuhs. 1 Kojäng enthält 166,481 franz. Kubikzoll, = 60,086 berliner Scheffel, = 31,137 dresdner Scheffel.

Getränkmaaß. 1 Bämbuh = 190,8 franz. Kubikzoll, = 1 engl. Gallon Weinmaaß, = ungefähr 3³/₁₀ berl. Quart, = 4 dresdner Kannen.

Handelsgewicht. 1 Bähar, in 100 Kättihs oder 4½ Piccols (Pikuls) eingetheilt, = 560 engl. Pfd. avoir du poids, = 253,99 franz. Kilogr., = 4 Ctr. 103 Pfd. 9½ Loth preußisch.

Gold- und Silbergewicht. Der Tähl von 6 Mace (Maaß) wiegt 830 holl. As = 2 Loth ⁹/₁₀ Quentchen preußisch.

Benda, ein Gewicht in Guinea.

Bendelkend, Bundelkund, ein schwach bevölkerter Distrikt in Hindostan, in den Prov. Allah-Abad, Malva, Agra, gebirgig durch die Gebirge Windhya und Kin.ur; berühmt wegen der reichhaltigen Diamantgruben.

Bender-Abassi, Gamron, oder Gamberun, Gumrun, Hafenstadt auf der persischen Küste, nördlich an der Straße von Ormus im Eingang in den persischen Meerbusen, 27° 18′ n. Br. 53° 46′ ö. L., mit etwa 5000 Einw., Araber, Perser, Kurden, einige Armenier und Beduinen. Von hier führt eine Straße durch einen natürlichen Paß in das Herz von Persien. Die Stadt steht auf einem Abhang, der das Meer berührt. Im Sommer ist der Ort sehr ungesund. Sie war ehedem der berühmteste Seehafen und Stapelplatz für Persien, und hat noch immer einen lebhaften Verkehr arabischer und indischer Kaufleute; jetzt gehört sie dem Iman von Maskat. Die Ausfuhr besteht in Woll-Schwals von Yezd, Tabak, Krapp, Nüssen, Pistazien, Mandeln ꝛc.; die Einfuhr in Eisen, Stückgütern, indischen Tüchern, Porzellan, Farbholz, gegerbtem Leder, Salzfischen, Candis-Zucker, im Werth (1827) von ohngefähr 30,000 Pfd. Sterl.

Man rechnet hier gewöhnlich, wie in Maskat, nach Mamudis zu 20 Gassas (Gass, Goz) Curant, 63,826 der erstern auf eine köln. Mark f. Silber. Werth eines Mamudi = 6 Sgr. 7 Pf. preuß. — Auch rechnet man nach Schahis zu 10 Goz. Der Schahi ist eine fingirte Münze, welche einen halben Mamudi oder 10 Gassas gilt.

1 Toman = 50 Abassi à 2 Mamudis Courant.

1 Abassi oder neuer Bassi = 2 Mamudis, = 4 Schahis, = 40 Goz.

Alle einigermaßen bedeutende Käufe werden in Schahis oder Chaets abgeschlossen; die Zahlungen geschehen aber in Abassis oder Doppel-Mamudis, wobei der Wechsler (engl. Angaben zufolge) 7 bis 8 Proc. Provision bekommt.

Von fremden Münzsorten kursiren besonders Ducaten und mexikanische Piaster. — Alle Gattungen von Ducaten werden Zechinen genannt. Die venetianischen Zechinen (zum Unterschiede Venetians genannt, während alle übrigen Gubbers heißen) gelten ohngefähr 2 Proc. mehr als die andern Ducatensorten.

Der Toman soll hier circa 24 Schillinge Sterling werth sein. Man vergleiche übrigens den Art. Persien.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Die Guerze, Gueze, Guese oder Guz, ein Ellenmaaß, ist 436 franz. Linien oder 0,98351 Meter lang = 1,4747 preuß. Ellen. 93 Guz werden = 100 engl. Yards gerechnet. — Ein zweites Ellenmaaß, der Covid, soll 425,8 franz. Linien oder 0,96053 Meter lang sein.

Gewichte. Es giebt zwei verschiedene Arten von Maunds. — Der Maund Tabri wird bei den Droguen, dem Zucker und dem Kupfer gebraucht und wird im Handel mit der engl. Faktorei hier zu 6¾ Pfd. engl. av d. p. = 3,061 Kilogramm gerechnet, im Bazar aber nur

zu 6¼ Pfund engl. av. d. p. = 2,834 Kilogramm. 2 Maunds Tabri = 1 Maund Schah (Sherw oder Schahu).

Der Maund Copra wird zum Wiegen aller übrigen Landeserzeugnisse, der Eßwaaren u. s. w. angewandt, und im Handel mit der engl. Faktorei zu 7¾ Pfund engl. av. d. p. = 3,514 Kilogramm, im Bazar aber nur zu 7¼ bis 7½ Pfund engl. av. d. p. gerechnet. Der letztere Maund Copra heißt auch Maund Bazar.

Gold- und Silbergewicht. Der Miskal oder Mitikal ist $71^7/_{12}$ engl. Grän oder 4,6381 franz. Gramm = 96,313 holl. As schwer. 2½ Miskals machen eine Surat-Tola aus.

Bender-Dellim, Bender-Dilam, kleine Stadt in Persien, Prov. Farsistan, NO. am persischen Meerbusen, mit einem kleinen Hafen. Die Bewohner sind Araber, und treiben Perlenfischerei.

Bender-Kongun, Hafenstadt in Persien, am pers. Meerbusen in der Küstenlandschaft Germsir, mit einigen tausend Einw., die besonders Handel mit Perlen treiben.

Bendorf, Flecken in Preußen, Regierungsbezirk Koblenz, am Rhein, mit 2200 Einw., Tuchweberei, Thonpfeifenfabriken, Eisen- und Stahlhämmern.

Bener, ein Milchmaaß im schweizer Kanton Graubündten, in 2 Maß oder 4 Quärtlein eingetheilt, = 67 franz. Kubikzoll, = $1^1/_6$ berliner Quart, oder $1^3/_7$ bresdner Kannen.

Bengalen, ist erstlich eine Provinz im englischen oder britischen Hindostan, zwar 100,000 engl. QM. groß, aber fast durchaus einförmig, vorzüglich bewässert durch die Flüsse Ganges, Brahmaputra Hughly, Tista, Rupnarain ꝛc., angeschwemmtes Land und sumpfig. Dann ist Bengalen auch eine englische Präsidentschaft in Hindostan, welche außer der gleichnamigen Prov., die Prov. Bahar, Allah-Abad, die Distrikte Benares und Bendelkend, die Agra, Delhi, Berar, Malwa, Tarai oder das Waldland, der Küstenstrich Sunderbund am Meerbusen von Bengalen, Arrakan, Assam, Tavoy, Tenasserim und Martaban. Die Hauptstadt der Präsidentschaft ist Kalkutta.

Bengazy, Bernik, Hafen- und Handelstadt in Tripoli, auf der Ostküste des Meerbusens von Sidre, W. vom Cap Razat, 32° 7′ 30″ n. Br., 17° 41′ 20″ ö. L. mit 5000 Einw. Der Handel geht nach Malta, Audjelah und Sajonah. Die Ausfuhr besteht in Korn, Gerste, Wolle, Rindvieh, Schaafen, Butter, Geweben aus Wolle, Flachs und Hanf ꝛc.; die Einfuhr in Oel, getrockneten Früchten, Seife, Leinwand und Wollzeugen aus Malta und der Levante ꝛc. Ein liefen im J. 1834: 121 Schiffe von 8635 Tonnen, aus 110 Schiffe von 8452 T.; im J. 1836 ein nur 56 Schiffe von 4251 T., aus 54 Sch. von 4492 T.

Benguela, ist ein den Portugiesen unterworfenes Land auf der Küste im südwestl. Afrika, in Nieder-Guinea, das sich landwärts weit über funfzig Tagereisen ausdehnt. Es bildet ein Guvernement, das unmittelbar unter dem General-Guverneur von Loanda steht, und im Innern ein sogenanntes Präsidium, Fort Laconda hat. Die zu diesem Guvernement gehörigen Distrikte sind: Bailundo, das an Pungo andongo stößt; Dombe grande da Quinzamba; Zambe, Galomgue, Quilengues e Sambos, Quilengues e Huita, und Bihé. Die Bewohner sind Neger verschiedener Volkschaften, die sich durch ihre Sitten unterscheiden. Darin liegt auf der Küste, in einem schönen, beschatteten, sumpfigen, von dem Calumbella durchflossenen, sehr ungesunden Thal, von hohen, zum Theil sandigen Bergen eingeschlossen, die große gleichnam. Stadt, 12° 34′ s. Br. 13° 20′ ö. L., mit ohngefähr 3000 Einw., davon etwa Zweidrittel Weiße und Mulatten, die übrigen Neger sind. Gegen die Küste bewegt sich ein Meerstrom, und die Tiefe des Meeres an dieser Küste ist so bedeutend, daß die größten Schiffe sich dem Lande auf 1 bis 2 engl. Meilen sicher nahen können. Der Hafen, gegen alle Winde geschützt, gehört zu den besten der west-afrikanischen Küste; nur ist die Landung wegen der Brandung darin, besonders bei lebhaftem Seewinde, sehr schwierig und sogar unmöglich. Neger, die immer im heißen Sande am Strande liegen, tragen die Passagiere von den ankommenden und in die abfahrenden Schiffe durch's Wasser. Die Stadt ist befestigt, aber wegen der Nähe von Sümpfen sehr ungesund. Sie liegt unter der Höhe des Meeresspiegels, und leidet durchaus Mangel an trinkbarem Wasser. Das heutige Benguela heißt Benguela nova, während B. velha, Alt-Benguela, nördlich von Novo-Redondo, von den Europäern längst verlassen ist. Auch jetzt beabsichtigt man das Guvernement nach der südlichern Kolonie Mossamedes zu verlegen, die einen guten Hafen und gesundes Klima hat. Die Umgegend Benguela's besitzt einen großen Reichthum an fast allen europäischen Gartengemüsen, vorzüglich Kohl, der weit und breit an der Küste verschickt wird, Ananas, Apfelsinen, Bananen, Mangos, Maniok, schöne Weintrauben, viele Ziegen und Schweine, von wildem Geflügel Lachtauben, Perlhühner, Papageien, Kolibri, von wilden Thieren viel Antilopen, drei Arten Hyänen, hier Wolf genannt, Löwen, Elephanten, im Meer viel aber auch giftige Fische, viel und sehr große Schildkröten. Der Haupthandel ist Handel mit Sklaven, die durch zahlreiche Karawanen aus dem Innern zugeführt werden. Durch diese Karawanen werden auch Elephantenzähne u. a. nach Benguela gebracht. Mais, Zuckerrohr und Baumwolle gedeihen bei Benguela sehr gut, werden aber nicht gebaut. Es giebt hier auch Terra japonica u. Ipecacuanha. An Handwerkern fehlt es in Benguela gänzlich. Wenn der Sklavenhandel aufhört, dann wird der Reichthum der Natur erst benutzt werden. José Accursio das Neves, Considerações politicas e commerciaes sobre descobrimentos e possessões dos Portuguezes na Africa e na Asia. Lisboa 1830; Tams, die portugiesischen Besitzungen in Süd-West-Afrika, Hamburg 1845; S. 30 ff.

Benicarlo, Hafenstadt in Spanien, Valencia, am mittelländ. Meer, mit 6000 Einw., vorzüglichem Wein und Olivenöl, die ausgeführt werden. S. Wein.

Benzoe, Benzoeharz, wohlriechender Asant, Resina Benzoe, Asa dulcis, engl. benzoïn, franz. benjoin, ital. belzuino, das Harz des in Ostindien, besonders auf Sumatra, Java, Borneo und in Siam heimischen Benzoebaumes, Styrax Benzoin, Dryand. Es fließt aus den in den Stamm des Baumes gemachten Einschnitten als ein weißer Saft, der an der Luft hart und nach und nach dunkler wird. Jeder Baum kann 3 Pfund liefern und die Einschnitte können 10 bis 12 Jahre wiederholt werden. Im

Handel kommen zwei Sorten Benzoe vor: 1) die Mandelbenzoe, Benzoe amygdaloides, ist im franzöſ. Handel das benjoin en larmes, und 2) die gewöhnliche Benzoe, oder Benzoe in Sorten, Benzoe in sortis. Erstere hat ihren Namen daher, weil sie aus zusammengebackenen Klumpen besteht, welche auf einem röthlichen Grunde eine Menge größerer oder kleinerer weißer oder gelblicher Körner enthalten, die zerbrochenen Mandeln ähnlich sehen. Dies ist die beste. Die andere Sorte ist schwärzlich, hat keine oder nur wenige Körner und viele Unreinigkeiten. Der schlechteren Sorte sind häufig andere Harze beigemischt. Die Benzoe ist hart, leicht zerreiblich, hat einen sehr angenehmen Geruch, besonders beim Reiben und Anzünden, und einen anfangs süßlichen, balsamischen, hintennach aber stechenden Geschmack. Sie schmilzt am Feuer und entwickelt einen starken Geruch und einen Rauch, welcher, auf einem kalten Körper verdichtet, Krystalle von Benzoesäure bildet. Beim Pulvern erregt sie starkes Niesen. Sie löst sich vollständig in Alkohol oder Weingeist und Essigsäure, im Aether nur zum Theil auf; die ätherischen und fetten Oele wirken nicht auf sie. Nach chemischen Untersuchungen besteht die Benzoe entweder aus mehr gelbem, in Aether löslichem, oder aus mehr braunem, in Aether unlöslichem Harz, ätherischem Oel, Benzoe-Säure, in den braunen Stücken auch Extractiv- oder Gerbestoff und Unreinigkeiten. Hauptsächlich wird die Benzoe zu Räucheressenzen, Räucherpulver und Räucherkerzen, zur Bereitung der Benzoesäure, selten als Arzneimittel gebraucht. Das specifische Gewicht ist im Verhältniß zum Wasser 1,902. Die beste Vorschrift zur Bereitung von Räucherkerzen ist die von Dr. Paris: Benzoe 1 Gros, Cascarille ½ Gros, Myrrhe 1 Skrupel, Muskat- und Nelkenöl von jedem 10 Grain, Potasch-Nitrat ½ Gros, Kohle von leichtem Holz 6 Gros, mit Tragakant zu einer festen Masse gemacht, woraus dann die Kerzen, nach oben zugespitzt, bereitet werden. Löst man Benzoe in Alkohol auf und gießt dazu Wasser, so entsteht eine milchiche Trübung und diese Flüssigkeit erhält den Namen Jungfermilch und wird als Schönheitsmittel (gegen Flecken in der Haut) gebraucht. — Die Benzoe kommt durch die Ostindien-Fahrer über England (London), Marseille, Triest, Hamburg und Amsterdam in den deutschen Handel und zwar in Kisten von 400 Pfund oder in halben Kisten von 150 bis 180 Pfund.

Benzoesäure, Acidum benzoicum, Benzoeblumen, kann man entweder durch trockne Destillation der Benzoe oder auch aus Kuh- und Pferdehaaren bereiten, aber letztere hat einen widrig riechenden, scharf und brennend schmeckenden thierischen Stoff beigemischt; oder auf dem sogenannten nassen Wege, durch verschiedene chemische Verfahren, in den chemischen Fabriken. Die Benzoesäure kommt in weißen, undurchsichtigen, perlenmutterglänzenden, etwas biegsamen, in der Luft beständigen Nadeln oder Blättchen vor; sie schmeckt schwach sauer und wenn sie noch mit Benzoeöl verunreinigt ist, auch bitter und brennend und riecht nach Vanille; in der Wärme schmilzt sie wie Fett. Sie ist außerdem in dem Benzoeharze und dem Horn mehrerer vierfüßigen Thiere auch noch in vielen wohlriechenden Pflanzenkörpern, z. B. der Vanille, dem Zimmt, Calmus ꝛc. enthalten und wird sowohl als Arzneimittel wie auch unter Parfümerien gebraucht.

Beram, Berampaat, sind weiße oder farbig gestreifte ostindische Baumwollenzeuge, aber jetzt durch die englischen Stripes verdrängt.

Berberei, ist die Benennung von ganz Nord-Afrika, von Egypten bis zum atlant. Ozean, und südwärts bis zur Sahara. Sie umfaßt Tripoli, Tunis, Algerien, Marokko, Fez, selbst den nördlichen Theil der Sahara, Fezzan und die Wüste zwischen Fezzan und Egypten. Durch die Eroberung von Algerien hat Frankreich hier das Uebergewicht gewonnen, das bis dahin England besaß.

Berbereok heißen in Konstantinopel die in Algier, Tunis und Tripolis geprägten Mahbubs. Sie sind aus 21 karatigem Golde gemünzt und gelten in jenen afrikanischen Staaten 3 Piaster. Siehe auch den Artikel Mahbub.

Berberisstrauch, Berberitzenstrauch, Sauerdorn, Berberis vulgaris. Von diesem Strauche werden die Beeren, Baccae Berberidis, das Holz und die Wurzeln benutzt. Die Beeren sind roth, länglich, schmal und walzenförmig und stehen in Trauben wie die Johannisbeeren. Sie enthalten einen angenehmen sauern Saft, den man als Surrogat des Citronensaftes, zu einem kühlenden, zusammenziehenden Getränk, als Mittel zur Magenstärkung, Stillung der Durchfälle und Ruhren, und gegen Skorbut benutzt. Sie kommen getrocknet oder eingemacht in den Handel. Der aus ihnen gepreßte Saft hält sich, mit Rum versetzt, lange Zeit, und mit Zucker gesotten giebt er einen sehr angenehmen Syrup, den man wie den Himbeersaft zur Limonade anwendet. Das Holz und die Wurzel färben sehr gelb (wie das Gelbholz) und werden zu diesem Zwecke hie und da angewandt. Das Holz wird auch zu Tischlerarbeiten, zu Schuhpflöcken ꝛc. geschätzt, kommt aber wenig vor, da der Berberisstrauch nicht sehr häufig angebaut wird.

Berbice, Distrikt im engl. Guyana, am atlant. Ozean, 25,000 engl. QM. groß, mit 34,000 Einw., der Hauptstadt Nieuwe-Amsterdam. Die Produkte sind Zucker, Cacao, Indigo, Tabak.

Berchtesgaden, Marktfl. und Landgerichtsort in Baiern, Ober-Baiern, mit 1800 Einw., königl. Schloß, Haupt-Salzamt, Rent-Amt, Forst-Amt, Oberzoll-Controlle, Salzbergwerk, Holz- und Leinwaaren-Handel, Blei und Gallmei.

Berdiansk, Hafen- und Handelstadt in Rußland, erst 1836 an der Mündung des kleinen Flusses Berdianka in das asowsche Meer gegründet, und 1830 dem Handel geöffnet, mit 8000 Einw. Die Ausfuhr besteht in Weizen, Lein- und Rapssamen, Wolle, Butter, rohen Häuten und Hanf, und betrug im Werth 1837: 494,036, 1840: 4,372,463 Rubel Ass.

Berditscheff, Berdiczow, Stadt in Rußland, Guv. Volhynien, mit 20,000 Einw., hat ansehnliche Märkte, und treibt Handel mit Wachs, Honig, Talg, Hanf, Wolle, Roßhaaren, Borsten, Hausenblasen, Hasenfellen in der Ausfuhr, mit roher Seide, Sensen, Maschinen in der Einfuhr.

Berg, ein Weiler mit Marktrecht in Würtemberg,

bei Stuttgart, am Neckar, mit 800 Einw., ist wichtig wegen seiner Tuch-, Leder- und Baumwollenspinnfabriken, Färbereien, Seidenwattenfabrik, einer Schleif- und Sägemühle, Bierbrauerei, Mineralbad ꝛc.

Berg-op-Zoom, befestigte Hafen- und Handelsstadt in den Niederlanden, Prov. Nord-Brabant, mit 9900 Einw.

Bergamo, Hauptstadt der gleichnam. Delegation in der Lombardei, auf einer steilen Höhe, NO. von Mailand, mit 30,300 Einw., bedeutenden Seiden- und Baumwollenmanufakturen. Ansehnlich ist die Messe, welche am 22. August beginnt und 14 Tage lang in dem großen massiven Marktgebäude (Fiera), das gegen 500 Buden faßt, gehalten wird. Die Gegenstände des ausgedehnten Handels sind: Seide, Wolle, Seiden- und Eisenwaaren, Wein, Oel, Korn und Leinwand. Auch der Viehmarkt von B. ist berühmt.

Münzen. B. rechnet wie Mailand. — Die Preise der Seide werden in Lire correnti und übrigens wie in Turin gestellt. Die Courtage bei Seide beträgt 1 Soldo pr. Pfd.

B. wechselt auf Amsterdam, Augsburg, Genua, Hamburg, Livorno, London, Mailand, Neapel, Paris, Lyon, Rom, Venedig, Triest und Wien, und notirt in Lire austriace. — Uso und Respecttage nach dem französ., größtentheils noch beibehaltenen Gesetz, 30 Tage vom Datum des Wechsels, und die Wechsel sind den Tag nach dem Verfalltage zu bezahlen oder zu protestiren. Die gebräuchliche Wechsel-Courtage ist ½ Proc.

Maaße.

Die neuen metrischen, gesetzlich bei den Behörden gebräuchlichen s. Mailand. Im Verkehr braucht man folgende, alte:

Längenmaaß. 1 Fuß (Piede) = 12 Zoll (diti), = 194,060 paris. Linien, = 437,767 Millimeter, = 1,3849 wiener Fuß; — 6 Fuß = 1 Cavezzo oder Klafter.

Elle oder braccio sind zweierlei: im Handel = 292274 paris. Lin., = 0,84616 wiener Ellen; — Baumaaß = 235,374 paris. Lin.

Feldmaaß. 1 Ruthe (Pertica) = 24 Tavole (Quadrat-Passi); = 3456 □Fuß = 6,6231 franz. Aren.

Getreidemaaß. 1 Soma oder Sacco = 8 Staja, à Quartari, = 1,712812 Hectoliter oder neun lombard. Some, = 2,7851 wiener Metzen. — 1 Carro = 10 Some.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Brenta = 54 Pinte oder 108 Boccali, = 70,6905 Liter oder neun lombard. Pinte, = 49,9574 wiener Maaß.

Handelsgewicht. Man hat schwere und leichte Pfunde (Libre); 10 schwere Pfunde = 25 leichten Pfunden, = 1 Peso oder Rubbio, den man in 300 Oncie (Unzen) eintheilt. — 1 schweres Pfund (Libra grossa, Lira, Peso grosso) = 30 dieser Oncie, wird bei gröbern Waaren angewandt und wiegt 812,8221 Gramm. — 100 schwere Pfunde = 81,524 Kilogr., = 174,38 berliner Pfd., = 174,37 leipziger Pfd., = 145,1437 wiener Pfd. — Das leichte Pfund (Peso sottile, Liretta) = 12 Oncie, wird als Seidengewicht und bei andern feinern Artikeln gebraucht und wiegt 325,1288 Gramm. 100 leichte Pfunde sind ohngefähr = 32,609 Kilogr., = 69,5149 berliner Pfd., = 69,5277 leipziger Pfd., = 58,0575 wiener Pfd. — 10 leichte Pfd. = 4 schwere Pfd.

1 Unze (Oncia) = 24 Denari, à 24 Grani, ist in beiden Pfunden dieselbe.

Beim Wägen des Goldes und Silbers bedient man sich der mailändischen Mark.

Während der Eingangs erwähnten Messe genießen alle ein- und ausgehenden Waaren 9 Tage lang völlige Zollfreiheit und für die nächsten 4 Tage wird nur die Hälfte der bestehenden Abgaben entrichtet. Auf dieser Messe stellen sich die Preise der Seide fest.

Bergamotte, eine Art von Réveche (grobes langhaariges Wollenzeug) ungeköpert und ungeschoren.

Bergamotte, eine Abart der gemeinen Citrone im südl. Europa. Sie ist von birnförmiger Gestalt und hat eine sehr ölreiche Schale.

Bergamottenöl, Oleum Bergamottae, franz. Essence de Bergamote, das aus der Schale der Bergamottencitrone durch Auspressen bereitete ätherische Oel. Es ist gelblich oder gelbbräunlich und stets etwas trübe. Geruch: eigenthümlich, angenehm; Geschmack: bitterlich. Es ist ziemlich dünnflüssig, wird mit der Zeit ganz hell unter Absetzung eines geringen Bodensatzes. Es wird zu Parfümerien gebraucht. Messina, Genua und Neapel, so wie Grasse in Süd-Frankreich liefern das meiste. Die in Italien übliche Abscheidungsart des Oels ist folgende: man dreht die Citrone in einer Art blechernen Trichter, der mit Zähnen, wie ein Reibeisen, besetzt ist, herum. Hierdurch wird die Schale abgerieben und zerrissen und das Oel fließt durch den Trichter in ein untergesetztes Gefäß. Verfälschung mit Mandelöl erkennt man an dem Oelfleck, den es auf Papier macht, oder durch Schütteln des Oels mit Alkohol, wo dann das Oel oben auf schwimmt, oder eine trübe Auflösung giebt. Den Zusatz mit Spiritus findet man durch Vermischung mit Wasser, das den Spiritus aufnimmt und dadurch die Menge des Oels verringert. Es muß übrigens, um es gut und wohlriechend zu erhalten, von dem Bodensatz ab in frische Gläser gegossen werden.

Bergbau, umfaßt alle Verrichtungen, wodurch gewisse Naturprodukte, Mineralien, Fossilien ꝛc., aus der Tiefe der Erde zu Tage gefördert werden. Seine vielfache Wichtigkeit in Rücksicht auf Nationalwirthschaft, durch den Gewinn und Verwerthung an sich todter Güter für Industrie, Gewerbe und Handel bedarf keines Beweises. Sachsens Bergbau ist seit Jahrhunderten eine wohlthätige Quelle für das Land gewesen. Durch die Steinkohlenbergwerke hat die Industrie Englands erst ihren großartigen Aufschwung gewonnen, weil man dadurch für den Maschinenbetrieb das beste Feuerungsmaterial gewann. Die österreichischen Staaten verdanken dem Bergbau auf Steinsalz die erste und nothwendige Würze, außerdem auch edle Metalle. Wie viel edle Metalle förderte nicht der Bergbau in der neuen Welt zu Tage, die in den Verkehr übergegangen, denselben anregten und förderten. Wie viel würde nicht die menschliche Gesellschaft ohne den Besitz von Eisen, Kupfer, Zinn, Blei, Quecksilber ꝛc. entbehren! Kaum ist irgend eins dieser Produkte nicht im Gewerbebetrieb, in der Industrie und im Handel; insofern ist also auch der Bergbau

ein Gegenstand der Aufmerksamkeit für den Kaufmann, den Gewerbsmann und den Industriellen. So wie er nur vermöge eigenthümlicher Kenntnisse und eines besondern Geschicks möglich ist, so giebt es eine besondere Wissenschaft und besondere Gesetze für den Bergbau, und selbst die Bergleute sind durch eine eigenthümliche Dienstverfassung zu einem Ganzen vereinigt. — Rücksichtlich des Baues auf Metalle ist der Bergbau mit dem Hüttenwesen eng verbunden, zu dessen Betrieb entsprechende chemische Kenntnisse nothwendig sind.

Bergbauvereine, sind eigentlich Actien-Gesellschaften. Man bezeichnet mit diesem Namen die Gesellschaften, welche sich in England und Deutschland vor einigen Jahren bildeten, um in Südamerika Bergwerke betreiben zu lassen. In den Jahren 1824 und 1825 entstand eine wahre Leidenschaft für solche Actiengesellschaften, wie sie gegenwärtig für Eisenbahnen und Runkelrübenzuckerfabriken bestehen. Jetzt hat sich die Sucht gelegt, denn die hochgespannten Erwartungen wurden größtentheils durch mannichfaltige Ursachen, namentlich auch durch die fortwährenden Unruhen in Südamerika, bitter getäuscht, und die Actien fast aller Gesellschaften stehen unter dem Nennwerthe.

Bergblau, Kupferblau, franz. Bleu de montagne; Cendres bleues cuivrées, Azur de cuivre, engl. mountain blue, ital. azzurro di rame, coeruleum montanum, eine hellblaue Farbe, die theils in der Natur schon gebildet vorkommt, theils künstlich bereitet wird. Das natürliche Bergblau, die sogenannte Kupferlasur, ist ein entweder krystallisirtes oder erdiges Mineral, das in Kupferbergwerken nicht selten vorkommt; es hat eine schöne ins Himmelblau spielende Farbe. Da die Kupferlasur in Begleitung mehrerer anderer Mineralien vorkommt, so wird sie erst von diesen ausgeschieden, hierauf mit Wasser gemahlen, geschlemmt und als natürliches Bergblau in verschiedenen Sorten der Feinheit in den Handel gebracht. Es kommt heut zu Tage aber wenig mehr im Handel vor, weil es gegen das künstlich bereitete Berg- oder Kupferblau zu theuer ist. Die ehemals zu Schwatz in Tyrol bestandene Fabrikation dieser Art hat schon lange aufgehört. Das künstliche Bergblau kann auf verschiedene Weise durch Fällen von Kupferoxyd mit Kali- oder Natronlauge erhalten werden. Die verschiedenen Bereitungsarten findet man am ausführlichsten in Prechtl's technolog. Encyclopädie II. Bd. S. 16 und in Leuchs Farbenkunde II. Bd. S. 185 u. ff. — Das blasse viel Kalk enthaltende Bergblau kommt unter dem Namen Kalkblau, Armenier-Stein, Armenius Lapis, in den Handel. Das Bergblau dient als Anstreichfarbe mit Kalk und als Malerfarbe, vorzüglich aber zur Tapetenfabrikation.

Mit Säuren braust das Bergblau in grüner oder blauer Farbe auf. Mit Oel eingerieben verliert es von seiner reinblauen Farbe und wird grünlich.

In Frankreich kommt viel Bergblau feucht, als cendres bleues en pâte, zur Tapetenfabrikation in den Handel, und man zieht dies dazu dem trockenen, cendres bleues en pierres, vor. — Das englische Bergblau ist das beste.

In Triest ist die Einfuhr immer noch ziemlich bedeutend, z. B. im J. 1833: 5401, 1838: 3000 Pfd.; die Ausfuhr war 1833: 980, 1838: 400 Pfd.

Bergelohn, Bergegeld, englisch salvage money, franz. salvage, droit de salvage, ital. spese di salvaggio, bedeutet eine Entschädigung oder Vergütung an Leute, durch deren Bemühungen Schiffe oder Schiffsgut aus Wasser- oder Feuergefahr, aus der Gewalt der Seeräuber oder der des Feindes gerettet wurden. Dieses Retten heißt Bergen, franz. sauver, englisch to save, holländ. bergen, ital. salvare. Jedermann muß einleuchten, daß es nicht blos zweckmäßig, sondern auch gerecht ist, eine solche Vergütung eintreten zu lassen. Die Gesetze von Rhodus, Oleron und Wisby haben bereits dieselbe anerkannt und alle Gesetzgebungen der neuern Seestaaten sind diesem Beispiele gefolgt. Nach dem Herkommen hat derjenige, welcher die Güter eines Andern vor Verlust oder irgend einer andern drohenden Gefahr bewahrt hat, einen Anspruch (lien) daran erworben und darf sie so lange im Besitze behalten, bis er ein entsprechendes Bergegeld bekommen hat. Dieses Anrecht geht sogar der Bodmerei vor.

Die Größe des Bergelohns richtet sich nach dem Werth des Geborgenen, nach der Arbeit und Gefahr dabei, ist aber auch gesetzlich, oder durch Staatsverträge und Reciprocität festgesetzt

Bergelohn gehört zu jenen Lasten, gegen welche man gewöhnlich durch Versicherungen sich schützt. Ist indessen das Bergegeld hoch angesetzt und der Zweck der Reise in so weit vereitelt, so hat der Versicherte nach den Gesetzen der englischen, wie aller übrigen seefahrenden Nationen das Recht der Verlassung und kann vom Versicherer eine volle Entschädigung fordern (s. d. Art. Abandon). Eine weitere Belehrung hinsichtlich des Bergelohnes nach engl. Gesetzen findet sich bei Abbott on the law of shipping, part. III. c. 10; Park on Insurance c. 8. und Marshall on Insurance b. I. c. 12, §. 8. Vgl Stranden.

Bergen, die bedeutendste Handelsstadt Norwegens, auf der Westküste im Vaag-Fjord, die tief in das Land hineingeht und einen guten, rings mit hohen und steilen Felsen umgebenen Hafen bildet, mit 22,000 Einw. Da die Stadt gleichfalls mit rauhen Klippen umgeben ist und nur von Osten her freiliegt, so genießt sie zwar den Vortheil einer starken Schifffahrt, aber der Zugang zu Lande ist beschwerlich; auch ist es der zahlreichen Felsen und Inseln wegen nicht rathsam, ohne Lootsen die Einfahrt von dem Meere her zu unternehmen. Kabliau, gesalzen oder getrocknet, gehört zu den Hauptausfuhrartikeln, und geht hauptsächlich nach Italien und Holland. Beim Stockfischfang sind während der Monate Februar und März mehrere tausend Menschen beschäftigt und die Ausfuhr belief sich im Jahr 1829 auf 184,064 Fässer; im Jahr 1843 überhaupt auf 355,000, 1844: 633,954 Waag. Die Heringsfischerei, welche früher an den norwegischen Küsten mit gutem Erfolge betrieben wurde, hat seit einer Reihe von Jahren verhältnißmäßig wenig eingetragen; sie betrug jedoch in der Ausfuhr 1844: 340,915 Tonnen. Andere Ausfuhrartikel sind Wallfischthran, Häute, Knochen, Theer nebst einer ungeheuren Menge Hummern rc. Die Ausfuhr davon war 1844: 33,100 Tonnen Thran, 15,313 T. Fischroggen. Die Ausfuhr des Zimmerholzes ist unbedeutend und in der letzten Zeit wurde gar keins nach England verschifft. Das norwegische Bauholz

ist weder so groß und breit als das aus den preußischen Häfen kommende, noch so knotenfrei; da es aber ein langsames Wachsthum hat, so ist es fester und der Fäulniß weniger unterworfen. Die Breter sind entweder von der rothen oder der weißen Tanne oder Fichte; das Rothholz kommt von der schottischen Föhre; das Weißholz, welches geringer bezahlt und geschätzt wird, stammt von der Pechtanne. Jeder Stamm giebt 3 Zimmerhölzer von 11 bis 12′ Länge und braucht 70 bis 80 Jahre, ehe er völlig ausgewachsen ist. Die Dielen aus Bergen stehen jedoch denen aus Christiania um Vieles nach.

Die Einfuhr nach Bergen besteht hauptsächlich in Getreide von dem baltischen Meer, in Salz, Stahlwaaren, Kaffe, Zucker u. s. w. Sie war 1844: 187,932 T. Salz; 120,553 T. Gerste; 126,301 T. Roggen; 18,894 T. Malz; 13,178 T. Weizen; 3060 T. Graupen; 7129 T. Erbsen; 11,873 T. Hafer. Ein liefen im Jahr 1844: 1137 Schiffe, aus 1153 Schiffe.

Münzen, Maaße, Gewichte, wie in Norwegen überhaupt.

Wechsel, welche von anderen Plätzen auf Bergen gezogen werden, müssen binnen 24 Stunden nach der Vorzeigung angenommen oder protestirt werden. Wird ein schon acceptirter Wechsel von dem Bezogenen am Verfalltage nicht bezahlt, so ist der Inhaber desselben verbunden, innerhalb der nächsten 8 Tage Protest erheben zu lassen, widrigenfalls aller dadurch entstehende Schaben dem Wechselinhaber zur Last fällt.

Bergen-op-Zoom, s. Berg-op-Zoom.

Bergerac, Stadt und Hauptort des gleichnam. Arrond. in Frankreich, Depart. Dorbogne, in einer großen und fruchtbaren Ebene, rechts an der Dorbogne, mit 10,102 Einw., Unter-Präfectur, einem Civil- u. einem Handels-Tribunal, einer Tischzeugfabrik, einer chemischen Fabrik, Färbereien, Messerschmieden, Handel mit Branntwein, vorzügl. weißem Wein, Trüffeln 2c.

Berggelb, ein gelber Eisenocker, der gemahlen und geschlemmt in den Handel kommt.

Berggießhübel, Bergstadt in Sachsen, Amt Pirna, südlich bei Pirna, an der Hauptstraße nach Böhmen, an der Gottleuba, mit 767 Einw., einem Mineralbad (Johann-Georgenbad), ergiebigem Bergbau auf Eisenstein, Eisenhütte nebst Eisengießerei (von Gasröhren, Ofenplatten, Eisenbahnwagenrädern 2c.), Vitriol- und Alaunwerk, Knopf- und Schnallenfabrik, vorzügl. Blätterkuchen 2c. Altenberg mit Berggießhübel und Glashütte bilden ein Bergamtsrevier, mit 34 Gruben, wo 1843 für 50,231 Thlr. Ausbeute an silberhalt. Erz, Zinn, Arsenikmehl, Eisenstein, Schwefel- und Vitriolkies gewonnen wurde.

Berggrün, Kupfergrün, Schiefergrün, Tyroler- oder Ungarischgrün, lat. Viride montanum, franz. Verd de montagne, Cendres vertes, Chrysocolle, englisch Mountain green, ital. verde porro, kommt schon gebildet in der Natur vor und wird in seinem natürlichen Zustande von den Mineralogen erdiger Malachit genannt. Auch wird es künstlich dargestellt. Seine Hauptbestandtheile sind Kupferoxyd und Kohlensäure.

1) Das natürliche Berggrün (der Malachit) findet sich in Gebirgsarten älterer und neuerer Entstehung, besonders in den der Flötzzeit angehörigen, auf Gängen und Lagern von mehreren andern Kupfererzen, Brauneisenstein 2c. begleitet, bei Rheinbreitenbach, im Siegenschen, bei Kupferberg in Schlesien, in Baden, Würtemberg, Nassau, bei Zellerfeld und Lauterberg am Harz, bei Saalfeld und Ruhla in Thüringen, ferner in Tyrol, Ungarn, Spanien, Cornwallis, Schottland, Norwegen, Schweden und Sibirien, wo es in überaus großen Massen gefunden worden ist. — Außerdem findet sich noch ein natürliches Berggrün in Ungarn und zu Schwatz in Tyrol. Dieses ist ein Niederschlag aus kupferhaltigen Cement-Grubenwässern, der sich beim Zutritt der Luft bildet. Es ist reiner und schöner als das vorige. — 2) Das künstliche Berggrün erhält man, wenn man schwefelsaures Kupferoxyd in Wasser auflöst, durch kohlensaures Kali oder Natron fällt und den blaugrünen Niederschlag mit heißem Wasser absüßt, zuletzt mit kochendem, wodurch derselbe dichter, fester, körniger wird und eine schöngrüne Farbe annimmt; doch wird die Farbe durchs längere Kochen mit Wasser schwarzbraun, indem dann das Präparat wasserfrei übrig bleibt. Um die Schönheit der Farbe zu erhöhen, pflegt man noch verschiedene Zusätze (z. B. Weinstein, Essig u. dergl.) zu machen. Man bringt es entweder gekörnt, oder fein gepulvert in den Handel. Das gekörnte wird oft, damit es ein schöneres Aussehen erhält, mit einer Kochsalzauflösung genäßt und dann wieder getrocknet. Gebraucht wird das Berggrün als Oel- und Anstreichfarbe; jedoch eignet es sich weniger zur Oelfarbe als zur Wasserfarbe.

Ausgeführt wurde Berggrün aus Oesterreich 1830: 46,000, 1832: 54,720, 1834: 57,874, 1835: 77,700, 1838: 48,900 Pfd.: eingeführt 1830: 88, 1832: 1056, 1834: 18, 1835: 100, 1836: 1000, 1838: 200 Pfd.

Bergkrystall, s. Quarz.

Berglachter, s. Lachter.

Bergmilch, s. Mondmilch.

Bergnaphta u. Bergöl, s. Naphta,

Bergseife, Savon de montagne, Mountain soap, ein dem Thon ähnliches, sanft und fett anzufühlendes, durch den Strich glänzend werdendes Mineral von bräunlich schwarzer Farbe. Im Wasser löst es sich auf, wie der Thon. Es besteht in 99,5 Theilen aus 44,0 Kieselerde, 26,5 Thonerde, 8,0 Eisenoxyd, 0,5 Kalk, 20,5 Wasser, und findet sich in Böhmen bei Bilin, in Thüringen, auf der schottischen Insel Skye 2c.

Bergung, s. Bergelohn.

Bergwaaren, ist die allgemeine Benennung der in den Handel kommenden Bergwerk- und Hütten-Produkte, nämlich Arsenikkies, Blei, Bleiglätte, Nickel, Schmalte, Quecksilber, Zinnober, Zink, Vitriol, Alaun, Salpeter, Kupfer, Eisen, Zinn, Steinsalz 2c. Sie werden zu festen Preisen von Niederlagen bezogen, z. B. in Sachsen aus Freiberg.

Bericht, Avis, Avisbrief, franz. avis, lettre d'avis, englisch advice, letter of advice, ital. avviso, lettera d'avviso, ist die schriftliche Anzeige, durch welche der Aussteller einer Tratte den Bezogenen (oder auch die Nothadressen) von der Ziehung der Tratte in der Absicht benachrich-

tigt, daß der Bezogene bei Zeiten von der vorkommenden Zahlung und von der ihm dafür zu machenden Deckung unterrichtet werde. Der Bezogene wird dadurch in den Stand gesetzt, sich zur Zahlung nach Maßgabe der ihm verheißenen Deckung zu entschließen und bereit zu halten. Der Avisbrief muß deshalb enthalten: die Summe und Verfallzeit des Wechsels, die Person, auf deren Ordre er lautet, und die Anzahl der Exemplare. Ist der Wechsel für fremde Rechnung gezogen, so muß der, für dessen Rechnung er gezogen ist, den Bezogenen gleichfalls avisiren, während alsdann der eigentliche Trassant nur den übrigen Requisiten des Aviso's zu genügen und nur den Namen desjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, beizufügen haben wird. — Die Nothwendigkeit des Aviso's ist in allen Fällen einleuchtend, in denen der Trassant des „Berichts" ausdrücklich im Wechsel erwähnt hat; in den übrigen Fällen kann es der Trassant darauf ankommen lassen, ob der Bezogene des mangelnden Nachweises der Deckung ungeachtet sich zur Annahme entschließen wird. Die Angabe „laut Bericht" ist jedoch, namentlich bei größern Wechseln wohl Regel, und „laut oder ohne Bericht" bei unbedeutenden Summen.

Sollte der Remittent die Aushändigung des Avisbriefes an den Trassanten versäumt haben, so kann der Trassant, auf welchen entweder der Remittent oder ein dritter Inhaber des Wechsels wechselmäßig zurückgeht, im Wechselprozesse sich hiermit nicht schützen, sondern nur seine Rechte gegen den Remittenten auf Entschädigung im Wege des ordentlichen Processes geltend machen. Die Entschädigung wird in denjenigen Kosten, Zinsen und Provision bestehen, welche dem Trassanten durch den Rückgang des Wechsels entstanden sind, und welche erspart worden wären, wenn bei der gehörigen Besorgung des Aviso's der Bezogene den Wechsel acceptirt hätte. In dieser Rücksicht gebieten auch die Wechselgesetze einiger Staaten den Avis, z. B. das allgemeine preuß. Landrecht §. 953; die leipziger Wechsel-Ordnung §. 27; die bremer Wechsel-Ordn. Art. 6; die braunschweiger Wechsel-Ordn. Art. 13; die würtembergische Wechsel-Ordn. Kap. IV. §. 1; die österreichische Wechsel-Ordn. Art. 20; das niederländische Handelsgesetzbuch Art. 42; die russische Wechsel-Ordn. Kap. III. Formul. II. §. 2.

Berkan, Barkan, Barakan, Parkan, ist ein Wollenzeug aus stark gedrehtem und beim Weben stark geschlagenem Garn von leinwandartigem Gewebe. Der Einschuß ist ein- bis sechsfacher, die Kette zweifacher Zwirn. Es wird entweder in der Wolle oder im Stück gefärbt. Man hat gestreifte, geblümte, gewässerte (Moir oder Wasserzeug genannte) und noch mehrere andere Sorten. Letztere Sorte ist so dicht, daß sie den Regen nicht durchläßt, weshalb man sie auch Regenberkan nennt. Der Berkan wird in Deutschland, Frankreich, England und in den Niederlanden gemacht. Der aus den englischen und französischen Fabriken ist der beste. Brüssel und Antwerpen liefern halbseidene Berkane, die ihrer Güte wegen sehr geschätzt sind. Die englischen Berkane sind ganz von Wolle. In Deutschland werden Berkane (sowohl ganz wollene als auch von Wolle mit Kameelhaaren vermischt) verfertigt in Gera, Penig, Crimmitzschau, Rochlitz, Altenburg, Burgstädt, Göttingen Schleitz, Greitz, Zeulenroda, Berlin, Magdeburg und Breslau. Unter den böhmischen Berkanen sind besonders bekannt die aus den Fabriken zu Warnsdorf, Linz und Oßeg.

Berkowez, ist das russische Schiffspfund.

Berlin, Hauptstadt und königl. Residenz in Preußen, Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam, in einer großen sandigen Ebene, an der Spree, jetzt mit 400,000 Ew. Sie entstand aus den Städten Friedrichstadt, Cöln an der Spree, dem Werder, Neu- oder Dorotheenstadt, Luisenstadt, Berlin, und hat sich in der neueren Zeit zu einer der schönsten Städte Europa's erhoben. Nächst Wien ist sie die größte deutsche Stadt, die fortwährend wächst. Außer dem königl. Schloß und anderen Pallästen sind besonders merkwürdig die Standbilder des großen Kurfürsten, der Helden des siebenjährigen Krieges, Blüchers, Scharnhorst's, Bülows; die Akademie der Wissenschaften und Künste, die Universität, mehrere Gymnasien, die technische Gewerbschule, Handels-Lehranstalt, geographische Gesellschaft, Kranken- und Wohlthätigkeitshäuser; ferner die Fabriken für Baumwollen-, Seiden- und Halbseidenzeuge, Leinwand, Tuch, Wollzeuge, Strumpfwaaren, Band, Teppiche, Gold-, Silber-, Neusilber-, Bronze-, Eisenguß-, Lackir-, Posamentirwaaren, Porzellan, und eine großartige Fabrik für Dampfmaschinen, Lampen ꝛc., mehrere längst bestehende Zuckerraffinerien, die nur Kolonialzucker verarbeiten; beträchtliche Kattundruckereien, große Brauereien und Brennereien; Handel, namentlich auch ansehnlich in Getreide, so wie in anderen Waaren, auch ansehnlicher Buchhandel. Für den Handel sind wichtig die Bank, die im Jahr 1846 neugestaltet wurde (s. Bank, Preußen), die königl. Seehandlung; seit 1844 der königl. Handelsrath so wie das Handelsamt mit einem statistischen Bureau, die Börse, so wie der kaufmännische Kassenverein.

Ueber die industrielle Betriebsamkeit Berlin's insbesondere ist bemerkenswerth, daß die Baumwollwebereien hier fast nur englisches Garn verarbeiten, und daß, ohngeachtet des großen Garn-Verbrauchs, hier keine Baumwollspinnfabriken bestehen, sondern nur einige kleine mit der Hand bewegte Spinnereien, im Jahr 1837: 10 mit 724 Spindeln, 1840 nur 7 mit 474 Spindeln. Spinnereien in Wolle waren thätig 1837: 2 mit 960 Spindeln, 1840: 2 mit 1200 Spindeln auf Streichgarn; 1837: 1 mit 240 Spindeln, 1840: 3 mit 2017 Spindeln auf Kammgarn. Flachs wird gar nicht gesponnen. Webestühle arbeiteten gewerbsweise: in Seide und Halbseide 1837: 1575, 1840: 2206; in Baumwolle und Halbbaumwolle 1837: 2697, 1840: 2858; in Wolle und Halbwolle 1837: 595, 1840: 919; in Leinen 1837: 23, 1840: 60; in Strumpfwaaren 1837: 176, 1840: 212; in Band 1837: 98, 1840: 159, außer einigen Webestühlen, die nur zur Nebenbeschäftigung auf Leinwand und Wollzeuge betrieben wurden. Kattun- und Leinendruckereien gab es 1840: 22 mit 2115 Arbeitern; Papiermühlen 1837: 3 mit 5 Büten, 1840: 3 mit 7 Büten und eine Papierfabrik; Dampfmehlmühlen 1837: 2 mit 9 Mahlgängen, 1840: 3 mit 14 Gängen; Wassermühlen 1837: 7 mit 32 Mahlgängen, 1840: 6 mit 42 Mahlgängen; Bockwindmühlen 1837: 16, 1840: 29; holländische Windmühlen 1837: 8, 1840: 10; Porzellanfabriken 1837: 6 mit 639 Arbeitern, 1840: 5 mit 544 Arbeitern; Zuckerraffinerien 1837: 15 mit

384 Arbeitern, 1840: 13 mit 426 Arbeitern; selbstständige Gold- und Silberarbeiter 1837: 217 nebst 310 Gehülfen, 1840: 248 mit 369 Gehülfen; Mechaniker 1837: 107 selbstständige mit 134 Gehülfen, 1840: 94 selbstständige mit 228 Gehülfen; Posamentirer 1837: 207, 1840: 194; Gerber 1837: 79 Meister mit 206 Gehülfen, 1840: 100 Meister mit 301 Gehülfen; Getreidehändler 1837: 27, 1840: 31; 1840: 31 Bierbrauereien, die 110,527 Ctr. Malz verarbeiteten und 57,998 Thlr. Brausteuer zahlten; 13 Branntweinbrennereien, die 27,324 Thlr. Steuer zahlten; und 205 Destillateur-Geschäfte. Außerdem giebt es in Berlin einige ansehnliche Tabakfabriken. Dampfmaschinen bestanden 1837: 29, 1840 schon: 54, Wechsel- und Geldgeschäfte gab es 1837: 97, 1840: 80, Großhändler 1837: 231, 1840: 277. Die Börse ist, die Sonn- und Festtage ausgenommen, täglich von 1 bis 2 Uhr geöffnet; die Geldcurse werden, Mittwoch ausgenommen, täglich, die Wechselcurse nur Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, die Waarenpreise nur Freitag bestimmt. Die berliner Börse übt einen bedeutenden Einfluß auf die Börsen zu Frankfurt und Leipzig. — Bemerkenswerth ist der fünftägige Wollmarkt, der mit dem 19. Juni beginnt.

Berlin's Verkehr, früher nur durch Kunststraßen nach Frankfurt a. d. O. und Breslau, Leipzig, Stettin rc., so wie durch die Verbindung der Spree mit der Oder durch den Mühlroser-Kanal, mit der Havel und Elbe durch den großen Hauptkanal und den finow'schen Kanal und hier zum Theil durch Dampfschifffahrt gefördert, hat in der neuesten Zeit wesentlich durch die Eisenbahnen nach Frankfurt a. d. O. durch die Niederlausitz nach Breslau und Glogau, nach Stettin und Stargard, nach Hamburg, nach Potsdam, Magdeburg und Leipzig rc. auf zwei Bahnen schon gewonnen, und wird durch die genehmigte über Jüterbock nach Riesa in Sachsen noch mehr gewinnen.

Münzen, Maaße, Gewichte, Wechselgesetz, Uso, Respectlage, Stempelgefälle von Wechseln rc., s. Preußen.

Curs-Bericht. Berlin, den 1. December 1846.

30. Jahrgang. Nummer 281.

In- und Ausländische Wechsel.

			Erklärung.
Amsterdam	kurz	141½ bez. u. Geld	Thlr. preuß. Cur. für 250 Fl. niederländ. Cur.
	2 Monat	140½ „ „	
Hamburg	kurz	151⅛ Geld	Thlr. preuß. Cur. für 300 Mk. hamburger Banko.
	2 Monat	149⅞ bez. u. Geld	
London	3 „	6 Rt. 22¼ Sgr. bez. u. Geld	6 Thlr. 22¼ Sgr. preuß. für 1 Pfd. Sterl.
	auf Zeit		
	fix u. 1 Monat tägl. ohne Umsatz		
Paris	2 Monat	79⁵⁄₁₂ Brief	Thlr. preuß. Cur. für 300 Fres.
Augsburg	2 „	101⅜ Geld	Thlr. preuß. Cur. für 150 Fl. augsb. Cur.
Leipzig	2 „	99⅙ Brief (im 14 Thalerfuß)	Thlr. preuß. Cur. für 100 Thlr.
	kurz	99¾ Brief (im 14 Thalerfuß)	
Frankfurt a/M.	2 Monat	100 Fl. im 24 Fl.-Fuß 56 Rt. 16 Sgr. bezahlt	Thlr. preuß. Cur. für 100 Fl.
Petersburg	3 W.	100 Silber-R. 107¾ Geld	Thlr. preuß. Cur. für 100 Silber-Rubel
Wien	2 Monat	in 20 Kreuzer 101⅜ bez. u. Geld	Thlr. preuß. Cur. für 150 Fl.
Breslau	2 „	99¼ Br.	Thlr. preuß. Cur. für 100 Thlr.
	kurz	99⅝ etw. bez.	

Preußische Fonds- und Geld-Sorten.

Seehandlung-Prämien-Scheine 1832 à 50 Rt. p. C. 89¾ etw. bez.
Staats-Schuldsch. 3½ % p. C. 92¾ etw. u. ⅞ bez. u. Geld
Oblig.-Stadt Berlin 3½ % p. C. 92½ etw. bez.
Pfandbriefe West-Preußen 3½ % p. C. 91⅜ Br.
dito Ost-Preußen 3½ % p. C. 94¼ Geld
dito Pommersche 3½ % p. C. 92½ Br.
dito Schlesische 3½ % p. C. 96 Geld
Schuldverschreib. Kur- und Neumärk. 3½ % 90 bez.
Pfandbr. Posensche 4% p. C. 100½ Br.
dito dito neue 3½ % p. C. 91 bez. u. Geld
dito Kur- u. Neumärk. 3½ % p. C. 94 Br.
dito Schles. vom Staat gar. Litt. B. 3½ % 95 Br.
Ducaten, Holländ. vollw. neue — —
Friedrichsd'or, reine Preuß. 113½ Br. ⅓ Geld
Louisd'or, Ausl. vollw. 111¾ etw. bez. u. Briefe.

Eisenbahn-Actien.

Volleingezahlte: Berlin-Anhalt. 110 bez. u. Geld. Berl.-Hamb. 4 Proc. 95 Geld. Berl.-P.-Magd. 4 Proc. 82½ Geld. dito Prior. A. u. B. 4 Proc. 91½ Br. dito 5 Proc. 100 bez. Berl.-Stettin 107 zu machen. Düsseld.-Elberf. 5 Proc. 105 Geld. Kiel-Altona 4 Proc. 105¾ Geld. Magdeb.-Halberst. 4 Proc. 105 Br. Nieder-Schles. 4 Proc. 87½ bez. u. Geld. dito Prior. 4 Proc. 93½ Br. do. 5 Proc. 100 zu machen. do. Zweigbahn, Prior. 4½ Proc. 89 Br. Nordb. (K. F.) 4 Proc. 176 Geld. Ober-Schles. Lit. A. 4 Proc. 104¼ Br. dito Lit. B. 4 Proc. 95½ Geld. Rhein. 83¼ bis 84 bez. u. Geld. Sächs.-Bair. 4 Proc. 79¾ bez. Wilh.-Bahn 4 Proc. 70 Br. — Quittungs-

bogen: Aachen-Mastr. 4 Proc. 83 3/4 Geld. Berg-Märk. 4 Proc. 81 1/4 Geld. Berl.-Anh. Lt. B. 4 Proc. 95 1/2 Geld. Cöln-Minden 4 Proc. 87 3/4 bis 88 bez. u. Br. Mail.-Vened. 4 Proc. 110 Geld. Nordb. (Fr. Wilh.) 4 Proc. 71 1/2 Br. 1/4 Geld. Rhein. Pr. Stm. 4 Proc. 88 Br. Sächs.-Schles. 4 Proc. 97 1/4 Geld. Thüring. 4 Proc. 89 bez. u. Geld. Ungar. Central 4 Proc. 91 3/4 u. 92 bez. und Br.

Ausländische Fonds.

Russisch Englische Anleihe 5 % 110 1/2 Br.
do. 1 Anleihe (Hope) 4 % 92 1/4 Geld
do. 2. 3. 4. Anl. (Stiegl.) 4 % 91 5/8 Br.
do. Poln. Schatz-Obl. 4 % 81 bez.
Poln. Pfandbr. alte 4 % 94 1/4 Geld
do. do. neue 4 % 93 7/12 bez. u. Geld
do. Partial à 500 Fl. 4 % 78 1/2 bez. [3.95.600 Fl.]
do. do. à 300 Fl. — 97 1/4 Geld

Poln. Bank-C. Lit. A. 300 Fl. 5 % 93 3/4 Br.
Poln. Bank Cert. } zinslose p. C. 18 Geld
Lit. B. 200 Fl. } 5 % p. C. 33 3/4 Br.
Hamburg. F. C. St.-Anl. 3 1/2 % 83 1/2 Br.
do. Staats-Pr.-Anl. 100 Mk. B. 82 Br. [Curs 150]
Hess. Prämien-Sch. à 40 Rt. 32 bez.
Sardin. Präm.-Anl. à 36 Fr. 9 5/8 Br.
Neue Badische Anl. à 35 Fl. 19 3/4 Br.

Wechsel-Uso ist hier 14 Tage nach der Annahme des Wechsels.

Respekttage sind drei angeordnet, ist aber der dritte Respekttag ein Sonntag-, Fest- oder Bußtag, so muß am Tage vorher bezahlt werden. Dasselbe gilt bei Wechseln auf jüdische Handelshäuser. — Wechsel auf kürzer als acht Tage oder unter halb Uso gestellt, genießen keine Respekttage. Vgl. Preußen.

Die Corporation der berliner Kaufmannschaft erhielt durch das Statut vom 2. März 1825 Bestand und die königl. Genehmigung. Seitdem können die gesetzlichen kaufmännischen Rechte, namentlich in Rücksicht auf die Glaubwürdigkeit der Bücher, auf Wechselfähigkeit, auf Geschäftstüchtigkeit der Handlungsgehülfen, auf Zinsen und Provision ꝛc., allein durch die Aufnahme in die Kaufmannschaft erlangt werden. Die Corporationsgeschäfte so wie das Corporationsvermögen verwalten die aus der Kaufmannschaft gewählten „Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin."

Platzgebräuche.

Ein Stück Garn hat 20 Gebinde, à 40 Faden, a 3 1/2 preuß. Ellen.

Bei'm Kauf von Spiritus versteht sich gewöhnlich pr. Faß von 200 preuß. Quart von 54 Proc. nach Tralles (= 40 Proc. nach Richter) Alkohol-Gehalt, oder wie gewöhnlich angegeben wird 10,800 Proc. Hiernach wird Spiritus von jedem anderen Gehalt berechnet. — Für Fastage wird bei Spiritus in Fässern mit Holzreifen pr. Faß 1 1/6 Thlr., mit eisernen Reifen 1 1/4 Thlr. berechnet, oder die leeren Gebinde werden zurückgenommen.

Gewöhnlich werden die Waaren nach dem Ctr. oder Pfd. verkauft. — Bei Getreide-Lieferungen aus Polen ist es Gebrauch in Berlin 25 Scheffel auf den Wispel zu rechnen; dagegen wird er bei'm Verkauf, nach Uebereinkommen entweder 24 oder 25 Scheffel gerechnet. — Getreide und Raps werden ebenso pr. Wispel von 25 oder 24 Scheffeln, je nach Uebereinkunft, gemessen. — Gerechnet werden: englisch Blech pr. Kiste; Butter, schlesische pr. Faß von 30 Quart, aber preuß., pommer. und mecklenburg. pr. Ctr.; Citronen pr. 100 Stück; Glätte, harzer und goslarsche pr. Tonne, englisch pr. Ctr.; Rum pr. 192 Quart; Sardellen pr. Anker; Seife, grüne Korn-Seife pr. 280 oder 240 Pfd., Soda-Seife, franz. oder ital. pr. Ctr.; Thran, hamburger, dänischer und Drei-Kronen-Thran pr. Tonne, Südsee-Thran pr. Ctr.; Weinessig, hiesiger pr. Orhoft, französ. pr. Tierçon.

Die Courtage wird bei Waarengeschäften mit 1 Procent vom Verkäufer abgemacht.

Tara ist meist die wirkliche, indessen namentlich bei Kaffe, Rüböl und Talg Netto-Tara; bei englischen und bordeaurer Syrup, Rosinen, Schwefel in Kisten 10 Proc.; bei hamburger Syrup wird die hamburger Tara mit 4 Proc. Aufschlag (avance) in preuß. Gewicht berechnet, was man gewöhnlich, aber unrichtig Gutgewicht nennt; bei zantischen und triester Korinthen 14 Proc., letztere auch Netto-Tara mit 20 Proc. Zuschlag auf die wiener Tara; bei Baumöl über 1000 Pfd. 14 Proc., 500 Pfd. 16 Proc., unter 500 Pfd. 18 Proc.; Hanföl 15 Proc., ohne Kalk an den Fässerboden.

Berlinerblau, Pariserblau, Erlangerblau, Mineralblau, franz. Bleu de Prusse, englisch Prussian blue, Berlin blue, ital. Azurro di Berlino a della Prussia, eine Farbe, die im Jahr 1704 durch Diesbach und Dippel in Berlin entdeckt wurde; jedoch that erst Scheele im Jahr 1782 dar, daß es blausaures Eisen sei. Das im Handel vorkommende reinste Berlinerblau nennt man Pariserblau oder Englischblau. Bei der Bereitung des Berlinerblaus richtet sich die Wahl der Materialien nach der zu erzeugenden Güte des Fabrikats. Es wird bereitet, indem man in eine Eisenoxydauflösung (eine Auflösung von Eisenvitriol oder salpetersaurem Eisenoxyd) Blutlauge (die Auflösung von blausaurem Kali) gießt, wodurch ein blauer Niederschlag entsteht. Um gewöhnliches Berlinerblau zu bereiten, setzt man der Eisenauflösung noch Alaun (der schwefelsaure Thonerde ist) zu, und hierdurch fällt zugleich die Thonerde des Alauns mit nieder, wodurch das Volumen und Gewicht vermehrt, jedoch die Schönheit der Farbe vermindert wird. Zu den feineren Sorten, besonders des Pariserblaues, nimmt man krystallisirtes, ja selbst mehrmals unkrystallisirtes Blutlaugensalz, zu dem gewöhnlichen Berlinerblau fast immer rohe Blutlauge, und zu ganz geringen Sorten selbst die Mutterlauge von der Darstellung des krystallisirten Blutlaugensalzes. Der Eisenvitriol, den man zur Auflösung benutzt, muß frei von Kupfer sein, weil sonst ein

braunrother Niederschlag die blaue Farbe unrein macht. Das Pariserblau ist als Fabrikat das reine, das Berlinerblau der mit Thonerde gemischte Farbestoff.

Die fabrikmäßige Bereitung des Berlinerblaus geschicht auf folgende Art: anstatt eine Auflösung von blausaurem Kali anzuwenden, bereitet man sich gleich die Blutlauge selbst, indem man Pottasche mit thierischen Substanzen (Blut, Knochen ɪc.) in mäßiger Hitze glüht und die Mischung dann in heißem Wasser auflöst. Man löst nun den Vitriol und Alaun (oder auch Bittersalz) in heißem Flußwasser auf, klärt die Flüssigkeit durchs Filtriren, und schüttet sie noch heiß, unter stetem Umrühren in erwärmte Blutlauge, bis kein Niederschlag mehr erfolgt; will man an Alaun sparen, so setzt man der Auflösung von Vitriol etwas Schwefelsäure oder Salzsäure zu, welche auch noch den Nutzen gewähren, das 1/3 schwefelsaure Eisenoxyd, welches der oxydirte Vitriol bei'm Auflösen absetzt, aufzulösen. Der Niederschlag hat, so wie er fällt, eine schmutzig grünlichgraue Farbe, welche aber während des Rührens zusehends in ein reineres Blau übergeht, indem der Sauerstoff der Luft hierbei einen wichtigen Einfluß hat. Nachdem sich während der Ruhe der Niederschlag abgesetzt hat, zapft man die klare Flüssigkeit, welche hauptsächlich schwefelsaures Kali enthält, ab, und wiederholt dieses Verfahren noch einigemal, bis theils alles anhängende Kalisalz entfernt, theils die Farbe gehörig dunkel geworden ist. Darauf wird das Präparat auf Seihetücher zum Abtropfen gebracht, an der Luft etwas getrocknet, ausgepreßt, um das noch anhängende Wasser zu entfernen, in kleine Stücke geschnitten und völlig in der Schatte oder in, bis auf 25° geheizten Trockenkammern getrocknet.

Es giebt übrigens ein sogenanntes neutrales und ein basisches Berlinerblau. Jenes ist in Wasser leicht löslich, dieses in Wasser und Alkohol völlig unlöslich, und wird auch von verdünnten Säuren nicht verändert. Es giebt noch eine andere Art lösliches Berlinerblau.

Nicht selten versetzt man auch das Berlinerblau mit Stärkemehl, wodurch aber die Schönheit der Farbe leidet. Dies wird durch's Kochen eine kleisterartige Masse.

Erlangerblau nennt man das mit Glanzruß und Soda (statt Blutlauge und Pottasche) bereitete Berlinerblau. Es giebt außerdem noch eine Menge Sorten, die sich durch ihren Gehalt an Thonerde und Stärkemehl unterscheiden. Den Zusatz von Stärkemehl erkennt man an dem leichten Zerfallen des Berlinerblaus im Wasser, an dem kleisterartigen, leicht schimmelnden Absud, den es mit Wasser giebt, so wie an dem Verlust, wenn man es glüht. — Das reine Berlinerblau (Pariserblau) hat eine vortrefflich dunkelblaue, feurige Farbe, muschligen Bruch, Metallglanz auf demselben und einen in's Kupferrothe spielenden Lüster (wie bei'm Indig); das gewöhnliche mit Thonerde versetzte Berlinerblau ist mehr erdig auf dem Bruch ohne jenen Glanz und Farbenspiel, ohne jene Farbenintensität. Es ist geruch- und geschmacklos, stark hygroskopisch (wasseranziehend) ohne jedoch feucht zu werden, ist in Wasser und Alkohol unauflöslich, durch trockene Destillation wird es zerstört. Concentrirte Schwefelsäure zerstört es nicht, verbindet sich mit ihm zu einer weißen breiartigen Masse, die durch Verdünnen mit Wasser das unveränderte Pigment fallen läßt; Salpetersäure zerstört es und löst das Eisen auf. Alkalien und alkalische Erden zersetzen es. — Anwendung als Wasser- und Leimfarbe (bei'm Stubenmalen darf es nie mit frischem Kalk in Berührung kommen, weil es dann zersetzt wird); in der Kattundruckerei, zu Blau und Grün (letzteres mittelst chromsauren Bleioxyds), in der Seidenfärberei, Bleu Raymond, Baumwollen- und Wollenfärberei; zum Blauen der Papiermasse; zur Darstellung von blausaurem Kali ɪc. Im Jahr 1837 machten Stephan und Nash in London die Entdeckung, das Berlinerblau durch Kleesäure zu einer klaren dunkelblauen Flüssigkeit aufzulösen. — Fabriken von Berlinerblau bestehen in Köln, zu Dünwald, Meiningen, Gotha, Nürnberg, Schweinfurt, Frankfurt a. M., Wien ɪc. Auch in England wird viel bereitet. Das französische ist geringer als das deutsche und hat meist einen Stich in's Grünliche. In Frankreich fabricirt man auch eine Sorte, die im feuchten Zustande unter dem Namen Bleu en pâte verkauft und in den Tapetenfabriken verbraucht wird.

Berlinerroth, eine in viereckige Stücke geformte Lackfarbe. Man bereitet sie aus einer Fernambukholzabkochung mit Zusatz von Alaun. An manchen Orten nennt man auch einen rothen Krapplack Berlinerroth.

Berluche, Brèluche, eine Art von Beiderwand (grobes Wollenzeug), die ehemals in der Normandie (zu Caen und Darnetal) gewebt wurde. Man nennt auch oft das in Poitou unter dem Namen Tireteine bekannte Gewebe aus Wollen- und Leinengarn Berluche.

Bermudas-Inseln, Sommers-Inseln (nach ihrem zweiten Entdecker, Sommer, so genannt), eine etwa 5 Meilen lange Gruppe kleiner Inseln und Klippen, unter 32° nördl. Br. und 52° westl. L., der britischen Regierung gehörig. Das Klima ist mild und begünstigt die Produktion, welche auf den mit fruchtbarem Boden bedeckten Felsen die den westindischen Inseln angehörigen Erzeugnisse liefert, worunter aber besonders die Cedern zu erwähnen sind, welche zu Schiffsbauholz verarbeitet werden. In der Nähe des kleinen, aus sehr zahlreichen Eilanden bestehenden Archipels wird auch Wallfischfang betrieben. Bewohnt sind nur drei Inseln; die Einwohnerzahl mag sich auf 8671 Seelen belaufen, worunter 4000 Neger. Die größte Insel ist Bermuda, worauf der Hafen Hamilton. Auf der Insel St.-George ist die Stadt gleiches Namens, mit etwa 3000 E., Sitz des Gouverneurs dieser Inseln, und die eigentliche Hauptstadt derselben. Die Stadt St.-George ist im Jahr 1836 von der britischen Regierung zum Freihafen erklärt worden, doch mit der Bedingung, daß Alles, was daselbst eingeführt wird, um später nach den englischen Besitzungen in Westindien, auf den südamerikanischen Continent, oder nach den Bahama-Inseln wieder ausgeführt zu werden, bei der Einfuhr in diesen Besitzungen von den gegenwärtig daselbst bestehenden Einfuhrabgaben nicht befreit sein soll.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie auf Jamaica; s. Kingston I. 471, und vergl. Westindien II.

Die einzelnen Inseln sind St.-George 1,580 □Acres mit 1463 Ew.; Hamilton 1651 □Acres, 772 Ew.; Smith 1281 □Acres, 374 Ew.; Devonshire 1,281 □Acres, 519 Ew.; Pembroke 1281 □Acres, 1794 Ew.; Paget 1,281 □Acres, 829 Einw.; Warwick 1281 □Acres, 895 Einw.;

Southampton 1281 Q.Acres, 856 Ew.; Sandys 1507 Q.-Acres, 1169 Ew.

Die Inseln sind wichtig wegen des Zwischenhandels mit Westindien und Nord-Amerika. Die hauptsächlichsten Produkte sind Kartoffeln, Zwiebeln, Weizen, Gerste, Hafer, Cedernholz, Orangen, Citronen, Korallen.

Die Einfuhr war:

	1841			1842		
	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.
aus Groß-Britannien	42,938	15	2	53,948	9	4
„ Britisch-Nord-Amerika	26,396	1	4	16,078	17	11
„ Britisch-West-Indien	10,360	2	4	7595	19	2
„ Vereinigten Staaten	53,899	16	10	77,202	11	4
„ anderen Ländern	18,277	19	8	8164	9	5

Schiffe wurden auf den Inseln gebaut im Jahr 1815: 6 von 534 Tonnen; 1817: 28 von 1890 Tonnen; 1820: 10 von 718 Tonnen; 1823: 5 von 119 Tonnen; 1825: 11 von 442 Tonnen; 1826: 8 von 631 Tonnen.

Ankamen Schiffe:

	1841		1842	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
aus England	10	2370	30	8566
„ Britisch-West-Indien	19	1419	32	2286
„ Britisch-Nord-Amarika	34	2117	29	1649
„ fremden Europa	2	220	1	380
„ Verein. Staaten,				
in fremden Schiffen	33	4494	50	8052
in brit. Schiffen	31	3021	24	2425
„ West-Indien				
in fremden Schiffen	—	—	1	162
in brit. Schiffen	29	1884	19	1155
Abgingen:				
nach England	7	1499	7	1360
„ Britisch-West-Indien	43	4010	42	2724
„ Britisch-Nord-Amerika	23	1962	39	6460
„ fremdes Europa	1	100	1	162
„ Vereinigte Staaten:				
fremde Schiffe	14	1690	41	6389
britische Schiffe	47	3748	46	5463
„ West-Indien				
fremde Schiffe	7	841	3	436
britische Schiffe	14	1324	8	731

Bern, Stadt und Hauptort des schweizer Kantons Bern, mit 22,000 Einw., Fabriken für feine italien. Strohhüte, Bijouterie-, Gold- und Silberwaaren, Nadeln, Türkischrothgarn, Seidenzeuge, Papier, Buntpapier, Tapisserie, Feuerspritzen, ansehnl. Handel mit Kolonialwaaren, Leder, Häuten, Zwirn, bunter Leinwand, Seidenzeugen, Käse aus dem Emmen- und Saanen-Thal, Bankiersgeschäften und einer Kantonal-Bank, und jährlich zwei Messen (im Frühjahr und Herbst).

Münzen- und Rechnungsweise.

Bern, Stadt und Kanton, rechnen nach schweizer Franken oder schweizer Livres à 10 Batzen, à 10 Rappen; 35,5981 schweizer Frcs. = 1 feine Mark kölnisch Silber; 1 schweizer Frc. = 11 Sgr. 10 Pf. preußisch; — sie rechnen aber nach Gulden à 15 Batzen, à 4 Kreuzer; 23,7323 Fl. 1 köln. Mark fein Silber; 1 Fl. = 17 Sgr. 8 Pf. preußisch.

Auch rechnete man nach Kronen à 25 Batzen; nach Pfund à 7½ Batzen = 30 Kreuzern, oder 1 Pfund = 20 Schillingen à 1½ Kreuzer.

Das Verhältniß sämmtlicher Rechnungsmünzen zeigt folgende Uebersicht:

Thaler zu 4 Livres	Thaler zu 3 Livres	Kronen	Gulden	Livres oder Franken	Pfunde	Batzen	Sols	Kreuzer	Deniers	Heller
1	1⅓	1⅗	2⅔	4	5⅓	40	80	160	960	1280
	1	1⅕	2	3	4	30	60	120	720	960
		1	1⅔	2½	3⅓	25	50	100	600	800
			1	1½	2	15	30	60	360	480
				1	1⅓	10	20	40	240	320
					1	7½	15	30	180	240
						1	2	4	24	32
							1	2	12	16
								1	6	8
									1	1⅓

Wirklich geprägte Münzen des Kantons sind:

In Gold: Ducaten zu 7½ Schweizerfranken und höher, aber sehr selten. — Doppelte, vierfache, sechsfache und achtfache dergleichen; gesetzmäßig 67 Stück auf die köln. rauhe Mark zu 23½ Karat fein Gold; jedoch sind sie meist etwas leichter, von 23 Karat 5½ Grän.

Louisd'or zu 16 Schweizerfranken, im Werthe der französischen Louisd'or, die Grundlage der hiesigen Valuta. — Doppelte und halbe dergleichen zu 32 und 8 Schweizerfranken; 30⅔ Stück einfache auf die rauhe Mark zu 21⅔ Karat fein, jedoch meist ½ Grän geringer. Ebenso die doppelten.

In Silber: Neuthaler zu 4 Schweizerfranken; 7¹⁹⁄₂₀ bis 8 Stück = 1 köln. rauhe Mark zu 14⁴⁄₉ Loth fein. — Halbe dergleichen zu 2 Schweizerfranken. — Schweizerfranken zu 10 Batzen; 29⁷⁄₂₀ Stück auf die rauhe Mark zu 13⅓ Loth fein. — Halbe und Viertel dergleichen zu 5 und 2½ Batzen.

Scheidemünze: Batzen zu 4 Kreuzern, und halbe Batzen zu 2 Kreuzern. — Kreuzer und halbe Kreuzer, die letztern auch Vierer genannt, weil sie = 4 Heller.

Verarbeitetes Gold soll 18 Karat, verarbeitetes Silber 13 Loth fein halten.

Wechselwesen.

Bei Wechselangelegenheiten bedient man sich hier gewöhnlich der Städte Basel und Genf, um sich die erforderlichen Rimessen und Tratten zu verschaffen. Im Curssystem richtet es sich ganz nach Basel; doch haben die Gold- und Silbermünzen hier gewöhnlich einen höhern Curs als dort. Es gelten z. B.:

Französische neue Louisd'or: 16 Livres de Suisse, oder zu 160 Batzen, mit ± 1 à 1¼ Proc. Agio.

20 Frankenstücke: 13⅓ Livres de Suisse mit ± ³⁰⁄₄₀ Agio.

Franz. Neuthaler, hinsichtlich ihres Gewichts von 545 französischen Grän durch die berner Regierung gestem-

pelt, das gestempelte und also richtige Stück zu 40 schweizer Batzen.

Laubthaler zu 6 Livres.

Im Kapital- und Kassenwerth: 1 brabanter Kronenthaler = 39½ schweizer Batzen und 1 franz. 5 Frankenthaler = 34½ schweizer Batzen. — Im sogenannten Curantfuß: 1 ganzer Kronenthaler = 40 Batzen; 1 franz. 5 Frankenthaler = 35 Batzen. Im ersteren Fuß ist 1 hiesiger Gulden = 59 Kr. 1,037 Pf. im 24½ Guldenfuß, = 11 Sgr. 7,130 Pf., und 1 schweizer Franc = 40 Kr. 2,320 Pf. im 24½ Guldenfuß, = 11 Sgr. 7,130 Pf.; — im anderen Fuß 1 hiesiger Gulden = 1 Fl. 3 Pf. im 24½ Guldenfuß; 1 schweizer Franc = 11 Sgr. 5,143 Pf.

Maaße und Gewichte.

Der Werkschuh = 130 pariser Linien, = 12 Zoll à 12 Linien. Bei'm Feldmessen 1 Werkschuh auch = 10 Decimalzoll. Ein Steinbrecher-Zoll = 13 Zoll, = 1,0590 schweizer Fuß.

1 Ruthe = 10 Werkschuh; 1 Klafter = 8 Werkschuh. — 1 Elle = 240,14 pariser Linien. Im Leinwandhandel ist die sogenannte langenthaler Elle gebräuchlich, = 25½ berner Zoll, = 276¼ pariser Linien, = 1,0386 schweizer Ellen. — Im größeren Verkehr braucht man den alten pariser Stab (Aune).

Im Feldmaaß: 1 Juchart oder Morgen bei Waldungen 45,000, bei Aeckern 40,000, bei Wiesen 35,000 berner □-Fuß. Die kleine berner Juchart hat 32,000, die kleinste berner Juchart 31,250 berner □Fuß.

Vom Flüssigkeitsmaaß hat der Saum 4 Brente = 100 Maaß oder Pinten, die Maaß = 4 Vierteli, = 84,25 pariser Kubikzoll.

Vom Fruchtmaaß hat der Mütt 12 Mäs à 4 Imi à 2 Achterli. Das Mäs hält 706,34 pariser Kubikzoll; 1 Mütt = 3,05914 preuß. Scheffel. — 1 Landfaß = 6 Saum; das gewöhnliche Faß = 4 Saum, 1 Landfaß = 1½ gew. Faß.

Der Zentner hat 100 Pfd. berner oder sogenanntes Eisengewicht; das Pfund hat 32 Loth à 4 Quintlein à 4 Pfennig, = 520,035 Gramm, = 100 berner Pfund = 102,907 frankfurter schwere Pfd. — Das Gewicht für Gold, Silber, Seide und Salz ist das pariser Markgewicht. Die Mark hat 16 Loth, das Loth 4 Quintlein, das Quintlein 4 Pfennig (Deniers), der Pfennig 24 Gran.

Das Medicinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Verarbeitetes Gold ist 18 karatig, verarbeitetes Silber 13 löthig, und der Stempel des Stadtwappens, der Bär auf einem Balken.

Bernburg, Bärenburg, die Hauptstadt des alten sächsischen Herzogthums Anhalt-Bernburg, an der Saale, über die eine schöne steinerne Brücke führt, besteht aus der Alt- und Neustadt und der Stadt vor dem Berge, hat eine Schleuse in der Saale, ein herzogliches Schloß auf einem hohen Felsen an der Saale, und gegenüber eine bedeutende Papiermühle, außerdem eine Fayencefabrik, und 6000 Einw. Jetzt ist die Stadt durch eine Eisenbahn mit Köthen, und dadurch mit der magdeburg-leipziger Bahn verbunden. — Das Herzogthum, 16 □M. groß mit (1843:) 46,929 Einw., besteht aus drei Theilen: dem obern und untern Herzogthum; jenes südöstlich am Unterharz, dieses davon durch Preußen getrennt, gegen NO., an der Saale; und von beiden wieder entfernt, rechts an der Elbe das Amt Koswig. Das Ganze ist in 9 Aemter mit 77 Ortschaften getheilt. Davon umfaßt das Ober-Herzogthum die Aemter: Ballenstädt, Hoym, Gernrode, Harzgerode, Günthersberge mit 21 Ortschaften; das Unter-Herzogthum die Aemter: Bernburg, Plötzkau, Mühlingen; das Amt Koswig, beide mit 56 Ortschaften. Das Ober-Herzogthum ist gebirgig, und besitzt beträchtlichen Bergbau bei Harzgerode in der Silberhütte mit dem Selkenpochwerk, in dem Silberbergwerk Pfaffenberg, der Untergrube, der birnbaumer Grube, in dem Steinkohlenwerk Opperode mit den neudorfer Blei-Silbergruben, der Pfaffen- und Meiseberger Zug genannt, den Tilkröder Eisensteingruben, außerdem im Mitbetrieb der gräflich Stolbergischen, in Preußen liegenden Antimoniumgrube bei Wolfsberg und der Straßberger Silbergruben; im Selkthal eine Kupfer- und Eisenvitriolhütte; auch ein beträchtliches Eisenhüttenwerk, das Stab- und Gußeisen liefert, nebst einer Drahtzieherei und einer Fabrik für kurze und Blankschmiedewaaren; in Gernrode eine Fabrik chemischer Erzeugnisse. In Harzgerode ist ein Bergamt. Ballenstädt hat Flanell- und Leineweberei, Bierbrauerei; Koswig Tuchmanufaktur, Bierbrauerei und Fischerei (Lachs). Andere Produkte sind Holz und Wild. Wichtig ist auch der Getreidehandel, wie überhaupt der Handelsverkehr des Landes beträchtlich war.

Münzen.

Dem Zollverein haben sich die drei anhaltischen Herzogthümer schon seit 1826 angeschlossen, aber die seit 1841 eingeführte deutsche Münz-Convention ist nicht ausgeführt. Es prägt zwar nach dem 14 Thalerfuß, aber mit der Eintheilung des Thalers in 24 Groschen. In diesem Münzfuß ist auch das Papiergeld der Köthen-Bernburger Eisenbahngesellschaft, 200,000 Thlr., gesetzlich gefertigt, so daß es in den Landeskassen für den Nennwerth angenommen und selbst bei der Kammerkasse in Bernburg auf Verlangen gegen baares Geld ausgewechselt wird. — Die Goldmünzen des Herzogthums sind Alexius-d'Or und Carl-d'Or zu 5 Thlr. in Gold, wie die preuß. Friedrichsd'or. — Ducaten, im J. 1826, aus Scheidegold, 67 Stück auf die rauhe köln. Mark, 23⅔ Karat fein Gold.

In Silber gab es bis gegen 1800: ⅔ Thalerstücke zu 24 Mariengroschen, 36 Mariengroschen à 8 Pf. = 1 Thlr., gesetzlich 17⅞ Stück auf die rauhe Mark zu 15⅛ Loth fein, also 18 Stück auf die feine Mark. Dies waren halbe Speciesthaler. Eben so waren Groschen zu 12, Mariengroschen zu 8 Pf., so wie 6-, 4-, und 3-Pfennigstücke geprägt. — Bis 1834 wurden Ganze, Halbe, Viertel-Speciesthaler, nebst 4-, 2-, 1-, ½ guten Groschenstücken, im Conventions-20-Guldenfuß geprägt, wie in Sachsen. Von den Groschen machten gesetzlich 144 Stück 1 rauhe Mark köln. 6 Loth fein.

In Kupfer giebt es: Vierpfennig-, Dreipfennig- (Dreier), und 1-Pfennigstücke.

Maaße und Gewichte sind die preußischen.

Bernstein, Börnstein, Agtstein, Aitstein, Glessum, gelbe Amber, französisch Succin, Ambre jaune, Karabé; englisch Amber, Yellow amber; italienisch Ambra gialla; spanisch Ambar; russisch Jantar; polnisch Bursztyn; lateinisch Succinum. Dieses merkwürdige Naturprodukt, welches sich in den Kieslagern an den norddeutschen und dänischen Küsten, auch in Sicilien, in einer oft 10 F. unter dem Meeresgrunde befindlichen blauen Erdschicht (Bernsteinerde), die auf einer festen Erdschicht liegt, findet, ist aller Wahrscheinlichkeit nach das Harz eines vorsündfluthlichen (antediluvianischen) Baumes, das in der Erde eine sonderbare Umwandlung erlitten hat. Es finden sich noch häufig Ueberreste des Holzes vom Bernsteinbaum bei'm Graben des Bernsteins. Die Lage der Erdschichten ist fast überall gleich. Unter der Dammerde liegt Sand, von Lehm und Eisenoxyd durchzogen, darunter Triebsand, und unter diesem, der stets wasserhaltig ist, die blaue sogenannte Bernsteinerde. Die Einsammlung ist ein königliches Regale. Für seine vegetabilische Entstehung spricht unter andern auch der Umstand, daß er Insekten in seinem Innern enthält, von denen man glaubt, sie haben sich an dem frisch ausfließenden Harze angesetzt, seien da festgeklebt und durch später noch darüber hinfließende Masse eingeschlossen worden. Der Bernstein besitzt eine gelbe Farbe, welche vom Milchweißen bis in's Gelbbräunliche und Röthlichbraune, auch in's Grünliche übergeht; er ist mäßig hart, fettglänzend, flachmuschelig im Bruch; specif. Gewicht 1.065 bis 1.10; geruch- und geschmacklos, theils wasserhell durchsichtig, halbdurchsichtig, theils nur durchscheinend. Die Stücke sind von sehr verschiedener Größe, von der einer Linse bis zu der eines Menschenkopfs, welche letztere jedoch sehr selten sind; die gegrabenen Stücke sind mit einer rauhen undurchsichtigen Kruste überzogen, der gefischte hat die Kruste wahrscheinlich durchs Abreiben verloren. Der Bernstein wird durch Reiben elektrisch, zieht kleine Körper an. Wird Bernstein erwärmt, so verbreitet er einen schwachen aromatischen Geruch, erweicht bei 112 bis 115°, fängt an, sich zu bräunen, sich zu zersetzen, schmilzt bei 270 bis 280°, bläht sich auf, verbrennt mit heller Flamme und starkem Geruch, giebt durch trockene Destillation Bernsteinsäure, brenzliches Oel, welches aus 2 verschiedenen Oelen und Brandsäure besteht, eine saure, aus Essigsäure, Bernsteinsäure und brenzlichem Oel bestehende Flüssigkeit, Bernsteinspiritus, und hinterläßt, wenn man die Destillation unterbricht, sobald das Oel aufhört überzugehen, ein dunkelbraunes Harz, welches flachmuschelig, fettglänzend, geruchlos und zerreiblich ist, Bernsteinharz, (Bernsteinkolophonium). Wasser ist ohne Wirkung auf den Bernstein, absoluter Alkohol und Aether lösen von ihm das lösliche Harz auf, ebenso Terpentinöl. — Man findet ihn am häufigsten an den Seeküsten verschiedener Länder, vorzüglich in der Nordsee, von Holland an längs der deutschen und jütländischen Küste an verschiedenen Stellen; an der Südküste der Ostsee, von Holstein an bis Preußen, am meisten aber an den Küsten von Ostpreußen; auch wohl an der gegenüberliegenden schwedischen, wie an der kurländischen, liefländischen und ingermannländischen Küste. Gewöhnlich wirft ihn die See bei heftigen Stürmen mit Muscheln, Seegewächsen 2c. an den Strand, daher er am häufigsten bei Stürmen mit Netzen oder Käschern von den Strandbewohnern aufgefischt wird, die deshalb so weit in's Wasser hineingehen, als sie können; oder man sammelt ihn aus dem Sande am Ufer auf, meist aber nur nach stürmischem Wetter, da man bei anhaltend stiller Witterung wenig findet. Er findet sich auch in den Sandhügeln am Meere und in der Nähe derselben, in Lagern von Sand oder Thon nesterweise, daher an den preußischen Küsten ein ordentlicher Grubenbau darauf angelegt ist. Auch findet man zuweilen entfernt vom Meere in Kieslagern, z. B. in Pommern, Mecklenburg, Brandenburg, Schlesien und Sachsen Bernstein. Die Form der Bernsteinstücke ist sehr verschieden; die Stücke sind bald abgerundet, bald eckig, länglich, ei- und birnförmig 2c. Zuweilen ist der Bernstein ganz farblos, am gewöhnlichsten kommt er in den verschiedensten Abstufungen der gelben Farbe vor, am seltensten aber blau, grün oder schwarz. Nach der Farbe unterscheidet man 2 Hauptgattungen, den gelben und bunten. Nach dem Grade der Durchsichtigkeit hat man 1) klaren, d. i. ganz hellen, durchsichtigen, er findet sich in verschiedenen Abstufungen der gelben Farbe bis farblos; 2) den Bastart, der wieder nach den Farben sortirt wird; man unterscheidet besonders a) den komstfarbigen, d. i. von der Farbe des weißen Kopfkohles, in Pommern Komst genannt, b) den eiergelben, c) den braunen und d) den knochichten. Besonders geschätzt und oftmals von Liebhabern sehr theuer bezahlt werden diejenigen Stücke, welche fremde Körper einschließen, z. B. Insekten, als Mücken, Motten, Spinnen, Ameisen 2c. Pflanzentheile, z. B. verschiedene Blättchen, Kiennadeln, Fichtenzapfen, Spähne, Moos u. dgl., endlich auch wohl Wassertropfen. Bei dem Ankauf solcher seltenen Stücke hat man sehr darauf zu sehen, daß sie nicht betrüglich nachgemacht sind. Letztere erkennt man zum Theil an gedrechselten Reifen, die aber oft sehr unmerklich sind, zum Theil daran, daß die Stücke sich öffnen, wenn man sie eine kurze Zeit in heißem Wasser liegen läßt. — Gebrauch: in Europa verfertigt man aus dem Bernstein allerlei Kunstsachen und Galanterie- und Modewaaren, Gefäße, Bilder, Arm- und Halsgeschmeide, Kästchen, Dosen, Knöpfe, Berlocken, Krucifixe, Mundstücke auf Pfeifen, besonders aber Korallen, Rosenkränze und kleinere Galanteriewaaren.

Ferner gebraucht man ihn sehr häufig zum Räuchern, zu Firniß, zu Bernsteinsalz und Bernsteinöl 2c. Eine sehr große Menge wird durch Juden, durch griechische und armenische Kaufleut sowohl heimlich als öffentlich aufgekauft und nach der Türkei, Persien und mehreren asiatischen Ländern, selbst bis nach China vertrieben. Im Orient gehört das Räuchern damit in den Tempeln und Privathäusern nicht nur zum Prachtaufwand, sondern man schätzt den Bernstein zum Schmuck auch eben so sehr, wie bei uns die Edelsteine, und bezahlt ihn daher sehr theuer. Der Haupthandel mit rohem und verarbeitetem Bernstein wird noch immer in Königsberg, Stolpe in Hinterpommern und Danzig, woher man bei weitem den meisten erhält, nächstdem auch auf den leipziger Messen getrieben. Was an den dänischen, jütländischen, schwedischen oder an den Küsten und Inseln des nordwestl. Deutschlands, bis Holland hin gesammelt wird, verkaufen Strandpächter und andere an reisende oder hie und da ansässige Juden. In Ostpreußen gehört der Bernstein zu den Regalien, und aller von Privatleuten gefundene muß an das königliche Magazin

zu Königsberg abgeliefert werden, wo vereidete Bernsteinarbeiter ihn jährlich mehrmals auf folgende Art sortiren: 1) Sortiment, wozu alle reine, durchsichtige, dichte Stücke von 8 Loth und darüber gehören, die beim Verkauf den Meistbietenden überlassen werden. Die Tonne wird gewöhnlich mit mehr als 3000 Thaler bezahlt; 2) Tonnensteine oder Seesteine, von 1/2 bis 8 Loth, die Tonne von circa 230 Thaler, meistens nicht vollkommen harte und etwas zähe Stücke, die sich auch nicht gut pulvern lassen: 3) Fernitz- oder Firnißsteine, kleine feste Stücke, die sich gut pulvern lassen, die Tonne zu 100 Thaler; 4) Sandsteine, kleine, dichte, unreine, undurchsichtige, durchlöcherte Stücke, die man gewöhnlich zur Destillation und zum Firniß gebraucht. Die Tonne ungefähr 26 Thaler. 5) Schluck oder Schlick, zwar größere, aber ebenfalls unreine, undurchsichtige und blättrige, meistens weiße, oft auch schwarze Stücke und von andern Farben, die Tonne zu 20 Thaler. Außerdem hat man noch die Benennungen: Knobel, worunter man kleinere, aber noch zum Drehen taugliche Stücke versteht. Abhäusel (Rasura), Späne von Bernstein, die beim Drehen desselben abfallen; Blanksteine, beschnittene, reine, von ihrer Kruste befreite Stücke. Königsberg führte im J. 1820: 100 Pfd. Bernstein in Korallen und 1429 Pfd. in Stücken seewärts aus. — Unächte Bernsteinwaare nennt man den gedrehten oder geschnittenen Copal, er ist zerbrechlicher und läßt sich auch durch seine chemischen Eigenschaften vom Bernstein unterscheiden. Trüben Bernstein kann man durch Kochen mit Lein- oder Nußöl oder durch Erwärmen in heißem Sande klar machen.

Bernsteinfirniß wird auf folgende Art bereitet: Man läßt den Bernstein bei möglichst mäßiger Hitze schmelzen, gießt das Geschmolzene aus und läßt es erkalten, darauf wird der geschmolzene Bernstein in Terpentinöl durch Wärme gelöst und dann mit klarem Leinölfirniß vermischt oder auch umgekehrt. Soll der Firniß blos zum Anstrich dienen und nicht geschliffen werden, so setzt man keinen Leinölfirniß hinzu, dann muß man ihn aber nicht zu schwach machen. Die mit Bernsteinfirniß lackirten Waaren erscheinen anfangs weniger glänzend, als die mit Copallack überzogenen; allein mit der Zeit verlieren letztere gar sehr, während die mit Bernsteinfirniß lackirten ihren schönen Glanz behalten. Man setzt aber auch beim Schmelzen Copal zu und bereitet aus beiden mittelst ungekochten Leinöls einen fetten Firniß.

Bernsteinöl, franz. huile de succin; engl. amber oil, wird durch trockne Destillation des Bernsteins erhalten. Es hat eine gelbe oder braune Farbe und wird durch wiederholte Destillation wasserhell. Mischt man es langsam mit 3 bis 4 Theilen rauchender Salpetersäure, so verändert es sich in ein pomeranzenfarbiges Harz, was wie Moschus riecht und welches man deshalb künstlichen Moschus nennt. Man gebraucht es als Arznei und unter Firnisse. Das beste wohlriechende Bernsteinöl nennt man Ambraöl.

Bernsteinsäure, latein. Acidum succinicum, franz. Acide succinique, engl. Succinic acid, wird durch trockene Destillation von Bernsteinstücken in einer gläsernen, oder im Großen in einer eisernen Retorte, oder durch Destillation von Bernsteinpulver mit Schwefelsäure, 1 Pfd. Bernsteinpulver mit 1 Loth Schwefelsäure, verdünnt mit ihrem halben Gewicht Wasser, in einem irdenen Gefäß über gelindem Feuer beständig umgerührt, bis die Masse kaffeebraun wird, und dann destillirt, gewonnen. Bei langsamem Verdunsten der flüssigen Masse schießt die Bernsteinsäure an. Sie hat noch eine mehr oder weniger gelbbraune Farbe, die von brenzlichem Oel herrührt. In diesem Zustand ist die Säure noch unrein, und darf noch nicht als Arzneimittel angewendet werden. Die Reinigung kann auf verschiedene Weise geschehen. Die chemisch reine Bernsteinsäure krystallisirt in weißen glänzenden Krystallen, besitzt einen eigenthümlichen, schwach säuerlichen Geschmack, röthet Lackmuspapier, ist flüchtig und läßt sich ohne Rückhalt sublimiren, die Dämpfe erregen beim Einathmen Husten. An der Luft verändert sie sich nicht, sie zerfließt und verwittert nicht. Angezündet verbrennt sie mit blaßblauer Farbe, verpufft auch, auf erhitzten Salpeter geworfen, mit weißer Flamme. Die reine Bernsteinsäure, in Wasser aufgelöst, trübt das Wasser nicht, dagegen von der noch ölhaltigen Säure wird das Wasser milchig.

Bernsteinsäure enthält auch der Terpentin. Sie wird auch aus japanischem Wachs gewonnen, wenn man dasselbe mehrere Wochen lang mit Salpetersäure in einem Destillir-Apparat digerirt und die übergegangene Säure von Zeit zu Zeit zurückgießt. Die aus der concentrirten Flüssigkeit im Erkalten anschießenden Krystalle müssen noch weiter geläutert werden.

Die Bernsteinsäure ist für die Medizin und Chemie wichtig. Die käufliche ist häufig mit saurem, schwefelsaurem Kali, Weinsteinsäure, Weinstein, Kleesalz, Boraxsäure, Salmiak, Zucker, Kochsalz rc. verunreinigt. Die Verunreinigung erkennt man daran, daß die Bernsteinsäure in einem Silberlöffel erhitzt, leicht flüssig wird, und beim Erkalten wieder krystallisirt. Bei stärkerer Hitze muß sie ganz verfliegen, oder nur wenig Rückstand bleiben, der von Bernsteinöl herrührt. Das specifische Gewicht beträgt 1,55. Sie besteht aus 48,48 Kohlenstoff, 3,96 Wasserstoff, 47,56 Sauerstoff.

Bernthaler, s. Bärenthaler.

Berri, die türkische Meile.

Berthollet'sches Schießpulver ist ein Erzeugniß, zum Füllen der Zündhütchen. Es besteht aus 18 Theilen sechsfach oxydirtem salzsaurem Kaliumoxyd, 10 Theilen salpetersaurem Kaliumoxyd, 6 Theilen Schwefel, 3 Theilen Lycopodium und 3 Theilen geraspeltem und pulverisirtem Faulbaumholz. Die Mischung muß in einem hölzernen Mörser mit hölzerner Keule unter einander gerieben, und mit 12 Theilen Wasser, worin 4 Theile Gummi arabicum aufgelöst ist, angemacht werden, worauf die Mischung zum Füllen fertig ist.

Bertramwurzel, Ringblumen-, Speichel-, Zahn-, Jungfernkraut-, Johanniswurzel, Radix Pyrethri, von der Pflanze Anthemis Pyrethrum Linn. oder Anacyclus Pyrethrum Linn. Sie wächst in der Berberei und im südlichen Europa (Frankreich) wild, wird aber auch als medizinische Pflanze in Thüringen, Böhmen, bei Magdeburg und in Holland gebaut. Die Wurzel der berberischen, auch Radix Pyrethri romani genannt, früher gebräuchlicher, ist walzenförmig,

runzlig, einfach, 5 bis 6 Linien dick, mit einem dicken sehr schwammigen Holz, 3 bis 5 Zoll lang, und sehr von Insekten-Larven zernagt. Die jetzt in den Apotheken am meisten gebräuchliche deutsche oder thüringische Bertramwurzel, Radix Pyrethri germanici, thuringici, auch Anacyclus officinarum Hayne genannt, hat denselben Wuchs, ist aber nur 2 bis 3 Linien dick, wie ein Federkiel, häufig mit rückständigen Blattstielen und Blättern. Beide sind von außen bräunlich, inwendig weißlich, und haben einen sehr scharfen, nachhaltig brennenden, der Senega ähnlichen und den Speichel befördernden Geschmack, sind aber geruchlos. Die wirksamsten Theile enthält die Rinde der Wurzel. — Gebrauch: zum Kauen bei Lähmung der Zunge, Zahnschmerzen 2c. In neuerer Zeit kam aus Frankreich eine Tinktur unter dem Namen Paraguay Roux, die sehr theuer verkauft wurde, als wirksames Mittel gegen Zahnschmerzen, die nichts anderes ist als Bertram-Tinktur, die man jetzt in jeder Apotheke findet. Die Essigfabrikanten brauchen die Bertramwurzel sehr häufig, um dem Essig Schärfe zu geben, was jedoch schädlich ist.

Verfälschung geschieht durch die Wurzel von Chrysanthemum frutescens, die von den canarischen Inseln kommt. Diese Wurzel ist hart, leicht zerbrechlich, graubraun, mit vielen feinen Fäserchen besetzt, herbsäuerlich und nicht so brennend. — Auch die Wurzel des wilden Bertram oder der Sumpfgarbe, Achillea Ptarmica Linn., wird zur Verfälschung benutzt. Diese ist cylinderförmig, lang, dünn, etwas gegliedert, beinahe ästig, sehr faserig, außen graugelb, innen weißlich, von scharfem und beißendem Geschmack, seifenartig, und riecht gerieben so stark, daß sie Niesen erregt.

Beryll, s. Aquamarin.

Berwick, B. upon Tweed, schöne Stadt in England, links an der Mündung des Tweed in die Nordsee und an der Grenze von Schottland, in der gleichnamigen Grafschaft, 55° 46′ 21″ n. Br., 4° 20′ 5″ w. L., mit 14,000 Einw., einem kleinen Hafen, starker Lachs-Fischerei, Härings-, Hummern- und Krabbenfang, Ausfuhr von Vieh, und Einfuhr von norwegischem Schiffbauholz, auch Handel mit Getreide, Wein 2c., Eisengießereien, einem Bankier-Geschäft und der North of England joint Stock Bank.

Besançon, große, schöne und stark befestigte Hauptstadt des Depart. Doubs und des gleichnam. Arrond. in Frankreich, vom Doubs umflossen und auch durch den Fluß in zwei Theile geschieden, die durch eine schöne Brücke verbunden sind, von hohen Weinbergen umgeben, mit 36,461 Einw., der Präfectur, einem Erzbischofsitz, Akademie der Wissenschaften und schönen Künste, medizinischer Vorschule, königl. College, Normalschule, Taubstummenschule, königl. Gerichtshof, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, General-Handelsrath (Conseil général du commerce), Handelskammer (Chambre de commerce), einem Discontos-Comptoir der Bank von Frankreich, einigen Assekuranzen, Bankgeschäften, mehrern beträchtlichen Uhrenfabriken, einer Kupfergießerei, einigen Gerbereien, einer Papierfabrik, einigen Feilenfabriken, Fabriken künstlicher Blumen, Bierbrauereien, Blau- und Farbenfabriken, Fabriken für schottische Teppiche, Fayence, Stärke, Oel, Buntpapier, Posamentirwaaren, mehreren Färbern, Seidenwaaren-Handlungen, Handel mit Gruyère-Käse, Rindvieh, Pferden, Butter, Getreide, Wein, Leinwand, Musselin 2c., mehreren beträchtlichen Märkten, die zum Theil acht Tage dauern. Durch den neuen Kanal ist Besançon das natürliche Entrepôt der Produkte aus dem mittäglichen Frankreich für das nördliche und einen Theil der Schweiz geworden.

Beschauer, s. Schauanstalten.

Beschlagnahme von Waaren. Bei Entdeckung einer Uebertretung des Zollgesetzes müssen die mit der Wahrnehmung des Zollinteresse beauftragten Beamten sich der Gegenstände des Vergehens und, wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern und an die zur näheren Untersuchung competente Zollbehörde abliefern.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist, welche alsdann in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug verfügt wird, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Confiscation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafen und Kosten, und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

Beschleck, Besorch, Beslik heißen die türkischen Fünf-Parastücke, deren Werth sich nach dem jedesmaligen Preise der Piaster richtet.

Beschwerderegister. So wie einerseits die Zollpflichtigen den Beamten bei Ausübung ihres Amtes anständig und willfährig entgegenkommen müssen, so ist es andererseits auch den Zollbeamten zur Pflicht gemacht, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied höflich zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlicheren Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll

bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerderegister vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann, worauf demnächst weitere Untersuchung durch die vorgesetzte Oberbehörde erfolgt.

Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Besorch, eine persische Scheidemünze aus Zinn oder aus einer Composition von Zinn mit andern Metallen. Der Besorch ist ohngefähr einen Pfennig werth.

Bessino heißt der halbe venetianische Soldo, eine Kupfermünze.

Bessono, der Viertel-Soldo in Venedig, eine Kupfermünze.

Bestechung der Beamten. Die Zollbeamten dürfen unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgeld oder Geschenk, es sei Geld, Sachen oder Dienstleistung, und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. Auch darf Niemand einen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenken oder zum Geschenk anbieten, ohne sich der Strafe der Bestechung auszusetzen, welche in einer dem vierundzwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, in einer Geldbuße von Zehn bis Fünfhundert Thalern besteht. Im Fall des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein.

Bestecke, heißen Futterale, entweder lang zum Hineinstecken oder breit mit Deckel zum Hineinlegen der Messer, Gabeln und Löffel, oder chirurgischer Instrumente.

Besteder heißen 1) in den Mähl- oder Schiffsbaucontracten die Rheder oder die Schiffer, welche ein Schiff bauen lassen; 2) die Schiffsbaumeister der Werfte in den Seestädten, die dafür sorgen, daß die Schiffe auf den Stapel gelegt werden.

Besteuerung, s. Steuer.

Bestgut wird die erste Sorte des Blättertabacks von Amersfort genannt, woraus besonders der berühmte nach dem Erfinder Ressing genannte holländische Schnupftaback gemacht wird.

Bestuscheff'sche Nerven-Tinctur, Tinctura nervina Bestuscheffi, liquor anodinus martialis, früher ein, auf alchemistischem Wege gefundenes Geheimmittel des Erfinders Grafen Alexius Petrowitzsch Bestuscheff Biumin. Die Kaiserin von Rußland Katharina II. kaufte das Geheimniß von den Erben für 3000 Rubel und ließ es bekannt machen. Seitdem ist die chemische Bereitung sehr vereinfacht und verbessert. Jetzt heißt dies Präparat Tinctura ferri muriatici aetherea, oder Spiritus sulphurico-aethereus ferruginosus, d. h. eisenhaltiger Schwefeläther. Sie besteht aus salzsaurer Eisenoxyd-Auflösung 1 Theil, Schwefeläther 2 Theile, gut untereinander geschüttelt; dann durch Stehenlassen abgeklärt, wird die Flüssigkeit abgegossen und 1 Theil mit 2 Theilen Weingeist vermischt.

Besuty (Besooty), eine Sorte ostindischer Baumwollenzeuge im dänischen Handel.

Betel, Betelnuß, s. Arecanuß.

Betilles, Bethilles, eine Art weißer ostindischer Baumwollenzeuge (Muslin), die früher in Menge durch die Engländer, Franzosen, Holländer und Dänen nach Europa gebracht wurden, allein schon seit längerer Zeit durch die englischen und schweizer Musline verdrängt worden sind.

Betonienkraut, Zehrkraut, Herba Betonicae, eine in Europa in Laubwäldern, auf Wiesen und Anhöhen wachsende Pflanze, von der es drei Arten: Betonica officinalis, Linn., B. hirta Leyss. oder B. officinalis aut., und B. stricta Ait. giebt. Die erstere kommt in Deutschland selten vor. Das von den Stengeln befreite Kraut wird getrocknet in den Handel gebracht, und sieht schwärzlich-grün aus. Sie hat eirunde herzförmige, gesägt-gekerbte, stumpfe, runzlige, kurzhaarige Blätter, die untern sind lang, die obern kurzgestielt. Frisch ist der Geruch widerlich, getrocknet geht er verloren; der Geschmack widerlich bitter, kratzend, herbe. Das Pulver erregt Niesen. Gebrauch: in der Arzneikunde in dem Brustthee, als nervenstärkendes, erregendes Mittel, so wie gegen gichtische Affektionen. Die Wurzel bewirkt Erbrechen und Purgiren.

Bethune, befest. Stadt und Hauptort des gleichnamigen Arrond. in Frankreich, Dep. Pas-de-Calais, auf einem Felsen an der Brette, und an dem Law-, und dem Aire-Labassée-Kanal, der ein schönes Bassin hier bildet, das die Ausfuhr zu Wasser befördert, mit 7448 Einw., Unter-Präfectur, Civil-Tribunal, Leinwand- und Wollbleichen, Fabriken für Oel, Zucker und Beinschwarz, mehreren Salzraffinerien, beträchtlichem Handel mit Flachs, Leinwand u. Getreide rc.

Bettfedern, franz. Plumes à lit, engl. Bed-feathers, italienisch Piume, pelumi, piumini d'occa, sind die Federn der Gänse, zum Füllen der Betten gebraucht. Man unterscheidet zwei Gattungen: Deckfedern und Flaumfedern. Erstere bilden die äußere Bekleidung der Gänse. Unter denselben befinden sich die feinen, leichten, faser- oder haarförmigen Flaumfedern. Jene kommen gerissen (geschlissen) oder ungerissen (ungeschlissen), oder auch gehackt in den Handel, nicht selten mit Enten- oder auch Hühnerfedern vermischt. Gänsefedern sind nur allein zum Füllen der Betten tauglich, wegen ihrer Elastizität oder Federkraft und Weichheit, die den Federn von Hühnern ganz fehlt, weshalb sich diese auch in den Betten zusammenballen und nie auf die Dauer locker lassen. Gänsefedern sind also die eigentlichen Bettfedern, und je reiner von anderen Federn, desto besser sind sie. Hierauf muß man daher besonders beim Kauf sehen. Eine Gans kann und muß mehrmals im Jahr gerupft werden, damit sie nicht die reifen Federn verliert; wie vielmal, das hängt zum Theil von der Pflege im Futter

ab. Von 4 Stück Gänsen erhält man in der Regel 1 Pfd. Deckfedern und von 16 Stück 1 Pfd. Flaumen. Sobald die Federn gesammelt sind, wird jede Art besonders sorgfältig an der Sonne oder neben einem Ofen getrocknet, theils um die Feuchtigkeit, theils um die fettigen und übelriechenden Theile daraus zu vertreiben und so das Verderben derselben zu hindern. Auf diese Weise getrocknet sind sie wenigstens als ganz rohe Waare schon zum Verkauf geeignet. Oft sind die geschlissenen Federn, wie sie centnerweise in Säcken verschickt oder von Federhändlern herumgetragen werden, auf mancherlei Weise verfälscht, bald durch Untermischung schon gebrauchter verdorbener Federn, bald, um das Gewicht zu vermehren, durch Beimischung von Gyps- oder Kalkmehl, Mergelerde u. dgl. Durch starkes Schütteln wird der letztere, für die Gesundheit des Menschen äußerst schädliche Betrug leicht entdeckt; der erstere giebt sich durch die abgenutzten Spitzen der Federn zu erkennen. Die Güte der Federn rücksichtlich ihrer Federkraft, Elastizität, hängt von dem Gesundheitszustande, dem Alter und Futter des Thiers und von der Zeit, zu welcher die Federn abgenommen wurden, ab. Von todten Thieren sind die Federn schlechter als von lebendigen; die gleich nach dem Schlachten, so lange der Körper noch warm ist, ausgerissenen sind besser als die später ausgerissenen. Zu wenig ausgewachsene haben keine Spannkraft und werden sehr leicht von den Würmern angegriffen, weil sie nicht aus den Külpen herausgewachsen sind. Federn von Gänsen, die gutes festes Futter erhielten und Wasser in der Nähe hatten, sind besser als die von, in trocknen Ställen mit wässerigem Futter aufgezogenen. — Wenn sich die Federn lange halten sollen, so müssen sie gut getrocknet und frei von allen Fettfedern sein. Um sie gegen Motten oder Milben zu schützen, pflegt man starkriechende Körper, z. B. Wermuth darunter zu mischen. Sind die Federn unrein, so kann man ihrem Verderben vorbeugen, wenn man sie mit Kalkwasser oder Chlorkalkauflösung vermischt und nachher wieder vollkommen trocknet. Zur Reinigung schon lange gebrauchter Federn und zur Wiederherstellung ihrer vorigen Elastizität hat der, (jetzt verstorbene), Lieutenant Löhmann in Dresden eine Methode erfunden, die patentirt worden ist und vorzügliche Resultate liefert. Bettreinigungsanstalten nach dieser Löhmann'schen Methode existiren jetzt schon zum Gebrauch für das größere Publikum in Dresden, Leipzig, Oschatz und mehreren andern Städten Sachsens, und es wäre sehr zu wünschen, daß sie eine ganz allgemeine Verbreitung erhielten. Der Gebrauch der Federn zum Stopfen von Bettdecken, Kissen, Polstern rc. ist bekannt genug; sie werden hierzu jedoch fast nur in den nördlicheren Gegenden angewandt, da man sich in heißen Ländern der Matratzen und wollenen oder baumwollenen Decken bedient. — In Deutschland, wo fast allgemein in Federbetten geschlafen wird, ist der Verbrauch der Federn bedeutend. Zu einem vollständigen Bett rechnet man 40 Pfd., und da eine Gans ohngefähr $^1/_4$ Pfund Federn giebt, so sind zu einem Bett 200 Gänse erforderlich, und man braucht, um eine Stadt von 200,000 Einwohnern mit Betten zu versehen, vierzig Millionen Gänse. — In den österreichischen Staaten ist der Federhandel meist in den Händen der Juden, zumal der böhmischen, die in mehrern österreichischen Ländern die Federn zusammenkaufen und in ihre Niederlagen nach Prag liefern. Das meiste geht von Prag aus nach Leipzig, nach den Hansestädten und in andere Gegenden Deutschlands. Auch die Städte Schüttenhofen, Przeznitz, Winterberg, Sebastiansberg, Schluckenau, Teplitz rc. handeln mit böhmischen Federn nach Sachsen, Baiern rc. Der böhmische Federhandel ist von großer Bedeutung, besonders nachdem in neuerer Zeit die Federpreise so sehr in die Höhe gegangen sind. Die Ausfuhr von Bettfedern aus Oesterreich betrug im J. 1829: 1,188,986, 1831: 688,449, 1834: 1,535,028, 1838: 1,575,700 Pfd.; die Einfuhr 1829: 18,340, 1831: 19,960, 1834: 20,726, 1838: 27,000 Pfd. — Naumburg an der Saale treibt ebenfalls einen bedeutenden Handel mit Bettfedern, und die dortigen Federhändler kaufen die rohen Federn meist in Sachsen und Thüringen auf, sortiren und reinigen sie und besuchen damit die leipziger, frankfurter und braunschweiger Messen. Die Ostseestädte, welche auch viel Federn ausführen, erhalten sie meist aus Polen und Ermeland, jedoch giebt es auch in Pommern eine sehr bedeutende Gänsezucht. In Baiern werden um Nördlingen viel Federn gewonnen. Uebrigens werden im deutschen Zollverein nicht so viel Bettfedern gewonnen, als gebraucht und im Handel ausgeführt. Namentlich werden sehr viel in Baiern aus Oesterreich eingeführt. Genau läßt sich jedoch die Menge nicht angeben, weil in der Statistik des Waaren-Verkehrs im Zoll-Verein Federn überhaupt berechnet werden. — In Hannover ist besonders in der Grafschaft Diepholz in Westphalen die Gänsezucht beträchtlich; nicht mehr so in Ost-Friesland, wie früher, seitdem der Ackerbau zugenommen hat. Ziemlich zahlreich sind sie in den lüneburgischen und bremischen Marschen. Eine Gans auf der Gast (Gest) giebt jährlich nur 1 Pfd. Federn, während sie in der Marsch jährlich $1^1/_2$ bis 2 Pfd. giebt. — In Frankreich werden um Bayonne und in der Normandie Bettfedern gesammelt; England bezieht viele aus Polen und Deutschland. Irland führt viel Federn nach England. — In Schleswig und Holstein ist der Federhandel nicht bedeutend.

Die Federn der Eidergans kommen unter dem Namen Eider-Dunen (s. d. Art.) in den Handel, und machen einen ganz besonderen Handelszweig aus.

Bettleinen, Bettleinwand, nennt man die buntgestreifte und gegatterte Leinwand zu Bettüberzügen, so wie die weiße zu Betttüchern, s. Leinwand.

Beurtmann, holländisch Bördmann, heißen in Holland, am Rhein und an der Elbe diejenigen Schiffer, welche zu einer Zunft gehören, in der es Gesetz ist, nur eine gewisse Zeit in Ladung zu liegen, und sodann ohne Zeitverlust die Reise anzutreten. Wenn sich vor der Ankunft eines Beurtschiffers an einem Orte schon andere zur Beurtfahrt gehörige Schiffe in Ladung befinden, so darf der zuletzt angekommene nicht eher anfangen zu laden, bis die Zeit der erstern vorüber ist. Kommen zwei zur Beurt gehörige Schiffe zu gleicher Zeit an, so wird durch das Loos entschieden, wer zuerst anfangen soll zu laden. Die diesen Schiffern gehörigen Schiffe nennt man Beurtschiffe.

Beutel, heißen in der Türkei zwei verschiedene Rechnungsmünzen. 1) der gewöhnliche Beutel, Keser, Beutel Silbergeld wird zu 500 Piaster oder 250 Zechinen

oder 2000 Para, in Alexandrien und ganz Egypten aber zu 625 Piaster oder 25,000 Medini gerechnet. Da die Piaster seit 30 Jahren sehr in ihrem Gehalt verloren haben, (immer schlechter ausgemünzt werden) und jetzt nicht mehr die Hälfte des frühern Silbergehalts haben, so ist mit ihnen auch der Werth des Beutels Silbergeld von 330 Thlr. pr. Ct. auf circa 130 Thlr. gesunken. Noch mehr haben die egyptischen Beutel an Werth verloren. Diese sind nur etwa 60 Thlr. pr. Curant werth. — 2) Der Beutel Gold, Kitze genannt, ist = 30,000 Piaster oder 15,000 Zechinen oder Fondukt, hat also einen Werth von 34,747 Thlrn. Gold. Da aber die Zechinen auch an innerem Werth verloren haben, und 1 Fonduk jetzt zu $2^1/_3$ Pf. pr. Curant angenommen wird, so ist ein Beutel Gold = 35,000 Thlr. pr. Ct.

Beuteltuch, Siebtuch, Siebleinwand, franz. bluteau, toile à moulins, toile à tamis, englisch bolting cloth, ist ein durchsichtiges, aus starken, festgedrehten Fäden gewebtes Zeug, was in den Mühlen zum Durchbeuteln des Mehls gebraucht wird. Es ist gewöhnlich nur $^1/_2$ Elle breit und wird aus Wolle, Baumwolle oder auch wohl aus Haaren, seltener aus roher Seide gewebt. Die verschiedenen Sorten werden ihrer Feinheit nach mit Nummern bezeichnet, und zwar von Nr. 1 bis 20. In Deutschland giebt es besonders in folgenden Orten Webereien, welche Beuteltuch liefern, in Potsdam, Berlin, Breslau, Eisenberg im Altenburgischen, Schwarzenhausen bei Gotha, Harthau bei Zittau, Gera, Plösberg bei Weiden im baierschen Obermainkreise, Calw und Wildberg im Würtembergischen, in der k. k. Wollzeugmanufaktur zu Linz rc. Die französischen Manufakturen liefern das Beuteltuch unter dem Namen etamine à bluteau oder bouillion, da es nicht nur zum Durchbeuteln des Mehls, sondern auch zum Durchlassen der Milch, Suppen, Brühen und anderer flüssigen Dinge, auch zu Wimpeln und Flaggen für Schiffe und kleinere Fahrzeuge, zu Leibbinden für Seeleute und Matrosen gebraucht, daher auch roth, blau, grün, gelb rc. gefärbt wird, in ungemein großer Menge. Der Handel damit ist um so beträchtlicher, da sehr viel davon auswärts, z. B. über Lyon nach Deutschland, der Schweiz und Italien versandt wird. Die geringeren Sorten Beuteltuch führen den Namen Banderoles; sie werden im Depart. Puy-de-Dome, zu Olliergues, Thiers, Cunhac rc. gemacht. Seidenes Beuteltuch wird zu Lyon und Rheims verfertigt und zum Durchbeuteln des Mehls und Puders, wie zum Filtriren flüssiger Dinge gebraucht. Beuteltuch von Pferdehaaren (Rapatel, Rapatelle), was zum Durchsieben des Mehls, der Stärke, des Pulvers, verschiedener Farben und der gestoßenen Gewürze dient, wird in Frankreich größtentheils in der Gegend von Coutenance, (im Departement des Canals), gewebt. In Deutschland macht man es in Breslau, Niederkreibitz in Böhmen, zu Pressen bei Wurzen, zu Markersdorf und Hennersdorf in der Oberlausitz. — Das englische Beuteltuch ist das beste. Es wird aus spanischer und einheimischer Schafwolle gewebt, ist weit dauerhafter, steifer und glatter, und läßt das Mehl besser durch; es verdient also in jeder Hinsicht den Vorzug vor dem deutschen und französischen. Obgleich es bedeutend höher im Preise steht, so wird es doch vielfach verbraucht.

Beverley, Stadt in England, im East-Riding der Grafschaft York, rechts am Hull, mit 9000 Ew., Baumwollen- und Spitzenfabriken, ausgebreitetem Handel mit Getreide, Leder, Steinkohlen.

Bevollmächtigter, französisch Mandataire, Procureur, englisch Attorney, wird derjenige genannt, der durch eine schriftliche Erklärung von einem andern, Machtgeber genannt, das Recht erhält, für ihn verbindlich Geschäfte zu besorgen. Die Erklärung selbst wird Vollmacht genannt (s. d. Artikel). Bei Geschäften vor Gericht heißt der Bevollmächtigte gewöhnlich Anwalt, Procurator; bei außergerichtlichen Geschäften pflegt man ihn auch wohl Gewaltträger, Gewalthaber, Mandatarius zu nennen. Wenn der Bevollmächtigte wieder einen Dritten mit seinen ihm anvertrauten Geschäften beauftragt, so heißt dieser Afteranwalt, Substitut, substituirter Bevollmächtigter. — Das preußische Handelsgesetzbuch (Allgem. Landr. Th. I., Tit. 13. §. 5 u. ff.) enthält über das Bevollmächtigen folgende Bestimmungen: „Alle Privatgeschäfte, die Jemand selbst vorzunehmen berechtigt ist, können von ihm in der Regel auch einem Andern übertragen werden. — Sobald der Vortheil des Machtgebers mit dem des Bevollmächtigten in Widerspruch kommt, darf dieser den Auftrag weder annehmen, noch behalten. Eben so wenig kann ein Bevollmächtigter Aufträge verschiedener Personen, deren Interesse verschieden ist, annehmen. — Wer einen Auftrag übernommen hat, ist in der Regel verpflichtet, ihn selbst auszurichten. Wenn er das Geschäft ohne Einwilligung des Machtgebers einem Andern überträgt, so muß er für die Handlungen und Versehen desselben, wie für seine eigenen haften. Ein Generalbevollmächtigter ist berechtigt, zu allen ihm durch die Generalvollmacht aufgetragenen Handlungen einen Andern zu substituiren. — Hat aber der Machtgeber dem Bevollmächtigten die Bestellung eines Substituten ausdrücklich gestattet, so haftet der Bevollmächtigte blos für ein, bei dessen Wahl begangenes grobes oder mäßiges Versehen. Es finden alsdann zwischen dem Machtgeber und dem Substituten dieselben Rechte und Pflichten statt, wie zwischen Ersterem und dem unmittelbar von ihm Bevollmächtigten. — Von der zur Ausrichtung des Geschäfts ertheilten bestimmten Anweisung darf der Bevollmächtigte nicht abweichen, widrigenfalls er dem Machtgeber für allen daraus entstandenen Schaden haftet. Will jedoch dieser den etwa aus der Abweichung entstandenen Vortheil sich zueignen, so muß er auch jene genehmigen. Bei übertretener Vorschrift gilt die Präsumtion, daß der sich ergebende Schaden durch die Abweichung verursacht worden. — Der Bevollmächtigte haftet nur in so weit für den Ausgang des Geschäfts, als er bei der Uebernehmung oder Ausrichtung desselben ein Versehen begangen hat. Er ist bei der Vollziehung des Auftrages in der Regel zu dem Grade der Aufmerksamkeit verpflichtet, welchen er in seinen eigenen Geschäften derselben Art anzuwenden pflegt. Kann jedoch der Grad seiner Verantwortlichkeit hiernach nicht ausgemittelt werden, so muß er jedes mäßige Versehen überhaupt vertreten. Hat er den Auftrag als Kunst- oder Sachverständiger übernommen, so haftet er auch für ein geringes Versehen; hat er jedoch in diesem Falle den Auftrag ohne Vergeltung übernommen, so darf er nur sein mäßiges Versehen vertreten. Nach Vollendung des Geschäftes ist der

Bevollmächtigte dem Machtgeber über dessen Ausführung Rechenschaft abzulegen verpflichtet. Der Bevollmächtigte darf den Auftrag nicht dazu gebrauchen, sich ohne Einwilligung des Machtgebers eigene Vortheile dadurch zu verschaffen. Er kann dagegen blos bei Gelegenheit des Auftrages Geschäfte, die mit demselben in keiner Verbindung stehen, zu seinem eigenen Vortheile verhandeln. — Der Bevollmächtigte kann vom Machtgeber für allen, bei dem Geschäfte gemachten Aufwand, insofern derselbe nöthig oder nützlich gewesen ist, Entschädigung verlangen. Als nützlich werden die bei einem Geschäfte gewöhnlichen Ausgaben angesehen. — Wo die Gesetze nicht ein Anderes verordnen, kann der Bevollmächtigte, noch vor Beendigung des Geschäftes, Vorschuß oder Vergütung der bereits gehabten Auslagen verlangen. — Unbedungene Belohnungen kann der Bevollmächtigte nur alsdann verlangen, wenn die Gesetze selbst einen Preis dafür bestimmen, oder die Ausrichtung solcher Geschäfte zu seinem ordentlichen Gewerbe gehört. — Vergl. d. Art. Vollmacht.

Beweiskraft der Handlungsbücher. Nach den allgemeinen Grundsätzen könnte eigentlich aus den Handelsbüchern nur ein Beweis gegen die Kaufleute geführt werden. Es wurde indessen schon im Mittelalter gestattet, daß auch für sie ein Beweis aus den Handelsbüchern geführt werden konnte, sobald der Eid hinzukam. Nach den preußischen Gesetzen kann sich ein Kaufmann seiner Handlungsbücher, wenn dieselben gehörig geführt sind, zum Beweise bei seinen streitig gewordenen Forderungen bedienen. Es erstreckt sich jedoch diese Beweiskraft nur auf den zur Handlung gehörenden Waaren- und Wechselverkehr. Bei Darlehen, Bürgschaften u. s. w. haben Handelsbücher nicht mehr Glaubwürdigkeit als andere Privatverzeichnisse, und sie können auch dann, wenn dergleichen Forderungen mit dem Handelsverkehr in Beziehung oder Verbindung stehen, sobald diese nicht selbst aus einem Waaren- oder Wechselverkehr entstanden sind, als Beweismittel nicht gebraucht werden. — Handlungsbücher, welche Beweiskraft haben sollen, müssen nach kaufmännischer Art geführt werden. Es müssen auf Verlangen des Gegentheiles mit dem Hauptbuche auch die übrigen Bücher, auf welche dasselbe sich bezieht, vorgelegt werden, und letztere müssen mit jenem, so wie unter sich, bei den durch Sachverständige zu machenden Proben übereinstimmen. Dergleichen Handlungsbücher haben unter Kaufleuten volle Beweiskraft. Weichen die Vermerke in den Büchern der im Streit befangenen Kaufleute von einander ab, und sind die Bücher beider Theile gehörig geführt, so kann keins derselben als ein Beweismittel für den vorliegenden Fall gebraucht werden. Finden sich jedoch gegen eins derselben erhebliche Ausstellungen, so hat das andere, welches untadelhaft geführt ist, so lange Beweiskraft, bis das Gegentheil auf andere Art ermittelt ist.

Das französische Recht bestimmt im Code du Commerce (Liv. I. Tit. II. Art. 8, 9, 12, 13) Folgendes: Art. 8. Jeder Handelsmann ist gehalten, ein Journal zu führen, welches Tag für Tag seine Forderungen und Schulden, seine Handelsoperationen, seine Negociationen, die Acceptationen und Indossirungen von Handels-Effekten und überhaupt alles, was er aus irgend einem Grunde empfängt und zahlt, darstellt, und welches Monat für Monat die für die Ausgaben seines Hausstandes verwendeten Summen angiebt; alles unabhängig von den übrigen, im Handel gebräuchlichen, aber nicht unumgänglich erforderlichen Büchern. — Er ist gehalten, die Briefe, welche er empfängt, zusammenzuheften, und diejenigen, die er absendet, in ein Buch zu copiren.

Art. 9. Er ist gehalten, jedes Jahr über sein Mobilar- und Immobilar-Vermögen, seine Forderungen und Schulden eine Inventur unter Privat-Unterschrift zu errichten und dasselbe Jahr für Jahr in ein hierzu bestimmtes besonderes Buch zu copiren. — Art. 12. Regelmäßig geführte Handelsbücher können von dem Richter zur Führung des Beweises über Handelssachen unter Handelsleuten zugelassen werden. — Art. 13. Die Bücher, welche handeltreibende Individuen zu führen verbunden sind, und wobei sie die hier oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet haben, können zum Vortheile derjenigen, welche sie geführt haben, vor Gericht weder vorgelegt werden, noch einen Beweis liefern, unbeschadet desjenigen, was in dem Buche „von Fallimenten und Bankerotten" bestimmt ist.

Nach dem Code civil §. 1329, 1330 und 1367 des französischen Rechts beweisen die Handlungsbücher wider Kaufleute voll, während sie gegen Nichtkaufleute nicht beweisen, mit Vorbehalt dessen, daß der Richter überhaupt dann auf einen Eid erkennen kann, wenn ihm Klage oder Einrede nicht von allem Beweise entblößt scheint.

Das preußische Handelsrecht enthält nun ferner Folgendes: Gegen Andere als Kaufleute kann nur bei streitigen Waarenlieferungen ein Beweis aus Handlungsbüchern geführt werden, wenn durch Geständniß oder sonst bereits ausgemittelt ist, daß die Waaren geliefert worden. In diesem Falle kann die Zeit der geschehenen Lieferung, der Betrag und die Beschaffenheit der gelieferten Waaren, der Preis, wofür sie behandelt oder verabfolgt worden, die Zeit, binnen welcher die Zahlung hatte erfolgen sollen, und ob die Lieferung unmittelbar an den Verklagten, oder an dessen Hausgenossen, Dienstboten rc. geschehen sei, aus den Handlungsbüchern bewiesen werden. — Die Bücher eines Kaufmanns machen jedoch gegen Jeden, der kein Kaufmann ist, nur einen halben Beweis. Wird dieser halbe Beweis durch Gegenbeweismittel nicht aufgehoben oder geschwächt, so muß der Kaufmann zur eidlichen Bestärkung seiner Bücher gelassen werden. Sobald die Handlungsbücher überhaupt gehörig geführt sind, so ist die eidliche Bestärkung nur auf diejenige Stelle derselben zu richten, aus welcher in dem vorliegenden Falle der Beweis geführt werden soll. — Bei Societätshandlungen sind die sämmtlichen Theilnehmer, welche zur Zeit der geschehenen Lieferung der Handlung an dem Orte vorgestanden haben, zur eidlichen Bestärkung verbunden, falls sie nicht etwa einen unter sich, oder einen Fremden der ganzen Handlung, oder doch der Art von Geschäften, woraus die Schuld entstanden ist, vorgesetzt haben. — Hat ein Buchhalter die Bücher geführt, so muß auf Verlangen auch dieser, außer dem Eigenthümer oder Disponenten, den Eid leisten. Der Eid des letztern ist jedoch hinreichend, wenn der Buchhalter gestorben oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist. — Die Erben eines Kaufmanns müssen die Richtigkeit der Bücher, der Regel nach insgesammt, jedoch nur

auf die Art, wie Erben überhaupt Handlungen des Erblassers zu bekräftigen verbunden sind, eidlich bestärken. Hat indessen einer der Erben bereits länger als ein Jahr die Direktion der Handlung geführt, so ist dessen alleiniger Eid genügend. — Der eidlichen Bestärkung bedarf es nicht bei den von vereideten Buchhaltern geführten Büchern der königlichen Bank, der Seehandlungsgesellschaft und andern öffentlichen Anstalten, welche mit diesem Privilegio ausdrücklich versehen sind. — Zu der, aus den den Juden durch das Edikt vom 11. März 1812 verliehenen Staatsbürgerrechten fließenden Gewerbefreiheit gehört auch der Handel, und es sind mit Aufhebung aller ihrer, jenem Gesetze nicht korrespondirenden Privilegien, auch die Beschränkungen fortgefallen, denen sie früher hinsichtlich des Handels unterlagen. Hiernach sind auch die Vorschriften hinsichtlich der Beweiskraft ihrer Handlungsbücher zu beurtheilen.

Es ist jedoch ausdrücklich verordnet: daß die Fortdauer der ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer oder Staatsbürger mit dadurch bedingt sein soll, daß sie sich bei Führung ihrer Handelsbücher der deutschen oder einer andern lebenden Sprache bedienen.

Bücher der Brauer, Bäcker oder anderer Personen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, so wie der Krämer in Dörfern und Flecken, haben keine Beweiskraft, wenn sie auch an sich auf kaufmännische Art geführt wären. Wenn aber mit dem Abnehmer ein Gegenbuch gehalten ist, und in diesem die ausgenommenen Waaren oder geleisteten Zahlungen eingeschrieben sind, so bewirkt dies, in den Händen des Abnehmers befindliche Gegenbuch wider ihn, ohne Unterschied des Standes, vollen Beweis, wenn er acht Tage nach Einziehung der Lieferung verstreichen läßt, ohne wider die Richtigkeit des in dem Gegenbuche enthaltenen Vermerks gerichtlich zu protestiren. Geht ein solches Gegenbuch ohne Verschulden des Lieferanten verloren, so kann derselbe, gleich einem Kaufmann, zur eidlichen Bestärkung des in seinen Händen befindlichen Exemplars gelassen werden. — Hinsichtlich der von Kaufleuten unter einander betriebenen Geschäfte ist die Beweiskraft der Handelsbücher auf keine bestimmte Zeit eingeschränkt. Gegen die Erben eines Kaufmanns dauert diese Beweiskraft nur fünf Jahre vom Todestage des Erblassers.

Gegen Jeden, der kein Kaufmann ist, hat das Handlungsbuch nur binnen Jahresfrist, von der Zeit jeder Lieferung an gerechnet, die Kraft eines halben Beweises. Nach Verlauf dieses Jahres geht zwar die Beweiskraft, nicht aber das Recht des Kaufmanns verloren, aus dem eingetragenen Vermerke als aus einem schriftlichen Kontrakte zu klagen.

Selbst die Beweiskraft kann einem Handlungsbuche durch die Einlegung eines Protestes erhalten werden, wenn der Abnehmer die königlichen Lande verlassen hat oder sein Aufenthalt dem Kaufmanne unbekannt ist. Es muß indessen dieser Protest vor Ablauf des Jahres vor Gerichten, oder vor einem Justizkommissar und Notar eingelegt werden. Der Kaufmann muß dabei die Entfernung des Abnehmers aus den königlichen Staaten bescheinigen oder an Eides Statt versichern, daß er, aller angewandten Mühe ungeachtet, den jetzigen Aufenthalt desselben zu ermitteln nicht vermöge. Ferner muß er sein Hauptbuch vorlegen und die Stellen desselben, worin seine Forderung enthalten ist, dem Proteste einrücken lassen. Durch einen solchen Protest wird die Beweiskraft des Handelsbuches bis auf fünf Jahre von dem Dato desselben erhalten und sie kann auch nachher durch Wiederholung des Protestes verlängert werden. Ein Kaufmann kann durch dergleichen Protest die Beweiskraft seines Handelsbuches auch gegen die Erben eines andern Kaufmanns über die oben bestimmte Frist verlängern. Ein Kaufmann verliert dadurch, daß die Beweiskraft seiner Handelsbücher erloschen ist, noch nicht seine Forderung.

Handelsbücher haben keine Beweiskraft:

1) wenn darin Blätter eingeklebt, eingeheftet oder ausgerissen, oder wenn Stellen darin befindlich sind, die durch Aenderungen unleserlich gemacht sind; — 2) wenn der Kaufmann bei der Führung seiner Bücher Unrichtigkeiten begangen hat, die seinen Vortheil bezwecken; — 3) wenn der Kaufmann eines Meineides oder falschen Zeugnisses überführt, oder eines andern, seinen ehrlichen Namen schändenden Verbrechens schuldig, oder für unfähig erklärt wird, einen Eid zu schwören; — 4) wenn er einen muthwilligen oder betrüglichen Bankerott gemacht hat, — (ist er nur eines fahrlässigen oder unbesonnenen Bankerotts schuldig befunden, so können seine Bücher zur Unterstützung anderer vorhandener Beweismittel gebraucht werden); — 5) wenn er auf den Grund seiner Bücher eine Forderung eingeklagt hat, deren bereits erfolgte Zahlung ermittelt wird.

Wird jedoch erwiesen, daß er bloß wegen Untreue oder Unordnung eines seiner Handlungsdiener von der geschehenen Zahlung keine Wissenschaft erhalten hat, so ist die Beweiskraft nur in Ansehung des Zeitraums, in welchem ein solcher Handlungsdiener zur Führung der Bücher oder Einkassirung der Gelder gebraucht worden, geschwächt; aber auch für diesen Zeitraum können die Bücher zur Unterstützung anderer Beweismittel gebraucht werden.

Finden sich Unrichtigkeiten anderer Art als solche, die den Vortheil des Kaufmanns bezwecken, und sind deren mehrere, so muß nach dem Gutachten vereidigter Sachverständiger beurtheilt werden, ob dieselben so beschaffen sind, daß dadurch die Glaubwürdigkeit der Bücher ganz entkräftet werde.

Das österreichische Handelsgesetzbuch enthält über die Beweiskraft der Handelsbücher folgende Bestimmungen: „Sind die Handlungsbücher gesetzmäßig geführt und ist der Handelsmann von gutem Rufe, — der Handelsmann ist so lange von gutem Rufe, bis er eines Verbrechens wegen das öffentliche Zutrauen verliert oder in Concurs geräth und seine Unschuld nicht erweisen kann, — so hat das Hauptbuch, wenn es bei der einfachen Buchhaltung mit der Strazze und bei der doppelten Buchhaltung sowohl mit dem Journale, als der Strazze zusammenstimmt, durch ein Jahr und sechs Wochen die Kraft eines halben Beweises, und wird der volle Beweis hergestellt, wenn der Handlungsprinzipal den Erfüllungseid, oder der Buchhalter, Faktor oder Werkführer den Ergänzungseid hierüber ablegt.

Die Beweiskraft der ordentlich geführten Handlungsbücher wurde auf ein Jahr und sechs Wochen bestimmt, da-

mit die Zugabe von sechs Wochen dazu benutzt werden könne, bei einer, ohnehin schon durch ein volles Jahr ausstehenden Contoforderung den Weg der gütlichen Eintreibung versuchen, die Adjustirung des Conto verlangen oder die Klage gegen den Schuldner überreichen zu können. Sind ein Jahr und sechs Wochen verstrichen, ehe die Klage überreicht wurde, so hat das Buch über alle ältern Posten die Beweiskraft verloren. Ist die Klage einmal überreicht, dann kann der Rechtsstreit so lange dauern, als es sei, das Buch behält doch seine Beweiskraft; nur abstehen darf der Kläger von der Klage nicht, sonst verliert das Buch seine Kraft.

Die Handelsleute und Fabrikanten, denen gestattet ist, durch ihre gesetzmäßig geführten Bücher und ihren Erfüllungseid den Beweis ihrer Forderungen herzustellen, sind:

1) die Großhändler; 2) alle förmliche Kleinhandlungen besitzenden Individuen; 3) die Fabrikanten; — Hausirer, Fieranten und Israeliten, die weder Großhändler noch Fabrikanten sind, genießen dieses Recht nicht.

Wenn ein auswärtiger Handelsmann in Oesterreich eine Contoforderung einklagt, so muß er beweisen, daß den Handlungsbüchern der österreichischen Kaufleute in seinem Lande eben der Glaube beigemessen wird, welchen er seinem Buche beizumessen verlangt. Dann muß er ein Certificat der Obrigkeit beibringen, daß seine Bücher ordentlich geführt sind und alle vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Wollte sich der Gegner mit diesem Certificate nicht begnügen, so stünde es demselben frei, bei dem Ortsgerichte seines Gegners, welcher den Beweis durch seine Bücher führt, entweder in eigener Person, oder durch einen Bevollmächtigten die Recognoscirung der Handlungsbücher zu verlangen und über die hierbei gemachten Bemerkungen ein Protokoll aufnehmen zu lassen, dessen gerichtlich beglaubigte Abschrift ihm sohin als Behelf zu Entkräftung des gegentheiligen Beweises zu dienen hätte.

Bewindhebber heißen in Holland die Direktoren der großen Handelsgesellschaften (Ost- und Westindischen Compagnie).

Beyruth, Stadt auf der Küste von Syrien, N. von Saïd, im Paschalik Akre, 33° 49′ 45″ n. Br. 33° 7′ 45″ ö. L. mit 12,000 Einw. Der Handel wird durch Karawanen landwärts und zur See auf französischen, englischen, livorner und anderen Schiffe, durch franz. und engl. Kaufleute in Beyruth betrieben. Der ehemalige bedeutende Hafen ist versandet und die Schiffe ankern im Sommer an einer Landspitze bei der Stadt, im Winter in einer kleinen sehr sichern Bucht. Es wird in B. Baumwollenweberei und Töpferei getrieben. Die Ausfuhr besteht besonders in roher Seide, Galläpfeln, Safran ꝛc., die Einfuhr in Zucker, Kaffee, Indigo, Cochenille, Tuch, Woll-, Baumwollen- und Seidenzeugen, Stahl-, Eisen- und Kupferwaaren ꝛc.

Bezetta rubra et coeruleum, rothe und blaue Schminkläppchen, deren Farbe sich bei bloßer Anfeuchtung abreibt. Die rothen Schminkläppchen (Läppchen von Baumwollenzeug oder Leinen) sind mit Cochenille, die früher aus der Levante kommenden waren durch Kermes gefärbt. Die blauen erhalten ihre Farbe durch Lackmus. Beide Arten werden wenig mehr gebraucht.

Beziers, große und sehr alte Stadt und Hauptort des gleichnam. Arrond. in Frankreich, Depart. Hérault, auf einer Höhe am Orb und am Canal-du-Midi, 43° 20′ 31″ n. Br. 0° 52′ 45″ ö. L., mit 18,874 Einw., Unter-Präfectur, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, täglichen Schnell-Botfahrten nach Toulouse und Beaucaire, Fabriken für Brennerei-Apparate, chemische Produkte und Teppiche, Brauereien, Spinnereien von Wolle und inländischer Seide, Gerberei, Branntweindestillation, beträchtlichem Handel mit Wein und Branntwein ꝛc.

Bezoar heißen mehrere steinartige Verhärtungen, die man in den Eingeweiden verschiedener Thiere der heißen Zone findet. Sie bestehen aus koncentrischen Lagen, sind glatt, länglich rund und von grauer, brauner oder schwarzer Farbe. Man schrieb früher dem Bezoar große medicinische Wirkungen zu, und er bildete ein Hauptingredienz zu einer Menge Geheimmitteln. Seitdem man aber weiß, daß die Bestandtheile des Bezoars kohlen- und phosphorsaurer Kalk, thierische Theile und zuweilen Haarballen oder andere Körper sind, die zu seiner Entstehung Veranlassung gegeben haben, ist er gänzlich außer Gebrauch gekommen und paradirt nur noch in naturhistorischen Sammlungen als Naturmerkwürdigkeit. Es giebt Affenbezoar (der kostbarste), Schweinbezoar (aus der Gallenblase des Stachelschweins), Ziegenbezoar ꝛc.

Bezoarwurzel, s. Contrayerva.

Bezogener, Trassat heißt der, auf welchen ein Wechsel von einem Andern ausgestellt ist.

Bianco, s. Blanco.

Biber nennt man ein langhaariges, ungeschorenes Wollenzeug; es ist theils tuchartig, theils geköpert aus starkem, aber schwach gedrehtem Garne gewebt, nach der Walke gefärbt und hat eine glänzende, durch Flöhsamen, Semen Psyllii, und Pressen appretirte Oberfläche. Biber wird in England zu Norwich, in Sachsen und Preußen zu Crimmitzschau, Langensalza, Buttstedt bei Weimar, Berlin ꝛc. gemacht. Auch die böhmischen Fabriken liefern sehr schönen Biber in allen Farben und zwar geköpert, so wie die sächsischen.

Biberfelle, Castorfelle. Diese Felle kommen von dem unter dem Namen Biber allgemein bekannten Säugethiere, das in Nordasien und Amerika an den Ufern der Flüsse in den wenig oder gar nicht bewohnten Gegenden lebt. Der Biber hat ein dicht behaartes Fell, dessen Haare theils lang, glänzend und grob, theils kurz, fein und sehr weich sind. Letztere sind das geschätzte Biberhaar. In gemäßigten Ländern ist die Farbe des Haares braun, in kalten schwarz und in den Polargegenden weiß. Der Fang der Biber ist für Canada, die Hudsonsbay und mehrere Gegenden in Nordamerika ein ungemein wichtiger Gegenstand des Handels. Canada führt jährlich 9 bis 10,000 Stück Felle und 2000 Pfd. Bibergeil (s. d. Art.), die Hudsonsbay 30 bis 50,000 Felle und mehrere tausend Pfd. Biberhaare ꝛc. aus. Die Felle werden dem Thiere gleich, nachdem es getödtet ist, abgezogen und getrocknet in den Handel gebracht. Man hat besonders folgende Sorten:

Winterbiberfelle, frische Biberfelle, franz. castor neuf, castor d'hiver; engl. Parchment Beaver, weil die innere Seite wie Pergament aussieht, die des im Winter getödteten

Thiers. Sie sind sehr haarreich, haben einen kleinen schwarzen oder braunen Flecken und werden am meisten geschätzt. Die von der Hudsonsbay haben die Größe eines Schaffelles, sind auf der Mitte des Rückens schwarzbraun, nach Kopf u. Schwanz mehr kaffeebraun, am Hals und Bauch aschgrau und gelbgrau. Das Rückenhaar ist 1 bis 1½, das Bauchhaar ¾, das Hals-, Kopf- und Schwanzhaar nur ½ Zoll lang. — Sommer-Biberfelle, trockene oder magere Biberfelle, sind die von dem im Sommer getödteten Thiere. Sie haben weit weniger und kürzere Haare und dienen daher gar nicht als Pelzwerk, sondern blos für Hutmacher. — Fette Biberfelle, Pelzbiber, weil sie häufig mit Vogeldärmen zu Pelzen zusammengenäht sind. Oft ist die Fleischseite gegerbt, mit Streifen bemalt, mit Zierrathen besetzt ꝛc., französisch Castor gras; englisch Coat-Beaver, fat Beaver, Beaver in Season, solche, welche den Wilden schon eine Zeitlang zur Kleidung dienten und daher fettig und schmierig sind. Ein Theil der gelben Haare ist bei diesen Fellen gewöhnlich schon ausgefallen, doch eignen sie sich noch zu Pelzwerk, so wie für Hutmacher, obgleich das Reinigen, durch Waschen und Abbürsten mit Seifenwasser, und Lostrennen der Haare mehr Arbeit macht, als bei den ungebrauchten Fellen. — Biberbäuche: die Bauchstücke des Winter-, seltner die des Sommerbibers. Sie werden gewöhnlich sackweise zusammengenäht und so verkauft. Seidenbiber: braune Biberfelle mit ungemein feinen seidenartigen Haaren. Sie kommen aus Canada und von der Hudsonsbay und werden besonders als Pelzwerk geschätzt. Gebrauch: die Biberfelle werden theils als Pelzwerk gebraucht, eine Benutzung, die schon in den frühesten Zeiten bekannt war, theils scheert man die Haare derselben ab und benutzt diese zu Hüten. Früher, (in Frankreich zu Ende des 13. Jahrhunderts), webte man auch Strümpfe, Handschuhe und Mützen aus denselben. Zu Tuch fand man sie nicht wohl anwendbar, da sie sich bei Nässe leicht zusammenfilzen. Als Pelzwerk schätzt man besonders die hellbraunen.

Deutschland so wie alle europäischen Länder beziehen die Biberfelle aus Nordamerika unmittelbar oder über England, seltner aus Rußland. Jetzt ist indessen die Einfuhr nicht mehr bedeutend, da man sie weniger häufig als Pelzwerk anwendet und bei'm Hutmachen durch andere Haare ersetzt. Der größere Absatz nach China, so wie die allmälige Ausrottung des Thiers in Nordamerika durch das Vordringen der Bevölkerung und durch zu starke Jagden haben die Preise sehr erhöht. 1792 kostete in Hamburg das Pfund Biberhaare 8 bis 12 Thlr. sächsisch, 1801: 36 bis 45 Mark, 1801 das Pfund Felle 10 Mark, 1825: 15 bis 18 Mark. Nordamerika, und zwar besonders Canada und die Hudsonsbay, ist das Land, welches fast alle in Handel kommenden Biberfelle liefert. Bis 1764 war der Handel in den Händen der Franzosen. Als sie aber Canada an die Engländer abtreten mußten, ging er in die Hände dieser und der Nordamerikaner über. 1623 ertheilte der König einer Gesellschaft, der Compagnie du Canada oder du Castor, das Recht des Alleinhandels mit Biberfellen, welches 1664 an die Compagnie occidentale und 1675 an Generalpächter überwiesen wurde. Damals (1677) wurde der Preis eines fetten Biberfelles auf 5 Livres 10 Sous, der eines trocknen und dünnhaarigen auf 4 L. 10 S. und der eines trocknen auf 3 L. 10 S. gesetzt. 1690 erhielten die Kolonisten wieder den freien Ein- und Verkauf; 6 Jahre später wurde er wieder einer Compagnie übergeben, später der Mississippi-, 1777 der indischen Compagnie, welche alle Felle über Rochelle nach Paris gehen ließ und sie dort verkaufte. Die jährliche Ausfuhr der Franzosen schätzte man auf 200,000 Felle. 1743 setzten sie in Canada 26,750 Stück ab und sandten nach la Rochelle 127,080 St. Durch Schleichhandel wurden von 1739 bis 1748 jährlich 58,000 Stück nach London gebracht. — Als die Engländer 1763 Canada erhielten, nahm die Ausfuhr eher zu, als ab, da der Handel vernünftiger, d. h. nicht mehr so monopolmäßig betrieben wurde. 1799 erhielt London aus Canada 160,000 Stück. Aus der Hudsonsbay führten die Engländer früher und noch jetzt ebenfalls viel Biberfelle aus. Da der Handel aber in den Händen einer Compagnie ist, so wird er nicht so betrieben, wie es sein könnte. Um 1824 rechnete man, daß die Compagnie von der Hudsonsbay jährlich 25,000 Stück ausführte.

In den Vereinigten Staaten haben New-York, Baltimore, Philadelphia den Haupthandel mit Biberfellen. Sie erhalten sie theils von ihren eigenen Pelzhändlern, theils von den Engländern, und führen sie besonders nach China aus.

Rußland hat an einigen Flüssen, z. B. am Jenisey, Ob, Taß, in Kamtschatka, auf den Aleuten, noch viele Biber, und führt davon, so wie von nordamerikanischen, besonders nach China aus. Den Haupthandel hat Tobolsk in Sibirien und Petersburg. Schon die Römer erhielten aus der Krimm Biberpelze. Man unterscheidet die Felle nach dem Orte ihres Ursprunges in obische, tschulymsche, siransche, kamtschadalische, so wie nach ihrer Beschaffenheit in große weißhäutige, kleine schwarzhäutige, jährige, von jungen Bibern, und See-Biberfelle, Morskūe Bobru. Das russische Haar ist etwas länger als das nordamerikanische, aber feiner. Die größten und schönsten Felle findet man unter den kamtschadalischen.

Bibergeil, lat., engl. und franz. Castoreum, ist im frischen Zustande eine talgartige, weiche, jedoch nicht fette, sondern mehr gummiharzige, etwas zähe, schmierige Substanz von einem sehr starken, eigenthümlichen, den meisten Personen widrigen, manchen aber nicht unangenehmen Geruche und bitterlichen, aromatischen, etwas beißenden, im Munde anhaltenden Geschmacke, die sich sowohl bei dem männlichen als weiblichen Biber in zwei besondern, am Bauche auf beiden Seiten zwischen dem After und dem Schambeine sitzenden Beuteln, deren jeder noch mit einem obern und kleinern, das Bibergeilfett, Axungia Castorii, enthaltenden Nebenbeutel versehen ist, vorfindet. In den frischen Beuteln der russischen Sorte spielt die Farbe des Bibergeils aus dem Dunkelbraunen ins Aschgraue: in den durch Räuchern getrockneten Beuteln aber, wie es im Handel vorkommt, ist es von brauner Farbe und zerreibbar. Man unterscheidet 2 Sorten: 1) das sibirische oder moskowitische Bibergeil, Castoreum sibiricum, moscowiticum, mit welchem auch das preußische, polnische und deutsche übereinstimmt. Man erhält es in fast kegelförmigen, unten runden, getrockneten, dunkelbraunen, höckerigen, schweren Beuteln, die auswendig mit einer

dicken, starken, festen, auf der Oberfläche sich durchaus glatt und unverletzt anfühlenden häutigen Substanz umgeben sind. Wird ein solcher Beutel durchgeschnitten, so besteht derselbe im Inneren aus einem dichten, au's vielen Blättchen zusammengesetzten Gewebe, in welchem die eigentliche Substanz des Bibergeils eingeschlossen und damit fest verwachsen ist. Mit einem jeden dieser Beutel ist ein kleinerer, welcher das Bibergeilfett enthält, verwachsen, oder es sind wenigstens Spuren vorhanden, daß solcher da gewesen und nur davon abgelöst worden. Jene Masse des Bibergeils füllt jeden der zwei unter sich zusammenhängenden Bibergeilbeutel ganz aus; hat aber in der Mitte eine Höhlung, durch welche der innere Zusammenhang der Masse aufgehoben ist, und welche Höhlung der eigentliche Charakter des ächten Bibergeils ist. Die eigentliche Substanz des Bibergeils, abgesondert von dem häutigen Zellgewebe, womit sie durchflochten, ist schwärzlichbraun, trocken, doch nicht dürr, ohne Glanz, fest, bröcklich, leicht zerreiblich und von oben angeführtem Geschmack und Geruch. Diese Sorte ist die beste und übertrifft an Güte alles Bibergeil, welches aus andern Ländern zu uns gebracht wird.

Geringer als diese, sowohl im Preise als in der Güte und Wirksamkeit ist 2) das englische oder canadische Bibergeil, Castoreum anglicum, canadense. Man erhält es aus Canada über England in kleineren länglichen, sehr eingeschrumpften, mehr schwarzen, dünnhäutigen Beuteln, deren äußere häutige Substanz rauh und lose ist, gleichsam als wäre die Haut abgezogen; auch findet sich eine Spur von daran gewesenen Fettbeuteln. Beim Durchschneiden eines Beutels sieht man im Inneren eine viel größere Menge von Zellgewebe, das aus feineren und durchsichtigeren, in mannichfachen Windungen sich durchziehenden Häutchen besteht. Die oben bemerkte Höhlung fehlt hier ganz. Die Masse selbst ist mehr dünn und trocken, zerreiblicher und heller von Farbe. Geruch und Geschmack sind mehr widrig, bisweilen auch etwas ammoniakalisch. Aufbewahrt wird das Bibergeil an einem kühlen Orte in zugebundener Blase und einem wohlverschlossenen Gefäße. Verfälschungen: Wegen seines hohen Preises ist das Bibergeil vielen Verfälschungen unterworfen. Um das Gewicht zu vermehren, werden bisweilen Steinchen, Bleistücke u. s. w., oder anstatt des ächten Bibergeils fein geschnittenes und getrocknetes Fleisch oder getrocknetes Blut hineingefüllt. Besonders soll das englische oft nichts weiter als ein Gemisch von Bibergeilpulver mit Ammoniak, Sagapen, Mutterharz, Teufelsdreck, Drachenblut u. s. w. sein, welches in die Hodensäcke von Ziegenböcken oder die Gallenblasen von Schafen oder Kälbern geknetet wird. — Die organische Struktur der Beutel und die chemische Zerlegung geben die zuverlässigsten Zeugnisse von der Aechtheit dieser Substanz. — Um frisches Bibergeil unverdorben zu erhalten, soll man es entweder möglichst schnell in einer angemessenen Wärme (nicht durch Rauch) trocknen, oder nach Buchner's Angabe die Beutel mit roher Holzsäure zweimal bestreichen, sie 8 Tage lang an der Luft hängen lassen und dann in einem, mit Blase überbundenen Glase aufbewahren. Das getrocknete nimmt, von Wasser oder Weingeist durchdrungen, sogleich seinen früheren durchdringenden Geruch wieder an. Gebrauch: in der Arzneikunde als nervenerregendes Mittel gegen Hypochondrie, Krämpfe, Schwindel, Ohnmachten ꝛc. in Pillen- oder Pulverform, und auch unter Parfümerien. Die Bestandtheile sind in beiden Arten nicht genau dieselben. Das erstere besteht aus 34 Theilen ätherischem Oel, 23 Theilen Fettwachs und harzähnlichem Stoff, 24 Theilen kohlensaurem Kalk, 19 Theilen Zellstoff; das andere aus 1 Theil flüchtigem Oel, 2 Theilen Fettwachs, 13,7 Theilen Harzstoff, 33,6 Theilen kohlensaurem Kalk, 19,2 Zellstoff.

Biberhaare, s. Castorhaare.

Bichet heißt 1) ein Getreidemaaß im schweizer Canton Freiburg (der 8. Theil eines Sackes); 2) in Genf der halbe Coupe von 1990 franz. Kubikzoll — $11^1/_2$ preuß. Metze.

Biconzia, Bigonza, ein venetianisches Weinmaaß, der 4. Theil der Amphora (s. d. Art.). Der Biconzia hat 2 Conzi oder Mastelli, oder 12 Secchy oder 48 Bozza oder 128 Boccali oder 192 Quartuzzi, und ist = $7995^{21}/_{25}$ franz. Kubikzoll oder 2 Eimer und 18 Quart preußisch.

Bielbrief, s. Beilbrief.

Bielefeld, Kreisstadt in Preußen, Prov. Westphalen, Regierungsbezirk Minden, in einer schönen Gegend, von der Lutter durchflossen, 52° 1′ 21″ n. Br. 6° 11′ 34″ ö. L., mit 7000 Einw., Gymnasium, vorzüglicher Leineweberei, großen Bleichen, beträchtlicher Fabrikation von Ginghams, Garn, Zwirn, Band, Leder, Eisen- und Stahlwaaren. Das um Bielefeld gesponnene Leinengarn ist ein Handgarn und vorzüglich. Man unterscheidet das stärkere Malz- oder Maltgarn in Strähnen zu 20 Gebinden à 30 Faden, und das feine Vollgarn in Strähnen zu 20 Gebinden mit 60 Faden, den Faden zu 2 berliner Ellen.

Bier. Ein wässeriggeistiges, durch Gährung aus dem mit Hopfen versetzten Absud von Getreidemalz erhaltenes Getränk. Als Malz nimmt man vorzüglich das aus Gerste, seltener das aus Weizen, noch seltner das von Hafer; doch sind auch andere zucker-, mehl- oder schleimhaltige Körper zu gebrauchen, die man durch verschiedene Zusätze würzt und in Gährung bringt. Solche Biere sind Sprossenbier, Ingwerbier, Syrupbier u. a. Das Malz, das entweder blos getrocknet (Luftmalz) oder stark gedörrt (Darrmalz) ist, wobei sich ein Theil des Zuckers in gebrannten Zucker umändert, wird mit Wasser angerührt, wobei sich das Stärkmehl theilweise in Zucker verwandelt, diese Umwandlung durch Kochen vollständiger gemacht und dadurch zugleich der gelöste Eiweisstoff zum Gerinnen gebracht, zu Ende des Siedens Hopfen oder Hopfenauszug zugesetzt, der Absud bis auf einen gewissen Grad abgekühlt und mit Hefe in Gährung gebracht. Ist diese bis zu einem gewissen Grad gediehen, so zieht man die nun geistige Flüssigkeit von der Hefe auf Fässer, die bald nachher verspundet werden. An einem kühlen Ort verbessert sich das Bier binnen einer bestimmten Zeit, die um so länger dauert, je stärker und haltbarer es gebrauet ist. Dünnes, hefiges, schwach gebrautes wird indessen bald sauer oder schaal, wenn der Zutritt der Luft nicht ganz vollständig abgehalten wird. Man kann die Biere eintheilen, je nach ihrem Wassergehalt, in dicke und dünne; je nach ihrem Gehalt von Weingeist und

Kohlensäure in starke und schwache; je nach dem Grad der Röstung, den das Malz vor der Anwendung erlitten hat, in solche aus schwach gedarrtem Malz (helle, weiße), und in solche aus stark gedarrtem (dunkelbraune); je nach der Menge des Hopfens, den sie enthalten, in stark gehopfte und schwach oder wenig gehopfte; endlich je nach den Körnern, aus denen sie bereitet sind, in Gerstenbier, Weizenbier, Haferbier, Syrupbier ꝛc. Wird das Bier mit Kräutern, Gewürzen, Arzneikörpern versetzt, so benennt man es gewöhnlich nach diesen; z. B. Alantbier, Kräuterbier, Wermuthbier, Ingwerbier ꝛc. Bier, das einige Zeit aufbewahrt werden soll, wird gewöhnlich mit mehr Sorgfalt und etwas stärker gebraut, und heißt dann Lagerbier. Selten läßt man es indessen über ein, gewöhnlich nur ein halbes Jahr liegen. Das schwache, gewöhnlich aus dem schon ausgekochten Malz bereitete Bier heißt Nachbier (Kofent, Confent), das starke gehaltreiche Doppelbier. Außerdem hat man eine Menge Arten Biere, die zum Theil nach den Ländern und Orten, wo sie bereitet werden oder zuerst bereitet wurden, benannt sind, z. B. bairisches Bier, mannheimer, stettiner, danziger oder jopen-, kotbuser, braunschweiger Bier ꝛc. — Mumme nennt man ein von Mumme in Braunschweig zuerst bereitetes, schwarzbraunes, süßes, ganz dickes, syrupähnliches Bier. Es kann die Linie passiren und wurde früher stark auf den Schiffen gebraucht; Porter, in England, ein stark nährendes, kräftiges, braunes, Ale, eine Art weißes Bier ec. — Das Bier selbst ist mehr Gegenstand des örtlichen Verbrauchs, als des Handels.

In Deutschland zeichnet sich besonders das in Baiern gebraute Bier aus. Auch ist dort der Bierverbrauch sehr stark; viel wird nach Oesterreich, Sachsen, Preußen ausgeführt. Außerdem erzeugen Preußen, Würtemberg, Sachsen, Baden viel Bier. Nächstdem ist in England das Brauen am bedeutendsten. 1828 wurden 6½ Mill. Barrels Porter; 1,784,034 B. Tischbier und 17,153 B. Mittelbier gebraut. Auch in Frankreich wird viel Bier, besonders in Paris, Metz, Lille, Arras, Amiens, Soissons u. a. gebraut.

Im deutschen Zollverein betrug die:

	Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr	
1837	4557	43,108	6818	Ctr.
1838	5294	37,823	6410	"
1839	5916	34,416	6949	"
1840	5725	36,300	6621	"
1841	6131	35,864	4403	"
1842	6669	38,741	5498	"
1843	7351	38,375	6394	"
1844	8353	42,914	5211	"

In Oesterreich wurden eingeführt 1829: 387,910; 1831: 564,335; 1833: 780,960; 1835: 1,003,800; 1838: 1,026,900 Pfd. in Fässern, ausgeführt 1829: 246,234; 1831: 339,080; 1833: 587,800; 1835: 312,800; 1838: 724,000 Pfd. in Fässern.

Aus Groß-Britannien wurden nach West-Indien, Australien, Ost-Indien und andern Gegenden Bier ausgeführt 1841: 166,975; 1842: 143,538 Barrels.

Bierlast nennt man in Gotha 12 Tonnen oder 288 Stübchen oder 576 Kannen Bier. Eine solche Last ist = 49,248⁷⁄₁₀ franz. Kubikzoll oder = 4 Orhoft 2 Eimer 12½ Quart preuß. Gemäß.

Bierwage, ist ein Instrument oder Areometer (s. ebd.) aus Glas oder Metall zur Untersuchung der Stärke des Biers.

Bigga, ein ostindisches Flächenmaaß von 20 Cottas oder 320 Chattaks, jeder Chattak zu 5 Covits Länge und 4 Breite. 40 Biggas bilden in Madras einen Cawenny. Da ein Covit = 202¹³⁄₂₀ franz. Lin., so beträgt der Flächeninhalt eines Bigga 1358 □Metres = 94 □Ruthen 28 □Fuß Rheinl.

Bijouteriewaaren, Schmuckwaaren, franz. Bijouterie, Joaillerie. Hierunter versteht man alle kleineren Schmucksachen ꝛc. aus Gold, Silber, Platina, Stahl, Eisen, Edelsteinen u. s. w., wie z. B. Ringe, Ohrgehänge, Uhrketten und Uhrgehänge, Halsketten, Kreuze, Schieber, Armbänder, Vorstecknadeln, Petschafte, Kämme, Knöpfe, Schnallen, Dosen, Degengefäße, Etuis u. s. w. Man unterscheidet die Bijouteriewaaren in ächte und unächte; letztere bestehen aus den geringeren Metallen, oder gold- und silberähnlichen Metallmischungen. Unter großer Bijouterie versteht man die größeren Artikel, als Tabacksdosen, Etuis und jede Scharnierarbeit; zur kleinen Bijouterie gehören Ringe, Petschafte, Uhrschlüssel u. s. w. Hin und wieder gebraucht man auch den Ausdruck emaillirte Bijouterie. — Unter allen Ländern liefert Frankreich die schönsten und meisten Bijouterieartikel. Fabriken von Bijouteriewaaren bestehen besonders zu Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux, Clermont. In England liefern besonders London und Birmingham Bijouterie-Artikel, die mit den französischen rivalisiren. Die Schweiz, namentlich Genf, liefert die vorzüglichsten emaillirten Bijouterien. Belgien hat in Antwerpen dergleichen Fabriken. In Deutschland sind die vorzüglichsten Bijouteriewaarenfabriken zu Pforzheim, Hanau, Schwäbisch-Gemünd, Stuttgart, Offenbach, und in Eisenguß-Bijouterien Berlin. In Oesterreich liefert Wien die ausgezeichnetsten Arbeiten. Venedig war ehedem wegen seiner Gold- und Silberarbeiten berühmt. Die Vereinigten-Staaten von Nordamerika haben, seitdem von Franzosen in New-York Bijouteriewaarenfabriken angelegt sind, außerordentliche Fortschritte in diesem Artikel gemacht.

Bilander, Binnenlander, ein in England und Schweden gebräuchliches zweimastiges Kauffahrteischiff, das sich blos durch seine Segel von einer Schnau und Brigg unterscheidet.

Bilanz, Bilance, Balanz, franz. le bilan, engl. balance, heißt beim Kaufmann die monatliche oder jährliche Schlußrechnung, und ist ein Theil der Buchhaltung, und für den Kaufmann sehr wichtig. Die Rechnungen der Handelsfreunde auf dem Hauptbuche werden von Zeit zu Zeit abgeschlossen, das heißt, es werden die einzelnen Summen der Debet-Seite, d. h. alle Posten, die sie uns schuldig sind, und die einzelnen der Credit-Seite, d. h. alle Posten, die sie zu fordern haben, addirt. Die Summe, welche einer

Seite noch abgeht, um der andern gleich zu werden, die Ausgleichungssumme, der Rest, der Saldo, wird dann zur kleinern noch hinzugefügt, damit sie der andern gleich werde, mit dem Ausdruck „für die Bilanz" (per Bilanz). Diese Abschlußreste oder Ueberschußsummen werden dann in ein eigenes Buch geschrieben, mit Bemerkung des Namens der Handelsfreunde und des Foliums des Conto, und zwar alle Reste, welche im Debet sich fanden, zusammen auf eine Seite, und alle, welche sich im Credit fanden, auf die andere Seite. Dadurch erhält nun der Kaufmann eine Uebersicht aller Posten, welche er schuldig ist, und aller, welche er zu fordern hat. Dies nennt man das Bilanziren, die Bilanz ziehen.

Bilanz des Handels zwischen zwei Ländern, s. Handelsbilanz.

Bilbao, oder wie es gewöhnlich, obgleich unrichtig, in England geschrieben wird, Bilboa, Hauptstadt der Provinz Biscaya in Spanien, 43° 15′ 47″ n. Br. 5° 16′ 37″ w. L., mit 16,000 Einw., mit einem Hafen im atlantischen Ozean, am Flusse Ybaichaval, etwa 1 deutsche Meile von der See entfernt, mit großen Eisenhämmern, Ankerschmieden, Fabriken für Flintenläufen, Waffen, Quincallerien, Eisendraht, Eisenblech (täglich 60 Quintaux), Handel mit Wolle, Tuch, Leinwand, Thran, Getreide, Stockfisch 2c., beträchtlicher Rhederei, einigen Bankiergeschäften 2c.

Hafen. Die Bai von Bilbao liegt zwischen Punto Galea auf der östlichen und Punto Luzuero auf der westlichen Seite, und die Entfernung beträgt 3 M.; sie erstreckt sich S.O. bis auf ³/₄ M. von Portugalete, unter dem 43° 20′ 10″ n. Br. u. 2° 54³/₄ w. L., nahe an der Einmündung des Flusses, an welchem Bilbao erbaut ist. Die Wassertiefe in der Bai wechselt von 5 bis 10 und 14 Faden. An der Einmündung des Flusses zwischen Santurce und Portugalete befindet sich eine Sandbank, wo der Wasserstand zur Zeit der Ebbe nicht über 4′ hat. Fluthhöhe um 3 Uhr Nachmittags. Die Springfluthen steigen 13′ hoch, und große Schiffe, welche solche benutzen, gehen bisweilen den Fluß bis Bilbao hinauf; gewöhnlich laden sie durch Lichterschiffe entweder zu Portugalete oder zu Olaviaga, 4 Meilen unterhalb der Stadt, aus und ein. Lootsen findet man zu Santurce außerhalb der Sandbank. Im Winter bringt zuweilen die hohe See bis in die Bai; wenn aber der Lootse nicht heraussegeln kann, legt er bei einer der Batterien N.W. von Santurce an und giebt mit einer rothen Flagge Signale, um das Schiff nach dem besten Ankergrund zu leiten. (S. Laurie's treffliche Charte von der Biscaischen Bai, nebst den sie begleitenden Anleitungen zur Fahrt). Im J. 1831 wurden 146,234 Quarters spanischen Weizens, zum größten Theile aus Bilbao, nach Großbritannien eingeführt. Zu den Haupteinfuhrartikeln gehören gewobene Stoffe, Stockfische, Messerschmidtwaaren und Juwelierarbeiten; Zucker, Kaffee, Kakao und andere Colonialprodukte, Gewürze, Indigo u. s. w. Im J. 1831 liefen 210 fremde Schiffe mit einer Last von 18,822 Tonnen in den Hafen von Bilbao ein. Die Länder, denen dieselben angehörten, sind nicht bezeichnet; allein im J. 1828 kamen 49 britische Schiffe, mit einer Last von 6,031 Tonnen, in dem Hafen an. Die Einfuhr betrug 1834: 10,663,390; 1835 nur 4,829,821 Frcs.; die Ausfuhr 1834: 3,372,950; 1835: 2,056,100 Frcs.

Münzen, Gewichte und Maaße sind dieselben wie in Cadix; indessen mag hier bemerkt werden, daß die Fanega oder das Kornmaaß 1,65 Winchesters Quarters gleichkommt.

Billet, Handelsbillet, franz. billet, engl. note, bill. Nach dem preuß. Handelsgesetzbuche sind Handelsbillets Schuldscheine, welche ein Kaufmann über die auf Zeit erkauften Waaren ausstellt. Wo solchen Handelsbillets durch besondere Gesetze das Wechselrecht beigelegt worden, hat es ferner dabei sein Bewenden. Nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung finden solche besondere Gesetze nur in Beziehung auf Naumburg statt. Das Gesetz vom 14. Juni 1819, betreffend das in Naumburg geltende Wechselrecht, verordnet §. 32. Ges. Samml. 1819. S. 146:

„den Handelsbillets und kaufmännischen Anweisungen ist in Naumburg Wechselkraft beigelegt."

Das Ostpreuß. Prov.-Recht, Zusatz 144 bestimmt:

„den Handelsbillets ist keine Wechselkraft beigelegt; es kann aber binnen Jahresfrist, vom Verfalltage an gerechnet, darauf executorisch geklagt werden, und binnen dieser Frist haben sie im Concurse mit den Wechseln gleiches Recht."

Wegen der Münzsorten und der Verfallzeit findet Alles Anwendung, was bei Wechseln verordnet ist. Die Datirung des Handelsbillets ist mithin da, wo die Verfallzeit nach dem Tage der Ausstellung berechnet wird, erforderlich, indem sonst die Verfallzeit nicht bestimmt sein würde. Von Respecttagen kann natürlich bei Handelsbillets eben so wenig als bei trocknen Wechseln die Rede sein, weil bei ihnen keine Acceptation erfolgt. Dagegen treten unbedenklich in Betreff der christlichen und jüdischen Feiertage dieselben Bestimmungen wie bei Wechseln ein, obgleich dies für Handelsbillets nicht, wie bei kaufmännischen Anweisungen, ausdrücklich bestimmt ist.

In einem Handelsbillet muß die Summe der Schuld und die Zeit der Zahlung enthalten sein. Alsdann ist es hinreichend, wenn der Waarenverkauf, woraus die Schuld entstanden ist, nur allgemein darin bemerkt worden.

Außer obigen Erfordernissen muß der Natur der Sache nach auch die Unterschrift des Ausstellers hinzutreten, denn ohne Unterschrift gilt keine Willenserklärung. Eben so muß auch der Name des Gläubigers darin enthalten sein. Es hat offenbar nicht in der Absicht obiger Gesetzstellen gelegen, alle Kriterien des Handelsbillets so sorgfältig wie bei'm Wechsel auszuführen, sondern nur die wesentlichsten Erfordernisse anzugeben und namentlich die weniger strenge Form im Gegensatz zu den Wechseln hervorzuheben. Ferner konnte es früher, eben weil die Form bei Handelsbillets weniger streng ist, nicht zweifelhaft sein, daß ein Kaufmann in einem Handelsbillette die Zahlung an jeden Inhaber gültig versprechen, oder dasselbe an einen benannten Inhaber und „dessen Ordre" ausstellen konnte. Gegenwärtig, da das Gesetz vom 17. Juni 1833 den Inhabern kaufmännischer Rechte nur gestattet, Wechsel auf jeden Inhaber auszustellen und die Ausstellung jedes andern, auf jeden Inhaber lautenden Papiers bei namhafter Strafe untersagt.

darf die Ausstellung eines Handelsbillets au porteur nicht mehr stattfinden. Aus den Worten: „in einem Handelsbillet muß die Summe der Schuld ꝛc. ꝛc." folgt, daß die Valuta als „in Waaren" oder „in gelieferten Waaren" erhalten, vermerkt sein müsse, ohne daß es einer nähern Bezeichnung des Geschäftes, aus welchem die Schuld entstanden, bedarf.

Das Gesetz sagt nun weiter: „Aus solchen Handelsbillets oder Handelsobligationen soll auch an denjenigen Orten, wo ihnen die Wechselkraft nicht beigelegt ist, binnen Jahresfrist, vom Zahlungstage an gerechnet, der exekutivische Prozeß stattfinden." — „Im Concurse haben sie binnen dieser Zeit mit den Wechseln gleiches Recht." — „Ist jedoch die Summe der Schuld oder die Zeit der Bezahlung nicht gehörig bestimmt, oder die Forderung nicht unmittelbar aus einem Waarenverkehr entstanden, so ist das Instrument nur als ein gewöhnlicher Schuldschein zu betrachten." — Jede Rasur oder Correctur an der blos mit Ziffern oder Buchstaben ausgedrückten Summe ist geeignet, dem Instrumente die Kraft als Handelsbillet zu benehmen. — „Wegen der an einigen Orten üblichen Mamres und Starchos, auch anderer jüdischen Geldscheine, bleibt es bei den Vorschriften der Provinzial-Gesetze." — Diese jüdischen Schuldscheine haben (nach Gräff und Grelingers preuß. Wechselrecht) nur in Ostpreußen praktisches Interesse, da sie sonst nicht mehr vorkommen. Der Name Mamre stammt von dem früher unter den Juden angesehenen Rabbiner Meier her, welcher wegen seiner Kenntnisse vorzugsweise der gelehrte Rabbiner, hebräisch: Mari Harar Rabbi Meier, genannt wurde. Meier war der Erfinder dieser Scheine, welches durch die Anfangsbuchstaben jenes Beinamens: „Ma Ha Ram" (zusammengezogen Mamre oder Mamra) ausgedrückt wurde. Sie zeichneten sich ihrer Form nach dadurch aus, daß die Schuldurkunde auf der einen und der Name des Schuldners auf der andern Seite stand. — Sie zerfallen in zwei Haupt-Arten:

1) Staar Chow.

Staar heißt im Chaldäischen: Formular und Chow: Schuld. Diese Schuldscheine mußten im Conterte als Starchow bezeichnet sein, die Angabe der Geldsumme, Zahlzeit und die besondere Art feierlicher Verpflichtung, z. B. durch Mantelgriff (Berührung des Rabbiner-Mantels), enthalten. In der Regel wurden sie als lettres au porteur ausgestellt.

2) Staar-Iska (Iska: Handel, Handlung).

Sie dienten zur Umgehung der nach jüdischen Ritualgesetzen streng verbotenen Zinsnahme vom Darlehn. Wenn ein Jude Geld anlegen wollte, so gab er es nicht als Darlehen, sondern unter dem Titel, als solle der Schuldner Handels-Geschäfte damit machen, und in der Form, daß er mit ihm zu diesem Behufe in Societät getreten sei und ihm für den Einschuß des Kapitals einen bestimmten Theil am Gewinnste überwiesen habe.

Wo übrigens die Provinzial-Gesetze diesen Scheinen besondere Vorrechte beilegen, sind sie durch das Edikt vom 11. März 1812 nicht aufgehoben. Das ostpreußische Provinzialrecht, Zusatz 145 bestimmt hierüber Folgendes:

§. 1. Die unter dem Namen von Mamre Starchow vorkommenden Schuldverschreibungen fremder Juden unterscheiden sich dadurch, daß auf der einen Seite der Verschreibung blos der Betrag der Schuld, die Münzsorte und die Zahlungszeit ausgedrückt wird, ohne den Gläubiger zu benennen, daß ferner der Aussteller seinen Vor- und Zunamen nicht unter der Verschreibung selbst und unmittelbar, sondern auf der umgewandten Seite desselben Blattes gerade an der Stelle, wo auf der ersten Seite das Zahlungsversprechen sich befindet, schreibt, und daß in der Regel ein jüdischer Richter oder Beglaubter ein Attest über die in seiner Gegenwart vom Schuldner geschehene Namensunterschrift beifügt.

§. 2. Aus einer solchen Schuld-Verschreibung kann der Schuldner von dem Inhaber zu jeder Zeit, jedoch nur alsdann executivisch belangt werden, wenn die Clausel zahlbar aller Orten, oder das Versprechen in Preußen Zahlung zu leisten, von dem Schuldner eigenhändig eingerückt ist, oder wenn dies Versprechen aus einem gerichtlichen oder Notariats-Instrument erhellet, oder der Schuldner zugestanden hat, daß die vorerwähnte Clausel mit seiner Genehmigung eingerückt worden, oder endlich, wenn der Aussteller bereits von einem auswärtigen Gerichte zur Zahlung in Preußen rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 3. Bei andern, von Fremden ausgestellten Schuldverschreibungen und den sogenannten Santilles insonderheit, welche in Absicht der Unterschrift von Zeugen attestirt und mit einem, neben diesem Atteste gemachten Ausschnitte (Okieko oder locus custodiae) versehen zu sein pflegen, sind lediglich die Vorschriften von Schuldscheinen anzuwenden."

Von indossirten Handelsbillets. Der Inhaber eines Handelsbillets ist dasselbe zu indossiren berechtigt. Zur Gültigkeit eines solchen Indossements wird eben das erfordert, was bei Wechseln vorgeschrieben ist. — Der Indossant steht mit dem Indossatorio in eben dem Verhältnisse, wie der Aussteller mit dem ersten Inhaber. — Sind mehrere Indossamente geschehen, so treten an solchen Orten, wo den Handelsbillets durch besondere Gesetze das Wechselrecht beigelegt worden, in Absicht des Regresses gegen die Vormänner und den Aussteller die Vorschriften, wie bei Wechseln überall ein. — An solchen Orten aber, wo den Handelsbillets das Wechselrecht nicht beigelegt ist, hat der Inhaber blos die Wahl, sich entweder an seinen unmittelbaren Vormann oder an den Aussteller zu halten. — Er muß jedoch auch alsdann die Vorschriften des Wechselrechts, wegen Aufnahme und Remission des Protestes gehörig beobachten.

Nach dem österreichischen Handelsrecht sind nur jene Urkunden, in denen es ausdrücklich enthalten ist, daß sie Wechselbriefe seien, als solche zu behandeln. Platzbillete und Bons sind daher aller Förmlichkeiten gemeiner Schuldscheine, dem klassenmäßigen Stempel, der Unterschriftsbestätigung durch Zeugen, der Abtretung durch förmliche Cessionen, welche mit klassenmäßigem Stempel versehen sind, und der Bezahlung gegen förmliche Quittung, wie alle gemeinen Schuldscheine unterworfen.

Das französische Handelsrecht betrachtet ein Billet als das Anerkenntniß einer Schuld, mit der Verpflichtung die Schuld zu bezahlen. Es unterscheidet das Billet als

Verpflichtung in bürgerlichen Verhältnissen (engagement civil), und das Billet als Obligation commerciale. Zur Gültigkeit einer darauf zu gründenden Forderung ist gesetzlich nothwendig, daß die Summe oder der Betrag der Schuld in dem Billet bestimmt angegeben ist. — Im Handel unterscheidet man mehrere, nämlich: das Billet auf Ordre (le billet à ordre), das Billet auf den Platz (le billet à domicile), das Billet auf den Inhaber (le billet au porteur). — Billet de banque ist eine Banknote. Code du Commerce (Liv. I. Tit. VIII. Sect. II.) enthält: „Art. 187. Alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften, welche die Verfallzeit, das Indossament, die Solidarverbindlichkeit, die Wechselbürgschaft, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel und die Zinsen betreffen, sind auf die Billets auf Ordre (billets à ordre) anwendbar. — Art. 188. Das Billet auf Ordre wird datirt. Es besagt: die zu zahlende Summe, den Namen desjenigen, an dessen Ordre es ausgestellt ist, die Zeit, wenn die Zahlung geschehen soll, den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Art gegebenen Werth."

Zwischen Billets auf Ordre und Wechseln bestehen folgende wesentliche Unterschiede:

a) Bei Wechseln beauftragt der Aussteller einen Dritten, die Zahlung zu leisten; bei Billets auf Ordre ist es der Aussteller selbst, der zu zahlen verspricht.

b) Wechsel müssen von einem Ort auf einen andern gezogen sein, d. h. die Zahlung der verschriebenen Summe muß, nach Inhalt des Wechsels, an einem andern Ort erfolgen, als derjenige ist, an welchem der Wechsel ausgestellt wird; bei Billets auf Ordre ist es nicht nothwendig, daß der Ort der Zahlung ein anderer sei, als der der Ausstellung.

c) Wechsel sind unter allen Personen Handelsgeschäfte; Billets auf Ordre werden nur dann für solche erachtet, wenn sie von Handelsleuten oder von Empfängern, Zahlmeistern und andern Personen, die über öffentliche Gelder Rechnung zu legen haben, ausgestellt sind, und ein dem Handel oder jener Geschäftsführung fremder Entstehungsgrund darin nicht ausgedrückt ist; oder, im Fall sie von Personen, die weder zu den Handelsleuten, noch zu jenen Rechnungspflichtigen gehören, unterzeichnet worden, wenn sie einem Handelsgeschäfte ihre Entstehung verdanken. Wechsel begründen daher auch unter allen Personen die Competenz der Handelsgerichte und ziehen den Personalarrest nach sich, Billets auf Ordre nur unter den angegebenen Voraussetzungen.

d) Die Verjährung tritt bei Wechseln unbedingt, bei Billets auf Ordre nur dann ein, wenn sie von Handelsleuten oder wegen Handelsgeschäften ausgestellt worden sind.

Nach den sächsischen Gesetzen stehen die Handelsbillets in juristischer Beziehung den Wechseln gleich.

Billichfelle, die behaarten Felle des Siebenschläfers, auch Billich, Schlafratte, Mauseichhorn genannt, Glis esculentus. Dieses Thier lebt in Eichen- und Buchenwäldern der milden Erdstriche unserer Halbkugel, nistet in hohlen Bäumen und hält langen und sehr festen Winterschlaf. Das Fell hat sehr sanfte, weiche, oben aschgraue, gewöhnlich gemischt schwarze Haare, und giebt ein gutes Pelzwerk, was viel nach Ungarn und der Türkei geht. Gewöhnlich werden je 20 oder 30 Stück zusammengenäht.

Billon, heißt die Metallmischung, in der höchstens die Hälfte Silber und das übrige Zusatz ist. Sie dient zu Scheidemünzen. Oft ist sie so gering, daß in der Mark nur 4 bis 6 Loth Silber enthalten sind. Zuweilen versteht man unter dem Namen Billon auch diejenigen Münzen, die den gehörigen Gehalt nicht haben oder in einem Staat verboten sind; daher Billonage (Billonage) der Handel mit verbotenen oder betrügerischen Münzen.

Bilsenkraut, Hyoscyamus niger, L., auch Rasekraut, Zankkraut, Tollkraut, Schlafkraut, Hühnergift u. s. w. genannt, ist eine in und an Dörfern und bebauten Orten, an Zäunen und Mauern durch ganz Europa wild wachsende Pflanze, von der sowohl das Kraut, (die Blätter, Folia hyoscyami), als der Same, (Semen hyoscyami), in den Handel kommt. Die Blätter werden gesammelt, wenn die Pflanze zu blühen beginnt. Frisch sind sie weich anzufühlen, filzig-behaart, klebrig, gestielt, eirundlänglich und am Rande tief eingeschnitten, von Farbe graulich-grün. Geruch: widerlich, betäubend; Geschmack: krautartig fade. Bei den getrockneten Blättern ist Geruch und Geschmack etwas schwächer. Das Bilsenkraut ist eins der wichtigsten Arzneimittel, doch darf es nicht länger als ein Jahr aufbewahrt werden, weil es durch langes Aufbewahren von seiner Wirksamkeit verliert. Die Samenkörner sind klein, plattgedrückt, nierenförmig fein punktirt, mit Vertiefungen versehen, runzlicht. Farbe: gelblich-grau; Geruch: bei'm Stoßen wie das Bilsenkraut; Geschmack: ölig-bitter. Durch Auspressen geben die Samen fettes Oel. Der Gebrauch der Samen ist ebenfalls auf die Apotheken beschränkt.

Bimasholz, s. Rothholz.

Bimbeloterie, französisch von dem Worte bimbelot, Kinderspielzeug, nennt man im französischen Handel mit kurzen Waaren die hölzernen, gläsernen, bleiernen ꝛc. Spielsachen für Kinder. Das Wort ist gleichbedeutend mit dem deutschen Ausdrucke: „nürnberger Waaren." Das französische Kinderspielzeug zeichnet sich durch Geschmack und Mannigfaltigkeit aus.

Bimsstein, Pimsstein, franz. Pierre-ponce; engl Pumice stone; ital. Pietra pomice; latein. Pumex, ist ein vulkanisches Produkt, welches gleichsam als die Schlacken von verschiedenen, auf vulkanischem Wege geschmolzenen Mineralmassen anzusehen ist. Seine chemische Zusammensetzung ist daher auch nicht aller Orten, wo er vorkommt, dieselbe. Seine Hauptbestandtheile sind Kieselerde, (die Hälfte bis $^4/_5$ des Ganzen) und Thonerde; außerdem enthält er immer noch mehr oder weniger Eisenoxyd, meistens Manganoxyd und Kalk, öfters auch Bittererde und Natron oder Kali. Seine Farbe ist gewöhnlich grauweiß oder grau in mannigfaltigen Abstufungen; er fühlt sich rauh an, besitzt eine ziemlich bedeutende Härte, ist aber außerordentlich spröde. Sein Gefüge ist meistens verworren faserig, zuweilen in das Erdige und Glasige übergehend. Die Bruchflächen haben einen seidenartigen Glanz und das Innere der Stücken ist mit größeren und kleineren Blasen angefüllt, wodurch der Bimsstein so leicht wird, daß er oft auf dem Wasser

schwimmt. — Fundorte: in größter Menge findet er sich in Europa auf den liparischen Inseln bei Sicilien, besonders auf Lipari und Volcano, woher schon seit den ältesten Zeiten der größte Theil von Europa, meistens über Sicilien, auch wohl über Neapel oder Livorno, den nöthigen Bimsstein erhält. Lipari besonders ist die unerschöfliche Vorrathskammer davon, und enthält ganze Berge von Bimsstein, in welchen große Weitungen schon ausgebrochen sind, ohne daß eine Abnahme merklich würde. In Deutschland wird Bimsstein bei Andernach gefunden. — Gebrauch: zum Abschleifen (Poliren) von Metallen, Steinen, Glas, Holz, Elfenbein, Pergament u. s. w. Er wird zu diesen Zwecken entweder in Stücken oder als Pulver angewendet. Gemahlen und mit Kalk und Wasser angemacht, giebt der Bimsstein einen guten Mörtel; auch kann er bei Bauwerken, welche weder dem Feuer, noch starken Erschütterungen ausgesetzt sind, auch keine großen Lasten zu tragen haben, als Mauerstein benutzt werden. In Koblenz und der dortigen Gegend wird eine Art Bimsstein (die sogenannte Bimsstein-Breccie) häufig zum Häuserbau verwendet. Er giebt, da er in starker Glühhitze schmilzt, ohne andern Zusatz eine bleifreie Glasur für Steingut und Töpfergeschirr. — Künstlichen Bimsstein, den man in neuerer Zeit in den Handel gebracht hat, erhält man, wenn man thon- oder kalkhaltigen Sand und Quarzsand zuerst einzeln brennt, dann in gehörigem Verhältnisse mit gepochtem, gebranntem Thon vermengt, das Ganze zu feinem Pulver mahlt und ohne Zusatz in thönernen Kapseln eingefüllt dem starken Feuer des Steingutbrennofens aussetzt. Das Pulver leidet hierbei einen Anfang der Schmelzung, seine Theile backen fest zusammen und bilden einen harten, rauhen porösen Körper, dessen man sich eben so wie des natürlichen Bimssteins bedient.

Binnencontrole, Binnenland, Binnenlinie (in Bezug auf die Staaten des deutschen Zollvereins). In der ersten Gesetzgebung der Vereinsstaaten (zweiter Abschnitt II.) heißt es:

Beaufsichtigung 1. an der Grenze und im Grenzbezirke.

§. 23. Zur Sicherung der Abgaben findet eine besondere Aufsicht in den Küstengrenzen des Gesammt-Zollvereins in einem Raume statt, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

§. 24. Dieser Raum heißt der Grenzbezirk, seine Begrenzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland oder gegen angrenzende zollverbündete Staaten, insofern der Grenzbezirk solche nicht ganz oder theilweise mit betrifft, die Binnenlinie. Der Landestheil, welcher hiernach nicht zum Grenzbezirk gehört, heißt das Binnenland.

a. Beaufsichtigung 2. im Binnenlande.

§. 25. Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs in der Regel nicht statt. Waarenführer und Handeltreibende müssen jedoch bei dem Transporte abgabenpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks, den zur Nachfrage befugten Beamten darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 26. Handeltreibende müssen ferner über den Handel mit solchen Waaren ordnungsmäßig Buch führen, und in diesem Buche von allen unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen bezogenen steuerpflichtigen Waaren den Tag und den Ort, an welchem die Versteuerung geleistet worden, bei'm Empfange der Waaren anmerken.

b. Nähere Bestimmungen. aa, Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 27. Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höhern Eingangsabgabe als vier Thaler vom Centner belegt ist, und ihre Menge 1/4 Centner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheine, innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist, der darin genannten Zoll- oder Steuerstelle, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Zoll- oder Steuerstelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu gestellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Zoll- oder Steuerstelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

bb. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind. α. Vorschriften für den Versender.

§. 28. Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) Baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge, 2) Zucker aller Art, 3) Kaffee, 4) Tabacksfabrikate, 5) Wein, und 6) Branntwein aller Art versendet, meist solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren oder Zeuge, so wie des Zuckers, einen halben Centner, nur die der andern Waaren Einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten: a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers; b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orthoften oder Eimern) in Buchstaben; c) die Gattung der Waaren; d) die Anzahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern; e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben; und f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waaren der Zoll- oder Steuerstelle des Absendungsorts, oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon sind die Frachtbriefe, welche von dem Besitzer einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände

seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß, den Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll= oder Steuerstelle beglaubigt sein.

β. Vorschriften für den Waaren=Empfänger.

§. 29. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll=Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollen=Fabrikanten, welche Gewebe zu weiterer Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über Einen Orhoft (drei Eimer), und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eignen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

γ. Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 30. Sollen Gegenstände, welche nach §. 29. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll= oder Steuerstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waare zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Zoll= oder Steuerstelle am Marktorte visirt und abgestempelt werden.

cc) Uebereinstimmung der Ladung mit der Abfertigung.

§. 31. Sowohl die amtlichen Abfertigungsscheine aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Abfertigung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Abfertigung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

dd) Verfahren bei Theilung oder veränderter Bestimmung der Ladung.

§. 32. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Abfertigung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll= oder Steuerstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Zoll= oder Steuerstelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

Binnenland, Binnenlinie, s. Binnencontrole.

Binnenzölle sind in dem deutschen Zollverein insofern aufgehoben, als Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr ausländischer Waaren dem Zoll schon an der Zollvereinsgrenze unterworfen sind. Allerdings besteht daneben für einige inländische Dinge, als Wein, Bier, Taback, Branntwein, Salz, eine besondere inländische Besteuerung, welche bei der Ausfuhr durch die sogenannte Uebergangssteuer ausgeglichen wird.

Biolca, ein italienisches Flächenmaaß. Die Biolca in Bologna hat 196 bologneser Quadratruthen welche = $198^2/_3$ rheinländ. Q.=Ruthen sind. In Parma hat die Biolha 6 Stari oder 288 Quadrat=Pertiche = $211^1/_6$ rhein. Q.=Ruthen oder $1^1/_6$ preuß. Morgen.

Birma, ein Reich in Hinter=Indien, das westlichste der drei Staaten jenseit des Ganges. Dasselbe umfaßt das Stromgebiet des Irawaddi, der das Land von N. nach S. durchschneidet und eine große Handelsstraße nach China bildet. Es wird im W. und N. von den britischen Besitzungen, NO. und O. von China, Siam und der britischen Provinz an der Mündung des Salvän, S. von dem bengalischen Meerbusen begrenzt, ohngefähr 10,000 Q.=M. groß mit etwa 3,500,000 Einw. in achtzehn Völkerschaften, die sich in Sprache, Sitten und Religion unterscheiden. In der Kultur stehen sie neben den Hindus und Chinesen tief. Der Kaiser oder Boa herrscht als Despot. Die vorzüglichen Produkte des Landes Tikholz, Baumwolle, Reis, Stockholz, Katechu, Stocklack, Gold, Silber, Platin, Eisen, Rubinen, Saphire, dauerhafte Pferde. — Durch den Krieg mit den Engländern, von 1824 bis 1826, und durch den Frieden zu Yandabu 1826, 24. Febr. verloren die Birmanen einen Küstenstrich, nämlich die Arrakan, Yeh, Tawai, Assam, Tenasserim, Cachar, die Mergui=Inseln u. a. Bhamu ist der Stapelplatz des Landhandels nach China und Rangun die einzige Seehafen= und Handelsstadt des Reichs. England versorgt dasselbe mit seinen Manufakturerzeugnissen. Der Handel ist jedoch mehr ein Tauschhandel, da es überhaupt in Birma keine Münzen giebt. Zur Ausgleichung der Forderungen im

Großhandel braucht man Silber in Kuchen von verschiedener Feinheit, die von 4 bis 20 Tikals, d. h. von 66,224 bis 331,121 Gramm, schwer sind. Sie werden nach dem jedesmaligen Bedürfniß in größere oder kleinere Stücke zerkleinert. Die Zahlung geschieht je nach der Feinheit nach einer Skala. Diese wird in der Hauptstadt gemacht und gestempelt durch das Reich versendet. Die Silberkuchen werden nach ihrer verschiedenen Feinheit oder Reinheit benannt: 1) Rauni, d. h. reines oder „geblümtes“ Silber, wie es im Lande genannt wird, entweder ganz rein, oder mit dem geringen Zusatz von 2, 2½ bis 5 Proc. Damit werden die Zahlungen an den Kaiser geleistet. 2) Raunika, mit 5 Proc. Zusatz. 3) Raunisih, mit 10 Proc. Zusatz. 4) Raudssih, mit 20 Proc. Zusatz. 5) Muwadsu, mit 25 Proc. Zusatz. 6) Wumbo, mit 30 Proc. Zusatz. Dies ist der niedrigste Satz der Feinheit.

Das Wiegen und Probiren des Silbers geschieht durch besondere Personen, in der Birmanen-Sprache Poeza genannt. Die Silberprobe kostet dem Eigenthümer 2½ Proc., nämlich 1½ Proc. Gebühr und 1 Proc. als Verlust. Da diese Probe bei jeder Zahlung an dem schon probirten Silberstück wiederholt werden muß, so wird dasselbe endlich durch die Kosten aufgezehrt.

Zu kleinen Zahlungen braucht man zugewogene Bleistücke, im Verhältniß zum Silber ohngefähr 500 Tikals Blei = 1 Tikal Silber, also 1 Tikal Blei = ohngefähr ⅔ Pf. preuß.

Gold wird nur selten als Zahlungswerth gebraucht und dessen Feinheit durch die Probe ermittelt. Das feinste ist 23⅔ Karat oder 9¾ Probe, = 16⅓ Thlr. preuß.

Das Silber- und Goldgewicht ist dem Handelsgewicht gleich. Der Tikal (Takal) oder Keiat ist die Rechnungs-Einheit. 1 Tikal oder Keiat = 4 Mat'hs, à 2 Mjuhs, à 2 Behs; 100 Tikals oder Keiats = 1 Wiss oder Pehtha.

Der Silber- und Zahlwerth eines Silber-Tikals: zu $^{90}/_{100}$ Theilen fein, oder 90 Toques ist = 26 Sgr. 9,131 Pf. preuß., = 1 Fl. 16 Kr. 1,839 Pf. im 20 Guldenfuß, = 9¾ Dollars; = 3 Fres. 34½ Cent. — zu $^{75}/_{100}$ Theilen fein, oder 75 Toques = 22 Sgr. 3,609 Pf. preuß., = 1 Fl. 3 Kr. 2,866 Pf. im 20 Guldenfuß, = 9¾ Dollars; = 2 Fres. 78¾ Cent.

In früherer Zeit soll es in Pegu eine aus Kupfer und Zinn gemischte Scheidemünze, Ganza, = 1 holländ. Stüber gegeben haben. Dies ist jedoch ungewiß; dagegen gewiß, daß sonst eine Zinnmünze, Käbihn, im Umlauf war, die aber mit Körben gemessen wurde. Die Einführung einer geprägten Silbermünze, in der neuesten Zeit, mißlang an dem allgemeinen Widerstand, weil der Preis zu hoch gestellt war, im Verhältniß zu dem allgemein gültigen Silberwerth.

Maaße.

Längenmaaß. Das Taong (Teong), Taim (Tehm) ist die königliche Elle und Einheit der Längenmaaße, = 2 Thwehs (Spannen), à 1½ Mehks (Handbreiten), à 8 Thits (Fingerbreiten), à 4 Mojahs, à Rhons (Sesamkörner, à 10 Tscheh-Kheiis (Haarbreiten). — 1 Taong = $10^1/_{10}$ engl. Zoll, = 215,037 pariser Linien.

1 Lånn (Faden oder Klafter) = 4 Taongs; 1 Teh (Bambus) = 7 Taongs; 1 Ok-Tha-Pa = 20 Tehs, = 140 Taongs, = 67,918 Meter; 1 Kosa = 20 Ok-Tha-Pas, = 2800 Taongs; 1 Gahot oder Gawot = 4 Kosas, = 5,43347 Kilometer; 1 Judschehna = 40 Gahots, = 217,339 Kilometer.

Die birmanische Meile ist das Taing = 7000 Taongs, = 3,39592 Kilometer, = 0,45845 deutsche Meilen; 2,1813 Taings = 1 deutsche Meile. — Eine Tagereise ist = 10 Taings; 8 Taings = 5 Gahots. Das Taing wird in Zehntel getheilt.

Feldmaaß ist das Peh, ein Quadratmaaß, dessen Seite 25 Tehs lang ist, = 1,781117 englische Acres, = 2,82297 preuß. Morgen.

Getreide, Hülsenfrüchte, Salz, Kalk, Natron werden gemessen mit dem Ten, = 4 Saits, à 2 Sarots, à 2 Peiis, à 4 Salehs, à 2 Lamehs, à 2 Lamiets. Der Ten ist ein Korbmaaß und deshalb von den Engländern Basket genannt. Derselbe wiegt an ausgehülsten Reis 16 Pehtha, = 58⅖ engl. Pfd. avoir du pois. — Flüssige Waaren werden nach dem Gewicht verkauft.

Gewichte.

Die Stücke bestehen aus Messing, sind gleichförmig und genau justirt. Sie heißen Pehtha (Pehktha), von den Engländern durch Abkürzung Wiß (Viss) genannt, = 100 Keiats, à 4 Mat'hs, à 2 Mjuhs, à 2 Behs, à 4 große Rwehs, à 2 kleine Rwehs. Dies ist das von Arbrus precatorius, jenes die Bohne von Adenanthera pavonina. — 1 Pehtha = 3,65 engl. Pfd. avoir du pois, 1,6556 Kilogramm, = 3,5398 preuß. Pfd.; — 1 Keiat (Tikal) = 255½ engl. Troy-Grän, = 344,46 holländ. As.

Birke, weiße Birke, Betula alba, L., ein bekannter, in den nördlichen Gegenden wachsender Baum, mit einer schwärzlichen oder weißen Rinde und schön saftgrün gezahnten, gestielten Blättern. Das Holz der Birke gehört mit zu den besten Brennhölzern, es giebt eine starke Hitze, brennt leicht und schickt sich sehr gut zu Kohlen für Hüttenwerke. Es wird von den Sieb- und Korbmachern, Böttchern, Drechslern und Tischlern häufig verbraucht und in Gegenden, wo es an hartem Holze fehlt, dient es auch zu Radzähnen, Trillingen rc. Die Wagner machen daraus Deichseln und Leiterbäume, man verfertigt auch Sättel, Stühle, Mulden, Faß- und Kufenreife daraus. Die Masern der sogenannten Maserbirke, die von der Wurzel an einige Ellen hoch eine grobe höckerige Rinde hat, benutzt man zu Flinten- und Pistolenschäften, Messerheften, Stockknöpfen, Dosen und Pfeifenköpfen. Die Tischler gebrauchen diese Masern gern zu eingelegter Arbeit. In Lappland macht man Näpfe und Löffel, feine Schüsseln und dergl. davon, die dünne wie Papier und durchscheinend sind. Wenn man die Blätter der Birke mit Alaun kocht, und Kreide in den durchgeseihten Absud schüttet, so erhält man das sogenannte Schüttgelb; läßt man aber die Kreide daraus weg, so heißt die Farbe Schüttgrün. Der dünne, weiße zähe Bast, welcher die Oberrinde der Birken ausmacht, ist fast unverweslich und wird daher in Schweden und Norwegen von armen Leuten zur Bedeckung des Hauses gebraucht. Er läßt sich auch durch Einweichen in heißem Wasser wie

Leinwand ausbreiten, an einander nähen und aufrollen, daher er von den Tungusen und Jakuten möglichst breit geschält und statt der Filze oder Felle zur Bedeckung ihrer Spitzjurten (von Stangen) gebraucht wird. In Nordamerika machen die Indianer aus dieser weißen Birkenrinde Decken oder Matten zum Gebrauch auf Reisen, um ihre Pelze oder auch die Waaren gegen Nässe zu schützen. Die Rinde der Birkensträucher schält man in Rußland in Riemen ab und benutzt sie wie Lindenbast zum Flechten der Bastschuhe oder Socken in großer Menge; Lappländer und Finnen verfertigen auch Körbe daraus, die wie gewebt aussehen, ferner Stricke, Teller, Kellen, Schachteln, besonders aus der feinen Rinde runde Dosen mit Fäden von Blei überzogen. Die innere schwärzliche Schale der Rinde wird an vielen Orten statt der Eichenrinde oder mit dieser zugleich zum Gerben gebraucht. Das Leder soll aber dadurch brauner werden und an Dichtigkeit verlieren. Merkwürdig ist besonders die Benutzung des Birkensaftes. Dieser ist im Frühjahr so häufig, daß er oft von den äußersten Spitzen der Zweige tröpfelt. Man kann ihn von den Bäumen abzapfen und in der Haushaltung und Medicin gebrauchen; vor dem Ausschlagen der Bäume, etwa Mitte März bohrt man sie an und sammelt durch eine blecherne Rinne den Saft in ein unter sie gestelltes Gefäß.

Je höher am Baume, desto bessern, obwohl etwas weniger Saft erhält man; der beste aber kommt aus den Zweigen, die etwa 3 Finger dick sind. Einen gesunden, starken Baum kann man an mehreren Stellen anbohren und so erhält man in 24 Stunden 10 bis 15 Maaß Saft, in anderthalb Wochen aber an Gewicht mehr als das des ganzen Baumes beträgt, der indeß nach einer so gewaltsamen Behandlung gewöhnlich abstirbt. Bei einem mäßigen Abzapfen werden die Bäume so geschont, daß sie es oft ertragen. Um eine hinlängliche Menge Saft einsammeln zu können, bohrt man auch viele Bäume zugleich an. Abwechselung von Tag und Nacht, von Kälte und Wärme haben auch einen großen Einfluß auf das stärkere oder schwächere Abfließen. Der Saft ist hell und süßlich, wird auf Bouteillen gefüllt, wenn man ihn vor der Gährung bewahren will, und oben mit etwas Baumöl bedeckt; man kann ihn als angenehmes Getränk und auch als Heilmittel benutzen. Durch Abdampfen erhält man einen Syrup davon; auch kann man Zucker daraus bereiten; doch geschieht dies nicht, weil es nicht vortheilhaft genug ist. Durch Gährung erhält man daraus ein geistiges Getränk, den Birkenwein, der in mehrfacher Beziehung Aehnlichkeit mit dem Champagner hat. Acht Kannen Birkensaft mit vier Pfund Zucker und fünf Bouteillen Franzwein, etwas Gewürz und Citronenschalen, mit Bierhefen zur Gährung gebracht, giebt einen haltbaren Wein, den man vorzüglich in Lief- und Curland, auch in Rußland und Sibirien in vielen herrschaftlichen Häusern findet. Der für sich behutsam eingetrocknete Birkensaft giebt eine Art Manna; auch erhält man einen guten Essig aus dem Safte. In Rußland hat man eine eigenthümliche Benutzung der alten Birkenrinde, auch der schon faulenden Bäume (durch Windbruch) zur Bereitung des Birkenöls oder Birkentheers, russisch Daggot, zur Juchtengerberei, auch zum Schmieren der Wagen und Maschinen. Es ist das beste Mittel, dem Juchten die rechte Güte und Dauerhaftigkeit, und das einzige, ihm den besondern Geruch zu geben. Da die alte Rinde nicht überall hinreichend zu haben ist, so wird schlechterer Daggot aus Birkenholz mit der Rinde geschwelt.

Sonst zieht man in andern Gegenden aus der Rinde auch ein Wasser, Degenöl oder Birkentheer genannt, und gebraucht es als Arznei. In der Ukraine wird der Birkensaft in ein mit fettem Thon ausgeschlagenes Loch geknetet, wo er zu einer Gallerte und endlich zu einer bernsteinfarbigen, elastischen durchsichtigen Masse, dem Federharz ähnlich, verwandelt wird.

Birmingham, große Stadt in England in der Grafschaft Warwich, mit 198,000 Einw., besteht aus der Ober- und Niederstadt, nächst Manchester die wichtigste Fabrikstadt in England, die vor 100 Jahren kaum 5000 Einw. zählte. Der fortwährend über ihr schwebende Rauch von den zahllosen Fabriken, durch Dampfmaschinen betrieben, giebt ihr ein düsteres Aussehen. Die Hauptartikel der Industrie sind: Metallwaaren, Feilen, Raspeln, Sägeblätter und andere Werkzeuge, Knöpfe, Stecknadeln, Nägel, Dampfmaschinen, Pferdegeschirr, Blechwaaren, ausgezeichnete Gewehre, Windbüchsen, Bijouterie, Quincaillerie, lackirte und versilberte Waaren ꝛc. unter dem Namen Birmingham toys bekannt. Der Handel mit diesen Fabrikaten ist höchst bedeutend. Der großartige Verkehr wird durch drei Kanäle in verschiedener Richtung, die nach der Stadt benannt sind, so wie durch vier Eisenbahnen: gegen S. nach London, nach Gloucester, Bristol und Exeter, gegen N. nach Derby, Shefffield, York und Newcastle, nach Manchester, Liverpool, Preston, Lancaster befördert.

Birnenwein, s. Obstwein.

Bis heißt ein Gewicht: 1) in der birmanischen Provinz Pegu in Hinterindien von 31,981 holl. As Schwere oder = 3 Pfund 9½ Loth preuß. — 2) auf der Küste Coromandel von 28,498 holl. As oder 2 Pfund 29 Loth 3 Quentchen preuß.

Bisam, lat. Moschus; franz. Musc; engl. Musk; ital. Muschio, eine im frischen Zustande schmierige, überaus stark und durchdringend, besonders in der Entfernung wohlriechende Substanz von dunkelbrauner Farbe, in länglich-runden, zwischen dem Nabel und den Schamtheilen des auf den großen Gebirgen des mittleren Asiens, von China, der Tartarei und Thibet lebenden Bisamthiers, Moschus moschiferus, L., oder Bisamrehs, jedoch nur des männlichen Thieres oder Bocks, sitzenden Beuteln. Es giebt davon im Handel folgende, in Ansehung der Güte sehr verschiedene Sorten, die sich auch durch die Form, Farbe und Größe des Beutels unterscheiden.

1) Tunquinischer, tunquinesischer, tibetanischer Bisam, Moschus tunquinensis s. orientalis. Dieser ist der bei weitem beste, aber auch der theuerste. Er kommt aus den mittleren und östlichen Ländern Asiens, besonders aus China, Tonkin und Thibet, in kleinen, länglich viereckigen Kistchen, die mit Blei ausgelegt und auswendig mit Papier oder Seidenzeug überzogen sind. Auch sind die einzelnen Bisambeutel in dünnes Papier eingewickelt, worauf mit blauer oder rother Farbe in einer viereckigen Einfassung mehrere chinesische Zeichen gedruckt erscheinen. Oefters

sind die Bisambeutel noch in ein dunkelgelbbräunliches, schwach durchscheinendes Papier eingeschlagen. Auf der innern Seite des Deckels ist mit rothen Umrissen eine Zibethjagd abgebildet. Die Bisambeutel sind taubeneigroß, mehr rund als länglich, auswendig mit braungelben oder röthlichbraunen, borstenförmigen Haaren besetzt, inwendig mit einer feinen häutigen Decke umkleidet, fest, unversehrt, mehr oder weniger dicht und mit dem eigentlichen Moschus angefüllt. Der darin in einigen Abtheilungen unzusammenhängend befindliche Moschus hat das Ansehen eines geronnenen und zerbröckelten Blutes, und besteht aus meistens kleinen, dunkelbraunröthlichen, gelb- oder schwarzbraunen, körnerartigen, nicht zusammengebackenen und darunter befindlichen größeren, noch dunkleren, weniger harten, mehr zähen Klümpchen, welche sich etwas fett anfühlen, in der Nähe einen starken, widrigen, bei einer starken Vertheilung aber angenehmen Geruch und einen scharf bitterlichen, gelinde zusammenziehenden Geschmack haben.

Ein guter ächter Bisam muß außerdem beim Kauen oder Reiben mit einem Messer auf Papier nichts Sandiges fühlen lassen, sondern im letzteren Falle vielmehr einige glänzende harzige Punkte zeigen und eine hellere, ins Gelbe spielende Farbe annehmen. Auf einem heißen Bleche und in der Sonnenhitze durch ein Brennglas muß er mit dem ihm eigenthümlichen Geruche verdampfen und verbrennen und nur höchst wenig grauliche Asche zurücklassen. Auch hielt man es sonst gewöhnlich für ein Zeichen, daß Moschus nicht ächt, sondern verfälscht sei, wenn er, mit Kali zusammengerieben, den flüchtigen Geruch des Ammoniums entwickelt. Die Versuche aber, welche Thiemann hierüber anstellte, und die bald darauf Bucholz wiederholte, beweisen es zur Genüge, daß jeder ächte Moschus Ammonium enthalte und dieses als ein demselben zugehöriger Bestandtheil angesehen werden müsse. Das Ausdünsten von Ammonium und Entbinden desselben aus dem Moschus durch Alkalien zeigen daher keineswegs eine sonst angenommene Verfälschung desselben mit Blut oder gehacktem Fleische an, sondern seien vielmehr als ein Zeichen vorzüglicher Güte desselben anzusehen, und der Moschus dünste dasselbe um so mehr aus, je frischer er sei. Auch ist nach diesen Versuchen der ächte Moschus in reinem Wasser, sowohl in der Kälte als in der Wärme an sich ganz, bis auf 10 Procent zurückbleibende thierische Haut auflöslich. Der Alkohol löst 25 Procent davon auf. Die große Auflöslichkeit des Moschus im Wasser, in Verbindung mit dem ihm eigenthümlichen Geruch und dem Ausdünsten des Ammoniums möchten daher als charakteristische Kennzeichen der Aechtheit desselben zu betrachten sein.

2) Der sibirische, kabardinische oder russische Bisam, Moschus sibiricus s. cabardinus, ist eine geringere und wohlfeilere Sorte, die aus Sibirien in mehr länglichen, an dem einen Ende zugespitzten und mit längeren, weißen oder weißgrauen Haaren dicht und stark besetzten Beuteln gebracht wird. Der darin enthaltene, mit vielen Häuten durchwebte Bisam ist mehr kleinkörnig, perlenartig, besitzt eine hellere gelbbraune Farbe und einen weit schwächeren, widrigen, dem Bibergeil oder Pferdeschweiß ähnlichen Geruch, dünstet noch weniger Ammonium aus, und ist überhaupt schwächer als der vorige.

3) Martius (Lehrbuch der pharmaceut. Zoologie, Stuttg. 1838, S. 37) machte eine dritte wenig gekannte und bis dahin noch nicht beschriebene Art, den bucharischen Bisam, Moschus bucharicus, bekannt. Die Beutel desselben sind sehr klein, beinahe rund, auf beiden Seiten mehr oder weniger gewölbt, die Haare auf der oberen Seite haben eine gelbröthlichbraune Farbe, sind selten und umgeben ebenfalls den Beutel, so daß sie auf der Mitte, wo sich die Harnröhre öffnet, pinselförmig hinlaufen. Die getrockneten Beutel sind von graulichschwarzer Farbe, mit einem sehr schwachen Geruch. Das Thier, von dem diese Beutel genommen werden, ist noch unbekannt, vielleicht das altaische Moschusthier, und der Moschus die geringste Art.

Uebrigens unterscheidet man im Handel den Bisam, als Moschus in Beuteln, Moschus in vesicis, und den schon herausgenommenen als Moschus ex vesicis. Bei der Kostbarkeit des Moschus und dessen mannigfachen Verfälschungen sollte ein gewissenhafter Apotheker durchaus nicht den aus den Beuteln herausgenommenen Moschus kaufen, sobald die Drogueriehandlung nicht ganz zuverlässig ist, von der er ihn bezieht. Indessen ist es stets das Sicherste, den Bisam noch in Beuteln zu kaufen, und diese dann zu öffnen.

Aufbewahrung: Der Moschus muß in wohlverschlossenen, enghalsigen Gläsern aufbewahrt werden, nicht aber in Blei, weil dieses davon angegriffen wird.

Gebrauch: In der Arzneikunde als nervenreizendes Mittel, zuweilen auch unter Parfümerien, wozu er aber nur in ganz geringen Dosen angewendet werden darf, da ein starker Moschusgeruch vielen Personen sogleich Kopfweh verursacht. Verfälschungen: Seines hohen Preises wegen ist der Moschus vielen Verfälschungen ausgesetzt; die häufigsten darunter sind Zusätze von Sand, gehacktem Fleisch, getrocknetem Blut, Vogelmist, Wachs, Judenpech, Benzoe, Storax, Asphalt, mancherlei Gewürzen, Blei ꝛc. Man erkennt diese Betrügereien, bei sorgfältiger Untersuchung der Beutel, an der eigenthümlichen Structur und der künstlichen Zusammenfügung derselben, durch genaue Vergleichung mit ächtem Moschus und durch chemische Reagentien. Buchner und Göbel haben darauf aufmerksam gemacht, daß bei unverfälschtem Moschus da, wo die Haare kreisförmig, gewöhnlich auf der Mitte der behaarten Seite stehen, eine kleine Oeffnung sich findet, von der Größe einer Stecknadel bis zu der einer Linse. Die Haare sind hier gewöhnlich abgerieben, bräunlich gefärbt, einzelne sind sogar einwärts gebogen. In der neuesten Zeit hat man außer Zweifel gesetzt, daß diese Oeffnungen nicht künstlich hervorgebracht sind, und nimmt an, daß sie mit dem Geschlechtssysteme in der innigsten Verbindung stehen.

Man glaubt in der Regel, daß die genähten Moschusbeutel verfälschte sind: allein bei Martius Untersuchungen über diesen Gegenstand hatte dieser Gelegenheit, einen solchen genähten, cabardinischen Beutel zu untersuchen, der sich, nachdem die eingeweichte äußere Haut durchs Präpariren entfernt war, auch nicht im geringsten zerrissen, zusammengeklebt oder nachgekünstelt erwies. Es ist deswegen sicher anzunehmen, daß ein großer Theil der genähten Beutel, vielleicht alle, nicht nachgekünstelt ist.

Gewöhnlich ist an genähten Beuteln die Naht mit so

wenig Aufmerksamkeit besorgt, daß schon aus diesem Grunde schwer an eine Verfälschung zu denken ist. Martius glaubt vielmehr, daß die Eingebornen das Ausschneiden der Moschusbeutel nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit bewerkstelligen, und deswegen öfters die Haut, welche den Beutel umschlingt, durchschneiden, während der Beutel selbst, etwa wie die Hoden, der Schärfe der Klinge ausweicht.

Eine empfehlungswerthe Methode, den Bisam zum medizinischen Gebrauche aus den Beuteln zu erhalten, besteht darin, daß man den Beutel in befeuchtetes Fließpapier einschlägt, was man einige Tage hintereinander wiederholt, worauf dann die äußere Bedeckung sehr leicht mittelst eines Messers abgetrennt werden kann, wodurch man den Moschus in einer feinen Haut eingeschlossen erhält, aus der er nun ohne jede weitere Verunreinigung durch Haare erhalten werden kann. Die Verfälschung des Moschus mit Blut und Galle ergiebt sich durch die geringere Löslichkeit, sobald die erste Verfälschung stattgefunden hat, so wie durch das Verhalten bei'm Verbrennen, wobei die Asche in diesem Falle gelber gefärbt erscheinen wird. — Eben so trübt sich die Lösung des mit Blut vermengten Moschus bei'm Abdampfen unter Absetzung von Flocken; durch die Sublimatlösung wird sie getrübt, was bei ächtem Moschus nicht stattfindet. Wird ein wässeriger Auszug von Moschus mit Salpetersäure versetzt und der gewonnene Niederschlag mit Alkohol ausgezogen, und nimmt einen bittern Geschmack an, so kann man zuversichtlich darauf rechnen, daß der Moschus mit Galle versetzt war.

Martius sagt, in China scheint die Anfertigung des künstlichen, thierischen Moschus im Großen getrieben zu werden, denn seit einigen Jahren wird er in bedeutender Menge in den Handel gebracht. Dieser chinesische Moschus, auch Wampo-Moschus genannt, findet sich in sehr kunstlosen, grobgenähten Beuteln, die oft gegen 4 Loth schwer sind. Es fehlen aber daran alle Eigenthümlichkeiten, wodurch die ächten Beutel kenntlich sind. Die behaarte Haut scheint zwar von einem Moschusthier genommen, sie hat aber weder die eigenthümliche Oeffnung in der Mitte, noch den Haarpinsel. Die Beutel sind sehr feucht, verlieren viel am Gewicht, und ihr Geruch ist ammoniakalisch moschusartig. Die kleineren Beutel sind einzeln in ein Stück Reißstrohpapier eingewickelt. Auf dem Umschlag befindet sich in rother Farbe die Aufschrift: Musk collected in Nankin by Jung-then-chung-chungkee. Man erkennt übrigens diese Beutel leicht.

Es giebt auch einen künstlichen Moschus, Moschus artificialis, aus Bernsteinöl mit rauchender Salpetersäure erzeugt.

Bisamkörner, s. Abelmosch.

Bisamrattenfelle. Das Thier, welches diese Felle liefert, heißt Bisamratte, Moschusratte, auch Bisamspitzmaus, Sorex moschatus, und wohnt in Erdhöhlen an den Fluß- und See-Ufern, sowohl in Nordamerika, als auch in Rußland, in der Bucharei 2c. hat das Ansehen einer Spitzmaus, ist aber größer als ein Hamster, röthlichbraun und schwärzlichgrau am Rücken, weißlichaschgrau am Bauche. Das Haar ist mittelmäßig lang, glänzend und zart wie Biberhaar, jedoch mit längern Stachelhaaren vermischt, der Balg ist überhaupt zwar weich und warm, aber weder schön noch stark. Der Schwanz ist fast so lang wie der Körper, gegen das Ende platt, fast nackt und mit Drüsen besetzt, die eine Bisamsubstanz, an Gewicht etwa 20 Gran, enthalten. Das ganze Thier wiegt ohngefähr 16 bis 20 Unzen. Viele derselben gerathen in die Netze der Fischer und ersticken. Man nimmt ihnen dann den Balg zu Pelzwerk und den Schwanz benutzt man, weil er durch seinen Moschusgeruch die Milben entfernt, das Pelzwerk gegen diese zu sichern, indem man ihn dazwischen legt.

Wegen des starken Geruches, den auch der Balg behält, werden die Bisamrattenfelle nur in schmalen Streifen zu Verbrämungen gebraucht. Das Haar kann wie das Biberhaar zu Hüten benutzt werden. Rußland, besonders Petersburg und Archangel, so wie England aus Canada, bringen Bisamrattenfelle in den Handel. Im J. 1818 erhielt England 28,000 dieser Felle aus Canada und 10,000 aus den Vereinigten-Staaten.

Bischoff, ist ein Getränk aus rothem Wein, Pomeranzen, Zimmt, Nelken und Zucker. Es wird auch mittelst des Bischofferxtracts bereitet, der deshalb wegen des jetzt sehr verbreiteten Gebrauchs ein Handelsartikel ist. Zur Bereitung des Extracts nimmt man ½ Maaß Rum oder Cognac, 4 Loth unreife und grob zerstoßene Pomeranzen, 3 Loth zerschnittene Curaçaoschalen, ½ Quentchen Zimmt, ½ Quentchen Nelken, läßt diese Mischung in sehr mäßiger Wärme in einer leicht verschlossenen Glasflasche destilliren, bis die Zuthaten gut ausgezogen sind; dann gießt man die Flüssigkeit ab, und verwahrt sie gut verschlossen, damit sie sich nicht verflüchtigt. Erst bei'm Verbrauch und bei der Vermischung mit Rothwein wird in Wasser aufgelöster Zucker zugesetzt.

Bisette, ordinäre französische Zwirnspitzen.

Bismar-Pfund, Bißmar-Pfund, heißt in Dänemark ein Gewicht von 12 Pfund = 12 Pfd. 26 Loth preuß.; 3 Bismar-Pfund bilden 1 Wog.

Bismuth, s. Wismuth.

Bisquit, franz. Biscuit, heißt das unglasirte Steingut; ferner der Schiffszwieback, der in den Küstenstädten ein bedeutender Handelsartikel ist; und auch ein feines Gebäck der Conditoren.

Bisse, eine birmanische Rechnungsmünze, = 100 Tikals, = 72 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. preuß.

Bister, brauner Lack, chemisch Braun, eine aus fein zertheiltem Ruß bestehende braune Tuschfarbe. Man bereitet ihn aus den härtesten Stücken des sogenannten Glanzrußes, der sich in Schornsteinen ansammelt, wo weiches Holz gebrannt wird. Man pulvert diese Stücken, schlägt das Pulver durch ein feines Haarsieb und wäscht es wiederholt mit reinem Wasser, so lange sich dasselbe färbt. Der jedesmalige Bodensatz giebt einen Farbestoff von feinerer Güte, bis der letzte Bodensatz die feinste Sorte giebt. Man macht die Masse dann mit Gummiwasser zu einem Teige an, bringt denselben in beliebige Formen und läßt ihn langsam trocknen. Der Bister wird nicht in der Oelmalerei, nur in der Wassermalerei gebraucht.

Bisti, eine persische Silbermünze, 4 Stück = 1 Casbeck, 40 = 1 Zaege, 80 = 1 Mamudi, 160 = 1 Abassi,

800 = 1 Toman. Ihr Werth ist ohngefähr 10 Pfennige preußisch.

Bistortae Radix, Gift-, Schlangen- oder Natterwurzel. Die Wurzel des Wiesen- oder Natterknöterigs, Polygonum Bistorta, L., einer in Deutschland sehr häufigen Pflanze, die als ein gutes abstringirendes Arzneimittel in den Droguerichandel kommt. Die zusammengedrückte, harte, gebogene, mit ringförmigen Runzeln versehene Wurzel ist immer röthlichbraun und besitzt einen sehr starken, zusammenziehenden Geschmack. In Sibirien werden die Wurzeln, nachdem sie einmal ausgekocht sind, gegessen; sie können auch zum Gerben benutzt werden.

Bit, Bitts, eine Silbermünze auf Jamaica und anderen englischen Inseln in Westindien, = 6 Pence; 8 Bits = 6 Schilling, und 32 Bits = 3 Piaster; 1 Bit ohngefähr = 4¼ Sgr. preuß.

Bitterholz, s. Quassia.

Bitterklee, Fieberklee, Dreiblatt, Herba trifolii fibrini, ist eine in Europa, in Morästen, an den Teichen und Seen, auf nassen Wiesen wild wachsende Pflanze, deren Blätter lebhaft grün, länglich eiförmig, zwei bis drei Zoll lang, glatt, ganzrandig, ziemlich langgestielt sind, die immer drei beisammen stehen, einen sehr bittern Geschmack und einen schwach widerlichen Geruch haben. Der bittere Stoff kann durch Destilliren in Wasser oder besser in Weingeist ausgezogen werden. Der Gebrauch ist magenstärkend, auflösend, reizend, schweißtreibend, wurmwidrig. In der Vieharznei braucht man die getrockneten Blätter; auch in der Bierbrauerei und der Destillation bitterer Branntweine.

Bittersalz, englisches- oder Epsom-Salz; saidschützer Salz; schwefelsaure Talk- oder Bitter-Erde, lat. Sal amarum, Magnesia sulphurica; franz. Sel amer, Sel d'Epsom; engl. Bittersalt, Epsomsalt; ital. Sale amaro, Sale catartico d'Inghilterra. Es kommt in der Natur theils im Meer- und Soolwasser, selbst im Brunnenwasser aufgelöst vor; solche Quellen liefern ein bitter, salzig schmeckendes Wasser, Bitterwasser. Die älteste bekannte ist die zu Epsom in Surrey in England, in welcher 1695 das Bittersalz entdeckt wurde, aber auch in Böhmen zu Saidschütz, Sedlitz finden sich solche Bitterwasserquellen, so wie zu Püllna, unweit Brüx. Endlich wittert auch hie und da schwefelsaure Bittererde aus der Erdoberfläche auf dem schweizer, böhmischen und Harzgebirge, von den älteren Mineralogen Haarsalz genannt; sie findet sich auch in der Asche verbrannter Vegetabilien.

Gewinnung des Bittersalzes: 1) aus den Bitterwassern. Diese Wasser sind kohlensaure Wasser, enthalten außer der schwefelsauren Talkerde noch schwefelsaures Natron, besonders das püllnaer Wasser, schwefelsaures Kali, kohlen- und schwefelsauren Kalk rc. In einem Pfunde saidschützer Wasser fand man gegen 79 Gran Bittersalz, im püllnaer 68. Man dampft die Bitterwasser in großen Pfannen ab und läßt die concentrirte Salzlauge in hölzernen Gefäßen krystallisiren. Das so gewonnene Salz schießt gewöhnlich in kleinen nadelförmigen Säulen an, ist unrein, enthält Chlormagnesium oder salzsaure Talkerde, weshalb es immer feucht bleibt.

2) Aus dem Meerwasser, aus der Mutterlauge von der Gewinnung des Seesalzes. Man gewinnt es hieraus durch Abdampfen der Mutterlauge während des Winters, wodurch noch ein Antheil Kochsalz zuerst sich abscheidet und alsdann bei'm Hinstellen in Kühlgefäßen an der kalten Luft Bittersalz in Krystallen anschießt. Man rechnet zu Lymington auf 100 Centner Kochsalz 4 bis 5 Centner rohes Bittersalz, welches durch Auflösen und Umkrystallisiren gereinigt wird.

3) Aus der Mutterlauge der Salinen, welche theils Chlormagnesium oder salzsaure Talkerde, theils schwefelsaure Talkerde mit schwefelsaurem Kali verbunden, wie in Schönebeck, enthalten. Wenn man 2 Theile dieses Doppelsalzes und 1 Theil Kochsalz in möglichst wenig Wasser auflöst und die Auflösung im Winter einer Kälte von — 12.5° aussetzt, so bildet sich dadurch Glaubersalz und Chlormagnesium. Ersteres scheidet sich in Krystallen ab, und durchs Abdampfen erhält man schwefelsaures Kali, während das Chlormagnesium zurückbleibt. Um aus dem Chlormagnesium Bittersalz zu gewinnen, vermischt man die Mutterlauge mit schwefelsaurem Natron, und läßt es bis höchstens 50° erwärmt abdampfen. Hierdurch erzeugt sich Chlornatrium oder Kochsalz, welches aus der Auflösung sich absetzt, und Bittersalz, welches nach dem Abscheiden des ersteren aufgelöst bleibt und durch Abdampfen in Krystallen gewonnen wird. — Alles von den chemischen Fabriken in den Handel kommende Bittersalz ist selten ganz rein und besteht meist in kleinen spießigen Krystallen. Bei'm ruhigen Erkalten schießt es in größeren, sechsseitigen, glatten Krystallen an. Gewöhnlich enthält es salzsaure Bittererde. Die Beimischung von Metallsalzen wird durch Glühen oder besser durch Kochen mit etwas weißer Magnesia, dann heiß filtrirt und darauf erfolgender Krystallisation entfernt.

4) Man gewinnt ferner Bittersalz in der Nähe von Genua aus Talkschiefer, welcher reich an eingesprengtem Schwefelkies und Kupferkies ist. Dieser Talkschiefer wird geröstet, eine Zeit lang der Luft ausgesetzt, vor dem Regen durch leichte Schoppen geschützt und von Zeit zu Zeit benetzt. Es oxydirt sich dadurch das Schwefeleisen oder Schwefelkupfer, und es bilden sich schwefelsaure Metallsalze, die jedoch an die vorhandene Bittererde einen beträchtlichen Theil ihrer Säure verlieren; sobald sich eine Salzkruste an dem verwitterten Schiefer zeigt, wird derselbe mit Wasser ausgelaugt. Um die Metallsalze zu zersetzen, verfährt man also: ist es hauptsächlich nur Eisenvitriol, so setzt man Kalkmilch hinzu, wodurch Gyps und Eisenoxyd sich präcipitiren, war aber auch merklich Kupfervitriol gelöst, so steckt man Eisen in die Lauge, um dadurch das Kupfer metallisch zu fällen, und verfährt dann, um den Eisenvitriol zu entmischen, wie angegeben. Darauf wird die klare Lauge abgegossen und in Pfannen versotten. Das hierdurch erhaltene Bittersalz ist nie frei von Eisen- und Kupfervitriol.

5) Oft enthält der Alaunschiefer einen ziemlich bedeutenden Gehalt an Bittererde; dann benutzt man die Mutterlauge des Alauns zur Gewinnung von Bittersalz, welches in ihr noch aufgelöst ist. In Schweden gewinnt man auf diese Weise zu Garphyttan eine beträchtliche Menge Bittersalz von vorzüglicher Reinheit.

Das Bittersalz krystallisirt, mit 51 Proc. Wasser verbunden, in farblosen, d. h. in völlig weißen, vierseitigen

Säulen mit vierflächiger Zuspitzung, besitzt einen bittern, salzigen Geschmack, verwittert nur wenig, aber das unreine, Chlormagnesium enthaltende wird leicht feucht, löst sich in 4 Theilen Wasser von 0°, in 3 Th. von 15° und in 1,4 Th. von 93° auf, nicht in Alkohol; es schmilzt erwärmt in seinem Krystallwasser und in größerer Hitze zu einem undurchsichtigen Email ohne Zersetzung, und besteht aus 16,72 Magnesia (Talk- oder Bittererde), 32,39 Schwefelsäure und 50.89 Wasser. Schubarths techn. Chem. III. Bd.

Es dient als Arzneimittel, so wie in der Färberei und zur Darstellung der kohlensauren Magnesia. In Deutschland liefern es Bilin, Saidschütz, Sedlitz und Eger in Böhmen, Schönebeck bei Magdeburg, so wie eine Menge anderer Salinen und chemischer Fabriken; in England die Quellen zu Epsom, woher es in Fässern von 5 bis 600 Pfd. kommt; in Ungarn Gran; in Frankreich die Gegend von Narbonne, Lothringen, Elsaß und Franche Comté.

Bittererde, Talkerde, s. Magnesia.

Bitterkalk, s. Dolomit.

Bittersüß, Altfrankenstengel, Bittersüßstengel, Hirschkrautholz, Nachtschattenholz, Stickwurzelstengel, Stipites oder Lignum Dulcamarae. Die jungen Stengel des Bittersüßes, Solanum Dulcamara, L., eines Winden-Strauches, der an feuchten, schattigen Orten unter Gebüsch, in Wäldern an den Ufern der Gräben, Bäche und Flüsse in einem großen Theil von Europa wächst. Man sammelt im Frühling oder Herbst die gänsekeil dicken, schwacheckigen Stengel, ehe dieselben holzig werden; getrocknet sind sie mit einem gelbgrünlichen Oberhäutchen bedeckt; wird dieses entfernt, so tritt eine grüne Schicht hervor. So zubereitet finden sie sich an einigen Orten im Handel. Das lockere Holz ist immer hohl und mit einem weißen, leichten Mark erfüllt. Frisch ist der Geruch widerlich und betäubend, der bei'm Trocknen verloren geht; Geschmack anfangs süß, schwach reizend, dann bitter. — Die Bittersüßstengel werden nur als reizendes, schweißtreibendes Arzneimittel bei Krätze, Hautausschlägen, Rheumatismus ꝛc. angewandt.

Blackfischbein, weißes Fischbein, Ossa sepia, heißt das Rückenschild des im mittelländischen Meere lebenden Tinten- oder Blackfisches, Sepia officinalis. Es ist 5 bis 12 Zoll lang, 3 bis 8 Zoll breit und hat auf der obern Seite eine weiße beinerne Decke, unter welcher weiße, blätterförmig auf einander liegende, zerreibliche, aber nicht abfärbende und größtentheils aus mit etwas Gallerte verbundenen Kalkerde bestehende Schuppen liegen. Es wird entweder auf dem Meer schwimmend gefunden oder erhalten, nachdem man das Thier gefangen und getödtet hat. Den meisten Handel treiben damit in Italien Triest und Venedig. An der holländischen Küste wird zuweilen auch Blackfischbein angespült. — Gebrauch: als Polirmittel, zum Abreiben der Filzhüte, unter Kugellack und andere Farben, um ihren Glanz zu erhöhen, zum Zahnpulver, wozu es jedoch, eben so wie der zuweilen dazu verwandte Bimsstein, äußerst schädlich ist, da es die Emaille der Zähne sehr angreift; als säuretilgendes Mittel, wozu aber eben so gut Kreide angewandt werden kann. Die Goldschmiede gebrauchen es bei ihren feinen Arbeiten statt Form- und Gießsand. Es wird nach 100 Stücken verkauft.

Blanc, Blanco, Bianco, weiß, rein, leer. Man versteht hierunter im Handel im Allgemeinen das Unausgefülltsein einer Stelle, auf die eine Unterschrift oder etwas dergleichen gehört. So sagt man z. B. in Blanco indossiren, oder in Blanco giriren, d. h. auf der Rückseite des Wechsels blos seinen Namen oder seine Firma bemerken, und darüber noch einige Zeilen Platz (blanco) für das Indossament lassen, welchen der Wechselnehmer alsdann nach Belieben ausfüllen kann. — In Blanco stehen heißt bis zur Verfallzeit einer Tratte ohne Deckung sein. So sagt man z. B., wenn man von einem auf Zeit ausgestellten, auf einem andern Orte zahlbaren Wechsel keine Acceptation erlangen kann: man stehe bis zur Verfallzeit in Blanco. — In Blanco trassiren, einen Wechsel ziehen, ohne daß man von dem Bezogenen etwas zu fordern hat, wo dann die Deckung vor der Verfallzeit gemacht werden muß. — Blanco-Kredit, d. h. offener oder Wechsel-Kredit, ist ein solcher, wo der Gläubiger gar keine Deckung in Händen hat, sondern Jemanden einen Kredit gewährt bis zu einer gewissen Summe. Derselbe bezieht sich mehr auf baare Auslagen, die man für einen Andern zu leisten verspricht, zum Unterschied des Waaren-Kredits, wo man Jemand Waaren auf Zeit, nach 1 bis 6 Monat zahlbar, giebt.

Blancards (Toiles), eine französische Leinwand, s. Leinwand.

Blanco, heißt eine spanische Scheidemünze in Malaga, 128 = 1 Real de plata antigua; 1 Blanco ohngefähr = 3/4 Pf. preußisch.

Blankeel, Blanquille, Mesuna, Mesune, eine Silbermünze in Marokko, in Nordwest-Afrika. Der Blankeel enthält 24 Flug, und war ohngefähr = 2/3, jetzt etwa 1/2 Sgr. preuß.

Blanket, Blanquet, franz. Carte blanche, italien. Carta bianca. Wenn wir Jemand auftragen, etwas in unserm Namen zu verrichten, ohne den Gegenstand, noch die Art der Ausführung selbst bestimmt anzugeben, so wird dies unten auf der Folio- oder Quartseite des Papiers mit der Namensunterschrift, auch wohl mit Beidrückung des Siegels bemerkt und der Raum darüber leer gelassen, damit der Bevollmächtigte das etwa bei Gericht Erforderliche noch bestimmter darüber schreiben kann. Eine solche, minder förmliche, nur angedeutete Vollmacht, die im Nothfall erst ergänzt werden soll, nennt man Blanket, Blanket zur Vollmacht, vergl. d. Artikel Vollmacht. Nach dem preuß. Landrecht sind bloße Blankete, auf welche nur der Name des Machtgebers, ohne Bestimmung des Geschäftes, wozu der Auftrag gegeben worden, sich befindet, zu Handlungen, die eine specielle Vollmacht erfordern, niemals zureichend. Wer aber ein Blanket, ohne Bemerkung des Geschäftes, wozu dasselbe bestimmt ist, aus den Händen giebt, kann gegen eine über die Namensunterschrift gesetzte Vollmacht, wenn sie gleich erst nach der Unterzeichnung darüber geschrieben worden, sich nicht entschuldigen. — Im englischen Handel heißen Blankets ungeköperte, dichte, langhaarige, weiße Bettdecken mit eingewebten bunten Blumen.

Blattgold, s. Gold, geschlagenes.

Blaue Farbe, Blaufarbenwerk, s. Smalte

Blauholz, Campecheholz, franz. Bois de Campeche, bois d'Inde; engl. Logwood; holl. Kampechehout; ital. Campeggio; span. Palo de Campeche. Das Holz eines in Westindien und Südamerika wachsenden Baumes, Haematoxylon campechianum, Lin. Den letzteren Namen hat das Holz von der Campeche-Bai, an welcher der Baum häufig wächst. Seit 1715 ist er auf Jamaika verpflanzt. Am besten gedeiht er in feuchtem lehmigen Boden. Er wird 16 bis 20 Fuß hoch. Nirgends findet er sich in größerer Menge und von solcher Güte als in Yucatan und Honduras an der Campeche-Bai. Die Spanier fällten ihn lange an der Südseite des Campetenflusses und verkauften das Holz sehr theuer, bis die Engländer sich an den Küsten der Hondurasbai festsetzten, es dort in Menge fällten und von da nach Europa brachten. Die Spanier fällten darauf ihr Blauholz an der Westküste von Yucatan, deren Boden trocken und dürr ist, deren Holz aber an Reichhaltigkeit der Farbe und an Dichtigkeit dasjenige weit übertrifft, was die Engländer auf Marschländern und in dem feuchten Boden von Honduras ziehen; dennoch ward das letztere häufiger gebraucht, weil der Preis des erstern gar zu hoch gestiegen war. Spanien erließ daher seinen Unterthanen alle Abgaben und gestattete die zollfreie Einfuhr, wodurch der Absatz der Engländer sehr fiel. — Die Bäume werden an Ort und Stelle in Bohlen und Scheite zerschnitten, daher das Holz in größern und kleinern Stücken, theils geschält, d. i. von der Rinde und dem weichen Splint befreit, theils ungeschält in den Handel kommt. Ueber die Geschichte des Blauholzes und seine Einführung in England liefert Dr. Bancroft folgende Nachrichten: „Es scheint dieses Farbeholz bald nach der Thronbesteigung der Königin Elisabeth zuerst in England eingeführt worden zu sein; doch waren die verschiedenen schönen Farben, die es lieferte, leicht vergänglich, so daß ein Verbot dasselbe einzuführen erschien, so wie man auch seine Anwendung untersagte. Im 23. Regierungsjahre der Königin Elisabeth erließ das Parlament eine Acte, welche gebot, nicht damit zu färben, und da wo es gefunden werden würde, sollte es verbrannt werden. Dessenungeachtet wurde es heimlich zum Färben gebraucht, jedoch unter dem falschen Namen Schwarzholz (black wood). Die Dauer dieses Verbots hielt über 100 Jahre an, bis die Verordnung 13. und 14. Karl II. erschien. Darin wurde aus einander gesetzt, daß der Kunstfleiß der neuern Zeit die Schönfärber in England dahin hätte gelangen lassen, die aus Blauholz, von Andern Schwarzholz genannt, gezogenen Färbestoffe dergestalt fest zu machen und zu binden, daß nach deren Erfahrungen solche so dauerhaft befunden worden wären, als die irgend eines andern Färbeholzes. Aus diesem Grunde sollte die Verordnung der Königin Elisabeth in Bezug auf das Verbot des Blauholzes aufgehoben sein und die Erlaubniß es einzuführen und damit zu färben, ertheilt werden. Wahrscheinlich hatten die Bittschriften der Schönfärber Veranlassung gegeben, deren Kunstfertigkeit höher zu schätzen, als es solche verdiente, wenigstens was die Bindung und das Festmachen der Farbestoffe betraf, und damals war die Wissenschaft in Anwendung der Mittel, um den Farben Dauer zu geben, noch in der Kindheit. Bancroft on permanent colours Vol. II. p. 304.

Von 14,853 Tons Blauholz, welche im Jahr 1831 in England eingeführt wurden, kamen 8666 aus dem britischen Westindien, 4885 aus Mejico und der Ueberrest meist aus Haiti und Cuba. Der Zoll für den heimischen Bedarf Englands belief sich im Durchschnitt der drei Jahre, welche sich mit 1832 endigten, auf 10,973 Tons per Jahr. Im Jahr 1836 kamen zum inländischen Verbrauch 12,880 Tons, 1837: 14,677 Tons, und in den drei Jahren bis mit 1842 durchschnittlich 18,713 Tons. Der Eingangszoll war 4 sh. 6 d. per Ton auf fremdes Blauholz und von 3 sh. auf das von britischen Pflanzungen; seit 1842 auf ersteres nur 2 sh.

Es kommt in den Handel blos der von dem äußern weichen Holze oder dem Splint befreite Kern des Stammes. Dieser ist so schwer, daß er im Wasser untersinkt, hat eine sehr feine, dichte Struktur, und ist sehr dauerhaft, wird auch von Insekten gar nicht angegangen; seine Farbe ist gelbroth oder dunkelroth, wenn er jedoch längere Zeit liegt, feucht wird oder mit Wasser in Berührung kommt, so wird die Farbe blauschwarz. Der Geschmack ist zusammenziehend und süßlich; Geruch: eigenthümlich, veilchenartig, nicht unangenehm. Reines Wasser wird durch das Blauholz gelblich, kalk- oder kalihaltiges aber zuerst purpurroth, später violett, dann blau gefärbt, Säuren färben es roth, bei längerer Einwirkung gelb. Da die Luft oder vielmehr der Sauerstoff der Luft nachtheilig, gleichsam verzehrend oder zerstörend auf seinen Farbstoff wirkt, so muß man das Holz vor dem Einfluß derselben so viel als möglich zu sichern suchen. Auch die Feuchtigkeit schadet ihm und muß also abgehalten werden.

Man unterscheidet im Handel geschältes und ungeschältes Blauholz. Ersteres ist vorzuziehen, da man bei ihm die unnützen farblosen Theile schon entfernt hat. Dann hat man Campecheholz, mit unebenem Hieb oder Schnitt (engl. Spanish cut, franz. Coupe d'Espagne), das beste: Hondurasholz, geringer; Jamaicaholz, mit ebenem Schnitt (English cut), weil es gesägt wird; die's ist die schlechteste Sorte. Das geraspelt oder gemahlen in den Handel kommende Blauholz ist in der Regel mit andern Hölzern und den äußern Theilen verfälscht, und deshalb zu verwerfen. Beim Mahlen nimmt es durchs Befeuchten 15—20 Proc. an Gewicht zu. Um die Güte verschiedener Sorten Campecheholz zu prüfen, übergießt man gleiche Theile gleichförmig zerkleinertes in verschiedenen Gefäßen mit gleichen Mengen Wasser und vergleicht dann nach $^1/_2$ Stunde, welches am gefärbtesten ist. Der hauptsächlichste Gebrauch des Blauholzes ist allerdings zur Färberei, (auch ertheilt man dadurch dem blauen Zuckerpapier seine Farbe) doch kann man es auch zu Meubeln anwenden, wozu es ganz vorzüglich paßt, aber nur wenig verbraucht wird. Die Preise der verschiedenen Blauholzsorten waren auf dem londner Markte im December 1833 und im Juni 1843:

Sorte	Jahr	von		bis		
Jamaica-Blauholz	1833	L. 5. —	bis	5. 15	pr. Ton.	
	1843	„ 6. —	=	— —	„	=
Honduras =	1833	„ 5. 10	=	5. 15	„	=
	1843	„ 5. 5	=	— —	„	=
St. Domingo =	1833	„ 6. —	=	6. 6	„	=
Campeche =	1833	„ 7. 15	=	8. 8	„	=
	1843	„ 8. 8	=	— —	„	=

In Roterdam wurden 1833 nur 332 Tons Do-

mingo eingeführt, und im Januar 1844 waren 584 Tons überhaupt Vorrath im Preise zu 3⅜ Fl.; von spanischem Blauholz wurden 1843 eingeführt 626 Tons, alle aber bis auf 120 Tons bis zum Januar 1844 im Preise zu 4⅜ bis 5 Fl. verkauft. — In Hamburg war der Preis 1843 im Anfang: Domingo 3⅛ bis 3¼ Mk. Bk.; Campeche 4½ Mk. Bk.; in der zweiten Hälfte stiegen die Preise auf 3¾ und 5½ Mk. Bk., weil die Zufuhr schwach war.

Das Blauholz kommt meist über London, Bordeaux und Cadix in den Handel.

Blauholzextract. Es ist noch nicht lange her, daß man unter diesem Namen den durch Anwendung von Dampfhitze aus dem Blauholz gewonnenen Farbestoff in eingetrockneter Gestalt, entweder in runden Massen oder flachen Kuchen von schwarzer Farbe in den Handel bringt. Dieser Blauholzextract hat einen glänzenden Bruch und löst sich mit Hinterlassung eines brandigen Rückstandes leicht in Wasser auf. In 12—15 Pfund des Extractes soll derselbe Farbestoff wie in 100 Pfund des Holzes enthalten sein; indessen hat sich diese Farbe weniger haltbar bewiesen, als frische Abkochung des Holzes. Trommsdorff hat durch Versuche gefunden, daß die sogenannte Tuschtinte, ein so sehr angepriesenes Fabrikat, aus Blauholzextract bereitet werde.

Blausäure, Acidum borussicum s. hydrocyanicum, Cyanwasserstoffsäure, eine äußerst merkwürdige Säure, und das stärkste narkotische Gift. Sie wird auf verschiedene Weise erzeugt, und ist eine Wasserstoffsäure, deren Grundstoff aus Kohlenstoff und Stickstoff besteht. Derselbe wird Cyan oder Blaustoff genannt. In den bitteren Mandeln, Kirschlorbeerblättern, der Rinde der Traubenkirsche, so wie überhaupt in den Samen der Drupaceen ist weder Blausäure noch eine andere Cyan-Verbindung schon gebildet enthalten, sondern es entsteht erst durch Einwirkung des Wassers auf diese Substanzen ein blausäurehaltiges ätherisches Oel, das in der Destillation mit Wasser in dasselbe übergeht. Sie wird auch aus Cyankalium und aus Blutlaugensalz (Kaliumeisencyanür) bereitet. Man kann sie concentrirt oder wasserfrei darstellen. Durch Wasser oder Alkohol verdünnt wird sie zum medicinischen Gebrauch. Aufbewahrt werden muß die Blausäure in kleinen, eine halbe Unze fassenden, gut verschlossenen Fläschchen, mit der größten Vorsicht. Die reine wasserfreie (concentrirte) ist bei gewöhnlicher Temperatur eine wasserhelle tropfbare Flüssigkeit von sehr starkem, dem der bittern Mandeln ähnlichem, stark zum Husten reizendem Geruch, anfangs kühlendem, dann brennend scharfem, bitterlichem, im Schlunde ein unangenehmes Gefühl erregendem Geschmack. Sie tödtet sowohl in tropfbarer Form in den Magen gebracht, als auch in Dampfgestalt augenblicklich. Eben so schnell bewirkt sie den Tod, unmittelbar ins Blut gebracht, indem schon eine schwache Verwundung mit einem Glassplitter, woran Blausäure befindlich war, denselben verursacht. Daher ist die größte Vorsicht bei ihrer Bereitung, Behandlung und Aufbewahrung nothwendig. Ihr specifisches Gewicht ist 0,703; bei — 12 R. erstarrt sie zu einer krystallinischen faserigen, dem salpetersauren Ammoniak ähnlichen Masse; sie siedet bei 21 R., und ist also eine der flüchtigsten Flüssigkeiten; an der Luft verdampft sie sehr schnell.

Blausaures Kali, Blutlaugensalz, Cyaneisenkalium, eisenblausaures Kali, franz. Ferrocyanate de Potasse; engl. Prussiate of Potash. Früher bediente man sich zur Bereitung desselben des Blutes, woher auch der ältere Name Blutlaugensalz entstand; jetzt wendet man thierische Kohle an, besonders Hornkohle, Kohle von Lederabfällen, überhaupt eine lockere stickstoffhaltige, wenig phosphorsauren Kalk enthaltende Thierkohle. Man hat auch statt der Hornkohle zerkleinerte Hornsubstanz, Hufspäne &c. angewandt, aber natürlich in einem viel größeren Verhältniß; auch hat man die aus der Hirschhornöl erhaltene Kohle empfohlen, welche durch's Verbrennen desselben und Verdicken erhalten wird. Das zweite Material ist Pottasche. Einen Zusatz von Hammerschlag (Eisenoxydul-Oxyd) oder Eisenspänen macht man deshalb, um das zur Bildung von Cyaneisen nothwendige Eisen hinzuzubringen. In Betreff der zur Darstellung von blausaurem Kali nöthigen Menge Kohle, Pottasche und Eisen sind die Vorschriften abweichend; einige geben gleiche Theile Kohle und Pottasche an, andere 1½:1; sehr natürlich wird es sich theils nach der Qualität der Pottasche, theils nach der Beschaffenheit der Kohle richten. Wendet man Hornspäne an, so muß man 8 bis 10 Theile auf 1 Theil Pottasche nehmen; überhaupt muß die erstere möglichst frei von größeren Mengen fremder eingemengter Salze sein (schwefelſ. Kali), weshalb auch hie und da die Pottasche erst gereinigt wird. Die Mengung beider Hauptingredienzien muß sehr innig sein; zu dem Ende mahlt man die Kohle fein, siebt sie und mengt sie mit der Pottasche auf's Beste. Man hat auch wohl gerathen, die Kohle mit der Auflösung der Pottasche zu mengen und das Gemenge getrocknet der Operation zu unterwerfen. Das Glühen, Schmelzen geschieht in eisernen, birnförmig gestalteten Kesseln (Schmelzbieren), welche stark in Eisen gefertigt sind, von 12—20 Centner an Gewicht, am Boden mit einem angegossenen Dorn, welcher zum Auflegen dient. Sie sind in eigenen Feuerungen, in einer fast horizontalen Lage, etwas nach hinten geneigt, eingemauert, so daß sie ringsum von der Flamme umspült werden, vorn mit einer Thüre verschlossen.

Statt solcher eisernen Geräthe hat man auch Reverberiröfen angelegt, mit vertieftem Heerde, aus feuerfesten Charmottesteinen aufgemauert; man ist jedoch immer mehr zu ersteren übergegangen. Man taucht in den Kessel das Gemenge von Kohle und Pottasche ein, giebt nach und nach steigendes Glühfeuer und verschließt die Thür, so wie die Glühhitze sich im Kessel verbreitet; alle Viertelstunden wird umgerührt, wobei eine lebhafte Flamme zur Oeffnung hervorschlägt, eine Folge der chemischen Zersetzung der Kohle und der Pottasche; endlich kommt die Mengung in Fluß; die Befeuerung wird fortgesetzt, bis die Masse völlig geflossen, beim Umrühren keine Flamme mehr aufstößt, worauf das Schmelzen beendet ist. Nun schöpft man die dickflüssige Masse mit eisernen Löffeln in eiserne Pfannen und läßt in ihnen dieselbe ziemlich erkalten, ehe sie aufgelöst wird. Der Schmelzproceß dauert bei 100 Pfd. Beschickung 7—8 Stunden, wenn der Ofen im Gange ist, 10—12 Stunden beim ersten Anfeuern. Die Schmelzkessel werden bald durchlöchert; man pflegt sie dann zu wenden, daß die zerfressene Stelle nach oben kommt, und das Loch mit Eisen-

blech und Eisenkitt zu verschließen, allein dieser Verschluß ist von kurzer Dauer. — Die geschmolzene Masse, welche erkaltet eine aschgraue Farbe besitzt, wird noch heiß in einem mit Flußwasser angefüllten Kessel aufgelöst, welches durch's Erhitzen der Flüssigkeit und Umrühren befördert wird. Die heiße Flüssigkeit wird dann durch einen mit Leinwand ausgekleideten Korb geseiht, auf den Rückstand nochmals Wasser aufgegossen, siedend gemacht und eben so verfahren. Der ausgelaugte Rückstand besteht aus Kohle, Kieselerde, phosphorsaurem Kalk, Magnesia, mit sehr wenig Kalisalz verbunden, sieht grauschwarz aus und wird meist als guter Dünger benutzt, erlangt beim Liegen an der Luft eine gelblich-schwarzgraue Farbe. Die Lauge, **Blutlauge**, sieht schmutzig-gelb aus, wird in flachen eisernen Siedepfannen abgedampft und nach gehöriger Concentration in hölzerne Wachsfässer gezapft, um anzuschießen. Der erste Anschuß ist ein unreines Salz, welches in schmutzig gelblichen Blättern erscheint; es wird von neuem aufgelöst, die Lösung concentrirt und durch wiederholtes Krystallisiren gereinigt; die Mutterlauge von beiden wird einer besondern Aufbereitung unterworfen. Da nämlich in der geschmolzenen Masse außer dem Cyaneisenkalium noch verschiedene andere Salze enthalten sind, so müssen dieselben durch Aufnahme von Mutterlauge das krystallisirende Salz verunreinigen, weshalb eine zweimalige Krystallisation nöthig ist. Da auch ein zweimaliges Krystallisiren nicht hinreicht, das Salz vollkommen rein zu gewinnen, so hat man zum chemischen Gebrauch schon seit längerer Zeit sich folgender Darstellungsweise bedient. Man kocht ganz reines Berlinerblau mit reiner Aetzkalilauge oder einer Auflösung von kohlensaurem Kali, setzt von dem ersteren so viel zu, bis es nicht mehr zerlegt wird, d. h. bis etwas, ohne braun gefärbt zu werden, übrig bleibt. Die Flüssigkeit wird dann filtrirt, gelinde abgedunstet und krystallisirt. Da aber meistens etwas kohlensaures und schwefelsaures Kali den Krystallen anhängt, so löst man dieselben in destillirtem Wasser auf, neutralisirt das kohlensaure Kali durch Essigsäure, schlägt die Schwefelsäure mittelst essigsauren Baryts nieder, dampft die Flüssigkeit auf die Hälfte ein und setzt Alkohol hinzu, welcher das essigsaure Kali, welches durch jene Operation sich gebildet hatte, aufgelöst erhält, das Cyaneisenkalium (blaus. Kali) aber niederschlägt. Der weiße Niederschlag wird mit Alkohol abgewaschen, in destillirtem Wasser aufgelöst und in Krystalle verwandelt. Das Salz bildet citronengelbe, durchscheinende, rechtwinkelig vierseitige Tafeln — das reine hat eine mehr ins Wachsgelbe übergehende Farbe —, schmeckt süßlich-bitterlich, ist geruchlos, verwittert in warmer Luft, wird heller gelb und endlich farblos, löst sich in 8 Theilen Wasser von 20°, nicht aber in Alkohol auf, besteht aus 25,28 Cyaneisen, 61,96 Cyankalium, 12,76 Wasser, schmilzt in mäßiger Hitze; in höherer wird es zersetzt (nach Schubarth's techn. Chemie). — **Gebrauch**: das blausaure Kali dient zur Darstellung der Blausäure, des Berliner-, Pariser-, Mineral- (Erlanger-) Blaues, zum Blaufärben von Seide (Bleu Raymond), von Schafwolle, Baumwolle, Leinen, auch um eine braune Farbe mit Kupferoxydsalzen (z. B. Kupfervitriol) hervorzubringen. Es bewirkt auch in den meisten Metallauflösungen Niederschläge, die sich zum Theil durch eigenthümliche Farben auszeichnen; deshalb ist es dem Chemiker eins der unentbehrlichsten Reagentien. — Jetzt liefern es fast alle chemischen Fabriken zu ziemlich geringen Preisen, während früher der Centner 200 bis 300 Thaler kostete.

Blech nennt man im Allgemeinen alle zu dünnen, gleichförmigen Platten oder Blättern geschlagene oder gewalzte Metalle. Das Schlagen geschieht durch Hämmer, die meist vom Wasser bewegt werden, das Walzen, indem man das Metall zwischen eisernen Walzen durchzieht, die von Stufe zu Stufe immer enger gestellt werden, um nach und nach die erforderliche Dünne des Bleches hervorzubringen. Wenn das Blech die größte Tauglichkeit besitzen soll, so muß es auf der Oberfläche vollkommen glatt und eben, ohne Beulen, Runzeln und Schiefern, überdies an allen Stellen eine Tafel von vollkommen gleicher Dicke sein. Diese äußeren Eigenschaften, weit entfernt, blos zur Schönheit beizutragen, haben auf die Verarbeitung wesentlichen Einfluß und dürfen daher nie vernachlässigt werden; sie hängen ganz allein von der Sorgfalt bei dem mechanischen Verfahren der Blechfabrikation ab. Nicht weniger wichtig ist die innere gute Beschaffenheit, nämlich daß das Blech möglichst zäh und von unganzen Stellen frei ist. Diese hängt allein von der Wahl des besten Materials ab. Das Blech wird durch Hämmern erzeugt und heißt **geschlagenes**. Die **Blechhämmer** werden jedoch jetzt bei fortschreitender Vervollkommnung der Fabrikation immer mehr durch **Walzwerke** oder **Streckwerke** verdrängt. Diese bestehen hauptsächlich aus zwei, horizontal über einander gestellten, sehr starken, glatt gedrechselten und mit Schmirgel abgeschliffenen Eisengußwalzen, in einem gußeisernen Gestell, so daß sie nach Bedürfniß zusammengestellt werden können. — Die verschiedenen Arten des Blechs sind:

1) **Eisenblech**. Zur Verwandlung in Blech muß ein Eisen gewählt werden, welches in hohem Grade weich und zäh oder dehnbar ist. Zähes und zugleich hartes Eisen giebt zwar ebenfalls gute Bleche, muß aber, da es beim Abkühlen die Bearbeitung nicht so lange erträgt, zu oft geglüht werden, wodurch jedesmal ein Zeitverlust und eine Vergrößerung des Abbrandes entsteht. Stabeisen, welches faulbrüchig oder mürbe ist, sich unter dem Hammer leicht zerschlägt und Risse bekommt, kann wenigstens nicht zu den dünnsten Blechsorten verarbeitet werden. Die aus kaltbrüchigem Eisen erzeugten Bleche sind spröde und daher zur weiteren Verarbeitung schlecht geeignet. Rothbrüchiges Eisen kann, da es in der Hitze, bei welcher es gestreckt werden soll, berstet und zerreißt, gar nicht gebraucht werden. Der Form nach ist das Eisen zur Blechfabrikation desto bequemer, je mehr es sich schon der Gestalt des Bleches nähert, also je flacher und breiter die Stäbe ausgeschmiedet oder ausgewalzt sind. Dies gilt ganz besonders für die Bereitung des gewalzten Bleches, weil bei der Verarbeitung von dicken Eisenstäben die Walzen zu sehr leiden und zu oft gestellt werden müssen. Uebrigens richtet sich Länge, Breite und Dicke des Materialeisens nach der Größe und Stärke der Blechtafeln, welche daraus gemacht werden sollen. Eine große Menge Eisenblech wird **verzinnt**. Das verzinnte Eisenblech heißt **Weißblech**, das unverzinnte, weil seine Oberfläche durch die im Feuer vorgegangene Oxydation schwarz ist, **Schwarzblech**. Das Schwarzblech in größe-

ren Tafeln, welches immer unverzinnt bleibt und Sturzblech heißt, wird in einfaches und doppeltes unterschieden. Das einfache oder ordinäre Sturzblech, welches auch Schloßblech heißt, kommt in Buschen von 20 Pfund zusammengebunden vor, und wird nach Nummern benannt, welche die Anzahl der Tafeln in Buschen oder halben Centnern ausdrücken. Die Fabriken weichen in der Größe der Tafeln bei gleichen Nummern etwas von einander ab. Gewöhnlich aber hält man sich an die Regeln, daß das Format der Tafeln bei allen Sorten gleich, ist indem die Länge sich zur Breite wie 3 zu 2 verhält, und daß die Größe der Tafeln mit der Dicke zugleich abnimmt. Alle jene Bleche, welche im Format oder in der Größe von den in den Fabriken üblichen Sorten abweichen und daher nur auf Bestellung nach Mustern verfertigt werden, heißen Musterbleche oder Modellbleche. Darunter ist eine der gewöhnlichsten Gattungen das Rohrblech, welches von seiner Anwendung zu Röhren den Namen hat, in $2^1/_3$ bis $3^1/_4$ pfündigen Tafeln von 30 Zoll Länge, 14 Zoll Breite und 0,023 bis 0,029 Zoll Dicke. So hat man auch Malzbarrenblech, Salzpfannenblech oder Pfanneneisen (3 bis 4 Linien dick) u. s. w. — Die kleinen und dünnen Eisenbleche, welche zur Verzinnung bestimmt sind, werden durch die Benennung Dünneisen, Kleineisen oder Faßblech, weil sie in Fässer verpackt werden, unterschieden. Diese sind meistentheils $12^1/_2$ oder $13^1/_2$ Zoll lang und $9^1/_2$ Zoll breit. Man sortirt sie gewöhnlich in doppeltes und einfaches Kreuzblech (die dicksten Tafeln), Vorder- oder Förderblech und Senkerblech (das dünnste). Fehlerhafte Tafeln werden als Ausschuß verkauft. In einigen Fabriken wird ein Blech in etwas größeren Tafeln, 15 Zoll lang, 12 Zoll breit, unter dem Namen Pontonblech verfertigt. Je nachdem diese Sorten schwarz oder verzinnt verkauft werden, nennt man sie schwarzes oder weißes Kreuzblech ꝛc. Nach der Reinheit der Tafeln werden gewöhnlich von jeder Sorte wieder mehrere Unterabtheilungen gemacht. Für besondere Verwendungen sind noch andere eigenthümliche Dimensionen und Benennungen des Weißbleches gebräuchlich, z. B. Tellerblech und Schüsselblech, beide eben so lang als breit, ersteres von $9^1/_2$ bis 12, letzteres von 13 bis 16 Zoll; Tassenblech, 16 Zoll lang, 12 Zoll breit. Mehr s. Eisen und Eisenblech.

2) Stahlblech wird eben so bereitet als Eisenblech, nur daß es noch viel öfter geglüht werden muß. Im Verkauf werden die Stahlbleche durch willkührliche Nummern bezeichnet. Die Anwendung derselben ist sehr unbedeutend.

3) Kupferblech wird besonders in drei verschiedenen Gattungen gefertigt: Flickkupfer oder Rollkupfer, wovon der Quadratfuß unter $^3/_4$ Pfund wiegt; Dachblech, wovon er 1 Pfund, und Rinnenblech, wovon er $1^1/_2$ Pfund und darüber wiegt. Die Tafeln haben am gewöhnlichsten 27 oder 30 Zoll Breite und 5 Fuß, seltner $2^1/_2$ Fuß Länge; die Dicke beträgt beim Rollkupfer weniger als $^1/_4$ Linie, beim Dachblech ungefähr $^1/_3$ Linie, beim Rinnenblech $^1/_2$ Linie und mehr. Das sogenannte Schlauchblech besteht aus 5 Fuß langen, 10 bis 18 Zoll breiten Tafeln, wovon der Quadratfuß im Durchschnitt 2 Pfd. wiegt. Diese Sorten zeigen durch ihre Namen an, wozu sie hauptsächlich verwendet werden. Aus Kupfer werden überdieß, so wie aus Eisen, Musterbleche von verschiedener Stärke und unter verschiedenen Benennungen erzeugt. Hierher gehört z. B. das dünne Emaillirblech zur Verfertigung der Uhrzifferblätter; die Münzbleche, woraus die Platten zu den Scheidemünzen geschnitten werden; das Schiffblech zum Beschlagen der Schiffe, in 7 bis 8 Fuß langen, $2^1/_2$ Fuß breiten Tafeln von der Stärke des Dachblechs. Die Länge der Bleche kann ohne bedeutende Schwierigkeit sehr vergrößert werden; aber die Breite wird durch die Länge der Streckwalzen beschränkt. Einzelne Fabriken haben schon gewalzte Tafeln von $12^1/_2$ Fuß Länge und $6^1/_2$ Fuß Breite geliefert. — Zum Kupferblech gehört auch das plattirte Blech, woraus allerlei Gefäße, Kleiderknöpfe ꝛc. verfertigt werden. Es ist Kupferblech, das auf einer Seite oder auf beiden Seiten mit einer dünnen Lage Silber, seltner Gold, dadurch überzogen wird, daß man auf eine ziemlich dicke, blank gefeilte Kupferplatte ein viel dünneres Silber- oder Goldblech legt, beide gemeinschaftlich im glühenden Zustande einige Male durch Walzen gehen läßt, und, wenn die Vereinigung geschehen ist, im kalten Zustande weiter auswalzt. Die dünnsten plattirten Bleche sind die sogenannten Kupferfolien. s. Folien.

4) Messing- und Tombakblech. Die Bearbeitung desselben muß stets kalt geschehen, weil Messing und Tombak im glühenden Zustande spröde sind. Das Glühen, nach dem man die Tafeln entweder langsam erkalten läßt oder im Wasser ablöscht, wird daher auch nur vorgenommen, um das Metall wieder weich und dehnbar zu machen, so oft es durch das Strecken hart und spröde geworden ist. Man unterscheidet das Messingblech in schwarzes, d. i. solches, das die vom Glühen erhaltene dunkelgraue Farbe noch besitzt, und lichtes oder blankgebeiztes, solches, wo die schwarzgraue, durchs Glühen entstandene Oxydlage durch Säuren, z. B. verdünnte Schwefelsäure, weggebeizt ist. Die Hauptgattungen sind Tafelmessing, die allgemein gangbaren Sorten des dickern Messingblechs, welche in flachen Tafeln vorkommen, und Rollenmessing, wie die dünneren Sorten heißen, welche in cylindrischer Gestalt fest zusammengerollt in den Handel kommen.

Die dünnste Sorte des Messingblechs ist das Rauschoder Knittergold. Außerdem hat man noch eine Menge Benennungen für verschiedene Sorten. Der Name deutet gewöhnlich auf die Art des Gebrauchs hin. So z. B. Uhrmacher-, Trommel-, Plattir-, Modellstecher-, Klavierkapsel- Messing ꝛc. — Das Tombak wird hauptsächlich unterschieden in Tafeltombak und Rolltombak. Außerdem giebt es noch Schmucktombak, zur Verfertigung unächter Schmuckwaaren; Goldschlägertombak, das Material zu dem unächten Blattgolde; Firnißtombak, zu gefirnißten Waaren; Pfeifentombak, zur Verfertigung von Tabakspfeifenbeschlägen ꝛc.

5) Bleiblech. Dieses wird ohne Ausnahme durch Walzen dargestellt, und hierzu ist nicht einmal Erwärmung nöthig, da die Dichtigkeit und Härte des Bleies durch das Walzen nicht merklich gesteigert wird. Man verfertigt gewalzte Bleiplatten von den verschiedensten Dimensionen, so wie sie zu mancherlei Gebrauch verlangt werden. Die

dünnsten Bleibleche sind die zum Einpacken von Rauch- und Schnupftabak. Dieses gewalzte Tabaksblei wird 12 oder 13 Zoll breit in sehr verschiedener Länge verfertigt und zum Gebrauch in Blätter von der gehörigen Größe für pfündige und halbpfündige Packete zerschnitten. Es hat wieder mehrere Grade der Dicke. Das schwächste, von dem der Quadratfuß gegen 3 Loth wiegt, ist ohngefähr 0,0017 Zoll dick. In manchen Fällen wird das Bleiblech vor dem gänzlichen Auswalzen verzinnt, so wie man bleierne Arbeiten überhaupt verzinnen kann. Eine Zinnplattirung auf Blei läßt sich dadurch herstellen, daß man auf eine erwärmte Bleiplatte eine gleich große dünnere Zinnplatte legt und beide mit einander ausstreckt; durch den Druck der Walzen vereinigen sie sich ganz vollkommen.

6) Zinnblech. Dies wird eben so wie das Bleiblech verfertigt und zu Kesseln für Färbereien und Apotheken, zu Büchsen, Tellern, Notendruckplatten rc. verarbeitet. Am häufigsten ist der Gebrauch der dünnen Zinnblätter, welche unter dem Namen Stanniol oder Zinnfolie zum Belegen der Spiegel und zu einigen andern, minder wichtigen Zwecken benutzt werden.

7) Zinkblech. Das Zink wird ebenfalls durch Walzen in Blech verwandelt, doch muß es während des Streckens stets warm erhalten werden, weil es unter 80° R. Wärme sehr spröde ist und nur zwischen dem 80. und 120° R. so zähe wird, daß es vollkommen dehnbar ist. Die Benutzung des Zinkbleches zum Dachdecken, zu Röhren und Rinnen, zum Beschlagen der Schiffe und zur Zinkdruckerei nimmt von Jahr zu Jahr mehr zu.

8) Silber-, Gold- und Platinblech. Diese finden eine Hauptanwendung zur Verfertigung der Münzen. Silber- und Goldblech dienen vornehmlich zu Schmuckarbeiten. Das Platinblech wird besonders zu chemischen Geräthschaften verbraucht. (Nach Prechtls technolog. Encyclop.)

9) Argentanblech kann nur kalt bearbeitet werden, gleichwie Messing und Tombak; wird jedoch, um die durch das Walzen entstehende Härte zu beseitigen, wiederholt ausgeglüht. Auch wird daraus, wie aus dem Messing das Rauschgold, das Rauschsilber geschlagen.

Blechwaaren giebt es sehr verschiedene, meist aus schwarzem oder verzinntem Eisenblech oder Messingblech, und zum häuslichen Gebrauch. Orte, wo dieselben in Menge oder von vorzüglicher Güte fabricirt werden, sind namentlich Braunschweig, Offenbach, Coblenz, Nürnberg, Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Eßlingen, Genf, Birmingham, im sächsischen Erzgebirge Eibenstock, Beyerfeld, Stützengrün, Schönheide, Grünhain rc. Sie werden zwar auch fabrikmäßig gemacht, aber sie gehen bald in die Hände der Consumenten über. Ein sehr bedeutender Artikel sind die Blechlöffel.

Blei, lat. Plumbum; franz. Plomb; engl. Lead; ital. Piombo; holl. Lood; span. Plomo, ist eines der am häufigsten vorkommenden Metalle, welches wegen der leichten Ausschmelzung seiner Erze, bei ganz geringer Hitze und einfachen Einrichtungen, schon den ältesten Völkern bekannt war und von denselben verarbeitet wurde. Es kommt am meisten mit Schwefel vererzt im sogenannten Bleiglanz vor, woraus es durch Rösten und Ausschmelzen erhalten wird; außerdem giebt es noch viele andere Bleierze, z. B. Hornblei, Selenblei, Bleigummi, Weißbleierz rc.

Das reine Blei hat eine bläulichgraue Farbe, auf frisch geschabten Stellen starken Metallglanz, läuft aber bald an der Luft an und wird blind, d. h. es oxydirt sich. Die krystallinische Grundform des Bleies ist das Oktaeder, und wenn es ganz rein und langsam gekühlt, sehr weich, im entgegengesetzten Falle, wenn es fremde Metalle, Arsenik, Kupfer, Spießglanz rc. enthält, hart, und heißt Hartblei. Das reine läßt sich sehr leicht biegen, schaben, schneiden, in dünne Tafeln walzen, aber nicht gut in dünne Drähte ziehen, da es keine bedeutende Cohärenz besitzt. Das Blei färbt, auf Papier oder Holz gerieben, etwas ab. Das specifische Gewicht des gewöhnlichen Bleis ist = 11,352, des ganz reinen 11,38 bis 11,44. Nach Crighton schmilzt es bei 322°, nach Kupffer bei 334° C., wobei es sich auf der Oberfläche schnell oxydirt; in der Weißglühhitze kommt es in's Sieden und verflüchtigt sich. Seine Dämpfe wirken höchst nachtheilig auf die Gesundheit. Bei'm Erkalten krystallisirt es in Oktaedern.

Der Gebrauch ist äußerst mannigfaltig, da das Blei zu den nutzbarsten Metallen gehört. Man macht daraus Platten zu Siedepfannen für Alaun, Vitriol, Schwefelsäure, dünne Bleiplatten zum Einpacken (Tabaksblei), zum Verband kleiner Glasscheiben in Fenstern (Fensterblei), zum Dachdecken (Bleidächer in Venedig). Bleierne Cisternen und Wasserröhren sind der Gesundheit nachtheilig, was schon die Römer wußten, allein bis auf den heutigen Tag noch in Holland, in den Rheinprovinzen, unter andern in der Eifel ganz gewöhnlich. Man gebraucht ferner das Blei zum Gießen von Kugeln und Schrot, zur Darstellung von Bleiweiß, Bleigelb, Mennige, Bleizucker, so wie noch mehrerer andern Bleipräparate; zum Abscheiden des Silbers vom Kupfer durchs Saigern, zum Reinigen des Silbers von fremden Metallen, als Kupfer, Spießglanz rc. durchs Abtreiben. Auch finden einige Legirungen des Bleis mit andern Metallen Anwendung, z. B. die mit Zinn, Wismuth, Spießglanz rc.

Sorten. Man unterscheidet 2 Hauptgattungen, das Blei in Mollen, (so heißt das in längliche Stücke von verschiedener Form und Größe ausgeschmolzene) und Rollenblei, das in Tafeln gegossene und zusammengerollte. Die verschiedenen Sorten werden nach ihren Fabrikationsorten benannt. So hat man besonders: goslarer Blei, in Rollen von 3/4 bis 7/4 Ellen Breite, 6 bis 7 Ellen Länge und 2 Ctr., à 114 Pfd., Schwere, mit einem Stempel versehen, der unter einem Fürstenhut die Buchstaben G R C oder auch blos ein C enthält, nebst der Nummer, unter welcher es in den Bergwerksbüchern eingetragen ist, und die Jahrzahl. — Villacher Blei, von Bleiberg in Kärnthen; es kommt in abgestutzten vierseitigen Pyramiden in den Handel, die beiläufig 6 Zoll hoch auf den zwei entgegengesetzten untern Seiten 9 bis 10, auf den längern aber 22 bis 24 Zoll lang sind, und, wie die darauf geschlagenen römischen Zahlen anzeigen, 200 bis 250 Pfund wiegen. Es ist die beste und reinste Gattung von Blei und ganz ohne Silbergehalt (man nennt es daher auch Jungfern-Blei), weshalb es bei Silberproben fast auf allen Münz- und Probir-Aemtern

Deutschlands vorschriftsmäßig gebraucht wird. Die jährliche Ausbeute beträgt ohngefähr 36,000 Ctr. — Das ungarische und böhmische Blei, das in Kugelabschnitten von beiläufig 12 Zoll im Durchmesser und 5 bis 6 Zoll Höhe in den Handel gebracht wird, ist mehr oder weniger silberhaltig, nämlich von 1 bis 3 Loth im Centner, auch viel unreiner, und läßt sich zwar gießen, aber nicht so ziehen und strecken wie das villacher. Meistens ist es noch mit Kupfer und andern Metallen gemischt, die es zu manchen Arbeiten untauglich machen, mit Ausnahme des Schroots, des Schriftmetalls und der gegossenen Waaren, welchen eine solche Mischung nicht schädlich ist. — Das tarnowitzer, vom Bergwerks-Produkten-Comptoir in Breslau, kommt in Mulden von circa 1½ Ctr., und auch in Rollen und Platten.

Das spanische ist von besonderer Güte und Reinheit, und wird besonders nach Frankreich ausgeführt. — Das englische wird nach Fudern oder Tonnen verkauft. Die jährliche Ausbeute der Bleigruben in Großbritannien beträgt an 50,000 Tonnen, und ausgeführt wurden im Jahr 1842: 22,653 Tons; davon das Meiste (5382) nach Frankreich, 3323 nach den Niederlanden, 3109 nach Rußland, 2357 nach Ostindien und China, 889 nach Belgien, Italien 775, Deutschland 768, Preußen 630, Brasilien 493, den australischen Niederlassungen 377 Tons ꝛc. — Die silberhaltigen Bleiglanzgruben in Frankreich sind im Departem. Finisterre bei Poullaouen und Huelgoat, die 1816 aus 500 Tonnen 1034 Pfd. Silber gaben; im Depart. Lozère bei Villeforte und Viallaz, die jährlich aus 100 Tonnen Blei 880 Pfd. Silber geben. — Im Königreich Sardinien in Savoyen bei Pezey und Macot eine Bleiglanzgrube, die jährlich aus 200 Tonnen Blei an 600 Kilogr. Silber giebt. — In Belgien bei Namur giebt die Bleiglanzgrube jährlich ohngefähr 200 Tonnen Blei, und daraus 385 Pfd. Silber. — Die Bleierze in Sachsen, im Harz, in der Eifel, sind in Schweden sind wegen ihrer Reichhaltigkeit an Silber wichtig. — Die ergiebigsten Bleigruben in Großbritannien in Allendale und anderen Orten in Northumberland, in Oldstone u. a. in Cumberland, im westlichen Theil von Durham, im High-Peak von Derbyshire, in Flintshire, in Salop und in Schottland, so wie in den Bleibergen an der Grenze der Grafschaften Dumfries und Lanark. Auch wird in Irland bei Wicklow in Clarn, bei Carne in Werford, Armagh und Donegal ausgebeutet.

Die jährliche Bleiproduktion in Europa berechnet man auf ohngefähr 80,000 Tons = 173,680,000 Pfd. Davon liefert England $^{4}/_{7}$, Spanien $^{2}/_{7}$, Deutschland und das übrige Europa $^{1}/_{7}$, Frankreich nur $^{1}/_{300}$. — In Preußen wurden bis 1831 im Durchschnitt jährlich 20,000 bis 25,000 Ctr. eingeführt, und von 1834 an betrug die Einfuhr 45,000 bis 46,000 Ctr. (vgl. Preußen). — In Oesterreich wurden ausgeführt: rohes Blei 1829: 667,620, 1831: 696,050, 1833: 475,846, 1835: 980,800, 1836: 1,252,600, 1838: 637,200 Pfund; gegossenes Blei 1829: 211,770, 1831: 211,475, 1833: 93,850, 1835: 165,300, 1836: 94,100, 1838: 111,700 Pfd.; gezogenes Blei 1829: 67,160, 1831: 42,554, 1833: 20,680, 1835: 32,700, 1836: 58,700, 1838: 27,900 Pfd. Dagegen ist die Einfuhr sehr unbedeutend. — In Nordamerika, wo die Bleierzeugung seit einer Reihe von Jahren äußerst wichtig geworden ist, wurden in den Jahren 1823 bis 1832 über 55 Millionen Pfd. Blei gewonnen. Diese Gruben befinden sich besonders in Illinois, im Wisconsin-Gebiet und am oberen Mississippi. Der Ertrag war 1841: 463,404, 1842: 473,699 Pigs à 70 Pfund, und deren Werth 1841: 982,243 Dollars. — In Frankreich wächst der Verbrauch. Während die Einfuhr von 1819 bis mit 1822: 6,211,500 Kilogr. betrug, war sie 1829 u. 1830: 15,742,192 Kilogr.

Bleiasche, Bleioxyd, heißt die aschgraue Haut, welche bei'm Schmelzen des Bleis die flüssige Masse überzieht. Sie ist ein Gemenge von metallischem Blei und Bleioxyd und wird zur Töpferglasur und Emaillebereitung gebraucht.

Bleiblech, s. Blech, 5).

Bleichen, franz. blanchiment, engl. bleaching, besteht darin, die vegetabilischen Stoffe Flachs, Hanf, Wolle, Baumwolle, Seide, so wie die daraus gewebten Zeuge, nebst dem Papier, und die animalischen Stoffe Wachs, Knochen ꝛc. entweder durch die Einwirkung der freien Luft und des Sonnenlichts in der sogenannten Rasenbleiche, die aber sehr langwierig ist, oder durch Anwendung chemischer Mittel, theils Chlor, theils verdünnte Schwefelsäure, weiß zu machen. Eine gute Bleiche gehört hauptsächlich dazu, um den Zeugen ein gutes Ansehen zu geben, wie bei der Leinwand, oder wie die Baumwollzeuge zur Druckerei oder Farbe geeigneter zu machen. In der Anwendung der chemischen Bleichmittel besteht die Kunstbleiche.

Bleichert, heißen am Rhein verschiedene Sorten blaßrother Weine. Besonders beliebt ist der Aarbleichert aus der Aargegend, der an Güte den Bordeaux-Weinen nahe steht.

Bleichpulver, s. Chlor.

Bleierz, s. Bleiglanz.

Bleiessig, Acetum plumbicum, Liquor subacetatis plumbi, wird aus 6 Theilen Bleizucker mit 3 Theilen feingepulverter Bleiglätte zusammengerieben und mit 21 Theilen destillirtem Weinessig vermischt, so bereitet, daß man alles wiederholt umgeschüttelt, dann ruhig so lange stehen läßt, bis die rothe Farbe des Bodensatzes verschwunden ist. Dann wird die Flüssigkeit filtrirt, und dies ist der Bleiessig. Früher wurde derselbe durch Kochen des rohen Essigs mit Bleiglätte oder Mennige bereitet.

Bleifeder, s. Bleistift.

Bleigelb, Massikot, Sandix, wird durch längeres Erhitzen der Bleiasche unter fortwährendem Luftzutritt bereitet. Es erscheint theils gelb, theils etwas rothgelb von Farbe, schmilzt leicht zu einer durchsichtigen, gelben, glasartigen Masse, Bleiglas, jaune minéral, und dient als gelbe Malerfarbe oder auch wie die Bleiglätte zur Töpferglasur.

Bleiglanz, franz. Alquifoux, Galène, Plomb sulfuré, engl. Leadglance, ist das häufigste Bleierz und ein natürliches Schwefelblei. Es kommt meist in Würfeln krystallisirt und anderen ähnlichen Formen, durchzogen von blättrigen Massen, von stahlgrauer Farbe und starkem Metallglanz vor. Sein specifisches Gewicht ist = 7 bis 7,6. Sehr häufig ist er silberhaltig, jedoch muß er mindestens 0,18 bis 0,5 Proc. enthalten, wenn es der Mühe werth sein soll, daſ-

selbe daraus zu scheiden. Der Bleiglanz wird zur Glasur von Töpferwaaren verwendet. Alle Länder, die Bleigruben besitzen, liefern auch Bleiglanz. Besonders bringen ihn Schottland, Spanien, Sardinien und Nordamerika in den Handel.

Bleiglätte, Glätte, Glötte, Silberglätte, Goldglätte, franz. und engl. Litharge; ital. Litargirio, Aghetta; holländ. Glid; span. Almartaga, Litarjirio; lateinisch Lythargyrium, ist das geschmolzene Bleioxyd, welches in großer Menge als Nebenprodukt bei'm Abtreiben des silberhaltigen Werkbleies gewonnen wird; auch wird es, wiewohl weniger häufig, absichtlich aus Blei dargestellt, um Glätte daraus zu gewinnen. Die Glätte kommt entweder in blaßgelblichen Stücken vor, Silberglätte, die nicht selten etwas in's Graue und Grünliche stechen, oder in losen röthlichen Schuppen, Goldglätte. Sehr häufig enthält die Glätte Kupfer, was sich theils durch die grünliche Farbe zu erkennen giebt, aber am besten entdeckt wird, wenn man sie in Salpetersäure löst (die reine löst sich ganz darin auf), die Lösung hernach durchseiht, mit schwefelsaurem Natron fällt, den Niederschlag absondert und in die Lösung Ammoniak gießt. Wird sie hierdurch blau, so enthält sie Kupfer, wird sie braun, so kann man auf Eisengehalt schließen. Gebrauch: die Glätte wird vorzüglich zur Glasur des Töpferzeugs, zum Firnißbereiten, Kitt, zur Darstellung von Bleizucker, Mennige, Bleisalzen und Pflastern rc. angewendet. — Die Glätte von Goslar am Harz und die aus England sind die bekanntesten. Außerdem liefern alle Bleibergwerke Glätte in den Handel.

Bleiroth, heißt in England eine feine Sorte Mennige, die durch vorsichtiges Glühen von Bleiweiß erhalten wird.

Bleischroot, s. Schroot.

Bleistifte, Bleifeder, franz. Crayons noirs, engl. Blakhead pencils, sind lange, theils dünne viereckige, theils ziemlich starke runde Stücke von Graphit zum Zeichnen oder Schreiben, entweder in Holz oder Rohr gefaßt, oder auch frei. Die besten Bleistifte werden in England aus festen Graphitstücken gesägt, daß die Stäbchen in die Holzhülsen passen (s. Graphit). Diese Bleistifte zeichnen sich vor allen anderen durch leichtes, metallglänzendes Abschreiben, so wie dadurch aus, daß sich alle Striche durch Gummi elasticum spurlos wegwischen lassen, und bei'm Anschneiden der Spitze die Graphitabfälle sich wie feine Späne rollen, und die Spitze durch Anfeuchtung mit der Zunge nicht weicher, sondern härter wird und schwerer abschreibt, während die Abfälle von den künstlichen Stiften staubartig, und von den schlechteren namentlich rußig sind, auch die Spitze durch Anfeuchtung weicher abschreibt. Uebrigens werden auch in England Bleistifte aus künstlicher Masse gemacht, die den guten an Güte weit nachstehen. Die verschiedenen Arten der englischen Bleistifte werden mit den Buchstaben B, F, HB, BB, H, HHH und den Namen der Fabrikanten bezeichnet. Die letzteren sind eigentliche Graphitstifte, an denen der Schnitt metallglänzend ist. — Künstliche Bleistifte werden sehr viel in Nürnberg von verschiedener Art verfertigt; vorzügliche in Wien, Paris, und seit 1816 auch in Hafnerzell; ferner in Ungarn zu Raab, Presburg, Gats. Um die künstliche Fabrikation haben sich in Paris Conté, in Wien Hardtmuth, und in der neuesten Zeit in Nürnberg Faber große Verdienste erworben. Die Masse der künstlichen Bleistifte besteht hauptsächlich aus Graphit und Thon. Je reiner die Masse von Sandkörnern und je zäher sie ist, desto besser. Bei'm Gebrauch muß auch die Weichheit und Härte der Stifte berücksichtigt werden. Dies pflegt durch Nummern 1, 2, 3 rc., oder durch Buchstaben, wie in England, bezeichnet zu werden; indessen vermag die Kunst nicht immer genau denselben Grad herzustellen, und es muß hier ein Versuch entscheiden. Die Preise richten sich nach der Güte des Fabrikats.

Bleiweiß, franz. Céruse, Blanc de plomb; englisch White lead; ital. Biacca; holl. Loodwit; spanisch Albayalde; lat. Cerussa alba, heißt eine weiße Farbe, die kohlensaures Bleioxyd ist und auf verschiedene Weise fabrikmäßig bereitet wird. Die Bereitung des Bleiweißes geschieht auf verschiedene Weise. Das ältere Verfahren, welches nach Ure's Ansicht vorzüglicher als die neueren Methoden sein soll, ist a) die holländische Methode. Man nennt dieselbe darum die holländische, weil sie vorzugsweise in Holland ausgeübt wurde und noch jetzt dort, so wie im nördlichen Deutschland, England, Frankreich, hauptsächliche Anwendung findet. Man gießt aus (englischem) Blei dünne Platten, zu welchem Behuf man blecherne flache Kästen anwendet, von 3 Fuß Länge und $^{3}/_{8}$ Fuß Breite, welche mit gehörig abgeschäumtem Blei gefüllt werden; sobald das Blei erstarrt ist, dreht man es um und läßt dasselbe herausfallen. Die Bleitafel ist $^{1}/_{2}$ bis 1 Linie stark, rauh, nicht glatt, was zur leichteren Oxydirbarkeit nicht wenig beiträgt, weshalb auch gewalzte Tafeln nicht anwendbar sind, da sie der Einwirkung der Säuren hartnäckiger widerstehen. Sind die blechernen Formen zu heiß geworden, so vertauscht man sie mit andern. Die so erhaltenen Tafeln haben die doppelte Länge und werden deshalb in 2 Theile geschnitten, so daß eine Hälfte ohngefähr $19^{1}/_{4}$ Pfd. wiegt; bei'm Tafelgießen findet etwa 2 Proc. Abgang statt. Sie werden dann spiralförmig zusammengerollt, aber so, daß die einzelnen Windungen sich nicht berühren, in Töpfe gestellt, welche innerlich glasirt, mit einem Kreuzholz versehen sind; die Töpfe sind 9 Zoll hoch, $^{3}/_{10}$ Fuß im Durchmesser und etwa 4 Zoll hoch, bis zu dem Auflagern mit Bieressig gefüllt. Man stellt dieselben in Kästen von 12 Fuß Länge, 15 Fuß Breite, welche $4^{1}/_{2}$ Fuß tief in die Erde gegraben sind; zu unterst wird frischer Pferdemist ausgebreitet, auf diesen werden 1600 Töpfe gestellt, über welche man Bohlen in Zwischenräumen von 2 Fuß legt. Ueber die gelassenen Zwischenräume werden Bleiplatten gelegt, und in einem kleinen Abstand über diesen andere, welche auf Leisten ruhen und die einzelnen Bohlen in die Queere mit einander verbinden. Sämmtliche Bleiplatten in den Töpfen wiegen 2138 bis 2250 Pfund, eben so viel auch die über denselben ausgebreiteten Platten; der Essig beträgt an 12 Oxhoft. Ueber die Bleiplatten werden Bohlen gelegt und Bretter zusammengestoßen, auf welche man ein zweites Mistbeet bringt, 1 Fuß hoch; über diesem eine zweite Lage Töpfe, über diese wieder Platten u. s. w., bis 5 bis 6 Schichten aufgeführt sind. Man bringt in jeder Schicht Luftlöcher an, welche mit Stroh verschlossen bleiben und dazu dienen, die heißen Dünste heraus und frische Luft

hineinzulassen, denn in den ersten Tagen ist die Gährung im Mist sehr stark, nach 14 Tagen weit gelinder; dann ist das Oeffnen weniger nöthig; die Höhe der Mistbeete nimmt mit der Zeit um $^1/_3$ ab. — Nach 6 Wochen werden die Mistbeete geöffnet, die Bleitafeln und die gewundenen Platten jede für sich gestellt und weiter bearbeitet, der Mist theils wieder mit frischem gemengt verbraucht, theils als Dünger verkauft. Die ganz zerfressenen und in Bleiweiß umgewandelten Platten werden als Schieferweiß, blanc en ecailles, blanc d'argent, verkauft; sie sind, je reiner das Blei war, schön weiß; enthielt letzteres etwas Kupfer, bläulich, oder etwas Eisen, gelblich-weiß gefärbt; die nur theilweise aufgefressenen Platten werden abgeklopft, so wie die gewundenen aufgerollt und abgeklopft, welche Arbeit jedoch, um das Stauben zu vermeiden, wodurch die Arbeiter leicht gefährlich krank werden, am zweckmäßigsten unter Wasser vorgenommen wird.

Das übriggebliebene Blei wird entweder nochmals den Essigdämpfen ausgesetzt, wenn es noch Festigkeit genug hat, oder eingeschmolzen; am zweckmäßigsten ist es, die Platten von einer solchen Stärke zu gießen, daß sie durch und durch in Bleiweiß verwandelt werden, so daß das Blei höchstens von der Dünne eines Kartenblatts übrig bleibt. Man rechnet, wenn die Arbeit in stetem Gange ist, von 100 Pfd. Blei 110 Pfd. Bleiweiß. Darauf wird das abgelöste Blei unter vertikalen Mühlsteinen fein gemahlen, in verschlossenen Räumen gesiebt, gebeutelt, sodann mit Wasser naß unter horizontalen Steinen vermahlen, der Brei in konische, nicht glasirte Töpfe von 5 Zoll Höhe und $3^1/_2$ Zoll Durchmesser am obern weiten Theil gethan, welche auf einem Trockengerüste stehen und täglich einigemal gerüttelt werden, um die Ablösung des Bleiweißbrodes von der Form zu bewirken. Nach 3 bis 4 Tagen wird die Form umgekehrt und das Brod im Sommer in warmer Luft, im Winter und im feuchten Wetter in einer mit warmer Luft geheizten Trockenkammer, deren Temperatur 50 bis 60° beträgt, getrocknet. Man setzt mitunter dem Bleiweiß $^1/_{16000}$ Indig, auch Eschel zu, um, wenn es in's Gelbliche sticht, diesen Fehler zu verdecken. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß gerade in der obersten Schicht die Platten am stärksten angegriffen werden, und namentlich die obersten Platten das schönste Schieferweiß liefern, die zusammengewundenen Platten dagegen ein minder feines Produkt geben. Schwierigkeiten bei dieser Methode der Bleiweißfabrikation sind: die große Menge Mist zu beschaffen, von stets gleicher Güte; denn ist er alt, so giebt er nicht die zur Fabrikation nothwendige gleichmäßige Temperatur von einigen 40°; ferner die große Menge Essig, der jährlich dazu verwendet werden muß und der zum größten Theil dabei verloren geht; endlich die große Menge von Calcinirtöpfen, 18 bis 20,000, und deren Bruch. Man hat daher vielfältig versucht, diese Uebelstände durch künstliche Heizung in eigends dazu eingerichteten Zimmern zu beseitigen, wodurch die Mistbeete und Töpfe erspart würden. Statt des Mistes bedient man sich auch der ausgezogenen Gerberlohe, frisch aus den Gruben; man hat auch wohl die Töpfe nicht mehr über einander geschichtet, um die Bedeckung mit Mist zu vermeiden, wodurch gar zu leicht Schwefelwasserstoffgas entbunden wird, welches die Bleiplatten und das Bleiweiß schwärzt.

In England zu Newcastle braucht man Lohe zur Wärme-Erzeugung, und nicht Bleiplatten, sondern in dünne Gitter gegossenes Blei, von 15 Zoll Länge und 4 bis 5 Zoll Breite, welches in mit Syrup-Essig gefüllte Töpfe gesteckt, dann das Ganze mit Stroh bedeckt, und darauf wieder eine Schicht Töpfe mit Bleigittern, und so höher gestapelt und die oberste Schicht mit Lohe bedeckt wird. So bleiben die Töpfe 8 bis 9 Wochen stehen. Das dadurch gewonnene Bleiweiß wird auf einer Mühle gemahlen und mit reinem Wasser ausgewaschen.

b) Methode, Bleiweiß in geheizten Räumen zu erzeugen. In Süddeutschland wendet man hierzu das sehr reine kärnther Blei von Bleiberg und Villach an, welches ein sehr schönes Produkt liefert. Die Bleiplatten werden in hölzerne, mit Pech ausgegossene Kästen eingehängt, in denen sich ein Gemenge von Essig und Weinhefen befindet. Diese Kästen werden nun in geheizte Kammern gebracht, auf Gerüste zu 60 bis 80 über einander gestellt. Die Wärme in den Kammern, die 40 bis 45° C beträgt, wird 14 Tage lang ununterbrochen unterhalten und aller Luftzutritt sorgfältig vermieden. Die Bleitafeln sind nach der angegebenen Frist dick aufgeschwollen und bis auf einen kleinen Rest zerfressen. Nachdem das Bleiweiß unter Wasser abgetrennt worden ist, wird es noch geschlemmt und nach seiner Feinheit in verschiedene Sorten abgesondert. Das feinste nennt man Kremserweiß, Silberweiß; eine andere, schon mit gleichen Theilen Schwerspath versetzte Sorte, venetianisches Bleiweiß, und endlich mit 2 bis 3 mal dem Gewichte nach Schwerspath vermischt, holländisches Bleiweiß.

3) Neueres Verfahren, Bleiweiß durch Niederschlagung des basisch essigsauren Bleioxyds mittelst kohlensauren Gases darzustellen. Thenard gab die erste Veranlassung dazu, Brechoz und Lesenr erhielten 1809 einen Preis dafür, nahmen ein Patent, und die von Roard und Brechoz gegründete Fabrik zu Clichy wurde bald zu einer der bedeutendsten Anstalten ähnlicher Art. Jetzt fabricirt man auch in Deutschland, England, Schweden rc. nach diesem Princip. Man bereitet eine Auflösung von basisch essigsaurem Bleioxyd dadurch, daß man Bleioxyd (Bleiglätte ist zu diesem Zweck zu unrein, wodurch leicht das Bleiweiß mißfarbig ausfallen könnte) in destillirtem Frucht- oder Holzessig durch kalte Digestion auflöst. Man nimmt z. B. 175 Theile Bleioxyd auf 65 Theile gereinigten Holzessig von 8° B. mit 15 bis 20 Theilen Wasser verdünnt. Die klare Flüssigkeit wird sodann durch kohlensaures Gas gefällt. Dieses wird aus Kreide und Schwefelsäure in einem eignen Entbindungsapparat entwickelt und gewaschen, oder durch Glühen eines Gemenges von 24 Braunstein, 7 Kohlenstaub und 4 Kreide, welches feucht gemacht, in Stücke geformt und scharf getrocknet in eiserne Retorten gethan wird; oder endlich durchs Verbrennen von gut ausgeglühten (nicht harzigen) Kohlen erzeugt, welche in einem eigends gebauten Verbrennungsofen durch Gebläseluft angefacht jenes Gas mit Kohlenoxyd- und vielem Stickgas gemengt liefern. Das Gas muß durch metallene Kühlröhren, die in kaltem Wasser liegen, abgekühlt und gewaschen werden, um es von den mit fortgerissenen Aschentheilen und etwaigem Schwe-

felwasserstoffgas vorher zu reinigen, weil diese das Produkt verderben könnten.

Um das Gas mit der Auflösung des basisch essigsauren Bleioxyds in recht viele Berührung zu bringen, damit so wenig wie möglich unbenutzt entweichen könne, hat man sich sowohl eines Systems von Röhren mit vielen kleinen Löchern bedient, als auch des Präcipitirfasses mit vielen Abtheilungen, durch welche das Gas hin und her durchströmen kann, auch wohl der Quirlapparate. Hat sich nach anhaltendem Durchleiten der Kohlensäure durch die Flüssigkeit der Niederschlag vollständig abgelagert, so zapft man die überstehende Flüssigkeit ab, und braucht sie zum Digeriren von neuen Portionen Bleioxyd. Den Niederschlag wäscht man wiederholt mit wenigem Wasser aus und trocknet ihn dann auf gewöhnliche Weise. Das nach diesem Verfahren gewonnene Bleiweiß zeichnet sich zwar durch Weiße aus, steht jedoch dem dem der älteren Methode bereiteten an Deckkraft sehr nach.

Nach dem patentirten Verfahren von Bulton und Dyer wird ein Strom gereinigtes kohlensaures Gas aus Koks gewonnen, durch eine Auflösung aus salpetersaurem Blei geleitet, worin Bleiglätte aufgeschwemmt ist, die durch eingeleitete Dämpfe in beständiger lebhafter Bewegung und dabei siedend heiß gehalten wird. Uebrigens gleicht dies Verfahren dem von Thenard.

Auch bei dem patentirten Verfahren von Gossage und Besson, die bei Birmingham danach eine Fabrik einrichteten, wird ein Strom von heißem kohlensaurem Gas benutzt, indem derselbe über eine schwach angefeuchtete Masse Bleiglätte mit etwas Bleizucker-Auflösung in einem langen Steintroge, unter beständigem Umrühren der Masse, hingeleitet wird. Im Uebrigen ist dies Verfahren dem vorigen gleich.

Das im Jahr 1833 patentirte Verfahren von John Baptiste Constantin Tovassa, granulirtes metallisches Blei durch anhaltendes Schütteln mit Wasser aufzulösen, und diese Mischung mit Bleistaub versetzt der Luft so lange auszusetzen, bis das Blei sich oxydirt, ist zu langwierig und deshalb nicht ergiebig.

Das Bleiweiß kommt in den Handel entweder unvermischt oder mit verschiedenen andern wohlfeileren weißen Substanzen vermengt. Ersteres führt dann den Namen Schieferweiß; in holländischen Fabriken versteht man hierunter die ganz in Bleiweiß verwandelten Bleiplatten, in andern Fabriken wird das weißeste gemahlen und mit irgend einem Bindemittel, wie Fischleim ꝛc. gemischt, in kleine Tafeln geformt, — Kremserweiß — oder in kleinen Hüten in blaues Papier eingeschlagen, — venetianisches Bleiweiß. Zum Versetzen des Bleiweißes dienen gewöhnlich folgende Substanzen: fein gemahlener weißer Schwerspath (möglichst eisenfrei, dieses wird durchs Aussortiren und in England selbst durchs Ausziehen des Eisenoxyds mit Salzsäure bewirkt), schwefelsaures Bleioxyd, Kreide, Alabaster oder Gyps; dieselben werden mit dem feingemahlenen Bleiweiß naß unter Mühlsteinen innig vermengt, und nicht selten in so reichlicher Menge, daß das Bleiweiß nur $^1/_4$ des ganzen Gewichts ausmacht. Durch alle diese Beimengungen wird aber die Güte des Bleiweißes mehr oder minder verringert, d. h. es wird dadurch der weiße Oelfirnißanstrich leichter gelblich und grau als vom reinsten Bleiweiß. Am wenigsten schadet Schwerspath in dieser Hinsicht, welcher an sich schön weiß ist, nicht gelb wird und mit Bleiweiß vermengt gut deckt; am meisten ist Kreide nachtheilig.

Um das Bleiweiß auf fremde Beisätze zu untersuchen, übergieße man dasselbe mit reiner verdünnter Salpetersäure; bleibt ein weißer Rückstand, so kann der Zusatz entweder schwefelsaurer Bleioxyd, schwefels. Baryt oder schwefels. Kalk sein. Um dieses zu untersuchen, wird das Pulver in einem offnen Tiegelchen geröstet; entweicht dabei schweflichtsaures Gas, so ist es nicht Gyps, nicht Schwerspath, wahrscheinlich aber das Bleisalz; glüht man dann die geröstete Masse zwischen Kohlen, so erhält man, war es Bleisalz, Bleikügelchen, war es Schwerspath oder Gyps, eine gelblichgraue Masse, Schwefelbaryum, Schwefelcalcium. Ist es Schwefelbaryum, so löst sie sich im heißen Wasser auf und giebt, mit Salzsäure versetzt und mit Schwefelsäure vermischt, einen weißen in Salpetersäure unlöslichen Niederschlag, — Schwerspath; war es Schwefelcalcium, so ist es in Wasser fast gar nicht löslich, die Masse mit Salpetersäure in der Wärme behandelt, giebt eine Flüssigkeit, welche durch sauerkleesaures Ammoniak aus der neutralen Auflösung einen weißen pulvrigen Niederschlag, desgleichen mit kohlensaurem Kali liefert und sich mit Alkohol ohne Abscheidung mischen läßt. Aber es kann das Bleiweiß auch, ohne daß beim Uebergießen mit Salpetersäure ein Rückstand bleibt, verfälscht sein, nämlich mit Kreide; diese löst sich in der Säure auf. In Preußen bestehen zu Magdeburg, zu Pleß in Schlesien und am Rhein Bleiweißfabriken, wo nach der französischen Methode gearbeitet wird.

Gebrauch: Am meisten wird das Bleiweiß zur weißen Oelfarbe verwandt, außerdem aber auch zur Glasur von englischem Steingut, zum Glaserkitt, andern Kitt mit Schlemmkreide, Leinölfirniß und Leim (nach Schubarth's techn. Chem.). — In Deutschland sind Bleiweißfabriken zu Schweinfurt, Eisenach, Schleusingen, Heilbronn am Neckar, Osterode, Bremen, Offenbach, Worms ꝛc. In Preußen am Rhein, in der Provinz Sachsen, Schlesien, Westphalen, die jedoch nicht genug für den inländischen Bedarf erzeugen. In Sachsen erzeugt die Fabrik in Zwickau viel, auch zur Ausfuhr; deshalb übersteigt die Ausfuhr des Zollvereins die Einfuhr seit dem Anschluß Sachsens.

Im deutschen Zollverein betrug:

		die Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr
1831	Ctr.	4178	358	—
1836	"	1984	3116	—
1837	"	1831	3594	284
1838	"	1930	4549	1312
1839	"	2018	6809	1100
1840	"	2506	6677	1157
1841	"	1645	4674	886
1842	"	1776	3570	1150

In den J. 1843 und 1844 ist in der Statistik über den

Waaren-Verkehr des Zollvereins mit Bleiweiß der Chlorkalk vereinigt, davon betrug:

		die Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr
1843	Ctr.	2215	5124	3321
1844	"	2432	6843	6142

In Oesterreich betrug die:

		Ausfuhr	Einfuhr
1829	Pfd.	289,155	79,740
1831	"	292,855	68,785
1833	"	301,200	112,920
1835	"	401,600	75,000
1836	"	666,200	50,500
1838	"	682,500	88,500
1842	Ctr.	5163	1262

Der Werth der Ausfuhr 1842 war 134,238 Fl. und der Einfuhr 32,812 Fl.

In Oesterreich sind Fabriken bei Villach, Wien und Klagenfurt. In Holland zu Amsterdam, Rotterdam, Schiedam, Dordrecht, Mormermeer etc. — Frankreich wurde früher von den holländischen Fabriken mit seinem Bleiweißbedarf versehen und bezog dorther jährlich für mehr als 4 Mill. Franken, jetzt hat es aber mehrere Fabriken, unter denen die von Clichy eine der bedeutendsten ist; dann die zu Lille. — In Italien sind Fabriken zu Venedig, Genua, Mailand, Conegliano, Sestri und Rom. England führt jährlich circa 1000 Tonnen Bleiweiß aus, das von vorzüglicher Güte ist.

Bleizucker, Bleisalz, essigsaures Blei, lat. Sacharum saturni; franz. Sucre de saturne, Sel de saturne, Acetate de plomb; engl. Sugar of lead, Salt of Saturn; Acetate of lead., ein Salz, welches aus Bleiglätte oder gelbem Bleioxyd und Essig dargestellt wird. Das Verfahren ist durchaus nicht schwierig. Man nimmt möglichst kupferfreie Bleiglätte, oder statt dieser, wenn es der Preis irgend gestattet, aus Blockblei in einem Flammofen dargestelltes gelbes Bleioxyd, welches natürlich reiner ist als erstere, und löst sie in der nöthigen Menge starken Essigs. Je reiner und stärker der Essig ist, um so besser; deshalb verdient der gereinigte Holzessig oder der aus reinem Branntwein nach der Methode der Schnellessigfabrikation bargestellte den Vorzug. Die Pfannen sind entweder aus Blei oder von Kupfer; damit das Salz nicht kupferhaltig werde, setzt man einige Stücken Blei hinzu, welche die Auflösung des Kupfers verhindern. Auf 725 Theile feingesiebter Glätte sind 575 Theile concentrirter Essig von 7° B. erforderlich, und das Produkt beträgt 960 Theile krystallisirten Bleizucker. Man setzt die Glätte dem Essig allmälig zu, giebt gelinde Wärme und rührt stets um, damit sich nichts an dem Boden anlege, bis alle Glätte aufgelöst worden, dann setzt man etwas Abwaschwasser hinzu, welches ein wenig Essigsäure und Bleizucker enthält, um die concentrirte Flüssigkeit zu verdünnen, damit die Krystallisation langsamer und regelmäßiger erfolge. Die Flüssigkeit wird dann bis zum Siedepunkt gebracht und zum Abklären der langsamen Abkühlung überlassen. Die klar abgezogene Flüssigkeit wird dann bis zu 32° B. concentrirt, wobei stets darauf zu achten ist, daß Essigsäure vorwalte, denn im entgegengesetzten Falle bildet sich ein basisches Salz, welches schwer krystallisirt. Zum Anschießen der Krystalle bedient man sich theils Schüsseln von Steinzeug, deren Rand man mit Talg bestreicht, theils gut ausgelaugter Kästen von Kiefernholz. Die abgezogene Mutterlauge wird wieder abgedampft und giebt von neuem Krystalle. Diese, nachdem sie abgetropft haben, werden im Sommer auf luftigen Böden, im Winter in mäßig warmen Trockenstuben, deren Temperatur 30° nicht übersteigen darf, auf mit Leinwand oder Papier belegten Horden getrocknet. Bemerkenswerth ist, daß mit Bleiessig getränkte Leinwand, Bastmatten, Holz, Papier nach scharfem Austrocknen wie Zunder Feuer fangen. Tritt der Fall ein, daß die erschöpften Mutterlaugen nicht mehr krystallisiren wollen, so zersetzt man sie durch kohlensaures Natron, gewinnt kohlens. Bleioxyd, welches in Essig gelöst, schönen Bleizucker giebt, während das in der Auflösung gebliebene essigsaure Natron zur Gewinnung von concentrirtem Essig benutzt werden kann.

Der Bleizucker krystallisirt in farblosen, durchsichtigen, vier- und sechsseitigen Säulen, war aber die Lauge stark concentrirt, in kleinen Krystallnadeln, deren Farbe etwas ins Gelbe sticht, wenn die Essigsäure nicht rein war. Er ist geruchlos, schmeckt süß, hinterher zusammenziehend metallisch, ist luftbeständig, verwittert aber bei 35° und verliert sein Krystallwasser, zerfällt in Pulver, schmilzt bei größerer Wärme und zersetzt sich. Der Bleizucker löst sich in $1^1/_2$ Theilen Wasser von der mittleren Temperatur und in etwas weniger von der Siedhitze auf. Er besteht in 100 Theilen aus 27,08 Essigsäure, 58,71 Bleioxyd, 14,21 Wasser, und sein specif. Gewicht ist 2,575. Der Geschmack ist süß, etwas zusammenziehend und metallisch. In warmer trockener Luft zerfällt er zu einem weißen Pulver. — Eine Verunreinigung durch essigsaures Kupferoxyd entdeckt man theils schon an dem bläulichen Farbeton (um diesen Fehler nicht merklich zu machen, pflegen die Fabrikanten den Bleizucker in mit blauem Papier ausgekleibete Fässer oder Kisten zu packen), theils durch Ammoniak oder blausaures Eisenoxydul-Kali. — Gebrauch: Hauptsächlich in der Kattundruckerei und Färberei zur Bereitung der essigsauren Thonbeitze, theils zur Darstellung anderer essigsauren Salze, des Chromgelb und Chromroth, in der Pharmacie zur Darstellung der Essigsäuren, concentr. Essig, Essigäther, zur Firnißbereitung etc. Schurkische Weinhändler haben den Bleizucker auch zur Verfälschung der Weine gebraucht, was zuerst in Frankreich entdeckt und mit bedeutender Strafe belegt wurde, da das eine förmliche Vergiftung ist. Die Entdeckung des Bleizuckers im Wein geschieht durch die sogenannte Hahnemannsche Weinprobe, deren Bereitung man unter dem Artikel Wein angegeben findet. Der Bleizucker wirkt, wie alle Bleisalze, giftig, und in dieser Beziehung ist bei dessen Bereitung in den Bleizuckerfabriken die größte Vorsicht nöthig; denn schon durch vielfache Berührung der Haut mit Bleiessig kann die Bleikolik sich ausbilden, indem das Bleisalz von der Haut aufgesogen wird. — In Rotterdam und Amsterdam bestehen schon seit sehr langer Zeit Bleizuckerfabriken, die ihren Hauptabsatz nach Rußland haben; in Südfrankreich zu Marseille und Languedoc; in Deutschland die meisten in der Rheingegend, z. B. zu Käferthal, Mannheim, Worms etc.

England hat zwar auch Bleizuckerfabriken, führt aber dennoch französisches, holländisches und rhinisches Fabrikat ein.

Blende, heißt der natürliche Schwefelzink, ist röthlichbraun, oder schwarz, roth, grünlich, gelb, mit schwachem Demantglanz; durchscheinend oder undurchsichtig und von blätterigem Gefüge; spec. Gewicht 3,7 bis 4,2. Die Blende besteht nur selten aus reinem Schwefelzink, und enthält fast immer andere Schwefelmetalle, besonders Schwefeleisen, Schwefelkupfer. Der Gebrauch ist sehr beschränkt, weil sie sich sehr schwer rösten läßt, um Zink daraus zu gewinnen.

Blonden, franz. Blondes, ist ein mit der Hand und Klöppeln gearbeitetes netzartiges Geflecht aus Seide, in das verschiedene Muster eingearbeitet werden. Sie sind entweder weiß oder schwarz, und zuweilen die eingearbeiteten Rosen grün oder blau. Sie werden in Frankreich, in der Schweiz und in Sachsen von Frauen und Mädchen, wie die Spitzen, gemacht. In Frankreich nimmt man zu dem Grund der weißem Blonden die sogenannte Trame Nankin-Seide, die man aus dem mittäglichen Frankreich, besonders von Bourg-Argental, bezieht. Diese Seide hat eine nanlinartige Farbe, die jedoch durch Zurichtung einen bläulichen Schein erhält. Die Dessins oder Muster werden mit einer Plattseide, Alais genannt, eingearbeitet. Diejenigen seidenen Netzgewebe, in denen Grund und Muster aus einer Art Seide sowohl weiß als schwarz gemacht sind, werden in Frankreich Seidenspitzen (dentelles de soie) genannt. Zu dem Grund der schwarzen Blonden nimmt man die sogenannte Grenadine-Seide und zum Muster die im Faden gefärbte Alais-Plattseide. Die Stücke der kleinen Blonden haben bis 150 und sogar 200 Ellen, während die Stücke zu Volans selten mehr als 4 Ellen haben. Wenn auch die Preise meist von der Mode und Nachfrage abhängen, so wirkt doch auch die Schönheit der Arbeit darauf. Die Schönheit besteht in der Gleichmäßigkeit des Grundes, in der Sauberkeit und dem Reichthum der Muster, so wie in der Geschlossenheit des Gewebes und in der glänzenden ins Bläuliche spielenden Weiße. Bei den schwarzen Blonden ist eine wesentliche Rücksicht, daß die Farbe nicht matt ist, und dies wird dadurch vermieden, daß man ihr einen bläulichen Schein giebt. Bei den großen Stücken zu Schleiern, Roben rc., die bandweise gemacht und dann mit einem dem Grunde gleichen Point zusammengefügt werden, hängt die Preiswürdigkeit von der genauen und gleichmäßigen Ausführung dieser Arbeit, so wie von der Schönheit der Muster ab. Hauptsächlich und am schönsten werden Blonden in Frankreich im Departement Calvados, besonders in Caen, dann in Argences, Coursellès-sur-Mer, Lisieur, weniger im Depart. Manche zu Chantilly im Depart. Oise, zu Puy im Dep. Haute-Loire gemacht. Die letzteren sind die geringsten und kosten durchschnittlich die Elle 17 Cent. bis 4 oder 5 Fres. Die Ausfuhr der französischen Blonden ist sehr beträchtlich und beträgt $^4/_5$ der Fabrikation, im Werth häufig mehr als $1^3/_4$ Mill. Fres.

In Sachsen strebt man, den Forderungen der Zeit zu genügen. Es bestehen für den Unterricht im Blondenklöppeln Schulen zu Schneeberg, Neustädtel, Ober-Wiesenthal, Neudorf, und für französische Blondensticerei zu Krottenborf. Blonden werden besonders im schwarzenberger und wiesenthaler Distrikt gearbeitet. Vor Allem kommt es bei der Konkurrenz mit den französischen Blonden darauf an, daß das Fabrikat eben so gut gearbeitet ist und neue geschmackvolle, nicht bloß den französischen nachgeahmte Muster hat. Diesen Vorzug nehmen die Franzosen in Anspruch.

Blonden-Tüll ist die sogenannte unechte Blonde, eine Nachahmung der Blonden von Caen auf Tüll-Stühlen. Sie kommen appretirt in den Handel, während die eigentliche Blonde zart und weich ist.

Blozzero, Bluzger, eine Kupfermünze im Mailändischen und im schweizer Kanton Graubünden, = 2 Pf.

Blumen (künstliche)- sind ein nicht unbedeutender fabrikmäßig betriebener Industriezweig. Die Kunst, Blumen nachzuahmen, scheint am frühesten in Italien ausgebildet zu sein. Man macht hier Blumen aus den Seidenraupen-Kokons, die sehr lebhafte Farben annehmen und dabei ein sammetartiges Ansehen haben. Die geschmackvollsten Blumen liefern die Fabriken in Paris; viel arbeiten jetzt auch die Fabriken in Brüssel, Wien, Berlin, Leipzig, Dresden, Nürnberg. Die grünen Blätter wie die Blätter der Blumen werden aus Kambrik, Tafft, Sammet rc., die Stiele der Blätter und Blumen aus Messing- oder Eisendraht, mit offener Seide oder Garn umwunden gemacht. Den feineren Blumen giebt man auch wohl Geruch durch wohlriechende Oele.

Blüse, auch Baake, Fare, Bläse oder Bleuster genannt, ist ein Feuer oder eine Leuchte in einem Becken, welches auf einem Thurme oder andern hoch liegenden Orten, nahe an einem Hafen oder auf der Rhede brennt, und nach welchem sich die Schiffer zur Nachtzeit richten können.

Blutigel oder Blutegel, die bekannten, in der Medicin gebrauchten Thiere, aus der Klasse der Ringelwürmer, die im gemäßigten Europa in Teichen leben. Da sich in der letzteren Zeit ihr Verbrauch bedeutend vermehrt hat (Paris allein verbraucht jährlich gegen 6 Millionen Stück), so sind sie ein wahrer Handelsartikel geworden. Obgleich die Blutigel sowohl in England als Frankreich vorkommen, so gehen dorthin, so wie sogar nach Nord-Amerika, aus Ungarn und Polen jährlich noch bedeutende Quantitäten. In Ungarn werden sie besonders im Neusiedler See gefangen und von dort meist nach Holland und Frankreich gebracht. Auch der Bomster Kreis im Großherzogthum Posen liefert sie in bedeutender Menge, besonders stark wird die Blutigelzucht in der Stadt Rackwitz betrieben. Frankreich soll im Jahre 1832 an $57^1/_2$ Millionen Blutigel vom Auslande bezogen haben, im Werth von 2 Mill. Franken. In Pesth kosteten 100,000 Stück im Jahr 1835 800 Fl.

Blutlaugensalz, s. Blausaures Kali und Berlinerblau.

Blutstein, franz. Feret d'espagne, Pierre sanguine; engl. Blood-stone; lat. Haematites, heißt im Handel der faserige Rotheisenstein (rother Glaskopf), eins der häufigern Eisenerze von rother oder stahlgrauer Farbe, faserigem Bruch, dunkelrothem Striche und meist in kugligen oder nierenförmigen Gestalten vorkommend. Er wird zum Poliren von Zinn, Gold, Silber, Eisen und als Anstrichfarbe

benutzt. Die Eisenbergwerke in Sachsen, Böhmen, Schlesien, Frankreich, England, Schweden liefern ihn in Menge.

Bobbinet, benannt vom engl. bobbin, Spule, net, Netz, heißt gewöhnlich Spitzengrund, französisch tulle, ein auf einer besondern Maschine gemachtes netzartiges Gewebe, wie der einfache, glatte Klöppelspitzengrund; eben so gleichmäßig und fest, wie dieser, aber vorzüglicher als der Petinet, welcher auf Strumpfstühlen gefertigt wurde, und gewissermaßen den Weg zur Erfindung des Bobbinet gebahnt hat. In dem feinen Netz, woraus der Bobbinet besteht, bilden die als Kette und Einschlag regelmäßig verschlungenen Fäden regelmäßige sechseckige Löcher oder Maschen. Die Eigenthümlichkeit des Bobbinetnetzgewebes zeigt sich darin, daß es aus der Vereinigung dreier Systeme oder Abtheilungen von Fäden entstanden ist, und nicht aus einfacher Kette und Einschlag. Die Ketten-Fäden laufen in der Länge des Stückes neben einander, und um dieselben schlingen sich die Fäden des zweifachen Einschlags, so daß sie sich, ein Theil von der Linken zur Rechten, der andere Theil von der Rechten zur Linken laufend, einander zwischen den Kettenfäden kreuzen. Uebrigens kann man die Kettenfäden auch Längenfäden, und die Einschlag- oder Schlingfäden auch Schrägfäden nennen. Die letzteren befinden sich auf sehr schmalen Messingspulen, die jede in einer kreisrunden Oeffnung einer Eisen- oder Messingplatte, des sogenannten Schlittens, carriage, eingesetzt ist. Die regelmäßige Verschlingung ist wesentlich.

Das gewöhnliche Material zum Bobbinet ist zweifädig gezwirntes Baumwollengarn von Nr. 180 bis 250; zuweilen wird jedoch auch stark gedrehtes einfaches Garn von gröberen Nummern genommen, indessen nicht zum Vortheil der Schönheit und Güte des Stoffes. In der Breite von 1 Yard sind 648 bis 1008 Kettenfäden; 18 bis 28 auf 1 engl. Zoll, wenn das Gewebe sich noch auf der Maschine befindet, was aber durch die Anspannung bei der Appretur mehr oder weniger verändert wird. Die Breite der Bobbinet-Stücke ist sehr verschieden, von 12 bis zu 20 Viertel. Die schmalen, oft nicht über ¼ Zoll breiten Besatz-Streifen, Entoilagen, werden nicht einzeln, sondern vereinigt durch einen Kettenfaden, der nach der vollständigen Fertigung ausgezogen wird, gearbeitet. In der Bobbinetfabriksprache bezeichnet das Wort Rack diejenige Länge des Zeugs, welche 240 Maschen oder Löcher nach der Länge der Kettenfäden enthält. Die Löcher im gut gearbeiteten Bobbinet sind mehr lang als breit. Die Feinheit des Gewebes wird nach der Anzahl der Spulenschlitten auf 1 engl. Zoll der Kämme bemessen, und man benennt danach die Maschinen 9-, 10- bis 14-Points-Maschinen. Eine 12-Points-Maschine enthält in jedem der beiden Kämme 12 Schlitten auf 1 Zoll, also in der Kette auf 1 Zoll Breite 24 Kettenfäden oder eben so viel Löcher, und arbeitet, wenn das Stück Zeug 5 Yards oder 180 Zoll breit ist, mit 4319 Spulen. Das gewöhnliche Verhältniß in Länge und Breite der Löcher ist: 16 Löcher auf 1 Zoll Länge bei 10 Schlitten oder Spulen auf 1 Zoll Breite, also bei einer 10-Points-Maschine.

In England werden Bobbinetmaschinen auch durch Dampfkraft in Bewegung gesetzt, wodurch der Betrieb der Handmaschinen sehr beeinträchtigt worden ist. Durch Dampfkraft getriebene gute Bobbinetmaschinen können während 18 Arbeitsstunden 360 Racks, also 4800 Maschenreihen fertigen. Daraus wird der so niedrige Preis dieses Zeuges erklärlich. Vor 20 Jahren betrug der Arbeitslohn für ein Rack 3½ Schilling, jetzt nur 1 Penny; damals der Preis für 24 Rack, 5 Viertel Yards breit, 17 Pfd. Sterling, jetzt 7 Schilling.

Der erste Versuch zur Verfertigung der Nottingham-Spitzen auf einer Maschine wurde 1768 von Hammond, aber der erste Versuch einer Bobbinetmaschine im Jahr 1799 gemacht. Das erste erfolgreiche Patent erhielt Heathcoat im Jahr 1809. Darauf wurde die Bobbinet-Maschine von Verschiedenen verbessert, und im Jahr 1817 oder 1818 wendete Heathcoat zuerst die drehende Bewegung an, wodurch der Betrieb der Maschinen durch Wasser oder Dampf möglich wurde.

Im Jahr 1820 wurde die erste Bobbinetmaschine in Frankreich aus England eingeführt, und seitdem ist deren Zahl bedeutend, bis über 1500, vermehrt worden. — Die in Sachsen zu Chemnitz auf Actien im Jahr 1831 gegründete, und nach Harthau verlegte Bobbinet-Fabrik ist wieder aufgelöst. Vergl. Spitzen, Tüll.

Bocale, Boccale, Becher, Pokal, ein italienisches Flüssigkeitsmaaß, besonders für Wein, dessen Größe an den verschiedenen Orten sehr abweichend ist.

Boccadillos, s. Leinwand.

Boccages, s. Leinwand.

Boccassins, ein mousselinartig gewebtes, ziemlich feines Baumwollzeug, besonders in Morea und Natolien gewebt, 7 bis 12 Arta lang und ⅔ Pik breit.

Bockdorngummi, s. Traganth.

Bockfelle, sind die Felle von Ziegen, und ein bedeutender Handelsartikel, sowohl roh als zugerichtet. Sie werden zu Beinkleidern, Etuis ꝛc. verarbeitet, haben aber immer einen unangenehmen Ziegengeruch.

Bockshornsame, s. griechische Heusamen.

Bodenholz, heißt im Handel überhaupt alles eichene, buchene ꝛc. Holz zu Tonnen- und Faßböden, in Stücken von 2 Zoll Dicke und 5 bis 10 Fuß Länge; dann auch die 5 bis 7 Zoll breiten Holzstücke zu Pipenböden, die in Hamburg in großen Tausenden von 1200 Stück verhandelt werden.

Bodmerei und Respondentia, Bodmerei-Brief. Bodmerei bedeutet in der Handelsschifffahrt die Verpfändung eines Schiffes. Die Benennung stammt daher, daß das Geld auf den Boden des Schiffes geliehen wird. Ueber den sächlichen Umfang der Bodmerei stimmen die Gesetze der verschiedenen schifffahrttreibenden Staaten nicht überein. Gegenstand der Verbodmung sind im Allgemeinen: 1) das Schiff; 2) die Fracht; 3) die Ladung; 4) der Proviant; 5) alle oder nur mehrere dieser Gegenstände zusammen. Indessen verbieten das französische und spanische Recht die Verbodmung der Fracht durchaus; das holländische und preußische Recht verbieten die Verbodmung der Fracht allein, d. h. ohne das Schiff. — Der Eigenthümer oder Kapitän eines Schiffes ist unter gewissen Umständen ermächtigt, Geld in einem Nothhafen aufzunehmen, entweder um das Schiff so in Stand zu setzen, daß es seine Fahrt

fortsetzen kann, oder um eine Ladung für die Seereise zu kaufen, wobei er den Kiel oder Boden des Schiffes (einen Theil für das Ganze) zur Sicherheit der Zahlung verpfändet. Beschränkt ist die Befugniß des Schiffers, Geld auf Bodmerei aufzunehmen, durch gewisse Bedingungen. So ist er nicht dazu berechtigt, wo seine Rheder gegenwärtig sind, und nach dem französischen, spanischen und preußischen Gesetz bedarf er dazu der Ermächtigung durch die Handels- oder Seegerichte im Auslande durch den betreffenden Konsul vorgeschrieben, ohne die die Bodmerei ungültig wird. Ferner darf die auf Bodmerei genommene Summe den Werth des verbodmeten Gegenstandes nicht übersteigen; das Mehr wird für ungültig erkannt, und nach dem französischen Recht die ganze Bodmerei im Fall des Betrugs. In Spanien darf nur ein Viertel des Schiffes, aber die Waare ganz verbodmet werden; ebenso beschränkt das schwedische Seerecht den Schiffer. Uebrigens darf der Bodmerei-Geber, d. i. der Darleiher, höhere als die erlaubten Zinsen berechnen, die man Prämie zu nennen pflegt. Rücksichtlich der Form ist die Obligation des Schiffers, Bodmerei-Brief genannt, nicht bestimmt durch allgemein gültige Vorschriften. In Bodmereiverträgen wird festgesetzt, daß, im Fall das Schiff während der Fahrt verloren geht, der Darleiher sein ganzes Darlehen verlieren, wenn es aber seinen Bestimmungsort wohlbehalten erreicht, der Darleiher berechtigt sein soll, sein Kapital nebst den dafür ausgemachten Zinsen zurück zu erhalten, wie sehr auch letztere den gesetzlichen Zinsfuß übersteigen mögen. (Blackst. Com. bk. II. c. 30.) Die außerordentliche Gefahr, welcher die Bodmereigeber, die hierdurch in der That die Unternehmer der Reise werden, ihre vorgeschossenen Kapitalien aussetzen, wurde in allen Ländern als hinreichender Rechtfertigungsgrund betrachtet, die Interessen dafür nach dem höchsten Zinsfuße anzusetzen. Ist das Darlehen nicht auf das Schiff, sondern auf die an Bord befindliche Ladung gemacht worden, welche ihrer Natur nach während der Fahrt verkauft oder umgesetzt werden muß, so bietet die persönliche Verantwortlichkeit des Erborgers die Hauptsicherheit für die Erfüllung des Vertrages, der in diesem Falle Respondentia heißt, und hierin besteht der wesentliche Unterschied zwischen Bodmerei und Respondentia. Erstere ist ein Darlehen auf das Schiff, letztere auf die Güter der Schiffsladung. Die vorgeschossene Summe muß nebst den Marinezinsen bei der glücklichen Ankunft des Schiffes in dem einen und der Güter in dem andern Falle an den Darleiher zurückgezahlt werden. In allen übrigen Beziehungen sind diese Verträge einander beinahe gleich und beruhen auf denselben Grundsätzen; bei ersterem dienen das Schiff und Takelwerk sowohl als die Person des Erborgers zur Sicherheit, bei letzterem hält sich der Darleiher gemeiniglich nur an die Person des Erborgers. Ein solcher Vertrag, der jederzeit schriftlich gemacht sein muß, ist bisweilen in der Form eines einfachen Kontractes, Bodmereibrief, bill of bottomry, genannt, zuweilen in der Form eines Pfandbriefes, dessen Vollziehung bei Geldstrafe angedroht wird, abgefaßt. Allein wie derselbe auch immer abgefaßt sein möge, so ist erforderlich, daß darin der Name des Darleihers und des Erborgers, so wie der des Schiffes, und des Kapitäns genannt, ferner die dargeliehene Summe nebst den ausgemachten Zinsen genau bestimmt und angegeben sei, wohin die Reise gehe, wann sie anfange und wie lange die Gefahr daure, der der Darleiher sein Kapital aussetzt. Auch muß darin gesagt sein, ob das Darlehen auf das Schiff oder die an Bord befindlichen Güter oder auf Beides gemacht sei; gleicherweise muß jede andere Bedingung oder Uebereinkommen, worüber die Contrahenten sich verständigen, eigens angeführt sein. Tenterden, Law of Shipping p. II. c. 3.

Bei Bodmerei- u. Respondentia-Verträgen empfängt der Darleiher entweder sein ganzes Kapital nebst Zinsen oder gar nichts, er ist weder für die allgemeine, noch für die besondere Haverie verantwortlich, und eben so wenig kann es seine Ansprüche beeinträchtigen, wenn das Schiff aufgebracht und später wieder genommen wurde.

In dieser Beziehung weichen die englischen Gesetze von denen Frankreichs (Code de Commerce art. 330) und der meisten übrigen Länder ab, indem hier die Darleiher auf Bodmereibriefe eben so gut der Haverie unterworfen sind, als die Unterzeichner von Versicherungspolicen in England. Kein Verlust kann einen Bodmereivertrag erledigen, als ein gänzlicher Verlust in Folge von Seegefahr, der während der Reise und innerhalb der in dem Kontracte festgesetzten Zeit sich ergeben hat. Ist der Verlust durch irgend ein Versehen oder eine Handlung des Eigenthümers oder Kapitäns entsprungen, wovon der Darleiher nicht unterrichtet war, so kann er immer noch Ersatz verlangen. In England besteht keine gesetzliche Beschränkung in Betreff der Personen, an welche Geld auf Bodmerei und Respondentia geliehen werden kann, ausgenommen die Vorschüsse an Schiffe von Fremden, die nach Ostindien handeln, was untersagt ist durch 7 Geo. I. stat 1. c. 21. §. 2.

Bodmerei-Verträge waren schon bei den Alten wohlbekannt. Zu Athen waren die Zinsen nicht gesetzlich bestimmt; doch scheint es, daß gewöhnlich 12 Proc. gegeben wurden. Wenn aber gegen Verpfändung des Schiffes und der Schiffsladung zu einer Reise Geld dargeliehen wurde, so wurden wegen der größeren Gefahr, welcher dasselbe unterworfen war, in den meisten Fällen auch höhere Zinsen verlangt. Bei Reisen nach dem taurischen Chersones und Sicilien wurden bisweilen 30 Proc. erhoben. (S. Anacharsis Reisen Bd. IV.) Nach den Gesetzen von Rhodus wurden solche hohe Zinsen, wie sie bei der Bodmerei üblich sind, für ungesetzlich erklärt, es sei denn, daß das Kapital wirklich der Seegefahr ausgesetzt wurde. (Böckh's Staatshaushalt der Athener, I. Bd.) Die Römer, welche die Bodmeri durch nauticum foenus bezeichneten, nahmen diesen Grundsatz an, und von da ging er in alle neueren Gesetzbücher über. „Früher — so berichtet Marshall — war der Gebrauch, auf Bodmerei und Respondentia Geld zu borgen, weit häufiger in diesem Lande, als es gegenwärtig der Fall ist. Die großen Fonds, welche jetzt in allen Zweigen des Handels angelegt sind, machen solche Anlehen unnöthig, und selten wird jetzt Geld auf solche Weise erborgt, ausgenommen von den Kapitänen fremder Schiffe, welche, weil sie zur Ausbesserung ihres Schiffes oder zum Ankaufe von Proviant Geld nöthig haben, in unsere Häfen einlaufen. Bisweilen nehmen Seeoffiziere und andere Personen, die sich auf langen Seereisen

befinden und die Berechtigung genießen, bis zu einem gewissen Umfange Handel treiben zu dürfen, allein ohne eigne Kapitalien sind, in der Aussicht auf einen großen Gewinn, Geld auf Respondentia auf, um solches anzulegen; allein, soviel ich weiß, hat selbst dieser Gebrauch in England ziemlich abgenommen. Der Ausdruck Bodmerei wurde manchmal unrichtiger Weise gebraucht, um einen Vertrag zu bezeichnen, nach dessen Bestimmungen das Schiff nicht als Pfand zugesichert, sondern bloß die Rückzahlung des Geldvorschusses, nebst einer hohen Prämie für die zu laufende Gefahr, von dem glücklichen Ausgange der Reise abhängig gemacht wird. Dieses ist indessen offenbar ein Darlehen auf eine besondere Unternehmung, die durch ein besonderes Schiff ausgeführt werden soll, und nicht ein Darlehen auf das Schiff, und folglich hat der Darleiher keine andere Bürgschaft wegen Erfüllung des Contractes als die Person des Erborgers. Auch scheint es, daß bisweilen Anlehen in dieser Art gemacht wurden und wahrscheinlich auch mit Verpfändung des Schiffes selbst bis zu einem Betrage, welcher das Interesse des Erborgers an dem Schiffe übersteigt; ein solcher Contract ist in England noch immer gültig, den Fall ausgenommen, wo Schiffe britischen Unterthanen zugehören und Ostindienfahrer sind. (19 Geo. 2 c. 37 §. 5.) Weitere Untersuchungen über diesen Gegenstand findet man in Abbot on the Law of Shipping p. II. c. 3. Marshall on Insurance bk. II. Park on Insur. c. 21.

Das preußische Handelsgesetzbuch enthält über die Bodmerei folgende Bestimmungen (Allgemeines Landrecht §. 2359. u. f. w.):

1) Begriff. Bodmerei ist ein Darlehnscontract, bei welchem der Gläubiger, gegen Verpfändung eines Schiffes oder der Ladung desselben oder beider zusammen, die Seegefahr übernimmt. Er kann sich dagegen ein den erlaubten Zinssatz übersteigendes Aufgeld verschreiben lassen.

2) Von der Fähigkeit, Bodmerei zu schließen. Wer in der Fähigkeit Darlehen aufzunehmen, beschränkt ist, kann keine Bodmerei nehmen. Diejenigen, welchen verboten ist, Versicherungen zu ertheilen, dürfen, bei gleicher Strafe, kein Geld oder Geldeswerth auf Bodmerei geben. — Es sind zum Verbodmen befugt: die Rheder zusammen oder einzeln; die Befrachter, in Betreff ihres Theils der Ladung; der Schiffer, jedoch nur im Nothhafen. Letzterer kann alsdann sowohl das Schiff allein, als auch Schiff und Ladung zusammen, nicht aber die Ladung allein, verbodmen. Ein Bodmereigeber, welcher sich mit dem Schiffer zum Schaden der Rheder und Befrachter verstanden hat, muß für allen aus der Bodmerei entstandenen Nachtheil als Selbstschuldner haften und soll als ein Betrüger bestraft werden. — Niemand darf über den gemeinen Werth des Schiffes oder der Ladung am Orte und zur Zeit des geschlossenen Contractes Bodmerei nehmen.

3) Form des Contractes und Pflichten bei dessen Abschließung. Bodmerei-Contracte müssen, bei Strafe der Ungültigkeit, schriftlich errichtet werden. Der Bodmereibrief muß enthalten: die Namen des Gebers und Nehmers, die Benennung des Schiffes und des Schiffers, die zu zahlende Summe, die vom Geber übernommene Seegefahr und die Bestimmung der verbodmeten Sache. Wegen der Münzsorte und der Unterschrift des Namens gelten die bei Wechseln gegebenen Verordnungen. Ist keine Zahlungszeit bestimmt, so wird angenommen, daß die Berichtigung binnen 8 Tagen nach der Ankunft des Schiffes erfolgen solle.

Sind Schiff und Waaren zugleich ohne weitere Bestimmung verbodmet, so haften dem Bodmereigeber die in Sicherheit gebrachten Waaren, wenn gleich das Schiff auf der Rückreise verloren geht; dasselbe findet statt, wenn die Waaren verloren gehen und das Schiff gerettet wird. — Für die vom Schiffer im Nothhafen genommene Bodmerei haften Schiff und Ladung zugleich, wenn nicht das Gegentheil im Bodmereibriefe festgesetzt worden; sonst haftet der Regel nach für die von Rhedern geschlossene Bodmerei nur das Schiff oder der Schiffspart und für die von einem Befrachter genommene Bodmerei nur dessen Antheil an der wirklichen Ladung. — Die Bodmerei muß auf den Schiffsurkunden, und wenn Waaren verbodmet sind, auf dem Conossament gehörig verzeichnet werden. Der Schiffer muß auch im letzteren Falle den Empfänger sogleich davon benachrichtigen. — Wegen unterlassener Befolgung der Vorschriften bei Schließung des Bodmereicontractes wird derselbe in allen Fällen ungültig, wo dies bei einer Seeversicherung stattfindet. Hat alsdann der Bodmereinehmer den Fehler begangen, so muß er die völlige Bodmereischuld nebst allen erweislichen Kosten bezahlen; ist aber der Fehler von Seiten des Bodmereigebers vorgefallen, so verliert er zur Strafe das gegebene Darlehn, und der Nehmer muß dasselbe nebst den Zinsen vom Tage des Empfangs zur Armenkasse bezahlen.

4) Vom Ristorno. In allen Fällen, wo bei Seeversicherungen (s. d.) das Ristorno zugelassen ist, findet es auch bei der Bodmerei statt. Bedient sich der Nehmer desselben, so giebt er 6 Proc. Zinsen und ersetzt die verursachten Kosten. Uebt es der Geber aus, so erhält er das Darlehn ohne Zinsen zurück. Bis zur Zahlung haftet demungeachtet die verbodmete Sache.

5) Pflichten des Bodmereinehmers nach geschlossenem Contracte. Auch nach geschlossenem Contracte liegt dem Nehmer alles dasjenige ob, was dem Versicherten in dieser Hinsicht zur Pflicht gemacht wird. Hat er davon etwas versäumt, so wird der Geber von der übernommenen Seegefahr frei, und es muß demselben die völlige Bodmereischuld bezahlt werden, wenn gleich die verbodmete Sache ganz oder zum Theil verunglückte. — Der Geber haftet für die Seegefahr gleich einem Versicherer. — Ist die verbodmete Sache durch dieselbe ganz verloren, so erlöscht der Anspruch des Bodmereigebers. Ist sie aber nur zum Theil verunglückt, so hängt es von der Wahl des Nehmers ab, die Bodmereischuld zu bezahlen oder dem Geber die verbodmete Sache zu seiner Befriedigung zu überlassen. — Ist der Unfall durch Versehen des Schiffers oder seines Volkes veranlaßt worden, so kann sich der Bodmereigeber auf Ladung an den Schiffer, bei dessen Unvermögen aber an das Schiff selbst halten. — Wenn verbodmete Waaren blos durch inneren Verderb oder Abschlag des Preises Schaden und Verlust erleiden, so kann der Eigenthümer sich durch Abtretung derselben nicht befreien, son-

dern er ist verpflichtet, die völlige Bodmereischuld zu bezahlen.

6) Erfüllung des Contraktes. Wenn die verbodmete Sache an ihrem Bestimmungsorte angekommen ist, oder der Nehmer die beschädigte Sache dem Geber nicht abtreten will, so muß er zur Zahlungszeit die Bodmereischuld baar entrichten. Von dieser Zeit an ist er auch verpflichtet, die unter Kaufleuten üblichen Zinsen zu zahlen. Bei ausbleibender Zahlung kann der Bodmereigeber sogleich den öffentlichen gerichtlichen Verkauf der verbodmeten Sache verlangen. — Ein Bodmereigeber, welcher die verbodmete Sache vor Befriedigung des Gebers ohne dessen Einwilligung veräußert, oder denselben auf andere Art vorsätzlich in Schaden gebracht hat, haftet für dessen vollständige Befriedigung und soll als Betrüger bestraft werden.

7) Verjährung. Hat der Bodmereigeber seine Forderung innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Zahlungstermine nicht gehörig eingeklagt, so ist sein dingliches Recht auf die verbodmete Sache erloschen. Das persönliche Recht gegen den Bodmereischuldner verbleibt ihm jedoch bis zum Ablaufe der gewöhnlichen Verjährungsfrist.

8) Priorität zwischen mehreren Bodmereiforderungen. Ist wegen derselben Sache mit Mehreren Bodmerei geschlossen, so hat diejenige den Vorzug, welche der Schiffer im Nothhafen genommen hat.

Von mehreren durch den Schiffer auf dieselbe Weise im Nothhafen geschlossenen Bodmereien geht die jüngste der älteren vor.

Nach dm österreichischen Handelsrecht muß über die Bodmerei ebenfalls eine schriftliche Urkunde, Bodmereibrief, Bodmereiwechsel oder Seewechsel, in mehreren Exemplaren ausgefertigt werden.

Die von dem Seerechte darüber aufgestellten Grundsätze sind folgende:

1) Der Darleiher auf Bodmerei hat zwar das Recht, sich so viele Procente für die Darlehnssumme verschreiben zu lassen, als ihm und dem Empfänger des Darlehns beliebt; aber ihm ist nur das Schiff oder die ihm zur Sicherstellung verschriebene Waare verpfändet, und geht dieses Pfand zu Grunde, so sind auch der Schiffer und die Eigenthümer des Schiffes demselben nichts weiter zu bezahlen schuldig. Dieserwegen sind auch die Bodmereizinsen gewöhnlich 10, auch 15 Proc. der Darlehnssumme, und zwar nicht auf ein Jahr, sondern nur bis zur Vollendung der Reise.

2) Der jüngere Bodmereibrief geht dem älteren vor. Wer also später auf Bodmerei leiht, hat ein größeres Recht auf das verschriebene Pfand als derjenige, welcher früher auf Bodmerei sein Geld hingab. Dies ist ganz den Grundsätzen, die bei dem Pfandrechte nach bürgerlichem Rechte bestehen, entgegen.

3) Dem Bodmereibriefe geht nur ein Billebrief vor, welcher demjenigen ausgestellt wird, der zur Erbauung eines Schiffes Geld darlieh.

Nach dem französischen Rechtsbuch Code du Commerce (Tit. IX. Art. 341.) wird der Bodmerei-Contrakt vor einem Notar oder unter Privatunterschrift errichtet. Es bestimmt: den Betrag des Darlehns und die für die übernommene Seegefahr vereinbarte Summe; die Gegenstände, worauf das Darlehn haftet; die Namen des Schiffes und des Capitains; die Namen des Darleihers und des Empfängers; ob das Darlehn für eine Reise dargeliehen worden; für welche Reise und auf welche Zeit; die Zeit der Rückzahlung.

Art. 312. Jeder Darleiher auf Bodmerei ist, wenn der Contrakt in Frankreich abgeschlossen worden ist, schuldig, denselben bei Verlust seines Privilegiums binnen 10 Tagen von dem Datum des Vertrages bei der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts einregistriren zu lassen. Ist er in der Fremde geschlossen, so ist er den, im Art. 234. vorgeschriebenen Formen unterworfen. Dieser Artikel heißt: Wenn während der Reise die Nothwendigkeit eintritt, das Schiff verbessern zu lassen, oder Lebensmittel anzukaufen, so kann der Capitain, nachdem er hierüber ein von den Ersten des Schiffsvolkes unterzeichnetes Protokoll hat aufnehmen und sich, wenn es im Inlande ist, durch das Handelsgericht, oder in dessen Ermangelung durch die Ortsobrigkeit hat ermächtigen lassen, zur Bestreitung der als nothwendig festgestellten Bedürfnisse ein Darlehn auf den Schiffsrumpf und den Kiel aufnehmen, oder Waaren verpfänden oder veräußern. Die Schiffseigenthümer oder der sie vertretende Capitain sind verpflichtet, über die verkauften Waaren nach dem laufenden Preise, den Waaren derselben Gattung und Güte an dem Orte, wo das Schiff ausgeladen wird, zur Zeit der Ankunft desselben Rechnung abzulegen.

Art. 313. Jeder Bodmereibrief kann, wenn er auf Ordre ausgestellt ist, durch ein Indossament übertragen werden. Die Uebertragung eines solchen Briefes hat in diesem Falle dieselben Wirkungen und erzeugt die nämlichen Klagen auf Gewährleistung, wie die Veräußerung anderer Handelseffekten.

Art. 314. Auf die für die übernommene Seegefahr bestimmte Summe erstreckt sich, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden ist, die Gewähr für die Zahlung nicht. — Art. 315. Darlehen auf Bodmerei können genommen werden:

auf den Rumpf und den Kiel des Schiffes;
auf das Takelwerk und das Schiffsgeräthe;
auf die Ausrüstung und den Proviant;
auf die Ladung;
auf alle diese Gegenstände zusammen oder auf einen bestimmten Theil eines jeden von ihnen.

Art. 316. Jedes Darlehn auf Bodmerei für eine Summe, welche den Werth der Gegenstände, die dafür haften, übersteigt, kann auf den Antrag des Darleihers für ungültig erklärt werden, wenn es erwiesen wird, daß der Betrug von Seiten des Bodmereinehmers stattgefunden hat.

Art. 317. Wenn kein Betrug stattgefunden hat, so ist der Vertrag bis zum Betrage des Werthes der für das Darlehn verhafteten Gegenstände, welche durch Abschätzung oder Vereinbarung unter den Partheien bestimmt wird, gültig. — Der Ueberschuß des Darlehns wird mit den an dem Handelsplatze coursmäßigen Zinsen zurückerstattet.

Art. 318. Jedes Darlehn auf die zukünftige Fracht

eines Schiffes und auf den von den Waaren gehofften Gewinn ist verboten. — Der Darleiher hat in diesem Falle nur ein Recht auf Wiedererstattung des Kapitals ohne alle Zinsen.

Art. 319. Mit Matrosen und Seeleuten kann kein Darlehnsvertrag auf Bodmerei, auf ihren Sold oder ihre Reisen geschlossen werden.

Art. 320. Das Schiff, das Takelwerk und das Schiffsgeräthe, die Ausrüstung, der Proviant und selbst die schon verdiente Fracht haften als privilegirtes Unterpfand für Kapital und Zinsen der auf den Rumpf und den Kiel des Schiffes genommenen Bodmerei. — Die Ladung haftet ebenfalls für Kapital und Zinsen des mittelst eines Bodmerei-Contraktes auf die Ladung dargeliehenen Geldes. — Wenn das Darlehn auf einen einzelnen Gegenstand des Schiffes oder der Ladung gegeben worden ist, so erstreckt sich das Privilegium nur auf diesen Gegenstand und nach Verhältniß des für das Darlehn verhafteten Antheils.

Art. 321. Bodmerei, welche der Capitain an dem Orte, wo die Schiffseigenthümer wohnen, oder deren durch eine authentische Urkunde ertheilte Ermächtigung oder ohne ihre Dazwischenkunft bei dem Bodmerei-Contrakte nimmt, giebt dem Darleiher nur eine Klage und ein Privilegium auf den Antheil, welchen der Capitain an dem Schiffe oder an der Ladung haben mag.

Art. 322. Für Darlehen, selbst wenn sie an dem Wohnorte der Betheiligten für Ausbesserung des Schiffes und für Lebensmittel aufgenommen worden sind, haften die Schiffsparten und Antheile derjenigen Eigenthümer, welche binnen 24 Stunden nach der an sie ergangenen Aufforderung ihren schuldigen Beitrag zur Instandsetzung des Schiffes nicht geleistet haben.

Art. 323. Die Darlehen, welche für die letzte Reise des Schiffes hergeliehen worden sind, werden vorzugsweise vor den für eine frühere Reise hergegebenen wiedererstattet, selbst wenn in Beziehung auf die letztere erklärt worden sein sollte, daß sie dem Schuldner als eine Fortsetzung oder Erneuerung für die folgende Reise belassen worden seien. — Darlehen während der Reise haben den Vorzug vor denen, welche vor der Abreise des Schiffes aufgenommen worden sind: so hat das zuletzt aufgenommene immer den Vorzug vor dem vorhergehenden.

Art. 324. Der Bodmereigeber auf Waaren, welche in ein im Contrakte bezeichnetes Schiff eingeladen worden sind, trägt den, selbst in Folge eines Unfalls zur See eingetretenen Verlust dieser Waaren nicht, wenn sie in ein anderes Schiff eingeladen worden sind, es würde denn gesetzlich erwiesen, daß dieses wegen höherer Gewalt nothwendig geworden ist.

Art. 325. Sind Effekten, worauf Bodmerei gegeben worden ist, gänzlich verloren gegangen, und ist dieser Verlust durch einen Zufall, in der Zeit und an dem Orte, wofür die Gefahr übernommen worden ist, eingetreten, so kann die dargeliehene Summe nicht zurückgefordert werden.

Art. 326. Der Abgang, die Verminderung und Verluste, welche wegen eigener Mängel der Sache entstehen, und die Schäden, welche durch eine Handlung desjenigen, der das Darlehn aufgenommen hat, verursacht werden, fallen dem Darleiher nicht zur Last.

Art. 327. Im Falle eines Schiffbruches werden die auf Bodmerei geliehenen Summen nur bis zum Betrage des Werthes der geretteten und im Contrakte verpfändeten Waaren bezahlt, nachdem davon zuvörderst die Rettungskosten in Abzug gebracht worden sind.

Art. 328. Wenn die Zeit, wofür die Seegefahr übernommen worden, in dem Contracte nicht bestimmt ist, so läuft sie in Beziehung auf das Schiff, das Takelwerk, das Schiffsgeräthe, die Ausrüstung und den Proviant, von dem Tage an, wo das Schiff unter Segel gegangen ist, bis zu dem Tage, wo es in dem Hafen oder an dem Orte seiner Bestimmung geankert hat, oder mit einem Taue am Lande angelegt worden ist. — In Ansehung der Waaren läuft die Zeit der übernommenen Seegefahr von dem Tage an, wo sie in das Schiff, oder um in dieses gebracht zu werden, in Lichter eingeladen worden, bis zu dem Tage, wo sie an das Land gebracht worden sind.

Art. 329. Wer auf Waaren Bodmerei nimmt, wird durch den Verlust des Schiffes und der Ladung von seiner Verbindlichkeit nicht frei, wenn er nicht beweist, daß sich bis zum Betrage des aufgenommenen Darlehns für seine Rechnung Effekten im Schiffe befunden haben.

Art. 330. Die Bodmereigeber tragen für die Bodmereieinnehmer zur großen Haverie bei. — Die kleine Haverie fällt ebenfalls, wenn nicht das Gegentheil vereinbart worden ist, den Bodmereigebern zur Last.

Art. 331. Wenn auf das nämliche Schiff oder auf die nämliche Ladung Bodmerei und Versicherung genommen worden ist, so wird der Erlös der aus dem Schiffbruch geretteten Gegenstände zwischen dem Bodmereigeber, jedoch nur für sein Kapital, und dem Versicherer für die versicherten Summen, nach Verhältniß ihrer gegenseitigen Betheiligung, vertheilt, unbeschadet jedoch der im Art. 191. festgesetzten Privilegien.

Formular eines Bodmerei-Briefes.

Ich Hans Klaus Jacobson von Wismar, Schiffer von meinem Schiffe „die Seejungfer", von ohngefähr 250 Lasten groß, welches jetziger Zeit vor Danzig fertig liegt, mit dem ersten guten Winde nach Riga abzusegeln, wo meine rechte Entladung sein soll, bekenne hiermit, von Herrn August Debrich, Kaufmann in Danzig, die Summe von dreihundert Reichsthalern empfangen zu haben, und zwar solches auf Bodmerei und wahre Zufälle oder rechte Avantüre zur See, auf mein obbesagtes Schiff, Kiel und Schiffsgeräthschaft, so ich gegenwärtig führe. Diese Gefährlichkeiten zur See aber sollen 24 Stunden nach der Zeit, da ich meinen Anker auf der Rhede oder in dem Hafen zu Riga habe fallen lassen, geendigt und die Bodmerei davon erschienen sein, und ich verpflichte mich, meine Erben und Bevollmächtigten gemeldete Summe von dreihundert Reichsthalern nebst dem Aufgelde für übernommene Gefahr 15 Procent vom Hundert, welches zusammen 345 Thaler macht, an den Herrn Niklas Bajanow, drei Tage nach meiner Anlandung zu Riga, von gedachten meinem Schiffe, in gutem gangbarem Gelde, unkosten- und schadlos zu bezahlen. Zur Beglaubigung habe ich hiervon mit

meiner eigenhändigen Unterschrift und meinem Siegel drei Bodmereibriefe von einerlei Inhalte ausgefertigt, da, wenn dem einen ein Genüge geschehen, die beiden andern von keiner Gültigkeit sein sollen.

Gegeben zu Danzig, den 9. März 18 .

Hans Klaus Jacobson.

Bogota (Santa Fé de), Hauptstadt des Freistaats Neu-Granada und des Depart. Cundinamarca, mit 40,000 Einwohnern, Universität, Observatorium, Münze, Museum, Handel, der nicht unbedeutend ist. Die fruchtbare Ebene, welche die Stadt umschließt, liegt 8000 Fuß über der Meeresfläche.

Böhm, eine ehemalige Silberscheidemünze in Böhmen und Schlesien; in Schlesien mit dem schlesischen Adler, 30 = 1 Thlr. preuß., 1 Böhm = 3 Kreuzer. In Schlesien wurden sie bei Einführung der Silbergroschen eingezogen.

Böhmen, ein Königreich in Deutschland und österreichischer Erbstaat; ringsum von Gebirgen eingeschlossen, ist das Land ein Thalkessel, von 953 österreichischen QM. mit 4,225,400 Einw. in 16 Kreisen, 287 Städten, 277 Marktflecken und 11,951 Dörfern, und wird gegen NO. durch Schlesien, NW. Sachsen, SW. Baiern, S. Oesterreich, SO. Mähren begrenzt. Im W. steht das Fichtelgebirge; von hier aus SW gegen NO. bis zur Elbe das erzhaltige und starkbewaldete Erzgebirge; jenseit der Elbe setzt das Gebirge als Sudeten fort auf der Grenze gegen SO. im lausitzer Gebirge, Isar-Kamm, Riesen-Gebirge, Forst-Kamm, habelschwerder oder glatzer und Schnee-Gebirge. Auf der Grenze zwischen Mähren und Böhmen steht das mährische Gebirge von NO. nach SW., bis zur Vereinigung mit dem böhmer Waldgebirge, das von NW. nach SO. steht. Der Gebirgskessel wird durch den Ausfluß der Elbe nach Sachsen geöffnet. Sie entspringt am Riesengebirge, und ihr strömen alle Flüsse des Landes, Moldau, Iser, Eger ꝛc. zu. Das Land ist im Allgemeinen fruchtbar und reich an eigenthümlichen Naturgaben. Die Landwirthschaft schafft Getreide und Obst. Im Getreidebau nimmt Böhmen die dritte Stelle unter den österreichischen Staaten ein. Er gewährt jährlich an 2 Mill. Metzen Weizen, 10 Mill. Metzen Roggen, 4 Mill. Metzen Gerste, 8 Mill. Metzen Hafer. Ein wichtiges Erzeugniß ist der Hopfen, vorzüglich im saatzer Kreise, dessen Ertrag sich jährlich auf mehr als 20,000 Ctr. beläuft. Beträchtlich ist auch der Obstbau, besonders Pflaumen, von denen getrocknet viel ausgeführt wird. Ein Haupterzeugniß ist der Flachs. Den besten liefern Arnau, Königssal, Seelau, am wenigsten die südlichen Provinzen. Handspinnerei, Leineweberei, Zwirnen, Bleichen, Färben und Drucken ist ein vorzüglicher Nahrungszweig im N. und NO. des Landes, für dessen Wiederbelebung jetzt durch Spinnschulen, Verbesserung der Flachskultur und Flachsbereitung für die mechanische Verarbeitung an verschiedenen Orten emsig gesorgt wird. Das Handgespinnst liefert die feinsten Battistgarne, wie die gewöhnlichen Weber- und Zwirngarne. Auch bestehen einige Flachsgarnmaschinenspinnereien. Dennoch wird der inländische Bedarf an Garn noch bei weitem nicht befriedigt. Indessen sinkt die Ausfuhr der österreichischen Leinen durch die vielfach im Welthandel begünstigte Konkurrenz der Engländer fortwährend; sie war nämlich 1841: 52,660; 1842: 44,684; 1844: 42,446 Ctr. Die böhmische Spitzenklöppelei hat, wie die sächsische, auf dem Markt sehr durch den englischen Bobbinet gelitten. Die Baumwollindustrie ist beträchtlich. Es arbeiten gegen 70 Baumwollmaschinenspinnereien. Die Baumwollweberei schafft fast alle Zeuge; jedoch überwiegt die Spinnerei. Kattundruckereien bestehen ohngefähr 80, nebst einigen Türkischrothfärbereien, im Lande. Für die ansehnliche Tuch- und Wollzeugmanufaktur ist besonders die Kamm- und Streichgarnspinnerei wichtig. Die Strumpfwirkerei ist nicht bedeutend. Von Papier liefern die Papiermühlen (118) und Papierfabriken (5) nicht mehr als die mittelguten Papiere; die besseren werden aus dem Auslande bezogen. — Das wichtigste und weltberühmte Kunsterzeugniß Böhmens ist das Glas, die falschen Edelsteine oder sogenannten böhmischen Steine, so wie die Glasperlen. Die krystallhelle Reinheit, Kunstschleiferei und Färbung des Glases in Böhmen hat demselben den über die Erde verbreiteten Ruf erworben. Die böhmischen Steine und Perlen sind durch ganz Afrika, in Ostindien bis China eine allgemein beliebte Waare. In der neueren Zeit ist auch durch die vorhandene große Menge an den nöthigen Rohprodukten die Porzellanfabrikation begonnen worden, die nicht Unbedeutendes schafft. Berühmt sind die böhmischen Granaten, und deren Schleiferei zu Turnau. Der Bergbau und Hüttenbetrieb fördert einiges Gold (jährlich 2 Mark), Silber an 25,000 Mark, Zinn an 1500 Ctr., Blei an 960 Ctr., Glätte 15,000 Ctr., Kupfer 6 Ctr., Schwefel 10,300 Ctr., Alaun 12,500 Ctr., Graphit 16,000 Ctr., Eisenvitriol 37,000 Ctr., Kupfervitriol 4000 Pfd., Braun- und Steinkohlen 4,560,000 Ctr., Roheisen 276,000 Ctr. durch Hochöfen, Hammer-, Blechwalz- und Drahtwerke, Eisen- und Stahlwaarenschmieden verarbeitet. Zinkblech- und Drahtwerke hat Böhmen unter den österreichischen Staaten die meisten. Einen reichen Schatz besitzt das Land in seinen Mineralquellen zu Karlsbad, Teplitz, Marienbad, Eger, Bilin, Püllna, Saidschütz, deren Wasser zum Theil ausgeführt wird. Die früher sehr umfangreiche Fabrikation von Runkelrübenzucker nimmt jetzt ab, weil der Gewinn den Kosten nicht entspricht. Die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei sind bedeutend.

So wie die Kohlengruben, so giebt auch der Wald viel zur Ausfuhr auf der Elbe. Obschon Böhmen unter allen österreichischen Staaten der ärmste an Weide ist, so hat es doch nächst Ober-Oesterreich das meiste Hornvieh auf die QM. gerechnet, 1090 Stück; eben so günstig ist die Pferdezucht, 165 auf die QM. Die Schafzucht nimmt allmählig zu, sie hat aber die frühere Höhe noch nicht erreicht. Im Jahr 1796 gab es 2,095,640; 1805: 1,297,816; 1825: 907,637; 1837: 1,392,343; 1845: 1,504,207 Stück. Die Schweinezucht, besonders im südl. und westl. Theil des Landes, liefert jährlich an 50,000 Stück zur Ausfuhr. Bedeutend ist die Gänsezucht, namentlich in dem taborer, budweiser, klattauer und pilsener Kreise, wodurch Böhmen den so gewinnreichen Ausfuhrartikel der Bettfedern gewinnt. Böhmen ist der Hauptsitz des Handels damit, be-

sonders nach Sachsen. Derselbe wird jedoch nicht mit der nöthigen Redlichkeit rücksichtlich der Reinheit der Bettfedern betrieben. Deshalb ist derselbe unter die strengste gesundheitspolizeiliche Aufsicht bei der Einfuhr in den sächsischen Zollvereins-Zollämtern an der böhmischen Grenze gestellt worden.

Ueberhaupt giebt es in Böhmen 1580 Fabriken verschiedener Art. Für die gewerbliche Bildung hat man in der neuesten Zeit mit Einrichtung der erwähnten Spinn- und Klöppelschulen begonnen; außerdem sorgt der seit mehreren Jahren in Prag bestehende Gewerbe-Verein durch geeignete Vorlesungen, Gewerbe-Ausstellungen, Preisaufgaben, eine technologische Bibliothek, Modell-Sammlung, Lese-Kabinet ꝛc. für industrielle und kommerzielle Bildung. Die Elbe und Moldau sind wichtige Wasserstraßen für Handel und Verkehr, theils durch Schifffahrt, theils durch Holzflößen. Seit einigen Jahren stehen Dresden und Prag durch Dampfschifffahrt in Verbindung. Durch die große Eisenbahn über Olmütz steht Prag unmittelbar mit Wien gegen S., und mit Ober-Schlesien und Krakau gegen NO. in Verbindung, und wird durch die im Bau begonnene Bahn mit Dresden verbunden. — Ueber die Bank zu Prag s. den Artikel Bank.

Die geprägten Münzen sind die österreichischen, und es wird in Böhmen, wie in Oesterreich, nach Gulden zu 60 Kreuzern, à 4 Pf., im Conventions-20Guldenfuß gerechnet. Die frühern, aber zum Theil noch gebräuchlichen Rechnungsmünzen zeigt folgende Uebersicht: 1 Schock böhmische Groschen = 2 Thaler, = $2^1/_7$ Schock, = 3 Reichsgulden, = 60 Böhmen, = $77^1/_7$ weiße Groschen, = 180 Kreuzer, = 240 Gröschel, = 540 weiße Pfennige, = 720 Pfennige.

Staatspapiere sind die böhmischen Aerarial-Obligationen der Stände zu 100 Gulden Nennwerth mit $2^1/_2$ Proc. Zinsen, die in Prag bezahlt werden.

Die neuen Maaße und Gewichte sind die österreichischen, welche durch das Patent vom 14. Juli 1765 eingeführt, aber zugleich mit den alten böhmischen verglichen wurden. Von den letztern sind noch gebräuchlich:

Längenmaaße. Der böhmische Fuß oder Schuh = 12 Zoll, = 131,392 franz. Linien, = 0,296,407 Meter, = 0,93767 wiener Fuß, = 0,944 rheinländ. Fuß; 3000 böhm. Fuß = 2813 wiener Fuß, oder 16 böhm. Fuß = 15 (genau 15,0027) wiener Fuß. — 1 Klafter = 6 Fuß, 16 böhm. = 15 wiener Klafter. — Die böhmische oder prager Elle = 263,302 franz. Linien, = 0,59397 Meter, = 0,76227 wiener Elle; 21 böhm. = 16,0077 wiener Ellen.

Wegemaaß. 1 böhm. Meile = 12,600 böhm. Ellen, = 7484,05 Meters, = 0,9865 österr. Postmeilen; 14,846 böhm. Meilen = 1 Grad des Aequators.

Getreidemaaß. Der böhm. Strich hat 4 Viertel, à 4 Maßel, à 12 Seidel, und ist 4719,10 paris. Kubikzoll, = 93,6098 Liter, = 1,522 wiener Metzen, 2 Strich = 3,044 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaaß. Der alte böhm. Eimer = 3081,9 paris. Kubikzoll, = 61,13366 Liter, = 32 Pinten, à 4 Seidel; 1 Faß Wein = 4 Eimer; 1 Pinte = 96,3093 pariser Kubikzoll, = 1,91043 Liter, = 1,35 wiener Maaß; 20 Pinten = 27 wiener Maaß.

Gewicht. Im Handel wird das wiener gebraucht, ausgenommen im Kleinhandel häufig noch das böhmische oder prager Pfund, = 32 Loth à 4 Quentchen, à 4 Sechzehntel, = 514,354 franz. Gramm; 1 böhm. Pfd. = 0,91847 wiener Pfd., 1,09973 preuß. Pfd. Auch im Eisenhandel und in den Eisenwerken wird das böhmische Gewicht noch gebraucht. 1 böhm. Ctr. = 6 Stein, à 20 Pfd.; 1 Ctr. = 120 Pfd., = 61,7225 Kilogramm, = 110,2164 wiener Pfd., = 131,967 preuß. Pfd.; 49 böhm. Ctr. = 54,0060 wiener Ctr.

Gold- und Silbergewicht. 1 Pfd. hatte 2 Mark, à 8 Unzen; 1 Mark wog 255,7382 Gramm, = 5320,87 holländ. As, = 0,911255 wiener Mark. Bei den Silberwaaren waren 12 Loth die Probe, jetzt darf aber nur 13löthiges Silber verarbeitet werden.

Boi, Boie, Boy, ein grobes Wollenzeug, aus geringer, meist zweischüriger Wolle, und oft noch mit dem Abfall der gekämmten Wolle vermischt. Nach dem Weben wird es blos ausgewaschen, gewalkt, gerauhet, im Rahmen gestrichen und warm gepreßt. In den brandenburgischen Fabriken unterscheidet man den Boi in Montirungsboi (120 Ellen lang und 1 Elle breit), der zu Unterfutter und zu Unterkleidern des Militärs gebraucht wird, und den Preßboi (in Stücken von 60 Ellen Länge und $^5/_4$ bis 2 Ellen Breite); dieser gehört zu den gröbsten Zeugen.

Boisseaux, ein französisches und belgisches Getreidemaaß.

Boitzenburg, Stadt in Mecklenburg-Schwerin, am Einfluß der Boitze in die Elbe, mit 3500 Einw., bedeutendem Elbzoll-Amt, Schiffbau, Schifffahrt, Fischerei von Lachs, Neunaugen ꝛc., Handel.

Boje, s. Baaken.

Bokeli, Bokelle heißen in Aegypten die holländischen Löwenthaler.

Bolbec, schön gelegene Stadt auf dem Abhang einer Höhe, wo drei Thäler zusammenstoßen, in Frankreich, Departement Seine-inférieure, Arrond. Havre, mit 9251 Einw., einer Berathungskammer für Manufakturen, einem Conseil des prud'hommes, einigen Bankiers, bedeutenden Fabriken für Calicot, Indienne, Taschentücher und Tuch, Baumwollspinnereien, mechanischen Webereien, Färbereien, Brauereien, Gerbereien.

Boletus, Löcherschwamm, eine Gattung Pilze, von der mehrere Arten in den Handel kommen, z. B. Boletus igniarius, Feuerschwamm (s. d. Art.); Boletus laricis, Lerchenschwamm (s. d. Art.); B. cervinus, Hirschbrunst. Die Hirschbrunst heißt nur in den Drogueriehandlungen und Apotheken Boletus cerv. Sie gehört zu der Gattung Lycoperdon (Staubschwamm) s. d. Art.

Boli, Hauptstadt des gleichnam. Sandschaks in Anatolien, auf der Karawanen-Straße nach Konstantinopel, mit 40,000 Einw., wichtigen Leder- und Baumwollzeugfabriken.

Bolivia, ein Freistaat im mittleren Süd-Amerika, der im N. an Peru und Brasilien, W. an Peru und mit

einem schmalen Strich an den großen Ozean, S. an die La-Plata-Staaten und O. an Paraguay nebst Brasilien stößt. Er ist ohngefähr 14,600 □Meil. groß mit etwa 1,300,000 Einw. Das Land war ehedem, seit der Eroberung durch die Spanier bis 1788, mit Peru vereinigt, dann mit dem Vice-Königreich Buenos-Ayres vereinigt. Nachdem durch den Sieg bei Tamasla die Macht der Spanier gebrochen war, nannte man das Land zu Ehren Bolivars Bolivia. Dann stand er mit Peru bis 1839 unter einem Protektor, darauf aber gegen denselben im Kampf bis zum Frieden 1842, 7. Juni. Er besteht aus den Departimentos: Chuquisaca, La-Paz, Oruro, Potosi, Cochabamba, Santa-Cruz. Das Land ist durch die Anden gebirgig, die viel Silber und auch Gold enthalten. Die Bergwerke von Potosi gaben von 1545 bis 1789: 92,736,294 Mark Silber, und geben noch jährlich an 306,000 Mark. Gold wird jährlich an 5200 Mark gewonnen. Die Produkte der Bodenkultur sind Getreide, Mais, Reis, Kakao, Kaffe, Baumwolle, Flachs, Hanf, Tamarinden, Balsame, Ingber, feine Waldholzarten ꝛc. Die Viehzucht ist beträchtlich, und giebt Felle zur Ausfuhr. Obgleich die inländischen Frauen feine Baumwollzeuge weben, so werden doch viel Baumwoll-, Woll-, Seiden- und Leinenwaaren, dann Metallarbeiten, Farben, Papier, Quecksilber ꝛc., besonders durch die Engländer, Franzosen und die Vereinigten-Staaten eingeführt, theils über den Freihandelshafen Cobija oder Port-Lamar, theils durch Peru über Arica. Sitz der Regierung und des Erzbischofs ist Chuquisaca oder La-Plata; ein lebhafter Handelsplatz La-Paz im Innern; Stapelplatz des Verkehrs mit dem Nordosten Cochabamba.

Münzen, Maaße, Gewichte die spanisch-castilischen.

Bollene, Stadt in Frankreich, Depart. Vaucluse, Arrond. Orange, am Lez, mit 4790 Einw., Seidenhandel, Seidenspinnerei, Leinwandbleiche.

Bolletten werden in Oesterreich die amtlichen Bescheinigungen über das mit einer Waare vorgenommene zollgesetzliche Abfertigungsverfahren genannt, welche nach Erfüllung aller Bedingungen ausgefertigt werden und dem Besitzer der Waaren volle Dispositionsbefugniß über dieselben einräumen. Da diese Bolletten die einzige Legitimation für den zollrechtlichen Besitz der Waaren sind, so folgt daraus nothwendig, daß letztere bei ihrem Transport über die Zolllinie nach dem Inneren des Zollgebietes, oder bei dem Austritte aus demselben von den Bolletten begleitet sein müssen, deren Duplicate von dem ersten Abfertigungszollamte dem Schlußabfertigungsamte übersendet werden. Zu diesen Bolletten darf nur das besonders deshalb vorgeschriebene, gedruckte Muster angewendet werden, ohne daß darin irgend etwas gestrichen, abgeändert oder gar radirt worden ist. Mangelhaft gefertigte Bolletten ist daher auch Jeder zurückzuweisen berechtigt.

Bei'm Verlust einer Bollette über Anweisgüter (s. d. Art. Anweisung), müssen die Waaren unverzüglich dem nächsten Zollamte vorgeführt werden, welches, wenn nicht das Duplicat der Bollette an dasselbe gelangt ist, eine genaue Revision der Waaren auf Grund der Frachtbriefe oder anderer die Sendung legitimirenden Papiere vornimmt, ein von dem Waarenführer anzuerkennendes Verzeichniß der Waaren nach Zeichen, Nummer, Gewicht und Beschaffenheit aufnimmt und eine Bestätigung ausstellt, welche statt der verlorenen Bollette die Waaren an das Schlußabfertigungsamt begleitet. Zieht jedoch der Waarenführer vor, die Waaren in amtlichen Gewahrsam zu geben, so kann diesem Wunsche nachgegeben werden, in welchem Falle dann das Duplicat der Bollette von dem Schlußabfertigungsamte eingezogen und auf dessen Grund die weitere Abfertigung vorgenommen werden muß.

Reisende erhalten, wenn sie auch keine, der Zollentrichtung oder der Anweisung an ein anderes Amt unterliegenden Gegenstände mit sich führen, Frei-Bolletten zum Behufe der Legitimation auf ihrer Reise und im Orte ihrer Bestimmung darüber, daß sie ihr Gepäck und die bei ihnen befindlichen Effekten dem Zollverfahren unterworfen haben. Auch erhalten Diejenigen Bolletten-Duplicate, welche dieselben zu einem anderen Zwecke, als zum Behufe einer den Zollbehörden zu leistenden Legitimation, zu haben wünschen, es wird jedoch bei der Ausfertigung derselben zur Verhütung von Mißbräuchen der Zweck dieser Duplicate genau bezeichnet.

Bologna, erzbischöfliche Stadt und Hauptstadt der gleichnamigen Delegation im Kirchenstaat, am gleichnam. Kanal, zwischen dem Reno und der Savena, mit 75,000 Ew., der ältesten (1158) Universität Europa's, Institut, Akademie der schönen Künste, mit ansehnlicher Seidenspinnerei, Fabriken für Crepp, Schleier, Hanfleinwand, künstliche Blumen, den berühmten Würsten mortadelle di Bologna, beträchtlichem Handel und einigen Bankierhäusern, Buchdruckereien und Buchhandlungen, einem Handelsgericht, seit 1837 mit einer Feuer-Versicherungsgesellschaft für Gebäude im Kirchenstaat, mit einer Münzstätte. Der schiffbare Bologna-Kanal ist bei Casalecchio aus dem Reno abgeleitet, durch Bologna und bei Passo wieder in den Reno geführt.

Münzen, Rechnungs- und Wechselwesen.

Bologna hat zwar im Allgemeinen ein Münzwesen wie der ganze Kirchenstaat, aber im Einzelnen mancherlei Eigenthümlichkeiten. Gewöhnlich wird hier nach Lire zu 20 Soldi oder Bolognini, à 12 Denari gerechnet, wie der größte Theil Italiens. Die Soldi oder Bolognini sind den römischen Bajocchi gleich, 100 = 1 römischen Scudi. Das Verhältniß der hiesigen Rechnungsmünzen ist:

Scudo	Lire	Paoli	Soldi	Quatrini	Denari
1	5	10	100	500	1200
	1	2	20	100	240
		1	10	50	120
			1	5	12
				1	$2^2/_5$

Seit 1835 ist der römische Scudo gesetzlich eingeführt, und = 5 Lire di Bologna; aber 1 Lire corrente di Bologna = 8 Sgr. 7,664 Pf. preuß., = 30 Kr. 0,942 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfuß. Die gültigen beiden Währungen sind die Curant-Valuta und das Wechselgeld oder Wechselzahlung, auch Banco-Valuta genannt, und

dagegen die andere Moneta fuori banco (Münze außer der Bank), worin viel Wechsel ausgestellt. Die eigentliche Wechsel-Währung ist gegen $2\frac{1}{2}$ Proc. besser als die Curant-Währung, und 40 Lire in banco = 41 Lire correnti. Während der politischen Veränderungen von 1797 bis 1818 war der französische Münzfuß, 1 Lire italiane = 100 Centesimi, eingeführt.

Von den **wirklich geprägten Münzen** für Bologna sind die vor 1757 eingezogen; und die seit 1777 ausgeprägten haben dasselbe Gewicht, denselben Gehalt und Werth, wie die römischen, unterscheiden sich aber davon durch das Gepräge, so wie durch das Wort Bononia in der Umschrift. Von diesen älteren Münzen giebt es:

in **Gold**: Halbe, einfache, doppelte, fünf- und zehnfache Zecchinen, = $5\frac{3}{8}$ bis $107\frac{1}{2}$ Lire; — Halbe, einfache, doppelte und vierfache Pistolen oder Doppien, = $7\frac{3}{4}$ bis 63 Lire.

in **Silber**: Ganze und halbe Scudi, = 5 und $2\frac{1}{2}$ Lire correnti; — Testonen, = $1\frac{1}{2}$ Lire; — Lire, auch Piaster genannt; — Ganze, halbe, viertel Paoli, = 10,5 und $2\frac{1}{2}$ Soldi oder Bolognini.

Scheidemünzen in Silber: einfache und doppelte Murajolle, = 2 und 4 Soldi oder Bolognini; 1 Soldo oder Bolognino = 1 röm. Bajocchο.

Kupfermünzen: Ganze und halbe Bajocchi, = 1 und $\frac{1}{2}$ Soldo, oder = 5 und $2\frac{1}{2}$ Quatrini, à = $2\frac{1}{2}$ Denari di Bologna oder $\frac{1}{5}$ Soldo.

Seit 1835 sind mit einem neuen Münzfuß neue Münzen eingeführt. Umlaufende fremde Münzen werden nach einem päpstlichen Tarif angenommen.

Curs-Zettel von Bologna.

Bologna wechselt auf:	± Veränderlicher Curs	Curserklärung
Amsterdam à 60 Tage dato	$38\frac{1}{2}$	Soldi, Bolognini oder Bajocchi (fuori Banco oder Correnti) für 1 Fl. niederl. Curant; oder auch: ± $38\frac{1}{2}$ Lire correnti für 20 Fl. niederländ. Curant.
Ancona und Rom à 30 Tage dato	$99\frac{1}{5}$ à $\frac{4}{5}$	Scudi in Bologna für 100 Scudi (römische) in Ancona und Rom.
Augsburg à 90 Tage dato	$46\frac{1}{4}$	Soldi oder Lire correnti für 1 Fl. oder 20 Fl. Conv.-Curant.
dito Triest, Wien à 60 Tage dato	$46\frac{1}{2}$	
Botzen à 30 Tage dato oder in die Messen	— —	Curs wie auf Augsburg, Triest und Wien.
Florenz, Livorno à 30 Tage dato	$102\frac{3}{4}$ à $102\frac{3}{5}$	Soldi correnti für 1 Francescone (à $6\frac{2}{3}$ Lire di Toscana).
Frankreich:		
Lyon, Marseille, Paris à 90 Tage dato	$90\frac{1}{2}$ à $90\frac{3}{5}$	" " für 5 Franken in Lyon, Marseille, Paris.
Genua à 30 Tage dato	$91\frac{3}{5}$	" " für 5 Lire nuove in Genua.
Hamburg à 60 Tage dato	$34\frac{4}{5}$	Soldi oder Lire correnti für 1 Mark oder 20 Mark hamb. Bco.
London à 90 Tage dato	459	Soldi correnti (oder ± 4 Lire 59 Soldi) für 1 Pfd. Sterl.
Mailand, Venedig à 30 Tage dato	$46\frac{9}{10}$ à $\frac{3}{4}$	" " für 3 Lire austriache (also eigentlich für 1 Fl. Conv.-Curant).
Neapel à 30 Tage dato	$79\frac{3}{5}$	Soldi correnti für 1 Ducato di regno in Neapel.
Curs der Geldsorten (Corso delle Valute)		
Goldmünzen (Oro)		
Spanische Quadrupeln	— —	± 1307 Soldi correnti für 1 spanische Quadrupel.
Genuesische Doppien	1479	Soldi correnti für 1 genuesische Doppie (Pistole).
Savoyische Doppien	— —	± 524 Soldi correnti für 1 Doppie di Savoja.
Römische Doppien	321	Soldi correnti für 1 Doppie di Roma.
Parma'sche Doppien	400	" " - 1 Doppie di Parma.
Neue französische Louisd'or (Luigi)	435	" " - 1 neuen französ. Louisd'or.
Oesterreichische Souveraind'or	649	" " - 1 Sovrano oder österr. Souverain.
Französ. 20-Frankenstücke	$372\frac{1}{2}$	" " - 1 Napoleoni d'oro.
Silbermünzen (Argento)		
Francescone	$103\frac{3}{10}$	" " - 1 toskan. Francescone.
Colonnate oder spanische Silberpiaster	100	" " - 1 span. Silberpiaster.
Bavare oder baiersche Conv.-Thaler	95	" " - 1 baiersch. Conv.-Thlr.
Napoleoni d'argento 5 Fr. oder französ. 5-Frankenstücke	92	" " - 1 französ. 5-Frankenthaler.

Der hier bestehenden Verordnung gemäß sollen alle Wechsel, welche nicht ausdrücklich auf Curantgeld lauten, in sogenannter Bankwährung oder in Wechselgeld bezahlt werden.

Der **Uso** der auf Bologna gezogenen Wechsel ist gesetzlich folgender: von **Rom** und **Genua** 10 Tage nach der Acceptation oder nach Sicht; von **Mailand**, **Venedig**, **Pisa**, von ganz **Toscana**, von **Ancona**, **Romagna**, **Marca**, der **Lombardei** 8 Tage; von **Neapel** 14 Tage nach der Annahme oder nach Sicht; von **Messina**, **Palermo** und andern Orten **Siciliens** 1 Monat nach der Annahme oder nach Sicht; von **Frankreich**, von den **Niederlanden** 2 Monate nach dato; von **London** und der **Levante** 3 Monate nach dato; indessen richtet man sich nach dieser Vorschrift nur bei solchen Wechseln, welche von den außerhalb Italien ausgestellten Plätzen ausgestellt sind.

Bei denjenigen Wechseln hingegen, welche aus italienischen Plätzen auf Bologna gezogen werden, ist der Uso 8 Tage nach der Acceptation oder 8 Tage nach Sicht, den Tag der Acceptation und den Verfalltag nicht mit einbegriffen, so daß hiernach am neunten Tage Zahlung geleistet oder protestirt werden muß, denn Respect- oder Discretionstage sind hier nicht eingeführt. An Sonn- und Festtagen soll weder Acceptation noch Zahlung geleistet werden, welches vielmehr den darauf folgenden Wochentag geschehen soll. — Die auf Bologna gezogenen Wechsel werden gewöhnlich am nämlichen Tage, wo sie ankommen, zur Annahme präsentirt und, wenn diese nicht erfolgt, Protest deshalb erhoben. Man zählt alsdann die Tage, welche bis zur Verfallzeit zu rechnen sind, läßt nachher nochmals wegen Mangel an Zahlung protestiren, und dann den Wechsel wie gewöhnlich zurückgehen. — Diejenigen Wechsel, welche auf gewisse Tage nach dato oder auf eine bestimmte Zeit ausgestellt sind, müssen den Tag nach dem Verfalltage vorgezeigt und bezahlt, außerdem aber sofort protestirt werden. A vista oder à Piacere — das ist: nach Sicht oder nach Belieben (zahlbar) gestellte Wechsel werden in der Regel gleich bei Vorweisung eingelöst. — Während der Dauer der italienischen Republiken und des Königreichs Italien galt der italienisch übersetzte französische Handelscodex: Codice di commercio di terra e di mare, der aber nach Rückkehr Pius VII. in den Kirchenstaat wieder abgeschafft und das alte Wechselgesetz von 1569 wieder eingeführt wurde.

Man berechnet hier für einen Wechselprotest $2^1/_2$ Lire correnti; die Mäklergebühr oder Wechsel-Courtage ist $4^1/_3$ Soldi oder $^{13}/_{60}$ Lire für 100 Lire.

Maaße.

Längenmaaße. 1 Piede oder Fuß = 12 Pollici, Dita oder Zoll, = 168,497 paris. Lin., = 0,38010 Meter, = 1,27688 römische Fuß. — 1 Passo oder Schritt = 5 Fuß. — 1 Pertica oder Ruthe = 10 Fuß.

1 Braccio oder Elle = 283,727 paris. Linien, = 0,64004 Meter; 100 Braccia = 32 röm. Canne, = 82,1414 wiener Ellen.

Feldmaaß. 1 Tornatura = 144 Távole, à 100 Quadrat-Fuß, 14,400 Q.-Fuß = 20,8046 franz. Aren.

Getreidemaaß. 1 Corba = 2 Staja oder Stari, à 8 Quartiroli, à 4 Quarticini oder Cupi; 1 Corba = 78,6453 Liter; 100 Corbe = 143,092 preuß. Scheffel.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Corba = 4 Quartiróle, oder 60 Boccali à 4 Fogliette; 1 Corba = 78,5917 Liter. — Oel wird nach dem Gewicht verkauft.

Gewichte.

Handelsgewicht. 1 Peso = 25 Libbre. — 1 Libbra oder Pfund = 12 Once oder Unzen, à 16 Ferlini, à Carati, à 4 Grani; 1 Libra = 7680 Grani, und wiegt 361,85 Gramm, = 7528,62 holl. As; — 100 Libbre = 106,6913 röm. Pfd., = 77,3662 preuß. Pfd., = 64,6147 wiener Pfd., = 36,185 Kilogr. — Als Gold-, Silber- und Münzgewicht wird dasselbe Pfd. gebraucht, es wird aber eingetheilt in 12 Once zu 8 Ottave oder Achtel, à 20 Carati, à 4 Grani.

Medicinal- und Apothekergewicht. 1 Libbra = 12 Once, à 8 Dramme, à 3 Scrupoli, à 24 Grani; 1 Libbra = 6912 Grani, und wiegt 325,6635 Gramm.

Bokhara, s. Bukhara.

Bolognino, heißt eine Silber-Scheidemünze in Bologna, eine Kupfermünze in Lucca und Modena und eine Rechnungsmünze in Ancona, überall von verschiedenem Werth.

Bolton, B.-in-the-Moor, Stadt in England, Grafschaft Lancastre, NW. von Manchester, und damit durch einen Kanal, so wie durch Eisenbahnen mit Manchester, Liverpool, Preston 2c. verbunden; mit 14,000 Einw., Steinkohlengruben, Fabriken verschiedener Baumwoll- und Wollzeuge, und bedeut. Handel.

Bolus, lat. Bolus, Argilla bolus; franz. bol, terre bolaire; engl. bole; ital. bolo, ist ein durch Eisenoxyd mehr oder weniger gelb oder roth gefärbter, viel Kieselerde enthaltender Thon, der entweder nach dem Fundort oder nach der Farbe benannt wird. Es giebt auch einen sogenannten weißen Bolus, Bolus alba, mehr oder minder graulich weiß, der auch zuweilen weißer Thon, Argilla alba, genannt wird. Er findet sich in vielen Gegenden Europa's. Es fehlt darin der Eisenoxyd. Aus dieser Art wird eine feine weiße Siegelerde, Terra sigillata alba, durch Schlemmen gewonnen, die in länglich viereckige Stücke oder in Scheiben geformt, mit einem Stempel versehen, in den Handel kommt. Man braucht diesen Bolus, in Wasser zu einem festen Brei aufgelöst, um verletzte Destillationsgefäße für Säuren zu verkitten. Man streicht den Thon auf Leinwandstreifen und legt diese auf die zu verkittende Stelle. — Rother Bolus, Bolus rubra, Argilla rubra, hat seine mehr oder weniger rothe, gelbröthliche oder rothbraune Farbe von dem darin enthaltenen Eisenoxyd. Derselbe findet sich in verschiedenen Gegenden. Früher wurde er aus Armenien und dem Orient überhaupt bezogen, und hieß deshalb armenischer oder morgenländischer Bolus, Bolus armena, B. orientalis, franz. Bol d'Arménie. Die sogenannte lemnische Erde oder lemnische Siegelerde, Terra sigillata lemnia, ist dieselbe Art, nach dem Fundort, der Insel Lemnos, benannt, wo sie schon seit sehr früher Zeit durch Schlemmen zubereitet, in Stücken geformt und mit einem Stempel versehen in den Handel gebracht wurde, wie noch jetzt mit dem Halbmonde, drei Sternen oder arabischen Buchstaben. Der armenische Bolus wird noch stark nach Ostindien ausgeführt. In Europa findet er sich in Ungarn, Böhmen, Schlesien, in Sachsen bei Zittau, in Baiern bei Nürnberg, in Frankreich bei Blois und Saumur. In Frankreich wird daraus ein Bol d'Arménie durch Schlemmen bereitet und mit einem Stempel versehen. Ehedem wurde der Bolus zur Medicin benutzt; jetzt ist der hauptsächlichste Gebrauch bei der Vergoldung zum Grunde, worauf das Gold aufgetragen wird. Man reibt den Bolus mit Bleiweiß und Malerfirniß, oder mit Leimwasser und Wachs zusammen. Auch zur Grundirung des Gold- und Silberpapiers wird er gebraucht. — Der gelbe Bolus, Bolus lutea, franz. Bol jaune, Argile ocreuse jaune, Ocre jaune, findet sich in Frankreich bei Vierzon, Vitry, Moragne und Saint-Pourain. Er kommt, wie die anderen Arten, auch in rohen Stücken in den Handel. Gebrannt und geschlemmt nimmt er eine rothe Farbe an, und wird als Ocre rouge in den Handel gebracht. Dieselbe Art ist der gelbe Bolus von Siena, aus Italien, der ebenfalls

durch Brennen roth oder rothbraun wird. Der gelbe Bolus giebt die unter dem Namen Englisch- oder Berliner-Roth bekannte Farbe, von der aber die aus Krapp bereitete gleichnamige Farbe verschieden ist.

Je freier der Bolus von Sand und je feiner er ist und je fetter er sich anfühlt, desto besser ist er. Mit Säuren braust er nicht. Jetzt wird er gewöhnlich in rohen Stücken in den Handel gebracht.

Bolzano, s. Botzen.

Bomaschki, nennt man in Rußland die Bankassignationen von 1 bis zu 10 Rubel.

Bombasin, Bomesine, Bombajeen, war ursprünglich ein geköpertes Seidenzeug, was in Mailand und andern oberitalienischen Städten fabricirt und zu Unterfutter gebraucht wurde. Jetzt wird in vielen deutschen, französischen, englischen und holländischen Fabrikstädten Bombasin gemacht aus Baumwolle, Kameelhaaren und besonders aus Wolle. Vergl. auch Basin.

Bombay, befestigte Hauptstadt der kleinsten Präsidentschaft der britisch-ostindischen Compagnie, Seehafen u. nach Calcutta und Canton der größte Handelsplatz des Orients, liegt 18° 54′ n. Br. und 70° 33′ ö. L., auf der Südostspitze der kleinen gleichnamigen Insel, die durch einen Meeresarm von dem Festlande getrennt ist, und mit den benachbarten Inseln Colabah, Salsette und Butcher's Island einen der schönsten Häfen von Indien bildet. Die Engländer erhielten diese Insel von den Portugiesen 1661 als Morgengabe der Königin Katharina, Gemahlin Karls II., und wurde im Jahr 1664 von denselben in Besitz genommen. Im Jahr 1668 wurde sie von der Krone durch Freibriefe als freies und eigenes Lehen gegen Entrichtung von 10 L. jährlicher Rente an die ostindische Compagnie übertragen. Allein zufolge des letzten Freibriefes kam sie nebst dem Rest des Nachlasses der Compagnie wieder an die Krone zurück, so daß der Compagnie nur die Verwaltung derselben verblieben ist. Im Jahr 1684 wurde Bombay zum Sitz der Regierung der ostindischen Compagnie erklärt, und dieselbe 1686 dorthin verlegt. Im J. 1818 erhielt die Präsidentschaft einen beträchtlichen Zuwachs durch das Ende der Herrschaft des Peschwa. Als die Stadt im J. 1661 an die Krone von England abgetreten wurde, betrug ihre Bevölkerung nicht mehr als 15,000 Seelen, und bestand aus dem Auswurf der Eingebornen Indiens; gegenwärtig enthält sie 15,500 Häuser, deren Werth auf 3,606,424 Pfund Sterling berechnet wird, und zählt über 320,000 Ew.

Die Präsidentschaft Bombay, etwa 70,000 engl. □M. groß, mit 10 bis 11,000,000 Einw., umfaßt das nördliche und südliche Concan, das südliche Küstengebiet der Präsidentschaft, bis 35 engl. Meilen breit, in einer Länge von 220 engl. Meilen und 12,270 □Meil., gebirgig durch das steile Felsengebirge, das sich bis auf 4000 Fuß erhebt, gegen das Meer allmälig abfällt, und an einigen Stellen fruchtbare, durch kleine Gebirgsflüsse bewässerte Reisländereien hat, an der Küste schmale Buchten, seichte Häfen oder Baien mit Felsen, Schluchten und Klüften. — Die Distrikte von Surate (1350 engl. □M.), Baroach (1600 □M.), Ahmedabad (4600 □M.) und Kairah (1830 □M.), sämmtlich in der Provinz Gudjerate, bilden ein großes Gebiet, theils an der Küste, theils im Lande, hügelig, mit Jungle bedeckt, zum Theil fruchtbar, angebaut oder wüst, und von einigen ansehnlichen Flüssen durchströmt. — Die an Mineralien, besonders Kohlen und Eisen reiche Provinz Cutsch liegt SW. am Meerbusen von Bengalen, wird durch den gleichnamigen Golf, mit dem das Runn von Cutsch in Verbindung steht, von der Küste der Provinz Gudjerate geschieden, und grenzt NW. an Sinde, davon durch die Mündung des Folaili oder Phurrann, einem östlichen Mündungsarm des Indus getrennt. Dieselbe gewährt der Präsidentschaft eine politische Macht und Bedeutsamkeit.

Unter der Verwaltung der Präsidentschaft steht der nordwestliche Theil des alten Distrikts von Indien „Dekkan," der nur an wenigen Stellen fruchtbar, überhaupt aber gebirgig, felsig und kahl ist. — Andere Distrikte sind die Collectorate von Puhnah und Ahmednuggur, die ein Gebiet von 20,870 engl. □M. bilden, das sich 2000 Fuß über die Meeresfläche erhebt, von vielen Strömen und Flüssen in den anmuthigsten Thälern, zwischen 1000 Fuß hohen Bergen, durchströmt. — Der größtentheils immer noch mit Jungle bedeckte und 12,430 engl. □Meilen große Distrikt Khandeish ist eine große, fruchtbare, gegen S. von nackten Hügeln durchschnittene Ebene, bewässert von zahlreichen Flüssen und Bächen, die sich in den Tupty ergießen. — Die übrigen Distrikte sind die Collectorate von Dharwar (9950 engl. □M.), Sattarah und die südlichen Jaghirs. Sie liegen im SW. von Dekkan, und umfassen zusammen 9950 engl. □M. Die westlichen Distrikte, in der Nähe der Ghats, sind sehr rauh; die östlichen, weniger gebirgigen, bieten eine größere Fläche dar. Die Ghats bilden fortlaufende bewaldete Ketten, und die Hauptflüsse sind der Krischna, Tumbuddra, Bima und Gutpurba.

Das starke Fort steht auf der Südostspitze der Insel auf einem schmalen Landrücken, unmittelbar über dem Hafen; die Befestigungen sind ausgedehnt und gegen das Meer sehr stark. Der Hafen von Bombay ist einer der sicherster und bequemsten in Indien, der 1000 Schiffe fassen kann; im Westen und Norden wird er von der Insel Colabah oder Altweiberinsel (Old Woman's Island), Bombayinsel und Salsette begrenzt, wovon die beiden erstern nur durch einen schmalen, bei niedrigem Wasserstande leicht durchwatbaren Meeresarm getrennt sind; die Insel Bombay wurde durch einen im Jahr 1805 erbauten Damm mit Salsette verbunden. Auf der Ostseite des Hafens zwischen ihm und dem festen Lande liegt die Metzgerinsel (Butcher's Island), etwa 4 Meilen von Bombay entfernt, und gleich dahinter die berühmte Insel Elephanta. Drei Meilen südl. von Butcher's Island liegt die Insel Caranjah, auf deren Westseite, zunächst an dem Hafen, sich eine ausgedehnte Sandbank befindet. SW. von Caranjah in einer Entfernung von etwa 5 Meil. liegt Tull Point; zwischen diesem und Colabah oder der Altweiberinsel ist die Einfahrt in den Hafen. Auf der Südspitze der Colabahinsel steht ein Leuchtthurm, der sich etwa 150 Fuß über die Meeresfläche erhebt und bei hellem Wetter in einer Entfernung von 7 Leguas sichtbar ist. Die Stelle, worauf der Leuchtthurm erbaut ist, ist auf allen Seiten von einem ausgedehnten Felsenriffe umgeben, das sich in einzelne Zacken spaltet, wovon die nach SW. etwa 3 Meilen von dem Leuchtthurme auslaufende die gefährlichste ist und die Nordgrenze der Einfahrt in den Hafen bildet. Das Felsen-

riff, welches sich von Tull Point etwa 3¼ Meilen hinaus erstreckt, bildet die Südgrenze der Einfahrt, und die Breite des Kanals zwischen ihnen beträgt gegen 3 Meilen, seine Tiefe 7 bis 8 Klafter. Bei'm Einlaufen in den Hafen muß man einen unter dem Wasser stehenden Felsen vermeiden, der beinahe östlich von dem Leuchtthurm in einer Entfernung von 1½ Meile liegt, so wie eine Sandbank, the middle ground genannt, die etwa 1¼ M. von dem südlichen Ende der Stadt und ihr beinahe gegenüber sich erstreckt. S. Nicholson and Watson's Plan of Bombay Harbour.

Bombay ist Sitz des Guverneurs, einer Vice-Admiralität, und seit einigen Jahren der Stationsort für die ostindische Kriegsmarine. Außerdem ist Bombay der einzige bedeutende Hafen im britischen Indien, in welchem das Fallen und Steigen der Ebbe und Fluth beträchtlich genug ist, um den Bau geräumiger Hafenbassins zu gestatten. Gewöhnlich steigt die Fluth gegen 14, zuweilen aber auch 17 Fuß hoch. Die geräumigen von der ostindischen Compagnie erbauten Docks gehören dieser als Eigenthum, und stehen größtentheils unter der Aufsicht von Parsen, welche, mit Ausnahme der Chinesen, das gewerbfleißigste und verständigste Volk im Orient sind. Es werden hier Kauffarteifahrer erster Größe, von 1300 bis 1400 Tonnen Last für den Baumwollenhandel nach China, desgleichen Fregatten und Kriegsschiffe, zuweilen unter ausschließlicher Leitung von parsischen Werkleuten erbaut. Da das Schiffsbauholz aus weiter Entfernung herbeigeschafft werden muß, so ist der Bau von Schiffen in Bombay sehr kostspielig; da man aber nur Tiekholz gebraucht, was in den übrigen Gegenden Indiens nicht der Fall ist, so sind die hier erbauten Schiffe die dauerhaftesten, und können 50 bis 60 Jahre lang Seefahrten aushalten, sind daher gewöhnlich langsame Segler.

Handel und Schifffahrt.

Das kleine unfruchtbare, etwa nur 18¼ □Meil. große Eiland, liefert keine Ausfuhrartikel und kaum so viel Getreide, daß ihre Bewohner eine Woche davon leben könnten. Auch das angrenzende Gebiet ist nicht ergiebig und die ganze Präsidentschaft von Bombay liefert, mit Ausnahme von Baumwolle und Reis, keinen der bedeutenden Kolonialstapelartikel, wie Zucker, Kaffe und Indigo; dessen ohngeachtet ist Bombay ein wichtiger Stapelort für die Einfuhr- und Ausfuhr, aus und nach fremden Ländern. Sein Handelsverkehr besteht mit China, Großbritannien, den Gegenden am persischen Meerbusen, Calcutta, Cutsch, Sinde, der Malabar-Küste, den fremden europäischen Ländern und den Vereinigten-Staaten von Nord-Amerika. Der Handel mit China hat sich seit dem Kriege mit den Engländern wieder gehoben. Der Hauptausfuhrartikel nach China ist Baumwolle, wozu sich noch, seitdem England in den Besitz der Provinz Malwa gekommen ist, Opium gesellte; die minder wichtigen Artikel sind Pfeffer, Sandelholz, Perlen, Gummi arabicum, gesalzene Fische und Haifloſſen. Die Einfuhr aus China, die viel kleiner ist als die Ausfuhr, besteht aus roher Seide, Alaun, Kampher, Cassia, Nankin, Rhabarber, Thee, rohem Zucker, Zinnober und andern Farbestoffen, nebst einer beträchtlichen Quantität Gold- und Silberbarren. In den Jahren 1828 und 1829 belief sich die Anzahl der Schiffe, welche von Bombay nach Canton geladen waren, auf 36 mit einer Last von 27,731 Tonnen; die Zahl derer aber, die von daher nach Bombay kamen, nur auf 30 mit einem Gehalt von 17,534 Tonnen, indem viele von den Schiffen, nachdem sie ihre Ladungen zu Canton gelöscht hatten, Nebenfahrten machten.

Der Handelsverkehr Großbritanniens mit Bombay wächst regelmäßig seit der Aufhebung des Beschränkungs-Systems. Die Hauptausfuhrartikel, womit Bombay Großbritannien versorgt, sind Baumwolle (1840: 81,581,688 Pfund), dann Pfeffer, Cardamomen, Gewürze, Gummi arabicum, Droguerien und rohe Seide aus China und Persien, Elfenbein, Kaffe vom rothen Meer, Wolle, Stückgüter; aus England werden dagegen hauptsächlich eingeführt Baumwollenzeuge, Baumwollengarn, wofür Bombay, nächst Calcutta, der beste Abzugskanal ist, dann wollene Tücher, Eisen, Kupfer, Zink, Glaswaaren, Wein ꝛc. Auch mit Frankreich und Hamburg steht Bombay in Handelsverkehr, der jedoch nicht von sonderlicher Bedeutung ist; dasselbe gilt von seinem Handel mit den Vereinigten-Staaten von Nordamerika. Während einiger Jahre, die zwischen 1814 und 1829 liegen, bestand ein, allerdings nicht beträchtlicher, Handelsverkehr zwischen Bombay, Portugal und Brasilien.

Der Handel zwischen Bombay und Calcutta hat in Folge der Abschaffung des Beschränkungssystems im J. 1813 abgenommen, weil Bombay seitdem viele Waaren unmittelbar aus den fremden Häfen bezieht, die es früher von Calcutta, als Stapelort beziehen mußte.

Der Verkehr zwischen Bombay und den Häfen am persischen Golf hat sich seit einigen Jahren wesentlich verändert, seitdem Trebisonde sich zu einem bedeutenden Handelsplatz im Handelsverkehr Europas mit Persien erhoben hat. Seitdem geschieht die Einfuhr englischer Industrie-Erzeugnisse nach Persien nicht mehr, wie früher, über Bombay und Bushire, sondern über Trebisonde und die levantischen Häfen, und ebenso wird die Ausfuhr der rohen Seide aus Persien durch jene Häfen gemacht.

Im Jahr 1820 belief sich die Zahl der Schiffe, welche Kaufleuten von Bombay gehörten, auf 45 mit 20,000 Tonnen; im Jahr 1843 auf 58 von 31,378 Tonnen, die meist eingebornen Kaufleuten gehören und im Handel mit China, England und anderen Gegenden gebraucht werden. Die Matrosen sind größtentheils Hindus oder Lascaren, und die von Bombay gelten als die besten aus Indien; jedoch sind der Kapitän und die übrigen Offiziere, wenn auch nicht immer, Engländer. Außer diesen großen Schiffen giebt es eine große Menge einheimischer Fahrzeuge von verschiedenen Gestalten und Namen, insgesammt von ohngefähr 50,000 Tonnen, von 2 bis 175 Tonnen jedes. Diese Fahrzeuge versorgen die Stadt mit Brennholz, Heu, Stroh ꝛc., vom nahen Festlande, oder sie fahren an der Küste hin vom Cap Comorin bis zum Golf von Cutsch, zuweilen auch auf der hohen See nach Muscat und in den arabischen Meerbusen. Während der acht schönen Monate, vom Oktober bis Mai, machen die größeren Schiffe fünf bis sechsmal die Reise nach Damaun, Surate, Cambay, Broach, Jumbosier und Cutsch, und bringen aus diesen Häfen, wo sie auch zuweilen überwintern und viele ihrer Schiffseigner oder Rheder wohnen,

Baumwolle, Thee, Oel, Hülsenfrüchte, Weizen, Baumwollentuch, Bauholz, Brennholz, Putchok, Mawah ꝛc.; als Rückfracht in die nördlichen Häfen laden sie europäische, bengalische und chinesische Waaren. Das in diesem Handel angelegte Kapital wird, mit Ausschluß der Baumwolle, auf 1,500,000 Pfd. Sterl. berechnet.

Uebersicht des Werthes der Einfuhr und Ausfuhr in Bombay von 1841 bis 1842.

aus		Einfuhr an		Ausfuhr an	
		Waaren	Barren	Waaren	Barren
Afrika, Küste von,	Rupien	5,23,093	53,650	4,20,672	69,452
Amerika	꞉	5,041	—	11,385	24,000
Arabischer Meerbusen	꞉	10,49,197	9,87,357	17,75,745	28,600
Calcutta	꞉	24,62,116	—	8,17,032	41,000
Cap der guten Hoffnung	꞉	637	—	—	—
Ceylon	꞉	63,171	23,632	1,29,516	14,45,428
China	꞉	47,53,620	56,71,858	1,77,85,022	4,765
Coromandel, Küste von,	꞉	1,78,461	—	1,67,547	—
Cutsch, Sinde	꞉	16,23,649	5,74,972	46,14,888	96,900
France, Isle de,	꞉	27,751	12,000	24,824	—
Frankreich	꞉	2,15,263	30,000	1,24,204	28,500
Goa, Demaun, Din	꞉	1,71,250	400	1,73,830	63,764
Groß-Britannien	꞉	1,72,37,235	2,000	1,83,67,092	—
Kurrachee	꞉	60,501	—	5,69,941	—
Madeira	꞉	7,994	—	—	—
Malabar, Canara	꞉	61,77,027	27,700	17,33,298	14,32,813
Manilla	꞉	1,775	—	—	—
Penang, Singapore, Straße von Malacca	꞉	17,70,467	1,53,220	23,99,153	2,000
Persischer Meerbusen	꞉	27,72,047	9,07,851	41,24,898	1,51,640
Sommeanen	꞉	4,500	—	—	—
Stockholm	꞉	39,228	—	—	—
Sydney	꞉	2,265	—	—	—
		3,91,46,288	84,44,640	5,32,39,047	33,88,862
Häfen von Concan	꞉	1,54,73,185	1,55,446	64,08,434	22,37,648
Häfen von Gudjerate	꞉	1,72,70,492	2,78,214	1,16,40,904	22,53,537
		3,27,43,677	4,33,660	1,80,49,338	24,91,185
		8,07,68,265		7,71,68,432	

Uebersicht der hauptsächlichsten Ausfuhrartikel aus Bombay, ausgenommen die davon abhängigen Häfen in Concan und Gudjerate.

Waaren		Menge	Werth
Kaffee	Pfd.	27,09,787	7,02,380 Rupien
Baumwolle	꞉	16,10,26,110 (4,29,211½ Ballen)	2,16,79,410 ꞉
Indigo	꞉	1,57,670½	1,53,256 ꞉
Elephantenzähne	Cwt.	2,887. Pfd. 33	5,02,866 ꞉
Opium	Kisten	16,356	1,12,79,490 ꞉
Englische Baumwollwaaren	Stück		
gefärbte	꞉	4,10,410	14,17,891 ꞉
gedruckte	꞉	30,596	1,79,892 ꞉
weiße	꞉	8,93,077	42,85,653 ꞉
Seide	꞉	1,186	16,243 ꞉
Shawls	꞉	5,034	16,469 ꞉
Garn	Pfd.	13,48,724	7,86,451 ꞉
Kaschmir-Shawls	Stück	3,957	9,78,843 ꞉
China-Seide	꞉	3,662	82,631 ꞉
Andere Seide	꞉	371	1,350 ꞉
꞉ sortirt	꞉	5,83,639½	8,50,501 ꞉
꞉ Garn	Pfd.	18,629	6,618 ꞉

Waaren		Menge	Werth
Salzfische u. Haifloßen	Cgs.	9,575 Cwt. 107 Pfd.	3,51,570 Rupien
Rohe Seide	꞉	382 Bbl. 6,995 (1,22,425 Pfd.)	4,35,255 ꞉
Andere Artikel	꞉	—	91,06,698 ꞉
			5,28,33,667 Rupien
Barren Gold			300 ꞉
Barren Silber			33,85,752 ꞉
Barren Kupfer			110 ꞉
Pferde			4,05,380 ꞉
Summe			5,66,27,909 Rupien

In Bombay kamen an:

Schiffe	1840 — 1841		1841 — 1842	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
britische	256	1,18,203	307	1,48,253
französische	5	1,220	6	1,661
portugiesische	5	1,219	5	971
amerikanische	6	2,107	4	1,359
arabische	6	3,143	6	1,804
deutsche	1	406	—	—
schwedische	1	300	1	352

Absegelten:

Schiffe	1840 — 1841		1841 — 1842	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
britische	269	1,20,594	281	1,28,942
französische	6	1,494	6	1,802
portugiesische	6	1,895	4	783
amerikanische	4	1,465	2	393
arabische	2	2,664	5	2,368
deutsche	1	330	—	—
schwedische	1	172	2	644

Wichtig ist die regelmäßige Verbindung des britischen Ostindiens vermittelst der Dampfschifffahrt von Bombay durch das rothe Meer bis zur Landenge von Suez in ohngefähr 15 Tagen; über die Landenge bis Alexandrien in etwa 5 Tagen; weiter über das mittelländische Meer mit Dampfschiff entweder über Marseille durch Frankreich bis zur atlantischen Küste und über den Kanal nach London, oder seit 1846 auch von Alexandrien durch das adriatische Meer über Triest weiter durch Deutschland und Belgien nach Ostende und von hier nach London. Der letztere Weg ist der kürzere, ohngeachtet des Uebergangs über die Alpen. Bei der Berathung über die kürzere Verbindungslinie Englands mit Ostindien durch Bombay wollte man dieselbe durch den persischen Meerbusen und mit Dampfschifffahrt den Shat-el-Arab und Euphrat aufwärts durch Kleinasien leiten; indessen zeigte die Untersuchung des Flusses eine Dampfschifffahrt darauf als unmöglich. Gegen die Schifffahrt um das Cap der guten Hoffnung ist der Zeitgewinn für Regierungsangelegenheiten so wie für den Handel beträchtlich. Dies ist die sogenannte Ueberland-Post, deren letzte Fahrt vom 2. Dec. 1846 bis zum 2. Jan. 1847 von Bombay bis London durch Deutschlaud, über Triest, dauerte.

Münzen. Man rechnet nach Rupien (Rupees) zu 4 Quarters (Viertel) à 100 Reas, oder auch nach Rupien zu 16 Annas, oder zu 50 (Doppel-) Pice (sprich: Peis).

Das Verhältniß sämmtlicher hiesigen Rechnungsmünzen ist folgendes:

1 Gold-Mohur oder Gold-Rupie = 3 Pauncheas oder Fanams, = 15 Rupien, = 60 Quarters oder Quartos, = 240 Annas, = 750 Fudbeas oder Doppel-Pice, = 1000 Doreeas, = 1500 Dooganeys oder einfache Pice, = 3000 Urbees, = 6000 Reas.

Von diesen Rechnungsmünzen sind nur die Annas und Reas eingebildete, alle übrigen sind wirklich ausgeprägt, nämlich die Mohur in Gold; die Fudbeas, Dooganeys, Doreeas und Urbees in Kupfer, mit einer Beimischung von Zinn oder Blei; die andern sämmtlich in Silber, nämlich die Silber- oder Compagnie-Rupie, nebst ihren Theilen.

Ein Lac oder Lack Rupien bedeutet: 100,000 Stück Silber-Rupien, ein Crore: 100 Lacs oder 10 Mill. Rupien.

In Bombay, wie in Madras ist das Münzwesen nach drei Zeiträumen einzutheilen: 1) in das alte bis 1800 bestandene, 2) in das neuere von 1800 bis 1835, und 3) in das gegenwärtige, welches seit dem 1. Sept. 1835 eingeführt ist.

1) Das alte System ist nur noch in einigen Münzstücken repräsentirt. Es erlitt wiederholte Veränderungen.

2) Das neuere System von 1800 bis 1835 ruhte auf der Festsetzung des Gold-Mohur oder der Gold-Rupie zu 15 Silber- oder Rechnungs-Rupien, mit einem veränderlichen Agio, das zwischen 2 bis 6 Procent schwankte. — Von den Silber-Rupien dieser Periode betragen 21,91 Stück eine cöln. Mark fein Silber, von den Gold-Rupien eben so viele Stück eine cöln. Mark fein Gold, da beide gleiches Gewicht, 179 englische Troy-Grän, und gleichen Feingehalt, 92 Hunderttheile, 14 Loth 12,96 Grän, oder 22 Karat 0,96 Grän haben. Hiernach ist der Werth dieser Silber-Rupie von Bombay, aus den Jahren 1800 bis 1835 in preußischem Courant: 19 Sgr. $1^9/_{10}$ Pf., der der Gold-Rupie, Gold-Mohur aber 10 Thlr. 2 Sgr.

3) Das gegenwärtige System, seit dem 1. Sept. 1835, gilt für das gesammte britische Ostindien. Die Compagnie-Rupie wird seit dem 1. Sept. 1835 ausschließlich geprägt. Der Gehalt und Werth der Münzen sind der Gold-Mohur 180 Grains Legierung, 165 Grs. fein Silber, und Werth nach engl. Geld 29 Schill. 2 d.; = der Compagnie-Rupie von demselben Gehalt zu 1 Schill. 11 d. — Die Münzkosten zu Bombay betragen $2^1/_2$ Proc. für Gold, 3 Proc. für Silber.

Außer den heimischen circuliren besonders die Gold- und Silber-Rupien von Calcutta und Madras, so wie englische Guineen und Kronen, und von eigentlich fremden Geldsorten: holländische und venetianische Ducaten, spanische Silber-Piaster und deutsche Conventions-Species-thaler, sowie auch verschiedene Gold- und Silbersorten der asiatischen Nachbarstaaten.

Curszettel von Bombay.

	+	
Calcutta, 30 Tage Sicht	$106^1/_4$	Silber-Rupien f. 100 Sicca-Rupien in Calcutta.
London, 3,6 oder 12 Monate Sicht	$19^5/_8$	Pence Sterling für 1 Silber-Rupie.
Paris, 3,6 od. 12 Monate Sicht	209	Silber-Rupien f. 500 Frcs.
Geldsorten.		
Holländ. Ducaten.	$490^3/_4$	Silber-Rupien für 100 Stück.
Spanische Piaster.	226	Silber-Rupien für 100 Stück.

Maaße.

Längenmaaße. Am gebräuchlichsten ist das englische Yard (s. England, Maaße.). — Außerdem kommen vor: der Hath, Covid oder Cubit, eingetheilt in 16 Tussoos oder Zoll, welcher = 18 engl. Zoll, = 0,45719 Meter, = 202,671 franz. Linien; — ferner: der Guz, eingetheilt in 24 Tussoos und = 27 engl. Zoll, = 0,68579 Meter, = 304,007 franz. Linien. — Leinen- und Baumwollenwaaren werden im größern Handel meist nach dem Corge, d. h. 20 Stück, verkauft.

Getreidemaaße. Der Candy = 8 Parahs à 7 Pailies à 4 Seers à 2 Tipprees. Er wiegt 156 Pfund 12 Unzen 12,8 Drachmen (oder $156^4/_5$ Pfund) des englischen avoirdupois-Gewichts = 71,124 franz. Kilogramm.

Reismaaß. Der Morah = 4 Candies oder 25 Parahs, der Candy mithin = 6¼ Parahs. — Der Parah = 20 Adowlies oder 150 Seers. Der Adowly also = 7½ Seers. Der Seer = 2 Tipprees. — Der Morah wiegt circa 863¾ engl. Pfund avoirdupois oder 391⅘ franz. Kilogramm, und enthält circa 25 alte engl. Winchester-Bushels oder 880,9 französ. Liter. — Man verkauft den Reis auch nach dem Sack, welcher 6 hiesige Maunds oder 168 Pfund engl. avoirdupois = 76⅕ franz. Kilogramm an Gewicht enthält.

Salzmaaß. Der Rash (Räsch) = 16 Annas à 100 Parahs oder Körbe à 10½ Adowlies. Der Parah enthält 1,607,61 engl. Kubikzoll, = 1327,993 französ. Kubikzoll, = 26,34238 Liter; die Anna = 26,3426 Hektoliter, = 2,572,176 Kubikzoll. — Die Anna Salz wiegt 2½ engl. Tons, der Rash 40 Tons.

Flüssigkeitsmaaße. Man bedient sich des alten englischen Gallon. — Für inländischen Arak und andere Spirituosa werden der Seer und der Maund gebraucht. — Der Seer wiegt 60 Bombay-Rupien, = 1 Pfd. 8 Unzen 8½ Drachmen des englischen avoirdupois-Gewichts oder 10732,422 Troy-Grän, = 695,45788 französische Gramm oder 0,695458 Kilogramm. — Der Maund hat 50 Seers und wiegt daher 34,7729 Kilogramm.

Gewichte.

Die Gewichtseinheit ist in Bombay, wie im übrigen britischen Ostindien, seit 1833 gesetzlich die Tola, zu 180 Troy-Gräns; und davon die übrigen Gewichte abgeleitet. Die Tola ist eigentlich das Gold- und Silbergewicht, und hat 40 Walls (oder 100 Gonze oder hiesige Grän, oder 600 Chows). Sie wog früher 179 engl. Troy-Grän, so viel als eine Bombay-Rupie, = 11,5992 franz. Gramm, = 241,41 holl. As.

Handelsgewicht. Der Maund (sprich: Mahnd) = 40 Seers (Sihrs) à 72 Tanks, wiegt 28 Pfund englisch avoirdupois, = 12,7007 oder genau genug 12⁷⁄₁₀ französ. Kilogramm.

Dieses Gewicht wird für alle schweren Güter, mit einziger Ausnahme des Salzes, angewandt. — Man bedient sich übrigens bisweilen auch anderer Maunds zu 40½, 41, 43¼ und 44 Seers, so wie manchmal der Surate-Candies von 20, 21 und 22 Maunds, — so daß man bei Käufen stets vorher über die Gewichts-Norm übereinkommen muß. — Auch das englische Handelsgewicht (avoirdupois) ist mitunter in Gebrauch. — Seit 1833 ist in Bengalen ein neuer indischer Maund eingeführt, und derselbe auch 1840 der Berechnung des neuen Tarifs für die Präsidentschaft Bombay zum Grunde gelegt. Derselbe ist = 82,285714 oder 82²⁄₇ Pfd. adp., und danach dessen Verhältniß zu den übrigen Handelsgewichten in den anderen Präsidentschaften in Indien, Travancore, China, England, wie es diese Uebersicht zeigt.

Handelsgewichte	Seers		Pfd.	Neuer indischer Maund	Handelsgewichte	Maunds		Pfd.	Neuer indischer Maund
Bombay-Maund	40	=	28	2,938775	Bombay-Candy	20	=	560	6,805555
" "	42	=	29,400	2,798883	" "	21	=	588	7,145833
Surate-Maund	40	=	31,333	2,204981	" "	22	=	616	7,486111
" "	41	=	38,266	2,156323	Surate- "	20	=	746,666	9,074074
" "	42	=	39,200	2,099125	" "	21	=	784	9,527777
" "	43¼	=	40,366	2,038456	" "	22	=	821,333	9,981481
" "	44	=	41,066	2,003710	Madras- "	20	=	500	6,076388
Bengal-Factory-Maund		=	74,666	1,102040	Travancore "	20	=	640	7,777777
" -Bazar- "		=	82,133	1,001855	China-Picul		=	133,333	1,620370
Madras-Maund "		=	25	3,291428	Englisch-Cwt.		=	112	1,331111
					Englisch-Ton, Cwt- 20		=	2240	27,222220

Perlengewicht. Der Tank hat 24 Ruttees à 13¾ Tuckas. Der Ruttee (sprich: Röttih) wird auch in 4 Quarters (Viertel) à 4 Annas eingetheilt. Der Tank wiegt 72 englische Troy-Grän = 4,6656 französ. Gramm = 97,105 holl. As. Dies ist das wirkliche, durch Gewichtsstücke vertretene Gewicht zum Wägen der Perlen. Der Preis dieses Juwels wird jedoch nach einem andern, nominellen Gewicht, dem Chow, bestimmt, wie in Madras. Dieses Ideal-Gewicht, der Chow, wird in 4 Quarters zu 25 Docras à 16 Buddams eingetheilt, und 330 Chows machen einen Nominal-Tank aus. Um nun das wirkliche Gewicht, zur Werthbestimmung, in nominelles zu verwandeln, dient folgende Regel: „man multiplicirt das in Tanks ausgedrückte wirkliche Gewicht der Perlen mit sich selbst und das Produkt mit 330, das hierdurch erhaltene neue Produkt dividirt man durch die Zahl der Perlen, und erhält hierdurch die Chows, nach welchen sich der Werth bestimmt." — Je schwerer daher die Perlen sind, desto höher ist verhältnißmäßig ihr Werth, da der Divisor um so kleiner sein muß, je weniger Perlen eine gewisse Anzahl Tanks wiegen. — Wenn nun z. B. 55 Perlen in Bombay 6 Tanks wiegen, so ist ihr Nominal-Gewicht: 216 Chows; denn $6 \times 6 = 36$; $36 \times 330 = 11880$; 11880 dividirt durch 55 = 216. — (Vgl. auch d. Art. Chow.)

Handelsanstalten. Ueber die Banken in Bombay s. Bank S. 201. — In Bombay besteht eine große Versicherungs-Gesellschaft gegen Seegefahr mit einem Kapitale von 20 Lacks Rupien, d. i. 2 Millionen Silber-Rupien, und außerdem nehmen mehrere besondere Handelshäuser Assecuranzen auf Schiffe an.

Hafenordnung.

Mit Tagesanbruch werden die Hafenthore und um 7 Uhr das Schildwachenthor geöffnet; eine halbe Stunde nach

Sonnenuntergang werden erstere wieder geschlossen, das Hauptthor aber bleibt so lange offen, bis der Abendschuß erfolgt ist. Kein Boot, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Marine der Compagnie oder zu den Kriegsschiffen Sr. Majestät von Großbritannien gehören, darf sich den Treppen der Schiffswerfte annähern, sondern alle müssen sich der eigens zu diesem Behufe erbauten Dämme bedienen; eben so wenig dürfen über erstere Lebensmittel, Vorräthe oder Gepäcke, die Kauffahrteifahrern zugehören, transportirt werden. Nach Abfeuerung der Nachtkanone ist es Niemandem, der zu den in den Hafen liegenden Schiffen gehört, gestattet, in dem Hafenbassin zu landen oder in dasselbe zu gehen, es sei denn, daß er in dem Range eines dienstthuenden Offiziers steht oder die von dem Hafencapitän oder einer andern bevollmächtigten Behörde die ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten hat. Die Mannschaft von Booten darf, nach dem Thorschlusse, ihre an den Hafentreppen liegenden Boote nicht mehr verlassen. Kleine Schiffe dürfen Brennholz oder andere Ladungen nur erst nach erhaltener Erlaubniß von Seiten des Hafeninspektors verkaufen. Die in dem Hafenbassin befindlichen Schiffe und Fahrzeuge dürfen auf dem Hafendamme kein Bauholz ausladen. Keine Waaren irgend einer Art dürfen, ohne schriftliche Erlaubniß des Hafenintendanten, über die Schiffswerfte von oder zu irgend einem in dem Bassin liegenden Schiffe transportirt werden. Auch sollen die Schiffe oder Fahrzeuge im Hafenbassin, ohne besondere Genehmigung des Oberinspektors, bei welchem eine schriftliche Eingabe über den Zweck zu machen ist, weder Feuer noch Licht an Bord haben. (S. Milburn's Oriental Commerce; Bombay Calendar and Register for 1843; Kelly's Cambist; Report on the Commerce of Bombay etc. in 1841/42).

Buoy- und Ankergeld für die Schiffe und Boote, die einen Piloten nicht nehmen, beträgt jährlich, nach der verschiedenen Größe der Fahrzeuge von 10 bis 250 Tonnen, 3 bis 35 Rupien. Das Lootsen-Geld für ein Linienschiff oder von 50 Kanonen während des Monsuns 140 Rupien, in der schönen Jahreszeit 100 Rupien; für eine Fregatte oder Kriegs-Schaluppe während des Monsuns 100 Rupien, in der schönen Jahreszeit 75 Rupien; fremde Kriegsschiffe zahlen überhaupt 40 Rupien mehr. — Die Leuchtthurmabgaben der Schiffe werden auch jährlich berechnet, entweder 15 Rupien per 100 Tonnen, oder 2 Rupien.

Platzgebräuche. Eisen wird pr. Candy, Zink pr. Centner, Wolle pr. Candy, Baumwolle pr. Ballen, Opium pr. Kiste, Saffran pr. Pfund verkauft.

Die Commissionsgebühren für Verkauf von Kaufmannsgütern und Besorgung von Fracht betragen 5 Proc.; für Abschließung von Versicherungen 2 Proc.; im Handel mit Rindvieh $5^1/_2$ Proc.; für Einkassirungen von Geldern 1 Proc.; für zurückgehende protestirte Wechsel 1 Proc; für consignirte Güter $2^1/_2$ Proc.

Bon, heißt in Frankreich und Belgien ein Schein, der eine Anweisung auf eine bestimmte Summe Geldes ist und von der Regierung ausgestellt wird.

Bona, Stadt auf der Küste der algerischen Prov. Constantine, am mittelländ. Meer, zwischen dem Cap Rose O. und dem Cap Hamrah W., mit 7000 Einw., einer Citadelle, schlechtem Trinkwasser und einer Rhede.

Bond, heißt im Englischen: Verbindlichkeit, Bürgschaft, auch Obligation, Bürgschein, und bezeichnet im englischen Zollwesen den öffentlichen Verschluß von Waaren, die versteuert werden müssen, wenn sie in England in den Handel kommen sollen. Sie werden bis zum Verbrauch unversteuert in öffentliche Lagerhäuser verschlossen, bis sie zur Consumtion in England herausgenommen und versteuert, oder auch zollfrei wieder ausgeführt werden

Bönhase, s. Mäkler.

Bonification, s. Rückvergütung.

Bonis cediren, s. Cession, Concurs.

Bonn, Kreisstadt in Preußen, Regierungsbez. Köln, links am Rhein, mit 16000 E., einer Universität, Akademie der Naturforscher, Handelsschule, Porzellanfabriken, Seiden-, Baumwoll- und Wollmanufaktur, Commissionshandel etc.

Saint-Bonnet-le-Chateau, Stadt in Frankreich, Depart. Loire, Arrond. Montbrison, auf einem hohen Berge, mit 2251 Einw., Handel mit Schiffbauholz nach St.-Rambert, Schiffbau, Fabriken für Schlosserwaaren aller Art und Spitzen-Handel.

Bonnier, belgisches Feldmaaß.

Bönnigheim, Stadt im Ober-Amt in Würtemberg, Neckarkreis, mit 2294 Einw. und Schreibfederfabriken.

Bouten, s. Leinwand.

Bonus, bezeichnet im englischen Fonds-Geschäft den baaren Ueberschuß, der sich bei Einzahlungen auf Anleihen der Regierung nach dem Tagskurs der betreffenden Staatspapiere ergiebt; alle diese Staatspapiere, die man durch die gemachten Einzahlungen erworben hat, heißen zusammen Omnium, jedes einzelne aber Script., abgekürzt von Subscription.

Boot, franz. bateau, engl. boat, ital. batelli, heißen offene Fahrzeuge von verschiedener Größe und Gestalt, die entweder mit Rudern oder mit Segeln fortbewegt werden. Größere Schiffe führen einige Böte zu verschiedenen Zwecken bei sich auf dem Verdeck; Kriegsschiffe drei bis vier, Kauffahrer selten mehr als zwei: das Schiffsboot oder große Boot, und die Schaluppe oder englisch Cutter. — Lootsen-Böte sind die Böte zum Dienst der Lootsen.

Boppard, Kreisstadt in Preußen, Prov. Nieder-Rhein, Regierungsbez. Köln, am Rhein, mit 4000 Einw., Weinbau, Baumwollspinnerei, Baumwollweberei, Fabrik irdener Tabakspfeifen, Gerberei, Schifffahrt.

Borax, heißt fast in allen Sprachen eben so, und ist ein aus Borarsäure und Natron bestehendes Salz, das als Naturprodukt jedoch nicht frei von Unreinigkeiten, in Persien, Tibet, China, Japan vorkommt und vor seinem Gebrauche gereinigt (raffinirt) wird. — Man findet den Borax mehr oder minder mit einer seifenartigen Masse vermengt, hauptsächlich in Ostindien am Grunde und den Ufern eines durch salzige Quellen unterhaltenen großen Sees, 10 Tagereisen nördlich von Tez-hoo-Lomboo in Tibet; auch im Bezirk Sembul soll es solche Seen geben. Auf Ceylon, in der südlichen Tartarei, so wie in Südamerika unfern Potosi in den Gruben von Viquinta soll roher Borax sich finden.

Der rohe Borar heißt in Tibet Tinkal, erscheint in krystallinischen, meist zusammengesinterten Massen, halbdurchsichtig, grauweiß, gelbgrünlich, mit einer Art Natronseife umschlossen, aus Bergfett und Natron erzeugt, mit borarsaurem Kalk und Magnesia vermengt. Man hat im Handel auch chinesischen Borax, der schon etwas raffinirt ist.

Ehedem reinigte man den rohen Borar vorzugsweise in Venedig, woher der Name venetianischer Borar für den gereinigten Borar; jetzt geschieht es in mehreren andern Städten, namentlich in Amsterdam, Marseille und anderen französischen Städten. Das Verfahren, welches man dabei beobachtet, ist nicht völlig bekannt; man bedient sich verschiedener Methoden. Nach der älteren Methode weicht man den Tinkal in wenig kaltem Wasser ein, rührt öfter um, setzt nach und nach 1 Proc. gelöschten Kalk hinzu und rührt wieder um. Nach einem längeren Maceriren wird durchgeseiht und die durch den Kalk von dem größten Antheil der Fettigkeit befreiten Krystalle in $2^1/_2$ Theilen kochenden Wassers aufgelöst; dann setzt man 2 Proc. Chlorkalk hinzu, seiht durch, dampft die Flüssigkeit bis zu 18 oder 20° B ein, schüttet sie zum langsamen Abkühlen und Krystallisiren in hölzerne, mit Blei ausgefütterte kegelförmige Gefäße. Ein sehr langsames Abkühlen ist zur regelmäßigen Krystallisation nothwendig, weshalb man die Gefäße mit schlechten Wärmeleitern umgiebt. — Statt Kalk nimmt man Aetznatron: man schüttet den zerstoßenen rohen Borar in ein mit einem durchlöcherten falschen Boden versehenes Faß, übergießt ihn mit wenig Wasser, sodann mit Aetznatronlauge von 5° B., bis letztere wenig gefärbt abläuft. Nach dem Abtropfen löst man den Borar in siedendem Wasser auf, bringt die Auflösung auf 20° B., setzt 12 Proc. kohlensaures Natron hinzu, läßt klar absetzen und krystallisiren. — In neuerer Zeit hat man in Frankreich angefangen, durch kohlensaures Natron aus der italienischen Borarsäure, die man im Toskanischen aus Erddämpfen in den Maremmen durch Sättigung und Krystallisation gewinnt, künstlich Borar zu fertigen. Payen und Cartier errichteten die erste Fabrik der Art. Man löst in 500 Theilen kochenden Wassers 600 Theile kohlensaures Natron in einem kupfernen Kessel auf, setzt nach und nach 500 Theile Borarsäure hinzu, wobei heftiges Aufschäumen stattfindet. Ist dies geschehen, so erhält man die Temperatur nahe am Sieden, deckt den Kessel zu und läßt ganz allmälig abkühlen; nach 30 Stunden wird das Klare abgezogen, in kleinere Krystallisationsgefäße geleitet, worin binnen 3 bis 4 Tagen die Krystallisation vollendet ist. Die Mutterlauge dient zur Auflösung neuer Portionen von kohlensaurem Natron. Das krystallisirte Salz wird hierauf in kochendem Wasser gelöst, 10 Procent kohlensaures Natron hinzugesetzt, die Lauge bei 20° B. in die mit Blei ausgefütterten Krystallisirgefäße geleitet, die eine abgestumpft pyramidale Form besitzen. Die mittlere Temperatur des Lokals, in welchem das Krystallisiren stattfindet, muß 18° sein; die Dauer dieses Anschießens beträgt 17 bis 18 Tage, die Temperatur bei'm Krystallisiren 30°. Darauf werden die größeren Krystalle in kleinere Stücke zerschlagen, getrocknet, auf einem Siebe hin und her geschüttelt, damit die scharfen Ecken und Kanten sich abrunden. Die kleinen Krystalle werden wieder aufgelöst u. von Neuem krystallisirt.

Der Borar krystallisirt in durchsichtigen, weißen sechsseitigen Säulen mit dreiflächiger Zuspitzung, verwittert oberflächlich und wird dadurch etwas weißlich, durchscheinend, schmeckt süßlich, alkalisch, löst sich leicht in 2 Theilen kochendem und in 12 Theilen Wasser von der mittleren Temperatur, bläht sich im Feuer auf, verliert sein Krystallwasser, über 47 Proc., darf aber, auf Kohlen geworfen, nicht knistern, und die wässerige Auflösung auf zugegossene kohlensaure Kali-Auflösung keinen Niederschlag geben; in diesem Zustande nennt man ihn gebrannten Borar, Borax calciné, calcined borax. Er besteht aus 15,53 Natron, 37,36 Borarsäure und 47,11 Wasser.

Gebrauch: Zum Löthen für Gold- und Silberarbeiter, wo mit Schlageloth, Hartloth, Silberloth gelöthet wird. Ferner zum Probiren mittelst des Löthrohres, auch als Fluß zur Untersuchung der Erze; zur Darstellung feiner u. leicht flüssiger Gläser, zum Glasiren; endlich zur Abscheidung der Borarsäure und in der Medicin.

Der geschmolzene glühende Borar wirkt auf mehrere Metalloryde kräftig auflösend, und bewirkt in dieser Verbindung sehr schön gefärbte Glasflüsse; z. B. mit Chromorydul ein smaragdgrünes, mit Kobaltoryd ein schön blaues, mit Kupferoryd ein hellgrünes, mit Zinnoryd ein milchweißes, mit Eisenorydul ein bouteillengrünes, mit Mangan ein violettes, mit Nickel ein hell smaragdgrünes Glas. Ursprünglich weiße Oryde geben dem Borarglase niemals eine Farbe.

Verfälschungen: Zuweilen mit Alaun, was man daran erkennt, daß seine Auflösung den Veilchensaft oder das Lackmuspapier röthet. Noch besser entdeckt man die Verfälschung, wenn Kali in der Borarauflösung einen weißen Niederschlag hervorbringt. Bei der Vermischung mit Steinsalz entwickelt sich durch darauf getröpfelte Schwefelsäure schwefelsaures Gas.

Der rohe Borar kommt aus Ostindien in Elephantenblasen, die in Fäßchen oder Kistchen eingelegt sind. Der von Bengalen kommt gewöhnlich in Säckchen von Palmblättern. — Der raffinirte Borar wird in Holland in kleine, mit dunkelblauem Papier ausgelegte Kistchen gepackt, die $125^1/_2$ Pfd. netto haben. In England betrug 1835 die Einfuhr des Borar 335,224 Pfd.

In Oesterreich wurde an Borar eingeführt 1829: 10,205, 1830: 33,865, 1832: 20,285, 1834: 34,003, 1836: 28,200, 1838: 53,900 Pfd.; die Ausfuhr betrug nur 1829: 866, 1830: 568, 1832: 357, 1834: 533, 1836: 400, 1838: 300 Pfd.; die Einfuhr betrug 1842: 24,525 Fl., die Ausfuhr nur 135 Fl.

Borarsäure, kommt theils schon gebildet in der Natur vor in einigen Seen und mineralischen Quellen, theils wird sie künstlich bereitet, indem man sie aus dem Borar abscheidet; oder sie wird auch aus Erddämpfen im Toskanischen in den Maremmen vermittelst Wasser bereitet, und wird dann zur künstlichen Borarbereitung nach Frankreich ausgeführt. Man löst 40 Theile Borar, der aus Borarsäure und Natron zusammengesetzt ist, in 100 Theilen kochenden Wassers auf und setzt 25 Theile concentrirte Schwefelsäure hinzu, wodurch sich das Natron von der Borarsäure trennt, schwefelsaures Natron wird und die Borarsäure

bei'm Erkalten aus der Flüssigkeit sich in Krystallen abscheidet. Die Krystalle werden gesammelt, abgetrocknet, umkrystallisirt, und wenn es auf vollkommene Reinheit ankommt, in einem Platintiegel geschmolzen, denn die krystallisirte Säure enthält leicht noch etwas anhängende Schwefelsäure. Die Borarsäure erscheint in weißen, schuppenartigen Blättchen von ganz schwach saurem Geschmack. Sie dient zum Färben des Goldes, in der Kunstfeuerwerkerei zur Hervorbringung eines grünen Feuers, und so wie der Borax als Flußmittel.

Borax-Weinstein, lat. Tartarus boraxatus, Weinstein und Borax verbinden sich zu einem eigenthümlichen Salzgemisch, dem Borax-Weinstein. Er besteht aus 20,749 Kali, 61,248 Weinsteinsäure, 10,109 Borarsäure, 4,119 Natrum, 3,776 Wasser; ist in lauem Wasser leicht löslich. Er läßt sich nicht krystallisiren, sondern bildet in Stücken oder Stengeln eine gelblich weiße, gummiartig durchscheinende Masse, ist auf dem Bruch glasartig glänzend, gepulvert aber völlig weiß. Er fühlt sich klebrig an, hat einen auffallend sauren, nicht unangenehmen Geschmack, verändert die blauen Pflanzenfarben, wie eine Säure, und wird in feuchter Luft flüssig. Deshalb muß er, gepulvert, in einem gut verschlossenen Glase an einem nicht zu warmen Ort aufbewahrt werden. Wird er übrigens vor dem Pulvern nicht sorgfältig getrocknet, so backt er in dem Glasgefäß so fest zusammen, daß man ihn, ohne aufzulösen, oder das Gefäß zu zerschlagen, nicht wieder herausbringen kann. Die wässerige Auflösung schimmelt leicht. — Die Verunreinigung des Borax-Weinsteins mit Metalloxyden wird durch Schwefelwasserstoff oder Cyaneisenkalium und Galläpfeltinktur entdeckt; der Weinstein und die weinsteinsaure Kalkerde sondern sich in der Auflösung mit kaltem Wasser als Niederschlag ab.

Borbo, ist eine ägyptische Rechnungsmünze, wovon 8 zu einem Medino und 320 zu einem Piaster gehören. Ein Borbo hat ohngefähr den Werth von $^1/_{16}$ Thlr.

Bordat, ein geringes Baumwollenzeug, was in Cairo, Alexandrien und Damiette gewebt und zur Kleidung für die niedrigen Volksklassen verbraucht wird.

Bordati, Bordate (ital.), heißen buntgestreifte Kanevasleinen, die in Italien (Genua) verfertigt werden und nach der Türkei gehen, wo sie Allabscha genannt werden. Sie dienen dort vornehmlich als Tapeten, und eine Sorte gebraucht man zu Leibgürteln.

Bordeaux, Hauptstadt des Depart. Gironde und des gleichnamigen Arrond. in Frankreich, 44° 50′ 14″ n. Br. 2° 54′ 14″ w. L.; alt, groß, schön und reich, neben Marseille und Havre der bedeutendste Handelsplatz Frankreichs, links an der Garonne, über die hier eine schöne Steinbrücke von sechszehn Bogen führt, mit 104,686 Einw. Der Fluß bildet hier einen halbmondförmigen Hafen von 1 Kilometer Breite und ohngefähr 8 Kilometer Länge, der 1000 bis 1200 Schiffe fassen kann. Mit dem mittelländischen Meer steht die Stadt durch den Languedoc-Kanal in Verbindung. Die Fluth tritt in 3 Stunden in den Hafen. Die Stadt hat eine königl. Akademie der Wissenschaften und schönen Künste, eine philomatische, eine linneische, eine Ackerbau-, eine Gartenbau-Gesellschaft, eine botanische, eine hydrographische und Schifffahrtsschule, eine Freischule für Zeichnen, Malerei, Bildhauerei und Baukunst, königl. Taubstummen-Lehranstalt, eine freie Handelsschule, Lehrkursus für Mechanik und Geometrie, große öffentliche Bibliothek, naturhistor. Museum, botanischen Garten, die Präfektur, königl. Gerichtshof, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, General-Handelsrath, Handelskammer, Börse, das schönste Theater in Frankreich, schöne gothische Kathedrale nebst andern alten merkwürdigen Kirchen und öffentlichen Gebäuden, mehrere Bankiersgeschäfte, eine Banque de Bordeaux (s. den Artikel Bank S. 261), mehrere See-, Feuer-, Lebens- und andere Assekuranzen. Sehr beträchtlich ist der Handel; außerdem bestehen hier Zuckerraffinerien, Teppich- und Tapisseriemanufakturen, Fabriken für Glas, Wein, Wachstaffet, Bleischrot, Regen- und Sonnenschirme, Fayence, Liqueure, Holzvergoldung, Hüte, Münzen, Schiffszwieback, ferner Messerschmiede, Wollkämmerei, Wollspinnereien, Gerbereien und Lederfabriken, Färbereien, Metallgießereien, Kesselschmiede, Schiffbau, Maschinenbau-Werkstätten ꝛc. Den lebhaften Verkehr befördern regelmäßige Dampfschifffahrten nach Agen, Blaye, Langon, Montagne, Nantes, Paullac, Royan, Tonneins ꝛc. Es ist hier auch ein Entrepot für verbotene Waaren, und es werden Schiffe nach Amerika, Afrika und Ostindien ausgerüstet. Der Handel beschäftigt sich besonders mit Getreide, Mehl, Wein, Branntwein, getrockneten Pflaumen und anderen Landesprodukten ꝛc. Außer fünf eintägigen werden zwei vierzehntägige Märkte vom 1. März und 15. Oktbr. an gehalten. Die Ausfuhr der Bordeaux-Weine (s. Wein), früher sehr beträchtlich, ist gesunken, und nicht mehr halb so stark. Uebrigens unterhält unter den fremden Staaten England den lebhaftesten Schifffahrts-Verkehr mit Bordeaux. Im Jahr 1842 kamen 138 englische Schiffe von 30,089 Tonnen hier an, und es fuhren 145 englische Schiffe von 31,092 Tonnen von hier nach England, Irland, Canada, Mauritius, Calcutta, Madras, Bombay, Valpariso ꝛc. ab; außerdem kamen 1842 an preußische Schiffe 54 von 19,716 T., hannöv. Schiffe 26 von 3110 T., hamburger 6 von 840 T., bremer 11 von 1840 T., lübecker 29 von 5762 T., oldenburger 6 von 800 T., mecklenburger 20 von 3980 T., österreich. 8 von 2645 T., nordamerikanische 39 von 11,576 T., schwedische und norwegische 50 von 9390 T., belgische 6 von 508 T.; ab fuhren preuß. 55 von 19,580 T.; hannöv. 19 von 2384 T., hamburger 6 von 920 T., bremer 12 von 1970 T., lübecker 31 von 5040 T., oldenb. 7 von 900 T., mecklenb. 17 von 3190 T., österreich. 8 von 2645 T., nordamerik. 41 von 12,097 T., schwedische und norweg. 48 von 8715 T., belgische 10 von 1002 T. Französische Schiffe im Handelsverkehr mit den Kolonien und fremden Staaten kamen 1842 an 372 Schiffe von 60,908 T., 1 Wallfischfänger von 501 T., 49 Stockfischfänger von 7380 T., im Küstenverkehr 2871 Fahrzeuge von 157,905 T.; ab gingen im Kolonial- und Fremdhandel 263 Schiffe von 51,796 T., zum Stockfischfang 2 von 330 T., und zum Küstenhandel 2773 Sch. von 152,515 T.

Münzen, Rechnungsweise und Curs sind wie in Paris und Frankreich überhaupt; nur der Curs auf Amsterdam wird ± 57 Fl. holländ. Cur. für 120 Fres.; auf Hamburg zu 30 oder 90 Tage dato ± 26 Schill. hamb. Banko

für 3 Frs. Inländische kaufmännische Papiere, die weniger als 30 Tage laufen, haben Pari-Werth; die über jene Zeit laufen, 60, 90 oder 100 Tage dato, mit ± 3/8 bis 1/2, 1 bis 1 1/2 Proc. Verlust. Ueberhaupt wechselt Bordeaux auf Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg, London, Bilbao, Cadix, Madrid, S.-Sebastian, Paris, Marseille, Bayonne rc. Die Wechsel-Commission beträgt gewöhnlich 1/2 Proc.; die Wechsel-Courtage 1/8 Proc. auf Wechsel von Paris rc., auf Wechsel von Bordeaux 1/4 Proc.

Maaße und Gewichte sind zwar gesetzlich die metrischen, jedoch ist noch das alte Wein- und Branntweinmaaß gebräuchlich. Das Weinmaaß Tonneau oder Faß = 4 Barriques oder Oxhoft, = 6 Tierçons, = 120 Veltes; 1 Barrique = 30 Veltes, 1 = 7,6 Liter, und etwas größer als die pariser Velte, also 1 Barrique = 228 Liter, 1 Tonneau = 912 Liter; 100 Veltes = 102,1 pariser Veltes, = 105,1 hamburg. Viertel, = 236,2 bremer Stübchen, 664,6 preuß. Quart. Bei einem Oxhoft ist 1 Velte Uebermaaß gestattet, aber nicht weniger.

Branntwein- und Spiritus-Maaß ist die Velte. Branntwein wird zu 50 Veltes in einem Stückfaß (Pièce) mehr oder weniger, Spiritus zu 1 Velte verkauft. Im Großhandel versteht man die Stärke des Spiritus, Sprit rc. zu 3/6 (du trois six) nach einem ältern Aräometer, = 33 Grad Cartier, = 84 2/5 Grad Gay-Lussac. Die holländische Probe ist 19 Grad Cartier = 49 1/10 Grad Gay-Lussac; die londoner Probe 23 Gr. Cartier; die amerikan. Probe 24 Gr. Cartier.

Commissionsgebühren betragen bei Geschäften zwischen Franzosen 2 Proc.; zwischen Franzosen und Fremden 2 1/2 Proc.; bei Bankgeschäften 1/2 Proc.

Bordeaux-Weine, s. Wein.

Bordighera, Stadt im Königreich Sardinien, General-Intendanza Nizza, am mittelländ. Meer, mit einer guten Rhede, 2500 Einw., Handel mit Olivenöl, Orangen, Citronen, Palmenzweigen.

Borgo-San-Donnino, bischöfliche Stadt in Parma, am Sturone, mit 5000 Einw., Seidenspinnerei, Handel mit Wein, Getreide, Früchten.

Borjookes heißen in Habesch, Nubien und den afrikanischen Negerstaaten die Glaskorallen, die als Scheidemünze dienen.

Borken, Kreisstadt in Preußen, Regierungsbezirk Münster, an der Aa, mit 3000 Einw., einer Cichorien- und einer Likörfabrik, nebst Weberei vorzügl. Leinwand.

Borneo, nächst Neu-Holland die größte ostindische Insel, von der nicht einmal die Küsten bekannt sind. Sie stößt gegen O. an die Meerenge oder Straße von Makassar, im S. an das Sunda- und Java-Meer, W. und NW. an das chinesische Meer, NO. an das Meer von Mindanao und Celebes, unter der Linie, zwischen 4° 20′ s. Br. bis 7° n. Br., und 106° 40′ bis 116° 45′ ö. L. Die Eingebornen nennen die Insel Dayaka-Baruni. Auf der NO.-Küste sind die Buchten Loblok, Darvel und St.-Lucia; auf der Nordküste Malloudou, der Insel Banguey gegenüber; auf der SO.-Küste die große Bai Banjermassing; auf der West- und Südküste mehrere vorzügliche Häfen. Gebirgig ist die Insel größtentheils durch das Krystall-Gebirge, das reich ist an Felskrystall, besonders großen Diamanten, Gold, Eisen, Kupfer, Zinn. Die Goldgruben beuten namentlich die Chinesen aus, und gewinnen dadurch jährlich ohngefähr 140,000 Unzen. Die ergiebigsten Diamantgruben sind die in den Königreichen Pontiana, Banjermassing und Landah. Uebrigens ist die Insel durch die sumpfigen Küstenstriche sehr ungesund, leidet sehr durch Erdbeben, und auf der Westküste dauert die Regenzeit vom November bis zum Mai. Die Produkte sind außer den erwähnten, Reis, Brodbaumfrüchte, Pataten, Pfeffer, Kampher, Benzoe, Drachenblut, Mastix, Betel, Sagu, Baumwolle, Piment, Nelkenblüthen, Muskaten, Farbe-, Eben-, Sandelholz rc. Von Thieren hat die Insel den Orang-Outang, Panther, Tiger, Elephanten, den Seidenwurm, die Biene, sehr schöne Papageien rc. Die Bewohner sind Papuas, Malaien, Dayaks, in verschiedene Stämme getheilt; und unter ihnen wohnen Javanesen, Chinesen, Araber, Bugghis. Sie stehen unter verschiedenen Häuptlingen oder Rajahs. Unter ihnen, scheint es, besitzen die Chinesen das meiste Vertrauen der Eingebornen; denn in ihren Händen befindet sich ein sehr beträchtlicher Theil des Handels der Insel. In den Versuchen, Niederlassungen für den Handel auf der Insel zu gründen, waren die Niederländer bis jetzt am glücklichsten. Sie richteten schon 1643 ein Comptoir in Pontiana ein. Jetzt ist ihnen die Hälfte des südwestlichen Theils der Insel unterthänig. Sie haben sich in der neuesten Zeit ihre Besitzungen noch mehr gesichert. Sie haben auf der Südküste die Hafenstadt Banjermassing, und auf der SW.-Küste Succabana, den wichtigsten Handelsplatz im indischen Meer für Opium, und machen gute Geschäfte. — Den Engländern mißglückten die Versuche der Niederlassung.

Ueber die Rechnungsweise s. Banjermassing. Pfeffer wird nach dem Pikol = 100 Kättis, = 131,579 preuß. Pfd., = 61,513 Kilogramm; und Reis nach dem Gäntäng oder Gänton verkauft. 1 Gäntäng ist = 16 Kättis, = 20 holländ. Troy-Pfd., = 9,843 Kilogramm; 230 Gäntäng = 1 Last, = 2826,3 holländ. Troy-Pfd., = 3066 2/3 engl. Pfd. adp. — Gold, Diamanten werden im Handel mit dem Tál gewogen.

Börse, franz. bourse, engl. exchange, italien. borsa, heißt das Gebäude, wo sich zu bestimmten Stunden Kaufleute, Mäkler, Rheder rc. zur Besprechung und Abschließung von Geschäften und kaufmännischen Verträgen wegen Assekuranzen, Frachten, Waaren- und Staatspapier-Lieferungen in einer bestimmten Zeit versammeln.

Die berliner Börsen-Ordnung enthält §. 1. folgende Bestimmung. „Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats stattfindende Versammlung von Mäklern, Schaffnern und andern Personen, zur Erleichterung des Betriebs kaufmännischer Geschäfte aller Art.“ Der Ursprung des Namens Börse ist ungewiß. Man erzählt, daß das Versammlungshaus der Kaufleute in Brügge einer Familie van der Beurse gehört und über der Thür das Geschlechtswappen, drei Börsen, gehabt habe. Man erzählt auch, daß das Versammlungshaus der Kaufleute in Antwerpen eine Börse als Zeichen führte. Büsch behauptet, die erste Börse sei in Amsterdam in einem Hause, drei Börsen genannt, einge-

richtet worden. Hüllmann verwirft in seinem Werk über das Städtewesen (Thl. 1, S. 302) alle diese Annahmen, ohne einen bestimmten Ursprung nachzuweisen; er erklärt im Allgemeinen, daß schon im Mittelalter die Besprechung der Geldgeschäfte in den öffentlichen Kaufhallen oder Lauben außer Gebrauch kam, und ein besonderer Sammelplatz bestimmt wurde. Nach dem Collegium mercatorum im alten Rom hießen die Versammlungsorte der Kaufleute in den Hansestädten Collegien der Kaufleute. Die alte Anstalt in Lyon hieß le Change oder la Loge du change de Lyon, bis im Jahr 1548 die auf gemeinschaftliche Kosten eingerichtete Anstalt Bourse commune genannt wurde. Diese bildete zugleich ein Handelsgericht, wie dies auch bei der alten Börse in Nürnberg mit dem Börsen-Amt, den damaligen Zuständen entsprechend, der Fall war. Im Jahr 1563 geschah die Einrichtung der Bourse commune in Paris im Pallast Mazarin statt. Das schöne Börsengebäude wurde erst 1827 vollendet.

Zur Feststellung des Verkehrs auf der Börse hat jede Börse eine besondere Börsen-Ordnung, deshalb hat auch jede Börse ihre Eigenthümlichkeiten in der Börsenzeit und geschäftlichen Bestimmungen. Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Börse auf den großen Handelsplätzen besteht namentlich darin, daß sie den Mittelpunkt der kaufmännischen Geschäftsbewegung bilden. Hier verschlingen sich gleichsam die Fäden aller Handelsverbindungen in einem Punkt, wenn auch durch die Gewinn und Verlust berechnende Klugheit absichtlich oder unwillkürlich verdeckt. Der Einfluß, welchen die Börse auf die kaufmännischen Geschäfte übt, ist nicht auf allen Plätzen gleich, besonders im Waarengeschäft. Derselbe hängt von dem Handel jedes Platzes ab. Die Mittelspersonen auf der Börse wie im Handelsverkehr eines Platzes überhaupt sind die Mäkler oder Courtiers. Dieselben müssen deshalb auch während der Börsenzeit auf der Börse gegenwärtig sein. In so fern das Geld theils das Mittel des Handels ist, theils selbst Waare durch die Handelseffekten, Staatspapiere und Aktien geworden, also auch mehr oder minder flüssig und gesucht, hat sich der sogenannte Curs ausgebildet, der nach den Geboten auf der Börse durch den Börsen-Vorstand nach den Berichten der Mäkler festgestellt wird, von einer Börsenzeit zur anderen. Wie dies geschehen muß, ist entweder durch die Börsen-Ordnung, oder auch durch die allgemeinen Landesgesetze bestimmt. Das französische Gesetz giebt im Code de commerce Art. 71, 72, 78 Bestimmungen über die Geltung der mittleren Preise und Curse, die Bestätigung derselben durch Sensale und Mäkler, so wie über den Handel mit Staatspapieren. Dagegen jedoch vergl. Vincens, Legislation commerciale, T. I. p. 44 sqq. In Wien ist durch ein Patent vom Jahr 1771 festgesetzt, daß Staatspapiere nur an der Börse mittelst der Mäkler verkauft werden sollen. Eben so ist in Madrid durch eine Ordonanz vom 10. Sept. 1831 bestimmt, daß Staatspapiere nur in der ersten Börsenstunde durch Mäkler verkauft werden dürfen, und alle nach dieser Stunde gemachten Staatspapier-Geschäfte ungültig und mit $^1/_3$ des betreffenden Kapitalwerths bestraft werden.

In London bestehen eine besondere Börse für Kohlen, eine für Getreide, die königl. für Waaren und Wechsel, eine für englische und fremde Staatspapiere (Stock-Exchange), die New-Stock-Exchange für die Stockbrokers, und die Jobbers in dem alten Lokal der Bank-Rotunda.

Die Kosten zur Unterhaltung der Börse müssen durch die Kaufleute bestritten werden.

Börsenalte, Börsenälteste, heißen die aus der Kaufmannschaft zu Börsen-Vorstehern oder zur Börsen-Commission gewählten Kaufleute.

Börsencommissär, heißt in Wien der Vorsteher der Börse. Er wird unmittelbar von der k. k. allgemeinen Hofkammer ernannt und hat darauf zu sehen, daß Niemand in der Börse erscheine, der nicht dahin gehört; daß kein Geschrei, keine Unordnung oder Zänkerei entstehe; daß die Sensale ihren Vorschriften gemäß handeln, und daß nichts gegen das Börsenpatent vom 1. Aug. 1771 und die späteren, in Rücksicht der Börse erlassenen Vorschriften vorfalle.

Borsten, s. Schweinsborsten.

Bosna-Serai, Hauptstadt von Bosnien, in einer Ebene, von der Migliaska durchflossen, mit 60,000 Einw., einer Citadelle, Fabriken für Waffen, Eisen und Geräthe, Goldwaaren, Leder und Marokin, Gerbereien, Woll- und Baumwollweberei, beträchtlicher Transito-Handel zwischen Dalmatien, Kroatien, dem südlichen Deutschland und der Türkei.

Bosnien, eine türkische Provinz in Europa, hat mit dem dazu gehörigen Theil von der Herzegowine und Kroatien 889 □M. mit 860,000 Einw., davon 470,000 Türken, 190,000 Griechen, 150,000 Katholiken, Juden rc. Das Land ist gebirgig durch Zweige der binarischen Alpen, und mit den Ebenen von Bosna-Serai u. Linno. Die bedeutendsten Flüsse sind die Sau auf der Nordgrenze gegen die österreichische Militärgrenze, mit den Nebenflüssen Unna (im untern Lauf auf der NWgrenze gegen Kroatien), Verbas, Ukrina, Bosna, Morava mit dem Ibar, und Drina, und im S. die Narenta, die ins adriatische Meer fließt. Gegen W. grenzt die Provinz an Kroatien und Dalmatien, S. an Albanien und auf eine kurze Strecke an das adriatische Meer. Die Produkte sind Gold, Silber, Eisen, Blei, aber größtentheils unbenutzt, Mineralquellen, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Getreide, besonders Mais, viel Obst, namentlich vorzügliche Birnen und Pflaumen, woraus das süße Getränk Pekmes bereitet wird, im Süden Oliven u. Tabak, von Wild Hirsche, Damhirsche, Schweine, Bären, Bienen, Honig, Wachs. Die Industrie ist unbedeutend, und schafft nur Leder, grobe Wollgewebe, Waffen, Salpeter. Der Transito-Handel ist bedeutend, obschon die Wege sehr schlecht sind. Die Handelsplätze sind die Hauptstadt Bosna-Serai, Novi-Bazar, Zwornik, Bagna-Luka, Mostar und Gradiska.

Bosporus, türkisch Bogaz, ist die Straße von Konstantinopel, die aus dem Meer von Marmara in das schwarze Meer führt, und hier Asien von Europa trennt. Am südlichen Eingang steht disseit Konstantinopel und jenseit Skutari, und wird durch die beiden Schlösser oder Forts, auf der europäischen Seite Rumeli-Hissari, auf der asiatischen Anadoli-Hissar vertheidigt. Hier ist die Straße nur 958 Schritte breit. Zwei Meilen weiter aufwärts steht auf jeder Küste ein Leuchtthurm. Die Straße ist $4^1/_2$ Meilen lang. Es herrscht darin eine beständige, heftige Strömung, aus dem schwarzen Meer in das Marmara-Meer, die den

Sommer hindurch noch durch den Nordwind verstärkt, und die die Schifffahrt sehr widerwärtig ist. Dessenungeachtet ist dies eine der wichtigsten Wasserstraßen für den bedeutenden und fortwährend wachsenden Handelsverkehr aus dem mittelländischen in das schwarze Meer, besonders begünstigt durch das seit einigen Jahren wieder belebte Trebisonde. Aus dem Marmara-Meer führt die Meerenge der Dardanellen in den Archipelagus.

Bosra, s. Bassora.

Bosse, Stücke, ein Getränkmaaß im schweizer K. Neufchatel von 46,100 franz. Kubikzoll, = 13 Eimer 19¹/₁₀ preuß. Quart.

Boston, eine Handelsstadt in den Vereinigten-Staaten von Nord-Amerika, Hauptort des Staates Massachusetts und die größte Stadt in Neu-England, 42° 2′ 23″ n. Br. und 73° 24′ 33″ w. L. Diese für den Welthandel so wichtige Stadt liegt auf einer Halbinsel in der breiten Massachusetts-Bai, auf allen Seiten von Wasser umgeben, ausgenommen auf der Südseite, wo sie durch die sehr schmale Landenge Boston-Neck mit dem festen Lande verbunden ist; allein vermittelst langer, hölzerner Brücken steht sie mit Charleston auf der Nordseite der Bai und mit Dorchester im Süden in Verbindung. Die Bai ist groß und mit zahlreichen Inseln besäet. Am Eingang derselben steht ein 65′ hoher Leuchtthurm, mit einem Drehfeuer. 42° 19′ 42″ n. Br. 70° 53′ 42″ w. L. Grw.

Boston ist eine der wichtigsten Städte der Vereinigten-Staaten, und der Heerd der nordamerikanischen Freiheit, indem hier zuerst, im Jahr 1773, das Mißvergnügen gegen das Mutterland England erfolgreich zur That ausbrach, so wie als Geburtsort Franklin's, zu dessen Andenken auch eine Säule errichtet worden ist. Im Jahr 1790 hatte die Stadt nur 18,038, 1800: 24,927, 1810: 32,250, 1820: 43,298, 1830: 61,392, 1840: 93,383, und jetzt mehr als 100,000 Einw. Rücksichtlich des Handels ist sie wichtig als Mittelpunkt der Manufakturen und Fabriken von Massachusetts, deren Erzeugnisse sie ausführt, nebst den wieder ausgeführten fremden Waaren. Sie unterhält die ausgebreitetsten Handelsverbindungen mit dem übrigen Amerika, mit China und Europa; hier befindet sich das Marine-Depot der Union, die Admiralität, die Staatsregierung, vorzügliche und sehr große Schiffswerfte, und hier wechseln auch die englischen Dampfpacketboote, die zwischen England und Halifax fahren.

Schifffahrt. Nach dem offiziellen Bericht, welcher am 15. Febr. 1833 dem Kongreß vorgelegt wurde, belief sich der registrirte, eingetragene und licensirte Tonnengehalt der Schiffe, welche in den Hafen von Boston gehörten, im Jahr 1831 auf 138,174 Tonnen, wovon 21,084 Tonnen in dem Küstenhandel und 17,784 in den Fischereien beschäftigt waren. Nach dem am 21. Juli 1842 dem Kongreß vorgelegten Bericht war der registrirte, eingetragene und licensirte Gehalt der in den Hafen von Boston gehörenden Schiffe im Jahr 1841: 227,608 Tonnen; davon 60,759 T. auf den Küstenhandel, und 7846 Tonnen auf die Fischerei kamen.

Einfahrt in den Hafen. Wenn ein Schiff aus dem atlantischen Meer kommt, so muß es den Leuchtthurm W. bei N. bis W. N. W. liegen lassen und gerade darauf lossteuern; die größten Schiffe können in einer Entfernung von weniger als einer Kabeltaulänge daran vorbeisegeln. Wenn kein Lootse an Bord oder der Schiffskapitän des Hafens unkundig ist, oder der Wind aus NW. weht, — der ungünstigste für die Einfahrt — so wird es besser sein, W. bei S. nach der Rhede von Nantasket zu steuern, wo man vor Anker gehen und einen Piloten an Bord nehmen kann. — Im Allgemeinen ist das Wasser so tief, daß selbst die größten Schiffe zu allen Fluthzeiten bis zur Stadt hinfahren können; gewöhnlich legen sie längs der Quais oder der Werfte an, wo sie sich in vollkommener Sicherheit befinden. Es giebt in allem etwa 60 Werfte, welche größtentheils auf Pfählen, mit einem Ueberbau von Stein und Erde, errichtet sind. Die zwei bedeutendsten sind „Long Wharf" 550 Yards lang und „Central Wharf" 413 Yards lang und 50 Yards breit, welche ihrer ganzen Länge nach hohe aus Backsteinen erbaute Vorraths- und Waarenhäuser haben.

Lootsen. Es ist kein besonderer Platz angewiesen, wo die Schiffe anhalten müssen, um einen Lootsen an Bord zu nehmen. Alle Schiffe jedoch, mit Ausnahme der Küstenfahrzeuge unter 200 Tonnen und der amerikanischen mit Gyps aus dem britischen Amerika befrachteten Schiffe, müssen, wenn sie innerhalb etwa von 1¹/₂ Meile vor dem äußeren Leuchtthurme von einem Lootsen angerufen werden, denselben bei einer Strafe von 50 Dollars an Bord nehmen. Wenn sie, ohne angerufen worden zu sein, über diese Entfernung hinausgelangt sind, so hört die Verbindlichkeit auf, einen Lootsen einzunehmen. Diese Verordnung wurde augenscheinlich durch den Wunsch hervorgerufen, die Lootsen fortwährend wachsam zu erhalten; denn es läßt sich annehmen, daß Schiffskapitäne, die mit der Bai nicht sehr bekannt sind, auch wenn sie innerhalb der freien Grenzen angekommen sind, anhalten werden, um einen Lootsen an Bord zu nehmen.

Das Lootsen-Geld beträgt:

Einfahrt				Ausfahrt			
vom 1. Nov. bis 1. Mai		vom 1. Mai bis 1. Nov.		vom 1. Nov. bis 1. Mai		vom 1. Mai bis 1. Nov.	
Fuß der Schiffe Wassertiefe	Dollars pr. Fuß	Fuß der Schiffe Wassertiefe	Dollars pr. Fuß	Fuß der Schiffe Wassertiefe	Dollars pr. Fuß	Fuß der Schiffe Wassertiefe	Dollars pr. Fuß
7	1.45	7	1.10	7	0.90	7	0.75
8	1.45	8	1.10	8	0.90	8	0.75
9	1.45	9	1.10	9	0.90	9	0.75
10	1.56	10	1.20	10	9.95	10	0.80
11	1.72	11	1.25	11	1.—	11	0.85

Einfahrt				Ausfahrt			
vom 1. Nov. bis 1. Mai		vom 1. Mai bis 1. Nov.		vom 1. Nov. bis 1. Mai		vom 1. Mai bis 1. Nov.	
Fuß der Wasser-Schiffe tiefe	Dollars pr. Fuß	Fuß der Wasser-Schiffe tiefe	Dollars pr. Fuß	Fuß der Wasser- Schiffe tiefe	Dollars pr. Fuß	Fuß der Wasser- Schiffe tiefe	Dollars pr. Fuß
12	1.77	12	1.30	12	1.5	12	0.90
13	1.77	13	1.35	13	1.10	13	0.95
14	1.87	14	1.35	14	1.10	14	0.95
15	1.87	15	1.35	15	1.10	15	0.95
16	1.87	16	1.35	16	1.10	16	0.95
17	1.87	17	1.35	17	1.10	17	1.—
18	2.50	18	1.88	18	1.20	18	1.—
19	2.75	19	1.88	19	1.30	19	1.25
20	3.—	20	1.88	20	1.50	20	1.50
21	4.—	21	2.80	21	2.—	21	1.75
22	4.—	22	3.—	22	2.50	22	2.—
23	4.—	23	3.—	23	2.75	23	2.25
24	4.—	24	3.—	24	2.75	24	2.25
25	4.—	25	3.—	25	2.75	25	2.25

Kalfatern, Lebensmittel ꝛc. Boston ist ein sehr geeigneter Platz, Schiffe kalfatern und ausbessern zu lassen. Man erhält alle Arten von Vorräthen in bester Qualität u. zu billigen Preisen.

Handel von Boston ꝛc. Boston hat einen sehr ausgedehnten Handelsverkehr mit den südlichen Staaten und fremden Ländern, auch ist es einer der Hauptsitze der amerikanischen Fischereien. Seinen südlichen Nachbarn und hauptsächlich New-York, Maryland und Pennsylvanien verdankt es alle Zufuhren von Mehl, Weizen, Gerste, Mais, Hafermehl, Hafer ꝛc., so wie von Baumwolle, Tabak, Faßdauben, Reis ꝛc. Darunter mag die Einfuhr von Mehl im Durchschnitt jährlich 600,000 Barrels betragen, von allen Arten von Getreide 2,200,000 Bushels, von Baumwolle 110,000 Ballen, von Faßdauben 3,000,000. Die Rückfrachten bestehen theils in einheimischen rohen Produkten, als Rind- und Schweinefleisch, Speck ꝛc., theils und hauptsächlich in den Erzeugnissen seiner Manufakturen, worin Massachusetts unstreitig allen übrigen Staaten der Union überlegen ist, theils in den Produkten seiner Fischereien und des auswärtigen Handels. Im Durchschnitt schickt Boston jährlich in die südlichen Häfen der Union etwa 45,000 Bar. Rind- und Schweinefleisch, 165,000 Bar. Makrelen, Heringe ꝛc., 20,000 Ctr. getrockneter und geräucherter Fische, 3,500,000 Paar Schuhe und Stiefel, 600,000 Päcke Papier, außer einem sehr großen Betrag von baumwollenen und wollenen Manufakten, Nägeln, Möbeln, Tauwerk ꝛc., so daß eine starke Bilanz zu seinen Gunsten sich herausstellt. Die Ausfuhr inländischer Produkte nach fremden Ländern besteht hauptsächlich in denselben Artikeln, die es nach den südlichen Staaten verschickt, allein es führt auch eine große Quantität fremder Produkte aus, die es früher selbst eingeführt hatte. Die Einfuhren aus fremden Ländern bestehen hauptsächlich aus baumwollenen und wollenen Waaren, Leinenzeugen, Canevas ꝛc., Stahlwaaren, Seidenstoffen, Zucker, Thee, Kaffe, Steinkohlen, Wein, Salz, Branntwein, Gewürzen, Häuten, Indigo, Farbehölzern ꝛc. Die Gesammteinfuhr aus fremden Ländern in den Staat Massachusetts belief sich in dem mit dem 30. September 1832 abgelaufenen Jahre auf 18,118,900 Doll., während die Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse in demselben Jahre nur 4,656,635 Doll. und die von einheimischen und fremden Produkten zusammen 11,993,763 Doll.; die fremde Einfuhr in dem am 30. Septbr. geendeten Jahr 1841 ohngefähr 20,318,003 Doll.; die Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse etwa 7,397,692 Doll., die einheimischer und fremder insgesammt 11,487,343 Doll. betrug, wobei die Bilanz gegen Massachusetts durch Wechsel auf die südlichen Staaten, wohin es weit mehr einführt als zurückbringt, gedeckt wurde. New-York allein soll zu allen Zeiten Boston gegen 5 Mill. Doll. schulden.

Der merkwürdigste Handels- und Ausfuhr-Artikel ist das Eis, das auf besonders dazu eingerichteten Schiffen und in besonderer Verpackung mit Sägespänen und Heu nach den südlichen Staaten, Havannah ꝛc. ausgeführt wird.

Im Jahr 1831 kamen aus fremden Ländern überhaupt 766 Schiffe von 126,980 Tonnen an. Davon waren 671 amerikanische von 115,780 Tonnen, 86 britische Schiffe von 9350 T., aus allen übrigen Ländern je 1 Schiff, Schweden ausgenommen, das 3 Schiffe sendete. Im Jahr 1839 kamen 1553 fremde Schiffe an, die 3,242,189 Doll. bezahlten. Der Binnenverkehr wird durch Kanäle und namentlich durch mehrere Eisenbahnen in den Staat Maine, nach Lowell, Providence, Worcester ꝛc. befördert.

Die Banken s. im Artikel Bank, Vereinigte Staaten.

Versicherungsgesellschaften. Versicherungen sowohl gegen Feuer- als gegen Seegefahren werden von Gesellschaften mit vereinigten Fonds bis zu einem hohen Betrage, desgleichen von Individuen in geringerer Ausdehnung geleistet. Die Kapitalien der verschiedenen Assekuranz-Gesellschaften beliefen sich 1839 auf 6,450,000 Dollars. Es besteht nur eine einzige Lebensversicherungsanstalt.

Kredit. Fremde Waaren werden häufig gegen baares Geld verkauft, gewöhnlicher jedoch mit einem Kredit von 3 bis 12 Monaten, im Durchschnitt auf 6 Monate gewährt, bei Eisen und einigen andern Artikeln gestattet man einen 12monatlichen Kredit. Disconto gegen Baargeld 6 Proc. per Jahr.

Die Kommissionsgebühren sind willkürlich, indem sie von 2 bis 5 und bisweilen (del credere mit eingeschlossen) bis 7½ Proc. wechseln; bei kleinen Rechnungen und auf westindische Güter werden in der Regel 5 Procent angesetzt. Der gewöhnliche Ansatz ist 2½ Proc., jedoch herrscht eine solche Conkurrenz, daß sich zur Abschließung von Geschäften Kommissionäre finden, die sich jede Bedingung gefallen lassen. Bisweilen werden ganze Ladungen durch Mäkler in der Art verkauft, daß sie statt der Kommissionsgebühren eine bestimmte Summe erhalten.

Münzen. In Massachusetts und durch ganz New-England gilt der Dollar 6 sh., so daß das Pfd. St. = 1 L. 6 sh. 8 d. bostoner Curant. (S. New-York).

Both, ein Maaß für spanische Weine. In Danzig ist es = ¼ Last oder ½ Faß oder 2 Oxhoft oder 360 berl. Quart = 20,780¼ franz. Kubikzoll. — In Hamburg hält das Both Sekt 120 bis 130 Stübchen = 21,900 bis 23,725 franz. Kubikzoll = 6 Eimer 13 bis 44 Quart preußisch. Ein Both Malvasier-Wein ist = 140 Stübchen oder 3½ Ahm = 25,550 franz. Kubikzoll = 7 Eimer 15¼ Quart preuß. — In Riga das Both spanischen Sekt 12 Anker oder 60 Viertel, = 21,960 franz. Kubikzoll, = 6 Eimer 14 Quart preuß. — In Malaga das Both (Bota) 30 Arobas, = 23,820 franz. Kubikzoll oder = 6 Eimer 45¾ Quart preuß.

Botschka, Sarokowaja Botschka, Faß, ein russisches Getreidemaaß.

Botta, Faß, ein Weinmaaß in Italien und Spanien, an den meisten Orten verschieden.

Botzen, Bolzano, Hauptstadt der gefürsteten Grafschaft Tyrol, am Einfluß der Talfer in die Eisach, mit 10,000 Einw., bedeutenden Seidenmanufakturen, Schönfärbereien, Gerbereien, einer Wachslichtfabrik und ansehnlichem Weinbau in der Umgegend. Es ist der Hauptmittelplatz für den Handel zwischen Deutschland und Italien.

Botzen hat ein Merkantil- und Wechselgericht.

Wechselwesen, Messen. Botzen rechnet, wie ganz Tyrol und Oesterreich, nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfenn.; doch ist der gewöhnliche Zahlwerth der 24 Guldenfuß und im Wechselwesen richtet man sich nach dem 20 Guldenfuß.

Die vornehmlich in den hiesigen Messen eingeführten Wechselarten sind folgende:

Botzen giebt in Meßvaluta nach dem 20 Guldenfuße, Wechselzahlung genannt, und wechselt:

auf:	Curs.	Erklärung.
Amsterdam	+204	Fl. hies. W. Z. für 250 Fl. holl. Ct.
Augsburg	= 99	Fl. hies. W. Z. für 100 Fl. augsburger Ct.
Bologna	= 46¼	Bolognini, Bajocchi für 1 Fl. hies. W. Z.
Frankfurt a/M.	= 99¾	Fl. hies. W. Z. für 100 Fl. frankfurter W. G.
Hamburg	= 217½	Fl. hies. W. Z. für 300 Mk. hamburger Banco.
Leipzig	= 140	Fl. hies. W. Z. für 100 Thlr. leipziger W. Z.
Livorno	+108½	Kr. hies. W. Z. für 1 Pezza da otto Reali.
London	= 10	+ 10 Fl. 10 Kr. hies. W. Z. für 1 Pfd. Sterl.
Nürnberg	= 99¾	Fl. hies. W. Z. für 100 Fl. in 10- und 20-Kreuzern.
Rom	= 48	röm. Scudi für 100 Fl. hies. W. Z.
St.-Gallen	= 99	Fl. im 24 Fl.-Fuß für 100 Fl. in Carolin à 11 Fl.
Venedig	= 100	Fl. hies. W. Z. für 300 Lire austriace.
Wien	= 100	Fl. hies. W. Z. für 100 Fl. in 10- und 20-Kr.

Es werden in Botzen jährlich 4 Messen gehalten, wovon jede 15 Tage währt, sie sind 1) die Fiera di Quadragesima oder der Mitfasten-Markt; 2) Fiera di Corpus Domini oder Frohnleichnams-Messe. 3) Fiera d'Egidio oder Bartholomäi-Markt und 4) Fiera di St. Andrea oder Andreas-Markt. Die drei erstgenannten beginnen am ersten Werktag nach dem Sonntag Oculi, nach dem Frohnleichnamstage und nach Maria Geburt, die vierte aber am 1. December, wenn es kein Sonntag ist. Vom 6. bis 12. Tage der Meßzeit wird acceptirt und vom 13. Tage bis zu Ende der Meßzeit wird rescontrirt (abgerechnet). Zur Baarzahlung hat man noch 2 Tage (also 2 Respekttage), bei deren Ablauf man, bei Mangel an Zahlung, Protest erheben lassen muß.

Es ist bei Strafe von 200 Thalern untersagt, endossirte Wechselbriefe, die hier zahlbar sind, zu acceptiren oder zu bezahlen, wenn sie nicht auf einen hiesigen Kauf- und Geschäftsmann gestellt sind. Derjenige also, welcher Wechselbriefe auf Botzen nehmen will, muß solche an die Ordre seines hiesigen Correspondenten stellen lassen. — Rücksichtlich des Wechselaccepts gilt die botzener Marktordnung vom 23. März 1792, und überhaupt das österreichische Handels- und Wechselrecht, daneben auch nach dem Decret vom 28. Dec. 1816 der Codice di commercio di terra e di mare del regno d'Italia.

Maaße.

Die botzener Elle = 350,3 paris. Linien, 100 botz. Ellen = 101,415 wien. Ellen, = 98,265 tyroler Ellen. — Die Brazze = 243,7 paris. Linien; 100 Brazzen = 70,353 wiener Ellen.

Getreidemaaß. Der botzener Star = 1900,6 franz. Kubikzoll. 100 botz. Star = 68,596 berl. Scheffel.

Getränkmaaß. Der Yhren oder Ueren = 1 wiener Eimer; der Ziment 1 wiener Seidel.

Oelmaaß. Der Muth wiegt ohngefähr 103¾ wiener Pfd., und ohngefähr 58¹/₇ Kilogramm.

Handelsgewicht. Der Saum hat 4 Centner à 100 Pfd.; das Pfund wiegt 10426 holl. As, = 501,1073 Gramm; 100 botz. Pfd. = 89,482 wiener Pfd.

Als Gold- und Silbergewicht dient die wiener Mark.

Boucauds, franz. Boucaut, große Fässer zum Einpacken von Kaffee, Gewürznelken, Muskatnüssen 2c.

Bouches-du-Rhone, ist das Departement der Rhone-Mündungen im südöstl. Frankreich, auf der Küste

des mittelländ. Meers, aus einem Theil der Nieder-Provence gebildet, 601,960 Hectaren mit 375,003 Einw. Im W. scheidet es die Rhone vom Depart. Gard, im N. die Durance vom Depart. Vaucluse, und im O. grenzt es an das Depart. Var. Es ist in die drei Depart. Marseille, Aix und Arles getheilt, deren gleichnam. Hauptstädte, nebst der Hafenstadt la Ciotat, und Istres, Martigues, Tarascon, Salon, Berre, Roquevaire wegen ihrer Produkte, oder Industrie und Handel die bemerkenswerthesten Orte sind. Produkte sind hauptsächlich Oliven, vorzügliche Mandeln, Nüsse, Pistazien, Wein, viel Seide. Beträchtlich ist die Fischerei von Sardellen, Thunfischen und Korallen (an der Küste), die Fabrikthätigkeit in Bereitung der Seife, Soda, Salz, Ammoniak, Weinessig, Leder, orientalischer Mützen und Messer. Hauptstadt und Haupthandelsplatz ist Marseille.

Boudjou, eine Silbermünze in Algerien, s. ebd. S. 54.

Bouillon, Stadt in Belgien, Prov. Luxemburg, in einer tiefen Schlucht der Ardennen, mit 3000 Einw. und beträchtlichem Handel und Niederlagen für Kolonialwaaren.

Boulay, eine zwar kleine, aber durch ihre große Betriebsamkeit bedeutende Stadt in Frankreich, Departem. Moselle, Arrond. Metz, mit 2670 Einw., Leinwandbleichen, Wollspinnerei, vielen Gerbereien, Brauereien, Fabriken für Eisen- und Stahlwerkzeuge, Ammoniak, Leim, Thonpfeifen, Quincallerie, Strümpfe und Mützen.

Boulogne, B.-sur-Mer, alte, große und befestigte Seestadt in Frankreich, Depart. Pas-de-Calais, an der Mündung der Liane in den Kanal, mit einem leicht zugänglichen Hafen, der aus zwei weiten, durch ein schönes Quai verbundenen Bassins gebildet, und durch mehrere Forts geschützt ist. Er gehört zu den geeignetsten Häfen Frankreichs zur Verbindung mit England nach London, Folkstone, Douvres, Rye und Ramsgate, wo jährlich gegen 90,000 Reisende sich einschiffen. Die Fluth tritt in den Hafen 10 St. 40 M. Die Stadt hat 29,145 Ew., die Unter-Präfectur, mehrere fremde Konsulate (für England, Spanien, die Niederlande, Belgien, die Hansestädte, Schweden, Dänemark, die Vereinigten-Staaten), ein Civil-Tribunal, ein Handels-Tribunal, General-Handelsrath, Handelskammer, Zollamt, Syndik der Fischerei, königliche Schifffahrtsschule, Ober-Primärschule, Freischule für Zeichnen-Unterricht, Freischule für Musik, Schule der Fischernetzstrickerei für arme Kinder, Gesellschaft für Ackerbau, Handel und Künste, mehrere Assekuranzen, verschiedene Seebäder, Rhederei- für Handel und Neu-Foundland-Fischerei, mehrere Bankiershäuser, einen Bazar für die französische und englische Industrie, Entrepots der Kolonialwaaren, Salz, Genevre von Holland, der verbotenen Kaufmannsgüter, viele Bierbrauereien, Salzraffinerie, chemische Fabrik, beträchtlichen Transito-Handel mit Seide aus Italien nach England, Handel mit nordischem Hanf und Holz, Wein und Branntwein.

Bourbon (Ile-), die südwestlichste Insel der Mascarenen, liegt SW. bei der Insel Mauritius oder Ile-de-France, der Ostküste von der Insel Madagascar gegenüber im indischen Ozean, 213 QLieues mit 130,000 Einw., von denen 72,000 Sklaven sind. Sie ist sehr gebirgig, aber vulkanisch. Der höchste Berg ist le Piton de Neige, 1800 Toif. hoch, und nicht minder hoch die beiden Kuppen des Brûlé de St. Paul, genannt Grand- und Petit-Grand; in der Mitte steht der erloschene Vulkan le Gros Morne nördlich, und der noch thätige le Piton de Fournaise südlich. Von den Bergen fließen einige Flüsse herab in's Meer, die während der Regenzeit bedeutend anschwellen. Das Klima ist gesund, obgleich heiß, und der Boden fruchtbar. Die Insel ist eingetheilt in die beiden Distrikte Du Vent und Sous le Vent, und in 11 Quartiere oder Communen. St.-Denis ist die Hauptstadt, auf der Nordküste, mit einer Rhede; und die Stadt St.-Paul, SW. davon 7 Lieues, auf der Westküste, an einer großen Bucht, wo das Meer ruhiger und das Ankern etwas sicherer ist, als bei der Hauptstadt, wo das Landen vermittelst einer 80 Fuß weit in das Meer ragenden Hängebrücke geschieht. Die Küsten der Insel sind überhaupt steil und von heftiger Brandung umbraust, in welcher das Landen unmöglich ist. — Die vorzüglichsten Produkte der Insel sind Kaffe (ohngefähr 1,000,000 Kilom. jährlich), Zucker (34,000,000 K.), Gewürznelken (6,000,000 K.), Cacao, Muskat, Tabak, viel Fische und sehr große Schildkröten. Die Einfuhr besteht besonders in Wein, Oel, Seife, Vieh, indischen Baumwollzeugen, Porzellan, Fayence, Eisenwaaren und Luxusgegenständen. Die Einfuhr nach Frankreich betrug 1836: 16,743,899 Francs; die Ausfuhr Frankreichs nach Bourbon 9,804,940 Frcs.; ein liefen 156 Schiffe von 43,830 Tonnen, aus fuhren 149 Schiffe von 43,483 Tonnen. Im ersten Vierteljahr 1846 betrug die Einfuhr aus französischen Häfen und Europa 1,554,520 Frcs., aus französischen Kolonien und von französischer Fischerei 169,341, von fremden Waaren 588,352, zusammen 2,312,213 Francs. Die Ausfuhr von Erzeugnissen der Kolonie belief sich auf 4,696,235, und der wieder ausgeführten Waaren auf 217,472 Frcs.

Münzen und Rechnungsweise.

Gesetzmäßig brauchen die Behörden den Franc zu 10 Centimes. Die am meisten im Umlauf befindliche Münze ist der gestempelte Sou (Sou marqué), eine Kupfermünze, = 3 Kolonial-Sous. Der letztere ist eine bloße Rechnungsmünze. Im Großhandel rechnet man gewöhnlich nach spanischen und mexicanischen Piastern oder Dollars zu 100 Cents, = 66⅔ Sous marqués, = 200 Kolonial-Sous, im Werth von 1 Thlr. 13 Sgr. 4,930 Pf. preuß., = 2 Fl. 31 Kr. 3,752 Pf. im 24½ Guldenfuß, = 2 Fl. 4 Kr. 0,124 Pf. im 20 Guldenfuß.

Bourbon l'Archambault, alte Stadt in Frankreich, Depart. Allier, Arrond. Moulins, in einem Thal, mit 2975 Einw., berühmten warmen Bädern, und beträchtlichem Viehhandel nach Paris und London, und den beträchtlichen Ruinen des Stammschlosses und Hauses Bourbon.

Bourbon-Vendée, Hauptstadt des gleichnam. Depart. und Arrond. in Frankreich, am Flüßchen Yon, mit 6769 Ew., der Präfectur, dem Civil-Tribunal, einem Collége royal und einer Normal-Schule, mehreren Brauereien und Handel.

Bourbourg, Stadt in Frankreich, Dep. Nord,

Arrond. Dunkerque, am gleichn. Kanal, mit 2474 Einw., Kalkbrennereien, chemischer Fabrik, Salzraffinerien, Oel-, Zucker-, Seifenfabriken, Leinwandbleichen.

Bourg, B.-en-Bresse, Hauptstadt des Depart. Ain und des gleichnam. Arrond. in Frankreich, mit 10,219 Einw., der Präfectur, Civil-Tribunal, Normal-Schule, Gesellschaft zur Ermunterung des Ackerbaus, Getreidehalle, bedeutendem Handel mit Getreide, Vieh und Geflügel, mit schönen gothischen Kirchen und einem prachtvollen Hospital von schönen Gärten umgeben.

Bourg-Argental, kleine Stadt in Frankreich, Depart. Loire, Arrond. St.-Etienne, in einem Thal zwischen hohen Bergen, an der Déaume, mit 2529 Einw., beträchtlicher Seidenzucht, Seidenmühlen, Crep-Fabriken, Dampfspinnerei von vorzüglicher weißer Seide zu Blonden, die am meisten dazu verarbeitet wird, und mit vorzüglichem Wasser zum Bleichen.

Bourg-du-Péage, Flecken in Frankreich, Dep. Drôme, Arrond. Valence, mit 3858 Einw. und Seidenwebereien.

Bourganeuf, Stadt und Hauptort des gleichn. Arrond. in Frankreich, Depart. Creuse, mit 3095 Einw., Fabriken für Papier, Porzellan, Weinessig und Hanfleinwand.

Bourges, Hauptstadt des Depart. Cher und des gleichnam. Arrond. in Frankreich, mit 22,826 Einw., der Präfectur, königl. Gerichtshof, dem Civil- und dem Handels-Tribunal, dem Erzbischofsitz, einer Akademie, Lehranstalt für angewandte Geometrie und Mechanik, Collège royal, einigen Assekuranzen, einer Departemental-Bank, Handel mit Getreide, Wein, Hanf, Wolle ꝛc., Nägelfabriken, Messerschmieden, Gerbereien.

Boyen, s. Baaken.

Bozia, Flüssigkeitsmaaß für Wein und Oel, auf der Insel Cerigo, s. ionische Inseln.

Bozza, ein venetianisches Weinmaaß von $2^2/_3$ Boccali oder 4 Quartuzzi = 166 franz. Kubikzoll, = $2^4/_5$ preuß. Quart.

Brabanter Thaler, s. Kronenthaler.

Braça, Klafter, ein Längenmaaß in Portugal und Brasilien.

Bracce, Brazze, Fuß, ein Längenmaaß, in Tyrol und Lodi im Mailändischen.

Braccio, Arm, Elle, das gewöhnliche Ellenmaaß in Italien, der italienischen Schweiz, auf den ionischen Insen ꝛc.

Bracke, Flecken in Oldenburg, Kreis Ovelgönne, links an der Weser, mit 1500 Einw. und einem Frei-Flußhafen.

Bracker und Brackerwesen, in Rußland. Die Ausfuhrartikel Rußlands bestehen dem größten Theile nach in Naturprodukten, und eine strenge Sonderung derselben nach den verschiedenen Qualitäten ist ein so wichtiger Gegenstand, daß sich die Landesregierung veranlaßt gefunden hat, demselben ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken, durch eine strenge Sortirung, Bracke, möglichen Betrügereien und Verfälschungen vorzubeugen, und auf diese Weise den Kredit des russischen Ausfuhrhandels aufrecht zu erhalten. Diejenigen Personen, welche von der Regierung angestellt sind, um die Aufsicht (Bracke) auf die reelle Lieferung guter und untadelhafter Waaren zu führen, werden Bracker genannt; sie müssen eine genaue und gründliche Kenntniß der Waaren haben, welche zu ihrer Bracke gehören; denn jeder Artikel, welcher seiner Natur nach einer Bracke unterworfen werden kann, hat auch seinen besondern Bracker, und so giebt es z. B. in St. Petersburg Hanf-, Flachs-, Talg-, Juchten-, Pottasche-, Hausenblase-, Hasenfelle-, Tabak-, Borsten-, Herings-Bracker ꝛc. Von den Einfuhrwaaren sind in St. Petersburg nur Alaun, Baumöl, Olivenöl und Häringe einer Bracke unterworfen. Wenn über die schlechte Qualität einer gelieferten Waare eine Klage entsteht, so ist der Bracker dafür streng verantwortlich. Die Vergütung, welche der Bracker für seine Mühe erhält, wird Bracklohn genannt, und wird, nach Umständen, per Berkowez, per Pud, per Last, per 1000 Stück ꝛc. berechnet, worüber eine besondere Taxe und Liste besteht. Das in St. Petersburg gegenwärtig gebräuchliche Bracklohn ist (nach Detenhoff) folgendes:

		Rubel	Kopeken
Borsten	pr. Pud	—	40
Breter	pr. Dutzend	1	8
Hanf	pr. Berkowez	—	50
Flachs	"	1	—
Heede (Werrig)	"	1	—
Hasenfelle, graue	pr. 1000 Stück	20	—
" weiße	"	10	—
Hausenblase, 1. Sorte	pr. Pud	1	—
" 2. Sorte	"	—	30
Juchten	"	—	20
Leinöl, Hanföl, Thran (für Spunde 15 Kopeken pr. Faß für Bergypsen besonders)	pr. Faß	—	50
Pottasche	pr. Pud	—	7
Pferdehaare, Kuhhaare	"	—	30
Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Sämereien zahlen zwar keine Bracke, man berechnet aber	pr. Tschetwert	—	10
Talg	pr. Faß	—	50
Tabak	"	—	20
Kaviar	"	1	—
Wachs	"	—	20
Bettfedern zahlen keine Bracke, man berechnet jedoch circa 50 bis 75 Kopeken pr. Pud.			
Federposen desgl., man berechnet aber 25 bis 75 Kopeken pr. 1000 Stück.			
Alaun	pr. Faß	2	—
Heringe	pr. Tonne	—	60
"	pr. $1/2$ "	—	30
"	pr. $1/4$ "	—	15
"	pr. $1/8$ u. $1/16$ "	—	10
Baumöl, Olivenöl und Salatöl	pr. Pud	—	25

Das Brackerwesen wird in Rußland mit einer ausgezeichneten Pünktlichkeit, Sorgfalt und Umsicht betrieben, wie wohl nirgend anderswo. Bei vielen Waaren, deren Ausfuhr sehr bedeutend ist, wie Talg, Hanf, Flachs ꝛc., ist auch die Zahl der in St. Petersburg angestellten Bracker groß zu nennen; bei weniger bedeutenden Artikeln sind wenigstens zwei Bracker in Thätigkeit, und zwar der eine

von Seiten des Verkäufers, der andere von Seiten des Käufers.

Bradford, Stadt im West-Riding der Grafschaft York in England, mit 44,000 Einw., Steinkohlengruben, Wollspinnereien und beträchtl. Wollzeugfabriken.

Bragança, Stadt in Portugal, Prov. Tras-os-Montes, mit 4000 Ew., Seidenwebereien.

Brailow, Stadt in der Wallachei, links an der Donau, mit einem Flußhafen, 6000 Ew., ansehnlichem Handel in Getreide, Wolle, Vieh etc.

Braine-le-Comte, Flecken in Belgien, Prov. Süd-Brabant, bei Nivelles, mit 4302 Ew., Siamoisen- u. Baumwollweberei, Blumenfabrik, Spitzengarnspinnereien.

Brand, Bergstadt in Sachsen, Amt Freiberg, mit 2374 Ew., ansehnl. Bergbau.

Brande, ein Flüssigkeitsmaaß im schweizer Kanton u. preuß. Fürstenthum Neufchatel.

Brandenburg, Kreisstadt des Kreises West-Havelland in Preußen, Regierungsbz. Potsdam, an der Havel, mit 16,000 Einw., Tuch-, Leinwand- und Seidenwebereien.

Brandenburger Thaler, heißen die alten, nach dem leipziger oder 18-Guldenfuße von 1660 bis 1750 ausgeprägten, preußischen Thaler, wovon namentlich brandenburger Speciesthaler (9,139 Stück auf die kölnische Mark fein Silber) existiren; von gleichem Schlage gab es Gulden (oder halbe Species), halbe und Viertel-Gulden. Gegenwärtig kommen diese Sorten nur noch in Kabinetten vor.

Branntwein, franz. Eau-de-vie; engl. Brandy; ital. Aqua vite, heißt das bekannte aus Weingeist (Alkohol) und Wasser bestehende Getränk, welches man durch Destillation von Flüssigkeiten erhält, die man in die Weingährung versetzt hat. Man kann aus Wein, Meth, Cider, Bier und anderen gegohrnen Flüssigkeiten Branntwein gewinnen. Man nimmt dieselben aber nur selten, da sie verhältnißmäßig eine zu geringe Menge liefern. Aus Wein bereitet man nur da, wo er in Menge und zu ganz niedrigen Preisen zu haben ist, Branntwein. Am häufigsten fabricirt man den Branntwein aus den Getreidearten und Kartoffeln, indem man das darin enthaltene Stärkmehl in Zucker verwandelt und diesen in Gährung setzt. Die Gewinnung aus Wein erfordert nur eine Destillation, wogegen die Branntweinbrennerei aus Getreide und Kartoffeln einer von der Bereitung aus Wein abweichenden Behandlung bedarf, um das Stärkmehl in Zucker umzuwandeln. Nach dieser chemischen Verschiedenheit der zu verarbeitenden Flüssigkeiten unterscheidet man dieselben in zwei Arten, nämlich in zuckerhaltige und stärkemehlhaltige.

1) Branntwein aus Getreide.

Man kann aus mehreren Getreidearten Branntwein bereiten. Das Verhältniß ihrer Ausbeute hängt von ihrem Gehalt an Stärkemehl und ihrer geringen Menge von unkrystallisirbarem Zucker ab, und durchschnittlich geben 100 Pfd. Stärke 40 Quart Branntwein von 50 Proc. Tralles.

Es liefern ein Scheffel der verschiedenen Getreidearten Branntwein nach Procent:

	100 Pfd. von 50% Tr.	wiegt	von 50 % Tr.	1 Pfd.
	Quart.	Pfd.	Quart.	
Weizen	24—25	83	19.2—20.	12.—12.5%
Roggen	22—24	80	17.6—19.2	11—12 %
Gerste	20—23	69	13.8—15.8	10—11.5%
Gerstenmalz	28 3/4	60 27/32	17.48	14.37
Kartoffeln	8	100	8.0	4.0

Es ist Regel, nie aus einer Getreideart allein Branntwein zu brennen; die Ausbeute ist erfahrungsmäßig größer, wenn man verschiedene vermischt einmaischt, als Roggen mit Gerste, Roggen mit Weizen, Weizen mit Gerste etc. Die Branntweinbereitung geschieht nicht in allen Ländern auf dieselbe Weise, und ist nun ohngefähr folgende.

Das Getreide wird in einer Bütte so oft abgespühlt, daß das Wasser klar durch den Zapfen unten am Boden des Gefäßes abläuft, hierauf bringt man es in eigene hölzerne oder steinerne Malzbutten (Quell- oder Weichbottiche) und weicht es so lange ein, bis die Spitzen beim Druck zwischen den Fingern gespaltet werden; dies dauert gewöhnlich 40 bis 48 Stunden. Nun schüttet man es 2 Fuß hoch auf luftige steinerne Böden, wo man es langsam keimen, aber ja nicht zu Blättchen auswachsen läßt. Nach dem ersten Aufschütten erwärmt sich das Getreide so weit, daß ein in den Haufen gestecktes Thermometer 24 oder 25 Grad R. zeigt, alsdann wird es umgewendet, damit die obern Körner unten hin kamen, und so fort, bis der Keim 4 bis 5 Linien lang geworden ist. Das Getreide hat jetzt seine mehlartige Beschaffenheit verloren und einen zuckerartigen Geschmack bekommen. In diesem Zustande wird es Malz genannt. Um aber das fernere Wachsen des Keims aufzuhalten, wird es völlig getrocknet oder gedörrt, ohne daß es jedoch braun wird, weil davon der Branntwein einen unangenehmen, brenzelichen Geschmack erhält. Das gedörrte Malz wird hierauf so klein wie möglich geschroten und dann eingemaischt, was in großen Bottichen (Maischbutten) geschieht. In eine Maischbutte thut man auf 110 Pfund Schrot ohngefähr 150 Pfund Wasser von 30° R. und rührt es damit zu einem Teige zusammen. Ist dies Einteigen ordentlich geschehen, so nimmt man zum Anmaischen noch 250 Pfund Wasser von 80° R. (also siedendes) und endlich zum sogenannten Stellen noch 500 Pfd. von 15° R. mit 6 Pfd. guter Oberhefe.

Uebrigens werden nicht alle Getreidearten gemalzt. Gerste wird entweder zum Theil, aber auch ganz als gemalzt, oder auch zu gewöhnlichem Mehl gemahlen verarbeitet; Roggen und die übrigen Getreidearten werden dagegen nicht gemalzt, sondern nur mit einer bestimmten Menge Gerstenmalz eingemaischt. Werden indessen alle Getreidearten gemalzt verarbeitet, so wird die Maische oder Würze klarer, als aus der Mischung von Malz und ungemalztem Getreide.

Das Stellen geschieht in dem eichnen Maischbottich, der dabei zugedeckt wird. Man läßt die Temperatur der Flüssigkeit nicht über 14 und nicht unter 8° R. betragen. Schon nach einigen Stunden beginnt dann die Gährung; nach 24 bis 30 Stunden ist sie beendigt. Mit zischendem Geräusch entweicht bei'm Gähren das kohlensaure Gas als Bläschen und reißt dabei die Fruchthülsen und dergl. mit

zur Oberfläche empor. Steigen diese Bläschen schnell nach einander empor, so betrachtet man es als ein gutes Zeichen. Kommt man mit dem Gesicht über die Oberfläche, so hat man eine betäubende, erstickende Empfindung; ein darüber gehaltenes Licht verlöscht augenblicklich, und die Temperatur der gährenden Masse ist höher als die der umgebenden Luft. Wenn die Temperatur gleich wird, der stechende Geruch nachläßt, die Hülsen zu Boden fallen, die Flüssigkeit klar geworden ist und einen weinsäuerlichen Geschmack bekommen hat, so ist die Gährung zu Ende. Das gegohrne Gut wird jetzt in das kupferne Destillirgefäß geleitet, welches seiner Gestalt wegen Blase heißt. Diese Blase hat einen Deckel, Helm, Hut- oder Blasenkopf genannt, mit einem geräumigen Schnabel oder Halse, woran die Kühlröhre befestigt ist, die durch ein Faß mit kaltem Wasser, das Kühlfaß, geht und aus demselben heraus in ein anderes leeres Gefäß, die sogenannte Vorlage, sich erstreckt. — Diese Theile enthält das gewöhnliche Brenngeräth. — Es sind aber fast immer zwei Blasen von einerlei Gestalt und Einrichtung, nur von etwas verschiedener Größe da: die Lutterblase und die Klärblase. Erstere ist größer als die zweite.

Man bringt das gegohrne Gut in die Lutterblase und erhitzt sie unter stetem Umrühren bis auf 65° R. Alsdann setzt man den Blasenhelm auf, kittet ihn, damit keine Dämpfe in die Luft entweichen können, fest, befestigt an seinen Hals die durch das Kühlfaß geleitete Kühlröhre und verklebt alle Fugen genau. Nun beginnt die Destillation, welche so lange fortgesetzt wird, bis das Uebergehende nur noch aus Wasser besteht. — Wenn nämlich die Hitze des Guts, die vor dem Verschließen 65° betrug, noch wenige Grade zunimmt, so entwickeln sich schon Weingeistdämpfe, die in die Höhe steigen, durch den Blasenhals in die Kühlröhre dringen, daselbst zunächst an das kalte Metall und durch dieses auch an das kalte Wasser ihren Wärmestoff absetzen und wieder zu Tropfen werden, die in die Vorlage fließen. Nach und nach kommen immer mehr mit Wasserdämpfen vermischte Weingeistdämpfe, und nun muß man das Feuer unter der Blase mäßigen, damit nicht alles Wasser zu Dampf werde und mit in die Vorlage ziehe. Indessen erhält man bei dieser ersten Destillation doch nur einen schwachen Branntwein, den sogenannten Lutter oder Lauter, der nur etwa 10 bis 15 Proc. Alkohol hat und mit essigartiger Säure und stinkenden Oeltheilen (Fuselöl) vermischt ist. In der Blase ist blos mattes Gut oder Phlegma zurückgeblieben. — Den Lutter bringt man dann in die kleinere Klärblase oder Weinblase, um ihn zum zweiten Male zu destilliren. Gern thut man Pottasche, Kochsalz, Wachholdern, Pomeranzen und dergl. mit in die Blase, um den unangenehmen Geschmack zu tilgen. Anfangs geht ein Branntwein über, der 60 Proc. Alkohol enthält. Man fängt ihn entweder unter dem Namen Vorlauf besonders auf, oder läßt den nachfolgenden schwächern zu ihm gehen, um daraus einen gewöhnlichen Schenkbranntwein zu bekommen. Immer gehen die geistigern Theile zuerst über, und in der Blase bleibt Phlegma zurück; je mehr man daher das Destillat von Neuem destillirt, desto geistiger und stärker wird es, desto mehr nimmt es aber auch an Volumen ab. — Hat das Fluidum 60 Proc. (unter 100 Theilen 60 Theile Spiritus und 40 Theile Wasser), so nennt man es Alkohol oder Weingeist; hat es 80 Proc., so heißt es doppelt rectificirter Weingeist; hat es 100 Proc., so ist es absoluter Alkohol.

Ein besonders wichtiger Gegenstand für die Branntweinbrennerei ist die Entfuselung des Branntweins. Es sind dazu unzählige Mittel vorgeschlagen; unter allen hat sich aber die Holzkohle am zweckmäßigsten erwiesen. Sie wird mit andern Mitteln vereinigt in ein dazu besonders gebautes Läuterungsfaß mit mehreren Böden gethan, und dann der zu reinigende Branntwein, nachdem er durch Wasser bis zu der beabsichtigten Stärke verdünnt worden ist, hineingeschüttet. Uebrigens muß diese Läuterung bei dem Branntwein, der mit Kirschsaft oder andern färbenden Zusätzen angemacht werden soll, vor dieser Mischung geschehen, weil durch die Läuterung die Farbe ganz verloren geht.

2) Branntwein aus Kartoffeln.

Die Kartoffeln werden, nachdem sie durch Waschen von den anhängenden erdigen Theilen befreit worden sind, durch heiße Dämpfe gekocht. Nach 2 bis 3stündiger Einwirkung des siedenden Dampfes sind sie gar, und werden dann möglichst fein zerquetscht, wozu man verschiedene Vorrichtungen hat, (gewöhnlich Quetschmühlen mit hölzernen oder gußeisernen Walzen; sehr zweckmäßig ist die Siemens'sche Zerkleinerungsmaschine). Der durch das Zerquetschen erhaltene Kartoffelbrei wird mit ätzender Pottaschenlauge vermischt, in den Dampfbottich gebracht, mit heißem Wasser verdünnt und 1/2 Stunde lang gekocht. Später wird er mit Wasser von 25 bis 37° R. eingemaischt, 1/16 bis 1/4 Weizen- oder Gerstenschrot zugesetzt, und die Maische gut vermengt, am besten mittelst einer mechanischen Vorrichtung. Etwa nach einer Stunde muß sie abgekühlt werden, was man durch ähnliche Vorrichtungen wie beim Bier, auch wohl durch Eis befördert, dann setzt man das Kühlwasser zu, darauf die Hefe und nach 3 bis 4 Tagen ist die Maische reif. — Nicht jede Sorte Kartoffeln eignet sich zur Brennerei gleich gut, es wird eine mehlreiche, nicht wässerige Kartoffelart erfordert, auf einem magern Lande, in einem sandigen oder trocknen Lehmboden gewachsen, die aus fettem Lande sind weniger tauglich, enthalten mehr Wasser; oft sind die rothen Kartoffeln recht gut. Gefrorne Kartoffeln, vor dem Aufthauen und Faulen zum Brennen verwendet, geben gleiche Ausbeute als nicht gefrorne, ja sie sollen manchmal noch mehr liefern. Kartoffeln, nach dem Monat December verarbeitet, geben weniger Alkohol, als früher; und noch weniger die schon keimenden Kartoffeln.

Um aus Rüben, besonders Runkel- und Mohrrüben, Hülsenfrüchten, Roßkastanien ꝛc. Maische zu erhalten, verfährt man auf ähnliche Weise als bei den Kartoffeln.

3) Branntweinbereitung aus Wein.

Sie findet nur in den südlichen Ländern statt, deren Weine geistreicher sind, und deshalb mehr Ausbeute liefern. Man zieht die Weißweine den Rothweinen zu diesem Behufe vor. Aus den Weinarten des südlichen Frankreichs erhält man im Durchschnitt 1/4, ja 1/3 Branntwein, aus denen des mittleren 1/5, des nördlichen Frankreichs 1/6 bis 1/10; im Süden brennt man beinahe allgemein rothe, im Westen weiße Weine. Wenn der Wein angefangen hat, säuerlich zu werden, so giebt er, wie ganz natürlich, wegen ein-

getretener Entmischung eines Theils Alkohol, weniger und schlechtern Branntwein. Das zuerst bei der Destillation Uebergehende hat einen unangenehmen Geruch und Geschmack; man fängt es daher besonders auf, der darauf folgende Branntwein ist von guter Beschaffenheit; der Nachlauf (Repasses), so wie der Vorlauf wird dem Wein bei der folgenden Destillation zugegeben. Der Branntwein wird dann auf eichene Vorrathsfässer gefüllt, in denen er eine gelbliche Farbe annimmt; er wird durch's Lagern angenehmer und milder.

Der aus Wein bereitete französische Branntwein ist in Deutschland unter dem Namen Franzbranntwein (Cognac) bekannt, obschon Cognac eigentlich nur den Branntwein bezeichnet, der in dem Orte gleiches Namens fabricirt wird, da man nach den weinbauenden Orten den Branntwein in Frankreich benennt; den Weingeist von dort nennt man gewöhnlich Sprit, d. h. esprit (de vin). Der Franzbranntwein ist blaßgelb, besitzt eine ausgezeichnete Reinheit und gewürzhafte Milde, die nach der Sorte Wein, aus welcher man denselben bereitete, modificirt ist. Durch den geringen Gehalt an Gerbsäure erhält derselbe eine Eigenthümlichkeit des Geschmacks, welche man dem nachgemachten durch Eichenrindentinktur zu geben im Stande ist. Auf diese Eigenthümlichkeit gründet sich die sogenannte holländische Probe, welche darin besteht, daß man einige Tropfen einer Auflösung von Eisenvitriol zum Branntwein setzt, wodurch eine blauschwarze Färbung entstehen muß.

Tresterbranntwein ist von geringerer Güte; man schüttet auf die aufgelockerten Trestern Wasser, arbeitet sie mit diesem durch, und wartet den Eintritt der Gährung ab; die Höhe der sich entwickelnden Wärme giebt das Maaß für den Wasserzuguß ab, welchen man täglich machen muß, damit die geistige Gährung nicht in eine saure übergehe; doch kann auch durch zu viel Wasser die Gährung ersäuft werden. Man pflegt diesen Gährungsproceß in verschlossenen Fässern vorzunehmen, ja selbst in Gruben, wenn es an erstern gebricht. Die gegohrnen Trestern werden dann destillirt; den Lutter nennt man in Frankreich blanquette, weil er milchig aussieht. Der Tresterbranntwein besitzt einen übeln, scharfen Geschmack und Geruch und nur allein durch Dampfdestillation dürfte ein rein schmeckendes Produkt zu erzielen sein.

Um aus Weinhefen Branntwein zu bereiten, werden diese entweder sogleich destillirt oder mit heißem Wasser ausgezogen, das Flüssige durchgeseiht und der Hefenrückstand, wegen des bedeutenden Gehalts an Weinstein, auf Weinhefenasche (cendres gravelées) verarbeitet. — Man gewinnt bei einem sehr unvollkommenen Verfahren in den Rheinprovinzen von 60 Quart Trester 4 bis 6 Quart Branntwein von 50 Proc. Tr., von Weinhefen 6 bis 8 Quart.

Aus Pflaumen wird der sogenannte Slibonitza oder Kötsch dargestellt, aus Kirschen das sogenannte Kirschwasser (Eau-de-vie de cérise), welches einen Gehalt an Blausäure besitzt, wovon der eigne Geruch, Geschmack und die Wirkung. Man zerquetscht nämlich die Kirschen mit den Kernen.

Auf den westindischen Inseln, eben so auch in Ostindien wird Zucker, Zuckerschaum, Zuckerrohrabfälle, Melasse in geistige Gährung versetzt, und sodann destillirt. Dies ist der Rum. Der feinste Rum wird aus Zuckersaft und Melasse, eine minder gute Sorte aus Zuckerschaum und einem Zusatz von Melasse dargestellt. Den Hauptbetrieb hat Jamaica. Auch aus den süßen Säften verschiedener Bäume, z. B. der Palme, Kokosnußmilch, dem Safte des Ahorn, der Esche, Birke und anderer Bäume, wird ebenso, wie aus dem Zuckerrohrsaft, eine geistige Flüssigkeit bereitet, wobei im Allgemeinen je 100 Pfd. fester Zucker ohngefähr 50 Pfd. Alkohol von 0,825 spec. Gewicht geben. Durch Gährung des mit Wasser verdünnten Honigs gewinnt man den Meth. Auch der Saft süßer Aepfel, Birnen, Johannisbeeren und anderer süßen Früchte giebt durch Gährung mehr oder weniger Alkohol.

Ueber die verschiedenen Methoden, den Weingeistgehalt des Branntweins, Rums und anderer geistigen Flüssigkeiten zu bestimmen, vergleiche man den Artikel Weingeist. Die Branntweinfabrikation beschränkt sich heutzutage nicht mehr auf einzelne Städte oder Gegenden, sondern man kann wohl sagen, sie wird in allen Orten der civilisirten Erde getrieben, freilich mit größerer oder geringerer Vollkommenheit. In Deutschland liefern besonders die Rheingegenden und Norddeutschland viel Branntwein. Frankreich erzeugt bedeutende Quantitäten Weinbranntwein, den es nach allen Theilen der Erde, selbst bis nach China, ausführt. England hat, da dort die Branntweinfabrikation manchen Beschränkungen unterliegt, wenig Brennereien; es wird daher viel Branntwein eingeführt. Der ausländische Branntwein darf nur in Fässern von 100 Gallons und auf Schiffen, die über 100 Tonnen halten, eingebracht werden.

Man vergleiche noch die Artikel Arak, Cognac, Genever, Likör, Rum und Weingeist.

Sehr beträchtlich ist die Branntweinbrennerei in Preußen. Es waren Brennereien in Betrieb im Jahr:

1831	1839	1842
13,819	11,628	10,321

Dieselben verarbeiteten nach Scheffeln:

	1831	1839	1842
Weizen . . .	330,365	213,201	126,979
Roggen . . .	1,832,999	968,716	938,380
Gerste . . .	2,185,682	1,941,896	2,146,386
anderes Getreide	8457	12,886	25,040
Kartoffeln . .	13,220,467	20,055,175	20,801,730

Die Branntweinsteuer betrug

1831	1839	1842
5,475,138	6,482,436	6,525,612 Thlr.

Die Besteuerung der Branntweinbrennerei nach dem Maischraum, welche Preußen einführte, und das Streben, möglichst viel Branntwein aus demselben Maischraum zu gewinnen, um größern Gewinn bei gleicher, wenn nicht größerer Wohlfeilheit des Produkts zu erlangen, und die fortschreitende Entwickelung der Chemie in der Anwendung bewirkten, daß die Branntweinfabrikation seit 1841 wesentlich vollkommener eingerichtet wurde durch die Einführung des Dickeinmaischen, der Dampfapparate und des allgemeinen Gebrauchs der künstlichen Hefe. Dadurch gewann

aus 100 Quart Maischraum ohngefähr 16 Quart und mehr à 50 Proc. Tralles, also durchschnittlich 10 bis 12 Quart mehr, als früher.

Im deutschen Zollverein betrug:

	Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr
1837	26,102	74,393	15,584
1838	26,872	128,014	12,317
1839	28,306	163,432	12,398
1840	27,325	124,022	11,354
1841	29,941	405,282	10,913
1842	38,201	107,383	12,913
1843	27,192	56,587	11,329
1844	28,413	136,392	15,746

In Oesterreich wurden eingeführt an Branntwein und Alkohol: 1829: 1,939,250; 1830: 1,167,598; 1832: 1,002,820; 1834: 1,001,511; 1836: 1,617,200; 1838: 3,811,800 Pfd.; ausgeführt 1829: 1,627,355; 1830: 1,015,610; 1832: 1,955,040; 1834: 1,373,840; 1836: 2,010,200; 1838: 1,589,600 Pfd.; im Jahr 1842 wurden 12,533 Ctr. eingeführt, und 25,402 Ctr. ausgeführt. Der Eingangszoll beträgt 5 Fl. pr. Ctr., also war der Ertrag an Einfuhrzoll 136,828 Fl.

In England wurden für den inländischen Verbrauch eingeführt: 1832: 1,570,075; 1834: 1,363,279; 1836: 1,239,810; 1838: 1,186,582; 1840: 1,095,503; 1842: 1,067,477 Imperial-Gallons; in Irland 1832: 31,577; 1834: 25,360; 1836: 18,034; 1838: 16,853; 1840: 13,075; 1842: 16,629 Imp.-Gallons. Im Jahr 1832 betrug der Einfuhrzoll in England: 1,765,889; 1842: 1,216,783; in Irland 1832: 35,511; 1842: 18,981 Pfund Sterling. Die Abnahme des Verbrauchs von Branntwein in England und Irland ist sehr beträchtlich; und diese Erscheinung jedenfalls dem Einfluß der Mäßigkeitsvereine zuzuschreiben.

Frankreichs Produktion und Ausfuhr besteht vorzüglich in Franz-Branntwein (s. diesen Artikel). Die Ausfuhr von Korn- und Kartoffel-Branntwein aus Frankreich betrug 1833: 531,272: 1834: 392,922; 1835: 303,797 Litres. Die Einfuhr ist verboten.

Beträchtlich ist die Ausfuhr von Branntwein in Schleswig (1841: 23,340 Viertel und 390 Flaschen), und Holstein (1841: 129,118 Viertel und 108 Flaschen); dagegen die Einfuhr alter Spirituosen, und den Genever dazu gerechnet, fast nichts.

Branntwein-Essig, entsteht durch Bildung der Essigsäure aus Alkohol, wenn demselben in durch Wasser verdünntem Zustande Gährungsmittel zugesetzt werden. Dies geschieht in der sogenannten Schnellessigfabrikation, wodurch ein Essig erzeugt wird, der als Weinessig in den Handel kommt.

Branntweinsteuer. Fast in allen Staaten Europa's ist der Branntwein Gegenstand der Besteuerung. Theils wird das Produkt selbst, dessen Consumtion und Vertrieb oder die Fabrikation, theils werden die rohen Materialien zur Steuer-Entrichtung herangezogen, überall aber bildet der Steuer-Ertrag aus diesem Produkte eine der Hauptquellen für den Staatsschatz.

In keinem der europäischen Staaten vereinigt aber die Besteuerung des Branntweins so viele industrielle Vortheile mit den finanziellen, wie in den Königreichen Preußen, Sachsen und in den thüringischen Vereinsstaaten, welche seit dem Jahre 1834 hinsichtlich der Branntweinbesteuerung gleiche Grundsätze angenommen haben. In diesen Staaten ist die Fabrikation des Branntweins in einer Weise besteuert, daß das stets fortschreitende Streben nach Verbesserung der Fabrikationsmittel, sei es in Bezug auf Construction und Benutzung der zur Fabrikation erforderlichen Geräthe oder in Bezug auf Anwendbarkeit oder Ergiebigkeit roher Materialien, rege erhalten und der Industrie ein freier Spielraum gelassen worden ist, der nach den bisherigen Erfahrungen nicht nur auf die Production, durch Gewinnung größerer und besserer Ausbeute, sondern auch, ohne das finanzielle Interesse zu benachtheiligen, auf den Erwerb des Fabrikanten auf das Vortheilhafteste eingewirkt hat.

Das Fundamentalprincip dieser zuerst in Preußen eingeführten Besteuerung geht nach dem unterm 8. Februar 1819 emanirten Gesetze dahin, die Fabrikation so zu besteuern, daß von jedem Quart Branntwein zu 50 Proc. Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles 1 gGr. 3 Pf. an Steuer gezahlt werden sollen. Dies Princip besteht auch jetzt noch, wenn gleich im Laufe der Zeit der Erhebungsmodus, ehe er seine jetzige Gestalt erhalten, mehrmals gewechselt worden ist. Im Jahre 1819 wurde zuerst ein Blasenzins eingeführt, dessen Höhe auf der aus der Erfahrung und dem dermaligen Zustande der Fabrikation geschöpften Annahme beruhte, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50 Proc. Alkohol sich zu dem zur Erzeugung erforderlichen Blasenraum wie 1 zu 4 verhalte. Es wurden daher 4 Quart Blasenraum mit dem Steuersatz von 1 gGr. 3 Pf. belegt, dabei aber auch auf größere oder geringere Betriebsfähigkeit einzelner, mehr oder weniger vortheilhaft eingerichteter Brennereien angemessene Rücksicht genommen. So wurde das Streben allgemein, in der möglichst kürzesten Frist auch die möglichst größte Ausbeute zu gewinnen; die Geräthe wurden verbessert und neue, vollkommenere Destillir-Apparate erfunden. Während indessen die Besitzer größerer, fabrikmäßig arbeitender Brennereien bedeutend gewannen, standen die kleineren, landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur nebensächlich betrieben wurden und deren geringerer Ertrag die Anschaffung und Anwendung kostspieliger, verbesserter, auf einen fabrikmäßigen Betrieb berechneter Apparate nicht lohnen konnte, im großen Nachtheil. Zur Verminderung desselben wurde daher im Jahre 1820 statt der Destillirapparate der Raum der Maischgefäße besteuert. Nach dem dermaligen Stande der Branntweinbrennerei nahm man nach erfahrungsmäßig sehr billigen Voraussetzungen an, daß zur Darstellung eines Quartes Branntwein zu 50 Proc. Alkoholgehalt 25 Quart Maischraum, einschließlich des Gährung erforderlichen, nicht zu bemaischenden Steigeraums erforderlich seien. Bald genug aber lehrte die Erfahrung, daß auch die Voraussetzung, welche dieser Besteuerung zu Grunde lag, bei dem fortwährenden Steigen der Industrie nicht mehr zutraf, daß vielmehr durchschnittlich schon 20 Quart Maischraum hinreichend wären, um ein Quart Branntwein zu der gesetzlichen Stärke zu gewinnen. So wurde der Er-

hebungssatz der Wirklichkeit näher gebracht und im Jahre 1824 auf 1 Sgr. 6 Pf. für 20 Quart Maischraum festgestellt, daneben aber ein zweiter, ermäßigter Steuersatz zu 1 Sgr. 4 Pf. pro 20 Quart Maischraum zum Vortheil für landwirthschaftliche Brennereien normirt, welche, obgleich durch die fortschreitende Industrie und den steigenden Absatz der größeren städtischen Fabrikationsanstalten in Nachtheil gestellt, doch genöthigt waren, das Brennerei-Geschäft der Erreichung landwirthschaftlicher Zwecke willen fortzusetzen.

In dieser Höhe wurde die Branntweinsteuer auch im Königreich Sachsen und in den thüringischen Vereinsstaaten angenommen, bis vielleicht die Erfahrung einer allgemeinen Störung der dem Besteuerungssatz zu Grunde liegenden Verhältnisse gebieten wird, von dem in der Gesetzgebung selbst ausgesprochenen Vorbehalt Gebrauch zu machen, jene Erhebungssätze durch anderweite Festsetzung auf den ursprünglichen Steuersatz von 1 Gr. 3 Pf. für das Quart Branntwein zu 50 Proc. Alkoholgehalt zurückzuführen.

Bei der Vereinigung von Preußen, Sachsen und den thüringischen Staaten 1833 und 1834 zum Zollverein nahmen diese Staaten auch die preußische Gesetzgebung rücksichtlich der Branntweinfabrikation mit der Bestimmung an, daß die inländische Branntweinsteuer, die in Preußen, Sachsen und den thüringer Staaten aufkommt, zusammengeworfen und dann nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung getheilt wird; ferner, daß für den aus den anderen Zollvereinsländern, Baiern, Würtemberg, Baden, den beiden Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. in Preußen, Sachsen und die thüringischen Staaten eingeführten Branntwein eine verhältnißmäßige Uebergangsabgabe entrichtet werde. Dieselbe beträgt:

1) in Preußen, Sachsen, den thüringischen Staaten und Braunschweig für 1 Ohm à 120 Quart., bei 50 Proc. nach Tralles 6 Thlr. = 10 Fl. 30 Kr.; aber für Branntwein aus dem Fürstenthum Waldeck, weil in diesem Vereinsstaat die Branntweinfabrikation nur mit der Hälfte des in Preußen, Sachsen, den thüringischen Staaten und Braunschweig gültigen Steuersatzes belegt ist, nur die Hälfte dieses Satzes, und eben so für den in dieses Land aus anderen als den unter 1 genannten Vereinsstaaten eingeführten Branntwein, also nur 3 Thlr. per Ohm.

2) in Baiern, rechts vom Rhein, per Ohm für 1 Eimer baierisch = 0,497932 Ohm preußisch 1 Thlr. = 1 Fl. 45 Kr.

3) in Würtemberg, per Eimer würtemb. = 2,13915 Ohm preuß. 2 Thlr. 25 Sgr. 8$^4/_7$ Pf. = 5 Fl.

4) in Kur-Hessen, per Ohm preuß., bei 50 Proc. Alkohol nach Tralles: a) im Hauptlande 3 Thlr. = 5 Fl. 15 Kr.; b) in der Graffschaft Schaumburg 6 Thlr. = 10 Fl. 30 Kr.

5) im Großherzogthum für 1 großherzogl. hess. Ohm = 1,164431 preuß. Ohm bei 50 Proc. Alkohol nach Tralles 3 Thlr. 15 Sgr. 1$^5/_7$ Pf. = 6 Fl. 8 Kr.

Für den aus dem Zollverein in das Ausland ausgeführten Branntwein wird eine Steuerrückgütigung oder Bonification gezahlt, für 1 Quart zu 50 Proc. Alkoholstärke nach Tralles 10 Pfennige, nach der Bekanntmachung vom 18. Oktbr. 1838, später nach der Verordnung vom 12. Decbr. 1841 9 Pf. für den Branntwein, der nach Baiern, Würtemberg, Baden, Kur-Hessen, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. ausgeführt wird.

Brasilien, Kaiserreich in Süd-Amerika, das gegen O. an den atlant. Ozean, im S. an Uruguay, im W. an die la-Plata-Staaten, Paraguay, Bolivia, Peru, Ecuador, im N. an Neu-Granada, Venezuela stößt; 144,555 QM., mit ohngefähr 6 Mill. Menschen, ohne die noch unabhängigen Indianer des Landes. Der allergrößte Theil des Landes ist noch unbebaut. Das Land ist meist gebirgig, auch sehr sumpfig an den Ufern der Flüsse und mit Urwald bedeckt. Die Gebirge treten nahe an die Küste, die am weitesten im Cap Roque in den Ozean hinausreicht. Jenseit des Küstengebirges beginnt das Tafelland, das sich westwärts bis zu den Flüssen Paraguay und Madeira abdacht, wo die große, meist sumpfige Niederung beginnt. Auf dem Hochlande stehen gegen 6000 Fuß hohe Gebirge, deren Westseite die Lagerstätte der Diamanten enthält. Der größte Fluß des Landes ist der Amazonen-Strom nebst den Zuflüssen, dessen Wassergebiet mit dem des Mississippi verglichen werden kann. Die vorzüglichsten Produkte sind Kaffe, Zucker, Baumwolle, Reis, das unter dem Namen Brasilienholz oder Blauholz bekannte Farbeholz, besonders in der Prov. Pernambuco, wo es Pao da Rainha (Königin-Holz), Gelbholz, Mais, Cacao, Tapoica, Manioc, Viehzucht, die der Ausfuhr Hörner und Häute liefert, aus dem Mineralreich Gold und Diamanten, deren Ertrag bedeutend, aber deren Ausbeutung nicht immer mit demselben Eifer betrieben wurde. Die ertragreichsten Goldminen-Distrikte befinden sich in den Provinzen Minas-Geraes, Goyaz, San-Paulo und Matto-Grosso. Der Diamanten-Distrikt liegt in der unwirthlichen Cerro-do-Frio der Provinz Minas-Geraes. Die Gold-Ausbeute berechnet man von 1600 bis 1820 zu 4,035,501 portug. Mark oder 129,762,246 Pfd. Sterling, oder für die Zeit von 1700 bis 1810 zu 80 Mill. Pfd. Sterl. und für 1810 bis 1829 zu 4,110,000 Pfd. Sterl., und den Ertrag der Diamanten von 1730 bis 1822 auf 10,350,000 Thlr. Die industriellen Bedürfnisse werden durch fremde Einfuhr befriedigt, bei der vorzugsweise England mit 18 Mill. Thlrn., Frankreich mit 6$^1/_2$ Mill. Thlrn., dann die Vereinigten-Staaten in Nord-Amerika, u. auch Deutschland, aber nur mit 2$^1/_2$ Mill. Thlrn., durch Hamburg, Bremen u. Triest, außerdem Holland, Portugal, Belgien u. Schweden betheiligt sind; aber in dem Bezug brasilianischer Rohprodukte nimmt Deutschland mit der Ausfuhr für 13 Mill. Thlr. den ersten Platz, und England den zweiten mit 10 Mill. Thlrn. ein. Der Verkehr concentrirt sich in den Küstenhandelsplätzen, vorzüglich in Rio-Janeiro, dann in Para oder Belem, San-Luis-de-Maranham, Ceara, Macayo, Parahyba.

Nach dem Budget von 1843 betrugen die Staatseinnahmen 16,500,000, die Staatsausgaben aber 23,120,866 Milreis, und die Staatsschulden im Jahr 1841 93 Mill. Thaler.

Münzen- und Rechnungsweise.

Man rechnet in ganz Brasilien, als einer ehemaligen portugiesischen Kolonie, nach Reis oder Rees, einer ungetheilten Scheidemünze, die als wirkliche Einheit nicht geprägt ist. Deshalb wird im großen Verkehr wie im Klein-

handel nach Milreïs oder Milrees zu 1000 Reïs, oder nach Conto de Reïs zu 1000 Milreïs oder einer Million Reïs gerechnet. Bei'm Schreiben der Milreïs werden dieselben von den niederen Summen, wie in Portugal durch das Dollar-Zeichen S oder nur durch ‖ getrennt, z. B. 314 S500 d. h. 314,500 Reïs oder 314 Milreïs 500 Reïs.— Ehemals rechnete man nach Crusados zu 400 Reïs, und nach Testons zu 100 Reïs. Da jetzt der Silberzahlwerth durch das gebräuchliche Papiergeld sehr verringert wird, so gilt ein brasilianischer Reï kaum $^1/_4$ Pf. preußisch oder $^7/_{24}$ Pf. im $24^1/_2$ Guldenfuß. Das hauptsächlichste und allgemeine Werthmittel, die cirkulirende Landesmünze, ist jetzt in Brasilien das Papiergeld, durch die Bank von Rio-Janeiro in Umlauf gesetzt.

Wirklich geprägte Münzen des brasilianischen Reiches, früherer und neuerer Zeit	Feingehalt in der rauhen Mark		Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark brutto	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall
	Karat	Grän		
I. Goldmünzen:				
a) Nach gesetzmäßiger Ausmünzung, nach portugiesisch-brasilianischem Münzfuß.				
1) Meia Dobra oder Johannes (Joao) zu 6400 Reïs; gesetzlich 288 Granos = 4 Oitavas	22	—	16,30365142	17,785801545
2) Moëda d'ouro zu 4000 Reïs ausgeprägt; gesetzlich 162 Granos = $2^1/_4$ Oitavas	22	—	28,9842692	31,61920275
3) Dobra zu 12800 Reïs ausgeprägt; gesetzlich 576 Granos. . . .	22	—	8,1518257	8,89290077
b) Frühere, nach Untersuchungen in Philadelphia.				
1) Moëda (Moneda) d'ouro, vom Jahre 1779, unter Maria und Pedro III., zu 4000 Reïs ausgeprägt.	21	11,25	28,7566416	31,4602575
2) Dergleichen, zu 4000 Reïs, von 1807 bis 1813, unter Johann VI.	21	11,25	28,8716682	31,5860985
3) „ zu 4000 Reïs, vom Jahre 1819, unter Johann VI. .	21	11,25	28,9876187	31,71295035
c) Neuere, nach Untersuchungen in Philadelphia.				
1) Ganze Johannes (Joao) hie und da „halbe Johannes" genannt oder Meia Dobra, zu 6400 Reïs, von 1822 bis 1831, unter Kaiser Pedro I.	21	11,25	16,2932665	17,82511205
2) Dergleichen zu 6400 Reïs ausgeprägt, von 1833 bis 1838, unter Kaiser Pedro II.	21	11,50	16,2932665	17,80820018
d) Nach den Untersuchungen in Deutschland.				
1) Moëda d'ouro zu 4000 Reïs, vom J. 1823, unter Kaiser Pedro I.	21	11,50	29,1250000	31,8330171
2) Ganze Johannes (Joao) zu 6400 Reïs, v. J. 1823 unter demselben	21	11,25	16,3333333	17,8689459
II. Silbermünzen:				
a) Aeltere nach französischen Münzproben.	Loth.	Grän		
1) Brasilische Doppel-Patacas zu 640 Reïs, von 1697, unter Pedro III.	14	12,00	12,36750724	13,49182608
2) dito zu 600 Reïs (für Minas) von 1755, unter Joseph I. . .	14	10,00	13,30160899	14,62161599
3) dito zu 640 Reïs, von 1768, unter Joseph I.	14	9,00	13,18213346	14,54580244
4) dito zu 640 Reïs, von 1801, unter Maria I.	14	6,00	12,33286436	13,76691836
5) Einfache Patacas zu 320, Halbe zu 160, Viertel zu 80 Reïs. .				
6) Einfache Patacas für Minas zu 300, Halbe zu 150, Viertel zu 75 Reïs nach Verhältniß jeder Ausbringung.				
b) Nach den neueren Untersuchungen in Philadelphia.				
1) Doppel-Patacas zu 640 Reïs, von 1750 bis 1777, unter Joseph I. Diese Münzstücke waren im Gewicht sehr abweichend, von 27,301 bis 28,338 Gramm, und die neuesten am leichtesten.	14	11,50	13,17138148	14,39604503
2) dito zu 640 Reïs, von 1777 bis 1786, unter Maria I. und Pedro III.	14	8,00	13,5166986	14,97234306
3) Einfache Patacas zu 320 Reïs, von 1777 bis 1786, unter denselben	14	8,00	27,34059489	30,28496665
4) Doppel-Patacas zu 640 Reïs, von 1786 bis 1787, unter Maria I.	14	8,00	13,17138148	14,58983795
5) dito zu 640 Reïs, von 1801 bis 1804, unter Maria I. . .	14	8,00	12,27536913	13,597331964
6) Einfache Patacas zu 320 Reïs, von 1800 bis 1801, unter Maria I.	14	8,00	27,761219426	30,75088921
7) Doppel-Patacas zu 640 Reïs, von 1804 bis 1816, unter Johann, Regent . . . . Das Gewicht dieser Stücke war verschieden, von $27^1/_2$ bis 29,050 Gramm.	14	8,00	12,70760044	14,076111258
8) Einfache Patacas zu 320 Reïs, von 1804 bis 1816, unter Johann, Regent	14	10,00	27,34059489	30,053783695
9) Dreifache Patacas oder Doppel-Crusaden, umgestempelte spanische Piaster, zu 960 Reïs, von 1810 bis 1816, unter Johann, Regent	14	7,20	8,73839837	9,709331518

Wirklich geprägte Münzen des brasilischen Reiches, früherer und neuerer Zeit	Feingehalt in der rauhen Mark Loth.	Feingehalt in der rauhen Mark Grän	Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark brutto	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall
Diese 960-Reïsstücke von 1810 bis etwa 1826, überstempelt und überprägt, waren nichts anderes, als spanische und mexicanische (hernach auch patriotische) Piaster, in einem neuen Gewande; nämlich unter schicklicher Behandlung mit einem andern Gepräge überdruckt, so daß man bei genauer Betrachtung die Säulen (der vorher damit geprägten Piaster) hervorschimmern sieht. Auf ähnliche Weise waren im Jahre 1804 in England die sogenannten Bank-Tokens auf dieselben Prägungen (spanischer Münzen) vollführt worden.				
10) Dreifache Patacas oder Doppel-Crusaden zu 960 Reïs, umgestempelte span. Piaster, von 1816 bis 1821, unter Johann VI. . . .	14	7,20	8,67538107	9,6393123006
11) Doppel-Patacas zu 640 Reïs, von 1816 bis 1821, unter Johann VI.	14	10,00	13,12348555	14,4258161735
12) dito zu 640 Reïs, von 1822 bis 1826, unter d. Kaiser Pedro I.	14	8,64	13,0759367	14,4485466144
13) Dreifache Patacas zu 960 Reïs (umgestempelte Piaster), von 1822 bis 1826, unter dem Kaiser Pedro I.	14	7,20	8,67538107	9,6393123006
c) Nach dem brasilianischen Tarif-Gesetz vom 18. Oktober 1833.				
1) Umgestempelte spanische Piaster, nun als Doppel-Crusados oder dreifache Patacas, 960 Reïs geltend, unter Johann VI., von 1810 rc., zu dem Gewicht von 540 Granos und dem Feingehalt von $916^2/_3$ Tausendtheilen angesetzt	14	12,00	8,69528076	9,485760824
2) dito zu demselben Gewicht zwar, aber zu dem Feingehalt von $895^5/_6$ Tausendtheilen	14	6,00	8,69528076	9,706359913
3) dito nach gewöhnlicher Annahme, gemäß Probebefund in bedeutender Zahl	14	6,00	8,6666667	9,674418605
4) dito zu 960 Reïs, überstempelter Säulenpiaster (in Potosi unter Ferdinand VII. geprägt), nur 26 Gramm schwer, vom Jahre 1817	14	6,00	8,9944423	10,04030769
5) dito zu 960 Reïs, umgestempelter Säulenpiaster, unter Carl IV. in Potosi geprägt, v. J. 1801, 27,235 Gramm schwer	14	6,00	8,58657977	9,58501928
6) Brasilianisches Silberstück zu 960 Reïs, unter Johann VI., v. J. 1821, Gewicht: 26,480 Gramm, und im Grunde ein völlig überprägter La Plata-Piaster	14	6,00	8,83140106	9,85830816
Halbe und Viertel-Stücke dieser Art, nach Verhältniß:				
7) Doppel-Patacas zu 640 Reïs und zu 360 Granos Gewicht, nach dem Tarifgesetz von 1833	14	12,00	13,042921133	14,228641236
8) dito zu 640 Reïs, bei geringerm Gewicht und dem eigentlichen Feingehalt von $14^1/_3$ Loth = $895^5/_6$ Tausendtheilen	14	6,00	13,1875000	14,72093023
9) Einfache Patacas zu 320 Reïs, Halbe und Viertel zu 160 und 80 Reïs, nach Verhältniß dieser Ausbringungen.				
10) Neue Crusados zu 480 Reïs, Gewicht: 297 Granos, nach dem Tarifgesetz	14	12,00	15,80960137	17,24683786
11) dito zu 480 Reïs, nach anderm Befund und dem Feingehalt von $14^1/_2$ Loth	14	6,00	16,0000000	17,86046512
12) Halbe Crusaden zu 240 Reïs, ganz nach Verhältniß.				
d) Neuere brasilianische Ausmünzung, unter dem Kaiser Pedro II., nach den Untersuchungen in Philadelphia.				
1) Silberstücke zu 100 Reïs, v. J. 1837	14	3,00	104,607493883	118,144933822
2) dito zu 200 Reïs, v. J. 1837	14	3,00	52,303746744	59,072466911
3) dito zu 400 Reïs, v. J. 1837	14	3,00	26,15187337	29,5362334555
4) dito zu 800 Reïs, v. J. 1838	14	4,50	13,0759367	14,681753472
5) dito zu 1200 Reïs, v. J. 1837	14	4,50	8,717291124	9,787835648
6) 1200-Reïsstücke, von 1837, durchschnittlich gerechnet	14	4,50	8,7500000	9,8243614035
e) Nach den Untersuchungen in der Münze zu Berlin.				
1) Silberstücke zu 1200 Reïs, v. J. 1834	14	5,00	8,7500000	9,805447471
2) dito zu 400 Reïs, v. J. 1834	14	5,00	26,1875000	29,346303502
3) dito zu 100 Reïs, von den Jahren 1834 und 1835	14	5,00	105,6250000	118,3657587555

III. Kupfermünzen.

Dieselben sind: A peça (ein Stück) de 4 Vintems = 80 Reïs; a peça de 2 Vintems = 40 Reïs; O Vintem = 20 Reïs; a peça de 5 Reïs, und mit den Zahlen 5, 10, 20, 40 und 80, also nach dem Nennwerth in Reïs bezeichnet. Uebrigens hat der Werth der Kupfermünze theils durch zu

hohe Tarifirung derselben von der Regierung, theils durch eingeführte schlechte, und dadurch zugleich der Staatskredit gelitten. Sein Werth wird mit dem cirkulirenden Papiergeld der Bank von Rio-Janeiro verglichen.

IV. **Papiergeld:**

Dies ist neben dem Kupfergelde das allgemeine Zahlmittel, sowohl von der Bank (s. den Artikel Bank, Süd-Amerika) als von der Regierung in Umlauf gesetzt, während die wenigen Gold- und Silbermünzen in dem goldreichen Brasilien nur eine Waare sind. An Papiergeld waren 1843 im Umlauf 41,500 Contos; außerdem auch von der Regierung ausgegebene Schatzkammerscheine, im Jahr 1842 gegen 8000 Contos; und 1843 überhaupt Papiergeld gegen 47,000 Contos = 82,031,282 Thlr. So wie schlechtes, nachgemachtes Kupfergeld eingeführt worden ist, so auch 1843 von Portugal aus Papiergeld. Die brasilianische, theils in England, theils durch mehrere im Lande selbst gegen Staatsobligationen oder Apolices contrahirte Anleihen entstandene Staatsschuld betrug 1843: 120,000 Contos.

Die wirklich vorhandenen Goldmünzen sind 1) die Dobra = 12,800 Reïs; — 2) die Meia Dobra (halbe D.), hier gewöhnlich Joaneses genannt, = 6400 Reïs; 3) die Moeda d'ouro = 4000 Reïs. Im Münz-Tarif vom 18. Oktober 1833 sind die Goldmünzen von 6400 Reïs Nennwerth, im gesetzlichen Gewicht von 4 Oitavas, auf 10,000 Reïs; die Goldmünzen von 4000 Reïs Nennwerth, im gesetzlichen Gewicht von 2 Oitavas 18 Granos, auf 5625 Reïs Papiergeld gesetzt. Uebrigens entscheidet über den Werth im Umlauf der Curs.

Die wirklichen Silbermünzen sind: 1) A peça de 3 patacas = 960 Reïs; — 2) A peça de 2 patacas = 640 Reïs; — 3) A pataca = 320 Reïs; — 4) A meia pataca (halbe P.) = 160 Reïs; — 5) O tostao = 100 Reïs. In dem Münz-Tarif von 1833 wurde die Ausprägung des Silbergeldes zu 1200, 800, 400, 200, 100 Reïs festgesetzt.

Von fremden Münzen cirkuliren besonders portugiesische Joaneses = 7500 Reïs; spanische Doblones, so wie spanische und mexicanische Piaster (1843) = 2,100 Reïs. — Die portugiesischen Reïs verhalten sich zu den brasilianischen Papier-Reïs wie 18 zu 41.

Ein besonderes Handelsgesetzbuch giebt es in Brasilien noch nicht, obschon Handels-Tribunale bestehen. Sie entscheiden die ihnen vorgelegten Rechtsfälle nach eigenem Ermessen, namentlich mit Rücksicht auf das französische Handelsgesetzbuch. — Seit dem 21. Oktbr. 1843 ist ein Stempelgesetz für die inländischen Stempel gegeben. Die vom Auslande kommenden Wechsel bezahlen nur die Hälfte der inländischen. Ist der fremde Wechsel nicht gestempelt und die gesetzliche Stempelgebühr nicht bezahlt, so kann er weder protestirt noch vor Gericht gebracht werden; nur die Wechsel der brasilianischen Regierung so wie deren Schatzscheine (Bilhetes do Thesouro), und Billets à Ordre sind stempelfrei. Wer einen nicht gestempelten Wechsel unterschreibt, acceptirt, kauft oder bezahlt, verfällt einer Geldstrafe von 5 Proc. nach dem Werth des Wechsels.

Die brasilianischen Maaße sind die in Portugal gebräuchlichen, mit wenigen Aenderungen. Die Maaß-Einheit ist der Palmo de Craveiro (Spanne) = 8 Pollegadas oder Polligas (Zolle). Außerdem giebt es ein Palmo de craveiro avantejado (gutes Maaß) = 8¼ Pollegadas. Ein kleinerer ist der Palmo da Junta, = 10 Pollegadas, 1 Palmo da Junta = 0,91 Palmo de Craveiro. — Bei Geweben braucht man außer der Vara und dem Covado avantejado das englische Yard, hier Yarda genannt, 5 Varas = 6 Yards, = 6 brabanter Ellen; zuweilen auch die alte pariser Aune, 100 = 106 Varas, = 128 Yards.

Das *Meilenmaaß* oder große Meile hat in Portugal 28,168 Palmos, in Brasilien 30,000 Palmos oder 3000 Braças.

Das *Getreidemaaß* ist der Alqueire, mit denselben Untertheilen, wie in Portugal, aber von verschiedener Größe: in Bahia 1 Alqueire = 2¼ Alqueires in Lissabon, = 30,5 Liter; 103 bis 104 Alqueires = 1 hamburger Last; noch größer ist der Alqueire von Maranham, und beinahe viermal so groß als der Alqueire von Rio Janeiro; 1 Alqueire von Rio Janeiro = 6/7 Alqueires von Lissabon.

Flüssigkeitsmaaß. Die Tonelada = 2 Pipas oder Pipen, à 180 Medidas, à 4 Quartilhos; also ist die portugiesische von der brasilianischen Quartilho sehr verschieden. 1 Medida = 0,733 alte englische Wein-Gallons. Die Maaß-Einheit ist die Canada; 1 Canada von Bahia = 5⅙ Canadas von Lissabon; 1 Canada von Pernambuco = 1⅗ alte englische Wein-Gallons.

Die Tonelada wird bei Schiffsbefrachtungen und Kohlenverkäufen gebraucht. Man versteht darunter 70 Arrobas Netto.

Die *Gewichte* sind die portugiesischen.

Brasilien-Holz, s. Roth-Holz.

Brau, heißt ein Gebräu Bier in Hannover, = 43 Faß.

Braubach, Stadt und Amt in Nassau, am Rhein, mit 1520 Einw., dem alten Schloß Philippsburg und dem festen Bergschloß Marxburg, in der Nähe eine Silber- und Kupferschmelzhütte, zwei Sauerbrunnen und in einer Thalschlucht der Dinkholderbrunnen, dessen Wasser versendet wird.

Braumalz, ist das zur Bierbrauerei zubereitete Getreide, s. Bier.

Braumalz-Steuer, d. h. die Besteuerung des zur Bierbrauerei verbrauchten Malzes, ist eine auf die inländischen Verzehrungsgegenstände gelegte sogenannte Consumtionssteuer. Dieselbe wurde in Preußen durch das Gesetz vom 8. Febr. 1819 §§. 18 bis 22 eingeführt. Dasselbe bestimmt: Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Centner Malzschroot, das zum Bierbrauen verwendet wird, 16 gGr. (20 Sgr.) entrichten. Ist mit der Bierbrauerei zugleich Essigbereitung verbunden, oder wird aus Malz Essig in besonders dazu bestimmten Anlagen im Großen für den Handel bereitet, so muß dieselbe Steuer auch von diesem Malzschroot bezahlt werden. Die Versteuerung muß vor der Einmaischung geschehen. Wer nur zum Bedarf im Hause in einer Brauerei zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungs-

summe für einen bestimmten Termin erhalten; dagegen ist die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln von der Steuer ganz frei, sobald die Familie nicht stärker als 10 Personen ist.

Bei dieser Malzbesteuerung ist angenommen, daß aus einem Centner Malz 100 Quart Bier gewonnen werden, obschon thatsächlich 120 bis 150 Quart und noch mehr der gewöhnlichen Biere daraus gezogen werden.

Diese Braumalz-Besteuerung besteht in den deshalb besonders verbundenen Zollvereins-Staaten Preußen, Sachsen, den thüringischen Staaten, Braunschweig und Luxemburg, in denen daher auch seit 1842 eine Uebergangsabgabe von allem aus den übrigen Zollvereins-Staaten eingeführten Bier, $7^1/_2$ Sgr. pro Centner, erhoben und unter jene Staaten vertheilt wird.

Braunau, 1) Stadt in Böhmen, Kreis Königgrätz, mit 3300 Einw., einem Benediktiner-Stift, beträchtlicher Tuch- und Leineweberei nebst vielen Leinwandbleichen. — 2) Stadt in Oesterreich, am Inn, mit einer Brücke darüber, 2200 Einw., starker Bierbrauerei, Tuchweberei und Schiffbau.

Braune Farben sind a) Malerfarben, und zwar theils Lackfarben aus Pflanzenstoffen durch die Verbindung mit Thonerde gewonnen; theils erdige oder Mineralfarben, z. B. mehrere Eisenoxyde und Umbraun; theils metallische, z. B. das Hatchettbraun. — b) Farbestoffe oder Pigmente, zur Färberei von Wolle, Seide, Leinen, Baumwolle; z. B. Eichenrinde, Dosten (Origanum vulgare), die Rinde des Mangelbaumes (Rhizophera mangle), die Bablach, die Schoten der ostindischen Mimosa cinerea und der afrikanischen Mimosa nilotica, die Wurzel der Nymphaea alba, Wallnußschalen, die Schalen der Roßkastanien, Katechu, Manganoxyd.

Braunkohle, ist entweder eine Erdkohle, aus einer braunen, moorartigen, mehr oder minder bituminösen Masse bestehend, die im Grubenbetrieb aus der Erde gefördert, und zum Ziegeln geformt, ehe sie als Brennmaterial verbraucht wird. Sie befinden sich zwischen Sand- und Thonschichten, theils unter dem aufgeschwemmten Lande, theils auch unmittelbar unter der Dammerde, und gehören der jüngsten Formation an. In dieser Beschaffenheit sind sie dem Torf ähnlich, und gehen selbst in denselben über, z. B. zum Theil so in der Gegend um Leipzig und Halle. Während des Verbrennens verbreitet diese Art einen unangenehmen brenzlichen Geruch. — Dieser Art verwandt ist die sogenannte Papierkohle, die aus verkohlten Blättern und Gräsern besteht, deren Lagen im feuchten Zustande zusammenhalten, aber getrocknet zerfallen. Man erkennt darin deutlich das Gewebe der Blätter und die Grashalme. — Eine andere Art ist das bituminöse Holz, das sich häufig in großen Stücken findet, aber besonders bei Leipzig so stark mit Schwefelkies durchsetzt, daß es deshalb schwer zu brauchen war.

Braunsberg, Kreisstadt in Ost-Preußen, Regierungsbezirk Königsberg, von der Passarge durchflossen, die unweit in das Frische-Haff sich ergießt, mit 8000 Einw., einer katholisch-theolog. und philosophischen Fakultät, einem bischöfl. Priester-Seminar, Gymnasium, königl. Erziehungs-Anstalt und Schullehrer-Seminar, Handel mit Getreide, Garn und Leinwand.

Braunschweig, 1) Herzogthum im nördlichen Deutschland, dessen Gebiet nicht zusammenhängt, sondern aus 6 getrennten Theilen besteht und jetzt in die 6 Kreise getheilt ist: Braunschweig, 10,61 □M., 64,508 Einw.; Wolfenbüttel, 10,87 □M., 52,840 Ew.; Helmstädt, 14,44 □M., 42,585 Ew.; Holzminden, 14,92 □M., 44,443 E.; Gandersheim, 13,04 □M., 41,683 Ew.; Blankenburg 8,2 □M., 21,506 Ew., also 1843: 267,565 Ew. in 12 Städten, 15 Marktflecken, 417 Dörfern, 50 Weilern, Hüttenorten &c. Die Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstädt bilden ein Ganzes, ausgenommen das davon getrennte und ostwärts, im preuß. Regierungsbz. Magdeburg liegende Amt Calvörde. Diese 3 Kreise bilden die ehemaligen beiden Distrikte Schöningen und Wolfenbüttel, im O. und S. von Preußen, im S., W. und N. von Hannover begrenzt. Südlich und geschieden davon liegt der Kreis Blankenburg, das alte gleichnam. Fürstenthum mit dem Stiftsamt Walkenried, zwischen Preußen im N. und O., Anhalt-Bernburg, Hannover, Preußen im S., und Hannover im W.; auf dem östl. und südl. Harz, und durchflossen von der Bode, der Hassel und Zorge. Zwischen jenem und diesem Theil beginnt, östlich an Preußen stoßend, und erstreckt sich, Hannover trennend gegen W., wo es an das preußische Westphalen und Waldeck grenzt; durchflossen von der Ocker, Innerste, Leine, Holzminde, und auf der Westgrenze von der Weser berührt und zum Theil auch durchflossen. Dazu gehört eine Enclave, nördlich in Hannover mit dem Flecken Bodenburg, und noch nordwestlicher ebenfalls einer Enclave in Hannover links an der Weser, mit dem Flecken Thedinghausen. Der östliche Theil dieses Theils ist der Kreis Gandersheim, und der westliche der Kreis Holzminden.

Der nördliche und nordöstliche Theil ist, den nördlichsten Saum mit Flugsand und Heide ausgenommen, fruchtbar und eben, mit Ausnahme der mit hartem Holz bewachsenen Bergkette des Elms und der niedrigeren Hügelketten des Fallsteins, der Lichtenberge &c. Der südliche Theil auf dem südöstl. Harz hat südlich vom Brocken den Wormberg, die Achtermannshöhe so wie den Ebersberg, die merkwürdige Baumanns- und Bielshöhle im Marmorgebirge mit Marmorbrüchen und Schwarzwald. Den westlichen Theil nimmt größtentheils das Sandsteingebirge, der mit hartem Laubholz bewaldete Sollinger-Wald ein, der sich in dem Vogler und Hills gegen den Harz fortsetzt.

Der Hauptbetrieb sind der Ackerbau und der Bergbau; die Viehzucht wird nur für den Landbau behandelt, nicht als ein selbstständiger Zweig der Landwirthschaft. Die Pferde werden weniger gezogen als gekauft, aber gepflegt. Viel Sorgfalt wendet man auf die Schafzucht in der Veredlung. Durch den Landbau gewinnt man namentlich Weizen, gewöhnlich den siebenten oder achten, sogar den zehnfachen Ertrag, Roggen, Gerste, Hafer, viel Raps und Flachs, Gemüse. Der 1837 auf 357,709 Morgen vermessene Wald gewährt Feuerung dem häuslichen Bedarf, Bergbau und Hüttenbetrieb. Der Bergbau fördert etwas Gold, Silber (jährlich an 1700 Mark), Eisen durch 7 Hochöfen, 6 Kupolöfen, 23 Frischfeuer, 4 Walz- und Schneidewerke, 2 Zainfeuer, 1 Stahlwerk, an 43,000 Ctr. Roheisen, 33,000 Ctr. Gußeisen, 22,000 Ctr. Stabeisen, 1600 Ctr. Zaineisen,

9500 Ctr. Walzeisen, 5300 Ctr. Schneidewaaren, 400 Ctr. Stahl; Kupfer an 2200 Ctr.; Blei an 80,000 Ctr.; Bleiglätte an 30,000 Ctr.; Salz aus zwei eigenen und zwei mit Hannover gemeinsamen Salinen; Stein- und Braunkohle, Kalk, Marmor, Gyps, Mergel, Schiefer, Mineralquellen. Die Industrie schafft Alaun, Vitriol, Glas, Porzellan, Leder und Lederarbeiten, Handschuhe, Band, Wollenwaaren, Lackirwaaren, Karten, Papiertapeten, Spiegel, Pfeifen, geräucherte Fleischwaaren, namentlich Würste. Die Flachsspinnerei und Leineweberei ist eine allgemein verbreitete Nebenbeschäftigung des Landmanns. Der Handel wird durch die beiden jährlichen Messen in der Hauptstadt belebt und der Verkehr theils durch Straßen nach Hamburg, Bremen, Köln, Frankfurt a. M. und Magdeburg, theils durch Staatseisenbahnen von Braunschweig nach Magdeburg über Wolfenbüttel und Oschersleben (13$^{4}/_{5}$ Meilen), mit den beiden Zweigbahnen nach Harzburg und von Oschersleben nach Halberstadt befördert.

Die Verfassung ist eine erbliche Monarchie mit Landständen in einer Kammer, die alle drei Jahre zusammentreten. Zum deutschen Bundesheer stellt Braunschweig 2096 Mann.

Durch die immer größere Ausdehnung des deutschen Zollvereins betroffen schloß Braunschweig mit Hannover und Oldenburg im J. 1835 einen Vertrag, wodurch gleichmäßige und gemeinschaftliche Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben festgesetzt, aber vom freien Verkehr Salz, Spielkarten und Kalender ausgeschlossen wurden. Die Dauer dieses Vertrags wurde vorläufig bis Ende 1841 bestimmt, mit der Bedingung, daß, wenn sämmtliche deutsche Bundesstaaten zu einem gemeinsamen Zoll sich vereinigten, jener Vertrag aufhören solle, sobald der neue in's Leben träte. Durch einen spätern Vertrag vom 1. Novbr. 1837 wurden das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried mit dem Amt Kalvörde mit 24,809 Einw., der hannöverschen Grafschaft Hohnstein dem deutschen Zollverein, dagegen preußische Gebietstheile dem hannover-oldenburg-braunschweigischen Zollverbande angeschlossen. Am 19. Oktbr. 1841 schloß sich der Herzog von Braunschweig zum Beitritt vom 1. Jan. 1842 an den deutschen Zollverein mit seinem Lande, ausgenommen dasjenige Gebiet, das sich wegen seiner Lage zur Aufnahme in den Zollverein nicht eignet. Dies ist der bei dem hannover-oldenburgische Harz- und Weserdistrikt, nämlich die beiden Kreise Gandersheim und Holzminden. Der Eingang für gewisse Waaren daraus nach Preußen ist zollfrei.

Dem braunschweigischen Fürstenhause gehört das Fürstenthum Oels im preußischen Schlesien; 37$^{22}/_{25}$ QM. mit ohngefähr 90,000 Ew.

Münzen und Rechnungsweise.

Braunschweig und Hannover rechneten früher gewöhnlich nach Thalern zu 36 Mariengroschen à 8 Pfennige, aber besonders in Braunschweig viele Kaufleute nach Thalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfennigen im 20 Guldenfuß oder Conventionskurant. Die letztere Währung wurde im Jahr 1817 in beiden Staaten allgemeiner. In Braunschweig wurde durch ein Gesetz vom 18. Decbr. 1834 der 21 Gulden- oder 14 Thalerfuß mit der Rechnung in Thalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfennigen eingeführt. Das braunschweigische Conventionskurant war gegen 2$^{1}/_{2}$ bis 5 Proc. schlechter als die gesetzliche Conventions-Norm.

Folgende Uebersicht zeigt die:

wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen	Werth eines Stücks		Gewicht eines Stücks in		Feingehalt in der rauhen Mark		Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall
	in Thalern preuß. Frd'or. zu 5 Thlr.	in Stück Ducaten nach d. Reichsfuße.	Gramm	holl. Assen	Karat	Grän		
1. Goldmünzen:								
a. Von 1764 bis 1835.								
1) Nach der gesetzmäßigen Ausmünzung:								
Pistolen oder Carld'or zu 5 Thaler in Gold	4,98077	1,74722	6,682	39,017	21	7,00	35. —	38,9190
Doppelte dergl. zu 10 Thaler in Gold, und halbe zu 2$^{1}/_{2}$ Thaler in Gold nach Verhältniß.								
Ducaten zu 2$^{2}/_{3}$ Thaler Kassengold oder 4 Fl. im 18 Guldenfuß, nach dem Reichsfuß geprägt	2,85304	1,00000	3,490	72,621	23	8,00	67. —	67,9437
2) Nach den in Berlin gemachten Proben.								
Einfache Pistolen aus den Jahren 1822 und 1824	4,93348	1,72920	6,644	138,23	21	6,00	35,1990	39,2920
Doppelte Pistolen oder Wilhelmd'or, bis 1831	9,81666	3,44079	13,271	276,12	21	5,00	17,6212	19,6430
Ducaten (nach franz. Probe) . . .	2,73743	0,96649	3,452	71,83	23	2,50	67,7339	70,2991
b. Seit 1835.								
1) Nach der gesetzmäßigen Ausmünzung:								
Einfache Pistolen zu 5 Thlr. in Gold	4,938024	1,730792	6,650	138,358	21	6,00	35,1667	39,2558

wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Frd'or. zu 5 Thlr.	Werth eines Stücks in Stück Ducaten nach d. Reichsfuße	Gewicht eines Stücks in Gramm	Gewicht eines Stücks in holl. Assen	Feingehalt in der rauhen Mark: Karat	Feingehalt in der rauhen Mark: Grän	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto	Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall
Halbe zu $2^1/_2$ Thlr., doppelte Pistolen zu 10 Thlr. in Gold, ganz nach Verhältniß.								
2) Nach der wirklichen Ausmünzung:								
Einfache Pistolen (halbe und doppelte nach Verhältniß) durchschnittlich .	4,88992	1,71393	6,611	137,54	21	5,00	35,3750	39,6420
II. Silbermünzen:								
a. Bis 1835.	In preuß. Curant.	Im $24^1/_2$ Fl.-Fuß.						
1) Nach der gesetzmäßigen Ausmünzung:	Thlr. gGr. Pfg.	Fl. Kr. Pfg.			Loth	Grän		
Conv.-Speciesthaler zu $1^1/_2$ Thaler Conv.-Curant.	1.12. 0,00	2.27. 0,00	28,063	583,87	13	6,00	8,3333	10. —
Halbe dergl. oder Gulden zu 16 gGr. Conv.-Curant	0.21. 0,00	1.13. 2,00	14,031	291,93	13	6,00	16,6667	20. —
Viertel dergl. oder halbe Gulden zu 8 gGr. Conv.-Curant	0.10. 6,00	0.36. 3,00	7,016	145,97	13	6,00	33,3333	40. —
$^1/_6$-Thalerstücke zu 4 gGr. Conv.-Cur.	0. 5. 3,00	0.18. 1,50	5,197	108,12	9	—	45. —	80. —
$^1/_{12}$-Thalerstücke zu 2 gGr. Conv.-Cur.	0. 2. 7,50	0. 9. 0,75	3,341	69,51	7	—	70. —	160. —
$^1/_{24}$-Thalerstücke zu 1 gGr. Conv.-Cur.	0. 1. 3,75	0. 4. 6,38	1,949	40,55	6	—	120. —	320. —
2) Silber-Scheidemünze nach dem 14 Thalerfuße.								
Halbe gute Groschen- oder 6-Pfennigstücke, gesetzlich	0. 0. 7,50	0. 2. 0,77	1,392	28,96	4	—	168. —	672. —
Drittel gute Groschenstücke oder Matthiers, gesetzlich	0. 0. 5,00	0. 1. 1,83	1,237	25,74	3	—	189. —	1008. —
Mariengroschen (gesetzliches Gewicht nebst Gehalt derselben unbestimmt).								
3) Theils nach dem leipziger, theils nach dem Reichsfuß, gesetzmäßig:								
Feine $^2/_3$-Stücke nach dem leipziger Fuß	0.23. 4,00	1.21. 2,67	17,323	360,41	12	—	13,5000	18. —
Feine $^2/_3$ oder feine Gulden nach dem Reichsfuß	0.23. 4,00	1.21. 2,67	13,083	272,20	15	6,00	17,8750	18. —
4) Nach der wirklichen Ausmünzung durch deutsche, französ. u. engl. Proben gefunden.								
Conv.-Speciesthaler.	1.11. 4,00	2.24. 2,66	27,733	577,00	13	5,00	8,4325	10,1613
Halbe dergl. (Gulbenstücke) . . .	0.20. 7,85	1.12. 1,16	13,858	288,33	13	5,00	16,8750	20,3347
$^1/_4$ dergl. oder halbe Guldenst. . . .	0.10. 3,31	0.35. 3,86	6,923	144,05	13	4,00	13,7778	40,8739
$^1/_6$-Thaler- oder 4 gute Groschenstücke, durchschnittlich.	0. 4.11,35	0.17. 1,24	5,084	105,77	8	12,00	46,0000	84,9231
$^1/_{12}$-Thaler- oder 2 gGroschenstücke durchschnittlich.	0. 2. 4,66	0. 8. 1,43	3,191	66,39	6	12,00	73,2824	175,8779
Dergl. nach einer Durchschnittsangabe aus Hannover	0. 2. 5,61	0. 8. 2,55	3,191	66,39	6	16,00	73,2824	170,2044
5) Nach dem leipziger u. Reichsfuß geprägte feine $^2/_3$ Stücke, nach der Probe:								
Feine $^2/_3$ nach dem leipziger Fuß . .	0.23. 1,43	1.20. 3,67	17,164	357,11	12	—	13,6250	17,1667
Feine $^2/_3$ oder feine Fl. nach d. Reichsf.	0.23, 1,56	1.20. 3,71	12,992	270,31	15	15,50	18,0000	18,1576
b. Seit 1835.								
1) Nach der gesetzmäßigen Ausmünzung:								
Cur.-Thaler zu 24 gGroschen . . .	1.00. 0,00	1.45. 0,00	22,272	463,388	12	—	10,5000	14,0000
$^1/_6$-Thalerstücke zu 4 gGr.	0. 5. 0,00	0.17. 2,00	5,345	111,213	8	6,00	43,7500	84,0000
2) Silber-Scheidemünze nach dem 16 Thalerfuß:								
Stücke zu einem gGr., à 12 Pfennige	0. 1.1,125	0. 3. 3,31	1,949	40,55	5	—	120,0000	384,0000
Stücke zu $^1/_2$ gGr. oder 6-Pfennigst.	0. 0. 6,56	0. 1. 3,66	1,392	28,96	3	9,00	168,0000	768,0000

Der Werth des Karld'or ist 5 Thlr. 19 Sgr. 4,15 Pf., = 9 Gulden 52,71 Kr.; des doppelten Wilhelmd'or 11 Thlr. 5 Sgr. 6,33 Pf., = 19 Gulden 34,34 Kr.

III. **Kupfermünzen:**

Kupfermünzen giebt es Zweipfennigstücke, gesetzlich 48 Stück, und Pfennigstücke, gesetzlich 96 Stück aus der rauhen Mark geprägt.

Die Regierung hat in der neueren Zeit unverzinsliches Papiergeld ausgegeben; außerdem giebt es Obligationen au porteur, sowohl von der Landes- als von der Kammerschuld, ursprünglich mit 4 Proc., aber seit dem 1. Oktbr. 1837 nur mit $3^1/_2$ Proc. Die Obligationen von der Staatsschuld sind vom 1. Decbr. 1836: Litt. D^a zu 1000 Thlrn., Litt. D^b zu 500 Thlrn., Litt. D^c zu 100 Thlrn., Litt. D^d zu 50 Thlrn., und vom 1. Jan. 1837: Litt. E zu $3^1/_2$ Proc., und Litt. F zu 3 Proc. Die Kammer-Schuldverschreibungen sind Litt. A zu $3^1/_2$ Proc., und Litt. B zu 3 Proc. mit Coupons. — Das Leihhaus giebt unverzinsliche Bankscheine à 1 Thlr. und à 5 Thlr. aus.

Die braunschweiger Wechsel-Ordnung ist vom 1. Aug. 1715.

Durch Verordnung vom 30. März 1837 sind für das ganze Herzogthum gleiche Maaße u. Gewichte bestimmt, die mit Anfang 1838 eingeführt wurden.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß oder Werkfuß = 12 Zoll à 12 Linien, und = 126,5 pariser Linien, = 0,2851 Meter, = 0,908 preußische Fuß, = 0,902 wiener Fuß. — 1 Elle = 2 Fuß, = 253 pariser Linien, = 0,5702 Meter, = 0,855 preuß., = 0,732 wiener Ellen.

Die Ruthe ist = 16 Fuß, = 4,565798 Meter. Bei'm Feldmessen wird sie in Zehn- und Hunderttheile getheilt.

Das Lachter, eingetheilt in 8 Spannen, à 10 Lachterzoll, à 10 Primen, à 10 Secunden, = 80 Zoll $8^1/_2$ Linien, = 850,8 pariser Linien, = 1,919260 Meter.

Die Meile ist = 1625 Ruthen, = 26,000 braunschw. Ruthen, = 7419,422 Meter.

Bei'm Garnmaaß ist die Länge des Haspels $3^3/_4$ Ellen. 1 Lopp hat 10 Gebind, à 90 Haspelfaden, also = 900 Faden; 1 Werklopp wird zu 1000 Haspelfaden gerechnet, und ein Bund Garn hat 20 Lopp.

Flächenmaaß. Die Quadratruthe ist = 256 Quadrat-Fuß, à 144 Quadrat-Zoll, à 144 Quad.-Linien; 1 Q.-Ruthe = 20,8465 QMeter.

Feldmaaß ist der Feldmorgen = 120 Quadrat-Ruthen, = 25,015 französische Aren, = 0,97977 preußische Morgen.

Der Waldmorgen = 160 Quad.-Ruthen, = 33,35412 franz. Aren, = 1,30636 preuß. Morgen.

Getreidemaaß. Der Himten enthält 1570,083 franz. Kubikzoll oder 31,05893 Liter; 1 Wispel = 40 Himten, à 4 Viertel, à 4 Metzen; 100 Himten = 31,05893 Hectoliter = 56,6665 preuß. Scheffel.

Den Hafer-Scheffel nimmt man zu 12 gestrichenen Himten an.

Für alle übrigen trocknen Gegenstände dient der hiesige Kubik-Fuß, = 1728 Kubik-Zoll, à 1728 K.-Linien.

Brennholzmaaß ist das Malter, = 80 braunschweiger Kubikfuß, = 1,85900 Kubik-Meter oder Steren.

Holzkohlenmaaß ist die Karre, = 100 braunschw. Kubik-Fuß, = 2,32375 Kubik-Meter oder Steren.

Das cylinderförmige Erz-, Eisenstein-, Steinkohlen- und Braunkohlenmaaß hat 2 braunschw. Kubik-Fuß Inhalt, = 0,046475 Kubik-Meter oder Steren.

Für Steine, Sand, Erde &c. wird die Schachtruthe von 256 braunschw. Kubik-Fuß gebraucht, = 5,94881 Kubik-Meter oder Steren.

Flüssigkeitsmaaß. Das Quartier enthält 2 hiesige Pfund destillirten Wassers bei + 15° Reaumur, und mißt 47,2286 franz. Kubikzoll = 0,936847 Liter; 100 braunschweiger Quartier = 81,8182 preuß. Quart, = 29,0815 bremer Stübchen, = 96,2356 hannöv. Quartier.

Das Oxhoft hat $1^1/_2$ Ohm, = 6 Anker, = 240 Quartier; 1 Ohm = 4 Anker, = 160 Quartier; 1 Anker = 40 Quartier.

Die Tonne = 108 Quartier.

Das Faß Bier hat 4 Tonnen oder 108 Stübchen. Die Tonne hat 27 Stübchen oder 108 Quartier. — Das Faß Mumme hat 100 Stübchen.

Das frühere Flüssigkeitsmaaß war das Fuder Wein = 4 Oxhoft, 6 Ohm oder 24 Anker zu 10 Stübchen; 1 Stübchen = 2 Maaß oder 4 Quartier à 2 Nößel.

Handelsgewicht. Das neue braunschweiger Pfund ist dem preußischen gleich und wiegt 467,71101 franz. Gramm oder 9734,388 holl. As. — Der neue braunschweiger Centner hat 100 Pfd. = 46,7711 Kilogr. 11 braunschw. Centner à 100 Pfd. = 10 preuß. Ctr.; 1 Ctr. = 100 Pfd. zu 32 Loth.

Die Schiffslast ist = 4000 Pfd.

Münzgewicht ist die von den neuen deutschen Münz-Conventionen angenommene (kölnische) Mark zu 233,8555 franz. Gramm. In den wirklichen Ausmünzungen kommt aber die Mark nur zu $233^3/_4$ Gramm oder 4863 holländ. As aus. — Die Mark wird eingetheilt in 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige à 19 As, also in 4864 braunschweiger As.

Probirgewicht ist das in Preußen gebräuchliche, die Mark in 288 Grän getheilt.

Eben so ist das Medicinal-, Apotheker- und Juwelengewicht das preußische.

Verarbeitetes Silber ist 12 Loth fein, und mit einem aufrecht stehenden Löwen gestempelt.

Braunschweig, 2) Hauptst. und herzogl. Residenz im gleichn. deutschen Herzogthum, an der Ocker; ehemals befestigt, aber jetzt auf der Stelle der Festungswerke von Gärten und Spaziergängen umgeben, mit 40,000 Einw. Sie ist seit Jahrhunderten ein sehr wichtiger Handelsplatz des nördl. Deutschlands, und war im Hansebunde ein bedeutender Ort. Sie hat mehrere Kirchen, z. B. den Dom, St.-Blasii mit

der herzogl. Familiengruft, die Andreas-Kirche u. a., das neue herzogl. Schloß, das Landschaftshaus, Zeughaus, den neuen ehernen Löwen, das 60 Fuß hohe gußeiserne Denkmal der im Kampf gegen Napoleon gefallenen beiden braunschw. Herzöge, das Denkmal der 1809 bei Braunschweig erschossenen Kämpfer aus dem Schill'schen Freikorps, das Collegium Carolinum, Schullehrer-Seminar, Gesammt-Gymnasium mit dem Real-Institut, das anatomisch-chirurgische Collegium, eine Forst-Akademie, Taubstummen-Institut, Fabriken für Wollzeuge, Handschuhe, Spiegel, Lackir- und Papiermaché-Waaren, Papier-Tapeten, Bier, besonders braunschweiger Mumme, Pfefferkuchen, berühmte geräucherte Fleischwaaren, besonders Würste. Im Jahr 1534 erfand auch der braunschweiger Einwohner Jörgen das Spinnrad. Wichtig sind die beiden hier stattfindenden Messen, welche 8 bis 10 Tage dauern. Die erste, die Lichtmesse, beginnt am Donnerstage derjenigen Woche, in welcher Maria Lichtmesse (Anfangs Februar) fällt; die andere, Laurentii-Messe, am Donnerstag der Woche, in welcher der Tag Laurentius fällt. Ist einer der beiden Tage ein Sonntag, so beginnt die Messe am Donnerstag vorher. Außerdem hat die Stadt zwei eintägige Wollmärkte, am 1. Juli und am 7. August.

Platzgebräuche.

Der Curs in Braunschweig ist seit 1835 derselbe wie in Leipzig und Berlin, im 14 Thalerfuß. Der meiste Wechselverkehr findet in den beiden Messen statt.

Der Uso der Wechsel ist 14 Tage nach der Acceptation.

Respekttage werden nur in gewissen Verhältnissen drei (nach §. 31 der Wechselordnung), gewöhnlich nicht, zugelassen. Die Wechsel sollen in der Regel in der ersten Meßwoche bis Freitag Abend angenommen, und die Zahlung derselben spätestens am Donnerstag in der zweiten Meßwoche geleistet, oder Protest erhoben werden.

Die Courtage bei Waarengeschäften beträgt 1/2 Procent, und wird sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer bezahlt.

Baumöl verkauft man nach dem Ctr., Rüböl nach der Pipe von 820 Pfd.

Die Tonne Butter groß Band nimmt man zu netto 280 Pfund, die Tonne klein Band zu netto 224 Pfund an.

1 Stiege bedeutet 20 Stück. — 1 Pack Tuch bedeutet 10 Stück, 1 Stück zu 22 Tuch à 32 Ellen. — 1 Last Heringe ist 10 Tonnen, 1 Last Salz oder Butter 18 Tonnen.

Tara. Bei Wolle und den meisten übrigen Waaren wird die wirkliche Tara berechnet, bei Hopfen aber wird die Tara mit als Waare in Anrechnung gebracht.

Braunschweiger Grün, lat. Viride Brunsvigense, franz. Vert de Brunsvic, engl. Brunswick green, ital. Verde di Bronsvica, eine Mineralfarbe, im Jahr 1764 von den Gebr. Gravenhorst in Braunschweig erfunden, deren Bereitung man lange Zeit als ein Geheimniß betrachtete. Jetzt wird sie in allen Farbenfabriken gemacht. Man übergießt Kupferbleche mit einer Auflösung von Salmiak in Wasser, kratzt die grüne Masse, welche sich nach einiger Zeit bildet, ab, und setzt die Digestion so lange fort, bis alles Kupfer verschwunden ist. Auf diese Weise erhält man das eigentliche braunschweiger Grün; doch arbeiten nicht alle Farbenfabriken nach dieser Methode. Gebrauch: als Anstreich- und Oelfarbe.

Braunstein, französisch Manganèse, engl. Manganese, Brown stone, ist der technische Name für das Graumanganerz oder Weichmanganerz (Pyrolusit) und Hausmannit oder Schwarzmanganerz oder schwarzer Braunstein. Es ist ein eigenthümliches Metall, wurde aber früher mit Unrecht den Eisenerzen zugezählt. Der Braunstein kommt in strahligen fasrigen, kugligen, traubigen, nierenförmigen und blättrigen Massen, so wie auch in schönen Krystallen von metallischem Glanze vor, und findet sich in vielen Gebirgen, besonders bei Ilmenau (in Thüringen), Ilefeld (am Harz), im Siegen'schen, bei Trier, im Erzgebirge, in Böhmen, Mähren, Siebenbürgen, Tyrol, Frankreich (la Romaneche, Perigueux, St. Micaud etc.), Piemont rc. Das gewöhnliche ilefelder Graubraunsteinerz ist in der Masse stahlgrau mit starkem Metallglanz, und gepulvert braun. Das Schwarzmangan besteht in gelbkörnigen Massen. Er ist für mehrere technische Zwecke unentbehrlich. Auf Seereisen wird er dem Wasser zugesetzt, um es vor Fäulniß zu schützen. In der Glühhitze giebt er seinen Sauerstoffgehalt her, weswegen er das vorzüglichste Material zur Sauerstoffgasbereitung ist. Ferner dient er, in geringer Menge der schmelzenden Glasmasse zugesetzt, zum Entfärben derselben, weshalb er von den Glasfabrikanten den Namen Glasmacherseife (Savon de verrerie, Glasmakers soap) erhalten hat; in größerer Menge färbt er das Glas violett. Ferner dient der Braunstein zur Bereitung des Chlorgases, des Chlorwassers, Chlorkalis, des flüssigen und trockenen Chlorkalks, womit man die Papierlumpen, Leinwand, Baumwollgewebe bleicht; zu schwarzen und violetten Glasuren; zur braunen Fayence-Glasur; zur schwarzen Farbe in der Porzellan- und Email-Malerei entweder mit Kobalt- oder Kupferoxyd, oder mit Hammerschlag und Alaun vermischt; zum Färben der Seife und als Zuschlag in Hüttenwerken; mit ausgetrockneten Oelen abgerieben zu einer dauerhaften Anstrichfarbe der Schiffer. Er kommt in Stücken oder gepulvert in den Handel. Dem gepulverten pflegt man gewöhnlich noch dichtes Manganerz, was außer dem Manganoxyd noch 10 bis 20 Proc. Eisen, 2 bis 6 Proc. Baryt, 3 bis 6 Proc. Kalkerde und mehrere Procent Kieselerde enthält, beizumengen, weshalb es weit weniger zur Chlorentwickelung taugt als das Grau- und Schwarzmanganerz. Zur Glasfabrikation kann man es dagegen ohne Nachtheil verwenden. Das dichte Manganerz findet sich in derben schwarzgrauen Massen in allen Braunsteinbergwerken, es zeichnet sich durch bedeutende Schwere und Härte aus, und da es weit billiger als die andern Manganerze ist, so braucht man es gepulvert zum Verfälschen derselben. Es unterscheidet sich im Aeußern auf den ersten Blick schon vom eigentlichen Braunstein, der stets ein krystallinisches Gefüge hat, und deshalb kann man es nur dem gepulverten beimischen, was auch in der Regel geschieht, weshalb auch der gepulverte gewöhnlich weit billiger notirt wird als der Braunstein in Stücken. Die Methode, den

Braunstein auf seine Güte zur Chlorgewinnung zu prüfen, findet man bei'm Artikel Chlor angegeben. Außer jenen beiden Arten des Manganerzes unterscheidet man auch die Arten Braunit oder Hartmanganerz; Manganit oder Glanzmanganerz oder auch Braunmanganerz; Psilomelan, oder Hartmanganerz, oder auch Schwarzmanganerz, schwarzer Glaskopf. Früher glaubte man, Braunstein sei überhaupt Manganoxyd. — Er wird nach Centnern verkauft.

Braza, Estado, Toesa, ein spanisches Längenmaaß.

Brazetto, Fuß, Längenmaaß im schweizer Kanton Tessin.

Brechnuß, Krähenauge, lat. Nux vomica, franz. Noix vomique, engl. Poison nuts, ital. Noce vomica, ist der Saame eines in Ostindien wachsenden Baumes (Strychnos nux vomica L.); flach, scheibenartig und kreisrund, 8 bis 10 Linien im Durchmesser, und 1 bis 2 Linien dick, außen mit graulichen, silberfarbenen, seidenglänzenden und dicht anliegenden Haaren bedeckt, die kreisförmig gegen die Mitte hin zusammenlaufen, und auf einer dünnen, braunen Haut sitzen, die sich durch Einweichen des Saamens leicht entfernen läßt. Der innere Kern besteht aus zwei Theilen oder Lappen, die gelb oder braun, hornartig, halbdurchscheinend und zähe sind. Der Geruch ist sehr schwach aromatisch und widrig balsamisch, entwickelt sich aber erst durch das Einweichen; der Geschmack äußerst unangenehm bitter und nachhaltig. Der Genuß wirkt als ein sehr heftiges narkotisch-scharfes Gift auf Menschen, Säugethiere und Vögel, indem er Betäubung, Brechen, Schwindel und Zuckungen erregt, bis der Tod erfolgt. — In den Handel kommt dieser Artikel entweder ganz, oder gepulvert und geraspelt. Gepulvert wird er sehr häufig mit anderen Pulvern, Kochsalz, Magnesia oder kohlensaurem Kalk verfälscht. Er wird aus London, Marseille, Livorno, Genua in Säcken zu 100 Pfd. bezogen. Da die Körner schwer zu pulvern sind, so werden sie vorher durch heißen Wasserdampf erweicht und darauf getrocknet. Man muß der Gefährlichkeit wegen mit großer Vorsicht damit umgehen.

Brechweinstein, Spießglanz- oder Antimon-Weinstein, lat. Tartarus stibiatus, Tartras kalico stibicus, Tartarus emeticus, wird aus Weinstein und Antimonoxyd auf verschiedene Weise bereitet, vermittelst des Wassers, in Glas- oder Porzellangefäßen beständig umgerührt und bis zur völligen Auflösung gekocht, dann filtrirt, darauf verdunstet, und der Rückstand in kochendem Wasser aufgelöst, die Auflösung von dem Niederschlag abfiltrirt und bis zum Krystallisiren abgedunstet, dann die Flüssigkeit zur Krystallisation an einen kühlen Ort gestellt. Die übrig bleibende Lauge kann wieder abgedunstet und zur Krystallisation gebracht werden.

Der Brechweinstein ist eins der wichtigsten Arzneimittel; er wird auch als äußerliches Heilmittel, mit Fett vermischt, gebraucht. Von den stärkeren Mineralsäuren wird er weiß gefällt; deshalb braucht man die Auflösung desselben zur Prüfung des Essigs auf die gefährliche Beimischung der Schwefelsäure. Auch Gerbstoff und einige Farbestoffe, z. B. China-Roth, werden von der Brechweinstein-Auflösung gefällt; sie wird daher auch zur Prüfung der China-Abkochung gebraucht, um den Gehalt an jenen Stoffen zu ermitteln.

Brechwurzel, s. Ipecacuanha.

Bremen, eine freie Handelsstadt in Deutschland, mit einem Gebiet von 4,6 □M. und 73,000 Ew., das zu beiden Seiten der Weser liegt, zwischen Oldenburg (gegen W.) und Hannover (gegen N., O. und S.), und davon nördlich und östlich durch die Leesum nebst deren Zuflüssen, südlich und westlich durch die Ochum mit ihren Zuflüssen bis zum Einfluß in die Weser geschieden. Auf dem linken Weserufer liegen die beiden Distrikte Ober-Vieland (mit den Kirchspielen St.-Pauli, Arsten und Huchtingen) und Nieder-Vieland (mit den Kirchsp. Rablinghausen und Seehausen); auf dem rechten Weserufer: Hollerland (Kirchsp. St.-Remberti, Horn und Ober-Neuland), Kirchsp. Borgfeld, Werderland (Kirchsp. Walle und Gröpelingen, Gramke und Mittelsbühren, Wasserhorst), der Flecken Vegesack, getrennt als Enclave in Hannover, und ebenso Bremerhaven an der Weser-Mündung am sogenannten Wurster-Fahrwasser. Der ganze Staat umfaßt die Stadt Bremen, die genannten beiden Flecken, 12 Kirchdörfer und 43 Dörfer. Die Verfassung ist demokratisch. Den Senat bilden die lebenslänglich gewählten vier Bürgermeister, die halbjährlich im Amt wechseln, 2 Syndici nebst 24 Senatoren. Der Bürger-Convent besteht aus den am meisten steuernden Bürgern. Die Stadt steht, 53° 4′ 48″ n. Br. 6° 28′ 6″ ö. L., auf beiden Seiten der Weser, rechts die Alt-Stadt, links die Neu-Stadt, oberhalb der Flußmündung, mit 50,000 Ew. Die Stadt ist durch ihren Handel, und als ein Hauptstapelplatz für den überseeischen Verkehr Deutschlands, bemerkenswerth. Besonders wichtig ist Bremens Verkehr mit Amerika; deshalb haben die Vereinigten-Staaten in Nord-Amerika eine direkte Dampfschifffahrt-Verbindung mit Bremen eingerichtet, die im J. 1847 in's Leben treten soll. Bremens Einfuhr besteht hauptsächlich in Tabak, Kaffe, Zucker, Wein, Baumwolle, Baumwollengarn, Branntwein, Thran, Theer, Talg, Thee, Getreide, Häuten, Leinwand ꝛc., die wieder ausgeführt werden. Der Werth der Einfuhr zur See betrug 1836: 11,698,817 Thlr., davon 2,712,293 Kaffe, 2,651,543 Tabak, 1,829,469 Zucker, 327,366 Baumwolle, 562,704 Thran. Der Werth der ausgeführten Leinwand betrug 1834: 3,018,778 Thlr., davon 1,107,343 Thlr. schlesische Leinwand, 577,941 hannöversche, 468,241 westphälische, 379,429 sächsische, 259,824 hessische, 226,000 lippesche.

Die Einfuhr der Leinwand betrug 1838: 62,426; 1839: 19,497; 1840: 17,939 Ballen. Man sieht daraus eine sehr beträchtliche Abnahme des Leinenhandels, der so lange für Deutschland einer der wichtigsten, wenn nicht der wichtigste Industriezweig gewesen ist. Im J. 1844 betrug Bremen's Leinen-Ausfuhr nur 1,033,245 Thlr. Gold, nämlich: schlesische Leinwand 222,935 Thlr., westphälische 141,836 Thlr., sächsische 159,425 Thlr., hessische 82,838 Thaler, lippesche 31,761 Thaler, hannöversche 394,450 Thaler.

Einfuhr der bedeutenderen Handelsartikel in Bremen:

nämlich:		1840	1841	1842	1843	1844	1845
Kaffee:	Oxhoft und Tertjes	3331	1920	3929	3130	3730	2378
	Ballen und Säcke	101,822	86,221	85,730	68,520	62,089	74,834
Baumwolle:	Packen	6307	5670	12,203	20,053	12,104	18,511
	Ballen	2915	2932	758	46	640	336
Reis:	Bushels	—	—	—	—	4500	15,620
	Fässer	3755	8053	7979	10,842	7453	4712
	Säcke	10,307	3120	3597	5938	9535	3324
Zucker:	Kisten	34,686	29,082	36,676	43,653	35,341	20,655
	Fässer	121	311	734	—	86	6694
	Quartj.	25	111	87	1098	4	3423
	Kranjangs	1954	990	796	1938	527	2565
	Trtj.	—	—	—	608	—	—
	Säcke	5023	—	—	294	—	—
	Matten	813	6648	—	—	—	2036
Farbehölzer:	Mille Pfd.	8697	9125	5549	5677	7373	8223
	Fässer	1141	599	509	270	47	115
Gewürze:	Säcke	11,372	8096	8442	6198	5430	10,240
	Kisten	157	824	733	2426	617	842
	Matten	4898	—	9107	14,146	—	3258
Hopfen:	Säcke	20	124	664	532	331	78
Barten:	Bund	3939	4713	2184	2583	2752	6115
Cacao:	Säcke	998	619	558	1019	764	1216
Harz:	Fässer	4370	6224	7275	11,987	12,239	2521
Rum:	Pipen	1167	3422	1759	569	828	1379
Thran:	Tonnen	32,440	38,675	33,380	34,825	28,700	55,086
Thee:	Kisten	9600	1635	5844	8404	3427	10,365
Hölzer:	Blöcke	1178	3106	5782	3393	5062	7447
	Mille Pfd.	213	374	312	105	50	94
Häute:	Stück	36,246	73,599	63,829	83,267	42,248	102,720

Außerdem sind noch wichtige Einfuhr-Artikel: Eisen roh und Eisenwaaren 1838: 5,830,292, 1839: 4,329,702, 1840: 7,836,093 Pfd.; Weizenmehl 1838: 389,041, 1839: 311,023, 1840: 533,349 Pfd.; Oelkuchen 1838: 4,621,741, 1839: 3,081,230, 1840: 4,776,376 Pfd.; Lumpen 1838: 1,826,536, 1839: 1,937,123, 1840: 2,461,840 Pfd.; Eichenborke 1838: 1,767,542, 1839: 2,373,829, 1840: 1,812,712 Pfd.; Asche 1838: 1,177,970, 1839: 1,082,682, 1840: 1,258,982 Pfd.

Die Einfuhr an Tabakblättern und Tabakstengeln betrug:

in	Tabak-Blätter					Tabak-Stengel	
	Fässer	Ballen	Kisten	Seronen	Körbe	Fässer	Ballen
1840	21,865	17,384	242	9371	11,599	3362	181
1841	28,301	19,351	315	22,200	5738	7085	131
1842	35,508	23,661	2075	15,420	8375	4151	80
1843	31,509	25,999	1779	24,469	9025	3969	288
1844	31,806	23,992	2064	13,368	10,988	4844	173
1845	37,278	22,116	2250	19,047	2188	5273	160

Im Jahr 1846 führte Bremen ein in Fässern:

aus	Tabak-Blätter		Tabak-Stengel	
	1845	1846	1845	1846
Baltimore	24,139	27,330	1237	853
New-York	501	664	234	55
Richmond	1093	1230	2644	3641
New-Orleans	13,449 u. 920 Pack	4483	899	1503
Philadelphia	—	145	—	—
Galveston	4	7	—	—
Europäischen Häfen	253	100	91 u. 118 Pack	964 Pack

Im Jahr 1832 liefen 1116 Schiffe in den bremer Hafen ein, und zwar 112 englische, 121 aus den Vereinigten-Staaten, 68 aus Westindien, 108 aus Rußland, 84 aus Dänemark, 16 aus Süd-Amerika, die übrigen vertheilten

sich auf die Niederlande, Frankreich, Spanien, Schweden ꝛc. Im Jahr 1836 liefen ein 1179, 1837: 1755, 1838: 1765 Schiffe, 1845: 307 überseeische und 2505 europäische Schiffe. Bremen selbst besaß im J. 1834: 130 meist neue Schiffe von 16,509 Lasten, und außerdem für die Stromfahrt 100 Fahrzeuge; im J. 1840: 198 Schiffe von 27,025 Last, und 1843 überhaupt 315 Schiffe von 34,500 Last, und beschäftigt auch über 100 oldenburg. und hannöv. Schiffe.

Merkwürdig sind in Bremen die Domkirche mit dem Bleikeller, die Liebfrauenkirche, Ansgariuskirche, das Rathhaus, der Schütting, die Börse, die Münze, das Handels- und Wechselgericht, die Disconto-Kasse, das Museum mit der Bibliothek und naturhistor. Sammlungen, das Gymnasium, die Hauptschule mit der Handlungsschule, die Schifffahrtsschule, das Taubstummen-Institut, das Schullehrer-Seminar, mehrere Zuckerraffinerien, Fabriken für chemische Produkte, Cigarren, Segeltuch, Leder, Seife, Thransiederei. Der Handel dieser Stadt ist durch den Unternehmungsgeist und die Tüchtigkeit des bremer Handelsstandes für den überseeischen Absatz aus Deutschland so wie überhaupt für den deutschen auswärtigen Verkehr sehr wichtig, obschon ihre von der Küste entfernte Lage nicht günstig ist, und sie außerdem bis jetzt landwärts noch jede Verbindung durch Eisenbahnen entbehrt. Für den Verkehr zur See sind der Hafenort Vegesack, und Bremerhaven auf einem 1827 von Hannover Landstück von 350 Morgen, rechts an der Weser-Mündung, 53° 32′ 53″ n. Br. 6° 14′ 41″ ö. L. Bremerhafen hatte 1842 schon: 2380 Ew., obgleich der Hafen erst 1830 dem Verkehr geöffnet worden ist. Der Schiffbau ist auf den hiesigen Schiffswerften bedeutend.

Münzen und Rechnungsweise.

Bremen rechnet nach Reichsthalern zu 72 Groten à 5 Schwaren in Gold (Pistolen zu 5 Thaler). Der Zahlwerth besteht überhaupt in Friedrichsd'or oder andern goldnen Fünfthalerstücken. Das hier geprägte Silbergeld, für den kleinen Verkehr, besteht größtentheils aus Groten, nach dem Conventions- oder 20 Guldensuße geprägt, wovon also $13\frac{1}{3}$ Thaler auf 1 köln. Mark fein Silber gehen.

Früher rechnete man nach der Bremer-Mark zu 32, der Kopfstücke zu 12, der Dütgen zu $4\frac{1}{2}$, der Flinriche zu 4 und der Schillinge zu $1\frac{1}{2}$ Grot. Von allen kommen Schillinge noch am meisten vor. Unter der Mark versteht man jetzt die Drittel-Thalerstücke à 24 Grot.

Wirkliche Stadtmünzen waren früher

in Gold: Ducaten, die von 1640 bis 1746, gesetzlich nach dem deutschen Reichsfuß geprägt, zu $2\frac{3}{4}$ Thlr., mit 3 bis 5 Proc. Aufgeld, im Umlauf waren. Bis 1649 wurden auch Goldgulden nach dem rheinischen Fuß geprägt;

in Silber: ganze und halbe Speciesthaler, zu $1\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Thlr. oder 96 und 48 Groten; Drittelstücke zu 24 Grot, Kopfstücke zu 12 Grot, und Flinriche zu 4 Grot.

Scheidemünze in Silber: Stücke zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3 und 6 Groten; in Kupfer zu $2\frac{1}{2}$ Schwaren und 1 Schwaren.

In Bremen ist die Goldwährung gebräuchlich. Im Umlauf sind besonders braunschweigische, hannöversche, preußische, sächsische und dänische, doppelte, einfache und halbe Pistolen zu 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ Thlrn. Gold. Bei den zu leistenden Zahlungen macht man keinen Unterschied in den erwähnten Arten der Pistolen, wenn sie das Passir-Gewicht haben. Silbergeld, grobes und kleines, wird nur als Scheidemünze gebraucht, und es kann Niemand bei einem Betrag, der in Gold bezahlt werden kann, gezwungen werden, Silbergeld zu nehmen. Seit dem Jahr 1840 ist neues sogenanntes Silber-Curant in $\frac{1}{2}$ Thalerstücken zu 36 Groten im Feingehalt von 15 Loth 14 Grän; $\frac{1}{4}$ Thalerstücke zu 12 Groten im Feingehalt von 11 Loth 15 Grän; $\frac{1}{12}$ Thalerstücke zu 6 Groten von 11 Loth 15 Grän fein; 1 Grot zu 4 Loth 9 Grän fein geprägt worden.

Curs. Der Wechselverkehr Bremens ist zwar von dem hamburgischen abhängig; bennoch werden die Curse in eigenthümlicher Weise in sogenannter Louisd'or-Währung oder Pistolen zu 5 Thalern notirt.

Curs-Zettel.

Bremen wechselt auf:	± Veränderlicher Curs.	Curserklärung.
Amsterdam kurze Sicht 2 Monate dato	128 à 127	Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr. für 250 Fl. holländ. Curant.
Augsburg 2 Monate dato	$103\frac{3}{8}$	Thlr. augsburg. oder Conv.-Cur. f. 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
Berlin 2 Monate dato	$108\frac{1}{2}$	Thlr. preuß. Cur. für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
Breslau 2 Monate dato	$108\frac{3}{8}$	(Thlr. preuß. Cur. für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.)
Frankfurt a/M. 2 Monate dato	$105\frac{2}{3}$	Thlr. frankfurt. Wechselg. für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
Hamburg kurze Sicht 2 Monate dato	138 à $136\frac{5}{8}$	Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr. für 300 Mark hamburg. Banco.
Leipzig 2 Monate dato	$108\frac{1}{2}$	Thlr. im 14 Thalerfuß für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
London 2 Monate dato	615	Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr. für 100 Pfund Sterling.
Paris (Bordeaux) 2 Monate dato	$17\frac{15}{32}$	Grot in Pistolen zu 5 Thlr. für 1 Franken in Paris ꝛc.
Wien 2 Monate dato	$105\frac{3}{8}$	Thlr. Conv.-Cur. in 20-Krn. für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
Curs der Geldsorten.		
Ducaten, holländische ꝛc.	— —	± 2 Thlr. 63 Grot in Pistolen zu 5 Thlr. für 1 Stück Ducaten. (Diese Goldsorte wird selten notirt und scheint zu fehlen).
Holländische Gulden	37	Grot in Pistolen zu 5 Thlr. für 1 holländ. Gulden.
Neue $\frac{2}{3}$-Stücke	$104\frac{1}{2}$	Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr. für 100 Thlr. in neuen $\frac{2}{3}$-Stücken, das neue $\frac{2}{3}$-Stück zu 48 Grot fest gerechnet.
Conventions-Curant	— —	± $105\frac{1}{4}$ Thlr. Conv.-Cur. für 100 Thlr. Louisd'or à 5 Thlr.
Preußisch Curant	$107\frac{7}{8}$	Thlr. preuß. Cur. für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
Preußische Cassen-Anweisungen	— —	± $107\frac{3}{4}$ Thlr. preuß. Cur. für 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.

Die noch gültige Wechselordnung ist vom 22. März 1712 in 61 Artikeln abgefaßt. Später ist sie durch Zusätze und Veränderungen zeitgemäßer gestellt worden. Zuerst wurde am 1. Septbr. 1814 der 5. und 61. Artikel geändert; am 21. Aug. 1815 der 36. und 38. Artikel. 1816 am 29. Januar wurden Bestimmungen getroffen wegen der Sichtwechsel, deren Fristen und Präsentation zur Zahlung, und 1828, am 21. Jan. wegen der von einem hiesigen Geschäftsmann auf sich selbst oder auf einen anderen hiesigen Einwohner ausgestellten und hier zahlbaren Wechsel, in so fern dieselben durch Indossament oder auf andere Weise an einen Auswärtigen übergehen.

Der Uso bei Wechselbriefen aus Deutschland ist 14 Tage Sicht; aus England und Frankreich 1 Monat dato; jenes ist der einfache, der letztere der doppelte, auf 28 Tage.

Respecttage finden bei auf Sicht oder auf 2 bis 4 Tage nach Sicht gestellten Wechseln nicht statt. Wechselbriefe hingegen, deren Verfallzeit länger als 4 Tage nach Sicht ist, haben gewöhnlich 8 Respecttage. Da nämlich für jede Woche zwei Zahltage eingeführt sind, wozu früher der Dienstag und Freitag, späterhin der Mittwoch und Sonnabend bestimmt worden ist: so werden diejenigen Wechsel, welche an einem dieser Zahltage verfallen, erst den nächstfolgenden bezahlt, und was in der Zwischenzeit verfällt, muß am erst folgenden Zahltage eingelöst werden, so daß demnach ein Wechsel nie mehr als 8, öfters aber auch weniger Respecttage zu genießen hat.

Der 88. Artikel der bremer Wechselordnung lautet: „Die auf Bremen ausgestellten Wechsel, sie mögen acceptirt sein oder nicht, genießen 8 Respecttage, die Sonn- und Festtage mitgerechnet; denn gesetzlich nimmt man auf die eingeführten Zahltage keine Rücksicht. Fällt der letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Festtag, so muß, der Wechselordnung zufolge, den Tag zuvor Zahlung geleistet oder Protest erhoben werden."

Die Acceptation der Wechsel soll wo möglich am Tage der Ankunft gesucht werden. Wird ein solcher zur Annahme übergebener Wechsel, auf geschehene Anforderung des Inhabers, nicht noch an demselben Tage zurückgeliefert und bis den andern Morgen behalten, so ist derselbe Wechsel für acceptirt zu halten und der Bezogene die Zahlung auf den Verfalltag zu leisten verbunden. Wechsel, auf zur Zeit sich hier aufhaltende Fremde gezogen, haben dieselbe volle Wechselkraft, wie auf hiesige Einwohner. Sowohl bei Dato- als bei Sichtwechseln ist der letzte Tag der Verfalltag (gemäß Abänderung vom 21. Aug. 1815).

Ein Publicandum vom 29. Jan. 1816 bestimmt die Zeitfrist, innerhalb welcher Wechselbriefe nach Sicht oder auf gewisse Zeitfrist in Bremen ausgestellt, an dem Zahlorte zur Einlösung vorkommen müssen und die so ziemlich mit den französischen und niederländischen derartigen Vorschriften übereinstimmt.

Diese Präsentations-Fristen sind:

1) 6 Monate für Europa, die azorischen und canarischen Inseln; 2) 8 Monate für die Levante, den nördlichen Theil von Afrika, die Inseln des grünen Vorgebirges, Nord-Amerika, Westindien und den mexikanischen Meerbusen; 3) 12 Monate oder 1 Jahr für die westliche Küste von Afrika bis einschließlich des Vorgebirges der guten Hoffnung und für die östlichen Küsten von Südamerika; 4) 24 Monate oder 2 Jahre für die Ostküste von Afrika, Ostindien, China, Japan, oder überhaupt alle Küsten und Inseln westlich des Vorgebirges der guten Hoffnung in Afrika, Asien oder Australien.

Wechsel, von hier auf gewisse Tage, Wochen oder Monate nach Sicht zahlbar gestellt, müssen in den bezeichneten Fristen zur Acceptation präsentirt werden; werden diese Fristen nicht inne gehalten, so geht der Wechsel-Regreß verloren, jedoch vorbehaltlich der Rechte des Inhabers für den ordentlichen Prozeß rc.

Während Seekriegen wird die Frist verdoppelt.

Die Wechsel-Provision wird in Bremen mit 1/3 bis 1/2 Proc., die Wechsel-Courtage mit 1 Promille berechnet. — Der Wechsel-Stempel beträgt für Wechsel unter und von 100 Thalern: 3 Groten per 100 Thaler; 4 per 200; 8 per 300 Thlr. rc.

Maaße.

Längenmaaße. Der Fuß wird in 12 Zoll, aber auch in 10 Zoll getheilt, = 128,268 pariser Linien; 100 bremer Fuß = 92,144 rhein. = 99,0603 hannöv., = 92,1927 preuß. Fuß, = 28,9350 französ. Meter. — Die Ruthe ist = 16 Fuß, bei Grabenarbeiten = 20 Fuß; die Klafter = 16 Fuß.

Die Elle ist = 256,535 paris. Linien, = 4 Quartier, = 2 Fuß; 100 bremer Ellen = 101,0247 hamburg., = 99,0603 hannöv., = 102,4248 leipzig., = 105,7373 frankf., = 86,7696 preuß. Ellen. Im Kleinen rechnet man 5 brabanter = 6 bremer Ellen.

Flächenmaaß. Der Quadrat-Fuß hat 144 Quadrat-Zoll, = 100 Quadrat-Decimalzoll, = 0,79343 pariser Quadrat-Fuß, = 0,0837234 Quadrat-Meter, = 0,84995 preußische Quadrat-Fuß; 100 bremer = 84,905 rheinländ. Quadrat-Fuß.

Ackerland und Wiesen berechnet man nach Tagewerken, deren Umfang aber nach der Beschaffenheit des Bodens von 30,000 bis 70,000 Quadrat-Fuß verschieden ist. Weideflächen schätzt man nach Kuhweiden.

Körper- und Kubikmaaß. Der Kubik-Fuß hat 1728 Kubik-Zoll, = 1000 Kubik-Decimalzoll, = 0,70674 paris. Kubik-Fuß, = 0,78359 preuß. Kubik-Fuß; 100 bremer = 78,235 rheinl. Kubikfuß.

Getreidemaaß. Die Last hat 4 Quart, = 40 Scheffel, à 4 Viertel, à 4 Spind. — Der Scheffel = 3735,7569 pariser Kubik-Zoll, = 74,103873 Liter; 100 bremer Scheffel = 237,881 hannöv. Himten, = 140,748 hamb. Faß, = = 134,829 preuß. Scheffel.

Ein Bräu Malz hat 45 Scheffel; eine Tonne Salz 3 1/3 Scheffel.

Flüssigkeitsmaaß ist das Wein- und Branntweinmaaß: für Rheinwein das Fuder = 6 Ohm, à 4 Anker oder 20 Viertel oder 45 Stübchen à 4 Quart à 4 Mengel oder Mingel. Im Handel darf in den Fässern höchstens 2 Quart pr. Ohm fehlen. — Franzwein hält das Oxhoft 1 1/2 Ohm = 6 Anker, = 30 Viertel oder französ. Veltes

(s. Bordeaux), = 264 Quart. — Ein Ohm wird auch zu 44 Stübchen gemessen, und hat 7308 franz. Kubik-Zoll; 1 Stübchen = 162,40 franz. Kubik-Zoll; — 100 bremer Stübchen = 330,917 hannöv. Quartier, = 361,695 hamburger Quartier, = 281,341 preuß. Quart, = 70,903 engl. Imp.-Gallons.

Die Tonne Bier ist = 45 Stübchen, à 4 Quart, à 4 Mengel; 1 Stübchen = 190,13 paris. Kubik-Zoll; 1 Tonne = 169,719 Liter.

Oel und Thran werden im Großhandel nach Tonnen à = 216 Pfd. netto verkauft; 1 Tonne ist = 6 Stechkannen oder Steckan zu 16 Mengel; 1 Oxhoft = 2 Tonnen. Die feineren Oele werden pr. 100 Pfd. verkauft. Im Kleinhandel mit Thran hält das Maaß = 27,80 pariser Kubik-Zoll.

Gewicht.

Handelsgewicht. 1 Centner hat 116 Pfd. à 32 Loth, à 4 Quentchen, à 4 Orth; 1 Pfd. wiegt 498$^1/_2$ Gramm, 1 Ctr. = 57,826 Kilogramm; 100 bremer Handelspfd. = 102,9597 hamburger Pfd., = 106,5829 hannöv. Pfd., = 106,6026 leipz. Pfd., = 102,8434 lübeck. Pfd., = 106,5829 preuß. Pfd. — Das Pfundschwer hat 300 Pfd., wird aber gewöhnlich 22 Liespfund, à 14 Pfd., also = 308 Pfd. gerechnet. — Die Schiffslast ist = 4000 Pfd. oder 100 brem. Kubik-Fuß. — Die Waage Eisen ist = 120 Pfd.; der Stein Flachs = 20 Pfd.; der Stein Wolle und Federn nur 10 Pfd. Die Wolle wird jedoch gewöhnlich nach 100 Pfd. berechnet, so wie auch im Großhandel alle übrigen Waaren pr. 100 Pfd. verkauft werden. Nach der Senats-Verordnung von 1818 wiegt das Pfd. 10375 holl. Aß.

Das Kramergewicht darf nur im Kleinhandel angewendet werden. Die Unterabtheilungen desselben sind dieselben, wie bei'm Handelspfunde; aber das Kramergewicht ist 6 Proc. leichter als das Handelsgewicht, also 106 Pfund Kramergewicht = 100 Pfd. Handelsgewicht.

Die Tragfähigkeit der Schiffe wird nach Lasten berechnet, und 2 Lasten sind = 3 engl. oder nord-amerikan. Tonnen.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die alte kölnische Mark. Verarbeitetes Silber muß 12 Loth Feingehalt haben.

Das Medicinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Stückgüter. Die Last Heringe, Salz und Steinkohlen hat 12 Tonnen; die Last Salz muß 4000 Pfd. wiegen. Die Last Bücklinge hat 20 Stroh à 125 Stück. — Die Tonne Butter, bucket-Band, hält 300 Pfd. netto; schmal Band 220 Pfund netto. — Der Riem Packpapier hat 2 Ries, à 20 Buch; 1 Buch Schreibpapier 24 Bogen, 1 Buch graue Makulatur 18 Bogen. — Der Zehnling Felle hat 10 Stück. — Der Lop oder Lopf Leinengarn hat 10 Gebinde, à 90 Faden, à 3$^3/_4$ Ellen Haspellänge.

Platzgebräuche.

Die meisten Waaren werden pr. 100 Pfund oder pr. 1 Pfd. verkauft, und zwar gewöhnlich auf 3 Monate Zeit, Zucker und Tabak aber auf 4 Monate Zeit, gegen acceptirte Wechsel. Bei baarer Zahlung findet ein conventioneller Disconto oder Decort statt; aber Gutgewicht ist in Bremen nicht üblich.

Man verkauft: Citronen und Orangen pr. Kiste; Rosinen pr. 100 Pfd.; Muskateller pr. Kiste; Getreide, Bohnen und Erbsen pr. Last von 40 Scheffel; Leinsamen, deutschen und russischen pr. Tonne, amerikanischen pr. Faß; Rappsamen pr. Last; Lein- und Rappsölkuchen pr. 2040 Pfd.; Flachs, ülzner pr. Stein von 20 Pfd., archangelscher pr. 100 Pfd.; Matten pr. Bund von 10 Stück; Branntwein, Sprit und Rum pr. 30 Viertel; Weine, französische pr. Oxhoft, Benicarlo, Corsica, Teneriffa, Madeira und Portwein pr. Pipe, Malaga, Xeres und Pedro-Ximenes pr. Both; Ingwer, ostindischen pr. 100 Pfund, candirten pr. Topf; Kajeputöl pr. Bouteille; Mahagoniholz pr. Quadrat-Fuß von 1 Zoll Dicke; Lohe pr. Tonne von 110 Pfd.; Pech und Theer pr. Tonne; Thran pr. Tonne von 216 Pfd. netto; Seife, grüne pr. $^1/_4$ Tonnen, andere pr. 100 Pfd.; amerik. Hirschfelle pr. 1 Stück; Kalbfelle, Ochsen- und Kuhhäute pr. 1 Pfd.; Pferdehäute, Bock- und Ziegenfelle pr. 10 Stück; Ochsenhörner und Hornspitzen pr. 100 Stück; Castoreum, moskov. pr. Unze, canad. pr. Pfd.; Moschus pr. Unze; Heringe pr. Tonne; Sardellen pr. Anker; Salz, preußisches und englisches pr. Last von 40 Scheffel, lüneburger und oldenburger pr. 48 Scheffel, portugiesisches pr. 100 Pfd.; Stahl schwedischer pr. Faß, bergischer pr. Pfd. und pr. Faß; Stahl in Stangen pr. 100 Pfd.; Eisen pr. Wage von 120 Pfd.; Eisenblech, schwedisches pr. Kiste, englisches pr. 100 Pfd.; englische Bleche pr. Kiste von 225 Tafeln; Steinkohlen pr. Last.

Tara. Bei den meisten Waaren wird die reine oder wirkliche Tara abgerechnet; bei folgenden Artikeln wird sie berechnet: Butter, butjadinger, reine Tara, ostfriesländ. mit Deckel 12 Pfd., ohne Deckel 10 Pfd.; — Korinthen 14 Proc., auch 16 Proc.; — Terpentinöl, bayonner 120 Pfd., auch reine Tara; — Orleans, cayenner 18 Proc. und 4 Proc. für die Blätter; — Quercitron 12 Proc.; — Succade 3$^1/_2$ Pfd. pr. Schachtel; — Thee: Congo und Souchong 22 Pfd. pr. $^1/_4$ Kiste, 12 Pfd. pr. $^1/_8$ Kiste, Imperial, Haysan, Haysanskin und Tonkay 20 Pfd. pr. $^1/_4$ Kiste, 12 Pfd. pr. $^1/_8$ Kiste, 6 Pfd. pr. $^1/_{16}$ Kiste; — Tabak: Virgini, Kentucky und Stengel 110 Pfd. pr. Faß, wenn aber die wirkliche Tara über 120 Pfd. beträgt, so wird das Uebergewicht besonders vergütet, Domingo und Havanna 10 Pfd., Cuba 13 Pfd. pr. Serone, Columbia 9, auch 10 Pfd. pr. Pack, Portorico in Packen unter 150 Pfd. 3 Pfd., in Packen über 150 Pfd. 4 Pfd. pr. Pack, Negroshead 30, auch 31 Pfd. pr. Faß.

Die Waaren-Courtage wird mit $^1/_4$ Proc. vom Verkäufer und Käufer bezahlt. Für die Besorgung von Waareneinkäufen aus Deutschland berechnen die Kommissionäre 1$^1/_2$, bei überseeischen Aufträgen auch 2 Procent. — Wechsel-, Accept-, Tratten- und Incasso-Provision ist $^1/_3$ Proc., Assekuranz $^1/_8$ Proc.

Schiffsmäkler sind verpflichtete Personen und erlegen zur Sicherheit 2000 Reichsthaler. Sie sind zur Führung eines Registers aller ankommenden und abgehenden Schiffe, mit Angabe des Namens des Schiffskapitäns und der Befrachtung rc. verpflichtet.

Der Lohn für die Befrachtung eines Schiffes beträgt im Ganzen 18 Groten pr. Last; davon bezahlt der Eigener 12 und der Befrachter 6 Groten. Aus See kommende Schiffe von 50 Last zahlen 5 Reichsthaler, die von 100 Last $7^1/_2$ Reichsthaler, und die über 100 Last 10 Reichsthaler.

Die Hafenabgaben der Schiffe sind:

von	Lastigkeit					im Januar, Februar, März, April, Sept., Okt., Nov., Dec.	im Mai, Juni, Juli, August
	Lasten	Tonnen		Lasten	Tonnen	Reichsthaler	Reichsthaler
Schiffe von	300	450		und	darüber	48	40
	250	375	bis	300	450	45	35
	200	300	=	250	375	36	30
	150	225	=	200	300	30	25
	120	180	=	150	225	24	20
Square Rigged	100	150	=	120	180	21	$17^1/_2$
Galeote	—	—	=	—	—	18	15
Square Rigged	80	120	=	100	150	18	15
	60	90	=	80	120	15	$12^1/_2$
Galeote	—	—	=	—	—	12	10
	40	60	=	60	90	9	$7^1/_2$
	30	45	=	40	60	6	5

Diese Abgabe ist für 2 Monate; bleibt ein Schiff länger im Hafen, so steigt sie von 1 auf 6 Reichsthaler für jeden Monat im Verhältniß zur Jahreszeit. Außerdem muß ein Schiff noch 5 Groten erlegen pr. Tonne Fracht über Bord. Das Lootsen= und Leuchthaus=Geld beträgt für Schiffe von Bremen und die vertragsmäßig in Gegenseitigkeit mit Bremen stehen $1^3/_4$ Groten pr. 300 Pfund Fracht. Schiffe in Ballast sind davon frei.

Für das Einkassiren der Fracht erhält der Mäkler 1 pr. Hundert.

Alle in den Hafen von **Bremerhaven** einlaufende Schiffe sind der Aufsicht der Hafenmeister unterworfen.

Bremer=Grün, auch **Bremerblau** genannt, wird aus Kupfervitriol, Kupferblech, mit Kochsalz und verdünnter Schwefelsäure vermischt, vermittelst der Oxydation während drei Monaten bereitet. Es ist eine lockere, leichte, hellblaue Masse, mit einem mehr oder weniger starken Schein ins Grüne. Je reiner blau, je feuriger die Farbe, und je lockerer die Masse, um so höher wird die Farbe geschätzt. Sie eignet sich vorzüglich zur Oelmalerei und giebt eine der allerdauerhaftesten, den Einflüssen der Witterung sehr lange widerstehenden Oelfarben. Die ursprünglich ziemlich rein blaue Farbe verändert sich aber mit Oel schon nach 24 Stunden ins Grüne; deshalb **Bremergrün** genannt. Als Leimfarbe bleibt sie unverändert blau. Mit Kalk hält sie sich nicht gut; auch die Hitze verträgt sie nicht, und wird schwarzbraun.

Es wird in Bremen, Minden, Eisenach, Kassel 2c. bereitet; man bezieht es von Bremen.

Brenta, Weinmaaß in Italien und der Schweiz; s. **Mailand**, **Rom**, **Turin**, **Verona**, **Bern**, **Freiburg**, **Solothurn**, **Tessin**.

Brescia, Hauptstadt der gleichnam. Delegation in der Lombardei, mit 37,000 Einw., zwischen dem Garza= und Mella=Fluß, 45° 32′ 18″ n. Br. 7° 53′ 19″ ö. L.; ist Bischofssitz, hat ein Merkantil= und Wechselgericht, ein Lyceum, zwei Gymnasien, Collegium, Athenäum, Bibliothek, Fabriken für Gewehre, Eisen= und Stahlwaaren, Papier, Seidenzeuge, Tuch und Leinwand. Jährlich findet vom 6. bis 18. August eine Messe statt.

Münzen, Rechnung und Curs wie in **Mailand** nach Lire austriace zu 100 Centesimi.

Maaße und Gewichte sind bei'm Zoll und den Behörden die neuen metrischen, wie in Mailand; dagegen im gewöhnlichen Verkehr und Handel werden die alten noch gebraucht. Diese sind im:

Längenmaaß der Piede oder gewöhnliche Fuß = 12 Dieta, Pollici oder Zolle, = 0,4755 Meter, = 210,773 pariser Linien. Außerdem giebt es noch einen **Stundenfuß** = $146^3/_5$ pariser Linien, = 0,3307 Meter, und einen **Bildhauerfuß** = $130^5/_6$ pariser Linien, = 0,2947 Meter.

Der Cavezzo ist = 6 gewöhnliche Fuß, und der Passo = 12 Fuß.

Ellenmaaße sind zweierlei gebräuchlich: die Braccio da Panno oder die **Wollen= oder Tuch=Elle** = 0,674124 Meter, = 298,836 pariser Linien, 100 Tuch=Ellen = 113,3102 mailänd. Ellen, = 98,9930 venedig. Woll=Ellen; — die Braccio da Seta e Tela oder die **Seiden= und Leinwand=Elle** = 0,640383 Meter, = 283,879 pariser Linien, 100 Ellen = 107,6389 mailänd. Ellen, = 100,3106 venedig. Seiden=Ellen.

Feldmaaß. Die Possessione wird zu 35, aber auch zu 40 Pio gerechnet; 1 Pio hat 100 Tavole, = 400 Quadrat=Cavezzi, = 32,5539 franz. Aren oder neue lombardische Tavole.

Getreidemaaß. Der Carro hat 10 Some oder Sacchi, = 14,592 Hectoliter; 1 Soma = 12 Quarte, à 4 Coppi, und 1 Soma = 1,4592 Hectoliter oder neue lombard. Some.

Flüssigkeitsmaaß. Der Carro hat 12 Zerle, à 4 Secchie, à 9 Pinte, à 2 Boccali. Die Secchia hat $9^5/_{12}$ Pinti; die Zerla = 72 Boccali, = 49,743 Liter, der Carro daher 596,916 Liter.

Handelsgewicht Der Peso hat 25 Libbre oder Pfund, die Libbra oder Lira 12 Oncie oder Unzen, à 16 Drachme, und wiegt 320,8123 Gramm, = 6677,07 holländische As; 100 Libbre = 57,2867 wiener Pfd., = 98,1698 mailänd. leichte Pfd., = 68,5920 preuß. Pfd. — Der Paro ist = 312 Libbre.

Gold- und Silbergewicht ist der mailänder Marco, = 8 Oncie, à 24 Denari, à 24 Grani di marco; = 234,997 Gramm, = 4889,33 holländ. As.

Die Courtage bei Seiden-Geschäften ist 2 Soldi pr. Pfd., vom Verkäufer und Käufer bezahlt.

Breslau, die Hauptstadt im preußischen Schlesien und des gleichnam. Regierungsbezirks, mit 100,000 Einw., am Einfluß der Ohlau in die Oder, 51° 6′ 56″ n. Br. 14° 42′ 9″ ö. L.; ist Sitz des Ober-Präsidenten, der Regierung, des Oberlandsgerichtes, des Consistoriums u. Provinzial-Schulkollegiums, der Provinzial-Steuerdirektion, des Oberberg- und Münzamts, des Bisthums und bischöfl. Vicariatamtes, hat eine Universität, drei Gymnasien, ein katholisch-geistliches Seminar, zwei Schullehrer-Seminare, ein Taubstummen- und Blinden-Institut, eine Kunst-, Bau- und Handwerksschule, Künstler-Verein, botanischen Garten, vier öffentliche Bibliotheken rc.; die beiden Denkmale des Generals Tauenzien und Blüchers, einige merkwürdige Kirchen, nämlich die schöne zu Unserer lieben Frauen, den Dom mit dem gediegenen silbernen Hochaltar, die St.-Elisabethkirche, die St.-Maria-Magdalenen-Kirche, die Elftausend-Jungfern-Kirche u. a.; ferner eine Börse, Handelsgericht, eine Sparkasse, das im Jahr 1835 für kreditbedürftige Güter gegründete Kredit-Institut, die öffentliche Schau- und Besichtigungs-Anstalt zur Prüfung und Stempelung der Leinwand. Die Fabriken liefern Zucker, Tabak, Oel, Kattun, Leinengarn, Wachsleinwand, Leder, Leinwand, Tuch, chemische Produkte, Cichorien, Liköre, Essig rc. Bedeutend sind eine Maschinenfabrik und die Stückgießerei. Beträchtlich ist der Handel überhaupt, besonders nach Krakau hin, und außerdem finden jährlich zwei achttägige Märkte statt: der Lätare-Markt, der am Sonntage Lätare beginnt, und der Marien-Markt, der am Montage vor Mariä Geburt, oder wenn dieses Fest auf einen Montag fällt, an diesem selbst anfängt. Bedeutend sind auch die Getreidemärkte, aber der seit 1829 eingerichtete Wollmarkt ist einer der bedeutendsten in Europa, der vom 2. bis 6. Juni dauert; weniger der Herbstwollmarkt, am 5. Oktbr. Der Handelsverkehr der Stadt wird durch ihre Lage an der Oder, so wie durch Kunststraßen und durch die in der neuesten Zeit gebauten Eisenbahnen: die oberschlesische über Oppeln hinaus, die sich theils mit der nach Krakau, theils mit der österreichischen Nordbahn verzweigt; die breslau-schweidnitz-freiburger, die niederschlesisch-märkische nach Frankfurt und Berlin und die damit verbundene sächsisch-schlesische nach Dresden und Leipzig gefördert.

Münzen und Rechnung sind die preußischen, vergl. aber den Artikel Böhm; die Curse auf Amsterdam, Augsburg, Hamburg, Leipzig, London, Paris und Wien werden wie in Berlin notirt; auf Berlin nach Sicht und zu 2 Monate dato.

Die Geldsorten-Curse weichen von den in Berlin mehr oder weniger ab. Sie sind:

	+ mehr oder weniger	
Holländische Rand-Ducaten. . . .	96	Silbergroschen preußisch Cur. für 1 Stück.
Kaiserliche Rand-Ducaten. . . .	96	
Friedrichsd'or . .	$112\frac{5}{6}$	Thaler preuß. Curant für 100 Thlr. in preußischen Friedrichsd'or à 5 Thlr. in Gold.
Louisd'or	108	Thaler preuß. Curant für 100 Thlr. in andern (nicht preußischen) deutschen Pistolen à 5 Thlr. in Gold.
Polnisch Curant .	$101\frac{2}{3}$	Thaler in sogen. polnisch Curant ($\frac{1}{3}$ u. $\frac{1}{6}$ Talara-Stücken) für 100 Thlr. preuß. Cur., indem dabei die $\frac{1}{3}$ u. $\frac{1}{6}$ Thlr. für voll gerechnet und dann die Verlust-Procente abgezogen werden.
Wiener-Einlösungs-Scheine	$40\frac{2}{3}$	Thlr. preuß. Curant für 150 Gulden in solchen Einlösungs-Scheinen. (Das Nähere über dieses letztere Papiergeld s. unter d. Art. Oesterreich.)

Der hiesige Wechsel-Uso ist 14 Tage, der halbe Uso 8 Tage nach der Acceptation, Sonn- und Festtage mitgerechnet; Respecttage sind bei allen Wechseln, die nicht in den hiesigen Messen zahlbar gestellt sind, drei, wie in Berlin und Preußen überhaupt.

In Rücksicht auf die breslauer Märkte und Messen ist die im Allgemeinen Landrechte (2. Theil, Titel 8. §. 865) enthaltene bisherige Bestimmung, daß die Präsentation der Meßwechsel vom Montage der ersten Meßwoche bis zum Freitag derselben, Vormittags 10 Uhr, erfolgen könne, durch eine königl. Verfügung vom 10. Decbr. 1840, anfangs Februar 1841 publicirt, aufgehoben und festgesetzt worden, daß wegen der genehmigten achttägigen Dauer der Jahrmärkte, Wechsel auf breslauer Messen und Jahrmärkte, am Freitage der Meß- und Marktwoche eingelöst werden müssen, und daß die Präsentation der Meß- und Marktwechsel in der Meß- und Marktwoche bis zum Freitag Mittag um 12 Uhr geschehen soll.

Maaße und Gewichte sind gesetzlich die neuen preußischen, doch sind auch bisweilen noch die alten breslauer Maaße und Gewichte im Gebrauch, welches folgende sind:

Längenmaaße. Der Fuß oder Werkfuß hat 12 Zoll à 12 Linien und die Länge von 127,65 franz. Linien oder 0,28806 Meter.

Die breslauer oder schlesische Elle, auch kleine

oder Leinwand-Elle genannt, hat 2 Fuß, und ist daher = 255,39 pariser Linien oder 0,57612 Meter; 100 breslauer Ellen = 86,35 preußische oder berliner Ellen, = 101,9675 leipziger Ellen, = 73,9376 wiener Ellen. — Gewöhnlich bedient man sich jetzt aber der großen oder berliner Elle.

15 hiesige Fuß = 1 alte breslauer Ruthe.

Das hiesige Garnmaaß ist die Haspel nach einer Verordnung von 1827 3,4554 preuß. oder 4 alte breslauer Ellen; 20 solche Fäden machen ein Gebinde, 20 Gebinde = 1 Zaspel, 3 Zaspeln = 1 Strähn, 4 Strähn = 1 Stück, 60 Stück = 1 Schock.

Feldmaaß. Die Hufe hat 30 Morgen. Der schlesische Morgen enthält 300 schlesische Quadrat-Ruthen oder 67500 schlesische Quadrat-Fuß; 31 schlesische Morgen = 60 preußische oder magdeburger Morgen.

Die schlesische Lachter bei'm Bergbau, abgeschafft 1816, = 80 breslauer Zoll. — Die schlesische Meile = 1500 breslauer Ruthen.

Getreidemaaß. Der Malter hat 12 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäßel. Der Scheffel enthält 74,87 Liter = 3774,594 pariser Kubikzoll, der Malter daher 8,9844 Hectoliter.

Flüssigkeitsmaaß. Der Eimer hat 20 Topf à 4 Quart à 4 Quartierlein. Das breslauer Quart enthält 0,69343 Liter, 34,957 pariser Kubikzoll, = 0,69559 preuß. Quart; der Eimer also 55,4744 Liter, = 0,80745 preuß. Eimer. — Die Tonne wird zu 200 bresl. Quart gerechnet.

Brennholzmaaß. Der Stoß ist gesetzlich 10 schlesische Ellen breit und 5 schles. Ellen hoch; die schlesische Klafter = 126 breslauer Kubik-Fuß.

Handelsgewicht. Der Centner hat 132 Pfund, oder $5^1/_2$ Stein à 24 Pfd. Das alte breslauer Pfund hat 32 Loth, und wiegt 405,538 franz. Gramm oder 8440,46 holländ. As, = 0,86707 preuß. Pfd.

Verarbeitetes Silber ist im Feingehalt von $11^2/_3$ bis 12 Loth, und hat als Stempel das Haupt des Johannes auf der Schüssel.

Gold- und Silbergewicht ist das preußische.

Stückgüter. Das Zimmer Füchse bedeutet 12 einzelne Stück, das Zimmer Zobel aber 20 Paar oder 40 Stück. — Der Decher hat 10 Stück. — Der Ballen = 10, der Saum = 22 Tücher oder Stücke zu 32 Ellen.

Bressuire, Hauptort des gleichnam. Arrond. in Frankreich, Dep. Deux-Sèvres, mit 2685 Einw., Weberei von Wollzeugen, Flanell, Leinwand u. Taschentüchern.

Brest, große und feste Stadt, und Hauptort des gleichnam. Arrond. in Frankreich, Dep. Finistère, nördlich an einer schönen Rhede im atlant. Ozean, mit einem Kriegshafen, dem schönsten und sichersten in Europa, worin 500 Kriegsschiffe Raum haben, und der die Hauptstation für die Seemacht Frankreichs im atlant. Ozean ist. Die Flut tritt in 3 Stunden $43^1/_2$ Minuten ein. Die Stadt hat 48,225 Einw., die Unter-Präfectur, ein Civil- und ein Handels-Tribunal, Schiffswerften, See-Tribunal, See-Artillerie-Schule, mehrere Assekuranzen, Sardellenfischerei, eine Feilenfabrik, Tapisserie-Manufakturen, Gerbereien, Handel mit Getreide, Wein, Branntwein, Bier.

Bretagnes, der französische Name für eine Art Leinwand, die ehedem nur in der französischen Provinz Bretagne gemacht wurde; sie verschaffte sich aber bald Eingang auf allen Märkten, und wird jetzt auch in England, Böhmen, Schlesien und der Lausitz fabricirt, doch behalten die französischen Bretagnes bis jetzt noch immer den Vorzug vor allen andern Sorten, und sind auch in der Regel um 20 Procent theurer. Die Hauptmärkte sind St.-Quentin, Uzel, Pontivy, Loudeac und Moncontur im Nord-Departement, wohin die Waare von den Landleuten der Umgegend an die dortigen Leinwandhändler verkauft, alsdann dort gebleicht, zugerichtet, nach der Feinheit sortirt, und über Nantes, St.-Malo und Morlaix in bedeutender Menge nach Spanien, Amerika und den westindischen Inseln verschifft wird, wo man sie zu Hemden, Tisch- und Betttüchern gebraucht. Die nachgemachten Bretagnes liefern Schlesien, Böhmen und die Lausitz in großer Menge nach Hamburg, Bremen, Amsterdam, Triest rc. zum spanischen und amerikanischen Handel. Ihres billigen Preises wegen sind sie gesucht. Die englischen Bretagnes sind geringer als die deutschen, und werden in Südamerika um circa 25 Proc. wohlfeiler verkauft, haben jedoch das Uebergewicht auf den überseeischen Märkten gewonnen.

Breteuil, 1) Stadt in Frankreich, Depart. Eure, Arrond. Evreux, mit 2153 Ew., einem Hochofen nebst Eisengießerei und Quincallerie-Werkstätten. — 2) Stadt ebend., Dep. Oise, Arr. Clermont, mit 2399 Ew., beträchtlicher Schuhmacherei.

Breteville-sur-Laize, Flecken in Frankreich, Depart. Calvados, Arrond. Falaise, mit 947 Einw., und starker Gerberei.

Briançon, stark befestigte Hauptstadt des gleichnamigen Arrond. in Frankreich, Depart. Hautes-Alpes, am Zusammenfluß der Guisanne und Clarée, woraus die Durance entsteht, hat 4301 Einw., die Unter-Präfectur, ein Civil-Tribunal, Anthrazit-Gruben, Handel mit Landesprodukten, medizin. und Färbereipflanzen rc.

Bricken, s. Neunaugen.

Bridgetown, s. Barbadoes.

Bridgewater, Stadt in England, Grafschaft Somerset, unweit der Mündung des Parret in die Bridgewater-Bai, mit einer steinernen und einer eisernen Brücke über den Fluß, Hafen, Handel und 9000 Ew.

Briefe, s. Correspondenz.

Briefcopierbuch, s. Buchhalten.

Brieg, Kreisstadt im Regierungsbezirk Breslau in Preußen, links an der Oder, mit 12,000 Ew., einem Ober-Bergamt, Gymnasium, Tuch-, Leinwand- und Wollstrumpffabriken, Vieh- und Wollmärkten.

St.-Brieuc, Hauptstadt des Depart. Cotes-du-Nord und Hauptort des gleichnam. Arrond., in einem Bergkessel, unweit der Mündung des Gouet in den Ozean, mit 12,484 Einw., der Präfectur, einem Bischofsitz, einem Civil- und einem Handels-Tribunal, Handelskammer, General-

Handelsrath, einer hydrographischen Schule, Discontokasse der Bank von Frankreich, Salzraffinerie, Leder-, Wollzeug-, Likör- und Messerfabriken, Papiermühlen, Wachsbleichen 2c. Der Hafen heißt Légué, ist leicht zugänglich, sicher und faßt Schiffe von 350 Tonnen. Hier werden Schiffe zur Fischerei bei Neu-Foundland, zu Fahrten in die Südsee und nach den Antillen gerüstet.

Briey, Stadt und Hauptort des gleichnam. Arrond. im Depart. Moselle in Frankreich, mit 1938 Ew., vorzüglicher Bierbrauerei, Baumwollspinnerei, Baumwollweberei, Färbereien, Gerbereien.

Brig, Brigantine, franz. Brigantin; engl. Brig; holländ. Brigantijn; ital. Brigantina, ein Schiff von der leichtesten zweimastigen Takelage, mit doppelt übersetzten Masten, niedrigem Bord und einem Verdeck. Der hintere Mast, welcher ein wenig nach hinten überhängt, heißt der große, der vordere, gerade stehende, der Fockmast. Beide sind mit Raasegeln versehen, außer denen das Fahrzeug noch ein besonderes, das Brig-Segel oder große Segel führt. Die Brigs dienen vorzüglich als Kauffahrteischiffe, doch giebt es auch Kriegs-Brigs. Dreimastige Brigs sind auf dem Mittelmeere in Anwendung, diese haben Ruthen-Segel, 10 bis 15 Ruderbänke an jeder Seite, und bilden eine Art kleiner Galeeren; ähnlicher Schiffe bedienen sich die Seeräuber der Berberei. — Brig-Cutter, ein wie ein Cutter (der englische Name für Schaluppe, vergl. den Artikel Boot.) gebautes Fahrzeug, welches aber die Takelage der Brig führt.

Brighton, Brighthelmstone, Stadt in England, Grafschaft Sussex, in der großen Bucht zwischen der Selsea-Bill und Beachy-Head, durch eine Eisenbahn mit London verbunden, mit 42,000 Einw., Seebädern, Bierbrauereien, Steinkohlen- und Weinhandel, Eisengießereien, einigen Bankiersgeschäften, einem Leuchtthurm; zweimalige Dampfschifffahrt in der Woche nach Dieppe, und regelmäßige Handelsschifffahrt von dem westlich liegenden nahen und mit der Stadt durch eine Eisenbahn verbundenen Handelshafen Shoreham (mit einem Leuchtthurm) nach Honfleur, Havre, Caen 2c.

Brignoles, Stadt und Hauptort des gleichnamigen Arrondissements in Frankreich, Depart. Var, mit 5518 Einw., Unter-Präfectur, einem Civil- und Handels-Tribunal, beträchtlicher und vorzüglicher Gerberei, Seidenspinnereien, Papierfabriken, Olivenölpressen, vorzüglichen getrockneten Pflaumen (prunes-de-Brignoles) und Handel damit.

Brillant, s. Diamant.

Bristol, 1) Stadt in England, vom Avon, unweit dessen Mündung in den Severn, durchflossen und so getheilt, daß der Stadttheil rechts am Fluß zur Grafsch. Gloucester, der links zur Grafschaft Somerset gehört, durch Eisenbahnen mit London, Gloucester, Birmingham und Exeter, so wie durch den Kennet-Avon- und den Wilts-Berks-Kanal mit London und Oxford verbunden, mit 104,000 Einw., einer Börse, Kaufmannshalle, Bazar, mehreren Bankgeschäften, Eisenhämmern, Eisengießereien, Zuckersiedereien, Fabriken mathematischer Instrumente, Goldschmieden, Uhrmacherei, chemischen Fabriken, beträchtlichem Handel mit Eisen, Kolonialwaaren, Gewürzen, Leinwand, Seidenzeugen, Tuch, Wein, Sprit; Schiffswerften. Im Jahr 1832 besaß Bristol 296 Schiffe von 46,567 Tonnen; im J. 1840 liefen 470 Schiffe von 99,445 Tonnen, im Jahr 1845: 746 Schiffe von 122,111 Tonnen ein. Die Hafengelder sind sehr hoch und dem Seeverkehr nicht günstig. — 2) Hauptstadt der gleichnam. Grafschaft in Rhode-Island, auf der Westküste des Bristol-Neck und an der Ostseite der Bristol-Bai, mit 6000 Einw., Wallfischfang, Baumwollspinnerei, Handel.

Brives, Stadt und Hauptort des gleichn. Arrond. im Depart. Corrèze in Frankreich, mit 8821 Ew., Unter-Präfectur, einem Civil- und einem Handels-Tribunal, Wachsbleiche, Baumwollspinnerei, Fayencefabrik, Handel mit Trüffeln, Trüffelpasteten, Nußöl, Kastanien, Wein.

Broc, Gelte, Flüssigkeitsmaaß im schweizer Kant. Waadt.

Brocat, ein schweres Seidenzeug mit eingewebten Gold- und Silberblumen.

Brochet, Stütze, Flüssigkeitsmaaß im schweizer K. Neufchatel.

Brody, freie Stadt im zloczower Kreise in Galizien, unweit der russischen Grenze, mit 22,000 Einw., davon 19,000 Juden sind, einem Handels- und Wechsel-Gericht, unter dessen Beisitzern sich ein jüdischer befindet, und sehr beträchtlichem Handel mit Rußland, der Moldau, Wallachei, Ukraine, Krim. Die Manufaktur-Waaren werden von Wien und Leipzig, die Kolonial-, Farbe- und Droguerie-Waaren von Breslau, Hamburg, aus Italien Seide, Glasperlen, Korallen, aus Steiermark Sensen bezogen; aus Rußland werden Rohprodukte, nämlich Wachs, Honig, Talg, Hanf, Wolle, rohe Häute, Roßhaare, Borsten, Kaviar, Hausenblase, Bibergeil, Rauchwaaren, Juchten für den Handel nach Deutschland eingeführt. Diese Einfuhr hat zugenommen, während die Ausfuhr nach Rußland abnahm. Diese betrug 1840 an 2,500,000 Fl. Conv.-Münze, 1842: 1,102,151 Fl. Conv.-Münze, jene 1842: 1,414,039 Fl. Conv.-Münze, 1844: 2,217,855 Fl. Conv.-Münze. Indessen läßt sich der Schleichhandel bei der Ausfuhr, so beträchtlich derselbe auch ist, nicht berechnen. Für die leipziger Messen ist der Verkehr mit Brody von großem Einfluß. Vier Wochen nach einer leipziger Messe, wo die Waaren aus Leipzig eintreffen, findet in Brody eine Art Messe statt, zu der die russischen Kaufleute ihre Produkte zum Tausch gegen die leipziger Waaren bringen.

Münzen, Rechnung und Curs.

Gesetzmäßig rechnet Brody, wie ganz Oesterreich, nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, aber im gewöhnlichen Verkehr rechnet man auch nach Thalern zu 6 polnischen Gulden à 5 Sgr. = 30 polnischen Groschen, oder nach russischen Silber-Rubeln à 100 Kopeken. Namentlich wird der Curs in Silber-Rubeln notirt, da hier vorzüglich russische Silber- und Goldmünzen cursiren; dabei rechnet man den Silber-Rubel zu 100 Kreuzern oder $1\frac{2}{3}$ Gulden CM., obschon derselbe nur $92\frac{1}{3}$ Kreuzer oder $1\frac{7}{13}$ Fl. CM. werth ist. Brody's Wechselverkehr ist bedeutend.

Curs=Zettel von Brody.

Brody wechselt auf:	Veränderlicher Curs.	Curs=Erklärung.
Amsterdam à 2 Monate dato	122	russische Silber=Rubel für 250 Fl. holländ. Curant.
Augsburg à 2 Monate dato	$3^1/_2$	Proc. Aufgeld, oder $103^1/_2$ S.=R°. für 100 S.=R°. in Augsburg, indem man hierbei, als festes Verhältniß, 90 S.=R°. mit 150 Fl. augsburg. Cur., oder was einerlei ist, den S.=R°. zu 100 Kreuzer Conv.=Geld rechnet.
= oder auch à 2 Monate dato	$62^1/_{10}$	S.=R°. für 100 Fl. Conv.=Cur. in Augsburg.
Berditschef kurze Sicht	99	neue S.=R°. in Brody für 100 neue S.=R°. in Berditschef.
Breslau à 2 Monate dato	$88^1/_2$	S.=R°. für 100 Thlr. preuß. Cur.
Genua à 75 Tage dato	$20^3/_4$	S.=Kopeken für 1 Lira nuove; sonst ± $19^3/_4$ S.=Kopeken für 1 Lira fuori banco.
Hamburg à 2 Monate dato	131	S.=R°. für 300 Mark hamburg. Banco.
Leipzig in die Messe.	$90^3/_4$	S.=R°. für 100 Thlr. im 14 Thalerfuße; bis Ende 1840 aber: ± $2^1/_2$ Proc. Aufgeld, oder $102^1/_2$ S.=R°. für 100 S.=R°., bei dem festen Verhältniß von 90 S.=R°. für 100 Thlr. leipziger Wechselgeld.
Livorno à 75 Tage dato	$18^3/_4$	S.=Kopeken für 1 toskan. Lira; oder ± $19^3/_4$ S.=R. für 100 toskan. Lire. Sonst und bis 1837: ± $120^1/_4$ S.=Kopeken für 1 Pezza da otto Reali.
London à 3 Monate dato	5. 75	± 5 S.=R°. 75 Kopeken für 1 Pfund Sterling.
Moskau, Odessa, Petersburg kurze Sicht	$99^1/_2$	S.=R°. baar für 100 S.=R°. in genannten Plätzen.
Paris à 3 Monate dato	$70^1/_2$	S.=R°. für 300 Franken.
Wien à 2 Monate dato	$3^1/_2$	Procent Aufgeld, wie bei Augsburg. (Siehe hieroben.)
Curs der Geldsorten.		
Holländische neue Ducaten.	285	S.=Kopeken für 1 holländ. neuen, vollwichtigen Ducaten.
Oesterr. und andere deutsche Ducaten .	284 à 281	S.=Kopeken für 1 österr. und andern deutschen Ducaten.
Conventions=20=Kreuzerstücke . . .	5 à 8	Proc. Aufgeld, dabei aber 100 Kopeken für 100 Conv.=Kreuzer gerechnet.
Russische Banknoten	$3^1/_2$	R°. in russ. Banknoten für 1 S.=R°., dabei auch wohl mit $^1/_4$ à $^1/_2$ Proc. Gewinn oder Verlust.
Russische neue Silber=Rubel	$^1/_2$	Proc. Aufgeld gegen alte S.=R°.

Es gilt die galizische Wechsel=Ordnung vom 22. Juli 1775. Es sind drei Respect=Tage gestattet, ausgenommen bei Wechseln auf Sicht oder einige Tage nach Sicht, weil diese Frist nicht Halb=Uso oder 7 Tage ausmacht. Halb=Uso ist = 7 Tagen, der einfache Uso = 14 Tagen. $1^1/_2$ Uso = 21 Tagen, die Sonn= und Feiertage eingerechnet. Die Respect=Tage beginnen erst nach dem Verfalltage. Ist dieser ein Feiertag, so wird die Zahlung am nächsten Werktage geleistet. Unter der Hälfte eines Monats wird stets der 15. des Monats verstanden. — Trassirte Wechsel sind ungiltig, wenn der Aussteller und Bezogene an einem Ort wohnen. Bei Konkursen kommen Wechsel und Buchforderungen in eine Klasse.

Die Maaße und Gewichte sind zwar bei den Behörden die galizischen; aber die meisten Waaren werden nach russischem Gewicht, und einige nach wiener und polnischem Gewicht gewogen, z. B. Cochenille, Saffran, Vanille pr. wiener Pfd., Arsenik, Bleiweiß, Spießglanz, Zinnober, Häute pr. 100 wiener Pfd., Hanf, Honig, Wachs pr. Stein von 36 polnischen Pfd. Man vergleicht $137^1/_2$ russ. Pfd. = 100 wiener Pfd.; 11 russische Pfd. = 8 wiener Pfd.; 1 Pud oder 40 russ. Pfd. = $29^1/_{11}$ wiener Pfd.; 1 Stein von 36 poln. Pfd. = $26^{56}/_{67}$ wiener Pfd.

Bromberg, Hauptstadt des gleichnam. Regierungsbezirks in Preußen, Sitz der Regierung und des Oberlandsgerichts, an der Braa und dem Anfang des Netze= oder bromberger Kanals, wodurch die Braa mit der Netze, und so die Weichsel mit der Oder verbunden wird, mit 7300 E., einem Gymnasium, Tuch=, Zeug= und Leineweberei, Schifffahrt und Handel. Dieser Regierungsbezirk ist in Preußen der an Gewerbbetrieb ärmste; nur das nächste Bedürfniß wird dadurch befriedigt, und von allen Gewerben ist die Leine= und Tuchweberei, außerdem die Wollspinnerei und Theerbrennerei ansehnlich.

Bronze, ist eine Mischung aus Kupfer und Zinn, zuweilen noch mit etwas Zink und Blei, die härter als Kupfer allein ist, und schon im höchsten Alterthum zu Schwertern, Beilen, Standbildern und Helmen verarbeitet wurde. Das Verhältniß der verschiedenen Metalle ist die Hauptsache, um eine gute Mischung zu erhalten. So weit dieselbe aus dem Alterthum bekannt ist, besteht sie nur aus Kupfer, 97 Theile, und Zinn, 3 Theile. Die beste Mischung zu Medaillen und Münzen ist 8 bis 12 Theile Zinn auf 92 bis 88 Theile Kupfer. Wird noch 2 bis 3 Proc. Zink zugesetzt, so wird die Farbe schöner. — Das Kanonen=Metall, das Glockenmetall, so wie die chinesischen Tam=Tams oder bronzenen Zimbeln bestehen ebenfalls nur aus Kupfer und Zinn; eben so wird das Spiegelmetall zu Teleskopen und anderen optischen Apparaten am besten aus 1 Theil Zinn und 2 Theilen Kupfer zusammengesetzt.

Bronzirt, nennt man diejenigen Gegenstände aus Holz, Gyps ꝛc., denen man ein Bronze=Ansehen durch geeignete Mittel gegeben hat. Diese sind sehr fein pulverisirte Metalle, die aus Blattgold, Musivgold, Metallgold oder metallisch niedergeschlagenem Kupfer bestehen. Man kann dies Bronzepulver entweder mit Leinölfirniß zusammenreiben, und diese Farbe dann auf den zu bronzirenden Gegenstand auftragen, oder denselben erst mit dem Leinölfirniß

anstreichen, und dann, wenn dieser getrocknet, das Bronze-Pulver darauf stäuben durch einen Staubbeutel und mit einem leinenen Läppchen abreiben.

Gypsfiguren erhalten durch den Bronzeüberzug eine größere Dauerhaftigkeit, als durch den Anstrich mit gewöhnlichem Leinölfirniß. Zu dieser Bronzirung bereitet man eine Seife aus Leinöl und ätzender Natronlauge; nach der Verseifung wird eine conzentrirte Kochsalzauflösung zugesetzt und das Ganze so weit abgedampft, bis die Oberfläche körnig wird. Dann seihet man Alles durch Leinwand, verdünnt es durch kochendes Wasser, und filtrirt noch einmal. Darauf setzt man eine in heißem Wasser gemachte Auflösung von 4 Theilen Kupfervitriol und 1 Theil Eisenvitriol langsam und unter beständigem Umrühren zu, so lange der dabei entstehende Niederschlag zunimmt, der ein Gemisch von Kupfer- und Eisenseife ist. Die erstere ist an sich grün, die letztere rothbraun, die gemischt die bräunlichgrüne Farbe der antiken Bronze giebt. Der Niederschlag wird abfiltrirt und mit einem Theil der gemischten Kupfer- und Eisenauflösung in einem kupfernen Kessel ausgekocht, darauf nach einigem Stehenlassen abgegossen, durch warmes Wasser wieder ersetzt, dieses nach kurzem Kochen wieder abgegossen, darauf mit kaltem Wasser nachgewaschen, der Niederschlag in einem leinenen Säckchen ausgepreßt und getrocknet. Darauf kocht man 3 Pfund reines Leinöl mit 24 Loth gepulverter Glätte, filtrirt die Flüssigkeit durch Leinwand, läßt den Firniß an einem warmen Ort stehen bis er sich geklärt hat. Dann nimmt man davon 30 Loth und schmilzt 24 Loth der obigen Metallseife mit 10 Loth weißem Wachs bei mäßiger Wärme in einer Porzellanschaale, bis alle wässerige Feuchtigkeit verdunstet ist. Mit diesem Firniß bestreicht man den ohngefähr bis zu 97 Grad erhitzten Gyps mit einem Pinsel, läßt denselben einige Tage trocknen, reibt ihn darauf mit Baumwolle oder Leinwand ab und bronzirt die hervorragenden Theile mit etwas Musivgold.

Bruck, Kreisstadt in Steiermark, am Zusammenfluß der Mur und Mürz, mit 2500 Ew., Eisenhämmern, Nägel-, Feilen-, Meisel- und Messerfabriken, nebst Handel mit Eisen und Stahlwaaren.

Brügge, 1½ Meile von der Nordsee entfernte Hauptstadt der Provinz West-Flandern und des gleichnam. Arrond. in Belgien, 51° 12′ 33″ n. Br. 6° 33′ 18″ ö. L., an der Vereinigung mehrerer Kanäle von Gent (des alten und neuen), Ostende und Sluis, außerdem durch die Eisenbahn mit allen bedeutenden Städten des Königreichs verbunden und eine Station auf der Eisenbahn zwischen Brüssel und Ostende, mit 48,000 Einw., einer Börse, der auf Actien gegründeten Société de commerce de Bruges, zahlreichen Fabriken für Leinwand, Baumwoll- und Wollzeuge, namentlich Spitzen, Damast, Zwirn, Baumwollengarn, Cichorien, Tabak, Strohhüte, Seife, Zuckerraffinerien, Schiffbau, Seilereien, Handel mit Steinkohlen, Wein, Oel und den Industrie-Erzeugnissen, Rhederei, mehreren Bankiersgeschäften, Assekuranzen, zwei jährl. vierzehntägigen Messen, die erste am 4. Mai, die andere am 1. Oktbr. Außerdem ist die Kirche Notre-Dame mit den Gräbern Karls des Kühnen und seiner Tochter Maria von Burgund merkwürdig.

Brünn, Hauptstadt in Mähren, an der Zwittawa, 49° 11′ 39″ n. Br. 14° 16′ 30″ ö. L., mit 40,000 Einw., der 815 Fuß hohen Citadelle Spielberg, Wollgarnspinnereien, beträchtliche Tuchfabriken, und auch Fabriken für Leder, Handschuhe und Papier, einigen Bankiersgeschäften, vier vierzehntägigen Hauptmärkten, und einem Merkantil- und Wechselgericht.

Die Münzen und Rechnung sind die österreichischen, eben so gesetzlich die Maaße und Gewichte, indessen werden die mährischen gebraucht.

Brunsbüttel, Flecken in Holstein, im Süder-Dithmarschen, am Ausfluß der Elbe, mit 1100 Einw., gutem Hafen, Landwirthschaft, bürgerlichem Gewerbe, beträchtl. Getreidehandel und Schifffahrt. Im Jahr 1841 besaß Brunsbüttel mit Neufeld 33 gemessene Schiffe von 213½ Commerzlast und 2 ungemessene Schiffe.

Brunshausen, Ortschaft in Hannover, im Gräfengericht Alten-Landes, links an der Elbe und an der Mündung der Schwinge in dieselbe und 4 Meilen unterhalb Hamburg, bei Stade. Hier halten sich gewöhnlich, so wie in der Nähe von Krautsand, die Lichterschiffe auf, die für die Fahrt von Brunshausen bis Hamburg 20 Thlr. erhalten. Für die Elbschifffahrt bis Hamburg ist Brunshausen außerdem noch mehrfach wichtig; es liegt ziemlich in gleicher Entfernung von der See und von Hamburg, d. h. für die Schifffahrt, indem man gewöhnlich in einer Flutdauer von Kurhaven bis zur Schwinge-Mündung, und in einer zweiten von da nach Hamburg gelangt; daß größere Fahrzeuge bis in die Gegend der Schwinge-Mündung fahren, weil die Elbe bis hierher, in der 1½ Meile langen Strecke von Grauerort, gewöhnlich eine Tiefe von 20 Fuß hat, und das Fahrwasser seit einem Menschenalter immer tiefer geworden ist; in der Schwinge liegen ferner die Schiffe ziemlich sicher gegen den Eisgang, indem Brunshausen als die Eisgrenze auf der Elbe betrachtet wird, da die Elbe abwärts selten eine feste Eisdecke erhält. Insbesondere ist Brunshausen wegen des hier an Hannover zu erlegenden Elbzolles für den Handel und die Schifffahrt wichtig. Dies ist der brunshauser, auch stader Elbzoll genannt, der jährlich dem königlich hannöv. Fiscus mehr als 500,000 Mark Courtage Gewinn bringt. Ueber die Erhebung dieses Zolles wurde am 15. August 1692 von der stader Regierung ein „Beständiger Vergleich" mit einem rectificirten Tarif abgeschlossen. Im Jahr 1814, 5. Juli erschien eine neue Bekanntmachung; am 23. Juni 1821 die Elbschifffahrtsacte; am 21. Oktbr. 1822 eine Bekanntmachung des Elbzoll-Amtes Brunshausen für die Binnenlandsfahrer, und im Jahr 1844 wurde am 13. April eine neue Convention über diesen Zoll mit Hannover und den deutschen Staaten und mit England insbesondere abgeschlossen, durch welche letzteres mannichfach gegen die deutschen Staaten begünstigt wird.

Brussa, große Stadt im türkischen Kleinasien, nördlich am Olymp, mit 100,000 Einw., blühend durch Seidenraupenzucht, Seidenweberei, die Ausbeute des Meerschaums im nahen Berge, und Handel mit diesen Erzeugnissen.

Brüssel, Bruxelles, Hauptstadt des Königreichs Belgien und königl. Residenz, mit 125,000 Einw., und in den Vorstädten 50,000 Einw., von mehreren Armen des

kleinen Flusses Senne durchflossen, wodurch viele Fabriken unterhalten werden. Mit dem Meer steht die Stadt durch die Senne, einen Schelde-Kanal, durch einen andern Kanal über Namur mit Charleroi, durch Eisenbahnen mit Mecheln, Antwerpen, Löwen, Lüttich, Gent, Brügge, Courtray, und über Mons, Valenciennes mit der französischen Nordbahn in Verbindung. Sie besteht aus der höher liegenden Oberstadt, und der weniger gesunden und unregelmäßigen Niederstadt mit dem Hafen. Hier ist die flämische Sprache gewöhnlich und befinden sich die Fabriken nebst den Märkten; dort stehen auf dem Berge die Residenz und die Palläste der Großen in breiten Straßen, und herrscht französische Sprache und Sitte. Brüssel ist der Mittelpunkt und das Entrepot der Erzeugnisse des Königreichs, dennoch die Börse unbedeutend; es hat ein Handels-Tribunal, eine Handelskammer, eine Münzstätte, eine Centralschule für Handel und Gewerbe, die belgische Bank, die Société de commerce de Bruxelles u. a. (s. Banken, Belgien), aber vor allen die wichtige und berühmte Spitzenmanufaktur (brüsseler Spitzen), außerdem sehr bedeutende Fabriken für Basins, Siamoisen, Tuch, Band, Buntpapier, Teppiche, Leinwand, Tafelzeug, Wachstuch, künstliche Blumen, Krystallglas, Droguen, Farben, Uhren, Garnspinnereien, Posamentirer, Gold- und Silberschlägereien, Gold- u. Silberwaaren- und mechanische Werkstätten, Handel mit den Industrie-Erzeugnissen; mehrere Bankiersgeschäfte, Assekuranzen und sehr viele Buchdruckereien.

Münze und Rechnung so wie die neuen gesetzmäßigen *Maaße und Gewichte*, wie in Belgien überhaupt, s. ebd.; der *Curs* wie in Antwerpen.

Die alten brüsseler *Maaße und Gewichte* sind:

Längenmaaß. Der brüsseler Fuß war = 11 Zoll à 8 Linien, und zwar = 0,27575 Meter, = 122,239 pariser Linien; — die Ruthe = 20 Fuß; — die Elle, unter dem Namen brabanter Elle bekannt, = 16 Tailles, und zwar = 0,695 Meter, = 308,09 pariser Linien, = 1,48596 preußische Ellen, = 1,24104 wiener Ellen.

Feldmaaß. Der Bonnier hatte 4 Journaux à 100 Quadrat-Ruthen, also 400 Quadrat-Ruthen. Die Ruthe wurde aber dabei zuweilen zu 20$^1/_3$, 19$^1/_3$, 18$^1/_3$, 17$^1/_3$ und 16$^1/_3$ Fuß angenommen, so daß die Quadrat-Ruthe statt 400 Quadrat-Fuß auch 413$^4/_9$, 373$^7/_9$, 336$^1/_9$, 300$^4/_9$ und 266$^7/_9$ Q.-Fuß hatte. Der $^1/_3$ Fuß, welcher stets den verschiedenen vollen Fuß-Zahlen der Ruthen beigefügt ist, wird Talon oder Sole genannt. — Von der Quadrat-Ruthe zu 400 Quadrat-Fuß ist der Bonnier = 121,6609 französ. Aren.

Getreidemaaß. Die Rasière für alles Getreide, den Hafer ausgenommen, war = 4 Quartiers oder Viertel à 4 Picotins, und hatte 18 Lots oder Geltes des Weinmaaßes, = 48,7384 Liter, = 2458,03 pariser Kubik-Zoll; — der Holster war = $^1/_2$ Rasière; — der Sack Roggen hatte 3 Rasières; — die Rasière für Hafer enthielt 19 Lots oder Geltes, = 51,4672 Liter, = 2594,59 pariser Kubik-Zoll; — der Boisseau oder Scheffel Hafer enthielt 23$^1/_2$ Lots, = 63,6568 Liter; — die Rasière Salz enthielt 9 Lots, = 24,3792 Liter, = 1229,015 pariser Kubik-Zoll, war also = $^1/_2$ Getreide-Rasière. Der Boisseau Salz enthielt 21 Lots, = 56,8848 Liter.

Flüssigkeitsmaaß. 1) Für Wein: das Fuder (Foudre) Wein hatte 6 Aimes oder Ohm zu 48 Geltes oder Lots à 2 Pots à 2 Pintes oder Pots Wallons. — Die halbe Pinte hieß auch Uperken. — 1 Schreve war = 2 Geltes. — Der Wein-Pot enthielt 1,3544 Liter, = 68,2786 pariser Kubik-Zoll, die Wein-Aime von 96 Pots also 130,02 Liter.

2) Für Bier: die Aime oder Ohm war dieselbe wie bei'm Weinmaaß, wurde aber in 100 Pots getheilt. Der Bier-Stoop = 2 Bier-Pots. — Der Bier-Pot enthielt 1,3002 Liter = 65,5475 pariser Kubik-Zoll, und wurde auch weiter in 2 Pintes à 8 Verres oder Gläser eingetheilt.

3) Zu Oel, Milch, Honig, Syrup rc. wurde der Gemet gebraucht, der = $^2/_3$ Wein-Pots, = 0,9029 Liter, = 45,519 pariser Kubik-Zoll betrug. Der Gemet hatte 3 Verres oder Gläser.

4) Die Aime oder Ohm Rüböl war = 131 Liter.

Handelsgewicht. Das Pfund (Livre) hatte 16 Unzen (Onces) zu 8 Gros à 72 Grän (Grains), und wog 467,67 Gramm = 9730,30 holl. As. Im größern Handel bediente man sich früher gewöhnlich des

Markgewichts (Poids de marc), von welchem das Pfund in 2 Mark zu 8 Unzen à 20 Esterlins à 4 Felins à 8 As eingetheilt wurde. Das (schwere) Pfund wog 492,1518 Gramm = 10239,67 holländische As, die Mark also 246,0759 Gramm = 5119,835 holl. As. Demnach war das brüsseler Markgewicht ein wenig schwerer als das holl. Troy.

Brustbeeren, lat. Jujubae, engl. und franz. Jujubes. Man unterscheidet im Handel zwei Arten: 1) Die spanischen oder französischen Brustbeeren stammen von dem gemeinen Judendorn (Zizyphus vulgaris, Lam.) einem Strauch, der aus Syrien nach Italien verpflanzt wurde. Seine Steinfrüchte sind so groß wie eine kleine Pflaume, auf beiden Enden etwas abgeplattet, schön roth gefärbt, was sich jedoch durch das Alter verliert, wo sie mit einem schwachen weißen Reif überzogen werden. Die Haut ist nicht sonderlich zähe, das Fleisch schmeckt süß, dattelartig. — 2) Die italienischen Brustbeeren, kleine Jujuben, von der Größe einer kleinen Olive, sind mehr länglich als rund, von Farbe röthlichbraun. Die Haut ist lederartig, das Fleisch nicht so süß, gewöhnlich vertrocknet, wodurch die Früchte ein runzeliges Ansehen erhalten. Sie stammen von dem eßbaren Judendorn (Zizyphus Lotus Lam., Rhamnus Jujuba, Lin.). Die kleineren Früchte werden von den Steinen befreit und von den Reicheren in Afrika genossen, während sie mit den Steinen gestoßen zu Kuchen geformt werden, die häufig das einzige Nahrungsmittel der ärmeren Klassen sind. Durch Gährung bereitet man Wein oder Essig daraus. Bei uns dienen die Brustbeeren als Arzneimittel bei Brustkrankheiten; doch werden sie wenig mehr gebraucht. — Unter dem Namen schwarze Brustbeere kommen die Sebesten, Fructus Sebestenae, in den Handel. Es sind die Früchte von 2 tropischen Bäumen, Cordia Myxa, Lin., der in Ost-, und C. Sebestena, Lin., der in Ost- und Westindien wächst. Die kleinen, pflaumenähnlichen, aber mit einer Spitze versehenen Steinfrüchte, an denen der Kelch bis in die Mitte

reicht, sind anfangs grün, dann schwärzlichblau. Das Fleisch ist schleimig, weich, durchscheinend und von angenehm süßem Geschmack. Früher kamen sie häufig in unserm Droguerichandel vor. Im Mutterlande macht man sie ein. Das Muß wirkt abführend. Die Rinde wird von den Javanesen gegen das Fieber angewandt. Das feste Holz dient zum Feueranmachen durch Reiben.

Brutto, aus dem Italienischen stammend und unrein bedeutend, wird in der kaufmännischen Geschäftssprache gebraucht, nämlich: a) **Brutto-Gewicht**, d. h. das Gewicht einer Waare im völlig verpackten Zustande für den Transport. Das Gewicht der Verpackung heißt Tara; wird dies von dem **Brutto-Gewicht** abgezogen, so ist der Rest das **Netto-Gewicht**, oder das wirkliche Gewicht der Waare. — b) **Brutto-Betrag**, **Brutto-Einnahme**, d. h. Ertrag, Einnahme ohne Rücksicht und Abrechnung der Unkosten, welche zur Gewinnung des Ertrages, der Einnahme erforderlich gewesen sind. Gleichbedeutend ist der, besonders in Süd-Deutschland, gebräuchliche Ausdruck Sporco.

Bruyères, Stadt in Frankreich, Dep. Vosges, Arrond. Epinal, mitten in den Vogesen, mit 2343 Einw., einer kalten Mineralquelle, Eisengießereien, Leinwand-, Messer- und Scheeren-Fabriken.

Bucco- oder Buchublätter, Folia Buchu, kommen seit 1823 nach England; nach Deutschland erst einige Jahre später. Sie stammen von zwei auf dem Cap der guten Hoffnung wachsenden Pflanzen, Diosma crenata, Lin. und D. serratifolia, Vent., kommen bald allein, bald vermischt vor, sind eilanzettförmig, am Rande gekerbt, leicht zerbrechlich, von gelblich- oder bräunlichgrüner Farbe. Geruch eigenthümlich, rosmarinartig, nach Raute u. Kampher. Gebrauch: als Arzneimittel.

Buch, nennt man im Papierhandel eine Lage von 24 Bogen Schreibpapier, 25 Bogen Druckpapier. 20 Buch machen ein Ries, wovon 10 auf einen Ballen gehen. In Bremen gehören zu einem Buche weißer oder grauer Makulatur- oder Löschpapier 18 Bogen.

Bucharei, s. Bukhara.

Bucharest, s. Bukarest.

Bucheckeröl, das aus den Samen der gemeinen Buche (Buchecken) gepreßte fette Oel, hat eine hellgelbe Farbe, ist geruchlos, frisch von angenehmem mildem Geschmack und wird an vielen Orten anstatt des Olivenöls benutzt, welches es an Speisen auch wohl zu ersetzen vermag; zum Brennen taugt es nicht gut, da es viel schleimige Theile enthält und sehr schnell wegbrennt. Es ist sehr dünnflüssig und muß daher in sehr dichten Fässern verwahrt werden, damit es nicht ausläuft. Kleine Parthien halten sich am Besten in offenen, mit Leinen zugebundenen Glasflaschen. Der Haltbarkeit wegen kann man etwas Salz in das Oel werfen. In Frankreich wird um Rouen, in der Champagne und Burgund viel Bucheckeröl bereitet und oft zum Verfälschen des Olivenöls gebraucht. In Würtemberg so wie in Ungarn benutzt man die Bucheckern ebenfalls zu Oel.

Buchhalten, **Buchführen**, **Buchhaltung**, Buchführung heißt im Allgemeinen jede geregelte, planmäßige und übersichtliche Aufzeichnung des Bestandes, der laufenden Einnahmen und Ausgaben, so wie der Außenstände eines Haushaltes oder eines Geschäfts, um daraus den Stand und Gang des Geschäfts oder Besitzes und Vermögens im Einzelnen wie im Ganzen sehen zu können. Nach der Weise, dem Zweck und Umfang, wie man diese übersichtlichen Aufzeichnungen einrichtet, unterscheidet man zwei Arten oder Systeme der Buchhaltung, die einfache und die doppelte Buchführung. Andere Arten, die man in der neueren Zeit als neu darzustellen sich bemühte, sind es nicht, sondern nur eine Veränderung oder Mischung beider. — Beim einfachen Buchhalten betrachten wir nur das Verhältniß, in welchem sich unser Vermögen zu unsern Schuldnern und Gläubigern befindet und verändert; beim doppelten hingegen haben wir einmal das Verhältniß unseres Eigenthums zu seinen einzelnen Bestandtheilen und ferner dieses zu unsern Handelsfreunden zu berücksichtigen. — Nach ersterem Systeme wird jeder Geschäftsvorfall (im Hauptbuche) nur auf Eine Rechnung (Conto) eingetragen (daher der Name einfache Buchhaltung), während die Regeln des letztern verlangen, jeden Vorfall auf zwei verschiedene Rechnungen (Conti) zu buchen (daher die Benennung doppelte Buchhaltung), indem man jedem Schuldner (Debitor) einen Gläubiger (Kreditor) und umgekehrt jedem Gläubiger einen Schuldner entgegenstellt, wie wir weiter unten deutlicher zeigen werden Die doppelte Buchhaltungsmethode führt auch den Namen der italienischen, weil man sich derselben in den schon im Mittelalter blühenden Handelsstädten Italiens, Venedig, Genua u. a., zuerst bediente.

In Rücksicht auf die verschiedenen Geschäfte, in deren Betrieb sich mehrere Zweige vereinigen, ist die Buchführung um so nöthiger auf die möglichst übersichtliche Weise zu führen, damit der Stand des Geschäfts leicht übersehen werden kann, weil davon die Führung desselben, sowohl rücksichtlich der festen Geschäfte als der Spekulation und neuer Unternehmungen, abhängt.

Die vielseitigste Buchführung ist die im Staatshaushalt, theils wegen der verschiedenen Zweige der Verwaltung, theils weil die Einnahmen und Ausgaben in einander greifen und übertragen werden müssen, theils auch weil dabei der sogenannte Etat, Budget oder Entwurf des Staatshaushalts berücksichtigt werden muß. In der Vielseitigkeit und der Verzweigung des Staatshaushaltes liegen die Schwierigkeiten der staatshaushälterischen Buchführung.

Uebrigens muß die möglichste Einfachheit der Buchführung überhaupt und gerade in allen großen und vielgliedrigen Geschäften eine hauptsächliche Rücksicht sein; denn durch dieselbe allein wird die Uebersicht im Allgemeinen wie im Besonderen leicht. Im kaufmännischen Geschäft, sei es Groß-Geschäft oder Klein-Handel, hat die Buchführung die Aufgabe, theils den Stand und Umfang des Geschäfts im Kapital, in Außenständen, eigenen Verbindlichkeiten, Abgang, Zugang und Vorrath von Waaren, theils den Einkauf und Verkauf zu kennen, theils um nach dem Kostenpreis den Verkaufspreis der Waaren so zu bestimmen, daß derselbe die Kosten deckt und auch den nöthigen Gewinn giebt. Je mehr ein Geschäft Zweige umfaßt, desto zusammengesetzter ist natürlich die Buchhaltung in diesem Geschäft, aber dennoch muß durch das Ganze Einheit herrschen,

um den Ertrag der einzelnen Zweige nach dem Verhältniß der Procente zu ersehen, um danach ihre geschäftliche Behandlung einrichten zu können, im Fall der eine oder der andere Zweig statt des Gewinns Nichts oder Verlust gab, derselbe indessen wegen des innigen Zusammenhanges mit dem Ganzen nicht aufgegeben werden kann. Gerade in dieser Beziehung erkennt man, daß die Buchhaltung zur Führung eines nur einigermaaßen umfangreichen Geschäfts durchaus nothwendig ist und die Grundlage bildet, worauf die Leitung eines Geschäfts beruht. Werden die Ergebnisse der Buchführung mit Aufmerksamkeit und umsichtiger Geschäftskenntniß berücksichtigt, so wird der thätige Geschäftsmann auf andere Mittel zur Förderung seines Geschäfts bedacht sein.

Nicht minder nothwendig und wichtig ist die Buchführung in einem großen Gewerbsgeschäft und industriellen Etablissement. Wenn in einem kaufmännischen Geschäft einfach die Anschaffung und der Vertrieb von Waaren mit Gewinn der Zweck ist, so gestaltet sich der Betrieb eines Gewerbes oder industriellen Etablissements bei weitem vielseitiger, je nach der Art des Geschäfts. Hier müssen Rohprodukte angeschafft werden, entweder einerlei oder mehrere, um daraus durch Kunstfleiß Waaren, in Fabrikat oder Manufakt, zu erzeugen, die durch den Handel zum Verbrauch gebraucht werden. Je mannichfacher ein solches Geschäft in seinen Betriebsmitteln ist, desto nothwendiger ist eine sorgfältige Buchführung über den ganzen Betrieb, nach allen einzelnen Theilen, ebenso wie in einem kaufmännischen Geschäft. Die Buchführung eines Gewerbegeschäfts oder Fabrik umfaßt die Immobilien mit dem Grund und Boden, deren Kapitalwerth, den darauf haftenden Lasten rc.; Maschinen, Utensilien, deren Reparaturen rc.; die Rohprodukte nach Kostenpreis; den Arbeitslohn rc.; Brennmaterialien rc.; alle übrigen Gegenstände, die auf den Preis des Fabrikats einwirken.

Die Buchführung eines Bankgeschäfts richtet sich ganz nach dem Umfang desselben, rücksichtlich der Zweige des Geschäfts, deren Buchung nicht durcheinander geworfen werden darf. Die besonderen Gegenstände sind überhaupt: Grundkapital in Baar und in Banknoten, Disconto, Depositen, Conto-Corrente, Geschäftskosten, Zinsen, Reserve-Fonds rc. Uebrigens ist im Wesentlichen die Buchführung eines Bankgeschäfts der eines Waarengeschäfts gleich, nur insofern verschieden, als bei jenem Geld die Waare bildet.

Auch die Landwirthschaft kann der Buchhaltung nicht entbehren, weil Kapital, Produktion und Consumtion Verhältnisse und Veränderungen im Eigenthum und Vermögen bewirken. Das Kapital zum Erwerb des Grundbesitzes oder zur Pachtung, die Anschaffung und Erhaltung der nothwendigen verschiedenen Betriebsmittel an Dienstleuten, Vieh und Geräthschaften, der Ertrag an Getreide, Wolle, Heu, Stroh, Mastvieh rc., Alles muß ebenso übersichtlich ins Buch getragen werden, damit der Erfolg der Wirthschaft leicht übersehen werden kann.

Die in der Buchhaltung gebräuchlichen eigenthümlichen Ausdrücke sind: Inventarium oder Status; Activa und Passiva; reines Kapital, nämlich diejenige Summe, die nach Abzug der Passiva von den Activa übrig bleibt; Posten; Conto; Rubrik oder Ueberschrift; Debet oder Soll, nämlich belastet oder zur Last geschrieben, links; Credit oder Haben, nämlich gut, gut geschrieben, oder Kredit; Saldo; Gegen-Posten; Storno und Storniren; Pagina oder Seitenzahl; Folium oder Blattzahl; Transport oder Uebertrag einer Summe auf die andere Seite; collationiren ist vergleichen, um der Richtigkeit gewiß zu sein.

I. Einfaches Buchhalten.

Wir wenden uns nun zunächst zum einfachen Buchhalten. Es sind dabei wenigstens folgende Bücher erforderlich: das Memorial, das Cassabuch, das Hauptbuch und das Waarenlagerbuch. — Ins Memorial (Gedenkbuch), welches auch die Namen Prima-Nota, Strazze, Kladde u. s. w. führt, verzeichnet man alle auf Kredit (auf Zeit) geschehenen Waaren-Einkäufe und Verkäufe; ferner alle Wechselvorfälle, die nicht mit baarem Gelde ausgeglichen werden; die das Geschäft treffenden und nicht sogleich baar ausbezahlten Unkosten; kurz alle Geschäftsvorfälle, welche nicht auf Geld-Einnahmen oder Geld-Ausgaben hinauslaufen, so wie sie im Geschäft auf einander folgen. In dem Cassabuche bemerkt man dagegen alle baaren Einnahmen und Ausgaben des Geschäfts. Das Hauptbuch enthält eine Aufstellung unserer sämmtlichen Gläubiger und Schuldner, auf deren Rechnung wir jede im Memoriale und Cassabuche niedergeschriebenen, sie angehenden Posten, der Zeitfolge nach und summarisch aus diesen Büchern notiren. Es dient besonders zur bequemen Uebersicht des Verhältnisses, in welchem wir zu unsern Geschäftsfreunden stehen, indem wir daraus sehen, wie viel wir nach einem gewissen Zeitraum (einem Jahre, Monate rc.) an jeden einzelnen derselben schuldig sind oder zu fordern haben, ferner: wie viel wir in dieser Zeit Gelder eingenommen und ausgegeben haben. Im Waarenlagerbuch (auch Waaren-Scontro genannt) werden allen einzelnen Waaren-Artikeln Rechnungen eröffnet und in demselben alle durch Ein- und Verkauf von Waaren eintretenden Veränderungen bemerkt. Zugleich geht beim Abschluß dieses Buches der von jeder Waare abgeworfene Gewinn daraus hervor.

Eine zweite Art, die beiden Grundbücher (Memorial und Cassa) zu führen, ist die, ins Memorial sämmtliche Geschäftsverrichtungen, ohne Ausnahme, also mit Inbegriff der Geldgeschäfte, niederzuschreiben; das Cassabuch dient alsdann blos als eine Uebersicht aller Geldposten und hat die Gestalt einer Rechnung des Hauptbuches.

In einigen Handelshäusern ist es Sitte, das Memorial in mehrere Theile zu trennen und ein sogenanntes Einkaufsbuch, für alle auf Kredit abgeschlossenen Waareneinkäufe, ein Verkaufsbuch, für alle auf Zeit geschehenen Verkäufe von Waaren, und ein besonderes Memorial, für die Wechselgeschäfte und alle noch übrigen Vorfälle, die nicht Geldeinnahme oder Geldausgabe betreffen, zu führen.

Wir wollen, um zu zeigen, wie man einträgt, einige der wichtigsten Geschäftsvorfälle zum Grunde legen und die Behandlung derselben in den Handlungsbüchern nach einfacher Methode aufstellen.

1) Ein Kaufmann, Gustav Klarensee, beginnt am 1. Januar 1846 sein Geschäft mit einer baaren Kapitaleinlage von Thlr. 4000. — —

2) Er kauft am 1. Januar von Wilhelm Melzer hier gegen baare Zahlung ein:

100 Brode Raffin.-Zucker, 1248 Pfd. à $5^{2}/_{3}$ Gr.
Thlr. 294. 16. —
650 Pfd. guten ordin. Brasil.-Kaffe à $5^{1}/_{2}$ Gr. = 148. 23. —
Thlr. 443. 15. —

3) Am 2. Januar erhält er Factura von Thalau u. Co. in Bremen über den bei ihnen bestellten und am 29. Decbr. an ihn abgesandten Zucker, nämlich:

336 Brode f. Melis, Pfd. 2931, à 10 Groot.
Ld'or. Thlr. 407. 6. —
Verschiedene Unkosten hierauf in Bremen: = 3. 66. —
Ld'or. Thlr. 411. — —
Commission, $1^{1}/_{2}$ Proc. = = 6. 12. —
Ld'or. Thlr. 417. 12. —
Diese betragen zu 110 Proc. Thlr. 458. 21. 3.

4) Am 3. Januar verkauft er an Theodor Lose hier, gegen baar: 75 Pfd. gut ordin. Brasil-Kaffe à $6^{1}/_{4}$ Gr. Thlr. 19. 12. 9.

5) Er verkauft an Besser u. Soldau in Eilenburg unterm 4. Januar auf Kredit: 100 Pfd. gut ordin. Brasil-Kaffe à $6^{1}/_{4}$ Gr. Thlr. 26. 1. —

6) Am 5. Januar kauft er folgende Wechsel hier ein:

Bco. Mk. 2850. —, 14 Tage nach Sicht zahlbar, auf A. Gumprecht in Hamburg, à $147^{3}/_{4}$ Proc.: Thlr. 1403. 15. —
Holl. Cur. Fl. 1500. —, pr. 2. März, auf Lange u. Co. in Amsterdam, à $137^{1}/_{2}$ Proc.: = 825. — —
und bezahlt dafür: Thlr. 2228. 15. —

7) Am 6. Januar verkauft er den erstern Wechsel von Bco. Mrk. 2850. — —, 14 Tage nach Sicht, auf A. Gumprecht in Hamburg und empfängt dafür baar zu 148 Proc. Thlr. 1406. —

8) Am 7. Januar treffen die 336 Brode Melis von Bremen, durch Fuhrmann Kauer lose verladen, hier ein und Klarensee zahlt an Fracht und sämmtlichen übrigen Unkosten darauf baar aus: Thlr. 51. — —

9) Am 8. Januar sendet er an Gottlob Weiler in Lützen den bestellten Sack gut ordin. Brasil-Kaffe ab, Netto 70 Pfd., welche zu $6^{1}/_{4}$ Gr. pr. Pfd. betragen Thlr. 18. 5. 6.
für den Sack berechnet er ihm: = — 4. —
Thlr. 18. 9. 6.

10) Am 9. Januar melden ihm Thalau u. Co. in Bremen in ihrem Briefe vom 7. desselben, daß sie, seinem Auftrage zufolge, unter diesem Tage ihr Guthaben, in 2 Monaten zahlbar, an die Ordre von F. E. Wagener auf ihn entnommen hätten, mit: Thlr. 458. 21. 3.

11) An demselben Tage übermacht er an Theodor Mühler u. Sohn in Köln die am 5. Januar eingekauften: Holl. Cur. Fl. 1500. —, pr. 2. März, auf Lange u. Co. in Amsterdam.

Da nun Klarensee noch nicht weiß, wie ihm das kölner Haus diesen Wechsel berechnen wird, so läßt er die Summe in den Büchern einstweilen offen.

12) Am 10. Januar kauft er von Carl Blume hier, auf Kredit, 850 Pfd. feinen Maryland Tabak à 6 Gr. Thlr. 212. 12. —

13) Am 11. Januar versendet er an Gustav Friedrich Heiter in Weißenfels, nach dessen Bestellung:

50 Brode Raffin.-Zucker, wiegend 650 Pfd. à $6^{1}/_{2}$ Gr. Thlr. 176. $1^{1}/_{2}$.

14) Carl Günther hier zahlt am 12. Januar an Klarensee für Rechnung von Besser und Soldau in Eilenburg den Betrag von deren Schuld, mit Thlr. 26. 1. —

15) Am 13. Januar sandte Klarensee an Anton Breinsmann in Zwickau, in 2 Monaten zu bezahlen:

150 Pfd. Maryland-Tabak à 7 Gr. Thlr. 43. 18. —
und 125 Brode Melis, $1187^{1}/_{2}$ Pfd. à 5 Gr. = 247. 9. 6.
Thlr. 291. 3. 6.

16) Am 14. Januar kauft er von Loser's Erben hier auf Kredit 120 Säcke Havanna-Kaffe, Netto 5836 Pfd. à 5 Gr. Thlr. 1215. 22. —

17) Am 15. Januar kauft er hier gegen baar einen Wechsel von preuß. Curt. Thlr. 893. — —, pr. 12. Februar auf Emil Wenzel in Berlin, zu 103 Proc. Thlr. 866. 23. 9.

18) Am 17. Januar übermacht ihm Gottlob Weiler in Lützen Thlr. 18. 9. 6. pr. 10. März, auf Albert Wiegand hier, um seine Schuld vom 8. Jan. damit zu tilgen.

19) Am 18. Januar verkauft er an Gustav Weinert in Naumburg auf Kredit und sendet an ihn ab: 60 Pfd. Maryland-Tabak à 7 Gr. Thlr. 17. 12. —

20) Am 19. Januar empfängt Klarensee von Th. Mühler u. Sohn in Köln, mit deren Brief vom 15. desselben, die Anzeige, daß sie den ihnen übermachten Wechsel von holl. Curt. Fl. 1500. — —, pr. 2. März, auf Amsterdam, dort begeben haben, und zwar zu $141^{8}/_{10}$ mit preuß. Curant Thlr. 850. 24 Sgr. —

Dagegen remittiren diese Freunde einen Wechsel von preuß. Curt. Thlr. 750. — —, pr. 5. Februar, auf Gebrüder Schickler in Berlin, welchen Klarensee ihnen gutschreibt zum Tagescurse à 103 Proc. mit Thlr. 728. 3. 9.

Durch die ihm von Mühler u. Sohn gegebene Berechnung ist Klarensee nun im Stande den hierauf bezüglichen Posten vom 9. Januar in den Büchern zu vervollständigen. Dies thut er, indem er das kölner Haus für den Belauf von preuß. Curt. Thlr. 850. 24 Sgr. — belastet, welche Summe er à 103 Proc. in die Währung seines Platzes (leipz. Wechselzahlung) reducirt mit Thlr. 826. 6.

21) Gustav Friedr. Heiter in Weißenfels bezahlt am 20. Januar bei seiner Anwesenheit hier seine Schuld von Thlr. 176. 1. —

22) Am 21. Januar macht Anton Briesmann in Zwickau eine Baarsendung zur Ausgleichung von Klarensee's Rechnung vom 13. Jan., im Betrage von Thlr. 291. 3. 6., Ziel 2 Monate. Da B. nun aber um so viel früher zahlt, bringt er dafür $1^{1}/_{2}$ Proc. Disconto (Thlr. 4. 8. 10. betragend) in Abrechnung, indem er baar nur einsendet: Thlr. 286. 18. 8.

23) Klarensee empfängt am 22. Januar von Alexander Maler in Schneeberg 3 Fässer Smalte, Brutto $10^{1}/_{2}$ Ctr. wiegend, zur weitern Beförderung an Gottlob Weiler in Lützen, wofür er an Fracht von Schneeberg bis hier und die

hier stattgehabten kleineren Unkosten Thlr. 6. 21. — bezahlt. An demselben Tage noch findet er Gelegenheit, diese 3 Fässer durch Fuhrmann Clár abzusenden, und giebt Weiler Spesen-Rechnung, indem er für seine Bemühung Thlr. — 18 Gr. — berechnet.

24) An W. E. Risler in Oschatz sendet er am 24. Jan. die von diesem bestellten:

40 Brode Raffinade-Zucker, 487 Pfd. à 6½ Gr. Thlr. 131. 21. 6.
30 Brode Melis-Zucker, 285 Pfd. à 5 Gr. „ 59. 9. —
20 Säcke Havanna-Kaffe, Netto 974 Pfd. à 6 Gr. „ 243. 12. —
Thlr. 434. 18. 6.

25) An Anton Briesmann in Zwickau sendet er am 25. Januar, nach dessen Bestellung: 10 Säcke Havanna-Kaffe, Netto 484 Pfd. à 6 Gr. Thlr. 121. — —

26) Am 26. Januar übermacht Klarensee an Loser's Erben hier:

preuß. Curt. Thlr.: 893. — —, pr. 12. Febr. auf Emil Wenzel in Berlin, à 102½ Proc. Thlr. 871. 5. 3.
W. Z., Thlr. 18. 9. 6., pr. 10. März, auf Alb. Wiegand hier: „ 18. 19. 6.
Thlr. 889. 14. 9.

27) An Gustav Weinert in Naumburg versendet er am 27. Januar dessen Briefe vom 26. Januar zufolge: 4 Säcke Havanna-Kaffe, Netto 198 Pfd. à 6 Gr. Thlr. 49. 8. —

28) An Eduard Freudenreich in Weißenfels sendet er am 28. Januar: 50 Brode Melis, 473¼ Pfd. a 5 Gr. Thlr. 98. 14. 3.

29) Am 30. Januar verkauft er hier gegen baar: 100 Brode Melis, 968 Pfd. à 5 Gr. Thlr. 201. 16. —

30) Für sämmtliche Handlungsunkosten hat Klarensee im Laufe dieses Monats ausbezahlt: Thlr. 74. 18. — und zur Bestreitung seiner Haushaltung: Thlr. 66. 10. —

1. Die Bildung des Memorials.

Wir wollen hier das Memorial in der Weise folgen lassen, daß sämmtliche Cassaposten damit vereinigt sind. Werden diese davon getrennt, so erhält dadurch, wie wir oben schon erwähnt haben, das Cassabuch eine ausführlichere Gestalt, so wie wir sie im zweiten Schema für dieses Buch geben werden. Im ersten Fall ist das Memorial zur Bildung des Hauptbuches ausreichend, im zweiten muß man dazu noch das Cassabuch zu Hülfe nehmen, weil dann im Memorial alle Geldposten fehlen.

Alle Verrichtungen des Buchhaltens gehören einem der beiden Fälle an, daß man einen Handelsfreund oder eine Rechnung (Conto) entweder als Schuldner oder als Gläubiger der Handlung anerkennt. Im erstern Falle begleiten wir in den Büchern seinen Namen mit dem Zusatz Soll (Debet), im zweiten mit Haben (Credit). Hieraus folgt, daß wir in das Soll eines Geschäftsfreundes setzen: Alles, was er von uns empfängt, oder was wir ihm liefern, es sei in Geld oder in Waaren oder in Wechseln, und was wir ihm leihen oder für ihn auslegen; in sein Haben: Alles, was wir von ihm empfangen oder was er uns liefert, was er uns leihet oder für uns auslegt. Die Verzeichnung des ersten Falles nennt man belasten oder debitiren, die des andern: gutschreiben (erkennen) oder creditiren. Die bei'm Abschlusse eines Conto zwischen der Summe des Soll und der des Haben sich ergebende Differenz heißt der Saldo.

Alle Posten müssen im Memorial, wie in allen Geschäftsbüchern, so auf einander folgen, wie die ihnen zum Grunde liegenden Vorfälle sich im Geschäftsgange wirklich ereigneten, also mit strenger Aufeinanderfolge der Monatstage.

Die Bezeichnungen Soll u. Haben bei der Ueberschrift eines Postens werden, um sie besser hervorzuheben, unterstrichen und gleichzeitig zieht man auf dem freien Raum neben der äußersten Linie zur Linken eine mit jenem Striche parallel laufende kleine Linie. Es dient dieselbe, um die Verzeichnung des Foliums aufzunehmen, auf welchem jeder bezügliche Posten des Memorials im Hauptbuch eingetragen ist. Bei jedem Posten, welcher mit Soll überschrieben ist, bemerkt man die Zahl des Hauptbuchfoliums über jene Linie, bei jedem Posten, welcher mit Haben überschrieben ist, unter dieselbe. Der erste Posten z. B. führt im Memorial die Ueberschrift: Kapital-Conto Haben, und ist im Hauptbuche auf Fol. 1. verzeichnet, man setzt daher die 1 unter den zur Linken befindlichen Strich. Der zweite Posten ist überschrieben Cassa-Conto Soll und findet sich im Hauptbuch auf Fol. 2; deshalb wird die 2 über den Strich bemerkt. Bei'm dritten und vierten Memorialposten findet derselbe Fall statt, der fünfte und sechste folgen dem ersten rc.

Die beiden Haupt-Columnen zur Rechten sind zur Aufnahme der Summen der Posten bestimmt; in die vordere werden die einzelnen Beträge bemerkt, wenn eine Post aus mehreren Theilen, z. B. beim Ein- oder Verkaufe verschiedener Waarenartikel, besteht; in die hintere Columne wird die Gesammtsumme ausgeworfen. Hat ein Posten blos Eine Summe, so bemerkt man diese natürlich auch in die hintere Columne.

Die Bezeichnungen Soll und Haben dürfen nicht bis in die hintere Columne sich erstrecken. Bei allen denjenigen Posten des Memorials, welche die Ausführung einer Bestellung u. dergl. behandeln, muß in der sie einleitenden kurzen Erklärung ausdrücklich gesagt werden, daß die Absendung rc. auf vorhergegangenes Verlangen des Geschäftsfreundes geschehen sei, in so fern dieses auch wirklich der Fall gewesen. Wo es für nöthig erachtet wird, bezieht man sich dabei, wenn diese Aufforderung auf dem Wege der Correspondenz erfolgt ist, auf den bezüglichen Brief, unter Beifügung des Tages, von welchem er datirt ist.

Bei'm ersten Memorial-Posten finden wir als Creditor den Eigenthümer des Geschäftes selbst, welcher aus seinem Vermögen der Cassa eine Summe zuführt. Da er aber im Besitz dieses Geldes bleibt, so ist er zugleich Creditor und Debitor. Dieses Verhältniß stellen wir jedoch getrennt dar, indem wir den Kaufmann Klarensee selbst oder sein wirkliches Vermögen unter dem Namen Kapital-Conto, sein der Handlung gewidmetes, in die Geschäfts-Casse gelegtes, Vermögen aber unter der Bezeichnung Cassa-Conto aufführen. Das Kapital-Conto, der eigentliche Vertreter

Klarensee's, als Gläubiger wird nun Haben, das Cassa-Conto als Empfänger oder Schuldner Soll, und es gehen also aus diesem ersten Geschäftsvorfall für's Memorial zwei Posten hervor. Man darf diese nothwendige Aufstellung nicht mit den Posten der doppelten Buchhaltung verwechseln.

Wir sehen, daß Klarensee am 1. Januar an Wilhelm Melzer hier gegen baare Zahlung Zucker und Kaffe einkaufte. Da er den Geldbetrag dieser Waaren an Melzer gleich bei Empfang bezahlt, so wird er keinesweges Schuldner desselben, er darf also nicht dem Melzer den Belauf der Waaren gutschreiben (ihn dafür erkennen); wohl aber wird die Kasse Gläubiger, indem sie jene Summe hergiebt. Deswegen müssen wir dieselbe dafür creditiren, und der Memorialposten bekommt die Ueberschrift Cassa-Conto Haben. Da Klarensee obige Waaren gegen baares Geld einkaufte, so ist es für die Bücher gleichgültig, von wem, und es ist daher nicht nöthig, Melzers Namen in dem Memorialposten mit aufzuführen.

Der umgekehrte Fall, bei dem aber ganz dieselbe Regel für die Behandlung gilt, findet bei dem Verkauf von Kaffe unterm 3. Januar statt. Klarensee verkauft Kaffe an Theodor Lose hier, von welchem er dafür sogleich baare Zahlung empfing. Die Casse wird als Empfängerin belastet, und es heißt im Memorial: Cassa-Conto Soll. Lose's Name bleibt unerwähnt. — Aus dem vorhin angeführten Grunde wird auch des Verkäufers (als bloßer Mittelsperson) nicht gedacht, von welchem Klarensee am 5. Jan. die beiden Wechsel empfing, deren Werth er Jenem sogleich bezahlte.

Am 12. Januar zahlt Günther hier für Rechnung von Besser u. Soldau in Eilenburg an Klarensee den diesem von jenen Freunden schuldigen Geldbelauf. Günther steht mit B. u. S. in Geschäftsverbindung und ist von ihnen beauftragt, jene Zahlung zu leisten, wird aber nicht Creditor des Geschäfts, da er hier nur für B. und S. handelt. Diese dagegen werden für Günthers Zahlung erkannt. Der bezügliche Posten im Memorial heißt also: Besser u. Soldau in Eilenburg Haben. Nun erhält aber auch Klarensee's Cassa durch jene Zahlung einen Zuwachs; sie muß als Empfängerin dafür belastet werden, und der zweite aus diesem Geschäftsvorfall hervorgehende Posten führt die Ueberschrift: Cassa-Conto Soll. — So entstehen im Memoriale stets zwei Posten in dem Falle, wo ein Handelsfreund, welcher uns Geld schuldet, eine Summe zahlt (der Schuldner wird Haben, das Cassa-Conto Soll), und umgekehrt, wenn wir einem Freunde, welchem wir schulden, eine Summe Geldes zahlen (Cassa-Conto Haben — der Gläubiger Soll).

Unterm 21. Januar finden wir eine Baarsendung von Anton Briesmann in Zwickau, welcher Thlr. 291. 3. 6. schuldet, zur Ausgleichung dieses Postens aber nur Thlr. 286. 18. 8. einsendet, indem er, da er erst in 2 Monaten zu zahlen schuldig war, den üblichen Disconto mit Thlr. 4. 8. 10, in Abzug bringt. Es ist natürlich, daß Klarensee den Briesmann für den vollen Betrag von Thlr. 291. 3. 6. erkennen muß, der Cassa aber kann er nur so viel, als sie wirklich empfangen, nämlich Thlr. 286. 18. 8., zur Last bringen.

Einen ähnlichen Fall, hinsichtlich der Buchung, liefert das folgende Geschäft. Klarensee empfängt aus Schneeberg drei Fässer Smalte, um dieselben an Gottlob Weiler in Lützen weiter zu befördern. Seine sämmtlichen Auslagen für Fracht u. s. w. hierauf betragen Thlr. 6. 21. — und so viel kann er der Cassa natürlich nur gutbringen. Er will aber die Besorgung nicht unentgeldlich übernehmen und berechnet für seine Bemühung Thlr. — 18 Gr., welche seinen Gewinn bei diesem Geschäfte ausmachen. Somit muß hierbei Weiler in Lützen belastet werden für Thlr. 7. 15. —.

Memorial.

Januar 1846.			1
1. Kapital-Conto. . . . . *Haben* Für das heute baar in die Casse gelegte Handlungs-Kapital: . . . . Thlr.	4000	—	—
1. Cassa-Conto. . . . . . . *Soll* Für die baare Kapital-Einlage: . . . . Thlr.	4000	—	—
1. Cassa-Conto. . . . . . *Haben* Kaufte heute gegen baar hier ein: 100 Brode Raffinade-Zucker 1248 Pfd. à $5^2/_3$ Gr. . Thlr. 294 16 650 Pfd. gut ordin. Brasil. Kaffe à $5^1/_2$ Gr. . . Thlr. 148 23 Thlr.	443	15	—
2. Thalau u. Co. in Bremen. *Haben* Für ihre Factura über die am 29. vor. Monats, nach meiner Bestellung durch Fuhrmann Kauer von Leeste, lose verladen und in Fracht à 4 Thlr. pr. Pfd. an mich abgesandten: 336 Brode Melis-Zucker, 2931 Pfund à 10 Groot Ld'or. Thlr. 407 6 Verschiedene Unkosten hierauf in Bremen: Ld'or. Thlr. 3 66 Ld'or. Thlr. 411 — Commission $1^1/_2$ Proc. " 6 12 Ld'or. Thlr. 417 12 Sind à 110 Proc. . . Thlr.	458	21	3
3. Cassa-Conto. . . . . . . *Soll* Verkaufte heute hier, gegen baar: 75 Pfund gut ordin. Brasil. Kaffe à $6^1/_4$ Gr. . . . . Thlr.	19	12	9
4. Besser u. Soldau in Eilenburg *Sollen* Sandte ihnen heute, laut Bestellung, durch Fuhrmann Reiter von Lindenau, in Lohn à 4 Gr. pr. Ctr., (auf Credit): 100 Pfd. gut ordin. Brasil. Kaffe à $6^1/_4$ Gr. . . . . . . Thlr.	26	1	—

*) Ueber und unter diese kurzen Linien werden die Hauptbuchsfolien gesetzt, auf denen der nebige Posten steht, die Zahlen der Folien mußten hier deshalb wegbleiben, weil im Druck nicht voraus bestimmt werden konnte, auf welche Folien die einzelnen Posten zu stehen kommen.

2

Januar 1846.

5.

Cassa=Conto. . . . . . *Haben*
Kaufte heute folgende Wechsel baar hier ein:
Beo. Mk. 2850., 14 Tage nach Sicht auf A. Gumprecht in Hamburg, à 147¾ Proc. Thlr. 1403 15
Holl. Gf. 1500, pr. 2. März, auf Lange u. Comp. in Amsterdam à 137½ Proc. Thlr. 825 —
Thlr. 2228 | 15 | —

6.

Cassa=Conto. . . . . . . *Soll*
Für den heute gegen baar verkauften Wechsel von:
Beo. Mk. 2850, 14 Tage n. Sicht, auf A. Gumprecht in Hamburg, à 148 Proc. . . . Thlr. 1406 | — | —

7.

Cassa=Conto. . . . . . *Haben*
Für Fracht und sämmtliche Unkosten auf die heute mit Fuhrmann Kauer von Leeste eingetroffenen 336 Brode Melis von Bremen. . . . . Thlr. 51 | — | —

8.

Gottlob Weiler in Lützen . *Soll*
Sandte ihm, nach Auftrag, durch Fuhrmann Clär v. Erfurt, in Fracht 4 Gr. pr. Ctr.:
G.W.K. 1 Sack mit 70 Pfd. gut ord. Brasil.=Kaffe à 6¼ Gr. Thlr. 18 5 6
für den Sack . . . . . = — 4 —
Thlr. 18 | 9 | 6

9.

Thalau u. Co. in Bremen *Sollen*
Dieselben melden mir heute mit Brief vom 7. dieses, daß sie, meinem Auftrage zufolge, an diesem Tage ihr Guthaben, 2 Monate dato, Ordre F. C. Wagener, auf mich entnommen haben mit:
Ld'or. à 5 Thlr. 417 12
à 110 Proc. . . Thlr. 458 | 21 | 3

9.

Theodor Mühler und Sohn in Köln . . . . *Sollen*
Remittirte ihnen, zu bestmöglichster Begebung:
Holl. Gf. 1500, pr. 2. März, auf Lange u. Co. in Amsterdam, Berechnet unterm 15. dieses à 141⅔ Proc. preuß. Curt. 850 24
Diese betragen à 103 Proc.: . Thlr. 826 | — | 6

10.

Carl Blume hier . . . . *Haben*
Für die von ihm auf Kredit gekauften:
850 Pfd. f. Maryl.=Tabak à 6 Gr. Thlr. 212 | 12 | —

11.

Gustav Friedrich Heiler in Weissenfels . . . . *Soll*
Sandte ihm, seiner Bestellung zufolge, durch Fuhrmann Willer, von dort, in Lohn zu 7 Gr. pr. Ctr.:
30 Brode Raff.=Zucker 630 Pfd. à 6½ Gr. . . . . Thlr. 176 | 1 | —

3

Januar 1846.

12.

Besser u. Soldau in Eilenburg *Haben*
Für ihre Rechnung zahlte mir heute Carl Gnüther hier den Betrag meines Guthabens mit: . . . . Thlr. 26 | 1 | —

12.

Cassa=Conto . . . . . . *Soll*
Für Baarzahlung von Carl Günther hier, für Rechnung von Besser und Soldau in Eilenburg: . . . . Thlr. 26 | 1 | —

13.

Ant. Briesmann in Zwickau *Soll*
Sandte ihm heute, gemäß seinem Auftrage, mit Fuhrmann Dries von dort, in Lohn à 15 Gr. pr. Ctr., Ziel 2 Monate.
150 Pfd. Maryl.=Tabak à 7 Gr. Thlr. 43 18 —
125 Brode Melis, 1187½ Pfd. à 5 Gr. Thlr. 247 9 6
Thlr. 291 | 3 | 6

14.

Loser's Erben hier . . . *Haben*
Für die heute von ihnen gekauften und empfangenen:
120 Säcke Havanna=Kaffe, Netto 5836 Pfd. à 5 Gr. . . Thlr. 1215 | 22 | —

15.

Cassa=Conto . . . . . *Haben*
Kaufte baar hier ein:
Pr. Crt. Thlr. 893, pr. 12. Fbr., auf C. Wenzel in Berlin à 103 Thlr. 866 | 23 | 9

17.

Gottlob Weiler in Lützen *Haben*
Für seine Rimesse auf Albert Wiegand hier, pr. 10. März: Thlr. 18 | 9 | 6

18.

Gust. Weinert in Hamburg *Soll*
Für den ihm, nach Verlangen, durch Fuhrmann Clär von Erfurt, in 10 Gr. ganzer Fracht gesandten:
G. W. Nr. 1. 1 Sack mit 60 Pfd. f. Maryland=Tabak à 7 Gr. . . . . Thlr. 17 | 12 | —

19.

Theodor Mühler und Sohn in Köln . . . . *Haben*
Für die mir mit Brief vom 15. dieses remittirten:
Pr. Crt. Thlr. 750, auf Gebrüd. Schickler in Berlin, à 103: . Thlr. 728 | 3 | 9

20.

Gustav Friedrich Heiler in Weissenfels . . . . *Haben*
Derselbe zahlte bei seiner Anwesenheit heute baar: . . . Thlr. 176 | 1 | —

20.

Cassa=Conto . . . . . . *Soll*
Für Baarzahlung v. Gustav Fr. Heiter aus Weißenfels: . Thlr. 176 | 1 | —

21.

Ant. Briesmann in Zwickau *Haben*
Für seine Baarzahlung:
Thlr. 288 18 8
zuzüglich 1½ Prc. Disc.: = 4 8 10
Thlr. 291 | 3 | 6

	Januar 1846.	Thlr.	Gr.	Pf.
	21.			
	Cassa-Conto . . . . . . *Soll* Für Baarsendung v. Anton Briesmann in Zwickau . . . Thlr.	286	18	8
	22.			
	Cassa-Conto . . . . . *Haben* Für Fracht u. andere kleine Unkosten auf 3 Fässer Smalte, Brutto 10½ Ctr. wiegend, von Alexander Maler in Schneeberg kommend und für G. Weiler in Lützen bestimmt: . . . . Thlr.	6	21	—
	22.			
	Gottlob Weiler in Lützen . *Soll* Für verlegte Fracht und andere kleine Unkosten auf von Schneeberg zur Weiterbeförderung an ihn empfangene 3 Fässer Smalte, Brutto 10½ Ctr. wiegend, welche ich heute durch Fuhrmann Clär von Erfurt, in Fracht à 4 Gr. pr. Ctr. an ihn absandte: . . . . Thlr. 6 21 Für Spedition: . . . „ — 18			
	Thlr.	7	15	—
	24.			
	W. E. Risler in Oschatz . . *Soll* Sandte ihm, seiner Bestellung gemäß, durch Fuhrmann Besser von Meißen, in Lohn à 10 Gr. pr. Centner: 40 Brode Raffinade, 487 Pfd. à 6½ Gr. Thlr. 131 21 6 30 Brode Melis, 283 Pfd. à 5 Gr.: „ 59 9 —			
W. E. R. N°. 1-20	20 Säcke Havanna-Kaffe, Netto 974 Pfd. à 6 Gr. „ 243 12 —			
	Thlr.	434	18	6
	25.			
	Ant. Briesmann in Zwickau *Soll* Sandte ihm, nach Verlangen, durch Fuhrmann Dries von dort, in selbst zu bedingender Fracht:			
A. B. N°. 1-10	10 Säcke Havanna-Kaffe, Netto 484 Pfd. à 6 Gr. . . Thlr.	121	—	—
	26.			
	Loser's Erben hier . . . *Sollen* Für meine Rimesse von: Pr. Crt. Thlr. 893, pr. 12. Febr., auf Emil Wenzel in Berlin, à 102½: Thlr. 871 5 3 W. Z. Thlr. 18. 9. 6., pr. 10. März, auf Albert Wiegand hier: . . . . Thlr. 18 9 6			
	Thlr.	889	14	9
	27.			
	Gust. Weinert in Hamburg *Soll* Seinem gestrigen Briefe zufolge sandte ich ihm heute durch Fuhrmann Clär von Erfurt, in Lohn à 10 Gr. pr. Ctr.:			
G. W. N°. 2-5.	4 Säcke feinen Havanna-Kaffe, Netto 198 Pfd. à 6 Gr. . . Thlr.	49	8	—

	Januar 1846.	Thlr.	Gr.	Pf.
	28.			
	Eduard Freudenreich in Weißenfels . . . . *Soll* Für die ihm, nach Bestellung, durch Fuhrmann Willer von dort in Lohn à 7 Gr. pr. Ctr. gesandten: 50 Brode Melis, 473¼ Pfd. à 5 Gr. . . . . Thlr.	98	14	3
	30.			
	Cassa-Conto . . . . . . *Soll* Verkaufte heute hier gegen baare Zahlung: 100 Brode Melis, 968 Pfd. à 5 Gr. Thlr.	201	16	—
	31.			
	Cassa-Conto . . . . . *Haben* Für sämmtliche Handlungsunkosten zahlte ich im Laufe dies. Monats aus, laut Handlungsunkostenbuch: . Thlr. 74 18 Zur Bestreitung meiner Haushaltung wurden in diesem Monat baar ausgegeben, laut Haushaltungs-Buch Thlr. 66 10			
	Thlr.	141	4	—

Will man nun die Geldposten gänzlich aus dem Memorial entfernen und sie blos im Cassabuch aufführen, so werden die ersten Posten von Klarensee's Memorial folgende sein.

	Januar 1846.	Thlr.	Gr.	Pf.
	2.			
	Thalau u. Co. in Bremen *Haben* Für ihre Factura über die am 29. vor. Mts., meiner Bestellung zufolge, durch Fuhrmann Rauer v. Leeste, lose verladen und in Fracht à 4 Thlr. pr. Pfd. an mich abgesandten: 336 Brode Melis Zucker, 2931 Pfund à 10 Groot Ld'or. Thlr. 407 6 Versch. Unkosten hierauf in Bremen . . . . „ 3 66 Ld'or. Thlr. 411 — Commission, 1½ Proc.: „ 6 12 Ld'or. Thlr. 417 12			
	Betragen à 110: . . Thlr.	458	21	3
	4.			
	Besser und Soldau in Eilenburg . . . . *Sollen* Sandte denselben, nach Auftrag, mit Fuhrmann Reiter v. Lindenau, in Lohn à 4 Gr. pr. Centner: 100 Pfd. gut. ord. Bras. Kaffe à 6¼ Gr. . . . . Thlr.	26	1	—
	8.			
	Gottlob Weiler in Lützen . *Soll* Sandte ihm, seinem Auftrage gemäß, durch Fuhrmann Clär von Erfurt, in Fracht à 4 Gr. pr. Ctr.:			

	Januar 1846.			
	8.			
G.W.K.	1 Sack mit 70 Pfd. gut ordin. Brasil. Kaffe à 6¼ Gr. Thlr. 18 5 6 für den Sack ″ — 4 — Thlr.	18	9	6
	9.			
—	Thalau u. Co. in Bremen *Sollen* Für ihre Tratte, nach meinem Auftrage, 2 Monate dato, Ordre F. C. Wagener: Ld'or. à 5 Thlr. 417 12 à 110: . Thlr.	458	21	3
	9.			
—	Th. Mühler u. Sohn in Köln *Sollen* Für meine Rimesse: Holl. Cf. 1500, pr. 2. März, auf Lange u. Co. in Amsterdam, berechnet unterm 15. dieses à 141⅘ Proc. pr. Crt. Thlr. 850 24 à 103: . . Thlr.	826	—	6
	10.			
—	Carl Blume hier . . . . *Haben* Kaufte von ihm: 850 Pfd. f. Marpl.-Tabak à 6 Gr. Thlr.	212	12	—
	11.			
—	Gust. Fr. Heiler in Weissenfels *Soll* Seinem Verlangen zufolge sandte ich heute, durch Fuhrmann Willer von dort in Lohn à 7 Gr. pr. Ctr., an ihn ab: 10 Brode Raffinade, 650 Pfd. à 6½ Gr. . . . . Thlr.	176	1	—
	13.			
—	Ant. Briesmann in Zwickau *Soll* u. s. w.			

Häufig tritt der Fall ein, daß Posten, welche, weil man bei'm Eintragen derselben nicht hinlänglichen Raum mehr auf der Seite hatte, besonders wenn sie sehr ausgedehnt sind, den Uebertrag oder Transport auf die nächste Seite nöthig machen. Wir wollen annehmen, dieser Fall habe bei einem der obigen Posten stattgefunden, und daran zeigen, wie man damit verfährt.

	24.			
—	W. E. Risler in Oschatz . . *Soll* Sandte ihm, seiner Bestellung gemäß, durch Fuhrmann Besser von Meißen, in Lohn à 10 Gr. pr. Ctr.: 30 Brode Raffinade, 487 Pfd. à 6½ Gr. . . . . Thlr. 131 21 6 30 Brode Melis, 285 Pfd. à 5 Gr. Thlr. 59 9 — Uebertrage (transportire) auf Seite (Fol.) Thlr. 191 6 6			

Die folgende Seite beginnt nun wie nachsteht:

	Januar 1846.			
	24.			
—	W. E. Risler in Oschatz . . *Soll* Uebertrag (Transport) von Seite (Fol.) Thlr. 191 6 6			
W.D.R. No1-20.	20 Säcke Havanna-Kaffe, Netto 974 Pfd. à 6 Gr. ″ 243 12 — Thlr.	434	18	6

2. Die Bildung des Cassabuches.

Das Cassabuch enthält auf zwei gegenüberstehenden Blattseiten die sämmtlichen Geschäfte, welche mit baarem Gelde abgemacht wurden. Auf der linken Seite wird die Einnahme bemerkt und mit Soll oder Einnahme überschrieben; auf die rechte Seite verzeichnet man die baare Ausgabe, mit der Ueberschrift Haben oder Ausgabe. Drei Schemata der Anlage des Cassa-Conto werden es anschaulich machen. Das erste hat, in der Voraussetzung, daß alle Cassaposten im Memoriale schon aufgeführt sind, die Form einer Rechnung im Hauptbuch, und schließt sich der vorhin gegebenen ersten Form des Memorials an. Die Einrichtung des zweiten Schema erhält das Cassabuch in dem Fall, wo die Cassenposten im Memorial nicht aufgenommen werden. Dies schließt sich dem obigen zweiten Schema des Memorials an.

Die im ersten Schema rechts von der zur Aufnahme der Monatstage bestimmten Feldung befindliche Columne enthält die betreffenden Folien des Memorials.

Erstes Schema.

1 *Soll* (Einnahme) — Cassa-Conto — *Haben* (Ausgabe) 1

1846		Mem. Fol.				
Jan.	1	1	Für die baare Kapital-Einlage: . . . . . Thlr.	4000	—	—
″	3	1	Für Verkauf von Kaffe: . . .	19	12	9
″	6	2	Für Verkauf eines Wechsels auf Hamburg:	1406	—	—
″	12	2	Für Baarsendung v. Günther hier für Rechn. v. Besser u. Soldan in Eilenburg: . . .	26	1	—
″	20	3	Für dergleichen v. G. F. Heiler aus Weissenfels:	176	1	—
″	21	3	Für Baarsendung v. A. Briesmann in Zwickau:	286	18	8
″	30	4	Für Verkauf von Melis: . .	201	19	—
				6116	1	5
Febr.	1		Für Cassen-Bestand: . Thlr.	2377	18	8

1846		Mem. Fol.				
Jan.	1	1	Für Einkauf v. Zucker und Kaffe: . . . . Thlr.	443	15	—
″	5	2	Für Einkauf v. zwei Wechseln a. Hamburg u. Amsterdam:	2228	15	—
″	7	2	Für Fracht und Spesen auf Melis von Bremen: . . .	51	—	—
″	15	3	Für Einkauf eines Wechsels auf Berlin:	866	23	9
″	22	3	Für Fracht und Unkosten auf Smalte v. Schneeberg: .	6	21	—
″	31	4	Für Handlungs- und Haushaltungs-Unkosten: . . .	141	4	—
″	—	4	Für Cassen-Bestand:	2377	18	8
				6116	1	5

Zweites Schema.

Will man an Raum gewinnen, so kann man dies Schema so einrichten oder verändern, daß man Soll und Haben, oder Einnahme und Ausgabe auf Eine Seite bringt, und dann alle Posten nach der Folge der Geschäfte unter einander schreibt, für Soll und Haben aber zwei verschiedene Summen-Columnen neben einander bildet. Nach dieser Einrichtung müssen die Posten des voranstehenden Schemas, wie folgt, eingetragen werden.

1			Cassa		Soll			Haben		
1846		Mem. Fol.								
Januar	1	1	Für die baare Kapital-Einlage:	Thlr.	4000	—	—	—	—	—
„	1	1	„ Einkauf von Zucker und Kaffe:	„	—	—	—	443	15	—
„	3	1	„ Verkauf von Kaffe:	„	19	12	9	—	—	—
„	5	2	„ Einkauf von 2 Wechseln auf Hamburg und Amsterdam:	„	—	—	—	2228	15	—
„	6	2	„ Verkauf 1 Wechsels auf Hamburg:	„	1406	—	—	—	—	—
„	7	2	„ Fracht und Spesen auf Melis von Bremen:	„	—	—	—	51	—	—
„	12	2	„ Zahlung von Günther hier für Besser u. Soldau in Eilenburg:	„	26	1	—	—	—	—
„	15	3	„ Einkauf 1 Wechsels auf Berlin:	„	—	—	—	866	23	9
„	20	3	„ Zahlung von Gustav Friedrich Heiter aus Weissenfels:	„	176	1	—	—	—	—
„	21	3	„ Baarsendung von Anton Briesmann in Zwickau:	„	286	18	8	—	—	—
„	22	3	„ Fracht und Unkosten auf Smalte von Schneeberg:	„	—	—	—	6	21	—
„	30	4	„ Verkauf von Melis:	„	201	16	—	—	—	—
„	31	4	„ Handlungs- und Haushaltungs-Unkosten:	„	—	—	—	141	4	—
			„ Cassen-Bestand:	„	—	—	—	2377	18	8
				Thlr.	6116	1	5	6116	1	5
Februar	1		„ Cassen-Bestand:	Thlr.	2377	13	8	—	—	—

Dieses zweite Schema eignet sich vorzugsweise zu dem Eintragen der täglichen baaren Einnahme im Detail-Geschäft. Uebrigens bietet dasselbe, abgesehen von dem Gewinn am Raum, nur in dem neben einander gestellten Soll und Haben eine schnellere Uebersicht, nicht aber in der Benennung der einzelnen Posten für Soll und Haben. Indessen ließe sich leicht auch dieser Uebelstand beseitigen, wenn die Benennung der Posten des Haben etwas eingezogen würden, z. B.

Für die baare Kapital-Einlage . . . .
„ Einkauf von Zucker und Kaffe .
„ Verkauf von Kaffe . . . .
„ Einkauf von zwei Wechseln . .
„ Verkauf eines Wechsels . . . . .

Dadurch würde auch hierin Uebersichtlichkeit, wie in den Geldposten, zugleich mit dem Raum gewonnen werden.

Ist ein Monat abgeschlossen, so wird der neue, entweder auf der folgenden Seite, oder wenn noch Raum genug ist, auf derselben Seite, unter dem abgeschlossenen Monat, eröffnet.

Drittes Schema.

Das nachstehende dritte Schema des Cassabuchs hat, wie das Memorial, zwei Columnen zur Auswerfung der Summen. Dieselben sind in diesem Buch nöthig, weil nun die einzelnen Geldposten ganz ausführlich, so wie sie vorhin im Memorial behandelt wurden, eingetragen werden.

Die äußerste linke Columne dient zur Verzeichnung der Hauptbuchfolien, indem bei der strengen Sonderung der beiden Grundbücher beide zur Bildung des Hauptbuches nothwendig sind. — Wo keine Personen auftreten, sondern die Cassenposten aus Einkäufen und Verkäufen, Unkosten u. dergl. bestehen, giebt man natürlich blos dasjenige Folium des Hauptbuches an, auf welchem dort das Cassa-Conto seinen Platz hat. Jahrzahl und Monat werden der Ueberschrift des Blattes beigefügt.

Die einzelnen Posten werden durch kleine Linien von einander getrennt, und man geht bei dem Eintragen der einzelnen Posten auf jedem Blatte (Folium) so weit, daß beide Seiten bis zu gleichem Datum reichen, weil man außerdem bei bedeutender Ausgedehntheit der Geschäfte am Ende des Monats entweder im Soll oder Haben mehrere Seiten unbeschrieben lassen müßte, wodurch, führte es auch nicht zu Irrungen, dies Buch ein sehr unförmliches Aussehen bekommen würde. Ist eine Blattseite dadurch noch nicht ganz gefüllt, so bleibt der noch freie Raum offen und wird mit einer schrägen Linie durchzogen, wie hier im Schema zu sehen ist.

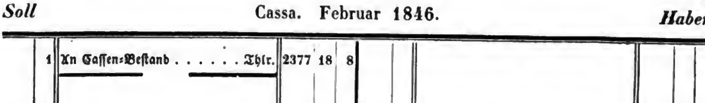
1 **Soll** Cassa. Januar 1846. **Haben** 1

Datum	Soll	Thlr.	Gr.	Pf.
1	Kapital-Conto. . . . . *Haben* Für die baare Geschäfts-Einlage: . . . . Thlr.	4000	—	—
3	Verkaufte hier gegen baar: 75 Pfund gut ord. Brasil. Kaffe à $6\frac{1}{4}$ Gr. . . . . . . Thlr.	19	12	9
6	Für heute hier baar verkaufte: Bco. Mrk. 2830, 14 Tage n. Sicht auf A. Gumprecht in Hamburg, à 148: . . . . . Thlr.	1406	—	—
12	Besser und Soldau in Eilenburg . . . . *Haben* Für ihre Rechnung zahlte mir Carl Günther hier . . . Thlr.	26	1	—
20	Gustav Friedrich Heiler in Weissenfels . . . . . . *Haben* Derselbe zahlte bei seinem Hiersein heute baar: . . . . Thlr.	176	1	—
21	A. Briesmann in Zwickau *Haben* Für seine Baarsendung: Thlr. 286 18 8; zuzüglich $1\frac{1}{2}$ Proc. Disc.: Thlr. 4 8 10; Thlr. 291 3 6	286	18	8
30	Verkaufte gegen baar: 100 Brode Melis, 968 Pfd. à 5 Gr. . . . . Thlr.	201	16	—
	Thlr.	6116	1	5

Datum	Haben	Thlr.	Gr.	Pf.
2	Kaufte heute gegen baar hier ein: 100 Brode Raffinade-Zucker, 1248 Pfd. à $5\frac{2}{3}$ Gr. Thlr. 294 16; 650 Pfd. gut. ord. Bras. Kaffe à $5\frac{1}{2}$ Gr. Thlr. 148 23; Thlr.	443	15	—
5	Kaufte folgende Wechsel hier ein: Bco. Mrk. 2860, 14 Tage n. Sicht, auf A. Gumprecht in Hamburg, à $147\frac{3}{4}$. . Thlr. 1403 15; Holl. Cfl. 1500, pr. 2. März, auf Lange u. C. in Amsterdam, à $137\frac{1}{2}$ . . Thlr. 825 —; Thlr.	2228	15	—
7	Für Fracht und sämmtliche Unkosten auf die heute mit Fuhrmann Rauer von Leeste eingetroffenen 336 Brode Melis von Bremen: . . . . Thlr.	51	—	—
15	Kaufte heute pr. Crt. Thlr. 893 pr. 12. Febr., auf Emil Wenzel in Berlin, à 103: . . . . . . Thlr.	866	23	9
22	Für Fracht u. Spesen auf 3 Fässer Smalte, Brutto $10\frac{1}{2}$ Ctr. von Alex. Maier in Schneeberg kommend und für G. Weiler in Lützen bestimmt: . . . . . Thlr.	6	21	—
31	Für Handlungs-Unkosten im Laufe dies. Mon., laut Handlungs-Unkosten-Buch: Thlr. 74 18; Für Haushaltungs-Unkosten laut Haushaltungs-Unkosten Buch: . . . . Thlr. 66 10; Thlr.	141	4	—
	Für den Cassen-Bestand: Thlr.	2377	18	8
	Thlr.	6116	1	5

Nachdem nun die Cassa wie vorstehend abgeschlossen worden ist, eröffnet man den neuen Monat mit dem Uebertrag des Cassenbestandes auf das nächste Folium, oder, wenn auf dem vorigen noch hinreichend freier Raum ist, auf diesem, indem man die Ueberschrift (z. B. Februar 1845) zwischen Doppellinien setzt. — Klarensee hat also sein Fol. 2. zu beginnen wie folgt:

2 **Soll** Cassa. Februar 1846. **Haben** 2



Datum	Soll	Thlr.	Gr.	Pf.	Datum	Haben	Thlr.	Gr.	Pf.
1	An Cassen-Bestand . . . . . . Thlr.	2377	18	8					

3) Die Bildung des Hauptbuches.

Das Hauptbuch bildet, wie wir in der Einleitung sagten, das Schuldregister jedes Handelshauses und stützt sich auf seine Grundbücher, das Memorial und das Cassabuch. Wir haben vorhin schon erwähnt, daß, wenn das Memorial die Geschäftsvorfälle, welche mit baarem Gelde ausgeglichen wurden, mit enthält, dieses Buch allein zur Bildung des Hauptbuches ausreichend ist; daß aber, wenn jenes nicht der Fall ist, man diese Posten aus dem Cassabuch ins Hauptbuch übertragen muß. — Wir wollen hier annehmen, Klarensee habe im Memorial alle Cassenposten mit verzeichnet und nehme nun das erste Schema dieses Buches zur Hand, um das Hauptbuch daraus zu bilden.

Von den beiden Blattseiten wird, wie im Cassabuch, in die linke das Soll eines jeden Geschäftsfreundes, nämlich

Alles was er uns schuldig wurde, in die rechte sein Haben, d. h. Alles was wir ihm schuldig wurden, verzeichnet. Außer den wirklichen Gläubigern und Schuldnern wird auch dem Kapital-Conto und dem Cassa-Conto im Hauptbuch eine Rechnung eröffnet, in so fern dem Kaufmann unbedingt daran gelegen sein muß, zu wissen, was er besitzt und wie sich sein Besitz von Zeit zu Zeit durch Vermehrung oder Verminderung verändert.

Man überträgt Posten für Posten, wie dieselben im Memorial auf einander folgen, doch in gedrängter Kürze, so daß jeder Vorfall nicht mehr als eine Zeile in Anspruch nimmt.

Die vordere der beiden zur Rechten befindlichen Summen-Columnen dient, um ausländische Währungen, wie bei Thalau u. Co. in Bremen die Thaler in Louis'dor, aufzunehmen. Im nachfolgenden Schema mußten diese vorderen Summen-Columnen, wegen Mangel an Raum, weggelassen werden. In die rechts von der für die Monatstage bestimmten Columne befindliche Feldung werden die Folien des Memorials bemerkt.

Wo Memorial und Cassabuch gänzlich von einander geschieden geführt werden, und man aus Beiden ins Hauptbuch überträgt, tritt für die Form des Hauptbuches keine Aenderung ein, nur daß man bei den Cassenposten da, wo sonst die Folien des Memorials angemerkt sind, nun die des Cassabuches setzt.

Bei den Ueberschriften der einzelnen Rechnungen (Conti), den sogenannten Köpfen, verfährt man in der Regel so, daß man auf die linke Blattseite den Namen des Geschäftsfreundes (die Firma), und auf die rechte seinen Wohnort niederschreibt; bei Firmen, welche viel Platz einnehmen, pflegt man wohl auch die Namen auf passende Weise zu trennen.

Die von den Ueberschriften links und rechts, neben den Worten Soll und Haben, stehenden Ziffern bezeichnen das Folium. Dem Kapital-Conto und dem Cassa-Conto giebt man gern eine ganze Seite, so wie man dies auch bei Geschäftsfreunden zu thun pflegt, mit denen ein starker Verkehr stattfindet und deren Rechnung sich oft über viele Seiten erstreckt. Von solchen Conten, bei denen man voraussieht oder vermuthet, daß sie nicht viele Posten nöthig machen werden, pflegt man zwei, auch wohl drei oder vier auf Ein Folium zu bringen. — Ueber das Conto für Verschiedene wollen wir weiter unten sprechen.

Die Wörter mein, sein, ihre, Ordre, auf, pflegt man im Hauptbuche gewöhnlich abzukürzen in: m/, s/, i/, O/, a/. Wenn bei'm Abschluß einer Rechnung im Soll oder Haben mehrere Linien frei bleiben, durchzieht man sie mit einer schrägen Doppellinie, wie wir im zweiten Schema des Cassabuches gezeigt haben.

H a u p t b u c h.

Fol. 1. *Soll* — Kapital-Conto. — Fol. 1. *Haben*

1846		Mem. Fol.				

1846		Mem. Fol.				
Jan.	1	1	Für die Kapital-Einlage. . . . . Thlr.	4000	—	—

Fol. 2 *Soll* — Cassa-Conto. — Fol. 2 *Haben*

1846		Mem. Fol.				
Jan.	1	1	Für die Kapital-Einlage: . . . . Thlr.	4000	—	—
„	3	1	„ Kaffe-Verkauf: . . „	19	12	9
„	6	2	„ ein Wechsel a/Hamburg: . . . . „	1406	—	—
„	12	2	„ Zahlung v. Günther für R. v. Besser u. Soldau: . . . . . „	26	1	—
„	20	3	„ ditto v. G. F. Heiter aus Weißenfels: . „	176	1	—
„	21	3	„ Baarsendung von A. Briesmann in Zwickau: . . . . „	286	18	8
„	30	4	„ Melis-Verkauf: . . „	201	16	—
			Thlr.	6116	1	5
Febr.	1		Für Cassen-Bestand: . Thlr.	2377	18	8

1846		Mem. Fol.				
Jan.	1	1	Für Einkauf v. Zucker und Kaffe: . . . Thlr.	443	15	—
„	5	2	„ 2 Wechsel a/ Hamburg und Amsterdam: . . . . „	2228	15	—
„	7	2	„ Fracht und Spesen auf Melis: . . . „	51	—	—
„	15	3	„ einen Wechsel a/Berlin: . . . . „	866	23	9
„	22	3	„ Fracht und Spesen auf Smalte: . . „	6	21	—
„	31	4	„ Handlgs. u. Haushaltgs.-Unkosten: „	141	4	—
„	„	„	„ Cassen-Bestand: . . „	2377	18	8
			Thlr.	6116	1	5

Fol. 3 | Fol. 3

Sollen Thalau u. Comp. in Bremen *Haben*

1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.	1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan.	9	2	Für i/Tratte, O/F. C. Wagener, Ld'or. Thlr. 417 12	458	21	3	Jan.	2	1	Für i/Factura über Melis: Ld'or. Thlr. 417 12	458	21	3

Sollen Besser u. Soldau in Eilenburg *Haben*

1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.	1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan.	4	1	Für Brasil.-Kaffe: . . Thlr.	26	1	—	Jan.	12	2	Für Zhlg. v. Günth. f. i/R. Thlr.	26	1	—

Soll Gottlob Weiler in Lützen *Haben*

1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.	1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan.	8	2	Für Brasil.-Kaffe: . . Thlr.	18	9	6	Jan.	17	3	Für s/Rimesse: . . . Thlr.	18	9	6
	22	3	„ m/Spesen-Rechnung: „	7	15	—		31	—	„ Saldo (Bestand): „	7	15	—
			Thlr.	26	—	6				Thlr.	26	—	6
Febr.	1		Für Saldo (Bestand): Thlr.	7	15	—							

Soll Theodor Mühler u. Sohn in Köln *Haben*

1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.	1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan.	9	2	Für m/Rimesse: . . . . Thlr.	826	—	6	Jan.	19	3	Für i/Rimesse: . . . . Thlr.	728	3	9
								31	—	„ Saldo: . . . . . „	97	20	9
			Thlr.	826	—	6				Thlr.	826	—	6
Febr.	1	—	Für Saldo: . . . . . Thlr.	97	20	9							

Soll Carl Blume hier *Haben*

1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.	1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Febr.	1	—	Für Saldo: . . . . Thlr.	212	12	—	Jan.	10	2	Für Tabak: . . . . . Thlr.	212	12	—
							Febr.	1	—	Für Saldo: . . . . . Thlr.	212	12	—

Fol. 4 Fol. 4

Soll Gustav Friedr. Heiter in Weissenfels *Haben*

1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.	1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan.	11	2	Für Raffinade-Zucker: Thlr.	176	1	—	Jan.	20	3	Für s/Baarzahlung: . Thlr.	176	1	—

Soll Anton Briesmann in Zwickau *Haben*

1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.	1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan.	13	3	Für Tabak und Melis, Ziel 2 Monat: . . . . Thlr.	291	3	6	Jan.	21	3	Für s/Baarsendung, zuzüglich Disconto: . . Thlr.	291	3	6
	25	4	s Havanna-Kaffe: . s	121	—	—		31	—	s Saldo: . . . . . s	121	—	—
			Thlr.	412	3	6				Thlr.	412	3	6
Febr.	1		Für Saldo: . . . . . Thlr.	121	—	—							

Sollen Loser's Erben hier *Haben*

1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.	1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan.	26	4	Für m/Rimesse: . . . Thlr.	889	14	9	Jan.	14	3	Für Havanna-Kaffe: . Thlr.	1215	22	—
	31	—	s Saldo: . . . . . s	326	7	3							
			Thlr.	1215	22	—				Thlr.	1215	22	—
							Febr.	1	—	Für Saldo: . . . . . Thlr.	326	7	3

Soll Gustav Weinert in Naumburg *Haben*

1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.	1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan.	18	3	Für Tabak: . . . . . Thlr.	17	12	—	Jan.	31	—	Für Saldo: . . . . . Thlr.	66	20	—
	27	4	s Havanna-Kaffe: . s	49	8	—							
			Thlr.	66	20	—				Thlr.	66	20	—
Febr.	1	—	Für Saldo: . . . . . Thlr.	66	20	—							

Soll W. E. Risler in Oschatz *Haben*

1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.	1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan.	24	4	Für Waaren: . . . . Thlr.	434	18	6	Jan.	1	—	Für Saldo: . . . . . Thlr.	434	18	6
Febr.	1	—	Für Saldo: . . . . . Thlr.	434	18	6							

Fol. 5 | Fol. 5

Soll Ed. Freudenreich in Weissenfels **Haben**

1846		Mem. Fol.					1846		Mem. Fol.				
Jan.	28	4	Für Melis: . . . . . Thlr.	98	14	3	Febr.	1	—	Für Saldo: . . . . . Thlr.	98	14	3
Febr.	1	—	Für Saldo: . . . . . „	98	14	3							

Für diejenigen Rechnungen, welche wahrscheinlich im Hauptbuch nur einige Zeilen Raum nöthig haben werden, kann man darin ein Conto führen, welches jene Alle umschließt. Dasselbe wird Conto für Verschiedene oder Diverse bezeichnet, und enthält die einzelnen Rechnungen unter einander. Wir wollen aus Klarensee's Hauptbuch ein Beispiel dazu nehmen.

Soll Conto für Verschiedene **Haben**

1846		Mem. Fol.					1846		Mem. Fol.				
			Gust. Fr. Heiler in Weissenfels							Gust. Fr. Heiler in Weissenfels			
Jan.	11	2	Für Raffinade: . . Thlr.	176	1	—	Jan.	20	3	Für „ Baarzahlung: Thlr.	176	1	—
			Ed. Freudenreich in Weissenfels							Ed. Freudenreich in Weissenfels			
Jan.	28	4	Für Melis: . . . . Thlr.	98	14	3	Jan.	31	—	Für Saldo: . . . . Thlr.	98	14	3
Febr.	1	—	Für Saldo: . . . . „	98	14	3							

Ein nicht empfehlenswerther Gebrauch in manchen Handelshäusern, das Conto für Verschiedene zu führen, ist der, daß man darauf nicht jedes Conto für sich aufstellt, sondern es als Eine fortlaufende Rechnung betrachtet, so daß nicht Soll und Haben desselben Geschäftsfreundes einander gegenüber stehen. Man pflegt alsdann den einzelnen Conten Nummern zu geben, welche sie, sobald sie wiederkehren, behalten. Dies hindert indeß nicht, daß für den Abschluß dieser Rechnung und die Uebersicht überhaupt Schwierigkeiten und leicht Irrungen entstehen.

4) Die Bildung des Waarenlagerbuchs.

Die Bedeutung des Waarenlagerbuchs ist schon in der Einleitung dargestellt. Dasselbe hat einen dreifachen Zweck: erstens, daß man, indem es eine genaue Uebersicht über Einkauf und Verkauf von Waaren giebt, jederzeit leicht und schnell die Größe des noch vorhandenen Vorraths von jedem Artikel daraus ersehen kann; zweitens, daß es nachweist, von welchem Geschäftsfreunde, in welcher Menge und zu welchem Preise man von jeder Waarengattung eingekauft, und eben so, an wen man verkauft hat; endlich weist es durch den Abschluß auch noch den Gewinn oder Verlust aus, welcher bei jedem Artikel stattgehabt hat.

Seine Form und Einrichtung ist der des Hauptbuchs ganz ähnlich, indem man auf die linke Blattseite jeden Einkauf, auf die rechte jeden Verkauf verzeichnet. Dabei wird, außer dem Tage des Ein- oder Verkaufs und dem Namen des Kreditors oder Debitors, die besondere Sorte, wenn deren mehrere geführt werden, dann das Netto-Gewicht oder Maaß, der Preis und der Betrag jeder eingekauften oder verkauften Quantität Waare angegeben.

In die vor der Summen-Columne befindliche Hauptfeldung, welche im Hauptbuch den fremden Valuten gewidmet ist, wird die Menge der Waaren, das Gewicht oder Maaß derselben, und, wo es der Genauigkeit wegen nöthig ist, die besondere Sorte aufgenommen.

Klarensee's Waarenlagerbuch wird nun folgende Gestalt haben.

Waarenlagerbuch.

1

nkauf — *Raffinade-Zucker* — Verkauf

16		Mem. Fol.		Probe	Pfund	Preis in Gr.	Thlr.	Ngr.	Pfg.
n.	1	1	Von baarem Einkauf: . .	100	1248	$5\frac{2}{3}$	294	16	—
	31	—	= Gewinn: .	—	—	—	39	11	6
				100	1248	—	334	3	6
r.	1	—	Von Vorrath:	10	111	$5\frac{2}{3}$	26	5	—

1846		Mem. Fol.		Probe	Pfund	Preis in Gr.	Thlr.	Ngr.	Pfg.
Jan.	11	2	An G. F. Heiter in Weißenfels: . .	50	650	$6\frac{1}{2}$	176	1	—
	24	4	= W. E. Risler in Oschatz:	40	487	=	131	21	6
	31	—	= Vorrath: . .	10	111	$5\frac{2}{3}$	26	5	—
				100	1248	—	334	3	6

2

nkauf — *Gut ordin. Brasil. Kaffe* — Verkauf

16		Mem. Fol.			Pfund	Preis in Gr.	Thlr.	Ngr.	Pfg.
n.	1	1	Von baarem Einkauf: .	—	650	$5\frac{1}{2}$	148	23	—
	31	—	= Gewinn: .	—	—	—	7	15	9
				—	650	—	156	14	9
r.	1	—	Von Vorrath:	—	405	$5\frac{1}{2}$	92	19	6

1846		Mem. Fol.			Pfund	Preis in Gr.	Thlr.	Ngr.	Pfg.
Jan.	3	1	An baar. Verkauf: . . .	—	75	$6\frac{1}{4}$	19	12	9
	4	1	= Besser und Solbau in Eilenburg:	—	100	=	26	1	—
	8	2	= G. Weiler in Lützen: .	—	70	=	18	5	6
	31	—	= Vorrath: .	—	405	$5\frac{1}{2}$	92	19	6
				—	650	—	156	14	9

3

nkauf — *Melis-Zucker* — Verkauf

16		Mem. Fol.		Probe	Pfund	Preis in Gr.	Thlr.	Ngr.	Pfg.
n.	2	1	Von Thalau u. Co. in Bremen:	336	$3123\frac{1}{2}$	$3\frac{11}{12}$	509	21	3
	31	—	= Gewinn:	—	—	—	131	16	10
				336	$3123\frac{1}{2}$	—	641	14	1
r.	1	—	Von Vorrath:	31	$211\frac{3}{4}$	$3\frac{11}{12}$	34	13	4

1846		Mem. Fol.		Probe	Pfund	Preis in Gr.	Thlr.	Ngr.	Pfg.
Jan.	13	3	An A. Briesmann in Zwickau: .	125	$1487\frac{1}{2}$	5	247	9	6
	24	4	= W. E. Risler in Oschatz:	30	285	=	59	9	—
	28	4	= E. Freudenreich in Weißenfels: . . .	50	$473\frac{1}{2}$	=	98	14	3
	30	4	= baar. Verk.	100	968	=	201	16	—
	31	—	= Vorrath: .	31	$211\frac{3}{4}$	$3\frac{11}{12}$	34	13	4
				336	$3125\frac{1}{2}$	—	641	14	1

4

nkauf — *F. Maryland-Tabak* — Verkauf

16		Mem. Fol.			Pfund	Preis in Gr.	Thlr.	Ngr.	Pfg.
n.	10	2	Von C. Blume hier:	—	850	6	212	12	—
	31	—	= Gewinn: .	—	—	—	8	18	—
				—	850	—	221	6	—
r.	1	—	Von Vorrath:	—	640	6	160	—	—

1846		Mem. Fol.			Pfund	Preis in Gr.	Thlr.	Ngr.	Pfg.
Jan.	13	3	An A. Briesmann in Zwickau: .	—	150	7	43	18	—
	18	3	= G. Weinert in Naumburg: . . .	—	60	=	17	12	—
	31	—	= Vorrath: .	—	640	6	160	—	—
				—	850	—	221	6	—

5 Einkauf — *Havanna-Kaffe* — Verkauf 5

1846		Mem. Fol.		Säcke	Pfund	Preis in Gr.	Thlr.	Ngr.	Pfg.
Jan.	14	3	Von Loser's Erben hier:	120	5836	5	1215	22	—
	31	—	„ Gewinn: .	—	—	—	68	18	—
				120	5836	—	1284	16	—
Febr.	1	—	Von Vorrath:	86	4180	5	870	20	—

1846		Mem. Fol.		Säcke	Pfund	Preis in Gr.	Thlr.	Ngr.	Pfg.
Jan.	24	4	An Wilh. E. Risler in Oschatz: . .	20	974	6	243	12	—
	25	4	„ A. Briessmann in Zwickau: .	10	484	„	121	—	—
	27	4	„ G. Weinert in Naumburg: . . .	4	198	„	49	8	—
	31	—	„ Vorrath: .	86	4180	5	870	20	—
				120	5836	—	1284	16	—

Hat man bei einem Artikel mehrere Sorten zu verzeichnen, so benutzt man dazu die in obigem Schema dem Gewicht gewidmeten Columnen, deren Anzahl man nach Bedürfniß vergrößern kann. Klarensee habe z. B. zwei Sorten Melis eingekauft, und er will diese auf Eine Rechnung bringen, so wird dann natürlich auch der Vorrath von jeder Sorte besonders ermittelt und eingetragen. Die Form dieser Rechnung-Aufstellung wird folgende sein.

Einkauf — *Melis-Zucker* — Verkauf

1846		Mem. Fol.		fein Pfd.	mittel Pfd.	Preis			

1846		Mem. Fol.		fein Pfd.	mittel Pfd.	Preis			
Jan.									

5) Der Abschluß der Bücher

überhaupt ist nöthig, um den Erfolg der innerhalb eines gewissen Zeitraumes (eines Jahres, halben Jahres, Monats) gemachten Geschäfte zu wissen, indem man daraus, durch Bildung des Inventariums, erfährt, wie in jenem Zeitraum sich der Besitzstand verändert hat, d. h. wie viel man gewonnen oder verloren hat. — Das Verfahren des Abschließens selbst besteht darin, daß man die Summen des Soll und die des Haben jeder Rechnung in den abgeleiteten Büchern addirt und den zwischen ihnen stattfindenden Unterschied (Saldo) sucht, der alsdann bei'm neuen Vortrage auf der Seite, welche Ueberschuß ergab, wiederum angemerkt wird. Um jedoch die Gewißheit zu haben, daß jeder einzelne Posten aus den Grundbüchern in die daraus abgeleiteten Bücher richtig übertragen und dabei keiner übersehen worden sei, pflegt man vor dem Abschluß diese Bücher, nämlich das Hauptbuch, Memorial, und wo das Cassabuch aus dem Memorial notirt wurde, auch dieses Buch mit jenem, dem Memorial, und, wenn das Cassabuch getrennt davon geführt wurde, eben so dieses Buch, Posten für Posten zu vergleichen oder collationiren. Die meisten Handelshäuser pflegen den Abschluß ihrer Bücher jährlich, und zwar am Anfange eines jeden Jahres vorzunehmen. Uebrigens ist der Zeitpunkt des Abschlusses gleichgültig, weil die Hauptsache dabei, dadurch den Stand des Geschäfts zu erfahren, überwiegt. Die Wahl der Zeit zum Abschluß hängt also stets von Verhältnissen, und insbesondere bei öffentlichen Geschäften von den gesetzkräftigen Statuten ab. Z. B. die leipziger Bank macht den Abschluß halbjährig; die Bank von Baiern jährlich, die englischen Banken jetzt wöchentlich, s. S. 209, &c.

6) Der Abschluß des Cassa-Buches.

Der Abschluß des Cassabuches ist sehr einfach. Man addirt die Summen des Soll, das ist der Einnahme, und dann die des Haben, das ist der Ausgabe. Die letztere, welche natürlicherweise immer kleiner sein muß als die der Einnahme, weil man nicht mehr ausgegeben haben kann, als man eingenommen hat, zieht man von der ersteren ab, und erhält dadurch die Summe des Cassenbestandes. Der wirkliche Cassenbestand, d. h. die Summe, welche sich bei'm Nachzählen des in der Casse befindlichen Geldes vorgefunden hat, beweist, ob man richtig gerechnet hat, indem beide Beträge mit einander übereinstimmen müssen. Nachdem durch diese Uebereinstimmung der Rechnung mit dem Cassenbestande die Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Verfahrens im Abschluß ausgemittelt worden ist, trägt man den Cassenbestand ins Haben, um die Summen der Einnahme und Ausgabe auszugleichen, und nachdem man nun Soll und Haben im Cassabuche summirt und gleichstimmend gefunden hat,

trägt man den Cassenbestand, zur Eröffnung der neuen Geschäfte, wieder ins Soll vor.

So ist es oben in Klarensee's Cassabuch gemacht worden.

Die Summe des Soll betrug:	Thlr. 6116. 1. 5.
die des Haben:	„ 3738. 6. 9.
Der Cassenbestand also:	Thlr. 2377. 18. 8.

dessen Betrag unterm 1. Februar auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Das Cassabuch wird, bei seiner Wichtigkeit und der Nothwendigkeit, sich öfter von dem Stande des Vorrathes an baarem Gelde zu überzeugen (abweichend vom Hauptbuch und Waarenlagerbuch), am Ende eines jeden Monats abgeschlossen.

7) Der Abschluß des Hauptbuches.

Man verfährt bei'm Abschluß des Hauptbuches (der Bilanz, dem Bilanziren desselben) mit jeder Rechnung durchaus eben so, wie es vorhin bei der Casse geschehen ist, indem man die Summe des Soll und die des Haben sucht und alsdann die kleinere von der größeren abzieht. Die Differenz (der Saldo) wird auf der Seite bemerkt, wo die kleinere Summe sich vorfand, und nachdem man hierauf beide Seiten addirt hat, welche nun einen gleichen Betrag aufweisen müssen, trägt man den Saldo auf der Seite, auf welcher er sich vorhin als Ueberschuß ergab, von neuem vor. Man pflegt den Abschluß des Hauptbuches vorzugsweise Bilanz d. h. Ausgleichung, zu nennen, obgleich man unter diesem Namen eigentlich die Aufzählung sämmtlicher Saldi, behufs der Auffindung des reinen Vermögens, versteht. Vom Abschluß des Kapital-Conto, nämlich der ersten Rechnung im Hauptbuch, kann jetzt noch nicht die Rede sein, da derselbe erst nach Beendigung des Abschlusses aller Bücher vorgenommen werden kann, indem man dazu das Ergebniß der ganzen Arbeit schon wissen muß. Das Cassa-Conto dient im Hauptbuch eigentlich nur als Controle des Cassabuches. Das Resultat des Abschlusses dieser Rechnung muß genau mit dem in jenem Buche gefundenen übereinstimmen.

8) Der Abschluß des Waarenlagerbuches.

Um die Rechnungen des Waarenlagerbuches abzuschließen, addirt man die Quantität, d. h. die Menge der Ballen, Kisten, Centner, Pfunde ꝛc. des Einkaufs, so wie des Verkaufs, und zieht diese von jener ab. Dadurch erhält man die Größe des Vorraths einer Waare, welcher mit dem bei der Inventur gefundenen wirklichen Vorrath übereinstimmen muß. Den Betrag oder die Summe desselben bemerkt man auf der Seite des Verkaufes als Saldo, indem man den Werth desselben zum Einkaufspreis in der Summen-Columne auswirft. Darauf addirt man die Summen des Einkaufs so wie die des Verkaufs, und zieht den kleineren Gesammtbetrag vom größeren ab. So ist die Differenz oder der kleinere Betrag der des Einkaufs, der Unterschied zwischen beiden der reine Gewinn; ist dagegen der kleinere Betrag der des Verkaufs, so zeigt der Abschluß einen Verlust im Geschäft. Die Summe des Gewinns wird auf die Seite des Einkaufs angemerkt; aber die Summe des Verlusts auf der Seite des Verkaufs eingeschrieben. Nun werden Quantität und Summen im Einkauf und Verkauf addirt, und es muß sich auf beiden Seiten dasselbe Resultat herausstellen. Endlich trägt man den Vorrath und dessen Werth im Einkauf auf neue Rechnung vor.

Bei der Ermittelung des Vorrathes tritt manchmal der Fall ein, daß die sich wirklich vorfindende Menge einer Waare mit derjenigen, welche sich aus den Posten des Waarenlagerbuchs ergiebt, nicht vollkommen übereinstimmt, indem jene entweder kleiner oder größer ist als diese. Der erstere Fall findet Statt bei Waaren, welche mehr oder weniger feucht auf's Lager kommen und dem Eintrocknen unterworfen sind, ferner durch das sogenannte Einwiegen oder Einmessen; das letztere bei solchen Artikeln, welche aus der Luft Feuchtigkeit anziehen. In solchen Fällen bemerkt man die Differenz im Waarenlagerbuch zur Ausgleichung in die Quantitäts-Columne, und zwar, wenn sich bei der Aufnahme der Waarenvorräthe, d. h. der bei Inventur, ein Ueberschuß gegen das Waarenlagerbuch ergab, — im Einkauf, fand sich ein Abgang — im Verkauf.

Oben ist gesagt worden, man nehme bei der Werthbestimmung des Vorrathes den Einkaufspreis an. Dies geschieht in der Regel. Ist jedoch ein Artikel bedeutend im Preise gesunken, oder hat er sich durch Zufälle irgend einer Art auf dem Lager verschlechtert, so pflegt man, um sich nicht selbst zu täuschen, den Preis anzunehmen, zu welchem man denselben nun einkaufen kann, den sogenannten Marktpreis; im umgekehrten Fall nimmt man aber keinen höheren Preis an, da sich bei'm späteren Verkauf des Vorrathes der wahre Gewinn ohnehin ergiebt, während derselbe, bei höher angenommener Werthbestimmung, alsdann geringer erscheinen würde. Artikel, welche durch Lagern überhaupt verlieren, besonders Modewaaren u. dgl., sind den Preiserniedrigungen vorzüglich unterworfen.

9) Das Inventarium.

Unter Inventarium versteht man die Aufzeichnung unseres Besitzthums, unserer Forderungen und unserer Schulden, wodurch man die Auffindung des reinen Vermögens und hieraus des reinen Geschäftsgewinnes bezweckt. Der Abschluß der Bücher ist die erste zu dem Ende nothwendige Verrichtung; die zweite ist die sogenannte Inventur, d. h. die Aufnahme der sämmtlichen Waarenvorräthe, um den Waarenlagerabschluß zu berichtigen, wovon wir vorhin gesprochen haben. Endlich muß man noch die im Portefeuille befindlichen Wechsel verzeichnen.

Die Aufstellung des Inventariums geschieht in folgender Ordnung: Zuerst verzeichnet man die Activa, und zwar a) das liegende Besitzthum (Grundstücke, Häuser ꝛc.), b) die Mobilien, c) den baaren Geldvorrath, d) den Vorrath an Wechselbriefen, e) die vorräthigen Waaren, f) die ausstehenden Forderungen, worauf man deren Summen zusammenrechnet. Dann zeichnet man zweitens die Passiva, nämlich a) die noch laufenden, auf uns gezogenen Wechsel, und b) die Schulden des Geschäfts auf. Nachdem man auch diese zusammengezählt hat, zieht man den Gesammtbelauf der Passiva von dem der Activa ab und erhält hierdurch das reine Vermögen. Zieht man von diesem jetzigen Vermögen den Betrag des bei Beginn der Handlung

ins Geschäft gegebenen Vermögens ab, so ergiebt sich der reine Geschäftsgewinn. — Mit dem reinen Vermögensbestande, welchen man am Ende des Inventariums mit Worten wiederholt, schließt dieses; man kann aber auch den daraus hervorgehenden reinen Gewinn mit darin aufführen, wie wir es unten thun wollen.

Die erwähnten noch im Umlauf befindlichen, auf uns gezogenen Wechsel gehören, als Anweisungen auf unsere Casse, welche am Verfalltage zahlbar sind, zu den Passivis. So bei Klarensee die Tratte von Thalau u. Co. in Bremen. Diese letzteren sind nicht mehr Creditoren, da sie sich durch jene Ziehung bezahlt gemacht haben. Klarensee's Schuld wird auf den jedesmaligen Inhaber des Wechsels übertragen, bis er den Betrag an den letzten derselben bezahlt. Ueber die Verzeichnung dieser Wechsel in einem Nebenbuch werden wir weiter unten, nach der Darstellung der doppelten Methode, sprechen.

Für die Aufstellung der Inventarien bestimmt man in der Regel ein besonderes Buch; doch kann man dieselben auch im Waarenlagerbuch niederschreiben.

Klarensee's Inventarium ist nun so aufzustellen.

Januar, den 31sten, 1846.			
Inventarium Nr. 1.			
I. Activa.			
1. an baaren Geldern.			
Zufolge Cassa-Buch Fol. 1. sind baar vorräthig: . . . . Thlr.	2377	18	8
2. an Wechseln.			
Pr. Crt. Thlr. 750. — pr. 5. Febr. auf Gebrüder Schickler in Berlin, à 103: .	728	3	9
3. an Waaren.			
Raffinade-Zucker: Bde. 10. 111 Pfd. à 5²/₃ Gr. Thlr. 26 5 —			
Gut ord. Br. Kaffe: 405 Pfd. à 5²/₂ Gr. = 92 19 6			
Melis-Zucker: Bde. 31. 211³/₄ Pfd. à 3¹¹/₁₂ Gr. = 34 13 4			
F. Maryl.-Tabak: 640 Pfd. à 6 Gr. = 160 — —			
Havanna-Kaffe: Säcke 86. 4180 Pfd. à 5 Gr. = 870 20 —			
	1184	9	10
4. an guten Debitoren.			
G. Weiler in Lützen: . . . Thlr. 7 15 —			
Th. Mühler u. Sohn in Köln: = 97 20 9			
Ant. Briesmann in Zwickau: = 121 — —			
G. Weinert in Naumburg: . = 66 20 —			
W. E. Risler in Oschatz: . . = 434 18 6			
Ed. Freudenreich in Weißenfels = 98 14 3			
	826	16	6
Belauf der Activa: . . . Thlr.	5117	—	9
II. Passiva.			
1. an laufenden Wechseln.			
Ld'or. Thlr. 417. 12 —, pr. 9. März, auf mich gezogen von Thalau u. Comp. in Bremen; à 110: . . Thlr. 458 21 3			
2. an Creditoren.			
Carl Blume hier: Thlr. 212 12 —			
Loser's Erben hier: = 326 7 3			
Thlr. 538 19 3			
Belauf der Passiva:	997	16	6
Reines Vermögen: . . . . . Thlr.	4119	8	3
Das anfängliche Vermögen betrug:	4000	—	—
Reiner Gewinn: . . . . Thlr.	119	8	3

Mein reiner Vermögensbestand beläuft sich also auf Viertausend einhundert und neunzehn Thaler, acht Groschen, drei Pfennige hiesige Wechselzahlung.

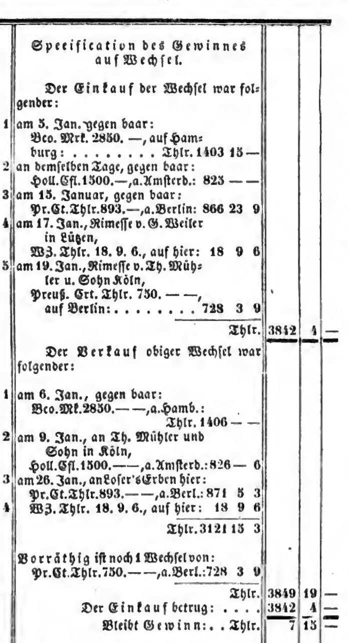
Leipzig, 1. Febr. 1846.

Gustav Klarensee.

Um die Richtigkeit des im Inventarium gefundenen Gewinnes zu prüfen, stellt man eine Nachweisung desjenigen Gewinnes auf, welcher sich bei jedem einzelnen Waaren-Artikel und jedem der übrigen Gewinn bringenden Geschäfte ergeben hat. Hierauf zieht man von der Summe dieses Gewinnes die sämmtlichen der Handlung erwachsenen Verluste an Waaren, durch Abzüge, Disconto ꝛc., die Handlungs- und die Haushaltungskosten ab, und hierdurch erhält man ebenfalls den reinen oder Netto-Gewinn, welcher mit dem durch's Inventarium nachgewiesenen übereinstimmen muß. Ist Letzteres nicht der Fall, so sind entweder bei Aufstellung des Inventariums selbst, oder in den Handlungsbüchern, ein oder mehrere Fehler begangen, und man muß alsdann Jenes sogleich revidiren, bis durch Nachsuchen und, wenn es nöthig ist, durch nochmaliges Vergleichen der Bücher, der Irrthum sich aufgedeckt hat.

Klarensee wird diese Nachweisung wie folgt aufstellen.

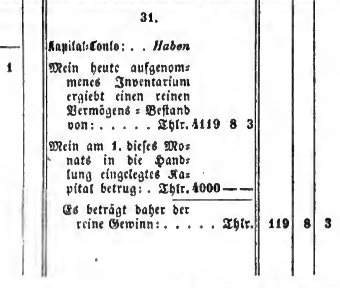
Bei Verkauf von Waaren wurde gewonnen:			
an Raffinade-Zucker: . . . Thlr. 39 11 6			
= gut ord. Brasil. Kaffe: . = 7 15 9			
= Melis-Zucker: . . . . . = 131 16 10			
= f. Maryland-Tabak: . . = 8 18 —			
= Havanna-Kaffe: . . . . = 68 18 —			
Thlr.	256	8	1
Auf Wechsel ist gewonnen worden, laut untenstehender Specification: . . . . =	7	15	—
Durch Spedition wurde gewonnen: . . . . =	—	18	—
Von den Handlungsunkosten gehen ab für die bei meiner Kaffe-Sendung an G. Weiler in Lützen berechnete Emballage: . . =	—	4	—
Thlr.	264	21	1
Hiervon geht ab:			
für Disconto bei A Briesmann in Zwickau: . . . . . . Thlr. 4 8 10			
= Handlungsunkosten: . . = 74 18 —			
= Haushaltungsunkosten = 66 10 —			
	143	12	10
Bleibt reiner Gewinn: . . Thlr.	119	8	3



	Specification des Gewinnes auf Wechsel.			
	Der Einkauf der Wechsel war folgender:			
1	am 5. Jan. gegen baar: Bco. Mrk. 2850. —, auf Hamburg: . . . . Thlr. 1403 15 —			
2	an demselben Tage, gegen baar: Holl. Gfl. 1500. —, a. Amsterd.: 823 — —			
3	am 15. Januar, gegen baar: Pr. Ct. Thlr. 893. —, a. Berlin: 866 23 9			
4	am 17. Jan., Rimesse v. G. Weiler in Lützen, WZ. Thlr. 18. 9. 6., auf hier: 18 9 6			
5	am 19. Jan., Rimesse v. Th. Mühler u. Sohn Köln, Preuß. Crt. Thlr. 750. — —, auf Berlin: 728 3 9			
	Thlr.	3842	4	—
	Der Verkauf obiger Wechsel war folgender:			
1	am 6. Jan., gegen baar: Bco. Mk. 2850. — —, a. Hamb.: Thlr. 1406 — —			
2	am 9. Jan., an Th. Mühler und Sohn in Köln, Holl. Gfl. 1500. — —, a. Amsterd.: 826 — 6			
3	am 26. Jan., an Loser's Erben hier: Pr. Ct. Thlr. 893. — —, a. Berl.: 871 5 3			
4	WZ. Thlr. 18. 9. 6., auf hier: 13 9 6			
	Thlr. 3121 15 3			
	Vorräthig ist noch 1 Wechsel von: Pr. Ct. Thlr. 750. — —, a. Berl.: 728 3 9			
	Thlr.	3849	19	—
	Der Einkauf betrug:	3842	4	—
	Bleibt Gewinn: . . Thlr.	7	15	—

Es ergiebt sich also hieraus die Richtigkeit des obigen Inventariums.

Nun ist Klarensee auch im Stande, das Kapital-Conto im Hauptbuch abzuschließen. Den Gewinn nämlich, welchen sein Geschäft ihm einbrachte, entzog er der Handlung nicht, sondern er vergrößerte vielmehr, indem er ihn seiner Geschäftscasse ließ, das Handlungskapital um diesen Betrag. Er wird daher, vertreten durch das Kapital-Conto, wiederum Gläubiger seines Geschäfts. Das Kapital-Conto wird für den Betrag des Geschäftsgewinnes creditirt und im Memorial schreibt nun Klarensee unterm 31. Januar folgenden Posten ein:



		31.			
——		Kapital-Conto: . . *Haben*			
	1	Mein heute aufgenommenes Inventarium ergiebt einen reinen Vermögens-Bestand von: . . . . . Thlr. 4119 8 3			
		Mein am 1. dieses Monats in die Handlung eingelegtes Kapital betrug: . Thlr. 4000 — —			
		Es beträgt daher der reine Gewinn: . . . . . Thlr.	119	8	3

Klarensee überträgt diesen Posten sogleich in's Hauptbuch, und nachdem er das Kapital-Conto darin abgeschlossen hat, trägt er den Belauf des jetzigen Vermögens von neuem vor. — Das Kapital-Conto wird nun im Hauptbuch folgendermaßen aufgeführt stehen:

1 Kapital-Conto. 1

Soll 1846		Mem. Fol.					*Haben* 1846		Mem. Fol.				
Jan.	31		Für Kapitalbestand: . Thlr.	4119	8	3	Jan.	1		Für die baare Kapital-Einlage: . . . . . . Thlr.	4000	—	—
								31		„ Geschäftsgewinn: „	119	—	3
			Thlr.	4119	8	3				Thlr.	4119	8	3
							Febr.	1		Für Kapitalbestand: . Thlr.	4119	8	3

Die Art und Weise der Wiedereröffnung der Rechnungen in den Büchern ist schon bei'm Abschluß erklärt und gezeigt. Man trägt nämlich den Saldo auf die entgegengesetzte Seite, d. h. da, wo er bei'm Abschluß als Ueberschuß sich ergab, von neuem wieder vor, wie es in obigen Schematen geschehen.

Die einfache Buchhaltung eignet sich ihrem ganzen Wesen nach vorzüglich für die Geschäfte des Kleinhandels, doch ist sie eben so anwendbar für Großhandlungen, welche der Artikel nicht zu viele führen, daher eine leichtere Uebersicht gestatten, und welche ein zweckmäßiges Waarenlagerbuch führen. Ueberhaupt muß man, trotz der mannigfachen Vorzüge, welche die doppelte Methode vor ihrer Schwester voraus hat, anerkennen, daß dieselbe in der von uns hier gegebenen verbesserten Form gehörig angewandt, ihren Zweck vollkommen erfüllt und es dabei ganz auf den Geist der Ordnung und Pünktlichkeit ankommt, welcher in einem Hause herrscht. Indessen darf nicht geleugnet werden, daß für Häuser, welche sich mit vielen Geschäftszweigen befassen und mit den verschiedenartigsten Waaren Handel treiben, die doppelte Methode die zweckmäßigere ist; daher sie denn auch in den meisten Groß-

geschäften in Ausübung gebracht wird. Muß auch die einfache Buchhaltung viele Anfeindungen erdulden, so bleibt sie doch zweckmäßig in der rechten Anwendung.

Die Buchhaltung im Buchhandel ist für den gedeihlichen Betrieb dieses kaufmännischen Geschäfts eben so nöthig, wie in jedem anderen Geschäft; sie hat aber mancherlei Eigenthümliches. Zunächst sind die beiden Zweige des Buchhandels, Verlagsgeschäft und Sortiment-Handel zu unterscheiden, und ob nur eins allein oder beide verbunden betrieben werden. Davon hängt die Einrichtung und Führung der Bücher ab. Deshalb, und um das Verständniß dieser Verhältnisse des Buchhandels zu erleichtern, ist es zweckmäßiger, dieselben im Artikel Buchhandel darzustellen. Nur das sei hier bemerkt, daß die doppelte Buchhaltung zwar auch für den Buchhandel empfohlen und anwendbar ist, aber mit zu vielen Weitläufigkeiten, die bei der einfachen Buchhaltung sich nicht finden. Im Hauptbuch, wo jede Handlung ihr besonderes Conto hat, steht das Haben dem Soll gegenüber.

II. Die doppelte Buchhaltung.

Die doppelte Buchhaltung wird auch die italienische genannt, weil sie von dem italienischen Mönch Lucas Paciolo aus Burgo, am Ende des funfzehnten Jahrhunderts, erfunden und in Italien zuerst angewendet wurde. Im Lauf der Zeit hat sie durch Sachverständige mancherlei Verbesserungen erfahren.

Der Hauptgrundsatz der doppelten Buchhaltung, wodurch sie sich vorzüglich von der einfachen unterscheidet, ist der: jedem Debitor muß sein Creditor, jedem Creditor sein Debitor entgegengestellt sein, indem jede Einnahme einerseits auf einer Ausgabe andererseits beruht. Jeder Posten der Bücher gehört daher zwei Conten an, von denen das eine als empfangend (Debitor) dem andern als hergebend (Creditor) gegenüber steht, d. h. das Empfangen oder die Einnahme des einen das Hergeben oder die Ausgabe des andern bedingt. Um diesem Grundsatz zu entsprechen, hat man die Veränderungen des Besitzthums in eben so viele verschiedene Fälle gebracht, als die Beziehungen, in welchen diese Veränderungen auf dasselbe stehen, verschiedenartig sind. Man führt daher in den Büchern nicht nur die Geschäftsfreunde, den Eigenthümer des Geschäfts selbst (Kapital-Conto) und die Rechnung der Casse (Cassa-Conto) auf, sondern personificirt auch die einzelnen Bestandtheile des Vermögens (Waaren, Wechsel ꝛc.), so wie die Handlungskosten, die Kosten der Haushaltung, die Speditionen, den Gewinn und Verlust. Alle diejenigen Rechnungen, welche nicht wirkliche Personen repräsentiren, nennt man mit einem gemeinschaftlichen Ausdruck unpersönliche, weniger richtig todte, Conten.

Um den Debitor und Creditor im Allgemeinen richtig zu unterscheiden, halte man folgende Grundsätze fest:

Debitor wird:	Creditor wird:
1) der Handelsfreund, welcher uns für irgend einen Gegenstand Rechnung hält;	an das Conto, das an ihn gegeben und geliefert, oder von dem der Handelsfreund empfangen hat;
2) das Conto des Empfanges oder der Einnahme;	an das Conto, das ausgegeben oder geliefert hat;
3) jeder Zugang oder jede Vermehrung einer Waare ꝛc.;	an das Conto, welches dadurch Abgang oder Verminderung erfahren hat;
4) jeder Einkauf, jede Uebertragung oder Uebernahme einer Sache;	an das, von dem dafür gezahlt oder geliefert wurde, oder an denjenigen, welcher gezahlt, gegeben oder geliefert hat;
5) jedes Conto einer Sache, das Gewinn hat, und zwar dieses Gewinnes wegen.	an uns (den Principal), durch das Verlust- und Gewinn-Conto vorgestellt.
Wieder wird Creditor:	wird Debitor:
1) jeder Handelsfreund, dem wir für irgend einen Gegenstand Rechnung halten;	durch das Conto, an welches oder für welches derselbe gegeben hat;
2) jede Ausgabe oder Lieferung an einen andern;	durch das Conto, das einnimmt, oder dem geliefert wird;
3) jede Abnahme und Verminderung einer Sache;	durch das Conto, das dadurch vermehrt wird und zunimmt;
4) jeder Verkauf und jede Abgabe einer Sache;	durch das Conto, welches sie empfängt, oder durch den, welcher des Empfangs wegen dafür zu geben hat;
5) jedes Conto, das Verlust hat, dieses Verlustes wegen.	durch uns selbst (den Principal), vorgestellt durch das Verlust- und Gewinn-Conto.

Nach diesen Grundsätzen wird das Kapital eines Geschäfts nicht nur als Ganzes auf einem Conto im Hauptbuch (auf dem Kapital-Conto), sondern auch dessen verschiedene Theile, auf der entgegengesetzten Seite anderer Contos einzeln dargestellt; nämlich angenommen: ein Geschäft wird mit einem Kapital von 50,000 Thlrn. begonnen, das aus 30,000 Thlrn. baar, 15,000 Thlrn. an Waaren, und 5000 Thlrn. in Wechseln bestände, so würde das Kapital-Conto die 50,000 Thlr. auf der einen Seite in seinem Credit darstellen; das Cassa-, das Waaren- und das Wechsel-Conto würden jedes die dahin gehörige Summe in's Debet aufnehmen; alle drei zusammen also dem Kapital-Conto gleich und demselben entgegengesetzt sein.

Diese Gegenseitigkeit in der Buchung, welcher sie den Namen der doppelten Methode verdankt, giebt diesem System eine so große Klarheit und Sicherheit, als man nur wünschen kann, und macht es möglich, mittelst derselben die größten und verwickeltsten Geschäfte zu verzeichnen und leicht zu übersehen. Sie ist ganz auf logische Grundsätze gebaut, und ruht auf der Theorie der Gleichungen (in welchem Ausdruck sich Viele gefallen), schade nur, daß, da sie eine reine Erfahrungswissenschaft ist, auf diesem Wege kein Buchhalter gebildet wird. Wer sich hiervon überzeugen will, lese Dr. J. W. Quarch's Kunst des Buchhaltens. 2. Auflage. Leipzig, Sommer'sche Buchhandlung. 1823. Uebrigens ist diese Art Buchhaltung immer nur

vorzugsweise im Waarengeschäft rc. anwendbar, im Buchhandel dagegen wegen der Eigenthümlichkeit dieses Geschäfts nicht, außer in sehr umfangreichen Handlungen. Dasselbe gilt im Allgemeinen auch von der Landwirthschaft.

Die bei'm doppelten Buchhalten nothwendigen Bücher sind: das Memorial (Prima Nota, Strazze, Kladde, Brouillon, Manual), das Cassabuch, das Journal, das Hauptbuch und das Inventarium- und Bilanzbuch.

1) Die verschiedenen Contos im doppelten Buchhalten und deren Verhältnisse gegen einander.

Die am häufigsten bei der doppelten Buchhaltung vorkommenden sogenannten unpersönlichen Contos sind: das Kapital-Conto, das Cassa-Conto, das Waaren-Conto, das Wechsel-Conto, das Speditions-Conto, das Conto für Disconto und Abzüge, das Handlungskosten-Conto, das Haushaltungskosten-Conto, das Gewinn- und Verlust-Conto und das Bilanz-Conto.

Das Wesen der erstgenannten beiden Conten ist bei Erläuterung der einfachen Buchführung schon erklärt worden. Das Kapital-Conto wird Haben (creditirt) für das bei Gründung eines Geschäfts eingelegte Kapital und das ganze reine Besitzthum des Geschäfts, für jede Vergrößerung dieses Kapitals oder Besitzthums durch Erbschaft u. s. w., und für den Geschäftsgewinn; dagegen wird in diesen Fällen zu gleicher Zeit Soll (debitirt): das Cassa-Conto für die baare Geschäftseinlage und jede in baarem Gelde erfolgende Vergrößerung des Vermögens (das Immobilien-Conto, in so fern das Vermögen aus liegenden Gründen, Häusern u. s. w., und das Mobilien-Conto, in so weit es aus Geräthschaften besteht oder Zuwachs dadurch erhält), das Gewinn- und Verlust-Conto für den Geschäftsgewinn. In das Soll (debitirt) des Kapital-Conto trägt man die Summen, welche gänzlich aus dem Geschäft herausgezogen werden und, wenn der Fall stattfindet, für den Geschäfts-Verlust. Dagegen werden dann Haben (creditirt): in den beiden ersten Fällen die betreffenden Gläubiger oder Conten, im letzten das Gewinn- und Verlust-Conto.

Das Cassa-Conto wird Soll für jede baare Einnahme; dagegen der Geschäftsfreund, oder das Conto, welchem wir die Einnahme zu danken haben, zu gleicher Zeit Haben. Umgekehrt wird das Cassa-Conto Haben für jede baare Ausgabe, dann der Geschäftsfreund aber, oder das Conto, welches diese Ausgabe bewirkte, Soll.

Dem Waaren-Conto (Waarenlager) gehören die sämmtlichen Ein- und Verkäufe von Waaren an. Jeder Einkauf wird in's Soll, jeder Verkauf in's Haben dieser Rechnung bemerkt. Bei jedem Waaren-Einkauf wird nicht nur der Gläubiger Haben, sondern auch zugleich das Waaren-Conto Soll, und umgekehrt bei jedem Waaren-Verkauf nicht allein der Empfänger Soll, sondern auch gleichzeitig das Waaren-Conto Haben.

Manche Kaufleute pflegen jeder einzelnen Waare eine besondere Rechnung zu halten; sie haben daher ein Kaffe-Conto, Zucker-Conto, Tabak-Conto u. s. w., wodurch das Waarenlagerbuch der einfachen Buchhaltung ersetzt wird. Bei Geschäften jedoch, die viele Artikel umfassen, ist eine solche Vereinzelung nicht rathsam, weil dieselbe eine außerordentliche Weitläufigkeit verursacht und deshalb viel Zeit raubt, wie dies namentlich im Buchhandel der Fall ist. Man kann sich alsdann recht gut mit dem allgemeinen Waaren-Conto begnügen. Will man aber eine Controle über jeden einzelnen Waarenartikel halten, so kann man mit Nutzen ein Waarenlagerbuch, ganz wie es bei der einfachen Methode gezeigt worden ist, führen. Nur bei wichtigen Unternehmungen in einzelnen Waaren, deren Erfolg zu wissen dem Geschäftsmann gelegen ist, giebt man jenen ein eigenes Conto. Dasselbe thut man mit gutem Recht bei solchen Artikeln, die man in Commission zum Verkauf erhält, z. B. Mineralwasser in Verkaufs-Commission von N. in X., oder auch giebt, z. B. Kaffe in Verkaufs-Commission unter N. in X. Endlich errichtet man auch solchen Waaren noch ein eigenes Conto, in welchen man in Gemeinschaft mit einem Andern eine Unternehmung gemacht hat, z. B.: Wolle, in Gemeinschaft mit N. in X. zu 1/2, d. h. halbem oder gleichem Antheil bei der Speculation. Für die Behandlung jedes solchen Separat-Conto's gelten übrigens ganz dieselben Regeln, wie bei dem allgemeinen Waaren-Conto.

Das Wechsel-Conto umfaßt alle Geschäfte, welche mittelst Wechselbriefen abgemacht werden. Für alle eingehenden Wechsel wird dasselbe Soll, für alle ausgehenden Haben. Kaufen wir Wechsel baar ein, so wird das Cassa-Conto Haben und das Wechsel-Conto Soll; verkaufen wir dergleichen Papiere gegen baare Zahlung, so wird das Wechsel-Conto Haben, das Cassa-Conto Soll. Werden uns Wechsel von einem Geschäftsfreunde remittirt, so wird dieser Geschäftsfreund Haben, das Wechsel-Conto aber Soll, und remittiren wir an einen Freund Wechsel, so wird das Wechsel-Conto Haben, der Freund Soll. Trassiren wir eine Summe auf einen Freund, so wird das Wechsel-Conto dadurch Soll, der Freund Haben, und trassirt ein Freund einen Betrag auf uns, so wird Jener dadurch Soll, das Wechsel-Conto Haben. Diesem letztern Fall (Ziehungen auf uns) pflegt man jedoch auch eine eigene Rechnung, das Conto für Acceptationen, zu halten.

Dieses Conto für Acceptationen ist eine Nebenabtheilung des Wechsel-Conto. Es ist nämlich in einigen Ländern, namentlich in Frankreich, dem Kaufmann gesetzlich geboten, nicht nur jeden Ein- und Ausgang von Wechseln, die von ihm und auf ihn gezogenen Tratten, sondern auch schon jede von seiner Seite erfolgte Acceptation in den Büchern zu verzeichnen. Durch die bloße Acceptation ist nun zwar noch keine wirkliche Zahlung erfolgt, aber doch die Anerkennung der betreffenden Wechselschuld und das Versprechen, dieselbe am Verfalltage des Wechsels zu bezahlen. Unser bisheriger Gläubiger hat sich durch seine Ziehung bezahlt gemacht und muß dafür belastet werden. Dies geschieht nun, wo jene Vorschrift gebietet, nicht mehr wie sonst, indem man den Trassanten, nach eingegangener Anzeige, debitirte und das Wechsel-Conto dafür creditirte; sondern indem man sich, sobald ein Geschäftsfreund auf uns trassirt hat, diese Ziehung in einem Notizbuche anmerkt, und, sobald die Tratte vorgezeigt und acceptirt worden ist, den Aussteller des Wechsels debitirt und eine besondere Rechnung, das Conto für Acceptationen, dafür creditirt. Der

Aussteller des Wechsels wird Soll, das Conto für Acceptationen Haben. Wird später das Papier eingelöst, so wird das Conto für Acceptationen für den Betrag desselben debitirt (Soll), das Cassa-Conto aber creditirt (Haben), wodurch sich die Posten in jenem Conto wieder ausgleichen. Da der bloße Name die Sache nicht ausmacht, so kann man die Acceptationen auch mit auf das Wechsel-Conto bringen, doch ist erstere Behandlungsart, wie man leicht einsieht, vorzuziehen. Wo aber keine gesetzlichen Vorschriften die Aufführung eines Conto für Acceptationen erheischen, trägt man solche Posten füglich auf das allgemeine Wechsel-Conto. — Die Anwendung des Conto für Acceptationen werden wir, indem wir jenen Vorschriften nachkommen, unten zeigen.

Das Speditions-Conto wird Soll für alle baaren Auslagen auf Speditionsgüter, wogegen die Cassa als Gläubiger Haben wird; umgekehrt wird bei baarer Bezahlung unserer Speditionsrechnung, gleichviel ob dieselbe durch den Fuhrmann, der die Güter weiter befördert, oder durch den Empfänger geschieht, das Speditions-Conto Haben und die Cassa Soll, oder wenn der Betrag auf die Rechnung des Empfängers übertragen wird, dieser Empfänger Soll. Dadurch wird das Speditions-Conto eine Zwischenrechnung zwischen der Cassa und dem Empfänger der Speditionswaaren, indem es nicht nöthig ist, diesem hierbei ein eigenes Conto zu geben. Zu gleicher Zeit ist es eine Hülfsrechnung des Gewinn- und Verlust-Conto. Eine nähere Verzeichnung der bei jeder Spedition stattfindenden Einzelnheiten geschieht im Speditionsbuch, einem Nebenbuche, dessen Einrichtung wir weiter unten zeigen werden.

Das Conto für Disconto und Abzüge hält Rechnung über jeden durch Disconto oder irgend einen andern Abzug, von Seiten unser sowohl als unsrer Geschäftsfreunde, entstehenden Gewinn oder Verlust, und ist also eine Hülfsrechnung des Gewinn- und Verlust-Conto. Es wird dasselbe Haben für jeden Abzug, welchen wir unsern Freunden machen; diese Freunde dagegen werden dafür Soll. Umgekehrt wird für jeden uns gemachten Abzug das Conto für Disconto und Abzüge Soll; derjenige aber, welcher uns den Abzug machte, Haben.

Das Handlungskosten-Conto wird Debitor (Soll) sämmtlicher Kosten des Geschäfts; dagegen bei baaren Kosten die Cassa Creditor, bei solchen, die uns von Andern berechnet werden, diese Gläubiger Creditoren (Haben). — Creditor (Haben) dagegen wird das Handlungskosten-Conto für alle diejenigen Beträge, welche wir von diesen Kosten Andern wieder in Anrechnung bringen (Emballage, Porto ꝛc.), wofür alsdann diese Geschäftsfreunde Debitoren (Soll) werden. Das Handlungskosten-Conto ist zugleich eine Hülfsrechnung des Gewinn- und Verlust-Conto.

Das Haushaltungskosten-Conto tritt fast ausschließlich als Debitor auf. Es wird nämlich Soll für alle Kosten des Haushaltes, wogegen die Cassa, von welcher das Geld dazu entnommen wurde, Haben wird. Auch dieses Conto ist eine Hülfsrechnung des Gewinn- und Verlust-Conto.

Das Gewinn- und Verlust-Conto enthält den von jedem unpersönlichen Conto nachgewiesenen Gewinn oder Verlust. Für jeden Gewinn wird dasselbe Haben, indem dieser Gewinn dem Eigenthümer des Geschäfts gehört, den er aber in seiner Handlung stehen läßt, und somit auf's neue durch dieses Conto, welches eine Hülfsrechnung des Kapital-Conto bildet, Gläubiger der Handlung wird; dagegen wird das Conto, bei welchem dieser sich ergab, Soll. Für jeden Verlust, dem gegenüber nun der Eigenthümer des Geschäftes, der ihn zu tragen hat, durch das Gewinn- und Verlust-Conto Schuldner seiner Handlung ist, wird das Gewinn- und Verlust-Conto Soll, das Conto aber, bei welchem derselbe erwuchs, Haben.

Das Bilanz-Conto oder General-Bilanz-Conto umfaßt alle bei'm Bücherabschluß durch Forderung und Schuld (bei den Personen-Conten), durch Vorrath an baarem Geld (bei'm Cassa-Conto), an Wechseln (bei'm Wechsel-Conto), und Waaren (bei'm Waaren-Conto) ꝛc., so wie durch das Handlungsvermögen (bei'm Kapital-Conto) sich ausweisenden Ueberschüsse (Saldi) und dient, den Abschluß und Vortrag des Hauptbuches zu vollführen, indem man alle jene Saldi durch dasselbe ausgleicht. Blos jene Conten, welche als Hülfsrechnungen des Gewinn- und Verlust-Conto zu betrachten sind, werden nicht durch das Bilanz-Conto, sondern durch jene Rechnung ausgeglichen, eben so wie das Gewinn- und Verlust-Conto selbst davon ausgeschlossen bleibt, welches seinen Ueberschuß dem Kapital-Conto überträgt; so daß alle diese Conten mittelbar durch Letzteres erst dem Bilanz-Conto einverleibt werden. Es stellt also das Bilanz-Conto das Inventarium im Hauptbuch dar. Es wird für jeden im Soll jener Rechnungen sich ergebenden Ueberschuß Soll, wogegen diese Conti dafür Haben werden; umgekehrt wird das Bilanz-Conto Haben für jeden im Haben jener Conti stattfindenden Ueberschuß, wofür letztere Conti Soll werden. Nachdem man mittelst des Bilanz-Conto die Bücher abgeschlossen, indem man die Creditoren des Geschäfts per Saldo debitirt, die Debitoren aber per Saldo creditirt hat, erfolgt die umgekehrte Verrichtung, indem man, nachdem man nunmehr die Summen des Soll und Haben gleichstimmend gefunden hat, die einzelnen Saldi wiederum vom Bilanz-Conto entfernt und auf ihre betreffenden Conti vorträgt, und zwar auf die entgegengesetzte Seite. Vorhin wurde nämlich jede Rechnung durch Uebertrag auf das Bilanz-Conto förmlich ausgeglichen, gleich als ob das ganze Geschäft durch diesen Uebertrag geschlossen oder jenem Conto anheim gegeben worden sei. Um nun die Geschäfte von neuem wieder zu eröffnen, muß man für alles das, was man dem Bilanz-Conto vorhin debitirte, d. h. in's Soll brachte, jetzt creditiren, d. h. in's Haben bringen; dagegen für Alles, wofür man es vorhin creditirte oder in's Haben brachte, nun debitiren oder in's Soll bringen. Darauf erfolgt der Vortrag der Saldi auf jede einzelne Rechnung. Das Wesen des Bilanz-Conto wird sich bei'm Abschluß des Hauptbuches am deutlichsten zeigen.

Somit hätten wir die wichtigsten der bei der doppelten kaufmännischen Rechnungsführung nöthigen unpersönlichen Conten erläutert. Außer den genannten aber werden durch

gewisse besondere Fälle, oder durch manche besondere Zweige des Handels, auch noch einige andere, weniger allgemein vorkommende Rechnungen (Conti) bedingt. Wir wollen den interessanteren derselben eine kurze Uebersicht schenken.

Das Immobilien-Conto ist die allgemeine Rechnung für unbewegliche Güter. Es umfaßt die sämmtliche Einnahme, Ausgabe und den Bestand aller der dem Eigenthümer eines Geschäfts gehörigen Grundstücke, es bestehen diese nun in Häusern, Ländereien, Gärten oder andern unbeweglichen Gütern. Man kann auch jedem derselben eine besondere Rechnung geben und z. B. sagen: Landgut in N., Haus Nr. . . . in der . . . Straße, u. s. w. — Das Immobilien-Conto wird Soll für die Summe des Einkaufs, die Kosten der Unterhaltung und die auf jedem Grundstück haftenden Abgaben. Dagegen wird es Haben für den einkommenden Pacht oder Miethe und, wenn man ein Grundstück veräußert hat, für die Verkaufssumme. Der auf dieser Rechnung sich ergebende Gewinn wird auf das Gewinn- und Verlust-Conto übertragen, so wie auch der durch die Benutzung entstehende Minderwerth eines Grundstückes diesem Conto überwiesen wird.

Das Mobilien-Conto umfaßt, wie der Name sagt, die Geräthschaften, welche der Kaufmann besitzt. Es wird Soll für den Einkaufsbetrag, Haben für die Summe des Verkaufs, im Fall man deren veräußert. Der Betrag, welchen die Mobilien durch Benutzung weniger werth werden, wird, wie bei'm Immobilien-Conto, auf das Gewinn- und Verlust-Conto übertragen. Dasselbe geschieht auch mit dem Verlust oder Gewinn, welcher sich bei'm Verkauf ergeben hat. Der Bestand wird bei'm Abschluß auf das Bilanz-Conto übertragen.

Als Hülfsrechnungen des Gewinn- und Verlust-Conto treten noch folgende Conti auf: das Agio-Conto oder Aufgeld-Conto, welches der Verzeichnung des Gewinnes oder Verlustes durch Aufgeld bei einzelnen Münzsorten gewidmet ist. Es wird Haben für den Nutzen, Soll für den Schaden an solchen Geldsorten und mittelst des Gewinn- und Verlust-Conto abgeschlossen. Dies Conto kommt besonders bei'm Bankier und Geldwechsler in Anwendung, der außerdem für seinen Verkehr in den verschiedenen Münzsorten neben dem Cassabuch noch ein eigenes Sortenbuch führen muß.

In das Zinsen-Conto oder Interessen-Conto wird jeder durch Zahlung oder Einnahme von Zinsen erwachsende Verlust oder Gewinn verzeichnet. Soll wird jede einem Andern geleistete Zahlung oder Gutschrift für Zinsen, Haben dagegen jede Zinsen-Einnahme oder die Belastung eines Geschäftsfreundes wegen Interessen, und es wird durch Gewinn- und Verlust-Conto abgeschlossen. Man kann übrigens das Interessen-Conto und das Agio-Conto auf Eine Rechnung buchen; dann hat man ein Agio- und Interessen-Conto.

Das Assekuranz-Conto oder Assuranz-Conto wird für überseeische Geschäfte gebraucht, und enthält den durch gezahlte oder erhaltene Versicherungsprämie erwachsenen Schaden oder Nutzen. Soll wird jede gezahlte oder gutgeschriebene Assekuranzprämie, Haben aber jede eingegangene Zahlung oder Belastung eines Andern für dergleichen Prämien. Der durch Gewinn oder Verlust auf diesem Conto sich ergebende Saldo wird durch das Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen; was aber durch Gutschrift oder Belastung von Prämien bei'm Abschluß noch unbezahlt ist, mittelst des Bilanz-Conto, von dem es auf's neue wieder vorgetragen wird.

Das Commissions-Conto oder Provisions-Conto wird errichtet, wenn man wissen will, wie viel man durch berechnete oder bezahlte Commissionsgebühren gewonnen oder verloren hat. Jeder durch Anrechnung von Provision entstandene Gewinn wird Haben, jede gezahlte oder von Andern uns in Anrechnung gebrachte Provision hingegen Soll. Es wird mittelst des Gewinn- und Verlust-Conto abgeschlossen.

Das Bodmerei-Conto findet bei Bodmerei-Geschäften (s. d. Art. Bodmerei) Statt. Es wird Soll für die auf Bodmerei gegebenen Gelder, so wie für die Prämie, wenn man diese Gelder versichern läßt; dagegen wird es Haben, sobald uns die geliehenen Gelder, es sei dies nun durch den Besitzer des Schiffes selbst, oder, im Fall dieses untergegangen und versichert war, durch den Assekurateur zurückerstattet werden, für diese Gelder und ferner für die uns vergüteten Zinsen. Der vom Bodmerei-Conto nachgewiesene Gewinn, oder der durch den Untergang des Schiffes, worauf wir Bodmerei-Gelder vorgeschossen und diese nicht versichert haben, entstandene Verlust wird durch das Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen, der Rechnungs-Saldo aber durch das Bilanz-Conto. Sind die Bodmerei-Geschäfte nicht häufig, so kann man sie auch auf das Assekuranz-Conto bringen.

Das Groß-Avantur-Conto wird für Groß-Avantur-Unternehmungen (s. diesen Artikel) eingerichtet. Bei'm Darleiher von Geldern rc. zu diesem Zweck wird jenes Conto Soll für die Gelder oder Güter, welche er dazu hergiebt oder vorschießt, und für die Assekuranz, welche er, im Fall er sie versichert, verlegen muß; Haben aber wird das Groß-Avantur-Conto für die nach vollbrachter Unternehmung zurückerstatteten Gelder rc., für die Rückerstattung der verlegten Assekuranzprämie, weil auch diese nebst den Zinsen vom Entlehner mit bezahlt werden muß, für den dem Darleiher erstatteten Antheil an dem bei der Unternehmung erwachsenen Gewinn und für die ihm vergüteten Zinsen. Der auf diesem Conto sich ergebende reine Gewinn oder Verlust wird auf das Gewinn- und Verlust-Conto übergetragen, der Rechnungssaldo aber bei'm Abschluß durch das Bilanz-Conto ausgeglichen. Bei'm Entlehner solcher Groß-Avantur-Gelder tritt natürlich auch hinsichtlich der Buchung der umgekehrte Fall ein.

Bei'm Seehandel kommt ferner noch der Fall in Betracht, daß man ein ganzes Schiff oder einen Antheil an demselben kauft, um durch die damit gemachten Unternehmungen Nutzen zu ziehen. Dies Geschäft ist die Rhederei. Bei solchen Rhedereigeschäften errichtet man ein eigenes Conto, welchem man den Namen des Schiffes giebt, indem man z. B. sagt: „das Schiff Johanna," oder „Antheil an dem Schiff Johanna, zu 1/3." — Dieses

Conto wird Soll für die Kaufsumme, den Betrag der Ausrüstungskosten, der Assekuranzprämie u. s. w., Haben dagegen für alle eingebrachte Fracht, empfangene Havarie, wenn dieser Fall eingetreten ist, und den Verkaufsbetrag, welchen man für das Schiff oder einen Antheil daran erhalten hat. Der Nutzen, oder, wenn das Unternehmen von ungünstigem Erfolge war, der erwachsene Schaden wird durch das Gewinn- und Verlust-Conto saldirt, der Werth des noch in Besitz habenden Schiffes oder Schiffsantheils (Schiffsparts) aber bei'm Abschluß auf das Bilanz-Conto übertragen. Solche Conten sind eigentlich Nebenabtheilungen des Mobilien-Conto.

Das Actien-Conto ist als ein Theil des Wechsel-Conto, oder indem man die Actien, nach ihrem wahren Wesen, als Documente über einen Antheil an irgend einer wichtigen Unternehmung, einem liegenden Grundstück u. s. w., von welchem wir einen gewissen veränderlichen Zins (Dividende) ziehen, ansieht, als ein Theil des Mobilien-Conto, zuweilen auch des Immobilien-Conto, zu betrachten. Man verzeichnet darauf den Einkauf und Verkauf von Actien und den durch die Dividenden oder den Gewinn bei'm Verkauf hervorgebrachten Nutzen und den durch Einbuße bei Actien-Unternehmungen oder bei'm Verkauf erlittenen Schaden. Das Actien-Conto wird Soll für den Betrag des Einkaufs, Haben dagegen für die Summe der Dividende und den Betrag des Verkaufs. Es wird, hinsichtlich des aufgebrachten Nutzens oder Schadens, durch das Gewinn- und Verlust-Conto, rücksichtlich der noch im Besitz befindlichen Actien aber durch das Bilanz-Conto abgeschlossen.

Das Bank-Conto kommt nur bei Bankgeschäften vor. Dasselbe wird Soll bei Giro- und Deposito-Banken für alle in denselben deponirten, oder, bei Giro-Banken, von Andern uns darin zugeschriebenen Kapitalien; bei Leih- oder Disconto-Banken für den der Bank bei der Einlösung der verpfändeten Güter bezahlten Betrag; es wird Haben bei Giro- und Deposito-Banken für alle daraus wieder zurückgenommenen Kapitalien, und bei Giro-Banken für die Gelder, welche wir von unserer Rechnung auf die Anderer übertragen lassen, so wie für die uns berechneten Unkosten; bei Leih- oder Disconto-Banken für den Betrag des uns gegen Verpfändung von Gütern irgend einer Art, Wechseln rc. vorgestreckten Kapitals. Bei Zettelbanken hat man, da die Banknoten oder Assignationen bei den betreffenden Anstalten jederzeit realisirt werden können und wie baares Geld cursiren, nur selten nöthig, eine besondere Berechnung darüber zu halten; will man dies jedoch thun, so kann man ein besonderes Conto dafür eröffnen. Dieses Banknoten- oder Bankassignationen-Conto, oder das Bank-Conto wird dann Soll für den Betrag der empfangenen Banknoten, Haben für den Betrag, welchen man bei ihrer Realisation wieder dafür empfängt. Der bei'm Bank-Conto, in so weit es sich auf Giro-Banken bezieht, durch Unkosten erwachsende Verlust (auch bei Zettelbanken der Verlust oder Gewinn bei der Verausgabung von solchen Assignationen, welche einen schwankenden Curs haben) wird durch das Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen. Uebrigens erwächst nur durch Zinsen und Kosten, welche man baar bezahlt erhält oder baar bezahlen muß, ein Gewinn oder Verlust bei Bankgeschäften, welcher also nicht das Bank-Conto, sondern vielmehr die Cassa angeht. Der Rechnungsbestand wird natürlicherweise durch das Bilanz-Conto abgeschlossen.

Bei Meßgeschäften ist es zweckmäßig, ein Meß-Conto zu errichten, um darauf diejenigen Schuldner und Gläubiger zu verzeichnen, mit denen man blos zur Zeit gewisser Messen Abrechnung hält. Wenn die Meßgeschäfte sehr in's Große getrieben werden, so erfordern sie die Einrichtung eines besondern Memorials und Hauptbuches. Im Meß-Conto wird Soll jede Schuld, welche wir auf der Messe befriedigen wollen, Haben jede Forderung, welche wir zur Meßzeit einzuziehen haben. Man kann dieses Conto auch in mehrere einzelne Conti trennen und dergleichen auch für die Meßwaaren-Geschäfte insbesondere errichten. Das eigentliche Meß-Conto gleicht sich, seiner Natur nach, stets in sich selbst aus, und rücksichtlich der noch ausstehenden Schulden oder Forderungen wird es durch das Bilanz-Conto abgeschlossen.

In Manufaktur- und Fabrik-Geschäften tritt das Fabrik-Conto auf, welches über die zur Verarbeitung gegebenen rohen Stoffe, die sämmtlichen Unkosten bei der Fabrikation, dem Verkaufe der gefertigten Manufaktur- oder Fabrikwaaren und den dabei erwachsenen Gewinn oder Verlust, Rechnung hält. Dieses Fabrik-Conto wird Soll für den Werth der zur Verarbeitung gegebenen rohen Stoffe, für das bezahlte Arbeitslohn und sämmtliche übrige bei der Verfertigung der Manufaktur- oder Fabrikwaaren stattfindenden Unkosten, Haben dagegen für den Verkaufsbetrag oder, wenn man die fabricirten Waaren über Waaren-Conto laufen läßt, den angenommenen Werth der gefertigten Waaren. Der bei'm Abschluß sich ausweisende Gewinn oder Verlust wird durch das Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen, der Bestand aber auf das Bilanz-Conto übertragen. Das Fabrik-Conto kann auch in seine einzelnen Theile getrennt werden.

Ueber die bei Handelsgesellschaften vorkommenden Conti werden wir nachher Gelegenheit nehmen, noch einige Worte zu sagen.

Die sogenannten persönlichen Conti sind aus der einfachen Methode der Buchführung hinlänglich bekannt. Zu den besondern Rechnungen dieser Art aber gehören folgende:

Das Conto für Verschiedene. Das Wesen dieses Conto's ist schon bei'm einfachen Buchhalten dargelegt.

Zuweilen kommt es vor, daß man mit einem Geschäftsfreunde in einem zweifachen Geschäftsverhältniß steht, indem man die Geschäfte, welche man für jenen Freund ausführt, von denjenigen, welche derselbe für uns besorgt, bei der Buchung trennt und über die beiderseitigen Verhältnisse zwei besondere Rechnungen führt. Derjenigen dieser Rechnungen nun, auf welcher wir diejenigen Geschäfte verzeichnen, die wir für unsern Freund besorgen, geben wir die Bezeichnung seine (ihre) Rechnung, während wir dem Conto, auf welchem wir die von ihm für uns besorgten Geschäfte anmerken, die Bezeichnung meine (unsere) Rechnung

ertheilen, z. B. Thalau u. Co. in Bremen, ihre Rechnung, dagegen Thalau u. Co. in Bremen, meine Rechnung. Jedes dieser Conti wird für sich besonders abgeschlossen, und nur, sobald man beide mit einander verschmelzen will, werden die Saldi auf Eine Rechnung vorgetragen.

Das Conto für zweifelhafte Schulden enthält diejenigen Forderungen, deren Eingang bezweifelt werden muß. Es wird Soll für alle solche Forderungen, Haben aber für alle die Beträge, welche uns davon noch bezahlt werden. Man trägt bei'm Abschluß dieses Conto die Rechnungsbestände so lange durch das Bilanz-Conto wieder vor, bis man sie für verloren ansehen muß. Alsdann gleicht man sie durch das Gewinn- u. Verlust-Conto aus. Bei Anfertigung des Inventariums darf man natürlich solche zweifelhafte Schulden nicht mit unter den Debitoren aufführen, oder doch nur unter besonderer Rubrik den Betrag, welchen man davon noch zu erlangen glaubt. Schulden, welche man bereits als ganz verloren aufgeben muß, kann man, wenn man keine besondere Rechnung darüber halten will, und dieselben, durch späterhin verbesserte Vermögensumstände des Schuldners, manchmal doch noch eingehen, ebenfalls auf dieses Conto bringen, oder, unter gehöriger Bemerkung, darauf stehen lassen, wenn sie als zweifelhafte Schulden schon darauf verzeichnet waren. Das Conto bekommt dann den Namen Conto für zweifelhafte und verlorene Schulden.

Bei Handelsgesellschaften oder Societäten kommen im Allgemeinen dieselben Conti vor, deren sich ein das Geschäft allein betreibender Kaufmann bedient; jedoch wird für jeden Gesellschafter ein besonderes Kapital-Conto, und außerdem für die Gelder, welche er zu seinem Privatbedarf aus der Handlungscasse entnimmt, eine laufende Rechnung unter seinem Namen (z. B. N. N., Conto corrente) eröffnet. — Wer sich über die bei Societäten eintretende Buchführung speziell unterrichten will, dem empfehlen wir die Lektüre von C. A. Noback's Handel in Compagnie. Ilmenau, 1829, bei B. F. Voigt, wo man überhaupt alle die Handelsgesellschaften angehenden Verhältnisse und Geschäfte auseinandergesetzt findet.

2) Die Bildung der Bücher.

Die bei Erläuterung der Bücher der einfachen Methode gegebenen allgemeinen Grundsätze bleiben auch bei der doppelten Buchführung in Anwendung; doch müssen wir noch der bei dieser eintretenden besondern Umstände erwähnen. Im Voraus muß bemerkt werden, daß man stets vermeiden muß, zu viele, also unnöthige Bücher einzurichten. Wer z. B. nicht viele Commissions-Geschäfte betreibt, kann dieselben füglich über's Memorial laufen lassen; wer nur zuweilen mit Speditionen zu thun hat, hat ebenfalls kein besonderes Speditionsbuch nöthig. Wir sehen jetzt ab von diesen Nebenbüchern, und wenden uns zu den nöthigen oder Haupt-Büchern, deren wir oben schon gedacht haben.

Um das Wesen der doppelten Buchhaltungsmethode noch mehr zu veranschaulichen, lassen wir die fingirten Geschäfte eines Handelshauses folgen, die wir nachher in den einzelnen Büchern den oben gegebenen Regeln gemäß behandeln werden.

Zwei Brüder, Wilhelm und Theodor Guswald, übernehmen am 1. Januar 1846 das Geschäft ihres Vaters zu gleichen Theilen und zu gemeinschaftlicher Fortführung unter der Firma Gebrüder Guswald. Die von ihnen übernommenen Activa und Passiva sind in unten stehendem Inventarium enthalten, auf dessen Grund sie ihre Handlungsbücher eröffnen. Dieses Inventarium bildet also den Stamm des Geschäfts, während das Inventarium am Abschluß den Gang und Erfolg des Geschäfts zeigt. Wegen dieser Verschiedenheit wird hier die Anlage des Inventariums der ersteren Art durch das folgende Beispiel gezeigt.

Die einzelnen Geschäftsvorfälle wollen wir hier nur in Kürze angeben, indem wir uns an die Stelle der Gebrüder Guswald versetzen, und beziehen uns hinsichtlich der Einzelnheiten auf die nachher im Memorial folgende spezielle Buchung.

1. Jan. An Wilh. Löser in Chemnitz wird der von ihm bestellte Leim versandt.
2. " Aug. Mertens in Hamburg übermacht einen bei ihm bestellten Wechsel auf Triest.
3. " Dieser Wechsel wird an Paolo Vecchio in Triest remittirt.
4. " An Lehnau u. Comp. in Oschatz wird eine Partie Kaffe und Gelbholz auf Zeit verkauft und abgesandt.
5. " Emil Rund in Altenburg sendet Rechnung über den an uns abgesandten Leim ein.
6. " Auf Jan van Maen in Amsterdam wird eine Summe trassirt.
6. " Dieser Wechsel wird gegen baar hier verkauft.
7. " Der Leim von Altenburg trifft ein, und wir bezahlen Fracht und Unkosten darauf.
9. " An Gustav Weinert in Naumburg versenden wir das bestellte Baumöl und Leim.
10. " Gegen baar kaufen wir Canaster und Tabak hier ein.
11. " Wir kaufen einen Wechsel auf Paris baar hier ein.
12. " An Verschiedene wird Gelbholz, Blauholz und Leim gegen baar verkauft.
13. " Von Wilh. Löser in Chemnitz treffen Speditionsgüter für Carl Wenzel in Weißenfels ein, mit dem Auftrage, bei Weiterbeförderung die Auslagen dem Gute nachzunehmen.
13. " Solter u. Comp. in Frankfurt a. M. senden das bestellte pariser Papier ein.
14. " Die chemnitzer Speditionswaaren werden an Carl Wenzel in Weißenfels abgesandt und der Betrag unserer Spesenrechnung durch Nachnahme bezahlt.
14. " Der von Frankfurt empfangene Wechsel auf Paris wird mit dem bei Uebernahme des Geschäfts vorräthigen pariser Papiere an Louis Rossignol in Lyon übermacht.

15.	Jan.	An Carl Launig in Weißenfels wird Baumwolle, und an Oskar Mellenbach in Weimar Kaffe abgesandt und berechnet.
16.	=	Wir kaufen Kaffe gegen baar hier ein.
17.	=	An Gottlieb Becren in Naumburg senden wir Kaffe, Canaster und Tabak ab.
17.	=	Gegen baar verkaufen wir Leim.
18.	=	Eine von Theodor Mühler u. Comp. in Köln auf uns gezogene Tratte wird acceptirt.
19.	=	Auf George Demelles in London trassiren wir, nach Uebereinkunft, den Rechnungs-Saldo.
20.	=	An August Maler hier wird Blauholz und Gelbholz auf Zeit verkauft.
21.	=	Der von uns auf London gezogene Wechsel wird verkauft.
22.	=	Gustav Weinert in Naumburg sendet den Belauf seiner Schuld ein, unter Abzug des üblichen Disconto.
23.	=	J. W. und D. G. Lange berechnen uns den bestellten und bereits an uns abgesandten Melis.
24.	=	An C. T. Meißner in Weißenfels wird Baumwolle und Kaffe abgesandt.
25.	=	Der Zucker von Bremen trifft ein, und es werden Fracht und Spesen darauf bezahlt.
27.	=	Jan van Maen in Amsterdam übermacht, nach unserm Auftrage und für unsere Rechnung, frankfurter Wechsel an Solter und Comp. in Frankfurt a. M.
28.	=	Theodor Mühler und Sohn in Köln zeigen uns an, daß sie, nach unserm Auftrage und für unsere Rechnung, auf Jan van Maen in Amsterdam einen Belauf entnommen haben.
29.	=	Die heute fällige Tratte von Theodor Mühler u. Sohn in Köln kommt vor und wird bezahlt.
30.	=	Der von J. E. Planer in Erfurt bestellte Kaffe, Canaster und Tabak wird an denselben abgesandt und ihm berechnet.
30.	=	Wilh. Löser in Chemnitz sendet den uns schuldigen Betrag baar ein, und zieht dabei 1 Procent Disconto ab.
31.	=	Die im Laufe dieses Monats erwachsenen und in dem dazu bestimmten Buche notirten Handlungskosten werden der Cassa gutgebracht. Dasselbe geschieht mit den von Wilhelm Guswald und Theodor Guswald während des Januar aus der Cassa entnommenen und zur Führung ihres Haushaltes verwendeten Geldern.

Inventarium bei Uebernahme der Handlung.

Bei Aufführung des baaren Geldvorraths in nachstehendem Inventarium enthalten wir uns der Aufzählung der verschiedenen einzelnen Münzsorten, woraus derselbe besteht, bemerken jedoch, daß diese stets spezificirt werden müssen. Eben so haben wir, um Raum zu ersparen, das Gewicht der Waaren jedes Mal blos in Summa aufgeführt; man pflegt jedoch das Gewicht jedes einzelnen Ballens 2c., oder derjenigen, welche man zusammen gewogen hat, anzugeben.

Januar, den 1sten, 1846.

Inventarium I. unserer gemeinschaftlichen Handlung.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Activa.			
I. an baarem Gelde.			
In verschiedenen Münzsorten. . . Thlr.	4960	—	—
II. an Wechseln.			
Fr. 1320. —, pr. 19. Febr., auf Belisle u. Camenier in Paris, à 79: . . . . Thlr.	347	14	5
III. an Waaren.			
14 Ballen Carolina-Baumwolle, G.C. Nr. 16-29. Btto. 5040 Pfd. Tara 200 Pfd. (4 %)			
Netto 4840 Pfd. à 7½ Gr. Thlr. 1512.12.—.			
352 Ballen f. Brasil. Kaffe, PS. Nr. 1-170. = 312-380. = 401-513. } Btto. 18319 Pfd. Tara. 707 Pfd.			
Netto. 17612 Pfd. à 5¼ Gr. Thlr. 3852.15.—.			
2 Both Baumöl, S. Nr. 19. Btto. 20½ Ctr. — Pfd. Ta. 102 Pfd. = 23. = 18½ = 26 = = 81 =			
Btto. 39 Ctr. 26 Pfd. Ta. 191 Pfd. Tara 1½ = 26 =			
Netto 37½ Ctr. à 14 Thlr. 525.—.—.			
210 Stück Blauholz, 40½ Ctr. à 3⅔ Thlr. 148.12.—.			
172 = Gelbholz. 30¼ Ctr. 8½ Pfd. à 3⅔ Thlr. 111. 4.10.			
Thlr.	6149	19	10
IV. an Mobilien. Der Werth der übernommenen Handlungsgeräthschaften beträgt, laut Verzeichniß: . . . . Thlr.	147	8	—
V. an guten Debitoren.			
Aug. Mertens in Hamburg: Beo. Mk. 2795.— à 149: Thlr. 1388. 4. 5.			
Jan van Maen in Amsterdam: Holl. Cfl. 8812.50 Cs. à 138: = 4864.12.—.			
George Demelles in London: L. 103.12 sh.— à 6 Thlr. 18 Gr. Thlr. 2724. 7. 2.			
J. E. Planer in Erfurt: = 751. 8.—.			
	9728	7	7
Belauf der Activa: . . Thlr.	21333	1	10
Passiva.			
An Creditoren.			
Paolo Vecchio in Triest: C.-Fl. 2964.—, à 101: Thlr. 1995.18. 3.			
Louis Rossignol in Lyon: Frs. 3968.—, à 79: . . = 1044.21. 9.			
Th. Mühler u. Sohn in Köln: Pr. Crt. Thlr. 522.28. à 103: = 507.16.10.			
Belauf der Passiva: . . Thlr.	3548	8	10
Reines Handlungsvermögen: . Thlr.	17784	17	—

Wir sagen: Siebzehntausend siebenhundert vier und achtzig Thaler, siebzehn Groschen hiesige Wechselzahlung, welchen Belauf wir als richtig anerkennen.

Leipzig, am 1. Jan. 1846.

Wilhelm Guswald.
Theodor Guswald.

3) Das Memorial.

Die Hauptregeln des einfachen Buchhaltens bleiben für's Memorial in Gültigkeit. Wie bei diesem kann man entweder sämmtliche Geschäftsvorfälle in dieses Buch verzeichnen, oder auch die Cassa-Posten davon ausschließen. Für den Uebertrag in's Journal ist Ersteres die ungleich bequemere Art. Eine Grundregel ist: es darf nichts im Hauptbuch stehen, was nicht im Memorial, und wenn die Cassa-Posten aufgenommen sind, auch im Cassabuch sich verzeichnet findet. Daher müssen auch sämmtliche Posten, welche bei'm Bücherabschluß zu Ausgleichung der Saldi und zum neuen Vortrag nöthig sind, im Memorial bemerkt werden.

Da jeder Posten ein Verhältniß eines Schuldners zu einem Gläubiger ausdrückt oder eine doppelte Beziehung hat, so muß die Ueberschrift desselben stets die Namen Beider enthalten. Man stellt dabei den **Debitor** mit **Soll** an die Spitze; bei Anführung des **Creditors** bedient man sich aber nicht des Wörtchens **Haben**, sondern setzt ihm die Präposition „an" vor. So sagt man z. B. nicht:

Cassa-Conto **Soll**
Kapital-Conto **Haben**,

sondern: Cassa-Conto (oder bloß: Cassa) **Soll**
an Kapital-Conto.

Die äußerste linke Columne im Memorial dient, die Seiten des Journals darin aufzunehmen; man schreibt die Ziffer neben die Ueberschrift eines jeden Postens. Bei'm Uebertrag der Cassaposten bemerkt man in diese Feldung auch das Folium des Cassabuchs.

Das folgende Beispiel zeigt die Anlage des Memorials.

Memorial.

1

Januar 1846.

1.

Folgende 8 Debitoren *Sollen*
an nachstehende 2 Kapital-Conten.
Unserm heutigen Inventarium I. zufolge, übernahmen wir von unserm Vater, Carl Guswald, an Handlungsvermögen, in baarem Gelde, Wechseln, Waaren, Mobilien und guten Schuldnern bestehend, wie folgt:

von Cassa.
Für den baaren Geldvorrath von: . . . . Thlr. 4960.—.—.

von Wechseln.
Für einen vorräthigen Wechsel: . . . . Thlr. 347.14. 5.

von Waaren.
Für sämmtliche vorräthige Waaren: . . . . Thlr. 6149.19.10.

von Mobilien.
Für die uns übergebenen Handlungsgeräthschaften: Thlr. 147. 8.—.

von August Merlens in Hamburg.
Für Rechnungssaldo:
Bco. Mk. 2793.—à 149: = 1388. 4. 5.

Transport Thlr. 12992.22. 8.

2

Januar 1846.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport Thlr. 12992.22. 8.			
von Jan van Maen in Amsterdam. Für Rechnungssaldo: Holl. Gfl. 8812.50. à 138: = 4864.12.—.			
von Georg Demelles in London. Für Rechnungssaldo: L. 403.12. à 6 Thlr. 18 Gr. = 2724. 7. 2.			
von J. C. Planer in Erfurt. Für Rechnungssaldo: . = 751. 8.—.	21333	1	10
an Kapital-Conto Wilh. Guswalds. Für dessen Antheil an sämmtlichen obigen Debitoren, zur Hälfte: . . . . . . Thlr. 10666.12.11.			
an Kapital-Conto Theod. Guswalds. Für dessen Antheil an sämmtlichen obigen Debitoren, zur Hälfte: . . . . . . Thlr. 10666.12.11. Thlr. 21333. 1.10.			
1. Nachstehende 2 Kapital-Conten *Sollen* an folgende 3 Creditoren. Für die, zufolge Inventarium I. vom alten Geschäft übernommenen Gläubiger, als:			
an Paolo Vecchio in Triest. Für Rechnungssaldo: Cv.-Fl. 2964.—à 101: Thlr. 1995.18. 3.			
an Louis Rossignol in Lyon. Für Rechnungssaldo: Frs. 3968.— à 79: . Thlr. 1044.21. 9.			
an Theod. Mühler u. Sohn in Köln. Für Rechnungssaldo: Pr. Crt. Thlr. 522.28. à 103: Thlr. 507.16.10.	3548	8	10
von Kapital-Conto Wilh. Guswalds. Für Antheil desselben an obigen Creditoren, zur Hälfte: Thlr. 1774. 4. 5.			
von Kapital-Conto Theod. Guswalds. Für Antheil desselben an obigen Creditoren, zur Hälfte: = 1774. 4. 5. Thlr. 3548. 8.10.			
1. Wilh. Löser in Chemnitz. *Soll* an Waaren. Für die ihm, nach Auftrag, durch Fuhrmann Specht von dort, in selbst zu bedingender Fracht, gesandten:			
3 Ctr. Leim . . . . à 11 Thlr. . . . Thlr.	33	—	—
2. Wechsel *Sollen* an Aug. Merlens in Hamburg. Derselbe übermacht uns die bestellten: Conv.-Fl. 2964. — pr. 11. Febr., auf Antonio Pezzali in Triest, à 149: Bco. Mrk. 3978. 8. 5. à 149: . . . Thlr.	1976	—	—
3. Paolo Vecchio in Triest *Soll* an Wechsel. Für unsere Rimesse, pr. 11. Febr., auf Antonio Pezzali dort, Conv.-Fl. 2964.—.—. à 101: . . . Thlr.	1995	18	3

3

Januar 1846.

4.

Lehnau u. Co. in Oschatz *Sollen*
an Waaren.
Sandten ihnen, nach Verlangen, durch ihr eigenes Geschirr:
90 Ballen f. Brasil. Kaffe
P. S. Nr. 1-90. Btto. 4711 Pfd.
Tara 181 Pfd.
Netto 4530 Pfd.
à 6 Gr. Thlr. 1132.12.
34 Stück Gelbholz, 6 Ctr. à 4¼ Thlr. 25.12.
Ziel 2 Monate: . . Thlr. 1158 — —

5.

Waaren *Sollen*
an Emil Kunb in Altenburg.
Für seine Rechnung über die mit gewöhnlicher Fuhrgelegenheit an uns abgesandten:
27 Ctr. Leim . . . . à 9⅓ Thlr. . . Thlr. 252 — —

6.

Wechsel *Sollen*
an Jan van Maen in Amsterdam.
Für unsere Tratte auf diesen:
1 Monat dato, O/A. W. Grimel:
Holl. Gfl. 3200.—.—.
à 138: . . . . . Thlr. 1766 9 7

6.

Cassa *Soll*
an Wechsel.
Verkauften hier gegen baar:
Holl. Gfl. 3200.—, 1 Mt. dato, O/A. W. Grimel, auf Jan van Maen in Amsterdam, à 138½: Thlr. 1772 19 2

7.

Waaren *Sollen*
an Cassa.
Für Fracht und Spesen auf heute von Altenburg, mit gewöhnlicher Fuhrgelegenheit, hier eingetroffenen Leim:
Fracht von 27 Ctr. à 10 Gr.
Thlr. 11. 6.—.
Sämmtliche Unkosten: „ —.18.—.
Thlr. 12 — —

9.

Gust. Weinert in Naumburg *Soll*
an Waaren.
Seinem Auftrage gemäß sandten wir ihm heute, durch Fuhrmann Clär v. Erfurt, in Lohn à 10 Gr. pr. Ctr.
1 Both Baumöl,
S. Nr. 19. Btto. 20½ Ctr. Ta. 102 Pfd.
Netto 19½ Ctr. 8 Pfd.
à 16 Thlr. 313. 3.11.
1 Sack mit 1 Ctr. Leim: . . „ 11.—.—.
Thlr. 324 3 11

10.

Waaren *Sollen*
an Cassa.
Kauften gegen baar hier ein:
40 Pfd. Canaster:
à 15 Gr. Thlr. 25.—.—.
960 Pfd. Maryland-Tabak:
à 4¾ Gr. „ 190.—.—.
Thlr. 215 — —

4

Januar 1846.

11.

Wechsel *Sollen*
an Cassa.
Für heute hier baar eingekaufte:
Frs. 2076.—, pr. 20. Febr., auf Rougeot et fils in Paris à 79⅛. . Thlr. 547 13 1

12.

Cassa *Soll*
an Waaren.
Für die an Verschiedene gegen baar verkauften:
57 Stück Gelbholz, 10 Ctr.
à 4¼ Thlr. 42.12.—.
55 „ Blauholz, 9¾ „ à 4¼ „ 41.10. 6.
7 Ctr. Leim . . . . . à 11 „ 77.—.—.
Thlr. 160 22 6

13.

Speditions-Conto *Soll*
an Cassa.
Auf die von W. Löser in Chemnitz heute eingetroffenen 4 Kisten Kattune für Carl Wenzel in Weißenfels zahlten wir an Fracht und Unkosten, wie folgt:
Fracht von Btto. 8½ Ctr.
à 16 Gr. Thlr. 5.16.—.
Unkosten hierauf: . . . „ —. 8.—.
Thlr. 6 — —

13.

Wechsel *Sollen*
an Soller u. Co. in Frankfurt a. M.
Dieselben übermachen das bestellte pariser Papier:
Frs. 1500., pr. 16. Febr., auf J. B. Danglas in Paris,
à 78½: Wgd. Fl. 588.45.—.
à 100¾. . . Thlr. 395 10 8

14.

Cassa *Soll*
an Speditions-Conto.
Für Nachnahme auf die heute durch Fuhrmann Mildig von dort, in Fracht à 7 Gr. pr. Ctr., an Carl Wenzel in Weißenfels abgesandten 4 Kisten Kattune, von Sendung von W. Löser in Chemnitz, nach folgender Berechnung:
Fracht bis hier von Btto. 8½ Ctr.
à 16 Gr. Thlr. 5.16.—.
Abladen, in's Haus schaffen, Wiegen und Reparatur der Kisten:
Thlr. —.12.—.
Spedition: . . . . . . „ —.12.—.
Thlr. 6 16 —

14.

Louis Rossignol in Lyon *Soll*
an Wechsel.
Remittirten Jenem heute:
Frs. 1500., pr. 16. Febr. auf J. B. Danglas,
„ 1320., „ 19. Febr. auf Belisle u. Camenier,
„ 2076., „ 20. Febr. Rougeot et fils.
Frs. 4896., auf Paris,
à 99¾: Frs. 4883. 76.—.
à 79⅜ . . . Thlr. 1292 3 11

Januar 1846.

15.

Folgende 2 Debitoren Sollen
an Waaren-Conto.
Für die ihnen, laut Auftrag, gesandten Waaren:
von Carl Launig in Weißenfels.
Durch Fuhrmann Glär von Erfurt in Lohn à 7 Gr. pr. Ctr.:
3 Ballen Carolina-Baumwolle, G.C.Nr.16-18 Btto. 1115½ Pfd.
Tara 44 Pfd. (4%)
Netto 1071½ Pfd. à 8 Gr. Thlr. 357. 4.

von Oskar Mellenbach in Weimar.
Durch Fuhrmann Glär in Erfurt in Lohn à 17 Gr. pr. Ctr.:
130 Ballen f. Brasil. Kaffe, P.S.Nr.91-170 / " 312-361 Btto. 6758 Pfd. Tara 265 "
Netto 6493 " à 6 Gr. Thlr. 1623. 6.
Thlr. | 1980 | 10 | —

16.

Waaren Sollen
an Cassa.
Kauften baar hier ein:
500 Ballen f. Brasil. Kaffe, L.&S.Nr.201-700. Btto. 25694 Pfd.
Tara 1080 "
Netto 24614 Pfd. à 5¼ Gr. . Thlr. | 5384 | 7 | 6

17.

Gottlieb Beeren in Hamburg Soll
an Waaren.
Sandten ihm durch angewiesenen Fuhrmann die bestellten Waaren, wie folgt:
160 Ballen f. Brasil. Kaffe, P.S.Nr.362-380, " " 401-513, L.&S. " 201-228 Btto. 8440 Pfd. Tara 322 Pfd.
Netto 8118 Pfd. à 6 Gr. Thlr. 2029.12.
1 Pack mit 10 Pfd. Canaster à 18 Gr. Thlr. 7.12.
1 Sack Maryl.-Tabak, Ntto. 125 Pfd. à 6 Gr. Thlr. 31. 6.
Thlr. | 2068 | 6 | —

17.

Cassa Soll
an Waaren.
Für baar hier verkaufte:
7 Ctr. Leim . . . . . à 11 Thlr. . . Thlr. | 77 | — | —

18.

Th. Mühler u. Sohn in Köln Sollen
an Acceptations-Conto.
Für Tratte der Erstern, O/Th. Ditmar, pr. 29. dies, welche wir heute acceptirten, mit: Pr.Crt.Thlr. 250.—.
à 103: . . . Thlr. | 242 | 17 | 3

19.

Wechsel Sollen
an George Demelles in London
Entnahmen heute auf ihn:
2 Monate dato, O/eigene: . . L. 403.12.
à 6 Thlr. 18. Gr. . . Thlr. | 2724 | 7 | 2

Januar 1846.

20.

August Maler hier Soll
an Waaren.
Verkauften ihm, Ziel 2 Monate:
60 Stück Blauholz, 10¾ Ctr. 4¼ Thlr. Thlr. 45.16. 6.
30 " Gelbholz, 5¼ Ctr. à 4¼ Thlr. " 22. 7. 6.
Thlr. | 68 | — | —

21.

Cassa Soll
an Wechsel.
Für baar hier verkaufte:
L. 403. 12. —, pr. 19. März auf George Demelles in London,
à 6 Thlr. 18½ Gr. . Thlr. | 2732 | 17 | —

22.

Nachstehende 2 Conten Sollen
an Gustav Weinert in Naumburg
von Cassa.
Für Baarsendung jenes Freundes: . . . . Thlr. 320.22.—.
von Disconto.
Für Disconto auf den Rechnungsbetrag von Thlr. 324. 3. 11.
à 1 Proc.: 3. 5.11.
Thlr. | 324 | 3 | 11

23.

Waaren Sollen
an J. W. u. D. G. Lange in Bremen.
Diese geben uns Factura über die am 21. dieses, durch Fuhrmann Beiser von dort, in Lohn à 4 Thlr. pr. SPfd., gemäß Bestellung, lose verladen, an uns abgesandten:
1000 Brde. f. Melis, 8740 Pfd. à 8½ Groot Ld'or.Thlr. 1031.58.—.
Unkosten in Bremen: " 10.14.—.
Ld'or.Thlr. 1042.—.—.
Commission, 1½ Proc. " 15.45.—.
Ld'or.Thlr. 1057.45.—.
à 110: . . . Thlr. | 1163 | 9 | 4

24.

C. F. Meißner in Weißenfels Soll
an Waaren.
Sandten ihm nach Auftrag, durch angewiesenen Fuhrmann:
5 Ballen Carolina-Baumwolle, G.C.Nr.19-23. Btto. 1873 Pfd.
Tara 75 Pfd. (4%)
Netto 1798 Pfd. à 8 Gr. Thlr. 599. 8.
100 Ballen f. Brasil. Kaffe, L.&S.Nr.229-328 Btto. 5226 Pfd.
Tara 198 "
Netto 5028 Pfd. à 6 Gr. Thlr. 1257.—.
Thlr. | 1856 | 8 | —

25.

Waaren Sollen
an Cassa.
Für Fracht rc. auf den heute durch Fuhrmann Beiser von Bremen eingetroffenen Melis, nämlich:

Januar 1846.

Fracht von 29 SPfd. à 4 Thlr. Thlr. 116.—.—.
Eingangszoll: . . . . „ 903.18. 2.
Abladen u. andere kleine Unkosten: . . . . Thlr. 1.12.—.

Thlr. 1021 | 6 | 2

27.

Wechsel *Sollen*
an Jan van Maen in Amsterdam.
Derselbe übermachte, unserem Auftrage zufolge und für unsere Rechnung, an Solter u. Co. in Frankfurt a. M.:
Fl. 400.—, pr. 1. März, auf C. Röster,
„ 320.—, - 1. „ „ Mertens u. Söhne,
Fl. 720.—, 24 Fuß, auf Frankf. a. M. à 35.90. Holl. Gfl. 720.61.—.
à 137¼: . . Thlr. 395 | 14 | 9

27.

Solter u. Co. in Frankfurt a. M. *Sollen*
an Wechsel Conto.
Für die ihnen von Jan van Maen in Amsterdam, für unsere Rechnung remittirten:
Fl. 400.—, pr. 1. März, auf C. Röster,
„ 320.—, - 1. „ „ Mertens u. Söhne,
Fl. 720.—, F. 24 Fuß, auf dort, à 11 pr. 9⅛, Wgld. Fl. 602.11.—.
à 100½: . . Thlr. 403 | 11 | 1

28.

Th. Mühler u. Sohn in Köln *Sollen*
an Jan van Maen in Amsterdam.
Unserm Auftrag gemäß entnahmen Jene auf Letztern, in einem Abschnitte, 1 Monat dato, O/X. Prasser: . . . . . Holl. Gfl. 470.—.—.
à 138½: . . Thlr. 260 | 9 | 1
Holl. Gfl. 470.—. à 142⁵⁄₁₀. Pr. Ct. Thlr. 267.27.—.
à 102⁷⁄₈ Thlr. 260. 9. 1.

29.

Acceptations-Conto *Soll*
an Cassa.
Für Zahlung der heute vorgekommenen acceptirten Tratte von Th. Mühler u. Sohn in Köln, Pr. Ct. Thlr. 250.—.—.
à 103: . . . Thlr. 242 | 17 | 3

30.

J. C. Planer in Erfurt *Soll*
an Waaren.
Sandten ihm, laut Bestellung, mit Fuhrmann Clär von dort, in Lohn à 20 Gr. pr. Ctr.:
100 Ballen f. Brasil. Kaffe, L. & S. Nr. 329-428. Btto. 5217 Pfd.
Tara 197 „
Netto 5020 Pfd. à 6 Gr. Thlr. 1255.—.
1 Pack mit 10 Pfd. Canaster: à 18 Gr. Thlr. 7.12.
1 Sack Maryl.-Tabak, Netto 150 Pfd. à 6 Gr. 37.12.
Thlr. 1300 | — | —

Januar 1846.

30.

Folgende 2 Conten *Sollen*
an Wilh. Löser in Chemnitz:
von Cassa.
Für seine Baarsendung: Thlr. 32.16.—.
von Disconto.
Für Disconto wegen früherer Zahlung, 1 Prc. von Thlr. 33.—.—. Thlr.—. 8.—.
Thlr. 33 | — | —

31.

Folgende 3 Conten *Sollen*
an Cassa:
von Handlungsunkosten.
Für sämmtliche im Laufe dieses Monats ausbezahlte Handlungsunkosten, laut Handlungsunkosten-Buch: . . . . . Thlr. 142. 8.—.
von Wilh. Guswald, Conto corrente.
Für den von ihm in diesem Monat aus der Cassa entnommenen baaren Belauf von: . Thlr. 155.—.—.
von Theod. Guswald, Conto corrente.
Für im Laufe des Januar von ihm baar aus der Cassa entnommene: . . . . Thlr. 135.—.—.
Thlr. 432 | 8 | —

31.

Bilanz *Soll*
an folgende 13 Creditoren.
Behufs des Bücherabschlusses belasten wir Erstere zu Gunsten der Letztern für die Bestände ihrer Rechnungen:
an Cassa: . . . . . . Thlr. 2202.12. 8.
an Waaren: . . . . . „ 6246.23. 1.
an Mobilien: . . . . . „ 147. 8.—.
an Jan van Maen in Amsterdam Holl. Gfl. 4421.89. Thlr. 2442. 2. 7.
an J. C. Planer in Erfurt: „ 2051. 8.—.
an Louis Rossignol in Lyon, Frs. 915. 76. „ 247. 6. 2.
an Lehnau u. Co. in Oschatz: „ 1158.—.—.
an Carl Launig in Weißenfels: „ 357. 4.—.
an Osk. Mellenbach in Weimar: „ 1623. 6.—.
an Gottl. Beeren in Naumburg: „ 2068. 6.—.
an August Maier hier: . . „ 68.—.—.
an C. F. Meißner in Weißenfels: „ 1836. 8.—.
an Solter u. Co. in Frankf. a. M. Wgld. Fl. 13.26. „ 8.—. 5.
Thlr. 20476 | 12 | 11

31.

Folgende 4 Debitoren *Sollen*
an Bilanz.
Behufs des Abschlusses unserer Bücher belasten wir Erstere zu Gunsten der Letztern, für die Bestände ihrer Rechnungen:
von August Mertens in Hamburg, Bco. Mrk. 1183.8.5. Thlr. 587.19. 7.

Transport: Thlr. 587.19. 7.

Januar 1846.

von Th. Mühler u. Sohn in Köln,
Pr.Crt.Thlr.5.1.—. Thlr. 4.14. 6

von Emil Rund in Altenburg. = 252.—.—.

von J. W. u. D. G. Lange in Bremen,
Ld'or.Thlr.1057.45. Thlr.1163. 9. 4.

Thlr. | 2007 | 19 | 5

31.

Folgende 3 Conten *Sollen*
an Gewinn und Verlust.
Für Gewinn auf nachstehende Conten erkennen wir letztere Rechnung, unter Belastung der Erstern:

von Wechseln . . . . . Thlr. 43.23. 9.

von Waaren . . . . . . = 1075. 6. 8.

von Speditions-Conto . . = —.16.—.

Thlr. | 1119 | 22 | 5

31.

Gewinn und Verlust *Sollen*
an folgende 2 Conten.
Für den Verlust auf diese Conten belasten wir Erstere zu Gunsten der Letztern:

an Handlungsunkosten . Thlr. 142. 8.—.

an Disconto . . . . . = 3.13.11.

Thlr. | 145 | 12 | 11

31.

Wilh. Guswalds Kapital-Conto *Soll*
an Wilh. Guswald, Conto corrente.
Für Uebertrag des Bestandes letzterer Rechnung auf erstere: . . Thlr. | 155 | — | —

31.

Theod. Guswalds Kapital-Conto *Soll*
an Theod. Guswald, Conto corrente.
Für Uebertrag des Bestandes letzterer Rechnung auf erstere: . . Thlr. | 135 | — | —

31.

Gewinn und Verlust *Sollen*
an folgende 2 Kapital-Conten.
Für den reinen Geschäftsgewinn belasten wir ersteres Conto zu Gunsten der Letztern, welchen wir denselben zu gleichen Hälften zuschlagen:

an Wilh. Guswalds Kapital-Conto.
Für die Hälfte: . . Thlr. 487.—. 3.

an Theod. Guswalds Kapital-Conto.
Für die Hälfte: . . Thlr. 487.—. 3.

Thlr. | 974 | — | 6

31.

Folgende 2 Kapital-Conten *Sollen*
an Bilanz.
Behufs des Abschlusses der Erstern belasten wir dieselben zu Gunsten der Letztern:

von Wilhelm Guswalds Kapital-Conto.
Für den Bestand: . Thlr.9224. 8. 9.

Transport Thlr.9224. 8. 9.

Januar 1846.

Transport Thlr.9224. 8. 9.

von Theod. Guswalds Kapital-Conto.
Für den Bestand: . Thlr.9244. 8. 9.

Thlr. | 18468 | 17 | 6

Februar 1846.

1.

Folgende 13 Debitoren *Sollen*
an Bilanz.
Um unsere Bücher auf's Neue vorzutragen, belasten wir Erstere, zu Gunsten Letzterer, für die Bestände ihrer Rechnungen:

von Cassa. . . . . . . Thlr.2202.12. 8.

von Waaren . . . . . = 6246.23. 1.

von Mobilien . . . . . Thlr. 147. 8.—.

von Jan van Maen in Amsterdam,
Holl.Crt.4421.89. Thlr.2442. 2. 7.

von J. E. Planer in Erfurt = 2051. 8.—.

von Louis Rossignol in Lyon,
Frs.915.76. Thlr. 247. 6. 2.

von Lehnau u. Co. in Oschatz = 1158.—.—.

von Carl Caunig in Weißenfels . . . . = 357. 4.—.

von Oskar Mellenbach in Weimar . . . . = 1623. 6.—.

von Gottlieb Beeren in Naumburg . . . . = 2068. 6.—.

von August Maler hier . = 68.—.—.

von C. F. Meißner in Weißenfels . . . . = 1836. 9.—.

von Solle u. Co. in Frankfurt a. M.,
Wgld.Fl.13.26. Thlr. 8.—. 5.

Thlr. | 20476 | 12 | 11

1.

Bilanz *Soll*
an folgende 6 Creditoren.
Um unsere Bücher auf's Neue vorzutragen, erkennen wir Letztere, zu Lasten der Erstern, für die Bestände ihrer Rechnungen:

an August Mertens in Hamburg,
Bco.Mrk.1183.8.5. Thlr. 587.19. 7.

an Th. Mühler u. Sohn in Köln
Pr.Crt.Thlr.5. 1.—.Thlr. 4.14. 6.

an Emil Rund in Altenburg = 252.—.—.

an J. W. u. D. G. Lange in Bremen,
Ld'or.Thlr.1057.45. Thlr.1163. 9. 4.

an Wilh. Guswalds Kapital-Conto . . . . = 9224. 8. 9.

an Th. Guswalds Kapital-Conto . . . . = 9244. 8. 9.

Thlr. | 20476 | 12 | 11

Bemerkungen zu dem vorstehenden Schema des Memorials.

Wir haben hier das Memorial in seiner vollständigsten Gestalt, d. h. mit Inbegriff der Cassaposten, gegeben.

Der am 28. Januar vorkommende Posten, Theodor Mühler und Sohn in Köln Sollen an Jan van Maen in Amsterdam, besteht, seinem Wesen nach, eigentlich aus zwei Posten, nämlich: Theodor Mühler und Sohn in Köln Sollen an Wechsel, und: Wechsel Sollen an Jan van Maen in Amsterdam. Da aber die beiderseitigen Curse in unserer Währung ein gleiches Resultat geben, so lassen wir hier das Wechsel-Conto, worauf beide Posten sich ausgleichen würden, ganz aus dem Spiel und debitiren nur Mühler und Sohn an van Maen. So pflegt man stets zu verfahren, wenn die Wechselbeträge beider Orte in der Währung unseres Platzes gleich auskommen; ist dieses aber nicht der Fall, so läßt man die Posten über Wechsel-Conto laufen, wie es oben am 27. Januar geschah.

Bei einem Societätsgeschäft, wie es das vorliegende ist, fällt das Haushaltungskosten-Conto natürlich weg; dagegen treten die laufenden Rechnungen (Conti correnti) der einzelnen Associés an dessen Stelle, auf denen man alles bemerkt, was diese für ihre Haushaltungen oder für ihren persönlichen Bedarf überhaupt aus der Handlungskasse entnommen haben.

Unterm 1. Januar finden wir einen Posten, in dem einem Freunde Leim berechnet wird, während doch keiner auf dem Lager befindlich war. Wir haben hier einen zuweilen vorkommenden Fall angenommen. Löser nämlich bestellt Leim; da aber der von unserer Seite in Altenburg bestellte Leim noch nicht angekommen ist, so lassen wir uns, um jenen Auftrag alsbald auszuführen, von einem befreundeten hiesigen Handlungshause das von dem chemnitzer Freunde verlangte Quantum so lange à Condition geben, bis der unsrige angekommen ist, worauf wir dem hiesigen Freunde ein gleiches Quantum wieder zurückgeben. Es wird dieses Leihen blos in einem Notizbuche angemerkt; im Memorial aber entsteht dadurch kein Posten.

Unterm 18. und 29. Januar haben wir die Anwendung des Acceptations-Conto (Conto für Acceptationen) gezeigt. Wo dieses nicht gesetzlich geboten ist, kann man solche Posten auch über Wechsel-Conto laufen lassen.

Das Wechsel-Conto hätten wir wieder in zwei Theile trennen können, wenn wir ein besonderes Conto für solche Wechsel, welche auf unseren Wohnort gezogen sind (Conto für Platzwechsel), und eins für solche, welche in andern Orten zahlbar sind (Conto fremder Wechsel), hätten errichten wollen.

Unterm 31. Januar finden sich sämmtliche Abschluß-Posten, so wie sie sich aus dem Hauptbuch, dem Cassabuch und dem Inventarium ergeben. Das Nöthige über das Verfahren dabei ist schon oben erklärt.

4) Das Cassabuch.

Dies Buch kann auf zweierlei Weise eingerichtet und geführt werden; entweder wird es aus dem Memorial übertragen, oder es wird davon geschieden gehalten. Danach ist auch die Einrichtung zweifach. Wird dieses Buch aus dem Memorial übertragen, so ist die Einrichtung wie in dem oben bei der Cassa des einfachen Buchhaltens gegebenen ersten Schema, und in's Soll werden alle Gläubiger der Cassa, in's Haben alle ihre Schuldner gebracht. Die Posten im Cassabuch haben zwar kein doppeltes Ansehen, sind aber in der That doppelt, indem das Cassa-Conto oder die Cassa, dessen Name als Ueberschrift jedem Blatte voransteht, stets den im Context fehlenden Debitor oder Creditor bildet. Dem Namen der Creditoren wird im Soll der Cassa statt der Bezeichnung Haben das Wörtchen „an," und ebenso dem der Debitoren im Haben der Cassa statt Soll das Wörtchen „von" vorgesetzt.

In dem Fall, wo das Cassabuch getrennt vom Memorial geführt wird, ist das Liniament dem zweiten Schema des Cassabuchs der einfachen Methode gleich, und es werden, weil in diesem Fall die Geldposten aus dem Cassabuch in's Journal übertragen werden, die Folienziffern dieses letzten Buchs in die vorhin für die Aufnahme der Hauptbuchsfolien bestimmte Columne bemerkt. Diese Einrichtung zeigt das folgende Schema.

Während da, wo das Cassabuch aus dem Memorial ausgezogen wird, jeder Posten nur eine ganz kurze Erklärung erfordert, muß man ihm im anderen Fall dieselbe Ausdehnung geben, welche er im ersten Fall im Memorial hatte.

Das Cassabuch wird gewöhnlich monatsweise abgeschlossen und der Saldo vorgetragen.

Außer diesem Hauptcassa-Buch kann man, wo es die Geschäfte nöthig machen, ein Sorten-Scontro-Buch für die Geldsorten, ein Speditions-Cassa-Buch für die Einnahme und Ausgabe bei Speditionen, ein Klein-Cassa-Buch für kleine Handlungs-Ausgaben, zu denen die kleine Kasse eine gewisse Summe von der großen Kasse für Briefporto, Spesen rc. empfängt, einrichten.

C a s s a b u c h.

Cassa-Conto.

1 *Soll*

1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan.	1		an 2 Kapital-Conten. Für den übernommenen baaren Bestand: . . Thlr.	4960	—	—
"	6		an Wechsel. Für einen baar hier verkauften Wechsel auf Amsterdam: . . . . . . Thlr.	1772	19	2
"	12		an Waaren. Für baar verkaufte Waaren: . . . . . Thlr.	160	22	6
"	14		an Speditions-Conto. Für Nachnahme auf Speditionsgüter für Carl Wenzel in Weißenfels: . . . . . . Thlr.	6	16	—
"	17		an Waaren. Für baaren Verkauf von Leim: . . . . . Thlr.	77	—	—
"	21		an Wechsel. Für einen baar verkauften Wechsel auf London: . . . . . . Thlr.	2732	17	—
"	22		an Gust. Weinert in Naumburg. Für seine Baarsendung: Thlr.	320	22	—
"	30		an Wilh. Löser in Chemnitz. Für seine Baarsendung: Thlr.	32	16	—
			Thlr.	10063	16	8
Febr.	1		An Cassenbestand: . . Thlr.	2202	12	8

1 *Haben*

1846		Mem. Fol.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan.	7		von Waaren. Für Fracht und Unkosten auf Leim von Altenburg: . . . . . . Thlr.	12	—	—
"	10		von Waaren. Für baar eingekauften Canaster und Tabak: Thlr.	215	—	—
"	11		von Wechseln. Für Einkauf eines Wechsels auf Paris: . . . Thlr.	547	13	1
"	13		von Speditions-Conto. Für Fracht und Spesen auf Speditionsgüter von W. Löser in Chemnitz für Carl Wenzel in Weißenfels: . . . . Thlr.	6	—	—
"	16		von Waaren. Für baaren Einkauf von Kaffe: . . . . . Thlr.	5384	7	6
"	25		von Waaren. Für Fracht, Zoll und Spesen auf Melis von Bremen: . . . . . . Thlr.	1021	6	2
"	29		von Acceptations-Conto. Für Zahlung der acceptirten Tratte von Th. Mühler und Sohn in Köln, O/Th. Ditmar: Thlr.	242	17	3
"	31		von Handlungsunkosten. Für die im Laufe dieses Monats ausbezahlten: . . . . Thlr. 142. 8. von W. Buswald, Conto corrente. Für die in diesem Monat an ihn bezahlten: Thlr. 155.—. von Th. Buswald, Conto corrente. Für die in diesem Monat an ihn bezahlten: Thlr. 135.—. Thlr.	432	8	—
"	31		An Cassenbestand: . . "	2202	12	8
			Thlr.	10063	16	8

5) Das Journal.

Das Journal verdient diesen Namen nur in dem Fall, wenn es die Zusammenstellung der Geschäfte eines jeden Tages enthält; in dem Fall, wo es eine Zusammenfügung aller in einem Monate vorgefallenen Geschäfte, nach ihrer Gleichartigkeit, enthält, ist es ein Sammelbuch. Es werden in diesem Buche die im Memorial und der Cassa zerstreuten Posten einer und derselben Art gesammelt und ihnen darin die Anordnung gegeben, welche sie im Hauptbuch einnehmen sollen. Das Journal soll, als Auszug des Memorials, zwar kurz, dabei aber doch jeder Posten mit der nöthigen Deutlichkeit und Bündigkeit abgefaßt sein. Es ist die Quelle des Hauptbuches, welches unmittelbar daraus gebildet wird, und der große Nutzen, den schon hierdurch das Journal hat, ist sehr einleuchtend. Da dasselbe aber auch von mehreren Staaten gesetzlich geboten ist, und ihm bei streitigen Fällen, wenn es gehörig geführt ist, Beweiskraft vor Gericht zugetheilt wird, so muß man auf die Bildung desselben die größte Sorgfalt verwenden.

Das Liniament des Journals ist dem des Memorials

fast ganz gleich, nur daß es linker Hand nach Innen noch eine Columne mehr hat, welche dazu dient, die Seitenzahlen des Memorials oder der Cassa aufzunehmen, während zur äußersten Linken, über und unter der Querlinie, wie es bei der einfachen Methode im Memorial geschah, die Folien des Hauptbuchs verzeichnet werden.

Die Posten des Journals zerfallen in zwei Klassen, einfache und zusammengesetzte. Ein einfacher Posten ist ein solcher, in welchem sich blos Ein Debitor und blos Ein Creditor vorfindet; zusammengesetzt ist ein Posten, wenn darin entweder einem Debitoren mehrere Creditoren, oder einem Creditor mehrere Debitoren, oder endlich mehrere Debitoren mehreren Creditoren entgegengesetzt sind. Tritt z. B. der Fall ein, daß im Lauf des Monats ein Conto Soll wird an mehrere andere Conten, welche also dessen Creditoren sind, so tritt der erste Fall eines zusammengesetzten Postens ein ꝛc. Da nun alle gleichartige Posten des ganzen Monats zusammengestellt werden, wobei man allerdings mit dem ersten Tage desselben beginnt, so kann die Reihenfolge der Tage keine strenge sein, da man Posten, die gegen das Ende des Monats entstanden, mit solchen, welche im Anfange desselben ihre Entstehung fanden, zusammenbringen muß. Deshalb dient eine Columne im Journal zur Aufnahme des Datums für jeden einzelnen Posten; es ist diejenige, welche links von der zur Aufnahme der Memorialseiten bestimmten Feldung sich befindet, und der Monatstag wird jedem einzelnen Conten-Namen zur Seite gesetzt. Bei der Ueberschrift jedes zusammengesetzten Postens führt man das früheste und späteste Datum in Bruchform an; bei einem Posten z. B., welcher Vorfälle vom 1. bis 27. enthält, $^{1}/_{27}$. Die Ueberschrift eines solchen zusammengesetzten Postens kann verschieden gemacht werden; ist nämlich Ein Debitor mehreren Creditoren entgegengestellt, so kann man voran den Namen des Ersteren bemerken und dann jeden einzelnen Creditor folgen lassen, oder man kann auch nach dem Namen des Debitors gleich die Anzahl seiner Creditoren anführen, z. B.

Cassa-Conto Soll
an folgende 8 Creditoren.

Die letztere Art ist die gebräuchlichere. Ebenso verfährt man im entgegengesetzten Fall, z. B.

Folgende 6 Debitoren Sollen
an Cassa-Conto.

Sind mehrere Debitoren mehreren Creditoren gegenübergestellt, so überschreibt man den Posten auf gleiche Weise, als:

Nachstehende 4 Debitoren Sollen
an folgende 2 Conten.

Wie man durch das Wörtchen an, statt Haben, das Verhältniß der Gläubiger ausdrückt, so bezeichnet man, wo die Ueberschrift blos sagt: Folgende Debitoren oder Conten, das Verhältniß der Schuldner bei Anführung eines jeden Einzelnen derselben durch Vorsetzung des Wörtchens von.

Nach der Ueberschrift jedes Postens pflegen viele Buchhalter auch die Summe des ganzen Postens zu bemerken und dieselbe vor die erste Summen-Columne zu setzen. So findet sich dieselbe also stets doppelt angemerkt, nämlich hier und alsdann am Schlusse des Postens, in der hintern Summen-Columne.

Die Art und Weise nun, aus dem Memorial das Journal zu bilden, ist folgende: Man nimmt das Conto, welches den ersten Posten im Monat anfängt, und da das Soll stets dem Haben vorausgeht, so wird dieses Conto als Debitor angeführt stehen. Hierauf sucht man von Tag zu Tag alle Conten heraus, welche ebenfalls Gläubiger jenes Conto sind, und bucht nun alle diese Posten gemeinschaftlich; findet sich aber kein gleichartiges Verhältniß weiter, so bleibt jener Posten ein einfacher. Es können aber auch noch gleichartige Posten im Journal enthalten sein, dadurch, daß ein oder mehrere andere Conten, wie jenes erste Conto, die Schuldner des zweiten sind. Finden sich nun in der ersteren Rücksicht keine gleichartigen Posten mehr zu dem ersten einfachen, dann nimmt man diese letzteren, wenn sich deren vorfinden, dazu, und der Posten wird nun doch ein zusammengesetzter, indem mehrere Debitoren einem Creditor entgegen stehen. Finden sich mehrere Debitoren, welche Schuldner mehrerer Conten zugleich sind, z. B. des Waaren- und des Handlungskosten-Conto, so zieht man diese Posten ebenfalls in Einen zusammen.

Läßt man die Geldposten im Memorial weg, so hat man dieselben aus dem Cassabuch in's Journal zu übertragen. Dieser Uebertrag ist ganz einfach, indem man, nach dem Datum des ersten Postens, das ganze Soll mit der Ueberschrift: „Cassa Soll an folgende Creditoren," und eben so das ganze Haben mit der Ueberschrift: „Folgende Debitoren Sollen an Cassa" in Einen Posten zusammenfaßt. — Das unten aufgestellte Schema über die Bücher der doppelten Rechnungsführung macht das Verfahren in allen diesen Fällen anschaulich.

Es darf nach keinem Posten, und eben so wenig am Ende einer Seite, überflüssiger Raum offen gelassen werden; hat man indessen, indem derselbe zu klein ist, um noch einen Posten darauf zu eröffnen und dann auf die nächste Seite zu übertragen, noch leeren Raum, so durchzieht man ihn von der linken nach der rechten Hand mit einer schrägen Linie. Dieselbe Regel findet auch im Memorial ihre Anwendung.

Journal.

1

			Januar 1846.		
			— 1. —		
			Folgende 8 Debitoren *Sollen* an nachstehende 2 Kapital-Conten. Für die, laut Inventarium I., von unserm Vater übernommenen Bestände nachfolgender Rechnungen:		
3	1	1	von Cassa . . . Thlr. 4960.—.—.		
4	1	1	von Wechseln . . . = 347.14. 5.		
5	1	1	von Waaren . . . = 6149.19.10.		
6	1	1	von Mobilien . . . = 147. 8.—.		
7	1	1	von A. Mertens in Hamburg, Bco. Mk. 2793. à 149. = 1388. 4. 5.		
			Transport: Thlr. 13292.22. 8.		

Januar 1846.

				Thlr.		
8	1	2	von J. v. Maen in Amsterdam, Holl. Cfl. 8812.50. à 138 Thlr.4861.12.—.			
9	1	2	von G. Demelles in London. L. 403. 12. à 6 Thlr. 18 Gr. = 2724. 7. 2.			
10	1	2	von J. E. Planer in Erfurt. = 751 8.—. Thlr.	21333	1	10
1		2	an W. Gusmalds Kapital-Conto. Für die Hälfte des Betrages sämmtlicher obiger Debitoren: . . . . . Thlr.10666.12.11.			
2		2	an T. Gusmalds Kapital-Conto. Für die Hälfte des Betrages sämmtlicher obiger Debitoren: . . . . = 10666.12.11. Thlr.21333. 1.10.			

— 1. —

Nachstehende 2 Kapital-Conten *Sollen* an folgende 3 Creditoren. Für die vom alten Geschäft übernommenen Gläubiger:

				Thlr.		
11	1	2	an Paolo Vecchio in Triest. Cfl.2964. à 101. Thlr.1995.18. 3.			
12	1	2	an Louis Rossignol in Lyon. Frs.3968. à 79. = 1044.21. 9.			
13	1	2	an T. Mühler u. Sohn in Köln. Pr.Ct.Thlr.522.28. à 103 Thlr. 507.16.10. Thlr.	3548	8	10
1		2	von W. Gusmalds Kapital-Conto. Für die Hälfte des Betrages obiger Creditoren: Thlr.1774. 4. 5.			
2		2	von Theod. Gusmalds Kapital-Conto. Für die Hälfte des Betrages obiger Creditoren: Thlr.1774. 4. 5. Thlr.3548.10.—.			

— 1/30. —

Folgende 10 Debitoren *Sollen* an Waaren. Für unsere Waarenverkäufe:

14	1	2	von With. Löser in Chemnitz. Für Leim: . . Thlr. 33.—.—.
15	4	2	von Lehnau u. Co. in Oschatz. Für Kaffe u. Gelbholz, Ziel 2 Monate: . Thlr.1158.—.—.
16	9	3	von G. Weinert in Naumburg. Für Baumöl und Leim: Thlr. 324. 3.11.

Transport: 1515. 3.11.

Januar 1846.

Transport: 1515. 3.11.

				Thlr.		
3			von Cassa.			
	12	3	Für versch. Waaren an Verschiedene: Thlr.160.22. 6.			
	17	5	Für Leim gegen baar: Thlr. 77.—.—. Thlr. 237.22. 6.			
17	15	4	von C. Launig in Weißenfels. Für Baumwolle: = 357. 4.—.			
18	15	4	von D. Mellenbach in Weimar. Für Kaffe: . . . Thlr.1623.6.—.			
19	17	4	von G. Beeren in Naumburg. Für Colonialwaaren: Thlr.2068. 6.—.			
20	20	5	von August Maler hier. Für Blauholz u. Gelbholz, Ziel 2 Monate: = 68.—.—.			
21	24	5	von C. E. Meißner in Weißenfels. Für Baumwolle und Kaffe: = 1856. 8.—.			
10	30	6	von J. E. Planer in Erfurt. Für Colonialwaaren: = 1300.—.—. Thlr.	9026	2	5

— 2/27. —

Wechsel *Sollen* an folgende 5 Creditoren:

4 / 7	2	2	an Aug. Mertens in Hamburg. Für seine Rimesse von Lonv. Fl. 2964. —, pr. 11. Febr., auf Triest, à 149. Bco. Mck. 3978. 8. 5. à 149: Thlr.1976.—.—.
8			an Jan van Maen in Amsterdam.
	6	3	Für unsere Tratte auf ihn: Holl. Cfl. 3200., à 138. Thlr.1766. 9.7.
	27	6	Für seine Rimesse an Solter u. Co. in Frkft. a. M. für uns. Rechn. F.720.— im F. 24 Fuß à 33. 90. Holl. Cfl. 720. 61. à 137 1/4 = 395.14.9. Thlr.2162.—. 4.
3	11	3	an Cassa: Für baar eingekaufte Frs.2076.—, pr. 20. Febr., auf Paris, à 79 1/8 . . = 547.13. 1.
22	13	4	an Solter u. Co. in Frankfurt a. M. Für ihre Rimesse v. Fs.1300 pr. 16. Fbr., auf Paris à 78 1/2 Wgd. Fl. 588. 45. à 100 3/4 = 395.10. 8.

Transport: 3081.—. 1.

Januar 1846.

Fol.	Tag	Fol.		Thlr.	Gr.	Pf.
			Transport: Thlr. 5081.—. 1.			
9/—	19	5	an G. Demelles in London. Für unsere Tratte auf ihn: L. 403.12.—. à 6 Thlr. 18 Gr. = 2724. 7. 2.			
			Thlr.	7805	7	3
			—— 3/27. ——			
			Folgende 4 Debitoren *Sollen* an Wechsel.			
4/11	3	2	von Paolo Vecchio in Triest: Für unsere Rimesse auf dort, pr. 11. Fbr., Conv. Fl. 2964. à 101: . . . . Thlr. 1995.18. 3.			
3/—	6	3	von Cassa. Für baar verkaufte Wechsel: Holl. Gfl. 3200.—, 1 Mon. dato, auf Amsterdam, à 138½ Thlr. 1772.19. 2.			
	21	5	L. 403. 12., pr. 19. März, auf London, à 6 Thlr. 18½ Gr. Thlr. 2732.17.—. Thlr. 4505.12. 2.			
12/—	14	4	von Louis Rossignol in Lyon. Für unsere Rimesse von Frs. 4896.—, pr. Mitte Fbr., a. Paris, à 99¾, Fs. 4883.76. à 79⅛: . . . . . = 1292. 3.11.			
22/—	27	6	von Soller u. Co. in Frankf. a. M. Für Rimesse von Jan van Maen in Amsterdam an sie, für uns. Rechnung: Fl. 720. im Fl. 24. Fuß, pr. 1. März, à 11. pr. 9⅓, Wgd. Fl. 602.11. à 100½: . . . Thlr. 403.11. 1.			
			Thlr.	8196	21	5
			—— 5/23. ——			
5/23			Waaren *Sollen* an folgende 3 Creditoren. an Emil Rund in Altenburg.			
	5	3	Für seine Sendung von Leim: . . . . . Thlr. 252.—.—.			
—/3			an Cassa.			
	7	3	Für Fracht u. Spesen auf Leim v. Altenburg Thlr. 12.—.—.			
	10	3	Für Canaster und Maryland-Tabak: = 215.—.—.			
	16	4	Für fein Brasilian. Kaffe: . . . = 5384. 7. 6.			
	25	6	Für Fracht, Zoll ꝛc. auf Melis v. Bremen: . . . = 1021. 6. 2. = 6632.13. 8.			
—/24		5	an J. W. u. D. G. Lange in Bremen			
	23		Für ihre Factura über Melis: Ld'or. Thlr. 1037.45. à 110: = 1163. 9. 4.			
			Thlr.	8047	23	—

Januar 1846.

Fol.	Tag	Fol.		Thlr.	Gr.	Pf.
			—— 13/31. ——			
—/3			Nachstehende 5 Debitor. *Sollen* an Cassa.			
25/—	13	3	von Speditions-Conto. Für Auslagen auf Speditionsgüter v. Chemnitz für Carl Wenzel in Weißenfels: Thlr. 6.—.—.			
26/—	29	6	von Acceptations-Conto. Für Zahlung einer accept. Tratte von Th. Mühler u. Sohn in Köln: Pr. Crt. Thlr. 250.—.—. à 103: = 242.17. 3.			
27/—	31	7	von Handlungsunkosten. Für die im Laufe dieses Monats baar bezahlten: = 142. 8.—.			
28/—	31	7	von W. Guswald, Conto corrente. Für die während dieses Monats von ihm aus der Handlungscasse entnommenen: . . . . = 155.—.—.			
29/—	31	7	von Th. Guswald, Conto corrente. Für die während dieses Monats von ihm aus der Handlungscasse entnommenen: . . . . = 135.—.—.			
			Thlr.	681	1	3
			—— 14. ——			
3/25			Cassa *Soll*			
	14	4	an Speditions-Conto. Für Nachnahme auf Speditionsgüter von Chemnitz für Carl Wenzel in Weißenfels: . . . . Thlr.	6	16	—
			—— 18/28. ——			
13/—			Theod. Mühler u. Sohn in Köln *Sollen* an folgende 2 Creditoren:			
26/—	18	5	an Acceptations-Conto. Für Tratte der Erstern auf uns, pr. 29. dies: Pr. Crt. Thlr. 250. —, à 103.: Thlr. 242.17. 3.			
—/8	28	6	an J. van Maen in Amsterdam. Für Tratte der Kölner Freunde auf Diesen, für uns. Rechnung, 1 Monat dato: Holl. Gfl. 470. —. à 142 $\frac{5}{10}$: Pr. Ct. Thlr. 267.27. à 102⅞: = 260. 9. 1. Holl. Gfl. 470. à 138½ Thlr. 260.9.1.			
			Thlr.	503	2	4

			Januar 1846.	Thlr.	Sgr.	Pf.
			— 22/30. —			
			Nachstehende 2 Conten *Sollen* an folgende 2 Creditoren:			
16	22	5	an G. Weinert in Naumburg. Für seine Baarsendung: . . Thlr.320.22.—. Für 1% Disconto: 3. 5.11. Thlr. 324. 3.11.			
14	30	6	an Wilh. Löser in Chemnitz. Für seine Baarsendung: . Thlr. 32.16.—. Für 1% Disc.: —. 8.—. Thlr. 33.—.—.			
			Thlr.	357	3	11
3		5	von Cassa. Für Baarsendung von G. Weinert: Thlr.320.22.—. Für Baarsendung v. W. Löser: = 32.16.—. Thlr. 353.14.—.			
30		6	von Disconto. Für Disconto bei G. Weinert: Thlr. 3. 5.11. Für Disconto bei W. Löser: = —. 8.—. Thlr. 3.13.11.			
			Thlr. 357. 3.11.			
			— 31. —			
31			Bilanz *Soll* an folgende 13 Creditoren. Für Belastung der Ersteren zu Gunsten der Letztern, für die Bestände ihrer Rechnungen, behufs des Bücherabschlusses:			
3	31	7	an Cassa. . . . Thlr.2202.12. 8.			
5	=	=	an Waaren . . . . = 6246.23. 1.			
6	=	=	an Mobilien . . . = 147. 8.—.			
8	=	=	an Jan van Maen in Amsterdam, Holl.Csl.4421.89. Thlr.2442. 2. 7.			
10	=	=	an J. E. Planer in Erfurt = 2051. 8.—.			
12	=	=	an Louis Rossignol in Lyon. Frcs.915.76. = 247. 6. 2.			
15	=	=	an Lehnau u. Co. in Oschatz = 1158.—.—.			
17	=	=	an Carl Launitz in Weißenfels . . . . 337. 4.—.			
18	=	=	an Oskar Mellenbach in Weimar . . . . . . = 1623. 6.—.			
			Transport: Thlr.16475.22. 6.			

			Januar 1846.	Thlr.	Sgr.	Pf.
			Transport: Thlr.16475.22. 6.			
19	31	7	an Gottl. Beeren in Naumburg = 2068. 6.—.			
20	=	=	an August Maler hier = 68.—.—.			
21	=	=	an C. F. Meißner in Weißenfels . . . . . . = 1856. 8.—.			
22	=	=	an Soller u. Co. in Frankf.a.M., Wgld.Fl.13.26. = 8.—. 5.			
			Thlr.	20476	12	11
			— 31. —			
31			Folgende 6 Debitoren *Sollen* an Bilanz. Für Belastung der Ersteren zu Gunsten der Letzteren, für die Bestände ihrer Rechnungen, behufs des Bücherabschlusses:			
7	31	7	von August Mertens in Hamburg, Bco.Mrk.1183.8.5. Thlr. 587.19. 7.			
13	=	=	von Th. Mühler u. Sohn in Köln. Pr.Crt.Thlr. 5. 1.—. = 4.14. 6.			
23	=	=	von Emil Kund in Altenburg = 252.—.—.			
24	=	=	von J. W. u. D. G. Lange in Bremen. Ld'or. Thlr. 1057.45. = 1163. 9 4.			
1	=	=	von Wilh. Guswalds Kapital-Conto . . . . . = 9224. 8. 9.			
2	=	=	von Th. Guswalds Kapital-Conto . . . . . = 9244. 8. 9.			
			Thlr.	20476	12	11
			— 31. —			
32			Folgende 3 Conten *Sollen* an Gewinn und Verlust. Für Belastung der Erstern zu Gunsten der Letztern, wegen des Gewinnes auf nachstehende Conten:			
4	31	7	von Wechseln . . Thlr. 43.23. 9.			
5	=	=	von Waaren: . . . = 1075. 6. 8.			
25	=	=	von Speditions-Conto. = ——.16.—.			
			Thlr.	1119	22	5
			— 31. —			
32			Gewinn und Verlust *Sollen* an folgende 4 Conten Für Belastung ersterer Rechnung zu Gunsten der letztern:			
27	13	7	an Handlungsunkosten. Für Verlust auf dieses Conto: . . . . Thlr. 142. 8.—.			
			Transport: 142. 8.—.			

Januar 1846.

				Thlr.		
			Transport: 142. 8.—.			
30		7	an Disconto.			
	31		Für Verlust auf dieses Conto: . . . . . „ 3.13.11.			
1		8	an Wilh. Guswalds Kapital-Conto.			
	„		Für seinen Antheil am reinen Geschäftsgewinn, zur Hälfte: . . . . . „ 487.—. 3.			
2		„	an Theod. Guswalds Kapital-Conto.			
	„		Für seinen Antheil am reinen Geschäftsgewinn, zur Hälfte: . . . . . „ 487.—. 3.			
			Thlr.	1119	22	5
			— 31. —			
1			Wilh. Guswalds Kapital-Conto *Soll*			
28	31	8	an Wilh. Guswald, Conto corrente. Für Uebertrag von letzterer Rechnung auf erstere: . . Thlr.	155	—	—
			— 31. —			
2			Theodor Guswalds Kapital-Conto *Soll*			
29	31	8	an Theod. Guswald, Conto corrente. Für Uebertrag von letzterer Rechnung auf erstere: . . Thlr.	135	—	—

Februar 1846.

			— 1. —			
			Folgende 13 Debitoren *Sollen*			
31			an Bilanz. Für Belastung der Erstern zu Gunsten der Letztern, für die Bestände ihrer Rechnungen, zur Wiedereröffnung der Bücher:			
3	1	8	von Cassa. . . . Thlr. 2202.12. 8.			
5	„	„	von Waaren . . . Thlr. 6246.23. 1.			
6	„	„	von Mobilien . . . „ 147. 8.—.			
8	„	„	von Jan van Maen in Amsterdam. Holl.Gfl.4421.89. „ 2442. 2. 7.			
10	„	„	von J. E. Planer in Erfurt. „ 2051. 8.—.			
12	„	„	von Louis Rossignol in Lyon. Fl. 915.76. „ 247. 6. 2.			
15	„	„	von Lehnau u. Co. in Oschatz. „ 1158.—.—.			
17	„	„	von Carl Laurig in Weißenfels . . . . „ 357.14.—.			
			Transport: 14853. 2. 6.			

Februar 1846.

				Thlr.		
			Transport: 14853. 2. 6.			
18	1	8	an Oskar Mellenbach in Weimar . . . . . . „ 1623. 6.—.			
19	„	„	von Gottl. Beeren in Naumburg . . . . . . „ 2068. 6.—.			
20	„	„	von August Maier hier. „ 68.—.—.			
21	„	„	von C. F. Meißner in Weißenfels . . . . „ 1856. 8.—.			
22	„	„	von Sailer u. Co. in Frankfurt a. M. Wgld.Fl.13.26. . „ 8.—. 5.			
			Thlr.	20476	12	11
			— 1. —			
31			Bilanz *Soll*			
	1	9	an folgende 6 Creditoren. Für Belastung der Erstern zu Gunsten Letzterer, für die Bestände ihrer Rechnungen, zur Wiedereröffnung der Bücher:			
7	„	„	an Aug. Mertens in Hamburg. Bco.Mrk.1183. 8. 5. Thlr. 587.19. 7.			
13	„	„	an Th. Mühler u. Sohn in Köln. Pr.Crt.Thlr.5.1.—. „ 4.14. 6.			
23	„	„	an Emil Rund in Altenburg. „ 232.—.—.			
24	„	„	an J. W. u. D. G. Lange in Bremen. Ld'or.Thlr.1037.15. „ 1163. 9. 4.			
1	„	„	an Wilhelm Guswalds Kapital-Conto . . . . „ 9224. 8. 9.			
2	„	„	an Theod. Guswalds Kapital-Conto . . . . „ 9244. 8. 9.			
			Thlr.	20476	12	11

Bemerkungen zu vorstehendem Journal.

Im vorliegenden Fall, wo im Memorial alle Cassaposten mit enthalten sind, wurde das Journal aus diesem Buch allein gebildet; im andern Fall hat man auch das Cassabuch dazu nöthig. Die Posten wurden in der Reihenfolge gebildet, wie sie das Memorial, der wirklichen Geschäftsfolge gemäß, gab, mit den durch die Gründung des Geschäfts herbeigeführten Posten anfangend. Wenn ein Geschäft durch bloße Kapital-Einlage gegründet wird, so beginnt man im Journal stets mit dem Soll der Cassa, und läßt hierauf sogleich das ganze Haben dieses Conto folgen. Da wo man das Journal aus Memorial und Cassa überträgt, pflegt man zuerst die aus Jenem hervorgehenden und dann erst die Cassaposten zu bilden, mit Ausnahme jedoch bei Gründung

einer Handlung durch bloße Geldeinlage, wo man wie eben gesagt verfährt.

Die rechts von der für das Datum bestimmten Feldung befindliche oben offen gelassene Columne dient, wie früher erwähnt, um die Memorialseiten aufzunehmen; dagegen sind links bei dem horizontalen Strich die Folien des Hauptbuchs angemerkt.

Die Bezeichnung Soll wird im Journal eben so wie auch im Memorial von Manchen weggelassen; wir haben es, der größern Deutlichkeit wegen, vorgezogen, sie beizubehalten, so wie auch im Hauptbuch bei den Ueberschriften die Bezeichnungen Soll und Haben, welche Einige auslassen.

Nach obigen Einträgen des neuen Vortrags ist das Journal nun wieder im Stand, die folgenden ferneren Buchungen des neuen Monats aufzunehmen.

6) Das Hauptbuch.

Das Liniament dieses Buches ist ganz das des Hauptbuches im einfachen Buchhalten. In die dort zur Aufnahme der Memorialseiten dienende Columne verzeichnet man die Seitenzahlen des Journals.

Bei Erklärung des Journals ist schon bemerkt, daß daraus das Hauptbuch gebildet wird. Dies geschieht so, daß man Posten für Posten aus dem Journal und zwar in der Weise überträgt, daß man zuerst den Debitor, hierauf den Creditor eines jeden Postens, und wo bei einem Posten im Hauptbuch mehrere Creditoren einem Debitor, oder mehrere Debitoren einem Creditor entgegen stehen, diesen einzelnen Debitor oder Creditor, wie im Journal, in Einem Posten, d. h. nicht in allen jenen einzelnen Verhältnissen oder Theilen, im Hauptbuch anmerkt, während man dagegen auf das Conto jedes der ihm entgegengesetzten Debitoren oder Creditoren den Antheil eines Jeden derselben verzeichnet. Bei den Posten, wo mehreren Debitoren zugleich mehrere Creditoren gegenüber vorkommen, wird natürlich jeder Einzelne aus beiden Klassen für seinen Antheil besonders im Hauptbuch angemerkt.

Man nennt bei'm Uebertragen der Journalposten in's Hauptbuch die Namen der Debitoren oder Creditoren, oder Conti, und fügt dazu nur eine ganz kurze Erklärung zu näherer Bezeichnung der Geschäftsgattung, welche den Posten verursachte, so daß jeder Posten nur Eine Zeile in Anspruch nimmt.

Jedem Posten im Soll eines Conto des Hauptbuches wird, wie im Journal, die Bezeichnung an, jedem Posten im Haben die Bezeichnung von vorgesetzt.

Nach geschehenem Uebertrag eines Postens bemerkt man im Journal, wie bei Erläuterung dieses Buches gesagt wurde, das betreffende Folium des Hauptbuchs. Um Raum zu ersparen, kann man von solchen Conten, bei denen man glaubt, daß sie nicht sehr weitläufig werden, mehrere auf Ein Blatt bringen, wie es schon bei der einfachen Buchführung oben geschehen ist.

Das Hauptbuch ist in mehreren Staaten, namentlich in Preußen, gesetzlich geboten.

H a u p t b u c h.

1 — *Soll* — Wilhelm Guswald's Kapital-Conto. — *Haben* — 1

1846							1846						
Jan.	1		An 3 Creditoren . . . . Thlr.	1774	4	5	Jan.	1		Von 8 Debitoren . . . . Thlr.	10666	12	11
„	31		„ W. Guswald, Conto corrente . . . . „	135	—	—	„	31		„ Gewinn und Verlust . „	487	—	3
„	„		„ Bilanz . . . . „	9224	8	9							
			Thlr.	11153	13	2				Thlr.	11153	13	2
							Febr.	1		Von Bilanz . . . . . . Thlr.	9224	8	9

2 — *Soll* — Theodor Guswald's Kapital-Conto — *Haben* — 2

1846							1846						
Jan.	1		An 3 Creditoren . . . . Thlr.	1774	4	5	Jan.	1		Von 8 Debitoren . . . . Thlr.	10666	12	11
„	31		„ Th. Guswald, Conto corrente . . . . „	135	—	—	„	31		„ Gewinn und Verlust. „	487	—	3
„	„		„ Bilanz . . . . „	9244	8	9							
			Thlr.	11153	13	2				Thlr.	11153	13	2
							Febr.	1		Von Bilanz . . . . . . Thlr.	9244	8	9

3 | 3

Soll **Cassa-Conto.** *Haben*

1846						1846					
Jan.	1	An 2 Kapital-Conten . Thlr.	4960	—	—	Jan.	11	Von Wechseln, für Einkauf auf Paris . . . . Thlr.	547	13	1
"	12/17	" Waaren, für versch. Verkäufe . . . . . "	237	22	6	"	7/25	" Waaren, für versch. Einkäufe . . . . . "	6632	13	8
"	9/21	" Wechsel, für versch. Verkäufe . . . . . "	4505	12	2	"	13/31	" 5 Debitoren, für verschiedene Zahlungen . . . . "	681	1	3
"	14	" Speditions-Conto, für Nachnahme . . . "	6	16	—	"	31	" Bilanz . . . . "	2202	12	8
"	22/30	" 2 Credit, f. i/Waarsendungen . . . . . "	353	14	—						
		Thlr.	10063	16	8			Thlr.	10063	16	8
Febr.	1	An Bilanz . . . . Thlr.	2202	12	8						

4 | 4

Soll **Wechsel-Conto** *Haben*

1846						1846					
Jan.	1	An 2 Kapital-Conten . . Thlr.	347	14	5	Jan.	3/21	Von 4 Debitoren . . . . Thlr.	8196	21	5
"	2/27	" 5 Creditoren. . . . . . "	7805	7	3						
"	31	" Gewinn und Verlust . . "	43	23	9						
		Thlr.	8196	21	5			Thlr.	8196	21	5

5 | 5

Soll **Waaren-Conto** *Haben*

1846						1846					
Jan.	1	An 2 Kapital-Conten . . Thlr.	6149	19	10	Jan.	1/30	Von 10 Debitoren f. u/Sendungen . . . . . Thlr.	9026	2	5
"	5/25	" 3 Creditoren, f. versch. Einkäufe . . . . . "	8047	23	—	"	31	" Bilanz. . . . . "	6246	23	1
"	31	" Gewinn und Verlust . . "	1075	6	8						
		Thlr.	15273	1	6			Thlr.	15273	1	6
Febr.	1	An Bilanz . . . . Thlr.	6246	23	1						

6 | 6

Soll **Mobilien-Conto** *Haben*

1846						1846					
Jan.	1	An 2 Kapital-Conten . . Thlr.	147	8	—	Jan.	31	Von Bilanz . . . . . . Thlr.	147	8	—
Febr.	1	An Bilanz . . . . Thlr.	147	8	—						

7 *Soll* **August Mertens in Hamburg** *Haben* 7

1846			Thlr.			1846			Thlr.		
Jan.	1	An 2 Kapital-Conten. Bco.Mrk.2795.—.—.Thlr.	1388	4	5	Jan.	2	Von Wechseln, f. e/Rimesse auf Triest. Bco.Mrk.3978. 8. 5.Thlr.	1976	—	—
„	31	„ Bilanz. Bco.Mrk.1183. 8. 5. „	587	19	7						
		Bco.Mrk.3978. 8. 5.Thlr.	1976	—	—			Bco.Mrk.3978. 8. 5.Thlr.	1976	—	—
						Febr.	1	Von Bilanz Bco.Mrk.1183. 8. 5.Thlr.	587	19	7

8 *Soll* **Jan van Maen in Amsterdam** *Haben* 8

1846			Thlr.			1846			Thlr.		
Jan.	1	An 2 Kapital-Conten. Gfl.8812.50.—.Thlr.	4864	12	—	Jan.	6/27	Von Wechseln, für u/Tratte und s/Rimesse. Gfl.3920.61.—.Thlr.	2162	—	4
						„	28	„ Theod. Mühler u. Sohn in Köln, für i/Tratte Gfl. 470.—.—. „	260	9	1
						„	31	„ Bilanz „ 4421.89.—. „	2442	2	7
		Gfl.8812.50.—.Thlr.	4864	12	—			Gfl.8812.50.—.Thlr.	4864	12	—
Febr.	1	An Bilanz Gfl.4421.89.—.Thlr.	2442	2	7						

9 *Soll* **George Demelles in London** *Haben* 9

1846			Thlr.			1846			Thlr.		
Jan.	1	An 2 Kapital-Conten. L. 403.12.—.Thlr.	2724	7	7	Jan.	19	Von Wechseln, für u/Tratte L. 403.12.—.Thlr.	2724	7	2

10 *Soll* **J. E. Planer in Erfurt** *Haben* 10

1846			Thlr.			1846			Thlr.		
Jan.	1	An 2 Kapital-Conten . . . Thlr.	751	8	—	Jan.	31	Von Bilanz . . . . Thlr.	2051	8	—
„	30	„ Waaren, für Colonialwaaren . . . . „	1300	—	—						
		Thlr.	2051	8	—			Thlr.	2051	8	—
Febr.	1	An Bilanz . . . . Thlr.	2051	8	—						

11 *Soll* **Paolo Vecchio in Triest** *Haben* 11

1846			Thlr.			1846			Thlr.		
Jan.	3	An Wechsel, für u/Rimesse auf dort Conv.Fl.2964.—.—.Thlr.	1995	18	3	Jan.	1	Von 2 Kapital-Conten Conv.Fl.2964.—.—.Thlr.	1995	18	3

12 **Soll** — Louis Rossignol in Lyon — **Haben** 12

1846			Thlr.	Sgr.	Pf.	1846			Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan.	14	An Wechsel, für u/Rimesse auf Paris. Frs. 4883.76.—. Thlr.	1292	3	11	Jan.	1	Von 2 Kapital-Conten Frs. 3968.—.—. Thlr.	1044	21	9
		Frs. 4883.76.—. Thlr.	1292	3	11	„	31	„ Bilanz „ 915.76.—. Thlr.	247	6	2
Febr.	1	An Bilanz Frs. 915.76.—. Thlr.	247	6	2			Frs. 4883.76.—. Thlr.	1292	3	11

13 **Sollen** — Theodor Mühler u. Sohn in Köln — **Haben** 13

1846			Thlr.	Sgr.	Pf.	1846			Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan.	18/28	An 2 Creditoren, f. i/Tratten Pr.Ct.Thlr.517.27.—. Thlr.	503	2	4	Jan.	1	Von 2 Kapital-Conten Pr.Crt.P.522.28.—. Thlr.	507	16	10
„	31	„ Bilanz „ „ 5. 1.—. „	4	14	6						
		Thlr.	507	16	10			Thlr.	507	16	10
						Febr.	1	Von Bilanz Pr.Ct.Thlr. 5. 1.—. Thlr.	4	14	6

14 **Soll** — Wilhelm Löser in Chemnitz — **Haben** 14

1846			Thlr.	Sgr.	Pf.	1846			Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan.	1	An Waaren, für Leim . . Thlr.	33	—	—	Jan.	30	Von 2 Conten, f. s/Baarsendung und Disconto . Thlr.	33	—	—

15 **Sollen** — Lehnau u. Comp. in Oschatz — **Haben** 15

1846			Thlr.	Sgr.	Pf.	1846			Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan.	4	An Waaren, für Kaffe u. Gelbholz, Ziel 2 Monat . Thlr.	1158	—	—	Jan.	31	Von Bilanz . . . . Thlr.	1158	—	—
Febr.	1	An Bilanz . . . . Thlr.	1158	—	—						

16 **Soll** — Gustav Weinert in Naumburg — **Haben** 16

1846			Thlr.	Sgr.	Pf.	1846			Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan.	9	An Waaren, für Baumöl und Leim . . . . Thlr.	324	3	11	Jan.	22	Von 2 Conten, f. s/Baarsendung und Disconto . Thlr.	324	3	11

17 **Soll** Carl Launig in Weissenfels **Haben** 17

1846						1846					
Jan.	15	An Waaren, für Baumwolle Thlr.	357	4	—	Jan.	31	Von Bilanz . . . . Thlr.	357	4	—
Febr.	1	An Bilanz . . . . Thlr.	357	4	—						

18 **Soll** Oskar Mellenbach in Weimar **Haben** 18

1846						1846					
Jan.	15	An Waaren, für Kaffe . . Thlr.	1623	6	—	Jan.	31	Von Bilanz . . . . Thlr.	1623	6	—
Febr.	1	An Bilanz . . . . Thlr.	1623	6	—						

19 **Soll** Gottlieb Beeren in Naumburg **Haben** 19

1846						1846					
Jan.	17	An Waaren, für Colonialwaaren . . . . Thlr.	2068	6	—	Jan.	31	Von Bilanz . . . . Thlr.	2068	6	—
Febr.	1	An Bilanz . . . . Thlr.	2068	6	—						

20 **Soll** August Maler hier **Haben** 20

1846						1846					
Jan.	24	An Waaren, für Blauholz und Gelbholz, Ziel 2 Monat . . . . . Thlr.	68	—	—	Jan.	31	Von Bilanz . . . . Thlr.	68	—	—
Febr.	1	An Bilanz . . . . Thlr.	68	—	—						

21 **Soll** C. T. Meissner in Weissenfels **Haben** 21

1846						1846					
Jan.	24	An Waaren, für Baumwolle und Kaffe . . . . . Thlr.	1856	8	—	Jan.	31	Von Bilanz . . . . Thlr.	1856	8	—
Febr.	1	An Bilanz . . . . Thlr.	1856	8	—						

22 **Sollen** — Solter u. Comp. in Frankfurt a. M. — **Haben** 22

1846						1846					
Jan.	27	An Wechsel, f. Rimesse v. J. van Maen in Amsterdam Wgd.Fl.602.11. Thlr.	403	11	1	Jan.	1	Von Wechseln, für i/Rimesse auf Paris Wgd.Fl.588.45.—.Thlr.	395	10	8
						"	31	" Bilanz, " " 13.26.—.Thlr.	8	—	5
		Wgd.Fl.602.11.Thlr.	403	11	1			Wgd.Fl.602.11.—.Thlr.	403	11	1
Febr.	1	An Bilanz Wgld.Fl.13.26.Thlr.	8	—	5						

23 **Soll** — Emil Rund in Altenburg — **Haben** 23

1846						1846					
Jan.	31	An Bilanz . . . . Thlr.	252	—	—	Jan.	5	Von Waaren, für Leim . . Thlr.	252	—	—
						Febr.	1	Von Bilanz. . . Thlr.	252	—	—

24 **Sollen** — J. W. u. D. G. Lange in Bremen — **Haben** 24

1846						1846					
Jan.	31	An Bilanz, Ld'or.Thlr.1057.45.—.Thlr.	1163	9	4	Jan.	23	Von Waaren, für i/Factura über Melis, Ld'or.Thlr.1057.45.—.Thlr.	1163	9	4
						Febr.	1	Von Bilanz, Ld'or.Thlr.1057.45.—.Thlr.	1163	9	4

25 **Soll** — Speditions-Conto — **Haben** 25

1846						1846					
Jan.	13	An Cassa, für Auslagen . Thlr.	6	—	—	Jan.	14	Von Cassa, für Nachnahme Thlr.	6	16	—
"	31	" Gewinn und Verlust . . "	—	16	—						
		Thlr.	6	16	—			Thlr.	6	16	—

26 **Soll** — Acceptations-Conto — **Haben** 26

1846						1846					
Jan.	29	An Cassa, für Zahlung . . Thlr.	242	17	3	Jan.	18	Von Th. Mühler u. Sohn in Köln, für i/Tratte . . Thlr.	242	17	3

27 *Sollen* **Handlungs-Kosten** *Haben* 27

Date	Day	Entry	Thlr.			Date	Day	Entry	Thlr.		
1846						1846					
Jan.	31	An Cassa, für Zahlung . . Thlr.	142	8	—	Jan.	31	Von Gewinn und Verlust . . Thlr.	142	8	—

28 *Soll* **Wilhelm Guswald, Conto corrente** *Haben* 28

Date	Day	Entry	Thlr.			Date	Day	Entry	Thlr.		
1846						1846					
Jan.	31	An Cassa, für Zahlung . . Thlr.	155	—	—	Jan.	31	Von W. Guswalds Kapital-Conto . . . . Thlr.	155	—	—

29 *Soll* **Theodor Guswald, Conto corrente** *Haben* 29

Date	Day	Entry	Thlr.			Date	Day	Entry	Thlr.		
1846						1846					
Jan.	31	An Cassa, für Zahlung . . Thlr.	135	—	—	Jan.	31	Von T. Guswalds Kapital-Conto . . . . Thlr.	135	—	—

30 *Soll* **Conto für Disconto** *Haben* 30

Date	Day	Entry	Thlr.			Date	Day	Entry	Thlr.		
1846						1846					
Jan.	22/30	An 2 Creditoren . . . . . Thlr.	3	13	11	Jan.	31	Von Gewinn und Verlust . . Thlr.	3	13	11

31 *Soll* **Bilanz-Conto** *Haben* 31

Date	Day	Entry	Thlr.			Date	Day	Entry	Thlr.		
1846						1846					
Jan.	31	An 13 Creditoren . . . . . Thlr.	20476	12	11	Jan.	31	Von 6 Debitoren . . . . . Thlr.	20476	12	11
Febr.	1	An 6 Creditoren . . . . . Thlr.	20476	12	11	Febr.	1	Von 13 Debitoren . . . . . Thlr.	20476	12	11

32 *Soll* **Gewinn und Verlust** *Haben* 32

1846							1846						
Jan.	31		An 4 Conten . . . . Thlr.	1119	22	5	Jan.	31		Von 3 Conten . . . . Thlr.	1119	22	5

Bemerkungen zu vorstehendem Hauptbuch.

Die bei den einzelnen Posten gebrauchten Erklärungen, z. B. im Soll und Haben von Solter und Comp. (Fol. 22 — für Rimesse v. J. van Maen in Amst. — für i/Rimesse auf Paris) und im Haben von Emil Rund (Fol. 23 — für Leim) hätten wir auch weglassen können und statt dessen nur zu sagen brauchen: an Wechsel, von Wechseln, von Waaren; doch ist diese Abkürzung, da die doch so leicht zu gewinnende Genauigkeit und Deutlichkeit dadurch entfernt wird, nicht zu empfehlen.

In den Conten mehrerer Geschäftsfreunde, mit welchen wir in fremder Währung in Rechnung stehen, fand bei der Reduction der auswärtigen Valuta in hiesige zwischen den einzelnen Posten eine Verschiedenheit der Curse statt, welche bei'm Abschlusse nicht berücksichtigt wurde. Man berichtigt solche Cursunterschiede aber dann, wenn das Soll und Haben eines Conto in der fremden Valuta sich nicht ausgleichen (balanziren), indem man alsdann die Differenz in hiesigem Gelde auf der Seite, welche die kleinere Summe ergab, anmerkt und sie auf Wechsel-Conto bringt, wo sie sich dann als Gewinn oder Verlust ausweist. Auch wenn man Abrechnung mit einem Handelshause, mit welchem man in Wechselverkehr steht, hält, was jährlich oder halbjährlich durch Einsendung eines Conto corrente (siehe diesen Artikel) geschieht, gleicht man auf diese Weise die entstandenen Cursdifferenzen aus.

Für die von jedem der beiden Associés zur Bestreitung der Kosten seiner Haushaltung aus der Handlungscasse entnommenen Summen wurden, ihrer Verschiedenheit wegen, besondere Rechnungen (Conti correnti der Associés) errichtet, welche die Stelle des Haushaltungs-Conto vertreten. Da wir jedoch die dadurch für Jeden von ihnen erwachsende, aber auch für Jeden verschieden große, Schmälerung des Gewinnes, eben jener natürlichen Ungleichheit wegen, nicht auf das gemeinsame Gewinn- und Verlust-Conto bringen durften, so mußten wir sie in's Soll der betreffenden Kapital-Conten übertragen, wie es bei Compagniegeschäften stets geschieht. Will man daher, außer dem reinen Geschäftsgewinn und dem Antheil, welchen jeder Gesellschafter daran hat, noch in's Besondere wissen, wie viel jeder Associé nach Abzug seiner Haushaltungskosten an Netto-Gewinn für seine Person erübrigt hat, so kann man dies sehr leicht finden, indem man die Summe des Soll seines Conto corrente von dem Betrag seines Gewinn-Antheils abzieht.

Hiernach ergiebt sich für Wilhelm Guswald

Gewinn-Antheil	Thlr. 487. —. 3.	
auf Conto corrente	„ 155. —.—.	
	Thlr. 332. —. 3.	u. für Theod. Guswald
Gewinn-Antheil	Thlr. 487. —. 3.	
auf Conto corrente	„ 135. —.—.	
	Thlr. 352. —. 3.	als Netto-Gewinn.

Dasselbe Resultat erhalten wir, wenn wir, nach geschehenem Abschluß, von der Gesammtsumme im Haben der Kapital-Conten die Summe des anfänglichen Besitzes abziehen.

Aus obiger Aufstellung ergiebt sich, daß der Netto-Gewinn des Theodor Guswald den des Wilhelm um 20 Thlr. überstieg, welchen Belauf jener in diesem Monat weniger, als sein Bruder aus der Cassa entnommen. Daher ist auch nun das Handlungs-Kapital des Theodor G. um 20 Thlr. größer, als das des Wilhelm Guswald, wie wir bei'm Abschluß und Vortrag beider Kapital-Conten sehen.

Die Summe im Soll des Bilanz-Conto stimmt mit der im Haben dieser Rechnung vollkommen überein. Wir ersehen hieraus, daß alle Posten richtig in's Hauptbuch übertragen worden sind.

Die durch den Abschluß des Hauptbuchs hervorgehenden einzelnen Bilanz-Posten werden auf einem besondern Bogen, dem Bilanzbogen, verzeichnet und ins Bilanzbuch eingetragen. Jeder Associé erhält eine Abschrift davon.

7) Das Inventarium- und Bilanz-Buch.

Man kann zwar die Inventarien von den Bilanzen abgesondert in ein Buch eintragen, doch ist es, wegen der Verwandtschaft zwischen Beiden, vorzuziehen, sie in ein und dasselbe Buch zu verzeichnen, dessen eine Hälfte man jenem, die andere diesem Gegenstande widmet. Es dient dieses Buch, welches in einigen Staaten gesetzlich geboten ist, in seinem ersten Theil, alle die in einer Handlung aufgenommenen Inventarien darin zu verzeichnen, in seinem zweiten Theil, die Bilanzen aufzunehmen, auf welche wir weiter unten zurückkommen werden.

Ehe wir den Abschluß der Bücher zeigen können, müssen wir noch von einigen Verrichtungen sprechen, welche dem Buchhalter häufig vorkommen. Oft tritt der Fall ein, daß im Memorial oder Journal die Seite gefüllt ist, ehe man noch den Posten, welchen man zuletzt darauf eröffnete, schließen konnte; sind nun bereits Summen ausgeworfen, so

Bürge, Bürgschaft. Verpflichtet sich bei einer Schuldforderung mit Einwilligung des Gläubigers ein Dritter, im Fall der Schuldner seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen sollte, diese an dessen Statt zu erfüllen, so wird dieses Versprechen zur Sicherung des Creditors eine Bürgschaft genannt, der die Sicherheit Stellende ist Bürge. Die Bürgschaft ist also ein Vertrag, Bürgschaftsvertrag, der allein zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen vollzogen wird, da die Einwilligung des Schuldners nicht erforderlich ist. Außer dieser einfachen Verbürgung kommen noch zwei andere besondere Arten vor, indem nämlich zuweilen der Fall eintritt, daß ein zweiter Bürge sich ausdrücklich für den Fall verpflichtet, daß dem Gläubiger weder von dem eigentlichen Schuldner, noch von dem ersten Bürgen die genügende Befriedigung werde. Ein solcher zweiter Bürge wird Schadlosbürge, und dessen Bürgschaft Schadlosbürgschaft genannt. Anderseits wird nicht selten dem ersten Bürgen für seine Verpflichtung eine Rückbürgschaft geleistet, indem ein anderer sich verbindlich macht, den Bürgen schadlos zu halten, im Fall er an des Schuldners Statt Zahlung leisten müßte und von diesem keinen Ersatz erlangen könnte. Der auf diese Weise für den Schuldner Gutsagende wird Rückbürge, Entschädigungsbürge, Afterbürge genannt. Die Schadlosbürgschaft findet demgemäß zu Gunsten des Gläubigers, die Rückbürgschaft zu Gunsten des frühern Bürgen statt.

Bürgschaft zu leisten ist im Allgemeinen Jeder befähigt, dem es nach dem Gesetz zusteht, Darlehnsverträge giltig abschließen zu dürfen, wozu vor Allem die freie Disposition über sein Vermögen erforderlich ist. Nur in Betreff der Frauen, — sowohl verheirathet als unverheirathet, — verfügen die meisten positiven Gesetze verschiedene Beschränkungen desfalls, wovon jedoch die Handelsfrauen ausgenommen sind. — Zum giltigen Abschluß einer Bürgschaft ist blos die Genehmigung des Bürgen und des Gläubigers erforderlich, und dieselbe kann mündlich, schriftlich, oder auch stillschweigend gegeben werden, wonach drei besondere Formen der Bürgschaft unterschieden werden können. Ausdrücklich verordnet jedoch das preußische Recht, daß die desfallsige Erklärung des Bürgen schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll abgegeben werden müsse; wenngleich von demselben Gesetz gewisse Gattungen der stillschweigenden Bürgschaften ebenfalls als bindend bezeichnet werden, worüber weiter unten das Nähere. — Gegenstand der Bürgschaft kann jede erlaubte Verbindlichkeit sein; soweit dagegen die Forderung des Gläubigers gesetzlich ungiltig, soweit ist auch die dafür geleistete Bürgschaft unverbindlich. Zu etwas Mehr, als der Hauptverpflichtete selbst zu leisten hat, kann der Bürge nicht angehalten werden, wohl aber kann derselbe sich zu einer größern Sicherheit als der Hauptschuldner, und mithin stärker als dieser, verpflichten, wenn er sich z. B. für die verbürgte Leistung dem Wechselrecht unterwirft rc.

In Folge der Bürgschaft kann der Gläubiger sich wegen der Zahlung an den Bürgen halten, sobald der Hauptschuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllt. Dabei ist jedoch dem Bürgen noch der Genuß mehrerer Rechtswohlthaten offen, namentlich: 1) die Ausflucht der Vorausklage (exceptio ordinis), durch welche er erlangt, daß vor ihm der Hauptschuldner in Anspruch genommen worden sein muß, und er als Bürge nur dann, wenn jener wirklich nicht im Stande ist, den Gläubiger ganz oder theilweise zu befriedigen, die Verbindlichkeit hat, das, was vom Schuldner nicht erlangt werden kann, zu leisten; — 2) die Ausflucht der Klagabtretung (exceptio cedendarum actionum), welche bewirkt, daß, gegen die Zahlung des Bürgen, der Gläubiger demselben sein Klagerecht gegen den Hauptschuldner und etwaige andere Bürgen (Mitbürgen) abtreten muß; — 3) die Ausflucht der Theilung (exceptio divisionis), welche unter mehrern Bürgen demjenigen zusteht, welcher vom Gläubiger belangt wird, und wodurch bewirkt wird, daß, so lange seine Mitbürgen nicht zahlungsunfähig sind; jener Bürge vom Gläubiger nur auf seinen Antheil belangt werden kann, wogegen er, wenn er zur Zeit seiner Belangung der einzige Zahlungsfähige ist, das Ganze bezahlen muß, indem Mitbürgen solidarisch für einander verbunden sind. Ueberhaupt kann der Bürge alle Einreden sich erlauben, welche dem Hauptschuldner selbst gestattet sind, und alle diesem letztern zu Gute kommenden Begünstigungen auch für sich in Anspruch nehmen, wohin z. B. die Erlangung eines Moratoriums gehört. Nur in dem Fall kann sich der Bürge keiner Ausflüchte oder Rechtswohlthaten bedienen, wenn er denselben ausdrücklich entsagt hat, oder wenn er die Bürgschaft selbst muthwillig ableugnet.

Ist der Bürge seiner übernommenen Verpflichtung nachgekommen, so hat er den Regreß (Rückanspruch) gegen den Schuldner, und zwar nicht blos in Hinsicht des gezahlten Kapitals, sondern auch wegen der durch dessen Einklagung verursachten Kosten und aller übrigen Schäden. Es steht jedoch dem Bürgen kein Regreß zu, wenn er sich gegen den Willen des Schuldners verbürgt, so wie wenn er die gegen den Gläubiger ihm zulässigen und obliegenden Rechtsmittel versäumt hat. — Das Erlöschen der Bürgschaft erfolgt mit dem der Hauptverbindlichkeit zugleich, daher z. B. durch Erlassung oder Zahlung dieser letztern, oder durch Verjährung.

Ueber die durch bloße Empfehlungen erwachsenden Verbindlichkeiten s. Empfehlungen, kaufmännische, und in Rücksicht auf Verbürgung bei Wechselgeschäften Wechselbürgschaft, außerdem Caution.

Bürgschaft wird in den Staaten des deutschen Zollvereins

I. von denjenigen gefordert, welche zollpflichtige, fremde Waaren über die Grenzen des Zollvereins einführen und die Zollabgaben bei dem Grenz-Eingangsamte entweder gar nicht, oder nicht zum vollen Betrage entrichten, sondern Abfertigung unter Begleitschein-Controle bis zum Bestimmungsorte wünschen. Diese Bürgschaft wird entweder geleistet:

a) durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder
b) durch Niederlegung eines den Geldwerth der Gefälle erreichenden Unterpfandes, oder
c) durch Begleitung der Waaren auf Kosten des Waarenführers.

Die Bürgschaft erstreckt sich:

a) beim Waaren-Eingange, wenn die Waaren genau bekannt (speciell revidirt) sind, auf die vollen tarifmäßigen

Eingangsabgaben, wenn sie aber nicht genau bekannt (generell revidirt) sind, auf den höchsten tarifmäßigen Eingangsabgabensatz;

b) beim Waarendurchgange auf den Unterschied der Durchgangsabgaben und der Eingangsabgaben, sobald die Waare bekannt ist; im andern Fall auf die höchsten Eingangsabgaben;

c) beim vereinländischen Verkehr mit ausgangsabgabepflichtigen Gegenständen unter Berührung des Auslandes auf Niederlegung der Ausgangsabgaben, welche dem Waarenführer beim Wiederbetreten des Vereinsgebiets, nachdem er das Ausland verlassen hat, gegen Rückgabe des Pfandscheins erstattet werden.

II. Von denjenigen Kaufleuten und Fabrikunternehmern innerhalb des Vereinslandes, denen die Verwaltung nach den darüber besonders festgestellten Grundsätzen die schuldigen Abgaben zeitweis oder fortlaufend creditirt.

Im Allgemeinen muß für den zu gewährenden Credit, außer der allgemein gesetzlichen Verhaftung der unverzollten Waarenbestände, eine Sicherheit durch Niederlegung von curshaltenden Staatspapieren zum Nennwerth, oder auf andere gesetzlich erlaubte Weise, bis auf die Höhe von 25 Proc. des Steuerwerths, bestellt werden.

Burgos, Hauptstadt von Alt-Castilien, am Arlanzon, mit 12,000 Ew., Tuch- und Wollstrumpfweberei, Handel mit Wolle, Wein und Getreide.

Burgostücher, blau gefärbte und bedruckte ostindische Tücher, die jetzt auch in Europa (Frankreich) gemacht werden.

Burgundischer Münzfuß, heißt der seit der Hälfte des 16. und bis gegen das erste Viertel des 17. Jahrhunderts im burgundischen Kreise oder den österreichischen Niederlanden beobachtete Fuß der Münzprägung, nach welchem in Gold ganze und halbe Realen (46 Stück ganze auf die rauhe Troy-Mark zu 23 Karat $9^1/_2$ Grän fein Gold) zu 70 und 35 Stübern, und in Silber sogenannte Philipps-, Königs-, Prinzen- oder Dickthaler ($7^9/_{64}$ Stück auf die rauhe Troy-Mark zu 10 Pfennigen fein, eine zweite Art zu $8^1/_4$ Stück auf die rauhe Troy-Mark im Feingehalt von $11^1/_2$ Pfennigen, von beiden Sorten $8^1/_2$ Stück auf die feine Troy-Mark; — auf die kölnische Mark fein gingen 8 bis $8^1/_3$ Stück) zu 35 Stübern ausgeprägt wurden. Nach der Werthung beider Sorten ergiebt sich das dabei angenommene Verhältniß zwischen Gold und Silber wie $10^5/_6$ zu 1. Es wurden auch Gulden-Stücke oder Drittel-Philippsthaler ausgemünzt. Nach dem neuen burgundischen Münzfuß wurde in den spanischen Niederlanden noch im ersten Jahrzehnd des 18. Jahrhunderts geprägt.

Burtscheid, Stadt in Preußen, Regierungsbezirk Aachen, am Worm, mit 5800 Ew., die Tuchweberei, Papier-, Nähnadel-, Leder-, Berlinerblau- und Salmiakfabriken, Wollspinnerei betreiben. Die Stadt besitzt überdies berühmte warme Bäder.

Büse, s. Buyse.

Buschir, s. Abuschir.

Bushel, der englische Scheffel, ein Maaß für trockene Dinge, als: Korn, Früchte, Hülsenfrüchte, Mehl, Salz u. s. w. Der Bushel enthält 4 Pecks (Viertel) oder 8 Gallons, oder $^1/_8$ Quarter. — Der winchester Bushel enthält 2150.42 Kubikzoll, während der Imperial- (Reichs-) Bushel deren 2218.192 enthält. — Durch die 5. Verordnung Georgs IV. C. 74. §. 7. soll der Bushel das gebräuchliche Hohlmaaß sein für Kohlen, Kalk, Fische, Kartoffeln, Getreide und alle solche Waaren und Dinge, die nach gehäuftem Maaß verkauft werden. — Der Bushel soll 80 Pfd. (Avoir du poids) destillirtem Wasser enthalten können, von runder Form sein, mit einem ebenen Boden. — Der Imperial-Bushel ist = $10^3/_5$, der Winchester-Bushel $10^1/_4$ preuß. Metzen.

Bütte, ein Körpermaaß für Kalk und Kohlen in Hessen-Darmstadt und Frankfurt a. M.

Butter bildet in manchen Gegenden, wo starke Viehzucht getrieben wird, einen bedeutenden Handelsartikel, sobald sie in großen Massen ausgeführt wird. Damit sich die zur Ausfuhr bestimmte Butter länger halte, wird sie ausgelassen, d. h. man schmelzt sie bei gelindem Feuer und hält sie so lange flüssig, als noch Schaum entsteht; diesen nimmt man ab und seiht dann die Butter durch. Auf diese Art werden aus ihr alle käsigen und wässerigen Theile entfernt, und sie wird weit ölartiger, krystallinisch, hellgelb. Sie hat dann einen rein fetten, nicht mehr milchartigen Geschmack und wird nicht so leicht ranzig. Die so behandelte Butter nennt man Schmelz- oder Flößbutter, auch wohl ausgelassene Butter. Wenn sie nach dem Ausschmelzen sorgfältig verwahrt wird, so hält sie sich Jahre lang. Die unausgelassene Butter wird durch's Einsalzen vor dem Ranzigwerden bewahrt. Man versetzt sie gewöhnlich mit dem 16. Theile ihres Gewichts mit Kochsalz, nachdem man vorher durch Auswaschen mit reinem Brunnenwasser die milchigen und säuerlichen Theile, und dann auch die wässerigen Theile möglichst entfernt hat. — Man unterscheidet im Allgemeinen die Butter nach der Zeit, zu welcher sie bereitet wurde; so hat man z. B. Maibutter, die wohlschmeckendste; — Sommerbutter, minder gut; — Winterbutter, weißer, fester, minder ölig und von Strohgeschmack; — Stoppelbutter nennt man die Herbstbutter; — Hofbutter heißt im Holsteinischen die Butter von den großen Meierhöfen; — Spargelbutter nennt man in Holland diejenige, welche zu der Zeit gemacht wird, wenn die Kühe den Spargel (Ackerspeck, eine kleine Pflanze) fressen.

In Süddeutschland (in den Alpenländern, Tyrol rc.) wird zwar viel Butter erzeugt, doch meistens im Lande selbst verbraucht. Bamberg und Forchheim versenden viele Butter, besonders nach Sachsen und Thüringen. Sie wird dort in Fässer von 30, 50, 75, 100, 125 bis 150 Pfd. verpackt. In Norddeutschland liefern Ostfriesland, Holstein, Mecklenburg und Pommern viel Butter. Ostfriesland soll früher für 40,000 Thlr. jährlich, und Mecklenburg für 300,000 Thlr. ausgeführt haben. Hamburg sendet bedeutende Quantitäten Butter nach England, Spanien rc. Dänemark führt ebenfalls Butter aus. In Holland wird die delftsche und leidensche Butter am meisten geschätzt. Die friesische ist geringer und wird meist nach dem Auslande verkauft. Sneek ist in Friesland der

Hauptbuttermarkt. Den jährlichen Umsatz schätzt man auf 700,000 bis 1,000,000 Fl. Noch geringere Sorten sind die Gröninger, Mastenbroeker und Kuinder. Schmierbutter (Smeerboter, Smontboter) heißt die ganz schlechte Sorte, welche in den inländischen und brabanter Zuckersiedereien verbraucht wird. Nord- und Südholland, Gröningen und Utrecht liefern jährlich für 24 Mill. Fl. Butter, wovon nur $^1/_{10}$ im Lande verbraucht wird. Im nördlichen Frankreich liefern ebenfalls einige Distrikte gute Butter, die zum Theil nach den Colonien versandt wird; doch wird auch holländische Butter eingeführt. — Die Normandie liefert am meisten zur Ausfuhr. In England wird die Butter von Epping und Cambridge als die vorzüglichste angesehen; obgleich im Lande viel Butter erzeugt wird, so kommt doch noch eine große Quantität vom Auslande, und namentlich aus Holland, woher $^3/_4$ der gesammten eingeführten Butter sein soll. Die jährliche Butterconsumtion von London wird auf 37,700,000 Pfd. angeschlagen, wobei man annimmt, daß im Durchschnitt auf den Kopf wöchentlich ein halbes Pfund kommt, und London eine Bevölkerung von 1,870,000 Einwohnern hat. Irland führt jährlich über 2 Mill. Pfd. Butter aus, und es bestehen dort strenge Vorschriften über das Einsalzen und die Art der Versendung. Cork hat den Haupthandel mit Butter.

Buyse, ein kleines Seeboot, was von den Engländern und Holländern zur Heringsfischerei gebraucht wird. Es hält gewöhnlich 50 bis 60 Tons oder auch wohl noch mehr, und hat 2 kleine Kajüten, die eine am Hinter-, die andere am Vordertheil; letztere dient auch als Küche.

C.

Cabes, Ihi, heißen in den dänischen Colonien auf dem afrikanischen Küstenlande Guinea die dänischen Zwei-Thalerstücke zu 192 dänischen Schillingen oder 3840 Kauris, s. Guinea.

Cabir, s. Caveer.

Cabliau, s. Stockfisch.

Cabotage, bedeutet Küstenfahrt, Küstenhandel; man bezeichnet damit aber auch die Kenntniß des Landens, der dazu geeigneten Gegenden, der Sand- und Felsenbänke, Strömungen rc., kurz der Lage und Beschaffenheit aller Theile der Küsten eines Meeres.

Cacao, ist der Same oder die Bohnen des in einem großen Theil Amerika's wachsenden und häufig angebauten Baumes, dessen Gattung Theobroma, d. h. deutsch: Götterspeise, genannt wird. Man unterscheidet mehrere Arten, deren Körner benutzt werden. Diese sind der ächte Cacaobaum, Theobroma cacao, Linn., franz. le cacoyer, engl. the cacao-tree. Er ist im nördlichen Süd-Amerika, an den Ufern des Orinoco und Cassiquiares, im Freistaat Venezuela, einheimisch. Er liebt einen feuchten, jedoch nicht den Ueberschwemmungen ausgesetzten Boden, besonders das erst urbar gemachte Neuland in heißen Flußthälern, ohne jedoch die unmittelbar einwirkenden Sonnenstrahlen vertragen zu können. Deshalb muß beim Pflanzen zu seinem Schutz anfänglich der Bucare (Erythrina umbrosa), und der Platano für die späteren Jahre daneben gepflanzt werden. Der Baum wächst sehr schnell, und 30 bis 40 Fuß hoch, trägt schon im dritten Jahr Früchte, und gewährt dann 40 bis 50 Jahre reichliche Ernten, wenn nicht heftige Regen und Ueberschwemmungen ungünstig wirken. Der Stamm wächst gerade, und hat wie die Wurzel eine dünne, röthlichbraune Farbe. Das Holz der Aeste ist porös, leicht und weich; die großen, länglich-eiförmigen Blätter stehen auf kurzen Stielen, sind anfänglich rosenfarbig, und werden tiefgrün. Die Blüthen treiben unmittelbar aus dem Holz der Aeste und des Stammes, haben einen großen dunkelrothen Kelch mit fünf lanzettförmigen Blättern, eine gelbe röthlich geaderte Blumenkrone von fünf Blättern, und in eine krugförmige Röhre verwachsene rothe Staubgefäße. Die Bohnen sind in Früchten enthalten, die den Gurken sehr ähnlich sehen und unmittelbar an allen Theilen des Stammes und der größeren Aeste hängen. Diese Früchte sind 6 bis 8 Zoll lang, zehnkantig und von ziemlichem Umfang, jedoch in ihrer Form, Größe und Farbe, wie andere Culturpflanzen, manchen Abänderungen unterworfen. Ihre Hülle ist dick, lederartig, selbst bei der Reife nicht klaffend, und schließt im Innern ein saftiges, breiartiges, reif säuerlich-süß schmeckendes Mark (Samendecke) ein, worin die Samen quer übereinander liegen. Meist enthält eine Frucht 40 bis 60 den Mandeln ähnliche, dunkelrothbraune Bohnen. Sind die Früchte vollkommen reif, so nimmt man sie ab, schneidet sie auf, nimmt die Samenkörner heraus, reinigt dieselben vom Fleisch, und läßt sie in mit Blättern bedeckten Haufen oder in Fässern gähren, so lange bis sie eine dunkelrothe Farbe annehmen; dann werden sie an der Sonne getrocknet und durch Sieben die zerbrochenen und fremdartigen Theile entfernt. Durch das Gähren wird die Keimkraft, der krautartige rohe Geschmack und ein Theil der Bitterkeit zerstört. Die Bohnen müssen während des Gährens täglich mehrmals umgeschaufelt werden. Je stärker die Gährung, desto mehr verliert sich die Bitterkeit; doch vermindert sich auch in demselben Grade das Gewicht. In heißen Ländern hält sich der Cacao, und wenn er noch so gut getrocknet ist, nicht über ein Jahr, denn er wird sehr leicht von Schimmel, Milben und Würmern zerstört, was desto leichter geschieht, je feuchter er ist. In Europa kann man ihn etwa 3 Jahre lang aufbewahren.

Sorten. Alle im Handel vorkommenden Cacaosorten stammen meist nur von einer und derselben Baumart ab. Dennoch sind sie an Güte und Oelgehalt oft sehr verschieden, was von dem Boden, Klima, mehr oder minder sorgfältigen Anbau rc. herrührt. Die Hauptsorten sind: Soconusco, aus der gleichnam. mejicanischen Provinz, gilt für den besten. Er ist sehr süß und ölreich (enthält 40 Proc. Oel), aromatisch, und wurde in früherer Zeit nur an den spani-

schen Hof geliefert. Die Bohnen sind klein, sehr voll und röthlichbraun. Er kommt nur sehr selten in den Handel. — Caracas-Cacao, aus der gleichnam. Provinz im Freistaat Venezuela, ist nächst dem vorigen die vorzüglichste Sorte. Der feinste wächst in der Gegend von Orituco. Nach diesem kommt der von Caucagua und Cupira in derselben Provinz, und der von Guigue aus der Provinz Carabobo in Venezuela. Die Bohnen sind groß, voll, mehr lang als breit und mit einer dickeren Haut versehen als die andern Arten. Aeußerlich sind sie mit einem silbergrauen Staub bedeckt (was man für ein wesentliches Kennzeichen dieser Sorte ansieht), innen röthlichbraun; die Schale läßt sich leicht ablösen. Die schön kastanienbraune Farbe der Schale wird durch's Rösten noch lebhafter. — Die besten Cacao-Pflanzungen in Venezuela sind in den Provinzen Caracas und Carabobo an der Küste, vom Fluß Unare westwärts bis zum Jaracuy, und im Innern in den Thälern von Cupira, Rio-Chico, Guapo, Caucagua, Curiepe, Tui, Santa-Lucia, Santa-Teresa, Ocumane, Orituco, Guigue und Aragua; in der Provinz Barquisimento bei San-Felipe, Jaritagua und Aroa; in der Prov. Maracaybo am See, bei Gibraltar und Zulia; in der Prov. Merida, am Chama, Escalante und bei San Cristobal; in der Provinz Trujillo, im Thal von Poco und bei Pampanito; in der Prov. Barinas, bei Pedraza; in der Prov. Barcelona, bei Capiricual; in der Prov. Cumana, auf der Küste von Paria, bei San-Bonifacio, Cariaco, Guacarapo, Jaguarapo, Carupano und Rio-Caribe. — Trinidad-Cacao, von der englisch-westindischen Insel Trinidad, steht der Güte nach fast in dem Range des Caracas-Cacao; doch sind die gewöhnlich in den Handel kommenden Sorten geringer. — Guayaquil-Cacao, aus dem Bezirk Guayaquil in Neugranada, ist dem Caracas der Farbe nach ähnlich, doch weniger ölig. Er ist besser als der Maragnon oder Maranhon (aus Brasilien). Dieser kommt in großer Menge nach Europa und steht meist in niedrigerm Preise als die vorigen Sorten. Er hat einen rothen, ins Dunkelviolette fallenden Kern, ist sehr wohlschmeckend und enthält 45 Proc. Fett. — Para-Cacao, ebenfalls aus Brasilien, ist kleiner als der vorige und dunkler, dabei etwas herbe von Geschmack. Er kommt erst seit kurzer Zeit in den Handel und wird dem Maragnon ungefähr gleich geachtet. — Berbice-Cacao, von der englischen Besitzung gleiches Namens in Guyana, von großen, fetten, runden Bohnen. Diese Sorte ist die ölreichste von allen und wird bei der Chocoladenbereitung gewöhnlich mit etwas Caracas vermischt. Die Bohnen sind sehr leicht zerbrechlich und lassen sich schon zwischen den Fingern zerreiben; der Kern ist schwarzbräunlich und von starkem Geruch. Im Jahr 1812 erhielt England aus Berbice 22,560 Ctr. — Surinam-Cacao, aus der holländischen Besitzung gleiches Namens in Guyana. Es kommen hiervon mehrere Sorten in den Handel: 1) eine mit großen runden Bohnen, weißer, bestaubter Haut und sehr wenig bitterm Mark; 2) eine mit kleiner, magerer, oft platter Bohne, von bitterem, nicht angenehmem Geschmack. Die jährliche Ernte in Surinam betrug früher 10,000 Ctr. Gute Chocoladenfabriken brauchen diese Art nicht. — Cayenne-Cacao, aus dem französischen Guyana, ist glatt, länglich, an einem Ende zugespitzt, die Haut glänzend und staubfrei, grau oder röthlich gefärbt; der Kern hart, schwer und zerbrechlich; das Mark braunroth, von scharfem Geschmack und Loh- oder Rauchgeruch. Zur Chocolade nimmt man ihn ungern, obgleich er sehr ölhaltig ist. — Demerari-Cacao, mittelgroße Bohnen, schwärzlich, von scharfem Geschmack, und wahrscheinlich in Rauch getrocknet. Diesem ähnlich in Größe, Geschmack und Farbe ist der Sinnamari-Cacao, ebenfalls aus Guyana. — Der Arawari-Cacao ist in Größe und Farbe dem vorigen ähnlich, hat aber einen süßlichen, faden Geschmack. — Der Macapa-Cacao hat kleinere Körner als der vorige, die aber theils oval, theils an den Enden platt sind. Sein Geschmack ist dem vorigen ähnlich. — Westindischer Cacao (franz. Cacao des Iles), von den westindischen Inseln Cuba, Jamaika (erzeugte ehedem viel Cacao), Haiti (die Bohnen sind dem Maragnon ähnlich, nur viel kleiner; von angenehmem, aber schwachem Geschmack; schwärzlich), Guadeloupe, Martinique, Maria Galante, Grenada, Trinidad, St.-Lucie, Dominica &c., ist dem Cayenne ähnlich, aber durch die Farbe der Schale zu unterscheiden. Diese ist von schönrother oder fleischrother Farbe, mit Schattirungen ins Braune und Schwärzliche. Der Martinique ist heller als der Guadeloupe und enthält 50 Proc. Fett. Der Domingo wird beiden Sorten vorgezogen. Das Mark des westindischen Cacao ist gewöhnlich scharf, herbe und bitter. Der Preis ist meist sehr niedrig und daher der Verbrauch sehr stark; häufig wird er aber mit andern Sorten vermischt verbraucht. — Bourbon-Cacao, von der im indischen Ozean, an der Ostseite Afrika's liegenden französischen gleichnam. Insel, kommt erst seit Ende der zwanziger Jahre in den Handel, und hat in seiner Gestalt Aehnlichkeit mit dem Caracas, ist aber kleiner. Man unterscheidet großen und kleinen; der erstere ist besser. Beide Sorten sind glänzend, haben eine zimmtbraune, dunkelroth gefleckte Haut und helles, röthliches Mark. Beim Rösten entwickelt er einen sauren, harnartigen, bisweilen fauligen Geruch, der aber nach und nach bei gelindem Feuer ganz verschwindet. Dies ist die geringste Sorte. — Verpflanzt ist der Cacao auch auf die Philippinen-Inseln, und besonders gewährt die Insel Manilla viel, mit dem die indischen Märkte versorgt werden. Auch ist er auf den canarischen Inseln und der Insel Ile-de-France angebaut. — Der Cacaobaum gewährt zwar das ganze Jahr hindurch reife Früchte, aber es finden jährlich zwei Haupternten, die eine im Juni (Johanni), die andere am Ende des Decembers, statt.

Andere Cacaobaumarten sind der zweifarbige Cacaobaum, Theobroma bicolor, in den heißen Thälern von Neu-Granada heimisch. Die Blätter haben eine unten herzförmige, länglichrunde, auf der unteren Seite mit einem weißen Filz überzogene Blätter und eiförmige Früchte. — Der Berg-Cacaobaum, Theobroma montana, wächst auf den Gebirgen in Neu-Granada. — Der Guyana-Cacaobaum, Theobroma guyanensis, in den sumpfigen Wäldern von Guyana, hat an der Unterseite stark behaarte, ausgeschweifte, spitze, gezahnte Blätter, eiförmige, fünfkantige, braunroth behaarte Früchte. — Der schmalblättrige Cacaobaum, Theobroma angustifolia, ist in Mejico heimisch, hat längliche, an beiden Enden zugespitzte, und am

unteren Ende mit drei Hauptnerven versehene Blätter, schmutzigrothe Blüthen und eiförmige Früchte.

Die Spanier fanden den Gebrauch des Cacao (in der aztekischen Sprache Cacava quahuitl, Chocolatl) bei den alten Mexicanern und brachten ihn gegen Ende des 16. Jahrhunderts nach Spanien, wo er bald allgemein wurde. Aus Venezuela begann die Ausfuhr durch die Holländer im Schleichhandel von der Insel Curaçao aus erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts. In den Jahren 1800 bis 1806 betrug die jährliche durchschnittliche Ernte in der Capitania general 21,300,000 spanische Pfd., und die jährliche Ausfuhr in den Jahren 1832 bis 1836 in der Republik Venezuela durchschnittlich 5,500,000 Pfd., und die Ernte ohngefähr 10,700,000 Pfd., also eine bedeutende Abnahme des Ertrages; die Ausfuhr in 1837 bis 1841 ohngefähr 6,500,000 Pfd. — Die jährliche Einfuhr des Cacao in Europa wird auf 144,000 Ctr. geschätzt. Hiervon liefert Amerika, das Vaterland des Cacaobaues, den bei weitem größeren Theil, da außerdem nur noch die Insel Bourbon etwas gewährt. Humboldt nahm im Jahr 1806 den Cacaoverbrauch in Europa zu 23 Mill. Pfd. an, wovon allein auf Spanien 6 bis 9 Mill. Pfd. kommen sollten. — In England wird sehr wenig Cacao verbraucht; jedenfalls wegen des darauf lastenden hohen Zolls, der bis 1832 bestand. In diesem Jahr wurde er für Cacao aus den britischen Pflanzungen von 56 Schilling auf 18 Schill. 8 Pf. pro Ctr. erniedrigt. Nur der in den britischen Besitzungen in Westindien oder auf der Insel Mauritius erzeugte Cacao kann gegen ein Ursprungs-Certifikat eingeführt werden.

Cacaobutter, Cacaoöl, erhält man, wenn man die Cacaobohnen erst gelinde röstet, abschält und zerstößt, und dann bei gelindem Feuer mit Wasser kocht oder der Einwirkung heißer Dämpfe aussetzt. Nach dem Erkalten schwimmt die Cacaobutter als eine geronnene Masse auf der Oberfläche des Wassers. Gewöhnlich ist sie noch etwas unrein, wird aber durch mehrmaliges Schmelzen von allen noch anhängenden fremdartigen Theilen befreit. Auch durch Auspressen kann man sie aus den gerösteten Cacaobohnen gewinnen; doch erhält man alsdann weniger. Durch Kochen liefert ein Pfund Cacao durchschnittlich 10 bis 16 Loth Butter. Es wird jetzt, bei dem großen Verbrauch der Cacaobohnen behufs der Chocoladefabrikation, viel Cacaobutter bei der Darstellung von sogenannter Gesundheitschocolade aus entfetteten Bohnen gewonnen, woher es kommt, daß der Preis derselben gegen früher sehr beträchtlich gesunken ist. Sie besitzt eine blaßgelbe Farbe, riecht angenehm, gewürzig, schmeckt mild; die durch's Auskochen bereitete wird langsam ranzig, nicht so die durch's Behandeln mit Dampf gewonnene. Sie schmilzt bei 40° R., erstarrt bei 17°, löst sich in Aether und Terpentinöl, in warmem Weingeist von 0,82 wenig auf, wird in der Medicin gebraucht und macht einen Hauptbestandtheil der Chocolade aus. Man verfälscht die Cacaobutter mit Rindstalg, wodurch sie mehr weiß und leicht ranzig wird. An manchen Orten (z. B. in Braunschweig) verfertigt man aus Cacaobutter und Kali eine gute Cacaoseife. In Frankreich hat man sie zu Kerzen benutzt.

Nach Lampadius Versuchen (s. Erdmann's Journal für technische Chemie 2. Bd. S. 137. 518.) fanden bei den Hauptsorten des Cacao folgende Verhaltnisse statt, in Bezug auf ihren Gehalt an Fett, Schalen und Kernen.

	Schal.	Kern	Proc. Fett
Martinique enth.	11,3	88,7	53,5
Surinam	16,5	83,5	53,0
Cayenne	20,0	88,0	55,1
Trinidad	14,1	85,9	51,5
Caracas	15,3	85,7	56,2
Maranhao	11,2	88,8	49,7

Cacaomasse, wird in neuerer Zeit von allen Chocoladenfabriken geliefert. Sie unterscheidet sich von der Chocolade nur durch den Mangel des Zuckers und der Gewürze. Die Bohnen werden geröstet, gestoßen, gerieben und wie Chocolade geformt. Die Homöopathen empfehlen sie ihren Patienten statt des Kaffe's, und deshalb nimmt ihr Verbrauch von Jahr zu Jahr zu.

Cacaoschalen, im Handel auch wohl Cacaothee, Chocoladenthee genannt, sind die nach dem Rösten des Cacao abgelösten Schalen, die mit kochendem Wasser wie der Thee zubereitet und als Gesundheitstrank genossen werden. Auch benutzt man sie, um dem Branntwein einen chocoladenartigen Geschmack mitzutheilen.

Cachao, s. Kachao.

Cacheu, Stadt auf der Insel San-Domingo, mit 600 Einw., Hafen und Fort; Sitz des Guverneurs.

Cadis, ein Wollzeug, zu Kleidung gebraucht, das gesponnen und wie Tuch appretirt wird.

Cadix, Seestadt und Haupthandelshafen auf der südwestlichsten Küste von Spanien, auf der felsigen und hochgelegenen Spitze einer schmalen niedrigen Landzunge, welche sich von Isla de Leon etwa 4½ Seemeilen nach NNW. erstreckt. Sie ist von allen Seiten vom Meer umflossen, ausgenommen im Süden, wo die Landzunge mit dem Festlande zusammenhängt, und sehr stark befestigt. Die Bevölkerung beträgt 48 bis 50,000. Die Stadt ist sehr gut gebaut und gewährt, von einiger Entfernung gesehen, einen prachtvollen Anblick; der Leuchtthurm von St.-Sebastian liegt auf der westlichen Seite der Stadt, 46° 31′ 50″ n. Br. und 6° 18′ 10″ westl. L. Für Schiffe, die aus dem atlantischen Meer kommen, fällt dessen Drehfeuer sehr in die Augen und kann bei schönem Wetter über 6 Stunden weit gesehen werden. Der Stadt mangelt süßes Wasser, und sie hilft sich durch Cisternenwasser, und durch das Süßwasser, welches aus Santa-Maria geholt wird. Uebrigens ist die Lage der Stadt sehr gesund.

Bai von Cadix. Die Einfahrt in diesen schönen Meerbusen liegt zwischen der Stadt und dem Städtchen und Vorgebirge Rosa, nach NW. gegen N., etwa 1¾ Meilen entfernt. Die Bai ist groß und hat meist guten Ankergrund. Der Hafen ist auf der östlichen Seite der Stadt, wo ein beträchtlicher Hafendamm erbaut wurde; aber das Wasser ist nicht hinreichend tief, um großen Schiffen den Zugang näher als etwa ¾ Meilen zu gestatten, wo sie bei 5 bis 7 Klafter vor Anker legen. Die Felsen, die Cochinos, die Puercas und der Diamant genannt, liegen nördlich von der Stadt an der Einfahrt in die Bai; die zwei ersten etwa ⅗ Meilen und der Diamant etwas über 1½ Meile entfernt. Die

Stadt Santa Maria auf der entgegengesetzten Seite der Bai ist als Niederlage der Xereswein berühmt. Die äußere Bai oder die eigentliche Bai von Cadix ist von der innern durch ein Vorgebirge getrennt, auf dessen äußerster Spitze das Kastell Matagorta liegt, welches von dem Kastell Puntales, auf der Insel Leon, nur etwa noch 3/4 Meilen entfernt ist. Innerhalb der letztern, der innern Bai, befinden sich das berühmte Arsenal von Caracas, die Stadt San-Carlos, der Kanal von Trocadero ꝛc. Bei Springfluthen erhebt sich das Wasser um 10 bis 11 Fuß in der Bai; ist bei der Ebbe aber nicht über 6 Fuß. Vergl. die vortreffliche Karte der Bai von Cadix von Tofino; Malham's Naval Gazetteer; und Pardy's Sailing Directions for the Bay of Biscay, etc.

Im Ausfuhrhandel von Cadix sind die weißen Weine von Xeres, Rota, und der Malaga der Hauptartikel; dann werden besonders Branntwein, getrocknete Früchte, Olivenöl, Saffran, Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Seide, Wolle, Wollzeuge, Spitzen, Papier, Blei, Quecksilber, Seife, viel Salz, Soda, Gußeisen, Indigo ꝛc. ausgeführt. Die Einfuhr besteht in Zucker, Kaffe, Cacao, Indigo, Gewürzen, Havana- und Portorico-Tabak, Pfeffer, Reis, Olivenöl, Butter, Käse, Seidenzeugen, Baumwolle, Wolle, Hanf, Flachs, Leder, Holz, Kupfer, Zinn, Glas ꝛc. — Sehr lebhaft ist die Fischerei.

Die Stadt hat eine Börse, ein Handelsgericht, Zollamt, eine Genie-, eine Schifffahrt-, eine medicinisch-chirurgische, eine Zeichnenschule, einen botanischen Garten, schöne Spaziergänge und öffentliche Plätze, schöne Kathedrale und Kirchen. Die Rhederei ist nicht unbedeutend. Durch regelmäßige Dampfschifffahrt steht Cadix mit London, Falmouth, Vigo, Oporto, Lissabon, Gibraltar, Malta, Almeria, Alicante, Valencia, Barcelona, Marseille, Genua ꝛc. in Verbindung. — Im Jahr 1837 liefen 327 Schiffe von 51,899 Tonnen, 1842: 295 Schiffe von 46,028 T. im Hafen ein; aus liefen 1837: 315 Schiffe von 50,542 Tonnen, 1842: 300 Schiffe von 46,901 T.

Consulate haben hier Frankreich, England, Oesterreich, Sardinien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Rom, die Vereinigten Staaten, Griechenland, Mejico, die Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, Toscana, Preußen, Sachsen, Bremen, Hamburg.

Münzen. Cadix rechnet, wie ganz Castilien, nach Reales de Plata antigua oder alten Silber-Realen zu 34 Maravedis oder 16 Cuartos de Plata antigua. Die Realen werden in Rechnungen häufig auch blos in Viertel und Achtel eingetheilt. 10 5/8 Silber-Realen sind einem Peso duro oder Silber-Piaster gleich, von dem 9 27/40 = 1 köln. Mark fein Silber, so daß hiernach 102 51/64 Silber-Realen eine köln. Mark fein Silber enthalten, und der Werth eines Silber-Reals 4 Sgr. 1 Pf. preußisch ist.

Einige besondere außerdem noch gebräuchliche Rechnungsmünzen sind: der Doblon de Plata antigua (Wechselpistole), der Peso de Plata antigua (Wechselpiaster), der Ducado de Cambio (Wechselducaten), alle drei bei den Curs-Notirungen gebräuchlich; — ferner: der Ducado de Plata (Silberducaten) = 11 Silber-Realen und der Fracht-Ducado = 12 Silber-Realen.

Curse wie in Madrid, auf Amsterdam, Genua, Hamburg, Lissabon, Livorno, London, Neapel; anders auf Frankreich (Bordeaux, Marseille, Paris). — Auf Barcelona, Bilbao, Madrid, Sevilla, Malaga und andere spanische Plätze wechselt man mit 1/4 bis 1 (mehr oder weniger) Procent Verlust oder Gewinn (je nach der Länge der Wechselfrist).

Wechselgebräuche (Uso ꝛc.) ganz wie in Madrid.

Maaße und Gewichte sind die castilischen.

Beim Getreidemaaß wird in Cadix die etwas größere Fanega in 12 Celemines oder Almudas zu 2 Medios à 2 Cuartillos à 4 Raciones eingetheilt. — 12 Fanegas = 1 Cahiz.

Die Last Salz hat 4 Cahizes.

Die Pipa Oel enthält hier 34 1/2 Oel-Arrobas oder Arrobas menores (kleine Arr.), im Gewicht von 850 Pfunden (Libras).

Die Bota (das Both) Wein und Branntwein enthält 30 Wein-Arrobas oder Arrobas majores (große Arr.), die Pipa Wein ꝛc. 27 Arrobas majores. — Die Bota-Oel hat 38 1/2 Arrobas minores.

Platzgebräuche. Die Waaren werden meist unter Ausnahme der reinen (wirklichen) Tara verkauft; bisweilen jedoch auch nach bestimmter Norm. Bei Cochenille werden 22 Onzas oder 1 3/8 Pfund Tara für jede Serone gewährt.

Cado, Fruchtmaaß auf der ionischen Insel Santa-Maura.

Caen, große und schöne Stadt und Hauptort des Departem. Calvados und des gleichnam. Arrond. in Frankreich, ein paar Stunden von der Seeküste, am Zusammenfluß der Orne und Odon, wodurch ein Hafen gebildet wird, der Schiffe von 150 bis 200 Tonnen aufnimmt, mit 43,079 E., einer Akademie, Rechtsschule, medizinisch-pharmaceutischen Vorschule, Normalschule, Collége royal, Freischule für Zeichnen, Bildhauerei und Baukunst, botanischem Garten; Präfectur, königl. Gerichtshof, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, Generalhandelsrath, Conseil des Prud'hommes, Handelskammer, See-Assekuranz u. a., mehreren Bankiersgeschäften, mehreren Gerbern, Färbern, beträchtl. Schiffbau, Papierfabriken, Oelreinigungsfabriken. Sehr bedeutend sind die Baumwollmützenfabriken, die vorzügliche Waaren liefern. Berühmt sind auch die Blonden und Spitzen von Caen, die sich durch die Eleganz und Reichthum in den Mustern auszeichnen. Die Einfuhr besteht besonders in nordischem Schiffbauholz und Salz, die Ausfuhr in Hanföl, Cider, Getreide, Früchten und Butter. Außer den Märkten am 29. Sept., 28. Octbr. und 28. Decbr. findet eine Messe, der sogenannte Markt von Caen (Foire de Caen), am 2. Sonntag nach Pfingsten statt. Dieselbe dauert 15 Tage. Die Zahlungen geschehen am 14ten Tage und die Proteste am 15ten Tage.

Caernarvon, Hafenstadt in England, im Norden von Wales, in der gleichnam. Grafschaft, an der Mündung des Seiont und an der Südseite der Menai-Straße, worin die Schifffahrt durch Sandbänke sehr schwierig ist; 5000 E. Der Hafen ist belebt durch Ausfuhr von Blei, Kupfer, Schiefer, Flanell, Wollstrümpfe, Vieh und Pferde. An

der Küste findet Härings-, Hummern- und Austernfang statt.

Caffas, ostindische, bunte Baumwollzeuge. In Deutschland heißt so ein façonnirter, mit erhabenen Blumen gearbeiteter Plüsch, Sammet oder Velpel.

Caffe, s. Kaffe.

Caffis, Cafisse, Getreidemaaß in Tripolis und Tunis.

Caffise, Cahiz, spanisches Getreidemaaß.

Caffiso, Oelmaaß in Messina.

Caffa, s. Coffala.

Cagliari, befestigte Hauptstadt der Insel Sardinien, auf der südl. Küste, nordöstlich an einer geräumigen Bai, 39° 13′ 14″ n. Br. 6° 47′ 24″ ö. L., mit 27,000 Ew., schönem Hafen und ergiebigen Salinen. Die Stadt ist Sitz des Vice-Königs und eines Erzbischofs, hat eine Universität, königl. Ackerbau-Gesellschaft, Münze, Zollhaus, außer der Kathedrale mehrere schöne Kirchen. Die Ausfuhr besteht in Getreide, Salz, Wein, Käse, Häuten, Oel, Saffran; eingeführt werden Manufakturwaaren, Zucker, Kaffe, Gewürze, Glas, Töpfergeschirr ꝛc. Betrieben wird auch die Thun- und Korallenfischerei. — In Cagliari besteht die Hauptanstalt der sardinischen Sparbank (Monte di Soccorso), mit Zweiganstalten in anderen Orten der Insel.

Die Münzen und Rechnung wie in ganz Sardinien, seit 1827 gesetzlich; eben so die Maaße und Gewichte, ausgenommen die Getreidemaaße, welche in Cagliari doppelt so groß sind als in Sassari.

Cahi, Cahiz, ein spanisches Getreidemaaß.

Cahizada, ein spanisches Feldmaaß.

Cahors, Hauptstadt des Depart. Lot und des gleichnamigen Arrond. in Frankreich, am Fuß eines steilen Felsens auf einer vom Lot gebildeten Halbinsel, mit 12,582 Einw., Präfectur, Bischofsitz, Akademie, Collège royal, Normalschule, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, Glasflaschenfabriken, Gerbereien, Hutfabriken, beträchtlichem Handel mit Wein, Branntwein, schwarzen Trüffeln, Nußöl.

Cainca-Wurzel, Chiococca-Wurzel, Radix Caincae s. Cainanae, ist die Wurzel der auf den Antillen, in Florida und Brasilien wachsenden traubenförmigen Chicocca, Chiococca racemosa Linn.; sehr holzig, mit einer dicken Oberhaut versehen, hat außen eine bräunlich graue Farbe. Ihr Geruch ist eigenthümlich scharf, der Geschmack ekelhaft und viel Speichel erregend. Erst im Jahr 1825 kam sie in den deutschen Handel (zuerst nach Hamburg) und wurde anfangs sehr theuer (das Pfund mit mehrern Thalern) bezahlt. Sie dient als Arzneimittel und soll sich besonders wirksam bei der Wassersucht zeigen.

Cairo, el Kahira, d. h. die Siegreiche, ist die Hauptstadt von Egypten, in einer sandigen Ebene, 1¼ St. rechts vom Nil und 40 St. von Alexandrien entfernt, 30° 2′ 4″ n. Br. 28° 58′ 30″ ö. L., mit 350,000 Einw. Die Stadt ist der Haupthandelsplatz zwischen Alexandrien, Ober-Egypten, dem westl. und südl. Afrika, Arabien und Indien; außerdem ist auch die industrielle Thätigkeit ansehnlich. Man verfertigt grobe Baumwollzeuge, Glas, Schießpulver, Tapeten, Salmiak, Salpeter, Leder, Leinenzeug, Zucker ꝛc., besonders aber ist der Zwischenhandel von größter Bedeutung. Alle Waaren, welche aus dem Mittelmeer auf der einen Seite, und Ober-Egypten, Arabien ꝛc. auf der andern kommen, nehmen ihren Weg über Cairo; die Verbindungen mit dem Inneren Asiens und Afrikas sind ebenfalls höchst bedeutend, und nach allen Richtungen hin durchkreuzen Karavanen die Wüsten. Man kann daher Cairo den größten Durchfahrtspunkt von allen Städten der Welt nennen. Der Hauptzug der Karavanen geht nach Suez am rothen Meer. Am 16. jeden Mondmonats bricht eine Karavane von 5 bis 600 Kameelen nach Cairo von Suez auf, begleitet von einer Bedeckung mit zwei Feldstücken; kleinere von 40 bis 50 Kameelen gehen alle 4 bis 5 Tage ab. Ehemals brachten die Beduinen vom Sinai die Güter der Reisenden nach Suez, jetzt können es Kameeltreiber mit aller Sicherheit thun. Durch die Wüste zwischen Cairo und Suez gehen mehrere Wege. Man findet in derselben gute Weideplätze und Wasserlachen, da es hier häufiger als im Nilthal regnet; die Brunnen aber, welche man unterwegs antrifft, sind meist bitter und salzig.

Der Hafen von Cairo ist in dem eine Viertelstunde davon entfernten Flecken Bulak (3800 Häuser und 15,200 Ew.) auf der Ostseite des Nils.

Die englisch-ostindische Ueberlandpost geht über Bulak und Cairo; nämlich von Alexandrien nach Atfeh auf dem Mahmudie-Canal in 12 Stunden; von Atfeh nach Bulak bei Cairo in 16 Stunden in Dampfbooten; von Bulak oder Cairo in Wagen der Transito-Gesellschaft durch die Wüste nach Suez an der Küste des rothen Meeres in 15 Stunden, und von hier weiter nach Bombay in 14 Tagen, nach Ceylon in 14 T., nach Madras in 17 T., nach Calkutta in 20 T., nach Penang in 23 T., nach Singapore in 25 T., nach Hong-Kong in 30 Tagen; so gelangt man also von London durch Deutschland bis nach Hong-Kong in China in höchstens 45 Tagen.

Cajantes, Plumettes, Gros grains, sind wollene, zuweilen auch mit Seide vermischte Zeuge, die in Lille, Ryssel und der Umgegend verfertigt werden. Auch in Deutschland macht man sie, und zwar in Gera, Offenbach, Hanau ꝛc.

Cajeputöl, Oleum Cajeputi, französisch huile de cajeput, englisch cajeputa oil, ein ätherisches, sehr leichtflüssiges, grünliches oder gelbgrünliches, mit der Zeit blasser werdendes Oel, welches durch Destillation aus den Blättern und Blumen des in Ostindien, besonders auf den Molucken, wachsenden kleinen, 20 bis 30 Fuß hohen, Weißbaumes, Melaleuca Cajeputi Roxb., gewonnen wird. Sein Geruch ist campher- und rosmarinartig, in kleinen Mengen nicht unangenehm. Geschmack: stark brennend, nach Cardamom und Rosmarin, im Schlunde kühlend. Spezifisches Gewicht bei 9° R. 0,978. Die gelbgrüne Farbe des Cajeputöls rührt von einem Pflanzenharz her, die blaugrüne aber, die er manchmal besitzt, deutet auf eine Verunreinigung durch Kupfer, die wohl nicht absichtlich ist, sondern daher entstehen mag, weil man in manchen Gegenden, z. B. auf der Insel Banda, das Oel durch Destillation der Blätter in kupfernen Gefäßen gewinnt; früher wurde das Cajeputöl auch in kupfernen Flaschen versandt, jetzt aber nur in Glasflaschen. Die Kupferbeimischung kann man entdecken, wenn

man das Cajeputöl mit Salpetersäure schüttelt und dann zu der abgegossenen Salpetersäure blausaures Kali tropft; verwandelt sich hierdurch die Farbe in Braun, so war Kupfer vorhanden, ändert sie sich aber in Blau um, so war das Oel frei von Kupfergehalt. Man kann das Kupfer auch wohl dadurch erkennen, daß man in vorher warm gemachtes Cajeputöl blankpolirtes Eisen, z. B. Stricknadeln, taucht, worauf sich das Kupfer, wenn welches vorhanden ist, mit der ihm eigenen rothen Farbe an das Eisen als feiner Ueberzug ansetzt. Ein künstliches Cajeputöl aus Campher, Rosmarin- und Sadebaumöl, mit Schafgarbenkraut gefärbt, untersucht man, indem man etwas davon auf Zucker tröpfelt und dann diesen in Wasser zergehen läßt; der Campher scheidet sich alsdann aus. Beim Entzünden hinterläßt solches Oel einen kohligen Rückstand. Die Verfälschung mit Cardamomenöl kommt jetzt wohl deshalb nicht mehr vor, weil Letzteres zu theuer ist. Eine Verfälschung mit Weingeist kann man durch Schütteln mit Wasser (1 Theil Wasser auf 1 Theil Oel) entdecken. Der Weingeist verbindet sich hierbei mit dem Wasser, und das Oel, was man dann abgießen kann, hat an Gewicht so viel verloren, als ihm Weingeist zugesetzt war. Das Cajeputöl wird in der Arzneikunst und zur Vertreibung von Insekten und Motten benutzt. Als Mittel gegen den Zahnschmerz ist es deshalb schädlich, weil es die Zähne zerstört. Es wird besonders von Amsterdam bezogen.

Cajütte, s. Kajütte.

Calais, befestigte Küstenstadt am atlant. Ozean, in Frankreich, Depart. Pas-de-Calais, Arrond. Boulogne, mit 12,508 Einw., einem bequemen Hafen, der Schiffe von 400 bis 500 Tonnen aufnehmen kann, mit einem Handels-Tribunal, Handelskammer, Generalhandelsrath, Conseil de prud'hommes, Ackerbaugesellschaft, Assekuranzen, Entrepot für Salz und verbotene Waaren, Leuchtthurm mit Drehfeuer, Seebad, Rhederei, Dampfschifffahrt-Verbindung mit London, Dover ꝛc., mehreren Bankiersgeschäften, Schiffbau, Handel, Baumwollgarnspinnerei, und namentlich sehr viel Tüllfabriken.

Calamanderholz, ein bräunlich-schwarzes Holz aus Ceylon, was zuweilen nach England kommt und von den Tischlern gebraucht wird. Es ist außerordentlich hart und nimmt eine schöne Politur an.

Calambacholz, die vorzüglichste Sorte des Adlerholzes oder Aloeholzes (vergl. d. Art.). Es ist knotig, sehr schwer, kompact, ölig und außerordentlich reich an Harz; außen gleichmäßig röthlichbraun, schneidet man aber ein Stück mit der Säge ab, so kommt eine etwas mehr ins Graue fallende Farbe zum Vorschein, welche von einem eigenthümlichen ausgeschwitzten Saft herrührt. Diese Beschaffenheit bezeichnet man mit dem Namen „jaspisartig." Der Querbruch bietet nicht dieselben Kennzeichen dar wie beim Adler- und Agallocheholz, was vielleicht von der großen Menge Harz herrühren mag, womit alle Gefäße geschwängert sind. Es hat einen starken Geruch, der wie von Myrrhe und Animeharz gemischt zu sein scheint; beim Kauen wird es leicht zu Pulver; der Geschmack ist bitter, der Geruch beim Brennen oder beim bloßen Erhitzen auf einer Metallplatte sehr angenehm. Man schreibt dies Holz zwei sehr verschiedenen Bäumen zu; der eine wurde von Louvrier in Cochinchina beobachtet, der ihm den Namen Aloëxylon Agallochum gab; der andere, der sich sehr häufig auf den meisten Inseln der Moluckengruppe findet, ist die Excoecaria Agallocha, L. (aus der Familie der Euphorbiaceen). Dieser Baum ist klein und gewunden und voll von einem milchigen Saft, der sehr ätzend, und wenn er in die Augen kommt, sehr gefährlich ist. Das Calambacholz ist in Asien selbst sehr theuer; da es beim Verbrennen einen äußerst angenehmen Geruch verbreitet, so gebraucht man es daselbst zu Räucherungen in den Tempeln und in den Palästen der Vornehmen, und kommt nur sehr selten nach Europa.

Calculation, calculiren, zu deutsch Berechnung, berechnen. In der kaufmännischen Rechnenkunst versteht man unter Calculiren das Berechnen einer bezogenen Waare, nach den Kosten im Einkauf, Transport, Gewichtverlust, Zoll ꝛc. Durch die Calculation ermittelt man den Preis, welchen eine Waare uns im Ganzen und Einzelnen zu stehen kommt. Hat man blos eine Sorte Waaren bezogen, so ist die Calculation leicht; man hat alsdann nur die fremde Münzsorte des Ortes, woher die Waare kommt, in die unseres Ortes zu verwandeln, so auch das Gewicht, und wenn man sämmtliche Unkosten hinzu gerechnet hat, so findet man durch einfache Regel de tri den Preis einer Gewichts- oder Maaßeinheit (Centner, Pfund, Elle). Dies ist die einfache Calculation. Unter zusammengesetzter versteht man die, wo man mehrere Sorten von verschiedenem Preise, oder mehrere ganz verschiedene Waaren bezieht. In diesem Falle müssen sämmtliche Spesen (Unkosten) auf jede Gattung gleichmäßig vertheilt werden, wobei man sehr aufmerksam zu Werke gehen muß, indem sich bei den mannichfaltigen dabei vorkommenden Rechnungsarten kein Fehler einschleichen darf, wenn nicht die ganze Arbeit unnütz sein soll.

Sämmtliche Unkosten oder Spesen zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:

1) Spesen auf den Werth, und
2) Spesen auf's Gewicht.

Spesen auf den Werth sind diejenigen, welche eine Waare nach ihrem Geldwerth erleidet, als: Provision oder Commission, Mäklergebühr (Courtage oder Censarie), Assekuranzkosten, Briefporto, Zinsen, wenn solche vorkommen.

Spesen auf's Gewicht nennt man die Unkosten, welche von der Schwere der Waare abhängen (auf das Gewicht derselben fallen), und bei der Calculation nach Maßgabe derselben vertheilt werden müssen, nämlich: Fracht, Abwägen, Speditionskosten (welche jedoch zuweilen auf die Anzahl der Colli, worunter man sowohl Ballen und Säcke, als Fässer, Körbe, Kisten ꝛc. versteht, berechnet werden), Zölle, Abladen u. dgl. m. Es sind diese, je nach dem Beziehungsorte, sehr verschieden, und es würde überflüssig sein, die Masse Namen aufzuzählen, welche diese kleinen Spesen führen.

Die Zollansätze sind nach den verschiedenen Waaren selbst wieder sehr ungleich, weshalb man nöthig hat, sich mit den Steuerverhältnissen seines Ortes genau bekannt zu machen.

addirt man dieselben in der vordern Columne und überträgt (transportirt) sie alsdann auf die nächstfolgende Seite, unter Wiederholung der Ueberschrift des bezüglichen Postens. Im Cassabuch muß außerdem jede Seite im Soll und Haben ihren ganzen Beträgen nach summirt und übertragen werden, da man am Ende des Monats den Cassabestand schnell wissen will. — Bei'm Hauptbuch tritt der Fall eines Uebertrages ein, wenn ein Folium vollgeschrieben und der Raum für das darauf verzeichnete Conto nicht hinreichend ist. Man giebt diesem Conto alsdann einen neuen Platz, addirt auf dem frühern die Summen des Soll und Haben, und transportirt dieselben auf das neue Blatt. Daß man bei diesen Ueberträgen, weil sich dieselben auf Summen beziehen, stets sorgfältig verfahren muß, versteht sich von selbst.

Durch das Collationiren (Vergleichen) der Bücher unter sich pflegen sich die bei'm Uebertrag aus dem einen in das andere begangenen Fehler oder Auslassungen heraus zu stellen. Sind solche geschehen, so werden sie auf folgende Weise wieder gut gemacht. Hat man einen Posten gänzlich einzutragen vergessen, so trägt man denselben, wenn oben kein Raum mehr dafür offen ist, unter späterem Tage nach, doch mit Angabe des Monats und Tages, welchen er angehört. Hat man in den Grundbüchern oder dem Journal einen Posten aus Versehen doppelt (zweimal) eingetragen, so hilft man sich, indem man den ganzen Posten (am besten mit rother Tinte) durchstreicht und das Wort: „Ungültig" daneben schreibt, oder statt dessen eine Null; auch kann man alsdann auf die erste Buchung zurückweisen. Ist ein solcher Posten aber schon in's Hauptbuch übergegangen, so macht man in den betreffenden Büchern einen Gegenposten, wodurch der Irrthum sich ausgleicht. Ist in jenen Büchern bei einem Posten irrigerweise der Debitor als Creditor, der Creditor aber als Debitor aufgeführt worden, so verbessert man dies, wenn es thunlich ist, durch Correktur, außerdem aber durch Annullation des Postens und erneuerten Eintrag desselben, worauf man, wegen des richtigen Uebertrages in's Hauptbuch, bei den fehlerhaften hinweist. Ist aber ein solcher Posten schon irrig in's Hauptbuch übertragen worden, so hilft man sich durch Bildung von Gegenposten, wodurch zuerst der fehlerhafte Posten annullirt wird und alsdann berichtigt in den Büchern wieder erscheint. Dieses Bilden von Gegenposten nennt man Storniren. Bei Irrthümern, welche durch irrige Summenangabe entstanden sind, sucht man sich durch Corrigiren oder nebengehende Angabe der richtigen Summen zu helfen; läßt sich dies aber nicht thun, so nimmt man, namentlich bei'm Hauptbuch, ebenfalls zum Storniren seine Zuflucht.

Probe-Bilanz.

Außer derjenigen Bilanz, welche man an jedem Jahresschluß zieht, nämlich der Schlußbilanz, pflegt man allmonatlich einen Probeabschluß anzufertigen, um die Richtigkeit der in diesem Zeitraum vorgegangenen Ueberträge dadurch zu prüfen. Man nennt dieselbe Monatsbilanz, Probebilanz, auch wohl rauhe oder Bruttbilanz. Sie besteht in einer Summation des Soll und Haben sämmtlicher Conten im Hauptbuch und einer Addition der Seiten des Journals vom verflossenen Monat. Ist Alles richtig übertragen worden, so muß zunächst der Gesammtbetrag aller Posten des Soll mit dem aller Theile des Haben vollkommen übereinstimmen, weil jeder Debitor bei'm doppelten Buchhalten seinen Creditor hat, und umgekehrt; ferner muß die Gesammtsumme der im Journal aufgeführten Beträge ebenfalls genau die Größe des Belaufes des Soll oder des Haben vom Hauptbuch haben. Ist dies nicht der Fall, so kann man auf begangene Fehler schließen, die man sogleich aufsuchen und verbessern muß. Welche große Erleichterung die monatliche Probebilanz für die spätere Anfertigung der Jahresbilanz gewährt, ist einleuchtend. Man verzeichnet dieselbe im Inventarium- und Bilanzbuch.

Schlußbilanz, Abschluß der Bücher, neuer Vortrag, Inventarium.

Am Ende des Jahres schreitet man zur Anfertigung der Schlußbilanz oder Jahresbilanz, um durch dieselbe und durch Aufstellung des Inventariums den Stand des Handlungsvermögens kennen zu lernen. Die Schlußbilanz enthält die sämmtlichen durch die Bestände der einzelnen Conten im Hauptbuch sich ausweisenden Ueberschüsse. Sie steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Bücherabschluß. Bei dem Letzteren findet dasselbe Verfahren Statt wie bei'm einfachen Buchhalten, und zwar auf die oben bei Erklärung des Bilanz-Conto angegebene Weise. Die durch Gewinn oder Verlust entstandenen Ueberschüsse werden bei'm Abschluß dem Gewinn- und Verlust-Conto überwiesen, während alle übrigen Bestände mittelst des Bilanz-Conto ausgeglichen und bei Wiedereröffnung der Rechnungen diesem Conto abgeschrieben und auf den betreffenden einzelnen Conten wieder vorgetragen werden. Der Abschluß und neue Vortrag im Cassabuch geschieht ganz auf die Weise, wie wir bei der einfachen Methode gezeigt haben. Die zum Abschlusse des Hauptbuchs nöthigen Ausgleichungs-Posten (Saldi) werden, unter gehöriger Erklärung, in's Memorial und von hier in's Journal und Hauptbuch eingetragen, und nun erfolgt der wirkliche Abschluß des Letztern. Unterm nächstfolgenden Tage werden nun in jenen beiden Büchern alle hierdurch zu Debitoren gewordenen Conten wieder als Creditoren, alle zu Creditoren gewordenen Conten wieder als Debitoren, was sie dem Geschäft wirklich sind, aufgeführt, und hierauf erfolgt der Uebertrag dieser Posten in's Hauptbuch als neuer Vortrag. Hierdurch sind die Bücher wieder eröffnet und die ferneren Geschäfte können nun ungehindert eingetragen werden.

Die Schlußbilanz wird, nachdem man sie zuvor auf Bogen entworfen hat, in das Inventarium- und Bilanzbuch verzeichnet.

Gleichzeitig mit der Anfertigung der Jahresbilanz schreitet man zur Aufstellung des Inventariums, welche ganz in der Art erfolgt, wie wir am Schluß der einfachen Buchführung oben gezeigt haben. Es wird diese Aufstellung in das dazu bestimmte Inventarium- und Bilanzbuch eingetragen.

Das Resultat des Inventariums ist bekanntlich die Summe unseres Vermögensbestandes; ziehen wir hiervon das anfängliche Kapital, welches das Stamm-Inventarium nachweist, ab, so ergiebt sich der reine

Geschäftsgewinn, der mit dem vom Gewinn- und Verlust-Conto nachgewiesenen und von da auf Kapital-Conto übertragenen übereinstimmen muß.

Die Aufstellung des Inventariums zeigt das folgende Schema.

Januar, den 31sten, 1346.			
Inventarium II. unserer gemeinschaftlichen Handlung			
Activa.			
I. an baarem Gelde.			
Für den Cassenbestand in verschiedenen Münzsorten: . . . . . Thlr.	2202	12	8
II. an Waaren.			
6 Ballen Carolina-Baumwolle, GCN.24-29.Btto.$2051\frac{1}{2}$Pfd. Tara. 81Pfd.(4%)			
Netto$1970\frac{1}{2}$Pfd.à$7\frac{1}{2}$Gr. Thlr. 615.18. 9.			
272Ballen f.Brasil.-Kaffe, LASN.429-700.Btto.13661Pfd. Tara. 624Pfd.			
Netto13037Pfd.à$5\frac{1}{4}$G. Thlr.2851.20. 3.			
1 Both Baumöl, S.Nr.23.Btto.$18\frac{3}{4}$Ctr.$6\frac{1}{2}$Pfd. Tara . . . . 89 Pfd.			
Netto 18 Ctr. à 14 Thlr. Thlr.252.—.—.			
95StückBlauholz,20Ctr. à $3\frac{2}{3}$ Thlr. 73. 8.—.			
51 = Gelbholz,9Ctr.$8\frac{1}{2}$Pfd. à $3\frac{2}{3}$ Thlr. 33. 6.10.			
9Ctr.Leimà9Thlr.$18\frac{2}{3}$G. = 88.—.—.			
20 Pfd. Canaster à 15 Gr. = 12.12.—.			
685Pfd.Maryland-Tabak à $4\frac{3}{4}$Gr. Thlr.135.13. 9.			
1000Brode feinMelis,9320Pfd. à $5\frac{2}{3}$ Gr. Thlr.2184.15. 6.			
Thlr.	6246	23	1
III. an Mobilien.			
Für den Werth der vorhandenen Handlungsgeräthschaften: . . Thlr.	147	8	—
IV. an guten Debitoren.			
Jan van Maen in Amsterdam: Holl.Cfl.4421.89. Thlr.2442. 2. 7.			
J. C. Planer in Erfurt = 2051. 8.—.			
L. Rossignol in Lyon: Frs.915.76. = 247. 6. 2.			
Lehnau u. Comp. in Oschatz Thlr.1158.—.—.			
Carl Launig in Weißenfels Thlr. 337. 4.—.			
Oskar Mellenbach in Weimar Thlr.1623. 6.—.			
Gottl. Beeren in Naumburg Thlr.2068. 6.—.			
August Maler hier . . = 68.—.—.			
C. T. Meißner in Weißenfels Thlr.1856. 8.—.			
Solter u.Co.inFrankfurt a.M. Wgld.Fl.13.26. Thlr. 8.—. 5.			
Thlr.	11879	17	2
Belauf der Activa: . . . Thlr.	20476	12	11

Januar, den 31sten, 1846.			
Passiva.			
An Creditoren.			
August Mertens in Hamburg: Bco.Mk.1183. 8. 5. Thlr.587,19. 7.			
Theod.Mühler u.Sohn in Köln: Pr.Ct.Thlr. 5. 1.—.Thlr. 4.14. 6.			
Emil Rund in Altenburg = 252.—.—.			
J.W.u.D.G.Lange in Bremen: Ld'or.Thlr.1037.45. Thlr.1163. 9. 4.			
Belauf der Passiva: . . . Thlr.	2007	19	5
Reines Handlungsvermögen: . . . . W. Z. Thlr.	18468	17	6
Wir sagen: achtzehntausend vierhundert acht und sechzig Thaler, siebzehn Groschen, sechs Pfennige hiesige Wechselzahlung, welchen Belauf wir für richtig anerkennen.			
Leipzig, am 31. Januar 1846.			
Wilhelm Guswald. Theodor Guswald.			

Das Resultat des obigen Inventariums, welches das reine Geschäftsvermögen anzeigt, stimmt mit den bei'm Abschluß des Hauptbuches auf den Kapital-Conti gefundenen Ergebnissen vollkommen überein und beweist also die Richtigkeit dieses Abschlusses. Von dem nunmehrigen Handlungskapital von Thlr. 18,468. 17. 6. kommen, wie wir oben gesehen haben, dem Wilhelm G. Thlr. 9224. 8. 9. und dem Theodor G. Thlr. 9244. 8. 9. als Antheil zu. Aus der Verschiedenheit beider Summen folgt, daß bei dem nächsten Abschluß der das Geschäft treffende Gewinn oder Verlust nicht mehr zu ganz gleichen Hälften unter beide Brüder vertheilt werden dürfte, da Theodor G. 20 Thlr. mehr an Kapital als Wilhelm G. in der Handlung stecken hat. Bei der Unbedeutendheit dieses Unterschiedes aber beseitigt man denselben dadurch, daß man einen Posten errichtet, worin man für jenen Belauf den Wilhelm G. belastet, sein Kapital-Conto aber dafür creditirt, wodurch im Wesentlichen der Sache selbst nichts geändert wird, die Kapital-Conten beider Brüder aber auf gleichen Fuß gebracht worden sind, so daß der beiderseitige Anspruch auf künftigen Gewinn oder Verlust der nämliche ist. Es würde also im Memorial heißen:

Wilhelm Guswald's Depositen-Conto Soll
an Wilhelm Guswald's Kapital-Conto.
Für den Uebertrag von Letzterem auf
Ersteres: Thlr. 20. — —

und dieser Posten würde hierauf in Journal und Hauptbuch übergehen. Man hätte diesen Posten auch schon bei'm Abschluß zweckmäßig bilden können, wodurch sich sogleich auf den Kapital-Conten beider Brüder eine gleich große Summe gezeigt hätte.

8) Die Nebenbücher.

Die wichtigsten der bei der Buchführung gebräuchlichen Nebenbücher sind folgende:

Das Facturabuch. Es werden darin alle von auswärts eingehenden Einkaufsrechnungen oder Facturen abschriftlich verzeichnet, und es dient dasselbe als Ergänzungsbuch des Memorials, in welches man in den Häusern, wo ein Facturabuch gebräuchlich ist, nur das Wesentlichste solcher Rechnungen aufnimmt und dabei auf jenes Buch verweist. S. Factura.

Das Calculationsbuch. Dasselbe enthält die Berechnung der von auswärts bezogenen Waaren und nimmt daher die Verzeichnung sämmtlicher darauf fallenden Unkosten, so wie die Reduction des fremden Gewichts, Maaßes und Geldes in hiesiges auf. — Es kann dieses Buch sehr füglich mit dem vorigen verbunden werden, das alsdann den Namen Factura- und Calculationsbuch führt.

Das Handlungskostenbuch. Man bemerkt darin die einzelnen Handlungskosten, um sie von da am Ende des Monats summarisch in das Cassabuch zu übertragen.

Das Haushaltungskostenbuch wird ganz wie das vorige behandelt, und enthält die Verzeichnung der einzelnen Summen, welche zur Bestreitung der Haushaltung aus der Handlungscasse entnommen wurden.

Das Briefcopierbuch. Es enthält die Abschrift aller abgesandten Briefe, und man begleitet es, der Bequemlichkeit wegen bei'm Nachschlagen, an seinem Ende mit einem Namen-Register. Dies Buch gehört mit zu den wichtigeren in einem Geschäft, in so fern nicht selten der Nachweis des Inhalts eines früheren Briefes entscheidet.

Das Wechselcopierbuch enthält die Abschrift sämmtlicher durch unsere Hände gehenden Wechsel und Anweisungen mit ihren Indossamenten. Man bedient sich dabei fortlaufender Nummern, welche man auch bei Versendung von Wechseln auf Letztere bemerkt.

Das Wechselscontro. In diesem Buch notirt man jeden Eingang und Ausgang von Wechseln und Anweisungen, und bemerkt dabei den Namen und Wohnort des Einsenders und des Bezogenen, die Wechselsumme und den Tag des Empfangs und der Begebung, auch wohl die Nummer. In Häusern, welche in bedeutendem Wechselverkehr stehen, trennt man dieses Buch in zwei Theile, das Scontro für Wechsel auf fremde Plätze und das Scontro für Platzwechsel. Im Ersteren macht man wieder Abtheilungen nach den Hauptwechselplätzen, als: Wechsel auf Paris, Wechsel auf Hamburg u. s. w.; ferner: Wechsel auf verschiedene Plätze, für solche, welche auf weniger bedeutende Orte gezogen sind. Um eine nähere Idee von der Einrichtung dieses Buches zu geben, fügen wir ein kleines Schema desselben bei, indem wir die oben abgehandelten Geschäfte der Gebrüder Guswald dabei zum Grunde legen. Dies Schema ist:

Tag des Empfanges		Empfangen von	Nummer.	Summe			Bezogener	Verfall-Zeit	Tag der Begebung		Remittirt an
1846									1846		
Jan.	1	Alter Firma	1	Frs. 1320	—	—	Belisle u. Camenier in Paris	19. Febr.	Jan.	14	L. Rossignol in Lyon
"	2	A. Mertens in Hamburg	2	Fl. 2964	—	—	A. Pezzali in Triest	11. "	"	3	P. Vecchio in Triest
"	6	trassirten	3	Gsl. 3200	—	—	Jan van Maen in Amsterdam	6. "	"	6	baar verkauft
"	11	baar gekaufte	4	Frs. 2076	—	—	Rougeot et fils in Paris	20. "	"	14	} L. Rossignol in Lyon.
"	13	Solter u. Co. in Frankfurt a. M.	5	" 1500	—	—	J. B. Danglas in Paris	16. "	"	1	
"	19	trassirten	6	L. 403	12	—	G. Demelles in London	19. März	"	21	baar verkauft

Das Verfallbuch kommt in solchen Handelshäusern vor, welche viele Wechselgeschäfte treiben, und ist dem Bankier unentbehrlich. Es werden darin sämmtliche Wechsel und Anweisungen notirt, welche auf uns gezogen sind, und zwar in der Weise, daß man das Buch in Monate rubricirt und in den bezüglichen Tagen die Wechselbeträge anmerkt, um so stets das zur Deckung nöthige Geld zur gehörigen Zeit bereit zu haben.

Das Waarenlagerbuch oder **Waarenscontro.** So nothwendig und unentbehrlich dieses Buch in der einfachen Buchführung ist, so ist es doch bei der doppelten Methode, wo die Rechnung über die Waaren (das Waaren-Conto) im Hauptbuch geführt wird, als bloßes Nebenbuch zu betrachten. Wir haben schon oben dessen Einrichtung und Anwendung gezeigt; eben dieselbe Gestalt hat dieses Buch, wenn man es neben den Büchern der doppelten Methode führt. Die Preise, welche man im Einkauf anzunehmen hat, gehen aus dem Calculationsbuch hervor.

Das Commissionsbuch. Es werden darin alle Bestellungen angemerkt, welche bei uns eingehen; sobald dieselben ausgeführt sind, bemerkt man dies, nebst dem Tage der Ausführung, ebenfalls in dieses Buch, und streicht den Posten, sobald er ins Memorial übergegangen ist. Ein ähnliches Buch kann man zur Verzeichnung der Aufträge führen, welche man an Andere giebt; auch kann man diese mit ins Commissionsbuch eintragen.

Das Speditionsbuch. Dasselbe kommt in solchen Geschäften in Anwendung, welche sich entweder blos mit Speditionen befassen, oder bei welchen doch häufig deren vorkommen. Man verzeichnet darin, außer der näheren Angabe der Speditionsgüter, nämlich der Benennung der Waare, Anzahl der Frachtstücke, Nummern, Zeichen, Gewicht u. s. w., ihren Ursprungsort oder ihre Herkunft und Bestimmung, den Namen des Fuhrmanns, welcher sie überbrachte, und desjenigen, durch welchen man sie weiter sandte, vorzüglich die Auslagen an Fracht und Unkosten (Spesen),

welche man darauf machte, und die Vergütung (Provision), welche man dabei für sich berechnete, gleichviel ob man die ganze Summe dem Gut nachnimmt oder dem Empfänger in Rechnung bringt. Gewöhnlich richtet man dieses Buch so ein, daß man auf die eine Seite sämmtliche Auslagen, auf die andere aber die Berechnung aller Unkosten, einschließlich der Spedition, so wie die Bemerkung, auf welche Weise der Belauf eingegangen ist, niederschreibt.

Ueber das Bilanzbuch, welches ebenfalls als bloßes Nebenbuch anzusehen ist, und über dessen zweckmäßige Vereinigung mit dem Inventarienbuch haben wir bei Erläuterung des letzteren Buches gesprochen.

Das Conto-Corrent-Buch. Dasselbe findet in Wechselgeschäften seine Anwendung und hat in seiner Einrichtung viel Aehnlichkeit mit dem Hauptbuch, welches es ergänzt. Im Conto-Correntbuch erhält jeder Geschäftsfreund, mit welchem wir in fortlaufender Rechnung stehen, ein Conto, worauf man jeden Theil eines Geschäfts, unter Angabe des Verfalltages, einzeln verzeichnet. In gewissen Zeiträumen, gewöhnlich nach Ablauf eines halben oder ganzen Jahres, schließt man die Conten unter Berechnung der Zinsen, Provision, Courtage, des Porto u. s. w. ab, und giebt seinem Freunde eine Abschrift des Conto. Die Beschränktheit des Raums erlaubt uns nicht, uns hier weiter über dieses so wichtige Buch auszusprechen, und verweisen wir deswegen auf den Artikel Conto-Correnten.

Das Register zum Hauptbuch. Ein solches Register ist bei dem oft nöthigen Nachschlagen einzelner Conten unentbehrlich. Eben so nothwendig sind das Register zum Conto-Correntbuch, und das Register zum Waarenlagerbuch.

Für Handelshäuser, welche die Messen besuchen, tritt die Nothwendigkeit besonderer Meßbücher ein. Es sind dieselben, welche im gewöhnlichen Geschäftsgange nöthig sind, und nach der Zurückkunft von jeder Messe werden die Posten in die Geschäftsbücher übertragen.

Häuser, welche mit öffentlichen Giro-Banken in Rechnung stehen, haben ein Bankbuch, worin blos das Bank-Conto notirt wird. Wir haben darüber schon bei Erklärung der verschiedenen Conten gesprochen. Das Bankbuch hat viel Aehnlichkeit mit dem Cassabuch, und die Posten aus demselben werden ins Hauptbuch übertragen.

Außer den genannten wird es in besondern Zweigen des Handels, namentlich bei'm Seehandel, in Manufakturen und Fabrikgeschäften u. s. w., oft nöthig, noch andere Bücher zu führen, z. B. ein Assekuranzbuch, Fabrikbuch, Sortenbuch, Agiobuch, Interessenbuch &c. Die Einrichtung derselben hängt von der Oertlichkeit und den besonderen Verhältnissen der Geschäfte ab.

Das Geheimbuch, dessen wir noch mit einigen Worten gedenken wollen, wird von Kaufleuten gebraucht, welche den Zustand ihres Vermögens und dessen Vergrößerung oder Verminderung ihren Buchhaltern nicht wissen lassen wollen. In diesem Buch wird demnach alles das verzeichnet, was gewöhnlich auf dem Kapital-Conto des Hauptbuches bemerkt wurde, und es ist dasselbe daher nicht als ein Nebenbuch, sondern als ein Theil des Hauptbuches anzusehen, in welchem Letzteren dann das Kapital-Conto wegbleibt. Bei den von Gewinn- und Verlust-Conto stattfindenden Uebertrãgen auf Kapital-Conto wird auf das Geheimbuch, welches der Prinzipal selbst führt, verwiesen. Die Einträge im Geheimbuch werden mit größerer Ausführlichkeit behandelt, als es bei'm Kapital-Conto im Hauptbuch der Fall war.

Es sind seit den letzten funfzig Jahren eine Menge Neuerer im Fache der Buchhaltung aufgetreten; die sogenannten neuen und unfehlbaren Systeme der meisten derselben sind aber weiter nichts, als die doppelte oder einfache Methode, mit wenigen unwesentlichen und oft unpassenden Veränderungen. Einen heftigen Feind fand die doppelte Methode in dem Engländer Eduard T. Jones aus Bristol, der dagegen ein System aufstellte, welches seine Unbekanntschaft mit dem Wesen der Buchhaltung verrieth. Dieses Jones'sche sogenannte System der englischen Buchhaltung ist das Abgeschmackteste und Unbrauchbarste seiner Art, und wir verweisen diejenigen, welche sich die Mühe nehmen wollen, sich davon zu überzeugen, auf die 1802 unter dem Titel: „Eduard T. Jones neu erfundene einfache und doppelte englische Buchhalterei, nach welcher es unmöglich ist, daß ein Fehler, er sei auch noch so klein, unbemerkt bleiben kann," erschienene, von Andreas Wagner mit Verbesserungen herausgegebene deutsche Uebersetzung seines Werkes. — Das neueste Werk ist: Die Lehre der Buchhaltung, von Aug. Schiebe. Grimma 1836, 8. Ein gutes ältere: Der Buchhalter, von M. R. C. Gerhardt, 1796.

Buchhandel, der, ist zwar sehr alt, aber er war ursprünglich nicht das, was er heute ist. Schon die Hebräer hatten Abschreiber ihrer Gesetzbücher und heiligen Schriften, ob dieselben aber Abschriften für den allgemeinen Verkauf machten, ist ungewiß und zweifelhaft. Seitdem bei den Griechen die Bildung Eingang gefunden hatte und sie die Lieder ihrer uralten Barden sammelten, besonders aber seitdem die Philosophie eifrig studirt wurde, und die Poesie sich immer weiter entwickelte, machte diese Bildung einer Litteratur auch Abschreiber der Handschriften nothwendig, und es entstanden endlich öffentliche Läden für den Handel mit Handschriften. Als die Römer sich den Studien zuwendeten, nachdem sie dieselben durch die Kriege mit den Griechen in Unter-Italien und Sicilien kennen gelernt, und viele der gebildeten Griechen zu Sklaven gemacht hatten, ließen sie sich von diesen die handschriftlichen Bücher abschreiben. In späterer Zeit entstanden wahrscheinlich aus freigelassenen gebildeten Sklaven besondere Buchhändler, die bei der Prunksucht der römischen Großen gute Geschäfte machten. Sie ließen sich die Werke der Dichter, Philosophen &c., die sie von den Schriftstellern erhielten, von Lohnschreibern abschreiben. Auf diese Weise allein war es möglich, so große Büchersammlungen oder Bibliotheken zu bilden, wie sie Viele im Alterthum, theils für ihre Studien, theils zum Prunk besaßen. Nachdem die Herrschaft der Römer allmälig sank, erhob sich die christliche Litteratur durch die griechischen und römischen Kirchenväter. Dieselbe überwog lange in der Bildung, bald mehr oder minder von den Nachklängen griechischer Wissenschaft berührt. Die christliche Litteratur zog sich in die Klöster zurück. Hier wurden die Werke durch Mönche abgeschrieben, und die Abschriften verkauft.

Neben dieser christlichen Gelehrsamkeit entwickelte sich unter den Arabern ein reges geistiges Streben, das vorzugsweise auf praktisches Wissen, Geographie, Astronomie, Medizin gerichtet war, aber auch die Poesie umfaßte. Als im 12. Jahrhundert die Universitäten entstanden, und also die Klöster nicht mehr die einzige Stätte der Bildung blieben, die durchaus theologisch-philosophisch geworden war, erschienen auch wieder öffentliche Bücherhändler, die zu den Universitäten gehörten. So in Paris und Bologna, wo ihr Geschäft durch besondere Gesetze bestimmt war. Indessen gab es ohne Zweifel auch an anderen Orten Abschreiber, die für Lohn Abschriften machten. Je reger das wissenschaftliche Streben aus verschiedenen Ursachen wurde, je mehr stieg der Begehr nach Büchern und desto einträglicher wurde das Abschreiben. In Paris hießen die Bücherhändler stationarii und die Büchermäkler librarii.

Dies war der Zustand des Buchhandels in der alten Zeit. Eine neue Zeit desselben begann mit der Erfindung des Buchdrucks, die durch den Deutschen Johann Gutenberg oder Gansfleisch zu Mainz gemacht wurde, dem aber freilich dafür kein anderes Glück beschieden war, als in der wesentlichen Erleichterung der Verbreitung der Bildung der Menschheit genützt zu haben. Seine Kunst ging noch während seines Lebens in fremde Hände über. Das erste gedruckte Buch war die Bibel von 1455 oder 1456. Nach der Erfindung der Buchdruckkunst war der Buchhandel auch in den Händen der Buchdrucker, die öfters Verfasser, Drucker und Verleger zugleich waren. Sie hießen Buchführer, und befanden sich häufig in den drückendsten Umständen; allein bald nach dem Anfang des 16. Jahrhunderts bildeten sich Gesellschaften von Personen aus allerlei Ständen, vornehmlich aus dem der Kaufleute, welche auf ihre Kosten Bücher drucken und verkaufen ließen, z. B. in Augsburg, wo u. a. Max Welser thätig war. So entstand allmälig, gesondert von der Buchdruckerei, der Buchhandel, welcher sich in Deutschland vorzüglich nach Frankfurt a. M., ohne Zweifel in Folge der hiesigen Messen, zog. Georg Willer aus Augsburg ließ daselbst seit 1554 jede Messe ein Verzeichniß aller neuen Bücher in Quart ohne Seitenzahlen bei Nicolaus Bassäus drucken. Seine Söhne Elias und Georg setzten dasselbe bis 1597 fort. Im Jahr 1604 wurde das allgemeine Meßverzeichniß mit obrigkeitlicher Bewilligung durch Peter Kopf verkauft. In derselben Zeit begannen die Buchhändler in Leipzig, wo, beiläufig gesagt, im Jahr 1480 das erste gedruckte Buch vorkommt, die frankfurter Bücherverzeichnisse nachzudrucken, und sie mit den in Leipzig herausgekommenen Büchern zu vermehren. Bald darauf vertrieb Censurdruck den Buchhandel von Frankfurt. Seitdem wurde Leipzig der Sammelplatz der in- und ausländischen Literatur. Das daselbst erscheinende Meßverzeichniß neuer Bücher trat an die Stelle des frankfurter und wurde durch die Weidmann'sche Buchhandlung fortgesetzt, in deren Verlag dasselbe sich noch jetzt befindet.

Die Buchhändler sind entweder Verlagshändler, welche die Schriften von den Verfassern gegen Honorar erkaufen, auf ihre Kosten drucken lassen, und dann an die einen offenen Laden haltenden Buchhändler (Sortimentshändler) verkaufen; oder Sortimentshändler, die in einem offenen Laden mit den Büchern handeln, welche sie von den Verlegern erkaufen. Beide Geschäfte können auch in einer Person vereinigt sein. Eine dritte Art des Buchhandels ist das Commissionsgeschäft, durch dessen treffliche Organisation sich der deutsche Buchhandel überhaupt vor dem der übrigen Staaten auszeichnet, und auch Leipzig dadurch vorzüglich zum Stapelplatz der Literatur geworden ist. Jeder außerhalb Leipzig lebende deutsche nebst einer großen Zahl ausländischer (englischer, französischer, holländischer, belgischer, russischer, dänischer, schwedischer) Buchhändler hat nämlich in der gedachten Stadt einen daselbst ansässigen Buchhändler als Beauftragten, an welchen er die Bestellungen an sämmtliche Buchhändler, so wie seine Zahlungs- und anderen Aufträge sendet. Hat jener auswärtige Buchhändler eigenen Verlag, so legt er davon ein Lager bei seinem Beauftragten zur Auslieferung nieder. Hierdurch bildet sich die den literarischen Verkehr ungemein begünstigende und erleichternde Einrichtung, daß, wenn z. B. A in Hamburg Bücher von B in Wien, C in Zürich, oder D in Königsberg braucht, er dieselben nicht erst von jenen Orten kommen lassen darf, sondern auf kleine Bestellzettel von den Commissionären des A, C, D in Leipzig ausgeliefert erhält. Der eigene Commissionär des A sendet nun alle bestellten Bücher in einen Ballen gepackt an seinen Auftragsgeber oder Committenten, und setzt ihn dadurch in den Stand, seine Freunde binnen wenig Tagen zu befriedigen, während dies auf andere Art nur nach längerer Zeit und unter größerm Kostenaufwand geschehen könnte.

Das Geschäft des deutschen Buchhandels stellt sich vorzüglich bemerkenswerth in der Ostermesse jeden Jahres dar, wo gegen 300 fremde Buchhändler nach Leipzig kommen, um die Geschäfte des verflossenen Jahres zu ordnen, ihre Zahlungen abzumachen oder sich über neue Geschäfte zu besprechen. Diese Verhältnisse haben sich durch die Zusammenkünfte der Buchhändler während der Messen in Leipzig ausgebildet. Der Buchhandel blieb lange ein unbeschränktes Handelsgeschäft. Indessen bildeten sich allmälig Mißverhältnisse darin aus, besonders der sogenannte Nachdruck, wodurch die ursprünglichen Verleger der nachgedruckten Werke großen Schaden erlitten. An diesem Krebsschaden litt der Buchhandel schon sehr früh, weil das Nachdrucken weitverbreiteter Bücher mit wenigen Kosten großen Gewinn brachte. Dieses Uebel zu unterdrücken, waren einige Buchhändler schon früh bedacht. Der Verfasser der „Unpartheiischen Gedanken" rieth im Jahr 1733, deshalb unter den Buchhändlern eine geschlossene Gesellschaft oder Innung zu errichten. Der Vorschlag drang jedoch damals nicht durch. Erst im Jahr 1765 gelang dem Buchhändler Phil. Erasmus Reich (st. 1787, 3. Decbr.), Mitbesitzer der Weidmann'schen Buchhandlung in Leipzig, während der Ostermesse, einen deutschen Buchhändler-Verein zu begründen, um dem Nachdruck entgegenzuwirken.

Wie überhaupt, so insbesondere auch auf den Buchhandel wirkte das im deutschen Volk erwachte Streben für die deutsche Sprache. Leibnitz, Thomasius, Gesner, Gottsched, Büsching, Lessing, Gellert, Rammler, Weise u. a. begannen die neue Zeit, die sich seitdem unaufhaltsam entwickelt hat. Die Sprache erhielt in Poesie und Prosa in allen Beziehungen Reichthum und Reinheit; das fremde Lateinische und

Französische, was ihr frühere Rohheit aufgedrängt hatte, wurde wieder beseitigt. In dieser Zeit erhielten die deutschen Schriften einen Platz im Buchhandel, den sie seitdem nicht nur behauptet, sondern so sehr erweitert haben, daß sie, wie recht und billig, die Hauptsache, und die lateinisch geschriebenen Bücher nur Beiläufer geworden sind. So wie mit der Poesie Wärme ins deutsche Volk strömte, schwand allmälig das veraltete Hergebrachte. Diese Verhältnisse wirkten auch günstig auf den Buchhandel ein, indem die Theilnahme für die Litteratur auch unter den Nichtgelehrten erwachte, die seitdem fortwährend im Steigen geblieben ist.

Bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts besuchten die Buchhändler alle drei Messen in Leipzig, und das Geschäft des Buchhandels war theils Tausch, theils Kauf. Der Tausch ist verschwunden, und auch der Kauf in Partieen nach muthmaßlichem Bedarf hat aufgehört. Beides ist durch das eigenthümliche Versenden der neuen wie der längst erschienenen Bücher auf Jahrrechnung hinreichend ersetzt. Diese neue Einrichtung, welche nur dem deutschen Buchhandel eigen ist, ward allein durch die Vereinigung der Buchhändler für das ganze Geschäft möglich. Während jener erste Buchhändler-Verein allein gegen den Nachdruck gerichtet war, bildete der leipziger Buchhändler Paul Gotth. Kummer (st. 1835, 25. Febr.) 1792 zur Ostermesse einen geselligen Verein, um mittelst desselben den fremden Buchhändlern die gegenseitige Abrechnung zu erleichtern. Derselbe dauerte jedoch nur zwei Jahre; aber 1797 gründete der Buchhändler K. Chr. Horvath aus Potsdam in der Ostermesse einen Verein der fremden Buchhändler, den er auch gegen 26 Jahre leitete. Neu organisirt trat dieser Verein 1825 als Börsenverein wieder auf durch die Bemühungen des nürnberger Buchhändlers F. Campe. Er erweiterte ihn zu einem öffentlichen Verein der sämmtlichen deutschen Buchhändler, auf eine Börsen-Ordnung gegründet. Der Zweck des Vereins ist „die Förderung des deutschen Buchhandels nach allen Richtungen.“ In Leipzig bilden die Buchhändler ein sogenanntes Gremium. Im Jahr 1836 wurde das auf Actien und mit einer Unterstützung der königl. sächsischen Regierung gebaute Börsenhaus „die deutsche Buchhändlerbörse“ in Leipzig den Börsenmitgliedern feierlich zur Benutzung eröffnet. Mit der Litteratur und ihrer Verbreitung im Volk wächst auch die Zahl der deutschen Buchhandlungen, deren Verkehr durch Gegenseitigkeit jetzt leicht und durch besondere Bestimmungen geregelt ist.

Buchhändler, die Schriften für den öffentlichen Gebrauch drucken, senden dieselben als **Neuigkeit**, **Nova** oder **Novität** an alle deutsche Buchhandlungen, denen sie ein Conto oder Rechnung eröffnet haben. Diese Zusendungen geschehen auf ein Jahr, nach dessen Verlauf die nicht verkauften Bücher bis zur Ostermesse wieder nach Leipzig zurückgesendet werden müssen. Diese Rücksendungen heißen **Remittenden** oder auch **Krebse**. Unter besonderen Umständen gestatten die Verleger den Sortimentshändlern die unverkauften Neuigkeiten länger als bis zum Jahrabschluß zur Disposition zurückzubehalten. Die Versendung der neuen Bücher geschieht nach einer besonderen Liste der Buchhändler, die entweder gedruckt ist oder zu diesem Zweck besonders geschrieben wird. Ehe die Versendung gemacht wird, zeichnet man darin nach dem Absatz, den die Buchhändler muthmaßlich von einem neuen Werk machen können, die Zahl der jedem einzelnen zu sendenden Exemplare der Schrift kurz ein. Dieselbe Zahl wird dann auf die **Faktur**, welche der Sendung beigegeben werden muß, mit der Preisangabe, eingeschrieben. Die Schema dieser Fakturen sind gedruckt, ohngefähr so: „Herr ..... empfangen als Neuigkeit à Condition, fest, zur Post, Fuhre von ..... Leipzig .... 1846.“ Alle Zusendungen sowohl neuer als verlangter älterer Bücher an einen Buchhändler werden bei dessen **Commissionär** in Leipzig abgegeben, und durch denselben geschehen auch die Bestellungen. Die Absendung dieser Bücher geschieht gewöhnlich regelmäßig jede Woche, theils mit der Post, theils mit Fuhre, d. h. durch Frachtfuhrleute, deren Fahrzeit nach Tagen bestimmt nebst dem Frachtlohn pr. Ctr. in den Frachtbriefen angegeben wird. Die zum Absenden bei dem Commissionär eingegangenen neuen oder bestellten Bücher werden vor der Verpackung in Ballen in einem besondern Buch kurz mit dem Namen der Verleger oder Absender und dem Preise eingetragen, und daraus wieder in den Avis-Brief an den Auftraggeber oder Committent übergetragen, und darin auch die etwaigen Baarauslagen oder eingegangenen Zahlungen bemerkt. Dasselbe wird zuletzt in ein Hauptbuch eingetragen. Besorgt ein Commissionär mehrere Committenten, so hat jeder derselben sein besonderes Conto in diesen Büchern, worin alle Sendungen nach den laufenden Monaten und Tagen eingetragen werden. Die Bestellungen geschehen auf kleine Bestellzettel, die der Auslieferer als Beleg wie der Empfänger die Faktur zurückbehält und aufbewahrt. Der Verleger zeichnet die ausgelieferten Bücher kurz nach deren Titel und den Empfänger in das sogenannte Auslieferungsbuch, sobald die Auslieferung derselben geschehen ist. Zur Buchhaltung im Geschäft des eigentlichen Buchhandels ist ein Hauptbuch nothwendig, nach der einfachen Buchhaltung, wie das Hauptbuch mit **Soll** und **Haben** eingerichtet. Die laufende Rechnung geht von Januar zu Januar. Dann wird der Abschluß gemacht, aber die Rechnung erst in der folgenden Ostermesse bezahlt. Für die Abschlüsse nach den verschiedenen Buchhandlungen giebt es ein besonderes **Abschluß-** oder **Meßbuch**, das jedoch nicht durchaus nothwendig ist. Wegen der Zahlungen ist die Ostermesse für den Buchhandel wichtig. Der baare Umsatz beträgt hier jährlich mehr als 5 Millionen. — Das Bestehen so vieler Buchhandlungen in Leipzig selbst läßt sich theilweise nur durch das erwähnte Commissionsgeschäft erklären. Doch finden sich unter ihnen auch Viele, die als bedeutende Verleger überall bekannt sind, und der Ursprung mancher leipziger Buchhandlung gehört sogar in frühere Jahrhunderte. Die Anzahl der in Leipzig gedruckten Werke mag noch immer beinahe den 3. Theil sämmtlicher in Deutschland erscheinenden Schriften betragen. Besonders gediehen daselbst größere wissenschaftliche Unternehmungen, wozu die durch den Buchhandel selbst leichter zu erhaltenden Hilfsmittel, so wie das Dasein einer Universität 2c. nicht wenig beitragen. Wir bemerken hier noch, daß für Frankreich Paris, und für England London und Edinburg die Centralpunkte des Buchhandels sind, während Amsterdam, Utrecht, Leyden bedeutende niederländische Buchhandlungen

aufzuweisen haben. Brüssel ist ein Hauptsitz für den Nachdruck französischer Originalwerke. Zu New-York wurde 1802 von den nordamerikanischen Buchhändlern eine Messe gestiftet. Wenn der Verleger dieses Werkes in den früheren Ausgaben mit Recht in diesem Artikel die Bemerkung mit einfließen ließ, daß es eine allgemeine und nur zu wahre Klage sei, daß der ehrenwerthe Stand, für den dieses Werk vorzugsweise herausgegeben wird, so gar wenig für den Buchhandel durch Kauf von Büchern thut, so hat dieselbe im Allgemeinen noch immer Wahrheit.

Buchsbaumholz, das Holz des hochstämmigen Buchsbaums, Buxus sempervirens arborescens L., der im südlichen Europa und in Asien wild wächst. Von allen europäischen Hölzern ist es das schwerste und festeste, hat eine blaßgelbe oder auch grünliche Farbe, eine sehr feine und feste Textur und nimmt eine schöne Politur an, wo es dann moirirt, geflammt aussieht. Es wird von den Drechslern und Instrumentenmachern zu vielen größeren und kleineren Arbeiten gebraucht, z. B. zu Flöten, Oboen, Clarinetten, Löffeln, Dosen, Kämmen, zu Holzschnittstöcken ꝛc., und kommt in großen und kleinen runden Stücken oder auch in Scheiten von mehreren Fuß Länge in den Handel. Das grüne Holz ist viel zarter und leichter zu bearbeiten, als das gelbe, aber selten. Von dem gelben Holz unterscheidet man nach Güte und Farbe das französische, spanische und levantische. Das französische hat eine weißliche, nicht gleichmäßige Farbe, ins Grünliche spielende Streifen oder auch lichtere Linien; polirt ist es zartgelb und geflammt. Am reichsten an Buchsbaum ist in Frankreich das Jura-Gebirge, wird aber auch hier sehr stark verarbeitet. Das spanische ist zwar wenig verkrüppelt und weniger knotig, aber weich und wird von den Lautemachern verarbeitet. Das levantische hat eine schöne gelbe Farbe, ist sehr hart, dicht und knotig, kommt in 2 Fuß langen, und ½ bis 1 Fuß dicken Scheiten in den Handel. Dieses eignet sich namentlich zu Drechslerarbeiten.

Buchweizen, s. Heidekorn.

Bücklinge, s. Heringe.

Bude, s. Ofen.

Budgerok, Scheidemünze in Maskat.

Büdingen, gräflich isenburgische Stadt in der hessendarmstädt. Prov. Oberhessen, am Seemen, mit 3000 Ew., Gymnasium, Industrieschule, Stecknadelfabriken, Leinwand- und Strumpfweberei, Wein- und Obstbau; in der Nähe ein kleines Salzwerk.

Budissin, s. Bautzen.

Budjia, befestigte Stadt an der Küste der algerischen Provinz Constantine, in einer großen Bucht mit Rhede.

Budschu, s. Boudjou.

Budweis, Kreisstadt in Böhmen, am Zusammenfluß der Malsch und Moldau, mit 8000 Einw., Tuch-, Leder-, Zuckerfabr., Schafwollkämmereien, Eisenwerken, Schiffbau, Schifffahrt, Handel mit Getreide und Salz. Durch die Moldau steht die Stadt mit Prag, und durch eine Eisenbahn mit Linz und Salzburg in Verbindung.

Buenos-Ayres, Hauptstadt der Republik la Plata und des gleichnam. Bundesstaates in Südamerika, auf der Südseite des Rio de la Plata, etwa 200 englische Meilen von dessen Ausfluß in die See, 34° 36′ 18″ s. Br. und 60° 44′ 12″ w. L., mit 80 bis 90,000 Einw. Der la Plata ist einer der größten Ströme der Welt, und bildet für eine ungeheure Strecke Landes den natürlichen Absatzkanal. Unglücklicherweise aber ist die Schifffahrt auf demselben sehr schwierig, weil er viele seichte Stellen, Felsen und Sandbänke enthält, und plötzlichen, heftigen Windstößen ausgesetzt ist. Buenos-Ayres hat keinen Hafen, der wirklich diesen Namen verdiente. Die Schiffe können sich nur bis auf 2 bis 3 Meilen der Stadt nähern; dort entladen sie ihre Güter in Boote, aus denen solche an den Landungsplätzen in Empfang genommen, und auf Karren in die etwa noch ¼ Meile entfernte Stadt gebracht werden. Schiffe, die des Kalfaterns bedürfen, segeln nach der Bai von Barragon, einer Art Hafen etwa 10 Meilen südöstlich von der Stadt, und dort warten auch die zur Abfahrt gerüsteten Schiffe auf ihre Ladung.

Alles Zimmerholz, welches zur Erbauung und Ausbesserung von Häusern und Schiffen gebraucht wird, kommt auf Flößen den Strom herunter aus Paraguay. Die Hauptartikel der Ausfuhr bestehen in Häuten, Hörnern und Talg, von welchen ungeheure Quantitäten nach England, den Vereinigten-Staaten, Holland, Deutschland ꝛc. gebracht werden; außerdem werden Gold, Silber, Vicunnawolle aus Peru, Kupfer von Chili, gesalzenes Ochsenfleisch, Otterfelle ꝛc. ausgeführt. Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Baumwollen- und wollenen Waaren aus England, kurzen Waaren und irdenen Geschirren ebendaher, Leinwand aus Deutschland, Mehl aus den Vereinigten-Staaten, Gewürzen, Weinen, gesalzenen Fischen, Maschinen, Hausgeräthen ꝛc.; der feinste Tabak, Zucker, Wachs ꝛc. werden aus dem Innern gebracht; eben so Paraguay-Thee, ein Artikel, der in Süd-Amerika sehr stark verbraucht wird. Der innere Verkehr zwischen Buenos-Ayres, Peru und Chili ist beträchtlich.

Die hiesige Währung ist die des baaren Geldes, Gold- oder Silbermünzen, und die gewöhnlichere des Papiergeldes in den Banknoten der 1821 errichteten, aber schon 1837 aufgehobenen Bank in Buenos-Ayres, die auf die Währung der Silberpiaster der Republik ausgegeben wurden, aber durch den Fall des Staatscredits tief fielen. Die Rechnung geschieht gewöhnlich nach Papierpiaster; s. übrigens Plata (la). Uebrigens giebt es Staatsobligationen.

Curs von Buenos-Ayres.

	veränderlich	
England oder London	5	Stüber niederländ. Cur. für 1 Papierpiaster.
Frankreich oder Paris	40	Centimes für 1 Papierpiaster.
Montevideo	14¼	hiesige Papierpiaster für 1 Silberpiaster in Montevideo.
Nordamerika (New-York ꝛc.)	20	hiesige Papierpiaster für nordamerik. Silberdollar.
Rio-Janeiro	14	hiesige Papierpiaster für 1 Milreis in Rio-Janeiro.
Geldsorten		
Onzas, Doblones oder spanische Quadrupel	280	hiesige Papierpiaster für 1 span. Onzas oder Doblone.

Die Wechselsicht auf England und Frankreich ist gewöhnlich mehrere, 3 bis 6 Monate.

Büffelhäute, s. Häute.

Büffelhorn, s. Hörner.

Büffelwolle, die feine Wolle des canadischen Büffels, kommt erst seit kurzer Zeit nach England und wird zu Hüten verwendet. Sie steht zwischen der feinsten sächsischen Merino- und der Vigognewolle in der Mitte.

Bugsiren heißt, ein größeres Schiff durch kleinere Fahrzeuge oder durch ein Dampfschiff mittelst eines Taus in den Hafen oder ans Land ziehen.

Bukarest, Bucharest, Bukareschт, Hauptstadt der Wallachei und Residenz des Hospodars und der fremden Consuln, in einer weiten Sumpfebene, an der Dumbovitza, mit 80,000 Einw., hat als Stapelplatz für die Wallachei einen ausgebreiteten Handel mit Wein, Häuten, Getreide, Tabak, Honig, Wachs und andern Landesprodukten und den europäischen Fabrikaten. Viele Kaufleute von Bukarest besuchen die leipziger Messen, und machen hier oft bedeutende Einkäufe.

Man rechnet gewöhnlich nach Lee oder türkischen Piastern zu 40 Paralle oder Para, 1 Lee = 120 Asper. Umlaufen vorzüglich kaiserlich österreichische Ducaten zu veränderlichem Curs; Conventionsthaler; österreich. Zwanziger; russische Silberrubel. Die türkischen Münzen sind außer Curs gesetzt.

Die Maaße und Gewichte s. Wallachei.

Bukhara, Buchara, Bokhara, die Hauptstadt des gleichnam. Staates oder Khanats in Turkestan oder der freien Tartarei, mit 100,000 bis 120,000 handelsthätigen und gewerbfleißigen Einwohnern, theils Tadschiks oder Bukharen, Usbeken und Juden. Die Häuser sind meistens schlecht gebaut, aus Lehm oder Ziegeln, mit den Façaden gegen den Hof, und bloßen Mauern ohne Fenster gegen die Straße, die Straßen eng, ungepflastert und schmutzig; dagegen findet man ansehnliche aus Stein gebaute Moscheen und Schulen, 10 Karavanserais, weitläufige Bazars und einige Fabriken.

Bukhara ist eine der wichtigsten Handelsstädte von Mittelasien, für den Verkehr der tatarischen Staaten mit Persien, Afghanistan, Hindostan, China, Rußland und der asiatischen Türkei. Karavanen gehen nach allen Gegenden. Nach China nehmen dieselben entweder den nördlichen Weg über Khobjend und Khokand nach Kaschgar in 45 Tagen, oder den südlichen über Karschi, Deihno, Hissar, Badakschan nach Yarkend, dem östlichsten Punkt des asiatischen Innerverkehrs mit China, in 65 Tagen. Der letzte wichtigste Punkt für den russischen Handel mit Turan ist Chiwa, aber auch dies bei der feindseligen Gesinnung der asiatischen Steppenbewohner gegen die Russen keineswegs mehr das was er war. Nur Kleinkrämer wagen sich noch auf die unsichere Straße zum Verkehr dorthin wie mit den Bucharen. Nach Afghanistan und Hindostan führt die Hauptstraße von Bukhara über Karschi, Balkh, Heibek, Bamian nach Kabul in 24 bis 25 Tagen, und von hier SW. über Ghizni nach Kandahar, und die andere Straße über Peschauer dem Indus entlang, bis sie sich auf Multan und Bhawalpur östlich wendet. Nach Persien geht der Weg SW. über Karakul, Tschardjui, Merv nach dem wichtigen Verkehrsort Mesched, und von hier nach Astrabad, oder über Bostam nach Teheran. Aus Rußland gehen die Verkehrswege über Orenburg in einer Entfernung von 1600 Werste, durch Kameele in 60 Tagen zurückgelegt, durch die Wüsten Bathak-Kum, Kizil-Kum, über den Sir-Sihon, am Aral-See vorüber durch die Wüste Kara-Kum. Diesen Weg nehmen auch die Waarentransporte von Orenburg nach Kabul. Denselben Weg gehen auch die Waaren von dem östlicheren Orskaia (Orsk), ebenfalls am Ural-Fluß, nach Bukhara. Die Handelsstraße des russischen Verkehrs von Irbit und Jekaterinenburg nach Bukhara geht über Troitzk. Der Verkehr des russischen Guvernements Tobolsk und Omsk nach Bukhara bewegt sich über Petropawlowsk. Ueber Semipatalinsk geht der Verkehr des Guv. Tomsk nach Bokhara.

Von Astrachan kommen jährlich zwei Karavanen, jede mit 4000 bis 5000 Kameelen. Die Einfuhrartikel aus Rußland sind: Metallwaaren, Waffen, Messerschmiedewaaren, wollene und baumwollene Zeuge und andere europäische Manufakten; die Rückladungen bestehen in Seide, Baumwolle, Häuten, Rubinen, Türkisen rc.

Die in Bukhara geprägten Münzen sind die Silbermünze Tanga oder Tenga zu 50 oder 55 Puls oder Karapuls. — Die Tanga hat ohngefähr den Werth von $6^1/_7$ Sgr.; der Puls ist in Kupfer ausgeprägt.

Eine inländische Goldmünze ist die Tilla (nach Andern: Tella, Aschrafi, Cherrafi heißt) und den Werth von 28 Tangas oder 14 persischen Abassi haben soll. Man kann durchschnittlich $52^1/_4$ Tillas auf eine köln. Mark fein Gold rechnen, wonach der Werth einer Tilla = 4 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. preuß.

Von fremden Münzsorten laufen besonders um: In Gold: holländische Ducaten und venetianische Zechinen; ferner die Gold-Tilla von Kabul. In Silber: persische Realen, $5^1/_2$ Stück = 1 holländ. Ducaten, à 10 Abassi oder 20 Tangas.

Bunder, Bonnie, Are, ein niederländisches Feldmaaß; in Antwerpen ein Flächenmaaß.

Bunkal, Buncal, Bungkal, ein Handelsgewicht auf der Insel Sumatra, s. Atchin; Gold- und Silbergewicht auf Prince-of-Wales-Island und in Singapore.

Bunzlau, 1) Kreisstadt in Preußen, Regierungsbez. Liegnitz, am Bober, mit 4600 Ew., vorzüglichem Töpfergeschirr, Tuch- und Leineweberei. — 2) Jung-Bunzlau, Kreisstadt in Böhmen, an der Iser, mit 5000 Einw., Fabriken für Kattun, Tuch, Leinwand, Leder, Seife.

Burail, ein geköpertes Zeug, dessen Kette Seide und der Einschlag feine Wolle oder Kämelgarn, oder auch Leinen ist. Das ungeköperte heißt Ferrandine. Burail de Zuric (züricher Burail) ist eine Art Crepon.

Burats, Buratines, Borate, ein leichtes französisches Zeug, dessen Kette Seide, der Einschuß Wolle ist.

Bürde, bei'm Stahl, in Stettin, 3 Ctr.

Burg, 1) Stadt in Preußen, Regierungsbez. Magdeburg, mit 15,000 Ew., bedeut. Tuchfabriken, Karden- und Tabakbau. — 2) Flecken ebd., Regierungsbez. Düsseldorf, Kreis Lennep, mit 1600 Ew., Manufakten von Baumwollen- und Wolldecken, Stahl- und Eisenfabriken.

Die Methode mancher Kaufleute, sämmtliche Spesen blos nach dem Werth zu vertheilen, ist natürlich ganz unrichtig, indem eine solche Calculation bei bedeutenden Beziehungen und beträchtlichen Spesen auf den Werth einen großen Unterschied in der Berechnung macht. Man muß bei jedem Artikel nur diejenigen Unkosten berechnen, die er wirklich verursacht hat. Bei jener falschen Berechnung aber kommt der Betheiligte in den Fall, einzelne Artikel zu hoch, andere dagegen wieder zu niedrig anzusetzen und dadurch offenbaren Verlust zu erleiden, denn die zu hoch berechnete Waare bleibt ihm liegen, bis er selbige ohne Gewinn, wenn nicht vielleicht gar mit Verlust verkaufen muß. Die zu niedrig berechneten Waaren aber werden in der Regel begierig bei ihm gesucht, bis er endlich dadurch aufmerksam gemacht, und indem er die Waare in einzelnen Artikeln beziehen muß, mit Verwunderung sieht, daß er dieselbe höher als bisher ansetzen muß, wenn er nicht verlieren will, und nun seinen Mitbewerbern völlig gleich steht.

Es versteht sich von selbst, daß die Spesen auf den Werth, auch nur auf den Geldbetrag der Waare, die Spesen auf das Gewicht, aber blos auf das Gewicht, und zwar mehrentheils auf das Bruttogewicht der bezogenen Artikel vertheilt werden müssen. Ist dies regelmäßig geschehen und keine der vorgefallenen Unkosten übersehen worden, so addirt man die bei jedem einzelnen Artikel vorkommenden Unkosten auf den Werth und auf das Gewicht zu dem nach dem Curs in unserem Landesgelde verwandelten Einkaufsbetrag desselben und dividirt in die erhaltene Summe mit dem Nettogewicht des Bestimmungsortes, wodurch man den selbst kostenden Preis für die gefragte Gewichtseinheit, z. B. für ein Pfund hiesig, erhält, wenn das Nettogewicht in Pfunden ausgedrückt war.

Den Nutzen, welchen der Kaufmann auf seine Waarenartikel zu nehmen beabsichtigt, schlägt er in der Regel nicht bei der Calculation darauf, sondern überläßt dies der späteren Ueberlegung beim Verkauf.

Will man in jedem Fall gewiß sein, daß man bei der Berechnung des selbst kostenden Preises in keine Irrthümer oder Rechnungsfehler gerathen ist, so unterwirft man das erhaltene Resultat einer Probe, indem man den Belauf des Nettogewichts an Ort und Stelle mit dem gefundenen Preise multiplicirt, dies bei jedem einzelnen Artikel der Calculation vollzieht und die dadurch erhaltenen Summen addirt. Der Gesammtbelauf hiervon muß, bis auf eine geringe Differenz, mit dem Belauf der Factura, nebst Inbegriff aller Spesen, übereinstimmen, wenn kein Fehler gemacht worden ist, in welchem letzteren Falle die ganze Calculation neu entworfen werden müßte. Beispiele einfacher und zusammengesetzter Calculationen findet man in jeder kaufmännischen Arithmetik. Man vergl. den Artikel Conto finto.

Die Calculation wird übrigens nicht blos im Waarengeschäft, sondern auch bei Cursberechnungen, so wie in Manufakturen und Fabriken gebraucht, um die Herstellungskosten der Fabrikate zu ermitteln.

Calculationsbuch, ein Hülfs- oder Nebenbuch beim kaufmännischen Buchhalten, welches gewöhnlich mit dem Facturenbuch zusammen geführt wird, so daß auf die linke Blattseite die Facturen und rechts gegenüber die Calculation geschrieben wird.

Calcutta, die wichtigste Stadt der Provinz Bengalen und der gleichnam. Präsidentschaft, der Hauptplatz der britischen Besitzungen in Hindostan und der größte Ausfuhrhafen östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung, links am Hugly, dem westl. Mündungsarm des Ganges, und ohngefähr 100 engl. Meilen von der Seeküste; doch können Schiffe von 500 Tonnen bis zur Stadt fahren. Im Jahr 1717 war der Ort nur ein unbedeutendes Dorf der Eingebornen, in dessen ärmlichen Hütten einige Hundert Einwohner lebten, und jetzt rechnet man die Zahl der Einwohner mit den Arbeitern, Fabrikanten und beim Handel beschäftigten Menschen, welche in den nahe liegenden Vorstädten und Dörfern wohnen, ihrer Geschäfte halber aber jeden Morgen in die Stadt kommen, auf 600,000 bis 700,000. Die Stadt selbst, ohne die Vorstädte, erstreckt sich $4^1/_2$ engl. Meilen längs dem Stromufer hin, und die Breite derselben beträgt ohngefähr $1^1/_2$ engl. Meile. Bei der Stadt am linken Ufer liegt das Fort William 22° 34′ 49″ n. Br. 86° 0′ 3″ ö. L., welches stark und regelmäßig befestigt ist; dessen Werke haben aber auch solch eine Ausdehnung, daß zu völliger Besetzung und Vertheidigung wenigstens eine Garnison von 10,000 Mann erforderlich sein würde. Calcutta hat eine außerordentlich günstige Lage durch seine natürlichen Umgebungen für innere Schifffahrt und Binnenhandel. Auf dem Ganges und den Flüssen, welche in dessen Stromgebiet gehören, können mit großer Leichtigkeit aus dem nordwestlichen Theile Hindostans, bis zu einer Entfernung von 1000 engl. Meilen, die Landeserzeugnisse zugeführt werden, während auf denselben Wegen fremde Waaren nach dem Innern zurückgehen können. Der Theil der Einwohnerschaft, welcher sich dem Handel widmet, wird in folgende Klassen getheilt, nämlich: in Briten und andere Europäer; Portugiesen von indischer Abkunft, Armenier, Griechen, Juden; Perser vom persischen Meerbusen abstammend, die gewöhnlich unter Mongolen, Parsen und Muhamedanern begriffen werden, und zuletzt auch Hindu. Die Letzteren sind fast sämmtlich Eingeborne aus Bengalen und von der Kaste der Brahmien oder der Handelsleute. In der neueren Zeit hat die Wohlhabenheit und Handelsbedeutung der Kaufleute von portugiesischer und armenischer Abkunft abgenommen. Dagegen haben sich die persischen Handelshäuser, sowohl der Zahl als dem Reichthum nach sehr gehoben, und mehrere derselben können auf 250,000 L. geschätzt werden. Das große Kapitalvermögen der Hindukaufleute ist in den letzten Jahrzehnten vielfältig verzplittert worden, theils durch die anhängig gemachten gerichtlichen Streitigkeiten, theils durch das Gesetz, wodurch die Söhne eines Vaters zu gleichen Theilen Erben sind. Dagegen sind aber seit 1814, seit dem Handel freier Spielraum geworden ist, eine große Zahl mittlerer Handelshäuser entstanden, welche auf 20,000 bis 50,000 L. geschätzt werden. Häuser unter den Hindu, welche eine halbe Million Pfund besitzen, giebt es gegenwärtig viel weniger als sonst.

Der Haupthandel nach Außen ist in den Händen englischer Häuser; doch auch andere (Nichtbriten) treiben ausgebreitete Geschäfte, entweder für alleinige Rechnung oder mit Ersteren in Verbindung, nach Europa, Amerika und

hauptsächlich nach China. Die Mäkler, Sircars oder Baboos genannt, sind sämmtlich Eingeborne und Hindu.

Calcutta führt seine Rechnungen in der fingirten Münze, Rupie, welche in Annas und Pice zerfällt. 12 Pice machen 1 Anna, 16 Annas 1 Rupie, und 15 Rupien 1 Gold-Mohur. Unter diese Benennungen muß jede Valuta reducirt werden, ehe solche in Buch und Rechnung aufgenommen wird. Bis zum 1. Septbr. 1835 gab es Curant- und Sicca-Rupien (s. Bombay); bis dahin führte die ostindische Compagnie ihre Bücher in Sicca-Rupien, welche um 16 Proc. besser sind als die Curant-Rupien. Dieses Aufgeld oder Agio, um welches Sicca-Rupien besser sind als Curant, heißt Batta. Die Sicca-Rupie enthält gesetzlich 175,923 engl. Troy-Grän fein Silber, und 15,993 Grän Legirung, also = 191,916 Grän im Gewicht, und 20,3103 Stück = 1 köln. Mark fein Silber, also 20 Sgr. 5³/₅ Pf. oder 2 sh. ¹/₂ d. werth. — Die Ferruckabad-Rupie enthält gesetzlich 165,215 engl. Troy-Grän fein Silber, und 15,019 Grän Legirung, also = 180,234 Grän im Gewicht, und 1 sh. 11¹/₂ d. werth. — Die Benares-Rupie hat 168,875 engl. Troy-Grän fein Silber, im Gewicht von 175 Troy-Grän.

Kupfermünzen sind der Pice und halbe Pice.

Die Verschiedenheit der Rupien in Gewicht und Werth zu beseitigen, wurde am 1. Sept. 1835 die Compagnie-Rupie eingeführt. Dieselbe enthält 165 engl. Troy-Grän fein Silber, und 15 Grän Legirung, = 1 sh. 11 d. Sterl. werth, = 19 Sgr. 2³/₇ Pfd., 100 Sicca-Rupien = 100²/₃ Compagnie-Rupien.

Seit dem 1. Septbr. 1835 wird gesetzlich der Gold-Mohur zu 15 Compagnie-Rupien ausgeprägt, zu 165 engl. Troy-Grän fein Gold, und 15 Grän Legirung, also im Werth = 29 sh. 6 d., = 8,86236 Thlr. Gold preuß.

Unter dem Namen Rupien cursiren in Bengalen noch andere Silbersorten von verschiedenem Gehalt. Deshalb und weil die Eingebornen häufig Löcher in die Stücke bohren und mit geringem Metalle ausfüllen, wodurch deren Werth und Gewicht betrüglicherweise vermindert wird, kommen beträchtliche Summen zum Umprägen zur Münze. Dieser Umstand veranlaßte im Handel Münzbeamte, Shroffs (Schroffs) genannt, anzustellen, welche den Werth der Sorten bestimmen mußten. Wird zu einem dieser Schroffs eine Summe Rupien gebracht, so prüft er solche nach den Stücken und sortirt sie nach der Feine, sodann werden solche gewogen, und er rechnet das Aufgeld (Batta) hinzu, welches die Sicca's oder Sounats mehr werth sind; hierauf verwandelt er die Summe im Ganzen in Compagnie-Rupien, weil dieses die allein gültige Rechnungsmünze ist.

Unter einem Lac versteht man 100,000 Rupien, und der Crore hat 100 Lac oder 10,000,000 Rupien, und es ist, wenn man sich dieser Worte bedient, allemal von Silberrupien die Rede (ehemals verstand man darunter auch wohl Pagoden, deren jede vier Rupien galt). Es folgen nun die Rechnungsmünzen, wie solche in Indien bestehen, und der unterste Zählwerth ist durch eine kleine glatte Muschel (vom Geschlecht der Cypraea, s. den Art. Kauris) vertreten, welche vorzüglich von den maldivischen und laccadivischen Inseln eingeführt werden und so lange Geltung behalten, als sie nicht zerbrochen sind.

4 Kauris = 1 Gunda.
2560 do. = 1 Curant-Rupie.
20 Gunda = 1 Punn.
4 Punns oder 12 Pices = 1 Anna.
4 Annas = 1 Cahaun.
16 Annas = 1 Sicca-Rupie.
16 Sicca-Rupien = 1 Gold-Mohur.
15 Compagnie-Rupien = 1 Gold-Mohur.

Gewichte.

Die Gewichts-Einheit im britischen Indien ist der Tola = 180 engl. Troy-Grän. Davon sind die größeren Gewichte Maunds, Seers, Chittacks und auch die kleineren Massa, Ruttie, Dhan, in folgenden Verhältnissen:

5 Tolas = 1 Chittack.
16 Chittacks = 1 Seer.
40 Seers (Pfund) = 1 Maund oder Mun = 100 engl. Troy-Pfund.

Zweierlei Arten Maunds sind im Gebrauch, nämlich der Faktorie-Maund, welcher 74 Pfund 10 Unzen, 10,666 Denar Troy-Gewicht hat; = 33,865 franz. Kilogrammen oder 69,909 hamburger oder 72,439 berliner Pfd. Ein Seer = 17617,2 holländ. As, und 3 Faktorie-Maunds = 2 engl. Ctr. à 112 Pfd. Ferner der Bazar-Maund, welcher um 10 Proc. schwerer ist, nämlich wiegend: 82 Pfd. 2 Unzen, 2,133 Denar Troy-Gewicht.

80 Tolas = 1 Calcutta-Bazar-Seer.
60 " = 1 Serampore-Seer.
82 " = 1 Hugly-Seer.
84 " = 1 Benares-Mirzapore-Seer.
96 " = { 1 Allahabad- / 1 Lucknav- } Seer.

1 Calcutta-Factorei-Seer ist = 72 Tolas, 11 Annas, 2 Punns, 10 Gundas, 3,63 Kauris.

Flüssigkeitsmaaße.

5 Tolas = 1 Chittack.
4 Chittacks = 1 Ponah oder Pice.
4 Ponahs = 1 Seer (Pfund).
40 Seers = 1 Maund.
5 Seers = 1 Pussaree oder Maaß.
8 Maaß = 1 Bazar-Maund.

Gold- und Silbergewicht.

4 Punkhos = 1 Dhan oder Grän.
4 Dhans = 1 Rutty.
6¹/₄ Rutty = 1 Anna.
8 Ruttys = 1 Massa.
10 Massas = 1 Sicca-Gewicht = 179²/₃ Grän.

Troy-, oder 6,5705 Handelsgewicht.

96 Ruttys = 1 Tola.
12 Massas = 1 Tola.
16 Annas = 1 Tola.
166¹/₄ Ruttys = 1 Mohur.
13,28 Massas = 1 Mohur.
17 Annas = 1 Mohur.

Körner- oder Hohlmaaß.

4 Khaonks = 1 Raik oder 19¹/₁₂ Pfd. Handelsgewicht.
4 Raiks = 1 Pallie, = 9,08 Pfd. av. du poid.
20 Pallies = 1 Soallie.
16 Soallies = 1 Khahoon oder 40 Bazar-Maunds.

Längenmaaß.

3 Gerstenkörner (Barley Corns à ¹/₃ Zoll) oder Jows = 1 Finger.
4 Finger = einer Hand.
3 Hände = einer Spanne.
2 Spannen = einen Ellenbogen (Cubit) oder Arm von 18 Zollen.
4 Cubits oder Ellenbogen = 1 Faden.
1000 Faden = 1 Coß, = 1 engl. Meile, 1 Furlong (oder 220 engl. Yards) = 3 Maaßruthen und 3¹/₂ Yard.

Zeugmaaß.

3 Jorbes = 1 Angulla.
3 Angulla = 1 Gheriah.
8 Gheriahs = 1 Haut oder Cubit.
2 Hauts = 1 Guz oder Göss, = 1 Yard.

Flächenmaaß.

5 Cubits oder Hauts Länge × mit 4 in die Breite. = 1 Quadrat-Chittack oder 45 englische □Schuh.
16 Chittacks = 1 Cottah.
20 Cottahs = 1 Biggah oder 14,440 □Schuh.
3¹/₂ Biggahs = 1 engl. Acker.

Stückgüter oder zählende Güter werden berechnet nach 5 Particulars = 1 Gunda, 4 Gundas oder 20 Particulars = 1 Koorje oder Corge.

Die Commissionsgebühren sind sehr verschieden: beim Kauf und Verkauf von Kaufmannsgütern und auf eingetriebene Schuldforderungen 5 Proc.; beim Kauf und Verkauf oder Verschiffung von Gold, Diamanten, Juwelen, Perlen und anderen Edelsteinen 1 Proc.; beim Kauf und Verkauf oder Verschiffung von Indigo, Seide und Opium 2¹/₂ Proc.; auf consignirte Güter ¹/₂ Proc.; auf Geldvorschüsse, wo die gesetzlichen Gebühren nicht mehr als 5 Proc. betragen, auf Verbürgung für Wechsel rc., auf Schiffsbefrachtung für dritte Personen, für Güterverwaltung, Vorschüsse auf Schiffe, für kaufmännische Kreditbriefe, auf Verfolgung von Schuldforderungen, für Delcredere rc. 2¹/₂ Proc.; für Testamentsvollstreckung und Vermögensverwaltung 5 Proc.; für Abmachung von Versicherungen und Einziehung von Rückprämien, für Besorgung von Rimessen, Kauf und Verkauf von Wechseln, auf nicht bezahlte, notirte oder protestirte Wechsel 1 Proc.

Die Hauptartikel der Ausfuhr von Calcutta sind Indigo, Opium, Zucker, Seide, Salpeter, Reis, Häute, Baumwolle, Baumwollwaaren, Rum, Kastoröl. Der Werth der Ausfuhr von Opium betrug z. B. nach China, Singapore, Penang, Batavia, Pegu, Elsewhern 1830/31: 7069, 1840/41: 17,356, 1841/42: 19,172 Kisten; die Ausfuhr von Indigo nach Großbritannien, Frankreich, Nord-Amerika, Arabien und dem persischen Meerbusen, Bombay, Schweden, Bremen, Elsewhern 1830/31: 9,444241¹/₂, 1840/41: 8,601557¹/₂, 1841/42: 9,077515⁷/₁₆ Pfund, und die Ausfuhr von Zucker 1830/31: 21,941582⁵/₈, 1840/41: 146,575981¹³/₃₂, 1841/42: 125,001726¹/₃₂ Pfd. — Die Einfuhr in Calcutta besteht hauptsächlich in englischen Manufakturwaaren und Twist, Bullion, Kupfer, Zinn, Blei, Eisen u. anderen Metallen, Wein, Spiritus, Ale und Bier, Kaffe, Kohlen, Korallen, Glas rc. — Der auswärtige Handel Calcuttas erstreckt sich nach Groß-Britannien, Frankreich, Demerara, Berbice, Nord-Amerika, Madras, Ceylon, den Maldiven nebst Lakkediven, Malabar, dem arabischen und persischen Meerbusen, Singapore, Penang und Malakka, China, Neu-Holland, Java, Sumatra, Pegu, Mauritius, Bourbon, dem Cap und St.-Helena, Manilla, Hamburg, Bremen, Genua, Chittagong, Neu-Seeland.

Ueber die zu Calcutta bestehenden Banken siehe S. 291.

Calcutta wechselt auf Bombay und auf Madras, à 30 Tage nach Sicht auf 100 Compagnie-Rupien; auf Mejico, à 3 bis 6 Monate Sicht auf 100 Piaster; auf London, Bordeaux, Paris rc. à 6 Monate Sicht.

Calderilla, heißt in Spanien die Kupfermünze.

Calfatern, Kalfatern, Kalfaten, heißt die leck gewordenen Schiffe mittelst Hanf, Pech und Theer wieder wasserdicht machen.

Caliatur-Holz, s. Sandelholz.

Calicut, indisch Kalikodu, Hauptstadt der Provinz Malabar in der englisch-ostindischen Präsidentschaft Madras, am indischen Meer, mit einem Kastell und etwa 25,000 Ew., die einen ziemlich wichtigen und lebhaften Handel treiben. Nach der ersten Umschiffung des Vorgebirges der guten Hoffnung landete am 18. Mai 1498 Vasco de Gama hier zuerst.

Calicut rechnet, wie Bombay, nach Rupien zu 16 Annas, oder nach Rupien zu 4 Quartos à 100 Rees oder Vis. Von diesen Rupien machen 21,893 Stück eine köln. Mark fein Silber aus, und der Werth eines Stückes ist: 19 Sgr. 3¹/₂ Pf. preuß. Cur. = 1 Schill. 11¹/₈ Pfd. Sterl. Jetzt gilt die seit dem 1. Septbr. 1835 eingeführte Compagnie-Rupie (s. Bombay u. Calcutta).

Wirklich ausgeprägte Münzen sind die Rupie, der Fanam und der Tar. Der Fanam ist eine kleine Goldmünze, mit einer beträchtlichen Beimischung von Silber und Kupfer; die in Bombay angestellten Untersuchungen fanden sie aus 52¹/₂ Theilen Gold, 29 Theilen Silber und 17¹/₂ Theilen Kupfer bestehend, und 6 Pence Sterl. werth. — Man rechnet 5 Fanams = 1 Rupie. — Der Tar ist eine kleine Silbermünze; man rechnet 16 Tars oder Vis = 1 Fanam, also 80 Tars = 1 Rupie.

Von den hiesigen Rupien werden 3¹/₂ = 1 Sternpagode, 3¹/₄ = 1 Pagode von Porto-Novo, 16 = 1 Mohurd'or von Bombay gerechnet.

Längenmaaß. Der Covid ist 18 engl. Zoll = 202,671 franz. Linien, der Guz 28²/₃ engl. Zoll = 319,770 franz. Linien lang.

Gewicht. Der Candy hat 20 Maunds à 100 Pols. Der Maund, dessen sich die Engländer bedienen, wiegt 30 Pfund engl. avoir du poids = 13,608 Kilogramm, = 16 Seers 1,1 Chittacks der bengal. Faktorei, = 1 Maund 1

Bis 24 Pols von Madras, = 1 Maund 2 Seers 23,7 Piecs von Bombay; der Candy 600 engl. Pfd. av. d. p. = 272,1370 Kilogramm. — Die hier gewöhnlichen Gewichte aber sind die von Malabar, von denen der Maund nur 24 Pfund av. d. p. = 10,886 Kilogramm, und der Candy 482½ Pfd. av. d. p. = 218,8396 Kilogr. schwer ist. — Der Miscal von Calicut ist 2 Pfenniggewicht 21 Grän engl. Troy-Gewicht = 4,471 genaue franz. Gramm = 93,057 holl. As schwer.

Callao, San Felipe de Callao, Seehafen an der Küste von Peru, an der Mündung des Rimao, und der Hafenort von Lima, mit etwa 220 Häusern; 12° 3′ 9″ n. Br. 79° 34′ 15″ w. L.

Callicos, Callicoes, die buntgedruckten Kattune, welche in ungeheurer Menge in den Manufakturen zu Manchester, Blackburn, Hull, Glasgow 2c., Frankreich, Deutschland und der Schweiz gemacht werden; auch kommen viele roh aus Ostindien und werden erst in Europa bedruckt. (Vergl. Kattun.) Der Name ist von der ostindischen Stadt Calicut entlehnt, weil diese Kattune von dort zuerst nach Europa gebracht wurden.

Calmang, Calamanco, ein atlasartig gearbeitetes Wollzeug, glatt oder gewürfelt gemustert; aus Kammwollgarn. S. Lasting.

Calmar, s. Kalmar.

Calmusöl, wird durch Destillation mit Wasser aus den frischen Calmuswurzeln oder aus dem Abfall beim Reinigen der Wurzeln erhalten. Es ist gelblich oder hellbräunlich; das aus der Wurzelschale gezogene grün. Der Geschmack ist ganz der der Wurzel, schwach bitterlich, etwas campherartig. Specif. Gewicht 0,993. — 14 Pfd. frische Calmuswurzeln geben 2 Drachmen ätherisches Oel. Das im Handel vorkommende Calmusöl ist stets mit Terpentinöl verunreinigt. Gebrauch: in der Arzneikunde.

Calmuswurzel, Kalmus, deutscher Zittwer, Radix Calami aromatici, die Wurzel des gemeinen Calmus, Acorus calamus Lin., einer im östlichen Europa wild wachsenden und seit dem 13. Jahrhundert bei uns einheimisch gewordenen schilfartigen Sumpfpflanze. Frisch ist sie fleischig, getrocknet gelblich-weiß; Geruch stark aromatisch, Geschmack bitterlich gewürzhaft, lange anhaltend. Sie wird im Frühling oder Spätherbst gesammelt, geschält und dann schnell, aber vorsichtig getrocknet, weil bei zu scharfem Trocknen die flüchtigen Bestandtheile zum Theil verloren gehen. Verfälscht wird sie durch beigemischte Wurzeln der gelben Lilie (Iris Pseudacorus), die sich aber leicht durch die rothbraune oder pfirsichblüthige Färbung, Geruchlosigkeit und zusammenziehenden Geschmack erkennen lassen. Der Kalmus gehört zu den kräftigsten Arzneimitteln und wird sehr häufig von den Aerzten angewandt. Ueberzuckert verkaufen ihn die Conditoren als Magenmittel; auch ist er ein Hauptingrediens zu mehreren bittern Likören. In England, Frankreich, Oesterreich ist Einfuhr und Ausfuhr besteuert; im deutschen Zollverein nicht.

Calomel, Calomel, heißt das versüßte Quecksilber oder Quecksilberchlorür, das auf verschiedene Weise bereitet wird und eins der wichtigsten Heilmittel ist.

Calow, heißt polnisch das Maaß des Zolles.

Calpo, ein Handelsgewicht auf der Insel Sardinien.

Calw, Stadt in Würtemberg, Schwarzwaldkreis, an der Nagold, in einem engen Thal, mit 4300 Ew., Gerberei, Saffianfabrik, Tuch-, Kasimir- und Wollzeugweberei, Wollspinnerei, Strumpffabriken, Türkischrothfärberei, Holzhandel.

Cam, Cahauns, eine ostindische Rechnungsmünze, 4 = 1 Rupie.

Cambetta, Gambetta, ein genuesisches Getreidemaaß.

Cambio, ist der italienische Ausdruck für Wechsel, der von manchen Kaufleuten, besonders auch in Zusammensetzungen, noch gebraucht wird, z. B. Cambio-Conto für Wechselconto (beim Buchhalten); Cambio proprio, eigener Wechsel; Cambio marino, Bodmereibrief 2c.

Cambiren, heißt Wechselgeschäfte treiben.

Cambist, ist gleichbedeutend mit Bankier.

Cambodscha, Camboya, s. Cochinchina.

Cambraetas, heißen die schlesischen Schleierleinen für den portugiesischen Handel.

Cambrai, feste Hauptstadt des gleichnam. Arrond. im Depart. Nord in Frankreich, links an der Schelde und dem Canal St.-Quentin, mit 20,300 Einw., Unter-Präfectur, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, Conseil de Prudh'ommes, einigen Assekuranzen, beträchtlicher Weberei feiner Leinwand (toilette) aus inländischem Flachs (im ganzen Bezirk 117 Communen), Bleichen, großen Leinwandniederlagen, Handel mit Leinwand und Baumwollzeugen, Oelfabriken, Salzraffinerien, Zuckerfabriken, Brauereien, Hydromelfabriken, Tüllfabriken, einigen Bankiershäusern 2c.; zwei zehntägige Märkte jährlich, am 1. Mai und am 28. Oktober.

Cambray, Cambrik, batistartige Leinwand oder Kammertuch, in Frankreich Claires genannt. Sie wird zu Lille, Valenciennes und besonders zu Cambray gemacht, woher sie auch den Namen hat. Die feinsten Sorten liefert Frankreich; sie werden aber auch in den Niederlanden, Sachsen und Westphalen gemacht.

Cambre, heißen im italienischen Handel die schlesischen Schleierleinen.

Cambresine, Cambrasine, werden in Frankreich alle dichten baumwollenen Zeuge genannt, welche aus feinem Garn leinwandartig gewebt sind und den Cambrays oder dem Kammertuch ähnlich sehen. Früher kamen davon mehr als 20 verschiedene Sorten aus Ostindien durch die Franzosen nach Europa. Insbesondere versteht man darunter die dichtgewebten weißen baumwollenen Zeuge, welche aus mehreren Gegenden Asiens, aus Persien, Aegypten, Natolien über Smyrna, Cairo und Alexandrien in den Handel kommen. In Smyrna, wo der Artikel einen bedeutenden Absatz hat, unterscheidet man zwei Sorten; diejenigen, welche aus Persien kommen, heißen Cambrasine, und die aus Mekka, welche gelblich von Farbe, aber feiner sind als die persischen, Mamoudis. Die Stücke sind gewöhnlich 20 Ellen lang und ⁷⁄₈ breit. Die englischen, schottischen und französischen Manufakturen verfertigen jetzt diese Cambrasine

in solcher Vollkommenheit, daß sie die ostindischen und levantischen übertreffen. In Oesterreich und Böhmen macht man auch welche. In der Schweiz liefert sie St.-Gallen, in Sachsen Plauen, Lengefeld, Falkenstein ꝛc.

Cambridge, Hauptort der gleichnam. Grafschaft in England, mit 21,000 Einw., einer berühmten Universität, zwei Messen, Getreide- und Butterhandel.

Cameel, das, franz. Chameau; ital. und span. Camelo; engl. Camel; arab. Djimel; lat. Camelus; griech. *Καμηλος*; ist in Arabien einheimisch und wird hier nur wegen der großen Wichtigkeit erwähnt, die es im Orient für den Handel hat, indem es im mittleren Afrika und in Asien (Persien) durch die Wüsten zu den Karawanen gebraucht wird. Deshalb wird es auch „das Schiff der Wüste" genannt.

Camenz, gewerbfleißige Stadt in Sachsen, Ober-Lausitz, an der schwarzen Elster, mit 4500 Einw., die Tuch, Wollzeuge, Strümpfe ꝛc. liefern; auch Lessing's Geburtsort (1729, 22. Juni).

Campecheholz, s. Blauholz.

Campher, Kampher, Kampfer, Camphora, ist ein eigenthümlicher Bestandtheil zweier in Hindostan und China wachsenden Bäume, schon den Griechen und Römern bekannt, und einer der wichtigsten Droguerieartikel. In früherer Zeit wurde er bald zu den Gummatas, bald zu den Harzen gerechnet, und erst in der neueren Zeit durch botanische und chemische Untersuchungen die Abstammung, Bereitung und die Natur des Camphers näher kennen gelernt. Die Stammpflanzen sind: 1) Laurus Camphora, Lin., der Campherlorbeer, und 2) Dryobalanops Camphora, Colebr. Von dem erstangeführten schönen Baume, der in Japan, China, Cochinchina ꝛc. einheimisch ist, erhalten wir den chinesischen oder japanischen Campher, der aus den Wurzeln, dem Stamm, den Aesten und Blättern durch Destillation gewonnen wird. Dieser Campher kommt als Rohcampher, Camphora cruda, in den Handel. Derselbe ist mit Schmutz, Stroh, Blättern, Holzstückchen ꝛc. verunreinigt. — Die zweite Pflanze liefert den Sumatra- und Borneocampher. Dieser wird nicht durch Destillation gewonnen, sondern findet sich im Innern des Baumes als Mark, mit dem Campheröl verbunden. Mit einer Axt macht man 14 bis 15 Fuß vom Boden bis nahe auf die Mitte des Stammes einen Einschnitt und dann eine kleine Oeffnung, aus welcher das natürliche Campheröl, wenn es vorhanden, herausfließt. Der Baum wird umgehauen; man spaltet ihn und sammelt den Campher, der sich im Umfange einiger Zolle findet. Eine Klasse der dortigen Eingebornen, die den Namen Toougoo Nyr Capoor führen, rühmt sich, die Kenntniß zu besitzen, die am meisten Campher haltenden Bäume zu erkennen. Der so erhaltene Campher führt den Namen Se Tantong oder Kopfcampher. Eine geringere Sorte wird aus dem Splint, welcher den Campher umgab, herausgescharrt, und Magen- oder Fußcampher, Capoor matee (malaiisch: Kakki), genannt. Unter dem Namen Orgar versteht man einen Campher, der sich in jungen, angehauenen, keinen Campher gebenden Bäumen nach 7 oder 8 Jahren erzeugt. Der Kopf-, Leib- oder Magen- und Fußcampher wird noch der Reinigung wegen durch drei Siebe von verschiedener Weite geschlagen. Gewisse Mengen dieser drei Campherarten stellen den Sumatracampher des Handels dar. Es sind mehr oder weniger eckige, rundliche, größere oder kleinere krystallinische Stückchen, die in mit Zinnfolie ausgeschlagenen Kisten, Tubben, im Gewicht von 1150 bis 1160 Pfd. versendet werden. In der Farbe weicht der rohe Campher sehr ab; er ist weißlich, gelblich, schmutzig grau. In Sumatra wird es als Zeichen seiner Güte betrachtet, wenn er weiß, glänzend, fast durchsichtig ist und im Wasser untersinkt; dies thut unser roher Campher nicht. Aus dem natürlichen Campheröl, das in Ostindien häufig gebraucht wird, soll ebenfalls noch Campher gewonnen werden; er setzt sich entweder am Boden in dem Oel ab, oder er wird durch Kochung, oder, indem das Oel einer Destillation unterworfen wird, als Rückstand erhalten. Ob diese Sorte zu uns kommt, ist nicht bekannt. Der rohe Campher wurde früher in Venedig, später allein in Holland, jetzt aber in England und vielen Städten Deutschlands raffinirt. Es geschieht dies in großen Oefen, in flachen gläsernen Kolben, mit einem geringen Zusatz von Kohle, ungelöschtem Kalk oder Kreide; hierbei soll der Sumatracampher einen Veilchengeruch verbreiten. — Der Campher von Borneo kommt von demselben Baum, wird aber in China höher geschätzt als der von Sumatra.

Der raffinirte Campher findet sich in runden, oben convexen, unten concaven, in der Mitte gewöhnlich mit einem Loch versehenen Kuchen von 2 Pfd. Gewicht; sie sind in starkes, blaues Papier eingeschlagen, um die Verflüchtigung zu verhüten, werden in Fässern versendet, von denen eins gewöhnlich 500 Pfd. wiegt und 250 bis 251 solcher Campherbrode enthält. Er ist nicht fest, leicht zu zerbrechen, und zeigt dann stets eckige, krystallinische Absonderungen. Von Farbe ist er weiß, halbdurchsichtig und besitzt einen starken, durchdringenden, nicht unangenehmen, aromatischen Geruch und einen starken, erwärmenden, später etwas kühlenden, bitterlichen Geschmack; verhält sich beim Kauen dem Wachs ähnlich, und schwimmt auf Wasser in drehender Bewegung. Er läßt sich für sich allein nicht zu Pulver reiben; es geschieht aber leicht auf Zusatz von wenig Alkohol oder Aether. Durch Sublimation läßt er sich leicht in Octaëdern oder sechsseitigen Blättern krystallisiren, und obschon er bei mittlerer Temperatur seine Consistenz nicht verändert, so verdunstet er doch allmälig und setzt sich an Glaswänden ꝛc. in sechsseitigen Blättern an. Bei + 110° R. wird er dünnflüssig wie Oel und verflüchtigt sich dabei in dicken weißen Dämpfen. Er entzündet sich leicht und brennt mit heller, Rauch ausstoßender Flamme, sogar auf dem Wasser schwimmend. Im Wasser löst sich der Campher wenig; in Alkohol, Aether, flüchtigen und fetten Oelen löst sich der Campher leicht auf; mit Schwefel und Phosphor kann man ihn zusammenschmelzen. Aus der Vermischung des Camphers mit Salpetersäure giebt er Camphersäure, acidum camphoricum. — Das specifische Gewicht des Camphers ist 0,985 bis 0,996, und seine Bestandtheile sind 81,763 Kohlenstoff; 9,702 Wasserstoff; 8,563 Sauerstoff. Der in Ostindien noch flüssige Campher, und Campheröl genannt, ist verschieden von dem campherhaltigen Oel, Oleum camphoratum, in den europäischen Apotheken, das aus 1 Theil Campher mit 8 Theilen frischen

Mohnöls zusammengerieben bereitet wird. In Frankreich nennt man den Campher aus China und Japan camphre artificiel, weil er künstlich bereitet wird, dagegen den Sumatra- und Borneo-Campher camphre naturel, weil er aus den Bäumen genommen wird. Das natürliche Campheröl, malaiisch Mingak, das jetzt auch in den Handel kommt in Flaschen, von Ansehn gelblich und schmutzigtrübe, entzündet sich nur dann, wenn es erhitzt ist. Zerschnittenes Cautschuck quillt, mit Campheröl übergossen, sehr stark auf, und nach 24stündiger Digestion in einer Wärme von 50 bis 60° C. wird eine vollständige Lösung bewirkt. Ein Theil gröblich gepulverter Copal giebt mit 3 Theilen Campheröl eine, selbst bei dieser Temperatur feste, Gallerte, wenn beide Körper bei einer Temperatur von 40 bis 50° C. mit einander digerirt werden. — Außer in der Arzneikunde wird der Campher in der Feuerwerkerei, in der Lackirkunst, zum Vertreiben der Insekten rc. angewendet.

Campo, Acker, ein Feldmaaß im nördl. Italien (Padua, Venedig und Verona).

Camwood, ein rothes Waldholz, das die Portugiesen zuerst aus Afrika, von der Sierra-Leona-Küste nach Europa brachten. Es wird zum Färben gebraucht, und unterscheidet sich wenig von dem Nicaragua-Holz. Es kommt von dem Baum Raphia nitida, und hat eine lebhafter rothe Farbe, als das Fernambukholz.

Canado, ein Weinmaaß zu Corunna (im spanischen Königreich Galicien) = 1687¼ franz. Kubikzoll oder 28¾ preuß. Quart.

Canal, der, ist eine durch Kunst angelegte Wasserstraße, in welcher das Wasser mittelst Schleusen auf der gewünschten Höhe erhalten wird. Ein Canal dient entweder zur Entwässerung wasserreicher oder sumpfiger Gegenden, oder auch zur Bewässerung wasserloser Gegenden, oder zur Leitung von Wasser zum Betrieb von Hammer- und Hüttenwerken, Mühlen rc.; oder auch zur Beförderung der Schifffahrt, theils durch Verbindung von Flüssen, Seen rc. Die verhältnißmäßige Wohlfeilheit und Leichtigkeit, womit Waaren auf schiffbaren Flüssen fortgeschafft werden können, scheint schon sehr früh die Anlegung von Canälen veranlaßt zu haben. Das alte Aegypten war von Canälen durchschnitten, die das Wasser des Nils zum Theil zur Bewässerung, zum Theil wegen der Binnenschifffahrt in die entferntesten Theile des Landes leiteten. Auch die Bemühungen der alten ägyptischen Monarchie und der Ptolemäer, einen Canal zwischen dem rothen Meer und dem Nil anzulegen, sind bekannt und zeugen von der hohen Meinung, die sie von der Wichtigkeit dieser Communikation hegten (Ameilhou, Commerce des Egyptiens, pag. 76.), deren Ausführung jetzt ernstlich beabsichtigt wird.

Griechenland hatte keine Binnenschifffahrt, und der Versuch, einen Canal über die Landenge von Corinth zu graben, gehört einer spätern Zeit an. Auch die Römer vernachlässigten den Canalbau, obschon sie viele großartige Wasserleitungen angelegt haben.

1) Chinesische Canäle. In China hat es Canäle, theils zur Bewässerung, theils zur Schifffahrt, schon in sehr früher Zeit gegeben. Der berühmteste davon ist der kaiserliche oder große Canal, der Peking und Canton oder Hang-Tcheou verbindet und gegen 1650 engl. Meilen lang ist. Der Canal beginnt bei Hang-Tcheou, nahe der Mündung des Tching-Tang-Chiang, durchkreuzt die großen Flüsse Yang-Tse-Kiang und Hoang-Ho, und endet bei Lin-Ting im Fluß Eu-Ho. Er soll nie mehr, als 5 bis 6 Fuß Wasser, in trockener Jahreszeit häufig nur 3 Fuß haben. (De la Lande, Canaux de Navigation, pag. 529). Die Schleusen sind mit sehr wenig Geschicklichkeit angelegt, und da die Fahrzeuge gewöhnlich von Menschen gezogen werden, so ist die Fahrt außerordentlich langsam. Die Canäle sind gewöhnlich ausgemauert und die Brücken darüber sollen sehr kunstreich angelegt sein.

2) Italienische Canäle. Die Italiener waren im neuern Europa die ersten, welche Canäle zu entwerfen und wirklich anzulegen versuchten. Im Anfange wurden sie indessen nur zur Bewässerung begonnen und die derartigen Werke in dem Mailändischen und in andern Theilen der Lombardei aus dem 11., 12. und 13. Jahrhundert werden noch jetzt für Muster angesehen und erregen die Bewunderung eines Jeden, der sie zu beurtheilen versteht. Im Jahr 1271 wurde der Naviglio grande oder der Canal, welcher von Mailand nach Abbiato Grasso und dem Tesino führte, schiffbar gemacht. Andere sind der Naviglio nuovo, Canal bianco, Naviglio di Cremona, Fossa Molinella, Bergamasca, Canal di Pavia, Fossa cavatella, Canal di Chiana, Canal di Livorno.

3) Holländische Canäle. Kein Land in Europa hat im Verhältniß zu seiner Größe so viele schiffbare Canäle, als das Königreich der Niederlande und besonders die Provinz Holland. Die Anlage dieser Canäle begann schon im 12. Jahrhundert, als Flandern, in Folge seiner günstigen centralen Lage, der Stapelplatz des Handels zwischen dem nördlichen und südlichen Europa zu werden anfing. Ihre Zahl hat sich seitdem erstaunlich vermehrt. „Holland," sagt Phillips in seiner History of Inland Navigation, „ist von zahllosen Canälen durchschnitten, die der Zahl und Ausdehnung nach mit unsern Straßen verglichen werden können; wie die Letztern bei uns fortwährend voll von Kutschen, Wagen, Karren und Reitern sind, welche zwischen den verschiedenen Städten, Flecken und Dörfern hin und her gehen, so reisen auf den Erstern die Holländer in ihren Böten und Barken, ihren Trekschuyten und Lastschiffen hin und her, und schaffen Waaren zum Verbrauch oder zur Ausfuhr aus dem Innern des Landes nach den großen Städten und Flüssen. Ein Einwohner von Rotterdam kann mittelst dieser Canäle zu Delft oder im Haag frühstücken, zu Mittag in Leyden und Abends in Amsterdam essen, oder wieder zurückkehren, ehe es Abend wird. Durch diese Canäle wird ferner ein ungeheuerer Binnenhandel zwischen Holland und jedem Theile von Frankreich, Flandern und Deutschland betrieben. Sind die Canäle zugefroren, so fährt man auf Schlittschuhen darauf und macht sehr lange Reisen in einer kurzen Zeit, während schwere Lasten auf Schlitten fortgeschafft werden.

„Der jährliche Ertrag dieser Canäle übersteigt allen Glauben; es ist aber bewiesen, daß er sich bei 400 engl. Meilen auf 250,000 Pfd. Sterl. beläuft, also auf 625 Pfd. St. per Meile, deren Quadratfläche zwei Acker Land nicht

übersteigt, — ein so staunenswerther Gewinn, daß man sich nicht wundern kann, wenn andere Nationen nachahmten, was so vortheilhaft war.

„Die Canäle in Holland sind gewöhnlich 60 Fuß breit und 6 Fuß tief, und werden sehr sorgfältig rein gehalten; der Schlamm als Dünger ist ebenfalls sehr nutzbar. Die Canäle liegen gewöhnlich eben, so daß keine Schleusen nöthig sind. Von Rotterdam nach Delft, dem Haag und Leyden ist der Canal ganz eben, wird aber bisweilen von starkem Winde heimgesucht. Größtentheils liegen die Canäle über den Feldern oder dem Lande, damit sie das Wasser fortführen können, welches im Winter das Land überschwemmt. Um das Wasser von Delftland zu ziehen, braucht man 200 Windmühlen im Frühjahr, um es in die Canäle zu heben. Alle Canäle in Holland sind mit ungeheuer starken Dämmen eingefaßt, und von diesen hängt der Schutz gegen Ueberschwemmungen ab; demnach ist es von der größten Wichtigkeit, sie im besten Zustande zu erhalten, und man sorgt wirklich auf treffliche Weise dafür."

Der größte Canal in Holland und für jetzt vielleicht in der Welt ist der von Amsterdam nach Niewdiep bei dem Helder, welcher großen Schiffen eine sichere und leichte Fahrt von Amsterdam nach dem deutschen Meer gewähren soll. Diese Stadt hat 40 Fuß Wasser auf der Rhede vor dem Hafen, aber der Rampus oder die Barre bei der Vereinigung des Y mit dem Zuyder-See nur 10 Fuß, und deshalb müssen alle Schiffe von bedeutender Größe, die in den Hafen hinein oder aus ihm hinaus wollen, ausladen. Da nun der Zuyder-See voll von Untiefen ist, so waren alle gewöhnlichen Mittel, den Zugang zu Amsterdam zu verbessern, nutzlos, und man entschloß sich deshalb zuletzt, einen Canal von der Stadt nach dem Helder, dem nördlichsten Punkte der Provinz Holland, anzulegen. Die Entfernung zwischen diesen beiden Endpunkten beträgt 41 engl. Meilen, die Länge des Canals aber beträgt $50^1/_2$ M. Die Breite der Oberfläche des Wassers beträgt 120 rheinl. Fuß, am Boden 36 und die Tiefe 20 Fuß 9 Zoll. Die einzigen Schleusen, welche man brauchte, waren zwei Fluthschleusen an den Enden. An jeder Seite laufen zwei breite Wege zum Ziehen (Leinpfade) hin, und der Canal ist breit genug, daß sich zwei Fregatten ausweichen können. Der Canal wurde 1819 angefangen und 1825 beendigt, und die Kosten waren auf 10 bis 12 Mill. Gulden angeschlagen. Die Beförderung des Handels von Amsterdam entschädigt mehr als hinreichend für die Kosten.

4) Dänische Canäle. Der holsteinische Canal ist von großer Wichtigkeit. Er verbindet die Eider mit der Bucht von Kiel, bildet eine schiffbare Verbindungsstraße zwischen der Nordsee und der Ostsee, und erlaubt den Schiffen, von der einen in die andere auf einem kurzen Durchschnitt zu gelangen, statt der langen und beschwerlichen Fahrt um Jütland herum, und durch das Kattegat und den Sund. Die Eider kann von Schiffen, die nur 9 Fuß im Wasser gehen, von Tonningen an der Mündung bis Rendsburg befahren werden, wo der Canal anfängt, der mit der Ostsee bei Holtenau in der Nähe von Kiel in Verbindung steht. Der Canal ist im Ganzen 26 engl. M. lang, oben 95 Fuß, unten 51 Fuß 6 Zoll breit und 9 Fuß 6 Zoll tief. Der höchste Punkt über dem Meeresspiegel beträgt 24 Fuß 4 Zoll, und zu dieser Höhe werden die Schiffe durch 6 Schleusen hinaufgehoben und wieder herabgelassen. Er kann von Schiffen von 120 Tonnen Last befahren werden, und wurde 1785 eröffnet. Im Durchschnitt befahren den Canal jährlich 3000 Schiffe.

5) Schwedische Canäle. Der Göta-Trollhätta-Canal, im Jahr 1832 vollendet, verbindet die Ostsee mit der Nordsee. Diese Verbindung geschieht mittelst des Trollhätta-Canals, wodurch die hohen Wasserfälle des Göta-Flusses bei Trollhätta umgangen werden, des Wener-Sees (bei Mariastad) mit dem Wiken-See (bei Tatorp), dieses Sees mit dem Billstrommen, des Billstrommen mit dem Botten in einer Länge von 39,727 Mètres. Auf der Scheide zum baltischen Meer sind der Botten-, Wettern-, Boren-, Roxen- und Asplangen-See und der Motala-Elf bis unterhalb Söderköping in einer Länge von 100,500 Mètres durch die Seen und 87,600 Mètres durch Canäle verbunden. Die Breite des Canals in der Tiefe ist 12,76 Mètres, die Tiefe 2,97 Mètres. Die Kosten dieses großartigen Baues betrugen 10,430,000 Bancothlr. Für Schwedens Schifffahrt ist diese Wasserstraße insofern von der höchsten Wichtigkeit, als dadurch der Sund, welcher in der Gewalt Dänemarks sich befindet, umgangen und zugleich der Binnenverkehr befördert wird.

Außer dem obigen vereinigt der Arboga-Canal den Hielmarsee mit dem Mälarsee, und seit 1819 ist ein Canal von dem Letztern bis zur Ostsee bei Södertelge angelegt worden. Der Canal von Strömsholm hat eine Verbindung zwischen der Provinz Dalecarlien, dem Mälar-See ꝛc. bewirkt.

6) Französische Canäle. Der erste Canal, der in Frankreich ausgeführt wurde, war der von Briare, 55,301 Mètres 43 Centimètres lang, mit 12 und 29 Schleusen, welcher die Seine und Loire verbinden sollte. Er wurde 1605 unter der Regierung Heinrichs IV. begonnen und 1642 unter Ludwig XIII. vollendet, und kostete 6,500,000 Francs. — Den Canal von Orleans, der sich an den vorigen anschließt, fing man 1675 an. Aber das großartigste Unternehmen der Art ist der Canal von Languedoc. Der Plan dazu wurde unter Franz I. entworfen, unter Ludwig XIV. aber begonnen und vollendet. Er reicht von Narbonne bis Toulouse und sollte eine sichere und schnelle Verbindung zwischen dem mittelländischen Meer und dem atlantischen Ocean herstellen. Er ist 244,092 Mètres lang, 6 Fuß tief und hat 114 Schleusen. An manchen Stellen wird er durch starke und lange Brücken über große Flüsse geführt. Er kostete ohngefähr 8 Mill. Thlr.

Außer diesen großen Werken besitzt Frankreich noch mehrere andere schöne Canäle, wie den Canal d'Aire à la Bassin, im Wassergebiet der Schelde, um die Flußschifffahrt zwischen Paris und Dunkerque abzukürzen; 33,897 Mètres lang, dient er zugleich zur Entwässerung der Sümpfe, ist 10 Mètres breit, mit $1^1/_2$ Mètres Wassertiefe. — Canal des Ardennes ou de Champagne, zwischen der Seine, Aisne und Maas, in der Länge 39,214 Mètres 90 Centim. mit 34 Schleußen, und 21,000 Mètres mit 4 Schleusen. Die Baukosten betrugen 15 Mill. Francs. — Canal d'Arles au

port de Bouc, an der Rhône entlang und zur Entwässerung der Sümpfe um Arles; 45,883 Mètres lang, und auf dem Wasserspiegel 22 Mètr. 40 Centim. breit, wurde 1834 vollendet, und kostete 11 Mill. Francs. — Canal de Beaucaire, im Wassergebiet der Rhône, zwischen Beaucaire und Aigues-Mortes; 50,354 Mètres. — Canal du Blavet, vollendet 1834 mit 5 Mill. Francs Kosten, macht die Strecke zwischen Lorient bis Pontivy, wo der Blavet nicht schiffbar ist, schiffbar. Er ist 59,818 Mètres lang. — Canal de Bourgogne, 241,496 Mètres lang mit 115 und 80 Schleusen für 51 Mill. Francs gebaut, verbindet die Seine und Rhône durch die Yonne und Saône. — Canal de Brouage, zur Entwässerung der Sümpfe links an der Charente und zum Salztransport; 15,870 Mètres lang. — Canal de la Bruche, beginnt bei Sultz, führt nach Straßburg und mündet in den Ill; 21,120 Mètres 85 Centim. lang mit 12 Schleusen. — Die Canaux du Neuf-Fossé, de la Haute et Basse-Colme, de Bergues à Dunkerque, de Calais à St.-Omer, d'Ardres, de Guines, de Bourbourg à Furnes par Dunkerque, de Bourre, d'Hazebrouck, de Préaven, de la Nieppe, zusammen 158,659 Mètres lang. — Canal du Centre oder du Charolais, verbindet die Saône bei Châlons mit der Loire bei Digoin, ist 116,812 Mètres lang mit 51 und 30 Schleusen, und kostete 11,420,000 Francs. — Canal du Berry, ehemals Canal du Cher oder Canal du duc de Berry genannt, im Wassergebiet der Loire; 317,300 Mètres lang. — Canal de la Deule, 65,669 Mètres lang, vereinigt die Stadt Douay mit der Lys. — Canal de Givors à Rive de Gier, längs dem Gier, 16,177 Mètres lang. — Canal de l'Ille et Rance verbindet die beiden Häfen la Roche-Bernard und St.-Malo, ist 70,796 Mètres lang, und kostete 13½ Mill. Francs. — Canal latéral à la Loire, zur Verminderung der Schwierigkeiten in der Schifffahrt auf der Loire, zwischen Digoin und Briare, 187,615 Metres lang. — Canal de Loing, beginnt bei Montargis im Loing und mündet in der Seine bei St.-Mamer, 52,934 Mètres. — Ein verbesserter alter Canal ist der Canal de Luçon, 14,184 Mètres 90 Centimètres. — Canal de Mons à Condé, im Wassergebiet der Schelde nach Belgien hinein, an der Haisne entlang, 24,288 Mètres lang. — Canal de Nantes à Brest, vermittelst der Flüsse Loire, Vilaine, Blavet, Aune. — Canal et Robine de Narbonne, besteht aus drei Theilen. — Canal de Niort à la Rochelle. — Canal du Nivernais, verbindet die Loire bei Decize mit der Yonne bei Auxerre, und ist in einem Tunnel durch den Berg bei Collancelle geführt; 189,196 Mètres 23 Centim. — Canal de l'Ourcq, beginnt bei Mareuil im Ourcq und endet bei Paris; 93,922 Mètres lang, kostet der Bau 24 Mill. Francs. — Canal du Rhône au Rhin, verbindet die Saône mit dem Doubs, 19,117 Mètres, verbessert die Fahrt des Doubs, und führt daraus in den Ill bei Straßburg, 302,160 Mètres; die Kosten betrugen mehr als 27 Mill. Francs. — Canal de la Seine à la Seine, gebildet aus dem Canal St.-Denis, Canal St.-Martin und dem Bassin de la Villette, für die Schifffahrt zwischen St.-Denis bis Paris. — Canal St.-Maur, besteht theils in einem 600 Mètr. langen Tunnel, und aus einem offenen Theil von 500 Mètr., zu Förderung der Schifffahrt auf der Marne. — Canal St.-Quentin, verbindet die Schelde und Oise, in zwei Theilen; 51,329 Mètres 43 Centim., 41,551½ Mètr. lang nebst einem Zweigkanal von 3800 Mètres. — Canal Ste.-Lucie, ist eine Verlängerung der Robine de Narbonne, 5845 Mètr. lang. — Canal de la Sambre au canal St.-Quentin, ist 61,354 Mètres lang, und durch einen Tunnel von 26,888 Mètres ausgezeichnet. — Canal de la Sensée, im Wassergebiet der Schelde, 25,700 Mètres. — Canal de la Somme, ehemals Canal du duc d'Angoulème genannt, 97,836 und 59,058 Mètres lang, kostete 10,773,842 Francs, befördert den Verkehr von Amiens.

7) Deutsche Canäle. Schon der Kaiser Karl der Große wollte den Rhein und die Donau durch einen Kanal verbinden; das Unternehmen wurde jedoch nicht ausgeführt. Erst der baierische König Ludwig verband diese beiden Flüsse durch den Ludwigs-Canal. Derselbe ist 23½ deutsche Meilen lang, oben 54 Fuß, unten 34 Fuß breit und 5 Fuß tief. Er beginnt in der Donau bei Kehlheim und mündet bei Bamberg in den Main, der in den Rhein fließt.

Die bedeutenderen Canäle in Preußen sind: in der Provinz Preußen die neue Gilge, im Kreise Niederung, 1778 angelegt zur Schiffbarmachung des Hauptarms der Gilge ins kurische Haff. — Der große und kleine Friedrichsgraben, von 1688 bis 1696 ausgeführt, zwischen der Deine, dem Nemonin-Fluß und der Gilge, wodurch der Pregel mit dem Niemen verbunden wird. Daran schließt sich die neue Deine, aus dem Pregel in die Deine, 2½ Meilen lang und 50 Fuß breit. — Der Johannisburger Canal, verbindet die vielen und großen Seen in den Kreisen Lötzen und Johannisburg, wodurch eine 12 M. lange Wasserstraße zum Holztransport hergestellt wurde (1764 bis 1766). — In der Provinz Posen der Bromberger Canal, 9624 Ruthen lang, 50 Fuß breit, 3½ F. tief; zwischen der Netze bei Nackel und der Braa bei Bromberg, verbindet also die Weichsel und Oder. — In Schlesien der Klodnitz-Canal im Regierungsbezirk Oppeln; beginnt oberhalb Gleiwitz unterirdisch, führt durch Tunnel und mündet unterhalb Kosel in die Oder. Er wird zum Kohlentransport ꝛc. benutzt. — In der Provinz Brandenburg: der Friedrich-Wilhelms-Graben oder Mühlroser-Canal, vom Kurfürst 1662 bis 1668 zur Verbindung der Spree und der Oder angelegt; 3 deutsche Meilen lang, 50 Fuß breit. — Der Finow-Canal verbindet die Oder bei Nieder-Finow durch den liepschen See und den Finow-Fluß mit der Havel unterhalb Grafenbrück; ist 5⅓ Meilen lang, 50 bis 60 Fuß breit. Dadurch wird die Oder und Elbe verbunden. — Der Templiner-Canal verbindet die Uckermark mit Berlin. — In der Provinz Sachsen verbindet der Plauensche-Canal die Elbe mit der Havel; 4½ Meilen lang, 22 bis 26 Fuß breit.

Das österreichische Reich wird von der Donau durchflossen, die jetzt auch zur regelmäßigen Dampfschifffahrt benutzt wird. Die baierisch-würtembergischen Dampfschiffe fahren von Regensburg bis Linz; die Dampfschiffe der kaiserl. königl. priv. ersten Donau-Dampfschifffahrt fahren von Linz bis Wien, Pesth, Orsova und Galaz, und von Galaz bis Konstantinopel die Schiffe des österreich. Lloyd. — In Ungarn sind zwei Kanäle: der Bega-Canal von

Falset über Temeswar bis Groß-Betskerek in die Donau. Der andere Canal in Ungarn ist der Batscher- oder Franzens-Canal, der 14½ Meilen lang, 10 Klaftern breit, 4 bis 6 Schuh tief, von 1793 bis 1802 für 3,200,000 Fl. CM. gebaut wurde, führt aus der Donau oberhalb Monostorszegh, an Zombor, Szivaz, Tservenka, Kula, Verbasz, St.-Tomas und Turia vorüber, in die Theiß bei Földvar. — Der Wiener-Canal verbindet Wien und Wiener-Neustadt.

8) Rußland hat ausgedehnte Canal-Verbindungen. Die bemerkenswerthesten derselben sind: 1) das Wüschni-Wolotschokische Canalsystem, nach der im Guvernement Twer liegenden gleichnam. Kreisstadt benannt, verbindet durch die Twerza mit dem Msta die Wolga mit der Newa. 2) Das Marien-Canalsystem verbindet durch den Scheksna, Beloje-See, den Kowsha, Wytegra, den Onega-See und den Swir die Wolga mit dem Ladoga-See, und dadurch die Guv. Astrakhan, Ssaratow, Ssimbirsk, Kasan, Nischni-Nowgorod, Kostroma, Jaroslavl', Nowgorod, Olonetz, Petersburg, und die Kreisstadt Rübinsk an der Wolga im Guv. Jaroslawl' zu einem Hauptstapelplatz im Binnenverkehr erhoben. 3) Das Tichwinsche Canal-System verbindet die Wolga mit dem Ladoga-Canal und der Newa, mittelst der Mologa, des Tschagodosch, Gonjun, der Sominka, des tichwinschen Canales, der Tichwinka, des Säß und des Wolchow. Durch diese drei Systeme wird das kaspische Meer mit der Ostsee verbunden. Darin ist der Haupttheil der Ladoga-Canal, weil durch denselben, vermöge der Verbindung des Wolchow-Flusses mit der Newa die gefährliche Schifffahrt auf dem Ladoga-See vermieden wird. Derselbe wurde 1718 begonnen und 1732 vollendet, ist 104 Werst lang und 10 bis 14 Faden breit. 4) Der Königs-Canal verbindet den Bug mit dem Pripez, also die Weichsel mit dem Dnepr, ist 53 Werst lang und 430 Faden tief, wird aber wegen Wassermangel wenig benutzt. 5) Der Oginskische-Canal verbindet durch den Pripez und die Schara den Dnepr mit dem Niemen, also das schwarze Meer mit der Ostsee, durch die Guvern. Kherson, Taurien, Jekaterinoslaw, Poltawa, Kiew, Tschernigow, Minsk, Grodno, Wilna, das Königreich Polen und Bialystock. 6) Der Beresina-Canal verbindet durch die Ulla und Beresina die Düna mit dem Dnepr, und die Guv. Kherson, Taurien, Jekaterinoslaw, Poltawa, Kiew, Tschernigow, Minsk, Grodno, Mogilew, Witebsk, Kurland und Livland. Durch 4, 5, 6 wird das schwarze Meer mit der Ostsee verbunden. 7) Der Surowtzowsche-Canal ist nur 160 Faden lang, 7 Faden breit und 7 Fuß tief, verbindet aber den Dniestr oberhalb dessen Mündung mit dem Fluß Tarantschuk, wodurch die zur Schifffahrt untaugliche Mündung des ersteren umgangen wird, um in den Liman zu gelangen.

9) Spanische Canäle. Nirgends sind Canäle, sowohl zur Schifffahrt als zur Bewässerung, nothwendiger als in Spanien, aber die Beschaffenheit des Bodens und die Armuth und Unwissenheit der Regierung wie des Volkes setzen der Herstellung ungeheuere Schwierigkeiten entgegen. Unter der Regierung Karls II. erbot sich eine holländische Gesellschaft, den Manzanares von Madrid bis zur Einmündung in den Tago und den Letztern von diesem Punkte bis nach Lissabon schiffbar zu machen, unter der Bedingung, auf eine gewisse Zahl von Jahren von den darauf beförderten Waaren eine Abgabe zu erheben. Der Rath von Castilien nahm den Vorschlag in reifliche Ueberlegung und gab endlich den merkwürdigen Bescheid: wenn es Gott gefallen hätte, daß die beiden Flüsse schiffbar sein sollten, so würde er der menschlichen Hülfe nicht bedurft haben, um sie dazu zu machen; da er sie nun nicht dazu gemacht, so habe er es offenbar nicht für zweckmäßig gehalten. Es dennoch zu versuchen, würde demnach eine Auflehnung gegen seine Vorsehung, und folglich sündlich sein." Solche Unternehmungen sieht man jetzt nicht mehr für Sünde an, und seit der Thronbesteigung der Bourbons sind mehrere entworfen, wenn auch wenige vollendet worden. Der Ebro-Canal, den der Kaiser Karl V. begann, ist der wichtigste in Spanien, aber nur zum Theil vollendet, und leidet in trocknen Zeiten an Wassermangel. Er läuft parallel mit dem rechten Ufer des Ebro von Tudela in Navarra bis unter Saragossa. Der Canal von Castilien soll das Land zwischen dem Douro und Reynosa öffnen und den Transport des Getreides aus dem Innern nach Santander und Bilbao erleichtern. Er geht an Valladolid, Palmira und Aguilar del Campos vorbei, aber nur erst ein kleiner Theil ist vollendet. Eine Gesellschaft hat neuerlich unternommen, was die Holländer zu thun sich erboten, den Tajo von Aranjuez bis Lissabon schiffbar zu machen, da die freie Flußschifffahrt auf dem wiener Congresse decretirt wurde. Auch ging man mit dem Plane um, den Guadalquivir auszutiefen.

10) In England begann die Anlage der Canäle, die hier eine beträchtliche Ausdehnung erhalten haben, im Jahr 1760 durch den Herzog von Bridgewater, aus seinen Kohlenminen nach dem 7 Meilen entfernten Manchester. Dies ist der Morsley-Mill-Canal, der durch eine Wasserleitung über den Fluß Irwell und durch einen Tunnel geleitet ist. Der Meister des Werkes war Brindley. Darauf ließ Bridgewater einen Canal nach Liverpool bauen, und im J. 1766 begann er den Bau des Great Trunk Navigation, zur Verbindung der Flüsse Trent und Mersey, also von Liverpool und Hull, der 1777 vollendet wurde und 238 Brücken hat. Mit diesem Canal wurde ein Zweig von 46 engl. Meilen vereinigt, um die Schifffahrt zwischen Bristol, Hull und Liverpool herzustellen. Dieser ward 1772 vollendet. Andere Canäle sind der Aberdeenshire 19 engl. Meilen, Ashby-de-la-Zouch 40¼ M., Barnsley 18 M., Basingstocke 42 Meilen, Birmingham 22½ M., Brecknock-Abergavenny 33 Meilen, Bridgewater-Taunton 40 M., Chesterfield 46 M., Coventry 27 M., Cromford 24 M., Dudley 14 M., Ellesmere-Chester 109 M., Forth-Clyde 35 M., Gloucester 20½ M., Grand-Junction 147 M., Grand-Union 23¼ M., Grantham 37 Meilen, Hereford-Gloucester 36½ M., Huddersfield 19½ M., Kennet-Avon 57 M., Kingston-Leominster 45¾ M., Lancaster 81 M., Leeds-Liverpool 130 M., Leicestershire-Northamptonshire 43¾ M., Manchester-Bolton-Bury 19 M., Monmouthshire 17¾ M., Montgomeryshire 30¼ M., Rochdale 31 M., Stafford-Worcester 46½ M., Thames-Severn 31½ M., Warwick-Birmingham 25 M., Wilts-Berks 56½ M., Worcester-Birmingham 29 M., Wyrley-Essington 36 Meilen.

Auch Schottland hat einige bedeutende Canäle. Der bedeutendste ist der Caledonian 60½ engl. Meil., der quer über die Insel gezogen ist von Inverneß bis zum Port William; der Glasgow-Saltcoats 33¼ M.; der Oxford 91½ Meilen. — In Irland sind die Haupt-Canäle der Grand-Canal oder Dublin-Shannon-Canal 65½ Meil., und der Royal-Irish-Canal 68 M. lang.

11) Nächst England und Frankreich zeichnen sich die Vereinigten-Staaten in Nord-Amerika durch die mit praktischem Sinn ausgeführte Anlage von Canälen in großen Strecken durch ihr weites Gebiet aus. Nach den einzelnen Staaten sind die Canäle: in Maine: Cumberland-Oxford 20,50 engl. Meilen; New-Hampshire: Bow-Falls, 0,75 M.; Hookset-Falls, 0,13 M.; Amoskeag-Falls, 1 M.; Union, 9 M.; Sewall's-Falls, 0,25 Meil.; Vermont: White-River-Falls, 0,50 M.; Bellows-Fall, 0,16 Meil.; Waterquechy, 0,40 M.; Massachusetts: Middlesex (von Boston bis Chelmsford), 27 M.; Pawtucket (von Lowell), 1,59 M.; Blackstone (Providence-Worcester), 45 Meilen; Hampshire-Hampden (Connecticut-Line bis Northampton), 22 M.; Montague-Falls, 3 M.; South-Hadley-Falls, 2 Meil.; Connecticut: Farmington (New-Haven bis Massachusetts-Line), 56 M.; Enfield-Falls, 5,50 Meilen; New-York: Erie (Albany bis Buffalo), 363 Meilen; Champlain (West-Troy bis Whitehall), 76 M.; Chenango (Utica bis Binghamton), 97 M.; Black-River (Rome bis Carthage), 85 M.; Oswego (Syracuse bis Oswego), 38 M.; Cayuga-Seneca (Seneca-See bis zum Cayuga-See), 23 M.; Crooked-See (Pennyan bis Seneca-See), 7,75 M.; Chemung (Seneca-See bis Elmira), 23 Meil.; Branch-of-Chemung (Elmira bis Knoxville), 16 Meil.; Delaware-Hudson (Eddyville bis Lackawaxen), 83 M.; Genesee-Valley (Rochester bis Olean), 119,63 Meil.; Dansville-Branch (Mount-Morris bis Dansville), 11 M.; Harlem (Hudson-Fluß bis zum East-Fluß), 3 M.; Croton-Aqueduct (Croton-Fluß bis New-York), 40,56 M.; New-Jersey: Delaware-Raritan (Bordentown bis New-Brunswick), 42 M.; Morris (Jersey-Stadt bis Easton), 101,75 Meil.; Salem (Salem-Creek bis Delaware-Fluß), 4 Meil.; Pennsylvania: Central-Division (Columbia bis Hollidaysburg), 172 Meil.; Western-Division (Johnstown bis Pittsburg), 104,25 Meil.; Susquehanna-Division (Duncan's Island bis Northumberland), 39 Meil.; West-Branch-Division (Northumberland bis Farrandsville), 73 M.; North-Branch-Division (Northumberland bis Lackawana), 72,50 Meilen; Delaware-Division (Bristol bis Easton), 59,75 M.; Beaver-Division (Beaver bis Shenango-Fluß), 30,75 Meilen; Schuylkill-Navigation (Philadelphia bis Port-Carbon), 108 M.; Union (Reading bis Middletown), 82,08 Meil.; Lehigh (Easton bis Stoddartsville), 84,48 M.; Lackawaxen (Delaware-Fluß bis Honesdale), 25 M.; Conestoga (Lancaster bis Safe-Harbor), 18 M.; Codorus (York bis Susquehanna-Fluß), 11 M.; Bald-Eagle (West-Branch-Canal bis Bellefonte), 25 Meil.; Susquehanna (Wrightsville bis Havre-de-Grace), 45 Meil.; Minor-Canals, 24 Meilen; Delaware: Chesapeake-Delaware (Delaware-Stadt bis Back-Creek), 13,63 M.; Maryland: Chesapeake-Ohio (Georgetown bis Hancock), 136 M.; Virginia: Alexandria-Canal (Georgetown bis Alexandria), 7,25 Meilen; James-River-Kanawha (Richmond bis Buchannan), 175 M.; Dismal-Swamp (Deep-Creek bis Joyce's-Creek), 23 M.; Branches, 11 M.; North-Carolina: Weldon-Canal (Weldon bis Head-Roanoke-Falls), 12 M.; Club-Foot-Harlow, 1,50 M.; South-Carolina: Santee (Cooper-Fluß bis zum Santee-Fluß), 22 Meil.; Winyaw (Kinloch-Creek bis zur Winyaw-Bai), 7,40 M.; Saluda (Shoals bis Granby), 6,20 Meil.; Drehr's (Saluda-Falls bis Head-of-Falls), 1,33 M.; Lorick (Broad-Fluß bis Head-of-Falls), 1 M.; Lockharts (Head-Falls-Br.-Fluß bis To-Foot), 2,75 M.; Wataree (Jones's-Mill bis Elliot's), 4 Meil.; Catawba, 7,77 M.; Georgia: Savannah-Ogeechee-Alatamaha, 16 Meilen; Brunswick (Alatamaha bis Brunswick), 12 M; Alabama: Muscle-Shoals (Head-of-Falls bis Florence), 35,75 M.; Huntsville (Triana bis Huntsville), 16 M.; Louisiana: Orleans-Bank (New-Orleans bis zum Pontchartrain-See), 4,25 M.; Carondelet (New-Orleans bis Bayou-St.-John), 2 M.; Barataria (Near-New-Orleans bis zur Berwick's-Bai), 85 M.; Lake-Veret (bis la-Fourche-River), 8 Meil.; Illinois: Illinois-Michigan (Chicago bis Near-Peru), 105,90 M.; Indiana: Wabash-Erie (Lafayette bis in den Erie-See), 187 M.; Whitewater (Lawrenceburg bis Brookville), 30 Meilen; Ohio: Ohio-Erie (Portsmouth bis Cleveland), 307 M.; Columbus-Branch, 10 Meil.; Lancaster-Branch, 50 M.; Hocking (Lancaster bis Athens), 50 M.; Zanesville-Branch, 14 M.; Walhonding-Branch, 23 M.; Miami (Cincinnati-Defiance), 178 M.; Warren-Branch (Middletown bis Lebanon), 20 M.; Sandy-Beaver (Bolivar bis zum Ohio), 76 M.; Mahoning (Akron bis zum Beaver-Fluß), 77 Meilen.

Der Staat New-York hatte im Jahr 1842 für den Canalbau 19,613,359 Dollars Staatsschulden; und die Gesammt-Einnahme von den Canälen betrug 1842: 1,749,197 Dollars. — Die Einnahme auf dem Ohio-Canal betrug 1840: 452,122, 1841: 416,202 Dollars; auf dem Miami-Canal 1840: 70,321, 1841: 72,612 Dollars.

Diese Uebersicht ist nach dem im American Almanac for the year 1841 (Boston, 8) S. 160 ff. verbesserten Auszug aus dem Werk: A Description of Canals and Railroads of the United States, by H. S. Tanner. New-York, 1840 gearbeitet.

12) In Nord-Amerika hat die britische Regierung eine sehr große Summe auf den Rideau-Fluß und Canal (in Canada) verwendet, der sich von Kingston am Ontario-See nach dem Ottawa oder großen Flusse erstreckt; aber man unternahm das Werk eben so sehr in der Absicht, die Militärvertheidigung von Canada zu verbessern, als um den Handel zu befördern. Die Kosten sind ungeheuer gewesen, während der Vortheil zweifelhaft bleibt.

Der Nutzen der Canäle war früher insofern größer, als man in denselben das einzige Mittel zur größeren Beförderung des Verkehrs auf weite Strecken besaß. Durch dieselben umgeht man die natürlichen Hindernisse, welche nicht selten, theils als Klippen, theils als Wasserfälle, theils als Stromschnellen, die Schifffahrt in den Flüssen hemmen; oder man verbindet dadurch Flüsse und Seen, die ohne Verbindung dem Verkehr und der Industrie nicht

nützen konnten; oder man bildete mittelst Canälen Wasserkräfte aus Seen, Flüssen rc. zum Betrieb von Hammerwerken, Fabriken, Mühlwerken rc., die früher keinen Nutzen gewährten. Durch die Canäle wird der weite Transport großer und lastender Massen möglich, deren Preis im Verhältniß zu ihrem Umfang und Preis so niedrig ist, daß ihre Fortschaffung zur Axe in weite Ferne unmöglich wäre; z. B. Holz, Steine, Ziegel, Steinkohlen, Torf, Kalk, Mergel, Traß, Getreide, Eisenerz, Kaufmannsgüter rc. Dazu dienen in England, Frankreich und den Vereinigten-Staaten vorzugsweise die Canäle, und das große steppen-, wald- und sumpfreiche Rußland würde seine Getreidemassen kaum so zur Ausfuhr bringen und verwerthen können, wie es geschieht, wenn es nicht ein so umfassendes Canalnetz angelegt hätte. Schwerlich würde auch Englands Industrie zu ihrer Blüthe gediehen sein, ohne die zahlreichen Canäle auf der Insel, wodurch der Transport von Steinkohlen, schweren Baumaterialien, Rohprodukten rc. nach allen Richtungen möglich ward. Ebenso genießt Frankreich alle Vortheile seiner Canäle für den Verkehr und die Fabriken. In Deutschland entbehrt man ein weites Canalnetz.

Durch die Anlage der Eisenbahnen ist der Nutzen der Canäle keineswegs beseitigt; dieselben sind vielmehr eine nothwendige Entwickelung der Kräfte der Civilisation.

Canariensamen, franz. Graine de Canarie, lat. Semen Canariense. Der Same des in Deutschland sehr häufig im Großen (auf Aeckern) angebauten Canariengrases, Phalaris canariensis, ist gelb und glänzend, dem Leinsamen ähnlich. Die äußere glänzende Schale enthält ein kleines mehlreiches Körnchen, das außen schwärzlich, innen aber weiß aussieht. Er wird in Deutschland, Italien und Frankreich angebaut, dient zum Vogelfutter und zur Appretur der Seiden- und Wollenzeuge beim Gummen derselben, um mit zum Glanze derselben beizutragen; auch kann man ein Oel daraus pressen. In Thüringen liefert besonders die Gegend um Erfurt viel Canariensamen.

Canarische Inseln, eine zu Spanien gehörige Inselgruppe im atlantischen Ozean, der nordwestlichen Küste von Afrika gegenüber, zwischen dem 27° 39′ bis 29° 26′ n. Br. und 15° 40′ bis 20° 30′ w. L. Ihre gegenseitige Lage bildet einen Bogen in dieser Folge: Alegranza, die nördlichste; Montana clara; Graciosa (nackter Felsen); Lanzerota; Fuerteventura; Canaria; Teneriffa; Gomera; Palma; Hierro oder Ferro. Davon sind die drei ersten nicht bewohnt; und die größte ist Teneriffa, merkwürdig wegen des über 11,000 Fuß hohen erloschenen Vulkans, gewöhnlich nur Pic genannt. Insgesammt haben sie gegen 152 □Meilen, mit 200,000 Einw. Sie sind vulkanischen Ursprungs, zwar dürr und felsig, haben aber auch fruchtbare Hügel und Gelände, und ein angenehmes, gesundes Klima. Die Naturprodukte sind Maulthiere, Kameele, kleine Pferde, Getreide, vorzüglicher Wein, besonders auf Teneriffa, als Malvasier oder Kanariensekt bekannt, Orseille (an 2600 Ctr. jährlich, davon die beste auf Ferro), Waid, Schumach, Safflor, Soda, Drachenblut, Mastix, Zucker, Datteln, Obst, Südfrüchte, Seide, Wachs, Oel, Salz, Ziegenfelle, Fische. Die Industrie ist auf Gewerbbetrieb beschränkt. Auf allen bewohnten Inseln werden grobe Töpferwaaren gemacht und auch nach Havanna und Porto-Rico ausgeführt. Außerdem giebt es Seifensiedereien, Lohgerbereien, Branntweinbrennereien; auch werden aus den Blättern der Dattelpalme Hüte, Körbe, Matten, aus feinem Rohr Fußteppiche und aus den Blättern der Agave Taue gefertigt. Der Handelsverkehr ist ziemlich lebhaft, sowohl mit England, als den Vereinigten-Staaten, Sardinien, Frankreich, den Hansestädten, Holland, Spanien und den spanischen Antillen. Auch unter einander stehen die Inseln in lebhaftem Verkehr.

Santa-Cruz ist die gut gebaute, befestigte Hauptstadt und Sitz des Guverneurs auf Teneriffa, mit einer Rhede und 8000 Einw. Dieser Ort so wie Orotava und Ciudad de las Palmas auf Canaria sind die drei der Einfuhr geöffneten Häfen.

Münzen, Rechnungsart, Curse. Handlungsbücher und kaufmännische Rechnungen werden in Reales de Vellon zu 34 Maravedis de Vellon geführt, und dabei der Peso duro oder Peso fuerte oder der harte Silberpiaster zu 20 Reales de Vellon, der Peso corriente oder Curant-Piaster zu 15 Reales de Vellon gerechnet. Im übrigen Handelsverkehr, so wie im gemeinen Leben rechnet man nach Pesos corrientes zu 8 Reales de plata à 16 Cuartos.

1 Peso corriente ist = 15 Reales de Vellon (Rvon); 1 Peso fuerte oder duro = 20 Reales de Vellon (Rvon), = $1^1/_3$ Pesos corrientes, = $10^2/_3$ Reales de plata (Rpta). Diese Gleichung ist jedoch nicht ganz genau, indem dabei der Rpta zu $1^7/_8$ Rvon, also zu $63^3/_4$ Maravedis angenommen ist, während er zu 16 Cuartos à 4 Maravedis (Mvs.) gerechnet, 64 Mvs., = $1^{15}/_{17}$ Rvon. beträgt; oder es kommt nach jener Annahme des Rpta zu $1^7/_8$ Rvon der Cuarto zu $3^{63}/_{64}$ aus, während er thatsächlich zu 4 Mvs. gerechnet wird. — 1 Peso corr. = 1 Thlr. 2 Sgr. $6^3/_4$ Pf., oder 1 Fl. 53 Kr. $3^1/_5$ Pf.

Sämmtliche angeführte Rechnungsmünzen, mit Ausnahme des Duro oder Peso fuerte und des Cuarto, sind blos eingebildete. Ebenso der Ducado oder Ducaten von 11 Reales de Vellon, dessen man sich aber nur in der Gerichtssprache bei Verurtheilung zu Geldstrafen bedient.

Von wirklichen Münzen giebt es:

In Gold: die spanische Onza de oro oder der Doblon, von 16 S, mit den Unterabtheilungen: der Media Onza von 8, dem Doblon de á cuadra von 4, dem Doblon de á dos von 2, und dem Doblon de á Duro von 1 S.

In Silber: Der Duro oder Peso duro oder Peso fuerte, spanische und mexicanische Silberpiaster, mit den Unterabtheilungen: medio Duro von $^1/_2$, dem Toston von $^1/_4$, der Pezeta von $^1/_5$, dem medio Toston von $^1/_8$, der media Pezeta von $^1/_{10}$, und der Fisca von $^1/_{16}$ Duro oder Piaster.

In Kupfer: Der spanische Ochavo von 2 Cuartos oder 8 Mvs., der Cuarto von 4, und der halbe Cuarto von 2 Mvs.

Die Wechselgeschäfte werden größtentheils über Cadix vollzogen, wobei der Peso corriente = 8 Reales de plata antiqua gerechnet und dann auf Letztere noch $^1/_2$ bis 1 Proc. (m. o. w.) Agio vergütet wird. Außerdem wech-

felt man auch auf England, Frankreich und Hamburg, und notirt dann folgende Curse:

	+ / — mehr oder weniger		
London . . .	39	Pence Sterl. für 15 Rvon., = 1 Peso corr. oder Thaler Gold. Hierbei rechnet man als Wechsel-Pari feststehend 90 Rvon. oder 6 Pesos corr. oder Thaler Gold = 1 Pfund Sterling.	
Frankreich	383	Centimes	für 15 Rvon. oder 1 Peso corr.
Hamburg	30	Schill. hamb. Bco.	

Maaße und Gewichte.

Es sind ursprünglich und gesetzlich auf allen 7 Inseln die spanisch-castilianischen; doch haben sie sich theils im Lauf der Zeit verändert, theils finden auf mehrern Inseln Abweichungen Statt, und nur auf Teneriffa sind die gesetzlich verordneten Maaße und Gewichte größtentheils anwendbar.

Längenmaaße. Der castil. Fuß oder Pie zu 12 Pulgados oder Zoll à 8 Achtel ist hier nur 11,033 englische Zoll = 124,230 franz. Linien, = 0,28024 Meter lang, also circa 7 Procent kürzer als der castilische. — Die Vara (Elle), welche in Halbe, Drittel, Viertel, Sechstel und Achtel eingetheilt wird, hat die Länge von 3 Pies de Castilla = 33,10 englische Zoll, = 372,690 franz. Linien, = 0,8408 Meter. Ihr Verhältniß zum englischen Yard wird im Handel wie 11 zu 10 angenommen. Mit der Vara werden nicht nur alle Ellenwaaren gemessen, sondern es wird auch die Zimmer- und Mauerarbeit danach bedungen.

Landmaaß. Weinberge und Ländereien werden nach Fanegadas und Brazadas gemessen. Eine Fanegada oder Morgen Land enthält in Teneriffa und Canaria 1600 □ Brazas oder Klafter von 2 Varas, also 6400 □ Varas; auf Palma dagegen hält sie nur 1200 □ Brazas; auf Hiero ebensoviel, aber dort wird die Braza zu $2^1/_2$ Varas gerechnet. In Gomera hat man gar keine bestimmte Maaße für Ländereien, sondern die Fläche, welche man mit einem Joch Ochsen an einem Tage bestellen kann, wird dort ein Morgen oder Tagwerk genannt. Auf Lanzerote und Fuerteventura besteht der Morgen aus 7 Faden im Quadrat, von denen jeder 20 Varas lang ist.

Das Maaß für trockene sowohl, als flüssige Dinge heißt Cuartillo. Bei den ersten sind 4 Cuartillos = 1 Almud, und 12 Almudes = 1 Fanega.

Nach diesem werden alle Gattungen Getreide gemessen, nur mit dem Unterschied, daß Weizen nach abgestrichenem Maaß, Mais, Gerste, Roggen, Bohnen und alle übrigen Kornarten, so wie auch Salz, mit gehäuftem Maaß verkauft werden. Im Handel rechnet man die gehäufte Fanega (Fanega colma) = $2^1/_2$ Winchester Bushels, und $4^1/_2$ gestrichene Fanegas rayas = dem engl. Quarter von 8 Winchester Bushels. Den Unterschied zwischen gehäuftem und gestrichenem Maaß schätzt man auf 20 bis 30 Procent nach der Verschiedenheit des Getreides. Jeder halbe Almud Weizen soll in Canaria 4 Pfd. 12 Unzen und in Teneriffa 4 Pfd. 8 Unzen wiegen.

Von flüssigen Dingen sind: 4 Cuartos = 1 Cuartillo, 40 Cuartillos = 1 Barril, 12 Barriles = 1 Pipa.

Die Pipa oder Pipe enthält 100 Imperial Gallons in England. Der Most wird auf dem Lande in Bodas verkauft, die 14 Barriles halten. Das halbe Cuartillo soll in Teneriffa 15 Onzas, 6 Adarmes, 40 Granos wiegen.

Handelsgewicht. Der Quintal (Centner) hat 4 Arrobas oder 100 Libras (Pfunde). Die Libra wird in 16 Onzas (Unzen) zu 16 Adarmes à 24 Granos eingetheilt. — 100 Pfund auf den Inseln sind = 101,46 Pfund englisch avoir du pois, oder: 98,57 Pfund auf den Inseln = 100 Pfund engl. av. d. p. Nach jenen Gewichten werden alle Sorten von Waaren, Gold, Silber und Pretiosen gewogen. Eine Ausnahme aber machen Fleisch, gesalzenes und Stockfisch, Talg und einige andere Artikel, die nach dem doppelten Pfund oder der Libra doble von 32 Unzen verkauft werden.

Cancale, Stadt in Frankreich, Depart. Ille-Vilaine, Arrond. St.-Malo, an der Westküste der gleichnam. Bai, mit einem Hafen, beträchtlichem Fang vorzüglicher Austern und ansehnlichem Handel damit; 5230 Einw.

Candia, Kirid, türkische Insel, von West gegen Ost 280 Kilometer lang, und 80 Kilom. breit, im Alterthum Kreta genannt, im Osten des mittelländ. Meeres, der Südküste von Kleinasien gegenüber; an 200 □Meilen groß, mit ohngefähr 170,000 Einw., von denen zwei Drittel Griechen, die übrigen Türken sind. Die Insel ist gebirgig durch zwei Bergketten, deren Knoten in der Mitte der Insel der 7200 Fuß hohe Psilorito ist, übrigens durch Flüsse gut bewässert, sehr fruchtbar, mit mildem Klima, aber wenig bebaut. Die Südküste ist steiler als die nördliche, hat daher auch nur wenig gute Häfen; an der letzteren, so wie an der Westküste befinden sich mehrere Halbinseln und Landzungen mit den Vorgebirgen Salamone, Sidera, Giovanni, Garabesa, Sassoso, Maleka und Spada im N., Schino im SW. Die Produkte sind feine und ordinäre Weine, Saffran, Honig, Wolle, Orangen, Citronen, Mandeln, Maronen, Getreide, Hafer, Gerste, Flachs, Seide, Steinkohlen in zwei Gruben; auch wird sehr viel Seife gemacht. Die Insel bildet ein besonderes Paschalik, in die drei Sandschaks Candia im O., Retimo in der Mitte und Canea im W. getheilt. — Candia ist die befest. Hauptstadt der Insel, ohne Bedeutung für den Handel, weil der Hafen versandet ist. Sie hat 15,000 Einw., zahlreiche Seifensiedereien, erzeugt viel Oel, getrocknete Weintrauben.

Münzen und Rechnung sind wie in Constantinopel. Es wird nach türkischen Piastern zu 40 Para gerechnet. Da jetzt die türkischen Piaster oder Grusch so geringhaltig ausgemünzt werden, daß sie kaum noch 2 Neu- oder Silbergroschen werth sind, so braucht man im großen und auswärtigen Handelsverkehr spanische und mexicanische Silber-Piaster oder Dollars, die man gewöhnlich in 100 Cents eintheilt.

Maaße.

Längenmaaß. Die Elle oder Pik = $282^1/_2$ paris. Linien, = 0,6375 Meter, = 25,11 engl. Zoll.

Getreidemaaß. Die Carga oder Last, = 1,523 Liter.

Oelmaaß. Der Mistato, in Canea an Gewicht =

$8^1/_2$ Oka, an Inhalt = 11,1626 Liter, = 2,949 alte engl. Wein-Gallons; in Retimo an Gewicht = 10 Oka. — Der Barile oder Tonne = 8 Mistati.

Handelsgewicht. Der Cantaro oder Centner = 100 Rotoli oder 44 Oka, = $116^1/_3$ Pfd. engl. av. d. p.; 1 Oka = 400 Dramm (Drachmen); 1 Rotoli = 176 Dramm. — 1 Rotolo oder Pfund wiegt 527,676 Gramm, — 1,1633 Pfund engl. av. d. p. — 1 Oka = 1,19926 Kilogramm, = 2,64394 Pfd. engl. av. d. p.

Candis, s. Zucker.

Candy, Handelsgewicht in Ostindien, s. Bombay und Calcutta.

Canea, la Canée, befest. Stadt, mit 12,000 Einw., dem besten und besuchtesten Hafen an der Nordküste der Insel Candia, einem Leuchtthurm. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Olivenöl, Seife, Wolle, getrockneten Weintrauben, Honig, Wachs, Seide, Orangen 2c.; die Einfuhr in Manufakturwaaren, Seidenzeugen, Tuch, bunter Leinwand, Eisen 2c.

Canel, s. Zimmt.

Canevas, Kannefaß, heißt sowohl grobe rohe Leinwand aus Hanf oder Flachs, von der die gröbste Sorte zur Emballage, die besseren Sorten zur Kleidung gebraucht werden, als die besondere Art des Tapisserie-Canevas, Canevas à tapisserie, sowohl aus Hanf oder Flachs, Baumwolle, Wolle, oder auch Seide. Derselbe ist offen gewebt, mit regelmäßig eingelegten bunten Fäden, um dadurch das Zählen der Fäden in der Tapisserie zu erleichtern. Es giebt 12 bis 15 Nos sowohl in verschiedener Breite als Feinheit, in Stücken und Streifen. Ehedem wurde der Canevas, nachdem er gewebt, appretirt; jedoch wurden dadurch die Carré-Fäden verschoben. Deshalb wird jetzt zu den bessern Sorten das Garn appretirt, ehe dasselbe verwebt wird. Er ist auch gefärbt, braun, grau, gelb 2c. Der Verbrauch dieses Canevas ist sehr beträchtlich.

Canhada, Canada, ein Flüssigkeitsmaaß in Portugal und Brasilien.

Canna, Canne, Klafter, große Elle, in Italien, Spanien, Frankreich 2c.

Cannamajos, im spanischen Handel die ungebleichte deutsche Leinwand, vorzüglich aus Westphalen.

Cantarello, Cantar, Centner, sardinisches Handelsgewicht, = 834,808 holländ. As schwer.

Canterbury, Stadt in England, Grafschaft Kent, am Fluß Stour, mit 15,000 Einw., Sitz des ersten Bischofs in England, prachtvollem alten Dom, Baumwoll- und Seidenzeugfabriken, Hopfenbau, Getreide- und Viehhandel.

Canthariden, s. Spanische Fliegen.

Canton, Kangtong, chinesisch Kouang-Tcheou, einer der größten Stapelplätze im Osten, 23° 8′ 9″ n. Br. 110° 56′ 30″ ö. L., der als Handelshafen vor oder doch unmittelbar nach Calcutta steht, liegt in der Provinz Kuan-Tong in China und war bis 1843 der einzige Ort in diesem Reich, welcher dem europäischen Handel seewärts geöffnet war.

Canton liegt an dem östlichen Ufer des Pekiang, der als schiffbarer Strom 300 engl. Meilen weit aus dem Innern kommt, bei der Stadt breiter ist als die Themse bei der londoner Brücke, und 80 Meilen weiter in das südliche Meer von China fällt. Nahe an der Mündung in das Meer wird er von den Ausländern Bocca de Tigris, von den Chinesen Houmene genannt. Die Stadt ist von einer dicken Mauer aus Bruch- und Ziegelsteinen umgeben und durch eine andere von Osten nach Westen laufende Mauer in zwei Theile geschieden, von denen der nördliche Theil die alte und der südliche Theil die neue Stadt heißt. In der alten befindet sich der Mantschu- oder tartarische General mit einer Besatzung von Mantschu-Truppen. Der Viceguverneur oder Fooyuen hat ebenfalls seinen Sitz in der alten Stadt, während der Guverneur und Hoppo, oberster Zollbeamter in der neuen Stadt, nicht weit von dem Flusse wohnt.

Aller auswärtige Handel wird in der südwestlichen Vorstadt betrieben, in der die fremden Comptoire oder Factoreien liegen und die mit den andern Vorstädten wahrscheinlich eben so viel Einwohner zählt als die Stadt selbst. Die Europäer sind auf einen kleinen Raum am Fluß beschränkt, der indessen so angenehm sein würde, wie ein dichtbewohnter Handelsplatz sein kann, wäre der Fluß nicht größtentheils von kleinen Wohnböten bedeckt. Die Leute, welche den größeren Theil dieser Böte inne haben, sollen ursprünglich von Süden hergekommen sein, und durften anfänglich als ein fremdes und verachtetes Geschlecht nicht am Lande wohnen; jetzt sind aber die meisten Unterschiede zwischen ihnen und dem übrigen Volke verschwunden.

Obgleich Canton fast unter derselben Breite liegt wie Calcutta, so besteht doch ein beträchtlicher Unterschied in der Temperatur, indem das Erstere um so viel kälter ist, daß man in den Wintermonaten Feuerung bedarf. Die Straßen sind in Canton sehr schmal, mit kleinen runden Steinen gepflastert, aber den Häusern entlang mit Fließen belegt. Die Vorderseite jedes Hauses ist ein Kaufmannsladen, und die in den Hauptstraßen enthalten Artikel für die Fremden. Die China-Straße ist den Europäern zugewiesen, und hier findet man die Erzeugnisse fast jedes Theiles der Welt. Einer der Ladenbesitzer sitzt immer auf dem Ladentische, wo er mit dem Kameelhaarpinsel schreibt und mit seinem Instrument so schnell rechnet, wie der geschickteste europäische Rechenmeister. Da dieser Theil von Canton häufig von Seeleuten besucht wird, so wenden die chinesischen Kleinhändler alle Kunstgriffe auf, um die Aufmerksamkeit der Fremden anzuziehen; jeder hat sich einen englischen Namen außen an seinem Laden anmalen lassen, und überdies befinden sich dort eine Menge Ankündigungen, die von den Seeleuten in ihrer eigenen Sprache gemacht wurden. Die Letzteren werden, wie sich vermuthen läßt, von ihren chinesischen Freunden oft hintergangen.

Die europäischen Schiffe fahren auf dem Flusse nur bis zu der Insel Whampoa, 15 englische Meilen unterhalb Canton, wo sie mittelst der Böte der Eingebornen aus- und einladen.

Die Chinesen sind als Handelsleute außerordentlich thätig, ausdauernd und klug, überhaupt ein Handelsvolk.

Die Meinung, welche man früher allgemein hegte, daß sie den Handel und die Fremden verachteten, ist völlig unbegründet. Die Geschäfte werden in Canton sehr rasch abgemacht.

Lebensmittel und Erfrischungen sind in Canton im Ueberfluß zu haben, und im allgemeinen sehr gut; auch ist der Preis nicht übertrieben hoch. Alle, sie mögen todt oder lebendig sein, werden nach dem Gewicht verkauft. Merkwürdig bleibt es, daß die Chinesen sich der Milch nicht bedienen, weder im flüssigen Zustande, noch als Butter oder Käse. Unter den Delicatessen eines chinesischen Marktes sieht man Pferdefleisch, Hunde, Katzen und Eulen. Die zahlreichen Canäle und Flüsse, welche das Land durchschneiden, versehen es im Ueberfluß mit Fischen.

Die Factoreien oder Comptoire der Ausländer erstrecken sich eine ziemliche Strecke in einer Entfernung von 100 Yards von dem Fluß an diesem hin. Die Chinesen nennen dieselben Hongs. Sie gleichen langen Höfen ohne Einfahrt und enthalten gewöhnlich 4 oder 5 getrennte Häuser, und stehen auf dem breiten Quai, wo die europäischen Kaufleute und Schiffsofficiere nach dem Essen zusammen zu kommen pflegen, um die Kühle des Abends zu genießen. Der englische Hong übertrifft die andern weit durch Eleganz und Ausdehnung. Dieser, der amerikanische und holländische Hong allein lassen die Nationalflagge wehen. In der Nähe der Factoreien befinden sich Waarenlager zur Aufnahme der europäischen Güter oder chinesischen Produkte bis zur Verschiffung. Im Jahr 1822 wurden bei einer schrecklichen Feuersbrunst, welche Canton verheerte, die englischen Factoreien nebst mehr als 10,000 Häusern von den Flammen verzehrt, wobei die ostindische Compagnie einen Verlust von 500,000 Pfd. St. erlitt.

In einem Raum von 4 bis 5 Meilen, Canton gegenüber, gleicht der Fluß einer ungeheuern schwimmenden Stadt aus Böten und Fahrzeugen aller Art, die parallel neben einander gestellt sind und einen Platz zum Durchfahren für andere freilassen. In diesen Böten wohnen die Besitzer mit ihren Familien, und die Letzteren kommen sehr selten ans Ufer.

Alle Geschäfte in Canton mit Europäern werden in einem verdorbenen Englisch gemacht. Die Laute solcher Buchstaben, wie B, D, R und X, sind in China ganz unbekannt. Statt derselben sprechen die Leute irgend einen andern Laut, z. B. ein L für ein R, so daß ein Chinese nie rice (Reis), sondern lice (Läuse) zum Verkauf anbietet. Der Name „Mandarin" ist unter den Chinesen unbekannt, und sie bezeichnen eine obrigkeitliche Person mit Quan. Mandarin ist ein portugiesisches Wort, das von mandar (befehlen) herkommt.

Europäischer Handel in Canton. Sobald ein Schiff unter den Inseln ankommt, welche vor dem Eingang zu dem Fluß von Canton, Pe-Kiang, liegen, kommt gewöhnlich ein Lotse an Bord, der es auf die Rhede von Macao oder Hong-Kong führt. Der Eingang ist indeß so sicher, daß die Schiffe auch weiter fahren, ohne auf den Lotsen zu warten, der bei schlechtem Wetter oft lange zögert. Die Namen der Lotsen sind in dem Keun-min-fus Amt bei Macao aufgezeichnet, und sie müssen für die Erlaubniß 600 Dollars zahlen. Der Mann, welcher sich die Erlaubniß erkauft, versteht bisweilen nicht das mindeste von dem Fluß oder den Schiffen, sondern läßt Fischer für sich die Arbeit thun. Bei der Ankunft auf den Rheden geht der Lotse ans Land, um das Schiff bei dem Amt Keun-min-fu zu melden, das einen Passirzettel für die Fahrt durch die Flußmündung (Boca) giebt und einen Flußlotsen auf das Schiff schickt, der aber selten vor 24 Stunden an Bord kommt.

Jedes Schiff, das in den Hafen kommt, muß einen Hong-Kaufmann als Bürgen für seine Abgaben und einen Dollmetscher haben, ehe man an das Ausladen denken kann. Der Kapitän muß eine schriftliche Erklärung eingeben und darin feierlich versichern, daß er kein Opium mitgebracht. Nur die Schiffe der ostindischen Compagnie brauchen diese Erklärung nicht zu geben.

Die Hong- oder Bürg-Kaufleute (gegenwärtig der Zahl nach 10) sind die einzigen Personen, welche gesetzlich mit den Fremden handeln dürfen. Die Dollmetscher sind Agenten der Regierung, welche Erlaubnißscheine zur Einnahme und Ausladung der Fracht verschaffen, alle Zollsachen leiten und Rechnung über die Gefälle führen.

Will ein Schiff ausladen oder neue Ladung einnehmen, so wird der Dollmetscher ein paar Tage vorher unterrichtet, welche Waaren und in welcher Quantität es aus- oder einzuladen gedenkt. Hierauf verschafft er einen Erlaubnißschein dazu, und wenn dieser erlangt ist, gehen die Böte nach Whampoa.

Sollen die Waaren aber aus- oder eingeladen werden, so schickt der Hoppo, der oberste Zollbeamte, einen Diener, einen Schreiber und einen Polizeiläufer, der Hong-Kaufmann ebenfalls einen Diener und der Dollmetscher einen Rechenmeister und Dollmetscher, um die Untersuchung der Güter vorzunehmen. Die Hong-Kaufleute sind der Regierung für die Abgaben von der Aus- und Einfuhr fremder Schiffe verantwortlich, und sollen die Bezahlung der Abgaben an die Regierung für das wichtigste ihrer Geschäfte ansehen.

Gold, Silber, Kupfer und Eisen dürfen, mit Ausnahme einiger weniger Küchengeräthe, nicht ausgeführt werden.

Das Verhältniß der Hong-Kaufleute zu den fremden Kaufleuten, so wie zu den Behörden, wie es in dem Vorhergehenden dargestellt worden ist, besteht seit dem Kriege Englands mit China nicht mehr. Die Handelsabgaben werden für Einfuhr und Ausfuhr unmittelbar an die chinesischen Behörden bezahlt. Und wenn auch im allgemeinen der Handel mit den fremden Kaufleuten durch die Hong-Kaufleute betrieben wurde, so handelten doch die Amerikaner fast nur mit Kaufleuten, die nicht zu den Hongs gehörten. Auch darin hat sich der Verkehr der Fremden mit China verändert, daß in England das Privilegium des Alleinhandels der englisch-ostindischen Compagnie aufgehoben und der Handel freigegeben ist. Für den Handel der Engländer mit Canton ist der Besitz der Insel Hong-Kong, welche China durch den Vertrag am 29. August 1842 an die Engländer abgetreten hat, wichtig. Dieselbe besteht aus einer Höhenkette, worin der höchste Berg 1200 Fuß hoch ist. Auf der Nordküste besteht die Hauptniederlassung der Engländer, Victoria, 22° 16′ 27″ n. Br. 114° 10′ 48″ ö. L. Greenw.,

mit einer vorzüglichen Rhede, sowohl rücksichtlich der Wassertiefe als auch des Ankergrundes.

War und ist auch Canton der Haupthandelsplatz im überseeischen Verkehr der Fremden mit China, so sind doch demselben durch den erwähnten Vertrag noch andere Plätze geöffnet, s. China. So lange Canton der einzige Küstenhandelsplatz für Fremde war und das Monopol der englisch-ostindischen Compagnie bestand, betrug der englische Handel mit China gegen 600,000 Pfd. Sterl., dagegen im Jahr 1837 (Juli) bis 1838 (Juni) die Einfuhr auf britischen Schiffen im Werth von 24,785,462 spanischen Dollars, die Ausfuhr um 2,770,762 span. Dollars weniger. Früher war der Hauptausfuhr-Artikel aus Indien nach Canton Baumwolle, die vorzüglich aus Bombay ausgeführt wurde. Später ward Opium Haupthandelsartikel, bis dessen Einfuhr durch strenge kaiserliche Verordnungen verboten wurde. Jetzt ist der Opium-Handel auf die Bai von Lintin beschränkt.

Hauptsächlich wird zu Canton der Handel von Engländern, Nord-Amerikanern und Portugiesen betrieben; außerdem bestehen nur ein schweizerisches, holländisches, spanisches, deutsches, zwei dänische und mehrere persische Handlungshäuser. Der deutsche Handel hat es erst in der neuesten Zeit versucht, eine regelmäßige Handelsverbindung mit China in Canton anzuknüpfen; früher vergingen Jahre, ehe von Hamburg einmal ein Schiff dorthin expedirt wurde. Ein französisches Handlungshaus besteht hier nicht, obwohl Frankreich hier einen Consul hat. Einen deutschen Consul giebt es hier noch nicht, so wünschenswerth es auch für die in Canton lebenden Deutschen so wie für den deutschen Handel wäre.

Ueber Münzen, Rechnung, Maaße, Gewichte, s. China.

Die Commissionsgebühren sind unterm 1. November 1831 festgesetzt worden, indem die in einer Vereinigung von Kaufleuten unterm 1. März 1825 angenommenen Sätze bestätigt wurden; die wichtigsten derselben sind folgende:

1) Für alle Käufe oder Verkäufe von Waaren, die nachfolgenden ausgenommen . . . . . 5 Proc.
2) Für alle Käufe oder Verkäufe von Opium, Baumwolle, Cochenille, Quecksilber, Campher, indischen Vogelnestern, Diamanten und andern Edelsteinen, Perlen, Schiffen und Häusern . 3 „
3) Für Retouren, wenn dieselben in Waaren bestehen . . . . $2^1/_2$ „
4) Für dergleichen, wenn dieselben in ungemünztem Gold oder Silber, oder in Wechseln bestehen . . . . 1 „
5) Für Verkauf, Kauf oder Verschiffung ungemünzten Goldes oder Silbers . . . . . 1 „
6) Für consignirte Güter . . . . $^1/_2$ „
7) Für Ordnen der Güter und Aufsicht wegen Erfüllung von Contrakten, wenn nicht andere Sätze gelten . . . . $2^1/_2$ „
8) Auf Vorschüsse von Geld für Handelszwecke . . . . $2^1/_2$ „
9) Für Delcredere . . . . $2^1/_2$ „
10) Für Verbürgung auf Wechsel oder andere Geld-Documente . . . . $2^1/_2$ Proc.
11) Für Besorgung von Frachten oder Schiffsgelegenheiten . . . . 5 „
12) Für Versicherungen oder deren Besorgung . $^1/_2$ „
13) Für Abmachung von Versicherungssachen und Einziehung der Rückprämien . . . . 1 „
14) Für Besorgung von Rimessen, Ein- oder Verkauf von Wechseln . . . . 1 „
15) Für nicht bezahlte, notirte oder protestirte Wechsel . . . . 1 „
16) Für kaufmännische Kreditbriefe . . . . $2^1/_2$ „
17) Für Empfangnahme von Geldern, insofern oben nicht besonders erwähnt . . . . . 1 „
18) Für Schroffage . . . . $^1/_2$ Prmll.
19) Für Ueberladung von Gütern von einem Schiff auf ein anderes . . . . 1 Proc.
20) Für Testamentsvollstreckung . . . . . 5 „
21) Für gerichtliche Schuldeneinklage . . . 5 „
22) Für Unterhandlung einer Anleihe oder Respondentia . . . . 2 „
23) Für Schiffsauslagen . . . . $2^1/_2$ „

Ferner gelten auch hier die bei Aufführung der Commissionsgebühren unter dem Artikel Calcutta bemerkten besondern Begünstigungen der Bevollmächtigten. Alle diese Gebühren kommen übrigens auf die Saldi von Rechnungen nicht in Anwendung, die zu einer außergewöhnlichen Periode abgeschlossen worden sind.

Caperei, s. Kaperei.

Cap-Haitien (le-), Hauptstadt des Nord-Departements auf der Insel Haiti, mit 15,000 Einw., sicherer und geräumiger Rhede; 19° 46′ 20″ nördl. Br. 74° 38′ 10″ westl. L.

Capital, heißt und ist im allgemeinen ein Vorrath, eine Werthsumme, die nicht zunächst zum Verbrauch, sondern zu Auslagen für die Produktion verwendet wird oder werden kann. In so fern das Maaß, womit die Größe eines Capitals gemessen wird, die gangbare Nominal-Einheit der Landesmünze ist, so berechnet oder schätzt man auch nach dieser das Capital, ohne daß es jedoch nothwendig ist, daß das vorhandene Capital in gemünztem Gelde bestehe. So kann die Arbeit, welche nur aus der Hand in den Mund ernährt, nur uneigentlich Capital genannt werden, wie überhaupt Arbeit, welcher Art sie auch sein mag, nicht Capital ist, wohl aber das in irgend einem Erwerb- oder Industriezweige angelegte Capital vermehren oder auch vermindern kann, so fern die Thätigkeit die rechte oder nicht die rechte ist.

Capital setzt stets den Erwerb desselben voraus; so verschiedenartig also die Erwerbsthätigkeit der Menschen ist, sei es in den mannichfachen Gewerben, Künsten, Industriezweigen, im Ackerbau, Bergbau, Handel, Schifffahrt ic., auf eben so verschiedene Weise kann Capital erworben, vermehrt oder wieder verloren werden. Eben so verschiedenartig muß das Capital verwandelt werden, je nach der Absicht und dem gewählten Thätigkeitskreise des Besitzers. Ein Landmann legt sein Capital in Grundbesitz, Vieh, Ackergeräth, Verbesserungen ic., der Manufakturist in der Anlage von Fabriken, Verarbeitung von Rohprodukten ic.,

der Kaufmann in Anschaffung von Waaren, der Bankier in Geldgeschäften gegen Zinsen 2c., eine Actien-Gesellschaft entweder im Eisenbahnbau, oder Einrichtung einer Dampfschifffahrt, Bergwerksbetrieb 2c. an.

Das **National-Capital** eines Landes besteht keineswegs blos in der Menge des im Lande während dieser oder jener Zeit umlaufenden Geldes, sondern überhaupt in den Werthsummen, welche im freien Bodenbesitz, in Künsten, Schifffahrt, Schiffbau, Bergbau, Gewerben, Industrie und Handel von dem Kleinsten bis zum Größten werbend angelegt sind. Je mannigfaltiger also die Betriebsamkeit in einem Lande ist, ein desto größeres Capital wird dadurch im Verhältniß zu dem Umfange des Betriebes vertreten. Allerdings kann das, was die Betriebsamkeit nur für den nothdürftigen Unterhalt erwirbt, nicht als National-Capital betrachtet werden, sondern allein dasjenige, was über den Verbrauch mehr ergiebt. Mit diesem Mehr wächst das Capital. Natürlich spricht man unter ähnlichen Verhältnissen im Geschäftsleben von einem **Betriebs-** oder **Handels-, Bank-, Baucapital**, je nach dem besondern Zweck, wozu ein Capital verwendet wird.

Zur Einrichtung und zum Betrieb eines Geschäfts ist es nicht nothwendig, daß der Unternehmer **eigenes Capital** besitzt, er kann dazu fremdes verwenden, das er entweder auf Kredit gegen Zinsen oder durch Betheiligung des Besitzers am Geschäft erhält. Dies nennt man **fremdes Capital** oder **fremde Fonds**. **Müßige Capitale** werden diejenigen genannt, welche augenblicklich nicht mehr werbend angelegt sind; **todtes Capital** heißt dagegen, was ein werbendes Capital sein könnte, wenn es richtig benutzt würde, aber nicht benutzt wird, z. B. liegende Gründe, Wasserkraft, Lokalitäten, Kleinodien, geeignete Lage von Oertlichkeiten für industrielle Anlagen, Handel u. s. w.

Capital-Conto, s. Buchhalten.

Caplaken, s. Kaplaken.

Cappellone, d. h. Hüttchen, hießen die alten Silberscheidemünzen von Modena.

Capstadt, engl. Capetown, die Hauptstadt der englischen Kolonie des Caplandes auf der Südspitze von Afrika. Entdeckt wurde dies Land von den Portugiesen, aber niemals benutzt. Seit 1600 besaßen es die Niederländer, die es aber auch erst 1652 durch europäische Kolonisten bevölkerten, die meist Holländer waren, weshalb die holländische Sprache noch jetzt die vorherrschende ist. Im Jahr 1795 eroberten die Engländer das Land, gaben es aber durch den Vertrag von Amiens 1801 zurück, nahmen es jedoch 1806 wieder, und erhielten es 1815 als völliges Eigenthum. Obgleich das Land schon außerhalb der heißen Zone liegt, so herrschen hier doch nur zwei, statt der vier Jahreszeiten der gemäßigten Zone, nämlich die Regenzeit mit heftigen Gewittern, vom Mai bis September, bei Nordwest-Wind, der böse Monsun genannt, und die trockene Jahreszeit, während unserer Wintermonate, bei Südost-Wind, dem guten Monsun. Das Klima ist gesund, das Land theils fruchtbare Ebene und Thal, theils wildes Gebirge, theils auch entblößt von Vegetation. In den bewässerten Landstrichen ist bei günstiger Witterung die Fruchtbarkeit groß, dennoch das Land an heimischen Produkten sehr arm. Es sind Löwen, Panther, Schakals, Quaggas, Antilopen, Büffel, Schafe, Schildkröten, giftige Schlangen, Termiten, Eisenholz, der Wachsbaum, Brodbaum, Palme, Aloe, Mimosen. Angebaut werden mit vorzüglichem Gedeihen Korn und Weizen, die besonders nach Mauritius und Rio-Janeiro ausgeführt werden. Sehr viel Wein wird zum Branntwein verbraucht, ausgenommen der vorzügliche **Constantia-Wein**. Ein wichtiger Artikel der Ausfuhr der Kolonie ist die Wolle, die seit 15 Jahren reißend zugenommen hat. Das spanische Merino-Schaf, so wie das sächsische und englische gedeihen ausnehmend und geben eine vortreffliche Wolle. Der meist glatthaarige Flausch des heimischen Schafes ist nichts werth, und dasselbe allein wegen des oft 20 Pfd. schweren Fettschwanzes merkwürdig. Pferde und Esel gedeihen nicht gut; die hauptsächlichsten Hausthiere sind die Schafe und das Rindvieh. Die Ausfuhr der Kolonie besteht außer Getreide, Wolle und Wein hauptsächlich in Häuten, Fellen, Hörnern, Aloe. Ein wichtiger Gegenstand ist an der Küste die Fischerei. Industrie kann sich in diesem Lande nicht entwickeln, weil die Bewohner sehr zerstreut wohnen. Eingeführt werden Wollen- und Baumwollenwaaren, Eisen-, Stahl- und Töpferwaaren, Papier, Bücher und andere Gegenstände des Bedürfnisses, Stückgüter und Tikbauholz und Zucker aus Indien, Thee aus China 2c. Der Handel der Kolonisten mit den Eingebornen ist durch Gesetze sehr erschwert, und namentlich der Verkauf von Schießpulver und Gewehren an die letztern verboten. Indessen nützt dies Verbot fast nichts, weil die Nord-Amerikaner mit der Ostküste Afrika's in Port-Natal verkehren, und die Bedürfnisse der Eingebornen befriedigen. Der Werth der gesammten Ausfuhr der Cap-Kolonie betrug im Jahr 1842: 258,107 Pfd. Sterl., davon das Meiste auf die **Capstadt**, nämlich 163,446 Pfd. Sterl., und 94,498 Pfd. Sterl. auf Simon's-Town, und das Uebrige auf Port-Elizabeth kommt. — Die Bevölkerung der Kolonie, gegen 9500 □Meilen groß, betrug 1798: 62,000, 1821: 116,000, 1832: 132,000, 1842: 171,519 Ew.

Die **Seehäfen** der Kolonie sind die **Capstadt**, **Coastwise**, **Simon's-Town**, in der Falschen-Bai und Station der Kriegsschiffe, **Port-Elizabeth** in der Algoa-Bai, und erst 1820 gegründet. — Die **Capstadt** liegt auf der Westküste der Kolonie, südlich in der Tafel-Bai, am Fuß des Tafel-, Löwen- und Teufelberges, 33° 56′ 3″ s. Br. 16° 8′ 21″ ö. L., mit (1842) 22,543 Einw.; ist durch ein festes Kastell befestigt, ist Sitz des Guverneurs der Kolonie, hat Magazine, große Schiffswerfte, eine Börse, ein naturhistorisches Museum, eine Sternwarte. Uebrigens ist die Bai, während die Capstadt übrigens eine vorzügliche Handelsstation und ein Haltpunkt für die Schiffe nach Indien, China und Australien ist, während der Monate Juni, Juli und August den Weststürmen offen.

Münzen.

Während der **holländischen Herrschaft** rechnete man nach:

Gulden Curant = 20 Stübern à 16 Pfennige **capsche Valuta**. Der **Werth** eines solchen capschen **Guldens** war 15 Stüber **holländisch Curant**, so daß 32½

capsche Gulden = 1 kölnische Mark fein Silber, und 1 capscher Gulden im Werth von 12 Sgr. 11 Pf. preuß. Curant. — Man rechnete auch häufig, wie in Holland, nach Ryksdalers (Reichsthalern), eingetheilt in 8 Schillinge oder 48 Stüber capsche Valuta. 1 Ryksdaler hatte 1 Thlr. 4 Sgr. $8^{3}/_{4}$ Pf. Silberwerth. Man hatte auch ein Papiergeld in Scheinen von 1 Thlr. bis zu 500 Thalern, und auch abwärts bis zu 1 Schilling, im Gesammtbetrag von angeblich 3 Millionen Thalern, das von der englischen Regierung übernommen und garantirt wurde.

Als die Colonie (1814) britisch wurde, kam für 1 Million Thaler neues Papiergeld in Umlauf; im Jahr 1824 aber ward der Reichsthaler Papiergeld = $1^{1}/_{2}$ Schilling capsche Sterlings-Valuta gewerthet, indem kurz nach dem Eintritt der neuen Regierung die Rechnung nach:

Pfund = 20 Schillingen à 12 Pfennige Sterling capisch

eintrat, in welcher capschen Sterlings-Valuta die englische Guinee (= 21 Schillinge englisch Sterling) gesetzlich auf 22 Schillinge gewürdigt wurde, wonach $34^{1}/_{10}$ Pfd. Sterling capsch auf die kölnische Mark fein Gold zu rechnen sind, und der Werth eines Pfundes Sterling capsch 6 Thlr 10 Sgr. $10^{1}/_{9}$ Pf. preuß. beträgt. Die capsche Sterlings-Währung ist über $4^{3}/_{4}$ Proc. schlechter als die englische. 1 Pfd. Sterl. ist im Silberwerth = 6 Thlr. 20 Sgr. $4^{2}/_{5}$ Pf. preuß., oder im $24^{1}/_{2}$ Guldenfuß = 11 Fl. 41 Kr. 1 Pf.

Uebrigens ist neben dieser neuen auch noch die alte Rechnungsart gebräuchlich, und es ergeben sich hieraus folgende Verhältnisse und Werthe der hiesigen Rechnungsmünzen:

1 Ryksdaler = 8 Schillinge, = 18 Pence
6 Stüver = 1 „ = $2^{1}/_{4}$ „
1 „ — — = $^{3}/_{8}$ „

Von englischen Münzen cirkuliren alle aus Gold und Silber, besonders aber kupferne Pence in sehr großer Menge, und bekommen hier auch die holländische Beibenennung Dubbeltjes.

Von den fremden Münzen wird der spanische Piaster (Dollar) = $4^{1}/_{3}$ Schill. gerechnet.

Curs.

Die Wechselgeschäfte beschränken sich fast ausschließlich auf den Verkehr mit England, auf welches Land die Wechsel in der Regel 30 Tage nach Sicht zahlbar gestellt werden; und zwar werden Tratten auf das englische Guvernement pari begeben, d. h. man zahlt 1 Pfund englische Sterling-Valuta, = $20^{20}/_{21}$ Schillinge capsche Sterlings-Valuta, in der Capstadt für 1 Pfund englische Sterlings-Valuta in solchen Wechseln auf England.

Maaße und Gewichte sind die alten holländischen; in neuerer Zeit bedient man sich auch der englischen.

Die ersteren sind von dem amsterdam'schen Pfund abgeleitet und gehen von 50 Pfd. herab bis zu 1 Loth oder dem 32. Theile eines Pfundes.

Flüssigkeitsmaaß.

16 Flaschen = Anker.
4 Anker = 1 Ahm.
4 Ahms = 1 Leaguer.

Getreidemaaß.

4 Schepels = 1 Muid.
10 Muids = 1 Last.
107 Schepels = 82 Winch.-Bushels.
4 „ ohngefähr 3 Imp.-Bushels.

Das Muid Weizen wiegt durchschnittlich 110 Pfd. holländisch, oder etwas über 196 engl. Pfd.

Längenmaaße.

12 rheinl. Zoll = 1 rheinl. Fuß.
27 „ „ = 1 holländ. Elle.
144 „ Q.-Zoll = 1 Quadrat-Fuß.
144 Quadratfuß = 1 Q.-Ruthe.
600 Q.-Ruthen = 1 Morgen.
100 holländ. Pfd. = fast 109 engl. Pfd. av. du pois.
100 engl. Pfd. = fast 92 holländ. Pfd.

1 Flask	= 0,6 old Gallon,	= 4,946 Imp.-Gall.
1 Anker	= $9^{1}/_{2}$ „	= 7,9 „
1 Ahm	= 38 „	= $31^{2}/_{3}$ „
1 Leaguer	= 152 „	= 126,6 „
1 Pipe	= 110 „	= 91,6 „

In der Capstadt sind zwei Banken auf Actien gegründet: die Cape of Good Hope Bank im Jahr 1837 mit einem Capital von 70,000 Pfd. Sterl., und die South African Bank, 1838 mit 60,000 Pfd. Sterl. eingezahltem Capital.

Caput mortuum, Todtenkopf, Colcothar, nennt man ein rothes Pulver, welches als Rückstand aus dem Eisenvitriol bei der Vitriolölfabrikation verbleibt, vornehmlich aus rothem Eisenoxyd besteht und zum Putzen von Metall und als Anstreichfarbe benutzt wird. Die Vitriolölbrennereien, so wie die Alaun- und Vitriolwerke liefern diesen Artikel zu sehr billigen Preisen.

Caracas, Hauptstadt der gleichnam. Provinz im Freistaat Venezuela im nördlichen Süd-Amerika, war auch Hauptstadt der ehemaligen Capitania general. Die Stadt, Geburtsort Bolivar's, liegt in einem schönen gesunden Gebirgsthal, drei Meilen von der Küste des Antillen-Meers entfernt. 1812, 26. März wurde sie durch Erdbeben beinahe ganz zerstört, hatte aber 1840 schon wieder 35,000 Einw. Sie ist ein reicher und bedeutender Haupthandelsplatz an der südamerikan. Nordküste und ihr Hafenort an der Küste, an der Mündung des Guayra, la Guayra, aber in einer sehr ungesunden Lage.

Die Provinz Caracas stößt im N. an das Antillen-Meer von der Mündung des Unare bis zur Punta-de-Aroa, ist theils gebirgig, hat theils Llanos, und an der Küste gute Häfen, mehrere Rheden und Ankerplätze. Das Klima ist nach der Beschaffenheit und Lage des Landes sowohl heiß, als gemäßigt und kalt, aber das Land verhältnißmäßig, 2829 QM. mit 242,888 Einw., gering bevölkert, obschon diese Provinz am stärksten von allen bevölkert ist. Das vorzüglichste Produkt derselben ist vorzüglicher Cacao, außerdem guter Indigo, Vanille, der eingebürgerte Kaffebaum und viel Rindvieh.

Münzen, Rechnung, Gewichte, s. Venezuela.

Caraffa, ein Flüssigkeitsmaaß in Neapel.

Caragi heißen in der Türkei die Ein- und Ausfuhr-

zölle auf Waaren. Auch die Zollbedienten nennt man Caragi oder Caragibachi.

Cara-Grusch, in der Türkei die vierfachen Piaster.

Caranna-Harz, Resina Caranna, im Handel auch Gummi C. genannt, ein Harz, das schon seit dem 16. Jahrhundert in Spanien bekannt ist und aus Amerika (Carthagena und Guyana) stammt. Der Baum, von dem es kommt, hat einen geraden und beträchtlich starken Stamm, das Holz ist dem Mahagoni ähnlich, riecht übrigens wie Cedernholz. Man sammelt das freiwillig oder durch in den Stamm gemachte Einschnitte ausfließende Harz, und die Macosis-Indier formen es in längliche oder breitgedrückte Stangen, die sie in Palmblätter wickeln. So kommt es in drei verschieden geformten Arten in den Handel: 1) als länglich viereckige, an den Enden abgerundete Stücke. Sie sind in eine Art Lorbeerblätter gewickelt, die, selbst eine halbe Linie und dicker, mit dünnen Harzlagen durchsetzt, die äußere Umgebung dieser Sorte ausmachen. Es ist mehr oder weniger uneben und hat außen Vertiefungen. Wo das Harz in dünnen Schichten auf den Blättern befindlich ist, erscheint es matt gelbgrünlich; auf dem glatten Bruch ist es wachsglänzend, in der Hand und beim Kauen wird es weich, fühlt sich zwischen den Zähnen schwach sandig und verhält sich wie Mastix, nur daß es stärker klebt. Der Geschmack ist stark nach Guajac. — 2) Breitgeflossene, kuchenförmige, handgroße oder größere aber längere Stücke, die in Pisangblätter eingeschlagen sind. Das Harz ist weicher als die vorhergehende Sorte, verhält sich übrigens ganz so. — 3) 3 bis 4½ Zoll breite und 8 bis 10 Zoll lange Stücke, eingewickelt in die Blätter einer schilfartigen Pflanze, der Maranta lutea. Die Stücke sind mehr oder weniger geflossen, ungleich, zeigen häufig kleine Höhlungen und Blatteindrücke. Auf dem Bruch ist das Harz uneben, schwach glänzend, ohne Geruch, dunkel schmutzig-grün, hat hier und da kleine weiße Punkte, und ganz dünne Holz- oder Blattstückchen; in der warmen Hand wird es nicht weich; beim Kauen ist es sandig, ohne sonderlichen Geschmack.

Im Handel kommt das Carannaharz jetzt ziemlich selten vor und wird auch nur wenig in den Apotheken gebraucht. Man hat es zuweilen mit Bdellium und Tacamahac verwechselt.

Carate, ein ital. Gold- und Silbergewicht, dessen Schwere verschieden ist.

Caravane, wird eine Gesellschaft von Kaufleuten und Pilgern genannt, die sich zu einer Reise vereinigen, um mit größerer Sicherheit durch die Wüsten und menschenleeren Gegenden in Asien und Afrika zu reisen. Das Wort kommt von dem persischen Kervan oder Carvan, d. h. Handelsmann. Vorzugsweise braucht man zur Reise und zur Fortschaffung der Handelswaaren nebst den Lebensmitteln das Kameel, wo dasselbe heimisch ist, außerdem aber das Pferd, den Esel oder das Maulthier. Jede Caravane steht unter dem Befehl eines Führers oder Agas (Caravan-baschi), der häufig so viel Soldaten bei sich hat, als zur Vertheidigung und zum Schutz der Caravane nothwendig ist. Die Handelsverbindung zwischen den orientalischen und afrikanischen Völkern wird schon seit der frühesten Zeit durch Caravanen unterhalten, weil dies das einfachste und der Naturbeschaffenheit jener Länder am meisten entsprechende Mittel des Verkehrs ist. Bedenkt man, daß in jenen Ländern große Landstriche nur Sandwüste oder Steppe sind, oder von räuberischen Völkern bewohnt oder auch durchzogen werden, so läßt sich kaum ein besseres Verkehrsmittel denken. Seit der Einführung des mahomedanischen Glaubens haben religiöse Beweggründe den Verkehr und damit die Zahl und Größe der Caravanen gesteigert. So durchziehen Caravanen Asien und Afrika in allen Richtungen und unterhalten durch ihren Handel eine Verbindung unter den entferntesten Völkern, die außerdem nicht stattfinden würde. Im Innern von Afrika betreiben die Caravanen einen Handel von großer Ausdehnung und beträchtlichem Werth. So die Caravanen von Fez, Tunis, Tripolis, Murzuk in Fezzan, von Sennaar, Darfur, Cairo ꝛc. Jenseit der Tropengrenze findet sich das Kameel nicht mehr, sondern nur das großhörnige Rind, das hier alle Dienste verrichtet. Ebenso durchziehen Caravanen Asien in allen Richtungen, ebensowohl auf Kameelen, Pferden und Maulthieren.

Man unterscheidet die Caravanen überhaupt in schwere und leichte. Z. B. mit 500 bis 600 Pfd. beladene Cameele gelten für eine schwere Caravane, obgleich das Kameel eine Last von 750 bis 1000 Pfd. tragen kann; leichte Caravanen nennt man dagegen diejenigen, in denen die Kamele etwa zur Hälfte beladen sind.

Caravanserai heißt ein großes öffentliches Gebäude oder Gasthaus für die Aufnahme der Caravanen. Obgleich diese Häuser als Wirthshäuser dienen, so besteht doch zwischen Beiden der wesentliche Unterschied, daß der Reisende gewöhnlich in der Caravanserai weder für sich noch sein Vieh etwas findet. Er muß alle seine Lebensmittel und Bedürfnisse mit bringen. Diese Gebäude stehen meist in dürren, unfruchtbaren und öden Gegenden, und sind mit Wasser versehen, das oft mit großen Kosten aus weiter Entfernung hingeleitet wird. Auch in Städten giebt es Caravanserais, und hier dienen sie nicht blos als Wirthshäuser, sondern auch als Waarenlager, Kaufhallen und selbst als Börsen.

Caravelle, ein portugiesisches Fahrzeug mit plattem Hintertheil und von 100 bis 140 Tonnen; an der französischen Küste Fischerfahrzeuge von 12 bis 15 Tonnen, besonders zum Heringsfange; große türkische Kriegsfahrzeuge.

Carcassone, Hauptstadt des Depart. Aude und des gleichnam. Arrond. in Frankreich, an und auf einer Höhe am Aude und dem Canal du Midi, mit 19,324 Einw.; Präfectur, Bischofssitz, Normalschule, ein Civil- und ein Handels-Tribunal, Handels-Kammer, General-Handelsrath, Conseil des prud'hommes, Sparkasse, Assekuranzen, beträchtliche Tuchfabrik, chemische und Weinschwarzfabrik, Wollspinnerei, Wollhandel, Färberei, beträchtliche Tuchfabriken, Tuch- und Zeughandel, Kartenfabrik, Eisenfabrik, Metallgießerei und Metalldreherei, Gerberei. Die hiesigen Tuchmanufacturen, so wie in den nahen Limoux, Chalabre, Cennes, produciren jährlich für mehr als 8 Mill. Fres. Tuch und beschäftigen mehr als 7000 Arbeiter. Die Tuche sind meist schwarze.

Cardamom, franz. Cardamomes; engl. Cardamoms; holl. Kardemomen; ital. Cardamomi; span. und portug. Cardamomos; hind. Gujarati, elachi, ist der Same einer Pflanze, Amomum Cardamomum, von der verschiedene Arten in Indien, Cochinchina, Siam und Ceylon wachsen. Man unterscheidet den kleinen, langen, großen und runden oder mittleren Cardamom. Der erstere ist der beste und befindet sich in ½ Zoll langer, ¼ Zoll breiter, weißgelblicher, dreieckig abgerundeter, schwach gestreifter, dreifächeriger Kapsel. Man bringt diesen von der malabarischen Küste. Er ist der Same des Amomum repens Sonnerat (Alpinia Cardamomum Roxb.), und heißt Cardamomum minus, oder Semen Cardamomi minoris malabarensis, franz. le petit Cardamome. Dieser kommt von der malabarischen Küste und von Ceylon. Die Schalen sind geruch- und geschmacklos; die graulichen Samenkörner dagegen riechen stark und angenehm, und schmecken durchdringend gewürzhaft, eigenthümlich kampherartig brennend. — Der lange Cardamom hat etwas längere (1 bis 1½ Zoll), aber schwächere Fruchtschalen als der vorige. Die Samenkörner haben eine röthlichbraune Farbe. Dieser kommt aus Persien, Syrien, Egypten, Ostindien, Java und heißt Semen Cardamomi medium, franz. le moyen Cardamome. — Der große Cardamom hat über 1 Zoll lange und schmale Samenkapseln, die graubraun und am Ende rundlich sind. Die weißlichen Samenkörner haben einen schwachen Geruch und Geschmack. Er heißt Cardamomum majus, oder Cardamomi majores javanenses, franz. le grand Cardamome, und kommt von der Pflanze Amomum angustifolium Sonnerat. Aehnlichen Samen soll die japanische Pflanze Amomum Mioga Thunb. haben — Der lange Cardamom kommt im Handel selten vor. Die Samenkapseln haben die Größe einer Kirsche und sind eiförmig, von gelblichweißer in braunrothe spielende Farbe mit schwachen Längenstreifen. Die eckigen Samenkörner schmecken zwar stark gewürzig, aber nicht brennend, den Terebinthen ähnlich. Er kommt von dem Amomum racemosum.

Die Frucht des Cardamom wird im November reif und gesammelt. Die Kapseln sind dann noch grün, werden aber durch das langsame Trocknen am gelinden Feuer strohgelb. Die Heimath der Pflanze ist Ostindien, auf den Gebirgen oberhalb Calicut und Cochin. Sie wächst in schattigen Orten. Wird sie durch Anpflanzung gebaut, so blüht sie vor dem vierten Jahr nicht.

Die Hauptmärkte für Cardamom sind in Europa London, Amsterdam, Hamburg, Bremen. Die Preise werden per Pfund angesetzt: in London nach Schillingen, in Hamburg nach Mark Banko oder Schillingen, in Bremen nach Grooten, in Amsterdam nach Stübern per ½ Kilogr. Der kleine oder malabarische steht stets fast um die Hälfte höher im Preise als der lange oder ceylonsche, abgesehen von der größeren oder geringeren Zufuhr und Nachfrage. Die Verpackung und Versendung geschieht in Fässern, Kisten, Körben oder Ballen.

Cardobenedicten, Bornkraut, Carduus benedictus, Centaurea benedicta, L.; franz. Chardon beni, eine einjährige Pflanze auf den Inseln Chio und Lemnos und in Spanien, bei uns in den Gärten gebaut. Dieselbe hat einen mehrere Fuß langen ästigen, behaarten Stengel mit länglichen, dornig gezähnten Blättern. Die Blumen sind gelb und von großen dornigen Kelchen umgeben. Das Kraut verbraucht man theils frisch in den Apotheken, theils kommt es getrocknet in den Handel. Dies ist fast geruchlos, hat aber einen sehr bittern Geschmack und gilt für ein vorzüglich magenstärkendes Mittel.

Carga, ein spanisches Wein-, Oel- und Getreidemaaß von verschiedener Größe.

Cargador, Cargadeur, Supercargo, franz. und englisch Supercargo; holländ. Cargadoor, Supracarga; italienisch Sopraccarico, heißt diejenige Person, welcher eine Handelsgesellschaft oder ein einzelner Geschäftsmann auf weiten Seereisen die Obhut und den Verkauf der auf einem von ihm befrachteten Schiffe verladenen Güter, so wie, wenn der Unternehmer eine Rückladung (Retour) beabsichtigt, die Vollmacht zum Einkauf von Waaren am Bestimmungsort des Schiffes oder einem andern Platze anvertraut. Die Ernennung eines solchen Cargadors findet vorzüglich dann statt, wenn der Eigenthümer der Ladung am Bestimmungsort derselben keinen, oder doch keinen ihm genugsam bekannten Correspondenten besitzt. Bei sehr bedeutenden Ladungen werden zuweilen zwei Cargadoren, ein Ober- und ein Unter-Cargador mitgesandt. Der Unternehmer gewährt dem Cargador bestimmte Procente von der Summe der Verkäufe und Einkäufe, und es hat der Letztere außerdem noch die Erlaubniß, eine gewisse Menge von Waaren für seine eigene Rechnung laden zu dürfen; bisweilen erhält jedoch der Cargador einen bestimmten Antheil am Gewinn, oder er bezieht endlich auch einen festen Gehalt; zuweilen erhält er mehrere von diesen drei Besoldungsarten zugleich. Rücksichtlich des rechtlichen Verhältnisses gelten für den Cargador im Allgemeinen die beim Faktor stattfindenden Grundsätze, und die Ausdehnung und Grenzen seiner Befugnisse und Pflichten hängen ganz von der besonderen Vollmacht ab, welche ihm sein Prinzipal ertheilt. Für vorgefallene Versehen ist daher der Cargador auch verantwortlich. Die Beaufsichtigung des Schiffers und Schiffsvolkes steht dem Cargador nur in so weit zu, als das Interesse für die Ladung sie erheischt; er hat sich daher aller Einmischungen in die Amtsgeschäfte des Schiffers zu enthalten, wenn nicht zugleich sein Prinzipal Rheder des Schiffes und der Cargador von ihm dem Schiffer übergeordnet ist.

Cargador nennt man auch wohl, namentlich in Holland, den Schiffsmäkler, d. h. denjenigen, welcher, als Mittelsperson zwischen Kaufleuten und Schiffern, den letztern Fracht für ihre in Ladung liegenden Schiffe, und den erstern Schiffsgelegenheiten besorgt.

Cargo, Carga, franz. Cargaison; englisch Cargo; holl. Lading; ital. Carico, heißt 1) die Schiffsladung; 2) das Verzeichniß aller auf einem Schiffe geladenen Waaren, welches außer deren näherer Bezeichnung noch die Namen der Absender und die Angabe der Löschungsorte enthält; 3) ein Handelsgewicht in Spanien und den spanischen Inseln Majorca (Mallorca) und Minorca.

Carica, ein Weinmaaß auf der Insel Cypern.

Cariolla, Salzmaaß auf der ionischen Insel Santa-Maura.

Carld'or, nennt man die Fünfthaler-Goldstücke, die unter Fürsten, welche Carl hießen, geprägt wurden. Es giebt einfache und doppelte.

Carlino, heißen 1) Goldmünzen im Königreich Sardinien; 2) eine Silbermünze im Königreich beider Sicilien (Neapel, Sicilien).

Carlisle, Hauptstadt der Grafschaft Cumberland in England, am Eden, wo der Caldew und Peteril einfließen, mit 22,000 Einw., berühmtem Dom, Baumwoll- und Seidenweberei, ist durch eine Eisenbahn mit Newcastle auf der Ostküste und mit Maryport auf der Westküste verbunden.

Carlsbad, Stadt in Böhmen, Kreis Elnbogen, an der Töpel und Eger, berühmt durch seine warmen Bäder und die sogenannten Carlsbader Waaren (Nadeln, feine Tischlerwaaren rc.); 3500 Ew.

Carlsruhe, s. Karlsruhe.

Carlstadt, befestigte königl. freie Stadt in der österreichisch-croatischen Militärgrenze, südwestlich von Agram, an der Culpa; 7000 Einw., griech. Bischofssitz, Gymnasium, beträchtl. Speditionshandel von hier über die Gebirge nach dem adriat. Meer.

Carmangola, Stadt im Königreich Sardinien, Piemont, unweit dem Po; 12,000 Ew., beträchtlicher Seidenhandel.

Carmin, ist der durch Niederschlag aus einer Auflösung der Cochenille bereitete hochrothe Farbestoff, der aus dem eigentlichen Farbestoff und einem thierischen Stoff besteht, die beide in der Cochenille enthalten sind und in der Bereitung noch mit einer Säure verbunden werden. Durch Kochen in Aether gewinnt man krystallinische Körnchen, die man dann wieder in reinem Weingeist auflöst und darauf noch mit Aether vermischt, um den Farbestoff zu erhalten, der sich aus jener Mischung nach einiger Zeit in glänzenden, purpurrothen Körnern zu Boden setzt. Diese lösen sich sehr leicht in Wasser auf, das carmesinroth wird. Dieselbe Farbe giebt der Farbestoff auch in der Auflösung durch Thonerdesalze, so wie durch im Uebermaaß zugesetztes salpetersaures Quecksilberoxydul; dagegen wird er durch salpetersaures Quecksilber und salzsaures Zinnoxydul scharlachroth, durch Kalkwasser, Bleisalze, leichtlösliche Alkalien und salpetersaures Quecksilberoxydul violett; veilchenblau durch essigsaures Blei; lebhaft ponceauroth durch essigsauren Baryt, jedoch nur langsam und wenig färbend; braunroth durch Eisensalze; carminroth durch Thonerdehydrat; schnell gelb durch Chlor, langsam durch Jod, Zinn und die Mineralsäuren; aber die Boraxsäure macht diese Farbe dunkler.

Es giebt verschiedene Sorten Carmin, in Rücksicht auf Feinheit und Reinheit, die man durch Nummern unterscheidet. Die Hauptunterschiede derselben entstehen durch die Menge des Zusatzes von Alaun während des Niederschlags, wodurch die Farbe entweder schwach, oder lebhaft und tief wird. Außerdem wird er auch verfälscht durch Zusatz von Orleans (giebt einen Stich in's Pomeranzengelbe), mit florentiner Lack (setzt sich dann im Wasser schnell zu Boden und färbt schwach), mit Zinnober (hat einen Schimmer ins Ponceaurothe), mit Mennige, oder mit Fernambuk. Alle diese Zusätze erkennt man am besten durch die Auflösung in Ammoniak, worin der unreine Carmin unlöslich bleibt.

Das Carmin ist eine der feinsten und theuersten Farben, die meist nur zur Miniaturmalerei, in mathematischen Rissen (weil sie die schwarzen Punkte und Linien nicht deckt), zur Färbung der Conditorei-Waaren und künstlichen Blumen, zur vorzüglichsten rothen Dinte, zur Schminke, rothen Folie rc. gebraucht wird.

Das meiste Carmin liefert Paris, das beste aber auch theuerste Wien.

Man nennt auch andere Farben Carmin, z. B. blauen Carmin (gefällter Indigo), braunen Carmin (gereinigter Umbraun), schwarzen.

Carmin-Lack, s. Kugellack.

Carmin-Roth, nennt man Schminke.

Carolin, Carlin, nennt man 1) die ehemals in Anspach, Baiern, Köln, Fulda, Hessen-Darmstadt, Würtemberg rc. geprägten Goldmünzen zu 3 Goldgulden = 5 Goldthaler (Pistolen), im Gewicht $202^2/_3$ holländische As; 2) die in Frankfurt a. M. übliche Währung, im Wechselgeld = $6^2/_{15}$ Thlr., = $9^1/_5$ Gulden, in Waarenzahlung = 11 Fl. 3) ehemalige schwedische Silbermünze, zu 2 und 4 Markstücken, jene fast 12 Sgr., letztere 25 Sgr. preuß.

Carolina (North-), einer der nordamerikanischen Vereinigten-Staaten, der in Ost- und Südost an den atlant. Ozean, N. an Virginia, SW. an South-Carolina, W. an Tenessee stößt; 49,500 QM. groß, 1840: 243817 Ew. Die Blauen-Berge durchziehen das Land von SW. nach NO. Das Klima ist mild, der Sommer heiß, die Winterzeit in den niedrigen, besonders den südöstl. Küstengegenden ungesund. Die Produkte sind Getreide, Tabak, Hanf, Baumwolle, Reis, Indigo, Holz, Rindvieh, Schafe. Sitz der Regierung ist die Stadt Raleigh. — South-C., stößt SO. an den atlant. Ozean, im N. und NO. an North-Carolina, im W. und SW. durch den Savannah von Georgia geschieden. Die lange Regenzeit macht das weite Niederland sehr ungesund durch das gelbe Fieber. Im Nordwesten ist das Land gebirgig durch hohe Zweige des Alleghany-Gebirge. Die hauptsächlichsten Produkte sind Mais, Hafer, Reis, Baumwolle, Kartoffeln, Weizen, Rindvieh, Pferde, Schweine, Schafe.

Carotten, s. Tabak.

Carpentras, Hauptstadt des gleichnam. Arrond. in Frankreich, Dep. Vaucluse, am Auzon, mit 11,500 Ew.; beträchtlichem Handel mit Seide, Mandeln, Krapp, Saffran, Wachs, Honig, Trüffeln, Olivenöl, vorzüglichen Früchten, Seidenspinnerei, Färberei, Gerberei.

Carratte, Carrate, Carret, die kleinste Rechnungsmünze in Arabien, 700 = 1 Dollar, 6400 = 1 Toman.

Carro, Getreide-, Wein- und Ackermaaß in Italien.

Carroor, Croor, Kaur, in Ostindien = 100,000 Lack Rupien.

Cartell, bezeichnet in seiner gewöhnlichen Bedeutung einen Vertrag zwischen einzelnen Staaten wegen Auslieferung von Personen an denjenigen Staat, welchem sie Verbindlichkeiten schuldig geblieben sind, in Fällen, wo sich die-

selben, entweder durch Verhältnisse gezwungen, oder eigenwillig, diesen Verbindlichkeiten entzogen haben. So sind derartige Cartelle geschlossen, wegen Auslieferung von Kriegsgefangenen, von Deserteurs, welche sich der ihnen obliegenden Militär-Dienstpflicht durch die Flucht entziehen, von Verbrechern, welche durch die Flucht den gesetzlichen Folgen aus dem Wege zu gehen suchen. Auch bei dem Zusammentritt der meisten deutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Landessystem ist ein sogenannter Zollcartell geschlossen worden, um sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Aufrechthaltung ihres Zoll- und Landessystems und in der Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen.

Die Grundlage dieses Zollcartells ist gegenseitige Verpflichtung, durch alle gesetzlich zulässige Maßregeln auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels gemeinschaftlich hinzuwirken, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheil der contrahirenden Staaten, in ihrer Gesammtheit oder einzelnen unter ihnen, in Bezug auf Ein- und Ausfuhr gegen Zollentrichtung erlaubter oder verbotener Gegenstände, auf Staats-Monopole oder auf solche Abgaben unternommen wird, welche nach der besondern Uebereinkunft einzelner Staaten für den Uebergang aus einem Vereinsstaate in einen anderen angeordnet sind.

Zur Erreichung dieser Absicht sollen Rottirungen, Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht einer Gefährdung der vorbezeichneten gemeinschaftlichen Interessen begründen können. Alle Behörden, Beamten oder Bediensteten der contrahirenden Staaten sind ohne besondere Aufforderung verpflichtet, alle gesetzlichen Mittel zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der Vereinsstaaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen anzuwenden. Zu dem Ende ist insbesondere allen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten sämmtlicher contrahirender Staaten die Befugniß eingeräumt, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden Vereinsstaaten, so weit wie nöthig, zu verfolgen, um sich im verfassungsmäßigen Wege durch Haussuchungen, Beschlagnahme, Verhaftung der Contravenienten, im Fall die Beweisführung nicht anders hinlänglich gesichert ist, oder durch andere gesetzliche Maßregeln des Thatbestandes gehörig zu versichern. Gehört der Contravenient dem Staate an, auf dessen Gebiet er angehalten worden ist, so ist seine Auslieferung an den Staat, in welchem die Verübung der Contravention stattgefunden hat, nicht weiter erforderlich; im anderen Fall aber erfolgt die Auslieferung, jedoch erst auf vorgängige Requisition, so wie auch, wenn der Contravenient Unterthan eines dritten, verbündeten Staates ist, das Recht, die Auslieferung zu verlangen, auf Letzteren übergeht. In jedem Fall aber sollen fremde Contravenienten von jedem contrahirenden Staat ebenso zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, als ob die Contravention auf eigenem Gebiet und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Kommen in einem der verbündeten Staaten, in welchem Ein- oder Ausfuhrverbote oder Anordnungen über Besteuerung des Waarenübergangs aus anderen Vereinsstaaten nicht erlassen sind, welche in einem anderen contrahirenden Staate gegen solche Einrichtungen begangen sind, cartellmäßig zur Untersuchung, so wird die Contravention gegen die Ein- oder Ausfuhrverbote eines anderen Vereinsstaates wenigstens mit einer dem doppelten Werth des verbotwidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes, die Defraudation der vertragsmäßig bestimmten Uebergangsabgaben aber wenigstens mit einer dem vierfachen Betrag der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft.

Den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiet die Contravention begangen ist, wohnt, in Bezug auf Feststellung des Thatbestandes, bei der von einem anderen Staate zu führenden Untersuchung, dieselbe Beweiskraft bei, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten in gleichen Fällen durch die Landesgesetze eingeräumt ist.

Sämmtliche contrahirende Staaten haben die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiet verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, die Untersuchung selbst einzuleiten, Strafen festzusetzen und beizutreiben, sobald der Angeschuldigte auch in ihrem Gebiet verhaftet ist. Wird von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht, sondern die Bestrafung des Contravenienten demjenigen Staate überlassen, welchem er angehört, und sind Effekten des Contravenienten, gleichviel ob dessen Person verhaftet oder nicht verhaftet ist, mit Beschlag belegt, so bleiben dieselben bis nach rechtskräftiger Entscheidung dem beeinträchtigten Staate, und es kann auch nachher die Auslieferung der Effekten nur in so weit gefordert werden, als nicht auf deren Confiskation erkannt oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und der daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

In Rücksicht auf Grenzzoll und Verhinderung des Schleichhandels ist ein Cartell zwischen dem deutschen Zollverein und Hannover, und im Jahr 1846 zwischen dem deutschen Zollverein und Belgien, und rücksichtlich des Münzwesens zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins abgeschlossen worden.

Carthagena, 1) befestigte Stadt in Spanien, General-Capitanat Valencia, auf einer Halbinsel mit einem der schönsten Häfen im mittelländ. Meer, 17,000 Einw., Schule für Seekadetten, Mathematiker, Schifffahrt und Piloten, Observatorium, vorzüglich aber mit einem Arsenal, schönen und wichtigen Schiffswerften, Segeltuchfabriken, Handel mit Soda und Salz; Sparteriesflechterei; zwei große Metallgießereien; in der Nähe silberhaltige Bleiminen. — 2) Hauptstadt der gleichnam. Provinz im Freistaat Neu-Granada, auf einer sandigen Insel in einer weiten und bequemen Bai zwischen dem Meerbusen von Darien und der Mündung des Magdalenen-Stroms, mit einem vorzüglichen Hafen, Universität, Schule, Schifffahrtschule, und Mittelpunkt einer regelmäßigen Dampfpacketboot-Verbindung zwischen Europa, den Vereinigten-Staaten und den Antillen; beträchtlicher Handel durch französische Handelshäuser; 18,000 Ew. 10° 25′ 38″ n. Br. 77° 34′ 24″ w. L.

Münzen, Maaße und Gewichte sind die spanischen.

Carthamus tinctorius, s. Safflor.

Cartocce, römisches Wein- und Oelmaaß.

Carub, s. Karub.

Casale, Stadt im Königreich Sardinien, General-Intendanza Alessandria, am Po; Wein, Getreide, Seidenspinnerei; 16,000 Ew.

Casbeck, Casbechi, Kasbeki, eine kupferne Scheidemünze in Persien.

Cascarille, Cortex cascarillae, ist die Rinde des in Peru, Paraguay und auf den Bahama-Inseln wachsenden Strauches Croton Cascarilla. Sie kommt $^1/_2$ bis 1 Linie dick zusammengerollt, in Stücken von einigen Zoll Länge in den Handel; ist außen aschgrau und oft runzlig, inwendig bräunlich-rostfarben oder braunschwarz, fest und schwer, glänzt auf dem Bruch. Anfangs schmeckt sie bitter, nachher etwas scharf, und erregt eine anhaltende Wärme im Munde. Der Geruch schwach, aber dem Moschus und Ambra ähnlich, wird aber durch Wärme und durch das Pulvern so wie auf glühenden Kohlen stärker. Sie brennt leicht und enthält ein ätherisches Oel, das gelblichweiß oder grünlich aussieht, und dem man die Heilkraft der Rinde als vorzügliches Mittel gegen Fieber, Erbrechen und Ruhr, sowohl in Pulverform als Extract, zuschreibt. Auch als Räuchermittel und zu Tabaksaucen wird die Rinde gebraucht; jedoch darf zu letzterem Zweck nicht viel genommen werden, sonst betäubt der Tabak. — Das ätherische Oel gewinnt man durch Destillation in Wasser.

Als Nebensorten der Cascarille kommen im Handel vor: die Quina blanca oder Copalche, aus dem mejicanischen Staat Vera-Cruz, in langen Röhren, gelblich-aschgrau mit röthlich-braunen Flecken, inwendig rostbraun; — und die Cascarilla nova, außen grünlich und inwendig weißer als die echte Cascarille.

Verpackt wird die Cascarille in Suronen, Kisten oder Fäßchen.

Cash, Cashes, Kas, Käsch, Scheidemünzen in Ostindien; siehe Batavia, Madras, Pondichery, Tunkin, Trankebar; ferner ein Gold- und Silbergewicht in China.

Casco, franz. Corps, engl. Body, Hull, holländ. Hol, Ligham, ital. Casco, Corpo, Scaffo, heißt der Rumpf oder Körper des Schiffs. Im Assekuranzwesen versteht man darunter das ganze Schiff im Gegensatz zur Ladung, daher der Ausdruck „Versicherung auf Casco."

Cashemir Shawls, s. Shawls.

Casimir, ein feines, geköpertes Wollzeug, dem man wegen seiner Leichtigkeit, Dauerhaftigkeit und Elasticität den Vorzug vor dem Tuch giebt. Er wird gewöhnlich im Stück gefärbt, aber auch gedruckt. Der vorzuglichste Casimir ist der englische; in Frankreich wird er vorzugsweise zum Drucken gearbeitet. Viel liefern auch Preußen und Sachsen. Die Mode vernachlässigt dieses schöne Zeug jetzt.

Cassa, Cassa-Buch, Cassa-Conto, Cassirer. Mit Cassa, Casse, franz. Caisse; englisch Cash; holl. Cassa, Kas; ital. Cassa, pflegt man im Handel und im gemeinen Leben häufig das baare Geld überhaupt zu bezeichnen, wenn man sagt: „bei Casse sein," „nicht bei Casse sein," „bei guter Casse sein" — rc. So sagt man z. B. „Ich brauche heute viel Cassa zur Einlösung drei fälliger Wechselposten," „Zahlung per Cassa," d. h. Zahlung durch baares Geld, und nicht durch Wechsel oder Scontriren rc. — Cassirer, Cassier, franz. Caissier; engl. Cashier; holl. Cassier; ital. Cassiere, heißt derjenige Geschäftsgehilfe, dem die Einnahme und Auszahlung der baaren Gelder, die Einziehung der Wechsel rc. obliegt, so wie auch bei Corporationen und Behörden der mit diesem Geschäft beauftragte Beamte. Der Cassirer hat über seine baaren Einnahmen und Ausgaben zunächst ein Brouillon (Schmierbuch), die Cassa-Strazze, zu führen, in den meisten Häusern auch ein besonderes Sorten-Buch; gewöhnlich hat er auch die Führung des eigentlichen Cassa-Buches zu besorgen; s. den Art. Buchhalten. In einigen Gegenden, vorzüglich in Holland, pflegt man unter Cassirer auch den Bankier zu verstehen, und sagt in dieser Bedeutung: „Ich werde Sie durch eine Anweisung auf meinen Cassirer bezahlen" rc. — Cassa-Conto heißt im Buchhalten diejenige Rechnung, auf welcher alle Veränderungen, die sich auf das baare Geld beziehen, vorgemerkt werden, durch deren Abschluß sich daher der Vorrath an Baarschaft ergiebt; s. Buchhalten.

Cassel, s. Kassel.

Cassel, Stadt in Frankreich, Dep. Nord, Arrond. Hazebrouck, auf einem Berge mitten in einer weiten Ebene, mit 4410 Einw., Oelfabriken, Salzraffinerien, Gerbereien, Brauereien, Leinwand- und Tuchweberei, Spitzenklöppelei, Viehhandel.

Cassenanweisungen, Cassenbillets, heißt das preußische Papiergeld.

Cassengeld, wurde in einigen deutschen Staaten bisher diejenige Währung (Valuta) genannt, worin die Zahlungen an öffentliche Landescassen für Steuern rc. geleistet werden mußten, zum Unterschiede von der im Verkehr gebräuchlichen geringern Curant-Valuta. So wird z. B. in Hannover der bei öffentlichen Cassen lange Zeit hindurch noch üblich gewesene leipziger oder 18 Guldenfuß mit dem Namen Cassengeld bezeichnet, und 9 Thaler Cassengeld werden = 10 Thlr. Conventionsgeld gerechnet.

Casserillas, der spanische Name mehrerer Arten weißgarniger deutscher Hausleinwand, die über Hamburg, und Bremen nach Spanien, Portugal und den Colonien geht. S. Leinwand.

Cassetto, heißen die venetianischen 2 Soldistücke.

Cassico, Oelgewicht in Messina. 1 Cassico = $12^1/_2$ Rottoli = $227{,}208^2/_3$ holl. As oder 23 Pfd. 11 Lth. preuß.

Cassie, Cassia fistula oder Fistularis, Röhrencassie, Purgircassie, franz. Casse, Casse en batons, Canéfice, engl. Cassia fistula, Cassia in the cane, ist die Frucht eines in Ostindien und Südamerika wachsenden großen Baumes aus der Familie der Leguminosen. Sie ist eine walzenförmige, gerade, harte, glatte, schwarze, 1 bis 2 Fuß lange, $^1/_2$ bis 1 Zoll dicke Hülse mit vielen Fächern, in denen ein braungelber Same in süßem und weichem Mark liegt. Man unterscheidet levantische oder ostindische Cassie mit langen, dicken Hülsen und süßem Mark; alexandrinische oder ägyptische, dünner und mit weniger Mark; die kleine amerikanische, die geringer als die ostindische ist;

die brasilianische, die säbelförmig gebogen ist, zusammengedrückt, 1½ bis 3 Zoll breit, 1½ bis 2 Zoll lang, mit rauher Oberfläche. Das Mark dieser letzten Art schmeckt unangenehm bitter, deshalb wird diese Art nicht geschätzt. Die beste Art ist die westindische. Diese kommt von den Inseln Martinique, St.-Domingo, Porto-Rico. Bei der guten muß das Mark noch frisch sein und darf nicht in der Hülse klappern. Früher wendete man die Röhrencassie häufig als gelindes Abführmittel an.

Cassienöl, Zimmtcassienöl, s. Zimmtöl.

Cassiersbriefchen, holländisch Kassiersbriefje, wird, namentlich in Holland, die Anweisung genannt, welche man auf seinen Bankier (Cassirer) ausstellt.

Cassirer, s. Casse.

Cassis, Küstenstadt in Frankreich, Dep. Bouches-du-Rhône, Arrond. Marseille, mit 2050 Einw., lebhafter Küstenfahrt, Handel mit vorzüglichem Muscatwein, Fischerei, Korallenfang, Kalkbruch, Leuchtthurm.

Casteljaloux, Stadt in Frankreich, Dep. Lot-Garonne, Arrond. Nérac, mit 2585 Einw., zwei Mineralbadanstalten, Glashütten, einer chemischen und einer Papierfabrik, Hochofen nebst Eisen- und Blechhammer, starkem Holz- und Bretterhandel.

Castellanes, nennt man in Frankreich die vorzüglichen Pflaumen der Provence, die man selbst denen von Digne vorzieht, und ein wichtiger Handelsartikel sind.

Castellon de la Plana, Küstenstadt in der gleichnam. Prov. in Spanien, General-Capitanat Valencia, mit 15,000 Ew. und ansehnlichem Handel.

Castilien, umfaßt Alt- und Neu-Castilien, die jedes ein General-Capitanat sind. Das erstere stößt im N. an den Meerbusen von Biscaya, S. an Neu-Castilien, O. an die biscayischen Provinzen, W. an Estremadura und Leon, und umfaßt die Prov. Burgos, Santander, Logrono, Soria, Segovia, Avila, Oviedo, Palencia, Valladolid, Leon, Salamanca, Zamora. Die Hauptflüsse sind der Duero, Ebro, Arlanzon, Duraton. Das andere ist einer der größten und höchsten Theile von Spanien, stößt NW. und N. an Alt-Castilien, NO. an Arragonien, O. an Valencia, SO. an Murcia, S. an Andalusien und W. an Estremadura, und umfaßt die Prov. Madrid, Toledo, Guadalajara, Cuenza, Ciudad-real; s. Spanien.

Castoreum, s. Bibergeil.

Castorin, ein tuchartiges Zeug.

Castres, Hauptstadt des gleichnam. Arrond. in Frankreich, Depart. Tarn, am Agout; mit 16,925 Einw., Unter-Präfectur, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, Generalrath für Manufakturen, Conseil de prud'hommes, Ackerbau-Gesellschaft, Papierfabrik, beträchtliche Tuch- und Casimirmanufaktur, Seidenweberei, Färberei, Wollkratzenfabrik, Wollspinnereien, Leimfabriken.

Catalonien, Provinz und General-Capitanat in Spanien, welches die Prov. Barcelona, Gerona, Lerida, Taragona umfaßt, im N. durch die Pyrenäen von Frankreich geschieden, stößt im O. an das mittelländ. Meer, S. an das Königr. Valencia, SW. und W. an Arragonien, mit den Häfen Barcelona, Fangal, Palamos ꝛc. Die Produkte sind guter Wein, Kastanien, Korkeichen, Seide, Schafe ꝛc.

Catania, große und schöne Stadt auf der Ostküste der Insel Sicilien, mit 48,000 Einw., Hafen, Bischofssitz, Universität, Lyceum, naturhistor. Cabinet, Handels- und Appellations-Tribunal, vorzügl. Seidenwebereien, Handel mit Getreide, Seide, Wein, Schwefel, Soda.

le Cateau, Stadt in Frankreich, Depart. Nord, Arrond. Nord, an der Selle, mit 6880 Ew., Woll-, Baumwoll- und Seidenspinnerei, Lederfabriken, Salzraffinerien, vielen Brauereien, und Conseil de prud'hommes.

Cautchouc, elastisches Harz, Federharz, Gummi elasticum, Resina elastica. Dieser Handelsartikel ward zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bekannt. 1745 theilte der durch seine Reisen in Amerika bekannte Reisende Condamine Nachrichten über die Zubereitung dieser damals seltenen Substanz mit, und 1758 bestimmte Aublet den Baum. Der Milchsaft des Federharzbaumes, Siphonia elastica, Pers., der in Amerika zu Hause ist und (das amerikanische) Cautchouc liefert, bildet, wenn er an den obern Aesten des Baumes ausfließt, dünne Zweige überzieht und vertrocknet, Röhren, durch welche zuerst die Anwendbarkeit dieses Stoffes dargestellt wurde. In den Monaten Mai bis August macht man in den Stamm senkrechte Einschnitte, unter welche man kleine Schüsselchen von rohem, ungebranntem Thon anklebt. Der ausgeflossene Milchsaft wird nun über Formen von ungebranntem Thon gestrichen und, um das Austrocknen zu begünstigen, in den Rauch gehängt, welcher durch das langsame Verbrennen der rohen Früchte der Quassiapalme (Athalea speciosa Martius) entsteht. Durch diese Manipulation erhält das ursprünglich schmutzig weiße Cautchouc eine dunkelbraune Farbe. Auch liefert der ostindische Federharzbaum, Tabernaemontana elastica Spreng. Cautchouc. Das ist ein seit 1798 durch Howison bekannter, kletternder Strauch, der seine Aeste oft auf 200 Schritte weit hinaussendet. Der reichlich ausfließende Saft ist nicht sonderlich scharf und ätzend, und hat die Consistenz eines Milchrahmes. Um ihn zu erhalten, haut man den Stamm in zwei Fuß lange Stücke und hängt diese über Gefäße auf, in denen man ihn sammelt. Er enthält zwei Drittheile seines Gewichts an elastischem Harz, welches sich in käsigen Flocken ausscheidet. Das amerikanische ist durch den Rauch dunkelbräunlich oder schwarzbräunlich, das ostindische gewöhnlich in dünnen Beuteln, mehr röthlich- oder gelblichbraun. Es ist theilweise halbdurchsichtig, in der Wärme sehr biegsam, in der Kälte steif, lederartig, sehr elastisch; wird es auseinander gespannt, so bewirkt es eine beträchtliche Temperaturerhöhung und wird elektrisch. Specifisches Gewicht 0,9335. Es schmilzt bei 100° R. und wird dann schmierig, in stärkerer Hitze bläht es sich auf und brennt mit einem sehr weißen, hellen Lichte, unter Verbreitung eines eigenthümlichen, nicht unangenehmen Geruches. Aether löst das Cautchouc schwierig auf, ebenso Steinöl, leichter Steinkohlentheer im papinianischen Topfe. Es ist ein eigenthümlicher Pflanzenbestandtheil und kommt im Pflanzenreich ziemlich häufig in Milchsäften und trüben Säften, vorzüglich in den drei großen Familien der Urticeen, Euphorbiaceen und Apocyneen, vor.

Die trüben Säfte der meisten Ficus-Arten lassen bei der Verdunstung oft ganze Stränge Cautschouc zurück. — Das Cautschouc findet eine mannigfache Anwendung in den Gewerben. Man bereitet chirurgische Instrumente daraus; in Aether aufgelöst, läßt es sich zu Röhren bilden. In Terpentinöl aufgelöst, dient es, um Metalle vor dem Rost zu schützen. Geschmolzen und in Tafeln ausgegossen, soll es sich weit leichter auflösen und elastischer werden. In Steinkohlentheer aufgelöst, dient es zur Bereitung der jetzt so beliebten Luftkissen, die besonders in Berlin sehr vollkommen verfertigt werden; ja man macht jetzt selbst ganze Matratzen daraus. In der neuesten Zeit hat man es sogar gesponnen und zu Gürteln rc. verwendet. In Südamerika verfertigt man Fackeln ohne Docht daraus, die in ein Pisangblatt eingewickelt werden, damit sie nicht an den Händen kleben, und welche sehr hell und langsam brennen.

Unter dem Namen chinesisches elastisches Harz finden sich mannigfach geformte und gefärbte Luxusartikel, als Halsgehänge rc. Es ist roth, blau, gelb, in der Kälte etwas brüchig, und soll ein Gemenge aus Ricinusöl und Kalk sein. Es wird in mit Wasser gefüllten Gefäßen versendet, ohne daß es Schaden leidet.

Catechu, Katechu, japanische Erde, Terra Catechu, T. Japonica, franz. Cachou, engl. Cutch Japan earth, wird mit Unrecht japanische Erde genannt, denn es ist ein durch Auskochung verschiedener Pflanzentheile erhaltenes Extract, dessen Abstammung und Darstellungsweise erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts bekannt wurde. Der Name soll von Cate, mit welcher man im Mutterlande den Baum belegt, und von Chu, d. h. Saft, herstammen. Früher hielt man es für eine Erde oder für eine zusammengesetzte vitriolhaltige Substanz. Im Handel kommen 2, von verschiedenen Bäumen stammende Sorten Catechu vor. Der Baum, welcher die eine Sorte liefert, ist die Catechusinnpflanze, Mimosa Catechu L., Acacia Catechu Willd. Er ist klein und wächst in Canara und Behar. Man haut den Baum in der Zeit, wo der Saft am stärksten fließt, um, theilt den Holzkern in kleine Stückchen, füllt damit ein oben enges Gefäß an, gießt Wasser hinzu und kocht es nun zur Hälfte ein, ohne durchzuseihen; die fernere Eindampfung geschieht in weiten irdenen Gefäßen. Dann läßt man die Masse einen Tag über stehen und bewirkt durch Ausstellung an der Sonne, wobei man öfters umwendet, die völlige Austrocknung. Zuletzt breitet man das erhaltene Extract auf Tüchern, welche man mit Asche von Kuhkoth bestreut hat, aus und schneidet sie in viereckige Stücken, welche man an der Sonne gar austrocknen läßt. Je dunkler das Holz ist, um so dunkler soll auch das Extract werden. Innen ist es gleichförmig dunkelbraun, auf dem Bruch uneben, schwach wachsglänzend, einigermaßen dem Opium ähnlich; öfters findet man kleine Luftblasen. Der Geruch ist der eines verbrannten Extractes, jedoch schwach. Beim Kauen ist es anfangs etwas sandig: Geschmack abstringirend; das Pulver dunkel kaffeebraun. Weingeist löst das Catechu beinahe ganz auf; Wasser wirkt weniger, ätherische und fette Oele schwach. Diese Catechusorte ist die von Bombay im Handel benannte, die öfters mit Reishülsen, Stroh und andern Abfällen verunreinigt ist.

Die andere Sorte des Catechu stammt von der Catechupalme, Areca Catechu L., einer der schönsten Palmen Ostindiens, deren Früchte, von der Größe einer kleinen Pflaume oder Eichel, mit Betelblättern nebst etwas Kalk häufig zum Kauen benutzt werden. Sie sind in ganz Ostindien gebräuchlich und führen verschiedene Namen. Nach Virey sollen die grünen Schalen der Nüsse durch Maceration mit Wasser das Catechu geben. Nach Heine werden, um das Catechu zu bereiten, die Arecanüsse (Pinangnüsse), so wie sie vom Baume kommen, einige Stunden lang in eisernen Gefäßen gekocht. Die eingedampfte Flüssigkeit giebt das dunkle, gewöhnlich mit Reishülsen verunreinigte Catechu, was in Ostindien unter dem Namen Guttaeambu bekannt ist und auch den Namen Cassu führt. Behandelt man die ausgekochten und getrockneten Früchte auf's Neue mit Wasser, so erhält man durch Eindampfen ein Extract, was als Casheuttie oder Courry bekannt ist und in Ostindien bloß von der ärmeren Klasse zum Kauen benutzt wird. Diese beiden Extracte werden in Mysore, jedoch von geringerer Güte, bereitet, wo man auch die Arecanüsse zum Färben und Gerben des Leders verwendet. Der Unterschied der verschiedenen Catechusorten ist großentheils dem Umstande zuzuschreiben, daß man es theils in irdenen, theils in eisernen Gefäßen bereitet. Die zuletzt angeführte Sorte kommt im Handel unter dem Namen des bengalischen Catechu vor. Es findet sich gewöhnlich in großen, undeutlich viereckigen Stücken, oder auch unförmlichen, ziemlich großen Brocken. Das in quadratischen Stücken vorkommende ist außen mehr oder weniger dunkelbraun; man bemerkt schon hier mehrere Schichten, die gelblich, röthlich, auch weißgelblich erscheinen und sich vorzüglich auf dem Bruch sehr deutlich zeigen. Die dunkleren Lagen sind gewöhnlich dunkelbräunlich, glänzend und fest, die helleren gelblich-weiß, leichter und lockerer. Das Pulver ist chocoladenbraun. Im Bruch ist diese Sorte weniger glasartig, als die andere Art, dunkler, etwas bitter und zusammenziehend.

In Indien wird das Catechu mit Betelnüssen viel zum Kauen verbraucht. In der Medicin dient es als zusammenziehendes Mittel.

Catti, Catty, Kätti, ein Handelsgewicht und auch eine Rechnungsmünze in Ostindien, China, Japan, den Philippinen, Bantam rc.

Cattun, s. Kattun.

Cauri, s. Kauri.

Caution, heißt im Allgemeinen Sicherstellung, und umfaßt jedes Mittel, wodurch Jemand gegen einen gewissen, möglichen Verlust oder Nachtheil gesichert wird; im engern Sinne aber diejenige Sicherheit, welche ein Verpflichteter dem Berechtigten leistet, um diesem letztern die Erfüllung des Versprochenen zu sichern. Man unterscheidet zwei Arten von Cautionen: 1) die Real-Caution, welche durch Bürgschaft, Pfand oder Geld-Depositum bewirkt wird, und 2) die Verbal-Caution, welche in einer Zusage besteht, die entweder bloß einfach schriftlich ist, oder durch einen Eid bestärkt wird. Eine andere Eintheilung der Cautionen ist die in die nothwendige Caution, wozu man im betreffenden Fall durch das Gesetz verbunden ist, und die freiwillige oder conventionelle Caution, welche durch Uebereinkunft stattfindet. Die besondern Verbindlich-

leiten, welche der Cautionssteller im eintretenden Fall zu erfüllen hat, sind verschieden, je nachdem er sich durch Bürgschaft, Deponirung baaren Geldes ꝛc. verpflichtet hat. Im Wechselwesen können folgende Personen Caution fordern und darauf, aber nicht nach Wechselrecht, klagen:

1) Der Acceptant einer Tratte oder der Aussteller eines eigenen Wechsels, welcher auf einen verlornen Wechsel zahlt.

2) Jeder Zahler, wenn der Präsentant sich nicht durch richtiges Indossament als rechtmäßiger Wechselinhaber ausweisen kann.

3) Der Bezogene, sofern er acceptirt oder zahlt, wenn wegen Verspätung der Präsentation Verdacht entsteht, daß der Wechsel präjudicirt sei.

4) Ebenderselbe nach einigen Gesetzen dann, wenn sich Spuren der Falschheit oder Verfälschung am Wechsel zeigen.

5) Der Trassant, wenn er für einen verloren gegangenen Wechsel einen neuen ausstellt.

6) Der Wechselschuldner nach einigen Gesetzen, wenn er die Widerklage anstellt, obgleich das formelle Recht des Wechselgläubigers liquid und unbedingt ist.

Anderseits kann der Wechsel-Gläubiger vom Schuldner Caution fordern, wenn die Schuld zwar noch nicht verfallen, aber die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sie nicht werde bezahlt werden; mithin:

a) wenn der Wechsel wegen Mangel Annahme protestirt worden ist;

b) wenn der Bezogene fallirt hat;

c) wenn der Protest wegen Mangel der Zahlung ohne den Wechsel zurückkommt;

d) nach einigen Gesetzen auch wegen gewisser Umstände, in welche der Schuldner geräth.

Cavailhos, s. Leinwand.

Cavallo, Callo, Cavalluccio, d. h. Pferd, eine kleine Kupferscheidemünze im Königr. beider Sicilien (Neapel).

Caveer, Cavear, Cabir, Cavier, eine arabische Rechnungsmünze.

Cavent, Caviren, heißt Bürgschaft, Caution, Caution leisten.

Cavezzo, ein altes italienisches Längenmaaß.

Caviar, heißt der eingesalzene Rogen mehrerer Fischarten, besonders des Hausens, Störs, Sterlets, des Sanders, Thunfisches, Meeräsche ꝛc. In Rußland findet der Störfang in der Wolga und den in das kaspische Meer mündenden Flüssen statt. Die schlechteste Sorte ist der gepreßte, besser der körnige, der beste der Säckchen-Caviar. Eben so wird in Rußland aus dem Rogen des Hausen Caviar bereitet. Der Caviar aus dem Rogen vom Sterlet soll besser als der von den beiden vorhergehenden Fischarten sein, ist aber selten. Im südlichen Rußland, in der Krim, unterscheidet man schwarzen, als die beste Sorte, Mai-Caviar, und den rothen Caviar, als die geringste Sorte.

Der in Italien bereitete Caviar heißt Bottarga. Vorzüglich geschätzt wird der hellrothe der Meeräschen, den man dem russischen vorzieht. Der Caviar aus dem südlichen Rußland heißt Boutargue. Uebrigens liefert Rußland, wo der astrakhanische für den besten gehalten wird, den meisten. Derselbe wird in Fäßchen von verschiedener Größe versendet.

Uebrigens wird auch bei Pillau in Preußen und selbst in einigen Orten an der Elbe aus dem Rogen vom Stör Caviar bereitet.

Uebrigens geht es bei der Bereitung des Caviars nicht eben sehr reinlich zu; dessenungeachtet gilt er als ein gesuchter Leckerbissen. Der körnige wird für den besten gehalten, weil derselbe nicht so leicht stinkend wird als der andere.

Cavite, Stadt auf der ostindisch-spanischen Insel Manilla, mit 6000 Ew., schönem Hafen, wichtigen Schiffswerften, Arsenal und großen Magazinen, ist während sechs Monaten der Hafen von Manilla.

Cavolato, Cavelato, heißen in Toscana die Zwei-Paolistücke aus Silber.

Cawney, ein ostindisches Feldmaaß.

Cayenne, die Hauptstadt im französischen Guyana, auf der Ostküste von Süd-Amerika, auf der gleichnamigen Insel, an der gleichnamigen weiten und bequemen Rhede, aber mit einem nicht eben tiefen Hafen. Die Stadt besteht aus der Alt- und Neustadt, und ist der Stapelplatz der Ausfuhr dieses Colonial-Landstriches. Zur Ausfuhr kommen hauptsächlich Farbeholz, Cacao, Kaffe, Zucker, Baumwolle, Indigo, Nelken, Vanille, Rocou oder Orlean, Cayennepfeffer, Tabak, Caoutchouc in großer Menge. Die Stadt hat ohngefähr 3000 Ew., und ist der Sitz des Guverneurs, Privat-Raths (Conseil privé), Colonial-Raths, königl. Gerichtshofes, des Tribunals erster Instanz.

Rechnung ist jetzt wie in Frankreich; die Maaße und Gewichte sind die alten und auch neuen französischen; s. Französisch-westindische Colonien.

Cayennepfeffer, s. Pfeffer.

Cayes (les-), Hauptstadt im Süd-Depart. der Insel Haiti, mit einer wenig sicheren Rhede, aber dennoch der zweite Handelsplatz dieses Freistaates, mit etwa 11,000 E., und einem Handels-Tribunal. Die Ausfuhr besteht in Baumwolle, Indigo, Kaffe, Zucker ꝛc.

Ceder, Cedernholz, Pinus Cedrus L., engl. Cedar; franz. Cedre; holl. Ceder; ital. und span. Cedro; russ. Kedr; lat. Cedrus. Das Holz der Ceder ist harzig, hat einen eigenthümlichen starken Geruch, einen bitterlichen Geschmack, eine schöne braune Farbe, ist dem Wurmfraß nicht ausgesetzt, von sehr langer Dauer, übertrifft das Eichenholz an Zähigkeit, steht ihm aber an Stärke und Festigkeit nach. Jetzt kommt das eigentliche Cedernholz sehr selten zum Gebrauch, sondern unter diesem Namen andere Holzarten; z. B. aus Amerika eine Art Cypresse, weiße Ceder, Cupressus thyoïdes, genannt, und die Ceder, deren sich die Japaner zum Bau der Brücken, Schiffe, Häuser ꝛc. bedienen, die aber ebenfalls eine Cypresse ist, welche Thunberg als ein schönes Holz beschreibt, das lange dauert, ohne zu faulen. Der Juniperus oxycedris ist in Spanien, dem südlichen Frankreich und der Levante einheimisch, und wird gewöhnlich die braune Beerenceder genannt. Die bermudische Ceder, Juniperus Bermudiana, ist auf den Bermuda- und Bahama-Inseln einheimisch und giebt schätzbares Bauholz zu verschiedenen

Zwecken, wie zu Tischlerarbeiten ꝛc. Das rothe Cedernholz, welches man besonders zum Fassen von Bleistiften braucht, kommt von der virginischen Ceder, Juniperus Virginiana, welche in Nordamerika, auf den westindischen Inseln und in Japan einheimisch ist. Der Baum wird selten über 45 Fuß hoch. Das Holz ist sehr dauerhaft und wird, wie die Ceder von Libanon, von keinem Wurm angegriffen. Man braucht es auch zu vielen Tischlerarbeiten. Der Verbrauch ist bedeutend. Das innere Holz sieht dunkelroth aus, hat einen sehr starken Geruch, ein fast gleichförmiges Gewebe, ist leicht und brüchig.

Cedratfrüchte, Citrus, Medica Cedra, nennt man eine grobschalige große Citronenart, von denen nur die Juden- oder Adamsäpfel und die florentinischen Cedratfrüchte frisch ausgeführt werden. Viele werden in Genua in Zucker gelegt und Bozzi-Bozzi oder Puretti genannt. Die florentinischen sind sehr wohlschmeckend.

Cedroessenz, Cedroöl, s. Citronenöl.

Ceiti, eine Rechnungsmünze in Brasilien und Portugal.

Celebes, ist eine große, eigenthümlich gestaltete Insel in Ostindien, östlich von Borneo, davon durch die Macassar-Straße geschieden. Die vielen nahen kleinen Inseln bilden mit Celebes den Celebes-Archipel. Die Insel Celebes besteht eigentlich aus vier großen Landzungen, welche durch große Baien geschieden werden. Die nördliche derselben heißt Tomini oder Gorontalo, die mittlere Tolo, und die südliche Boni. Die Insel ist vulkanisch und fruchtbar. Die Bewohner der Insel theilen sich in verschiedene Volkschaften, die sich durch ihre Sprache unterscheiden. Man berechnet die ganze Bevölkerung auf 3,200,000. Die Portugiesen entdeckten die Insel und setzten sich 1525 darauf fest durch die Anlage eines Forts zu Makassar, wurden aber 1660 durch die Holländer vertrieben, die jetzt noch Besitzungen hier haben. Die vorzüglichsten Produkte der Insel sind Reis, Mais, Bohnen, verschiedene kostbare Palmenarten, Gold, Eisen, Kupfer, Diamanten, Manioc, Tabak, Indigo, Seesalz, Tek-, Ebenbaum-, Sumak-, Sandel-Holz, Pferde, Büffel, Schafe, Schildkröten ꝛc. Die Hauptniederlassung der Holländer ist die Stadt Makassar, mit ohngefähr 25,000 Ew., davon gegen 900 Christen und 1200 Chinesen sind. Diese Stadt ist seit dem 1. Januar 1847 zu einem Freihafen erklärt.

Celemine, Almuda, ein spanisches Getreide-Maaß.

Celle, Stadt in Hannover, Fürstenthum Lüneburg, an der Mündung der Fuse in die Aller, in einer Sandebene, mit den Vorstädten 12,200 Einw., Ober-Appellationsgericht, Justizkanzlei, Gymnasium, landwirthschaftliche Gesellschaft, Pferdegestüt, Tabak-, Leinwand-, Hut- und Wollenwaarenfabriken, Wachsbleichen, Gold-, Silber-, Wachs- und Talglichtfabriken, Schifffahrt, Bierbrauerei und Getreidehandel.

Cent, Hundert, der hundertste Theil einer Münze. In den Niederlanden theilt man den Gulden in 100 Cents, in den nordamerikanischen Freistaaten den Dollar, auf der Insel Zante den spanischen Piaster ꝛc.

Centas, ein Gewicht in Baden, s. ebd.

Centesimo, Centime, in Nord-Italien der hundertste Theil einer Lira austrica oder der fünfte Theil eines Soldo.

Centiare, heißt in Frankreich der Quadratmetre.

Centigramme, ein Gewicht in Frankreich.

Centilitre, ein französisches Hohlmaaß.

Centime, ist der hundertste Theil des französischen Franken.

Centimetre, ist ein französisches Längenmaaß.

Centinajo, Quintal, ist der Centner in Mailand und Venedig.

Centistere, das französische Kubikmaaß für Brennholz.

Centner, Centarello, Cantinajo, Cantaro, Quintal, ist ein Handelsgewicht in den meisten europäischen Ländern, dessen Schwere sehr verschieden ist. Allein in Deutschland giebt es ohngefähr 10 verschiedene Centner. So wie schon früher in Baden und Hessen-Darmstadt, so hat auch der deutsche Zollverein als gesetzliches Großgewicht den hunderttheiligen Centner, = 50 französische Kilogramme, = 100 Pfd. angenommen, während in den einzelnen Vereins-Staaten im gewöhnlichen Verkehr der frühere Centner noch gebraucht wird.

Central-Bureau, das, des deutschen Zollvereins ist ein durch den Verband der deutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Landessystem hervorgerufenes Institut, welches in Berlin seinen Sitz hat und zu dem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten abzuordnen berechtigt ist. Das Geschäft dieser Behörde ist die Zusammenstellung der von den oberen Zollbehörden der Vereinsstaaten nach Verlauf eines jeden Vierteljahres einzusendenden Uebersichten von den Zoll-Einnahmen des verflossenen Quartals nebst der provisorischen Berechnung des nach Verhältniß der Gesammt-Einnahme zur Gesammtbevölkerung auf jeden einzelnen Vereinsstaat fallenden Einnahme-Antheils. Diese provisorischen Abrechnungen werden dann jedem Vereinsstaate mitgetheilt und unterliegen der Revision einer jährlich zusammentretenden General-Conferenz von Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten, von welcher auch für jedes Jahr die definitive Rechnung vorbereitet wird.

Cephalonien, eine der ionischen Inseln; fruchtbar und ergiebig an Korinthen, Olivenöl, vorzüglichem weißen Muscat-Wein; s. Jonische Inseln.

Certe-Partie, franz. Charte-Partie; engl. Charter-party; lat. Charta partita, nennt man den schriftlichen Vertrag oder Contrakt, der zwischen dem Schiffseigenthümer, Rheder oder Kapitän einerseits und dem Befrachter oder Verlader anderseits abgeschlossen wird, und durch welchen einer der Ersteren das Schiff unter gewissen Bedingungen ganz oder zum Theil an Letztern vermiethet oder überläßt, um dasselbe nach einem gewissen Platze, oder nach mehreren bestimmten Plätzen mit Waaren ꝛc. zu befrachten. In der Regel ist die Certe-Partie der Contrakt über die Vermiethung des ganzen Schiffes, und es ist dieselbe daher im Handelsrechte das, was im gemeinen bürgerlichen Rechte der Miethcontrakt ist.

In der Certe-Partie (Chartepartie) müssen zuerst die Namen des Befrachters und des Schiffers, die genaue Be-

zeichnung des von dem letzteren geführten Schiffes, nach dessen Nationalität, Größe und Lastigkeit, dann Zeit und Ort der Ladung, Ort der Löschung, Verzeichniß der Ladung, Fracht und Umgelder, so wie sonstige besondere Bedingungen, z. B. daß er mehrere Plätze angehen dürfe, daß er sich an den Correspondenten des Befrachters zu wenden habe, daß die Rhederei eine gewisse Quantität Waaren beiladen solle, die Liegetage rc., die Verpfändung des Schiffes abseiten des Schiffers und der Ladung abseiten des Befrachters für die Erfüllung der Certe-Partie, die Unterschriften und das Datum enthalten sein.

Die Certe-Partie kann durch Privatunterschrift geschlossen, aber auch in beglaubigter Form ausgefertigt werden. Ihre Wirksamkeit tritt erst mit ihrer Ausfertigung ein.

Nach dem preußischen Handelsrecht (s. Allgem. Landrecht §. 1620 bis 24. im Thl. II. Tit. 8.) muß derjenige, welcher ein ganzes Schiff befrachtet, mit dem Schiffer eine Certe-Partie oder schriftlichen Contrakt errichten. Wird das Schiff nach Lasten, Packen oder Fässern stückweise beladen, und der Schiffer hat die Fracht mit den Befrachtern unmittelbar geschlossen, so muß er ebenfalls einen schriftlichen Contrakt mit jedem von ihnen darüber errichten. Ist die Fracht durch einen Mäkler geschlossen, so muß dieser die Bedingungen in sein Journal eintragen und daraus ein Attest oder sogenanntes Manifest ertheilen. Die Certe-Partie oder das Manifest muß enthalten: den Namen des Schiffers und des Befrachters, die Beschreibung des Schiffes nach seiner Benennung und Größe, die Zeit und den Ort der Ladung und Losung, ein genaues Verzeichniß der geladenen Güter, die bedungenen Fracht-, Liege- und Umgelder.

Ist wegen der Ein- und Ausladungskosten nichts verabredet, so muß der Befrachter die Waaren an Bord liefern oder von da abholen lassen.

Hat ein Schiffer Ladung angenommen, ohne schriftlich Contrakt oder Manifest zu errichten, so muß er mit dem niedrigsten, zur Zeit der Ladung üblichen Frachtlohn sich begnügen. — Hat Jemand ohne Vorwissen des Schiffers Waaren an Bord gebracht, so kann der Schiffer dieselben, auf des Einladers Gefahr und Kosten, wieder ans Land setzen, oder wenn er sie zum Transport behält, davon die höchste am Losungsort übliche Fracht für alle Rheder einfordern. Der Schiffer muß die Waaren nicht eher einladen, bis etwaigen Mängeln hinsichtlich der Verwahrung derselben von den Befrachtern abgeholfen ist. Ist eine Zeit, binnen welcher die Ladung erfolgen soll, nicht bestimmt, so muß der Befrachter das Gut, auf des Schiffers Verlangen, spätestens am dritten Tage an Bord liefern. Die angefangene Ladung muß, in Ermangelung besonderer Verabredung, bei Schiffen von 50 Lasten und darunter binnen 8 Tagen, bei Schiffen von 50 bis 100 Lasten binnen 14 Tagen vollendet sein; ist das Schiff über 100 Lasten groß, so werden auf jede 50 Lasten 8 Tage zum Laden gerechnet. — Wird binnen der contrakt- oder gesetzmäßigen Zeit dem Schiffer die Ladung nicht angewiesen, so muß er Protest aufnehmen lassen, und der Befrachter ist von diesem Zeitpunkt an verpflichtet, dem Schiffer alle Versäumnißkosten zu erstatten. Kann hiernächst der Schiffer andere Ladung erhalten, so muß der erste Befrachter, außer den Versäumnißkosten, auch den etwa durch die niedere Fracht entstandenen Verlust dem Schiffer ersetzen. Hat der Befrachter das ganze Schiff bedungen, aber gar keine Ladung angewiesen, und der Schiffer kann innerhalb 14 Tagen von der Zeit des eingelegten Protestes an keine andere Ladung erhalten, so muß ihm der Befrachter die Hälfte der versprochenen Fracht entrichten. Hat der Befrachter nur einen Theil der Ladung angewiesen und der Schiffer das Fehlende binnen 14 Tagen von Andern nicht erhalten können, so muß die ganze versprochene Fracht bezahlt werden. — Hat der Schiffer auf Stückgüter angelegt, und etliche der Befrachter bleiben mit der versprochenen Ladung zurück, so darf er, nach aufgenommenem Protest, bei günstigem Winde nicht länger warten; vielmehr muß ihm, wenn er die ausgebliebene Ladung nicht noch vor dem wirklichen Auslaufen erhalten kann, die ganze bedungene Fracht vergütet werden. — Die Krankheit oder das Absterben des Schiffers während der Ladung ändert in dem Verhältniß der Rheder und Befrachter nichts. — Wird das Schiff auf eine oder die andere Art, durch Veranlassung des Schiffers oder der Rheder, verhindert, die bedungene Reise zu thun, so müssen Letztere den Befrachtern allen daraus entstehenden Schaden vergüten. — Hat der Schiffer das ihm überlieferte Gut ohne die Einwilligung des Befrachters am Ladungsorte auf ein anderes Schiff geladen, so muß er allen Schaden, welcher den Waaren auf diesem zustößt, so weit als derselbe den Befrachter trifft, vertreten. Von dieser Vertretung wird er nur alsdann frei, wenn sein Schiff auf der bestimmten Reise ganz verloren geht. Hat der Schiffer, aus Mangel an Raum, oder sonst durch seine Schuld, einen Theil des verdungenen Gutes zurückgelassen, so kann der Befrachter entweder sein Gut zur eigenen Disposition zurücknehmen, oder dasselbe auf Gefahr und Kosten des Schiffers nachsenden. — Wird ein Schiffer durch Sturm, oder sonst ohne seine Schuld, genöthigt, vor eingenommener voller Ladung in See zu gehen, so kann der Eigenthümer der zurückgelassenen Güter keine Schadloshaltung fordern, sondern die bedungene Fracht wird alsdann nur verhältnißmäßig vermindert. — Auf das Verdeck darf der Schiffer ohne des Befrachters ausdrückliche Einwilligung keine Waaren legen. — Ueber die geladenen Waaren muß der Schiffer eine richtige Rolle, mit deutlicher Bezeichnung der Anzahl, ingleichen der Nummern und Merkzeichen von allen Packen, Kasten, Fässern und dergleichen Stücken, verfertigen und im Schiffe aufbewahren. — Nach vollendeter Ladung erhält jeder Befrachter einen Empfangschein, Conossament (s. d. Art.).

Das österreichische Seerecht enthält über die Form der Certe-Partie keine eigentliche Bestimmung. Jedoch ist festgesetzt, daß es dem Capitain durchaus untersagt bleibt, ohne Einwilligung der Rheder irgend eine Veränderung an dem Schiff vorzunehmen, oder Geld gegen Wechsel aufzunehmen, und noch weniger ohne große Noth eine Bodmerei zu contrahiren.

Nach dem französischen Gesetz im Code du Com. Tit. 6. Art. 273. muß die Certe-Partie enthalten: den Namen und die Größe des Schiffes; den Namen des Capitains; den Namen des Schiffers und des Befrachters; den

Ort und die Zeit für die Ladung und Losung; die bedungene Fracht; ob das Schiff im Ganzen oder auf Stückgüter vermiethet worden ist; die für den Fall der Verzögerung vereinbarte Entschädigung. — Art. 274. Wenn die Zeit der Ladung und Losung nicht durch Uebereinkunft der Parteien bestimmt worden ist, so richtet sie sich nach dem Ortsgebrauch. — Art. 275. Wenn das Schiff auf Monate gemiethet ist, so läuft, wenn darüber eine andere Vereinbarung nicht getroffen worden ist, die Miethe von dem Tage, wo das Schiff unter Segel gegangen ist. — Art. 276. Wenn vor der Abfahrt des Schiffes der Handel mit dem Lande, wohin es bestimmt war, verboten wird, so ist der Contrakt ohne Verpflichtung eines Theils gegen den andern zur Entschädigung aufgehoben. Der Befrachter muß die Kosten der Ein- und Ausladung seiner Waaren tragen. — Art. 277. Wird das Auslaufen des Schiffes nur für eine gewisse Zeit durch höhere Gewalt verhindert, so bleibt der Contrakt bestehen, und es findet wegen dieses Verzuges ein Anspruch auf Entschädigung nicht statt. Der Vertrag bleibt ebenfalls bestehen, und es findet keine Erhöhung der Frachtgelder statt, wenn die höhere Gewalt während der Reise eintritt. — Art. 278. Der Befrachter ist befugt, während der Zeit, wo das Schiff angehalten wird, seine Waaren auf seine Kosten ausladen zu lassen, mit der Bedingung, sie wieder einzuladen, oder den Capitain zu entschädigen. — Art. 279. Ist der Hafen, wohin das Schiff bestimmt ist, blokirt, so ist der Capitain, wenn er keinen Gegenbefehl hat, verpflichtet, in einen benachbarten Hafen der nämlichen Macht, wo er landen darf, einzulaufen. — Art. 280. Das Schiff, das Takelwerk und das Schiffsgeräthe, die Fracht und die eingeladenen Waaren haften gegenseitig als Sicherheit für die Erfüllung der unter den Parteien getroffenen Vereinbarungen.

Das niederländische Handelsgesetzbuch stimmt, wie in fast allen Artikeln, so auch bei der Certe-Partie, fast ganz mit dem Code du Commerce überein. — Was die englischen Gesetze über diesen Gegenstand betrifft, s. den Artikel Fracht-Contrakt. Mit denselben stimmen die nordamerikanischen Gesetze überein.

Certificate (Ursprungs-) sind in den Staaten des deutschen Zollvereins diejenigen obrigkeitlichen Documente, durch welche die Abstammung aus einem Staat oder Gebietstheil, mit welchem eine Uebereinkunft über Verkehrs-Erleichterungen, im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Gegenstände, über Ermäßigungen und Aufhebung des Einfuhrzolles für bestimmte Waaren oder Produkte in gewissen Mengen, geschlossen worden, nachgewiesen wird. In den Certificaten muß die Abstammung der Waare, der Name des Fabrikanten oder Producenten, die Menge der Waare, nach dem Netto-Gewicht, der Stückzahl rc. und nach dem Brutto-Gewicht, die Zahl und Bezeichnung der Colli, so wie auf welche Weise die Identität der Waaren durch Verschluß rc. sicher gestellt worden ist, von Obrigkeitswegen bescheinigt werden.

Welche Waaren und Produkte gegen Ursprungs-Certificate und unter welchen Förmlichkeiten sie über die Grenzen des Zollvereins mit Zollbegünstigung eingehen, s. Zollbefreiungen, Zoll-Ermäßigungen.

Die Ursprungs-Certificate werden beim Grenz-Eingangsamt, behufs weiterer Abfertigung unter Begleitschein abgegeben, dem Letzteren angestempelt und begleiten die Waaren bis an das Hauptamt in ihrem Bestimmungsort, welches den Begleitschein erledigt, die Ursprungs-Certificate aber zurückbehält, und auf Grund derselben fortlaufende Notizen führt, welche alljährlich zusammengestellt werden, um über den Umfang dieses Verkehrs genaue Kenntniß zu erhalten. — Wegen der Ausgangs-Certificate beim Meßverkehr s. Meßordnung.

Cervia, Stadt im Kirchenstaat, SO. von Ravenna, am adriatischen Meer; mit 4000 Einw., Hafen und wichtigen Salzwerken.

Cessio bonorum, s. Güterabtretung.

Cession, heißt die Abtretung eines Rechts, einer Forderung oder Klage an einen Dritten (Cessionar), damit dieser sie für seine Rechnung statt des bisherigen Gläubigers (Cedenten) gegen den Schuldner (debitor cessus) geltend mache. Zur Gültigkeit der Cession gehört die Einwilligung des Cedenten und Cessionar. Diese kann mündlich oder schriftlich geschehen. In Preußen muß indessen die Cession solcher Forderungen, worüber eine Schrift vorhanden, ebenfalls schriftlich geschehen. Daß der Schuldner einwillige, ist zur Gültigkeit der Forderung nicht erforderlich. Der Cedent haftet für die Richtigkeit der Forderung, und nach preußischem und österreichischem Recht auch für die Güte und Sicherheit der Forderung. — Bei Wechseln geschieht die Abtretung der Forderung durch das Indossament, s. ebd.

Cette, Küstenstadt in Frankreich, Depart. Hérault, Arrond. Montpellier, an der Mündung des Canal du Midi, auf einer Halbinsel, zu der eine Brücke von 52 Bogen über den Küstensee von Thau zur Stadt führt; mit 13,413 Ew., einem sehr wichtigen Hafen und dem einzigen im Golf von Lyon, wo die Schiffe zu jeder Zeit im Sturm einen sicheren Stand finden. Ein breiter Kanal mit einem schönen Quai durchschneidet die Stadt in ihrer ganzen Länge, und eine Eisenbahn verbindet seit 1839 Cette mit Montpellier; Zollagerhäuser, Salzmagazine, beträchtliche Rhederei, See-Assekuranzen, sehr besuchte Seebäder; regelmäßige Dampfschifffahrt-Verbindung mit Toulouse, Marseille, Nizza, Nantes, Bordeaux, Genua, Livorno rc., Schiffswerften, Tonnenfabriken, Sardellenfang und Sardellensalzerei, sehr bedeutender Handel mit Wein und Branntwein, mechanische Seilerei, Handels-Tribunal.

Ceylon, Ceylan, Singhala, seit 1815 eine britisch-ostindische Insel, die Kron- oder Staatseigenthum und ein besonderes Guvernement ist, früher bis 1632 im Besitz der Portugiesen, und dann im Besitz der Holländer; eiförmig, 24,864 engl. □Meil. groß, und 1842 mit 1,338,000 Ew. Die Insel liegt auf der Westseite des Einganges zum Meerbusen von Bengalen, SO. bei der Spitze von Vorder-Indien, davon durch den Golf von Manaar und die Palks-Straße getrennt, jedoch gewissermaßen auch damit durch eine Sandbank und Riffe verbunden, die während der Ebbe bloß liegen und Adams-Bank heißen. Dazu gehören die beiden Inseln Ramosseram und Manaar. Der südliche Theil ist gebirgig, und auf der Südspitze, dem Cap Dondra, erhebt sich der Adams-Pik, 978 Toisen hoch. Der bedeutendste Fluß ist

der Mahawally auf der Ostküste. Das Klima ist sehr heiß, im Innern ungesund, und wird auf der Küste nur durch Meerbrisen gemäßigt. Die Küstenstriche sind fruchtbar. Die Produkte sind, außer schönen Diamanten, Rubinen, Sapphiren, Amethysten und anderen Edelsteinen, Perlen im Golf von Manaar, deren einträgliche Fischerei von der Regierung verpachtet wird, vorzüglicher Zimmt, der sonst nirgend in dieser Art sich findet, Kaffe, Zucker, Pfeffer, Cardamum, Betel, Nelken, Muscat, Cocosnüsse, Cocosöl, Reis, Tabak, Arrak, Ebenholz, Elfenbein, Salz bei Hambantotte, Elephanten, Schakal, Gazellen, Damhirsche, Schlangen, Krokodille. Die Bewohner sind theils malaische Singalesen, nicht ohne Bildung, theils die wilden Vedahs oder Weddahs im Innern. Die Insel hat gute Häfen, nämlich Point-de-Galle, an der Südküste in der gesundesten Gegend der ganzen Insel, mit einer großen Citadelle, großen Zimmtwäldern und ansehnlichem Handel. Dieser Hafen ist der Hülfshafen von Colombo, wo gewöhnlich die nach Europa bestimmten Schiffe befrachtet werden. — Trinkomaly, an der Ostküste, mit einem bedeutenden und einem der schönsten Häfen in Asien, der durch seine Lage den Schlüssel zum indischen Ozean bildet. Derselbe ist die Station der Kriegsflotte, mit Schiffswerften. — Die kleine Stadt Matura ist wegen der Elephanten-Jagd und wegen der Edelsteine auf ihrem Gebiet wichtig. — Colombo, auf der Westküste, ist die Hauptstadt auf der Insel, groß, gut gebaut und stark befestigt, mit 70,000 Ew.; Sitz des Guverneurs und Stapelplatz für den auswärtigen Handel, obschon der Hafen während eines großen Theiles des Jahres unsicher ist.

Der Anbau des Kaffes nimmt reißend zu. Im Jahr 1835 betrug der Einfuhrzoll für Ceylon-Kaffe in England 1,870,143 Pfd., 1842: 7,098,543 Pfd. Dagegen hat die Ausfuhr des Cinnamon abgenommen; denn im Jahr 1841 betrug der Werth der Ausfuhr 24,857 Pfd. Sterl., 1842: 15,207 Pfd. Sterl., während die Ausfuhr der Areka-Nüsse beträchtlich zugenommen hat, nämlich 1841 für 22,428, 1842: 29,222 Pfd. Sterl. Ueberhaupt betrug der Werth der Ausfuhr inländischer Produkte 1830: 274,810, 1833: 132,530, 1836: 334,319, 1840: 386,779, 1841: 344,715, 1842: 421,413 Pfd. Sterl.; der Werth der Einfuhr 1830: 349,581, 1833: 320,891, 1836: 411,167, 1840: 533,977, 1841: 564,478, 1842: 622,447 Pfund Sterling.

Münzen- und Rechnungsweise.

Früher, als Ceylon noch holländische Kolonie war, rechnete man nach Rixdalern (Reichsthalern) zu 12 Fanams, zu 48 Stüvern und 144 Chalins indisch, wie in Batavia. Jetzt rechnet man auf der ganzen Insel nach Thalern oder Silberrupien zu 12 Fanams à 4 Pices oder Pies à 3 holländische oder 4 englische Challies, häufig aber auch nach englischer Sterl.-Valuta. — 1 Rixdaler = $1^1/_2$ engl. Schillings oder 15 Sgr.

Bei Wechseln auf Madras wird die Stern-Pagoda (Pagode-Star) zwischen 59 und $61^1/_2$ Fanams (bald höher, bald niedriger) notirt.

Spanisch-mejicanische Piaster gelten, je nachdem sie begehrt werden, 37 bis 39 Fanams, = 4 Schillinge 4 Pence.

Curs. Von Colombo aus wird gewöhnlich nur auf London gewechselt, in mehrmonatlicher Sicht, indem mehr oder weniger 96 bis 100 Pfd. Sterl. hier für 100 Pfd. St. in London gezahlt werden. Auch wird auf Bombay, Calcutta, Madras gewechselt.

Maaße und Gewichte werden in Unzen, Pfunde rc. eingetheilt, und sind jetzt dieselben wie in England.

Die Hauptmaaße für trockene Waaren sind der Parrha = 2 Marcals à $2^2/_3$ Corneys. Der Corney = $4^1/_2$ Seers oder Maaß à 4 Chandoos. — Das Ammomam oder Amonam = 8 Parrhas, und die Last = $9^1/_2$ Ammomams oder 1800 Seers. — Der Parrha soll $6^3/_4$ alte Wein-Gallons = 5,62 Imperial-Standard-Gallons, = 25,55 franz. Litres halten; doch wird er gewöhnlich nach dem Gewicht geschätzt, welches nach den verschiedenen zu wiegenden Waaren natürlich verschieden ist; so wiegt z. B. 1 Parrha Salz 55 Pfd., Kaffe und Pfeffer 30 Pfd., Reis 44 Pfd. engl. avoir du poids. — Der Parrha ist ein vollkommener Würfel; sein inneres Maaß ist auf allen Seiten 11,57 engl. Zoll. Dies beträgt für seinen Inhalt 1548,815 engl. Kubikzoll, = 1279,44 franz. Kubikzoll. — Der Seer ist ein vollkommener Cylinder von 4,35 engl. Zoll Tiefe und 4,35 Zoll Durchmesser.

Flüssigkeitsmaaße. Der alte englische Gallon hat $2^1/_2$ Canades zu 2 Quarts à 15 Drams. 5 Canades oder 2 Gallons machen eine Velte aus, und 75 Veltes 1 Legger. — 150 Gallons = 1 Leaguer oder Legger. — Arak wird per 80 Veltes eingekauft und nach dem Legger von 75 Veltes verkauft.

Handelsgewicht ist das englische. Der Candy oder Bahar ist 500 Pfd. engl. avoir du poids schwer, = 226,777 franz. Kilogramm, = 485 preuß. Pfd., = 461 Pfd. holländ. Troy-Gewicht. — Der Garce ist $9256^1/_2$ Pfd. engl. av. d. p. schwer. — Der Ballen ceyloner Canehl (Zimmt) wiegt meist ohngefähr $92^1/_2$ Pfd. englisch avoir du poids.

Da zwischen den eigentlichen Ceylonern oder Cingalesen der Tauschhandel noch gebräuchlich ist, so findet man bei ihnen den Gebrauch des Geldes nur selten.

Im Jahr 1840 wurde die Bank of Ceylon gegründet, die ein Comtoir in London und das Hauptgeschäft in Columbo hat. Sie macht alle Bankgeschäfte, sowohl durch Geldwechsel, als durch Kreditbewilligung in laufender Rechnung nach dem schottischen System, im Wechsel-Disconitiren rc.

Chagrin oder Chagrain, von den Türken und Persern Sagri, Sogri oder Sauwer genannt, nennt man die auf eine eigenthümliche Weise zubereiteten Häute von Pferden, wilden Eseln und Kameelen. Er wird fast nur im Orient und von den Tartaren gemacht. Die Tartaren und Armenier verfertigen in Astrachan von dem Rückenstück der Pferde- und Eselshäute gleich über dem Schwanz, beinahe in halbmondförmiger Gestalt, $1^3/_4$ Ellen in der Quere, 1 Elle nach der Länge des Rückens. Man weicht diese Stücke in Wasser ein, enthaart und fleischt sie aus, so daß von der ganz weich gewordenen Haut nichts weiter übrig bleibt, als das reine fastrige Gewebe, welches ohngefähr wie

eine in Wasser aufgeweichte Schweinsblase aussieht. Man schnürt die Häute in Rahmen ein, netzt sie dabei mit Wasser, damit alle Stellen gleichmäßig ausgespannt werden, legt die Rahmen platt auf den Boden und bestreut sie mit dem harten Samen einer Art Melde (Chenopodium album), Alabuta genannt, breitet einen Filz darüber und tritt die Samen in die weichen Häute mit den Füßen ein. Darauf läßt man dieselben trocknen, spannt sie aus und schüttelt die Samen ab; die Häute erscheinen nun voller Grübchen und Unebenheiten, in Folge der Eindrücke, welche die Samen verursacht haben. Hierauf folgt das Glätten; man nimmt mit eisernen Instrumenten die Erhabenheiten zum Theil weg, schabt die Oberfläche glatt, legt die Häute in Wasser, worauf dieselben quellen, besonders die eingedrückten, vertieften Stellen, die nie abgeschabt wurden, über die geschabten hervorbringen und das eigentliche Korn des Chagrins bilden; nach zweitägigem Einweichen bringt man sie in eine heiße concentrirte Lauge von Soda, packt sie dann auf Haufen, legt sie zuletzt in Salzsoole und schreitet zum Färben. Die beliebteste Farbe ist meergrün, auch färbt man blau, roth oder schwarz. Ganz weißen Chagrin erhält man, wenn man die Haut mit Alaunauflösung gut anfeuchtet, sie mit einem Teig aus Mehl von türkischem Weizen bedeckt und diesen wieder mit Alaunauflösung ganz wegwischt. Man reibt die Haut ferner, um ihr die Steifigkeit zu nehmen, mit Fett ein, schafft dieses wieder durch fleißiges Waschen mit heißem Wasser und Beschaben mit einem stumpfen Messer weg und trocknet sie nach dieser Reinigung. Roth färbt man die Häute mit Kermes oder Cochenille; grün mit fein gefeiltem Kupfer und Salmiak, wobei man die Auflösung des Letztern aufstreicht, die Häute mit dem Kupfer bestreut, einzeln zusammenrollt, an einander legt und in diesem Zustande mit Steinen beschwert eine Zeit sich selbst überläßt. Das Blaufärben geschieht mit einer Bereitung aus Indigo, gebranntem Kalk, Soda und Honig. Zum Schwarzfärben werden die Häute, wenn sie aus der Kochsalzlauge kommen, mit feingepulverten Galläpfeln bestreut und zusammengerollt liegen gelassen, dann in eine heiße Auflösung von Soda getaucht und abermals mit Galläpfelpulver behandelt. Die schwarze Farbe aber wird zuletzt mit Eisenvitriolauflösung hervorgebracht. — Die Verfertigung des Chagrins ist durchaus nicht mit solchen Schwierigkeiten verknüpft, daß sie nicht überall vorgenommen werden könnte, allein der Gebrauch desselben ist fast nur auf den Orient beschränkt, wo er zum Ueberziehen von Messer- und Säbelscheiden häufig benutzt wird und wozu er auch, nicht nur seines äußern Ansehens wegen, sondern auch durch die aus seiner hornartigen Natur entstehende Festigkeit und Dauerhaftigkeit sehr geeignet ist. Gute Chagrinhäute müssen groß, schön, überall gleich sein, nicht hie und da glänzende, ungranulirte Stellen, ein kleines, rundes, gutgeformtes, überall gleiches Korn haben, welches so fest und scharf ist, daß man ohne Nachtheil derselben mit dem Nagel darauf kratzen oder eine Muskatnuß reiben kann. Fehlerhafte, d. i. glatte Stellen, die nicht gekörnt sind, nennt man Spiegel. Der carminrothe ist am theuersten; der graue kommt aus Konstantinopel und ist der beste und brauchbarste; den weißen oder schäckigten hält man für den schlechtesten. Ueberhaupt bezieht man den besten aus der Türkei, Persien und Astrachan. Geringere Sorten liefern Tunis, Tripolis und Algier. Der polnische Chagrin ist zu trocken und nie gut gefärbt. Unächten Chagrin nennt man den in Deutschland und Frankreich aus Ziegenfellen oder Corduan verfertigten; Letzterer ist daran zu erkennen, daß sich die Oberfläche schält. Der Verkauf des Chagrins geschieht stückweise oder nach Dutzenden. — Man verfertigt auch eine Art Chagrin aus Fischhaut (s. d. Art.), besonders aus der Haut des Haifisches.

Chain, Kette, heißt ein englisches und schottisches Feldmaaß.

Chalzedon, ein quarzartiges Mineral, das seinen Namen von dem am frühesten bekannten Fundort Chalzedonien hat. Schon die Alten kannten den Chalzedon und bezogen ihn aus Egypten und andern Theilen Afrika's. Selten kommt der Chalzedon in Krystallen vor, meist derb oder traubig, tropfsteinartig, kugelig, nierenförmig u. s. w. Bruch: eben, zuweilen ins Muschlige und Splittrige sich verlaufend. Halbdurchsichtig bis durchscheinend; wenig glänzend bis matt. Weiß, grau, blau, gelb, braun und grünlich, die Farben meist etwas licht; verschiedenartig gezeichnet, gebändert, gefleckt, wolkig. Er ritzt weißes Glas stark. Specif. Gewicht 2,58 bis 2,66. Man unterscheidet mehrere Arten auf eben die Weise wie beim Achat, z. B. Wolken-, Regenbogen-Chalzedon 2c. Chalzedonyx heißt der, bei welchem graue und weiße Streifen mit einander abwechseln. Mokka- oder Baumsteine nennt man diejenigen Chalzedone, welche mit schwarzen, braunen oder rothen baumförmigen Zeichnungen versehen sind. — Plasma ist eine dunkelgrasgrüne Art Chalzedon, die besonders von den Alten zu Steinschmuckarbeiten verwandt wurde. Der gelbe Chalzedon heißt Halbkarneol oder Ceragat. Den blauen, ins Azurblaue sich ziehenden, dessen Farbe sich der des Saphirs nähert, nennt man Saphirin, und Stephans-Stein den weißen mit blutrothen Flecken.

Man findet den Chalzedon auf Gängen und als Ausfüllendes der Blasenräume verschiedener Felsarten bei Oberstein, in Siebenbürgen, Ungarn, Island, den Faröer-Inseln u. s. w. Ferner auch als Geschiebe auf Ceylon, an den Ufern des Nils, in Nubien u. s. w. Die feineren Sorten des Chalzedons verarbeitet man zu Ring- und Nadelsteinen, Arm- und Halsschmuck, Uhrschlüsseln, Petschaften 2c.; andere Arten zu Dosen, Knöpfen, Vasen 2c. In der Regel giebt ihm der Steinschleifer halbkugel-, ei- oder linsenförmige Formen und versieht ihn nur selten mit Facetten oder facettirt ihn ganz. Orientalischen Chalzedon nennt man zuweilen die besseren Arten. Der Werth des Chalzedons hängt hauptsächlich von der Reinheit, von der Schönheit und Gleichheit der Farben und Farbenzeichnungen, so wie von dem Freisein von Sprüngen und andern fehlerhaften Stellen ab; im Ganzen hat er jedoch sehr abgenommen.

Chalder, ein schwedisches Steinkohlenmaaß von 20 Tonnen.

Chaldron, engl. Hohlmaaß für Steinkohlen, Kartoffeln, Kalk 2c.

Chalon, Chalong oder Soy, ein geköpertes Wollenzeug, wie der Rasch gewebt, aber auf der rechten Seite

durch warme Presse glänzender gemacht. Meist aus feiner Wolle gearbeitet, ächt (einfarbig) gefärbt wird es zu Unterfutter und Vorhängen gebraucht. Die englischen Shaloons aus Halifax, Bristol, Norwich gelten für die besten. Sie kommen in Stücken von 30 Yards Länge und $^{6}/_{4}$ Yards Breite. Die Turkish Shaloons gehen meist nach der Türkei, wo sie zu Turbanen gebraucht werden. Rosettas und Antiloons heißen die breiteren Gattungen. Die niederländischen Chalons, aus den Fabriken von Ypern, Hondscotten und Touroving, sind fein und kommen in Stücken von 40 brabanter Ellen Länge und $^{5}/_{4}$ bis $^{6}/_{4}$ Ellen Breite. In Deutschland werden sehr gute Chalons in Sachsen, Thüringen, Hannover, Berlin, Oesterreich (zu Linz) &c. gemacht. Sie sind $^{6}/_{4}$ und $^{7}/_{4}$ Ellen breit, 30 und 60 Ellen lang und von verschiedener Qualität. In der neueren Zeit hat der Verbrauch der Chalons sehr abgenommen, da man statt derselben sehr häufig baumwollene Sarsinets zum Futter verwendet.

Châlons-sur-Marne, Hauptstadt des Dep. Marne in Frankreich, von zwei Armen der Marne durchflossen, über die eine schöne Steinbrücke führt; 14,683 Ew., Präfectur, Bischof, ein Civil- und ein Handels-Tribunal, Berathungskammer für Manufakturen, Conseil de prud'hommes, königl. Schule für Künste und Gewerbe, Primär-Schule, Assekuranzen, Bankiersgeschäfte, Gerberei, Handel mit mussirendem Champagner-Wein, Getreide, Wein, Hanf, Wolle &c.

Châlons-sur-Saone, Hauptstadt des gleichnamigen Arrond. in Frankreich, Depart. Saône-Loire, vortheilhaft rechts an der Saône an der Mündung des Canal du Centre, wodurch die Loire und Saône verbunden werden. Durch den Canal wird Chalons der Stapelplatz für die Waaren, welche aus den Häfen des mittelländ. Meeres und des atlantischen Ozeans für das Innere Frankreichs bestimmt sind. Eben so befinden sich hier große Weinlager. Unter-Präfectur, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, Handelskammer, Zeichnenschule, Weinessigfabriken, Buntpapier, Steinkohlengruben, Senffabrik, Zuckerfabrik, ansehnlicher Speditions- und Commissionshandel; 15,342 Einw.

Chalus, Stadt in Frankreich, Dep. Haute-Vienne, Arrond. St.-Yrieux; 2052 Ew., berühmte Pferdemärkte am 2. März, 23. April, 30. Septbr.

Chalys, Chalynettes, Chalinets, ein in der neuesten Zeit zuerst durch französische Manufakturen in den Handel gebrachtes geköpertes Zeug, aus der feinsten Wolle und Seide gewebt, und mit lebhaften Farbenmustern bedruckt. Er wird zu Frauenkleidern &c. benutzt. Zu Merane in Sachsen und in Berlin hat man diesen Artikel schon nachgemacht, aber theils in Wolle, theils in Wolle und Baumwolle.

Chambery, Hauptstadt des Herzogthums Savoien im Königreich Sardinien am Einflusse der Laisse in die Albane, in einer fruchtbaren Ebene; 20,000 Einw., die Fabriken in Gaze, Seide, gewöhnlichen Spitzen, Seiden- und Wollenstrümpfen, Crep, Tuch, Baumwollzeug, Likör, Leder, Seife, Alaun &c. unterhalten und Handel mit diesen Erzeugnissen treiben; Handels-Tribunal.

Chambon, 1) Stadt in Frankreich, Departement Creuse, Arrond. Boussac; 2125 Einw., Civil-Tribunal, Gerberei, Wollspinnerei. — 2) le Chambon, Flecken, ebend., Depart. Loire, Arrond. St.-Etienne, am kleinen Fluß Ondaine-Bachery, dessen Wasser vorzüglich zum Stahlhärten gut ist; 4028 Einw., Seidenfärberei, Nägel-, Messer-, Gußstahlfabriken, Eisengießerei.

Chamillen, Kamillen. Unter diesem Namen kommen die Blüthen von zwei verschiedenen Pflanzen in den Droguerіehandel. Dieselben sind: 1) die römische Chamille, Flores Chamomillae Romanae s. nobilis, von der Pflanze Anthemis nobilis L., die auf Triften, sonnigen Hügeln, Grasplätzen und in Wäldern des südlichen Europa (Spanien, Frankreich und Italien) wild wächst und bei uns in Gärten angebaut wird. Die einfachen oder gefüllten Blumenköpfchen haben einen durchdringenden, angenehmen, gewürzhaften Geruch und sehr bittern, gewürzhaften Geschmack. Im frischen Zustande sind sie gelblichweiß, werden aber durch das Alter bräunlich-gelb. 100 Pfd. frische Blumen geben getrocknet nur 34 Pfd. Nach Hagen's Angabe liefern 10 Pfund gerade 1 Loth äther. Oel. Hayne erhielt durch 9malige aufeinander folgende Destillation aus 108 Pfd. Blumen 10 Unzen 5 Drachm. 55 Gr. eines blaß bräunlich-gelben, etwas ins Grüne spielenden ätherischen Oeles. — Verwechselungen sollen vorkommen mit den Blüthen der Achillea Ptarmica, deren Geruch aber sehr verschieden von dem der römischen Chamillen ist. — Gebrauch: in der Arzneikunde. — 2) Die gemeine oder Feld-Chamille, auch ächte Chamille genannt, Flores Chamomillae vulgaris, die zusammengesetzten strahligen Blumen einer jährigen, auf Aeckern und unbebautem sandigem Boden in ganz Europa häufig wild wachsenden Pflanze, Matricaria Chamomilla L. Der Blumenknopf oder die sogenannte Blumenscheibe hat eine hochgelbe Farbe, die Blumenblätter sind weiß. Der Geruch ist eigenthümlich aromatisch, der Geschmack nicht angenehm, gewürzhaft bitter. Bei der großen Aehnlichkeit anderer gewöhnlicher Blumen mit der Chamille entscheidet über die Aechtheit das sicherste Kennzeichen, außer dem eigenthümlichen Geruch der Chamille, der kegelförmige, innen bis zur Spitze hohle Fruchtboden des Köpfchens, welches ohne Spreublättchen ist. Leicht zu verwechseln sind dem äußern Ansehen nach: Chrysanthemum inodorum, welches geruchlos ist und innen einen markigen Fruchtboden hat; Anthemis arvensis, mit einem innen markigen, mit Spreublättchen besetzten Fruchtboden; Anthemis Cotula, mit eben diesen Kennzeichen und eigenem widrigen Geruch. 1 Pfd. Chamillen giebt $^{1}/_{3}$ bis 1 Quent. ätherisches Oel. Gebrauch: Die gemeine Chamille ist schon seit den ältesten Zeiten als eine der nützlichsten Pflanzen bekannt. Die Blüthen gehören zu den kräftigsten Hausmitteln als Thee oder zu Umschlägen und werden sehr häufig in der Arzneikunde angewendet. Als Farbematerial hat man sie hin und wieder zwar empfohlen, besonders zum Gelbfärben, so lange es aber nicht an andern vorzüglichern Färbesubstanzen fehlt, möchte wohl schwerlich eine Anwendung davon zu erwarten sein. Untauglich sind die Blumen dann, wenn bei der gemeinen Chamille der Blumenknopf zu groß ist, und sich darin, namentlich in nassen Sommern, kleine Insectenlarven oder geflügelte Insecten befinden. Sie werden im Juni und Juli gesammelt.

Chamillenöl, ätherisches Chamillblumenöl, Oleum Chamomillae aethereum, wird aus den frischen oder trockenen Blumen der gemeinen Chamille durch Destillation und mit einem gesetzlich erlaubten Zusatz von Citronenöl bereitet. Es ist dunkellasurblau und beinahe undurchsichtig; der Geruch stark nach Chamillen; der Geschmack erwärmend gewürzhaft. Im reinen Zustande ist es dickflüssig wie Mandelöl. Aechtes Oel verändert das Lackmuspapier nicht. Specifisches Gewicht 0,924; das mit Citronenöl destillirte hat nach Martius 0,866. Als eine Verfälschung kann man den zu großen Zusatz von Citronenöl oder den von Terpentinöl ansehen. Auch das ganz reine Chamillenöl wird mit der Zeit grünlich, das mit einem Zusatz destillirte aber noch schneller. Die frischen Chamillen sollen mehr Oel geben, als die trocknen. Bei trockner Jahreszeit gesammelt ist die Ausbeute reichlicher, als wenn dies bei nasser geschieht. Im Herbst gesammelte Blumen liefern nach Martius ein grünlichblaues Oel. 60 Pfd. jährige Chamillen geben nach demselben 3½ Drachmen schönes Oel. 36 Pfd. frische Blumen geben 3 Drachmen; eingesalzene Chamillen lassen sich dazu auch benutzen. Gumprecht erhielt von 110 Pfund zwei Unzen.

Champignons, heißen verschiedene Arten eßbare Schwämme oder Pilze, die frisch zu Markte gebracht und auch getrocknet oder eingemacht aus Frankreich in den Handel gebracht werden. Bordeaux, Avignon und Cette liefern diesen Artikel besonders. Auch aus der Schweiz und Savoyen werden Champignons ausgeführt.

Changeant, heißt eine Art flandrischen Kamelotts; man nennt auch seidene, wollene und andere Zeuge Changeant, bei denen Kette und Einschlag von verschiedenen Farben genommen werden, wodurch man ein Farbenspiel hervorbringt, welches entsteht, je nachdem das Licht auf die Oberfläche fällt.

Chanks, Chank Muscheln, gemeine Muscheln, die von Tauchern in dem Golf von Manaar bei Ceylon gefischt werden. Auch findet man große fossile Lager von Chanks. Sie sind spiralförmig und ein beträchtlicher Handelsartikel in Indien. Man sägt sie in schmale Ringe oder Armbänder, und die Hindu-Frauen tragen sie als Schmuck am Arme, an den Beinen, Fingern &c.; viele werden auch mit den Leichen reicher und angesehener Personen vergraben. Am gesuchtesten sind die sogenannten grünen Chanks, in denen sich das Thier noch findet. Ihr Werth hängt von ihrer Größe ab. Eine zur Rechten sich öffnende Chankmuschel steht so hoch im Werth, daß sie bisweilen für 400, 500 und selbst 1000 Rupien verkauft wird.

Die Chank-Fischerei ist ein Monopol der Regierung, welche die Bänke gewöhnlich für jährlich 4000 Pfd. St. verpachtet, doch sie auch bisweilen für ihre eigene Rechnung betreiben läßt.

Chapelets, Rosenkränze oder Paternoster, werden in katholischen Ländern aus Glas oder Holz fabrikmäßig angefertigt und sind dort ein wichtiger Handelsartikel. Man nennt so auch die für den Handel nach Afrika (der Sklavenküste und Angola) bestimmten Glaskorallen.

Chaqui, s. Chely.

Char, Fuder, ein Weinmaaß in Genf und Lausanne.

Charge, ein Gewicht in Genf, Frankreich, Belgien.

Chariot, Wag, Wog, ein altes belgisches Gewicht für Wolle.

Charkow, s. Kharkow.

Charleston, eine Stadt und Seehafen der Vereinigten Staaten, Hauptort des gleichnam. Distrikts in Süd-Carolina, 32° 46′ 33″ n. Br. und 79° 57′ 27″ w. L., mit 29,261 Einw. (1840). Die Stadt liegt auf einer Landspitze, zwischen den Flüssen Ashley und Cooper, und zwar da, wo dieselben zusammen fließen. Der Handel besteht besonders in der Ausfuhr von Baumwolle und Reis, welche die Stapelartikel des Staates sind, außerdem von Schinken, Speck, Seevorräthen &c. Alle Baumwolle, die aus Süd-Carolina versandt wird, geht über Charleston. Die Einfuhr aus dem Auslande besteht hauptsächlich in baumwollenen, wollenen und leinenen Zeugen, Quincaillerie, Eisen und Stahl, Kaffe, Zucker, Thee, Wein, Gewürzen &c. Der größere Theil der eingeführten Artikel kommt indeß nicht aus dem Auslande, sondern von den nördlichen und mittlern Staaten. Die Ersteren versorgen es mit Fischen, Schuhen und allen Arten grober Manufakturwaaren für die Sklavenbevölkerung, während die Letzteren Weizen, Mehl &c. geben. Auch den größten Theil der ausländischen Artikel erhält man aus der zweiten Hand von New-York.

Im J. 1845 bestanden in Charleston sieben Banken (Bank of Charleston, Bank of South Carolina, Bank of State of S. C., Planter's and Mechanics' Bank, Southwestern Rail-Road Co., State Bank of South Carolina, Union Bank of South Carolina, insgesammt mit ohngefähr 8 Mill. Dollars Kapital).

Der Hafen von Charleston ist bequem und geräumig, aber der Eingang durch eine Reihe Sandbänke schwierig, indem schwer beladene Schiffe nur drei Fahrwasser benutzen können. Die Schiffe ankern gewöhnlich an Kais oder Werften, wo sie völlig sicher sind.

Die Staatsabgaben, welche die Schiffe zu bezahlen haben, die in den Hafen kommen, sind für inländische und ausländische wenig verschieden. Die Letztern müssen einige Sicherheit geben, welche man von den Erstern nicht verlangt. Die größere oder geringere Tonnenzahl macht bei den Abgaben keinen Unterschied, außer bei dem Lotsengeld, das sich nach der Tiefe richtet, in welcher das Schiff im Wasser geht.

Die Commissionsgebühren, die man in Charleston gewöhnlich berechnet, sind folgende:

Für das Verkaufen einheimischer Produkte .	2½	Proc.
Für das Verkaufen fremder Waaren . . .	5	„
Für das Garantiren dieser beiden Verkäufe noch weiter	2½	„
Für das Kaufen mit baarem Gelde oder das Ziehen von Wechseln im Lande zur Wiederbezahlung	2½	„
Für das Kaufen von Waaren und das Ziehen fremder Wechsel zur Wiederbezahlung . .	5	„

Für den Verkauf realer oder Personalgüter wird gewöhnlich 5 Proc. berechnet; ist aber das Besitzthum bedeutend, so kommt man vorher über eine Summe überein, die eine weit geringere Commissionsgebühr giebt.

Für den Reis, der in Charlesten verschifft wird, zahlt man 31 Cents für das Faß, für Baumwolle in viereckigen Ballen 20, und für dergleichen in runden Ballen oder Säcken 25 Cents Abgaben.

Packetboote fahren zwischen Boston, New-York, Philadelphia, Baltimore, Wilmington, Savannah, Beaufort, St.-Augustin, New-Orleans, Mobile und Havanna.

Chartres, Hauptstadt des Depart. Eure-Loire und gleichnam. Arrond. in Frankreich, am Eure, mit 16,383 Einw.; Präfectur, Bischof, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, Normalschule, Assekuranzen, Bankiersgeschäfte, Färberei, beträchtliche Gerberei, Lederfabriken, Mützenfabriken, Handel mit Getreide und Mehl.

Chasselas, baumwollene, in der Gegend von Rouen verfertigte Zeuge von 14 Stab Länge, für den Handel nach Afrika.

Chateau-Gontier, Stadt und Hauptort des gleichnam. Arrond. in Frankreich, Depart. Mayenne; 6500 Einw., Unter-Präfectur, Civil-Tribunal, Assekuranzen, Wollspinnerei, Wollzeugfabrik, Tapisserie, künstliche Blumen, Färberei, Gerberei.

Chateauroux, Hauptstadt des Depart. Indre in Frankreich, links am Indre in einer weiten Ebene, mit 13,531 Einw.; Präfectur, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, Generalrath für Manufakturen, Assekuranzen, Comtoir der Bank von Frankreich, mehrere Bankiersgeschäfte, beträchtliche Tuchfabriken, Wollspinnereien, Gerberei und Lederbereitung, Färberei.

Chatellerault, Stadt und Hauptort des gleichnamigen Arrond. in Frankreich, Depart. Vienne, an der Vienne, die hier schiffbar wird und einen sehr besuchten Hafen hat; 9900 Einw., Unter-Präfectur, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, Sparcasse, königl. Waffenfabrik, mehrere Messerfabriken, Wachsbleiche, Fabrik für mechelner Spitzen, Gerberei, beträchtlicher Commissionshandel mit Landesprodukten; in der Nähe Mühlsteinbruch.

Chatham, Stadt in England, Grafschaft Kent, am Medway, mit 18,000 Einw., Hafen für die Kriegsflotte, Docks, Schiffswerften und Schiffbau, Arsenal und Magazinen, nebst ansehnlichem Handel.

Chattak, ein Gewicht für Flüssigkeiten und Getreide in Calcutta; ein Flächenmaaß in Bengalen.

Chaudfontaine, Ort in Belgien, Prov. Lüttich, mit 1050 Einw.; Gewehrfabrikation, Blechfabrik, Wollspinnerei, Marmorbruch.

Chauny, Stadt in Frankreich, Depart. Aisne, Arrond. Laon, mit 5154 Einw., Flußhäfen an der Oise und am Canal, Fabriken chemischer Produkte, Spiegel, Leinwand, Drillich, Baumwollmützen, Spiegelschleifmühle und Fabrik für Zinnfolie.

Chausseeabgaben werden für die Benutzung chaussirter Wege auf Rechnung des Staats in den deutschen Zollvereinsländern nach besondern Vereinbarungen überall nur in dem Maaß erhoben, als zur gewöhnlichen Herstellung und Unterhaltung der Chausseen erforderlich ist. Der im Königreich Preußen mit dem Jahre 1828 eingeführte Chausseegeld-Tarif wird vertragsmäßig als der höchste Satz angesehen, welcher in keinem der zollvereinten Staaten überschritten werden darf, und von welchem die Unterthanen eines andern Vereinsstaates nicht mehr betroffen werden dürfen, als die eigenen Unterthanen. Besondere Thorsperr- und Pflastergelder finden auf chaussirten Straßen neben der Chausseegeld-Erhebung nicht statt, und wo früher Abgaben für Ortspflaster bestanden haben, werden dieselben den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet, daß davon nur die Chausseeabgaben nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen. Von diesem Tarif, nach welchem in Preußen die Abgaben erhoben werden, weichen die übrigen Vereinsstaaten nur in so weit ab, als es das Verhältniß des landesüblichen Längenmaaßes zu dem dem preußischen Tarif zu Grunde liegenden preuß. Ruthenmaaß bedingt.

Die Hinterziehung des Chausseegeldes wird mit dem vierfachen Betrag der verkürzten Abgaben, mindestens aber mit einem Thaler bestraft; das eigenmächtige Oeffnen des Schlagbaums aber ist ebenfalls bei Geldstrafe verboten. Unterwirft sich vorkommenden Falls der Passant der Strafe, so muß ihm, hat er die Zahlung geleistet, Quittung darüber ertheilt werden; ist er aber zur Zahlung unvermögend, oder fordert er förmliche Untersuchung, so muß der Erheber Strafe und Kosten durch ein angemessenes Unterpfand bis nach ausgemachter Sache sichern und dem Gepfändeten darüber einen Pfandschein ertheilen.

Dieselben Bestimmungen sind, wie sie in Preußen bestehen, mit wenigen, unwesentlichen Modificationen, auch in den übrigen Vereinsstaaten eingeführt. Von diesen Modificationen ist die erheblichste die Einrichtung im Königreich Baiern, daß die Erhebung des Chausseegeldes je bei dem Eintrittsamt oder der gemeinschaftlichen Uebergangsstelle bis zum nächsten Hauptzollamt oder Nebenamt im Innern, oder bis zu der eigenen Wegegeldstation und von da von dem eingehenden Fuhrwerk bis zum Bestimmungsort, von dem durchgehenden bis zum Austrittsamt oder bis zur gemeinschaftlichen Anmeldestelle erfolgt.

Chaux de Fonds, Flecken im preuß. Fürstenthum Neufchatel in der Schweiz, mit 10,000 Einw., Hauptsitz der Uhrmacherei und des Uhrenhandels, Uhrmacherwerkstätten, Gold- und Silberarbeiter, Emailleurs und Bildschnitzer, Maler, Krystall- und Achatarbeiter, Graveurs ꝛc.

Chaya- oder Choywurzel, ostindische Röthe, die Wurzel einer in Ostindien, auf der Küste Coromandel, der Halbinsel Malacca, in der Provinz Oude ꝛc. an sandigen Seeufern wild wachsenden und in manchen Gegenden angebauten zweijährigen Pflanze, Oldenlandia umbellata Lin. Dieser Farbestoff wird zum Färben der rothen indischen baumwollnen Garne und der indischen Zitze benutzt, die wegen ihrer Schönheit so berühmt sind und deren Farbe nur vom Türkischroth übertroffen wird. Die Insel Ceylon führt sehr viel von diesem Artikel aus. Es ist dort nur einer besondern Volksklasse erlaubt, die Pflanze anzubauen. Die Ernte wird von der Regierung den Producenten abgekauft.

Chayes, Chaez, Zangi, Schahi, eine kleine persische Silbermünze.

Cheda, eine ostindische Scheidemünze aus Zinn.

Checks, blau und weiß gewürfelte oder gestreifte Leinwand, die besonders zu Matrosenkleidern dient, in England, Irland, den Niederlanden (Harlem) und in Sachsen verfertigt wird und stark nach Westindien und Nordamerika geht. In England webt man auch Checks aus Baumwolle, Cotton-Checks.

Cheky, Chequi oder Tscheki, ein Gewicht in der Türkei.

Chelos, Chelasses, Chelles, Chelons, ostindische bunte Baumwollenzeuge (Kattune), die von den Holländern, Franzosen und Dänen nach den afrikanischen Küsten ausgeführt werden. Jetzt werden sie auch in der Gegend von Rouen, so wie im **Bergischen** (in Elberfeld, Barmen, Remscheid, Mettmann, Wald) und auch im baierischen Obermainkreise (zu Weyden, Münchberg und Rößlau) für den Handel nach Afrika gearbeitet.

Chemischblau, s. Kobaltblau.

Chemische Waaren nennt man diejenigen Handels-Artikel, welche in den chemischen Fabriken bereitet werden. Es sind namentlich eine Menge Säuren, z. B. Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure ꝛc., ferner Salze, z. B. Chlor, Potasche, Salmiak, chromsaures und blausaures Kali, ferner noch andere Substanzen, als Jod, Chlorkalk, Quecksilbersublimat ꝛc.

Chemnitz, die bedeutendste Fabrikstadt in Sachsen und eine der ersten Deutschlands, an der Chemnitz, 4 Meilen von Annaberg und Zwickau, und $8^1/_2$ M. von Leipzig und Dresden, mit 26,000 Einw.; Sitz eines Amtshauptmanns, Justizamtes, Hauptsteueramtes, der Bunt- und Kunstweberei (baumwollene und halbwollene Kleiderzeuge, Mäntel- und Möbelstoffe, Tischdecken, Tücher ꝛc.), Kattundruckerei, Maschinen-Baumwollspinnerei, Strumpfwirkerei, und mit nicht minder bedeutenden (6) Maschinenbaufabriken, die sich durch einige vortreffliche Erfindungen und Verbesserungen an den Spinn- und Webemaschinen (Vorspinnkrempel, verbesserte Cylinderfeinspinnmaschine, ferner die zweifache Wechsellade, Centrifugal-Trockenmaschine, verbesserte Tuchwebestühle, Walzenwalken ꝛc.) so wie durch den Bau von Dampfmaschinen und Lokomotiven (Preuß, Rabenstein, Hartmann, Haubold u. a.) auszeichnen; Industrie-Verein für das Königreich Sachsen, königl. Gewerbe- und Baugewerkschule, Handwerker-Verein, Sonntagsschule des Handwerker-Vereins.

Chenille, Raupe, heißen die seidenen, haarig aussehenden Schnüre, die den Raupen ähnlich sehen und zum Sticken, zu Kopfputz, zum Broschiren von Borten ꝛc. gebraucht werden. Man verfertigt sie durch Zusammendrehen eines schmalen Bandes, dessen Ränder keine Leisten haben, sondern ausgefasert sind.

Chenilleblonden, Chenillespitzen, eine Art von Blonden oder Spitzen mit eingelegten oder eingewebten Chenillen, die zum Besatz von Frauenkleidern, Mänteln, Schürzen, Hauben ꝛc. verwandt und besonders im sächsischen Erzgebirge fabricirt werden.

Cheraf, Cherafi, eine persische Goldmünze.

Cherbourg, befest. Küstenstadt in Frankreich, auf der Spitze der Halbinsel Cotentin, in der Tiefe der Bai zwischen dem Cap Levi im O. und dem Cap Hogue im W., fast der engl. Insel Wight gegenüber, mit 24,000 Einw., schönem Kriegs- und Handelshafen, Unter-Präfectur, See-Präfectur, Marine-Vorbereitungsschule, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, Generalhandelsrath, Handelskammer, Assekuranzen (Compagnie royale, Maritimes du Havre, Union des ports, le Lloid français, Ocean etc.), Sparkasse, Rhederei, Schiffswerften, Fabrik chemischer Produkte, Gerberei, Färberei, beträchtlicher Handel.

Chercolee, Chereonne, indische Baumwollen- oder Seidenzeuge, die gestreift sind und sich dadurch von den gewürfelten Chuquelas unterscheiden.

Cherquermolles, ostindische, im französischen Handel vorkommende Baumwollenzeuge.

Chester, Hauptstadt der gleichnam. Grafschaft in England, am Dee und einem Canal, mit 24,000 Einw., Hafen, Handel mit Käse (Chester-Käse), Leinwand, Hopfen und Salz; Handschuh- und Pfeifenfabrikation.

Chesterfield, Stadt in England, Grafschaft Derby, am gleichnam. Canal und an der großen Eisenbahn, die von S. nach N. das Land durchzieht; mit 6000 Einw., Steingutfabriken, Steinkohlen- und Bleigruben.

Chevalierd'or heißen französische Louisd'or mit dem Maltheserkreuz, s. Louisd'or.

Chevron, Laine de Chevron, Poil de chèvre ou de chameau, das persische Ziegen- oder Kameelhaar, welches aus der Levante (z. B. Smyrna, wo es sortirt wird) nach Livorno, Marseille und England geht. Es ist wohlfeiler als das ächte oder angorische Kameelhaar. Es kommen 3 Sorten in den Handel, schwarzes, rothes und weißes. Ersteres ist das theuerste.

Chibouharz, Gomartgummi, Resina Chibou s. Cachibou. Das Harz eines auf den Antillen und dem amerikanischen Continent wachsenden sehr großen Baumes, Bursera gummifera Linn., der zu der Familie der Terebinthaceen gehört. Es fließt wie der Terpentin als eine weiche, weiße, klebrige Masse aus dem Baume, trocknet leicht und wird dann in die Blätter einer Galange, Maranta lutea Aubl., gewickelt. Das Harz ist äußerlich fest, in der Mitte noch etwas weich und hat einen glasigen Bruch; blaßgelb, riecht beim Zerquetschen wie Terpentin und schmeckt süß und gewürzhaft wie Mastix und nicht bitter. Auf den Antillen, besonders auf Haiti, kommt noch ein anderer Harzbaum vor, der dem vorhergehenden verwandt ist und denselben Namen, Chibou, weißer Gummibaum oder rother Gummibaum hat. Er heißt auch Bergzuckerbaum und Schweinholz. Dieser Baum ist die Hedwigia balsamifera Swartz, Bursera balsamifera Pers. Das daran herabfließende Harz, welches Zuckerbaumbalsam oder Schweinsbalsam heißt, ist flüssig, durchscheinend, ziemlich dunkelroth, hat einen starken Geruch und einen aromatischen, nicht sehr angenehmen Geschmack. Der zuletzt angeführte Baum, welcher in Brasilien den Namen Almeeegeira heißt, findet sich in den Provinzen Minas, Bahia ꝛc.; dort träufelt aus der verwundeten

Rinde ein heller, harzig scharfer Balsam aus, der an der Luft zu weißen oder hellgelblichweißen, traubigem Tropfstein ähnlichen Borken austrocknet. Er wird in den Kirchen als ächter Weihrauch, außerdem wie das Elemi benutzt. Der flüssige Balsam wird in Brasilien nicht gebraucht.

Chica, Chicaroth, ein in Europa noch wenig bekannter Artikel, der aber in Amerika sehr häufig benutzt wird. Er rührt von dem am Orinoko und Rio Meta (in Süd-Amerika) wachsenden Chicatrompetenbaume (Bignonia Chica Humb.) her. Die grünen Blätter dieser Pflanze werden durch's Trocknen und mit der spätern Jahreszeit auch am Stocke roth. Die Indianer kochen sie entweder längere Zeit mit Wasser, seihen die Flüssigkeit, welche das rothe Satzmehl bei sich behält, durch, und befördern das Niederfallen der rothen Farbe durch Zusatz einiger Stückchen Rinde von dem Baume Aragane. Auch weichen sie dieselben in einem aus dem Stamm eines Feigenbaumes geschnittenen Bottich mit Wasser ein, wo sie dann bald in Gährung übergehen. Aus dem durchgegossenen Wasser setzt sich das Chica ab: man gießt die überstehende Flüssigkeit ab und wäscht den Bodensatz am Wasser aus, den man dann an der Sonne trocknet. Eine andere und vorzüglichere Sorte Chica ist reiner, als das am Orinoko bereitete und wird in kleinen, aus Palmblättern verfertigten Kästchen verkauft. Diese getrocknete Farbesubstanz kommt aus Brasilien in runden, mit Bastgewebe und mit Schnüren umwundenen, faustgroßen Ballen. Die Farbe des Chica ist ein dem Vermillon nahes Roth, nur ist es etwas mehr violett. Man findet kleinere, bis nußgroße Stücke, mit viel Pulver. Es ist schwerer als Wasser, glänzt, mit dem Nagel gerieben, kupferroth, wird nicht vom Wasser, jedoch von Säuren, Alkalien und Alkohol aufgenommen. Angezündet brennt es mit Flamme und hinterläßt eine graue Asche, die beinahe das Volumen wie das angezündete Stück besitzt. In den Färbereien gebraucht man es wie Krapp. Die Indianer benutzen es vorzüglich fein zerrieben zum Bemalen des Körpers. Sie vermischen es zu diesem Zweck mit Schildkröteneierfett oder mit dem Aracouchinibalsam (von Amyris heterophylla Willd.) oder mit dem ausgepreßten Oel des Xylocarpus Carapo. Das Chica wird auch im Aufguß als ein blutreinigendes Arzneimittel genommen.

Chichester, Stadt in England, Grafsch. Sussex, an einer Bucht mit Hafen, Nadelfabriken, Handel; mit 9000 Einw.

Chili, Chile, ein Freistaat in Süd-Amerika, auf der Westküste, längs dem stillen oder großen Ozean und auf der Westseite der großen Andenkette, grenzt N. an Peru und Brasilien, O. an die la-Plata-Staaten und Patagonien, S. und W. an Patagonien, 5000 bis 6000 □Meilen groß, mit vielleicht 1,000,000 Einw. Landwärts ist das schmale Küstenland durch die hohe Andenkette fast ganz abgeschnitten; denn außer einer einzigen nur einigermaßen gangbaren Straße führen nur die gefährlichsten schmalen Engpässe über dieses hohe Gebirge, worin viele thätige Vulkane, z. B. der Coquimbo, Copiapo, Santiago, Maypu, Chilan, Antuco, Aconcagua ꝛc. stehen. Erdbeben sind sehr häufig und richten große Verwüstungen an, z. B. 1822, 1824, 1835. Bewässert ist das Land durch viele Küstenflüsse, die alle größtentheils Thäler bilden, z. B. der Huasco, Maypu, Biobio, Maule, der das Land in eine nördliche und südliche Hälfte trennt. Das Klima ist angenehm und gesund, obschon die Hitze im Sommer groß ist, Regen gar nicht fällt und auch Stürme fast unbekannt sind. Die Erzeugnisse des Landes sind vorzüglich Weizen, Hülsenfrüchte, die heimische Kartoffel, etwas Gerste und nur wenig Hafer, vorzüglicher Hanf, spanischer Pfeffer, Aepfel, Pfirschen, Obst, Oliven, Melonen, sehr viel Rindvieh, Häute, Llama, Vicunna, Höhlen-Eichhörnchen, das rattenartige Cucurrito, eine Art Biber und Fischotter, die wollhaarige Ratte, Papageien, Kolibris, viel Gold, Silber und Kupfer, außerdem auch Eisen, Blei, Quecksilber, Quell- und Seesalz ꝛc.

Die Hauptstadt des Staates ist San Jago, von der eine schöne Straße nach der Hafenstadt Valpariso führt. Hafenstädte sind außerdem Coquimbo, Copiapo, Concepcion mit dem kleinen Hafenort Talcahuano, Valdivia, befestigt und mit einem der besten Häfen des Landes.

Der Küste nahe liegen die Inselgruppen Chiloe an der Südspitze des Küstenstaates, mit dem Hafenort Chacao an der Nordküste, und mit dem Hafen San-Carlos; die Chonos-, die Guayatecas- oder Huaytecas-Inseln, mit der Insel Masatierra, $2^1/_2$ Meilen lang und merkwürdig wegen des vieljährigen Aufenthalts Alexander Selkirks, dessen Abenteuer der Gegenstand des Robinson ist.

Die Industrie im Lande ist unbedeutend, und die Einfuhr befindet sich besonders in den Händen der Engländer, Franzosen, der nordamerikanischen Vereinigten Staaten; wenig geht über Bremen und Hamburg aus Deutschland dorthin.

Chilisalpeter, s. Natrum, salpetersaures.

China, Sin, Tschin, Tschan-Ku, ist ein großes Reich in Hinter-Asien, welches das eigentliche Sin, die Mandschurei, nebst den Schutzländern Korea, Groß-Tibet und Butan, Klein-Tibet und die kleine Bukharei oder Ost-Turkestan, Uigurei, Kalmukei, West-Mongolei, Dzungarei, Tangut oder die Ost-Kalmukei, die Halbinsel Korea, die Inseln Segallien oder Tschoka, Formosa (Tai-Uan) und Hai-Nan umfaßt. In diesem Umfang ist das Reich größer als ganz Europa, und grenzt im N. an Sibirien, W. an die Kirghisen-Horde und die unabhängige große Bukharei, S. und O. an das Ost-Meer, das gelbe (Hoang-Hai), japanische und indische Meer, an Hindostan, Birman, Laos oder Layn-Sayn-Chan und Annam. Von der Mongolei wird das Reich durch die berühmte große Mauer geschieden. Im Allgemeinen ist das eigentliche China ein auf drei Seiten von hohen Gebirgen eingeschlossenes Tiefland mit dem fruchtbarsten Marschboden und durchflossen von den beiden Hauptflüssen Hoang-Ho im N., und dem Jantse-Kiang im S., und Canälen, z. B. dem Kaiser-Canal, außerdem voll von Sümpfen und Seen. Der höchste Theil ist der südwestlichste. An den Küsten herrschen die furchtbarsten Stürme, Tüfungs genannt. Die Erzeugnisse dieses merkwürdigen Landes sind Gold, Kupfer, Eisen, Blei, vorzügliches Zinn und Quecksilber, Edelsteine, Porzellanerde, Elephanten, Nashörner, Moschusthiere, Zwerghirsche, Grunzochsen, Bären, Pferde, Esel, Rindvieh, eine besondere Art Schweine, Gold- und Silberfasane, Pfaue, Wachteln, Seidenwürmer, Gold- und Silberfische, Obst, Feigen, Mandeln, Oliven, Pfirschen,

Bambus, Rettig, und besonders Thee, der eine beträchtliche Ausfuhr liefert.

Merkwürdig ist China als die Heimath einiger wichtigen, aber von hier aus nicht weiter verbreiteten Erfindungen, z. B. des Porzellans, Schießpulvers, Papiers, der Magnetnadel, Seidenweberei, die auch Gegenstand der Gewerbe sind. Außerdem beschäftigen sich die Bewohner vorzüglich mit dem Ackerbau und Handel, sehr wenig mit der Viehzucht. Die Zahl der Bewohner ist unbekannt; im eigentlichen China rechnet man 149 Millionen, und mit den in der Fremde 184 Mill., nach anderen Angaben überhaupt 350 Millionen. Die Sprache der Chinesen ist eine Zeichensprache, die an Vielfältigkeit der Zeichen alle Sprachen übertrifft. Der Handel und Verkehr im Innern so wie auch nach Außen ist sehr lebhaft. Chinesen leben auf allen Inseln im großen und indischen Ozean wegen des Handels, der dorthin für die Chinesen sehr ergiebig zu sein scheint. Landwärts steht China nur mit Rußland, und zwar vertragsmäßig nur in zwei Orten, auf der sibirischen Grenze gegen die Mongholei, Zuruchaitu und vorzüglich Kiachta, in regelmäßiger Verbindung, außerdem auch in Guldscha. In dem östlich gelegenen Zuruchaitu ist der Umsatz unbedeutend; meist werden die Geschäfte in Kiachta gemacht, theils durch russische Kaufleute und deren Commissionäre, theils durch Chinesen und Bucharen, die während der Handelszeit im Januar, Februar und Juli in dem benachbarten Maimatschin wohnen. Die russischen Waaren werden entweder aus Moskau oder sogleich von der Messe in Nischnei-Nowgorod durch Karawanen nach Kiachta gebracht. Von Moskau bis Kiachta beträgt die Entfernung an 6300 Werst. Die Waaren gehen zu Lande bis Tjumen, von da zu Wasser nach Tomsk, von hier bis Irkutzk zu Lande, und von hier nach Kiachta theils zu Lande, theils zu Wasser. Von Nischnei-Nowgorod werden die Waaren entweder direkt zu Lande nach Kiachta, oder auf der Wolga und Kama über Perm gebracht. Eigen ist es, daß man sich vor dem Beginn des Marktes über den Tauschpreis jeder Waare durch Kommissionäre einigt. Das Tauschmittel im Großhandel ist in Kiachta blauer Nanking, der in Sibirien Kitaika heißt, und im Kleinhandel der Ziegelthee, dessen Ziegel nach Bedürfniß in mehrere Stücke zerschnitten werden. Zehn Stücke Nanking bilden einen Ballen oder Tun. Indessen wird auch gegen Silber und selbst gegen russische Bank-Assignationen gehandelt, die durch den Tauschhandel wieder an die russischen Kaufleute zurückkommen. Für die Russen ist der Handel auf Tausch von Waaren vortheilhafter, als wenn sie Silberbarren nach dem Gewicht von den Chinesen oder Bucharen erhalten. Die angesehensten Einwohner in Kiachta sind russische Kaufleute oder Bevollmächtigte russischer Handelshäuser. Die russischen Waaren auf diesen Märkten sind Tuch, Wollenwaaren, baumwollener Sammt, Leder (Juchten), Pelzwerk, Leinwand, Metallwaaren, Spiegel und andere Kleinigkeiten; die Chinesen bringen dagegen Thee, Seide, Seidenzeuge, Nanking, Rhabarber, Kandiszucker und etwas edle Metalle. Die Ausfuhr der rohen Seide ist verboten, und kann nur durch den Schmuggelhandel umgesetzt werden. Außerdem ist Thee ein Hauptausfuhr-Artikel. Davon betrug die Zufuhr nach Rußland 1800: 69,975, 1819: 113,991, 1839: 206,695, 1841: 242,682 Pud. Der Werth der russischen Einfuhr nach China betrug 1823: 21,333,540, 1838: 29,001,192, 1841: 26,381,586 Rubel Assign. Im Jahr 1845 war der russisch-chinesische Handel in Kiachta viel stärker als 1844. Der Gesammtumsatz im Ein- und Austausch betrug 13,622,000 Rubel Silber. Die Einfuhr nach Rußland beträgt durchschnittlich jährlich 33,000,000 Rubel Assign., und die Ausfuhr nach China 32,000,000 Rubel Assign.

Seewärts hat der Handel seit dem erfolgreichen Kriege der Engländer gegen China ein weiteres Gebiet gewonnen. Allerdings standen die Engländer, Holländer, Dänen, Portugiesen, Franzosen und Nord-Amerikaner schon lange mit China im Verkehr zur See, indessen war derselbe auf die Stadt Hong-Kong (s. Canton) beschränkt, und rücksichtlich Englands besaß die ostindische Compagnie bis 1834 das Monopol des Handels mit China. Dieses ist aufgehoben, und durch den Friedensvertrag Englands mit China am 29. August 1842 sind den Engländern die fünf Häfen Canton, Amoy, Foo-Chou-Foo, Ning-Po und Shanghai für den Handel geöffnet. Bis zum Kriege war ein Hauptartikel der Einfuhr der Engländer nach China das Opium, die sich aber seitdem wieder vermindert hat, während die Einfuhr von Baumwolle aus Bombay wieder gestiegen ist. Sehr bedeutend ist die Ausfuhr der Engländer aus China von Thee. Diese betrug 1793: 16,067,331, 1816: 36,234,380, 1836: 49,307,701, 1841: 30,787,796, 1842: 40,742,128 Pfd. Außerdem ist auch die englische Ausfuhr von roher Seide (1837: 1,754,252, 1842: 180,114 Pfund), Nanking (1837: 129,467, 1842: 3300 Stück), Krep-Shawls, Seiden-Krep, Ligna cassia (1837: 8252, 1842: 276,117 Pfd.), Chinawurzel (1837: 23,580, 1842: 19,716 Pfund), Rhabarber (1837: 85,238, 1842: 72,518 Pfund.), Cochenille (1837: 6376, 1842: 665 Pfd.), Zinn (1837: 60, 1842: 183 Ctr.), Rohrstöcke 2c. nicht unbedeutend.

In der Einfuhr englischer Waaren in China ist vorzugsweise die von Baumwollenwaaren beträchtlich, die 1837: 10,964,423, 1838: 22,133,621, 1839: 16,675,448, 1840: 13,478,478 Yards betrug; dann Twist und Baumwollengarn, Leinen- und Wollenwaaren, Glas, Eisen- und Stahlwaaren, Leder 2c.

Die Ausfuhr aus China nach Indien besteht namentlich in Zucker, Thee, Porzellan, Nanking, Cassia, Kampher 2c., ist jedoch nicht bedeutend. Dagegen wird viel Baumwolle aus Bombay nach China gesendet.

Der nordamerikanische Handel bezog aus China an Thee 1839: 9,296,679, 1840: 19,966,166, 1841: 11,163,931 Pfund; führte aber in China ein an heimischen und fremden Produkten 1839 für 3,678,509, 1840: 6,640,829, 1841: 3,985,388 Dollars.

Ueber die Ausdehnung des portugiesischen, spanischen, französischen, schwedischen und holländischen Handels läßt sich nichts Bestimmtes angeben, er ist aber, mit den erwähnten verglichen, unbedeutend und schwankend. Am bedeutendsten mag noch der holländische sein, aber trotz der Schutzzölle in Holland können die Holländer der Unternehmung und Thätigkeit der Amerikaner nicht widerstehen. Der portugiesische Handel, namentlich

der mit den Besitzungen Portugals auf dem indischen Festlande, war während des Krieges bedeutend, hat aber seitdem beträchtlich abgenommen. Ein Volk von mehr Unternehmungsgeist als die Portugiesen würde, mit dem Vortheil der Besitzung eines so gut gelegenen Ortes wie Macao, den chinesischen Handel ganz anders betreiben. Ein ansehnlicher Verkehr findet durch spanische Schiffe zwischen Canton und Manilla statt. Die Philippinen enthalten manche Artikel, die auf den chinesischen Märkten gesucht werden, und die Spanier sind die einzigen Europäer, welche offen mit dem thätigen Handelshafen Amoy in der Provinz Fokien Handel treiben dürfen; zum Unglück fehlt es ihnen aber an dem Geschick und Unternehmungsgeist, die nothwendig erforderlich sind, wenn die Vortheile völlig benutzt werden sollen. — Nach den officiellen Berichten der französischen Regierung segelten 1841 nur zwei Schiffe aus französischen Häfen nach Canton.

Nächst diesem Handel haben die Chinesen selbst noch einen lebhaften Verkehr mittelst ihrer einheimischen Fahrzeuge oder Dschonken mit Japan, den Philippinen, den Sulu-Inseln, Celebes, den Molukken, Borneo, Java, Sumatra, Singapur, Rhio, der Ostküste der malaiischen Halbinsel, Siam, Cochinchina, Cambodja und Tonkin. Die chinesischen Häfen, in denen dieser Handel betrieben wird, sind Canton, Tschao-Tscheu, Romhong, Hoeitscheon, Suheng, Kongmun, Schang-Kim und Hai-Nan in der Provinz Canton; Amoy und Schinschu in der Provinz Fokien; Ningpo und Siang-Hai in der Provinz Schekiang und Sutscheon in der Provinz Kian-Nan. Die dabei beschäftigten Dschonken mögen sich auf 222 belaufen.

Ueber den Verkehr der Insel Formosa, wo den Fremden der Handel nicht erlaubt ist, mit China, Korea und Leechew-Inseln, ist nichts bekannt. Außerdem wird ein lebhafter Handelsverkehr durch zahlreiche kleine Yunks zwischen der Insel Hainan, Tonkin, Cochinchina, Cambodja, Siam und Singapur betrieben, und die Zahl der dabei thätigen Fahrzeuge beläuft sich auf mehr als 300. Für den Handel mit Japan ist der Hafen Ningpo bestimmt, aber der Verkehr hier auf 10 Schiffe beschränkt.

Eine Eigenthümlichkeit des überseeischen chinesischen Handels ist, daß selten ein Schiff oder Fahrzeug das Eigenthum eines Einzelnen, sondern von 40, 50 und sogar 100 Kaufleuten zu gewissen Theilen ist.

Münzen und Rechnung sind meist zehntheilig, und die Münzen nur Rechnungsmünzen, ausgenommen die aus Kupfer mit Zinn oder Zink legirte Scheidemünze Käsch oder Li. Gold und Silber werden bei Zahlungen zugewogen und der Werth der Barren nach ihrem Feingehalt mittelst der Rechnungsmünzen bestimmt. Das Hauptmünzgewicht oder die Rechnungseinheit ist der Tål oder Liang, vorzüglich für reines oder Sycee-Silber. Die gewogenen und gewertheten Barren werden durch die Regierungs-Bankiers, Schroffs genannt, gestempelt. Die Feinheit des Goldes und Silbers wird durch die Theilung des Gewichts in 100 Theile, Toques oder Tusch genannt, bezeichnet, wie in Frankreich. Eine Barre von 93 Tusch enthält also 7 Tusch Legirung und 93 Tusch reines Metall. Reines Gold oder Silber, ohne Legirung, nennen die Chinesen Sycee. Durchschnittlich enthält das reine Silber 98 Tusch, und der Werth eines Tåls reines Silber beträgt ziemlich 79⅓ Pence, und mit 1 Procent 80⅓ Pence Sterl.; das reine Gold 92 bis 98 Tusch, und der Werth eines Tåls beträgt 78⅝ Pence Sterl.

Das Verhältniß der Rechnungsmünzen ist nach der europäisch-chinesischen Benennung: 1 Tål = 10 Mace, = 100 Candarins, = 1000 Cäschs oder

nach der chinesischen Benennung: 1 Tål oder Lyang = 10 Tschun (Thsian), = 100 Fun (Fen), = 1000 Lün (Li oder Lis), = 10,000 Chou oder Hao, = 100,000 Su oder Sse.

In den Büchern der ostindischen Gesellschaft wird der Tål zu 6 Schill. 8 Pence gerechnet; aber der Werth desselben wechselt und wird gewöhnlich nach dem Preise berechnet, der in London für spanische Thaler per Unze gegeben wird. Die Tabellen für diesen verhältnißmäßigen Werth können durch den Multiplicator 1,208 in Pence St. berechnet werden. So wird, wenn der Preis der spanischen Thaler per Unze 60 Pence ist, der Werth des Tåls sein 60 × 1,208 = 72,48 P.; steht jener 66 P., so ist der Werth des Tål 79,728 P., und so bei jedem andern Preise.

Feinheit des Goldes und Silbers. Die Feinheit des Goldes und Silbers wird durch Theilung des Gewichtes in 100 Theile, Toques genannt, ausgedrückt, ähnlich wie nach der neuen Methode in Frankreich. Eine Stange von 93 Toques soll also 7 Theile Zusatz und 93 Theile reines Metall enthalten. Reines Gold oder Silber ohne Zusatz nennen die Chinesen Syci, und bisweilen wird das Metall, wenn es auch minder rein ist, doch als Syci angenommen.

Silberbarren werden als Geld gebraucht und wiegen ½ Tål bis 100 Tåls. Diese Barren sind von dem besten Silber, das heißt von etwa 94 Toques.

Goldbarren. Gold wird nicht als Geld, sondern als Waare betrachtet und in regelmäßigen Barren von einem bestimmten Gewicht verkauft; die schwersten wiegen 10 Tåls und das Gold wird zu 94 Toques gerechnet, ob es gleich nur 92 oder 93 sein mag.

Maaße und Gewichte.

Gewichte. Gold und Silber wird durch das Catty von 16 Tåls gewogen; den Tål theilt man in 10 Mace, 100 Candarines oder 1000 Cash. 100 Tåls gelten gleich 120 Unzen 16 D., wonach der Tål 37,566 Grammen gleichkommt.

Die vorzüglichsten Gewichte für Waaren sind das Picul, das Catty und der Tål. Das Picul wird in 100 Catties oder 1600 Tåls getheilt; 1 Picul = 60,472 Kilogr.

1 Tål wiegt = 1⅓ Unzen.
16 Tåls oder 1 Catty = 1⅓ Pfd.
100 Catties oder 1 Picul = 133⅓ Pfd. oder 60.472 Kilogrammen.

Handelsmaaße giebt es in China nicht, da Alles, trockene und nasse Waaren, nach dem Gewicht verkauft wird. Bei der Uebergabe einer Ladung bedient man sich des englischen Gewichtes, das nachher in chinesische Piculs und Catties reducirt wird.

Längenmaaß. Das in China übliche Längenmaaß ist das Covid oder Cobre; es wird in 10 Punts getheilt und ist gleich 0,3713 Metres oder 14,625 engl. Zollen.

Die Chinesen haben 4 verschiedene, dem Fuß entsprechende Maaße, nämlich:

	Metres.	engl. Zoll.
der Fuß des mathem. Tribunals	=0,333	=13,125
der Baufuß, genannt Congpu	=0,3228	=12,7
der Schneider- oder Kaufmannsfuß	=0,3383	=13,33
der Ingenieurfuß	=0,3211	=12,65

Das Li enthält 180 Klaftern jede zu 10 der zuletzt genannten Fuß; deshalb ist das Li = 1,897½ engl. Fuß, und 192½ Lis messen fast einen mittlern Grad des Meridians. Die europäischen Missionäre in China haben aber den Grad in 200 Lis getheilt, so daß jedes Li 1826 engl. Fuß beträgt, wonach der Grad 69,166 engl. M. oder 11,131 franz. Myriameters giebt.

Nach Artikel 8 der General-Ordnung für den britischen Handel in den demselben offen stehenden 5 chinesischen Häfen ist der Werth der fremden Münzen bei der Bezahlung des Zolls festgesetzt worden in folgender Weise: Rupien = 109 Täls 7 Maaß 5 Candarins; peruscher Dollar = 111 T. 4 M. 5 C. 5 Cash; mejiean. Dollar = 111 T. 9 M.; bolivian. Dollar = 112 T. 1 M. 5 C.; chilescher Dollar = 112 T. 5. M. 2 C.; schwerer Dollar = 113 T. 2 M. 0 C. 7 C. 1 Täl Specie-Silber = 2 Thlr. preuß., = 7½ Frcs., 2⁶⁄₇ Fl. im 20 Guldenfuß.

Chinarinde, Fieberrinde, französ. Quinquina; engl. Peruvian bork or Jesuitsbork; lateinisch Cortex Chinae. Es ist sehr natürlich, daß eine Drogue wie die Chinarinde, welche, wegen ihrer Wirksamkeit in der Arzneikunde, für den Arzt und Apotheker, und wegen des starken Absatzes, des hohen Preises und der vielen Sorten, für den Kaufmann (Droguisten) von so großer Wichtigkeit ist, der Gegenstand der allgemeinsten Aufmerksamkeit wurde. Man wollte nicht nur Gewißheit über die Abstammung der Rinde haben, sondern auch die verschiedenen Sorten in Bezug auf ihre äußern Merkmale und Bestandtheile (chemischen Gehalt) genau unterscheiden lernen. Die chemischen Untersuchungen haben gezeigt, daß es nicht gut möglich ist, die Chinarinden nach ihren innern Bestandtheilen durch Reaktionsversuche zu unterscheiden, da der Gehalt ein und derselben Sorte oft verschieden ist, je nachdem die Rinde von ältern oder jüngern Bäumen, dickern oder dünnern Zweigen genommen wurde. Was endlich die äußern Merkmale betrifft (die pharmacognostische Bestimmung) so herrscht auch hier noch vieles Dunkel, obgleich in der letzten Zeit so viel hierin geschehen ist. v. Bergen in Hamburg lieferte zu diesem Behuf zu seinem ausgezeichneten Werke: „Monographie der Chinarinde" herrliche Kupfertafeln, auf denen alle die verschiedenen Sorten der Chinarinde mit der größten Treue abgebildet sind. Göbel und Kunze in ihrer pharmazeutischen Waarenkunde gaben ebenfalls zu den ausgezeichnet guten Beschreibungen herrliche, von dem geschickten Schenk in Jena gezeichnete und gestochene Abbildungen. Ferner machten sich noch um den pharmacognostischen Theil der Chinarinden verdient Martius, Geiger, Guibourt, Batka, Brandes u. a. m. und trotz alle dem bleibt noch Vieles zu thun übrig.

Vaterland, Name und Bekanntwerdung der Chinarinde. Diejenigen Bäume, welche die eigentliche ächte Chinarinde liefern, gehören zu der Gattung Cinchona. Sie wachsen sämmtlich in Südamerika vom 20° südl. bis zum 11° nördl. Breite, besonders in Peru und am Ostabhange der Anden, in einer Höhe von 4800 Fuß, bis zu der von 8900 Fuß, und die Cinchona lancifolia sogar bis 9050 Fuß über der Meeresfläche. Die Eingebornen nennen die Rinde mit sehr verschiedenen Namen; z. B. Gannaperide, Gannanaperis, Chinanepide, Quarango etc. Nach Europa kam die Chinarinde 1640 zuerst unter dem Namen Pulvis Comitissae, Gräfinpulver. Nach dem Cardinal Juan de Lugo, der sie zuerst nach Rom brachte, wurde sie Pulvis Cardinalis, Pulv. Cardinalis de Lugo genannt. Durch Jesuiten kam die China und das Chinapulver nach Belgien und erhielt dort den Namen Pulvis Jesuiticus, Pulvis patrum, auch wohl China febris. Der Name Quina (China, Kina) soll nach de la Condamine amerikanischen Ursprungs sein und Rinde bedeuten. Die erste bekannte Heilung eines Fieberkranken geschah 1638, wo die Gemahlin des Vicekönigs von Peru, die Gräfin del Cinchon, durch den Gebrauch der Chinarinde von einem hartnäckigen Fieber befreit wurde. Bei seiner Rückkehr brachte der Graf del Cinchon eine große Quantität dieser Rinde nach Spanien. Sehr viel für die Verbreitung in Europa haben die Jesuiten gethan. Als dieselben von ihren amerikanischen Ordensbrüdern eine bedeutende Quantität China erhalten hatten, so vermochte einer derselben, Juan de Lugo aus Spanien, welcher 1643 Cardinal wurde, den Papst Innocenz X., daß er seinem Leibarzt eine genaue Prüfung dieses neuen Heilmittels befahl, durch dessen günstigen Bericht die schon damals herrschenden ungünstigen Meinungen von der Heilkraft der China größtentheils unterdrückt wurden. Durch die Jesuiten wurde hierauf die China durch fast ganz Europa verbreitet, da der Vater-Provincial der Jesuiten eine große Quantität China mit aus Amerika gebracht hatte und zu derselben Zeit (1649 oder 1650) gerade ein Conventikel des Ordens stattfand, so daß sie durch die heimkehrenden Ordensbrüder nun nach allen Richtungen hin verbreitet wurde. Bald fand sie jedoch auch mehrere Gegner, da nicht Alle die an ihr gerühmten Wirkungen wahrgenommen haben wollten, so daß viele Streitschriften für und wider sie erschienen. Die Klagen der Gegner mögen zu jener Zeit nicht immer ungegründet gewesen sein, da damals die Beziehung der China nur in den Händen der Jesuiten lag, die sie theils an arme Nothleidende verschenkten, theils von Andern sich auch mit Gold aufwiegen ließen, woher es wohl kam, daß man schon damals auf Verfälschung derselben dachte. Ihr Gebrauch beschränkte sich daher fast einzig auf den Kirchenstaat. Es dauerte jedoch nicht gar lange, denn bald langten auch in andern Ländern, in Holland und Frankreich, Zufuhren an. Erst im Jahr 1738 gab der französische Reisende de la Condamine, der sich damals in Lima befand, die ersten botanischen Nachrichten über die Chinabäume. Er bemühte sich, Senker oder Samen davon nach Europa zu bringen, jedoch ohne Erfolg. Später erwarb sich Joseph von Jussieu, der von 1739 bis 1779 sich in Südamerika aufhielt, große Verdienste um die Chinarinde, indem er die Chinaschäler nicht allein auf die verschiedenen Chinasorten aufmerksam

machte, sondern sie auch ein Extract bereiten lehrte. Bis zum Jahr 1776 war noch keine andere Fieberrinde, als die von Lora bekannt, obschon der Obermünzdirektor Miguel de Santistevan 1753 den Vicekönig Marquis von Villars darauf aufmerksam gemacht hatte, daß 10 Grade nördl. vom Aequator Chinabäume vorkommen. Bergen (in seiner Schrift über die Chinarinden) behauptet indessen, daß schon um diese Zeit von Carthagena und Havanna aus bedeutende Partien China nach Cadix gebracht worden seien.

Mutis reiste als Leibarzt 1760 nach Santa Fe und nach zwölfjähriger Anwesenheit entdeckte er dort die China. Mehrere von ihm entdeckte Arten liefern uns die kräftigsten Chinasorten. Vom Jahr 1780 an sollen nach Humboldt mehrere verschiedene Rinden als China in den Handel gekommen sein, selbst gefärbte Angosturarinde und dergleichen. Laubert berichtet, daß schon am Anfang dieses Jahrhunderts in einigen Gegenden Brasiliens Chinasorten entdeckt worden seien. St. Hilaire machte uns (1824) mit mehreren Surrogaten der China bekannt, und von Martius entdeckte am Amazonenstrom 3 Arten Chinabäume.

Verschiedene Arten des Fieberrindenbaumes und Gewinnung der Chinarinden. Es würde zu weit führen, alle einzelnen Arten der Gattung Cinchona, deren es nicht weniger als 20 giebt, hier anzuführen. Wir verweisen auf Martius vortreffliches Werk: „Grundriß der Pharmacognosie des Pflanzenreiches." Die wichtigsten Species sind: die Cinchona Condaminea Humb.: diese wächst in Peru auf den Bergen Caxanuma, Uritusinga, Boqueron, Villonaco, bei Huancabamba und Ayavaca in einer Höhe von 5400 bis 7200 Fuß und führt dort den Namen Cascarilla fina de Uritusinga. — Cinchona scrobiculata: Fieberrindenbaum mit grubigen Blättern. Wächst bei Jaen de Bracamoros in einer Höhe von 3000 Fuß. Die geschälte Rinde wird nach Piura gebracht und auf der Südsee nach Lima verschifft. Dort heißt sie Cascarilla fina. — Cinchona lancifolia Mutis: lanzettblättriger Fieberrindenbaum. Wächst bei Guaduas und Santa Fe in einer Höhe von 4200 bis 9000 Fuß. — C. pubescens Vahl., C. officinalis Linn.: flaumhaariger Fieberrindenbaum. Im Jahr 1784 durch Ruiz und Pavon entdeckt. Bei Pozuzo und Panxo und in den Waldungen von Huanoco in Peru in einer Höhe von 5400 bis 8700 Fuß. — C. purpurea Ruiz und Pavon. Bei Chinchao, Pati, Muna, Iscutunam, Chihuamocula, bei Jaen de Bracamoros in der Höhe von 3000 Fuß. — Cinchona magnifolia., C. oblongifolia Mutis, 1780 von Ruiz und Pavon entdeckt. In den warmen Waldungen der Anden, an Strömen; sehr häufig um Chinchao, Cuchero, Chacahuassi. In einer Höhe von 1800 bis 7800 Fuß. — Cinchona micrantha, C. parviflora, Poir., kleinblüthiger Fieberrindenbaum; wächst auf den hohen, kalten und waldbewachsenen Bergen der Andenkette, in der Gegend von Sanct Anton de Playa Grande, 1797 von Tafalla entdeckt; sie heißt dort Cascarilla fina. — Cinchona glandulifera, drüsentragender Fieberrindenbaum, wächst bei Lora in Quito und wird dort Cascarilla negrella genannt. — Außer von den Cinchonen oder ächten Fieberrindenbäumen werden noch die Rinden von einigen und 40 andern Bäumen als Chinarinden verkauft oder betrüglicherweise unter die ächten Chinarinden gemischt. Manche davon haben allerdings der China ähnliche Kräfte und diese kann man wohl Chinasurrogate nennen. Diese falschen Chinarinden stammen von Bäumen aus den Gattungen Achras, Bucna, Burchellia, Condaminea, Conocarpus, Coutarea, Continea, Danais, Exostemma etc. Man hat versucht in Europa einheimische Chinasurrogate statt der Chinarinde anzuwenden. Dazu gehören die Rinde der Roßkastanien, der Erle, Birke, Korneliuskirsche (Cornus mascula), Esche, Eiche, des Kirschbaumes, der Weide rc. Aller Bemühungen ungeachtet ist es jedoch nicht gelungen, die Chinarinde aus dem Handel und den Apotheken zu verdrängen; im Gegentheil hat ihre Einfuhr und ihr Gebrauch noch immer zugenommen, und von Zeit zu Zeit kommen immer noch neue Sorten zum Vorschein, die bei der jetzigen Gestaltung des Drogueriehandels sehr schnell in ganz Europa bekannt werden.

Die chemischen Bestandtheile der Chinarinden sind: Faserstoff, Gerbstoff, Gummi, Harzstoff, etwas Stärkmehl rc., außerdem noch 2 Substanzen, die einen salzartigen Gehalt haben und welche man Chinin und Cinchonin genannt hat. Dieselben gehören zu den Alkaloiden und sie sind es, die der Rinde ihre arzneilichen, fieberwidrigen Kräfte geben. Je nachdem die Rinden mehr oder weniger von diesen Substanzen enthalten, um so besser oder schlechter sind sie.

Sorten. Man theilt die Chinarinde in verschiedene Arten. So z. B. pflegt man dieselbe nach der Farbe zu unterscheiden in 1) graue nebst der braunen; 2) gelbe; 3) rothe; und in eine 4. Hauptabtheilung bringt man dann die falschen Chinarinden. Aus den Untersuchungen von Pfaff und von Santen geht hervor, daß die dicken und schweren Stücke von allen Arten der Chinarinden reicher an Alkaloiden sind, als die leichten und dünnen Röhren. Demungeachtet ist im Handel noch häufig die alte Meinung vorherrschend, daß die dünnsten Röhren auch die besten und wirksamsten seien. Wir wollen hier die Chinasorten nach den beiden Hauptabtheilungen (ächte und falsche) folgen lassen:

a) Aechte Chinarinden.

1) China flava, Ch. lutea, franz. Quinquina orange, pomeranzenfarbige oder Havanna-China. Diese Sorte kommt erst seit Anfang dieses Jahrhunderts zu uns. Es kommen davon zwei verschiedene Arten vor: a) die Cortex Chinae flavus durus, China flava dura, harte gelbe China. Sie findet sich sowohl in Röhren als in flachen Stücken oder Blättern. Häufig fehlt die Borke, theilweise hat sie schwache Längsfurchen und Querrisse. Warzen und Knoten sind selten. Flache, vollkommen mit Borke überzogene Stücke kommen sehr selten vor. Von Farbe erscheint sie im bedeckten Zustande gelblichweiß oder aschgrau, doch sind auch blauliche oder dunkelgraue Flecke bemerkbar. Wo die Oberhaut fehlt, da ist die Farbe zimmtbraun. Die Unterfläche ist ziemlich eben, bei den schwachen Stücken aber etwas gefurcht oder splittrig. Farbe ockergelb; beim Schnitt bemerkt man einen schwachen Harzstreifen. Geruch flüchtig, chinaartig; Geschmack nicht sehr bitter, aber rein. Göbel fand in 1 Pfd. Rinde 56 Gran reines Chinin und 43 Gran reines Cinchonin. Nach v. Bergen kommt diese Chinasorte in trommelartigen Seronen von circa 80 Pfd. Netto in den Handel, auch wohl in halben Kisten von circa 70 Pfd.

Netto. Am häufigsten soll sie in flachen Stücken mit Fragmenten, Grus und Staub vermischt vorkommen. Es finden sich zwar Packungen, welche nichts als Röhren von verschiedener Dicke enthalten, jedoch sind diese selten. Außer diesen sollen sich auch noch Packungen finden, welche nur aus Fragmenten, Grus und Staub bestehen und absichtlich, so wie die Röhren, ausgesucht zu sein scheinen. Obgleich die China flava dura wegen des reichen Gehalts an Alkaloiden zu den bessern Chinasorten gehört, so hat man sie bis jetzt doch nur wenig geschätzt und sie steht sehr niedrig im Preise. Die Stammpflanze ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Cinchona cordifolia Mutis.

b) Cortex China flavus fibrosus, China flava fibrosa. Holzige gelbe, pomeranzenfarbige China. Sie kommt in den Handel sowohl in Röhren als flachen Stücken. Die Röhren sind gewöhnlich 6 bis 16 Zoll lang, von verschiedener Dicke, häufig in Stücken von 1 bis 2½ Zoll Breite, und meist noch mit Borke versehen. Aeußerlich hat die Rinde ein schmutzig lehmfarbiges Ansehen. Die innere Seite ist braungelb, zuweilen zimmtfarbig und mit vielen feinen herablaufenden Holzfasern bedeckt. Geruch schwach lohartig, dumpfig, etwas reizend. Geschmack anfangs holzig, fade, nur wenig bitter, zusammenziehend. Göbel und Kirst fanden in 1 Pfund 54 Gran reines Chinin. Nach den Inventarienbüchern der hamburger Droguisten weist v. Bergen es nach, daß diese Sorte erst 1805 als eigne Sorte vorgekommen ist. Sie ist wohl schon früher vorgekommen, aber andern Sorten, besonders der Königschina, beigemengt. Sie kommt in eben solchen Packungen wie die Ch. flava dura vor und zwar mit dieser fast immer zugleich, so daß unter 300 Seronen, 200 in Ch. fl. fibrosa und 100 Seronen in Ch. fl. dura bestehen. Sie gehört ebenfalls zu den wohlfeilsten Sorten. Ueber die Mutterpflanze ist man noch nicht einig. Mehrere sehen die Cinchona cordifolia dafür an. — Eine andere Art dieser Rinde, mit ähnlichem Bau, aber hellzimmtartiger Farbe inwendig und außen schmutzig zimmtartig, hat etwas bitteren Geschmack. — Außerdem kommt noch eine sehr gesunde Rinde vor, deren Gehalt aber ganz gering ist. Die Röhren derselben sind glatt, ziemlich glänzend, gelblich weiß und hell rehfarben, inwendig schwärzlich. Indessen wechselt die Farbe von Schmutziggelb zu Rothbraun.

2) Cortex Chinae Huamalies. Braune China. Sie kommt erst seit dem Anfang dieses Jahrhunderts nach Europa (1803 zuerst von Lima nach Hamburg); meist in Röhren, doch auch in flachen Stücken von 4 bis 20 Zoll Länge. Die flachen Stücke sind 1 bis 2 Zoll breit. Die Röhren haben eine verschiedene Dicke und sind zusammengerollt und geschlossen. Meist sind sie der Länge nach wellenförmig gerunzelt, zuweilen glatt, häufig aber mit warzenartigen Erhöhungen besetzt. Die mit der Basthaut (Epidermis) versehenen Rinden haben eine rothbraune, oft in's Rostfarbige übergehende Farbe. Die dicken Röhren sind kastanien- oder leberbraun. Der Geruch ist schwach chinaartig, nicht unangenehm; der Geschmack schwach bitter und wenig zusammenziehend. Diese Sorte kommt in Kisten, niemals in Seronen, von 118 bis 125 Pfund als sogenannte Naturellwaare, d. h. in Röhren und flachen Stücken durch einander in den Handel; sie wird aber gewöhnlich auf den europäischen Lagern nach der Feinheit ihrer Röhren sortirt und dann in Kisten von 110 bis 145 Pfund Netto mit feinen, mittelfeinen, mittel- und ausgesuchten warzigen Röhren, ohne allen Grus und Staub, und in Kisten von 135 bis 150 Pfund Netto mit Bruch und flachen Stücken verpackt. Von Santen schied aus 1 Pfd. der Huamalies-China 48 bis 95 Gran reines Cinchonin aus. Göbel und Kirst fanden in 1 Pfund eines Gemenges von feinen und dicken Röhren, so wie sie im Handel fallen: 38 Gran Cinchonin und 28 Gran Chinin. Ueber die Mutterpflanze dieser Sorte, die übrigens zu den wirksamsten gehört, herrscht noch viel Dunkel; nach Martius Vermuthung soll es Cinchona hirsuta Ruiz et Pavon sein.

3) Cortex Chinae Huanuco. Graue China. Sie kommt nur in Röhren und niemals in flachen Stücken in den Handel, häufig mit dem Namen Limachina. Der Durchmesser der Röhren erstreckt sich meistens von einigen Linien bis auf einen Zoll, selten darüber, höchstens bis 2 Zoll. Die Dicke beträgt ¼ bis 5 Linien, ihre Länge 3 bis 15 Zoll. Die Röhren sind gerollt, zusammengerollt und geschlossen, und die geschlossenen Röhren haben fast immer spiralförmige Windungen. Borke und Splint fehlen fast nie, doch findet man auch Röhren, wo an einzelnen Stellen die Oberhaut ganz abgesprungen ist und man die glatte, braungelbe oder rothbraune Oberfläche des Bastes erblickt. Die Oberfläche der Rinde ist fast ganz mit Flechten bedeckt und hat eine gelbgraue oder milchweiße Farbe mit schwärzlichen oder aschgrauen Flecken. Auf dem Querbruch bemerkt man viel harzige Theile. Der Geschmack ist anfangs säuerlich, später stark bitter. Geruch dumpfig, etwa wie befeuchteter Thon. — Die Huanucochina kam im Jahr 1799 zuerst nach Spanien. Man erhält sie in Kisten von 150 Pfd. Netto, und in neuerer Zeit auch über England in Seronen von 80 bis 100 Pfd. Netto. Nach v. Bergen sind im Durchschnitt bei einer Partie von 1000 Pfunden: feine Röhren 50 Pfd., Mittelröhren 400 Pfd., dicke 230 bis 250 Pfund. Der Rest besteht in Fragmenten, Grus und Staub. Sie kommt aus der Provinz Huanuco nach Lima, von wo aus sie nach Europa verschifft wird. Für die Stammpflanze wird von Martius die Cinchona glandulifera gehalten. Die Huanucochina gehört zu den vorzüglichsten Sorten und ist nach der China rubiginosa die an Cinchonin reichhaltigste China. Sie enthält im Pfund (nach v. Santen) 106⅔ bis 210 Gran Cinchonin.

Guibourt unterscheidet in Gestalt und Farbe nicht wesentlich verschiedene Sorten: Quinquina gris fin de Lima, graue, feine Lima-China; in frischen Rinden orangegelb, in alten graulich; Geruch schwach, Geschmack bitter und zusammenziehend. — Quinquina gros lima, Lima blanc, dicke oder weiße Lima-China; gewöhnlich mit einer kreideartigen Kruste bedeckt, wodurch die Rinde ein weißliches Ansehen erhält; die Rinde selbst dick, dunkelgelb oder röthlich; Geschmack rein bitter; Geruch unmerklich. — Quinquina gris Huanuco, graue Huanuco-China; Oberfläche höckerig, mit Querrissen; Basthaut dünn, schwärzlich, stellenweis kreideartig und ohne Geschmack. Geschmack der Rinde selbst bitter, und fast ohne Geruch. — Quinquina gris imitant le jaune royal, graue, der Königs-China ähnliche China. Eine kleine Rinde von ziemlich gleichförmiger, bläulichgrauer

Farbe, sehr hart, schwer und von glattem Bruch, gerollt; Geschmack stets bitter, aromatisch und zusammenziehend.

4) Cortex Chinae Jaen albidus, China Jaen pallida, China Tenn s. Tena, blasse oder Ten=China, in Röhren 4 bis 16 Zoll lang, welche schief, oft bogenförmig, manchmal auch gewunden sind und sehr zerbrechlich. Häufig fehlt die Oberhaut. Die Farbe ist, je nachdem die Borke mehr oder weniger abgerieben ist, bald weißlichgelb mit kleinen abgeriebenen glatten, braunröthlichen Stellen, bald ist sie ein Gemisch von gelblich= oder grauweißen, braunen und schwärzlichen Flecken. Die Unterfläche ist schmutzig zimmtfarben. Geruch schwach lohartig, dumpfig; Geschmack anfangs etwas säuerlich, dann etwas zusammenziehend und schwach bitter. Sie kommt in Kisten von 110 bis 114 Pfd. Netto, oder in Seronen von 70 bis 100 Pfd. Netto. Die Ten=China gehört zu den schlechtesten und unwirksamsten Sorten. Mehrere Chemiker konnten darin weder Chinin noch Cinchonin entdecken. Nach Göbel's und Kirsts Untersuchungen ergab sich, daß 1 Pfund etwa 12 Gran reines Chinin enthält. Man mischt die Ten=China fast allen andern Sorten betrüglicherweise bei, worauf man achten muß. Die Mutterpflanze soll Cinchona pubescens sein. — Cortex Chinae Jaen nigricans, China Ten nigricans, China Pseudoloxa, dunkle Jaen=China, kommt etwa seit 20 Jahren als eine besondere Sorte in den Handel, und war vorher als Loxa=China verkauft worden. Sie wird in Kisten von 80 bis 100 Pfund verpackt, ist aber als Arzneimittel untauglich.

5) Cortex Chinae Loxae, China fusca, China officinalis, ächte Loxa=, graue, oder peruvianische China. Diese Sorte gehört zu denen, die mit am frühesten nach Europa kamen, und in vielen Pharmacopöen als China fusca, ächte braune China bezeichnet und für die Vorräthe in den Apotheken bestimmt ist. Unter dem Namen Kron=China, Quina de Loxa Corona, wurde sie früher für die königliche Familie nach Spanien gebracht. In Bezug auf ihre Güte und Heilkraft gab man ihr früher den ersten Rang; in der neueren Zeit haben aber die Chemiker nachgewiesen, daß ihr Gehalt an Alkaloiden (Chinin und Cinchonin) nur sehr unbedeutend ist, und sie steht durch diesen Mangel selbst der China flava dura, der China Huamalies und der China flava fibrosa nach; dessen ungeachtet steht sie noch immer mit am höchsten im Preise. Nicht sind die dünnen Röhren die besseren, sondern die dicken vorzüglicher. Sie müssen fest und schwer sein, eine ebene Unterfläche, keinen dumpfigen oder moderigen Geruch haben, auch nicht mit vielen Flechten bedeckt sein. Geschmacklose Stücke sind untauglich. Im Handel erscheint sie stets in zusammengerollten Röhren mit ziemlich regelmäßigen 1 bis $1^1/_2$ Linien von einander entfernten Querrissen versehen, wodurch die Borke in Ringe getheilt scheint, deren Rand erhöht ist; niemals in flachen Stücken. Selten bemerkt man Knoten oder Warzen, die dann gewöhnlich von brauner Farbe sind, während die Rinde schiefer=, asch=, oder schwarzgrau ist. Häufig bemerkt man auch milchweiße, aschgraue und leberbraune Flecken, die zum Theil von Flechten herrühren, von denen eine Menge verschiedene Arten auf der Loxa=China vorkommen. Innen ist sie glatt und von brauner Farbe. Der Querbruch ist eben oder wenig fasrig. Geruch lohartig. Geschmack anfangs zusammenziehend, säuerlich, dann etwas bitter. Die Versendung geschieht in Kisten und Seronen, oder in mit Häuten überzogenen Rohrgeflechten. Die ersten wiegen 100 bis 110 Pfd., die letzten 60 bis 90 Pfd. Netto. Als Stammpflanzen sieht man die Cinchona Condaminea und C. scrobiculata an.

6) Cortex Chinae Pseudo-Loxae, dunkle Ten=China. Wird erst seit wenig Jahren als eigene Sorte in den Handel gebracht. Sie kommt selten in dicken, meist nur in feinen und Mittel=Röhren vor, die 4 bis 12 Zoll lang sind. Ihre Oberfläche hat sowohl Querrisse als Längsrunzeln. Gewöhnlich ist die Borke noch auf der Rinde vorhanden. Da die Rinde stets mit sehr viel Flechten bedeckt ist, so ist die Farbe häufig verschieden. Im Allgemeinen ist sie schwärzlich und schwärzlichgelb. Bei genauer Betrachtung zeigt sich eine Abwechselung von grauweißer, strohgelber und braunschwarzer Farbe. Der Querbruch ist faserig oder splitterig; Geruch dumpf, moosartig; Geschmack anfangs säuerlich, dann zusammenziehend. Sie kommt in Kisten von 100 bis 150 und in Seronen von circa 100 Pfund. Für die Stammpflanzen hält man die Cinchona nitida und Cinchona lancifolia.

7) Cortex Chinae regius, China regia, Calisaya, Königs=China, gelbe oder braune China. Kommt seit dem Jahr 1790 in den Handel und zwar erscheint sie sowohl in Röhren, als auch in flachen Stücken; zum Theil mit Borke versehen und auch wohl unbedeckt. Länge sehr verschieden. Dicke 2 bis 6 Linien. Die Borke ist stark mit Runzeln und Furchen durchzogen; wo sie vorhanden ist, erscheint die Farbe moorhirsengrau, und wo sie fehlt, zimmt= oder dunkelrostbraun; Querbruch faserig oder splitterig, spröde. Beim öftern Brechen zeigt der Rindenkörper die Eigenthümlichkeit, kleine, glasglänzende Splitter abzusondern, die in der Haut stecken bleiben und ein unangenehmes Jucken hervorbringen. Geruch schwach lohartig. Geschmack säuerlich und stark, aber nicht unangenehm bitterlich, gewürzhaft und schwach zusammenziehend. Michaelis fand in einem Pfund unbedeckter flacher Chinarinde 280 Gran reines Chinin. Kirst und Göbel erhielten nur 95 Gran. Durch v. Santen, der sämmtliche Sorten Königs=China untersuchte, wurden im Durchschnitt aus dem Pfunde etwa 140 Gran schwefelsaures Chinin erhalten. Die dicken Stücke, welche man früher am wenigsten achtete, sind die kräftigsten. Es finden sich auf der Königs=China ebenfalls eine große Menge verschiedener Flechten. Die Güte der Königs=China läßt sich nach dem äußeren Ansehen beurtheilen. Die flache, borkenlose, schwere, hell zimmtfarbige, stark und rein bitter schmeckende und mäßig dicke Rinde ist die beste. Sie ist und wird häufig mit der China flava fibrosa verwechselt. Uebrigens sollen auch schon ausgezogene Rinden im Handel vorkommen, was sich indessen durch den Mangel im Geschmack leicht erkennen läßt. Die Stammpflanze ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Cinchona lancifolia. Die Königs=China kommt (nach Göbel) in sogenannten Drittel=Seronen, in Koffern und in Kisten aus Amerika. Ganze Seronen von circa 125 bis 135 Pfd., Drittel=Seronen von 45 bis 50 Pfd. und Koffer und Kisten von 150 Pfd. Netto. Die meisten Packungen enthalten sogenannte Naturellwaare, d. h. ein Gemenge von feinen und dicken Rinden. In der Regel trifft

man aber darunter mehr dicke als feine Röhren an, besonders viel bedeckte, halb bedeckte und geschälte flache Rinden. Es giebt jedoch auch Packungen, welche lauter feine Röhren enthalten, und wieder welche, die nur aus flachen Stücken bestehen.

8) Cortex Chinae ruber, China rubra, Cortex Peruvianus ruber, rothe China. Ist seit 1779 allgemeiner in Gebrauch gekommen, nachdem sie aber schon seit Anfang des vorigen Jahrhunderts in Europa bekannt war. Sie kommt in gerollten, meist aber in flachen Stücken vor. Die Röhren sind 4 bis 15 Zoll (gewöhnlich aber höchstens 6 Zoll) lang und haben einen Durchmesser von einigen Linien bis 1 Zoll. Die Form der flachen Stücke ist unbestimmt. Häufig sind sie zerbrochen, entweder ganz oder theilweise mit Borke bedeckt, welche einen gelblich- oder graulichweißen Ueberzug hat. Schwache Rinden sind graulichbraun oder matt rothbraun; starke sind rothbraun bis ins Kastanienbraune. Geruch schwach lohartig; Geschmack stark bitter, etwas herbe. v. Santen fand in 1 Pfd. feiner Röhren 70 Gran reines Cinchonin und 77 Gran schwefelsaures Chinin. In 1 Pfd. großer, breiter und flacher Stücke von frischem, rothbraunem Ansehen aus derselben Kiste 90 Gran Cinchonin und 15 Gran schwefelsaures Chinin. — Die rothe China kommt stets in Kisten und zwar von 100 bis 150 Pfd., niemals in Seronen vor. Die meiste kommt über Cadix, also nicht direkt aus Peru, nach Hamburg, und da man früher fast nur die flachen Rinden kannte und schätzte, so erhalten wir sie meist schon ausgesucht aus Cadix. Die Mutterpflanze ist ungewiß, aber wahrscheinlich Cinchona oblongifolia. Nicht selten sind andere Chinasorten beigemischt, weil die rothe China die theuerste (das Pfd. kostet circa 4 Thlr.) ist. Auch färbt man andere Rinden mit Bolus oder rothem Sandelpulver; man soll sie selbst mit einer Abkochung von Fernambukholz kochen. Die gepulverte Rinde soll mit gebrannter Bittererde verfälscht werden. Die schwächeren Rinden sind geringhaltiger als die stärkeren. Uebrigens ist die rothe China nächst der Königs-China, der China rubiginosa und der Huanuco die an Alkaloiden reichhaltigste Chinaart.

9) Cortex Chinae rubiginosus, China rubiginosa, rostfarbige China. Ist erst seit dem Jahr 1829 durch v. Bergen in Deutschland bekannt geworden. Sie erscheint in gerollten, seltener flachen Rindenstücken von 1½ Fuß Länge und 1 bis 3 Linien Dicke. Sie ist ziemlich schwer ins Gewicht fallend, von Farbe ockerbraun, mit dunklern rostfarbenen Flecken. Die noch mit Borke versehenen Stücke, welche zu den seltnern gehören, zeigen eine weißliche oder grünlich weiße Farbe. Der Geschmack ist schwach säuerlich, zuletzt sehr angenehm chinabitter. Auf dem Bruche ist sie kurzsplittrig, dunkelzimmtbraun. Da sie in einem Pfunde ½ Unze Cinchonin enthält, so gehört sie zu den reichhaltigsten Chinarinden. Sie kommt in Kisten mit ledernen Riemen geschnürt in den Handel. Die Mutterpflanze ist bis jetzt noch gänzlich unbekannt.

Falsche Chinarinden.

Hierunter versteht man Rinden verschiedener Pflanzen, die als Chinarinden in den Handel kommen, deren Wirkung auch zum Theil fieberwidrig ist, aber deren Mutterpflanzen nicht zur Gattung Cinchona gehören. Sie werden nicht als Heilmittel gebraucht, sondern gewöhnlich nur zur Vermischung mit den wahren Chinarinden. Es sind besonders folgende:

1) Cortex Chinae bicoloratae, s. Pitoya-Rinde.

2) Cortex Chinae Californiae, californische China. Diese Rinde ist erst seit wenig Jahren bekannt und kommt selten vor; in riemenförmigen Stücken; graubraun.

3) C. Chin. Caribaeus, karibäische oder jamaikanische Fieberrinde. Von Exostemma Caribaeum Willd., einem auf den Caraiben, Jamaika und St. Domingo wachsenden Baume herstammend.

4) C. Chin. Cusco, s. Cuscorinde.

5) C. Chin. novae, s. Surinam-China.

6) C. Chin. Piton, s. Lucienrinde.

7) C. Chin. de Rio Janeiro, Rio-Janeiro-Chinarinde. Erst seit 1829 durch Pohl bei uns bekannt geworden. Sie kommt selten vor.

8) Cortex Remigiae, s. Remigiarinde.

9) Cortex Solani Pseudo-Chinae, brasilianische China. Die Rinde von Solanum Pseudo-China, die in Brasilien wie China gebraucht wird und seit 1823 durch St. Hilaire in Frankreich bekannt ist.

10) Cort. Strychnos Pseudo-Chinae, s. 16).

11) Cortex Chinae albus, weiße Chinarinde; sehr verschiedenartig, aber ohne irgend eine Aehnlichkeit mit den ächten Chinarinden.

12) Cortex Chinae brachycarpae; stammt von Exostemma brachycarpum; dick, rissig, braungrau, mit weißlichem Saft.

13) Cortex Chinae brasiliensis do Mato, China brasiliana, Quina do Mato, Wiesen-China, kommt von Exostemma cuspidatum und Exostemma australe.

14) Cortex Chinae Camamu.

15) Cortex Chinae capricornutae, von Buena acuminata.

16) Cortex Chinae do Campo, China de Mandans, Feld-China; falsche Brasilien-China; kommt von Strychnos Pseudo-China, seit 1825 bekannt; der Quassia nahe.

Die Waarenkunde der Chinarinde erfordert Studium; das in den letzten Jahren durch vorzügliche Arbeiten sehr erleichtert worden ist. Die Werke, welche dabei am zweckmäßigsten benutzt werden können, sind:

v. Bergen, Monographie der Chinarinde. Mit herrlichen ausgemalten Kupfertafeln. 1826.

Göbel's pharmaceutische Waarenkunde mit illuminirten Kupfern. I. Bd. Eisenach 1827 bis 1829.

Dulk und Sachs, die China (aus dem Handwörterbuch besonders abgedruckt). Königsberg 1831.

Martius Grundriß der Pharmacognosie des Pflanzenreichs. Erlangen 1832.

F. L. Winckler, die ächten Chinarinden (aus dessen Lehrbuch der pharmaceut. Chemie und Pharmacognosie). Darmstadt 1834.

Guibourt, Histoire abrégée des drogues simpl. 3e édition, 1836, T. II., theilt die Chinarinden nach der Farbe ein.

Außerdem befinden sich viele Aufsätze über die Chinarinde zerstreut in allen pharmaceutischen und chemischen Journalen.

Chinawurzel, Radix Chinae, französisch Squine, Esquine, englisch China Root, orientalische Pocken- oder Grindwurzel. Es kommen davon zwei Sorten in den Handel: 1) die orientalische Chinawurzel, von der in Japan und China wachsenden China-Stechwinde, Smilax China, Lin. Sie ist knollig, schwer und von röthlichbrauner Farbe. Ihre Textur ist markig holzig, durchaus nicht faserig, sondern meist sehr fest, hornartig, harzig, manchmal auch lockerer, mehr korkartig. Den Speichel färbt sie roth. Geschmack schwach zusammenziehend, etwas bitterlich. Sie wurde schon von Kaiser Karl V. 1535 gegen die Gicht gebraucht, wodurch sie eigentlich in Ruf kam. Jetzt ist sie wieder ziemlich in Vergessenheit gerathen und wird nur selten als schweißtreibendes Mittel benutzt. 2) Die von dem in Amerika wachsenden Smilax Pseudo-China Lin. abstammende occidentalische oder amerikanische Chinawurzel, welche leicht, schwammig und heller von Farbe ist als die orientalische, kommt beinahe gar nicht im Handel vor. — In der neuesten Zeit ist durch den Kaufmann Schimmelbusch noch eine Chinawurzel aus Brasilien in den Handel gebracht worden. Sie stammt von Smilax glauca Mart. und führt den Namen Japicanga-Chinwurzel.

Chiné, geflammt, heißt in Frankreich jedes Zeug mit flammigen Mustern. Z. B. Velours chinés, geflammte Sammete; Satins chinés, geflammte Atlasse ꝛc.; Draps chinés oder flambés die in Brünn verfertigten wollnen geflammten Tücher.

Chinin und Cinchonin, sind sogenannte Alkaloiden, welche in zarten, seidenglänzenden, farblosen Nadeln krystallisiren; geruchlos, sehr bitter, unangenehm schmeckend. Gewöhnlich kommen beide Alkaloiden zusammen in der Chinarinde, besonders in der gelben, vor. Am besten wird Chinin aus der Königs-China, Cinchonin gewöhnlich aus der grauen China oder noch vortheilhafter aus der China rubiginosa bereitet. Die leichteste und kürzeste Art der Bereitung ist durch Destillation mit Wasser und einem Zusatz von Salz- oder Schwefelsäure. Das schwefelsaure Chinin (Sulfate de Quinine) ist das am häufigsten im Großen fabricirte Chininsalz; es erscheint in schmalen, langen, etwas biegsamen, nadelförmigen Krystallen von Perlmutterglanz, die sich schwer in kaltem, leichter in heißem Wasser auflösen. Sowohl das Chinin als die Chininsalze werden von den chemischen Fabriken in den Handel gebracht.

Chints, englische Callicos, Zitze, wovon man in England hauptsächlich zwei Sorten unterscheidet: 1) Full Chints, deren volle Farbe wirklich Krapproth ist, 2) Half Chints, die kein Krapproth, sondern ein aufgemaltes unachtes Roth haben.

Chiques, heißen in Frankreich: 1) Schüsser, steinerne Schußkugeln zum Spielen für Knaben, die in Menge im Elsaß gemacht werden; 2) fehlerhafte Seidencocons, in denen das Insekt vorzeitig gestorben und verdorben ist; 3) die aus denselben gezogene Florettseide.

Chirographar, chirographarischer Gläubiger heißt Derjenige, welcher an einen Schuldner Forderungen hat, die sich auf einen Schuldschein, Wechsel, oder ein anderes schriftliches Document gründen, im Gegensatz jener, welche durch ein Unterpfand oder hypothekarische Sicherheit gedeckt sind. Vor Gericht stehen die chirographarischen Forderungen den hypothekarischen nach. — Chirographarischer Schuldner heißt im Gegensatz des chirographarischen Gläubigers Derjenige, welcher gegen ein handschriftliches Document Gelder oder Geldeswerth geliehen hat.

Chits, Chints, Zitse, baumwollne, leinwandartige, bunte Zeuge, die früher aus Ostindien kamen, jetzt aber von den europäischen Zitzen und Kattunen übertroffen werden und wenig mehr vorkommen.

Chitse, Kitze oder Getze, oder Beutel Gold, türkische Rechnungsmünze von 30,000 Piastern; s. Beutel.

Chlor, Chlorwasser, Chlorkalk, Chlorkali. Lauter Substanzen, die erst in der neuern Zeit allgemein bekannt geworden sind und eine große Anwendung in den Gewerben gefunden haben. — Chlor (ein griechisches Wort, das grüngelb bedeutet), Chlorine, Chlorgas (von den frühern Chemikern oxydirte oder dephlogistisirte Salzsäure genannt) ist eine grüngelbe Gasart, die 1774 von Scheele entdeckt ward. Das Chlor ist zwar in mehreren, in der Natur häufig vorkommenden Körpern enthalten, jedoch kommt es nirgends für sich allein (frei) vor, sondern ist stets an andere Substanzen gebunden und muß durch einen chemischen (Scheidungs-) Proceß daraus entwickelt werden. Das reine Chlor erscheint als ein Gas, welches schwerer als die Luft ist, einen eigenthümlich stechenden, die Lungen stark reizenden und Husten verursachenden Geruch verbreitet, und dessen interessanteste und nützlichste Eigenschaft es ist, daß es alle Pflanzenfarben zerstört (Pflanzensubstanzen bleicht), woraus seine hauptsächlichste Anwendung (zur Schnellbleiche) entsteht. In kaltes Wasser geleitet und mit demselben durch Schütteln in vielfache Berührung gebracht, verbindet es sich mit demselben, theilt ihm nicht nur eine blaßgelbe Farbe, sondern auch seinen eigenthümlichen Geruch und die Eigenschaft zu bleichen mit. Eben so läßt es sich mit Kalk und Kali verbinden. Die Verbindung des Chlors mit Wasserstoff führt den Namen Salzsäure (s. d. Art.). Mit Sauerstoff verbunden (als Chlorsäure) bildet es mit den Kalien und Erden eine Reihe von Salzen, von denen einige in den Handel kommen.

Bereitung des Chlors. Die Darstellung des Chlors, um entweder für sich allein oder in Verbindung mit Wasser oder Kalk zum Bleichen zu dienen, kann besonders auf 4 verschiedene Arten bewirkt werden. 1) Indem man (in einem eigenen Gasentwickelungsapparate) Braunstein mit Salzsäure übergießt und mäßig erwärmt; 2) durch Behandlung des Kochsalzes mit Braunstein und Schwefelsäure; 3) durch Behandlung des Braunsteins mit Salzsäure und Schwefelsäure; 4) indem man zuerst aus Kochsalz durch

Schwefelsäure salzsaures Gas entbindet und dieses durch Braunstein hindurchstreichen läßt.

Die drei ersten Methoden sind diejenigen, welche am häufigsten angewandt werden. Im Allgemeinen verfährt man dabei so, daß man den Braunstein oder das Kochsalz und den Braunstein in ein Gefäß (Retorte) von Glas, Steingut oder von Blei bringt, welches mit einer gläsernen Röhre versehen ist, um das Gas dahin zu leiten, wohin es geführt werden soll, die Säure darauf schüttet, einen passenden Deckel auflegt und nun das in einem Ofen eingesetzte Gefäß von außen mäßig erwärmt. Diese äußere Erwärmung braucht die Temperatur des siedenden Wassers nicht zu übersteigen. Im Kleinen bedient man sich der tubulirten Glasretorten, in welche man die Mischung einfüllt und sie in einem Sandbade erwärmt. Die Entbindungsgefäße aus Steingut, wie sie im Großen in französischen Fabriken verwendet werden, haben eine eiförmige Gestalt, einen Inhalt von etwa 40 Maaß und eine Oeffnung von etwa 6 Zoll Weite; an der Seite befindet sich ein engerer Hals, in welchen die Röhre, welche das Gas zu leiten hat, eingesetzt und verkittet wird.

Der Krug wird in einen Ofen so eingesetzt, daß der Rauch des entfernten Feuers nur die Seitenwände desselben bestreicht, damit der Boden, auf welchem der Braunstein sich dicht anlegt, nicht zu sehr erhitzt und dem Springen ausgesetzt werde. Der innere Raum der Gefäße muß jedenfalls so groß sein, daß nach Einfüllung der Materialien noch die Hälfte leer bleibt. Geschieht dies nicht, so kann leicht das durch die Gasentwicklung sich stark aufblähende Gemenge bis in die Leitungsröhren dringen und diese verstopfen. Letztere sind, bei Operationen im Kleinen, aus Glas, im Großen aus Blei.

Die Hauptanwendung des Chlorgases ist die zum Bleichen von Leinwand, Baumwollenzeugen, der Lumpen bei der Papierfabrikation, des Talgs zu Lichten, des Wachses ꝛc. Bei Wolle, Seide und Strohgeflechten darf Chlor nicht angewendet werden, da es auf diese Substanzen zerstörend wirkt. Außerdem wird das Chlor zur Zerstörung schädlicher Dünste bei bösartigen Krankheiten in Hospitälern, Krankenzimmern ꝛc. gebraucht; jedoch muß es mit Vorsicht gebraucht werden, indem es sehr heftig auf die Athmenwerkzeuge wirkt, und Husten, Beklemmung, Blutspeien und selbst Schwindsucht verursacht.

Das Chlorgas ist nicht brennbar, aber zündend, denn es verbindet sich mit vielen brennbaren Stoffen schon bei gewöhnlicher Wärme unter Feuerversicherungen. Die Löslichkeit des Chlorgases in Wasser ist bei 9 bis 10 Grad am größten. Man braucht zur Bereitung des Chlorgases 1 Theil Braunstein mit 4 Theilen käuflicher Salzsäure.

Der französische Chemiker Guyton Morveau wendete dies Mittel zuerst an. Da nun das Chlorgas seine Eigenschaften sowohl dem Wasser als auch einigen andern Substanzen (besonders dem Kalk) mittheilt, und diese sich alsdann leicht aufbewahren und auch bequem transportiren lassen, so wendet man meist diese anstatt des Gases an. So dient z. B. die Chlorkalk- oder besser noch die Chlornatronauflösung am sichersten zur Reinigung der Leibwäsche und des Bettzeuges der Kranken in Lazarethen ꝛc. Die Bereitung des Chlorwassers oder wässerigen Chlors, so wie des Chlorkalkes geschieht, indem man das Chlorgas in Wasser oder Kalk leitet, welche Substanzen dabei fortwährend umgerührt werden. Das Chlorwasser ist, je nachdem es mehr oder weniger von dem Gase aufgenommen hat, heller oder dunkler gelb gefärbt, und hat ganz den Geruch und Geschmack des Gases angenommen. Es wird besonders zum Bleichen gebraucht und deshalb auch Bleichwasser genannt.

Der Chlorkalk (oxydirt salzsaurer Kalk, Bleichpulver) wurde zuerst 1798 von Tennant bei Glasgow verfertigt und beim Bleichen der Baumwollenzeuge angewendet. Er ist ein weißes Pulver von einem eigenen schwachen Chlorgeruch und einem salzigen, herben Geschmack; löst sich größtentheils in Wasser auf und hinterläßt blos Kalk unaufgelöst, dessen Menge aber um so geringer ist, je besser der Chlorkalk bereitet war. Zur Auflösung des besten Chlorkalks sind 10 Theile Wasser hinreichend, und diese Auflösung hat ebenfalls ganz die Eigenschaft angenommen zu bleichen und üble Gerüche zu zerstören. In verschlossenen Gefäßen kann man den Chlorkalk längere Zeit aufbewahren, doch muß man ihn vor dem Zutritt der Luft und des Lichts sichern, weil er leicht feucht wird und eine Zersetzung erleidet. Auch dem Lichte ausgesetzt verdirbt er. Die Güte des Chlorkalks läßt sich nach seinem Aeußern beurtheilen, aber Gay Lussac hat ein Verfahren bekannt gemacht, das jetzt zur Prüfung des Chlorkalks auf seinen Chlorgehalt häufig angewandt wird. Es gründet sich auf die entfärbende Eigenschaft des Chlors, von dessen Quantität die Güte des Chlorkalks abhängt. Man bestimmt nämlich die Quantität Indigo, die durch 1 Maaß Chlorkalkauflösung entfärbt wird. Man hat hierzu eigene graduirte Glasröhren (Chlorometer), mit deren Hülfe die Untersuchung sehr rasch geht. Ein neueres Verfahren zur Prüfung des Chlorgehalts von Gay-Lussac ist statt der Indigo-Auflösung eine Auflösung von weißem Arsenik zu gebrauchen. — Das Chlorkali, chlorigsaure Kali, oxydirtsalzsaure Kali, javellische Lauge, Eau de Javelle, wurde zuerst 1792 zu Javelle bei Paris dargestellt. Um es zu bereiten, leitet man in eine Potascheauflösung so lange Chlorgas, bis sie nur noch wenig alkalisch reagirt, also bis sie geröthetes Lackmuspapier nur noch schwach blau färbt, und schon bleichend auf das angewandte Papier wirkt, ohne die blaue Farbe vorher zu vermehren. Das Chlorkali stellt alsdann eine blaßgelbliche, manchmal etwas rosenrothe Flüssigkeit vor, die schwach, und nicht unangenehm nach chloriger Säure riecht, einen eigenthümlichen Salzgeschmack hat und Pflanzenfarben bleicht. Früher, vor der Anwendung des Chlorkalks, bediente man sich des Chlorkalis im Großen zum Bleichen der Leinwand und Kattune, jetzt aber braucht man es nur noch im Kleinen zur Entfernung von Obst- oder Rostflecken aus Leinwandzeug. — Durch die Verbindung der Chlorsäure mit Kali entsteht das chlorsaure Kali. Dasselbe ist der Hauptbestandtheil der chemischen Feuerzeuge, Zündpulver für die Percussionsgewehrschlösser ꝛc., und in neuerer Zeit sehr allgemein geworden, s. Kali (chlorsaures).

Chocolade, (Schokolade), ein in Tafeln, aus Cacao und Zucker, mit oder ohne Beimischung von Gewürzen, besonders Vanille, geformtes Nahrungsmittel. Man unter-

scheidet 1) die gewöhnliche Gewürzchocolade, zu der auch die Vanillechocolade gehört; 2) die Gesundheitschocolade, die blos aus Cacao und Zucker, ohne Gewürz besteht; 3) die Mooschocolade, solche, zu der man eine bedeutende Menge isländisches Moos gethan hat, und die von Brustkranken häufig genossen wird; 4) die Arznei- oder Medicinchocolade, die mit gewissen Arzneimitteln, z. B. Chinarinde, versetzt ist. Die Dampfchocolade ist keine eigene Sorte, und der Name bezieht sich nur auf die Art der Bereitung, wobei man nämlich zum Reiben der Masse sich einer durch Dampf in Bewegung gesetzten Maschine bedient.

Um die Chocolade zu bereiten, liest man sorgfältig alle verdorbenen, schimmeligen Cacaobohnen aus, röstet die gesäuberten Bohnen in einem mit einer Achse versehenen Cylinder (Trommel), der über gelindem Feuer umgedreht wird, und den man bis zu zwei Drittheilen mit Cacao angefüllt hat. Da auf den Grad der Röstung viel ankommt, so ist es nöthig, wenn man verschiedene Sorten Cacao zur Chocoladenmasse nimmt, diese separat zu rösten, weil wegen der verschiedenen Dicke der Schalen manche Sorten sich schneller rösten lassen als andere. Wenn zwischen den Fingern sich die mürbe gewordenen Schalen vom Kerne leicht ablösen, so hört man mit dem Rösten auf. Uebrigens kann man diesen Zeitpunkt auch bestimmen durch den aromatischen Geruch, den der Cacao entwickelt, wenn er den richtigen Grad der Röstung erreicht hat. Bei einiger Uebung ist dies das leichteste Mittel. Ist der Cacao genugsam geröstet, so schüttet man ihn aus dem Cylinder (der Trommel) auf einer Tafel aus und fährt einigemal mit einer hölzernen Rolle darüber hin, um die Schalen zu zerdrücken und leicht abzublättern.

Man kann sich hierzu auch einer Art Mühle bedienen, worin der Cacao durch eine mit weiten Riefen versehene Walze zerbröckelt wird. Die Schalen entfernt man durch wiederholtes Schwingen und sucht zuletzt noch die etwa noch zurückgebliebenen heraus. Niemals darf das Rösten bis zur Verkohlung der äußern Schale gehen, denn alsdann würde eine Aenderung in dem Aroma vorgehen. — Auf das Rösten und Entschälen des Cacao folgt das Zerreiben desselben zu einem möglichst feinen, gleichförmigen Brei. Ehe aber dieses Zerreiben oder Zerquetschen vorgenommen wird, bringt man den Cacao noch in einem Kessel auf gelindes Feuer, damit alle Feuchtigkeit, die er etwa angezogen hat, noch entfernt werde. Nun zerstößt man ihn in einem eisernen, bis auf 35 Grad erwärmten, Mörser, bis er eine flüssige teigartige Masse wird, thut dann allmälig die zur Chocolade bestimmte Menge Zucker hinzu, und fährt dabei fort zu stoßen, bis sich der Zucker mit der Masse ganz gleichförmig vereinigt hat; dann bringt man den Teig aus dem Mörser sogleich in die blechernen Formen. Will man aber die Chocoladenmasse bis zur höchsten Feinheit reiben, so geschieht dies mittelst einer Walze auf einer erwärmten glatten Steinplatte. Ehe man den Teig in Formen bringt, setzt man, wenn man Gewürzchocolade bereiten will, die Gewürze zu. Unter allen Gewürzen ist die Vanille dasjenige, welches der Chocolade den angenehmsten Geruch und Geschmack ertheilt, und welches am häufigsten angewandt wird. Nachdem man die Vanillenschote mit einem Messer aufgeschnitten hat, zerreibt man sie kalt in einer Reibschale, indem man etwas ganzen Zucker zusetzt, der zur feinern Zertheilung der Vanille beiträgt. Den auf diese Weise erhaltenen gewürzten Zucker setzt man dem Chocoladenteige zu. Nun wiegt man von dem Teige Portionen von $^1/_2$, $^1/_4$ oder $^1/_8$ Pfd., je nachdem die Tafeln groß werden sollen, bringt sie in Formen von Weißblech und klopft dieselben eine Weile lang stark auf einen Tisch auf, bis der Teig gleichmäßig zerfließt und eine glatte Oberfläche bekommt. Nach dem Erkalten werden die Formen umgekehrt und die geformte Chocolade fällt heraus. — Im Allgemeinen nimmt man von Cacao und Zucker gleiche Theile und auf $1^1/_2$ Pfd. Cacao eine Schote Vanille. Bei den feinern Sorten pflegt man etwas mehr Cacao, bei den geringern mehr Zucker zuzusetzen. Zu den letztern nimmt man Zimmt und Nelken statt der Vanille. Manche Cacaosorten (z. B. der von Berbice, Cayenne und Brasilien) sind bitterer und bedürfen mehr Zucker als andere, minder bittere Sorten (wie z. B. der Caraccas- und Soconusco-Cacao). — Um die Chocolade billiger zu liefern, macht man oftmals Zusätze von fremdartigen Substanzen, als: geröstetes Mehl oder Oel. Die mit Mehl versetzte erkennt man leicht durch den Geschmack und beim Kochen am kleisterartigen Ansehen. Die Verfälschung mit Oel, besonders wenn die Chocolade alt ist, erkennt man am ranzigen Geruch und Geschmack.

Cholets, Kannefasleinen, rohe Platillas, franz. Platillas écrues, span. Platilles crudas, eine Sorte Leinwand, die ursprünglich in Cholet (in Frankreich) gewebt wurde und für den spanischen und afrikanischen Handel diente; jetzt wird dieselbe auch in Böhmen, der Lausitz und vorzüglich in Schlesien zu Hirschberg, Landshut Schweidnitz und Schmiedeberg in Menge fabrizirt, in Viertelstücken von 15 schlesischen Ellen. Man sieht hauptsächlich darauf, daß kein gelbes oder röthliches, sondern durchaus nur silbergraues oder aschgraues Garn im Gewebe ist. Cholets heißen auch bunte, halbbaumwollen und halbleinene Schnupftücher, so wie gestreifte Leinen von verschiedenen Farben.

Chopine, Schoppen, ein älteres französisches Weinmaaß.

Chouankörner heißen die grünlichen Samen einer unbekannten Pflanze, die aus der Levante kommen und zum Gelbfärben der Federn und bei der Bereitung des Carmins benutzt werden.

Chow, Chouw, Perlengewicht in den englischen Präsidentschaften Bombay und Madras, um dadurch den Preis der Perlen zu stellen. — Es wird auch als Gold- und Silbergewicht in Bombay gebraucht.

Chrätsch, Chratsch oder Deruga, der russische Name für die Pack- oder Sackleinwand, aus Flachs- oder Hanfheede. Man hat davon 3 Sorten.

Christiand'or, dänische Goldmünze, seit 1775 geprägt, $21^2/_3$ Karat fein und 138,97 holl. As schwer; Werth: 5 Thlr. 2 Gr. in Passirpistolen. Seit 1826 werden dafür die Frederikd'or geprägt.

Christiania, die Hauptstadt von Norwegen, im Christiania-Fjord (Busen), in dem Agerhuus-Amt, unter 59° 54′ 42″ n. Br. 8° 23′ 6″ ö. L. gelegen, mit einer Einwohnerzahl von 25,000, etwa 15 M. von dem offenen

Meer. Der Busen ist an manchen Stellen sehr schmal und die Fahrt auf demselben etwas schwierig, aber das Wasser für die größten Schiffe tief genug, da es dicht am Kai noch 6 bis 7 Klaftern Tiefe hält. Alle Schiffe müssen an dem Eingange der Bai einen Lotsen an Bord nehmen. Der Handel der Stadt ist ansehnlich. Die Hauptausfuhr besteht in Bauholz und Bretern, Glas, besonders Flaschen, Leinsamen und Oelkuchen, Eisen und Nägeln, Knochen, Eichenrinde ꝛc. Gesalzene und eingemachte Fische sind eins der Hauptprodukte Norwegens und werden besonders von Bergen aus versandt. Die Breter von Christiania sind immer sehr geschätzt worden wegen des trefflichen Holzes und der Sorgfalt, mit welcher man dasselbe behandelt. Für den Handel und die Industrie bestehen eine Handels- und Zeichnenschule, eine Bank, Börse, Tuch-, Tabak-, Eisen- u. a. Fabriken, See-Assekuranz-Compagnie, Schiffswerfte.

Christiania wechselt auf Amsterdam, Hamburg, Kopenhagen, London, Paris. — Wechsel sollen binnen 24 Stunden acceptirt oder Protest erhoben werden. Acceptirte Wechsel, die am Verfalltage nicht eingelöst werden, müssen nach Verlauf von 8 Tagen protestirt werden.

Die Zahl der Mäkler ist in Christiania auf 4 beschränkt. Die Commissionsgebühr bei dem Verkauf von Waaren beträgt 2 Proc., oder del credere eingeschlossen 3 Proc. Die Mäklergebühren sind gesetzlich auf $^5/_6$ Proc. bestimmt und werden von den Verkäufern bezahlt.

Christianstadt, feste Hauptstadt der gleichnam. Provinz in Schweden und Stapelort im östlichen Schonen, mit 4600 Einw., die lederne Handschuhe liefern und Handel mit Potasche und Alaun treiben. Der Hafen befindet sich 2 M. entfernt, bei Ahus.

Chrom, s. Chromerz.

Chromalith, ein farbiges Steingut, von blauer, gelb- oder blaugrüner, gelbbrauner Farbe, welches eine schöne, glanzreiche, metallfreie Glasur hat. Der Chromalith kann auch zur Nachahmung von Marmor, Onyx und andern beliebten Steinarten dienen.

Chromblau, ist eine bläulich grüne Farbe, die aus einer koncentrirten Auflösung von chromsaurem Kali, mit verdünnter Schwefelsäure gesättigt, und dann auf je 8 Pfd. der Auflösung 1 Pfd. Kochsalz nebst $^1/_2$ Pfd. koncentrirter Schwefelsäure zugesetzt und bis zum Kochen erhitzt, bereitet wird. Die Flüssigkeit wird durchfiltrirt und bis zum Trocknen abgedampft, dann löst man den Rückstand wieder in Wasser auf, filtrirt die Flüssigkeit, und schlägt das Chromoxyd durch Aetzkali nieder.

Chromerz. Im Jahr 1797 entdeckte der französische Chemiker Vauquelin in dem sibirischen rothen Bleierze ein neues Metall, welches den Namen Chrom, griechisch Farbe, erhielt. Später fand man es auch noch in einem andern Erze, dem Chromeisenstein, der sich an vielen Orten in Menge findet. Der Chromeisenstein kommt als Chromerz in den Handel und dient zur Bereitung mehrerer Salze und Farben. Er findet sich meist als derbe, körnige Masse, oder als Sand, selten krystallisirt; seine Farbe ist eisenschwarz bis bräunlichschwarz. Die Hauptfundorte sind Baltimore und Philadelphia in Nordamerika, die Insel Vaches bei Hayti, Kraubat in Steiermark, Hrubschitz in Mähren, Böhmen, Baumgarten, Frankenstein, Silberberg und Liegnitz in Schlesien, Nantes in Frankreich, die schettländischen Inseln Unst und Fetlar, Norwegen, einige Gegenden am Ural ꝛc. Im Handel unterscheidet man 1) das steierische, ein schwärzliches fein sandiges Pulver; 2) das amerikanische, in großen, dunkelstahlgrünen schweren Stücken; 3) das französische, in Stücken von verschiedener Größe und grauer Farbe, im Bruch schwarzgrau, derb, etwas schiefrig. Nach Vauquelins Analyse enthält das Chromerz von Gassin im Depart. des Var 43,0 Chromsäure, 34,7 Eisenoxyd, 20,3 Thon und 2,0 Kieselerde. Das meiste wird aus Amerika eingeführt, in Fässern von 400 Pfd. — Aus dem Chromerze bereitet man auf chemischen Wege das Chromoxyd, welches sowohl für sich allein, als auch in Verbindung mit den Oxyden anderer Metalle, als: Kobalt, Blei, Quecksilber ꝛc. zur Email- und zuweilen auch zur Oelmalerei angewendet wird. Es giebt blaue, grüne, gelbe und rothe Farben.

Chromgelb, eine von hell- bis tiefgelb, auch mit einem starken Stich ins Röthliche, aus chromsaurem Kali in einer Auflösung von salpetersaurem oder essigsaurem Bleioxyd (Bleizucker) bereitete schöne Farbe. Es ist ein geruch- und geschmackloses, in Wasser unauflösliches Pulver, wird durch Einwirkung des Lichtes nicht verändert, und läßt sich mit den feinsten Farben ohne Nachtheil mischen. Die verschiedenen Sorten werden durch Beimischung anderer Substanzen, als Schwerspath, Gyps, Alaun, Schwefelsäure gebildet.

Chromgrün, ist das Chromoxydul, welches in der Porzellanmalerei, sowohl auf als unter der Glasur als eine der schönsten und feuerbeständigsten grünen Farben, und auch in der Oelmalerei angewandt wird. Es giebt verschiedene Methoden der Bereitung des Chromoxyduls. Zu den wohlfeileren Arten gehört wohl die, wobei man ein Gemenge von gleichen Theilen Schwefel und chromsaurem Kali eine halbe Stunde lang der Rothglühhitze aussetzt. Bei dieser Operation verbindet sich der Schwefel mit Kalium zu Schwefelkalium, mit dem Sauerstoff desselben und der Hälfte des Sauerstoffes der Chromsäure zu Schwefelsäure, und diese mit dem noch unzerlegten Kali zu schwefelsaurem Kali. Diese beiden Verbindungen schafft man durch sorgfältiges Auslaugen weg, und den dem erhaltenen Chromgrün noch beigemengten Schwefel trennt man durch schwaches Glühen. Man vermischt das Chromgrün auch mit weißen Erden und verkauft es unter dem Namen Chromgrün in Lack; dieses kostet $2^1/_2$ Fl. pr. Pfd., wenn das reine Chromgrün 5 Fl. kostet.

Chromroth, eine ziegel- oder zinnoberrothe, erst seit Kurzem in den Handel kommende Malerfarbe; es ist chromsaures Quecksilberoxyd, durch Niederschlag von salpetersaurem Quecksilberoxydul durch chromsaures Kali erzeugt. Man benutzt es auch als Schmelzfarbe auf Porzellan, es nimmt aber in der Hitze des Porzellanofens eine grünlich braune Farbe an.

Chromsaures Kali, franz. Chromate de potasse, ist ein Salz, welches in vielen chemischen Fabriken, besonders in großen Massen zu London und Manchester, durch Schmelzen von Chromeisenstein mit Salpeter und kohlen-

saurem Kali (Potasche) bereitet und zu technischen Zwecken verwendet wird. Die Darstellung der reinen Säure ist erst in der neuesten Zeit gelungen. Es bildet Krystalle in citronengelben, undurchsichtigen, sechsseitigen Säulen; schmeckt bitter, unangenehm, und der Geschmack ist lange anhaltend. Es löst sich in Wasser von mittlerer Temperatur sehr leicht zu einer lebhaft orangerothen Flüssigkeit, ist aber in Alkohol nicht löslich; bei starker Rothglühhitze schmilzt es und wird lichtgrün. Es besteht aus 47,51 Kali und 52,49 Chromsäure. Außer dem neutralen giebt es ein doppelt chromsaures Kali, franz. Bichromate de Potasse, dessen dunkelfeuerrothe (morgenrothe) säulenförmige Krystalle, von bitterem, kühlendem Geschmack, in 10 Th. Wasser von mittlerer Temperatur auflöslich, in der Hitze schmelzen und nach dem Erkalten eine pomeranzengelbe Masse darstellen. Das doppelt chromf. Kali besteht aus 31,15 Kali und 68,85 Chromsäure.

Benutzung. In der Chemie braucht man das chromsaure Kali als ein wichtiges Reagens auf eine Menge Metallsalze, zur Darstellung der Chromsäure und chromsauren Salze; in der Technik zur Hervorbringung gelber und oranger Farben durch Bleisalze, für die Malerei, Kattundruckerei, um mittelst Gelb und Blau schönes Grün zu erzeugen; auch hat man neuerdings das chromsaure Kali zur Zerstörung des Indigs angewendet, um auf blauem Grunde farblose Stellen zu erhalten. Zuweilen kommt chromf. Kali vor, welches mit 40 Proc. schwefelsaurem Kali verfälscht ist. Ein solches hat eine blasse Farbe, glatte und zugespitzte Krystalle und giebt, wenn man das Kali mit einer Säure sättigt, eine geringe Menge Niederschlag. Die meisten chemischen Fabriken liefern jetzt das chromf. Kali, und seit mehreren Jahren wird auch einiges aus Nord-Amerika eingeführt. Um die Beimischung von Salpeter in chromsaurem Kali zu erkennen, wirft man davon etwas auf glühende Kohlen, die mit Salpeter eine Verpuffung bewirken.

Chrysoberyll, orientalischer Chrysolith, ein schon im Alterthum bekannter Edelstein, der in Krystallen oder als Geschiebe im Flußsande in Brasilien, Pegu, Ceylon und Sibirien gefunden wird. In Nord-Amerika (zu Haddam in Connecticut und Saratoga in New-York) kommt ein grobkörniger Granit vor, in dem Chrysoberyll, begleitet von Granat und Beryll, eingewachsen ist. Der Chrysoberyll ist durchsichtig bis durchscheinend. Sein Glanz steht in der Mitte zwischen Fett- und Glasglanz. Im Bruch ist er muschelig; Farbe: spargel- und olivengrün, mit einem Stich ins Braune, Gelbe, Graue oder Weiße. Nach manchen Richtungen hin läßt er einen milchigten oder bläulich weißen Lichtschein wahrnehmen, und wird alsdann als schillernder oder opalisirender Chrysolith verkauft. Seine Härte steht zwischen Topas und Saphir, das Strichpulver ist weiß. Specif. Gewicht = 3,508 bis 3,754. Vor dem Löthrohre ist er unschmelzbar, aber mit Borax löst er sich langsam zu einem klaren Glase auf. Seine gewöhnlichste Verwendung ist die zu Ring- und Nadelsteinen. Wegen seines geringen Feuers und der wenig auffallenden Farbe steht der Chrysoberyll im Allgemeinen in keinem hohen Werthe, doch nimmt er eine vorzüglich schöne Politur an, und am meisten werden die geschätzt, welche entweder ganz durchsichtig sind, oder schön schillern. Nicht selten werden grüne Bergkrystalle, Apatit und Feldspath, so wie auch künstliche Glasflüsse als Chrysoberyll verkauft, doch unterscheidet sich der ächte Chrysoberyll von ihnen leicht durch seine größere Härte.

Chrysolith, Olivin, einer der geringen Edelsteine. Sein Bruch ist muschelig; Glanz: glasartig; Strich: weiß, durchsichtig bis durchscheinend; Farbe: grün, theils pistazien-, theils oliven- und fast spargel- und grasgrün; Härte: unbedeutend; er ritzt das Glas nur schwach und wird vom Topas geritzt; specif. Gewicht = 3,33 bis 3,441. Vor dem Löthrohr ist er für sich unschmelzbar, mit Borax aber fließt er zu einem blaßgrünen, durchsichtigen Glase. Seine chemischen Bestandtheile sind Kiesel- und Talkerde, nebst Nickel-, Eisen- und Manganoxyd. Er findet sich eingewachsen in Basalt und andern vulkanischen Gesteinen um den Vesuv, in Sachsen, Böhmen, Schlesien, Ungarn, am Rhein, auf der canarischen Insel Palma ꝛc.; selten im Schuttlande, in einzelnen Krystallen und abgerundeten Körnern, oder im Sande der Flüsse von Brasilien, Natolien, Ober-Egypten, Birman. Beim Fassen nimmt man Goldfolie, eine grüngefärbte Kupferfolie zur Unterlage; den dunkeln kann man durch vorsichtiges Glühen eine hellere Farbe geben. Er dient zu Ring- und Nadelsteinen, so wie zum Besetzen von Halsketten und Busennadeln. Als Chrysolith verkauft man zuweilen den Apatit, Epidot und Idokras, welche Steine aber sämmtlich weicher sind und vom Chrysolith geritzt werden.

Chrysopras, ein grüner Quarz, der zu den Edelsteinen gerechnet wird. Er kommt derb und in Platten vor, und findet sich besonders in Niederschlesien im Serpentingebirge bei Grochau, Glüserndorf und Kosemütz. Er hat einen ebenen, ins Splittrige übergehenden Bruch, Fettglanz und ein specifisches Gewicht = 2,58. Gegen das Licht gehalten ist er durchscheinend. Farbe: apfelgrün, ins Gras- und Olivengrüne, auch ins Grasgrüne übergehend. Er ist härter als Glas, jedoch weniger hart als Chalzedon. Vor dem Löthrohr läßt er sich nicht schmelzen, verliert aber in der Hitze seine Farbe. Aus den reinsten Stücken verfertigt man Ring- und Busennadelsteine, Armschmuck ꝛc., aus den unreinern größern Stücken Dosen, Petschafte, Stockknöpfe und selbst Tischplatten. Oft erhält er eine grüne Folie zur Unterlage; wenn aber seine Farbe rein und dunkel ist, so faßt man ihn à jour. Die schlechteren Sorten werden oft betrüglicherweise mit einem Gemisch von Grünspan oder Berggrün und einem guten Weiß, mit Mastix verbunden, auf dem Untertheile bemalt. Orlartige weißliche Flecken, blasse graue Wolken und Streifen, splittrige Stellen und Risse, oder gar größere und kleinere eingesprengte Thonkörner, sind Fehler des Chrysopras, welche seinen Werth bedeutend vermindern.

Chuquelas, ostindische, durch den französischen Handel nach Europa kommende Baumwollen- und Seidenzeuge mit breiten oder schmalen Streifen.

Chur, Hauptstadt im schweizer Kanton Graubünden, mit 5800 Einw.; Landbau, Viehzucht, Speditionshandel, Baumwollen-, Zink- und Bleifabrikation.

Chynlen, Radix chynlen, die Wurzel einer in China

wachsenden Pflanze, mit sehr bitterm Geschmack, die früher als magenstärkendes Mittel gebraucht wurde, jetzt aber im europäischen Handel fast gar nicht mehr vorkommt.

Cibeben, s. Rosinen.

Cichorie, Wegwarte, Hundsläufte, Cichorium Intybus L., eine durch ganz Europa an Wegen und Ackerrändern wild wachsende und seit etwa 50 Jahren in manchen Gegenden angebaute Pflanze, von der besonders die Wurzel zu dem bekannten Kaffeesurrogate benutzt wird. Diese ist lang und spindelförmig, außen bräunlichgelb, inwendig weiß; enthält einen Milchsaft, der bei der wilden Pflanze außerordentlich bitter, bei der cultivirten aber etwas milder ist. Die Blätter der Pflanze haben ebenfalls einen bittern Geschmack und werden jung als Salat gegessen. Das ganze Kraut wird zur Viehfütterung benutzt. — Seitdem man die geröstete Cichorienwurzel als Kaffeesurrogat gebraucht, wird die Pflanze in mehreren Gegenden Deutschlands stark angebaut. Die Wurzeln werden im Herbst ausgegraben, von dem Kraut befreit, gewaschen, einige Stunden lang an der Luft getrocknet, in kleine Stücke geschnitten, die auf einer Darre, durch Ofenwärme und unter stetem Umrühren, getrocknet werden. Dann röstet man sie in großen Brennmaschinen (Trommeln) über dem Feuer und mahlt sie auf Mühlen. Die Aufbewahrung in rollenförmigen Päckchen geschieht in feuchten Kellern. Die Päckchen enthalten gewöhnlich $^1/_8$ oder $^1/_4$ Pfd. Cichorienkaffe. Die Cichorienfabriken haben sich sehr vermehrt. Zuweilen mischt man unter den Cichorienkaffe Runkelrüben oder Möhren, was aber nicht als Verfälschung angesehen werden kann. Uebrigens ist noch zu erwähnen, daß in manchen Gegenden und von manchen Fabrikanten der Cichorienkaffe „deutscher Kaffe" genannt wird. Der Gebrauch ist den Augen äußerst nachtheilig.

Ciciclia, heißen seidene und halbseidene Zeuge, die in Aleppo gemacht werden und nach der Türkei gehen.

Cider, Obstwein, wird durch Gährung aus Birnen oder vorzugsweise aus Aepfeln bereitet. Der Aepfelwein ist nach dem Wein das angenehmste geistige Getränk. Der meiste wird in Frankreich, viel auch in England und etwas in Deutschland bereitet. Deshalb baut man auch in Frankreich sehr viel Aepfel. Die Cider-Bereitung giebt in den 12 östlichen, mittäglichen und inneren Departements jährlich 14 bis 15,000 Hectoliters, während in den nördl. und nordwestlichen Depart. 7 bis 800,000 Hectoliters, davon die 5 Depart. der Normandie allein 4,000,000 Hectol. liefern, und die fünf Depart. der ehemaligen Bretagne jährlich an 1,970,000 Hectol. Das Depart. Seine-infér. ist unter allen Depart. das ergiebigste, denn es erzeugt jährlich an 1,622,000 Hectol., dann die Dep. Calvados, Ille-Vilaine, Eure, Manche (1,007,000 Hectol.), Morbihan, Orne, Sarthe, Somme, Eure-Loire, Aisne; am wenigsten erzeugt das Depart. Moselle, außerdem die Depart. Lot, Loire, Aveyron, Ain, Creuse (von 100 bis 1000 Hectol.), dann Cher, Nièvre, Allier, Bas-Rhin, Basses-Pyrénées, Yonne, Aube (1000 bis 4000 Hectol.). Durchschnittlich ist der Ertrag an Aepfel-Cider in Frankreich 7,600,000 Hectol. im Werth zu 59,000,000 Francs, und den Birn-Cider mitgerechnet 8,868,735 Hectol. zu 67,178,956 Frcs. Für den besten Aepfel-Cider gilt der aus Lolif im Depart. Manche, dann der aus Montigny bei Rouen, aus Annebault, Dozulé und Pont-Lévêque.

Die Güte des Cider hängt von mancherlei Nebenumständen ab, vorzüglich von der Bodenbeschaffenheit, so wie von der Lage und dem Alter der Pflanzungen. Je leichter der Cider ist, desto schneller schlägt er in Säure um, und läßt sich nicht verfahren. Der Cider von Auge hat einen starken Alkohol-Gehalt (1600 Hectol. geben 100 Litres Branntwein), und hält sich einige Jahre. Angenehmer ist allerdings im Geschmack und Geruch der Cider, welcher weniger Alkohol enthält. Für den Landbau ist der Cider ein sehr wichtiger Erwerbzweig in Frankreich.

In England ist der jährliche Ertrag an Aepfel- und Birn-Cider 150 bis 160,000 Barrels. Man hält den Cider von Guernsey für den besten, jedoch mit Unrecht. Die besseren französischen Sorten sind vorzüglicher.

Cigarren, s. Tabak.

Cinchonin, ein zu Anfang dieses Jahrhunderts entdeckter, eigenthümlicher Bestandtheil der Chinarinden, der zu den sogenannten Alkaloiden gehört. Man gewinnt dasselbe wie das Chinin. Es bildet kleine nadelförmige, farblose und durchsichtige Krystalle; ist geruchlos und schmeckt bitter. In der Wärme schmilzt es und wird zersetzt. Es löst sich in 2500 Theilen kochendem, dagegen in kaltem Wasser fast gar nicht auf; auch in Alkohol, Aether, ätherischen und fetten Oelen ist es wenig löslich. Es schmeckt sehr stark und anhaltend bitter, ist leichter auflöslich als die Chininsalze, und wird nur in der Arzneikunde gebraucht. Im Großen bereiten es die chemischen Fabriken, von denen es bezogen wird.

Cincinnati, Stadt im nordamerik. Staat Ohio am Ohio, mit 80,000 Ew., (1845) fünf Banken, wichtigen Fabriken, Eisengießerei, Schiffbau und ansehnlichem Handel mit Pökelschweinefleisch, Stearin.

Circassias, Circassiennes, ein Zeug aus Wolle, Baumwolle, Leinen oder Wolle, welches zu Sommerkleidern, Mänteln, Umschlagtüchern ꝛc. gebraucht wird. In England liefern diesen Artikel Halifax, Huddersfield, Norwich, Sommersett ꝛc.; in Frankreich Rheims, Troyes, Lille, Rouen ꝛc., in Böhmen Warnsdorf, Kanitz, Brünn; in Sachsen Krimmitzschau, Gera, Werdau, Oederan.

Circassienne, ein dem Gros de Tours ähnliches Seidenzeug mit geköperten Streifen, die eine andere Farbe als der Grund haben. Es wird von den Manufakturen Lyons und der Schweiz geliefert.

Circular, s. Correspondenz.

Citrin, der gelbe Bergkrystall.

Citronat, Succade, nennt man die mit Zucker eingemachten fleischigen Schalen einer Frucht, die Citronat heißt und eine Abart der Citrone ist, die besonders in Sizilien gezogen wird. Succade pflegt man besonders den in Syrup eingemachten Citronat zu nennen. Der Citronat wird zu mancherlei Backereien, Lebkuchen ꝛc. gebraucht. Man bezieht denselben meist aus Messina, zuweilen aus Genua, Malaga und Madera. Die aus Messina kommenden Kisten enthalten gewöhnlich 240 bis 250 Stück.

Citronen, franz. Citrons, engl. lemons, ital. limoni, heißen die bekannten Früchte des aus Asien stammenden und jetzt in allen wärmern Ländern angepflanzten medischen Citronenbaumes, Citrus medica, von dem es mehrere Abarten giebt, deren Früchte zum Theil unter verschiedenen Namen in den Handel kommen. Man giebt ihnen allen den Namen Agrumen; die häufigsten sind folgende: 1) Die großen Citronen oder Citronate (franz. Citronat, Cedrat; ital. Cedro) auch Cedratfrüchte genannt, haben ein festes, süßes, schmackhaftes Fleisch, sind sehr groß, nicht selten 5 bis 10, und manchmal sogar 20 Pfd. schwer. Man macht sie mit Zucker oder Syrup ein und verkauft sie unter dem Namen Succade oder Citronat. 2) Die eigentliche Citrone. 3) Die Perette, von birnförmiger Gestalt, blaßgelb, eßbar, mit süßem Fleisch. 4) Die Lumie, eine bittere, in Form und Farbe der Pomeranze ähnliche Frucht. Zu dieser Art gehören auch die sogenannten Patriarch-Citronen und Adamsäpfel. 5) Die Lime; kleiner als die Lumie und von runder Form, hellgelber Farbe und oben mit einer kleinen Warze versehen. 6) Die Ponzine oder Ponzime, dick, rund, nach vorn etwas verlängert oder zugespitzt, von angenehm gewürzhaftem Geschmack. 7) Die Bergamotte; der Bergamottbirne ähnlich, rechnet man sie bald zu den Citronen, bald zu den Pomeranzen. Ihr Geschmack ist bitter gewürzhaft. 8) Limönchen, die kleinsten von allen. Sie haben beinahe gar kein Fleisch und sind mit einem grünlichgelben Saft angefüllt. Man versteht unter Citronen auch die größern und unter Limonen die kleinern Früchte; bald nennt man die Arten, welche sauren, bald die, welche süßen Saft enthalten, Limonen. In Italien wird der Name Lemoni für alle hierher gehörigen Früchte gebraucht. Der große Reichthum des südlichen Europa an diesen Früchten und der starke Verbrauch derselben im nördlichen, bewirkt einen bedeutenden Handel damit. Diejenigen Citronen, welche von Italien aus bei herannahendem Winter landeinwärts nach Deutschland gehen, werden in Triest, Botzen, Wien und Prag umgepackt und die Gebinde füttert man mit Baumwolle aus, um sie bei der weitern Versendung, nach Polen ꝛc. gegen die Kälte zu schützen. Die Früchte werden einzeln in Papier gewickelt und reihenweise in die Kisten gelegt; an mehreren Orten geschieht dies, um Betrügereien vorzubeugen, unter öffentlicher Aufsicht. Oft benennt man die Kisten nach der Art des Legens, z. B. fünflegige (von Genua), siebenlegige (aus den Gegenden am Gardasee in Oberitalien). Die Citronen müssen in trocknen und reinlichen Kellern aufbewahrt werden, wo sie noch nachreifen können, da sie, um der leichten Fäulniß vorzubeugen, unreif und noch halb grün von den Bäumen abgenommen werden. Man pflegt sie auch bei der Aufbewahrung so dicht wie möglich mit Salz, Asche oder trocknem Sande zu umgeben, doch darf keine Citrone die andere berühren. Die Citronen halten sich auch, wenn man sie mit Wasser übergießt, welches man aber alle 3 bis 4 Tage durch frisches erneuern muß. Will man es jedoch nicht erneuern, so braucht man nur etwas gestoßenen Schwefel oder Salz dem Wasser zuzusetzen. Auch ist es gut, die offene Stelle, an der die Citrone vom Stiele abgebrochen ist, mit Wachs oder Firniß zu verschmieren. Im Kleinen, z. B. in Haushaltungen, kann man die Citronen in Besen von Birkenreisig stecken, worin sie sich ebenfalls gut halten. Die Anwendung der Citronen ist sehr mannigfaltig. Der Saft dient zu Getränken (Limonade, Punsch ꝛc.) und um manchen Speisen (Saucen) eine angenehme Säure zu geben. Die Schalen braucht man, sowohl frisch als getrocknet, in Stücken oder klein geschnitten, als Gewürz und vorzüglich zur Destillation des darin enthaltenen ätherischen Oels (Citronenöl). — In Tyrol werden viel Citronen gezogen und ausgeführt. Von den oberitalienischen schätzt man vorzüglich die vom Gardasee. Einen starken Citronenhandel treibt Genua. Das Meiste wird aus der Gegend von San Remo bezogen, wo man nur die versendet, welche nicht durch einen Ring von bestimmter Größe hindurch gehen. Die für den Norden bestimmten müssen von der ersten Blüthe sein; sie werden vom October bis zum 20. März abgenommen; doch sind die vom October bis 1. Januar abgenommenen die besten und haltbarsten für lange Seereisen. Die Citronen von der zweiten Blüthe sind nicht so vollkommen. Sie werden vom 20. März bis 20. Mai abgenommen. Die Herbstcitronen, Limoni verdami, sammelt man vom 20. Juni bis Ende September, am besten jedoch von der Mitte des Juli an. Die nach Deutschland bestimmten Kisten, Casse alla Tedesca, haben 7 Lagen, Corsi, und enthalten 700 bis 750 Stück. Die nach Frankreich bestimmten, Casse all' Lyonese, haben 6 Lagen und enthalten 530 Stück. Die vornehmlich nach dem Norden gehenden Kisten, Cassa alla Fiandrina, halten nur 400 bis 450 Stück. Die genueser Citronen haben eine dickere Rinde als die sicilianischen und verderben nicht so leicht. Die sicilianischen Citronen werden über Messina, die spanischen Citronen zum großen Theil über Malaga, und zwar in Kisten von 1000 bis 1500 Stück, in Portugal hauptsächlich über Porto versandt.

Citronenholz, englisch Jamaica rose wood, ein aus Amerika kommendes schweres, dichtes, harziges Holz von citronengelber Farbe und citronenähnlichem Geruch. Es kommt in Stücken von 1000 Pfd. Schwere und wird von den Tischlern zu vielerlei feinen Sachen verarbeitet. Durch die Politur erhält es das Ansehn einer polirten Cocosnuß. Auch in Chili hat man ein Citronenholz, dessen Abstammung in Europa ebenfalls unbekannt ist.

Citronenöl, Cedroessenz, Oleum de Cedro, Oleum citri, Essentia de Cedro, franz. huile de citron, engl. oil of citron, ital. oglio oder essenza di cedro, ein flüchtiges (ätherisches) Oel, welches aus den Citronenschalen durch Auspressen oder Destillation gewonnen wird, blaßgelblich und trübe, das selbst durch die Zeit schwer hell wird. Der Geruch ist angenehm citronen- und bergamottartig, der Geschmack bitter. Es ist dünnflüssig, hat aber die Eigenschaft, in halb vollen Flaschen nach mehreren Jahren dickflüssiger zu werden. Durch Destillation aus frischen Schalen erhält man ein wasserhelles, angenehm nach Citronen riechendes Oel (Oleum Citri destillatum, destillirtes Citronenöl). Mit der Zeit wird es bitter. Die Schalen von 300 Citronen geben $2^3/_4$ Loth Oel. Das Oleum de Cedrat, Cedratöl, Cedraöl, ist ein helles, durchsichtiges, schwachgelbliches, dünnflüssiges, nach Citronen und unreifen Pomeranzen riechendes, bitterlich schmeckendes, cam-

phérartiges Oel. Sicilien, Montpellier und Grasse liefern das meiste Citronenöl.

Citronensäure und Citronensaft. Die eigenthümliche Citronensäure ist nicht nur in den Citronen, sondern auch in Pomeranzen, Preußel- und Moosbeeren, unreifen Weintrauben, Johannis- und Stachelbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Erdbeeren, Brombeeren und in den Tamarindenfrüchten enthalten. Sie wird aus dem Citronensaft dargestellt; in Sicilien wird derselbe von Ende November bis März ausgepreßt und nach Parkes Versuchen geben 20 Gallons guter Citronensaft (= 166½ Pfd.) im Durchschnitt 18 Pfd. trocknen citronensauren Kalk und aus diesem erhält man durch umsichtiges Verfahren 10 Pfd. gute weiße krystallisirte Citronensäure. Den Saft bringt man in großen Gebinden in den Handel und zwar mit Branntwein versetzt, damit er sich besser conservire und sich die Gallerte absetze. Die Citronensäure bildet sich in farblosen, durchsichtigen, säulenförmigen Krystallen ohne Geruch und von einem stark sauren Geschmack, die bei gelinder Wärme zu einem weißen Staube zerfallen. Sie lösen sich in ¾ Theilen kaltem und ½ Theil kochendem Wasser auf. Die Auflösung schimmelt leicht. Die unreine, gelbbraune Säure (franz. Acide citrique blonde) gebrauchen die Kattundrucker als Beitze. Oft wendet man statt der Säure den eingedampften Saft an. Die Anwendung zur Limonade, zum Punsch 2c. ist bekannt. Die Verfälschung der Citronensäure mit Weinsteinsäure, die einen ganz ähnlichen Geschmack hat und weit niedriger im Preise steht, kommt häufig vor. Man erkennt dies aber an der verschiedenen Krystallform, indem die Weinsteinsäure in Blättern oder Tafeln krystallisirt; ferner aber auch dadurch, daß man einer Auflösung der zu prüfenden Säure kohlensaures Kali (Potasche) zusetzt, worauf, wenn Weinsteinsäure vorhanden war, sich sehr bald ein krystallinisch körniger Niederschlag bildet. Eben so bringt Kalkwasser in der mit Weinsteinsäure verfälschten Citronensäure augenblicklich einen Niederschlag hervor, während dies bei der reinen erst nach der Erwärmung geschieht. Wenn die Citronensäure noch Schwefelsäure enthält, so zieht sie aus der Luft Feuchtigkeit an.

Citronenschalen, Cortex citri, werden durch Trocknen braungelb; s. Citronen.

Civadier, älteres Getreidemaaß in Marseille.

Civita-Vecchia, befestigte Hauptstadt der gleichn. Delegation im Kirchenstaat, am tyrrhenischen Meer, mit 10,000 Einw. und einem Freihafen. Es ist die gewöhnliche Station und Schiffswerfte der päpstlichen Marine, Freihafen und der einzige Hafen von einiger Bedeutung, welchen der Kirchenstaat am mittelländischen Meer besitzt, und überhaupt zwischen Livorno und Neapel, mit einem Leuchtthurm. Die Ausfuhr besteht in Oel, Getreide, etwas Wein und Alaun; die Einfuhr in Erzeugnissen der Industrie, Colonialwaaren 2c. — In der Nähe der Stadt, bei Tolfa, befinden sich die berühmten Alaunwerke, wo der so geschätzte römische Alaun bereitet wird.

Münzen, Maaße, Gewichte und Wechselangelegenheiten wie in Rom.

Cladde, franz. Brouillard, engl. Waste-book, ist einer der vielen Beinamen des Memorials. Man versteht darunter auch das Schmierbuch, in welches jeder Handlungsgehülfe die kleinen Verkäufe, besonders die unwichtigeren Platzverkäufe, niederschreibt und die Posten wieder ausstreicht, sobald deren Zahlung erfolgt ist; s. Buchhalten.

Clariren, franz. declarer, engl. to clear, heißt im Seehandel den Zoll für die auf dem Schiffe befindlichen Waaren 2c. bezahlen. Schiffs-Clarier nennt man diejenigen Personen, welche diesen Zoll einnehmen. Clarirungsbriefe sind die Bescheinigungen für die erlegten Schiffszölle.

Clausenburg, s. Klausenburg.

Clausthal, Stadt in Hannover, im Oberharz, mit 9900 Ew., Berg- und Forstschule, Nagel- und Blankschmieden, Kamelot- und Oblatenfabrik; berühmt durch ihren Bergbau.

Münzen, Maaße und Gewichte wie in Hannover.

Cleve, Stadt im Regierungsbezirk Düsseldorf, in der preußischen Provinz Jülich-Cleve-Berg, ½ Meile vom linken Rheinufer, am Spoykanal, mit 8200 Einw., Seiden-, Baumwoll-, Woll-, Tabak-, Strumpf- und Hutfabriken. Sonst rechnete man hier, wie in der ganzen Provinz, nach Reichsthalern zu 60 Stübern à 4 Füchse oder Pfennige. Dieser Zahlwerth bestand theils in den französischen Laubthalern, früher zu 115, später zu 120 und mehr Stübern das Stück, theils, als nach der französischen Revolution diese Geldsorte immer seltener wurde, in den brabanter Kronenthalern, früher zu 112 und 114, später zu 116 bis 122 Stübern das Stück.

Jetzt rechnet man, wie in ganz Preußen, nach Thalern, Silbergroschen und Pfennigen; in den Wechselangelegenheiten richtet man sich nach dem Curs von Cöln.

Die jetzigen Maaße und Gewichte sind die preußischen; die frühern Maaße und Gewichte, welche noch häufig gebraucht werden, sind:

Längenmaaße, die Elle, wie in Aachen, = 295,78 franz. Linien; zuweilen auch die kölner Elle von 254,8 franz. Linien.

Der *Fuß* hat 131 franz. Linien.

Getreidemaaße. Die Last hat 15 Malter à 4 Scheffel à 4 Viertel à 12 Kannen. Der Scheffel wird auch noch eingetheilt in 4 Spint à 4 Pinten und enthält 2702,2 franz. Kubikzoll = 53,602 Litres.

Flüssigkeitsmaaße. Die Ohm hat 4 Anker, oder 120 Weinkannen à 4 Pinten. Die Ohm ist die kölner. Die Weinkanne hält 59,95 franz. Kubikzoll = 1,1892 Litres.

Handelsgewicht. Der Centner = 110 Pfd. à 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund wiegt 9718,5 holl. As.

Clochepied, dreidrähtige Organsinseide, wovon zwei Fäden zuerst zusammengedreht und dann mit einem dritten Faden umwunden sind. Sie wird in den Gazefabriken gebraucht.

Clove, ein englisches Gewicht für Wolle, Butter und Käse.

Coaks, heißt die schwammige Masse der ausgeglühten Steinkohlen, die zur Feuerung gebraucht wird. Die Coaks sind leichter als Steinkohlen, grauschwarz von Farbe, mit

schwachem Metallglanz, porös, fast frei von Schwefel, daher beim Eisenschmelzen anwendbar, überhaupt allemal da vorzuziehen, wo der Schwefel Metallen, namentlich Eisen, schaden könnte. Coaks erfordern beim Brennen einen größern Luftzug als Steinkohlen, daher müssen die Oefen höher sein, die Gebläse mehr Wind in den Ofen treiben. Das Verwandeln der Steinkohlen in Coaks nennt man Verkoaken oder gewöhnlicher, wiewohl nicht mit Recht, Abschwefeln. Es geschieht sowohl in Meilern als auch in Oefen. Als Nebenprodukt beim Verkoaken wird noch der Steinkohlentheer gewonnen.

Coatings, Ueberrockszeug, ist ein geköpertes, langhaariges Wollenzeug, was besonders in England fabrizirt wird. Man hat folgende Sorten: Plain Coatings, einfarbige; Mixtures, melirte; Pressed, gepreßte; Twilled, geköperte; Bath Coatings, diejenigen, welche in der Gegend von Bath gemacht werden. Eine feinere Art wird Beaver Coating und die feinste Ladie's Coating genannt. In Deutschland liefern Neustadt a. d. Orla, Oederan, Roßwein, Oschatz, Crimmitschau 2c. Coatings, die von derselben Güte wie die englischen sind, deren Appretur jedoch nicht so schön ist.

Cob, Plate, heißt in Gibraltar der spanische Piaster oder Peso duro.

Cobe, Cobre, Covid, ein chinesisches Ellenmaaß.

Cobido, ein Ellenmaaß in Arabien, in Pondichery (Hauptstadt einer französischen Besitzung auf der Küste Koromandel in Ostindien), im Königreich Siam in Hinterindien.

Coblenz, befest. Hauptstadt im gleichn. Regierungsbezirk der Rheinprovinz in Preußen, am Einfluß der Mosel in den Rhein, mit 19,000 Ew., Sitz des Ober-Präsidenten, der Regierung, eines Tribunals und Handelsgerichts, Gewerbeschule, Gymnasium, Fabriken für Leinwand, Tabak, chirurgische Instrumente 2c., Handel mit Getreide, Wein, Wolle, lackirten Blechwaaren und Mühlsteinen.

Früher rechnete man hier nach Reichsthalern zu 54 Petermännchen oder zu 90 Kreuzern, $16^2/_3$ Reichsthaler auf die kölnische Mark fein Silber, oder auch nach Gulden zu 60 Kreuzern, wie in Trier; jetzt, wie in ganz Preußen, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige.

In den Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Cöln und Frankfurt a. M.

Maaße u. Gewichte sind jetzt gesetzlich die preußischen. Die ältern, häufig noch in Anwendung kommenden Maaße und Gewichte sind folgende:

Längenmaaß. Die Ruthe = 16 Fuß à 12 Zoll. Der Fuß = 128,83 franz. Linien, = 0,2906 Metres, = 0,92597 rheinländische Fuß. — Die Elle = 254,1 franz. Linien, = 0,5723 Metres, = 0,8495 berliner, = 1,014 leipziger Ellen.

Getreidemaaß. Das Malter = 8 Sömmer à 4 Sester à 4 Minkel. Das gestrichene Malter für Roggen, Weizen und Gerste = 9569,5 franz. Kubikzoll, = 3,4538 preußische Scheffel, = 1,7898 dresdner Scheffel. Das gehäufte Malter für Hafer und Spelz = 11205 französische Kubikzoll, = 4,0441 preuß. Scheffel, = 2,0957 dresdner Scheffel.

Weinmaaß. Die Ohm = 27 Viertel oder 108 Maaß à 4 Schoppen. Das Maaß = 71,0301 franz. Kubikzoll, = 1,2305 berliner Quart, = 1,5049 dresdner Kannen.

Handelsgewicht. Der Centner = 110 Pfd. à 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund ist 9704 holländ. As schwer; 100 Pfund sind also = 99,753 preuß., = 99,823 leipziger Pfd., = 46,634 franz. Kilogramm.

Coblenz steht durch regelmäßige Dampffahrten auf dem Rhein mit Köln und Düsseldorf, so wie mit Mainz und Mannheim, und auf der Mosel mit Trier in Verbindung.

Cobre oder Cobra, s. Cobe.

Coburg, Koburg, Haupt- und Residenzstadt des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, an der Itz, mit 10,000 Einw., Leinen-, Baumwoll- und Wollwebereien, einer Porzellan-, Gold- und Silberfabrik, Türkischrothfärberei, Steinschleiferei.

Das Fürstenthum Coburg ist ein sächsisches. Durch den Erbtheilungsvertrag am 12. November 1826 wurde es mit dem sächsischen Herzogthum Gotha vereinigt. Es trat damals das Amt Themar, das Fürstenthum Saalfeld mit Ausnahme von eilf Dörfern, nebst den sieben Ortschaften auf dem linken Ufer der Steinach an Meiningen ab, und erhielt dafür außer dem Fürstenthum Gotha, die hildburghausenschen Aemter Königsberg und Sonnefeld, aber ohne die dazu gehörigen Lehnschaften im meininger Oberland, nebst den vormals meiningischen in Coburg liegenden Kammergütern Kahlenberg und Gauerstadt. Im Jahr 1834 trat es das Fürstenthum Lichtenberg an Preußen ab. Die beiden Fürstenthümer Gotha und Coburg liegen von einander getrennt, dieses südlicher als jenes, von Meiningen und Baiern eingeschlossen; $9^1/_2$ Q.-M., mit (1843:) 42,983 Einw. Das Land ist gebirgig, waldreich, mit schönen Thälern und gut angebaut, von der Itz, Steinach, Rodach und der Raßlach durchflossen.

Anders als im Fürstenthum Gotha wird in Coburg, wie früher so noch jetzt, nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige gerechnet, seit der süddeutschen Münz-Convention am 25. Aug. 1837 im $24^1/_2$ Guldenfuß, wonach der Silberwerth des Guldens $17^1/_7$ Silbergroschen im 14 Thalerfuß ist. Seitdem werden Silbermünzen in ganzen und halben Gulden zu 60 und 30 Kreuzern, so wie als Silber-Scheidemünze 6- und 3-Kreuzerstücke im 27 Guldenfuß, und nach der deutschen Münz-Convention am 30. Juli 1838 Vereinsmünzen in Silber zu $3^1/_2$ Gulden = 2 Thalern.

Früher rechnete man nach Thalern (rheinisch, im 16 Thaler- oder 24 Guldenfuß) zu 90 Kreuzern à 4 Pfennige; außerdem auch nach Gulden zu 20 Groschen à 12 Pfennige fränkisch, wonach dieser fränkische Gulden = 75 Kreuzern, = $1^1/_4$ Fl. rhein.

Wirklich ausgeprägte Münzen bis 1837:

In Gold: Ducaten, welche den holländischen gleich sind:

In Silber: Ganze Speciesthaler, halbe Speciesthaler oder Conventionsgulden, Stücke zu 20 und 10 Kreuzern nach dem Conventionsfuß. Ein Speciesthaler

= 2 Fl. 24 Kr., ein halber = 1 Fl. 12 Kr., ein 20 Kreuzerstück = 24 Kreuzer, ein 10 Kreuzerstück = 12 Kreuzer im 24 Guldenfuße. — Seit 1827: Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Kr. im 24 Guldenfuß (38 gute Groschen), im Feingehalt von 13 Loth 16 Grän, 17,9489 Stück aus der rauhen, 9,1371 Stück aus der feinen Mark, 612,04 holl. As schwer. Werth: 1 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. preuß. Curant = 1 Thlr. 10 Gr. 11 Pf. Conventions-Münze.

Scheidemünzen in Silber: Stücke von 6 Kreuzern 3 Kreuzern und 1 Kreuzer, im angeblichen Werth des Guldenfußes, und Stücke von 1 Groschen und von 6 Pfennigen.

In Kupfer: Stücke zu 1 Kreuzer, zu 3, 2 und 1 Pfennig und zu 1 Heller.

In Wechsel-Angelegenheiten richtet man sich hauptsächlich nach dem Curszettel von Frankfurt a. M.

Die Staatsschuld von Coburg ist getrennt von der des Herzogthums Gotha. Sie ist consolidirt in einer 3½ procent. Anleihe auf Obligationen zu 1000, 500, 200, 100, 50 Gulden im 24½ Guldenfuß. Die Schuld wird durch Verlosung getilgt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Werkfuß = 12 Zoll, welcher auch beim Feldmaaß zum Grunde liegt, ist der alte nürnberger, = 0,30397 Meter, = 134,75 paris. Linien. — Der Vermessungsfuß ist der rheinländische oder preußische Fuß.

Die Werkruthe = 14 Werkfuß. Die Vermessungsruthe = 12 Vermessungsfuß, also der preußischen Ruthe gleich.

Die Elle = 0,58629 Meter, = 259,9 pariser Lin.

Feldmaaß. 1) Der Feldmorgen oder Acker = 160 Quadrat-Werkruthen, = 31360 Quadrat-Werkfuß, = 28,9765 franz. Aren. 2) Der Vermessungs-Morgen und Waldmorgen = 180 rheinländische oder Vermessungs-Quadrat-Ruthen, also dem preußischen Morgen gleich.

Getreidemaaß. Der Simmer oder Simra = 4 Viertel à 4 Metzen, ist zweierlei: 1) der Korn-Simmer für Weizen, Roggen und Hülsenfrüchte = 88,946 Liter, = 4484 paris. Kubikzoll. — 2) Der Hafer-Simmer für Gerste, Hafer und Dinkel = 110,449 Liter, = 5568 paris. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß. Der Eimer = 80 Maaß. Das Maaß ist 1/23 des Korn-Viertels, also = 0,9668 Liter, = 48,739 paris. Kubikzoll. Der Eimer ist also = 77,345 Liter, = 3899 paris. Kubikzoll.

Handelsgewicht ist das alte nürnberger. Der Centner hat 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen; das Pfd. wiegt 509,855 franz. Gramm, = 10,611,6 holl. As.

Gold- und Silbergewicht ist die nürnberger kölnische Mark.

Das Probirgewicht ist die nämliche Mark mit der in Deutschland üblichen Eintheilung.

Verarbeitetes Silber ist 13 Loth, aber auch 12 Loth fein. Die städtische Probe ist 10 Loth und führt das Stadtwappen, einen Mohrenkopf, als Stempel.

Münzgewicht ist, durch den Beitritt zur Münz-Convention vom 30. Juli 1838, seit 1839 die preuß. Mark.

Medicinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Zollgewicht ist das der deutschen Zollvereins-Staaten.

Cochenille, lat. Coccionella; französ. Cochenille; engl. Cochineal; ital. Cocciniglia; holl. Koskenille, einer der wichtigsten, seit der Entdeckung Amerika's von dorther kommenden Handelsartikel, der für die Färberei fast unentbehrlich geworden ist. Früher hielt man die Cochenille für Früchte der Pflanzen, von denen sie gesammelt wird. Erst im Jahr 1692 behauptete Plumier, daß es ein Insekt sei, welches auf der breiten Fackeldistel, Cactus opuntia, lebe. Die Cochenille und deren Zucht ist in Mejico einheimisch. Das Insekt findet sich allerdings auch in Guatemala, Honduras und Brasilien, und wird auch hier gezüchtet; allein es scheint hier eine andere Species derselben Gattung zu sein. Auch ist die Cochenille aus jenen Ländern, die nach Europa kommt, von geringerer Qualität, als die mejicanische. Im Handel kennt man fünf Arten Cochenille, die Grana de Pastle oder Grana negra, die Zacatilla, die Grana fina, die Granilla und Polvos de Grana. Die erste Art besteht nur aus den abgestorbenen Weibchen, woraus man die erste Ernte macht, und ist arm an Farbestoff. Die erste eigentliche Ernte giebt die zweite Art, aus der Brut der ausgesetzten Mutterthierchen entstanden. Diese Ernte findet statt im Januar oder anfangs Februar. Aus den Eiern der zuletzt gesammelten Thiere gewinnt man im April oder Mai die zweite Ernte, die Grana. Die Zacatilla ist leichter und hat, wenn das Insekt mit kochendem Wasser getödtet wurde, ein röthlichschwarzes und fuchsiges Ansehen. Die Grana fina ist schwerer und silbergrau, weil das im heißen Ofen getödtete Insekt seinen natürlichen weißen Ueberzug behält. Uebrigens enthält die Zacatilla eben so viel Farbestoff als die Grana fina. Man zieht jetzt die Zacatilla für den levantischen Markt vor. Die beiden letzten Arten sind die ganz kleinen Insekten und der Bruch der bessern Arten, gewöhnlich stark mit Tlasole, den abgestreiften Bälgen der geflügelten Männchen vermengt. Die Güte der Cochenille hängt von der sorgfältigen Behandlung des lebenden Insekts, so wie von der Art und Weise des Tödtens ab.

Die wilde Cochenille, Grana silvestre, kommt zuweilen auch in den Handel, ist aber leicht von der gezogenen zu unterscheiden.

Die Pflanze heißt Nopal, Cactus opuntia coccinellifer, und gehört zu den Fettpflanzen, wird über mannshoch, ihr Stengel besteht aus lauter handbreiten Gliedern. Ihre feigenartigen Früchte werden gegessen, obgleich sie nicht sehr angenehm schmecken und den Harn roth färben. Die Indianer pflanzen diese Fackeldistel um ihre Häuser, an Hügeln, auf ähnliche Art wie man in Europa die Reben baut, und lesen die Cochenille vor der Regenzeit ab. Da sie bei kaltem Wetter zu Grunde geht, so schneidet man Stücke vom Stengel mit kleinen Cochenillen ab und hebt sie zu Hause auf, wo sie nicht vertrocknen. Während der Zeit wachsen die Thierchen, daß sie nach der Regenzeit schon Junge hervorbringen können: denn sie legen keine Eier. Man macht nun kleine Nester aus Moos, Heu oder Fäden der Cocosnüsse, setzt ein Dutzend Thierchen hinein und trägt

sie ins Feld auf die Pflanze. Schon nach 3 bis 4 Tagen machen sie Junge und zwar zu Tausenden von der Größe eines Stecknadelkopfes, welche sich sogleich zerstreuen und sich festsetzen. Man sammelt nachher die gestorbenen Mütter aus den Nestern; nach 3 bis 4 Monaten erfolgt die zweite Lese, indem die Jungen dann schon ausgewachsen sind; sie werden mit einem Pinsel in einem Schilfrohr abgenommen; nach wieder 3 bis 4 Monaten kann man noch einmal sammeln, dann tritt die Regenzeit ein. Nun werden sie aber abgekratzt, weil man auch die Jungen haben will, und deshalb erhält man diese Cochenille nicht so rein. Sie heißt Granilla und enthält Alte und Junge unter einander.

Im deutschen Handel unterscheidet man als Sorten silbergraue, schwarze, röthliche, gesiebte und ungesiebte. Es geschieht zuweilen, daß man der schwarzen künstlich den weißen Ueberzug oder Staub giebt, indem man dieselbe eine Zeitlang in den Keller setzt, damit sie feucht wird, und darauf mit feiner Talkerde bestäubt. Diese Verfälschung läßt sich indessen leicht durch die Lupe erkennen. Häufig mischt man auch Cochenillenstaub und Blätter unter die gute Cochenille, oder auch erdige Theile, sogar eine Mischung von Thon, Traganth und Fernambuk-Absud, um betrügerisch das Gewicht zu vermehren. Indessen leidet die Cochenille durch Feuchtigkeit, während sie sich im Trocknen lange unversehrt hält.

Zuerst wird die Cochenille in leinene Säcke, dann noch in Matten verpackt, und diese Ballen werden in ungegerbte Ochsenhäute, die haarige Seite einwärts eingenäht. Ein solcher Ballen heißt Surron oder Sobornal und enthält gewöhnlich 7½ bis 8 Arrobas = 187½ bis 200 Pfd. In Oajaca wird der Kauf nach Pfd. gemacht, und die beträchtlichste Versendung geschieht aus dem Hafen von Veracruz; nur wenige Surronen werden aus den Häfen der Westküste ausgeführt. Im Allgemeinen ist der Preis der Cochenille in Oajaca sehr bedeutend, und um mehr als die Hälfte gefallen. Im Jahr 1810 wurden 545,727½ Pfd. im Werth zu 1,978,262 Pesos; 1820: 375,662½ Pfd. im Werth zu 1,314,818 Pesos; 1830: 400,438 Pfd. zu 825,683 Pesos Werth; 1832: 635,075 Pfd. zu 754,151 Pesos Werth ausgeführt.

Die Versuche, das Cochenille-Insect auch in andern Gegenden heimisch zu machen. — Durch Dr. Presas wurde es nach Spanien gebracht, wo es in der Gegend von Malaga auf dem Nopal-Cactus gedeiht. Im Jahr 1828 verpflanzte ein Holländer auf Befehl des Königs dasselbe von Cadix nach Java. Ebenso hat man Cactus-Plantagen mit Cochenillen auf den canarischen Inseln angelegt. Der Ertrag der Java-Cochenille mehrt sich und es verbessert sich auch die Qualität. In Amsterdam und Rotterdam kommt dieser Artikel in Kistchen durch die gewöhnlichen Auctionen auf den Markt; im Jahr 1836: 5, 1838: 3, 1840: 45, 1841: 124, 1842: 262, 1843: 425 Kistchen. Man bezieht diesen Artikel von London, Amsterdam, Rotterdam, Hamburg, Bremen, Cadix, Havre, Bordeaux, Marseille, Triest. Der Preis richtet sich nach der Zufuhr und Nachfrage. In England betrug die Einfuhr für den Verbrauch 1840: 510,886; 1841: 1,120,655; 1842: 604,267 Pfd. In Hamburg war die Einfuhr 1842: 548; 1844: 498 Seronen. In Oesterreich ist die Einfuhr und der Verbrauch bedeutend; 1829: 21,236; 1833: 36,186; 1838: 51,500 Pfd.; 1842: 644 Ctr., die Ausfuhr 1829: 711; 1833: 400; 1838: 200 Pfd.; 1842: 6 Ctr. Die statistischen Tabellen des deutschen Zollvereins verzeichnen diesen Artikel nicht besonders. In Altona betrug 1841 die Einfuhr 1079 Pfd.

Gebraucht wird die Cochenille in der Wollen-, Seiden- und Baumwollfärberei, so wie in der Kattun- und Seidendruckerei zum Scharlach (écarlate des Gobelins), Ponceau, Carmoisin &c., und zur Bereitung von Carmin, Carminlack; indessen wird jetzt auch der aus dem Stocklack gezogene Farbestoff Lac-Lac und Lac-Dye angewendet.

Cochin, Kotschin, befestigte Stadt auf der Südküste Malabar, im engl. Ostindien, Präsidentschaft Madras, mit 30,000 Einw., Hafen- und Handelsstadt, besonders wichtig für die Verbindung mit den Städten des westlichen Indiens, mit Arabien, China und den Inseln des großen Ozeans; bedeutende Schiffswerften.

Ueber die Münzen, Rechnung, Maaße und Gewichte, s. Bombay, Calcutta, Madras.

Cochinchina, ein Land und Königreich in östlichen Asien, in Hinterindien, das sieben Prov. umfaßt und zu dem Reich Annam gehört, s. Annam. Cochinchina liegt im Osten von Siam, durch dasselbe von Cambodscha getrennt, und stößt im O. und S. ans Meer. Die sieben Prov. sind Binthuong, mit dem Hafen Padarang, und reich an Agila-Holz; Nhatrang, mit den Häfen Nathrang und Camraigne, treibt Seidenbau; Fujeng, mit der gleichnamigen Hafenstadt, fruchtbar und angebaut; Quangnang mit dem großen und vorzüglich sicheren Hafen Turong oder Turang oder Hang und der Stadt Faipho; Hueh mit der gleichnam. Hauptstadt des Königr., auch Fuschuang genannt, mit 50 bis 60,000 Einw., eine 1 Meile lange, an einem Küstenfluß zerstreut liegende Stadt, mit einer von einem Franzosen angelegten großen Festung, einem Arsenal, königl. Pallast, Schatzkammer. Der Handel wird meist durch die Chinesen betrieben, deren dort sehr viele leben; doch finden wohlbewaffnete Fahrzeuge der Europäer immerhin Gelegenheit zum Handel. Es sollen sich reiche Minen hier befinden, die aber nicht ausgebeutet werden dürfen, wie man behauptet, aus Furcht, die Fremden anzulocken. Hauptartikel sind: Baumwolle, Thee, Pfeffer, Ingber und Reis; der auswärtige Handel beschränkt sich größtentheils auf die sogenannten Tunkins oder indischen Vogelnester, die besonders im Handel mit China einen wichtigen Artikel bilden.

Die gangbarste Münze des Landes ist eine Art Cäsch, welche Sapek (Sapeque) oder Sappica heißt und früher von Messing war, jetzt aber von Zink nach dem hiesigen Preise des spanischen Piasters (Dollars) ausgeprägt wird. Sie hat die Größe eines englischen Schilling, enthält den Namen des Kaisers und in der Mitte derselben befindet sich ein viereckiges Loch, um sie auf eine Schnur anreihen zu können. — 60 Sapeks machen einen Mas (Mace) oder Tien, und 10 Mas machen einen Kwan (Quan) oder Tael. 600 Sapeks oder 1 Kwan werden auf eine Schnur gezogen und jede 10 Sapeks oder 1 Mas durch Knoten abgetheilt. Diese Mas und Quans sind bloße Rechnungs-

münzen. 1 Quan ist = 6 chinesischen Mas. — Bei Zahlungen an den Kaiser müssen die Sapeks neu und gut sein, im Handel aber sind sie gewöhnlich alt und verwischt; im letzteren Fall verlieren sie 6 bis 7 Proc. Die Regierung hat den Preis des span. Dollars auf $1\frac{1}{2}$ Kwan festgesetzt, so daß der Kwan, als Rechnungsmünze, gegen $\frac{11}{20}$ Dollar oder 55 Cents, nämlich 1 Dollar zu 100 Cents gerechnet wird; danach ist 1 Kwan = 28 Sgr. $11\frac{2}{3}$ Pf. preuß.

Auch Gold- und Silber-Barren, mit dem Stempel der Regierung versehen, cursiren im Lande, obgleich sie nicht als Geld betrachtet werden. — Eine Sorte der Silberbarren gleicht einem Stück chinesischer Tusche; es ist dieselbe mit chinesischen Buchstaben bedeckt und gilt 2 Kwans 8 Mas. Man hat auch halbe und Viertel davon. In der Münze zu Calcutta ist ihr Gehalt genau untersucht und zu $17\frac{1}{2}$ Pennyweights befunden worden; sie enthalten 578,67 englische Grains fein Silber und also = 1,56 mexicanische Piaster oder circa 6 Schilling 9 Pence Sterling. — Es giebt auch größere Silberbarren von demselben Feingehalt, welche 6172,9 englische Grains fein Silber enthalten und also 16,64 mexicanische Piaster oder circa 3 Livres 12 Schillings Sterling werth sind. — Die Goldbarren von sehr feinem Gehalt haben dasselbe Gewicht, wie die kleinen Silberbarren, und gewöhnlich den 17fachen Werth der Letztern = 26,52 mexicanische Piaster.

Auch der mexicanische Piaster circulirt in Cochinchina, und die Regierung hat dessen Werth auf $1\frac{1}{2}$ Kwan festgesetzt. Der Kwan, als Rechnungsmünze, gilt, obiger Angabe zufolge, ohngefähr $55\frac{2}{3}$ mexicanische Cents = 4 Realen 13,4 Maravedis; jedoch schwankt sein Preis je nach dem Vorrath oder Mangel an Silber.

Die Zinkmünzen, so wie die Gold- und Silberbarren, werden in Kachao, der Hauptstadt von Tunkin, geschlagen und gestempelt.

Der Kaiser bezahlt den Pikul Zinkmetall, aus welchem die gewöhnlichen Münzen geschlagen werden, nur mit 12 Kwans, so daß die Zinkmünzen mehr gelten, als ihr innerer Werth ist.

Das Gewicht ist der chinesische Pikul von 100 Catties, s. China. — Zu Faipho hat indessen der Pikul, dessen sich die Chinesen bei ihren Geschäften bedienen, 112 Catties, und zu Saigon in Cambodscha ist ein Pikul Zucker $1\frac{1}{2}$ Pikul oder 150 Catties schwer. — Der Reis wird in Säcken von 50 Catties verkauft.

Das Ellenmaaß ist der Covid, = 0,381 Meter, = 16,889 paris. Linien, = 15 englische Zoll.

Cockelskörner, Kokels-, Läuse- oder Fischkörner, Fischmondsame (Semen Cocculi) sind die Früchte eines Strauchs in Ostindien, auf Ceylon, Celebes, Malabar, Java, Amboina ꝛc., der zu der natürlichen Familie der Menispermeen gehört. Die lorbeergroßen Steinfrüchte wachsen in Trauben; sind frisch purpurroth, getrocknet graubraun oder dunkel aschgrau, runzelig rauh, gleichsam bestäubt, beinahe kugelig, gegen die eine Seite hin schmäler werdend, und hier bemerkt man die Narbe, an welcher sie angewachsen waren. Unter der runzeligen Oberhaut findet man eine dünnere zerbrechliche Kernschale, die den halbmondförmigen Samen einschließt. Ohne Geruch und Geschmack an der Haut und Kernschale. Der Same selbst schmeckt ekelhaft bitter. Die Cockelskörner sind für viele Thiere, besonders für die Fische, ein tödtlich wirkendes Gift. In Ostindien benutzt man sie zum Fange mancher Thiere. In Europa zum Fischfang, was aber gesetzlich verboten ist. Sie dienen ferner zur Vertreibung des Ungeziefers und in England setzt man sie dem Biere zu, um es berauschender zu machen, wodurch jedoch dies Getränk der Gesundheit sehr nachtheilig wird.

Cockim, s. Kockin.

Codda, s. Cottah.

Codo, die spanische Elle, in Marokko Dhraa genannt.

Coffala, Koffila, Gold- und Silbergewicht in Arabien.

Coffino, Getreidemaaß auf der Insel Cypern.

Cognac, Hauptstadt des gleichnam. Arrond. in Frankreich, Depart. Charente, an der Charente, mit 4200 Ew., Unter-Präfectur, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, Bankiershaus, sehr bedeutendem Handel mit dem berühmten Franz-Branntwein (Cognac), der in der Umgegend bereitet wird.

Cojäng, Coyang, Coyan, Reismaaß und auch Handelsgewicht in Hinter-Indien und auf einigen ostindischen Inseln (Sumatra, Amboina, Batavia ꝛc.).

Coimbra, Hauptstadt der Provinz Beira in Portugal, mit 16,000 Einw., Universität, Sternwarte, Handel.

Cola, syrisches Handelsgewicht zu Aleppo.

Colchester, Hauptstadt der Grafschaft Essex in England, am Colne, mit 16,500 Ew., Hafen, Austernfang, Wollzeugweberei; liegt rechts an der Eisenbahn von London nach Norwich.

Colcothar, s. Caput mortuum.

Collationiren, s. Buchhalten. Im Buchhandel heißt Collationiren die Bogen eines Buchs durchzählen, damit nicht etwa einer fehle.

Colletepie-Holz, ein schönes, hartes, schwer zu bearbeitendes Holz von verschiedenen Farben. Es kommt aus Westindien.

Collo, Colli, heißen die Waaren-Ballen.

Cöln, stark befestigte Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in Preußen, Rhein-Provinz, links am Rhein, mit 83,432 Einw., berühmtem Dom, Regierung, Appellationshof und Handelsgericht, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, die mit Mainz gemeinschaftlich gegründete Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft; botanischem Garten, Kunst- und Münzsammlungen, Börse, Freihafen und Sicherheitshafen für die Ueberwinterung der Rheinschiffe, Baumwoll-, Seiden-, Tuch-, Tabak-, Seife-, Stärke-, Zucker-, Nadel-, Farben-, Bleiweiß-, Gold- und Silberwaaren-, und für das berühmte kölnische Wasser (Eau de Cologne) Fabriken, beträchtlicher Speditionshandel und Eigenhandel, besonders mit Getreide und Wein. Von 1845 bis 1846 waren 14 Zuckerfabriken thätig, die gegen 1,584,000 Thlr. an Einfuhrzoll bezahlten. Wichtige Verbindungen hat Cöln durch die Rhein-Dampfschifffahrt nach

Düsseldorf, Coblenz, Mainz, Mannheim, Straßburg, so wie durch die Eisenbahn nach Bonn, von Deutz nach Duisburg und Minden, nach Aachen und Belgien. Dadurch wird der Verkehr beträchtlich gesteigert. Cöln gegenüber und damit durch eine Schiffbrücke verbunden liegt Deutz, mit 4500 Ew., befestigt, großer Artilleriewerkstätte, Seiden- und Kattunfabriken

Cöln rechnete sonst, wie Cleve, nach Reichsthalern zu 60 Stübern à 4 Pfennige, Füchse genannt, anfangs 16⅓, dann 18⅓ und zuletzt 18⅔ Reichsthaler auf die kölnische Mark fein Silber. Seit 1800 ohngefähr bis 1815 rechnete es gesetzlich, während der französischen Herrschaft nach Francs zu 100 Centimen.

Cöln wechselt auf Amsterdam, Rotterdam, London, Paris, Wien, Augsburg, Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M., Berlin, Brüssel, Antwerpen.

Wie überhaupt das französische Recht, so auch gilt der französische Code de commerce mit wenigen Aenderungen im Wechselrecht. Im Jahr 1832 wurde Art. 115 so gefaßt: „Die Deckung muß von dem Aussteller des Wechsels oder von Demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung er gezogen ist. Hat der Bezogene gewußt, daß der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen worden, so kann er sich wegen seiner Deckung nur an den Dritten halten und hat keinen Anspruch an den Aussteller, der jedoch dem Indossanten und dem Inhaber persönlich verpflichtet bleibt. — Die gesetzliche Frist von quinze jours, binnen welcher der Inhaber eines Mangel Zahlung protestirten Wechsels wider seine Vormänner den Regreß nehmen muß, ist auf funfzehn und nicht bloß vierzehn Tage erklärt.

Der Uso wie in Frankreich, 30 Tage nach dem Datum des Wechsels gerechnet. Discretions- und Respecttage sind abgeschafft.

Seit 1818 bestand in Cöln auch ein, der berliner Hauptbank untergeordnetes, Bankcomptoir.

Maaße und Gewichte sind die preußischen; dennoch braucht man noch häufig die alten cölner Maaße und Gewichte, die folgende sind:

Längenmaaß. Der cölner Fuß ist = 12 Zoll à 12 Linien, = 127,4 franz. Linien, = 0,2874 Metres. 100 Fuß sind = 28,74 Metres, = 91,57 rheinländ. oder preußische Fuß. — Die cölner Elle von 2 Fuß ist 254,8 französ. Linien lang = 0,5748 Metres. 100 Ellen sind = 57,48 Metres = 86,183 berliner Ellen = 101,676 leipz. Ellen. — Der rheinländ. Fuß oder Baufuß = 12 Zoll à 12 Linien. — Die Bauruthe = 12 Baufuß. — Die cölner Ruthe hat 16 Fuß = 4,5984 Metres.

Maaß für Dachschiefer oder Layen ist das Rieß = 8½ cöln. Fuß lang.

Flächenmaaß. Die Quadratruthe hat 256 Quadratfuß, = 21,14528 Quadrat-Metres. — Der Morgen hat 150 Quadratruthen, = 31,7179 franz. Ares, = 1,2422 preuß. Morgen. — Der Waldmorgen war = 180 cöln. Quadrat-Ruthen.

Brennholzmaaß. Die Klafter = 3 Maaß, = 12 Fuß lang, 4 Fuß breit und 4 Fuß hoch, also = 192 cöln. Kubik-Fuß, = 4,5575 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaaß. Das Malter hat 4 Sömmer, 8 Faß (Sester) oder 16 Viertel, und enthält 7236 franz. Kubikzoll, = 143,54 Litres, = 2,6116 preuß. Scheffel, = 1,3534 dresdner Scheffel. — 100 Faß sind = 1794,25 Litres, = 32,645 preuß. Scheffel, = 16,9171 dresdner Scheffel. — 8 cöln. Malter = 21 preuß. Scheffel; 21 cöln. Malter = 30 franz. Hectolitres.

Weinmaaß. Das Stück = 8 Ohm; das Fuder = 6½ Ohm. — Die Ohm = 26 Viertel oder 104 Maaß (Kannen) oder Röddermaaß, d. h. die sich durch das Visiren der Fässer (Visirmaaß) ergeben; gewöhnlich enthält sie 108 Maaß (Kannen) oder Zapfmaaß. — Die Kanne = 4 Pinten, = 6968 franz. Kubikzoll, = 138,22 Litres, = 120,714 berliner Quart, = 147,627 dresdner Kannen. — Das Zapf-Maaß enthält 67 französische Kubikzoll, = 1,329 Litres, = 1,1607 berliner Quart, = 1,4195 dresdner Kannen.

Handelsgewicht. Der Centner hat 106 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund enthält 2 Mark des Gold- und Silbergewichts, wiegt 9729,36 holländ. As und ist nur um etwa $^1/_{50}$ Procent leichter als das in ganz Preußen eingeführte neue Pfund.

Gold- und Silbergewicht. Die Mark (das halbe Pfd.) hat 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennige, 912 Heller, 4020 cölnische oder Ducaten-As, 4352 Eschen oder 65536 Richtpfennigtheile und ist 4864,998 holl. As schwer. Sie dient bei den Ausmünzungen der meisten deutschen Staaten als Normalgewicht und wird in den meisten Städten Deutschlands auch beim Gold- und Silbergewicht als solches angewandt.

Das im Mittwochs-Rentkammer-Archiv zu Cöln aufbewahrte Originalgewicht der viereckigen messingenen Mark vom Jahr 1705 wiegt genau 233,8123 franz. Grammen. — 100 cöln. Mark = 23,3812 franz. Kilogramm, = 99,9815 preuß. Mark, = 100,02056 hamburger, = 83,3128 wiener Mark, = 62,6440 englische Troy-Pfund, = 95,0133 holl. Troy-Mark.

Das Probirgewicht ist ebenfalls die Mark, welche hier und fast in ganz Deutschland beim Golde zu 24 Karat à 12 Grän fein und beim Silber zu 16 Loth à 18 Grän fein gerechnet wird.

Das verarbeitete Silber hält in Cöln 13 Loth fein, und hat diese Zahl als Stempel in einer Kreislinie.

Platzgebräuche beim Verkauf:

Alaun, edamer-, goudaer- und limburger Käse, Leim, Potasche, Zwetschen pr. 106 Pfund; Cantert-Käse pr. 318 Pfd.; Anis, Bleiweiß pr. 100 Pfd.; Cichorien pr. $^{100}/_{4}$ Pfd.; Baumwolle, Cacao, Kaffe, feine Gewürze (Muskatnüsse, Muskatblüthe, Nelken, Zimmt), Indigo, Kleesamen, Safran, Thee pr. 1 Pfd.; Blauholz, Corinthen, Feigen, Mandeln, Ingber, Pfeffer, Piment, Reis, Rosinen, Lumpenzucker, Melis in Stücken, Candis, Farinzucker, Syrup pr. 101 Pfd.; Raffinade, Melis pr. 102 Pfd.; ungeläutertes Rüböl pr. 256 Pfd.; Leinöl und Hanföl pr. 260 Pfd.; Stockfisch pr. 300 Pfd.; Heller und Südsee-Thran pr. 457 Pfd.; Branntwein und Rum pr. 130 berl. Quart; Heringe, Laberdan, berger Leberthran und Theer pr. Tonne; Proveneer-, Mohn- und geläutertes Rüböl zu 100 Maaß = 256 Pfd. pr. Maaß;

Rübsamen pr. Malter; Rübkuchen pr. 1000 Stück; Zink pr. 1 Pfund; Candis, Farin, Syrup pr. 101 Pfd.; Melis und Lumpen in Papier pr. 102 Pfd.

Die Provision bei Ein- und Verkäufen von Waaren wird mit $1\frac{1}{2}$ Procent, das Del credere mit 1 Procent und die Curtage wird vom Verkäufer mit $\frac{3}{4}$ Procent bezahlt; nur bei'm Wein bezahlen Käufer und Verkäufer den Satz.

Cölner Gelb, ist chromsaures Bleioxyd, Chromgelb, mit Gyps und schwefelsaurem Bleioxyd vermischt und daher niedriger im Preise.

Cölnische Erde, s. Umbra.

Cölnisches Wasser, s. Eau de Cologne.

Colombin-Lack, in länglich viereckige Stücke geformter florentiner Lack.

Colonial-Handel, heißt im Allgemeinen der Handelsverkehr eines Staates mit seinen überseeischen Colonien. Schon die Phönizier und Karthager schlossen die Fremden von dem Verkehr mit ihren Colonien aus, um dieselben allein auszubeuten. Die Griechen gründeten auch viele Colonien; sie übten jedoch durchaus nicht ein solch alle Entwickelung unmöglich machendes Monopol aus. Ihre Colonien verkehrten frei mit den Fremden und erhoben sich dadurch zu einer seltenen Macht, ohne daß sie deshalb ihre Nationalität verleugneten. Gerade dadurch, daß sie diese fest hielten, besaßen sie ein sicheres Palladium.

Im Mittelalter gründeten die Handelsstaaten Venedig und namentlich Genua ebenfalls Colonien auf fremden, entfernten Küsten, um dadurch ihren Handel zu erweitern, aber sie behandelten diesen Verkehr als ein gewinnreiches Monopol. In diesen Verhältnissen fand der Handelsneid einen fortdauernden Grund zu einer feindseligen Rivalität (vergl. Hoffmann's Geschichte des Handels S. 350 ff. 365 ff.). Derselben Handelspolitik folgten später die Portugiesen, Spanier, Holländer, Engländer, als dieselben nach der Entdeckung des Seeweges um das Cap der Guten Hoffnung und des vierten Welttheils Colonien gründeten. Natürlich entsprang daraus eine beständige gegenseitige Feindseligkeit und Eroberungssucht. Unter diesen Umständen entwickelte sich die verderbliche Colonial-Politik, welche den ersten empfindlichen Schlag durch die Erhebung der Vereinigten-Staaten (United States) in Nord-Amerika zur Selbstständigkeit erlitt. Diese wichtigen Colonien Englands trennten sich vom Mutterstaat England; indessen hat derselbe seine Colonial-Politik bis jetzt festgehalten und die Fremden von dem Verkehr mit den Colonien ausgeschlossen. Dasselbe Schicksal hat Spanien erlitten. Es hat seine reichen amerikanischen Colonien insgesammt verloren, indem dieselben sich zur Selbstständigkeit eines eigenen Staatswesens erhoben, und hat auf den ihm noch übrig gebliebenen westindischen Besitzungen den Handel frei gegeben, und keineswegs zum Nachtheil des Verkehrs auf jenen Inseln. Auch Portugal hat Brasilien verloren. Frankreich beharrt noch, wie England, auf der alten Colonial-Politik, ohngeachtet beide Staaten durch ihren politischen Einfluß Spanien vermochten, den Handel auf dessen Colonien frei zu geben. Eben so starrsinnig hält Holland eine solche Politik fest, die nichts weiter ist, als die Ausgeburt des verächtlichsten Neides. England hat allerdings auf diese Weise, indem es regsam und klug alle Vortheile benutzte, seine Macht über den ganzen Erdball, wie ein Netz, ausgedehnt, ohne jedoch schon den Höhepunkt dieser Macht erreicht zu haben. Es entwickelt in seiner Colonial-Politik allmälig neue Verhältnisse, vermöge des Einflusses seiner Macht, den es natürlich überall geltend macht, wo etwas für den eigenen Vortheil darauf ankommt, und wäre es allein der, seinen Einfluß zu wahren und zu mehren. Diese Politik Englands wird man überall erkennen, in der fortwährenden Ausbreitung seiner Herrschaft in Indien so wie in dem Erfolge seines Unternehmens gegen China 2c. In den statistischen Tabellen, welche in England und Frankreich jährlich über den Handel bekannt gemacht werden, ist der mit den Colonien in einer besonderen Uebersicht zusammengestellt. Wie groß indessen auch die Summen dieser Zahlen sein mögen, so können doch damit keineswegs die Fesseln gerechtfertigt werden, in welchen die beschränkte und mißgünstige Colonialhandelspolitik die Colonien niederhält. Der Grund, daß man auf diese Weise allein die Kosten decken kann, welche die Colonien dem Mutterstaat verursachen, ist nur eine haltlose Ausflucht; denn je größer das Gebiet des Handelsverkehrs ist, desto vortheilhafter wird derselbe. Ist der Colonialhandel außerdem noch durch Monopole belastet, die selbst das Mutterland treffen, wie z. B. in den britisch-ostindischen Besitzungen, so wird der Colonialhandel sehr beeinträchtigt und gelähmt. Man hat dies Uebel auch erkannt und durch Freihäfen zu beseitigen gesucht. England hat in seinen Colonien viele Orte zu Freihäfen erklärt, indessen ist doch deren Bedeutung durch die bekannte Navigationsacte und besondere Ausnahmen und Verbote fast bis auf nichts gemindert. Dieselben sind Jamaica: Kingston, Savannah le Mar, Montego-Bai, Santa Lucia, Antonio, St. Anna, Falmouth, Maria, Morant-Bay, Annotto-Bay, Black River, Rio Bueno, Port Morant; Grenada: St. Georg; Dominica: Roseau; Antigua: St. John; Trinidad: San Josef; Tabago: Scarborough; Tortola: Road Harbour; New Providence: Nassau; Crooked Island: Pitts Town; St. Vincent: Kingston; Bermuda: Port St. Georg und Port Hamilton; Bahamas: jeder Hafen, wo sich ein Zollamt befindet; Barbadoes: Bridgetown; Neubraunschweig: St. John's, St. Andrew; Neuschottland: Halifax, Pictou; Canada: Quebec; Neufundland: St. John; Demerara: George Town; Berbice: Neu Amsterdam; St. Lucie: Castries; St. Kitt's: Basseterre; Nevis: Charles Town; Montserrat: Plymouth; Cap Breton: Sydney; Prinz-Edward's Insel: Charlotte Town; Anguilla: Anguilla. Alle Güter, die an einem andern Ort eingeführt werden, sollen confiscirt werden. Wie Großes die Freigebung des Handels einer Colonie bewirken kann, beweisen die spanischen Besitzungen Cuba und Portorico. Auch Holland hat in seinen ostindischen Colonien Freihäfen geöffnet, um deren Handel zu heben, z. B. Rhio im Süden der Halbinsel Malakka, Singapore, auf der Westküste von Borneo Pontiana und Sambas, und auf Celebes Makassar.

Colonial-Waaren, sind im deutschen Handel namentlich Kaffe, Zucker, Gewürze, Tabak, zuweilen auch Thee. Verschieden von dieser sehr beschränkten Bedeutung

versteht man im französischen Handel unter Denrées coloniales überhaupt alle Waaren, die durch den überseeischen Handel nach Europa gebracht werden: Cacao, Kaffe, Cautchouc, Cochenille, Baumwolle, Arrowroot, Sagu, Tapioka, Indigo, Zucker, Gewürze, Farbe- und Ebenistenholz, Droguen ꝛc.

Colonien sind auswärtige Niederlassungen oder Besitzungen. Die Gründung derselben geschah schon im Alterthum von verschiedenen Staaten, sobald sie ihre Macht oder ihren Handel über die Grenzen des Mutterstaates ausdehnten. Wir kennen die Niederlassungen des uralten sehr thätigen Handelsvolkes der Phönizier auf den Küsten des mittelländischen Meeres, wenigstens zum Theil; dann der Karthager, die wahrscheinlich schon die britischen Inseln wegen des Handels besuchten; der Griechen, die zahlreiche Colonien aus politischen und kommerziellen Rücksichten gründeten; der Römer, die jedoch dabei nicht den Handel, sondern politische Zwecke, Eroberung und Sicherung des Eroberten, im Auge hatten. Die Niederlassungen der Genuesen und Venezianer waren nicht eigentliche Colonien, sondern mehr oder minder befestigte Handelscomtore. Eine großartige Ausdehnung gewann das Coloniewesen erst seit der Entdeckung des ostindischen Seeweges und Amerika's. Mannigfach haben diese Entdeckungen, so wie der neue Besitz auf die Verhältnisse der Civilisation eingewirkt. Das Seewesen wurde vervollkommnet durch die vervielfältigten Erfahrungen im Meer und am Sternenhimmel, man lernte neue Schätze der Erde kennen und die Erde selbst ward ein Gegenstand emsiger Forschung unter den verschiedenen Zonen. Das Streben nach Vortheil und Gewinn lehrte die kostbaren Pflanzen, Bäume ꝛc. aus Ostindien nach Westindien oder umgekehrt verpflanzen. Das Gelingen reizte zur gewinnreichen Benutzung des Mittels. Abenteurer begannen die Auswanderung in die fremden Welttheile, die sich später immer mehr entwickelte, und heute mannigfach verkannt und gemißbraucht wird durch Betrug oder als Radicalmittel zur Abhülfe der Noth im Volk. Alle Gründe der Erfahrung sprechen dafür, daß dies Mittel unter den heutigen Verhältnissen den gewünschten Erfolg nicht haben kann und wird.

Die meisten Colonien besitzt jetzt England. Diese sind: in Europa Gibraltar (1704), 1834: 15,008 Einw.; Malta und Gozo (1800), 98 engl. QM., 1839: 121,928 Einw.; Jonische Inseln (1814), 1097 engl. QM., 1840: 223,349 Einw.; Helgoland (1814), 5¼ QM., 1842: 2000 Einw. — In Nord-Amerika: Ost- oder Ober-Canada (1842), 132,000,000 Acres, 700,000 Einw.; West- oder Unter-Canada (1842), 64,000,000 Acres, 600,000 Einw.; Neu-Braunschweig (1840), 16,500,000 Acres, 156,200 Einw.; Prince-Edward's Island (1842), 1,360,000 Acres, 47,000 Einw.; Neu-Foundland (1836), 23,000,000 Acres, 75,094 Einw.; Neu-Scotland (1836), 8,000,000 Acres, 142,543 Einw. — In West-Indien: die Inseln Antigua, Barbadoes, Dominica, Grenada, Jamaica, Montserrat, Nevis, St.-Kitt's, St.-Lucie, St.-Vincent, Tabago, Tortola, Trinidad, Bahamas, Bermudas, Anguilla und in Süd-Amerika: Honduras, Demerara und Berbice. — In Afrika: die Niederlassungen auf der Westküste (1631, 1661, 1787, 1827), 1839: 43,628 Einw.; Capland (1810), 21,489 Acres, 1842: 171,519 Einw.; Mauritius (1806), 781 Acres, 1839: 135,197 Einw.; St.-Helena, 47 Acres, 1841: 5090 Einw. — In Asien: die Besitzungen der ostindischen Compagnie, und außerdem Ceylon (1796), 24,500 Acres, 1842: 1,337,032 Einw.; Hong-Kong (in China, 1842). — In Australien: Neu-Süd-Wales (1787), 1842: 155,222 Einw.; Van-Diemensland (1803), 1842: 48,963 Einw.; West-Australien (1829), 1842: 3274 Einw.; Süd-Australien (1836); Neu-Zeland (1839), 86,000 Acres, 1842: 13,000 Einw.

Frankreich's Colonien sind in Nord-Amerika: Saint-Pierre und Miquelon, 1837: 1400 Einw., von den Antillen Martinique, 1837: 117,502 Einw., und Guadaloupe 1837: 127,668 Einw. — Süd-Amerika: Cayenne (Guyana), 1837: 21,648 Einw. — Afrika: an der Westküste am Senegal, 1837: 18,040 Einw.; die Insel Bourbon, 1837: 106,099 Einw. — Asien: die Faktoreien, Pondichery, 1836: 167,736 Einw. Die Produkte dieser Colonien sind besonders Zucker, Kaffe, Cacao, Gewürze, Baumwolle, Gummi, Häute.

Die überseeischen Besitzungen des Königreichs der Niederlande in Asien (die ostindischen Inseln von den Molukken, Benkuelen auf Sumatra, Makassar, Celebes, Banda, Borneo, Ceylon ꝛc.), Afrika (Forts auf der Goldküste), Amerika (Surinam oder Guyana, die westind. Inseln Curaçao, St.-Eustatius, Saba, ein Theil von St.-Martin) umfassen 26,509 geogr. QM. mit 15,005,100 Einw. Davon haben die ostindischen Besitzungen 25,872 QM. mit 15,007,000 Einw., wobei der darin nicht mitgerechnete Theil der Küste von Neu-Guinea 200,000 Einw. hat.

Spaniens Colonien sind, trotz der sehr großen Verringerung, noch immer ein sehr bedeutender Besitz wegen ihrer Ergiebigkeit an Produkten und im Handel. In West-Indien hat Spanien nur noch die Inseln Cuba (mit dem wichtigen Handelsplatz Havanna), Portorico, die virginischen Inseln, die Passage- und Schlangen- oder Culebra-Eilande. — In Ostindien die Philippinen-Inseln (Manilla oder Luzon mit mehr als 1½ Mill. Einw. — In Afrika: Ceuta, Melilla, die canarischen Inseln, die Annobon- und Prinzen-Insel im Meerbusen von Guinea. Die spanischen Colonien gehören beinahe zu den ergiebigsten aller Colonien.

Die Colonien der Portugiesen sind in Afrika (im atlant. Ozean) die Inseln Madeira, Porto-Santo, die Azoren-Inseln, die capverdischen Inseln oder Inseln des grünen Vorgebirges, Cachaou und Bissao, die größte Guinea-Insel St.-Thomas, auf der afrikan. Westküste in Congo, Angola, Benguela, auf der Ostküste in Sofala, Mozambik und die Amiranten-Inseln. — In Asien oder Ostindien: die Inseln Goa und Diu, die Hafenstadt Damaun (zwischen Bombai und Surate, an der Cambai-Bai); in China die vorzüglich zum Handel liegende Insel und Stadt Macao bei Hong-Kong); außerdem Küstenstriche auf den niederländischen Sunda-Inseln Timor und Flores.

Die Colonien der Dänen sind: im Norden Grönland, wo auf der wirthlicheren Südwestküste Niederlassungen gegründet wurden (Frederiks-, Christians-, Good-, und Julianen-Haab); die Insel Island im Nordmeer,

die Far-Oer-Inseln, nördlich von Schottland. — In West-Indien: die drei Klein-Antillen oder virginischen Inseln St.-Croix, St.-Thomas, St.-Jean, deren vorzüglichste Produkte Zucker, Rum und Kaffe sind. Einer der bedeutendsten westindischen Handelshäfen ist St.-Thomas. — In Ostindien: Tranquebar bei Madras; Serampur bei Calcutta. — Auf der Westküste von Afrika: in Guinea fünf Forts (Christiansborg, Frederiksborg rc.)

Schweden besitzt nur die Colonie: die sehr fruchtbare Klein-Antillen-Insel St.-Barthelemy; ohne Quellwasser; ein für den westindischen Handel wichtiger Freihafen.

Belgien hat sich ebenfalls eine überseeische Colonie, im Staat Guatemala in Mittel-Amerika erworben, ohne jedoch davon bis jetzt noch großen Nutzen ziehen zu können.

Rußland besitzt einen großen Theil der Nordwestküste von Nord-Amerika, südlich von der Bering-Straße bis südlich zum 54° 40′, nach dem Vertrag mit England 1825; außerdem die von der asiatischen Halbinsel Kamtschatka südwärts sich erstreckende Inselkette der Aleuten und Fuchs-Inseln, wo die russisch-amerikanische Handelsgesellschaft das Monopol des Pelzhandels hat.

Colophonium, s. Fichtenharz.

Coloquinten, Coloquint-Aepfel, Purgir-Aepfel, lat. Colocynthides, Poma Colocynthidum, franz. Coloquintes, engl. Bitter cucumbers, sind die ovalen und platten, süßöligen, von ihrer äußeren grüngelben Schale befreiten, kugeligen Früchte der Coloquinten-Gurke, Cucumis Colocynthides L., die in Ostindien, der Levante, den Inseln des Archipels einheimisch ist und im südlichen Spanien angebaut wird. Sie sind pomeranzengroß, kürbisartig, mit einer lederartigen, glatten, dünnen Fruchtschale überzogen, unter der sich das blaßgelblich-weiße, lockere, schwammige Mark befindet, worin die ovalen, zusammengedrückten Samen liegen. Das Mark schmeckt äußerst bitter, scharf und widrig, hat einen schwachen, süßlichen, ekelhaften Geruch und bildet mehrere Samenfächer. Die großen, weißen, noch unversehrten, trockenen und leichten sind die besten Früchte. Pfaff warnt vor falschen Coloquinten. Sie sind klein und außen mit ovalen, regelmäßigen Erhabenheiten umgeben, die von der Hervorragung des Samens herrühren; ihre Farbe ist gelblich-braun, Mark nur wenig vorhanden; übrigens gleichen sie den Coloquinten sehr stark. Martius macht ebenfalls auf falsche Coloquinten aufmerksam. Diese sind weit leichter, ihre äußere Schale sitzt fest an dem Mark, ist leicht und zerbrechlich, und das Mark fast vertrocknet; der Geschmack bitter, jedoch nicht so anhaltend wie bei den ächten Coloquinten. Man gebraucht sie als Arzneimittel, das jedoch wegen der zu heftigen Wirkung nur mit der äußersten Vorsicht gebraucht werden darf (Gegenmittel sind ölige und schleimige Dinge, Kampher), und zur Vertreibung der Insekten, indem man sie dem Bücherkleister zusetzt, oder als Mittel gegen die Wanzen die Bettstellen mit einem Coloquintenabsud tränkt.

Columbia, Columbien, hieß der große Freistaat im Norden von Süd-Amerika, der sich 1819 nach der Befreiung von der Abhängigkeit als spanische Colonie bildete, aber durch eine Revolution und ein Grundgesetz zu Bogota am 31. Nov. 1831 wieder in die drei gesonderten Freistaaten Venezuela, Neu-Granada und Ecuador auflöste. Auf der ehemaligen Republik Columbia lastete eine Staatsschuld, die durch einen Vertrag von 1834, aber 1837 von den drei Staaten genehmigt, auf dieselben vertheilt wurde. Diese Staatsschuld war in London contrahirt.

Columbo, Hauptstadt der Insel Ceylon, s. ebd.

Columbowurzel, Radix Columbae, R. Colombo, die Wurzel von Menispermum palmatum Lam. (handförmiger Mondsamen), einem in den Ländern der afrikanischen Ostküste, in den Wäldern von Oibo, Querimba und Mozambique wachsenden und von da nach Isle de France, Bourbon, den Sechellen, nach Ostindien und Ceylon verpflanzten Gewächse. Die aus einem starken holzigen Hauptstocke und aus einer Menge büschelartiger, länglicher Knollen bestehende Wurzel wird im März ausgegraben, in scheibenförmige Stücke zerschnitten, aufgereiht und im Schatten getrocknet. Der Handel mit der Columbowurzel ist in den Händen der Portugiesen, denen er einen bedeutenden Gewinn abwirft. Sie kommt meist in runden Scheiben, 1 bis 3 Zoll breit und 2 bis 8 Linien dick, nicht selten aber auch in Längestücken, die eine mehr oder weniger cylinderförmige Gestalt haben, in den Handel. Die scheibenförmigen Stücke, welche vom Mittelpunkt aus strahlig erscheinen, haben eine nach Außen zu grünlich- oder röthlich-gelbe, nach Innen blässer graugelbe Rinde von dichtem, undeutlich strahligem Gefüge. Der darauf folgende Trieb der Marksubstanz ist von gleicher Stärke mit dem des Rindenkörpers, oder etwas dicker: sehr deutlich strahlig, etwas zartfaseriger, schmutziggelb, mit einer matteren grünlichen Beimischung. Auf diesen Kreis folgt bisweilen noch ein dritter, der durch eine kreisrunde Vertiefung gesondert, sehr grobfaserig und gefurcht, auch gewöhnlich mehr grau oder schmutzig und dunkler gefärbt ist, oder es folgt sogleich das auf gleiche Weise beschaffene, nur mehr eingesenkte, grubige und noch dunklere Mittelfeld. Der Geruch ist schwach gewürzhaft, aber widerlich, der Geschmack bitter aromatisch und eigenthümlich. Die Wurzel ist dem Wurmfraße sehr ausgesetzt und wird daher am besten in Gläsern aufbewahrt, um so mehr, da sie in der freien Luft Geruch und Kraft leidet. Sie ist in der Arzneikunde ein vorzügliches Heilmittel bei Magenschwäche, Durchfall, Ruhr, in Pulver oder Aufguß.

Es kommen mehrere falsche Columbowurzeln in den Handel, so z. B. eine aus Algier, die von Marseille und Hamburg bezogen wird und nicht sehr von der ächten verschieden ist. Unter dem Namen der amerikanischen Columbo kommt die Wurzel der Frasera Caroliniana in den Handel. Früher verkaufte man zuweilen die gelbgefärbten Wurzeln der Zaunrübe (Bryonia alba und dioica), so wie die mit einem Enziandecoct befeuchteten und also bitter gemachten Wurzeln der levantischen Seifenpflanze (Saponaria levantica) als Columbowurzel.

Columnaria, Peseta columnaria, eine spanisch-amerikanische Silbermünze.

Comashee, Komaschih, eine Rechnungs- und geringhaltige Silber-Scheidemünze in Arabien.

Comb, ein altes englisches Getreidemaaß.

Combourgs, ist der Name für die groben hänfenen

Leinen aus der Bretagne, die über St. Malo und Rouen nach Spanien gehen.

Commandite, s. Handelsgesellschaft.

Commerz, commerziren. Commerz, lateinisch Commercium; franz und engl. Commerce; ital. Commercio, ist gleichbedeutend mit Handel, und kommt hauptsächlich noch in Zusammensetzungen vor; commerziren, handeln, Handel treiben. — Commerz-Collegium heißt in manchen Orten, namentlich in einigen Seeplätzen, das Handelsgericht.

Commerzlast, in Hamburg, Holstein, Schleswig, Dänemark ein Gewicht von $1^1/_4$ Schiffslast.

Commis, Contorbediente, Handlungsdiener, Handlungsgehülfe, sind diejenigen Gehülfen einer Handlung, welche gegen eine bestimmte Besoldung (Salaire) diesem Geschäft ihre Thätigkeit widmen, deren Bereich ihm von dem Prinzipal in dem zwischen Beiden geschlossenen Vertrage angewiesen wird. In so fern die Thätigkeit der Handlungsdiener eine freie ist, und das Geschick mit den dazu nöthigen Kenntnissen erst erworben werden muß, so ist eine gewisse Lehrzeit erforderlich, in welcher die Fähigkeit des Lehrlings für den gewählten Thätigkeitskreis ausgebildet werden soll, damit er überhaupt tüchtig wird, und sich nicht bloß mit einer gewissen Handfertigkeit begnügt, sondern überhaupt Bildung und eine höhere Geschäftskenntniß aneignet. Ist die Handfertigkeit auch unentbehrlich, so wird dieselbe doch ohne Kenntnisse keine höheren Ansprüche irgend einer Art in der Stellung als Handlungsdiener begründen können. Wenn schon der Lehrling sich in allen Rücksichten bemüht, eine Geschäftstüchtigkeit zu erringen, so legt er dadurch einen sicheren Grund für sein Fortkommen. Denn um den Ansprüchen, welche an einen Handlungsdiener gemacht werden, genügen zu können, muß schon der Lehrling ernstlich bedacht sein und keine Gelegenheit versäumen, sich die geeigneten Kenntnisse zu erwerben. Diese Rücksicht für's Leben ist eine Hauptsache für den Lehrling, weil er durch deren möglichste Erfüllung ein tüchtiger und brauchbarer Handlungsdiener wird, der nicht bloß für den Ladendienst, sondern auch für die eigentlichen Comptoirarbeiten und die Thätigkeit, wo namentlich Waarenkunde &c. erforderlich ist, in einem Geschäft sich eignet. Dies ist die theoretische Seite des Verhältnisses eines Handlungsdieners, der auch bei jeder günstigen Gelegenheit als selbstständiger Geschäftsmann auftreten kann. Die Besoldung erhält der Commis entweder in baarem Gelde, oder es wird ihm statt derselben, oder statt eines Theiles derselben, die Kost und Wohnung in Anrechnung gebracht, im Fall er solche bekommt; zuweilen empfängt er auch wohl einen Theil des Gewinnes oder der baaren Einnahme, um ihn dadurch zu um so größerer Thätigkeit und Theilnahme am Geschäft aufzumuntern; auch pflegen viele Handelshäuser zu gewissen Zeiten des Jahres ihren Commis anständige Geschenke in Geld oder Geldeswerth zu überhändigen. Alle jene Bedingungen aber werden vor dem Eintritt des Commis in ein Geschäft durch einen Contrakt stipulirt.

Derjenige Handlungsgehülfe, welchem der Prinzipal die Leitung aller seiner Geschäfte oder eines Theils derselben durch Bevollmächtigung übertragen hat, heißt Faktor, Disponent, Geschäftsführer; s. d. Art. Faktor.

Derjenige, welchem die Führung der Handlungsbücher, besonders der wichtigern derselben und deren Abschluß obliegt, heißt Buchhalter. Da er auch außerdem noch mit manchem Geschäftszweig beauftragt sein kann, so muß man seine verschiedenen Functionen wohl von einander unterscheiden: in letzter Eigenschaft erscheint er als Faktor mit zeitlich gestellter Vollmacht. Dem Buchhalter ist es erlaubt, in mehrern Handlungen Buch zu führen, wenn anders sein Contrakt ihm dies nicht untersagt.

Der Handlungsdiener, welchem die Besorgung der baaren Einnahme und Ausgabe und die Führung des darauf gegründeten Buches (des Cassabuches) übertragen ist, heißt Cassirer. Es darf derselbe eigentlich nur dann Zahlungen leisten, wenn der Chef des Hauses ihm die Anweisung dazu giebt, doch versteht sich von selbst, daß dies nicht für jeden einzelnen Fall besonders geschehen muß und kann, und namentlich hat in großen Handelshäusern der Cassirer eine uneingeschränktere Vollmacht, weshalb man auch häufig findet, daß er zu gleicher Zeit Procuraträger ist, d. h. das Recht hat, im Namen des Prinzipals zu handeln und zu unterzeichnen. In diesem Fall muß der Prinzipal den Kaufleuten seines Ortes gehörige Anzeige davon machen und ist dann für die Handlungen seines Cassirers, in so weit sie das Geschäft angehen, verantwortlich, so wie er auch im Fall eines vom Cassirer verübten Betrugs, wenn der betrogene Theil bona fide dabei verfahren ist, für den dadurch verursachten Schaden haften muß. Dagegen hat der Cassirer, was die ihm anvertrauten Gelder betrifft, wenn der zwischen ihm und dem Prinzipal abgeschlossene Contrakt nichts Näheres bestimmt, für jeden bei Verwaltung seiner Stelle durch irgend ein Versehen oder eine Nachlässigkeit seinerseits dem Prinzipal verursachten Schaden einzustehen und ist verpflichtet, denselben aus seinem Vermögen zu ersetzen. Erlaubt sich der Cassirer, Eingriffe in die Casse zu thun, oder führt er mit betrügerischer Absicht falsches Buch, so wird er criminell verhaftet. — Hinsichtlich der Bekanntmachung der Anstellung eines Buchhalters und Cassirers gelten dieselben Regeln, wie beim Verhältniß des Faktors.

Der mit der Besorgung des Briefwechsels beschäftigte Contorist führt den Namen Correspondent; derjenige, welchem die Besorgung der Versendungen eigener und von auswärts zur Weiterbeförderung empfangener fremder Güter übertragen ist, heißt Spediteur, so wie derjenige, welchem die Vollführung der im Geschäft eingehenden Waaren-Bestellungen, die Auswahl der Sorten, die Anordnung und Aufsicht bei den Waarenversendungen, die Prüfung der eingehenden Waaren, kurz die Aufsicht über das Waarenlager (Magazin) und die Führung der jene Gegenstände betreffenden Bücher anvertraut ist, den Namen Magazinier oder Lagerdiener führt.

In Häusern, welche eine sehr ausgebreitete Geschäftsverbindung haben, sind häufig mehrere Gehülfen bei einem Zweige (z. B. der Correspondenz und Buchführung) beschäftigt. Doch bekommen diejenigen, welche den Andern bloß zur Hülfe oder in die Hand arbeiten, keine besondern Namen.

Ladendiener heißt derjenige Gehülfe eines Klein-

händlers oder Krämers (Detaillisten), welcher die Geschäfte des Ladens für oder neben seinem Prinzipal besorgt. Sind ihm sämmtliche Geschäfte einer Detailhandlung übertragen, so ist er für diese das, was der Faktor für die Großhandlung ist, und es tritt ein solcher Ladenfaktor in rechtlicher Hinsicht in die Kategorie des Erstern. Bei einem Contrakt-Schlusse zwischen dem Prinzipal und einem solchen Gehülfen müssen die Gesetze und Gebräuche des Wohnorts wohl berücksichtigt werden, und es muß die Aufkündigung von beiden Seiten, dem gewöhnlichen Gebrauch nach, wenigstens zwei Monate vor dem Austritt des Ladendieners erfolgen, damit beide Theile Zeit haben, sich anderweit zu versorgen.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß Handlungsdiener, welche nicht ausdrücklich dazu bevollmächtigt sind, in der Regel keine Zahlungen annehmen noch leisten, keine Wechsel ausstellen oder acceptiren, noch Waaren in großen Partien ein- oder verkaufen können. Sobald sie dies dennoch thun, machen sie nicht ihren Prinzipal, sondern nur sich selbst verantwortlich.

Ueber die Verbindlichkeiten der Handlungsdiener muß bemerkt werden, daß solche Commis, welche nicht mittelst einer Vollmacht für einen besondern Geschäftszweig angenommen worden und nicht Cassirer sind, denjenigen Schaden, welchen sie ihrem Prinzipal durch grobe Irrthümer oder Unachtsamkeit verursachten, zu ersetzen verpflichtet, und gehalten sind, mit ihrem Vermögen dafür aufzukommen, wenn Jener dies verlangt, daß sie aber wegen leichter und unbedeutender Versehen nicht auf diese Art verantwortlich werden: es sei denn, daß in dem zwischen beiden Theilen geschlossenen Vertrage andere Uebereinkommen für diesen Fall vorgesehen wären, wo dann alle Punkte desselben genau erfüllt werden müssen. — Die durch solche Vorfälle entstehenden Streitigkeiten werden von dem Handelsgericht, wenn im Orte eins besteht, außerdem aber vom Civilgericht, entschieden, welches dabei nach Maßgabe der Umstände verfahren wird. — Ist in dem Contrakt Etwas über die Dauer der Dienstzeit des Commis festgesetzt worden, so ist dieser Punkt für den Prinzipal und Jenen gleich bindend.

Eine Aufhebung des zwischen Prinzipal und Commis geschlossenen Vertrages von Seiten des Erstern, indem derselbe den Letztern vor Ablauf der festgesetzten Zeit aus seinem Geschäft zu entfernen wünscht, kann in denselben Fällen geschehen, in welchen ein Handlungsherr berechtigt ist, einen Faktor vor der stipulirten Zeit seiner Dienste zu entlassen. Es tritt hierbei zwischen beiden Theilen auch ganz dasselbe rechtliche Verhältniß ein; s. Faktor.

Wenn der Fall eintritt, daß ein Handlungsdiener von seinem Prinzipal übel oder ungeziemend behandelt wird und er aus diesem oder einem ähnlichen Grunde seine Stelle vor Ablauf der im Contrakt bestimmten Zeit verlassen will, so muß er dies bei dem Handels- oder Civilgericht seines Ortes anzeigen und dessen Entscheidung nachkommen, welche nach Maßgabe der nähern Umstände, besonders nach dem Gewicht der vom Commis zur Rechtfertigung jenes Schrittes angeführten und nachgewiesenen Ursachen, ausfallen wird. — Ist rücksichtlich der Dienstzeit zwischen beiden Theilen gar Nichts, weder schriftlich noch mündlich, festgesetzt worden, so ist Jeder von ihnen berechtigt, zu jeder beliebigen Zeit das gegenseitige Verhältniß aufzuheben, nachdem er dies jedoch dem andern Theile die gebräuchliche Zeit (gewöhnlich 1 Monat) vorher angekündigt hat. Hat aber ein solches Uebereinkommen stattgefunden, so ist es die Pflicht eines jeden Theiles, sich ein Vierteljahr zuvor gegen den andern zu erklären, ob die Dienstzeit erneuert werden, oder mit dem Contrakt endigen soll.

Reisende, commis voyageurs, sind diejenigen Handlungsdiener, welche in Auftrag ihres Hauses die auswärtigen Geschäfte desselben besorgen und daher in fortwährendem Briefwechsel mit ihm stehen. Hauptzweck ihrer Reisen ist, Geschäftsverbindungen anzuknüpfen und zu unterhalten, ausstehende Gelder einzuziehen, gewisse Messen und wichtige Jahrmärkte zu besuchen, und daselbst den Absatz der Artikel ihres Hauses und die Meßeinkäufe desselben zu bewirken, Mißverständnisse und Streitigkeiten, welche mit dem einen oder andern Geschäftsfreunde sich erhoben haben, zu schlichten rc. Einigermaßen bedeutende Handelshäuser stellen einen oder mehrere Leute zur Besorgung ihrer auswärtigen Geschäfte eigens an, welche sie in der Regel so besolden, daß der Reisende außer den von ihm aufgewendeten Reisekosten (Reisespesen) noch einen festen jährlichen Gehalt zieht. Doch geschieht es auch häufig, daß ein Reisender von mehrern Häusern gemeinschaftlich bevollmächtigt wird und gewisse Procente (Provision) von der Summe der abgeschlossenen Verkäufe als Honorar empfängt; in diesem Fall heißt er Provisions-Reisender.

Das rechtliche Verhältniß des Reisenden darf nicht aus einem und demselben Gesichtspunkt betrachtet werden, sondern ist von seiner besondern Stellung zum Prinzipal abhängig. Demnach ist er rechtlich anzusehen: 1) als Faktor, wenn er den Ein- und Verkauf auf Messen besorgt; eine besondere Bekanntmachung seiner Bevollmächtigung hierzu ist nicht nöthig, da Jedermann, der mit ihm in Berührung kommt, die Eigenschaft, in welcher die Reise hier erscheint, sogleich wahrnimmt. 2) Als Commissionär, so lange er seine Handelsreisen als regelmäßigen Beruf betreibt. 3) Als Mandatar, wenn er beauftragt ist, gewisse Waaren auf Reisen an dritte Handlungen und sonstige Käufer gegen Provisionsvergütung abzusetzen. 4) Als gewöhnlicher Handlungsdiener, wenn ihm als Hauptbeschäftigung Arbeiten des Comtors zugetheilt sind und er nur zu unbestimmten Reisen benutzt wird.

Wegen der Ausdehnung der ihm anvertrauten Geschäfte und deren Grenze muß der Chef der Handlung seinem Reisenden eine genaue Vollmacht ertheilen. Von dem Umfange dieser Vollmacht hängt es zunächst ab, in wie weit der Prinzipal durch die Handlungen des Reisenden verpflichtet werde; es muß dieselbe daher auf die Hauptseiten der Thätigkeit des Letzteren gerichtet sein. — Ist die Vollmacht undeutlich, schwankend, überhaupt ungenügend abgefaßt, so haftet der Prinzipal für die von seinem Reisenden auf seinen Namen abgeschlossenen Geschäfte nur so weit, als sie aus der Natur des besonderen Auftrages hervorgehen. — Gegenwärtig pflegt jedes Handelshaus seinem Reisenden eine General-Vollmacht, carte blanche, zu übergeben, und es erscheint demgemäß jeder Reisende als Repräsentant seines

Chefs, so daß man ihn, sobald er sich für sein Haus legitimirt hat, in geschäftlicher Hinsicht wie den Prinzipal selbst ansieht und mit ihm alle Geschäfte, eben so wie mit diesem, vollgültig abschließt. Der Prinzipal muß die Versprechungen und geschäftlichen Handlungen seines Reisenden, vermöge der diesem mitgegebenen General-Vollmacht, und sobald er eine solche überhaupt ausfertigte, erfüllen und vertreten, selbst dann, wenn Letzterer den ihm angewiesenen Geschäftskreis überschritt, in welchem letztern Fall er sich bloß an seinen Reisenden halten kann. Entdeckt oder vermuthet daher ein Prinzipal solche Ueberschreitungen, so thut er wohl, wenn er in öffentlicher Bekanntmachung erklärt, daß er für die Unternehmungen seines Reisenden, auf die Firma seines Hauses, nicht ferner einstehen werde. — Treten einzelne zweifelhafte Fälle ein, so wird man die Zweifel schnell beseitigen, wenn man nach den oben aufgestellten vier Gesichtspunkten die Qualität des Reisenden bestimmt und hiernach handelt.

Das preußische Handelsgesetzbuch bestimmt über das Verhältniß der Handlungsdiener Folgendes:

§. 1. Die Verhältnisse zwischen dem Prinzipal und dessen Handlungsdienern und Lehrlingen werden nach den unter ihnen geschlossenen Verträgen, und da, wo Kaufmannsinnungen sind, nach deren Statuten, hauptsächlich beurtheilt und bestimmt. §. 2. Handlungsdiener oder Lehrlinge, die in offenen Gewölben oder Laden angestellt werden, sind zu den daselbst gewöhnlich vorfallenden Handlungsgeschäften für bevollmächtigt zu achten. §. 3. Sie können im Laden oder Gewölbe die daselbst befindlichen Waaren verkaufen, das Geld dafür in Empfang nehmen und darüber quittiren. §. 4. Auch Rechnungen über ausgenommene Waaren können im Laden oder Gewölbe, gegen die von ihnen ausgestellten Quittungen, sicher bezahlt werden. §. 5. Zu Geldanleihen, zum Wechselausstellen, Acceptiren oder Indossiren, zum Einkauf, ingleichen zum Verkauf auf Credit, oder in großen Portionen, sind bloße Handlungsdiener oder Lehrlinge nicht für bevollmächtigt anzusehen. §. 6. Außer dem Laden oder Gewölbe kann an sie nur in so fern sicher bezahlt werden, als sie die Waaren, wofür die Zahlung erfolgte, oder die mit Quittungen versehenen Wechsel, Assignationen, Rechnungen und andere Schuldbriefe überbracht haben. §. 7. Cassirer der Bankiers und anderer Kaufleute, ingleichen Handlungsbediente, die auf Messen oder Märkte verschickt werden, sind in Absicht der mit ihrer Bestimmung verknüpften und daraus folgenden Geschäfte, auch ohne besondere Bekanntmachung, als Faktore anzusehen. §. 8. In wiefern, außer diesen Fällen, ein Handlungseigenthümer durch die von seinen Handlungsbedienten oder Lehrlingen vorgenommenen Geschäfte verbindlich werde, ist nach den Grundsätzen von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen. (Allgem. Landrecht. Theil I. Tit. 13. §. 98 ff.) §. 9. Für die unerlaubten Handlungen derselben haftet er nur in so weit, als die unerlaubten Handlungen eines Faktors ihn verbinden; s. Allg. preuß. Landrecht Theil II. Tit. 8. §§. 513 bis 519.

Das österreichische Handelsrecht enthält folgende Bestimmungen: Das Verhältniß der Commis und Ladendiener zu dem Prinzipal wird zunächst durch den zwischen ihnen bestehenden Vertrag bestimmt. Buchhändler und Antiquare insbesondere müssen mit ihren Handlungsdienern einen förmlichen Contrakt über die Dienstzeit und den Lohn errichten. Die gesetzliche Aufkündigungszeit zwischen ihnen ist halbjährig, wenn nicht beide Theile über eine andere Frist sich einverstanden haben. Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen, sind von den Vorstehern zu entscheiden; jedoch bleibt dem durch ihren Ausspruch sich gekränkt findenden Theile frei, sich alsdann an die Behörde zu wenden. Wo der Vertrag unzureichend ist, und auch die Statuten des Handlungsgremiums nichts entscheiden, kommen die gesetzlichen Vorschriften, welche die entgeltlichen Verträge über Dienstleistungen zum Gegenstande haben, zur Anwendung. Nach geendigter Dienstzeit hat der Handlungsdiener von seinem Dienstherrn ein Servirzeugniß zu erhalten.

In Böhmen muß, laut der Gubernial-Verordnung vom 24. Mai 1822, jeder Handelsmann, der einen Handlungsdiener aufnimmt, von dieser Aufnahme, unter Vorlegung des Lehrzeugnisses und der schon früher anderswo erhaltenen Servirzeugnisse, der Ortsobrigkeit die Anzeige machen. Das Servirzeugniß, welches der Handelsmann seinem austretenden Handlungsdiener zu ertheilen hat, muß den Namen und Geburtsort des Letztern, den Namen des Dienstherrn und die Gattung seiner Handlung, die Dauer der Dienstzeit, das sittliche Betragen, die Verwendung und die erworbenen Kenntnisse des Handlungsdieners bezeichnen, und von der Obrigkeit, welche über die Handlungsdiener ein Vormerkbuch zu führen hat, bestätigt werden.

In wiefern ein Handlungsdiener oder Lehrling im Namen seines Prinzipals mit dritten Personen Geschäfte abschließen könne, hängt zunächst von dem Umfange der ausdrücklichen Vollmacht ab, die er ihm ertheilte, und welche gehörig bekannt gemacht worden ist. Wo dieses nicht geschehen ist, dort entscheidet die Natur des ihm überlassenen Geschäftes. Demzufolge wird vermuthet, daß der Prinzipal seinen Diener oder Lehrling, dem er Waaren im Laden oder außer demselben zu verkaufen gestattete, auch bevollmächtigt habe, die Bezahlung zu empfangen und Quittungen dagegen auszustellen. Diese vermuthete Vollmacht zum Waarenverkauf gegen baare Zahlung erstreckt sich jedoch nicht auf den Waareneinkauf; nicht auf den Verkauf auf Borg; nicht auf Geldanleihen, und nicht auf Wechselgeschäfte, diese mögen im Ausstellen, Indossiren oder Acceptiren derselben bestehen.

Daß der Umfang des Rechtes eines Handlungsbedienten, mit dritten Personen im Namen seines Prinzipals Geschäfte zu schließen, durch den Inhalt der ihm ertheilten Vollmacht, sodann durch die Natur des ihm übertragenen Geschäfts bestimmt werde (siehe oben), gilt insbesondere von jenen Handlungsdienern, welche von Handelshäusern auf Reisen geschickt werden, um ihre auswärtigen Geschäfte zu besorgen (commis voyageurs), oder welche den Auftrag erhalten, statt ihres Prinzipals Messen oder Jahrmärkte, des Einkaufs oder Verkaufs wegen, oder zu beiden Zwecken zugleich, zu beziehen. In Rücksicht solcher für auswärtige Handelshäuser reisenden Diener ist verordnet, daß ihnen nicht gestattet sein soll, Muster oder Musterkarten von den außer Handel gesetzten Waaren in die österreichischen Länder

zu bringen, und darauf Bestellungen zu sammeln, widrigenfalls sie als unbefugte Handelsleute angesehen, daher abgeschafft, und die Muster confiscirt werden sollen.

Commission, Commissionär, Committent, Commissionshandel, — lauter Benennungen, die im Handel häufig vorkommen. Commission heißt Auftrag, Commissionär wird der Beauftragte und Committent derjenige, welcher den Auftrag ertheilt, genannt. Was die rechtlichen Verhältnisse betrifft, in denen Committent und Commissionär zu einander stehen, so verweisen wir auf den Artikel Vollmacht. — Der Committent muß, wenn er will, daß sein Auftrag ganz nach seinem Wunsch ausgeführt werde, diesen mit der größten Bestimmtheit und Deutlichkeit ertheilen.

Derselbe muß enthalten: 1) Die Angabe des Gegenstandes (der Waare 2c.), dessen Menge, Gewicht oder Stück, Sorte, Beschaffenheit. 2) Den Preis des Ein- oder Verkaufs, entweder bestimmt oder bis zu einer gewissen Grenze (Limitum). 3) Die Verkaufsgefahr (Del credere) und wer dafür zu stehen hat. 4) Die Bestimmung, auf welche Weise der Gegenwerth (die Bezahlung) angeschafft werden soll, und 5) besondere Vorschriften und Bedingungen für die Verpackung, Versendung oder Ueberlieferung der Gegenstände (Waare).

Pflicht des Commissionärs ist es, genau nach den Vorschriften seines Committenten zu handeln und sich bei veränderten Umständen oder bei Unmöglichkeit den Auftrag, wie aufgegeben, zu vollführen, neue einzuholen; er muß überhaupt dessen Interesse so wahrnehmen, als sei es sein eigenes. Für alle gehabten Auslagen (Unkosten), so wie für seine Bemühungen und seinen Zeitaufwand, kommt dagegen dem Commissionär eine Entschädigung zu Gut, welche man Commissionsgebühr oder Provision (s. d. Art.) nennt. Manche Kaufleute machen gar keine Geschäfte für eigene Rechnung, sondern befassen sich nur mit Commissionen; ihr Geschäft ist dann Commissions-Handel. Häufig wird der eigentliche Commissionshandel mit dem Speditionshandel vereinigt betrieben. Ueber die Provision s. diesen Artikel.

Der Commissionshandel kann bestehen in Waarengeschäften (Ein- und Verkauf), in Wechselgeschäften, verbunden mit Einziehung und Auszahlung von Geldern, in Assekuranzen und deren Berichtigung, so wie in Empfang und Weiterbeförderung von Waaren, was jedoch insbesondere Spedition heißt.

Die in Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Commissionshandel s. Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 13, Thl. II. §. 698 ff. 2c.

Das österreichische Handelsrecht bestimmt:

Einkaufs-Commissionen anzunehmen ist Jedermann berechtigt, wenn die Waare an und für sich nicht verboten ist, aber mit Verkaufs-Commissionen dürfen sich nur berechtigte Handelsleute und zwar unter jenen Beschränkungen, welche für ihren Eigenhandel bestehen, abgeben.

Fremden Commissionären ist es verboten, von Waaren, welche außer den Handel gesetzt sind, Muster in das Land zu bringen und Bestellungen darauf zu sammeln. Die Länderstellen und Handelsgremien sind angewiesen, auf dieselben zu wachen. Confiskation ihrer Waaren und noch schärfere Strafen sind ihr Loos.

In Frankreich sind die Pflichten und Rechte eines Commissionärs die eines Mandatars. Was seinen Geschäftskreis betrifft, so darf er nicht Waarengeschäfte auf eigene Rechnung treiben. Vgl. den Code du commerce, Art. 91 ff. und Code civil, Art. 1984 ff.

Commissionsbuch, wird im Waarenhandel gewöhnlich dasjenige Geschäftsbuch genannt, worin die Bestellungen Auswärtiger verzeichnet werden, das Bestellungsbuch. Auch dasjenige Nebenbuch, in welches man die nach auswärts gegebenen Bestellungen bemerkt, bekommt diesen Namen, so wie manche auch diejenigen Bücher so nennen, worin sie die Rechnungen der von fremden Geschäftsfreunden ihnen übertragenen Commissions-Waarenlager tragen, oder umgekehrt, worin sie Rechnung über die von ihnen an auswärtige Handelsfreunde übertragenen Commissionslager halten. Die beiden letztern werden passender Commissionslagerbuch, oder Commissions-Waarenlagerbuch genannt.

Commissionsconto, Provisionsconto, heißt die Rechnung über die Gebühren, welche man entweder als Commissionär bezieht oder als Committent zahlt; in so fern man überhaupt eine Rechnung darüber halten will.

Commissions-Tratte, heißt derjenige Wechsel, welcher für Rechnung eines Andern ausgestellt wird. Ueber die Fälle, in welchen dergleichen Ziehungen vorzukommen pflegen, s. Wechsel. Im Wechsel muß angegeben werden, daß die Ausstellung für Rechnung eines Fremden geschieht, so wie die Anfangsbuchstaben dessen Namens oder seiner Firma, welche dem Bezogenen genügen, da er von der Tratte zuvor benachrichtigt wird, während es den übrigen Wechselbetheiligten gleichgültig ist, für wessen Rechnung das Papier trassirt ist, indem sie sich allein an den Aussteller zu halten haben. Die Form einer Commissions-Tratte s. Wechsel und vergl. den Art. Wechsel-Commissionen.

Commissions-Waarenconto, im doppelten Buchhalten, 1) die Rechnung für die unter der Obhut auswärtiger Geschäftsfreunde zum Commissionsverkauf lagernden Waaren; 2) die Rechnung über die von Auswärtigen uns zum Verkauf in Commission gesandten Waaren. — Beide Conten können auch mit dem allgemeinen Waaren-Conto vereinigt werden, in welchem Falle sie ganz entbehrlich sind; gewöhnlich aber wird im Hauptbuch über jeden einzelnen Commissionsartikel besondere Rechnung gehalten, wo dann die Ueberschrift eines solchen Conto z. B. lautet: „Melis in Commission (bei N. N. oder: von N. N. in N.)."

Committent, s. Commission.

Communalabgaben, sind die Abgaben für Gemeindezwecke, z. B. zur Bestreitung der Kosten für öffentliche Sicherheit 2c.

Communalzuschlag. Die Gemeindeauflagen werden im Königreich Preußen nach den darüber bestehenden Bestimmungen größtentheils im Wege eines Zuschlags zu den

Staatssteuern erhoben, und alsdann mit der Benennung „Communal-Zuschlag“ bezeichnet.

Communications-Abgaben. Für die Benutzung von Fähren, Dämmen, Brücken, Schleusen, Kanälen und andern zur Sicherung, Erleichterung und Beförderung des Verkehrs gegründeten Anstalten werden in den deutschen Zollvereinsstaaten vertragsmäßig Abgaben erhoben, welche, wie die Chaussee-Abgaben, lediglich zur Herstellung und Unterhaltung bestimmt sind, und, mag die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, erfolgen, das dazu erforderliche Maaß nicht überschreiten sollen. Diese Abgaben werden unter dem allgemeinen Namen: „Communications-Abgaben“ verstanden; im Einzelnen zerfallen sie, je nach der Veranlassung ihrer Erhebung, in Fährgeld, Dammgeld, Brückengeld ɪc. Die Erhebung erfolgt nach besonderen, an den Hebestätten aufgestellten und allgemein publicirten Tarifs.

Como, Hauptstadt der gleichnam. Delegation in der Lombardei, mit 16,000 Einw., ansehnlichem Speditionshandel nach der Schweiz und nach Deutschland mit Reis, Seide, Seidenwaaren ɪc.; Tuch- und Seidenzeug-Manufaktur.

Comocallifedern, Schmuckfedern, von einem ostindischen Wasservogel; weiße und graue.

Comorn, befestigte königl. Freistadt und Hauptstadt des gleichnam. Comitats in Ungarn, mit 17,300 Einw., bedeutendem Handel auf der Donau, besonders mit Getreide, Wein, Honig, Holz und Fischen, namentlich Hausen.

Compagnie, s. Handelsgesellschaft.

Compan, eine ostindische Silbermünze, = 1 Viertel-Rupie.

Compaß, der, engl. Compass; holl. Zeecompas; dän. Söekompass; schwed. Sjöcompass; franz. Boussole, Compas de mer; ital. Bussola; span. Aguja de marear; portug. Compasso de marear; russ. Compass korabelnui, heißt ein physikalisch-mathematisches Instrument, das aus einer Magnetnadel besteht, die im Mittelpunkt eines zu verschiedenen Zwecken eingetheilten Kreises auf einem Messingstift horizontal schwebt.

Nach der allgemeinen Meinung wurde der Compaß von Flavio Gioja, einem Bürger der einst berühmten Republik Amalfi, etwa zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts erfunden; indessen ist der Gebrauch dieses Instruments viel älter, und längst bei den Chinesen heimisch gewesen. Die Magnetnadel zeigt nach dem Nordpol, mit mehr oder minder Abweichung auf verschiedenen Punkten der Erde, je nachdem die hier befindliche Anziehungskraft auf die Stellung der Nadel einwirkt. Dies nennt man die Declination (Abweichung), woraus sich die Variation der Nadel ergiebt. Außerdem wird die Magnetnadel an verschiedenen Orten aus ihrer horizontalen Lage niederwärts gezogen, und dies nennt man die Inclination der Nadel. Alle diese Umstände machen die Magnetnadel oder vielmehr den Compaß für Schifffahrt, Bergbau und Astronomie so wichtig. Für diese verschiedenen Zwecke ist er verschieden eingerichtet und benannt. Für die Schifffahrt werden vorzüglich drei Arten gebraucht: der Steuer- oder Strich-Compaß (compas de route, steering compass) vor dem Steuerruder; der Variations- oder Peil-Compaß (compas de variation, variation compass), um die Richtung der Furche zu bestimmen, welche das Schiff im Wasser bildet; der Azimuthal-Compaß (compas azimuthal, azimuth compass), um den Stand der Sonne, des Mondes oder der Sterne zu bestimmen. — Der Ingenieur-Compaß wird beim Feldmessen, und der Markscheide- oder Gruben-Compaß von den Bergleuten in den Gruben gebraucht, um sich darin nach den Himmelsgegenden richten zu können.

Compensation, Abrechnung, ist die Bezahlung oder Tilgung einer Schuld durch eine andere von gleichem Werth, und ist in Wechselgeschäften und Bankberechnungen üblich. Das preußische Handelsrecht sagt hierüber: „Die Aufhebung der Verbindlichkeiten, welche durch gegenseitige Anrechnung dessen, was Einer dem Andern schuldig ist, erfolgt, wird Compensation genannt. Sobald die Forderung, durch welche die Compensation gesetzmäßig begründet wird, entstanden ist, wird auch die Schuld, so weit die Compensation reicht, für erloschen erklärt. Nur auf das, was Jemand für sich selbst zu fordern hat, kann das, was er dem Andern schuldig ist, abgerechnet werden. Gegen eine theilbare Forderung, welche Mehreren gemeinschaftlich zusteht, kann das, was Einer oder der Andere von ihnen schuldig ist, jedoch nur auf dessen Antheil abgerechnet werden. Dagegen findet die Abrechnung einer Schuld, für welche mehrere als Correal-Verpflichtete haften, gegen einen jeden derselben zum vollen Betrage statt; so wie denn auch unter gemeinschaftlich verhafteten Correal-Schuldnern derjenige von ihnen, welcher auf das Ganze in Anspruch genommen wird, das, was er für seine Person an dem Gläubiger zu fordern hat, bis zum vollen Betrage der gemeinschaftlichen Schuld abrechnen kann. Mit dem aber, was ein anderer von den Mitschuldnern an dem gemeinschaftlichen Gläubiger zu fordern hat, kann der in Anspruch Genommene in der Regel nicht compensiren, dafern derselbe nicht von den Mitverpflichteten dessen Forderung an den gemeinschaftlichen Gläubiger sich rechtsgültig hat abtreten lassen. — Der Bürge kann außer seiner eigenen Forderung an den Gläubiger auch Alles das in Abzug bringen, was der Hauptschuldner, vermöge der Gesetze, auf die Schuld abzurechnen befugt sein würde. Der Hauptschuldner kann dagegen mit dem, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist, nicht compensiren. — Gegen den Bevollmächtigten, welcher Forderungen seines Machtgebers einzieht, findet die Abrechnung seiner eigenen Schuld nicht statt.

Das österreichische Handelsgesetzbuch enthält über die Compensation Folgendes:

Wenn Forderungen gegenseitig zusammentreffen, die richtig, gleichartig und so beschaffen sind, daß eine Sache, die Einem als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Andern entrichtet werden kann, so entstehet, in so weit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Compensation), welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirkt. Zwischen einer richtigen und nicht richtigen, so wie zwischen einer fälligen und nicht fälligen Forderung findet die Compensation nicht statt. Eben so lassen sich Forde-

rungen, welche ungleichartig sind, oder bestimmte und unbestimmte Sachen zum Gegenstande haben, gegen einander nicht aufheben. Eigenmächtig entzogene, entlehnte oder in Verwahrung genommene Stücke sind überhaupt kein Gegenstand der Compensation.

Ein Schuldner kann seinem Gläubiger dasjenige nicht in Aufrechnung bringen, was dieser einem Dritten und der Dritte dem Schuldner zu zahlen hat.

Selbst eine Summe, die Jemand an eine Staats-Casse zu fordern hat, kann gegen eine Zahlung, die er an eine andere Staats-Casse leisten muß, nicht abgerechnet werden. Wenn eine Forderung allmälig auf Mehrere übertragen wird, so kann der Schuldner zwar die Forderung, welche er zur Zeit der Abtretung an den ersten Inhaber derselben hatte, so wie auch jene, welche ihm gegen den letzten Inhaber zusteht, in Abrechnung bringen, nicht aber diejenige, welche ihm an einen der Zwischeninhaber zustand.

Competenz. Bei Fallimenten liegt einigen Personen, vermöge eines besondern Verhältnisses zwischen ihnen und dem Gemeinschuldner, eine vollkommene Verbindlichkeit ob, demselben bei Eintreibung ihrer Forderungen so viel zu lassen, als er zu seinem Unterhalte nöthig hat. In Rücksicht auf dergleichen genaueres und besonderes Verhältniß machen die Gesetze dasjenige, was bei Andern nur eine freiwillige Wirkung des Mitleidens sein kann, diesen Personen zur Zwangspflicht und gestatten dem Gemeinschuldner, auf die Rechtswohlthat der Competenz wider sie zu provociren. Zu dieser Competenz gehören (nach dem preußischen Gesetz), die nothdürftige Kost, Wohnung, Kleidung und Geräthschaft für den Gemeinschuldner und seine Familie.

Die Personen, welche dem Gemeinschuldner dergleichen Competenz auszusetzen verbunden, sind: a) Verwandte in auf- und absteigender Linie, wohin also Stiefeltern und Stiefkinder nicht gehören. b) Schwiegerkinder gegen Schwiegerältern, in Ansehung der versprochenen Mitgabe. c) Geschwister unter einander, sie mögen voll- oder halbbürtige Geschwister sein. d) Eheleute unter einander, wegen desjenigen, was einer dem andern vor oder während der Ehe schuldig geworden, und zwar ohne Unterschied, ob die Ehe noch besteht oder getrennt ist. e) Handlungsgenossen unter einander, insofern die Forderung des Gläubigers aus der früheren Societät entspringt. f) Derjenige, welcher aus einer gültigen Schenkung etwas zu fordern hat. g) Diejenigen Gläubiger, welche den wider sie zur Cession bereits zugelassenen Schuldner, wegen des Ausfalls ihrer Forderungen, wenn derselbe zu besseren Vermögensumständen gelangt ist, anderweitig in Anspruch nehmen.

Eine Ausnahme findet jedoch dann statt: a) wenn der Gemeinschuldner noch Mittel und Gelegenheit hat, sich auf eine seinem Stande gemäße Art seinen Unterhalt selbst zu erwerben, oder b) wenn es dem Gläubiger, falls er dem Schuldner etwas zu seiner Competenz aussetzen müßte, an dem nöthigen Unterhalte selbst gebrechen würde; oder c) wenn der Schuldner gegen einen solchen Gläubiger der Rechtswohlthat der Competenz ausdrücklich entsagt hätte.

Wenn der Gläubiger, welcher die Competenz aussetzen mußte, später selbst in einen solchen Verfall seiner Umstände geräth, daß er der ausgesetzten Summe zu seinem eigener Unterhalte benöthigt ist, so kann er auf die Wiedereinziehung und Verabfolgung derselben antragen. Der Ausfall muß alsdann auf die übrigen zum Unterhalte des Gemeinschuldners verpflichteten Gläubiger insofern übertragen werden, als das Competenzquantum, vom Anfange an, nach dem wirklichen Bedürfnisse des Schuldners bestimmt, und nicht etwa darum, weil mehrere Gläubiger zu demselben beizutragen hatten, reichlicher ausgesetzt worden ist.

Nach dem französischen Recht, Code du Commerce (Art. 529), werden in allen Fällen, unter Genehmigung des Commissars, dem Falliten und dessen Familie die zum Gebrauche ihrer Personen nöthigen Kleidungsstücke, Sachen und Mobilien verabfolgt. Diese Verabfolgung geschieht auf den Vorschlag der Syndiken, welche ein Verzeichniß darüber anzufertigen haben. Ist keine Vermuthung des Bankerotts vorhanden, so hat der Fallit das Recht, aus seinem Vermögen eine Summe als Unterstützung zu verlangen; die Syndiken bringen den Betrag derselben in Vorschlag und das Gericht bestimmt solchen auf den Bericht des Commissars nach Verhältniß der Bedürfnisse und der Größe der Familie des Falliten, seiner Rechtlichkeit und des größern oder geringern Verlustes, welchen seine Gläubiger durch ihn erleiden.

Complementar wird der eigentliche Geschäftsvorsteher einer Commandite genannt; s. unter Handelsgesellschaft.

Compromiß heißt die schriftliche Uebereinkunft (Vergleich) bei streitigen Angelegenheiten. Es ist nämlich gesetzlich erlaubt, daß die streitenden Parteien sich Schiedsrichter wählen dürfen, und der Ausspruch derselben ist rechtsgültig und für beide Theile verbindlich. S. Schiedsrichter.

Comptant, s. Contant.

Comptes brodes oder Contrebordés, sind Glasperlen für den Handel mit den Negern in Afrika. Sie sind von runder Form und entweder roth, mit gelben Blümchen oder blau im Grunde mit weißen Blümchen. Sie haben 4 Linien im Durchmesser.

Comptoir, s. Contor.

Concession nennt man die obrigkeitliche Erlaubniß zur Betreibung von Gewerben, kaufmännischen Geschäften ꝛc. S. auch d. Art. Patent.

Concordat ist gleichbedeutend mit Accord.

Concurrenz, von dem lateinischen concurrere, zusammenlaufen, zusammentreffen, heißt zu deutsch die Mitbewerbung, Wetteifern um den Vorsprung oder Vortheil, und ist ein Wort, welches im Geschäftsleben häufig gebraucht wird. So sagt man z. B.: in diesem oder jenem Artikel herrscht eine zu große Concurrenz, d. h. die Waare wird von so vielen Seiten angeboten, daß wenig Aussicht auf Gewinn vorhanden ist. Concurrent heißt der Mitbewerber oder Rival im Geschäft. Die Concurrenz hat Vortheile und Nachtheile, sowohl für die Käufer als Verkäufer. Ist z. B. bei irgend einem Fabrikat gar keine oder sehr wenig Concurrenz vorhanden, so wird sich der Fabrikant selten Mühe geben, dasselbe zu verbessern, weil er des Absatzes gewiß ist, indem andere es nicht besser liefern; so

wie aber Concurrenten auftreten, so werden diese etwas Vorzüglicheres, und vielleicht bei gleichem Preise, als das Vorhandene zu schaffen streben. Seitdem in vielen Staaten das Zunftwesen aufgehoben wurde, ist mit der Gewerbefreiheit natürlich eine große Concurrenz eingetreten, welche einen Wetteifer veranlaßte, der manche Industriezweige zu einer früher nie gekannten Vollkommenheit gesteigert, aber auch vielfältig zur Verschlechterung der Waare mitgewirkt hat.

Concurs oder Gant heißt das Zusammentreten der Gläubiger bei einem ausgebrochenen Falliment, um aus dem Vermögen des gemeinschaftlichen Schuldners, welches zu ihrer völligen Befriedigung nicht mehr hinreicht, nach Verhältniß ihrer Forderungen und der Verschiedenheit ihrer Rechte bezahlt zu werden. Der Concurs wird eröffnet, so wie der Schuldner erklärt hat, daß er außer Stande sei, seine Gläubiger für voll zu bezahlen; es hören alsdann alle Rechtsmittel (Klagen, Arreste, Executionen &c.) gegen ihn auf; es ist sogar seine Pflicht, von dem Augenblick an Niemanden etwas zu bezahlen, weil er über das vorhandene Vermögen nicht mehr zu verfügen hat und erst ausgemittelt werden muß, wie viel einem jeden einzelnen Gläubiger nach der Art seiner Ansprüche davon zukommt. Ueber die in verschiedenen Staaten geltenden Rechte und gesetzlichen Vorschriften beim Concurs sehe man die Artikel Falliment, Fallit, Gläubiger und Bankerott.

Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit nennt man den Zustand einer Person, Gesellschaft oder Corporation, welche ihren Gläubigern nicht mehr vollständige Befriedigung leisten kann. In der Regel wird dies der Fall sein, wenn ihre Activa von den Passivis überstiegen werden. Indessen kann die Insolvenz schon eher eintreten und in diesem Fall lassen die Gesetze vieler Länder, so lange die Activen wenigstens den Passiven gleich stehen, den Antrag auf amtliche Anstandsertheilung, — Moratorium — zu, wodurch nicht nur der Concurseröffnung, sondern auch jedem gerichtlichen Schuldverfahren, während der ertheilten Anstandszeit — Indult — vorgebeugt wird; s. übrigens den Artikel Insolvenz.

Moratorium. Hierunter versteht man die Frist, welche die Gesetze einem Schuldner selbst wider den Willen seiner Gläubiger dahin ertheilen, daß er innerhalb der darin bestimmten Zeit entweder gar nicht gerichtlich belangt, oder zwar belangt, aber ein gegen ihn erstrittenes Urtel nicht vollstreckt werden kann.

In der Regel verbindet man die Ertheilung des Moratoriums nur an lästige Bedingungen, um die schädliche Einwirkung dieser Maßregel auf den öffentlichen Kredit so viel wie möglich zu beschränken, weshalb auch mehrere Staaten die Ertheilung von Moratorien gänzlich verbieten, z. B. Sachsen §. 54. der Verfassungsurkunde vom 4. Septbr. 1831. Frankreich &c. S. übrigens den Artikel Moratorium.

Wird daher die eingetretene Insolvenz nicht durch ein Moratorium, sei es, daß letzteres überhaupt nicht zulässig, oder in dem vorliegenden Falle wenigstens nicht begründet ist, unterstützt, so ist der Ausbruch des Concurses unvermeidlich, sofern nicht durch

außergerichtliche Abwickelung der Insolvenz

dem förmlichen Ausbruche desselben noch vorgebeugt werden kann. Hierzu gehört aber, daß alle Gläubiger einem solchen Arrangement, worin sie in der Regel gegen Empfang eines Theils ihrer Forderung auf den Rest derselben Verzicht leisten oder dessen Berichtigung in Terminen bewilligen, beitreten. Gewöhnlich versammeln sich die in der Nähe wohnenden Gläubiger zu einer gemeinschaftlichen Conferenz, in welcher sie nach den ihnen über die Verhältnisse und Kräfte der Masse von dem Gemeinschuldner vorgelegten Uebersichten den proponirten Accord in Berathung ziehen. Dieser geht entweder dahin, durch außergerichtliche Curatoren die Masse zu versilbern und zu vertheilen, oder die Masse einem Dritten, gewöhnlich der Ehefrau des Gemeinschuldners, gegen Herauszahlung von Dividenden zu überlassen. In Folge eines solchen außergerichtlichen Arrangements findet, wenn der Gemeinschuldner späterhin wieder zu bessern Vermögensumständen gelangt, ein Recht der Nachforderung nicht statt, sofern dasselbe nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist. S. übrigens die Art. Accord und Concordat.

Wird dagegen ein solches außergerichtliches Verfahren nicht versucht oder kommt nicht zu Stande, so ist

der förmliche gerichtliche Concurs,

welcher von der Obrigkeit des Schuldners geleitet wird, unvermeidlich. In diesem Verfahren werden die Gläubiger ausgemittelt, ihre Forderungen festgestellt und nach einer bestimmten gesetzlichen Ordnung, so weit die Activmasse des Gemeinschuldners hinreicht, befriedigt.

Der Concursprozeß wird entweder von der Obrigkeit wegen notorischer Insufficienz von Amtswegen — ex officio, — oder auf Antrag der Gläubiger, oder auch auf das Gesuch des Schuldners selbst eröffnet. In letzterem Fall sucht gewöhnlich der Gemeinschuldner um

die Rechtswohlthat der Güterabtretung
— beneficium cessionis bonorum —

nach, zu welchem Ende er dem Gericht eine Uebersicht seiner Vermögensverhältnisse (status activus et passivus) zu überreichen und nachzuweisen hat, daß nicht Leichtsinn oder Betrug, sondern nur Unglücksfälle seinen insolventen Zustand herbeigeführt haben, auch sich zur eidlichen Versicherung erbieten muß, daß er nichts von seinem Vermögen verschwiegen, oder bei Seite geschafft habe (Manifestationseid). In Frankreich wird zur Güterabtretung kein Ausländer, Betrüger, Rechnungsführer, Verwalter, Vormund zugelassen, desgleichen Keiner, welcher wegen Diebstahls oder Prellerei verurtheilt ist. In Sachsen muß die Masse den handschriftlichen Gläubigern mindestens 50 Procent, den Bevorzugten aber volle Befriedigung gewähren, auch müssen Kaufleute in den letzten 2 Jahren richtige Inventur und Balance gemacht haben, auch der Fall vier Wochen vor Anfang der Messe eingetreten sein, es sei denn, daß sie sofort nachweisen können, der Vermögensverfall schreibe sich erst aus der Messe selbst her.

Die Wirkungen dieser Rechtswohlthat, wenn sie zugestanden oder zuerkannt wird, sind:

1) daß der Gemeinschuldner vom Personalarrest befreit ist, indem er sicheres Geleit — salvus conductus — gegen seine Wechselgläubiger erhält, welche Befreiung

in Preußen, Oesterreich, so wie für die 3 ersten Monate in England, ohne weiteres als erlangt betrachtet, in Sachsen und Frankreich aber, besonders nachgesucht und nach französischem Recht vom Handelsgericht, nach sächsischem aber, von der höhern Behörde auf 1 bis 3 Monate, welche auch unter Umständen prolongirt werden, ertheilt wird; 2) daß sich derselbe zum Competenzrecht qualificirt; s. d. Art. Competenz. 3) Daß er in Sachsen sein Kreditwesen als curator litis selbst vertreten kann.

Die Nachtheile der Güterabtretung dagegen, namentlich in Sachsen, sind, daß der Gemeinschuldner seine Aemter und Würden, so wie alle bürgerlichen Ehrenrechte verliert, und daher auch nicht zum Stadtverordneten, Landtagsdeputirten, Handlungsdeputirten, Kramermeister, Rathsmitglied gewählt werden kann. In England verliert derselbe Sitz und Stimme im Parlament; s. übrigens den Artikel Güterabtretung.

Der Anfang des Concursprozesses selbst ist ein sehr wichtiger Moment, weil von der Concurseröffnung ab, der Gemeinschuldner die Dispositionsfähigkeit verliert, die Gläubiger in Preußen (G.-O. Tit. 50, §. 44) ein allgemeines Pfandrecht an allen seinen Gütern erhalten, die Prozesse, in welchen der Gemeinschuldner Verklagter ist, aufhören, die Compensation zwischen der Masse und den Concursgläubigern wegfällt, indem zwar das bis dahin entstandene Haben und Sollen gegen einander aufgerechnet wird, jedoch Schulden, welche erst nach Ausbruch des Concurses an die Masse entstehen, z. B. Kaufgelder für Grundstücke, nicht mit Forderungen an den Gemeinschuldner compensirt werden können; ferner beginnen mit diesem Moment vielfache Fristen, auch treten damit mehrfache Modificationen hinsichtlich des Zinsenlaufes ein.

Was nun die Behandlung der Gläubiger im Concurs betrifft, so kann zunächst der Fall eintreten, daß der bereits eingeleitete gerichtliche Concurs durch Vergleichsvorschläge eines Dritten, sei es der Gemeinschuldner oder nicht, gänzlich aufgehoben oder wenigstens abgekürzt wird. In Preußen finden dergleichen Vorschläge nur dann Berücksichtigung:

1) wenn dabei die Beschaffenheit und der wahrscheinliche Betrag der Activmasse gehörig erwogen sind; 2) wenn die Vorschläge mit den Forderungen der Gläubiger und den verschiedenen Graden der Priorität im Verhältniß stehen, und 3) wenn es klar ist, daß die Gläubiger auf dem Wege des Vergleichs leichter und früher zu ihren Forderungen gelangen, als es im gewöhnlichen Wege des Concurses der Fall sein würde.

Will die Mehrzahl der Gläubiger solche Vergleichsvorschläge annehmen, so muß die Minderzahl ebenfalls einwilligen. Bei Ermittelung der Stimmenmehrheit gelten folgende Grundsätze:

a) die Stimmenmehrheit wird nach dem Betrage der sofort liquid gemachten Forderungen, und nicht nach der Zahl der Personen bestimmt; b) rückständige Zinsen werden bei der Bestimmung des Betrags den Kapitalien nur so weit zugezählt, als sie mit denselben gleiche Rechte haben; c) die Personenzahl entscheidet nur, wenn die Summe der Forderungen auf beiden Seiten gleich ist; d) die Berechnung wird für jede Klasse besonders angelegt; e) die Mehrheit der Forderungen in jeder einzelnen Klasse spricht die Stimme dieser Klasse aus; f) eine Klasse kann auf die andere durch ihren Widerspruch oder durch ihre Einwilligung nicht einwirken.

In der Regel verlieren die Gläubiger durch einen solchen Vergleich nicht das Recht, sich wegen ihres Verlustes an den Gemeinschuldner zu halten, wenn derselbe wieder in bessere Vermögensverhältnisse gelangt; ist aber Entsagung aller fernern Ansprüche an den Gemeinschuldner die ausdrückliche Bedingung des Vergleichs, so muß die Minderzahl der Gläubiger sich ebenfalls nach dem Beschluß der Mehrzahl richten. Schlägt jedoch der dem Vergleich widersprechende geringere Theil der Gläubiger einen Vermittler vor, welcher eben so annehmliche Vorschläge macht, als derjenige, welcher den Vergleich zuerst offerirte, ohne, wie dieser, die Entsagung fernerer Ansprüche an den Gemeinschuldner zu verlangen, so wird jener vorgezogen.

Das Gericht verfügt, wenngleich derartige Vorschläge eingereicht werden, dennoch die Bestellung eines Curators, die Vorladung der Gläubiger und die Beschlagnahme der Activmasse, es fertigt jedoch die Vergleichsvorschläge gleichzeitig den Gläubigern zu, und vernimmt dieselben darüber, wie es bis zum Liquidationstermin mit der Verwaltung und Versilberung der Masse zu halten sei. Sind die Stimmen der Gläubiger hierbei nicht einig, so setzt das Gericht ein Interimistieum fest, bei welchem es bis zum Liquidationstermin sein Bewenden behält. Sind in diesem letzten Termin alle Forderungen angemeldet, so stellt der Gerichtsdeputirte mit dem Curator der Masse und dem Proponenten des Vergleichs einen Plan auf, über welchen sich die Gläubiger zu erklären haben. Ist man über die Annahme der Vergleichsvorschläge einig, so wird von dem Gericht gegen die sich nicht gemeldeten Gläubiger das Präclusionserkenntniß abgefaßt und publicirt; nach eingetretener Rechtskraft desselben wird der Vergleich bestätigt, in so fern nicht alle bekannten Gläubiger schon vorher in die Aufhebung des Concurses gewilligt haben. Sind jedoch die Stimmen der Gläubiger über den proponirten Vergleich getheilt, so wird die Mehrheit nach den oben angedeuteten Grundsätzen ermittelt. Ist hiernach die Mehrheit in allen Klassen für die Annahme des Vergleichs, so wird damit, wie vorstehend gezeigt, verfahren; ist sie dagegen, so erfolgt die Fortsetzung des Concurses. Ist die Mehrheit der Stimmen in den einzelnen Klassen verschieden, so muß zunächst beurtheilt werden, ob der Vergleich mit einigen Klassen ohne Nachtheil der übrigen abgeschlossen, oder ob er entweder ganz angenommen oder verworfen werden muß. Im erstern Fall wird der Vergleich mit den einwilligenden Klassen abgeschlossen, im letztern Fall kann derselbe, wenn auch nur eine einzige Klasse dagegen ist, nicht stattfinden; es sei denn, daß mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß die Gläubiger dieser Klasse gar nicht zur Hebung gelangen, in welchem Fall der Widerspruch derselben den Abschluß des Vergleichs mit den übrigen Klassen nicht aufhalten darf. Jedoch sind selbst in diesem Fall Einwendungen der betheiligten Gläubiger gegen

die vorgelegte Berechnung zulässig. Z. B. wenn ein Gläubiger behauptet:

1) daß seine Forderung sich höher belaufe, als in der Berechnung angenommen worden, oder 2) daß sie in eine höhere Klasse gehöre, als diejenige ist, welcher sie in der Berechnung zugetheilt worden ist; 3) daß ein anderer Gläubiger darin mit einer zu hohen Summe angesetzt, oder endlich 4) daß ein anderer Gläubiger darin in eine höhere, als ihm gebührende Klasse gesetzt worden sei.

Kann der Gerichtsdeputirte die bei diesen Streitpunkten interessirten Gläubiger nicht vereinigen, so wird die Instruktion der Forderungen fortgesetzt, und ist nach völlig entwickelter Lage der Sache ein desfallsiger Versuch auch im allgemeinen Inrotulationstermine fruchtlos, so werden die Acten zur Abfassung des Separaterkenntnisses über den Vergleich, oder auch zur Abfassung des Classificationserkenntnisses vorgelegt, welches letztere sich zugleich über den in Beziehung auf den Vergleich entstandenen Streit ausspricht. Gegen diese Entscheidung finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt. Wird der Vergleich rechtskräftig bestätigt, so erfolgt hiernach die weitere Behandlung der Sache, andern Falls wird die Sache im ordentlichen Concursverfahren weiter behandelt.

Wie schon angedeutet, werden in dem Concursverfahren die Gläubiger des Gemeinschuldners in Klassen abgetheilt, nach welchen sie in bestimmter Folgeordnung zur Befriedigung gelangen. Die bevorzugten Gläubiger werden prioritätische, die übrigen handschriftliche oder gemeine Gläubiger genannt. Die Gesetze jedes Landes bestimmen, welche Gläubiger in die eine oder andere Klasse gehören. Welche Klassen und derartige Abtheilungen in Preußen und Frankreich bestehen, ist in den Artikeln: Gläubiger und Falliment gesagt.

In Oesterreich

bestehen folgende 6 Klassen:

I. Klasse.

Hierher gehören folgende bevorzugte Klassen:

1) die Begräbniß= und Trauerkosten des Gemeinschuldners; 2) der dreijährige rückständige Liedlohn des um Lohn und Brod dienenden Gesindes; 3) die Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Rauchfangkehrer mit einem einjährigen Rückstande ihrer Forderungen vom Tage des eröffneten Concurses zurückgerechnet; 4) die obrigkeitlichen Forderungen mit einem 3jährigen Rückstande, Zehentforderungen ausgeschlossen; 5) Zoll= und Kostenbetrag in Contrebandfällen; 6) rückständige landesfürstliche Abgaben, und die in Staatskassen fließenden Justiz=, politischen und Cameraltaxen, auch die von Obrigkeiten zu beziehenden Gerichtstaxen.

II. Klasse.

In diese Klasse gehören Diejenigen, welche ein Pfandrecht haben, nach Maßgabe der Zeit, wo sie das Pfandrecht erhalten haben, oder nach Vorschrift der bestehenden Landtafel und Vorwerkspatente, jedoch nur in Ansehung desjenigen Guts, welches ihnen verpfändet ist. Die Zinsen von einem Pfandkapital haben das nämliche Vorrecht, wie das Kapital selbst, mit einem 3jährigen Rückstande, vom Tage des eröffneten Concurses oder, wenn sie schon früher unausgesetzt eingeklagt worden, vom Tage der Klage an zurückgerechnet; dasselbe Vorrecht genießen auch die während des Concurses laufenden Zinsen.

III. Klasse.

In diese Klasse gehören folgende bevorzugte Gläubiger:

1) die Pupillen und jene, die den Pupillen in den Gesetzen gleich gehalten werden, falls sie mit keinem Pfandrecht versehen sind, wenn der Gemeinschuldner ihr Gerhab (Vormund), Curator, Güterverwalter oder ihre Obrigkeit als Obervormund war; 2) der Fiscus wegen Dienstforderungen an landesherrliche Beamte; 3) die förmlichen Wechselbriefe; 4) die trocknen Wechsel der Handelsleute an Landesfabriken und an erbländische Manufakturarbeiter in Linnen, Wolle, Baumwolle, Seide, Leder, Glas und Metall; 5) die Ehefrau des Gemeinschuldners wegen ihres eingebrachten Heirathsguts und der verschriebenen Widerlage, in so weit diese jenes nicht übersteigt.

Die Forderungen dieser Klasse haben keinen Vorzug unter sich, und werden bei der Unzulänglichkeit nach Verhältniß befriedigt.

IV. Klasse.

In diese gehören:

1) der Fiscus mit seinen Contraktsforderungen; 2) alle übrigen Gemeingläubiger mit gleichem Vorzugsrecht und einem 3jährigen Zinsrückstand.

V. Klasse.

In diese Klasse gehören die Zinsen, welchen nicht gleiches Vorrecht mit dem Kapital beigelegt worden ist, und werden ohne Unterschied nur nach dem Verhältniß ihres Betrags befriedigt.

In der

VI. Klasse

folgen endlich:

1) Diejenigen, welche aus einer Freigebigkeit oder Mildthätigkeit des Gemeinschuldners Ansprüche haben, und nach ihnen: 2) der Fiscus mit Strafgeldern.

In Sachsen

finden nach der Constitution von 1571, der Erläut. Proceßordnung und den Mandaten vom 4. Juni 1829 folgende vier Klassen statt:

I. absolut privilegirte Forderungen, und zwar:

1) die allgemeinen Concurskosten; 2) die Begräbnißkosten des Gemeinschuldners; 3) die Kosten der letzten Krankheit des Gemeinschuldners; 4) das rückständige Liedlohn der Dienstleute, auch der Handlungscommis auf die letzten 3 Jahre vor Eröffnung des Concurses; 5) Vorschüsse an Gutsbesitzer im Kriegsjahre 1814; 6) die vom Gemeinschuldner bei Erwerbung eines Grundstücks übernommenen, sogenannten alten Hypotheken, ebenso 7) die Hypotheken, welche der Verkäufer sich beim Kaufe zur Deckung rückständiger Kaufgelder vorbehielt; 8) die rückständigen dinglichen und persönlichen Abgaben, jedoch nur auf die letzten 5 Jahre.

II. die Pfandgläubiger, namentlich die oben nicht erwähnten ausdrücklichen Hypotheken, so wie Hülfsrechte nach der Zeitfolge ihrer Entstehung, nebst einem Zinsenrückstande der 3 letzten Jahre.

III. die Forderungen, welchen in dem Gesetz vom Jahre 1829 ein persönliches Vorzugsrecht vor den handschriftlichen, nicht aber vor den hypothekarischen Gläubigern eingeräumt ist, namentlich:

1) die Forderungen der Mündel und anderer bevormundeten Personen; 2) die Kinder, wegen ihres Sondergutes; 3) die Ehefrau wegen ihres Einbringens; 4) der Fiscus, die Landescassen, Schulen, Universität, öffentlichen Heil-, Versorgungs-, Unterstützungs-, Straf- und Besserungs-Anstalten wegen Dienst- und Verwaltungs-Ansprüchen; alle ohne Ordnung der Zeit nach Verhältniß der Höhe der Forderungen.

IV. alle übrigen Forderungen, namentlich Buch- und Wechselforderungen, auch die hypothekarischen Gläubiger, insoweit sie aus dem Unterpfande nicht befriedigt werden.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß Vindicanten und Separatisten nicht zu den Concursgläubigern gezählt werden. Den vom Staate anerkannten Leihhäusern, z. B. in Dresden und Leipzig, ist ausnahmsweise gestattet, ihre Pfänder auch im Concurse selbst zu versteigern, um den Rest zur Masse abzuliefern.

Zur Begünstigung des höchstwichtigen Commissions- und Speditionshandels in Leipzig ist Derjenige, welcher von einem Andern Waaren in Commission zum Verkauf oder auch sonst in Verwahrung empfangen, aber von ihm mit Wechseln belegt worden, berechtigt, seinen Vorschuß aus den empfangenen Waaren zu berichtigen, so daß er nur das nach seiner Befriedigung verbleibende Residuum herauszugeben schuldig ist.

Erkenntnisse im Concurs:

In jedem Concurs werden in der Regel 3 Erkenntnisse gesprochen:

1) das Präclusiv-Erkenntniß,

wodurch alle unbekannten Gläubiger, so wie alle bekannten Gläubiger, welche sich der ergangenen Aufforderung ungeachtet, beim Concurs nicht gemeldet haben, mit ihren etwanigen Ansprüchen zurückgewiesen werden.

Diese Zurückweisung bezieht sich blos auf die jetzige Concursmasse, so daß die ausgeschlossenen Gläubiger ihre Forderungen an den Gemeinschuldner behalten, und sich bei einem später von neuem entstehenden Concurs unbeschadet der frühern Präclusion wieder melden können.

2) das Locations- oder Classifications-Erkenntniß

spricht sich hauptsächlich über die Ordnung aus, in welcher die sich gemeldeten Gläubiger in Gemäßheit der bestehenden Gesetze nach einander befriedigt werden sollen. Es stellt auch zugleich den Betrag der Forderungen fest, welcher bei Zulänglichkeit der Mittel aus der Concursmasse bezahlt werden soll.

3) das Distributions-Erkenntniß, Distributions-Bescheid,

bestimmt ausdrücklich, wie viel jeder locirte Gläubiger nach Lage der vorhandenen Masse in Gemäßheit des Locations-Erkenntnisses wirklich erhält.

Activmasse.

Die Sicherstellung derselben erfolgt sofort nach ausgebrochenem Concurs, theils durch Versiegelung des gesammten Mobiliarvermögens, theils durch Beschlagnehmung der Activforderungen, theils durch Erlaß des offenen Arrestes. Durch letzteren wird allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, aufgegeben, demselben bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, nicht das Mindeste zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte anzuzeigen und mit Vorbehalt ihrer Rechte zur Concursmasse abzuliefern. Bei Handlungen und Fabriken muß jedoch die Siegelung soweit beschränkt werden, daß die Fortsetzung des Geschäfts nicht sofort gehemmt, sondern durch einen speciell zu bestellenden Administrator thunlichst im Gange erhalten wird, um Verluste soviel wie möglich zu vermeiden.

Die weitere Obsorge für die Ausmittelung und Herbeischaffung der Activmasse gehört hauptsächlich zu den Pflichten des Massencurators. Dieser hat:

1) die vom Gerichte, oder dem Interimscurator zur Sicherung der Masse vorläufig getroffenen Veranstaltungen gehörig fortzusetzen; 2) für die Aufnehmung eines möglichst vollständigen Inventarii Sorge zu tragen; 3) die zur Ausmittelung der Activ- und Passivmasse gehörigen Scripturen aufzusuchen, gehörig zu ordnen, im Inventario vollständig zu verzeichnen, und diejenigen, welche blos den Zustand der Passivmasse betreffen, dem curator litis, wenn dieser eine von ihm verschiedene Person ist, gegen Empfangschein auszuhändigen; 4) sobald als möglich einen ungefähren Ueberschlag über den Betrag der Activmasse anzufertigen, und selbigen den Gläubigern vorzulegen; 5) die Activmasse selbst, nach den verschiedenen Rubriken des Inventarii, ohne allen Zeitverlust in's Klare zu setzen, und 6) für die Verwaltung und Versilberung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.

Gewöhnlich wird, wegen der verschiedenen Rechte der Gläubiger, eine Absonderung der Activmasse in mehrere einzelne Massen nöthig. So giebt es z. B. Immobiliarmassen, Lehnsmassen, Pfandmassen, Gemeinmassen. Bei Eruirung dieser Massen können sich die Curatoren auch des Gemeinschuldners bedienen, wofür der letztere in England ein besonderes Honorar von täglich 5 Schillingen erhält.

Constituirung der Passivmasse.

Man versteht hierunter diejenigen Verhandlungen, welche nöthig sind, um über die Gläubiger und ihre Forderungen rechtliche Gewißheit zu erlangen.

Da, wo der Gemeinschuldner sein Creditwesen selbst vertreten kann, beantwortet er, mit Hülfe eines von ihm gewählten, besonders zu verpflichtenden Sachwalters, die Anmeldungen der Gläubiger selbst, während zu diesem Zweck,

in den meisten Staaten, auf dieselbe Weise wie der Güterververtreter, ein Contradictor, curator litis, gewählt wird, welche Functionen, des curator litis et bonorum, sehr oft von einer Person vertreten werden.

Zuerst wird durch Edictalien ein Termin zur Anmeldung und Bescheinigung der Forderungen unter dem Präjudiz des gänzlichen Ausschlusses der Liquidationstermin, resp. Verificationstermin genannt, angesetzt. Für diejenigen Forderungen, welche sich nicht sofort im Liquidationstermine verificiren lassen, finden besondere Verificationstermine statt. Hiernächst werden die vorstehend bereits gedachten Erkenntnisse abgefaßt, durch welche die Passivmasse ihre völlige Feststellung erlangt.

Die übrigen auf den Concurs Bezug habenden Verhältnisse s. in den Art. Accord, Bankerott, Competenz, Concordat, Distribution, Distributionstabellen, Falliment, Gläubiger, Güterabtretung, Insolvenz, Moratorium, Rehabilitirung, Status, Vindication, behandelt.

Condeaux, heißt eine in der Gegend von Rennes in Frankreich, im Depart. Ille-Vilaine, verfertigte halbgebleichte hanfene Leinwand.

Condemnation der Prise, heißt die richterliche Entscheidung, daß eine gekaperte Beute, Prise genannt, vom Captor (Nehmer) auf rechtmäßigem Wege aufgebracht und ihm als Eigenthum zuzuerkennen sei. Vgl. d. Art. Kaperei.

Condemnation des Schiffes. Hat ein Schiff Beschädigung erlitten und es fällt nach seiner Ankunft in einem Hafen die Untersuchung sachverständiger Personen dahin aus, daß dasselbe entweder nicht wieder in den seetüchtigen Zustand zurückgebracht werden kann, oder daß die desfallsigen Kosten verhältnißmäßig so groß sein würden, daß die Ausbesserung als unräthlich erscheint, wodurch die Sachverständigen veranlaßt werden, zu erklären: das Schiff müsse als solches vernichtet, nämlich auseinander genommen werden (mit dem technischen Ausdruck: es müsse abgeschlachtet werden): so wird dieser Ausspruch in der Schiffersprache als Condemnation des Schiffes bezeichnet. Eine solche Condemnation kann aber nur durch die betreffenden Behörden, nach genauer Untersuchung des Zustandes des Schiffs durch sachverständige Männer geschehen.

Condé-sur-Noireau, Stadt in Frankreich, Depart. Calvados, Arrond. Vire, am Zusammenfluß des Noireau und der Durance, mit 5976 Ew., Handels-Tribunal, sehr viele (38) Baumwoll- und Wollspinnereien nebst Baumwollzeug-, Tischzeug- und Spitzenfabriken, Färbereien, Gerbereien, Düngesalz-, Messer-, Oelfabriken, Handel mit Flachs, Garn, Pferden, Rindvieh ꝛc.

Condition (aus dem Lateinischen), heißt die Beschaffenheit, Lage, der Stand, die Stelle und auch die Bedingung. Man sagt: in Condition stehen, d. h. in Diensten stehen, eine Stelle haben; unter einer gewissen Condition (Bedingung) kaufen; dem Fuhrmann eine Waare wohl (gut) conditionirt (beschaffen) übergeben; Conditio sine qua non heißt eine unerläßliche Bedingung, eine Bedingung, ohne die etwas nicht geschieht. — Der Ausdruck, à Condition verlangen, heißt im Buchhandel so viel, als Bücher beim Verleger unter dem Vorbehalt bestellen und kommen lassen, daß man sie wieder zurückschicken kann, wenn sie keinen Käufer finden; à Condition stellen, heißt diese Bücher beim Rechnungsschluß, wo in der Regel das nicht Verkaufte zurückgesandt wird, noch auf dem Lager behalten, unter der Bedingung, sie später zu remittiren.

Condorin, Candarin, Condryn, Fun oder Fen. 1) Rechnungsmünze in China; 2) Gold- und Silbergewicht in China; 3) Gold- und Silbergewicht auf der holländ.-ostindischen Insel Sumatra; 4) Rechnungsmünze in Japan; 5) Gold- und Silbergewicht in Japan; 6) Rechnungsmünze in Cochin-China; 7) Rechnungsmünze in Tunkin (Provinz im Reiche Anam in Asien; Hauptstadt Kachao).

Confiscat, ist jeder durch Strafausspruch einer administrativen oder richterlichen competenten Behörde in das Eigenthum des Staats übergegangene Gegenstand, mit welchem ein Vergehen verübt worden ist. Bei den Zoll- und Uebergangsabgaben sind es die mit Verkürzung oder Hinterziehung der Abgaben oder mit Verletzung bestehender Ein- oder Ausfuhrverbote ein-, aus- oder durchzuführen beabsichtigten Waaren, bei der Branntweinsteuer die Geräthe, in welchen die verbotwidrige, die Confiscation veranlassende Handlung begangen ist.

Confiscation, bezeichnet in der Zoll- und Steuergesetzgebung die rechtliche Folge der Defraudation schuldiger Abgaben und des Contrebandirens mit verbotenen Waaren. Sie findet auf diejenigen Waaren und Sachen Anwendung, mit welchen eine solche Defraudation oder Contrebande begangen ist, und kann zweierlei Art sein, 1) indem das Eigenthum der verfallenen Waaren in natura auf den Staat oder den von diesem Berechtigten übergeht, oder 2) indem statt der Waaren selbst ein denselben entsprechender Geldwerth substituirt und von dem Verurtheilten eingezogen wird. Der letztere Fall tritt nur dann ein, wenn die Waaren vor dem Bekanntwerden des begangenen Vergehens aus der Hand des Defraudanten in das rechtliche Eigenthum eines Andern übergegangen sind, und der Staat seine Vindicationsansprüche gegen jeden Besitzer confiscirter Gegenstände nicht geltend machen will oder kann, wenn die Waaren oder Sachen nicht mehr vorhanden sind, oder wenn die mit Confiscationsstrafe belegte gesetzwidrige Handlung von einer dritten Person, welche der Eigenthümer gesetzlich nicht zu vertreten hat, wider dessen Wissen und Willen begangen worden ist; dagegen trifft im ersteren Fall, wenn die Waaren in natura in das Eigenthum des Staats übergehen, der Verlust der Waaren und Sachen jedesmal den Eigenthümer, ohne Rücksicht, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar selbst begangen hat, oder ob sie von Personen verübt worden, für welche er gesetzlich zu haften verpflichtet ist. Bei entstehendem Zweifel, wer als Eigenthümer eines Confiscats anzusehen sei, wird bei Vergehen gegen die Zoll- und Steuergesetze jederzeit derjenige als Eigenthümer angesehen, in dessen natürlichem Besitz sich das Confiscat zu der Zeit befunden hat, als die gesetzwidrige Handlung vorgenommen oder entdeckt wurde. Die Werths-Substitution statt der Con-

fiscation erfolgt entweder nach dem festen curranten Preise des Confiscats, oder durch Abschätzung Sachverständiger, oder, wenn Beides nicht ausführbar sein sollte, durch eidliche Würdigung Seitens des bei der Strafe nicht betheiligten Eigenthümers. Kann aber der Werth weder auf die eine noch auf die andere Weise erörtert werden, und sind Anzeigen vorhanden, aus welchen Gattung, Qualität, Quantität und Werth des Gegenstandes, mit welchem die Defraudation begangen ist, gefolgert werden kann, so wird hiernach und mit Annahme des höchsten, der Sache entsprechenden Abgabensatzes der Confiscationswerth bestimmt, dem Verurtheilten aber der Nachweis eines andern in peremtorischer Frist gestattet. Gegenstände, welche wegen einer von unbekannten und auf keine Weise auszumittelnden Personen begangenen Gefälle-Defraudation mit Beschlag belegt worden sind, unterliegen ohne Weiteres der Confiscation.

Conform, heißt gleichlautend, gleichförmig. Man sagt: einen Posten conform mit seinem Geschäftsfreunde buchen, conforme Buchung. Besser bedient man sich obiger deutschen Bezeichnungen.

Confusion (Vereinigung) tritt namentlich ein, wenn ein Schuldner seinen Gläubiger beerbt, oder wenn umgekehrt ein Gläubiger der Erbe seines Schuldners wird, oder wenn ein Gläubiger sowohl als dessen Schuldner von einem Dritten beerbt werden; besonders häufig aber kommt sie im Wechselgeschäft vor, wenn nämlich ein Wechsel dem Bezogenen oder Acceptanten selbst remittirt oder sonst cedirt wird. Im letztern Fall, wenn ein Wechselschuldner selbst Inhaber des Wechsels wird, sei es durch Indossament oder durch Erbschaft, erlischt jedoch nur seine eigene Verbindlichkeit, während die der andern Wechselverbundenen fortbestehen bleibt. Jener tritt in die Rechte der letztern ein und kann daher den Wechsel gültig weiter indossiren, oder kann auch bei Verfall, wenn er es für gut findet, gegen sich selbst protestiren (ein seltener Fall, welcher indessen eintreten kann, wenn das durch Rimesse rc. empfangene Papier nicht in Ordnung ist). Aus einem solchen Protest kann er freilich nicht den Regreß gegen den Indossanten nehmen; wohl aber können dies die, an welche er selbst indossirt hat, — ein Fall, der indessen wohl kaum vorkommen dürfte, da der Wechselschuldner einen Wechsel, den er nicht zu bezahlen gedenkt, auch nicht weiter indossiren wird.

Conge, Corge, Cortsch, Carge oder Coden bedeutet in Bombay und auf den ostindischen Inseln (Sumatra rc.) eine Anzahl von 20 Stück (eine Stiege) Stoffen, Körben rc. (Stückgütern), beim Tabak auf Sumatra aber 40 Körbe.

Congpu, der chinesische Baufuß.

Conjunctur, der Umstand, Zustand, Zeitpunkt. Im Geschäftsleben spricht man von günstigen und ungünstigen Conjuncturen und meint damit das für irgend eine Speculation günstige oder ungünstige Zusammentreffen von Umständen.

Connecticut, einer der nordamerik. Vereinigten Staaten, zwischen Massachusetts, New-York, Rhode-Island; 220,12 QM., 1840: 309,978 Einw. Das Land dacht sich terrassenförmig von den Apalachen nach der Küste ab. Hauptfluß ist der Connecticut, und die Produkte sind Hafer, Roggen, Buchweizen, Mais, Kartoffeln, Silber, Eisen, Vieh rc. Hauptstädte sind Hartford am Connecticut mit Hafen, Tuchfabriken, und New-Haven mit Hafen und Handel.

Connessirrinde, Cortex profluvii s. connessi, heißt die Wurzelrinde des in Ostindien wachsenden, ruhrstillenden Oleanders, Nericum antidysentericum. Sie wird in Ostindien als Arzneimittel gebraucht und kommt zuweilen durch den englischen Handel nach Europa. Sie erscheint in gerollten und glatten, eine Linie dicken Stücken, von Außen schwärzlich und mit Moos bedeckt. Von Geschmack ist sie bitter, zusammenziehend.

Connossament, franz. Connoissement oder Connaissement; engl. Bill of lading; ital. Polizza di carica, Seefrachtbrief, Ladungsbrief, Ladungsschein, heißt das von dem Schiffer unterzeichnete Document über den Empfang der Frachtgüter, worin noch das Versprechen enthalten ist, dieselben an einem angegebenen Orte in derselben guten Ordnung und Beschaffenheit wie bei der Uebergabe abzuliefern. Wir führen hier an, welche Bestimmungen in den Gesetzen verschiedener Länder über die Connossamente bestehen. Das preußische Gesetz enthält (Allgem. Landrecht 2. Thl. 8. Tit. §. 1668 ff.): Nach vollendeter Ladung muß jedem Befrachter ein Empfangschein oder sogenanntes Connossament unter des Schiffers Unterschrift zugestellt werden. Darin müssen die Waaren und deren Qualität mit ihren Zeichen und Nummern, der Ort ihrer Bestimmung, der Name des Befrachters und Empfängers, die bedungene Fracht, auch ob und was darauf schon bezahlt worden, ausgedrückt sein. Von jedem Connossament muß der Schiffer 3 Exemplare, und wenn der Befrachter es verlangt, auch das vierte unterzeichnen, zugleich aber dahin sehen, daß sie gleichlautend sind und daß in jedem die Zahl der ausgefertigten Exemplare bemerkt werde. Hat der Schiffer diese Vorsicht unterlassen, so bleibt er für den Schaden, welcher daraus in der Folge einem dritten rechtlichen Inhaber des Connossaments oder auch dem Versicherer entsteht, verantwortlich. Die Zahl der Collis soll in dem Connossament mit Buchstaben geschrieben und die leer gebliebenen Stellen sollen durchstrichen werden.

Das eine, besonders zu bezeichnende Exemplar behält der Schiffer; die übrigen sind dem Befrachter zum Gebrauch zuzustellen. Werden diese Exemplare nachher nicht gleichlautend befunden, so beweist das dem Schiffer zugestellte Exemplar so lange wider ihn, bis die Richtigkeit der Abweichung von einem der übrigen Exemplare auf andere Art dargethan worden; zu seinem Vortheil aber nur in so weit, als es mit den andern, unstreitig richtigen Exemplaren völlig übereinstimmt.

Nach dem österreichischen Handelsrecht ist es den Schiffscapitänen verboten, Geld, Waaren oder andere Effekten ohne ordentliche Ladscheine und ohne vorläufige Einschreibung in die Ladungserklärung, welche das Verzeichniß aller Frachtstücke ist und von der Ortsobrigkeit bestätigt wird, anzunehmen. Die allgemeinen Vorschriften über Zahl und Art der Connossamente sind von den im preußischen Gesetz enthaltenen Bestimmungen nicht wesentlich verschieden. — Findet sich nach der Hand eine Ver-

schiedenheit unter den Connossamenten, dann muß man darauf sehen, wer die gedruckten Scheine mit der Feder ausgefüllt hat. Wenn der Schiffer ein Exemplar hat, welches von der Hand des Befrachters ausgefüllt ist, so gilt dieses, kann jedoch der Ablader ein Exemplar von der Hand des Schiffers aufweisen, dann gilt das Letztere.

Formular eines Connossaments.

Ich, Johann Christian Bergmann aus Bremen, Schiffer meines eigenthümlichen, gegenwärtig in dem Hafen zu Amsterdam in Ladung liegenden, die Hoffnung genannten Fregattschiffes, welches bestimmt ist, mit dem ersten günstigen Winde, den Gott verleihen wolle, nach Stettin, als dem einzigen wahren Ort meiner Ausladung, zu segeln, bekenne hiermit, von dem

Herrn Franz Richter daselbst

am Bord und unter Verdeck meines so eben genannten Schiffes, trocken und wohlbehalten folgende Waaren empfangen zu haben:

sechszehn Fässer Kaffe, netto wiegend 10,000 Pfund,
mit Zeichen **F. R.** No. 1 bis 16,

welche ich in dem Zustande, in welchem ich sie erhalten habe, nach glücklicher Ankunft in Stettin, welche Gott geben wolle, an den Herrn Ludwig Ungaler in Stettin abzuliefern verspreche, wofür mir sodann, als Fracht von gedachten 10,000 Pfund, welche zu vier Schiffslasten gerechnet werden, für jede Last achtundzwanzig Gulden holl. Curant, nebst Haferei, Zoll, Leichterfrachten und andern, nach Gewohnheit und Seerechten mir zu Gute kommenden Wohlthaten, erlegt werden müssen.

Damit dieses mein Versprechen pünktlich erfüllt werde, verbinde ich nicht nur allein meine Person, sondern auch mein Schiff und alle dazu gehörigen Geräthschaften, welche ich hiermit zu mehrerer Sicherheit verpfände, nach Schifferordnung und Seerechten.

Zu Urkund dessen sind von gegenwärtigem Verladungsschein drei Exemplare ausgefertigt worden, welche ich sämmtlich eigenhändig ausgefertigt habe und wovon alle drei nur für eins dergestalt zu gelten haben, daß, wenn eins von denselben erfüllt ist, die beiden übrigen dadurch aufgehoben sein sollen.

Amsterdam, den 30. Juni 1846.

Johann Christian Bergmann, M. p.
Schiffer.

Consigniren, heißt anweisen: 1) im Schifffahrtswesen, einen Schiffer consigniren: ihn an einen bekannten Einwohner in einem Hafen anweisen, wo der Schiffer zu ankern denkt, um sich im nöthigen Fall mit dem noch erforderlichen Geld zur Fortsetzung seiner Reise zu versehen. Solche Consignationen, deren er in der Regel für verschiedene Plätze, wohin er möglicherweise kommen kann, erhält, dienen dem Schiffer als Creditbriefe. Der Darleiher berechnet die übliche Provision, und wenn er auf den Eigenthümer des Schiffs nicht trassiren kann, sondern dessen Rimessen abwarten muß, außerdem noch die gebräuchlichen Zinsen. Der Rheder eines Schiffs hat stets Sorge zu tragen, daß für sein Schiff in jedem Hafen, wo dasselbe verweilen soll, auf jene Weise gesorgt ist; im entgegengesetzten Fall würde der Schiffer, wenn er an einem solchen Platze nicht schon hinlänglich bekannt ist, den größten Verlegenheiten ausgesetzt sein.

2) Im Waarenhandel heißt consigniren: Waaren in Commission zum Verkauf senden. Consignationen dieser Art kommen besonders im großen überseeischen Handel vor, und der Gebrauch dabei ist, daß der Absender nach Einsendung des Connossaments zwei Drittel oder die Hälfte des Betrags 2 oder 3 Monate dato auf den Empfänger trassirt, wogegen dieser in der Regel für Rechnung des Absenders die Assekuranz zu besorgen pflegt. Ueber die Bedingungen wird vorher das Nähere zwischen beiden Theilen stipulirt. So consigniren Rußland und die preußischen Ostseestädte ihre Handelsartikel (Getreide, Holz, Hanf, Leinsamen, Talg, Federposen rc.) auf die Märkte von Hamburg, Amsterdam und London; Sachsen und Preußen Wolle nach England; England Colonialwaaren nach Hamburg rc. Der Uebersender heißt Consignant; die Waare Consignations-Waare.

Consolidirte Fonds, s. Fonds.

Consort, ist gleichbedeutend mit Associé oder Theilhaber an einer Gesellschaftshandlung (Societät); aber veraltet.

Constantia, Distrikt im Capland, südlich von der Capstadt, wo der berühmte und seltene Constantia-Wein wächst.

Constantine, befest. Hauptstadt der gleichn. Provinz in Algerien, am Fluß Rummel, südlich vom Cap Budjarone, auf einem Felsenplateau, ohne Quellwasser; 20,000 Einw., die durch Karawanen Handel nach Tunis, Biscara und Tuggurt in der Sahara treiben. Die Provinz ist die östlichste, größte und wichtigste in Algerien, die im O. an Tunis grenzt und sich im S. bis zur Sahara ausdehnt; sehr gebirgig. Das Djurdjura-Gebirge bedeckt die Küste mit steilen, oft unersteiglichen, meist bewaldeten Bergen; die Küste selbst in dieser Provinz ist höher als die der anderen, hat mehrere größere und kleinere Buchten und Caps. Die größeren Buchten sind die von Budjia, Stora, Bona; die Caps das von Budjia, Budjarone (Siebencap), Kebir, Fer (Eisencap), Bibi.

Constantinopel, türkisch Stambul, die Hauptstadt des türkischen Reichs, liegt auf einer dreieckigen Landspitze auf der europäischen Seite des Marmora-Meeres (Propontis), an der Stelle, wo es sich mit dem Bosporus oder dem Canal von Constantinopel vereinigt, der in das schwarze Meer führt, unter 41° 0′ 26″ n. Br. 26° 55′ 40″ ö. L., mit ohngefähr 630,000 Einw. Die Lage dieser berühmten Stadt als Handelsort ist eine der vortrefflichsten. Da sie an der schmalen Straße liegt, welche das Mittelmeer mit dem schwarzen und Marmorameer vereinigt, so beherrscht sie dieselben und ist ein Stapelplatz für den Handel auf ihnen. Der große Hafen ist vortrefflich und besteht aus einem großen Busen oder Meeresarm, der sich an der Nordostseite der Stadt hin erstreckt und dieselbe von den Vorstädten Galata und Pera trennt. Er hat Wasser genug, um die größten Schiffe flott zu halten, und kann bequem mehr als 1000 Schiffe fassen. Die starke Strömung, welche durch den Bosporus in das Marmora-Meer geht, schlägt an die Serailspitze; ein Theil des Wassers wird dadurch in

den Hafen getrieben, fließt bis an das Ende desselben und kommt an der entgegengesetzten Seite wieder heraus. In der Mitte ist das Wasser ruhig. Die Entfernung von der Serailspitze quer hinüber bis an die gegenüberliegende Vorstadt Scutari an der asiatischen Küste beträgt etwas mehr als eine englische Meile. Etwas weniger als eine Viertelmeile von der Letzteren liegt ein felsiges Inselchen, worauf ein Leuchtthurm steht, der unter dem Namen des Leanderthurms bekannt ist. Die Fremden wohnen in Galata, Pera und den Vorstädten an der östlichen Seite des Hafens, und hier wird deshalb auch der Haupthandel der Stadt betrieben. Die Quais sind gut und die Schiffe liegen dicht an denselben. Der Bosporus oder Canal von Constantinopel geht in nordnordöstlicher Richtung ohngefähr 15 englische Meilen weit, und seine Breite wechselt von 1¼ bis ½ M. Der Hellespont oder die Dardanellenstraße, die von dem Archipel in das Marmora-Meer führt, ist etwa 13 Meil. lang in nordöstlicher Richtung. Auch sie hat eine starke Strömung und tiefes Wasser. Nichts kann imposanter sein, als der Anblick der Stadt vom Meer aus, aber die Straßen sind eng, finster, schlecht gepflastert und unregelmäßig, außerordentlich schmutzig. Zahlreich sind die Chans oder Fremdenhäuser, Bäder, Kaffehäuser. Im Handelsverkehr ist Constantinopel eine bedeutende Zwischenstation des Handels zwischen Asien und Europa. Sie steht durch Dampfschifffahrt mit Triest, Trebisonde am schwarzen Meer in Asien ꝛc. in Verbindung. Die Häuser sind meistens aus Holz gebaut, und Feuersbrünste kommen sehr häufig vor.

Constanz, Costnitz, Hauptstadt des Seekreises in Baden, am Bodensee, wo daraus der Rhein in den Untersee fließt, mit 6000 Einw., Handel mit Uhren, Wein ꝛc.; jährlich zwei vierzehntägige Messen, nämlich die erste am dritten Montage nach Ostersonntag, die andere am zweiten Montage nach Maria Geburt. Dampfschifffahrt auf dem Rhein bis Schaffhausen und auf dem Bodensee.

Consul, im Handel ein von der competenten Behörde im fremden Lande, besonders in Handelsplätzen, angestellter Beamter, der den Handel zwischen dem Lande, das ihn anstellte, und dem Lande, in welchem er sich aufhält, erleichtern und erweitern soll. Seine Aufgabe ist die Förderung des Handels und der Schifffahrt.

Das Consulamt scheint in Italien um die Mitte des zwölften Jahrhunderts entstanden zu sein. Bald nachher fingen die Franzosen und andere christliche Nationen, die nach der Levante handelten, an, die Freiheit zu stipuliren, Consuln nach den von ihren Schiffen besuchten Häfen zu schicken, damit sie über das Interesse ihrer Unterthanen wachten und die Streitigkeiten über Handelsgegenstände zwischen ihnen richteten. Dieser Gebrauch wurde dann allmälig über andere Länder ausgedehnt und bestand im sechszehnten Jahrhundert in ganz Europa.

Das Recht, Consuln in ein fremdes Land zu schicken oder in einem fremden Lande einen der dortigen Staatsbürger dazu zu ernennen, hängt entweder von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkunft und überhaupt von den gegenseitigen politischen Verhältnissen beider Staaten ab. Deshalb sind auch die Rechte und die bürgerliche Stellung der Consuln in verschiedenen Ländern sehr verschieden. In einigen üben sie die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen ihres Landes, aber diese Gerichtsbarkeit ist gewöhnlich nach einem besondern Vertrage begrenzt; in andern haben sie blos Ursprungszeugnisse für Waaren auszustellen und als Schiedsrichter zwischen Kaufleuten ihres Landes in Handelssachen zu handeln.

Im Besonderen sind die Pflichten eines in einem auswärtigen See- oder Handelsplatz, unter welcher Benennung es auch sei, angestellten Consuls, daß er an seinem Ort und in seinem Consulatbistrikt Alles thue und wahrnehme, was zur Sicherheit und Beförderung der Rechte und Vortheile seines Staates überhaupt, so wie dessen einzelnen Unterthanen, in Hinsicht des Handels und der Schifffahrt gereichen kann. Er ist daher befugt und verpflichtet, von allen nationalen Schiffen, welche daselbst ein- und ausgehen, Kenntniß zu nehmen, auf den gesammten dortigen Verkehr der Unterthanen, die er zu vertreten hat, ein sorgsames Auge zu haben und für die Ausbreitung desselben, so wie für die Erhaltung guter Ordnung Sorge zu tragen. Er ist ferner verpflichtet, allen dorthin kommenden schifführenden oder handeltreibenden angehörigen Unterthanen, sowohl durch gütliche Beilegung etwaiger Streitigkeiten unter ihnen, als auch in ihren übrigen Angelegenheiten durch Rath und That, durch Schutz bei Beeinträchtigungen, durch Beistand in Unglücksfällen und überhaupt durch Vertretung und Vertheidigung ihrer Personen, ihrer Schiffe, Güter, Rechte und Freiheiten, mit aller Gewissenhaftigkeit, Einsicht und Klugheit nützlich zu sein, und zu dem Ende, nach Erforderniß der Umstände, bei den obrigkeitlichen Behörden des Consulatbezirks schriftliche und mündliche Vorstellungen zu thun, Atteste auszustellen, Protokolle aufzunehmen und über das Alles an das ihm vorgesetzte Ministerium Bericht zu erstatten.

Der Consul muß zuvörderst immer darauf sehen, daß alle nationalen Schiffer sogleich nach ihrer Ankunft im Hafen oder Bezirk, wo der Consul residirt, und sobald sie für die Sicherheit des angekommenen Schiffes gesorgt, spätestens aber binnen vier Tagen, sich im Consulate melden und daselbst ihre Freipässe und Schiffsrollen vorzeigen, auch (ohne jedoch gehalten zu sein, auch die Connoissements zu produciren) den Inhalt ihrer Ladungen der Wahrheit gemäß angeben, und von ihrer gemachten Reise, dem Ort, woher sie kommen, der Zeit ihrer Abfahrt, den Häfen, in welche sie während der Reise eingelaufen, und demjenigen, was ihnen etwa auf der Reise Merkwürdiges begegnet ist, getreuliche Anzeige thun. Der Consul ist verpflichtet, dies Alles, so wie auch, außer dem Namen der Schiffer und der Schiffe, die Größe der Letzteren nach Commerzlasten, die Zahl der Schiffsmannschaft, den Tag der Ankunft ꝛc. in seinem Journal genau aufzuzeichnen, sich von der Richtigkeit der vorgelegten Pässe zu überzeugen und dies erforderlichen Falls darunter und unentgeltlich zu attestiren. Uebrigens hat derselbe auch den angekommenen Schiffern, wenn solche nicht schon öfter daselbst gewesen sind und die dortige Verfassung aus Erfahrung kennen gelernt haben, Alles das bekannt zu machen, was ihnen von den Gesetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten des Ortes, besonders von Ein- und Ausfuhrverboten, wegen Contrebande-Waaren ꝛc. zu wissen nöthig ist, um sich hiernach zu achten und vor Schaden zu

hüten. Da die Schiffer auch verpflichtet sind, sich bei ihrer Abreise wiederum im Consulate zu stellen, um ihren neuen Bestimmungsort anzuzeigen, ihre Rückladung anzugeben und die Rechnungen von ihren daselbst an Hafen- oder Schiffsungeldern, Mäklergebühren ꝛc. gehabten, die Rheder und Befrachter angehenden Ausgaben dem Consul vorzulegen, so muß dieser solche Abreise des Schiffers, dessen mitgenommene Ladung, Bestimmungsort ꝛc. gleichfalls in seinem Journal verzeichnen. Zugleich aber muß der Consul dem Schiffer nicht allein ein eigenhändig unterschriebenes Certificat unentgeltlich in der Art ertheilen, daß daraus erhelle, wann das Schiff angelangt sei, wann der Schiffer sich sowohl bei seiner Ankunft als Abreise im Consulat gemeldet, von wo das Schiff gekommen sei und wohin dasselbe demnächst gerichtet werde, für wessen Rechnung die Reise geschehe und was an Consulatgebühren entrichtet worden, sondern der Consul ist auch verbunden, vorgedachte Schifferrechnungen besonders durchzugehen und deren Richtigkeit gleichfalls unentgeltlich zu attestiren.

Außerdem ist der Consul auch autorisirt, den angehörigen Unterthanen, die es verlangen, über Handels- und Schifffahrts-Gegenstände, von welchen er zuverlässige Wissenschaft und Kenntniß haben kann, Certificate zu ertheilen, auch Contrakte, welche sie dort über dergleichen Gegenstände unter sich errichten, durch seine Unterschrift und das Consulatssiegel zu legalisiren, insofern letzteres Geschäft nicht von der dortigen Obrigkeit geschehen kann.

Auch ist der Consul befugt, Reisenden, wenn ihm dieselben bekannt oder mit völlig glaubhaften, ihm vorzuzeigenden Certificaten versehen sind, und die Absicht ihrer Reise ganz unverdächtig erscheint, Reisepässe in gewöhnlicher Form zu ertheilen. Auch über solche Pässe, Atteste ꝛc. muß er ein Register halten.

Es darf zwar der Consul hinsichtlich desjenigen, was wegen der aus- und eingehenden Schiffe, wegen Attestirungen und andern eigentlich amtsmäßigen Verrichtungen festgesetzt ist, von den angehörigen Unterthanen nicht umgangen werden; letztere sollen aber in allem Uebrigen, was bei See- und Kriegsunfällen der Schiffe durch sie selbst oder ihre Commissionärs verrichtet werden kann, so wie bei allen sonstigen kaufmännischen Angelegenheiten, völlige Freiheit behalten, ob sie sich deshalb an den Consul wenden oder anderer Personen als Geschäftsführer bedienen wollen. Auch im letzteren Fall muß der Consul immer bereit sein, ihnen nach den Grundsätzen der erwähnten Instruction überall mit Rath und That behülflich zu sein.

Ein jeder Consul ist verpflichtet, am Schluß des Jahres einen Hauptbericht an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten oder die Behörde für den Handel zu erstatten, und nicht allein damit eine General-Liste von sämmtlichen im Laufe des Jahres dort angekommenen und abgegangenen nationalen Schiffen, nebst möglichst genauer Specification ihrer mitgebrachten und mitgenommenen Ladungen, so wie auch, falls öffentliche gedruckte Listen von sämmtlichen dort ein- und ausgegangenen Schiffen und deren Ladungen zu haben wären, diese gleichfalls einzusenden, sondern auch außerdem Alles, was zur Uebersicht des dortigen Verkehrs des angehörigen Staates dienen kann, anzuzeigen. Er ist auch in der Zwischenzeit zu Berichterstattungen verbunden, so oft Vorfälle sich ereignen, deren Kenntniß von Interesse sein könnte oder wobei er besonderer Verhaltungsbefehle benöthigt sein dürfte. Eben so muß er an das Ministerium des Innern für Handels- u. Gewerbe-Angelegenheiten ꝛc. gleichfalls am Schluß des Jahres eine General-Liste der dort ein- und ausgegangenen nationalen und wo möglich auch der übrigen fremden Schiffe und ihrer Ladungen einschicken, und sowohl in diesen alljährlichen Anzeigen, als auch in der bei allen wichtigen Handelsveränderungen in der Zwischenzeit mit dem gedachten Ministerium zu führenden Correspondenz sich noch näher über alle den Handel angehenden Umstände verbreiten.

Für jene Amtsverrichtungen sind den Consuln von allen in den Häfen ihres Consulatbezirks ankommenden oder abgehenden nationalen Schiffen Consulatgebühren bewilligt, welche sie entweder selbst oder durch die etwa vorhandenen Vice-Consuln zu erheben berechtigt sind.

Stirbt im Consulatbezirk ein angehöriger Staatsbürger, dessen Erben abwesend sind, so hat der Consul sich der Verlassenschaft des Verstorbenen anzunehmen, vollständige Verzeichnisse darüber aufzunehmen und überhaupt Nachricht von dem Tode durch seine nationale Oberbehörde an die Angehörigen des Todten zu befördern.

Ist ein Consul über mehrere Handelsplätze angestellt, so heißen sie General-Consuln.

Consulent, der Berather; so pflegt man die bei Handelsstreitigkeiten zu Rathe gezogenen oder als Sachwalter angestellten Rechtsgelehrten zu nennen.

Consumo (abgekürzt Consum), Consumtion, Consument. Diese Wörter stammen von dem lateinischen Wort consumere, verzehren, und bedeuten überhaupt Verbrauch, zuweilen auch den Absatz und Umsatz, in so fern derselbe von dem Verbrauch abhängt. Dies gilt sowohl von Natur- als Industrieerzeugnissen, weil sie durch den Handel erst zum Verbrauch kommen. Ist der Verbrauch eines Gegenstandes bedeutend, so wächst die Nachfrage danach, häufig auch dessen Preis, und diese bewirkt dann eine vermehrte Produktion oder Erzeugung an Ort und Stelle oder auch Herbeischaffung des gesuchten Artikels aus entfernten Gegenden und Orten, wo derselbe häufig ist. Diese Umstände machen den Consumo (Verbrauch) zu einer wichtigen Rücksicht des Handels, worauf also sowohl der Producent als der Kaufmann seine ganze Aufmerksamkeit richten muß. Auch in national-ökonomischer Rücksicht ist der Consumo ein wichtiger Gegenstand, weil die vermehrte Produktion die Thätigkeit erhöht.

Consumtionssteuer, Verbrauchssteuer, heißen diejenigen Abgaben, welche als Zoll oder Accise auf den Verbrauch der Gegenstände oder Waaren gelegt sind. Sie bilden die sogenannte indirekte Steuer, die durch die Art und Weise ihrer Erhebung von der direkten Steuer verschieden ist.

Contall, eine geringe Sorte Floretseide in Frankreich.

Contant, comptant, heißt baar. Man sagt, eine Waare per contant, d. h. gegen baar verkaufen; contante Zahlung, baare Zahlung.

Contaria (italienisch), heißt deutsch: Schmelz, Kindsglas, das in Venedig gemachte Schmelzwerk (kleine Glaswaaren). Man verkauft es entweder auf Schnüren gereiht (Contaria di conti) oder nach dem Gewicht (Contaria di peso).

Contenten, Contenten-Listen, nennt man die Verzeichnisse, welche in Seestädten über die zu Schiff angekommenen Waaren gemacht und an Mäkler und Kaufleute abgegeben werden.

Conterie, (franz.), werden zu Marseille die Glaskorallen genannt, die für den afrikanischen Handel bestimmt sind.

Continental-System nennt man insgesammt alle Maaßregeln, wodurch Napoleon als Kaiser von Frankreich und König von Italien die Engländer von dem Handelsverkehr mit dem europäischen Festlande ausschloß. Dies geschah durch ein Decret vom 21. Novbr. 1806 von Berlin aus. Er erklärte England und die britischen Inseln in Blockadezustand. Darauf erließ England am 7. Januar 1807 den Geheimrathsbefehl, wodurch es jedem neutralen Schiff verbot, bei Strafe der Confiscation in einen französischen oder unter französischer Botmäßigkeit stehenden Hafen einzulaufen. In den Hansestädten wurden nach Napoleons Decret alle englischen Waaren mit Beschlag belegt und confiscirt. Darauf erklärte England die Elbe, Weser und Ems als blockirt, so wie alle Häfen, von denen die englischen Schiffe ausgeschlossen waren; nur den Schiffen der neutralen Mächte blieb es gestattet, direkt zwischen ihrem Vaterlande und den englischen Colonien zu verkehren, alle übrigen Schiffe dagegen, die mit den blockirten Häfen Handel treiben wollten, sollten erst in einem englischen Hafen einlaufen. Dagegen wieder erklärte Napoleon am 17. Dec. 1807 von Mailand, daß jedes Schiff, welches sich der englischen Verfügung unterwerfen würde, als gute Prise erklärt werden würde.

Zu diesen Maaßregeln zwang Napoleon außer Frankreich, Belgien, Holland, die Rheinbund-Staaten, Italien, Preußen, Dänemark, Portugal, Oesterreich, Spanien, die Hansestädte, Schweden. Aber das Continental-System, wodurch Napoleon England, vermittelst der Beeinträchtigung und Vernichtung dessen Handels, stürzen wollte, trug gerade das Meiste zu seinem eigenen Fall bei. Denn, indem es ihn zu den ungerechtesten Gewaltstreichen veranlaßte, machte es alle Regierungen für ihre Unabhängigkeit und selbst für ihre Existenz zittern; indem es die Handelsinteressen des gesammten Europa tief im Innersten erschütterte, regte es nicht nur die Producenten und den Handelsstand, sondern die ganze Masse des Volks auf. Trotz der strengen Befehle wurde übrigens die Sperre auf tausenderlei Art umgangen. Nachdem am 19. Oktober 1810 Napoleon durch das Decret von Fontainebleau in einer fast kindisch zu nennenden Wuth die Verbrennung und gänzliche Vernichtung aller auf dem Continent befindlichen englischen Waaren anordnete und selbst dadurch der Schleichhandel nicht unterdrückt wurde, begann der Kaiser denselben als Staatseinkommen zu benutzen, indem er für schweres Geld Licenzen (Erlaubnißscheine) zur Einbringung englischer Waaren verkaufen ließ. Einzelne Fabrikationszweige gewannen allerdings bedeutend durch das Continentalsystem, so wie manche Kaufleute zu jener Zeit sehr gewinnbringende Geschäfte machten. Mit dem Aufhören der Sperre aber war zugleich die Unausführbarkeit einer blos durch Rach- und Kriegssucht eingegebenen Maaßregel bewiesen.

Contirte Wechsel. Wenn ein Kaufmann A an einem fremden Orte eine Schuld abzutragen, an eben diesem Orte aber auch eine Forderung von derselben Größe ausstehen hat, so können die beiden Verbindlichkeiten durch eine einzige Zahlung abgemacht werden, die der Schuldner des A an dessen Gläubiger leistet. Diese Zahlung kann aber auch auf dem Wege des Wechselgeschäfts geschehen, indem A auf seinen Schuldner (B) einen Wechsel an die Ordre seines Gläubigers (C) zieht, und ein solcher Wechsel wird ein contirter genannt. Denselben Namen führt der Wechsel auch: a) wenn man für seine eigene Rechnung zu trassiren und für eines Andern Rechnung auf denselben Ort zu remittiren hat; b) wenn man für Rechnung eines Andern zu trassiren und für seine eigene Rechnung zu remittiren hat; c) wenn man für Rechnung eines Andern zu trassiren und für eines Dritten Rechnung zu remittiren hat.

Conto, die Rechnung, vorzüglich beim Buchhalten. Ueber die sonst gebräuchlichen ital. Bezeichnungen Conto mio (nostro), Conto suo (loro), franz. mon (notre) compte, son (leur) compte, — meine (unsere), Rechnung, seine (ihre) Rechnung, — zuweilen abgekürzt in $\frac{C}{M}$, $\frac{C}{N}$, $\frac{C}{S}$, $\frac{C}{L}$, siehe den Art. Buchhalten. Statt der sonst gebräuchlichen Ausdrücke Conto nuovo $\left(\frac{C}{N}\right)$ und Conto vecchio $\left(\frac{C}{V}\right)$ bedient man sich längst schon der deutschen: neue Rechnung, alte Rechnung; Conto a meta bedeutet: halbe Rechnung, halber Antheil, Antheil zur Hälfte, welche letztern Bezeichnungen man jetzt statt jener italienischen allgemein gebraucht, s. d. Art. Buchhalten.

Conto corrente, laufende Rechnung heißt die Rechnung eines Geschäftsfreundes im Contocorrentbuch, s. den Art. Buchhalten. Die bei den Contocorrenten, und namentlich beim Abschluß derselben, welcher jährlich oder halbjährlich erfolgt, besonders noch zu beobachtenden Punkte sind: die Berechnung der Zinsen, der Provision und der Curtage. — Ein Contocorrent, wie es im bloßen Waaren- und Speditionshandel vorkommt, bietet gar keine Schwierigkeiten dar, indem man beim Abschluß desselben bloß den Saldo auszugleichen und auf neue Rechnung vorzutragen hat. Im Wechselgeschäft dagegen ist er zusammengesetzterer Art, indem außer den durch die gegenseitigen Geschäfte hervorgegangenen einfachen Posten auch noch die Interessen der darin steckenden einzelnen Kapitalien, die Provision, die Curtage (Wechselmäklergebühr) und das verlegte Briefporto zu berücksichtigen und beim Abschluß als besondere Posten zu formiren sind; über welche Punkte sich die mit einander in laufender Rechnung stehenden Geschäftsfreunde vorher geeinigt haben.

Ein Conto corrente enthält außer der gewöhnlichen Erklärung des Postens, wie sie das Hauptbuch des einfachen Buchhaltens erfordert, jedoch mit größerer Ausführlichkeit,

auch noch die Angabe des Verfalltages jedes einzelnen Postens, die Anzahl Tage oder Wochen, welche dieser Verfalltag von dem als Grundlage zur Zinsenberechnung angenommenen Tage entfernt ist (gleichviel ob die Verfallzeit früher oder später als dieser festgesetzte Tag eintritt), und die Berechnung der Zinsen; letztere entweder von jedem einzelnen Posten oder am Schluß der Rechnung vom Saldo, in welchem Fall jedoch diese allgemeine Zinsenberechnung bei jedem einzelnen Posten wenigstens vorbereitet werden muß, wie wir nachher sehen werden. — Der Abschrift eines Conto corrente, welche ebenfalls diesen Namen führt, fügt man nach dem Vortrage des Rechnungs-Saldo die sichernde Klausel bei, daß man sich vorbehalte, Irrthümer jeder Art, die sich möglicherweise eingeschlichen haben können, im Lauf neuer Rechnung zu verbessern und auszugleichen, welches mit den Worten: Irrthum vorbehalten oder S. E. et O. (salvo errore et omissione, d. h. Fehler und Auslassung vorbehalten) geschieht; hierauf läßt man den Ort der Ausstellung und die Zeit des Abschlusses und alsdann endlich die Unterschrift folgen.

Die Zinsen werden, wie gesagt, entweder von jedem einzelnen Posten berechnet und dann daneben ausgeworfen, um später summarisch vorgetragen zu werden, oder sie werden erst beim Abschluß berechnet. Man bedient sich dabei folgendes vortheilhaften und abgekürzten Verfahrens: man multiplicirt das Kapital mit der Zeit (bis zum Verfalltage) und dividirt das Produkt durch die Zahl, welche man erhält, wenn man mit dem Zinsfuß in 36,000 dividirt. Hierbei ist angenommen, daß man die Zinsen nach Tagen bestimmt, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet, wie es bei den Zinsberechnungen in Contocorrenten gewöhnlich geschieht, und jene Regel entspringt aus folgendem Satze:

? Zinsen — { C (Kapital) / T (Tage)

100 (Thlr. Kapital) / 360 Tagen { — (Zinsfuß)

$$\frac{C \times T \times Z}{100 \times 360 = 36{,}000}$$

Für die verschiedenen Zinsfüße läßt sich nun obiger Divisor leicht erhalten, wenn man damit in 36,000 dividirt. Dies ergiebt:

für 6 Proc. $= 6000 \left(\frac{36{,}000}{6}\right)$

" $5\frac{1}{2}$ " $= 6545\frac{5}{11} = \frac{72{,}000}{11}$

" 5 " $= 7200$

" $4\frac{1}{2}$ " $= 8000$

" 4 " $= 9000$

" $3\frac{1}{2}$ " $= 10{,}285\frac{5}{7} = \frac{72{,}000}{7}$

" 3 " $= 12{,}000$

So ist z. B. die Zinsformel bei dem Zinsfuße von 6 Procent $\frac{C \times T \times 6}{36{,}000} = \frac{C \times T}{6000}$

Die Zinsformel für 5 Proc. ist $\frac{C \times T}{7200}$, für 4 Procent $\frac{C \times T}{9000}$ ꝛc. — Will man z. B. die Zinsen von 5400 Thlr. in 45 Tagen, zu dem Zinsfuß von 5 Proc. wissen, so setzt man:

$$\frac{5400 \times 45}{7200} = 33\tfrac{3}{4}\ \text{Thlr.}$$

Wenn nun die Zinsen von allen Posten einzeln berechnet wurden, so werden am Schluß die Summen der Zinsen im Soll und die im Haben addirt, die kleinere von der größern abgezogen und als Zinsensaldo auf die Seite geschrieben, welche den kleineren Belauf ergab.

Soll dagegen der Zinsenbelauf erst beim Schluß des Conto corrente aufgesucht werden, so hat man bei den einzelnen Posten nur die Vorbereitung hierzu zu machen, welche darin besteht, daß man das Kapital mit der Zeit (den Tagen) multiplicirt; die Produkte heißen die Zinszahlen und werden neben die einzelnen Kapitalsummen bemerkt. Zuletzt hat man dann blos diese Zinszahlen im Soll und im Haben zu addiren, die kleinere Summe von der größern abzuziehen, den Rest auf die Seite, welche den kleinern Belauf auswies, als Saldo der Zinszahlen hinzusetzen und von diesem Saldo durch Theilung mit dem bezüglichen Divisor (s. oben; z. B. bei dem Zinsfuße von 6 Proc. mit 6000) die Zinsen aufzusuchen, welche man als Zinsensaldo auf diejenige Seite setzt, auf welcher die größere Zinszahlensumme sich vorfand. Man habe z. B. im Soll die Summe der Zinszahlen mit 334,000 im Haben mit 112,000 gefunden, so ziehe man die letztere Summe von der erstern ab und setze die bleibenden 222,000 (den Saldo der Zinszahlen) unter die Zinszahlen im Haben; die Zinsen von diesem Saldo betragen zu 6 Procent: $\left(\frac{222000}{6000}\right)$ 37 Thlr., welcher Betrag als Zinsensaldo ins Soll der Rechnung kommt. Hätte man dagegen in diesem Fall die Zinsen jedes Postens besonders berechnet, so würde man als Summe des Soll $55\frac{2}{3}$ Thlr., als Summe des Haben $18\frac{2}{3}$ Thlr. gefunden haben, den Zinsensaldo von 37 Thlrn. hätte man nun erst in die Zinsencolumne des Haben zur Ausgleichung der Summen auswerfen müssen, worauf dieselbe Summe (wie im zweiten Fall) in die Kapitalcolumne des Soll bemerkt worden wäre. Es ist einleuchtend, daß obige zweite Art, die Zinsen am Abschluß erst zu berechnen, weit bequemer ist als jene, wo man sie für jeden Posten besonders sucht, und da das Resultat Beider ganz dasselbe ist, während man bei der zweiten Berechnungsart weit weniger Mühe hat, so verdient diese unbedingt den Vorzug, und die meisten der größern deutschen Wechselhäuser bringen dieselbe in Anwendung. — Eine wichtige Erleichterung, welche man sich dabei noch verschafft, ist die, daß man die Zinszahlen der einzelnen Posten nicht völlig hinschreibt, sondern durch Abschneiden der zwei letzten Stellen rechter Hand die Division mit 100 sogleich vollzieht, so daß man am Schluß der Rechnung statt mit 6000 (bei 6 Proc. Zinsen) nur mit 60, statt mit 7200 (bei 5 Proc.) nur mit 72, und statt mit 9000 (bei 4 Proc.) nur mit 90 in den Saldo der Zinszahlen zu dividiren hat. Die abgeschnittenen zwei Stellen aber läßt man weg, indem man jedoch, wenn es nicht Nullen waren, alles was in diesem Bruche, der zum Nenner stets 100 hat, $\frac{1}{2}$ (als Decimalbruch 0,5) oder darüber betrug, als 1 (ein Ganzes) der letz-

ten Stelle der Zinszahl zuzählt, welche auf diese Weise möglichst verificirt wird. Man habe z. B. als Zinszahlen gefunden 25,000, 3484, 9223, so schneidet man davon sogleich zwei Stellen ab, indem man nach obiger Regel setzt: 250, 34, 92. Die unbedeutende Differenz, welche hierdurch in der letzten Stelle der Zinszahl stattfindet, pflegt sich durch ähnliche Unterschiede im Lauf des Contocorrent auszugleichen und ist so klein, daß sie auf den Zinsenbetrag der ganzen Rechnung höchstens in den Pfennigen einen unmerklichen Unterschied erzeugt, wogegen diese Art der Berechnung durch Raum- und Zeitersparniß einen großen Vortheil gewährt, weswegen sich auch die meisten Geschäftsleute ihrer bedienen. Beispiel: die auf letztere Weise (mit Abschneidung der zwei letzten Stellen) gefundenen Zinszahlen betragen im Soll: 234,480, im Haben: 70,824, so beträgt der Saldo derselben 163,656, welcher ins Haben zu schreiben ist; der Zinsensaldo aber beträgt bei 6 Proc. jährlichen Zinsen: $\frac{163,656}{60}\left(=\frac{16365,6}{6}\right) = 2727\frac{3}{5}$ Thlr. (Gulden ꝛc.), bei 5 Proc.: $\frac{163,656}{72} = 2273$ Thlr., bei 4 Proc.: $\frac{163,656}{90}\left(=\frac{16365,6}{9}\right) = 1818\frac{2}{5}$ Thlr.

Eine dritte, besonders in Frankreich übliche Weise der Zinsberechnung bei Contocorrenten ist folgende: Nach Aufstellung des Conto corrente eröffnet man unter dem Schluß desselben die Zinsenrechnung, ganz getrennt von dem Haupt-Conto, in einem besondern Liniament, wovon die erste Columne der Verfallzeit der Posten, die zweite deren Kapitalsummen, die dritte den Tagen, welche von der Verfallzeit jedes Postens bis zu der des nächsten verstrichen sind, die vierte den Produkten, welche aus der Multiplication dieser Tage mit den Kapitalsummen entspringen, und die fünfte den Interessebeträgen gewidmet ist. Man beginnt nun damit, die Kapitalsumme des ersten Postens (er stehe im Soll oder im Haben) mit der Bemerkung aufzuschreiben, ob sie dem Soll oder dem Haben angehöre, was man durch die Bezeichnungen S. und H. oder + und — thun kann. Hierauf rechnet man auf die bekannte Weise die Zinsen von der Verfallzeit dieses Postens bis zu der Verfallzeit des nächstfolgenden, welche man in die bezügliche Columne schreibt. Wenn dies geschehen, so setzt man die Kapitalsumme des zweiten Postens unter die des ersten und zählt sie dazu, wenn der zweite Posten derselben Seite (Soll oder Haben) wie der vorige angehört, oder dasselbe Zeichen wie dieser trägt; die erhaltene Summe bekommt dann die Bezeichnung der vorigen (Soll oder Haben). Im entgegengesetzten Fall (wenn der zweite Posten einer andern Seite als der erste angehört) und wenn die Summe des zweiten Postens kleiner ist als die des ersten, zieht man jene von dieser ab, und die neue Summe erhält die Benennung der ersten (größern); ist aber die Summe des zweiten Postens größer als die des ersten, so zieht man letztere von ersterer ab, und die dadurch erhaltene neue Summe bekommt die Bezeichnung des zweiten (größern) Kapitalbetrages (Soll oder Haben). Ist dies geschehen, so berechnet man die Zinsen der erhaltenen Summe vom Verfalltage des zweiten Postens an bis zu dem des folgenden dritten, und schreibt diese wieder in die betreffende Columne. — So fährt man bis zum Schluß der Rechnung fort, addirt alsdann die Zinsbeträge aus dem Soll und die aus dem Haben, zieht den kleinern Belauf vom größern ab und erhält dadurch den Zinsensaldo.

Dieses Verfahren gewährt den Vortheil, daß man zu jeder Zeit den Stand seiner Rechnung mit dem Geschäftsfreunde sammt den Zinsen schnell übersehen kann; obgleich es daher manche Vorzüge vor der vorhin erläuterten Methode hat, so ist doch auch die Möglichkeit, Irrthümer dabei zu begehen, hier gefährlicher, indem sich jeder eingeschlichene Fehler bis zum Schluß der Rechnung fortpflanzt und also die ganze Arbeit unnütz macht. Das Berechnen der Zeitfristen ist ebenfalls weit mühsamer als bei jenem andern Verfahren, und man muß jedenfalls der ganzen Zinsberechnung die schärfste Aufmerksamkeit widmen. — Diese französische Methode muß aber angewandt werden: 1) wenn zwischen den beiden in laufender Rechnung stehenden Häusern die Interessen gegenseitig nach einem und demselben Zinsfuß vergütet werden, der Contocorrentgeber aber seinem Geschäftsfreunde zwar Interessen anrechnet, so lange er im Vorschuß ist, ihm dagegen keine vergütet, wenn er im Lauf der Rechnung Schuldner wird; 2) wenn der Contocorrentgeber bei einem stattfindenden ungleichen Zinsfuß, so lange er im Vorschuß ist, seine Zinsen nach einem höhern Fuß, dagegen so lange er Schuldner seines Geschäftsfreundes ist, dessen Zinsenforderungen nach einem niedrigern berechnet.

Endlich kann man die Zinsberechnung auch in der Weise ausführen, daß man von der Verfallzeit jedes einzelnen Postens bis zum Tage des Beginnes der Rechnung (dem ersten Tage im neuen Jahr oder neuen Semester) zurückzählt und von den gefundenen Tagen die Interessen berechnet; oder auch, indem man irgend einen beliebigen Tag festsetzt, nach welchem hin man von den Verfallzeiten zählt und von den dadurch sich ergebenden Tagen die Zinsen in Anrechnung bringt. Bei denjenigen Verfallzeiten nun, welche vor diesem Tage liegen, zählt man vorwärts nach ihm hin, während man bei den Verfallzeiten, welche über ihn hinauslaufen, nach ihm zurückzuzählen hat. — Die erstere dieser beiden Arten gewährt den Vortheil, daß man, wenn der Zinsfuß beiderseits derselbe ist, die Interessen jedes einzelnen Postens sogleich nach dessen Eintragung schon berechnen kann, ohne den Tag des Abschlusses abwarten zu müssen. Die Interesseberechnung wird dadurch zu einer Discontorechnung und die Produkte der Multiplication der Kapitalien mit den Tagen ergeben nach beiden obigen Arten im Soll Zinsen für das Haben und im Haben Zinsen für das Soll. Natürlich müssen aber in diesen Fällen auch von dem beim Abschluß des Contocorrent sich ergebenden Kapitalien-Saldo (die Interessen uneingerechnet) die Zinsen in Anrechnung gebracht werden.

An den meisten Orten ist es gebräuchlich, die Zinszeiten durch Tage auszudrücken; Augsburg ist der einzige Platz, welcher eine Ausnahme hiervon macht, indem man daselbst die Zinsen nach Wochen berechnet, und zwar von einem Mittwoch (in geschäftlicher Hinsicht Scontrotag genannt) zum andern. Das Jahr wird dabei zu 52 Wochen gerechnet und da man die Interessen für jede Woche

mit $^1/_2$ Proc. zu berechnen pflegt, so ergiebt dies den Zinsfuß von $6^1/_2$ Proc. Der Zinsensaldo wird dann aber nach demjenigen Zinsfuß in Anrechnung gebracht, über welchen man gegenseitig übereingekommen ist.

Wo man die Zinsen nach Tagen rechnet, pflegt man größtentheils das Jahr zu 360 Tagen anzunehmen, wodurch die Rechnung sehr erleichtert wird; doch giebt es manche Häuser, welche es zu 365 Tagen rechnen und ganz dem Kalender folgen, in welchem Fall jedoch die Bequemlichkeit der Interesserechnung mit Produkten (der Multiplication der Kapitalien mit den Tagen) verloren geht und man die Zinsen von jedem Posten besonders zu berechnen hat. — Zur Erleichterung der Berechnung der Tage, welche jeder Verfalltag vom Abschlußtage der Rechnung (gewöhnlich der 30. Juni und 31. December, oder nur der eine dieser beiden Tage) entfernt ist, kann man sich leicht eine Tabelle anfertigen.

Es kommt häufig der Fall vor, daß es bequem ist, für Posten, deren Verfalltage verschieden sind, eine gemeinschaftliche mittlere Verfallzeit aufzusuchen, um mit Einem Male von der Summe der einzelnen Kapitalbeträge die Zinsen, von diesem mittlern Verfalltage an gerechnet, zu bestimmen und auszuwerfen. Die Aufsuchung dieser sogenannten gemeinschaftlichen oder mittlern Verfallzeit ist im Contocorrent vorzüglich dann gebräuchlich, wenn man an einem und demselben Tage Rimessen von verschiedener Verfallzeit zur Besorgung der Einziehung empfangen hat, und man erspart auf diesem Wege die Zinsberechnungen für mehrere einzelne Posten. Es kommt hierbei nur darauf an, daß auch wirklich die durch dieses Verfahren gefundenen Resultate völlig mit denjenigen übereinstimmen, welche die einzelnen Zinsberechnungen ergeben. Daß dies der Fall ist, werden die nachher folgenden Beispiele darthun. Bei Ausmittelung der mittlern Verfallzeit muß zunächst berücksichtigt werden, ob die einzelnen Kapitalien alle von derselben Größe, oder ob sie von verschiedener Größe sind. Im erstern Fall ist die Rechnung sehr einfach, indem man hier blos die Verfallzeiten (die Anzahl der Tage, Monate 2c.) zu addiren und das Produkt durch die Anzahl der Kapitalien zu theilen hat; z. B. man will die gemeinschaftliche Verfallzeit wissen von:

Rthlr.	5000	in 144	Tagen
"	5000	" 280	"
"	5000	" 34	"
"	5000	" 83	"
"	5000	" 119	"
so hat man		660	

zu dividiren durch 5 (da es fünf gleich große Kapitalien waren), welches als Resultat 132 Tage gemeinschaftliche Verfallzeit giebt. Wenn wir von diesen 25,000 Thlr. die Zinsen für 132 Tage zu dem Zinsfuß von 6 Procent berechnen, so ergiebt diese Rechnung

$\left(25{,}000 \times 132 = 3300000; \frac{33{,}000}{60}\right)$ 550 Thaler. — Die Zinsberechnungen für die einzelnen Posten ergeben: für

5000 Thlr. in 144 Tagen	$\left(5000 \times 144 = 720{,}000; \frac{7200}{60}\right)$	120 Thaler
5000 " " 280 "	$\left(5000 \times 280 = 1{,}400{,}000; \frac{14000}{60}\right)$	$233^1/_3$ "
5000 " " 34 "	$\left(5000 \times 34 = 170{,}000; \frac{1700}{60}\right)$	$28^1/_3$ "
5000 " " 83 "	$\left(5000 \times 83 = 415{,}000; \frac{4150}{60}\right)$	$69^1/_6$ "
5000 " " 119 "	$\left(5000 \times 119 = 595{,}000; \frac{5950}{60}\right)$	$99^1/_6$ "
	zusammen:	550 Thaler.

Die Resultate beider Rechnungen sind also vollkommen dieselben. Sind dagegen die einzelnen Kapitalien von verschiedener Größe, so verfährt man nach folgender Regel: man multiplicirt jedes einzelne Kapital mit seiner Verfallzeit (der Anzahl der Tage bis zum Verfall), addirt die erhaltenen Produkte und ebenso die Kapitalien, und dividirt hierauf die Summe jener Produkte durch die Summe der Kapitalien, wobei man als Quotienten die gemeinschaftliche Verfallzeit findet. — Beispiel: Man empfängt am 12. September mehrere Rimessen von verschiedener Verfallzeit zum Einziehen, deren gemeinschaftliche Verfallzeit man, um sie dem Einsender in Einer Summe gutzubringen, wissen will; und zwar:

Thlr. 6000,	zahlbar	am	25.	September.
" 4800	"	"	1.	Oktober.
" 580	"	"	8.	"
" 1220	"	"	15.	"

Hier verfließen vom Tage des Empfanges (dem 12. Sept.)

bis zum	25. September	13	Tage,
" "	1. Oktober	19	"
" "	8. "	26	"
" "	15. "	33	"

Man setzt daher:

$$6000 \times 13 = 78{,}000$$
$$4800 \times 19 = 91{,}200$$
$$580 \times 26 = 15{,}080$$
$$1220 \times 33 = 40{,}260$$
$$12{,}600 \qquad 224{,}540 = 17\,\frac{517}{630} \text{ Tage}$$

Die $^{517}/_{630}$ Tage nimmt man, da sie über $^1/_2$ betragen, als einen ganzen Tag an und hat nun als Verfallzeit 18 Tage, vom 12. September an gerechnet, gefunden, was als Verfalltag den 30. September ergiebt. Die Berechnung der Zinsen von jedem der obigen Kapitalien besonders wird uns

von der Richtigkeit jenes Verfahrens überzeugen. Es würden zu einem Zinsfuß von 6 Proc. ergeben:

6000	Thlr. in	13	Tagen	13	Thaler.
4800	" "	19	"	$15^{1}/_{5}$	"
580	" "	26	"	$2^{77}/_{150}$	"
1220	" "	33	"	$6^{71}/_{100}$	"
				$37\frac{127}{300}$	Thlr.

Die Gesammtsumme von 12,600 Thlr. ergiebt in $17\frac{517}{630}$ Tagen ebenfalls einen Zinsbetrag von $37^{127}/_{300}$ Thlr., nach folgendem Satze:

$$? \text{ Thlr. Zinsen} - \begin{cases} 12{,}600 \text{ Thlr.} \\ 17\frac{517}{630} \text{ Tage.} \end{cases}$$

$$\left.\begin{matrix} 100 \text{ Thlr.} \\ 360 \text{ Tage} \end{matrix}\right\} - 6 \text{ Thlr. Zinsen.}$$

$$300 : 11{,}227 = 37\frac{127}{300} \text{ Thlr. Zinsen.}$$

Statt vom Tage des Empfanges hätte man auch vom frühesten Verfalltage an zählen konnen, wobei sich dasselbe Resultat ergiebt, die Rechnung aber noch bequemer ist:

$$\begin{array}{rcl} 6000 \times 0 & = & 0 \\ 4800 \times 6 & = & 28{,}800 \\ 580 \times 13 & = & 7540 \\ 1220 \times 20 & = & 24{,}400 \\ \hline 12{,}600 & : & 60{,}740 = 4\frac{517}{630} \text{ Tage.} \end{array}$$

Fünf Tage, vom 25. September an gerechnet, bestimmen als Verfallzeit ebenfalls den 30. September. — Letztere Art, die gemeinschaftliche Verfallzeit für Kapitalien von verschiedener Größe auszumitteln, ist, wie man sieht, weit einfacher als die vorigen, und man bedient sich ihrer daher auch auf den meisten Contoren.

Häufig tritt bei einem Contocorrent der Fall ein, daß die Verfallzeit einzelner Posten über den Tag des Abschlusses hinaus geht. Die Zinsen solcher Posten berechnet man entweder zur Zeit des Abschlusses noch gar nicht mit und behält dies bis zum nächsten Abschluß vor, oder man zählt die Tage vom Verfalltag bis zum Abschlußtag zurück und bemerkt diese Tage, so wie die Produkte derselben auf dem Contocorrent mit rother Tinte, um sie vor den übrigen hervorzuheben. Nachdem man den Saldo dieser sogenannten rothen Ziffern (man kann sie Discontozahlen nennen) gezogen hat, trägt man ihn auf die Seite ein, wo er zur Ausgleichung nöthig ist; alsdann bemerkt man ihn auf die andere Seite (worauf er sich ergab) unter die schwarzen Zinszahlen, und nun erst kann man den Saldo der Zinszahlen ziehen und somit den Zinsensaldo bestimmen.

Hinsichtlich des zwischen dem Contocorrentgeber und dem Empfänger stattfindenden Zinsfußes richtet man sich nach der vor dem Beginn der beiderseitigen Rechnung deswegen getroffenen Uebereinkunft. Die in diesem Betreff stattfindenden Bedingungen sind: Entweder ist 1) der Zinsfuß für beide Theile (im Soll und im Haben der Rechnung) der nämliche, oder 2) der Zinsfuß ist zwar beiderseits derselbe, der Bankier (Contocorrentgeber) bringt aber, wenn er im Lauf der Rechnung Schuldner (Debitor) seines Geschäftsfreundes wird, diesem keine Zinsen dafür gut (indem er annimmt, daß er die ihm hierdurch nur auf kurze Zeit zu Gebote stehenden Gelder nicht zu seinem Nutzen verwenden kann); oder 3) der Bankier berechnet höhere Zinsen, so lange er im Vorschuß, niedrigere, so lange er Schuldner seines Freundes ist. In den beiden letzten Fällen kann man die Zinsenrechnung begreiflicherweise nicht mit Anwendung der Produkte vollführen, sondern muß sich des in Frankreich üblichen, oben erklärten Verfahrens bedienen. Daher beruht es auf einer ganz irrigen Vorstellungsweise, wenn man, wie es häufig noch geschieht, die Bedingung in Anwendung sieht: daß der Bankier den Saldo der Zinsen nach einem höheren Fuß berechnet, wenn er (der Saldo der Zinsen oder der Zinszahlen) zu seinen Gunsten, nach einem niedrigeren, wenn er zu Gunsten des Empfängers der Rechnung ist.

Nachdem man die Zinsen in Anrechnung gebracht hat, schreitet man zur Berechnung der Provision oder Commission. Diese wird von derjenigen Seite des Conto (Soll oder Haben) gerechnet, welche die größere Kapitalsumme ausweist, nachdem man jedoch zuvor die Beträge derjenigen Posten in Abrechnung gebracht hat, bei welchen die Provision schon im Posten selbst mit enthalten ist; dahin gehört der Saldo der vorigen Rechnung, alle Waaren- und Speditionsposten ꝛc. — Die Posten nun, welche keine Provision zahlen, und welche man Netto-Posten nennt, werden im Soll und im Haben addirt, die kleinere Summe von der größeren abgezogen und vom Rest die Provision von $^{1}/_{3}$ oder $^{1}/_{2}$ Procent (je nachdem man übereingekommen ist) dem Geschäftsfreunde (dem Empfänger der Rechnung) belastet und im Contocorrent als eigener Posten aufgeführt.

Nun berechnet man seinem Handelsfreunde die Curtage oder Sensarie (Mäklerlohn), die sich nur von solchen Posten versteht, deren Entstehung einen Wechselmäkler (Curtier, Sensal) nöthig machte; welche nämlich den Ein- oder Verkauf von Wechseln auf auswärtige Plätze, von Obligationen, fremden oder selbst im Inlande mit Agio umlaufenden Münzen, Disconten ꝛc. zum Gegenstand haben, gleichviel ob diese Posten im Soll oder im Haben befindlich sind. Von der Summe dieser Posten berechnet man in der Regel 1 pro mille, je nachdem es Platzgebrauch ist, als Curtage, und belastet dieselbe seinem Freunde in einem besondern Posten. Auf gleiche Weise bringt man in einem eigenen Posten das ausgelegte Briefporto, so wie den verlegten Wechselstempel in Anrechnung. Die Zinsen, Provision, Curtage, Briefporto ꝛc. bringt man, nachdem man ihre Beträge vor der Linie einzeln aufgeführt hat, in Einer Summe in die Kapitalcolumne. Nun erst ist es möglich, das Contocorrent abzuschließen, welches geschieht, indem man das Soll und das Haben der Rechnung addirt, die kleinere Summe von der größeren abzieht und als Saldo auf die Seite setzt, welche den kleineren Belauf auswies, und diesen Saldo hierauf auf die entgegengesetzte Seite vorträgt.

Zuweilen pflegt man nach dem Abschluß des Contocor-

rent die nach dieser Zeit bis zu dem Tage, an welchem man die Abschrift der Rechnung abschickt, gegenseitig vorgefallenen Geschäfte auf dieser Copie und unter dem neuen Vortrage, zur vollständigern Uebersicht des Geschäftsganges, eben noch mit anzuführen, versteht sich aber, mit Offenlassung der Produkten- oder Zinsen-Columne.

Am deutlichsten wird die Aufstellung und die Art der Zinsberechnung beim Contocorrent durch ein Beispiel werden, das in den beiden gebräuchlichsten Formen folgt.

A. Contocorrent, welchem die Zinsberechnung mittelst der Zinszahlen gleich beigefügt ist, und worin die Discontozahlen durch rothe Ziffern angedeutet sind. Der Thaler ist dabei in 100 Cents oder Hunderttheile getheilt; links von der Thaler-Columne stehen die Zinszahlen; weiter links die Tage, während welcher die Zinsen berechnet werden; von dieser Columne links endlich die Verfalltage der einzelnen Posten, von welchen ab also die Zinsen sich verstehen. Die Abkürzungen bedeuten: O/=Order; a/=auf; u/=unser, unsern ꝛc.

Soll **Herr J. H. Kehrmann in Coblenz** *Haben*

Soll

1845						Rthlr.	C
Dec.	31	An Saldo v. vorig. Rechnung	Dec. 31	180	10859	6032	50
1846							
Jan.	8	„ Dispos. v. Landen . . .	Jan. 8	172	6880	4000	—
März	4	„ Tratte, O/Wilhelmi . .	Mrz. 25	95	602	634	—
April	14	„ „ O/Schaaffhausen.	Mai 12	48	413	860	50
Mai	10	„ „ O/Straßer. . .	Juni 8	22	106	480	—
„	25	„ „ O/G. H. Koch . .	„ 15	15	23	155	—
Juni	12	„ „ O/Müller . . .	Juli 3	3	9	312	60
„	24	„ „ O/W. Kock. . .	„ 15	15	81	541	80
„	30	„ Saldo d. ausgezeichneten Zahlen			43		
„	—	„ Zinsensaldo à 6 % Rthlr. 281. 25.					
„	—	„ Provis. v. Rthlr. 7335. 30. à 1/3 % . . . 24. 45.					
„	—	„ Curt. v. Rthlr. 2547. —. à 1 ‰ . . . 2. 55.					
„	—	„ Briefporto : . . 3. 37.					
						311	62
					18926	13328	02
1846							
Juni	30	An Saldo zu u/Gunsten . .				5992	72

Haben

1846						Rthlr.	Cs
Jan.	29	Für Rimesse a/Cl. Schmits .	Febr. 15	135	540	400	—
März	14	„ „ a/Renard u. Dubyen	Mrz. 19	101	142	140	60
„	18	„ „ a/Fr. Koch . . .	April 16	71	239	322	50
April	24	„ „ a/J. H. Stein . .	Mai 16	44	550	1250	50
Mai	6	„ „ a/denselben . . .	„ 20	40	76	190	40
„	—	„ „ a/J. D. Herstatt .	Juni 2	28	392	1400	—
„	24	„ „ a/Seydlitz u. Merkens	Mai 27	33	74	224	30
Juni	8	„ „ f. 4500. — a/Amsterd.	Juni 29	1	25	2547	—
„	20	„ Zahlung an Ruinart u. Co.	„ 19	11	13	120	—
„	23	„ Rimesse a/J. H. Stein .	Juli 18	18	133	740	—
„	30	„ Zahlensaldo			16875		
„	—	„ Saldo zu u/Gunsten . .				5992	72
					18926	13328	02

Irrthum vorbehalten.

Köln, 30. Juni 1846. Gustav Karsten u. Comp.

B. Contocorrent, bei welchem die Zinsberechnung weggelassen ist, indem sie besonders beigefügt wird, nämlich in der sogenannten französischen oder Staffel-Rechnung, die unten ebenfalls folgt:

Soll **Herr J. H. Kehrmann in Coblenz** *Haben*

Soll

1845			Rthlr.	Cs
Dec.	31	An Saldo von voriger Rechnung .	6032	50
1846				
Jan.	8	„ Dispos. von Landen	4000	—
März	4	„ Tratte, O/Wilhelmi	634	—
April	14	„ „ O/Schaaffhausen . . .	860	50
Mai	10	„ „ O/Straßer	480	—
„	25	„ „ O/G. H. Koch	155	—
Juni	12	„ „ O/Müller	312	60
„	24	„ „ O/Kock	541	80
„	30	„ Zinsensaldo à 6 % Rthlr. 281.25.		
„	—	„ Provis. v. Rthlr. 7335. 30. à 1/3 % . . . Rthlr. 24.45.		
„	—	„ Curtage v. Rthlr. 2547. —. à 1 % . . . Rthlr. 2.55.		
„	—	„ Briefporto . . . . „ 3.37.		
			311	62
			13328	02
1846				
Juni	30	An Saldo zu u/Gunsten.	5992	72

Haben

1846			Rthlr.	Cs
Jan.	29	Für Rimesse a/Cl. Schmits	400	—
März	14	„ „ a/Renard u. Dubyen	140	60
„	18	„ „ a/Fr. Koch	322	50
April	24	„ „ a/J. H. Stein . . .	1250	50
Mai	6	„ „ a/denselben	190	40
„	—	„ „ a/J. D. Herstatt . .	1400	—
„	24	„ „ a/Seydlitz u. Merkens	224	30
Juni	8	„ „ f. 4500. —. a/Amsterdam	2547	—
„	20	„ Zahlung an Ruinart u. Comp.	120	—
„	23	„ Rimesse a/J. H. Stein	740	—
„	30	„ Saldo zu u/Gunsten.	5992	72
			13328	02

Irrthum vorbehalten.

Köln, 30. Juni 1846. Gustav Karsten u. Comp.

C. Zinsrechnung zum vorstehenden Conto corrente, nach der Staffelrechnung.

Zinsrechnung zu 6 Proc. jährlich
für Herrn J. H. Kehrmann in Coblenz

Kapitalien	Verfallzeit	Tage	*Soll*	*Haben*
S. 6033 S. 4000	8. Januar	8	48,264	—
S. 10033 H. 400	15. Februar	37	371,221	—
S. 9633 H. 141	19. März	34	327,522	—
S. 9492 S. 634	25. März	6	56,952	—
S. 10126 H. 323	16. April	21	212,646	—
S. 9803 S. 861	12. Mai	26	254,878	—
S. 10664 H. 1251	16. Mai	4	42,656	—
S. 9413 H. 190	20. Mai	4	37,652	—
S. 9223 H. 224	27. Mai	7	64,561	—
S. 8999 H. 1400	2. Juni	5	44,995	—
S. 7599 H. 480	8. Juni	6	45,594	—
S. 8079 S. 155	15. Juni	7	56,553	—
S. 8254 H. 120	19. Juni	4	32,936	—
S. 8114 H. 2567	29. Juni	10	81,140	—
S. 5567	30. Juni	1	5,567	—
S. 313	3. Juli	3	—	—
S. 542	15. Juli	13	—	939
H. 740	18. Juli	18	13,320	8130
			1,696,457	
		ab:	9069	
		8000)	1,687,388	
			Rthlr. 281. 25 Cs.	

In der vorstehenden Zinsrechnung finden wir links die Kapitalsummen, dann die Verfalltage der einzelnen Summen, indem diese durch neue vergrößert oder verkleinert werden und so verändert fortlaufen, ferner die Tage, die zwischen den einzelnen Verfallzeiten verstrichen sind, alsdann die Zinszahlen für Soll und Haben. So lange nämlich die Summe, wovon die Interesse oder die Zinszahl berechnet wird, dem Soll des Geschäftsfreundes angehört, kommt ihm auch die Interesse selbst zur Last, so wie sie in sein Gut aber kommt, wenn jene Summe sein Haben angeht. Was nach dem Tage des Abschlusses, oben dem 30. Juni, verfällt, ergiebt statt der Zinsen Disconto oder Discontozahlen, welche als den Zinszahlen entgegengesetzt in's Haben gebracht werden, wenn die betreffende Kapitalsumme im Soll steht, und in's Soll, wenn diese Summe im Haben befindlich ist. Sie entsprechen den ausgezeichneten Zahlen im Contocorrent.

Manche Handelshäuser fügen jeder einzelnen Zinszahl gleich den Interesse-Betrag für jeden Posten besonders bei, so daß am Ende diese Beträge im Soll und Haben blos zu summiren und durch Abzug des kleinern vom größern der Zinsen-Saldo festzustellen ist. Es leuchtet ein, daß dieses Verfahren weit unbequemer als das im vorigen Beispiel aufgestellte ist, indem wir bei diesem letzten den Zinsen-Saldo gleich in Einer Summe aus dem Zahlensaldo fanden. Will man jedoch die Rechnung nach jener Art aufstellen, so nimmt sie im Uebrigen die Gestalt des unter C. gegebenen Schemas an; nur daß sich rechts am Ende noch besondere Columnen für die einzelnen Zinsbeträge finden, welche letzteren im oben gegebenen Beispiele folgende sein würden:

	Soll		*Haben*	
	Thaler	Cents	Thaler	Cents
	8.	04		
	61.	87		
	54.	59		
	9.	49		
	35.	44		
	42.	48		
	7.	11		
	6.	28		
	10.	76		
	7.	50		
	7.	60		
	9.	43		
	5.	49		
	13.	52		
	0.	93		
			0.	15
	2.	22	1.	35
	282.	75	1.	50
ab:	1.	50		
	281.	25		

Einige Kaufleute lassen, wenn sie die Zinsbeträge für jeden einzelnen Posten auf diese Weise besonders berechnen und auswerfen, in jener Aufstellung die Zinszahlen ganz weg.

Conto finto, französisch Compte simulé, englisch simulated account, ital. conto finto, **fingirte, erdichtete**

Rechnung, Calculation im Voraus, Vorausberechnung, Ueberschlagsrechnung. Ein Conto finto ist in der Aufstellung der Rechnung nicht wesentlich verschieden von einer gewöhnlichen Calculation (s. d. Art.); doch beruht Letztere auf einem wirklichen Geschäftsvorfall, während Erstere nur die muthmaßliche Berechnung einer erst zu beziehenden oder zu versendenden Waare ist. Will man nämlich von einem Ort her, aus dem man noch nichts bezogen hat, Waaren kommen lassen, so pflegt man sich von einem dortigen Geschäftsfreunde erst eine erdichtete Rechnung (Conto finto, Ueberschlag) aufstellen zu lassen, worauf nicht nur die Preise, sondern auch sämmtliche dortige Unkosten und selbst die Fracht (und Assekuranz) bis nach unserm Platze verzeichnet sind. Nach einem solchen Conto finto kann man beurtheilen, ob eine Speculation von jenem Platz vortheilhaft ist oder nicht. Es ist natürlich, daß man hierbei sich nicht auf das Stehenbleiben der Preise verlassen kann, zumal wenn der Bezugsort sehr entlegen ist und über die Correspondenz viel Zeit vergeht. Uebrigens senden Handelshäuser auch unverlangt fingirte Rechnungen an Kaufleute ab, mit denen sie noch nicht in Geschäftsverbindung stehen, und die sie zu Speculationen und Beziehungen von ihrem Ort her aufzumuntern suchen. So senden z. B. oftmals überseeische Häuser dergleichen Rechnungen über Artikel, die sie in Verkaufscommission zu erhalten wünschen, und hierbei wird dann angegeben, wie groß der mögliche Gewinn bei einer Versendung von Waaren nach ihrem Platz sein könnte.

Contor. Dies Wort stammt aus dem Italienischen von Contoro, und bedeutet Schreibstube. Obgleich man sich im Deutschen häufig des französischen Wortes Comptoir oder sogar Comtoir bedient, so ist jene Schreibart doch vorzuziehen, da sie die ursprüngliche ist. Außerdem pflegt man auch noch die Handelsetablissemente (Niederlassungen) von Kaufleuten im Auslande Contore oder Faktoreien zu nennen.

Contor-Arbeiten, sind das Buchhalten, kaufmännische Rechnen, Correspondenz aller Art (Waarenberichte, Rechnungsaufstellung, Circulare oder Umlaufschreiben, Verträge, Speditionsbriefe, Briefe über Wechselgeschäfte &c.). Die Kenntniß dieser Arbeiten und die Tüchtigkeit darin wird täglich dringender für den Kaufmann, weil davon das Geschick und die Brauchbarkeit für das Geschäft abhängt.

Contor-Wissenschaft, die lehrt alle beim Handel erforderlichen Gegenstände verzeichnen, berechnen und schriftlich darüber verhandeln zu können. Eine gründliche Kenntniß derselben ist dem Kaufmann unentbehrlich für eine umsichtige und sorgfältige Geschäftsführung.

Contract, s. Vertrag.

Contra-Protest, s. unter Protest.

Contravention, im allgemeinsten Sinn jedes Vergehen gegen gesetzliche Bestimmungen, wird im deutschen Zollverein jede Uebertretung der zur Beaufsichtigung und zum Schutz der Zolleinkünfte vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sofern keine betrügerische Absicht zum Grunde gelegen hat, genannt. Sie bildet den Gegensatz zur Defraudation, welche letztere sich eben durch das Vorwalten einer fraudulosen Absicht bei dem zu vollbringenden, oder vollbrachten Vergehen gegen die Zollgesetze von der Contravention unterscheidet.

Contrayerva, Gift- oder peruanische Bezoarwurzel (Radix Contrayervae). Unter diesem Namen kommen im Droguerichandel die Wurzeln von vier verschiedenen Arten der Gattung Dorstenia vor. Es sind: 1) Dorstenia brasiliensis Lam., brasilianische Dorstenie; 2) D. Contrayerva, giftwidrige Dorstenie; 3) D. Houstoni L., Houstons Dorstenie; 4) D. opifera Martius, hülfebringende Dorstenie. Sie wachsen in Westindien und Südamerika (Brasilien), und ihre Wurzeln sind meistens 1 bis 2 Zoll lang, schmal und mit einer Menge langer, dünner Fasern versehen, wodurch sie ein zottiges Ansehen erhalten. Der Geruch ist stark aromatisch, der Geschmack beißend bitterlich. Man gebraucht sie in der Arzneikunde.

Contrebande, bedeutet im Handel eine Waare, deren Aus- oder Einfuhr, Kauf oder Verkauf in einem Lande verboten ist; auch bezeichnet das Wort jene Klasse von Waaren, welche Neutrale im Kriege einer kriegführenden Macht nicht zuführen dürfen.

Derjenige Handel, welcher sich mit Contrebande beschäftigt, heißt Schmuggel oder Schleichhandel, und diejenigen, welche die verbotenen Waaren heimlich über die Grenze schaffen, heißen Schmuggler. Dieser Handel ist gewöhnlich sehr beträchtlich. Er wird sowohl durch gänzliches Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr gewisser Waaren über die Landesgrenze, als auch durch zu schwere Belastung der Waaren mit Eingang- oder Ausgangsteuern zum Schaden der Moralität der Grenzbewohner genährt. Auch gewinnt dabei weder die Industrie noch die Staatseinnahme desjenigen Landes, wo die Einfuhr oder Ausfuhr gewisser Waaren verboten oder durch sehr hohen Zoll belastet ist, während die Kosten der nothwendig strengen Grenzbewachung sehr bedeutend ist. Unter diesen Umständen leiden der gegenseitige Verkehr, die Industrie und der Staatshaushalt.

Contremandiren, Contreorder, heißt einen gegebenen Auftrag (Order) zurücknehmen oder widerrufen. Hat man z. B. einen Commissionär beauftragt, Waaren einzukaufen, so kann man diesen Auftrag — durch eine Contreorder (Gegenbefehl, Gegenauftrag) — contremandiren; — man giebt einem Spediteur Contreorder, wenn man die ihm zugekommenen Waaren nicht an den ihm früher designirten Empfänger versendet wissen und denselben eine andere Direktion geben oder sie beim Spediteur bis zu weiterer Verfügung lagern lassen will. Eine Contremandirung ist demgemäß in allen Fällen erlaubt, wo ein reines Mandats- (Vollmachts-) Verhältniß stattfindet, und es überhaupt noch Zeit ist, danach handeln zu können; daher auch im Wechselgeschäft, und zwar können Wechsel in so fern contremandirt werden, als der Aussteller den Bezogenen auffordern kann, die Acceptation nicht zu leisten. Uebrigens können gesetzliche Bestimmungen dadurch nicht umgangen werden, und es kann daher ein Wechsel nur so lange mit giltiger Wirkung contremandirt werden, als er noch nicht acceptirt ist, eben so wie durch einen solchen Widerruf den von Dritten erworbenen Rechten Dritter kein Eintrag gethan werden darf. Gänzlich untersagt ist die Contremandirung von Wechseln in Preußen (Allg. Landrecht, Th. II., Tit. 8, §. 962).

Contremineurs, heißen in der Börsensprache Diejenigen, welche bemüht sind, ein Steigen oder Fallen der Staatspapiercurse herbeizuführen, in Rücksicht auf Jene, welche das Gegentheil zu bewirken suchen. Das Verfahren und die Mittel dabei nennt man die Contremine.

Contreorder, s. Contremandiren.

Controle. Sowohl im Gebiet des deutschen Zollvereins, als auch in Oesterreich unterliegen einzelne Waaren, welche bereits die äußeren Grenzen überschritten haben und im Innern des Zollgebiets weiter transportirt werden, einer Controle, um den Transport solcher Güter, welche ungeachtet des Grenzschutzes mit Umgehung der Zollgefälle das Zollgebiet beschritten haben möchten, wenn auch nicht unmöglich zu machen, doch durch Controlen zu erschweren und Abgabenhinterziehungen auch bis in das Herz des Landes verfolgen zu können. Welche Maßregeln die deutschen Zollvereinsstaaten in dieser Beziehung getroffen haben, enthält der Artikel Binnencontrole.

In Oesterreich dagegen unterscheidet man eine geschärfte und eine einfache Waarencontrole im Binnenlande; die erstere besteht darin, daß beim Transport der derselben unterworfenen Waaren allemal, wie dies beim Transport im Grenzbezirk stets geschehen soll, zollamtliche Erlaubniß nachgesucht werden muß. Das Zollamt läßt sich den Nachweis über den zollrechtlichen Besitz führen, revidirt die Waaren, legt sie unter Verschluß und entläßt sie dann mit einer Versendungskarte versehen an das Amt im Bestimmungsort, wo alsdann wiederum die Revision der Waaren und demnächst erst die Einräumung der Dispositionsbefugniß für den Empfänger erfolgt. Die einfache Controle verlangt dagegen nur, daß die derselben unterworfenen Gegenstände mit einem Frachtbrief (Bezugsnote oder Bestätigung) versehen, dem Zollamt vorgeführt, von demselben revidirt, verschlossen und hinsichtlich dieser Amtshandlungen bestätigt werden. Hiermit gelangen sie zu dem Amt im Bestimmungsort, welches dieselben nach richtigem Befund dem Empfänger zur freien Verfügung überläßt.

Von der geschärften Controle sind die derselben unterworfenen Gegenstände dann befreit, wenn sie nur in folgenden Quantitäten versendet werden: Kaffe und Cacao 5 Pfund, Zuckermehl und raffinirter Zucker 15 Pfd., Zuckersyrup 25 Pfd., Pfeffer 1 Pfd., Vanille 2 Loth, alle anderen Spezereiwaaren $1/2$ Pfd., rohe Baumwolle 50 Pfd., Baumwollengarne 4 Pfd., Spitzengrund aus Baumwollengarn 8 Loth, Weberwaaren von Baumwolle allein oder in Verbindung mit andern Stoffen, in ganzen Stücken, ein Stück, andere Baumwollenwaaren 8 Pfund, rohe und gesponnene Seide, Seidenabfälle und Seidenwaaren 4 Pfd., Wein $1/2$ Eimer, Branntwein, Branntweingeist und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten $1/8$ Eimer, Olivenöl und dessen Geläger $1/2$ Eimer, gesalzene, getrocknete, geräucherte oder marinirte Fische 10 Pfd., Kochsalz 25 Pfd.

Von der einfachen Controle sind dagegen ausgenommen: Baumwollengarne 8 Pfd., Spitzengrund $1/2$ Pfd., andere Baumwollenerzeugnisse und die Waaren, in denen Baumwolle mit andern Stoffen gemischt ist, 50 Pfd., Branntwein, Branntweingeist, Arak, Rum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke 5 Eimer, Zucker aus inländischen Stoffen, wenn Jemand, der mit Zucker weder Handel noch ein anderes Gewerbe treibt, denselben zum eigenen Verbrauch in einer seinen Bedarf für drei Monate nicht überschreitenden Menge an sich bringt.

Contumaz, s. Quarantäne.

Conventionalstrafe, s. Vertrag.

Conventionsfuß, Conventionsgeld, Conventionsmünze, Conventionscurant, wurde zuerst 1748 von Oesterreich gebildet als Zwanzig-Guldenfuß, und 1763 als Conventionsfuß von Kur-Sachsen angenommen, obschon es nicht nach Gulden, sondern nach Thalern rechnete, von denen $13^1/_3$ auf die feine Mark gingen. Der Zwanzigguldenfuß- oder Conventionsfuß veränderte sich indessen in Süd-Deutschland bald so, daß in 20 Gulden nicht mehr eine Mark fein Silber enthalten war, und es wurde seit 1766 in Süd-Deutschland, außerhalb der österreichischen Staaten, wo das Münzwesen besonders geordnet war, der 24-Guldenfuß herrschend. Jedoch wurde auch dieser nicht festgehalten, sondern in den $24^1/_2$-Guldenfuß verringert, obschon in Baden, Würtemberg und Baiern amtlich immer noch vom 24-Guldenfuß gesprochen wurde. Dies geschah seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Besonders wirkte dazu mit der sehr gewöhnlich gewordene brabanter Kronenthaler, worauf Baiern selbst Kronenthaler prägte. $9^{21}/_{251}$ Kronenthaler = 1 Mark fein, = 24 Gulden, oder 1 Kronthaler = $2^{61}/_{95}$ Gulden, = $158^{10}/_{19}$ Kreuzer. Durch kaiserliche Bestimmung 1793 wurde der Kronthaler zu 2 Fl. 24 Kr., = 162 Kr. festgesetzt. Nach der alten Rechnung, 60 Kr. = 1 Fl., waren danach mehr als 24 Fl. (genau $24^{132}/_{251}$), in runder Summe $24^1/_2$ Fl. eine feine Mark.

Als der deutsche Zollverein ins Leben trat, war nur noch im Königreich Sachsen der 20-Guldenfuß oder Conventionsfuß gesetzlich; jedoch waren nach 1816 noch in den sächsischen Herzogthümern, in Baiern und Würtemberg in diesem Fuß Münzen geprägt. Sachsen prägte in diesem Münzfuß von 1816 bis 1833: 16,075,436 Thlr. Es gab diesen Münzfuß durch den Beitritt zur deutschen Münz-Convention, zu Dresden am 30. Juli 1838 abgeschlossen, auf und nahm den 14-Thalerfuß an zugleich mit den sächsischen Herzogthümern.

Noch besteht der Conventionsfuß oder 20-Guldenfuß in Oesterreich. Die größte Geldsorte dieses Fußes war das 2 Gulden- oder $1^1/_3$ Thalerstück, gewöhnlich Conventionsthaler, (Conventions-) Speciesthaler genannt ($13^1/_3$ löthig, 10 Stück aus der Mark fein Silber), das im Königreich Sachsen, früher auch in Baiern und den übrigen dem 20-Guldenfuß folgenden deutschen Staaten, ausgeprägt wurde; in Oesterreich werden in neuerer Zeit am häufigsten die $1/3$ Guldenstücke oder Zwanzigkreuzer (Zwanziger) geprägt, welche in Norddeutschland auch unter dem Namen Kopfstücke allgemein bekannt sind.

Conventionsgeld, s. unter Münzfuß.

Convoy, bedeutet in der Schifffahrt ein Kriegsschiff oder Kriegsschiffe, welche von der Regierung oder dem Commandanten einer besondern Station den Auftrag erhalten, Handelsschiffe auf der Fahrt nach gewissen Häfen zu beglei-

ten und zu schützen. Convoys werden deshalb meistentheils im Kriege vorkommen, indeß auch im Frieden bisweilen zur Sicherheit der Schiffe, die auf Meeren fahren, welche durch Seeräuber unsicher gemacht werden.

Conzentzeug, wird ein Wollenzeug genannt, welches aus einem gezwirnten Kettenfaden gewebt wird, der oft drei- und vierdräthig ist, während der Einschuß einfach genommen wird; es dient zu Weiberröcken, Sommerkleidern; ferner für die großen Theaterdecorationen, und die schwarz gefärbte Sorte zu Anzügen für die Geistlichkeit. Man hat verschiedene Sorten Conzentzeug: glattes (das auch Polamit oder Polemit heißt); gestreiftes (worin farbige Streifen gewebt sind); gepreßtes (mit Figuren, die mittelst eines durch glühenden Stahl erwärmten Cylinders eingepreßt werden) und melirtes. Fabriken davon sind in Deutschland besonders zu Linz, Gera, Schleiz, Zeulenroda, Berlin, Penig, Borna ꝛc.; in Frankreich und den Niederlanden zu Arras, Amiens, Lille, Rheims, Brüssel, Leyden, Berg-op-Zoom ꝛc.; in England zu Halifax, Huddersfield und in Yorkshire.

Conzo, Mastello, ein Weinmaaß in Venedig.

Copaivbalsam, Copahubalsam, weißer Perubalsam, Balsamum Copaivae, franz. résine de copahu, engl. copaiva balsam, ist ein flüssiges Harz (Balsam) von syrupartiger Consistenz, das aus einer Menge Bäumen gewonnen wird, die alle zu der Gattung Copaifera gehören und in Südamerika (Brasilien und Guyana) wachsen. Schon seit dem 16. Jahrhundert wird der Copaivbalsam als ein wichtiges Arzneimittel gebraucht. Man gewinnt ihn, indem man in den Stamm tiefe Einschnitte macht. Er ist blaßgelblich, hell und durchsichtig, selten trüblich oder molkig; Geruch eigenthümlich, ätherisch; Geschmack ölig, schwach gewürzhaft, zuletzt scharf bitterlich. Specifisches Gewicht 0,997 (nach Martius). Absoluter Alkohol mischt sich mit ihm in allen Verhältnissen, schwieriger Weingeist von 90 Procent. Mit den bekannten Aetherarten, mit ätherischen und fetten Oelen mischt er sich leicht. Er soll durch Ricinus-, Mandel-, Mohn- und Nußöl, so wie mit feinen Terpentinsorten verfälscht werden. Von den beiden ersten Oelen läßt sich dies, des theuern Preises wegen, nicht vermuthen. Eine Verfälschung mit fetten Oelen ist dadurch zu erkennen, daß sich dieselben (ausgenommen des Ricinusöl) nach einiger Ruhe von selbst absetzen. Wenn 3 Theile Copaivbalsam mit 1 Theil Aetzammoniak von 0,95 geschüttelt werden, so bildet sich eine klare Seife; wenn er aber mit fetten Oelen vermischt war, so wird sie trübe. Als ein Kennzeichen der Aechtheit wird auch angegeben, daß der Balsam durch fünfstündiges Kochen mit Wasser spröde werde, was aber unrichtig ist, da er, je nach seinem Alter, wohl 24 Stunden dazu nöthig hat. Die Sorte von Jamaika ist von geringer Güte, dicker, dunkler, nicht so durchsichtig und von Geruch und Geschmack unangenehm. Der von Domingo kommt von Croton origanifolius Lam. Außer zur Arznei wird der Copaivbalsam auch noch zu Firnissen und Oelfarben angewandt. Man bezieht ihn von Bordeaux, London, Amsterdam, Hamburg, Bremen.

Copal, Kopal, Pankopal, Gummi oder Resina Copal. So nennen die Indianer in Nordamerika alle glänzenden Harze. In England nennt man oft auch das Copal Anime. In den Handel kommen unter dem Namen Copal die Harze mehrerer ganz verschiedener Bäume. Diese sind: 1) Rhus Copallina L., der nordamerikanische Copalbaum; von diesem stammt der nordamerikanische Copal; 2) Vateria indica L., die copalgebende Vateria, giebt den ostindischen Copal; 3) Amyris copallifera Sprengel, der copalgebende Balsamstrauch, liefert den Copal von Mexico; 4) Hymenaea Courbaril L., der gemeine Heuschreckerbaum, giebt, so wie auch die folgenden Arten, den amerikanischen, westindischen, auch brasilianischen Copal; 5) Hymenaea stilbocarpa Hayne, der braunfrüchtige Heuschreckenbaum, liefert in St.-Paul das Jatai; 6) Trachylobium Martianum, giebt gelben, bernsteinähnlichen Copal; und 7) Trach. Hornemannianum, Hayne. — Alle die hier angeführten Pflanzen, besonders aber die Hymenäen, liefern Copal, und zwar zwei verschiedene Arten. Im Oktober und November schwitzt aus der Rinde ein Harz in Tropfen, welches gesammelt und über dem Feuer zusammengeschmolzen werden soll. Eine andere Art Copal erhält man dadurch, daß sich unter der Pfahlwurzel oft bis 8 Pfd. schwere Harzstücken sammeln. Durch die Einwirkung des Wassers, so wie durch die umgebenden Erdschichten werden diese flüssigen Harzmassen mehr oder weniger verändert, und hieraus kann man zum Theil die widersprechenden Ansichten über die Eigenschaften des Copals erklären, so wie es auch ganz natürlich ist, daß die verschiedenen Mutterpflanzen verschiedene Sorten Copal liefern. Im Handel kennt man besonders folgende drei Sorten:

1) brasilianischer Copal; Jatoba (in Minas Geraes); Courbarilharz. Man hat davon wieder zwei verschiedene Sorten, nämlich:

a) das in tropfenförmigen, schwach eckigen oder rinnenförmigen Stücken vorkommende Harz, welches aus der Rinde ausschwitzt. Außen ist es schwach bestäubt, durchscheinend gelb oder röthlich-gelb; Bruch stark glasglänzend; Geruch dem Copaivabalsam ähnlich. Diese Sorte läßt sich zwischen den Zähnen leicht zermalmen und schmeckt schwach aromatisch, bitterlich.

b) Das in ei- bis kinderkopfgroßen Stücken vorkommende, in der Erde unter der Pfahlwurzel erhärtete Harz ist mit einer runzeligen Haut überzogen und heißt roher, ungeschälter Copal. Wenn die Haut mit dem Messer entfernt ist, heißt es geschälter Copal. Die Stücken haben eine weiße, gelblich-weiße oder gelbe Farbe, und in ihrem Innern finden sich oft trübe, weiße, wolkige, oftmals auch durch Pflanzenüberreste oder Erdtheile gefärbte dunklere Stellen. Der Bruch ist muschlig oder splittrig; Glanz glasartig. Er ist fest und schwer mit den Zähnen zu zermalmen. Diese Copalsorte kommt in großer Menge in den Handel, und oftmals ist ihr ein weicheres, gelblich-weißes dem Dammar ähnliches Harz beigemischt, welches man falschen oder weichen Copal genannt hat.

2) Westindischer Copal; dieser erscheint in mehr oder weniger flachen, seltner rundlichen oder tropfsteinförmigen Stücken, außen mit kleinen Erhabenheiten; auf dem Bruch stark harzglänzend. Im Handel ist er sehr häufig und wird am meisten verbraucht.

3) Der ostindische und afrikanische Copal kommt sehr selten zu uns. Er ist durchsichtig, olivengelb oder sehr dunkelgelb, leicht zerreiblich, und die Stücken sind von verschiedener Größe, dem Bernstein ähnlich.

Der Copal hat ein specifisches Gewicht von 1,045 bis 1,139. In seinem natürlichen Zustande löst er sich weder in Alkohol, noch in Terpentinöl, noch in fetten Oelen auf; pulvert man ihn aber und trocknet ihn auf einem Ofen bei gelinder Wärme, so verliert er einen Antheil Wasser und löst sich dann in Alkohol von 96 Proc. Stärke in der Wärme auf. In reinem Alkohol geschieht die Auflösung leichter. Um die Löslichkeit des Copal in Alkohol und Terpentinöl zu befördern, räth man, Letztere erst mit Kampher zu verbinden; alsdann trocknet aber der erhaltene Firniß schwer, und bleibt weich, was auch der Fall ist, wenn man dem Terpentinöl Ammoniak zusetzt. Am einfachsten löst man den Copal so: getrocknet und fein gerieben wird er mit Glaspulver oder geschlemmter, stark getrockneter Kreide gemengt, mit 96 procentigem Alkohol warm digerirt. Statt Glas hat man auch Kohlenstaub empfohlen. Man lehrt auch, in einer Flasche Alkohol von 96 Proc. zu erwärmen, aber nicht zum Sieden zu bringen, Copal in erbsengroßen Stücken in einen Beutel von Gaze zu binden und über der Oberfläche desselben aufzuhängen. Terpentinöl muß jedoch sieden. Lavendel- und Rosmarinöl lösen in der Wärme manche Sorte Copal auf, aber nicht jede, weshalb man wohl thut, den Copal vorher durch Auftröpfeln von Rosmarinöl zu prüfen, ob er sich löse oder nicht. In Aether schwillt der Copal zu einer syrupdicken Masse auf und löst sich dann, bis zum anfangenden Kochen erhitzt und mit kleinen Mengen heißem starkem Alkohol vermischt, allmälig in Letzterem auf; setzt man den Alkohol kalt zu oder in zu großen Mengen auf einmal, so gerinnt der aufgequollene Copal und wird unlöslich. — Die Hauptanwendung des Copal ist die zu Firniß.

Copalcherinde, mexicanische Bitterrinde, Cortex Copalche s. Copalki, die Rinde des in der Provinz Veracruz wachsenden Bastard-China-Croton, Croton Pseudo-China. Sie kam 1817 zuerst nach Hamburg, und seit 1827 erscheint sie häufig im europäischen Handel in fußlangen, geschlossenen oder gerollten Röhren, die mit einer Oberhaut bezogen sind, welche sich sehr leicht entfernen läßt und deshalb oft fehlt. An solchen Stellen fühlt sie sich weich und korkartig an. Die Farbe ist gelblich aschgrau oder röthlichbraun. Unregelmäßige, ziemlich tiefe Längsrunzeln durchziehen die Rinde. Die Rindensubstanz ist ziemlich fest und macht den größten Theil aus. Die Borke zeigt auf dem feinkörnigen Bruch eine schwache braune Lage; der Rindenkörper selbst erscheint hierbei faserig. Der Geruch ist schwach gewürzhaft; der Geschmack nicht unangenehm bitter, cascarillartig, mit einem eignen Reiz, der Bertramwurzel ähnlich. 1 Pfund der Rinde giebt 1½ Quentchen ätherisches Oel. Im Gebrauch ist diese Rinde vergessen, und kommt auch im Handel nur noch sehr wenig vor.

Copang, s. Kobang.

Copees, Copis oder Coupis sind ostindische Baumwollenzeuge im französischen und holländischen Handel. Sie werden nach einigen Gegenden Afrika's gebracht. Man macht sie jetzt auch in Europa, namentlich in Rouen.

Copenhagen, s. Kopenhagen.

Copet, Getreidemaaß in den schweizer Kantons Neufchatel und Waadt.

Copie (Abschrift) eines Wechsels, s. Wechselcopie.

Copierbuch, s. Buchhalten.

Copiermaschine. Um Briefe und andere kaufmännische Papiere schnell und ganz treu zu copieren, hat man schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts mechanische Verrichtungen, sogenannte Copiermaschinen, ersonnen. Zuerst und ziemlich lange wandte man die von dem Engländer James Watt 1782 erfundene Copiermaschine auf vielen Comptoiren vorzugsweise an. Einfacher als diese ist die im Jahr 1818 von dem Kaufmann Scheibler in Crefeld erfundene Copierrolle. Bei der Watt'schen Maschine ist der Copierprozeß folgender: ein Blatt sehr dünnen, ungeleimten Papiers wird angefeuchtet und auf die zu copierende Schrift gelegt. Dann werden beide Blätter zwischen Preß- oder Glanzpappe gelegt und durch eine Walzenpresse gezogen. Durch das hierbei stattfindende starke Pressen wird ein Theil der Tinte des zu copierenden Blattes auf das ungeleimte angefeuchtete Papier übertragen. Die Schrift erscheint zwar verkehrt, doch ist das angewandte Papier so dünn, daß sie auf der andern Seite in richtiger Stellung noch lesbar bleibt; sollte Letzteres aber dennoch nicht der Fall sein, so muß man sich beim Lesen der Copie eines Spiegels bedienen.

Die Scheibler'sche Copiervorrichtung besteht aus einer einfachen, etwa 1 Zoll starken, 1½ Fuß langen hölzernen Rolle (Cylinder), woran der ganzen Länge nach ein Stück Tuch (Fahne genannt) geleimt ist.

Die Tinte, mit welcher man ein zu copierendes Blatt schreibt, muß besonders zubereitet sein (Copiertinte). Scheibler giebt folgende Vorschrift dazu an: auf 6 Loth pulverisirte Galläpfel und 3 Loth Blauholzspähne läßt man 1 Schoppen kalten Essig 24 Stunden lang ziehen und gießt dann noch 3 Schoppen siedendes Wasser auf. Ferner löst man 3 Loth Eisenvitriol und ½ Loth Alaun, jedes besonders auf und thut's zu der Flüssigkeit, die man vorher filtrirt. Dann fügt man 4 Loth arabisches Gummi, welches man vorher auflöst, und 4 Loth Zucker dazu.

Copou, ein in China aus einer Art Hanf verfertigtes musselinartiges Gewebe.

Coppa, Getreidemaaß in Ancona.

Coppo (Krug), 1) Getreide- und Flüssigkeitsmaaß in Mailand. 2) Getreidemaaß in Turin und Brescia. 3) Oelmaaß in Lucca.

Corallen, s. Korallen.

Corame, Pele corame o di creas, Creas, Lederleinwand, heißt in Italien eine in Böhmen und der Oberlausitz aus weißgebleichten, flächsenen Garnen gewebte Leinwand, die sich von den Creas nur durch ihre Legeart und dadurch unterscheidet, daß sie dichter und kerniger ist. Die Stücke haben 106 Ellen Länge und ¾ Breite, halbe Stücke 53 Ellen.

Corba, Getreide- und Flüssigkeitsmaaß in Bologna.

Corbula, Feld- und Getreidemaaß auf der Insel Sardinien.

Cordat, eine französische, grobe, geköperte Tuchserge.

Corde, belgisches und ein älteres französ. Brennholzmaaß.

Cordé, ein schweres Seidenzeug, einfarbig, gewöhnlich schwarz, mit ganz schmalen Ribben.

Cordelllat, Cordelat, heißt in Frankreich 1) ein grobes, langhaariges Wollentuch; 2) ein leichtes, locker gewebtes Wollzeug, eine Art Flanell, und 3) eine Art Cadis.

Cordeln, Corden sind schmale Kleiderbesetzungen von Seide oder Leinenzeug, die von den Posamentirern in allen Farben, von verschiedenen Mustern und verschiedener Breite gemacht werden. Sachsen (Annaberg, Buchholz und Schneeberg) liefert sie in Deutschland am besten und eben so gut wie Frankreich und England.

Corderoy, ein dem Manchester ähnlicher Baumwollensammt, der in England und Frankreich (zu Rouen und Sens) und an einigen Orten in Deutschland (z. B. zu Berlin, Großschönau bei Zittau, Warnsdorf rc.) verfertigt wird.

Cordet-Basins, s. Basin.

Cordet-Dimity, s. Basin.

Cordonnet-en-laine, heißen Schnüre von Wolle oder Kameelgarn, die zu Ambert in der Auvergne in drei Sorten (fin, surfin und superfin) gemacht, und nach Pfunden zu 16 Unzen verkauft werden. Die in Holland verfertigten Cordonnet versendet man in Packeten von zwei Dutzend Stück.

Cordons, heißen verschiedene Schnüre, Tressen und Bänder. Man hat unter andern Cordons de glaces, Band zum Aufziehen der Kutschengläser; C. de sonnettes, Glockenzüge; C. de rideaux, Gardinenzüge; C. de chapeaux, Hutschnüre; C. pour cannes, Stockbänder; C. de montre, Uhrbänder; C. de martes-zibellines, Schnüre von sorgfältig sortirten Zobelschwänzen, gewöhnlich 14 Stück enthaltend.

Cordova, Hauptstadt der gleichnam. Provinz in Spanien, am Guadalquivir, mit 54,000 Ew., mit Seiden-, Wollen-, Leder-, Hutfabriken.

Cords, heißen manchesterartige, geribbte Zeuge, die früher nur in England gemacht wurden, jetzt aber auch von deutschen Fabriken aus Wolle, Baumwolle, oder aus Beiden zusammen gewebt sind. Es giebt viele verschiedene Sorten, die sich oftmals nur durch eine Veränderung in den Streifen, des Köpers oder der Ribben von einander unterscheiden. In Sachsen liefern sie die Fabriken zu Werdau, Crimmitzschau, Großschönau und Seifhennersdorf. Die Cords aus den Fabriken von Warnsdorf in Böhmen bestehen ganz aus Baumwolle, sind $^1/_8$ bis $^1/_4$ Ellen breit, meist schmal geribbt, weiß gebleicht und in sehr verschiedenen Mustern.

Corduan, falscher Maroquin, franz. Cordouan oder Faux Maroquin, heißen die mit Lohe gegerbten Bock- oder Ziegenfelle, während der Saffian (Maroquin) mit Galläpfeln oder Sumach bearbeitet ist. Die Felle sind auf der Narbenseite gefärbt. Der Corduan soll eine Erfindung der Mauren sein, und der Name rührt von der Stadt Cordova her, wo er zuerst gemacht wurde; s. Saffian.

Corfu, Hauptstadt der gleichnam. sehr fruchtbaren ionischen Insel (58,000 Ew.), stark befestigt, mit 16,000 E., Hafen, beträchtlicher Handel mit Olivenöl, Galläpfeln rc.; Schiffswerfte und Seearsenal. Diese Insel gehört den Engländern.

Corge, s. Conge.

Coriander, Schwindelkörner, Wanzendill, Semen Coriandri; der Same einer in ganz Südeuropa (Italien, Südfrankreich, Spanien, Griechenland, Kleinasien, Südrußland) wild wachsenden und im mittleren Europa (Deutschland) häufig angebauten Dolden-Pflanze, Coriandrum sativum L. Der Same ist hellbräunlich oder gelblichgrau, kaum 2 Linien lang, kugelig stumpf stachelspitzig, oder wenn der Stiel abgefallen ist, am Grunde mit einer kleinen runden Grube versehen. Beim Zerreiben geben die Samen einen eigenthümlich aromatischen, jedoch für Viele unangenehmen Geruch von sich, der von einem ätherischen Oel herrührt, von dem in 10 Pfd. ungefähr 6 Drachmen enthalten sind. Frisch ist der Geruch stärker und nicht von dem der Wanzen zu unterscheiden, und der Same betäubend. Man riecht die in der Blüthe stehenden Corianderfelder schon in ziemlicher Entfernung. Wird der Same älter, so verliert sich der Wanzengeruch und das Betäubende ganz und gar, und nur der angenehm gewürzhafte bleibt zurück. Man benutzt die Samen jetzt nur noch in der Arzneikunde (zur Magenstärkung und Beförderung der Hautausdünstung), außerdem als Gewürz an Speisen (zum Käse oder ins Brod) und unter Getränke; so nimmt man ihn z. B. in England, Baiern und andern Gegenden häufig zum Bier, dem er nicht nur einen gewürzhaften Geschmack, sondern auch eine betäubende, berauschende Kraft giebt (woher der Name Schwindelkörner). Die Conditoren überziehen ihn mit Zucker und die Branntweinbrenner nehmen ihn zu manchen Likören. In Deutschland wird der meiste Coriander in Thüringen und Franken gebaut. Erfurt führt im Durchschnitt 300 Centner jährlich aus. Man versendet ihn in Säcken oder Fässern und verkauft ihn centnerweise. In Hamburg beim Verkauf in Säcken 2 Pfd. Tara. Nach dem Einsammeln, ehe er gepackt wird, muß er ausgebreitet und gut getrocknet werden, weil er sonst schimmelt und verdirbt. Der Coriander, der in den Handel kommt, muß nicht nur trocken, sondern auch reif sein, aus großen gelben Körnern bestehen und einen angenehmen Geschmack haben. Diese Eigenschaften fehlen den unreifen Körnern, sie sind weniger dick, nicht recht ausgewachsen. Der Coriander wird gern von Ratten und Mäusen angegangen, weshalb man ihn bei der Aufbewahrung möglichst davor zu schützen hat.

Corinthen, corinthische Rosinen, kleine Rosinen, Passulae minores, Uva passa, Uva passolina, heißen die getrockneten Beeren einer Abart des Weinstocks (Vitis vinifera apyrena). Ihr Name rührt von Korinth her, von wo aus sie zuerst bekannt geworden sind. Man sehe den Artikel Rosinen.

Cork, Hauptstadt der gleichnam. Grafschaft in Irland,

Prov. Munster, am Lee, mit 107,000 Einw., geräumigem Hafen, Börse, Tuchfabriken, Schiffswerft, Glas-, Seife-, Segeltuch-, Eisen-, Pulver-, Leinwandfabriken, Garnspinnerei, Handel mit Leinwand, Wollgarn, Salzfleisch, Butter, Leim rc., Gerberei, Glashütten, Lachsfischerei.

Cornaline, heißen runde, durchsichtige Glaskorallen für den afrikanischen Handel.

Cornado, eine kleine Rechnungsmünze in der spanischen Prov. Navarra.

Corney, Maaß für trockene Waaren auf der Insel Ceylon.

Cornu cervi, s. Hirschhorn.

Coromandel, ein Küstenland in Vorderindien, siehe Madras und Pondichery.

Coronilla, wird häufig der Escudillo de Oro oder kleine goldene Piaster von 1 Peso duro oder harten Piaster Werth genannt, eine spanische sogenannte Provinzial-Goldmünze, welche noch verschiedene andere Beinamen führt.

Coroot, ein ostindisches Baumwollenzeug, was durch die Holländer in den Handel kommt, und meist nach den afrikanischen Küsten geht.

Corrent, s. Curant.

Correspondenz, Briefwechsel, die schriftliche Unterhaltung mit abwesenden Personen. Eine weitläufige Anweisung zur Correspondenz ist nicht im Stande, einen guten Briefschreiber zu bilden, sondern ein gebildeter Umgang, die aufmerksame Lektüre klassischer Schriftsteller und die Nachahmung musterhafter Vorbilder sind es, welche allein vermittelst emsiger Aufmerksamkeit und Eifers zu jener Vollkommenheit führen. — Die Haupteigenschaften einer guten Schreibart (Stil) sind: Reinheit der Sprache, Sprachrichtigkeit, Bestimmtheit, Deutlichkeit und Ueblichkeit, verbunden mit der Gewandtheit, nicht gegen die Höflichkeit und die Achtung der Geschäftsfreunde zu verstoßen. Diese Bedingungen müssen deshalb angelegentlich in der Correspondenz beachtet werden, weil die entfernten Handelsfreunde sich selten persönlich kennen, und sich durch Briefe allein Mittheilungen machen über kaufmännische Angelegenheiten, um sich in Unternehmungen, Spekulationen, Preisbestimmungen, Einkäufen, Waarenbezug rc. danach richten zu können. Als Nebeneigenschaften, welche nicht in jedem Fall gefordert werden, sind zu nennen: Kürze, Würde, Wohllaut, Neuheit, Schmuck, Haltung. Diese Eigenschaften dürfen keinem Brief, auch nicht einem Geschäftsbrief fehlen.

Noch in der letztern Hälfte des vorigen Jahrhunderts war man in Deutschland so entblößt von allem Geschmack im Briefstil, daß man beim Durchlesen von Briefen, namentlich aber kaufmännischen Briefen, aus jener Periode, in Versuchung kommt, die Zeit ihrer Abfassung um mehrere Jahrhunderte weiter zurückzuschieben. Belege enthält G. G. Heynen's dreihundert auserlesene Kaufmanns-Briefe. Nürnberg, 1749.

Gellert war es, der zuerst und mit Nachdruck gegen den barbarischen deutschen Briefstil auftrat, und welchem wir die Einführung einer geläuterten Sprache und eines klaren, reinen Ausdrucks im Bereich dieser schriftlichen Aufsätze zu danken haben, wozu er selbst durch seine Briefe, die noch immer als Muster eines geschmackvollen Stils dastehen, den Weg bahnte. Wir empfehlen unsern Lesern die Lektüre seiner „Briefe, nebst einer praktischen Abhandlung über den guten Geschmack in Briefen. Leipzig 1779."

Unter Reinheit der Sprache versteht man (in der deutschen Schreibart) die Wahl solcher Wörter und Redensarten (Phrasen), welche der deutschen Sprache eigen sind oder das Bürgerrecht in derselben erlangt haben, und die Anwendung solcher Ausdrücke, deren sich der gebildete Theil des deutschen Volks in Sprache und Schrift bedient. — Ersterer Bedingung zuwider läuft 1) der Gebrauch von Fremdwörtern (Barbarismen), d. h. von Wörtern aus der lateinischen, griechischen, französischen, englischen, italienischen rc. Sprache, für welche die deutsche Sprache völlig gleichbedeutende Ausdrücke besitzt, z. B. animiren, assigniren, bonificiren, celebriren, decortiren, dubitiren, effectuiren, observiren, obteniren, occurriren, offeriren, prästiren, procuriren, prohibiren, referiren, reserviren, valediciren, Assignation, Consideration, Differenz, Obligo, Opinion, Risico, Route, anni currentis, Cambio, costi, largo, Vota majora, Postscriptum, passato, proximo, ultimo, a Vista etc. Doch läßt es sich im kaufmännischen Briefstil nicht vermeiden, einzelne Ausdrücke aus fremden Sprachen, für die entweder die deutsche Sprache keine vollkommen entsprechenden Wörter besitzt, oder die man ihrer Kürze wegen diesen vorzieht, beizubehalten, z. B.: Endossement, Giro, Protest, Rimesse oder Remesse, endossiren, giriren, protestiren, remittiren rc. 2) Der Gebrauch sprachwidrig gebildeter neuer Ausdrücke (Neologismen), z. B. Erstigkeit (Priorität) rc. Die zweite Bedingung wird verletzt 1) durch die Anwendung landschaftlicher Ausdrücke (Provinzialismen), d. h. von Wörtern und Redensarten, welche nur von den Bewohnern einer einzelnen Landschaft unseres Vaterlandes im gemeinen Leben gebraucht werden, z. B. Zelken (Zweig), machen (statt reisen) rc. 2) Durch den Gebrauch veralteter Wörter und Redensarten (Archaismen), z. B. absonderlich, alldieweil, dahero, derowegen, hinführo, benebst rc.

Die Sprachrichtigkeit besteht in der Uebereinstimmung der Schreibart mit den Regeln der Sprachlehre. Fehler gegen dieselben heißen grammatische oder Sprachfehler. Die gewöhnlichsten der grammatischen Fehler bestehen in Verstößen gegen die Wortform (z. B. jetzunder für jetzt), die Wortbedeutung (z. B. vor statt für), die Wortbiegung (z. B. Herrens für Herren), das Wortgeschlecht (z. B. der Oel für das Oel), den Casus (z. B. ich besuchte ihr, statt: ich besuchte sie), die Wortstellung (z. B. ich ersuche Sie gefälligst, mir das Bestellte bald zu senden, statt: ich ersuche Sie, mir das Bestellte gefälligst bald zu senden), die Satzbildung (z. B. ich verspreche Ihnen, daß, wenn Sie es wünschen, so werde ich Ihnen denselben einsenden, für: ich verspreche Ihnen, daß, wenn Sie es wünschen, ich Ihnen denselben einsenden werde). Solche grammatische Fehler kann man nur vermöge einer sorgfältigen Schulbildung vermeiden lernen.

Bestimmtheit ist diejenige Eigenschaft der schriftlichen Darstellung, die einzelnen Gedanken durch die Worte

möglichst vollständig wieder zu geben, und zwar bis zum kleinsten Theil herab, so daß der Leser über keinen Punkt des Briefes in Ungewißheit bleibt. Doch kann die Bestimmtheit auch zu weit getrieben werden, indem sich der Schreiber auf Kleinlichkeiten einläßt, die mit dem in Rede stehenden Gegenstand nicht in unmittelbarer Beziehung stehen und den Empfänger des Briefs nicht interessiren können. Diese Eigenschaft heißt Weitläufigkeit, Umständlichkeit, Schwerfälligkeit.

Die **Deutlichkeit** des Stils besteht darin, daß der Leser möglichst schnell, leicht und vollständig einen richtigen Begriff von dem Gegenstande empfängt, dessen Darstellung die Absicht des Schreibers war. Um sich die gewünschte Deutlichkeit im schriftlichen Vortrage anzueignen, muß 1) der Schreiber selbst eine deutliche Vorstellung von dem Gegenstande haben, den er besprechen will, und 2) die Lage und Persönlichkeit dessen berücksichtigen, an den er schreibt, da nicht Einer in gleichem Maaße wie der Andere einen vorgetragenen Gegenstand leicht auffaßt und versteht.

Unter der **Ueblichkeit** versteht man diejenige Eigenschaft der Schreibart, welche in der Wahl des Ausdruckes (der Wörter, Redensarten) das, was üblich, nämlich herkömmlich, gebräuchlich ist, zum Maßstabe nimmt. Obgleich mancher Ausdruck an und für sich nicht fehlerhaft ist, so pflegt man ihn doch in Sprache und Schrift nicht zu brauchen; daher muß man einen solchen Ausdruck vermeiden und einen üblichern an seiner Statt wählen. So sagt man z. B. nicht: sein Vermögen **war** (oder **lag**) dabei auf dem Spiel, sondern: sein Vermögen **stand** dabei auf dem Spiel; nicht: er nimmt sich viele Mühe, sondern: er **giebt** sich viele Mühe. Durch solche Abweichungen von der Ueblichkeit wird die Schreibart unbequem, sonderbar; absichtliche Nachlässigkeit machen den Stil gezwungen, gesucht oder affektirt. Beide Klippen, besonders aber die letztere, müssen streng vermieden werden. — Die **Ueblichkeit** hat besonders im **kaufmännischen** Stil einer Menge Wörtern und Ausdrücken eine Nebenbedeutung gegeben, worin sie im gemeinen Leben gar nicht oder nur sehr selten gebraucht werden; doch muß man keineswegs glauben, daß eine unbeschränkte Willkür hierbei herrsche, vielmehr darf man bei Anwendung solcher Phrasen nie zu weit gehen, besonders dabei nie die Regeln der Sprachlehre vergessen, wie es leider von so manchen Kaufleuten geschieht, in deren Briefen man nicht selten ganz sinnwidrige Ausdrücke liest, welche ein **Uneingeweihter** nicht zu enträthseln im Stande ist, wie die Ausdrücke: diese **Flocke** (bei Baumwolle), diese **Süßigkeit** (oder Süße, für Zucker), **flauen** (von den Waarenpreisen), **träge** (beim Absatz von Waaren) rc. — Ausdrücke, welche der Gebrauch festgestellt hat, sind: **entnehmen**, **ziehen** (trassiren), **Ziehung**, **Abgabe**, **begeben** (verkaufen), **Begebung** — im Wechselhandel — **erkennen**, **gutschreiben**, **gutbringen**, **Gutschrift**, **vormerken**, **zu meinen** (**unsern**, **Ihren**) **Lasten**, **zu meinen** (**unsern**, **Ihren**) **Gunsten**, **überreichen** (für: übersenden), **entfalten** (dem Briefe entfalten, mit dem Briefe empfangen) rc.

Kürze ist diejenige Eigenschaft der Schreibart, wenn man in einem Briefe nicht mehr Worte und Gedanken braucht, als man zur klaren Darstellung seiner Absicht nöthig hat. Nicht darin besteht die Kürze, daß man Briefe von geringem Umfange abfaßt; man kann einen sehr langen Brief schreiben und doch dabei kurz sein. **Pleonasmus** (Ueberfüllung) und **Tautologie** (Doppelausdrücke) sind die gewöhnlichsten Fehler gegen diese Regel. Das Gegentheil der Kürze ist Weitläufigkeit, Umständlichkeit, Breite. Doch darf die Kürze nicht so weit getrieben werden, daß der Brief dadurch unverständlich wird.

Die **Höflichkeit** ist ebenfalls eine der empfehlenswerthesten Eigenschaften im kaufmännischen Briefstil. Man beachte stets die Stellung derjenigen Person, an welche man schreibt. So wie jeder gebildete Mann bei der Besorgung seiner Geschäfte überhaupt Anstand und Höflichkeit beobachtet, so wird er es auch im brieflichen Verkehr thun. Die wahre Höflichkeit ist aber weit entfernt von Schmeichelei und niedriger Kriecherei, von den albernen Förmlichkeiten seichter Köpfe, welche eben so, wie sie im feineren geselligen Umgang verachtet werden, ganz unpassend für das vielbeschäftigte Leben des Kaufmanns sind. Was der Geschäftsmann zu berichten, zu bitten, zu bestellen hat, das sagt er kurz, aber mit gefälligen, höflichen Worten; eine Unzufriedenheit, einen Tadel sucht er durch milde Ausdrücke zu lindern; durch Darlegung seines Diensteifers sucht er sich die Gunst und Zuneigung seiner Geschäftsfreunde zu sichern. Früher gebrauchte man zu diesem Zwecke bei der Anrede im Briefe, bei der Unterschrift und bei der Aufschrift desselben eine Menge gesuchte Wendungen, Titulaturen und andere Förmlichkeiten, die man jetzt, nach dem Beispiel der Franzosen und Engländer, als eines freien Mannes unwürdig, wegläßt.

So wie **innere Ordnung** und **Zusammenhang** einem Briefe nicht fehlen dürfen, der Anspruch auf **Deutlichkeit** machen soll, so darf man auch in der **äußeren** Ausstattung der Briefe nichts versäumen, damit man nicht gegen die Wohlanständigkeit verstoße. Ein Brief muß **leserlich** geschrieben sein; obschon man dies von allen Briefen fordert, so ist es doch vorzüglich eine nothwendige Eigenschaft der kaufmännischen. Nichts ist unangenehmer, als den Sinn eines Briefes errathen zu müssen. Wenn man daher auch nicht verlangen darf, daß eine Handschrift wie in Kupfer gestochen aussehe, so soll sie doch gleichmäßig und vollkommen leserlich sein. Eine gleichförmige Handschrift von eben nicht sehr großer Schönheit nimmt sich im Ganzen meist sehr schön aus, so daß man sie häufig einer in ihren einzelnen Theilen regelrechteren aber ungleichmäßigen weit vorziehen muß. Einem vollkommenen Correspondenten darf aber bei einer gefälligen Handschrift auch die gehörige **Geschwindigkeit** beim Schreiben nicht fehlen, welche eine seiner Haupteigenschaften sein muß. Auf Einen Posttag kommt oft sehr viel an, die Posten aber warten nicht auf den Briefschreiber. **Gute Briefe geschwind abzufassen**, erfordert aber eine natürliche Anlage und viele Uebung von Seiten des Schreibers.

Daß ein Correspondent der Orthographie der Sprache, in welcher er schreibt, vollkommen mächtig sein müsse, daß er ferner die Regeln der Interpunktionslehre und der Silbenabtheilung stets in Anwendung bringe, daß er die Wörter und Zeilen nicht in einander schreibe, sondern gehörigen Raum zwischen ihnen lasse, versteht sich von selbst, muß aber

nachdrücklich empfohlen werden. Man bediene sich im Briefe keiner Abbreviaturen; vorzüglich erlaube man sie sich nie bei Hauptwörtern; eben so wenig drücke man Zahlen, worauf es hauptsächlich ankommt, durch Ziffern aus, sondern schreibe dieselben in Worten aus. Verstöße hiergegen werden oft mit schwerem Schaden bezahlt. — Man mache es sich ferner zur Regel, jeden Brief, nach Vollendung desselben, aufmerksam zu durchlesen, um etwaige Irrthümer zu verbessern und Vergessenes nachzuholen.

„Ein Redner und Poet zu werden," sagt Gellert, „das steht nicht in unserer Gewalt; aber seine Gedanken von Dingen, die entweder keine Gelehrsamkeit erfordern, oder die uns bekannt sind, in einer anständigen und vernünftigen Schreibart vorzutragen, diese Geschicklichkeit können sich alle jungen Leute durch eine gewisse Uebung erwerben."

Die drei Hauptstücke des kaufmännischen Briefes sind: der Eingang, der Inhalt und der Schluß. Im Eingang des Briefes, welchem die Adresse des Empfängers, Ort und Tag der Abfassung vorangeht, erwähnt man das Datum des letzten Briefes (oder aller der letzteren, welche noch unbeantwortet sind) seines Geschäftsfreundes, oder bezieht sich, wenn auf den letzten an ihn geschriebenen Brief noch keine Antwort eingegangen ist, auf dieses letzte Schreiben. Wird aber der Briefwechsel mit einem Handelshause erst angeknüpft, oder ist er lange unterbrochen worden, so machen diese Umstände einen andern Anfang nöthig, worin der Verfasser des Briefes den Empfänger mit seiner Lage oder den Umständen und der Gelegenheit bekannt macht, welche ihn (den Verfasser) veranlassen, ihm (dem Empfänger) zu schreiben, oder von der Ursache der Unterbrechung der Geschäftsverbindung unterrichtet; überhaupt muß der Eingang eines Briefes stets dem Hauptinhalt angemessen sein. Man sei im Eingange eines Briefes stets kurz; oft kann man mit einem bloßen Compliment ihn bilden. Dieser Eingang führt nun unmittelbar zum eigentlichen Inhalt des Briefes, wobei man vorzüglich darauf zu sehen hat, daß die Verbindung zwischen Beiden natürlich, leicht und ungezwungen sei. Beim Inhalt des Briefes verfahre man so, daß, wenn man Briefe seines auswärtigen Geschäftsfreundes zu beantworten hat, man die einzelnen Angelegenheiten darin in derselben Ordnung behandelt, wie sie in diesen Briefen auf einander folgten. Nachdem man gesagt hat, wie man seine Aufträge ausgeführt, bespricht man seine eigenen Aufträge, Bestellungen, Bitten 2c. Zuletzt fügt man noch allgemeine Handelsberichte und solche Neuigkeiten hinzu, die den fremden Correspondenten als Kaufmann interessiren. Der Schluß des Briefes muß, wie der Eingang, kurz, ungezwungen und höflich gehalten werden. Man ersucht darin den Empfänger um die Gewährung oder Erhaltung seines Wohlwollens und empfiehlt sich ihm, was am besten auf die einfachste Weise geschieht. Hier sind die folgenden Ausdrücke die anwendbarsten: Ich empfehle mich Ihnen mit Hochachtung und Ergebenheit; ich habe die Ehre, mich Ihnen ergebenst zu empfehlen; in Erwartung Ihrer ferneren gütigen Befehle habe ich die Ehre, mich Ihnen bestens zu empfehlen; ich empfehle mich Ihnen ergebenst; mit Hochachtung zeichnet (ergebenst); mit achtungsvoller Ergebenheit, oder auch blos: mit Achtung zeichnet 2c.

Die verschiedenen Arten der kaufmännischen Briefe werden durch die Verschiedenartigkeit der Geschäftsvorfälle und Verhältnisse bedingt. Briefe, deren Inhalt eine Vorstellung, ein Gesuch, eine Erzählung, eine Zusage, eine Mißbilligung, eine Weigerung 2c. ist, werden nach den für Aufsätze dieser Art geltenden allgemeinen Regeln behandelt, doch mit Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit des kaufmännischen Stils. Indessen giebt es auch Briefe, die sich in jene allgemeinen Formen nicht fügen wollen, und zu deren Abfassung man sich nach den besten vorhandenen Mustern dieser Art bilden muß. — Die eigenthümlichen Arten der kaufmännischen Briefe sind folgende:

Circulare oder Rundschreiben (Umlaufschreiben), welche den Zweck haben, die Gründung, das Aufhören, die Abtretung, oder die Fortsetzung eines Geschäftes, so wie die Veränderungen, die dasselbe in seiner Direktion durch die Annahme oder den Austritt oder den Tod eines Handelsgesellschafters erleidet, anzuzeigen. Circulare läßt man, da man sie in gleicher Form an sehr viele Handelshäuser richtet, in der Regel drucken, und füllt blos die Adresse des Empfängers bei Absendung des Briefes aus. Besondere Bemerkungen, die man dem einen oder andern Geschäftsfreunde (je nach der Stellung und Bekanntschaft des Schreibers mit ihm) noch zu machen hat, fügt man dem Rundschreiben als Nachschrift bei. — Bei Errichtung einer Handlung sagt man: daß man an seinem Platz ein Geschäft gegründet habe, nennt die Firma desselben und die Gattung der Geschäfte, welche man betreiben will, giebt die Versicherung, daß man die zur Führung dieses Geschäfts erforderlichen Eigenschaften und Mittel besitze, fügt die Bitte um Zutrauen des Briefempfängers und um Aufträge, die in sein (des Absenders) Fach einschlagen, bei, verspricht, sich des Ersteren stets würdig zeigen und die Letzteren stets pünktlich und auf's Beste ausführen zu wollen, versichert seinen Diensteifer und macht den Empfänger am Schluß auf seine Unterschrift aufmerksam. Die einfache, ernste und würdige Haltung der Sprache im Briefe wird dem beabsichtigen Zweck immer nützen.

Die Briefe, deren Zweck die Einladung zu gegenseitiger Geschäftsverbindung ist, enthalten einfach den Antrag dazu, mit Hinzufügung der Gründe, setzen die daraus ersprießenden Vortheile auseinander, versichern dem Empfänger, ihm bei Geschäften an dessen Wohnorte ebenfalls vorzugsweise Aufträge zufließen zu lassen, versprechen ihm die billigste und sorgfältigste Bedienung, fügen die einzelnen Bedingungen bei, machen den Adressaten auf einzelne Geschäftsartikel besonders aufmerksam 2c. Hierher gehören auch die Briefe, wodurch man einen Handelsfreund zur Theilnahme an einer größeren Geschäftsunternehmung (Spekulation) auffordert.

Die im Waarenhandel vorzüglich vorkommenden Briefgattungen sind: Waarenberichte oder Marktberichte, Bestellungsbriefe, Briefe über die Ausführung erhaltener Bestellungen, über Commissions-Einkäufe und Verkäufe 2c. — Die Marktberichte werden in Handelsstädten von Zeit zu Zeit gegeben, unterrichten den Briefempfänger von dem gegenwärtigen Stande

den Vorräthen und Preisen der hauptsächlichsten Artikel und fordern zu Bestellungen auf. — Die Bestellungsbriefe haben, wie der Name sagt, eine Bestellung von Waaren an einem auswärtigen Orte zum Gegenstand. Man spricht darin sein Vertrauen zu dem Empfänger und seine Versprechungen aus, legt ihm sein (des Bestellers) Interesse ans Herz, nennt die verlangten Waarenartikel, die Sorte und die davon gewünschte Menge und bittet um billigste Stellung des Preises, oder limitirt auch wohl den Letztern. — Die Antwort hierauf sind die Briefe über die Ausführung erhaltener Bestellungen, worin man die Absendung meldet die beste und balligste Bedienung versichert, Rechnung giebt, und um bildige Erneuerung der Bestellung bittet, zu welchem Ende man häufig eine Preisliste beilegt. — Die Briefe über Commissions-Einkäufe und -Verkäufe folgen eben diesen Regeln, s. Commission.

Die Briefe über Speditionsangelegenheiten sind meistens sehr kurz; man zeigt den Empfang oder die Absendung von Speditionsgütern durch den Fuhrmann oder Schiff und Kapitain N. N. an, fügt die Spesenrechnung bei und empfiehlt sich zu fernern Aufträgen.

Die im Wechselgeschäft vorkommenden Briefe sind äußerst mannigfaltig und richten sich nach den verschiedenen einzelnen Angelegenheiten, deren oft mehrere vereint sind. Die Briefe über Wechselangelegenheiten werden unter allen kaufmännischen Briefen am kürzesten gehalten. Es kommt hier hauptsächlich auf Bestimmtheit, nicht auf viele Worte an. Die einzelnen Gegenstände dieser Briefe sind: Tratten und Rimessen aller Art, Wechsel-Acceptationen, Vorzeigung von Wechseln, Einziehung und Zahlung von Wechselsummen, Zahlungsweigerungen, Wechselproteste, Interventionen rc.

Die von Baarzahlungen und Baarsendungen handelnden Briefe enthalten: die Anzeige einer gemachten Baarzahlung oder Baarsendung oder den Empfang einer solchen, den Auftrag zu einer Auszahlung, die Berechnung von Unkosten deswegen rc.

Die kaufmännischen Erkundigungsbriefe wegen der Solidität eines Hauses, mit dem man eine Geschäftsverbindung beabsichtigt, die Briefe, welche eine gewünschte Auskunft ertheilen, die Verweisungs-, Warnungs- und Mahnbriefe und die Antworten darauf folgen den allgemeinen Regeln. In den Erstern sei man höchst vorsichtig, so daß, wenn sie auch in andere Hände kommen sollten, Niemand eine Verletzung der in Rede stehenden Person darin finden kann. In den Letztern sei man höflich und freundlich; schreibt man an einen bösen Schuldner, so verfahre man ernst und weniger schonend, aber stets mit Würde.

Die von Fallimentssachen sprechenden Briefe haben die verschiedenen bei den verschiedenen Arten des Falliments vorkommenden Fälle zum Gegenstand.

Briefe über Rhederei, Bodmerei, Assekuranz und andere Schiffsangelegenheiten sind sehr variirt nach den einzelnen sie veranlassenden Umständen; man sehe obige Artikel.

Kreditbriefe oder Accreditiffe sind Schreiben, welche Bankiers oder andere angesehene Kaufleute an ihre auswärtigen Freunde richten, und welche sie solchen Personen anvertrauen, die ihnen als rechtlich hinlänglich bekannt sind. In diesen Creditbriefen ersuchen die Aussteller die Empfänger, den namentlich angeführten Inhabern der Erstern, wenn Letztere es verlangen, bis zu einer gewissen Höhe Geldvorschüsse zu machen, ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen, und empfehlen sie ihrer Freundschaft.

Aehnlicher Art sind die sogenannten Empfehlungsschreiben, deren Inhalt aber eingeschränkter ist, indem man es hier dem Empfänger des Briefes überläßt, dem Ueberbringer so viel Gutes und Angenehmes zu erzeigen, als er will und für gut hält. Doch bittet man auch hier den Empfänger, den Vorzeiger des Schreibens mit Rath und Freundschaft zu unterstützen. Man unterläßt dabei nicht, von der Hochachtung, die man für Denjenigen hegt, an welchen der Brief gerichtet ist, von seinem Danke, von dem Eifer, womit man bei jeder Gelegenheit die erzeigte Freundschaft zu vergelten suchen werde rc., zu sprechen. Dasselbe geschieht natürlich auch bei den Creditbriefen.

Briefe endlich, welche Dienstanerbietungen von Handlungsgehülfen an Kaufleute zum Zweck haben, müssen mit gebührender Achtung, Höflichkeit und Bescheidenheit abgefaßt sein. Der Schreiber bezieht sich auf das Zeugniß seiner frühern Prinzipale und bittet um Anstellung. Da es hierbei darauf ankommt, sich selbst, seine Fähigkeiten und Leistungen zu empfehlen, so muß ein solcher Brief mit aller Sorgfalt abgefaßt werden, doch weit entfernt sein von Künstelei, die man nicht für eine günstige Empfehlung halten darf. Man behalte auch hier die oben gegebenen allgemeinen Regeln stets im Auge.

Correspondent. 1) Derjenige Handlungsgehülfe, welchem ausschließlich die Correspondenz in einem Hause oder ein Theil derselben übertragen ist. 2) Jeder auswärtige Geschäftsfreund, mit welchem man in Briefwechsel steht, daher häufig für: Commissionär.

Corsar, s. Korsar.

Corsery, ein ostindisches, durch die Dänen in den Handel kommendes Baumwollenzeug.

Corsica, franz. Corse, ist eine zu Frankreich gehörige Insel im mittelländischen Meer, 30 Lieues südöstlich von der französischen Küste, und bildet ein besonderes Departement; 874,741 Hectaren groß mit 221,463 Einw. in den 5 Arrondissements Ajaccio, Bastia, Corte, Calvi, Sartene. Die Bewohner sind größtentheils sehr roh und träge. Die Produkte der Insel sind Südfrüchte, guter Wein, Getreide, Flachs und Hanf, viel Holz, im Meer Korallen, Thunfische und Sardellen, außerdem Honig und gesuchtes Wachs, Rindvieh, Schafe und Käse. Von Industrie kann kaum die Rede sein. Die Bewohner liefern nur sehr grobes Tuch für die Gebirgsbewohner aus der braunen und schwarzen Wolle der Landheerden, vermischt mit Ziegenhaaren; in einigen Dörfern um Niolo im Arrond. Corte grobe Leinwand, viel Käse, Leder, Eisen aus dem Erz, das man von Elba holt. Ajaccio ist Sitz der Präfectur; bedeutend sind außerdem die befestigten Küstenstädte Ajaccio, Calvi, Bonifacio und Corte auf der Mitte der Insel.

In früherer Zeit rechnete man auf der Insel in der

alten genuesischen Währung nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari, jetzt wie in Frankreich nach Francs zu 100 Centimes oder nach Lire zu 100 Centesimi nuove. Eben so gilt das französische Handels- und Wechselrecht, und sind auch die französischen Maaße und Gewichte gesetzlich. Aeltere Maaße und Gewichte, die noch häufig gebraucht werden, sind:

Längenmaaß. Der Pan (Elle) = 110,9 paris. Linien.

Getreidemaaß. Der Stajo (Scheffel) = 2 Mezzini zu 6 Bacini, und enthält 98,547 Liter, = 4968 pariser Kubikzoll.

Weinmaaß. Der Barile = 2 Some zu 6 Zucche à 9 Pinti oder Boccali à 4 Quarti, und enthält 140 Liter = 7057,74 pariser Kubikzoll. Die Wein-Pipe hat 425 Liter, = $9^1/_2$ livorner Wein-Barili.

Handelsgewicht. Die Libbra sottile, das sogenannte leichte oder alte Pfund, hat 16 Oncie, und wiegt 337,759 Gramm, = 7027,4 holländ. As; also 100 Kilogramm = 296,07 corsische Pfd.

Corta, Cuartano, Oelmaaß auf den balearischen Inseln.

Cortane, Getreide-, Wein-, Branntwein- und Oelmaaß in Barcelona.

Cortarine, Wein- und Branntweinmaaß in Barcelona.

Cortex, Rinde. Im Droguerie handel werden bekanntlich die Waarenartikel mit ihrem lateinischen Namen benannt und auf dem Preiscurant bemerkt. In diesem Werke werden dieselben in der Regel aber unter ihrem deutschen Namen abgehandelt, und von den wichtigeren findet man in der alphabetischen Ordnung auch den lateinischen Namen, und bei diesem ist auf die Wörter verwiesen, unter denen die Gegenstände aufgenommen sind. — Das Allgemeine über Rinden s. m. unter diesem Wort. Die im Handel vorkommenden und auf dem Droguenpreiscurant notirten Rinden (Cortices) sind folgende:

Cortex Alcornoque s. Alkornokrinde. — C. Angosturae s. Angosturarinde. — C. Aurantiorum s. Pomeranzenschalen. — C. Aurant. de Curassao s. unter Pomeranzenschalen. — C. Canella alb. s. Zimmtrinde, weiße. — C. Cascarillae s. Cascarillrinde. — C. Chinae s. Chinarinde. — C. Cinnamomi s. Zimmt. — C. Citri s. Citronenschalen. — C. Colher s. Colherrinde. — C. Copalke s. Copalchrinde. — C. Cryptocaryae s. Cryptocaryarinde. — C. Culilawan s. Culilawanrinde. — C. Encaciae s. Encaciarinde. — C. Frangulae Faulbaumrinde. — C. Fraxini s. Eschenrinde. — C. Geoffroyae s. Wurmrinde. — C. Guajaci s. Franzosenholzrinde. — C. Hippocastani s. Kastanienrinde. — C. Jurema s. Juremarinde. — C. Malabathri s. Mutterzimmt. — C. Malambo s. Malamborinde. — C. Mezerei s. Seidelbast. — C. Paratodo s. Paratodorinde. — C. Pruni Padi s. Traubenkirschrinde. — C. Quassiae s. Quassianrinde. — C. Quercus s. Eichenrinde. — C. Salicis s. Weidenrinde. — C. Sassafras s. Sassafrasholzrinde. — C. Sebipira s. Sebipirarinde. — C. Simarubae s. Simarubarinde. — C. Sintoc s. Sintokrinde. — C. Ulmi s. Ulmenrinde. — C. Winteri s. Wintersrinde.

Cortex adstringens Brasiliensis, zusammenziehende brasilianische Rinde, kam in den zwanziger Jahren erst nach Europa, und wurde als Arzneimittel versucht. Die Rindenstücke sind dick und meist einen Fuß lang; doch kommen auch dünnere und kleinere vor. Die graubraune Borke ist höckerig und mit vielen Querrissen versehen. Im Innern hat sie eine hellrothbraune Farbe und ist etwas faserig. Geruch fehlt. Geschmack bitter und zusammenziehend. Diese Rinde kostete anfangs mehrere Thaler, wird aber jetzt für circa 6 Gr. das Pfd. verkauft. Die Stammpflanze ist Acacia Jurema Mart.

Cortex Alyxiae aromaticae, Alyxien- oder Pulassaririnde. Sie kommt von einem auf den Molukken, Java, Amboina und in Neuholland wachsenden Schlingstrauche, Alyxia stellata, in stark gerollten Stücken von 3 bis 6 Zoll Länge und $1^1/_2$ Linien Dicke. Die Oberfläche der Rinde hat eine graugelbe Farbe. Der Bast ist langfaserig und bildet die innere Seite der Rinde. Der Querbruch ist schwammig, der Längsbruch faserig; Geschmack bitter, aromatisch; Geruch angenehm, dem der Tonkobohnen ähnlich. Anwendung: als Arzneimittel, hauptsächlich gegen Schwäche des Magens. Auf Java wird diese Rinde sehr häufig benutzt.

Cortex Barbatimao, Barbatimaorinde, ist die Rinde der in Brasilien wachsenden Inga cochlocarpos und kommt in gebogenen (nicht gerollten) Stücken von rothbrauner Farbe. Im Inneren ist die fast aus lauter Bast bestehende Rinde heller. Der Bruch ist faserig; Geschmack zusammenziehend und schleimig, bitterlich-süß. Sie dient als Arzneimittel.

Cortrik, Courtray, Stadt in Belgien, Prov. Westflandern an der Lys, mit Handels-Tribunal, mit 20,000 Einw., ist Hauptstapelort der Leinen- Woll-, Baumwoll- und Seidenwaaren in Flandern, und hat ausgezeichnete Fabriken in Leinwand, Spitzen, Spitzenzwirn, Tischzeug; Hauptstation in der belgischen Eisenbahn.

Coruna, franz. la Corogne, befest. Hauptstadt im spanischen Galizien, mit 25,000 Ew., vorzüglichem Kriegs- und Handelshafen, Sitz des Generalkapitäns und der Audienza in Galizien, Handels-Tribunal und Handelskammer, Handel, Schifffahrt, königl. Cigarrenfabrik, Leinwandfabriken, Sardellenfischerei.

Münzen und Rechnung wie in Spanien überhaupt; der Curs wie in Madrid.

Maaße und Gewichte sind theilweis verschieden von den castilischen. Die Vara gallega (galizische Elle) für Leinwand ist größer, 100 Varas gallegas = 130 Varas castellanas.

Getreidemaaß. Die Fanega von Coruna ist auch größer als die castilische; sie enthält 66,1927 Liters, und 100 Fanegas Cor. = 120,790 castil. Fanegas.

Handelsgewicht. Die Libra gallega (galiz. Pfd.) = $2^1/_2$ castil. Mark oder 20 castil. Unzen, = 575,623 Gramm; 4 galiz. Pfd. = 5 castil. Pfd.

Corund, s. Korund.

Corvette, kleine, schnellsegelnde Kriegsschiffe von weniger als 20 Kanonen.

Cos, Coß, Meilenmaaß im britischen Ostindien; s. Calcutta.

Cospettoni, Salachi, heißen in den ital. Preiscuranten die englischen Pilchards (heringsartige Fische), s. d. Art.

Costnitz, s. Constanz.

Cöthen, s. Köthen.

Cotons, Cotonnaden oder Cottonleinen sind leinwandartig gewebte Zeuge, aus Baumwolle und Leinengarn, zuweilen auch noch Seide beigemischt; häufig nur aus Baumwolle; buntstreifig oder mit farbigen Mustern. Ursprünglich ward dieser Artikel in Frankreich gemacht; jetzt liefern auch die sächsischen, böhmischen und preußischen Fabriken Cotons von verschiedener Art, die zu Bettüberzügen, Vorhängen, Kleidern, Meublesüberzügen rc. dient. Die den Cotons ähnlichen Zeuge der englischen Fabriken führen meistens verschiedene Benennungen.

Cottah, ein Flächenmaaß im britischen Ostindien; s. Calcutta.

Coupe, Sack, Getreidemaaß in den schweizer Kant. Freiburg und Genf.

Coupon, bedeutet eigentlich Abschnitzel, und heißt Zinsschein, engl. dividend warrant, ital. polizza d'interessi. Diese Scheine werden den in festgesetzten Procenten verzinslichen Staatspapieren und Actien beigegeben, gegen die die Inhaber solcher Papiere in den bestimmten Zeitpunkten (halbjährlich oder jährlich) die Zinsen auf ihr in den betreffenden Papieren angelegtes Kapital erheben können.

Die Coupons enthalten die Nummer und Litera der Obligation oder des Werthpapiers, wozu sie gehören. Darauf muß man beim Kauf oder Tausch der Papiere achten; die Nummer und den Termin des Coupons, worin jedoch nicht alle Werthpapiere übereinstimmen; so wie die Bestimmung der Kasse, wo die Zinsen zu erheben sind. Uebrigens muß man beim Kauf solcher Werthpapiere auch darauf achten, ob dieselben vielleicht schon verjährt oder verfallen sind.

Courant, s. Curant.

Cours, Courszettel, s. Curs.

Courtage, Courtier s. Mäklerlohn, Mäkler.

Covado, Cubit, die in Portugal und Brasilien im Kleinhandel gebräuchliche Elle.

Coventry, Stadt in England, Grafschaft Warwik, am Sherburn und dem Coventry-Canale, mit 30,000 Ew., Seidenweberei, Band-, Plüsch- und Uhrenfabriken, Färbereien, Seidenhandel, Wollmärkten.

Covid, s. Cobido.

Cowries, s. Kauris.

Coyang, s. Cojáng.

Crazia, Silberscheidemünze und auch Längenmaaß in Toscana.

Creas, s. Leinen.

Credit, bedeutet das Vertrauen, das eine Person in die andere setzt, wenn sie ihr Geld oder sonstiges Eigenthum als Anleihe überläßt oder keine unmittelbare Wiederzahlung zur Bedingung macht. Derjenige, welcher leiht, giebt Credit, und jener, welcher borgt, erhält Credit.

Der Credit äußert sich im Verkehr auf mancherlei Art, in so fern nämlich zum Produziren Kapital gehört. Ist oder muß dieses Kapital baares Geld sein, das der Unternehmer eines Geschäfts nicht selbst besitzt, oder wenigstens in solcher Menge, als er zur vortheilhaften Ausführung seines Unternehmens bedarf, und er empfängt das erforderliche Geld von einem andern, der so viel Kapital besitzt, so geschieht dies entweder auf ein wirkliches Pfandstück als Gegenwerth, oder auf sogenannten persönlichen Credit. Vermag also auch der Credit nicht unmittelbar Kapitalien zu erschaffen, so dient er dazu, dieselben schaffen zu helfen, indem er ruhende Kapitalien in Thätigkeit setzt, wodurch die Industrie unterstützt wird, neue Kapitalien zu bilden. Im Handel ist ein Credit-Verhältniß der Kauf von Waaren auf Wechsel, um dieselben vor der Bezahlung erst mit Vortheil abzusetzen oder während der Frist bis zur Bezahlung auf andere Weise sich Geld zu verschaffen. Diesem Verhältniß ähnlich ist der im Gewerbeleben jetzt gewöhnliche Credit, der sich durch das ganze bürgerliche Leben verbreitet: nämlich das Entnehmen der Rohprodukte, Arbeitsmittel rc., um, ohne sogleich baare Geldmittel zu haben, arbeiten zu können, weil so häufig die fertig gelieferten Waaren von den Handwerkern längere Zeit auf Credit gegeben werden müssen. Häufig tritt in diesen Verhältnissen eine gegenseitige Abrechnung zwischen den Handwerkern ein. So lange das Zutrauen im Allgemeinen nicht durch besondere widerwärtige Ereignisse erschüttert wird, vermag ein so weit ausgedehnter Credit allerdings vielerlei Vortheile zu gewähren; desto gefährlicher treten aber in schwierigen Zeitverhältnissen die Folgen als nackte Mittellosigkeit überall hervor.

Eine Entschädigung des Credits sind die Zinsen für das geliehene Kapital, die auch bei der Creditirung der Rohstoffe an Gewerbetreibende rc. vermittelst eines höher gestellten Preises der Waare, als bei sogleich geleisteter Baarzahlung, angerechnet werden.

Creditanstalten, sind die Banken, welche mit ihren Kapitalien den Kapitalsuchenden gegen Sicherheit unterstützen.

Creditbrief, s. Correspondenz. Für Reisende haben Creditbriefe große Vortheile, besonders die sogenannten Circular-Creditbriefe, worin die verschiedenen Handelshäuser genannt sind, wo der Reisende Geld erheben kann. Bei Ertheilung eines Creditbriefes läßt man sich die Handschrift des Accreditirten geben. Uebrigens haftet der Aussteller eines Creditbriefes für die Summe entweder als Hauptschuldner oder als Bürge.

Creditiren, heißt jemand Waaren auf Borg verkaufen mit oder ohne eine bestimmte Zahlungsfrist. — Creditor, Gläubiger.

Crefeld, Kreisstadt in Preußen, Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf, mit 23,500 Einw., Gymnasium, bedeut. Seidenzeug- und Sammtfabriken, den wichtigsten in Deutschland, und Fabriken für Baumwollen- und Wollzeuge und Zucker, Handel.

Cremona, Hauptstadt der gleichnam. Delegation in der Lombardei, am Po, mit 27,000 Einw.; Bischofsitz, ansehnliche Seiden- und Baumwollweberei, Droguen; berühmte Violinen und Bratschen.

Münzen, Maaße und Gewichte wie in Mailand.

Cremor Tartari, s. Weinstein.

Cremserweiß, s. Bleiweiß.

Crimmitzschau, Stadt in Sachsen, Kreisdirektion Zwickau, Amt Werdau, an der Pleiße und sächsisch-baierischen Eisenbahn, mit 6000 Einw., beträchtlicher Woll- und Halbwollenwaaren-Manufaktur, Druckerei, Färberei und Spinnerei.

Cristalli Tartari, s. Weinstein.

Crocus, s. Saffran.

Cronstadt, 1) befest. Stadt in Rußland, Guvern. Petersburg, auf der kleinen Insel Koschlin im finnischen Meerbusen, vor der Mündung der Newa, und von den Catharinen- und Peters-Kanälen durchschnitten; Seehafen von Petersburg, großes Zollamt, Magazine, erster Kriegshafen des russischen Reichs und Station der Ostsee-Flotte, Piloten-Schule, großes Marine-Hospital, Kaufhof, (10) große Schiffswerften, Seilereien ꝛc.; 30,000 Ew. 2) Hauptstadt und größte Stadt in Siebenbürgen, im Sachsen-Lande, mit 36,000 Einw.; Tuch-, Leinwand- und Baumwollweberei, Wachsbleichen und beträchtlicher Handel mit der Türkei.

Crore, Curon, in Ostindien eine Summe von 100 Lack oder 10 Mill. Rupien.

Crown, Krone, eine englische Silbermünze zu 5 Schilling Sterling.

Crusado, eine portugiesische Gold- und Silbermünze alter (Crusado velho) und neuer (Crusado novo) Werthbestimmung. Der Wechsel-Crusado ist nur ein angenommener Münzzahlwerth zu 400 Reis im Curs auf Amsterdam und Hamburg.

Cruse, Rechnungsmünze in der arabischen Stadt Dschidda.

Cryptocaryarinde, edle Rinde, Cortex Cryptocaryae pretiosae, die seit 1829 durch v. Martius bekannt gewordene Rinde eines am Rio Negro in Brasilien wachsenden hohen Baumes, Cryptocarya pretiosa, Mart. Sie erscheint in wenig gebogenen, oft mehrere Fuß langen Stücken, die einige Linien dick sind und eine ausgezeichnet hartfaserige, leichtbrüchige Textur und innen eine zimmtbraune Farbe haben; außen ziemlich glatt, mit rundlichen Wärzchen oder mit kleinen Flechten überwachsen; die Oberhaut gelbbraun; Geruch zimmt- und sassafraßartig; Geschmack brennend, gewürzhaft, zimmtähnlich. Kommt wenig im Handel vor und wird in der Arzneikunde angewandt.

Cseber, Tseber, der Wein-Eimer in Debreczin und Temesvar in Ungarn.

Cuarta, Cuarto, Cuartano, Cuartera, Cuarterone, Cuartillo, Cuartin, Münzen, Maaße und Gewichte in Spanien.

Cuba, eine der wichtigsten westindischen Inseln, im Besitz der Spanier, zwischen 19° 18′ bis 23° 11′ n. Br. und 76° 30′ bis 87° 18′ w. L., mit den dazu gehörigen Inseln 2309, und ohne dieselben 1980 □Meilen mit ohngefähr 1,200,000 Einw. Im N. stößt sie an den alten Bahama-Kanal, und Inseln nebst Riffen umgeben sie auf allen Seiten. Sie wird in ihrer Länge, vom westl. Cap San-Antonio bis zur Südspitze Mayzi von Bergketten durchzogen. Der westliche Theil ist am fruchtbarsten, und die hauptsächlichsten Produkte sind der feinste und viel Zucker, Kaffe, Molasse, Rum, Tabak, Honig, Wachs, Kupfererz, Mahagoni, Früchte, von denen sehr viel ausgeführt wird. Der Anbau der Baumwolle und des Indigo hat sich beträchtlich vermindert. Früher wurde viel Gold auf der Insel gewonnen; jetzt gewährt die jährliche Ausbeute an Kupfer mehr als 4 Mill. Dollars und ist nächst dem Zucker und Kaffe das ergiebigste Produkt der Insel. Es wird meist nach England und Nord-Amerika (United-States) ausgeführt. Der Anbau des Zuckers und Kaffes nimmt mit reißender Schnelligkeit zu, seitdem Spanien (1815) allen Völkern den Verkehr mit der Insel frei gegeben hat. An Zucker wurde z. B. von Havannah von 1786 bis 1790 ausgeführt 27,260,000 Pfund, 1826: 108,405,500, 1838: 147,342,400, 1842: 176,631,200 Pfd., und überhaupt 1842: 352,103,400 Pfd., während auf der Insel selbst jährlich jetzt an 40 Mill. Pfd. verbraucht werden. Die Hauptausfuhr geschieht von Havannah, Mantanzas, Trinidad, San-Jago de Cuba, weniger aus Nuevitas, Holguin, Manzanilla ꝛc. Eben so mehren sich die Kaffe-Pflanzungen reißend. Im Jahr 1800 gab es nur 80, 1817 schon 779, 1827 nicht weniger als 2067.

Im Jahr 1804 betrug die Ausfuhr aus Havannah 1,250,000 Pfd., 1809 ohngefähr 8 Mill. Pfd., von 1815 bis 1820 im Durchschnitt jährlich 18,186,200 Pfund, und 1827 schon 35,837,175 Pfd. Eben so beträchtlich steigt die Ausfuhr in den übrigen Häfen, so daß sie überhaupt 1827: 50,039,581 Pfd. und im Jahr 1842 an 43,544,611 Pfund betrug. — Der Anbau des Tabaks nimmt ebenfalls ansehnlich zu, seitdem (1821) die Tabakpflanzungen nicht mehr Regierungsmonopol, sondern gegen 1 Proc. des Werths freigegeben sind. Die Häfen und Handelsplätze sind Havannah, Santiago, Matanzas, Trinidad, Cienfuegos, Nuevitas, Gibara, Mazanillo, Santa-Cruz, Baracoa, Santa-Espiritu, San-Juan. Der Werth der Ausfuhr belief sich 1837 auf 20,346,407, 1840: 25,952,870, 1842: 26,683,755 Dollars. — Die Einfuhr besteht vorzüglich in Wein, Fleisch, Getreide, Mehl, Butter, Manufaktur-, Leinen- und Wollwaaren, Früchten, Metallwaaren, Gewürzen ꝛc., und betrug im Werth 1837: 22,940,357, 1840: 24,700,189, 1842: 24,637,519 Dollars. — Im Handelsverkehr mit Cuba sind am meisten die nordamerikan. Vereinigten-Staaten (1838: 1434, 1841: 2794 Schiffe); Spanien (1838: 700, 1841: 2089 Schiffe); England (1838: 190, 1841: 702 Schiffe); die Hansestädte (1838: 60, 1841: 199 Sch.); Frankreich (1838: 55, 1841: 116 Sch.); Belgien (1841: 37 Sch.) betheiligt; denn während Britanniens Einfuhr in Cuba 1842 nur 3,110,698 Dollars betrug, führten die Vereinigten-Staaten für 6,200,221 Dollars ein.

Der auswärtige Handelsverkehr mit Cuba ist ohngeachtet der Bevorzugung der spanischen Flagge im Eingangszoll so beträchtlich gewachsen. Waaren fremden Ursprungs aus Spanien unter spanischer Flagge eingeführt zahlen Eingangszoll 10¼ Proc. des Werths, und in besonderen Fällen 13¼ Proc.; die fremden Ursprungs und aus einem fremden Lande, aber auf spanischen Schiffen eingeführt, zahlen 14¼ Proc. nach dem Werth, in besonderen Fällen 18¼ Proc.; werden die Waaren aber aus einem fremden Lande und unter fremder Flagge eingeführt, so beträgt der Ein-

gangszoll 21¼ Proc. nach dem Werth, und in besonderen Fällen 27¼ Procent. Dazu muß noch ein sogenannter Ergänzungszoll von 3 Procent vom Werth der Waaren, und außerdem noch 1 Proc. als sogenannte balanza gezahlt werden. Waaren spanischen Ursprungs, auf spanischen Schiffen eingeführt, zahlen nur 6¼ Proc. nach dem Werth; von spanischen Waaren, auf fremden Schiffen eingeführt, ist der Eingangszoll 14¼ Procent, und in besonderen Fällen 18¼ Procent.

Vom Mehl beträgt der Einfuhrzoll aus Spanien und auf spanischen Schiffen 2 Dollars per Barrel, auf fremden Schiffen 6 Dollars per Barrel, aus fremdem Lande auf spanischen Schiffen 8½ Dollars, und aus fremdem Lande auf fremden Schiffen 9½ Proc.

Der Ausgangszoll von Erzeugnissen der Insel beträgt 2¼ Proc. nach dem Werth, bei ihrer Bestimmung nach einem spanischen Hafen auf einem spanischen Schiff; 4¼ Proc. bei ihrer Bestimmung nach einem fremden Hafen auf einem spanischen Schiff; aber 6¼ Proc. bei der Bestimmung nach einem fremden Hafen auf einem fremden Fahrzeuge, und überhaupt noch 1 Proc. balanza nach dem Betrag des Ausfuhrzolls.

Vom Tabak beträgt der Ausfuhrzoll auf fremden Schiffen nach einem fremden Hafen 12¼ Proc.; in spanischen Schiffen nach einem fremden Hafen 6¼ Proc., und auf spanischen Schiffen nach einem spanischen Hafen 2¼ Procent. Für edle Metalle, die nicht nach Spanien gehen, ist der Ausfuhrzoll für Gold 1¼ Proc., für Silber 2¼ Proc. Für Zucker beträgt der Ausfuhrzoll 75 Cents per Box = 400 Pfd., und 56¼ Cents für Kaffe.

Frei sind in der Einfuhr eiserne Zuckerkessel, eiserne oder kupferne Klärpfannen, Dampfmaschinen und Maschinen für die Zuckerwerke; frei in der Ausfuhr Rum, Molasse, grüne Früchte, Syrup.

Alle Güter, auf fremden Schiffen von mehr als 80 Tonnen und in spanischen von mehr als 60 Tonnen Lastigkeit eingeführt, ausgenommen die verderblichen Lebensmittel, schwere Stücke und Liköre können in dem Waarendepot zu Havannah und Santiago de Cuba auf unbestimmte Zeit niedergelegt werden für 1 Proc. einwärts und 1 Proc. auswärts nach der Werthbestimmung im Tarif jährlich. Gehen die Waaren zum inländischen Verbrauch über, so zahlen sie den tarifmäßigen Eingangszoll, und werden sie wieder ausgeführt, den Ausgangszoll.

Münzen und Rechnung sind nach der mejicanischen Währung gebräuchlich: 1 Dollar (Peso, Piaster) = 8 Reales de plata, = 20 Reales de vellon, = 1 Thlr. 13 Sgr. 4,93 Pf., = 5 Frcs. 42⅗ Cent., = 4 Schill. 6 Pence. Eingetheilt wird der Real in ½ und ¼.

Die meisten im Umlauf befindlichen Münzen sind: in Gold, die alten spanischen und mejicanischen Doblonen oder Onzas = 17 Dollars (Piaster); — in Silber, die spanischen, mejicanischen und andern amerikan. Piaster.

Maaße.

Längenmaaß. Der Pie (Fuß) und die Vara (Elle) sind die castilianischen; 108 Varas = 100 Yards; 140 Varas = 100 franz. Aunes (Ellen); 81 Varas = 100 brabanter Ellen; 108 Varas = 160 hamburger Ellen. — 1 Cordel = 24 Varas, = 72 Pie.

Feldmaaß. Die Caballeria ist neben dem spanischen Flächenmaaß gebräuchlich, = 18 Cordeles lang und breit, = 13,01189 Hectares.

Getreidemaaß. 1 Fanega beinahe = 3 Bushels, = 100 span. Pfd. — 1 Sack Kaffe = 150 Pfd. — 1 Ballen Tabak = 100 Pfd.

Flüssigkeitsmaaß ist das castilianische. 1 Arroba Wein oder Sprit beinahe = 4,1 engl. Wein-Gallone. — 1 Orhoft Zucker = 1300 Pfund. — 1 Orhoft Molasse = 110 Gallonen. — 1 Pipe Tafia oder Rum = 120 Gallonen.

Spanien bezieht bei dem gegenwärtigen beträchtlichen Handelsverkehr der Insel aus derselben jährlich eine bedeutende Einnahme. Im Herbst des Jahres 1836 stellte die spanische Regierung Schuldscheine aus, um damit die Zinsen der auswärtigen Schuld Spaniens zu bezahlen. Dadurch ist Cuba eine erwünschte Finanzquelle geworden.

Cuba, Flüssigkeitsmaaß, besonders für Honig in Habesch.

Cubeben, s. Kubeben.

Cubik, Cubikmaaß, s. Kubik.

Cubit, eine ältere englische Elle, = 18 Zoll.

Cucchiaro, Getreidemaaß in Turin.

Cucha, Handelsgewicht in der arabischen Stadt Maskat.

Cudbear, s. Persio.

Cuddy, s. Gudda.

Cuenza, bischöfliche Stadt in Ecuador, Depart. Assuay, mit 20,000 Einw., Baumwollenwaaren- und Hutmanufakturen, vorzüglichen Confitüren und Käse, dem Parmesankäse ähnlich; in der Umgegend ergiebiger Bergbau auf Silber.

Cuerda, Längenmaaß in Valencia.

Cugnatella, Oelmaaß in Rom.

Cula, Coula, Oelmaaß in Marokko und Fez.

Culilawan-Rinde, Culilaban-Rinde, bitterer Zimmt, Cortex Culilawan, die schon seit 1680 im Droguenhandel bekannte Rinde des auf den Molukken und auf Amboina wachsenden Culilabanzimmtbaums, Laurus Culilawan L. Die Stücke sind fußlang und länger, ziemlich flach, außen mit unregelmäßigen Rissen, hellrostfarben, mit schmutzig grauen oder weißen Flecken; im Innern schwach faserig; der Bruch eben; Geruch sehr gewürzhaft, dem der Gewürznelken und des Sassafraß ähnlich; Geschmack aromatisch, nelkenartig. Sie dient als Arzneimittel.

Cumana, Provinz im südamerikanischen Freistaat Venezuela, mit der Hauptstadt Cumana, oder Santa Ines de Cumana, 1520 durch Gonzalo de Ocampo gegründet, am Fluß Manzanares und ¼ Stunde vom Meer unweit der Mündung des Meerbusens von Cariaco entfernt in einer fruchtbaren und gesunden, wenn auch sehr heißen Ebene, mit 18,000 Einw. Zwei Forts, San Antonio und Candelaria, beschützen den Platz und sind mit unundurchdringlichen Cactus-Pflanzungen umgeben, welche die Stelle von Pallisaden vertreten. Der Hafen ist eine große Rhede mit vorzüglichen und sichern Ankerplätzen. Die Ausfuhr besteht vorzüglich in Cacao, Tabak, Baumwolle, Kaffe, Zucker,

Häuten, Fleisch und Fischen (von denen viel nach Westindien geht). Während der spanischen Herrschaft bildete der in großer Ausdehnung betriebene Schleichhandel den einträglichsten Nahrungszweig. Die Produkte der Provinz sind Salz, Mais, Baumwolle, Cacao, Tabak, Cocosöl, Fische, welche durch die Häfen von Cumana, Carupano, Rio-Caribe, Guira rc. ausgeführt werden.

Cuminum, s. Kümmel.

Cumnock, Dorf in Schottland, Grafschaft Ayr, SW. von Edinburgh, mit 2000 Einw. und sehr beträchtlicher Verfertigung von Holz-Dosen, Cigarren-Etuis rc.

Cupo, Quarticeno, Getreidemaaß in Bologna.

Curant, Curantgeld, eigentlich Current, vom lateinischen currere, laufen, currens, laufend, franz. Courant, Monnaie courante; engl. Currency; holl. Curant, Courant; ital. Corrente, bedeutet im Geldwesen im Allgemeinen alle Münzsorten, die in einem Staat gesetzliche Geltung haben; im engern Sinn versteht man unter Curant diejenige Geldwährung (Valuta), nach welcher ein Staat seine Münzen für den innern Verkehr ausmünzt, wie in Preußen das nach dem Vierzehnthalerfuß geprägte Silbergeld, das sogenannte preußische Curant, in Hamburg das für den Kleinverkehr bestimmte Curant, im Gegensatz der bloß fingirten Bank-Valuta, u. a. — Grob-Curant nennt man die schwerern (gröbern) Münzstücke einer Curant-Währung, z. B. die ganzen und Drittel- und die sonst auch geprägten Zweidrittel- und halben Thalerstücke des preußischen Curants. Die kleinern Münzsorten heißen dann im Gegensatz Klein-Curant, verschieden von der Scheidemünze. — Das englische „Currency" wird gewöhnlicher in der Bedeutung „Papiergeld" gebraucht, also in einem dem wirklich baar umlaufenden Gelde ganz entgegengesetzten Begriff.

Curassao, eine Insel der Klein-Antillen, die größte und wichtigste unter den den Holländern (seit 1634) gehörigen Inseln Westindiens, im caribischen Meer und nahe der Nordküste von Venezuela gelegen, mit $9^1/_2$ QM. und 16,000 Einw., worunter 6000 Sklaven. Wie die übrigen holländ.-westindischen Inseln ist auch Curassao ein bloßer Felsen, welchem einzig der Fleiß der Colonisten einige Erzeugnisse abzugewinnen vermochte, besonders Zucker, Tabak, Yams, Manioc, Mais, Salz. Der Schleichhandel mit den nahen, ehemals spanischen Colonien (jetzt die columbischen drei Freistaaten) brachte der Insel früher sehr großen Vortheil, indem hier die Produkte europäischer Industrie aufgespeichert wurden, um gegen die Colonialwaaren der spanischen Besitzungen eingetauscht zu werden. Dies hat aufgehört, und die politischen Verhältnisse so wie die englische Concurrenz haben die Wichtigkeit der Insel sehr vermindert; jedoch ist immer noch der Verkehr mit Südamerika lebhaft und von Bedeutung, und dies namentlich durch die Unterstützung der im Jahr 1815 wieder begründeten holländisch-westindischen Handelsgesellschaft. — Die eine Stadt der Insel ist Wilhelmstadt, durch Reinlichkeit ausgezeichnet; ihr bequemer und sicherer Hafen ist die St. Anna-Bai oder Barbara an der Südküste, durch das Fort Amsterdam (12° 6′ 16″ n. Br. 71° 16′ 10″ w. L.) geschützt. — Von den übrigen holländisch-westindischen Inseln sind zu erwähnen: St. Martin (4 QMeil., 10,000 Einw.), St. Eustachius oder Eustaz (1 QM., 2500 Einw.), Saba ($^1/_2$ Q.-Meile). Um Curassao liegen die kleinen Felseninseln Aruba oder Orua (3000 Einw.), Buen Ayre und die Aves-Gruppe. Auf Aruba ward 1824 Gold entdeckt, zum Theil in großen Stücken, und 1826 davon 71 Pfund ausgebeutet; s. Colonien.

Münzen und Rechnung.

Seit 1827, wo das Münzgesetz von 1816 eingeführt wurde, rechnet man im niederländischen Westindien nach Gulden zu 100 Cents in der niederländischen Währung; 1 niederländ. Gulden = 16 Sgr. $9^3/_5$ Pf., = 58 Kreuzer $3^1/_5$ Pf. Früher rechnete man nach Curant-Piasters zu 8 Realen oder Schillingen à 6 Stüber. Im größern und auswärtigen Handel wurde der Curant-Piaster gewöhnlich in 100 Cents eingetheilt. — Der spanische oder mejicanische Silberpiaster wurde zu 11 Realen oder Schill. gerechnet, wonach 13,303 hiesige Curant-Piaster eine köln. Mark fein Silber betragen und der Werth eines Curant-Piasters 1 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. preußisch ist. Man rechnete den hiesigen Curant-Piaster = 3 Schill. 5 Pence Sterl., indem der spanische Silber-Piaster zu 11 hiesigen Realen = 4 Schill. 8 Pence Sterl. geschätzt wird.

Der Curs wird gewöhnlich auf Amsterdam, einige Monate nach Sicht, notirt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß ist der rheinländisch-amsterdamer Fuß, und die alte amsterdamer Elle.

Feldmaaß. Der Acker = $302^1/_2$ amsterdamer-rheinländische Quadrat-Ruthen, = 43560 amsterdamer-rheinl. Quadrat-Fuß, = 42,9338 neue niederländ. Quadrat-Ruthen, = 0,429338 neue niederländ. Bunder.

Flüssigkeitsmaaß ist vorzüglich der alte englische Wein-Gallon, = 6 alte amsterdamer Pinten.

Handelsgewicht. 93 hiesige Pfunde = 100 alten amsterdamer Handelspfunden, wonach das hiesige Pfund = 531,3 franz. Gramm oder 11057,9 holl. As.

Auf Curassao besteht seit 1828 eine Bank.

Auf den Inseln Eustaz und St. Martin braucht man die alten amsterdamer Maaße und Gewichte.

Curassao-Schalen, s. Pomeranzen-Schalen.

Curcume, Gelbwurzel, gelber Ingber, Radix Curcumae, stammt von der in Ostindien, China und Java wachsenden langen Curcumepflanze, Curcuma longa. Im Handel unterscheidet man hauptsächlich drei Sorten: 1) Java- und chinesische Curcume, die man für die beste hält; ist größer, dicker und substanziöser als die andern, und enthält den meisten Farbestoff. Man hat längliche (C. longa) und runde (C. rotunda). Beide sind in ihrer Güte ganz gleich. — 2) Bengalische Curcume, kommt durch den englischen Handel nach Europa. — 3) Lissabon-Curcume, welche durch die Portugiesen aus Ostindien gebracht wird, ist in der Regel kleiner als die vorigen Sorten, magerer und bleicher von Farbe, daher sie häufig im gemahlenen Zustande verkauft wird. — Die Wurzeln werden, nachdem sie aus der Erde genommen sind, getrocknet, gereinigt und entweder ganz oder gemahlen versendet. So wie die Wurzeln in den Handel kommen, sind sie von außen runzlig, etwas warzig und von gelblich-grauer Farbe. Im

Innern sind sie sehr dicht, harzig und von gummiguttgelber Farbe. Der Geruch ist eigenthümlich, aber schwach; der Geschmack bitter und brennend. Der Farbestoff wird, da er harziger Natur ist, leichter von Weingeist und Alkalien als von Wasser aufgelöst. In Ostindien mischt man die frische Curcume häufig unter die Speisen, um dieselben gelb zu färben, wozu man sich bei uns des Saffrans bedient; in Europa dient sie in der Färberei für Zeuge, Papier, Holz, Leder, Käse (in Ostfriesland), der Oele, Firnisse rc. In England soll jährlich über ½ Million Pfund eingeführt werden.

Curon, s. Crore.

Curs, Curszettel. Die Curse und Curszettel sind das beim Wechselhandel (Bankiergeschäft), was die Preise und Preiscurante beim Waarenhandel sind. Unter Curs, franz. le cours; ital. il corso; engl. exchange oder course of exchange, versteht man den Preis der Wechsel, Geldsorten und Staatspapiere. Im Wechselverkehr zwischen zwei Plätzen wird der Curs (Preis) gewöhnlich so angegeben, daß die Geldwährung (Valuta) des einen Ortes zur beständigen und unveränderlichen, die des andern aber zur veränderlichen Norm (Richtschnur) angenommen wird. Die feste (unveränderliche) Valuta ist die Quantität (so wie beim Waarenhandel das Maaß und Gewicht), wofür die veränderliche Valuta (der Preis, Curs) bezahlt wird. In allen Wechselorten (wo nämlich Curszettel ausgegeben werden) notirt man in der Regel nur die veränderliche Valuta, den Curs, während man die feste (die Quantität, für welche sich der Curs versteht) als bekannt voraussetzt. Man findet in diesem Werk bei den Haupthandelsplätzen jedesmal das Curssystem erklärt.

Was die Curszettel betrifft, so enthalten sie in der ersten Spalte die Namen aller Orte, auf die gewöhnlich Wechsel zu haben oder anzubringen sind; daneben findet man die Angabe der gewöhnlichen Wechselfrist, wozu die Curse auf einen jeden aufgestellten Platz bedungen werden, z. B. kurz oder in kurzer Sicht (k. S.), franz. courts jours (c. j.); ferner 1, 2 oder 3 Monate nach Dato (1 M. 2 M.) oder auch à Uso, à ½, 1½, 2 oder 3 Uso; oder Giorni (ital.).

Hierauf folgt in der dritten Spalte der Curs selbst. Meistens findet man zwei Spalten neben einander für die Angabe des Curses. Die eine derselben trägt die Ueberschrift „Briefe" oder „Papiere"; franz. „Lettres" oder „offert"; ital. Lettera oder „Lettere" und der darin notirte Preis bedeutet die Forderung oder das Ausgebot des Verkäufers, wogegen die andere Spalte denjenigen Preis enthält, welcher von den Nehmern der Wechsel geboten wird. Diese letztere Spalte hat die Ueberschrift „Geld"; franz. „Argent", auch wohl „Demandé"; ital. „Denari" oder „Denaro." Nicht immer sind die Ueberschriften ausgeschrieben, sondern gewöhnlich stehen nur die Anfangsbuchstaben B oder P statt Briefe oder Papiere; L oder O, statt Lettres oder Offert, und A oder D statt Argent und Demandé da. Bei den englischen Curszetteln sind die Spalten gewöhnlich deutlich überschrieben und zwar die Briefspalte mit „printed prices" und die Geldspalte mit „done at."

Cutter, franz. und engl. Cutter, eine Art Schaluppe, (s. Boot), größer und von schärferer Bauart als eine Jacht, übrigens aber dieser sehr ähnlich; tief gehend und daher mit vielem Segelwerk versehen.

Cux, s. Kux.

Cuxhafen, Städtchen und Hafen im Amte Ritzebüttel, auf hamburgischem Gebiet, links am Ausfluß der Elbe, mit 1000 Einw., meist Lootsen und Fischer, einem Leuchtthurm, Leuchtfeuer und Leuchtschiffen, einem sehr besuchten Seebad, einer Quarantäne-Anstalt und Lootsenstation. Cuxhafen ist besonders für Hamburg von der größten Wichtigkeit durch seinen vortrefflichen, geräumigen Hafen. Die größern Schiffe sind bisweilen genöthigt, ihre Ladungen durch Lichterschiffe hier zu löschen und nach Hamburg bringen zu lassen; auch bei ungünstiger Witterung, und wenn die Elbe mit Eis belegt ist, pflegen die Schiffe in diesen Nothhafen einzulaufen oder daselbst zu überwintern. Als Lootsenstation ist Cuxhafen von großer Bedeutung, und das Lootsenwesen ist sehr zweckmäßig organisirt. Unter zwei Lootsen-Kapitänen stehen 50 Lootsen, welche die fremden Schiffe über die Untiefen des Stromes führen. Die Lootsengelder richten sich nach der Größe der Schiffe und nach der Jahreszeit; der Commandeur wohnt in Ritzebüttel. Um den in die Elbe einlaufenden Schiffen sogleich Beistand leisten zu können, müssen die hiesigen Lootsen bei den äußersten Tonnen (Fahrwasserzeichen) stets ein Boot in der See haben. Dampfschiffe unterhalten eine regelmäßige Verbindung zwischen London, Amsterdam und Havre, und Packetboote gehen nach Harwich in England. Zwischen Cuxhafen und Hamburg besteht eine Telegraphen-Linie.

Cuzco, Departem. in Peru, mit der gleichnamigen Hauptstadt, im Gebirgsthal des Flusses Guatanay; 46,000 Einw., sehr thätig in Leinwand-, Woll- und Baumwollzeugweberei, Gold- und Silberarbeiten, Leder- und Zuckerbereitung.

Cuzco-Rinde, Cusco-China, Cortex Chinae Cusco vera, eine aus Cuzco in Peru kommende falsche Chinarinde. Die Stücken sind dünn, gerollt, 12 bis 16 Zoll lang, von Farbe bläulich-grau; Geschmack anfangs kaffeeartig, später sehr unangenehm, anhaltend bitter. Die Mutterpflanze ist noch unbekannt.

Cwierca (in der Mehrheit: Cwierci, Viertel, ein Getreidemaaß im Königreich Polen und im Freistaat Krakau; s. Warschau und Krakau.

Cypern, türkisch Kibris, eine vor den Küsten von Kleinasien und Syrien im mittelländischen Meer gelegene, zum türkischen Reich gehörige Insel, die ehemals wegen ihrer ungemeinen Fruchtbarkeit und ihres milden Klimas berühmt und stark bevölkert, sich noch durch den Reichthum ihrer Natur-Erzeugnisse auszeichnet. Im Jahr 1571 kam Cypern durch Amurat III. unter türkische Hoheit, nachdem es seit 1473 im Besitz der Venetianer gewesen war; 340 Q.-Meilen groß mit 70,000 Ew., die zur Hälfte Griechen sind. Die Produkte sind vorzüglich: sehr guter Wein, der bekannte Cyperwein, Baumwolle, Seide, Krapp (Alizari), Oel, Weizen, Wolle, Honig, einige Droguen, Ziegenkäse, der in der ganzen Levante berühmt ist. Früher war Cypern für den Handel zwischen Europa und dem westlichen Asien wichtig,

und alle nach Syrien bestimmten Fahrzeuge löschten hier ihre Waaren, um Produkte der Insel einzunehmen; gegenwärtig ist dieser Handel sehr gesunken und das Land selbst verarmt. — Die Hauptstadt ist Nikosia, von den Türken Lefkoscha genannt, im Innern, mit 16,000 Einw., Sitz eines griechischen Erzbischofs und eines armenischen Bischofs. — An der Küste liegen: Famagusta im Osten, Sitz des Statthalters; Baffo im Westen; Larnaka im Süden, der wichtigste Küstenplatz und Hafen der Insel, in öder, aber fruchtbarer Gegend, mit 5000 Einw., die Handel mit den Produkten der Insel treiben. In der Nähe sind salzhaltige Sümpfe, deren Salz ebenfalls Handelsartikel ist.

Münzen und Rechnung wie in der Türkei.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Pik oder die Elle = 26,45 engl. Zoll, = 297,7 franz. Linien, = 0,6718 Meter.

Getreidemaaß. Der Medimno oder Medamno = 75,0974 franz. Liter. Der Coffino = 1/2 alten englischen Winchester-Bushel, = 17,6186 Liter. — Ein anderes Maaß ist die Muß, Musse oder Mosa, = 213,8 Liter und an Gewicht 44 Oka.

Weinmaaß. Die Carica = 16 Guze à 4 Boccali, welche 525 französ. Kubikzoll oder 10,41 Liter enthalten soll. Ein anderes Weinmaaß ist der Käß, = 238,527 franz. Kubikzoll, = 4,7315 Liter.

Gewicht. Die Oka = 400 Dramm oder Drachmen, und wiegt 1,2679 franz. Kilogramm oder 26388,8 holländ. As. — Der Rotolo = 12 Unzen, = 750 Drachmen, und 100 Rotoli = 1 Cantar oder Centner. — Der Oel-Rotolo wiegt 2 1/2 Oka oder 1000 Drachmen.

In Famagusta sind die Gewichte um 4 Proc. schwerer als die vorhergehenden.

Cyperwurzel, Radix Cyperi. Unter diesem Namen kommen die Wurzeln von drei verschiedenen Arten des Cypergrases in den Droguenhandel: 1) die Wurzel des eßbaren Cypergrases, Cyperus esculentus L., in haselnußgroßen Knollen von schwachem dumpfigem Geruch, die in Afrika, wo die Pflanze wächst, geröstet als Kaffe dienen. 2) Die Wurzel des langen Cypergrases, C. longus; federkieldick, gegliedert, von einem veilchenartigen Geruch und bitterm, ingwerähnlichem Geschmack. 3) Die Wurzel des asiatischen Cypergrases, C. rotundus; eiförmig, geringelt, dunkelbraun, innen röthlich-weiß, nicht unangenehm gewürzhaft riechend. Sämmtliche Arten der Cyperwurzel werden nur noch wenig als Arzneimittel gebraucht.

Czernowitz, Hauptstadt der im österreichischen Königreich Galizien liegenden Bukowina, nahe dem Pruth, über den eine Schiffbrücke führt, und unweit der Grenzen Rußlands und der Moldau; mit 10,000 Einw., worunter 1500 Juden, wichtigen Pottaschsiedereien, Gerbereien, Gold- und Silberarbeiten und lebhaftem Handel, besonders nach der Moldau und Wallachei und nach Deutschland. — Die Bukowina, welche früher zur Moldau und also der türkischen Herrschaft gehörte, wurde, nachdem sie 1774 von den Russen erobert worden war, im Jahr 1777 an Oesterreich abgetreten und bildete bis 1786 eine besondere Provinz dieses Staates, seitdem aber den czernowitzer Kreis des Königreichs Galizien; 147 QM. mit 370,600 Ew. Die Haupterwerbszweige sind Ackerbau und Viehzucht (Pferde, Rindvieh, Schafe, Bienenzucht); nächstdem ist aber auch der Bergbau wichtig, welcher Silber (nicht viel), viel Kupfer, Blei (diese drei Metalle namentlich bei dem Oertchen Kimpolung) und Eisen (bei Dragomirna), Schwefel, Alabaster und Steinsalz liefert. Auch an Quellsalz und Holz ist die Bukowina reich. Alle genannten Artikel und vorzüglich die Pottasche werden ausgeführt. Zu Krasna und Fradautsch befinden sich wichtige Glashütten; in Suczawa Woll-, Baumwoll- und Lederfabriken, und in seiner Nähe wird Wein gebaut, so wie dieser Ort auch durch seine lebhaften Speditionsgeschäfte Erwähnung verdient. Die Industrie ist im Allgemeinen noch sehr zurück.

Rechnung und Münzen wie in Oesterreich.

Längenmaaß. Die Elle ist die siebenbürgische, = 276 1/3 franz. Linien, = 0,62336 Meter.

Getreidemaaß. Die Mirze, = 2 siebenbürger Kübel, = 9921 franz. Kubikzoll, = 196,8 Liter. — Man bedient sich bisweilen auch des polnischen Koretz, = 2 österreichischen Metzen.

Flüssigkeitsmaaß und Gewicht wie in Bukharest.

D.

Daalder, Thaler, in Holland die Silberstücke von 30 Stüber, = 150 Cents, = 1 1/2 Gulden holländ. Cur.

Dabreczin, s. Debreczin.

Dacca, Stadt im englischen Ostindien, Präsidentschaft Bengalen, an einem östl. Mündungsarm des Ganges mit etwa 150,000 Einw.; schöne Musseline, Seidenzeuge, geblümte Schleier und Handel damit.

Dachsfelle, von dem im nördl. Europa, Asien und Amerika lebenden Dachse, Ursus Taxus, sind mit groben, borstenähnlichen Haaren besetzt und werden besonders zu Jagdtaschen, Tornistern, Reisekoffern &c. verarbeitet. Aus den längern und feinern Haaren macht man Bürsten und Pinsel. Sie werden einzeln verkauft und kommen meistens aus Nordamerika (Canada) über England in den Handel. Man rechnet, daß Canada jährl. circa 12,000 Stück nach England liefert.

Daezajie, eine persische Silbermünze von 5 Mamudi's.

Dain, die birmanische Meile.

Daler, eine frühere schwedische Rechnungsmünze.

Dalmatien, ein Königreich im Kaiserthum Oesterreich; grenzt im N. an Kroatien, O. an die Herzegowine, Skutari und Montenegro, S. und W. an das adriatische Meer, wo es ein schmales, gebirgiges Küstenland bildet. Im N. wird es durch das Belebitchi-Gebirge von Kroatien, und im O. durch die Prologh- und Popillach-Gebirge von Bosnien, weiterhin durch das Montenegro-Gebirge von Albanien geschieden. Das Land ist wasserarm, hat nur Küstenflüsse (Marpolazza, Zermagna, Narenta, Kerka, Cettina rc.), einige Seen und große Sümpfe, wodurch das Land ungesund wird; die Gebirge sind kahl und unfruchtbar, mit nur wenigen fruchtbaren Thälern. Weder Landbau noch Industrie sind bedeutend, und zur Ausfuhr kommen von den wenigen Produkten nur Oel, Wein, Feigen, Mandeln, Rosmarinöl, rohe Häute und Seesalz. An der buchtenreichen Küste liegen mehrere Inseln, die zu Viehweiden benutzt werden. Eingetheilt ist das Land in die vier Kreise Zara, Spalato oder Spalatro, Ragusa, Cattaro, mit gleichnam. Kreisstädten mit Häfen.

Münzen und Rechnung.

In Dalmatien, so wie in der dazu gehörigen ehemaligen Republik Ragusa wird gegenwärtig, wie in Oesterreich überhaupt, nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennigen im 20-Guldenfuß gerechnet und cursiren die österreichischen Gold-, Silber- und Kupfermünzen.

Maaße und Gewichte sind gesetzlich die österreichischen oder wiener; im gewöhnlichen Verkehr und Handel werden aber noch immer die ehemaligen dalmatischen gebraucht, die größtentheils, besonders die Maaße für Getreide und Flüssigkeiten, von den venetianischen abstammen, jedoch in den verschiedenen Orten verschieden sind. Ebenso weichen die in dem ehemaligen Gebiet von Ragusa davon ab, namentlich waren die Gewichte hier ursprünglich die türkischen. Das Olivenöl wird in Dalmatien nach der venediger Barila (Barila Veneta), in 6 Secchj getheilt, gemessen. Die Getreidemaaße sind von dem venediger Stajo oder Staro = dem triester Stajo abgeleitet.

Damascirte Waaren, s. Eisenwaaren.

Damas, Damask, Hauptstadt des gleichnamigen Ejalets am Fuß des Antilibanon, in einer schönen Ebene am Barady. Sie hat große Straßen und viele ausgezeichnete Gebäude, worunter hier der Khan der Kaufleute erwähnt zu werden verdient, ein Gebäude mit 6 Kuppeln, von Marmorsäulen getragen, neben einem schattigen, von Arcaden umgebenen Hofe, wo sich die Waarenlager befinden; gegen 300,000 Einw., worunter 20,000 Christen und etwa 8000 Juden sind. Die Industrie beschäftigt sich mit Stahl- und Eisenfabrikation, aber die Damascenerklingen sind nicht mehr so berühmt wie früher und finden deshalb auch nicht mehr gleichen Absatz, ferner mit Leder-, Glas-, Baumwollen- und Seidenwaaren. Der Handel ist sehr bedeutend, und zur Zeit, wann die große Karavane von da nach Mekka zieht, versammeln sich wohl 40,000 Pilger.

Man rechnet nach türkischen Piastern zu 80 Aspern.

Längenmaaße. Der Pik (Elle) von Damask = 258 franz. Linien oder 22,9 englische Zoll; der Pechy 280,2 franz. Linien, = 24,8 engl. Zoll.

Handelsgewicht. Der Cantaro = 100 Rottoli, à 60 Unzen à 10 Pesi. Der Rottolo, welcher auch in 400 Metecali getheilt wird, wiegt 37333 holländ. As, = 60 Unzen, ohngefähr = $3^{11}/_{10}$ hamburg. Pfd., = 1,785 Kilogramm, = 3 Pfd. 13 Unzen engl. avoir du pois. — 1 Metecal = $1^{1}/_{2}$ Pesi.

Edle Metalle, Moschus und Rosenöl verkauft man nach der obigen Unze von 10 Pesi oder $6^{2}/_{3}$ Metecali.

Damast ist eigentlich ein Seidenzeug. Man giebt aber jetzt auch leinenen, wollenen und baumwollenen Stoffen diesen Namen.

Damiette, Damiah, Stadt, $1^{1}/_{2}$ M. von der Mündung des östl. Nilarms in Unter-Egypten, mit 30,000 Einw., die Weberei, Reisbau und Handel mit Reis, Baumwolle, Salmiak, Kaffe und Leinwand treiben.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie in Alexandrien.

Damine, eine Kupfermünze zu Bassora.

Dammar-Harz, Dammar-Puti, Steinharz, Katzenaugenharz, Resina Dammar, das Harz eines der höchsten ostindischen Bäume, Pinus Dammara Lamb., der auf den Molukken oft einen Durchmesser von 8 bis 10 Fuß erreicht. Ueber der Wurzel hat er oft kopfgroße Auswüchse, aus denen ein weiches klebriges Harz ausfließt, das an der Luft nach einigen Monaten erhärtet und das Dammar giebt. Obgleich es in Ostindien und China schon seit langer Zeit in Gebrauch ist, so kommt es doch erst seit 1827 über England in den deutschen Handel, in Stücken von verschiedener Größe (von Erbsen- bis Hühnereiergröße), gelblichweiß oder weingelb, außen mit einem weißen Pulver bestäubt, mehr oder weniger durchscheinend, leicht zerbrechlich, auf dem Bruche flach muschlig und stark glänzend. In den Händen erwärmt, wird es wenig klebend und knistert öfters wie Schwefel. Zwischen den Zähnen läßt es sich zermalmen und hat einen schwachen Harzgeschmack. Bei 80° R. wird es zähe; bei höherer Temperatur kommt es zum Schmelzen, wobei es einen nicht unangenehmen Harzgeruch verbreitet. Terpentinöl und die ätherischen Oele lösen es schon in der Kälte leicht auf, schwieriger geschieht dies mit fetten Oelen. Gebrauch: In Ostindien bereitet man aus dem Dammarharz Fackeln, die in Sagoblätter eingewickelt ohne Docht brennen; auch bedient man sich dort desselben zum Kalfatern der Schiffe und benutzt es überhaupt, so wie wir das Pech. In Deutschland wird es vorzüglich zur Bereitung farbloser Lacke verwendet, auch um den Copal damit zu verfälschen, und die kleinern Stücke hat man als Sandarak in den Handel zu bringen gesucht.

Dan, **Dhan**, Gold- und Silbergewicht, in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Bengalen.

Dänemark, ein Königreich, zu dem die deutschen Länder Holstein, Schleswig mit den Inseln Femern, Alsen, Aeröe, und Lauenburg, die Insel Island und die Faröer-Inseln in Europa, und außerdem Colonien in Nord-Amerika, Westindien, Afrika und Asien gehören. Das eigentlich dänische Land ist Jütland ($440^{1}/_{2}$ □M.) mit den benachbarten Inseln, von denen die größten Fühnen und Seeland, die übrigen bedeutenderen Lolland, Falster, Bornholm, Lange-

land, Möen, Samsöe, Lässöe, Anholt, Fanöe, Taasing ꝛc. Dänemark überhaupt umfaßt 1021 QM. mit (1845:) 2,400,000 Einw., deren Haupterwerb Ackerbau, Viehzucht, Fischerei, Schifffahrt und Handel sind. Die Industrie ist in Dänemark nicht heimisch, und das Gewerbewesen, in vielen Rücksichten nur auf häusliche Thätigkeit beschränkt, schafft größtentheils nur für den heimischen Bedarf, z. B. die Garnspinnerei, Weberei, Stickerei, Brauerei, Branntweinbrennerei, Wollstrickerei und Töpferei (in Jütland), die Verfertigung von Stubenuhren auf der Insel Bornholm ꝛc. Von einiger Bedeutung sind die Kupferschmiede-, Sattler-, Riemer- und Kunstdrechslerwaaren, die Eisengießerei und die durch hohen Einfuhrzoll geschützten Zuckerraffinerien. Die Papierfabrikation im Königreich Dänemark ist der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein sehr überlegen. Dort sind (1845) 13 Fabriken, welche 428 Arbeiter beschäftigen und 4,750,000 Pfd. Lumpen verarbeiten, hier 18 Fabriken, beschäftigen aber nur 130 Arbeiter und verarbeiten 1,260,000 Pfd. Lumpen, und befriedigen den inländischen Bedarf keinesweges. Die beträchtlichsten Ausfuhrartikel sind Getreide, Mehl, Fett, Butter, Fleisch, Vieh, Pferde, Malz, Kleesaat, Hülsenfrüchte, Oelkuchen, Hanf-, Lein- u. Rüböl, Leder, Wollwaaren, Felle, Häute. Die Küsten, rings vom Meer umflossen, stehen der Schifffahrt offen, und der Verkehr wird nicht blos durch Kauffahrer, sondern auch durch die Dampfschifffahrt zwischen Kiel, Kopenhagen, Aarhus, Götaborg, Stettin, Stockholm, Riga, Petersburg ꝛc. unterhalten. Beträchtlich ist auch die Wallfischfängerei dänischer Schiffe im großen Ozean nebst der Thransiederei. Die bedeutendsten Handelsstädte sind Altona, Flensburg, Kopenhagen, Kiel, Rendsburg, Glückstadt, Apenrade, Cappeln, Eckernförde. Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Eisen, Holz, Zucker, Kaffe, Tabak, Reis, Wein, Manufakturwaaren. Die Hauptwege für den Handel durch den dänischen Staat zur See sind: der Sund, der große Belt und der schleswig-holsteinische oder Eider-Canal. Auch die Elbe ist für den Transito-Handel des dänischen Staats insofern wichtig, als der Elbzoll bei Lauenburg der Staatskasse eine Einnahme gewährt, die jetzt ebenso groß ist wie die vom schleswig-holsteinischen Canal. Uebrigens besteht der dänische Handel hauptsächlich durch die Schifffahrt. Die Handelsflotten von Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein halten sich beinahe das Gleichgewicht, denn wenn Dänemark an Größe der Schiffe überlegen ist, so haben die Herzogthümer eine bei weitem größere Zahl kleinerer Schiffe. Dänemark besaß 1844: 1781 Schiffe von 39,031 Commerzlasten, die Herzogthümer 2403 Schiffe von 39,451 Commerzlasten; Schleswig hat davon 20,477, Holstein 18,974 Commerzlasten. Auswärtige Plätze, welche von Schiffen unter dänischer Flagge besucht werden, sind (1844): London (166,000 Commerzlasten), Hull (15,500 CL.), Hamburg (13,000 CL.), Newcastle (12,300 CL.), Leith (8000 CL.), Hartlepool, Rio-Janeiro, Christiania, Bergen, Antwerpen, Stettin, Buenos-Ayres, St.-Petersburg (3100 CL.). Die meiste Zufuhr seewärts erhält Dänemark von Norwegen und England; die Herzogthümer von Schweden und England. Flensburgs Einfuhr aus den westindischen Colonien betrug 1844: 3,000,000 Pfd. Zucker und 70,000 Viertel Rum.

Münzen und Rechnung.

1) Die Verordnung vom 5. Januar 1813 bestimmt den Münzfuß im Königreich so, daß aus einer kölnischen Mark fein Silber $9\frac{1}{4}$ Species oder $18\frac{1}{2}$ Reichsbankthaler (Rigsbankdaler) geprägt werden sollen. Die Mark fein Silber wird mit 2 Loth $5\frac{1}{2}$ Gran Kupfer verschmolzen, wodurch ein Species und Reichsbankthaler beinahe 14löthig, $= 13\frac{640}{659}$ ist.

Ein Species ist = 2 Reichsbankthalern; 1 Reichsbankthaler = 6 Mark, = 96 Schillingen, = 192 Halbschillingen; 1 Reichsbankthaler = 22 Sgr. $8\frac{3}{7}$ Pf., = 1 Gulden 19 Kreuzer $1\frac{5}{7}$ Pf. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß, = 1 Gulden 4 Kr. $3\frac{4}{7}$ Pf. im 20-Guldenfuß; 1 Species = 1 Thlr. 15 Sgr. $4\frac{4}{7}$ Pf., = 2 Fl. 38 Kr. $3\frac{5}{7}$ Pf. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß, = 2 Fl. 9 Kr. $2\frac{6}{7}$ Pf.

Neben den durch die Nationalbank geprägten Species und Reichsbankthalern, so wie den kleineren Silbermünzen, als 32 (11 löthige), 16 (8 löthige), 8 (6 löthige), 4 (4 löthige), und 3 ($3\frac{2}{3}$löthige) Reichsbankschilling-Stücken (Skilling), cirkuliren noch eine Menge älterer Silbermünzen im Königreich, die einen festen Curs erhalten haben. Zu diesen gehören neben dem holsteinischen Species, $\frac{1}{5}$ = $38\frac{2}{5}$ Reichsbankschill., $\frac{1}{12}$ = 16 Reichsbankschill., und $\frac{1}{24}$ Species- (12, 5 und 4 lß-) Stücke, auch Ein-lübsch-Schill.-Stücke.

Außerdem cirkuliren im Königreich Zettel zu 100, 50, 5 und 1 Reichsbankthalern, die mit dem Silbergeld seit einigen Jahren al pari stehen; und kupferne Scheidemünzen in 6, 4, 3, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Reichsbankschilling-Stücken.

2) In den Herzogthümern Schleswig und Holstein rechnet man nach Curantgeld; jedoch sollen nach den Verordnungen vom 5. Jan. und 13. Oktbr. 1813 alle Contracte, Schuldverschreibungen ꝛc. auf Reichsbankgeld Silbermünze lauten, auch werden die königl. Steuern dann berechnet, und nach einer Verordnung vom 4. Juni 1814 sollen alle neue Abgabentarife und Sporteltaxen nur solche Sätze enthalten, die sich sowohl in Reichsbankgeld als in den cursirenden Curantmünzsorten bezahlen lassen.

In den Herzogthümern galt der erwähnte Münzfuß von $9\frac{1}{4}$ Species schon vor der Verordnung vom 29. Febr. 1788. Darin wurden 1, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ (14 löthige), $\frac{1}{6}$ (11 löthige), $\frac{1}{12}$ (8 löthige), $\frac{1}{24}$ (6 löthige) Species, oder 40-, 20-, 10-, 5- und $2\frac{1}{2}$-Schillingstücke geprägt. Außerdem cirkuliren die dänischen Silbermünzen, nämlich der Reichsbankthaler, die 32-, 16-, 8-, 4- und 3-Reichsbankschilling-Stücke, auf deren 5 ersten Sorten der Werth in Curant mit 30, 10, 5, $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{4}$ Schilling angegeben ist; ferner die kupfernen 2-Schillingstücke, von denen 32, 1-Schillingstücke, von denen 64, $\frac{1}{2}$-Schillingstücke, von denen 128 aus 1 Pfd. kölnischen Kupfergewicht gemünzt sind. Neuerdings sind, um die Benutzung der Reichsbankscheidemünze bei Curant-Zahlungen zu erleichtern, Pfennige oder $\frac{1}{5}$-Reichsbankschilling-Stücke, 320 aus 1 Pfd. köln. Kupfergewicht, geprägt worden. Indessen sind diese kleinen Scheidemünzen des Reichsbankgeldes beinahe gar nicht in Umlauf gekommen, dagegen gangbar das ältere Curantgeld, $11\frac{1}{2}$ Reichsthaler auf eine köln. Mark fein Silber, und als Scheidemünze silberne Schillinge (4 löthig), 13 Reichs-

thaler auf eine köln. Mark, so wie kupferne Sechslinge und Dreilinge. In demselben Münzfuß sind auch die hamburgischen und lübschen Curantmünzen geprägt, weshalb die letzteren auch in Schleswig und Holstein gelten, so wie das Curant wegen des Verkehrs mit den Herzogthümern beinahe die einzige gangbare Münze auf der Westküste Jütlands bis an den Limfjord ist. Außerdem befinden sich in Schleswig und Holstein mecklenburgische, hannöversche und braunschweigische $^{2}/_{3}$-Stücke, nebst preuß. Thalerstücken und mecklenburgischen Schillingen im Umlauf.

1 Reichsthaler Curant ist = $^{4}/_{5}$ Species, = 3 Mark, = 48 (lübsch) Schillingen, = 96 Sechslingen, und wird zugleich in $^{1}/_{4}$ (12 ß), $^{1}/_{6}$ (8 ß) und $^{1}/_{12}$ (4 ß) getheilt.

Von Goldmünzen cirkuliren, neben den gangbaren fremden, nach der Verordnung vom 3. Febr. 1827 und 1. Mai 1841 einfache und doppelte Frederiksd'or und Christiansd'or, von denen $35^{5}/_{24}$ einfache aus 1 Mark Brutto zu 21 Karat 6 Grän, oder $39^{13}/_{43}$ Stück aus 1 köln. Mark fein Gold geprägt sind. Die letzteren haben keinen bestimmten Curs.

Papiergeld cursirt in den Herzogthümern nicht.

3) Im Herzogthum Lauenburg wurde 1738 verordnet, daß das Geld nach dem Münzfuß des lübschen Curantgeldes geprägt werden sollte, nämlich $11^{1}/_{3}$ Reichsthaler aus einer kölnischen Mark fein Silber; jedoch giebt es auch Neue $^{2}/_{3}$-Stücke und Neue $^{1}/_{3}$-Stücke nach dem 18-Guldenfuß. Im Umlauf befinden sich alle in Schleswig und Holstein cirkulirenden Münzen, ausgenommen die Reichsbankscheidemünze; gebräuchlicher sind indessen die alten hannöverschen $^{2}/_{3}$-, $^{1}/_{3}$- und $^{1}/_{6}$-Stücke, die nach dem leipz. Münzfuß, dem sogenannten 20-Guldenfuß, = $13^{1}/_{3}$ Rthlr. auf eine kölnische Mark fein Silber geschlagen sind. Außerdem cirkuliren mecklenburgische 8-, 4- und 1-Schillingstücke. $^{1}/_{2}$ Gulden (Neue $^{1}/_{3}$) = 16 Schillingen mecklenb., = $15^{1}/_{2}$ Schill. lübsch oder Curant.

Es giebt verschiedene königl. Obligationen so wie Reichsbank-Obligationen, und die des Finanz-Collegiums von 1796 und 1798, die alle Curs haben.

Ueber die dänische Bank so wie die Bank-Anstalten in den Herzogthümern s. Bank.

Maaße.

Die im Königreich Dänemark gellendtn Maaße und Gewichte wurden schon durch eine Verordnung vom 10. Januar 1698 eingeführt und auf die dänische Normal-Elle gegründet, die in $^{1}/_{4}$, $^{1}/_{8}$ und $^{1}/_{16}$ getheilt ist; die halbe Elle = 1 dänischen Fuß, = 12 Zoll, jeder in 12 Linien getheilt; 1 dänischer Fuß = 139,09 pariser Linien. Seit der Verordnung vom 3. Juni 1835 ist der dänische Fuß = dem preuß., = 139,13 paris. Linien.

Längenmaaß. 1 dänische Meile ist = 12,000 Ellen, = 24,000 Fuß; 1 geograph. Meile = 23609,2 dänische Fuß; 14,751 dänische Meilen = 1 Meridiangrad, = 15 geographischen Meilen.

Flächenmaaß ist eine Tonne Land, = 14,000 Quadr.-Ellen, das als Einheit bei Landesvermessungen gebraucht wird. Das Maaß, welches als Einheit bei dem Grundsteuersatz zum Grunde gelegt wird, ist eine Tonne Hartkorn, = 8 Scheffel, = 32 Viertel, = 96 Album. Nach der 1844 in Kraft getretenen neuen Matrikel ist die Einheit des neuen Hartkorns = 72,000 □Ellen des reducirten Areals pr. Tonne. Im täglichen Leben versteht man unter einer Tonne Hartkorn einen Flächenraum, worauf 3 Tonnen Roggen oder Gerste, $1^{1}/_{2}$ Tonnen Buchweizen, oder $4^{1}/_{2}$ Tonnen Mengkorn, oder 6 Tonnen Hafer ausgesät werden, oder worauf 24 Fuder Heu, oder Eichelfutter für 24 Stück Schweine gewonnen werden können.

Die Einheit des Kubikmaaßes ist der Pott = $^{1}/_{32}$ Kubikfuß, = 52 Kubikzoll nach der Verordnung vom 10. Jan. 1698. 1 Pott soll ausmachen 4 Pegel (Nößel), und 2 Pott 1 Kanne. Die dänische Tonne soll als Kornmaaß, gestrichen, $4^{1}/_{2}$ Kubikfuß oder 144 Pott halten, also = 7007,4 pariser Zoll, = 139 Litres, = 0,4888 englische Imperial-Quarter, = 1,3192 hamburger Scheffel. Mit derselben Tonne, = 8 Skipp., = 32 Viertel, = 64 Achtel, werden auch andere trockene und feste Waaren gemessen, ausgenommen: 1 Tonne Salz soll 176 Pott halten; 1 Tonne Bier 136 Pott, 1 Ahm 155 Pott, 1 Anker 39 Pott; 1 Tonne Theer 120 Pott. Mit der Salztonne werden auch Steinkohlen, Holzkohlen und Borke, mit der Biertonne Mehl, Butter, Talg, Seife, Fleisch, Fische, Thran u. andere kaufmännische Waaren gemessen, jedoch bestimmt die Verordnung vom 1. Mai 1693, daß die Tonne bei Fettwaaren an Bruttogewicht 16 Lpfd. (Liespfund), nämlich 14 Lpfd. und Tara 2 Lpfd. halten und dannach verhältnißmäßig die Viertel-, Achtel- und Sechszehntel-Tonne groß sein soll. Alles soll ungehäuft und gestrichen gemessen werden, ausgenommen Kohlen, Borke, Aepfel, Wurzel und andere größere Früchte.

Für alle zu Schiff versendete Waaren ist die Commerz-Last das Maaß, nach der auch die Trächtigkeit des Schiffes berechnet wird, = 5,52 engl. Tons; bei gemischten Waaren hält sie, die Emballage mitgerechnet, 80 Kubikfuß à 65 Pfund Brutto = 5200 dänische Pfd. Dies ist das größte Gewicht einer verpackten oder gestauten Commerz-Last. Indessen kann ihr Inhalt bei gewissen Waaren sich auf 90 bis 100 Kubikfuß belaufen, deshalb ist sie verhältnißmäßig nach dem Raum, den verschiedenartige Waaren einnehmen, verschieden, und wird für diese bis zum kleinsten Gewicht = 600 dänische Pfund verschieden berechnet, z. B. für zubereitete Schreibfedern in Kisten und Kasten. An losen und unverpackten Waaren im Schiff gehen 22 bis 33 Tonnen ungemahlener Kornwaaren auf die Last, von gemahlenen Kornwaaren aber 4100 bis 5200 Pfd.; von flüssigen Waaren in Foustagen 5 Stück Pipen, 9 Stück Oxhofte, 13 Stück Ahm und Tiers, 16 Tonnen, 30 halbe Tonnen, 48 Anker, 60 Vierteltonnen, 80 halbe Anker und 96 Achteltonnen auf die Last. (Vgl. das Bestauungs-Reglement vom 29. Decbr. 1838.)

Nach der Verordnung vom 10. Januar 1698 soll das Normalgewicht des dänischen Pfundes der Inhalt eines Kubikfußes süßen (destillirten) Wassers, oder 32 Pott von 62 Pfd. Gewicht sein. Danach ist das dänische Pfund = 1,0178 alte franz. Livres, = 1,0989 engl. Pfd. avoir du poid, = 1,0286 hamb. Pfund, = 1,0369 holländ. As, = 0,4984 Kilogr. Durch königl. Resolution vom 20. Aug.

1839 ist das dänische Pfd. = 500 französische Gramm. — 16 dänische Pfd. = 1 Liespfund, 20 Liespfd. = 1 Schiffspfund; 1 Centner = 100 Pfd., 1 Pfd. = 32 Loth, 1 Loth = 4 Quentin, = 16 Ort.

Gold- und Silbergewicht ist das köln. Gewicht; 17 Pfd. köln. = 16 dän. Pfd. Die übliche Eintheilung des Pfundes ist 1 Pfd. dänisch = 2 Mark; 1 Mark = 16 Loth, = 24 Karat, = 64 Quentin, = 96 Gran, = 256 Ort, = 288 Grän. — Verarbeitetes Silber soll $13^1/_3$ Loth fein halten, und wird mit 3 Thürmen gestempelt.

Das Medicinalgewicht wird zu den Apothekerwaaren, jedoch nicht bei deren Verkauf im Großen, gebraucht. 1 Pfd. Medicinalgewicht = 0,718 dänische Pfd., oder ohngefähr 23 Loth, und wird eingetheilt in 16 Unzen, = 96 Drachmen, = 288 Skrupel, = 5760 Gran.

2) In den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist das Verhältniß des Maaßes und Gewichtes, weil die verschiedenen Bestimmungen aus verschiedenen Systemen entlehnt sind. Die Verordnungen vom 25. April, 2. und 26. Mai 1768, 15. Febr. und 2. Decbr. 1769 verfügen die Einführung des dänischen Kornmaaßes in den Herzogthümern, des lübschen Handelsgewichts, des kölnischen Gold- und Silbergewichts, des gewöhnlichen Medicinalgewichts bei allem Verkauf en detail, des hamburger Maaßes für flüssige Waaren, und der hamburger Elle. — Die Stadt Altona darf nach der königl. Resolution vom 27. Aug. 1768 das hamburger Maaß und Gewicht brauchen. Im Herzogthum Lauenburg ist das lübsche Handelsgewicht, die lübsche Elle, der lübsche (= dem ratzeburger) und der kalenberger Fuß gebräuchlich.

Die in Schleswig und Holstein gebräuchliche hamburger Elle ist = 254 paris. Linien. Der sogenannte schleswig-holsteinische Fuß ist = 127 paris. Linien, = 0,913078 dän. Fuß, = 0,28649 Metres, = 0,93995 engl. Fuß. — 1 lübscher Fuß = 129 paris. Linien, = 0,927 dänische Fuß; 1 lübsche Elle = 255,8 paris. Linien, = 1,839 dän. Fuß; 1 kalenberger Fuß = 129,9 par. Linien = $^{14}/_{15}$ dän. oder 0,9339 dän. Fuß. — 1 Ruthe ist gewöhnlich = 8 schleswig-holsteinsche Ellen (in einigen Gegenden auch = 9 Ellen). — 1 Meile in Schleswig und Holstein wird zu 1920 Ruthen, à 8 Ellen, gerechnet, also 12,226 Meilen = 1 Meridiangrad. Nach einer Bekanntmachung des Gen.-Zollk. und Commerzkoll. vom 31. Decbr. 1838 ist der Unterschied des dänischen und schleswig-holstein. Maaßes im Zoll so bestimmt:

100 Fuß dänisch	= $109^1/_2$	Fuß schleswig-holstein.
100 □Fuß "	= 120	□Fuß " "
100 Kubikfuß "	= $131^1/_2$	Kubikfuß " "
100 Pott "	= $106^2/_3$	Quart " "
100 Pfund "	= 103	Pfund " "

Im Flächenmaaß herrscht die größte Verschiedenheit in den verschiedenen Gegenden. So hat auf der Geest eine Tonne Land 240, 260, 300, auch 320 Quadrat-Ruthen; die Steuer-Tonne ist = 260 Quadrat-Ruthen; in Angeln ist ein Heitscheffel (Byskop) = 864 □Ruthen, und eine Tonne = 320 □Ruthen. Im Amt Bredstedt hält ein Demat Marschland 180 □Ruthen, und ein Demat Geestland 300 □Ruthen; in der Tonderschen Marsch und auf der Insel Silt der Demat = 180 □Ruthen, die Ruthe = 9 Ellen; auf der Tonderschen Geest gewöhnlich eine Tonne = 240, und ein Demat = 180 □Ruthen, die Ruthe = 9 Ellen; auf den Halligen ein Demat = 432, und in Stapelholm = 360 □Ruthen; in Eiderstedt ein Demat Marschland = 216, ein Demat Geestland = 324 □Ruthen. Auf der Insel Fehmern wird nach Drömtsaat gerechnet, und diese in 12 Scheffelsaat getheilt; die Größe einer Scheffelsaat wechselt zwischen 28 und 50 □Ruthen, wird aber durchschnittlich zu 36 □R., also eine Drömtsaat zu 432 □R., gerechnet. Im Süderdithmarschen ist ein Morgen Marschland = 15 Scheffeln à 40 □R., = 600 □R.; nach dem kleinen Landmaaß ist im Norderdithmarschen ein Morgen Marsch- oder Wiesenland = 600 □R., nach dem großen Landmaaß = 480 □R., die Ruthe = 9 Ellen. Im Dithmarschen ist überall auf der Geest ein Morgen Ackerland = 200 □R., die Ruthe = 9 Ellen; in der Gegend um Glückstadt dagegen 1 Morgen = 360 □R., in der Wilster-Marsch = 450 □R. In der letztern Gegend ist die □Ruthe nur 60 □Fuß. Die königl. Domänen sind nach Tonnenzahl, die Tonne durchschnittlich zu 320 □R., in der Grafschaft Ranzau zu $361^1/_2$ □R., die Ruthe zu 17 □Fuß, parcellirt.

Der Pflug ist ein Landmaaß, nach dem die ordentliche Contribution erhoben wird; er ist also der Tonne Hartkorn in Dänemark ähnlich, aber größer und unbestimmter als diese. Auf der Geest kann nicht einmal die ohngefähre Größe des Pfluges angegeben werden; dagegen in der Marsch, d. h. außerhalb der beiden Dithmarschen ist das Pflug-Areal bestimmter; in der Tondernschen Marsch z. B. beträgt es 72, in Eiderstedt 60 Demat. Nach der Verordnung vom 31. December 1800 sollen in dem neueren Kögen auf einen Pflug 24 Morgen 48 Demat, und in zweifelhaften Fällen 100 Tonnen auf einen Pflug gerechnet werden.

Bei dem Steueransatz ist die Steuertonne = 260 □R. gebräuchlich. Dies ist der Maaßstab der 1802 angeordneten Grund- und Benutzungssteuer und des Ansatzes sämmtlicher Grundstücke in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zur Bankhaft im J. 1813.

Das Maaß für Kornfrucht ist in Schleswig und Holstein die dänische Meßtonne = 8 Scheffel, = 32 Viertel oder in einigen Gegenden Spint genannt, = 64 Achtel. Flüssige Waaren werden mit dem hamburger Maaß gemessen. Von Wein, Branntwein, Oel rc. ist also ein Faß = 2 Pipen, = 4 Orhoft, = 6 Ahm, = 24 Anker, = 120 Viertel, = 240 Stübchen, = 480 Kannen, = 960 Quartieren oder Flaschen, = 1920 Oesel; 16 holstein. Kannen sind = 15 dän. Kannen. — Bier und Essig werden nach Tonnen gemessen, 1 Tonne = $3^1/_3$ Anker, = 32 Stübchen, = 64 Kannen, = 128 Flaschen, = 256 Plank, = 5840 paris. Kubikzoll, = 0,8824 dän. Biertonnen, aber in anderen Gegenden sind größere Tonnen zu 48 Stübchen, = 96 Kannen gebräuchlich. Branntwein und Oel werden zuweilen nach der kleineren Tonne à 64 Kannen berechnet; 5 kleine Tonnen = 4 Ahm. — Ein schleswig-holstein. Ahm ist = 7300 paris. Kubikzoll, = 0,9678 dän. Ahm, = 144,8061 Litres.

Nach dem eingeführten lübschen Handelsge-

wicht, 1/5 Proc. leichter als das hamb., = 1 Schiffspfund, = $2^1/_2$ Ctr., = 20 Liespfund, = 280 Pfd. Das Pfd. wird wie in Dänemark in 16 Unzen, = 32 Loth, = 128 Quentin, = 512 Oertchen getheilt, und = 0,9701 dän. Pfd. Handelsgewicht. = 0,9979 hamb. Pfd., = 0,4833 Kilogr., = 1,4208 Mark Stapelstadt- oder Eisengewicht in Schweden, = 10059 holländ. As. Das Netto-Gewicht einer Tonne Butter soll 224 Pfd. sein.

Nach v. Baggesen, der dänische Staat, Kopenhagen 1845.

Dänisch-westindische Colonien, sind die Inseln St. Thomas (seit 1671), St. Croix (seit 1733) und St. Jean (seit 1717), welche zu den kleinen Antillen, und zwar der sogenannten virginischen oder Jungfern-Inselgruppe gehören und auf einem Flächeninhalte von $8^2/_3$ QM. 17,600 Einw., davon 37,000 Sklaven, enthalten. St. Croix ist die größte (5 QM. mit 33,500 Einw.), hat vorzüglich Zucker und Baumwolle, die ausgeführt werden. — St. Thomas ($1^1/_3$ QM. mit 8300 Einw.), mit der gleichnam. Hauptstadt, und St. Jaen ($1^1/_3$ Q.M. mit 5200 Einw.) sind seit 1815 Freihäfen.

Auf sämmtlichen Inseln rechnet man, wie in Nordamerika, nach Dollars zu 100 Cents, siehe New-York, aber auch noch nach Reichsthalern oder Pesos Curant zu 8 Realen, Bitts oder Schillingen à 6 Stüber. 14,212 Curant-Reichsthaler gehen auf die köln. Mark fein Silber, und 1 Reichsthaler = 29 Sgr. 7 Pf. preuß. Cur. — Gegen dänisch Curant verliert letztere Währung gewöhnlich 20 Proc., der Curs der effectiven dänischen Münze aber giebt einen Unterschied von 25 Proc. gegen dieses westindische Curant.

An wirklichen Münzen ließ Dänemark für seine westindischen Besitzungen ausprägen: Silberstücke zu 10, 4, 2 und 1 Schilling und zu 3 und 1 Stüber dänisch, früherhin auch Stücke zu 12 Schill. dänisch (10 Schill. westindisch).

Zu St. Thomas werden folgende Curse notirt:

auf England, 180 bis 205 Livres britisch-westindisch Colonial-Curant für 100 Pfd. Sterling. 33 Schillinge dieses britisch-westindischen Curants werden = 4 Dollars gerechnet.

auf Frankreich, 5 Francs (mehr oder weniger) für 1 Dollar.

auf Hamburg, 43 Schillinge Banco (mehr oder weniger) für 1 Dollar.

Die am meisten in Umlauf befindlichen Münzen sind die Dollars oder spanischen (mexicanischen) Piaster.

Maaße und Gewichte sind die dänischen, doch braucht man zuweilen auch die englischen.

Gebräuche. Der Zucker wird nach 100 Pfund und in Fässern von circa 1000 Pfunden, mit 17 Proc. Tara verkauft. Baumwolle verkauft man nach dem Pfund, Rum und Syrup nach dem Gallon (4 dän. Pott), Mehl und gesalzenes Fleisch nach der Tonne. Die Provision bei Ein- und Verkäufen wird mit 5 Proc., bei Retourgeschäften mit $2^1/_2$ Proc. berechnet.

Danime, Rechnungsmünze in der arabischen Stadt Bassora.

Danzig, befest. Hauptstadt und Sitz der Regierung des gleichnam. Regierungsbezirks, einer der Haupthandelsplätze im nördlichen Europa, in Westpreußen, 54° 21′ 18″ n. Br. 16° 20′ 53″ ö. L., mit 61,000 Einw. Die Stadt liegt am linken oder westlichen Ufer der Weichsel, nicht weit von ihrer Einmündung in das Meer, von dem kleinen Fluß Mottlau durchströmt, der für Schiffe, die 8 oder 9 Fuß im Wasser gehen, schiffbar gemacht worden ist. Die Stadt besteht aus der Altstadt, Vorstadt, Rechtstadt, Niederstadt, Langgarten und der Speicherinsel, und zwischen den inneren Wällen, den äußeren Festungswerken und außerhalb derselben aus den Vorstädten Stolzenberg, Schidlitz, Neugarten, Stadtgebiet, Petershagen, Schottland, Albrecht, dem Hafen Neufahrwasser nebst der Festung Weichselmünde mit einem Leuchtthurm (54° 24′ 15″ n. Br. 16° 19′ 51″ ö. L.), der Westernschanze, den drei Citadellen Bischofs-, Hagels- und Ziegankeberg. Die Stadt ist Sitz eines Commerz- und Admiralitätscollegiums, hat eine Schifffahrt-, eine Kunst- und Zeichnenschule. Der alte Arthus- oder Junkernhof (aus der Hansezeit) ist jetzt die Börse. Die Rhede oder die Bai von Danzig, in der Mündung der Weichsel, ist an der Westseite durch eine lange, schmale, niedrige, sandige Landzunge geschützt, welche sich von der Spitze Reserhoft (wo der 123 Fuß hohe Leuchtthurm steht) in südöstlicher Richtung gegen 5 Meilen weit erstreckt und auf ihrem Endpunkt die kleine Stadt Hela oder Heel hat. Der Hafen Neufahrwasser ist etwa 1 M. von der Stadt entfernt. Auf der Rhede giebt es gute Ankerplätze für Schiffe von jeder Last, aber sie sind, ausgenommen unmittelbar unter Hela, den Nord- und Nordostwinden ausgesetzt. Am Eingang des Hafens sind Hafenlichter angebracht. Alle Schiffe, welche in die Weichsel fahren, müssen einen Lootsen an Bord nehmen, was auch bei dem Hinausfahren nöthig ist. Die gewöhnliche Tiefe des Wassers an der Mündung des Flusses ist 12 bis 13 engl. F., im Hafen 13 bis 14 F., bei dem Zusammenfluß der Weichsel und Mottlau 9 bis $9^1/_2$ F., und in der Stadt 8 bis 9 Fuß. An beiden Seiten des Eingangs zum Hafen sind Hafendämme. Die Vortheile eines beträchtlichen Getreidehandels und einer ansehnlichen Schifffahrt verdankt die Stadt ihrer Lage. Die Ausfuhr von Weizen aus Danzig ist größer als aus irgend einem andern Hafen in der Welt. Man unterscheidet hier vier Sorten Weizen, nämlich weißen, sehr bunten, bunten und rothen, je nachdem das Weiß oder Roth vorherrscht. Die Qualität des danziger Weizens ist größtentheils vortrefflich. Ob er gleich kleinkörnig und nicht so schwer ist als manche andere Sorten, so hat er doch eine sehr dünne Schale und giebt das feinste Mehl. Der hier ausgeführte weiße polnische Weizen ist der beste an der Ostsee. Roggen ist auch sehr gut, da er rein und schwer ist, und die Ausfuhr desselben ist sehr bedeutend. Die Ausfuhr von Gerste und Hafer ist im Verhältniß unbeträchtlich, und die Qualität derselben nur mittelmäßig. Man führt sehr schöne weiße Erbsen aus. Nächst dem Getreide ist das Holz (Tannenstämme besonders zu Masten etc.) der wichtigste Ausfuhrartikel Danzigs. Man bringt das meiste auf der Narew, die aus Altpreußen und Litthauen kommt und bei dem Zusammenfluß des Bug und der Weichsel in den ersteren fällt. Eichenbohlen, Dauben etc. bringt man von den an der Weichsel gelegenen Orten und von den Bei-

flüssen Dunajez, Wieprez ꝛc. Pottasche, Knochen, Zink, Wolle, Federn ꝛc. werden ebenfalls ausgeführt. Die Hauptartikel der Ausfuhr von Danzig sind Getreide, Holz, Branntwein und Spiritus, nebst Bier. In Danzig wird das starke Jopenbier, für die Seefahrt bestimmt, gebraut und stark ausgeführt, z. B. 1838: 17003, 1839: 11752 Ctr. Vorzüglich sind auch die danziger Liköre, die auch stark ausgeführt werden. — Die Einfuhr besteht in Zucker, Kaffe, Wein, Oel, Branntwein, Gewürzen, Kupfer, Blei, Pelzen, baumwollenen Zeugen und Garn, wollenen Waaren, kurzen Waaren, Seide, Indigo, Farbehölzern ꝛc.

Die Speicher sind zur Aufbewahrung des Getreides zweckmäßig eingerichtet. Sie bestehen gewöhnlich aus 7 Stockwerken, von denen sich drei im Dache befinden. Die Böden sind gegen 9 Fuß auseinander. In den gesammten Speichern können jetzt 500,000 Quarter Weizen aufbewahrt werden. Die Speicher für Leinwand, Asche, Hanf ꝛc. und die größeren Getreidespeicher befinden sich auf einer von der Mottlau gebildeten Insel und werden bewacht.

Danzig besaß im Jahr 1832: 75 Schiffe von 15,545 Lasten; 1839: 70 Schiffe von 13,709 L.; 1842: 78 Schiffe von 15,128 L.; im Januar 1847: 91 Schiffe von 18,507 L., nebst 3 Dampfbooten von 114 L., und war in Zahl und Lastigkeit der Schiffe Memel, dies aber Danzig durch die Dampfboote überlegen. Ueberhaupt rivalisirt Danzig in der Schiffahrt und im Handel mit Memel und Swinemünde. — Der Hafen hat keine Fischerei und keinen erwähnenswerthen Küstenhandel.

Von den beiden großen Märkten oder Messen im Jahr ist der Dominik-Markt der bedeutendere, der Martini-Markt geringer. Jener beginnt am 5. Aug., dauert für Fremde 8 Tage, für Einheimische aber über 3 Wochen. Der jährliche Wollmarkt dauert 4 Tage, vom 27. bis 30. Juni.

Credit ꝛc. — Sehr wenig Güter werden von außen her zum Verkauf consignirt, denn solche Consignationen fallen selten vortheilhaft aus. Einfuhrartikel werden selten für baar, sondern gewöhnlich auf 1, 2 und 3 Monate, auch auf noch längere Zeit Credit verkauft. Der Disconto bei Baarzahlungen ist gewöhnlich 6 Proc., wechselt aber je nach dem Geldvorrath am Platze und nach andern Umständen.

Kaufmann kann Jeder werden, aber die Mäkler werden von der Corporation der Kaufmannschaft gewählt, von der Provinzialregierung bestätigt und vor dem Stadtmagistrat beeidigt.

Die gewöhnlichen Commissionsraten sind:

3 Proc. auf ausgeführte Holzwaaren; 2 Proc. auf ausgeführte andere Waaren; 2 Proc. auf eingeführte Waaren; 1 bis 2 Proc. für del credere.

Curtage im Getreidehandel wird 1 Thlr. 7 Sgr. für die Last (60 Scheffel) von dem Käufer und 1 Procent von dem Verkäufer bezahlt.

Münzen und Rechnung sind in Danzig, wie in der ganzen preußischen Monarchie, Thaler zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige. Früher rechnete man nach Thalern zu 3 Gulden, = 4½ Mark, = 90 Groschen à 3 Schillingen oder 18 Pfennigen, = 270 Schillingen, = 1620 Pfennigen, und von diesem danziger Curant machten 18⅔ Thaler oder 56 Gulden eine köln. Mark fein Silber. Im Wechselverkehr bediente man sich damals des sogenannten Wechselgeldes, worin der Wechselducaten oder vollwichtige Randducaten zu 12 danziger Gulden, also 100 danziger Thlr. = 25 Ducaten, berechnet wurde.

Wirkliche Münzen hatte die freie Stadt Danzig in Gold: Ducaten; in Silber: Guldenstücke = 30 danziger Groschen; Tympfe = 18 danz. Groschen; Sechser = 6 danz. Groschen; Dütgen = 3 danz. Groschen, so wie Stücke zu 2 danz. Groschen; in Kupfer: Schillinge = 6 danz. Pfennigen.

Die vorzüglich umlaufenden Geldsorten sind, außer den heimischen, Silbermünze: Friedrichsd'or und andere Pistolen, holländische Randducaten und russische Rubel.

Man wechselt und notirt Curse auf folgende Plätze:

Amsterdam, Silbergroschen für 6 Fl. holl. Curant.
Berlin und Königsberg, Thlr. preuß. Curant für Thlr. preuß. Curant.
Hamburg, Sgr. für 3 Mark Banco hamburg.
London, Sgr. für 1 Pfd. Sterling.
Paris, Thlr. preuß. Cur. für 300 Frcs.
Warschau, Thlr. preuß. für Silber-Rubel.
Wien, Thlr. preuß. für 150 Fl. Conv.-Münze.

Auf Amsterdam trassirt man in der Regel 70 Tage dato, auf Berlin 8 Tage, oder 1 und 2 Monate dato, auf Hamburg 3, 6 oder 10 Wochen (70 Tage) dato, auf London 1 oder 3 Monate dato, auf Paris 3 Monate dato, auf Warschau 8 Tage oder 2 Monate dato, auf Wien 8 Tage oder 2 und 3 Monate dato.

Der Wechsel-Uso ist 14 Tage nach dem Tage der Acceptation.

Respecttage finden 10 statt, worin Sonn- und Feiertage mitbegriffen sind; fällt der letzte Respecttag auf einen solchen, so muß der Wechsel Tags vorher bezahlt oder protestirt werden. Bei Papieren, welche nach Sicht gezogen sind, und solchen, die erst nach Ablauf der Respecttage präsentirt werden, findet keine Respectfrist statt, und sie müssen binnen 24 Stunden nach der Vorzeigung bezahlt oder protestirt werden. Wechseln, welche unter 14 Tagen nach Sicht fällig sind, ist nach dem Verfalltage noch eine Frist von 3 Respecttagen gestattet. Nach der königl. Verordnung sind seit dem 1. Septbr. 1841 die ehemaligen 10 Respecttage auf 3 Tage vermindert.

Maaße und Gewichte sind die neuen preußischen, aber im gemeinen Leben werden noch die früheren danziger Maaße und Gewichte gebraucht, welche folgende sind:

Längenmaaß. Die alte Elle enthält 254,35 französ. Linien, der alte Fuß oder die halbe alte Elle daher 127,175 franz. Linien.

Feldmaaß. Die Hufe hat 30 Morgen, der polnische Haken 20 Morgen. Der Morgen hat 300 Quadrat-Ruthen, und die Quadratruthe hält 225 alte Quadratfuß.

Brennholzmaaß. Der Faden oder die Klafter = 6 Fuß Länge und 6 Fuß Breite, nach altem preuß. Maaß, und die Klobenlänge beträgt 2 bis 3 Fuß.

Masten, Balken, Dielen, Planken, Breter und Nutzholz werden nach englischem Fußmaaße verhandelt.

Getreidemaaß. Die große oder Malzlast = 90 Scheffel, die Sack- oder Bäckerlast = 80 Scheffel, und die Getreidelast = 60 Scheffel. Der jetzige Scheffel wird in 4 Viertel à 4 Metzen eingetheilt, und ist der berliner von 2770,736 franz. Kubikzoll. Der alte danziger Scheffel enthält 2606$^1/_2$ franz. Kubikzoll. — Man kauft Getreide von Speichern gegenwärtig noch nach der Schiffslast von 60 alten danz. Scheffeln, wobei man aber diese Schiffslast 56$^1/_2$ berliner Scheffeln gleich rechnet und diese Bedingung im voraus feststellt.

Weinmaaß. Die Last hat 2 Fuder oder Faß, = 4 Both oder Sektpipen, = 4$^4/_5$ span. Weinpipen, = 8 Orhoft, = 12 Ohm, = 48 Anker. — Der Anker hält 30 neue berliner Quart. — Der Stoof, die Einheit des alten Weinmaaßes hält 86,277 franz. Kubikzoll, = 1$^1/_{11}$ preuß. Quart, = 27$^1/_2$ Stoof, = 1 preuß. Anker, 110 Stoof = 1 Ohm.

Biermaaß. Die Last hat 6 Faß zu 2 Tonnen. Die Tonne hält gesetzlich 100 berliner Quart. — Vom alten Biermaaß hat die Tonne 90 Stoof, und der Stoof enthält 116 franz. Kubikzoll. — Das Jopenbier wird in kleinen Gebinden, den sogenannten Achteln versandt, 80 = 1 Schiffslast, 1 Achtel = $^9/_{10}$ Tonne, = 90 preußische Quart.

Handelsgewicht. Das jetzige hat das Schiffpfund 3 Ctr. oder 330 Pfd.; man theilt es aber auch in 10 große Steine à 33 Pfd. und in 20 Liespfund à 16$^1/_2$ Pfd. ein. Der Centner hat 110 Pfd. oder 5 Stein à 22 Pfd. Das Pfund von 32 Loth ist das preußische. — Vom alten Handelsgewicht enthielt das Schiffpfund 3 Ctr. oder 20 Liespfund oder 320 Pfd. Der Centner wog 7$^1/_2$ Liespfd. oder 120 Pfd., der große Stein 33 Pfd., der kleine Stein 22 Pfd. und das Liespfund 16$^1/_2$ Pfund. Das Pfund war 9046 holländ. As oder 434,689 tolerirte franz. Gramm schwer.

Gold- und Silbergewicht ist gegenwärtig das preußische. Beim Massiv-Draht ohne Seide wird das Pfund zu 24 Loth gerechnet.

Verarbeitetes Silber ist in Danzig 12$^3/_4$ bis 13 Loth fein und trägt das Zeichen des danziger Doppelkreuzes unter einer Krone.

Das Salzmaaß ist bei Sendungen vom Auslande die Last von 18 Meßtonnen oder 6000 preuß. Pfunden. Beim Verkauf (der Salzhandel ist bekanntlich Monopol der Regierung) wird das Salz in Tonnen zu netto 405 preuß. Pfd. verpackt. In eben dieser Packung kommt von Stettin das halle'sche und schönebeck'sche Salz hierher, und man rechnet dabei 8 Tonnen auf eine Schiffslast.

Platzgebräuche:

Bei Schiffsbefrachtung rechnet man auf die Schiffslast: Roggen, Buchweizen, Leinsaat 55$^1/_2$ Scheffel; Weizen 10 Proc. mehr, Erbsen 20 Proc. mehr als Roggen, Gerste 10 Pro . weniger, und Hafer 15 Proc. weniger als Roggen. Die Last Roggen wiegt ohngefähr 5400 Pfd.

Der Verkauf der zählenden Güter geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Heringe, lüneburger Salz, Honig, Pech, Theer nach der Last von 12 Tonnen. Eine Tonne Heringe hat 13 Wahl zu 80 Stück, oder 1040 Stück Heringe.

Schottisches, französ. und span. Salz, lose im Schiff, nach der Last von 18 Tonnen.

Dasselbe, in Tonnen verpackt, nach der Last von 16 Tonnen.

Ein Sechzig Wagenschoß hat 60 Hundert.

Ein Ring hat 2 kleine Hundert zu 2 Schock à 60 Stück.

Von Klappholz hält ein groß Hundert 12 Ring oder 48 Schock.

Ermeländisches Garn nach dem Schock zu 60 Stück à 20 Gebinde, à 40 Draden. Doppelt genommen, hat der Haspel die Länge von 46 engl. Zoll, = 1$^3/_4$ preuß. Ellen, und in der Weife mißt derselbe 3$^1/_2$ berliner Ellen.

Polnisches Hanf- oder Hemden-Garn nach dem Schock zu 4 Stück à 20 Ellen à 12 Gebind.

Uebrige Platzgebräuche beim Verkauf sind nachstehende:

Waidasche nach der Tonne von circa 1 Schiffpfund; 12 Tonnen rechnet man = 1 Schiffslast.

Polnisches Zink in Tafeln nach der Last von 4000 Pfd.

Getreide nach der Schiffslast von 56$^1/_2$ preuß. Scheffel in Thalern preuß. Curant. — Weizenmehl nach der Tonne von 196 engl. Pfd. avoir d. p., 20 Tonnen = 1 Last gerechnet, in Thalern preuß. Cur.; zuweilen auch nach der Last von 20 Faß in Pfd. Sterling.

Butter nach dem Liespfd. von 16$^1/_2$ Pfd. Eine Tonne Butter hält netto 16 Liespfd.

Hopfen, Pottasche, schwedisches Eisen und Stockfisch nach dem Schiffpfund. Alaun, Blei, Färberröthe, Farbholz, Galmei, Gummi, Harz, Terpentin, Salpeter, Schwefel, Stahl, Zinn, Messingdraht, Weinstein &c. nach dem Ctr. — Kapern, Lorbeeren, Mandeln, Reis, Flachs, Hanf, Talg und Wolle nach dem großen Stein von 33 Pfd.

Anis, Feigen, Rosinen, Ingber, Pfeffer, Galläpfel, Oel, getrocknete Pflaumen, Syrup, Zucker und andere Materialwaaren nach dem kleinen Stein von 22 Pfd.

Beim Holzhandel: Pipen-, Orhoft-, Boden- und Branntweinstäbe, Klapp- und Franzholz, fichtene Dielen nach dem Schock von 60 Stück. — Viereckige Balken nach dem englischen Quadratfuß, Splittholz nach dem Faden von 6 engl. Fuß Höhe und 6 engl. Fuß Breite, fichtene Masten nach dem engl. Fuß, eichenes Schiffsholz nach dem engl. Kubikfuß.

Beim Holz unterscheidet man im Handel drei Qualitäten. Die erste heißt Kron (nach dem Stempel so benannt), Brack (guter Ausschuß) die zweite, Bracks Brack (Ausschuß) die dritte.

Vom Stabholz sind die Pipenstäbe 64 bis 68 engl Zoll lang, 4$^1/_2$ bis 6 engl. Zoll breit, 1$^1/_2$ bis 3 engl. Zoll dick; — die Branntwein- oder Tonnenstäbe 54 bis 58 engl Zoll lang, in Breite und Dicke den Pipenstäben gleich; — die Orhoftstäbe 42 bis 43 engl. Zoll lang, eben so breit und dick als die vorigen.

Darlehn, heißt der Vertrag, durch welchen Jemand eine Summe gangbaren Geldes oder irgend andere vertret-

bare Dinge einem Andern unter der Bedingung zum Verbrauch übergiebt, daß dieser Letztere ihm in einer gewissen Zeit die gleiche Menge jener Dinge in gleicher Güte wieder zurückgeben soll. (Vertretbare oder fungibile Gegenstände sind solche, deren Werth durch Zahlen, Maaß oder Gewicht bestimmt wird, welche also nicht in ganz denselben Exemplaren zurückerstattet zu werden brauchen, sondern ohne Nachtheil durch andere Exemplare von derselben Gattung, Qualität und Menge vertreten und also durch diese vollkommen ersetzt werden können, als: Geld, Getreide, Wein, Oel, Holz rc.) In Preußen jedoch können nur „gangbares ausgemünztes Geld oder geldwerthe an jeden Inhaber zahlbare Instrumente" der Gegenstand des eigentlichen Darlehns sein, und wenn daselbst andere Gegenstände unter obigen Bedingungen an Jemand überlassen worden sind, so ist ein uneigentliches Darlehn vorhanden, wobei jedoch im Allgemeinen die für das eigentliche Darlehn geltenden Grundsätze ebenfalls in Anwendung kommen. — Der Vertrag ist erst dann als vollzogen oder das Darlehn als geschehen zu betrachten, wenn dessen Gegenstand an den Entlehner (Schuldner) überliefert worden ist, und es kann früher keine Klage darauf gegründet werden; doch kann die Vollziehung des Vertrags auch dadurch geschehen, daß man dem Erborger eine Sache, die er bereits in Händen hat, als Darlehn überläßt. Zinsen auf ein Darlehn können nur dann gefordert werden, wenn sie vorher ausdrücklich bedungen worden sind, oder wenn der Schuldner die Rückzahlung über den bestimmten Termin hinaus verzögert hat. — Durch die Entnahme des Darlehns wird der Empfänger Eigenthümer desselben, kann nach Gutdünken darüber verfügen, trägt aber auch die Gefahr. Ganz natürlich kann daher nur Derjenige ein Darlehn hergeben, welcher Eigenthümer von dessen Gegenstande und überhaupt dispositionsfähig ist; Minderjährige, erklärte Verschwender rc. können mithin kein Darlehn leisten; geschieht dies aber dennoch, oder verleiht Jemand fremdes Geld oder Gut, so kann die Sache, in so weit sie noch in Natur vorhanden ist, vindicirt werden (s. Vindication); ist aber die Sache schon verbraucht und zwar im redlichen Glauben des Rechts, so hat der rechtmäßige Eigenthümer sich nur an den Darleiher zu halten. In Preußen jedoch ist auch der Erborger fremden Geldes dem rechtmäßigen Eigenthümer für Kapital und landesübliche Zinsen sofort zu haften verpflichtet. — Auch zur Annahme eines Darlehns gehört die Fähigkeit, überhaupt giltig Verträge abschließen zu können; Minderjährige sind daher nur unter vormundschaftlicher und obrigkeitlicher Genehmigung dazu befugt, verheirathete Frauen nur mit Einwilligung ihrer Ehemänner, es sei denn, daß sie Güter besitzen, die sie selbst verwalten und in Beziehung darauf ein Darlehn nehmen. Die positiven Gesetze der einzelnen Länder enthalten noch eine Menge besonderer Verordnungen über diesen Punkt, wodurch namentlich auch Militärpersonen, Studenten, Gemeinden, Corporationen rc. in der Fähigkeit, Darlehne aufzunehmen, beschränkt werden; man hat sich daher, ehe man Gläubiger solcher Personen wird, mit den Landesgesetzen gehörig vertraut zu machen.

Bei einem Geld-Darlehn ist wie bei jedem andern die Wiedererstattung in derselben Qualität, also in derselben Münze, die man empfangen, zu leisten; hat sich jedoch der Werth dieser Münzsorte verändert und der Vertrag oder das Gesetz enthält keinen besondern Punkt für diesen Fall, so muß die Rückzahlung nach Verhältniß des innern Werthes geschehen, welchen das Geld zur Zeit des Vertragsabschlusses hatte. Ist die Münzsorte, in welcher das Kapital gegeben wurde, zweifelhaft (nur durch Nachlässigkeit bei Ausfertigung des Contrakts möglich), so wird diejenige Sorte angenommen, welche zur Zeit und am Ort des Vertrags am häufigsten umlief. — Wenn das Schuldinstrument auf eine fremde Münzsorte gestellt ist, so muß in Preußen, wenn es innerhalb des Landes zahlbar ist, der Gläubiger preußische Gold- oder Silbermünze von eben der Gattung, auf welche das Instrument lautet, annehmen, doch ist alsdann das Verhältniß derselben gegen die vorgeschriebene fremde Münzsorte nach dem Curs des Zahlungsortes, wie er zur Zeit des geschlossenen Vertrags gestanden hat, zu berechnen; im Zweifel wird vermuthet, daß die Valuta des Darlehns in eben solchen Münzsorten, worin die Zinsen beständig entrichtet und angenommen worden sind, bestanden habe.

Die Zeit der Zurückzahlung eines Darlehns wird der Regel nach dem schriftlichen Vertrag beigefügt und bleibt dann giltig, ist aber gar keine Zahlungszeit bestimmt worden, so kann das Darlehn zu jeder Zeit zurückgefordert werden. In Preußen aber muß in diesem Fall eine Kündigung erfolgen, welche beiden Theilen freisteht, und, wenn das Darlehn über 50 Thaler beträgt: drei Monate vorher, ist es unter oder bis 50 Thaler: vier Wochen vorher zu geschehen hat.

Besondere Bedingungen, welche mit einem solchen Darlehn verbunden werden sollen, als: Zinszahlung, Zeit der Rückzahlung rc. müssen durch ein schriftliches Instrument (Vertrag) beglaubigt werden, welches beim Geld-Darlehn Schuldschein heißt; s. den Art. Schuldschein. Eine eigenthümliche Art des Darlehns ist die Bodmerei; s. ebend.

Darmsaiten, s. Saiten.

Darmstadt, Hauptstadt und großherzogliche Residenz in Hessen-Darmstadt, in fruchtbarer Gegend am Anfang der Bergstraße, mit 30,000 Einw., Gymnasium und Realschule, botanischem Garten, Tabak-, Spielkarten-, Buntpapier-, Tapeten-, Stärkefabriken, Eisengießerei, Maschinenfabrik. Jetzt ist die Stadt durch die Main-Neckarbahn mit Frankfurt a. M., der badischen und Taunus-Eisenbahn verbunden. — Man rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, oder nach Thalern zu 90 Kreuzern. Im Wechsel und im Geldcours richtet man sich nach Frankfurt a. M.

Die Maaße und Gewichte sind die im ganzen Großherzogthum, s. Hessen-Darmstadt.

Datiren, heißt in einem Briefe, Contrakt, Zeugniß, Wechsel und überhaupt in irgend einer Schrift den Tag und das Jahr, auch wohl den Ort angeben, wo diese Schrift ausgestellt ward, und diese Angabe nennt man das Datum. — Antedatiren heißt eine frühere Zeit angeben, als die wirkliche Abfassung der Schrift geschah. Dies geschieht leider zuweilen bei Verfälschung von Documenten.

Dato heißt: der heutige Tag, unterm heutigen Tage. Dieser Ausdruck wird vorzüglich im Context

der Wechsel gebraucht und bedeutet darin: von heute an gerechnet, oder nach heute, d. h. vom Tage der Ausstellung an. Solche Wechsel, deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird, nennt man Datowechsel.

Datteln, engl. Dates; franz. Dattes; ital. Datteri; span. Datiles, sind die Früchte der Dattelpalme, Phoenix dactilifera L. Dieser Baum findet sich häufig in Egypten, der Berberei, Arabien, Persien und den umliegenden Ländern, besonders am Saum der Wüste und überall, wo es hinlängliche Feuchtigkeit giebt. Er ist ein großer, majestätischer Baum und wird häufig in der heiligen Schrift und im Koran erwähnt. Mahomed vergleicht den geraden, edelmüthigen Menschen mit dem Palmbaume. „Er steht aufrecht vor dem Herrn, folgt bei jeder Handlung dem Antriebe von oben, und sein ganzes Leben ist dem Wohlsein seiner Mitgeschöpfe gewidmet." Aber die Verehrung, in welcher der Palmbaum im Orient steht, kommt mehr von seinem Nutzen als von seiner Schönheit her. Datteln bilden hier das Hauptnahrungsmittel der Bewohner. „Sie sind", sagt Burckhardt, „bei weitem das wesentlichste Nahrungsmittel der untern Klassen in Medina; ihre Ernte wird mit der größten Besorgniß erwartet und mit allgemeinem Jubel gehalten, wie die Weinlese im südlichen Europa. Wenn die Ernte mißräth, was häufig geschieht, da die Bäume selten drei oder vier Jahre hinter einander reichlich tragen, oder von den Heuschrecken vernichtet wird, verbreitet sich eine allgemeine Traurigkeit, als wäre Hungersnoth zu fürchten." (Travels in Arabia, Vol. II. p. 214.)

Es giebt eine unendliche Mannigfaltigkeit von Datteln. Im Allgemeinen kann man sagen, sie haben die Gestalt einer Eichel, sind aber größer, bestehen aus einer dicken fleischigen Substanz, die einen sich leicht abtrennenden länglichen Kern oder Stein enthält, welcher an der einen Seite eine Furche hat. Ihr Geschmack ist angenehm süß, leicht zusammenziehend. Die frische Frucht nennen die Araber ruteb. Läßt man die Datteln auf dem Baume, bis sie ganz reif, weich und hochroth geworden sind, so macht man daraus einen festen Teig oder Kuchen, Adschu genannt, indem man die reifen Datteln mit Gewalt in große Körbe drückt, die etwa 2 Centner fassen. „In diesem Zustande", sagt Burckhardt, „führen die Beduinen den Adschu aus; auf dem Markte wird er aus dem Korbe geschnitten und nach dem Pfunde verkauft. Er gehört zur täglichen Nahrung aller Volksklassen; beim Reisen löset man ihn in Wasser auf, und man erhält dadurch ein süßes und erfrischendes Getränk. Während des Monsuns bringen Schiffe von dem persischen Meerbusen Adschu von Bassora nach Dschidda zum Verkauf in kleinen Körbchen, die etwa 10 Pfd. wiegen; diese Art wird allen andern vorgezogen." (Travels in Arabia, Vol. I. p. 57.)

Die Araber und Egypter brauchen die Blätter des Baumes zur Verfertigung von Säcken und Körben; die Aeste, die äußere und innere Rinde des Stammes, die fleischige Substanz an dem Blattstiele, wo er von dem Stamme herauskommt, werden ebenfalls benutzt, und die Steine der Früchte verwendet man trotz ihrer Härte als Viehfutter; man läßt sie zwei Tage in Wasser liegen, wodurch sie weich werden; sie sollen nahrhafter sein als irgend eine Getreideart. In Medina giebt es Kaufmannsladen, wo nur Dattelkerne verkauft werden, und die Bettler suchen stets in den Hauptstraßen die weggeworfenen auf.

Alle Raffinerie der arabischen Kochkunst wird bei der Zubereitung der Datteln erschöpft, und die Araber sagen, eine gute Hausfrau könne ihrem Manne einen Monat lang täglich ein anderes zubereitetes Dattelgericht vorsetzen.

Die besten Datteln, die im Handel zu haben sind, sollen von Tunis kommen; gewöhnlich bezieht man sie aber von Smyrna und Alexandrien. Man muß solche auswählen, die groß, weich, nicht sehr runzelig und an der Außenseite rothgelblich sind und zwischen dem Fleische und dem Kerne eine weißliche Haut haben. Die trockenen und harten sind nicht viel werth.

Daum, s. Duim.

Dé, ein belgisches Flüssigkeitsmaaß, s. Belgien.

Debet und Debent, das Soll und Sollen im Buchhalten; s. den Art.

Debit, der Absatz oder Vertrieb von Waaren.

Debitiren, belasten, zur Last schreiben, ins Soll einer Rechnung bringen, s. d. Art. Buchhalten. — Debitiren heißt auch (von Waaren): absetzen, vertreiben, s. den Art. Debit.

Debourfiren, baare Geldauslagen machen; Debourfement, die Auslage an baarem Geld.

Debreczin, königl. Freistadt in Ungarn im biharer Comitat, in einer meilenweiten Ebene, mit einem Gymnasium; nach Pesth die größte Stadt in Ungarn, mit 45,000 Einw.; meist Reformirte. In ihrer fruchtbaren Umgegend weiden Tausende von Ochsen, Schweinen und Schafen, und Getreide gedeiht in vorzüglicher Güte. An Gewerbfleiß steht die Stadt Pesth kaum nach; es befinden sich mehrere Manufakturen und Fabriken hier, besonders in groben wollenen Zeugen, Leder und vorzüglicher Seife, die mit Soda bereitet wird (jährlich an 7000 Ctr.), von dem man in den hiesigen Sümpfen jährlich an 10,000 Ctr. gewinnt; ferner zahlreiche Handwerker, als Gerber, Kürschner, Zischmenmacher (500 Meister), Drechsler, Töpfer, deren Haupterzeugniß rothe und schwarze thönerne Pfeifenköpfe von eigenthümlicher Form sind (Debrecziner Pfeifen); ferner Kammmacher, Knopfstricker rc. Von großer Bedeutung ist der Handel, den Debreczin mit Hornvieh, Pferden, Schweinen, Speck, Tabak, Wachs, Honig rc. treibt, und die 4 Jahrmärkte werden aus allen Gegenden Ungarns und Siebenbürgens besucht. Die Kaufleute (gegen 60) sind meist Magyaren, einige Deutsche und wenige Serben.

Münzen, Maaße und Gewichte wie in Preßburg; jedoch weicht das im biharer Comitat gebräuchliche debrecziner Weinmaaß von dem preßburger ab, und wird durch den großen und kleinen Cseber, Tseber (sprich Tscheber) oder Eimer dargestellt. Der große Cseber, (Nagy Cseber) enthält 100 ungarische halbe oder Icze, = 83,3496 franz. Liter, = 58,904 wiener Maaß. Der kleine Cseber (Kis Cseber) enthält 50 ungarische halbe oder Icze, = 41,6748 franz. Liter, = 29,452 wiener Maaß. Demnach ist 1 großer Cseber = 2 kleine Cseber.

Decagramme, ein franz. Gewicht, s. Frankreich.

Decalitre, ein franz. Hohlmaaß, s. Frankreich.

Decametre, ein franz. Längenmaaß, s. Frankreich.

Decare, ein franz. Flächenmaaß, s. Frankreich.

Decastere, ein franz. Körpermaaß, s. d. Artikel Paris.

Dechargiren, entlasten, einen Schuldposten in den Büchern löschen; Decharge, die Entlastung, Löschung einer Schuld in den Handlungsbüchen.

Decher, Dächer oder Decker heißt bei manchen zählenden Gütern, vornehmlich aber im Leder- und Rauchwaarenhandel, eine Anzahl von 10 Stück.

Deciare, ein franz. Flächenmaaß, s. Frankreich.

Decigramme, ein franz. Gewicht, s. Frankreich.

Decilitre, ein franz. Hohlmaaß, s. Frankreich.

Decimalrechnung. Decimalbrüche nennt man solche Brüche, deren Nenner eine Potenz der Zahl 10, oder mit andern Worten, ein Produkt bilden, welches nur die Zahl 10 als Faktor enthält. Da hiernach der Nenner der Decimalbrüche nur aus der Einheit und rechts angehängten Nullen besteht, so kann derselbe zur Vereinfachung der Rechnung weggelassen und der Zähler ganz nach der Regel unsers dekadischen Zahlensystems hingeschrieben werden, und wird der Decimalbruch alsdann von der ganzen Zahl nur durch ein Komma, das sogenannte Decimalzeichen, getrennt. Ist mit dem Decimalbruche keine ganze Zahl verbunden, so wird statt derselben dem Decimalzeichen blos eine Null vorgesetzt; z. B.

$$6^{7}/_{100} = 6{,}07; \; \frac{423}{1000} = 0{,}423; \; \frac{27}{10{,}000} = 0{,}0027;$$

woraus man ersieht, daß der weggelassene Nenner allemal eine Ziffer mehr, als der Zähler — nämlich die Einheit — und außerdem so viele Nullen enthält, als der Zähler Ziffern hat.

Zugleich ergiebt sich hieraus, daß das bei der ganzen Zahl geltende Gesetz, wonach jede Einheit einer Stelle 10 mal größer ist als eine Einheit der rechten Nachbarstelle und 10 mal kleiner als eine Einheit der linken Nachbarstelle, auch auf den Decimalbruch stattfindet, und es erscheint daher die Decimalbruchrechnung als die natürlichste Fortsetzung der ganzen Zahlen.

Das Decimalzeichen (,) trennt die nach gleichem Gesetz gebildeten ganzen Zahlen von den Decimalbruchzahlen, und eine Versetzung desselben, wenn sie von der Linken nach der Rechten stattfindet, multiplicirt, und wenn sie von der Rechten nach der Linken stattfindet, dividirt die ganze Zahlengröße soviel mal 10fach, als der Decimalstrich Stellen verrückt worden ist.

Gewöhnliche Brüche werden in Decimalbrüche verwandelt, wenn man den Zähler derselben durch Anhängung von Nullen so lange mit dem Nenner dividirt, bis letzterer darin aufgeht; z. B.

$^{1}/_{2}$	$= 0{,}5$	oder	1,0	dividirt durch	2	$= 0{,}5$,
$^{3}/_{4}$	$= 0{,}75$	"	3,00	" "	4	$= 0{,}75$,
$^{17}/_{125}$	$= 0{,}136$	"	17,000	" "	125	$= 0{,}136$,
$^{372}/_{1250}$	$= 0{,}2976$	"	372,0000	" "	1250	$= 0{,}2976$,

wobei zugleich anschaulich wird, daß der Decimalbruch allemal so viel Stellen hat, als der Zähler des gewöhnlichen Bruchs. Wenn bei dieser Umwandlung des gewöhnlichen Bruchs die Division nicht aufgeht, so wiederholen sich die Zahlen im Quotienten immer nach einer gewissen Ordnung, und man nennt diesen Quotienten einen periodischen Decimalbruch, der nur auf so viele Stellen gerade berechnet wird, als es die Schärfe des jedesmaligen Zwecks erforderlich macht; z. B.

$$^{2}/_{3} = 0{,}6666\ldots \text{ (Periode 6)}$$
$$^{3}/_{7} = 0{,}4285714\ldots \text{ (Periode 428571)}$$
$$^{3}/_{35} = 0{,}0857142857\ldots \text{ (Periode 857142).}$$

Eine solche Periode hat niemals mehr Ziffern, als der Nenner des gewöhnlichen Bruchs Einheiten zählt, weniger 1.

Die Verwandlung der Decimalbrüche in gewöhnliche Brüche wird, wenn es endliche Decimalbrüche sind, dadurch bewirkt, daß man nur den ihm zukommenden Nenner darunter zu schreiben und dann den Bruch auf die gewöhnliche Weise zu verkleinern braucht, wenn er sich verkleinern läßt; z. B.

$$0{,}5 = {}^{5}/_{10} = {}^{1}/_{2}$$
$$0{,}75 = {}^{75}/_{100} = {}^{3}/_{4}.$$

Um aber unendliche (periodische) Decimalbrüche in gewöhnliche Decimalbrüche zu verwandeln, darf man nur die Periode selbst als Zähler eines Bruchs betrachten, dessen Nenner aus so vielen 9 besteht, als die Periode Stellen hat; z. B.

$$0{,}6\ldots = {}^{6}/_{9} = {}^{2}/_{3}$$
$$0{,}428571 = {}^{428571}/_{999999} = {}^{3}/_{7}.$$

Bei unendlichen Decimalbrüchen, die nicht gleich mit den ersten Stellen periodisch sind, wird die Verwandlung in einen gewöhnlichen Bruch folgendergestalt bewirkt. Der Bruch 0,833333... enthält vor der Periode noch die Ziffer 8. Nun ist der Bruch $0{,}8 = {}^{8}/_{10}$ der Bruch $0{,}33333 = {}^{3}/_{9} = {}^{1}/_{3}$, mithin der ganze Werth des Decimalbruchs 0,833333

$$= \frac{8^{1}/_{3}}{10} = \frac{25}{30} = \frac{5}{6}.$$

Die 4 Species werden bei den Decimalbrüchen fast eben so wie bei den ganzen Zahlen ausgeführt, was der Decimalbruchrechnung einen unschätzbaren Vorzug vor der gewöhnlichen Bruchrechnung giebt.

Bei der Addition und Subtraction der Decimalbrüche, welche ganz so, wie die der ganzen Zahlen erfolgt, hat man nur darauf zu achten, daß gleichartige Ziffern unter einander zu stehen kommen; z. B.

12,0134	0,90024	
196,785	1,71	0,975
7,00006	17,003	0,483764
215,79846	19,61324	0,491236.

Die Multiplication der Decimalbrüche wird bewirkt, wenn man die gegebenen Decimalbrüche wie ganze Zahlen multiplicirt, und von dem erhaltenen Produkt von der Rechten nach der Linken so viel Decimalstellen abschneidet, als die zu multiplicirenden Decimalbrüche zusammen enthalten; z. B.

$3,7 \times 2,6 = 9,62$

denn:

$$\begin{array}{r} 37 \times 26 \\ \hline 222 \\ 74 \\ \hline = 962 \end{array}$$

und von diesem Produkt 2 Decimalstellen abgeschnitten, da beide Faktoren zusammen so viel enthalten, ergiebt.

9,62.

Kommt hierbei der Fall vor, daß das gefundene Produkt nicht so viele Ziffern enthält, als Decimalstellen abgeschnitten werden sollen, so werden dem Produkt links noch so viel Nullen vorgesetzt, um das Abschneiden der Decimalstellen realisiren zu können; z. B.

$0,007853 \times 0,00476$ giebt als Produkt die Ziffern 3738028.

Hier hat das Produkt nur 7 Ziffern, während die beiden Faktoren 11 Decimalstellen enthalten, welche abgeschnitten werden sollen, und es müssen daher die erforderlichen Nullen vorgesetzt werden:

0,00003738028.

Die Division der Decimalbrüche wird bewirkt, wenn man Divisor und Dividendus, ohne ihren Werth zu einander zu alteriren, durch Multiplication in ganze Zahlen verwandelt, was dadurch geschieht, daß beide mit 10, 100, 1000, 10000 ꝛc. multiplicirt werden, je nachdem der eine von ihnen, und zwar allemal derjenige, welcher die meisten Decimalstellen zählt, entweder 1, 2, 3, 4 ꝛc. Decimalstellen enthält. Hierauf wird die Division eben so wie bei ganzen Zahlen bewirkt. Ist jedoch der Divisor die größere Zahl, so wird die Division durch Anhängung von Nullen, ganz so wie bei Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Decimalbrüche vollzogen; z. B.

2 in 5,64. Hier hat der Dividendus 2 Decimalstellen, der Divisor keine, mithin werden beide mit 100 multiplicirt, wodurch die ganzen Zahlen:

200 in 564

entstehen, mit welchen nun die Division wie folgt vorgenommen wird:

$$\begin{array}{r} 200 \text{ in } 564 = 2,32 \\ 400 \\ \hline 640 \\ 600 \\ \hline 400 \\ 400 \\ \hline 0 \end{array}$$

Folgende Schriften handeln vorzugsweise von dem Gebrauch der Decimalbrüche: W. F. Wucherer, Beiträge zum allgemeinen Gebrauche der Decimalbrüche. Karlsruhe, 1796, 8. (20 Gr.). Ch. L. Schübler, praktische Vortheile der Decimalrechnung mit bestimmten Anwendungen, besonders auch in Bezug auf Kopfrechnen. Heilbronn, 1799, 8. (10 Gr.). Arnheim, die Decimalrechnung mit faßlicher Erklärung nebst ihrer Anwendung im praktischen Leben, zum Selbstunterricht für Kaufleute und Rechnungsbeamte. Zerbst, bei Kummer, 1834 (6 Gr.). J. Stöß, Decimalrechnung in angeführten Beispielen für Münz-, Maaß- und Gewichtsberechnungen aller Staaten der deutschen Zollvereinigung, vorzüglich zum Gebrauch für Zollbeamte, Handelsleute und Gewerbtreibende im Großherzogthum Baden. Heidelberg, bei Groos, 1834 (6 Gr.). u. a. Vergl. Decimalsystem.

Decimalsystem heißt im Münz-, Maaß- und Gewichtswesen die Eintheilung und Vervielfältigung der Grundlage oder Einheit nach dem Decimalmaaß, nämlich durch je 10, behufs der Bestimmung aller niederen und höheren Verhältnißstufen. Jede, im Verhältniß zur Einheit oder Grundlage, niedere Abtheilung wird daher ein ächter Bruch jener Einheit sein, dessen Zähler 1 und dessen Nenner eine Potenz von 10 ist, so wie jede höhere Stufe ein unächter Bruch der Einheit ist, dessen Zähler eine Potenz von 10 und dessen Nenner 1 ist. Ein vollkommen durchgeführtes Decimalsystem nahm zuerst Frankreich, und, nach dessen Beispiele, später auch Holland und Belgien, theilsweis auch deutsche Staaten, Hessen-Darmstadt, Sachsen ꝛc. an. Als Grundlage des französischen Decimalsystems hat man den zehnmillionsten Theil des Quadranten des Erd-Meridians angenommen und ihn Mètre genannt, nach welcher Bezeichnung die neuen Maaße und Gewichte Frankreichs auch den Namen der metrischen führen, s. Frankreich.

Decime, eine französische Kupfer-Scheidemünze, s. Frankreich.

Decimetre, ein französ. Längenmaaß, s. Frankreich.

Decimo, ein römisches Längenmaaß, s. Rom.

Decina, ein römisches Handelsgewicht, s. Rom.

Decistere, ein französisches Körpermaaß, s. Frankreich.

Decke, Verdecke, s. Schiffe.

Decken, durch Zusendung von Wechseln oder durch Anweisung zum Empfang von Baarzahlungen für den Betrag einer Schuld sicher stellen. Vorzüglich wird der Ausdruck decken im Wechselhandel gebraucht, wenn man auf einen Geschäftsfreund trassirt hat, an welchen man nichts oder doch weniger als den gezogenen Belauf zu fordern hat, und ihm nun vor Verfall der Tratten Rimesse macht. Diese Rimesse ist dann die Deckung, franz. la provision.

Deckung, Anschaffung, franz. und engl. Provision, holl. Decking, Provisie, ital. Provisione, begreift diejenigen Werthe oder Gütermittel, welche den Bezogenen oder auch den Intervenienten in den Stand setzen, die Zahlung des Wechsels zu leisten, ohne dadurch in Vorschuß zu gerathen oder doch der Art, daß er für einen solchen Vorschuß vollkommene Sicherheit in Händen hat; im engern Sinne und namentlich bei der Bezeichnung „Anschaffung" versteht man darunter diejenige Geldsumme, welche dem Zahler des Wechsels (dem Bezogenen ꝛc.) vor oder bis zum Verfalltage vom Aussteller in andern Wechseln oder in baarem Gelde übermacht wird. Für die Deckung hat stets Derjenige zu sorgen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden ist; hat daher der Aussteller für seine eigene Rechnung trassirt, so ist dies an ihm, hat er aber im Auftrage und für Rechnung eines Andern gezogen, so hat dieser Letztere (der Auftraggeber) die Deckung zu machen, da in diesem Fall der Trassant bloßer Mandatar (Beauftragte) seines Commit-

tenten (Auftraggebers) ist, ohne gegen den Bezogenen verpflichtet zu sein. — Nach französischem Recht wird eine besondere Wichtigkeit auf den Umstand gelegt, „ob Deckung in dem gesetzlichen Maße vorhanden gewesen sei", indem dieselbe hier nicht nur auf das zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen, sondern zugleich auch auf das zwischen dem Aussteller und dem Inhaber des Wechsels stattfindende Verhältniß Einfluß hat; und es kann diesem Letztern von Seiten des Ausstellers der Einwand des Präjudizes (der Versäumniß) wegen zu spät erhobenen Protests nur dann giltig entgegengesetzt werden, wenn derselbe Deckung gemacht hat. Die bezügliche Stelle des Code de Commerce (Art. 116 bis 117) ist folgende: Die Deckung ist vorhanden, wenn zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Aussteller oder Demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, eine dem Betrage der Tratte wenigstens gleiche Summe schuldig ist. Die Acceptation setzt voraus, daß Deckung vorhanden sei. Sie dient in Ansehung der Indossanten zum Beweis derselben. Die Acceptation mag erfolgt sein oder nicht, so liegt immer im Läugnungsfalle dem Aussteller allein ob, zu beweisen, daß der Bezogene zur Verfallzeit hinlängliche Deckung hatte; wo nicht, so ist er verbunden, für die Zahlung selbst dann Gewähr zu leisten, wenn der Protest erst nach den gesetzlichen Fristen aufgenommen sein sollte. — Dasselbe gilt nach holländischem und spanischem Wechselrecht. — Auch nach englischem Recht ist die Deckung in der oben gedachten Beziehung von Wichtigkeit, indem nämlich in England demjenigen, der des Präjudizes ungeachtet an den Aussteller seinen Regreß nehmen will, der Beweis obliegt, daß keine Deckung beim Bezogenen gewesen sei.

Declaration. I. Zum Waaren-Ein-, Aus- und Durchgang.

Um die Abgaben von Waaren, welche in das Gebiet des Zollvereins eingeführt, aus demselben ausgeführt oder mit Berührung desselben durchgeführt werden, nach Maaßgabe der bestehenden Tarife richtig berechnen, und übrigens den Anträgen der Waarenführer gemäß abfertigen zu können, ist es nöthig, die Waaren den Unterscheidungen gemäß zu kennen, nach welchen sie in den Tarifen der Menge und Art nach geschieden sind. Diese Kenntniß kann durch Abladen, Sondern, Besichtigen, Verwiegen, Abzählen oder Vermessen der Waaren erlangt werden. Da aber eine solche Behandlung aller Güter für den Verkehr sehr belästigend sein würde, so wird von dem Waarenführer eine, jene Nachrichten enthaltende, richtige Angabe seiner Ladung verlangt, damit diese, nach dem Ermessen der abfertigenden Aemter, mehr oder weniger scharf verglichen werden und demnächst die weitere Abfertigung sofort erfolgen kann. Es ist daher im Vortheil der Waarenversender, Empfänger und Führer, den Zollämtern solche Declarationen zu übergeben, auf deren Grund die Abfertigung ohne weitere Ermittelung und Nachfrage möglich ist, weil dadurch jede unnütze Weitläufigkeit vermieden und raschere Förderung erlangt wird; denn die Zollämter haben die Anweisung, solche Ladungen, welche gehörig declarirt sind, nach der Reihenfolge ihres Eintreffens zu behandeln, diejenigen aber, welche gar nicht oder mangelhaft angemeldet werden, so lange zurückzustellen, bis sie ohne Störung für andere Abfertigungen abgemacht werden können.

Da zollgesetzlich die Declaration für den Waarenführer in dem Grade verbindlich ist, daß er jede Unrichtigkeit derselben durch Strafen zu büßen hat, so ist es für ihn von besonderer Wichtigkeit, der Anfertigung der Declarationen gehörige Aufmerksamkeit zu widmen. Dies wird nirgends sorgfältiger und zuverlässiger erreicht werden können, als an dem Ort, wo die Waaren verladen werden, und zwar bei ihrer Annahme zur Verladung. Der Versender und der Waarenführer haben dann die beste Gelegenheit und den nächsten Anlaß, sich desjenigen zu erinnern, was für diesen oder jenen Fall zu beobachten ist, und das, was etwa mangelhaft wäre, zur rechten Zeit am leichtesten ergänzen zu können. Der Waarenführer entgeht dem Aufenthalt, welcher mit Aufstellung der Declaration erst am Ort, wo das Eingangsamt seinen Sitz hat, nothwendig verbunden ist, und in den meisten Fällen auch den Kosten der Anfertigung durch einen Spediteur, Zollabrechner oder Declarationsschreiber, da der Versender es seinem eigenen Vortheil gemäß gern übernehmen wird, die in Ladung gegebenen Güter selbst in die Declaration einzutragen, oder eintragen zu lassen. Für den Waarenführer geht daraus auch noch der wichtige Vortheil hervor, daß, wenn unrichtig declarirt, und er deshalb in Strafanspruch genommen wurde, er bei Durchführung eines zulässigen Civilanspruchs gegen denjenigen, durch den er irre geleitet worden, ein giltiges Beweismittel in Händen hat, und daß, wenn wegen mangelhafter Declaration bei der Abfertigung Weiterungen entstehen, höhere Gefälle in Anspruch genommen oder Vortheile entzogen werden, welche bei vollständiger Angabe hätten gewährt werden können, er bei Schlichtung der darüber zwischen dem Waarenversender und Empfänger und ihm entstehenden Streitigkeiten sich über die Erfüllung der vom Versender erhaltenen Aufträge vollständig auszuweisen vermag.

Jeder Waarenführer wird, sobald er bei dem Grenz-Eingangs-Zollamte eintrifft, zur Abgabe der über die Ladung sprechenden Papiere, so wie zur Declaration der Ladung aufgefordert, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaniger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt. Die Declaration muß in der Regel schriftlich abgegeben werden, bei Ladungen aber, von welchen die Eingangsabgaben nicht über 10 Thaler (18 Fl.) betragen, oder welche blos aus zollfreien Gegenständen bestehen, ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Declaration verbunden.

Die schriftliche Declaration muß enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;

b) den Namen des Fuhrmanns; bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;

c) die Namen der Waaren-Empfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);

d) die Zahl der Kolli und Fastagen und die Zeichen und Nummern derselben im Einzelnen;

e) die Menge und Gattung der in jedem Kollo enthaltenen Waaren, nach den Maßstäben des Tarifs;

f) die besondere Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt, nämlich entweder zur Versteuerung beim Grenz-Eingangsamt, zur Versendung nach einer Packhofsstadt, oder zum unmittelbaren Durchgang mit Begleitschein I., zur Versteuerung bei einem Steueramt im Innern mit Begleitschein II., oder zum Ausgang;

g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sei, und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch Letztere enthalten.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehrere Theil-Declarationen übergeben will. Im letzteren Fall muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine Haupt-Declaration beifügen und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung in den Theil-Declarationen richtig declarirt sei.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, zwiefach angefertigt, leserlich und, besonders was die Zahlen betrifft, deutlich geschrieben sein und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Die Anfertigung der Declaration muß der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson (Spediteur, Commissionär, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher Letztere dann auch, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration unterzeichnet. Ist im letzteren Fall ein solcher Commissionär am Ort nicht vorhanden, so erfolgt die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Angaben bewirkt. Der vom Zollamt angefertigten Declaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Declarant sein gewöhnliches, von zwei Beamten zu beglaubigendes Handzeichen beifügen und haftet dadurch für die Richtigkeit der vom Zollamt oder von einem Commissionär angefertigten Declaration eben so, als ob er sie eigenhändig aufgestellt hätte. Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht die höchsten Eingangsabgaben zu entrichten erbötig ist, eine Versicherung an Eidesstatt abgeben, daß er gar keine, oder keine anderen, als die vorgelegten Papiere besitze und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne.

Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche, nach vorheriger spezieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamt aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Gestellung der Waare zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, in der vorbemerkten Art unterzeichnet und bescheinigt werden. Der Waarenführer muß in diesem Fall, wie oben bemerkt, sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Sicherheit gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung an Eidesstatt abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen will. Letzteren Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers im zollamtlichen Gewahrsam. Können Personen, welche nicht zu der gewerbtreibenden Klasse gehören, Waaren, welche sie einführen und zu denen sie sich als Eigenthümer bekennen, nicht vorschriftsmäßig declariren, so wird die Declaration ebenfalls vom Grenz-Eingangsamt auf den Grund einer genauen, speziellen Revision der Waare in ihrer Gegenwart, in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung ausgefertigt. Gedruckte Muster zu den Declarationen kann jeder Declarant bei den Grenz-Eingangsämtern, und in den größeren Handelsplätzen des Auslandes bei den Handels-Consuln oder Bevollmächtigten der einzelnen Vereinsstaaten unentgeltlich erhalten. Besteht die Declaration aus mehr als einem Bogen, so muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Zollamt, welches die Declaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienstsiegel angesiegelt werden.

Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besonderen Nummer, womit der Frachtbrief demnächst zu bezeichnen ist, und in derselben Reihefolge, wie sie der Frachtbrief enthält, in die Declaration aufgenommen und so bezeichnet, wie sie der Tarif für die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben nach den darin enthaltenen Classifikationen nennt. Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß jedes darin vorhandene Material genannt werden, in so fern es zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben jedoch hierbei, wie bei der Steuer-Classifikation, außer Betracht.

Die Angabe des Bruttogewichts von verpackten Waaren geschieht für jedes Kollo besonders. Sind in einem Kollo Waaren zusammen verpackt, welche zu verschiedenen Tarifpositionen gehören, so ist außer dem Bruttogewicht des Kollo auch das Nettogewicht von einer jeden darin befindlichen Waarengattung anzugeben, widrigenfalls der Inhaber des Kollo beim Grenzzollamt, behufs der speziellen Revision, entweder auspacken oder von dem ganzen Gewicht des Kollo den Abgabensatz entrichten muß, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die in dem Kollo enthalten, zu erlegen ist. Nur beim direkten Durchgang und auf kurzen Straßenzügen findet eine Ausnahme hierunter statt, daß

auf Angabe der einzelnen Waarengattungen dann, wenn eine Abladung oder Beiladung im Lande nicht erfolgen soll, und wenn ein ganz sicherer, amtlicher Verschluß zulässig ist, weniger streng bestanden wird; beim Ausbleiben des gehörig bescheinigten Begleitscheins zum Durchgang, oder sobald dergleichen Kolli gemischten Inhalts im Lauf des Durchgangs ganz oder zum Theil anderweit zum Verbleib im Lande declarirt werden, ist jedoch stets die Nachzahlung der Eingangsabgabe vom Gesammtgewicht des Kollo nach derjenigen Tarifposition verwirkt, welche für die gemischte angegebene Waare die höchste ist. Eben so findet bei Glas, Instrumenten und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet, eine Ausnahme von der Verpflichtung spezieller Declaration statt, so wie auch die Angabe „kurze Waaren" für die im gewöhnlichen Verkehr unter diesem Namen vorkommenden feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Stahl-, Kupfer- und Messing-, Zinn- und Glaswaaren, Buchbinderarbeiten, Waaren aus Steinen, Stroh- und Basthüte und feine Seifen nicht die Besteuerung nach dem höheren Tarifsatz für kurze Waaren, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisions-Befund dann stets zur Folge hat, wenn der Steuerpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt. Sind mehrere Kolli einerlei Waarengattung von gleichem Gewicht vorhanden, so können sie, unter Anmerkung desselben, zusammen eingetragen werden. Waaren im unverpackten Zustande werden, so weit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

Die Quantitäten sind nach dem Zollgewicht und Maaß, oder nach dem preußischen Gewicht und Maaß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Declarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht etc. nicht angeben kann, dann muß wenigstens, unter Angabe dieses Umstandes, das fremde Gewicht etc., wonach er die Waaren übernommen hat, angegeben werden.

Das eine Exemplar der Declaration erhält der Waarenführer nach dem Schluß der Abfertigung mit dem Quittungsvermerk, falls Abgaben zu entrichten gewesen, mit den zollamtlich abgestempelten Frachtbriefen zum Ausweis gegen die Waarenempfänger und zur Vorlegung bei Aemtern an der Binnenlinie, falls eine solche Anmeldung dem Waarenführer vorgeschrieben ist, nebst einer besonderen Weisung, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe, zurück.

Bei Waaren, von denen die Abgaben zwischen 3 bis 10 Thaler (5 bis 18 Fl.) betragen, wird die bloße mündliche Angabe des Frachtführers vom Grenz-Eingangsamt in ein Exemplar der Zoll-Declaration übernommen und demnächst so verfahren, als wäre von dem Waarenführer schriftlich declarirt. Waaren, von denen die Abgaben unter 3 Thlr. (5 Fl.) betragen, bedürfen gar keiner schriftlichen Declaration, indem die Letztere, bezüglich der Transport-Legitimation im Grenzbezirk, durch die gewöhnliche Zollquittung ersetzt wird.

II. Zur Versendung mit den Staats-Fahrposten.

Wer Gegenstände, über 4 Loth schwer, verpackt im Auslande zur Post giebt, um solche mittelst der Staats-Fahrposten in das Zollvereinsgebiet einführen zu lassen, muß dem Poststück (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Packeten, Ballen, Fässern, Kisten, Körben, oder in Briefform etc., verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß:

a) den Namen des Empfängers;

b) den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist;

c) dessen Zeichen und Nummer;

d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarif in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind;

e) wenn in einem Poststück mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangsabgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung;

f) den Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung und

g) den Namen des Versenders.

Wenn diese Declaration ganz fehlt, oder die dem Poststück beigefügte, rücksichtlich der Inhaltsangabe, mangelhaft oder unbestimmt ist und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Packet zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangszoll, und zwar:

a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststück nur Flüssigkeiten befindlich sind, mit 8 Thlr. vom preußischen Ctr. Brutto;

b) in allen anderen Fällen mit 1 Thlr. vom preuß. Pfd. des nach dem Satz von 25 Pfd. Tara auf den Centner Brutto zu berechnenden Nettogewichts erhoben.

Sind die Declarationen nun in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der betreffenden Tarifposition etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung. Desgleichen ist, wenn die Angabe des Nettogewichts verschiedener, in einem Poststück zusammengepackter und nicht gleich hoch belegter Gegenstände unterlassen worden, der Eingangszoll von dem ganzen Inhalt des Packets nach demjenigen Erhebungssatze zu entrichten, welchen die am höchsten belegte Waarengattung trifft, die sich in dem Packet befindet. Auch wird von dem Inhalt der Packete, welche ganz ohne, oder ohne genügende Declaration eingehen, der Eingangszoll in dem Fall doch nur nach dem Erhebungssatz erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer das Poststück offen begleitenden Note, oder in der Declaration das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalt zu bestimmen.

Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen

läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten, oder gehen Waaren mit unverletztem Verschluß, an Personen adressirt ein, die nicht zu den Gewerbtreibenden gehören, oder wenn dies der Fall ist, doch mit den versendeten Waaren kein Gewerbe treiben, und wenn endlich die Differenz zwischen der Steuer nach dem höchsten Satz und der Steuer nach dem Revisionsbefund bei einem Hauptamt 6 Thlr. und bei einem Unteramt 2 Thlr. nicht übersteigt, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Declaration nur die tarifmäßige Verzollung nach dem Revisionsbefund statt.

Poststücke, welche, wegen mangelnder oder unvollständiger Declaration, der Versteuerung nach einem höheren oder dem höchsten Eingangsabgabensatz unterliegen, werden, sobald ihre Einlösung von dem Empfänger verweigert wird, auf demselben Curse an das Grenz-Eingangsamt und von da über die Grenze zurückgesendet.

III. Zur Versendung von Vereinsland zu Vereinsland, mit Berührung des Auslandes.

a) versteuerte Waaren oder inländische Erzeugnisse. — Wer versteuerte Waaren oder inländische Erzeugnisse mit Berührung des Auslandes aus dem Vereinsland nach dem Vereinsland versenden will, muß dem Zollamt, über welches der Ausgang erfolgen soll, eine Declaration der zu versendenden Waaren übergeben. Diese Declaration, wozu gedruckte Formulare bei den Zollämtern unentgeltlich verabreicht werden, muß eine genaue Angabe und Beschreibung der zu versendenden Waaren nach Gattung — nach den Benennungen der Heberolle, — nach Gewicht, in Buchstaben und nach der Bruttoverwiegung und nach den besonderen Bezeichnungen und Marken der Kolli enthalten. Zugleich ist das Zollamt, über welches die Ausfuhr und jenes, über welches die Wiedereinfuhr stattfinden soll, so wie auch Namen, Wohnort und Gewerbe des Empfängers anzugeben, die Declaration aber von dem Versender, um ihn für die Richtigkeit der Declaration verantwortlich zu machen, eigenhändig zu unterschreiben. Das Ausgangszollamt revidirt die Waaren, legt Verschluß an, bestimmt die Zeit der Giltigkeit für das Eintreffen beim Eingangsamt, bescheinigt die Ausfuhr und giebt die so vervollständigte Declaration dem Waarenführer zurück. Beim Eingangsamt werden die Gegenstände unter Ueberreichung der Declaration angemeldet, sodann erfolgt Revision und Legitimationsschein-Ertheilung zum Transport durch den Grenzbezirk bis zum Bestimmungsort. Bei den einem Ausgangszoll unterworfenen Waaren findet dasselbe Verfahren statt, mit der Maßgabe, daß die Ausgangsabgabe durch Pfandeinlage oder Bürgschaft sicher gestellt wird und der Waarenführer einen Depositenschein erhält, welcher der Declaration angestempelt wird, auf dessen Grund beim Eingangsamt Rückzahlung des Pfandes oder Löschung der Bürgschaft erfolgt. Nur Wolle macht hiervon eine Ausnahme, indem bei Versendung derselben aus dem Vereinsland nach dem Vereinsland durch das Ausland lediglich Verschlußanlegung erforderlich ist.

b) Unverzollte Begleitscheingüter. — Wenn Waaren, welche im Eingangsamt auf Begleitschein abgefertigt worden, beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so ist die Behandlung beim Aus- und Wieder-Eingang verschieden, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht.

Genau bekannte Waaren werden ohne besondere Declaration im Ausgangsamt generell revidirt und der Ausgang wird auf dem Begleitschein unter Beifügung des Bestimmungsortes und der Transportfrist bis zum Wieder-Eingangsamt bescheinigt, in welcher Art auch mit der sich aus Vorstehendem von selbst ergebenden Modification auch beim Eingangsamt verfahren wird.

Bei Waaren, welche nicht gehörig bekannt sind, und welche daher in der Regel mit Verschluß versehen sein müssen, erfolgt sowohl beim Ausgang wie beim Eingang Untersuchung und Recognition des Verschlusses; ist kein Verschluß vorhanden gewesen, aber besondere Revision.

Uebrigens ist die Declaration bei jeder Sendung von verzollbaren Waaren in das Ausland, d. h. über die fremde Zollgrenze in das Ausland, z. B. in Frankreich rc. nothwendig. Für solche Sendungen nach Frankreich muß die Declaration die genaue Bezeichnung der Waaren, ihren Ursprungs- und Bestimmungsort, die Art und Weise, wie dieselben eingeführt werden, das Gewicht oder Maaß, die Zahl und den Werth der Waaren enthalten. Ist die Angabe nicht genau, so wird dies als eine Contravention bestraft.

Decort, der Abzug bei Zahlung oder Gutschrift einer Rechnung. Decortiren, abziehen.

Dedo, Finger, ein spanisches Längenmaaß.

Defect, mangelhaft, unvollständig, bei Waaren: schadhaft. Der Defect, das Fehlende, Mangelnde bei Zahlungen und Waaren; im Buchhandel ein oder mehrere fehlende Bogen in einem Buch.

Deficit, das Mangelnde, das Weniger, vorzüglich der Geschäfts-Verlust, welcher sich durch die kaufmännische Bilanz ergiebt.

Defraudation, bezeichnet das Vergehen, dem Staat die schuldigen Abgaben zu entziehen.

Bei Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben wird das Vergehen einer unternommenen Zolldefraudation als vollbracht angenommen:

1) Wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte: a) Gewerbtreibende und Frachtführer abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder b) andere Personen dergleichen Gegenstände wissentlich unrichtig declariren, oder bei der Revision verheimlichen. — 2) Wenn beim Transport abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirk: a) an den bestimmten Zollstätten nicht angehalten, b) die Zollstraße oder der im Zollausweis bezeichnete Weg nicht eingehalten, c) der Transport, ohne Erlaubniß der Behörde, außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder d) Gegenstände ohne den vorschriftmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen. — 3) Wenn über abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige, zur Durchfuhr oder Versendung nach einer steuerfreien Niederlageanstalt declarirte Gegenstände auf

dem Transport eigenmächtig verfügt wird. — 4) Wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirk oder in dem Theil des Binnenlandes, in welchem eine Controle der Waarenläger zur Verhütung von Unterschleifen im Handel mit zollpflichtigen Waaren eingeführt ist, keinen Ausweis über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände geben können. — 5) Wenn aus steuerfreien Niederlage-Anstalten Waaren ohne vorschriftmäßige Declaration entfernt werden. — 6) Wenn der vorgeschriebene Nachweis über die Versteuerung der Waaren nicht zur Stelle ertheilt wird, der Vermerk dieser Versteuerung in den Handlungsbüchern fehlt, die verordnete Anmeldung unterblieben ist, oder die Waare auf dem Transport ohne die vorschriftmäßige Bezettelung angetroffen wird. — In den zu 1 bis 5 gedachten Fällen findet die volle Defraudationsstrafe (s. Zollstrafgesetz) ohne Beachtung des etwanigen Vorgebens der Absichtslosigkeit Anwendung, wogegen in den Fällen unter 2, 4, 6 der Beweis des Angeschuldigten, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, den Strafmodus mildert.

Bei der Erhebung der Branntweinsteuer wird die Defraudation als vollbracht angenommen, wenn der Steuerschuldige eine Gewerbshandlung vornimmt, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, welche entweder in einem vom Steueramt vollzogenen Betriebsplan gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer erfolgt.

Degenöl, s. Birke.

Degré, Grad, franz. Längenmaaß.

Deinheiro, Probirgewicht für das Silber in Portugal.

Deinsen, in der Schifffahrtssprache: rückwärts segeln.

Dekan, ist die mittlere der großen südlichen Halbinseln von Asien, zwischen den Mündungen des Indus oder Sind und des Ganges, die südwärts in das Cap Comorin in den indischen Ozean hinausragt, im Norden von dem vielfachen Gürtel des Vindhya-Gebirges abgegrenzt und an den Küsten von den Gebirgsketten der westlichen und östlichen Ghats, und auf der Südküste von dem Nil-Gerris-Gebirge (blaue Berge) eingeschlossen wird. Das Land ist Hochebene, das zur Küste steil abfällt, gegen 24,740 □Meilen groß mit etwa 30 Mill. Ew. Das Gebirge ist mit Tik- und anderen Holzarten gut bewaldet. Das Land ist theils britisches Besitzthum, theils anderer europäischer Staaten.

Dekas, ein kleines Rechnungs-Handelsgewicht in Baden.

Delaware, einer der nordamerikan. Vereinigten-Staaten (United-States); umfaßt den nördlichen Theil der Ostküste der Halbinsel zwischen der Chesapeak- und Delaware-Bai, und stößt im N. an Pennsylvanien, W. an Maryland, das den übrigen, westl. und südl. Theil der Landzunge einnimmt; 1,336,800 Acres groß, 1790 mit 59,098, 1840 mit 78,085 Einw. Im Innern ist das Land hügelig, an der Küste niedrig, sandig, mit Salzmarschen und Sümpfen, besonders im S. der große Cypreß-Swamp; das Klima ist gemäßigt, aber ungesund. Die Produkte sind außer den Hausthieren Holz (Eichen, Cedern, Cypressen ꝛc.), Weizen, Mais, Hafer, Buchweizen, Gerste, Roggen, Kartoffeln ꝛc. Ackerbau ist Hauptbetrieb, dem zunächst beschäftigt die Industrie an 4000, und die Schifffahrt an 650 Menschen. Der Staat ist in die drei Grafschaften Kent, mit der Hauptstadt Dover (1840 mit 3790 Einw.), New-Castle und Sussex getheilt. Hafenort ist New-Castle (1840: 2737 Einw.); Schiffbau und Fabriken hat Wilmington (1840: 8367 Einw.); Lewis gewinnt Salz.

Delcredere, die Verbürgung des Commissionärs für den Kredit oder die Zahlungsfähigkeit der Käufer bei Commissions-Verkäufen und die von ihm dafür berechnete Vergütung. — Da der Commissionär diejenigen Personen, an welche er für Rechnung seines Committenten Waaren verkauft, näher kennen kann und muß, als dieser Letztere, so wird zwischen beiden Theilen gewöhnlich die Uebereinkunft getroffen, daß Ersterer (der Commissionär) sich für jene Käufer verbürgt, oder das Delcredere übernimmt, Delcredere steht. Da der Commissionär hierdurch die Gefahr auf sich nimmt, welche mit jedem Waarenverkauf rücksichtlich des Eingangs der dafür zu empfangenden Zahlung verbunden ist und die eigentlich der Committent zu tragen hat, so ist es sehr natürlich, daß Jener eine solche Verbürgung nicht unentgeltlich übernehmen kann, sondern außer seiner gewöhnlichen Provision noch eine gewisse Vergütung dafür verlangt und in Anrechnung bringt, die man ebenfalls Delcredere nennt. Die Sätze, nach welchen an den verschiedenen Plätzen das Delcredere berechnet wird, sind verschieden, je nachdem die Commissionswaaren den Hauptabsatz am Wohnort des Commissionärs finden, oder in das entferntere Innere des Landes, oder über See gehen. Im ersten Fall kann sich der Commissionär mit einem geringen Delcredere begnügen, da ihm seine Mitbürger und ihre Umstände möglichst bekannt sind; im zweiten dagegen und besonders in dem Fall, wo er dem Kleinhändler einen langen Kredit gewähren muß, wird er eine höhere Vergütung fordern müssen, die sich wiederum, wie das Risico, nach den einzelnen Umständen richtet; gehen die Commissionswaaren in entfernte überseeische Gegenden, so muß der Commissionär ebenfalls oft einen höhern Delcredere-Satz in Anspruch nehmen.

Nicht in allen Plätzen ist es möglich, den Commissionär zur Uebernahme des Delcredere zu bewegen; schwierig war dies z. B. früher und ist es zum Theil jetzt noch in St. Petersburg, von wo aus die Verkäufe ins Innere des Landes auf langen Kredit abgeschlossen werden, und wobei dennoch der Käufer oft erst einen ihm recht vortheilhaften Curs abwartet, ehe er seine Rimesse macht. In solchen Fällen muß man denn auch natürlicherweise ein höheres Delcredere vergüten, als das sonst gewöhnlich, und sich noch Glück wünschen, diese Sicherheit erlangt zu haben.

Auch bei Assekuranzbesorgungen pflegt der Commissionär das Delcredere zu übernehmen, wobei sich derselbe für die Zahlungsfähigkeit des Versicherers (Assecuradörs) verbürgt, wobei indessen der Versichernde immer noch der Gefahr ausgesetzt ist, daß ihm der Versicherer aus Gründen die Zahlung verweigere oder streitig mache.

Der gewöhnliche Satz des Delcredere ist, nach den Um-

ständen, ½, 1 bis 2, auch 2½ Proc., in manchen Fällen aber auch 3 Proc. und darüber. Vergl. Commission.

Delegation, heißt die Uebertragung einer Anweisung so, daß der Empfänger derselben, sobald von Seiten des Assignaten die Acceptation erfolgt ist, das Billet unbedingt als Zahlung annimmt, wobei auf ihn alle weitere Gefahr übergeht, während der frühere Inhaber (Assignatar) nichts weiter damit zu thun hat und in keiner fernern Verbindung deswegen mit dem Assignaten steht. Auch nennt man eine solche Anweisung (das Billet) selbst Delegation. — Das preußische Landrecht verordnet hierüber in Th. I. tit. 16. §§. 265 und 266. Folgendes: „Die Einwilligung des Assignaten wird der Regel nach durch die bloße Annahme der Assignation erfolgen, und es hört alsdann alle Verbindung zwischen dem Assignanten und Assignatar auf. Der Erstere darf sodann nicht ferner für die Richtigkeit des angewiesenen Posten haften, und der Assignat verliert alle Einwendungen, welche ihm gegen den Assignanten zustanden." — Dieselbe Wirkung tritt in dem Fall ein, wenn der Assignatar kein Kaufmann ist, den Assignaten aber als seinen Schuldner angenommen hat.

Das österreichische Wechselrecht giebt die Erklärung auf folgende Art: „Die einfache Anweisung unterscheidet sich von der qualificirten wesentlich dadurch, daß der Aussteller für den pünktlichen Eingang derselben haften muß, wogegen bei der qualificirten Anweisung der Aussteller von aller Haftung frei ist, und der Angewiesene, Assignatar, sich nur an denjenigen halten darf, an den er angewiesen ist, weswegen man diese Anweisung auch eine Delegation nennt."

Delft, Stadt in den Niederlanden, Prov. Süd-Holland, an der Schie, mit 17,500 Einw., Fayence-, Tuch- und Dampfölfabriken, großes Arsenal.

Delhi, Hauptstadt der gleichnam. Prov. in der englisch-ostindischen Präsidentschaft Bengalen, ehemalige Residenz des Großmoguls, die 2 Mill. Einwohner gehabt haben soll; jetzt aber über 200,000 hat, die baumwollene Waaren ꝛc. verfertigen und einen noch immer ansehnlichen Handel mit Shawls, Pferden und Früchten treiben. In der Prov. ist der südwestl. Theil gut angebaut, der nordwestl. aber mit dichten Inngles und Wäldern bedeckt. Die Hauptflüsse sind der Ganges, Dschumna, Caggur, Tschittinah, dennoch ist das Land sehr wasserarm, ausgenommen der Distrikt Bareilly.

Man rechnet hier wie in Calcutta, s. ebd. — Unter einem Gari versteht man den Belauf von 4000 Rupien.

Unter der Herrschaft des Großmoguls wurden goldene und silberne Rupien ausgeprägt.

Maaße und Gewichte wie in Surate.

Das Meilenmaaß ist der Koß, wovon 11 einen geographischen Grad ausmachen. Er ist 1¹/₁₁ deutsche Meilen lang.

Das Getreidemaaß Seer soll 25 Proc. schwerer als der zu andern Waaren sein.

Gold- und Silbergewicht ist die Tola = 32 Vals, = 242,1 holl. As schwer.

Diamantgewicht ist der Ruttee, = 1⅔ holl. As schwer.

Demat, s. Diemt.

Demerary oder Demerara, Berbice und Essequibo, die Besitzungen, welche seit 1803 den britischen Theil Guyana's, auf der Nordostküste von Südamerika, bilden, mit einem Flächeninhalt von mehr als 400 Quadratmeilen mit (1834): 97,000 Ew. Demerara und Essequebo zusammen bilden ein Guvernement (Hauptstadt Stabroek), das zweite Berbiez (Hauptst. Neuamsterdam). Die Verfassung der Colonie gleicht der des englischen Westindiens. Die Hauptprodukte und die Gegenstände eines lebhaften Handels sind Kaffe, Zucker, Rum und Baumwolle; die Einfuhr im ersten Guvernement betrug 1839: 1,029,830, die Ausfuhr 1,091,582 Pfd. Sterl.; im anderen Guv. die Einfuhr 178,684; die Ausfuhr 256,122 Pfd. St. Die Rechnungen werden in Gulden zu 20 Stübern (Stuivers) oder Schillingen à 12 Pfennige oder 8 Duite geführt, wovon 34,1472 Stück eine köln. Mark fein Silber ausmachen. Werth eines Guldens: 12 Sgr. 4 Pf. preuß. Curant = 9 Gr. 4 Pf. Conv.-Mze. — Im Jahr 1809, als England noch das ganze Guyana besaß, wurden in London Silberstücke von 3, 2, 1, ½ und ¼ Gulden für diese Colonien geprägt, welche auf dem Avers das Bildniß des Königs und auf dem Revers die Worte: Colonien Essequebo und Demerary Zeichen enthalten. Von den 3 Guldenstücken gehen 11,367 auf die köln. Mark fein, und ihr Werth ist 3 Schill. 8¼ Pence Sterling das Stück. Von fremden Münzsorten sind außer den holländischen die spanischen Dollars (Piaster) in ganzen, halben und Viertelstücken in Umlauf, so wie auch das von der holländischen Regierung für den holländischen Antheil an Guyana angefertigte Papiergeld cursirt, s. Surinam. — Das Guvernement rechnet aber gewöhnlich nach Pfund zu 20 Schillingen à 12 Pence.

Der Wechselverkehr erstreckt sich vorzüglich auf London, und man giebt 14½ (mehr oder weniger) Gulden hiesiges Curant für 1 Pfd. Sterl. in London.

Maaße und Gewichte sind die alten holländischen, jedoch bedient man sich in neuerer Zeit mehr und mehr der englischen.

Demerti, s. Dimerti.

Denajo, eine neapolitanische Kupfermünze.

Denar (Pfennig), eine ungarische Silbermünze.

Denaro (Pfennig), eine Rechnungsmünze und wirklich geprägte Scheidemünze, so wie auch ein Gewicht in mehreren Orten Italiens und der Schweiz.

Denary (Pfennig), ehemalige polnische Rechnungsmünze.

Dendermonde, Termonde, feste Stadt in Belgien, Ostflandern, am Zusammenfluß der Schelde und Dendre, mit 8200 Einw., Baumwollzeug-, Papier-, Tabak-Fabriken, Baumwollenspinnereien und Kattundruckereien, Bleichen, beträchtlichem Handel mit Getreide, Hanf, Flachs und Pferden. In der Umgegend wächst sehr guter Flachs.

Denger, s. Denuschka.

Denier (Pfennig), Rechnungsmünze und Gewicht in mehreren Orten der Schweiz und ehemals in Frankreich und Belgien.

Denuschka, russische Rechnungsmünze.

Deponiren heißt: zur Verwahrung niederlegen und versteht sich im Handel gewöhnlich von Waaren und Geldern. Es bedeutet aber auch: in gerichtliche Verwahrung geben, und ferner noch: vor Gericht aussagen. Deponent, der etwas zur Verwahrung niederlegt; auch: Einer, der etwas vor Gericht aussagt, ein Zeuge. Depositär, Depositarius, der Verwahrer, der Aufbewahrer oder Derjenige, bei dem etwas zur Verwahrung niedergelegt ist. Depositor, der etwas zur Verwahrung niederlegt, in Verwahrung giebt. Deposition, die Niederlegung; die Aussage. Depositum, dasjenige, was man zur Verwahrung niedergelegt hat, daher der Ausdruck:

Deposito-Gut für eine deponirte Waare. Depositengelder, niedergelegte Baarschaften. Depositogeld heißt dasjenige Geld, welches ein Geschäftsmann auf Zinsen leiht, um seinen Geschäften eine größere Ausbreitung zu geben. Den über eine solche Schuld ausgestellten Wechsel nennt man einen Depositowechsel (s. auch den Art. Wechsel). Depositobank, Leihbank, s. unter Banken. Depositen-Conto oder Deposito-Conto, die Rechnung, welche eine Leihbank über die von ihr angenommenen Kapitalien führt; auch: die besondere Rechnung eines Handelsgesellschafters (Associé) über die Summe, um welche er mehr am Compagniegeschäft betheiligt ist (welche er mehr darin stecken hat), als die übrigen Compagnons. (Ein Beispiel der letzteren Art s. unter dem Artikel Buchhalten, und zwar in dem Schema der doppelten Methode.).

Gerichtliche Deposition. In Preußen findet eine gerichtliche Deponirung nur statt, entweder wegen Ungewißheit des wahren Eigenthümers einer Sache oder Forderung, oder bei einem vorwaltenden Rechtsstreit — depositum judiciale — oder wegen Unvermögens des Eigenthümers oder Besitzers, seinen Sachen selbst vorzustehen — depositum pupillare. Auch dürfen die Gelder, welche zum gerichtlichen Depositorium eingezahlt werden, nie an einen einzelnen Justizbeamten, sondern nur an die durch den öffentlichen Aushang an der Thür des Depositoriums bekannt gemachten drei Depositalbeamten und nur gegen deren gemeinschaftlich ausgestellte Quittung gezahlt werden. Dagegen erfolgen Auszahlungen aus dem Depositorium nur auf gerichtliche Zahlungs-Mandate und werden nur an den Empfänger selbst oder an dessen mit gerichtlicher Specialvollmacht versehene Bevollmächtigte gezahlt. Die in's Depositorium eingezahlten Gelder werden, insofern sie nicht gegen höhere Zinsen mit depositalmäßiger Sicherheit anderweit ausgeliehen werden können, bei der königl. Bank zu resp. 3, 2½ und 2 Procent Zinsen belegt; dagegen werden für diesen Zinsengenuß den künftigen Empfängern für die Verwaltung der Depositalgelder an Procenten und resp. Gebühren angerechnet: a) von den Geldern, welche zum Judicialdeposito eingehen, 1 Procent; b) von den Documenten und Pretiosen nach Maßgabe ihrer Anzahl und ihres Werths 1 Thlr. bis 4 Thlr. von jeder Masse; c) von den Geldern, welche zum Pupillar-Depositum gezahlt werden, ½ Procent, und d) für die Documente und Pretiosen ebenfalls 1 Thlr. bis 4 Thlr.

In Sachsen sind die Aemter verbunden, die bei ihnen deponirten klingenden Gelder und Kassenbillets ungesäumt an die Hauptkasse zu Dresden einzusenden, von welcher sie zu 3 Procent verzinst werden. Entsteht bei den Depositis durch Nachlässigkeit, Veruntreuung oder andere widerrechtliche Handlungen ein Schade, so kann der Deponent dessen Vergütung in den Aemtern aus der Staatskasse, in den Städten aus dem Kämmereivermögen und bei den Patrimonialgerichten von dem jedesmaligen Gerichtsherrn fordern. Dagegen ist der Schaden, welcher den Depositis durch Zufall zugefügt wird und dieselben auch hätte treffen können, wenn sie in den Händen des Eigenthümers geblieben wären, von letzterem allein zu tragen.

In Oesterreich gilt das eben Gesagte. Als Depositengebühren werden daselbst im Fall eines Erlags im streitigen Verfahren, jedoch mit Ausschluß der Concurs- und ähnlichen Sachen, welche davon befreit sind, vom baaren Gelde 1 Kreuzer, von öffentlichen Staatsschuldscheinen ein halber, von Privatschuldscheinen ein Viertelkreuzer vom Gulden, und im außerproceffualischen Verfahren die Hälfte davon bezahlt.

Für die Handels- und Geschäftswelt möchten überhaupt folgende specielle Fälle, wo die gerichtliche Deposition stattfinden kann, von Wichtigkeit sein. — Der Schuldner kann sich durch Deposition von der Schuld und deren weiterer Verzinsung befreien, wenn sich der Gläubiger ohne Grund weigert, die zu gehöriger Zeit und am gehörigen Orte zur Zahlung offerirte Schuldforderung anzunehmen. Ferner, wenn der Gläubiger mit dem Angebotenen nicht zufrieden ist, und darüber ein Rechtsstreit entsteht, in welchem der Schuldner obsiegt. Auch wenn der Gläubiger weder am Zahlungsort anzutreffen ist, noch einen hinlänglich legitimirten Bevollmächtigten zum Empfang des Geldes und Quittiren der Schuld bestellt hat; so wie, wenn der Eigenthümer des Schulddocuments minderjährig oder sonst nicht dispositionsfähig ist; auch wenn das Eigenthum der Forderung oder gewisse Rechte auf eine Sache streitig sind. Ferner: wenn der Schuldner im Executiv- oder Wechselprocesse rechtskräftig verurtheilt, ihm aber die Ausführung seiner Gegenforderung oder Einrede in der Wiederklage nachgelassen ist und der Kläger keine hinreichende Sicherheit gewährt; wenn die Forderung mit Arrest belegt ist; wenn ein eigener oder acceptirter Wechsel verloren gegangen und auf eine Copie oder Secunda hin Zahlung verlangt wird und Zweifel hierbei obwalten; wenn der Bezogene eines Wechsels Ursache hat, den Präsentanten nicht für den rechtmäßigen Inhaber zu halten; wenn im Indossement eines Wechsels oder im Wechsels oder im Wechsel selbst Unrichtigkeiten vorgefallen sind; wenn der Inhaber eines Wechsels oder irgend eines Schulddocuments gestorben, oder in Concurs gerathen und die Erben oder Curatoren sich nicht hinlänglich legitimiren können ꝛc., überhaupt also, wenn sich der Schuldner nachtheiliger Folgen wegen sicher stellen will.

Von der gerichtlichen Deposition unterscheidet sich das Privatdepositum. Das letztere gründet sich auf einen Contrakt, welcher Hinterlegungsvertrag, Verwahrungsvertrag genannt wird, und besteht darin, daß Jemand, der Deponent, einem Andern, dem Depositar, eine Sache zur unentgeltlichen Aufbewahrung übergiebt. Der Depositar darf von einem solchen Depositum keinen Gebrauch machen.

Die Verwahrung aber muß unentgeltlich geschehen, weil sonst der Contrakt in einen Miethcontrakt oder dergleichen ausarten würde. Der Depositar muß auf die Verwahrung des unentgeltlichen Depositums die nämliche Sorgfalt wie auf seine eigenen Sachen verwenden, und es in dem nämlichen Zustande, wie er es erhalten, z. B. versiegelt, verschlossen rc. zurückgeben; dagegen fallen Verschlimmerungen, die er nicht verursacht hat, dem Deponenten zur Last. Die Zurückgabe erfolgt zu jeder Zeit an Denjenigen, für welchen dasselbe, entweder von ihm selbst, oder von Andern, übergeben ist, oder an dessen hinlänglich legitimirten Bevollmächtigten; entgegengesetzten Falls haftet der Depositar für den Werth. Der Depositar kann ein Retentionsrecht höchstens nur auf dasjenige, was er an auf Erhaltung des Depositi verwendeten Kosten zu fordern hat, ausüben.

Depot heißt der Ort, wo etwas niedergelegt oder aufbewahrt wird, der Niederlagsort, Verwahrungsort. Man gebraucht es gewöhnlich nur von den großen Niederlagen der Handelsgesellschaften.

Deppo, ein Längenmaaß auf der ostindischen Insel Sumatra.

Deptford, Stadt in England, Grafschaft Kent, an der Themse, unweit London, mit 20,000 Einwohnern und großen Schiffswerften für die Kriegsflotte; großes Hospital für 3000 Matrosen; Töpferei, Vitriolsiederei.

Derby, Stadt in der gleichnamigen Grafschaft in England, am Derwent mit 24,000 Einw. und Porzellan-, Kattun-, Strumpf-, Mennig-, Schrot-, Zinnblechfabriken und großen Schneidemühlen.

Derhain, Gold- und Silbergewicht in Persien.

Derhem (Drachme), Gewicht in der Türkei und in Persien.

Desätine, Dessätin, ein russisches Flächenmaaß.

Desiderade, la Desiderade, eine den Franzosen gehörige Insel in Westindien.

Designiren, bezeichnen, genau verzeichnen. Designation, das specielle Verzeichniß einer Partie Waaren, mit Angabe der Sorte, des Gewichts, der Kolli-Anzahl, des Zeichens rc. Solche Designationen werden vorzüglich zum Behuf der Uebergabe an's Zollamt angefertigt, und da ihre desfallsige Anwendung an vielen Orten sehr häufig ist, so bedient man sich dazu gedruckter Formulare.

Dessau, Haupt- und Residenzstadt im Herzogthum Anhalt-Dessau, an der Mulde, mit 12,600 Einw., die Handel mit Getreide und Wolle treiben und Tuch, Leder, Tabak, Hüte rc. liefern.

Man rechnet jetzt nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige, im preußischen Curantfuß, 14 Thaler auf die köln. Mark fein Silber; früher nach Thalern im Conventions-20-Guldenfuß in derselben Eintheilung. Von fremdem Geld cirkulirt vorzüglich preußisches Curant. Seit einigen Jahren sind von der Landesregierung Kassenscheine zu 10, 5 und 1 Thaler in Cirkulation gesetzt worden, welche die Geltung des preußischen Curants haben und in welchem Gelde man bei Zahlungen an herzogliche Kassen die Hälfte der Beträge entrichten muß.

Wirkliche Landes-Münzen hat Anhalt-Dessau nur Scheidemünze, sämmtlich nach dem Nennwerth des Conventions-20-Guldenfußes.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach dem Curszettel von Leipzig. — Wechsel, auf Uso gestellt und solche, auf welchen kein bestimmter Verfalltag bezeichnet ist, sind am 14ten Tage nach der Präsentation zahlbar. — Respecttage finden nicht statt.

Maaße und Gewichte sind die preußischen, und durch eine Verordnung von 1841 sind alle Lokalmaaße und Lokalgewichte außer Gültigkeit gesetzt. Der Fuß ist der rheinländische von 139,13 franz. Linien.

Das Ellenmaaß war entweder die köthner Elle von 281,9 franz. Linien (0,635 Meter), oder die berliner; 100 köthner Ellen = 95,349 berliner, = 112,49 leipziger Ellen.

Beim Getreidemaaß bediente man sich des köthner Scheffels von 2670 franz. Kubikzoll (52,6 Liter) oder des berliner; 100 köthner Scheffel = 96,365 berliner = 49,298 dresdner Scheffel.

Detail-Handel, s. Kleinhandel. En détail, im Kleinen (von Verkäufen).

Detention, s. Embargo.

Detmold, Haupt- und Residenzstadt im Fürstenthum Lippe-Detmold an der Werra mit 4900 Einw., die Leinweberei, Gerberei und etwas Handel treiben. In der Nähe giebt es Marmor- und Gipsbrüche.

Münzen rc. s. Lippe-Detmold.

Detto, heißt das Gesagte. In Fakturen und Rechnungen bedeutet es: das Vorhergehende, vom Vorgenannten, und wird gebraucht, um bei der Aufzählung mehrerer gleichnamiger Gegenstände die Wiederholung des Namens zu vermeiden, an dessen Statt man das Wort detto (in der Mehrzahl detti) setzt, und dieses gewöhnlich in do. abkürzt.

Deuöke, ehemaliges holländisches Gold- und Silber- und Münz-Gewicht von 2 holl. As.

Deut, s. Duyt.

Deutschland, bedeutet im Allgemeinen das Land der Deutschen, d. h. das Land, so weit die deutsche Sprache herrscht. Anders und bei weitem enger haben politische Verhältnisse den politischen Umfang Deutschlands gestaltet. In der letzteren Rücksicht umfaßt es unabhängige, durch die Bundesacte am 8. Juni 1815 zu dem deutschen Bunde zum Schutz und Trutz gegen auswärtige Feinde vereinigte Staaten. Es bildet durch seine geographische Lage den Mittelpunkt Europa's, weshalb es auch das Herz Europa's genannt wird. Durch vielerlei Naturgaben begünstigt, wird es außerdem auch von den größten Flüssen Europa's, dem Rhein, der Weser, Elbe, Oder, Weichsel und der Donau durchströmt. Indessen besitzt es nicht von allen diesen Strömen die für Schifffahrt so wichtige Mündung, nicht vom Rhein und der Donau. Im Mittelalter blühte Deutschlands Handel durch den Hansa-Bund, der ein Bund von Handelsstädten war und in England, den Niederlanden, Schweden, Rußland Handelscontore hatte. Durch diese, so wie durch eine sehr beträchtliche Vereinshandelsflotte behaupteten sie lange das Uebergewicht im Handel.

Jedoch war dieser Bund keineswegs über ganz Deutschland, namentlich nicht über das südliche, ausgebreitet.

Seit der Auflösung dieses Bundes sonderten sich die Staaten durch Zollgrenzen immer mehr gegen einander ab, wodurch der Verkehr sehr beschränkt wurde. Diese dem Handel durchaus ungünstigen Verhältnisse wurden immer drückender, und dieser Druck besonders nachtheilig durch eine fast durchgängige Verschlechterung der Münzen, so daß deren Werth beinahe bis auf Nichts fiel. Beinahe vernichtet ward der Handel durch den dreißigjährigen Krieg, der die Länder verwüstete und entvölkerte. Erst in der neuesten Zeit entstand der deutsche Zollverein durch Zusammentritt deutscher Staaten, die gegenseitig ihre Zollgrenzen aufhoben, wodurch der inländische Verkehr frei wurde. Bemerkenswerth ist, daß von Preußen, und eben so auch von Oesterreich nicht alle Provinzen und Staaten zum deutschen Bund gehören, während Preußen ganz, von Oesterreich aber gar nichts zum deutschen Zollverein gehört. Oesterreich hat sich durch eine Zollinie abgeschlossen; Hannover und Oldenburg haben sich ebenfalls zu einem besonderen Steuerverein vereinigt; auch gehören Mecklenburg, Lauenburg und Holstein, so wie die freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck nicht zum deutschen Zollverein, dessen Umfang sich allmälig zum Vortheil des Binnenverkehrs erweitert, und dessen besondere Verhältnisse in Rücksicht auf Münzwesen, Handel, Industrie, Ausfuhr und Einfuhr theils in den einzelnen Artikeln, theils im Artikel Zollverein dargestellt werden.

Wächst auch in Deutschland überhaupt der Binnenverkehr, befördert durch ein schon sehr ausgebreitetes Eisenbahnnetz und zunehmende Dampfschifffahrten auf dem Rhein, Main, Donau, Elbe, Oder und der anstoßenden Nordsee und Ostsee, und hat auch die Industrie in vielen Zweigen eine Höhe erreicht, wo sie den besten Erzeugnissen des Auslandes gleich kommt, so entspricht diesen Leistungen doch noch keineswegs das Verhältniß der Ausfuhr zur Einfuhr. Dieses Mißverhältniß vermag nur der überseeische Verkehr auszugleichen. Wie der Handel die Industrie belebt, so hebt diese die Thätigkeit, wodurch es der Arbeit möglich wird, die Arbeitsfähigkeit zum Erwerb anwenden zu können.

Devalviren, herabsetzen, niedriger würdigen. Man gebraucht diesen Ausdruck vorzüglich im Münzwesen, und devalvirte Münzen sind solche, welche durch Verordnung einer Behörde unter ihren ursprünglichen oder Nennwerth herabgesetzt sind. Die deswegen veröffentlichten Tarife heißen Devalvations-Tarife. — Devalvation, die Herabsetzung.

Deventer, feste Stadt in den Niederlanden, Provinz Overyssel, an der Yssel, mit 14,600 Einw. und einer Gießerei, die Oefen und Platten liefert, einer Teppichfabrik, Leineweberei und Handel mit Samenölen, Bier, Vieh, Butter und Käse.

Deviation heißt die Abweichung, welche ein versichertes Schiff von dem auf der Police bezeichneten Wege macht, und wodurch die Assekuranz-Police kraftlos wird. Vgl. den Art. Versicherung.

Devise sagt man häufig für: Wechsel, Wechselbrief, z. B. „pariser Devisen sind sehr gesucht," „die uns gestern übermachte Devise ꝛc."

Dha, Tha, ein Längenmaaß in Birman.

Dhan, s. Dan.

Dhraá, ein Längenmaaß (Elle) in den nordafrikanischen Staaten; s. Fez und Draá.

Diamant oder Demant, franz. Diamant, englisch Diamond, ital. Diamante, ist der kostbarste, härteste und feurigste von allen Edelsteinen. Schon im Alterthum war er bekannt und geschätzt, doch wurde er nur roh verwendet, da man ihn, wegen seiner außerordentlichen Härte, nicht zu schleifen verstand. Erst in spätern Zeiten lernte man ihn durch sein eignes Pulver schleifen und gab ihm anfangs die Tafelform, mit einer Reihe oben angebrachter Facetten; etwa um das Jahr 1520 wandte man zuerst den Rautenschnitt an, und die Brillantform wurde erst zur Zeit Ludwigs XII. von Frankreich gebräuchlich; der Kardinal Mazarin soll der Erste gewesen sein, der die Diamanten so schleifen ließ. Die Steine, welche zuerst diese Form erhielten, sind noch jetzt in der französischen Krone enthalten und führen den Namen der 12 Mazarins. Was die chemische Beschaffenheit (die Grundbestandtheile) des Diamants betrifft, so haben bis in die neuere Zeit darüber mehrere verschiedene Meinungen geherrscht. Früher hielt man ihn für ein hauptsächlich aus Kieselerde bestehendes Mineral (für eine Art Quarz). Newton war der Erste, welcher (1675) die Vermuthung aussprach, der Diamant möge, seiner starken Strahlenbrechung nach zu urtheilen, wohl unter die verbrennlichen Körper gehören. Im Jahr 1694 wurde von den Mitgliedern der Akademie zu Florenz der erste Versuch gemacht, den Diamant im Focus eines großen Brennspiegels zu verbrennen. Der Versuch gelang und der Diamant verflüchtigte sich vollständig. Durch die neueren Chemiker wurde endlich erwiesen, daß, da das Produkt der Verbrennung kohlensaures Gas ist, der Diamant nichts als reiner krystallisirter Kohlenstoff sein könnte.

Da nun der Kohlenstoff ein in der Natur in allen 3 Naturreichen so sehr verbreiteter Körper ist, so dachte man ernstlich darauf, denselben in der Gestalt des Diamants darzustellen. In der neuesten Zeit haben sich mehrere, besonders französische und englische, Chemiker eifrig bemüht, Diamanten auf irgend eine Weise aus Kohlenstoff zu gewinnen; bis jetzt sind aber alle ihre Versuche fruchtlos gewesen. Dennoch kann man die Möglichkeit nicht absprechen, Diamanten auf künstlichem Wege zu erhalten, wenn auch die Mittel dazu vielleicht nie entdeckt werden.

Der Diamant erscheint stets als ein krystallisirter Körper, dessen Flächen aber oft durch erlittene Reibung sehr abgeschliffen sind, so daß sich seine Form oft dem Kuglichen nähert. Seine Krystallform ist das Oktaeder und Rautendodekaeder; seltner kommt er als Würfel krystallisirt vor. Der Bruch ist muschlig, die Oberfläche glatt, aber auch nicht selten rauh oder gestreift und zuweilen mit einer schuppigen, rissigen Rinde bedeckt. Er ist durchsichtig und zuweilen nur halbdurchsichtig. Unter allen Edelsteinen besitzt er den lebhaftesten Glanz, Diamantglanz. Wird er geschliffen, so zeigt sich außer dem Glanz noch ein herrliches Farbenspiel. Am häufigsten ist er wasserhell, doch kommt er auch in den

verschiedensten Nüanceen von weiß und grau vor, zuweilen auch gelb, grün und braun, seltner orange, roth, blau oder schwärzlich. Er besitzt eine größere Härte als alle andern Edelsteine und wird von keiner Feile angegriffen. Sein Strichpulver ist weiß oder graulich. Spezif. Gewicht = 3,5 bis 3.

Was das Vorkommen der Diamanten betrifft, so herrschen über seine natürliche Lagerstätte noch immer verschiedene Meinungen. In Ostindien findet er sich in einem Sandstein-Conglomerat, welches aus Quarzkörnern besteht, die durch eisenschüssigen Sand lose verbunden sind. Die Gebirgskette Nalla-Malla in Hindostan (zwischen dem 95. und 98° östl. Länge), wo mehrere berühmte Diamantgruben sind, besteht aus dieser Brekzie, aus Thonschiefer, Quarz, Kalk- und Sandstein. Die ergiebigsten Diamantgruben befinden sich zu Roalconda, bei der Vereinigung der Flüsse Bimah und Kistna; Golconda längs der Ufer des Pennar; Sumbsulzore; Bundalkund in der Nähe von Pannah, wo 1000 Arbeiter beschäftigt sind; Visapur; Hyderabad rc. — Die Diamanten werden vermittelst Wäschereien aus dem lettigen Boden oder Geschiebe, und dann aus den übrigen Kieselsteinen ausgelesen.

Brasiliens Reichthum an Diamanten blieb bis zum Jahr 1728 unbekannt, wo ein Bewohner dieselben aus dem Kies und Sand, aus welchem Gold gewaschen und der hernach weggeworfen wurde, sammelte, nach Portugal brachte und sich durch den Verkauf ein bedeutendes Vermögen erwarb. Er fand Nachahmer, da sein Geheimniß nicht unbekannt blieb, und bald ward auch die Regierung aufmerksam, die 1730 die Diamanten als Regale erklärte. Sie finden sich dort in der sogenannten Itakolumit-Formation, einer Trümmergebirgsart (Cascalho), welche aus eisenschüssigem Thon, Quarz-Geröllen, Sand- und Eisenoxyd-Fragmenten besteht und außerdem noch Gold, Platin, Topas, Beryll, Turmalin rc. mit sich führt. Diese Gebirgsart kommt besonders im Thale Sejuco, ferner längs der Flüsse Jequetinhonha und Pardo, welche im Diamantendistrikt fließen, vor. Außerhalb des eigentlichen Diamantendistrikts findet man noch Diamanten in der Provinz Minas Geraes auf der Serro de S. Antonio im Serro Frio, ferner in den Flüssen Aboité, Andaja, do Sommo, da Prata und an mehreren andern Orten.

Der Hauptort des Diamantendistrikts und der Sitz des General-Intendanten der Junta-Diamantina (die außer diesem noch aus einem Kronfiskal, zwei Kassirern, einem Generalinspektor und einem Buchhalter besteht) ist St. Antonio de Tejuco in der Nähe von Villa Rica. Die gewonnenen Diamanten werden alljährlich an die Regierung zu Rio Janeiro abgeliefert, vorher aber in zwölf Klassen getheilt, welches auf die Art geschieht, daß man sie in eine Kapsel thut, welche aus 11 unter einander befindlichen Siebfächern besteht, wo sich dann die kleinsten in den untersten Fächern sammeln, die größten aber in den oberen zurückbleiben.

In Ostindien sind die sogenannten Diamantdistrikte: die Cirkars, Bundelkund (Bendelkend) in den Prov. Allah-Abad, Malva und Agra, und gebirgig durch die Gebirge Vindhya und Kimur (seit 1804 im Besitz der Engländer), ferner auf der Insel Borneo (Banjermassing und Pontianak, in der Kette der Ratoos-Berge im Süden der Insel, wo in den Wäschen der Bezirke Hunong, Lawak, Tapang und Udjong-Murong an 4000 Eingeborne Diamanten, Gold und Platin gewinnen. Die schönsten findet man in der Gegend von Sumbsulpore. Zwei Stämme, Jhara und Tora, welche 16 ärmliche Dörfer bewohnen und Ureinwohner zu sein scheinen, beschäftigen sich hier besonders mit Diamantsuchen und Diamantwaschen, und zwar in der Regel vom November bis zu Anfang der Regenzeit, hauptsächlich im Bett des Mahamudi und namentlich an den Stellen, wo die Flüsse Maund, Keloo, Eeb und andere in das linke Ufer desselben münden. Die Diamanten findet man vorzüglich in einem Gemeng von zähem röthlichem Thon, Kieseln, wenig Sand und etwas Eisenoxyd, weshalb man auch besonders diese Erde zu erhalten strebt. Uebrigens hat man außerdem in Ostindien auch noch andere Methoden die Diamanten zu gewinnen. Es wird nämlich in der Nähe des Ortes, wo Diamanten gegraben werden sollen, ein Platz eben gemacht und mit einer 2 Schuh hohen Mauer umgeben, in welcher man hie und da Oeffnungen zum Ablauf des Wassers angebracht hat. Die mittelst eiserner Hacken herausgeschaffte Erde wird nun hier hineingeschüttet, zwei bis dreimal durchgewaschen, die größeren Steine herausgelesen, und nachdem der Rückstand getrocknet ist, werden die Diamanten auf ähnliche Weise herausgesucht, wie oben angegeben.

In Rußland fand man im Juli 1829 in den gräflich Schuwalowischen Goldwäschereien zu Krestowosdwischenskoi im bissersker Distrikt, am Westabhang des Ural, 200 Werst östlich von Perm und 70 Werst nordöstlich von Kuschwinsk den ersten Diamanten. Die dortige Gegend hat viel Aehnlichkeit mit dem Diamantdistrikt Brasiliens, und die neueren Untersuchungen haben das weitere Vorkommen derselben in einem goldhaltigen Lager von fast schwarzem Dolomit mit Platin bestätigt. (Vgl. Rose, Mineral.-geognost. Reise nach dem Ural rc. Thl. I. S. 352 ff., Alex. v. Humboldt's Central-Asien, deutsch, Bd. I. S. 358 ff.)

Was das Schneiden und Schleifen der Diamanten betrifft, wobei der rohe Diamant ein Drittheil bis die Hälfte seines Gewichts verliert, so verweisen wir auf Blums Taschenbuch der Edelsteinkunde, wo dasselbe ausführlich beschrieben und durch Abbildungen erläutert ist.

Man hat bei dem Einkauf roher Diamanten sehr genau darauf zu sehen, daß man keine falschen oder fehlerhaften Steine für ächte oder reine bekommt. Bei der Junta Diamantina in Brasilien wird die Aechtheit zweier rohen Steine auf die Art geprüft, daß man dieselben nahe am Ohr an einander reibt, wobei man durch den dadurch verursachten Ton, der allerdings erst durch viele Uebung genau unterschieden werden kann, die ächten und unächten Steine erkennt. Die Neger in Brasilien suchen oft neuangekommene Fremde auf die Art zu hintergehen, daß sie Stücken von Bouteillenglas durch Schleifen eine oktaedrische Form und durch Reiben auf Zinn das Ansehen von Diamanten geben und alsdann diese Kunsterzeugnisse für ächte Steine verkaufen. Natürlich fehlt denselben der eigenthümliche Glanz, das Feuer und die Härte der ächten Diamanten. Nach der Reinheit, Farbe, Form und Größe richtet sich der Preis des rohen Steines. Sehr schwierig ist es, zu erkennen, ob ein Fehler nur oberflächlich sei, oder ob er durch den ganzen

Stein durchgehe. Die grünlichen Steine schätzt man vorzüglich, auch die röthlichen sind sehr beliebt; die schwarzen sind sehr hart, die gelblichen und grauen werden geringer geachtet. Die flachen und unregelmäßig geformten Steine lassen sich beim Schleifen nicht ohne großen Verlust so bearbeiten, daß sie viel Feuer zeigen. Am besten sind die Oktaeder, von den Steinschneidern Pint genannt, und die Rautendodekaeder; Erstere sind häufiger in Ostindien, Letztere in Brasilien. Käsesteine werden die unförmlichen Diamanten genannt.

Der Werth der geschliffenen Diamanten wird beurtheilt 1) nach ihrer Farbe. Am höchsten im Preise stehen die ganz farblosen Steine. Hierauf folgen die rothen, gelben, grünen und blauen. Die schwärzlichen, bräunlichen ꝛc. werden wenig geachtet.

2) Nach ihrer Reinheit, Fehlerlosigkeit und Durchsichtigkeit. Nach den Kunstausdrücken der Juweliere dürfen die Diamanten keine Asche, graue Stellen, Flecken, Adern, Sprünge, Ritze, Federn, Wolken, Sand und Körner haben.

Wenn ein wasserheller Diamant ins Braune spielt, so sagt man: er zuckt. Die nicht ganz reinen und hellen Diamanten nennt man gepanzert. In Hinsicht der Klarheit unterscheidet man Diamanten vom ersten Wasser, die vollkommen wasserhell sind und nicht den kleinsten Fehler haben; vom zweiten Wasser, solche die hie und da trübe Stellen, Wolken oder Federn zeigen; vom dritten Wasser (couleurirte), die von grauer, gelber, brauner, grüner oder schwärzlicher Farbe, oder wasserhelle mit größern Fehlern. Bei der Prüfung der Reinheit behaucht man die Diamanten, wobei sie ihren Glanz auf kurze Zeit verlieren und das Auge nicht so blenden, so daß man ihre Fehler um so leichter bemerkt. Man sieht es auch als ein Zeichen der Güte an, wenn der Stein nach dem Behauchen sehr schnell wieder hell wird, denn ein unächter und weicher Stein behält, wegen seiner nicht so reinen und festen Oberfläche, die Feuchtigkeit weit länger. Die Indianer untersuchen die Güte der Diamanten bei der Nacht; zu dem Ende machen sie ein viereckiges, einen Quadratfuß haltendes Loch in eine Wand, setzen eine Lampe mit einem dicken Docht hinein und halten den Diamant zwischen den Fingern gegen den Schimmer derselben.

3) Nach ihrem Schnitt. Sonst schliff man die Diamanten nach ihrer natürlichen Form oder polirte auch wohl nur ihre Oktaederflächen und nannte dann diese Steine Spitzsteine, franz. pointes natives ou ingénues, pierres de nature). Jetzt sind folgende Schleifformen in Gebrauch: 1) der Brillant; 2) die Rosette; 3) der Tafelstein; 4) der Dickstein und endlich noch sogenannte Portraitsteine (Casken, Brillantglas). Je regelmäßiger die Schleifung ist, desto höher steigt verhältnißmäßig der Werth. Ein Karat schwerer Brillant kostet gewöhnlich mehr als den doppelten Preis, wie ein roher Stein von gleichem Gewicht. Die Form hat auf den Preis den meisten Einfluß. Ein Brillant ist theuerer als eine Rosette und diese hat wieder einen höheren Werth, als Dick- und Tafelsteine, natürlich bei übrigens gleichen Verhältnissen. — Auch macht wieder die Anzahl der Flächen beim Brillant einen Unterschied im Preis.

4) Nach ihrer Größe (Gewicht). Die größten und schönsten Diamanten nennt man Parangons oder Nonpareils. Schwache Diamanten heißen diejenigen, die nicht dick sind; Karatgut solche, die unter einem Karat wiegen, wogegen die schwereren benannt werden z. B. vierkaratige, achtkaratige ꝛc.

Wenn man den Werth eines Karates festgesetzt hat, so findet man den des Steines auf folgende Weise. Man multiplicirt das Gewicht des Steines mit sich selbst und alsdann die erhaltene Summe mit dem Preis eines Karates. Will man z. B. den Werth eines Brillanten von 3 Karat Schwere wissen und man ist übereingekommen, daß ein Karat 40 Thlr. werth sei, so rechnet man, $3 \times 3 \times 40 = 360$ Thlr. wird der Stein kosten.

Es ist übrigens hierbei noch zu bemerken, daß man auf diese Weise nicht immer genau den Werth bestimmen kann, besonders bei größern Steinen, deren Gewicht mehr als 8 oder 10 Karat beträgt. In mehrern Büchern findet man Tabellen über die Preisbestimmung der Diamanten, die meist von einander abweichend sind. Im Allgemeinen kann man beim Einkauf der Diamanten ohngefähr folgende Anhaltepunkte annehmen. Von den rohen Diamanten, welche zum Schnitt geeignet sind, wird das Karat mit 20 bis 21 Gulden bezahlt. Beträgt das Gewicht mehr als ein Karat, so schätzt man den Stein nach dem Quadrat seines Gewichtes und multiplicirt mit 22 Gulden, als dem Durchschnittspreis. Ein karatiger Diamant erster Sorte kostet im Durchschnitt 88, ein dergleichen zweiter Sorte 55 Gulden.

Eine Rosette 1ster Sorte, 1 Karat schwer	40	Gulden
= = 2ter = = = =	36	=
Tafelsteine . . . . . = = =	28	=
Brillanten, wovon 30 bis 35 Stück 1 Karat wiegen	44	Fl.
= = 20 = = = =	80	=
= = 10 = = = =	75	=
= = 5 = = = =	70	=
= = 4 = = = =	72	=

Brillanten von 3 Grän Schwere sind gewöhnlich sehr gesucht und werden zuweilen zu 100 Gulden per Karat bezahlt. Dreikaratige Brillanten, die man gern zu Mittelstücken in Colliers nimmt, steigen oft bis zu 800 Fl. per St. Rosetten zum Einfassen, wovon 40 und noch mehr Stück auf das Karat gehen, kosten à Karat 30 bis 40 Fl., größere steigen bis zu 70 Fl.

Ein Karat roher Diamanten 14 bis 15 Stück, die aber nicht zum Schleifen, sondern nur zum Glasschneiden gebraucht werden können, gelten 20 bis 30 Fl. Noch geringere Sorten à 14 bis 18 Fl. per Karat dienen meist nur zu Diamantbord oder in die Werkzeuge der Siegelstecher, Steinschneider ꝛc.

Bei der Untersuchung über die Aechtheit der Diamanten ist immer die Härte das beste Kennzeichen. Die am häufigsten vorkommenden Verfälschungen sind folgende:

1) Halbe Brillanten nennt man die Steine, welche nur nach oben die Form eines Brillanten haben und deren Unterkörper fehlt, oder auch solche, deren Untertheil aus einem andern Theil besteht und mit Mastix an das Obertheil angekittet ist. Wenn man gefaßte Steine kauft, muß man auf diesen Betrug Acht haben.

2) Schwach geglühte Saphire, Hyacinthe und Topase werden zuweilen für Diamanten verkauft.

3) Bergkrystall (Rheinkiesel), welcher aber bei weitem leichter, weniger glänzend und nicht so hart ist. Dasselbe gilt von den aus Straß verfertigten unächten Diamanten.

Man findet in vielen Werken eine Liste von ausgezeichnet großen Diamanten angegeben. Der größte bekannte soll sich im Schatz des Königs von Portugal befinden. Er hat die Größe eines Hühnereis, wiegt 120 Karat.

Diarbekr, Hauptstadt des gleichnam. türkischen Paschaliks rechts am Tigris, mit 60,000 Einw., die Kupfer-, Eisen-, Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Saffianwaaren rc. liefern und bedeutenden Karavanenhandel treiben.

Diarium, Tagebuch, in manchen Handlungen und vorzüglich bei Geschäftsreisenden ein Buch, worin geschäftliche Notizen aller Art niedergeschrieben werden, um weitern Gebrauch davon zu machen; bei den Reisenden besonders die Bemerkung der Zahlungen und neuen Bestellungen der Geschäftsfreunde.

Dickthaler. 1) Die Genevoise, auch der große oder Neuthaler genannt, eine Silbermünze im schweizer Kanton Genf, s. dort. 2) Dickthaler oder dicke Tonne, der brabantische Ducaton, s. Ducaton.

Diemt, ein Ackermaaß in Ostfriesland.

Dienststunden sind bei den Zoll-Erhebungs- und Abfertigungsstellen des Zollvereins verschieden, je nachdem die Letzteren im Innern oder an den Grenzen belegen sind. Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen. Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu anderen, als den gewöhnlich festgesetzten Stunden verrichtet werden, ist in jedem einzelnen Ort eine Bekanntmachung an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslokal angeheftet.

Dienstvertrag, s. Vertrag.

Dieppe, Hauptstadt des gleichnam. Arrondiss. in Frankreich, Depart. Seine-infér., in einem kleinen Golf am Kanal und an der Mündung des Arques, mit 16,443 Ew., vorzüglichem Hafen, der an 200 Schiffe von 60 bis 600 Tonnen und eben so viel Fischerfahrzeuge fassen kann; Hauptzollamt, Salz- und Colonialwaaren-Entrepot, Börse, ein Civil- und ein Handels-Tribunal, Handelskammer, General-Handelsrath; Handelskasse für Dieppe (Caisse commerciale de Dieppe), Assekuranzen, hydrographische Schule, und sehr besuchte Seebäder; Fabriken in Tabak, Horn, Elfenbein, Spitzen, Pfeifen und Fischangeln, Schiffbau, Härings- und Makrelen-, Stockfisch- und Austernfischerei, Salzwerke. Ein Dampfpacketboot fährt nach Brighton, Hastings und Rye.

Dies solutionis, der Verfalltag oder Zahlungstag eines Wechsels oder einer Anweisung.

Dietz, Stadt in Nassau, an der Lahn mit 3000 Ew.; berühmt durch die große Baumschule für Kern- und Steinobst auf 3 Morgen Landes, und die vieles Obst nach Hamburg, Petersburg und Moskau sendet.

Differenz. 1) Der Unterschied, die Verschiedenheit, z. B. die Preisdifferenz. — Unter Curs-Differenz versteht man den Unterschied, welcher zwischen dem bei Abschließung eines Geschäfts geltenden Curse (sei es ein Wechsel-, Geld- oder Staatspapier-Curs) und demjenigen, welcher bei der Liquidirung oder Ausgleichung desselben notirt wird, stattfindet. — 2) Die Streitigkeit.

Diffession, die Ableugnung der Unterschrift eines Wechsels. Beim Wechselprozeß wird der Beklagte, gleichviel ob Acceptant, Indossant oder Aussteller, zuvörderst vor Gericht geladen, um die Richtigkeit seiner Unterschrift anzuerkennen. Thut er dies, ohne sonstige wesentliche Einwendungen vorzubringen, so wird er zur sofortigen Zahlung angehalten (s. Recognition). Leugnet er dagegen die Richtigkeit der Unterschrift, so heißt diese Ableugnung die Diffession, und es wird ihm alsdann ein Eid deswegen abgenommen, der Diffessionseid. — Die preußischen Wechselgesetze verordnen in dieser Hinsicht Folgendes:

„Erscheint der Wechselbeklagte auf die angegangene Vorladung, so muß ihm vor allen Dingen das Original-Instrument nebst den etwa dazu gehörigen Protesten rc. vorgelegt, und seine Erklärung über dessen Recognition oder Diffession erfordert werden, wobei die Vorschriften Tit. 10. Abschn. III. Anwendung finden.

„Erklärt er sich zur Diffession, und der Kläger will ihn dazu admittiren, so muß der Diffessionseid ihm sofort abgenommen und damit das Verfahren geschlossen werden. Will ihm aber der Kläger diesen Eid nicht verstatten, sondern die Richtigkeit der Hand durch Zeugen oder Vergleichung der Handschriften darthun, so muß mit Aufnehmung des Beweises nach der Vorschrift Tit. 10. §. 145. u. s. f. verfahren, und zwar den Parteien dazu die nöthige Zeit verstattet, in der Sache selbst aber demnächst gleichwohl wechselmäßig erkannt werden.

„Ist der Beklagte nicht in Person, sondern nur durch einen Bevollmächtigten erschienen, also, daß der Diffessionseid ihm noch in eben dem Termin nicht abgenommen werden kann, so ist ein Unterschied zu machen: ob er wegen einer gehörig bescheinigten Krankheit außen geblieben sei. Ist er wegen einer unternommenen Reise entschuldigt, so muß der für ihn erscheinende Generalbevollmächtigte schwören: daß nach den vom Beklagten ihm anvertrauten oder sonst in seinen Händen befindlichen Büchern, Correspondenz und andern Scripturen, und nach den ihm bekannten Dispositionen seines Prinzipals, ihm von der Ausstellung, Acceptation oder Indossirung des eingeklagten Wechsels nichts vorgekommen sei, er ihn daher für unrichtig halte, und gewiß glaube, daß sein Prinzipal denselben diffitiren werde. Leistet der Bevollmächtigte diesen Eid ab, so steht es alsdann in der Wahl des Klägers, ob er entweder den Termin bis zur Zurückkunft des Prinzipals, deren ohngefähren Zeitpunkt der Bevollmächtigte angeben muß, prorogiren lassen wolle, oder verlange, daß der Wechsel dem Prinzipal nachgeschickt werde. Im letzteren Fall muß der Bevollmächtigte einen Ort namhaft machen, wohin die Nachsendung geschehen könne, und die Gerichte dieses Orts müssen requirirt werden, den Wechsel dem Prinzipal zur Recognition oder Diffession vorzule-

gen. Will aber der Bevollmächtigte vorstehenden Eid nicht abschwören, oder weigert er sich, einen Ort, wo die Vorlegung an den Prinzipal geschehen könne, anzuzeigen, so kann auf die von ihm etwa offerirte Diffession keine Rücksicht genommen, sondern der Wechsel muß in contumaciam für recognoscirt geachtet werden. Will der Kläger den Bevollmächtigten zu diesem Eide nicht lassen, so steht ihm frei, die Richtigkeit der Hand- und Unterschrift durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift, nach Vorschrift des vorigen Paragraphs, nachzuweisen. Ist dieser Nachweis hinlänglich beigebracht worden, so muß vorläufig auf gerichtliche Niederlegung oder annehmliche Sicherstellung der eingeklagten Summe erkannt, und dies Erkenntniß in das Vermögen des Beklagten vollstreckt werden.

„Ist hingegen der Beklagte wegen bescheinigter Krankheit außen geblieben, so muß mit der Abnahme des Diffessionseides, insofern es nach Maßgabe des oben erwähnten Paragraphs darauf ankommt, in seiner Behausung verfahren werden, es wäre denn, daß der Beklagte von dem dazu ernannten Deputirten so krank befunden würde, daß dergleichen Handlung von ihm mit Bewußtsein und Ueberlegung nicht vorgenommen werden könnte, in welchem Fall die Ableistung des Eides bis zu seiner Besserung ausgesetzt bleiben, oder, wenn die Krankheit in einen anhaltenden Wahn- oder Blödsinn ausartet, ihm ein Curator bestellt und gegen diesen die Sache fortgesetzt werden muß.

„Ist endlich ein Wechselbeklagter, in dessen Namen ein Bevollmächtigter die Diffession offerirt, ohne alle scheinbare Ursache außen geblieben, so muß auf die angebotene Diffession gar nicht geachtet, sondern der Wechsel in contumaciam für recognoscirt angenommen werden."

Diffitiren, die Richtigkeit der Unterschrift eines Wechsels ableugnen.

Digestivsalz, salzsaures Kali, Sal digestivum, Kali muriaticum, ein in der Arzneikunde und zur Darstellung künstlicher Kälte (Eis) gebrauchtes, aus Chlor und Kalium bestehendes Neutralsalz. In Würfeln krystallisirt, hat es einen bitterlich salzigen Geschmack, ist luftbeständig, löst sich in $3^1/_2$ Theilen Wasser von 0° und ohngefähr zu gleichen Theilen in heißem Wasser auf, und bewirkt beim Auflösen eine sehr starke Abkühlung. Es kommt in der Natur vor im Steinsalz, den Salzsoolen, dem Quellwasser, und auch in vegetabilischen und animalischen Körpern.

Dijon, Hauptstadt des Depart. Cote d'or in Frankreich mit 29,100 Einw.; Präfectur, königl. Gerichtshof, ein Civil- und ein Handels-Tribunal, Zeichnenschule, Assekuranzen, Strumpf-, Mützen-, Leder-, Spielkarten-, Wollenzeug-, Leinwand-, Muslin-, Sammet-, Senf-, Wachslicht-Fabriken, Messerschmiede, vorzüglicher Weinbau, Leinwandbleichen, Gießereien und Dampfmaschinenbauwerkstätten, Wollspinnereien, mehrere Bankhäuser. Handel mit Wein und Eisen.

Dike, eine Silbermünze von 20 Schillingen oder $^1/_2$ Gulden im schweizer Kanton Zug.

Diligences, bezeichnet in Frankreich im Allgemeinen alle gerichtlichen Verfolgungen, welche bezwecken, sich an einem Schuldner bezahlt zu machen oder sich in irgend einem Rechte zu erhalten. — Im Wechselwesen versteht er sich von den Protesten, welche man wegen Mangel an Annahme oder Zahlung eines Wechsels genöthigt ist, aufnehmen zu lassen, um sich die Regreßnahme an den Aussteller oder die Indossanten zu sichern, oder um den Acceptanten zur Zahlung zu nöthigen. Man bewirkt auch Diligences über Anweisungen; dies sind aber nur einfache Vorladungen (Mahnungen) und keine Proteste.

Dill, Kümmerlingskraut, gemeiner oder Garten-Dill, Anethum graveolens L., eine im südlichen Europa bis nach dem schwarzen Meere hin wild wachsende bei uns in Gärten angebaute und auch am Vorgebirge der guten Hoffnung, so wie auf den Molukken und Antillen vorkommende Pflanze, von der hauptsächlich der Samen, Semen Anethi, und das daraus durch Destillation gewonnene Oel, Oleum Anethi benutzt wird. Das frische Kraut wird zart geschnitten als Würze des Sauerkrauts angewendet. Die ovalen linsenförmigen Samen haben reif eine hellbräunliche Farbe, sind $2^1/_2$ Linien lang und mit einem breiten, flachen Rand eingefaßt. Geruch und Geschmack eigenthümlich aromatisch; sie dienen in die Apotheken und als Gewürz, vornehmlich beim Einmachen der Gurken und des Sauerkrauts. Durch Destillation erhält man aus 10 Pfd. Samen 12 Loth Oel, welches eine grüngelbliche Farbe, den eigenthümlichen Geruch des Dills und einen süßlichen, brennenden Geschmack hat. In Deutschland verbraucht man wohl nur selbstgebauten Dill; doch ist der italienische, spanische, portugiesische und griechische größer und gewürzhafter.

Dillingen, Stadt in Baiern, an der Donau mit 3500 Einw.; Schiffbau, Papiermühle, Landwirthschafts- und Gewerbsschule, Schifffahrt, Feld-, Obst- und Hopfenbau.

Dime oder Disme, Silbermünze der nordamerikanischen Vereinigten Staaten.

Dimerli, Getreidemaaß in der Walachei von 16 Okken, 1240 franz. Kubikzoll oder 24,597 franz. Liter haltend = 7,16 berliner Metzen.

Dimity, ist ein Baumwollenzeug, eine Art glatter Barchent mit verschiedenen Köperstreifen oder anderen einfachen und kleinen Mustern.

Dinar, persische Rechnungsmünze.

Dinars bisto, persische Rechnungsmünze; s. Persien.

Dinero, Rechnungsmünze und Probirgewicht in Spanien.

Dingzettel, s. Schlußzettel.

Dinheiro, portugiesisches Probirgewicht.

Dinkel, Dünkel, Dinkelweizen, Corallenweizen, Spelt oder Spelz, Triticum spelta L., eine dem Weizen sehr ähnliche Getreideart, deren Körner aber kleiner sind und sehr starke Hülsen haben. Es kommen verschiedene Arten Dinkel vor, mit und ohne Grannen, mit röthlichen und weißen Aehren. Auch unterscheidet man Sommerspelt oder Speltgerste, dessen Körner sehr klein sind und nur zu Graupen und Grütze verwandt werden; Winterspelt, die vorzüglichste Art; Speltreis oder Em-

mer, eine Abart, welche dem Reis ähnlich ist, und auch Einkorn, einkörniger Dinkel, Dinkelweizen, St. Peterskorn (Triticum monococcum L.) genannt und besonders im Nassauischen und in Würtemberg gebaut wird. Diese giebt ein schwärzliches, nicht angenehmes Brod, und wird daher fast nur zu Graupen, Stärke, Bier und Branntwein benutzt. Am meisten baut man den Dinkel in Frankreich, der Schweiz, am Rhein, in Franken und Schwaben. Man bereitet daraus ein schönes Kraftmehl, von dem Nürnberg viel versendet. — Gewöhnlich baut man den Dinkel als Winterfrucht, und die Vortheile dieses Anbaues sind bedeutend. Vor dem Weizen hat er den Vorzug, daß ihm keine Gegend zu kalt, wenn der Boden nur einigermaßen gut ist. Wenn er auf niedrigen Aeckern im Winter oder Frühjahr unter Wasser kommt, so hält er länger aus als der Weizen. Er widersteht selbst dem Märzschnee und erträgt alle ungleichen Witterungen. An Körnern ist er einträglicher als der Weizen, so wie er auch selten Mißwachs hat. Sein Mehl ist viel weißer, schöner und feiner, als das vom Weizen; zu Backwerk, Confitüren, zu Gries und Perlgraupen ist es vorzüglich; beim Brodbacken ist es ergiebiger. Hingegen giebt das Mehl des Sommerspelzes ein schweres und feuchtes Brod; aber auch der Winterspelz eignet sich nicht so zum Brodbacken als der Weizen.

Dinkelsbühl, gewerbliche Stadt im baierschen Rezatkreise mit 5100 Einw., die Wollenzeuge, Barchent, Handschuhe, Leder, elastische Steinpapiertafeln liefern und Getreide- und Viehhandel treiben.

Dinte, oder Tinte, lat. Atramentum; franz. encre; engl. ink; ital. inchiostro da scrivere, heißt jede farbige Flüssigkeit, die zum Schreiben dient. Am gebräuchlichsten sind die schwarze und rothe Dinte, seltner wendet man die blaue, gelbe und grüne an. 1) Schwarze Dinte wird in China von Tusche bereitet, bei uns aber in der Regel aus Galläpfeln und Eisenvitriol nebst arabischem Gummi und einigen andern unwesentlichen Beimischungen. Es giebt eine große Menge Vorschriften zur Bereitung schwarzer Dinte. Wir wollen hier einige davon mittheilen. a) Man nehme 8 Loth geschnittenes oder geraspeltes Blauholz, 10 Pfund reines Wasser und koche Beides eine Stunde lang. Nun setze man wieder nach und nach so viel Wasser zu, als während des Kochens verdunstet ist, und seihe die Masse durch. Wenn sie erkaltet ist, so nehme man davon 10 Pfund und thue 1 Pfd. gestoßene Galläpfel in diese Abkochung, reibe ferner 8 Loth bis zur Weiße calcinirten Eisenvitriol und 1 Loth krystallisirten Grünspan mit nach und nach zugegossenem obigen Decokte in einem reinen steinernen Mörser zu einem dünnen Brei zusammen und thue diesen nebst 12 Loth arabischem Gummi zu dem mit Galläpfeln bereits versehenen Decokt. Diese Zusammensetzung muß in einem reinen steinernen Krug, der davon nur halb voll sein darf, 14 Tage lang ganz offen an einem freien, kühlen, staubfreien Ort dem Einwirken der Luft ausgesetzt und täglich zweimal umgerüttelt werden. Dann füllt man die Dinte in reine gläserne Flaschen und verstopft sie wohl. — b) Man nehme 12 Loth Gallapfel, 6 Loth Eisenvitriol und 4 Loth arabisches Gummi, stoße Alles und thue die Galläpfel und den Vitriol in ein Gefäß, welches 3 Maaß oder 6 Pfund faßt, schütte hierauf 1/2 Maaß oder 1 Pfd. Weinessig darüber und lasse es 24 Stunden an einem warmen Ort stehen, während welcher Zeit man die Masse oft umrüttelt. Zugleich löse man das Gummi mit ein wenig Essig besonders auf, nehme hierauf 3 Maaß ungehopftes Bier, gieße nun Alles zusammen, und setze dies wieder eine Zeit lang an einen Ort, wo es von Zeit zu Zeit umgerührt wird. c) Der Engländer Lewis (in seinem Aufsatz: On the Preparation of common Writing-ink) giebt folgende Verhältnisse der Ingredienzien an: 1 Unze Blauholz, 1 Unze Eisenvitriol, 3 Unzen Galläpfel, 2 bis 3 Pinten Wasser oder Essig (2 Pinten = 1 englischen Quart oder nahe bei 1 preuß. Quart) und 1 1/2 Unze Gummi. Man kann diese Ingredienzien mit der Flüssigkeit entweder bei gelinder Wärme unter öfterm Umrühren blos digeriren und nach 10 bis 12 Stunden zum Gebrauch anwenden, oder man kocht erst die Galläpfel und das Blauholz und läßt dann die Abkochung mit dem Eisensalz und Gummi heiß digeriren. In den Verhandlungen des berliner Gewerbvereins (1827 S. 206) giebt Reid folgende Verhältnisse an: 1 Pfd. Galläpfel, 6 1/2 Loth Eisenvitriol, eben so viel Gummi und 3 Quart Wasser; man kocht mit 1 1/2 Quart Wasser die Galläpfel aus und dampft auf 1 Quart ein, wiederholt den Prozeß mit dem ausgekochten Rückstand und löst in den 2 Quart Abkochung die andern Ingredienzien auf; — oder man läßt die Abkochung 10 Tage lang an der Luft stehen, setzt zu 1 Quart derselben 1 1/2 Quart Wasser hinzu und löst darin 17 1/2 Loth Eisenvitriol und Gummi auf; — oder man kocht 1 1/2 Pfd. Blauholz mit 5 Quart auf 3 1/2 Quart ab, desgleichen 1 Pfd. Galläpfel mit 3 Quart Wasser, wie oben, läßt diese Abkochung an der Luft stehen, vermischt dann beide Flüssigkeiten mit einander und setzt 1 Pfd. 3 Loth Eisenvitriol und eben so viel Gummi zu. Ein Zusatz von blauem oder Kupfer-Vitriol giebt eine schönere tiefschwarze Farbe. Uebrigens kann man die Abkochung des Blauholzes so wie den Essig und Bier durchaus entbehren, und einfach und schnell eine sehr gute Dinte aus Galläpfeln mit Wasser, Eisen- und Kupfervitriol nebst Gummi bereiten. Uebrigens muß man dabei darauf achten, daß der Eisenvitriol gut ist, sonst wird die Dinte stets gelb sein. Durch zu viel Gummi wird die Dinte zähe. Mit Bier oder Essig bereitete Dinte erzeugt sehr leicht Schimmel. Tuschdinte. Der Hauptbestandtheil derselben ist das jetzt im Handel vorkommende Blauholzextract. Man löset 1 Theil des zerriebenen Blauholzextracts in 8 Theilen kochenden Wassers auf und setzt eine geringe Menge zerriebenes schwefelsaures Kupfer (Kupfervitriol) hinzu. So erhält man eine Dinte, welche einen bläulichen Schein hat, aber beim Trocknen tief schwarz wird. Setzt man zu der Auflösung des Blauholzextractes eine geringe Menge von Eisenchlorid-Auflösung hinzu, so erhält man eine Flüssigkeit, die mehr bräunlichschwarz aus der Feder fließt, aber nach dem Trocknen ebenfalls sehr schwarz erscheint. Man muß sich hüten, zu viel von diesen metallischen Salzen zuzusetzen, weil sich sonst die Dinte absetzt. Ein Gummizusatz ist entbehrlich. Anstatt des Blauholzextracts kann auch ein durch Kochen concentrirtes Blauholzdecokt angewendet werden. — Nächst der schwarzen Dinte wird die rothe am meisten gebraucht. Man stellt sie aus verschiedenen Farbstoffen dar, am häufigsten aus Fernambukholz, seltner aus Cochenille oder Zinnober. Wir lassen hier ebenfalls einige Vorschriften folgen. a) Man lasse 8 Loth

Fernambukholz, 1 Loth zerstoßenen Alaun und 1 Loth Weinsteinkrystalle in 2 Quart oder 32 Unzen Wasser bis zur Hälfte einkochen, füge alsdann zu der noch warmen Dinte 1 Loth weißes arabisches Gummi und eben so viel weißen Candiszucker. b) Man nehme 8 Loth geraspeltes Fernambukholz, 1 Loth Curcumäwurzel, 2 Loth Salz, $1/2$ Loth Salmiak, 1 Loth Alaun, 32 Loth Regenwasser oder ungehopftes Bier, bringe Alles in einen neuen irdenen Topf, koche es, thue 1 Loth arabisches Gummi und $1/2$ Loth weißen Candiszucker hinzu, wenn es vom Feuer genommen worden, und seihe zuletzt die Brühe in ein Glas. c) Ein Loth guter, auf's feinste gepulverter Zinnober wird mit Gummiwasser noch einmal abgerieben und die Flüssigkeit dann in ein Glas geschüttet. Vor dem Gebrauch muß man jedesmal umrütteln. d) 4 Grän des feinsten Carmins übergießt man in einer kleinen gläsernen Flasche mit 4 Loth ätzendem Salmiakgeist, setzt 20 Gran weißes arabisches Gummi hinzu und läßt Alles so lange ruhig stehen, bis das Gummi aufgelöst ist. Die Flüssigkeit stellt alsdann eine sehr schöne und dauerhafte rothe Dinte dar. — Blaue Dinte. Es giebt eine Menge Pflanzenstoffe, die einen schönen blauen Farbstoff enthalten, aber nur wenige geben eine dauerhafte Dinte. Die beste blaue Dinte bleibt die aus Indigo bereitete. Man löse einen Theil Indig in vier Theilen rauchenden Vitriolöls (Schwefelsäure) in einer gehörig großen Porzellantasse auf, verdünne die Auflösung mit destillirtem oder reinem Flußwasser hinlänglich, dann setze man nach und nach so viel feingestoßene reine Kreide dazu, bis die Säure beseitigt ist, welches man daran erkennt, wenn beim fernern Einschütten von Kreide kein Aufbrausen mehr entsteht. Die Flüssigkeit wird nun von dem Bodensatz hell abgegossen und der sechzehnte oder zwanzigste Theil gepulvertes arabisches Gummi darin aufgelöst. — Gelbe Dinte. Man übergießt in einem Glase 1 Quentchen Safran mit 4 bis 6 Loth reinem Flußwasser, läßt dies einige Tage in der Wärme stehen, und schüttelt es zuweilen um; nun setzt man $1/2$ Quentch. Alaun zu, drückt dann den Safran aus und bringt noch $1/2$ Loth arabisches Gummi in die Flüssigkeit. Sollte man die Farbe etwas zu dunkel finden, so kann man durch Wasser oder Spiritus verdünnen. Man kann auch eine gute gelbe Dinte aus der Abkochung der Curcumäwurzel bereiten. — Grüne Dinte. Man löst 2 Loth krystallisirten Grünspan in 12 bis 16 Loth Weinessig auf und setzt $1/2$ bis $3/4$ Loth arabisches Gummi zu. Außerdem kann man auch wohl durch Vermischung von blauer und gelber Dinte eine grüne bereiten.

Die sogenannten sympathetischen Dinten sind Flüssigkeiten, die beim Auftragen auf dem Papier keine merklichen Spuren zurücklassen, sondern erst dann farbig zum Vorschein kommen, wenn man Wärme oder gewisse Substanzen darauf einwirken läßt. Sie werden zur Mittheilung geheimer Nachrichten benutzt, und manche davon sind schon im Alterthum bekannt gewesen; so ertheilt z. B. Ovid den Rath, die Schrift mit frischer Milch aufzutragen; sie kommt erst zum Vorschein, wenn man Kohlenstaub darüber streut. — Wenn man mit Bleizuckerauflösung schreibt und die Schriftzüge dem Dunste von Schwefelleber aussetzt, so erscheinen dieselben schwarz. Schreibt man mit schwachen Säuren, Salzauflösungen, Urin, Milch rc., so erscheint die Schrift beim Erwärmen des Papiers schwarz. Eine Auflösung von blausaurem Kali giebt eine braunrothe Farbe, wenn die Schrift mit einer Kupfervitriolauflösung überstrichen wird.

Dintenfisch, s. Blackfischbein und Sepie.

Diptamwurzel, Aschwurzel, Radix Dictamni albi, die Wurzel des im südlichen Deutschland, in Frankreich und Italien wild wachsenden weißen Diptam, Dictamnus albus L., hat eine längliche Form, ist ziemlich weiß, mit einer schwammigen Rinde und einem holzigen Kern. Der Geruch ist aromatisch, der Geschmack bitter und schleimig. Gebrauch: in der Arzneikunde.

Disconto, franz. escomple, engl. discount, italienisch sconto, heißt im Allgemeinen der Abzug auf eine Zahlung, welche der Zahlende früher entrichtet, als dieselbe fällig ist. Er wird, wie die Zinsen, nach Procenten bezeichnet, also im Verhältniß zu einem als Einheit üblichen Kapital, z. B. 2 oder 3 Proc. auf 100, und man sagt: das Disconto steht 2 Procent, oder ist auf 3 Proc. erhöht worden, wie dies bei Banken geschieht, je nach dem Verhältniß des Geldmarktes, nämlich ob baares Geld leicht oder schwer zu haben ist, oder von dem Werth und der davon abhängigen Sicherheit des zu discontirenden Gegenstandes oder Werthpapiers (Effekten). Oeffentliche Banken machen Erhöhung und Herabsetzung des bei ihnen geltenden Disconto öffentlich bekannt. Bei dieser Veränderlichkeit des Disconto ist es nothwendig, daß der Geschäftsmann stets auf den Stand des Disconto aufmerksam ist. Man muß zwei Gattungen des Disconto wohl unterscheiden: 1) denjenigen, welchen man bei Bezahlung von Wechseln und Kapitalschulden in Abrechnung bringt, und 2) den Disconto auf Zahlungen für empfangene Waaren. Im deutschen Handel wird der letztere Rabatt genannt, und Disconto besonders im französischen und englischen Handel. Wir wollen beide Fälle etwas näher betrachten.

Wenn der Inhaber eines Wechsels, welcher noch eine Zeit lang zu laufen hat, ehe er fällig ist, den Werth dieses Papiers vor Ablauf dieser Frist zu besitzen wünscht, so giebt er ihn entweder einem Gläubiger an Zahlungsstatt, wodurch er einer Baarzahlung überhoben wird, oder er wendet sich an einen Bankier, um sich von diesem den Wechselbetrag baar auszahlen zu lassen. Da nun aber im letztern Fall der Käufer des Wechsels ebenfalls jene Frist abwarten muß, ehe er den baaren Belauf desselben beim Trassaten einziehen kann, so würde er, wollte er dem bisherigen Wechselinhaber die volle Wechselsumme vergüten, auf diese Weise die Zinsen, die er von einer gleichen Summe baaren Geldes bis zum Verfalltag des Wechsels hätte beziehen können, verlieren, und aus diesem Grunde muß er dem Verkäufer diese Zinsen als Disconto in Abzug bringen; wobei er sich entweder nach dem landesüblichen Zinsfuß oder einem deswegen getroffenen Uebereinkommen richtet.

Man müßte nämlich, genau genommen, den Disconto auf Hundert berechnen; der größeren Bequemlichkeit wegen aber hat man sich an die Berechnung in 100 gewöhnt. Dieser Umstand gewährt Denjenigen, welche ihre Kapitalien in Disconto-Geschäften anlegen, einen kleinen Vortheil gegen die gewöhnliche Verzinsung.

So wie man im kaufmännischen Leben bei den Zinsrechnungen das Jahr nur zu 360 Tagen annimmt, eben so bei Berechnung des Disconto. Daraus ergiebt sich ein kleiner Nutzen für den Discontogeber. — Wie den Zinsfuß, bestimmt man auch den Disconto für das Jahr (360 Tage) und rechnet ihn hiernach auf die Anzahl der Tage, die ein Wechsel noch zu laufen hat, zu welchem Zweck es ausgedehnte Tabellen giebt, welche die Rechnung erleichtern.

Das Verfahren bei der Berechnung des Disconto ist: Man rechnet die Zinsen von dem Belauf des Wechsels, vom Tage des Verkaufs an bis zum Verfalltag, und zieht die erhaltene Summe von dem Wechselbetrag ab; die sich hierdurch ergebende Summe hat man für den Wechsel, welchen man discontiren läßt, zu empfangen. — Man sieht ein, daß diese Berechnungsweise nicht ganz der wahren Lage der Sache gemäß ist, indem der Discontent schon bei Bezahlung der Summe den Disconto abrechnet, der wahre Disconto aber eigentlich nur der Summe der Zinsen gleich ist, welche der baar empfangene Belauf bis zum Verfalltag trägt, und nicht derjenigen, welche der ganze Wechselbelauf bis dahin abgeworfen haben würde. Ein Beispiel wird dies deutlich machen: A. verkauft an B einen Wechsel von 1000 Thlrn., welcher erst in 3 Monaten zahlbar ist. B. discontirt denselben zu einem Zinsfuß von jährlich 6 Proc., und vergütet dem A. dafür 985 Thlr. baar, indem er 15 Thlr. für Disconto abzieht. Jene 985 Thlr. würden in 3 Monaten, zu 6 Proc. jährlich, einen Zinsenbelauf von 14 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. eingebracht haben, welcher, zum Kapital gezählt, eine Summe von nur 999 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. ergiebt. Die an 1000 Thlrn. fehlenden 6 Sgr. 9 Pf. hat B. durch das Discontiren gewonnen, indem er nur einen Belauf von 985 Thlrn. statt der empfangenen 1000 verzinst, und statt der eigentlich zu kürzenden 14 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., wie oben bemerkt, 15 Thlr. abgezogen hat.

Zuweilen kommt der Fall vor, daß einem Handelshause ein Wechsel zur Annahme präsentirt wird, und es diesem Hause wegen bedeutenden Geldvorrathes wünschenswerth sein muß, den Wechsel zu discontiren und so die Zinsen auf eine außerdem vielleicht noch einige Wochen lang unbenutzt liegende Summe zu gewinnen. Es trägt alsdann bei dem Inhaber des Wechsels hierauf an, mit welchem es sich deswegen einigt. — Es kann überhaupt der Discontent entweder Trassat (Bezogener) oder bloßer Indossant (Girant) sein.

Nicht blos die Besitzer großer Kapitalien, Bankiers und Kaufleute geben sich mit dem Discontiren von Wechseln ab, sondern auch die vorzüglichsten der öffentlichen und Privatbanken der verschiedenen Länder befassen sich mit diesem Geschäft, wodurch sie sehr wichtige und nützliche Hilfsanstalten des Handels werden, worüber man das Nähere unter dem Artikel Banken und den allgemeinen Bemerkungen, S. 210 ff. nachzulesen beliebe. Banken, welche ausschließlich oder doch vorzugsweise das Discontiren zu ihrem Geschäft machen, nennt man Disconto-Banken; s. den Artikel Banken.

In dem Curs jedes nicht ganz kurzsichtigen Wechsels (vgl. d. Art. Curszettel) ist der Disconto mit enthalten, ohne daß desselben dabei Erwähnung geschieht.

Disconto (Rabatt) auf Zahlungen für empfangene Waaren findet dann statt, wenn eine Waare auf Kredit oder auf Zeit verkauft worden ist und der Käufer es vorzieht, den Belauf derselben vor Ablauf der bewilligten Frist zu zahlen, in welchem Fall er von der Anzahl der Tage, um welche er früher als vertragsmäßig bezahlt, den Disconto nach einem zum voraus deswegen festgesetzten Fuß berechnet und abzieht. Dieser Waaren-Disconto wird auch Rabatt genannt, und ist eben so veränderlich wie der Wechsel-Disconto. Wie dieser wird er nicht auf, sondern in oder vom Hundert berechnet; die einzige Ausnahme hiervon macht der Disconto oder Rabatt auf Zucker in Hamburg, welcher auf Hundert in Anrechnung gebracht wird.

Bei einzelnen Artikeln pflegt der Verkäufer einen sehr hohen Disconto, oft von 12 Proc. jährlich oder 1 Procent für den Monat zu gewähren; es gehören hierhin vorzüglich der größte Theil der Manufaktur- und sogenannten kurzen Waaren. In der Regel aber pflegt der Waaren-Disconto in Deutschland auf 6 bis 8 Proc. zu stehen. — In England erhob sich derselbe während des letzten Krieges bis auf 10 Proc. für das Jahr, welcher Umstand vorzüglich den damals von der Regierung abgeschlossenen sehr großen Anleihen zuzuschreiben ist, wobei Jeder sein Geld vortheilhaft anlegen konnte. Obgleich er seitdem gefallen, so beträgt er in jenem Lande doch noch 7 bis 10 Procent jährlich, also immer noch das Doppelte und mehr vom Disconto der Staatspapiere und guten Wechsel. Dieser hohe Stand des im englischen Handel gewöhnlichen Waaren-Disconto beruht auf dem langen Kredit, welchen die englischen Waarenhändler zu gewähren genöthigt sind, und welcher vorzüglich die Folge des Mißverhältnisses zwischen der großen Zahl der Producenten und der weit geringeren Zahl der Abnehmer in diesem Lande ist. — Die mit dem Ausfuhrhandel beschäftigten Häuser in Holland gestatten keinen Disconto, und sind dies auch nicht im Stande, indem sie ihre Einkäufe entweder baar bezahlen, oder doch dabei nur einen unbedeutenden Kredit in Anspruch nehmen.

Zuweilen ist die Zahlungsfrist, welche der Verkäufer auf seiner Factura bemerkt, nur eine eingebildete, indem er sich zwar bei früherer Zahlung den ausgesetzten Disconto gefallen läßt, nicht aber jenen langen Kredit von manchmal 6 oder 12 Monaten zu gewähren willens ist. Hier ist aber der Disconto, eben so wie jene Zahlungsfrist, ein blos scheinbarer, indem der Betrag des deswegen eintretenden Abzugs schon auf den Preis der Waare geschlagen und in diesem mit enthalten ist; — so daß also im Grunde gar kein eigentlicher Disconto dabei stattfindet, sondern nur eine Abrechnung der Preiserhöhung. So verkauft man in Hamburg den rohen Zucker feststehend mit 8⅔, und den Raffinade mit 4⅔ Procent Rabatt. Früher erstreckte sich dieser Schein-Disconto (so wie die vielen Gutgewicht-Berechnungen; vergl. diesen Artikel) auf sehr viele Waaren-Artikel, und fand sich vorzüglich auf den Preislisten von Amsterdam und Hamburg. Man gewährte z. B. auf manche Waaren in Amsterdam 15, 18, 21, ja sogar 30 und 33, in Hamburg 7, 13 und 16 Monate scheinbaren Kredit,

wobei jedoch die Käufer verbunden waren, binnen 4 Wochen schon zu bezahlen, unter Gestattung eines Rabatts oder Disconto von 10, 12, 14, 20 und 22 Proc. in Amsterdam, und von $4^2/_3$, $8^2/_3$ und $10^2/_3$ Proc. in Hamburg, für jene längere Zahlungsfrist. Die Stadt Amsterdam schaffte zuerst, und nach und nach alle, diese Rabattsätze ab, welche noch einer finstern Periode im Handel ihr Dasein verdanken, und Hamburg folgte diesem Beispiel größtentheils. — Es wäre sehr zu wünschen, daß auch der Rest dieses so zwecklosen Gebrauchs abgeschafft würde, und daß man bei jedem Artikel den wahren Netto-Preis ansetzte.

Discontobank, s. Banken. — Discontiren oder escomptiren heißt Wechsel vor der Verfallzeit unter Abzug des Disconto einlösen, oder sie kaufen und deren Einziehung besorgen, um dadurch die Zinsen zu gewinnen; vergl. oben unter Disconto. — Discontent heißt derjenige (Kapitalist, Bankier oder Kaufmann), welcher einen Wechsel discontirt, ihn unter Disconto-Abzug kauft; s. Disconto.

Discretionstage, s. Respekttage.

Disme, s. Dime.

Dispache und Dispacheur, s. Haverei.

Disponent, s. Faktor.

Disponiren, verfügen. Man sagt: über eine Waare, über eine Summe disponiren, d. h. darüber verfügen, nach seinem Willen damit schalten. — Disposition, die Verfügung, Verordnung. „Diese Summe steht zu Ihrer Disposition", oder: „wir erwarten Ihre Disposition darüber." Bei Waaren heißt „zur Disposition stellen" oder „zur Disposition stehen lassen" auch: sie zur Verfügung des Absenders stellen, wenn man nämlich ihrer geringen Qualität oder anderer Ursachen wegen keinen Gebrauch davon machen kann. — Disponibel, worüber verfügt werden kann, z. B.: „disponible Gelder."

Distribution heißt beim Falliment die Vertheilung dessen, was von der Masse des Falliten übrig bleibt. Vorzüglich wird dieser Ausdruck im französischen Gesetzbuch, Code de Commerce, gebraucht. Vergl. ebd. Liv. III. Titre 1. Chap. X. Art. 558 bis 563. — Distributionstabelle heißt die Tabelle, welche der Syndik behufs obiger Vertheilung anfertigt, und welche die Antheile sämmtlicher Gläubiger enthält. — Auch die tabellarische Verzeichnung über die bei Auflösung einer Handelsgesellschaft jedem der Gesellschafter zukommenden Gelder, Waaren, Immobilien, Mobilien, Schulden und Forderungen nennt man Distributionstabelle.

Dito für Detto (desgleichen), gewöhnlich in do. abgekürzt; s. Detto.

Divano, s. Divino.

Diverse, Verschiedene; vorzüglich eine allgemeine Bezeichnung im Waarengeschäft, und im Buchhalten, wo man ein Conto für Diverse (Rechnung für Verschiedene) hat, s. Buchhalten.

Dividende, heißt: 1) der bei einem Actiengeschäft überschießende Reinertrag oder Geschäftsgewinn, welcher, je nachdem die Statuten der Gesellschaft es bestimmen, jährlich oder halbjährlich unter die Actionäre vertheilt wird, und wobei die festgesetzten Zinsen entweder ausgeschlossen oder mit inbegriffen sind. In der Regel wird die Dividende nach Procenten ausgemittelt und jedem Actien-Inhaber gegen Quittung oder den ihm mit der Actie zugefertigten Coupon baar gezahlt. Von der Höhe derselben hängt der Werth oder Preis der Actie ab; so wie die Dividende steigt, hebt sich auch der Werth der Actie, und umgekehrt. Vergl. d. Art. Banken. — 2) Die jährlich erfolgende Vertheilung oder Zurückgabe des Geldüberschusses der auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsanstalten, z. B. Lebensversicherungsinstitute, Assekuranzen gegen Feuerschaden, Hagelschaden etc., welchen die von den Theilnehmern (Versicherten) eingezahlten Prämiengelder nach Abzug der Jahresausgaben und der zur Bildung des Reservefonds niedergelegten Summen übrig lassen, welche Dividende nach Procenten bestimmt wird. Vergl. den Art. Versicherungsanstalten. — 3) Die Geldvertheilung, welche aus dem Ertrag einer Concursmasse unter die Gläubiger des Falliten, nach Verhältniß ihrer Forderungen, geschieht und ebenfalls nach Procenten berechnet wird.

Dividivi, Libidibi-Bohnen oder Schoten, Siliqua oder Faba Libidibi heißen die daumenlangen, fingerbreiten, wie ein lateinisches S gekrümmten Schoten des in Südamerika (bei Carthagena, Caraccas, Maracaibo, Curassao etc.) wachsenden Baumes, Caesalpinia coriaria Willd. Sie haben eine braune Farbe und einen stark zusammenziehenden Geschmack. Im Innern enthalten sie in vielen Fächern eine Menge platter, an einer Seite zugespitzter Samen. Man hat die Libidibischoten nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Europa eingeführt und sie beim Schwarzfärben anstatt der Galläpfel benutzt; doch stehen sie diesen weit nach und werden jetzt nur noch selten gebraucht.

Divino oder Divano, Rechnungsmünze zu Massuah in Abyssinien.

Djidda, s. Dschidda.

Doblero, Rechnungsmünze auf der (spanischen) balearischen Insel Majorca.

Doblon, Dublone, spanische Goldmünze.

Dobra (Stück), portugiesische Goldmünze.

Dobrao (Dobraon), portugiesische Goldmünze.

Docke nennt man die Bindungsart mehrerer Garne etc., vorzüglich der Seide, Wolle und des Flachses, zu einem Strähne.

Docks, Schiffdocks, sind durch die Kunst angelegte Wasserbecken, theils zum Schiffbau, theils zum Ausladen und Einladen der Kauffartheischiffe in der Nähe der Waarenmagazine. Vorzüglich berühmt sind die Schiffbaudocken zu Carlscrona; bedeutend sind auch die an den Häfen von Toulon, Havre, Brest, Rochefort, Portsmouth, Plymouth, Chatham, Sheerneß, Woolwich, Deptford etc. Großartige Kauffartheidocken hat London, Leith, Dundee, Bristol, Dublin, Sheerneß, Hull.

Dogganey, Dooganey oder Dugany, die einfache Pice, Rechnungs- und Kupfermünze in Bombay, wovon 100 eine Rupie ausmachen.

Dogger, Dogboot, Doggerboot, ein in Holland, besonders zum Fischfang an den schottischen Küsten

(auf dem Doggersande) gebräuchliches, kleines zweimastiges Fahrzeug.

Doit, s. Duyt.

Döbeln, Stadt im Königr. Sachsen, an der freiberger Mulde, mit 6100 Ew., Wollen- und Baumwollenmanufakturen, Lederfabrik, Wollspinnereien und bedeutendem Getreidehandel.

Dollar, Silbermünze in Nordamerika (den Vereinigten Staaten, Mejiko rc.), welche man unter den einzelnen Orten abgehandelt findet.

Dolmetscher. An großen Handelsplätzen, vorzüglich in Seestädten, wo ein bedeutender Verkehr mit den verschiedensten fremden Nationen statt hat, sind solche Leute nothwendig, welche, außer der im Lande gebräuchlichen, eine oder mehrere fremde Sprachen in Schrift und mündlichem Ausdruck vollkommen verstehen und deren sich der Handelsstand zu Uebertragungen aus einer Sprache in die andere bedient. Solche Personen heißen Dolmetscher, und sind in vielen Orten von der Obrigkeit vereidigt. Nur vereidigten Dolmetschern steht das Recht zu, Documente und andere wichtige Urkunden zu übersetzen, so wie sich ihrer allein die Behörden als Ausleger bei mündlichen Verhandlungen bedienen.

Domicilirte Wechsel, Domicil des Wechsels, Domiciliant, Domiciliat. — Domicilirte Wechsel sind solche, deren Zahlungsort nicht der Wohnort des Bezogenen ist. Dieser Fall kann eintreten, wenn der Wohnort des Schuldners ein Platz ist, auf welchen keine Wechsel begehrt oder verkäuflich sind, und dieser Schuldner daher seinem Gläubiger den Auftrag giebt, die Tratte auf einen seiner (des Schuldners) Geschäftsfreunde in einem passenden dritten Orte auszustellen, welchem er zuvor Anzeige davon macht und ihn zur Zahlung ermächtigt. — Wechsel, zahlbar auf einem Meßplatz, welcher nicht der Wohnort des Traffaten ist, gehören auch hierher; s. Meßwechsel. — Bei solchen domicilirten Wechseln bemerkt man den Wohnort und die Adresse desjenigen Hauses, welches an des Bezogenen Statt die Zahlung leisten soll, unter der Adresse des Letzteren, und sagt z. B.:

Herrn Gottlob Weiler
in Lützen,
zahlbar bei Herrn August Maler
in Leipzig.

In dieser Beziehung heißt der Bezogene: Domiciliant, Derjenige, bei welchem die Zahlung zu erheben ist: Domiciliat, und der Ort, an welchem der Wechsel zahlbar ist, das Domicil des Wechsels. Hat der Bezogene dem Aussteller nur den Ort der Zahlung (das Domicil) und nicht die Adresse des Domiciliaten bemerkt, so fügt der Aussteller der Adresse des Bezogenen (Domicilianten) bloß den Namen dieses Ortes bei, z. B.

Herrn Gottlob Weiler
in Lützen,
zahlbar in Leipzig.

Sobald alsdann die Acceptation erfolgt, bemerkt der Bezogene den Namen des Domiciliaten auf den Wechsel.

Das preußische Landrecht enthält (Thl. II. Tit. 8. §§. 942, 999, 1000, 1112 bis 1114) folgende Bestimmungen hierüber:

§. 942. Soll die Zahlung an einem anderen Orte, als wo der Bezogene wohnt, geschehen, so muß auch der Ort der Zahlung im Wechsel ausgedrückt sein. — §. 999. Soll nach dem Inhalt des Wechsels die Zahlung nicht an dem Wohnort des Bezogenen erfolgen (§. 942.), so muß derselbe bei der Annahme vormerken, wo sich der Inhaber seiner Befriedigung wegen zu melden habe. — §. 1000. Ist dies unterblieben, so haftet der Acceptant für den daraus entstehenden Schaden, und kann an seinem Wohnorte zur wechselmäßigen Zahlung angehalten werden. — §. 1112. Ist in dem Fall des §. 999. der Präsentant an eine Adresse verwiesen, und diese leistet die Zahlung nicht, so muß ebenfalls Protest aufgenommen werden. (Unter Adresse ist hier, wie die Beifügung §. 999. beweist, nicht „Nothadresse", sondern der Domiciliat zu verstehen.). — §. 1113. Alsdann ist der Acceptant, welcher den Wechselinhaber an die Adresse verwiesen hat, wechselmäßig verhaftet. — §. 1114. Gegen den aber, welchem die Zahlung von dem Acceptanten aufgetragen worden, findet kein Wechselanspruch von Seiten des Inhabers statt, sondern es treten nur die Verpflichtungen von kaufmännischen Assignationen ein.

Domingo, s. Haiti.

Dominica, 1) eine Insel der Klein-Antillen, unter dem Winde, zwischen Guadeloupe und Martinique; 14 □M. mit 20,000 Einw., den Produkten Kaffe, Zucker, Schwefel. Die Stadt Portsmouth liegt auf der Nordwestküste an der Prince-Rupert-Bai. — 2) Die größte der Marquesas-Inseln.

Donaueschingen, kleine Stadt in Baden, an der Donauquelle, mit 3600 Einw.

Rechnung und Münzen, so wie die neuen Maaße und Gewichte sind die des ganzen Großherzogthums.

Die alten Maaße und Gewichte sind folgende:

Längenmaaß. Die Elle ist 263,36 französische Linien lang.

Flüssigkeitsmaaß. Der Saum hat 4 Eimer zu 25 Maaß à 4 Schoppen. Das Maaß enthält 85,15 franz. Kubikzoll.

Getreidemaaß. Das Malter glatte Frucht hat 8 Viertel, das Malter Hafer 16 Viertel. Das Viertel hat 4 Immi, = 1216 franz. Kubikzoll.

Gewichte. Der leichte Centner hat 104 leichte Pfund zu 32 Loth. Das leichte Pfund wiegt genau 467,235 franz. Gramm. — Der schwere Centner hat 104 schwere Pfund zu 40 Loth. Das schwere Pfund wiegt 584,044 genaue franz. Gramm. — Im Loth kommen beide alten Gewichte überein.

Dooganey, s. Dogganey.

Doppel-Louisd'or, Doppel-Ducaten rc. siehe Louisd'or rc.

Doppeltchen, s. Dubbeltje.

Doppia (Pistole), eine italienische Goldmünze.

Doppietta, sardinische Goldmünze.

Doppiono, sardinische Goldmünze.

Dorem, Kupfermünze in Bombay.

Dorpat, Dörpt, Stadt in Rußland, Liefland mit 10,000 Einw. und einer Universität. Der Handel war im 13. Jahrhundert, als Dorpat zur Hanse gehörte, weit ansehnlicher, ist aber auch jetzt noch ziemlich beträchtlich.

Dorsch, **Dösch**, **Pomuchel**, Gadus callarius L., franz. Merluche, ein sehr zarter, zum Geschlecht der Schellfische gehöriger Seefisch, der bei Neu-Foundland, so wie in der Ost- und Nordsee gefangen und sowohl frisch als auch eingesalzen oder getrocknet in den Handel gebracht wird. Gesalzenen liefern besonders Norwegen und Irland, getrockneten Irland und Frankreich. Ersterer kommt in Tonnen von 1½ Centner, letzterer wird nach Schiffspfunden verkauft. Frischen Dorsch liefert besonders Lübeck. Der gesalzene heißt auch **Salzdorsch**, Salzsey, Salzbromser, gesalzene Lünzen.

Dorso, (ital.), der Rücken, die Rückseite eines Wechsels, Briefes oder eines ähnlichen Papiers; in dorso, auf der Rückseite.

Dortmund, Kreisstadt in Preußen, Prov. Westphalen, mit Ober-Bergamt, 6000 Einw., welche Wollwaaren, Leinwand, Sammet, Nägel, Tabak rc. liefern und auch einen nicht unbedeutenden Handel treiben.

Dortrecht, Stadt in den Niederlanden, Prov. Südholland, auf einer Insel von der Maas, hier Marwede genannt, und von der Bies-Bosch gebildet, mit 20,000 Einw., Hafen an der Maas-Mündung, Schiffswerften, Bleichen, Zuckerraffinerien, Leinwand-, Kattun-, Bleiweiß-Fabriken, Schmalte- und Oelmühlen und großem Handel mit Rheinwein, Holz, Flachs, Thran und Stockfisch.

Dotschin, die chinesische Schnellwage.

Douai, schöne und stark befestigte Hauptstadt des gleichnam. Arrond. in Frankreich, an der schiffbaren Scarpe, die durch den Sensée-Canal mit Cambrai, Lille, St.-Omer, Dunkerque mit der Nordsee, durch die Schelde mit Valenciennes, Tournay, Belgien und den Niederlanden, und durch die französische Nord-Eisenbahn mit Paris, Amiens, Lille, Courtray, Valenciennes, Mons, Namûr, Brüssel, Mecheln, Antwerpen, Löwen, Lüttich, Aachen, Köln in Verbindung steht, mit 23,500 Einw., Unter-Präfectur, Institut für Geometrie der Mechanik, Zeichnen- und Malerschule, königl. Gerichtshof, Conseil de prud'hommes, Assekuranzen, Bankiershäuser, Tüll- und Spitzen-, Zucker-, Oel-, Beinschwarz-, bunte Leinwand-Fabriken, viel Brauereien, Gerberei und Lederfabriken, Glashütte, Wein-, Weinessig- und Branntweinhandel.

Double oder **Saime**, Rechnungs- und Silbermünze in **Algier**, von 50 Aspern. 203,625 Doubles gehen auf die köln. Mark f. Silber und der Werth eines Stücks ist: 2 Sgr. 1 Pf. preuß. Crt. = 1 Gr. 7 Pf. Conv.-Münze.

Dour, Stadt in Belgien, Prov. Hennegau, mit 6000 Einw., Lampenfabriken, Salzraffinerien, Seilereien, Kohlengruben.

Dover, 1) Stadt mit Hafen in England, Grafschaft Kent, am Canal mit 13,000 Einw., besonders lebhaft wegen der regelmäßigen Dampfschifffahrt-Verbindung mit dem gegenüberliegenden Calais in 3 Stunden, und durch die Eisenbahnverbindung mit der Brighton-London-Eisenbahn; hat ein Kriegshospital, Docks, Schiffbau, Seilereien, Magazine rc. — 2) Hauptstadt des nordamerikan. Freistaats Delaware, unweit der Mündung des Jones-Creek in die Delaware-Bai; bedeut. Handel; 4000 Einw.

Draa, Pik Stambulin, türkisches Ellenmaaß.

Drachenblut, Sanguis Draconis oder Resina Sanguis Drac. Von diesem Waarenartikel werden mehrere Sorten unterschieden, die von ganz verschiedenen Gewächsen kommen.

I. **Indisches oder Ostindisches Drachenblut**, Sanguis Drac. indicus, stammt von mehreren in Hindostan, Cochinchina und auf den Molukken, Borneo, Sumatra wachsenden Rotang- (Calamus Rotang) Arten ab, deren reife Früchte mit einer rothbraunen, trockenen, harzigen Substanz überzogen und durchzogen sind. Wenn sie abfallen, werden sie von den Einwohnern gesammelt und auf Reismühlen so lange bearbeitet, bis das Harz abfällt. Man schmilzt dieses und formt es warm meist in Kugeln. Hierauf werden die Stücke in Blätter gebunden. Man schätzt in Ostindien diese Sorte sehr. Auch erweicht man die harzigen Früchte durch Wasserdämpfe, worauf dann das Harz abgeschabt und in Schilfblätter gewickelt wird. Die zweite, schlechtere Sorte gewinnt man, indem man die von dem Harz durchdrungenen Früchte zerstößt, schmilzt, das Ueberstehende abschöpft und kleine, viereckige Kuchen daraus formt. Von dem ostindischen Drachenblut finden sich folgende drei Sorten im Handel:

a) **Drachenblut in Thränen oder Tropfen**, Sanguis Draconis in lacrymis oder in guttis, in einzelnen oder auch perlschnurartig aneinander gereihten, wallnußgroßen, tropfenförmigen Stücken, die in Blätter der Corypha umbraculifera L. und Cor. licuala Lam. eingewickelt sind. Die Stücke sind eirund, außen wenig glänzend, und dunkelrothbraun, auf dem Bruch uneben, erdig, hie und da zinnoberroth. Von derselben Farbe ist das Pulver, geschmack- und geruchlos; im Aether schwer, in Alkohol, besonders in kochendem, leicht löslich.

b) **Drachenblut in Körnern**, Sang. Drac. in granis, kommt erst seit kurzem in den Handel in linsen- bis bohnengroßen, unregelmäßigen Stücken, in denen sich öfters Fragmente oder Früchte des Rotangs finden. Die Körner sind schwach glänzend oder mit einem rothen Pulver bestäubt; auf dem Bruch glasglänzend, ohne Geruch, beim Kauen den Speichel violett färbend, schwach säuerlich, zusammenziehend schmeckend. Wenn man es anzündet, so verbrennt es mit rußender Flamme, wobei es einen benzoe- und vanillenartigen Geruch verbreitet.

c) **Drachenblut in Stangen**, Sang. Drac. in baculis, kommt in zuweilen 18 Zoll langen und ³/₈ Zoll dicken Harzstangen in den Handel, welche in Blätter eingepackt und darüber mit gespaltenen Stuhlrohrstreifen in weiten Windungen umwickelt sind. Die Stangen sind an beiden Enden schwach zugespitzt, zerbrechen aber gewöhnlich beim Entfalten der Blätter, deren Eindrücke man auf der Oberfläche bemerkt. Die Masse ist gleichförmig, braunröthlich oder violett. Auf dem Bruch uneben und kleine Höhlungen zeigend. Das Pulver ist dunkel zinnoberroth. In Weingeist auflöslich. Es schmilzt leicht und riecht dabei nach Benzoe. Diese Sorte kommt häufig im Handel vor.

II. **Amerikanisches oder Carthagena-Drachenblut**, Sang. Drac. de Carthagena, stammt von dem amerikanischen Drachenblutbaum, Pterocarpus Draco L., der in

Westindien wächst. Wenn man die Rinde verwundet, so bringt es als blutrothe Punkte hervor, die sich allmälig zu Tropfen vereinigen und an der Sonne schnell erhärten. Es kommt in Stangen von 12 bis 14 Zoll in den Handel, und ist mit Giftusranken weitläufig umwunden. Auf der einen Seite sind die Stangen spitz und mit Blättern verhüllt, auf der andern dagegen beinahe zolldick. Beim Ritzen zeigt sich eine zinnoberrothe Farbe. Es läßt sich leicht zu Pulver reiben, löst sich in Weingeist beinahe ganz auf, schmilzt leicht und verbreitet dabei einen der Petersilie ähnlichen, angenehmen Geruch. Diese Sorte Drachenblut gilt für eine gute.

III. Aechtes oder Canarisches Drachenblut in Massen. Drachenblut von Madeira, Sang. Drac. in massis verus, schwitzt aus der Rinde des gemeinen Drachenblutbaumes Dracaena (Draco L.), der in Ostindien, auf Madeira und den canarischen Inseln wächst. Bei Orotava auf der Insel Teneriffa befindet sich ein Drachenblutbaum, der schon seit den ältesten Zeiten her berühmt ist. Humboldt und Bonpland fanden, daß seine Höhe 60 Fuß und sein Umfang bei der Wurzel 48 Fuß betrug. Da der Drachenblutbaum sehr langsam wächst, so muß derselbe außerordentlich alt sein. Das Drachenblut tritt aus dem Stamm von selbst hervor, und machte früher einen bedeutenden Ausfuhrartikel von Madeira aus. Man glaubt, daß die Guanchen (Ureinwohner der canarischen Inseln) sich desselben zum Einbalsamiren ihrer Leichen bedient haben, da man es in ihren Gräbern findet. Die Stücke sind mehr oder weniger groß, unförmlich, und haben einen schwachen Glanz; die Farbe ist dem festen Zinnober ähnlich, gerieben hochzinnoberroth. Beim Schmelzen schäumt es stark und verbreitet einen starken weißen, nach Benzoesäure riechenden und zum Husten reizenden Rauch.

Es kommt zuweilen ein nachgemachtes Drachenblut vor, bestehend aus Colophonium, Olibanum, Terpentin rc., die mit gepulvertem Sandelholz roth gefärbt sind. Das falsche findet man in Maisblätter in tropfenförmigen oder größeren Stücken, auch wohl in Tafeln. Es ist übrigens nicht so roth als das ächte, und auf dem Bruch bemerkt man helle Harzstücken.

Gebraucht wird das Drachenblut zur Bereitung des Goldlacks, zum Rothfärben der Weingeist- und Terpentin-Firnisse, zum Rothfärben von Holz und Steinen, auch unter Zahnpulver, und selten zur Medicin.

Aus Ostindien wird viel nach China eingeführt, wie es überhaupt im Orient ein ansehnlicher Handelsartikel ist.

Drachma (Drachme) polnisches Handelsgewicht.

Drachme, 1) ein Medicinal- und Apothekergewicht. 2) eine Silbermünze in Griechenland.

Dracma (Drachme), spanisches Medicinal- und Apothekergewicht.

Draden (Faden), ein Garnmaaß in Danzig.

Draguignan, Hauptstadt des Depart. Var in Frankreich, mit Präfectur, einen Civil- und einen Handels-Tribunal, Handelskammer, Bankiershäusern und 8388 Ew., die sich mit Strumpf- und Tuchweberei, Gerberei, beträchtlichem Handel mit Olivenöl rc. beschäftigen.

Dram, Derhem, Dramme (Drachme), Gewicht in der Wallachei, Türkei und Levante.

Draht nennt man die aus Metall gezogenen Fäden von verschiedener Dicke. Am gebräuchlichsten sind der Eisen-, Kupfer-, Gold-, Silber- und Messingdraht (s. d. Art.). Den unächten Gold- und Silberdraht nennt man Leonischen Draht (s. d.). Rücksichtlich der Beschaffenheit des Drahts aus den verschiedenen Metallen ist es bemerkenswerth, daß sie in der Haltbarkeit alle verschieden sind, d. h. alle nicht eine und dieselbe Spannung aushalten. Die größte Spannung hält der Platina-Draht aus; dennoch ist er zu Saiten auf Tastinstrumente untauglich, weil er keinen Ton giebt. Zu diesem Zweck werden der Stahl- oder Eisen- und Messingdraht gebraucht. Vor Allem ist bei dem Draht darauf zu sehen, daß er durchgängig gleiche Stärke, keine Risse oder Splitter hat, gleich rund, zäh und biegsam ist. Um die verschiedene Stärke des Drahts, die mit Nummern bezeichnet ist, zu erkennen und zu bestimmen, giebt es sogenannte Drahteisen oder Drahtmaaß (Drahtlinke, Drahtlehre), worin die Löcher das Maaß sind. Uebrigens sind dieselben sehr verschieden.

Die Drahtfabrikation geschieht entweder durch Walzwerke oder Drahtzüge vermittelst der Dampf- oder Wasserkraft oder mittelst der Hand mit der sogenannten Handleier.

Dreggen, heißen die kleinen Anker mit drei oder vier Armen.

Dreibätzner, das Silber-Münzstück von 3 Batzen in Süddeutschland und der Schweiz.

Dreier, die kupfernen (früher auch zuweilen silbernen) 3-Pfennigstücke in einigen Ländern Deutschlands, die jedoch jetzt seit der neuen Münz-Convention 1838 immer mehr verschwinden.

Dreiguldenstück, niederländische Silbermünze.

Dreiling. 1) Kupfermünze im dänischen Herzogthum Holstein, von $^1/_4$ Schilling. 2) Weinmaaß in Wien; s. Wien.

Dreißiger. 1) Das Dreißigkreuzerstück oder der halbe Gulden in Oesterreich. 2) Getreidemaaß in Baiern. 3) Der Name eines Stücks Bauholz in einigen Gegenden Deutschlands. Am Harz ist ein Dreißiger 45 Fuß lang und am untern Ende 9 Zoll, am obern 3 Zoll dick; auf dem Thüringer-Walde 20 Fuß lang, und unten 4 bis 5 Zoll, oben 3 Zoll dick.

Dresden, Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Sachsen, an der Elbe, mit (1846:) 89,243 Einw., reich an Gewerben aller Art; besonders bekannt und geschätzt sind die anatomischen, chirurgischen, mathematischen und musikalischen Instrumente, die gravirten Arbeiten in Stein, Stahl und Messing, die Strohhutmanufaktur- und Drechslerwaaren in Holz und Elfenbein, die Feuerspritzen. Mit Leipzig, Prag und Schlesien (Görlitz, Breslau) ist Dresden durch Eisenbahnen verbunden.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte, wie in Sachsen überhaupt. Der dresdener Scheffel, = 8000 sächs. Kubikzoll, = 5300,31 pariser Kubikzoll, ist jetzt in ganz Sachsen gültige Maaßeinheit. Eben so als Flüssigkeitsmaaß die dresdener Kanne = 2 Pfd. destillirten Wassers, = 47,1655 paris. Kubikzoll. — Seit 1826 hat Dresden vom 9. bis 11. Juni einen Wollmarkt, und eine Handelslehranstalt.

Drittehalber, Dritthalber nennt man an verschiedenen Orten in Deutschland und den Niederlanden die Stücke von $2^1/_2$ Kreuzern, $2^1/_2$ Pfennigen, $2^1/_2$ Stübern rc.

Drittel, Drittelstücke werden in mehreren Gegenden Deutschlands die Münzstücke von $^1/_3$ Thaler genannt.

a Drittura, s. Abrittura.

Drogheda, Tredagh, feste Stadt in der irischen Provinz Leinster, am Ausfluß des Boyne, mit Hafen und 20,000 Einw., die besonders Leinweberei und Tuchmanufaktur treiben.

Drogman, heißt Dolmetsch.

Droguen, Drogueriewaaren, Apothekerwaaren. Man versteht hierunter alle diejenigen Artikel, deren Hauptanwendung in der Medicin ist und die also vorzüglich der Apotheker stets vorräthig haben muß. Es gehören dazu z. B. Wurzeln, Rinden, Kräuter, Harze, Balsame rc. In manchen Gegenden Deutschlands gebraucht man für die Drogueriewaaren den Ausdruck Materialwaaren, während man in anderen Gegenden mit letzterem Namen die Spezereiwaaren belegt. In mehreren Handelsstädten bildet der Handel mit diesen Waaren einen besondern Handelszweig, und erfordert viele Kenntnisse, deren der Colonialwaarenhändler nicht bedarf.

Droguist (oder an manchen Orten Materialist), heißt der Kaufmann, welcher mit Apothekerwaaren handelt.

Drömt, ein Getreidemaaß in Lübeck und Mecklenburg, so wie früher auch in Stralsund (lübisches Maaß).

Drohn, Ackermaaß im Königreich Hannover.

Drontheim, Trondhjem, Hauptstadt des gleichnamigen Stiftes in Norwegen am gleichnam. tiefen Busen der Nordsee, mit 14,000 Einw., die Bauholz, Stockfische, Häringe, Thran, Felle, Kupfer und Eisen ausführen; hat auch eine Zuckerraffinerie und Juchtenfabrik. Der Hafen hat einen gefährlichen Eingang.

Rechnung, Münzen, Maaße, Gewichte und Wechselangelegenheiten wie in ganz Norwegen.

Drontheim ist der Sitz der norwegischen Staatsbank, einer Zettelbank, welche Zweigbanken in Christiania, Bergen und Christiansand hat, und worüber das Nähere unter dem Artikel Banken (s. Norwegen).

Dschagernat, Seestadt in der ostindischen Provinz Orissa, berühmt durch eine alte Pagode und die jährliche Zusammenkunft von vielen Tausend frommen Pilgern.

Dschidda, Djidda, Arabiens berühmter Hafen, ist besser gebaut als irgend eine türkische Stadt von gleicher Größe. Die Straßen sind ungepflastert, aber geräumig und luftig, die hohen Häuser im Mittelpunkt sind aus Stein gebaut, die größtentheils von der Küste genommen, und aus Madreporen und anderen Meerfossilien bestehen. Beinahe jedes Haus hat drei Stockwerke mit vielen kleinen Fenstern und hölzernen Fensterladen. Die Wichtigkeit Dschiddas als Markt für indische Waaren beginnt erst mit Anfang des 15. Jahrh., obgleich es in den frühesten Zeiten der arabischen Geschichte als der Hafen von Mekka bekannt ist. Außer vielen kleinen Moscheen giebt es in der Stadt nur zwei von ansehnlicher Größe. Im Mittelpunkt der Stadt giebt es auch einige recht gut eingerichtete Chans oder Gasthäuser. Zur Zeit des Mosun oder Passatwindes ist die Stadt sehr bevölkert. Jedes Haus von mäßiger Größe hat seine Cisterne für das Regenwasser, doch reicht dies für das Bedürfniß nicht aus, und man holt Trinkwasser aus einigen Quellen, $1^1/_2$ Stunde von der Stadt. Zwei Brunnen in der Stadt geben Wasser, welches man süß nennen kann, aber es ist nicht gut, denn nach 24 Stunden ist es schon voll Insekten. Dennoch ist es selten und theuer und man kann es ohne mächtige Freunde nicht bekommen. Einige Quellen sind Privateigenthum und geben den Besitzern einen guten Ertrag. Die Stadt hat weder Gärten noch Baumpflanzungen, nur um einige Moscheen stehen einzelne Dattelbäume. Die ganze Gegend um die Stadt ist eine unfruchtbare Wüste; an der Küste mit salziger Erde, höher hinauf mit Sand, wo einiges Gesträuch und wenige niedrige Akazienbäume wachsen. Jetzt beschäftigen sich die Bewohner nur mit Handel, und sind der ländlichen Arbeit abgeneigt. Vor Zeiten war es anders; regsame Landleute bauten den quellreichen Boden. Bei der Stadt befinden sich Hütten, worin die Kameeltreiber und arme Beduinen wohnen, welche in den fernen Bergen durch Holzhauen sich ernähren. Hier wird der Markt von Vieh, Holz, Kohlen und Früchten gehalten; auch wird in einzelnen Hütten Kaffe verkauft. In den Frühstunden kommen die Kaufleute aus der Stadt hierher, um die Neuigkeiten aus Mekka zu erfahren, da jeden Morgen nach Sonnenaufgang die Post ankommt. Zwei Meilen nördlich von der Stadt zeigt man das Grab der Menschenmutter Eva, ein roher Bau von Steinen, etwa vier Fuß lang und sieht dem Grabe Noahs im Thal von Beka in Syrien ähnlich. Während der Oberherrschaft der Wahabiten verfiel die Stadt und der Handel sank, weil die Kaufleute ihre Waaren nicht hierher brachten. Seit der Eroberung der heiligen Stadt durch den Pascha von Egypten blüht sie wieder.

Dubbeltje (Doppeltchen), eine ehemalige holländ. Silberscheidemünze von 2 Stüber Werth, die auch in den Colonien Hollands Curs hat.

Dublin, große und schöne Hauptstadt von Irland auf der Ostküste der Insel, am Liffey, mit großem Hafen und 266,000 Einw., die bedeutende Fabriken betreiben, namentlich in Leinwand, Wolle, Baumwolle und Seide. Ueber eine engl. Meile in das Meer hinaus läuft ein Damm aus Granitquadern, an dessen Ende ein Leuchtthurm steht und der den Hafen bildet. Der Handel ist sehr bedeutend, und wird auch durch den großen Canal begünstigt, der hier beginnt. Es bestehen hier eigene Banken, s. den Art. Bank. Durch Dampfboote steht die Stadt regelmäßig mit London, Bristol, Glasgow, Belfast, Cork, Havre, Liverpool in Verbindung. — Die Ausfuhr besteht besonders in Leinwand, Getreide, Schlachtvieh, Pökelfleisch, Speck, Talg, Manufakturwaaren, Branntwein; die Einfuhr in Colonialwaaren. Der Hafen von Dublin ist Kingstown.

Man rechnet in Irland, wie im ganzen britischen Reich, nach Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pfennige Sterling; früher rechnete man nach Pfunden irischer Währung, mit den obigen Unterabtheilungen, welche

Währung $8^1/_2$ Proc. geringer als die englische Sterling-Valuta war, so daß 13 Pfunde irisch = 12 Pfd. Sterl. waren.

Dublone. 1) s. Doblon. 2) Goldmünze des schweizer Kantons Solothurn.

Ducado (Ducaten), eine spanische Rechnungsmünze von verschiedenem Werth.

Ducatello, ein egyptische Silbermünze von 10 Paras.

Ducaten. 1) Eine Goldmünze in verschiedenen europäischen Ländern. 2) Silber-Ducaten. Eine Silbermünze, und zwar eine sogenannte Fabrikationsmünze in Holland. 3) Platina-Ducaten. Eine russische Platina-Münze.

Ducaten oder Ducaten-Gran, wiener Gold- und Silbergewicht.

Ducato (Ducaten). 1) Eine Goldmünze; 2) eine Silbermünze in mehreren italienischen Staaten.

Ducaton, niederländ. Silbermünze, 1) für die ehemaligen österreich. Niederlande, seit 1749 geprägt. 2) Fabrikationsmünze von 3 Gulden 15 Cents holländisch Curant.

Ducatone, lombardisch-venetianische Silbermünze.

Dudu, Kupfermünze in Pondichery.

Duetto, Kupfermünze in den italienischen Großherzogthümern Lucca und Toskana.

Dugany, s. Dogganey.

Duim, Daum, holländ. Längen- und Flächenmaaß.

Duisburg, Kreisstadt in Preußen, Rheinprovinz, Regierungsbez. Düsseldorf, mit 8300 Einw., die Tuch, Baumwollen- und Strumpfwaaren, Sammet, Tabak, Porzellan und Zucker liefern und einen ansehnlichen Weinhandel treiben. Die Stadt ist mit Düsseldorf, Cöln, Hamm rc. durch Eisenbahnen verbunden.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte, so wie Wechselarten, sind wie in Düsseldorf; s. dieses.

Duit, s. Duyt.

Dult, heißen die großen Jahrmärkte oder Messen in einigen süddeutschen Städten, z. B. in München.

Dumfries, Hauptstadt der gleichn. Grafschaft im südl. Schottland, mit 12,600 Einw., die sich besonders mit Leinwand- und Baumwollenweberei, Gerberei, Brauerei, Handel mit Holz, Wein, Wolle, Branntwein rc. beschäftigen.

Dundalk, Stadt in Irland, Prov. Leinster, an der Mündung des Creaghan, mit 10,000 Einw., Batist-, Musselin- und Leinwandfabriken, Handel mit Getreide, Vieh rc.

Dundee, große und schöne Stadt in der schottischen Grafschaft Forfar, an der Mündung des Tay, mit Hafen, zwei fixen Feuern und 32,000 Einw., die Leinwand, Maschinen-Leinengarn, baumwollene Waaren, Segeltuch, Taue, Zwirn, Leder, Glas und Zucker liefern und einen ansehnlichen Handel mit Mehl, Getreide, Leinwand, Flachs, Papier, Lachsen, Wein, Branntwein treiben.

Dunkerque, Dünkirchen, feste Seestadt in Frankreich, Depart. Nord, an der Seeküste, wo die Canäle von Bergues, Bourbourg und St. Omer zusammentreffen, mit einem großen, bequemen und sehr besuchten Hafen, dem einzigen, den Frankreich an der Nordsee besitzt, und der nächste französische London gegenüber. Die Rhede ist eine der besten in Europa. Die Stadt hat 27,100 Ew., Unter-Präfectur, fremde Consulate, ein Civil- und ein Handels-Tribunal, General-Handelsrath, städtische Zeichnenschule, Assekuranzen, Zollamt, Entrepot der verbotenen Waaren, beträchtliche Rhederei und ansehnlichen Handel, Fisch-, Härings- und Austernfang, Austernbänke, Schiffbau, Brauereien, Fabriken für Farben, Nägel, Zucker, Segeltuch, Stärke, Leder, Genevre, Thranbrennerei rc., Marineschmieden.

Dünkirchen rechnet, wie ganz Frankreich, nach Francs zu 100 Centimes. Zuweilen werden noch die frühere französische, flandrische, niederländische und flämische Valute in den Rechnungen gebraucht.

Der Wechselhandel des Platzes ist nicht sehr bedeutend, und die Wechselcurse sind die von Paris.

Maaße und Gewichte sind die französischen; von den früheren Maaßen und Gewichten kommen im gewöhnlichen Verkehr zuweilen noch vor:

Längenmaaß. Die Elle ist 0,6762 Meter oder 299,8 franz. Linien lang.

Fruchtmaaß. Die Einheit desselben ist der Razière, welcher vom Wassermaaß $1^1/_2$ Hectoliter oder 7561,8 franz. Kubikzoll, und vom Landmaaß 133,316 Liter oder 6720,7 franz. Kubikzoll hält. 8 Razières Wassermaaß vergleichen sich mit 9 Razières Landmaaß.

Die Einheit des Wein-, Branntwein- und Oelmaaßes ist der Pot, = 2,302 Liter oder 116 französische Kubikzoll. Ein Pot Oel wiegt ohngefähr 2,0409 Kilogramm.

Handelsgewicht. Das Pfund hat 14 Unzen Poids de marc = 8914,5 holländ. As, = 0,42832 Kilogramm.

Duodecimalsystem nennt man im Münz-, Maaß- und Gewichtswesen die Eintheilung und Vervielfältigung der Einheit durch Verkleinerung und Potenzirung mit 12. Durch die Verkleinerung erhält man die Unterabtheilungen, durch die Potenzirung die nächst höheren Stufen dieser Einheit. Jede Unterabtheilung ist daher stets ein ächter Bruch der Einheit oder des Grundmaaßes, dessen Zähler 1, dessen Nenner eine Potenz von 12 ist; jede höher als die Einheit stehende Stufe ist dagegen ein unächter Bruch der Einheit, dessen Zähler eine Potenz von 12, dessen Nenner 1 ist. — Eine reine Duodecimaleintheilung findet in vielen Ländern, auch im größten Theil von Deutschland, beim Längen-, Flächen- und Körpermaaß statt, indem man die Einheit, den Fuß, in 12 Zoll, den Zoll in 12 Linien theilt, während das Zwölffache eines Fußes (der Einheit) die Ruthe bildet. In Frankreich, Belgien und Holland bedient man sich dagegen jetzt für alle Größen, und in Baden wenigstens für die Maaße und Gewichte, des Decimalsystems; vgl. den Artikel Decimalsystem.

Duplicat, heißt ein zweimal oder doppelt ausgefertigtes Document — es sei dies nun ein Vertrag, eine Schuldverschreibung, ein Wechsel, eine Quittung oder eine andere Urkunde — über ein und denselben Gegenstand, dessen

Giltigkeit jedoch nur einfach ist. — Die Gründe, welche zur doppelten Anfertigung einer Urkunde bewegen, können verschiedene sein, in der Regel aber geschieht dieselbe, um jedem der beiden Interessenten zur Beglaubigung seiner Rechte ein Exemplar zu überlassen. So läßt man sich, wenn man für einen entfernten Freund eine Zahlung leistet, die Quittung darüber häufig doppelt (in duplo) ausstellen, um ein Exemplar seinem Freunde zu dessen Ueberzeugung einzusenden, das andere aber zu seiner Sicherung an sich zu behalten. Damit man nun aber nicht auf dergleichen Duplicate doppelte Ansprüche gründen könne, ist es nöthig und gebräuchlich, in den Context derselben die Worte „doppelt, für einfach geltend" oder „doppelt, aber nur einmal giltig" zu verweben. — Auch die Copie eines Documents ist, in so fern es die Stelle des Originals vertritt, als Duplicat zu betrachten und sie tritt dann ganz in dessen Rechte. — Was die Duplicate der Wechsel (Secunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel) und die Copien derselben betrifft, so verweisen wir deswegen auf die Artikel Wechsel und Wechselcopie, und lassen hier noch die wenigen Bestimmungen folgen, welche das allgemeine preußische Landrecht (Theil II. Tit. 8.) darüber giebt: §. 951. „Der Trassant muß, nach dem Verlangen des Remittenten, entweder einen Sola-Wechsel ausstellen, oder denselben in mehreren Exemplaren als Prima-, Secunda- rc. Wechsel ausfertigen. §. 952. Soll das eine Exemplar zur Präsentation versendet, das andere aber indossirt werden, so ist auf Letzterem zu bemerken, in wessen Händen sich das zur Präsentation versendete Exemplar befindet. §. 1003. Ergiebt der Inhalt des Wechsels, daß davon mehrere Exemplare ausgestellt sind, so ist der Bezogene nur das erste Exemplar, welches ihm präsentirt wird, zu acceptiren schuldig. §. 1102. Ergiebt der Wechsel, daß davon mehrere Exemplare ausgefertigt worden, so müssen wenigstens diejenigen, worauf die Acceptation und die ganze Folge der Indossamente befindlich ist, bei der Zahlung ausgeliefert werden. §. 1103. Kann dies nicht geschehen, so ist der Acceptant nur zur gerichtlichen Deposition verbunden."

Es ist in Preußen ein neues Wechselrecht zu erwarten.

Der Zweck der mehrfachen Ausstellung eines Wechsels ist ein zweifacher, indem entweder 1) das zweite Exemplar als Ersatz für den Verlust des ersten dient, oder 2) eine Erleichterung der Eigenthumsübertragung damit beabsichtigt wird, so daß man das eine Exemplar zum Accept, das andere dagegen zum fernern Giro gebraucht, damit dieses Letztere (das Giro) eher erfolgen könne, als bis nach der Rückkehr des ersten Exemplars. — Bei der Ausstellung von mehr als zwei Exemplaren treffen in der Regel obige beide Zwecke zusammen, und es kommt dieselbe nur bei Wechseln vor, die auf sehr entfernte (überseeische) Plätze gezogen sind; vergl. den Art. Wechsel.

Bei Duplicaten gezogener Wechsel ist nur das zum Giro bestimmte Exemplar stempelpflichtig.

Duplone, s. Doblon.

Durchgangs-Abgaben, heißen im Zollwesen diejenigen Abgaben, welche von solchen Gegenständen erhoben werden, die aus dem Auslande durch das deutsche Zollvereinsgebiet entweder unmittelbar oder vermittelst der Packhöfe nach dem Auslande transitiren. Diejenigen Gegenstände, welche beim Eingang zur vereinsländischen Consumtion zollfrei und in der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs enthalten sind, bleiben auch in der Regel bei der Durchfuhr abgabenfrei, wogegen diejenigen Gegenstände, welche beim Ein- oder Ausgang, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $^1/_2$ Thlr. vom preußischen oder 30 Kr. vom Zollcentner, oder nach Maaß oder Stückzahl versteuert werden müssen, in der Regel den Betrag jener Ein- und Ausgangs-Abgaben als Durchgangs-Abgabe zu entrichten haben. Für Gegenstände, bei welchen die Ein- oder Ausgangs-Abgaben, oder beide zusammengenommen, $^1/_2$ Thlr. vom preußischen oder 30 Kr. vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $^1/_2$ Thlr. vom preußischen oder 30 Kr. vom Zollcentner, ingleichen für Vieh als Durchgangsabgabe erhoben. Ob Durchgangsabgaben auf gewisse Waaren erhoben werden oder nicht, ist für den Transito-Verkehr wichtig, in so fern davon die Wahl der Handelsstraße abhängt.

In Oesterreich müssen über Durchfuhrgüter beim Haupteinbruchsamt Erklärungen in duplo abgegeben werden, auf deren Grund nach vollzogener Revision und Verschlußanlegung der Waarenführer eine Bollette erhält, womit die Durchfuhrgüter in der in derselben bemerkten Zeit und auf dem darin bezeichneten Wege bis zu dem zur Ausgangsabfertigung befugten Hauptausbruchsamt transportirt werden müssen. Von letzterem wird nach Prüfung des Verschlusses, der äußeren Behältnisse und der Waaren die erste Durchzugsbollette eingezogen und eine anderweite Ausfuhrbollette ertheilt, welche die Waare bis zur Zolllinie legitimirt. Hier wird der Verschluß abgenommen und der Waarentransport ins Ausland abgelassen. Ueber den erfolgten Ausgang der Durchgangsgüter setzen sich die betheiligten Haupt-, Ein- und Ausbruchsämter in Mittheilung.

Diejenigen Personen, unter deren Haftung die Anweisung behufs der Durchfuhr ertheilt worden, sind verpflichtet, den über den stattgefundenen Ausgang ausgefertigten Ausweis ein Jahr hindurch sorgfältig aufzubewahren, um innerhalb dieser Frist jederzeit Auskunft über den Verbleib der Waaren geben zu können, da sie, wenn sie dies nicht vermögen, den Verdacht gegen sich haben, daß die zum Durchgang erklärten Waaren mit Unterschlagung des Einfuhrzolls im Lande zurückbehalten sind, in Folge dessen das gesetzliche Verfahren wegen Defraudation der Einfuhrabgaben gegen sie verhängt werden kann.

Die Entrichtung der Durchfuhrabgaben findet nach einem besonderen Tarif statt, welcher in 221 Positionen sämmtliche Waaren umfaßt, welche überhaupt Gegenstand des Transitverkehrs sind. Dennoch beträgt der höchste Abgabensatz 27 Kr. für den wiener Centner à 100 Pfund (bei dem Verhältniß von 83,463 wiener Pfd. gleich 100 Pfd. preußisch, ohngefähr $24^1/_2$ Kr. für den preuß. Ctr.) und der niedrigste $^1/_2$ Kr. Getreide, Holz, Abfälle, Gemüse, Erden rc. werden nach Pferdelasten à 5 Ctr. verhalten.

Nach diesem Tarif wird der Durchfuhrzoll im ganzen Umfang des Kaiserstaats bis zur äußersten Zolllinie erhoben. Berücksichtigt man jedoch die hierunter folgenden Ausnahmen, so findet man, daß eigentlich der größere Durchfuhr-

verkehr fast gänzlich frei von Durchgangsabgabe bleibt. Es sind nämlich von der Entrichtung des Durchfuhrzolls befreit:

1) Alle Durchfuhrartikel, welche über die Seeküste der Monarchie herein- und in was immer für einer Richtung in das Ausland hinausgeführt werden;
2) alle Durchfuhrartikel, welche über den Berg Splügen von der schweizer Seite herein in das Gebiet von Piemont, Genua, Parma und Piacenza und in umgekehrter Richtung transportirt werden;
3) Packete durchreisender Curiere unter dem amtlichen Siegel ihrer Höfe;
4) Kleider, Wäsche, Gold- und Silberzeug, Geld und Kostbarkeiten, welche die Reisenden zu ihrem unmittelbaren Gebrauch mit sich führen, und die Wagen, in welchen sie die Reise zurücklegen, und
5) Frachtwagen, Wirthschaftsfuhren und Wasserfahrzeuge, beladen oder leer.

Auf denjenigen Straßen, deren Länge 10 österreichische oder 30 gemeine italienische Meilen nicht überschreitet, wird für solche Gegenstände, welche mit mehr als 3 Kr. pro Ctr. zum Transit verzollt werden müssen, eine ermäßigte Transitoabgabe von 3 Kr. pro Ctr. erhoben.

Bei Mengen unter einem Centner, für welche der Durchfuhrzoll eigentlich weniger als 1 Kr. betragen würde, ist, sofern der Tarifsatz pro Ctr. 1 Kr. oder mehr beträgt, stets 1 Kr. zu erheben.

Außer dem Durchfuhrzoll wird von Durchfuhrgütern keine Nebengebühr, weder für Bollette, noch für Verschluß rc. gefordert.

In Frankreich müssen hinsichtlich des Transitoverkehrs unterschieden werden: Waaren, welche gegen Entrichtung der Durchfuhrabgaben zum Transito erlaubt sind, welche nur bedingte Durchfuhrerlaubniß haben, und welche durchzuführen verboten sind.

Durchschnittspreis, ist der Mittelpreis eines und desselben Waarenartikels. Man bildet denselben entweder aus mehrern gleichzeitigen Preissätzen, um sich diesen mittlern Preis als Maaßstab bei Berichten an Geschäftsfreunde dienen zu lassen, oder aus den Preisen einer Waare zu verschiedener Zeit.

Durham, Hauptstadt der gleichnam. Grafschaft in England, am Wear, mit 12,000 Ew., die sich besonders mit Wollzeug- und Teppichweberei beschäftigen. Die Stadt steht durch eine Eisenbahn mit dem Süden, durch eine zweifache mit der Ostküste nach Hartlepool und South-Fields, und durch eine andere mit der Westküste in Verbindung.

Durillo, eine spanische Goldmünze.

Durlach, Stadt in Baden, an der Pfinz, mit etwa 4500 Einw., Acker-, Obst- und Weinbau, Fayencefabrik.

Münzen, Maaße und Gewichte sind die badischen. Vom alten Maaß kommen zuweilen noch vor:

Längenmaaß. Die alte Elle = 246,47 franz. Linien, = 0,556 Meter.

Flüssigkeitsmaaß. Das durlacher Schenkmaaß hat 4 Schoppen, = 72,6 franz. Kubikzoll oder 1,44 Liter.

Die übrigen alten Maaße und das alte Gewicht sind die frühern karlsruher.

Dürrenberg, Dorf in der preuß. Provinz Sachsen bei Lützen, berühmt durch sein Salzwerk. Ein anderes Dürrenberg liegt bei Hallein im Salzburgischen und hat ebenfalls ein Salzwerk, das jährlich gegen 300,000 Ctr. Salz liefert.

Düsseldorf, Hauptstadt des gleichnam. Regierungsbezirks in Preußen, Rheinprovinz, mit 26,000 Einw., die große Seiden- und Baumwollenspinnereien, Fabriken chemischer Produkte, Zuckerraffinerien, berühmte Senffabriken, und ein polytechnisches Institut besitzt. Der Handel auf dem Rhein durch den Flußhafen und der Zwischenhandel zu Lande und Wasser sind beträchtlich. Die Stadt ist durch eine Eisenbahn mit Elberfeld, Duisburg und Köln verbunden.

Früher (bis 1824) rechnete man hier und im Bergischen nach Reichsthalern zu 60 Stübern à 4 Füchse oder Pfennige klevisch. Jetzt rechnet man, wie in Preußen, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige preuß. Crt. Die Bankiers und Großhändler jedoch theilen, wie die in Köln, Elberf. rc., den preußischen Thaler in 100 Cents ein, und eben so werden auch die Wechselcurse in Decimaltheilen notirt.

Die Wechselarten sind die von Elberfeld; außerdem notirt man auf Elberfeld:

kurze Sicht $99^{1}/_{10}$ } (mehr oder weniger) Thlr. preuß. Cur.
2 Monate dato 98 } für 100 Thlr. preuß. Cur. in Elberfeld.

Die neuen Maaße und Gewichte sind die preußischen; von den alten Maaßen kommen im gemeinen Verkehr folgende zuweilen noch vor:

Längenmaaß. Der Fuß war der kölner, = 127,4 franz. Linien; die große Elle = 303,75 französische Linien (0,6852 Meter), = 1,0274 preuß. Ellen; die kleine Elle = 261,8 franz. Linien (0,5906 Meter), = 0,8855 preuß. Ellen.

Getreidemaaß. Die Last hat 20 Malter, das Malter 4 Sümmer = 120 Faß, und enthält 8360,1 franz. Kubikzoll (1,6584 Hectol.), = 3,0174 preuß. Scheffel.

Flüssigkeitsmaaß. Beim Weinmaaß hat die Ohm 26 Viertel zu 4 Maaß à 4 Pinten. Ein solches Maaß enthält 63,943 franz. Kubikzoll (1,2684 Liter), = 1,10774 preuß. Quart; 1 Tonne = 160 Viertel. — Beim Biermaaß enthält das Maaß 76,71 franz. Kubikzoll (1,5222 Lit.), = 1,32943 preuß. Quart.

Dutzend, franz. Douzaine, engl. Dozen, holl. Dozyn, ital. Dozzina, nennt man bei zählenden Gütern eine Anzahl von 12 Stück. 12 Dutzend machen ein Groß aus (vgl. den Art. Groß).

Duyt, Duit, Deut oder Doit, eine alte holländische Kupfermünze von $1/8$ Stüber oder 2 Pfennigen (0,625 Cents) holländ. Courant, die auch in den Colonien Hollands umläuft.

Dzerà, heißen zwei verschiedene Längenmaaße (Pik oder Ellen) in Algerien: Dzerà' a torky und Dzerà' a a'rabry, s. Algerien.

E.

Eagle, Adler, eine Goldmünze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Eau, zu deutsch: Wasser. Als wohlriechende Wasser (Eaux de senteur) kommen eine Menge wohlriechender Flüssigkeiten in den Handel (gewöhnlich in verpichten Flacons oder andern Gläsern), die man durch Destillation von Weingeist über wohlriechenden Pflanzensubstanzen (Blüthen, Blättern ꝛc.) bereitet hat. Die meisten liefert Frankreich, namentlich Grasse, Montpellier, Cette, Nancy, Versailles und Paris, dann Deutschland und Italien. Man giebt ihnen eine Menge verschiedener Namen, entweder nach den Pflanzensubstanzen, z. B. Eau de Lavande, E. de fleur d'orange, E melisse, E. de mille fleurs, de miel, de duchesse, E. gracieuse, sanspareille, bouquet, E. du serail parfumé à la rose etc. Keines von allen hat so vielen Beifall und so großen und allgemeinen Eingang gefunden, als das Eau de Cologne, kölnisches Wasser, welches zuerst im Anfang des vorigen Jahrhunderts von Johann Maria Farina in Köln am Rhein bereitet wurde. Man suchte es bald nachzuahmen, und in Köln allein giebt es jetzt mehr als 50 Fabrikanten, von welchen einige so bedeutende Geschäfte damit machen, daß sie zu den wohlhabendsten Leuten Kölns gehören. Am besten liefern es die verschiedenen Farinas (das vorzüglichste soll das von Farina, vis à vis dem Jülichsplatz sein), Zanoli und Herstadt. Auch in andern großen Städten, z. B. Berlin, Wien, München, Hamburg, Paris ꝛc. bestehen nicht unbedeutende Eau de Cologne-Fabriken.

Obgleich das Allgemeine der Bereitung und die Bestandtheile des kölnischen Wassers bekannt genug sind, so kann man die Fabrikation desselben doch noch immer als ein Geheimniß betrachten, da die Hauptsache in dem richtigen Verhältniß der einzelnen Theile besteht. Wir wollen hier keine von den vielen Vorschriften mittheilen, die sich in einer Menge von Werken angegeben finden, sondern nur anführen, wie ohngefähr bei der Bereitung verfahren wird. Man bringt eine gewisse Quantität reinen, durchaus fuselfreien Weingeist in eine Destillirblase und mischt dazu in bestimmten Verhältnissen wohlriechende Pflanzentheile, z. B. Orangeblüthen, Citronenmelisse, Zimmt und dergleichen, destillirt eine Portion ab und tröpfelt dann noch mehrere wohlriechende Oele (z. B. Citronen-, Bergamott-, Lavendel-, Neroli- und Rosenöl) zu, welche sich in dem Weingeist völlig auflösen, und vertheilt dann die Flüssigkeit in Gläser. Besonders in Acht zu nehmen hat man sich mit dem Zimmt-, Lavendel- und Rosmarinöl, da diese leicht einen vorstechenden Geruch geben, und es ist gerade die beliebteste Eigenschaft eines guten Eau de Cologne, daß die Gerüche der einzelnen Ingredienzien so zu sagen in einander verschwimmen und keiner vor dem andern zu bemerken ist. Wenn man das Eau de Cologne auf Leinwand oder andere Zeuge gießt, so muß der Geruch noch nach mehreren Tagen zu bemerken sein und dann gleichförmig verschwinden, d. h. es darf nicht der Geruch nach einer Substanz, z. B. nach Lavendel oder Zimmt, zurückbleiben. Der Verkauf des E. d. C. geschieht gewöhnlich in Kistchen von ½ Dutzend Gläsern. Die geringere Sorte kostet in Köln 1 bis 1½, die bessere (E. de C double) 2, und die feinste Sorte 3 Thlr. Theurere Sorten werden in der Regel nicht gemacht und die Preise sind auch schon seit Jahren immer dieselben.

Ebenholz, franz. Ébène; englisch Ebony; lat. Lignum Ebenum. Das schöne, feine, harte, schwarze und schwere Holz des in Ostindien und Afrika wachsenden Ebenbaumes (Diospyrus Ebenus L.). Auf Kohlen geworfen, verbreitet es einen angenehmen Geruch. Seiner Feinheit und Festigkeit wegen wird es von Drechslern und Tischlern, besonders zu ausgelegter Arbeit, ferner von Instrumentenmachern zu Flöten, Oboen ꝛc., so wie zu den Klavierkasten verarbeitet. Vor dem Gebrauch pflegt man es längere Zeit ins Wasser zu legen, weil es sich dann besser verarbeiten läßt. Je reiner, gleichförmiger schwarz das Ebenholz ist, desto mehr wird es geschätzt. Dasjenige, in welchem sich häufig hellere (braune) Streifen befinden, ist geringer. Da der Splint des Holzes weiß und nur der Kern schwarz und dicht ist, so kommt auch nur Letzterer in den Handel. Das schönste Ebenholz liefert Ceylon (besonders Trineonomale); nächstdem Madagascar und St. Mauritius, wo im Jahr 1826 über 2 Mill. Pfund, im Werth von 9000 Pfd. Sterl., ausgeführt wurden. Streifiges Ebenholz (Bois d'ébène marbré) liefern Bourbon und einige Theile Ostindiens. Das afrikanische ist meist schwarz. Häufig verkauft man andere Hölzer für Ebenholz, besonders schwarzgefärbtes Birn- und Eichenholz. Doch sind diese Holzarten weniger hart, leichter und verbreiten auf Kohlen nicht den angenehmen Geruch. Das amerikanische oder grüne Ebenholz stammt von einem in Westindien wachsenden Baum (Aspalathus ebenus); es hat eine dunkelbräunlich grüne Farbe, ist eben so schwer wie das schwarze Ebenholz und wird meist von den Tischlern zum Einlegen gebraucht. Es wird ebenfalls häufig aus inländischen Holzgattungen, besonders aus Eichen-, Birnbaum- und Eibenholz nachzuahmen gesucht. Das blaue Ebenholz, auch Purpur- oder Luftholz genannt, ist ein aus Amerika kommendes, ziemlich hartes, schweres Holz, welches sich besonders durch seine Farbe auszeichnet, die anfangs röthlichgrau ist, in der Luft nach und nach dunkelroth wird und sich bis ins Veilchenblaue oder Purpurviolette zieht. Es ist zwar so hart als Mahagony, hat aber große Poren und ist wenig dauerhaft. Man bezieht es größtentheils über Hamburg in Pfosten und runden Stämmen, welche bis 7 Zoll im Durchmesser halten. Rothes Ebenholz nennt man das Granadillholz (s. d. Art.). Dem Ebenholz sehr ähnlich ist das aus der Gegend von Astrachan kommende Adamsholz (s. d. Art.).

Eberwurz, englische Distel, Roßwurz, Radix Carlinae, die Wurzel der Carlina acaulis (stengellosen Eberwurz), welche in bergigen Gegenden Europa's wächst. Sie ist oben etwas ästig und etwa fingerdick, von außen braun und innen hellgelb, hat einen gewürzhaften Geruch und bitterlichen Geschmack. Durch Destillation erhält man aus ihr ein ätherisches Oel. Man gebraucht sie in der Arzneikunde.

Ebräer oder Justus Judex, alte dänische Silbermünzen, im Rennwerth von 2, 1 und 1/2 Mark.

Eckerdoppen, s. Knoppern.

Ecklein, würtembergisches Getreidemaaß.

Écu, Thaler, der Name verschiedener groben Silbermünzen in Frankreich und einigen schweizer Kantonen, worüber das Nähere unter den bezüglichen einzelnen Plätzen dieser Länder sich angegeben findet. — Ecu d'or nennt man zuweilen den französischen Louisd'or.

Ecuador, einer der drei aus der columbischen Republik 1831 entstandenen Freistaaten auf der Westküste des nördl. Süd-Amerika; grenzt im N. an Neu-Granada, O. an Brasilien, S. an Peru u. W. an den großen Ozean. An der Küste entlang steht die Anden-Kette, und bildet hier die höchsten massenhaften Höhen mit Hochebenen, wo der Ackerbau vorzugsweise mit Sorgfalt und Erfolg betrieben wird, der mit der Viehzucht die hauptsächlichsten Erwerbszweige der Bewohner sind. Der Umfang dieses Staats wird zu 13,385 QM. mit 600,000 Einw. berechnet. Indessen schafft auch die Industrie einiges Eigenthümliche in Woll- und Baumwollweberei, nebst Hut- und Mattenflechterei. Der ganze ostwärts von den Anden liegende, und größere Theil des Landes gehört in das Flußgebiet des Maranon, der den Süden und dessen Zuflüsse das Uebrige von dem Gebirge her durchfließen. Bemerkenswerth unter den Produkten des Landes ist die Chinarinde, die man hier zuerst auf dem Gebirge um Loxa fand. Die übrigen Ausfuhr-Produkte sind Cacao, Bauholz verschiedener Art, z. B. Steineiche, Mahagoni, Mangelbaum rc., Farbehölzer, Tabak, Cigarren, Kaffe, Zucker, Mehl, Butter, Kartoffeln, Reis, Datteln, Honig, Wachs, Salz, ein Zeug aus Wolle des Ceibobaums, eine Art Hanf (Anjoigoli), Hängematten und Hüte aus der Pitapflanze. Die Einfuhr besteht in leinenen, baumwollenen, wollenen, seidenen, kurzen Waaren, Wein, Indigo rc. Der Binnenverkehr ist bei dem Mangel an Wegen sehr beschwerlich, und wird theils durch Lastthiere, theils durch Flöße betrieben. — Der Haupthandelsplatz ist Guayaquil, mit 22,000 Einw., auf der südl. Küste an der Mündung des gleichnam. Flusses, mit Jipijapastrohhutflechterei, Gerberei, Schiffbauwerften; ein kleiner Freihafen Paylon; Tacames mit etwas Küstenschifffahrt. Quito, 70,000 Einw., ist die Hauptstadt des Staates, südlich dem Erdgleicher nahe, mit bedeutendem Verkehr, nebst Woll- und Baumwollweberei. Jaen, an der Grenze gegen Peru, wohin es Handel treibt. Cuenza, mit 20,000 Einw., Baumwollzeug- und Hutmanufaktur, vorzüglichen Confituren, ausgezeichnetem Käse, reichen Silberminen.

Münzen und Rechnung. Man rechnet den Piaster zu 8 Reales de plata, und theilt denselben in Halbe- und Viertel-Stücke. Der Freistaat Columbien ließ Doblonen prägen, im Rennwerth von 18 Piaster, in Ganzen, Halben- und Viertelstücken. Im Umlauf sind außerdem vorzüglich mexicanische und peruanische Piaster.

Maaße und Gewichte die spanisch-castilischen; s. Columbia.

Edam, Stadt in Nordholland, unweit des Zuidersees, mit 5000 Einw., Hafen, Schiffbau, Schifffahrt und ansehnlichem Handel. Die edamer Käse werden nur aus dieser Stadt ausgeführt, aber in Hoorn und Alkmaar verfertigt.

Edelsteine und Schmucksteine. Man findet sie in diesem Werke sämmtlich unter ihren Namen abgehandelt, und es soll hier nur einiges Allgemeine über dieselben gesagt werden. Früher theilte man sie in eigentliche oder ganz edle und Halbedelsteine. Doch lassen sich zwischen Beiden keine genauen Grenzen ziehen, da es sich beim Unterscheiden nur um die Schönheit der Farben und die größere oder geringere Lebhaftigkeit des Feuers handelt. In neuerer Zeit hat man die Schmucksteine nach genaueren Merkmalen unterschieden, und namentlich hat sie der Prof. Naumann in drei sehr naturgemäße Klassen gebracht. Er unterscheidet 1) Schmucksteine, welche härter sind als Quarz; hierher sind zu rechnen: Diamant, Korund, Chrysoberyll, Spinell, Topas, Smaragd, Hyazinth, Essonit, Granat, Dichroit, Turmalin. 2) Schmucksteine, die weicher als Quarz, aber härter als Flußspath sind: viele Varietäten des Quarzes (Chalcedon, Carneol rc.), Opal, Vesuvian, Chrysolith, Disthen, Feldspath, Diallag, Hypersthen, Lasurstein, Obsidian, Türkis; 3) die weicher sind als Feldspath, z. B. Flußspath, Bildstein, Faserkalk, Fasergyps, Malachit, Bernstein, Gagat. — Zur Unterscheidung und Bestimmung der Edelsteine dienen hauptsächlich die Härte, das spezifische (d. h. das jedem eigenthümliche) Gewicht, und außerdem auch wohl der Glanz und die Farbe derselben. Alle diese Merkmale können sowohl an rohen, wie an geschnittenen Steinen bestimmt werden. Die Härte der Mineralien kann man auf zweierlei Art erproben, einmal indem man sie mit solchen Körpern ritzt, deren Härte als feste Vergleichungspunkte für die aller übrigen gilt, oder indem man diese Körper selbst durch den Stein zu ritzen sucht, dessen Härte bestimmt werden soll. Im ersten Fall bedient man sich theils bekannter Mineralien, und zwar in folgender Ordnung: 1) Diamant; 2) Saphir; 3) Topas; 4) Quarz; 5) Feldspath; 6) Apatit; 7) Flußspath; 8) Kalkspath; 9) Gyps; 10) Talk; theils einer Feile oder Spitze von Stahl. Bei geschliffenen Steinen kann man nicht wohl die Feile anwenden, da sie durch dieselbe stets etwas beschädigt werden; bei rohen Mineralien dagegen ist sie ein gutes Mittel, die Härte zu erforschen, und man muß dabei vorzüglich auf den größeren oder geringeren Widerstand achten, den diese Körper der Feile leisten; ferner auf die Menge des Pulvers, welches auf der Feile liegen bleibt, selbst auf das Geräusch, welches durch das Streichen entsteht, und endlich auch auf das Abnutzen der Feile. Bei der Untersuchung geschliffener Steine ist die Stahlspitze vorzuziehen, die man auch bei gefaßten gebrauchen kann. Hierbei beurtheilt man den Härtegrad des Steins nach dem leichteren oder schwereren Ritzen oder Eindringen der Stahlspitze in denselben. Die andere Art, die Härte zu bestimmen, besteht darin, daß man mit der Ecke des zu untersuchenden Edelsteins eines der oben angeführten Mineralien zu ritzen sucht. Eine große Fertigkeit, die Härte eines Steins zu bestimmen, besitzen gewöhnlich die Steinschleifer. Sie beobachten nämlich den Widerstand, den er, je nach dem angewandten Schleifmittel, auf ihrer Scheibe wahrnehmen läßt. Was die Bestimmung des spezifischen Gewichts betrifft, so verweisen wir auf die Hand-

bücher der Physik, so wie auf Blum's Taschenbuch der Edelsteinkunde. Bei dem Unterscheiden der Edelsteine nach Farben läßt sich durchaus nichts Bestimmtes angeben, da diese bei einer und derselben Art oft sehr verschieden ist. Fast noch schwieriger ist es, die Edelsteine nach ihrem Feuer (Glanze) zu erkennen, und es gehört hierzu sehr viel Uebung. Schon seit sehr langer Zeit ist man im Stande gewesen, sämmtliche Edelsteine durch künstliche Glasflüsse mehr oder minder täuschend nachzuahmen; sie sind aber gewöhnlich durch ihre geringere Härte und den weniger lebhaften Glanz zu erkennen (s. den Art. Glasflüsse). Die Edelsteine kommen sowohl roh als geschliffen in den Handel. Bei letzteren richtet sich der Preis zum großen Theil nach der Form, die sie beim Schleifen bekommen haben, denn diese hat einen nicht geringen Einfluß auf den Glanz und die Schönheit. Die Formen, die den Steinen beim Schleifen gegeben werden, sind sehr verschieden. Die Wahl derselben richtet sich auch zum Theil nach der natürlichen Beschaffenheit derselben, und es gehört viel Uebung und Erfahrung dazu, dem zu bearbeitenden Steine die seiner Natur am meisten entsprechende Form zu geben. Bei den Diamanten hat sich der Schleifer oft nach der ursprünglichen Gestalt des Steins zu richten, um bei dem geringsten Zeitaufwand so wenig Mühe und Abgang als möglich zu haben. Die gewöhnlich vorkommenden Schleifformen sind folgende: 1) der Brillant, der für den Diamanten günstigste Schnitt. Er besteht aus dem Obertheile (Oberkörper, Pavillon, Krone), welches nach der Fassung des Steines noch sichtbar bleibt, dem Untertheile (Culasse), welches sich in der Fassung befindet, und der Rundiste (Rand, Einfassung, Gürtel), an welcher der Stein im Kasten befestigt wird; sie trennt das Ober- und Untertheil von einander und ist zugleich die größte Durchschnittsfläche. Das Obertheil macht ein Drittheil, das Untertheil zwei Drittheile der ganzen Höhe des Steines aus. Die Zahl der an der Krone befindlichen Facetten ist verschieden; nach ihr unterscheidet man dreifachen Brillant, zweifachen Br. (zweifaches Gut) und englischen zweifachen Br. (zweifaches Gut mit Stern). — Diejenigen Steine, welche oben als Brillanten geschliffen sind und deren Untertheil fehlt, nennt man Brilloneten oder Halbbrillanten. — 2) Die Rosette (Rose, Rosenstein, Raute); sie ist unten flach und hat oben zwei Reihen dreiseitiger Facetten, von denen die an der Einfassung sitzenden Querfacetten, die übrigen, in eine Spitze auslaufenden, Stern-Facetten genannt werden. Dieser Schnitt wird den Steinen gewöhnlich dann gegeben, wenn sie im Verhältniß zu ihrer Tiefe zu gestreckt sind und sich nicht ohne großen Verlust zum Brillanten schleifen ließen. 3) Der Tafel- oder Dünnstein ist oben und unten ziemlich platt geschnitten und wirft wenig Glanz von sich. Dem obern Theile giebt man durch Abschleifen der Kanten an der Tafel 4 Flächen, wodurch 8 Facetten am Obertheil entstehen. 4) Der Dickstein hat die Form eines Quadrat-Oktaeders, dessen oberer Theil noch einmal so abgestumpft ist als der untere. 5) Der Treppenschnitt hat stufenförmig abnehmende Facetten. 6) Der gemischte Schnitt entsteht aus der Zusammensetzung des Brillant- und des Treppenschnitts, von welchen Ersterer am Obertheil angebracht ist. 7) Der Tafelschnitt hat eine Tafel mit einer oder zwei Facetten im Umkreis und wird gewöhnlich bei Siegelsteinen angewendet. 8) Der muschlige oder mugliche Schnitt ist besonders günstig für halbdurchsichtige und für solche Steine, welche ein eigenthümliches Farbenspiel, einen Lichtschein oder ein Irisiren besitzen, indem dadurch das Licht mehr gesammelt wird und auf einem kleinern Raume spielt. Bei dieser Form wird der Stein entweder auf beiden Seiten, oder nur oben gewölbt geschnitten; im letztern Fall bekommt er unten eine ebene Fläche. — Oft wird beim Fassen der Steine zu ihrer Verschönerung, besonders um die Farbe mehr zu heben, eine Folie untergelegt. Dies ist ein Blättchen von gefärbtem oder ungefärbtem Metallblech, meist Silber oder Kupfer, worauf die Farben mit Hausenblase aufgetragen werden. Viele Steine machen ohne Folie keine Wirkung. Nicht selten pflegt man die untere Fläche der Steine auch nur zu färben, was besonders die orientalischen Juweliere gut verstehen. Manche Steine können durch die Hitze verschönert werden. So ertheilt man z. B. dem brasilianischen Topas durch Glühen eine sehr angenehme blaßrothe Farbe. Auch der orientalische Carneol soll seine schöne Farbe erst durch's Glühen erhalten. — Beim Preise der Edelsteine lassen sich gewöhnlich keine festen Normen zu Grunde legen, da er häufig von der Schönheit, der Farbe, dem Feuer, der Fehlerlosigkeit und endlich der Liebhaberei abhängig ist, so daß sehr oft größere Steine billiger zu kaufen sind als kleinere. Der Verkauf geschieht gewöhnlich nach dem Gewicht, und man legt hierbei die Karate und Grän zum Grunde. 72 Karat sind gleich $^1/_{16}$ köln. Mark oder 1 Loth köln., und 4 Grän = 1 Karat. Früher war der Edelsteinhandel von größerer Bedeutung als jetzt, wo derselbe sehr durch die Vervollkommnung und Verbreitung der künstlichen Steine (Glasflüsse) gelitten hat. Besonders stark war der Edelsteinhandel in Ostindien, wo allein Pegu jährlich für 100,000 Thlr. ausgeführt haben soll. Als man im Jahr 1728 auch in Brasilien Edelsteine fand, und zwar in solcher Menge, daß jährlich an 20,000 Karat ausgeführt wurden, wurden sie wohlfeiler, und der Handel in Ostindien nahm etwas ab. In Europa wird der stärkste Edelsteinhandel in London, Amsterdam und Antwerpen getrieben, wo auch die bedeutendsten Schleifereien sind. Außerdem sind ansehnliche Juwelenhandlungen in Paris, Genf, Wien, Berlin, Hamburg, Dresden, Augsburg &c.

Edelsteingewicht, s. Juwelengewicht und Edelsteine.

Edinburgh, große und schöne Hauptstadt von Schottland, am Frith of Forth, mit 190,000 Einw., reich an wissenschaftlichen und Bildungsanstalten, z. B. Universität, See- und Militär-Akademie, und sehr betriebsam. Sie liefert Seife, Glas, Papier, Stärke, wollene und baumwollene Waaren, Maschinenleinengarn, Tischzeug-Damast, Leder, Knöpfe, Stecknadeln, Kutschen, Uhren, Blech und Messing, Seidenzeuge und Zucker. In 2000 Brauereien wird eine große Masse Whisky geliefert. Der Handel ist von großer Bedeutung und wird durch ein Handels- und Manufaktur-Collegium, Assekuranzgesellschaften, Banken und Eisenbahnen nach Dalkeith und Newhaven befördert. Als Hafen Edinburghs gilt die nahe Stadt Leith.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte sind in ganz Schottland die englischen.

In allen Wechselangelegenheiten richtet man sich zu Edinburgh und den übrigen schottischen Handelsplätzen nach London und notirt außerdem auf London, 40 bis 60 Tage dato, 100¼ à 101 (mehr oder weniger) Pfd. Sterl. in Schottland für 100 Pfd. Sterl. in London. Mit Englands Hauptstadt findet der vorzüglichste Wechselverkehr statt.

Vom alten schottischen Maaß hält 1 Ell (Elle) 37,06 engl. Imperial-Zoll = 417,28 franz. Linien. 1 schottischer Acre hat 4 Roods zu 40 Falls à 36 Ells.

Edinburgh besitzt mehrere privilegirte Banken: die Bank von Schottland, die königliche Bank von Schottland und die britische Leinwand-Compagnie, worüber man das Nähere unter dem Artikel Banken (Banken in Schottland) nachlesen wolle, welches auch das Nöthige über die übrigen schottischen Banken enthält.

Effecten nennt man im Allgemeinen alles das, was man besitzt, und es kann dieser Name jedem einzelnen beweglichen Vermögenstheile zukommen, es bestehe derselbe in Geld, Waaren, Wechseln oder andern Papieren von Geldeswerth; vorzüglich aber bezeichnet man damit die Staatspapiere und versteht unter Effectenhandel den Handel mit Staatspapieren. Siehe übrigens die Art. Staatspapiere und Staatspapier-Handel.

Effectiv, wirklich. Beim Abschluß eines jeden Kaufs bedingt man, in welcher Münzsorte die Zahlung geschehen soll, und da dabei die Voraussicht ganz natürlich ist, daß der Käufer zur Zeit des Zahlungstermins vielleicht gerade mit der bedungenen Münzsorte nicht hinreichend versehen sein kann, so pflegt ihm der Verkäufer vertragsmäßig zu gestatten, die Zahlung auch in gewissen andern Geldsorten, und zwar entweder nach dem Tagescurse, oder nach einem im Vertrag besonders festgesetzten Fuß, leisten zu dürfen. Verlangt der Verkäufer dagegen, daß die Zahlung nur in der bestimmten Münzsorte geschehe, so pflegt man den Namen derselben mit der Bezeichnung effectiv zu begleiten. Effectives preußisches Curant ist daher wirkliches preußisches Curant, oder preuß. Curant in natura; — im Gegensatz des bloßen Werthes dieser Sorte in einer andern Valuta. — Aber auch im Waarenhandel kommt das Wort effectiv zuweilen vor. Beim Rüböl-Speculationsgeschäft schließt man z. B. häufig die Einkäufe unter der Bedingung, die Waare erst in 3, 6, 9, auch 12 Monaten zu beziehen. Will man dieselbe dagegen gleich nach Abschluß des Kaufs an sich nehmen, so heißt die Waare eine effective, dieses Rüböl: effectives Rüböl, und so ist es zu verstehen, wenn man auf Preiscuranten liest: Rüböl, effectiv, kostet 30 Thlr.; — im Gegensatz des auf Lieferung verhandelten.

Eger, Stadt in Böhmen, am gleichnam. Fluß, mit gegen 10,000 Ew., die Wollenzeuge, Kattun, Zitze rc. liefern. Die Stadt ist durch ihr Bad berühmt.

Ehrenannahme oder Ehrenacceptation (Acceptation per honor, per onore) und Ehrenacceptant, siehe Honoration, Intervention und Wechselgeschäft.

Ehrenpreis, Wundkraut, Veronica officinalis. Das Kraut dieser Pflanze (Herba Veronicae) war früher eins der geachtetsten in dem Arzneischatze. Es hat kurze, gestielte, zum Theil rundliche, haarige oder rauhe, schwach gekerbte Blätter. Getrocknet hat es keinen Geruch, aber einen balsamisch bittern, zusammenziehenden Geschmack. Es wird jetzt weit weniger gebraucht als sonst.

Ehrentage, s. Respecttage.

Eibenstock, Stadt im Königreich Sachsen, erzgeb. Kreis, mit 4500 Ew., ehemals blühend durch den jetzt ganz erloschenen Bergbau auf Zinn und (spärlich nur auf) Eisenstein, liefert jetzt gesuchte Petinets, Mull, gestickte Kleider, Blonden-Mantillen, Spitzen, Muslin rc., Blechwaaren.

Eibisch-, Althee- oder Ibischwurzel, Radix Altheae. Die Wurzel der zur Familie der malvenartigen Gewächse gehörigen Eibischpflanze (Althea officinalis Lin.), welche an feuchten Stellen, an den Rändern der Gräben und Wiesen, an Gebüschen, fast durch ganz Europa wild wächst und in manchen Gegenden, z. B. in Franken, angebaut wird.

Sie ist fingerdick, weiß und kommt entweder ganz oder in Stücke geschnitten in den Handel. Man benutzt sie, eben so wie die Eibischblätter, als ein schleimiges Mittel in der Arzneikunde. Aus der Eibischwurzel, nebst arabischem Gummi, Zucker und Eiweiß bereitet man in den Apotheken die bekannte weiße Reglise, Lederzucker, Pasta Altheae.

Eicheln, Glandulae querci, sind die Früchte der gemeinen Eiche. Sie werden gewöhnlich an Ort und Stelle verbraucht und machen weiter keinen Handelsgegenstand aus. Durch gelindes Rösten und Mahlen bereitet man aus ihnen den sogenannten Eichelkaffe, der als Gesundheitsmittel genossen wird. Bourlet schlägt vor, den bittern Geschmack der Eicheln dadurch zu entfernen, daß man sie frischgestoßen in einen Teig umwandelt und denselben einige Tage gähren läßt, wodurch der größte Theil der Bitterkeit verloren geht. Man wäscht ihn dann so lange aus, bis das Wasser farblos abläuft. In der Türkei kennt man unter dem Namen Zakahute die Zubereitung der Früchte der Quercus Ballota, die häufig genossen werden, um fett zu machen.

Eichenholz, ist das Holz der bekannten, durch ganz Europa wachsenden Eiche (Quercus), von der mehrere Arten unterschieden werden, die alle ein vorzüglich hartes, dauerhaftes und der Fäulniß lange widerstehendes Holz haben. Das Eichenholz hat eine bräunliche oder gelbliche Farbe, ist sehr schwer und zähe und übertrifft in der Dauerhaftigkeit fast alle übrigen europäischen Holzarten. Wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften findet es vielfache Anwendung als Bau- und Werkholz, besonders für Tischler und Faßbinder; auch als Feuerungsmaterial ist es sehr geschätzt. Beim Bauen benutzt man es zu Pfeilern, Säulen, Schwellen, Riegeln, Thür- und Fensterrahmen; dagegen taugt es nicht zu Balken und Trägern. Als Werkholz dient es zu Wellen für Mühl- und Hammerwerke, zu Trögen für Oel- und Papiermühlen, zu Dauben für Weinfässer, beim Schiffs- und Brückenbau rc. Die Spähne werden beim Schwarzfärben und die Sägespähne wie die Eichenborke zum Gerben benutzt. Zu feinen Tischlerarbeiten ist das Eichenholz nicht eben geeignet, weil es wegen seiner vielen Poren keine gute Politur annimmt. Der Handel mit Eichenholz ist in manchen Gegenden, z. B. in Deutschland,

England, Holland, Norwegen und Rußland, höchst bedeutend; es erscheint im Handel gewöhnlich schon zu seiner Bestimmung vorbereitet und kommt rund, kantig, krumm, gespalten oder geschnitten vor. Den bedeutendsten Handel mit Eichenholz haben Bremen, Hamburg, Lübeck, Stettin, Danzig, Königsberg, Memel rc., welche sehr viel nach Holland, England, Portugal, Spanien und Frankreich senden. Auf den bedeutenderen deutschen Flüssen, z. B. dem Rhein, Main, der Weser, Elbe rc. wird auch sehr viel Eichenholz verflößt. England, welches sehr viel Eichenholz bei seinem Schiffbau braucht, bezieht dasselbe meist aus den Ostseehäfen und aus Canada. Man vergl. den Art. **Holzhandel**.

Eichenrinde macht wegen ihres so bedeutenden Gebrauchs als Gerbematerial einen Gegenstand des größeren Handels aus, und geht aus den Gegenden mit großen Eichenwaldungen besonders stark nach solchen Gegenden, wo starke Gerbereien sind und sich wenig oder gar keine Eichenwaldungen befinden. Im gemahlenen Zustande heißt die Eichenrinde **Lohe**. Die Orte, welche Handel mit Eichenholz treiben, versenden auch meistens Eichenrinde. In England werden bedeutende Quantitäten aus den Rheingegenden über Holland und aus den Ostseehäfen eingeführt.

Eichhornfelle, franz. Peaux d'ecureuil, engl. Squirrel skins, die noch mit Haaren versehenen Felle mehrerer Eichhörnchen, von welcher Thiergattung es über 30 verschiedene Arten giebt, die meist in den nördlichern Gegenden, besonders in Nordamerika und Rußland, wohnen. Das Fell des in Europa, Asien und Amerika einheimischen **gemeinen Eichhorns**, Sciurus vulgaris L., ist gewöhnlich fuchsroth, doch zuweilen in einigen Gegenden auch schwarz; manchmal verändert sich die rothe Farbe im Winter in weiß. Die Felle der in Sibirien heimischen Eichhörnchen sind auf dem Rücken hell- oder schwärzlich-grau, dagegen am Bauch weiß, wie Hermelin; die rothen werden dort im Winter grau. Die sibirischen grauen Eichhörnchenfelle kommen in den Handel unter dem Namen **Grauwerk, Fehe, Veh** oder **Fehwerk**, franz. Petit gris; engl. Calabar skins); die Bäuche oder den unteren Theil nennt man **Vehwamm**, franz. Ventres de Petit-gris; engl. Miniver. Man verhandelt sie bei 100 oder 1000 Stück oder in zusammengenähten Pelzen. Das beste sibirische Grauwerk ist aus der Gegend des Ob und Tom, und wird **Taleutisches** genannt. Auch das **Nertschinskische**, vom Jenisei und Baikal, ist vorzüglich. Das **Beresowsche**, vom Ob, ist ebenfalls berühmt. Das Grauwerk ist sehr beliebt zu Müffen, zum Verbrämen und Ausfüttern von Kleidungsstücken rc. Rußland führt sehr viel davon aus nach China, Deutschland, Holland, Polen, Ungarn, der Türkei rc. Die Hauptmarktplätze für diesen Artikel sind: Archangel, Petersburg, Kjächta, Zuruchaitu und Taganrog. Auch auf die Messen zu Leipzig und Frankfurt a. M. kommt viel davon. Das sogenannte **fliegende Eichhorn**, Sciurus volans, lebt im nördlichen Asien, Lappland, Finnland und Polen; es hat ein schlappes oder loses Fell, oben mit weißgrauen, unten mit weißen Haaren. Da die Bälge nicht dauerhaft sind, so werden sie nur wenig geschätzt. Zuweilen mengt man sie aus betrügerischer Absicht unter die guten Eichhörnchenfelle. Die **Schwanzhaare** des Eichhörnchens werden zu **Malerpinseln** verwendet.

Eichmaaß, s. **Aichmaaß**.

Eiderdunen, franz. Edredon; engl. Eiderdown; ital. Piume del norte, sind die äußerst weichen Federn der **Eidergans** (Anas mollissima), ein wilder Wasservogel, der auf den Faröer Inseln, an den Küsten von Schottland, Island, Grönland, Norwegen, Lappland rc. brütet. In Norwegen sind die Eidergänse nur auf dem nördlichen Theil der Küste von Wichtigkeit, hier in ungeheurer Menge vorhanden, und gewissermaßen als Hausthiere anzusehen, weil sie zur Brutzeit, im April, zu Tausenden an die Küste kommen und die vorjährigen Brutplätze nicht blos auf unbewohnten Inseln, sondern auch an und in den Wohnungen der Menschen aufsuchen. Ein solcher Brutplatz (Fuglevåer) wird von dem Grundbesitzer besonders während der Brutzeit sorgfältig gepflegt, weil derselbe eine sehr ergiebige Erwerbsquelle ist und mehr als 100 Pfd. Eiderdunen gewährt. Zweimal nimmt man aus dem ausgebauten Nest die Dunen weg, dann aber stört man das Thier nicht mehr. Sind die Jungen ein paar Tage alt, so verlassen sie die Küste wieder, um erst wieder zurück zu kommen. (s. Blom, Norwegen, Thl. I. 1843, S. 181 f.) Die Erzählung von dem gefährlichen Fange der Eidergänse ist ein Mährchen. **Sorten.** Man unterscheidet **Tang-** und **Grasdunen**. Erstere sind mit Seegras (Tang, Fucus), letztere mit gewöhnlichem Gras vermischt. Ferner scheidet man die Eiderdunen in **todtes** und **lebendiges Gut**. Die von todten Vögeln gewonnenen Dunen sind nicht so elastisch als die von lebendigen herstammenden. In Bezug auf die Behandlung hat man **rohe** und **zubereitete**, oder **gereinigte** und **ungereinigte** Sorte. Außerdem haben die Federhändler noch eine Menge anderer Unterabtheilungen, die sich nach Farbe, Alter, Elastizität rc. richten. — Die Elastizität und die Lockerheit der Eiderdunen ist so groß, daß 2 Pfund derselben, wenn sie durch Wärme ausgedehnt sind, zum Füllen einer Bettdecke hinreichen. — **Island** führt jährlich einige Tausend Pfund aus, die dann von Dänemark aus weiter in den Handel kommen.

Eigener Wechsel, s. **Wechsel**.

Eigenhandel oder **Proprehandel** heißt der Handel, welchen man **für eigene Rechnung** treibt, diejenige Gattung des Waarenhandels, bei welcher der Verkäufer die Waare diese durch einen Einkauf erst an sich gebracht und eine Zeit lang als völliges Eigenthum besessen hat. Da der Kaufmann (als Verkäufer) hierbei zuerst **Käufer** gewesen sein muß, so schließt der Eigenhandel denjenigen Handel aus, welchen der **Producent** einer Waare mit derselben treibt. Das Nähere über diese gewöhnlichste Art des Handelns siehe unter dem Artikel **Handel**. — Ein einzelnes Geschäftshaus, welches sich ausschließlich mit dem Eigenhandel abgiebt, nennt man eine **Eigenhandlung** oder **Proprehandlung**.

Eilenburg, Stadt im preuß. Herzogth. Sachsen, an der Mulde, mit 6700 Einw. und beträchtlichen Fabriken, die baumwollene Waaren und Kattun liefern; Getreidehandel.

Eimer, ein in Deutschland und einigen benachbarten Ländern gebräuchliches Flüssigkeitsmaaß.

Eimerl bedeutet im eisenburger Comitat in Ungarn eine Fläche Weinlandes, welche nach der nähern oder wei-

tern Entfernung ein Areal von 400 bis 800 Quadrat-Klafter hat, und nach diesem Verhältniß im Ausmaaß und im Werth differirt. Je näher das Eimerl der Stadt auf besserem Grunde liegt, desto kleiner und fruchtbarer ist es, und je weiter es davon entfernt ist, desto größer und weniger ergiebig; daher glaubt man das, was an Güte des Ertrages fehlt, durch eine größere Grundfläche zu ersetzen, was aber auf die Verkaufspreise keinen Bezug hat, indem man das Eimerl zu 80, aber auch zu 400 Gulden Conventionsmünze kauft. Die Benennung Eimerl ist namentlich im Bergbuch gebräuchlich.

Eindrittelstücke, s. Drittelstücke.

Ein- und Ausfuhr. Unter Einfuhr versteht man das Einbringen von Erzeugnissen des Auslandes in ein Land; unter Ausfuhr dagegen die Versendung einheimischer Produkte, wie die Wiederfortschaffung erst aus dem Auslande eingeführter Erzeugnisse an andere Orte. Mehr darüber s. unter Handelsbilanz.

Einfuhr-Verbote schließen in einem Staat entweder alle fremde Einfuhr von Waaren ohne Ausnahme, oder nur die Waaren eines besonderen Staates, während andere Staaten ihre Erzeugnisse einführen dürfen, oder überhaupt nur gewisse Waaren des Auslandes aus, um dadurch die Produktion derselben im Inlande selbst zu begünstigen. Im Allgemeinen hemmen Einfuhrverbote den auswärtigen Verkehr, können jedoch in besonderen Fällen nothwendig und zweckmäßig sein.

Einfuhr-Zoll, Eingangs-Abgabe. Der Eingang von Waaren in das Zollvereinsgebiet findet, gegen Entrichtung einer Eingangs-Abgabe, statt, sofern nicht einzelnen Waaren allgemeine Befreiung vom Zoll zugestanden ist, oder sie nicht in die Klasse der Durchgangswaaren im Transito-Handel gehören. Solche Abgaben auf Handelswaaren finden nicht blos im deutschen Zollverein statt, sondern jeder Staat erhebt sie an der Grenze je nach einem bestimmten Tarifsatz, der nach den verschiedenen Zeitverhältnissen verändert wird.

Einkaufsbuch, in der kaufmännischen Buchführung ein Buch, worin alle Posten, welche Waaren-Einkäufe behandeln, abgesondert von den übrigen eingetragen werden, welches aber nur in manchen Handelshäusern gebräuchlich ist. S. d. Art. Buchhalten.

Einreefen, in der Schifffahrtssprache: die Segel einziehen und zusammenbinden.

Eisen, franz. Fer, engl. Iron, ital. Ferro, lat. Ferrum, heißt dasjenige Metall, dem man den größten Einfluß auf alle mechanischen Verrichtungen zuschreiben kann und welches den größten Antheil an der so hoch gestiegenen Vervollkommnung des gesammten Fabrik- und Gewerbwesens gehabt hat. Das Eisen, welches man immer das nützlichste und unentbehrlichste aller Metalle zu nennen pflegt, war schon im grauen Alterthum bekannt, und sehr früh wußte man es zu bearbeiten, denn schon zu Moses Zeiten verfertigte man Schwerter, Messer und Aexte daraus. Die Hauptursachen der so vielfachen Anwendung des Eisens sind seine Härte, Festigkeit, Elastizität, Zähigkeit und Geschmeidigkeit. Ein Eisendraht von $^1/_{10}$ Zoll Dicke trägt eine Last von 450 Pfund, ohne zu zerreißen. Da das Eisen durch's Erhitzen weich wird, so kann man es dann durch Hämmern, Walzen und Ziehen leicht ausdehnen. Bei einem gewissen Grade der Erhitzung wird es so weich, daß man durch bloßes Hämmern ein anderes Stück Eisen so fest damit verbinden, zusammenschweißen kann, daß beide dann nur eine Masse ausmachen. Zu allen diesen, für die Gewerbe so höchst schätzenswerthen Eigenschaften kommt nun noch die große Verbreitung und Häufigkeit, so daß das Eisen auch das wohlfeilste Metall ist. Es kommt in der Natur in allen Gebirgsformationen vor, wenn auch nicht überall in solcher Menge, daß es vortheilhaft wäre, es auszuschmelzen. Im gediegenen Zustande macht es die Hauptmasse der meisten Meteorsteine aus, die aber natürlich ihrer Seltenheit wegen bei der Technik nicht in Betracht kommen. Die bei weitem wichtigsten Eisenerze sind die, wo das Eisen im oxydirten Zustande, meist mit noch einigen andern Substanzen (z. B. Thonerde ꝛc.), vermischt vorkommt. Zum Ausschmelzen werden vornehmlich folgende benutzt:

1) Der Magneteisenstein, Magnetstein, Eisenoxydul-Oxyd, franz. Fer oxydulé; engl. Magnetic Ironstone, enthält 65 bis 68 Proc. Eisen, welches von vortrefflicher Güte ist. Man findet ihn in sehr mächtigen Lagern in ältern Gebirgsarten mit mehreren andern Mineralien (Schwer-, Fluß-, Kalkspath, Quarz, Hornblende ꝛc.) gemengt, besonders im nördlichen Europa und Asien, in Schweden, Norwegen, Lappland, aber auch in Steyermark, Tyrol, Salzburg, Ungarn, Sardinien ꝛc.

2) Der Eisenglanz, franz. Fer oligiste; engl. Ironglance, enthält etwa 65 Proc. Eisen von vorzüglicher Güte, und findet sich im Ur- und Uebergangsgebirge auf mächtigen Lagern und Gängen mit Quarz, Hornstein, Feldspath und Schwerspath; am Harz, in Schlesien, Sachsen, Böhmen, besonders in Steyermark, in Salzburg, Frankreich, auf Elba, in Sibirien, Norwegen, Schweden, England.

3) Der Rotheisenstein, franz. Fer oxidé rouge; engl. Red Iron-ore, kommt in verschiedenen Abänderungen vor. In traubigen, nierenförmigen Massen von concentrisch faseriger Textur heißt er rother Glaskopf, Blutstein, Hematite; ist schuppig, zerreiblich, metallisch glänzend. — Eisenschaum; derb, mit ebenem Bruch und ockerig — Rotheisenocker. Diese Abarten brechen auf Gängen im Ur-, aber häufiger im Uebergangsgebirge, namentlich in Westphalen, am Rhein, Harz, im Erzgebirge, in Hessen und in England.

4) Der im Flötzgebirge ganze Lager bildende rothe Thoneisenstein, welcher besonders am Oberharz gewonnen wird, ist ein inniges Gemenge von Rotheisenocker mit thonigen Mineralien und kohlensaurem Kalk.

5) Der Brauneisenstein, brauner Glaskopf, franz. Fer oxidé brun; engl. Brown Iron-ore, ist ein Eisenoxydhydrat, das theils in kugligen, traubigen, theils in schuppig-faserigen Massen erscheint. Man findet den Brauneisenstein auf Gängen im ältern Gebirge, noch häufiger aber im Flötzgebirge (Kalkstein), in Westphalen, im Hennebergschen, am Harz, zu Kamsdorf, in Hessen, im Erzgebirge, in Steyermark, England ꝛc.

6) Der braune Thoneisenstein ist ein inniges Gemenge von Brauneisenstein mit thonigen Massen.

7) Der Schwarzeisenstein gehört, seines starken

Mangangehaltes wegen, beinahe schon mit zu den Manganerzen.

8) Der Gelbeisenstein, gelber Ocker, bricht mit dem Roth- und Brauneisenstein zusammen. Der gelbe Thoneisenstein ist ein Gemenge von gelbem Eisenocker mit Thon und Sand. Es gehören hierher auch die sogenannten Adler- oder Klappersteine und das Bohnenerz.

9) Der Raseneisenstein, Wiesen- oder Sumpferz, franz. Fer oxidé brun limoneux, Mine de marais; engl. bog iron-ore, swamp-ore, findet sich im Flötzgebirge und im aufgeschwemmten Lande, in Thon, Sand ꝛc. Er ist ein Erzeugniß der jüngsten Zeit, und bildet sich noch fortwährend; er hat noch mehrere fremdartige Beimischungen. Das daraus erhaltene Roheisen enthält Phosphoreisen, und das aus diesem gewonnene gefrischte Eisen ist deshalb kaltbrüchig.

Unter den in der Natur in Menge vorkommenden Eisensalzen verdient der Eisengewinnung wegen Folgendes hier eine Erwähnung:

Der Spatheisenstein, kohlensaures Eisenoxydul, Stahlstein, franz. Fer carbonaté; engl. Sparry iron-ore, enthält stets etwas kohlensaures Manganoxydul (von 1 bis 12 Proc.); außerdem noch Kalk und Magnesia; der kuglige, nierförmige heißt Sphärosiderit. Er bricht auf Gängen und Lagern in mehreren Gebirgsformationen; gewöhnlich mit Brauneisenstein, Kupfer- und Eisenkies. Man gewinnt ihn in Schlesien, am Rhein, am Harz, in Hessen, Nassau, Steyermark, Kärnthen, Baiern ꝛc. Der thonige Sphärosiderit ist ein inniges Gemenge von Spatheisenstein mit Thon- und Kieselerde. Er bildet beträchtliche Flötzlager in Oberschlesien, Frankreich, den Niederlanden, Seraing bei Lüttich, und vorzüglich in England. Das meiste englische Eisen wird aus diesem Erz erzeugt, welches sich dort in dem so weit verbreiteten Steinkohlengebirge findet. Die Menge des Erzes, die mit wenig Mühe verknüpfte Gewinnung desselben und vornehmlich die in der Nähe befindlichen Steinkohlen haben in England die bedeutende Eisenproduktion hervorgerufen und die niedern Preise verursacht.

Was endlich diejenigen Erze betrifft, in denen das Eisen mit Schwefel verbunden vorkommt, so werden diese nicht zur Gewinnung des Eisens benutzt, da die gänzliche Befreiung des Eisens vom Schwefel im Großen nicht ausführbar ist und ein Schwefelgehalt das Eisen rothbrüchig macht. Die Hauptanwendung des Schwefeleisens (Schwefelkieses) ist die zu Eisenvitriol und zum Gewinnen von Schwefel.

Die Gewinnung des Eisens aus den verschiedenen Erzen macht einen der wichtigsten Theile des Hüttenwesens aus, den die Eisenhüttenkunde lehrt. Die Erze werden gepocht, geröstet, geschmolzen ꝛc. Wir verweisen diejenigen Leser, denen eine Belehrung über das gesammte Eisenhüttenwesen wünschenswerth ist, auf folgende Werke: Karsten's Handbuch der Eisenhüttenkunde. 3. ganz umgearbeitete Aufl. Berlin 1841. 5 Thle. mit einem Atlas. — Hartmann Lehrbuch der Eisenhüttenkunde, mit Atlas. Berlin 1833. Le-Blanc und Walter, prakt. Eisenhüttenkunde oder Atlas der Maschinen, Apparate und Gezähe, welche jetzt bei der Roheisenerzeugung und Stabeisenfabrikation angewendet werden ꝛc. nebst Supplementen und Atlas. Deutsch von Hartmann. Weimar 1837 ff. — Prechtl's technolog. Encyclopädie. 5. Bd. Art. Eisenhüttenkunde (von Hartmann). — Schubarth's techn. Chemie, 1. Bd.

Durch das erste Ausschmelzen wird ein Eisen erzeugt, welches den Namen Roheisen oder Gußeisen erhält. Es ist ein Gemisch von verschiedenen Quantitäten mit Kohlenstoff verbundenen Eisens mit Mangan, Schwefel, Phosphor, Kieselerde, Titan, Chrom; es wird theils zum Verfrischen verwendet, um Stabeisen und Stahl aus ihm zu gewinnen, theils zu Gußwaaren verarbeitet. Es werden hauptsächlich zwei Gattungen Roheisen unterschieden, nämlich das weiße und das graue; beide sind nicht nur durch ihre Farbe, sondern auch durch ihre übrigen Eigenschaften verschieden von einander. Das weiße hat im Zustande der vollkommensten Ausbildung eine silberweiße Farbe mit sehr starkem Glanz und spiegelnden Flächen; man nennt es daher auch Spiegeleisen (Spiegelfloß) und, wegen seiner Benutzung zu Stahl, Rohstahleisen. Wenn die Farbe ins Bläuliche und Bläulichgraue übergeht, und nur noch ein strahlig-faseriges Gefüge sich zeigt, so entsteht diejenige Abart des weißen Roheisens, welche man blumiges Floß, blumiges Eisen nennen kann, sie bildet sich am häufigsten nur in Verbindung mit dem grauen Roheisen. Eine dritte, am häufigsten vorkommende Abart ist das grelle Roheisen, Weißeisen. Die weiße Farbe hat viel Grau beigemischt; man bemerkt auf der Bruchfläche kein bestimmtes Gefüge, diese hat große Aehnlichkeit mit der eines löcherigen Käse. Nimmt die weiße Farbe noch mehr ab, so daß sie ins Bläulichweiße übergeht, fangen die Bruchflächen an zackig zu werden und zeigen sich viele Zwischenräume, so ist dadurch ein eigenes Roheisen charakterisirt, welches weder zu dem weißen, dem man es gewöhnlich beizählt, noch zu dem grauen zu rechnen ist, das luckige Floß. — Diese verschiedenen Abarten des weißen Roheisens gehen so in einander über, daß es oft schwer wird, dieselben genau zu bestimmen. Das sogenannte weißgraue Roheisen steht in der Mitte zwischen dem Spiegel- und blumigen Floß. Das graue Roheisen zeigt alle Farbenabstufungen zwischen dem dunkelsten Schwarz und lichten Grau, so daß man nicht selten an einem Stück mehrere Nuancen von Grau bemerken kann. Nicht selten kommen beide Roheisenarten in einem Stück vor und zwar entweder in besonderen Lagen (streifiges Roheisen) oder das eine in die Masse des andern zerstreut, so daß in dem grauen sich Pünktchen vom weißen und so umgekehrt zeigen, halbirtes Roheisen. — Das graue Roheisen ist weit weniger hart als das weiße; je mehr das graue dunkel fällt, desto leichter läßt es sich bearbeiten, drehen, feilen, bohren, was aber um so weniger möglich ist, je lichter grau die Farbe erscheint. Die Härte des weißen Roheisens ist so groß, daß es in Glas schneidet und von der besten englischen Feile nicht angegriffen wird; die Härte des Spiegeleisens übertrifft die des härtesten Stahls. Man hat das weiße Roheisen daher auch Hartfloß und das graue Weichfloß genannt. — Das Roheisen wird auch, insofern man es zum Gießen verschiedenartiger Gegenstände anwendet, Gußeisen, franz. fonte; engl. foundry iron, genannt. Die Kunst des Eisengießens ist noch gar nicht sehr alt. Da man wohl annehmen kann, daß eiserne Kugeln, Granaten und andere Kriegsmunition die ersten Ge-

genstände waren, die man aus Roheisen goß, und die ersten eisernen Kugeln im Jahr 1495 in einem Kriege des Königs Karl von Frankreich gegen Ferdinand von Neapel gebraucht wurden, so kann man die Zeit der Erfindung des Eisengießens etwa in jene Periode setzen. Uebrigens sollen schon im Jahr 1378 die Venetianer sich eiserner Kanonen bedient haben. Die Details über das Technische der Eisengießerei findet man ausführlich in den oben angeführten Schriften. Um das Roheisen geschmeidig zu machen, ist es nöthig, die Kohle und alle fremde Metallstoffe, die es enthalten kann, durch Verbrennen zu entfernen. Es geschieht dies in eigenen Oefen, wo das Roheisen unter einer Bedeckung von Kohle und Frischschlacke, während die Luft von den Blasebälgen auf ihre Oberfläche wirkt, umgeschmolzen wird. Diese Operation wird das Frischen genannt und das gefrischte Eisen wird, nachdem es aus dem Heerde genommen, unter großen, durch Wasser getriebenen Hämmern ausgeschmiedet; es erhält hierbei die Form von Stangen oder Stäben und bekommt in diesem Zustand den Namen Stabeisen. Da es mehrere von einander abweichende Frischmethoden giebt, so hat man hiernach auch Stabeisen von verschiedenen Eigenschaften. Das am besten bereitete Stabeisen enthält noch ohngefähr ½ Proc. Kohlenstoff und etwa einen halben Tausendtheil Kiesel. Dieser geringe Kohlenstoffgehalt ist jedoch nicht als eine Unart anzusehen; das Eisen erhält dadurch, ohne spröde zu werden, eine gewisse Festigkeit, welche, wenn man den Kohlenstoff entfernt, verschwindet und ein Metall zurückläßt, welches viel zu biegsam und der Abnutzung zu sehr ausgesetzt ist, um mit gleichem Vortheil wie das etwas Kohlenstoff enthaltende Eisen benutzt werden zu können. Dasjenige Stabeisen, welches man aus manganhaltigen Erzen bekommt, enthält außerdem noch eine Portion Mangan, die aber der Güte des Eisens durchaus nicht nachtheilig ist. Enthalten die zum Ausschmelzen benutzten Erze Schwefel, Phosphor, Arsenik oder Kupfer, so erhält hierdurch das Eisen Unarten, von denen es selbst durch die größte Sorgfalt nicht ganz befreit werden kann, da sich diese Stoffe nicht vollkommen wegglühen lassen. Enthält das Eisen Schwefel, Arsenik oder Kupfer, so bekommt es die Unart, beim Rothglühen unter dem Hammer in Stücke zu zerfallen; ein solches Eisen nennt man rothbrüchig. Wenn es Phosphor enthält, so läßt es sich wohl in der Glühhitze behandeln, aber es zerspringt, wenn es nach der Abkühlung gebogen wird; dieses heißt kaltbrüchiges Eisen. Das gewöhnliche Stabeisen hat eine hellgraue Farbe, einen sehnigen und hackigen Bruch und sein spezifisches Gewicht beträgt im Durchschnitt 7,7. Was den Stahl betrifft, der ebenfalls eine Verbindung von Eisen mit Kohlenstoff ist, die auf der einen Seite an das weiße Roheisen, auf der andern an das Stabeisen grenzt, so verweisen wir auf diesen Artikel.

Ueber die Eisenproduktion in den verschiedenen Ländern sind die Nachweisungen in den besonderen Artikeln über die Länder gegeben.

Specielle Angaben über die Eisenerzeugung sämmtlicher deutschen und ausländischen Staaten enthält das Werk von Hasse: „Die Eisenerzeugung Deutschlands, aus dem Gesichtspunkte der Staatswirthschaft betrachtet. Leipzig, 1836."

Ueber die Anwendung des Eisens brauchen wir nichts weiter beizufügen, da sie bekannt genug ist. Bei dem allgemeinen Bedarf des Eisens im Gewerbswesen, Ackerbau und Künsten, besonders wo jetzt beim Bau der Eisenbahnen so viel Eisen gebraucht wird, ist es keineswegs gleichgültig, daß Deutschland so viel aus England bezieht, und auch in anderer Beziehung seinen Bedarf nicht selbst befriedigt. Der Eingangszoll allein vermag dieses Mißverhältniß nicht zu beseitigen; vergl. Mayer, Eingangszoll auf ausländisches Roh- und Stabeisen ist für Deutschland nothwendig. Mainz, 1843. In dieser Rücksicht ist das Eisen und die Eisenproduktion einer der wichtigsten Gegenstände des Handels und der Industrie. Früher wurde in Deutschland meist schwedisches, jetzt dagegen mehr englisches Eisen eingeführt.

Bei dem Gebrauch des Eisens ist die Oxydation oder der Rost desselben ein Umstand, zu dessen Beseitigung man Vieles versucht hat, theils durch einen dünnen Lacküberzug, theils durch Galvanisation u. a.

Die Stabeisenfabrikation erzeugt Stab-, Reif-, Band-, Schienen-, Huf-, Draht- und Zaineisen. Jene sind von verschiedener Breite und Stärke, und diese von verschiedener Stärke. Die letzteren werden zu Nägeln ausgeschmiedet, während die ersteren zu Werkzeugen, Ackergeräthen, Wagen u. s. w. benutzt werden.

Eisenach, Hauptstadt des gleichnam. sachsen-weimarschen Fürstenthums, mit 10,000 Einw., die wollene und halbwollene Zeuge, Fußteppiche, baumwollene Waaren, Leder, Pfeifenköpfe rc. liefern, Wollspinnereien und Farbenfabriken unterhalten, und einen nicht unwichtigen Handel mit ihren Fabrikaten, so wie mit Sämereien treiben.

Münzen, Rechnung, Maaße und Gewichte wie Weimar.

Eisenbahn, Schienenweg, franz. Chemin de fer, engl. Rail-Road, Tram, Waggon-Road, bildet eine Art Straße, die aus einfachem oder doppeltem Gleise von Eisenschienen besteht, die verschiedenartig auf einer festen Unterlage von Holzbalken oder Stein mit Nägeln oder Keilen befestigt werden. Auf diesen Eisenschienen laufen die Wagen theils durch Dampfwagen, theils durch Pferde befördert. Für Verkehr und Handel sind die Eisenbahnen von der größten Wichtigkeit wegen der Schnelligkeit und Leichtigkeit der Förderung von Reisenden und Waaren aller Art.

Die Schienen zu den Bahngleisen sind entweder aus Gußeisen oder aus Schmiedeeisen. Für das ganze deutsche Eisenbahnnetz hat man den Bedarf an Eisenbahnschienen auf 88,300,000 Thlr. berechnet. Die Schienen sind auch durch ihre Form verschieden. So giebt es Plattschienen mit Nagellöchern, nach amerikanischer Art; Stuhlschienen, Vignolschienen und Brückformschienen, alle von sehr verschiedenem Gewicht, das nach Pfd. auf ein Yard berechnet wird, um den Bedarf nach der Länge einer Bahn zu bestimmen. Die verschiedenen Schienen werden auch auf sehr verschiedene Weise auf den Unterbau mit Hakennägeln, Keilen oder Schrauben befestigt.

Eisenberg, Stadt in Sachsen-Altenburg, mit 5000 Einw., Wollzeug-, besonders Beuteltuchweberei, Porzellanfabrik, Holzhandel.

Eisenblech, nämlich Weißblech, franz. fer blanc; engl. tinplate; Schwarzblech, tôle en fer; sheet, plate,

hoop iron. Die Fabrikation und die verschiedenen Arten des Eisenblechs s. unter dem Art. Blech; hier wollen wir nun noch die Länder und Orte aufführen, welche diesen Artikel liefern. In Deutschland, wo es weder an Eisen, noch an Anstalten fehlt, um dasselbe für technische Zwecke gehörig vorzubereiten, giebt es in sehr vielen Gegenden Blechhütten. In Oesterreich wird die Eisenblechfabrikation besonders im Erzherzogthum Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Böhmen betrieben. Früher machte man dort nur geschlagene Schwarz- und Weißbleche; aber in neuerer Zeit hat man auch die Walzenstreckwerke eingeführt, und diese haben schon zum Theil die Hammerwerke verdrängt. Sachsen hat im Erzgebirge sehr viele Blechhämmer, deren Absatz früher, ehe noch in England die Walzwerke bestanden, viel bedeutender war. Baiern hat ein großes Blechwalzwerk zu Unterlind im Baireuthischen, und außerdem noch mehrere Blechhämmer. Holland bezieht viel Blech aus England und Deutschland. Frankreich bezieht jetzt nicht mehr so viel Blech vom Ausland wie früher, da es selbst in mehreren Gegenden sowohl schwarzes als verzinntes liefert. Schweden fabrizirt besonders schwarze Bleche, und führt davon viel nach Frankreich und Holland aus. Englands Blechfabrikation hat sich besonders seit Einführung der Walzwerke gehoben.

Eisendraht, wird auf den sogenannten Drahtzügen oder Drahthütten verfertigt. Das dazu dienende Eisen muß zähe, etwas hart und fest sein; das rothbrüchige, schlecht schweißende und stark schiefernde ist unbrauchbar. Wenn der Draht gut sein soll, so muß er auf dem Bruch eine helle Farbe haben und zackig sein; ungeglüht muß er sich, ohne zu brechen oder zu spalten, oft hin und her biegen lassen. Der Draht wird nach der Dicke sortirt und nach dem Gebrauch, der von ihm gemacht wird, benannt. Die gröbsten (dicksten) Sorten heißen Kessel-, Stangen- oder Kupferschmiedtdraht. Hierauf folgen der Rahm-, Riemer-, Gemein-, Leuchter-, Strick- und Rablerdraht, wovon jeder Ring 10 bis 25 Pfund wiegt. Noch feiner sind der Bella-, Ardea-, Band-, Heft-, Schlingen- und Kartätschen-, Bethen-, Bethenmuster- und Kranzdraht; die feinsten Sorten sind der Saiten- oder Instrumentendraht. Diese Sorten haben in der frauenthaler Drahthütte Nr. 25 bis 0. Die kärnther Drahtfabriken benennen die Sorten von der stärksten (21) an: Bordeon, Straffetta, Straffettina, Cortina, Fenestrina, Portus. Cortellini, Pessetti, Bella etc. Die Drahtfabriken in Westphalen benennen die starken Sorten mit den Anfangsbuchstaben von Ketten, Schleppen, Rinken, Malgen, Memel, Rattel, Schilling, Band, Munster. Die harzer Hütten haben die Nummern 1 bis 36. Die nürnberger Saiten werden nach 31 Nr. unterschieden; davon ist Nr. 9½ Null die stärkste. Die wiener Saiten haben 17 Nr., von 8 Null bis 9. — Hutdraht ist mit Garn besponnen, oder mit Papier umwunden; wird zu Frauenhüten gebraucht. — Ueber die Drahtfabrikation in den einzelnen Ländern s. ebd.

Eisenholz werden mehrere sehr harte Hölzer von dunkler Farbe genannt. Eine Sorte Eisenholz, welche durch die Engländer und Holländer in den Handel kommt, und besonders zu Messerheften verarbeitet wird, soll von einem Baume der Gattung Syderoxylon Lin. stammen, welcher auf Madagaskar, dem Vorgebirge der guten Hoffnung und in Ostindien wächst. Das Holz der Mesua ferrea kommt als ostindisches Eisenholz in den Handel.

Eisenroth, Englischroth, Braunroth, Polirroth, Pariserroth (an manchen Orten auch Berlinerroth), eine geringe Farbe, die gewöhnlich als Nebenprodukt bei der Eisenvitriol- oder Vitriolölbereitung gewonnen wird. Der Schlamm (Schmand), der sich in den Rohlaugen-Behältern oder Läuterkästen der Vitriollauge abgesetzt hat, wird in Oefen geglüht und dadurch in ein unreines Eisenoxyd, das Englischroth, verwandelt. Der bei der Vitriolöldestillation in den Retorten bleibende violettrothe Rückstand wird gewöhnlich als Colcothar oder Caput mortuum (s. d. Art.) in den Handel gebracht. Endlich stellt man auch noch ein rothes Eisenoxyd durch Glühen von Eisenocker dar. Das Braunroth (Englischroth) wird als Anstrichfarbe und auch zum Poliren (Polirroth) gebraucht. — Diesen Artikel liefern fast alle Vitriolwerke und mehrere chemische Fabriken.

Eisenvitriol, schwefelsaures Eisenoxydul, Kupferwasser, franz. Vitriol de fer; engl. Green copperas; ein Metallsalz, welches in der Natur als ein fortwährend sich erzeugendes Produkt vorkommt, für den Handel aber fabrikmäßig bereitet wird. Es giebt verschiedene Methoden, Eisenvitriol zu bereiten, gewöhnlich stellt man ihn aus dem Vitriolerz (Vitriolkies), Schwefelkies, Magnetkies, vitriolhaltenden Torf, Alaunschiefer, oder auch aus Eisen und Schwefelsäure dar. In allen diesen Substanzen ist Eisen in Verbindung mit Schwefel enthalten. Durch Verwitterung an der Luft wird nun in diese Verbindung noch Sauerstoff aufgenommen, der Schwefel wird zur Schwefelsäure, das Eisen oxydirt sich, wird von der Schwefelsäure aufgelöst und bildet somit ein Salz, den Eisenvitriol.

1) Die Bereitung des Eisenvitriols aus Schwefelkies. Zuerst wird der Kies gepocht und dann geröstet, wobei viel schwefligsaures Gas entweicht, ein kleinerer Theil Schwefel sich sublimirt und ein Rückstand von schwefelsaurem Eisenoxydul, gemengt mit wenigem schwefelsauren Eisen, verbleibt, welcher, an der Luft liegend, sich langsam zu Vitriol oxydirt, während auch ein nicht unbeträchtlicher Theil Vitriol durch die starke Hitze beim Rösten und den Einfluß der Luft die Säure fast ganz verliert und in eine rothbraune Masse von Eisenoxyd (Rothe Farbe) übergeht. Alsdann werden die gerösteten Kiese in gebohlten Kästen ausgelaugt und die ausgelaugten Erze dem langsamen Verwittern an der Luft und stetem Auslaugen auf Auslaugebühnen unterworfen, wodurch man schwächere Vitriollaugen erhält.

Unter das frisch geröstete Erz wird jedesmal eine Portion schon ausgelaugter, ganz verwitterter Vitriolerde (wie man es nennt) zugesetzt, wodurch erfahrungsmäßig die Oxydation beschleunigt wird.

2) Bereitung des Eisenvitriols aus Vitriol- oder Strahlkies. Da der Vitriolkies von selbst an der Luft verwittert, so erfordert er keine Röstung, sondern kann sogleich dem Verwittern auf Halden ausgesetzt und dann ausgelaugt werden. Am meisten finden sich solche Kiese in Torf, Erdkohlen, Thonschiefer, Kohlenschiefer, Alaunschiefer und

Alaunerde, welche alle auf Vitriol, durchs Verwittern und Auslaugen benutzt werden können. Häufig benutzt man auch vitriolhaltige Alaunrohlaugen auf Vitriol, so wie auch der umgekehrte Fall eintritt, daß nämlich die Vitriollauge schwefelsaure Thonerde enthält und aus derselben noch Alaun dargestellt wird. — Die in den Laugebehältern gesammelte Vitriolrohlauge, welche von verschiedener Dichtigkeit (Concentration) ist, wird nun in großen bleiernen Pfannen (deren Guß auf dem Vitriolwerke selbst geschieht) versotten; da ein zweimaliges Sieden nothwendig ist, so hat man mehrere Pfannen nöthig. Wenn die Lauge gleichzeitig auch noch Kupfervitriol enthält (was oft der Fall ist, da dem Schwefelkies oftmals Kupferkies beigemengt ist), so zersetzt man denselben dadurch, daß man die klare Lauge aus dem Läuterkasten in einen andern Behälter überzieht, in welchem altes Eisen liegt; dieses schlägt, wie bekannt, das aufgelöste Kupferoxyd als Kupfer nieder, während sich an dessen Statt das Eisen auflöst und zu schwefelsaurem Eisenoxydul wird. Das erste Sieden der Vitriollauge (der *Vor-* und *Rohsud*) bezweckt die vorläufige Verstärkung (Concentration) derselben. Hierbei trübt sich die Flüssigkeit und setzt dann in den Läuterkästen einen Schlamm (schwefels. Eisenoxyd) ab, der noch, eben so wie der Niederschlag in den Rohlaugenbehältern, vortheilhaft zu rother Farbe benutzt werden kann. Der Vorsud dauert nur 4 bis 6 Stunden, der zweite Sud hingegen (der *Gaarsud*) währt 24 bis 36 Stunden lang.

Wenn die Lauge völlig concentrirt ist, so wird sie zum Abklären einige Stunden lang auf die Sedimentirkästen gezapft, dann in die Wachskästen geleitet, welche, zur Erleichterung des Anschießens der Krystalle, mit Reißig oder Stäbchen versehen sind. Der Anschuß erfolgt vollständig in 12 bis 14 Tagen. Gewöhnlich giebt ein Gaarsud 36 bis 40 Centner Vitriol, von denen der Schmant zur Vitriolölbrennerei benutzt wird. Der im Großen bereitete Eisenvitriol, wie er gewöhnlich in den Handel kommt, ist nie rein; er enthält gewöhnlich schwefelsaures Kupferoxyd, Zinkoxyd, Manganoxydul, Thonerde, Magnesia &c. Der Kupfergehalt kann, wie schon erwähnt, durch Eisen entfernt, die andern Salze aber können nicht getrennt werden. Enthält der Eisenvitriol schwefelsaure Thonerde in sich, so zeigt sich dies beim Färben mit Krapp; dann erhält man kein Violett, wie mit reinem Eisenvitriol, sondern eine ins Rothe und Braune nüancirte, violette Farbe, weil der Farbestoff des Krapps mit der Thonerde eine rothe Verbindung eingeht. — Will man ganz reinen Eisenvitriol haben, so löst man Eisen (z. B. Eisenschrot, Brucheisen, jedoch kein Roheisen, weil dieses zu unrein ist) in verdünnter Schwefelsäure auf. Es entbindet sich hierbei viel Wasserstoffgas. Im reinen Zustande krystallisirt der Eisenvitriol mit 44 Proc. Wasser verbunden in meergrünen, durchsichtigen, rhomboidalen Säulen, welche geruchlos sind, säuerlich zusammenziehend (dintenartig) schmecken, an der Luft theils sich schnell oxydiren, theils verwittern; bei gewöhnlicher Lufttemperatur findet Letzteres in einem sehr geringen Grade statt, mehr aber bei höherer Temperatur, wobei er in ein weißes Pulver zerfällt.

Der Eisenvitriol löst sich in $1^{43}/_{100}$ Wasser von 15° und in $^{27}/_{100}$ von 90° auf, aber nicht in Alkohol. Bei mäßiger Hitze schmilzt er in seinem eigenen Wasser, wird gelb, in Oxydsalz umgewandelt, und bei erhöhter Hitze zersetzt er sich gänzlich, indem sich Vitriolöl entbindet und Colcothar (siehe diesen Artikel) zurückbleibt. Die Verhältnisse seiner Bestandtheile sind: 26,10 Eisenoxydul, 29,90 Schwefelsäure und 44 Wasser. — Auf den Vitriolhütten werden mehrere verschiedene Sorten Eisenvitriol erzeugt, die, je nach dem Verhältniß ihrer Bestandtheile, auch mehr oder weniger Veränderungen in ihrer Farbe zeigen; so hat man hellgrünen, dunkelgrünen, rostigen und schwarzen Vitriol. *Gemischten Vitriol* nennt man diejenigen Sorten, welche aus Eisen- und Kupfervitriol in verschiedenem Verhältniß bestehen und dessen sich die Färber bedienen. Die verschieden benannten Sorten werden zwar auf mehreren Vitriolhütten bereitet, aber nicht immer in denselben Verhältnissen. Der *admonter* Vitriol (benannt nach dem gleichnamigen Ort in Steyermark) ist zusammengesetzt aus 5 Theilen Eisen- und 1 Theil Kupfervitriol; bei dem sogenannten *doppelten admonter* ist das Verhältniß 4:1; beim *baireuther* 7:1; beim *salzburger* $17:3^{3}/_{8}$; man nennt letzteren auch *doppelten Adler-Vitriol*. Obgleich sämmtliche gemischte Vitriole nur in guten Krystallen in den Handel kommen, da aller Gries und Schmant aufs neue aufgelöst und versotten wird, so zieht es doch jeder aufgeklärte Färber vor, die Mischung aus Eisen- und Kupfervitriol, je nach seinem Bedürfniß, selbst zu machen, da er alsdann nicht von den Vitriolsiedereien abhängig ist und obendrein noch billiger wegkommt. Der Name *Adler-Vitriol* rührt von den auf die Fässer gebrannten Adlern her. Im Allgemeinen bezeichnet man damit überhaupt jeden kupfervitriolhaltigen Eisenvitriol. Man unterscheidet 1, 2 und 3 Adlervitriol. — Gebrauch: Man verwendet den Eisenvitriol zur Darstellung mehrerer Farben, z. B. des Berlinerblaus, des Colcothar, zur Bereitung des Vitriolöls (Schwefelsäure), des schwefelsauren Ammoniaks, des essigsauren und holzessigsauren Eisenoxyduls. Ferner in der Medizin, in der Färberei, zum Schwarzfärben, Blaufärben mit blausaurem Kali. Die Hutmacher bedienen sich seiner zum Färben der Hüte, und endlich ist er noch ein Hauptingrediens zur Dinte. — In Deutschland wird an sehr vielen Orten Eisenvitriol gemacht. Die österreichischen Staaten erzeugen eine sehr große Quantität, indem die meisten Provinzen, welche Alaun gewinnen, auch zugleich die Vitriolsiederei betreiben. Den meisten gewinnen Böhmen, Mähren, Ungarn, Steyermark, Kärnthen, das Salzburgische, Agordo im Venetianischen, Sovignaco in Istrien &c. Frankreichs Produktion betrug im Jahr 1826: 25,941 metrische Ctr. Schottland hat ein großes Vitriolwerk zu Brestanzons, England zu Newbly bei Bristol.

Eisenwaaren. Man bringt dieselben gewöhnlich in folgende Hauptabtheilungen:

1) *Gußwaare*, als Oefen, Töpfe, Pfannen, Kanonen, Kugeln und dann die feinern, meist zu Luxusgegenständen dienenden Arbeiten, als: Leuchter, Briefbeschwerer, Uhrgehäuse, Kettchen &c.

2) *Schwarze Eisenwaare*, als: Schaufeln, Zangen, Nägel, Pfannen, Lichtscheeren, Kohlpfannen &c.

3) *Verzinnte Eisenwaare*, Sporen, Pferdegebisse, Steigbügel u. dergl.

4) *Schwarze Blechwaare*, z. B. Ofenrohre, Bratröhren, Windöfen &c.

5) Weiße oder verzinnte Blechwaare, als: Löffel, Trichter, Büchsen ꝛc.

6) Eisendraht.

Zum Handel mit Eisenwaaren gehören auch die Stahlwaaren. Die Artikel dieser Geschäftsbranche sind übrigens zu mannigfach, als daß wir sie hier anführen könnten. Wir müssen uns nur darauf beschränken, die wichtigsten Fabrikationsorte derselben zu nennen. Am ausgebreitetsten und am weitesten gediehen ist die Verfertigung der Eisen- und Stahlwaaren in England, wo sich besonders Birmingham und Sheffield als Hauptorte auszeichnen. In Deutschland liefern Solingen, Remscheid, Iserlohn und noch andere Orte im Bergischen, ferner Schmalkalden, Ruhla (jetzt wenig) und Suhl in Thüringen, so wie Nürnberg, Steyermark und Krain viele und namentlich die beiden zuletzt genannten Gegenden ausgezeichnete Artikel. Prag und Karlsbad liefern hauptsächlich ganz feine Artikel. Eisengußwaaren werden zu Berlin, in Schlesien (Malapane und Gleiwitz) und am Harz von vorzüglicher Schönheit gemacht. In Berlin wird bei manchen Eisengußartikeln der Ctr. Eisen außerordentlich hoch verwerthet.

Eiserne Capitalien sind solche, welche nie zurückgezahlt, sondern von denen blos die Interessen entrichtet werden. Sie sind dem Entlehner auf alle Zeiten verliehen, und ihre Nutznießung ist in demselben Grade erblich, wie gewöhnliche Hinterlassenschaften. Der Schuldner kann dieselben eben so wenig abtragen, als der Gläubiger sie einfordern darf.

Eiserner Brief, s. Moratorium.

Eisleben, Stadt in Preußen, Herzogthum Sachsen, mit 7800 Einw., Bergbau auf Kupfer und Silber.

Eislebner Grün wird eine grasgrüne Farbe genannt, die aus Arsenik und Kupferoxyd besteht und aus den bei dem Kupferwerke zu Eisleben abfallenden Flüssigkeiten bereitet wird.

Eklein, s. Ecklein.

Elastisches Gummi, s. Cautchouc.

Elba, eine seit 1815 zum Großherzogthum Toscana gehörige Insel im mittelländischen Meer, 7 □M. groß, mit 20,000 Einw.; gebirgig, aber fruchtbar und gesund. Die Hauptbeschäftigung ist der Weinbau, der Ackerbau wird nicht eifrig betrieben. Aus den Salzsümpfen wird viel Salz gewonnen, wichtig ist auch der Thunfischfang. Die Produkte des Mineralreichs sind: sehr reichhaltiges und unerschöpfliches Eisenerz (mehr als 1 Mill. Ctr. jährlich), Marmor, Alabaster, Asbest ꝛc. Die Städte sind: Porto Ferrajo (5000 Einw.), Rio Ferrajo (2500 Einw.), Porto Longone (2000 Ew.), Marciana (1500 Ew.). In der Nähe die ebenfalls zu Toscana gehörigen kleinen Inseln Giglio (1500 Einw., Sardellenfang), Gorgona u. a.

Das Geldwesen ꝛc. wie in Florenz.

Elberfeld, die wichtigste Fabrikstadt des preußischen Staats, in der Rheinprovinz, mit 24,000 Einw., die seidene und baumwollene Waaren, Türkischroth-Garn, Strümpfe, Band, Leder ꝛc. liefern, dabei viele Färbereien, einen bedeutenden Handel und Wechselgeschäfte, und ein Handelsgericht hat. Besonders berühmt sind die hiesigen Türkischroth-Färbereien.

Elberfeld rechnet gegenwärtig, wie ganz Preußen, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige preuß. Curant. Die Bankiers und verschiedene Großhändler theilen den preuß. Thaler in 100 Theile oder Cents, wonach der Silbergroschen = $3^1/_3$ Cents. Früher rechnete man nach Reichsthalern zu 60 Stübern à 4 Füchse oder Pfennige bergisch oder clevisch Cur.; s. Cleve.

Außerdem waren hier und im ganzen bergischen Lande früher noch folgende Rechnungsarten im Gebrauch: 1) Der brabanter Kronenthaler-Fuß, den Kronenthaler zu 114 Stübern bergisch, wobei man ebenfalls den Thaler in 60 Stüber à 4 Füchse eingetheilt. Nach diesem Fuß gehen 17,442 Thlr. auf die köln. Mark fein Silber und man gebrauchte ihn vorzüglich beim Handel mit baumwollenem Garn. 2) Der Zahlwerth der sogenannten Louisd'or, zu 122 Proc. gegen hiesig Wechselgeld, entweder mit der obigen Eintheilung des Thalers, oder den Thaler in 36 Mariengroschen eingetheilt, 14,046 Thlr. auf die köln. Mark fein Silber; besonders bei den Preissätzen des leinenen Garns. 3) Hiesiges Wechselgeld, den brabanter Kronenthaler zu 112 Stübern, nach obiger Thaler-Eintheilung, 17,136 Thaler auf die köln. Mark fein Silber; bei Notirung der Wechselcurse. 4) Edictmäßige Valuta, den brabanter Kronenthaler zu 108 Stübern, nach derselben Eintheilung des Thalers, und 16,524 Thaler auf die köln. Mark f. Silber; bei Verkauf von Häusern, Grundstücken u. dgl.

Die Curse wurden hier, in Düsseldorf und Barmen bis 1824 im hiesigen Wechselgeld, werden seitdem aber in preuß. Curant gesetzmäßig notirt. Elberfeld wechselt auf Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Brüssel, Augsburg, Berlin, Breslau, Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, London, Mailand, Paris, Bordeaux, Lyon, St. Petersburg, Wien. — Für das Wechselrecht gilt das Handelsgesetzbuch der königl. preuß. Rheinprovinzen. — Der Uso ist 30 Tage nach dem Datum der Ausstellung des Wechsels; Discretions- und Respecttage sind abgeschafft; die Acceptation wie die Zahlung muß innerhalb 24 Stunden erfolgen oder protestirt werden. Ist der Verfalltag eines Wechsels ein gesetzlicher Feiertag, so muß die Zahlung am Tage vorher geleistet werden; der Protest muß am Tage nach dem Verfalltag, oder ist dieser ein Feiertag, nach diesem geschehen.

Maaße und Gewichte sind die preußischen.

Elbeuf, Stadt in Frankreich (Normandie), Departement Seine-infér., links an der Seine, in einem schönen Thal, mit 15,000 Ew., Handels-Tribunal, Generalrath für Manufakturen, Conseil de prud'hommes, Assekuranzen, Bankiers, Wollhandel, Wollspinnereien, Maschinenbaufabriken, vielen Färbereien, namentlich vielen Tuchfabriken (160). Die Stadt ist der Stapelort der Tuche von Louviers und der Wolle aus Spanien, Italien und Deutschland.

Elbing, Kreisstadt in Preußen, Prov. Westpreußen, Regierungsbez. Danzig, an dem durch den Kraffuhl-Kanal mit der Rogat verbundenen gleichn. Fluß, mit 20,000 Ew.,

Fabriken für Tuch, Tabak, Seife, Segeltuch, Schiffbau, Handel. Die Stadt besaß 1834: 13 Schiffe von 2255 Lasten, 1837: 7 Sch. von 1240 L., 1840: 8 Sch. von 1539 Lasten, Januar 1847: 9 Sch. von 1544 L.

Elbschifffahrtsacte. Auf dem Kongreß zu Wien im Jahr 1815 kamen die beim Elbschifffahrtsverkehr betheiligten Uferstaaten überein, zur Aufhebung der mancherlei hemmenden und lästigen Beschränkungen, welchen der freie Stromverkehr bis dahin unterworfen gewesen war, gemeinschaftliche Grundsätze und Bedingungen festzustellen, unter denen die Schifffahrt auf der Elbe, auf ihrem ganzen Lauf, frei gegeben werden sollte. Diese Grundsätze wurden in die wiener Kongreßacte vom 9. Juni 1815 übernommen, und auf Grund derselben durch eine im Jahr 1819 zu Dresden zusammengetretene Commission, zu welcher sämmtliche Elbuferstaaten Commissarien sandten, die Elbschifffahrtsacte entworfen, welche am Schluß des Jahres 1821 allseitige Sanction erhielt, späterhin aber durch eine verabredetermaßen im Jahr 1823 zusammengetretene Revisionsbehörde in manchen Beziehungen ergänzt und declarirt wurde. Die für das Allgemeine wichtigsten Artikel dieser Elbschifffahrtsacte sind folgende:

Artikel 1. Die Schifffahrt auf dem Elbstrom soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt, aus der offenen See (sowohl stromaufals niederwärts), in Bezug auf den Handel, völlig frei sein; jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zum andern (Cabotage) auf dem ganzen Strom ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind. — Art. 2. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Korporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemandem ertheilt werden. Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrtsordnung nicht. Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt und die, vermöge der Schifffahrtspolizei, welche jeder Staat, nach Maßgabe seiner Hoheit, über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben. — Art. 3. Alle bisher an der Elbe bestandene Stapel- und Zwangs-Umschlagsrechte sind hierdurch, ohne Ausnahme, für immer aufgehoben und es kann, aus diesem Grunde, künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen. — Art. 4. Die Ausübung der Elbschifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat. — Art. 5. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Kommittenten, und sollen, von Zeit zu Zeit, durch den Druck bekannt gemacht werden. — Art. 7. Sämmtliche, bisher auf der Elbe bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebung und Auflage, womit die Schifffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flößen und Ladungen bei den, durch gegenwärtige Convention, festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß. Diese Abgabe, welche, weder im Ganzen noch theilweise, in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung, unter dem Namen: „Elbzoll,“ theils von den Fahrzeugen, unter dem Namen: „Recognitionsgebühr“ erhoben. — Art. 8. Zur Erleichterung des Verfahrens bei Erhebung der Abgabe von der Ladung, soll dieselbe überall nach dem Gewicht berechnet und erlegt, dabei aber der hamburger Centner zu 112 Pfd., welcher ohngefähr mit 116 Pfd. preuß. und leipziger, oder mit 96⅝ Pfd. wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden. Beim Längenmaaß wird der hamburger Fuß gebraucht, wovon 100 = 91⅑ preuß., 101⅓ leipziger und 90⅔ wiener Fuß gleich sind. — Art. 9. Von Melnik bis Hamburg sollen überhaupt nicht mehr, als 27 gGr. 6 Pf. Conventionsmünze für den Ctr. Bruttogewicht als Elbzoll erhoben werden und zwar von:

Oesterreich	1 gGr.	9	Pf.
Sachsen	5 „	3	„
Preußen	13 „	—	„
Anhalt	2 „	8	„
Hannover	2 „	6	„
Mecklenburg	1 „	8	„
Dänemark	— „	8	„
Summe	27 Gr.	6	Pf.

Art. 11. Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Recognitionsgebühr, wird nach vier Klassen erhoben. Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der ersten Klasse unter 10 hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfd.) 3 Thlr. 4 gGr.

von der zweiten Klasse	von 10 bis 25 Last	7 Thlr.	8 gGr.
„ „ dritten „	„ 25 bis 45 „	11 „	12 „
„ „ vierten „	„ 45 Last u. darüb.	13 „	16 „

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Art. 12. Die Berechnung des Elbzolls und der Recognitionsgebühr geschieht in Conventionsgeld nach dem 20-Guldenfuß in Thalern, Groschen und Pfennigen, die Zahlung jedoch in den resp. bei den Uferstaaten cursirenden Münzsorten. — Art. 13. Außer den, durch gegenwärtige Uebereinkunft, festgesetzten Gefällen sollen auf der Elbe keine anderen weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders, als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen. — Art. 14. Unter den Angaben, wovon die Art. 7 bis 13 handeln, sind nicht begriffen: a) die Mauthen (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staat das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbe den Fluß verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen. b) Die Krahn-, Waage- und Niederlagegebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr, als

der Inländer bezahlen soll; c) die Brückenaufzug- und Schleusegelder; doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöht, und, wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden. Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren unter b und c fest bestimmt, zur Kenntniß des Publikums gebracht und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen oder Brücken und Schleusen passiren. Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bei den in jedem Staat gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung, mit der Maßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung, als dem einheimischen auferlegt werde. — Art. 16. Die bisher bestandenen 35 Elbzoll-Erhebungsämter sind hiermit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nämlich in Aussig, Niedergrund, Schandau, Strehla, Mühlberg, Coswig, Roslau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg. Außerdem behält sich Preußen noch das Nebenzollamt zu Lenzner-Fähre, und die Aemter zu Wittenberg, Aaken, Barby und Schönebeck, resp. Magdeburg vor, welche Letztere jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beibehaltung aufhören, ingleichen Sachsen die beiden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keins der königlich sächsischen Grenz-Zollämter Strehla und Schandau passiren; so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reservirt. — Art. 17. Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist. Die Ladung ist er jedem Zollamt, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes, nachzuweisen verpflichtet:

Dieses soll enthalten:

1) Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers und dessen, der das Schiff führt,

2) Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Bemannung,

3) den Einlade- und den Bestimmungsort der Waare,

4) Nummer der Frachtbriefe, nach der Folgeordnung.

5) Namen des Versenders und Empfängers,

6) Zeichen und Zahl der Kolli und Gebinde,

7) Benennung der Waaren,

8) Gewicht derselben,

9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst oder, für ihn, von einem Andern, der gleichwohl kein Elbschifffahrts- oder Hafenbeamter sein darf, gefertigt, von dem Schiffer unterzeichnet und von einem hierzu verpflichteten Beamten, durch amtliche Unterschrift und Siegel, beglaubigt. Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deshalb fremder Hülfe bedient haben sollte. Wegen Beiladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein; auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebührenbetrag, nach Anleitung des beigefügten Schema, auf dem Manifest vollständig bemerkt und vom nächsten Elb-Zollamt beglaubigt. — Art. 18. Der Führer eines Flosses soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Flosses, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes, bei sich führen. Derselbe ist überdies gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen, angezeigt wird, und die etwanigen Beiladungen bemerkt sind. Die Elbzollbeamten controliren ihre Angaben, durch Vermessung des Flosses und des Losholzes. — Art. 19. Die Schiffer und Flößer sind gehalten, bei jedem der in dieser Convention benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amt sich zu melden und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen. Bei dem Zollamt zu Lenzner-Fähre müssen zwar alle vorbeifahrende Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben. — Art. 20. Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen, und nach dem Befund der allgemeinen Revision oder der speziellen, wo diese stattfindet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifest, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung. — Art. 21. Da die Manifeste für den Fiskus, wie für den Kaufmann und den Schiffer gleich wichtige Documente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsort begleiten und an Letzterem, bei der hierzu bestimmten Behörde, zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden. So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zollstelle, bei Vorzeigung des Manifestes, berechtigt, eine Abschrift unentgeltlich davon zu nehmen. — Art. 23. Die Elbzollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen und die Schiffer nicht länger, als nöthig ist, aufzuhalten. — Art. 25. Eine Zollcontravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffs von dem Manifest des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbzolls oder der Recognitionsgebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zollcontraventionen und Defrauden, so wie das Verfahren dabei, wird nach den, in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen, oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen stattfinden. Zu dem Ende soll, in der Regel, bei jedem Zollamt eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Die Elbufer-Staaten sind Oesterreich, Sachsen, Preußen, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Göthen, Anhalt-Dessau, Hannover, Mecklenburg, Holstein (Dänemark).

Die Elbe ist im Vergleich mit dem Rhein und der Weser am meisten mit Zöllen beschwert. Ohngeachtet Art. 30 der Elbschifffahrts-Acte bestimmt wurde, daß sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission vereinigen werde, so ist dies doch seit 1824 (1. Mai bis 18. Sept.) erst 1841 in Dresden geschehen. Durch die erste Commission wurden äußerst we-

nige Erleichterungen gebracht, und durch die zweite wurden die polizeilichen Verhältnisse der Schifffahrt, durch Umwandlung und Vereinfachung des Zolls in Bezug auf Gewicht, Münze und Verzollungsnorm, und durch die versuchte Fürsorge für Herstellung einer bestimmten Fahrtiefe Dankenswerthes geleistet, allein eine Erleichterung des eigentlichen Elbschiffverkehrs ist nicht geleistet. Der stader Elbzoll ist ein wesentlicher Widerstand.

Elbzoll. Die Erhebung des Elbzolles, durch welche in den allgemein gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben nichts geändert wird, findet an den im Artikel 16. der Elbschifffahrtsacte erwähnten Erhebungsstellen nach denjenigen Sätzen statt, welche am Schluß des Artikels „Elbschifffahrtsacte" angegeben sind. Die Verwaltungs- und Erhebungsvorschriften sind in allen Elbuferstaaten, mit Ausnahme der durch locale Verhältnisse bedingten Abweichungen, welche sich aus der eigenthümlichen Lage derselben zu einander nothwendig ergeben, namentlich in den Königreichen Preußen, Sachsen und den anhaltinischen Fürstenthümern gleich.

Im Besonderen ist Folgendes zu beachten:

Packhofsstädte an der Elbe, wo eine Löschung oder Lagerung der Waaren im vorgedachten Sinne Statt haben kann, sind zur Zeit Magdeburg, Dresden, Pirna und Meißen. In Nachfolgendem sind beispielsweise nur Dresden und Magdeburg als Elb-Packhofsstädte bezeichnet, jedoch finden die in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften auf alle übrigen Packhofs- und Niederlageorte an der Elbe Anwendung, die — wie in Sachsen — dermalen bereits bestehen, oder in beiden Staaten noch errichtet werden möchten.

Bezüglich des Revisions-Verfahrens auf der Elbe behufs der Elbzoll-Entrichtung sind die Regierungen von Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin übereingekommen, das ihnen zustehende Recht der speziellen Revision bei ihren Elbzollämtern für diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben zu lassen, welche in ihrer Elbfahrt eines der beiden preuß. Elbzollämter Mühlberg und Wittenberge passiren und dort einer speziellen Revision entweder unmittelbar oder mittelbar durch die Begleitschein-Controle unterworfen sind. So erfolgt dann die Revision der Schiffe und Flöße behufs der Elbzoll-Erhebung auf Grund der Manifeste, woraus in allen Stücken für den Schiffsführer dieselben gesetzlichen Folgen hervorgehen, welche das Declarations-Verfahren für den Waarenführer hat. Das Revisionsrecht wird überall mit möglichster Schonung und mit möglichst geringem Zeitverlust für den Schiffer ausgeübt und beschränkt sich größtentheils auf probeweise Revision, im Allgemeinen weicht es jedoch nicht von demjenigen Verfahren ab, welches bei dem gewöhnlichen Waarentransport behufs der Entrichtung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vorgeschrieben ist.

Elemi, Elemi- oder Oelbaumharz, Resina Elemi. Es kommen davon 3 verschiedene Arten in den Handel. 1) Westindisches oder gemeines Elemi, Elemi occidentale. Es ist das Harz des amerikanischen Elemibaumes, Amyris Plumieri Dec., und kommt in unförmlichen Massen vor, die aus kleineren Stücken zusammengebacken sind. Die Farbe ist hell- oder grünlichgelb. Der angenehme, fenchelartige Geruch tritt besonders beim Erwärmen hervor. Der Geschmack ist balsamisch, bitterlich scharf. Je frischer es ist, desto weicher ist seine Consistenz, so daß es manchmal selbst an den Fingern klebt. Mit dem Alter wird es fester, verliert etwas an Geruch, wird spröder, brüchiger und läßt sich dann durch den Schlag trennen. Beim Kauen wird es weich; spezifisches Gewicht 1,083; in der Wärme fließt es leicht. Im kochenden Weingeist löst es sich ganz auf mit Zurücklassung der ihm beigemengten Holzstückchen. 2) Ostindisches Elemi, Elemi orientale, kommt von dem ostindischen Elemibaum, Amyris Zeylonica Reetz, in 1 bis 2 Pfd. schweren länglichen Stücken, die in schilfähnliche Blätter eingebunden sind, ist ganz trocken, läßt sich leicht schlagen, hat eine dunklere bräunlichgrüne Farbe und riecht nach Fenchel und Dill. Auf dem Bruch ist es uneben und wachsglänzend. In seinen Eigenschaften kommt es mit der vorigen Sorte überein, ist aber seltner im Handel, und wird verfälscht durch Fichtenharz, dem Elemi und Fenchelöl zugesetzt sind. 3) Afrikanisches Elemi, Elemi africanum oder aethiopicum, welches von dem in Egypten einheimischen Elaeagnus hortensis herstammen soll und in kleinen, scharf schmeckenden, dem Scammonium ähnlichen Körnern erscheint, ist jetzt aus dem Handel verschwunden. — Unter dem Namen Resina Elemi bengalensis, bengalisches Elemi, Guggul oder Guaggoala, kam nach Martius Angabe von Calcutta ein weißliches, stark und an der Luft angenehm riechendes Harz. Es befand sich in ausgehöhlten Bambusrohrstücken von der Länge eines Fußes und $2^1/_2$ Zoll Dicke. Außerdem kommen noch dann und wann Elemi-Sorten aus verschiedenen Gegenden und von ganz verschiedenen Pflanzen herrührend vor.

Elentshaare, Elentshäute, Elentsgeweihe und Elentsklauen, kommen als Handelsartikel von dem im nördlichen Europa, Asien und Amerika lebenden Elenn, Elentthier oder Elghirsche, Cervus Alces L. Die Elentshaare, welche man zu Pinseln verwendet, liefert besonders Rußland. Die Elentshäute, die, gehörig zubereitet, äußerst weich und dabei doch sehr dick sind, dienen zu Kolletten, Degengehenken &c. Rußland führte früher mehr davon aus als jetzt, wo die meisten Elentshäute aus Nordamerika (Canada) kommen; auch Schweden liefert welche. Die Geweihe dienen zu mancherlei Arbeiten an Messern, Hirschfängern &c.

Elephantenläuse, s. Acajounüsse.

Elephantenzähne, franz. Dents d'éléphant; engl. Elephants teeths; ital. Denti d'elefante, sind die großen Fangzähne des in Afrika und Asien einheimischen Elephanten, deren er zwei hat, die im ausgewachsenen Zustande 5 bis 6 Fuß lang und gegen 100 Pfund schwer sind. Die im Handel gewöhnlich vorkommenden Elephantenzähne haben zwar nur eine Länge von 3 bis 4 Fuß und eine Schwere von 30 bis 60 Pfund, doch giebt es auch welche bis zu 8 Fuß Länge und 170 Pfd. Schwere, die aber freilich zu den Seltenheiten gehören. Die kleinsten Zähne (welche unter 18 Pfund wiegen) und die Bruchstücke, nennt man Grevels. An der Wurzel sind die Zähne etwas hohl; diese Höhlung geht bei ganz jungen Zähnen bis in die Spitze, bei ältern aber nur $^1/_2$ Fuß tief. Nach oben zu laufen sie in

eine gekrümmte Spitze aus. Auf der Oberfläche haben sie längliche Grübchen oder Eindrücke und eine gelbliche, mehr oder weniger ins Weiße gehende Farbe. Die Masse selbst ist noch heller, sehr gleichartig, dicht, hart, und ziemlich elastisch und kommt unter dem Namen Elfenbein in den Handel (s. weiter unten). Seine Bestandtheile sind fast dieselben, wie die der Knochen, von denen es sich aber durch das eigenthümliche, halbdurchscheinende Netz von verschobenen Vierecken unterscheidet, welches leicht zu bemerken ist, wenn man das Elfenbein quer auf die Richtung seiner Fasern zerschneidet. — Die Elephantenzähne kommen meist durch den englischen Handel über Hamburg nach Europa.

Elephants Oil wird in England ein heller Robbenthran aus der Südsee genannt.

Elfenbein, französisch Ivoire; englisch Ivory; italienisch Avorio, Avolio, nennt man im Handel zunächst die Zähne des Elephanten, dann auch die diesen sehr ähnlichen Zähne einiger andern Thiere. So z. B. die Zähne des Narwalls, Monodon monozeros, welche eine, fast ganz gerade Gestalt und eine Länge von 6 bis 10 Fuß haben, sehr weiß, schwer, hart und fein, aber nicht so dick sind als die Elephantenzähne und also nur zu kleineren Gegenständen verarbeitet werden können. Die Zähne des Wallrosses, Trichetus rosmarus, sind gewöhnlich 2 Fuß lang und 5 bis 10 Pfd. schwer. Im Durchschnitt zeigen sie im mittlern Theile weiße Adern auf gelblichem Grunde, während das Uebrige gleichförmig weiß ist; unterwärts sind sie gekrümmt, nicht ganz kegelförmig rund, sondern etwas platt gedrückt, gerieft, bis auf zwei Drittel der Länge hohl, an der Spitze aber dicht und gleichartig und daselbst noch fester und weißer als das Elfenbein. Die Hau-Zähne des Fluß- oder Nilpferdes haben eine schöne weiße Farbe und besitzen noch mehr Härte als das Elfenbein. Ihre Länge beträgt $1^1/_2$ bis 2 Fuß, bei 5 bis 7 Pfund Schwere. — Verarbeitet werden alle als Elfenbein in den Handel kommende Zähne zu den verschiedensten Drechslerarbeiten und zu mancherlei Kunstsachen, zu Messerheften, Blättchen für Miniaturgemälde. Der Abfall (das Sägepulver rc.) heißt geraspeltes Elfenbein und wird zu Streusand und zur Bereitung des Elfenbeinschwarz verwendet.

Unter gegrabenem Elfenbein versteht man die fossilen Mammuthzähne, welche oft 10 bis 12 Fuß lang sind und die sich in verschiedenen Gegenden, meist aber nur in wenigen Exemplaren finden, so daß sie nicht Handelsartikel werden, sondern in die Naturaliensammlungen wandern. In den Handel kommen nur die sibirischen.

Elfenbeinschwarz oder gebranntes Elfenbein, s. Beinschwarz.

Elle, Längenmaaß in verschiedenen Ländern, dessen Größe man unter den einzelnen Orten angegeben findet.

Elmina, Stadt in den afrikanischen Besitzungen der Niederländer, mit 10,000 Einw., einer Citadelle und einem Fort; Sitz des Guverneurs; Freihafen mit blühendem Handel.

Else, s. Alse.

Email, s. Schmelz, Schmelzglas.

Emballage, emballiren. Die äußere Umhüllung einer Partie Waare, behufs ihrer sichern Versendung und Aufbewahrung (— das Packzeug) wird, wenn sie aus hänfenem oder leinenem Zeug (Ballen, Säcken rc.), aus Wachstuch, Papier, oder aus Bast und dergl. besteht, die Emballage (von dem französischen balle, der Waarenballen) der Waaren genannt. Eine Waare in diese Packung bringen heißt, sie emballiren. Auch die Kosten der Emballage (mit Inbegriff des Packlohns oder Packerlohns) pflegt man kurzweg Emballage zu nennen, franz. Emballage; engl. Packing; dän. Paklön; schwed. Packning, Pacharelön; holl. Pakloon; ital. Imballatura; span. Embalamiento.

Embargo, franz., engl., dän., schwed., holl., span. und port. Embargo; ital. Imbarco, heißt die von der Regierung eines Schifffahrt treibenden Landes anbefohlene Beschlagnahme aller in dessen Häfen liegenden oder einlaufenden Schiffe einer oder mehrerer fremden Nationen, mit welchen die Erstere in Feindseligkeiten verwickelt ist; welcher Arrest so lange dauert, bis die Regierung dessen Aufhebung befiehlt.

Embarkiren, Embarquiren heißt: einschiffen, in's Schiff bringen oder laden. Embarquement, die Einschiffung, das Einladen (von Waaren).

Emden, Stadt in Hannover, Ost-Friesland, an der Mündung der Ems in den Dollart, mit einem Hafen, 12,500 Einw., bedeutender Häringsfischerei, Fabriken für Tabak, Leinwand und Baumwollzeuge, Oel, Taue, Zwirn; Assekuranzkompagnie, Schifffahrtsschule, Schiffswerfte, Rhederei, Handel.

Im größeren Handel rechnete man hier und in ganz Ostfriesland bis Ende 1839 nach folgenden drei Valuten:

nach Gulden zu 100 Cents holländisch Curant;
" Thalern zu 54 Stübern, à 10 Witten, im Zahlwerth des preuß. Curants.
" Gulden zu 20 Stübern à 10 Witt ostfriesisch Curant, 37,8 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Der Thaler preuß. Cur. war also = 2 Gulden 14 Stüber ostfriesisch, und 100 Thaler preuß. Cur. = 270 Gulden ostfries. Cur. — 1 Reichsthaler = $1^1/_3$ geringe, gemeine oder schlechte Thaler, = $2^7/_{10}$ Gulden, = 3 Mark, = 9 Schillinge, = 18 Flinderke oder Flinrichs, = 27 Schaap oder Schaf, = 54 Stüber, = 72 Groot, = 108 Syferts, = 216 Oertgen oder Oertchen, = 540 Witten.

Außerdem rechnete man aber auch nach

holländischen Gulden zu 30 Stübern ostfriesisch.

Im gemeinen Leben rechnet man, wie in Hannover, nach Thalern im preuß. 14-Thalerfuß, und in Louisd'or zu 5 Thlr., welche letztere Valuta bei Getreide-Einkäufen von den Producenten besonders gebräuchlich ist. — Die öffentlichen Kassen führen ihre Rechnungen in Conventionsgeld, wie früher das ganze Königreich Hannover, die Stadt-Kämmerei-Kasse aber in preuß. Curant; beides mit Eintheilung des Thalers in 24 gute Groschen à 12 Pfennige.

Die am meisten umlaufenden fremden Münzsorten sind die preußischen und holländischen. Doch cirkulirt auch hannöversches Geld.

Emden wechselt in kurzer Sicht oder 2 Monate dato auf Amsterdam in 10 Gulden holländ. für die Pistole, oder in 150 Gulden für 100 Gulden holländ., — auf Bremen ebenso 5 Thaler für 1 Pistole, — auf Hamburg ebenso 12 gGr. im 14-Thalerfuß für 1 hamburger Mark, — auf London 6 Thlr. 15 Gr. im 14-Thalerfuß für 1 Pfd. Sterl.

Der ostfriesische Gulden von 20 Stübern ist eine bloße Rechnungsmünze; der Stüber ist eine wirkliche Münze, und im gemeinen Leben wird noch der Thaler im 14-Thalerfuß zu 54 Stüber gerechnet.

Die alten emdner Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß = 129,5, franz. Linien; die Elle = 300,93 franz. Linien, = 1,16204 neue hannöv. Ellen. — Beim Garnmaaß muß der Haspel 1⅞ embener oder $2^{3}/_{20}$ hannöv. Ellen im Umfang haben. Das Stück Leinengarn enthält 1200 Faden, wie das Stück Wollengarn, das gleich ist = 4 Roof, 1 Roof = 5 Gebinde à 60 Faden.

Ackermaaß. Der Diemt oder Morgen Landes enthält 400 rheinl. Quadrat-Ruthen oder 57600 rheinl. Quadrat-Fuß = 56,771 franz. Aren, = 2,16475 oder $2^{1}/_{6}$ neue hannöv. Morgen. — Das Gras von 300 solchen Quadrat-Ruthen ist = 42,55375 franz. Aren, = 1,62356 oder $1^{5}/_{8}$ neue hannöv. Morgen. — Beim Buchweizenbau rechnet man nach Tagewerk = 2304 preuß. Quadrat-Fuß, = 2,26953 franz. Aren, = 10,3908 oder $10^{2}/_{5}$ neue hannöv. Quadrat-Ruthen.

Das Moor-Diemt hat 450 preuß. Quadr.-Ruthen oder $3^{4}/_{5}$ hannöv. Morgen.

Die Ruthe wird zu 12, oder 15 und auch zu 16 Fuß gebraucht.

Getreidemaaß. Die Last hat $30^{1}/_{3}$ Sack oder 61 Vierdup oder Veerp. Der Vierdup hat 4 Batjes zu 9 Kroes. Die emdner Last soll reichlich so groß wie die amsterdamer von 36 Sack sein (s. Amsterdam). Der Vierdup ist = 54,728 franz. Liter, = 2759 franz. Kubik-Zoll. Die Last hat 15 Tonnen à 4 Vierup, à = 2 hannöv. Kubik-Fuß. — In den übrigen ostfriesischen Häfen sind die Getreidemaaße sehr verschieden von einander.

Flüssigkeitsmaaße waren die alten amsterdamer, jetzt werden die hannöverschen gebraucht. — Oel wird nach der Ohm von 120 Mengel verkauft. Die Ohm Rüböl wiegt ohngefähr 255 Pfund Netto.

Handelsgewicht. Das Schiffpfund hat 3 Centner zu 100 Pfd. à 32 Loth. Die Schwere soll der des amsterdamer (Decimal-) Gewichts beinahe völlig gleich sein. Das alte Pfd. wog 496,851 franz. Gramm; jetzt wird das hannöversche Pfund gebraucht.

Butter wird nach ganzen, ½, ¼, ⅛ und $^{1}/_{16}$ Tonnen verkauft. ⅛ Tonne wiegt 53 Pfund Brutto und 50 Pfund Netto; die $^{1}/_{16}$ Tonne halb so viel.

Emilian wird das zwischen Porzellan und Steingut das Mittel haltende irdene Geschirr genannt, welches ganz auf dieselbe Weise wie Steingut in einer Fabrik zu Elgersberg bei Ilmenau verfertigt wird. Den Namen gaben die Fabrikanten dem Geschirr dem Herzog Emil von Gotha zu Ehren.

Emine, Getreidemaaß in Turin und in mehreren Orten der Schweiz.

Emmerich, Stadt in Preußen, Regierungsbezirk Düsseldorf, am Rhein, mit 6500 Einw., Hauptzoll- und Rheinzollamt, Flußhafen, Fabriken für Tuch, Wollzeuge, Strümpfe, Seife etc. Schifffahrt, Bankiersgeschäften.

Empfangschein, Quittung, Recipisse, ist das schriftliche Bekenntniß des Empfanges einer Summe Geld, oder eines andern Gegenstandes von Geldeswerth, besonders insofern die Rückzahlung einer Schuld oder eines Theils derselben darunter verstanden wird. Ein vollständiger Empfangschein dient daher als Beweis der Abtragung einer Schuld. (Insofern er als Schuldbekenntniß zu betrachten ist, gilt das unter dem Art. Schuldschein Gesagte). — In einigen europäischen Ländern sind die Empfangscheine einer gesetzlichen Stempelabgabe unterworfen; namentlich ist dies in England der Fall, wo eine königl. Verordnung Georgs III. bestimmt, daß jede Rechnung, Nota oder andere schriftliche Urkunde, welche von Jemand über einen bezahlten Belauf oder eine Ausgleichung, im Betrag von 2 Pfund Sterling und darüber, ausgestellt wird, gleichviel ob für eigene oder für fremde Rechnung, es sei dieselbe mit der Namens-Unterschrift des Empfängers versehen oder nicht, als ein Empfangschein oder eine Quittung angesehen und der festgesetzte Stempelsatz davon entrichtet werden soll, dessen Höhe mit der Größe der bescheinigten Summe steigt. Umgehungen dieses Gesetzes, welches jedoch mehrere Beschränkungen erleidet, werden mit strengen Geldstrafen geahndet. — In andern Ländern werden die desfallsigen Gesetze weniger streng gehandhabt und daher auf alle mögliche Weise umgangen.

Empfehlungsschreiben, s. unter dem Art. Correspondenz.

Encaciarinde, Casca de Encacia, Cortex Encaciae, ist die Rinde eines brasilianischen, bis jetzt aber in Europa noch unbekannten Baumes, die erst seit 1827 in den Handel kommt, in 1 bis 2 Linien dicken Stücken, meist gerollt, seltner flach. Außen sind sie mit einem dünnen, bräunlichgrauen Oberhäutchen bedeckt, welches aber häufig abgerieben ist, wo alsdann die Rinde braun erscheint. Der feinfaserige, chocoladenfarbige Bast zeigt viele harzglänzende rothbraune Punkte und dünne Streifen. Geruchlos. Geschmack zusammenziehend, schwach bitter, zuletzt gelinde im Schlunde kratzend. Gebrauch: in der Arzneikunde. In Brasilien wendet man die Rinde als Brechmittel und gegen den Biß giftiger Schlangen an.

Enclaven, nennt man diejenigen Landestheile eines Staates, welche innerhalb der Grenze eines andern Staates, ganz von diesem eingeschlossen, liegen. Solche abgetrennte Besitzungen finden sich nur in Deutschland, und in England von einer Grafschaft zur andern gehörig. Im deutschen Zollverein sind rücksichtlich des Zolls besondere Bestimmungen darüber getroffen.

Endazé, Endesé, 1) Die wallachische Leinwand-Elle. 2) Der türkische kleine Pik.

En detail, s. Detailhandel.

Endossement, Endossent, Endossiren; s. Indossament 2c.

Engagementsbrief, Lieferungsvertrag; siehe Vertrag.

Engel. 1) Holländ. Gold-, Silber- und Geldgewicht. 2) eine englische Goldmünze.

Engelsüßwurzel, Korallen- oder Kropfwurz, Radix Polypodii, Polypodium vulgare Lin. Sie hat die Dicke eines Federkiels, ist gegliedert, mit häutigen Schuppen besetzt, außen rothbraun, innen grünlich. Ihr Geschmack ist unangenehm süß und etwas scharf. Sie wird jetzt nur noch wenig in der Arzneikunde gebraucht.

Engelwurz, s. Angelika.

England, s. Großbritannien.

Englisch Blau wird zuweilen das Waschblau (Neublau), manchmal auch das feine Berlinerblau genannt.

Englisches Buchhalten, s. Buchhalten.

Englisch Gewürz, s. Piment.

Englisch Pflaster, s. Pflaster.

Englisch Roth, s. Eisenroth.

Englisch Salz, s. Bittersalz.

En gros, im Großen; En gros-Handel, der Großhandel, Handel im Großen.

Entnehmen, heißt im Wechselwesen trassiren, ziehen, abgeben. Man sagt: ich habe 1000 Thaler auf N. et Comp. entnommen (trassirt, gezogen oder abgegeben); s. Trassiren und Wechselgeschäft.

Entrepot, heißt im Allgemeinen die Niederlage, Waaren-Niederlage, der Ort, wo Waaren vor der Witterung geschützt aufbewahrt werden; besonders sagt man es von den großen Waaren-Niederlagen in Seeplätzen. Man gebraucht es aber auch häufig statt Freihafen, und auf Preislisten heißt: „im Entrepot" so viel als: aus dem Freihafen zu beziehen, s. Freihafen.

Enzian, Bitterwurzel, Radix Gentianae rubrae. Die Wurzel des auf Triften der mitteleuropäischen niederen Alpen und Voralpen in den Pyrenäen und Apenninen, der Schweiz, im südlichen Deutschland, seltner im nördlichen, z. B. am Thüringer Walde wachsenden gelben Enzian, Gentiana lutea, kommt besonders von der Schweiz aus in den Handel und erscheint in 3 Zoll bis einige Fuß langen, oben $^1/_2$ bis $^3/_4$ Zoll dicken, etwas ästigen, am Ende spindelförmig verdünnten Stücken. Die Farbe der Oberhaut ist an den Hauptwurzeln ein schmutziges Roth- oder Gelbbraun, an den Zweigen ein mehr helles Gelb. Die Furchen sind rostroth oder schwärzlich. Die Enzianwurzel ist im ältern Zustande, und wenn sie scharf getrocknet wurde, ziemlich biegsam, der Bruch ungleich, nicht faserig. Frisch besitzt sie einen scharfen und widerlichen Geruch, doch verliert sich dieser beim Eintrocknen nach und nach oder wird gewürzhafter. Die Rinde hat einen rein bittern Geschmack, der Quassia ähnlich. Sie gehört zu den häufiger gebrauchten Arzneimitteln, wird besonders bei Krankheiten und Schwäche des Magens angewandt und bildet auch eine Hauptzuthat zu den bitteren magenstärkenden Likören.

Epernay, Stadt und Hauptort des gleichnamigen Arrond. in Frankreich, Depart. Marne, an der Marne mit 6000 Einw., berühmt durch den besten Champagner-Wein und Handel damit; Civil- und Handels-Tribunal.

Epsomsalz, s. Bittersalz.

Equipage, heißt im Seewesen die Bemannung eines Schiffes, die Schiffsmannschaft, das Schiffsvolk. Equipiren, bemannen, ausrüsten.

Erdharz, Erdpech, s. Judenpech.

Erdöl, s. Naphta.

Erfindungspatente, s. Patent.

Erfurt, befestigte Hauptstadt des gleichn. Regierungsbezirks in Preußen, Prov. Sachsen, mit 30,000 Ew., die sehr gewerbfleißig sind, wollene, baumwollene und seidene Zeuge, Bänder, Leder, Graupen, Wichse, Senf, Cichorien 2c. liefern, einen bedeutenden Gemüsebau treiben und eine große Menge Gemüsesämereien in den Handel bringen.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte sind die preußischen.

Früher rechnete man hier nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige, in Conventions-Speciesthalern zu 34 Gr., $14^1/_6$ Thlr. auf die köln. Mark fein Silber. — Die diese Valuta repräsentirenden Sachsen-Weimarischen, Sachsen-Gothaischen, Schwarzburg-Rudolstädtischen 2c. $^1/_{24}$ und $^1/_{48}$ Thalerstücke (Groschen und Sechser) sind nun ganz aus dem Verkehr verschwunden.

In den Wechselverhältnissen richtete man sich meist nach dem Curszettel von Leipzig, auch sonst nach dem leipziger, jetzt nach dem preuß. Wechselrecht.

Von den alten erfurter Maaßen kommen folgende noch zuweilen vor:

Längenmaaß. Der Fuß hatte 12 Zoll, = 125,37 franz. Linien, eigentlich der leipziger Fuß, der noch bei älteren verbrieften Leistungen gilt. — Die Elle hielt 249,6 franz. Linien. — Die Feldruthe hielt 14 Fuß à 10 Primen à 10 Sekunden; die Bauruthe 12 Fuß, à 12 Zoll.

Getreidemaaß. Das Malter hatte 4 Viertel, 12 Scheffel, 48 Metzen. Die Metze hatte 4 Viertelmaaß. Das Malter enthielt 36063 franz. Kubikzoll, = 7,1538 Liter. Das Viertel war das größte der beim Messen gebräuchlichen wirklichen Gemäße.

Flüssigkeitsmaaß. Der Eimer Bier hatte 18 Bierstübchen, à 2 Kannen à 2 Maaß à 2 Nösel. — Der Eimer Wein hatte 21 Weinstübchen à 2 Kannen à 2 Maaß à 2 Nösel. — Das Biernösel enthielt 25,784 franz. Kubikzoll, = 0,51146 Liter, das Weinnösel 21,286 franz. Kubikzoll, = 0,42223 Liter. — Mit dem Biernösel wurden auch Milch, Oel und andere Flüssigkeiten gemessen. — Das Fuder Wein hatte 12 Eimer.

Das alte Gewicht war nachstehendes:

Der Centner hatte 110 Pfund, von 2 köln. Marken; das Pfund 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennig. — Das Silbergewicht war eben dieses Pfund; das Apothekergewicht das nürnberger. — 16 erfurter Loth ($^1/_2$ Pfund) wogen genau 7 Unzen 6 Drachmen 2 Scrupel des Apothekergewichts.

Verarbeitetes Silber hält 10, gewöhnlicher 12 Loth fein.

Erholen. Den Ausdruck: sich auf Jemanden erholen, braucht man im Wechselgeschäft zuweilen für: auf Jemanden trassiren, abgeben, entnehmen.

Erkennen. Einen Geschäftsfreund für irgend eine Summe (den Werth empfangener Baarzahlungen, Wechsel oder Waaren) erkennen, heißt: ihm dieselbe in den Handlungsbüchern gutbringen (gutschreiben) oder creditiren.

Erklärung wird in Oesterreich das Fundament der zollamtlichen Abfertigungen genannt, welches man in den Zollvereinsstaaten unter Declaration (s. d. Artikel) versteht. Ohne diese Erklärung findet ein zollamtliches Verfahren nicht statt, sie muß daher auch, sobald Waaren bei einem Zollamt eintreffen, von dem Versender, von dem Empfänger oder Waarenführer in der Regel schriftlich und zwar bei Waaren, welche angewiesen oder weiter abgefertigt werden sollen, in zweifachen Exemplaren ausgestellt werden.

Erlangen, Stadt in Baiern, Mittel-Franken, am Ludwigs-Kanal und der Eisenbahn, mit 10,000 Einw., die Kattun, Strümpfe, sämisches Leder, Handschuhe, Spiegelglas, Stahlwaaren, Gold- und Silberdraht, musikalische Instrumente, Papier, viel Bier ꝛc. liefern und einen nicht unansehnlichen Handel treiben, namentlich mit Obstbäumen, erlanger Blau, Bier und Pfeifenspitzen.

Erlanger Blau, s. Berliner Blau.

Erlau, Stadt in Ungarn, heveser Comitat, mit 18,600 Einw., bedeutendem Handel und berühmtem rothen Wein.

Erzerum, Hauptstadt von Armenien, am Fuß des Ararat, mit etwa 100,000 Einw., der Stapelplatz eines beträchtlichen Karavanenhandels, mit Fabriken in Eisen, Kupfer, Seide und Baumwolle.

Es, ein kleines dänisches Gewicht; s. auch As.

Escalen. Ein Schiff kommt häufig in den Fall, die directe Linie seiner Reise zu verlassen und in einen oder mehrere Häfen einzulaufen, sei es, weil der Rheder dies bedang, sei es, weil die Nothwendigkeit, Wasser, Proviant ꝛc. einzunehmen, es dazu veranlaßt. Diese Abweichung wird durch den Ausdruck: Escalen machen (franz. faire des échelles), oder auch: Plätze angehen bezeichnet und muß in der Police Erwähnung finden, welches durch mehrere verschiedene Clauseln geschehen kann. Solche Clauseln sind: „die Erlaubniß Escalen zu machen" und die gleichbedeutende: „die Erlaubniß, überall anzulaufen;" beide verstehen sich jedoch nur für Plätze, die auf der directen Linie der Reise liegen; ferner: „die Befugniß abweichen zu dürfen," „die Gestattung, vor- und rückwärts, zur Rechten und Linken zu fahren," „die Erlaubniß überall zu schiffen" ꝛc. Alle diese Clauseln berechtigen aber nur dann zu Escalen, wenn absolute Nothwendigkeit, der Nutzen der Fahrt oder die Usanz sie begründen, und dürfen nie nach bloßer Willkür solche Abweichungen eigenmächtig vorgenommen werden.

Escalin, Schilling, 1) alte niederländische Silbermünze. 2) Rechnungsmünze auf mehreren westindischen Inseln.

Escandal (in der Mehrzahl: Escandaux) ist ein Wein- und Oelmaaß in Marseille.

Esche, s. Aesche.

Eschen, s. As.

Escompte, escomptiren, s. Disconto, discontiren.

Escrupulo, Scrupel, 1) Gewicht für Gold, Silber, Münzen, Edelsteine und Perlen in Portugal und Brasilien. 2) Medicinal- und Apothekergewicht in Spanien.

Escudillo de oro, eine spanische Goldmünze.

Escudo, Gold-, Silber- und Rechnungsmünzen in Spanien und Portugal.

Esparto, s. Pfriemengras.

Essen, Stadt in Preußen, Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf, mit 6400 Einw., Bergamt, Gewehr-, Eisen-, Stahlwaaren- und Dampfmaschinenfabriken, Gerberei, Färberei, Vitriolölsiederei, Steinkohlenwerke, unweit die Eisenhüttenwerke und Gußstahl- und Dampfmaschinenfabrik zu Neuessen und Gute-Hoffnung zu Sterkrade.

Essequibo, s. Demerary.

Essig, franz. Vinaigre; engl. Vinegar; ital. Aceto, ist eine eigenthümliche Säure, die sowohl schon gebildet in der Natur in Pflanzensäften, an Kalk und Kali gebunden, und im Schweiß und Urin der fleischfressenden Thiere vorkommt, als auch auf künstliche Weise durch die saure Gährung aus Wein und Weintrebern, Branntwein, Malz, Bier, Obst, Honig ꝛc. bereitet wird. Je nach den Substanzen, aus welchen man den Essig gewinnt, erhält derselbe verschiedene Namen, z. B. Wein-, Obst-, Getreide-, Holzessig. Läßt man den gewöhnlichen Essig über gewürzhaften oder starkriechenden Stoffen, z. B. Meerzwiebeln, Dragun, Bertramwurzel, Flieder, Rosen digeriren, so erhält man die verschiedenen Arten Gewürzessig, als Meerzwiebelessig ꝛc.

Von der sauren Gährung. Wenn irgend eine gegohrne weinige Flüssigkeit, z. B. Wein, Bier, Cyder, Meth ꝛc. eine Zeit lang der steten Wirkung gelinder Wärme und zugleich dem Einfluß der atmosphärischen Luft ausgesetzt wird, so erleidet sie auffallende Veränderungen; sie wird nämlich nach und nach trüber und dabei wärmer als die sie umgebende Luft; es entwickelt sich in ihr eine sanfte innere Bewegung und man nimmt dabei ein zischendes Geräusch wahr; auf ihrer Oberfläche zeigt sich eine kahnige Haut oder Decke und in ihr selbst bildet sich gleichzeitig eine fadenartige schleimige Materie, die sich nach und nach theils an den Seitenwänden des Gefäßes absetzt, theils zu Boden sinkt. Die Flüssigkeit nimmt, während dies erfolgt, einen sauern Geruch an, welcher immer stärker wird; ihre Temperatur fällt dann allmälig und sie selbst wird endlich ganz klar und hell. Untersucht man jetzt die nun wieder aufgehellte Flüssigkeit, so findet sich, daß dieselbe nicht mehr weinartig, sondern eigenthümlich, jedoch angenehm sauer riecht und schmeckt und alle berauschende Eigenschaften, welche unveränderte weinige Flüssigkeiten besitzen, verloren hat. Jener Vorgang, bei welchem gegohrene Flüssigkeiten aus dem weinartigen Zustand in den sauern übergehen, heißt saure Gährung oder Essiggährung, und das Erzeugniß derselben

ist der Essig (Wein-, Obst-, Fruchtessig ꝛc.). — Wird Essig (gleichviel, aus welchen Substanzen er gewonnen wurde) in einer kleinen Destillir- oder Branntweinblase bis zum Kochen erhitzt, so steigt aus ihm ein angenehm sauer riechender Dunst auf, welcher, wenn er durch einen, der Blase aufgesetzten Destillirhut aufgefangen und durch ein Kühlrohr geleitet wird, sich zu einer farblosen wasserklaren Flüssigkeit verdichtet. Diese Flüssigkeit ist eine eigenthümliche, mit vielem Wasser vermischte Säure, welche, nach ihrem Ursprung, Essigsäure oder auch destillirter Essig genannt wird. Dieselbe ist noch nicht in den gegohrenen weinigen Flüssigkeiten versteckt vorhanden, sondern wird erst während der sauren Gährung derselben aus dem in ihnen vorhandenen berauschenden Geist (welcher in seinem abgesonderten Zustand uns als Branntwein erscheint) gebildet. Sie macht den Hauptbestandtheil aller Arten des Essigs aus, und ist es allein, welche die auszeichnenden Eigenschaften derselben begründet. Es giebt keine Verschiedenheiten der reinen Essigsäure, sondern dieselbe ist in jedem Essig von vollkommen gleichartiger Natur und nur bald in größerer, bald in geringerer Menge vorhanden. Außer ihr enthält aber jeder Essig noch mehrere andere Bestandtheile, die jedoch nicht selbstständig und wesentlich, sondern nach Verschiedenheit der Substanzen, welche, zur Bildung weiniger Flüssigkeiten behufs der Essigbereitung, angewandt wurden, verschieden und zufällig sind, wie Schleim, Pflanzenleim, unveränderter Zucker und Weingeist, Weinstein, färbende Theile und Wasser. Von dem verschiedenen Essigsäuregehalt rühren die Verschiedenheiten der mancherlei Essige her, welche von den Essigbereitern in den Handel gebracht werden.

Die Bereitung des Essigs aus Branntwein ist höchst einfach und bietet große Vortheile dar. Zuerst muß man sich eine sogenannte Essigmutter verschaffen, welche man auf folgende Weise erhält: Man vermenge aufs genaueste 16 Pfd. guten Sauerteig mit 10 Pfd. Honig, 6 Pfd. feingepulvertem Weinstein und 6 Maaß besten Obst- oder Fruchtessig, bringe dieses Gemenge in einen großen irdenen oder steinernen Topf und stelle es leicht bedeckt 3 bis 4 Tage lang in die Nähe eines geheizten Stubenofens. Das Ganze vereinigt und verwandelt sich in dieser Zeit in eine höchst sauergahre Essigmutter, welche als solche zur Säuerung aller Arten weiniger Flüssigkeiten gebraucht werden kann.

Um nun Branntweinessig zu bereiten, vermische man in einem hölzernen Bottich 100 Maaß starken, aus Getreide oder Kartoffeln bereiteten Branntwein mit 800 bis 900 Maaß lauwarmem reinem Fluß- oder Regenwasser, setze dann dieser Flüssigkeit die ganze Menge jener vorher bereiteten Essigmutter und noch 15 bis 20 Maaß guten Essig zu und rühre Alles wohl durch einander. Hierauf vertheile man das Ganze entweder auf kleine Essigfässer, oder auf steinerne Krüge, wovon jeder 16 bis 20 Maaß faßt, und stelle diese, ohngefähr nur ³/₄ damit gefüllten Gefäße neben und übereinander in die Essigstube, wo Tag und Nacht eine Wärme von 18 bis 20° unterhalten wird. Nach wenig Tagen hebt die saure Gährung an, und nach 2, höchstens 3 Wochen ist dieselbe beendigt und die Flüssigkeit in einen starken, säurereichen Essig verwandelt. Ist dies der Fall, dann ziehe man mittelst eines Hebers den fertigen Essig von dem breiartigen Bodensatz ab, fülle ihn auf große Fässer und lasse ihn hier sich abklaren. Der Bodensatz, welcher auf den Gährfässern zurückbleibt, kann als Essigmutter zur Säuerung einer neuen Quantität mit 8 bis 10 Theilen Wasser vermischten Branntweins benutzt werden, nur muß man ihn zuvor wieder mit so viel Honig und Weinstein vermischen, daß auf 100 Maaß Flüssigkeit, welche zu Essig werden soll, 1 Pfd. Honig und ¹/₂ Pfd. Weinstein kommt. Der auf diese Art bereitete Branntweinessig hat einen angenehmen säuerlichen Geruch, einen rein sauern Geschmack, und kann in allen Fällen statt des Weinessigs gebraucht werden. Auch kann man, ehe man den Branntwein zu Essig verwendet, denselben vorher noch reinigen oder entfuseln, was dadurch geschieht, daß man 100 Maaß desselben mit 12 bis 15 Pfd. gröblich gestoßener, gut und frisch ausgeglühter Holzkohle (wie sie jeder Bäcker verkauft) vermengt, ihn damit unter öfterem Umrühren einige Stunden lang in Berührung läßt und sodann durch einen Spitzbeutel von Filz laufen läßt. Der so mit Kohlenpulver behandelte Branntwein ist nun nicht mehr fuselig, sondern riecht und schmeckt ganz rein und ist jetzt geschickt, einen Essig zu liefern, welcher im Geruch und Geschmack dem besten Weinessig gleichkommt. Häufig wird auch der Branntweinlutter (der eigentlich ein mit viel Wasser verdünnter Branntwein ist) zur Essigfabrikation benutzt.

Bereitung des Essigs aus den Säften süßer Früchte und Beeren. Einer der Hauptbestandtheile aller süßen Fruchtsäfte ist der Zucker, und dieser geht sehr leicht in die weinige Gährung über, wodurch angenehme, geistreiche Getränke erzeugt werden. Will man nun aber die Früchte sogleich auf Essig benutzen, so zerquetscht man sie in hölzernen oder steinernen Trögen, oder zertritt sie in den sogenannten Tret- oder Mösterbütten; hierauf keltert oder preßt man ihren Saft in einer hölzernen Presse oder Weinkelter aus. Den ausgepreßten Saft bringt man in eine Gährstube auf eichene Fässer und läßt ihn hierin bei offenem Spundloche ruhig stehen. Ist die Temperatur der Gährstube nicht unter 15° R., so kommt der Saft bald, nach etwa 12 bis 24 Stunden, in Gährung, die man nun, ohne weiter etwas mit dem Saft vorzunehmen, ruhig fortgehen und sich beendigen läßt. Ist sie beendigt, dann zieht man die gegohrne Flüssigkeit von den Hefen klar ab und bringt sie entweder in einen Keller auf frische Fässer, wo sie einige Zeit liegt, damit sie sich noch mehr veredelt, oder unterwirft sie gleich der Essiggährung. Hierzu vermischt man sie mit dem sechsten Theil siedend heißem Wein- oder Obstessig, füllt sie dann sogleich auf große, vorher mit Essig durchgesäuerte Fässer, oder auf steinerne Krüge, jedoch so, daß diese Gefäße ein Viertel leer bleiben; nun setzt man sie in einer geheizten Essigstube so lange dem Einfluß einer gelinden, gleichmäßigen Wärme aus, bis sie sich in einen vollkommenen Essig verwandelt haben. Ist dies der Fall, dann bringt man den fertigen Essig in den Keller auf große Fässer, verspundet diese und läßt ihn hier so lange liegen, bis er sich vollkommen geklärt hat. Ist der Essig klar, so wird er von dem Bodensatze ab und auf frische Fässer gezogen und nun als Waare unter dem gehörigen Namen in den Handel gebracht. — Will man die gegohrenen Obst- oder Beerensäfte, wie den Wein von Trauben, Birnen, Aepfeln u. dgl. vorher noch durch längeres Aufbewahren veredeln, ehe man

sie zur Essigbildung anwendet, dann dürfen die Gefäße, in denen sie aufbewahrt werden sollen, nicht mit Schwefel eingebrannt sein; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Weine durch das Schwefeln die Eigenschaft erlangen, entweder gar nicht oder doch nur schwer in die Essiggährung überzugehen.

Bereitung des Essigs aus Getreidearten. Zuerst wird das Getreide (am besten Weizen oder Gerste) gemalzt (in Luft- oder Darrmalz verwandelt), hierauf mit 4, 5 bis 6 Theilen heißem Wasser ausgezogen, und die dadurch gewonnene heiße, mostartige Flüssigkeit, die Würze genannt, wird erst in die weinige und dann in die saure Gährung übergeführt. Wendet man Weizenmalz an, so mischt man darunter gewöhnlich den fünften Theil (dem Gewicht nach) Gerstenmalz und verfährt auf folgende Weise: Will man einen Ansatz von 200 bis 250 Maaß Getreideessig machen, so läßt man 100 Pfd. von den Keimen befreites Gerstenmalz oder 80 Pfd. Weizenmalz und 20 Pfd. Gerstenmalz auf einer Mühle gröblich schroten, rührt dann das geschrotene Malz in einem hölzernen Kübel oder Meischbottich mit so viel lauheißem Flußwasser an, daß daraus ein gleichförmiger breiartiger Teig entsteht, übergießt hierauf das eingelaugte Malzschrot, nachdem es eine halbe Stunde lang gezogen hat, mit 150 bis 200 Maaß siedendem Wasser und rührt jetzt das Ganze mit hölzernen Krücken eine Viertelstunde lang recht tüchtig um. Diese Arbeit heißt Einmeischen. Nun schöpft man die Meische auf einen kleinen Seigerbottich, wie man ihn in den Brennereien hat, zieht durch Oeffnen des Zapfens, welcher im Boden des Seigerbottichs angebracht ist, alle Flüssigkeit, die Würze, klar ab, bringt diese in einem kupfernen Kessel schnell zum Kochen und schöpft sie, wenn sie lebhaft kocht, wieder auf das Malzschrot zurück. Nach 2 Stunden zieht man die Würze wieder ab und vertheilt dieselbe auf flache hölzerne Gefäße zum schnelleren Abkühlen. Man gießt nun auf das rückständige Malzschrot, damit alle gährungsfähigen Bestandtheile ausgezogen werden, noch 50 Maaß kochendes Wasser, rührt Alles gut um, zieht nach einer halben Stunde diese zweite Würze klar ab und gießt sie zu der ersten auf die Kühlgefäße. Nachdem die ganze Würze, welche nun eine Auflösung von Getreidezucker, zuckerreichem Stärkmehl und etwas Pflanzenschleim darstellt, so weit abgekühlt ist, daß sie sich im Sommer kalt und im Winter lauwarm anfühlt (eine Temperatur von etwa 12 bis 15° R. hat), dann bringt man sie auf einen hölzernen Kübel, den Gährbottich, vermischt sie mit 2 bis 3 Maaß guter Bierhefe und läßt sie an einem mäßig warmen Orte stehen. Nach mehreren Stunden kommt die Würze mit allen oben angegebenen Erscheinungen in Gährung, welche 3 bis 4 Tage lang fortdauert, und verwandelt sich dadurch in eine weinige berauschende Flüssigkeit, welche Bier genannt wird. Ist die weinige Gährung beendigt, dann zieht man die gegohrene Flüssigkeit von der zu Boden gesetzten Hefe so klar wie möglich ab auf ein oder mehrere reine Fässer und läßt sie auf diesen bei geöffnetem Spundloch in einem Keller so lange liegen, bis sie sich vollkommen aufgehellt hat. Ist dies der Fall, dann ist sie geschickt, in die saure Gährung übergeführt und in Essig verwandelt zu werden. Soll dies geschehen, so zieht man die ganze Menge des aus den 100 Pfund Malz gewonnenen Essigbiers klar von den Fässern, vermischt sie mit 20 bis 30 Maaß siedend heißem Malz- oder Obstessig und füllt sie dann in Fässer oder große Steinkrüge, die mit Essig eingesäuert sind und nur bis zu $^3/_4$ voll gemacht werden dürfen. Diese setzt man so lange der gelinden Wärme einer Essigstube aus, bis sich ein vollkommener, rein sauer schmeckender Essig gebildet hat. Man läßt hierauf den gebildeten Essig durch Ruhe sich klären und zieht ihn durch einen Heber auf reine Fässer, welche zuvor einigemal mit starkem Branntwein ausgespült worden sind. Hat er sich noch mehr geklärt, dann muß er wieder ab und auf frische Fässer, welche ebenfalls vorher mit starkem Branntwein durchnäßt worden, gezogen und zugleich mit Hausenblase geschönt werden. Ist der Getreideessig, gleichviel ob er aus Gersten- oder Weizenmalz gewonnen wurde, gut bereitet, so besitzt er einen höchst lieblichen, geistig-sauren Geruch und Geschmack, hat eine blasse Weinfarbe und hält sich in guten Kellern selbst in halb vollen Gefäßen, ohne zu verderben, wenn er von Zeit zu Zeit, etwa alle 4 Wochen, mit etwas Branntwein gespeist wird.

Die Kartoffeln liefern ebenfalls einen guten Essig. Man kocht sie wie gewöhnlich, zerstampft sie alsdann und rührt sie erst mit siedendem und dann mit kaltem Wasser zu einem dünnen Brei an. Diesen versetzt man durch Zusatz von Bierhefen in die weinige Gährung, seihet ihn, wenn diese vorüber ist, durch einen wollenen Spitzbeutel, vermischt die durchgelaufene Flüssigkeit mit etwas Branntwein und kochendem Essig und läßt sie an einem warmen Ort so lange stehen, bis sie sich in Essig verwandelt hat. Der Kartoffelessig riecht und schmeckt rein sauer und kann zu jedem Behuf gebraucht werden. (Nach Döbereiner's Anleitung zur Bereitung verschiedener Arten Essig. Jena 1816.)

Von der sogenannten Schnellessigfabrikation. Diese ist erst zu Anfang des vorletzten Decenniums angewandt worden. Im Jahr 1823 kündigte Schützenbach in Freiburg ein Verfahren als Geheimniß an, in 48 Stunden einen, dem ächten Weinessig gleichen, sehr starken Essig fabrikmäßig zu erzeugen, und angestellte Versuche im Großen bestätigten die Richtigkeit des versprochenen Erfolgs. Schon früher hatte man Buchenholzspäne in der Essigbrauerei angewandt, und 1823 bediente sich ihrer Kastner, der mit Wasser und dann mit Essig ausgekochte Späne in hohe Fässer schichtete und 22 bis 25° warmen, verdünnten Branntwein durchtröpfeln ließ; bei beträchtlicher Zunahme der Temperatur erhielt er so einen reinen Essig. Später ist diese Methode, Essig zu erzeugen, noch mannigfach verändert und auch häufig als Geheimmittel zu theuren Preisen verkauft worden. Eine jede gegohrene geistige Flüssigkeit kann behufs der Essigerzeugung auf den Säurebildern, d. i. den Fässern, in denen die schnelle Essigbildung stattfindet, angewandt werden; gewöhnlich bedient man sich des Malzweins (der gegohrenen Würze von Gersten- und Weizenluftmalz) und des Branntweins. Man zieht aus 80 Pfund Gersten- und 40 Pfund Weizenluftmalz 450 Quart Würze, welche auf $17^1/_2$° abgekühlt, mit hinlänglicher Bierhefe gestellt, in einem Bottich in Gährung gesetzt wird. Die Gährung ist nach 2 bis 3 Tagen vollendet; man kann den Malzwein abzapfen und in fest verspundeten Fässern aufbewahren. In einem durch einen Ofen zweckmäßig zu erwärmenden Gährungslokal stellt man die Essigbilder, eichene Fässer,

8½ Fuß hoch, oben 3½, unten 3 Fuß weit, auf hölzerne Gerüste, so daß sie etwa 14 Zoll über der Sohle des Lokals gelagert sind. 13 Zoll vom Boden der Fässer aufwärts befinden sich in der Peripherie eines horizontalen Kreises 8 runde Zuglöcher von 1 Zoll Durchmesser in gleicher Entfernung von einander. Fünf Zoll vom obern Rande der eichenen Fässer ist im Innern ein Reif von Buchenholz eingelegt, welcher an die Faßwände genau anschließt. Auf ihm ruht ein Einlegeboden von Eichenholz, welcher von den Faßwänden etwa 1¼ Zoll absteht; der Zwischenraum wird mit Werg ausgestopft, damit die aufzugießende Flüssigkeit nicht durchdringt. Im Einlegeboden sind wenigstens 400 kleine Löcher gebohrt, von 1½ Linien Durchmesser und 1½ Zoll von einander entfernt; in einem jeden derselben ist ein Stück starker Bindfaden eingezogen, welcher das Loch nur lose ausfüllt. Die Bindfäden sind dazu bestimmt, die Flüssigkeit langsam durchfließen zu lassen. Durch 4 große, in dem Einlegeboden angebrachte Löcher, in denen 4 Zoll lange Glasröhren luftdicht eingepaßt sind, wird ein ununterbrochener Luftstrom durch das Innere des Fasses geleitet. Die Essigbilder werden mit einem hölzernen Deckel zugedeckt, in dessen Mitte sich ein Trichter befindet, durch den man die säuernde Flüssigkeit eingießt. Einen Zoll vom untern Faßboden entfernt wird ein Loch gebohrt und die Schenkel eines heberförmig gebogenen Glasrohres in demselben befestigt; dieses ist so gebogen, daß die obere Biegung 1 Zoll unter den Luftlöchern sich befindet, damit die über dem Boden sich ansammelnde saure Flüssigkeit nicht durch dieselben ablaufe. Durch die Einrichtung dieses Abflußrohres wird bedingt, daß nie die ganze Menge der angesammelten Flüssigkeit abfließen kann, sondern daß eine, etwa 1 Fuß hohe Schicht derselben zurückbleiben muß, während das überschüssige in das untergelagerte Faß abfließt. Am obern Theil des Säurefasses unter dem Einlegeboden ist durch ein eingebohrtes Loch ein Thermometer eingesetzt, dessen Skala vom 20sten Grad nach R. aus dem Faß herausstehen muß. Das ganze Faß ist vom untern Boden bis etwa 1 Zoll unter dem Einlegeboden mit Buchenholzhobelspänen, Rosinenstielen oder ausgelaugtem Birkenreis angefüllt. Man gebraucht zum Füttern der Essigbilder 3 verschiedene Gemenge, 1) aus 200 Quart Branntwein von 60 Proc. Tr. und 150 Qu. Malzwein; 2) aus 60 bis 70 Qu. des ersteren Gemenges und 250 Qu. weichem Flußwasser; 3) aus 20 Qu. des ersteren Gemenges und 170 Qu. Essig. Sollen nun die Essigbilder in Gang gesetzt werden, so wird die Flüssigkeit des dritten Gemenges aufgegossen, damit sich die Späne sämmtlich damit sättigen, worauf der Ueberschuß langsam abfließt; ist derselbe noch nicht hinlänglich sauer, so wird er von neuem wieder aufgegossen und dieses Verfahren so oft wiederholt, bis das Abfließende guter Essig ist. Ist dies der Fall, so wird dann das von einem Faß Abfließende nicht wieder auf dasselbe gegossen, sondern mit demselben ein zweites gefüttert, um durch die in diesem vorhandenen bereits gesättigten Späne hindurch zu sickern. Das von letzterem Ablaufende wird so lange auf dasselbe Faß wieder aufgegeben, bis es ein völlig guter, scharfer Essig ist. Sind solchergestalt die Essigbilder in gehörige Wirksamkeit gesetzt, so wird immer das von dem ersten ablaufende saure Fluidum auf einen zweiten gegeben, und das Produkt des zweiten entweder als Essig verkauft, oder wenn man sehr starken Essig erzielen will, wozu die Menge des Weingeistes in dem Gemenge vermehrt wird, noch auf einen dritten Essigbilder gefüllt. Wenn die Essigbilder einmal im Gange sind, so werden sie mit dem Gemenge 2) gefüllt. Man verfährt nun also: Man gießt das Produkt des ersten Essigbilders stets auf einen zweiten und zapft alle Stunden 10 Quart von diesem ab, welche in der einen Stunde als fertiger Essig aufgesammelt, in der folgenden aber auf das erste Faß wieder aufgegeben werden, auf welche Weise alle 24 Stunden, während Tag und Nacht 120 Quart fertiger Essig erhalten werden. Die Temperatur in der Säurungsstube muß ununterbrochen 16 bis 18° R. betragen, während die in den Essigbildern einige 30° betragen wird, wenn sie in gehöriger Wirksamkeit sind. Mit 10 Essigbildern, welche eine Person bedienen kann, ist es möglich, in täglich 17 Arbeitsstunden 600 Quart oder 3½ Orhoft Essig zu erzeugen. Der so dargestellte Essig ist fast wasserhell und so sauer, daß 2 Loth desselben 30 bis 36 Gran trocknes kohlensaures Kali neutralisiren. Uebrigens kann man ihn noch stärker liefern. (Schubarth's techn. Chem. 2. Bd. S. 571. Ausführlicher in dem Schriftchen von Albefeld: „Das Geheimniß der Schnellessigfabrikation; Aachen 1832.")

Der Essig wird nicht selten mit scharfen Pflanzensubstanzen oder gar mit starken Mineralsäuren, z. B. Schwefelsäure, versetzt, um seinen Geschmack schärfer und brennender zu machen und ihm also eine künstliche Güte zu geben. Es sind dies aber Verfälschungen, die gesetzlich verboten sind, da sie meist schädlich auf den menschlichen Körper wirken. Um eine Verfälschung mit scharfen Pflanzenstoffen zu erkennen, dunstet man den Essig vorsichtig bis zur Extractdicke ein; da hierbei die Essigsäure sich ganz verflüchtigt, so kann man die scharfen Pflanzenstoffe, die im Rückstand bleiben, durch den Geschmack erkennen. Das Auffinden der Schwefelsäure ist nicht ganz leicht, da die gewöhnlichen Reactionsversuche nicht anzuwenden sind, weil jeder Essig mehr oder minder schwefelsaure Salze enthält.

Der Holzessig ist eins von den Nebenprodukten bei der Destillation des Holzes im verschlossenen Raum. Derselbe enthält außer Wasser ein brenzliches, unangenehm riechendes Oel; seine Farbe ist braun. Befreit von den brenzlichen Theilen kommt er als gereinigter Holzessig in den Handel, und wird zur Bestreichung von Fleischwaaren benutzt, wo er gleichsam das Räuchern ersetzt; indessen giebt er dem Fleisch einen mehr oder weniger widerlich scharfen Geschmack, und wirkt auch ungünstig, sogar schädlich auf die Verdauungsorgane ein.

In Deutschland ist die Essigfabrikation sehr verbreitet, und da sie so wenig Schwierigkeiten hat, so wird sie selbst für den Hausbedarf von vielen Familien im Kleinen getrieben. Holzessig wird hauptsächlich in Böhmen (Rothenhaus), Mähren (Blansko), Ungarn ꝛc. gemacht. Den meisten und besten Weinessig liefert Frankreich, welches bedeutende Quantitäten davon jährlich nach Amerika, Deutschland, Rußland ꝛc. ausführt.

Ein einfaches Mittel zur Prüfung des verfälschten rothen Weinessigs ist Holzkohle oder Knochenkohle, letztere vorher mit Salzsäure ausgewaschen, auf 100 Liter Essig 6 Pfd. Kohle.

Essigäther, Essignaphtha, Éther acetique, ist eine farblose, höchst angenehm riechende und lieblich ätherisch schmeckende Flüssigkeit, die mit einer gelblichen Flamme brennt und essigsaure Dämpfe entwickelt. Sein spezif. Gewicht ist 0,866. Bei 50° R. kommt er zum Sieden. Beim Verdunsten erzeugt er bedeutende Kälte. Er löst sich in 8 Theilen Wasser und in jedem Verhältniß in Alkohol und Aether auf. Man kann ihn auf verschiedene Weise darstellen; am besten, wenn man Weinalkohol mit essigsaurem Natron oder essigs. Bleioxyd (Bleizucker) und concentrirter Schwefelsäure mischt und dann destillirt. Die Verhältnisse hierbei sind 20 Theile essigs. Bleioxyd, 10 Th. Alkohol und 11½ Th. Schwefelsäure. Das Destillat wird hernach noch mit Kalilauge geschüttelt, um anhängende Säuren und Alkohol vom Aether zu scheiden, der Letztere über Magnesia und Kohlenpulver rectificirt. — Gebrauch: Als Arzneimittel, zu Räucheressenzen ꝛc. Sowohl die chemischen Fabriken, als Apotheken liefern den Essigäther, dessen Anwendung im Allgemeinen nur beschränkt ist. In der neuesten Zeit (1846) ist er als ein Mittel zur Einathmung empfohlen worden und angewendet, um bei schmerzhaften chirurgischen Operationen das körperliche Gefühl zu betäuben und eine Art Berauschung zu erzeugen; indessen ist dieser Gebrauch häufig mit Gefahr für die Gesundheit verbunden.

Essigsäure, Acide acetique; destillirter Essig, Vinaigre destillé; concentrirter Essig, Vinaigre concentré. Zu mehreren Anwendungen in der Technologie und Pharmacie ist der gewöhnliche Essig weder rein noch stark genug. Um den Essig zu reinigen, destillirt man ihn mit Kohlenpulver. Diesen destillirten Essig kann man durch die Kälte noch mehr concentriren, weil ein Theil des darin enthaltenen Wassers friert. Derselbe wird häufig unter dem Namen Essigsäure verkauft. Auch aus essigsauren Salzen, z. B. Bleizucker, Grünspan, essigsaurem Natron ꝛc. gewinnt man Essigsäure. Gebrauch: Als Riechmittel, zum Theil noch mit andern Substanzen (Nelken-, Lavendel-, Citronen-, Bergamott- und Thymianöl) vermischt; ferner zur Darstellung essigsaurer Salze und in der Arzneikunde.

Essitozoll, Ausgangszoll, s. Zoll.

Esslingen, Stadt in Würtemberg, Neckarkreis, am Neckar, mit 7000 Einw., Realschule, Tuchmanufaktur, mechanischer Woll- und Baumwollspinnerei, Bleiche, Gold- und Silberwaarenfabrik, optischen und mechanischen Werkstätten, Wein-, Obst- und Gartenbau.

Estado, spanisches Längenmaaß.

Esthland, ist eine der russischen Ostsee-Provinzen, am finischen Meerbusen; 330 □M., mit 290,000 Einw., zwischen Liefland, dem Guvernem. St. Petersburg und dem Meer. Die Esthen sind ein finisches Volk; ihre Hauptbeschäftigung ist Ackerbau, Viehzucht nebst Fischerei. Hauptstadt ist Reval.

Münzen und Rechnung jetzt wie in St.-Petersburg. — Früher rechnete man nach Reichsthalern zu 64 Witten; 1 Rubel = 1¼ Rthlr., = 10 Griwen, = 80 Witten, = 100 Kopeken. Die Witten war eine alte Silbermünze.

Maaße und Gewichte sind seit 1845 gesetzlich die russischen. Die alten waren:

Längenmaaße. Die Elle hat 4 Quartier, = 238,305 franz. Linien, = 0,5375 Meter, = 0,8057 preuß. Ellen, = 0,7558 russ. Arschinen. — Die Weber-Elle ist = 252,15 franz. Linien, = 0,5688 Meter, = 0,8529 preuß. Ellen, = 0,7998 russ. Arschinen.

Der Fuß hat 12 Zoll und ist die halbe Elle, = 119,1 franz. Linien, = 0,2687 Meter, = 0,8560 preußische, = 0,8815 russische oder englische Fuß.

Der Faden oder die Klafter hat 6 Fuß.

Der Eisen-Faden hat 88,4 engl. Zoll, = 2,2453 franz. Meter, = 7,1540 preußische, = 7,3667 russ. oder engl. Fuß.

Die Meile der Ostseeprovinzen hält gesetzlich 7 russ. Werst oder 24500 russ. oder engl. Fuß.

Feldmaaße. Die esthländische Tonnstelle enthält (seit 1802 gesetzlich) 3 Loofstellen, 1 Loofstelle 10 Geviert-Stangen, = 22,500 russ. oder engl. □Fuß, = 0,19133 russ. Dessätin, = 20,9024 franz. Aren, = 0,8187 preuß. Morgen. — 1 Tonnstelle = 0,57398 russ. Dessätin, = 67,500 engl. □-Fuß, = 62,7073 franz. Aren = 2,4560 preuß. Morgen. — Bei Landvermessungen ist auch der Kubjas-Schritt gebräuchlich, und = 3 russ. oder engl. Fuß, = 405,3425 paris. Linien; — 5 Kubjas-Schritt = 1 Stange, = 15 russ. oder engl. Fuß, = 4,57192 Meter.

Ein altes, ursprünglich schwedisches und noch bei der esthländischen Kredit-Kasse (s. Banken) gebräuchliches Feldmaaß ist der Haken, dessen garantirter Werth in den von der erwähnten Kasse garantirten Landgütern 3000 Silber-Rubel ist. Er wird angenommen zu 24 Tonnen (Tonnstellen) Acker mit 100 Schiffpfund oder zu 20 Tonnen Acker mit 125 Schiffpfund, oder 16 Tonnen Acker mit 150 Schiffpfund à 2 Saden Heu. 1 Sade = 10 Griften, oder 200 revalsche Pfd. Der Strandhaken beträgt die Hälfte des Landhakens.

Getreidemaaße. Die Last hat 24 Tonnen à 3 Loof, à 3 Kulmit à 12 Stoof. Das Loof enthält 2589,9 engl. Kubikzoll, = 2139,4301 franz. Kubikzoll, = 0,4244 Hektoliter, = 0,77215 preuß. Scheffel, = 0,2023 russ. Tschetwert, = 0,6901 wiener Metzen.

Die Last Leinsaat hat 12 Tonnen à 3 Loof. Ebenso die Last Kalk. Die Salztonne hat 4 Loof. Die Last lüneburger Salz hat 12 Tonnen, die Last Seesalz 18 Tonnen.

Flüssigkeitsmaaße. Das Orhoft Wein hat 1½ Ohm oder 6 Anker à 32 Stoof à 4 Quartier. Das Faß Bier oder Branntwein hat 130 Stoof. — Das Stoof enthält 71,83 russ. oder engl. Kubikzoll, = 59,34 franz. Kubikzoll, = 1,1757 Liter, = 1,0279 preuß. Quart, = 0,957 russ. Kruschki, = 0,8317 wiener Maaß. — Im Handel rechnet man gewöhnlich 130 revaler Stoof (der Inhalt eines Fasses Branntwein) = 12¾ russ. Wedro. — Das Stoof Oel wiegt circa 2½ hiesige Pfund.

Gewicht. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 20 Pfund, oder 400 Pfund. Die Tonne hat 2 Centner à 120 Pfund. Das Pfund hat 32 Loth, à 4 Quentchen. Das Pfund Handels- und Silbergewicht wiegt 6641,533 englische Troy-Grän = 430,369 franz. Gramm = 8957,27

holl. As, = 9684,932 ruff. Doli. — 100 revaler Pfund sind = 43,0369 franz. Kilogramm, = 92,016 preuß., = 105,09 ruff., = 76,83 wiener Pfund.

41 Handelspfund sind = 40 Wagepfund.

Gold- und Silbergewicht ist die Mark oder das halbe Pfund, eingetheilt in 16 Loth, à 4 Quentchen à 4 Oertlein.

Medicinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Eßchen, s. As.

Etabliren, Etablissement. Eine Handlung, ein Handelshaus etabliren, heißt ein solches gründen oder errichten, die Gründung selbst das Etablissement; sich etabliren, sich als Geschäftsmann niederlassen.

Etalon, nennt man das Mustergewicht und Muttermaaß, nach dem die Gewichte und Maaße eines Landes gemacht werden.

Etto, Ellenmaaß in dem Hafen Achem oder Achenn auf der ostindischen Insel Sumatra.

Eupen, Kreisstadt in Preußen, Regierungsbezirk Aachen, mit 12,000 Einw., beträchtlichen Tuch- und Kasimirfabriken, Färbereien und Gerbereien.

Euphorbium, Gummi resina Euphorbium, ein Gummiharz von drei verschiedenen Wolfsmilcharten, Euphorbia, davon 2 in Afrika wachsen und 1 auf den canarischen Inseln. Es kommt in rundlich eckigen, gewöhnlich mit 2 oder 3 Löchern durchbohrten Stücken in den Handel. Das Euphorbium fließt von selbst als ein Saft aus der Pflanze, welcher sich an den Stacheln derselben festsetzt und dort erhärtet. Von den Stacheln rühren die Oeffnungen her. Die Stücke haben die Größe der Linsen oder Bohnen und sind stark mit Grus, Stachelspitzen und andern Pflanzentheilen verunreinigt; Farbe gelblich-braun; Geschmack anfangs nicht bemerkbar, aber nach einiger Zeit entsteht ein starkes Brennen im Munde. Es läßt sich leicht zerbrechen und reiben; doch muß man dabei sehr vorsichtig zu Werke gehen, weil es nicht nur starkes Niesen, sondern auch Entzündung im Gesicht verursacht. Man ist daher genöthigt, beim Pulvern Augen, Mund und Nase vor dem Staube zu schützen. Das Euphorbium wird in der Arzneikunde angewandt, jetzt mit größerer Vorsicht als sonst, wo man es selbst innerlich gebrauchte, was aber sehr schädlich ist. — Es kommt über England und Holland in ledernen Säcken in den Handel.

Evalviren, den Werth irgend eines Gegenstandes, einer Münzsorte, Waare rc. schätzen. — Evalvation, die Schätzung des Werthes einer Sache, namentlich bei Uebergabe eines ganzen Waarenlagers von einem Kaufmann an den andern.

Eviction, die Gewährleistung, Bürgschaft.

Evreux, Hauptstadt des Depart. Eure in Frankreich, mit 11,700 Einw., Präfectur, Civil- und Handels-Tribunal, Baumwollspinnereien, Baumwollzeug- u. Mützenfabriken, Bleichen, Bankiershäusern.

Exception, heißt im Wechselwesen die Ausflucht oder Ausrede des Bezogenen behufs einer Compensation.

Execution im Wechselprozeß. Das preußische Recht enthält folgende Bestimmungen darüber (Allgem. Gerichtsordnung, Th. I.): „Sobald gegen den Beklagten ein wechselmäßiges Erkenntniß vorhanden ist, muß dem Executor auf Verlangen des Klägers, welches derselbe sogleich bei der Publication des Erkenntnisses anbringen kann, schleunigst aufgegeben werden, die Zahlung von dem Wechselschuldner abzufordern, und wenn sie nicht alsbald geleistet wird, sich seiner Person zu versichern. — Erfolgt alsdann diese Zahlung innerhalb dreier Tage nicht, so muß der Executor den Schuldner unverzüglich und ohne weitere Rückfrage in genauen bürgerlichen Personalarrest abliefern. — Auf Handelsplätzen, wo nach dem eingeführten Gerichtsbrauche kürzere oder gar keine Fristen üblich sind, und der Schuldner, wenn er nicht gleich nach publicirtem Urthel Zahlung leistet, sofort im Personalarrest behalten wird, hat es bei dieser Verfassung lediglich sein Bewenden.“ — „Dem Kläger steht frei, die Execution des erstrittenen Wechselerkenntnisses auch in das Vermögen des Beklagten zu suchen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, so lange er diese fortsetzt, kein Personalarrest gegen den Beklagten von ihm nachgesucht werden könne.“ — „Verlangt der Kläger die Execution in das Vermögen des Schuldners, so muß dieselbe durch Siegelung und Beschlag auf das Mobiliarvermögen des Letzteren sofort verfügt werden.“ — „Sind nach verhängter Siegelung vier und zwanzig Stunden verstrichen, ohne daß Zahlung erfolgt wäre, so kann der Kläger auf gerichtliche Versteigerung der gepfändeten Effekten antragen.“ — „Wird aber innerhalb dieser Frist auf Eröffnung des Concurses gegen den Schuldner angetragen, so muß der Versteigerung Anstand gegeben werden, und der Kläger erlangt, wenn in der Folge der Concurs eröffnet wird, durch den auf das Vermögen des Schuldners ausgebrachten Beschlag keine Priorität.“ — „Erfolgt hingegen die Provocation auf Concurs erst nach Verlauf von 24 Stunden, von der Zeit des angelegten Beschlags gerechnet, so kann der Kläger, wenn auch hiernächst vor seiner wirklich erfolgten Befriedigung der Concurs eröffnet worden, den Ansatz in der fünften Klasse, so weit der Werth der auf seine Instanz in Beschlag genommenen Effekten reicht, fordern.“ — „Gegen die Wechselexecution kann sich der Beklagte nur durch baare Einzahlung der erkannten Summe, nebst Zinsen und Kosten, in das gerichtliche Depositum, und auch damit nur alsdann schützen, wenn er entweder von dem Erkenntnisse appellirt, oder bei der separaten Verhandlung seiner Exceptionen solche Umstände beigebracht hat, die (nach Vorschrift des folgenden XXXIX. Titels) einen Arrestschlag begründen können.“

Es würde uns zu weit führen, wollten wir die näheren desfallsigen Verordnungen des preußischen Gesetzbuches hier anführen, welche namentlich die Art der Vollstreckung der Execution, die Befreiung davon durch Deposition des anerkannten Liquidi von Seiten des Schuldners, oder durch erhebliche Einwendungen von dessen Seite besprechen; und wir verweisen deswegen auf das mehrfach angeführte Werk von Crelinger und Gräff: Das preußische Wechselrecht rc.. Wir führen dagegen noch den bezüglichen Paragraph des österreichischen Handelsrechts (Hofdekret vom 16. März 1811) an: „Der ordentliche Richter darf keine Execution ertheilen, wenn der Executionswerber nicht vorläufig ein rechtskräftiges Urtheil

erwirkte, oder einen gerichtlichen Vergleich beilegen kann; anders verhält es sich, wenn eine Klage über einen, Mangel Annahme, oder Mangel Zahlung retournirten gezogenen förmlichen Wechselbrief überreicht, in dem ersten Falle der Protest, und in dem zweiten Falle der Protest sammt dem Wechselbriefe im Original, und die Retourrechnung beigelegt wird. In einem solchen Fall wird die Sicherstellung oder die Zahlung binnen 24 Stunden aufgetragen, ohne den Beklagten zu vernehmen, und auch die Execution bis zur Sicherstellung des Klägers bewilliget, ohne die Einwendung des Geklagten zu berücksichtigen oder sich durch einen dagegen ergriffenen Recurs an den höheren Richter beirren zu lassen. Dem Geklagten bleibt es zwar unbenommen, binnen 24 Stunden seine Einwendungen dagegen zu machen; es wird darüber verhandelt, und mit den weiteren Executionsschritten wird eingehalten; aber bis zur Sicherstellung des Klägers wird die Execution ohne Weiteres bewilliget, und darin besteht die prompte Execution in Wechselsachen."

Executivprozeß. Die Fälle, in welchen beim Wechselwesen der Executivprozeß stattfindet, sind, nach preußischem Recht, folgende:

1. Bei den als Wechsel bezeichneten Instrumenten:

a) Wenn Personen, welche an sich nicht wechselfähig sind, ein Schuldinstrument in der Form eines trockenen Wechsels ausgestellt haben. — b) Wenn der Trassant oder Indossant nach Empfang der Valuta die Aushändigung des Wechsels länger als 24 Stunden über die bedungene Zeit verzögert, so steht dem Remittenten oder Indossatar das Recht zu, im executiven Prozeß auf Herausgabe des Wechsels zu klagen. — c) Wenn der Remittent dem Trassanten oder der Indossatar dem Indossanten mit der Berichtigung der Valuta im Rückstande bleibt, so ist Trassant und Indossant berechtigt, auf Zahlung derselben binnen Jahresfrist, vom Tage des geschlossenen Handels, im executiven Prozeß zu klagen. — d) Wenn der in Anspruch genommene Indossant dem Regredienten nur eine Abschlagszahlung leistet, so kann er gegen seine Vormänner seine Anforderung auf Restitution der gezahlten Summe binnen Jahresfrist nur im Executivprozeß verfolgen. — Dann erhält er durch die abschlägliche Zahlung nur die Rechte des Inhabers einer kaufmännischen Assignation. — e) Wenn der Inhaber eines domicilirten Wechsels von dem Domiciliaten den Wechsel hat acceptiren lassen, so kann er gegen Letzteren binnen Jahresfrist im executiven Prozeß aus der Acceptation klagen. (Denn es stehen ihm nach §. 1114 des allgem. preuß. Landr. die Rechte des Inhabers einer kaufmännischen Anweisung gegen den Acceptanten derselben zu.) — f) Wenn das als Wechsel benannte und von einem Kaufmann ausgestellte Instrument zwar seiner Form nach nicht als Wechsel, doch aber als Handelsbillet oder kaufmännische Anweisung gelten kann. (Denn in diesem Falle wird es als ein Document der letztgedachten Gattungen behandelt.)

2. Bei dem Verkehr mit Handelsbillets:

a) Seitens des Inhabers gegen den Aussteller binnen Jahresfrist vom Zahlungstage. — b) Seitens des Indossatars gegen den Aussteller und seinen unmittelbaren Vormann.

3. Bei kaufmännischen Assignationen:

a) Seitens des Inhabers gegen den Aussteller, binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage, wenn der Assignat die Anweisung nicht honorirt, der Inhaber die Assignation von dem Aussteller gekauft hat, und dieselbe das Empfangsbekenntniß baar gezahlter Valuta enthält. — b) Seitens des Inhabers gegen den Assignaten, binnen Jahresfrist vom Verfalltage, wenn Letzterer die Assignation acceptirt hat. — c) Seitens des Indossatars gegen den Aussteller und seinen unmittelbaren Vormann.

Hinsichtlich des Verfahrens bemerkt das preuß. Gesetzbuch noch: „Die Klage im executivischen Prozeß kann eben so, wie die Wechselklage, schriftlich eingereicht, oder mündlich zum Protokoll angebracht werden." — (Vgl. „Crelinger und Gräff, das Wechselrecht ꝛc.", wo man die näheren Gesetzparagraphe, das gerichtliche Verfahren beim Executivprozeß ꝛc. behandelnd, und die desfallsigen Erläuterungen nachlesen wolle.)

Exeter, Hauptstadt der Grafschaft Devonshire in England, mit 32,000 Einw., Baumwollen- und Seidenweberei, Eisengießerei und starkem Handel.

Exequatur, heißt die von einem Staat geleistete Anerkennung eines fremden Consuls zur Ausübung seiner Pflichten.

Exitat heißt der Kaufmann, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet worden ist.

Exportation, die Ausfuhr; exportiren, ausführen, außer Landes verführen oder verkaufen; Exporten, Ausfuhrartikel, ausgeführte Waaren.

Extensum nennt man die vollständige und genaue schriftliche Auseinandersetzung aller der Unglücksfälle und andern Ursachen, welche das Falliment eines Kaufmanns herbeiführten, und welchem der Status der Fallitmasse beigefügt wird.

Extract. Im Buchhalten werden häufig Extracte oder Auszüge einzelner Bücher oder Rechnungen zu verschiedenen Zwecken angefertigt. So giebt man dem Geschäftsreisenden einen Extract aus dem Hauptbuche oder dem Contocorrentbuche mit, um die fälligen Forderungen an auswärtige Geschäftsfreunde bei seinen Besuchen eincassiren zu können, und umgekehrt, manche Schuldposten seines Hauses zu bezahlen.



Faba (lat.), heißt zu deutsch die Bohne. Mehrere Samen führen diesen Namen und auf den Droguereipreiscuranten findet man: Faba de Tonco Tonkobohnen (s. d. Art.) F. Pichurim, Pechurimbohne (s. d. Art.). F. St. Ignatii, Ignatiusbohne (s. d. Art.).

Fabriken und Manufakturen. Die rohen Er-

zeugnisse der Natur bleiben, nachdem der Bergbau und die Landwirthschaft ihnen die erste nothwendigste Läuterung haben angedeihen lassen, behufs ihrer vollkommneren Gestaltung zur Befriedigung mannigfacher Bedürfnisse, der weiteren Verarbeitung der Menschenhand überlassen. Die einfachere oder zusammengesetztere Behandlungsweise, welche sie, um diesem Zweck zu entsprechen, erfahren müssen, hängt zunächst von dem Stoff selbst und seinen Eigenschaften ab: so erfordert die Verarbeitung der vegetabilischen Produkte eine weit complicirtere Behandlung, als die der Erzeugnisse des Mineralreichs, bei denen (namentlich bei den Metallen) durch die Hüttenwerke die wichtigsten Vorarbeiten schon beseitigt sind. Aber nicht die bloße Hand des Menschen und ihre Geschicklichkeit ist hinreichend, den rohen Naturerzeugnissen eine solche Vollkommenheit zu geben, wie sie das gesteigerte menschliche Bedürfniß verlangt; wir müssen die Elemente zu Hilfe rufen, um jene umzuschaffen und sie zu den mannigfachsten Zwecken tauglich zu machen, und es sind namentlich Feuer und Wasser die großen Naturkräfte, die der Mensch zu diesen Absichten sich willfährig macht. Eine erhöhte Kraftausübung auf die rohen Produkte erlangt er durch Anwendung des Hammers und anderer Werkzeuge; eine Vereinfachung, schnelle Förderung seiner Handarbeit, ja in vielen Fällen sogar den völligen Ersatz für dieselbe durch Erfindung und Benutzung einfacher und zusammengesetzterer Maschinen, deren Gebiet und Nutzbarkeit in der neueren Zeit durch die Anwendung des mächtigen Dampfes eine unglaubliche Ausdehnung gewonnen hat. — Künstler und Handwerker sind es, welche jene Verarbeitung der Naturerzeugnisse zu ihrer Beschäftigung, zu ihrer Nahrungsquelle machen, und die Erfindungen des menschlichen Geistes sind der mächtige Hebel der allgemeinen Vervollkommnung aller Erzeugnisse der Kunst. — Durch die Betreibung der Künste und Handwerke im Großen entstehen Manufakturen und Fabriken. Wir müssen den Begriff Beider zunächst entwickeln. Der Abstammung des Namens gemäß versteht man unter Manufakturen (vom lateinischen manus, die Hand) Werkstätten solcher Arbeiten, zu deren Zubereitung vorzüglich die bloße Menschenhand oder Maschinen wirken, während man Fabriken (vom latein. faber, der Schmied) die Erzeugungsstätten derjenigen Kunstartikel nennt, deren Darstellung den Gebrauch des Feuers und Hammers oder anderer Hau- und Schneidewerkzeuge nöthig macht. Was also der einzelne Künstler und Handwerker im Kleinen thut, das wirken unter Vereinigung der Kräfte und Geschicklichkeiten Vieler die Manufakturen und Fabriken im Großen, und schon darin besteht ein großer Nutzen beider Geschäftszweige, daß durch das Zusammenwirken Mehrerer die Arbeit jedes Einzelnen erleichtert und vereinfacht wird, indem Jeder sich ausschließlich nur mit einem einzelnen Theil der Bearbeitung beschäftigt, und eben dadurch die Arbeit selbst weit schneller gefördert wird, als es dem Alleinstehenden möglich ist, dies zu bewirken, daß daher auch, nach Maßgabe der Größe der Anstalt, in kurzer Zeit große Massen eines Artikels geliefert werden können.

Die Anlage von Manufaktur- und Fabrikanstalten geschieht selten oder nie durch das Zusammentreten mehrerer Arbeiter selbst, sondern vielmehr durch die Unternehmung eines oder mehrerer Kapitalisten und Sachverständigen, welche blos die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt übernehmen, die Arbeiter, welche in ihren Diensten stehen, besolden und den Vertrieb ihrer Erzeugnisse auf kaufmännische Weise besorgen.

Man sieht leicht ein, daß zur Anlage eines Manufaktur- oder Fabrikgeschäfts vor allen Dingen ein hinlängliches Kapital erforderlich ist, wenn der Geschäftsbetrieb lebhaft und von Nutzen sein soll; doch ist Geld nicht das einzige Erforderniß: es ist eine große Hauptsache, daß der Unternehmer eine vollkommene Kenntniß des Gewerbes besitzt, in dessen Betrieb er seine Kapitalien anlegen will, daß er seiner Fabrik, seiner Manufaktur nicht nur als Herr, sondern auch als Meister vorzustehen weiß. Im entgegengesetzten Fall wird er nie ein richtiges Urtheil über seine Arbeitsleute und ihre Dienste erlangen, wird von ihnen auf alle nur mögliche Weise hintergangen und betrogen werden und ihnen dann bald zu wenig, bald zu viel Schuld auflegen. Welche Folgen aber wird dies für seine Anstalt haben? Sie wird ganz natürlich immer mehr sinken, da ihr Vorsteher mit mehr Uebeln als seine Concurrenten zu kämpfen und weit mehr Verarbeitungskosten als diese zu bestreiten haben wird, so daß er mit diesen nicht mehr Schritt halten kann, am Ende für sein eigenes Interesse lauer werden und so in seinem Geschäft mehr und mehr zurückkommen wird, bis er — wenn er sich nicht selbst mit seinem Fabrikationszweige näher vertraut macht, oder durch Verbindung mit einem Sachverständigen sich hilft — sich genöthigt sieht, sein Geschäft mit vielem Schaden wieder aufzugeben.

Wir wollen nun im Allgemeinen betrachten, welche Grundsätze Staaten und Einzelne bei Gründung von Manufakturen und Fabriken und bei Begünstigung derselben vorzüglich leiten müssen.

Alle Kunsterzeugnisse, welche durch Sitte und Gewohnheit zu wahren oder eingebildeten Genüssen und Bequemlichkeiten des Lebens geworden sind, gehören, obgleich sie keineswegs eine wirkliche Lebens-Nothdurft ausmachen, zu den Bedürfnissen eines Staates. Hieraus geht ganz natürlich hervor, daß der Staat dafür Sorge tragen muß, alle dergleichen Kunstwaaren, so weit es nur immer möglich ist, im eignen Lande zubereiten zu lassen, da im entgegengesetzten Fall die Unterthanen dieselben aus fremden Ländern einführen werden, wodurch aber Geld oder anderes Besitzthum dagegen aus dem Lande geht. Wollte der Staat durch ein Verbot dieser Einfuhr dem einen Uebel steuern, so würden durch diese ungewöhnliche Maßregel (die nur in seltenen Fällen Platz greifen darf) dafür viele andere hervorgerufen werden, indem dadurch Freiheit und Handel der Unterthanen beschränkt und im Auslande ähnliche Prohibitivmaßregeln gegen die Einfuhr unserer Produkte bewirkt werden würden. Es muß vielmehr eine Staatsregierung vorzüglich darauf sehen, daß besonders diejenigen Artikel, deren Erzeugung die natürliche Beschaffenheit des Landes begünstigt, in möglichster Vollkommenheit und Menge producirt und verarbeitet werden, um, außer der Befriedigung des eigenen Bedarfs, zugleich als Ausfuhrwaaren dienen zu können und so dem Staat einen Geldzufluß von außen zu verschaffen. Die Vergrößerung der Ausfuhr muß also hier das wir-

kende Gegenmittel sein und den in Folge der Einfuhr stattfindenden Geldabfluß wieder ausgleichen.

Blühende Manufakturen und Fabriken bewirken die Blüthe, den Reichthum und die Größe des Staates und seiner Einwohner, und sind ihm unentbehrlicher als der Verkehr mit Fremden; denn ein von der Natur begünstigtes Land, welches die zur Nothdurft und Annehmlichkeit des Lebens erforderlichen Produkte sich selbst erzeugt und sie selbst verbraucht, und auf diese Weise seine Bewohner hinlänglich beschäftigt und ernährt, kann sich des Handels mit Ausländern entschlagen, — was außerdem aber unmöglich ist. Wir dürfen hier nur an Japan und das Regierungssystem dieses Landes erinnern. — Schnell wird sich die Zahl der Einwohner vergrößern, wo Fabriken und Manufakturen blühen, und reiche Ortschaften werden es bedecken; doppelt und mehr Einwohner als vorhin aber wird es ernähren, wenn eine lebhafte Ausfuhr den Absatz seiner Produkte begünstigt und vermehrt. Mit dem Anwachsen der Bewohnerzahl wird auch die Menge der Lebensbedürfnisse zunehmen, und in gleichem Maaße werden Ackerbau, Künste und Gewerbe, Fabriken und Manufakturen emporblühen, und so im steten Kreislauf das Glück und die Macht des Volks sich steigern. — So wie Manufakturen und Fabriken den Fleiß und die Thätigkeit der Unterthanen erhöhen, so befördern sie auf der andern Seite den auswärtigen Handel eines Staates, und nie kann dieser auf einen Glanzpunkt gelangen, wenn nicht jene seine Stütze und Grundlage sind.

Freilich kann man den Einwurf machen, daß es in der gegenwärtigen Zeit sehr schwer halte, einen bedeutenden Absatz von Manufaktur- und Fabrikwaaren nach dem Ausland zu erlangen, da einzelne Nationen sich in deren Bereitung durch Vollkommenheit und Wohlfeilheit der Waare so sehr vor allen andern auszeichnen, daß es nicht möglich sei, mit ihnen zu concurriren, wie denn namentlich England und Frankreich in dieser Hinsicht obenan stehen. — Hierbei muß aber berücksichtigt werden, daß einmal die Vortheile solcher Nationen (wie viele Beispiele beweisen) keineswegs immer unerreichbar sind und ihre Ueberlegenheit nie zu besiegen ist, — daß man ferner, wenn Jenes aber auch wirklich der Fall sein sollte, durch neue Erfindungen aller Art den Kunsterzeugnissen des eignen Landes oft ein so gefälliges Aeußere geben kann, daß sie doch deswegen im Auslande gesucht und bezahlt werden, — daß schon ein großer Vortheil erlangt ist, wenn nur das Bedürfniß des eignen Volkes im Lande selbst erzeugt und dadurch die Einfuhr vieler Waaren von außen, und somit der Geldabfluß dahin, verhindert wird, — und daß endlich jener Einwurf blos von den Manufaktur-, nicht aber von den Fabrikwaaren gelten kann. Letztere werden immer sichern Absatz nach dem Auslande finden, da sehr vielen Ländern entweder die dazu erforderlichen rohen Produkte abgehen, oder ein Mangel am nöthigen Feuerungsmaterial und in dessen Folge ein sehr hoher Preis desselben in ihnen stattfindet. Es gehören zu diesen Waaren namentlich die Metalle und die übrigen Hüttenerzeugnisse, — und da die daraus fabricirten Artikel jedem Volke ganz unentbehrlich sind, so ist der Reichthum an Bergprodukten eine der ergiebigsten Quellen des Staatsreichthums.

Nothwendig ist es, daß die Verhältnisse, in welchen die Manufakturen und Fabriken eines Landes zum Staatskörper sich befinden, mit den übrigen Einrichtungen des Staats im Einklang stehen und von ihnen begünstigt werden: die herrschenden Religionen, die Regierungsform und Verfassung sind von mächtigem Einfluß auf jene Anstalten. — Wo die Diener der Religion bemüht sind, Dummheit und Aberglauben unter ihren Pflegebefohlnen zu unterhalten und auszustreuen, da kann die Pflanze der Geisteserleuchtung nicht Wurzel schlagen, da können aufgeklärte Ideen nicht gedeihen, und nur sehr schwer und langsam finden neue Ansichten, neue Erfindungen hier Eingang und Unterstützung. Ganz im Gegensatz aber erheischt es das Interesse des Staats, die Unwissenheit seiner Unterthanen zu zerstören, den Vorurtheilen entgegen zu arbeiten und den Landeskindern die Vortheile zu verschaffen, mittelst deren sie im Stande sind, ihre Thätigkeit den Gewerben, den Manufakturen und Fabriken mit Nutzen widmen zu können.

Was den Einfluß der Regierungsform betrifft, so scheint die Geschichte das Beispiel zu liefern, daß Republiken dem Gedeihen der Manufakturen und Fabriken am günstigsten seien, — und lange Zeit war man allgemein dieser Meinung. Die neueren Zeiten aber haben dieses Vorurtheil hinlänglich widerlegt, und wir sehen jene Anstalten im Gegentheil unter monarchischen Regierungen schneller und sicherer emporblühen. Die schützende Hand des Monarchen ist, wenn nur sonst die rechten Mittel und Wege gewählt werden, am besten im Stande, die Gewerbthätigkeit der Unterthanen zu erwecken und zu ermuntern. — Da aber, wo kein Gesetz, wo bloße Willkür herrscht, wo auf dem Thron ein Despot sitzt, dessen Unterthanen sich als Sklaven vor ihm beugen, während ihr Gut und Leben von seinen und seiner Minister Launen abhängt, — da kann keine Industrie, da können auch Manufakturen und Fabriken nie zur Blüthe kommen, indem Niemand Neigung fühlen wird, mit Kostenaufwand und angestrengter Thätigkeit nach Gütern zu ringen, deren Besitz so ganz unsicher ist; und wenn wirklich die Befehle des Herrschers solche Anstalten ins Leben rufen, so werden dieselben in einem despotisch regierten Lande doch nie jenen Zustand der Vollkommenheit erlangen, dessen sie unter freisinnig beherrschten Völkern fähig sind.

Von dem stärksten und unmittelbarsten Einfluß auf den Stand der Manufakturen und Fabriken ist der Zustand der Wissenschaften, von welchem jener fast ganz abhängig ist. Ein Volk, welches die Wissenschaften pflegt und ausbildet, bezeugt dadurch eine größere Intelligenz und Geistesstärke, als ein solches, welches sich wenig um deren Cultur kümmert; es wird Jenes sich daher auch durch seine Erfindungen und technischen Fertigkeiten vor Diesem auszeichnen und ihm in Beziehung auf Fabriken und Manufakturen weit überlegen sein; — wir brauchen nur den Gang der Wissenschaften mit dem Wege der Industrie aller Zeiten zu vergleichen, um diese Behauptung bestätigt zu finden. Diejenigen Wissenschaften, welche den direktesten Einfluß auf den Zustand der in Rede stehenden Anstalten ausüben, sind die verschiedenen Zweige der Naturwissenschaft, namentlich die Mechanik und Chemie, deren Resultate in den Manufakturen und Fabriken die nutzreichste Anwendung und mehr und mehr deren Vervollkommnung herbeiführen.

Eine sehr innige Verbindung findet zwischen den Ma-

nufakturen und Fabriken und der Landwirthschaft statt, und Beide haben die größte Wirkung auf einander. Die Landwirthschaft ist es, welche die zum Unterhalt der Arbeiter nöthigen Lebensmittel liefert und die hauptsächlichsten rohen Stoffe, welche die Manufakturen verarbeiten (aus dem Thier- und Pflanzenreich) erzeugt. Da nun aber von der Wohlfeilheit Beider das Emporkommen der Manufakturen und Fabriken größtentheils abhängt, so leuchtet ein, daß ein vollkommener Zustand der Oekonomie in einem Lande die Blüthe jener Anstalten bewirken und befördern muß. Je wohlfeiler Lebensmittel und Materialien sind, zu desto billigern Preisen können Fabriken und Manufakturen ihre Arbeiten liefern, desto größer wird ihr Absatz im In- und Auslande sein, desto mehr werden sie sich heben; — um so mehr dies aber geschieht, je höher die Zahl der Arbeiter in Fabriken und Manufakturen steigt, desto größer ist der Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, desto mehr Hände wird der Ackerbau beschäftigen, desto mehr der Zustand der Landwirthschaft gewinnen. Dies wird wiederum eine lebhafte Concurrenz der Producenten, niedrige Preise der rohen Stoffe und der Lebensmittel zu Gunsten der Fabriken und Manufakturen hervorrufen, und so eine stete Wechselwirkung zwischen beiden Erwerbszweigen stattfinden. — Länder, welche jene Materialien, ihr Getreide rc. aus fremden Ländern beziehen müssen, können nie zu diesen Vortheilen gelangen.

Wir haben weiter oben gesagt, daß die Fabriken und Manufakturen eine Grundlage des auswärtigen Handels bilden, und in der That stehen jene Anstalten mit dem Handel eines Staats überhaupt in der engsten Verbindung, indem einestheils Fabriken und Manufakturen die Stütze des Handels sind, anderntheils aber der Handel durch den Vertrieb der Kunstwaaren das Hauptbeförderungsmittel Jener ist. Kein Uebel, welches den Handel trifft, bleibt ohne unangenehme Einwirkung auf Fabriken und Manufakturen, und kein diesen günstiger Umstand bleibt von jenem unempfunden. — Es geht hieraus hervor, daß der Staat bei jeder dem Einen oder dem Andern zugedachten Begünstigung darauf zu achten hat, welche Folgen hieraus für jeden von beiden Theilen entspringen werden, — daß er namentlich bei Unterstützung der Fabriken und Manufakturen auch dem Interesse des Handels nicht zu nahe trete, welche Maßregel ohnehin ihre schädliche Rückwirkung auf jene Anstalten nicht verfehlen würde. — Da nun in dem Fall, daß die Manufakturen und Fabriken des eignen Landes mit denen fremder Länder nicht concurriren können, der Kaufmann beim Absatz ihrer Produkte seine Rechnung nicht finden kann, so muß der Staat Alles thun, die Manufakturen und Fabriken in den Stand zu versetzen, daß sie es den fremden gleich thun können, er muß alle noch vorhandenen Hindernisse ihres Aufblühens zu ergründen und hinwegzuräumen suchen; — auch die Mäßigkeit und weise Vertheilung der Abgaben trägt nicht wenig hierzu bei. — Daß der Zustand des Geldwesens in einem Staat — so wie dies überhaupt von der größten Einwirkung auf den gesammten Verkehr des Landes ist, — keinen geringen Einfluß auf Fabriken und Manufakturen äußert, ist eine wichtige Thatsache, von mannigfachen Beispielen bewiesen. Der Verderb des Münzwesens führt tausend Hemmungen im Gange des gemeinen Lebens herbei; der Arbeiter wird mit seinem bisherigen Lohne nicht mehr im Stande sein, seinen früheren Aufwand zu bestreiten, da die Verschlechterung der Münzen die Preise aller Lebensbedürfnisse gesteigert hat; die Manufakturen und Fabriken werden nicht mehr zu den früheren Preisen arbeiten und liefern können, und den Uebelstand der Abwesenheit eines geregelten Münzwesens eben so sehr wie das ganze Land empfinden. — Dasselbe gilt von dem in großer Menge in Umlauf gesetzten Papiergelde eines Staats, sobald dasselbe im öffentlichen Kredit sinkt. — Der Kredit überhaupt, nicht nur der des vom Staat ausgegebenen Papiers, sondern das spezielle Vertrauen insbesondere, ist, bei den vielen Berührungen, die beim Vertrieb der Waaren zwischen den Handelnden stattfinden, eines der Haupterfordernisse zum Emporblühen der Manufakturen und Fabriken, und es muß daher auch von Seiten des Staats Alles geschehen, ihn aufrecht zu erhalten.

Hinsichtlich der bei Gründung der Manufakturen und Fabriken vom Staat festzuhaltenden Maximen ist zu bemerken, daß derselbe sich überhaupt angelegen sein lassen muß, alle diejenigen Gattungen jener Anstalten ins Leben zu rufen, welche die physische Beschaffenheit des Landes zuläßt und begünstigt, zunächst aber die Anlegung derjenigen Manufaktur- und Fabrikzweige zu bewirken, für deren Erzeugnisse bisher, in Folge der Einfuhr, das meiste Geld aus dem Lande ging. — Hierbei kommt es nun darauf an, Leute zu besitzen, welche mit allen bei der Gründung solcher Manufakturen und Fabriken in Betracht kommenden Verhältnissen und dabei nöthigen Arbeiten vollkommen vertraut sind, und da diese nun im eignen Lande noch fehlen, so bleibt kein anderer Weg übrig, als dieselben aus solchen Ländern zu verschreiben, wo die betreffenden Anstalten in Blüthe stehen, — welcher Auftrag freilich Männern ertheilt werden muß, welche taugliche und redliche Subjecte auszuwählen verstehen. Nachdem man nun dergleichen Personen — sowohl solche, die einen Manufaktur- oder Fabrikzweig zu dirigiren wissen, als gemeine Arbeiter — in seinen Diensten hat, so muß man aus den eigenen Unterthanen passende Leute auswählen, sie von jenen unterrichten lassen und den Fremden als deren Gehilfen und Lehrlinge beigeben, um recht bald die Landeskinder in den Stand zu setzen, die bezüglichen Anstalten in eben derselben Vollkommenheit, wie die Ausländer, gründen und fortführen zu können. Dies wird nicht schwer halten, wenn man nur darauf achtet, zur Erlernung der fraglichen Erwerbszweige geschickte und aufmerksame Personen zu wählen, deren bisheriges Gewerbe mit dem zu erlernenden neuen eine gewisse Aehnlichkeit hat.

Bei Anlegung der Fabriken und Manufakturen vermeide man alle unnöthigen Kosten, welche die zu erzielenden Waaren nur vertheuern; dahin gehört besonders auch die Errichtung sehr großer und kostspieliger Betriebsgebäude, abgesehen von dem Zeitverlust, welchen deren Erbauung kostet. Von der höchsten Wichtigkeit für den Erfolg der Anlage ist der Ort, an welchem man Manufakturen und Fabriken begründet. Man wähle vorzüglich eine Gegend, wo die nöthigen Materialien in der Nähe sind, und lege z. B. chemische Fabriken und Fabriken von Metallwaaren und Farben in der Nähe von Berg- und Hüttenwerken an, Woll-

manufakturen in den Gegenden, welche die vorzüglichste Schafzucht besitzen rc. Müssen die rohen Stoffe aus fernen Landen herbeigeholt werden, so lege man die Fabriken oder Manufakturen an Orten an, welche den Vortheil einer schnellen Verbindung mit jenen Gegenden, sei es durch Schifffahrt oder Landwege, darbieten. Für Fabriken, zu deren Betrieb Wasser nöthig ist, z. B. diejenigen Anlagen, mit denen Färberei verbunden ist, die chemischen Fabriken u. a., muß man natürlich eine Gegend wählen, welche hinreichend damit versehen ist, oder man muß auf künstlichem Wege Wasser herbeischaffen. Die Begründung der Fabriken ist insbesondere in solchen Landestheilen zu bewirken, welche reiche Vorräthe an Feuerungsmaterial, entweder Holz, Torf oder Steinkohle besitzen, oder in welchen dasselbe zu sehr billigen Preisen zu haben ist. Da sich jedoch nicht alle diese Vortheile immer vereinigt finden, so muß man unter verschiedenen Orten den vorzüglicheren wählen, namentlich den, wo weder die Herstellung der Fabrikate noch deren Transport auf den Markt den Preis derselben über die gewöhnliche Höhe steigert, weil sonst die Produktion mit Verlust verbunden und außerdem auch der Absatz sehr schwer ist.

Die gewöhnliche Behauptung, Fabriken nicht in der Hauptstadt des Landes anzulegen, ist längst durch die That aller Länder widerlegt. Die Ursachen liegen in den eigenthümlichen Verhältnissen jedes Landes überhaupt und in der erhöhteren Regsamkeit einer Hauptstadt. Das Gedeihen hängt größtentheils von den Betriebsverhältnissen ab, die nirgends dieselben sind. Geschick des Unternehmers, sein Vermögen, örtliche Vortheile, Zeitverhältnisse wirken entscheidend. In gewissen Fällen wird die Unterstützung des Staats nothwendig; jedoch ist eine Zumuthung der Art nicht allgemein geltend zu machen. Die besonderen Verhältnisse des Staats und der Unternehmung selbst müssen entscheiden. Die Staaten suchen jetzt immer mehr für die inländischen industriellen Verhältnisse durch Einfuhr- und Ausfuhrzoll nebst Einfuhrverboten zu wirken; indessen genügt dies noch keineswegs zum Gedeihen der Industrie und des Handels; auch durch Handelspolitik muß der Staat nach außen dem Verkehr Wege zu öffnen suchen. Denn das wichtigste Beförderungsmittel der Manufakturen, Künste, Gewerbe und Fabriken ist Absatz der erzeugten Kunstwaaren. Sind Absatzwege im Inlande und im Auslande durch Handels- und Schifffahrtsverträge vorhanden, und die Versendung der Waaren durch erleichterten Verkehr gesichert, so müssen die Waaren-Producenten es als die höchste Aufgabe betrachten, daß ihre Waaren sich durch innere Güte, äußere Schönheit und Wohlfeilheit in der Concurrenz auszeichnen. — Hinsichtlich der ersten Eigenschaft müssen wir noch bemerken, daß in manchen Ländern blos gewisse Qualitäten einer Waare Käufer finden, indem die Bewohner einmal an diese Sorten gewöhnt sind, die vielleicht nicht den besten Kern haben. In solchen Gegenden wird man Sorten von größerer Güte vergeblich einführen, und man muß daher vielmehr darauf bedacht sein, nicht bei der Anfertigung einer einzigen Qualität stehen zu bleiben, sondern die Waaren in verschiedener Güte und Beschaffenheit anfertigen zu lassen, um das Verlangen eines Jeden befriedigen zu können. — Die äußere Schönheit einer Waare trägt ungemein viel zum Absatz derselben bei, indem das Auge des Käufers dadurch bestochen wird und dieser oft einer geringeren Waare von prunkendem Aeußern vor einer bessern von weniger äußerer Schönheit den Vorzug giebt. Daher muß man letztere Eigenschaft allen Gattungen von Waaren, ohne Unterschied, zu geben suchen, indem man sie mit schönen und beliebten Farben, geschmackvollen Mustern und (bei gewissen Artikeln) einem schönen Glanz (dem Lüstre, durch die Appretur) ziert, und sich hierbei nach dem herrschenden Geschmack richtet. — Die Wohlfeilheit der Waaren ist das geeignetste Mittel, einen großen Absatz derselben zu bewirken, da der Käufer bei gleicher Güte die etwas wohlfeilere der theurern Waare sicher vorziehen wird, und selbst bei jener manche Mängel, die nicht zu sehr ins Auge fallen, übersieht; ja, oft finden selbst sehr geringe Sorten, wenn nur ihr Preis recht wohlfeil ist, vorzugsweise den stärksten Begehr. Der Umstände aber, welche wohlfeile Preise der Manufaktur- und Fabrikwaaren herbeiführen, sind mehrere. Wir haben weiter oben schon erwähnt, daß die Wohlfeilheit der rohen Materialien und der Lebensmittel und der niedrige Stand des üblichen Arbeitslohns vorzüglich auf die Wohlfeilheit der erzeugten Waaren einwirken; doch haben noch mehrere andere Umstände einen wichtigen Einfluß darauf. So lange nämlich ein Artikel nur in geringer Menge bereitet wird, so lange wird er immer noch hoch im Preise stehen; je mehr aber der Verkäufer da sind, je größer die Menge der vorhandenen Waaren ist, desto wohlfeiler werden diese Letzteren auch zu haben sein, und es ist diese Concurrenz mehrerer Manufakturen und Fabriken bei einem und demselben Gegenstande höchst nöthig, um die erzeugte Waare auf ihren rechten Preis zu würdigen. Daher sollten auch einsichtsvolle Regierungen nie einer einzelnen solchen Anstalt ausschließlich gewisse Bevorrechtungen oder Privilegien gewähren, oder ihnen gar, wie es sonst nicht selten geschah, Monopole ertheilen; die Erfindungspatente sind hiervon natürlich ausgenommen. So lange ein Staat einen Industriezweig ausschließlich besitzt, kann er freilich die Preise der bezüglichen Artikel nach seinem Belieben stellen; sobald derselbe aber auch auf andere Völker übergeht, muß er, um von diesen nicht überflügelt zu werden, auch die Preise jener Waaren in ein richtiges Werthverhältniß setzen.

Eine wesentliche Rücksicht der Fabrikation ist auch der Geschmack in Fertigung der Waaren, sei es durch schöne Form, Wahl und Zusammenstellung der Farben, oder Wahl, Bereitung und Bearbeitung des Rohstoffes rc. Dies gilt von jedem Industriezweige, von Kattun (Manufakturwaaren), Spitzen, Blonden, Quincaillerie, Meubeln und anderen Holzwaaren, Stahlwaaren und insbesondere von Messern, überhaupt von allen Waaren, bei deren Fertigung Nachdenken und Geschmack frei schaffen kann. Für den Kaufmann ist das geschmackvolle Aeußere einer Waare nächst deren Güte gewöhnlich entscheidend, weil er rücksichtlich des Absatzes von den Ansprüchen des Verkehrs abhängt. Insbesondere bei Unternehmungen nach auswärts muß der Kaufmann in der Wahl der zu versendenden Waaren die Bedürfnisse des fremden Landes berücksichtigen, aber auch darauf achten, ob und welche Concurrenz er dort findet, wohin er sein Unternehmen richtet, wenn dasselbe nicht im voraus ein unglückliches sein soll. Selten entscheidet über das Gelingen

eines solchen Unternehmens die Menge und Verschiedenartigkeit der versendeten Waaren, sondern die passende Wahl derselben. Der Kaufmann, wie im Kleinen so im Großen, wie in der Nähe so in der Ferne, hängt im Geschäft von der Nachfrage nach der Waare auf seinem Lager ab; kann er dieselbe befriedigen, so ist der Vortheil für ihn sicher.

Um die inländischen Manufakturen und Fabriken in ihrem innern Wesen mehr und mehr zu verbessern, hat der Staat selbst den Mängeln derselben nachzuspüren und dahin zu wirken, daß dieselben abgestellt werden. Er thut wohl, durch Verordnungen die Beschaffenheit der zu erzielenden Waaren festzusetzen und mit der Prüfung der betreffenden Gesetze und der Beaufsichtigung jener Anstalten die Commerz-Behörden zu beauftragen. Dies geschieht z. B. in Hannover für die Leinwandsfabrikation durch die Linnenleggen. Die Einführung besonderer Manufaktur- und Fabrikgerichte, die sich den Handelsgerichten anschließen, ist eine eben so wohlthätige als nöthige Einrichtung. Namentlich zeichnet sich Frankreich durch derartige Institute aus. Vergl. die beiden Schriften: Specialgerichte für unsere Fabrikgewerbe, von Meißner, Leipzig 1846; und: Fabrikgerichte in Frankreich, ebd. 1846. Den Besitzern von Manufakturen und Fabriken muß der Verkauf ihrer Erzeugnisse im Kleinen untersagt sein, indem den Kaufleuten des Landes hierdurch ein großer Nachtheil erwächst, da natürlich der Producent seine Waaren stets etwas wohlfeiler liefern kann, als der Kaufmann, welcher doch auch seinen Gewinn beim Verkauf suchen muß. Weiter oben aber haben wir schon bemerkt, daß nie die Fabriken und Manufakturen auf Kosten des Handelsstandes begünstigt werden dürfen.

Das Thierreich und Pflanzenreich sind es hauptsächlich, welche die zur Produktion der Manufakturwaaren nöthigen rohen Stoffe liefern, und daher sind auch alle Länder der Erde mehr oder weniger zur Herstellung von Manufakturen geeignet, indem nicht leicht ein Land so ganz entblößt von allen Erzeugnissen jener Naturreiche sein dürfte, daß sich darin nicht eins oder das andere fände, welches sich durch Bearbeitung zu einer Kunstwaare umgestalten ließe und dadurch den Bewohnern des Landes den Anlaß zu einer nützlichen Beschäftigung gäbe. Anders verhält es sich mit den Fabriken. Da diese ihre Materialien vorzüglich aus dem Mineralreich entnehmen, so sind von Natur blos solche Länder zur Gründung dieser Anlagen befähigt, die einen Reichthum an diesen Produkten besitzen, und ohne Zweifel würden diese Länder ausschließlich Fabriken besitzen können, wenn sie streng darauf hielten, keine der rohen, unverarbeiteten Stoffe nach andern Ländern ausführen zu lassen. Es sind nun aber die Gebirge, welche den Hauptreichthum an mineralischen Erzeugnissen besitzen, und gebirgige Länder der Schooß der Fabriken. So ist denn namentlich unser Deutschland von der Natur in hohem Grade zur Anlegung dieser Anstalten begünstigt; so sind die herrlichen Schätze der Gebirge Sachsens, des Harzes, der österreichischen Lande, Schlesiens rc. eine reiche Quelle unserer Nationalindustrie. Daher müssen auch die Regierungen unseres Vaterlandes ein Hauptaugenmerk auf die inländischen Fabriken richten, die in den neuesten Zeiten durch die außerordentlichen Fortschritte der Chemie der Gegenstand einer immer größeren Vervollkommnung geworden sind.

Die vier wichtigsten Produkte, deren Verarbeitung der Gegenstand der Manufakturen ist, sind: der Flachs, die Seide, die Baumwolle und die Wolle. Auch der Hanf gehört hierher; doch ist dessen Anwendung (vorzüglich zu Tau- und Segelwerk und andern Seilerarbeiten) beschränkter als die der vorigen. Diese Naturerzeugnisse sind die Grundlagen aller der so mannigfaltigen Manufakturzweige. — Diejenigen Manufakturen, welche den Flachs verarbeiten, sind: die Leinen-Garnspinnereien, Leinwandsmanufakturen und die Manufakturen der übrigen leinenen Zeuge (als Batist rc.), die Zwirn- und Spitzenmanufakturen. — Die Verarbeitung der Seide ist das Geschäft der Seidenmanufakturen, welche die verschiedenartigsten seidenen und halbseidenen Stoffe, Sammete, Tücher, Bänder rc. daraus bereiten, und der Seidenhut-Manufakturen. — Mit der Verarbeitung der Baumwolle beschäftigen sich die Kattunmanufakturen, die Manufakturen der Musseline, des Barchent und anderer baumwollenen Zeuge, der baumwollenen Tücher, die Baumwollen-Garnspinnereien rc. — Die Wolle verarbeiten: die Tuchmanufakturen und die der übrigen so mannigfaltigen wollenen Zeuge (als Flanell rc.), die Wollen-Garnspinnereien, die Strumpfwebereien und Teppichmanufakturen rc. — Den Hanf verarbeiten vorzüglich die Seilereien und Segeltuchmanufakturen. — Die Verarbeitung einiger andern thierischen Produkte, nämlich der Haare der Kaninchen und Hasen, der Ziegen, Kameele und Biber, so wie auch der Schafwolle, sind ein Gegenstand der Hutmanufakturen.

Die hauptsächlichsten Gattungen der Fabriken sind nachstehende: 1) diejenigen, welche Produkte des Mineralreichs verarbeiten; die sogenannten chemischen Fabriken (vorzüglich mineralische Salze und Säuren erzeugend), die Alaun- und Vitriolsiedereien (im Grunde eine bloße Untergattung der vorigen), die Farbenfabriken, die sogenannten Gold- und Silberfabriken (Tressen, Goldschlägerarbeiten, Drahtzieherarbeiten u. dgl.), die Metallfabriken (Kupfer-, Messing- und Bronze-Waaren [Stecknadeln], Glockenspeise, Stückgut und andere Legirungen des Kupfers), die Eisen- und Stahlfabriken (Eisengußwerke, Schmiedewerke, Blechhämmer, Stahlhütten, Gewehrfabriken [Nähnadeln] rc.), die Schriftgießereien, die Uhrfabriken, die Porzellan-, Steingut-, Glas- und Spiegelfabriken u. m. a. — 2) Diejenigen, welche vegetabilische Erzeugnisse verarbeiten: die Tabaksfabriken, Stärkefabriken, die Bier- und Essigbrauereien, Branntweinbrennereien, die Zuckersiedereien oder Zuckerraffinerien, die Papierfabriken u. m. a. — 3) Die, welche Erzeugnisse des Thierreichs verarbeiten: die Wachsbleichen, Seifenfabriken, Gerbereien, die Fabriken des gefärbten Leders u. m. a.

Das Nähere über diese einzelnen Waaren, deren Zubereitungsweise rc. wolle man unter den bezüglichen gleichnamigen Artikeln nachlesen.

Factor, Disponent, Geschäftsführer, heißt derjenige Handlungsgehülfe, welchem der Prinzipal die Lei-

tung aller seiner Handelsgeschäfte oder eines Theils derselben übertragen hat, und welcher dafür entweder einen festen Gehalt, oder, was seltener der Fall ist, einen Gewinn-Antheil bezieht. Die Ausdehnung seiner Wirksamkeit ist von der schriftlichen Vollmacht oder Procura abhängig, welche ihm vom Prinzipal zu diesem Behuf ertheilt wird, und in Bezug auf diese Vollmacht heißt er auch Procuraträger (vgl. d. Art.). Es ist Pflicht des Prinzipals, dem Handelsgericht oder der Obrigkeit seines Wohnorts und dem in- und auswärtigen Handelsstande, so weit er mit demselben in Verbindung steht, von der Ernennung seines Factors und dem Umfang von dessen Vollmacht gehörige Anzeige zu machen, und es müssen die desfallsigen Circulare mit der Namensunterschrift des Letzteren, zur Notiznahme, begleitet sein.

Der Factor vertritt in allen ihm anvertrauten Geschäftszweigen völlig die Stelle des Prinzipals, und ist daher als wirklicher Dirigent des Geschäfts zu betrachten. Der Prinzipal haftet dagegen für alle Handlungen seines Factors, in so weit dieselben mit dessen Vollmacht in Uebereinstimmung stehen. Er wird aber auch außerdem für diejenigen Handlungen desselben verantwortlich, welche zwar durch die Vollmacht nicht zu rechtfertigen sind, deren ausdrückliche oder stillschweigende Gutheißung aber dem Prinzipal nachgewiesen werden kann. Ueber jede Ueberschreitung der Vollmacht hat der Prinzipal, nach erhaltener Anzeige davon, innerhalb der gesetzlichen Frist seine bestimmte Erklärung abzugeben, widrigenfalls er für jene verantwortlich wird.

Ohne Erlaubniß seines Prinzipals darf der Factor nicht zugleich der Geschäftsführer einer andern Handlung sein, besonders wenn die Letztere ähnliche Geschäfte wie Jener betreibt, und eben so wenig Geschäfte für eigene Rechnung treiben, vorzüglich nicht solche, welche denen des Prinzipals verwandt sind. — Ist ein Factor von mehreren Prinzipalen zugleich angestellt, so sind diese für seine laut Vollmacht verrichteten Handlungen solidarisch verantwortlich.

Lautet die Vollmacht des Factors auf eine bestimmte Zeit, so ist mit deren Ablauf seine Geschäftsführung beendigt; ist jene aber auf unbestimmte Zeit ausgestellt, so hängt die Dauer seiner Verwaltung in der Regel von dem Gutfinden des Prinzipals ab. — Jedoch können auch besondere Gründe vorhanden sein, welche eine Aufhebung der Vollmacht veranlassen und rechtfertigen. Hierher gehören folgende: 1) die gänzliche Unfähigkeit des Factors, die übernommenen Geschäftsverrichtungen zu vollführen; 2) der Mißbrauch des ihm vom Prinzipal geschenkten Vertrauens; 3) der Tod des Prinzipals. — Ueber den letzteren Fall müssen wir uns etwas näher aussprechen. Lautet nämlich die Vollmacht des Factors auf bestimmte Zeit, so müssen, im Fall des Absterbens des Prinzipals, dessen Erben den Factor, wenn derselbe nicht freiwillig seiner Stelle entsagen will, noch bis zum Ablauf jener Zeit in seiner Geschäftsführung lassen, oder (besonders wenn sie das Geschäft nicht fortzuführen gesonnen sind) ihn für die noch übrige Zeit entschädigen, indem sie sich durch Zahlung einer gewissen Geldsumme mit ihm abfinden und außerdem für eine fernere gute Anstellung desselben sorgen. Ist dagegen die Vollmacht auf unbestimmte Zeit ausgestellt, so steht es in der Regel im Willen der Erben, ob dieselben den Factor noch für weitere Zeit in ihren Diensten behalten, oder ob sie ihn entlassen wollen. — Zu den Ursachen, welche ferner noch das Aufhören der Geschäftsführung des Factors bewirken, gehört gewöhnlich auch 4) das Fallissement des Prinzipals. Die Billigkeit verlangt hier, daß der Factor, hinsichtlich seines Gehalts, zu den am meisten bevorrechtigten Gläubigern gezählt werde. — Daß endlich 5) der Tod des Factors selbst die Vollmacht null und nichtig macht, versteht sich von selbst.

Erfolgt die Aufhebung der Vollmacht, so hat der Prinzipal dieses ganz auf dem nämlichen Wege bekannt zu machen, wie es bei deren Ertheilung geschah; die Vollmacht wird alsdann von der betreffenden Behörde zurückgenommen und annullirt. Es ist hierbei von Wichtigkeit, in der Anzeige, worin man das Aufhören der Geschäftsführung des Factors veröffentlicht, genau den Tag der Entlassung zu bemerken, indem jeder Dritte so lange das Recht hat, jenen Factor noch als solchen anzusehen und zu behandeln, bis ihm die Aenderung des Verhältnisses gehörig angezeigt worden ist. — Vom Tage der Entlassung an ist der Prinzipal völlig unverantwortlich für alle ferneren Handlungen seines bisherigen Factors.

Wir brauchen wohl kaum zu erwähnen, daß es die Schuldigkeit des Factors ist, die ihm anvertrauten Geschäfte mit der größten Treue, Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zu vollführen, und wir beschränken uns darauf, nun die gesetzlichen Bestimmungen der wichtigsten vaterländischen Staaten anzuführen.

Das preußische Handelsrecht verordnet im allgem. preuß. Landrecht, Th. II. Tit. 8. §§. 497 — 545, Tit. 18. §§. 368 — 371, 385 — 388, Th. I. Tit. 5. §. 90 fg., und in der allgem. Gerichtsordnung, Th. I. Tit. 56. §. 160 und 167., Th. II. Tit. 5. §. 29 Folgendes;

Th. II. Tit. 8. §. 497. „Wer von dem Eigenthümer einer Handlung, welcher derselben nicht vorstehen kann oder will, den Auftrag erhalten hat, seine Stelle zu vertreten, wird Factor, Disponent oder Handlungsvorsteher genannt." — §. 498. „Steht der Eigenthümer einer Handlung unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft, so muß die Procura von Demjenigen ausgestellt werden, dem die Verwaltung seines Vermögens gebührt." — §. 499. „Ist dieser ein Vormund oder Curator, oder gehört die Handlung zum freien Vermögen eines noch unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen, so muß die obervormundschaftliche Genehmigung hinzukommen." — §. 500. „Die Ertheilung der Procura muß schriftlich geschehen und gehörig bekannt gemacht werden." — §. 501. „Ist der Disponent einer Handlung überhaupt vorgesetzt, so erstreckt sich der Auftrag über alle Arten der Geschäfte, welche bei der ihm übertragenen Handlung vorfallen." — §. 502. „Soll die Macht des Disponenten in besonderen Fällen eingeschränkt sein, so muß dieses in der Procura bestimmt, und mit derselben gehörigen Orts bekannt gemacht werden." — §. 503. „Für eine gehörige Bekanntmachung ist anzusehen, wenn die Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung etablirt ist, auf der Börse oder durch ihre Vorsteher, inglei-

chen die auswärtigen Correspondenten, mit welchen die Handlung in Verbindung steht, durch Briefe davon benachrichtigt werden." — §. 504. „Die Firma oder Unterschrift, deren sich der Disponent bedienen soll, muß unter dessen Handschrift den Correspondenten mitgetheilt und auf der Börse verwahrlich niedergelegt werden." — §. 505. „An Orten, wo keine ordentlich eingerichteten Börsen oder Kaufmannsinnungen sind, muß, außer der schriftlichen Bekanntmachung an die Correspondenten, die Ertheilung der Procura den ordentlichen Gerichten angezeigt, die Firma bei diesen niedergelegt und den Kaufleuten des Orts durch die Gerichte davon Nachricht ertheilt werden." — §. 506. „Einschränkungen der Procura, die nicht gehörig bekannt gemacht worden, kommen dem Eigenthümer gegen einen Dritten, der mit dem Disponenten sich eingelassen hat, nur insofern zu statten, als ausgemittelt werden kann, daß diese Einschränkungen zeitig genug auf andere Art zur Wissenschaft des Dritten gelangt sind." — §. 507. „Hat der Eigenthümer einer Handlung Jemanden, dem er keine Procura ertheilt, gleichwohl für seinen Factor schriftlich oder mündlich angegeben, so wird er Denjenigen verhaftet, welche dadurch verleitet worden, sich mit demselben einzulassen." — §. 508. „So weit die Bekanntmachung gehörig erfolgt ist, steht es in dem freien Willen des Eigenthümers, ob er die von dem Factor außer den Schranken der Procura unternommenen Geschäfte genehmigen wolle oder nicht." — §. 509. „Hinsichtlich einer hinzugekommenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung gelten die allgemeinen Regeln. — §. 510. „Auch muß ein Handlungseigenthümer, sobald er von dem Factor oder von einem Dritten, mit welchem ein Geschäft verhandelt worden, Nachricht erhält, daß der Factor dabei die Schranken der Procura überschritten habe, sich innerhalb der im A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 90 fg. bestimmten Fristen erklären, oder allen dem Dritten aus dieser Unterlassung entstandenen Schaden vertreten."

Th. I. Tit. 5. §. 90 fg. „Haben nämlich der Factor und der Dritte gewisse Fristen zur Erklärung bestimmt, so muß der Handlungseigenthümer vor deren Ablauf seine Erklärung von sich geben. Ist aber keine solche Zeit bestimmt worden, so muß der Handlungseigenthümer bei einem mündlichen Antrage sogleich, bei einem schriftlichen Antrage hingegen und wenn sich diese Personen an Einem Orte befinden, binnen vier und zwanzig Stunden, und unter Abwesenden mit der nächsten fahrenden oder reitenden Post, seine Billigung oder Mißbilligung dem Dritten zu erkennen geben."

Th. II. Tit. 8. §. 511. „Auch wenn ein Factor nur zu einer besondern Art von Geschäften bestellt worden, muß dennoch die Bekanntmachung an dem Ort, wo er die Geschäfte betreiben soll, ingleichen an auswärtige Handlungscorrespondenten, nach obigen Vorschriften geschehen." — §. 512. „Einschränkungen, die sich aus der Natur des Auftrages von selbst ergeben, bedürfen keiner ausdrücklichen Bekanntmachung." — §. 513. „Ein Factor, der nur zum Waaren-Einkauf oder Verkauf auf Märkten und Messen bestellt ist, verbindet den Prinzipal nur durch solche Handlungen, ohne die er seinen Auftrag nicht vollziehen könnte." — §. 514. „Soll ein solcher Factor Wechselverbindungen für den Prinzipal übernehmen können, so muß die Procura ausdrücklich darauf gerichtet sein." — §. 515. „Hat ein Factor bei Vollziehung seines Auftrags eine unerlaubte Handlung oder gar ein Verbrechen begangen, so ist der Prinzipal dem Beschädigten nur in so weit zum Schadenersatz verhaftet, als der Auftrag selbst unerlaubt war, oder dem Prinzipal bei der Auswahl des Factors ein grobes oder mäßiges Versehen zur Last gelegt werden kann. — §. 516. „Die vom Factor bei Handlungsangelegenheiten verwirkte Confiscation trifft den Prinzipal, mit Vorbehalt des Regresses gegen den Factor." — §. 517. „Hat jedoch der Prinzipal schon vormals ähnliche Handlungen des Factors gebilligt, so findet der Regreß nicht statt." — §. 518. „Auch haftet der Prinzipal, bei dem Unvermögen des Factors, für die Geldstrafen wegen der von demselben in Handlungsangelegenheiten, obgleich ohne sein Vorwissen, begangenen Vergehungen wider die Accise- und Zollgesetze." — §. 519. „Bei andern Verbrechen des Factors hingegen ist der Eigenthümer für die demselben zuerkannte Geldstrafe an und für sich nicht verhaftet." — §. 520. „Ohne ausdrückliche Einwilligung des Prinzipals ist der Factor nicht berechtigt, die erhaltene Procura einem Andern zu übertragen." — §. 521. „Doch kann er zu einzelnen Angelegenheiten Bevollmächtigte bestellen; auch sich zu solchen Geschäften, die ein Kaufmann durch Handlungsdiener und Lehrlinge zu betreiben pflegt, dieser Beihülfe bedienen." — §. 522. „Die Rechte und Pflichten zwischen dem Prinzipal und Factor sind hauptsächlich nach dem Inhalt des unter ihnen geschlossenen Abkommens, und wo dieses nichts bestimmt, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen." — §. 523. „Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Prinzipals darf kein Factor Handlungsgeschäfte auf eigene Rechnung treiben." — §. 524. „Hat er es dennoch gethan, so gehört aller dadurch erhaltene Gewinn dem Prinzipale." — §. 525. „Besteht eine solche Handlungsunternehmung aus mehreren verbundenen Geschäften, so muß der Prinzipal, wenn er sich den Vortheil bei dem Einen Geschäfte zueignen will, auch den Schaden bei den übrigen mit übernehmen." — §. 526. „Der Factor hat nach aufgehobener Procura das Recht, die in seinem Gewahrsam befindlichen Waaren und Sachen des Prinzipals so lange zurück zu behalten, bis er wegen seiner bei Gelegenheit der gehabten Procura entstandenen Forderungen befriedigt worden." — §. 527. „Doch kann dies Zurückbehaltungsrecht nicht weiter ausgedehnt werden, als bis zum Betrag der auf wahrscheinlichen Gründen beruhenden Forderung des Factors." — §. 528. „Auch ohne ausdrückliches Versprechen kann ein Factor für seine Bemühungen billige Vergütung fordern, wenn er nicht schon vorher gegen ein bestimmtes Lohn im Dienste des Prinzipals gestanden hat." — §. 529. „Diese Vergütung muß, wenn die Parteien sich darüber nicht einigen können, nach dem Umfang der Geschäfte und des dadurch bewirkten Vortheils, von vereideten Sachverständigen bestimmt werden." — §. 530. „Will der Handlungseigenthümer seinen Auftrag widerrufen, so muß er die Procura zurücknehmen und es nach Vorschrift des §. 503 ff. gehörig bekannt machen." — §. 532. „Denjenigen, welchen die Zurücknahme der Procura solchergestalt bekannt gemacht worden, wird der Handlungseigenthümer aus ihren hiernächst mit dem gewesenen Factor geschlossenen Verträgen

und Geschäften ferner nicht verantwortlich." — §. 533. „Gegen Andere aber kann der Handlungseigenthümer sich nur dadurch sicher stellen, daß er die Zurücknahme der Procura viermal, von 8 zu 8 Tagen, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, wo der Sitz der Handlung ist, bekannt macht; außerdem aber an der Börse; ingleichen an der Thür des Hauses, wo das Contor befindlich gewesen ist, eine schriftliche Nachricht darüber anschlagen und vier Wochen lang aushängen läßt." — §. 534. „Sind diese Maßregeln nicht beobachtet worden, so wird der Prinzipal solchen Personen auch aus den nachherigen der vorhin ertheilten Procura gemäßen Handlungen des gewesenen Factors verhaftet, insofern nicht ausgemittelt werden kann, daß sie von dem Widerruf auf andere Art Wissenschaft erhalten haben." — §. 535. „Ist ein Factor nur auf eine gewisse bestimmte Zeit bestellt, so bedarf es nach Ablauf dieser Zeit keines ausdrücklichen Widerrufs, in Absicht Derjenigen, denen diese Einschränkung gehörig bekannt gemacht worden, oder die davon auf andere Art erweislich Wissenschaft erhalten haben." — §. 536. „Gegen alle Uebrigen ist zur Sicherstellung des Prinzipals die Bekanntmachung der aufgehobenen Procura in der §. 533 vorgeschriebenen Art nothwendig." — §. 537. „Will der Handlungseigenthümer sich wegen der von dem Factor während seiner Verwaltung vorgenommenen Geschäfte gegen unbekannte Ansprüche sicher stellen, so kann er ein gerichtliches Aufgebot nachsuchen."

Allgem. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 56. §. 160 und 167. „Dieses Aufgebot muß bei dem persönlichen Richter des Prinzipals nachgesucht werden, und ist dieser schuldig, an Eidesstatt anzuzeigen, nach welchen in- und ausländischen Handelsplätzen der Verkehr der Handlung hauptsächlich gerichtet gewesen."

Allgem. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 538. „Zu diesem Aufgebot muß der Termin auf 18 Monate hinausgesetzt werden, und die Bekanntmachung, außer den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, auch durch die öffentlichen Blätter derjenigen Orte, wohin der Verkehr der Handlung hauptsächlich gerichtet gewesen ist, geschehen." — §. 539. „Werden nach ergangenem Präclusionsurtel annoch Forderungen angebracht, welche aus den Büchern und andern vorhandenen Nachrichten nicht bekannt gewesen sind, so ist der Prinzipal nur für Dasjenige verhaftet, was aus dem Geschäft wirklich an die Handlung gekommen ist." — §. 540. „Stirbt der Handlungseigenthümer, so bleibt die von demselben ertheilte, auf eine gewisse Zeit oder auf seine Lebenszeit ausdrücklich nicht eingeschränkte Procura so lange bei Kräften, bis selbige von den Erben oder von den Gerichten widerrufen wird."

Th. II. Tit. 18. §. 368 — 371, 385 — 388. des allgem. Landr. und Th. II. Tit. 5. §. 29. der allgemeinen Gerichtsordnung enthalten die im Fall des Absterbens des Prinzipals vom Gericht zu ergreifenden Maßregeln, und es sagt in Betreff des vom Disponenten oder dem Vormunde anzufertigenden Privat-Handlungsinventariums:

§. 388. „Zum Behuf eines solchen Handlungsinventarii müssen die Bücher bis zum Sterbetage des Erblassers nachgetragen und sodann abgeschlossen werden."

Ueber die Verhältnisse zwischen dem Factor und denen, mit welchen er in Geschäftsverbindung gestanden hat, sprechen folgende Paragraphe:

Allgem. Landr. Th. II. Tit. 8. 541. „So lange die Procura des Factors dauert, haben Diejenigen, mit welchen er Handelsgeschäfte getrieben hat, die Wahl, ob sie ihn oder den Prinzipal belangen wollen." — §. 542. „Doch darf der Factor solchen Handlungsgläubigern nicht weiter, als auf den Betrag des in seinen Händen befindlichen Handlungsfonds gerecht werden." — §. 543. „Die ausstehenden Forderungen der Handlung können gleichfalls, so lange die Procura dauert, entweder von dem Prinzipal selbst, oder von dem Factor eingezogen werden." — §. 544. „Nach geschehener Aufhebung der Procura kann nur der Prinzipal belangt werden, auch nur von ihm die Einziehung der ausstehenden Forderungen geschehen." — §. 545. „Jedoch ist sowohl vor als nach aufgehobener Procura der Factor aus eigenen Mitteln verhaftet, wenn er sich ausdrücklich zugleich für seine Person verbindlich gemacht oder die Schranken seines Auftrags überschritten hat."

Die österreichischen Gesetze enthalten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie die preußischen, und wir heben noch folgende besondere aus denselben hervor:

„Factor (Handlungsvorsteher, Disponent, Complementar, Procuraträger, Institor) ist jene Person, welcher ein Handelsmann die Leitung seiner ganzen Handlung oder doch eines Theils seiner Geschäfte übertragen hat. Jedem Handelsmanne, und so auch der die Handlung nach dem Tode ihres Gatten fortführenden Wittwe, steht es frei, entweder einen Factor anzustellen oder ihre Handlung selbst zu leiten; die Wittwe eines Buchhändlers oder Antiquars jedoch, welche den Buchhandel fortsetzt, muß zur Betreibung der Unternehmung einen dem Werke gewachsenen, zum Geschäfte geeigneten Mann auf ihre Gefahr und Verantwortung bestellen, zu dessen Auffindung ihr das Gremium an die Hand zu gehen hat."

— „Der Factor hat ein Recht auf den bedungenen Lohn und ist befugt, denselben in den festgesetzten Zeitfristen aus der Kasse zu erheben und hiermit sein Besoldungsconto zu saldiren. Wurde ihm, an Stelle eines festen Gehaltes, ein Antheil am Handlungsgewinn zugesagt, so wird er dadurch zu einem Gesellschafter, und dies zieht in dem Fall, wenn der Prinzipal sonst verbunden ist, seine Gesellschaftscontrakte protocolliren zu lassen, die Nothwendigkeit nach sich, daß das zwischen ihnen getroffene Uebereinkommen schriftlich errichtet und bei der Behörde zur Protocollirung niedergelegt werden muß."

„Ist der dem Factor gebührende Lohn unbestimmt geblieben, so setzt ihn der Richter fest."

— „Sollte die Procura dem Factor die Grenzen seiner Wirksamkeit nicht hinreichend vorzeichnen, so ist zu vermuthen, daß ihm der Prinzipal die Macht eingeräumt habe, alles Dasjenige zu thun, was die Verwaltung der ihm anvertrauten Handlung selbst fordert und was gewöhnlich damit verbunden ist."

„Hat der Factor innerhalb der Grenzen der offenen Vollmacht mit einem Dritten Geschäfte geschlossen, so kommen die dadurch gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten dem Prinzipal und dem Dritten, nicht aber dem Factor zu.

Der Factor haftet also jenem Dritten, mit welchem er in seiner Eigenschaft als Factor einen Vertrag geschlossen hat, blos für die Richtigkeit seiner Procura, nicht aber für die Erfüllung des Vertrags: es hat daher auch gegen den Factor keine Klage auf Erfüllung der eigentlich seinem Prinzipal obliegenden Verbindlichkeit, selbst nicht bis zum Belauf der in seinen Händen befindlichen Handlungsfonds statt. Kommt es aber auf gerichtliche Verfolgung der seinem Prinzipal erworbenen Rechte an, so kann der Factor dieselben, wenn sie zu seiner Verwaltung gehören, unter dem Namen seines Prinzipals allerdings einklagen."

In wiefern Geschäftsreisende als Factoren anzusehen sind und in deren Recht und Verbindlichkeiten treten, wolle man unter dem Artikel Commis nachlesen.

Der Fall, daß nach dem Tode des Prinzipals einer Handlung die Führung dieser Letzteren für Rechnung der Erben einem Factor übertragen wird, findet sich sehr häufig, und in diesem Fall geschieht es besonders, daß man demselben als Lohn seiner Bemühungen einen Gewinn-Antheil zuerkennt, um den Diensteifer eines Factors an die Handlung zu fesseln.

Die Bestimmungen des sächsischen neuen, 1847 erlassenen Gesetzes über die Procura s. unter diesem Artikel. — Uebrigens giebt es in den Fabrikdistrikten in Sachsen Factore, die man auch Vorkäufer nennt, und die in geschäftlicher Beziehung durchaus selbstständig sind. Ihr Geschäft besteht darin, daß sie entweder auf eigene Rechnung bei den Meistern in ihrer Umgegend die rohen Waaren einkaufen, dieselben sortiren, fertig zurichten lassen, und dann, wenn Nachfrage danach kommt, abgeben; oder sie besorgen dies alles im besonderen Auftrag eines Großkäufers, auch Fabrikant genannt, weil dieser allein unmöglich alles selbst besorgen und ausführen kann. In diesem Fall erhält der Factor das Geld von dem Großkäufer und für seine Bemühungen gewisse im Auftrage festgesetzte Procente. In den Verhältnissen der sächsischen Industrie ist der Factor eine wichtige Mittelsperson.

Factoreien nennt man diejenigen Niederlassungen in fremden Erdtheilen, welche von Kaufleuten oder großen Handelsgesellschaften angelegt werden, um daselbst Niederlagen der eingekauften Waaren, so wie der dahin ausgeführten, und Contore zu halten und so den Handel mit jenen ausländischen Gegenden bequemer und freier betreiben zu können.

Factura, Factur, franz. Facture; engl. Invoice; ital. Fattura, heißt die Rechnung über Waaren. Jede einigermaßen bedeutende kaufmännische Rechnung, dieselbe mag auswärts versandte Waaren oder Commissions-Ein- oder Verkäufe behandeln, wird Factura genannt; jedoch giebt man vorzugsweise der ersteren Gattung diesen Namen. Es werden darin mit Datum und Ort, dem Namen des Ausstellers und Empfängers alle Auslagen und Unkosten des Ausstellers, z. B. Zoll-, Assekuranz- und Packungskosten rc. aufgeführt, die Transportweise (ob zur Fuhre, oder Post, Eisenbahn, Dampfschiff rc.), die Verpackung, die Zahl, Signatur und Nr. der Colli, auch die Zahlungsfrist bemerkt, und wenn die Facturen Versendungen für Rechnung des Empfängers betreffen, ist es zur Sicherstellung des Absenders nöthig, darin die Klausel einzuschalten, daß die Sendung für Rechnung und Gefahr des Empfängers oder Committenten geschehe. — Facturiren, berechnen (von Waaren). — Facturabuch, ein Hülfsbuch im kaufmännischen Buchhalten; s. d. Art. Buchhalten.

Faden. 1) Ein Längenmaaß zur Bestimmung der Meerestiefe und der Länge der Taue; 2) ein Brennholzmaaß; 3) ein Garnmaaß; in verschiedenen Ländern.

Fadennudeln, s. Nudeln.

Färberröthe, s. Krapp.

Fäßchen, s. Frankfurt a.M., und Malaga.

Fahrposten, s. Post.

Falkenstein, Stadt in Sachsen, im Voigtland, mit 3300 Ew. und beträchtlicher Weberei von Musselin rc.

Faifö, s. Cochinchina.

Fajance, Fayence oder Majolika, wird ein feines, irdenes, dem Steingut ähnliches, Geschirr genannt, das im 9. Jahrhundert zuerst von den Mauren in Spanien gemacht worden sein soll. Im 13. Jahrhundert verbreitete sich die Fabrikation dieser Waare von Majorka (woher wohl der Name Majolika rührt) nach Italien und namentlich wurde sie in Faenza verfertigt, wo man dazu einen Thon nahm, der sich roth brannte und den man mit einer Glasur von Bleiglätte, Pottasche und Sand überzog. Streng genommen ist die Fayence nur eine feine und sorgfältig geformte Töpferwaare, der man auch häufig noch Kupferstiche aufdruckt, oder die man auf andere Weise bunt bemalt. Früher nannte man sie auch noch unächtes Porzellan. Die Fayence wird ihrer geringen Dauerhaftigkeit wegen nicht so häufig gebraucht, als das Porzellan. Von dem Porzellan unterscheidet sich die Fayence durch vollkommene Undurchsichtigkeit, während das Porzellan durchscheinend oder halbdurchsichtig ist. Vor dem Steingut hat die Fayence den Vorzug, daß sie das Feuer verträgt, während Ersteres in der Hitze zerspringt. Fayencefabriken befinden sich sowohl in Deutschland, als auch in England, Frankreich, Schweden, Rußland, Italien und Spanien. In Holland liefert Delft schon seit sehr langer Zeit diesen Artikel in guter Qualität. In England ist die Fayence durch das Steingut fast ganz verdrängt worden.

Fall, altes schottisches Flächenmaaß.

Falmouth, Stadt in England, Grafsch. Cornwall, an der Küste des Kanals, in einer tiefen Bucht mit Hafen, 8000 Ew., Schifffahrt und Fischerei.

Falun, Hauptstadt der Prov. Stora-Kopparberg in Schweden, zwischen zwei Seen, mit 5000 Ew., beträchtlichem Kupferbergwerk, Schmelzhütten, Fabriken für Vitriol, Scheidewasser rc.

Falliment, Fallissement. Derjenige, welcher sich in der Lage befindet, seine Schulden nicht voll bezahlen zu können, ist, sobald er dies öffentlich erklärt, fallit oder bankerott, befindet sich im Zustande des Falliments oder Bankerotts, und heißt in dieser Beziehung Fallit oder Bankerottirer. Es findet jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Ausdrücken statt, indem man unter dem Falliten Denjenigen versteht, welcher

durch äußere Unglücksfälle und ohne sein Verschulden in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, während man Bankerottirer denjenigen nennt, welcher durch sein eigenes Verschulden, oder aus betrüglichen Absichten zahlungsunfähig geworden ist. Obgleich im gemeinen Leben beide Benennungen häufig mit einander verwechselt werden, so machen doch die Gesetze mehrerer Staaten mit Recht jenen wichtigen Unterschied zwischen Falliment und Bankerott (vgl. d. letzteren Artikel).

Es kann der Fall eintreten, daß selbst ein Kaufmann, welcher mehr besitzt, als er schuldig ist, zahlungsunfähig (insolvent) werden kann, indem er entweder für den Augenblick sich nicht in den Besitz seiner ausstehenden Schulden setzen kann, oder indem ihm, bei stockendem Absatz, seine Waaren lange Zeit unverkauft auf dem Lager bleiben, oder aus andern ähnlichen Gründen, welche alle ihn jedoch nur für eine Zeit lang außer Stand setzen, seine eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ist es ihm in diesem Fall möglich, eine Sicherstellung (Bürgschaft) zu leisten, so kann er bei seiner Obrigkeit auf die Gestattung einer bestimmten Frist einkommen, vor deren Ablauf ihn keiner seiner Gläubiger zur Zahlung zwingen darf. Man nennt diese Rechtswohlthat ein Moratorium oder Indult (vergl. d. Art.). Kann der Fallit die Vergünstigung eines Moratoriums nicht ansprechen, besitzt er aber dennoch die Mittel, seinen Kreditoren einen Theil ihrer Forderungen zu bezahlen, so steht ihm der Weg eines gütlichen Vergleichs (Accord) offen; s. d. Art. Accord.

Die österreichische Falliten-Ordnung vom Jahr 1734 haben wir unter dem Art. Bankerott, S. 87, mitgetheilt, worauf wir verweisen, und lassen hier noch die in Oesterreich geltenden gesetzlichen Verordnungen über die Folgen des Concurses, rücksichtlich des Fortbestehens oder Erlöschens der Handelsbefugniß, eine Stelle finden:

„Wenn über das Vermögen eines Handelsmanns der Concurs eröffnet wird, so ist die unmittelbare Folge davon, daß seine Handlung so lange still stehen muß, bis entschieden ist, ob sie fortzubestehen habe, oder zu cassiren sei (Commerzhofcommissionsdecret vom 27. April 1817, §. 1.). Bevor jedoch diese Entscheidung einlangt, steht den Handlungsgläubigern frei, die Erlaubniß, das Handlungsgewölbe ferner offen zu halten, und das Waarenlager durch die aufgestellte Administration verschließen zu dürfen, anzusuchen. Dieser Verkauf ist ihnen zu bewilligen und hierzu eine zureichende Frist zu bestimmen. Verstreicht dieselbe, ohne daß das Waarenlager vollständig abgesetzt ist, oder haben die Gläubiger die Offenhaltung des Gewölbes gar nicht angesucht, und kommt auch zwischen der Concursmasse und dem Handelsstande keine Uebereinkunft wegen der Ablösung des Waarenlagers zu Stande, so kann den Gläubigern die öffentliche Versteigerung desselben bewilligt werden (Hofdecret vom 25. Januar 1782)."

„Das Erkenntniß: ob eine in Concurs verfallene Handlung fortzubestehen habe, oder zu cassiren sei, steht der Landesstelle zu. Zu diesem Ende hat die Concursinstanz ein Verzeichniß des Activ- und Passivstandes der fallirten Handlung der Landesstelle vorzulegen, von welcher es abhängt, ob sie das erwähnte Erkenntniß sogleich nach Vorlegung dieser Bilanz, oder erst nach Beendigung der Concursverhandlung schöpfen wolle. Sollte die Richtigkeit der vorgelegten Bilanz zweifelhaft sein, so kann einstweilen noch nicht zur Schöpfung jenes Erkenntnisses geschritten werden, und sollte sich dieselbe durch die weitere Concursverhandlung als unrichtig darstellen, so ist das erst später hervorgekommene wahre Verhältniß des Activstandes zu dem Passivstande zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen (Commerzhofcommissionsdecret vom 27. April 1817, §§ 2. und 3.)."

„Eine in Concurs verfallene Handlung, bei welcher der wirkliche Verlust der Gläubiger 12 Proc. übersteigt, mit andern Worten, bei welcher der Gesammt-Activstand von dem Gesammt-Passivstande um mehr als 12 Procent überwogen wird, ist von der Landesstelle in jedem Fall für erloschen zu erklären. Beträgt aber das Deficit nur 12 Proc. oder weniger, so ist auf den Fortbestand derselben zu erkennen (Hofentschließung vom 20. Nov. 1778 und Commerzhofcommissionsdecret vom 27. April 1817, §. 4.)."

„Hierbei ist blos allein jenes Verhältniß des Activstandes zum Passivstande zu berücksichtigen, welches zur Zeit der Concurseröffnung bestand, und nachgefolgte Vermehrungen oder Verminderungen des Activ- oder Passivstandes haben auf das Erkenntniß der Landesstelle keinen Einfluß. Sollte sich jedoch der Activstand, der zur Zeit der Concurseröffnung von dem Passivstande um mehr als 12 Proc. überwogen wurde, durch unvorhergesehene Ereignisse so vermehren, daß nach vollständiger Befriedigung aller Gläubiger noch der vorgeschriebene Handlungsfond übrig bleibt, so kann die Handlungsbefugniß dem fallirten Handelsmann auf das Neue verliehen werden (Commerzhofcommissionsdecret vom 27. April 1817, §. 2.)."

„Um die Vollziehung des Gesetzes: daß eine fallirte Handlung, wenn das Deficit mehr als 12 Proc. beträgt, in jedem Fall von der Landesstelle zu cassiren sei, zu sichern, dazu dienen folgende Verordnungen:

1) daß alle außergerichtlichen Vergleiche, durch welche der sinkende Handelsmann von seinen Gläubigern einen Nachlaß am Kapital erhält, ungiltig sind, und ihm außergerichtlich nur freistehe, mit seinen Gläubigern wegen der Interessen und der Verlängerung der Zahlungstermine ein Uebereinkommen zu treffen (Hofdecret vom 22. Februar 1770);

2) daß eine Verzichtleistung der Gläubiger auf ihre vollständige Befriedigung, oder eine Ausgleichung des Concurses durch fremde Hülfe und Vermittelung auf das Erkenntniß über den Fortbestand oder die Cassirung einer fallirten Handlung keinen Einfluß habe (Commerzhofcommissionsdecret vom 27. April 1817, §. 3.);

3) daß der in Concurs verfallene Handelsmann vor dem Ausspruch der Landesstelle über den Fortbestand oder die Erlöschung seiner Handelsbefugniß dasselbe nicht giltig zurücklegen könne, sondern mit der Entsagungsanzeige auf Abwartung des erwähnten Ausspruchs verwiesen werden müsse, indem er sich erst dann, wenn ihm der Fortbestand seiner Handelsbefugniß zuerkannt werden sollte, in der Lage befindet, demselben giltig entsagen zu können (Commerzhofcommissionsdecret vom 27. April 1817);

4) daß auch die Concursgläubiger nicht das Recht

haben, die Handlungsbefugniß des Cridatars zurückzulegen (Commerzhofcommissionsdecret vom 18. Novbr. 1818)."

„Wird dem in Concurs verfallenen Handelsmann der Fortbestand seiner Handlungsbefugniß zuerkannt, so folgt hieraus noch nicht, daß er seine Handlung sogleich wieder eröffnen dürfe, sondern er muß den vorgeschriebenen Handlungsfond vor der Wiedereröffnung eben so, wie bei einer neuen oder wiederholten Verleihung ausweisen (Hofkammerdecret vom 6. Decbr. 1815 und Commerzhofcommissionsdecret vom 27. April 1817, §. 5.)."

„Wird nach dem Tode eines Handelsmannes über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, so kann seine hinterbliebene Wittwe nicht sogleich das Recht, die Handlung ihres verstorbenen Mannes durch die Dauer ihres Wittwenstandes fortsetzen zu dürfen, ansprechen, sondern muß die Entscheidung der Landesstelle über den Fortbestand oder die Cassirung der Handlungsbefugniß abwarten, weil die Eröffnung des Concurses die Suspension der Ausübung der Handlungsgerechtigkeit zur Folge hat (siehe oben), und so lange es ungewiß ist, ob dieselbe noch fortbestehe oder schon erloschen sei, auch ihr Uebergang an die Wittwe noch unsicher bleibt. Wird der Wittwe die Fortführung der Handlung ihres verstorbenen Mannes zuerkannt, indem das Deficit seiner Activmasse nicht 12 Procent überstieg: so ist sie zwar deshalb den Handlungsgläubigern zu nichts verbunden; sie muß jedoch für ihre Person den vorgeschriebenen Handlungsfond ausweisen."

Ueber die im Wesentlichen den französischen nachgebildeten holländischen Gesetze über das Falliment, so wie die im Handelsgesetzbuch des Königreichs Spanien s. den Art. Bankerott.

Falsche und verfälschte Wechsel. Beide Gattungen der Wechsel-Fälschung müssen wohl unterschieden werden. Ein Wechsel ist falsch, wenn die Unterschrift eines der durch Ausstellung, Indossament, Accept oder Bürgschaft dabei Verpflichteten weder von ihm selbst noch von einem seinerseits dazu Bevollmächtigten herrührt, oder wenn die an sich richtige Unterschrift in eine andere umgewandelt worden ist. Dieser letztere Fall ist eigentlich mehr als Verfälschung anzunehmen; die gesetzlichen Folgen sind aber ganz die des falschen Wechsels, weil der durch die neue Unterschrift Bezeichnete gar nicht der Urheber derselben ist. Auch der Fall, daß ein Wechsel auf ein bekanntes Haus unter einem erdichteten Namen und ohne Befugniß ausgestellt ist, gehört zu dieser Art des Wechselbetrugs. — Ein Wechsel ist verfälscht, wenn die Unterschriften an sich richtig sind, dagegen aber ein wesentliches Erforderniß des Instruments, z. B. die Summe, die Geldsorte oder die Verfallzeit auf eine von der ursprünglichen Gestalt abweichende Art verändert worden ist.

Von wirklicher Fälschung des Wechsels muß die bloße Unrichtigkeit desselben in einzelnen Theilen unterschieden werden, welche entweder 1) darin besteht, daß die Angaben des Wechselbriefs von der zwischen dem Wechselgeber (Aussteller oder Indossant) und dem Wechselnehmer, vor der Begebung des Wechsels an Letzteren, vorhergegangenen Verabredung abweichen, welche Abweichung indessen nur zwischen jenen Beiden ihre Wirkung äußert und den Wechselnehmer nur dazu berechtigt, von dem Aussteller oder Indossanten entweder ein anderes Wechsel-Exemplar, oder ein neues Indossament, mit Durchstreichung des früheren, zu verlangen; oder 2) darin, daß der Aussteller in der Adresse des Bezogenen, oder in seiner eignen Unterschrift, in Bezeichnung des Orts der Ausstellung oder Zahlung des Wechsels u. dgl., unwissentlich einen Fehler oder eine Auslassung begangen, oder daß er ohne Vorsatz eines der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels weggelassen hat. Ist aber eine solche Unrichtigkeit geflissentlich begangen worden, hat z. B. der Aussteller auf eine blos fingirte Person trassirt, so tritt der Fall der wirklichen Fälschung ein.

Die Verfälschung des Wechsels kann nur dann ihre nachtheiligen Folgen für die rechtmäßig bei dem Instrument Interessirten äußern, wenn sie so geschickt ausgeführt worden ist, daß das Falsum gar nicht sichtbar, oder doch nicht leicht erkennbar ist, indem sie ja sonst als Correctur oder Rasur erscheinen und also die Wechselkraft des Papiers aufheben würde.

Obgleich in allen Ländern die strengsten Gesetze gegen die Wechselfälschungen in Kraft sind, so ist es dennoch nichts Seltenes, daß dergleichen noch geschieht, und es ist daher beim Wechselgeschäft die größte Vorsicht nicht genug anzuempfehlen, welche so Mancher erst durch theure Erfahrungen sich erkauft hat.

Rücksichtlich der Folgen der Falschheit oder Verfälschung des Wechsels (in Ausstellung, Indossament rc.) gelten folgende Regeln:

a) Derjenige, dessen Unterschrift falsch oder verfälscht ist, hat keine Verpflichtung übernommen, und ist mithin Niemandem regreßpflichtig.

b) Derjenige der Wechselverbundenen, welcher den Wechsel nach bereits bestehender Falschheit oder Verfälschung des Wechsels, Indossaments rc. überkommen hat, ist seinen Hinterleuten, zufolge der durch die neu hinzugefügten Worte und Zeichen ausgesprochenen Verpflichtung, verhaftet. Der Beweis aber, daß diese Verfälschung sich bereits zur Zeit der Begebung des in der Folge als verfälscht anerkannten Wechsels auf demselben befunden habe, wird immer dem Inhaber obliegen, da sie den Grund seines Regreßanspruchs bildet.

c) Derjenige der Wechselverbundenen, welcher vor der Verfälschung sich wechselmäßig verpflichtet hatte, haftet nur so weit, als die ursprüngliche Fassung des Wechsels dies bestimmte; insoweit bleibt der Natur der Sache nach die Verhaftung eine wechselmäßige.

Aus obigen allgemeinen Sätzen ergeben sich folgende einzelne Fälle der Falschheit des Wechsels:

1) Der Wechsel selbst kann falsch sein, indem der angebliche Aussteller ihn nicht unterschrieben hat; 2) der Accept kann falsch sein; 3) ein auf dem Wechsel befindliches Indossament kann falsch sein; 4) die auf dem Wechsel befindliche Bürgschaft kann falsch sein.

Für die Verfälschung des Wechsels ergeben sich folgende besondere Fälle:

1) Die Wechselsumme kann verfälscht sein; 2) der

Name des Remittenten kann verfälscht sein; 3) der Verfalltag kann verfälscht und in einen späteren Tag umgewandelt sein; 4) das Datum der Ausstellung des Wechsels kann verfälscht sein; 5) der Ort der Zahlung kann bei domicilirten Wechseln verfälscht sein; 6) der Name des Bezogenen kann verfälscht sein. Dieser letztere Fall dürfte jedoch nur selten vorkommen, da die Verfälschung bei der Präsentation sogleich entdeckt werden würde. 7) Ist der Name des Trassanten ein gänzlich erdichteter, so findet keine eigentliche Verfälschung (Nachmachung der Namenszüge) statt, und dieser Umstand könnte als Ausflucht dienen.

Im Allgemeinen muß bemerkt werden, daß derjenige Bezogene, welcher einen falschen Wechsel acceptirt hat, ihn ohne Widerrede bezahlen muß; daß er sich nicht an den Aussteller, sondern in der Regel nur an den Urheber oder Theilnehmer des Betrugs halten kann. Hat der Bezogene im Accept des an sich richtigen Wechsels die Summe nicht mit Buchstaben, sondern nur mit Ziffern bemerkt, und ist die Wechselsumme nach der Acceptation verfälscht worden, so muß er, um sich von der Zahlungsverbindlichkeit zu befreien, den Beweis der Verfälschung führen. — Im Fall die Acceptation eines übrigens richtigen Wechsels falsch ist, ist natürlich der Bezogene nicht zur Zahlung verbunden. — Alles, was in diesen Fällen vom Bezogenen gesagt ist, gilt in demselben Maaß vom Intervenienten.

Im Uebrigen verweisen wir auf die oben gegebenen allgemeinen Regeln über die Folgen der Wechselfälschung und auf die Verordnungen des preußischen Gesetzbuches.

Das allgemeine preußische Landrecht enthält folgende, diesen Gegenstand betreffende Bestimmungen:

a) Falsche Wechsel.

§. 1137. „Jedermann, welchem ein gezogener Wechsel zur Annahme oder Zahlung präsentirt wird, ist schuldig, denselben zu untersuchen und sich von dessen Richtigkeit zu überzeugen." — §. 1138. „Wer einen falschen Wechsel bezahlt, kann sich nur an den Urheber des Betrugs und an die Theilnehmer halten." — §. 1139. „Wird ein Wechsel präsentirt, an welchem sich scheinbare Spuren der Verfälschung finden, so kann der Bezogene denselben an sich behalten, muß aber auch sofort dem gehörigen Richter davon Anzeige machen und das verdächtige Instrument gerichtlich niederlegen." — §. 1140. „Eben dies findet statt, wenn der Bezogene durch den angeblichen Trassanten von der Verfälschung benachrichtigt, und der Präsentant eine unbekannte oder verdächtige Person ist." — §. 1141. „In beiden Fällen bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, nach Vorschrift der Prozeßordnung, je nachdem der Verdacht der Unrichtigkeit mehr oder weniger bescheinigt ist, zu beurtheilen, ob und wie hoch von dem Bezogenen, wegen Schäden und Kosten, Caution zu bestellen sei." — §. 1142. „Wird gleich der Wechsel bis zur weitern Untersuchung in gerichtliche Verwahrung genommen, so kann der Inhaber dennoch mit Aufnahme und Versendung des Protestes wegen Nichtacceptation verfahren." — §. 1143. „Der Richter muß ihm zu diesem Behuf schleunig eine beglaubte Abschrift des Wechsels ertheilen und einen Depositalschein darüber ausfertigen lassen." — §. 1144. „Dadurch erlangt der Inhaber das Recht, binnen der gesetzmäßigen Frist auf seine Vormänner zurückzugehen und bis zur ausgemachten Sache Sicherheitsstellung von ihnen zu fordern." — §. 1145. „Nach einmal geschehener Acceptation kann der Bezogene, unter dem Vorwande, daß der Wechsel falsch sei, die Zahlung nicht weigern." — §. 1146. „Es muß aber die Zahlung in das gerichtliche Depositarium geschehen, sobald der Acceptant einen ihm zugekommenen Avis von der vorgeblichen Falschheit des Wechsels vorzeigen kann." — §. 1147. „Eben dahin muß auch der angeblich falsche Wechsel abgeliefert werden." — §. 1148. „Der Inhaber muß alsdann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und ist nicht befugt, sich vorher an die Vormänner wechselmäßig zu regressiren." — §. 1149. „Jedoch kann ihm die Auszahlung der deponirten Valuta gegen hinreichende Caution nicht versagt werden."

b) Verfälschte Wechselsumme.

§. 1150. „Ist in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden, und der Bezogene hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war, so kann er sich wegen des daraus entstandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälschung vorgenommen hat." — §. 1151. „War die Summe im Wechsel nur mit Ziffern ausgedrückt, und sind diese unmerklich verfälscht, so ist der Aussteller einem dritten, dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadenersatz verhaftet." — §. 1152. „Ist die mit Buchstaben ausgedrückte Summe verfälscht, so muß jeder Inhaber sich an seinen Vormann so lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe empfangen hat."

c) Falsches Indossament.

§. 1153. „Auch die Richtigkeit des letzten Indossaments muß der Bezogene gehörig untersuchen." — §. 1154. „Wer aus grobem Versehen auf ein falsches Indossament Zahlung leistet, oder mit einer verdächtigen Person (wofür nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 15. §. 19. derjenige anzusehen ist, welcher mit Sachen derselben Art, von welchen hier die Rede ist, nicht zu handeln, oder dergleichen nach seinem Stande und Lebensart nicht zu besitzen pflegt), wo dieses in der Folge sich findet, daß sie unredlicher Inhaber gewesen sei, auf dergleichen Zahlung sich einläßt, bleibt dem Eigenthümer des Wechsels im ordentlichen Prozesse verhaftet, und kann sich nur an den Urheber des Betrugs und die Theilnehmer halten." — §. 1155. „Ist jedoch ein Wechsel in blanco indossirt worden, so finden die Vorschriften des §. 815 fg. Anwendung." — §. 1156. „Die etwaige Verfälschung eines vorhergehenden Indossaments ist dem Bezogenen unschädlich, wenn nur der letzte Inhaber redlicher Besitzer gewesen ist (Th. I. Tit. 7. §. 10 fg.)." — §. 1157. „Sind gegen den letzten Inhaber scheinbare Spuren des Verdachts vorhanden, so findet eben das statt, was §. 1139 fg. von falschen Wechseln verordnet ist." — §. 1158. „Kommen die Spuren der Verfälschung erst nach der Acceptation zum Vorschein, so muß der Acceptant die Vorschriften der §§. 1146 und 1147 beobachten." — Die Paragraphe 834 und 835. (Abschn. IV. Vom Indossament) lauten:

§. 834. „Auch dadurch, daß der Wechsel an sich falsch ist, wird die durch richtige Indossamente entstandene Verbindlichkeit der Indossanten gegen ihre Hintermänner nicht verändert." — §. 835. „Eben das gilt, wenn ein an sich

richtiger Wechsel durch ein falsches Indossament an einen Inhaber gekommen ist, der damals von dieser Verfälschung keine Wissenschaft gehabt hatte."

Der Inhaber eines falschen Wechsels muß, um den Urheber der Fälschung zu entdecken, auf seinen Vormann zurückgehen; dieser hat den früheren Indossanten nachzuweisen, und so geht man weiter zurück, bis sich die Umstände der Falschheit ausweisen. Obgleich jeder Indossant bereit sein wird, das Seinige hierzu beizutragen, indem er seinen Vormann nachweist, so ist doch keiner derselben verpflichtet, die Richtigkeit der Unterschrift einer der übrigen Personen, mit welchen er in keiner unmittelbaren Berührung desfalls gestanden hat, zu beweisen. Wenn die Begebung des Wechsels durch einen Wechselsensal vermittelt wurde, so hat dieser für das Dasein des Wechselgebers und die Richtigkeit der Unterschrift desselben zu haften. — Ist eine der Unterschriften der Indossamente falsch, so hat derjenige, welcher den Wechsel zunächst kaufte (der nächste Hintermann) und zugleich bezahlte, den Schaden zu tragen, welchen er sich selbst zuzog, indem er mit einem ihm Unbekannten contrahirte.

Noch müssen wir, als einer besondern Gattung falscher Wechsel, der sogenannten Kellerwechsel erwähnen. Es sind dieses solche Wechsel, auf welche der Verfertiger den Namen eines fremden Platzes als Ausstellungsort setzt und bei welchen die Namen des Trassanten und Remittenten, oft auch eines oder mehrerer Indossanten, gewöhnlich erdichtet, oder wenigstens ohne Wissen der damit bezeichneten Individuen gebraucht sind. Auch der Name des Acceptanten ist zuweilen ein erdichteter, oder der Wechsel ist, wenn dies nicht statt hat, auf einen dritten Ort gezogen, aber auf den Wohnort des Inhabers domicilirt. — Die Theilnehmer des Plans spielen die Rolle der Indossanten, und wenn dieselben nur noch einigen Kredit genießen, so wird es ihnen nicht schwer fallen, einen Nehmer für ihren Wechsel zu finden.

Die Absicht des Verfertigers eines solchen Kellerwechsels ist die, sich, ohne eigene Mittel, durch den Mißbrauch fremder Namen augenblicklich Geld zu verschaffen, und er löst denselben vor der Verfallzeit wieder ein, nachdem er vorher ein ähnliches Instrument angefertigt und auf gleiche Weise begeben und zu Geld gemacht hat. — Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein solches Papier wirklich irgend wohin zur Einziehung gesandt werden sollte, es mit Protest zurückkommen würde, welcher Fall jedoch nur alsdann eintreten kann, wenn der wirkliche Aussteller den Wechselnehmer um den von diesem gezahlten Belauf betrügen will, und also die Einlösung vor Verfall unterläßt.

Aus dem eben Gesagten geht hervor, daß die Fertigung von Kellerwechseln als eine Art Wechselreiterei (vergl. d. Art.), nur von weniger gefährlicher Art, betrachtet werden kann, und der sel. Büsch nennt sie mit Recht eine Geburt derselben. In seiner „Darstellung der Handlung", 29. Zusatz zu Buch I. Cap. 6. §. 19., erwähnt dieser berühmte Schriftsteller auch der Frechheit, womit die Verfertiger solcher Instrumente zu Werke gegangen seien, indem man in Hamburg Kellerwechsel habe erscheinen sehen, die nicht einmal eine Falte hatten, welche darauf hingedeutet hätte, daß sie in einem Briefe remittirt worden wären; daß ferner ein anderer Wechsel in Hamburg bereits vier Tage nach dem vorgeblich zu Bordeaux darauf gesetzten Datum erschienen sei.

Die Kellerwechsel, obschon sehr verdammlich, sind nicht von den übeln Folgen der wahren Wechselreiterei begleitet, da es hier nicht darum zu thun ist, den letzten Indossanten (gewöhnlich der Discontent) durch eine Menge ihm zum großen Theil unbekannter Namen hinter's Licht zu führen. Beim Kellerwechsel sieht vielmehr der Discontent, um dessen Geld es den Theilhabern zu thun ist, mit wem er zu schaffen hat; er erblickt darauf meist bekannte Namen, und kann das Papier als eine Schuldverschreibung betrachten, für welche ihm alle Indossanten sammt dem Acceptanten wechselmäßig haften. Diese Letzteren sind nicht so bei den Schwankungen des Curses interessirt, wie die Wechselreiter, deren Geschäft oft hierdurch allein einen übeln Ausgang nimmt.

Die Kellerwechsel sind, wie gesagt, falsche Wechsel, und als solche müssen sie behandelt werden; es wird daher jeder wirkliche Indossant seinen Hinterleuten wechselmäßig gerecht werden müssen.

Um der möglichen Wechselfälschung vorzubeugen, thut man wohl, zur Ausfertigung der Wechsel solches Papier anzuwenden, welches als Wasserzeichen in jedem einzelnen Exemplar die Firma des Hauses oder deren Anfangsbuchstaben enthält. Zu beiden Seiten des Contextes darf kein leerer Raum bleiben; um aber das Auge nicht zu beleidigen, füllt man einen schmalen Rand zur Linken mit der Handlungsfirma oder kaufmännischen Symbolen aus. Gewöhnlich bedient man sich gestochener oder lithographirter Schemata, deren Gebrauch jedoch nicht sowohl gegen die mögliche Fälschung gerichtet ist (denn auch sie können nachgeahmt werden), sondern vielmehr der größeren Bequemlichkeit bei häufigen Ausfertigungen von Wechseln sein Entstehen verdankt.

Fanal, s. Leuchtthurm.

Fanam, Fanum, Fanon, 1) eine in einigen Theilen Ostindiens, namentlich auf der Küste Koromandel gangbare Goldmünze; s. Madras und Calicut; 2) eine Rechnungs- und Silbermünze in den französischen, dänischen und einigen englischen Besitzungen in Ostindien; s. Pondichery, Trankebar und Bombay; 3) ein Gold- und Silbergewicht in Pondichery.

Fanega, Getreide- und Salzmaaß in Spanien, Portugal, Brasilien, den ehemals spanischen Freistaaten Amerika's und den spanisch-amerikanischen Besitzungen.

Fanegada, ein spanisches Feldmaaß; s. Madrid, Valenzia &c.

Fanum, s. Fanam.

Faol, s. Leam.

Faranzula, Handelsgewicht in der arabischen Küstenstadt Loheia.

Farben, Farbewaaren, s. unter den besondern Namen.

Fardel, eine Anzahl von 45 Barchet Tuch in Ulm.

Fardingdeal, ein engl. Flächenmaaß.

Fargot, in Belgien ein Fracht-Ballen von 150 Pfunden.

Farinzucker, s. Zucker.

Färöer, baumlose Inselgruppe, zum Königr. Dänemark gehörig, von 25 Inseln, davon 17 bewohnt sind von 6000 Einw., die sich besonders mit Schafzucht, Wollstrumpfstrickerei, Fischfang und Jagd beschäftigen. Die größte Insel ist Strömöe mit dem Ort Thorshavn.

Man rechnet auf den Faröer gewöhnlich nach Fellen, und zwar nach Schaffellen, dem wichtigsten Erzeugniß dieser Inseln. Das Fell hat den Werth von 4 Schill. dän. Cur. Außerdem rechnet man nach Gulden zu 5 Mark dänisch Cur. à 16 Schillinge, oder 4 Felle. — Von diesen Gulden gehen 137/8 auf die köln. Mark f. Silber. — Eine königl. Verfügung vom Jahr 1790 bestimmte, daß die wirklichen Münzen, Maaße und Gewichte die dänischen sein sollten. Dies Gesetz wurde 1836 erneut.

Außer den gesetzlich gebotenen dänischen Maaßen und Gewichten sind noch gebräuchlich:

Flächenmaaß. Die Mark, zur Eintheilung der Ländereien angewandt, enthält 320 dän. □Ellen.

Gewicht. Talg und Federn werden nach dem Wog = 36 dän. Pfunden, und Felle nach Klippern oder Zimmern von 40 Stück verkauft.

Farsang, s. Parasang.

Farsel, Färsel, Farzil, Frazil, ein arabisches Gewicht, von verschiedener Schwere.

Farthing, englische Kupfer-Scheidemünze von ¼ Penny.

Faserkalk, Atlasspath oder Atlasstein, franz. Spath calcaire soyeux; engl. Satin-spar, eine Art Kalkspath, der in tropfsteinartigen, kugligen und nierförmigen Massen vorkommt, eine fasrige Textur und perlmutterartigen Glanz hat, etwas durchscheinend und von weißer, zuweilen auch röthlicher oder grünlicher Farbe, etwas härter als Gyps, aber weicher als Glas, ist. Sein spezif. Gewicht ist = 2,70. In Salpetersäure löst er sich unter Brausen auf. Seine Bestandtheile sind Kalk und Kohlensäure. Vorkommen: als Adern und Gänge im Steinkohlen- und Kalkgebirge, besonders auch im Muschelkalke. Vorzüglich schön in Derbyshire, Northumberland, Alston-Moor in Cumberland, Herrengrund in Ungarn 2c. Er nimmt eine sehr schöne Politur an und erhält dadurch einen sehr schönen Seidenglanz, der ihn in neueren Zeiten so beliebt gemacht hat, daß er häufig zu verschiedenen Luxusgegenständen, Ohrgehängen, Halsperlen 2c. verarbeitet wird. Man schneidet ihn gewöhnlich oval, in Birnform, oder zu einfachen Korallen. Wegen der sehr geringen Härte nutzen sich die aus Faserkalk gemachten Schmucksachen sehr bald ab, weshalb sie auch sehr niedrig im Preise stehen.

Faß nennt man im Allgemeinen jedes Gebinde, welches aus Dauben besteht und durch hölzerne oder metallene Reife zusammengehalten wird. Sein Gebrauch ist hinlänglich bekannt. Faß heißt auch in mehreren Ländern ein Maaß, Gewicht, oder Zahl mancher Waaren, als: Wein und andere Flüssigkeiten, Getreide, Bleche 2c.

Fathom (Faden), engl. Längenmaaß.

Faustpfand, heißt dasjenige Mobil oder Document, welches man einem Kapitalisten oder Bankier als Unterpfand übergiebt, indem man sich darauf eine Vorschußzahlung von demselben leisten läßt, um diese später, mit Erstattung der Zinsen, gegen Zurücknahme des Pfandes wieder abzutragen. Das hierbei stattfindende doppelte Verhältniß macht auch zwei desfallsige schriftliche Verträge, Faustpfandsverträge, nöthig, indem sich einmal derjenige, welcher auf ein Faustpfand Gelder leiht, verbindlich macht, gegen Rücknahme desselben das aufgenommene Kapital zurückzuzahlen, und zweitens, der Darleiher sich gegen die Rückzahlung des Kapitals zur Rückgabe des Pfandes verbindet. Ueber die Abfassung der Faustpfandsverträge s. d. Art. Vertrag.

Fautfracht, franz. Faux fret; englisch Dead freight; holländ. Fautvragt, Wauvragt; dänisch Fautfragt: schwedisch Fautfrakt; spanisch Falso flete; portugies. Frete falso, wird die Vergütung genannt, welche der Befrachter eines Schiffes dem Schiffer zu gewähren schuldig ist, wenn er die ihm versprochene Ladung bis zu der im Contrakt (Certe-Partie) bestimmten Zeit nicht hat an Bord schaffen lassen. Der Schiffer ist in diesem Fall verbunden, einen gerichtlichen Protest aufnehmen zu lassen, der Befrachter aber muß ihm alle Versäumnißkosten und den bei späterer anderweitiger Befrachtung durch geringeren Frachtlohn etwa entstehenden Verlust, als Fautfracht, ersetzen; s. Certe-Partie. Eine Ausnahme findet statt, wenn der Befrachter bei Abschließung des Fracht-Contrakts sich ausbedungen hat, daß der Schiffer, gegen Entrichtung eines bestimmten Wartegeldes, in jedem Fall die Anweisung der Ladung abwarten solle, wenn diese auch erst nach dem in der Certe-Partie bestimmten Zeitpunkt erfolge. Das allgemeine preuß. Landrecht sagt hierüber in Theil II. Tit. 8. §. 1645: „Ist jedoch bei Schließung der Fracht bedungen worden, daß der Schiffer gegen Entrichtung eines gewissen Warte- oder Liegegeldes, auch nach Verfließung der in der Certe-Partie oder nach §. 1635 u. 1636 bestimmten Ladungszeit, liegen bleiben und die Einlieferung der Ladung abwarten solle: so ist er schuldig, so lange zu liegen, bis entweder der Befrachter die fehlende Ladung angewiesen hat, oder die dazu vom Richter zu bestimmende Frist abgelaufen ist."

Federalaun wird häufig der Asbest genannt.

Federharz, s. Cautchouc.

Federn. Dieser Artikel zerfällt in folgende Abtheilungen; 1) Bettfedern, s. ebend. und Eiderdunen. 2) Schreibfedern, und 3) Schmuckfedern.

Federweiß nennt man zuweilen den Asbest (s. d. Art.); auch giebt man diesen Namen dem in haarförmigen Krystallen vorkommenden Alaun, und dem sogenannten Haarsalz, ein vitriolhaltiges Bittersalz, was wenig benutzt wird und in Steinkohlen- und Quecksilberbergwerken vorkommt.

Fehe, Fehwamm, s. Eichhörnchenfelle.

Feigen, franz. Figues; engl. Figs; ital. Fichi; lat. Caricae, sind die bekannten fleischigen Früchte des Feigenbaumes, welche getrocknet in den Handel kommen. Der Feigenbaum, Ficus Carica L., dessen ursprüngliches Vaterland das südliche Asien, besonders Georgien, zu sein scheint, wird jetzt in sehr vielen Gegenden angebaut, so z. B. auf

den Inseln des Archipels, in Sicilien, Italien, Dalmatien, Spanien und Südfrankreich. In Deutschland und der südlichen Schweiz wird er zwar auch häufig im Freien gezogen, doch hält er hier die Winterkälte nicht ohne Bedeckung aus, auch wird er nicht so groß, als in südlichern Gegenden, wo seine gewöhnliche Höhe 15 bis 20 und ausnahmsweise selbst 30 Fuß erreicht. Uebrigens bleibt er gewöhnlich nur strauchartig und nimmt häufig mancherlei Krümmungen an. Merkwürdig ist die Fruchtbildung des Feigenbaumes. Die Blüthenknospen wachsen sogleich als rundliche Früchte aus dem Holz heraus, die sich immer mehr birnförmig gestalten. Diese Blüthen kommen nur an den jüngern, jährigen Zweigen und Aesten zum Vorschein, in unseren Gegenden gewöhnlich vor Entwickelung der Blätter, die herzförmig lappig sind. Eine Art kleiner Gallinsekt, die *Feigenwespe*, Cynips Psenes L., kriecht in die Feige und legt ihre Eier hinein. Dies geschieht jedoch nur in sogenannten wilden (oder männlich-weiblichen) und nicht in zahmen (oder weiblichen) Blüthen. Die nicht von Insekten gestochenen Feigen fallen vor der Reife ab, oder erreichen doch wenigstens keine Vollkommenheit in der Entwickelung. Die Fortpflanzung der Feigenbäume geschieht nicht allein durch Samen, sondern auch durch Ableger, Ausläufer und Stecklinge. Bessere Sorten vermehrt man auch wohl durch Oculiren, Copuliren, Pfropfen ꝛc.

Gebrauch: In denjenigen Gegenden, wo der Feigenbaum im Freien wächst (in Südeuropa und im Orient), sind die Feigen ein Hauptnahrungsmittel des Volkes; für den größeren Handel werden sie eingemacht oder getrocknet. Man sagt, daß die Weinbergshüter in den südeuropäischen Ländern sich Monate lang fast nur von Feigen und Brot ernähren und dabei ganz gesund und kräftig bleiben. Auch bereitet man in manchen Gegenden, z. B. in Spanien und Portugal, aus Feigen, Mandeln, Pistazien, Pinien, Haselnüssen und einigen Gewürzen ein Gemenge, welches man in eine kaseartige Form zusammenpreßt, *Feigenkäse* nennt, und als ein sehr schmackhaftes Confect genießt. In den nördlichen Ländern dienen die Feigen bekanntlich mehr als Leckerbissen, zum Dessert bei großen Tafeln. Außerdem wendet man sie in der Arzneikunde als ein erweichendes und zertheilendes Mittel an. Nach der Farbe und Form der Feigen so wie nach der Gestalt der Blätter unterscheidet man mehrere Abarten; im mittleren Europa: die große, weiße, runde Feige (weißlich oder blaßgelb und süß), die weiße Coucourelle, die Königsfeige (weiß und rund), die violette (große, kugelrunde, dunkelviolette Früchte, inwendig weinroth, von angenehmem Geschmack); diesseits der Alpen: die Zuckerfeige (birnförmig und gelbgrün); die Südfeige (groß, birnförmig und oben eingedrückt, grünlichgelb; frisch die beste Tafelfeige); die Brustfeige (klein, eirundlänglich, grünlichgelb; bei Catarrhen und Brustübeln gebraucht); die graue Feige (dunkelgrau, eine der besten Sorten zum Trocknen); die marseiller Feige (klein, rundlich, oben eingedrückt, weißgrün; hält sich getrocknet sehr lange). Ferner unterscheidet man nach der Verpackungsart *Korbfeigen* (die in ein Gefäß eingemachten, die saftiger sind als die andern) und *Kranzfeigen* (solche die kranzförmig an einen Bastfaden angereiht, und trockener als die vorigen sind). Die violetten sind weniger beliebt als die weißen, die großen weniger als die mittelgroßen. Die *smyrnaischen* Feigen sind die vorzüglichsten von allen. Sie kommen von Smyrna, Nasli und den Inseln des griechischen Archipels, sind gelb, groß, rundlich und sehr trocken. Die beste Sorte heißt im Lande Torba-Indjiri, die geringere Tabet-Indjiri und die geringste Taban-Indjiri. Die smyrnaischen Feigen kommen in Kistchen von circa 70 Pfd. oder in runden Schachteln in den Handel, und werden in Amsterdam mit 14 Proc. Tara und 2 Proc. Sconto verkauft; in Hamburg mit 10 Proc. Tara und 1 Proc. Ggew. Unter den *französischen* Feigen sind besonders die *marseiller* (Figues de Provence) geschätzt. Die besten davon heißen Marseillaises fines und auf diese folgen die mi-fines. Sie heißen auch Figues d'Olioules. Die Peloises und Salernes sind geringer, aber von allen am häufigsten. Sie kommen aus der Gegend von Roquevaire und Toulon; letztere werden auch Figues de Cuers genannt. Die Violettes, im Gegensatz jener Figues blanches, sind sehr selten und gehen fast nur nach Paris, wo sie in den Apotheken verbraucht werden. Von den Figues d'Antibes giebt es folgende drei Sorten: Bellounes, Mestisses und Mantegasses; sie kommen aus der Gegend von Grasse, Antibes und Frejus in Kisten von ohngefähr 200 Pfd., sind aber sehr gering. Die aus Avignon und Venaissin stammenden Feigen kommen unter dem Namen *Comtatsche* (die Gebiete von Avignon und Venaissin heißen nämlich le Comtat) nach Holland und den deutschen Seestädten.

In *Spanien* werden vorzüglich bei Malaga viele Feigen gebaut (Higos de Malaga) und von Cadix, Sevilla und Alicante in Kisten von 100 bis 200 Pfd. versandt und in Hamburg mit 10 Proc. Tara verkauft. Sie sind übrigens wegen ihrer harten und zähen Haut wenig beliebt. — Die *canarischen Inseln*, besonders *Ferro* (Fer), erzeugen sehr gute Feigen und so viel, daß man daraus Branntwein bereitet. Hamburg giebt auf die canarischen Feigen von Ferro in Kisten von circa 30 Pfd. 2 Proc. Tara, und bei denen in Fässern von 100 bis 130 Pfd. 10 Procent Tara. — *Portugal* hat Feigen in Ueberfluß; die Provinz Algarbien versendet die meisten. Die Landleute bringen sie dort zur Stadt in die Magazine der Kaufleute, welche diesen Handel treiben. Hier schüttet man sie in einem besonders dazu eingerichteten Gebäude auf einen Haufen, wo ein Syrup von ihnen abfließt, den man noch zum Branntweinbrennen benutzt. Dann werden sie noch auf einem freien Platz an der Sonne ausgebreitet und mehrere Tage zum Trocknen liegen gelassen. Hierauf drückt man sie in kleine Körbe, die aus den Blättern der Besenpalme geflochten sind und wovon jeder etwa 28 Pfd. hält. In dieser Verpackung werden sie dann verschickt. — *Italien* ist sehr reich an Feigen; man baut sie namentlich im Genuesischen, Florentinischen, Römischen, Neapolitanischen, auf Sicilien und Malta. Man findet auf den italienischen Preiscuranten folgende Sorten angegeben: Fichi secchi, getrocknete Feigen; F. mondi, gereinigte; sciolti, lose Feigen; in serte o corone, Feigen in Kränzen; in mojazzi, in Kübeln; di Sicilia, di Calabria in cestini, di Dalmatia in barrili, di Puglia etc. Die Feigen werden erst an der Sonne getrocknet, alsdann legt man sie, mit dazwischen gestreuten Lorbeerblättern, in Kisten, worauf sich dann ein Mehl auf ihnen ansetzt. Von diesem *natürlichen* Mehl ist das falsche, welches man in der

vante und im Neapolitanischen oftmals über die Feigen wirft, wohl zu unterscheiden; meistens ist es Kastanienmehl, und dient dazu, um aus den nicht hinlänglich getrockneten Feigen die überflüssige Flüssigkeit herauszuziehen. Dadurch aber wird nicht nur ihr Geschmack verschlimmert, sondern sie kommen auch häufig in Gährung und verderben dann gänzlich. Die genueser Feigen sind groß, gelb und von länglicher Gestalt. Die römischen und neapolitanischen Feigen sind ihrer Güte wegen sehr geschätzt. Eben so gehören auch die calabrischen und malteser zu den beliebtesten. Die dalmatischen und istrischen Feigen, die auch triester oder venetianer genannt werden, verkauft man in Venedig nach dem Stajo, in Triest und Fiume aber nach 100 Pfd. mit 10 Proc. Tara. Sie werden in kleinen Fäßchen von 5 bis 50 Pfd. versandt. In Triest verkauft man die smyrnischen und dalmatischen Feigen in Kisten mit 10 Proc. Tara. — Beim Einkauf der Feigen hat man darauf zu sehen, daß sie frisch (neu), wohl getrocknet, dabei aber fleischig und saftig, dünnhäutig und von honigsüßem Geschmack sind. Die Samen müssen eine gelbliche Farbe haben.

Feile, franz. lime, engl. file, heißt das bekannte Instrument aus Stahl mit scharfer Oberfläche, das Schmiede, Schlosser, Maschinenbauer, Instrumentmacher, Uhrmacher, überhaupt wohl alle Metallarbeiter ꝛc. zum Bearbeiten ihres Materials brauchen. Die rauhe Oberfläche, wodurch dies Instrument allein eine Feile ist, wird durch den sogenannten Hieb erzeugt, der aber wieder verschieden ist und durch das sogenannte Hauen mit einem geraden, scharfen Meissel auf dem Ambos gemacht wird. Der Hieb besteht aus einer regelmäßen Reihenfolge paralleler, rechtwinklig oder unter einem schiefen Winkel auf der Oberfläche der Feile eingehauenen Einschnitte, und dann heißt die Feile einhiebig. Die meisten Feilen haben jedoch noch einen zweiten Hieb, den Kreuzhieb, dessen Einschnitte die des ersten oder Grundhiebes gewöhnlich unter einem sehr spitzen Winkel durchschneiden. Diese nennt man doppelhiebig. Die einhiebigen Feilen werden nur auf die weicheren Metalle Zinn und Blei gebraucht, weil der Hieb der doppelhiebigen durch den Abgang der Metalle voll wird und die Feile dadurch ihre Schärfe verliert. — Ferner unterscheidet man die Feilen nach der Feinheit des Hiebes, dem groben Hieb, Mittelhieb, Halbschlicht, Schlicht und Feinschlicht. Ein anderer Unterschied der Feilen wird nach ihrer Form gemacht: flache, halbrunde, dreieckige, viereckige und runde. Die ersteren sind häufig der ganzen Länge nach gleich breit und entweder beinahe gleich stark, oder laufen in die Spitze schwächer aus. Die halbrunden laufen fast immer spitz zu. Ebenso sind die dreieckigen nach der Spitze hin schwächer. Nur zum Schärfen der Sägen hat man dreieckige Feilen, die fast durchaus gleich stark sind. Die viereckigen Feilen sind quadratisch, aber in der Mitte stärker, als am oberen und unteren Ende. Diese werden gewöhnlich von den Grobschmieden und Schlossern gebraucht. Die runden Feilen laufen gewöhnlich spitz zu. — Auch in der Größe und Stärke sind die Feilen verschieden. Die kleinsten und feinhiebigen gehören zu den Werkzeugen der Uhrmacher.

Verschieden von der Feile ist die Raspel, deren rauhe Oberfläche nicht durch einen geraden und schneidigen, sondern durch einen spitzen Meissel hervorgebracht wird, so daß die Oberfläche mit scharfen Spitzen bedeckt ist, deren Abstand ebenfalls regelmäßig sein muß.

Die Güte der Feilen hängt von dem Hieb, d. h. von der Schärfe der Zähne, von der Ebenheit der Seitenflächen und von der gehörigen Härte ab. Sehr häufig werfen sich, besonders die langen und dünnen Feilen, beim Härten und Ablöschen.

Feinheit, Feine, den inneren Gehalt oder das Korn der Gold- und Silbermünzen, der Barren und anderer Gold- und Silbermassen, bezeichnet man nach der Menge des feinen oder reinen edlen Metalls in der gewöhnlichen Mischung mit Kupfer, die stets nach einem gewissen Verhältniß gemacht wird. Um das Verhältniß der Mischung in Zahlen auszudrücken, hat man eine bestimmte Gewichtsmenge des legirten edeln Metalls als Einheit angenommen und dieselbe in Unterabtheilungen getheilt, worin man das darin enthaltene feine Metall ausdrückt. Dieses Gewicht nennt man das Probirgewicht. In Deutschland ist es die kölnische Mark, die man beim Gold in 24 Karat zu 12 Grän und beim Silber in 16 Loth zu 18 Grän eintheilt. In Frankreich theilt man die Einheit (deren Gewicht das verschiedenste sein kann) in Zehntheile (Decimes), Hundertheile (Centimes) und Tausendtheile (Millimes), in welchen letzteren man vorzüglich den Gehalt ausdrückt, ein; und in England nimmt man das Troypfund, beim Gold in 24 Karat zu 4 Grains à 4 Quarts, und beim Silber in 12 Unzen zu 20 Pfenniggewicht getheilt, als Einheit an. — So nennen wir eine Goldlegirung, bei welcher in jeder Mark derselben zwei Drittheile reines Gold und ein Drittheil Zusatz enthalten sind, oder, was dasselbe sagt, welche aus zwei Drittheilen reinem Gold und einem Drittheil Zusatz besteht, 16-karatig oder 16 Karat fein (weil in jeder Mark der Mischung 16 Karat Gold und 8 Karat Zusatz enthalten sind); eine Silbermasse, welche zu drei Viertheilen aus reinem Silber und zu einem Viertheil aus Zusatz besteht, 12-löthig oder 12 Loth fein. — Ganz reines, unvermischtes Gold und Silber nennt man feines oder 24-karatiges Gold, feines oder 16-löthiges Silber. Ein Gewicht von einer Mark solchen feinen Goldes oder Silbers heißt eine Mark fein (Gold oder Silber), oder auch eine feine Mark, während man im Gegentheil eine gleiche Gewichtsmenge einer legirten Gold- oder Silbermasse eine rauhe Mark nennt (vergl. auch den Art. Mark. — Das Probirgewicht der verschiedenen Staaten findet man unter den Haupthandelsstädten derselben angegeben. Vgl. den Art. Münzwesen.

Feldspath ist eins der am häufigsten verbreiteten Mineralien, das meistens in derben krystallinischen Massen, aber auch nicht selten in ausgebildeteren Krystallen vorkommt. Seine Bestandtheile sind Kali, Thonerde und Kieselerde. Der Härte nach steht er zwischen Glas und Bergkrystall; ersteres ritzt er und wird von letzterem geritzt. Spezif. Gewicht ist = 2,5 bis 2,6. Gewöhnlich sieht er weiß und röthlich aus, auch grünlich kommt er häufig vor. Man bringt ihn nach seinen Haupteigenschaften in folgende 2 Abtheilungen: 1) Adular, Adularfeldspath, franz. Feldspath

nacré, englisch Adularia, von dem Berge Adula in Graubündten benannt, wo man ihn zuerst fand; jetzt kommt er jedoch dort gar nicht mehr vor. Der Adular erscheint in Krystallen, krystallinischen Stücken und als Geschiebe. Sein Bruch ist uneben, ins kleinmuschlige fallend. Er ist durchscheinend bis halbdurchsichtig, wasserhell, ins Blaue, Grüne und Grauliche, oft mit eigenthümlichem perlartigem Wiederschein, auch zuweilen irisirend. Sein Glanz ist glas- oder perlmutterartig. Im Handel wird er Mondstein (franz. Pierre de Lune, engl. Moonstone, ital. Pietra lunare) oder Sonnenstein genannt. Ersterer hat, auf einem halbdurchsichtigen, etwas milchigten Grunde, weißliche, oft mit kleinen blaulichen oder grünlichen Schattirungen versehene Farben, dagegen zeigt der Letztere ein gelbliches, ins Rothe fallendes Farbenspiel. Manchmal führt er auch die Namen Girasol, Fisch- oder Wolfsauge, Ceylonischer- oder Wasseropal. Er kommt auf Gängen und in Drusenhöhlungen in Granit und Gneis in der Schweiz (am St. Gotthard), in Tyrol (im Ziller- und Pusterthal), in der Dauphinée (bei Oisono) &c., als Geschiebe in Ceylon, Grönland und Nordamerika vor. Die schönfarbigen Adulare verarbeitet man zu Ring- und Halsnadelsteinen, so wie zu mehreren andern kleinen Bijouterieartikeln. In guten Exemplaren wird der Adular meist zu theueren Preisen verkauft. So bezahlt man nicht selten Stücke von der Größe einer Bohne mit 15 bis 20 Fl. — 2) Gemeiner Feldspath, franz. Feldspathe commun, engl. Common Feldspar, ital. Feldispato, kommt in Krystallen, krystallinischen Massen, derb und eingesprengt vor. Bruch: uneben, ins Splittrige; durchscheinend. Perlmutterglanz, zum Theil dem Glasglanze nahe. Weiß, grau, gelb, grün, roth in mannigfaltigen Nüancen; zuweilen zeigt sich auch ein buntes Farbenspiel. Der grüne sibirische Feldspath wird Amazonenstein genannt. Da der Feldspath ein in so vielen Gegenden vorkommendes Mineral ist, so brauchen wir hier nur diejenigen Orte zu nennen, wo er sich besonders schön findet. Es sind dies: in Schweden Friedrichswärn, in Finnland Helsingfors, in Sibirien Katharinenburg, Minsk, Ladogahan; auch in Grönland und Nordamerika kommen schöne Feldspathe vor. Anwendung. Man benutzt gewöhnlich nur die grünen, so wie die farbenspielenden Feldspathe und die mit perlartigem Wiederschein. Man verwendet sie zu Ring- und Nadelsteinen, zu Petschaften, Dosen und dergl. Den Amazonenstein verarbeitet man vorzüglich zu Katharinenburg in Sibirien. Uebrigens gehört der Feldspath immer zu den geringeren Steinen und nur die reinen Amazonensteine und schön farbenspielende Stücke werden theuerer bezahlt.

Der Feldspath verwandelt sich, wenn auch sehr langsam, durch Verwitterung in Porzellanerde (Kaolin). Sein Hauptverbrauch geschieht in der Porzellanfabrikation, wo er fein gemahlen und geschlämmt dem Kaolin zugesetzt wird, um durch seine Schmelzbarkeit die Durchscheinbarkeit des Porzellans zu erzeugen.

Felin, altes Marktgewicht in Belgien und Frankreich.

Felle, heißen im Handel die noch mit Haaren bedeckten Thierhäute, die man entweder zu Leder oder als Pelzwerk benutzt. Häute nennt man die rohen Felle des Großviehes (Rindvieh, Pferde), Felle die des Kleinviehes (Schafe, Ziegen, Kälber). — Auf den Färöer-Inseln sind Schaffelle Rechnungsmittel.

Fél meszely, der Rimpel, ungarisches Getreide- und Flüssigkeitsmaaß.

Fels, eine Kupferscheidemünze im Kaiserthum Marokko, in der Mehrzahl: F'lus; s. dies. letzt. Art. Fez.

Felue, ein in Portugal und Spanien gebräuchliches zweimastiges Ruderfahrzeug bei der Flußschifffahrt.

Fen, Fivan, Fun, Condorin oder Candarine, Rechnungsmünze und Gold- und Silbergewicht in China.

Fenchel, Fenchelsamen, französisch Semence de Fenouil; engl. Fennel seed; ital. Finocchio; lateinisch Semen foeniculi vulgaris, ist der Same des gemeinen Fenchels, Anethum foeniculum L., einer schon den Alten bekannten Doldenpflanze, die im südlichen Europa, in der Schweiz, in Frankreich und England wild wächst und in vielen Gegenden Deutschlands, z. B. in Thüringen, Sachsen, Franken, Schlesien, Mähren &c. gebaut wird. An dem 4 bis 7 Fuß hohen Stengel sitzen auf Dolden die länglich-ovalen, auf der äußern Seite gewölbten, mit 5 stark vorstehenden, fast gleich großen Rippen versehenen Samen. Sie sind auf der innern Seite flach, zum Theil etwas gekrümmt, 1 bis 1½ Linien lang und ½ Linie breit, von Farbe grünlich-bräunlich. Der Geruch ist eigenthümlich, stark und angenehm, der Geschmack gewürzhaft, eigenthümlich süßlich. Von diesem in Deutschland erzeugten Fenchel unterscheidet sich der italienische, kretische u. römische, welcher 2½ Linie lang und 1 Linie breit ist, eine hellgelbe Farbe, einen süßern Geschmack u. mehr Oel hat. Gebrauch: hauptsächlich als Gewürz, beim Einmachen der Gurken, zu Likören, und in manchen Gegenden auch ins Brot, als Arzneimittel zum Thee bei Brustleiden. Der wirksame Bestandtheil des Fenchels ist das in ihm enthaltene ätherische Oel (s. nachher). — Beim Einkauf hat man darauf zu sehen, daß die Körner frisch, voll (bei den italienischen Sorten lang), wohlgereinigt, grünlich (nicht grau) sind und einen angenehmen, lieblich-süßen Geschmack haben. Der Verkauf geschieht nach dem Centner. In Frankreich wird von Montpellier und Cette viel Fenchelbranntwein, Fenouillette, ausgeführt.

Fenchelholz, s. Sassafrasholz.

Fenchelöl, franz. Huile de fenouil; engl. oil of Fennel; lat. Oleum foeniculi destillatum, wird aus dem Fenchelsamen durch Destillation mit Wasser bereitet. Der süßliche Geschmack und der Geruch ist fenchelartig; die Farbe hellgelblich. In der Kälte erstarrt es zum Theil. Spezif. Gewicht 0,997. Es besteht aus zwei verschiedenen Oelen: das eine ist flüssig, leicht und in Wasser auflöslich, das andere schwer, weniger löslich, in weißen Blättchen krystallisirend. Mit Salpetersäure behandelt, giebt es Benzoesäure. Es wird besonders in Thüringen und Sachsen bereitet. Der Ertrag an Oel ist verschieden; im Durchschnitt giebt 1 Pfd. Samen ohngefähr 1⅔ Loth Oel.

Fenchelwurzel, Radix foeniculi vulgaris, ist die Wurzel des gemeinen Fenchels; spindelförmig, ohngefähr fingersdick mit wenig Fasern, gelblichweiß, beinahe geruchlos, von süßlich-schleimigem, beinahe bitterlichem Geschmack. Sie dient als Arzneimittel.

Ferlino, ein Gewicht in mehreren Staaten Italiens.

Fernambuco, s. Pernambuco.

Fernambukholz, s. unter Rothholz.

Ferolcholz, Cayenneholz, Bois marbré, b. de ferole, b. de feroë, b. de Cayenne, ist das Holz eines in Guyana wachsenden Baumes; hart, schwer und meist schön geadert, nimmt eine schöne Politur an und kommt von den Antillen und von Cayenne aus in den Handel. Man benutzt es zu feinen Tischlerarbeiten. Da es im polirten Zustande einen seidenartigen Glanz zeigt, so nennt man es auch zuweilen Satinetholz.

Ferrado, Getreidemaaß in der spanischen Provinz Galizien.

Ferrara, Hauptstadt der gleichnam. Delegation des Kirchenstaates, in sehr niedriger Gegend unweit eines Armes des Po, befestiget, hat 24,000 Einw. und etwas Handel mit Leder und Seide. Im Mittelalter war die Stadt weit bedeutender und die Hauptstadt eines mächtigen Herzogthums, mit einem glänzenden Hofe. Sie gehörte damals zu den reichsten und blühendsten Städten, zählte 100,000 Einw. und war mit den üppigsten Feldern und Wiesen umgeben, statt jetzt mit Sümpfen und Morästen.

Die Rechnungen werden, wie zu Bologna, in Lire zu 20 Soldi à 12 Denari correnti geführt, wovon 48,328 Stück auf die köln. Mark f. Silber gehen. — Die Lira wird auch in 2 Paoli, und der Soldo in 6 Quatrini eingetheilt. — Der Wechsel-Scudo di Cambio wird zu 4 Lire gerechnet.

Die wirklichen Münzen sind die von Rom und Bologna.

In seinen Wechselverhältnissen richtet sich Ferrara nach Rom, Bologna, Venedig und Livorno.

Die Maaße und Gewichte sind (nach Kelly) folgende:

Längenmaaß. Der Piede, Fuß, ist = 1,35667 röm. Fuß, = 179,027 franz. Linien oder 0,403831 Meter. Die Pertica, Ruthe, hat 10 Fuß. — Der Seiden-Braccio, Elle, enthält 281,03 franz. Linien; der Braccio für Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren 298,78 franz. Linien. — Die Meile enthält 4083 alte franz. Fuß oder 1326,318 Meter.

Flächenmaaß. Der Moggio enthält $1333^1/_3$ Quadrat-Ruthen; die Biolca von 6 Stari enthält 480 □Ruthen, = 0,35297 röm. Rubbj. 1 Moggio = $3^1/_3$ Biolche, oder 3 Moggi = 10 Biolche.

Getreidemaaß. Der Moggio hat 20 Staja oder Stari zu 4 Quarte à 2 Quartini. Der Stajo oder Staro enthält 1564 franz. Kubik-Zoll oder 31,1 Liter.

Weinmaaß. Der Mastello = 8 Secchie zu 5 Boccali und enthält 2873,5 franz. Kubik-Zoll oder 81,885 Liter.

Handelsgewicht. Das Pfund oder die Lira hat 12 Oncie zu 16 Ferlini à 10 Carati. Die Lira wiegt 345,137 genaue oder 345,102 tolerirte franz. Kilogramm.

Das Gold-, Silber- und Münzgewicht ist das im ganzen Kirchenstaat gebräuchliche römische.

Ferrol, erster Kriegshafen und überhaupt einer der schönsten Häfen Europa's in der spanischen Provinz Galizien an der weiten Ria de Ferrol; mit 12,000 Einw., großem Seearsenal, Schifffahrtsschule, Segeltuchmanufaktur, Taudreherei, Papierfabrikation, Gerberei, Sardellenfischerei, Spitzenmanufaktur, Garnbleichen und Handel mit Fischen und Landesprodukten.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte, siehe unter Galizien.

Feste Valuta, fester Curs, feste Zahl, s. die Art. Curs und Valuta.

Fettmänchen, eine ehemalige kupferne Scheidemünze von 2 Füchsen oder Pfennigen in der preuß. Provinz Jülich-Cleve-Berg.

Feuerassekuranz, s. Feuerversicherung.

Feuer-Blüse sind eine Art Leuchtthürme an Fluß-Ufern.

Feuergewehre, franz. armes à feu, engl. fire arms, sind Instrumente zum Schießen, und bestehen aus Eisen und Holz. Die Eisentheile sind der Lauf, das Schloß und die Garnitur, so wie bei Militärgewehren das Bajonett und der Ladestock; die Theile aus Holz der Schaft und bei Jagdflinten auch der Ladestock. Der Lauf ist die zum Einbringen der Kugel oder des Schrotes bestimmte Röhre, deren innere Höhlung die Seele, der Durchmesser derselben das Kaliber, der untere zur Aufnahme der Ladung bestimmte innere Theil des Laufs der Pulversack genannt wird. Nach der verschiedenen Art der Verfertigung giebt es zweierlei Läufe, solche die aus einer Schiene von der Länge und Breite des Umfanges des Laufes, der Platine, röhrenförmig, und solche die aus bandförmig um einen Dorn gewundenen Eisenstreifen oder Eisendraht geschmiedet werden. Bei Doppelflinten werden diese Streifen in entgegengesetzter Richtung gewunden wegen des schönen Aeußeren. Wo die Windungen zusammengeschmiedet sind, ist an den fertigen Läufen deutlich zu erkennen. Büchsenläufe bekommen im Allgemeinen, besonders nach dem oberen Ende, der Mündung, eine weit größere Dicke als die Flintenläufe. Sind die Läufe fertig geschmiedet, so werden sie bis beinahe zur kalibermäßigen Weite (der Oeffnung) durch das Rauh- oder Schwarzbohren ausgearbeitet, dann durch das Weißbohren geglättet, darauf das Muttergewinde für die Schwanzschraube eingeschnitten, das Zündloch gebohrt oder durchgeschlagen, das Korn nebst dem Schafthalter angelöthet, und endlich der Lauf mit der Feile rc. abgeglättet.

Gezogene Läufe erhalten eine gewisse Zahl rinnenförmiger, in einer schwach gewundenen Spirale laufender Züge, um der Kugel eine drehende Bewegung um ihre eigene Achse zu geben. Dies Ziehen der Läufe geschieht auf der Ziehbank.

Die Schwanzschrauben sind verschieden durch ihre Form. Es giebt gewöhnliche, Kammerschwanzschrauben, Patentschwanzschrauben. Eben so verschieden sind auch die Schlösser an den Gewehren. Die früher gewöhnlichen mit Feuersteinen werden seit der Erfindung der Zündhütchen immer mehr durch die Perkussionsschlösser verdrängt. An jenen ist die Pfanne am Zündloch, zum Aufschütten des Pulvers; an den anderen dafür der Zündkegel, worauf das Zündhütchen gesteckt wird. Dieser Verschiedenheit gemäß ist auch der

Bau des Hahns an den beiden Schlössern verschieden. An jenem ist er zur Befestigung des Feuersteins, am anderen hammerförmig zum Schlag auf das Zündhütchen eingerichtet. Man hat sich bemüht, die Perkussionsschlösser zu verbessern, theils durch die sogenannte Sicherheit, wodurch das Losgehen der Gewehre durch eine Vorrichtung in der Schloßplatte verhindert wird; theils durch die beweglichen Sicherheitsstifte, welche aus dem Schloßblech hervorstehen und den Hahn verhindern, das Zündhütchen zu berühren, während sie sich beim Anlegen zum Schuß leicht zurückschieben lassen.

Von den Handfeuergewehren unterscheidet man Flinten, Büchsen, Pistolen, Terzerole, durch Bau, Größe und Gebrauch verschieden.

Eine Hauptrücksicht bei den Feuergewehren ist die Schäftung, d. h. der Bau des Holzwerks an den Gewehren, der entweder ganz einfach aus gewöhnlichem harten Holz (Buchen) oder aus schönem Nußbaum mit mannigfacher Verzierung durch eingelegte Arbeit gemacht ist. Nach der Güte und Schönheit des Laufes ꝛc. nebst der gut gerichteten, leichten und schönen Schäftung richtet sich der Preis der Gewehre.

Vorzügliche Gewehre werden besonders in Paris, Lüttich, Suhl fabrikmäßig gearbeitet, und sind ein bedeutender Gegenstand des Handels. Die französischen Gewehre haben den Ruf eines guten und sicheren Schusses. Ehe man den Kauf eines Gewehres abschließt, erprobt man es durch Schießen.

Feuerschwamm, Zündschwamm, franz. Amadou; engl. Black match; German tinder, der im Handel vorkommt, wird aus zwei verschiedenen, aber zu einer Gattung gehörigen Pilzen bereitet. Der eine, der Feuerschwamm, Boletus igniarius L., wächst vorzüglich an den Stämmen der Rothbuchen, Eichen, Birken, Wallnußbäume, Zwetschen- und Weidenbäume. Im Herbst ist er am ausgebildetsten; obgleich er auch in andern Jahreszeiten an den Baumstämmen sitzt, so scheint er doch nicht mehr lebensthätig, sondern vertrocknet zu sein. Seine breite Fläche liegt an dem Stamm an, aus welchem er herauswächst. Die innere oder die Marksubstanz ist zimmtbraun, anfangs ausnehmend zäh, aber später holzhart. Die untere Schwammschicht oder die Röhrenschicht ist fast flach oder ein wenig concav, anfänglich weißgrau beduftet, späterhin rostgelb, 1 bis 3 Linien dick, indem sich eine Lage über die andere setzt. Obgleich dieser Pilz den Namen Feuerschwamm führt, so ist er doch, wegen seiner sehr harten Marksubstanz, sehr wenig zur Fabrikation von Feuerschwamm geeignet und wird nur in gänzlicher Ermangelung der folgenden Art benutzt. Seine Bearbeitung geschieht zwar auf dieselbe Weise wie bei dem folgenden, doch ist sie weit mühsamer. Der eigentliche Zunderschwamm, Boletus fomentarius L., findet sich vorzüglich an Buchen und Birken. Seine Oberfläche ist haarlos, graulich, rußfarbig und im Alter schwärzlich. Die im Innern befindliche nutzbare Schwammsubstanz besteht, mikroskopisch betrachtet, aus einem eigenthümlich filzartig verschlungenen Gewebe feiner Fasern, das so zäh wie weicher Kork und weiß oder bräunlich gelb erscheint. Ihre anfängliche Farbe ist weißlichgelb, allein späterhin werden sie rostbraun und erzeugen alljährlich neue, leicht von einander abzusondernde Lagen.

Man sammelt die Schwämme gewöhnlich im August oder September. Im rohen Zustand kommt der Zunderschwamm nicht in den Handel. Die Zubereitung desselben geschieht auf folgende Art: Nachdem man den Schwamm getrocknet hat, löst man die Oberhaut und die Röhrenschicht ab, da beide Theile wenig entzündlich sind, schichtet ihn dann in ein Faß, legt einen Deckel darüber, auf diesen einen Stein und gießt nun Aschenlauge oder Pottaschen-Auflösung (1 Pfd. Pottasche für 25 Pfd. Schwamm enthaltend) auf. Nachdem der Schwamm 2 bis 3 (und zur Winterszeit 4) Wochen lang in der Lauge gelegen hat, nimmt man ihn heraus, läßt ihn abtröpfeln, klopft ihn auf einem Holzblock mit einem hölzernen Schlägel zu einer flachen dünnen Scheibe, trocknet ihn dann, und reibt ihn dann völlig weich. Häufig wird der Aschenlauge etwas Salpeter (1 Pfd. auf 30 bis 50 Pfd. Schwamm) zugesetzt, wodurch sich die Entzündlichkeit vergrößert. Man erreicht diesen Zweck ebenfalls durch Einweichen des Schwammes in Bleiessig. Den feinsten und dünnsten, sehr weichen und wolligen Feuerschwamm erhält man, wenn man die besten Stücke des gewöhnlichen fast fertigen Schwammes mit dem Messer in drei Blätter spaltet und das mittlere Blatt für sich allein mit der größten Sorgfalt vollends bearbeitet. Vor dem Verkauf werden diese Blätter in länglich viereckige Stücke geschnitten. Oft wird der Schwamm schwarz gefärbt in den Handel gebracht. Der schwarz zu färbende Schwamm wird übrigens nicht erst in alkalischer Lauge, sondern sogleich in der mit Salpeter versetzten Farbenlauge aus Blauholz- oder Galläpfel-Absud mit Eisenvitriol oder Eisenfeilspähnen einige Wochen eingeweicht. — Pulverschwamm nennt man denjenigen, den man des leichtern Feuerfangens wegen mit Schießpulver eingerieben hat. Den in neuerer Zeit in den Handel gebrachten weißen Schwamm erhält man durch Bleichen mit Chlor. — Blätter-, Bogen- oder Papierfeuerschwamm, d. h. in papier- oder pappartige Bogen geformter Schwamm, wird bereitet, indem man die bei der Fabrikation des gewöhnlichen Feuerschwamms abfallenden Stücke durch Zerschneiden, Zerstampfen, Zermahlen in einem kleinen Holländer, Schöpfen mittelst gewöhnlicher Papierformen, und Auspressen zwischen wollenen Tüchern, in eine Art Pappe verwandelt. Derselbe hat zwar eine bequeme Form, ist aber wegen seiner größern Dichtigkeit weniger leicht entzündlich. Ein starkes Tränken mit Salpeterlauge oder eine Auflösung von chlorsaurem Kali verbessert ihn sehr. (Prechtls technologische Encyklopädie 5. Bd.). Man verkauft den Papierschwamm entweder nach dem Gewicht oder nach Packen von 130 ganzen oder Viertelbogen. — Ulmer Schwamm nennt man vorzugsweise die vorzüglichere schwarze Sorte, welche ursprünglich nur in Ulm sehr gut gemacht wurde, wo die Zundermacherei ein eigenes Gewerbe ist. Auch in Nürnberg wird diese Fabrikation betrieben. — Der Blutschwamm (Agaricus chirurgorum oder Fungus quercus praeparatus, da man auch den Eichenwirrschwamm, Daedalea quercina dazu benutzt) wird nicht gebeizt, sondern nur von der Oberhaut befreit und geklopft. Er dient zum Blutstillen. Auch macht man aus dem Schwamm kleine Käppchen, die von manchen Leuten, meist aber nur vom gemeinen Mann, gern getragen werden, da sie den Schweiß einsaugen und den Kopf kühl halten. — In Deutschland wird in Thü-

ringen, am Harz, in Baiern, Böhmen, am Schwarzwalde rc. viel roher Schwamm eingesammelt. Ferner liefern Polen, Ungarn und Schweden nicht unbedeutende Quantitäten. Seine Zubereitung geschieht gewöhnlich in der Nähe seiner Fundorte, aber außerdem auch zu Nürnberg, Frankfurt, Ulm, Augsburg, Straßburg rc. Die straßburger Fabrikanten beziehen ihr rohes Material aus Böhmen und Kärnthen. Nach Frankreich soll auch Feuerschwamm aus Spanien eingeführt werden. Im Jahr 1834 belief sich die ganze Einfuhr in Frankreich auf 141,000 Kilogr. (sowohl roher als zubereiteter) in einem Werth von circa 225,000 Francs.

Feuersteine, Flintensteine, franz. Pierres à fusil, P. à feu; engl. Fire stones, Gunflints; ital. Fucili, Pietre da schioppo, ist ein zum Kiesel- oder Quarzgeschlecht gehöriges Mineral, hat eine rauch-, gelblich-, graulich-braune, zuweilen auch eine schwärzliche oder weißliche Farbe. Oft kommen selbst an einem Stück mehrere Farbennüancen streifen- oder fleckenartig vor. Er hat einen vollkommen muschligen Bruch, seine Bruchstücken sind unbestimmt eckig und scharfkantig. An dünnen Stellen ist er durchscheinend, aber so hart, daß er am Stahl Funken giebt. Man findet ihn häufig in allen Kreidegebirgen, wo er gewöhnlich in mehr oder minder kugligen Gestalten, oft auch als Versteinerungsmasse vorweltlicher Seethiere (Echiniten rc.) vorkommt. Ferner findet er sich als Geschiebe in der ganzen norddeutschen Ebene verbreitet. Am ergiebigsten aber sind seine Lager in Frankreich, in der Champagne und Picardie. Der Feuerstein Frankreichs, so wie der Galiziens, hat die schätzenswerthe Eigenschaft, sich leicht mit dem Meisel in beliebige Stücke spalten und in viereckige Flächen brechen zu lassen. Diese Eigenschaft wird dann benutzt, um ihn zu Flintensteinen vorzubereiten. Die Zubereitung ist nicht schwierig; man schlägt den Stein mit gewissen stählernen Instrumenten aus freier Hand, und um den Stücken eine gleiche Form zu geben, benetzt man sie jedesmal, so weit als sie abspringen sollen. Die abgeschlagenen Stücke sortirt man gewöhnlich in 3 Haufen, packt jeden besonders in Tonnen und giebt diesen hernach ein besonderes Zeichen. In Frankreich bearbeitet man sie hauptsächlich in den Gegenden von St.-Aignan (Depart. de Loire et Cher), ferner im Depart. de l'Indre, so wie auch in den Departements, welche die Thäler der Seine und Marne einnehmen; außerdem auch noch bei Rochemaure rc. Die Arbeiter nennen den Stein Caillou und sich selbst Caillouteurs. Die einzelnen Theile des Steins heißen: la Mèche, die Schärfe oder Schneide; les flancs, die Ränder; le talon, die Stärke; le dessous, die untere, und l'assis, die obere Fläche des Steins. Pierres à briquet nennt man diejenigen, welche nicht für Gewehre taugen, sondern zum Feuerstahl bestimmt sind. Die Flintensteine (Pierres à fusil) unterscheidet man im Allgemeinen in Pierres fines, communes, de pistolet, de mousquet etc — Pierres à deux coups, doppelscharfe Steine, d. i. die an beiden Seiten eine Schärfe (mèche) haben; ist die Schneide abgenutzt, so macht man Gebrauch von der Stärke; gemeiniglich sind diese Steine dünner als die gewöhnlichen: sie werden von den Holländern und Spaniern sehr gesucht. — Im Handel unterscheidet man folgende Sorten von französischen Feuersteinen: 1) Pierres pour les armées, Militärfeuersteine, von Nr. 1 bis 7, nämlich: Boucanuieres grises; B. à deux mèches; Pierres grandes extra Fines blondes ou Palettes; extrafines blondes; grandes à deux mèches, à pistolets d'arçon; à pistolets de poche. — 2) Pierres de chasse, Jagdsteine, von Nr. 8 bis 16, nämlich grises, blondes, à deux coups, à culs longs etc. — 3) Pierres à briquet, grosses et petites batteries; große und kleine Batterie- oder Schlagsteine. Die Waare wird in alte Weinfässer (Poinçons) gepackt und per mille verhandelt. Von den großen Flintensteinen gehen 25 bis 30,000 Stück in ein Poinçon. Kaiser Joseph II. von Oesterreich setzte einen Preis von 100 Dukaten auf die Auffindung von Feuersteinen in seinen Staaten, da der Bedarf für die Armee so bedeutend war und unter seiner Regierung jährlich 10 Mill. Flintensteine, im Werth von 20,000 Fl., aus Frankreich bezogen wurden. Nach vielem vergeblichen Suchen fand man endlich bei Avo in Tyrol zu beiden Seiten der Etsch und bei Ala Feuersteinlager, die seit der Zeit zu Flintensteinen bearbeitet wurden und wovon ein Arbeiter füglich 12 bis 1500 Stück liefern konnte, die man aber in neuerer Zeit wieder verlassen hat, da die Steine nicht gut springen und daher die Kosten der Bearbeitung zu groß sind. — Im Jahr 1787 wurde auch in Galizien ein Feuersteinlager entdeckt, und bald darauf eine Anstalt zur Bearbeitung derselben eingerichtet. Die Hauptfundorte sind Podgorze, Brzezany und Rizniow. — Die Feuersteine, welche man in vielen Gegenden, nur in geringerer Menge und in kugligen Stücken, findet, können nicht zu Flintensteinen verarbeitet werden. Sie dienen blos zum Feueranschlagen in Haushaltungen; auch wohl zu Glättsteinen, Reibschalen rc., als Schleifmittel und als Zusatz zur Glasmasse. — Künstliche Feuersteine hat man in der berliner Porzellanfabrik einmal versuchsweise aus Porzellanmasse gemacht.

Feuerversicherung, Feuerassekuranz, besteht, wie alle übrigen Assekuranzen, in einem Vertrag, wodurch sich der eine Theil, der Versicherer oder Assekurateur, verbindlich macht, den andern, den Versicherten oder Assekurirten, gegen eine von diesem zu zahlende Vergütung, die Prämie, welche entweder auf einmal oder in jährlichen Raten entrichtet wird, für allen möglichen Schaden oder Verlust, welche den Letzteren innerhalb eines gewissen Zeitraums an seinem Besitzthum (es bestehe dasselbe aus Häusern, Mobilien, Waaren rc.) oder einem Theil desselben durch Feuer treffen werden, schadlos zu halten. — Der hierüber aufgenommene Contrakt selbst wird der Versicherungsschein, oder gewöhnlicher die Police genannt. Vgl. Versicherung.

Die Gesellschaften sind entweder auf Actien, oder auf Gegenseitigkeit, d. h. gegenseitige Beitragspflichtigkeit gegründet, oder sie sind für einen besonderen Landestheil durch die Behörde gegründet, so daß der ganze Landestheil zum nothwendigen Beitrag verpflichtet ist. Zu der ersten Klasse gehören die englischen Compagnien: the Sun, the Phoenix etc.; die deutschen: die Aachener, Münchener, Elberfelder, Leipziger, Wiener u. m. andere Societäten; die französische: die Compagnie Royale d'Assurances etc.; zur zweiten, den gegenseitigen Anstalten (in England Contribution Societies genannt), in Deutschland: die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha; zur dritten Klasse gehören verschiedene

deutsche Provinzialanstalten, z. B. in Preußen die Magdeburger rc., in Sachsen die Erbländische rc.

Alle Versicherungsanstalten haben für die Höhe der anzunehmenden Versicherungen eine Grenze festgestellt, über welche hinaus sie nicht mehr assekuriren. Es tritt daher häufig der Fall ein, daß Jemand sein Besitzthum nicht ganz in einer Anstalt versichern kann, und deshalb gestatten alle derartige Institute, daß alsdann der Versicherte den jene Grenzen überschreitenden Betrag in einer oder mehreren andern Anstalten versichern darf. Um aber dem möglichen Betruge vorzubeugen, welcher stattfinden könnte, wenn entweder der volle Werth des Besitzthumes in mehr als einer Anstalt versichert würde, oder wenn der Versicherte in mehreren Anstalten der Art assekurirt hätte, daß der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den vollen Werth überstiege, so enthalten die Bedingungen der Versicherungsanstalten einen Artikel, welcher die Versicherten verbindet, auf ihrer Police zu bemerken, ob und für welche Summen sie einen Theil ihrer Häuser oder ihres andern Besitzthums schon bei einer andern Anstalt versichert haben. Jede Anstalt bezahlt dann den etwa entstehenden Schaden nach ihrem Antheil an der Versicherung. — Theilt der Versicherte eine solche mehrfache Versicherung einer Anstalt gar nicht mit, so erlöschen hierdurch seine Ansprüche auf Vergütung Seitens dieser Anstalt.

Die meisten Feuerversicherungsanstalten gewähren keine Vergütung: für die durch Krieg, Aufruhr und bürgerliche Unruhen bewirkten Schäden. Im Fall eines Brandschadens liegt es dem Versicherten ob, seinen Verlust gehörig und genau nachzuweisen, und dieser genaue Beweis mit allen Nebenumständen macht eine der wesentlichsten Bedingungen der Feuerversicherungsanstalten aus.

Die Verpflichtung der Anstalten tritt von dem Zeitpunkt an ein, welcher in der Police deshalb festgesetzt ist. Die Policen laufen gewöhnlich auf Ein Jahr; sind sie auf mehrere Jahre ausgestellt, so ist dennoch die zu zahlende Prämie jahrweise bestimmt.

Es finden mehrere Abstufungen der Prämiensätze, je nach der verschiedenen Größe der mit den Versicherungen übernommenen Gefahr, statt.

Manche Versicherungsanstalten beschränken ihre Wirksamkeit auf das Inland, während andere auch Versicherungen vom Auslande annehmen. Zu Letzteren gehören die englischen: the Sun, the Phoenix, the Union, the Royal Exchange-Company, und die französischen: Compagnie Royale d'Assurances, Phénix. Die deutschen Anstalten nehmen blos Versicherungen aus dem Inlande an. Die auswärtigen Geschäfte der Feuerversicherungsanstalten werden durch ihre Agenten (vergl. diesen Artikel) besorgt, deren sie in jeder einigermaßen bedeutenden vaterländischen Stadt einen haben. Diese Agenten sind in der Regel Kaufleute des Platzes, und ihre Beauftragung geht dahin, die Versicherungsanmeldungen in Empfang zu nehmen und an die Direktion der Anstalt einzusenden, die Angaben der Versicherten zu prüfen, ihnen die Policen zuzustellen, die Prämiengelder in Empfang zu nehmen, über Brandschäden, wobei die Anstalt betheiligt ist, Bericht zu erstatten, die Entschädigungen und Dividenden zu zahlen. Uebrigens richtet sich die spezielle Befugniß dieser Beamten ganz nach den ihnen ertheilten Vollmachten.

Einige Versicherungsanstalten besolden überdies Reisende, welche die Orte, an denen die Anstalt Versicherungen besitzt, und manche der vorzüglichsten bei ihr assekurirten Gebäulichkeiten, namentlich Fabrik- und Manufakturanlagen, bei deren Einrichtung eine größere oder mindere Feuergefahrlosigkeit nicht zu vermeiden ist, besuchen, und der Direktion hierüber, so wie über den Ruf, die Vermögensumstände und den Kredit, in welchem die Inhaber stehen, von Zeit zu Zeit Bericht abstatten. Eben so machen die Reisenden in ihren Berichten der Direktion Mittheilung von der Bauart ganzer Orte, ihrer Wasserversorgung, den Löschanstalten rc., so wie sie auch über die Solidität der Agenten und das Zutrauen, welches man denselben an ihrem Wohnorte schenkt, referiren.

Feuerwerk, franz. Feux d'artifice, engl. Fireworks, nennt man die in verschiedenartig geformten Papierhülsen gefüllten Mischungen von Schießpulver, Salpeter, Kohle, Schwefel, Feilspänen von Eisen, Stahl, Kupfer, Zink, Kampher, Lykopodium, Kreide, Borax, Eisenvitriol, Salmiak, Benzoe, Storax, schwefelsaurem Kali rc. zum belustigenden Abbrennen. Das Abbrennen belustigt theils durch das leuchtende Farbenspiel des Feuers, vermöge der verschiedenartigen Pulvermischung, theils durch die überraschenden Bewegungen der brennenden Feuerwerkstücke. In der neuern Zeit ist die Bereitung der Feuerwerke sehr vervollkommnet, die Kenntniß derselben wie ihr Verbrauch ziemlich allgemein bei Vergnügungen im Freien, und deshalb auch ein Handelsartikel geworden, obschon derselbe mit Vorsicht behandelt werden muß wegen der Feuergefährlichkeit. Die meisten und schönsten Erfindungen in der Feuerwerkerei hat der berühmte Ruggieri und dessen Sohn gemacht. Von der Füllung der Hülsen hängt die Art und Weise des Abbrennens ab: ob sie sprühen, ob ruhig und geräuschlos, oder mit einem Knall verbrennen.

Man theilt die mancherlei Feuerwerkstücke in drei Hauptklassen. Zu der einen gehören die Stücke zum Verbrennen auf dem Lande; zu der anderen, die in der Luft, und zu der dritten, die in oder auf dem Wasser brennen. Die Stücke der ersten Klasse theilt man wieder in feststehende und bewegliche. Die hauptsächlichsten feststehenden Stücke sind die Bränder; das chinesische Feuer; die aus mehreren Brändern gebildete feststehende Sonne mit den dazu gehörigen Zündern, Ludelfäden oder Stopinen (mit Pulver getränkte, in eine Papierröhre eingehüllte Baumwolldochte) genannt; Glorien; Fächer; der aus drei Brändern gebildete Gänsefuß; Mosaik; Kaskaden, vorzüglich aus chinesischem Feuer bestehend; Goldregen; Fixsterne; Brändchen. Zu den beweglichen Landfeuerwerkstücken, deren Bewegung auf dem sogenannten Rückdruck beruht, gehören die einfachen Feuerräder, gewöhnlich sprühend; die doppelten Feuerräder, die sich entgegengesetzt um denselben Mittelpunkt bewegen; Kaprizen (aus mehreren Brändern zusammengesetzt, die sich horizontal, bald rechts, bald links bewegen); Spirale; die Schlange (die in raschen Windungen einen Schmetterling zu verfolgen scheint).

Die Stücke des Luftfeuerwerkes sind die Raketen, von denen man nach Art ihrer Bewegung Girandolen und Pfauenschweife unterscheidet; Sterne; Serpentosen; Petarden; Schläge; römische Lichter.

Die Wasserfeuerwerke haben wesentlich dieselben Stücke, wie die Landfeuerwerkstücke; sie sind aber meistens in einer hölzernen Scheibe befestigt, damit sie auf dem Wasser schwimmen.

Feuerzeuge. Bis vor etwa 30 Jahren bediente man sich allgemein zum Feueranmachen des Stahls, Schwamms oder Zunders und Feuersteins, und Feuerzeuge waren noch nicht Handelsartikel. In neuerer Zeit hat die Chemie mehrere Erfindungen von Zündern gemacht: 1) Zuerst wandte man den leicht entzündlichen Phosphor zu Feuerzeugen an. Es wurde nämlich in einem Gläschen eine kleine Menge Phosphor mit etwas Schwefel und Nelkenöl zusammengeschmolzen und mit einem Glasstöpsel vorsichtig verschlossen. Ein in das Gläschen getauchtes Hölzchen entzündet sich augenblicklich. Eine andere Art Phosphorfeuerzeuge kann man auf folgende Art herstellen: Man lege in ein Gläschen, das mit einem eingeriebenen Glasstöpsel versehen ist, 1/2 Quentchen ganzen Phosphor, erhitze das Gläschen bis zum Schmelzen des Phosphors, welches einige Minuten durch Erhitzen und Hineinblasen mit einer langen, dünnen Glasröhre unterhalten und befördert wird. Ist der Phosphor hinlänglich oxydirt und hat er eine rothe Farbe angenommen, so suche man durch Erwärmen des Gläschens die etwa angezogene Feuchtigkeit zu entfernen, bringe 20 bis 30 Gran gebrannte Magnesia hinein und bewege sie darin so herum, daß der an den Wänden und dem Boden des Glases befindliche Phosphor dadurch gleichförmig bedeckt wird. Beim Gebrauch wird ein Schwefelhölzchen mit dem Phosphor in Berührung gebracht, damit etwas Phosphor daran hängen bleibt; sobald die Luft es berührt, entzündet es sich. Es giebt außerdem noch mehrere Arten Phosphorfeuerzeuge (s. Berzelius Chemie 1. Bd.), und eine solche Art sind auch die jetzt so allgemein gebräuchlichen Streichzündhölzchen, in der Form wie die Zündhölzchen zu den sogenannten chemischen Feuerzeugen. Sie entzünden sich durch Reibung, wenn sie trocken sind, aber weder im Regen, noch durch Streichen an einer feuchten Fläche. Uebrigens ist bei deren Gebrauch große Vorsicht nöthig, weil sie sich bei 30 Grad Hitze, auf dem Ofen 2c. von selbst entzünden. 2) Die sogenannten chemischen Feuerzeuge, franz. briquets oxyènés, engl. oxymuriatic matches, haben seit ihrer ersten Erfindung bis jetzt eine fast allgemeine Anwendung gefunden, die sie auch wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit gewiß verdienen. Sie gründen sich auf die Eigenschaft des chlorsauren Kali, sich in Berührung mit concentrirter Schwefelsäure zu entzünden. Ihre Bereitung ist (nach Berzelius Chemie) folgende: Man nimmt 30 Theile fein geriebenes chlorsaures Kali, das man mit 10 Theilen geschlämmtem Schwefel, 8 Theilen Zucker, 5 Theilen arabischem Gummi und so viel Zinnober zusammenmengt, als zum Rothfärben des Gemenges erforderlich ist. Der Zucker und das Gummi werden zuerst mit dem Salze zusammengerieben, dann die Masse mit Wasser zu einem Brei gemacht und zuletzt der Schwefel zugesetzt. Die feuchte Masse wird nun gut durchgearbeitet, damit Alles wohl durchmengt wird. Man darf den Schwefel nicht mit den übrigen Gemengtheilen in trockener Gestalt zusammenreiben, weil dadurch leicht Explosionen entstehen, wodurch die Arbeiter das Leben eingebüßt haben. In jenen Brei taucht man nun Schwefelhölzchen so ein, daß auf dem Schwefel eine dünne Decke davon hängen bleibt, worauf man diese Zündhölzchen gut trocknet. Um ein solches Hölzchen zu entzünden, taucht man dessen äußerste Spitze in concentrirte Schwefelsäure, wodurch sich die Masse sogleich entzündet und den Schwefel, dieser aber das Hölzchen anbrennt. Man bedient sich zu diesem Behuf gewöhnlich kleiner Fläschchen, in welche man Amianth (Asbest) fest eindrückt, der dann mit Schwefelsäure getränkt wird, jedoch nicht zu viel, damit die Masse nicht zu weich wird. Das Fläschchen muß übrigens immer sehr gut verkorkt werden, weil die Schwefelsäure Feuchtigkeit aus der Luft anzieht und dann ihre zündende Kraft verliert. 3) Die Platinfeuerzeuge sind eine erst vor wenig Jahren gemachte Erfindung des Chemikers Döbereiner in Jena. Schon im Jahre 1819 machte Erwan die Beobachtung, daß ein feiner, in eine Spirale gewundener Platindraht bei etwa 50° in einem langsamen Strom Wasserstoffgas glühend werde und das Gas entzünde. Später, im Jahr 1823, zeigte dann Döbereiner, daß Platinmohr und fein zertheiltes Platinmetall, wie man es durchs Glühen des Platinsalmiaks erhält, sogenannter Platinschwamm, in Berührung mit Wasserstoffgas und atmosphärischer Luft, erst roth, dann weißglühend wird, so daß sich der Wasserstoffgasstrom selbst daran entzündet. Er benutzte diese Eigenschaft zu Feuerzeugen, indem er in einem weiten Glasgefäße durch Zink und verdünnte Schwefelsäure Wasserstoffgas erzeugte, welches in einer Art Trichter aufgesammelt wurde, dessen Oeffnung durch einen messingenen Hahn fest verschlossen war. Beim Oeffnen des Hahns strömte das Gas zu einer höchst feinen Oeffnung aus und traf auf eine Partie Platinschwamm, der etwa einen halben Zoll weit von der Spitze, woraus das Wasserstoffgas strömte, entfernt war. Der Platinschwamm geräth durch das darauf strömende Gas sogleich ins Glühen und entzündet nun das Gas, welches mit Flamme brennt und woran man einen Fidibus sogleich anzünden kann. Es werden jetzt solche Platinzündmaschinen in verschiedener Form an sehr vielen Orten gemacht, besonders in Schleiz, Zeulenroda, Jena 2c. Was die Preise dieser Feuerzeuge betrifft, so richten sich dieselben ganz nach dem mehr oder weniger eleganten Aeußern. Man hat deren von 1 Thaler an bis zu 5 und 10 Thalern. Die innere Einrichtung bleibt immer dieselbe und diese ist auch nie so kostbar; allein wenn das Ganze zugleich eine schöne Zimmerverzierung abgeben soll, so nimmt man dazu schöne Vasen von gepreßtem oder geschliffenem Glase oder von Porzellan. — Außerdem giebt es noch andere Arten von Feuerzeugen, die alle zu verschiedenen Zeiten Handelsgegenstände waren, wie z. B. die elektrische Zündmaschine 2c. Die nimmer rastende Industrie schafft fortwährend Neues dieser so allgemein nothwendigen Werkzeuge. So giebt es besondere Feuerzeuge zum Anzünden der Tabakspfeifen und Cigarren in verschiedener Form und selbst an Messern in besonderen Behältern angebracht, die sehr bequem sind.

Feuillette, altfranzösisches Weinmaaß.

Fez, Fes, Hauptstadt des gleichnamigen nördlichen Theiles des Kaiserthums Marocco, eine große und wichtige Stadt mit fast 100,000 Einw. Die Nordwestküste dieses Theils stößt an den atlantischen Ozean, die Nordküste an das mittelländische Meer; übrigens im Osten an Algerien, im Süden an Marokko und Tafilet. Das ganze Land ist sehr gebirgig durch den Atlas. Die Stadt ist der Mittelpunkt des Handels, und hat einen von Karavanserais umgebenen Bazar für ausländische Waaren. Die Produkte ihrer eigenen Fabriken bestehen aus Seide, Baumwolle, Wolle, Leder, Gold und Silber, und außerdem in Waffen.

In den Reichen Fez und Marokko rechnet man durchgängig nach Mitscals (Mitkuls oder Meticals) zu 20 Ukkias oder Unzen à 4 Musunen (von den Spaniern Blanquillos, von den Engländern Blankeels genannt) à 24 F'lus, à 4 Kirat. — 13,0612 Stück Mitscals gehen auf die köln. Mark fein Silber und der Werth dieser Rechnungsmünze beträgt hiernach 1 Thlr. 2 Sgr. $1\frac{1}{5}$ Pf. preuß. Ct.

Die am meisten im Umlauf befindlichen Münzen sind: spanische Piaster und Dublonen und außerdem noch der Madrid oder die Doppelte, eine Goldmünze, welche der Kaiser von Marokko in Madrid für seine Rechnung prägen ließ, und deren Werth 10 spanische Piaster beträgt. — Oesterreichische Ducaten werden zu 36 Unzen angenommen.

Wirkliche Landesmünzen sind:

In Gold: der Bu-t'ki oder Butaca (d. h. Vater der Kraft, woher der Name Patacca stammt), oder doppelter Piaster im Werth von 27 Ukkias oder 2 spanischen Piastern; der Metbu'o oder Gold-Ducaten, im Werth von $20\frac{1}{4}$ Ukkias oder $1\frac{1}{2}$ spanischen Piaster; der halbe Mitskal oder Ducaten, Nusf genannt, im Werth von $6\frac{3}{4}$ Ukkias oder $\frac{1}{2}$ span. Piaster.

In Silber: der Rial, in runden und viereckigen Stücken ausgeprägt, = $13\frac{1}{2}$ Ukkias oder 1 span. Piaster; die Ukkia, deren $13\frac{1}{2}$ einem span. Piaster gleich gerechnet werden, = $\frac{2}{27}$ span. Piaster. Der innere Werth der Ukkia oder Unze beträgt nur $3\frac{1}{2}$ Musunen, also ohngefähr $\frac{2}{31}$ Stück span. Piaster. Die Ukkia wird auch Rial emtà sidi Emhhammed oder Piaster Sidi-Mohammeds genannt.

In Kupfer: der Fels (in der Mehrzahl F'lus) und der Kirat, von dem 4 einen Fels ausmachen.

Die Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen ist streng verboten, die Einfuhr derselben aber ganz zollfrei, mit einziger Ausnahme der spanischen Pezetas, welche $12\frac{1}{2}$ Proc. von der eingeführten Summe an Zoll zu entrichten haben.

Die Städte Fez (in der Landessprache Fes), Marokko, Meknàs, Rabatt und Tetovan besitzen Münzstätten, worin Gold-, Silber- und Kupfergeld geschlagen wird. — 100 Pfund Kupfer müssen 150 Ukkine (Unzen), 14400 F'lussen oder 57600 Kiraten geben.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Dhraà, von den Christen Codo (Arm oder Elle) genannt, in 8 Tomnien eingetheilt, ist = 0,571 franz. Decimeter. — Jedes fremde Längenmaaß nennen die Mauren Gàla, d. h. schlimme Zunge.

Getreidemaaß. Das Mudd oder Almuda (el Muhd), in Halbe und Viertel eingetheilt, wiegt 12,5 französische Kilogramm oder etwas mehr als $\frac{1}{5}$ eines livorner Sackes (in Rabatt, Dar-el-beida, Asfi, Mogador und in den übrigen Häfen) und enthält etwa 14 franz. Liter. — 4 Mudd oder Almudi machen einen Sahh, der nach Zeit und Ort verschieden wiegt und für Getreide, Salz und Arganöl angewandt wird. Außer diesen einheimischen Maaßen werden auch der Cahiz, die Fanega und andere spanische Maaße gebraucht, deren Inhalt gegenwärtig so sehr verschieden ist, daß man keinen sichern Maaßstab dafür annehmen kann.

Das Oelmaaß ist die Cula oder Coula, welche 22 Pfd. des großen Centners wiegt und 764 französische Kubikzoll enthält.

Gewichte. Der gewöhnliche Kintar (Centner) enthält 100 Artal, Rotal oder Pfunde und stimmt genau mit dem englischen Ctr. von 112 engl. Pfd. avoir du poids überein. In Mogador wiegt er 118 engl. Pfd. — Außerdem giebt es einen Centner, Kintar-el-a'rub genannt, von 75 Artal oder Pfund, und einen großen, der in Asfi 125, in Rabatt und Salè 150 Artal oder Pfd. wiegt. Mit dem großen Centner wiegt man Fleisch, Butter, Früchte, Oel und Seife, und im Zollamt Wachs und Eisen. — Der gewöhnliche Zoll-Kintar oder Centner ist an Gewicht 1680 span. Piastern gleich. Danach werden die Zollabgaben auf Wolle, Oel, Kupfer, Leder ꝛc. berechnet. — Das Pfund (Artal oder Rotal) ist ein großes und ein kleines; jenes wird in 28, dieses in 16 Unzen getheilt.

Obige Angaben sind meist aus dem schätzbaren Werke: „Das Sultanat Mogh'rib-ul-Aksà oder Kaiserreich Marokko, von J. Graberg von Hemsö, aus der ital. Handschrift übersetzt von Alfred Reumont. Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchh. 1833" geschöpft. Vergleiche die Artikel Marokko und Mogadore.

Fezzan, eine große Oase und Sultanat in Afrika, nordwestlich in der Sahara, etwa 60 Meilen lang und 40 Meilen breit, südlich von dem westlichen Theil von Tripoli, und im Süden durch die Tubent-Berge von der Sahara geschieden. Die 70,000 Bewohner sind im O. und S. die Tibbos, und im W. die Tuariks, die sich zum Islam bekennen. Außer der Viehzucht, besonders der Kameele, Esel, Ziegen und Schafe, ist der Handel durch die Karawanen von Kairo, Tripoli, Tunis, Timbuktu, Bornu ꝛc. Hauptbeschäftigung. Das Land gewährt Weizen, Dhurra, Gerste, Hülsenfrüchte, Datteln. Hauptstadt und Sitz des von Tripoli abhängigen Sultan ist Murzuk.

Rechnung nach Mitskals wie in Fez und Marokko, den Mitskal zu 20 Xarob oder zu 80 Gran gerechnet, also ohngefähr = $3\frac{1}{3}$ Thlr. preuß. Cur. Im Großhandel ist der span. Piaster die gangbare Münze.

Getreidemaaß ist das Ghefeese = 3 Webba zu 8 Kail à 8 Saà; der Saà = 1 Quart des alten englischen Getreidemaaßes.

Handelsgewicht ist der Kantar oder Centner, = 100 Rottal oder Rotoli; der Rottal = ohngefähr $1\frac{1}{2}$ engl. Pfd. avoir du poid.

Goldgewicht ist der Mitkal oder Mitgal, = 24 Karubas oder Bohnen des Johannisbrodbaums; $6\frac{3}{4}$ Mitkal

= 1 Oghia oder Unze, = 1 span. Silberpiaster, = 4,0457 Gramm; 5 Oghia = 1 Grouwi.

Fiasco (Flasche), Maaß für Wein und Oel im Großherzogthum Toscana.

Fichelin, Fruchtmaaß im schweizer K. Wallis.

Fichtenharz, s. Harz.

Fidejussorische Sicherheit, die Sicherung durch Bürgschaftsstellung.

Fidiren, anvertrauen, auf Kredit überlassen oder verkaufen. Man sagt z. B.: „wir fidiren diesem Freunde gern 10,000 Thlr.“ — Fido, das Vertrauen, der Kredit. — Beide Wörter sind, wie man sieht, sehr entbehrlich.

Figueira, Handelsstadt mit einem Hafen im Mondego, in Portugal, Prov. Beira; hat 6000 Ew., treibt Handel mit Salz, Citronen, Orangen, Rosinen.

Filigran-Arbeit, franz. Filigrane, Filagramme; engl. Filigrane, Filigree; ital. Filigrana, eigenthümliche, ausschließlich aus Gold- oder Silberdraht gemachte, zu Luxusartikeln dienende Fabrikate, z. B. Busennadeln, Ohrringe, Verzierungen 2c. Man setzt sie aus beliebig gebogenen Drahtstückchen (meist cordirten und geglätteten Drahtes) zusammen und löthet sie mit Schlagloth auf Kohlenfeuer oder vor dem Löthrohr. Die meiste Filigranarbeit wird in Italien (Rom), so wie in London, Paris, Straßburg, Nürnberg und Augsburg gemacht.

Filz, franz. Feutre; engl. Felt; ital. Feltro, nennt man die Masse, welche man aus Thierhaaren durch das sogenannte Filzen zu einem zusammenhängenden Ganzen, einem tuchartigen Zeug zusammenarbeitet. Die wichtigsten Materialien zum Filz sind die Hasen-, Ziegen-, Kaninchen-, Kameel- und Biberhaare. Der Filz ist im rohen Zustand kein eigentlicher Waarenartikel. Er wird von denjenigen Gewerben, die seiner zu ihren Artikeln bedürfen, in der Regel selbst bereitet. Die wichtigste Anwendung des Filzes ist die zu Hüten, Mützen, Schuhen, Sohlen, Reitdecken und dergleichen.

Fimm, 100 Bund Deckstroh in Stettin.

Finale, Stadt in Modena, mit 6000 Ew., und ansehnlichem Handel mit Wein, Getreide, Hanf, Früchten, Seide, Reis.

Fingerhutkraut, Herba Digitalis purpureae, ist das getrocknete Kraut des rothen Fingerhuts, Digitalis purpurea, einer im mittlern und südlichen Deutschland, in der Schweiz, in England, Frankreich und Spanien an Bergabhängen, besonders der Sandsteinformation, und in ausgeschlagenen Wäldern wachsenden Pflanze. Das Kraut wird im Frühjahr von zweijährigen Pflanzen gesammelt; die Blätter werden an 10 Zoll lang und zuweilen noch länger, sind eilanzettförmig und stumpfgekerbt; oben hochgrün und zart behaart, auf der Unterfläche weißlich und stärker behaart. Im getrockneten Zustande treten die Nerven sehr hervor und die untere Seite erscheint alsdann weißlichgrün. Der unangenehme Geruch des frischen Krautes verschwindet beim Trocknen. Der Geschmack ist widerlich, scharf, stark und anhaltend bitter. Schon der narkotische Geruch und Geschmack zeigen die giftigen Eigenschaften der Pflanze an. Als Arzneimittel wird sie vorzüglich in der Wassersucht und bei Herzkrankheiten angewandt. Das getrocknete Kraut kommt nicht selten mit den Blättern anderer Pflanzen vermengt vor, die Aehnlichkeit mit den Blättern des Fingerhutes haben, besonders mehrere Arten der Königskerze (Verbascum), die gewöhnliche Schwarzwurz (Symphytum officinale L.) und die Conyza squarrosa. Außerdem kommen auch Verwechselungen vor mit der Digitalis purpurascens Roth und D. ochroluna Jacq. Man sieht hieraus, daß der Droguist beim Einkauf dieses Krautes viel Aufmerksamkeit anzuwenden hat, wenn er nicht betrogen sein will.

Fingiren, erdichten. Fingirte (erdichtete oder eingebildete) Münzen sind solche, deren man sich zwar als Maßstabes bei den Rechnungen und im gewöhnlichen Verkehr bedient, die aber nicht wirklich ausgeprägt, sondern bloße Rechnungsmünzen, z. B. die Banco-Mark Hamburgs und früherhin das englische Pfund Sterling, jetzt aber als Soveraign ausgeprägt, sind. — Fingirte Rechnung, s. Conto finto.

Finland, ein zu Rußland gehöriges Großfürstenthum, das im N. an Norwegen, im NO. und O. an das russische Guvernement Archangel und Olonez, im SO. an Petersburg, im S. an den finischen Meerbusen, im W. an den bottnischen Meerbusen und an Schweden grenzt; 6400 □M. mit 1,500,000 Einw., meist Finen; gebirgig, stark bewaldet und durch viele Flüsse und Seen bewässert. Das Klima ist nach der Lage des Landes verschieden; im S. schafft der Ackerbau Roggen, Weizen, Hanf, Flachs, während der N. nur Rennthiermoos gewährt. Die Gebirge liefern nur Granitblöcke zum Bauen, aber der Bergbau auf Metalle ist unbedeutend, und das Salz mangelt. Ackerbau, Viehzucht, Jagd, besonders auf Pelzthiere, sind die Haupterwerbzweige. Der Gewerbfleiß ist nicht bedeutend, ausgenommen in Verfertigung einer Art Leinwand-Segeltuch, ferner von Strümpfen und Glaswaaren. Gesucht ist die finische Potasche. Zu Fiskars befindet sich eine Maschinenfabrik.

Das Großfürstenthum hat sein besonderes Minister-Staatssecretariat zu St. Petersburg; ein General-Guverneur vertritt den Kaiser; der kaiserliche Senat zu Helsingfors mit einem Präsidenten hat die oberste Administrativ- und Justiz-Verwaltung, in zwei Departements getheilt. Die Gesetze sind größtentheils schwedisch und die Justiz-Behörden auf schwedische Weise eingerichtet. Politisch ist das Land in 8 Läne eingetheilt, und jedem derselben steht ein Landshöfding (Landeshauptmann), wie in Schweden, vor. Die Zollverhältnisse leitet die Zolldirektion zu Helsingfors, wo auch zur Verbesserung technischer Bildung ein technologisches Institut und zur Leitung des Fabrikwesens eine Manufaktur-Direktion eingerichtet worden ist. Eine Zolllinie trennt Finland von Rußland. Nach dem Friedens-Vertrag zu Frederikshamm 1809 konnten alle finischen Produkte nach der Landzoll-Taxe von 1779 eingeführt werden. Dies Verhältniß dauerte bis 1817, wo ein neuer Vertrag auf die finischen Waaren die Hälfte des Zolls für fremde Waaren, und außerdem auf gewisse Waaren einen noch höhern Zoll legte. Diese Tarifsätze wurden durch die Verträge 1828, 1834 und 1838 wieder erhöht. Durch den Handelsvertrag vom 26. April 1838 zwischen Schweden und Rußland wurden die Begünstigungen des finischen Handels in Schweden aufge-

hoben. Dieser Vertrag trat am 1. Septbr. 1838 in Kraft. Bis dahin war der Handelsverkehr zwischen Finland und Schweden vermittelst der Schifffahrt bedeutend. Im Jahr 1833 betrug Finlands Einfuhr aus Stockholm 1,204,744 Rbthlr., Finlands Ausfuhr dorthin 1,377,085 Rbthlr.; dagegen 1840 Finlands Einfuhr ebendaher nur 598,716 Rbthlr., und die Ausfuhr 854,715 Rbthlr. Mit Lübeck ist Finlands Verkehr wichtig, und beträgt etwa 700,000 bis 800,000 Mark Curant. Die bedeutenderen Ausfuhrartikel sind Theer und Pech, Balken, Bretter und Holzwaaren, Potasche, Häute und Felle, Butter, Talg, Fleisch, Strümpfe, Leder und Lederwaaren, Fische, Kümmel, Eisen, Kupfer, Lichte, Seife, Hanf. Die Einfuhr besteht in Getreide, Salz, Eisen, Eisen- und Stahlwaaren, Tabak, Fischen, Zucker, Kaffe, Gewürzen, Früchten, Arak, Rum, Seiden-, Baumwoll-, Wollen- und Leinenzeugen. — Die Guvernement-Städte des Großfürstenthums sind Abo (13,050 Einw.), Helsingfors (12,725 Ew.), Uleaborg (4577 Ew.), Wyborg (4024 Ew.), Wasa (2969 Ew.), Tawasthus (2171 Ew.), Kuopio (2141 Ew.), St. Michel (195 Ew.); außerdem ist die Stadt Tammerfors zur Freistadt für fremde Handwerker, Fabrikanten und Manufakturisten unter mancherlei Begünstigungen ihrer dortigen Niederlassung erklärt.

Münzen, Maaße und Gewichte sind jetzt gesetzlich die russischen; früher waren die schwedischen gebräuchlich.

Firant, Fierant (aus dem ital. fiera, die Messe), Meßbesucher, heißt der Kauf- oder Handelsmann, welcher regelmäßig gewisse Messen besucht, um daselbst seine Waaren-Verkäufe oder Einkäufe zu besorgen.

Firkin, englisches Ale- und Biermaaß, und Käse- und Buttergewicht.

Firma, nennt man den Namen, unter welchem ein Handlungsgeschäft von einer einzelnen Person, oder von einer Gesellschaft geführt wird. Jede Annahme resp. Erwerbung und Begründung einer Firma, so wie jede spätere Veränderung dabei, wird der mercantilischen Welt unter eigenhändiger Unterschrift des Inhabers oder der Inhaber durch Cirkulare bekannt gemacht, deren Inhalt die Mittheilung der Firma, die Angabe des Associés, des Geschäftszweiges und die Versicherung reeller Bedienung ist.

In Preußen soll Niemand eine Firma wählen, welche bereits von einem Andern öffentlich bekannt gemacht ist. Allgem. Landrecht Th. II., Tit. 8, §. 621 und 622. Sie muß von den Handelsgesellschaften auf der Börse oder bei den Ortsgerichten, unter Handschrift Derer, die sie führen sollen, niedergelegt werden. Ibid. Th. II., Tit. 8, §. 620. Wenn ein Factor (Disponent, Handlungsvorsteher) existirt, so muß die Firma, die er zeichnet, den Correspondenten unter seiner Handschrift mitgetheilt und auf der Börse verwahrlich niedergelegt, sofern diese aber nicht existirt, bei den ordentlichen Gerichten deponirt, und den Kaufleuten des Orts von den Gerichten davon Nachricht ertheilt werden (ibid. §. 504, 505). Wenn eine Handelssocietät ihre Firma verändert, so muß dies an der Börse, resp. der Ortsobrigkeit angezeigt, und zugleich den auswärtigen Handlungshäusern, mit welchen die Societät in Verbindung gestanden hat, davon noch besonders Nachricht ertheilt werden (§. 627 und 628 ibid.). Nach dem Allgem. Landrecht ist es auch dem Einzelnen, der seine Geschäfte allein, blos für seine Rechnung betreibt, gestattet, eine Firma anzunehmen, wenn schon dies nicht wörtlich, sondern nur folgerungsweise aus den Bestimmungen §. 497, 504, 621, 679 und 681 ibid. hervorgeht.

Handelsgesellschaften, welche die gehörige Bekanntmachung der Firma unterlassen haben, können sich der Rechte einer Handlungssocietät gegen Dritte nicht bedienen, obschon sie wegen der inzwischen vorgenommenen Geschäfte jedem Dritten verantwortlich bleiben (§. 625 und 626, Th. II., Tit. 8 des Allgem. L.-R.).

Für Sachsen besteht blos in Leipzig eine Anordnung über die bei dem Handelsgericht zu machenden Anzeigen wegen Handlungsfirmen vom 10. Juli 1818, und es darf ohne ausdrückliche obrigkeitliche Bewilligung daselbst Niemand weder einen andern Namen als den seinigen als Firma benutzen, noch den Zusatz: et Compagnie machen. Die Bewirkung der vorgeschriebenen Anzeige muß innerhalb der ersten 14 Tage bei 25 Thlr. Strafe geschehen, welche mit jedem Monat um 25 Thlr. steigt und von jedem einzelnen Theilhaber erlegt werden muß. Vom Handelsgericht werden über diese Anzeigen Bücher und Acten geführt und Mittheilungen davon zur Börse besorgt; vgl. Procura.

In Oesterreich muß die Handlungsfirma bei dem Mercantil- und Wechselgericht ordentlich eingelegt oder angezeigt werden, ehe die Handlung eröffnet, und die Befugniß dazu ertheilt werden darf. Fallitenordnung vom 28. Aug. 1734, Hofentschließung vom 4. Septbr. 1755, Hofdecret vom 22. Oktbr. 1787, 18. Oktbr. 1793, 29. Septbr. 1812 und 7. Mai 1813.

Das französische Handelsgesetzbuch verbietet die Aufnahme jedes fremden Namens in der Firma von Gesellschaften (Art. 21, 23, 25), selbst die des stillen Gesellschafters und namenlose Gesellschaften (Sociétés anonymes) dürfen keine Namen in die Firma aufnehmen, sondern dieselben nur durch Andeutung des Gegenstandes der Unternehmung bezeichnen (Art. 29 und 30).

Firniß, franz. Vernis, engl. Varnish, nennt man eine Flüssigkeit, die durch Auflösung eines oder häufig auch mehrerer Harze vermittelst Terpentinöl, Weingeist oder fetter Oele, besonders des Leinöls bereitet und zum Anstreichen von Holz, Metall &c. gebraucht wird, um den Gegenständen ein dauerndes glänzendes Aeußere durch diesen sogenannten Lackfirniß zu geben. Der gewöhnliche Leinölfirniß wird ohne Harzzumischung durch bloßes Erhitzen des Leinöls allein oder mit Zusatz von Bleiglätte bereitet. Es giebt verschiedene Arten von Lackfirnissen, je nach den gemischten Stoffen. Die Zahl der Rezepte ist sehr groß. Man hat sogenannten weißen Weingeistfirniß aus Sandarak, Mastix in Thränen, Elemi, venezianischem Terpentin und Weingeist, er wird aber nicht sehr hart, obschon sehr glänzend und farblos. Es giebt auch einen weißen harten Weingeistfirniß, und braunen harten Weingeistfirniß; ferner sogenannten Goldfirniß aus Körnerlack, Gummigutt, Drachenblut, Orlean und Safran, zum Theil (Körnerlack, Gummigutt und Safran) in Alkohol aufgelöst; der Firniß zum Uebertragen von Kupferstichen oder Lithographien auf Holz,

dem sogenannten Abreiben, in Frankreich im Gebrauch, aus Sandarak, Mastix in Thränen, Fichtenharz, venezianischem Terpentin und Alkohol bereitet.

Von dem Kopallack, dessen Verbrauch zum Lackiren der Wagen und anderer Gegenstände bedeutend ist, giebt es verschiedene Sorten, je nach dem Mischungsverhältniß der Zuthaten. Reiner afrikanischer Kopal giebt den schönsten, am meisten elastischzähen und durchsichtigen Lack. Dieser Lack wird aus Kopal, Leinöl, Terpentinöl mit etwas Zinkvitriol, Bleiglätte, Bleizucker rc. bereitet. Es giebt Kopallack zu feinen Gemälden; schnell trocknenden Kopallack; feinsten Kopallack zum Lakiren der Wagen, die eine schöne Politur verlangen; gewöhnlichen Lack zum Lackiren der Wagenräder, Federn rc.

Andere Arten des Firnisses sind schwarzer Firniß zum Anstreichen von Eisenwerk rc., schwarzer Bernsteinfirniß aus Asphalt, Leinöl, dunklem Bernstein, etwas Bleiglätte und Bleizucker, durch Terpentinöl verdünnt; heller Bernsteinfirniß; braunschweiger schwarze Lackirung; feiner Mastixfirniß zum Ueberziehen von Gemälden; gewöhnlicher Mastixfirniß; Krystallfirniß zum Ueberziehen von Landkarten, Vorschriften, Anschlägen rc., aus Kanada-Balsam auf dem warmen Ofen dünnflüssig gemacht und mit gleichviel gutem Terpentinöl vermischt, und dann einige Tage auf den warmen Ofen gestellt.

Jeder Firniß wird um so besser, je älter er wird, zumal wenn er an einem mäßig warmen Ort aufbewahrt wird. Bei der Bereitung ist das alte Terpentinöl das vorzüglichere. Ein zu starker Zusatz von Bleiglätte und anderen das Trocknen befördernden Dingen schadet der Durchsichtigkeit.

Fischbein, s. Blackfischbein und Wallfischbarden.

Fische, franz. Poissons; engl. Fish; ital. Pesci; holl. Visschen, kommen nicht nur frisch, sondern auch getrocknet, eingesalzen, geräuchert und marinirt in den Handel. Von den Flußfischen sind besonders wichtig der Hecht, Karpfen, Wels, Aal und die Forelle. Unter den Seefischen, von denen eine große Anzahl ein Hauptnahrungsmittel aller Küstengegenden ausmacht, kommen vorzüglich folgende in den Handel: der Hering, die Sardelle und Anschovis, der Stockfisch oder Kabeljau, der Schellfisch, die Steinbutte, der Dorsch, der Hay rc. Der Wallfisch gehört nur seinem Namen, seiner äußern Gestalt und seiner Lebensart wegen hierher; seiner inneren Natur nach gehört er zu den Säugethieren. Der Lachs, Hausen, einige andere Störarten und die Alse leben sowohl in Flüssen als im Meer; in ersteren halten sie sich gewöhnlich während der Laichzeit auf. Unter dem Namen Schaalfische werden diejenigen im Wasser lebenden Thiere genannt, welche schaalenartige Gehäuse haben, wie z. B. Krebse und Austern. Die nähere Beschreibung aller in den Handel kommenden Fischarten findet man in den besondern Artikeln angegeben. Die Länder, welche bedeutenden Fischfang treiben, sind England, Frankreich, Norddeutschland, Holland, Schweden, Norwegen und Nordamerika.

Fischhaut, franz. Peau de roussette; engl. Fish skin; holländ. Vischhuid; ital. Pelle di pesce, P. di scarzone, P. squena, Zappa, die mit kleinen, scharfen, feilenartigen Spitzen oder Stacheln besetzte Haut mehrerer Fische, die in mehreren Gewerben zum Abreiben, Putzen und Poliren von Holz, Knochen, Elfenbein rc. angewandt wird. Diejenigen Fische, von denen man die Haut gewinnt, sind: der getiegerte oder gefleckte Hay, Squalus canicula (hat eine mit Flecken und Ringen versehene Haut); der kleingefleckte Hay, Sq. catulus (hat eine röthliche, glänzende, mit vielen kleinen Flecken besetzte Haut); das Seeschwein, Sq. centrina (oben braun, unten weiß); der Meerengel oder Krötenhay, Sq. squatina (grau); der Dornhay, Sq. acanthias (aschgrau, mit zahllosen kleinen Häkchen besetzt); der Riesenhay oder Menschenfresser, Sq. carcharyas (dunkelaschgrau, mit sehr scharfen, sternförmigen Stacheln). Die Haut aller der hier angeführten Fische ist anstatt mit Schuppen, mit gröberen oder feineren Stacheln besetzt. Mit ähnlicher Haut versehen sind mehrere, zum Geschlecht des Rochens gehörige Fische, z. B. der Engelrochen, Raja rhinobatos, ital. Cepola genannt. Die Haut dieser Fische wird, sobald sie abgezogen ist, ausgespannt, auf ein Bret genagelt und langsam getrocknet, damit sie nicht runzelt; die Flossen werden nicht abgeschnitten, da sie ein weit feineres Korn haben und deshalb zu manchen feinen Arbeiten dienen. Viele von diesen Fischhäuten werden von den italienischen und portugiesischen Küsten versandt. Triest, Venedig, Genua und Fiume, so wie Bayonne, Marseille und auch England, treiben einen ansehnlichen Handel damit. In Deutschland bezieht man sie von Bremen und Hamburg. Außer zum Poliren benutzt man die Fischhaut auch zu einer Art Chagrin (vergl. d. Art.), Fischhaut-Chagrin. Man schleift nämlich die Stacheln mit Sandstein ab, und füllt alsdann die Zwischenräume mit gefärbtem Siegellack aus, so daß die von den Stacheln herrührenden Erhöhungen wie eingelegte Steinchen aussehen. Verkauft werden die Fischhäute sowohl stück- und dutzend- als auch pfundweise.

Fisetholz, nennt man das ungarische, vom sogenannten Perückensumach, Rhus cotinus, stammende Gelbholz.

Fiume, St. Veit am Flaum, königl. Freistadt und Hauptstadt des ungarischen Küstenlandes an der Einmündung der fischreichen Fiumara in den Golf Quarnero im adriatischen Meer, mit 9000 Einw., Freihafen, Leinwand-, Leder- und Tuchmanufakturen, Rosogliobrennerei, Wachsbleichen, einer Tabakfabrik und Zuckersiederei, führt aus Ungarn Getreide, Tabak und Holz, aus Kärnthen Eisen aus. Zur See empfängt es Oel, Colonialwaaren aller Art, getrocknete Früchte rc., die es nach Ungarn, Croatien rc. versendet. Die Stadt hat drei Assekuranz-Gesellschaften, ein Handels- und Wechselgericht, Hafen- und Sanitätsamt, Contumazhaus rc. Fiume's Schifffahrt und Handel im J. 1846 beschäftigte 5320 Schiffe von 90,325 Tonnen mit Einfuhr für 2,237,806 Fl., und 5398 Schiffe von 96,618 T. mit Ausfuhr für 2,887,732 Fl.

Man rechnet, wie zu Triest und Wien, nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige im Conventions-Zwanzigguldenfuß.

In allen Wechselgeschäften richtet man sich nach den Gebräuchen von Triest.

Die Maaße und Gewichte sind größtentheils die wiener; doch bedient man sich folgender hiesigen:

Getreidemaaß. Die Metze, in halbe und viertel getheilt, enthält 1,02717 wiener Metzen, = 3181,43 franz. Kubikzoll, und 100 hiesige Metzen sind = 102,709 wiener Metzen, = 63,159 franz. Hektoliter.

Weinmaaß. Die Orna oder der Eimer enthält 2714,82 franz. Kubikzoll, und ist daher = 38,092 wiener Maaß, = 53,852 franz. Liter; der Boccale ist = 1,6829 franz. Liter, = 1,1905 wiener Maaß.

Handelsgewicht. Das Pfund hat 32 Loth, und ist 8623 engl. Troy-Grän oder 11626 holländ. As schwer. 100 hiesige Pfund sind = 99,776 wiener Pfunden. Gewöhnlich aber wird das hiesige Gewicht dem wiener gleich gerechnet.

Flachs, franz. Lin; engl. Flax; holl. Flas; ital. Lino, nennt man die zubereiteten Fasern des Leins oder der Flachspflanze, Linum usitatissimum. Der Lein, als dessen Vaterland man das südliche Europa und Asien ansieht, gehört unter die in einem großen Theil Europa's häufig angebauten Pflanzen. Trotz dem, daß es ohngefähr 60 Arten der Gattung Linum giebt, so lassen sich doch zwei Hauptarten, der Klanglein oder Springflachs und der Dreschlein, unterscheiden. Der erstere giebt einen feineren, weißeren und besseren Flachs als der andere, aber er ist wegen seiner kürzeren Stengel nicht so ergiebig wie dieser, und auch im Samengewinn nicht so vortheilhaft, weil die reifenden Samenkapseln von selbst aufspringen; deshalb wird der ergiebigere Dreschlein häufiger gebaut, und ist die Art, L. usitatissimum, der gemeine Lein. Mit dem Samen dieser Pflanze wird, nicht nur der Aussaat wegen, sondern auch wegen der Benutzung zum Oelschlagen, ein bedeutender Handel getrieben (s. d. Art. Leinsamen). Den besten Flachs zieht man aus liefländischem oder rigaer Samen; nächst diesem ist der seeländer Samen durch seine Güte ausgezeichnet. Der für den Flachsbau geeignetste Boden ist ein frischer, feuchter, doch nicht zu nasser, der gut gedüngt und sehr locker gearbeitet werden muß. Was den Anbau des Flachses betrifft, so verweisen wir auf die landwirthschaftlichen Werke. Die reife Leinpflanze wird auf folgende Weise zu Flachs verarbeitet. So wie man den Lein, entweder vor oder nach der Reife des Samens, ausgerauft hat, breitet man ihn auf dem Felde aus, trocknet ihn und bindet ihn dann in kleine Büschel. Nun werden entweder durch Kämme die Samen und die an den Wurzeln haftenden Erdtheile abgerüffelt, oder der Same ausgedroschen. Ist dies geschehen, so folgt das Rösten, um die eigentlichen Fasern von den holzartigen Theilen zu trennen. Zum Rösten bindet man den Flachs in kleine Bündel zusammen, legt diese in Seen oder fließendes Wasser (Bäche) und beschwert sie, damit sie unter Wasser bleiben, mit Steinen. So bleibt der Flachs etwa anderthalb Wochen lang liegen. Beim Herausnehmen aus dem Wasser werden die Flachsbündel auf Rasen dünn aufgestellt, damit er trocken wird. Außer dieser allgemein angewandten Röstmethode werden hie und da noch andere Arten befolgt; so wird an einigen Orten der Flachs, auf Rasen oder Brache ausgebreitet, blos durch Einwirkung des Thaues geröstet; auch hat man schon Maschinen dazu angewandt. Die nächste Zurichtung ist das Brechen und Schwingen; hierdurch wird er erst von den holzigen Theilen abgelöst. Zum Brechen hat man eine eigene Vorrichtung, die Flachsbreche, die gewöhnlich aus zwei Hölzern mit Fugen oder Falzen besteht, zwischen denen die Stengel zerquetscht oder gebrochen werden. Man hat zum Brechen auch schon größere Maschinen, sogenannte Flachsmühlen angewandt. Durch das Schwingen sondert sich der spreuartige Theil von den Fasern ab und fällt zu Boden. Nach diesen Operationen wird der Flachs in Bündel gebunden, und zuweilen auch schon unter dem Namen gebrechter oder geschwungener Flachs in den Handel gebracht. In der Regel aber wird er erst noch gehechelt. Bei dem blos gebrechten Flachs sind die Fasern noch nicht ganz rein von den holzigen Theilen und auch noch sehr verwirrt, deshalb wird der Flachs noch durch Hecheln (d. i. in regelmäßigen Zwischenräumen auf Bretern befindliche Drahtzähne) gezogen. Dabei trennen sich alle kurzen Fasern als sogenanntes Werg (Werk) von den langen Fasern. Je feiner die Hecheln sind und je öfter der Flachs durch dieselben gezogen wird, desto feiner und seidenartiger werden seine Fasern; natürlich wird auch verhältnißmäßig der Abfall bedeutender, so daß oft von einem Pfunde nur 6 bis 8 Loth übrig bleiben. Der so zubereitete Flachs ist ein Handelsartikel, der in mehreren Ländern zu den bedeutendsten gehört, und durch den Ertrag eine sehr reiche Quelle für den Ackerbau. Vollkommen zubereitet, wird er nach dem Brechen, so wie auch wieder nach dem Hecheln in sogenannte Docken oder Zöpfe gebunden, und diese wieder nach Landessitte in größere Bunde vereinigt. Englands Verbrauch an Flachs, den es aus allen Ländern für seine Fabriken einführt, ist sehr beträchtlich. Deutschland hat dadurch seinen uralten Vorrang verloren. Durch den Einfluß des Klima's, Bodens, der Behandlung beim Anbau und bei der Zurichtung entstehen sehr merkliche Verschiedenheiten; besonders viel kommt auf die größere oder geringere Sorgfalt beim Hecheln an. Man hat versucht, den Flachs durch Kochen in Lauge und Tränken in Oel baumwollenartig zu machen, und den auf diese Art behandelten Seidenflachs oder Oelflachs genannt; doch kommt solcher Flachs bis jetzt nicht in den Handel. Die wichtigsten Sorten, welche im Handel vorkommen, sind folgende:

Archangeler; wird in der Güte dem petersburger neunköpfigen Flachse gleich geachtet; ist weich und lang, aber nicht sehr rein. Er geht meistens nach England und Holland.

Belgischer. Belgien gewinnt durch vorzügliche Kultur und Zubereitung einen vortrefflichen Flachs, der zu dem feinsten Garn zu Spitzen, Leinwand ꝛc. versponnen wird. England führt viel davon für seine Fabriken aus, wodurch natürlich die belgische Industrie in Nachtheil geräth.

Böhmischer; gehört zu den besseren Sorten, steht aber dem holländischen und irländischen in der Güte nach. Er hat ein langes glänzendes Haar und ist sehr weich. Er wird nur wenig ausgeführt und meistens im Lande selbst versponnen. Man verkauft ihn nach dem Stein von 20 böhmischen Pfunden.

Danziger; davon kommen mehrere Sorten in den

Handel, die alle nach dem Stein von 33 Pfund verkauft werden.

Egyptischer; durch ungewöhnliche Länge ausgezeichnet, die 3 bis 4 Fuß beträgt; hat eine röthliche Farbe, und da seine Fasern sehr stark sind, so kann er nur zu größerer Leinwand verbraucht werden. Er wird namentlich nach Italien aus Alexandrien eingeführt.

Flandrischer; wird wenig ausgeführt, sondern meist in den flandrischen Batist-, Spitzen- und Linnenmanufakturen verarbeitet. Er ist gut zugerichtet und von der vorzüglichsten Feinheit.

Französischer; wird wenig ausgeführt. Den meisten und besten Flachs liefern das französische Flandern und die Normandie.

Holländischer; gehört zu den besten Sorten. Der Flachsbau blüht besonders in den Provinzen Nord- und Südholland und Seeland, und Rotterdam, Dortrecht, Alkmaar und Schagen sind die wichtigsten Orte für den Flachshandel in Holland. Von da aus geht dieser Artikel nach England, Irland, Spanien und Portugal. Seine Feinheit wird bestimmt nach der Anzahl der Stränge, die auf ein Pfund gehen. Von der schlechtesten Sorte gehen 24 bis 32, von der besseren 40, 48, 64 bis 80, und von der feinsten 96 aufs Pfund. Außerdem unterscheidet man noch groben und feinen, braunen und weißen (gebleichten), gehechelten und ungehechelten Flachs.

Irländischer; ist die vorzüglichste aller Flachssorten, wird aber gar nicht ausgeführt; denn der in Irland gebaute Flachs reicht nicht einmal für den Bedarf im Lande.

Königsberger. Von Königsberg kommt nicht nur der meiste in Ost- und Westpreußen erzeugte Flachs, sondern auch polnischer und russischer in den Handel. Man unterscheidet dort folgende Sorten: 1) feiner oder königsberger Rakitzer; er kommt aus Polen und Rußland, und ist an Güte dem rigaischen ganz gleich. — 2) Keydens-Rakitzer, eine etwas geringere Mittelsorte. — 3) Drujaner-Rakitzer, ist etwas gelblich und von stärkerem Haar als die erste Sorte, deshalb auch billiger; es giebt von ihm mehrere Sorten. — 4) Podolisch-Rakitzer, steht noch niedriger im Preise als der vorige, ist übrigens lang, rein und schön von Farbe. — 5) Der Paternoster-Flachs ist in Matten gepackt und oft feiner als der geschwungene rigaer. — 6) Kettenflachs ist gehechelt und kann sogleich versponnen werden; er wird nach seinen verschiedenen Farben (weiß, grau, blau und silberfarbig) sortirt. — 7) Oberländischer Flachs ist lang, rein und schön von Farbe; er gehört zu den feineren Sorten. — 8) Bauernband, eine Sorte, die so versandt wird, wie ihn die Bauern zu Markte bringen, in Rollen von 8 Liespfund. Oft ist er unrein und verfälscht. — 9) Liebstädter gleicht dem oberländischen nur im Gebinde, steht ihm aber in der Güte nach. — 10) Flachsbos wird der verwirrte Flachs genannt. Man bindet ihn gewöhnlich in 9 Docken. In Königsberg, Memel, Braunsberg ist die Ausfuhr größtentheils nur Durchgang von russischem Flachs; deshalb auch die mit den rigaern gleichlautenden Namen der Sorten.

Liebauer. Der in Curland gewonnene wird über Liebau ausgeführt. Er ist gewöhnlich etwas geringer als der riga'sche. Liebau führt aus: Rakitzer Flachs, 4 à 1 Brandflachs, Paternosterflachs und Flachsheede.

Lüneburger, braunschweiger und hannöverscher Flachs gehört zu den besten deutschen Sorten. Viel davon wird im Inland verarbeitet und als Leinwand ausgeführt über Hamburg und Bremen.

Memeler; wird in Säcken von ½ Schiffpfund, auch wohl in Rollen von 8 Liespfund versandt. Es ist meist russischer Flachs.

Narwaer ist dem liebauer gleich. Der Reinflachs ist schön, kommt aber wenig in den Handel.

Neuseeländischer Flachs ist erst in der neueren Zeit aus Australien über England nach Europa eingeführt worden. Es sind die Fasern einer auf mehreren australischen Inseln einheimischen Pflanze, Phormium tenax, die zu den lilienartigen Gewächsen gehört. Die Blätter dieser Pflanze werden 6 bis 7 Fuß lang und 5 bis 6 Zoll breit, und bestehen aus langen, silberfarbenen, seidenartigen und bis in die kleinsten Fäden theilbaren Fasern, welche durch eine klebrige Masse mit einander verbunden sind, die durch eine Art Röste (Einweichen in Wasser) aufgelöst und dann durch Klopfen und Reiben von den Fasern getrennt werden kann. Der neuseeländische Flachs steht, hinsichtlich seiner Feinheit, weit über dem gewöhnlichen und nähert sich schon der Seide. Er eignet sich sowohl zu Tauwerk wie zu Leinwand, noch aber wird der Verbrauch wegen der sehr mangelhaften Zubereitung gehindert.

Oberländischer; wird von Königsberg, Elbing 2c. ausgeführt, aber auf den englischen Märkten nicht geschätzt, so wie die Sorten von Liebau und Memel in den beiden Qualitäten Vier- und Dreiband.

Oesterreichischer; ist nicht von vorzüglicher Güte. Der zur Spitzenfabrikation bestimmte Flachs wird in Oesterreich Kantenflachs genannt.

Pernauer; ist gewöhnlich in Knocken gebunden, aber schlecht, und enthält viel Heede.

Petersburger; gehört zu den geschätztesten Sorten; wird zum Theil nach den Städten unterschieden, aus denen er stammt. Im auswärtigen Handel unterscheidet man ihn nach Köpfen. Die erste Sorte ist 12köpfig, die zweite 9köpfig, die dritte 6köpfig. So viel Köpfe machen nämlich ein Bund aus.

Rigaer; ist im Handel eine der häufigsten Sorten. Nach Riga kommt sehr viel Flachs aus den in der Nähe gelegenen Orten (Druja, Rakitz, Marienburg 2c.) in Litthauen und Liefland, der dann von beeidigten Mäklern (Brakern) untersucht wird. Der liefländische kommt im gehechelten, der polnische und litthauer im ungehechelten Zustande. Man bringt ihn in Bündeln von 20 bis 30 Pfd., die durch ein Band mit einer aus 3 Streifen bestehenden Decke gebunden sind. 1) Die beste Gattung ist der Rakitzer Flachs; aus diesem wird 2) der Paternoster (PN.)-Flachs ausgesucht, der in eben solchen Ballen oder Säcken versandt wird. 3) Dreibandflachs (HD.) kommt in kleinen Rollen, wovon 12 bis 13 auf 1 Schiffpfund gehen;

er ist ein Ausschuß aus beiden vorigen, gröber als diese, und leidet viel Abfall beim Hecheln. Die verschiedenen, aus diesen gemachten Flachssorten sind nachstehende: 4) Drujaner Rakitzer (DR.), aus der Gegend von Sebesh, Druja und den benachbarten Orten; er ist der feinste und beste. Nur der Schwanz des Bundes ist lose; der Kopf ist nicht nur gebunden, sondern auch mit dünnen Schnüren umwickelt. Jedes Bund wiegt 20 bis 23 Pfund, und enthält gewöhnlich 6 Knocken. 5) Badstuben und Badstuben-geschnitten (B. und BG.) heißt der von der ersten Sorte übriggebliebene Abfall, der natürlich schlechter ist und nach geschehener Brake umgebunden wird. Die Bunde bekommen dieselbe Form, wie Risten-Dreiband (die folg. Sorte) und Rositscher Flachs; doch unterscheidet man sie durch einen Schnitt, den der Braker über den Spiegel macht (Spiegel heißt das Band unter dem Kopf des Flachses, welches bei dieser und der ersten Sorte, auch bei Risten-Dreiband breiter aus einander gelegt wird). 6) Risten-Dreiband (RD.), steht der Güte nach unter der vorigen Sorte. 7) Litthauischer Rakitzer steht ohngefähr dem Drujaner-Rakitzer gleich. Sein Abfall heißt 8) Badstuben-Paternoster. 9) Thiesenhausen-Rakitzer (TR.). 10) Marienburger Flachs ist von besonderer Güte und wird dem Drujaner Rakitzer gleich geschätzt. Man theilt ihn wieder in Badstuben-geschnitten und ungeschnitten. Der Abfall des marienburger Flachses heißt 11) Bauer-geschnitten (GM.). 12) Geflochtener Drujaner ist eine ganz kurze, schon gehechelte und geflochtene Sorte, die nur nach Schweden und Dänemark geht. 13) Heiligen oder Hilligen Flachs kommt aus Pleskow. Die beste Sorte wird, wenn sie gebrakt ist, unter den Marienburger, die zweite unter den geschnittenen Marienburger und die dritte unter den Risten gerechnet. 14) Liefländisch Dreiband ist, mit Ausnahme des Gerechtigkeits- und Hof-Dreiband, die schlechteste Sorte. Seinen Namen hat er daher, daß man ihn mit 3 ordinären Flachsschnuren bindet. 15) Die Flachsheede wird in Köpfe gebunden, in Matten genäht und in litthauische und liefländische unterschieden. — Nach England geht meistens Rakitzer, geschnitten Paternoster und marienburger Flachs. Nach Italien, Spanien und Portugal geht mehr Drujaner-Rakitzer, Badstuben-geschnitten und Dreiband. Nach Holland geht fast nur Drujaner-Rakitzer; nach Schweden, den Ostseestädten, Hamburg und Bremen geht von allen Sorten. Die Preise werden pr. Schiffpfund von 400 Pfd. in Rubel Banko notirt. Die Sorten 1, 4, 7 gehören zur ersten Qualität des Rakitzer; die Sorten geschnitten zur zweiten Qualität; und die Sorten Paternoster und Dreiband zur dritten Qualität.

Schlesischer Flachs hat ohngefähr mit dem böhmischen gleiche Güte.

Wir halten es für überflüssig, hier noch Regeln aufzustellen, die man beim Einkauf des Flachses beobachten soll. Nur die Erfahrung und praktische Kenntniß kann hierbei leiten. Was die Aufbewahrung des Flachses betrifft, so muß man dazu trockene und kühle Orte wählen, da er in feuchten Räumen leicht stockig wird und durch große Hitze viel leidet.

Flachs-Maschinenspinnerei, s. Leinengarn.

Flaggen, franz. Pavillons; engl. Flags; holl. Vlaggen; ital. Bandiere, heißen die großen viereckigen Fahnen aus leichtem wollenen Zeuge, welche auf der Spitze eines Mastes oder auf dem Hintertheil des Schiffes aufgesteckt werden, und durch deren Farbe und Ort das Schiff in die Ferne hin zu erkennen giebt, zu welcher Nation es gehört, oder sonstige Mittheilungen macht. So giebt es besondere Flaggen, um anzukündigen, daß der König, ein Admiral ꝛc. auf dem Schiffe sich befindet. Die Hülfsflagge ruft andere Schiffe um Beistand an. Das Zeichen, um Jemand auf das Schiff zu rufen, so wie auch der Hülferuf eines Schiffes, das sich in Gefahr befindet, wird dadurch gegeben, daß die Flagge, ihrer Höhe nach zusammengefaltet, oben am Flaggenstocke aufgehißt wird, und man nennt diese Handlung: Flagge in Schau. Das Streichen (Senken) der Flagge ist die größte Ehrenbezeugung, und es geschieht diese Begrüßung in der Regel nur dann, wenn ein Schiff einen von einem oder mehreren Forts beherrschten Meerestheil passirt, wo jenes Flaggenstreichen gefordert wird. Bei feierlichen Gelegenheiten stecken die Schiffe an allen Masten und Raaen bunte Flaggen mit Sinnbildern und Inschriften auf, und ziehen dann überhaupt alle ihre Flaggen auf; man sagt dann: die Schiffe flaggen. — Flaggengast heißt derjenige Matrose, welcher die Flaggen aufzubewahren hat. Flaggenleute sind junge Matrosen, die das Hissen (Aufziehen) und Streichen der Flaggen zu besorgen haben. — Flaggcapitän heißt der Officier höhern Ranges, welcher zugleich Adjutant des Admirals ist und deshalb das Recht hat, seine Flagge am Top eines Mastes zu führen. Flaggofficiere sind diejenigen Officiere, welche am Top eines Mastes des Schiffes, auf dem sie sich befinden, eine Flagge führen dürfen. — Der Flaggenstock ist eine Stange, an welcher die Flagge auf- und niedergelassen werden kann.

Flämisch, s. vlämisch.

Flanell, s. unter Wollenzeuge.

Flau, bedeutet von Waaren, daß in diesem Artikel wenig Umsatz, wenig Begehr oder Kauflust stattfindet. Er gehört zu den unpassenden Bezeichnungen, die man für immer aus der Sprache des Handels entfernen sollte.

Flechte, isländische, isländisches Moos, franz. Mousse d'Islande; engl. Iceland moss; ital. Lichene o Muschio islandico, eine auf den Gebirgen Deutschlands und im nördlichen Europa wachsende Flechte, Cetraria islandica Ach. Schon seit mehreren Jahrhunderten wird sie in der Arzneikunde gegen die Lungensucht angewandt. Sie enthält ein eignes Stärkemehl (Moosstärkemehl), welches in der Mitte zwischen Gallerte und Gummi steht. Außerdem ist darin noch ein sehr bitterer Stoff enthalten, der sich aber durch Auslaugen, besonders mit verdünnter Kalilauge, entfernen läßt. In Island, wo sie sehr häufig wächst, braucht man sie als Nahrungsmittel; man beseitigt durch öfteres Waschen die Bitterkeit und bäckt eine Art Brod und auch Grütze daraus. Ferner dient sie bei uns zur Bereitung eines Gelees, Gelatina Lichenis islandici, und der Moosschocolade. Auch soll man die isländische Flechte zuweilen anstatt des Hopfens unter das Bier thun. Vor wenigen Jahren

hat man aus ihr eine vorzügliche Weberschlichte machen gelernt. Sonst kam sie nur aus Island in den Handel, jetzt wird sie aber in Menge auf den rauheren Gebirgen Deutschlands gesammelt. In Oesterreich wird sie besonders am Schneeberge gesammelt und unter dem Namen Kramperlthee nach Wien gebracht.

Flensburg, die volkreichste Stadt im Herzogthum Schleswig am flensburger Wyk mit 18,000 Einw., sehr besuchtem Hafen, Schifffahrtsschule, Leihkasse, Zuckersiederei, Tabaksfabriken, Branntweinbrennereien, Schiffswerften und starkem Seehandel besonders nach Island und Grönland, mit 1841: 137 Schiffen von 5906½ Commerzlasten, 1842: 142 Schiffen von 6256½ CL., 1846: 132 Schiffen von 5829 CL.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte, s. Dänemark.

Fliegenstein oder Scherbenkobalt wird im Handel das gediegene Arsenik-Metall genannt.

Flinderke, Silbermünze in Oldenburg.

Flintensteine, s. Feuersteine.

Flöhsame, Flöhkrautsame, franz. Herbe aux puces; engl. Flea seed; lat. Semen psyllii, der linienlange, eiförmige, auf einer Seite convexe, auf der andern concave glänzende harte Same mehrerer Arten des Wegerichs, z. B. Plantago Psyllium L., Pl. arenaria und Pl. Cynops. Diese Pflanzen wachsen hie und da in Deutschland, Italien und dem südlichen Frankreich. Der Same enthält viel Schleim, den er sehr leicht an das Wasser abgiebt, und den man zum Steifen (Gummen) der Seidenzeuge, Bänder, Strümpfe, Hüte ꝛc., zum Glänzendmachen des Papiers ꝛc. gebraucht. Vor dem arabischen Gummi hat der Flöhsame den Vorzug, daß die Zeuge durch ihn nicht so brüchig werden als durch ersteres.

Florenz, ital. Firenze, schöne Hauptstadt des Großherzogthums Toscana, Sitz des Fürsten und der höchsten Staatsbehörden, am Arno, mit gegen 98,000 Einw., die betriebsamer sind als die Bewohner der meisten andern italienischen Städte, obgleich Florenz in dieser Hinsicht nicht mehr das ist, was es sonst war. Außer mehreren Bankierhäusern hat Florenz eine Börse und eine Disconto-Bank. Die Industrie schafft Seidenstoffe, Damast-Tafelzeug, Tuch, Regenschirme, Tapeten, Essenzen, Parfümerien, Marmor-, Alabaster- und Korallenarbeiten, Sammet, Porzellan, künstliche Blumen, florentiner Lack, Strohwaaren, besonders Hüte, die der Handel durch Ausfuhr verwerthet.

Flores (latein.), Blumen. Auf den lateinischen Preiscuranten der Droguisten sind, außer den wirklichen getrockneten Blumen (Blüthen), folgende Arten Flores notirt: Flores Benzoë, Benzoëblumen; Fl. sulphuris, Schwefelblumen; Fl. Zinci, Zinkblumen. Die am häufigsten in den Handel kommenden Blüthen oder Blumen findet man in diesem Werke alle unter ihrem deutschen Namen abgehandelt.

Florin, Floren, ital. Fiorino, ist der französische Name für Gulden. Florins heißen die in der französischen Schweiz geprägten Guldenstücke; s. Genf ꝛc.. — Die Abstammung und Bedeutung des Wortes wird auf verschiedene Art erklärt. Nach der einen Auslegung soll dasselbe vom lateinischen Florenus herstammen und „Blumenstück" bedeuten, weil auf den ersten, im Jahr 1252 zu Florenz geprägten Goldgulden (auch Ducaten, dann Gigliati, Zecchini genannt) der Avers das Stadtwappen, eine große Lilie, trug; nach einer andern Deutung soll jener Name von der auf den florentinischen Goldgulden um die Lilie herum befindlichen Umschrift „Florentia," also vom Namen der Stadt Florenz abstammen.

Florind'or, Goldgulden, alte Goldmünze des ehemaligen Bisthums Lüttich.

Floß, nennt man die zum Transport auf Flüssen und Seen zusammengebundenen oder zusammengezimmerten Baumstämme, die nach der Größe des Flusses hier groß, dort kleiner sind. Sie gehen immer stromabwärts. Auf den großen Flüssen richten sich die zum Lenken der Flöße nöthigen Mannschaften fast häuslich ein mit einer Hütte und einem Feuerheerde.

Flouche, Flusch oder Flus, Kupfer-Scheidemünze zu Bassora.

Flus (Mehrzahl), Kupfer-Scheidemünze in Fez.

Flußspath, franz. Chaux fluatée; engl. fluor-spar; ital. Calce fluata, Spato fluore, ein Stein von späthiger Structur, den man gebraucht, schwerflüssige Erze leichter in Fluß zu bringen. Er besteht aus Kalk und einer eigenen Säure, die Scheele im Jahr 1771 in ihm entdeckte und danach Flußspathsäure nannte. Der Flußspath kommt sowohl in schönen ausgebildeten Krystallen, als auch in blos krystallinischen Massen, meistens auf Gängen im ältern Gebirge vor. Besonders schön zu Münsterthal in Baden, Zinnwald in Böhmen, Marienberg und Ehrenfriedersdorf in Sachsen, in der Schweiz am St. Gotthard, in England (Derbyshire, Devonshire ꝛc.). Sein Bruch ist uneben und splittrig; der Glanz glasartig. Er kommt fast in allen Farben, am häufigsten violett, smalte- und himmelblau, grün, rosenroth ꝛc. vor. Seine Härte steht zwischen Kalk- und Feldspath; das Strichpulver ist weiß; spezif. Gewicht 3,14 bis 3,17. Den krystallisirten Flußspath schneidet man zu Ringsteinen, Knöpfen, Dosen, Tellern. ꝛc. Im Handel nennt man ihn gewöhnlich nach den Edelsteinen, denen er ähnlich ist; so heißt z. B. der grasgrüne: falscher Smaragd; der violette: falscher Amethyst; der gelbe: falscher Topas ꝛc. — Die Flußspathfabrikate sind, wenn sich der Stein durch Klarheit, reine und schöne Farbe auszeichnet, ziemlich theuer. Mit der Größe wächst der Preis in einem steigenden Verhältniß.

Flüte, Flütschiff, Pinke, franz. Flûte, Pinque; engl. Pinque; holl. Fluit, ein großes, breites Lastschiff, welches hinsichtlich seiner Bauart zwischen der Fregatte und der Barke in der Mitte steht, im Verhältniß zu seiner Größe sehr kurze Masten führt und nur langsam segeln kann; sehr platt gebaut, vorn und hinten rund, hoch von Bord, im Boden flacher als die Fregatte, aber etwas schärfer als die Barke, meist mit zwei Verdecken. Die Bemannung muß etwas stärker sein als bei den Barken, desgleichen der Ballast. Das Flütschiff trägt bis zu 900 Lasten, kann einiges Geschütz führen und wird meist nur in seichten Gewässern gebraucht.

In Frankreich nennt man alle Transport- und Hospital-Schiffe Flüten, wenn dieselben auch ein eckiges Hintertheil haben.

Fockmast, heißt der vorderste Mast eines Schiffes, im Back oder im Vordertheil des Schiffes. Er ist in der Länge wenig vom mittlern oder sogenannten großen Mast verschieden; seine Höhe beträgt $2^1/_4$ Schiffsbreiten; sein größter Durchmesser ist unten und beträgt ohngefähr den 39. Theil seiner Länge. — Focksegel heißt das am Fockmast befindliche Segel, Fockstag das Tau, an welches das Segel des Fockmastes befestigt wird.

Foglietta, Weinmaaß im Kirchenstaat.

Folia (lat.), Blätter. Alle auf den Droguerie-preiscuranten unter der Rubrik Folia angeführten Artikel findet man in diesem Werk unter den deutschen Namen, so z. B. Folia lauri, s. Lorbeerblätter; Folia aurantiorum, s. Pomeranzenblätter; Folia sennae, s. Sennesblätter.

Folien, franz. Paillons, Tains; engl. Foils, nennt man die zu den feinsten Blechen (Blättern) ausgedehnten Metalle. Es giebt ächte, unächte und gefärbte Folien. Zu ersteren gehören nur die Gold- und Silberfolien oder die vergoldeten und versilberten. Sie werden vorzüglich von Goldarbeitern gebraucht, haben eine verschiedene Dicke und eine länglich viereckige Form; je nach der Dicke gehen 4, 6, 7 oder 8 Blätter auf ein Loth. Von den unächten Folien sind die aus Messing, Kupfer und Zinn gefertigten die gewöhnlichsten. Die stärksten Messingfolien heißen Rausch-, Knitter- oder Flittergold. Man färbt sie auf verschiedene Weise, um die ächten nachzuahmen, und verkauft sie in Karten (d. i. in Packeten), worin nach verschiedener Dicke 16, 18 bis 24 längliche, fast 6 Zoll breite und wenigstens 21 Zoll lange Blätter zusammengelegt sind. Die verschiedene Dicke wird durch Nummern bezeichnet. Man gebraucht sie zum Sticken, als Unterlage gefaßter Steine und in großer Menge in den katholischen Ländern zur Verzierung von Wallfahrts- und Heiligenbildern. Die Kupferfolien, welche aus ächt versilbertem oder ächt vergoldetem (plattirtem), luminirtem, sehr reinem Kupfer bestehen, zerfallen wieder in vier Arten: in mattes Gold und Silber und in Glanz-Gold und Silber. Erstere bilden längliche Streifen von $2^1/_2$ Zoll, letztere von 3 Zoll Breite. Sie werden fast nur in Lyon gemacht. Die Zinnfolien s. d. Art. Staniol. Sämmtliche Folien dienen zu Stickereien, künstlichen Blumen und anderen Schmucksachen, die besonders bei den Landleuten mancher Gegenden beliebt sind. In Deutschland werden besonders zu Nürnberg alle Arten Folien gemacht. Das Rausch-Gold und Silber geht von da selbst nach England und Frankreich; außerdem sind Fabriken in Berlin, Brüssel, Paris und Lyon. Aechte Folien macht man in Wien.

Folium (lat.), nennt man das Blatt, die Blattseite (Doppelseite), auch die Pagina eines Handlungsbuchts; daher Folio 7: auf dem siebenten Blatt oder auf der siebenten Seite (Pagina). — Foliiren, die Folien oder Seiten eines Buches durch Ziffern bezeichnen (paginiren).

Folle (in), in Bausch und Bogen; daher: in Folle handeln.

Fond, Fonds, das Grundvermögen oder der Kapitalstock einer Handlung, oder das Betriebskapital derselben, vgl. Kapital. Fonds (Mehrzahl), die Vermögenstheile eines Handlungshauses, einer Fabrikanlage rc. Da zu einem Geschäft, sei es Handel oder sei es Fabrik rc., nicht blos baare Mittel, d. h. Kapital, sondern auch Kenntnisse nöthig sind, so bezeichnet man häufig auch die Kenntnisse und das Geschick zur Leitung des Unternehmens als Fond, in so fern dadurch die Kraft der baaren Mittel wesentlich verstärkt wird. Ueberhaupt muß man im Geschäft das Geld wie die geeigneten Kenntnisse als eine Kraft betrachten, auf deren zweckmäßiger Verwendung und Vermehrung der Gang eines Geschäfts beruht. Ist der baare Fond eines Geschäfts Eigenthum des Unternehmers, so wird zwar der Ertrag eben so gut seine Absicht sein, als wenn der baare Fond nur in Darlehen bestände; indessen wird im letztern Fall der Ertrag um so viel größer sein müssen, als die für das Darlehen zu zahlenden Zinsen betragen, wenn noch ein reiner Gewinn übrig bleiben soll. Der vorsichtige Geschäftsmann wird dieses Verhältniß seiner Mittel niemals bei seinen Unternehmungen aus dem Auge verlieren. In England und Frankreich versteht man unter Fonds (Funds) oder öffentlichen Fonds (Fonds publics) alle die von der Regierung contrahirten Staatsschulden oder die gesammte öffentliche oder Nationalschuld. Zur Zeit des Entstehens des englischen Staatsschuldenwesens verstand man unter Fonds (Funds) diejenigen Abgaben, aus welchen die Bezahlung der Zinsen der Nationalschuld und die Tilgung dieser Letztern bewerkstelligt werden sollte. Indem nun diejenigen, welchen der Staat für ihre Geldvorschüsse jene Sicherung (durch Verpfändung eines Theils des Staatsvermögens) angewiesen hatte, ihre Forderung durch Verkauf an Andere abtraten, übertrugen sie diesen dadurch zugleich auch jene Sicherung mit. Als aber die Schulden des Staats immer größer wurden und nachdem man die Anleihen auf immerwährende Renten begründet hatte, veränderte sich auch der Begriff des Wortes Fond, und statt daß dasselbe früher die Sicherung (Garantie) für einen Geldvorschuß bedeutete, versteht man darunter jetzt das aufgenommene Kapital selbst. Da nun ein Staat mehr als einmal Anleihen macht, und diese häufig mit verschiedenen Zinsen, so unterscheidet man die Fonds entweder nach der Zeit der Anleihe oder nach der Höhe der Zinsen. So giebt es 5 procentige, $3^1/_2$ procentige Fonds rc. Ohngeachtet die Fonds auf einen bestimmten Nominalwerth, 50 Fl., 500 Frcs., 100 Thlr. rc., lauten, so hat sich durch den Handel mit Werthpapieren ein Curs gebildet, wodurch die Fonds entweder Pari, oder unter oder über Pari im Werth stehen, je nachdem der Kredit des Staats oder der Bedarf des baaren Geldes ist. So nennt man gewöhnlich, besonders in Curszetteln, die Staatspapiere öffentliche Fonds.

Consolidirte (vereinigte, begründete) Fonds sind entweder solche, die aus der Vereinigung mehrerer einzelnen entstanden, oder solche, für deren Zinszahlung gewisse Staatseinkünfte verpfändet sind, also gedeckte.

Tilgungsfonds oder Amortisationsfonds (engl. sinking fund) heißt das zur allmäligen Abtragung einer Anleihe, oder der gesammten Staatsschuld gewidmete, aus einem Theil der Staatseinkünfte bestimmte Kapital im Staatsbudget.

Fondshandel, heißt der Handel mit Staatspapieren, s. Staatspapierhandel.

Fonduk, Fondukli, türkische Goldmünzen.

Foot (Fuß), englisches Längenmaaß.

Forelle, ein Fisch, der zum Geschlecht des Lachses gehört. Von den verschiedenen Forellenarten wollen wir hier nur die beiden anführen, die einen Handelsgegenstand ausmachen; es sind dies: 1) die gemeine oder Teichforelle, Salmo Fario, franz. Truite, engl. Trout. Diese lebt in schattigen Waldbächen des gebirgigen mittleren Europa und Asien, wird bis 1 Fuß lang und hat ein Gewicht von $1/2$ bis 2, höchstens 3 Pfund. Wenn sich die Forellen in kalten, klaren und schnellfließenden Waldbächen aufhalten, so haben sie ein schwärzlichblaues Ansehen und weißes Fleisch; die in ab- und zufließenden Teichen und Seen befindlichen haben in der Regel eine gelbliche Farbe und ein röthliches Fleisch. Oft sind sie mit rothen, gelben oder schwarzen Flecken gesprenkelt. Die gemeine Forelle wird nur frisch verspeist und kann nicht weit versandt werden. 2) Die Lachsforelle, Salmo trutta, franz. Truite saumonée, ist eigentlich ein Seefisch und kommt nur zur Laichzeit, im November und December, in die Flüsse. Sie steht ohngefähr in der Mitte zwischen der gemeinen Forelle und dem Lachse, wird 2 Fuß lang und 2 bis 6 Pfund, zuweilen sogar 10 Pfund schwer. Ihr Fleisch ist eben so fett und röthlich, aber zarter als das des Lachses. Sie hat einen schwarzblauen Rücken, grünliche, mit schwarzen, röthlichen oder gelben Punkten gesprengte Seiten und einen weißgelblichen Bauch; je nach der Beschaffenheit des Wassers ändert sich die Farbe. Zuweilen nennt man auch diejenigen gemeinen Forellen, welche größer als gewöhnlich sind, eine dunkle Farbe, braunrothe Flecken und ein röthliches Fleisch haben, Lachsforellen. Die bei Constanz im Bodensee gefangenen sogenannten Gangfische sind eine vorzügliche Art Lachsforellen. Sie werden besonders nach Frankreich versandt. Die Lachsforellen werden nicht nur frisch genossen, sondern auch eingesalzen und geräuchert. An den schottischen Küsten fängt man sehr viel Lachsforellen, die eben so wie die Heringe eingesalzen werden. Sie gehen sehr weit und besonders nach Frankreich.

Föring, Handelsgewicht auf der Insel Island.

Forlo, Forli, egyptische Rechnungsmünze.

Formentera, eine der spanischen Balearen-Inseln im mittelländischen Meer, 2 □M. mit ohngefähr 1200 Ew., dem Hauptort San Juan Favier, mit 1300 Ew. Die Erzeugnisse und Industrie sind nicht von Wichtigkeit. Ausfuhrartikel sind Brennholz und Salz, das letztere vorzüglich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach Schweden, Dänemark und andern nordischen Ländern.

Fortin, türkisches Getreidemaaß.

Fossorier, Flächenmaaß in den schweizer K. Waadt und Wallis.

Fouang, s. Fuang.

Foulards oder Foulas heißen ursprünglich eine Art ostindischer Taschen- und Halstücher von Bastseide. Jetzt verfertigen sie aber auch unsere europäischen Seidenmanufakturen von vorzüglicher Güte. Gewöhnlich werden 7 Stück zusammengewebt als ein Pack Foulards verhandelt. Man macht sie zwar in den verschiedensten Mustern (auch mit farbigen Gemälden, Portraits, Genrestücken), am häufigsten sind aber immer noch die mit rothem Grunde und gelber Zeichnung, so wie die mit gelbem Grunde und weißen Tupfen. In Deutschland sind vorzüglich die elberfelder, berliner und wiener Foulards bekannt.

Fracht. Man versteht darunter im allgemeinen entweder die Ladung, oder das Frachtlohn, d. h. den Geldbetrag oder die Vergütung, welche der Absender einer Waare demjenigen, welcher dieselbe an ihren Bestimmungsort bringt, oder bringen läßt, dem Frachtfahrer, für den Transport der Waare zusichert, und welche in der Regel vom Empfänger der Waare nach richtig geschehener Ablieferung, zuweilen aber auch vom Absender, bezahlt wird. Für den Handelsverkehr ist die Fracht ein sehr wichtiger Gegenstand, weil dadurch die Kosten der Versendung von Waaren größer werden. Im allgemeinen ist zwar die Fracht von einem Handelsplatz zum anderen, sei es zu Lande oder zur See, auf gewisse Sätze festgestellt, die nach den Kosten des Transports sich richten, indessen werden sie auch durch besondere Verhältnisse, besonders durch ansehnlich vermehrten Bedarf der Transportmittel schnell erhöht, wie z. B. seit Ende des Jahres 1846 die Nothwendigkeit einer außerordentlich großen Zufuhr von Getreide aus Nord-Amerika und den russischen Häfen nach Europa so groß ist, daß die Schiffe den Bedarf nicht zu befriedigen vermögen, und deshalb dieser Mangel leicht die Frachtpreise durch erhöhte Angebote in die Höhe trieb. Abgesehen von diesem außerordentlichen Fall, so darf der Kaufmann und Fabrikant niemals bei einem voraussichtlichen Ueberschlag seiner zu machenden Unternehmungen die Fracht in Anschlag zu bringen vergessen; denn die Fracht ist es häufig allein, wodurch eine Waare so theuer wird, daß sie die Concurrenz nicht mit Vortheil bestehen kann. — Hauptbedingungen sind, außer der Bestimmung des Frachtlohns und dessen Zahlung (ob vom Absender oder Empfänger der Waare), die richtige Uebergabe des Frachtgutes nach Gewicht oder Stückzahl; die Bestimmung der Zeit, binnen welcher das übergebene Gut bis an den Bestimmungsort geliefert werden muß, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten; die unversehrte Uebergabe des Frachtgutes an Ort und Stelle. Man muß zwei verschiedene Gattungen der Fracht wohl unterscheiden: 1) die Schiffsfracht, und 2) die Land- und Flußfracht.

Die Schiffsfracht besteht in der Summe, welche ein Versender für den Gebrauch eines Schiffs oder eines Theils desselben für eine bestimmte Reise oder eine bestimmte Zeit entrichtet. Diese Fracht wird, wenn das ganze Schiff gemiethet worden ist, gewöhnlich durch die Certe-Partie (Charte-partie), für einzelne Güter aber durch das Connossament oder den Ladungsbrief festgesetzt, worin auch alle nähere Bedingungen bestimmt werden. Ist in jenen Urkunden nichts Bestimmtes angegeben worden, so wird mit der Frachtzahlung nach dem Handelsgebrauch jedes betreffenden Ortes verfahren; s. Certepartie und Connossament, Schifffahrt.

Das allgemeine preußische Landrecht enthält in den §§. 1722 bis 1741 folgende wesentliche Bestimmungen über die Schiffsfracht:

„Sogleich nach Ablieferung sämmtlicher Waaren hat

der Schiffer das Recht, die Zahlung der Fracht von dem im Connossament bestimmten Empfänger derselben zu verlangen. Hat er gegen diesen erheblichen Verdacht, daß er die Fracht nicht werde bezahlen können oder wollen, so kann er von den Waaren so viel zurückbehalten, als zu seiner Deckung nöthig ist. Bleibt der Empfänger nach der Ablieferung mit der Bezahlung der Fracht zurück, so kann der Schiffer von der gelieferten Waare so viel, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist, in gerichtlichen Beschlag nehmen lassen. Von dieser Befugniß kann er auch gegen den dritten Besitzer binnen 6 Tagen nach der dem ersten Empfänger geschehenen Ablieferung Gebrauch machen, falls derselbe nicht etwa dem ersten Empfänger die Waaren baar bezahlt hat, ehe er von dem Anspruch des Schiffers Kenntniß erhalten." — „Beobachtet der Schiffer diese Vorschriften nicht, so verliert er seinen Regreß an den Befrachter." — „Für Güter, welche auf der Reise oder vor der Ablieferung verloren gegangen sind, kann der Schiffer nur in so weit die Fracht fordern, als der Werth solcher Güter durch die große Havereirechnung vergütet wird. Hat sich jedoch der Verlust durch einen Unglücksfall in der Zeit ereignet, da der Empfänger mit der Uebernahme der Waaren säumig war, so muß derselbe die Fracht bezahlen." — „Den ausgemittelten Schaden an der Ladung muß der Schiffer ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, daß derselbe durch inneren Verderb der Waare oder durch einen unvermeidlichen äußeren Zufall entstanden sei."— „Ist mit dem Schiffer auch die Rückfracht verabredet, so gelten die für die erste Ladung gegebenen Vorschriften; auch wenn er nach fruchtloser Abwartung der gesetzlichen Frist leer zurückkehrt, gebührt ihm die volle Fracht (mit der Rückfracht) nebst den Versäumnißkosten; dies ist selbst dann der Fall, wenn das Schiff auf der Rückreise verunglückt." — „Wird die Empfangnehmung der Waaren verweigert oder verzögert, oder werden nicht alle Exemplare der Connossamente herbeigeschafft, und wird deshalb keine hinreichende Sicherheit bestellt, so kann der Schiffer von solchem Gut so viel gerichtlich verkaufen lassen, als zu seiner Befriedigung wegen Fracht, Zoll und anderen Auslagen erforderlich ist, muß aber übrigens so verfahren, wie unter dem Artikel Schiffer bemerkt ist."

Das österreichische Handelsgesetzbuch enthält folgende Verordnungen:

„Nach der Ankunft des Schiffers in oder vor dem Hafen, wohin er seine Ladung zu bringen hat, schicken die Bezieher der Waaren ihre Leute, welche Ever- oder Barkenführer heißen, mit den Connossamenten an Bord des Schiffes, und lassen die Frachtstücke abholen, wenn die Zollgesetze des Ortes nicht nothwendig machen, dieselben durch Barken der Regierung abholen, in die Zollämter ablegen, und erst nach vorläufiger zollamtlicher Behandlung an die Parteien verabfolgen zu lassen." — „Sobald der Schiffer die Ladungen abgegeben hat, fertigt er selbst oder durch seinen Schiffsmäkler die Frachtrechnungen aus, welche von den Waarenempfängern entweder an den Schiffer selbst oder an den Correspondenten der Schiffseigenthümer an dem Abladungsorte bezahlt werden." — „Die Fracht wird nur für die Ueberbringung der Waare bezahlt; für eine Waare, die man nicht empfängt, bezahlt man daher auch keine Fracht. Wenn von Gütern, welche dem Ausrinnen oder dem Diebstahle und den Näschereien des Schiffsvolkes vorzüglich ausgesetzt sind, nur noch die Fässer übrig wären, ist man berechtigt, dem Schiffer, statt der Fracht, das Faßwerk zu überlassen, und noch insbesondere für die verlorene Waare den Schadenersatz zu fordern, weil er seiner Ladung die nöthige Aufsicht zu schenken unterließ." — „In Fällen, welche der Befrachter veranlassen, eine schon förmlich accordirte Befrachtung aufzugeben, verordnen die Seerechte, daß dem Schiffer die halbe Fracht bezahlt werde, wenn er noch nicht auf der Reise ist; wäre er aber fertig, und schon unter Segel gewesen, ihm sodann die ganze Fracht gebühre. Auf gleiche Art darf man auch von einem Schiffer die schon geladenen Waaren zurücknehmen, und ihm, wenn er noch in Ladung liegt und andere Güter bekommen kann, ebenfalls nur die halbe Fracht bezahlen. Das Nämliche geschieht, wenn alle Befrachter die Waaren zurücknehmen wollen, ehe das Schiff von dem Ladungsort abgesegelt ist. Wäre aber das Schiff schon abgesegelt, und die Einlader wollten sämmtlich oder größtentheils ihre Waaren zurücknehmen, dann müßte das Schiff zwar zurückkommen, der Schiffer hätte aber die volle Fracht zu erhalten." — Vgl. noch d. Art. Schiffer.

Der französische Code de Commerce enthält in Liv. II. Tit. 8. noch folgende besondere Bestimmungen über die Schiffsfracht:

„Von der Schiffsfracht oder dem Nolis." (Nolis oder Naulis, Naulage bezeichnet in den Häfen des mittelländischen Meeres, wie das Wort Fret in den Häfen am Weltmeer, die Schiffsmiethe, Schiffsfracht. Der Vertrag über die Schiffsmiethe heißt im Französischen Charte-partie, so wie die Handlung des Miethens Affrètement, gleichbedeutend mit Nolissement, das aber nur von der Befrachtung auf dem Mittelmeer gebraucht wird.)

Art. 286. „Der Miethpreis für ein Schiff oder anderes Seefahrzeug heißt Schiffsfracht oder Nolis." — „Er wird durch die Uebereinkunft der Parteien bestimmt."— „Er wird durch die Certe-Partie oder das Connossament bescheinigt." — „Er wird bedungen für das Schiff im Ganzen, oder für einen Theil desselben; für eine ganze Reise, oder auf eine bestimmte Zeit; nach Schiffslasten, nach dem Centner, in Bausch und Bogen, oder für Stückgüterladung, mit Angabe der Lastigkeit (des Tonnengehalts) des Schiffes." — Art. 287. „Ist das ganze Schiff gemiethet, und der Befrachter giebt ihm nicht seine volle Ladung, so darf dennoch der Kapitän (Schiffer) ohne Einwilligung des Befrachters nicht anderweit Waaren einnehmen." — „Den Vortheil vom Frachtlohn für die Waaren, durch welche die Ladung des im Ganzen gemietheten Schiffes vollständig wird, zieht der Befrachter." — Art. 288. „Hat der Befrachter die in der Certe-Partie bestimmte Quantität der Waaren nicht verladen, so ist er dennoch verbunden, die Fracht ganz und für die volle verbungene Ladung zu bezahlen." — „Verladet er mehr, so bezahlt er die Fracht von dem, was darüber ist, nach Maßgabe des in der Certe-Partie festgesetzten Preises." — „Will indeß der Befrachter, ehe noch etwas geladen worden ist, die ganze Sendung noch vor dem Abgang des Schiffes einstellen, so hat er dem Kapitän

zur Schadloshaltung, die Hälfte des in der Certe-Partie für die gesammte zu liefernde Ladung bedungenen Frachtlohns zu entrichten." — „Hat das Schiff nur einen Theil seiner Ladung eingenommen, und muß ohne volle Ladung auslaufen, so gebührt dem Kapitän das volle Frachtlohn." — Art. 289. „Hat der Kapitän die Lastigkeit des Schiffes größer angegeben, als sie ist, so ist er dem Befrachter zum Schadenersatz verpflichtet." — Art. 290. „Die Angabe von der Lastigkeit eines Schiffs wird nicht für falsch angesehen, wenn der Irrthum nicht mehr als den vierzigsten Theil beträgt, oder wenn die Angabe mit dem Meßbriefe (dem obrigkeitlichen Zeugnisse von dem bei der Aichung befundenen Tonnengehalt (der Lastigkeit) des Schiffs, certificat de jauge) übereinstimmt." — Art. 291. „Hat der Schiffer aufs Stück angelegt, es sei nach Centnern, Lasten, oder in Bausch und Bogen, so kann der Befrachter seine Waaren vor dem Abgange des Schiffs wieder zurücknehmen; doch muß er das halbe Frachtlohn entrichten." — „Er trägt die Kosten für das Ein- und Ausladen, so wie für Umladen (Umstauen) der übrigen Waaren, die dadurch aus ihrer Stelle verrückt worden sind, nebst den Verzögerungskosten (Liegegeldern)." — Art. 292. „Güter, die der Kapitän in seinem Schiff findet, ohne daß sie ihm angegeben worden sind, kann er entweder am Ladungsplatze wieder an's Land setzen, oder dafür das höchste Frachtlohn anrechnen, das an demselben Platze für Güter von gleicher Beschaffenheit bezahlt wird." — Art. 293. „Der Befrachter, der während der Reise seine Güter vom Schiffe wieder zurücknimmt, ist verbunden, das volle Frachtlohn und alle Kosten des durch eine solche Veränderung veranlaßten Umladens zu bezahlen; werden aber die Güter wegen einer Handlung oder eines Versehens des Kapitäns zurückgenommen, so ist dieser für alle Kosten verantwortlich." — Art. 294. „Wird das Schiff beim Absegeln, oder unterwegs, oder am Löschungsort, durch Verschulden des Befrachters in Beschlag genommen, so hat der Befrachter die Versäumnißkosten (Liegegelder) zu tragen; ist das Schiff auf die Hin- und Herreise gemiethet worden, und muß dasselbe ohne alle, oder doch ohne volle Ladung zurückkehren, so gebührt dem Kapitän das volle Frachtlohn, so wie auch die Vergütung für die Versäumniß (das Liegegeld." — Art. 295. „Wird, durch Verschulden des Kapitäns, das Schiff beim Absegeln, oder unterwegs, oder am Löschungsplatze in Beschlag genommen oder angehalten, so ist der Kapitän dem Befrachter zum Schadenersatz verpflichtet." — „Der Betrag der Schäden ist durch Sachverständige auszumitteln." — Art. 296. „Ist der Kapitän genöthigt, das Schiff unterwegs ausbessern zu lassen, so muß der Befrachter dieses abwarten, oder das volle Frachtlohn entrichten." — „Sollte das Schiff gar nicht ausgebessert werden können, so ist der Kapitän verbunden, ein anderes zu miethen." — „Hat der Kapitän kein anderes Schiff miethen können, so wird das Frachtlohn nur nach Verhältniß des zurückgelegten Weges bezahlt." — Art. 297. „Der Kapitän wird seines Frachtlohns verlustig, und hat dem Befrachter für Schäden und Kosten zu haften, wenn dieser beweisen kann, daß das Schiff, als es unter Segel ging, bereits außer Stande war, See zu halten." — „Zu diesem Beweis wird der Befrachter gelassen, ohne Rücksicht auf die bei der Abreise erhaltenen Besichtigungsatteste, und selbst wider deren Inhalt." — Art. 298. „Auch für diejenigen Waaren, welche der Kapitän zu verkaufen genöthigt war, um die Kosten für Lebensmittel, Ausbesserung und andere dringende Bedürfnisse des Schiffes zu bestreiten, muß Frachtgeld bezahlt werden. Der Werth dieser Waaren ist von ihm nach demselben Preis in Rechnung zu bringen, zu welchem der noch übrige Theil derselben, oder andere ähnliche Waare von gleicher Beschaffenheit, am Löschungsort verkauft wird, wenn das Schiff glücklich angekommen ist." — „Geht das Schiff verloren, so hat der Kapitän für jene Waaren den Preis in Rechnung zu bringen, zu dem er sie verkauft hat; er zieht aber gleichfalls das im Connossament dafür bestimmte Frachtlohn ab." — Art. 299. „Tritt in Ansehung des Landes, nach welchem das Schiff gesegelt ist, eine Handelssperrung ein, so daß das Schiff mit seiner Ladung zurückgehen muß: so gebührt dem Kapitän das Frachtgeld blos für die Hinreise, wenn gleich das Schiff auf Hin- und Herreise gemiethet war." — Art. 300. „Wird das Schiff unterwegs auf Befehl einer Macht in Beschlag genommen, so kann für die Zeit des Beschlags kein Frachtgeld gefordert werden, wenn das Schiff monatweise, und eben so wenig eine Erhöhung des Frachtgeldes, wenn das Schiff auf die ganze Reise gemiethet ist. Unterhalt und Lohn (Heuer) der Mannschaft während der Zeit des Beschlags sind für Haverei zu achten." — Art. 301. „Der Kapitän erhält das Frachtgeld für die zur gemeinschaftlichen Rettung in das Meer geworfenen Güter, unter der Verbindlichkeit, auch für seinen Antheil zum Ersatz beizutragen." — Art. 302. „Für Güter, die durch Schiffbruch oder beim Stranden verloren gegangen, von Seeräubern geplündert oder vom Feinde genommen wurden, ist kein Frachtgeld zu bezahlen." — „Der Kapitän muß in solchem Fall, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist, das darauf im voraus empfangene Frachtgeld zurückzahlen." — Art. 303. „Werden Schiff und Gut wieder losgekauft, oder wird Letzteres beim Schiffbruch geborgen, so erhält der Kapitän das Frachtgeld bis an den Ort, wo das Schiff genommen wurde oder strandete." — „Bringt er aber die Güter an den Ort ihrer Bestimmung, so erhält er das volle Frachtlohn, leistet aber seinen Beitrag zum Lösegeld." — Art. 304. „Der Beitrag zum Lösegeld wird auf den eben geltenden Preis der Waaren am Löschungsort, jedoch nach Abzug der Kosten, und auf die Hälfte des Schiffes und des Frachtlohns vertheilt." — „Auf das Arbeitslohn (die Heuer) der Matrosen wird dabei nichts abgerechnet." — Art. 305. „Weigert sich der bezeichnete Empfänger (Consignatar), die Waaren anzunehmen, so kann der Kapitän, unter gerichtlicher Autorität, davon, so viel als sein Frachtlohn beträgt, verkaufen lassen, und den Ueberrest zur Deposition bringen." — „Ist der Betrag der verkauften Waaren zu seiner Befriedigung nicht hinreichend, so bleibt ihm der Regreß gegen den Befrachter." — Art. 306. „Der Kapitän darf wegen nicht erfolgter Zahlung seines Frachtlohns die Güter nicht im Schiff zurückbehalten." — „Doch steht ihm frei, während der Löschung darum anzusuchen, daß er die Güter bis zur Zahlung seiner Fracht bei einem Dritten niederlegen dürfe." — Art. 307. „Der Kapitän hat in Ansehung seines Frachtlohns an den von ihm verladenen Gütern, bin-

nen vierzehn Tagen nach ihrer Ablieferung, das Vorzugsrecht, wenn sie unterdessen nicht schon in die dritte Hand gekommen sind." — Art. 308. „Tritt, noch vor Ablauf der vierzehn Tage, auf Seiten der Befrachter oder der Reclamanten ein Falliment ein, so geht der Kapitän, wegen der Bezahlung des Frachtgeldes und der ihm zu erstattenden Haverei, allen andern Gläubigern vor." — Art. 309. „In keinem Fall kann der Befrachter eine Herabsetzung des bedungenen Frachtgeldes fordern." — Art. 310. „Es steht dem Befrachter nicht frei, Waaren, welche im Preis gefallen, oder von selbst oder durch äußeren Zufall schlecht geworden sind, statt des Frachtgeldes zu abandonniren." — „Sind jedoch Gefäße, welche Wein, Oel, Honig und andere Flüssigkeiten enthalten, so sehr ausgelaufen, daß sie leer oder beinahe leer geworden sind, so können dergleichen Gefäße statt des Frachtgeldes abandonnirt werden."

Die Bestimmungen des niederländischen Gesetzbuches sind den französischen nachgebildet. Eben so kommen die Bestimmungen des spanischen Handelsgesetzbuchs mit denen des französischen ziemlich überein; jedoch verordnet jenes noch ausdrücklich, daß der Eigner der in das Schiff geladenen Güter, wenn diese letzteren im unbeschädigten Zustand an Gewicht oder Maaß zugenommen haben, eine dieser Zunahme entsprechende Fracht zahlen soll.

Vergl. die Art. Kaplaken und Primage.

Was die Kauffahrteischiffe für die überseeischen Versendungen sind, das sind die Flußschiffe und die Frachtwagen für den Gütertransport im Binnenlande, und so sehr verschieden auch die beiden letztern Transportmittel an sich sind, so wenig wesentlich ist der Unterschied in den Fracht-Bedingungen zwischen beiden. Der Transport erfordert stromaufwärts, besonders bei ungünstigem Winde, einen größern Zeitaufwand als stromabwärts, und im Winter wird er nicht blos auf den Flüssen des nördlichen Europa, sondern auch aus den Häfen der Ostsee durch das Eis unmöglich. Der Natur der Sache gemäß bringen die Gesetzbücher der handeltreibenden Nationen die Verhältnisse der Flußfahrt mit denen der Achsenfahrt unter Eine Rubrik.

Frachtbrief. Der zwischen dem Versender einer Waare, Commissionär oder Spediteur, und demjenigen, welcher dieselbe nach einem entfernten Ort führt, dem Frachtfahrer, über die Bedingungen des Transports abgeschlossene schriftliche Vertrag heißt Frachtbrief, Frachtcontrakt oder Frachtvertrag. Doch erhält derselbe die erste Benennung nur bei Versendungen nach dem Binnenlande, mittelst Frachtwagen oder Flußschiffen, während er bei überseeischen Sendungen die Namen Certe-Partie oder Connossament erhält. Der Inhalt des Frachtbriefes besteht aus folgenden Theilen:

a) dem Contert. Dieser muß enthalten: 1) Ort, Datum und Jahrzahl der Ausstellung; 2) Namen und Wohnort des Frachtfahrers; 3) Zeichen, Nummern, Anzahl und spezificirtes Gewicht der Frachtstücke und Angabe der darin enthaltenen Waaren; 4) den Preis der Fracht. Ist dieselbe vom Absender im voraus bezahlt worden, so wird bemerkt, daß der Frachtfahrer die Waare frachtfrei (franco) zu überliefern habe; 5) die Zeitfrist, binnen welcher die Ablieferung geschehen soll, und Angabe der Entschädigung, welche der Frachtfahrer zu leisten hat, wenn die Waare nicht zur bestimmten Zeit überbracht wird; 6) die sehr nöthige Bemerkung, daß die Waaren oder Frachtstücke dem Frachtfahrer in guter Beschaffenheit übergeben worden sind, und daß derselbe sie eben so an den Empfänger abzuliefern habe; 7) den Betrag der Nachnahme (vgl. d. Art.), wenn welche stattgefunden hat (der Absender also Spediteur ist); 8) die Namensunterschrift (Firma) des Absenders.

b) Der äußeren Aufschrift oder Adresse. Diese enthält: 9) den Namen (die Firma) und den Wohnort des Empfängers (Committent oder Spediteur).

Gewöhnlich bedient man sich bei Ausfertigung der Frachtbriefe gedruckter Formulare, in denen für die veränderlichen Bestandtheile Raum gelassen ist, welchen der Versender nach Maßgabe der Umstände ausfüllt.

Der Frachtbrief wird dem Frachtfahrer in der Regel offen übergeben. Im preußischen Staat muß dies der Fall sein, während es im österreichischen unter den weiter unten angegebenen Bedingungen erlaubt ist, ihn zu versiegeln.

Hat der Versender mehrerer Frachtstücke bedungen, daß die verschiedenen Colli auf Einem Wagen (auf Einer Achse) bleiben sollen, d. h. daß der Frachtfahrer sie auf der Reise zur Weiterbeförderung keinem Zweiten übergeben darf, sondern selbst überbringen muß, so muß dies ebenfalls in dem Frachtbrief bemerkt werden, so wie auch die wegen des vom Frachtfahrer einzuhaltenden Weges etwa festgesetzten Bedingungen darin enthalten sein müssen.

Das preußische Handelsgesetzbuch giebt keine nähern Bestimmungen über die Form des Frachtbriefes.

Das österreichische Handelsrecht enthält nachstehende Verordnungen:

„Wer einem Fuhrmann Waaren zur Frachtung übergiebt, muß demselben, die Waare sei in dem Inland oder in dem Ausland abzuliefern, einen Frachtbrief mitgeben (Verordnungen vom 17. Juni 1798 und 14. Novbr. 1799), welcher gewöhnlich offen gelassen wird, dem Fuhrmann aber auch versiegelt gegeben werden kann." — „Würde ein Frachtstück ohne Frachtbrief versendet, so wäre für jedes Collo eine Strafe von zwei Gulden zu bezahlen (Verordnung vom 10. Hornung 1803)."

„Wird der Frachtbrief dem Fuhrmann versiegelt mitgegeben, so müssen von außen auf demselben die Worte: Frachtbrief zur Ladung, und die Nummern und Zeichen, worüber er lautet, angezeigt werden, und diese müssen auch genau mit den auf den Frachtstücken erscheinenden Nummern und Zeichen zusammenstimmen (Verordn. v. 27. Sept. 1797)."

Der französische Code de Commerce enthält in Liv. I. Tit. 6. Sect. 2. ausdrücklich folgende Bestimmungen über Wesen und Form des Frachtbriefes:

Art. 101. „Der Frachtbrief ist anzusehen als ein Contrakt zwischen dem Spediteur, dem Commissionär und dem Fuhrmann." — Art. 102. „Der Frachtbrief muß datirt sein; — es muß darin angegeben sein die Beschaffenheit, das Gewicht oder der Inhalt der zu versendenden Güter; die Frist, binnen welcher das Gut abgeliefert werden

soll. Ferner muß darin ausgedrückt sein: der Name und Wohnort des Commissionärs, welcher die Versendung besorgt (vermittelt), wenn ein solcher dabei vorkommt; der Name desjenigen, an den die Güter gehen sollen (adressirt sind); Name und Wohnort des Fuhrmanns." — „Es wird ferner darin bestimmt: das Fuhrlohn (Frachtgeld); die auf den Fall verspäteter Ablieferung zu leistende Entschädigung." — „Der Frachtbrief wird vom Spediteur oder vom Commissionär unterzeichnet." — „Am Rande desselben befinden sich die Zeichen (Signaturen) und Nummern der Frachtgüter." — „Der Frachtbrief muß vom Commissionär in ein gehörig foliirtes und mit dem Handzug versehenes Buch, in welchem keine Zwischenräume und Lücken gestattet sind, eingetragen werden."

Frachtbrief-Controle, s. Binnencontrole.

Frachtfahrer werden im Allgemeinen alle diejenigen Personen genannt, welche Waaren oder Effekten jeder Art auf ihrem Geschirr von einem Ort zum andern führen. Es werden daher im weitesten Sinn sowohl die Besitzer von Wagen, Karren und andern Gespannen (Fuhrleute), als auch die Eigner von Schiffen (Rheder), Schiffskapitäne, die Inhaber von Fähren und andern See- und Flußfahrzeugen darunter verstanden. Im engern Sinn begreift aber der Ausdruck Frachtfahrer nur die erstgenannte Klasse, die Fuhrleute, und wir beschränken uns daher hier darauf, deren Verhältnisse zu erörtern, während wir wegen der zweiten auf die Artikel Schiffer und Rheder verweisen.

Die Güter, welche man einem Fuhrmann übergiebt, müssen auf passende Weise verpackt sein. Für die Besorgung des Transports erhält derselbe einen angemessenen Lohn, die Fracht, das Frachtgeld.

Behufs der Uebernahme des Transports und aller dabei stattfindenden Bedingungen wird zwischen dem Absender einer Waare und dem Fuhrmann ein schriftlicher Vertrag, der Frachtbrief, geschlossen, welcher dem Letzteren zu seiner Legitimation und als Berechtigung zur Einforderung des Frachtgeldes mitgegeben wird, und über dessen Wesen und Form wir im vorigen Artikel gehandelt haben.

Die Höhe des Frachtlohns für gewisse Distanzen wird mit dem Fuhrmann gewöhnlich im voraus bedungen und im Frachtbrief angemerkt. Man richtet sich dabei nach den gebräuchlichen Sätzen; doch ist die Fracht häufig wechselnd, indem dieselbe bei übler Jahreszeit, bei vielen Versendungen und gleichzeitigem Mangel an Fuhrwerk, steigt, während sie bei starker Concurrenz zwischen den Fuhrleuten und Stockung in den Verladungen sinkt oder billiger wird, da die Handelsconjunkturen einen bedeutenden Einfluß darauf äußern. Sie wird in der Regel nach dem Gewicht der Güter (nach dem Centner, Schiffpfund ꝛc.) bedungen, zuweilen aber auch nach der Stückzahl, oder in Bausch und Bogen.

Oft überläßt man es auch dem Empfänger der Waare, sich über das Frachtlohn mit dem Fuhrmann selbst zu einigen, was gewöhnlich dann geschieht, wenn der Fuhrmann dem Empfänger näher bekannt ist und dieser häufig seine Dienste in Anspruch nimmt, und welcher Fall ebenfalls im Frachtbriefe mit einigen Worten vorgesehen sein muß. Ist im Frachtbrief gar kein Frachtlohn bemerkt, so entscheidet der Ortsgebrauch über dessen Höhe.

Die Fracht trägt gewöhnlich, und wenn nicht das Gegentheil verabredet worden ist, der Empfänger der Waare. Im andern Fall pflegt der Absender dieselbe nach Zurückkunft des Fuhrmanns, oder auch wohl im voraus zu bezahlen. Dies muß aber im Frachtbrief mit dem Worte frachtfrei oder franco Fracht besonders bemerkt werden (s. d. Art. Frachtbrief). Auch außerdem bedingt sich der Empfänger zuweilen frachtfreie Zusendung der bestellten Waaren, um deswegen mit dem Fuhrmann außer aller Berührung zu bleiben, und berechnet sich dann mit dem Absender über seine desfallsigen Auslagen.

Wird die Ablieferung des geladenen Gutes, durch Verschulden des Fuhrmanns, über die im Frachtbrief festgesetzte Frist hinaus verzögert, so ist der Empfänger berechtigt, die im Frachtbrief deswegen vorgesehene Entschädigung in Anspruch zu nehmen, welche in dem Verlust eines Theils der Fracht oder des ganzen Frachtlohns besteht.

Wenn der Fuhrmann die ihm anvertraute Ladung einem Andern zur Besorgung übergiebt, so muß er selbst für jeden unter der Führung desselben die Güter treffenden Schaden oder Verlust haften, und kann sich deswegen nur an jenen Zweiten halten; mit Ausnahme solcher unabwendbaren Fälle, welche eben sowohl den ersten Fuhrmann betroffen haben würden. Der Fuhrmann hat für den durch seine Dienstleute verursachten Schaden zu haften. Hat der Absender vom Fuhrmann ausbedungen, daß derselbe die Güter auf Einer Achse an ihren Bestimmungsort überbringen soll, so darf derselbe sie ohne dringende Gründe nicht umladen oder einem Zweiten zur Besorgung übergeben. Auch dieser Fall wird im Frachtbrief vorgesehen.

Nachdem der Fuhrmann am Bestimmungsort angekommen ist, übergiebt er dem Spediteur, an den das Gut zur Weiterbeförderung oder Ablieferung gerichtet ist, oder auch dem Empfänger die Güter nebst dem Frachtbrief, und verlangt dagegen, wenn sich Alles in richtigem und gutem Zustande vorfindet, seine Fracht. Weigert sich der Empfänger, dieselbe zu bezahlen, so kann der Fuhrmann die für ihn geladenen Güter auf Gefahr des Empfängers an sich behalten, bis dieser die Frachtzahlung geleistet hat; erfolgt dieselbe nicht, so hält sich der Fuhrmann wegen des Frachtlohnes an den Absender und befolgt, sobald ihm von dessen Seite die Zahlung geworden ist, wegen der Auslieferung oder Deponirung der Güter den Willen dieses letztern; hat dagegen der Fuhrmann die Güter an den Empfänger abgeliefert, ohne die Fracht zu erhalten, so kann er dieselbe nicht mehr vom Absender fordern. — Durch die Annahme der Güter und die Zahlung der Fracht erlischt gesetzlich jede Klage gegen den Fuhrmann; so wie dieser letztere nur von dem Augenblicke der Uebernahme der Frachtstücke an bis zu dem ihrer Ablieferung dafür einzustehen hat.

In mehreren europäischen Ländern, wo das Postwesen ein Regal des Staats ist, bestehen besondere Verordnungen, welche, um die Beeinträchtigung der Post zu verhindern, den Fuhrleuten verbieten, Frachtstücke unter einem bestimmten Gewicht, z. B. in Preußen, Sachsen ꝛc. unter 25 Pfd., ebenso Gelder und ähnliche werthvolle Gegenstände, verschlossene Briefe und dergleichen zur Beförderung anzunehmen, deren Besorgung der Post gehört. Und diesen be-

sonderen Bestimmungen sind auch die von Privat- oder Actien-Gesellschaften gebauten Eisenbahnen unterworfen. Diese besonderen Gegenstände dürfen fortwährend nur von der Post besorgt werden. Die Staatsbahnen in Baden ꝛc. sind mit der Post genau verbunden. Rücksichtlich der Frachtbeförderung bestehen bei den einzelnen Eisenbahnen genaue Tarifbestimmungen für die Stücke über 25 Pfd. und für besondere Arten Güter.

Für den Handelsverkehr sehr wichtig ist die Versicherung des Gutes auf der Axe, zur See, oder auf den Eisenbahnen auf die Gefahr des Verbrennens oder überhaupt des möglichen Verlustes unter gewissen Umständen. Bei dem Transport zur See übernehmen die Versicherung besondere Assekuranz-Gesellschaften, bei dem Transport auf der Eisenbahn die Verwaltung derselben im Namen des Staates oder der betreffenden Actien-Gesellschaft nach bestimmten Tarifsätzen, sobald die Güter in ihrer Beschaffenheit zur Versendung geeignet oder gehörig verpackt und gegen mögliche Beschädigung verwahrt sind. Ueberhaupt ist die Verpackung des zu versendenden Gutes, geschehe dieselbe durch die Post oder anderswie, ein wichtiger Gegenstand für Versender und Frachtfahrer, weil nur bei erwiesener guter Verpackung im Fall der Beschädigung des Gutes Anspruch auf entsprechende Entschädigung gemacht werden kann.

Durch neuere gesetzliche Bestimmungen in Preußen, Sachsen ꝛc. ist dem Landfrachtfuhrmann die Breite der Radfelgen im Verhältniß zur Tragfähigkeit des Lastwagens und zur Bespannung vorgeschrieben, Bestimmungen, die allein in Rücksicht auf die Erhaltung der Kunststraßen gemacht worden sind.

Das rechtliche Verhältniß des Eigenthümers eines Fuhrwerks ist im Allgemeinen dem der Rheder, das derjenigen Person, welche das Geschirr führt, dem der Schiffer gleich. — Die gesetzlichen Bestimmungen der wichtigsten handeltreibenden Nationen sind folgende.

Das allg. preußische Landrecht enthält in Theil II. Tit. 8. §§. 2452 bis 2463, und Tit. 15. §§. 143, 147, 148, 150 und 151 nachstehende Verordnungen:

Tit. 8. Abschnitt 15. §. 2452. „Die Inhaber öffentlicher Landkutschen, welche der Staat bestellt oder besonders privilegirt hat, um Reisende oder Sachen fortzuschaffen, werden Rhedern, und diejenigen, denen sie die Führung der Kutsche anvertraut haben, Schiffern gleichgeachtet." — §. 2453. „Dergleichen Landkutscher müssen also für alle Waaren und Sachen haften, die ihnen und ihren dazu bestellten Leuten zur Fortschaffung und Ablieferung an einen gewissen Ort übergeben worden." — §. 2454. „Von dieser Verbindlichkeit können sie sich, gleich den Rhedern, durch Abtretung des Wagens, der Pferde und deren Zubehör, ingleichen der Frachtgelder, befreien, wenn nicht solche Umstände vorhanden sind, da eine Herrschaft, nach Vorschrift von Theil I., Tit. 6. §. 61 sqq., auch für die unerlaubten Handlungen ihrer Dienstboten einstehen muß." — §. 2455. „In Absicht der Verhaftung für die Geldstrafen, wegen der von ihren Knechten begangenen Accise- und Zolldefraudationen, finden die Vorschriften des §. 515 sqq. Anwendung" (s. Faktor). — §. 2456. „Zwischen den Inhabern der Landkutsche und den von ihnen bestellten Kutschern oder Fuhrleuten waltet eben das Verhältniß ob, als zwischen Rhedern und Schiffern." — §. 2457. „In Absicht der Inhaber solcher Fähren, welche zum Uebersetzen der Reisenden bestimmt sind, finden gleiche Grundsätze statt." — §. 2458. „Das Verhältniß zwischen Privatfuhrleuten, ingleichen Fußboten, und denjenigen, welche sie gedungen haben, ist nach den Vorschriften von Theil I. Tit. 11. Abschnitt 8. §. 869 bis 920 zu beurtheilen." — §. 2459. „Dergleichen Fuhrleute müssen jedoch allen Verlust oder Schaden vertreten, welchen sie, oder die von ihnen bestellten Leute, auch nur durch ein geringes Versehen verursacht haben." — §. 2460. „Besonders müssen sie auch für das geringste Versehen haften, wenn der Schaden oder Verlust durch mangelhafte Beschaffenheit des Fuhrwerks entstanden ist." — §. 2461. „Ferner, wenn sie wissentlich Waaren übernommen haben, bei deren Aufbewahrung und Transport, nach ihrer besondern Natur und Beschaffenheit, eine vorzügliche Sorgfalt und Vorsicht erfordert wird, und durch Verabsäumung derselben Schaden entsteht." — §. 2462. „Ferner alsdann, wenn sie, noch außer der Fracht, für die Aufsicht über die Waaren eine besondere Belohnung angenommen haben." — §. 2463. „In wiefern Fuhrleute verschlossene Briefe oder Packete unter vierzig Pfund mitnehmen können, ist im vierten Abschnitt des funfzehnten Titels verordnet."

Tit. 15. Abschn. 4. §. 143. „Alle versiegelten oder verschlossenen Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, ingleichen alle Packete von vierzig Pfund und darunter, sollen nur durch die Post verschickt werden." — §. 147. „Es steht zwar einem jeden frei, seine Briefe oder postmäßigen Packete durch eigene Boten oder Fuhren abzuschicken"; — §. 148. „Niemand aber darf, bei solcher Gelegenheit, fremde Briefe oder postmäßige Packete zur Bestellung annehmen." — §. 150. „Will Jemand besonderer Umstände oder Ursachen wegen sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmäßigen Packete bedienen, so muß er es dem Postamte anzeigen und sich mit selbigem über das Porto abfinden." — §. 151. „Der Reisende, der Fuhrmann oder Schiffer darf die Briefe oder postmäßigen Packete nicht eher annehmen, bis er sich hinreichend überzeugt hat, daß es mit Genehmigung der Post geschehe."

Das österreichische Handelsgesetzbuch verordnet über das Verhältniß der Fuhrleute Folgendes:

„Die Frachtfahrt ist zwar eine freie Beschäftigung, unterliegt aber der Erwerbsteuerpflicht. (Erwerbsteuerpatent vom 31. Dec. 1812, §. 1., IV. c.)" — „Ein Frachtwagen darf nicht mehr als sechzig Centner laden (Hofkammerdekret vom 4. April 1805), ausgenommen er wäre mit Radfelgen von wenigstens sechs Zoll in der Breite versehen, in welchem Fall so viel darauf geladen werden darf, als man will. Hat ein Frachtwagen schmälere Radfelgen, und sind mehr als sechzig Centner darauf geladen, so schneiden die Räder in die Straßen ein und richten sie zu Grunde, weswegen hierauf Geldstrafen gesetzt sind (Hofkanzleidekr. v. 9. März 1811, und Hofkammerdekr. v. 10. Sept. 1816). Dagegen haben die mit sechs Zoll breiten, oder noch breitern

en Radfelgen fahrenden Fuhrleute den Vortheil, bei jeder Station nur die halbe Wegmauth für ihr Zugvieh zu bezahlen (Hofkanzleidekr. v. 7. Jan. 1819)." — „Wenn Schafwolle in das Ausland gesendet werden soll, muß dieselbe in Gegenwart eines zollamtlichen Oberbeamten aufgeladen, und dieses auf der Zahlungsbollete angemerkt werden, weil sonst die ganze Ladung bei der Ausfuhr bei dem Grenzzollamt abgeladen, neuerdings abgewogen, und mit aller Strenge behandelt werden würde. (Hofkammerdekr. v. 2. Dec. 1818)." — „Das Rechts- und Pflichtenverhältniß des Frachtfahrers kann in doppelter Beziehung, 1) zu dem Befrachter, und 2) zu dem Empfänger der Ladung betrachtet werden. — Im Verhältniß zu dem Befrachter ist er

a) verpflichtet, zur festgesetzten Zeit zur Uebernahme der Ladung bereit zu sein, widrigenfalls er für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich ist; es wäre denn, daß er beweisen könnte, an der Erfüllung dieser seiner Vertragspflicht ohne sein Verschulden verhindert worden zu sein (Allg. b. Gesþb., §§. 1295 und 1298). Dagegen ist er aber auch berechtigt, von dem Befrachter Schadenersatz zu verlangen, wenn diesem in der Ausfolgung der zu ladenden Frachtstücke ein vertragswidriges Versäumniß zur Last fällt (Ebd., §. 1155).

b) Sobald die Frachtstücke dem Fuhrmann entweder selbst, oder seinen Dienstleuten übergeben worden sind, haftet er für dieselben gleich einem Verwahrer (Allg. b. Gesþb., §. 970.); er ist also verpflichtet, sie sorgfältig zu verwahren, und den durch Unterlassung dieser pflichtmäßigen Obsorge entstandenen, wie auch den von ihm selbst oder seinen Dienstleuten hieran absichtlich verursachten Schaden zu ersetzen (Ebd., §§. 961, 964 und 1316).

c) Der Fuhrmann ist schuldig, den Weg, der ihm in dem Frachtbriefe vorgeschrieben worden, und wenn dieser unbestimmt geblieben, die Hauptstraße nach dem Bestimmungsort zu fahren, widrigenfalls, wenn er eigenmächtig ablenkt, er alle Gefahr übernimmt, welche die Ladung sonst nicht getroffen haben würde.

d) Er ist verpflichtet, die übernommene Ladung in eben jenem Zustande, in welchem er sie übernommen hat, und in der festgesetzten Zeit an den bestimmten Empfänger abzuliefern (Allg. b. Gesþb., §. 961); er ist daher nicht berechtigt, Geld auf die Ladung auszuleihen, und sie dafür zu verpfänden (Ebd., §. 1031). Leidet sie durch inneres Verderben oder durch schlechte Verpackung einen Schaden, so ist der Fuhrmann, wenn er vom Verschulden frei ist, dafür nicht verantwortlich. Trifft er nicht zur festgesetzten Zeit ein, so leidet er jenen Nachtheil, der für diesen Fall in dem Frachtbriefe ausgedrückt ist, z. B. Verlust des Frachtlohnes. Ist keiner ausgedrückt, so liegt ihm dann, wenn er an Verspätung Schuld ist, die Pflicht zur Ersatzleistung ob (Ebd., §. 1154).

e) Der Befrachter ist berechtigt, sowohl vor als nach der Abfahrt die Frachtstücke zurückzunehmen, jedoch gebührt dem Fuhrmann eine angemessene Entschädigung (Allg. b. Gesþb., §. 1155), welche nach Beschaffenheit der Umstände in dem ganzen Frachtlohn oder einem Theil desselben bestehen kann. Auf dieselbe Art muß der Fuhrmann die ihm unterweges zukommende Anordnung des Befrachters, nach einem andern, als dem in dem Frachtbrief bestimmten Ort zu fahren, in dem Fall befolgen, wenn derselbe den ganzen Wagen befrachtet hat." — „Der Empfänger der Ladung ist nicht berechtigt, dem Fuhrmann den Werth der bezogenen Güter auszuzahlen; thut er es dennoch, so geschieht es ganz auf seine Gefahr; ausgenommen, der Fuhrmann wäre laut Frachtbrief zum Empfange der Zahlung angewiesen. (Allg. b. Gesþb., §. 1031)." — „Wird dem Frachtfahrer der Rückersatz der dem Versender vorgeschossenen Spesen und Provision (der Nachnahme) verweigert, so ist er aus demselben Grunde, wie im Fall einer Verweigerung des ihm gebührenden Frachtlohnes (s. oben Nr. 2), berechtigt, die Ablieferung der Frachtstücke zu versagen, und sich übrigens auf gleiche Art zu benehmen (s. oben Nr. 5.). Ein Regreß gegen den Befrachter als Assignanten, welchem er den Betrag der Spesenrechnung vorgeschossen hat, steht dem Fuhrmann als Assignatar allerdings zu; er verliert jedoch denselben, wenn er sich jener Sicherheit, die ihm die Ladung über seine Forderung gewährte, freiwillig zum Nachtheil des Befrachters begeben, nämlich die Frachtstücke ohne Ersatz der von ihm vorgeschossenen Spesen abgeliefert hat. (Nach der Analogie des §. 1360 des allg. b. Gesþbuches)."

„Die k. k. Postwagensanstalt übernimmt ebenfalls Frachtstücke zur Transportirung. (Hofkammerdekr. vom 10. Dec. 1817)." — „Die k. k. Postwagensanstalt hat auf denjenigen Straßen, welche der Postwagen befährt, das ausschließende Recht, alle Frachtstücke unter zehn Pfund im Gewicht, welche zur Versendung bestimmt sind und von dem Eigenthümer nicht selbst verführt, oder mittelst einer eigenen Gelegenheit abgesendet werden, zu verführen (Hofkammerdekr. v. 10. Dec. 1817, §. 1. Nach dieser Verordnung gehörte hierzu auch alles gemünzte Geld, ferner Banknoten, Einlösungs- und Anticipationsscheine; in der Folge wurde aber die Versendung derselben auch durch Privatgelegenheit freigelassen). Würde Jemand eine solche Versendung einem Dritten übertragen wollen, so liegt ihm ob, bei dem nächsten Postamt das zur Versendung bestimmte Packet, Fäßchen und dgl. vorzuweisen, und einen Erlaubnißschein nachzusuchen, welcher demselben nach amtlicher Siegelung des Packets, Fäßchens und dgl. gegen Entrichtung der Hälfte der in den Tarifen bestimmten Postwagensgebühren erfolgt wird (Hofkammerdekr. v. 10. Dec. 1817, §. 2). Wird ein zur Versendung mittelst des Postwagens gehöriges, aber nicht postamtlich gesiegeltes und mit dem Erlaubnißschein begleitetes Frachtstück von Post- oder Zollbeamten angehalten, so wird es nicht eher ausgefolgt, als bis die Partei den vierfachen Betrag der vorgeschriebenen Postwagensgebühr entrichtet (Ebd., §. 3). Bringt die Partei binnen sechs Wochen nach Erlegung der vierfachen Gebühr keine Beschwerde an, so ist diese Gebühr verfallen (Ebd., §. 5)."

Der französische Code de Commerce enthält in Liv. I. Tit. 6. Sect. 3. folgende Verfügungen:

Art. 103. „Der Fuhrmann muß, den Fall der Uebermacht ausgenommen, für den Verlust der von ihm zu verführenden Güter stehen."

„Er steht für allen und jeden Schaden, der nicht von der eigenthümlichen fehlerhaften Beschaffenheit des Gutes, oder von Uebermacht herrührt."

Art. 104. „Wenn, wegen eingetretener Uebermacht, die Fortschaffung und Ablieferung der Güter nicht zur bedungenen Zeit erfolgt ist, so kann der Fuhrmann wegen einer solchen Verzögerung nicht in Anspruch genommen werden."

Art. 105. „Die erfolgte Uebernahme der geladenen Güter und die Bezahlung des Frachtlohnes heben jede Klage gegen den Fuhrmann auf."

Art. 106. „Wird die Annahme der abzuliefernden Güter verweigert oder bestritten, so muß der Zustand, in welchem sie sich befinden, von Sachverständigen untersucht und bescheinigt werden, welche entweder vom Präsidenten des Handelsgerichts, oder, in dessen Ermangelung, vom Friedensrichter, mittelst einer auf das Ansuchungsschreiben zu zeichnenden Resolution, zu ernennen sind."

„Von Gerichtswegen kann man diesfalls die Deposition oder Beschlagnehmung der Waaren anbefehlen, und solche sodann in ein öffentliches Lagerhaus bringen lassen."

„Auch kann man zum Besten des Fuhrmanns veranstalten, daß so viel von der Waare verkauft werde, als zur Bezahlung des Frachtlohns erforderlich ist."

Art. 107. Die im gegenwärtigen Titel enthaltenen Verfügungen gelten gleichfalls von den Inhabern von Flußschiffen und den Unternehmern öffentlicher Landkutschen (diligences) und Frachtwagen."

Art. 108. „Alle Ansprüche gegen den Commissionär und den Fuhrmann, wegen Verlustes oder Beschädigung der Güter, verjähren, bei Sendungen im Inneren von Frankreich, nach sechs Monaten, bei Sendungen ins Ausland, nach einem Jahr. Diese Verjährungszeit ist, auf den Fall des Verlustes, von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Transport hätte vollbracht sein sollen; in Rücksicht auf eingetretene Schäden aber von dem Tage, an welchem die Ablieferung erfolgt ist. Uebrigens gilt dies Alles nicht von Fällen, wo Betrug oder Untreue stattgefunden hat."

Die Bestimmungen des niederländischen Handelsgesetzbuchs wegen der Fuhrleute und Binnenschiffer sind denen des französischen fast durchaus gleich. Dasselbe verordnet noch, daß die Unternehmer von öffentlichen Fuhrwerken und Fahrzeugen verbunden sind, über die durch sie angenommenen Gegenstände ein Register zu führen.

Das spanische Handelsgesetzbuch bezeichnet als Handels-Frachtfahrer alle diejenigen, welche den Waaren-Transport zu Lande oder auf schiffbaren Flüssen und Canälen besorgen, und schließt die Betreiber des Seetransports ausdrücklich davon aus; übrigens sind die einzelnen Verfügungen den französischen ziemlich gleich.

Frachtfahrerrecht heißt die Gesammtheit der gesetzlichen Verordnungen, welche das rechtliche Verhältniß der Frachtfahrer behandeln.

Frachtmäkler, Frachtmakler, heißen diejenigen Personen, welche den Frachtfahrern Ladung verschaffen, deswegen täglich die Contore der Kaufleute besuchen und im Namen der Frachtfahrer die desfallsigen Verträge abschließen, wofür sie von den letzteren eine Vergütung erhalten. Sie heißen auch, wenn sie die Unterhändler zwischen Kaufleuten und Fuhrleuten sind, Güterbestätter oder Güterschaffner; wenn sie die Unterhändler zwischen Kaufleuten und Schiffern sind, Schiffsmäkler.

Franc, Frank, Franken, eine Silbermünze in Frankreich und mehreren schweizer Kantonen (Schweizerfranken).

Franceschino, der halbe Francescone, eine toskanische Silbermünze.

Franco, frei. Man setzt dies Wort franco (fco., fo.) oder besser frei auf die äußere Adresse der Briefe, um dadurch zu bezeichnen, daß der Absender das Porto bereits bezahlt hat. — Franco Fracht, franco dort, frei dort bedeutet in Facturen, daß der Absender einer Waare alle Spesen bis zum Eintreffen im Bestimmungsort zu tragen hat. So heißt auch franco Leipzig oder frei Leipzig: frei (kostenfrei) bis Leipzig.

Frankatur, Frankiren. Die Bezahlung oder die Vorausbezahlung des Porto eines Briefes oder eines Packets oder Frachtstückes Seitens des Absenders nennt man die Frankatur oder Freimachung. So heißt einen Brief oder eine Waare frankiren: ihn oder sie auf solche Weise frei machen.

Frankaturzwang, Francozwang besteht durch die Postbestimmungen aller Länder, indem gewisse Briefe und andere Poststücke bei der Aufgabe auf das Postamt entweder ganz oder nur theilweise, d. h. für eine bestimmte Strecke Weges oder auf gewissen, ausdrücklich bestimmten Straßen, frankirt werden müssen. Diese Nothwendigkeit nennt man den Frankatur- oder Francozwang. Demselben unterliegen besonders die Briefe nach dem Auslande (welche in der Regel bis zur Grenze frankirt werden müssen), die Briefe nicht portofreier Personen an in- und ausländische Behörden, die recommandirten Briefe u. s. w. Die desfallsigen amtlichen Verordnungen sind in der Regel den Verzeichnissen des Postenlaufs beigedruckt.

Frankenberg, Stadt in Sachsen, erzgebirg. Kreis, Kreisdir. Zwickau, an der Zschopau; mit 6300 Ew., Baumwollzeug- und Seidenzeugfabriken, Kattundruckerei.

Frankenhausen, Stadt in der Unterherrschaft von Schwarzburg-Rudolstadt; mit 5000 Ew., einem Salzwerk, Mineralbad, Leimsiederei, Wollhandel.

Frankfurt am Main, eine der vier freien Städte in Deutschland, mit einem Gebiet von 1⅘ Meilen, mit 60,000 Einw. in der Stadt und 10,000 Einw. auf dem Lande, worunter viel Juden; am schiffbaren Main, 8 Stunden von dessen Ausfluß in den Rhein und deshalb höchst vortheilhaft gelegen. Im Zollverein ist Frankfurt durch Vertrag begünstigt für die Vertheilung der Zolleinkünfte nach der Kopfzahl (4½-fach auf die Stadt, einfach auf das Land); außerdem wird es begünstigt durch die Taunus- und Main-Neckarbahn, so wie durch die Main-Schifffahrt, und ist berühmt durch Reichthum, großartigen Handel, so wie als Sitz des deutschen Bundestags. Die Fabrikindustrie liefert mancherlei, namentlich Rauch- und Schnupftabak, Tapeten, Wachstuch, Teppiche, Spielkarten, baumwollene, seidene, Gold- und Silberwaaren, Druckerschwärze rc., doch steht sie

dem Commissions- und Speditionshandel, namentlich in Spezerei- und Colonialwaaren nebst Wein, vorzüglich aber dem großartigen Verkehr in Staatspapieren und Wechseln sehr nach. Es bestehen (1846) 152 Firmen in Colonial- und Spezereiwaaren, 68 für Commission und Spedition, 50 in Galanterie, 218 in Manufaktur- und Modewaaren, 48 in Tuch, 70 in Wein, 60 in Wechselgeschäften. Die beiden 1330 gestifteten Messen haben, wie alle übrigen, gegen früher bedeutend verloren, veranlassen aber noch immer bedeutende Geschäfte und ziehen viel Handelsleute herbei. Seit dem Anschluß der Stadt an den deutschen Zollverein am 2. Jan. 1836 haben sich ihre Messen wieder gehoben, freilich zum Nachtheil Offenbachs, wohin sich vor diesem Anschluß die Meßgeschäfte zum großen Theil gezogen hatten.

Jede der Messen dauert drei Wochen, jedoch werden vor deren eigentlichem Beginn schon die bedeutenden Großgeschäfte gemacht, in der sogenannten Geleitswoche. Die Ostermesse beginnt am Osterdienstage, und die Herbstmesse entweder am Montag vor, oder am Montag nach Mariä Geburt, oder am Tage dieses Festes selbst. Fällt dasselbe nämlich auf Donnerstag, Freitag oder Sonntag, so fängt die Messe mit dem nächsten Montag; fällt es aber auf einen Dienstag oder Mittwoch, so beginnt die Messe am Montag vorher; fällt es auf einen Montag, so beginnt die Messe mit demselben Tage.

Anstalten für den Handel sind die Börse; die Effekten-Societät, die ein Handels-Collegium bildet, das sich Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr versammelt, um die Tagesgeschäfte in Staatspapieren, Wechseln rc. abzumachen; das Handels- und Wechselgericht, das unter dem Vorsitz erfahrener Kaufleute die Vorlagen vermittelst eines Parere ordnet; die Münze.

Handels-Niederlassungen Fremder. Die durch Umgehung gesetzlicher Vorschriften früher häufig stattgefundene Errichtung und Betreibung förmlicher Handels-Etablissements Seitens fremder Handelsleute in hiesiger Stadt, so wie der von hiesigen Handelshäusern durch Herleihung ihrer Firma und fingirte Vorgebung eines Commissionsgeschäfts jenem unerlaubten Handelsbetrieb geleistete Vorschub, haben den Senat der freien Stadt veranlaßt, die gegen solche Eingriffe in die Berechtigung der hier verbürgerten Handelsleute bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Januar 1839 zu erneuern, wonach namentlich 1) die Errichtung und das Bestehen von Handels-Etablissements in hiesiger Stadt von Fremden oder Permissionisten verboten ist; 2) hiesige Handelshäuser, welche sich mit Commissionsgeschäften befassen, fremden Handelsleuten in ihrem eigenen oder einem anderweitig gemietheten Lokal keinen besondern Raum überlassen dürfen, in welchem diese Fremden den Empfang, die Ausstellung, den Verkauf oder die Versendung der sogenannten Commissionswaaren ohne wirkliche Vermittlung des hiesigen Commissionärs besorgen; auch wird außer den Messen ein Aushängeschild einer fremden Firma selbst in dem Fall nicht gestattet, wenn unter dieselbe die eines hiesigen verbürgerten Handelshauses mit dem Beifügen „in Commission bei N. N." gesetzt werden sollte; 3) den hiesigen Handelsleuten verboten wird, in verschiedenen Häusern zwei oder mehrere Geschäfts-Lokale zu errichten oder beizubehalten, es sei denn, daß auf vorherige Anfrage beim hiesigen Rechnei- und Renten-Amte (in Berücksichtigung eigenthümlicher Verhältnisse) die Genehmigung dazu ertheilt worden wäre.

Rechnung und Münzen.

Man rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Heller oder nach Reichsthalern zu 90 Kreuzern à 4 Heller.

Durch den Beitritt zu der Münz-Convention der deutschen Zollvereins-Staaten, die am 30. Juli 1838 zu Dresden, und vorher zwischen den süddeutschen Staaten am 25. August 1837 abgeschlossen wurde, hat Frankfurt den $24^1/_2$-Guldenfuß angenommen, welcher bei der hohen Annahme der Münzsorten des Kronenthalerfußes faktisch schon früher bestand, ja früher ziemlich ein 25-Guldenfuß war. Demgemäß prägt Frankfurt gegenwärtig an wirklichen Münzen:

In Silber: ganze und halbe Gulden (seit 1837), so wie die neue Vereinsmünze von $3^1/_2$ Gulden = 2 Thaler preuß. Curant.

In Billon: 6-, 3- und 1-Kreuzerstücke, nach dem 27-Guldenfuß, so wie die Heller in Kupfer.

Im neuen $24^1/_2$-Guldenfuß wird nun gesetzlich (wie früher üblich) der Thaler preußisch Curant = 105 Kreuzer oder 1 Gulden 45 Kreuzer angenommen; durch Regierungs-Verordnung vom 25. Januar 1838 ward jedoch festgesetzt, daß bei Zahlungen, die in preußischem Curant gestellt sind, von den Zwölftel-Thalerstücken nicht mehr angenommen werden dürfen, als zur Ausgleichung als Scheidemünze erforderlich sind.

Ein ganz eigenthümlicher Zahlwerth ist die hiesige Wechselzahlung oder das Wechselgeld, worin die meisten Wechselcurse notirt werden und worin mehrere frankfurter Bankiers noch Buch und Rechnung führen. Diese Wechselzahlung verdankt ihr Entstehen dem festen Curse der franz. Louisd'or und Laubthaler, welche früher hier sehr häufig cirkulirten, und sollte eigentlich der Conventions-20-Guldenfuß sein; da man aber den franz. Louisd'or, gewöhnlich Carolin genannt, oder die 4 Laubthaler (Neuthaler) feststehend zu 9 Gulden 12 Kreuzer ($9^1/_5$ Gulden) in Wechselgeld annahm und dessen Werth auf 11 Gulden im 24-Guldenfuß oder der sogenannten Münze feststellte, so sind hiernach

11 Gulden Münze (im 24-Guldenfuß) = $9^1/_5$ Gulden oder $6^2/_{15}$ Thlr. Wechselgeld.

165 Gulden Münze (im 24-Guldenfuß) = 138 Gulden oder 92 Thlr. Wechselgeld.

55 Gulden Münze (im 24-Guldenfuß) = 46 Gulden oder $30^2/_3$ Thlr. Wechselgeld.

und eben so

55 Thlr. Münze (im 24-Guldenf.) = 46 Thlr. Wechselg.

und

110 Guld. " " = $61^1/_3$ " "

Da nun 100 Gulden oder Thaler Wechselgeld hiernach = $119^{13}/_{23}$ Gulden oder Thaler Münze im 24-Guldenfuß sind, so ergiebt sich hieraus, daß das frankf. Wechselgeld ein um $^4/_{11}$ Proc. geringerer Zahlwerth als der Conven-

tions-20-Guldenfuß ist ($13\frac{21}{33}$ Rthlr. Wechselgeld auf die köln. Mk. f. Silber; — wogegen nach der eigentlichen Valuta der französische Louisd'or oder der Neuthaler 13,5608 Rthlr. auf die köln. Mark gehen), — und 1 Rthlr. Wechselgeld ist = $1\frac{73}{82}$ Gulden, = 1 Thlr. 1 Sgr. $4\frac{3}{7}$ Pf.

Die Brabanter Kronenthaler nebst den Kronenthalern zu 2 Gulden 42 Kreuzer Münze (also ein Zahlwerth von 24,776 Gulden auf die köln. Mark f. S.), die früher hier cirkulirten, sind seit Frühjahr 1837 außer Curs gesetzt. Vgl. Baden, Baiern, Hessen-Darmstadt, Münzen.

Unter Waarenzahlung versteht man den 24-Guldenfuß oder die gewöhnliche hiesige Münze.

Das Verhältniß der wichtigsten hiesigen Rechnungsmünzen ist folgendes:

Rthlr.	Gulden	Kopfstücke à 20 Kreuzer	Batzen	Kreuzer	Heller (Pfennige)
1	$1\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{2}$	90	360
	1	3	15	60	240
		1	5	20	80
			1	4	16
				1	4

Die früher, bis 1837, von Frankfurt a. M. wirklich ausgeprägten Münzsorten sind folgende:

In Gold: Ducaten nach dem ehemaligen Reichsfuß; 67 Stück auf die köln. Brutto-Mark, zu 23 Karat 8 Grän fein.

In Silber: Ganze, halbe und Viertel-Conventions-Speciesthaler zu 2 Gulden, 1 Gulden und 30 Kreuzer im 20-Guldenfuß; ganze, halbe und Viertel-Kopfstücke zu 20, 10 und 5 Kreuzern im 20-Guldenfuß; Stücke von 1 Kreuzer (Billon).

In Kupfer: Heller, 4 = ein Kreuzer. Die Ein-Kreuzerstücke, so wie die Heller werden fortwährend geprägt.

Curszettel vom 10. Mai 1847.

Wechsel in Fl. süddeutscher Währung	Wechselfrist	Veränderlicher Curs
Amsterdam Fl. 100 C. . . .	k. S.	$99\frac{1}{2}$
	2 Mon. dato	$98\frac{7}{8}$
Augsburg, 100 Fl.	k. S.	119
Berlin, Thlr. 60 C.	k. S.	$105\frac{5}{8}$
Bremen, Thlr. 50 in Ldor. .	k. S.	$98\frac{3}{4}$
Hamburg, 100 MB.	k. S.	$88\frac{7}{8}$
	2 Monate	88
Leipzig, Thlr. 60 C.	k. S.	$105\frac{1}{2}$
	in der Messe	—
London, 10 Livre	k. S.	$122\frac{1}{8}$
	2 Monate	—
Lyon, Frc. 200	k. S.	$93\frac{3}{4}$
Mailand, 250 Lire	k. S.	$100\frac{3}{4}$
Paris, Frc. 200	k. S.	$93\frac{3}{4}$
	3 Monate	$92\frac{3}{4}$
Wien (Prag) in 20er Fl. 100	k. S.	$120\frac{3}{8}$—$120\frac{1}{8}$
	3 Monate	$119\frac{3}{8}$—$119\frac{1}{8}$
Triest in 20er	k. S.	— —
Disconto		

Curs der Geldsorten.

Gold.	Fl.	Kr.
Neue Louisd'or	11	5
Friedrichsd'or	9	$51\frac{1}{2}$
Preußische ditto	9	56
Holl. Fl. 10 St.	9	57
Ducaten	5	36
20-Francs-St.	9	32
Engl. Souverainsd'or. . . .	11	57
Gold al marco	378	—
Silber.		
Laubthaler, ganze	2	43
" halbe	1	16
Preuß. Thaler	1	$45\frac{1}{2}$
ditto in Scheinen	1	$45\frac{3}{8}$
5-Franken-Thaler	2	$20\frac{1}{4}$
Silber hochhaltig	24	26
ditto gering und mittelhaltig .	24	18

Staatspapiere.

Oesterreich.	Papier Fl.	Geld Fl.
5 Proc. Metalliq. Oblig. pr. Compt.	—	107
4 " ditto " "	$97\frac{1}{4}$	—
3 " " " "	$69\frac{3}{4}$	—
$2\frac{1}{2}$ " " " "	$55\frac{3}{4}$	—
1 " " " "	$23\frac{1}{8}$	—
Bankactien	1898	1896
ditto ult. Mai	1899	1897
Fl. 500 Loose b. Rothschild pr. Compt.	$155\frac{1}{8}$	155
ditto ditto ult. Mai	$155\frac{3}{8}$	$155\frac{1}{4}$
Fl. 250 ditto ditto pr. Compt.	$119\frac{3}{8}$	$119\frac{1}{8}$
" " ditto ditto ult. Mai	$119\frac{1}{2}$	$119\frac{1}{4}$
4 Proc. Oblig. bei Bethmann .	$96\frac{1}{2}$	—
$4\frac{1}{2}$ ditto ditto	$99\frac{3}{8}$	—
$2\frac{1}{2}$ Wien. Stadt-Banko-Oblig.	$64\frac{1}{4}$	—
Preußen		
$3\frac{1}{2}$proc. Staatsschuldscheine . .	—	$93\frac{3}{8}$
Lotterie-Anleihen à 50 Thlr. . .	$95\frac{7}{8}$	$95\frac{5}{8}$
Baden.		
$3\frac{1}{2}$proc. Obligationen	$89\frac{3}{8}$	—
Partialloose à Fl. 50 v. J. 1840 .	$57\frac{1}{4}$	—
ditto à Fl. 35 v. J. 1845 .	$35\frac{7}{8}$	$35\frac{3}{4}$
Frankfurt.		
$3\frac{1}{2}$proc. Obligationen v. J. 1839	$95\frac{5}{8}$	—
$3\frac{1}{2}$ " ditto " 1846	$91\frac{1}{2}$	—
3 " ditto " "	$88\frac{3}{8}$	—
Taunus-Actien à Fl. 250 . . .	358	—
ditto ult. Mai . . .	$358\frac{1}{2}$	358
Kurhessen		
Partialloose à 40 Thlr. preuß . .	$32\frac{7}{8}$	$32\frac{3}{4}$
Hannover.		
5proc. Obligation. in Thlr. à 105 Kr.	$106\frac{1}{4}$	106
5 " " in Liv. Sterl.	$104\frac{1}{2}$	$104\frac{1}{8}$
Belgien		
$4\frac{1}{2}$proc. Obligationen	$96\frac{1}{4}$	—
4 " Bankactien	—	—
Baiern.		
3proc. Bankactien	664	—
Ludwigs-Canal-Actien	—	—
$3\frac{1}{2}$proc. Obligation.	$92\frac{3}{4}$	—

Darmstadt.	Papier Fl.	Geld Fl.
4proc. Obligationen	98¼	—
3½proc. "	98½	—
Partialloose à Fl. 50	74⅜	74⅛
ditto à Fl. 25	27¼	27⅛
Nassau.		
3½proc. Obligat. bei Rothschild.	91⅞	—
Partialloose à Fl. 25	23¼	23⅛
Rußland.		
6proc. Certific. b. Grunelius u. Co.	69¾	—
4proc. Obligat. v. 1840 bei Hope	—	87
4proc. neue ditto bei Stieglitz . .	—	86¾
Holland.		
2½proc. Integralen	57⅞	57¾
3 " Obligat.	70	—
4 " ditto	89¼	—
3½ " Syndicats.	—	87⅞
Würtemberg.		
4½% Oblig. b. Rothsch. n. Erschein.	—	99⅞
3½ " ditto ditto	89	—
Sardinien.		
Partialloose à Fr. 36 b. Gebr Bethm.	—	33⅛
Spanien.		
5proc. Span. Ardoins incl. 13 Coup.	24¼	24
3proc. " ausländ.	—	—
3proc. " inländische . . .	29⅜	29¾
Polen.		
4% Oblig. in R. à Fl. b. Gebr. Bethm.	77½	—
Fl. 300 Loose à 103 Fr. pr. Compt.	96⅛	95⅞
4proc. Obligationen à Fl. 500 .	80	79⅞
Portugal.		
3proc. Obligat. in L. St. à Fl. 12	—	—

Uso, Respecttage ꝛc. Der Uso ist 14 Tage nach Acceptation der Wechsel.

Respecttage sind 4, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage. Ist der letzte Respecttag ein solcher, so muß der Wechsel Tages darauf bezahlt oder protestirt werden; ist aber der letzte Respecttag eines von einem israelitischen Handelsmann acceptirten Wechsels ein Samstag oder israelitischer Feiertag, so muß die Zahlung Tages vorher geschehen. — Wechsel, die nicht acceptirt sind, oder auf Sicht oder 4 Tage nach Sicht gezogen sind, genießen keine Respecttage; ebenso domicilirte Wechsel von oder auf einen Fremden.

Die Acceptation der Wechsel muß, wenn diese nicht in der Messe zahlbar sind, bei der Präsentation erfolgen; doch darf man dem Bezogenen eine Frist von 1 bis 2 Posttagen gestatten.

Wegen der Acceptation der Meßwechsel sagt die hiesige Wechselordnung Folgendes:

„In Meßzeiten soll die Acceptation der Wechselbriefe, es mögen nun dieselben entweder überhaupt in der Messe, oder besonders in der dritten Woche zahlbar lauten, den Montag Eingangs der Messe ihren Anfang haben und sich bis den Dienstag (um 9 Uhr) Vormittags in der zweiten Woche erstrecken, da denn kein Präsentant schuldig sein soll, sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen, sondern wenn selbige bis besagte Zeit nicht erfolgt, alsdann die Wechselbriefe protestirt werden."

Am Sonnabend der zweiten oder Zahlwoche muß ein acceptirter Wechsel bezahlt sein; im andern Fall muß man ihn zwischen 2 Uhr Nachmittags und Sonnenuntergang protestiren lassen. — Wechsel, welche in der dritten Meßwoche zahlbar sein sollen, müssen diese Bedingung im Context ausdrücklich enthalten; außerdem werden sie als Briefe, die in der zweiten Woche zahlbar sind, angesehen.

Die Acceptation von Wechseln, die von Plätzen kommen, wo die Annahme gesetzlich erst 14 Tage vor Verfall geschieht, erfolgt hier ebenfalls erst 14 Tage vor der Verfallzeit.

Die frankfurter Wechselordnung vom Jahr 1739 besteht aus 59 Artikeln und hat viele Mängel. Trotz dem waren verschiedene Versuche, eine zweckmäßigere an deren Stelle zu setzen, bisher vergeblich.

Die Wechselstempel-Ordnung ist vom 13 Juli 1817 datirt, besteht aus 6 Paragraphen und verordnet, daß jeder hier zahlbare Wechsel gestempelt werden muß; bei einer Geldstrafe von 5 Proc. der Wechselsumme im Unterlassungsfall. Der Stempelsatz beträgt ½ Promille der Wechselsumme, wobei jede neben einem andern Belauf stehenden 50 Gulden und darüber für volle 100 Gulden gerechnet werden, dagegen was weniger als 50 Gulden ist, nicht in Anschlag gebracht wird. Alle Summen unter 150 Gulden werden dabei für 100 Gulden angesehen, und zahlen 3 Kr. Stempelgebühren.

Finanzen Frankfurts, Rechneischeine. Zur Einlösung der vierprocentigen Stadt-Obligationen und zur Tilgung älterer und neuerer Rechneischulden wurde im Frühjahr 1836 ein Anlehen von 9 Mill. Gulden im 24-Guldenfuß contrahirt. Im October desselben Jahres wurde, ebenfalls um die sogenannte schwebende Schuld zu tilgen und den Zinsfuß der vierprocent. Obligationen herabzusetzen, die Emission von dreiprocentigen Obligationen in der Form der zeitherigen, je nach dem sich herausstellenden Bedarf, und zwar höchstens von 9 Mill. Gulden, beschlossen. Im April 1838 genehmigte der Senat den Vorschlag des engern Ausschusses hiesiger Bankiers, die Negocirung einer neuen dreiprocentigen Anleihe betreffend, deren wesentliche Punkte die folgenden waren: es sollen zum Behuf der Heimzahlung vierprocentiger Obligationen 7 Mill. Gulden zu 3 Proc. und zu dem Subscriptionspreis von 93 Procent aufgebracht werden. Im Belang von 1½ Mill. Gulden, die noch weiter zu demselben Zweck erforderlich sind, werden, mit Einschluß der schon in Umlauf befindlichen halben Million, Rechneischeine zu 500 Gulden Nennwerth das Stück, creirt, welche im innern Geldverkehr gezwungenen Curs haben und ein Papiergeld bilden. Die für diese Summe eingelösten vierprocentigen Obligationen werden beim Rechneiamte hinterlegt und repräsentiren das Unterpfand jener Scheine.

Ein Senats-Beschluß vom 19. März 1839 verfügte die Verwandlung der hiesigen vierprocent. Schuld in eine 3½-procentige.

Die Curtage bei Geschäften in Wechseln und Staatspapieren ist ein Promille vom Belauf des Kaufes, und nach der hiesigen Usanz hat der Käufer dem Verkäufer die laufenden Zinsen bis zum Tage der Ablieferung des Papiers besonders zu vergüten, und zwar im Verhältniß der Norm des Curses; jedoch ist der Curs der Obligationen von deren Zinsen durchaus getrennt, die nach dem Nennwerth der Obligationen berechnet werden, wie auch ihr Curs stehen mag.

Maaße.

Längenmaaß. Der Fuß, gewöhnlich Schuh oder Werkschuh genannt, hat 12 Zoll zu 12 Linien. Der Zoll wird auch in Viertel- und Achtelzolle eingetheilt. Der Schuh ist 284,6105 franz. Millimeter oder 126 1/6 franz. Linien lang. — 43 frankf. Schuh sind beinahe = mit 39 rheinl. Fuß.

Die Elle wird in Halbe, Viertel, Achtel ꝛc. eingetheilt, und ist = 0,5473 Meter, = 242,62 franz. Linien. 13 Ellen = 25 Werkschuh, oder 6 frankf. Ellen = 5 preuß. Ellen; 5 frankf. Ellen = 3 engl. Yards.

Die ferner hier gebräuchliche brabanter Elle enthält 699,2 Millimeter oder 309,953 französische Linien. 18 dieser brabanter Ellen = 23 frankfurter Ellen, genau genug.

Der auch noch gebräuchliche (französische) Stab enthält 1182 Millimeter oder 523,976 französ. Linien. 50 Stab = 108 frankf. Ellen; 42 Stab = 71 frankf. brabanter Ellen; 11 Stab = 13 franz. Metern.

Feldmaaß. Die Ruthe oder Feldruthe ist 12 1/2 Werkschuh lang, in 10 Feldschuh zu 10 Feldzoll à 10 Feldlinien eingetheilt. 8 Feldruthen = 100 Werkschuh; 8 Feldschuh = 10 Werkschuh; 2 Feldzoll = 3 Werkzoll. — Die Waldruthe ist = 1,26791 Feldruthen, = 15,8489 Werkschuh, und wird in 16 oder 10 Theile getheilt, und die 10 Theile wieder in 10 Zoll zu 10 Linien. 1 Waldruthe = 4,51076 Meter.

Der Quadrat-Werkschuh ist = 144 Quadrat-Werkzoll zu 144 Quadrat-Werklinien, = 110,542 pariser Quadrat-Zoll.

Die Quadrat-Ruthe oder Quadrat-Feldruthe ist = 100 Quadrat-Feldschuh, = 156 1/4 Quadrat-Werkschuh, = 12,6567 Quadrat-Meter. — Die Quadr.-Waldruthe = 100 Quadrat-Waldschuh, = 20,3469 Quadrat-Meter. — 64 Quadrat-Ruthen = 10,000 Q.-Werkschuh.

Der Morgen oder Feldmorgen wird in 4 Viertel getheilt, und hat 160 Q.-Ruthen. Eine Hube oder Hufe Land ist = 30 Morgen. — 100 Feldmorgen = 20,2508 franz. Hectaren; 479 Feldmorgen = 97 franz. Hectar. — Der Waldmorgen wird ebenfalls in 4 Viertel getheilt, = 160 Q.-Waldruthen, = 16,000 Q.-Waldschuh, und 100 Waldmorgen = 32,5551 franz. Hectaren.

Kubikmaaß. Der Kubik-Werkschuh ist = 1728 Kubik-Zoll à 1728 Kubik-Linien, = 0,0230543 Kubik-Meter. — Die Kubik-Feldruthe = 1953 1/8 Kubik-Werkschuh, = 1313,64 paris. Kubikfuß.

Brennholzmaaß. Der Gilbert hat 2 Stecken, beim Tannen-Scheitholz für die Bäcker aber 3 Stecken. Der Gilbert ist = 12,631 Q.-Werkschuh. — Um den Inhalt in Kubik-Werkschuhen zu erhalten, multiplicirt man diese 12,631 mit der in Werkschuhen ausgedrückten Scheitlänge des Brennholzes. — Der Stecken ist im Lichten 3,554 Werkschuh breit und eben so hoch, und hat gewöhnlich 3 Schuh Scheitlänge.

Zuweilen wird auch der sogenannte mainzer Stecken, eigentlich der aschaffenburger Stadt-Stecken gebraucht, = 4,525 Werkschuh breit und eben so hoch, mit einer Scheitlänge von 4,041 Werkschuh.

Die Wald-Klafter, im Walde und im Forstamts-Holzmagazin gebraucht, ist = 6 Schuh breit, 7 Schuh hoch, mit 3 Schuh Scheitlänge. Die Klafter im Forstamts-Holzmagazin hat im Lichten gut 55 Werkzoll Breite und 49 1/6 Werkzoll Höhe. — Der Stoß Holz hat vier Klafter.

Getreide- oder Fruchtmaaß. Das Malter hat vier Simmer zu 4 Sechter à 4 Gescheid à 4 Viertelgescheid. Das Gescheid ist der alten Maaß (für Flüssigkeiten) gleich; daher enthält das Malter 114,745 französ. Liter oder 5784,37 franz. Kubikzoll. 95 Malter = 109 franz. Hectoliter. — Das Getreide wird beim Messen gestrichen. Außerdem werden mit dem Fruchtmaaß gemessen: Mehl, Welschkorn, Erbsen, Linsen, Salz, welche sämmtlich gestrichen werden, und: Kartoffeln, Obstschnitzen u. s. w., welche gehäuft werden. — Weizen, Roggen und Gerste werden mehrentheils mit dem Zollgewicht gewogen; man nimmt dabei gewöhnlich das Malter Weizen zu 183, Roggen zu 173, Gerste zu 153 Pfd. Mehlgewicht an, worin der Sack mitbegriffen ist.

Kohlenmaaß. Die Kohlenbütte enthält gestrichen 5,2574 Kubik-Werkschuh, oder 121 1/3 franz. Liter = 3,536 franz. Kubikfuß. Die Kohlen werden gehäuft gemessen; die Steinkohlen werden gewöhnlich mit dem Zollgewicht gewogen, ausgenommen der sogenannte Geriß, der gemessen wird.

Kalkmaaß. Die Kalkbütte enthält gestrichen 6 11/16 Kubik-Werkschuh, oder 141,948 franz. Liter, = 4,141 franz. Kubikfuß. Der Kalk wird gehäuft gemessen.

Flüssigkeitsmaaß. a) Altmaaß: die Ohm hat 20 Viertel zu 4 alten Maaß à 4 alten Schoppen. Die alte Maaß heißt auch die Aich-Maaß und enthält 1,79289 franz. Liter oder 90,384 franz. Kubikzoll. — 140 alte Maaß = 251 franz. Liter; 99 Ohm = 142 französ. Hectoliter. — Mit der alten Maaß werden Wein, Branntwein und Oel gemessen; jedoch wird das Oel auch nach dem Gewicht verkauft, wobei die alte Maaß zu 3 1/2, und daher die Ohm Oel zu 280 Pfd. Leichtgewicht gerechnet wird. — Ein Fuder Wein ist 6 Ohm, ein Stück Wein 8 Ohm, und eine Zulast 1/2 Stück. Ein Oxhoft wird zu ohngefähr 1 1/2 Ohm gerechnet; eben so auch eine Piece.

b) Jungmaaß: Die junge Maaß hat 4 junge Schoppen, = 1,608 franz. Liter oder 81,063 französische Kubikzoll; daher sind 8 alte Maaß = 8 junge Maaß und gut 3 2/3 junge Schoppen; gewöhnlich aber werden 9 junge Maaß = 8 alten Maaß gerechnet. — Die junge Maaß ist bei den Wirthen gebräuchlich, und heißt daher auch Zapfmaaß. Auch werden Milch, Essig ꝛc. damit gemessen, auch brauchen dieselbe die Apotheker.

c) Baumölmaaß: Das Maaß für ein Pfund Baumöl wird in Halbe-, Viertel- und Achtelpfunde (halbe Viertelpfunde) eingetheilt, und enthält ohngefähr 0,5176 franz. Liter oder 26,09 franz. Kubikzoll. Hiernach sind 7 solche Pfunde = gut 9 jungen Schoppen.

Gewichte.

Mark- oder Silbergewicht. Das Pfund wird in 2 Mark getheilt, und hat 32 Loth zu 4 Quint à 4 Pfennige. Das Pfund wiegt 467,9138 genaue französ. Gramm oder 9735,38 holländ. As; die Mark (frankf. köln. Mark) daher 233,957 genaue franz. Gramm. — Bei der Eintheilung der Mark wird der Pfennig abwärts noch in reinen Halbirgen abgetheilt bis auf $^{1}/_{256}$, und dieser 256stel Pfennig bildet den Richtpfennig oder das Richtpfennigtheilchen, deren 65536 eine Mark ausmachen. 140074 dieser Richtpfennigtheilchen wiegen ein französisches halbes Kilogramm; das französische Gramm ist daher 280,148 Richtpfennigtheilchen schwer. — 389 frankf. Pfund = 182 franz. Kilogramm; 389 frankf. Mark = 91 franz. Kilogramm.

Goldgewicht. a) Markgewicht: Es ist ganz dasselbe wie beim Silber, dient zum Wägen des unverarbeiteten Goldes, und die Mark wird ebenfalls in 16 Loth zu 4 Quint à 4 Pfennige eingetheilt.

b) Kronengewicht: Es dient zum Wägen des verarbeiteten Goldes. Die Krone wird in Halbe, Viertel, Achtel ꝛc. eingetheilt; $69^{1}/_{2}$ Kronen müssen eine hiesige köln. Mark wiegen; 1 Krone ist = 3,3663 franz. Gramm, = 70,039 holl. As schwer. Das verarbeitete Gold muß eigentlich 18 Karat fein halten, und diese Ziffer neben dem Stempel tragen; dies heißt Kronengold. Seit längerer Zeit wird es jedoch 14-karatig verarbeitet und so gestempelt. — Verarbeitetes Silber muß 13 Loth fein halten. Alle hier zum Kauf stehenden und zu den Messen hierher gebrachten Silberwaaren müssen vorschriftmäßig 13 Loth fein halten. Der hiesige Probestempel ist der einfache Adler.

c) Ducatengewicht: Dasselbe dient nicht allein zum Gebrauch in den Münzstätten, sondern auch zur Abwägung des Goldes, welches den Feingehalt der Ducaten hat. Der Ducaten (als Gewicht) wird in Halbe, Viertel, Achtel ꝛc. eingetheilt. Da jeder Ducaten genau 60 As schwer sein muß und 67 Ducaten eine kölnische oder hiesige Mark wiegen müssen, so enthält die Mark also 4020 solcher Ducaten-As; 1 Ducaten-As wiegt daher 16,3025 Richtpfennigtheilchen, und 1 Ducaten folglich 3,4919 französ. Gramm, = 72,632 holl. As.

Handelsgewicht. Es besteht in Leichtgewicht und Schwergewicht. Das Leichtgewicht ist das Silbergewicht (s. oben). Der Centner ist bei beiden Gewichten derselbe, so daß der Unterschied sich blos auf die Pfunde und ihre Unterabtheilungen bezieht. Derselbe Centner wird nämlich beim Leichtgewicht in 108 Pfunde Leicht- oder Silbergewicht, beim Schwergewicht aber in 100 Pfunde (Schwergewicht) eingetheilt. — Das leichte Pfund wird in 32 Loth zu 4 Quint (s. oben Silbergewicht), das schwere Pfund aber, welches ein bloßes Rechnungspfund ist, in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt. Das schwere Pfund wiegt 34,56 Loth Silbergewicht oder 505,347 genaue franz. Gramm. Das leichte Pfund (Silbergewicht s. oben) wiegt 467,914 genaue franz. Gramm.

Das Leichtgewicht ist das gewöhnlichste und wird beim Verkauf im Kleinen immer, so wie im Großhandel bei mehrern Waaren angewandt; das Schwergewicht braucht man nur im Großhandel für die meisten Waaren. — 108 leichte Pfund = 100 schweren Pfunden; 27 leichte Pfd. = 25 schweren Pfd.; 100 franz. Kilogramm = 213,74 Pfd. Leichtgewicht = 197,90 Pfd. Schwergewicht; 1000 Pfd. Schwergew. = $505^{3}/_{10}$ französ. Kilogr., = 1000 Pfd. Leichtgewicht = $467^{7}/_{8}$ franz. Kilogr.

1 Wage Eisen ist = 120 Pfd. Leichtgewicht.

Das Stadtwaage-Gewicht ist zweierlei, nämlich Spezerei- und Speckgewicht; bei beiden wird der Ctr. in 100 Pfd. getheilt. Der Ctr. Spezereigewicht enthält $109^{1}/_{2}$, der Ctr. Speckgewicht $117^{3}/_{4}$ Pfd. Leicht- oder Silbergewicht. — Vom Mehl- und Malzgewicht sind 10 Pfd. genau = 10 Pfd. 9 Loth Silbergewicht; 320 Pfd. jenes Gewichts also = 329 Pfd. Silbergewicht. — Das Pfd. Brotgewicht hat 32, Salzgewicht 32, Butter- und Fleischgewicht 33, Fischgewicht (bei den Fischern) 35 Loth Silbergewicht.

Zollgewicht. Seitdem mit Anfang 1836 Frankfurt dem deutschen Zollverein beigetreten ist, bedient man sich auf allen dasigen öffentlichen Waagen ausschließlich des gemeinschaftlichen Gewichts der Zollvereins-Staaten, wonach alle Steuergefälle berechnet werden. Das Pfund dieses Zollgewichts ist dem franz. halben Kilogramm gleich, und 100 Pfd. desselben machen einen Zoll-Centner aus, welcher daher dem badischen und großherzogl. hessischen Centner völlig gleich ist. 1 Zoll-Ctr. oder 100 Zoll-Pfd. = 50 franz. Kilogr. = 106,857 frankf. leichte Pfd. = 98,942 frankf. schwere Pfd.

Probiergewicht. Es ist das Markgewicht, wovon aber beim Gold die Mark in 24 Karat zu 12 Grän eingetheilt wird, so daß 288 Grän eine Mark ausmachen. Ein Karat wiegt 9,747 franz. Gramm. — Beim Silber wird die Mark in 16 Loth zu 18 Grän eingetheilt, so daß ebenfalls 288 Grän eine Mark bilden. 1 Loth wiegt 14,621 franz. Gramm.

Juwelen- und Perlengewicht. Das Juwelen-Karat wird in Halbe, Viertel, Achtel ꝛc. eingetheilt; auch theilt man es in 4 Grän, die daher Viertel-Karate sind. Das Karat wiegt genau 57,673 hiesige Richtpfennige, oder 20,5894 genaue franz. Centigramm, = 3,3378 hiesige Ducaten-As. Die hiesige Mark Silbergewicht enthält 1136,3 Juwelen-Karat; 53 Quint Silbergewicht = 941 Juwelen-Karat; 1 Loth Silbergewicht = 71 Juwelen-Karat, genau genug; 17 Juwelen-Karat = 35 franz. Decigramm, genau genug.

Medicinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger. Das Pfund hat 12 Unzen zu 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran; und das Pfund wiegt 100,242 frankf. Richtpfennige, oder 24,47314 Loth frankf. Silbergewicht, = 357,854 genaue franz. Gramm. — 744 Pfd. Apothekergewicht = 569 Pfd. hies. Silbergewicht.

Von zählenden Gütern (Stückgüter) hat ein groß Tausend 12 große Hundert zu 120 Stück; ein Groß hat 12 Dutzend zu 12 Stück; ein Wall 80 Stück; ein Schock 4 Mandel zu 15 Stück; ein Zimmer 40 Stück; eine Stiege 20 Stück; ein Decher 10 Stück.

Beim Bergbau hat die Zeche 4 Schichten zu 8 Theilen oder Stämmen à 4 Kuxe.

Beim Papier hat der Ballen 10 Ries zu 20 Buch à 24 Bogen Schreibpapier und à 25 Bogen Druckpapier.

Von weißen und verzinnten Blechen hält das Fäßchen 300, auch 450 Blatt; vom englischen Weißblech in Kisten 240; und vom Eisen- oder Schwarzblech 450 Blatt.

Bei Schiffsladungen hat die Last 2 Tonnen zu 20 Centnern à 100 schwere Pfund. Die Last grobes Seesalz hat 18 Tohnen, die Last Heringe, Thran, Theer, Pech ꝛc. 12 Tonnen.

Platzgebräuche:

Die Waaren-Verkäufe geschehen entweder pr. contant, d. h. Zug um Zug, oder auf 6 Wochen, oder auf 2 Monate Zeit, ohne Abzug und im 24-Guldenfuß, der deshalb sogenannten Waarenzahlung; jedoch wird die Zahlungszeit jedesmal ausdrücklich beim Kauf ausgemacht. Die Preise derjenigen Waaren, welche nach dem Gewicht verkauft werden, verstehen sich entweder für den Centner Schwergewicht, oder für das Pfund Leichtgewicht, und mit 1 Proc. Gutgewicht. Dieses Gutgewicht versteht sich in Hundert, so daß man stets für 100 Pfund nur 99 Pfund rechnet und der Käufer auf diese Weise $109^1/_{11}$ Pfund statt 108 Pfund erhält. Folgende Waaren werden nach dem beibemerkten Maaßstab verhandelt:

Arak, Branntwein, Rum, nach der Ohm von 20 Viertel à 4 Aichmaaß.
Lein- u. Rüböl nach der Ohm von Netto 280 Pfd. Leichtgew.
Provencer Olivenöl und Mohnöl nach dem Ctr.
Thran, blanker u. Südsee nach der Ohm von Netto 448 Pfd. Leichtgewicht.
Bergerthran . . . . . " " Original-Tonne.
Silberglätte . . . . . " " Tonne v. circa 550 Pfd. Berggewicht.
Rheinisches Blei in Zungen . . pr. 114 leichte Pfd.
Harzer Blei in Blöcken . . . pr. 110 leichte Pfd.
Weinstein . . . . circa 117 Pfd. Leichtgew.

Die Waaren, welche nach dem Gewicht verkauft werden, werden größtentheils Netto-Tara gewogen; doch rechnet man bei nachstehenden gewöhnlich folgende Tara-Sätze:

Waare		Tara
Baumwolle, bengal.	. . . .	6 Proc.
Dergl. levantische	mit Stricken	5 "
" Georgia	ohne Stricke	4 "
" Louisiana		

Kleesaat, den Sack als Waare. Brutto wird dabei als Netto-Gewicht gerechnet, aber auch der Sack als Waaren-Gewicht und nicht als Emballage.
Krapp, die Original-Tara.
Orlean in Fässern . . . . 16 "
Desgl. in bloßen Blättern oder Bast . . . 4 Proc.
Reis, mailänd., den Sack als Waare.
Schmack . . Leichtgewicht $1^1/_2$ leichte Pfd. pr. Ballen.
Tabak, Maryl. Schwergew. 90 schwere Pfd. pr. Faß.
Desgl., Virgini } " 110 " " " "
" Stengel }
" Pfälzer " 9 " " " Ballen.

Auf das Netto-Gewicht wird bei den meisten Waaren, besonders bei den Colonial-Waaren, dem Käufer 1 Procent Gutgewicht bewilligt, und zwar dasselbe nicht unter, sondern über gemacht.

Die Curtage bei Waarengeschäften ist $^1/_2$ Procent.

Frankfurt an der Oder, Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in Preußen, Prov. Brandenburg, am linken Ufer der Oder, mit 25,600 Einw., einem Hauptsteueramt, Fabriken in Tabak, Seide, Tuch, Strumpfwaaren, Handschuhen, Zucker, Wachs, Fayence, und drei Messen jährlich von ziemlicher Bedeutung. Die erste, die Reminiscere-Messe, beginnt am Montage nach Reminiscere (also im Februar oder März); die zweite, die Margarethen-Messe, am Montage nach Margaretha (im Juli), und die dritte, die Martini-Messe, am Montage nach Martini (im November). Die Dauer jeder dieser Messen ist auf 8 Tage festgesetzt, wird aber gewöhnlich auf 14 Tage verlängert. — Der Meßverkehr hat seit 1836 ansehnlich zugenommen und ist viel bedeutender als zu Naumburg an der Saale. Im Jahr 1836 betrug die Masse der Meßeinfuhr 179,548 Ctr., und 1840/42 durchschnittlich 236,182 Ctr.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie in Preußen überhaupt.

Die Wechselgeschäfte des Platzes sind besonders während der Messen von Wichtigkeit. Die revidirte Meßordnung für Frankfurt a. d. O. vom 31. März 1832 verordnet in §. 7., daß die Verfallzeit der in den hiesigen Messen unbestimmt lautenden Wechsel am Dienstage der zweiten Meßwoche eintritt; und das allgem. preuß. Landrecht bestimmt in §. 866, daß die Einlösung der hiesigen Meßwechsel längstens am vierten Tage der Zahlwoche (welches die zweite Meßwoche ist) erfolgen soll.

Frankreich, ein großes Ländergebiet und Königreich zwischen dem atlantischen Ozean und dem mittelländischen Meer, wird im Westen durch die Pyrenäen von Spanien geschieden, und grenzt im Osten an Sardinien, die Schweiz, Deutschland und Belgien. Der Umfang des Landes beträgt 544,526,000 Hectaren mit (1841:) 34,230,178, 1846: 35,400,486 Einw. Ohngeachtet Frankreichs Küsten am Ozean und am mittelländischen Meer sich erstrecken, und auch Buchten und Baien bilden, z. B. im Ozean gegen Spanien den großen Golf von Gascogne oder Biscaya, gegen England mit der Nordküste den Canal (la Manche), im mittelländ. Meer den Golf von Lyon, so ist doch der Zugang dieser Küstenstrecken für die Schiffe großentheils wegen Dünen (von Dunkerque bis zur Mündung der Somme), Klippen, kleinen Inseln, der felsigen Küste selbst, entweder unmöglich oder schwierig. Ein großer Theil des Landes ist gebirgig durch die Pyrenäen, Cevennen, Alpen, das Jura-Gebirge, die Vogesen und Ardennen. Dadurch, so wie

durch die geographische Lage des Landes ist das Klima desselben sehr verschieden, so wie die natürliche Beschaffenheit des Bodens, und in Folge davon die Naturerzeugnisse. Wo der Landbau möglich ist, schafft er Getreide, Wein, Flachs, Hanf, Früchte aller Art 2c., und die Viehzucht Hausthiere. Der Bergbau und die damit vereinigte industrielle Betriebsamkeit fördert den Mineralreichthum zu Tage. Mineralquellen, und darunter sehr vorzügliche, giebt es nicht wenige in verschiedenen Gegenden. Man zählt mehr als 80 Mineralbäder. Ausgezeichnet ist die industrielle Thätigkeit der Bewohner, wenn auch nicht in allen Departements gleich rege und auf gleicher Höhe, und hat in vielen Rücksichten anerkannte Vorzüge vor den industriellen Leistungen anderer Länder gewonnen, namentlich vermöge der Chemie in der Anwendung für das praktische Bedürfniß, z. B. namentlich in der Runkelrübenzuckerfabrikation, Färberei, so wie durch Neuheit und Geschmack in der äußern Form, in der Wahl und Zusammenstellung der Farben, wie überhaupt in den sogenannten Mustern (Dessins) in den bedruckten Waaren und gewebten Zeugen, in den Spitzen, Blonden, in der in Frankreich hauptsächlich ausgebildeten Schmalweberei 2c. Vorzüglich sind Tuch, Woll-, Seiden-, Baumwoll- und Leinengewebe, Spitzen, Blonden, Papier, Tapeten, Galanterie- und Glaswaaren, Franzbranntwein, Likör 2c. Die Industrie ist durch ein strenges Schutzzollsystem nach außen gesichert, während sie im Lande selbst durch die Concurrenz und die ihr eigene Betriebsamkeit fortwährend sich entwickelt. Dieser Betriebsamkeit entsprechend ist auch der Binnenverkehr sehr lebhaft, indessen der Außenhandel keineswegs so umfangreich, wie man bei der hohen Ausbildung der französischen Industrie und den reichen äußern Mitteln zum Verkehr nach Außen sowohl zur See als zu Lande erwarten sollte. Im Innern ist der Verkehr zwar zum Theil schwierig wegen der Gebirge, indessen wird er durch Kunststraßen, durch ein verzweigtes Kanalnetz, Dampfschifffahrt und auch Eisenbahnen befördert.

Das Kapital des Landbaues überhaupt wird zu 37,522,061,476 Frcs. berechnet; im Jahr 1835 betrugen die Grundabgaben 10,893,528 Frcs. und am 1. Juli 1842 lasteten auf dem Grundbesitz 13 Milliarden Frcs. Die Ergebnisse des Land- und Seehandels im Jahr 1845 waren bedeutender als in den beiden vorhergehenden Jahren. Im Allgemein-Handel (Commerce général) ist die Einfuhr durchschnittlich um 4 und 9 und die Ausfuhr um 4 und 15 Proc. gestiegen. Der Gesammtwerth betrug 970,800,000 Fl. CM., davon die Einfuhr 496,000,000 Fl., und die Ausfuhr 474,800,000 Fl. — Der specielle Handel (Commerce spécial), welcher die auswärtigen zum Verbrauch eingeführten und die inländischen nach der Fremde ausgeführten Produkte umfaßt, betrug 681,600,000 Fl. CM. Derselbe übertraf den im Jahr 1844 um 3 Proc. Diese Zunahme trifft jedoch blos die Ausfuhr französischer Erzeugnisse, während die Einfuhr fremder Waaren sich um 1 Proc. verminderet hat.

Im Gesammtverkehr kommen auf den zur See 72 Proc., der in diesem Verhältniß dem Landhandel gegenüber beinahe gleich geblieben ist, aber überhaupt im Vergleich mit 1844 um 5 Proc. zugenommen hat. Gestiegen ist der Verkehr, mit 1844 verglichen, mit den Vereinigten-Staaten, der Schweiz, Belgien und der Türkei, um 4, 5, 14 und 20 Proc.; zurückgegangen der mit England, Sardinien und Rußland um 1, 12, 8 und 1 Proc. Beinahe gleich geblieben ist der Verkehr mit dem deutschen Zollverein; bedeutender geworden der mit dem Königreich beider Sicilien, mit Schweden, Norwegen, dem Kirchenstaat, Peru, Portugal, Griechenland, Egypten, Oesterreich, Dänemark, den französischen Colonien (in der Einfuhr dorthin; geringer die Ausfuhr von dort); zurückgegangen der mit Ostindien, Toscana, den Hansestädten, Mexico, Rio de la Plata und Haiti.

Die stärkste Einfuhr kam aus den Vereinigten-Staaten; diesen zunächst aus England, die jedoch jährlich sich ansehnlich mindert; dann aus Belgien und der Schweiz 2c. Dagegen ist die Ausfuhr nach den Vereinigten-Staaten zurückgegangen, aber die nach England und Belgien gewachsen; ebenso nach der Türkei, dem Königreich beider Sicilien, dem Kirchenstaat 2c. Im Besondern bemerkenswerth ist die Ausfuhr Frankreichs in zwei Hauptartikeln, von Seidenwaaren und Branntwein nach England, die in Folge des neuen englischen Tarifs gestiegen ist. Nach dem Tarif von 1842 wurden 1845 vom 5. Jan. bis 10. Oktbr. 279,064 Pfund Seidenwaaren; nach dem neuen Tarif im Jahr 1846 in demselben Zeitraum 378,770. Die Einfuhr von Branntwein betrug 1844 in derselben Zeit 1,092,194, 1845: 1,558,259, 1846: 1,947,409 Imper.-Gallons. Die Einfuhr Belgiens an Leinengarn und Leinengeweben nach Frankreich hat 1846 bedeutend abgenommen. Sie betrug 1844: 74,800 Ctr., 1846 nur 41,000 Ctr. Leinengarn; 1844: 26,439, 1846: 21,917 Ctr. Leinengewebe.

Unter den Einfuhrartikeln sind für die franz. Industrie zur Verarbeitung Baumwolle u. Seide die hauptsächlichsten, dann Wolle, Steinkohlen, Zucker (aus den Colonien), Olivenöl, Kaffe, Reis, Blei, Eisen, Schlachtvieh 2c., namentlich hat die Einfuhr von Guß- und Stangeneisen in Folge des fortschreitenden Eisenbahnenbaues in Frankreich ansehnlich zugenommen. Dieselbe war am stärksten aus Schweden und Norwegen, viel lieferte auch England und Corsica. — Die Einfuhr an Baumwolle (s. ebd.) betrug aus den Vereinigten-Staaten im Jahr 1846: 425,000 Ballen, während England 1,627,000 Ballen, die Schweiz, Belgien und Holland 110,000 Ballen, Oesterreich und der deutsche Zollverein 210,000 B., Italien, Spanien, Rußland 2c. 105,000 B. bezogen.

Eine bemerkenswerthe Einrichtung sind in Frankreich die Entrepots (Lagerhäuser), um die fremde Einfuhr trotz des strengen Schutzzollsystems zu erleichtern, indem die eingeführten fremden Waaren, ohne daß davon sogleich der Eingangszoll bezahlt werden darf, aufgespeichert werden, bis deren der Handel zur Ausfuhr bedarf. Die Waaren können darin drei Jahre, und nur auf den begründeten Antrag der Deponenten länger in Verwahrung bleiben. Viele Artikel, als Colonialwaaren, Droguen, Farbholz, Schreinerarbeiten dürfen aus den Entrepots nach den Häfen des atlantischen Meeres nur auf Schiffen von mehr als 60 Tonnen und nach jenen des mittelländischen Meeres, mit Ausnahme von Bayonne, nur auf Schiffen von mehr als 40 Tonnen wieder ausgeführt werden. Die Wieder-

ausfuhr aller anderen Waaren kann durch Schiffe jeder Größe geschehen. Die Gesammtmasse der Waaren in den französischen Entrepots betrug 1844: 9,496,328,000 Kilogramms im Werth von 664 Millionen Francs. Auf die Entrepots von Marseille und Havre kommen davon fast je ein Drittel des Waarenwerthes, aber im Gewicht auf Marseille die Hälfte und auf Havre ein Fünftel. Marseille hat das bedeutendste Entrepot. Es lagerten dort 192,209,809 Kilogr. Waaren im Werth von 240,758,000 Frcs., und herausgenommen wurden 456,438,015 Kilogr. für 248,985,170 Frcs. Den zweiten Rang hat Havre. Hier wurden 192,209,809 Kilogr. Waaren für 201,704,360 Frcs. eingelagert, und 211,297,504 Kilogr. für 224,704,360 Frcs. herausgenommen. In das Entrepot in Paris, Entrepôt des Marais genannt, wurden 49,373,348 Kilogr. Waaren im Werth von 43,415,940 Frcs. eingebracht, während 50,260,016 Kilogr. für 43,606,490 Francs herausgenommen wurden. Das Entrepot in Bordeaux steht dem in Paris rücksichtlich des Gewichts nach, übertrifft aber dasselbe im Waarenwerth. Im Verhältniß zur Gesammtmasse der Lagergüter in den französischen Entrepots sind die in Paris, Bordeaux, Nantes, Lyon, Rouen und Dünkirchen rücksichtlich des Gewichts mit $^{16}/_{100}$ und des Werthes mit $^{27}/_{100}$ betheiligt. Unter den Entrepots im Innern hat nur jenes von Paris einige Wichtigkeit. Die Bewegung der übrigen, in Mühlhausen, Metz, Abbeville, Lyon und Toulouse, ist ohne Belang. Ueberhaupt haben in Frankreich das Vorrecht zu Entrepots 56 Städte, von denen die meisten Hafenplätze sind. Der Bestand in sämmtlichen Entrepots war am Ende von 1844: 221,096,335 Kilogr. Waaren im Werth von 171,690,169 Francs.

Merkwürdig ist das Wein-Entrepot in Paris, das allein 100,000 Hectoliter Wein und 100,000 Hectoliter andere geistige Getränke faßt. Die Keller sind sehr geräumig und vorzüglich zur Aufbewahrung solcher Flüssigkeiten; auch ist das Lagergeld sehr mäßig. Der geringste Satz desselben beträgt jährlich $2^1/_2$ und der höchste 4 Frcs. für den Raum eines Quadratmeter. Nach den verschiedenen Weinen darin, ist es in Straßen getheilt, und es giebt darin eine Burgunder-, eine Champagnerstraße ꝛc. Im Jahr 1844 wurden daraus 366,577 Hectoliter zum Verbrauch, und 412,228 Hectoliter für den ausländischen Handel genommen. Fast noch einmal so groß war der Absatz von Bercy. Aus dieser Gemeinde wurden zum Verbrauch in Paris 619,272 Hectoliter und für das Ausland 976,932 Hectoliter bezogen.

Der Bestand in den französischen Entrepots betrug am Ende des Jahres 1844 an 221,096,335 Kilogramm Waaren im Werth von 171,690,169 Frcs. So wie der Transithandel seiner Natur nach am meisten bei den Entrepots betheiligt ist, so wird derselbe auch durch solche Entrepots wesentlich erleichtert. Er bewegte in Frankreich im Jahr 1844 von der Gesammtmasse an 468,512,000 Kilogr. Waaren im Werth von 330 Millionen Frcs. Woll-, Baumwoll- und Seidengewebe bildeten den Hauptbestandtheil des Transitverkehrs mit $^{67}/_{100}$ Proc. im Gesammtverkehr. Geringer war die Masse der Baumwolle, Gußeisen, Zucker und Kaffe. Am meisten sind am französischen Transithandel die Schweiz, England, die Vereinigten-Staaten, der deutsche Zollverein, Sardinien und Belgien, und zwar mit $^9/_{10}$ in der Gesammtmasse, und bei der Ausfuhr mit $^3/_4$ des Gesammtwerthes betheiligt.

Wie auch die Handelszölle eingerichtet sein mögen, so sind doch jedenfalls solche Lagerhäuser dem Verkehr nach Innen und Außen nur ersprießlich; dies beweisen außer Frankreich auch die großen Lagerhäuser in London, wo die Waaren Europa's, Afrika's, Amerika's, Indiens, China's in der größten Mannigfaltigkeit aufgespeichert werden für den Handel, und ohne alle Zollabgaben funfzehn, zwanzig Jahre, ja noch länger lagern bleiben können. Erst dann, wenn Waaren zum inländischen Verbrauch herausgenommen werden, wird der Zoll an die Krone bezahlt; werden sie aber zur Ausfuhr herausgenommen, so kann dies ohne Weiteres und ohne die Weitläufigkeit eines Rückzolls geschehen. Häufig werden die Güter in den Lagerhäusern mehrmals von einer Hand zur andern verkauft, ohne daß der Zoll, die Spesen des Transports ꝛc. ein Kapital in Anspruch nimmt, als wenn die Waaren in die Speicher des Eigenthümers gebracht und die Kronabgaben gleich anfangs bezahlt werden müssen. Keineswegs sind auch die Waaren in jenen Lagerhäusern irgendwie gefährdet.

Für Deutschlands Handel würden solche Lagerhäuser in den bedeutendern Handelsstädten eine große Wohlthat sein, insofern der deutsche Verkehr noch gar mancher Förderung bedarf. In Frankreich giebt es außerdem als eingreifende Mittel zur Förderung der Industrie und des Handels in allen nur einigermaßen bedeutenden Handelsstädten und Fabrikorten ein Handels-Tribunal (Tribunal de commerce), eine Handelskammer (Chambre de commerce), einen General-Handelsrath (Conseil général du commerce), einen Rath Sachkundiger (Conseil des prud'hommes), Unterrichtsanstalten für besondere Industriezweige, die eine besondere Bildung, sei es im Geschick oder sei es im Geschmack, oder sei es in chemischen, mechanischen oder anderen Kenntnissen erheischen. Ohne die geeignete Geschicklichkeit, Bildung und Strebsamkeit des Fabrikanten kann die Industrie sich über den handwerksmäßigen Betrieb nicht erheben zu einer frischaffenden Kunstthätigkeit. Ist mit dem Fortschritt auch ein Uebel verbunden, dessen furchtbare Folgen der menschlichen Gesellschaft mit großer Gefahr drohen, so darf man doch deshalb keineswegs von dem Fortschritt abstehen, eben weil die richtige Einsicht in die gesellschaftlichen Zustände Mittel darbietet, wodurch jenes gefährliche Uebel beseitigt werden kann, sobald redliches Wollen und Streben der Regierungen vereint mit der Thätigkeit des Einzelnen wirken. Dies Uebel ist die Entsittlichung der Bevölkerung, verbunden mit der übermäßigen Anstrengung der Kinder, namentlich durch Nachtarbeiten in den Fabriken, und einer davon unzertrennlichen Auflösung der Familienbande, deren Folgen Entnervtheit und Rohheit sind. Dadurch wird die große Masse der Besitzlosen so gefährlich. Wie in England, wo sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch die Baumwollwaaren-Manufaktur zuerst der fabrikmäßige Betrieb entwickelte, so hat auch in Frankreich, wie in Belgien, Sachsen, Preußen ꝛc. in den Fabrikbezirken jenes Uebel schon so tief gefressen, daß es unheilbar wird, sobald nicht die rechten Mittel dagegen angewendet werden. Eins der Hauptmittel ist, die Klasse der Arbeiter möglichst aus der

Besitzlosigkeit zu erheben zu einem Besitzthum, ohne daß er indessen aufhört, mit seiner Thätigkeit der Industrie zu nützen. Das Besitzthum wird ihm einen sicheren Halt geben, während ihm die Arbeit für die Industrie eine Erwerbsquelle ist. Wohlwollende und vermögende Fabrikherren haben die Wahrheit dieser Ansicht durch ihre Erfahrung bewährt. Jene schlimmen Zustände der Fabrikarbeiter in Frankreich schildern namentlich zwei Werke, eins von Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers en France, Paris 1840, das andere von Ducpetiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers et des moyens de l'ameliorer, Bruxelles 1843, 2 Bde. — Wo vom Handel und von der Industrie und deren wohlthätigem Einfluß auf die gesellschaftlichen Zustände die Rede ist, dürfen auch die Uebel, die in ihrem Gefolge sind, nicht unberücksichtigt bleiben, um darauf aufmerksam zu machen, wie das Ganze ist.

Einen anderen großen Vortheil für den Handelsverkehr genießt Frankreich in der Einheit seines Münz- und Gewichtswesens.

Münzen und Rechnung.

Seit 1793 und namentlich seit dem neuen Münzgesetz vom 28. März 1803 (7. Germinal XI.) wird nach

Francs zu 100 Centimes, oder zu 10 Decimes à 10 Centimes

gerechnet. Früher, bis Ende 1796, rechnete man nach Livres zu 20 Sols oder Sous à 12 Deniers Tournois, und die vorzüglichste Münze war der Ecu neuf oder Reuthaler (Laubthaler), von dem 9 Stück oder durchschnittlich $8^{26}/_{29}$ Stück auf die kölnische Mark fein Silber, und 6 Livres Tournois auf 1 Ecu neuf, also 54 Livres Tournois auf die köln. Mark fein Silber gerechnet werden. Danach beträgt der Zahl- und Silberwerth eines Livre Tournois im 14-Thalerf. 7 Sgr. $9^{5}/_{8}$ Pf., im 20-Guldenfuß 22 Kr. $1^{2}/_{3}$ Pf., im $24^{1}/_{2}$-Guldenfuß 27 Kr. $1^{3}/_{8}$ Pf., nach dem Tarif vom 12. Septbr. 1810 6 Livres Tournois = 5 Francs 80 Centimes.

Nach der gesetzlichen Bestimmung gehen $51^{8711}/_{9000}$ oder nahe $51^{211}/_{218}$, oder durchschnittlich $52^{1}/_{2}$ bis $52^{2}/_{3}$ Francs auf die köln. Mark fein Silber, und der Werth eines Franc 8 Sgr. nach dem 14-Thalerfuß, 22 Kr. $3^{3}/_{5}$ Pf. im 20-Guldenfuß, 28 Kr. im $24^{1}/_{2}$-Guldenfuß oder süddeutschen Münzfuß, 10 Schill. $4^{3}/_{10}$ Pf. Cur. in hamburger oder lübischem Curant, $17^{2}/_{11}$ Grot Louisd'or in bremer Gold-Valuta.

Die Ausmünzung ist gesetzlich in Gold und Silber festgesetzt zu $^{9}/_{10}$ Feingehalt und $^{1}/_{10}$ Zusatz oder Legirung. Die Toleranz oder das Remedium beträgt bei den Goldmünzen an Feingehalt $^{2}/_{1000}$ (deux millièmes) darüber oder darunter, und eben so viel am Gewicht; bei den Silbermünzen im Feingehalt $^{3}/_{1000}$ (trois millièmes) darüber oder darunter, im Gewicht: bei den Viertel-Francs $^{10}/_{1000}$ (dix millièmes), bei den Halben- und Dreiviertel-Francs $^{7}/_{1000}$, bei den Ein- und Zwei-Francs $^{5}/_{1000}$, bei den Fünf-Francs $^{3}/_{1000}$ darüber oder darunter.

Die Münzen der früheren Währung nach dem königl. Münzfuß von 1785 sind:

in Gold: Louisd'or, und zwar 1) sogenannte alte seit 1785, die nach Jahrzahl, Gewicht und Feingehalt verschiedene Namen und Preise haben, sowohl doppelte, als einfache und halbe; — 2) neue (Louis neufs), seit 1785 in einfachen und doppelten Stücken zu 24 und 48 Livres, durch Decret aus St.-Cloud vom 12. Sept. 1810 zu 23 Francs 55 Centimes und zu 47 Francs 20 Centimes tarifirt.

In Silber: Ecus oder Ecus neufs, Reuthaler, Laubthaler, zu 6 Livres; halbe Ecus neufs zu 3 Livres, Petits écus genannt; $^{1}/_{5}$ zu 24 Sous, $^{1}/_{10}$ zu 12 Sous, $^{1}/_{20}$ zu 6 Sous.

Aus der Zeit von 1774 bis 1785 nach dem Münzfuß von 1726: Ecus oder Ecus neufs zu 6 Livres; Demi-écus, halbe Reuthaler, zu 3 Livres; $^{1}/_{5}$-Thaler (les cinquièmes d'écus) zu 24 Sous; $^{1}/_{10}$-Thaler (les dixièmes d'écus) zu 12 Sous; $^{1}/_{20}$-Thaler (les vingtièmes d'écus) zu 6 Sous.

Constitutionelle und republikanische Laubthaler, von 1791 bis 1793 zu 6 Livres; halbe Reuthaler oder 3-Livres-Stücke (bis 1788); Viertel-Ecus oder 30-Sous-Stücke (von 1791 bis 1793), auf 1 Franc 50 Cent. tarifirt; Achtel-Ecus oder 15-Sous-Stücke (von 1791 bis 1793), auf 75 Centimes tarifirt.

Scheidemünze in Billon: Stücke zu 2 und zu $1^{1}/_{2}$ Sous.

In Kupfer: Sous-Stücke. — Auch 1, 2 und 6 Liards zu 3, 6 und 18 Deniers.

Die Münzen der neuen Währung seit dem Gesetz vom 28. März 1803 sind:

In Gold: 40-Francs-Stücke und 20-Francs-Stücke. Die unter Napoleons Herrschaft ausgemünzten 20-Francs-Stücke werden Napoleonsd'or genannt.

In Silber: Stücke zu 5, 2, 1, $^{3}/_{4}$, $^{1}/_{2}$, $^{1}/_{4}$ Franc; die unter Napoleon geprägten 5-Francs-Stücke werden auch Napoléon-Blancs genannt.

In Billon: Silberscheidemünze 20- und 10-Centimes-Stücke. Auch seit 1794 bis 1810 wurde solche Scheidemünze in 10-Centimes-Stücken geprägt.

In Kupfer: Zu 2 Sous oder 10 Centimes, zu 1 Sou oder 5 Centimes; ferner zu 1 Centime, zu 5- und zu 10-Centimes.

Zu erwähnen ist noch die ehemalige Rechnung in den zu Frankreich gekommenen Landestheilen. So rechnete man

1) im Elsaß (Hauptstadt Straßburg) in deutscher Währung oder im 24-Guldenfuß nach Thalern (Ecus) zu $1^{1}/_{2}$ Gulden, = 15 Schillingen, = $22^{1}/_{2}$ Batzen, = 90 Kreuzern, = 360 Pf. — 1 Gulden = 10 Schillingen; 1 Schill. = $1^{1}/_{2}$ Batzen; 1 Batzen = 4 Kreuzern; 1 Kreuzer = 4 Pf.

2) In Flandern, namentlich in Dünkirchen und in Ryssel oder Lille, in burgundischer Währung nach Livres vlämisch zu $2^{1}/_{2}$ Ecus = 6 Fl., = 20 Schill. vläm., = 120 Stübern oder Patards, = 240 Pf. vläm. (Grote), = 1920 Pf.; 1 Ecu = $2^{2}/_{5}$ Fl.; 1 Fl. = $3^{1}/_{3}$ Schill. vläm.; 1 Schill. vläm. = 6 Stübern; 1 Stüber oder Patard = 2 Pf. vläm. (Grot); 1 Pf. vläm. (Grot) = 8 Pf.

In Dünkirchen rechnete man ehedem gewöhnlich in der alten flandrischen oder burgundischen und vlämischen Währung nach Gulden zu 20 Stübern à 16 Pfennige; — in Ryssel oder Lille nach Gulden durch-

gängig zu 25 Sous, überhaupt den flandrischen Gulden = $1\frac{1}{4}$ Livre Tournois, also 4 Gulden = 5 Livres Tournois, 1 Laub- oder Neu-Thaler (Ecu neuf) von 6 Livres Tournois = $4\frac{4}{5}$ Gulden, = 4 Fl. 16 Stüber niederländ., = 16 Schill. vlämisch.

3) In **Lothringen** (Hauptstadt Nancy) rechnete man auch in Livres zu 20 Sous à 12 Deniers, aber die lothringer Währung war $29\frac{1}{6}$ Proc. geringer, als die französ. Tournois-Währung.

Um die große Ungleichartigkeit der zu verschiedenen Zeiten und nach verschiedenem Münzfuß geprägten französ. Münzen einigermaßen auszugleichen, wurden durch kaiserl. Decret aus St.-Cloud vom 12. Sept. 1810 die Gold- und Silberstücke der Livres Tournois etc. auf einen bestimmten Werth, wie er im Vorhergehenden angezeigt ist, gestellt. Ein revidirter Tarif vom 30. Juni 1835 bestimmte die Preise der älteren französischen Gold- und Silbermünzen und des Auslandes gegen den Werthpreis des Goldes und Silbers. Danach ist derselbe seit dem 1. Juli 1835:

Fein Gold, das Kilogramm, al pari und ohne Abzug	3444	Frcs.	44,4444	Cent.	=	$3444\frac{4}{9}$ Frcs.
— " " mit Abzug zur Auswechselung	3437	"	77,7777	"	=	$3437\frac{7}{9}$ "
Münzgold, zu $^{900}/_{1000}$ fein, das Kilogr., ohne Abzug	3100	"	—			—
— " " " mit Abzug	3094	"	—			—
Fein Silber, das Kilogramm, ohne Abzug	222	"	22,2222	"	=	$222\frac{2}{9}$ "
— " " mit Abzug zur Auswechselung	220	"	—			—
Münzsilber, zu $^{900}/_{1000}$ fein, das Kilogr., ohne Abzug	200	"	—			—
— " " " mit Abzug	198	"	—			—

Ehemals bestanden in Frankreich 31 Münzstätten (Hôtels des monnaies) in verschiedenen Städten; 1772 wurden sie bis auf 18 vermindert, von denen nach 1803 nur 13 noch übrig waren. Im Jahr 1837 gab es nur Münzstätten in Paris (A), Rouen (B), Straßburg (BB), Lyon (D), Bordeaux (K), Marseille (✕✕), Lille (W).

Das **Papiergeld der Assignaten und Mandaten**, die in Frankreich von 1790 bis Ende 1796 in Umlauf waren, hat die schrecklichsten Folgen veranlaßt und das allgemeine Zutrauen zu einem solchen Cirkulationsmittel so tief erschüttert oder fast vernichtet, daß mit Aengstlichkeit mit der Gründung der **Bank** von Frankreich ein neues Papiergeld in Umlauf gesetzt wurde; s. d. Art. **Bank**.

Insofern das **Wechselrecht** in den Handelsverkehr tief eingreift und dasselbe in allen Einzelnheiten durch ganz Frankreich durch das Handelsgesetzbuch Code de Commerce Tit. 8 gleich ist, so gebührt den betreffenden Artikeln hier eine Stelle.

Art. 117. Die Acceptation (eines Wechsels) setzt voraus, daß Deckung (Provision) vorhanden sei. Sie dient in Ansehung der Indossanten zum Beweis derselben. Die Acceptation mag erfolgt sein oder nicht, so liegt immer im Leugnungsfall dem Aussteller (Trassanten) allein ob, zu beweisen, daß der Bezogene (Trassat) zur Verfallzeit hinlängliche Deckung hatte; wo nicht, so ist er verbunden, für die Zahlung selbst dann Gewähr zu leisten, wenn der Protest erst nach den gesetzlichen Fristen aufgenommen sein sollte. — Art. 118. Der Aussteller (Trassant) und die Indossanten eines Wechselbriefs haften in solidum für die Acceptation und Bezahlung desselben zur Verfallzeit. — Art. 121. Wer einen Wechsel acceptirt, übernimmt die Verbindlichkeit, dessen Werth zu zahlen. Der Acceptant kann von der durch seine Acceptation eingegangenen Verbindlichkeit nicht wieder frei werden, selbst wenn der Aussteller (Trassant), ohne daß jener es wußte, schon vor erfolgter Acceptation zu zahlen aufgehört (fallirt) hätte. — Art. 125. Ein Wechselbrief muß entweder bei der Präsentation oder spätestens innerhalb 24 Stunden, von Zeit der Präsentation an gerechnet, acceptirt werden. Ist, nach Ablauf von 24 Stunden, der Wechsel nicht, entweder acceptirt oder unacceptirt, zurückgegeben worden; so ist derjenige, der ihn zurückbehalten hat, dem Präsentanten wegen des daraus entstehenden Schadens verantwortlich. — Art. 130. Der Wechselbrief auf Sicht ist zahlbar, sobald er präsentirt wird. — Art. 132. Der Uso begreift 30 Tage, deren Lauf mit dem Tage nach dem Datum des Wechsels beginnt. Die Monate sind so zu nehmen, wie sie im gregorianischen Kalender festgesetzt sind. — Art. 133. Die Verfallzeit eines in der Messe zahlbaren Wechselbriefes (Meßwechsels) ist der Tag vor dem Schluß der Messe, oder, wenn diese nicht länger als einen Tag dauert, der Meßtag (Markttag) selbst. — Art. 134. Trifft die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so muß er den Tag vorher bezahlt werden. — Art. 135. Alle zur Zahlung der Wechselbriefe durch sogenannte Respit- (Respekt-) oder Discretionstage, vermöge Herkommens (Usance) oder Ortsgewohnheit ehedem vergönnte Fristen sind hiermit abgeschafft. — Art. 137. Das Indossement muß mit dem Datum versehen sein; den Empfang des Werths ausdrücken; den Namen desjenigen enthalten, an dessen Verfügung (Ordre) es gestellt ist. — Art. 138. Ist das Indossement der Vorschrift des vorstehenden Artikels nicht gemäß eingerichtet, so bewirkt es keine Uebertragung des Eigenthums, sondern gilt als bloße Vollmacht. — Art. 139. Zurückdatirung des Indossements ist, bei der auf Falsum gesetzten Strafe, verboten. — Art. 140. Alle diejenigen, die einen Wechselbrief unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind, dem Briefinhaber für die Zahlung zu haften, solidarisch (in solidum) verbunden. — Art. 161. Der Inhaber eines Wechselbriefs muß die Zahlung desselben am Verfalltage fordern. — Art. 162. Der Nichterfolg der Zahlung muß den Tag nach dem Verfalltag durch den sogenannten Protest wegen Nichtbezahlung (protet faute de paiement) bescheinigt werden. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Protest am nächstfolgenden Tag aufgenommen.

Alle zur Acceptation präsentirte Wechsel müssen, falls sie nicht, bei etwaiger Protestirung des Wechsels, der nicht unbedeutenden Stempelstrafe (Amende) unterliegen sollen, mit dem eingeführten Wechselstempel versehen sein. Diese

Stempelkosten waren in den letzten Jahren (bis 1835) 70 Centimes für jede 1000 Francs des Wechselbelaufs; sie sind aber durch das Gesetz vom 24. März 1834 vom 1. Jan. 1835 ermäßigt worden, so daß die Wechselbriefe und Handelsbillets unter und bis zu dem Belauf von 300 Fr.: 15 Cent.; von 300 bis 500 Fr.: 25 Cent.; von 500 bis 1000 Fr.: 50 Cent., und so stufenweise weiter, für jeden um 1000 Fr. höhern Belauf, auch jedesmal 50 Cent. mehr an Stempelgebühr zu entrichten, oder die inländischen Handelsleute ein um so höher tarifirtes Wechselstempel-Papier, ganz nach Maßgabe der dafür bestimmten Wechselsumme, einzulösen haben. Also zahlt ein Wechsel von 2000 Francs: 1 Fr.; von 3000 Fr.: 1 Fr. 50 Cent.; von 4000 Fr.: 2 Fr. ꝛc. an Stempelgebühr. Die früher noch darauf erhobene Extrasteuer (Kriegssteuer) der Decime oder von 10 Proc. auf jeden Franc des Stempelbetrags fällt jetzt weg; jedoch wird bei dieser ermäßigten Stempelgebühr die Umgehung (Contravention) derselben durch eine höhere Stempelstrafe (Amende) geahndet, indem die früherhin bestandene Stempelbuße von 5 Proc. des Wechselbelaufs auf 6 Proc. desselben Werthes erhöht worden, die der Unterzeichner (Aussteller oder Trassant), der Acceptant eines ungestempelten oder nicht gehörig visirten Wechsels, und der erste Indossant eines solchen Papiers zu erlegen hat.

Wechsel und Handelsbillets im Auslande auf französische Plätze und daselbst zahlbar, gezogen, sind ebenfalls der Zahlung der Stempelgebühr unterworfen, indem dergleichen Papiere, bei ihrer Ankunft in Frankreich, bevor sie verhandelt, acceptirt, oder erforderlichen Falls protestirt werden, im Verhältniß ihres Belaufs zu visiren sind; indem kein Protest erhoben werden kann, ohne zuvor die Stempelberichtigung bewiesen zu haben, und wenn diese zur rechten Zeit zu besorgen unterblieben sein sollte, der verhältnißmäßigen Stempelstrafe zu unterliegen.

Erwähnt werden müssen noch die Staatspapiere Frankreichs. Durch die französische Revolution von 1789 verloren die damaligen Gläubiger des Staats ihre sämmtlichen Ansprüche, bis durch eine Ordonnanz vom 8. Vendemiaire des Jahres IV. (29. September 1798) die ganze Staatsschuld (2800 Mill. Livres Rennwerth), vermöge der Vernichtung aller Forderungen der Emigranten, auf ein Drittel ihres Betrags reducirt wurde. Diese anerkannte Schuld nannte man das consolidirte Drittel (Tiers consolidé), durch 5-procentige Annuitäten vertreten, welche zu jener Zeit eine Rente von 46,302,000 Fr. ausmachten, die aber nach und nach sich sehr bedeutend steigerte, und anfangs 1832 auf mehr als 176 Mill. Fres., aber 1840 nur auf 151,427,392 Fres., 1843 auf 147,010,533 Francs belief. Die Zinsen werden halbjährlich, und zwar am 22. März und 22. Sept. jedes Jahres, gegen gedruckte Quittungen, beim königl. Schatzamt ausbezahlt. Die Rentenpapiere heißen Inscriptionen, weil sie in das große Buch der öffentlichen Schuld eingetragen waren, und sind mit den nöthigen Coupons versehen, welche bei Erhebung der Rente abgegeben werden, wobei noch die Inscription selbst abgestempelt wird. Die Inscriptionen enthalten den Namen des Besitzers, die ihm zukommende Rente, die Nummer der Serie, wozu sie gehören, die Angabe des Semesters der Rentenerhebung, und die Seite des Registers. Ihr Verkauf geschieht durch Cession, entweder unter Garantie eines verpflichteten Mäklers oder durch gerichtliche Ausweise. Sie kann nie verkümmert oder mit Beschlag belegt werden. Man kauft diese Renten bis zum 6. März und 6. Septbr. mit Zinsen (avec jouissance du semestre échu). Außer der Abgabe des Coupons muß man sich auf der Rückseite der Inscription die Rentenerhebung abstempeln lassen. Auswärtige Besitzer brauchen ihren Bevollmächtigten nicht das Original, sondern nur die Vollmacht zu senden. Dieser Theil der französischen Nationalschuld wird die 5-procentige Rente genannt.

Diese 5-procentige Rente war bis zum 1. Mai 1825 die einzige öffentliche Schuld des Landes. An diesem Tag geschah eine neue Verausgebung von 30 Mill. Fres. Renten zu 3 Procent jährlichen Zinsen, also auf ein Kapital von 1000 Mill. Fres. gegründet, das zur Entschädigung der Emigranten diente. Den Inhabern 5-procentiger Renten wurde der Umtausch derselben zu 75½ Proc. in 3-procentige freigestellt, und während der 5 Jahre von 1825 bis 1829 jährlich 6 Mill., zusammen also 30 Mill. Francs emittirt, woneben nahe bei 43 Mill. umgetauscht wurden. Die Rente von 3 Proc. selbst wird den 22. Juni und 22. Decbr. ausgezahlt. Zur größern Verbreitung der 3-procent. Rente, wurde das Haus der Gebr. Rothschild in Paris ermächtigt, Certificate, au porteur, über einen Betrag von 120 Francs derselben, oder 4000 Francs Kapital zu verausgaben, welche auf Verlangen jederzeit gegen die wirkliche Abschrift der Inscription, mit dem Genuß (Jouissance) der Rente vom Tage dieses Tausches an, umgetauscht werden können. Das Finanzgesetz vom 25. Juni 1841 ermächtigte den Finanzminister, die für das Kapital von 450 Mill. Fres. nöthigen Renten auf das große Buch der Nationalschuld aufzunehmen, und eine königl. Ordonnanz vom 19. Septbr. 1841 bevollmächtigte den Minister vorläufig ein Drittel des Belaufs der Summe, ein Capital von 150 Mill. Fres. zu verkaufen. — Durch das Gesetz vom Jahr 1825 entstand auch die 4½-procentige Rente, indem man es den Inhabern 5-procent. Renten anbot, diese entweder gegen 3-procent., wie eben erwähnt, oder al pari gegen 4½-procent. Renten, unter der Versicherung einzutauschen, daß diese letzteren bis zum 22. Septbr. 1835 zurückgezahlt sein würden, was jedoch nicht geschehen ist. Am 1. Januar 1842 waren nur 1,026,600 Fres. der 4½-procent. Rente in das große Buch der Nationalschuld eingetragen. Die Renten davon werden wie die 5-proc. erhoben.

Zur Vergrößerung der Kriegsmacht des Landes, namentlich aber um den Griechen Unterstützung zu leisten, wurde im April 1828 der Finanzminister ermächtigt, einen Kredit von 80 Mill. Fres. Kapital in Anspruch zu nehmen, wodurch die 4-procent. Rente entstand, welche am 12. Jan. 1830 dem Hause der Gebr. Rothschild, als den Meistbietenden, zu 102 Fr. 7½ C. überlassen wurde. Es soll dieser Schuldtheil nach Einlösung der 5- und 4½-procent. Renten durch eine jährliche Amortisations-Summe von 800,000 Francs zurückgekauft werden, aber nur zu einer solchen Zeit, wo der Curs das pari nicht übersteigt. Die Rentenzahlungen ꝛc. sind wie bei den 5-procentigen. Die Gesammtsumme der Verausgebung war: 3,134,900 Fres.;

und im Jahr 1843 belief sich die Summe der Renten auf 22,507,375 Frcs.

Die Renten au porteur wurden durch königl. Ordonnanzen vom 29. April und 10. Mai 1831 creirt. Jeder Inhaber auf den Namen lautender Renten-Inscriptionen (Rentes nominatives) zu 5, $4^1/_2$, 4 und 3 Proc. ist berechtigt zu deren Umwandlung in Renten auf den Inhaber (au porteur). Diese Renten au porteur sind mit Coupons auf 5 Jahre versehen.

Außer diesen allgemeinen Inscriptionen giebt es auch Departemental-Inscriptionen, die auf die Einkünfte jedes einzelnen Departements, das Seine-Departem. ausgenommen, im großen Buch der 5-procent. consolidirten Renten eingetragen sind, wo auch auf Verlangen der Renteninhaber ihre Inscriptionen aufgenommen werden. Derselbe erhält dann eine Departemental-Inscription, die in eine Inscription des großen Buches, so wie jedes einzelnen Departements umgewandelt werden kann. Der Renten-Inhaber kann mit seinen Renten auch die Abgaben abtragen.

Durch die Tilgungskasse (Caisse d'amortissement), im Jahr 1816 eingerichtet, sollen die im großen Buch der Nationalschuld eingeschriebenen Renten allmälig getilgt werden, indem solche Renten gekauft werden, die unter pari stehen.

Die Bons royaux oder Bons du trésor (königliche Scheine), früher Bons de la caisse de service genannt, sind verzinsliche Obligationen mit bestimmter Verfallzeit, welche der Finanzminister für das Bedürfniß der Schatzkammer und deren Geschäfte mit der Bank von Frankreich bis zu einer durch das jährliche Budget festgesetzten Summe (gewöhnlich bis zu 125 Mill. Francs) in Umlauf setzt. Die Verfallzeit lautet in der Regel auf 3, 6, 9 oder 12 Monate, mit 3 bis 4 Proc. jährl. Zinsen.

Die Finanzen Frankreichs hatten 1845 ein Deficit von 150 Mill. Francs, ohne die Anleihe von 1841. Die Zinsen der ganzen Schuld betrugen 1845: 367,120,651 Francs.

Neues, metrisches Maaß- und Gewichtssystem.

In der früheren Zeit waren die Maaße und Gewichte Frankreichs sehr vielartig und ohne inneren Zusammenhang in den verschiedenen Provinzen und Landestheilen des Königreiches; erst die Revolution führte einen besseren Zustand herbei. Im Jahr 1790 ward in der National-Versammlung die Einführung eines für ganz Frankreich geltenden allgemeinen Maaßes und Gewichts vorgeschlagen und am 26. März 1791 angenommen. Dasselbe sollte von der Größe der Erdkugel abgeleitet werden, deshalb wurde die nöthige Messung eines Meridianbogens zwischen Dünkirchen und Barcelona, = $9^2/_3$ Grade, den Herren Delambre und Méchain übertragen. Im Jahr 1793 ward das neue System mit Decimal-Eintheilung gesetzlich eingeführt, 1795 aber neu bestimmt und endlich durch ein neues Gesetz vom 19. Frimaire VIII. (= 10. Decbr. 1799) so gestaltet, wie es gegenwärtig besteht. Die Einheit sämmtlicher Maaße bildet der zehnmillionste Theil der Entfernung des Nordpols vom Aequator, welcher Meter (Mètre) genannt wird. Da man nun den vom Aequator bis zum Nordpol laufenden Quadranten eines durch Frankreich um die Erde sich erstreckenden Meridians 30,784,440 alte pariser Fuß, und also, da der Quadrant jetzt in 100 mittlere Grade eingetheilt wurde, jeden dieser Grade 307,844,4 alte pariser Fuß lang befunden hatte, so ward der Meter definitiv zu 3,078444 alten pariser Fuß oder 443,295936 alten pariser Linien angenommen, für welche Länge man 443,296 alte pariser Linien, = $11^{37}/_{125}$ Linien festsetzte. Von diesem Meter sind die übrigen Maaße und das Gewicht abgeleitet, und durchaus zehntheilig (décimal). Die Etalons (Normalmaaße) dieser neuen Maaße und Gewichte werden im Staats-Archiv sorgfältig bewahrt.

Um nun jede dieser Einheiten erhöhen oder verkleinern zu können, hat man, wie schon erwähnt, das Decimal-System angenommen und für jede durch diese Theilung entstehende neue Einheit entsprechende Namen gewählt, die man bei Größenbestimmungen aufwärts (Erhöhung) aus der griechischen, bei Größenbestimmungen abwärts (Verkleinerung) aus der lateinischen Sprache nahm. Die nächste Erhöhung jeder Einheit wird durch Vorsetzung des Wortes Deka (10), die folgende durch Hekto (100), die nächstfolgende durch Kilo (1000), und die dann folgende durch Myria (10,000) ausgedrückt; dagegen die erste Verkleinerung durch Deci $^1/_{10}$, die zweite durch Centi $^1/_{100}$, die dritte durch Milli $^1/_{1000}$. So ist z. B. 1 Dekameter = 10 Metern, ein Decimeter = $^1/_{10}$ Meter rc.

Längenmaaß. Die Einheit, der Meter (Mètre) hat eine Länge von 3,078444 alten pariser Fuß oder 443,295936 pariser Linien, wofür gesetzlich 443,296 pariser Linien festgesetzt sind, = 39,37079 engl. Zoll. Die alte pariser Toise enthält nach ersterem genauen Verhältniß 1,9490365912 Meter, nach der gesetzlichen Annahme 1,9490363095 Meter, ein sehr geringer Unterschied. Der Meter ist das gebräuchliche Fußmaaß und das Maaß für Stoffe.

Der Meter (Mètre) hat 10 Decimeter (Décimètres) à 10 Centimeter (Centimètres) à 10 Millimeter (Millimètres). — Der Kilometer ist zur Bezeichnung der kleinen Entfernungen; der Hektometer zur Bezeichnung der Länge der Straßen und Wege. Der Dekameter ist das größte zu Messungen gebrauchte Maaß, und bildet die Meßkette, welche aus 50 gleichen geraden Gliedern, je 2 Decimeter lang und durch Ringe verbunden, besteht.

2 Meter = 1 Toise; — 2000 Toises = 1 Lieue de Poste oder Postmeilen; — 2 Lieues de Poste = 1 franz. Postmeile.

1 Meter ist =

1,44013 amsterd. brab. Ellen.	0,84602 frankf. Stab.
1,66667 badenschen E.	1,74572 hamb. E.
1,20047 baierschen E.	1,71177 hannov. E.
1,75216 braunschw. E.	1,75316 kasseler E.
1,72801 bremer E.	1,76991 leipz. E.
1,66667 darmstädter E.	1,45858 leipz. brab. E.
1,09363 engl. Yards.	1,73842 lübecker E.
1,82715 frankf. Ellen.	1,00000 niederländ. E.
1,43021 frankf. brab. E.	0,841435 pariser Aunes.

1 Meter ist =

1,49939 preuß. Ellen.	1,55763 triest. Seiden-E.
3,18624 rheinländ. Fuß.	1,73611 warschauer E.
1,40610 russische Arschinen.	1,28338 wiener E.
1,47767 triest. Wollen-Ellen.	1,62804 würtemb. Ellen.

Der Grad (Degré) hat 10 Myriameter.

Der Myriameter (Myriamètre) hat 10 Kilometer (Kilomètres) à 10 Hektometer (Hectomètres) à 10 Dekameter (Décamètres) à 10 Meter. Der Myriameter bildet das Wegmaaß, die neue französische Lieue oder Meile, welche = 2 alten franz. Lieues oder Meilen gerechnet wird, = 30784⁴/₉ paris. Fuß, = 5130¹⁰/₂₇ paris. Toisen. Ein geographischer Grad des Aequators hat 11¹/₉ Myriameter, und 1 Million Meters sind = 9 geograph. Graden, und 10 Myriameter = 1 Degré décimal oder Decimal-Grad.

Die Einheit des Flächenmaaßes hat 10 Meter Länge und 10 Meter Breite, also 100 □Meter, und heißt Are (Are).

Die Einheit des Brennholzmaaßes ist der Kubik-Meter, welcher als solches Stere (Stère) genannt wird.

Die Einheit des Hohlmaaßes für flüssige und trockene Dinge ist der Kubik-Decimeter und heißt Liter (Litre).

Die Einheit des Gewichts ist die Schwere der Menge destillirten Wassers, welche bei ohngefähr 4 Grad ihrer Wärme nach dem hunderttheiligen (oder bei 3¹/₅ Grad nach dem Réaumur'schen) Quecksilberthermometer einen definitiven Kubik-Centimeter genau anfüllt, und heißt Gramm (Gramme).

Quadrat- oder Flächenmaaß. Der Quadrat-Myriameter hat 100 Q.-Kilometer à 100 Q.-Hektometer à 100 Q.-Dekameter à 100 Q.-Meter à 100 Q.-Decimeter à 100 Q.-Centimeter à 100 Q.-Millimeter. — Der Quadrat-Grad (Degré carré) hat 100 Q.-Myriameter; 1 Q.-Myriameter = 100,000,000 Q.-Meter; 1 Quadrat-Meter = 9,476817 (etwas über 9¹⁹/₄₀) alte pariser Q.-Fuß, = 0,2632450 pariser Q.-Toisen. — 1 Quadrat-Meter ist = 11,1111 badischen Q.-Fuß, = 11,7396 baier. Q.-Fuß, = 10,1519 preuß. Q.-Fuß, = 12,4694 sächs. Q.-Fuß, = 11,7207 hannöv. Q.-Fuß, = 10,0074 wiener Q.-Fuß, = 12,1837 würtemb. Q.-Fuß.

Feldmaaß. Die Einheit, die Are (Are), ist eine Fläche von 1 Dekameter Länge und 1 Dekameter Breite, und also = 1 Quadrat-Dekameter; sie hat also 100 Centiaren (Centiares).

Die Hektare (Hectare) hat 100 Aren (Ares) à 100 Centiaren (Centiares) oder Q.-Meter à 100 Q.-Decimeter à 100 Q.-Centimeter à 100 Q.-Millimeter; also überhaupt 10,000 Q.-Meter.

1 Hektare = 94768,17 alte pariser Q.-Fuß.
1 Are = 947,6817 " " " oder 26,321433 alte pariser Q.-Toisen.

1 Hektare oder 100 Aren sind = 2,77778 bad. Morgen, = 2,93490 baier. Tagwerken, = 2,47114 engl. Acres, = 3,81532 hannöv. Morgen, = 3,91662 preuß. Morgen, = 1,80694 sächs. Acker, = 3,17285 würtemberger Morgen, = 1,73739 wiener Joch.

Man theilt auch die Are in 10 Deciaren à 10 Centiaren à 10 Milliaren, und nimmt 10 Aren = 1 Dekaare, 10 Dekaaren = 1 Hektare, 10 Hektaren = 1 Kiliare, 10 Kiliaren = 1 Myriare oder Q.-Kilometer.

Kubik- oder Körpermaaße. Der Kubik-Dekameter hat 1000 Kubik-Meter à 1000 K.-Decimeter à 1000 K.-Centimeter à 1000 K.-Millimeter; 1 K.-Meter = 29,17385 alten pariser K.-Fuß, = 37,0370 bad. K.-Fuß, = 40,2235 baier. K.-Fuß, = 40,1263 hannöv. K.-Fuß, = 32,3459 preuß. K.-Fuß, = 44,0318 sächsische K.-Fuß, = 38,2089 schwedische K.-Fuß, = 31,6657 wiener K.-Fuß, = 42,8275 würtemb. K.-Fuß.

Brennholzmaaß. Die Einheit, der Stere (Stère), ist 1 Meter lang, 1 Meter breit und 1 Meter hoch, und also dem Kubik-Meter gleich; 1 Stere hat 10 Decisteren (Décistères), = 29,17385 alte pariser Kubik-Fuß.

Der Deka-Stere hat 5 Doppel-Steren oder 10 Steren, 20 halbe Steren oder 100 Deci-Steren.

Hohlmaaß für flüssige und trockene Dinge. Die Einheit ist der Liter (Litre), und dem Kubik-Decimeter gleich.

Der Myrialiter hat 10 Kiloliter à 10 Hektoliter à 10 Dekaliter à 10 Liter à 10 Deciliter à 10 Centiliter à 10 Milliliter.

1 Liter = 50,412416 alte pariser Kubikzoll oder 1,074 alte pariser Wein-Pinten.

1 Hektoliter für trockene Waaren (Getreide ꝛc.) ist =

1,19844 amsterd. Sack.	1,81946 preuß. Scheffeln.
1,25585 antwerp. Vierteln.	1,53461 rigaer Loof.
0,44973 baier. Scheffeln.	2,57142 rostocker Scheffeln.
1,35009 bremer Scheffeln.	0,51401 russ. Tschetwert.
0,96246 dresdner Scheffeln.	1,35046 triest. Stari.
0,34390 engl. Quarters.	0,78125 warsch. Korzec.
1,89934 hamb. Faß.	1,62603 wiener Metzen.

100 Liter (oder 1 Hektoliter) für Flüssigkeiten sind =

82,4615 amsterd. Mingel.	22,0097 engl. neuen Gallons.
35,1642 antwerp. Stoop.	55,7759 frankf. Aichmaaß.
93,5454 baier. Maaß.	112,2774 hamb. Quartier.
87,2489 berl. Quart.	102,7221 hannov. neu. Quart.
106,9542 braunsch. Quartier.	63,0156 russ. Kruschki.
31,0422 bremer Stübchen.	100,0000 warsch. Kwart.
106,7765 dresdn. Kannen.	70,6706 wiener Maaß.

Das amsterdamer Anker = 38,806, das hamburger Anker = 35,626, das preußische Anker = 34,35 Liter.

Gewicht. Die Einheit, das Gramm (Gramme), hat das Gewicht der Menge destillirten Wassers, welches bei 4 Grad seiner Wärme nach dem 100theiligen (oder bei 3¹/₅ Grad nach dem Réaumür'schen) Quecksilberthermometer einen definitiven Kubik-Centimeter genau anfüllt, und wiegt 18,82715 alte pariser Grains (circa 18⁵/₆ Grains); — 1 Gramm hat 10 Decigramm, à 10 Centigramm, à 10 Milligramm, und wiegt 20,80592 holländ. As = 15,4322 engl. Troy-Grän.

Das Myriagramm hat 10 Kilogramm à 10 Hekto-

gramm à 10 Dekagramm à 10 Gramm à 10 Decigr. à 10 Centigr. à 10 Milligramm.

Das **Kilogramm** wird auch das **metrische Pfd.** (Livre métrique) genannt; sein Gewicht ist die Schwere einer Menge destill. Wassers von oben bemerktem Wärmegrad, welche einen definitiven Kubik-Decimeter oder Liter genau anfüllt. 1 Kilogramm (= 1000 Gramm) ist also = 18827,15 alten pariser Grains oder 2,042877 (etwas über $2^{3}/_{70}$) alten pariser Pfunden, = 15432,43 engl. Troy-Grän, = 20805,92 holländische As, = 2 deutschen Zollvereins-Pfunden.

Ferner ist 1 Kilogramm =

2,02392	amsterd. Handelspfd.	2,13714	frankf. leichte Pfd.
2,03182	amst. Troypfden.	2,06540	hamburger „
2,12696	antwerp. Pfunden.	2,13807	hannöv. neuen „
2,00000	badenschen „	2,14034	leipziger „
1,78572	baierschen „	2,06302	lübecker „
2,13807	braunschw. „	1,00000	niederländ. „
2,00602	bremer „	2,46606	polnischen „
2,13904	kölnischen „	2,13807	preußischen „
4,27807	köln. Mark.	2,39466	rigaer „
2,00276	dän. Pfunden.	2,06600	rostocker „
2,00000	darmst. Pfden.	2,44320	russischen „
2,67920	engl. Troy-Pfd.	1,78568	wiener „
2,20460	engl. av. du pois-Pfd.	3,56324	wiener Mark.
1,97884	frankf. schwere Pfd.	2,13800	würtemb. Pfd.

100 Kilogramm bilden den **Quintal métrique** oder **metrischen Centner**, 1000 Kilogr. bilden den **Millier métrique** oder die neue, **metrische Schiffstonne** (Tonneau de mer), = 2,04287652 alte pariser Milliers, = 1,02143826 alte Schiffstonnen, = 20 deutsche Zoll-Ctr., = 0,8928 österr. Tonnenlasten, = 0,5345 preuß. Schiffslast, = 1,1023 engl. Schiffstonnen (Tons).

Der Quintal métrique ist = 204,287652 alte pariser Pfd. Markgewicht, = 1,9684 engl. Hundredwight, = 200 deutsche Zollpfd., = 1,9437 preuß. Ctr., = 1,7857 wiener Centner.

Die **metrischen Gewichte** dienen zu **allen Zwecken**, als Handels-, Gold-, Silber-, Edelstein- und Medizinalgewicht; doch hat man für das **Apotheker- und Medizinalgewicht**, um sich von dem frühern Pariser (Markgewicht) nicht zu sehr zu entfernen, **Näherungswerthe** aus dem metrischen entnommen, welche in ihrer Schwere den erstern nahe kommen und beim neuen Medizinalgewicht als allgemeine Zahlen dienen. Die Einheit ist das **Gramm**, welches das **Viertel der alten Drachme** (Gros) ersetzt und in 20 **Grän** (Grains) eingetheilt wird. Demgemäß stehen an der Stelle der **alten Unze** 32, der halben Unze 16, der Drachme 4 Gramm. Nach demselben Verhältniß würde das **Pfund** 512, das **halbe Pfund** 256 Gramm ꝛc. haben; man hat aber dafür, der größern Einfachheit in den Rechnungen wegen, das **Pfund** zu 500, das halbe Pfund zu 250, das doppelte Pfund zu 1000 Gramm angenommen. Hieraus folgt, daß die unteren Gewichte, nämlich das Gramm und seine Unterabtheilungen, ein wenig leichter, die Oberabtheilungen des Gramm, von 2 bis 1000 Gramm, aber ein wenig schwerer als die alten Gewichte sind, deren Stelle sie ersetzen.

Probirgewicht. Die Feinheit des Goldes und Silbers wird durch **Tausendtheile** (Milliémes) ausgedrückt, indem man als ein Ganzes ein 1000 Milliémes annimmt. Demnach bezeichnet ein Feingehalt von $^{750}/_{1000}$ bei uns, wenn von **Gold** die Rede ist, 18 Karat, wenn es sich um **Silber** handelt: 12 Loth.

Das **verarbeitete Gold** kann gesetzlich von dreierlei Gehalt sein: Nr. 1 von 920, Nr. 2 von 840, Nr. 3 von 750 Tausendtheilen fein. Das **verarbeitete Silber** hat zweierlei Gehalt: Nr. 1 von 950, Nr. 2 von 800 Tausendtheilen fein.

Das Juwelen- und Edelsteingewicht ist noch das alte, nicht zehntheilige in Karat.

Aeltere erlaubte Maaße und Gewichte (Mesures et poids usuels) **für den Kleinhandel.**

Um die Unbequemlichkeit des Gebrauchs der Decimal-Eintheilung der neuen Maaße und Gewichte im gemeinen Leben, wo man an die Halbirungen und das Duodecimalsystem gewöhnt war, zu beseitigen, leitete man aus den gesetzlichen Einheiten des neuen Systems andere Maaße und Gewichte ab, welche dem kleineren Verkehr angemessener erschienen, und gab denselben die Namen und die Eintheilung der alten pariser Maaße und Gewichte, von denen sie nur sehr wenig abweichen, mit der Bezeichnung: **gewöhnliche** (usuels). Diese im Jahr 1812 eingeführten Maaße und Gewichte sind jedoch **einzig und allein auf den Kleinhandel beschränkt**; im größeren Verkehr, auf den Märkten, bei allen öffentlichen Aemtern, in allen Verträgen und öffentlichen Urkunden, so wie in Handlungsbüchern und Fakturen, müssen ausschließlich die **metrischen** Maaße und Gewichte gebraucht werden. Diese für den **Kleinverkauf** erlaubten **Maaße** und **Gewichte** sind:

Längenmaaß. Die **Toise usuelle** oder Klafter von 2 Meter Länge, in 6 Pieds oder Fuß zu 12 Pouces (Zoll), à 12 Lignes (Linien) eingetheilt. Toise usuelle = 1,026148 alte pariser Toises.

Der **Pied usuel** oder Fuß, der dritte Theil des Meters, oder = $333^{1}/_{3}$ Millimeter, eingetheilt in 12 Zoll (Pouces) à 12 Linien (Lignes). 1 Pied usuel = 1,026148 alten pariser Fuß oder 147,765 alten pariser Linien, = 1,06207 preuß. Fuß, = 1,05458 wiener Fuß, = 1,09363 engl. Fuß.

Die **Aune usuelle** oder Elle von 12 Decimeter Länge sowohl in Halbe, Viertel, Achtel und Sechszehntel, als auch in Drittel, Sechstel und Zwölftel eingetheilt. 1 Aune usuelle = 1,00972 alten pariser Aunes oder 531,96 alten pariser Linien, = 1,31236 engl. Yards, = 1,79927 preuß. Ellen, = 1,54016 wiener Ellen.

Hohlmaaß. Als **Getreidemaaß** im Kleinhandel: der **Boisseau usuel** oder Scheffel, der achte Theil des Hektoliter, oder von $12^{1}/_{2}$ Liter, in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt. 1 Boisseau usuel = 0,9609 alten pariser Boisseaux oder 630 alten pariser Kubikzoll, = 0,042968 englische Imp.-Quarters, = 0,227432 preuß. Scheffel, = 0,203295 wiener Metzen.

Beim Kleinverkauf der Körner, des Mehls und der Hülsenfrüchte darf der **Liter** in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt werden.

Beim Kleinverkauf der Flüssigkeiten darf man sich des Halben-, Viertel-, Achtel- und Sechszehntel-Liters bedienen. Der Liter heißt dabei Pinte usuelle (Pinte). 1 Liter oder Pinte usuelle = 1,074 alten pariser Wein-Pintes.

Gewicht. Das Pfund (Livre usuelle) ist das halbe Kilogramm, eingetheilt in 16 Unzen à 8 Gros (Gros) à 72 Grän (Grains), außerdem aber jedes dieser Gewichte auch noch in Halbe, Viertel und Achtel. Auf jedem solchen Gewichtsstück muß seine Benennung und sein Werth in Grammen enthalten sein. 1 Livre usuelle = 1,02144 alten pariser Livre Poids de marc oder 9413,575 alten pariser Grän, = 1,10232 engl. Pfd. avoir du poid, = 1,33962 engl. Troys-Pfd., = 1 deutsches Zollpfd., = 0,89284 wiener Pfd., = 1,06904 preuß. Pfd. — Das Livre usuelle diente auch als Medizinalgewicht, aber man nahm dabei vom Viertelpfunde (Quarteron) an die Eintheilungen abwärts Once (Unze), Gros, Grains, nämlich 4 Onces = 1 Quarteron, = 128 Gramm, der Gros = 72 Grains. — 1 Grain usuel = 5,42535 Centigramm oder 1,0213 alten pariser Grän.

Toleranz bei den Maaß- und Gewichtsstücken.

Den Aichern ist für den Fall, daß die Berichtigung eines Maaßes oder Gewichts nicht ganz genau geschehen, sondern dasselbe etwas zu groß oder zu klein sei, eine bestimmte Rücksicht, Toleranz (Tolerance) genannt, gestattet. Diese Toleranz hat aber genaue Grenzen; auch dürfen einige Maaße, und namentlich sämmtliche Gewichte, zwar um ein Gewisses größer, nicht aber kleiner als die gesetzliche Norm sein. Alle desfallsigen Bestimmungen findet man ausführlich in „Tarbé, manuel pratique et élémentaire des Poids et Mesures, des Monnaies etc.“— Von messingenen Gewichten darf schwerer sein

1 Kilogramm um 15 Centigramm.
½ " " 10 "

Dasselbe aber als erlaubtes Pfund nur um 5 Centigramm.

Franzbranntwein, s. Branntwein.

Franzholz, Franschholz, wird in den norddeutschen Häfen das gespaltene Eichenholz genannt; auch versteht man darunter das aus Frankreich kommende Nußbaumholz.

Franzosenholz, s. Guajak.

Französische Colonien, s. Colonien. Die ostindischen Besitzungen Frankreichs umfassen die fünf Distrikte Pondichery und Karikal auf der Küste Koremandel, Yanaon auf der Orixa-Küste, Chandernagore in Bengalen, Mahé auf der Küste Malabar; 8,9 QM. Die Erzeugnisse sind Kaffe, Baumwolle, Felle, Holz. Ueber Münzen und Rechnungsweise siehe Pondichery. — Die westindischen französischen Besitzungen sind die Klein-Antillen Guadeloupe mit der Hauptstadt Basse Terre, Martinique mit der Hauptstadt Fort Royal, Marie-Galante, Les Saintes, La Desiderade und ein Theil von Saint-Martin; s. Guadeloupe und Martinique.

Frasco, Flüssigkeitsmaaß in Brasilien, im Kleinhandel, etwa 4½ alte engl. Pints.

Fraueneis, franz. Alun scaiole, Pierre speculaire, Talc de Montmartre, T. de plâtre; engl. broad foliated gypsum; ital. Scagliuola, nennt man den krystallinischen, blättrigen, durchsichtigen Gypsspath, der mit den andern Gyps-Arten vorkommt und von dem sogenannten Frauen- oder Marienglase verschieden ist. Man kann aus ihm den reinsten Gyps für feinere Arbeiten brennen; die größeren Stücke kann man als Scheiben wie Glas benutzen; doch steht er für diese Anwendung dem Marienglase nach. Man braucht ihn auch als Zuthat in den Porzellan- und Glasfabriken ꝛc. Er macht übrigens keinen bedeutenden Handelsartikel aus.

Frauen- oder Marienglas, s. Glimmer.

Frauenhaar, franz. Capillaire; engl. Maiden hair; ital. Capelvenere; lat. Herba capilli veneris, ein Farrenkraut, von den schön glänzenden schwarzen zarten Stielen benannt. Es werden mehrere Arten davon eingesammelt, z. B. das im südlichen Deutschland einheimische Adiantum capillus (Haarkrullfarrn) und das in Nordamerika wachsende canadische Frauenhaar (Adiantum pedatum). Jenes pillus hat glänzende dunkelbraune, ziemlich steife Stengel und kurzgestielte, breit keilförmige, in mehrere Lappen getheilte Blättchen. Der Geruch entwickelt sich nur beim Reiben oder Kochen. Der Geschmack ist krautartig, süßbitterlich und zusammenziehend. Das Kraut von A. pedatum ist weit größer, im Allgemeinen aber dem vorigen sehr ähnlich. Das Frauenhaar dient fast nur zur Bereitung des sogenannten Frauenhaarsyrups (Syrop capillaire), der von Conditoren und in den Apotheken gemacht und gebraucht wird. In Amerika wird das canadische Frauenhaar auch zum Einpacken zerbrechlicher Waaren benutzt.

Frederiksd'or, eine dänische Goldmünze.

Fregatte, ein dreimastiges, weniger als 50 Kanonen führendes Kriegsschiff von länglicher und leichter Bauart, daher sehr schnell segelnd; im Range steht sie nach dem Linienschiffe. Kauffahrteischiffe mit einem terrassenartig erhöhten Verdeck werden bisweilen auch Fregatten genannt.

Freiberg, Stadt in Sachsen, im Erzgebirge, unweit der östlichen Mulde mit 10,000 Einw., berühmt durch Bergbau und die Bergakademie, hat eine große Fabrik leonischer Gold- und Silbertressenwaaren, Schrotgießerei, Leder-, Saffian- und Tuchfabriken.

Freibrief, s. Moratorium und Privilegien.

Freiburg im Breisgau, Stadt im Oberrheinkreis des Großherzogthums Baden, mit etwa 16,000 Einw., Universität und einigen Fabriken, namentlich in Leder, chemischen Produkten, Schönfärberei.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte, wie in Baden überhaupt.

Alte Maaße und Gewichte:

Längenmaaß. Der Fuß ist 140,4 franz. Linien oder 0,31673 Meter lang, = 1,055767 neue bad. Fuß, und soll eigentlich der wiener sein. — Die Elle ist = 238,5 franz. Linien oder 0,538 Meter, = 0,89665 neue bad. Ellen. — Die Klafter hat 6 Fuß; die Ruthe 10 Fuß.

Feldmaaß. Ein Jauchert hat 4 Viertel à 90 Quadrat-Ruthen, = 1,00318 neuen bad. Morgen.

Brennholzmaaß war zweierlei: die Waldklafter = 5,4089 Kubik-Meter oder 1,39086 neuen bad. Klaftern; die

wiener Klafter = 4,57646 Kubik=Meter oder Steren, = 1,176803 neuen bad. Klaftern. Die Scheitlänge beider beträgt 4 Fuß.

Getreidemaaß. Das Viertel hatte 6 Sester zu 4 Vierling à 4 Meßlein. Auch gab es zwei verschiedene Malter, das eine zu 8, das andere zu 9 Sestern. — Der Sester enthielt 918,162 franz. Kubikzoll oder 109,278 Liter, = 1,2142 neuen bad. Sestern; das Viertel also = 0,72852 neuen bad. Maltern.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder hatte 8 Saum = 20 Viertel zu 4 Maaß oder Saum=Maaß à 4 Schoppen. Die Saum=Maaß hieß auch Wühre=Maaß, und war = 1,100867 neuen bad. Maaß, = 1,6513 Liter; 1 Saum = 0,8807 neue bad. Ohm, = 132,104 Liter; 8 Saum=Maaß = 9 Wirths=Maaß.

Gewicht. Man hatte ein Trocken= und ein Naßgewicht; von beiden hat der Centner 104 Pfund. Das Pfund Trockengewicht hatte 4 Vierling = 32 Loth, und war = 473,626 genaue franz. Gramm, = 0,947252 neue bad. Pfd. schwer. Das Pfund Naßgewicht wog 502,35 genaue franz. Gramm, = 1,0047 neue bad. Pfd. — Das Pfund Speckhäusle=Gewicht wog 36¼ Loth Trockengewicht.

Freiburg, Hauptstadt des gleichnamigen Kantons in der Schweiz, mit 10,000 Ew., mit Viehhandel, Strohhut=, Tuch= und Tabakfabriken, Gerberei und Färberei, Handels= und Industrie=Kasse, Bank.

Rechnung wie in Aarau; 16 Schweizer=Franken oder Schweizer=Livres = 24 franz. Livres, von denen 81 = 80 franz. Franken.

In seinen Wechselgeschäften richtet sich Freiburg vorzüglich nach Lausanne, hinsichtlich der Curse der fremden Gold= und Silbermünzen auch nach Bern.

Die Maaße und Gewichte des Kantons sind seit 1838 gesetzlich die neuen schweizer oder Concordats=Maaße. Die alten waren:

Längenmaaß. Der Fuß oder Schuh = 12 Zoll und ist 130 franz. Linien oder 0,29326 Meter, = 0,9775 neue schweizer Fuß. — Die Werkklafter hat 10 Fuß. — Die Ellenmaaße sind in den einzelnen Orten des Kantons sehr verschieden von einander. In der Stadt Freiburg hielt der Stab 474,15 franz. Linien, = 1,0696 Meter, = 1,7827 neue schweizer Ellen.

Getreidemaaß. Das gewöhnlichste derselben ist der Sack, dessen Gehalt und Eintheilung aber sehr verschieden ist. In der Hauptstadt Freiburg hat derselbe 8 Mäß zu 2 Quarterons à 6 Immi (Emines). 3 Sack sind = 1 Mütt. Das Mäß enthält 805 franz. Kubikzoll oder 15,968 Liter, der Sack also 6440 franz. Kubikzoll, = 127,746 Liter, = 0,8516 neue schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaaß. Das Faß hat 16 Brenten zu 25 Maaß à 4 Schoppen oder Viertel. Der Inhalt dieser Maaße ist sehr verschieden. In der Hauptstadt des Kantons enthält die Maaß 78,74 franz. Kubikzoll oder 1,562 Liter, = 1,0413 neue schweizer Maaß, die Brente also 1968,5 franz. Kubikzoll, = 39,05 Liter, = 0,2603 neue schweizer Saum.

Die Gewichte sind im Kanton ebenfalls sehr verschieden. — In der Stadt Freiburg ist das Pfund Krämer= oder Eisengewicht 11002,4 holl. As, = 528,811 genaue franz. Gramm, = 1,0576 neue schweizer Pfund. — Die Gold= und Silberarbeiter der Hauptstadt bedienen sich des alten franz. Markgewichts.

Freihafen nennt man einen freien oder mit mehreren besondern Freiheiten bevorzugten Hafen, in welchen die Schiffe aller Nationen, ohne irgend eine öffentliche Abgabe, als Zölle und dergleichen, entrichten zu müssen, einlaufen können. Erst beim Einbringen über die Zolllinie (die Freihäfen liegen unmittelbar außerhalb derselben) müssen die aus dem Auslande kommenden Waaren den üblichen Zoll bezahlen, während man eine von daher bezogene Waare im Entrepot des Freihafens eine festgesetzte Zeit lang, gegen Entrichtung einer gesetzlich bestimmten Lagermiethe, deponiren und später wieder nach einem ausländischen Platz verkaufen und ausführen kann, ohne einem inländischen Zoll zu unterliegen. — Bei Waaren=Preisen bedeutet der Ausdruck „im Freihafen" so viel als: aus dem Freihafen zu beziehen, d. h. unverzollt. Vergl. d. Art. Entrepot. Der Zweck, welchen die Staatsregierungen bei der Errichtung von Freihäfen im Auge haben, ist ganz einfach der, den Handel des Auslandes in ihre Staaten zu locken.

Freischreibung von Zollgefällen. Grundsätzlich sollen im Zollvereinsgebiet Befreiungen von den zu entrichtenden Zollabgaben nicht stattfinden, und selbst die für die Erhaltung der Fürsten, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger rc. eingehenden Gegenstände, gleich allen übrigen, tarifmäßig verzollt werden. Inzwischen haben es sich die contrahirenden Staaten vorbehalten, die Gefälle für einzelne Gegenstände ganz oder theilweis für ihre Privatrechnung freischreiben zu lassen, ohne daß jedoch diese Gefälle=Ermäßigungen oder Befreiungen bei der gemeinschaftlichen Theilung der Zolleinnahmen in Anrechnung gebracht werden dürfen. Zu diesem Behuf ertheilen die Finanzministerien in den einzelnen Vereinsstaaten — im Königreich Preußen der General=Steuerdirektor — sogenannte Freipässe, auf deren Grund die Abgaben erlassen oder ermäßigt werden. Die Grenz=Zollämter, wie überhaupt sämmtliche Erhebungsstellen, bei welchen von Freipässen begleitete Gegenstände zur Schlußabfertigung gelangen, sind angewiesen, den Gefällepunkt in der in den Freipässen jedesmal angedeuteten Weise zu erledigen.

Ueber die auf Freipässe erlassenen Zollbeträge führen die Abfertigungsstellen besondere Register (Freiregister), aus denen die Art und Menge der Waaren, der Betrag der darauf freigeschriebenen Gefälle und die Angabe des Staats, auf dessen Anweisung und für dessen Rechnung die Freischreibung stattgefunden hat, ersichtlich sind. Aus diesen Freiregistern werden die freigeschriebenen Gefälle in die vierteljährlich an das Central=Büreau des Zollvereins einzureichenden Uebersichten von den aufgekommenen Vereins=Einnahmen übertragen, von diesem aber in den Abrechnungen behufs der Revenuentheilung den betreffenden Vereinsregierungen zur Last geschrieben und mit zur gemeinschaftlichen Theilung gebracht.

Freiwillige Anleihen heißen diejenigen, welche ein Staat auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft abschließt, im Gegensatz der Zwangsanleihen.

Friedrichsd'or, eine preußische Goldmünze.

Fristen bei Wechseln, s. Respekttage, Sichtwechsel und Wechsel.

Fuang, Rechnungsmünze, Gold- und Silbergewicht in Siam, s. Bangkok.

Fuchs, ehemalige bergische Kupfer-Scheidemünze.

Fuchsfelle, franz. Peaux de renard; engl. Fox skins; ital. Pelli di volpe, sind nicht nur die Felle des gemeinen Fuchses, Canis vulpes, sondern noch mehrerer anderer Arten. 1) Die Felle des gemeinen Fuchses, der in Polen, Preußen, Schweden, Norwegen, Ungarn und vorzüglich in Rußland in Menge angetroffen wird, unterscheidet man nach der Farbe, nämlich rothe, röthliche, grauliche und gelbbraune. Sie werden auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. und Leipzig pr. Stück mit 12 Gr. bis 2 Thlr. bezahlt, je nach dem Begehr und der Güte. 2) Die blauen Fuchsfelle kommen von dem in den Polargegenden lebenden Steinfuchs, Canis Lagopus, aus dem nördlichen Rußland, namentlich Sibirien, in den Handel und gehören zu dem kostbarsten Pelzwerk. Im Jahr 1819 kostete in Wien das Stück 200 Fl., gewöhnlich 8 bis 15 Thlr. Die Farbe des Steinfuchses ändert sich mehrmals im Jahr; im December ist sie blaugrau, das Haar lang und fein, weshalb man um diese Zeit die Thiere am liebsten tödtet. Gewöhnlich haben die Steinfüchse ein weißes Fell, und dieses kommt dann 3) unter dem Namen weißes Fuchsfell in den Handel. Hiervon liefert besonders Spitzbergen und Nova-Semlja viel. Im Werth steht es der vorigen Sorte bedeutend nach, von 1/2 bis 4 Thlr. pr. Stück. Im September hat der Steinfuchs einen schwärzlichbraunen Rücken mit einem Querstrich. Die Felle aus dieser Jahreszeit sind 4) die Kreuz-Fuchsfelle, die meist aus Nord-Amerika kommen und in Deutschland mit 3 bis 15 Thalern bezahlt werden. 5) Die schwarzen Fuchsfelle, von Canis Lycaon, der in Sibirien, Kamtschatka, auf den aleutischen Inseln, so wie in Labrador und den Hudsonsbailändern lebt, sind ein nicht sehr häufiges und ein sehr kostbares russisches Pelzwerk. Man unterscheidet dunkelschwarze, russ. Sewoduschki, lichtschwarze, Krasnoduschki, und silberscheinende, Beloduschki. Bei den letzteren haben die Spitzen der Haare einen Silberschein. In Rußland pflegen die Pelzhändler von jedem Fuchsfell folgende 5 Sorten zu machen: a) Bozaz, den 3/4 Spannen breiten und 1 Spanne langen Theil vom Halse des Thieres, der zu Ausschlägen benutzt wird; b) Djilgawa, das jenem zunächst unter dem Halse sitzende Stück, welches sehr geschätzt wird; c) Rafe, die Bauch- und Seitenstücke; d) Sirt, die Rückenstücke; e) Tilki patschussi und Kafassi, die Theile vom Kopf und von den Füßen. Die letztere Sorte wird am geringsten geschätzt. Nordamerika führt von der Hudsonsbai und Canada viele Fuchsfelle und Schwänze aus. Von dort kommen 6) die rothen virginischen Fuchsfelle, die feinhaarig, goldgelber und feuriger als die gewöhnlichen sind. Diese kosten in Leipzig 1 1/2, 4 bis 6 Thlr. pr. Stück. 7) Geringer sind die Gries-Fuchsfelle aus Canada; röthlichgrau mit weißen Spitzen, stärkerem Haar und kleiner als die vorigen. 8) Die kleinen tartarischen, engl. Kitfox, haben einen blaugrauen, fahlen Rücken, nach den Seiten gelblich, auf dem Bauch weißlich mit wolligem Haar. Die Fuchsfelle, welche von den ostasiatischen Inseln, Küsten und Gegenden kommen, werden großentheils in Kiachta an die Chinesen verkauft; auch über Petersburg, Archangel und Taganrog werden viele ausgeführt. Polen liefert viele gelbbraune Fuchsfelle, Grönland graue; die blauen dagegen liefert nur Rußland. Außerdem liefern noch manche andere Länder Fuchsfelle: so z. B. die Schweiz gelbe, wovon viel nach der Türkei geht. In Slavonien werden von Essek aus in Buschen zu 10 Stück, und in Taurien von Kaffa und Perekop Fuchsfelle versandt.

Fuddea, Doppel-Pica, Kupfer-Scheidemünze in Bombay.

Fudder, englisches Bleigewicht.

Fuder (Fuhre) 1) ein Flüssigkeitsmaaß, vorzüglich für Wein, in Deutschland, der Schweiz, Dänemark und Schweden; 2) ein Getreidemaaß in einigen deutschen Gegenden; — deren Größe man unter den verschiedenen Orten angegeben findet. — Vergl. d. Art. Char.

Fulda, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz in Kurhessen, am gleichnamigen Fluß, mit 9600 Einw., Salpeter- und Porzellanfabriken, Woll- und Leinweberei, Schönfärberei, Roth- und Weißgerberei, Handwerksschule.

Man rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, im 24 1/2-Guldenfuß, den Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Kr. In gewissen Gegenden dieser Prov. wird auch, wie in Kassel, nach Thalern Cur., früher zu 24 gGr., jetzt zu 30 Silbergr., à 12 Pf. im 14-Thalerfuß gerechnet.

Wirklich geprägte Münzen des Großherzogthums Fulda sind:

In Gold: Ganze und Halbe Carolinen.

In Silber: Conventions-Speciesthaler, Gulden, Stücke zu 20 und 10 Kreuzern, sämmtlich im Conventions-20-Guldenfuß, und als Scheidemünze: Stücke zu 3 und 1 Kreuzer.

Im Curs richtet man sich nach Frankfurt a. M.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß oder Schuh hat 12 Zoll und ist 125,4 franz. Linien oder 0,28288 Meter, = 0,98325 kasseler Fuß. 12 Fuß machen eine Ruthe aus, wird aber in 10 Decimalfuß à 10 Decimalzoll eingetheilt. Beim Bauwesen und den Gewerken bedient man sich gewöhnlich des nürnberger Schuhes. — Die Elle ist gesetzmäßig 2 fuldaische Schuh lang, und enthält daher 250,8 franz. Linien, = 0,56576 Meter, = 0,99186 kasseler Elle.

Feldmaaß. Der Morgen hat 160 Quadrat-Ruthen zu 144 fuld. Quadrat-Schuh, also 18,437 franz. Aren; ein Tagewerk 2 Morgen; eine Hufe 30 Morgen.

Brennholzmaaß. Die Klafter ist 6 frankf. Schuh hoch und eben so breit; die Klobenlänge beträgt in der Regel 4 frankfurter Schuh. Die Klafter enthält daher 144 frankf. Kubikschuh oder 3,32 franz. Steren.

Getreidemaaß. Das Malter hat 8 Maaß zu 4 Metzen à 4 Köpfchen, und enthält 175,378 Liter, = 8851,295 franz. Kubikzoll, = 1,096948 kasseler Viertel. Beim Messen ist kein Einschlag gebräuchlich.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder hat 6 Ohm zu 2 Eimer à 40 Maaß à 4 Schoppen à 4 Kännchen. Die Maaß enthält 181993 Liter, = 91,747 franz. Kubikzoll, der Eimer also 72,797 Liter. Nach der Angabe des Kreisamtes zu Fulda soll die Maaß 91,037 franz. Kubikzoll, = 1,8058 Liter, der Eimer folglich 3641,48 franz. Kubikzoll, = 72,23 Liter enthalten.

Gewicht. Der Centner hat 110 Pfund à 32 Loth. Das Pfund ist = 509,92 tolerirte franz. Gramm, der Centner also 50,992 Kilogramm schwer.

Das Handelsgewicht ist das alte nürnberger Handelspfund, 509,97 tolerirte franz. Gramm, = 1,05313 kasseler schwere Pfund, = 1,09012 kasseler leichte Pfd.

Die Wolle wird in Fulda nach dem besonderen Centner von 5 Kleud oder Glied à 21 Pfund verkauft. In dem hessisch. Oertchen Hammelburg wird der Centner zu 100 nürnberger Pfunden gerechnet.

Den Flachs verkauft man in Fulda roh nach Kloben von 15 Kauten à 6 Handvoll; die Leinwand nach dem Schock von 60 Ellen; das Leder nach dem Dechent oder Decher von 2 Polst oder 10 Stück.

Füllfaß nennt man, vorzüglich beim Weinhandel, dasjenige mit Wein von derselben oder einer ähnlichen Gattung gefüllte Faß, aus welchem man die übrigen Gefäße des in der Gährung begriffenen gleichartigen Getränkes nachfüllt, um das eingegohrene Volumen der Flüssigkeit dadurch zu ersetzen; s. d. Art. Wein.

Fun, Fen, Fivan, Candarin, Conborin, Condryn, Toque. 1) chinesische Rechnungsmünze; 2) chinesisches Gold- und Silbergewicht; 3) chinesisches Probirgewicht, als solches gewöhnlich Toque genannt; — siehe Canton. — Vergleiche auch d. Art. Conborin.

Funchal, Hauptstadt der portugiesischen Insel Madeira, unregelmäßig, unreinlich, eng und winkelig, im Hintergrunde einer Bai amphitheatralisch gelegen, mit etwa 25,000 Einw., Handel mit Wein. Der Ankergrund in der Bai ist nicht sicher wegen Riffen, s. Madeira.

Fundirte Schuld, s. Staatsschulden.

Fünfbätzner, Silbermünze in mehreren Schweizer-Kantonen.

Fünfer, 1) der Name einiger Münzsorten, z. B. der Fünfkreuzerstücke 2c.; 2) die Benennung eines Stückes Tannen-Bauholz im Harzgebirge, von 20 Fuß Länge, am obern Ende 3 Zoll, am untern 4 Zoll dick.

Fünffrankenthaler, Fünffrankenstück, eine franz.-Silbermünze von 5 Francs.

Fünfhäfen, s. Cinque Ports.

Funfzehner heißen im Harzgebirge tannene oder fichtene Balken von 30 bis 32 Fuß Länge, am obern Ende 5 bis 8 Zoll, am untern 8 bis 10 Zoll dick. — Langer Funfzehner, s. Funfziger.

Funfzehnkreuzer, eine Silbermünze in Oesterreich, Baiern 2c.; Kupfer-Scheidemünze in Oesterreich.

Funfziger heißen in einigen Gegenden Deutschlands tannene und fichtene Balken oder Stücke Bauholz von einer gewissen Größe. Auf dem Harz ist der Funfziger Balken oder halbe Stamm 70 bis 72 Fuß lang, oben 4 Zoll, unten 12 Zoll dick; der Funfziger Sparren oder lange Funfzehner 45 Fuß lang, oben 3 Zoll, unten 9 Zoll dick. Im Thüringer Walde hat der Funfziger eine Länge von 32 Fuß, und ist oben 4 Zoll, unten 5 Zoll dick.

Fungus (lat.) Schwamm, Pilz. Unter diesem Hauptnamen begreift man mehrere kryptogamische Gewächse. Die für den Handel wichtigsten sind Fungus Laricis, s. Lerchenschwamm; Fung. Salicis s. Weidenschwamm; F. Sambuci s. Hollunderschwamm.

Funt, (Pfund), ein polnisches Gewicht.

Fuori di Banco, Bank-Valuta in Genua.

Furlong, englisches Längenmaaß.

Fürth, Stadt in Baiern, Mittel-Franken (Rezatkreis), mit gegen 15,600 Einw., worunter viele Juden sind, ausgebreitetem Handel und Tabak-, Spiegel-, Strumpfwaaren-, leonisch Gold- und Silberdraht-, Federspulen-, Broncefarben-, Knopf-, Brillen-, Bleistift-, Blechwaaren-, Blumen-, Drechsler-, Buchbinderwaaren-, Schildkrot-, Elfenbeinwaaren-, Oblaten- und Siegellackfabriken, Landwirthschafts- und Gewerbsschule, Realschule; jährlich ein bedeutender Markt, die sogenannte Kirchweihe.

Rechnung und Münzen, wie München. In den Wechselgeschäften richtet sich Fürth vorzüglich nach Nürnberg und Frankfurt a. M.

Fuß. 1) Ein Längenmaaß von sehr abweichender Größe in verschiedenen Ländern und Orten, welches man unter den einzelnen Handelsplätzen näher bezeichnet findet.

Fustage heißt im Allgemeinen die äußere Verhüllung oder Packung (das Behältniß), worin Waaren versandt werden, und wird namentlich bei Verladungen zu Schiffe gebraucht.

Fusti, Fusti-Rechnung, nennt man den Abgang, das Unbrauchbare oder die verdorbenen Theile einer Waare; den Abzug, welchen man dem Verkäufer dafür macht, und die darüber aufgestellte Berechnung, welche dazu dient, den reinen oder Netto-Werth der Waaren zu bestimmen, Fusti-Rechnung.

Fustick oder Fustel, wird zuweilen sowohl das englische als ungarische Gelbholz genannt.

2) Münzfuß; s. dies. Art.

Futtermaßel, ein Hohlmaaß in Wien.

G.

Gabanholz, Cam-wood, s. Rothholz.

Gabare, ein vorzüglich in Frankreich und den Niederlanden gebräuchliches breites und glattes Fahrzeug, womit man den Strom hinauffährt; auch eine Art Lichterschiffe, welches in seichten Häfen, wohin größere Schiffe mit voller Ladung nicht einlaufen können, zum Ausladen der Letztern gebraucht wird; ferner: eine Art Wachtschiff, welches in Häfen oder auf großen Flüssen beständig vor Anker liegt, um die ein- und auslaufenden Schiffe zu beobachten und, behufs der Zollerhebung, zu visitiren (Zollschiff); auch noch: eine Art Fischernachen.

Gabelung, s. Kaveling.

Gablonz, Marktflecken in Böhmen, bunzlauer Kreise, mit 3500 Einw.; wichtiger Fabrikort. 112 Tuchmacher verfertigen jährlich gegen 10,000 Stück Tuch, im Werthe von einer halben Million, die größtentheils nach Wien und Italien gehen. Auch befindet sich hier eine Schafwollspinnerei, zwei Handschuhlederfabriken, eine Messingwaarengießerei und bedeutende Fabrikation von Glasperlen und künstlichen Edelsteinen, welche sich über die ganze Gegend erstreckt, über 6000 Menschen beschäftigt und einen Activhandelsartikel von mehr als 1 Mill. Gulden herbeiführt. Die Ausfuhr geht bis nach Südamerika, nach der Türkei, nach Aegypten, Haiti ꝛc.

Gagat, Pechkohle, schwarzer Bernstein, franz. Jayet; engl. Het, Pitch coal, eine zum Geschlecht der Braunkohle gehörige Kohle von sammet- oder pechschwarzer Farbe und muschligem Bruch; sie ist ziemlich weich, läßt sich mit dem Messer schneiden, hat ein spezif. Gew. von 1,29 bis 1,35 und verbrennt, ohne zu zerfließen, jedoch unter Verbreitung eines starken Geruches. Fundorte: In der Braunkohlenformation und im Lias, z. B. am Meißner in Hessen, bei Einsiedel, Oberroth u. a. O. in Würtemberg; bei St. Colombe, Peyrat und la Bastide in Frankreich (Dep. de l'Aube), ferner in Spanien und England. Die Pechkohle läßt sich leicht auf der Drehbank bearbeiten, und man macht daraus Knöpfe, Rosenkränze, Kreuze, Ohrgehänge, Dosen ꝛc. Zum Verarbeiten werden die reinsten Stücken ausgesucht, d. h. solche, die keinen Eisenkies oder andere metallische Einmengungen enthalten. Nachdem die Form der Gagatarbeiten auf der Drehbank vollendet ist, so werden sie mit Trippel und Oel polirt, wodurch sie einen schönen Glanz bekommen. In den oben angeführten Orten des Depart. de l'Aube in Frankreich waren früher (noch im Jahr 1786) über 1200 Arbeiter mit der Gagatfabrikation beschäftigt.

Galacz (ausgespr.: Gálatsch), Haupthandelsstadt im Fürstenthum Moldau, an der Donau, wo der Sireth einfließt, mit einem Flußhafen, 10,000 Einw., Schiffswerften für Donauschiffe und lebhaftem Handel, welcher, namentlich seit die Donau von Wien bis zum schwarzen Meer mit Dampfschiffen befahren wird, einen hohen Aufschwung genommen.

Münzen, Maaße und Gewichte wie in Jassy.

Galambutter, franz. Beurre de Galam; engl. Galam butter, ist ein dem Palmöl ähnliches Pflanzenfett, welches von einem in Senegambien wachsenden, zur Familie der Sapotéen gehörigen Baume kommt. Es hat eine röthlichweiße Farbe und schmierige Consistenz, ist etwas körnig, riecht und schmeckt schwach wie Cacaobutter, schmilzt leicht, gerinnt bei $21^1/_4$° C. und wird von siedendem Alkohol nur wenig aufgelöst. Die Galambutter wird, so wie das Palmöl, zur Seife benutzt, kommt aber erst seit kurzer Zeit in den Handel.

Galanteriewaaren werden die verschiedenen Luxus-, Putz- und Modeartikel genannt. Es gehören hierher die Bijouteriewaaren, die feineren Gegenstände von Eisen, Holz, Glas, Leder, Blech ꝛc.

Galbanum, Muttergummi, Mutterharz, latein. Gummi Resina Galbanum; franz. Galbanum; englisch Gum Galbanum, ein schon seit sehr langer Zeit in den Droguenhandel kommender Artikel; dennoch war bis in die neueste Zeit dessen Stammpflanze in Europa unbekannt. Erst im Jahr 1831 wurde dieselbe von Don aufgefunden und Galbanum officinale, von Nees aber Ferula galbanifera, genannt. Ihr Vaterland ist überhaupt Afrika und besonders das Vorgebirge der guten Hoffnung und Aethiopien. Uebrigens ist es höchst wahrscheinlich, daß nicht nur diese, sondern noch mehrere andere Pflanzen das Galbanum liefern. Das Galbanum, ein Gummiharz, ist der verhärtete Milchsaft der Pflanze, aus Einschnitten in den unteren Theil des Stengels, vielleicht auch in die Wurzel. Im Handel unterscheidet man gewöhnlich drei Sorten, von denen die beiden ersten aus Afrika kommen: 1) Galbanum in granis, Mutterharz in Körnern. Ungleiche und unregelmäßige, tropfenförmige Stücke (Körner) von verschiedener Größe, linsen- bis haselnußgroß, von orangegelber oder etwas hellerer Farbe, starkem, aber nicht angenehmem Geruch, brennendem, beißendem, bitterem und unangenehmem harzigem Geschmack. Zwischen den Fingern und im Munde werden die Körner weich. Auf dem Bruch hat es Fettglanz und mehr oder weniger weiße Körner. Oefter finden sich unter dieser Sorte Stücke, die aus mehreren kleinen zusammen gebacken und mit Haaren, Samen und Holztheilen verunreinigt sind. Das Galbanum in Körnern löst sich leicht in Alkohol auf, und die Auflösung, so wie der weiße Dampf des schmelzenden Galbanum röthen das Lackmuspapier. — 2) Galbanum in massis; Mutterharz in Massen. Größere, eckige, unförmige Stücken von gelbgrüner oder gelbbrauner Farbe, und in den übrigen Eigenschaften mit der vorigen Sorte übereinstimmend, gewöhnlich aber noch stärker riechend und weicher, so daß es sich nur bei strenger Kälte zu Pulver stoßen läßt. Dieser Sorte sind meist Stengel- und Blatttheile eingemengt. — 3) Galbanum persicum; persisches Mutterharz. Der Name rührt vom Bezugslande Persien her. Es kommt in unförmlichen, in Häuten oder Kisten verpackten Massen in den Handel. Anfangs ist es so weich, daß es sich leicht mit dem Spatel stechen läßt; beim ruhigen Stehen in ge-

wöhnlicher Temperatur fließt es auseinander und zeigt eine harzglänzende Oberfläche. In der Masse ist es nicht gleichförmig und hat hellgelbliche oder röthliche Streifen. Seine Farbe ist röthlichgelb und mit gelblichen oder weißgelblichen Stücken gemischt. Es finden sich viele Pflanzenreste eingemengt. Zwischen den Fingern klebt es stark. Aus 16 Unzen erhält man 6 Drachmen ätherisches Oel. — Es soll zuweilen ein verfälschtes Galbanum vorkommen, welches man aus gemeinem Harz, Olibanum und etwas Galbanum zusammengesetzt gefunden hat. — Verwechselt wird das Galbanum mit dem Ammoniakgummi. In den Handel kommt es von Cairo über Triest und Livorno, ferner über Amsterdam und London.

Galeasse, das größte Ruderschiff, mit drei Masten, welche nicht niedergelassen werden können, und beweglichen Kanonen, welcher letztere Umstand ihm einen besonderen Vorzug vor der Galeere giebt. Die Galeasse hat die Länge und Breite eines großen Schiffes, an jeder Seite 28 bis 32 Ruderbänke, und auf jeder dieser letztern sechs bis sieben Mann; sie führt oft 1000 Mann und darüber, und steht überhaupt zwischen der Galeere und dem eigentlichen Kriegsschiff mitten inne.

Galeere, französ. Galère; engl. Galley; holl. Galei; ital. Galera, ein langes, nicht sehr breites Fahrzeug mit niedrigem Bord, das sowohl durch Segel als durch Rudern fortbewegt wird. Die Galeeren sind hinten am schmalsten, führen 2 oder 3 Masten, die niedergelegt werden können, und lateinische (dreieckige) Segel, gehen nicht tief im Wasser, und sind daher auch an Küsten zu gebrauchen. Die französischen sind 22 Klaftern lang, 3 Kl. breit und 1 Kl. hoch, und haben 25 bis 30 Ruder, ein jedes mit 5 bis 6 Ruderern. Sie haben zwei mittlere und zwei kleinere feststehende Kanonen, und außerdem noch auf dem Vordertheil ein ziemlich ansehnliches bewegliches Stück (24-pfündig), welches den Namen Corsiero oder Coursier führt; im Allgemeinen sind die Galeeren eine unbequeme Gattung der Kriegsfahrzeuge.

Galeopsis, Herba galeopsis ochroleucae, blankenheimer oder lieberscher Thee, liebersche Kräuter, liebersche Abzehrungskräuter. Unter den hier angeführten deutschen Namen brachte etwa zu Anfang dieses Jahrhunderts ein Arzt in Kamberg, Namens Lieber, ganz klein zerschnittene und zerquetschte Blätter als ein vorzügliches und sich auch bewährendes Mittel gegen Brustkrankheiten zum Verkauf, von denen er 12 Unzen für 3 Fl. verkaufte. Da die Blätter sehr klein geschnitten waren, so kam man der Pflanze lange nicht auf die Spur, bis im Jahr 1812 der Apotheker Wolf bewies, daß es die Blätter der Galeopsis grandiflora Roth. et Willd. (G. ochroleuca Lam.) wären. Diese einjährige Pflanze, vom Volk auch großblühender Hohlzahn oder haarige Kornwuth genannt, findet sich häufig im westlichen und südlichen Deutschland, der Schweiz und Frankreich, und treibt einen 1 bis 1½ Fuß hohen, viereckigen, mit weichen Haaren dicht besetzten Stengel. Die Blätter sind mit weichen, glänzenden, anliegenden Haaren bedeckt. Die Blüthen stehen in 6- bis 10-blüthigen Quirlen. Die Blumenkrone, drei bis viermal so lang als der Kelch, ist gewöhnlich schwach gelb, weiß, manchmal auch roth. Die Blüthezeit ist vom Juli bis September. Man benutzt die ganze Pflanze, nur mit Ausnahme der Wurzeln, zum Thee. Die Wurzelblätter sind eirund, die Stengelblätter lanzettförmig, geadert, gestielt, und besitzen einen balsamischen Geruch und einen faden, salzigbitterlichen Geschmack. (Guib. pharmaceut. Waarenkunde III. Bd. von Martius.) In Frankreich bediente man sich schon seit längerer Zeit der Pflanze unter dem Namen Danot gegen Brustkrankheiten. Erst nachdem man die Galeopsis grandiflora durch den Dr. Lieber als blankenheimer Thee hatte anwenden sehen, wurde diese Pflanze ein Artikel für den Drogueriehandel, in welchem übrigens auch statt derselben zuweilen verkauft werden: 1) Galeopsis ladanum L.; 2) G. versicolor Curt.; 3) G. Tetrahit; 4) Lamium album; 5) L. purpureum; 6) Galeobdolon luteum Sm.; 7) Sideritis hirsuta L.; 8) Stachys recta, und 9) Mercurialis annua. Man sieht hieraus, wie nöthig es ist, die ächte Pflanze genau zu kennen.

Galgantwurzel, lateinisch Radix Galangae minor et major, die Wurzel der in Ostindien, besonders auf Sumatra und Java, so wie in China und Cochinchina wild wachsenden und angebauten Galgant-Alpinie, Alpinia Galanga Sw. Sie erscheint in kegelförmigen oder walzenrunden, öfters gabelförmig getheilten und gebogenen Stücken, 1 bis 3 Zoll lang und 3 bis 6 Linien im Durchmesser. Außen ist die Wurzel mit ringförmigen, schuppigen Wülsten, in Zwischenräumen von 1 bis 4 Linien umgeben. Der Wurzelstock ist zimmt- oder dunkelbraun, auch wohl braunschwarz, die ringförmigen Wülste sind gelblich-weiß und haben häufig noch schuppenförmige häutige Blätterreste. Die innere Wurzelsubstanz ist von röthlicher Farbe, der Bruch grob und splittrig, der Geruch gewürzhaft, dem Cardamom ähnlich, der Geschmack aromatisch, brennend scharf und bitterlich. Der Gebrauch der Galgantwurzel beschränkt sich hauptsächlich auf die Medizin. Die kleineren und schwereren Wurzeln sind die wirksameren. Der Wirkung nach steht sie dem Ingwer sehr nahe; doch ist sie erhitzender und mehr allgemein erregend. Sie wird auch als eine Ingredienz zu mehreren magenstärkenden bitteren Likören, und in Ostindien als Gewürz gebraucht. Die Haupteigenschaften und die medizinische Wirksamkeit des Galgants rühren von einem Gehalt von etwa ½ Proc. äther. Oel und 5 Proc. eines Harzes her. Zuweilen wird sie mit der etwas helleren, leichteren Wurzel von Alpinia nutans, und mit der längeren und dünneren Wurzel des Cypergrases, Radix Cyperi, vermengt. Jene ist fast ohne Geruch und Geschmack, diese dunkler braun, inwendig weißlich, von schwächerem Geruch, mehr bitterlich zusammenziehendem als gewürzhaftem Geschmack. In den europäischen Handel kommt die Galgantwurzel über England, Holland und Dänemark.

Galicien, Küstenprovinz und der nordwestlichste Theil von Spanien und der pyrenäischen Halbinsel, im N. und W. an den Ozean, im O. an Asturien und Leon, im S. an Portugal grenzend, ist 748 □M. groß mit 1,600,000 E.; sehr gebirgig und sehr zerrissene Küste.

Die Rechnungen werden in Reales zu 34 Maravedis de Vellon castil. Währung geführt; 1 Real de V. = 2 Sgr. $2^{23}/_{25}$ Pf. im 14-Thalerfuß, = 7 Kr. $2^{2}/_{5}$ Pf. im $24^{1}/_{2}$-Guldenfuß.

Alle übrigen Rechnungs- und die wirklich geprägten Münzen wie in Spanien.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Die Vara (Elle) und der Pie (Fuß) sind die castilianischen; nur die Elle für die in dieser Prov. gewebten Leinenzeuge, die Vara gallega, ist um 30 Procent größer, als die castilianische, also 1 Vara gallega = 481,1978 pariser Linien.

Getreidemaaß. Die Fanega hat 4 Ferrados; diese Letztern sind aber in den einzelnen Städten verschieden. Der Ferrado von Neda (einem Dörfchen unweit Ferrol) ist der bekannteste, und um 12 Proc. größer als der von Coruna, und macht 1/3 der castilian. Fanega aus. 100 Ferrados von Neda sind daher = 33 1/3 castil. Fanegas; 300 Ferrados von Neda = 100 castil. Fanegas. 100 Ferrados von Coruna sind demnach = circa 29 3/4 (29,762) castil. Fanegas; 100 Fanegas von Coruna = circa 119 castil. Fanegas. Der Ferrado von Neda enthält 18,09 franz. Liter, der Ferrado von Coruna also 16,15 franz. Liter.

Weinmaaß. Der Moyo hat 4 Canadas, 16 Ollas, 68 Azumbres, oder 272 Quartillos à 20 Onças. — 17 Quartillos sind = 20 castil. Quartillos; 1 Canada = 1,0929 frankf. Ohm, = 9,7143 castil. Cantaras, = 2,7021 wiener Wein-Eimer.

Handelsgewicht. Der Quintal hat 4 Arrobas zu 25 Libras. — Die Libra gallega (das Pfund) wiegt 20 castil. Onças, und es sind daher 4 Libras gallegas = 5 Libras castellanas. — Außer der Libra gallega (dem galic. Pfunde) ist auch die Libra castellana (das castil. Pfd.) von 16 Onças in Gebrauch; — 4 Libras gallegas = 5 Libras castellanas.

Galiote, ein Lastschiff von 80 bis 90 Fuß Länge, deren sich die Niederländer zu Reisen nach Ostindien bedienen. Die Galiote führt einen gabelförmigen, zuweilen aber auch mehrere Masten und ist im Allgemeinen von flacher Bauart. Galiote, Galeote heißt auch eine leichte einmastige Galeere mit 16 bis 20 Rudern und drei Geschützstücken, welche besonders im mittelländischen Meere gebraucht wird.

Galipot wird in Frankreich das weiße Fichtenharz genannt, welches aus der Meerkiefer (Pinus maritimo) ausfließt. Man gewinnt es vom Mai bis September durch Einschnitte in den Baum. In der Provence nennt man es Perinne-vierge, und die feinere gereinigte Sorte Bijon.

Galizien, ein zum Kaiserthum Oesterreich gehöriges Königreich, dessen nördlicher Theil Lodomirien und der südöstliche Bukowina heißt, hat 1573 QM. mit 5,144,974 Ew. in 96 Städten, 193 Marktflecken und 6056 Dörfern. Seit Ende 1846 ist auch der ehemalige Freistaat Krakau damit vereinigt. Das Land liegt terrassenförmig am nordöstlichen Abhang der Karpathen, die an der Südseite des Landes einen großen Bogen von der schlesischen bis zur siebenbürgischen Grenze bilden. Die Bukowina ist ein rauhes, zum Ackerbau ungeeignetes Land. Galizien liegt zwischen der Moldau, Rußland, Polen, Schlesien, Mähren, Ungarn, Siebenbürgen. Landbau und die Ausfuhr der Naturprodukte bilden den Haupterwerb. Bearbeitet werden urbares Land an 5,803,447 Joch für den Bau von Weizen, Roggen, Mais, Gerste, Hafer, Flachs, Hanf. Die Viehzucht ist im Verhältniß noch gering. Bedeutende Naturprodukte sind das Salz, das in vielen Werken bereitet wird; außerdem Holz. Von Industrie kann kaum die Rede sein; das Meiste geschieht in Leineweberei, Tuch, groben Wollzeugen, Gerberei. Der Handelsverkehr besteht in Ausfuhr der Naturprodukte und in der Einfuhr verarbeiteter Stoffe.

Rechnung und Münzen jetzt wie in Oesterreich überhaupt; früher rechnete man meist nach polnischen Gulden zu 30 poln. Groschen, 80 Gulden, in späterer Zeit sogar 87 Gulden poln. auf die köln. Mark fein Silber.

Nach der Wechselordnung vom 22. Juli 1775 waren 3 Respekttage gestattet. Bei Wechseln nach Sicht, nach Belieben oder einige Tage nach Sicht sollen jedoch keine Respekttage statt haben, und die Zahlung binnen 24 Stunden, auch an Sonn- und Feiertagen geleistet werden. Sobald am dritten Respekttage bis 5 Uhr ein Wechsel nicht eingelöst wird, so muß sogleich Protest erhoben werden. Die Respekttage werden vom Tage nach der Annahme gerechnet. — Der einfache Uso war 14 Tage, der halbe 7, und 1 1/2 Uso 21 Tage, Sonn- und Feiertage eingerechnet. — Jetzt gilt das österreichische Wechselrecht.

Maaß und Gewicht sind amtlich die österreichischen oder die sogenannten wiener; s. übrigens Brody und Lemberg.

Galizienstein, wird vom gemeinen Mann der Zinkvitriol genannt.

Galläpfel, Gallnüsse, Gallen, franz. Galles, Noix de Galle; engl. Galls oder Gall-nuts; ital. Galle, Galluzzi; lat. Gallae sind die schon seit sehr langer Zeit bekannten und benutzten Auswüchse der Färber- oder Galläpfeleiche, Quercus infectoria Oliv. Sie entstehen durch den Stich der Färbereichen-Gallwespe, Cynips Gallae tinctoriae Oliv., Diplolepis Gallae tinctoriae Fab. Das Weibchen dieses Insekts legt nämlich mittelst ihres Legestachels ihre Eier in die Blattstiele. Hierdurch entsteht ein Ausfluß von Säften um den Stich. Die Auswüchse, worin sich das junge Insekt ausbildet, wenn es nicht stirbt, sind kugelig, kurzgestielt und mit unregelmäßigen, kurzen, stumpfspitzen Höckern versehen, außen dunkelgrün oder schwärzlich, oder weißgrau, inwendig schwarzbraun oder graugelblich, und haben einen sehr herben und zusammenziehenden Geschmack. Diejenigen Galläpfel, aus denen das Insekt sich noch nicht durchgebohrt hat, die also noch undurchlöchert sind, werden im Handel mehr geschätzt als die andern. Im Allgemeinen unterscheidet man die Galläpfel als a) weiße oder gelbe, solche, aus denen die Gallwespe herausgekrochen ist und die also durchlöchert sind; b) marmorirte, grüne, blaue oder schwarze, solche, in denen das Insekt gestorben ist und die also keine Löcher haben, und mehr glatt, auch viel mehr fest sind. Im Handel werden die verschiedenen Sorten gewöhnlich nach ihrem Vaterlande unterscheiden und benannt: 1) türkische oder levantische, aleppische Galläpfel, die von Mossul und Aleppo kommen, und von diesen wieder die vorzüglichsten, die meist sehr klein sind, schwer, fest und inwendig schwarzbraun. Sie werden im Juli gesammelt, ehe das Insekt durchbohrt. Nach ihrer Farbe nennt man sie auch grüne (Gallus viridis) oder schwarze (G. niger). — 2) Die cyprischen Galläpfel, die aus Karamanien nach Cypern gebracht werden, sind geringer als die aleppischen, werden aber oft als solche verkauft. — 3) Die Sorian-Galläpfel, kommen aus Syrien (Tripoli), und sind von

geringerer Güte als die aleppischen. — 4) Die istrischen (istrianer), noch geringer als die vorigen; man bringt sie von der illyrischen Halbinsel Istrien in den Handel und gebraucht sie, besonders in Oesterreich, zum Ausgerben des Saffians. Sie sind weniger schwer und dicht und mit nicht so viel Höckern besetzt als die aleppischen. — 5) Die ungarischen, kommen besonders von der Kieleiche aus Ungarn, und auch aus Mähren und Böhmen, unter dem Namen Knoppern. Sie haben eine weißgelbliche oder gelbgraue Farbe, eine fast ganz glatte Oberfläche und im Innern ein leichtes, weißgelbliches Mark. — Außer den hier angeführten Hauptsorten kommen auch zuweilen französische (aus der Provence und Gascogne, von der Quercus Cerris; gelblichröthlich, mit einer fast ebenen glatten Oberfläche und größtentheils durchlöchert), so wie italienische (unter dem Namen der abruzzischen und romagneser) in den Handel, die aber von sehr geringer Güte sind. Eben so findet man galläpfelartige Auswüchse in Deutschland an den Eichen (Quercus Robur und Quercus pedestris) von röthlicher Farbe, und sehr lockerem Innern, mit geringem Gehalt an Gerbstoff und Gallussäure. — In der neueren Zeit sind auch chinesische so wie ostindische Galläpfel in den Handel gekommen, die durch ihre Brauchbarkeit alle andern Sorten übertreffen sollen. Man hat sie von der Größe der gewöhnlichen Galläpfel bis zu der der Wallnüsse; sie sind mit einer glatten, grauen oder röthlichen, leicht zerbrechlichen, eine Linie dicken Rinde umgeben und haben ein braunes Mark, in dem man noch Insekten bemerkt. Ihr Geschmack ist rein zusammenziehend. Zum Gerben taugen sie, da sie keinen Extractivstoff enthalten, nicht; dagegen sind sie wegen ihres starken Gerbestoffgehalts zum Schwarzfärben ganz vorzüglich. — In bremer Preiscuranten werden als Sorten aufgeführt: Gallen, Aleppo, schwarze; in Sorten; Ostindische. — In der triester Waaren-Preis-Liste: Gallus, Aleppo, schwarz, elect., assort., grün, weißer; Smyrner, schwer, grüner, weißer; Abruzzer, Istrianer, marmorirt, Krongallus. — Gebrauch: Die Galläpfel dienen als ein Hauptingredienz bei der Bereitung der Dinte, beim Schwarzfärben (jedoch wird jetzt in den meisten Fällen Blauholz statt derselben zum Schwarzfärben von Wolle und Seide angewendet), in der Türkischrothfärberei und in der Kattundruckerei. Auch als Arzneimittel werden die Galläpfel bei Vergiftungen, hartnäckigen Schleimflüssen, Ruhr ꝛc. sehr geschätzt. — Bestandtheile sind Gerbestoff, Gallussäure, etwas Extractivstoff, Kalkerde mit Salzen, und Schleimtheile, jedoch nicht in allen Arten gleichviel dieser Theile. — Verfälschungen: Man färbt die hellen (gelblichen) Galläpfel schwarzgrün, um ihnen das Ansehn der guten zu geben; doch erkennt man sie an ihrer Leichtigkeit, Weichheit und den Löchern.

Bezugsorte, Gebräuche beim Verkauf. Man bezieht die Galläpfel hauptsächlich aus den Häfen des mittelländischen Meers, namentlich aus Triest, Venedig, Livorno und Marseille, ferner aus London, Amsterdam und Hamburg. Die levantischen kommen in Ballen von circa 300 Pfd. mit doppelter Emballage: die istrischen in Fässern von verschiedener Größe. In Livorno verkauft man sie pr. 100 Pfd. mit 2 Proc. Abzug für die Stricke, eben so viel für die Säcke, und noch 2 Proc. Sconto; in Marseille pr. 300 Pfd. mit 3 Proc. Sconto; in London giebt man auf den Sack 8 Pfd. Tara; in Hamburg notirt man den Preis in Mark Banco zu 100 Pfd. gemachte Tara, Gutgewicht 1 Proc., Courtage 5/8 Proc.; in Bremen pr. 100 Pfd. Rt. Der jährliche Bedarf der Galläpfel ist in allen Ländern ziemlich bedeutend. Da die Galläpfel stets hoch im Preise stehen, so hat man vielfach versucht, sie durch andere Dinge zu ersetzen; am häufigsten gebraucht man dafür die Knoppern, und in der neuesten Zeit die Bablahschoten.

Gallen, s. St. Gallen.

Gallensteine, eine krankhafte Concretion in der Blase des Rindviehs, die sich bildet, wenn ihm (vom November bis März) das frische Futter mangelt. Man gebraucht sie in der Wassermalerei als gelbe Farbe, indem man sie mit etwas Gummiwasser abreibt. Man kann sie auch künstlich darstellen, indem man Ochsengalle und Gummiwasser zusammenmischt und trocknet.

Gallerte, franz. Gelatine, G. des os, Colle des os; engl. Gelatine of bones, Glue of bones, kommt seit einigen Jahren in viereckigen dünnen Tafeln in den Handel und dient anstatt des Leims oder der Hausenblase zum Klären von Wein ꝛc., zu Oblaten. Die feineren Sorten, die den Namen Bouillontafeln (Tablettes de bouillon) führen, braucht man zur Bereitung von Bouillon (Fleischbrühe) und Suppe. Die Bouillontafeln müssen, wenn sie ihren Zweck ganz erfüllen sollen, weiter nichts sein als die concentrirteste Fleischbrühe, welche bekanntlich nach dem Erkalten zu einer gallertartigen Masse gerinnt. Gewöhnlich wird das Fleisch (dem man noch Geflügel, Kalbsfüße, besonders aber kräftige Knochen ꝛc. zusetzt) durch Dampf ausgezogen; die Brühe läßt man dann in Blechformen (wie die Chocolade) erkalten. Besonders nützlich und beliebt sind die Bouillontafeln zum Mitnehmen auf Reisen in wenig cultivirten Gegenden und auf Seereisen. Für den Schiffsbedarf werden an manchen Orten (namentlich in Frankreich) schon sehr viel Bouillontafeln geliefert, und man schreibt dem Gebrauch derselben die Abnahme des Skorbuts unter der Schiffsmannschaft zu. — Die unter dem Namen Gelatine hauptsächlich aus Frankreich in den Handel kommende Gallerte in Tafeln wird auf verschiedene Weise aus Knochen erhalten: 1) durch Kochen derselben in dem bekannten Papinianischen Topfe; 2) durch Ausziehen mittelst Dampf, nach d'Arcet's im Jahr 1813 patentirter Methode (s. Beschreib. nebst Abbild. in Schubarth's techn. Chem. III. Bd. S. 624); 3) durch Behandlung mit Salzsäure (s. ebend.). Fabriken von Gelatine sind zu Paris, Rosenheim in Baiern, Strehla in Sachsen ꝛc.

Gallion, das am Vordertheil des Schiffes angebrachte Schnitz- und Gitterwerk.

Gallipoli, Stadt im Königr. Neapel, Prov. Otranto, auf einer Felseninsel im Meerbusen von Taranto, dem Festlande nahe und damit durch eine Brücke verbunden, mit 9000 Einw., Thunfischerei, Baumwollstrumpf- und Nesseltuchweberei, und Baumölhandel.

Münzen, Rechnung, Wechselwesen, Maaß und Gewicht wie in Neapel; nur das Oelmaaß Salma, in 10 Staja zu 32 Pignatte, enthält 161 Liter. Die Pipa ist = 2⅓ Salme,

die Botte (Faß) = $2^3/_4$ Salme, und nach den beiden letzten Maaßen wird der Oelpreis berechnet. — Bei der Schiffsbefrachtung rechnet man die Last 11 Salme Oel.

Gallipoli, große Stadt in Romanien, auf der Ostseite einer Halbinsel im Marmorameer, mit 30,000 Einw., zwei Häfen und bedeutendem Handel.

Rechnung, Münzen, Maaße, Gewichte und Wechselangelegenheiten wie Constantinopel.

Gall, eine kleine Silbermünze in Cambodja.

Gallon, englisches Hohlmaaß.

Gallus, s. Galläpfel.

Galmei, eines der gewöhnlichsten Zinkerze, aus Zinkoxyd und Kohlensäure bestehend. Man braucht dasselbe zum Ausschmelzen des Zinks und (mit Kupfer) zur Bereitung des Messings.

Galone, ein großes Schiff, dessen sich vorzüglich die Spanier auf ihren Fahrten nach Westindien bedienen.

Galway, Hauptstadt der gleichnam. Grafschaft in Irland, in der gleichnam. Bai, mit einem sichern Hafen, 28,000 Einw., Fischerei, Leineweberei, Sodasiederei, Handel.

Gam, persisches Längenmaaß.

Gamber oder Gambir, s. Gutta Gambir.

Gambiagummi, s. Kino.

Gamrou oder Gamroon, s. Bender Abassi.

Gandang, Rechnungsmünze und Gewicht auf den philippinischen Inseln, s. Magindanao.

Gangfische nennt man sowohl die Alsen (s. d. Art.), als auch die im Bodensee bei Constanz gefangenen Forellen, Salmo maraenula. Die letzteren pflegt man auf dem Rost zu braten und in Fäßchen zu 50 bis 100 Stück, besonders nach Frankfurt, Wien ꝛc., zu versenden.

Gant, s. Concurs.

Gantam, Gantany, Hohlmaaß für trockene Gegenstände (Reis ꝛc.) in Ostindien.

Ganton, Hohlmaaß für Flüssigkeiten und trockene Gegenstände in Ostindien.

Ganza, kleine Münze in Pegu.

Gara heißt in Ungarn das Dreikreuzerstück.

Garantie, s. Bürgschaft, Wechselbürgschaft.

Garce, Garssa, Gursey, Getreidemaaß und Gewicht in Ostindien.

Garcy, Garnitz, Getreidemaaß in Polen und Galizien.

Gari, Rechnungssumme in Delhi.

Garnetz, russisches Getreidemaaß.

Garniec, Garnitz, Getreidemaaß und auch Flüssigkeitsmaaß in Galizien und Polen.

Gassa, Gassal, Rechnungsmünze in Bender Abassi.

Gavada, Längenmaaß in Mysore.

Gazen nennt man in den ungarischen Weinlanden, namentlich in Sirmien, große Holzgefäße, deren unterer Boden größer als die obere Oeffnung ist, und die nach Verschiedenheit das Maisch-Quantum von 50 bis 300 Eimern fassen. In Herrschaftskellern, wo viel Zehnt zusammenkommt, findet man auch Gazen von 500 bis 700, auch 1000 Eimern.

Gebind, Gebinde, nennt man 1) jedes größere hölzerne Gefäß, welches zur Aufbewahrung und Versendung von Flüssigkeiten dient. 2) Ein bestimmtes Flüssigkeitsmaaß in verschiedenen Ländern. 3) Eine gewisse Anzahl zusammengebundener Fäden Garn, deren Länge sich nach der verschiedenen Haspellänge richtet. Die Gebinde werden wieder zu Strehnen vereinigt. Beide Garnmaaße werden zum Theilen des Garns und Zwirns für den Verkauf und die Weberei gebraucht.

Gebräu, Gebräude, Biermaaß in einigen deutschen Ländern.

Gedda, der Mittelpunkt des Handels am rothen Meer, zwischen Indien, Arabien, Abyssinien, Suakim, Kosseir, Egypten, den Berberesken und Europa, ist Dschidda (in anderer Schreibart).

Geheimbuch, s. Buchhalten.

Geira, portugiesisches Feldmaaß.

Gelatine, s. Gallerte.

Gelbbeeren, auch Kreuz-, Avignon- oder persische Beeren genannt, franz. Grains d'Avignon, Baies ou grains de nerprun; engl. french, buckthorn or yellow berries; ital. Grano giallo, Coccole di spinocervino; lat. Baccae spinae cervinae s. B. Rhamni cathartici, heißen im Handel die getrockneten Beeren folgender Arten des Kreuzdorns (Rhamnus): 1) Rhamnus catharticus, gemeiner Kreuzdorn, ein Strauch, der fast durch ganz Deutschland wild wächst; 2) R. infectorius, Zwergkreuzdorn; in Süddeutschland, Ungarn, Frankreich und Spanien einheimisch, von dem die französischen Gelbbeeren, Grains d'Avignon, kommen; 3) R. saxatilis, Steinkreuzdorn, in Süddeutschland, der Schweiz und Italien; 4) R. tinctoria Kit., Färberkr., in Ungarn und im Bannat; 5) R. Alaternus, immergrüner Kreuzdorn, in Süd-Europa heimisch. — Die Früchte (Beeren) aller dieser Sträuche sind sich sehr ähnlich; sie haben ohngefähr die Größe der Erbsen, sind eckig, herzförmig, enthalten in mehreren Fächern kleine harte Samen, und haben einen unangenehmen, bitterlichen Geschmack, und werden in der Kattundruckerei zum Gelbfärben gebraucht. Außerdem bereitet man daraus das sogenannte Blasen- oder Saftgrün, und mit Thonerde das Sitt- oder Schittgelb.

Auch zum Färben von Papier und Leder werden sie angewandt. Im Handel unterscheidet man, nach den Bezugsländern, folgende Sorten:

1) Avignonbeeren, sind erbsengroß, zweifächerig, mit 2 goldgelben, harten, ovalen Samen. Von Farbe müssen sie dunkelgrün sein; die schwarzen sind schlecht getrocknet oder durch Feuchtigkeit verdorben. — 2) Die spanischen Gelbbeeren stehen den avignoner nach. — 3) Die italienischen, von derselben Güte wie die avignoner. — 4) Die ungarischen; diese sind mehr bräunlich-grün oder gelbbraun, erbsengroß, rundlich, nach unten zu etwas spitz, gestielt, vierfächerig, mit 4 fast dreieckigen Samenkörnern, die auf zwei Seiten platt, auf der dritten gewölbt und unten zugespitzt sind. — 5) Die persischen G. sind

ebenfalls vierfächerig, aber größer und schöner grün als die europäischen Sorten. Sie sind an Farbstoff die reichhaltigsten und stehen daher auch stets viel höher im Preise. Man bezieht sie über Aleppo und Smyrna. — 6) Die levantischen sind kleiner, haben nur 3 Fächer und geben eine weniger dauerhafte Farbe als die persischen. Sie werden über Constantinopel und Smyrna bezogen.

Gelbe Erde, ist eine zu geringen Farben, zum Poliren, zum Anstreichen des Leders (der Beinkleider) und zu Formen für Metallgüsse gebrauchte Thonerde, durch einen starken Gehalt von Eisenoxyd gelb gefärbt. Sie zerfällt im Wasser und wird im Feuer roth, weshalb man sie häufig glüht und als Preußischroth, armenischen Bolus oder rothgebrannten Ocker in den Handel bringt. Sie findet sich an mehreren Orten in Böhmen, Steyermark, Sachsen, Baiern (bei Amberg, Pezenstein ɛc.), in Frankreich (bei Bordeaux, Nantes), zu Wehrau in der Lausitz ɛc. Uebrigens bereitet man sie auch künstlich aus Thonerde und Eisen.

Gelbholz, franz. Bois fustique, Bois jaune du Brésil; engl. Fustic, old fustic; ital. Legno giallo, das eigentliche Gelbholz, auch alter Fustik oder gelbes Brasilienholz genannt, ist das an Farbestoff reichhaltige Holz des in einem Theil von Süd-Amerika, in den Vereinigten-Staaten und in Westindien wachsenden Färber-Maulbeerbaums, Morus tinctoria, der oft eine Höhe von 60 Fuß erreicht. Sein Holz ist fest, hart, und frisch glänzendgelb. In den Handel kommt es in Scheiten von 20 bis 400 Pfd., oft über 2 Fuß im Durchschnitt, gewöhnlich rund, seltener in 2 Theile gespalten, auf der Außenseite bräunlich- oder schwärzlich-gelb, im Inneren schön gelb und mit rothgelben Adern durchzogen, deren Menge ein Zeichen der vorzüglichen Güte des Holzes sein soll. Der wässerige Auszug des Gelbholzes schmeckt bitter und zusammenziehend. Die gelbe Farbe gewinnt durch Alaun, Weinstein und Zinnsolution an Lebhaftigkeit; durch Alkalien (Pottasche) wird sie in eine rothe, durch Eisenvitriol in eine olivengrüne oder braune verwandelt. Ueberhaupt kommt sie mit der Farbe des Wau ziemlich überein, spielt aber mehr ins Orangegelbe und ist nicht so lebhaft, dagegen haltbarer gegen Säuren, und in dieser Rücksicht allen übrigen Gelbfarben vorzuziehen. — Zuweilen wird das Gelbholz auch zu feinen Tischlerarbeiten (zum Einlegen) gebraucht. — Von den in den Handel kommenden Gelbholz-Sorten ist das Cuba-Gelbholz die beste, und gewöhnlich $1/3$ theurer als das columbische und Jamaika-Gelbholz.

Das ungarische, tyroler oder Zante-Gelbholz, junger Fustik oder Fiset-Holz, Bois de fustet; engl. Young fustic, kommt von dem Gerberbaum oder dem Perücken-Sumach (Rhus cotinus), der in der Levante, Ungarn, Spanien, Italien ɛc. wild wächst. Das Fisetholz erscheint im Handel in dicken Knüppeln, oder Stöcken, die äußerlich eine bräunliche, im Inneren eine grüngelbe Farbe haben. Man gebraucht es in der Färberei nicht allein, sondern gewöhnlich, mit Cochenille verbunden, in der Wollenfärberei zum Scharlachfärben, um dadurch die erwünschten Nüancen zu erhalten; ferner zum Aurora und Orange, welche sich durch Feuer auszeichnen, am Lichte aber ins Rosenrothe übergehen. Man bezieht das Fisetholz vorzüglich aus Ungarn, Dalmatien und Illyrien.

Gelbkraut, s. Wau.

Gelbwurz, s. Curcume.

Geld bedeutet im Allgemeinen die Münzen rücksichtlich ihres Gebrauchs; im Besonderen unterscheidet man wieder Metallgeld und Papiergeld, insofern nämlich beides als Geld überhaupt im Gebrauch ist. Der Gebrauch des Geldes ist sehr alt, und gewiß viel älter, als durch historische Nachrichten nachgewiesen. Bei den alten Egyptern und wahrscheinlich auch bei anderen afrikanischen Völkern waren Ringe als Werthzeichen in der Bedeutung des Geldes gebräuchlich, bei anderen Völkern Gold-, Silber-, Erz-, Eisenstücke. Zunächst galten solche Stücke als Werthzeichen in einem gewissen Verhältniß zu allen Dingen, die man im Verkehr dafür gab oder empfing. So diente das Geld, wie es auch in Stoff und Form beschaffen sein mochte, dem Verkehr. Insofern in einem solchen Werthzeichen ein bestimmter Werth vorausgesetzt wird und werden muß, so muß natürlich der Stoff, woraus das Werthzeichen besteht, ein möglichst dauerhafter sein, damit er sich nicht leicht durch den Gebrauch abnutzt und verringert, und außerdem möglichst theilbar, eben weil die Werthverhältnisse groß oder klein sind.

Das gewöhnlichste Geldmetall ist Silber, dann Kupfer, und für größere Werthe Gold. Diese Metalle haben überhaupt wegen ihrer vorzüglichen Nutzbarkeit einen Werth, wie jeder Gegenstand, der sich zum Gebrauch eignet. Je vielfacher und allgemeiner der Gebrauch einer Werthsache, desto gesuchter wird dieselbe. Von diesem Verhältniß des Gebrauchs zunächst hängt die Werthbestimmung ab. Indessen muß bei dem Gelde als Werthmittel noch ein anderes wichtiges Verhältniß, der sogenannte Münzwerth, berücksichtigt werden, der von dem angenommenen Metallwerth einer gewissen Menge des reinen Metalls, Mark oder Pfund, abhängt und auf die Menge der aus diesem gemünzten Geldstücke gleichmäßig vertheilt wird. Dadurch sind Münze und Geld so innig verschmolzen, daß sie thatsächlich nicht geschieden werden können. Insofern der Gebrauch, so wie der größere und geringere Bedarf des Geldes als des allgemeinen Werthmittels von dem Zustande des Verkehrs abhängt, und in größerer oder geringerer Menge durch Umsatz gegen andere Waaren erworben und Capital (s. ebd.) werden kann, ist es auch eine Waare, die bald mehr bald weniger gesucht wird. Die wechselnden Verhältnisse des Handels und der Industrie sind die darin wirkende Ursache. So bildet das Geld die allgemeine Werth-Einheit gegenüber den Erzeugnissen der menschlichen Thätigkeit, wenn es auch seinen Werth je nach dem Zustande der Kultur und der gesellschaftlichen Verhältnisse verändert, eben weil es eine Waare ist, und namentlich in der früheren Zeit bei viel geringerer Menge viel mehr werth war, also auch viel mehr damit im Kauf beschafft werden konnte, als jetzt. Indessen läßt sich die Bestimmung dieses Werthverhältnisses nach verschiedenen Zeiten schwerlich richtig berechnen, weil sich das Werthverhältniß aller übrigen käuflichen Dinge der Vergangenheit nicht im Zusammenhange und in genügender Gegenseitigkeit bestimmen läßt. Hat indessen auch ein Groschen in früherer Zeit einen sechsfachen und noch höheren Werth gehabt als heute, und kaufte man auch ehedem für wenige Groschen eine Elle Tuch, so läßt sich doch

nicht mit Recht behaupten, daß das Tuch damals überhaupt theurer gewesen sei, als jetzt. Der Werth jedes käuflichen Dinges hat seinen eigenen Verlauf und hängt darin von dem Gelde nur insoweit ab, als man den Preis nach dem Gelde, der angenommenen Werth-Einheit, bestimmt.

Dadurch, daß vermittelst des nach bestimmten Größe- und Werthsätzen ausgemünzten Geldes sich auf leichte Weise die Erzeugnisse des Landbau's, Bergbau's und der Industrie verwerthen lassen und auf diese Weise Kapitale entstehen, bildet das Geld auch in der menschlichen Gesellschaft eine Kraft, ohne die sich schwerlich die Thätigkeit, wenn sie übrigens sich in geeigneten Verhältnissen bewegen kann, entwickeln würde. Das Geld als eine Kraft zu betrachten, ist moralisch wichtig, indem diese Ansicht dem Gelde einen viel höheren Werth verleiht, als den bloßen Reiz des körperlichen Besitzes.

Auf Curszetteln bedeutet die Ueberschrift Geld franz. Argent oder Demandé; engl. done at; ital. Denari oder Denaro, daß der darunter bemerkte Curs oder Preis vom Käufer geboten wird; s. Curs.

Geldcurs heißt der Curs oder Preis der geprägten Münzsorten an einem Platze. Die Geldcurse werden auf den Curszetteln gewöhnlich nach den Wechselcursen aufgeführt; s. Curs.

Geldern, Kreisstadt in der preuß. Rheinprovinz, Regierungsbez. Düsseldorf, mit 4000 Einw., Tuch- und Baumwollenzeugmanufaktur, Spinnerei, Färberei rc. und Handel.

Die neuen Münzen, Maaße und Gewichte sind die preußischen.

Geleite, eine Abgabe, welche sich aus dem Mittelalter herschreibt, wo man von Seiten der Regierung den Fuhrleuten eine bewaffnete Begleitung (Geleite) zum Schutz gegen räuberische Ueberfälle mitgab und dafür eine angemessene Entschädigung (Geleite, Geleitsgeld) erhob. Die Regierungen mehrerer Länder aber, die eine so beträchtliche Einnahme nur ungern schwinden sahen, ließen sich dieses Geleite noch bis in die neuesten Zeiten, bei völliger Sicherheit der Straßen und ohne also den Frachtfahrern irgend eine Begleitung beizugeben, bezahlen. So bestand vor einigen Jahren noch ein weimarisches Geleitsamt in der preußischen Stadt Erfurt, bis dasselbe mit dem Entstehen des großen preußischen Zollvereins aufgehoben wurde. — Geleite oder Geleitsgeld heißt auch die Abgabe, welche von einem convoyirten Schiff für die Begleitung oder das Convoy bezahlt wird. — Geleitsbrief, heißt das Document, welches einem Schiff von der Behörde ertheilt wird, um demselben seinen Anspruch auf ein Convoy und die dazu erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß nachweisen zu können. Man versteht auch darunter zuweilen den einfachen Reisepaß; endlich auch das Moratorium.

Gelte, Broc, Flüssigkeitsmaaß im schweizer Kanton Waadt.

Gemachte Wechsel, gemachte Briefe. So lange ein Wechsel noch in den Händen des ersten Remittenten, an dessen Order er im Context gestellt ist, sich befindet, mit andern Worten: so lange er noch nicht indossirt ist, wird er ein gemachter Wechsel genannt; ein Ausdruck, dessen man sich übrigens nicht häufig bedient.

Gemeingläubiger heißen die gesammten Gläubiger einer Fallit- oder Bankerottmasse, welche gemeinschaftliche Rechte auf das Vermögen des Falliten haben. Seltener versteht man unter diesem Namen diejenigen Gläubiger einer Concursmasse, welche über ihre Forderungen keine Schuldverschreibung des Falliten in Händen haben.

Gemeinschuldner heißt der Fallit oder Bankerottirer im Gegensatz seiner Gläubiger.

Gemskugeln (Aegagropilae), deutscher Bezoar, werden die in dem Magen der Gemsen und Steinböcke sich bildenden kugelförmigen Anhäufungen von Pflanzenfasern, abgeleckten Haaren rc. genannt, die früher von der Schweiz und Tyrol aus in den Handel gebracht und als Arzneimittel angewandt wurden.

General-Bilanz-Conto, s. Buchhalten.

Generalrechnung, General-Havarierechnung heißt die Schlußrechnung über alle Kosten, welche bei einer Havarie in Betreff des Schiffs und der Ladung erwachsen sind, und welche als Hauptheil in die Dispache übergehen; vgl. d. Art. Havarie.

General-Waaren-Conto, allgemeines Waaren-Conto, s. Buchhalten.

Genever, Wacholderbranntwein, engl. Geneva; [Gin, heißt der in England verfertigte Wacholderbranntwein] franz. Genièvre; ein über Wacholderbeeren abgezogener Branntwein, dessen Name von dem französischen Worte genièvre (Wacholderstrauch) herrührt. Den besten verfertigt man in Holland, und besonders berühmt sind die Brennereien zu Schiedam bei Rotterdam. Sämmtliche holländische Brennereien erzeugen jährlich 2 Mill. Anker oder 20,500,000 engl. Gallons, und führen hiervon ²/₃ aus. Der größte Theil geht nach Ostindien.

Genevoise, großer Thaler, Dickthaler, Neuthaler, eine Silbermünze der vormaligen Republik Genf.

Genf, Genève, große und schöne Hauptstadt des gleichn. schweizer Kantons, am Austritt der Rhone SW. aus dem gleichnam. See, durch die Rhone in die eigentliche Stadt (cité), die Insel und St.-Gervais getheilt, mit 30,000 Einw. Der Haupterwerbszweig der Stadt ist die Verfertigung von Uhren, größtentheils goldener, gegen 70,000 jährlich, die einen Werth von 2 Mill. Schweizer-Franken haben. Sie beschäftigt gegen 3000 Menschen. Damit in Verbindung steht die Verfertigung von Gold- und Silberwaaren rc., wodurch eine ungeheure Menge Gold, Silber, Perlen und Edelsteine verbraucht werden. Außerdem giebt es Porzellan-, Blumen-, Putzwaaren-, Parfümerie-, Wagen-, Handschuh-, Chocolade-, Seiden-, Strohhut-, Leder-, Uhrenglasfabriken, mechanische Werkstätten, Metallgießereien, Bierbrauereien, und außer dem Handel mit den eigenen Waaren, mit Wein, Leinwand rc. ist auch der Transito-, Speditions- und Commissionshandel der Stadt beträchtlich und erhebt Genf unter die reichsten Städte der Schweiz. Es bestehen hier ein Handelsgericht, eine Handelskammer, eine Sparkasse und mehrere Bankhäuser.

Münzen und Rechnung.

Seit dem 1. Januar 1839 rechnet Genf gesetzlich und durchgängig nach französischen

Francs zu 100 Centimes,

ganz in dem französischen Werth, worin auch die wirkliche Münzprägung geschieht.

Früher rechnete man nach Livres zu 20 Sols (Sous) à 12 Deniers argent courant (Curantgeld), 32$^1/_3$ Stück auf die köln. Mark fein Silber. Werth eines Livre = 12 Sgr. 11$^6/_7$ Pf. preuß., = 43 Kr. 1$^5/_7$ Pf. im 24$^1/_2$-Guldenfuß. Dieser Livre ist eine blos fingirte Münze, deren Werth auf 3$^1/_2$ Gulden wirkliche Münze festgesetzt war. Der Ecu oder Thaler galt 3 Livres.

Im gemeinen Verkehr rechnete man auch nach Florins oder Gulden zu 12 Sols à 12 Deniers petite monnaie. Von diesen genfer Gulden gehen 113$^1/_6$ Stück auf die köln. Mark fein Silber. Werth eines Guldens = 3 Sgr. 8$^3/_5$ Pf. preuß., = 12 Kr. 3$^9/_{10}$ Pf. im 24$^1/_2$-Guldenfuß. — Da nun 3$^1/_2$ Gulden = 1 Livre gerechnet werden, so ist der Livre = 42 Sols petite monnaie.

Eintheilung und Verhältniß der hiesigen Rechnungsmünzen.

Ecu od. Thaler	Livre Curant	Florin oder Gulden	Sol Curant	Sol gewöhnl. Münze	Denier Curant	Denier gewöhnl. Münze
1	3	10$^1/_2$	60	126	720	1512
	1	3$^1/_2$	20	42	240	504
		1	5$^5/_7$	12	68$^4/_7$	144
			1	2$^1/_{10}$	12	25$^1/_5$
				1	5$^5/_7$	12
					1	2$^1/_{10}$

Ein Gesetz vom 21. März 1826 bestimmt über das Verhältniß des argent courant, den Curs der Münzen und die Zulässigkeit der Scheidemünze bei Zahlungen, Nachstehendes:

1) Der Werth der Livres argent courant zu 3$^1/_2$ Florins ist auf 137 Grän fein Silber festgesetzt, mit Vorbehalt eines Remediums an Schrot und Korn, welches erst durch ein Gesetz bestimmt werden wird, sobald die Ausprägung wirklicher Stücke erfolgt. 2) Fremde Münzen haben im ganzen Kanton gesetzlichen Curs und müssen nach dem zum Grunde liegenden Tarif von allen Staatskassen und Privatleuten angenommen werden. 3) Halbe, Viertel, Achtel und andere Brüche fremder Münzsorten, welche im Tarif nicht namentlich enthalten sind, haben keinen gesetzlichen Curs. 4) Die im Tarif nicht enthaltenen fremden Silber- oder Goldsorten, die in der Folge im Kanton in Umlauf kommen sollten, müssen erst gesetzlich gewürdigt werden; bis dahin sind sie nur als eine Waare zu betrachten. 5) Alle in der Republik geprägten Münzen, die mit einem Stempel versehen sind, sollen nach wie vor zu dem Werth cursiren, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind. 6) Bei keiner Zahlung in genfer Münzsorten ist man verbunden, mehr als 7 Proc. (und zwar 5 in grober und 2 in kleiner) Scheidemünze anzunehmen. 7) Wird es Jedem freigestellt, bei Zahlungen nicht mehr als 10 Proc. in halben Piastern anzunehmen.

Die früheren wirklich geprägten genfer Münzsorten und deren Würdigung sind:

	Curant-Geld Livr.	Curant-Geld Sols	Kleine Münze Gulden
In Gold:			
Pistolen seit 1752	10	—	35
Dergl. ältere	11	10	40$^1/_4$
In Silber:			
Neue Revolutions-Thaler v. 1794 nach dem Werth der französ. Laubthaler (Genevoises, große Thaler, Dickthaler oder Neuthaler genannt	—	—	12$^3/_4$
Dergl. halbe, von 1795 . . .	—	—	6$^3/_8$
Alte Ecus Patagons (3 Livres-Thlr.)	3	—	10$^1/_2$
Halbe Livres	—	10	1$^3/_4$
Viertel dergl.	—	5	$^7/_8$

Scheidemünzen von 6, 5, 4, 3, 2, 1$^1/_2$, 1 und $^1/_2$ Sols petite monnaie; desgleichen Trois-Quarts zu 9 Deniers, Deux-Quarts zu 6, und Quarts zu 3 Deniers.

Tarif fremder Münzsorten; vom 21. März 1816.

	Curant.-Geld (Argent courant). Livr.	Curant.-Geld (Argent courant). Sols	Kleine Münze (Petite monnaie). Flor.	Kleine Münze (Petite monnaie). Sols
Goldmünzen:				
Franz. 20-Francs-Stücke . . .	12	7	43	4
„ 40- „ „ . . .	24	14	86	8
„ neue Louisd. zu 24 Livres (23 Fr. 55 C.)	14	10$^1/_2$	50	10
„ „ doppelte (47 Fr. 10 C.)	29	3	102	—
Stücke (sog. schweizer Louisd'or) zu 16 schw. Fr. mit dem Gepräge d. helv. Republ. oder der Kantons, die nach demselben Fuß gemünzt haben	14	10$^1/_2$	50	10
Dergl. (doppelte Louisd'or) zu 32 schweiz. Fr., mit demselben Gepräge	29	3	102	—
Silbermünzen:				
Spanische Piaster	3	5$^1/_2$	11	6
Franz. 5-Francs-Stücke . . .	3	1$^3/_4$	10	10
Baier. Thaler (Kronenthlr., mit Scepter und Degen kreuzweis)	3	10	12	3
Brabanter Kronen	3	10$^3/_4$	12	4$^1/_2$
Thaler der helvet. Republ. oder der Kantons, die nach demselben Fuß gemünzt haben, zu 4 schw. Fr.	3	12$^1/_2$	12	8
Piemont. 6-Lire-Stücke . . .	4	6	15	—

Mit Einführung der neuen Rechnung (1839) nach Francs ist auch das Curssystem in Genf verändert. Früher wurde der Curs in Livres notirt, jetzt wird er in

Francs gestellt, und zwar z. B. auf Amsterdam gegen 100 Fl. niederländ. Curant; auf Augsburg, Frankfurt gegen 100 Fl.; auf Wien, Triest gegen 100 Fl. CM.; auf London gegen 1 Pfd. Sterl.; auf Hamburg gegen 100 Mark B.; auf Paris u. a. franz. Plätze gegen 100 Francs; auf Lausanne (Basel, Bern) gegen 100 Frcs. franz. (100 franz. = 69 schweizer Frcs.); auf Livorno gegen 100 Lire di Toscana; auf Mailand gegen 100 Lire austriache; auf Neapel gegen 100 Ducati di Regno; auf Rom gegen 100 Scudi romani; auf Turin gegen 100 Lire nuove; auf Venedig gegen 100 Lire austriache.

Die kürzeste Wechselfrist ist 10 Tage; die längste 90 bis 100 Tage.

Der Uso der in Genf zahlbaren Wechsel ist 30 Tage nach dato.

Die Respekttage, deren ehemals fünf gebräuchlich waren, sind seit der Annahme des franz. Handelsgesetzbuchs abgeschafft.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß ist = 216,3 franz. Linien, = 0,4879 Meter, = 19,2 engl. Zoll, = 1,5546 rheinl. Fuß. — Das Ellenmaaß (Aune) ist für Seidenstoffe, Tücher und im Großhandel mit Leinenstoffen die alte pariser Aune von 526⅚ franz. Linien oder 1,1884 franz. Meter. Im Kleinhandel dagegen bedient man sich der genfer Elle oder Aune von 507 französischen Linien, = 1,9062 neue schweizer Ellen.

Die Ruthe ist = 8 Fuß.

Feldmaaß. Der Morgen Land enthält 48960 franz. Q.-Fuß oder 51,663 franz. Aren.

Getreidemaaß. Die Coupe oder der Sack hat 2 Bichets zu 4 großen Quart à 4 kleine Quart und enthält 78,95 Liter = 3980 franz. Kubikzoll.

Weinmaaß. Der Char oder das Fuder hat 12 Setiers zu 24 Quarterons à 2 Pots. Der Quarteron enthält 113,428 pariser Kubikzoll, = 2¼ Liter; 1 Setier = 54 Liter.

Handelsgewicht. Man hat das Großgewicht (Gros poids); Leichtgewicht (Petit poids) für Seide; und Markgewicht (Poids de marc). — Ein Pfund Großgewicht hat 18 Onces (Unzen) zu 24 Deniers, und ist = 10,368 franz. Grains, = 550,694 franz. Gramm, = 11467,7 holl. As. 1 Pfund Großgewicht ist = 1⅕ Pfd. Kleingewicht. — Ein Pfund Leichtgewicht von 15 Onces hat 8640 franz. Grains, = 458,912 franz. Gramm, = 9548,1 holl. As. — Ein Pfund Markgewicht ist das alte pariser, = 16 Onces, = 1$^1/_{15}$ Pfd. Leichtgewicht, = 1⅛ Pfd. Markgewicht, = 1 Pfd. Schwergew., = 9216 paris. Grän, = 489,5058 Gramm, = 10184,6 holl. As.

Branntwein und feines Oel werden nach dem Quintal (Centner) von 104 Schwer-Pfund, ordinäres Oel aber nach der Charge von 230 Schwer-Pfund verkauft.

Das Gold- und Silbergewicht ist die alte französische Mark.

Das Probiergewicht ist das alte französische, davon beim Gold die Mark 24 Karat zu 32 oder 24 Theilen, und beim Silber die Mark 12 Deniers zu 24 Grains hat.

Verarbeitetes Silber hält, wenn es mit dem doppelten Zeichen des Arbeiters versehen ist, 10 Deniers, wenn es nur das einfache Zeichen trägt, 9 Deniers fein. Außerdem enthalten alle Silberwaaren in der ganzen Schweiz 9 Deniers 18 Grains fein.

Medicinalgewicht. Das Livre (Pfund) wird in 16 Onces (Unzen) zu 8 Drachmes (Drachmen) à 3 Scrupules (Skrupel) à 24 Grains (Gran) getheilt, = 500 franz. Gramm. Früher war das alte pariser Medicinalgewicht gebräuchlich.

Gent, Gand, Hauptstadt der belgischen Provinz Ostflandern, eine der schönsten und bedeutendsten Städte des Reiches, am Zusammenfluß der Lys und Schelde, mit 95,000 Einw. Die Stadt steht auf 27 Inseln, durch 300 Brücken mit einander verbunden, hat einen Appellations-Hof, ein Ober-Tribunal, Handels-Tribunal, Conseil de prud'hommes, eine Börse, verschiedene Assekuranz-Gesellschaften, Gesellschaften zur Beförderung der Linnen- und Baumwoll-Industrie ꝛc., mehrere Bankhäuser, so wie eine Menge höchst bedeutender Fabriken, unter denen die für Baumwollenzeuge, Leinwand, Seide, Handschuhe, Dampfmaschinen, Strohhüte, und die zahlreichen Spinnereien obenan stehen, so wie ferner Zuckerraffinerien (15), Zuckerfabriken (11), Salzsiedereien, Fabriken in Tabak, Leder, Leim, Seife, Bleiweiß, Papier (5), Wachstuch, Chlor, Krapp ꝛc., Kupfergießereien (14), Schiffswerften, eine ansehnliche Fluß- und Kanalschifffahrt und starken Handel mit den eigenen Produkten, fremden Fabrikaten, Wein, Pferden ꝛc.

Rechnung, Münzen, Maaße, Gewichte und Wechselangelegenheiten wie in ganz Belgien.

Von den älteren Maaßen kommt noch die Leinwand-Elle = 321,4 pariser Linien; — vom Getreidemaaß der Sac = 2 Halster, = 103,47 Liter; und im — Handelsgewicht das genter Pfund = 433,9 Gramm, = 9027,7 holl. As vor.

Genua, eine Seestadt in Italien, einst die Hauptstadt der ehemaligen berühmten gleichnam. Republik, jetzt die Hauptstadt des gleichnam. Herzogthums, einer Provinz des Königreichs Sardinien. Amphitheatralisch an einem weiten Meerbusen, dem sie den Namen giebt, liegend, ist sie eine der schönsten Städte in Europa, mit 110,000 Einw., und die größte Handelsstadt des Königreichs und auch wohl von ganz Italien. Außer einigen schönen Palästen, drei Hospitälern, Taubstummen-Institut, der Bank, Börse, dem Arsenal, der Marine- und der Schifffahrtsschule, großen Schiffswerften hat sie namentlich Fabriken für Korallen, Sammt, Seidenzeuge, Strohhüte, Quincaillerie, beträchtliche Bankhäuser, Rhederei und treibt ansehnlichen Handel mit Kolonialwaaren, Droguen, Tabak, so wie mit ihren eigenen Produkten, besonders Korallen, Seide, Olivenöl, Früchten, Reis. Ihr Leuchtthurm steht unter 44° 24′ 40″ n. Br. und 6° 34′ östl. L.

Der Hafen ist halbkreisförmig und ein Werk der Kunst, durch zwei riesenhafte Dämme in entgegengesetzten Richtungen gebildet. Die Entfernung der beiden Dämme von einander, der Eingang in den Hafen, beträgt 350 Klaftern. Die Einfahrt hat durchaus keine Schwierigkeit.

Seit 1827 wird gesetzmäßig Buch und Rechnung in Lire nuove de Piemonte zu 100 Centesimi geführt. Die Lira

nuova ist dem franz. Franc durchaus gleich; es gehen also davon 51,967889 Stück auf die köln. Mark fein Silber, und der Werth einer Lira ist: 8 Sgr. preuß., = 28 Kr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß.

Früher rechnete man hier nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari in mehrern Zahlwerthen, deren vorzüglichste die Banco-Valuta und das Fuori di Banco (d. h. außer der Bank) oder die Moneta buona (gut Geld) waren. — Von den Lire Banco, worin die Bank ihre Bücher führte und ihre Billets ausstellte, gingen 50,4 Stück; von der Moneta buona 63 Stück auf die köln. Mark fein Silber. Gewöhnlich rechnet man 5 Lire nuove = 6 Lire fuori di Banco.

Von den ehemals, und besonders bei Bestimmung der Wechselcurse, gebräuchlichen Rechnungsmünzen waren die wichtigsten.

Die Pezza (Piaster) im Werth von $5\frac{3}{4}$ Lire fuori di Banco; der Scudo di Cambio (Wechselthaler), im Werth von $4\frac{3}{5}$ Lire fuori di Banco oder Moneta buona; der Scudo d'oro marche (Goldthaler), auch Scudo d'oro di marca, oder Scudo di marca genannt, früher = 11 Lire 12 Soldi $6\frac{18}{25}$ Denari di moneta buona, später = 10 Lire 13 Soldi $11\frac{22}{50}$ Denari; der Scudo d'oro, = $11\frac{3}{4}$ Lire fuori banco, moneta buona; der Scudo d'argento (Silberthaler), die alte Silber-Genovina, = $7\frac{3}{5}$ Lire banco, = $9\frac{1}{2}$ Lire fuori banco, moneta buona; Zecchino di cambio (Wechsel-Dukaten), = $13\frac{1}{2}$ Lire moneta buona.

Die neuen (geprägten) sardinischen Münzen sind folgende:

In Gold: Doppie d'oro zu 80, 40 und 20 Lire nuove, bis 1833, und seitdem Stücke zu 10, 20, 50, 100 Lire nuove.

In Silber: Scudi d'argento zu 5 und 2 Lire nuove; zu 1 Lira nuova; zu 50 und 25 Centesimi.

Scheidemünze in Kupfer: Stücke zu 5 und 3 Centesimi und zu 1 Centesimo.

Die ältern Landesmünzen sind noch in Umlauf und haben nach dem Münzgesetz vom 26. Okt. 1826 gesetzlichen Werth in Lire nuove und Centesimi.

Münzen der ehemaligen Republik bis 1800 sind:

In Gold: Zecchini (Golddukaten), ganze und halbe, zu $13\frac{1}{2}$ Lire moneta buona. — Alte Doppien oder Genovine, zu 100 Lire; halbe zu 50; viertel zu 25 Lire. — Neuere Genovine, zu 96 Lire. — Vierfache Pistolen oder 96 Lire-Stücke (der ligurischen Republik); halbe zu 48 Lire.

In Silber: Genovine, Croizats oder Scudi d'argento, zu 9 Lire fuori banco; doppelte, halbe, viertel, achtel, Sechszehntel. — Scudi di San Giov. Batista, auch Scudi di cambio genannt, zu 5 Lire fuori banco; halbe, viertel, achtel, Sechszehntel, $\frac{1}{32}$. — Scudi (von 1792 und 1796), zu 8 Lire; halbe, viertel, achtel. Scudi der ligur. Republik, zu 8 Lire. — Madonnine, zu 1 Lira fuori banco; doppelte, halbe, drittel. — Giorgini, zu $1\frac{1}{5}$ Lire fuori b.

Silber-Scheidemünze: Stücke zu 8 und 6 Soldi; einfache Parpajole zu 2 und doppelte zu 4 Soldi, und Stücke zu $\frac{2}{3}$ Soldi oder 8 Denari.

Curszettel von Genua.

Man wechselt auf:	Curs	Erklärung.
	m. o. w.	
Amsterdam, Antwerpen, 60 Tage dato	210	Centesimi di lira nuova für 1 Gulden holl. Cur.
Augsburg, Wien, Triest, 30 T. d.	256	Cent. di lira nuova für 1 Gulden Conv.-Cur. in 10- u. 20-Kreuzern
Barcelona, 60 T. d.	275	Cent. di l. n. f. 1 Libra Catalana.
Cadix, Madrid, 60 T. d.	378	- - - 1 Piastro de 8 Reales de plata.
Constantinopel, Smyrna, 31 T. nach Sicht	35	- - - 1 türkischen Piaster.
Florenz, 30 Tage dato	82	- - - 1 Lira toscana.
Hamburg, 60 T. d.	186	- - - 1 Mark Hamb. Banco.
Lissabon, 90 T. d. . .	495	- - - 1 Milreï (1000 Reïs).
Livorno, 30 T. d. . .	86	- - - 1 Lira toscana.
London, 90 T. d. . .	2498	- - - 1 Pfund Sterl.
Mailand, 30 T. d. .	85	- - - 1 Lira austriaca
Messina, Palermo, 40 Tage dato . . .	1250	- - - 1 Oncia siciliana.
Neapel, 30 T. d. . .	$417\frac{1}{2}$	- - - 1 Ducato di Regno.
Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux rc. 30 T. d.	$99\frac{1}{4}$	- - - 1 Franc.
Rom, 30 T. d. . . .	530	- - - 1 Scudo romano.
Turin, 30 T. d. . .	$99\frac{1}{2}$	- - - 1 Lira nuova.
Venedig, 30 T. d. . .	$84\frac{1}{2}$	- - - 1 Lira austriaca.
Außerdem auch wohl noch auf:		
Frankfurt a. M. . . .	252	- - - 1 Gulden frankf. Wechselgeld.
oder:	378	- - - 1 Thlr. frankf. Wechselgeld.
oder:	215	- - - 1 Gulden im 24-Guldenfuß.
Genf.	162	- - - 1 Livre Curr.-Geld.
Gibraltar	2492	- - - 1 Pfund Sterl. in Gibraltar.
oder:	623	- - - 1 engl. Krone in Gibraltar.
oder:	510	- - - 1 span. Silberpiaster.
Malta	213	- - - 1 Scudo von 12 Tari.

Die Curse der vielen Geldsorten sind sehr leicht zu verstehen, indem sie in der Anzahl von Lire und Centesimi, oder auch blos Centesimi bestehen, welche man für ein Stück der bezeichneten Münzsorte giebt.

Der Uso ist 30 Tage nach dem Datum des Wechsels, und die sonst stattfindenden 30 Respekttage sind seit der Einführung des franz. Code de Commerce aufgehoben.

Die Wechsel-Curtage ist $\frac{1}{2}$ Promille; die Wechsel-Commission gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Proc.

Maaße.

Längenmaaß. Der Palmo ist = 12 Oncie, = $110\frac{3}{4}$ pariser Linien lang = 0,2491 Meter = 0,3746 preußische

Ellen. — Außerdem hat man auch mehrere Gattungen von Canne, als: die Zollhaus-Canna = 10 Palmi, die Canna grossa = 12 Palmi, deren sich die Kaufleute in den Packhofsmagazinen bedienen; die Canna der Fabrikanten = 9 Palmi. — Der Braccio = 2⅓ Palmi.

Getreidemaaß. Die Mina hat 8 Ottavi (Achtel) zu 12 Gambette und enthält 5876¹/₁₀ franz. Kubikzoll = 116,559 Liter, = 2,124 preuß. Scheffel.

Salzmaaß. Der Mondino = 8 Mine.

Weinmaaß. Die Mezzaruola hat 2 Barili zu 50 Pinte. Der Barile enthält 90 Amole = 3983⅔ franz. Kubikzoll, = 64,826 berliner Quart.

Oelmaaß. Der Barile hat 4 Quarte zu 32 Quarteroni, 7½ Rubbi oder 187½ Pfd. leicht Schalgewicht.

Handelsgewicht. Das früher gewöhnliche Peso grosso oder Schwergewicht für grobe Waaren, mit derselben Eintheilung, wie das Leichtgewicht, ist nicht mehr gebräuchlich, sondern das allgemeine Handelsgewicht, so wie des Goldes und Silbers, das ehemalige Peso sottile oder Leichtgewicht, nämlich der Cantaro (Centner) = 6 Rubbj; 1 Rubbio = 25 Libbre, = 16⅔ Rotoli; 1 Rotolo = 1½ Libbre, = 18 Oncie; 1 Peso = 5 Cantari; 1 Libbra (Pfund) = 12 Oncie; 1 Once = 24 Denari à 24 Grani (Grän). — 1 Rotolo = 475,168 Gramm, = 9886,3 holl. As; 1 Rubbio = 7,9195 Kilogramm; 1 Cantaro = 45,5168 Kilogramm.

Probiergewicht. Die Libbra (Pfund) wird beim Gold in 24 Carati zu 8 Ottavi, und beim Silber in 12 Oncie zu 24 Denari eingetheilt.

Bei der Schiffsfracht rechnet man 20 Kisten Citronen und andere Südfrüchte, 26 Barili Oel und 44 Barili Wein auf eine Last.

Platzgebräuche. Die Preise der Waaren werden häufig in Moneta fuori di banco gestellt; 6 Lire fuori di banco = 5 Lire nuove. Die Verkäufe geschehen auf 40 Tage, 3 und 6 Monate Zeit, oder gegen baar mit 1, auch ½ Proc. monatlichen Disconto.

Die gebräuchlichen Taren und Gutgewichte sind, dem Preiscurant gemäß, folgende:

Auf die meisten Droguen, Farbewaaren, Gewürze und Sämereien, Thee, Arsenik, Spießglanz, Mennige, Leinöl, Thran, Terpentin, Vitriol, Weinstein, Spermaceti und Elephantenzähne: die reine oder wirkliche Tara und 6 Proc. Gutgewicht auf Hundert also 106 Pfd. = 100 Pfd. gerechnet;

auf Alaun, Ambra, Auripigment, Balsame, Blei, Buenos-Ayreshäute, Eisen, Juchten, Kupfer, Oel, Reis, Seife, Soda, Stahl, Theer, Vanille, Zink, Zinn und Zinnober: die reine Tara ohne Gutgewicht;

auf Baumwolle, Galläpfel, Knoppern, Mandeln, Stockfisch, Wachs, Talg u. Wolle 4 Proc. Tara, ohne Gutgew.;

auf Ingber . . . . 12 = = = =
= Hanf . . . . 1 = = = =
= rohe Seide eine Unze pr. Pfd. Tara;

auf folgende Waaren:

Cacao, Maranham . . . 2 Pfd. Tara für den Sack;
= Caraccas u. a. Sorten 4—5 = = = = =
Kaffee . . . . . . 2—4 Pfd. Tara für den Sack;
Pfeffer, englischen . . 9 = = = = Ballen
Tabak, nordamerikanischen . 11 Proc. Tara;
= Brasil, in Seronen 24—30 Pfd. Tara;
= ditto in Rollen . . . 18 = =
Zucker, rohen, braunen, in Fässern . . . . . 13—14 Proc. Tara;
Zucker, weißen, in Fässern 12 = =
= Havanna= = 15 = =
= Brasil., in langen Kisten 20 = =
Zucker Brasil., in kurzen Kisten 18 = =
und sämmtlich 6 Proc. Gutgewicht (s. oben).

Bei raffinirtem Zucker in Broten wurden für Papier und Bindfaden 2 Proc. vergütet.

Außer obigen Taren gestattet man bei den meisten Artikeln noch eine Super (Ueber-) Tara von 1 Rotolo pr. Sack, und von 1 bis 2 Rotoli pr. Kiste oder Faß.

Die Waaren-Curtage beträgt bei mehrern Artikeln ½ Proc., bei andern aber, und namentlich bei der Leinwand, 1 Procent.

Ueber die ehemals berühmte hiesige Bank des heiligen Georg, jetzt Casa di San Giorgio genannt, s. Bank. Mit der Bank steht das Zollhaus in Verbindung, in dessen große Lagerhäuser alle eingehenden Waaren gebracht werden müssen.

Geoffräenrinde, Kohlbaum- oder Wurmrinde. Es giebt zwei verschiedene Arten: 1) Die jamaikanische G., Cortex Geoffroyae Jamaicensis, Cort. Cabbogii. Diese stammt von dem ungestachelten Wurmrindenbaum, Geoffroya inermis Wright, der auf Jamaika wächst, ziemlich ansehnlich ist und dessen Rinde zuerst im Jahr 1755 als Arzneimittel eingeführt wurde. Davon kommen im Handel zwei Sorten vor: die eine in 1½ Fuß langen, rinnenförmigen, 3 bis 4 Linien dicken Rindenstücken, welche außen mit einer korkartigen, oft 2 Linien dicken Borke bedeckt sind. Die Farbe ist schmutzig- oder gelblich-weiß, mit dunkelbraunen Stellen. Der Rindenkörper selbst ist dunkelschwarzbraun; der Bruch uneben, sehr kurzsplittrig; der Geruch schwach dumpfig; Geschmack gelinde zusammenziehend und schwach bitterlich. — Die andere Sorte besteht aus 8 bis 10 Zoll langen und einige Linien dicken Stücken, die außen mit einer sehr dünnen Borke bedeckt sind, ohne Flechten, und von grünlich- oder bräunlich-grauer Farbe. Unter der Borke liegt eine dünne Rindenschicht von kastanienbrauner Farbe, und hierauf folgt eine sehr starke, fast geschmacklose, Bastlage, von mehr als ⁴/₅ der Dicke der ganzen Rinde. Geschmack der Rinde: schwach bitterlich, wenig zusammenziehend. — 2) Die surinamische Wurmrinde, Cort. Geoffroyae Surinamensis, von dem surinamischen Wurmrindenbaum, Geoffroya Surinamensis Bondt., einem in Surinam einheimischen baumartigen Strauch, seit dem Jahr 1770 bekannt. Sie kommt in flachen, sehr häufig gespaltenen, wenig gebogenen Rindenstücken, mit ziemlich ebener Fläche, vielen Wärzchen und Ritzchen vor. Die Farbe ist grünlich-braun, oft mit ockergelben Flechten bedeckt. Der Bast ist bräunlich oder grünlich; der Geruch fade, dumpfig; der Geschmack unangenehm bitter. Beim Kauen wird der Speichel von ihr gelb gefärbt. Die äußere Rinde bricht zwar ziemlich gerade,

dagegen ist die Bastlage auf dem Bruche sehr faserig. — Die jamaikanische Wurmrinde kommt meist über England und die surinamische über Holland (Amsterdam) in den Handel.

Georgd'or, eine hannöv. Goldmünze.

Georgia, einer der Vereinigten-Staaten in Nord-Amerika, 2959 QM., mit (1840:) 691,392 Einw., im N. von Süd- und Nordcarolina nebst Tennessee, W. von Alabama und W. und S. von Florida begrenzt, stößt im O. an den Ozean, ist größtentheils eben, aber sehr morastig, und nur im NO. von Zweigen des Apalachen-Gebirges, außerdem von vielen Flüssen durchzogen. Der bedeutendste Fluß ist der Savannah, der die NOstgrenze in seinem ganzen Lauf bis zur Mündung in den Ozean bildet. Die Haupterzeugnisse sind Baumwolle, der wichtigste Artikel und die beste Art, Reis, Mais, Tabak, Indigo, Kartoffeln, Weizen, Korn, Hafer, Gerste, Viehzucht, etwas Zuckerrohr und Seide, Bauholz, Wachs rc. Der Ertrag der Goldminen des Landes seit 1830, wo der Staat in die Vereinsmünze zu Philadelphia zu 212,000 Dollars Gold niederlegte, hat sehr gewechselt, und das meiste Gold wurde 1834 zu 415,000 Dollars, 1835 zu 319,900 Dollars, aber 1839 nur zu 20,300 Doll., 1842 wieder zu 150,276 Doll. in jene Vereinsmünze abgegeben. Der Handel ist nicht unbedeutend, und auch die Manufakturen beschäftigen einige tausend Menschen. Die Hauptstadt ist Milledgeville am Oconee, im Innern des Landes, mit 3000 Einw., einigem Handel; der Haupthandelsplatz aber ist der Seehafen Savannah, an der Mündung des Savannah, mit 12,000 Einw. und sehr bedeutendem Geschäftsverkehr. Die andern bedeutenden Städte sind Augusta (7000 Ew.), Macon (4500 Ew.), Columbus (3500 Einw.). Den Verkehr in diesem Staat befördern bedeutende Kanäle, z. B. der von Savannah westwärts bis zum Zusammenfluß des Oconee und Oakmulge, so wie große Eisenbahnen, z. B. die Central-Railroad (von Savannah nach Macon, 190 M.), Monroe-Railroad (104 M.), Western-Atlantic-Railroad (118 Meil.), Hiwassee-Railroad ($94^{1}/_{2}$ Meilen).

Rechnung, Münzen, Maaße, Gewichte rc. wie in New-York.

Georgien, Grusien, Grusinien, ist eine der russ. Kaukasus-Provinzen, südlich am Kaukasus, die im O. an das Land der Lesghi, im S. an Karabagh, Armenien rc., und im W. an Armenien, Imerethi rc. grenzt, mit etwa 360,000 Einw. Das Land ist sehr gebirgig, aber das Klima doch warm, mit kurzem und mäßigem Winter, und die Produkte sind wild wachsender Wein, Seide, Reis, Flachs, Krapp, Sesam. Der bedeutendste Fluß ist der Kur und die Hauptstadt Tiflis.

Gera, Hauptstadt einer den Fürsten Reuß gemeinschaftlichen gleichnam. Herrschaft mit 2 Städten, 1 Flecken und 90 Dörfern. Die Stadt, unweit der weißen Elster, mit 12,000 Ew., ist wichtig durch Fabriken für Woll- und Baumwollzeuge, Tuch, Kutschen, Tabak, musikalische Instrumente, Porzellan und Steingut, so wie durch ansehnliche Färbereien, Gerbereien, Bierbrauereien und Handel.

Durch den Beitritt der Fürstenthümer Reuß zu der dresdener Zollvereins-Münzconvention von 1838 ist seit 1838 die Münze und Rechnung in Thaler zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige im 14-Thalerfuß umgeändert.

Früher rechnete man nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige, im 22-Guldenfuß, so daß $4^{2}/_{3}$ Thlr. auf die köln. Mark fein Silber gingen. — Der Conventions- oder Speciesthaler galt 36 Groschen in der umlaufenden geringern Scheidemünze. Von den fürstlich reußischen $^{1}/_{44}$-Thalerstücken oder Sechsern gingen 978 Stück auf die köln. Mark fein Silber. Gesetzmäßig sollte der Speciesthaler 35 gGr. hiesig gelten und bei herrschaftlichen Gefällen nur zu 32 gGr. (conventionsmäßig) gerechnet werden.

Die Maaße und Gewichte sind in den einzelnen reußischen Orten sehr verschieden. Die der Stadt Gera sind folgende:

Längenmaaß. Der Fuß oder Baufuß hat 12 Zoll, = 0,2862 Meter oder 127 franz. Linien. Auch wird der leipziger Fuß gebraucht. — Die Elle von 2 Fuß ist = 0,5724 Meter oder 254 franz. Linien, und wird in Halbe, Viertel rc. getheilt.

Feld- und Waldmaaß. Die Ruthe ist = 8 leipz. Ellen oder 16 leipz. Fuß; die Q.-Ruthe enthält daher 256 leipz. Quadratfuß. Das gewöhnliche Feldmaaß für Feld- und Waldstücke ist der Scheffel, von 120 Quadrat-Ruthen, = 30720 leipz. Quadratfuß. Gebräuchlich ist auch ein Scheffel von 160 leipz. QRuthen, = 40960 leipz. QFuß.

Brennholzmaaß. Die Klafter ist 3 Ellen hoch und eben so breit.

Getreidemaaß. Der Scheffel hat 4 Viertel zu 4 Maaß. Mit dem Viertel wird gemessen. Dasselbe enthält 26,54 Liter oder 1338 franz. Kubikzoll, der Scheffel daher 106,16 Liter oder 5352 franz. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß. Der Eimer hat 72 Kannen; die Kanne 0,92147 Liter oder 46,454 französ. Kubikzoll. — Das Faß Bier hat 6 Eimer.

Gewicht. Der Centner hat 110 Pfund zu 32 Loth. Das Pfund Handelsgewicht ist das leipz. und wiegt 467,211 genaue oder 467,167 tolerirte franz. Gramm.

Medicinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Geredes Gut, Gerede, werden in der Schiffersprache diejenigen Frachtstücke genannt, welche bei vorkommenden Unglücksfällen sogleich zu erreichen und zu bergen sind; der Natur der Sache nach gehören hierhin namentlich Gegenstände, die wenig Raum einnehmen, besonders Pretiosen, edle Metalle rc., die in der Cajüte aufbewahrt und zuerst gerettet werden müssen. Solches Gerede ist bei Schiffbrüchen oder Strandungen stets vor allen andern Gütern zu bergen, und einige Gesetze schreiben dies ausdrücklich vor.

Gerle, Weinmaaß im schweizer K. Neufchatel.

Gerra, Flüssigkeitsmaaß auf der spanischen Insel Minorca.

Gescheid, Getreidemaaß in mehrern deutschen Ländern und Orten, Darmstadt, Frankfurt a.M., Hanau, Mainz und Wiesbaden.

Getreidehandel, ist im Handelsverkehr einer der wichtigsten Zweige, in so fern nämlich Getreide das Hauptnahrungsmittel der Menschen bildet, aber nicht in dem einen Lande so viel erzeugt wird, als zum Bedarf nöthig ist, während in andern Ländern bei weitem mehr gebaut als gebraucht wird; außerdem fallen auch die Ernten überhaupt nicht jedes Jahr, so wie nicht überall gleich ergiebig aus, so daß die Ausfuhr des Ueberflusses hier den Bedarf dort decken muß. Dadurch entsteht Ausfuhr und Einfuhr und damit ein Handel, der zwar in den Jahren reichlicher Ernten nicht eben lebhaft sein kann, dagegen aber in Zeiten mittelmäßiger oder geringer Ernten sehr bewegt wird und die Spekulation belebt, weil die Preise des Getreides mit der abnehmenden Menge desselben durch den täglichen Verbrauch steigen. Indessen gehören gerade in den Zeiten des Getreidemangels bedeutende Kapitalien zu einer selbstständigen Spekulation nebst einer so viel als möglich genauen Kenntniß von dem Ertrage der jährigen Ernte, den noch vorhandenen Vorräthen, und den jedesmaligen Verhältnissen dieses Handelszweiges auf den vorzüglichsten Getreidehandelsplätzen. Entweder wird die auf einem Markt zum Verkauf ausgestellte Waare gekauft und sogleich bezahlt, um sie aufzuspeichern oder sogleich auszuführen, oder es werden Kaufverträge auf Lieferung zu einer gewissen Zeit und zu einem bestimmten Preise abgeschlossen. Die letzteren sind die sogenannten Zeitkäufe, bei denen es gewöhnlich auf den Betrag des Unterschiedes des bedungenen und des laufenden Preises abgesehen ist, welchen der Käufer oder Verkäufer entweder gewinnt oder verliert. Dieses Verfahren nennt man einen nicht reellen Handel, der sich so leicht in der Zeit der Noth dem wucherischen Aufkauf des Getreides zugesellt und die Steigerung der Preise gewiß begünstigt.

Eine andere nothwendige Rücksicht bei dem Getreidehandel nach dem Auslande ist die Kenntniß der bestehenden gesetzlichen Verordnungen wegen Ausfuhr und Einfuhr und wegen des Zolles, damit der Ueberschlag bei der Preisberechnung danach gemacht werden kann. Denn so war und ist noch bis 1849 die Getreideeinfuhr in England nur dann überhaupt erlaubt, wenn der Preis auf eine gewisse Höhe gestiegen war, und auch der Einfuhrzoll nach gewissen Preissätzen festgestellt für die verschiedenen Getreidearten. In Frankreich ist die Einfuhr verboten; indessen hat die Noth des Jahres 1846 und 1847 hier so wie in Belgien, England, Deutschland zur Aufhebung jenes Verbotes und zur Freigebung der Einfuhr gezwungen, ohne daß damit jedoch bis jetzt eine Minderung der hohen Preise bewirkt worden ist. Durch Verbot der Ausfuhr will man den Vorrath für den eigenen Bedarf im Lande, und durch Verbot der Einfuhr dem inländischen Landbau den nöthigen Absatz der Produkte und gute Preise derselben sichern. Staatsökonomisch hat man sich bald dafür, bald dagegen erklärt. Die Beurtheilung dieser Verhältnisse hängt durchaus von gewissen Umständen ab; z. B. Sachsen erzeugt nicht so viel Getreide, als seine Bewohner bedürfen, eben so wenig die Schweiz wie andere Gebirgsländer, während Preußen, Dänemark, Polen, Rußland, die Vereinigten-Staaten in Nord-Amerika bei weitem mehr, als ihren Bedarf erzeugen. Jene Länder müssen den Bedarf durch Zufuhr fremden Getreides beschaffen, während diese Länder ihre Produkte nur durch Ausfuhr verwerthen können.

Wesentlich ist ferner bei dem Getreidekauf im Großen darauf zu sehen, ob das Getreide schwimmend, d. h. auf dem Schiff zugeführt, oder Landgetreide, und überhaupt aus welcher Gegend, von welcher Schwere und Güte, ob alt oder jährig ist. So unterscheidet man z. B. bei Weizen, weißen und bunten polnischen, gelben, märkischen, vom schwarzen Meer, leichten, schweren, dänischen, rothen und weißen amerikanischen, Cubanka, weichen, harten. Die Preissätze richten sich nach der Güte und Schwere der Frucht, die gewöhnlich nach dem Gewicht des landesüblichen Maaßes bestimmt wird, wenn auch der Preis überhaupt nach einem Massenmaaß, Malter, Wispel, Last rc. gestellt zu werden pflegt, wie dies in den Artikeln der Haupt-Getreidehandelsplätze näher angegeben ist. Die Haupthandelsplätze fur Getreide sind in Preußen: Danzig, Königsberg, Stettin, Berlin, Magdeburg, Breslau, Köln, Erfurt; in Deutschland: Hamburg, München, Nürnberg, Mainz, Lübeck; in Sachsen Leisnig, Bautzen; in Rußland Riga, Odessa, Petersburg; in Holland Amsterdam; in Belgien Antwerpen; in England London; in Dänemark Kiel rc.; in Nord-Amerika New-York, Philadelphia, Baltimore, New-Orleans rc.

Gewicht und Schwere eines Körpers sind rücksichtlich ihres Verhältnisses zu einander verschieden. Die Schwere ist die Geschwindigkeit der Körper, womit sie fallen, ohne Rücksicht auf die Größe ihres Umfanges und ihrer Masse; das Gewicht ist dagegen der Druck oder die Wirkung des Drucks, welchen ein in Bewegung befindlicher Körper durch den Fall ausübt. Ausgemacht ist es, daß durch eine verschiedene, d. h. größere oder geringere, Geschwindigkeit auch die Wirkung der Bewegung der Körper, d. h. deren Gewicht verändert wird. Je schneller diese Bewegung, desto stärker ist der Druck oder das Gewicht; je langsamer die Bewegung, desto geringer das Gewicht. Dies ist für den Handel, wobei die Waaren zum Verkauf gewogen werden, wichtig, namentlich im Kleinhandel, so wie bei dem Wiegen von Brod rc. Werden die zu wiegenden Theile oder Stücke schnell und heftig in die Waagschale geworfen, so sinkt dieselbe, wenn auch die Wiegestücke leichter sind, als sie nach dem Gewicht sein müssen. Leider benutzt der Betrug dies so häufig zum Schaden der Käufer, die deshalb streng darauf halten müssen, daß das Wiegen mit Ruhe gemacht und der Waage Zeit gelassen wird, in Ruhe zu kommen, wo sich dann erst das richtige Gewichtsverhältniß herausstellt.

Zum Wägen oder Wiegen der Körper giebt es verschieden gebaute oder eingerichtete Instrumente, je nach den verschiedenen Arten der zu wiegenden Körper und dem Zweck des Wiegens: Balkenwaagen, Ziehwaagen, Druckwaagen rc. Um nun damit die Masse eines Körpers nach seinem Druck bestimmen zu können, bedarf man bestimmter Maaßeinheiten, die man Gewichte nennt. Bei den Balkenwaagen braucht man dieselben jedesmal, wo ein Gegenstand gewogen werden soll; bei den Zieh- und Druckwaagen dagegen nicht, weil an denselben das Gewicht auf einer Skala fest eingezeichnet ist, worauf dann durch den Druck des Wiegestücks dessen Gewicht bemerklich wird.

Die Gewichte sind im allgemeinen willkürlich angenommene Größen, die man wieder in gewisse kleine Theile theilte. Die gewöhnliche Gewicht-Einheit ist das **Pfund**. In Frankreich wurde zuerst mit dem rationellen Maaß ein rationelles Gewicht (Decimalgewicht) eingeführt. Indessen ist das Pfund mit allen dazu gehörigen Gewichten in den verschiedenen Staaten sehr verschieden, wie dies in den einzelnen Artikeln über die Staaten und Städte nachgewiesen ist. Uebrigens ist in den deutschen Zollvereinsstaaten die Verschiedenheit des Gewichts insofern beseitigt, als nach dem Gesetz vom 31. Oktbr. 1839 als Vereinsgewicht für das Zollwesen der sogenannte **Zollcentner** = 100 Zollpfund à 30 Loth seit 1840 eingeführt worden ist.

Gewinn heißt der bei dem Betrieb irgend eines Geschäfts sich ergebende Ueberschuß über das im Geschäft angelegte Kapital. Die Größe desselben ergiebt sich durch das von Zeit zu Zeit aufgestellte Inventarium des Geschäfts, s. darüber **Buchhalten**. — **Bruttogewinn** nennt man die ganze Summe des Geschäftsgewinns, wovon die Betriebskosten noch nicht abgezogen worden sind, **Nettogewinn** (Nett-Provenue) oder **reinen Gewinn** dagegen den wirklichen Ueberschuß oder Nutzen, nach Abrechnung aller Betriebskosten, oder, mit andern Worten, den Betrag, um welchen die Activa eines Geschäfts die Passiva desselben, nach Abzug des Anlagekapitals, übersteigen. — **Imaginärer oder muthmaßlicher Gewinn** heißt derjenige, welchen man sich von einer Unternehmung im voraus verspricht. Er kommt besonders bei See- und Flußassekuranzen in Betracht, indem man bei der Versicherung eines zu verschiffenden Artikels denselben nicht blos für seinen wirklichen (Factura-) Werth, sondern mit Zuschlag des **imaginären Gewinns** assekurirt, welchen man in der Regel mit 10 Proc. des Facturabetrags in Anschlag bringt.

Gewinn- und Verlust-Conto, s. **Buchhalten**.

Gewürznelken, **Nägelein** oder **Nelken**, französ. Clous de girofle; engl. Cloves; ital. Garoffoli, Chiovi di garofano, heißen im Handel die nicht ganz entwickelten Blüthenknospen des Nägelein- oder Gewürznelkenbaumes, Caryophyllus aromaticus L., dessen Vaterland die molukkischen Inseln sind. Von hier wurde er nach mehreren andern Gegenden verpflanzt, z. B. 1770 nach Isle de France, Bourbon und den Sechellen, 1771 nach Cayenne, 1798 nach Sumatra. Nach der Vertreibung der Engländer von Amboina (1623) blieben, mit kurzen Unterbrechungen, die Holländer Herren der Molukken oder Gewürzinseln, welche auf allen Inseln, außer auf Amboina, dem Mittelpunkt ihrer Macht, die Nelkenbäume ausrotteten, um sich das Monopol dieses Handels zu sichern. **Rumpf** nennt den Baum den vortrefflichsten, zierlichsten und kostbarsten aller Bäume, der die Höhe unseres Kirschbaumes erreicht, gewöhnlich 30 bis 60, aber auch 100 Jahre alt und dabei so dick wird, daß ihn zwei Männer kaum umklaftern können. Er theilt sich schon 4 bis 5 Fuß über der Erde in mehrere Aeste, hat eine gelblichgraue, glatte Rinde und ein festes, schweres Holz. Er wird im zehnten oder zwölften Jahr tragbar. So wie er immer grünt, steht er auch den größten Theil des Jahres im reichsten Blüthenschmuck.

Die kurzgestielten, rosenfarbigen, angenehm aromatisch riechenden Blumen, welche in dreitheiligen Doldentrauben stehen, zeigen sich theils an den Astenden, theils aber auch in den Blattachseln. Der Kelch besteht aus einer langen, trichterförmigen, schwachkantigen Röhre, welche unten mit dem Fruchtknoten verwachsen, sich oben in eine viereckige Ebene endet, an deren Saum 4 dicke, eiförmige, spitzige Abschnitte oder Kelchzähne stehen. Anfangs ist derselbe grünlich, wird aber roth und runzlig. Blumenblätter sind vier, die eine blaßrothe Farbe haben. Die Frucht ist eine dunkelbraune, länglich elliptische, immer zweifächrige, mit den Kelchresten gekrönte Beere mit nur 1 oder 2 Saamenkörnern.

Die noch unentfalteten Blüthenknospen bricht man vom Oktober bis December und trocknet sie dann entweder an der Sonne oder, nachdem man sie zuvor in Wasser getaucht hat, im Rauch. Im allgemeinen erscheinen die Gewürznelken von außen rauh und sehen wie schwach bestäubt aus; auf dem Bruch haben sie einen öligen Glanz, und schon durch geringen Druck tritt Oel hervor. Der Geruch ist stark aromatisch, der Geschmack scharf und anhaltend. Die Verschiedenheit in der Farbe soll von der Jahreszeit der Einsammlung herrühren. In den Handel kommen die Nelken entweder im natürlichen Zustand (trockene Nelken), oder nachdem man vorher schon eine Partie Oel von ihnen destillirt hat (feuchte Nelken). Im letztern Fall sind sie sehr runzlig und dunkelbraun, und bei vielen fehlen die Blüthenköpfchen, haben aber übrigens noch einen starken Geruch und Geschmack und geben selbst noch Oel beim Druck zwischen den Fingern. Außerdem unterscheidet man folgende Sorten:

1) **Englische Compagnienelken**, die vorzüglichsten und größten. Sie haben eine hellröthlich nelkenbraune Farbe und sind trocken. Sie werden von London bezogen. 2) **Amboina-Nelken**, zwar kleiner als die vorigen, aber nach diesen die besten; hellgelblichbraun oder bräunlichgelb. Diese werden aus Holland von Amsterdam oder Rotterdam bezogen. 3) **Bourbon-Nelken**, sind kleiner als die beiden vorigen Sorten, mehr geschrumpft, trockener, und haben hellgelbe Köpfchen. Sie kommen von der Insel Bourbon. 4) **Nelken von der Insel Isle de France**, sind der letztern Sorte im Ansehen ähnlich, aber in Güte besser. 5) **Cayenne-Nelken**, den vorigen ähnlich, die Köpfchen sind aber kleiner und etwas dunkler, haben einen weniger angenehmen Geruch und einen schärferen Geschmack. Sie kommen wie alle Gewürznelken aus den französischen Besitzungen über Bordeaux in den europäischen Handel. Die beiden letztern Sorten werden häufig mit einander verwechselt. 6) **Holländische Compagnie-Nelken**, sind immer etwas feucht, runzlich, schwarzbraun, und meist ohne Köpfchen, und schon einer Destillation unterworfen gewesen. — Wenn die Nelken nur einmal destillirt und dann wieder getrocknet wurden, so werden sie nicht, wie man gewöhnlich annimmt, heller, sondern dunkler, und besitzen den eigenthümlichen Nelkengeschmack und Geruch in hohem Grade. Die Vermischung von destillirten und undestillirten Nelken ist deshalb nicht gut thunlich, weil man die destillirten durch ihre dunklere Farbe sogleich von den helleren, undestillirten unterscheiden kann. Uebrigens ist man durch die Manipulation, die Nelken durch einmalige Destillation eines Theils ihres Oelgehalts zu berauben, im

Stande, das Nelkenöl zu einem so niedrigen Preis zu verkaufen. Nach Martius Versuchen kann selbst nach einer 16maligen Destillation nicht alles Oel aus den Nelken entfernt werden. Nach Rumpf's Angaben giebt es drei Abarten des Nelkenbaums, nämlich mit rothen, blutrothen und weißen Früchten; letztere enthalten das meiste Oel. Es ist möglich, daß die Verschiedenheit der im Handel vorkommenden Nelkensorten hierin ihren Grund hat, den Manche von der Cultur oder der Art der Bebauung ableiten.

Die sogenannten Königsnelken, lat. Caryophylli regii; engl. King-cloves; franz. Girofles royales; holländ. Konigsnagelen, sollen monströs gebildete Nelken sein, die man auf der Insel Makian von einigen Bäumen gewinnt. Sie haben die Gestalt einer kleinen Aehre, sind oben in kleine Schuppen getheilt und zugespitzt. Wegen ihrer Seltenheit kommen sie gar nicht in den Handel, sondern nur an die Höfe der indischen Großen. — Die Früchte des Nelkenbaums kommen unter dem Namen Mutternelken in den Handel. Die Versendung der Nelken nach Europa geschieht wie bei den Muskatnüssen, in durch Matten abgesteckte Behältnisse der Schiffe, wo sie nur eingestürzt werden, nachdem sie dem Schiffer mit 1 Procent Uebergewicht zugewogen sind.

In Amsterdam werden die Preise auf halbe niederländische Pfunde in Stübern oder Gulden und Cents ohne Disconto und Gutgewicht mit Netto-Tara und Fl. Curtage pr. 250 Pfd. gestellt; in Rotterdam auf $^1/_2$ Kilom. in Cents; in London auf das Pfd. mit Netto-Tara in Schill. Sterl.; in Bordeaux auf $^1/_2$ Kilogr. in Francs, mit 3 Proc. Disconto, bei Fässern oder Quarten von und über 50 Kilogr. mit Netto-Tara, bei Säcken von 30 bis 50 Kilogr. feste Tara, $2^1/_2$ pr. Sack; in Hamburg auf das Pfund in Schill. Bko. ohne Rabatt, mit Netto-Tara; in Bremen pr. Pfd. in Groten.

Gewürznelkenöl, Nelkenöl, franz. Essence de girofle; engl. Oil of cloves; lat. Oleum Caryophyllorum, ein ätherisches Oel, durch Destillation mit Salzwasser in großer Menge aus den Gewürznelken und den Gewürznelkenstielen gewonnen, ist anfangs weißgelblich, später gelb, und wird endlich rothbraun; riecht stark nach Nelken, hat einen brennend scharfen und beißenden Geschmack, reizt die Haut und hat ein spezif. Gewicht von 1,056, weshalb es im Wasser untersinkt. Bei — 20° wird es noch nicht fest, aber durch Vermischung mit Kalilauge erstarrt es zu einer butterartigen Masse, woraus sich durch Verdünnung mit Wasser ein farbloses flüchtiges Oel, mit 0,92 spezif. Gewicht, abscheidet. Man gebraucht das Gewürznelkenöl als Arzneimittel und unter Parfümerien und Liköre. — Verfälschungen: 1) mit Mandelöl und Ricinusöl; durch Verbrennen auf Kohlen kann man diesen Betrug entdecken. 2) Mit einer Auflösung des Colophoniums in Weingeist.

Ghi, engl. Ghee, heißt in Indien und in Arabien die Butter, durch deren starken Verbrauch hier dieselbe ein sehr beträchtlicher Handelsartikel ist. Bedeutende Quantitäten werden auch jährlich aus Kosseir, Suakim und Massuah auf der Westküste des Rothen-Meeres nach Dschidda und andere arabische Häfen verschifft.

Gibraltar, die berühmte Festung an der südlichsten Spitze von Spanien und nahe am schmalsten Theil der Meerenge, welcher sie ihren Namen giebt und die das atlantische mit dem mittelländischen Meer verbindet, unter 36° 6′ 30″ n. Br. und 7° 41′ 2″ w. L. Sie liegt an der Westseite eines Felsens oder Vorgebirges, der südwärts in das Meer hinausragt und zwischen $^1/_2$ und $^3/_4$ engl. Meile breit ist. Das südlichste Ende des Felsens wird die Spitze von Europa genannt. Die nördliche Seite nach der Landenge zu, welche ihn mit Spanien verbindet, ist fast perpendiculär und gänzlich unzugänglich, die östliche und südliche Seite so schroff und steil, daß ein Angriff darauf, auch wenn sie nicht befestiget wäre, hier fast an die Unmöglichkeit grenzen würde, so daß der Felsen nur an der Westseite, an der Bai, wo er nach der See abfällt und die Stadt angelegt ist, mit einer geringen Hoffnung auf Erfolg angegriffen werden kann. Hier aber sind die Festungswerke so stark und die Batterien so groß, daß die Festung uneinnehmbar zu sein scheint, selbst wenn sie von einem das Meer beherrschenden Feinde angegriffen würde. Sie wurde von den Engländern 1704 genommen, aber die Festungswerke waren damals durchaus nicht, was sie jetzt sind. Die Einwohnerzahl beläuft sich ohngefähr auf 17,000 ohne die Truppen, in Friedenszeiten gewöhnlich 3 bis 4000 Mann. — Die Bai von Gibraltar ist geräumig, vor allen gefährlichen Winden geschützt, und gewährt deshalb einen geeigneten Aufenthalt für Schiffe. Zwei Hafendämme sind mit ungeheueren Kosten zum Schutz der Schiffe erbauet worden. Der alte Hafendamm erstreckt sich vom nördlichen Ende der Stadt in nordnordwestlicher Richtung 1100 Fuß in das Meer hinaus; der neue liegt $1^1/_2$ M. weiter südlich und reicht gegen 700 Fuß hinaus.

Gibraltar ist als Handelsplatz von bedeutender Wichtigkeit. Als Freihafen, ohne Abgaben und mit geringen Beschränkungen, bildet er einen passenden Stapelplatz für die englischen und fremden Waaren, die für die anliegenden spanischen Provinzen bestimmt sind. Indessen hängt diese Bedeutung von den Gesetzen der benachbarten Staaten wegen fremder Einfuhr ab. Indessen ist diese verboten, so ist Gibraltar ein vortrefflicher Platz für den Schmuggelhandel, den die Engländer stets zu benutzen verstanden haben.

Der wirkliche Werth Gibraltars für Großbritannien besteht in seiner Wichtigkeit in militärischer und Schifffahrtshinsicht, weil es der Schlüssel zum mittelländischen Meer und eine ganz geeignete und sichere Station zur Ausbesserung, Erholung und Bequemlichkeit der englischen Kriegs- und Handelsschiffe ist. Das Einkommen von der Stadt beläuft sich auf 30 bis 40,000 Pfd. Sterl., die ohngefähr zur Deckung der Verwaltungskosten hinreichen. Die Besatzung erfordert in Friedenszeiten einen jährlichen Aufwand von 200,000 Pfd. Sterl.

Die Rechnungen führt man in Curant-Dollars oder Pesos zu 8 Reales à 16 Quartos; 12 Curant-Realen = 1 Cob oder hartem Piaster, und 3 Curant-Realen = 5 Reales-Vellon. Der wirklich geprägte oder harte Dollar = 4 sh. 4 d., der Curant-Dollar wird zu $^2/_3$ hartem Dollar = 2 sh. $10^2/_3$ d. gehalten.

Wechsel. Von Gibraltar wechselt man auf London in wirklichen Dollars zu 12 Realen; von London auf Gibral-

tar in Curant-Dollars zu 8 Realen. Die auf das Schatzamt in London gezogenen Tratten stehen den Tratten auf Privatleute gezogen gleich; Wechsel auf Frankreich werden in Francs gegen 1 Silberpiaster à 5 Frcs. 20 Cent. mehr oder weniger gestellt.

Auf Cadix, Madrid und die übrigen spanischen Plätze wechselt man in harten Piastern (Pesos duros), mit einem Aufgelde, welches zwischen $^1/_4$ und 8 Proc. schwankt und in der Regel zu Gunsten Gibraltars steht. Alle übrigen Plätze, welche auf Gibraltar wechseln, geben einen veränderlichen Belauf ihrer Wechselmünzen für die unveränderliche Valuta des harten spanischen Piasters.

Wechselfrist ist 60 oder 90 Tage. Respekttage sind drei, nach dem Verfalltage, gebräuchlich, ausgenommen wenn der Wechsel auf einen bestimmten Tag des Monats ausgestellt ist, was durch das Wort fix oder fest bezeichnet wird, wo dann am Verfalltage Zahlung geleistet werden muß.

Maaße und Gewichte sind in der Regel, und im Handel fast ausschließlich, die englischen; im gemeinen Verkehr bedient man sich häufig auch der spanischen und zwar dann gewöhnlich der castilianischen.

Getreidemaaß ist die Fanega, wovon (nach Kelly) beim gestrichenen Maaß 5 = 1 englischen Winchester-Quarter.

Als Weinmaaß wird ein Gallon gebraucht, 100 = 109,4 engl. Wein-Gallons. — Die Pipe Wein nimmt man = 126 alten englischen Weingallons an.

Oelmaaß ist die Arroba = 25 engl. Pfd.

Vom Gewicht wird der Quintal (Centner von 100 spanischen Pfunden oder 4 Arrobas) = $101^3/_4$ engl. Pfd. av. d. p. gerechnet.

Platzgebräuche. Mandeln werden nach dem spanischen Quintal, Oel nach der Arroba, Schmack pr. Sack verkauft, alle übrigen Waaren aber nach englischem Gewicht, Thran nach dem Gallon, Getreide nach der Fanega.

Die üblichen Taren sind auf nachstehende Artikel:

Artikel	Tara
Baumwolle, in gewöhnlicher Emballage . . .	4 Proc.
" levantische	5 "
Zimmt, in Fardelen, à	7 Pfund
" in Doppel-Ballen, à	21 "
Indigo, Caraccas, in Seronen, à	14 "
" Guatimala in dergleichen, à . . .	18 "
Reis, Carolina, in Fässern, à	10 Proc.
Soda, Alicante, in einfachen Säcken, à . . .	7 Pfund
" " " doppelten " à . . .	12 "
Stahl, triester, in Kisten	7 Proc.
Tabak, in Fässern	10 "
Thee, von der ostindischen Compagnie eingeführt	
feiner, pr. $^1/_4$ Kiste	18 Pfund
ordinärer, pr. $^1/_4$ Kiste	20 "
" von amerikanischen Schiffen eingeführt: Zollgewicht (mit schwarzer Mark angegeben).	
Vitriol, in Fässern	10 Proc.
Zucker, weißer westindischer, in Fässern . . .	10 "
" Moscovade, " dergl.	12 "
" Brasil, in Kisten . . . die darauf bemerkte Tara.	
" Havanna, in dergl., 4 Proc. oder " " "	
" " wenn das Zeichen der Tara verlöscht ist	56 Pfd.

Auf folgende Artikel wird, wenn sie in gewöhnlichen einfachen Säcken verpackt sind, keine Tara gewährt:

Weiße Bohnen, Cacao, Kaffe, Mandeln, ostindischer Reis, Pfeffer mit amerikanischen Schiffen eingeführt, Schmack, brasilianischer Tabak in Rollen.

Bei nachstehenden Artikeln wird die reine (wirkliche) Tara in Abrechnung gebracht:

Alaun, Butter und Speck in Tonnen, Cacao und Kaffe in Fässern, Cassia lignea, Cochenille, Droguerie-waaren, ostindischer Indigo, Käse, Muskatnüsse und Muskatblüthen, Nelken, roher Schwefel, Seife, Cuba-Tabak, Wachs, ostindischer Zucker.

Gidda, s. Dschidda.

Gießen, Hauptstadt der Prov. Oberhessen im Großherzogthum Hessen-Darmstadt, an der Lahn, mit 8400 Ew., Universität, Gymnasium, Forstlehr-Anstalt, Tabak-, Likör-, Essig-, Lederfabriken.

Giftwurzel, s. Contrayerva.

Gigliato, eine Goldmünze in Toscana.

Gileadbalsam, s. Mekkabalsam.

Ginseng (Radix Ginseng), die Wurzel einer in Nordamerika, China und Japan einheimischen Pflanze (Panax quinquefolius), stand früher als ein stärkendes Arzneimittel in hohem Preise. In China wird die Wurzel sehr allgemein gebraucht, und von Nord-Amerika viel eingeführt. Nach England kommt nur die amerikanische Sorte.

Ginster, Färberginster, s. Scharte.

Giornata (Tagewerk), ein Land- und Feldmaaß im Königreich Sardinien.

Girib, Längenmaaß in Persien.

Giro (aus d. Ital.: der Umfang, Bezirk, Umlauf, Kreislauf), ist gleichbedeutend mit Indossament, eben so Girant, Girat, giriren mit Indossant, Indossat, indossiren; s. dies. Art. — Girobank, s. Bank. — Girogeld oder Giro heißt in Augsburg ein besonderer Zahlwerth, dessen man sich bei der Bestimmung der Curse auf Amsterdam und Hamburg (früher auch bei dem auf Venedig) bedient, und welcher 27 Proc. besser als augsburger Curant oder Conventionsgeld (20-Guldenfuß) ist, so daß 100 Gulden oder Thaler Giro = 127 Gulden oder Thaler augsb. Curant sind.

Gladbach, Mönchen-Gladbach, Kreisstadt in Preußen, Regierungsbez. Düsseldorf, unweit der Niers, mit 5000 Einw., mehreren Baumwollspinnereien, Leinwand und Damastweberei, Tabakfabrik, Färbereien, Handel.

Glamorgan, Grafschaft in Wales in England, die im S. und SW. an den Canal von Bristol stößt; 37 □M. mit (1841:) 173,462 Ew. und der Hauptstadt Cardiff. Ackerbau und Viehzucht, besonders der Schafe, sind bedeutend, aber beträchtlicher der Bergbau auf Steinkohlen, Eisen und Kupfer, so wie der Betrieb der Eisenwerke. Die Industrie schafft besonders Wollzeuge; der lebhafte Handel wird durch Canäle befördert.

Glarus, franz. Glaris, Hauptort des gleichnamigen schweizer Kantons, links an der Linth, mit 4000 Einw., Kattun-, Musselin-, Indienne- und Tuchfabriken, Musselin-

druckereien, ansehnlichem Handel. Im Kanton ist die Viehzucht, die vorzüglich den grünen Kräuterkäse oder sogenannten Schabziger gewährt, so wie der Obstbau beträchtlich.

Münzen und Rechnung.

Man rechnet hier entweder nach Gulden zu 50 (luzerner) Schilling à 3 Rappen. Im Großhandel wird gewöhnlich nach Reichsgulden oder nach Gulden im 24-Guldenfuß, nicht nach glarner Gulden gerechnet. Als wirkliche Münzen giebt es blos 15- und 3-Schillingstücke; außerdem noch viel züricher, luzerner, französische und einige süddeutsche (ganze und halbe Guldenstücke, Vereinsthaler) Münzen. Die franz. neuen Louisd'or gelten hier 10½ Fl.; die 20-Francsstücke 8 Fl. 34⅓ Fl., brabanter Kronenthlr. und franz. Neuthlr. 2 Fl. 29½ Fl.; französische 5-Francsstücke 2 Fl. 8½ Fl.; süddeutsche Gulden 2¾ Fl., 95 glarner = 98 Fl. im 24½-Guldenfuß; 1 schweizer Batzen = 3 glarner Schill. — Die Wechselgeschäfte werden nach dem züricher Curs gemacht.

Die Maaße und Gewichte sind durch den Beitritt des Kantons 1836 zum Concordat der 12 Kantons verändert. Diese neuen Maaße und Gewichte sind dem französischen Maaß- und Gewichtssystems entlehnt, mit Decimaltheilung, aber möglichster Beibehaltung der landesüblichen Namen; nur das alte Medizinalgewicht ist dasselbe geblieben. Ins Leben eingeführt wurden sie 1840; s. Schweiz. Die früheren Maaße und Gewichte waren die züricher, ausgenommen das Flüssigkeitsmaaß: Der Eimer (Weinmaaß) hat 4 Viertel oder 30 Kopf oder 60 Maaß; das Viertel hat 7½ Kopf oder 15 Maaß. Der Kopf hat 2 Maaß oder 8 Schoppen, die Maaß 4 Schoppen. — Die Maaß hält 89,7 französ. Kubikzoll oder 177,932 Liter, = 0,970 züricher Landmaaß, = 1,1862 neue schweizer Maaß; der Eimer 5382 franz. Kubikzoll oder 106,759 Liter, = 0,97 züricher Eimer lautere Sinne, = 0,71173 neue schweizer Saum; 13 züricher Maaß = 12 Maaß in Glarus. — Das neue Brennholzmaaß ist dem luzerner gleich.

Glas, franz. Verre; engl. Glass; ital. Vetro; lat. Vitrum. Der Ursprung und die Heimath der Erfindung der Glasbereitung verlieren sich in das Dunkel des frühesten Alterthums. Als eine kostbare Seltenheit wird das Glas in der Bibel zu Hiob's Zeit erwähnt. Plinius erzählt, daß phönizische Kaufleute, welche mit Natron (d. h. natürlicher Soda oder kohlensaurem Natron) handelten, während einer Rast am Flusse Belus in Syrien ihre Kochgeschirre auf einige Stücke Natron stellten und Feuer darunter anzündeten, durch dessen Hitze die Soda mit dem Sande, worauf dieselbe lag, zu einer durchsichtigen Masse zusammenfloß. So wird die Sache erzählt; indessen vermag die Hitze eines nicht verschlossenen Feuers nicht ein Schmelzen zu bewirken. Die alten Schriftsteller Plinius und Strabo berichten ferner von den Glashütten der Phönizier in Sidon und Tyrus. Daß auch die alten Egypter die Kunst des Glasmachens besaßen, beweist der Glasschmuck der Mumien in den Katakomben zu Memphis und Theben. Die Kenntniß des Glases verbreitete sich jedoch sehr langsam unter den Völkern des Abendlandes. Die Römer erhielten es aus Alexandrien, aber erst nach langer Zeit wurde es häufiger und allgemeiner. Die ersten Glasscheiben sollen zur Zeit des Kaisers Nero bekannt geworden sein. Fensterscheiben aus gefärbtem Glas in Kirchen finden sich im dritten Jahrhundert. Farbige Gläser, als Nachahmung der Edelsteine, erwähnen Plinius, Trebellius, Pollio, Tertullian, die damals mit den ächten Perlen in gleichem Preise standen. Von egyptischen Priestern erhielt der Kaiser Hadrian mehrere farbige Glaskelche. In der Mitte des fünften Jahrhunderts waren in der Sophienkirche zu Constantinopel Glasfenster. Im Jahr 674 wurden in England die Fenster der Kirche und des Klosters zu Weremouth in Durham mit Glas versehen, welches wahrscheinlich von venetianischen Künstlern verfertigt worden war; die ältesten Spuren der Glasmalerei (Glasmosaik) fallen in das Ende des 8. Jahrhunderts; im 12. Jahrhundert wurden in der Abtei St. Denys bei Paris farbige Glasfenster eingesetzt. Die allgemeine Einführung der Fensterscheiben fällt etwa ins 14. und 15. Jahrhundert. In England kamen sie 1180, in Wien aber nicht vor 1458 in Gebrauch. Die ersten Glashütten entstanden in Europa in Venedig auf der Insel Murano, worin die berühmten Spiegel rc. gemacht wurden. Von hier verbreitete sich die Glasmacherkunst langsam zuerst nach Böhmen, dann nach Frankreich, von da nach England und später nach Schweden. Die Errichtung der ersten Glashütte in England geschah 1557, und in Schweden, durch Deutsche, 1641.

Das Glas ist eine durchsichtige Masse, welche durch Zusammenschmelzen und wirkliche chemische Verbindung von Kieselerde, auch wohl Borarsäure, mit salzfähigen Basen, nämlich Kali, Natron, Kalk, Bittererde, Baryt, Bleioxyd, Zinnoxyd, Eisenoxydul, Manganoxydul, Thonerde, Eisen- und Manganoxyd in einer bestimmten Auswahl, je nachdem es farblos oder farbig sein soll entsteht. Ohngeachtet der großen Sprödigkeit und Zerbrechlichkeit ist das Glas eines der bedeutungsvollsten Dinge, ohne das weder die Wissenschaften der Astronomie, Physik, Chemie und Physiologie sich hätten entwickeln, noch auch viele Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens hätten befriedigt werden können.

Zur Bereitung des Glases wendet man folgende Materialien an: 1) Kieselerde, die aber selten so rein ist, wie sie farbloses und feines Glas erheischt; Quarz oder Quarzsand; am meisten den Sand; auch den Feuerstein. Der Sand und Quarz werden erst geglüht und dann in kaltem Wasser abgeschreckt. 2) Kalk; man wendet nicht nur den gebrannten und an der Luft zerfallenen an, sondern auch den kohlensauren (die Kreide). Man zieht übrigens von ersterem den gebrannten dem ungebrannten vor, da letzterer häufig noch organische Ueberreste enthält, die dem Glase schaden. Durch den Zusatz von Kalk wird die Glasmasse flüssiger und erhält die Eigenschaft, den Temperaturwechsel leichter zu ertragen, ohne zu springen; auch wird das Glas dadurch weicher und leichter durch den Diamant schneidbar. Ein zu großer Kalkgehalt macht aber das Glas milchig und der Ueberschuß des Gehaltes wirft sich auf die Ziegelmasse und durchfrißt dieselbe. 3) Holzasche, und selbst ausgelaugte Holzasche zu den geringeren Sorten. Zu dem ganz schlechten (schwarzen oder dunkelgrünen) Glase werden selbst die ausgelaugten Aescher (der Potasche- und Seifensieder) und auch des Seifensiederflusses (die Salzmasse, die durch Eindampfen der

Unterlauge entsteht) gebraucht. 4) **Potasche**; da die derselben gewöhnlich noch beigemengten schwefelsauren und salzsauren Salze die Verglasung stören, so muß man sie zu den feinen Gläsern noch reinigen. — 5) **Soda**; man wendet nicht nur das aus Egypten und Ungarn ꝛc. in den Handel kommende Natron, sondern auch die spanische Barilla, die französischen und sicilianischen Sodaarten, Kelp- und Vareesoda, so wie die künstliche Soda zur Fabrikation von (Natron-) Glas an. 6) **Glaubersalz** (schwefelsaures Natron); wird erst in der neueren Zeit bei der Glasbereitung angewandt. 7) **Kochsalz**; kann nicht anstatt der Potasche, aber wohl mit derselben gebraucht werden. 8) **Schwefelsaures Kali** kann gebraucht werden, wenn man mit ihm zugleich noch kohlensauren Kalk und Kohle zum Glassatze nimmt. 9) **Bleiglätte** oder vorzüglicher **Mennige** zur Bereitung des Bleiglases (Krystall- und Flintglases). Sie macht das Glas schwer, weniger spröde, weich und leichter schleif- und schmelzbar. 10) Statt der Mennige hat man auch **Bleiweiß**, **Schwefelblei** und **schwefelsaures Blei**, wenn auch selten, genommen; namentlich verdient letzteres Beachtung. 11) **Heerdglas** (franz. picadit), dasjenige Glas, welches beim Glasmachen durch das Reißen der Häfen in den Heerd geflossen ist. Man setzt es geringeren Glassorten zu. 12) **Glasbrocken**, **Bruchglas** sortirt man sorgfältig und setzt sie, des bessern Schmelzens wegen, der Glasmasse zu. 13) **Schmiede- und Hochofenschlacken** nimmt man zum schwarzen Bouteillenglas. 14) **Basalt** zum schwarzgrünen Glase. Eben so wie der Basalt können Phonolit, Augit, Glimmer, Hornblende, Granit, Syenit, Bimsstein, Schwerspath, Feldspath, Lava, Lehm, Mergel, Pechstein ꝛc. benutzt werden. — Zur **Entfärbung** der Glasmasse, besonders gegen die **Kohle** und **Eisentheile**, werden gebraucht: 1) **Braunstein**, indem der sich daraus entwickelnde Sauerstoff die färbenden Kohlentheile verbrennt und entfernt. Man nennt ihn daher auch **Glasmacherseife** (Savon de verriers; engl. glass soap). Ein zu großer Zusatz von Braunstein verursacht jedoch eine violettblaue Färbung des Glases. 2) **Arsenik**, arsenige Säure, Arseniksäure oder deren Salze wirken ähnlich wie Braunstein, ebenfalls reinigend. 3) **Salpeter** gehört auch hierher, und trägt außerdem noch zur Verglasung bei. 4) Die **Schmalte** wird mit Unrecht den Entfärbungsmitteln zugezählt, denn sie giebt dem Glas einen bläulichen Schein.

Zur Verfertigung des Glases mengt man zuerst die Materialien, wie dieselben nach der Bestimmung des Glases, ob zu optischen Zwecken, oder zu besserem oder ordinärem Glase, zu Spiegel- oder Fensterscheiben, gewählt werden müssen, nachdem man vorher diejenigen, welche noch Feuchtigkeit enthalten, z. B. Seifensiederfluß, Soda, calcinirt hat, entweder unter steinernen Walzen oder in den sogenannten Mengetrögen. Die auf diese Weise erhaltene Masse heißt **Glassatz**, Composition. Früher wurde dieser Glassatz vor dem eigentlichen Schmelzen erst noch in einem eigenen Ofen unter stetem Umwenden mit eisernen Haken bis zu einem Grade erhitzt, in welchem er noch nicht in Fluß gerathen, sondern nur teigartig werden konnte. Diese Arbeit, welche man das **Fritten** (franz. frittage, engl. fritting) nannte, sollte dazu dienen, die ungleichartigen Substanzen in eine nähere Verbindung zu bringen und gleichsam zum Schmelzen vorzubereiten. Jetzt kann man aber durch geschickte Leitung des Schmelzprozesses das Fritten unterlassen. Das **Schmelzen** des Glassatzes geschieht in eigenthümlich gebauten großen Oefen, **Schmelzöfen** genannt, in welche die Schmelzgefäße eingesetzt sind, je nach der Größe der Oefen. Zu den Schmelzgefäßen, die gewöhnlich **Häfen**, aber in den Spiegelgießereien **Wannen** genannt werden, führen Oeffnungen in der Ofenwand. Die Häfen bestehen aus einem feuerfesten Thon. Ehe sie in den Ofen eingesetzt werden, müssen sie in einem Aufwärmeofen stark erhitzt und dann glühend so schnell als möglich in den vorher schon geheizten Schmelzofen gebracht, die Aufbrechlöcher sogleich wieder vermauert werden, und nun läßt man, ehe man die Häfen besetzt (d. h. mit Glassatz versieht), die Hitze steigen und unterhält sie 6 bis 8 Stunden. Nun erst trägt man mit eisernen Schaufeln den Glassatz oder die Fritte in die glühenden Häfen. Diejenigen Substanzen, welche sich nicht mit dem Glase vereinigen, schwimmen auf der Oberfläche, als eine Art Schaum, **Glasgalle** genannt, den man mit einem eisernen Löffel wegnimmt. Darauf folgt das **Läutern** der Glasmasse, durch das **Heißschüren** oder **Steigern** der Ofenhitze; dann nach dem Sinkenlassen der Ofenhitze oder dem **Kaltschüren** oder **Ablassen** des Ofens, wodurch die Glasmasse zähflüssig und blasbar wird, das **Verarbeiten** (**Blasen**) zu **Hohlglas** und zu **Tafel-** oder **Spiegelglas**. Zum Blasen dient die **Pfeife**, ein eisernes Rohr von $4\frac{1}{2}$ bis 5 Fuß Länge und 2 bis 3 Linien im Lichten; an dem einen Ende mit einem Mundstück und einer hölzernen Fassung von etwa 1 Fuß Länge, an dem andern mit einem runden Kopf. Diese **Pfeife** ist das Hauptinstrument des Glasbläsers. Er taucht dieselbe, nachdem er sie angewärmt hat, ins Glas, nimmt etwas mit derselben heraus, läßt es ein wenig erkalten, taucht wieder ein, bis die Glasmasse die gehörige Größe erreicht hat. Soll eine Flasche gefertigt werden, so wird das Glas, nachdem die Pfeife in verticaler Richtung gedreht worden ist, um der anhängenden Masse eine längliche Form zu geben, auf dem sogenannten Marbel bearbeitet und dann zur Eiform ausgetrieben. Ist das Glas etwas erkaltet, so hält man es durchs Arbeitsloch in den Ofen, damit es wieder weich werde. Dann wird es aufgetrieben und durch Benetzen mit Wasser der Hals von der Pfeife abgesprengt. Zuletzt wärmt man den Hals auf, glüht die Mündung mit einem pincettenartigen Instrument unter stetem Drehen aus und legt einen Glasfaden um die Mündung der Flasche, der dann den Ring bildet. Wenn die Flasche fertig ist, so wird sie in den Kühlofen getragen, der bis zur Dunkelrothglühhitze geheizt sein muß, und worin die abkühlenden Gefäße so lange bleiben, bis man die Hand darin leiden kann. Für die größere Hohlwaare, z. B. Retorten, Ballons ꝛc. bedient man sich, wegen der gleichen Größe, hölzerner Formen, in welchen man mittelst etwas Wasser, welches der Glasmacher in den Mund nimmt und durch die Pfeife spritzt, durch die sich bildenden Wasserdämpfe die Kugel rasch auftreibt. — Wenn man **Tafel-** oder **Spiegelglas** blasen will, so hebt man mit der Pfeife eine bedeutende Masse Glas (etwa 4 Pfd. und mehr) heraus, bearbeitet das heiße Glas länglich, treibt es auf und bewegt es pendelartig

in eigends dazu in der Hüttensohle angebrachten Versenkungen hin und her. Das Glas nimmt dadurch eine cylindrische Form an; doch ist das untere Ende noch halbkuglig. Der Cylinder muß nun am entgegengesetzten Ende geöffnet werden, was dadurch geschieht, daß der Glasmacher denselben im Ofen stark erwärmt, und wenn er recht heiß geworden, mit aller Kraft in die Pfeife bläst, wodurch ein rasches Oeffnen und Ausdehnen entsteht. Nun wird wieder pendelartig geschwenkt, und wenn die gehörige Länge erreicht ist, abgesprengt. Endlich wird der Cylinder der Länge nach geöffnet, indem man die Stelle, wo der Sprung entstehen soll, mit einem glühenden Eisen erhitzt und Wasser nachlaufen läßt. Vom Schmelzofen, wo die Tafeln nur in Cylinder geformt werden, kommen sie, um sie glatt und flach zu machen, in den Streckofen. Dort werden sie allmälig angewärmt und dann mit einem heißen eisernen Instrument, der Walzengabel, mitten auf die Streckplatte gelegt, die Längenspalte nach oben gekehrt. Das durch die Hitze weich gewordene Glas legt sich selbst platt, wird mit dem Streckeisen auf die Streckplatte angedrückt, mit dem Poliereisen geebnet, gebügelt, in den unmittelbar dahinter liegenden Kühlofen geschoben, wo die Tafeln bald aufgerichtet an quer durchgehende eiserne Stangen angelehnt, neben einander in vertikaler Stellung abkühlen. Sind es Spiegelgläser, so müssen sie, wie die gegossenen Spiegelplatten, liegend kühlen. Um das Ritzen der Glasplatte auf der Streckplatte zu verhindern, dient eine dickere Glastafel, Lager genannt, zur Unterlage. Je reiner und ebener die Fläche ist, desto besser die Glasscheibe, und eine wesentliche Rücksicht bei dem Scheibenglase.

Außer der so eben beschriebenen Methode der Fabrikation von Tafelglas giebt es noch eine andere, die zuerst in der Normandie in Frankreich angewandt wurde, welche aber jetzt dort selten ist, dagegen aber desto häufiger in England und Preußen (Westphalen) ausgeübt wird. Man nennt sie die Fabrikation des Mondglases (franz. Verre à boudines; engl. Crownglass). Der Glasbläser treibt das Glas in Form einer Melone auf, heftet dann am untern Ende ein Eisen an und drückt den Boden flach und platt. Hierauf wird das Glas von der Pfeife abgesprengt, in einem eigenen Ofen mit sehr großem Arbeitsloch (Auslaufofen) aufgewärmt und durch die Centrifugalkraft des schnellen Umdrehens der horizontal gehaltenen Pfeife immer flacher und flacher, bis das Gefäß endlich in eine ebene große Scheibe von 50 bis 60 Zoll Durchmesser ausgeglüht ist. Aus diesen runden Scheiben schneidet man halbe Monde, Mittelstücke, viereckige, sechseckige Scheiben ꝛc. Uebrigens hat das Mondglas, weil es der nachtheiligen Wirkung der Lager nicht ausgesetzt ist, einen bei weitem schöneren Glanz, weniger Wellen und geringere Dicke, als Walzenglas.

Das Glas muß, sowohl in Hohlglas als in Tafelform, wenn es allen Anforderungen entsprechen soll, eine völlig gleichartige Masse sein; nicht geschmolzene erdige oder salzige Theile machen das Glas sandig oder höckerig, eingeschlossene Luft blasig; es darf weder rauchig, neblig oder wolkig sein, was eine Folge der Einmengung fein zertheilter fremder Substanzen, z. B. von phosphorsaurem Kalk, Zinnoxyd ꝛc. ist. Wenn das Glas Wellen, Streifen oder Windungen hat, so erscheinen die durch dasselbe gesehenen Gegenstände verzerrt. Ferner muß das Glas möglichst durchsichtig sein. Mit Potasche übersetztes Glas hat einen Stich ins Grünliche, mit Soda oder Natron ins Bläuliche; sehr bleihaltiges Glas hat einen düsteren Farbeton. Eisenoxyd macht das Glas grün; eine Beimischung von Kohle gelb oder gelbbraun.

Spiegel, ein so wichtiger Handelsartikel, waren schon im Alterthum gebräuchlich, aber aus Metallplatten. Die Glashütten in Sidon versuchten Spiegel aus einer undurchsichtigen schwarzen Glasmasse, aber ohne Erfolg, herzustellen. Spiegel aus bleibelegten Glasplatten erwähnt zuerst der Franziskaner Joh. Peckham 1279 in seiner Schrift Perspectiva communis. In Nürnberg waren im Anfang des 16. Jahrh. mit Blei ausgegossene Glaskugeln ein bedeutender Handelsartikel, aber in demselben Jahrhundert wurden mit Zinnfolie belegte geblasene Glastafeln in Venedig gemacht, und diese Kunst ging 1665 von hier nach Frankreich über, wo sie durch Abraham Thevart's Erfindung des Spiegelgusses im Jahr 1688 zu ihrer jetzigen Vollkommenheit gedieh. Seien nun die Spiegelgläser geblasen oder gegossen, so hängt ihre Brauchbarkeit zunächst von der Reinheit der Glasmasse von Blasen, Knoten ꝛc., und von einer durchaus gleichmäßigen Ebenheit der Oberfläche ab. Ist die Tafel wellenförmig, so wirft sie ein verzerrtes Bild zurück, vermöge der ungleichmäßigen Brechung der Lichtstrahlen. Eine berühmte Spiegelfabrik ist in St.-Gobin in Frankreich; beträchtlich ist auch die Spiegelfabrikation in Baiern, Böhmen und Rußland. Der deutsche Zollverein liefert nur Spiegel bis zu der Größe von 288 Quadratzoll und führt davon aus; die größeren Spiegelgläser, in den Sorten von 288 bis 576 QZ., von 576 bis 1000 QZ., von 1000 bis 1400 QZ., von 1400 bis und bis über 1900 QZ., bezieht er dagegen von dem Auslande, ohngeachtet des hohen Zolles.

Das Gießen der Spiegeltafeln ist sehr schwierig und erfordert große Vorsicht sowohl beim Guß selbst, als auch bei dem nachherigen Schleifen. Der Guß muß in wenigen Minuten geschehen, darauf muß die noch weiche Glastafel mit der größten Vorsicht in den Kühlofen gebracht werden, worin sie 8 bis 14 Tage bleibt. Nachdem sie wieder herausgenommen ist, suchen die Hüttenglaser, so weit dies bei der unvollkommenen Durchsichtigkeit möglich ist, die fehlerhaften Tafeln aus, um ihre Unreinheiten durch Zerschneiden in kleinere Tafeln zu beseitigen oder an den Rand zu bringen. Darauf werden sie geschliffen und polirt, das sehr viel Zeit und Mühe fordert. Die Glasplatten werden dadurch um $^1/_3$ bis $^1/_2$ schwächer. Dann erst geschieht das Belegen mit Zinnfolie (Staniol) und Quecksilber, wozu bei größeren Spiegeln immer 3 bis 4 Wochen nöthig sind. Wegen der Quecksilberdämpfe ist bei dieser Arbeit die Gesundheit der Arbeiter sehr gefährdet. Oft zerbrechen auch die Glasplatten unter dem Druck der Gewichte. So können die großen geschliffenen Spiegel nur ein Gegenstand des Luxus sein, dessen Werth von der gelungenen Vollendung des Stücks abhängt.

Man unterscheidet in der Fabrikation und im Handel: 1) Hohlglas, d. h. im allgemeinen alle Gefäße aus Glas, ausgenommen nach dem herrschenden Gebrauch das Krystallglas. Vom Hohlglas wird nach der verschiedenen Mi-

schung und der Reinheit der Masse wieder unterschieden: das gewöhnliche (ordinäre) Flaschenglas, das Glas zu den Arzneiflaschen, das weiße Hohlglas (zu Flaschen, Trinkgläsern, Röhren ꝛc. 2) **Fensterglas**, nämlich grünes, halbweißes und weißes. 3) **Spiegelglas**, von dem vorigen durch größere Reinheit und Farblosigkeit verschieden. 4) **Krystallglas**, zu geschliffenen Gefäßen, nämlich Pokalen, Karaffen, Leuchtern, Flacons, Tellern ꝛc. Die Form ist entweder durch Blasen in Formen, oder durch Schleifen, oder durch Nachhülfe mit Schleifen gemacht. 5) **Flintglas**, zu den Gläsern der optischen Instrumente (Mikroskopen, Fernröhren, Daguerrotypen ꝛc.), dessen vollkommnere Herstellung **Fraunhofer** in seiner berühmten optischen Anstalt zu Benedictbeuren bei München gelang. Darauf beschäftigte sich Faraday damit. Später ist es **Bontemps** in Frankreich gelungen, Flintglasscheiben zu 22 Zoll Durchmesser bei 80 Pfund Gewicht fehlerfrei (ohne Blasen und Streifen) herzustellen. 6) **Gefärbtes Glas**; in gelb, roth (in verschiedenen Nuançen), amethystfarben, grün, blau, braun, orange, schwarz ꝛc. Namentlich wird in Böhmen unter dem Namen **Hyalith** eine schwarze undurchsichtige Glasmasse gemacht, die sich durch Härte und Glanz auszeichnet, und zu Servicen, Gefäßen, Schmuck ꝛc. verarbeitet wird. 7) **Straß**; bezeichnet nach dem Namen des Erfinders eine Glasmasse, welche eine Nachahmung der natürlichen Edelsteine ist, rein und farblos, aber nicht so hart, wie der Diamant. Durch Zusammenschmelzen des farblosen Strasses mit färbenden Metallpräparaten erhält man die künstlichen Edelsteine: Topas, Rubin, Smaragd, Saphir, Amethyst, Beryll, Granat ꝛc. 8) **Email** oder **Schmelz**; ist eine leichtflüssige Glasmasse zum Ueberziehen von Metallplatten, zu Uhrenzifferblättern, Ordensdecorationen ꝛc. 9) **Beinglas**. Das gewöhnlichere, zu Lampenschirmen, Lichtbildern ꝛc., besteht aus gewöhnlichem weißen Hohlglas; das feinere zu Schleifwaaren, aus Krystallglas mit einem Zusatz von 8 bis 10 und 20 Proc. weißgebrannten Knochen. 10) **Aventuringlas**, wurde früher in Venedig gemacht und zu Schmuckwaaren verarbeitet. Es ist braun oder gelb gefärbt, und enthält sehr feine, gelbe, metallglänzende Blättchen eingeschlossen.

Von **Hohlglas** kommen so viele verschiedene Formen und Gegenstände vor, daß wir sie hier nicht näher bezeichnen können. Die Flaschen, Gläser ꝛc. werden zum Theil nach dem Schock und Dutzend, zum Theil nach dem Hundert und die feinen (geschliffenen) Sachen auch nach dem Stück verkauft.

Die Bestimmung des Schocks geschieht gewöhnlich nach dem Gewicht der Glasmasse; daher rührt die Verschiedenheit der Zahl der Stücke, deren bald mehr bald weniger auf ein Schock gehen. Oft bestimmt auch die Schwierigkeit Anfertigung eines Stücks die geringere Zahl der Stücke im Schock.

Man hat für die Schocke sowohl beim Tafelglas, als bei der Hohlwaare eigene Tarife. Mißt eine Tafel, wenn man Höhe und Breite zusammen addirt, 70 Zoll, z. B. 40 in der Höhe und 30 in der Breite, so macht 1 Stück ein Schock. Bei 62 Zoll Additionsmaaß (z. B. 32 Höhe und 30 Breite) gehen 2 Stück auf ein Schock.

Folgendes ist der **Tarif** zum **Tafelglase**.

Additionsmaaß.	Anzahl der Stücke im Schock.	Additionsmaaß.	Anzahl der Stücke im Schock.
70 Zoll	1	32 Zoll	15
62 "	2	31 "	16
58 "	3	30 "	17
54 "	4	29 "	18
50 "	5	28 "	19
48 "	6	27 "	20
46 "	6 u. 7	26 "	21
44 "	7	25 "	22
42 "	8	24 "	24
40 "	9	22 "	28
38 "	10	21 "	32
36 "	11	20 "	36
35 "	12	19 "	40
34 "	13	18 "	50
33 "	14	16 "	60

Hiervon verschieden ist der Tarif für das **weiße Hohlglas**. Von der kleinsten Gattung in einfacher Stärke bis 1/2 und 3/4 Seidel gehen 60 Stück auf 1 Schock, bei 1 Seidel ohne Henkel und Hals 50 Stück, bei 1 Seidel mit Henkel und Hals 40 Stück, bei 1 1/2 Seidel 30 Stück, bei 1/2 Maaß 24 Stück, bei 1 Maaß 16 Stück, bei 1 1/2 Maaß 12 Stück, bei 2 Maaß 8 Stück, bei 3 Maaß 5 Stück, bei 4 Maaß 4 Stück auf ein Schock. Bei größern Stücken werden stets 16 Maaß von einfacher Stärke aufs Schock gerechnet. Eine andere Berechnung der Glaswaare ist die nach dem **Bunde**. Es wird nämlich von jeder Glasgattung immer eine bestimmte Anzahl mit Stroh zusammengebunden. Je nachdem nun mehr oder weniger Stück aufs Schock gehen, kann auch die Zahl der Bunde im Schock verschieden sein. Bei Gläsern, welche schwerer als gewöhnlich sind, kommen verhältnißmäßig weniger aufs Schock. Beim grünen Hohlglas, besonders bei den geringen Apothekergläsern, werden in kleinen Stücken 20 Bund aufs Schock gerechnet und auf den Bund kommen von 6 Unzengläsern 6, von 9 Unzengläsern 5, von 12 Unzengläsern 4, von 18 Unzengläsern 3, von 24 Unzengläsern 2 Stück. Bei Stücken zu 1/2 Maaß, wo 2 Stück auf den Bund kommen, gehen 40 Stück aufs Schock und so werden immer 20 Maaß aufs Schock gerechnet. — Das Fensterglas wird nach Kisten verkauft. In England verkauft man das Fensterglas in Crates, von denen einer 12 kreisrunde, 48 Zoll breite, oder 12 große und 12 kleine halbe Scheiben enthält, oder in Sides (Scores), welche 21 Stück enthalten (eigentlich nur 20 Stück und 1 Stück wird zugegeben); oder in Cribs of Quarries, 3 bis 3 1/2 Zoll rautenförmig geschnittenes Glas, 21 Cribs auf den Score. Von Spiegelglas ist Nr. 8 sechs Zoll 8 Linien hoch, 5 Zoll breit, Nr. 12. 12 1/2 Zoll hoch, 10 Zoll 8 Linien breit. Das große geht von 14 Zoll Höhe, 10 Zoll Breite bis 175 Zoll Höhe und 75 Zoll Breite. Schmales Spiegelglas ist 1 Zoll breit, 12 Zoll lang, bis 9 Zoll breit und 105 Zoll lang. Ein Stone Glas hat 5 Pfund, der Seam 24 Stones oder 120 Pfd.

Erwähnt zu werden verdient die Kunst des **Aetzens in Glas**, wodurch in neuerer Zeit auf Glasplatten Bilder, Buchstaben ꝛc. zum Abdruck hergestellt worden sind. Das

Aetzen geschieht vermittelst der Flußspathsäure, nachdem vorher die erwärmte Glastafel mit einem Aetzgrund aus Wachs oder besser aus einem Gemisch von Asphalt, Mastix und etwas Terpenthinöl überzogen worden ist. In diesen Aetzgrund zeichnet man mit einer Nadel das Bild, welches eingeätzt werden soll. Nun übergießt man in einer bleiernen Schaale Flußspath mit concentrirter Schwefelsäure, erwärmt sie gelinde, wodurch sich die Flußspathsäure entwickelt. In die darüber gelegte Glastafel fließt die Säure in die entblößten Stellen schon in wenigen Minuten ein, wodurch vermittelst Wiederholung dieses Verfahrens gewisse Stellen, um darin einen dunklern Ton hervorzubringen, mehr vertieft werden können. Auch kann man die ganze Glastafel, vorher mit einem Wachsrande umgeben, mit Flußspathsäure übergießen. Darauf muß die Tafel erwärmt, abgewischt und mit Terpenthinöl völlig befreit werden. Auf diese Weise kann man die Skalen auf Thermometer, Barometer ꝛc., Aufschriften auf Glasflaschen ꝛc. ätzen. Dies Verfahren ist auch die Kunst des Glasdruckens oder der Hyalographie.

Löcher in Glas zu bohren ist leicht möglich, wenn man das harte Stahlwerkzeug zum Bohren mit Terpenthinöl, worin etwas Kampher aufgelöst ist, befeuchtet.

Unter allen Ländern der Erde hat **Böhmen** die meisten und berühmtesten Glasfabriken. Erst in der neuesten Zeit ist es englischen Fabriken gelungen, einige Glaswaaren in noch größerer Vollendung darzustellen, als die böhmischen. In Baiern bestehen ebenfalls sehr viele Glashütten, die zum Theil im Besitz von Böhmen ebenfalls vorzügliches Glas liefern. Vortreffliches Glas liefert außerdem Frankreich.

Glasflüsse, Amausen, franz. pierres artificielles, sind gefärbte Glasmassen, die geschliffen anstatt der Edelsteine zu sogenanntem falschem Schmuck gebraucht werden. Man verfertigt sie durch Zusammenschmelzen von leichtflüssigem farblosem Glase mit verschiedenen Metallpräparaten, die die Eigenschaft haben, dem Glase eine Farbe mitzutheilen. Von den ächten Edelsteinen unterscheiden sie sich durch geringere Härte und spezif. Gewicht. Sie kommen gleich in den Edelsteinformen geschliffen in den Handel.

Glasgalle, s. Glas. Sie kommt in großen klingenden Stücken in den Handel. Da sie an der Luft sehr leicht zerfließt, so muß sie an trockenen Orten und in verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden. Sie wird von allen Glasfabriken geliefert und unter Glasuren, beim Löthen, in der Thierarzneikunde und bei der Alaunfabrikation benutzt. Man unterscheidet eine **weiße** und eine **graue** Sorte. Erstere ist reiner und steht höher im Preise als letztere.

Glasgespinnste, sind die feinen Fäden aus Glas, die so biegsam sind, daß sie sich beim Ausziehen auf eine Haspel winden lassen. Sie haben einen ausgezeichnet schönen Glanz, der den der Seide bei weitem übertrifft. Man fertigt daraus Schmucksachen, nämlich Gürtel, Büsche ꝛc., und in der neuesten Zeit ist es besonders Dubus gelungen, Zeuge entweder ganz, oder wenigstens den Einschlag daraus, auf dem Jacquardstuhl zu weben, die den schönsten Gold- und Silberbrokaten gleichkommen.

Glasgow, Hauptstadt der Grafschaft Lanark in Schottland, am Clyde, mit 288,000 Einw., beträchtlichen Fabriken für Leinwand, Baumwollenzeug, Muslin, Shawls, Percals, Teppiche und Zwirnband, Spinnfabriken, Färbereien, Kattundruckereien und großartigem Handel.

Glasperlen, sind ein sehr beträchtlicher Handelsartikel. Die Kunst, dieselben zu machen, verdankt man den Glashütten zu Venedig, wo sie noch heute in ungeheurem Umfang betrieben wird. Sie werden zum Sticken in verschiedenen Größen gebraucht, und schnurenweis verkauft. Es giebt runde und scharfe längliche. Letztere nennt man auch Schmelz. Von den gewöhnlichen Stickperlen (oder einfachen Rassaden) unterscheidet man eine festere Art, die Perles à la lume, die theurer sind. — Die Glasperlen, eine Nachahmung der natürlichen Perlen, zu machen, wurde ums Jahr 1656 erfunden. Der perlenmutterfarbige Glanzüberzug wird von den Schuppen der Weißfische durch Salmiakgeist gewonnen, und mit etwas Hausenblasenleim verarbeitet. Der Handel mit diesen Perlen ist bedeutend.

Glätte, s. Bleiglätte.

Glaubersalz, Glaubers Wundersalz, schwefelsaures Natron, franz. Sel de Glauber; engl. Glaubers salt, kommt sehr häufig schon gebildet in der Natur vor. Es wittert in manchen Gegenden aus der Erde oder alten Mauern, findet sich ferner in sehr vielen Mineralwässern, z. B. im karlsbader, pülnaer, saidschützer, im Steinsalz, in den Salzsoolen, im Wasser mehrerer Seen in Rußland, Frankreich, Ungarn ꝛc. auch im Pfannenstein der Salinen, und da es in mehreren Salzpflanzen vorhanden ist, die man zur Sodagewinnung benutzt, so ist es oft in der käuflichen Soda enthalten. Für den Handel und technischen Gebrauch wird es gewonnen 1) aus der Mutterlauge und dem Pfannenstein der Salinen; 2) durch unmittelbare Zersetzung des Koch-, See- oder Steinsalzes vermittelst Schwefelsäure, wobei Salzsäure gewonnen wird; 3) in Schweden aus der Mutterlauge der Vitriolsiedereien, aus den vitriolhaltigen Grubenwässern, indem man sie durch einen Zusatz von Kochsalz zersetzt; 4) bei der Amalgamation der Silbererze, welche bei Freiberg, und der silberhaltigen Kupfererze, welche im Mannsfeldschen betrieben wird, gewinnt man es als Nebenprodukt, so wie noch bei mehreren andern chemischen Operationen im Großen. Es geht hieraus hervor, wie es möglich ist, das Glaubersalz zu so niedrigen Preisen zu verkaufen. Es besteht aus 19,4 Th. Natron, 24,8 Schwefelsäure und 55,8 Wasser, und erscheint gewöhnlich in Krystallen, die farblose 4- und 6-seitige Säulen bilden. Der Geschmack ist kühlend, bitterlich; an der Luft verwittert es sehr leicht und zerfällt zu einem weißen Staube; bei geringer Wärme schmilzt es in seinem eignen Wasser, und ist dann schwerer. In 100 Theilen Wasser von 0° lösen sich 5,02 Th. Glaubersalz auf, in Wasser von 18° 16,73 Th., in Wasser von $32\frac{1}{4}$° 50,65 Theile. **Anwendung**: hauptsächlich in der Arzneikunde, zur Darstellung des kohlensauren Natrons, des Glases ꝛc. — Wenn das G. rein sein soll, so darf es mit Potasche nicht brausen und mit einer Auflösung derselben keinen Niederschlag geben. — Fast alle Salinen und chemischen Fabriken liefern Glaubersalz in den Handel.

Gläubiger, Kreditor heißt derjenige, welcher das

durch, daß er einem Zweiten ein Darlehen in baarem Gelde oder eine Quantität Waaren oder andere Gegenstände unter der Bedingung anvertraut hat, daß die Bezahlung des Werths derselben nach Ablauf einer entweder bestimmt ausgedruckten oder ungewiß gelassenen Frist geschehen solle, eine rechtmäßige Forderung an jenen Zweiten, der in dieser Beziehung Schuldner oder Debitor heißt, erlangt hat (vergl. d. Art. Credit). Ist der Gegenstand der Schuld ein Darlehen an baarem Geld, so heißt der deswegen zwischen obigen Beiden abgeschlossene schriftliche Vertrag, welcher alle nähern Bedingungen über Art und Dauer der Anleihe und ihrer Rückzahlung enthält, der Schuldschein oder das Schuldinstrument.

Das allgemeine preußische Landrecht enthält unter der Rubrik „vom Creditiren" folgende hierher gehörige allgemeine Verfügungen: „Daß Sachen auf Credit gegeben worden, ist dann anzunehmen, wenn der Verkäufer wegen der vorbedungenen und bei der Uebergabe nicht geleisteten Bezahlung die gerichtliche Klage nicht innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe anmeldet. Diese Frist läuft einem abwesenden Verkäufer von der Zeit an, da er von der nicht erfolgten Zahlung Nachricht erhalten und die Klage bei dem competenten Richter hat anstellen können." — „Sobald das Kaufgeld geborgt ist, kann der Verkäufer von der ihm sonst in solchem Fall zustehenden Befugniß, den Contrakt aufzuheben und die Sache selbst zurückzufordern, keinen Gebrauch machen." (§. 861). — „In soweit Jemand unfähig ist, eigentliche Darlehne aufzunehmen, in so weit dürfen ihm auch keine Sachen auf Credit gegeben werden. Creditirtes Lohn für wirklich gelieferte Arbeit oder geleistete Dienste müssen jedoch auch solche Personen entrichten. Dasselbe gilt wegen der bei solchen Gelegenheiten von dem Arbeiter gemachten baaren Auslagen, in sofern die Sachen zum eigenen Gebrauch des Schuldners erforderlich waren." — „Es muß jedoch der Gläubiger statt des etwa verabredeten höhern, mit dem zu derselben Zeit und an demselben Ort üblichen niedrigen Lohn, und statt des verabredeten, mit dem wirklichen mindern Werth der gelieferten Sachen sich begnügen." (§. 862 bis 865). — „Jede rückständige Zahlung ist, wenn auch über die schuldige Summe ein Schuldschein, als über ein Darlehn, ausgestellt worden, nach der Natur des Geschäfts, aus dem die Verbindlichkeit entstanden ist, zu beurtheilen. Nur hinsichtlich der von dem Rückstand zu entrichtenden Zinsen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für eigentliche Darlehne gelten." (§. 866 bis 868).

Man scheidet alle Gläubiger nach der verschiedenen Art der Sicherheit, welche sie für ihre Forderungen in Händen haben, in zwei Hauptklassen: chirographarische und Pfandgläubiger. Unter chirographarischen Gläubigern versteht man diejenigen, welche für ihre Ansprüche kein anderes Beweismittel und Sicherstellung haben, als ihre Handlungsbücher oder einen Schuldschein oder Sola-Wechsel des Schuldners; Pfandgläubiger (im preußischen Recht werden unter Pfandgläubigern blos die Faustpfand-Gläubiger verstanden) dagegen heißen die, welche durch ein Unterpfand (Faustpfand), oder durch hypothekarische Sicherheit (d. i. durch gerichtliche Verpfändung unbeweglicher Güter) für ihre Forderungen gedeckt sind. Die letztere Klasse zerfällt wieder in die Faustpfandgläubiger (auch wohl blos Pfandgläubiger genannt) und die hypothekarischen Gläubiger. — Die Erörterung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Gläubigern und Schuldnern ist Sache der Civilgesetzgebung, und es würde uns zu weit führen, wollten wir hier die desfallsigen Verordnungen der verschiedenen Staaten namhaft machen. Doch müssen wir erwähnen, daß bei allen Rechtsstreitigkeiten in Beziehung auf das Vermögen eines Schuldners die Pfand- und hypothekarischen Gläubiger den Vorzug vor den chirographarischen haben, unter welchen Letztern wieder die Wechselgläubiger obenan stehen.

Besonders wichtig ist im Handel das Verhältniß der Gläubiger in Concurssachen, worüber die nähern Gesetzbestimmungen in den Art. Bankerott und Falliment mitgetheilt sind.

Glied, Stein, Wollgewicht in Fulda.

Glückstadt, Stadt in Holstein, rechts an der Elbe, wo der Rhin einmündet und einen Hafen bildet, mit 5500 Einw., Brauerei, Brennerei, Fischerei, Schifffahrt, Handel.

Gmünd, Stadt und Hauptort im gleichnam. Oberamt in Würtemberg, im Jaxtkreise, an der Rems, mit 6700 Einw., Bijouteriewaarenfabriken, Perlenstrickerei und Baumwollweberei.

Goa, Hauptstadt der portug. Besitzungen in Vorderindien, auf einer kleinen Insel an der Westküste, stark befestiget, mit 4000 Einw. Etwas weiter unten an dem F. Mantua liegt Neu-Goa (Villa Nova de Goa) mit etwa 19,000 Einw. Zwei gute Häfen. Der Handel ist bedeutend gesunken.

Gesetzlich rechnet man jetzt hier wie in Portugal nach Reis und Milreis; früher rechnete man nach Pardos, Tangas, Vintims, Reas oder Reis und Basarucos (Budgerooks); 1 Pardos = 4 gute oder 5 schlechte Tangas; 1 Tang. = $3^1/_5$ gute oder 4 schlechte Vintims; 1 Vintims = 12 gute oder 15 schlechte Reas, und 1 Reas = 1 guten oder $1^1/_5$ schlechte Budgerooks. Die für Goa besonders geprägten Münzen sind folgende:

in Silber: Pardos-Xeraphin zu 5 guten Tangas, = 300 Reis, die den Werth von 3 Schill. $1^1/_2$ Pardos haben.

Gemeine Pardos zu 4 guten Tangas = 240 Reis, an Werth $2^1/_2$ Schill. Sterl.

in Kupfer und Zinn: Stücke zu 4 Reis oder 5 Budgerooks. — Von fremden Münzsorten gelten venetianische Zechinen hier 16, die Pagoden 10 gute Tangas; span. Piaster 550 gute Besarucos mehr oder weniger (dem Silberwerth nach gehen nur ohngefähr 520 gute Budgerooks auf 1 span. Piaster. Nach dieser Werthbestimmung gehen auf 1 köln. Mark fein Silber 16,766 Pardos; 13,413 Pardos-Xeraphin; 67,064 Tangas und 4023,86 Reis. 1 gemeiner Pardos = 25 Sgr. preuß.; 1 Pard. Xeraph. = $1^2/_5$ Rthlr. preuß Cur.; 1 Reas = $1^1/_4$ Pf.

Maaße und Gewichte sind im allgemeinen die portugiesischen.

Beim Gewicht bedient man sich auch des ostindischen Candy zu 20 Maunds à 24 Rattels oder Medidas. Der Maund wiegt 24¾ Pfund engl. avoirdupois, der Candy also 495 Pfund engl. avoirdupois = 224,53 franz. Kilogramm. — Der Bahar ist = 3½ portugies. Quintales. Auch Getreide und Reis werden mit dem Candy gewogen, dessen Rauminhalt ohngefähr = 14 alten engl. Winchester Bushels oder 4,93 franz. Hektoliter ist.

Gold, franz. Or; engl. Gold; ital. Oro; lat. Aurum, das bekannte hochgelbe Metall, das edelste, nicht nur wegen seiner Seltenheit, sondern hauptsächlich seiner Eigenschaften wegen, wodurch es sich vor allen andern Metallen auszeichnet. Es ist nämlich feuerbeständig, d. h. beim Schmelzen verflüchtigt es sich nicht, wie z. B. Quecksilber rc., verwandelt sich auch nicht in Oxyd (Metallkalk) wie das Blei, sondern bleibt, man mag es noch so lange im geschmolzenen Zustande erhalten, stets unverändert. Auch wird es von den wenigsten Säuren angegriffen. Seine Auflösung vermag nur das Königswasser, eine Zusammensetzung von Salpetersäure (Scheidewasser) und Salzsäure, zu bewirken. Der Name Königswasser rührt daher, weil durch dasselbe das Gold, der König der Metalle, wie die Alten es tauften, aufgelöst wird. Lange Zeit galt das Gold auch für den schwersten Körper: sein spezif. Gewicht = 19,2 bis 19,4, d. h. das Gold ist 19⅓ mal so schwer als Wasser; als man aber das Platina entdeckte, so fand man, daß dieses Metall noch schwerer sei, da sein spezif. Gewicht circa 21 beträgt. An Dehnbarkeit kommt dem Gold kein anderes Metall gleich; es läßt sich zu den dünnsten Blättchen ausschlagen (Flittergold, geschlagenes Gold); mit einem Dukaten soll man einen Reiter sammt dem Pferd bedecken können, wenn man ihn zu feinen Blättchen schlägt. Seine Härte ist geringer als die des Eisens, Silbers und Kupfers.

Die Hauptfundorte des Goldes sind Ungarn, Siebenbürgen, Salzburg, Piemont, Irland, Schweden, Sibirien (am Ural und Altai), Afrika (Kordofan, an der Westküste zwischen der Mündung des Senegal und dem Palmen-Vorgebirge, auf der Südostküste der Insel Madagaskar gegenüber), Amerika (Brasilien, Chile, Neu-Granada, Mejico, Georgia, North- und South-Carolina, Virginia, Tennessee), Japan, die Insel Formosa, Zeylon, Java, Sumatra, Borneo, die Philippinen-Inseln rc. Das reinste Gold im Naturzustande ist das aus Neu-Granada bei Giron, welches 23¾ Karat, also 99 Proc. enthält; das von Antioquia hat 20 Karat, das von Choco 21 Karat, das afrikanische im Goldstaube 22½ Karat. Der Feingehalt des Goldes ist an den verschiedenen Fundorten so gleichmäßig, daß es dem Goldhändler genügt, den Fundort des Goldes zu wissen, um auch den Feingehalt desselben zu kennen. Verarbeitet wird das Gold nicht rein, sondern stets mit Silber oder Kupfer, oder mit beiden Metallen zugleich legirt, um zu den Münzen, Geräthen, Barren, Schmucksachen rc. gebraucht zu werden. Da sich nun nach dem Grade des Feingehalts der Werth und Preis der Goldwaaren und auch der Goldmünzen richtet, so hat man Kennzeichen nöthig, wodurch der Feingehalt desselben sich bestimmen läßt. Die gewöhnlichste Methode ist die mit den Probirsteinen. Man streicht nämlich das zu prüfende Gold darauf ab und vergleicht nun die gelbe Farbe desselben mit den sogenannten Probirnadeln, die aus den verschiedenen Legirungen bestehen. Diese Probe ist übrigens durchaus keine genaue, sondern nur eine oberflächliche, da oftmals durch Cämentation oder andere Behandlung die Oberfläche einer Goldwaare feinhaltiger ist als ihr Inneres. Gewöhnlich benetzt man den Goldstrich auf den Probirsteinen auch mit Salpetersäure (Scheidewasser), und beurtheilt nach dem Grade, in welchem dadurch etwas von dem Metallstrich weggefressen wird, die Reinheit des Goldes, denn bekanntlich löst das Scheidewasser nur das Silber und Kupfer auf und läßt das Gold zurück. Die Prüfung des Goldes nach seinem spezifischen Gewicht ist noch weniger genau, und läßt sich auch nicht einmal immer anwenden. Ganz genau kann man den Feingehalt nur auf chemischem Wege durch Schmelzen, Probiren auf der Kapelle, ermitteln. Das Gewicht zur Bestimmung des Feingehalts des Goldes ist das Karat (s. ebd.).

Der Gebrauch des Goldes ist außer zu Münzen, Geräthen, Schmuck, Knöpfen noch mannigfach. So wird es zu dünnen Blättchen geschlagen, weil es das dehnbarste Metall ist; zu Draht und zu vielerlei Posamentirwaaren, besonders mit Seide zusammen, verarbeitet; zu verschiedener Vergoldung von Silber-, Kupfer-, Tombak- und Eisenstücken. Bei den goldenen so wie vergoldeten Waaren sind der Glanz oder die Mattigkeit und die Farbe (roth, gelb, lebhafte Goldfarbe) des Stückes wesentlich. Die Vergoldung im Feuer ist die dauerhafteste. Ihr bedeutend nach steht an Dauerhaftigkeit die chemische Vergoldung mit ätherischer Goldsolution. Diese wird besonders zur Vergoldung der Nähnadelöhren rc. angewandt. Die kalte Vergoldung geschieht durch Goldpulver, das mit einem nassen Kork auf das zu vergoldende Metallstück aufgetragen und polirt wird. Die Vergoldung auf nassem Wege ist eine sehr in Aufnahme gekommene neue Erfindung, welche durch ihre allgemeinere Anwendbarkeit die ebenfalls neue Vergoldung auf galvanischem Wege übertrifft. — Bei den Goldwaaren muß man also auf deren Feingehalt und Farbe, und bei vergoldeten Waaren auf die Art der Vergoldung achten.

Golddraht wird sowohl aus reinem Gold als aus vergoldetem Silber gezogen. Der erstere heißt auch massiver Golddraht und der letztere vergoldeter Silberdraht. Nach der Form unterscheidet man runden, flachen oder platten (Platt- oder Lahndraht, Goldlahn), dreieckigen rc. Massiver Golddraht wird wenig gebraucht, dagegen häufiger der blos vergoldete Draht zu Bijouteriewaaren, Stickereien, Quasten rc. In Deutschland liefern besonders Wien und Prag diesen Artikel, in Frankreich Paris, Lyon und Bordeaux, und in Italien Venedig, Mailand und Genua.

Gold, geschlagenes, Blattgold, heißt das zum Vergolden (für die Buchbinder rc.) dienende, in die dünnsten Blättchen geschlagene Gold. Es wird dazu nur sehr reines Gold genommen, da nur dieses sich zu ganz dünnen Blättchen ausdehnen läßt; bei den geringern Sorten setzt man Kupfer und Silber (in der Regel 1/16 von beiden; beim pariser aber blos Silber) zu. Das Blattgold wird auf folgende Art fabrizirt. Zuerst gießt man eine Art von Zain (d. i. eine dünne linealartige Platte), welche durch eiserne

Walzen auf einem Ziehwerk durch wiederholtes Walzen zur gehörigen Dünne gewalzt wird. Jedesmal ehe man von neuem walzt, muß man das Metall wieder glühen, damit es geschmeidiger werde. Die auf diese Art erhaltenen Blätter oder Bänder werden mit einem Hammer noch glatter geschlagen; dann schneidet man so viel ab, als zur Bearbeitung für 2 Formen nöthig ist, nämlich 7 bis 8 Ducaten; diese schneidet man in 64 gleiche Quartiere (kleine quadratische Plättchen), deren jedes etwa $^1/_{16}$ Ducaten wiegt. Diese Bleche kommen nun in die erste Form aus Pergament (Quetschform), welche wie ein Buch aus lauter einzelnen, nicht zusammengehefteten Pergamentblättern, die einigemal mit Hausenblase, Eiweiß, Gummi ꝛc. überstrichen sind, besteht. Ist die Form ganz gefüllt (eingelegt), so bringt man sie auf einen Ambos aus Marmor oder Granit, und schlägt sie mit dem 25pfündigen Form- oder Werkhammer, so lange bis sie eine Größe von 3 Quadratzoll erhalten haben. Beim folgenden Schlagen bedient sich der Goldschläger der Hauptformen aus Goldschlägerhaut, welche sich dadurch von einander unterscheiden, daß eine immer älter und dünner als die andere, d. i. immer mehr gebraucht ist. Der Reihe nach heißen diese drei Formen: Dickloth, Dünnloth, Dünnschlagform. Nach dem Glühen kommen die Blätter zuerst, 700 oder 650 Stück zusammen, in die Dicklothform ohne Theilung und werden mit dem mittlern, 9 bis 12 Pfd. schweren Hammer auf dem marmornen Ambos mehr in die Breite bis zu einer Größe von 3 Zoll ausgeschlagen. Durch das Schlagen wird die Form, worin die Blätter liegen, warm, und der Arbeiter muß darauf sehen, daß sie nicht zu schnell abkühle, weil sie sich dann, wie man behauptet, nicht mehr so schnell schlagen läßt. Er pflegt sie daher, wenn er während der Arbeit ausruht, oder diese überhaupt aussetzt, in die wollene Schürze einzuschlagen, unter den Arm zu nehmen und an den Leib zu drücken. Haben die Blätter die Größe von 3 Zoll erreicht, so werden sie, immer 30 Stück über einander, auf einem Kissen von Schaf- oder Kalbfell, welches mit gepulvertem Marienglase eingerieben ist, damit die Blätter nicht ankleben, mit zweischneidigen Goldmessern (Reißmessern) in 4 Theile zerschnitten, so daß man 2800 Blätter erhält. Diese Viertelblättchen werden nun in der Dünnlothform mit demselben Hammer wieder bis auf die Größe von 3 Zoll geschlagen, dann aber in 4 Theile zerschnitten. Diese Blättchen werden hierauf zum letztenmal, 700 zusammen, in der Dünnschlagform mit dem leichtesten Hammer bis zur Größe von 3 Zoll geschlagen, bis sie, gegen das Licht gehalten, einen grünlichen, durchfallenden Schimmer wahrnehmen lassen. Zuletzt werden die Blätter zu gleichen Quadraten geschnitten, welche zwei Zoll Höhe und Breite haben. In Venedig rechnet man auf 1 Decagramm Gold 4800 Quadratblätter von 9 Centimeter Breite. Nach Réaumur's Versuchen sollen $42^3/_4$ Quadratzoll Goldblättchen erst 1 Gran (Troygewicht) wiegen; da nun 1 Kubikzoll Gold 4902 Gran wiegt, so betrüge nach diesem Versuch die Dicke eines Goldblättchens $^1/_{207353}$ eines Zolls oder $^1/_{17274}$ einer Linie. — Zwischgold wird das genannt, welches auf einer Seite Silber und auf der andern Gold ist. Franzgold (pariser G.) und wälsches Gold, von bleichgelber Farbe, besteht aus Ducatengold oder auch aus einer Mischung von Gold und Silber. Apothekergold wird das für das Vergolden der Pillen bestimmte genannt. — Die fertigen Goldblätter werden in feines Goldschlägerpapier, welches zum Verhüten des Anklebens mit gestoßenem rothen Bolus zugerichtet ist, büchelweise eingelegt. Jedes Büchelchen der kleinern Art, wo nur ein Blatt eingelegt wird, enthält 21 Blätter Gold, Zwischgold oder Silber, von der größern Art aber, wo 4 Stück auf jede Seite gelegt werden, 50 Blätter. Von Ersteren machen 12, von Letzteren 5 ein Buch, d. i. 250 Blätter; vom pariser oder berliner Gold hält das Buch 300 Blatt. Doch ist diese Zahl selten vollständig und durch Mißbrauch kommen Bücher Gold in den Handel, in denen man nicht die Hälfte jenes angeblichen Gehalts vorfindet. Jedes Buch erhält beim Gold einen rothgedruckten, beim Silber einen schwarzgedruckten Umschlag, worauf die Etikette des Goldschlägers (Wallfisch, Fortuna ꝛc.) aufgedruckt ist. Im Großen verkauft man das Blattgold nach 1000 Stück, d. i. nach 4 Buch.

Die Sorten werden unterschieden: 1) nach der Farbe in rothes und gelbes Blattgold; 2) nach der Stärke in Doppel- und Einfachgold; 3) nach dem Gebrauch in Drahtzieher-, Buchbinder-, Maler-, Materialisten- (Apotheker-) Gold; 4) nach den Fabrikationsstädten in pariser oder Franzgold, in großen Büchelchen von 300 Blatt; straßburger, nächst dem pariser das beste; berliner, in langen Büchelchen von 300 Blatt; leipziger in langen Büchelchen von 252 Blatt; in Nürnberg macht man alle Sorten nach Verlangen der Käufer. Je nach der Reinheit, Dicke, Größe und Zahl der Blätter kostet in Nürnberg ein Buch 2 bis 8 Fl. In Nürnberg befinden sich 12 Goldschläger; mehr dürfen dort gesetzmäßig nicht sein. Augsburg, Leipzig, Berlin, Hamburg, Wien, Pesth, Presburg, Szegedin, Paris, Lyon, Straßburg, Mailand und Venedig liefern viel Blattgold in den Handel. In Venedig verbraucht man das Gold der venetianischen Zechinen. Wegen des unächten Blattgoldes sehe man den Art. Metall, geschlagenes.

Goldglätte, s. Bleiglätte.

Goldgulden, Goldschilling, Floren waren Goldmünzen in Baiern, Hannover, rheinische; eine Rechnungs- und Silbermünze in Holland.

Goldlahn, nennt man den plattgewalzten, sehr feinen, goldplattirten Silberdraht, der aus einer mit Goldblech umlegten Silberstange auf dem Drahtzug bereitet wird. Gewöhnlich wird derselbe mit gelber Seide verwebt, oder zum Bespinnen dicker Seidenfäden gebraucht, und dann verschiedenartig weiter verarbeitet.

Goldpurpur, cassius'scher Purpur, franz. Purpre de Cassius; engl. Gold purple, ist eine Metallfarbe aus einer Auflösung von Zinnchlorür und Zinnchlorid mit einer Auflösung von Goldchlorid vermischt, die zum Färben des Glases im Handel als ein schmutzigbraunes Pulver erscheint. Auch dient der Goldpurpur als rothe Farbe in der Porzellanmalerei.

Goldschlägerhäute, sind halbdurchsichtige dünne Blättchen, die man aus Rinderdärmen macht und zum Goldschlagen benutzt (s. Gold, geschlagenes). Sie kommen geputzt oder grundirt in den Handel. Erstere sind bloß

mit Bimsstein und Gyps abgerieben, letztere mit Firniß, aus Weingeist, Harzen und Gummi, überzogen.

Golgas, heißen gedruckte Flanelle.

Gombette, ist gleichbedeutend mit Cambette.

Görlitz, Kreisstadt in Preußen, Ober-Lausitz, Regierungsbez. Liegnitz, an der Neisse, mit 12,000 Einw., die besonders viel gutes Tuch liefern.

Goslar, Stadt in Hannover, am nördl. Rande des Harzes, an dem in die Ocker sich ergießenden Flüßchen Gose. Früher eine reichsunmittelbare Stadt, seit 1816 zum hannöverschen Fürstenthum Hildesheim gehörig, mit 7800 E., die sich zum großen Theil durch den schon seit 7 Jahrhunderten hier blühenden Bergbau ernähren. Die wichtigste Erzlagerstätte bei Goslar ist der 1/2 Stunde von der Stadt entfernte Rammelsberg, welcher Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zink, Schwefel, Arsenik, Ocher, blauen, grünen und weißen Vitriol gewährt. Es werden darin 11 Gruben betrieben, wovon 4 dem Magistrat in Goslar und 7 Hannover und Braunschweig gemeinschaftlich gehören. Von der Ausbeute erhält ersteres 4/7 und letzteres 3/7. Alle Erze werden auf gemeinschaftliche Kosten auf den an der Ocker und Grane gelegenen Hüttenwerken verschmolzen. Man schätzt die jährliche Ausbeute des Rammelsberges auf 10 bis 12 Mark Gold, 4000 Mark Silber, 11,000 Ctr. Blei, 3300 Ctr. Kupfer, 100 Ctr. Zink, 5500 Ctr. Vitriol, 2000 Ctr. Schwefel; den jährl. reinen Ueberschuß von allen Produkten aber auf 30 bis 40,000 Thlr. An Fabriken hat Goslar 2 Hagel- oder Schrot- und 2 Rollenbleigießereien, 3 Vitriolölbrennereien; auch fabrizirt man hier Tapeten, Spielkarten, Leder, Tabak, Stahl, Potasche, ein eigenthümliches (Gose genanntes) Bier. Der Handel mit Blei, Vitriol, Schwefel, Alaun und andern Berg- und Hüttenprodukten ist beträchtlich, auch zeichnet sich Goslar durch seinen Getreidehandel nach dem Harze aus. Das hier sehr bedeutende Kupferschmiedsgewerbe verarbeitet jährlich 800 bis 1000 Ctr. Kupfer. In der Nähe von Goslar befinden sich Draht-, Hammer- und Messingwerke, eine Ocherschlemmerei und Stein- und Schieferbrüche.

Gosselies, Stadt in Belgien, Prov. Hainaut, mit 5000 Ew., vielen Nägel-, Messer-, Wollzeugfabriken, Gerbereien und Handel.

Göta-, Götha-Canal in Schweden; s. Canal.

Gotha, ein sächsisches Herzogthum, mit dem sächsischen Fürstenthum Coburg (s. ebend.) vereinigt, 28 1/10 □M. mit (1843:) 101,062 Einw., liegt nördlich an und auf dem Thüringer-Waldgebirge, außer einigen Parzellen, zwischen der preußischen Provinz Sachsen (Regierungsbez. Erfurt), Schwarzburg-Sondershausen (Oberherrschaft), Weimar-Eisenach, der kurhessischen Herrschaft Schmalkalden und Sachsen-Meiningen. Die Produkte dieses ziemlich rauhen Gebirgslandes sind Eisen, Getreide, Kartoffeln, Flachs, Hanf, Waid, Anis, Koriander, Kümmel, Potasche, Theer, Kienruß, Schleif- und Mühlsteine (bei Krawinkel), Kalk, Gyps, Hausthiere, Wild. Die Industrie schafft Leinwand, Woll- und Baumwollzeuge, Holzwaaren, Glas, Porzellan, Eisen- und Stahlwaaren, Feuergewehre, Papier, Leder, Berlinerblau, Salmiak rc. — Die gleichnam. Hauptstadt des Herzogthums liegt am Leina-Kanal, mit 15,000 Einw., beträchtlichen wissenschaftlichen Instituten, Realgymnasium, Handlungsschule mit einer Sammlung für Waarenkunde, Sonntagsschule, Gewerb- und Gartenbau-Verein, Kattun-, Buntpapier-, Tapeten-, Karten-, Porzellan-, Tabak-, Farbenfabriken, vorzüglichen geräucherten Fleischwaaren, lebhaftem Handel, und einer großartigen Feuerversicherungs- und einer Lebensversicherungs-Bank.

Münzen.

Durch den Beitritt des Herzogthums zu der Zollvereins-Münz-Convention ist hier, verschieden von dem Fürstenthum Coburg, der 14-Thalerfuß gesetzmäßig seit 1841 eingeführt, auf die Mark fein Silber 14 Thaler, den Thlr. zu 30 Groschen. Danach werden die Münzen geprägt: in Silber, Zweithalerstücke oder Vereinsthaler = 3 1/2 Gulden im 24 1/2-Guldenfuß; Einthalerstücke, 1/6-Thalerstücke, im Ringe geprägt und die einzelnen Stücke justirt. — Silberscheidemünze: 1 Groschen (1/30), und 2 Groschen (1/15), 1/2 Groschen (1/60), im Werth von 16 Thalern aus der Mark fein Silber, den Groschen zu 10 Pfennigen; und Kupferscheidemünze: Zwei- und Ein-Pfennigstücke (2/10 und 1/10 Groschen). Die 1 Groschen wurden schon (1837) vor 1841 als 1/24 des Thalers ebenso wie 1841 geprägt.

Früher und bis Ende 1840 rechnete man nach Thalern (Reichsthalern) zu 24 Groschen à 12 Pfennige im gesetzmäßig gültigen 20-Guldenfuß, die kölnische Mark fein Silber zu 13 1/3 Rthlr., und danach der Thlr. = 1 Thlr. 1 1/2 Sgr. preußisch. Daneben bestand im gewöhnlichen Verkehr ein geringerer Zahlwerth, den Speciesthaler zu 34 gGr. gerechnet, = 29 Sgr. 7 3/4 Pf. preuß.

Wirklich bis 1841 geprägte Landesmünzen waren in Silber: Ganze, Halbe-, Viertel- und Sechstel-Conventionsthaler (die letztern sogen. Viergroschenstücke); ferner Zwölftel-Thaler oder Zweigroschenstücke; — Groschen und Sechser; — in Kupfer: zu 3, 2, 1 1/2, 1 Pfennig, 24 alte = 25 neuen Pfennigen.

Seit dem 14. Juni 1835 wurde fremde Scheidemünze nebst den älteren gothaischen 1 1/2 Pfennig- oder sogenannten Dreihellerstücken außer Curs gesetzt, ausgenommen die königlich sächsische Scheidemünze.

In Wechseln und Anweisungen ist die Zahlung ausschließlich auf eine einzige, und nicht auf mehrere Münzsorten zu setzen.

Im Curs richtet man sich nach dem leipziger Wechsel.

Die Wechselordnung von 1732 wurde 1776 durch eine neue ersetzt.

Der Uso wird zu 14 Tagen nach der Acceptation, mit den Sonn- und Festtagen verstanden.

Sichtwechsel müssen nach geschehener Annahme sofort nach 24 Stunden, auch an Sonn- und Feiertagen bezahlt werden; bei den übrigen Wechseln geschieht die Zahlung, wenn der Verfalltag ein Sonntag oder Feiertag ist, auf dem nächsten Werktag.

Respekt- oder Discretionstage sind nicht gestattet. Die Mitte des Monats ist der 15. desselben.

Maaße und Gewichte.

Der Fuß (Bau- oder Werkfuß) ist das Landes-Vermessungsmaaß und = 12 Zoll à 12 Linien = 127,5 paris. Linien, also 80 Fuß = 23 Meter. — Der Waldfuß (Holzmaaß) = 125,3 pariser Linien. — Die Elle = 249 3/12 pariser Linien. — Die Feldruthe (oder Ruthe

Baumaaß) = 14 Baufuß; die Quadrat-Feldruthe = 196 Quadratfuß; 140 Quadrat-Feldruthen = 1 Feldacker = 22,7 franz. Aren. — Die Waldruthe = 16 Fuß; die Quadratwaldruthe = 256 Q.-Fuß; 160 Q.-Waldruthen = 1 Waldacker, = 33,884 französische Aren.

Vom *Fruchtmaaß* hält das Malter 2 Scheffel oder 4 Viertel oder 16 Metzen; der Scheffel hat 2 Viertel oder 8 Metzen oder 32 Mäßchen, das Mäßchen = 6 Nösel. 1 Malter = 8864,4 franz. Kubikzoll; 1 Scheffel in Gotha = 1,6035 berliner und 0,8212 dresdner Scheffel.

Die Maaßeinheit ist das Viertel, d. h. das eigentliche Maaß zum Messen.

Das *Flüssigkeitsmaaß* ist der Eimer, = 40 Kannen oder 80 Maaß, das Maaß 2 Nösel; 1 Eimer = 3668,5 franz. Kubikzoll; 1 Kanne = 1,5889 berliner Quart, = 1,819 Liter. Den Wein verkauft man auch nach Orhoften von 3 Eimern oder Feuilletten von 1½ oder Anker von ½ Eimer. Im Kleinhandel ist das Oelgemäß das Pfund = 25,203 franz. Kubikzoll. — Die Bierlast hat 12 Tonnen oder 288 Stübchen à 2 Kannen. — Das Faß Branntwein hält 110 Kannen.

Gewicht. Im gewöhnlichen Verkehr hat der Ctr. 110 Pfd. à 32 Loth à 4 Quentchen; das Pfund ist gerade = 2 köln. Mark und wiegt also 467,404 genaue franz. Gramm; im Zollwesen wird der sogenannte Zollcentner von 100 Pfd. gebraucht.

Das *Medicinalgewicht* ist dem nürnberger gleich.

Gothenburg oder Götaburg, Hauptstadt des gleichnam. Län, an der Südwestküste von Schweden, ohngefähr 3 Meilen oberhalb der Mündung des Flusses Göta, mit 40,000 Einw., und die wichtigste Stadt nach Stockholm, theils auf einem Felsen, theils in sumpfiger Niederung, 57° 42′ 28″ n. Br. 9° 37′ 51″ ö. L., von Canälen durchschnitten, die mit Baumreihen eingefaßt und durch Brücken verbunden sind, mit einer Börse, dem Zeughaus, dem Gebäude der ostindischen Gesellschaft, einer Leihbank, einer Sparbank (1820 die erste in Schweden eingerichtet), Gymnasium, Sonntagsschule, königl. Akademie der Wissenschaften, Gesellschaft für Ackerbau, patriotische Gesellschaft, technologisches Institut, Schifffahrtsschule, Fabriken für Porter, Kattun, Segeltuch, Färbereien, Schiffbau, beträchtliche Ausfuhr von heimischem Stangeneisen, Nägeln, Stahl, Brettern, Theer, Pech, Alaun, und Einfuhr von Salz, Tabak, Wein rc. Der Hafen der Stadt liegt unterhalb derselben, und ist damit nur durch eine lange, an schroffe Felsen sich lehnende Gasse verbunden. Die Waaren werden aus der und in die Stadt, aus und in die Schiffe durch Lichterfahrzeuge geschafft. Der Zug der Häringe hierher hörte 1812 auf. Durch Dampfschifffahrt ist die Stadt mit Kopenhagen und Kiel verbunden.

Grain, (Gran), Gewicht in England und in Frankreich.

Gramm, die Gewichtseinheit des französischen metrischen Systems.

Grän, eine Unterabtheilung des Gold- und Silbergewichts.

Grana (lat.) Körner. Auf den Preiscuranten der Droguisten findet man Grana de Avignon, (Avignonbeeren) s. Gelbbeeren; Gr. Chermes, s. Kermes; Gr. Paradisi, s. Paradieskörner; Gr. Tiglii oder Tilli, s. Purgierkörner.

Granada, Hauptstadt des gleichnam. General-Capitanats und des gleichnam. ehemaligen Königreichs, große und schöne Stadt, am Zusammenfluß des Darro und Xenil, mit 80,000 Einw., der schönsten Seide in Europa, Band-, Tuch- und Zeugweberei, Handel mit Südfrüchten, Wein, Olivenöl, Flachs, Hanf, einer königl. Salpetersiederei und Pulverfabrik.

Granat, franz. Grenat; engl. Granet; ital. Granato, ein schon den Alten unter dem Namen Carbunculus bekannter Edelstein, der sehr häufig in Körnern oder in solchen Krystallen (Dodekaedern) vorkommt, die rund wie Körner sind. Er ist durchsichtig, bis an den Kanten durchscheinend, hat einen starken Glasglanz und kommt in verschiedenen Farben vor, besonders blut-, kolumbin-, kirsch- und bräunlichroth, oft mit einem Stich ins Violblaue; außerdem erscheint er aber auch in gelber, grüner, brauner und schwarzer Farbe. Der rothe Granat ist am beliebtesten und schönsten; er ritzt den Bergkrystall und wird vom Topas geritzt, auch selbst von der Feile angegriffen. Spezif. Gewicht 3,35 (der Pyrop) bis 4,24 (der Almandin). In der Hitze wird er dunkler, oft sogar schwarz, nach dem Abkühlen erhält er aber seine frühere Farbe wieder. Vor dem Löthrohr schmilzt er zu einer schwarzen Kugel. Seine chemischen Bestandtheile sind Kiesel-, Talk- und Thonerde, Eisen- und Manganoxydul. Nach den verschiedenen Nüancen seiner rothen Farbe unterscheidet man folgende Arten:

1) Syrischer Granat (oriental. oder edler Granat, Almandin, Karfunkel); blut-, kolombin- oder dunkel-karmoisinroth mit einem Stich ins Violette.

2) Böhmischer oder zeylonischer Granat (Pyrop, Körnergranat); weinroth, dunkel ponceauroth, mit einer Nüance ins Orangengelbe.

3) Vermeille; ponceauroth, mit einer Schattirung von Pomeranzengelb.

Man findet den rothen Granat entweder eingewachsen in Granit, Gneiß, Glimmer-, Talk- und Chloritschiefer, Serpentin rc., oder lose in Krystallen, Körnern und kleinen Geschieben im Schuttlande, besonders in Böhmen: Dlaskowitz, Bilin, Tschkowitz, Meronitz, Podsedlitz, Trziblitz, Scheppenthal; in Sachsen: Zöblitz; in Tyrol: Beztthal; ferner in Kärnthen, Steiermark, Spanien, Norwegen, Grönland, Massachusets, Zeylon, Hindostan rc.; die schönsten in Pegu. Die lose im Schuttlande liegenden Granaten eignen sich gewöhnlich besser zum Verarbeiten als die eingewachsenen. In Böhmen scheidet man sie durch Schlemmen und Aussuchen von der Erde und sortirt sie durch Siebe nach der Größe; dann befreit man sie durch wiederholtes Waschen von den anhängenden fremdartigen Theilen und sucht sie nach Farbe und Güte aus. Die Körner erhalten nach der Anzahl, welche auf ein Loth geht, die Benennungen 32r, 40r, 75r, 110r, bis 400r. Die noch kleineren heißen Ausschuß. Solche, von denen nur 16 bis 24 auf ein Loth gehen, sind selten, und von Steinen, die ½ Loth Gewicht haben, findet man vielleicht erst alle 15 bis 20 Jahre einen. Zu Swietlau im czaslauer Kreise werden jährlich circa 20,000 Stück Granaten, die roh von Libochowitz kommen,

verarbeitet. Sie gehen von da nach Prag, von wo aus sie weiter verhandelt werden. Auch zu Gablons und Wulfersdorf sind Granathandlungen. Sehr viele von den böhmischen Granaten gehen roh nach Freiburg (im Breisgau), Rheinfelden und Waldkirch, wo sie geschliffen werden. In Freiburg sollen sich früher 1000 Menschen mit dem Granatschleifen abgegeben und dieser Erwerbszweig der Stadt jährlich einen reinen Gewinn von 80 bis 100,000 Gulden abgeworfen haben. Gebraucht wird er zu den verschiedenartigsten Schmuckgegenständen; die unbrauchbaren Stücke werden geglüht, abgelöscht, zu Pulver gestoßen und dann als Granatboord (rother Schmirgel) zum Schleifen weicherer Steinarten verwendet. Wie bei allen Edelsteinen richtet sich der Werth nach der Größe, Reinheit und Schönheit der Farbe. Am werthvollsten sind diejenigen dicken Granaten, welche ungeachtet ihrer Dicke dennoch ihre helle und feurige Farbe zeigen. Diese stehen im Werthe oft dem blauen Saphir gleich. Die böhmischen Granaten, welche auf Schnüre gezogen sind, werden, in den Nummern 60 bis 400, pfundweise verkauft. Von den wohlfeilsten kostet das Pfund 12 bis 16 Gulden. Eine Garnitur von 1000 Stücken der besten Sorte, sehr gut geschliffen, wird mit 120 bis 140 Gulden bezahlt. Für die rohen Granaten werden in den böhmischen Schleifereien folgende Preise bezahlt: 1 Loth 40r 5 Fl. 30 Kr.; 1 Loth 60r 3¼ Fl.; 75r 2 Fl.; 1 Pfd. 110r 34 Fl.; 165r 12½ Fl.; 265r 3 Fl.; 400r 24 Fl. Verwechseln kann man den Granat mit dem Idokras und den sogenannten Zinngraupen; ersterer ist aber härter und letztere sind schwerer als Granat. Die aus Glasflüssen sehr täuschend nachgeahmten Granaten lassen sich an ihrer Weichheit und geringen Schwere erkennen. Der größte Granat soll der im grünen Gewölbe zu Dresden sein. Er wurde in Böhmen gefunden und hat die Größe eines Hühnereies.

Granatäpfel, Granatblüthen und Granatschalen, kommen von dem aus Afrika stammenden und jetzt auch im südlichen Europa einheimisch gewordenen, auch bei uns sehr bekannten Granatbaum, Punica Granatum L., in den Handel. Die bekannten schönrothen Blüthen (Flores Balaustriorum der Droguisten) gebraucht man zum Färben und unter Zahnpulver; von den apfel- oder pomeranzenförmigen Früchten, wovon in Südeuropa das Fleisch genossen wird, kommt die äußere röthlich-gelbe Schale, Cortex Granatorum oder Malicorii, getrocknet in den Handel; der Geschmack der Schale ist zusammenziehend; ihre Abkochung braucht man zum Gerben des Leders, und mit Eisensalzen dient sie zum Schwarzfärben, so wie zur Bereitung von Dinte. Man bezieht sowohl Blüthen als Schalen aus Italien und dem südlichen Frankreich. Auch die Granatwurzelrinde, Cortex Granatum, kommt getrocknet als Droguerieartikel vor. Sie wird in der Arzneikunde besonders gegen den Bandwurm angewandt.

Granatill, s. Purgierkörner.

Grano, Gran, Grain, Münze in Malta, Neapel und Sicilien; Gewicht in Brasilien, Portugal, Spanien und Italien.

Gräpel oder Spanne heißt der achte Theil des beim Bergbau gebräuchlichen Lachters.

Graphit, Wasserblei, Reißblei, Pottloh, franz. Graphit, Plombagine, Potelot; engl. Graphit, Blacklead, Plumbago; ital. Piombaggine, ist ein Mineral von eisenschwarzer oder stahlgrauer Farbe mit Metallglanz, schwarzem, glänzendem Strich, undurchsichtig, mild, in dünnen Blättchen biegsam, von so geringer Härte, daß er sich leicht mit einem Messer schneiden läßt. Es kommt entweder dicht oder schuppig vor; spezif. Gewicht 2,08 bis 2,45. Der Graphit verbrennt nur in sehr hohen Hitzegraden und schmilzt nicht im Feuer, sondern nur vor dem Knallgasgebläse oder durch Volta'sche Batterien. Man betrachtet ihn als ein Gemenge von Kohlenstoff (Kohle) mit eisenoxydhaltigen Gebirgsarten, welche erstern zufällig verunreinigen, denn Salzsäure entzieht dem Graphit bei gelindem Erwärmen das Eisenoxyd ohne Gasentwicklung. Man findet ihn gewöhnlich nesterweise im Gneis, Glimmerschiefer, Thonflötzen in der Nähe von Steinkohlen; auch kann man ihn künstlich darstellen durch Zusammenschmelzen von Eisen mit sehr viel Kohle. Der in den Handel kommende Graphit ist noch mit Sand, Thon ꝛc. verunreinigt, und kann hiervon durch Schlemmen befreit werden. Nach seiner Beschaffenheit zerfällt der Graphit in blättrigen, schuppigen und dichten: der erdige kommt als Pottloh oder Ofenfarbe in den Handel; der dichte heißt Reißblei. — Gebrauch: Zur Verfertigung von Bleistiften, Schmelztiegeln, zum Anstreichen der Oefen, zum Einschmieren von Maschinen, um die Reibung zu vermindern, zum Schmieren der Radkämme bei Mühlwerken ꝛc. Auch benutzt man ihn zum Belegen der Streichriemen. — Graphitgruben sind in Baiern zu Pfaffenreuth, Leizesberg und Haar bei Hafnerszell und Passau, Arzberg bei Wunsiedel. Bei Passau werden jährlich etwa 4000 Ctr. Graphit gegraben. Im Oesterreichischen sind Gruben bei Kloster Schlegel in Oberösterreich, bei Rane in Unterösterreich und Schönbühel unter Melk, zu Stuben in der böhmischen Herrschaft Krummau, von wo aus jährlich 600 Ctr. nach Frankfurt a. M. gehen sollen. In Regensburg ist die Hauptniederlage für den baierischen und böhmischen Graphit. Frankreich hat etwas Graphit im Departement des Arriege und der hohen Alpen. Spanien hat Graphitgruben zu Ronda in Granada, in der Nähe des Meeres. Der spanische Graphit geht meist als Ofenfarbe nach den Hansestädten und Holland. England liefert den besten Graphit, aus einem Berge bei Borrowdale in Cumberland, wo nur während sechs Wochen unter der strengsten Aufsicht gearbeitet wird in der durch ein Gebäude verwahrten Grube. Die Ausfuhr des englischen Graphits im rohen Zustande ist verboten; er wird im Lande selbst zu den feinen englischen Bleistiften verarbeitet, die ihren großen Ruf nur der vorzüglichen Güte und Reinheit des Materials zu danken haben. In der neuesten Zeit ist auch aus Ceylon Graphit nach England gekommen.

Graubünden, Bünden, franz. Grison, ital. Grigoni, ist der größte Schweizer-Kanton, grenzt N. an Glarus, St.-Gallen, Lichtenstein und Tyrol, O. an Tyrol, S. an die Lombardei und Teisin, W. an Uri; 154 □M. groß mit 84,506 Einw. Der ganze Kanton ist von Alpen bedeckt, deren hohe Ketten ihn in verschiedenen Richtungen durchziehen, und theilen das Land in zwei Hauptthäler und viele

Nebenthäler. In demselben liegen auch die Quellen des Rheins. Das Klima ist in diesem Hochgebirgslande sehr verschieden. Ackerbau, Viehzucht, Holz- und Transito-Handel sind Haupterwerbszweige. Die Hauptstadt ist Chur.

Rechnung und Münzen.

Gewöhnlich rechnet man nach Gulden zu 70 Blutzgern, oder den Gulden zu 60 Kreuzern oder zu 15 Batzen bündner Währung. Von diesen Rechnungsmünzen sind nur die Blutzger eine wirklich geprägte Kupfermünze. Außerdem rechnet man noch nach Kronen, 1 = $1^2/_3$ Pfd. Pfennige, = $1^1/_2$ Straf-Pfd., = $1^3/_5$ Gulden, = 24 hiesige Batzen, = 28 Schillinge, = 96 Kreuzer, = 112 Blutzger, = 672 Heller. — Einen Reichsgulden rechnet man zu 90 Blutzger, den Reichskreuzer zu $1^1/_2$ Blutzger, den Batzen zu 14 Pfennigen; den Batzen auch zu 5 und zu $4^1/_2$ Blutzger; 1 schweizer Batzen zu 6 Blutzger, 1 schweizer Franc zu 60 Blutzger.

In den ehemals zu Graubünden, jetzt zur Lombardei gehörigen Orten und Landschaften ist zwar die alte Rechnung gesetzlich aufgehoben, bennoch wird dieselbe noch gebraucht: 1) in Cläven oder Chiavenna, 1 Lira (Pfd.) = $2^2/_3$ Lire moneta lunga à 3 Parpajole à 3 Blutzger; 2) in Pregell, 1 Gulden = 7 Lire à 7 Blutzger; 3) in Veltlin 1 Tallero (Thaler) = $1^{11}/_{15}$ Scudi; 1 Scudo = 6 Lire; 1 Lira = 15 Blutzger; 1 Blutzger = $1^1/_3$ Soldo.

Die in Bünden geschlagenen neueren Münzen sind außer Silber- und Kupferscheidemünze meist 10- und 5-Schweizer-Batzen = 60 und 30 Blutzgern, seit 1804; dann $1/_6$-, $1/_2$-, 1-Schweizer-Batzen = 1, 3, 6 Blutzgern. Früher hatte man vorzüglich bischöflich- und Stadt-Chur'sche, so wie freiherrschaftlich-haldensteinsche Münzen, in Ducaten, Thalern, Gulden, ganzen und halben Dicken von 6 und 3 Batzen; ferner 1-, 2-, 3-, 6-, 10-, 12- und 15-Kreuzerstücke in den Blutzgern, Albus, 5-Soldi-, Denari-, 1- und 2-Hellerstücken.

Bis 1829 rechnete man die österreichischen Zwanziger = 24 Blutzgern, seitdem aber zu 35 Blutzgern oder $1/_2$ bündener Gulden. Die brabanter Kronenthaler standen $3^1/_3$ bündener Gulden.

In Wechselgeschäften, Uso ꝛc. richtet man sich gewöhnlich nach Zürich.

Maaße.

Längenmaaß. Der churer Fuß hat 12 Zoll und enthält 133 pariser Linien oder 0,300 Metres, = 1 neuen schweizer Fuß. — Die churer Elle ist 294 franz. Linien lang = 0,66321 Metres. — Die Klafter ist = 7 Fuß. — Die churer Elle = 1,10536 neue schweizer Ellen, = 294 pariser Linien.

Flächenmaaß. Das Mahl Acker hält 400 Klafter, das Mahl Weinberge aber 250 Klafter von 7 Fuß. — Die alte Mannsmade Wiese hat 600, die neue 800 dieser Klafter.

Getreidemaaß. Der Lädi hat 8 Mütt, = 44 Viertel, = 176 Quartanen oder 704 Mäßlein. Der Mütt enthält 8316 franz. Kubikzoll = 164,96 Litres, = 1,0997 neue schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder hat 8 Zuber zu 10 Vierteln à 8 Maaß à 4 Quärtlein; der Saum Wein 90 Maaß. Das Maaß enthält 67 par. Kubikzoll, = 1,329 Litres; der Zuber enthält 5360 pariser Kubikzoll, = 106,323 Litres. — Der Bener Milch hat 2 Maaß und wiegt 4 Krinnen. Das Quärtlein wiegt 1 Krinne, der große Löffel $1/_2$ Krinne oder 24 Loth, der kleine Löffel $1/_4$ Krinne oder 12 Loth.

Das Gewicht zerfällt in schweres und leichtes.

Vom schweren Gewicht wiegt der Centner $112^1/_2$ leichte Pfunde, oder 75 große Krinnen oder 6 Rupp, = 52,0429 Kilogramm. — Die große Krinne wiegt 48 Loth. Die kleine Krinne oder das schwere Pfund wiegt 36 Loth oder 10828 holländ. As, = 520,256 genaue par. Gramm. 1 Centner schweres Gewicht ist = 52,0256 par. Kilogramm, = 111,285 preuß. Pfd.

Vom leichten Gewicht hat der Centner 100 leichte Pfunde à 32 Loth. Das leichte oder Gewürzpfund wiegt 9625 holl. As, = 462,603 genaue par. Gramm, = 0,92521 neue schweizer Pfd. 1 Centner leichtes Gewicht ist = 46,2600 paris. Kilogramm, = 98,921 preuß. Pfd.

Das Gewürzpfund oder leichte Pfund wird in 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Drachmen à 2 Heller eingetheilt. — Das Fleischpfund enthält 60, das Fischpfund 36 Loth; bei beiden hat das Loth wiederum jene Unterabtheilungen.

Ein Stein Hanf enthält 4 große Krinnen; ein Faß Reis 5 Ctr. Schwergewicht.

Graupen, franz. Orge mondé; engl. Peeled, shelled or hulled barley; french barley, scotch barley; ital. orzo mondato, nennt man die auf besondern Mühlwerken enthülsten Körner aus Gerste, Weizen oder Spelz. Im Handel kommen vorzüglich Gerstengraupen vor, seltner die enthülsten Körner des Spelz, Triticum spelta L. Sie werden nach Größe und Rundung in verschiedene Sorten getheilt, die man durch Nummern unterscheidet. Die feinste, runde Sorte heißt Perlgraupen, hierauf folgen Nr. 00, Nr. 0, Nr. 1, Nr. 2, 3, 4, alsdann Graupenstückchen (so heißen die eckigen Abfälle), die in der Regel halb so billig sind als Nr. 00.

Graupen werden besonders in den Gegenden fabrizirt, wo starker Getreidebau und ausgedehnteres Mühlenwesen ist. In Deutschland sind besonders berühmt die erfurter, arnstädter, nürnberger, halleschen, mainzer und ulmer Graupen.

Sie müssen trocken aufbewahrt werden, um das Dumpfigwerden zu verhüten, besonders im Frühjahr.

Grebenhäute, sind die mit schönen Federn versehenen Bauchpelze des am genfer und neufchateller See lebenden großen Haubentauchers (Colymbus cristatus et urinator). Sie haben eine glänzend weiße, ins Perlgraue fallende Farbe, und werden zu Palatinen, Verbrämungen an Mützen, Kleider ꝛc. sehr geschätzt. Die größeren bezahlt man an Ort und Stelle mit 2 bis 3 Thlr. Zu einem Muff gehören etwa 5 Stück. Die aus der Normandie kommenden sind geringer als die schweizer.

Greenock, ein Hafenort unweit der Mündung des Clyde in Schottland, Grafsch. Renfrew, mit 30,000 Einw., der einzige große Hafen im Westen Schottlands, und einer

der wichtigsten Handels- und Seeplätze desselben. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts noch ein elendes Fischerdorf, erhob sich Greenock bald zum Hafen des benachbarten Glasgow und schwang sich durch die Thätigkeit und Umsicht seiner Bewohner allmälig zur Selbstständigkeit empor, so daß es jetzt eine bedeutende Schifffahrt besitzt, die sich vorzüglich mit der Einfuhr westindischer Erzeugnisse, wichtiger Heringsfischerei und lebhaftem Kabliaufang an den Küsten von Newfoundland und Cap Breton beschäftigt. Der Hafen kann gegenwärtig 500 Schiffe aufnehmen. Täglich gehen Dampfschiffe nach den wichtigsten Häfen des britischen Reiches ab. Die Fabrikation von Greenock ist hauptsächlich auf Zucker-Raffinerie, Rumbrennerei, Anfertigung von Segeltuch und Seilerarbeiten gerichtet, auch giebt es wichtige Eisenwerke.

Gremium der Großhändler. Diesen Namen führte in Oesterreich der Verein der k. k. privilegirten Großhändler, welcher unabhängig von dem bürgerlichen Handelsstande, und als adlige Gesellschaft der Gerichtsbarkeit des Landrechtes unterworfen ist. In Leipzig heißt der Buchhändler-Verein Gremium der Buchhändler.

Grenada, eine englische Insel in den Antillen, 125 □M. groß, mit (1837:) 20,994 Einw. Die Produkte sind Zucker, Kaffe, Kakao, Indigo, Baumwolle. Hauptstadt ist St.-Georgetown.

Grenadillholz, ächtes, nennt man das rothe Ebenholz, welches von einem in Westindien und Madagaskar wachsenden Baum, Ebenum cretica, kommt. Es hat braune Adern, ist sehr hart und läßt sich schön poliren. Falsches Grenadill- oder grünes Ebenholz wird das von Guajacum aspalet stammende und zu Tischlerarbeiten verbrauchte Holz genannt.

Grenoble, befestigte und große Hauptstadt des Departements Isère und des gleichnamigen Arrondissements, zwischen hohen und schönen Bergen in angenehmer Lage, an der Isère, mit 30,824 Einw., der Präfectur, Bisthum, Akademie, Rechtsfakultät, medicinisch-pharmaceutischer Vorbereitungsschule, Collége, Normal-Primär-Schule, Architektur-Zeichnenschule, botanischer Lehranstalt, Gemälde-Museum, königl. Gerichtshof, Civil-Tribunal, Handels-Tribunal, Handelskammer, Generalrath für Manufakturen, Gesellschaften für Wissenschaften und Künste, statistischer Gesellschaft, Assekuranzen, beträchtlichen Lederhandschuhfabriken, Zuckerraffinerien, Seidenzeug-, Seidenband-, Papier-, Mehl-, Ratafia-, Oel- und Weinessigfabriken, ansehnlichen Hanfspinnereien, Gerbereien, Lederfabriken, Messerschmieden, Metallgießereien, Bankhäusern (5), Handel mit Tuch, Droguen und chemischen Produkten, Handschuhen, Papier rc.

Griechenland, ein Königreich im SO. Europa's, theils Festland (Livadien), theils Halbinsel (Morea), theils auch Inseln umfassend, 880 □-M. mit 750,000 Einw. Das Land ist Gebirgsland, aber das Klima angenehm und mild. Der Hauptreichthum des schwach bevölkerten Landes besteht in Oel, Seide, Honig, Wachs, Baumwolle, Wein, Korinthen, Feigen, Kastanien, Orangen, Citronen, Myrthen, Cypressen, Lorbeer, Kermes, vorzüglichem Marmor, Kalk; von Hausthieren in Eseln, Ziegen, Schafen, wenigem und geringem Rindvieh; an Holz ist zwar in einigen Gegenden Ueberfluß, aber dagegen in anderen Mangel. Die Gewerbe befriedigen nur die Nothdurft und von Industrie ist nicht die Rede, daher wird das Bedürfniß solcher Erzeugnisse durch fremde Einfuhr befriedigt. Der Haupterwerb sind Handel und Schifffahrt, neben dem Gewinn der Bodenprodukte. Die Haupthandelsplätze sind Patras, Syra, Athen, Hydra, Spezzia, Egina, Nauplia, Koron, Korinth, Mistra oder Misitra, Modon, Navarin, Gastuni.

Rechnung und Münzen.

Von 1829 bis 1833 rechnete man nach Phöniken, den Phönix zu 100 Lepta. Das Münzgesetz vom 8. (20.) Februar 1833 bestimmte, Buch und Rechnung in Drachmen à 100 Lepta zu führen. Die Drachme war die Münzeinheit, und als Sechstel des spanischen Silberpiasters, = 7 Sgr. 2⁵/₇ Pf., = 20 Kr. 2⁴/₇ Pf. im 24¹/₂-Guldenfuß.

Münzen sind in Silber: Stücke zu 5-, 1-, ¹/₂-, ¹/₄-Drachmen; in Kupfer: Stücke zu 1-, 2-, 5-, 10-Lepta. Zugelassen sind französische Gold- und Silbermünzen, österreichische und baierische Conventionsthaler, Zwanziger, Ducaten, holländische Ducaten, spanische Piaster. Das türkische Geld ist gesetzlich ausgeschlossen, dennoch wird in den bedeutendsten Handelsstädten nach türkischen Piastern zu 40 Para à 3 Aspern, oder in spanischen Piastern oder Talaris, in 100 Centesimi getheilt, gerechnet.

Maaße und Gewichte

wurden durch ein Gesetz vom 28. Sept. 1836 durch Einführung des französischen metrischen Maaßes und Gewichts verändert. Die Einheit des Längenmaaßes ist die königliche Piki (Elle), dem französischen Meter gleich, und in 10 Palmen (Decimeter) à 10 Zoll (Centimeter), à 10 Linien (Millimeter) getheilt, = 1,4948 der früheren großen Pikis. Die alte kleine Pikis ist = 0,669 der königl. Pikis.

Wegemaaß ist das königl. Stadion = 1000 Pikis; die griechische Meile = 10 königl. Stadien. Das alte Stadion war = 94¹/₂ paris. Toisen, = 184,184 königl. Pikis.

Flächenmaaß ist die königl. Quadrat-Piki = 100 □-Palmen à 100 □-Zoll à 100 □-Linien.

Feldmaaß ist die königl. Stremma = 1000 □-Pikis; das alte Stremma von Morea (moreotische St.) ist eine Fläche von 55 alten kleinen Pikis lang und ebenso viel breit.

Hohlmaaß ist der königl. Litre, dem franz. Liter gleich, und in 10 Kotylis (Deciliter) à 10 Mystra (Centiliter) à 10 Kubus (Milliliter) getheilt.

Getreidemaaß ist der königl. Kilo = 100 Litre. Der frühere Kilo war = 33,160 königl. Litre. Im gewöhnlichen Verkehr wird der venezianische Stajo oder Staro = 2 Bacili, à = 27 Ocken Gewicht gebraucht.

Im Oel- und Honigmaaß sind 1¹/₃ Litre = 1 alte Ocka, 1 Litre = ³/₄ Ocken.

Die Einheit des Gewichtes ist die königl. Drachme, = dem franz. Gramm, und in 10 Obo'en à 10 Gran getheilt. Zum Wiegen der gewöhnlichen Dinge braucht man

die königl. Mine = 1500 Drachmen, = 1½ franz. Kilogramm, = 2,6785 wiener Pfund, = 3,2071 preußische Pfund. — Ein Talent ist = 100 Minen. — Die Tonne (Schiffstonne) hat 10 Talente. — Die Ocka rechnet man gesetzlich = 1280 königl. Drachmen, = 400 früheren Drachmen, die man auch Stadera nennt; also 1 frühere Drachme = 3⅕ königl. Drachmen; die Ocka = 2,2857 wiener Pfd., = 2,7367 preuß. Pfd., = 2⅔ Pfd. venezianisches Schwergewicht. Die Pinacki ist = 9 Ocken. — Der Millar (Meiler) ist = 8½ Kantar, = 1000 Pfd. venezianisches Schwergewicht; 1 Kantar = 118,07 solcher Pfd. Bei Feigen rechnet man 1000 Kränze auf den Millar. — In verschiedenen Gegenden werden die Maaßgegenstände nach der Ocka gewogen.

Griechisch Heusamen, Bockshornsamen, Siebenzeiten, Kuhhornkleesamen, Foenum graecum, Semen Foenugraeci, ist der Same des schon den Alten bekannten Hornklees, Trigonella Foenum graecum L., einer in Südeuropa wildwachsenden und in Deutschland (in der Gegend von Erfurt, Gotha und Langensalza, in Baiern bei Nürnberg und Bamberg, auch in Frankreich bei Montpellier) häufig gebauten Pflanze. Die 3 bis 4 Zoll langen Schoten enthalten gewöhnlich 12 dunkelgelbe, später braun werdende Samen, die an beiden Enden abgestumpft und schief länglich mit einem schief laufenden Eindruck sind, haben einen eigenthümlichen, dem des Steinklees ähnlichen, unangenehmen Geruch und schleimig-bitterlichen Geschmack. Er kommt oft auch gemahlen in den Handel, riecht aber dann weit weniger kräftig, was daher rührt, weil man dann betrügerischerweise Erbsenmehl zumischt. Gebrauch: in der Arzneikunde, besonders bei Viehkrankheiten; auch dient der Artikel zum Gelbfärben. Durch Pressen erhält man aus dem Foenum graecum ein schleimiges Oel.

Gries wird das zu feinen Körnchen gemahlene Getreide genannt. Man fabrizirt vornehmlich Weizen-, Gersten- und Heidekorn- (Buchweizen-) Gries. Er dient zu Mehlspeisen und in Suppen und wird von allen Orten geliefert, die Graupen und andere Mühlenfabrikate liefern. — Gries wird hie und da auch der Weinstein genannt, und Griesasche der gebrannte Weinstein.

Gröden, ein 3 Stunden langes und 1 Stunde breites Gebirgsthal im botzener Kreise in Tyrol, vorzüglich durch die Bildschnitzereien bekannt, welche die Einwohner aus dem Holz der Zirbelnußkiefer liefern.

Gröditz, Dorf in Sachsen, Kreisdir. Dresden, Amt Hayn, mit 170 Einw., einem Eisenhüttenwerk und Eisengießerei, mit 101 Ew.

Grodno, Hauptstadt des gleichnam. Guvern. in Rußland, am Niemen, mit 9500 Ew., jährlich drei Messen und lebhaftem Handel.

Gröningen, befestigte Hauptstadt der gleichnamigen Provinz im Königreich der Niederlande, am Zusammenfluß der Hunse und der Aa, wodurch der bis zum Meer schiffbare Canal Reiddiep entsteht, mit Handelsgericht, 34,600 Einw., die besonders Tuch, Leinwand, Papier liefern, und Handel mit Getreide, Butter, Käse, Vieh treiben.

Grönland, eine große Dänemark gehörige Insel im nördlichen atlantischen Ozean, zwischen Europa und Nord-Amerika, im W. durch das Baffins-Meer vom Baffinslande getrennt, aber in der nördl. Ausdehnung noch unbekannt, wo es jedoch nicht mit dem nordamerikan. Festlande zusammenhängt. Die fast unzugängliche Ostküste fällt steil und jäh ins Meer ab, während die Westküste zwar auch steil, jedoch vom Eis freier ist und von Schiffen besucht wird. Der lange Winter ist streng, dennoch ist die Hitze des kurzen Sommers oft so bedeutend, daß das Pech an den Schiffen schmilzt. Die Colonien der Dänen befinden sich an der westlichen Küste, die Ausfuhr besteht in den Erzeugnissen des Landes: Wallfisch- und Robbenspeck, Seehundsfelle, Fuchs-, Bären- und Rennthierfelle, Fischbein, Thran, Wallrath, Eiderdunen &c., etwa im Werth von 200,000 Thlrn., während die Einfuhr von Mehl, Colonialwaaren, Salz, europäischen Manufakturwaaren, Hülsenfrüchten &c., zu 70,000 Thlrn. angeschlagen wird. Der Handel, welcher bis zum Jahr 1834 Monopol der Krone war, wird ausschließlich mit dänischen Schiffen betrieben. Der Fischfang an den grönländischen Küsten, durch die sogenannten Grönlandsfahrer, ist größtentheils in den Händen der Engländer, Nordamerikaner, Schweden und Franzosen. Treibholz und Knochen ersetzen das dem Lande fehlende Holz, ferner Schiefel, Marmor, Asbest und Chalcedon. Die ersten dänischen Niederlassungen wurden im Jahr 1421 auf der westlichen Küste gegründet und zählen als Bewohner gegenwärtig etwa 300 Europäer und über 8000 Eingeborne, die Eskimos sind. Die gesammten Colonien werden von zwei Inspektoren beaufsichtigt. Im südlichen Inspektorat liegt der bevölkertste und südlichste Ort Julianenhab mit 1500 Einw., welche Rindvieh- und Schafzucht treiben und Gemüsegärten unterhalten. Ueberhaupt bestehen 18 Colonien, 15 kleinere Handelsniederlassungen und 10 Missionsplätze. An der Küste liegen eine Menge kleiner, wenig bevölkerter Inseln.

Groot, Grot, Grotchen, Liards, silberne Scheidemünzen in den Niederlanden, Bremen, Hamburg.

Groß, eine Anzahl von 12 Dutzend oder 144 Stück. In Holland heißt das Groß Gröthen und in Spanien Gruessa.

Groß-Aventur, franz. Contract ou Obligation à la grosse aventure; ital. Aventura grossa, bezeichnet diejenige kaufmännische, aber sehr gewagte Spekulation, bei welcher man Geldvorschuß auf Waaren oder auf ein Schiff leistet, mit der Bedingung, daß, wenn das Gut glücklich an seinem Bestimmungsort angelangt, der Schuldner das Kapital nebst hohen Zinsen (Gewinn) zurückzahlt, dagegen aber, wenn es verunglückt, nicht verbunden ist etwas zu erstatten. Eine gewöhnlichere Art des Großaventurvertrags ist die, daß man dem Schiffer oder Reisenden Waaren zum Mitnehmen an entfernte Orte überläßt, mit der Bedingung, dieselben, nach glücklicher Ankunft, zu einem festgesetzten hohen Preise zu bezahlen, dagegen für nichts zu stehen, wenn das Gut verloren geht, was natürlich genügend zu beweisen ist. Uebrigens ist diese Art von Handelsverträgen jetzt nicht mehr üblich. Die Zinsen, welche man früher bei der Groß-Aventur bewilligen mußte, betrugen gewöhnlich 25 bis 30 Proc., dagegen sind jetzt keine höheren, als die gesetzlichen Zinsen erlaubt.

Groß-Britannien, engl. Great Britain, bezeichnet England mit Wales nebst Schottland, welche zusammen die östliche große britische Insel bilden; unter der Benennung britisches Reich, the British empire, versteht man alle englischen Besitzungen, England, Schottland, Irland, die übrigen europäischen Inseln und Besitzungen nebst allen außereuropäischen Colonien; dagegen umfaßt die Benennung das Vereinigte-Königreich, the United Kingdom, blos England mit Wales, nebst Schottland und Irland. Die britische Insel liegt zwischen der Nordsee O., dem atlantischen Ozean N. und W., dem irischen Meer W., dem Kanal S., 4131,7 □M., davon 2734,3 England mit Wales, 1397,4 Schottland mit einer Bevölkerung in England 1831: 13,089,338, 1841: 14,995,508; in Wales 1831: 805,236, 1841: 911,321; in Schottland 1831: 2,365,807, 1841: 2,628,957 Einw.; insgesammt aber, Irland mitgerechnet, 1841: 26,861,796 Ew. Die britischen Besitzungen betragen in Europa 5676 □Meil., 1841: 24,488,576 Ew.; in Asien (Ostindien oder Hindostan ꝛc.) 65,000 □M., mit ohngefähr 170,780,000 Einw.; in Amerika (the British America), nämlich in Nord-Amerika etwa 135,561 □Meilen mit 1,745,000 E., in West-Indien 3611 □M. mit 685,135 E., in Süd-Amerika 4860 □M. mit 96,502 Einw.; in Afrika ohngefähr 9676 □Meil. mit 296,788 Einw.; in Australien 24,626 □M. mit 2,500,000 Einw. Die britische Insel ist ein Gebirgsland mit größtentheils gut bewässerten, fruchtbaren Thälern, jedoch keineswegs reich mit vielartigen Naturprodukten ausgestattet. Ausgenommen vorzügliche Steinkohlen, Zinn, Eisen, Kupfer und Graphit sind die übrigen die Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht und einer großartig ausgebildeten Industrie, welche theils im Inland verbraucht, theils durch den über die ganze Erde ausgebreiteten Welthandel ausgeführt und verwerthet werden. Ueber die Geschichte des englischen Handels und der Industrie vgl. Hoffmann's Geschichte des Handels, S. 397 ff., 512 ff. Seit der frühesten Zeit des Mittelalters bis gegen die Mitte des 16. Jahrh. bestand die Ausfuhr Englands hauptsächlich in roher Wolle, die in den Niederlanden verarbeitet und als Tuch durch die hansischen Kaufleute wieder in England eingeführt wurde. Dieses Verhältniß erbitterte die gedrückten Gewerbsleute in England immer mehr gegen die fremden Kaufleute, und so sah sich endlich die Königin Elisabeth, die 1558 den Thron bestieg, veranlaßt, durch Beschränkung des Handels der Fremden in England das inländische Gewerbewesen zu schützen, das ohngeachtet großer Anstrengung nicht aufkommen konnte. Ebenso litt durch die begünstigte Schifffahrt der Fremden das heimische Seewesen. Indessen neigte sich seit Elisabeth's Regierung das früher unbeschränkte Uebergewicht der fremden Kaufleute in England und unterlag endlich mit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts nach einem hartnäckigen Kampf und Widerstand. Seitdem entwickelte sich ein kräftiges Leben in England. Das Volk gewann fortwährend an Kraft, und so ist England eine Weltmacht geworden, deren Schiffe alle Meere durchkreuzen, und mit ihnen die Erzeugnisse der heimischen Industrie in alle Länder der Erde bringen. Wie die Küsten der britischen Insel durch ihre Buchten, Häfen und Vorgebirge mit Leuchtthürmen besetzt den Verkehr zur See erleichtern, so befördern denselben im Lande die verzweigten Netze der Kanäle, Eisenbahnen und Straßen. In diesen Verhältnissen mußte sich natürlich das britische Seewesen ebenso großartig wie die Industrie und der Handelsverkehr gestalten. So besaß Groß-Britannien 1810: 18,600 Fahrzeuge von 2,127,825 Tonnen, 1812: 19,003 F. von 2,182,507 T.; Irland 1810: 1126 F. von 58,650 T., 1812: 1111 F. von 57,104 T.; in den Colonien und abhängigen Ländern 1810: 3977 F. von 239,569 T., 1812: 3993 F. von 239,188 T.; im Beginn des Jahres 1842 hatte England 17,089 Schiffe von 2,223,940 Tonnen; Schottland 3642 Sch. von 468,879 T.; Irland 2016 Sch. von 193,807 T.; die Kronbesitzungen Jersey, Guernsey und Man 714 Sch. von 48,773 T. Die Ausfuhr aus Großbritannien und Irland an heimischen Produkten und Manufakturwaaren, fremden Waaren und Colonialprodukten betrug 1811: 77,392,056, 1813: 73,725,602, 1831: 66,074,650, 1841: 44,609,538, 1842: 40,738,151, 1845 ohne Irland 50,645,801 Pfd. St.; die Einfuhr nach Großbritannien und Irland 1811: 80,232,767, 1813: 60,424,876, 1831: 44,003,018, 1845 ohne Irland 32,330,609 Pfd. St. Ueber den Handel, die Erzeugung und Ausfuhr von Baumwollwaaren, Garn und Baumwolle s. diese Art. Ausgeführt wurden aus dem Vereinigten Königreich an Leinenwaaren 1841: 90,321,761 Yards zu 3,200,467 und 147,088 Pfd. St., an Leinengarn 25,220,290 Pfd. zu 972,466 Pfd. St.; 1842 von Leinenwaaren 69,232,682 Yards zu 2,217,373 und 129,376 Pfd. St., Leinengarn 29,490,987 Pfund zu 1,025,551 Pfd. St. Ein ebenfalls sehr wichtiger Ausfuhrartikel ist Eisen und Stahl. Ausgeführt wurden davon 1837: 194,292, 1841: 360,875 Tonnen im Werth von 1837: 2,009,259, 1841: 2,877,278 Pfd. St. Davon erhielten 1841 die nordamerik. Vereinigten-Staaten 79,186 Tonnen zu 626,532 Pfd. St.; Holland 36,246 T. zu 220,824 Pfd. St., Belgien 1628 T. zu 21,488 Pfd. St., Frankreich 19,099 T. zu 95,943 Pfd. St., Preußen 26,215 T. zu 136,968 Pfd. St., Deutschland 23,794 T. zu 203,291 Pfd. St. An Getreide, namentlich Weizen bedarf das vereinigte Königreich für die menschliche Nahrung 15,000,000 Quarters, an Roggen nebst Weizen eben so viel, Gerste 6,000,000 Q., Bohnen ꝛc. 600,000 Q., für Vieh an Hafer 18,000,000 Q., also insgesammt 54,600,000 Q.; aber aus fremden Ländern wurden durchschnittlich im Jahr in den 13 Jahren bis mit 1842 nur eingeführt an Weizen 1,281,721 Q., Gerste 187,911 Q., Hafer 280,098 Q., Roggen 21,620 Q., Erbsen 72,558 Q., Bohnen 75,341 Q. Indessen ist die Einfuhr an Getreide ꝛc. keineswegs jedes Jahr so groß; z. B. war sie 1831: 1,856,529 Q., und Mehl 1,636,059 Q., aber 1835 nur an Getreide 42,628 Q., an Mehl 84,969 Q., 1842 wieder an Getreide 2,722,349 Q., an Mehl 1,130,755 Q., je nach dem Ergebniß des inländischen Landbaus. Im Jahr 1842 lieferten Rußland 288,087 Q., Dänemark 89,683 Q., Preußen 739,617 Q., Deutschland 201,589 Q., Frankreich 469,116 Q., Italien 608,394 Q., die nordamerikanischen Vereinigten-Staaten 16,111 Q., die britisch nordamerik. Colonien 33,656 Q. Vergl. über die Einfuhr den Art. Getreidehandel. Eben so führt England rohe Wolle für seine Manufakturen ein, z. B. 1835: 42,174,532, 1839: 57,379,923, 1842: 45,881,639 Pfd., und 1842 insbesondere aus Rußland 4,568,534, aus Deutschland 15,613,269, aus dem britischen Ostindien 4,246,083,

aus dem britischen Australien 12,939,871 Pfd., u. führte 1842 an Wollenwaaren aus für 5,185,045 Pfd. St., davon kommen auf Preußen nur 814, aber auf Deutschland 953,560, auf die nordamerik. Vereinigten-Staaten 875,647 Pfd. St. Deutschland verbraucht die meisten englischen Wollwaaren. Ueberhaupt steht Deutschland sowohl hierin, durch die bedeutende Ausfuhr der rohen Wolle und die starke Einfuhr von englischen Wollenwaaren, als wie durch die fortwährend beträchtlich sich mindernde Ausfuhr an deutscher Leinwand, so z. B. setzte Bremen von deutschen Leinen 1840 für 3,149,090, 1841 für 2,487,835, 1842 für 1,431,217, 1843 für 1,157,353, 1844 für 993,249 Rthlr. in Gold ab, im großen Mißverhältniß. Ueberschaut man alle Verhältnisse der deutschen Staaten, so ist es hohe Zeit, daß Deutschland etwas thue, wenn es sich nicht erdrücken lassen will. Wie sehr England seine Interessen und damit seine Macht zu wahren sucht und weiß, beweisen nicht nur die fortschreitende Verbesserung des Maschinenbauwesens in jeder Rücksicht, wodurch eben der Fabrikbetrieb so umfassend und großartig geworden ist und das Uebergewicht im Weltverkehr über das Ausland gewonnen hat; ferner seine unzähligen Handelstraktate zu Gunsten seines auswärtigen Handels, selbst mit dem Könige der Hawaian- oder Sandwichs-Inseln, und seine Consulate in allen nur einigermaßen ansehnlichen Handelsplätzen auf der Erde, seine regelmäßigen Dampfschiff-Verbindungen mit den bedeutenden fremden Städten, so wie namentlich die ostindische Ueberlandspost, die jetzt durch das rothe Meer, über die Landenge von Suez nach Atfeh, Kairo (Boulac) und Alexandrien, Triest, durch Deutschland, Ostende bis London, von Bombay in 30, von Hongkong in China in höchstens 45 Tagen befördert wird. Jedoch wächst trotz der vielen und bedeutenden Hülfsquellen Englands seine Nationalschuld. Dieselbe betrug 1796: 301,861,306 Pfd. St., die Zinsen auf die fundirte und unfundirte zusammen 11,841,204 Pfd. St.; 1845 war die Schuld 768,789,241 Pfd. St., und die Zinsen 27,287,265 Pfd. St.

Die bedeutendsten Städte sind London, Bristol, Manchester, Liverpool, Birmingham ꝛc.

Münzen und Rechnung.

Im ganzen britischen Reich wird nach Pounds oder Livres (Pfund) Sterling zu 20 Shillings à 12 Pence (Pfennige) gerechnet. Das Zeichen für „Pfund Sterling" ist £. oder L.

Das Münzwesen ist auf die Goldwährung gegründet und es ist Niemand verbunden, bei Zahlungen, welche 40 Shilling übersteigen, mehr als diesen Belauf in Silber anzunehmen, weil das letztere blos als Scheidemünze im gewöhnlichen kleinen Verkehr dient. Uebrigens muß man im englischen Münzwesen zwei Perioden unterscheiden: die Zeit vor 1816, und die Zeit nach dem Münzgesetz vom 22. Juni 1816.

Geprägte Münzen.

a) In Gold: Sovereigns (seit 1816) zu 20 Shill., welche also das Pfd. Sterl. repräsentiren; dergleichen halbe, doppelte und fünffache (letztere sehr selten), zu 22 Karat Standard.

Guineas (Guineen), und zwar fünffache, doppelte, einfache, halbe und Viertel. Diese Münzen werden seit 1816 nicht mehr geprägt und verschwinden immer mehr aus dem Verkehr.

b) In Silber: Crowns (Kronen), ganze zu 5 und halbe zu $2^1/_2$ Shill.; jetzt wie früher zu 14 Loth $14^2/_3$ Gran.

Ganze und halbe Shill.; die letztern auch Sixpence genannt.

Groats, zu 4 Pence Sterling; Half-Sixpence zu 3 Pence Sterl.; Half-Groats zu 2 Pence Sterl.; Penny-Stücke zu 1 Penny Sterl.

c) In Kupfer: Stücke zu 2 Pence und 1 Penny, Half-Pennies zu $^1/_2$ und Farthings zu $^1/_4$ Penny. — Bei Zahlungen braucht man nicht mehr als 12 Pence Kupfermünzen zu nehmen.

Außerdem cursirten früherhin noch einige andere Münzsorten, die aber jetzt fast gar nicht mehr angetroffen werden, nämlich von Goldmünzen: Marks zu $13^1/_3$, Angels zu 10 und Nobles zu $6^2/_3$ Shill., und von Silbermünzen: Groats zu 4 Pence, und Stücke von 3 Pence. — Auch das Pfund Sterling existirte früher (unter Karl I. 1612 geprägt) als Silbermünze von feinem Metall, $8^1/_2$ Loth schwer, ist aber nur in Münzkabinetten als Seltenheit zu finden.

Ausmünzung und Zahlwerth. Das Münzgold, Standardgold genannt, ist 22 Karat fein; 12 Ounces Standardgold sind also = 11 Ounces fein Gold, und aus dem Troy-Pfund dieses Standardgoldes werden $46^{29}/_{40}$ Sovereigns (oder früher $44^1/_2$ Guineas) geprägt. Hiernach gehen auf eine köln. Mark fein Gold 31,926 Sovereigns oder Pfd. Sterl., und der Werth eines Sovereign oder Pound ist also 6 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. oder 6 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf. in Passirpistolen zu 5 Thlr.

Das Münzsilber, Standardsilber genannt, ist 11 Ounces 2 Pennyweights fein, enthält also $^{37}/_{40}$ reines Silber, nach unserer Benennung 14 Loth $14^2/_5$ Grän fein. Es sind also 120 Ounces Standardsilber = 111 Ounces fein Silber. — In der Zeit bis 1816 wurden $5^1/_6$ Shill. (62 Pence), in der seit 1816, aber $5^1/_2$ Shill. (66 Pence) aus der Ounce Standardsilber geprägt. Sonach sind 62 alte = 66 neuen (oder 31 alte = 33 neuen) Shill., oder die ältern sind $6^{14}/_{31}$ Proc. besser als die neuen. — Demgemäß gehen auf die kölnische Mark fein Silber: a) nach der früheren Ausmünzung: 41,9813 Shill., also 2,099 Pfd. Sterling; b) nach der jetzigen Ausmünzung: 44,6898 Shill., also 2,235 Pfd. Sterl. Nach dieser Ausprägung der Silbermünzen kommt der Werth eines Pfd. Sterling aus a) nach der früheren Ausmünzung: zu 6 Rthlr. 20 Sgr. 1 Pf. preuß. Cur.; b) nach der jetzigen Ausmünzung nur zu 6 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. preuß. Cur. Diese ist sehr hohe Werthung des Silbers hat zum Zweck, das Silbergeld im Lande zu halten, und in der That wird es Niemand einfallen, solches auszuführen. — Das Verhältniß des Goldes zum Silber ist nach der früheren Ausmünzung des Silbergeldes wie 15,21 zu 1, nach der jetzigen wie 14,29 zu 1.

Wenn man, um den Werth des Pfundes Sterling oder Sovereign in deutschem Silbergelde zu finden, von dem preuß. Friedrichsd'or ausgeht, so kann man der Erfahrung zufolge von diesem durchschnittlich $39^1/_2$ Stück (zu $5^1/_3$ Thlr. im 14-Thalerfuß) auf die kölnische Mark fein Gold rechnen, und da man im Durchschnitt $32^1/_{10}$ Stück Sovereigns,

welche das Pfd. Sterling vorstellen, auf die köln. Mark fein Gold rechnen kann, so ist der Werth eines Sovereign oder Pfundes Sterlingsgeld nach preuß. Cur. = 6 Thlr. 23 Sgr. 0,449 Pf., in bremer Goldwährung (der Louisd'or 5 Thlr.) 6 Thlr. 11 Groot etwa, hamburger Mark-Banco = 13 Mark 5 Schill. 8,072 Pf., franzöf. = 25 Frcs. 38 Cent., im $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß 11 Fl. 50 Kr. 2,523 Pf.

Der Feingehalt der Gold- und Silbermünzen wird nach dem gesetzlichen Probegehalt (Standard) bestimmt, nämlich bei Goldmünzen zu 22 Karat, d. h. = $^{11}/_{12}$ oder $^{22}/_{24}$, folglich 2 Karat = $^{1}/_{12}$ oder $^{2}/_{24}$ Legirung; bei Silbermünzen 11 Oz. 2 dwts. (11 Unzen 2 Pennyweights), d. h. $^{111}/_{120}$ oder $^{222}/_{240}$ = $^{37}/_{40}$ Troy-Pfund fein Silber, also 18 dwts. (Pennyweights), d. h. $^{9}/_{120}$ oder $^{18}/_{240}$ = $^{3}/_{40}$ Zusatz. Der dem Probegehalt der engl. Münzen gleiche Feingehalt der fremden Münzen wird mit Standard (Probegehalt), der bessere Feingehalt der letzteren mit M. (more, besser), der geringere mit W. (worse, weniger) bezeichnet. Remedium im Gewicht und Feingehalt ist gesetzlich 1816 zugestanden bei Goldmünzen 12 Troy-Grän auf das Troy-Pfund Gewicht und $^{1}/_{16}$ Karat im Feingehalt; bei Silbermünzen 24 Troy-Grän auf das Troy-Pfund Gewicht, und $1\frac{1}{2}$ Grän im Feingehalt; bei Kupfermünzen $^{1}/_{40}$.

Papiergeld oder Noten hat und bedarf Groß-Britannien viel. Es sind die Banknoten, welche sowohl die Bank von England als die vielen anderen Banken im Reich ausgeben, die auf den Inhaber lauten und allgemein umlaufen, im Nennwerth von 1 Pfd., 5 Pfd., 10 Pfd. rc. — Außerdem giebt es sogenannte Stocks oder Fonds verschiedener Art, z. B. die Bank-Stocks, Long-Annuities, Consols (consolidirte Annuitäten oder Renten), Reduced (reducirte Annuitäten), India-Stocks, South-Sea-Stocks, alte und neue South-Sea Annuities, India-Bonds etc.; ferner die Schatzkammerscheine (Exchequer Bills), durch welche das Schatzamt gesetzmäßig die Staatseinnahmen im Voraus erhebt zu den laufenden Staatsausgaben, im Nennwerth der einzelnen Scheine zu je 100,500,1000 Pfd. Sterl., die nach verschiedenen Sätzen verzinst werden. Die Regierung löst sie von Zeit zu Zeit ein oder verwandelt sie in eine feste Schuld. Diesen ähnliche Noten sind die Navy Bills (Marine-Noten), welche die Marine-Verwaltung auf die ihr zugewiesenen Einkünfte für die Vorräthe der Flotte ausgiebt, und halbjährig verzinslich sind. Eben so giebt das Victualling Office (Lebensmittel-Amt) zur Versorgung der englischen Flotte in allen Gegenden der Erde die Victualling Bills (Proviantamt-Scheine), und die Artillerie-Verwaltung (Board of Ordnance) die Ordnance Debentures (Artillerie-Schuldscheine aus.

Ueber die Ausdrücke Bonus, Scrip, Omnium in den englischen Curslisten der Stocks vgl. den Art. Bonus.

Maaße und Gewichte.

Die alten Maaß- und Gewichtgrößen waren in dem Vereinigten Königreich als willkürlich angenommene sehr verschieden. Diese sehr unbequeme Verschiedenheit wurde im zunehmenden Verkehr immer fühlbarer, aber auch das Bedürfniß eines Normalmaaßes immer größer. Die alten Griechen hatten ein solches in ihrem Wegmaaß, dem Stadium. Indessen war die sichere Feststellung für unsere Zeit nicht möglich. Jenem ähnlich nahm man in der neueren Zeit in Frankreich das Normalmaaß von einem Erdgrade. Als in England die Feststellung und Einführung gleicher Maaße und Gewichte beabsichtigt wurde, wählte man als Ur- oder Normal-Maaß (Standard) einige Theile des Quadranten eines Meridians, oder die Länge des Pendels, welcher Sekunden schwingt in einer gewissen geographischen Breite. Danach ward durch die Parlamentsacte vom 17. Juni 1823: Act for ascertaining and etablishing uniformity of weight and measures das Yard als Reichs-Normal-Yard (Imperial standard Yard) angenommen, dessen Länge, verglichen mit dem Pendel, welcher in der geographischen Breite von London Sekunden mittlerer Zeit in einem luftleeren Raum auf der Oberfläche des Meeres schwingt, das Verhältniß ist von 36 Zoll zu 39,1393 Zoll. Nach diesem Verhältniß soll, ginge etwa das Normal-Yard verloren oder würde es auf irgend eine Weise verändert oder beschädigt, dasselbe wieder hergestellt werden. So lautet die Bestimmung der erwähnten Acte. Die neuen Reichs-Maaße (Imperial measures) und Reichs-Gewichte (Imperial-Weights) wurden mit dem 1. Januar 1826 eingeführt.

Längenmaaß. Die Einheit desselben ist das Imperial standard Yard, = 3 Fuß à 12 Zoll (Inches) à 3 Gerstenkörner (Barley Corns), = 405,34254 paris. Linien. — 100 Yards = 91,438 franz. Meter, 76,939 neue franz. Aunes, 137,102 preuß., 167,072 frankf., 130,776 frankf.-brabanter, 159,538 hamburger, 161,138 leipziger, 117,342 wiener Ellen, = 132,941 amsterdamer Ellen, = 158,006 bremer E., = 158,957 lübecker E., = 152,397 schweizer E., = 128,571 ruff. Arschinen.

Der Fuß (Foot) enthält daher 0,3047945 Meter oder 135,1142 franz. Linien, = $^{1}/_{3}$ Yard. — 100 engl. Fuß = 93,83 pariser Fuß, = 30,479 französ. Meter, = 106,359 hamburg. F., = 105,338 bremer Fuß, = 97,113 rheinländ. oder preuß. F., = 104,348 hannöv. F., = 96,423 wien. Fuß

Der Zoll (Inch) wird gewöhnlich in 10 Linien (Parts), bei viereckigen Dimensionen aber in 12 Linien à 12 Secunden à 12 Terzen (thirds) eingetheilt.

Als Tuchmaaß wird das Yard (die Elle) in 4 Quarters, das Quarter (Viertel) in 4 Nails eingetheilt. 1 Nail ist daher = $2\frac{1}{4}$ Zoll.

Außerdem sind noch gebräuchliche Maaße: das Palm = 3 Zoll; das Hand (die Hand) = 4 Zoll; das Span (die Spanne) = 9 Zoll; das Cubit = 18 Zoll; das Fathom (der Faden, die Klafter) = 2 Yards oder 6 Fuß; das Pace (der Schritt) = 5 Fuß; die Ruthe (Pole, Perch, Rod, Reed oder Lug) hat $5\frac{1}{2}$ Yards, und ist also 5,0291 Meter. Die Holzland-Ruthe (Woodland-Pole) aber hat 6, und die Wald-Ruthe (Forest-Pole) 7 Yards. — Das Furlong (Feldwegs) ist = 40 Poles (Ruthen) oder 220 Yards, also 201,1632 Meter.

Die gesetzmäßige englische Meile (Mile) enthält 1760 Yards oder 5280 Fuß, mithin 1609,3 Meter. Die gewöhnliche londoner Meile aber enthält nur 5000 Fuß, also 1523,97 Meter. — 3 Miles = 1 League, = 4827,9179 franz. Meter. — Auf einen Grad des Aequators rechnet man 69,114 ($69\frac{1}{8}$) gesetzmäßige Meilen, 73 lond. Meilen, 60 geograph. Meilen, = 11120,7442 franz. Meter, oder 20 Leagues. Demgemäß sind 4,6076 gesetzmäßige englische Meilen = 1 deutschen oder geograph. Meile.

Flächenmaaß. Der Quadratfuß (Square foot) hat 144 Quadratzoll und enthält 0,09289068 Quadrat-Meter oder 126,7766 franz. Quadratzoll, = 0,9432 rheinländ. Quadratfuß. — Das Quadrat-Yard hat 9 Q.-Fuß, = 0,8316 franz. Q.-Meter. — Die Quadrat-Ruthe (Square pole) = 30¼ Q.-Yards, = 25,2961 französische Q.-Meters.

Der Acker (Acre) ist = 4 Q.-Ruthen (Sq. Rood), = 160 Sq. Poles. Das Land wird mit einer Kette von 4 Poles oder 22 Yards Länge gemessen, eingetheilt in 100 Glieder (Links). Zehn solcher Ketten in der Länge und 1 in der Breite machen 1 Acre, = 160 Q.-Meßruthen (Sq. Perches) oder 4840 Q.-Yards (Sq. Yards).

Das Load oder die Last Planken, Dielen und Bretter enthält 600 Q.-Fuß à 1 Zoll, 400 Q.-Fuß à 1½ Zoll, 300 Q.-Fuß à 2 Zoll, 240 Q.-Fuß à 2½ Zoll, 200 Q.-Fuß à 3 Zoll, 170 Q.-Fuß à 3½ Zoll, und 150 Q.-Fuß à 4 Zoll.

Kubik- oder Körpermaaß. Der Kubikfuß (Cubic foot) hat 1728 Kubikzoll (Cubic inches) und enthält 0,0283 Kubikmeter oder 1427,443 franz. Kubikzoll, = 0,91598 rheinländische Kubikfuß. — Der Kubik-Yard (Cubic Yard) ist = 27 Kubikfuß, = 0,7654 Kubik-Meter.

Das Load oder die Last behauenes Schiffs-Krummholz hat 50 Kubikfuß, = 1,4157 franz. Kubik-Meter, unbehauenes 40 Kubikfuß, = 1,1326 franz. Kubik-Meter. — Bei Befrachtungen ist das Schiffs-Ton (Tonne) 12 Kubikfuß, = 1,1892 franz. Kubik-Meter.

Brennholzmaaß. Dies wird bestimmt in Shids (Scheiten), Billets (Kloben), Faggots (Reisbündel), Fall wood (trockenes Holz), und Cord wood (Klafterholz). Ein Shid = 4 Fuß, und der Umfang wird durch Einschnitte oder Kerben bezeichnet, im Verhältniß zum Umfang; nämlich ein Scheit, das nur 1 Kerb hat, muß 16 Zoll Umfang haben; das von 2 Kerben = 23 Zoll; das von 3 Kerben = 28 Zoll; das von 4 Kerben = 33 Zoll; das von 5 Kerben = 38 Zoll. — Billets von 3 Fuß Länge giebt es drei Sorten; die erste von 7 Zoll, die zweite von 10 Zoll, und die dritte von 14 Zoll ohngefähr. Sie werden nach dem Hundert von 5 Score verkauft. — Faggots 3 Fuß lang, und am Bunde ohngefähr 24 Zoll Umfang, ohne die Aeste darin. 50 Faggots machen 1 Load. — Bavins (Wellen) und Spray wood (Reisholz) werden nach dem 100 verkauft, auf 1 Load gerechnet. — Cord wood (Klafterholz) wird nach der Klafter (cord) oder Schnur (line) gemessen. Es giebt davon zweierlei Maaße: eins von 14 Fuß Länge, 3 Fuß Breite und 3 Fuß Höhe; das andere 8 Fuß Länge, 4 Fuß Höhe und 4 Fuß Breite. Es sind die Verhältnisse dieser Maaße

1000 Billets	Holz	= 1	Cord (Klafter).
10 engl. Ctr.	=	= 1	=
1 Cord	=	= ½	Chaldron (Kohlen).
100 Pfund	=	= 1	Quintal Holz.

Hohlmaaß (Imperial liquid and dry measure). Die Einheit desselben für alle Flüssigkeiten und trocknen Gegenstände ist das Imperial Standard Gallon (Reichs-Normal-Gallon), welches folgende Ober- und Unterabtheilungen hat.

Gewicht des Wassers	Kub.-Fuß Cubic Teet	Kubik-Zoll Cubic Inches	Gills	Pints	Quarts	Pottles	Gallons	Pecks	Bushels	Cooms	Quarter
640 Pfd.	10,2694	17745,526	2,048	512	256	128	64	32	8	2	1
320 =	5,1347	8872,763	1,024	256	128	64	32	16	4	1	
80 =	1,2837	2218,191	256	64	32	16	8	4	1		
20 =		554,548	64	16	16	4	2	1			
10 =		277,274	32	8	4	2	1				
5 =		138,637	16	4	2	1					
2½ =		69,318	8	2	1						
1¼ =		34,659	4	1							
5 Unzen		8,665	1								

Alle trockene Sachen werden mit gestrichenem Maaß gemessen. Eine Parlamentsacte vom Jahr 1834 untersagt den Gebrauch gehäufter Maaße, welche bisher bei Kohlen, Kalk, Fischen, Kartoffeln, Obst ꝛc. üblich waren, und dieses Gesetz ist mit dem 1. Januar 1835 in Kraft getreten; alle auf gehäuftes Maaß geschlossenen Käufe sind null und nichtig.

Der Imperial Standard Gallon enthält bei 62 Grad Fahrenheit und bei 30 engl. Zoll Barometerstand 10 Pfd. avoir du pois Gewicht oder 70,000 Grains destillirten Wassers; da nun 252,458 engl. Grains destill. Wassers einen englischen Kubikzoll ausfüllen, so beträgt der Rauminhalt des Gallons 277,274 engl. Kubikzoll, = 229,0468 franz. Kubikzoll oder 4,54346 Liter. — Demgemäß enthält der Quarter 17745,536 engl. Kubikzoll = 14659 franz. Kubikzoll = 290,78 Liter. — Der Imperial Standard Bushel hat 2218,192 engl. Kubikzoll, = 1832,37 franz. Kubikzoll, = 36,348 Liter, und der äußere Durchmesser desselben ist 19½ Zoll, der innere Durchmesser 18½ Zoll, die Tiefe 8¼ Zoll, und die Höhe des Kegels, für gehäuftes Maaß, 6 Zoll, und der Inhalt des gehäuften Bushels war 2815,4887 Kubikzoll.

Getreide, Mehl und Salz werden nach obigem Imperial Quarter von 8 Bushels gemessen.

1 Quarter ist = 2,9078 franz. Hektoliter, = 5,2889 preuß. Scheffel, 2,7057 dresdner Scheffel, 2,76 hamburger Scheffel oder 4,7271 wiener Metzen.

Das Load oder die Last Getreide ꝛc. hat 2 Weys oder Tons, oder 10 Quarters. — 2 Bushels (englische Scheffel) machen 1 Strike, 6 Bushels 1 Boll aus.

Das Hundred Salz hat 7 Last à 18 Barrels.

Steinkohlen wurden nach dem Chaldron zu 4 Vats, 21 Chaldrons = 1 Score (Strich), 1 Vat = 3 Sacks, 1 Sack = 3 Bushels, 1 Bushel = 4 Pecks; 8 Chaldrons machen 1 Keel aus. — Dem Gesetz von 1834 gemäß dürfen Koh-

len jeder Art ohne Ausnahme seit dem 1. Januar 1836 nur nach dem Gewicht verkauft werden, bei 40 Schill. Strafe. Dasselbe Gesetz (Acte 4 und 5, Wilh. IV., c. 49) schafft alle früher gebräuchlichen und Lokal-Maaße bei Strafe von 40 Schillings für jeden Uebertretungsfall ab; eine gleiche Strafe ist auf den Gebrauch des Häufens der Hohlmaaße gesetzt.

Beim Malz-Verkauf bedeutet 1 Seam: 8 Bushels (= 1 Quarter).

Das Flüssigkeitsmaaß ist der Imperial-Standard-Gallon von 4 Quarts à 2 Pints = 4,54346 franz. Liter = 3,96798 berliner Quart.

Das Tun Oel und Thran hat, wie das Wein-Tun, 252 Gallons und enthält ohngefähr 2268 Pfund engl. avoir du pois.

Alte Hohlmaaße. Diese sind zwar in Großbritannien und Irland abgeschafft, in den britischen Colonien aber noch in Gebrauch, weshalb wir dieselben hier folgen lassen:

a) Altes Trocken- oder Winchester-Maaß.

				Kubikzoll		franz. Liter
4 Gills	=	1 Pint	=	33,6	=	0,55053
2 Pints	=	1 Quart	=	67,2	=	1,10107
2 Quarts	=	1 Pottle	=	134,4	=	2,20214
2 Pottles	=	1 Gallon	=	268,8	=	4,40428
2 Gallons	=	1 Peck	=	537,6	=	8,80856
4 Pecks	=	1 Bushel	=	2150,42	=	35,23430
4 Bushels	=	1 Coom	=	4,977 Fuß	=	140,93721
2 Cooms	=	1 Quarter	=	9,954 =	=	281,87443
5 Quarters	=	1 Wey (Load)	=	49,770 =	=	1409,37216
2 Weys	=	1 Last	=	99,540 =	=	2818,74432

Der Winchester-Bushel ist $18\frac{1}{2}$ Zoll weit, 8 Zoll tief, und enthält 2150,42 Kubikzoll; der Imperial-standard-Bushel enthält 2218,192 Kubikzoll. Beim Getreidehandel wird durchschnittlich der Bushel Weizen angenommen zu 60 Pfd., Gerste 47 Pfd., Hafer 38 Pfd., Erbsen 64 Pfd., Bohnen 63 Pfd., Klee 68 Pfd., Roggen 53 Pfd., Raps 48 Pfd. — Der Winchester-Bushel ist = 0,969447 Imperial Bushel, und 1 Imperial Bushel ist = 1,0315157 Winchester Bushel.

b) Alte Maaße für Wein, Branntwein, Oel und andere Flüssigkeiten, ausgenommen Bier

				Kubikzoll		franz. Liter
		1 Pint	=	28,875	=	0,4731
2 Pints	=	1 Quart	=	57,75	=	0,9463
4 Quarts	=	1 Gallon	=	231	=	3,3785
42 Gallons	=	1 Tierce	=	5,614 Fuß	=	158,9673
2 Tierces	=	1 Puncheon	=	11,228 =	=	317,9345
63 Gallons	=	1 Hogshead	=	8,421 =	=	238,4509
2 Hogsheads	=	1 Pipe (Butt)	=	16,842 =	=	476,9018
2 Pipes	=	1 Tun	=	33,684 =	=	953,8036

Die alte Wein-Gallon enthält 231 Kubikzoll, und die Imperial-Gallon 277,274 Kubikzoll, und die alte Wein-Gallon ist = 0,83311 Imperial-Gallons, und die Imperial Gallon ist = 1,20032 alte Wein-Gallon.

Das alte Gallon Oel und Thran enthält gut $7\frac{1}{2}$ Pfd. engl. av. d. p.

c) Alte Maaße für Bier, Porter und Ale.

				Kubikzoll		franz. Liter
		1 Pint	=	35,25	=	0,5776
2 Pints	=	1 Quart	=	70,5	=	1,1552
4 Quarts	=	1 Gallon	=	282	=	4,6208
8 Gallons	=	1 Firkin Ale	=	1,305 Fuß	=	36,9669
9 Gallons	=	1 - Bier	=	1,468 =	=	41,5872
2 Firkins	=	1 Kilderkin	=	2,937 =	=	83,1744
2 Kilderkins	=	1 Barrel	=	5,875 =	=	166,3488
$1\frac{1}{2}$ Barrel	=	1 Hogshead	=	8,812 =	=	249,5232
2 Barrels	=	1 Puncheon	=	10,750 =	=	332,6876
2 Hogsheads	=	1 Butt	=	17,624 =	=	499,0464
2 Butts	=	1 Tun	=	35,248 =	=	998,0928

Die alte Gallon Ale enthält 282 Kubikzoll, und die Imperial standard Gallon 277,274 Kubikzoll; daher ist die alte Gallon = 1,0170445 Imperial standard Gallon, und diese = 0,9832411 alte Gallon.

Das Garnmaaß ist die Haspel-Länge, gesetzlich = $1\frac{1}{2}$ Yards; 80 Windungen der Haspel oder Fäden der Haspellänge (Threads) machen 1 Gebind (Lea oder Warp), und durch einen Faden umbunden; 7 solcher Gebinde machen 1 Strähn oder Schneller, auch Zahl (hank) genannt, also hat die Länge des Fadens in einem Strähn 840 Yards. Vgl. den Art. Baumwollengarn, S. 357.

Gewicht.

Die Einheit desselben ist das Troy-Pfund als Imperial standard Pound. Das englische Gewicht zerfällt in zwei Hauptarten: 1 das Reichs-Troy-Gewicht (Imperial Troy Weight), und 2) das Reichs-Avoirdupois-Gewicht oder Handelsgewicht (Imperial Avoirdupois Weight). — Alle Gewichtsstücke müssen gestempelt sein. Seit dem 1. Januar 1836 sind die Gewichte aus Blei und Zinncomposition (Zinn mit Blei), oder irgend einer Mischung beider verboten; doch dürfen diese Metalle den messingenen, kupfernen oder eisernen Gewichten als Füllung dienen, wenn auf diesen dem gesetzlichen Stempel die Marke „cased" (d. h. überzogen) beigefügt ist.

1) Das Imperial Troy Weight (Reichs-Troy-Gewicht). Dasselbe wird als Gold-, Silber-, Platin-, Münz-, Edelstein-Gewicht, zu Gewichtsbestimmungen der Spirituosen, bei physikalischen Experimenten und zum Vergleich mit den übrigen Gewichten gebraucht. Das Standard-Pound enthält 5760 Grains, und wird eingetheilt

				franz. Gramm
		1 Grain	=	0,0648
24 Grains	=	1 Pennyweight	=	1,5552
20 Pennyweights	=	1 Ounce	=	31,1027
12 Ounces	=	1 Pound	=	373,2330

Das Pennyweight wird abgekürzt dwts. bezeichnet. Die gesetzliche Grundlage der Schwere des Pfundes ist die, daß ein Kubikzoll destillirten Wassers, bei 62 Grad Fahrenheit (oder + $13\frac{1}{3}$ Grad Réaumur) und 30 engl. Zoll Barometerstand, in der Luft mit Messinggewicht gewogen, 252,458 Troy-Grains wiegt, wonach also das Troy-Pfund mit dem Gewicht des Inhalts von 22,8157 engl. Kubikzollen destillirten Wassers übereinkommt. Das messingene Normalgewicht des Troy-Pfundes von Harics 1758 ging bei dem großen Brande des Parlamenthauses verloren.

100 Troy-Pfund sind = 37,324 franz. Kilogramm, = 79,801 preuß. Pfd., = 73,858 schweren frankf. Pfd., = 79,767 leichten frankf. Pfd., = 77,019 hamburger Pfd., = 74,873 bremer Pfd., = 82,286 engl. avoirdupois Pfd.

Als Probirgewicht wird das Troy-Pfund beim Gold in 24 Carats zu 4 Grains à 4 Quarts; beim Silber in 12 Ounces (abgekürzt: Oz. — Unzen) zu 20 Pennyweights (dwts.) eingetheilt.

Bei Berechnungen über Gold- oder Silbermassen giebt man die Feinheit nur in Beziehung auf Standard (Probe)-Gold und Standard-Silber (worüber oben das Nähere gesagt worden ist) an, und zwar bedeutet dabei W (abgek. für worse) geringer, M (abgek. für more) besser oder feiner als Standard-Gold (von 22 Karat fein) oder Standardsilber (von $11^1/_{10}$ Unzen fein). So ist eine Masse Gold von 2 Gr. W. 21 Karat 2 Grän fein, eine Masse Silber von 8 dwts M. 11 Unzen 10 Pfennniggewicht fein.

Verarbeitetes Gold ist entweder 22, oder (namentlich bei Uhrgehäusen und Bijouteriewaaren) 18 Karat, verarbeitetes Silber meist $11^1/_{10}$ Unzen (d. i. 14 Loth $14^2/_5$ Grän), selten $11^1/_2$ Unzen (15 Loth 6 Grän) fein. — Verarbeitetes Silber hat einen Löwen und drei Zeichen als Stempel.

Diamanten und Edelsteine werden nach Karat (Carat) gewogen, der Karat in 4 Grains, und der Grain in 16 Theile getheilt. Der Diamant-Karat wiegt $3^1/_5$ Troy-Grains, in folgendem Verhältniß:

Diamant-Gew.		Troy-Gew.	
16 Theile = 1 Grain	=	$0^8/_{10}$ Grains	= $51^1/_3$ Decigrammes
4 Grains = 1 Karat	=	$3^1/_5$ =	= $205^1/_4$ =

Das Perlen-Gewicht ist der Perlen-Grän (Pearl Grain), ebenfalls aus dem Troy-Gewicht abgeleitet; aber das Pennyweight wird hier in 30 Grain, statt in 24 eingetheilt, und 1 Unze hat 600 Perlengrain, und 5 Perlengrain sind = 4 Troy-Grain.

Apotheker-Gewicht ist ebenfalls das Troy-Pfund, mit folgender Eintheilung:

		franz. Gramm
	1 Grain =	0,0648
20 Grains	= 1 Scruple =	1,296
3 Scruples	= 1 Dram =	3,888
8 Drams	= 1 Ounce =	31,102
12 Ounces	= 1 Pound =	373,233

2) Das Imperial avoirdupois weight ist das Handelsgewicht, und wird zu allen Dingen gebraucht, welche nicht mit dem Troy-Gewicht gewogen werden. Die Theile desselben sind:

10 Grains	= 1 Scruple		
3 Scruples	= 1 Dram	= 1,771	fr. Gramm.
16 Drams	= 1 Ounce	= 28,346	-
16 Ounces	= 1 Pound	= 453,544	-
28 Pounds	= 1 Quarter	= 12,699	Kilogr.
4 Quarters	= 1 Hundredwt.	= 50,796	-
20 Hundredwt.	= 1 Ton	= 1015,920	-

Das Hundredweight oder Centweight wird abgekürzt mit cwt. bezeichnet und ist der Centner. Das Pfund (Pound) ist = 7680 Grains avoirdupois, = 7000 Grains Troy, und also 1 Grain Troy = 1,097 Grains avoirdupois; also 144 Pfd. avdp. = 175 Pfd. Troy, und 192 Ounces avdp. = 175 Ounces Troy. — 100 engl. Pfd. avdp. = 121,528 engl. Pfd. Troy, = 45,359 franz. Kilogr., = 93,599 hamburger Pfd., = 96,981 hannöversche Pfd., 90,991 bremer Pfd., = 89,758 schweren frankf. Pfd., = 96,939 leichten frankfurt. Pfd., = 93,578 lübecker Pfd., = 80,997 wiener Pfd.

Der Stone oder Stein ist bei allen Artikeln 14 Pfund avdp., so daß also 8 Stones ein Hundredweight oder Hundred ausmachen.

Vor 1835 rechnete man 1 Stone Fleisch und Fische zu 8 Pfd., Hanf zu 32 Pfd., Käse zu 16 Pfd., Glas zu 5 Pfd. — 24 Stones oder 120 Pfd. Glas machten 1 Seam aus.

Bei Wolle hat das Load oder die Last 12 Sacks, 24 Weys, 156 Tods, 312 Stones, 624 Cloves, oder 4368 Pfund. Das Tod ist also = 2 Stones, das Clove = $^1/_2$ Stone. — Das Pack Wolle ist 240 Pfd.

Das Ton oder die Tonne hat 20 Hundredweights.— Vor 1835 rechnete man das Ton oder Fother (Fudder), jetzt 20 Cwts., Blei in London und Hull zu $19^1/_2$, Rollenblei zu 20, in Chester zu 20, in Newcastle zu 21, in Bantry zu $21^1/_2$, in Stockton zu 22, in Derby zu $22^1/_2$ Hundredweights. Dieses Hundredweight war jedoch in Hull und Chester 120 Pfd. — In London bedeutet ein Foster Blei 28 Cwts., ein Faggot Stahl 120 Pfd.

Das Maaß für das Bleierz ist das Oredish (Erzschüssel), von $21^3/_{10}$ Zoll Länge, 6 Zoll Breite und $8^2/_5$ Z. Tiefe und circa $^1/_2$ Winchester-Bushel Inhalt. 9 solche Dishes machen 1 Load (Last) aus, welches circa 3 Hundreds wiegt.

Das Peck Mehl und Salz ist 14 Pfd.

Das Bushel Salz bedeutet bei Salz in Stücken 65 Pfd., bei gestoßenem 56 Pfd., bei fremden 84 Pfd. 42 Bushels Salz machen 1 Ton aus.

Das Barrel ist bei Seife 256 Pfd., Lichtern 120 Pfd., Pottasche 200 Pfd., Butter 224 Pfd., Sardellen 30 Pfund, Rosinen 112 Pfd., Schießpulver 100 Pfd.

Das Wey Butter und Käse ist in Suffolk 42, in Essex 32 Cloves à 8 Pfd.

Das Firkin ist bei Butter 56 Pfd., bei Seife 64 Pfd.

Von gepökeltem Ochsenfleisch werden verkauft: Mess Beef (das beste, für Kauffahrteischiffe) und Navy (für die Flotte bestimmt) in Tierces zu 304 Pfd., India (für Ostindienfahrer) in Tierces zu 336 Pfd., Cargo (eine geringere Sorte, für Kauffahrteischiffe) in Barrels zu 200 Pfd.

Das Load oder die Last Heu und Stroh hat 36 Trusses oder Bündel. Das Truss oder Bündel altes Heu wiegt 56, neues Heu (bis zum 1. Septbr.) 60, Stroh 36 Pfd.

Von Stückgütern zählt man:

1 großes Dutzend zu 13, 1 großes Hundert zu 120, ein groß Tausend zu 1200 Stück.

1 Hundred Stockfisch, Klippfisch u. dgl. zu 124 Stück.

1 Load (Last) Heringe und Laberdan zu 12 Barrels (Fäßchen) à 10 Hundreds à 120 Stück.

1 Load (Last) Mehl, Seife, Pottasche, Pech und Theer zu 12 Barrels (Fäßchen).

1 Load (Last) Salz zu 18 Barrels; 1 Hundred Salz zu 7 Loads (Last).

1 Load (Last) Bier zu 12 Barrels.
1 Load (Last) Schießpulver zu 24 Barrels à 100 Pfd.
1 Load (Last) gemeine Häute zu 20 Dickers (Decher) à 10 Stück. — 1 Hundred Häute zu 5 Scores à 20 Stück.
1 Timber (Zimmer) Rauchwerk zu 40 Stück.
1 Dicker (Decher) Handschuhe zu 10 Paar.
1 Rolle Pergament zu 5 Dutzend oder 60 Stück Fellen.
1 Ballen Papier zu 10 Ries (Reams) à 200 Buch (Quires) à 24 und 26 Bogen (Sheets).

Großenhain, Hayn, Stadt und Amtssitz, Kreisdirektion Dresden, an der Röder, eine der wichtigsten Fabrikstädte in Sachsen, mit 6800 Einw., einigen bedeutenden Tuchfabriken, Streichgarn-Maschinenspinnereien; in dem nahen Dorf Naundorf die älteste Kattun- und Zeugdruckwaaren-Fabrik in Sachsen von Bodemer, Gewerbeverein, Fabrikschule.

Großhandel, s. unter dem Art. Handel.

Groß-Hundert wird eine Anzahl von 120 und Groß-Tausend eine Anzahl von 1200 Stück genannt.

Group nennt man die in Papier oder Wachstuch gepackten Geldrollen.

Grünberg, Kreisstadt in Preußen, Prov. Schlesien, Regierungsbez. Liegnitz, mit 10,500 Einw., ansehnlicher Tuchmanufaktur und beträchtlichem Wein- und Obstbau, Champagnerfabrik.

Grüne Erde, eine in Porphyr, Basalt und Mandelstein nesterweise vorkommende, durch Eisen grüngefärbte Erde, die gewöhnlich aus Kieselerde, Thonerde und Kalk besteht. Man unterscheidet nach dem Vaterlande: veroneser, die beste, von spangrüner Farbe; cyprische, mehr apfelgrün und weicher; polnische, lauchgrün und mit Sand verunreinigt; ungarische, tyroler, böhmische und sächsische, mattgrün. Man gebraucht sie als geringe Anstrichfarbe und auch in der Oelmalerei.

Grünspan, Spangrün, franz. Verdet, Vert de gris; engl. Verdigris; ital. Verderame, ist seiner chemischen Zusammensetzung nach ein halbessigsaures Kupferoxyd, welches besonders im südlichen Frankreich aus Kupfer durch Weintrebern, aber auch in Deutschland und England fabricirt wird. In Montpellier bereitet man nach Chaptal den Grünspan auf folgende Weise: Man läßt die bei der Weinbereitung ausgepreßten Schalen der Trauben (die Trebern) gähren, und wenn die Essiggährung anfängt, legt man sie schichtweise mit kupfernen Platten in steinerne Gefäße. Die Kupferplatten sind vorher durch einen Ueberzug von in Wasser aufgelöstem Grünspan gebeizt (corrodirt) und werden vor dem Einlegen so stark erhitzt, daß man sie nicht gut mit bloßen Händen anfassen kann. Gewöhnlich sind sie nach 3 Wochen zum Herausnehmen fertig; sie werden dann mit Wasser benetzt und einige Tage lang der Luft ausgesetzt, wobei man sie auf die hohe Kante stellt. Sind sie wieder trocken, so taucht man sie von neuem ein und wiederholt dieses Verfahren 6 bis 8 Mal, alle Wochen einmal. Durch diese Operation schwellen die Platten gleichsam auf und bedecken sich mit immer stärkern Lagen Grünspan, den man dann mit einem kupfernen Messer abkratzt. Von 40 Pfund Kupfer gewinnt man 5 bis 6 Pfd. frischen Grünspan (Vert de gris frais, humide). Man knetet diesen in hölzernen Mulden mit Wasser, packt ihn in Schläuche aus weißgahrem Leder von 1 Fuß Länge, 10 Zoll Durchmesser und läßt ihn an Luft und Sonne trocknen, wobei er 40 bis 50 Proc. am Gewicht verliert. Die Kupferplatten gebraucht man wieder und zwar so lange, bis sie ganz zerfressen sind. Zu Grenoble bereitet man den Grünspan mit Essig: man benetzt die Kupferplatten mit demselben und stellt sie in einem temperirten Lokale auf, wo sich der Grünspan erzeugt. In England, Schweden und Deutschland bedient man sich der Flanell-Lappen, die mit Essig genetzt mit den Blechen in hölzernen Gefäßen geschichtet werden. Alle 3 Tage werden die Tücher von neuem mit Essig befeuchtet; nach 12 Tagen zeigen sich kleine Krystalle, worauf man die Platten alle 6 Tage durch Wasser zieht und die Tücher nicht mehr mit den Platten in Berührung bringt, sondern dieselben so schichtet, daß die Luft zwischen durch streichen kann. Nach 5 bis 6 Wochen ist die Arbeit vollendet. Man hat außer den beiden hier mitgetheilten Fabrikationsmethoden noch auf mehrere andere Arten Grünspan zu bereiten gesucht.

Der in den Handel kommende, aus Weintrebern bereitete Grünspan hat eine blaugrüne Farbe, ist hart, schwer zu zerbrechen, muß trocken sein, und darf nicht zu viel Kerne, Weinkämme und andere Unreinigkeiten enthalten. Der mittelst Essig bereitete hat eine reiner grüne Farbe. In Montpellier hat man die 3 Sorten: Verdet humide (feuchter), V. sec ordinaire (trockner) und V. sec au couteau ou au marteau (steintrockner). Die ledernen Säcke, in denen er in den Handel kommt, enthalten gewöhnlich 25 bis 30 Pfd., und die viereckigen Brode, in denen man ihn zuweilen erhält, sind 8 bis 10 Pfd. schwer. Wenn der Grünspan mit Schwerspath oder Gyps verfälscht ist, so bleiben diese Zusätze zurück, wenn man ihn in Schwefelsäure auflöst. Gebrauch: als Farbe in der Oelmalerei und von Lackirern, als Beitze in der Färberei und Kattundruckerei, auch in der Hutmacherei und von dem Apotheker.

Destillirten oder krystallisirten **Grünspan** erhält man, wenn man den gewöhnlichen Grünspan pulvert und mit destillirtem Essig (Essigsäure) kocht, bis sich nichts mehr auflöst. Die abgeklärte Flüssigkeit läßt man dann krystallisiren. Die Krystalle sind dann essigsaures Kupferoxyd. Der destillirte Grünspan dient zur Bereitung der als Radikalessig bekannten Essigsäure, des schweinfurter Grüns, in der Färberei, Kattundruckerei &c.

Grütze, heißt das enthülsete und in gröbere oder feinere Stücke gerissene Getreide (Gerste, Hafer und Buchweizen).

Gruyères, Greyerz, Stadt im schweizer Kanton Freiburg, mit 1600 Einw., berühmtem (Gruyeres-) Käse.

Guadalajara, 1) Hauptstadt der gleichnam. Provinz im General-Kapitanat Neu-Castilien, mit 7000 E. und vielen Tuchfabriken. 2) Hauptstadt der Prov. Jalisco in Mejico, mit 48,000 Ew., Gold- und Silberschmieden, Holz- und Eisenarbeiten, Schildkrotarbeiten, Gerberei, Weberei und Kattundruckerei.

Guadeloupe, eine französische Insel in Westindien, 34 □Meil. mit 130,000 Ew., die größte der Klein-Antillen. Sie wird durch den Salzfluß (Rivière salée),

einen schmalen Meeresarm, in zwei Inseln getrennt, Grande-Terre gegen O., und Basse-Terre gegen W. Dieser Theil ist von S. nach N. von einer vulkanischen Gebirgskette durchschnitten, dennoch ist derselbe ebener, bewässerter und fruchtbarer als Grande-Terre. Die Insel ist übrigens furchtbaren Orkanen und Erdbeben ausgesetzt. Die Produkte derselben sind Zucker, Kaffe, Baumwolle, Cacao, Gewürznelken, Indigo, Reis, Tabak, Cassia, Farbe- und Ebenholz, Schwefel, Rum, Tafia, Manioc, Pfeffer, Cocos ꝛc. Der Handel ist beträchtlich, und im Jahr 1836 betrug der Werth der Einfuhr nach Frankreich 24,575,141 Frcs., die Ausfuhr aus Frankreich hierher 22,119,138 Frcs. Die Einfuhr in die Insel besteht hauptsächlich in Mehl, Oel, Wein, Branntwein, Seiden-, Woll- und Baumwollwaaren, Glas, Papier. — Auf Grande-Terre steht die Haupthandelsstadt Point-à-Pitre an der Mündung des Salzfluß, in sumpfiger und ungesunder Lage, ohne Trinkwasser, aber mit einem bequemen und guten Hafen, 14,000 Einw. und beträchtlichem Handel. Hier befindet sich das Tribunal erster Instanz. — Die Hauptstadt und Sitz des Colonial-Guvernement ist Basse-Terre, auf der Küste von Basse-Terre, am Fuß von Bergen in sehr eingeschlossener Lage, mit 5000 Einw. Basse-Terre ist reich an Quellwasser. Uebrigens mangelt der Stadt ein guter Hafen, und auch die Rhede ist allen Winden ausgesetzt; deshalb überwintern die Schiffe auf den südlich liegenden kleinen Inseln Saintes oder in dem sehr ungesunden Hafen Anse-à-la-Barque, dem sie jedoch stets den viel sicherern zu Point-à-Pitre vorziehen. In Basse-Terre haben der Guverneur, der Conseil privé, der Conseil colonial, die Direction de l'intérieur, das Tribunal erster Instanz, der königl. Gerichtshof ihren Sitz.

Rechnung und Münzen, so wie die Maaße und Gewichte sind gesetzlich die französischen; von den beiden letzteren werden noch die alten französischen gebraucht, und in der Geld-Rechnung 185 Colonial-Livres = 100 Francs, oder 100 Colonial-Livres = $54^2/_{37}$ Francs.

Guajak-Harz, Franzosenholzharz oder Gummi, lat. Resina Guajaci, franz. Résine de gajac, engl. guaiacum, ist das Harz des in Südamerika und Westindien wachsenden Baumes, Guajacum officinale L. Man erhält es in größter Menge, wenn man die der Länge nach durchbohrten Stämme auf der einen Seite über Feuer legt und das auf der andern Seite abfließende Harz in untergestellten Kalabassen (Kürbisschalen) auffängt. Man soll es auch durch Auskochung der Holzspähne mit Wasser und Kochsalz, oder durch Destillation des geraspelten Holzes mit Weingeist erhalten. Das durch Ausfließen gewonnene Harz besteht in kugeligen oder in tropfenförmigen Stücken, die von außen schwach bestäubt und schmutzig grün, im Bruch schwach, muschlig, stark glänzend, von Geruch schwach harzig, benzoeartig sind und stark an den Zähnen kleben. Auf Kohlen oder heißem Blech entwickelt das Guajakharz einen balsamischen, vanilleartigen Geruch. Gewöhnlicher kommt das Guajakharz in größern Stücken, als Guajacum in massis, in den Handel. Dieses enthält aber viel Rinde und Holzstückchen, ist mit Rissen und kleinen Höhlungen durchzogen und mit einem grünen Pulver bestäubt. In den großen Stücken erscheint es dunkelgrün, in Splittern gelblich. Beim Kauen verursacht es im Schlunde ein unangenehmes und lange anhaltendes Kratzen. Außer diesen beiden Sorten kommt noch eine dritte in den Handel, die sehr unrein ist und aus mehr Holzspähnen als Harz besteht. Verfälschungen des Guajakharzes mit Colophonium, Bernstein, Sand, Steinchen ꝛc. kommen zuweilen vor. Es wird nur in der Arzneikunde gebraucht.

Guajak-Holz, Franzosen-, Pock- oder Heiligenholz, lat. Lignum sanctum, L. Guajaci; franz. Bois de gayac; engl. Pock wood; ital. Legno santo, ist das Holz desselben Baumes, welcher das Guajakharz liefert; gelblich, sehr hart und schwer, so daß es im Wasser untersinkt; sehr harzig, und brennt mit heller Farbe. Oft hat es dunkel gefärbte flammige Zeichnungen und längliche schwarze Punkte. Es wird von den Ebenisten und Tischlern benutzt; man macht daraus auch die Kegelkugeln, Rollen, Walzen, Keile ꝛc., und verwendet es in der Arzneikunde. In den Handel kommt es in großen, mehrere Centner schweren, noch mit der Rinde bedeckten Stücken, oder geraspelt, wo es alsdann durch die Einwirkung der Luft eine grünliche Farbe annimmt. Beim Reiben entwickelt das Guajak-Holz einen angenehm gewürzhaften Geruch; sein Geschmack ist bitterlich und scharf. Es kommt über England und Holland in den Handel.

Guajak-Rinde, Cortex Guajaci s. ligni sancti, ist die Rinde des gleichnam. Baumes, die wie das Holz in der Arzneikunde gebraucht wird. Sie ist nur 1 bis 2 Linien dick, glatt, hart und schwärzlich, oder bräunlich-grau, auf der innern Seite heller und gelblich.

Guam, Guaham, die südlichste und größte der den Spaniern gehörenden Marianen-Inseln, 20 Meilen im Umfang und fast ringsum mit Korallenbänken eingeschlossen; fruchtbar an Reis, Mais, Cacao, Indigo, Baumwolle, Zuckerrohr, Früchten und Waldhölzern; mit 3000 Einw., während die ganze Inselgruppe nur 5000 Ew. hat. Hauptstadt und Sitz des Guverneurs ist Agana.

Guanajuato, einer der inneren mejicanischen Staaten oder Provinzen, der W. an Guadalajara und Jalisco, NW. an Zacatecas, N. an San-Luis-Potosi, O. an Queretaro, S. an Mechoacan grenzt, an 400 □M. mit (1832) 643,000 Einw. in 3 Städten, 4 Flecken, 37 kleineren Orten und Dörfern, und 448 Landgütern. Fast das ganze Land liegt auf den Hochebenen der Cordilleren von Anahuac, schließt die an Gold und Silber unermeßlich reiche gleichn. Gebirgskette, ist außerdem sehr fruchtbar mit günstigem Klima. Die gleichnam. große Hauptstadt, auch Santa Fe de Guanajuato genannt, liegt 6860 Fuß hoch über dem Meer in der engen Schlucht Canada de Marfil, von einem Fluß durchströmt, mit schönen Gebäuden, der Münze, Gymnasium und 50,000 Einw. (1807: 90,000 Einw.), im Mittelpunkt der reichsten Bergwerke der Welt, die von 1766 bis 1825 an Gold und Silber 234,457,810 Pesos, und nachdem die in der Revolution vernachlässigten und ersoffenen Gruben erst seit 1825 wieder thätiger betrieben wurden, von 1825 bis 1833 an Gold 6795 Mark, an Silber 1,990,775 Mark Ausbeute gaben.

Guano, Huano (der peruvianische Ausdruck für Dünger), eine eigenthümliche Substanz, die auf einigen kleinen Inseln an der Küste von Peru und Bolivia in so großer Menge sich findet, daß sie bedeutende Lager bildet.

Sie ist ohne Zweifel aus den Exkrementen der zahllosen Schwärme von Seevögeln entstanden, die auf diesen Inseln seit unbekannter Zeit hausen. Der Hauptbestandtheil ist Ammoniak nebst Erde. Der Guano ist in der neueren Zeit ein Handelsartikel durch Verschiffung in großen Massen nach Europa geworden, wo er sich als ein vorzügliches Düngungsmittel erwiesen hat. Sein Gewicht ist 50 bis 60 Pfd. der englische Bushel.

Guatemala, seit dem 7. Oktbr. 1842 einer der Vereinigten Staaten von Central-Amerika mit Honduras, Nicaragua und el-Salvador, hat sich zu Anfang 1847 als ein eigener Staat von den übrigen Staaten getrennt. Er grenzt im N. an die mejican. Staaten Chiapa, Yucatan und das Antillen-Meer, im O. an dasselbe Meer, Honduras und San-Salvador, SW. an den großen Ozean, W. an denselben und den mejicanischen Staat Oajaca. Das Land ist durch die große Anden-Kette sehr gebirgig und mit mehreren Vulkanen besetzt. Die Produkte sind edle Metalle, Seesalz, guter Cacao, Indigo, Baumwolle, Zucker, Kaffe, Tabak, Reis, Mais, Gerste, Weizen, Vanille, Pfeffer, Ananas, Cochenille, Perlen, und die ungeheuren Wälder gewähren vortreffliche Farbe-, Bau- und Tischlerhölzer, Gummi, Balsam, Arzneipflanzen; Pferde, Rindvieh ꝛc. Diese Produkte liefern die Ausfuhr. Die Einfuhr besteht in Leinwand, Baumwollwaaren, Tuch, Seidenwaaren, Wein. — Die gleichnam. Hauptstadt, auch la Nueva Guatemala genannt, weil sie nach der Zerstörung von Guatemala antigua (1775) durch Erdbeben, gegründet wurde, liegt etwa $5^1/_4$ deutsche Meilen vom großen Ozean, mit dem Hafenort Puerta Liberdad an der schiffbaren Mündung des Rio de las Vacas, mit 50,000 Einw.; war Sitz der Bundes-Regierung, ist Sitz eines Erzbischofs, der Regierung, hat eine Universität, Akademie der schönen Künste, eine naturhistorische Sammlung, ein anatomisches Museum, die Münze, liefert Baumwollzeuge, Gold- und Töpferwaaren, musikalische Instrumente, Zucker, Indigo, Tabak und viel Cigarren. Frankreich hat einen Consul hier. Die Stadt ist ein Haupthandelsplatz mit besuchten Märkten.

Guayaquil, Hauptstadt des gleichnam. Departements im Freistaat Ecuador, auf der Westküste von Süd-Amerika, an der Mündung des gleichnam. Flusses in dem gleichnam. Golf, gegenüber den beiden kleinen Inseln Isla Verde und Isla Puna, 2° 11′ 25″ s. Br. 82° 18′ 10″ w. L., mit 22,000 Ew., einem Hafen und einer Schiffswerfte. Die Schiffe, welche in den Hafen einlaufen wollen, nehmen auf der Isla Puna einen Piloten. Die Ausfuhr dieses wichtigen Handelsplatzes besteht hauptsächlich in Cacao, Jipijapa-Strohhüte, Leder, Quinquina, Aloe-Fäden, Bauholz; die Einfuhr in englischen Manufakturwaaren, Seidenzeugen, Wein, Mehl ꝛc. Den Handelsverkehr unterhalten besonders nordamerikanische, peruvianische, französische, mejikanische, chileische, englische und sardinische Schiffe.

la-Guayra, kleine aber sehr wichtige Handelsstadt und Hafenort von dem 15 Kilom. entfernten Caracas in Venezuela, mit 5000 Einw., und mit einer zwar offenen, aber sehr besuchten Rhede. Die hiesigen zahlreichen Handelshäuser gehören theils Franzosen, theils Engländern, Deutschen, theils auch Eingebornen. Der Werth der Ausfuhr betrug 1842: 3,230,399 Pesos, und der Einfuhr 3,764,368 Pesos.

Guben, Kreisstadt in Preußen, Niederlausitz, Regierungsbezirk Frankfurt, an der Neisse und an der Eisenbahn zwischen Berlin, Frankfurt, Breslau, mit 11,000 Einw., beträchtlichen Tuchfabriken, Wollmaschinenspinnerei, Wein- und Obstbau.

Guéret, Hauptstadt des Depart. Creuse und des gleichnam. Arrond. in Frankreich, an dem Fluß Gartempe, mit 4900 Ew., der Präfectur, Primär-Normalschule, Civil-Tribunal, mehreren Assekuranzen und einer Bank.

Guernsey, eine der englischen Krone gehörige Insel, im Kanal, SSW. vom französ. Cap Hogue, NW. von der Insel Jersey, 9 englische M. lang und 6 M. breit, mit 27,000 Einw. Die Küsten sind von hohen Felsen bekränzt, und nur die Nord- und Westküste zugänglicher, aber die Schifffahrt um dieselbe wegen der heftigen Strömungen und der hohen Fluth sehr gefährlich. Trotzdem findet eine regelmäßige Schifffahrtverbindung mit Cherbourg, Granville, St.-Malo, Peros und andern Häfen der Bretagne statt. Die Insel ist sehr fruchtbar mit mildem Klima. Vieh- und Schweinezucht, Fischerei, Austernfang und Handelsverkehr sind bedeutend.

Guhrau, Kreisstadt in Preußen, Schlesien, Regbz. Breslau, mit 4000 Einw., sehr beträchtlicher Windmüllerei und Mehlhandel, nebst Spargelbau.

Guimaraes, schöne Stadt in Portugal, Prov. Minho, mit 6000 Einw., mit guten Messerschmiedewaaren, Leinenmanufaktur und Papiermühlen.

Guinea, Guinee, Guiney, Ginney, eine englische Goldmünze, deren Name daher rührt, daß sie zuerst (im Jahr 1662) aus Gold von der Küste Guinea geprägt wurde.

Guinea, großes Küstenland auf der Westküste von Afrika, am gleichnam. Meerbusen. Es wird in Ober- und Unter-Guinea getheilt. Jenes liegt an der Nordseite des Meerbusens und bildet den Südrand des zum Meerbusen abfallenden Hochlandes Sudan. Es beginnt an der Grenze von Senegambien mit dem Cap Verga und erstreckt sich bis zum Cap Lopez, wo Unter-Guinea beginnt, das sich bis zum Cap Negro oder noch südlicher bis zum Cap Frio erstreckt. Jenes umfaßt die Länder: Sierra-Leona, Malaguetta (Pfefferküste), die Küste der bösen Leute, Zahnküste, Goldküste, Sklavenküste, Benin, Biafra ꝛc.; dieses die Küstenländer Loango, Congo, Angola, Benguela.

Man rechnet im Handelsverkehr hauptsächlich nach spanischen Piastern oder Dollars zu 100 Cents. Die Eingebornen haben keine metallenen Münzen, sondern gebrauchen an der Stelle des Geldes kleine Muscheln, Zambi's, Cowri's oder Kauri's genannt. 2000 Stück solcher Muscheln werden = 1 Macuta gerechnet, eine Silbermünze, von welcher 109,044 Stück auf eine köln. Mark fein Silber gehen, und welche also etwa $3^5/_6$ Sgr. werth ist. Goldkörner werden nach einem Gewicht berechnet, welches Akey heißt und $20^1/_{32}$ engl. Grän wiegt. 6 Akeys machen 1 Unze. — Im Handel mit den Negern rechnet man auch nach Moco's (die hiesige Benennung der dänischen Thaler) zu 48 Dame (Stüver), 96 Pah oder Tabo (dänische Schill.)

à 20 Boß (Kauri's). 2 Thlr. werden 1 Cabes genannt; 8 heißen 1 Gua, 16 ein Guenno und 32 ein Bendo. — Gewicht: 1 Benda von 8 Pisos oder Usanos (Unzen) wiegt 64,114 franz. Gramm oder 1334,1 holländ. As. Das Ellenmaaß ist der Jacktan von 12 engl. Fuß.

Guinea (Neu=), große Insel in Australien, N. bei Neu=Holland und nur durch die Torres=Straße davon geschieden. Sie wird von dem Papuas=Volk bewohnt, und ist noch wenig bekannt. Man berechnet ihre Größe zu 40,000 geogr. QM.

Guineakörner, s. Paradieskörner.

Gulden, Florin, ursprünglich eine Goldmünze, ward später als Silbermünze geprägt und ein sehr allgemeiner Rechnungswerth in verschiedener Währung (Münzfuß). Die vorzüglichsten Münzfüße (Valuten, Währung) in Gulden sind der Conventions=20=Guldenfuß, der 24=Guldenfuß, der $24^{1}/_{2}$=Guldenfuß, der 21=Gulden= (oder 14=Thaler=) Fuß. Die verschiedenen Gulden=Silbermünzen sind in den deutschen Staaten, Holland, Polen und der Schweiz erwähnt.

Guldenwerk, wird in Nürnberg eigentlich eine verschiedene Anzahl Stück Waare genannt, die man für einen Gulden bekommt; da aber natürlich die Preise nicht dieselben bleiben, so kommt es, daß jetzt bei vielen Waaren das Guldenwerk mehr oder auch weniger als 1 Gulden kostet.

Gummi. Die Gummen (Gummata) sind hart gewordene (eingetrocknete) Pflanzensäfte, die in der Wärme der Hand sich nicht erweichen lassen, keinen Geruch und einen faden Geschmack besitzen, im Wasser völlig auflöslich, aber in Weingeist, Aether, ätherischen und fetten Oelen unauflöslich sind, und aufgelöst einen zähen Schleim bilden. Im Handel werden eine Menge von eingetrockneten Pflanzensäften Gummata genannt, die entweder Harze sind, wie z. B. das Elemi, Damar, der Copal rc., oder die eine Verbindung von Harz und Gummi darstellen, wie das Gummi Myrrhae, Olibanum, Asa foetida etc. Von wirklichen Gummen kommen in den Handel nur das Gummi arabicum, Kutera, Traganth und das Kirschgummi. Die Gummiharze unterscheiden sich von den Gummen dadurch, daß sie nur theilweise im Wasser löslich sind, und viele von ihnen durch die Wärme der Hand erweichen; von den Harzen, daß sie von starkem Weingeist nur theilweise aufgelöst werden. In verdünntem Weingeist lösen sie sich vollständig auf. Sie kommen meist von krautartigen Gewächsen, aus denen sie als ein Milchsaft ausfließen. Hierher gehören: Ammoniak, Asa fötida, Bdellium, Euphorbium, Galbanum, Opoponax, Sagapenum, Scammonium rc.

Gummi, arabisches, Mimosen= oder Dinten=Gummi, lat. Gummi arabicum s. Mimosae; franz. Gomme arabique; engl. Gum arabic, wird von mehreren, zur Gattung Acacia gehörigen Bäumen gewonnen, die in Afrika und Arabien einheimisch sind. Es lassen sich folgende Sorten unterscheiden: 1) das eigentliche arabische Gummi, G. Mimosae verum; kommt in erbsen= bis nußgroßen, unregelmäßigen, mehr oder weniger runden Stücken in den Handel. Es ist weiß oder gelblich glasglänzend und, wenn es ganz schön ist, durchsichtig. Im Bruch ist es uneben und rissig, in Wasser sehr leicht löslich. Geruch und Geschmack besitzt es nicht. Das ächte arab. G. wird von der Acacia arabica Willd. (nilotica Del.), einem in Oberegypten am Nil, in Abyssinien, Arabien und Ostindien einheimischen Baume, gesammelt. 2) Das Bassora=Gummi, G. Toridonense, s. d. Art. 3) Das Gebda= oder Gidbah=Gummi (nach der Handelsstadt Gedda benannt) besteht gewöhnlich in rundlichen Stücken, an denen oft noch Rindentheile haften; an manchen Stellen hat es einen trüben, häutigen Ueberzug. Seine Farbe ist dunkel= oder röthlichgelb; es ist nur schwach durchsichtig, ohne Geruch und Geschmack; klebt beim Kauen an den Zähnen, löst sich im Wasser schwer auf und hinterläßt einen unauflöslichen Rückstand. Aus der Luft zieht es Feuchtigkeit an und läßt sich dann schwer stoßen. Die Pflanze, welche das Gedbagummi liefert, ist bis jetzt noch unbekannt. Das sogenannte barbarische Gummi, G. barbaricum, scheint auch hierher zu gehören. 4) Das Senegal=Gummi (s. d. Art.) wird von der an den Ufern des Senegal wachsenden Acacia Senegal gewonnen. Die verschiedenen Arten des arab. G. werden in vielen Gewerben und Künsten angewendet, als Heilmittel, Klebmaterial, zur Verdickung der Beizen in der Kattundruckerei, zum Gummen der Seidenzeuge, bei der Dintenbereitung rc. In Afrika gebraucht man das arab. G. auf Reisen als Nahruugsmittel. — Sehr viel arab. G. kommt, in Häute genäht, aus der Gegend von Tor und dem Sinai nach Cairo. Da dort die Häute nicht vor geschlossenem Kauf geöffnet werden dürfen, so findet man häufig Sand, Holz rc. beigemischt. Auch aus dem Inneren von Afrika, von Abyssinien rc. kommt Gummi nach Cairo, von wo aus es gewöhnlich nach Livorno und Marseille gesandt wird.

Gummigutti, franz. Gomme gutte, Gamboge, Cambogium, ein Gummiharz, welches als Milchsaft aus mehreren ostind. Bäumen ausfließt und an der Luft erhärtet. Besonders liefern es Gambogia gutta, ein auf Ceylon und Malabar wachsender Baum, und Guttifera vera, der auf Ceylon und in Siam einheimisch ist. Es besteht in unförmlichen runden Kuchen oder Stangen, auch wohl in Cylindern, die in der Mitte mit einem Loche versehen sind, oder endlich in rinnenförmigen Stücken; äußerlich dunkel gelbbraun, innen bräunlich safrangelb; der Geschmack ist kratzend, aber erst bei längerem Kauen hervortretend. Die beste Sorte ist das siamische, geringer aber das ceylonische oder unächte Gummigutti. — Gebrauch: Als Malerfarbe, unter Lack und Firnisse, und als Heilmittel. Das Gummigutti ist schon seit 1603 in Europa bekannt. Es wird über England und Holland bezogen.

Gummilack, s. Schellack.

Güstrow, Hauptstadt des gleichnam. Herzogthums in Mecklenburg=Schwerin, an der Nebel, mit 9000 Einw. Branntweinbrennereien, vielen Grützmühlen, Wollmarkt jährl. Thierschau und Pferdewettrennen, Tabakfabriken.

Gut wird im Handel jede Waare als Frachtstück (so wie sie zur Versendung verpackt ist) genannt, und man unterscheidet in dieser Beziehung schweres Gut oder schwere Güter, die bei bedeutendem Gewicht wenig Raum einnehmen, z. B. Metalle, Wein rc., und leichtes Gut oder leichte Güter, die bei gleichem Gewicht sehr

viel Raum einnehmen, z. B. Korkstöpsel rc. — Diesem Begriff entsprechen die abgeleiteten Wörter Güterbestätter, Güterbeschauer (s. diese Art.; Meßgüter rc.

Güterabtretung, Cessio bonorum, franz. Cession des biens, ist eine Handlung, wodurch ein Schuldner, wenn er außer Stande ist, seine Schulden zu bezahlen, den Gläubigern sein ganzes Vermögen überläßt. Indessen kann dies im allgemeinen nur unter gewissen durch die Gesetze bestimmten Umständen geschehen; vgl. den Art. Concurs. Die Abtretung kann entweder freiwillig oder gerichtlich geschehen, ist aber überhaupt eine Wohlthat, welche gesetzlich nur unglücklichen und redlichen Schuldnern zur Sicherung ihrer persönlichen Freiheit gestattet ist, weshalb sie auch das Gesuch um diese Rechtswohlthat durch den Nachweis der Unglücksfälle und ihrer Redlichkeit begründen müssen. Daher sind z. B. nach dem preußischen Gesetz, wie überhaupt, Verschwender, so wie solche die durch tollkühne und unbesonnene Unternehmungen oder durch Uebelthaten zahlungsunfähig geworden sind, und solche die von ihrem Vermögen etwas verheimlicht oder auf die Seite gebracht haben, oder mittelst erdichteter Gläubiger den wirklichen Gläubigern die abgetretene Gütermasse verkürzen oder entziehen wollen, zur Rechtswohlthat der Güterabtretung nicht geeignet und zulässig. Ist nach dem preuß. Gesetz ein Gläubiger zur Güterabtretung geeignet, so kommt ihm diese Rechtswohlthat gegen alle Gläubiger, auch gegen die, welche Wechselforderungen an ihn gehabt und dieselben ganz oder zum Theil im Concurs verloren haben, zu Statten; indessen wird er dadurch keineswegs von der Verbindlichkeit frei, den Gläubigern später, wenn er wieder zu Vermögen gelangt, den Verlust nachzuzahlen, in billigen Terminen, ohne daß er gedrängt werden kann. Auf Zinsen können die Gläubiger nur von der Zeit der Cession an dann Anspruch machen, wenn dem Schuldner nach Abzug sämmtlicher nachzuzahlenden Posten, so wie der dem Schuldner gebührenden Competenz noch etwas von dem neu erworbenen Vermögen übrig bleibt. Uebrigens ist dem Schuldner rücksichtlich des Nachzahlens die Rechtswohlthat der Competenz gestattet, s. ebd. — Nach dem französischen Recht erfolgt die Güterabtretung von dem Falliten persönlich nach Vorladung der Gläubiger vor dem Gericht. Die gerichtliche Güterabtretung überträgt jedoch den Gläubigern kein Eigenthum, sondern giebt ihnen nur das Recht, die Güter zu ihrem Vortheil zu verkaufen und bis zum Verkauf die Einkünfte davon zu beziehen. Verweigern können die Gläubiger die gerichtliche Güterabtretung nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Die freiwillige Güterabtretung ist diejenige, welche die Gläubiger freiwillig annehmen; sie hat keine andere Wirkung als die, welche aus den Bedingungen des zwischen den Gläubigern und dem Schuldner geschlossenen Vertrags hervorgehen.

Güterbeschauer heißen die vereideten Personen, denen die Untersuchung der Waaren obliegt, um zu prüfen, ob dieselben die gehörige Beschaffenheit und Güte besitzen (vergl. d. Art. Bracker), oder um zu verhüten, daß verbotene Waaren sich darunter befinden.

Güterbestätter oder Güterschaffner nennt man die Unterhändler zwischen Kaufleuten und Fuhrleuten. Sie gehören in gesetzlicher Beziehung zu den Mäklern (s. d. Artikel).

Güter-Vertreter, Curator massae, Syndic, s. unt. d. Art. Falliment.

Gutgewicht, franz. bon poids; engl. allowace, wird ein Abzug beim Gewicht mancher Waaren genannt, den der Verkäufer dem Käufer gestattet und der wohl ursprünglich eine Art Vergütung sein sollte, die der Großhändler dem Kleinhändler deshalb genießen ließ, weil letzterer durch das Auswiegen im Kleinverkauf gewöhnlich etwas zuwiegt. Das Gutgewicht beträgt gewöhnlich $1/2$ bis 1 Proc. und wird gewöhnlich nach Abzug der Tara, d. h. vom Nettogewicht, berechnet, wovon aber Hamburg eine Ausnahme macht, indem man nämlich das Gutgewicht vom Bruttogewicht rechnet. Aufgaben über die Berechnung des Gutgewichts findet man in jeder kaufmännischen Arithmetik.

Guthaben, gutgeschrieben. — Guthaben ist gleichbedeutend mit Forderung, Schuldforderung; „mein Guthaben bei A. beläuft sich auf 1500 Thaler," z. B. d. h. A. schuldet mir 1500 Thaler. — Unter gutschreiben (kreditiren) versteht man das schriftliche Anerkennen der Forderung eines Andern in den eigenen Büchern; z. B. „wir haben Ihnen den Betrag Ihrer Factura mit 3300 Gulden gutgeschrieben," d. h. wir haben in unsern Büchern bemerkt, daß wir Ihnen Ihrer Factura gemäß 3300 Gulden schuldig geworden sind. Für den Ausdruck: Jemanden eine Summe gutschreiben braucht man auch den gleichbedeutenden: „eine Summe in Jemandes Guthaben bringen," oder auch „in sein Haben (Credit) bringen," „seinem Haben einverleiben."

Gutta Gambir, Gamber, Cattu Cambar, Catechugamber, falsches Catechu, eine dem Catechu (s. d. Art.) ganz ähnliche, aus Ostindien kommende, abstringirende Substanz. Man erhält sie, indem man die Blätter des ostind. Gamberstrauches (Nauclea Gambir) mit Wasser auskocht, die erhaltene Flüssigkeit bis zu einem gewissen Grade verdicken läßt und dann kleine Würfel oder platte Kuchen daraus formt. Das Gambir ist leichter als Wasser, hat von außen eine dunkel gelbbräunliche, im Innern aber eine Zimmtfarbe. Geschmack zusammenziehend, bitterlich und hintennach eigenthümlich süß. Im Orient ist der Verbrauch des Gambir und Catechu sehr bedeutend; dort werden nämlich diese Substanzen mit Betelblättern und Chunam, d. i. ungelöschtem Kalk aus gebrannten Muschelschalen gekaut. Nach Europa kommt das Gambir erst seit kurzer Zeit, und wird nur wenig in der Arzneikunde und eben so wie das Catechu angewandt. (Vgl. d. Art. Catechu.)

Gutta Percha (spr. Perscha), ist ein erst in der neuesten Zeit bekannt gewordener Milchsaft eines Waldbaums, der, so viel bis jetzt bekannt ist, auf den malaiischen Inseln heimisch und hier einer der größten, bei 6 bis 8 Fuß im Durchmesser ist. Aus der Frucht wird ein eßbares Oel bereitet, mit dem die Eingebornen ihre Speisen fett machen. Auf der Süd- und Westküste der Insel Borneo heißt der Baum Niate. Seit 1842, bis wohin der eigentliche Saft dieses Baumes den Europäern noch unbekannt war, kommen jährlich viele hundert Tonnen nach England. Die chemische Untersuchung des Saftes hat in 100 Theilen 86,36

Theile Kohlenstoff und 12,15 Theile Wasserstoff mit Verlust von 1,49 Theilen gefunden. Um den Saft zu gewinnen, wird der Baum umgehauen, die Rinde abgeschält und der nun abfließende Saft in dem hohlen Stengel des Pisangblattes aufgefangen, worin er bald gerinnt. Mit dem Kautschuk verglichen, dessen Bestandtheile in 100 Theilen 87,20 Theile Kohlenstoff und 12,80 Theile Wasserstoff sind, ist das Gutta Percha demselben ähnlich. Dies ist sehr brennbar, aber nur bei einem sehr hohen Hitzgrade entzündlich; in flüchtigen Oelen auflösbar, aber in fetten und schleimigen Oelen unlöslich; kaltes Wasser und Dünste sind ohne Wirkung darauf, aber durch heißes Wasser und Dämpfe wird es so weich, daß es sich in jede beliebige Form fügt; trocken und fest ist es biegsam und sehr zäh, aber wenig elastisch. Um die Elasticität zu vermehren, so mischt man das Gutta Percha mit etwas Kautschuk und einem kleinen Theil Schwefel. Der Gebrauch soll nach den verschiedenen darauf in England ertheilten Patenten sehr vielartig sein, z. B. zu Druckerschwärzwalzen, zu wasser- und luftdichten Zeugen und Geweben, zu Spiegel- und Bilderrahmen, Bällen, Spazierstöcken, Messerheften, Knöpfen, Platten zum Pflastern, zu Ueberschuhen, Röhren, Kapseln rc. Ob dem so ist, muß erst längere Erfahrung erweisen, obschon das Gutta Percha bei weitem wohlfeiler ist als Kautschuk.

Guyana, ist das Hochland im nordöstl. Süd-Amerika, zwischen dem atlant. Ozean, dem Amazonenstrom und dem Orinoco. Der Besitz desselben ist zwischen dem Freistaat Venezuela, England, Holland und Frankreich getheilt. Das britische Guyana s. unter Demerary, das französische unter Cayenne, das niederländische unter Surinam.

Gwuttur, Küstenstadt in Beludschistan, Provinz Makran, Distr. Kesserkend, an der Mündung des Nagor in die gleichnam. Bucht im indischen Meer, mit Hafen und Dattelhandel.

Gyps, franz. Gypse; engl. Gypsum; ital. Gesso, ein in der Erdrinde sehr verbreitetes und häufig vorkommendes Mineral, welches aus Schwefelsäure und Kalk besteht. Man unterscheidet davon folgende Arten: 1) Gypsspath (Marienglas oder Fraueneis) in farblosen, oder weißen, grauen, röthlichen krystallinischen Massen, vorzüglich in den Flötzgebirgen vorkommend, läßt sich leicht in die dünnsten Blätter zerspalten und hat ein spezif. Gewicht = 2,26; 2) körniger Gyps oder Alabaster (s. d. Art. Alabaster; 3) Fasergyps, fasrige Massen von weißer, grauer oder röthlicher Farbe; 4) dichter Gyps (Gypsstein, Flötzgyps) von dichtem, meist feinsplittrigem Bruch. 5) Gypserde, verwitterte Massen irgend einer der vorigen Arten. Seiner chemischen Zusammensetzung nach besteht der Gyps aus 33 Proc. Kalk, 46 Proc. Schwefelsäure und 21 Proc. Wasser; zu seiner Auflösung sind 462 Theile Wasser, gleichviel ob warm oder kalt, erforderlich. Schon bei mäßiger Hitze verliert er sein Krystallwasser, wird dadurch locker und mürbe, zerfällt und heißt nun gebrannter Gyps. Bringt man diesen mit Wasser in Berührung, so verschluckt er dasselbe unter Erwärmung begierig und nimmt seine ursprüngliche Härte schnell wieder an, indem er das eingesogene Wasser wieder im Zustande des Krystallwassers mit sich verbindet, wobei eine Ausdehnung oder Zunahme des Umfangs stattfindet. Hierauf gründet sich seine Anwendung zu Estrich, Gypsmörtel, Stukkatur, Figuren rc. Der gebrannte Gyps heißt Spar-, Gyps-, Deck- oder Düngekalk. Der Gypsspath wird roh in der Porzellan- und Glasfabrikation, der Fasergyps gepulvert als Streusand benutzt. Die Gegenden, welche Alabaster (s. dies. Art. I.) liefern, haben auch die andern Gypsarten.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.











